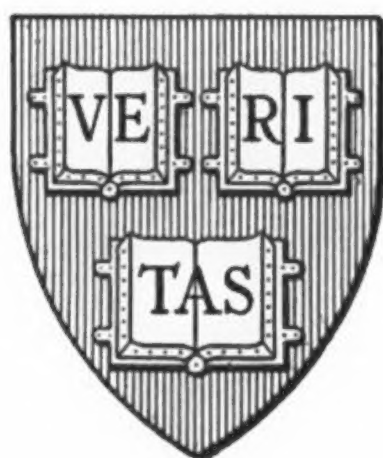



VE
RI
TAS

Das

# Staats-Lexikon.

## Encyklopädie

### der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

**Carl von Rotteck und Carl Welcker.**

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage

redigirt

von

**Hermann von Rotteck und Carl Welcker.**

---

**Erster Band.**

---

Altona,

Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

**1845.**

# Vorwort

## zur ersten Auflage.

Jahrtausende hindurch wurden die Völker beherrscht, durch Gesetze, Verordnungen oder Machtgebote — entflossen hier einer kirchlichen, dort einer weltlichen, hier einer bürgerlichen, dort einer soldatischen, hier einer einheimischen, dort einer fremden Autorität — oder auch durch Gewohnheiten und Sitten bestimmt, gelenkt, genöthigt zum Geben, Opfern, Tragen und Dulden der verschiedensten Art, oft mißhandelt, gepeinigt, tyrannisirt durch die vielnamigen Gewaltinhaber, mitunter auch durch Tugend und Weisheit einzelner Häupter oder ihrer Rathgeber im Genusse ihrer Güter zeitlich geschirmt, wohl auch zu einiger geistigen Bildung und moralischen Veredlung erhoben, überhaupt mit Wohlthaten, die ein gut verwaltetes bürgerliches Gemeinwesen erzeugen kann und soll, beglückt. Aber fast gedankenlos nahmen sie jenes wie dieses hin, als bloße Ungunst oder Gunst des Schicksals, als Unglück oder Glück, dem man sich fügt oder dessen man sich freut als rein einer *Thatsache*, die man weder zu verhindern noch zu bewirken die Mittel oder die Kraft hat, als einer *Thatsache* nämlich, deren Quelle — ganz unabhängig von allgemeinen Grundsätzen oder Lehren — lediglich in dem *persönlichen* Charakter und der persönlichen Einsicht der Machthaber liege. Ja, die große Masse der Nation richtete nicht einmal ihren Blick so hoch hinauf bis zu den Inhabern der Staatsgewalt; sondern es glaubte jeder Einzelne sein Wohl wie sein Leid zu empfangen, blos aus den ihn zunächst umgebenden Verhältnissen oder unmittelbar seine Persönlichkeit berührenden Einwirkungen, ohne Erkenntniß eines Ganzen oder einer weiter reichenden Genossenschaft solches Geschickes, lediglich der Sorge um sein *Privatwohl* gewidmet, ohne alle Theilnahme an *öffentlichen* Dingen, deren Pflege hiernach ganz uncontrolirt jenen Wenigen überlassen blieb, die da factisch mit Gewalt bekleidet oder den Gewaltigen näher stehend waren.

Aber selbst wo das *Volk* oder eine *Classe desselben* Antheil an öffentlichen Dingen nahm, wie in den Republiken des classischen Alterthums oder in den aus der Macht der Barbarei sich mühsam emporringenden Freistaaten (meist blos städtischen Gemeinwesen) des Mittelalters, beschränkte sich solche Theilnahme einerseits auf das Aussprechen des weniger von *Grundsätzen*, als von *augenblicklicher Stimmung*, von Interesse oder Leidenschaft oder Laune dictirten *Willens*, andererseits auf das Bestreben, die Staatsgewalt entweder durch eine complicirte Personification oder durch den Vorbehalt der Hauptentscheidungen für die Gesammtheit oder durch andere künstlichere *Verfassungseinrichtungen* in die *factische Unmöglichkeit* zu versetzen oder wenigstens es ihr *schwerer* zu machen, einen tyranni-

schen Willen im Anordnen oder im Vollziehen zu äußern und durchzuführen. Bei den Inhabern der Gewalt dagegen bestand die ganze Staatskunst gewöhnlich nur in Erspähung und in kluger oder gewaltsamer Anwendung der zur Behauptung oder zur Erweiterung der Herrschaft dienenden Mittel, abermal ohne Rücksicht auf Grundsätze des vernünftigen Rechts oder auf die Idee eines vernunftgemäß anzuerkennenden Staatszwecks, dessen Erstrebung die alleinige Rechtfertigung oder pflichtmäßige Aufgabe für alle Herrschaft oder Staatsgewalt sei. Höchstens verbanden sie noch mit ihrer Herrschaftspolitik die Verfolgung irgend eines, nach den besondern Umständen oder Lagen eines Volks als vortheilhaft oder nothwendig erscheinenden, z. B. Macht oder Reichthum verheißenden, oder auch blos nach eigenen, subjectiven Neigungen aufgestellten näheren Ziels oder Princips, wie etwa des Kriegs, des Handels, des Ackerbaues, der Gottesverehrung (zumal einer bestimmten Art derselben) oder des Priesterthums (im Grunde jedoch auch blos eine Gattung von Herrschaftspolitik) u. s. w., und berechneten ihre Gesetze und Anstalten auf Erreichung solches zufällig, durch Umstände oder Gewohnheiten, empfohlenen oder willkürlich sich selbst gesetzten Ziels. Selbst die in andern Sphären sonst hervorleuchtendsten Geister, die gefeiertsten Denker und Lehrer stellten, wo sie von Staatssachen schrieben, entweder, wie Aristoteles, blos Betrachtungen oder historische Uebersichten über factisch Bestehendes oder Bestandenes auf, oder aber, wie Platon, bloße Gebilde einer schöpferischen Phantasie oder subjectiven Träumerei, oder endlich sie widmeten, wie Cicero, mehr nur der Verfassung als der Verwaltung des Gemeinwesens, oder doch nur den Bedürfnissen des einzelnen bestimmten Staates, welchem sie angehörten, nicht aber jenen eines Staats überhaupt, ihre sorgfältigere Erwägung. Auch fanden die Lehren solcher einzelnen Philosophen nur sehr wenig Verständniß und Verbreitung, auch nur wenig praktischen Eingang. Zu allgemein gültigen Grundsätzen also, zumal zu jenen des Rechts, dessen ewig und überall, vor und über allen positiven Einsetzungen waltende, d. h. zu solchem Walten durch die Vernunft berufene Hoheit man meist noch gar nicht oder kaum dämmernd (zumal meist die Moral, oft auch die Klugheit mit dem Recht verwechselnd) erkannte, erhob man sich nicht; eine Staatswissenschaft, eine umfassende Lehre der dem Rechts- oder Vernunftstaat gesetzten Aufgabe, bestand nicht. Machtgebot oder Zufälligkeit, Willkür und Einseitigkeit blieben der Charakter selbst der gepriesensten Gesetzgebungen und Staatseinrichtungen der alten Zeit, deren größtes Reich endlich in völlige Despotie versank und eine Reihe von Jahrhunderten hindurch die Völker der schönsten Länder dreier Erdtheile, alles selbstständigen Lebens beraubt, der Gnade eines Herrschers hinwarf. Im Mittelalter, nach dem Sturze des entnervten Weltreichs, brachen, im Geleite der nordischen Völkerschwärme, die Rohheit und die Barbarei herein; ihre Erzeugnisse waren Faustrecht, Lehensanarchie und die theils sich feindselig gegenüber stehenden, theils mit einander zur Bedrückung des Volks verbundenen, durch ihren Kampf aber wie durch ihre Befreundung das Elend dieses Volks vollendenden, ungemessenen Ansprüche des Schwertes, des Scepters und des Krummstabes, überhaupt oder in vorherrschender Erscheinung des Adelthums und Priesterthums.

Ungeachtet solcher vielfältigen Mängel der Staatsverfassungen, Staatseinrich-

tungen, Anstalten und Gesetze, ungeachtet der gehäuften, bald dem Irrthum, bald der Unlauterkeit entflossenen Sünden der Machthaber, ungeachtet hier der stupiden oder feigen Passivität der Völker bei dem über sie verhängten Wehe, und dort ihres unvernünftigen Widerstrebens gegen wahrhaft Gutes und Heilverheißendes, welches tugendhafte Häupter oder weise Rathgeber ihnen zudachten, schritt gleichwohl, theils wenigstens in einzelnen Zeiträumen oder bei einzelnen Völkern, theils selbst im Ganzen, die in Staaten lebende Menschheit voran oder begann, wenn auch zeitliche Rückfälle eintraten, ihre voranschreitende Bewegung stets von Neuem. Nur die völlig außer dem Staatsverband, im Zustand der wilden Naturfreiheit und Isolirung lebenden Menschenhaufen blieben fortwährend der Thierheit nahe und beraubt alles wahrhaft menschlichen Genusses, ja selbst in Ansehung des blos physischen Daseins auf die kärglichsten und unsichersten Erhaltungsmittel beschränkt. Es möchte hiernach für ungerecht und undankbar geachtet werden, die Wohlthaten des bürgerlichen Vereins oder die Verdienste seiner Häupter — selbst im unvollkommensten Zustand und bei der mangelhaftesten Leistung — zu verkennen und der Staatswissenschaft oder Regierungskunst, so Vieles sie auch noch zu wünschen übrig ließen, sogar die Entstehung, wenigstens das wirksame Dasein in jenen Jahrhunderten, ja Jahrtausenden, absprechen zu wollen. Zwei Betrachtungen jedoch mögen uns gegen solchen Vorwurf rechtfertigen.

Fürs Erste ist allerdings wahr, daß der Staat, wenn er nur wenigstens dermaßen geordnet ist oder dermaßen regiert wird, daß die Gesellschaft fortbestehen kann oder nicht völlig sich auflöst, dadurch die erste und unentbehrlichste Bedingung eines menschlichen Daseins und Fortschreitens, nämlich eben jenes Gesellschaftsverhältniß, d. h. eine engere und wenigstens einigermaßen geregelte Wechselwirkung Vieler, hervorbringt oder fortdauern macht, demnach den Zustand der Isolirung endet, in welchem der Mensch mehr nicht als Thier und dabei, wenn er mit andern solchen Thieren zusammentrifft, zum allseitigen Kampf, mithin zum Vertilgen oder Vertilgtwerden verdammt ist. Auch ist wahr, daß selbst unter Despoten und Tyrannen einiger Rechtszustand, wenn auch nicht *gegenüber* dem übergewaltigen Herrn, doch unter den Beherrschten gegenseitig stattfinden kann, ja in so fern auch wirklich stattfindet, als in der Regel der Despoten eigenes Interesse und Wille ist, daß außer ihnen selbst (und etwa den von ihnen besonders Begünstigten) Niemand Unrecht oder eigenmächtige Gewalt übe. Sobald aber auch nur einiger Rechtszustand besteht, so fangen die Segnungen der Gesellschaft an emporzukeimen, oder es ist wenigstens der Boden bereitet, welchem allein sie zu entkeimen vermögen. Und dann mag die berechnende Selbstliebe — oft auch Ehrgeiz, mitunter ein moralischer Antrieb, ein besseres menschliches Gefühl — manchen einzelnen Machthaber noch weiter zu einer für die Gehorchenden wohlthätigen Anwendung der Gewalt bestimmen, ohne daß die Verfassung ihn dazu nöthigte und ohne daß er solche Richtung als ihm obliegende Schuldigkeit erkennte. Nur werden freilich solche Wohlthaten nimmer ein gesichertes Besitzthum sein und auch jedenfalls in Bezug auf die höheren Güter, zumal auf die freie Entwickelung geistiger und moralischer Kraft, nur mit Kargheit zugetheilt werden oder überhaupt, schon ihrem Ursprung nach, ohne bedeutende Wirksamkeit bleiben.

Sobald jedoch ein Staat nur besteht, wenn auch schlecht verfaßt und schlecht regiert, sobald also nur die Möglichkeit des Entfaltens und Wirkens menschlicher Anlagen und Kräfte gegeben ist, so werden dieselben auch ohne Beihülfe der Staatsgewalt, ja wohl trotz ihres, nur zu oft eintretenden, Entgegenstrebens thätig sein zu fortschreitender Erhebung, Veredlung und Beglückung des Geschlechts. Schon der Geist eines Einzelnen, in stillem Sinnen, vermag alsdann Entdeckungen zu machen und Schätze der Erkenntniß auszugraben, welche eine höchst kostbare und zugleich meist unverlierbare, ja durch immerdar neue Erfindungen, durch fortwährendes Sammeln und Benutzen der bereits gemachten Erfahrungen in steigender Progression sich erhöhende Bereicherung für alle nachfolgenden Generationen sind. Noch weit mehr aber mag dann gewirkt werden durch freie Verbindungen, durch vereintes Streben Vieler, die ein gleicher Geist beseelt. Dergleichen Verbindungen verlangen in der Regel gar keine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt. Sie gedeihen oft am besten, wenn die letzte gar keine Notiz von ihnen nimmt, und viele der edelsten und fruchtbringendsten sind gewesen, welche gerade beim Ermangeln aller Kraft der Staatsgewalt ins Leben traten, um solchen Mangel an Kraft oder Intelligenz durch Privatkraft zu ersetzen, oder auch um einer den edlern Interessen der Humanität sogar feindseligen Staatsgewalt ihr denselben befreundetes Bestreben entgegen zu stellen. Unendlich Vieles, das groß und herrlich ist, in den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, des Handels, der Schifffarth, des Landbaues und Gewerbfleißes, des Familien- und Gesellschaftslebens, der Religion und Kirche, selbst des Rechtsschutzes und der Sicherheit überhaupt, deren Herstellung sonst die Hauptaufgabe für die Staatsgewalt ist, geschah durch Privatthätigkeit von Einzelnen und von Vereinen, ohne alle Staatshülfe, ja großentheils selbst im Kampfe gegen eine solcher Bestrebung abholde, das Gute scheuende oder unterdrückende Staatsgewalt. Man gedenke nur des Christenthums unter den heidnischen Imperatoren, der Kirchenverbesserung unter dem vereinten Druck der geistlichen und weltlichen Macht, der edlern Chevalerie inmitten des blutigen Faustrechts, der unendlichen Segnungen der Bücherpresse trotz Censur und Verfolgung u. m. a. und man wird die Frage leicht beantworten können, ob in den alten und mittlern Zeiten die Humanität wirklich dem Staat und der Staatswissenschaft, oder ob sie dem frei aus sich selbst schaffenden Menschengeiste das Meiste zu verdanken habe? —

Von diesem Standpunkte aus mag oftmals die Unthätigkeit der Staatsgewalt vergleichungsweise selbst als ein Gutes erscheinen, und sogar ein directes, doch minder kunstreiches und minder scharfblickendes, Widerstreben weniger verderblich sein, als die zum Dienste des Herrscherwillens vervollkommnete staatspolizeiliche Kunst. Aber die ächte Staatswissenschaft würde den Inhabern der Staatsgewalt einen Weg vorzeichnen und Mittel darbieten zur wirksamsten und heilbringendsten Beförderung aller vernünftigen, humanen und bürgerlichen Zwecke; und die Neuzeit hat den Beruf in sich, solche ächte Staatswissenschaft zu erbauen und die Häupter der Staaten zur treuen Beobachtung ihrer Lehren aufzufordern. Sie mahnet sie nämlich einerseits zur Enthaltung von allem störenden oder hemmenden Einwirken auf den nach edlen Zwecken strebenden Men-

schengeist und andererseits zur positiven Beförderung durch kräftigen Schirm, auch durch weise Leitung und Unterstützung der Privatthätigkeit überall da, wo solches nach der Natur des Gegenstandes als nützlich oder nothwendig zu erkennen ist, d. h. also, sie hat den Beruf in sich, für die Verfassung und für die Verwaltung der Staaten diejenigen Grundsätze aufzustellen und geltend zu machen, welche der Vernunftidee vom Staat, d. i. vom Rechtsstaat, wahrhaft entsprechend sind.

Damit aber zu einer, solchen Rechtsstaat im Auge haltenden Staatswissenschaft auch nur der erste Grund gelegt würde, war nothwendig, daß das Recht selbst mit Klarheit und Bestimmtheit erkannt, und daß auf das ganze Gebiet dieses Rechtes ein umfassender, alle Rechte im Zusammenhang und in harmonischer Verbindung überschauender Blick geheftet werde. Wenn wir sagen das Recht, so meinen wir nicht das positive oder willkürlich — durch Uebereinkommniß oder Autorität — eingesetzte, folglich nur hier oder dort und nur zeitlich geltende, nicht das historische oder blos factisch in engerem oder weiterem Raume aufgekommene, sondern dasjenige, welches beiden andern, sollen sie Anerkennung verdienen oder Gültigkeit ansprechen, vorausgehen und zu Grunde liegen muß, das nicht nur vor allem positiven vorhandene, sondern auch ewig über demselben thronende und mit dem Anspruch auf allgemeine Herrschaft, d. h. ohne alle Beschränkung nach Raum oder Zeit, versehene, nämlich das Vernunftrecht. Und von diesem Vernunftrecht, wiewohl die Ahnung, oder eine Art von instinctartigem Anerkennen desselben in jedes nicht ganz verwilderten oder verwahrlosten oder im Verstand wie im Gemüth verkehrten Menschen Brust lebendig ist, war doch jene klare und bestimmte und umfassende Anschauung Jahrtausende hindurch nicht aufgekommen, geschweige daß es die ihm gebührende praktische Herrschaft errungen hätte. Einzelne, nächstliegende, daher von dem gesunden Menschenverstand auch ohne allen wissenschaftlichen Beweis — wenigstens nach ihrem allgemeinen Inhalt, wenn nicht in ihrer speciellen oder concreten Anwendung — festgehaltene Rechtswahrheiten (wie jene vom Mein und Dein, von der Verbindlichkeit der Verträge u.s.w.), sodann die solchen Wahrheiten wenigstens zum Theil entflossenen positiven oder Nationalrechte, mehr noch die mit den Rechtsgesetzen verwandten moralischen, religiösen und sentimentalen Richtungen, Ideen und Gefühle vertraten die Stelle des noch nicht vorhandenen wahren Vernunftrechtssystemes, doch nur sehr unvollständig und zumal für die wissenschaftliche Grundlage einer ächten Staatslehre durchaus ungenügend. Die Maximen und Lehren, die solchen, übrigens höchst schätzbaren, Quellen entflossen, bezogen sich ohnehin mehr auf das Privatrecht und etwa auf das Völkerrecht, als auf das eigentliche oder innere Staatsrecht. In diesem letzten blieb die Gewalt oder der Herrscherwille (in was immer für einer Personification der Herrscher erschien) das fast allein waltende Princip.

Erst zwei Jahrhunderte sind verflossen, seitdem Hugo Groot durch sein gefeiertes Buch vom Recht des Kriegs und des Friedens das Vernunftrecht zur Würde einer eigenen Wissenschaft erhob und den von der Gewalt, zumal im Gebiete des öffentlichen Rechts, Unterdrückten eine tröstende Appellation an ein höher als die Gewalten stehendes Recht eröffnete. Von ihm an bis auf die neueste Zeit hat durch die Arbeiten einer edlen Reihe von Nachfolgern die Wissenschaft, für deren

Vater er mit etwas übertriebener Lobpreisung erklärt wird, eine fortschreitende Vervollkommnung erhalten; und es ist selbst ihre gesetzgebende Autorität anerkannt worden durch die feierlichsten Berufungen auf ihre Aussprüche von Seite sogar Derjenigen, die sonst keine menschliche Autorität über sich anerkennen, sondern nur Gott verantwortlich zu sein behaupten, nämlich von den Regierungen und Machthabern, und zwar nicht nur von den Schwachen, welchen freilich die Appellation an das Recht gegen die überlegene Gewalt als letzte Waffe kostbar sein muß, sondern selbst von den Starken, so oft denselben wichtig schien, ihren Gewaltschritten durch künstliche Auslegung der vernunftrechtlichen Lehrsätze einen rechtfertigenden oder beschönigenden Anschein zu geben und dadurch die öffentliche Meinung, die tagtäglich in imponirenderer Hoheit erscheinende Macht, für sich zu gewinnen oder wenigstens zu beschwichtigen.

Freilich erfuhr das Vernunftrecht, so wie es unumwundener und bestimmter mit seinen Forderungen sich erhob, die heftigsten Anfeindungen von mancherlei Seiten, allernächst von engherzigen positiven Juristen, die da, angekettet ans geschriebene Recht, jeden höher steigenden Gedanken, als ihnen selbst unzugänglich und ihre eigene Autorität in Schatten stellend, mit scheelsüchtigem Hasse betrachteten: sodann von theologischen Zeloten, welche die weltliche Macht zwar durch die kirchliche beschränkt oder unterjocht wissen wollten, doch vor einer über beide die Herrschaft ansprechenden neuen Autorität zurückbebten; am allermeisten aber von den durchs historische Recht parteilich Begünstigten und überhaupt von den Inhabern der Gewalt. Diese Gewalt, deren Besitz nämlich naturgemäß die Neigung zu ihrem Mißbrauche mit sich führt, haßt und wird immer hassen jede Beschränkung durch Principien — die den Verführungen der Selbstsucht unterthane menschliche Natur bringt es also mit sich —; die Gewalt liebt in der Regel kein anderes Recht, als welches von ihr selbst ausgeht, und achtet allzugern die Appellation an ein höheres Recht für Empörung. Aber ungeachtet dieser Anfeindungen erhielt sich das Vernunftrecht durch die Kraft des in allen wahrhaft Wohlgebornen und Unverderbten lebenden gesunden Verstandes in seiner unsichtbaren Macht, und trotz alles künstlichen Geisteszwanges und aller ängstlichen Censur verbreitete sich die Erkenntniß der natürlichen Rechte und der Eifer für ihre Behauptung oder Wiederherstellung in allen Classen der Gesellschaft so weit und durchdringend, daß dadurch endlich der große Umschwung der europäischen Dinge mittelst der französischen Revolution erzeugt ward. Der Charakter dieser Revolution, ja ihr ganz eigentlicher Begriff und ihr Wesen, besteht blos in dem zum offenen Ausbruch gekommenen Kampf des vernünftigen Rechtes gegen die ihm widerstreitenden Partieen oder Bestimmungen des historischen und positiven.

Während also durch die des siegenden Eindrucks auf alle unverderbten Gemüther sichern Lehren des Vernunftrechts der Boden bereitet ward, worauf allein eine edlere Staatswissenschaft zu erbauen ist, waren auch, im Geleite der überhaupt durch einen Zusammenhang günstiger Umstände seit einigen Jahrhunderten gehobenen und verbreiteten Aufklärung, die Ansichten der Staatsklugheit klarer und weiter reichend geworden. Die Regierungskunst, auch noch ohne den Charakter einer die Idee des Rechtsstaates unverrückt im Auge halten-

den Disciplin, bereicherte sich Tag für Tag durch die Forschungen der Denker in den verschiedenen auf das Staatsleben Bezug habenden Sphären der Erkenntniß und durch die fortwährend angehäuften Erfahrungen der Geschlechter. Wenn auch nicht zum Behuf der Verwirklichung idealer Staatszwecke, so doch zum Behuf der Beförderung fürstlicher und überhaupt näherer oder entfernterer Regierungsinteressen nahm man die Früchte jener Forschungen und Erfahrungen nützlich an und führte sie praktisch in die Staatsverwaltung ein. So wurden zumal die sogenannten cameralistischen Disciplinen, oder nach edlerer Benennung die Nationalökonomie und Staatswirthschaft, emsig befördert; es wurden die auf Vermehrung der Production, demnach des Ertrags der Länder, auf Eröffnung neuer oder bessere Benutzung bereits vorhandener Quellen des National- oder Staatsreichthums und der Staatskraft, mithin auf Emporbringung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels und hierdurch auch auf Vermehrung der Bevölkerung abzweckenden Hülfsmittel und Anstalten sorgfältig aufgesucht und ins Dasein gerufen, auch jene Wissenschaften und Künste gepflegt, welche näher oder entfernter denselben Zwecken zu dienen geeignet sind, namentlich die sogenannten Realdisciplinen, dann aber auch jene schönen Wissenschaften und Künste, deren Flor zu befördern als ein Gegenstand des wetteifernden Ehrgeizes erschien, und deren Productionen zur Vermehrung des Glanzes und der Herrlichkeit der Höfe und zur Steigerung des feinern Lebensgenusses in den höhern Regionen beitrugen. Mit ganz vorzüglichem Eifer aber wurde die Finanzkunst vervollkommnet, und mittelst der hiernach fortwährend gesteigerten Staats- und fürstlichen Einkünfte zumal das Heerwesen auf eine in frühern Zeiten unerhörte Höhe nach Truppenzahl und Ausrüstung gebracht. Solche Heeresmacht, im Innern auf größere Sicherheit und Glanz des Thrones berechnet, verstärkte zugleich den Nachdruck der diplomatischen Verhandlungen nach außen. Die letzten wurden dabei mehr und mehr verfeint, geschliffen, complicirt und in ihren Richtungen auch den Principien der einheimischen Politik nach Thunlichkeit angepaßt. Auch die Polizei wurde verbessert, verfeint und gekräftigt, insbesondere diejenigen ihrer Zweige, welche den materiellen oder wirthschaftlichen Interessen dienen, und auch diejenigen, welche die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und des Gehorsams zum Gegenstand haben. Selbst die Justiz, wiewohl man dieser fast zuletzt und mit nur geringer Sorgfalt gedachte, erhielt einige Reinigung. Wenigstens ein Theil der auffallendsten Rohheiten, Härten und abgeschmackten oder tyrannischen Mißbräuche in Gesetzen, Formen und Uebungen — herstammend meist aus der barbarischen Zeit des Mittelalters und solcher Herkunft entsprechend — wurde abgeschafft oder außer Anwendung gesetzt; der laute Ruf menschenfreundlicher und geistvoller Schriftsteller gab dazu den mächtigen Anstoß. In einzelnen Staaten ging man noch weiter und schuf die veralteten Gesetze und Institutionen — wenn auch nicht befriedigend, doch immer das Wehen eines bessern Geistes verkündend — völlig um. In andern traf man dazu wenigstens einige Vorbereitung. Und endlich legte man noch an den Staatsorganismus selbst, an den früher unbehülflichen und schwerfälligen, und an das Gesammtsystem der Administration, mit ihren Gliederungen, Werkzeugen, Formen und in einander greifenden Rädern, eine mehr künstlerische, zumal die Beförderung der Raschheit, Energie,

Ordnung und Vielseitigkeit des Regierungsgeschäftes erstrebende Hand. Nur die *Verfassungen* blieben schlecht geregelt, wie sie waren, oder neigten vielmehr zusehends zur völligen *Despotie*, d. h. zum *Absolutismus* sich hin; ja manche der in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung getroffenen Verbesserungen oder Veränderungen hatten eigens den Zweck mit, die Staatsgewalt absolut zu machen oder den als Zeichen einer herannahenden neuen Zeit sich hier und dort besorglich erhebenden Volksgeist durch Machtgebote nieder zu halten.

So groß und vielfältig die Verbesserungen waren, welche in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, zumal seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, stattfanden, so blieben dieselben doch unermeßlich weit hinter den Fortschritten der *Theorie*, hinter den lauten Forderungen der Aufgeklärten im Volke und der Tag für Tag mehr geläuterten und bekräftigten *öffentlichen Meinung* zurück. Der Grund davon war, daß man den Principien des *Vernunftrechtes*, wenn man sie auch als *theoretische* Lehre duldete oder zu unterdrücken außer Stand war, doch entschieden die *praktische Geltung* versagte. Die praktische Staatskunst ermangelte hiernach nicht blos derjenigen *Einheit*, welche ein allwaltendes Grundprincip voraussetzt, sondern sie machte durch entschiedene *Verleugnung* des höchsten Rechtsprincips selbst manches einzelne Gute, was sie zu bewirken sich Mühe gab, zum bloßen Scheingut, namentlich für das Volk in der Wirklichkeit unnütz, ja oft verderblich. Der eifrigst gesteigerte Ertrag des Nationalvermögens kam nicht der Nation zum Guten, sondern blos den Regierungen und den Privilegirten. Was die vervollkommnete Landwirthschaft und Industrie erzeugten, davon floß der reine Ertrag keineswegs den Producenten zu, sondern den Finanzkammern und den durch das historische Recht begünstigten Classen. Der Staat als Gesammtheit schien reich, und die große Mehrzahl seiner Glieder schmachtete in Dürftigkeit.

Es war dieses die nothwendige oder natürliche Folge der *übermäßig erhöhten Regierungsmacht*, und mehr noch der unersättlichen Förderungen der *Aristokratie*. In den Jahrhunderten der Barbarei hatte sich, durch mancherlei Umstände begünstigt, ein trotziger *Adelstand* emporgehoben, welcher einerseits die wohlthätige Gewalt der Könige lähmte und andererseits die Gemeinen in schmähliche Knechtschaft stürzte. Die *Könige*, durch die steigende Anmaßung des Adels gedrängt, *näherten sich damals dem Volke* und erwarben sich dessen dankbare Anhänglichkeit durch theilweise Erleichterung seiner Bürden, insbesondere durch Milderung der ihm von Seite des Adels bereiteten Knechtschaft. Aber, zumal seit Erfindung des Pulvers und Errichtung der stehenden Heere, bedurften die Könige, um den Trotz des Adels zu beugen, der Hülfe der Gemeinen nicht mehr, und der Adel selbst, verzweifelnd an der Möglichkeit, die furchtbar gestärkte Königsmacht zu überwältigen, schloß sich jetzt derselben unter den beflissensten Anhänglichkeitsversicherungen an, um in Befreundung mit ihr wenigstens über die Gemeinen seine alten Vorrechte zu behaupten oder noch zu erweitern. Diese Gemeinen, welchen, als Preis für die sogenannte Befreiung von der Fessel der Leibeigenschaft oder Hörigkeit, schwere *Leistungen für den Staat* oder für den König aufgelegt waren, sahen sich nun gleichwohl von den Lasten der *Grundherrlichkeit* und *Leibherrlichkeit* mit nichten entbunden und — schmach-

teten demnach unter einem doppelten Joch. Es mußte ihnen dasselbe um so härter und unerträglicher erscheinen, als die Einsicht in die Natur dieser Verhältnisse durch die Schriften der Verständigen und Rechtliebenden, trotz Censur und Bastille, sich in alle Classen der Gesellschaft verbreitet hatte. Hätte den damaligen Machthabern die Klugheit und Kraft eines Napoleon zur Seite gestanden, so würden sie das Aufkommen solcher Einsicht durch Vereinbarung von Präventiv- und Repressivmaßregeln verhindert haben. Zum Glücke der Menschheit fand dieses nicht statt, und diesem Umstand mag Europa die Hoffnung verdanken, nicht zu einem westlichen China gemacht zu werden.

Der in der Erkenntniß der Verständigern im Volke klar gewordene Widerstreit des vernünftigen Rechts gegen das historische, die hiedurch zum Angriff gegen das letzte getriebene öffentliche Meinung brachte die französische Revolution hervor. Besondere Ereignisse und Umstände hatten das französische Volk dazu berufen, zu solcher Revolution das Signal zu geben: aber sie wäre früher oder später gleichwohl hier oder dort erfolgt, als Frucht der in Stille vorangeschrittenen Geistesbildung der edlern Nationen Europa's.

Die Revolution brach aus, nicht gegen das Königthum, sondern mehr nur gegen die Aristokratie des Adels und des ihm verbündeten hohen Klerus; sie brach aus, begleitet von der lebhaftesten Sympathie aller verständig und wohl Denkenden in Europa, in der ganzen Welt. Die französische Nationalversammlung vom Jahr 1789 ist der Huldigung aller kommenden Zeiten gewiß; Geisteskraft und Gemüthsadel sind ihr, selbst von den Bessern ihrer Feinde anerkannter, Charakter. Die französische Revolution begann, und damit der Kampf des vernünftigen Rechts gegen das positive und historische. Unter den hoffnungsreichsten Anzeigen begonnen, nahm sie nur allzubald eine verderbliche Richtung. Die Coalition der Mächte, unter dem Einfluß der Aristokratie, rief auf der andern Seite die Pöbelmacht und Schreckensherrschaft hervor, deren grausenvolle Wirkungen noch jetzt als Schreckbild dienen.

Das durch innern Kampf fortwährend bewegte, durch den furchtbar erneuten äußern Krieg geängstigte Frankreich fand endlich Beruhigung und glänzenden Sieg unter der Herrschaft des kühnsten und glücklichsten seiner Feldherrn. An die Stelle der Freiheit, deren die „große Nation" durch eigene Schuld verlustig worden, trat jetzt die unbeschränkte soldatische Gewalt des Einen, dessen wundergleiche Triumphe über das gedemüthigte Europa jedoch und dessen auf Wohlstand, Macht und Ruhm berechnete geniale Schöpfungen in allen Sphären der Verwaltung einigen Trost gaben, und dessen Herrschertitel endlich — als wenigstens scheinbar oder angeblich dem Willen der Nation entflossen — noch ein Hauptprincip der Revolution und damit die Hoffnung des künftigen Sieges auch der übrigen bewahrte.

So wie früher die Freiheit, so fand jetzt auch die Herrschaft ihren Untergang durch Mißbrauch und Uebertreibung. Der sieggewohnte, aber des Sieges nimmer satte Imperator sah, in unerhört schnellem Umschwung der Dinge, den Umsturz seines wie im Flug erbauten Weltreichs und fand auf der öden Felseninsel sein einsames Grab. Die Restauration der Bourbonen und mit ihnen der Legitimität, wie man es nannte, schloß den Abgrund der Revolution;

und um die Möglichkeit seiner Wiedereröffnung aufzuheben, ward die heilige Allianz errichtet.

Aber die Revolution — in der Bedeutung, worin wir oben das Wort nahmen, — d. h. das Princip der gesetzlichen Freiheit und des vernünftigen Rechtes, war nicht getödtet worden durch Napoleons Sturz. Vielmehr hatte sie durch die Charte, welche Ludwig XVIII. Frankreich zu verleihen für gut oder nothwendig fand, einen neuen und festern Boden gewonnen; und auch auswärts war durch die den siegenden Völkern, allernächst den deutschen, in den Momenten der Hoffnung, der Freude und des Dankes gemachten Verheißungen und verkündeten neuen Grundgesetze jenes Princip wenigstens zu theilweiser Anerkennung und zur Aussicht auf allmälig zu erringenden vollständigern Triumph gelangt. Das constitutionelle System, d. h. jenes der Volksrepräsentation und der dadurch beschränkten Fürstenmacht, hatte sich grundgesetzlich aufgestellt neben jenem des Absolutismus; es hatte einen feierlich anerkannten Rechtsboden gewonnen, wie einst der Protestantismus durch den Augsburger Religionsfrieden gegenüber dem des schweren Kampfes müden Katholicismus. Wir nennen nur den Augsburger Religionsfrieden und nicht den westphälischen, weil durch Verkündung der Charte in Frankreich und des landständischen Verfassungsprincips in Deutschland die Verhältnisse noch keineswegs definitiv festgesetzt, sondern mehr nur eine Waffenruhe bewirkt ward, aus welcher, wenn nicht ein günstiger Himmel die Ereignisse schneller zum Guten lenkt — neue verhängnißreiche Kämpfe hervorgehen mögen. Ein neuer dreißigjähriger Krieg (um unser Gleichniß fortzuführen) wird möglicherweise noch durchzukämpfen sein, um die endliche Befestigung des constitutionellen Princips durch einen neuen Friedensschluß — so wie der Religionsfriede erst durch den westphälischen befestiget ward — zu erringen.

Denn der Streit in den Gemüthern, weit entfernt geschlichtet oder auch nur besänftiget zu sein, tobt heftiger jetzt als zuvor. Durch ganz Europa geht die furchtbare Spaltung in zwei Systeme oder Richtungen, und zwar nicht nach den Ländern, sondern mitten durch alle Länder, Provinzen, Gemeinden und Familien. So wie in den Zeiten der kirchlichen Reformationskämpfe alle frühern Nationalsympathien und Antipathien, alle kleinern und particulairen Interessen der Völker und Staaten vor der großen und allgemeinen Angelegenheit der Kirche oder der Gewissensfreiheit zurücktraten, und Europa getheilt nur in zwei vermischt unter einander lebende Völker, Protestanten und Katholiken, erschien: also wiederholt sich heute, und noch schärfer bezeichnet, dieselbe Erscheinung in Ansehung der Constitutionellgesinnten und der Absolutisten, oder sage man der Liberalen und der Servilen, oder, wenn man will, der Anhänger der Revolution (in dem oben bezeichneten Sinne des Wortes) und jener der Reaction.

Freilich, so möchte man glauben, sollten die Verständigen und Wohlgesinnten auf beiden Seiten — und daß es derselben wirklich beiderseits giebt, kann nur von exaltirten Parteimenschen verkannt werden — durch wechselseitiges Entgegenkommen etwa zu einem in der Mitte gelegenen Punkt einer möglichen freundlichen Vereinbarung gelangen können, oder wenigstens sollte ein Friedensstand unter

billigen Bedingungen, also unter solchen, welche die Coexistenz beider Systeme in Europa, nach einer der allgemeinen Weltlage anpassenden Grenzbezeichnung für die beiderseitigen Gebiete, sicher stellen, zu Stande gebracht werden können. Allein, wie die Sachen wirklich stehen, ist hiezu wenig Hoffnung vorhanden. Es wäre allererst eine ruhige Verständigung über das, was hier und dort gefordert, gewünscht, gefürchtet wird, vonnöthen und ein allseitiges, aufrichtiges Anerkennen wenigstens der wesentlichsten wahren und unverlierbaren Menschenrechte. Von solcher Verständigung ist man aber noch sehr weit entfernt. Die sich gegenüber stehenden Ansichten und Vorstellungen haben durch den darüber geführten heftigen Streit zu einer heillosen Begriffsverwirrung, ja selbst zu einer babylonischen Sprachenverwirrung geführt. Die Verblendung der Leidenschaft, der engherzigen Selbstsucht und des auf die eigene Stärke pochenden Uebermuthes ist zur Vollendung gebracht und droht jeden Augenblick, ja hat bereits eröffnet einen Kampf auf Leben und Tod. Die Restauration, die Charte als ein von ihrer freien Verwilligung ausgegangenes und eben so frei widerrufliches Geschenk betrachtend, warf der durch den Inhalt dieser Charte besänftigten, ja befriedigten Revolution den Fehdehandschuh neuerdings hin, stürzte jedoch, als sie vermessen den treubrüchigen Schlag versuchte, vor dem schnell entbrannten Zorn des Volkes binnen 3 Tagen nieder und bereitete so der Revolution einen abermaligen, glorreichen Triumph. Dadurch wurden zugleich die Hoffnungen der Freigesinnten in allen übrigen Ländern Europa's neu belebt, Hoffnungen, welche, obschon gegründet auf frühere Verheißungen der meisten Regierungen und auf die Donnerstimme des Zeitgeistes, dennoch seit dem Wiener Congresse, und zum Theil den ausdrücklichen Verheißungen desselben entgegen, durch die rastlose Thätigkeit der das Gebäude der Freiheit hier leise untergrabenden, dort durch gewaltsamen Angriff erschütternden Reactionspartei bereits sehr tief gesunken waren, ja großentheils dem Erlöschen nahe schienen. Der Untergang oder die Verfinsterung der früher mit Recht gehegten schönen Erwartungen war ganz vorzüglich die Frucht derjenigen Ermuthigung gewesen, welche die innige Befreundung der Restauration mit der mehr und mehr sich entwickelnden Politik der absolutistischen Mächte der Reactionspartei in allen Ländern gegeben hatte. Nach Wiederherstellung des Absolutismus in Spanien durch ein französisches Heer und bei der, wie es schien, auf die längste Zeit befestigten Stellung des Wellington'schen Ministeriums in England mochte die völlige Erdrückung der Freiheit überall, allernächst die Verwandlung der Repräsentativverfassungen in leeres Formenwerk oder eitlen Schall, ein leichtes Unternehmen scheinen; und die durch einzelne Verirrungen der liberalen Partei, durch einzelne Uebertreibungen, selbst durch einzelne Verbrechen, die man dann zur Charakterbezeichnung des ganzen Systems mißbrauchte, aufgeschreckten, getäuschten und von der Faction zum angeblichen Kampf für die eigene Erhaltung aufgeforderten Regierungen hatten bereits die erfolgreichsten Schritte zu jenem Ziele gethan: als die Kunde von den Juliustagen auf Sturmesflügeln die Welt durcheilte, allenthalben die Freiheitsfreunde mit neuer Hoffnung erfüllte und in einigen Ländern selbst vom Sieg gekrönte Thaten hervorrief.

Von jetzt an ward die Spaltung entschiedener. Die Freunde des histo=

rischen Rechtes, d. h. die Privilegirten und ihre Knechte und die künstlich in deren Allianz gezogenen Vertheidiger des göttlichen Rechtes der Fürsten, erneuerten und verstärkten ihren Entschluß zur völligen Unterdrückung jeder mit solchem historischen und göttlichen Recht unvereinbar erscheinenden Freiheit. Viele glaubten aufrichtig, Viele stellten sich an zu glauben, es sei das Streben der Constitutionellgesinnten auf Umsturz der Throne und auch der Altäre, überhaupt alles dessen, was ehrwürdig nach seinem Begriff und durchs Alter geheiligt ist, gerichtet; Viele erschauten, durch eine krankhafte Phantasie bethört, in dem Triumphe des constitutionellen Systems die Wiederkehr der Robespierreschen Schrecken; und einige vereinzelte Ausschweifungen oder tolle Sinnesäußerungen von Schwärmern liehen dem Bezeigen solcher Furcht einen scheinbaren Vorwand. Das unter dem Namen des juste milieu sich gleisend wider die Freiheit erhebende System in Frankreich und die Wiedereroberung Warschau's durch die Russen erhöhten den Muth der Reactionsmänner, und „jetzt oder nie" ward ihr Feldgeschrei. In betäubend schneller Folge erschienen jetzt die Gewaltsdictate, die Ausnahmsgesetze, die fast terroristischen Maßregeln gegen die mit dem Namen der Revolutionnaire bezeichneten Freiheitsfreunde und gegen das Princip der Freiheit überhaupt. Einmal auf diesem Wege begriffen, das erkannten die Reactionsmänner wohl, sei vom Stillehalten nicht mehr die Rede; nur in völliger Erreichung des Zieles, d. h. in Erdrückung aller Freiheit und alles selbstständigen Rechtes, liege das Heil oder die Gewährleistung für den Fortbestand der historischen Rechte. Auch der letzte Keim des Freiheitsprincips könne wieder neue Wurzeln schlagen und zum mächtigen Baume werden, auch der letzte Funke eines Freiheitsgedankens könne zur weltverwüstenden Flamme werden. Nur in der absoluten Macht also, welche übrigens nach den persönlichen Gesinnungen der wirklichen Häupter nicht anders als wohlthätig, human und allen Privatrechten, zumal aber allen materiellen Interessen befreundet wirken werde, liege noch die Rettungshoffnung für Europa. Alle früher gemachten Concessionen, die da als verderblich in der Erfahrung sich dargestellt hätten, müßten zurückgenommen werden; das anmaßliche Volksrecht, als dem göttlichen Monarchenrecht entgegenstehend, müsse aufhören; die revolutionnaire, d. h. die liberale Presse durch Schrecken und Gewalt zum völligen Schweigen gebracht, die öffentliche Meinung nur durch Mittheilungen von oben gelenkt werden; in der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierungen allein liege das Heil der Völker, und die Unantastbarkeit der Privilegien, die Erhaltung oder Wiederherstellung der aristokratischen Vorrechte sei das unentbehrliche Bollwerk des Thrones. Absolute Gewalt der Regierung und neu bekräftigte Bevorrechtung des Adels ward die Losung dieser Partei.

Durch so drohende Erklärungen und durch die bereits erschienenen Vorboten der Ausführung aufgeschreckt, flüchteten sich jetzt viele eifrigere Freunde der Freiheit auf den entgegengesetzten äußersten Punkt. Um die Fahne der Republik, früher nur von sehr Wenigen — meist Schwärmern oder auch Unlautern — empor getragen, begannen sich jetzt auch Manche der bisher Gemäßigtern zu sammeln. Seufzend, weil sie die großen Gefahren der Republik gar wohl erkennen und weil sie vor dem Unheil erzittern, welches im Gefolge einer Umwälzung unvermeidlich

einhergeht, auch mit Niedergeschlagenheit wahrnehmend, daß die erste Bedingung des Gedeihens der Republik, die Tugend, noch allzuwenig unter den Völkern herrschend, und daß sie allzu schwach sei gegen die Lockungen der Selbstsucht, befreundeten sie gleichwohl sich allmälig mit dem früher gefürchteten, wenigstens für praktisch unausführbar geachteten, obschon theoretisch einladenden Gedanken der Republik, als mit dem letzten, wenn auch verzweifelten, Mittel der Rettung. Die unermeßliche Mehrzahl der Liberalen hatte bisher treu an dem System der constitutionellen Monarchie gehangen; sie hatte in ihr die schönste und zugleich gefahrloseste Verwirklichung des Ideals eines Rechtsstaates erblickt und auch nach oft erfahrenen bittern Täuschungen und traurigen Fehlschlagungen den endlichen Sieg jenes Systems über die ihm feindlichen Tendenzen der meisten Minister und Bevorrechteten gehofft. Noch jetzt hoffen Viele solchen Sieg; aber Viele leider! haben die Hoffnung aufgegeben, oder sind nahe daran, es zu thun. Gewisse traurige Acte der Staatsgewalt, nicht die republikanischen Tageblätter, nicht die Declamationen der Ultraliberalen haben solchen Umschwung der Gedanken und Gesinnungen hervorgebracht. Der Streit, welcher früher blos um mehr oder weniger ächte Darstellung der Repräsentativverfassung unter monarchischem Haupte, blos um Fortschritt oder Stillstand geführt ward, droht jetzt ein Vertilgungskampf zu werden, ein Kampf auf Tod und Leben zwischen Thron und Freiheit, zwischen Absolutismus und Republik, zwischen Unterdrückung und Umwälzung, Sultanismus und Demagogie...

Vor so trostloser Aussicht, vor so schrecklicher Alternative muß jeder Wohldenkende, jeder Freund des Vaterlandes und der Menschheit erschaudern; jeder muß sich auch aufgefordert fühlen, so weit seine Kräfte reichen, dem hier wie dort drohenden Unheil entgegen zu treten. Wie soll dieses geschehen? Wo sind die Beschwörungsmittel des nahenden Sturms, die Mittel zur endlichen Herstellung des innern Friedens? — Sie sind, wenn irgendwo, zu finden in der möglichsten Verdeutlichung des Rechts durch allseitig freigegebene Discussion, und in der möglichst klaren Anschauung der wirklichen Weltlage. Dazu werden nun freilich die Exaltirten, die Selbstsüchtigen, die Anmaßenden, die von alten Vorurtheilen oder neuer Leidenschaft Dahingerissenen nimmer gelangen. Aber die Wohlgesinnten auf beiden Seiten sollten wohl über diese zwei Punkte unter einander wenigstens annähernd sich verständigen können, wenn sie nämlich, dem Mißtrauen, dem Haß, der Leidenschaft den Zugang verschließend, einer ruhigen, ernsten, nur auf Wahrheit und Gemeinwohl gerichteten Erwägung sich hingäben; und wären einmal die Wohlgesinnten und Verständigen, die für Ueberzeugung und Rechtsachtung Empfänglichen zum Frieden gestimmt, so würde der Friede sich bald auch den des Selbsturtheils minder mächtigen Massen mittheilen, und die größere oder kleinere Zahl der Exaltirten und Unlautern auf beiden Seiten bald ohne Einfluß mehr sein.

Die Wohlgesinnten nun unter der Reactions- oder absolutistischen Fahne können sicherlich nicht den Absolutismus als solchen oder als ein Gutes an sich begehren. Wenn sie dafür streiten, so thun sie es offenbar nur aus Furcht vor der, wie sie glauben, gegenwärtig den Einbruch drohenden allgemeinen Umwälzung. Gegen so dringende und äußerste Gefahr, meinen sie, könne jetzt nur

der Absolutismus noch schützen; sie verlangen ihn also als vermeintlich letzte Zufluchtsstätte gegen Anarchie und Revolutionsgreuel. Die Wohlgesinnten unter den Liberalen dagegen können zwar wohl die Republik auch an sich als edles Gut achten; aber, wenn sie zugleich verständig sind, so werden sie die wirkliche Einführung der Republik unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen theils für unmöglich, theils wenigstens für höchst gefahrvoll und nur auf dem Weg eines gewaltsamen Umsturzes gedenkbar, mithin vom Standpunkt des Rechtes oder der Gesetzlichkeit verwerflich erkennen. Nur im Falle der imminenten Gefahr für alles heilige Recht und für die höchsten Güter der Gesellschaft, nur nach Verlust aller Hoffnung eines auf gesetzlichem Wege zu erringenden billigen Friedens und somit nur als letztes Rettungsmittel gegen einen den Todesstreich dräuenden Feind könnte also den Gemäßigten — mithin der unendlichen Mehrzahl der Liberalen — die Republik ein Ziel des Strebens werden. War doch das Höchste, was Lafayette, der Hochbegeisterte für Amerika's, das er glorreich mit befreien half, Verfassung, für sein theures Frankreich begehrte, eine Monarchie mit republikanischen, d. h. freiheitlichen Institutionen, und wissen doch die ächt constitutionell Gesinnten wohl, daß eine Monarchie, gepaart mit lebenskräftigem Volksrecht, die wesentlichen Segnungen der Republik vollkommen und dabei gefahrlos zu gewähren vermöge, daher des Gerüstes oder Formenwerks der letzten gar nicht bedürfe.

Ist nun dem also, und würde durch überzeugende Darlegung solcher Gesinnung beiderseits die Furcht gehoben, was stünde dann noch weiter dem Frieden im Wege? — Wohlan denn, so möge die Erklärung stattfinden! — Die Wohlgesinnten unter den Absolutisten, wenn sie die Mehrheit oder wenigstens den machthabenden Theil derselben bilden, können am leichtesten durch die That beurkunden, was sie wollen, was also von ihnen zu hoffen ist. Sie können durch thatsächliche Anerkennung, durch thatsächliche Sicherstellung eines selbstständigen Volksrechtes die Besorgnisse der Patrioten heben; und sie können zumal durch Gewährung des freien Wortes und der Oeffentlichkeit die Aufrichtigkeit ihrer guten Gesinnung beweisen. Die Wohlgesinnten unter den Liberalen aber mögen, entgegenkommend, unverholen und klar aussprechen, was sie verlangen, wünschen oder fordern; und sie mögen solche Forderungen beschränken auf dasjenige, was im heiligen Recht eines politisch mündigen oder solcher Mündigkeit entgegen reifenden Volkes begründet ist, was also ohne Rechtsverachtung oder Volksverachtung nicht verweigert werden kann. Sie mögen durch die Aufstellung solcher Forderungen ein politisches Glaubensbekenntniß verkünden, oder ein Panier aufstecken, um welches alle leidenschaftlosen, gemäßigten, besonnenen Liberalen, d. h. also die unermeßliche Mehrheit derselben, sich sammeln mögen, und welches dann für verderblich, für Thronensturz, allgemeine Umwälzung, Niedertretung aller Rechte drohend, zu erklären, um durch vorgegebene Furcht vor solchen Greueln die terroristischen und absolutistischen Maßregeln zu rechtfertigen, nur noch die Wüthenden oder unheilbar Verblendeten der Reactionspartei ferner den Muth haben werden. Ja, es ist zu hoffen, daß selbst aus dieser Partei die Redlichen und Gemäßigten, die in der That blos aus Einschüchterung zu derselben Getretenen, nicht nur ablassen

werden von der heftigen Anfeindung, sondern sogar demselben Glaubensbekenntniß, wenigstens annähernd, beitreten oder jenes Panier wenigstens mit Achtung betrachten werden.

Zur Aufstellung eines solchen Glaubensbekenntnisses, zur Errichtung eines solchen Paniers Einiges beizutragen, ist der erste Hauptzweck unsers Staatslexikons. Es soll die Grundsätze, die Richtungen, die Interessen der constitutionellen Monarchie, als der nach unsern historischen Verhältnissen vollkommensten Form des Staatslebens, oder, wenn man will, die billigen Friedensbedingungen zwischen dem vernünftigen und dem historischen Recht aufstellen, und ohne Rückhalt oder geheimen Vorbehalt aussprechen, was die mit dem Namen der liberalen oder constitutionellen bezeichnete Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert. Möge sodann, wer da will, diesen Forderungen den Krieg erklären; die öffentliche Meinung wird sich darüber aussprechen, und wenn nicht die gegenwärtige, so doch eine künftige Zeit wird über beide Parteien ein zuverlässiges Urtheil fällen.

Sodann aber ist ein weiterer Zweck unsers Staatslexikons die möglichste Verbreitung oder Allgemeinmachung gesunder politischer Ansichten und Richtungen unter allen Classen der Gesellschaft. Es bauet dabei blos auf die Kraft der Wahrheit, deren Herrschaft allein die unbefangenen Gemüther unterstehen und deren Sieg allein ein wünschenswerther ist. In den Zeiten großer und tief gehender politischer Parteiung könnte nichts Heilsameres sein, als die praktische Geltung des weisen Solonischen Gesetzes, welches bei einheimischen Entzweiungen jedem Bürger die Neutralität verbot. Wenn alle Bürger sich aussprechen müssen, so wird schon durch das Erscheinen einer entschiedenen Majorität einer Richtung die Opposition der Minderzahl niedergehalten. Aber nur dann kann die Richtung der Wahrheit Zutrauen verdienen und heilverheißend sein, wenn die Erkenntniß allen Stimmfähigen einwohnt. Dahin also gehe die Richtung der politischen Lehre, nicht blos die eigentlichen Männer vom Fach, sondern alle der verständigen Beurtheilung fähige oder zu solcher Fähigkeit mit Erfolg heranzubildende Bürger zur klaren Erkenntniß dessen, was Noth thut und was wirklich in Frage steht, zu führen und dadurch sie alle in Stand zu setzen, die Rechte und Pflichten auszuüben, welche ihnen in der Eigenschaft als active Bürger eines constitutionellen Staates oder überhaupt als mündige oder die Mündigkeitserklärung ansprechende Bürger eines Rechtsstaates zustehen.

Alle activen Bürger der constitutionellen Staaten, alle mündigen, d. h. des verständigen Urtheils mächtigen Bürger des Rechtsstaates überhaupt sollen in Stand gesetzt, d. h. es sollen ihnen Erleichterungsmittel dargeboten werden, über alle Vorkommnisse im politischen Leben, über alle Gesammtangelegenheiten ein auf vernünftiger Ueberzeugung ruhendes Urtheil zu fällen. Sie sollen in Stand gesetzt werden oder die nöthigen Hülfsmittel dazu erlangen, über alles Thun und Lassen der Autoritäten in gemeinsamen Angelegenheiten, über Gesetze, Verordnungen und einzelne Gewaltsacte, über das politische Benehmen der Minister und Regierungsagenten aller Grade, so wie der Volksvertreter und Wahlmänner oder Urwähler, vernünftig begründeten Beifall oder Tadel, Dank oder Vorwurf in der gesetzlich frei gegebenen Weise auszusprechen; sie sollen dadurch die moralische Macht

erhalten, die guten, die getreuen, die mit Eifer sich hingebenden Vertheidiger des Rechts und der Freiheit zu bekräftigen und zu belohnen, die Schwachen oder Schüchternen zu ermuthigen oder zu ermuntern, die Unlautern und Bösen aber zu bestrafen oder auch durch die Aussicht auf solche unvermeidliche Bestrafung vom pflichtwidrigen Thun und Lassen abzuhalten. Sie sollen in dem traurigen Fall einer entschiedenen Spaltung zwischen Ministerium und Ständeversammlung die rechte, d. h. vernünftige und dem Gemeinwohl zuträgliche Partei zu ergreifen fähig gemacht, allernächst also in Stand gesetzt werden, bei den Wahlen von Volksvertretern, insbesondere im Fall einer geschehenen Auflösung des Landtages, mit einer aus wohlbegründeter Ueberzeugung fließenden Richtung ihre Wahlstimmen abzugeben. Sie sollen in Stand gesetzt werden, den Verführungen der Parteimänner, den Lockungen ehrgeiziger Demagogen, den unlautern Verheißungen einer jacobinischen Propaganda, den Aufhetzungen fanatischer Priester u. s. w. nicht minder zu widerstehen, als den etwa von einer Camarilla ausgehenden Täuschungen oder als den bösen Einflüsterungen und Einschüchterungen von Seite serviler Werkzeuge des Absolutismus oder gar des herrschsüchtigen Auslandes.

Eine solche Kenntniß von politischen Dingen, die wir dem Volke wünschen, kann freilich keine streng wissenschaftliche oder ein systematisches Studium voraussetzende sein. Doch ist ein solches auch nicht nöthig, wenn nur Diejenigen, die ihm den Weg zu jener Kenntniß anzubahnen suchen, solcher wissenschaftlichen oder systematischen Kenntniß mächtig sind. Die Früchte ihrer strengen Studien mögen dann auch vereinzelt, ohne Aufstellung eines künstlichen Lehrgebäudes mit dem Bedürfniß genügender Wirkung dargeboten werden. Ohnehin sind die Hauptlehren der Politik geschöpft aus dem natürlichen Recht, oder begründet auf dasselbe und, wo es auf Erfahrung ankömmt, einem Jeden, der mit gesundem Sinne die Gegenwart und die Vergangenheit (Geschichtskenntniß freilich wird vorausgesetzt) betrachtet, sehr leicht zugänglich. In der Moral und im Rechte, deren Gesetzgebungen ja für alle Menschen bestehen müssen, wenn sie gültig sein sollen, entscheidet der gemeine Menschenverstand, das gemeine moralische und Rechtsgefühl meist sicherer, als das oft auf gekünstelte Theorieen gebaute, befangene Urtheil der Gelehrten; und Moral und Recht müssen die Grundpfeiler sein jeder edlern Politik.

Damit jedoch der einfache Menschenverstand und das gemeine moralische und Rechtsgefühl die ihnen eingeborne gute Richtung mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit verfolgen können, dazu bedarf der damit Ausgestattete gleichwohl der Belehrung über die factisch vorhandenen Verhältnisse und Dinge, worauf die natürlich verständigen rechtlichen oder politischen Wahrheiten und die hiernach zu fällenden Urtheile angewandt und bezogen werden sollen; und er bedarf auch der Verdeutlichung jener Wahrheiten oder Principien und wohl auch der Aufstellung ihrer nächstliegenden Beweisgründe, deren man sich etwa als Vertheidigungswaffen wider die Gegner und deren verführerische Einstreuungen bediene. Selbst dem wissenschaftlich Gebildeten ist manchmal eine leicht zugängliche Belehrung über Einzelheiten des so unermeßlich ausgedehnten Gebietes der Staatslehre erwünscht. Auch er bedarf mitunter einer Wiederholung oder Vergegenwärtigung jener, von ihm zwar längst erkannten und systematisch sich ange-

eigneten Lehren, zu deren genauerer und etwa schnellerer Anwendung in einem eben vorkommenden einzelnen Fall er gerade aufgefordert ist; auch er freut sich der dargebotenen Gelegenheit, ohne mühsames Forschen sich über einiges bisher vielleicht minder von ihm Beachtetes, vielleicht auch erst neu Erfundenes oder factisch Hinzugekommenes unterrichten zu können. Und je mehr, bei gründlicher historischer und philosophischer Forschung, die einzelnen Hauptfragen, von den Fesseln des gelehrten Systems befreit, dem Standpunkt erfahrener praktischer Männer entsprechend dargestellt werden, um so vollständigeren und fruchtbringenderen Gewinn werden für eine wahrhaft praktische Staatswissenschaft auch die neu aufgefundenen Wahrheiten bringen.

Für alle diese Zwecke erscheint die lexikalische Form weit passender und entsprechender, als die des schulgerecht systematisirenden Lehrbuches. Der Leser findet hier augenblicklich auf, wessen er bei irgend einem besondern Anlaß eben bedarf und was er sonst mühsam im Systeme nachsuchen, vielleicht gar aus verschiedenen Partieen der systematischen Lehre erst zusammentragen müßte. Er findet es hier in äußere Ordnung gebracht nach den für die Praxis bemerkenswerthesten Rubriken, deren jede, wenn sie zweckmäßig bearbeitet ist, ein kleineres oder größeres Theil-Ganzes bildet, welches sodann von dem Denker leicht mit allen übrigen zum großen Ganzen verbunden werden kann, so oft er einer solchen Gesammtüberschauung bedarf oder nach ihr strebt. Der nicht wissenschaftlich Gebildete aber wird sich weit lieber, weil leichter, durch das Durchlesen einzelner Artikel, von denen er immer die ihm jeweils interessantesten heraushebt, unterrichten, als durch das, eine fortwährende Anstrengung und das Durchwandern auch mancher ihn nicht ansprechender, wohl auch für ihn unnützer, Gebiete voraussetzende Studium eines systematisch bearbeiteten Lehrbuches. Und er wird, wenn es etwa darauf ankömmt, über irgend eine Frage des politischen Lebens, z. B. bei einer landständischen Verhandlung, seine zählende Stimme zu geben, oder die von einer Kammer oder von einzelnen Deputirten genommene Richtung zu beurtheilen, schon durch das Studium der einzelnen betreffenden Artikel oft hinreichend (oft wenigstens zur Noth) darüber belehrt sein, zu dem Behufe nämlich, um der Discussion oder den vorgetragenen Gründen für und wider vorbereitet und mit Verständniß zu folgen und sonach mit Ueberzeugung abstimmen oder die ihm vorliegenden Abstimmungen und Beschlüsse beurtheilen zu können.

Das Staatslexikon hat sich hiernach zur Aufgabe gesetzt, nicht nur den Gelehrten, sondern allen Gebildeten im Volk, allen die politische Mündigkeit Erstrebenden in allen Bürgerclassen eine willkommene Gabe zu bieten, hier eine nothwendige, dort eine nützliche Belehrung zu geben, dort wenigstens eine bequeme Vergegenwärtigung oder Wiederholung staatswissenschaftlicher Studien und Dinge zu bereiten. Möge uns, wenigstens annähernd, gelingen, dieses gemeinnützige Ziel zu erreichen und so ein wahrhaft zeitgemäßes Werk ins Dasein zu rufen! Wir bauen, wenn wir ein solches zu hoffen wagen, vorzüglich auf die Mithülfe jener ausgezeichneten Männer vom Fach, welche uns ihre thätige Theilnahme bereits zugesagt haben, und deren mit Recht gefeierte Namen der Nation als die edelste Beglaubigung des durch ihre Geistesfrüchte zu bereichernden Werkes erscheinen werden.

Ueber den Plan und die Oekonomie des Staatslexikons mögen noch einige erläuternde Worte hier ihre Stelle finden.

Thunliche Vollständigkeit in Allem, was als wahrhaft nothwendig oder nützlich, d. h. in Bezug auf die oben angezeigten Zwecke als lehrreich oder bemerkenswerth zu erkennen ist, verbunden mit jeder solchen Zwecken unnachtheiligen Sparsamkeit in Auswahl und Ausdehnung der Artikel, wird unser erstes Gesetz sein. In Folge desselben, überhaupt in Folge unseres Zweckes, werden weiter die nachstehenden Maximen uns leiten: Popularität der Darstellung, unbeschadet der Gründlichkeit, sonach Enthaltung von jeder mehr zur Ostentation als zur Gediegenheit dienenden pedantisch gelehrten Ausstaffirung, fortwährende Richtung aufs rein Dogmatische und Praktische, daher auch Beschränkung der historischen, statistischen und literairischen Notizen auf das mit den Hauptlehren oder mit dem dogmatischen und praktischen Zweck in näherer Verbindung Stehende, d. h. zur Beleuchtung oder gründlichen Erkenntniß wirklich Nothwendige, endlich — bei der unermeßlichen Ausdehnung des staatswissenschaftlichen Gebietes — selbst Verzichtleistung auf die detaillirte Behandlung derjenigen Partieen, welche entweder zum gründlichen Anbau eine ganz besondere Widmung erheischen, oder allernächst nur einer eigenen Classe von Saatsdienern nöthig sind — wie z. B. mehrere blos technische Partieen der Cameralistik, der Staatsarzneikunde u. s. w. Wenn wir diese Beschränkung uns nicht auflegten, so würde, da der Staat fast alle Wissenschaften und Künste, theils unmittelbar, theils wenigstens mittelbar, für seinen Dienst oder für seine Zwecke in Anspruch nimmt, und sonach fast alle wenigstens als Hülfswissenschaften, wenn auch nicht als integrirende Bestandtheile der eigentlichen Staatswissenschaft erscheinend sind, unser Staatslexikon bei consequenter Durchführung endlich zur allgemeinen Encyklopädie werden. Alsdann aber würde es — wenn man den äußern Umfang des Werkes nicht gleichfalls entsprechend weit ausdehnte und dadurch die Kostspieligkeit desselben auf abschreckende Weise vermehrte — auch die Hauptlehren nur äußerst abgekürzt vortragen und überall mehr nicht als kurze Andeutungen oder fast nur trockene Nomenclaturen geben können.

Auch in Beziehung auf diejenigen Fächer, deren genauere Darstellung eigens im Zweck dieses Buches gelegen ist, werden wir, weil die Zersplitterung in allzu viele kleine Artikel der Lebendigkeit wie der Uebersicht Nachtheil bringt, so viel als möglich suchen, die Summe der Lehren und Notizen in eine kleinere Anzahl von Hauptartikeln zu sammeln, mit dem Vorbehalt, unter den minder wichtigen Gegenständen diejenigen, welche der Leser gleichwohl unter ihrer eigenen Rubrik im Lexikon aufzusuchen veranlaßt sein dürfte, zwar nach ihrer alphabetischen Folge im Lexikon zu verzeichnen, jedoch entweder durch eine bloße Hinweisung auf einen umfassendern oder Hauptartikel, oder auch durch eine bloße Namenserklärung oder ganz summarische Darstellung alldort zu erledigen. Dergestalt werden wir nicht nur zur Darstellung der Hauptlehren, zur Beantwortung der die öffentliche Meinung heut vorzugsweise beschäftigenden Fragen weit mehr Raum gewinnen und daher im Stande sein, den Hauptbedürfnissen oder Hauptwünschen der Leser in weit größerem Maße zu entsprechen; sondern es werden auch diese Leser mit weit weniger Mühe und Ueberdruß, als eine ins Kleine gehende Zerstückelung ihnen bereiten

würde, lichtvolle Uebersichten größerer Partieen und ein wahrhaft wissenschaftliches Eindringen in den Zusammenhang der politischen Dinge gewinnen können.

Um insbesondere die historischen Notizen, in so fern dieselben zur Beleuchtung der staatswissenschaftlichen Lehren nothwendig oder zur politischen Bildung mitgehörig sind, mit möglichster Raumersparung in das Staatslexikon aufzunehmen, werden wir die verschiedenen Gattungen oder Classen von Persönlichkeiten, auf welche den Blick zu richten von näherem politischen Interesse sein kann, blos unter allgemeinen Rubriken aufführen, allerdings mehr zur bequemen Ueberschauung oder Vergegenwärtigung, als zum eigentlichen Studium, da wir die zur allgemeinen Bildung nöthigen historischen Kenntnisse bei unsern Lesern voraussetzen. So werden wir z. B. von einzelnen Königen oder Machthabern nur einige der allerwichtigsten in eignen Artikeln darstellen, wohl aber die Reihenfolge der Könige, wenigstens der wichtigen Staaten, dem allgemeinen Geschichtsüberblick der letzten als eine, zumal die chronologische Uebersicht erleichternde Zugabe beifügen. Dasselbe werden wir thun in Ansehung der politischen Schriftsteller in den verschiedenen Hauptfächern unserer Wissenschaft, ebenso in Ansehung der berühmtern Staatsmänner und politischen Redner der neuern Zeit, nicht minder in Bezug auf die politisch wichtigern Schlachten, Friedensschlüsse, auch auf die merkwürdigern Ritterorden u. m. a., d. h. wir werden solche Gegenstände blos in allgemein übersichtlichen oder Collectivartikeln behandeln, worin dann jeder Leser auch das Einzelne, wornach er etwa begierig ist, aufsuchen mag. Ausführlichere Lebensbeschreibungen werden wir nur von solchen bedeutenden Männern geben, deren Leben und Wirken mit einem politischen Grundgedanken oder System so innig verbunden war, daß diese Grundidee oder dieses System — gleichsam als Folie derselben — mit seiner Lebensbeschreibung verbunden werden kann. Alsdann erhält das besondere Leben höhere Bedeutung durch das System oder die Hauptidee, und diese selbst werden durch die Verbindung mit der Lebensbeschreibung ihres hauptsächlichsten Vorkämpfers veranschaulicht.

Wir haben in den voranstehenden Blättern den Geist und Charakter der ächten Staatslehre, sonach auch die Aufgabe oder Richtung unseres Staatslexikons als die „richtige Mitte" zwischen zwei entgegengesetzten Extremen verfolgend bezeichnet. Dadurch aber wollten wir keineswegs sagen, daß wir dem unter dem omineusen Namen „juste milieu" bekannten Systeme huldigen. Nein! eine Mitte zwischen gerade und krumm, zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Recht und Unrecht wollen wir nicht; denn eine solche wäre wirklich krumm, unwahr und unrecht. Die Mitte, welche wir suchen, ist die zwischen zwei entgegengesetzten Curven zu zeichnende, mithin die gerade Linie, die Mitte zwischen zwei entgegengesetzten Lügen, mithin die Wahrheit, die Mitte zwischen entgegengesetztem Unrecht, mithin das Recht selbst. Wir wollen jenes juste milieu nicht, welches, die Volkssouverainetät als Princip ausrufend, dennoch die unermeßlichste Mehrzahl der Nation von aller Theilnahme an politischen Rechten ausschließt und blos den hundertsten Theil der Bevölkerung zur Wahlberechtigung und nicht den tausendsten Theil zur Wählbarkeit für die Volksvertretung zuläßt, welches eine Regierung, die aus der freien Presse und aus den Volksassociationen hervorgegangen, durch Verfolgung solcher Presse und durch Unterdrückung der Associationen zu befestigen vermeint;

welches bald dem Absolutismus Napoleons, bald jenem der Restauration die Waffen abborgt, um die Freiheitsfreunde niederzuhalten; welches die parlamentarische Freimüthigkeit an den von Regierungsgunst oder Ungunst erreichbaren Volksvertretern, soviel sie vermag, bestraft, die davon Unerreichbaren aber, und wären sie, wie Lafayette, die Zierden der Nation, mit unverholener Scheu und Abneigung betrachtet; welches mit der reactionairen Partei des Auslandes, dessen Kriegsmacht die Bourbonen zurückführte, mit Unterwürfigkeit und zuvorkommender Gefälligkeit den täglich engern Bund schließt, aber dennoch (nicht eben in Sachen der Principien oder des Menschenrechts, sondern blos in jenen des gemeinen Interesse) mitunter trotzend auftritt, ja sogar seinem eigenen proclamirten Grundsatz der Nicht-intervention entgegen bald mit Künsten der Diplomatie, bald selbst mit Gewalt intervenirt; welches den Belagerungszustand gegen die Hauptstadt erklärt, um daselbst Militairgerichte an die Stelle der bürgerlichen, insbesondere der Jury, zu setzen, ja gegen die Männer des Julius nicht blos mit Bajonetten und Kanonen, sondern endlich gar mit schimpflichen Stockstreichen den Krieg führt; welches den Einflüsterungen, Forderungen, Drohungen fremder Gesandten die Bollwerke der Freiheit opfert, den wegen politischer Sünden Verfolgten das nach den Gesetzen nicht blos der Humanität, sondern auch des Völkerrechts gebührende Asyl verkümmert und, zum letzten Act einer mit der Zerstörung der Bastille begonnenen Revolution, deren Hauptprincipien es anzuerkennen und zu wahren vorgibt, statt der einen Bastille deren zwanzig zu errichten unternimmt.

Unsere richtige Mitte ist ein Regierungssystem, welches zuvörderst den Frieden mit dem Ausland aufrichtig erstrebt, allernächst durch Nichteinmischung in die Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten desselben, und zur einzigen Gegenbedingung — nebst allseitiger Heilighaltung der Verträge — die gleiche Nichteinmischung des Auslandes in die eigenen einheimischen Dinge setzt; welches sodann, in Bezug auf diese letzten, den Revolutionen allerdings entgegen strebt, doch nicht durch Schrecken und nicht durch Täuschung oder macchiavellistische Kunst und nicht durch Niederhaltung der geistigen und moralischen Volkskraft, sondern durch Befreundung mit dem Volksgeist, durch Achtung der Volksstimme und jener der Volksvertreter, durch Offenheit, durch treues Festhalten an der Verfassung und an allen durch sie den Bürgern gewährleisteten, überhaupt an allen ihnen vernunftmäßig zustehenden Rechten. Sie ist also ein Regierungssystem, welches die verständige öffentliche Meinung zu gewinnen sucht und nur in der Uebereinstimmung mit derselben ein zuverlässiges Bollwerk erkennt gegen die Anfeindung verbrecherischer Verschwörer oder böswilliger Parteien, ein System, welches die Publicität nicht nur nicht scheut, sondern liebt, befördert und als Palladium alles Rechtes und aller Freiheit ehrt; welches insbesondere die Lauterkeit der Volksrepräsentation, mithin die Freiheit der Wahlen heilig hält und schirmt, und jede Maßregel, die nur durch Zwang gegen die Mehrheit eines verständigen Volkes, nur durch Unterdrückung der freien Presse, oder durch Verkümmerung der Oeffentlichkeit durchzuführen ist, als eine gleich rechts- wie klugheitswidrige verwirft; ein System endlich, welches die Heilighaltung und den Schirm aller Rechte, überhaupt die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt nicht als Gnadensache, sondern als heilige Rechtspflicht betrach-

tet, und in Bezug auf die Wege zu solchem Ziel für den zuverlässigsten Prüfstein die mit Vernunft vorauszusetzende und, wo immer thunlich, selbst einzuholende (wenigstens, wo sie sich kund thun will, gern zu vernehmende) Zustimmung der Gesammtheit erkennt, d. h. die Zustimmung der Mehrzahl der verständigen oder natürlich stimmfähigen Bürger.

Unsere Losung daher ist: „Gerechtigkeit, Wahrheit, Gemeinwohl, innige, dem Geist des constitutionellen Systems entsprechende Vereinbarung der wahren Rechte und Interessen der Regierung, allernächst also der Throne, mit jenen der Völker." — Diese allgemeine Richtung wird wohl nicht für verwerflich oder gefährlich erkannt werden. Irren wir in einzelnen Lehren — und wie wäre möglich, ein solches zu vermeiden? — je nun, so wird man uns leicht widerlegen, und die Wahrheit wird aus solcher Verhandlung einen reinen Gewinn ziehen. Aber daß man den Mund uns verschließe, anstatt der Widerlegung, dies fürchten wir, als Bürger eines constitutionellen Staates und als Angehörige einer geistesmündigen Nation, nicht. Unser Bestreben wenigstens wird sein, nach Form und Inhalt nur solche Lehren vorzutragen, daß deren Anfeindung als Aeußerung der Böswilligkeit und deren Unterdrückung selbst als Geständniß des bösen Willens dem unbefangenen Urtheil erscheinen müsse.

Rotteck.

# Vorrede
## zur neuen Auflage.

**(Ueber das heutige Fürstenthum und Bürgerthum, über ihre und des Staatslexikons Aufgabe.)**

Mit Vergnügen ergreife ich die Feder, um die Leser des Staatslexikons bei dem Erscheinen dieser neuen Auflage zu begrüßen und das Nöthige zur frühern Vorrede hinzuzufügen.

Das Staatslexikon erschien in einer für freimüthige politische Werke höchst ungünstigen Zeit. Es wurde begonnen bald nach dem Frankfurter Attentat, in der Blüthezeit jener großen politischen Reaction, welche selbst zuerst jenes tollkühne Unternehmen hervorgerufen hatte und nun wieder durch sie vermehrt wurde. Die deutschen Bürger waren damals, bei ihrem Mangel an politischer Bildung und Kraft, eingeschüchtert; die Freiheitsfeinde dagegen beuteten diese Stimmung und den Schein der Rechtfertigung des Unterdrückungssystems gegen die liberalen Bestrebungen in jeder Weise aus. Freunde und Feinde des Staatslexikons prophezeihten demselben einen baldigen Untergang durch Censur und Verbot. So streng verfolgten damals viele Regierungen liberale Bestrebungen, deren man von den Unternehmern des Staatslexikons gewiß war, daß selbst schon dessen Ankündigung in einem großen deutschen Staate von der Censur gestrichen wurde, und somit sein Verbot vor seinem Erscheinen ausgesprochen war. Andererseits aber schien die von den Herausgebern schon in der Vorrede auch für das Staatslexikon als Grundsatz anerkannte gesetzliche Bestrebung für die constitutionelle Monarchie dem Werke bei den an Politik theilnehmenden deutschen Bürgern eine wenig lebhafte Theilnahme zu versprechen. Die Nichteinführung der repräsentativen Verfassung in dem weitaus größten Theile der deutschen Nation, die seit den Carlsbader Beschlüssen immer größere Unterdrückung und Verstümmlung ihrer wesentlichsten Bestandtheile und Früchte auch in den sogenannten deutschen constitutionellen Staaten, und der auf solche Weise auch in diesen Staaten unvermeidliche Mangel an vaterländischem Gemeingeist und politischer Bildung hatte den Glauben an die Heilsamkeit der constitutionellen Verfassung nicht zur Reife kommen lassen oder wieder zerstört. Viele Liberalen glaubten in ihrem erzwungenen Schweigen und in empörter Stimmung über unerfüllte Zusagen und unterdrückte Rechte fast nur an die Republik, an eine mögliche Rettung des Vaterlandes nur durch Revolution. Die übrigen Bürger, nur der Selbstsucht und Verblendung sich überlassend und an der ihnen wenig bekannten Freiheit verzweifelnd, haßten die Kämpfer für sie, ja sie selbst als unbequeme Ruhestörer und überließen

sich stumpfsinnig den Lebensgenüssen oder einer selbstsüchtigen Sorge für ihr Privatwesen. Stets fördert die Unterdrückung der freien Bewegung für die zeitgemäßen höheren Lebensaufgaben die Thätigkeit für Selbstsucht, Habsucht und Genußsucht, für vornehmeren und gemeineren Epikuräismus. Ihr tägliches Wachsen in dem Maße, in welchem wahre politische Freiheit versagt wird, dieses wird wohl kein aufmerksamer Beobachter ableugnen. Schon der Blick auf unsere meisten Residenzstädte ist hier belehrend genug.

So, aus diesen doppelten Gründen, erstarben auch damals fast alle regelmäßigen Organe für liberale politische Bestrebungen, oder sie dienten neben dürftiger Bemühung für sie zum größeren Theile anderer Herrschaft, der Neugierde und Mode, dem Luxus, gelehrtem Handwerk oder der geschmeichelten Gewalt.

Dennoch fand die Beharrlichkeit des Staatslexikons in der Vertheidigung derjenigen Grundsätze, deren Verwirklichung mit der heutigen gesitteten Welt in der Zeit der ruhmwürdigen Erhebung der Nation auch die deutschen Regierungen als die höchste Aufgabe der Zeit, als das Heil für Thron und Staat anerkannt hatten, überall in unserem deutschen Vaterland eine unerwartete, dankenswerthe, günstige Aufnahme. Das Staatslexikon wurde, trotz all seiner uns wohl bekannten großen Unvollkommenheiten, mit wirklich seltenem Wohlwollen aufgenommen.

Die erfreulichste Anerkennung, den größten Lohn für die Anstrengungen der Herausgeber und Mitarbeiter mußten sie darin finden, wenn sie öffentlichen und Privaturtheilen Glauben schenken durften, daß das Staatslexikon in einer schweren Krise für unsere vaterländischen Lebensverhältnisse wohlthätig mitgewirkt habe für den jetzt allmälig wieder befestigten und in ungleich größeren Kreisen verbreiteten Glauben an die constitutionelle Monarchie, an eine vereinte gesetzliche Bemühung für sie und gegen die politische Gleichgültigkeit, wie gegen die jetzt fast lächerlich gewordnen mystisch religiösen, romantischen und schulphilosophischen servilen Theorien, wie die Schlegel'schen, Haller'schen, Historischen und Hegel'schen.

Erfreuen und erheben mußte uns diese Anerkennung vorzüglich deshalb, weil wir ganz so, wie es der unvergeßliche Rotteck in dem Vorwort zu der ersten Ausgabe aussprach, noch heute und jetzt mit erhöhter Klarheit nur in dem Siege jener Hauptideen — der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung und der politischen Vereinigung zu ihrer gesetzlichen Erkämpfung und Vertheidigung — die Sicherheit und das Heil des Vaterlandes, seiner Fürsten wie seiner Bürger, sehen. Und gewiß, nur ihr baldmöglichster Sieg kann große Gefahren und Uebel von uns abwehren.

So bleibt denn das Panier auch in der neuen Ausgabe für das Staatslexikon ebenso dasselbe, wie es für die Arbeiten der frühern Ausgabe, wie es für alle politischen Bestrebungen der Herausgeber stets dasselbe war.

Und vertrauensvoller erheben wir es heute, als vor eilf Jahren. Alle schmerzlichen Gefühle und Besorgnisse wegen der Tücken der Freiheitsfeinde, alle Mühen und Leiden der Kämpfe treten zurück bei dem erfreulichen Anblick des neuen allgemeineren Erwachens der edleren Kräfte unseres Volkes, bei dem erhebenden Gefühle seines neu beginnenden höheren Lebens, welches wie Frühlingsodem uns umweht. Ja es ist fröhlich, heute zu leben: die deutschen Herzen und Geister er-

wachen. Wenn aber die Herzen und die Geister eines so kernhaften Volkes aus langem Winterschlaf für eine große Idee und neue Entwicklung erwachen, so ist ihr siegreicher Fortschritt gewiß. Wie der frische Lebenskeim des Pflanzenkorns seine Hüllen sprengt und die ihn niederdrückende Scholle mit sich emporhebt oder durchbricht, so werden auch sie siegen über die feindlichen Kräfte. Sie werden und sie müssen jetzt um so allgemeinere Zustimmung finden, und auch uns Deutschen, ähnlich den Briten, zur inneren Einigung verhelfen und uns von unserer babylonischen politischen Sprachverwirrung und von gefährlichen feindlichen Gegensätzen befreien.

Sie vereinigen ja sichtlich das wesentliche und das jetzt für uns erreichbare Gute, welches ehrliche und verständige Bestrebungen der Liberalen wie der Conservativen im Auge haben können. Dieses suchte schon das ganze bisherige Staatslexikon und insbesondere seine encyklopädische Einleitung wie seine Vorrede und der Artikel Staatsverfassung zu erweisen. Wie verschieden auch rein theoretische Anschauungen und Ideale sein und wie lockend sie an sich erscheinen mögen — bei den natürlichen Unvollkommenheiten, Beschränkungen und Gefahren der Verwirklichung jedes Ideals im Irdischen, und bei den unabweisbaren Bedingungen und Forderungen unserer heutigen Entwicklungsperiode — erkennen endlich alle wirklich praktischen Männer immer mehr nur in der Vereinigung jener zwei Hauptgrundsätze Friede und Rettung für die Freiheit und für das Königthum und für ihre besten Güter.

Sollten die Liberalen uns hierin widersprechen wollen, nun so fragen wir sie, ob hier unter dem Monde irgend eine Republik der alten und neuen Zeit, ob die der Athener, Römer, Venetianer, Schweizer und Amerikaner ohne große, sehr große Mängel bestanden oder bestehen? Wir wollen hier davon absehen, ob nicht mit Recht, übereinstimmend mit den altgriechischen, altrömischen und altdeutschen Volksideen, die größten Staatsmänner, Aristoteles und Polybius, Cicero und Tacitus, Montesquieu, Blackstone und Möser, gesunde und zeitgemäße monarchische, aristokratische und demokratische Grundelemente im Staatsideale vereinigten. Wir fragen aber, ob nicht die herrlichsten Güter der bürgerlichen Freiheit als vereinbar mit englischer und französischer, mit norwegischer und belgischer Monarchie sich zeigten? Wir fragen, ob denn der bürgerliche Friede und die friedliche Vereinigung aller Classen und Kräfte der Gesellschaft für des Vaterlandes Macht und Blüthe keine Güter, ob die meist auf Menschenalter hin Vertrauen, Sicherheit und Rechtlichkeit erschütternden Revolutionen und Bürgerkriege keine Uebelstände sind? Gerne gestehen wir zu, daß für ein Volk die Vernichtung der Freiheit die verderblichste Pest, und daß auch für ein Volk der ehrenvolle Untergang vorzuziehen ist dem Leben voll Schande, daß endlich das gefährliche kritische Fieber noch besser ist, als der gewisse Tod. Aber — ohne hier in den übrigen Streit über ein Recht zu Revolutionen einzugehen — fragen wir ferner, ob denn ohne die Zustimmung und Mitwirkung der Nation, ob durch thörichte, eigenmächtige Revolutions- und Verschwörungsversuche auf ungesetzlichem Wege und mit Umsturz der bestehenden Grundmauern unseres gesellschaftlichen Gebäudes die Freiheit und vollends die Republik, oder nicht vielmehr nur neue Uebel zu den alten bewirkt werden würden. Selbst der erste römische Feldherr, Marius, an der Spitze einer Armee von Römern, wagte keine Schlacht

mit den Cimbern und Teutonen, ehe seine Römer freiwillig kämpfen wollten, sondern wartete lange Zeit, bis sie, an den Anblick der neuen Feinde gewöhnt, selbst die Schlacht wollten. Wären es, auch wenn sie den Krieg als nothwendig und rechtlich ansehen dürften, nicht knabenhafte Politiker, welche — Feldherren ohne Soldaten — dem zögernden Heere voraus eilend, sich selbst der feindlichen Gewalt überliefern und die Ihrigen in Gefahr stürzen? Mögen immerhin patriotische Freiheitssänger für die Freiheit auch schon jetzt das Schwert ziehen! Sie schüren und nähren das heilige Feuer, die wohlthätigen Gefühle der Schaam vor der Schande der Knechtschaft, des unauslöschlichen Hasses gegen sie, der Bereitwilligkeit, für die Freiheit jeden Augenblick in Kampf und Tod zu gehen — diese unentbehrliche Gesinnungs- und Gefühlsgrundlage für sie in jedem Volke. Und sie sprechen dichterisch und in Bildern und sollen keine Prosaiker sein. Deshalb habe ich nie den rigoristischen Tadel selbst wohlmeinender und sonst verständiger Männer gegen unsere verdienstvollen Freiheitsdichter, namentlich auch gegen des edlen Börne durchaus humoristischen Pariser Briefe, begreifen können. Aber politische Operationsplane sollen uns freilich diese Dichter nicht machen, dazu gehört die Vorherrschaft des nüchternen Verstandes und das prosaische Recht. Thöricht also der praktische Politiker, der jene aus ihnen entlehnen wollte.

Gewiß, die Freiheit gebührt uns Deutschen von Gott und Rechtswegen; sie ist zur Ehre und Existenz, wie zur Macht und Blüthe des Vaterlandes absolut unentbehrlich, und wir dürfen sie ohne Verrath an ihm und unsern Kindern nicht einen Augenblick feige preisgeben; ja wir können, ohne sie zu erstreben, wie schon Johann von Müller sagte, selbst keine wahren Christen sein. Aber doch nur dann, wenn alle Bestrebung und Hoffnung, sie auf friedlichen gesetzlichen Wegen zu erwerben, für das Volk zerstört wäre, wenn das Königthum, die heiligen Bande würdigen Volkslebens zerreißend, selbst Revolution machte, nur dann würde das Volk vereint in ihr die Freiheit erringen. Also alle ehrlichen und verständigen Liberalen vereinigen sich sicherlich, wenn auch nicht im letzten Ideale, doch in dem allein Ausführbaren, in dem praktischen Wege zur Freiheit mit uns. Und wir werden wohl uns nicht blos praktischer, sondern auch liberaler nennen dürfen, als manche neuere sich überstürzende ultraliberale und Revolutionstheorieen, als solche Politiker, welche durch ihre subjective Willkür den freien Gesammtwillen der Bürger und deren wahre Freiheit verletzen, oder mit der Verneinung alles Positiven, aller Autoritäten und Schranken auch die Grundlagen wahrer Freiheit, ja bereits sich untereinander und zuletzt sich selbst verneinen.

Sollten aber die Conservativen uns bestreiten, nun so mögen sie uns antworten, was denn sie ehrlicher und verständiger Weise conserviren, das nicht auch wir, und zwar zweckgemäßer, als sie selbst, conserviren wollen? Sind es etwa die alten ewigen Grundlagen natürlicher, vaterländischer und sittlicher Gerechtigkeit, Wahrheit und Treue, ist es die Festigkeit verbürgten alten Rechts, die Unabhängigkeit der Justiz, die gleich ehrwürdige Freiheit der Wissenschaft und der wissenschaftlichen und bürgerlichen Corporationen, ist es deutsche Geradheit, Offenheit und Ehrlichkeit, ist es ächte, von weltlichen Rücksichten und Machtbefehlen nicht corrumpirte, von Heuchelei freie Religiosität, ist es das, was eine unglückliche, machiavellistische Politik noch übrig ließ von alter Pietät und ritterlicher Ehre

und Treue und deutschem Vertrauen — o, wahrlich, jeder ächte verständige Liberale will sie als die Grundlagen und als die schönsten Blüthen würdiger deutscher Freiheit geschützt und erhalten wissen. Aber wollt denn wirklich auch Ihr, die Ihr wahrer staatsbürgerlicher Repräsentativverfassung widerstrebt, dasselbe, wollen es Eure im Namen des repräsentativen und monarchischen Princips ergriffenen und gebilligten Maßregeln? Fast jede tägliche Zeitungsnachricht aus manchen deutschen Ländern scheint Anderes zu berichten. Wir meinen die Nachrichten über stets wachsende Censur- und Polizei- und Staatsmaßregeln, die fast lächerlich wachsenden Bücher- und Zeitungsverbote und die in ihnen sich aussprechende nicht ritterliche und nicht christliche Furcht vor Wahrheit und Manneswort, die gesetzgeberischen und administrativen Maßregeln gegen das, was bisher noch der höchste politische Stolz der Deutschen war, gegen die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit der Lehre und der Universitäts- und Gemeindeverfassungen, gegen die natürlichen ächt deutschen Associationsrechte. Wir meinen die Nachrichten über alle die Mistrauens- und Furchtmaßregeln, Spionerien, Delationen und die periodisch massenweise sich häufenden politischen geheimen Inquisitionen und Verhaftungen, und die früher beispiellose Zahl von Majestäts- und Staatsprocessen. Alles was darüber und über Erziehung der Geistlichen und Schullehrer und weltlichen Beamten zu knechtischer Heuchelei und Dienerei vermittelst willkürlicher Verfolgungen oder unwürdiger Belohnung selbst censirte Zeitungen von da und dort berichten oder andeuten: — wahrlich, das scheint uns jenem heilsamen Conserviren übel zu entsprechen. Aber — so entgegnet man uns vielleicht — Ihr selbst rühmt es ja, daß überall in Deutschland das Volk in der Freiheit zunehme. Ja das thut es, trotz aller Maßregeln — zum Theil, nach jenem Ausspruch von Delolme, daß die Bedrückung die englische Freiheit begründet habe, durch jene Maßregeln. Das Volk wächst in der Freiheitsliebe und Freiheitskraft, und diese und die Zeit und die Wechselwirkung mit der übrigen freien europäischen Welt, sie vereiteln und durchlöchern täglich mehr alle freiheits-unterdrückenden Maßregeln. An sich aber waren diese nie, zu keiner Zeit größer, als sie jetzt häufig sind. Andere Güter also wollen viele Conservativen conserviren, als jene Heiligthümer deutschen Nationallebens. Sind dieses nun aber nicht etwa auf thörichte oder unehrliche Weise solche veraltete Reste des Faustrechts und der Usurpation, solche aristokratische und despotische Anmaßungen, die so entschieden dem ächt deutschen, wie dem natürlichen oder vernünftigen Recht und der heutigen europäischen Cultur widersprechen, daß man sie kaum öffentlich nennen kann, ohne Empörung der Gefühle oder, was schlimmer ist, ohne Mitleid hervorzurufen — so bleibt das einzig Mögliche, was man conserviren will, das Fürstenthum und der bürgerliche Frieden mit Ausschluß der Revolution. Nun, Beides wollen ja auch wir Liberalen in der constitutionellen Monarchie conserviren und, wie ich glaube, auch hier abermals conservativer als die Conservativen, nehmlich in würdigerer Gestalt und vor Allem auf praktischeren Wegen, als diejenigen sind, die man häufig, durch eigennützigen und thörichten Rath, durch Verleumdungen des Volks und der Liberalen verblendet, im Auge zu haben scheint.

Wir Liberalen glauben und wollen ehrlich, daß die moralische Macht und Autorität des Königthums, das also, was sein edelstes Wesen, sein heilsamstes Wirken und seine wichtigste Stütze ist, nicht blos erhalten, sondern ge-

kräftigt und vermehrt werden müsse, während die verkehrten conservativen Maßregeln und Rathschläge sie schwächen und mindern, sie verblendeter Weise in einer Zeit schwächen, wo die blos niederen Machtmittel, den endlich erwachten Völkern gegenüber, täglich kraftloser werden. Dennoch sucht man nur in ihnen, auf Kosten der moralischen Kräfte, die Rettung. So verkehrt verfährt man in einer höchst gefährlichen Entwicklungszeit, gefährlicher noch für unsere deutschen Fürstenhäuser, als für das Volk. Besser geeinigte und durch allgemeine Freiheit gekräftigte Völker mögen weniger erschrecken vor dem ersten europäischen Kriege, als wir. Sie können auch, wie England, an sich stärkeren Drohungen des Communismus und Pauperismus und der religiösen Unzufriedenen mit Kraft und Sicherheit begegnen. Aber was bürgt denn uns in Deutschland dafür, daß nicht so, wie jüngst in dem schlecht geeinigten Königreich der Niederlande, bei irgend einer selbst nur moralischen Erschütterung, eine plötzliche Alliance der politischen, der kirchlichen und socialen Opposition einen ähnlichen Umsturz bewirke!

Ich sage also, die moralische Macht und Autorität des Königthums muß vermehrt und gekräftigt werden, wenn es bestehen soll in den Stürmen der heutigen Zeit. Oder wird man leugnen wollen, daß jene Macht und Autorität sehr geschwächt wurde?

Sie ist es unstreitig, soweit man unter Fürstenthum und monarchischem Princip, so wie meist unsere Conservativen, das absolute, mit einer wahren staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung unvereinbare Fürstenthum versteht. Dieses Fürstenthum entstand in Deutschland und andern germanischen Staaten lediglich durch vorübergehende Zeitverhältnisse. Es sollte die durch Faustrecht und Feudalanarchie, zum Theil auch durch die Hierarchie bedrückten und zersplitterten Völker von diesen Uebeln befreien und wieder vereinigen. Dazu war es wohlthätig und von den Völkern so anerkannt. Es war, da es an sich allen Grundlagen der deutschen Cultur widerspricht, eine blose Uebergangsperiode (s. unten deutsche Geschichte), welche mit jenen vorübergehenden Zeitverhältnissen zu verschwinden bestimmt war. So mußte es denn auch wirklich bei allen freien germanischen Völkern den Zurückforderungen ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte weichen. Wegen eines thörichten Widerstandes aber wurde es meist durch Revolutionen beseitigt, durch die schweizerischen, die englischen, niederländischen, französischen, norwegischen, belgischen, spanischen und portugiesischen.

Die Schwächung der moralischen Kraft und Autorität dieses absoluten oder despotischen Fürstenthums war unvermeidlich, und vollends seit der französischen Weltrevolution unheilbar. Die Hauptgründe der unheilbaren Schwäche sind die folgenden.

Es hatte fürs erste mit dem Wegfallen seiner Entstehungsgründe, es hatte also mit der Wiedervereinigung der Staaten und mit dem Sturz der feudalaristokratischen wie der hierarchischen Macht seine Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit und seine Grundlage und Hülfe in der Zuneigung und Unterstützung des Volks für dasselbe verloren. Diese Zuneigung und Unterstützung des Volks aber wurden ihm um so wesentlicher, je mehr an die Stelle zuerst der Feudal- und dann der Söldnerheere die Nationalheere traten.

Es widerspricht ihm fürs zweite der zur Freiheit erwachte Geist der euro-

päischen Nationen, ihre Aufklärung, ihre wechselseitige Mittheilung ihrer Ideen und Erfahrungen und ihre stete Assimilation. Das Fürstenthum der germanischen Völker kann heutzutage ohne die politische Freiheit gar nicht bestehen, weil es die Völker selbst nicht können.

Es ist endlich fürs dritte dieses absolute Königthum, da es die rechten Zwecke und Gegenstände seiner allgewaltigen Wirksamkeit und mit ihnen zugleich die wenigstens einigermaßen gegen Misbrauch schützenden Gegengewichte, die der Reste altdeutscher Freiheitseinrichtung, wie die der hierarchischen und feudalaristokratischen Gewalten, verlor, immer mehr entartet und despotischer geworden. Es wird endlich durch seine Grundlosigkeit wie durch seinen Widerspruch mit der heutigen politischen Aufklärung und Bildung der civilisirten Welt und mit den stärksten natürlichen, sittlichen, politischen und ökonomischen Bedürfnissen und Trieben der Völker, überhaupt mit ihrer unabweisbaren freien Entwicklung, zu gehässigen und verderblichen Mitteln und Theorieen verführt. So verführen es unsere falschen Conservativen zu all jenen schon berührten servilen Theorieen, zu jenen verhaßten Polizei- und Staatsmitteln und zu der Furcht vor Aufklärung und Freiheit der Bürger, zu Mitteln und Theorieen, welche ihm immer mehr die Liebe, die Unterstützung, ja die Achtung der Völker rauben, es in immer bedenklichern Kampf mit denselben setzen, und welche, was das Bedenklichste ist, bei der durch diese Mittel selbst wachsenden Freiheitsliebe täglich unwirksamer werden.

Wie wirkungslos und verderblich wurden nicht schon englischen und französischen Königen jene Theorieen eines unchristlichen, als die staatsbürgerliche Freiheit ausschließend aufgefaßten, göttlichen und väterlichen Rechts der Könige! Wo ist der Glaube der Bürger an dasselbe? Der Nimbus dieses aus der päpstlichen Oberlehnsherrlichkeit der Christenheit stammenden göttlichen Rechts ist unrettbar dahin. Wo ist ferner jener Glanz der Höfe, welcher den Fürsten als einen irdischen Jupiter darstellte, und wo ist die verblendete knechtische Anbetung desselben im Volke, wo der blinde Glaube an alle Gewalt? Selbst dem „ritterlichen" Königthum setzt das Volk die schlichte christliche und bürgerliche Moral und die Gegenseitigkeit aller Treue, ihre Nothwendigkeit auch von Seiten des Fürsten, die Heiligkeit der Justiz und die Förderung edler Furchtlosigkeit vor der Wahrheit entgegen. Es fühlt und erkennt immer klarer den Gegensatz all jener Polizei- und Staatsmittel mit dem was ritterlich, ächt königlich und sittlich achtbar sein soll. Kraftlos ist Adam Müller's und Schlegel's und Fouqué's Romantik und vollends das Hirngespinnst der neuen Feudalaristokratie eines Hrn. v. Haller und des durch Mangel an Lesern verstorbenen Berliner Wochenblatts. Verhaßt ist, wo sie im Leben sich zeigt, feudalaristokratische und militärische Junkerei und Usurpation. Wirkungslos sind Bannspruch und Zauberformel der Hegel'schen und historischen Schulen, jene angebliche Vernünftigkeit und die (alles freie praktische Sollen und Reformiren ausschließende) Nothwendigkeit alles dessen, was ist oder was historisch wurde. Die Vorrede zum letzten Hauptwerke des berühmten Gründers der historischen Schule erkennt selbst wieder die praktische Gültigkeit der natürlichen Rechtsgrundsätze an. Jener Lehre des Sich von selbst machens durch die historische Entwicklung der Dinge benimmt sogar in Beziehung auf Revolution

der geringste Radicale jetzt ihre Kraft durch die einfache Bemerkung: ja freilich macht es sich in der historischen Entwicklung von selbst, daß wir Völker, sobald wir mündig werden, von der Gewalt unsere natürlichen Rechte, das Erbe unserer früher freien Väter fordern, und daß wir sie uns nehmen, wenn die Gewalt sie verweigern und uns unterdrücken will. Gleich einer schwachen Diplomatie, die jede Revolution zu verhindern sich Kraft und Berechtigung zuschreibt, jede wirklich ausgebrochene aber als fait accompli anerkennt, huldigt diese historische Rechtstheorie Allem, was man historisch zu machen beliebt. Die Hegel'sche Vernünftigkeit alles Wirklichen, nach welcher ihr Erfinder einst in Berlin, als damals die Gewalt in die Religion eingriff und die freie Schrift und Lehre hemmte, die Bestimmung der Religion der Bürger durch die Regierung und die Unterdrückung der Lehr- und Preßfreiheit durch ihre Polizei in seinem Naturrecht als vernünftig, weil wirklich, anpries (Ausgabe des Naturrechts von 1821), auch sie hat sich durch sich selbst vernichtet. Ihre Nichtigkeit wurde öffentlich klar, als die Schüler dieser so hoch gefeierten legitimen Lehre, der vermeinten Stütze des monarchischen Princips, mit gleichem Recht die revolutionäre Bestrebung, die Volkssouveränetät und den Unglauben als das vernünftige Wirkliche zu erklären beliebten. Die durch die Gewalt zur officiellen Philosophie erhobene Lehre wurde nun durch einen Act der öffentlichen Gewalt verdammt. Die neue officielle Hofphilosophie aber war schon von Anfang an im weitergerückten deutschen Volke misachtet. Solcher Mangel aller politischen Bildung, in welchem selbst sogenannte deutsche Staatsmänner all ihren praktischen gesunden Menschenverstand durch jene hoch- und tiefgelehrten Zauberformeln gefangen nehmen ließen, wird bald endlich auch in Deutschland überwunden sein. Diese fast erstaunenswerthe Erscheinung, daß in einem sonst leidlich verständigen Volk die praktischen Politiker, selbst die höchsten Staatsbeamten, durch solche Formeln und durch jede Einseitigkeit der neuesten Schulphilosophie sich an der Nase herumführen lassen, verschwindet durch wahre politische Bildung.

Aber es ist wichtig für eine heilsame Politik zum Schutz des Fürstenthums, daß man einsehe, bei einmal zum Bewußtsein gekommener Freiheitsliebe verlieren auch alle andern alten ihr widerstrebenden Sätze ebenso ihre oft lange Zeit hindurch behauptete Kraft; ähnlich wie sie jenes „auf das Schwert unserer königlichen Vorfahren" und auf das „historische Recht" gegründete absolute Königthum in Frankreich verlor, als ihm die Freiheitsmänner entgegensetzten: Gründet Ihr Euer Recht auf den Tag der Eroberung: nun so gründen wir das unsrige auf den Tag vor der Eroberung. Gründet ihr es auf Gewalt: wohl, so kommt her! Ganz ähnlich war der Zauber des Worts Ludwig's XIV., „der Staat, das bin ich," gelöst, als Mirabeau das Volk sagen lehrte: der Staat, das sind wir.

Mit einem Wort, nur das vernünftige, mit der Freiheit auf gleichem Grunde ruhende Königsrecht ist gesichert. All dieses, was noch zur Zeit der Entstehung des Staatslexikons wenigstens insofern eine Stütze des absoluten Königthums war, als es durch heillose Begriffsverwirrung der Freiheitsbestrebung nachtheilig, dagegen dem blinden Glauben an die einer vorübergegangenen Zeit angehörigen Vorstellungen von der Gewalt vortheilhaft war — alles dieses stützt dieselbe heute nicht mehr. Es schadet nur ihrer wahren Achtung.

Das Schlimmste aber von Allem, was jene conservativen Rathgeber dem Für-

stenthum zu bereiten drohen, besteht darin, daß sie es in gänzlichen Widerspruch mit seinem eignen Grundbegriff bringen. Wie aber kann auf die Dauer Achtung und Kraft behalten, was sich selbst widerspricht? Der Fürst ist nach allgemeinem und ächt deutschem Grundbegriff nicht ein Herr von Sklaven mit gemeinem Eigenthumsrecht, oder ein Zuchtmeister oder Vormund mit Zuchtgewalt über Mundtodte. Nein, er ist ein Vorkämpfer freier Männer, der ihnen vorangeht und die höhere Würde und Ehre der ganzen freien Genossenschaft, ihres gemeinschaftlichen höheren Strebens und Kämpfens in sich concentrirt und dadurch Majestät erhält; er soll eine moralische Macht sein. So tritt es hervor bei dem deutschen Gefolgsführer, wie in der im Fürsten und Kaiser sich darstellenden Nationalmajestät. So entstand auch die ausgedehntere Fürstenmacht in dem Vorangehen der Fürsten im höheren Volksbedürfniß, in der Befreiung und Wiedervereinigung des durch faustrechtliche, feudalaristokratische und hierarchische Gewalt bedrückten und zerrissenen Volkes. Auch die Koryphäen des absoluten Fürstenthums in Deutschland, Friederich II., Joseph und Carl Friederich, standen noch in diesem höheren Streben und namentlich auch in Begünstigung der höheren Geistesbildung und Aufklärung voran. Jetzt aber, nachdem längst die Morgenröthe eines neuen Tages, eine neue höhere Entwicklungsperiode, nachdem neue höhere Bedürfnisse und Bestrebungen der Nation begonnen, will man die Fürsten mit kleinlichen, mit verhaßten, verachteten Mitteln als feindlich gegen das Volk und diesen seinen Fortschritt, gegen dessen sittliche Nothwendigkeit und Heiligkeit, gegen die wahre Seele der Nationalmajestät, hinstellen. Welche Rolle bürdet man den Fürsten solchergestalt auf? Nur durch Vorangehen, nicht durch Stillsitzen und Rückwärtsgehen wird und bleibt man Fürst bei den vorwärtsstrebenden germanischen Völkern. Der Fürst soll Vorkämpfer, nicht Nachzügler sein. Aber schlechte Rathgeber wollen wirklich den zum fröhlichen Fortschreiten ermuthigenden und begeisternden, die höchste Bestrebung und Ehre seiner Genossen in sich vereinigenden Vorkämpfer zum ruhmlosen, nur von den Muthlosen, von den Marodeuren und Kranken umgebenen, widerwillig folgenden Nachzügler machen! Darf man so die Fürstenwürde behandeln? Darf man die Fürsten zu Gegnern der Bestimmung und der Bedürfnisse, der stärksten Gefühle und Lebensinstincte, ja zu Gegnern der Existenz und Ehre der Nation machen — — um sie vor Revolution zu schützen? Darf man ihnen rathen, durch Halbheiten und Unwahrheiten, die man Niemandem weniger verzeiht, als den Königen, ihre öffentliche Achtung zu gefährden, so namentlich dadurch, daß sie ihren Bürgern, mit Entziehung der alten Rechte und ohne Gewährung der neuen, früher zugesagten repräsentativen Verfassungen, blose Scheinrechte verleihen und übrig lassen, welche weder die alte Lebensbehaglichkeit, noch die neue politische Freiheit geben und Niemanden befriedigen? Hier, Ihr Anstifter all der zahllosen Majestätsklagen, „dieser unserer neu-deutschen Hexenprocesse", hier, Ihr Leiter der polizeilichen Nachspürungen und Verfolgungen dieser unserer heutigen hierarchischen Inquisitionsgewalt, hier, wenn Euch wirkliche Ehre und Sicherheit der Fürstenwürde am Herzen liegt, hier, in solchen Conservativen, welche durch Rath und Maßregel die Fürstenwürde so dem Volk erscheinen lassen, habt Ihr die wahren Feinde und Zerstörer derselben. Hier verfolgt!

Wir Liberalen dagegen wollen in Wahrheit die moralische Achtung und Auto-

rität des Fürstenthums erhalten und kräftigen, und sie und uns und unsere Kinder vor Revolutionen schützen. Wir wollen es auf dem heutzutage einzig möglichen, seinem Begriff entsprechenden Wege. Wir bewirken es, indem wir nach dem Vorbilde von England, welches die Königswürde wahrhaft heilig hält, den Fürsten als muthigen ruhmvollen Vorkämpfer in der heutigen höchsten Volksidee und Bestrebung an die Spitze seines Volkes stellen, ihn so in freier staatsbürgerlicher Verfassung innigst mit ihm vereinigen und ihm den höchsten Ruhm der Zeit, die Majestät der sittlichen Idee der vorwärts strebenden Nation, der freien Liebe Achtung und Huldigung der guten und besten Bürger und Zeitgenossen, kurz die Zustimmung und Unterstützung der öffentlichen Meinung verschaffen. Wir wollen so das Fürstenthum und das Vaterland und den bürgerlichen Frieden schützen und retten in gefahrvoller Zeit. Wir suchen sie zu retten durch unsere Anempfehlung der sicheren und richtigen Wege und durch den Rath zum baldmöglichsten Verlassen der stets gefährlichern Abwege, welche sowohl die Conservativen wie die Radicalen einschlagen.

Uebrigens werden natürlich, mit der allmälig unser Volk kräftiger und allgemeiner durchdringenden freieren Lebensentwicklung, auch die Aufgaben des Staats und der Staatswissenschaft, und mithin auch die unseres Staatslexikons, umfassender und schwieriger; denn es soll dem ganzen Volksleben der Staat die harmonische Vereinigung und die schützenden und leitenden Grundformen geben. Gar manche Gesichtspuncte, Fragen und Bedürfnisse des socialen, des politischen und kirchlichen Lebens, des Gewerbs und Handels haben schon in der kurzen Zeit, seit dem Beginnen unseres Werkes, sich geltend gemacht, welche früher keine Erörterung in Anspruch nahmen. Wir werden sie mit Liebe, unsere Hand haltend an dem Pulse unseres Volkslebens, zu lösen suchen. Die früheren und neue tüchtige Mitarbeiter werden uns helfen, auch diese Schwierigkeit zu besiegen.

Auch in andern Beziehungen werden wir bei dieser neuen Auflage streben, die Ausführung unserer Aufgabe, die Durchführung der gerechten und politischen Grundsätze durch alle Theile unseres gesellschaftlichen Lebens wesentlich zu verbessern und zu vervollständigen. Wir möchten besser, deutlicher, oft kürzer und doch vollständiger, als bisher, die sämmtlichen Staatslehren so darstellen, wie sie an sich dem praktischen, rechtlichen und politischen Ideale der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen und zugleich unsern heutigen deutschen Verhältnissen sich anpassen. Wir möchten aber zu ihrer eignen vollständigeren Würdigung auch die von ihnen verschiedenen beachtenswerthen Grundsätze anderer Zeiten und Völker und anderer Systeme mit dieser Darstellung verbinden.

Die Unvollkommenheiten der früheren Ausgabe werden erst dann vollkommene Entschuldigung finden, wenn man ihre Hauptursachen erwägt, die schwierigen Zeitverhältnisse, die vielen Landtagsgeschäfte der beiden Herausgeber, vor Allem die Schwierigkeit, für ein alphabetisches Werk bloser Originalartikel genannter Verfasser immer zur rechten Zeit von tüchtigen, gerade aber wegen ihrer Tüchtigkeit meist vielbeschäftigten Mitarbeitern die erbetenen Artikel zu erhalten, und endlich die bedeutenden Interessen des Verlegers und Druckers, so wie die Wünsche der Abonnenten, welche meist dringend mahnten, den Druck möglichst rasch und ohne Unter-

brechungen fortzusetzen. So mußten denn unvermeidlich hier und da Lücken entstehen oder Lückenbüßer aufgenommen, an sich unpassende Verweisungen und Einrückungen gemacht werden. Gar manche zu lange Artikel wurden nun nicht gekürzt, um nur jene Forderung des Fortgangs des Werks beschwichtigen zu können, oder auch wegen der Wahrheit, welche die Entschuldigung jenes Gelehrten enthielt, der bei dem gelehrten Freunde den zu langen Brief damit entschuldigte, „daß er heute keine Zeit habe, einen kurzen zu schreiben."

Jetzt, wo die Arbeit der Ergänzung und der Verbesserung wenigstens so große Zeit nicht erfordert und ein reiches Material bereits vorhanden ist, dürfen wir wohl eine größere Vervollkommnung des Werks, — mehrere hundert neuer Artikel und wesentliche Ergänzungen und Verbesserungen, oft Umgestaltungen der frühern Artikel — versprechen.

Wo nun diese Artikel von fremden Mitarbeitern herrühren, da werden wir natürlich, wo möglich, die nöthigen Ergänzungen und Veränderungen von den Verfassern der Artikel zu erhalten suchen. Ist dieses nicht thunlich, dann werden wir, um diesen Verfassern nicht zu nahe zu treten, jede etwaige Auslassung in ihren Artikeln durch zwei Striche (— —), jede Veränderung dagegen und jeden Zusatz dadurch bezeichnen, daß wir diese Ergänzungen oder Veränderungen zwischen zwei Kreuzchen (†) setzen.

Den schweren und schmerzlichen Verlust, welchen das Werk während des Drucks des XI. Bandes durch den Tod Rotteck's erlitt, suchen wir soweit möglich zu ersetzen durch Beibehaltung seiner zahlreichen Artikel, so wie dadurch, daß sein Sohn, Dr. Hermann von Rotteck, welcher im Sinn und Geist des Vaters der vernünftigen freien Entwicklung des Vaterlandes sein Leben widmet und bereits durch mehrere politische Schriften sich rühmlichst bewährte, dem ausdrücklichen väterlichen Wunsche gemäß in die Redaction eintritt.

Und hiermit sei unser wohlgemeintes Unternehmen dem Wohlwollen unserer Mitbürger und dem Schutz und Segen des Himmels empfohlen!

**Carl Welcker.**

---

Mit den obigen Ausführungen meines hochverehrten väterlichen Freundes und Lehrers und nunmehrigen Mitredacteurs, C. Welcker, erkläre ich mich vollkommen einverstanden und werde alle meine Kräfte aufbieten, um dem aufgesteckten Ziele so nahe als möglich zu kommen.

**Hermann v. Rotteck.**

Allgemeine

# encyklopädische Einleitung und Uebersicht

der

## Staatswissenschaft und ihrer Theile.

---

### I. Die eigenthümliche Natur und Aufgabe, die rechten Quellen und die rechte Methode der Entwicklung der höchsten Grundsätze der Staatswissenschaft.

Kein Verständiger soll ein Unternehmen beginnen, ohne sich gründlich und klar die zwei Fragen zu beantworten, fürs erste: was ist die eigenthümliche Natur und Aufgabe oder der Zweck des Unternehmens, und sodann: welches ist der richtige Weg, die rechte Methode, die rechte Behandlung für dasselbe?

Was ist nun die eigenthümliche Natur und Aufgabe der Rechts- und Staats- oder der politischen Wissenschaft? Was suchen wir in ihr? Schon allein die richtige Auffassung dieser Frage trennt die Rechts- und Staatswissenschaft von bloßer Philosophie und von philosophischer und religiöser Moral und beseitigt ihre unglückselige Vermischung mit derselben. Die folgenreichsten, also die verderblichsten Irrthümer aber sind diejenigen, welche am Anfange der wissenschaftlichen Entwicklungen gemacht werden.

Der praktische Verstand der freien germanischen Völker erkannte längst die Verderblichkeit solcher Vermischungen, indem er eine selbstständige juristisch politische Facultät neben die theologische und philosophische setzte. Doch will man in verkehrter Weise immer wieder zu unselbstständigen Capiteln der Theologie und Philosophie erniedrigen und unmittelbar und auf dieselbe Art und Weise aus deren Quellen und Grundsätzen entwicklen, hier, wie bei unsern meisten Naturrechtslehrern, aus der neuesten apriorischen Schulphilosophie, dort, wie Stahl, aus der Bibel, aus blos theologischen Quellen.

Wir suchen nun im Recht und der Politik und ihrer Wissenschaft keineswegs eine rein philosophische, eine rein metaphysisch- oder religiös-moralische subjective Lehre. Wir suchen nicht ein solches Lehrgebäude, welches nur den subjectiven Standpunkten, Anschauungen und Gefühlen unserer besonderen religiösen Glaubensgenossen oder unserer individuellen Philosophenschule entspreche, welches wir als Lehre andern Individuen zur Prüfung vorlegen, ob und inwiefern sie es nach ihrem subjectiven Standpunkt als wahr annehmen wollen, oder welches etwa unsere geistigen Kräfte erfreulich beschäftige und entwickle. Nein, wir suchen Gesetze, wir suchen die allgemeinen objectiven praktischen Gesetze der ganzen Staatsgesellschaft, oder die allgemein und äußerlich erkennbaren, gültigen, äußerlich erzwingbaren Gesetze für das Handeln aller freien Bürger in ihren gemeinschaftlichen staats-

gesellschaftlichen Verhältnissen und für deren gemeinschaftliche Aufgabe.

Hieraus ergeben sich nun zuerst die rechten eigenthümlichen Quellen für Recht und Politik. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar aber und zur Begründung gemeinschaftlicher praktischer Rechtssätze tauglich sind nun, wie auch nachher III, 2. (und unter Recht) weiter ausgeführt wird, nicht die rein metaphysischen, religiösen, moralischen, sondern nur die logischen, mathematischen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hülfsvereine) anerkannte moralische Wahrheiten mit ihren logischen Folgesätzen. Diese bilden die unmittelbare und nächste Quelle für die Erkenntniß der Gesetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politischen Wissenschaft. Wer Allen beweisen — allen Freien äußerlich gültige Gesetze beweisen — will, der muß von Sätzen ausgehn, die Allen gewiß, Allen erkenn- und beweisbar sind; dieses aber ist weder das Kantische, noch das Fichtesche, noch das Hegel'sche höchste, metaphysische oder moralische Princip; nicht die christliche oder jüdische, katholische oder protestantische, ultramontane, pietistische oder philosophische höchste religiöse oder Glaubensanschauung. Wohl aber sind es logische, mathematische und erfahrungsmäßig beweisbare Wahrheiten.

Fürs zweite ergibt sich die rechte Methode. Was ist wohl die richtige Methode der Entwickelung dieser objectiven Gesetze oder der objectiven Hauptgrundsätze des staatsgesellschaftlichen Lebens, woraus die Gesetze sich logisch ableiten lassen? Aristoteles, der in seiner Staatslehre bekanntlich eben so, wie alle größten praktischen Staasmänner des Alterthums und der Neuzeit, die classischen römischen Juristen und die britischen Staatsmänner, von dem in der Erfahrung und wenigstens in der verfassungsmäßigen freien Anerkennung seines Volks Gegebenen ausging und logisch folgerte, stellt an die Spitze seiner Politik (Cap. 1.) die Worte: „So wie man alles Zusammengesetzte nicht „richtig erkennen kann, bis man es in seine äußeren Bestandtheile auflöst, „so werden wir auch das Wesen des Staats nur durch Untersuchung seiner kleinsten Bestandtheile erkennen. Und dann werden wir sehen, daß Alles, was Andere für Einerlei halten (wie Hausgesellschaft und Königsherrschaft und Staaten) unter sich verschieden ist, und in wie fern es möglich ist, daß jede Verwaltung „auf Grundsätze einer Kunst zurückgeführt werden könne." Er fordert dann noch (siehe auch Cap. 2.) daß man zum richtigen Begriff der Gesellschaften vor Allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfnissen und Anerkennungen Entstehung, Grundgesetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufsuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntnisse von dem aus naturgesetzlichen, historischen und freien Bestandtheilen zusammengesetzten Leben der Staatsgesellschaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Gesetzen erscheint als durchaus untauglich die Methode unserer deutschen philosophischen Staatslehre. Hier ist untauglich jene zunächst aus dem subjectiven Geiste erschaffene rein philosophische, apriorisch und synthetisch construirende Methode, welche eine höchste, angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze stellt, von ihr aus zu dem Zusammengesetzten, Aeußeren und Besonderen, also von dem Grundprincipe zu den Folgesätzen fortschreitet. Und eben so wenig genügt für ein vernünftiges praktisches Staatsgesetz freier nach Vervollkommnung strebender Völker die blos historische und positive Beschreibung und Darstellung der historischen oft unvollkommnen Einzelheiten, die uns die historische und positive Juristenschule giebt. Nein, unserem Zweck entspricht jene zunächst vom objectiv Gegebenen ausgehende historisch- (oder vollständiger anthropologisch-historisch-) philosophische, analytisch entwickelnde Methode der ersten praktischen Staatsweisen. Diese Methode faßt das in der Natur und Geschichte gegebene ganze zusammengesetzte Staatsleben auf und sucht durch Auflösung und

Vergleichung seiner besonderen Bestandtheile und Verhältnisse, durch logische Zurückführung derselben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen sich offenbarende und sie verbindende Allgemeine dieses Letztere zu finden. Sie sucht, von den Folgesätzen rückwärts schließend, zu gemeinschaftlichen höchsten Grundsätzen zu gelangen. So sucht sie die naturgesetzlichen und historischen Grundgesetze, wie die anerkannten höchsten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

## II. Die besondere Schwierigkeit der richtigen Auffassung der Grundprincipien der Staatswissenschaft wegen ihrer verschiedenen Seiten und Theile und wegen des heutigen verderblichen Streites der politischen Theorieen und Parteien.

Ist es schon für die sichere glückliche Auffassung und Behandlung einer jeden Wissenschaft wesentlich, vor Allem ihre besondere Natur, Quelle und Methode und ihre wahren selbstständigen höchsten Grundsätze stets richtig ins Auge zu fassen, so ist dieses besonders wichtig und schwierig bei der Politik an sich und insbesondere bei der Politik in unserer heutigen Zeit. Der Gegenstand der Staatswissenschaft, welche den Alten mit Recht als die Königin aller übrigen Wissenschaften erschien, ist an sich der reichste, vielseitigste; sie soll die ganze menschliche Cultur umfassen, leiten, fördern. Es ist für sie deshalb doppelt wichtig und schwierig, daß sie ohne eine gefährliche Grenzverwirrung ihr selbstständiges höchstes Princip richtig auffasse und durchführe. Aber dieses kann und darf auch nicht einseitig sein.

Es ist wohl unstreitig eine Hauptaufgabe für ein heilsames politisches Wirken wie für ein richtiges politisches Urtheil, daß man sich möglichst frei von Einseitigkeit halte. Es ist nothwendig, daß man sich eine Uebersicht des ganzen Gebiets der politischen Bestrebungen und Theorieen zu verschaffen, sich ihres Mittelpunktes und wahren Sinns zu bemächtigen und, neben der Ausscheidung des Verkehrten, von selbstständigem Standpunkte aus eine versöhnende Vereinigung des Richtigen zu finden suche. Für ein so reiches, vielseitiges Leben, wie das des freien und kräftigen Staates einer gebildeten Nation, bedarf es an sich schon verschiedenartiger Elemente und Richtungen. Zugleich wird diese Verschiedenartigkeit durch die verschiedenen geschichtlichen Verhältnisse und Entwicklungsperioden dieses Lebens und durch die schon daher entstehenden verschiedenen Theorieen von demselben begründet.

Wenigeres, als man denkt, ist absolut gut oder schlecht. Außer dem uneigennützigen Streben nach dem erkannten Höchsten und der Heilighaltung von Wahrheit und Recht, mit entschiedener Verwerfung der Lüge und der schlechten Mittel, und außer wenigen hierauf und auf die Grundgesetze der menschlichen Natur gegründeten einfachen Wahrheiten ist namentlich in der Politik sehr Vieles nur heilsam oder schädlich durch die Verhältnisse. Hier ganz besonders gelten die Worte, welche der Pater Lorenzo in Romeo und Julia in Beziehung auf die heilsame Kraft seiner Kräuter ausspricht: „In Laster wandelt sich die Tugend falsch geübt." Und daran wird zu allen Zeiten auch in der Politik der Meister sich zeigen, daß er zugleich die bleibenden einfachen Grundgesetze und den Wechsel des Zeit- und Verhältnißgemäßen sicher erkenne, das Unwandelbare unerschütterlich festhalte, das Wandelbare aber mit Leichtigkeit zeit- und verhältnißgemäß gestalte.

Wer, der geistesfrei in die Welt und die Geschichte blickt, wird nicht anerkennen, daß auch verschiedenartigen politischen Richtungen ebensowohl, wie freilich oft Selbstsucht und Lüge und ein böses Princip, doch selbst in schädlicher einseitiger Gestaltung noch etwas Wahres zu Grunde liegen kann! Wie mancher Anhänger einer antiliberalen Richtung mag wirklich, bei aller Fehlerhaftigkeit, bei aller Unverhältnißmäßigkeit derselben für unser Deutschland — welches keineswegs am Uebermaß der Freiheit leidet — doch von dem guten Glauben ausgehen, daß sie nothwendig sei zum Schutze der Festigkeit, der Ordnung und

der Treue im Staatsleben, welche neben geistiger und politischer Freiheit und freiem Fortschreiten wahrlich ebenfalls unentbehrlich und gleich heilig, wie diese sind! Solche Gerechtigkeit des Urtheils wird nie der wahre Liberalismus verleugnen; sein Grundelement ist Gerechtigkeit. Sie ist nur einem so verblendeten Parteigeiste fremd, wie er sich jetzt,*) ganz nach dem Muster der Hrn. v. Haller und v. Bonald, in den ihnen nachsprechenden antiliberalen Büchern und Zeitblättern kund giebt, zum Theil in so merkwürdig kecker Verdrehung aller Wahrheit in Beziehung auf die Geschichte und auf die Liberalen, daß solche Verfälschungen wohl nur diejenigen Leser täuschen können, welche durch die Censur oder sonst verhindert sind, die Wahrheit aus ächten Quellen kennen zu lernen, bei Anderen aber nur Unwillen oder Mitleid erregen müssen. Oder welche anderen Gefühle wären wohl die natürlichen, wenn — um eine dieser neuesten Wiederholungen Haller'scher Declamationen anzuführen — in einer Schrift über „Unsere (nämlich die preußische) Verfassung" der vornehme Verfasser, der sich selbst einen „Servilen" nennt, in seiner Charakteristik der Liberalen diese ohne Weiteres als „irreligiös, eigennützig, herrschsüchtig, lügnerisch und despotisch gesinnt" darstellt und als Solche „die, ob sie gleich nicht immer(!) ihre Lehre in ihrer Consequenz bis zu Mord und Todtschlag durchführen, dennoch zu ihrem Urvater den Lucifer, zu ihrem eigentlichen Hohenpriester den Caiphas, und zu ihrem wahren Repräsentanten und Schildhalter Napoleon haben!"

Und doch umfassen die Liberalen in ihrer unermeßlichen Partei, nach den eignen Darstellungen jener politischen Restauratoren, die freien Völker des Alterthums gerade in ihren Blüthezeiten, mit all ihren großen Staatsmännern und Schriftstellern, ebenso alle germanischen Völker zur Zeit ihrer freien demokratischen Gau- und Nationalversammlungen, wie in ihren protestantischen und politischen Freiheitskämpfen gegen Hierarchie und Feudalismus, sodann, zugleich mit den freien Nord- und Süd-Amerikanern, die unermeßliche Mehrzahl in allen constitutionellen und — sobald sie nur die Wahrheit frei hören und sprechen dürfen — in den noch nicht constitutionellen gebildeten heutigen europäischen Völkern, ja, wie Hr. v. Haller selbst ausführt, fast sämmtliche europäische Rechtslehrer und politischen Schriftsteller vor seiner Restauration, selbst so vornehme nicht ausgenommen, wie Friederich der Große, Katharina und Joseph.

Vollends aber wegen der für den Frieden der Staaten gefährlichen Parteiwuth ist es wohl in unserer Zeit doppelt wichtig, zugleich aber auch doppelt schwierig, ohne seichtes Aufgeben und Vermischen der Grundsätze einen allgemeineren, höheren Standpunkt in der Politik zu gewinnen.

Unsere Zeit können wir mit demselben oder mit größerem Rechte, wie man frühere Zeiten die Zeitalter des Faustrechts, des Feudalismus oder des blinden Glaubens, die Zeitalter der Poesie, der Philosophie und der Aufklärung nannte, die politische Zeit nennen. Die vorherrschende Richtung in den Bestrebungen der Menschen und Völker ist die politische. Die Politik bestimmt mehr, als je, ihre Verhältnisse und Schicksale. Und gab es je eine Zeit eines allgemeineren leidenschaftlicheren Streites der politischen Theorieen und Parteien, der Parteien auch noch in und neben jenen beiden Hauptrichtungen des Liberalismus und Servilismus?

Nicht blos steht noch jetzt vor unseren Augen das schon ältere, das zugleich mit den neueren Staatstheorieen entstandene Schauspiel, wie in einer ganzen Fluth naturrechtlicher und politischer Theorieen immer neue Kämpfer für den endlichen Sieg auftauchen, oft um schon wieder in der nächsten Welle zu versinken. Nein, auf Leben und Tod, mit allen Gütern und Kräften des Lebens, mit

---

*) Bedeutend besser als vor 11 Jahren steht doch heute 1845 die Sache des Liberalismus, doch bleibe als bezeichnend für die Zeit von 1834 diese Schilderung unverändert!

allen guten und schlechten Waffen kämpfen, vorzüglich seit der französischen Revolution, in den meisten Ländern der heutigen gebildeten Welt leidenschaftlich aufgeregte Parteien, nicht selten ganze Völker mit ihren Regierungen um politische Meinungen, Grundsätze, Einrichtungen. — Diese Parteien aber, welche in den früheren schweizerischen und niederländischen, in den englischen, genferischen, amerikanischen und polnischen Revolutionen getrennt auftraten, kämpfen in unserer außerordentlichen Zeit durch ganze Welttheile mehr oder minder vereint und im Zusammenhange.

Bereits in allen Grundfesten erschüttert, großentheils schon in Trümmer gesunken, oft auch schon stückweise und ungleichförmig erneuert sehen wir so das unermeßliche Bauwerk, welches im Mittelalter Feudalismus und Hierarchie für das europäische Staats- und Völkerleben errichteten. Ueberall drängen Bedürfniß und neuer Bildungstrieb zu neuem harmonischen Bau, welcher dem neuen, immer reicheren, und doch immer mehr nach Verbindung strebenden, immer mehr alle Welttheile in seine Kreise ziehenden Culturleben des europäischen Menschengeschlechts entspreche.

Jetzt müssen also, um der blinden Parteiwuth und Sprachverwirrung der Bauleute zu begegnen, vor Allem die Fragen beantwortet werden: Was sind denn die Ursachen sowohl des Einsturzes des früheren Baues, wie des endlosen Streites über ihn und über den Wiederaufbau? Wo findet sich zur Schlichtung dieses Streites der richtige Anhaltepunkt? Wo für den Neubau der taugliche Grundriß?

*Die eine Hauptursache* jenes Streites liegt im Mangel der *Theorie*, und zunächst allerdings in der unvollkommenen Verbreitung und Anerkennung der wahren vernünftigen *Rechts*grundsätze, zugleich jedoch auch in dem Mangel der wahren *politischen* Theorie für ihre lebendige Gestaltung. Ein Hauptfehler scheint darin zu liegen, daß unsere modernen Theorieen des gesellschaftlichen Lebens und seiner Gesetze bis jetzt so wenig aus dem Mittelpunkte eines gesunden politischen Lebens selbst hervorgingen und schon deshalb dieses Leben so wenig in seinem Mittelpunkte und allseitig erfaßten, so wenig alle seine mannigfachen Kräfte *harmonisch* leiteten und gestalteten.

Diese Theorieen entstanden entweder in Staaten mit mangelhaftem und roh ausgebildeten Staatsleben, z. B. in unbeschränkten, aus verschiedenartigen Massen äußerlich zusammengefügten, monarchischen Ländern, oder in dem immer mehr aus einander fallenden deutschen Reiche, oder auch unter unmittelbarem Einflusse politischer Revolutionen und Parteikämpfe. Oder sie gingen aus von solchen Stubengelehrten, welche, meist selbst nicht mit wahrer Liebe am politischen Leben Theil nehmend, zu wenig strebten, es in seiner lebendigen Mitte und allseitig aufzufassen, welche vielmehr dasselbe nach dem, auch im wissenschaftlichen Gebiete zu einseitig herrschenden Princip der Theilung der Arbeit nur von einzelnen, besonderen Standpunkten aus betrachteten. Es giebt in Deutschland keine größere Quelle für politische Irrthümer, als dieses Politisiren vom einseitigen Handwerksstandpunkte, von dem des Theologen, Philosophen, Civilisten, nur nicht von dem der Politik, des wahren Staatsmannes und Staatsbürgers.

Hierzu kommt die große Verschiedenheit der Bestandtheile unseres ganzen Culturlebens. In dem Leben der Alten war Einheit. Unsere sämmtlichen Culturverhältnisse bestehen aus *alterthümlichen*, aus *christlichen* (alt- und neutestamentlichen, also zum Theil auch orientalischen) und aus *germanischen* Elementen. Das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen ganzer *römischer*, *kanonischer* und *deutscher* Gesetzbücher im praktischen Recht ist dabei noch nicht einmal die Hauptsache. Nein, wo wir hinblicken in Kirche und Staat, überall diese verschiedenen Grundelemente! Ueberall bald etwas Jüdisches und Christliches, bald etwas Römisches oder Griechisches, bald etwas Deutsches! Unsere Gelehrten aber theilten sich auch wieder in die Bearbeitung dieser einzelnen Sei-

ten unserer Cultur und ihrer verschiedenen Entwickelungsstufen. Selbst philosophisch sein sollende Theorieen wiederholten unbewußt in flacher Nachbildung solche einseitige historische Auffassungen, bald Mosaische, bald Justinianeische Satzungen.

So verschwand denn immer mehr, und vollends seit der Verbreitung zuerst der französischen materialistischen, dann der Kantischen formalistischen Theorieen, und seitdem zugleich das Bedürfniß eine ganze Reihe äußerlich abgesonderter Wissenschaften über die einzelnen Seiten und Verhältnisse des Staatslebens hervorgerufen hatte, die Grundanschauung dieses Lebens, die Auffassung der wahren Einheit und des lebendigen harmonischen Verhältnisses seiner Theile und Richtungen. Es verschwand die Auffassung des Staates als eines lebendigen, aber — was unsere neuere Naturphilosophie vergißt — eines durch freie persönliche Glieder freivereinigten Ganzen, eine Auffassung, welche bei den Alten, ja selbst bei den besten neueren Staatsgelehrten noch bis ins achtzehnte Jahrhundert herrschte und welche, bei allerdings noch mangelhafter Auffassung der wahren Rechtsgrundsätze, doch viele und große spätere Verirrungen ausschloß.

Daher nun überall die Einseitigkeiten und der anarchische Streit der Parteien und Schulen! Ueberall Begründungen des Staats und der ganzen Staatstheorie nur auf einzelne besondere Seiten oder Richtungen unseres reichen Lebens, entweder als die alleinigen, oder doch als die allein ursprünglichen und allein entscheidenden!

Hier die verschiedenartigsten individuellen apriorischen Theorieen nach der Windrose aller verschiedenen philosophischen Systeme; Theorieen, welche in den leeren Rahmen ihrer abstracten und formalistischen Schematismen, ihrer sogenannten reinen Rechts- und Staatslehren, oder in phantastischen Ideenconstructionen das wirkliche Leben verstümmelten, oder vergaßen, oder schwärmerische Luftgebilde aus reiner Freiheit erschufen.

Dort nicht minder verschiedenartige, von allem Idealen sich lossagende Begründungen nach oberflächlicher Auffassung einzelner Erfahrungsverhältnisse, Begründungen, bald in ihrem rohen Materialismus sich nicht über den Boden der Naturnothwendigkeit und der sinnlichen Triebe erhebend, bald traurige Kanonisirungen alles gerade Bestehenden, des Positiven oder des angeblich sich geschichtlich von selbst Machenden.

Hier liberale Bewegungstheorieen mit neuen Bauplanen, ohne Berücksichtigung der Bauplätze und Fundamente, mit Anfeindung aller Verschiedenheit des Besitzthums und der Standesverhältnisse und mit Auflösung aller organischen und nationalen Gestaltung und Verbindung der Glieder und Institute des gesellschaftlichen Lebens.

Dort aristokratische und servile Stabilitätstheorieen, auf morsche Grundlagen sich stützend, vereinzelte Ruinen umklammernd und das in sich zusammengesunkene Gerüste kastenmäßig abgesonderter Feudalstände wieder zurückfordernd, oder auch naturphilosophisch den freien Verein freier Menschen in einen willenlosen Naturorganismus verwandelnd.

Hier Untergang der Selbstständigkeit des Rechts und des Staats und der Freiheit in der Moral und Religion, in mystischer Ableitung des Rechts und der Gewalt blos von Gott, mit Verleugnung aller selbstständigen Rechtsform, aller freien vertragsmäßigen Anerkennung, welche man doch selbst bei der ehelichen Verbindung für unerläßlich hält, obgleich ja doch auch sie durch die stärksten höheren und niederen natürlichen Triebe bestimmt ist und ebenfalls von Gott kommen und im Himmel geschlossen werden soll!

Dort dagegen Verachtung aller religiösen und sittlichen Grundlagen und eine Begründung, oder besser, eine stets neue Zerstörung aller Rechte und Gewalten nach dem völlig schrankenlosen, rein willkürlichen Belieben der wandelbaren Mehr-

heit und ihrer Factionsmänner, eine schaudererregende Aufpflanzung von Marat's und Robespierre's blutrother Fahne!

Hier — bei dem feindlichen Gegensatz und dem anarchischen Streit der einzelnen Glieder des Staates und seiner Wissenschaft — ein einseitiger Ausbau blos der politischen und öffentlich rechtlichen Seite des Gesellschaftsverhältnisses und, so wie — nach einer irrigen Auffassung der Republiken des Alterthums — im Hugoischen Naturrecht und in dem Rousseauischen Socialcontract, Zerstörung alles Privatrechts durch das öffentliche Recht; ein politischer Absolutismus, der, gleichviel, ob in der Gestalt unbeschränkter jacobinischer Republik oder schrankenloser Fürstengewalt, alle selbstständige Freiheit zerstört, welcher den einzelnen Bürgern, nach Rousseau's ausdrücklicher Erklärung, gegen die Regierung ebenso wenig irgend ein Recht zusteht, „wie dem Fuße gegen den Willen des Kopfs."

Dort dagegen eine Ausbildung blos der juristischen und privatrechtlichen Seite, wie in der Feudalanarchie und ihrer Copie, der Haller'schen Restauration, eine völlige Zerstörung alles öffentlichen Gemeinwesens, alles wahren Staatsrechts in einem Aggregat bloßer Privat-, Hülfs- und Dienstvereine.

Kurz wirklich überall Begründungen der Staatstheorie blos auf einzelne Seiten und Bedürfnisse des Staatslebens, Constructionen, nur aus einzelnen Bildungselementen desselben, nach Baurissen, hier hervorgesucht aus den Gräbern der Hünen oder der Ritter und Priester des Mittelalters, dort aus den noch rauchenden Trümmern jacobinischer oder napoleonischer Revolutionen.

Dabei aber wurden durch das Hineintragen solcher einseitigen Auffassungsweisen und durch das Hervorsuchen blos einer einzelnen Seite auch selbst die Darstellungen der historischen und positiven Staatsverhältnisse der Völker, und besonders die unseres Vaterlandes, völlig einseitig und verkehrt. Hier machen Civilisten das classische römische Recht, mit seiner lebendigen Durchdringung der rechtlichen Form durch die sittlichen und politischen Grundelemente, zum reinen Kantischen Formalismus und Zwangsmechanismus. Dort stellt unbedenklich Hr. v. Haller und seine Schule den kastenmäßigen Aristokratismus, den despotischen Absolutismus und Obscurantismus, die Vernichtung von Volk und Staat und öffentlichem Gemeinwesen, als ächt germanisch und als ächt christlich dar, als die Theorie also jener freien Nationalvereine und dieser Lehre der Wahrheit und Freiheit, der brüderlichen Liebe und Gleichheit!

Sowie aber die einseitigen Theorieen unter sich, so traten sehr begreiflich immer mehr auch die Theorie und die Praxis in feindlichen Gegensatz. Und wo etwa die Gewalt des Lebens der Praxis mehr oder minder die Berücksichtigung der verschiedenen Seiten und Elemente unserer gesellschaftlichen Verhältnisse aufdrang, da wurden dieselben, weil es an einem selbstständigen höheren Princip und einer davon ausgehenden Theorie fehlte, nur nach besonderen Zufälligkeiten aufgefaßt und seicht und gesetzlos durcheinander gemischt.

Doch das Traurigste bei diesem anarchischen Abfall der Theorieen von dem Mittelpunkte des gemeinschaftlichen Lebens, seiner Grundkräfte und seiner Harmonie war das, daß nun die Stände der Juristen und Politiker, der Gelehrten und der Beamten immer mehr abfielen von ihrem Volke, von der höheren Liebe für dessen Gemeinwohl und für die Gerechtigkeit und, in kastenartiger und zunftmäßiger Absonderung, die Bürger, als blinde Laien und unmündigen Pöbel, von der activen Theilnahme am Rechts- und Staatsverein, an der Gesetzgebung und Rechtsprechung gänzlich ausschlossen und einen verderblichen Götzendienst oder ein eigennütziges Gewerbe mit sinnverlassenen Buchstaben und erstorbenen Formen betrieben. Der jetzt geforderte blinde Glaube für die Wissenschaft aber und der Misbrauch derselben bewirkten natürlich auch hier den Unglauben und die Zerstörung der wohlthätigen Wirksamkeit der Wissenschaft, ganz ebenso, wie die ähnliche

Behandlung der Religion von Seiten der Geistlichkeit den religiösen Unglauben hervorrief.

So nun verloren immer mehr alle Glieder des gesellschaftlichen Lebens, Adel und Geistlichkeit, die zünftige Bürgerschaft und der Bauernstand, die Krieger, die Gelehrten, die Beamten, ebenso wie die Theorie und die Praxis und beider verschiedenen Theile, ebenso wie die Regierung und das Volk, die lebendige Harmonie und Verbindung unter sich und mit dem Ganzen und seiner Seele, geriethen in Erstarrung oder anarchischen Streit. So erstarb immer mehr die Gerechtigkeit und Freiheit, die Sittlichkeit und Kraft in den Staaten. So zerfielen Reiche und Throne, oder der Verzweifllungskampf der besseren Lebenskräfte gegen die wachsende Krankheit droht ihnen, oder brachte ihnen bereits revolutionaire Verwirrung. Niemand fühlte sich und sein Eigenthum fortan noch sicher in dem baufälligen, in dem anker- und steuerlosen Staatsschiffe.

Die zweite Hauptursache jenes verworrenen leidenschaftlich erbitterten Parteistreites aber lag in dem Kampf der Interessen, in dem Kampf um den Besitzstand und in einem Mangel der patriotischen Gesinnungen. Aehnlich, wie in der Seegefahr die Stellungen geändert, Unfähigbefundene von wichtigen Posten entfernt, früher Müßige zur Arbeit genöthigt, Gefangene befreit, Schiffsgüter aufgeopfert werden müssen — ähnlich erzeugten auch im großen Staatsschiffe die geschilderten Zerrüttungen und Gefahren die Nothwendigkeit von Veränderungen und Aufopferungen. Und noch bedenklicher wirkten jetzt die Entdeckungen, wie vieles von dem bisher Besessenen ursprünglich nur durch Unrecht und Anmaßung erworben war. Die so entstandene allgemeine Erschütterung und die Nothwendigkeit der Veränderung des Besitzstandes erzeugte, sobald die Momente des ersten Schreckens und einer großherzigen und weisen Aufopferung für billige Vergleiche vorüber waren, einen Kampf sowohl zur Erwerbung und Wiedererwerbung, wie zur Vertheidigung von Rechten, Freiheiten und Gewalten, einen Kampf, der oft aus Selbstsucht, oft auch im besten Glauben an unangreifbares oder an unverjährbares Recht der Streitenden und ihrer ganzen Classe und an die Heilsamkeit dieser Rechte — fast immer jedoch mit dem Eifer und der Leidenschaft des Kriegs, mit der natürlichen Verstimmung durch Ungemach und Angst und durch Zorn über unbilligen Angriff, und mit der jetzt leidenschaftlichen Verleugnung und Entstellung der wahren Grundsätze geführt wurde. Vorher nur, wie zur geistigen Unterhaltung, gegenübergestellte Theorieen, nur einseitige, nebeneinander hingehende Richtungen gingen nun über in einen feindseligen Gegensatz, in einen erbitterten blutigen Vernichtungskrieg. Bald bewußt, bald unbewußt verblendet und verleitet durch Selbstsucht oder durch Kriegseifer, bald aus Furcht und Abscheu vor verderblichem und feindseligem Misbrauch, haßten und verfolgten jetzt oft Freunde geistiger und politischer Freiheit nicht blos das unvernünftige, nein alles historische Recht, nicht selten sogar, wie Voltaire und die französischen Encyklopädisten und Jacobiner, selbst die Religion. Die Historischen und die Bevorrechteten dagegen hielten es ebenso mit der Aufklärung, mit der Freiheit und dem Vernunftrecht. Nicht etwa mehr der Misbrauch, nein das unzweifelhaft Gute oder Unschuldige selbst, der christliche Glaube wie die Aufklärung, das Königthum und die Constitution, monarchische Gesinnung und Liberalismus wurden zum Schimpfe, zum Gegenstand des blindesten Hasses.

## III. Das höchste, den Streit vermittelnde Grundprincip und die Hauptseiten der Staatstheorie.

In den Ursachen und in der Natur der Krankheit sind auch die Mittel zur Heilung angedeutet.

Es fehlte vor Allem an einer allseitigen gründlichen Auffassung des ganzen Wesens, des lebendigen Mittelpunktes und der Harmonie des staatsgesellschaftlichen Lebens, seiner verschiedenen Grundelemente, Glieder und Be-

dürfnisse. Es fehlte uns an politischer Bildung, wir lebten in keinem wahren, das heißt freien Staat; so ging uns das Leben des Staats verloren. Die Verbreitung richtiger Erkenntniß aber wird zugleich auch das Bestreben nach der harmonischen Gestaltung, nach allseitiger billiger Ausgleichung wesentlich fördern. Könnte es also etwas Wohlthätigeres geben, als sie? Wie viel Blut und Thränen, wie viele Hindernisse des Fortschritts in der wahren Freiheit verschuldete stets, verschuldete zur Zeit der ersten französischen Revolution wie in den neuesten blutigen Kämpfen für die Republik vor Allem der Mangel einer richtigen Ansicht vom Wesen, von den Grundbedingungen des Staatslebens!

Hier freilich läßt sich eine von solchen Grundlagen ausgehende Staatstheorie nicht vollständig begründen. Nur insoweit müssen hier ihre allgemeinsten Grundlagen angedeutet werden, als es unentbehrlich scheint für eine richtige encyklopädische Uebersicht nicht blos der Absonderung, sondern auch der Verbindung, überhaupt für eine richtige Begriffs- und Verhältnißbestimmung aller Theile der Staatswissenschaft. Von selbst aber ergeben sich dadurch die leitenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung und für eine höhere Vermittelung mehr nur einseitiger, als absolut falscher Staatstheorieen*).

Es giebt nun wohl kein natürlicheres, einfacheres und doch fruchtbareres Grundprincip für die richtige Erfassung und Behandlung des staatsgesellschaftlichen Lebens, als jenes uralte, welches Cicero so ausspricht: „Die Natur des Staatslebens und seine Gesetze sind aus der Natur — aus dem natürlichen Grundgesetz — des Lebens des Menschen zu entwickeln."

In dem vollkommensten irdischen Leben, in dem des Menschen, tritt das allgemeinste Grundgesetz alles wahren Daseins in der harmonischen Schöpfung am reinsten und vollständigsten hervor. Das Grundgesetz, die letzte Grundform unseres Wesens ist auch die Grundform unseres Erkennens und Bedürfens. Ein gesundes staatsgesellschaftliches Leben muß auch schon darum die Grundgesetze des menschlichen Lebens an sich tragen, weil es ja selbst aus der ganzen menschlichen Natur seiner Glieder, aus den grundgesetzlichen Trieben und Bedürfnissen dieser Natur und für deren Befriedigung hervorgeht.

Deshalb nun betrachtete die praktische Volksweisheit der Alten stets so, wie schon in jener wirksamen Darstellung, womit, nach uralter römischer Volkssage, Menenius Agrippa sein durch Parteikampf zerrissenes Volk politisch belehrte und vermittelte — es betrachteten Aristoteles so gut, wie Platon, die Stoiker und namentlich der weise Fürst Marc Aurel ebenso, wie Seneca, Roms classische Juristen so gut, wie Cicero, es betrachteten auch noch Hugo Grotius und der praktische Thomasius den Staat als einen Menschen im Großen. Deshalb bestimmten sie die Grundbestandtheile, den Endzweck und die Grundgesetze des Staatslebens, mithin die Hauptrichtungen der Staatstheorie nach den grundgesetzlichen Bestandtheilen und den daraus hervorgehenden Zwecken und Gesetzen des menschlichen Lebens.

Sie fanden namentlich in dem uralten einfachen Grundgesetz des menschlichen Lebens, nämlich in dem: der angemessenen Harmonie von Geist, Leib und Seele, bei richtiger Auffassung dieser drei Grundelemente und

*) Für eine vollständigere wissenschaftliche Begründung der hier anzudeutenden Staatstheorie und politischen Encyklopädie und ihrer praktischen Folgen, sowie für die Beweisführung, daß sie durch die dreifachen historischen Hauptquellen unserer juristischen und politischen Cultur bestätigt wird, muß ich mich beziehen auf das System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre von C. Th. Welcker, Stuttgart 1829. — Um freundliche Nachsicht aber muß ich bitten, wenn es mir hier nicht gelingen sollte, alle Schwierigkeit und Trockenheit, welche zumal bei einer so kurzen Darstellung der allgemeinsten Grundsätze einer Wissenschaft fast unvermeidlich sind, so, wie ich es wünschte, zu beseitigen. Dennoch aber bitte ich um aufmerksame Prüfung dieser Grundlagen der Wissenschaft und Praxis der Politik, welche sich mir nun in dreißigjähriger gewissenhafter Betrachtung der Geschichte, der Wissenschaft und des Lebens als die richtigen und heilsamen bewährten.

ihres Verhältnisses, das lehrreichste Grundgesetz für das Staatsleben und seine Hauptverhältnisse. Jenes Grundgesetz ist wirklich nur die höchste, die menschliche Erscheinung der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform für alle (ihrem besonderen Inhalte nach freilich sehr verschiedene) Dinge, welche ein irdisches Dasein behaupten sollen. In jedem irdischen Dasein müssen nämlich — dieses ist jenes allgemeinste Gesetz —: a) eine allgemeine innerliche Urkraft und b) äußerliche besondere Bestandtheile, als ein angemessener leiblicher Träger derselben, c) eine individuelle, selbstständige, harmonische Verbindung und Vermittelung unter sich und mit der stets wechselnden Außenwelt stattfinden.

Das, was bis jetzt bloß äußerlich und geschichtlich als eine Grundlage der Staatstheorie empfohlen wurde, begründet sich nun vollkommen durch das vorhin (S. 35 ff.) Ausgeführte über die nothwendig objectiven Erkenntnißquellen und die analytische Entwicklung der Staatsgesetze.

Die für die objective analytische Entwicklung der Wissenschaft des Staatslebens und seiner Gesetze zur analytischen Betrachtung gegebene letzte Grundlage ist nehmlich nothwendig das Staatsleben selbst, oder das gesellschaftliche Leben des gesitteten zum Staat geeinigten Volkes. Dieses Leben müssen wir nach dem oben (S. 35 ff.) Ausgeführten nach seinen wesentlichen Grundbestandtheilen analysiren, ihre grundgesetzliche Vereinigung und so das letzte und höchste dem Staatsleben zu Grunde liegende Grundgesetz, die vernünftige Grundidee der gesitteten Völker vom Staat und seiner Gesetzgebung, finden.

Bleiben wir nun hier bei der allgemeinen Natur des Staatslebens aller gesitteten Völker*) stehen, so erhalten wir bloß die natürliche Staatstheorie. Wir können aber auch die besondere, durch seine geschichtliche Entwicklung, Cultur und positive Gesetzgebung bestimmte Gestaltung des Staatslebens eines besondern Volkes oder sein gegebenes besonderes politisches Culturleben zum Gegenstand jener analytischen Entwicklung machen. Alsdann erhalten wir zugleich die historische und positive Staatswissenschaft. So wird das Staatslexikon allermeist das historische Cultur- und Staatsleben aller germanischen Völker und zunächst unserer deutschen Nation historisch, philosophisch, analytisch entwickeln, und so zu der natürlichen Staatswissenschaft zugleich ihre besondere historische und positive germanische und deutsche Gestaltung darstellen.

Bei einer analytischen Entwicklung des allgemeinen Wesens alles Lebens ergeben sich nun aber als die letzten Grundbestandtheile die vorhin unter **a b c** abgesondert hervorgehobenen. Und bei genauerer Betrachtung ihrer besonderen Wesenheit und Bestimmung ergiebt sich zugleich ihre angedeutete Wiedervereinigung und harmonische Verbindung zum höchsten allgemeinsten Lebensgesetz für alles Leben.

Ihrer allgemeinsten grundgesetzlichen Wesenheit nach sind diese drei Bestandtheile für Alles, was wirklich ist oder lebt in der Natur, dieselben. Sie erhalten nur eine besondere höhere oder niedere, ärmere oder reichere Gestaltung und besondere Namen in den verschiedenen Gattungen des Lebens. Sie erscheinen z. B. als Ausdehnungs-, Zusammenziehungs- und Gleichgewichtskraft für die niederste Lebensgattung, für das physikalische Dasein des bloßen Naturkörpers; als Geist, Leib, Seele aber für die höchste irdische Lebensgattung, für das höhere menschliche Leben.**)

---

*) **Qui legibus et moribus reguntur**, wie die classische römische Jurisprudenz sich ausdrückt, indem sie anerkennt, daß bei andern vom Staat nicht zu reden ist.

**) Die Seele wäre ja gar kein individuelles Wesen, kein zum freien Guten, wie zum Abfall vom Göttlichen fähiges freies, unsterbliches Ich, wenn sie ganz eins und dasselbe wäre mit dem allgemeinen rein göttlichen Geist, der, wie im ganzen Weltall, so auch im menschlichen Leben wirksam ist. Deshalb unterschied denn auch schon die Urweisheit der gebildeten orientalischen Völker und die der Griechen, der Römer und der Ger-

Dieselben drei Grundbestandtheile und ihre grundgesetzliche Verbindung zum höchsten Lebensgrundgesetz ergiebt nun auch die analytische historisch-philosophische Betrachtung des Staatslebens gesitteter Völker. Nur erscheinen natürlich diese einzelnen Grundbestandtheile und ihre grundgesetzliche Verbindung auch in dem besonderen Leben des Staates in einer besondern Gestalt und unter besondern Namen. Und ebenso giebt ihnen die besondere historische Cultur individueller Völker abermals eine andere Gestaltung, neben welcher aber stets die wesentliche allgemeinere Natur bleibt.

Diese drei Grundbestandtheile bilden nun die Grundlagen des wirklichen Staats oder Staatslebens. Sie müssen ebenso hervortreten in der Staatswissenschaft, welche nichts weiter ist, als das Abbild und Vorbild des wirklichen Staatslebens, und ebenso auch im Staatsgesetz, welches ja ausgeht von der wesentlichen Natur des Staatslebens und seine grundgesetzliche Natur und Harmonie erhalten soll.

Die wesentlichen Grundelemente des gesunden Staats, des Staatsgesetzes und der Staatstheorie aber sind nun die folgenden drei:

1) das Urgesetz oder das Vereinigungsprincip der Staatsgesellschaft: das innerliche, moralische und philosophische Grundelement des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

Das Leben des einzelnen Menschen geht aus von dem allgemeinen göttlichen Geiste, welcher das Weltall durchdringt und harmonisch zusammenhält und, wirksam auch im Leben des Menschen, denselben anregt, seinem allgemeinen göttlichen Gesetz zu folgen, nach göttlicher Vollkommenheit zu streben. Eben so kann nun ein Staat, eine Verbindung freier gesitteter Menschen zu einer würdigen und harmonischen Gesammtpersönlichkeit, nur dadurch entstehen und dauern, daß das höchste Princip der einzelnen Glieder als gemeinschaftliche Grundidee oder als gemeinschaftlicher Endzweck, als ein höherer Gemeingeist sie zur vereinten Erstrebung der höchsten Aufgabe der Menschheit bestimmt, in dieser Vereinigung unter sich und mit der allgemeinen Weltordnung erhält und leitet.

Es gehen in der That die Staaten nicht hervor aus blos einzelnen, untergeordneten Zwecken des menschlichen Lebens. Der Staat ist nicht ein einzelnes rein willkürliches Nebeninstitut im gesellschaftlichen Menschenleben und in seiner Cultur, eben so wenig, als eine äußerlich zusammengeschmiedete, von außen bewegte (Schlözer'sche) Maschine, eine leere und todte (Kant'sche) Abstraction oder Form, oder ein äußerliches (Haller'sches) Aggregat. So dachte und behandelte nie auch nur eine gesittete Nation ihren vaterländischen Staat. Er ist in der That ein lebendiges Ganze, das des gesellschaftlichen Volkslebens selbst, oder die lebendige Organisation dieses Volkslebens und seiner Cultur. Ein völliges Losreißen des Staates von der Moral, Religion und Cultur, kurz von dem menschlichen Gesammtzweck des Volks, welcher das wahre Urprincip der Vereinigung des Volks zum Staate und für des Staats fortdauernde Ausbildung begründet, ist unzulässig, und unterordnen müssen sich im gesitteten Staate die Regierung und das Volk der höchsten Idee. Wäre der Staat lediglich eine äußere Sicherungs- und Zwangsanstalt, so hätte er auch nur einen sehr bedingten untergeordneten Nützlichkeitswerth, nicht den absoluten, nicht die höhere Würde, welche alle Völker ihm beilegen. Es wäre ferner der Tod für das Vaterland, d. h. die Hingabe aller Sicherheit, oder des Zwecks selbst, für den Staat, als ein bloßes Mittel der Sicherung, es wäre der Tod eines Leonidas und seiner Spartaner ein Widersinn. Die Rechts- und politischen Gesetze ferner, welche von der Wiege bis zum Grabe fast alle irdischen Thätigkeiten des Menschen bestimmen und über sein Leben selbst entschei-

manen, eben so wie die Lehre des alten und neuen Testaments, Geist, Leib und Seele im menschlichen Leben.

den, könnten für freie sittliche Menschen, die ja ihr ganzes Leben, alle Verhältnisse ihrer umfassenden höchsten Bestimmung widmen und nöthigenfalls aufopfern sollen, keine sittliche Gültigkeit und keine Kraft haben, wenn sie verschieden wären von dieser Bestimmung. Die Völker bedürfen und begründen ihre Staaten für dieselbe. Wo wäre das Volk der Erde, welches nicht Sittlichkeit, wo das, welches nicht Glückseligkeit, überhaupt das ganze Wohl des Vaterlandes, in seiner Verfassung und Gesetzgebung, als Staatszweck, anerkannt hätte? Die Staaten und Staatszwecke entwickeln und modificiren sich daher auch stets mit der Grundidee und der Cultur der Völker. Sie sind, ohne daß man diese Grundidee, als ihren Lebensgeist, erfaßt, gar nicht einmal verständlich.

Das aus der höchsten Idee und Bestimmung der Menschheit, oder aus der Natur derselben philosophisch entwickelte reine Vernunft- oder Moralgesetz des gesellschaftlichen Lebens (jus naturale im ächten stoischen Sinne) und seine Theorie erhalten aber nur theilweise eine äußere oder juristische Gültigkeit und nur erst durch ihre Aufnahme in das Rechtsgesetz und seine äußere Form.

So sehr nämlich die Vertheidiger des höheren umfassenderen Staatszwecks und der philosophischen Staatsidee Recht haben, so sehr haben es doch auch so viele treffliche Gegner der bisherigen universellen und philosophischen Staatstheorieen wegen deren verderblicher Einseitigkeit. Es ist nehmlich nicht minder als dieser erste Bestandtheil auch der zweite wesentlich, oder:

2) die Grundform des Staatskörpers: der äußere, juristische und historische Bestandtheil des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

Im Leben des Einzelnen bedarf der göttliche Geist, um sich wirksam zu erweisen, einen dazu angemessenen gesunden oder harmonischen und kräftigen Leib, einen tauglichen äußeren Träger mit angemessener Grundform seiner Glieder. Ganz eben so bedarf auch das Urgesetz, der Endzweck der Staatsgesellschaft zu seiner Verwirklichung einen entsprechenden harmonischen und festen Staatskörper mit angemessener Grundform für seine Glieder, für ihr Zusammenbestehen und Zusammenwirken. Für das Staatsleben kann nun, wie sich sogleich ergeben wird, ein solcher Körper und seine Grundform nur bestehen in der durch äußeren freien Consens oder Vertrag bewirkten Vereinigung der Staatsglieder, der Einzelnen, der Familien, der Gemeinden, und in dem objectiven oder äußerlich anerkannten Rechtsgesetz für das gleich freie friedliche Nebeneinanderbestehen und Zusammenwirken dieser Glieder (jus gentium im römischen Sinne).

Das Staatsleben ist nämlich, bei der Uebereinstimmung in jener naturgesetzlichen Grundform für alles irdische Leben, doch darin wesentlich verschieden vom Leben des Einzelnen, daß im Staat die Glieder nicht willenlose und durchs Naturgesetz verbundene Organe sind. Das Staatsleben besteht und dauert vielmehr nur durch freies harmonisches Zusammenwirken und freiwilliges Zusammenbleiben von Gliedern, welche freie individuelle Persönlichkeiten sind und einen Selbstzweck haben. Deshalb ist denn auch die grundgesetzliche Uebereinstimmung zwischen dem Staats- und Menschenleben durchaus zu beschränken auf jene obige naturgesetzliche Grundform für alles irdische Leben. Jede nur allzuoft blos poetische und spielende Vergleichung der einzelnen Glieder des Staatsorganismus mit Gliedern des Menschen, Kopf, Brust u. s. w. hat höchstens nur eine bildliche oder Aehnlichkeitswahrheit. Für jene persönlichen Glieder ist nun zwar einestheils, bei der Beschränkung des Raums und der Mittel der Sinnenwelt und der eigenen Kräfte der Einzelnen, ein friedliches und hülfreiches Zusammenwirken und mithin ein gemeinschaftliches Gesetz für dasselbe entschiede-

nes Bedürfniß. Anderntheils aber führt sie ihre individuelle persönliche Natur auch zu Streit und Trennung, bald durch den Widerstreit der Neigungen oder den bösen Willen, bald aber schon durch verschiedene Ansichten und Ueberzeugungen. Selbst sein Gewissen treibt einen Jeden, nur mit Freiheit und nach seiner eigenen persönlichen Glaubens- und moralischen Ueberzeugung in jedem einzelnen Falle zu handeln. Nun sind aber nur die Thatsachen der Erfahrung und die mathematischen und logischen Formen der Auffassung der Dinge, oder die empirische, logische und mathematische Erkenntniß allgemein und gleichförmig (oder objectiv) erkenn- und beweisbar für alle Menschen, die gesunde Vernunft und gesunde Sinne haben; keineswegs sind es ebenso, ohne vorherige freie Anerkennung und Vereinbarung, an sich schon die metaphysischen und praktischen Grundsätze. Diese sind, trotz einer gewissen materiellen Uebereinstimmung in allgemeinen Ideen, dennoch wegen ihres Zusammenhanges mit subjectiven Gefühlen und der unvollkommenen, also subjectiv verschiedenen, Auffassung des Uebersinnlichen, in der bestimmten Form der Begründung und Auffassung notorisch bis zum heutigen Tage selbst bei den philosophischen Meistern so hundertfach subjectiv verschieden und bestritten, daß sie in folgerichtiger Entwicklung zu ganz verschiedenen praktischen Gesetzen führen. Um daher in friedlicher Freiheit und hülfreich nach gemeinschaftlichem Gesetz zu leben, begründen, durch Vernunft und Bedürfniß getrieben, die gesitteten Völker, soweit es dazu nöthig ist, durch eine freie erfahrungsmäßige Anerkennung ein nun allgemein erkennbares äußeres Friedensgesetz, ein erfahrungsmäßig anerkanntes gemeinschaftliches Grundgesetz der gleichen äußeren Freiheit, woraus dann alle einzelnen nöthigen Rechtsgesetze, als allgemein erkenn- und beweisbare logische Folgesätze, sich ergeben. Mit diesem Friedens- oder Rechtsverein (juris consensus nach Cicero) verbindet sich denn, wenn die Menschen zugleich in demselben Staat gemeinschaftlich für ihren Endzweck zusammen wirken wollen, auch der äußere Hülfs- oder Staatsvertrag (utilitatis communio, nach jener Ciceronianischen Definition der Staates). Die Völker suchen also durch solche Friedensverträge, so weit es für ein freies und friedliches Zusammenleben nothwendig ist, ihre subjectiven inneren Vernunft- und moralischen Ueberzeugungen über dieses Leben zu vereinigen, jenes innerliche rein philosophische Vernunftgesetz durch die gemeinschaftliche äußere oder objective Anerkennung zu einer festen äußeren Rechtsoffenbarung zu erheben. Ganz ebenso und aus ähnlichen Gründen erheben ja die Menschen auch durch gemeinschaftliche äußere Glaubensbekenntnisse und kirchliche Vereinbarungen für das Bedürfniß einer friedlichen gemeinschaftlichen Religionsausübung ihre Ideen von Gott, Religion und Kirche und von religiösen Pflichten, soweit es dieses Bedürfniß erheischt, zu äußerlich anerkannten gemeinschaftlichen Religions- und Kirchengesetzen, zu einer objectiven Dogmatik und Moral.

Jene entschiedenen Bedürfnisse nach gemeinschaftlich anerkannter Rechtsordnung erzeugten und erklären gerade überall bei den Völkern jene, bald mehr durch Thatsachen, bald, wie bei den Germanen, ausdrücklich abgeschlossenen und beschworenen allgemeinen und besonderen Friedens- oder Rechts- (Gast- und Gesammtbürgschafts-) Vereine, überhaupt alles hundertfache Objectiv- und Positivmachen der Rechtsgrundsätze. Und weder römische und griechische, noch die germanischen Rechte, weder die positiven, noch die natürlichen Rechtsgrundsätze dieser Völker, weder ihre Genossenschafts- und Fremdlingsrechte, noch ihre andern Rechtsinstitute und deren Entwicklung lassen sich auch nur gründlich verstehen, ohne Zurückführung auf ihre überall klar nachweisbaren*) Friedensverträge, deren zuerst beschränktere, später immer größere Ausdehnung stets die Rechtsver-

*) S. das oben citirte System S. 155 ff.

hältnisse selbst modificirten*). Jene Bedürfnisse aber und das Bestreben, auch noch bei der Anwendung der anerkannten Grundsätze, so viel wie möglich, die Einmischung subjectiver Willkür auszuschließen, erzeugte vor Allem gerade die, nun nicht mehr zufälligen, freien Constitutionen der Völker, ihre unmittelbaren oder repräsentativen Volksversammlungen, Volksgesetzgebungen und Volksgerichte, also überall Ableitungen gemeinschaftlicher Gesetze, nicht aus individuellen, subjectiven Meinungen und Schulphilosophemen, sondern aus der gemeinschaftlichen Vernunft und Anerkennung des Volks.

Uebrigens genügt für die objective logische Rechtsentwickelung, oder um das rein philosophische vernünftige Recht in seiner Entwickelung dem ewigen Streit der Schulphilosophieen zu entziehen, um den festen objectiven Anfangspunkt für diese Entwickelung zu finden und um die äußere juristische Gültigkeit für dasselbe zu begründen, die Voraussetzung der einzigen erfahrungsmäßigen Thatsache, daß mehrere sittlich vernünftige Individuen, als solche, oder mit Anerkennung ihrer gleich heiligen und gleich freien persönlichen Würde und Bestimmung, sämmtlich friedlich neben einander leben wollen, was bei allen gesitteten Völkern ein Jeder schon im Bürgereide beschwört. — Auch die wesentlichen logischen Folgesätze aus der Natur eines solchen Rechtsvereins unterliegen natürlich keiner willkürlichen Stimmenmehrheit, können nicht aufgehoben werden, ohne Zerstörung des Rechtsvereins selbst.

Durch diese mittelbare Ableitung des Rechts aus Vernunftgrundsätzen (nämlich vermittelst ihrer gemeinschaftlichen Anerkennung), durch solche Vereinigung des freien Vertrags mit der höheren Idee wird nun zugleich die höhere Würde von Recht und Staat und die volle persönliche Freiheit der Menschen, sowie die Selbstständigkeit und Festigkeit der Rechts- und Staatswissenschaft geschützt gegen die großen Gefahren der Ableitung von Zwangspflichten aus subjectiven individuellen Meinungen der Schriftsteller und der Regierenden über Glückseligkeit und sittliche Bestimmung — gegen diese großen Gefahren, welche so viele würdige Gegner der bisherigen fehlerhaften unmittelbaren Ableitung der Rechts- und Staatsgesetze aus der philosophischen Moral und einem rein philosophischen Staatszweck zu ihrem Widerspruch bestimmten. Diese Gefahren selbst aber scheinen nicht beseitigt durch diejenigen Theorieen dieser Gegner, welche das Recht selbst unmittelbar ableiten aus individuellen rein philosophischen Principien und welche zugleich für ihren Staatszweck einer bloßen äußeren Rechtssicherung doch stets der Regierung, zur Förderung von Wohlstand, Bildung, und Sittlichkeit des Volks, entweder als für Nebenzwecke, oder als für Mittel zur polizeilichen Unterstützung ihres Sicherheitszwecks, ausnahmsweise Gewalt einräumen. Subjective, wechselnde und bestrittene Philosopheme und jene unbestimmte und unbegrenzte Nebenberücksichtigung oder Ausnahmsbefugniß schützen wohl niemals die Freiheit so sicher gegen Willkür, als die durchgreifende und feste Regel unseres obigen Grundgesetzes der äußeren Anerkennung oder der Objectivität.

Dieses Grundgesetz fordert nämlich einestheils, daß alle die Freiheit der Bürger irgend beschränkenden oder Zwangsgesetze aus dem Rechtsgesetz und mit diesem selbst nur historisch philosophisch aus dem von Allen anerkannten Friedensverein, aus seiner allgemeinen und besonderen Natur und den in ihm anerkannten vernünftigen Ueberzeugungen abgeleitet werden. Es fordert anderntheils, daß der Gesammtzweck und die Bestrebung für denselben, so weit sie mit Beschränkungen der Freiheit und mit Zwang gegen die Gesellschaftsglieder verwirklicht werden sollen — jedoch nur insoweit, denn gar Vieles vermögen Regierung und Bürger ohne Zwang — stets begrenzt

*) S. z. B. nachher die Artikel Abfahrtgeld, Abmeierung, Acht.

sind durch die rechtliche Grundform und nur in derselben, nie mit Verletzung der gleichen rechtlichen Freiheit, geltend gemacht werden dürfen.

Es ist fast unglaublich, ein wie großer Theil jener obigen Fehler und Widersprüche in unserer neueren Theorie und Praxis sich allein auf Vernachlässigung dieses Grundprincips der Objectivität oder des freien Volksconsenses gründen, dieses Princips, dessen stete Anerkennung die römische Jurisprudenz selbst noch im scheußlichsten factischen Despotismus der Kaiserzeit frei, würdig und consequent erhielt, die englische Nation aber fast allein im neueren Europa vor der Zerstörung ihrer politischen Freiheit bewahrte.

Weil man diesen wahren Grundcharakter des Rechts, die Begründung seiner äußeren juristischen Gültigkeit durch den freien Consens, übersah, so betrachtete man häufig, statt desselben, den rohen Zwang, welcher doch nur ein einzelner, nicht einmal ein absolut wesentlicher Charakter des Rechts, nur ein Mittel seiner Verwirklichung, eine Arzenei für seine Krankheit ist, als dessen Wesen und Begründung, die sklavische Furcht vor demselben als seine eigentliche positive Lebenskraft. Man sagte: Recht ist, was erzwungen werden kann, und zur Erhaltung des Rechts bedarf man nur des Zwangs. „Mögen die Bürger Staat und Recht hassen, wenn sie dieselben nur fürchten!" so sagten vor und nach Hrn. v. Almendingen so viele unserer ersten Philosophen und Rechtslehrer. So entstanden die einseitigsten, verderblichsten Theorieen, so jene mechanischen Staatsgrundsätze, die z. B. auch das Unglück des preußischen Staates vor 1806 verschuldeten, so auch jene rohen criminalrechtlichen Abschreckungstheorieen. Man übersah nun und vernachlässigte alle edleren Motive der Religion, der Moral, der Ehre und die der Consequenz in dem selbst öffentlich anerkannten Grundsatz und die Heiligung des Rechts durch sie. Man stieß zugleich, im Widerspruch mit unsern Gesetzen und Verfassungen, alle dem Rechtsverhältniß wesentlich angehörigen Pflichten, wenn sie sich nicht absolut materiell erzwingen ließen, aus dem Rechte heraus; so die staatsrechtlichen Pflichten der souverainen Regierung gegen das Volk und alle völkerrechtlichen Pflichten, ferner die meisten und wichtigsten ehelichen, elterlichen und kindlichen Pflichten, sogar die der juristischen Ehre und der Eidestreue. Man raubte denselben die Festigkeit und die große Kraft der allgemeinen öffentlichen und juristischen Anerkennung als Rechtspflichten, die Kraft der öffentlichen Meinung und der Ehre, sammt so vielen andern juristischen Wirkungen. Man zerstörte so für das immer mehr verstümmelte und entadelte Recht Einheit, Kraft und Würde.

Dieselbe Vernachlässigung der Objectivität durch den freien Volksconsens aber führte zur Zerstörung alles sichren und festen Volksrechts, zu endlosem Streit und vernichtendem Despotismus. Sie führte nicht blos überall zu unrichtigen Auffassungen, sondern auch zur Mishandlung des positiven Rechts. Sie führte namentlich zur Vernachlässigung und despotischen Vernichtung aller freien autonomischen Vereine und Vereinsrechte aller Art, insbesondere auch der freien Gemeindeverfassungen, dieser freien Vereine, durch deren Beförderung, Schützung und Unterstützung der Staat mittelbar, ohne Zwang, einen so großen Theil seines Zwecks verwirklichen soll. Vorzüglich aber führte sie zur Vernachlässigung der freien Staatsverfassungen, Volksgesetzgebungen, Volksgerichte und Volksrechte und ihres wahren Sinnes. Man hätte in ihnen wesentliche Quellen eines freien Rechts sehen, in ihren Sinn, in die vernünftigen nationalen Ideen, Bedürfnisse und Rechte des Volks eingehen, man hätte ihnen gemäß die unvollkommenen und veralteten positiven Bestimmungen ausscheiden und die etwaigen neuen Fortschritte freier Philosophie wieder zur Volksüberzeugung erheben und so das Recht frei und national fortbilden sollen. Statt dessen schöpften die Gelehrten und Regierungsbehörden, revolutionair- wie servil-gesinnte, das Recht aus individueller Ansicht und Willkür, stritten, despotisirten und zerstörten. Recht und Politik, die nothwendig festen Grundformen und Grund-

lagen der Staatsgesellschaft, ihrer Freiheit, ihres Friedens und Wohls, wurden abhängig von allen wechselnden, sich widersprechenden Modetheorieen, vom philosophischen Glaubenszwang zu Gunsten der neuesten Schultheorie, vom Gutbefinden der Machthaber, der Beamten, der Polizei, von fremden, in ganz oder halb fremder Sprache verhandelten Gesetzen, von ewig wechselnder ministerieller Organisations- und Gesetzmacherei.

Der Widerwillen gegen diese Verkehrtheiten aber erzeugte selbst wieder neue schädliche Einseitigkeiten. So verleitete das Streben, den höheren Charakter des Rechts gegen jene mechanischen Zwangstheorieen zu retten, Viele dazu, nun dessen Selbstständigkeit in blos religiösen oder philosophischen Moraltheorieen untergehen zu lassen. Gegen den ewigen Wechsel und Widerstreit philosophischer Meinungen aber suchten die Hugoische, die geschichtliche, zum Theil auch die naturphilosophische Schule dadurch Rettung, daß sie das positive Recht, d. h. den Inbegriff der einzelnen von der positiven Gesetzgebung gegebenen rechtlichen Bestimmungen, welche doch so oft menschlich unvollkommen und den von der Nation selbst anerkannten höchsten Rechtsgrundsätzen widersprechend sind, als das alleinige, ja als das wahrhaft vernünftige und unabänderliche Recht erklärten und, durch Verwerfung praktischer vernünftiger naturrechtlicher Grundsätze, alle sittliche und wissenschaftliche Würde und alle Freiheit im Rechte, alle freie Reform desselben zerstörten.

Nach den obigen Grundsätzen aber soll einestheils eine höhere Idee und eine freie philosophische Theorie von Recht und Politik, ein rein philosophisches Vernunftrecht, als Lehre für die Völker, ihre öffentliche Meinung erleuchten, ihnen zur richtigen Auffassung und Würdigung, wie zur freien Reform ihrer Vereine und ihrer bisher anerkannten Grundsätze verhelfen. Es sollen anderntheils die aus der Natur des vernünftigen freien Friedensvereins abgeleiteten natürlichen Rechtsgrundsätze mit ihren logischen Folgesätzen, als ein juristisches Naturrecht, der Regierung zur Reform, dem Richter zur Auslegung und Ergänzung der positiven Gesetze dienen und die höhere Würde und Einheit des Rechts erhalten. So sollen das natürliche und das positive Recht beide von dem vernünftigen Nationalwillen des Volks ausgehen und nicht mehr, wie bisher so oft, als in gänzlichem feindlichen Gegensatz stehend erscheinen, sondern sich zu wechselseitiger Unterstützung, Ergänzung und Verbesserung die Hände reichen.

Ueberall, selbst auch in dem geistigen Gebiete jeder Kunst und jeder Wissenschaft, kann das Höhere nur in einer bestimmten und beschränkten irdischen Sphäre oder Grundform sich verwirklichen. Wer diese verkennt und verletzt, der erweist sich nicht als Meister und begründet heillose Verwirrung. Für den Rechts- und Staatsmann aber erscheint nun nach dem Bisherigen die objective Rechtsform, der freie Volksconsens und die durch ihn anerkannte gleiche Freiheit, als die technische juristische und politische Grundform. Er darf sie also wohl eben so wenig je aufgeben, wie der Geometer den Raum, oder der Maler die Darstellung nur durch Farbe, Licht und Schatten.

3) Es ist aber endlich noch nothwendig: die Regierung der Staatsgesellschaft und die politische und systematische Vereinigung der beiden ersten Grundelemente des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

Sie sind für das Staatsleben ganz dasselbe, was für das Leben des Einzelnen seine individuelle Seele und seine freie Seelenthätigkeit sind. Die Seele soll nehmlich fürs erste selbstständig sein und selbstständig das menschliche Leben regieren. Aber sie nimmt fürs zweite den allgemeinen göttlichen Geist und seine Einwirkung in sich auf und zugleich auch die Einwirkung des zweiten Lebenselements, des leiblichen oder sinnlichen. Sie soll endlich drit-

tens, geleitet vom göttlichen Gesetz, aber mit steter Beachtung der Grundbedingungen des sinnlichen Lebens, beide unter sich und mit den Erscheinungen der Außenwelt harmonisch vermitteln und in dieser Vermittlung den Lebenszweck verwirklichen.

Ganz ebenso nun soll die Regierung im Staatsleben fürs erste sich als eine selbstständige, souveraine, regierende Kraft dieses Staatslebens in demselben entwickeln. Sie soll fürs zweite ebenfalls schon ihrer Bildung nach in sich aufnehmen die beiden ersten Grundelemente und ihre Einwirkung, also zugleich das Urgesetz oder den Endzweck des Staats und zugleich die Grundform des Volksconsenses und der äußeren rechtlichen Freiheit des Volks. Sie soll schon in ihrer Bildung urgesetzlich und volksmäßig sein, d. h. sie soll constitutionell mit dem Organ zunächst für die Verwirklichung des Gesammtzwecks und für die Einheit (der — monarchischen oder republikanischen — Regierung in einem engeren Sinne) auch Organe des allgemeinen Volksconsenses und der Volksfreiheit, freie Stände, freie Wahlversammlungen u. s. w. harmonisch in sich vereinigen. So constituirt soll sie sodann auch drittens im ganzen Leben und Wirken des Staates den Staatszweck und die rechtliche Grundform, dem Wesen beider gemäß (oder ganz so wie die Seele untergeordnet dem höchsten Gesetz, aber gebunden an die organischen Grundbedingungen), unter sich und mit den Erscheinungen der Außenwelt selbstständig harmonisch vermitteln und so beide verwirklichen und erhalten.

Erst durch diese politische Vermittelung und Vereinigung des Staatszwecks mit der Rechtsform entsteht das lebendige oder praktische Staatsgesetz, das politische Gesetz im weiteren Sinne (jus civile). Dieses vereinigt also einestheils den Endzweck der Gesellschaft und die Mittelzwecke oder Mittel zur Verwirklichung desselben im hülfreichen Zusammenwirken, oder das rein politische Zweck- und Mittelgesetz im engern Sinne, und anderntheils das reine Rechtsgesetz für die rechtliche Grundform des friedlichen freien Nebeneinanderbestehens. Beide sollen in der Anwendung für das wirkliche Leben sich mit einander verbinden. Einerseits darf die Verwirklichung der politischen Zwecke und Mittel nur in der rechtlichen Grundform stattfinden. Andererseits müssen die Rechtsformen überall die politischen Gesellschaftsverhältnisse theils berücksichtigen, theils rechtlich gestalten oder zu ihrem Inhalte aufnehmen. So darf z. B. der politische Zweck, die Armen zu unterstützen, nur in der rechtlichen Form praktisch ins Leben treten, daß dabei stets alle rechtliche Freiheit geachtet werde, also nicht etwa so, daß man dem ersten besten Reichen sein Vermögen wegnimmt, sondern nur in der Rechtsform einer Bewirkung freiwilliger Gaben, oder einer Steuerbewilligung nach der rechtlichen Gleichheit. So sind umgekehrt die juristischen Ehe- und Erbgesetze ihrem Inhalte nach stets zugleich politisch, d. h. sie werden als Mittel für den Staatszweck bestimmt. Namentlich ist es der politische Zweck der sittlichen Erziehung, welcher die monogamische Gestalt der Ehe fordert, obgleich die Vielweiberei ohne Verletzung des Rechts möglich wäre. Hiernach können also Recht und Politik zwar wohl in der wissenschaftlichen Behandlung getrennt werden (ähnlich wie Seele und Leib, Physiologie und Psychologie), obgleich auch dieses die Alten nie thaten, weder in den zugleich politischen und naturrechtlichen Werken des Platon und Aristoteles, noch in denen des Cicero. Aber es ist, damit nicht beide unpraktisch und verkehrt — das Recht als leeres Formelwesen, die Politik als gestaltlose, rechtsfeindliche Klugheitslehre — aufgefaßt und bestimmt werden, stets zu beachten, daß im wirklichen Staatsleben beide eben so innerlich verbunden sein sollen, wie im Leben des Einzelnen Leib und Geist, oder wie die organische Grundform und die freie positive Geistesthätigkeit.

Ganz ebenso, wie nun aber im Leben des Einzelnen die Seele, im wirk-

lichen Staatsleben die Regierung, in der Gesetzgebung des Staates das lebendige Staatsgesetz, so soll in dem Staatswissen das System oder die wahre Wissenschaftlichkeit die stete innere und äußere harmonische Vermittlung und Verbindung des ersten und zweiten Lebenselements bewirken. Das System soll mit selbstständiger lebendiger Geisteskraft überall für jedes Glied, für jede neue Erscheinung des Lebens und Wissens die höchste Idee, oder den Staatszweck mit der rechtlichen Grundform, die politische Seite der Staatstheorie mit der rechtlichen, die freie philosophische mit der historischen und positiven künstlerisch zum harmonischen organischen Ganzen gestalten. Da die classischen römischen Staatsmänner den ersten Bestandtheil, den allgemeinen sittlichen Staatszweck, durch bonum bezeichneten, den zweiten aber, oder die angemessene äußere rechtliche Gleichheit, durch aequum, den dritten endlich, oder jene wahrhaft künstlerische systematische Verbindung, durch ars, so konnten sie sinnvoll die ganze Rechts- und Staatswissenschaft mit diesen drei Worten (boni et aequi ars) definiren. Das System aber ist theils ein inneres, welches die einzelnen Sätze von höheren Grundsätzen und diese zuletzt von einem höchsten Princip ableitet und so die innere Verbindung der Theile und Sätze des Wissens unter sich und mit der Grundidee, ähnlich der innerlichen Lebensverbindung der lebendigen Glieder des menschlichen Organismus, erhält. Theils ist es ein äußeres, oder die angemessene äußere Anordnung der Theile, welche richtig nur vom inneren Systeme ausgehen kann. Selbst wenn auch, wie bei dem gegenwärtigen Werke, die äußere systematische Anordnung fehlt, so ist doch jenes viel wesentlichere innere System unentbehrlich, obgleich es leider häufig so sehr vernachlässigt wird. Es liegt auch jedem irgend vernünftigen und anwendbaren Recht einer Nation wenigstens im Wesentlichen zu Grund. Man bezeichnet ja schon durch die Worte vernünftig und anwendbar, daß es, wenigstens seinem Wesen nach, von vernünftigen Grundsätzen ausgehe, den gemeinschaftlichen inneren Charakter der Vernünftigkeit oder der Rechtlichkeit in seinen Bestimmungen an sich trage und daß es, statt durch Widerspruch sich selbst aufzuheben, wenigstens im Wesentlichen innerlich consequent oder ein System sei. Das System gibt den Schlüssel zu der richtigen Auslegung, Behandlung und Reform des Rechts. Es gibt insbesondere auch die praktisch überall durchgreifenden Gesichtspunkte, was als harmonisch und als die Regel zu betrachten und daher überall rechtlich zu vermuthen und auszudehnen, und was als disharmonische Ausnahme anzusehen und deshalb möglichst zu beschränken und nicht zu vermuthen sei. Es bewirkt im natürlichen und historischen Recht die sichere Begründung, Folgerichtigkeit und Harmonie und ist der stärkste Damm gegen Willkür und Anarchie.

Kurz, so wie ohne unsern ersten Bestandtheil, ohne die allgemeine innere moralische und philosophische Grundidee oder ohne Universalität, Recht und Politik den höheren, den moralischen und wissenschaftlichen Charakter zu verlieren scheinen, ohne den zweiten aber, oder ohne das äußere juristische und historische Element, ohne die Objectivität, zugleich anarchisch und despotisch werden, so werden sie erst durch das System in ihren entgegengesetzten guten Eigenschaften fest und praktisch gestaltet.

Schon das Bisherige veranschaulicht wohl nothdürftig das auf die ganze Natur des Staatslebens gegründete, überall durchgreifende Grundprincip, daß nehmlich überall jene grundgesetzliche Harmonie jener drei Grundelemente (des allgemeinen innerlichen, des besonderen äußerlichen und des selbstständig harmonisch vereinigenden und vermittelnden) erstrebt werde. Und es ist wohl schon jetzt klar, daß eine Theorie von diesem selbstständigen, umfassenden Princip aus wirklich jene obigen Gegensätze der Parteien und Schulen vermittelt, ihre Einseitigkeiten ausschließt und das Wahre in ihnen harmonisch vereinigt.

So fordert z. B. der erste Bestandtheil dieses Grundprincips, der allgemeine, höhere, offenbar theils das freie philosophische Element der rein philosophischen idealen Staatstheorieen, theils auch ebenso das stete Fortschreiten der liberalen Bewegungstheorieen, und beseitigt somit die entgegenstehenden Grundsätze des Stabilismus und Servilismus vieler Anhänger der historischen Schule. Aber die grundgesetzliche, organische Verbindung des zweiten Bestandtheils, des äußeren, oder der durch den freien Nationalconsens anerkannten und begründeten Rechtsform, mit dem ersten beseitigt zugleich auch die von der historischen Schule mit Recht bekämpften Einseitigkeiten der philosophischen und liberalen Theorieen. Sie beseitigt nämlich theils solche rein philosophische Rechtstheorieen, welche alle feste Rechtsform und alles erfahrungsmäßige Recht zerstören, und anderntheils solchen falschen Liberalismus, welcher, flach und despotisch, alle nationalen Ueberzeugungen und Rechte des Volks und dessen eigenthümliche freie Entwickelung verachtet, welcher vom lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab Alles nach eigener Phantasie neu decretiren will.

Das genaue grundgesetzliche Verhältniß jener drei Bestandtheile in unserem Princip aber, jene grundgesetzliche harmonische Vermittlung der zwei ersten durch den dritten begründet bei jener Vereinigung des Wahren in den verschiedenen einseitigen Theorieen zugleich die feste Gesetzmäßigkeit, die feste Verhältniß- und Grenzbestimmung. So z. B. ist in der Hauptlehre vom Staatszweck, in welcher ebenfalls unser gegenwärtiges Zerwürfniß und die traurigen Verirrungen bald in unpraktischer Schwärmerei, bald in einem unglückseligen Materialismus hervortreten, nicht blos die Frage zu beantworten: darf alles Streben nach Sittlichkeit und Glückseligkeit gänzlich ausgeschlossen werden? Es entstehen, wenn diese Frage verneint wird, die noch schwierigeren Fragen: wie sind beide unter sich und mit der Rechtssicherheit zu vereinigen, wie ist ihr gegenseitiges Verhältniß zu bestimmen? Etwa so, daß Sittlichkeit und Glückseligkeit, oder daß die Rechtssicherheit als bloße Nebenzwecke untergeordnet und subjectiver Ansicht und Willkür preis gegeben werden? Oder so, daß nach einer stoischen Ansicht die Glückseligkeit lediglich in die Tugend selbst gesetzt, und alles Aeußere, selbst die furchtbarste Qual und sogar die Vereitlung aller Erfolge der edelsten Bestrebungen, z. B. der Bestrebung für die Freiheit des Vaterlandes, oder auch das Gegentheil, für ganz gleichgültig erklärt werde? Oder etwa so, daß epikuräisch die Tugend in der Glückseligkeit untergehe, oder auch so, daß das Streben sich richte auf ein Glück ganz außer und neben der Sittlichkeit, ihr übergeordnet oder widersprechend sei und Abbruch thue? Alle diese schon tausendfach verderblich gewordenen Fehler einseitiger Theorieen sind ausgeschlossen durch unser Grundprincip. Die höchste Aufgabe des Menschenlebens ist, nach seinen drei Grundelementen und ihrem grundgesetzlichen Verhältniß, die möglichst vollkommene Entwickelung dieser drei Bestandtheile und ihrer Harmonie, also 1) innere geistige Vollkommenheit oder Sittlichkeit, 2) ihr angemessene, äußere Vollkommenheit oder Glückseligkeit, und 3) stete, freithätige innere und äußere harmonische Vermittlung von beiden. Dieser allgemeine Menschenzweck ist nun nach dem Obigen zwar auch Staatszweck, jedoch nur soweit er in der rechtlichen Grundform und unter Leitung der constitutionellen Regierung zu verwirklichen ist. So wie nun durch diese Beschränkung die völlige Harmonie mit der Rechtssicherheit begründet und alle subjective Willkür ausgeschlossen wird, so ist durch unser Grundprincip auch scharf das Verhältniß zwischen Sittlichkeit und Glückseligkeit und die Harmonie, nicht aber die Einerleiheit beider bestimmt. Die Sittlichkeit erscheint hiernach nehmlich als das höhere geistige Lebensprincip, und es soll nur eine mit ihr völlig harmonische Glückseligkeit erstrebt werden, und nur als ein angemessener Träger und eine äußere Verwirklichung des sittlich vollkommenen Lebens und Strebens, als eine ihm entsprechende und dienstbare (also je nach Bedürfniß und Verdienst

sich bestimmende) äußere Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt, welche durch äußere Hindernisse und Unglücksfälle auch der Sittlichkeit fehlen kann.

Das Bisherige ergibt sich als natürliches staatswissenschaftliches System aus der analytischen historisch-philosophischen Betrachtung der allgemeinen Natur des Staatslebens aller gesitteten Völker und seiner drei Bestandtheile in ihrer grundgesetzlichen Harmonie. Die historisch-philosophische analytische Betrachtung unseres besonderen Cultur- und Staatslebens der germanischen und deutschen Völker aber ergibt (S. unter: deutsche Geschichte) folgende besondere Gestaltung der grundgesetzlich geeinigten drei Lebensbestandtheile: a) den christlichen, b) den classisch-alterthümlichen, c) den germanischen.

Für unsere Cultur wurden nehmlich die tieferen und höheren orientalischen, zunächst die biblischen und christlichen Grundideen, die von der Einheit und der rein geistigen Erhabenheit Gottes u. s. w., das innerliche, das tiefste geistige Grundprincip. Für die äußeren Rechts- und politischen Formen des irdischen gesellschaftlichen Lebens, insbesondere für die Freiheitsformen des bürgerlichen Lebens aber nahm unsere Cultur die gerade in dieser Beziehung classische Bildung der Griechen und Römer in sich auf. Das germanische Leben aber hat in selbstständiger Eigenthümlichkeit jene beiden Culturelemente aufgefaßt und sie zu unserer heutigen Cultur, zum heutigen gemeinen Recht von Europa, oder besser von allen germanischen, d. h. allen gebildeten Völkern der Welt harmonisch vermittelt und gestaltet. Schon ursprünglich stellt das Leben der Germanen eine Vermittlung, oder doch die Anlage und Bestimmung zu einer Vermittlung orientalischer und alterthümlicher Grundelemente dar, und fast gleichzeitig mit dem Verfall der Völker des Alterthums und mit der Erscheinung des Christenthums trat, nach dem Plane der die fortschreitende Menschheit leitenden Vorsehung, das unverdorbene kräftige germanische Geschlecht zur Aufnahme und Vereinigung der besten Früchte der alten Welt, oder der ganzen bisherigen orientalischen und alterthümlichen Cultur, und zur Gründung der neuen Welt aus dem Dunkel seiner Wälder auf den Schauplatz der Geschichte. So wie überall, so ist es auch in Beziehung auf das Recht die große Aufgabe unserer Cultur, jene drei Grundelemente, fern von verkehrter, zuletzt doch vergeblicher — einseitig christlicher, romanistischer oder teutonischer — Anfeindung eines derselben, zum harmonischen Ganzen zu gestalten. Auch dabei kann dann nicht Willkür und Zufall walten, sondern nur die angedeutete Grundidee des grundgesetzlichen Verhältnisses des ersten zum zweiten Elemente, und des dritten zu beiden. Dieses dritte muß namentlich auch, durch die selbstständige nationale harmonische Gestaltung der Vereinigung, das bisherige äußere Nebeneinanderbestehen dreifacher, zum Theil in fremder Sprache geschriebener Gesetzbücher aufheben und alles unpassende Disharmonische ausscheiden.

Auch hier also gelangen wir an der Hand der ächten wissenschaftlichen, der historisch-philosophischen analytischen Methode für die Staatswissenschaft zur gründlicheren Einsicht wie zur richtigeren Vereinigung der verschiedenen Seiten unseres Staatslebens. Auch hier sehen wir, daß in den verschiedenen Staatstheorieen, die bei uns in Deutschland einen verderblichen Krieg auf Leben und Tod führen, mehr Einseitigkeit als absolute Falschheit ist. Die richtige Methode schließt ihre Einseitigkeiten aus und vereinigt vom selbstständigen wissenschaftlichen Princip aus das, was richtig in ihnen ist. So namentlich sind wir weit entfernt, mit unsern Neu-Hegelianern und Radicalen das Christliche zu hassen und zu verwerfen. Wir erkennen es vielmehr an als einen wesentlichen, ja als den höchsten Lebensbestandtheil unserer ganzen Cultur, welcher wahrhaft unzerstörbar eingewachsen ist in dieselbe, in all unsere Rechts- und Staatsverhältnisse; und zwar auch dann noch, wenn wir die ganze christlich-kirchliche oder kano-

nische Gesetzgebung, die diesen Bestandtheil nächst der Bibel sogar in einem besonderen Corpus Juris vertritt, wenn wir die ganze christliche Ehe- und Familiengesetzgebung äußerlich gänzlich abschafften. Nicht minder einseitig aber erscheint uns eine hierarchische oder pietistisch-geistliche Anfeindung der classisch-alterthümlichen und der germanischen Grundelemente, ihrer irdischen, bürgerlichen Freiheitsformen, ihrer selbstständigen nationalen Gestaltung. Eben so hassen und verwerfen wir nicht mit unsern teutonischen und nibelungensüchtigen Schwärmern so wie den Homer, Aristoteles und Phidias, so auch die griechischen und römischen classischen Formen auch für Freiheit und Recht. Wir verwerfen überhaupt nicht das classisch-alterthümliche Culturelement, welches von der Germanen erstem Zusammentreffen mit den gebildeteren Römern an durch unsere ganze Volks- und Jugenderziehung und all unsere Lebensanschauungen und Einrichtungen hindurch ein ebenfalls wahrhaft unzerstörbarer Bestandtheil unserer heutigen Cultur bleibt und bleiben soll, auch wenn wir die äußerliche Gültigkeit des römischen Corpus Juris, welches mit seinem im Wesentlichen unübertroffenen classischen Recht ein Jahrtausend lang die europäischen Völker beherrschte und durch seine freien Grundformen für Persönlichkeit und Eigenthum noch der französischen Revolution die feudalistische Unfreiheit von beiden zerstören half, ja beinahe zur Hälfte dem neuen französischen und jedem neuen Gesetzbuch zu Grunde liegt. Aber freilich wollen wir nicht mit enthusiastischen vaterlandslosen und heidnischen Romanisten und Philologen Christenthum und deutsche Cultur vergessen oder despotisch unterdrücken lassen. Auch schon das Princip der richtigen harmonischen Verbindung und Gestaltung jener drei Grundelemente, statt des principlosen Mischmasch, in welchem sie z. B. unsere praktischen Pandektisten darstellen, ist in jener grundgesetzlichen Auffassung ihres Verhältnisses gegeben. Und eben so weit als wir entfernt davon sind, unsere praktische Staats- und Rechtsgesetzgebung aus den höchsten synthetischen, apriorischen Anschauungen unserer Schulphilosophen construiren zu wollen, ebensowenig möchten wir sie mit unseren positiven und historischen Juristenschulen der positiven Willkür und Zufälligkeiten überlassen. Suche man doch nur in dem Leben gesitteter Völker sowohl die naturgesetzlichen Grundverhältnisse wie die freien Vernunftideen dieser Völker auf und bilde und reformire auch das Verkehrte in ihnen mit Beachtung ihrer höchsten praktischen Grundsätze vernünftig und frei nach diesen Ideen. Das Leben der Völker hat — da ja auch sie, da ja auch Euer Volk Vernunft hat, so gut als Ihr selbst, Ihr einzelnen Herren, da zugleich kein Leben ohne Harmonie dauernd bestehen und Befriedigung finden kann —, oft mehr Vernunft und wahre Harmonie, als das individuelle apriorische Schulsystem. Aber auch seine Fehler und Krankheiten muß man, frei von jenen Einseitigkeiten der angeblichen Vernünftigkeit alles historisch oder wirklich Gewordenen, den höchsten natürlichen und vernünftigen Grundgesetzen gemäß umgestalten und verbessern.

Ueberall also in dem ganzen und gesunden Leben und seiner vollkommenen Harmonie, im Erfassen seines selbstständigen Mittelpunktes und des lebendigen harmonischen Ineinandergreifens aller seiner Kräfte und Glieder, vermitteln sich gründlich und friedlich alle Gegensätze. Solche, schon in ihrem Ursprunge allseitige und praktische, aber stets streng folgerichtig durchgeführte Grundsätze begründen eine wahre Gerechtigkeit, eine wahre, eine Aristotelische gerechte Mitte. Sie, oder die wahre lebendige Vermittelung der zwei ersten Lebensbestandtheile in dem selbstständigen dritten, ist ganz etwas Anderes, als die Aufhebung jener zwei Kräfte, so wie etwa im physischen Gleichgewicht. Sie ist vollends der wahre Gegensatz jener mittelmäßigen Halbheit einer oberflächlichen Vermischung und einer inconsequenten Durchführung entgegengesetzter einseitiger, oder eines Aufgebens der höchsten Principien und jenes jammervollen neufranzösischen hin und her Schwankens zwischen Befolgung und Verletzung der Grundsätze, zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Recht und Unrecht.

Ganz eben so scharf, so harmonisch und folgenreich bestimmt nun unser Grundprincip auch alle übrigen Verhältnisse; so, nach dem Obigen, die der Hauptseiten der Staatswissenschaft, nehmlich des Rechts und der Politik, der natürlichen oder philosophischen und der positiven und historischen Rechts- und Staatswissenschaft; so denn auch die der Haupttheile, oder überhaupt:

### IV. Die Begriffs- und Verhältniß-Bestimmung aller Theile der Staatswissenschaft.

Falsche Grundbegriffe und Grundsätze führen ins Unendliche zu falschen Folgesätzen. Die encyklopädische Abtheilung der Wissenschaften aber entscheidet zugleich über ihre Grundbegriffe und Grundsätze. Sie ist also nicht etwa blos theoretisch, sondern auch praktisch unendlich wichtig, und es sollen hier beispielsweise an einzelnen bisherigen encyklopädischen Fehlern die grundverderblichen Folgen solcher Irrthümer nachgewiesen werden.

Es ist nun wohl ein Hauptfehler, wenn die bisherige Encyklopädie nicht ausging von der Grundidee, von den höchsten Grundsätzen und dem dadurch bestimmten inneren Wesen der Wissenschaft. Nur hieraus, nur in solcher Ableitung und Entwicklung kann, als aus einem gemeinschaftlichen Samenkorn oder Keime, worin schon die Pflanze im Urbild enthalten ist, der ganze Baum der Wissenschaft mit all seinen Aesten und Zweigen sich organisch entfalten. Eine solche encyklopädische stufenweise Entfaltung der Theile aus einander oder aus gemeinschaftlichem Mittelpunkte enthält dann schon von selbst auch die Methodologie für die Ordnung des nach- oder miteinander Studirens der Theile. Aus jenem ersten Fehler aber entstand ein zweiter und ein dritter. Man trennte nehmlich häufig nur und setzte entgegen, aber man wies nicht die innere organische Verbindung der Theile nach. Sodann aber wurden die Abtheilungsgründe und mit ihnen die Abtheilungen und Begriffsbestimmungen meist einseitig und nach Unwesentlichkeiten und Aeußerlichkeiten gebildet, nach den Erkenntnißquellen, den Zwecken, oder den äußeren Gegenständen des Wissens. Aber die verschiedenen Hauptquellen, Vernunft und Erfahrung, wie die verschiedenen Hauptzwecke, nehmlich das Streben nach richtigem Erkennen und das nach richtigem Wirken — ebenso also auch das Vernunft- und Erfahrungs-, das theoretische und praktische Wissen — müssen sich mehr oder minder bei allem wissenschaftlichen Streben vereinigen und in einander übergehen. Dieselben Gegenstände vollends bilden den Stoff zugleich für ganz verschiedene Wissenschaften, z. B. das menschliche Handeln den der Moral, des Rechts, der Geschichte, der Politik. Nach solchen Eintheilungsgründen läßt sich also für sich allein niemals ohne fehlerhafte Veränderung und Vermischung der Theilungsgründe eintheilen, niemals durchgreifend und scharf das wahre Wesen der verschiedenen Wissenschaften scheiden und bestimmen. Dieses Wesen und die Verschiedenheit wie die Verbindung der Theile gehen nur aus von der Grundidee der Wissenschaft, welche das concentrirte Ab- und Vorbild des Wissens und seiner Haupttheile ist.

Die allgemeinste, dem Wesen und Bedürfniß der Menschennatur entsprechende Idee und Aufgabe der ganzen menschlichen Bestrebung, mithin auch der Wissenschaft, nach deren Lehre diese Aufgabe, und zwar im Staate, erstrebt wird, kann man nach dem Obigen bezeichnen als: Innere Vollkommenheit mit der angemessenen äußeren Vollkommenheit in harmonischer gesellschaftlicher Vermittlung.

Dieses ist also die Grundidee für die ganze Cultur. Diese Cultur aber, welche der Rechts- und Staatsmann politisch zu fördern und zu leiten hat, und welche also den allgemeinen Gegenstand seiner Rechts- und Staatswissenschaft bildet, zerfällt nun stets nach den in der Grundidee selbst enthaltenen grundgesetzlichen Bestandtheilen in ihre Unterabtheilungen. Diese sind zunächst:

I. Des Gelehrtenstandes höhere wissenschaftliche Erkenntniß und Lehre. (Höhere oder geistige Cultur.)

II. Des unstudirten Beamtenstandes äußere Vollziehung. (Niedere oder leibliche Cultur.) Ihre für die Nationalökonomie und das privatrechtliche Sachenrecht höchst wichtigen Unterabtheilungen sind:

1) Gewerb im weiteren Sinne, welches dem materiellen Stoff den geistigen Charakter gibt durch Bearbeitung für die vernünftigen Lebenszwecke.

2) Oekonomie im weiteren Sinne, welche durch Gewinnung der Naturproducte, Land- und Bergbau u. s. w. die leiblichste Seite der niederen Cultur besorgt.

3) Handel und Verkehr im weiteren Sinne, welcher durch Umtausch der Güter Gewerb und Oekonomie unter sich und mit den übrigen gesellschaftlichen Bedürfnissen harmonisch vermittelt.

III. Des gelehrten Beamtenstandes harmonische oder künstlerische Vermittlung oder vermittelnde Leitung und Förderung der höheren und niederen Cultur.

Auch die Unterabtheilungen der Wissenschaft und der Beamtenthätigkeit zerfallen nun stets auf dieselbe Weise nach jener höchsten Idee und ihren grundgesetzlichen Bestandtheilen in ihre Unterabtheilungen.

Die allgemeinste Idee begründet in natürlicher Unterabtheilung ihrer drei Bestandtheile sechs Hauptwissenschaften. Es begründet nehmlich 1) die innere Vollkommenheit: die Theologie für die sittliche Cultur und die Philosophie für die geistige; 2) die äußere Vollkommenheit: die Medicin für das Wohlsein und die Oekonomie für den Wohlstand; 3) die harmonische gesellschaftliche Vermittlung endlich das Recht für den Frieden oder die Freiheit und die Politik für die Hülfsverbindung in der Bestrebung.

Diese sechs Hauptwissenschaften und Culturzweige erhalten ihre wissenschaftliche Repräsentation und Direction in der Universität und ihren Facultäten, ihre politische Repräsentation und Direction aber in der Staatsregierung mit ihren Verwaltungszweigen oder Hoheitsrechten, Staatsministerien und Beamten-Classen. Auch hier, wie überall, muß die wissenschaftliche Abtheilung einestheils die bestehenden Einrichtungen erklären, anderntheils sie berichtigen. Fehlerhaft ist es z. B., wenn gewöhnlich eine besondere Facultät der ökonomischen Wissenschaften, weil sie sich am spätesten ausbildeten, noch fehlt. Deshalb werden sie meistentheils der philosophischen Facultät, deren bestimmte Aufgabe die allgemeine Geistesbildung ist, zugewiesen, obgleich sie ihr wahrlich nicht näher verwandt sind, als z. B. die Theologie und Jurisprudenz. Gleich fehlerhaft aber ist es, wenn mit den ökonomischen Fächern unter dem Namen Cameralwissenschaften auch politische oder staatswissenschaftliche Lehren, z. B. Statistik oder Polizei, verbunden werden, welche jedenfalls noch eher mit der Jurisprudenz verbunden werden dürften. Durch solche Fehler entstehen Verwechselungen der Grundsätze wie der Grenzen. Ueberall, mithin auch bei den Staatsministerien, ist es jedenfalls wichtig, so viel nur immer möglich, schon durch die äußere Einrichtung, die gemeinschaftlichen wie die verschiedenartigen Hauptgesichtspunkte streng festzuhalten.

Stets nach demselben überall organisch durchgreifenden Grundprincip des Lebens und des Wissens, welches letztere das lebendige Ab- und Vorbild des Lebens ist, und namentlich nach seinen grundgesetzlichen drei Bestandtheilen (jenem allgemeinen innerlichen, jenem besonderen äußeren und dem harmonisch vermittelnden) ergeben sich nun auch alle weiteren Unterabtheilungen aller sechs Hauptwissenschaften, hier zunächst die der Rechts- und Staatswissenschaft, und zwar zuvörderst:

I. **Ein vorzugsweise allgemeiner oder philosophischer Theil.**

II. Ein vorzugsweise besonderer und empirischer (historischer und positiver) Theil.

III. Ein harmonisch vereinigender und vermittelnder dogmatischer Theil.

Auch diese Theile und Glieder des lebendigen organischen Ganzen aber stehen als solche, ebenso wie alle folgenden, in unzertrennlicher Verbindung und Wechselwirkung mit einander und gehen in einander über. Schon unser Theilungsprincip selbst schließt den gewöhnlichen Fehler aus, daß man die unterschiedenen Theile als ganz von einander losgerissen oder gar als feindliche Gegensätze betrachtet.

Dieses gilt nun nach dem Obigen ganz besonders auch in Beziehung auf die beiden Hauptseiten der Staatswissenschaft, das Recht, das Friedens- oder Freiheitsgesetz, und die Politik, das Hülfs- oder Zweck- und Mittelgesetz des gesellschaftlichen Lebens. Als sich ergänzende und verbindende Richtungen des staatsgesellschaftlichen Lebens haben beide dieses Leben zu ihrem gemeinschaftlichen Gegenstand, verbreiten sich gleichförmig über alle Theile desselben und zerfallen in ganz gleichförmige Abtheilungen. Daher können denn hier Recht und Politik auch durch stetes Nebeneinanderstellen in einer und derselben Abtheilung gleichzeitig eingetheilt werden (wenn auch ein Theil des Rechts, namentlich des Privatrechts, nicht in das Staatslexikon gehört).

So nun enthält nach unserem Theilungsprincip zunächst:

der Ite, der vorzugsweise allgemeine oder philosophische Theil des Rechts und der Politik — oder die vollständige Encyklopädie — folgende Unterabtheilungen:

1) Die Entwicklung der höchsten Rechts- und Staatsidee;
2) Aeußere Encyklopädie der Haupttheile der Rechts- und Staatswissenschaft;
3) Innere Encyklopädie als die harmonische Vermittlung der Grundidee mit den Hauptgliedern der Wissenschaft. Sie enthält:

A) Naturrecht und Politik, als die allgemeine, philosophische Rechts- und Staatslehre.

B) Philosophie der positiven Gesetze, als Darstellung der dem historischen und positiven Recht zu Grunde liegenden naturrechtlichen und politischen Grundsätze.

C) Allgemeine Theorie der Gesetzgebungskunst oder der gesetzgeberischen Vermittlung der rechtlichen und politischen, der philosophischen und der historischen und positiven Verhältnisse.

Der IIte vorzugsweise historische und positive Theil umfaßt:

1) Die Rechts- und die politische Geschichte, als Darstellung der allmäligen Entwickelung der historischen und positiven Verhältnisse aus ihrer Grundidee. Sie ist nach den drei Grundelementen unserer Cultur und unseres Rechts (S. III. gegen Ende):

A) die orientalische, zunächst die christliche und kanonische;

B) die classisch alterthümliche, zunächst die römische;

C) die germanische, zunächst die deutsche, mit der Geschichte der äußeren und inneren Verschmelzung aller drei Elemente zum gemeinen Recht.

2) die rein positive Seite.

A) Die des Rechts umfaßt die Hermeneutik, die Kritik und die Exegese der positiven Gesetze zur Darstellung ihres ächten Textes und Inhalts, und als Hülfsmittel dazu die Diplomatik, Sphragstik und Heraldik, d. h. die Kunde der Schriftzüge, der Siegel und der Wappen.

B) Die rein positive Seite der Politik aber, oder die Darstellung der positiven Staatsverhältnisse von ihrer politischen Seite, bildet die Statistik. Für diese wird erst durch diese Begriffs- und Grenzbestimmung

die ihr bestrittene Existenz und der selbstständige würdige Stoff gewonnen, so wie die rechte Grenze von verwandten Wissenschaften, namentlich von dem Staatsrecht und der Geographie, mit welcher sie bisher häufig so unwissenschaftlich vermischt wurde, daß Lüder glaubte, ihre ganze Existenz bestreiten zu müssen.

3) Juristische und politische Cultur- und Wissenschafts- oder Literairgeschichte.

Der IIIte, der dogmatische Theil umfaßt:

1) die allgemeine Darstellung des Systems;
2) die einzelnen besonderen dogmatischen Hauptlehren;
3) die Ausübungs- oder die praktischen Amtslehren, Praktica.

Nur die besonderen dogmatischen Hauptlehren bedürfen noch einer weitern Unterabtheilung. Sie wird durch folgende Gesichtspunkte bestimmt.

Alle praktischen juristischen und politischen Gesetze, oder das Recht, sie mit Zwang zu verwirklichen, entstand nach dem Obigen nur aus freien Anerkennungen und Vereinigungen der Menschen. Diese Vereine sind mannigfach. Aber auch sie entstehen in der Regel keineswegs durch bloßen Zufall und reine Willkür. Die Menschen werden nehmlich auch bei ihrer Gründung durch die allgemeinen Ideen und Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens geleitet. Daher nun kommt es, daß eine Abtheilung nach den Vereinen zugleich übereinstimmt mit unserem Theilungsprincip nach der Grundidee oder nach den allgemeinen Bestandtheilen und Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens. Unermeßlich praktisch wichtig aber ist für das Verständniß besonders des historischen Rechts und für die praktische Anwendung auch dieser vergessene Gesichtspunkt, daß man nehmlich bei den einzelnen Rechten die Vereine, aus welchen sie entstanden, aufsuche und festhalte, z. B. bei dem allgemeinen Privatrecht den allgemeinen Friedensverein, bei dem öffentlichen oder politischen Recht aber die gemeinschaftliche Hülfsverbindung des Staats, bei dem Kirchenrecht die besondere kirchliche Vereinigung, von deren Recht die Rede ist. Wer bestrittene Rechtsverhältnisse des geringsten Gesellschaftsvertrages, z. B. einer Clubbgesellschaft, nach seinen eigenen individuellen oder nach allgemeinen philosophischen Zwecken, und nicht zunächst nach dem wahren historischen Sinne der Vertragschließenden bestimmen wollte, der würde sich lächerlich machen. Wenn dagegen Viele das Kirchenrecht auf solche Weise, die Kirche z. B., gegen die Absicht des Vereins, als eine bloße äußere Lehr- und Zwangsanstalt behandeln, so fand man darin bisher kein sonderliches Arg. So konnten denn Andere mit Hugo sogar diesen freien Verein für das heiligste Privatrecht, was der Mensch hat, für seine religiösen Ueberzeugungen und Hoffnungen, und für deren Ausbildung und Befriedigung — im gänzlichen Widerspruch mit den christlichen Grundsätzen: „mein Reich ist nicht von dieser Welt!" und: „Ihr sollt Gott mehr als den Menschen gehorchen!" — als Staatsanstalt, und das Kirchenrecht als einen Theil des Staatspolizeirechts behandeln. Dieser einzige encyklopädische Fehler aber, mit welchem die noch aus der Zeit der Theokratie stammende Theorie von einer Staatsreligion und Staatskirche auf unserer heutigen Culturstufe nahe verwandt ist, vernichtet durch seine unvermeidlichen Folgen die Würde und Selbstständigkeit der Kirche und die heiligsten Privatrechte der Menschen. Aus dem gleichen Grundfehler ferner machte man auch die durch den Fortschritt der Zeit nothwendige Veränderung der Vereinsrechte entweder vom Zufall oder von Willkür und despotischer Bestimmung abhängig, statt sie durch die Autonomie, die lebendige Sprache und Vereinbarung der Vereinsglieder oder ihrer Repräsentanten — in der Kirche also durch die freie öffentliche Meinung der Kirchenglieder und durch freie Concilien und Synoden — fortzubilden, und so die Vereine vor Erstarrung und innerer Entzweiung, vor Theilnahmlosigkeit der Glieder, vor Verkrüppelung und zuletzt unvermeidlicher Unordnung und Auflösung zu bewahren.

Die besonderen dogmatischen Hauptlehren sind nun:

A) Privat- oder Sonderrecht und Politik des Privatrechts. Das Privatrecht enthält die zunächst aus dem allgemeinen Friedens- oder Rechtsverein abgeleiteten Bestimmungen über die abgesonderten oder Privatverhältnisse der Rechtsglieder gegen einander, d. h. solche, die sich zunächst nicht auf ihre Gemeinschaft oder Mitgliedschaft am politischen Hülfsverein beziehen. Nur durch die oben erwähnte Verbindung von Politik und Recht erhalten sie mittelbar politische Modificationen.

Die Theile des Privatrechts, die zugleich — nur modificirt durch die Verschiedenheit der Vereine — die aller andern Vereinsrechte sind, sind die folgenden:

a) Personenrecht, welches die bleibenden persönlichen (oder Status-) Verhältnisse bestimmt und das Grundprincip des Privatrechts bildet;

b) Sachenrecht, welches die diesen persönlichen Verhältnissen angemessenen bleibenden äußeren Verhältnisse zur Sachenwelt, die Herrschafts- (Dominiums-) Rechte über die äußeren Mittel für die Zwecke der Privatpersonen, oder über die Sachenwelt bestimmt;

c) Verkehrs- (Actionen- oder Obligationen-) Recht, welches die von dem freien Willen der Privaten ausgehenden, im Wechsel der Dinge nöthigen steten Verkehrsvermittlungen zwischen den Personen- und Sachenrechten bestimmt.

Unser Grund- und Eintheilungsprincip (das Princip der grundgesetzlichen Harmonie der drei Lebensbestandtheile, des höheren, des äußeren, des harmonisch vermittelnden) greift also auch im Inneren der Wissenschaft durch. Es ist in der That der Grund der Vortrefflichkeit des classischen römischen Rechts, daß in ihm, in consequenter Durchführung jenes Princips, das Persönlichkeitsverhältniß als das höchste Urprincip, das Sachenrecht als ein ihm überall angemessener äußerer leiblicher Träger, das Obligationenrecht als die stete freie allseitig harmonische Vermittlung zwischen beiden unter sich und mit dem Wechsel der Außenwelt bestimmt ist.

B) Oeffentliches oder gemeinschaftliches oder Staatsrecht und die Politik desselben. Dieses sind die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, die zunächst aus dem politischen Hülfsverein entstehen, aber nach der obigen Verbindung von Recht und Politik überall an die rechtlichen Grundformen gebunden sind.

Die gewöhnliche Bestimmung von Privat- und öffentlichem Recht blos nach den Rechtssubjecten: das öffentliche Recht enthalte die Rechte zwischen Regent und Bürger, das Privatrecht die unter den Bürgern, ist theils zu weit; denn die aus dem reinen Friedens- oder Rechtsverhältniß entstehenden Rechte zwischen dem Regent und Bürger, z. B. wenn der Regent sein Privatgut, ja selbst wenn er als Regent das Staatsgut verpachtet, sind anerkannt Privatrechte. Theils aber ist jene Bestimmung zu eng. Denn in das öffentliche Recht gehören auch noch andere wichtige Fragen, die man bei so einseitiger Begriffsbestimmung übersieht oder falsch bestimmt. Es gehören hierhin z. B. die Fragen über Entstehung und Bildung einer Regierung, ob z. B. durch Wahl und von wem, und die Fragen, welche sogleich nachher als Gegenstände des Verfassungsrechts erwähnt werden sollen, so wie die Rechte, welche Bürger, z. B. Wahlmänner und Repräsentanten, in politischer Hinsicht zu ihren Mitbürgern haben.

Die drei Hauptheile des öffentlichen Rechts oder Rechtskreises sind, entsprechend denen des Privatrechtskreises und unserem Princip:

a) Recht und Politik des Grundgesetzes oder der Verfassung im engeren Sinne, welche die bleibenden persönlichen Grundverhältnisse der politischen Persönlichkeiten, also des Volks, der Regierung, der Staatsbürger bestimmen. Diese Grundverhältnisse gehen natürlich unmittelbar hervor aus dem Grundgesetz, welches die ganze Staatsvereinigung bestimmt

und beherrscht. Da nun das Grundgesetz, welches im Leben der einzelnen Menschen, mithin auch in ihren Staatsvereinen vorherrscht, entweder das sinnlich egoistische ist, welches in der Gesellschaft die despotische Gewalt begründet, oder das auf der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie beruhende Gesetz des blinden Glaubens, welches die Theokratie oder den Priesterstaat begründet, oder endlich das Gesetz der reflectirenden prüfenden Vernunft, so sind die Staatsverfassungen entweder despotisch, theokratisch oder vernunftrechtlich. Freilich erkennt das Vernunftgesetz nur die letzte oder den Rechtsstaat an, aber ihm geht historisch in der Kindheit der Völker der faustrechtliche Zustand und die Despotie, in dem Jünglingsalter, so wie z. B. bei den Hebräern unter Moses, bei den Deutschen zur Zeit der Hierarchie des Mittelalters, die theokratische Priesterherrschaft voraus. Auch im Leben des Staats überwiegt erst der leibliche, dann der geistige Bestandtheil, ehe die selbstständige Vermittlung siegt.

b) Recht und Politik der Constitution im engeren Sinne oder der Verfassungs-, der Regierungs- und Volksform, welche über die der Verfassung angemessene bleibende Zutheilung der politischen Gewalt über die äußeren Mittel für die Staatszwecke bestimmen und dadurch die politischen Persönlichkeiten zu vollständigen Organen entweder zunächst für die Regierung im engeren Sinne oder zunächst für die Volksfreiheit äußerlich ausrüsten, organisiren oder constituiren. Je nach der Zutheilung der politischen Gewalt an einen, mehrere oder alle selbstständigen Staatsbürger, nennt man die Formen monarchisch, aristokratisch oder demokratisch. Wenn alle politische Gewalt in der Hand einer einzigen monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Persönlichkeit vereint ist, so ist die Form eine unbeschränkte, ungemischte oder absolute, sonst eine beschränkte. Nach der Art der Ausübung, entweder unmittelbar oder durch Stellvertreter, sind sie unmittelbar oder repräsentativ, und nach der Entstehung, entweder durch Geburt oder durch Wahl, erblich oder electiv.

c) Recht und Politik der Staatsverwaltung, welche die von den constituirten Gewalten frei bestimmten, also auch von ihnen veränderlichen öffentlich rechtlichen Bestimmungen über die stete harmonische Vermittlung des Grundgesetzes und der Staatsformen unter sich und mit den wechselnden Erscheinungen der Außenwelt enthalten.

Die bisherige, häufig sehr mangelhafte Unterscheidung und Begriffsbestimmung dieser drei Theile des öffentlichen Rechts begründeten ebenfalls die größten Verirrungen in der Theorie und der Praxis. Es übersahen selbst die Hauptschriftsteller über diese Materie, Aristoteles und seine Verbesserer, Montesquieu, Kant, Heeren, Hr. v. Haller und Schleiermacher, und was schlimmer war, es übersahen auch die Völker in ihren politischen Kämpfen das Wesen der Verfassung und ihren Unterschied von der bloßen Form der Verfassung und Regierung. Sie vermischten bei ihren Eintheilungen der Staaten (z. B. bei der Eintheilung Montesquieu's: in Despotieen, Monarchieen und Republiken) die unwesentlicheren Verschiedenheiten der Regierungsformen, welche nur über die Formen der Handhabung des Verfassungsgesetzes bestimmen, mit den Unterschieden dieses letzteren, welche über den ganzen Rechtszustand selbst entscheiden. So wurde ein tieferes Eindringen in die Natur der Verfassungen und der rechtlichen Freiheit und ihrer Grundprincipien verhindert und für die Beurtheilung bestimmter Staatsverhältnisse die verderblichste Begriffsverwirrung begründet. So z. B. suchten Rousseau und mit ihm so viele frühere und spätere französische Republikaner, ganz ähnlich wie früher die Griechen und Römer, das Wesen der Freiheit und der freien oder rechtlichen Verfassung in der bloßen Regierungsform der Republik. Sie verwechselten die despotische Ver-

fassung mit der monarchischen Regierungsform, während doch die scheußlichste Despotie in der Republik stattfinden kann, sobald nicht das Vernunftrechtsgesetz und seine rechtliche Freiheit, sondern, statt ihrer, Sinnlichkeit und Egoismus und schrankenlose, absolute Stimmenmehrheitsgewalt, wie sie zum Erstaunen des gebildeten Europa jetzt aufs Neue französische Republikaner proclamirten, als Grundgesetz herrschen. Dagegen kann umgekehrt die Monarchie das Vernunftrecht und privatrechtliche und politische Freiheit als Grundgesetz anerkennen und achten. Die Weltgeschichte wäre eine andere ohne diesen einzigen encyklopädischen Fehler und die dadurch entstandenen Begriffsverwechselungen.

Jene Eintheilung von Montesquieu hätte nach dem Bisherigen so lauten müssen: Nach der Verfassung sind die Staaten entweder Despotieen, Theokratieen, oder Rechtsstaaten. Nach der Regierunsform können diese sämmtlich monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch sein.

Ein großer Fehler aber war insbesondere auch das, daß man ebenfalls wegen des Mangels einer gründlichen Auffassung des ganzen Organismus des Staats auch die Form für die Regierung im engeren Sinne mit der Volksform verwechselte, oder die letzte ganz übersah und lediglich an die Regierungsgewalt dachte. Die Staatsgesellschaft aber hat ja nicht blos eine politische Seite und eine nothwendige Richtung auf die politische Einheit und Ordnung. Sie hat auch eine rechtliche Seite und eine nothwendige Richtung auf die Erhaltung der allgemeinen Freiheit. Es giebt nicht blos eine Regierung im engeren Sinne, sondern auch eine moralische Persönlichkeit des regierten Volks. Eine gute Organisation muß also natürlich auch für die Erhaltung der Freiheit des Volks oder der Bürger und für die natürliche und rechtliche Gewalt, sie zu behaupten, die tauglichsten Organe gründen. Sie muß eben so gut wie die Regierung zunächst für die Ordnung, so auch das Volk zunächst für Bewahrung der Freiheit organisiren. Letzteres thut sie z. B., indem sie den Versammlungen des Volks oder seiner Repräsentanten das Recht zutheilt, im Namen aller Bürger von deren Privatfreiheitsrechten Aufopferungen zu machen, z. B. deren Eigenthum als Steuern zu bewilligen oder auch sie zu verweigern. Dieses Recht ist an sich noch gar kein Recht der Regierung im engeren Sinne, und wenn, nach bestimmten Regierungsformen, die Stände neben der Steuerbewilligung auch noch an der Ausübung wirklicher Regierungsrechte Theil nehmen, z. B. an der Gesetzgebung, so muß man dieses wohl unterscheiden von jener Ausübung blos der allgemeinen Freiheitsrechte, welche durch die rechtliche oder freie Verfassung den Bürgern begründet ist und, ohne sie selbst zu zerstören, ihnen nicht entzogen werden kann. Diesen großen Grundsatz hielt das tiefe englische Staatsrecht fest. Es erklärte z. B. die Steuerbewilligung stets als einen Act der Privatfreiheit, und nicht als Ausübung des Regierungsrechts der Gesetzgebung, obgleich beide von der Zustimmung des Parlaments abhängen. Hierauf beruht es auch, daß die Steuerbills stets zuerst den freierwählten Volksrepräsentanten vorgelegt werden müssen, und daß das Oberhaus, welches doch bei aller Gesetzgebung ganz gleiche Rechte mit dem Unterhause hat, an den Beschlüssen des Unterhauses über Steuerbills durchaus nichts ändern darf; ferner ebenso das, daß der König bei Steuerbewilligungen seine Zustimmung in ganz anderen Formen giebt, als bei Gesetzen. Er erklärt, „er nehme das freie Wohlwollen der Bürger mit Dank an", und richtet diesen Dank nicht, wie die übrige Thronrede, zugleich an die Lords, sondern blos an das Unterhaus, als die eigentlichen Repräsentanten der Bürger, welche die Beisteuer von ihrem Vermögen verwilligten. Diese Grundsätze, über deren etwaige Modificationen hier nicht zu handeln ist, sind aus der englischen Verfassung zum Theil übergegangen in die anderen neueren Verfassungen, z. B. die badische, ohne daß man vielleicht den tieferen Sinn jener Bestimmungen ganz auffaßt. Der

Engländer aber sagt: „Ohne meine oder meines frei gewählten Repräsentanten Einwilligung ist keine rechtliche Besteuerung möglich, oder: Ohne Repräsentation keine Taxation; denn wenn mein Eigenthum mein ist, so darf mir Niemand, und auch die Regierung nicht, so oft und so viel es ihr beliebt, ohne meine Einwilligung davon wegnehmen." Ja, diese einzige encyklopädische Unterscheidung giebt neben ihren reichen praktischen Consequenzen zugleich den Schlüssel des Verständnißes der größten Thatsachen der Weltgeschichte. Auf ihr beruht der Freiheitskampf von Nordamerika, mithin die Freiheit der neuen Welt. Die Nordamerikaner erklärten sich nehmlich willig als unterworfen allen Regierungsacten, namentlich allen Gesetzen des englischen Parlaments. Denn die englische Regierung war ihre Regierung, obgleich sie keine Repräsentanten im Parlament hatten. Auch nur die geringste vom Parlament angeordnete Besteuerung aber, kleine Stempel- oder Zollabgaben erklärten sie, weil sie dieselben nicht selbst mit bewilligt hätten, für eine Aufhebung ihrer Privatfreiheit, mithin des rechtlichen Zustandes, und begannen deshalb — keineswegs wegen harter materieller Bedrückung — ihren siegreichen Kampf. Das englische Parlament mußte dabei selbst ihren Grundsätzen beistimmen. Es zwang die Minister zur Zurücknahme der Stempelacte, diese aber erneuerten das Unrecht durch einen Theezoll.

Recht und Politik der Verwaltung zerfallen nun in weitere Abtheilungen, und zwar, weil sie durch die Ausübung der Regierungsgewalt oder der Hoheitsrechte für den Staatszweck entstehen, nach der Verschiedenheit von diesen selbst. Sie sind mithin:

A) Verwaltungsrecht und Politik der allgemeinen oder formellen Hoheitsrechte, d. h. derjenigen, welche sich nur auf die allgemeine Form der Ausübung aller Regierungsgewalt beziehen, nehmlich a) der gesetzgebenden, b) der vollziehenden, c) der richtenden oder vermittelnden Gewalt: Gesetzgebungs-, Staatsdienst- und Organisationslehre.

B) und C) Verwaltungsrecht und Politik der materiellen oder besondern Hoheitsrechte (welche auf die Verwirklichung der besondern materiellen Staatszwecke sich beziehen), so wie der Vermittlung derselben mit den formellen Hoheitsrechten.

Die materiellen Hoheitsrechte nun gehen unmittelbar hervor aus dem obigen Staatszweck, welcher die bereits oben angegebenen sechs Hauptzwecke umfaßt und dadurch sechs Hauptzweige der Staatsverwaltung begründet, nämlich a) die der religiös-sittlichen Cultur (s. g. Religions- und Sittenpolizei); b) der geistigen Cultur (s. g. Unterrichtspolizei); c) der medicinischen Cultur (s. g. medicinische Polizei oder Staatsarzneikunde); d) der ökonomischen; e) der rechtlichen, und f) der politischen Cultur.

Nur die drei letzten oder das Recht und die Politik der Verwaltung der ökonomischen, juristischen und der politischen Cultur enthalten weitere Unterabtheilungen.

Die der ökonomischen sind — entsprechend der Abtheilung in Privat- und öffentliches Recht —:

α) Nationalökonomie. Sie enthält die Rechts- und politischen Grundsätze der Förderung und Erhaltung des Privatvermögens der Bürger.

β) Cameral- und Finanzwissenschaft oder die Rechts- und politischen Grundsätze der Förderung und Erhaltung des Staatsvermögens.

Die rechtlichen und politischen Verwaltungsgrundsätze der Förderung und Erhaltung zunächst der juristischen und politischen Seite der Gesell-

schaftsverhältnisse oder der friedlichen und hülfreichen gesellschaftlichen Vermittlung der ganzen Cultur sind theils:

α) Verwaltungsgrundsätze, welche zunächst auf Erhaltung der rechtlichen Seite der Gesellschaftsverhältnisse gerichtet sind, und zwar entweder:

aa) auf die öffentlichrechtliche Seite. Diese Verwaltungsgrundsätze haben nur theilweise, nehmlich im Straf- oder Criminalrecht und Criminalproceßrecht und in der Criminalpolitik und der Lehre von den Strafanstalten eine abgesonderte wissenschaftliche Behandlung erhalten; oder

bb) auf die privatrechtliche Seite. Diese bilden das Civiljustizrecht und Politik. Diese Verwaltungsrechte, z. B. die über das gegenseitige Verhalten der Bürger und der Gerichte, werden gewöhnlich in Verbindung mit den reinen Privatrechten, welche die Bürger in ihren Rechtsstreitigkeiten gegen einander haben, in dem Civilproceß abgehandelt. Der Civilproceß ist also zum großen Theil privatrechtlich. Deshalb wird auch in demselben dem Privatinteresse und der Privatwillkür der Parteien so Vieles überlassen, z. B. ob sie dieses oder jenes Rechtsmittel anwenden, ob sie sich vergleichen wollen oder nicht, worauf gerade die Hauptgrundsätze unsers Civilprocesses, die sogenannte Verhandlungsmaxime u. s. w. sich gründen. Wenn man also mit Hugo den Civilproceß ganz in das öffentliche Recht setzt, so müßten nach diesem encyklopädischen Fehler — weil im öffentlichen Recht, z. B. im Criminalproceß, das öffentliche Interesse entscheidet und alle Privatwillkür ausschließt — jene heilsamen Grundsätze zerstört werden.

β) Die rechtlichen und politischen Verwaltungsgrundsätze für diejenige Staatsverwaltungsthätigkeit, welche zunächst die Erhaltung der allgemeinen politischen Seite oder das allgemeine hülfreiche ungestörte Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Verhältnisse im Innern zur Aufgabe haben. Diese Verwaltungsgrundsätze nun bilden die Polizei, das Polizeirecht und die Polizeipolitik.

Der so unendlich bestrittene Begriff der Polizei, über welchen man ganze besondere Bücher geschrieben hat, begründet sich näher durch folgende Betrachtung. Wenn auch durch alle übrigen bisher genannten Verwaltungszweige alle besonderen Aufgaben des Staatszwecks oder der Cultur erschöpft scheinen, und ein Jeder die in sein besonderes Gebiet gehörigen inneren Störungen nach seinen besondern Grundsätzen und Befugnissen oder mit inneren Mitteln entfernen kann, z. B. der Mediciner die Krankheiten durch Medicin, der Jurist die Rechtswidrigkeiten durch Rechtsprechen, so bleiben doch noch Störungen übrig. Es sind dieses solche äußere oder allgemeine Störungen, welche dadurch entstehen, daß die verschiedenen Cultur- und Verwaltungszweige in einem beschränkten Raume der Sinnenwelt neben einander stehen, und dadurch und durch menschliche Unvollkommenheiten nothwendig in Collisionen gerathen müssen, wenn ein jeder derselben mit ausnahmsloser Folgerichtigkeit nur seine besondere Aufgabe verfolgen will, — Störungen, welche durch die gewöhnlichen besonderen inneren Mittel nicht zu beseitigen sind. So können der Gesundheit und dem Wohlstand der Bürger gerade durch die consequenteste Durchführung der rechtlichen Freiheit, z. B. durch einen gewissen, an sich nicht unrechtlichen, freien Gebrauch von Feuer und Licht, Gefahren drohen, welche nicht mit rein medicinischen, ökonomischen oder juristischen Mitteln zu beseitigen sind. Solche äußere Störungen können alsdann nur durch allgemeine äußere Mittel, welche von dem allgemeinen Staatszweck und der allgemeinen Staatsgewalt ausgehen, beseitigt werden. Und diese Beseitigung ist nun eben die polizeiliche Sicherung. Man kann daher, so verstanden, die Polizei auch kurz bezeichnen als die Sicherung der sämmtlichen Culturzweige gegen äußere Störungen durch allgemeine äußere Mittel.

Durch diese encyklopädische Bestimmung erhält die Polizei feste Grundsätze und Grenzen. Sie erhält z. B. das Grundprincip, daß sie sich da, wo die Störung durch die anderen besonderen Verwaltungszweige beseitigt werden kann, nicht einmischen darf, wenigstens nicht mit Freiheitsbeschränkung, z. B. nicht als Büchercensur gegen etwaige Vergehen, zu deren Verhinderung, wie für alle unsere Vergehen, ja des Strafrecht da ist. Es ergiebt sich ebenso, daß stets nur der allgemeine Gesellschaftszweck oder das Wohl Aller nach dem Gesammtwillen ihr höchster Grundsatz sein muß bei ihren ausnahmsweisen Beschränkungen. Diese müssen also stets jenem höchsten Grundsatz entsprechend, also nicht unsittlich und unehrlich sein; sie dürfen nicht den Friedensverein in einen vertrauenslosen listigen Kriegsstand umwandeln. Sie dürfen nur dann stattfinden, wenn mit Sicherheit die Frage bejaht werden kann, daß der ganze Kreis von Bürgern, in welchem sie stattfinden sollen, nach Größe, Ausdehnung und Gewißheit der zu verhindernden, wie der polizeilichen Uebel, die letzteren als wohlthätig vorzieht, weshalb vor Allem wiederum, so wie früher und noch größtentheils im freien England, die Polizei in Gesetzgebung und Vollziehung volksmäßig werden sollte, damit nie, so wie leider jetzt so oft, die Arznei schlimmer als die Krankheit sei, der Zweck durch das Mittel zerstört werde.

In den bisherigen hundertfach verschiedenen Begriffsbestimmungen der Polizei übersah man größtentheils dieses eigentliche Wesen der Polizei. Man bezeichnete dieselbe bald als den Rest der ganzen innern Staatsverwaltung, welcher übrig bleibe, nach Absonderung besonders behandelter Theile, wie z. B. des Criminalrechts. Dabei fehlt Wissenschaftlichkeit, Einheit und Princip. Bald bestimmte man sie zu weit, z. B. als Sicherung dieser oder jener oder aller Rechte, welche Sicherung ja aber auch das Criminalrecht zu geben hat; bald zu eng, z. B. als Sicherung mit blos physischen Mitteln, obgleich z. B. auch die polizeilichen Strafdrohungen psychologisch wirken müssen. Der Mangel an festen Begriffen, Grundsätzen, Grenzen, die Anarchie im Wissen erzeugte auch hier die traurigste Anarchie im Leben, das ewige Zuviel und Zuwenig, die Grundsatzlosigkeit und Willkür der Polizei, ihre Spionerie, ihre Gewaltthaten, ihre Wahrheitsunterdrückung, wodurch jetzt oft die neueren Gesellschaftsverhältnisse und die Freiheit und Cultur eben so sehr oder noch mehr gefährdet sind, als sie es in anderer Zeit durch die Hierarchie waren.

Es bleibt endlich noch übrig:

C) Recht und Politik der besonderen Friedens- und Hülfsvereine, durch welche die im allgemeinen Hülfs- oder Staatsverein umfaßten allgemeinen menschlichen Aufgaben, so weit sie nicht durch allgemeine Staatsgesetze erzwingbar oder genügend bestimmt und erschöpft sind, mit der privatrechtlichen Freiheit harmonisch vermittelt und vereinigt werden. Hierzu gerade wird in einem freien Staatsleben, z. B. in dem britischen, den freien Vereinen und ihrer autonomischen Bestimmung so Vieles überlassen, der freie Associationsgeist vom Staate gefördert und unterstützt, während anderwärts leider die Polizei- und Beamtenwillkür die Stelle solcher Vereine ausfüllen sollen. Deshalb besteht denn auch dieses Vereinsrecht zum Theil nur aus Trümmern, wird aber bei neuer Ausbildung der Freiheit, sowie jetzt schon die freien Gemeindevereine und Rechte, in verjüngter Gestalt wieder aufleben. Es umfaßt:

a) Recht und Politik der zunächst zur gemeinschaftlichen Hülfe für innere Verhältnisse begründeten Vereine, nehmlich:

A) Recht und Politik der Vereine für die sittliche und geistige Cultur, also namentlich der Kirche und der Schule. Seitdem die einst so selbstständigen Universitätscorporationen und selbst die Akademieen ebenfalls mehr und

mehr ihre Selbstständigkeit verloren und in Staatsanstalten übergehen, ist die Rechtstheorie der Gelehrten- oder der Schulvereine weniger bedeutend. Sie wird gewöhnlich in dem Kirchenrecht, d. h. der Rechtstheorie der kirchlichen Gesellschaft, mitgenommen.

B) Recht und Politik der Vereine für die niedere oder äußere Cultur: Gewerbs-, Zunft-, Markgenossenschafts- und Handels- und Wechselrecht. Ihre Trümmer behandelt das deutsche Privatrecht.

C) Recht und Politik der Vereine für die harmonische Vermittlung der ganzen Cultur in besonderen Lebenskreisen, wie z. B. in den engeren und in den weiteren Familien- und Gemeindevereinen: Patronats-, Lehens- und Privat-, Fürstenrecht und Gemeinderecht. Auch ihre Trümmer enthält jetzt gewöhnlich das deutsche Privatrecht.

b) Recht und Politik des zunächst für die rechtliche Freiheit oder den Frieden und die äußeren Verhältnisse unter den Völkern begründeten völkerrechtlichen Friedensvereins: das Völkerrecht und die Völkerrechtspolitik oder die Diplomatie. Hugo will das Völkerrecht als einen Theil des Staatsverwaltungsrechts darstellen, das heißt aber, als Bestimmungen, welche blos vom jedesmaligen Gutfinden einzelner Regierungen ausgehen, nur ihre Untergebenen, nicht sie selbst binden. Durch diese encyklopädische Bestimmung ist alles wahre Völkerrecht aufgegeben. Dafür führt Hugo freilich als Grund an, das Völkerrecht könne nicht durch eine höhere Gewalt erzwungen werden. Allein nach diesem Grunde müßte man, wie freilich Manche thun, auch jede Rechtspflicht einer souverainen Regierung ableugnen. Denn auch über ihr — sei sie republikanisch oder monarchisch — steht keine höhere Zwangs- und Strafgewalt. Nicht aber diese letztere, sondern die äußere Anerkennung als gemeinschaftliches Friedensgesetz bildet nach dem Obigen das Wesen des Rechts. Das Völkerrecht wird freilich oft verletzt — ebenso, wie ja aber unvermeidlich auch tagtäglich das Privat- und Staatsrecht. — Es wird aber noch öfter geachtet und gehalten, und hat selbst auch Mittel der Durchführung im völkerrechtlich geordneten Kriege, im geordneten völkerrechtlichen System und in der Gewalt der öffentlichen Meinung für das öffentlich anerkannte allgemein erkennbare gemeinschaftliche Recht, welches nicht, wie die bloße Moralpflicht, blos subjectivem Ermessen anheimgestellt und objectiv unerweisbar ist. Diese Anerkennung und Achtung des Völkerrechts und der rechtlichen Freiheit und Selbstständigkeit der Völker ist, trotz jener irdischen Mangelhaftigkeit, eine der Hauptgrundlagen unserer ganzen neueren Freiheit und Cultur, des jahrtausendlangen friedlichen Nebeneinanderbestehens so vieler großen und kleinen freien Staaten — eine Grundlage, welche wohl die Rechts- und Staatslehre nach Kräften verstärken, nicht aber untergraben muß.

c) Recht und Politik der die inneren und die äußeren Hülfs- und Friedensvereine harmonisch vermittelnden Bundesvereine: Bundes- (und Weltbürger-) Recht. Die hohe Aufgabe und die Theorie des Bundesrechts wurden bisher noch am wenigsten richtig aufgefaßt und ausgebildet. Es wird aber mit der fortschreitenden Cultur immer wichtiger werden. Ja ein allgemeines freies Bundesrecht freier gesitteter Staaten wird, so wie es, als die vollkommenste harmonische Vermittlung friedlicher Freiheit und hülfreicher Vereinigung in dem weitesten Kreise des brüderlichen Menschengeschlechts, den Schlußstein des encyklopädischen Gebäudes, die Krone des Baums der gesammten Rechts- und Staatswissenschaft bildet, so auch im Leben eine immer wichtigere Stellung einnehmen. Wie bereits mehr und mehr in kirchlicher, so wird auch in politischer Hinsicht nicht blos die Isolirung und der Vernichtungskampf der Uncultur, sondern auch die einer reichen und selbstständigen Bildung feindliche Idee einer geistlichen oder weltlichen Universalmon-

archie der Idee eines freien, mitthin auch **constitutionell** organisirten Bundessystems weichen. Bei so bedeutenden Völkern, wie die **Deutschen**, die **Schweizer**, die **Amerikaner**, suchten bereits die einzelnen Stämme und Provinzen durch Bundesverfassung die Vermittlung ihrer besonderen inneren selbstständigen Entwickelung mit einer zugleich freien oder friedlichen und hülfreichen Nationalverbindung, und hierdurch ein freieres und zugleich reicheres Leben, als der einfache Staat gewährt. Und Vieles läßt erwarten, daß andere bereits constitutionelle und jetzt noch nicht constitutionelle Reiche, um so mehr, je mehr ihre einzelnen Theile verschieden sind und das Bedürfniß der Bewahrung und Ausbildung ihrer Eigenthümlichkeiten haben, diesem Beispiele folgen werden. Eine constitutionelle Bundes- und Reichsverfassung wäre jedenfalls für Reiche, wie z. B. die große österreichische Monarchie, die allein denkbare Form einer etwa durch die rasch fortschreitende Zeit herbeigeführten constitutionellen Entwicklung. Sodann aber werden und sollen zugleich auch die verschiedenen gesitteten Völker beim Fortschreiten der sittlichen Cultur in freien Bundesvereinen eine **brüderliche Hülfsvereinigung** mit ihrer völkerrechtlichen **Freiheit** verbinden. Nur Schritt für Schritt zwar, aber dennoch in immer größeren Kreisen, brechen sich die Ideen der Freiheit und Brüderlichkeit durch Friedens- und Hülfsvereine im Menschengeschlecht ihre Bahn. Von den engsten Kreisen, außerhalb welcher Rechtlosigkeit, List, Eroberung, Raub oder Knechtschaft galten, allmälig vorschreitend — von der Familie zur Gast- und Stadt- und Stamms- und Volks- und Religionsgenossenschaft — sodann ganze Reiche und Völkerfamilien ergreifend, will ihre Herrschaft endlich die Menschheit umfassen und vereinigen. Und es naht in unserer wahrlich großen Zeit — dieser Zeit, welche halbe Welten freier Staaten und Verfassungen sich entwickeln und immer mehr die brüderlichen Hände reichen, immer schneller die täglichen friedlichen Eroberungen im Reiche der Cultur und Wissenschaft sich mittheilen sieht — es naht immer mehr der höchste Triumph der Rechts- und Staatsphilosophie. Es naht — daran zu glauben und daran zu arbeiten ist des Weltbürgers Pflicht — der Zeitpunkt, an welchem die gesitteten christlichen Nationen das Bedürfniß fühlen werden, an die Stelle eines dürftigen völkerrechtlichen Friedens, der bis jetzt noch nicht die roheste Selbstsucht und die listigste Uebervortheilung als Maximen des gegenseitigen Verhaltens, ja noch nicht die Eroberung, den Raub und den Mord gegen Nationen ausschloß, auch im Völkerverhältniß eine moralische Ordnung und eine brüderliche Hülfsverbindung für die Freiheit und die Cultur anzuerkennen und zu begründen. Alsdann werden die jetzt sogar von einer französischen Juliregierung wohlgefällig angepriesenen Principien gemeiner Selbstsucht oder der ausschließlichen Verfolgung der eigenen materiellen Interessen im Völkerverhältniß, dann werden Hinterlist und Täuschung, Mord und Raub gegen Völker nicht ehrenvoller sein, als sie im Kreise des Privatlebens es sind. Selbst die Regierungen wird der Drang der Nothwendigkeit zu diesem gewaltigen Fortschritte antreiben. Denn bei dem heutigen allgemeinen politischen Austausch und Nachdenken müssen die schlechten Grundsätze, der Eigennutz, die List und Gewalt im Völkerverhältniß ansteckend und verderblich auch für die inneren Verhältnisse wirken. Sie müssen auch noch aus andern Gründen von den Regierungen als für sie selbst verderblich anerkannt werden. Denn bei ihrer bereits bestehenden Verbindung zu einem gemeinschaftlichen System von Europa fällt selbst das Unrecht von Einzelnen auf Alle zurück, welche dieses System erhalten. Die Völker aber sind bereits von höheren Ideen ergriffen, und die Regierungen bedürfen heutzutage vor Allem der Achtung und des vollen Vertrauens der Völker für ihre Existenz. Es müßte rückwärts gehen mit der Freiheit und Cultur im Innern, wenn ihr offenbares Gegentheil im Verhältniß der Völker sich noch lange sollte behaupten können. Aber nicht das **Rückwärts**, sondern das **Vorwärts** in Freiheit und Cultur ist die Loosung der heutigen Menschheit. Und es muß die Loosung der

mehr ihre Selbstständigkeit verloren und in Staatsanstalten übergehen, ist die Rechtstheorie der Gelehrten- oder der Schulvereine weniger bedeutend. Sie wird gewöhnlich in dem Kirchenrecht, d. h. der Rechtstheorie der kirchlichen Gesellschaft, mitgenommen.

B) Recht und Politik der Vereine für die niedere oder äußere Cultur: Gewerbs-, Zunft-, Markgenossenschafts- und Handels- und Wechselrecht. Ihre Trümmer behandelt das deutsche Privatrecht.

C) Recht und Politik der Vereine für die harmonische Vermittlung der ganzen Cultur in besonderen Lebenskreisen, wie z. B. in den engeren und in den weiteren Familien- und Gemeindevereinen: Patronats-, Lehens- und Privat-, Fürstenrecht und Gemeinderecht. Auch ihre Trümmer enthält jetzt gewöhnlich das deutsche Privatrecht.

b) Recht und Politik des zunächst für die rechtliche Freiheit oder den Frieden und die äußeren Verhältnisse unter den Völkern begründeten völkerrechtlichen Friedensvereins: das Völkerrecht und die Völkerrechtspolitik oder die Diplomatie. Hugo will das Völkerrecht als einen Theil des Staatsverwaltungsrechts darstellen, das heißt aber, als Bestimmungen, welche blos vom jedesmaligen Gutfinden einzelner Regierungen ausgehen, nur ihre Untergebenen, nicht sie selbst binden. Durch diese encyklopädische Bestimmung ist alles wahre Völkerrecht aufgegeben. Dafür führt Hugo freilich als Grund an, das Völkerrecht könne nicht durch eine höhere Gewalt erzwungen werden. Allein nach diesem Grunde müßte man, wie freilich Manche thun, auch jede Rechtspflicht einer souverainen Regierung ableugnen. Denn auch über ihr — sei sie republikanisch oder monarchisch — steht keine höhere Zwangs- und Strafgewalt. Nicht aber diese letztere, sondern die äußere Anerkennung als gemeinschaftliches Friedensgesetz bildet nach dem Obigen das Wesen des Rechts. Das Völkerrecht wird freilich oft verletzt — ebenso, wie ja aber unvermeidlich auch tagtäglich das Privat- und Staatsrecht. — Es wird aber noch öfter geachtet und gehalten, und hat selbst auch Mittel der Durchführung im völkerrechtlich geordneten Kriege, im geordneten völkerrechtlichen System und in der Gewalt der öffentlichen Meinung für das öffentlich anerkannte allgemein erkennbare gemeinschaftliche Recht, welches nicht, wie die bloße Moralpflicht, blos subjectivem Ermessen anheimgestellt und objectiv unerweisbar ist. Diese Anerkennung und Achtung des Völkerrechts und der rechtlichen Freiheit und Selbstständigkeit der Völker ist, trotz jener irdischen Mangelhaftigkeit, eine der Hauptgrundlagen unserer ganzen neueren Freiheit und Cultur, des jahrtausendlangen friedlichen Nebeneinanderbestehens so vieler großen und kleinen freien Staaten — eine Grundlage, welche wohl die Rechts- und Staatslehre nach Kräften verstärken, nicht aber untergraben muß.

c) Recht und Politik der die inneren und die äußeren Hülfs- und Friedensvereine harmonisch vermittelnden Bundesvereine: Bundes- (und Weltbürger-) Recht. Die hohe Aufgabe und die Theorie des Bundesrechts wurden bisher noch am wenigsten richtig aufgefaßt und ausgebildet. Es wird aber mit der fortschreitenden Cultur immer wichtiger werden. Ja ein allgemeines freies Bundesrecht freier gesitteter Staaten wird, so wie es, als die vollkommenste harmonische Vermittlung friedlicher Freiheit und hülfreicher Vereinigung in dem weitesten Kreise des brüderlichen Menschengeschlechts, den Schlußstein des encyklopädischen Gebäudes, die Krone des Baums der gesammten Rechts- und Staatswissenschaft bildet, so auch im Leben eine immer wichtigere Stellung einnehmen. Wie bereits mehr und mehr in kirchlicher, so wird auch in politischer Hinsicht nicht blos die Isolirung und der Vernichtungskampf der Uncultur, sondern auch die einer reichen und selbstständigen Bildung feindliche Idee einer geistlichen oder weltlichen Universalmon-

archie der Idee eines freien, mitthin auch constitutionell organisirten Bundessystems weichen. Bei so bedeutenden Völkern, wie die Deutschen, die Schweizer, die Amerikaner, suchten bereits die einzelnen Stämme und Provinzen durch Bundesverfassung die Vermittlung ihrer besonderen inneren selbstständigen Entwickelung mit einer zugleich freien oder friedlichen und hülfreichen Nationalverbindung, und hierdurch ein freieres und zugleich reicheres Leben, als der einfache Staat gewährt. Und Vieles läßt erwarten, daß andere bereits constitutionelle und jetzt noch nicht constitutionelle Reiche, um so mehr, je mehr ihre einzelnen Theile verschieden sind und das Bedürfniß der Bewahrung und Ausbildung ihrer Eigenthümlichkeiten haben, diesem Beispiele folgen werden. Eine constitutionelle Bundes- und Reichsverfassung wäre jedenfalls für Reiche, wie z. B. die große österreichische Monarchie, die allein denkbare Form einer etwa durch die rasch fortschreitende Zeit herbeigeführten constitutionellen Entwicklung. Sodann aber werden und sollen zugleich auch die verschiedenen gesitteten Völker beim Fortschreiten der sittlichen Cultur in freien Bundesvereinen eine brüderliche Hülfsvereinigung mit ihrer völkerrechtlichen Freiheit verbinden. Nur Schritt für Schritt zwar, aber dennoch in immer größeren Kreisen, brechen sich die Ideen der Freiheit und Brüderlichkeit durch Friedens- und Hülfsvereine im Menschengeschlecht ihre Bahn. Von den engsten Kreisen, außerhalb welcher Rechtlosigkeit, List, Eroberung, Raub oder Knechtschaft galten, allmälig vorschreitend — von der Familie zur Gast- und Stadt- und Stamms- und Volks- und Religionsgenossenschaft — sodann ganze Reiche und Völkerfamilien ergreifend, will ihre Herrschaft endlich die Menschheit umfassen und vereinigen. Und es naht in unserer wahrlich großen Zeit — dieser Zeit, welche halbe Welten freier Staaten und Verfassungen sich entwickeln und immer mehr die brüderlichen Hände reichen, immer schneller die täglichen friedlichen Eroberungen im Reiche der Cultur und Wissenschaft sich mittheilen sieht — es naht immer mehr der höchste Triumph der Rechts- und Staatsphilosophie. Es naht — daran zu glauben und daran zu arbeiten ist des Weltbürgers Pflicht — der Zeitpunkt, an welchem die gesitteten christlichen Nationen das Bedürfniß fühlen werden, an die Stelle eines dürftigen völkerrechtlichen Friedens, der bis jetzt noch nicht die roheste Selbstsucht und die listigste Uebervortheilung als Maximen des gegenseitigen Verhaltens, ja noch nicht die Eroberung, den Raub und den Mord gegen Nationen ausschloß, auch im Völkerverhältniß eine moralische Ordnung und eine brüderliche Hülfsverbindung für die Freiheit und die Cultur anzuerkennen und zu begründen. Alsdann werden die jetzt sogar von einer französischen Juliregierung wohlgefällig angepriesenen Principien gemeiner Selbstsucht oder der ausschließlichen Verfolgung der eigenen materiellen Interessen im Völkerverhältniß, dann werden Hinterlist und Täuschung, Mord und Raub gegen Völker nicht ehrenvoller sein, als sie im Kreise des Privatlebens es sind. Selbst die Regierungen wird der Drang der Nothwendigkeit zu diesem gewaltigen Fortschritte antreiben. Denn bei dem heutigen allgemeinen politischen Austausch und Nachdenken müssen die schlechten Grundsätze, der Eigennutz, die List und Gewalt im Völkerverhältniß ansteckend und verderblich auch für die inneren Verhältnisse wirken. Sie müssen auch noch aus andern Gründen von den Regierungen als für sie selbst verderblich anerkannt werden. Denn bei ihrer bereits bestehenden Verbindung zu einem gemeinschaftlichen System von Europa fällt selbst das Unrecht von Einzelnen auf Alle zurück, welche dieses System erhalten. Die Völker aber sind bereits von höheren Ideen ergriffen, und die Regierungen bedürfen heutzutage vor Allem der Achtung und des vollen Vertrauens der Völker für ihre Existenz. Es müßte rückwärts gehen mit der Freiheit und Cultur im Innern, wenn ihr offenbares Gegentheil im Verhältniß der Völker sich noch lange sollte behaupten können. Aber nicht das Rückwärts, sondern das Vorwärts in Freiheit und Cultur ist die Loosung der heutigen Menschheit. Und es muß die Loosung der

Regierungen werden, wie es die der Völker ist. Alsdann werden diese, in deren erwachtem rechtlichen Bewußtsein und Willen jetzt das Schicksal der Reiche liegt, ein glückliches Vertrauen zu ihren Regierungen erneuernd, nicht der furchtbaren Herrschaft roher Kräfte anheimfallen, und nicht in der gefürchteten Revolution und Republik ihr Heil suchen.*) **C. Welcker.**

---

*) Eine kürzere tabellarische Uebersicht der Theile der Staatswissenschaft kann Jeder, der sie wünscht, mit beliebigen Abkürzungen der Erläuterung der hier aufgezählten und bezeichneten Theile sich so leicht selbst niederschreiben, daß wir es für unrecht hielten, dafür noch einen besonderen Raum im Staatslexikon in Anspruch zu nehmen.

Ebenso können wir in Beziehung auf die Behandlung und die Literatur der politischen Encyklopädie uns kurz fassen. Der Verfasser dieses Artikels hielt es für zweckmäßig 1) mit der Encyklopädie der Staatswissenschaft eine kurze universalencyklopädische Uebersicht der gesammten gesellschaftlichen Cultur vorauszuschicken, weil diese den Gegenstand der politischen Förderung und Leitung bildet, so daß eine allgemeine Kenntniß dieser Cultur in Beziehung auf die Politik schon die Definition der classischen römischen Staatsmänner und Juristen von der Rechts- und Staatswissenschaft neben der gründlichen Wissenschaft ihrer gerechten und weisen Leitung aufnahm (Divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia); 2) hielt er mit den Griechen und Römern wegen des oben entwickelten unzertrennlichen Zusammenhanges von der rechtlichen und politischen Seite der Staatswissenschaft oder von Recht und Politik die Verbindung von beiden überhaupt, also auch schon in der Encyklopädie, für nöthig; 3) deshalb gehörten in dieselbe auch die politischen und rechtlichen Grundsätze der Leitung und politischen Förderung der Oekonomie, ebenso entschieden, als die nicht politischen rein technisch-ökonomischen Grundsätze vom Land- und Bergbau u. s. w. der besondern ökonomischen Wissenschaft und Facultät oder Section (jetzt häufig durch polytechnische Schulen vertreten) zu überlassen sind; 4) endlich glaubte er, daß zu einer vollständigen und gründlichen encyklopädischen Darstellung und Auffassung des allgemeinen Wesens und Geistes der Wissenschaft die Verbindung der inneren mit der äußern Encyklopädie wesentlich sei. Diese und die übrigen vorher entwickelten Grundideen sucht sein schon citirtes Buch, die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie, zu verwirklichen. Er wollte in ihr versuchen, die juristische und politische Encyklopädie aus einer subjectiven Vorbereitungslehre zu einer wahren von selbstständigem Princip ausgehenden Wissenschaft zu erheben. In allen diesen und andern Beziehungen weichen die vielen Verfasser von juristischen und politischen Encyklopädieen von dem bezeichneten Plane so wie unter einander auf die mannigfachste Weise ab. Man folgte überhaupt mehr besonderen subjectiven und zeitweisen Lehrbedürfnissen, als den höchsten wissenschaftlichen Grundsätzen. Viel Lehrreiches geben in ihnen zum Theil treffliche Männer, doch auf großen Ruhm wird wohl dieser Theil der deutschen Literatur keinen Anspruch machen, am wenigsten was die Encyklopädie der politischen Wissenschaften betrifft. Von den vielen juristischen Encyklopädieen sind besonders empfehlenswerth die von Wenck 1810, von Wenning 1820, und von Falck, vierte Auflage 1839. Von den wenigen Encyklopädieen der Staatswissenschaft verdient Empfehlung die von Freiherr von Kronberg 1821. Vergl. auch unten den Artikel: Encyklopädie.

---

# A.

**Aachen, Aachner Friede, Aachner Congreß.** Aachen (ehemalige Reichsstadt im westphälischen Kreise, im Revolutionskrieg mit dem gesammten linken Rheinufer von Frankreich erobert und mit demselben vereinigt, im sogenannten heiligen Krieg wieder für Deutschland gewonnen und an Preußen gegeben) rühmt sich, Karls des Großen Geburtsstätte zu sein, war wenigstens desselben Lieblingsaufenthalt und der Ort seines Todes (814), und nach ihm bis auf Ferdinand I. die gewöhnliche Krönungsstadt der Kaiser. Die Aufzählung der Merkwürdigkeiten einzelner, wenn auch berühmter Städte liegt nicht im Zweck unsers Lexikons; aber Aachen schien wenigstens die Nennung anzusprechen, theils wegen einiger daselbst zu Stande gekommener Friedensschlüsse (wovon das Nähere unter dem allgemeinen Artikel „Friedensschlüsse der neueren Zeit"), theils und vorzüglich wegen des neuesten (im Jahr 1818) alldort gehaltenen Monarchencongresses. Von demselben, wie von den übrigen Congressen der neuesten Zeit, reden wir unter dem allgemeinen Artikel „Congresse." C. v. Rotteck.

**Aargau.** Er ist der sechszehnte Freistaat oder Kanton schweizerischer Eidsgenossenschaft, mit einem auf 38 Geviertmeilen berechneten Flächenraum und einer Bevölkerung von 183,800 Seelen (nach einer im J. 1829 veranstalteten Zählung zum Behuf einer Vermögenssteuer). Davon sind etwa 102,400 dem evangelisch-reformirten, 79,300 dem katholischen Glaubensbekenntniß angehörig und etwa 2100 dem Mosaischen Glauben.

Die Bekenner des letzteren leben schon seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts in den beiden Dorfschaften Endingen und Langnau heimathlich mit freier Religionsübung; aber auch nur auf diese Dörfer beschränkt, ohne Erlaubniß, sich in andern Gemeinden des Landes anzusiedeln. Seit Jahrhunderten verwahrlost und verachtet, ohne Neigung für Betreibung von Landwirthschaft, Handwerken und Künsten, nähren sie sich meistens vom Schacher, vom Wucher und nicht selten vom Betrug. Die seit 30 Jahren gemachten Versuche, ihr Gemeindewesen besser einzurichten, ihre Schulen zu verbessern, hatten bisher wenig Wirkung. Einerseits waren die getroffenen Maßregeln nicht durchgreifend, andererseits widerstrebten starrsinniges Vorurtheil, eingerosteter Aberglaube und vererbte Gewohnheit dem Gedeihen alles Bessern. So genießen diese unglücklichen Menschen zwar in ihren Heimathsgemeinden bürgerliche Rechte, haben aber an den staatsbürgerlichen Rechten der übrigen Bevölkerung keinen Antheil. Die Juden jedoch sind nicht die einzigen Heloten in dieser Republik.

Auch die sogenannten Landsassen gehören dahin; eine beträchtliche Menge armer, im ganzen Lande zerstreut wohnender Familien, die zwar dem Kanton, aber keiner Gemeinde in demselben heimathlich angehören. Sie sind ein Erbstück, welches sowohl dem Aargau als dem Waadtlande von der vormaligen Stadt und Republik Bern zufiel, als jene beiden Kantone von dieser abgetrennt wurden. Es sind die zahlreich vermehrten Nachkommen von Familien, die sich vor Zeiten, mit oder ohne Wissen der Regierung, in deren Gebiete aufhielten, lebten und starben, ohne irgendwo ein Ortbürgerrecht zu besitzen, weil sie entweder aus fremden Staaten oder andern Kantonen hierher gekommen waren. Es sind Nachkommen derer, die ehemals wegen ihrer unehelichen Geburt keinen Anspruch auf das Heimathsrecht ihrer Eltern machen konnten, obwohl dieselben Schweizer waren. Genug,

wen man nicht aus dem Lande verstoßen und doch auch keiner besondern Gemeinde als Antheilhaber ihrer Rechte und Güter aufbürden durfte, ward zu der Classe der Landsassen gestoßen. Man bildete in spätern Zeiten aus ihnen eine eigene Körperschaft, sammelte für sie einen eignen Unterstützungsfond und stellte sie unter besondere Aufsicht einer Behörde. Sie leben als Taglöhner, Fabrikarbeiter, Bettler, ohne bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte. Doch wird im Aargau jetzt auf bessern Unterricht ihrer Kinder, auf Anbringung derselben bei Handwerkern u. s. w., sowie darauf geachtet, daß sie nach und nach in das Gemeingut von Ortschaften eingekauft werden.

Eine dritte und ebenfalls ziemlich zahlreiche Classe von Unglücklichen, die ohne bürgerliche Rechte dasteht, sind die sogenannten Heimathlosen. Erst in neuester Zeit wurden die Regierungen auf sie aufmerksamer. Sie gehörten nicht einmal, wie die Landsassen, irgend einem Kanton, vielleicht Viele nicht einmal der Schweiz an. Es waren umherstreichende Gaunerfamilien, die sich vom Betteln, Stehlen, Korbflechten, Hausiren u. s. w. ernährten und ihr klägliches Loos, gleich den Landsassen, einer ehemaligen fehlerhaften Gesetzgebung zu danken hatten. Die meisten aus ihnen stammen von Eltern, die wegen Verbrechen aus ihrem Kanton verbannt und durch diese Strafart andern Kantonen zugeworfen wurden; oder von Eltern, welche wegen Religionsänderung, besonders in den Tagen der Reformation, an ihren Orten mit Verlust des Bürgerrechts und der Heimath bestraft wurden; oder von solchen, welche, wenn ihrer Verehelichung im Vaterlande gesetzliche Hindernisse entgegenstanden, sich im Auslande, besonders in Rom, priesterlich einsegnen ließen; oder auch von allerlei fremden Ausreißern, die man, in Ermangelung von Inländern, als Schweizer, ehemals in die Schweizerregimenter steckte. Allen diesen gab man, weil sie wirklich ohne Vaterland waren, sogenannte „Duldungsscheine", wodurch sie sich wenigstens legitimiren konnten, in der Schweiz umherstreichen zu dürfen. Man hat jetzt, der öffentlichen Sicherheit willen, angefangen, sie zu zählen und auf die Kantone zu vertheilen, in diesen ihnen bestimmte Aufenthaltsorte anzuweisen und den arbeitsameren Familien Bürgerrechte zu verschaffen.

Der K. Aargau gehört zu den wohlhabendern und gewerbigern Landschaften der Schweiz. Die größten Ströme derselben, welche von der Nordseite der Alpen stammen, Limmat, Reuß und Aare, vereinigen sich in ihm mit dem Rhein. Viehzucht, Acker-, Wiesen-, Wein- und Obstbau werden mit großer Thätigkeit betrieben. In Städten, deren 11 sind, und in Dörfern findet man Handwerker, Künstler, Fabriken aller Art. Mäßiger Wohlstand ist ziemlich allgemein verbreitet. Die Volksbildung durch verbesserte Schulen, durch Volksschriften und öffentliche Blätter ist in 30 Jahren bedeutend vorgeschritten. Viele Dörfer besitzen ihre eigenen Lesegesellschaften, Sängerchöre, Ersparnißcassen u. s. w. Eben so wenig fehlt es an gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinen der Bürger im Lande. Am weitesten stehen in ihrer Bildung die katholischen Gegenden des Landes zurück, wo sieben Klöster, Fahr, Gnadenthal, Hermetschwyl, Wettingen, Muri, ein Kapuziner- und Nonnenkloster zu Baden, auch drei Chorherrenstifte ihre Rechte und ihren Einfluß üben. Man berechnet das Besitzthum der Klöster auf einen Werth von 6—7 Millionen Franken.

Der öffentliche Wohlstand und große Verkehr nahm erst seinen Aufschwung, als der Aargau von ehemaliger Unterthanenschaft durch die Revolution und den Einbruch der Franzosen in die Schweiz (1798) frei und dann durch Napoleons Vermittlung (1803) zur selbstständigen Republik ward. Er wurde aber aus drei verschiedenen Ländern zusammen gesetzt, die vorher, außer der Grenznachbarschaft, nichts mit einander gemein gehabt hatten, weder politische noch kirchliche Ordnungen, weder Sitten, Gesetze und Bildungsstufen, noch Münzen, Maße, Gewichte u. s. w. Der eigentliche Aargau, mit einigen Municipalstädten, hatte unter Berns Aristokratie gestanden; Baden und die Freienämter waren gemeinschaftliche Unterthanengebiete einiger andern Kantone gewesen; und das Frickthal, abgeschieden von jenen durch das Gebirge des Jura, war unter österreichischer Hoheit geblieben, bis es nach dem Luneviller Frieden zur Schweiz kam.

Es ist merkwürdig, wie bald diese ganz ungleichartigen Landestheile der neuen Republick unter gemeinsamen, zweckmäßigen Einrichtungen des Staates zusammenwuchsen, und

wie bald sie sich an eine Freiheit gewöhnten, die ihnen ehedem unbekannt gewesen war. Durch das Ganze der unter Napoleonischer Vermittlung aufgestellten Staatsverfassung wehte ein demokratischer Geist, gemäßigt durch Einführung des Repräsentativsystems und sechsjährige Amtsdauer der oberen Behörden. Die Regierung, wie bürgerlich einfach, mit monatlich wechselndem Präsidenten, sie auch sein mochte, fand leichten Gehorsam bei Völkerschaften, die, als vormalige Unterthanen, an stummen Gehorsam gewöhnt waren, so lange man ihre mancherlei kleinen Ortsgerechtsame unangetastet ließ. Was eigentlich durch die empfangenen höhern Staatsbürgerrechte, durch alle freien Stiftungen eines neugeschaffenen Schweizerkantons gewonnen worden, verstanden die wenigsten Leute. Vielmehr würden die meisten, hätte es in ihrer Wahl gestanden, dem Triebe der Gewohnheit gefolgt und zu ihren vorigen Herrschaften in freudiger Ehrerbietung zurückgekehrt sein. So sehr verwahrlost war noch die öffentliche Bildung und das Unterrichtswesen, daß man nicht Männer genug im Lande fand, die hinreichende Kenntniß besaßen, um mit ihnen die verschiedenen Aemter auf erforderliche Weise besetzen zu können. Man half sich damit, tüchtige Personen aus andern Gegenden der Schweiz ins Staatsbürgerrecht aufzunehmen.

Dieser Zustand änderte sich aber bald. Die Schulen wurden verbessert, wissenschaftliche Anstalten gestiftet, viele Jünglinge besuchten Deutschlands Universitäten, Bürger aller Gegenden und Stände traten in Gesellschaften zur Beförderung des Gemeinwohls zusammen, Buchdruckereien, Buchhandlungen, öffentliche Blätter, Manufacturen, Künstlerwerkstätten, Fabriken aller Art, große Spinnereien u. s. w. erhoben sich wetteifernd eins ums andere. Ein Jahrzehent reichte hin, Verwandlungen hervorzubringen, die kaum noch eine Vergleichung der späteren Verhältnisse des Landes mit den früheren gestatteten.

Inmitten des freudigen Aufblühens der jungen Republik ward sie von dem Sturm betroffen, der den politischen Zustand des ganzen Welttheils änderte und mit dem Sturz Napoleons endete. In der Schweiz ward die Urkunde des Vermittlers zerrissen durch Einwirkung einer Reactionspartei; Städte, Patrizier, Abteien wollten im J. 1814 das im J. 1798 untergegangene mittelalterische Unwesen in seiner wüsten Gestaltung wieder verjüngen: einen unhaltbaren Bundesvertrag, Adelsvorrecht, Klosterherrschaft, reichsstädtische Zunfthoheit, Patrizierthum, Unterthanenprovinzen. Schon wurden Umtriebe, Entwürfe und Ansprüche zur Zerstückelung und Auflösung des Kantons Aargau gemacht. Hier aber erhob sich das Volk in Waffen für das selbstständige Leben seines beneideten Freistaates und für eine Freiheit, deren Segen es seit 11 Jahren erfahren und erkannt hatte. Es erhob die Waffen drohend gegen dasselbe Bern, für dessen Herrschaft es vor Zeiten mannhaft gestritten, ja noch nachher Neigung bewiesen hatte, unter sie zurückzukehren. Der Aargau blieb unverletzt in der Reihe der Kantone und zahlte den übrigen Ansprechern für ihre verlornen Rechte, in Folge der Wiener Congreßerklärung vom 20. März 1815, die Summe von 172,960 Fr. 7 Btz. 2 Rp.

Aber wie in andern Kantonen ward auch hier die Verfassung abgeändert unter Einfluß ausländischer Gesandten, die weder Geist des Volkes noch Bedürfnisse des Landes genugsam zu kennen schienen. Man stellte eine Aristokratie mit demokratischem Anstrich auf, ein monströses Zwitterwerk, welches zu keiner Zeit weder die Vortheile einer monarchischen noch republikanischen Staatseinrichtung gewähren, sondern nur die Nachtheile von beiden in sich verbinden konnte, wie die Erfahrung schon nach den ersten zehn Jahren auswies.

Dem Namen nach stand die höchste Gewalt beim großen gesetzgebenden Rath, der That nach aber bei der Regierung oder einem kleinen Rath von 13 Gliedern, deren Präsident mit dem altreichsstädtischen Titel Bürgermeister geziert war. Dem Namen nach waren die 150 Glieder des großen Rathes Stellvertreter des Volkes, aber der That nach in ihrer Mehrheit nur Leute der Regierung. Denn nur 48 waren vom Volk unmittelbar in den 48 Kreisversammlungen gewählt worden; 52 wählte der große Rath selbst aus vorgeschlagenen Candidaten der Kreise, und 52 ein Wahlcollegium dieses großen Raths. Die Glieder der Regierung und des Obergerichtes saßen in diesem Collegium von rechtswegen und bildeten die Mehrheit; gleichwie ihr Einfluß und Wink im großen Rath unabweislich sein mußte, weil der Großtheil desselben aus ihren Beamten und Angestellten und wieder zum Theil aus Männern bestand, welche Ehren und Aemter zu erhalten wünschten. Zwar

mußte die Regierung dem gesetzgebenden Rathe alljährlich von der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen, aber es hing von ihr ab, seinen Bemerkungen Folge zu leisten oder nicht. Sie stand ohne Verantwortlichkeit da wie der große Rath selber, indem wegen Fehlgriffe Einzelner nicht die Gesammtheit der übrigen Schuldlosen angeklagt werden und jeder Einzelne sich wieder hinter Alle verbergen konnte. Zwar hieß der große Rath Gesetzgeber des Landes, aber die Regierung hatte allein das Recht zur Initiative. Jener konnte die Vorschläge derselben nur unbedingt annehmen oder verwerfen, nichts daran ändern, höchstens Wünsche aussprechen. Wie billig, besaß der große Rath das Recht der Begnadigung, aber für die Zeit, da er nicht versammelt war, übertrug er es der Regierung. Denn nur selten im Jahr ward er versammelt, und ohne Willen der Regierung konnte er, laut Verfassung, nicht einmal über 4 Wochen beisammen bleiben.

Schon aus diesen einzelnen Andeutungen erkennt man, wie die gesetzgebende Gewalt selbst in die Hand von 13 Männern hingegeben war, während der große Rath nur den Namen davon trug und die Maschine blieb, vermittelst deren der kleine Rath wirkte. Aber in ähnlicher Abhängigkeit von ihm standen sogar alle Gerichte des Landes. Nicht nur war die Regierung der wirkliche Richter in allen Streitigkeiten, welche administrative Gegenstände der Gemeinden unter einander oder mit ihren Bürgern betrafen, sondern ihre angestellten Amtleute waren selbst Präsidenten der eilf Bezirksgerichte, der kleine Rath ernannte die Friedensrichter der 48 Kreise, er ernannte sogar aus drei Vorgeschlagenen den ihm anständigen Präsidenten des obersten Gerichts.

So war es kein Wunder, wenn die Regierung endlich Alles in Allem ward. Das Gefühl dieser außerordentlichen hoheitlichen Gewalt erhob sie über die Bürger; ihr Wille galt, als Wille eines souverainen Staates, im eidsgenössischen Bunde gegen die übrigen Kantone. Jedes ihrer 13 Mitglieder, auf 12 Jahre im Amte, konnte mit Sicherheit auf lebenslängliche Dauer seiner Würde rechnen und, bei seinem Antheil zur Besetzung der Stellen im Lande, den eignen Blutsverwandten, Günstlingen und Anhängern die ehrenvollsten oder einträglichsten zusichern. So geschah es denn auch; und Klagen über unfähige oder bösartige Beamte, selbst wenn die Wahrheit der Klage von der Regierung anerkannt wurde, blieben gewöhnlich ohne Erhörung. Wohlbedacht, wohlbeehrt, zärtlich geschont wurde vor Allem die Geistlichkeit des Landes. Denn die Hierarchie, Zwillingsschwester der Aristokratie, ist von jeher und naturgemäß die treueste Gehülfin der letztern.

Aus diesem Allen entwickelte sich unvermerkt mancherlei Verderbniß: Prunk und Aufwand im Entbehrlichen, Sparsamkeit in dem, was noth that; ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten; Unterdrückung der Preßfreiheit; geschmeidige Leitsamkeit der Gerichte; größere Staatsopfer für Lehranstalten der Städte und reichern Familien, geringere für Volksschulwesen auf dem Lande, wenn auch zur Bildung besserer Landschullehrer und Erbauung neuer Schulhäuser beigetragen ward.

Es ist hier nicht der Ort, die ganze Reihe der Uebel zu nennen, welche aus der Verfassung hervorquollen und den stillen Unmuth des Landes erregten und nährten. Mehrere Gesetze, welche, wie im Militairwesen, im Straßenbau, im Kleinverkauf des selbstgepflanzten Weines u. s. w., die minder bemittelten Classen der Landesbewohner am schwersten drückten, steigerten die Unzufriedenheit. Das Volk sehnte sich zum Schutz seines Rechts nach Beschränkung der unmäßigen Regierungsgewalt, welche hinwieder der kleine Rath auf alle Weise zu befestigen suchte. Beide traten auseinander.

Als in den Jahren 1829 und 1830 die Kantone Tessin, Waadt, Luzern und Zürich aus ähnlichem Grunde zu politischen Reformen schritten, erhoben sich auch im Aargau dafür einzelne Stimmen, doch schüchtern, weil man nicht ohne Grund den Machteinfluß der heiligen Allianz fürchtete. Als dieser aber durch die Juliusrevolution in Frankreich gebrochen und die Aufmerksamkeit der großen Mächte zu dieser Revolution, zu dem Aufruhr Belgiens, Polens, zu den Aufständen und Bewegungen in einzelnen Theilen Italiens und Deutschlands hingelenkt ward, forderte das Volk des Aargaus, unbesorgter vor fremder Einmischung, in großen Versammlungen der Bürger in ehrerbietigen Bittschriften die Verbesserung der Staatsgrundgesetze. Die Regierung zauderte; sie nannte es das Treiben einzelner unruhigen Köpfe. Da aber das Jahr 1830 gerade zufällig dasjenige war, in

welchem das Volk wieder den großen Rath für 12 Jahre durch neue Wahlen besetzen sollte, weigerte sich die Mehrheit der Urversammlungen, die Wahlen zu machen. Entschiedener konnte sich der Wille des Volkes in keinem anderen Kanton, und zugleich, ohne Aufstand, nirgends gesetzlich-zwingender aussprechen. Der kleine Rath bequemte sich, nun in seiner Ohnmacht hingestellt, dem großen Rathe den Gesetzesvorschlag zur Einberufung eines unmittelbar vom Volke zu wählenden Verfassungsrathes zu übergeben. Dieser Gesetzesvorschlag erregte im ganzen Lande die höchste Freude; aber auch um so größere Erbitterung, als der große Rath dahin geleitet wurde, ihn, wieder abgeändert vom kleinen Rathe, in der Gestalt zu genehmigen, daß der Entwurf der neuen Staatsgrundgesetze erst dem Gutdünken des großen Rathes oder vielmehr der Regierung anheimgestellt werden sollte. Dies veranlaßte plötzlichen bewaffneten Aufbruch des getäuschten Volkes (6. Dec. 1830) von fast allen Seiten. Die Regierung sah sich verlassen. Sie willigte in Alles. Die bewaffneten Schaaren zogen sich von Aarau zurück, ohne irgend Sicherheit des Eigenthums, der Personen oder der öffentlichen Behörden gekränkt zu haben. Der Verfassungsrath trat im December desselben Jahres zusammen, vollendete das neue Grundgesetz des Landes am 15. April 1831, welches alsbald darauf von der großen Mehrheit der Urversammlungen angenommen und, mit Ernennung der neuen Staatsbehörden, in die Wirklichkeit eingeführt ward. Erst mit Eintritt von diesen in ihren Geschäftskreis lösten sich die bisherigen auf, von denen die vorzüglicheren Mitglieder fast alle wieder in Thätigkeit gesetzt wurden.

Die Grundsätze der neuen Constitution des Aargaus gleichen im Wesentlichen denen der zwölf andern Schweizerkantone, welche in nehmlicher Zeit die Reform ihrer Verfassungen unternommen hatten. Aber wie diese tragen auch sie sichtbar die Spuren der Reaction oder Furcht vor Rückkehr der Uebel, unter denen das Volk 16 Jahre lang gelebt hatte.

Die Basis jeder Republik, so auch der aargauischen Staatsverfassung, ist Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger gegen den Staat, und Souverainetät des Volkes, das ist, unmittelbar durchs Volk geschehende Ernennung seiner Stellvertreter und unmittelbare Entscheidung über Annahme oder Verwerfung allfälliger Abänderungen im Staatsgrundgesetz durch Gesammtheit der stimmfähigen Bürger in Urversammlungen. Gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind vollkommen getrennt; keine Stellen lebenslänglich; keine auf Geburt bezügliche Amtstitel erlaubt, so wenig als Annahme ausländischer Titel, Orden, Gehalte, Beamtungen für Staatsbeamte, ohne Bewilligung der gesetzgebenden Behörde. Freiheit des Gewissens, des Handels und Gewerbes, der Druckerpresse, des Petitionsrechtes, des Loskaufes der Zehnten, Grundzinse und anderer Feudallasten, sowie Oeffentlichkeit der Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde (des großen Rathes) und der Gerichte sind im Grundsatz sichergestellt. Dem Misbrauch haben Gesetze zu wehren.

Wenn oben von Spuren der Reaction gegen frühere Uebelstände gesprochen ward, so dürfen wir dahin rechnen die Grundsätze der Verfassung in Betreff des Straßenbaues, des Militairwesens, des Kleinverkaufes von selbstgepflanztem Wein, der Sicherstellung des Privateigenthums gegen Willkür der Staatsgewalt, die für den Staat fordert und nach eigenem Gutdünken entschädigt, der Aufhebung von Grundzinspflichtigkeit für nicht mehr des Anbaues fähiges Land, der Steuerpflichtigkeit alles Vermögens und Erwerbs im Staatsgebiet, ohne Ausnahme, wenn die gewöhnlichen öffentlichen Einkünfte nicht hinreichen, die Bedürfnisse des Staats zu decken.

Der Kanton Aargau hat ein Staatsvermögen von beinahe zehn Millionen Franken (im J. 1832 betrug es 9,781,570 Fr.), davon das bewegliche Vermögen in allen seinen Bestandtheilen 4,361,677 Fr. ausmacht. Die Staatseinkünfte belaufen sich auf etwa 700,000 Fr., die Ausgaben ungefähr auf 600,000 Fr. (Im J. 1832 betrugen jene 705,957 Fr., diese aber 625,238 Fr.) Unter den eigenthümlichen Einkünften werfen die Domainen, Forsten, Zehnten, Boden- und Capitalzinse 366,054 Fr., die Regalien 261,141 Fr., die indirecten Abgaben 58,759 Fr., der Beitrag der Klöster für Schul- und Kirchenwesen 20,000 Fr. reinen Ertrag ab. Die Staatsschuld, welche der Kanton in den Kriegsjahren 1813—1815 machte und die damals auf eine Summe von 1,161,745 Fr. stieg,

war (im J. 1832) bis auf 398,905 Fr. getilgt, wovon der Kanton aber seinem eigenen Staatsfonds 382,407 Fr. zu entrichten hatte.

Bei einer solchen Dotation kann der Haushalt des gemeinen Wesens mit Anstand bestritten werden, ohne das Volk mit besonderen Auflagen zu belästigen. Doch versteht sich dies nur von gewöhnlichen, ruhigen Zeiten. Die Besoldungen der Beamten sind gering, und viele sind, seit der neueren Reform, durch ein falsches Sparsamkeitssystem offenbar zu niedrig angesetzt.

Nach diesem kurzen, doch nicht ganz überflüssigen Rückblick auf die Finanzen der kleinen Republik wollen wir noch den Umriß von ihrem gegenwärtigen Staatsgebilde geben.

Die gesetzgebende Gewalt, welcher zugleich Oberaufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt zusteht, wird von einem *großen Rath* ausgeübt, zusammengesetzt aus 200 Mitgliedern, die als unmittelbare Stellvertreter des Volks durch die stimmfähigen Staatsbürger in den 48 Urversammlungen auf 6 Jahre gewählt werden. Diese Repräsentation des Volkes beruht noch auf der alten Basis von der ehevorigen Staatseinrichtung und hat nichts mit dem Bevölkerungsverhältniß gemein. Ein kleiner Kreis von wenigen tausend Seelen (besonders der Fall bei vormals begünstigten Städten) wählt so viel Männer, als der größte und bevölkertste; und obwohl die Zahl der katholischen Landesbewohner weit geringer ist als die der protestantischen, geben doch beide gleiche Zahl der Mitglieder in den großen Rath. Dieser ernennt aus seiner Mitte die 9 Glieder der Regierung oder des *kleinen Raths* auf 6 Jahre; desgleichen aus allen Staatsbürgern eben so viele Glieder des *Obergerichts*, und für jedes der 11 *Bezirks*- oder *Untergerichte* 5 Mitglieder aus denjenigen Personen, die vom Volke selbst in den Urversammlungen dazu vorgeschlagen sind. Wie der kleine Rath alle *Vollziehungsbeamte*, die unter ihm stehen, die *Officiere* bei den Milizen des Kantons (der ihrer bei 16,000 aufstellen kann), die *Pfarrer*, *Schullehrer* u. s. w. zu ernennen hat; so ernennen sämmtliche Gerichte ihre *Kanzleibeamte*, und die Bezirksgerichte außerdem noch für jeden Kreis ihres Bezirks einen *Friedensrichter* aus den von den Gemeinden des Kreises dazu vorgeschlagenen Männern.

Der kleine Rath hat, wie billig, die Initiative zu den Gesetzen; aber der große Rath kann die Gesetzesvorschläge desselben verwerfen, ändern oder annehmen. Der kleine Rath muß den Stellvertretern des Volkes jährlich sowohl Bericht über seine Verwaltung, als auch die Staatsrechnung, ein Budget für das künftige Rechnungsjahr und ein stets nachgeführtes genaues Inventarium über den Stand gesammten Staatsvermögens vorlegen. Der große Rath entscheidet darüber, so wie über Gang und Zustand der gesammten Rechtspflege im Kanton, worüber das Obergericht alljährlich Bericht zu erstatten hat. Das Recht der Begnadigung, der Besoldungsbestimmungen, der Steuerauflagen, der Staatsgüterveräußerung, der Ernennung von Abgeordneten zur Tagsatzung gehört dem großen Rathe ausschließlich an. Wie jeder Beamter im Lande, ist auch der kleine Rath für seine Amtsführung verantwortlich, sowohl in seiner Gesammtheit, als in seinen einzelnen Gliedern.

Die Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes sind öffentlich; das Budget, ein Auszug der Staatsrechnung, des Staatsinventariums u. s. w. werden gedruckt und vertheilt, so wie alle Gesetzesvorschläge, 14 Tage vor ihrer Behandlung, damit die Stellvertreter des Volks ihre Ansichten durch die Ansichten der Mitbürger berichtigen können. Uebrigens stimmen sie frei, ohne Instruction. Noch ist beizufügen, daß die Glieder der Regierung, so wie Beamte aller Art, nur keine Geistliche, Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Versammlung haben, wenn das Volk sie dahin gewählt hat. Nur kann kein Glied des kleinen Rathes, wie ehemals, im großen Rath den Vorsitz führen; vielmehr wird vom letztern selbst, wie sein eigner, so auch der Präsident der Regierung, unter dem schicklichern Namen „Landammann", auf ein Jahr erwählt. Furcht vor Nepotismus und Familienherrschaft hat dazu noch in allen Behörden die strengsten Bestimmungen verfassungsmäßig aufgestellt, daß Verwandte im Blut oder durch Heirath, bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich, nicht zugleich Amtsgenossen sein dürfen.

Wenn man im Allgemeinen diesem freien, republikanischen Staatsgebilde einer kleinen Völkerschaft nicht Beifall versagen kann, erscheint die Organisation des Justizwesens

desto mangelhafter, wie dies fast in allen Kantonen der Fall ist. Zwar schreitet man jetzt zur Verbesserung der Civil- und Criminalgesetzgebung, so wie der Civilproceßform; allein ein wesentlicher Uebelstand beruht darin, daß nur zwei Instanzen vorhanden sind, wo dann die Urtheile der Untergerichte und des Obergerichts, nach ergriffener Appellation, einander schnurstracks entgegenstehen können. Um Kosten zu sparen, vermied man in der Verfassung ein Cassationsgericht aufzustellen, so wie ein Verhörrichter-Amt. Das Obergericht spricht über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, polizeiliche und peinliche Fälle in letzter Instanz ab, so wie über Administrativstreitigkeiten summarisch, führt dabei auch Oberaufsicht über Vormundschafts- und Hypothekenwesen, über Kirchen- und Brüderschaftsgüter des ganzen Landes.

Indessen, sobald die Mehrheit der in gesetzlicher Form versammelten stimmfähigen Staatsbürger den Wunsch nach einer Revision der Landesgrundgesetze ausspricht, oder es 101 Stimmen im großen Rath fordern, können, schon im ersten Jahrzehent der Verfassung, Verbesserungen derselben gemacht und dem Volke zur Annahme vorgelegt werden.

H. Zschokke.

**Aargauische Kloster-Aufhebung.** Nachdem, seit Einführung des neuen Staatsgrundgesetzes, das erste Jahrzehent verflossen war, schritt der gesetzgebende Rath im Jahre 1840 zur Durchsicht und Verbesserung desselben, um bisher gemachte Erfahrungen zu benutzen. So war in der Verfassung vorher bestimmt. Als die Revision des Werkes vollendet und von der Mehrheit des katholischen und protestantischen Volkes in dessen gesetzmäßigen Versammlungen angenommen worden, erhob sich dagegen, in bewaffnetem Aufruhr, ein Theil der katholischen Landleute in der Umgebung der aargauischen Klöster. Der Aufruhr ward mit Waffengewalt gedämpft; die staatsfeindlichen Klöster wurden aufgehoben.

In jüngster Zeit hat von allen Begebenheiten in der Schweiz kaum eine so großes Aufsehen erregt, als diese; und doch war sie nur eine an sich unbedeutende Episode im großen politisch-kirchlichen Drama, welches immer noch viele Völker unseres Welttheiles schwer bewegt und ferner erschüttern wird. Um die einzelne Thatsache richtiger zu beurtheilen, über welche sowohl Unkunde ministerieller Berichterstatter als Eingebungen des Parteigeistes die entfernteren Beobachter, selbst große Höfe irre führten, ist es hier am Ort, einen unbefangenen Blick über das Ganze des Schauspieles zu werfen, seitdem es eröffnet ward.

Die Eröffnung geschah aber schon im Jahre 1814, als Napoleon besiegt in die Verbannung nach Elba zog, als die Völker wieder freier athmeten, als die Fürsten Europens ihre Thronen wieder gesichert fühlten, als sie auf Befestigung derselben gegen ähnliche Weltstürme und möglichst schleunige Beruhigung ihrer tiefaufgeregten Völker sannen. Indem sie, mit zurückempfangenen Besitzungen, die Rechte ihrer selbstherrlichen Würde herstellten, gestatteten sie, ohne allen Argwohn, auch das Gleiche dem Oberhaupt und Fürsten der katholischen Kirche zu Rom. Keiner von ihnen Allen hatte soviel, als dieser, von seiner alten Majestät, von seinem Machteinfluß auf Rath und Schicksal der Fürsten und Völker, von seinen Einkünften aus anderen Staaten eingebüßt. Zur Wiederbringung des Verlorenen mußten augenblicklich die günstigen Zeitverhältnisse benutzt, großartige Maßregeln ergriffen und mit behutsamster Umsicht vollzogen werden.

Nicht die vergängliche Gewalt des französischen Kaisers hatte die schon früher geschwächte europäische Herrschaft des römischen Hofes fast bis zur gänzlichen Auflösung zu Grunde gerichtet. Es war ein weit furchtbarerer Feind unter den Stürmen der Zeit, unter dem lebendigen Aufschwung jeder Wissenschaft und Kunst aufgestanden, der zu bekämpfen blieb. Es war die gesteigerte Volksbildung fast im gesammten Welttheil, welche durch bessere Schulen, zahllose Schriftwerke und regsamern Verkehr der Nationen von Jahr zu Jahr unaufhaltsam fortschritt. Gegen diesen Strom, der die Grundfesten päpstlicher Oberherrlichkeit zu zerreißen drohte, mußten Wälle und Dämme gebaut werden. Zwar Handel und Verkehr der Länder ließ sich nicht hemmen, wohl aber Gutenberg's Werkzeug lähmen, gegen welches einst schon vor Luther's öffentlichem Erscheinen Papst Leo X. seine Blitze geschleudert hatte; auch in ihren Schulen konnten die Völker abermals zum stummen, frommen Gehorsam des Glaubens allmälig zurückgeleitet werden.

Die Entwürfe dazu mochten längst als fromme Wünsche vorhanden liegen. Aber Napoleon's Sturz, die Freude der Fürsten, die Furcht derselben vor neuen Revolutionen, die Beschäftigung der Nationen mit ihren zerrütteten Häuslichkeiten winkten nun zur Ausführung. Papst Pius VII. rief eilfertig im Jahre 1814, als entschieden tüchtigsten Beistand, den Orden der Gesellschaft Jesu ins Leben. Diese Gesellschaft, welche vor einem halben Jahrhundert noch weit über 20,000 Arbeiter im Weinberge der römischen Kirche gezählt hatte, war seitdem nur scheintodt dagelegen. Sie athmete immer noch in einer kleinen Zahl ihrer Genossen, hinreichend, die ihr übriggebliebenen Reichthümer in tiefster Verborgenheit zu hüten.

Kaum war den Jüngern Loyola's gestattet, sich öffentlich zu zeigen, vermehrte sich ihre Schaar in kurzer Zeitfrist und in wunderbarer Geschwindigkeit zu einem Heere, welches seine Abtheilungen nach allen Gegenden aussandte. Man sah, wie in Neapel und dem übrigen Italien ihre Werbeplätze, ebenso in Frankreich, Spanien, in der Schweiz, in Belgien und England. Die weltlichen Regierungen beachteten das Wiedererscheinen der Jesuiten kaum, als sei es zu unerheblich für ihre Sorgen. Manche sahen es vielleicht sogar gern, in der irren Hoffnung, daß die, welche doch nur Schutzwachten der römischen Hierarchie sein wollten, eben so gute Schutzwachten der Monarchie gegen den gebildeten Geist der Unterthanen werden könnten. Sie hatten aber vergessen, daß, wo vorzeiten ihre blindgläubigen Unterthanen vor dem heiligen Stuhl unterwürfig knieeten, endlich auch Fürsten gern oder ungern mitknieen mußten. Hatten sie es nicht vergessen, so hielten sie sich doch vielleicht für überlegener an Geist oder stärker an materiellen Widerstandsmitteln, denn ihre Vorfahren.

Zu diesen Widerstandsmitteln gehörte auch dasjenige, dessen sich schon vor Alters die weltlichen Gebieter nach dem Beispiele der Päpste bedient hatten. Wie diese es gegen kirchliche, so wandten es Fürsten gegen politische Ketzereien an, nicht nur in Spanien, Frankreich u. s. w., sondern selbst in Deutschland, seit dem Reichsabschied von Speyer im Jahre 1571 (§§. 134—136.) bis zum Karlsbader Bundesbeschluß vom Jahre 1819. Polizei- und Censurbehörden wurden also gegen Misbrauch von Gutenbergs Werkzeug auf die Wacht gestellt. Wohl ließ sich das materielle Werkzeug binden und zerstören, aber nicht der Geist, dem, wo es Niemand vermuthet, Eisen und Holz zu Gebot stehen. Zudem verband man mit dem Worte Misbrauch der Presse nicht nur in jedem Lande einen anderen Begriff, sondern sogar im gleichen Lande bei jedesmaligem Regierungswechsel einen anderen. Der Zeitgeist blieb dabei unüberwindlich, der er gewesen. Und als im Kampf gegen ihn Karl X. von Frankreich, um den Misbrauch der Presse zu vernichten, die Preßfreiheit (im Jahre 1830) selber misbrauchte, stürzte ihn der Geist vom Stuhl seiner Väter.

Indessen hatten aber die Sendboten des heil. Ignaz schon leisen Schrittes von Ort zu Ort ihre ehemaligen Heimathen aufgesucht, wieder gefunden und stattlich erneuert. Ihre Schulen füllten sich vieler Orten. Gläubige aus allen Ständen, welche von dem Zeitgeist Gefahr für die Religion, oder Mönche, die für Bestand ihrer reichen Abteien und Klöster, oder weltliche Herren, die für ihre Amtsstellen und Vorrechte fürchteten, schlossen sich den Vätern der Gesellschaft Jesu hülfreich und Hülfe fordernd an. So bildete sich in wenigen Jahrzehenten, seit Verjüngung der Gesellschaft Jesu, wieder eine mächtige Bundesgenossenschaft für die Rechte des heiligen Stuhles Petri zu Rom und begann nach und nach den geistlichen Eroberungskrieg. Anfangs vernahm man nur von Plänkeleien und Vorpostengefechten. Die Heeresmasse ruhte. Noch fehlte dort und hier zur Schlacht die volle Zahl, oder Begeisterung. (Eine Musterung ihrer Stärke in den Rheingegenden ward noch im Jahre 1844 bei Verehrung eines heiligen Rockes abgehalten.) Im Hintergrunde der Gesammtschaaren standen wieder leitende Nuntiaturen, umgeben von Bischöfen, Aebten, Ordensprovincialen und Rectoren. Hin und wieder versuchte man endlich die Kraft der Neugeworbenen in ernstern Gefechten, um mehr Feld oder bessere Stellung zu gewinnen, oder anderswo die Protestanten zurückzudrängen und zu demüthigen, oder auch selbst einzelne Rechte des Staates wenigstens zweifelhaft zu machen. So verbreitete sich allgemach, man wußte nicht, wie es kam, religiöser Unfriede durch mehrere Staaten, dessen stille Glut bald in Flammen aufzuschlagen droht.

Auch die Schweiz, wo bisher katholische und evangelische Christen in kirchlicher Friedfertigkeit beisammen gelebt hatten, blieb nicht ganz von Rom vergessen. Schon im Jahre 1814 wurden von der Nuntiatur Vorbereitungen zum künftigen Kampf getroffen. Es gelang derselben vorerst, die Garantie aller schweizerischen Klöster durch einen besonderen Artikel des neuen Bundesvertrages geltend zu machen. Gleichzeitig siedelte sich in Wallis eine kleine Jesuitencolonie ganz bescheiden in Sion und Brieg an. Sobald sie hier sichern Fuß genommen, wußte sie ihn im Jahre 1818 auch im Kanton Freiburg noch breiter und fester zu setzen. Bald blühte zu Freiburg und Stäfis ihr Collegium und Pensionat, wetteifernd mit den hundert Anstalten ihres Ordens in Frankreich. Aus Deutschland und Frankreich strömten Zöglinge in Menge herbei. Im Jahre 1836 erhielt die Gesellschaft Jesu dann Aufnahme im Kanton Schwyz; von da hoffte sie ferner in den Kanton Luzern vorzudringen, und die Vorarbeiten dazu wurden nicht verzögert.

Während dessen blieb der römische Hof auch von anderer Seite nicht unthätig. Es wurden die zum uralten Bisthum Constanz gehörenden Theile der Schweiz von diesem, ohne Einwilligung der Diöcesanstände, losgerissen und in zwei bis drei kleine, unmittelbar vom Papst allein abhängige Bisthümer aufgelöst. Als die Regierungen mehrerer katholischen und paritätischen Kantone sich in einer Conferenz zu Baden im Aargau vereinigten, theils zur Sicherung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, theils vom heiligen Vater einen Erzbischof für die Schweiz, ein Priesterseminarium u. s. w. zu verlangen, blitzte vom Vatican der Bannstrahl gegen die Conferenzartikel. Die Nuntiatur leitete fortan engeren Verband und Verkehr wie der Bischöfe so der reicheren Abteien und Klöster der Schweiz ein. Solche trautere Verbindung gründete, mit Beistand einzelner Pfarrer und Weltgeistlichen, den sogenannten „katholischen Verein" zum Schutz der Kirche gegen Protestanten, Ketzer, Abtrünnige und Freisinnige, unter unwissenden, abergläubigen Landleuten. Bald breitete sich der Verein in Dörfern der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Aargau aus. Auch an Flugblättern und Zeitungen fehlte es für den heiligen Zweck nicht. Der Abt des Wallfahrtsortes Einsiedeln ließ sich 42,000 Schweizerfranken nicht gereuen, im Hauptflecken Schwyz eine Zeitung anzulegen und in Umlauf zu bringen, worin Regierungen, Beamte, Privatpersonen, welche sich den Ansprüchen des heiligen Stuhls oder des Klerus widersetzten, ohne Schonung schlechter Handlungen verdächtigt oder der Irreligiosität beschuldigt wurden. Während in evangelischen Kantonen mit voller Duldung und Freiheit katholischen Einwohnern zur Pflege ihres Gottesdienstes Kirchen eingeräumt wurden, hielt man in katholischen Kantonen den Protestanten kein Gegenrecht, ja erschwerte oder wehrte ihnen sogar Niederlassung und bürgerliche Rechtsausübung.

Dieser bisher in der Schweiz fremd gewesene Geist, welcher endlich auch die in Republiken natürlich-einheimischen politischen Parteihändel ins kirchliche Gebiet herüberzog, erregte anfänglich nur Misbilligung, Verachtung, dann aber Gegenwehr und Erbitterung der Angefochtenen und Beleidigten. Die Parteiblätter bekriegten sich fortan mit losgelassener Wuth. Fehlten ihnen edlere Waffen, ergriffen sie schamlos von beiden Seiten den Koth der Lüge und Verleumdung. Vielen genügte dies nicht, sie besudelten einander mit Schmachworten des Gassenpöbels.

Die große Masse der schweizerischen Bevölkerung sah anfangs dem tollen Treiben der politischen und kirchlichen Parteihelden in Ruhe und ohne andere Theilnahme, als die ihrer müssigen Neugier, zu. Die gegenseitigen Beschimpfungen und Anklagen der Zeitungsblätter wurden mehr belacht, als geglaubt. Die Preßfreiheit bot, wie überall, wo sie leben darf, gegen die Preßfrechheit das nachhaltigste Gegengift; und wo Leidenschaft die Schranken des Gesetzes zu durchbrechen wagte, straften die Gerichte. Doch der fortgesetzte Hader weckte endlich auch im Volke ernstere Aufmerksamkeit. Die Aufmerksamkeit führte zum Argwohn; der Argwohn zur wirklichen Anschließung an eine der Parteimeinungen. So ward der Same des Unfriedens endlich in allen Ständen des Volkes zum Keimen getrieben.

Nach diesen vorangegangenen Thatsachen, ohne deren Kenntniß die folgenden Ereignisse kaum verstanden werden könnten, wenden wir den Blick den besonderen Begebenheiten des Aargau's zu, welche die Aufhebung einiger Klöster zur Folge hatten.

Von der Gesammtbevölkerung dieses kleinen, in seinem Innern wohlgeordneten Freistaates bilden die Einwohner evangelischen Bekenntnisses, wie schon im vorhergehenden Artikel gesagt ist, bei weitem die Mehrheit. Obgleich Protestanten wie Bekenner des katholischen Glaubens im Lande überall freie Niederlassung genießen und vermengt wohnen, waren doch die Bezirke des Frickthals mit 24,700 Seelen und die Bezirke längs der Reuß bis zum Rhein mit 63,000 Seelen von früherer Zeit her fast gänzlich der katholischen Kirche zugethan. Einzig drei von den Bezirken längs der Reuß hatten acht Klöster, Muri mit Benedictinern, Wettingen mit Cisterziensern, Baden und Bremgarten mit Kapuzinern besetzt; die übrigen vier waren Frauenklöster vom Orden der Benedictinerinnen, Cisterzienserinnen und Kapuzinerinnen.

Während schon in anderen Kantonen der Schweiz mit den Fortschritten der Jesuiten kirchliche Händel laut geworden waren, bestand noch im Aargau Frieden. Nur gegen die Mängel der Staatsverfassung erhob sich das Volk mit stürmischem Eifer. Erst nachdem im Jahre 1831 das verbesserte Landesgrundgesetz und damit gerechtere und strengere Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ins Leben getreten war, begann dagegen auch hier der römisch gesinnte Klerus sein gefährliches Spiel. Weil die Regierung sich nicht mancher Forderung des Bischofs von Basel fügen konnte; weil sie die Rechte der Kirche in Sachen des Sacraments der Ehe, der Dispensen u. s. w., den Staatsgesetzen entgegen, nicht anerkennen durfte; weil sie im Jahre 1834 den Beschlüssen der Badener Conferenz zur Sicherung der Staatsrechte gegen die Ansprüche und Uebergriffe der römischen Curie beigetreten war; weil sie, wegen Verwahrlosung und zum Theil Vergeudung des Vermögens der Klöster, genauere Bewirthschaftung und Administration desselben durch besonders angestellte Verwalter anordnete; weil sie die von den Gerichten gegen einzelne meuterische und ungehorsame Priester ausgefällten Strafen vollzog, während der Bischof die Gültigkeit der Richtersprüche, als den Gesetzen und Rechten der römischen Kirche zuwider, verwarf — begann sofort offene Fehde zwischen dem ultramontanen Priesterthum und den Staatsbehörden.

Man schrie von nun an überlaut über Bedrängniß und Gefahren der Religion, schilderte mit Wort und Schrift, von Kanzel und im Beichtstuhl Regierung und gesetzgebenden Rath als einen Haufen von Ketzern und Abtrünnigen, verstärkte durch Werbungen die Genossen des „katholischen Vereins" und verbreitete mit großer Geschäftigkeit das vom Papst Gregor XVI. gegen die Artikel der Badener Conferenz ergangene Verdammungsurtheil. In einigen Gemeinden der katholischen Bezirke Muri und Bremgarten wurden sogar ungesetzliche Bürgerversammlungen gehalten. Welt- und Klostergeistliche hielten unter sich geheime Zusammenkünfte und lebhaften Verkehr mit denen der anderen aufgeregten Kantone. Bemerkenswerth bleibt, daß sich in den meisten europäischen Staaten der jüngere, seit dreißig Jahren erwachsene Klerus weit fanatischer bewies, als die ältere Geistlichkeit.

Als die Regierung im Jahre 1835, wie von den evangelischen, so auch von den katholischen Geistlichen den Eid des Gehorsams und der Treue gegen die Landesgesetze forderte, weigerten geradezu mehrere der katholischen Pfarrer die Leistung desselben. Andere fragten den Bischof an. Er, laut seiner schon 1832 von Rom empfängenen apostolischen Weisung, gestattete den Eid zu schwören und zu halten „in Allem, was katholischem Glauben und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider sei." Wiewohl die Mehrheit der Geistlichen erklärt hatte, unter diesem Vorbehalte dem Staate den Eid zu leisten; wiewohl die höchsten Landesbehörden darauf erklärten, „daß aus dem vorgeschriebenen Eide nichts entnommen werden könne und solle, was den Rechten der Kirche und den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe", währten die Aufwiegelungen und Gährungen nichts desto weniger fort; aber nur in der Nachbarschaft der Klöster, in den Bezirken von Muri, Baden und Bremgarten. Es schien einmal im geheimen Bunde der ultramontanen Häuptlinge beschlossen, den Kanton Aargau, was es auch kosten möge, und trotz seiner größeren protestantischen Bevölkerung, dem heiligen Stuhl unterwürfig zu machen, wie es mit Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern schon zum Theil geschehen war.

Priester, laut verkündigend, sie würden den Eid nie schwören, mahnten nun die Männer des katholischen Vereins zum Kampf für die alleinseligmachende Religion; andere ver-

anstalteten, wie in einer Kreuzwoche, Bittgänge um die Kirche; andere setzten, unter öffentlichen Gebeten, daß Gott den Untergang der Religion abwenden möge, das Venerabile auf die Altäre aus; andere nahmen auf der Kanzel feierlichen Abschied von ihrer Gemeinde, als bereiteten sie sich wegen Verweigerung der Eidesleistung zu ihrem Märtyrertod. Die unwissenden Landleute geriethen in fromme Wuth, kauften Pulver an, gossen Kugeln, rüsteten zu einem bewaffneten Zuge gegen den Sitz der höchsten Behörden. Der Aufstand war dem Ausbruch nahe. Da berief die Regierung Truppen ein und besetzte (27. Nov. 1835) Muri und die zwei anderen meuterischen Bezirke der Klostergegend. — Die Geistlichkeit trat erschrocken zusammen, leistete den Eid ohne Weigern, und die Truppen wurden nicht nur alsbald zurückgezogen, sondern der Staat trug selber die deshalb aufgewandten Unkosten, um der bethörten Gemeinden zu schonen, und begnadigte die Fehlbaren.

Diese Milde, welche in ruhigen katholischen wie protestantischen Landestheilen wenig Beifall fand, versöhnte aber keineswegs die Häuptlinge der römischen Partei, sondern ermuthigte sie vielmehr, Entscheidenderes vorzubereiten und einst kühner aufzutreten, sobald die Zukunft Gelegenheit darbieten würde.

Indessen ward dies Feuer kirchlicher Zwietracht in anderen Gegenden der Schweiz ununterbrochen angeschürt und genährt, damit es nicht erlösche. In Glarus versuchte der Bischof von Chur Trennung zwischen beiden Religionsparteien zu stiften, indem er seine Stimme in die Frage mischte: ob Evangelische noch ferner das jährliche Fest auf dem Schlachtfelde bei Näfels mitfeiern dürften? — In Solothurn machte der Nuntius de Angelis gemeine Sache mit der Hauptstadt in deren Zwisten mit der Landesregierung, die ihr urkundliches Recht gegen ihn behauptete; während im gleichen Kanton die Mönche des Klosters Mariastein, durch den katholischen Verein, auf die Wahlversammlungen der Bürger, wiewohl vergebens, einzuwirken suchten, Männer ihrer glaubenseifrigen Gesinnung in die höchsten Behörden des Staats zu bringen. — Im Kanton Genf, seit dem Wiener Friedenscongreß durch einige katholische Gemeinden vergrößert, wurden diese aufgewiegelt, keinem Protestanten bei sich Niederlassung zu gestatten, obgleich in der Stadt Genf selbst zahlreiche Katholiken geduldet waren. Ja selbst gegen das Placet der Regierung, gegen gemischte Ehen u. s. w. ward vom ultramontanen Genfer Klerus geeifert, und der Bischof von Freiburg lieh dazu hülfreiche Hand. — In Graubünden drang der Papst dem Lande, gegen die anerkannten Rechte des Staates, den Bischof von Chur auf. Ungeachtet die Regierung Bündens dagegen protestirte, weihte ihn der Nuntius feierlich in Einsiedeln ein. — Eben so protestirte St. Gallen gegen das vom Papst eigenmächtig gestiftete Bisthum Chur-St.Gallen und gegen den von ihm eigenmächtig ernannten Bischof. — Im Kanton Bern wiegelte der Agent der Nuntiatur, Stadtpfarrer Cuttat von Porentruy, nebst seinen priesterlichen Anhängern den katholischen Theil des Landes auf, sich unabhängig vom protestantischen Bern und zu einem eigenen katholischen Freistaat zu machen. Der Aufruhr brach aus (1836). Die Erscheinung von Commissarien an der Spitze zahlreicher Truppen konnte ihn allein dämpfen.

Man darf sich über die zum Theil gelungenen, zum Theil mislungenen Versuche und Anmaßungen der römischen Curie in den kleinen Freistaaten der Schweiz nicht wundern. Aehnliche Erscheinungen von kirchlichen Streitigkeiten und Aufregungen des Hasses zwischen Katholiken und Protestanten sah man in großen Monarchieen Europa's zu derselben Zeit. Sie dauern noch heut daselbst, künstlich gepflegt, fort, wie in Großbritannien und Frankreich, so in Belgien, Preußen, Baiern, den österreichischen Staaten u. s. w., wo es die Regierungen nicht hindern konnten oder auch wohl in etwas unbehutsamer Staatsklugheit nicht ganz hindern wollten.

Daß Rom aber in der Schweiz Kühneres wagte, — in der Schweiz, die, war sie einmal durch Priestergewalt dem heiligen Stuhl unterjocht, als Vorfeste kirchlicher Macht gegen Deutschland, wie Frankreich, dienen konnte — ist leicht erklärbar. Sobald einmal nach Eintritt der Jesuiten diese gegen Fürstenrecht und Protestantismus gebildete Kämpferschaar in einigen Kantonen fest stand, war durch sie und die Nuntiatur der vormals schlaffe Verband der Bischöfe, Abteien, Klöster und willigern Weltpriester, wie gesagt, enger gezogen worden, um die Hoheit der Kirche über die Staatsgewalt festen Schrittes zurück zu erobern. Dazu

war zuerst erforderlich schärferes Absondern der Katholiken von der Gemeinschaft mit Protestanten, welche lange in harmloser Friedlichkeit beisammen gewohnt hatten; dann Erregung von Argwohn gegen sie, als Ketzer und Glaubensverderber, bis zur Verabscheuung und zum frommen Haß; ferner Verhütung gemischter Ehen, Benutzung jeder Gelegenheit, die Regierungen selbst wegen freisinniger Duldsamkeit zu verdächtigen. Es mußte immer lauter von Kanzeln und in eigenen Zeitungen, in ausgestreuten fliegenden Blättern über nahen Untergang der katholischen Kirche, über Unterdrückung der Rechtgläubigen geweh-klagt, und endlich eine ausgewählte Schaar der starkgläubigsten Laien, für den Nothfall, als Kern eines künftigen Glaubensheeres, in sogenannten katholischen Vereinen verbunden worden.

Dies wohlgeleitete, Ruhe und öffentliche Ordnung allgemein bedrohende Spiel ward durch die Vereinzelung der 25 kleinen souveränen Freistaaten der Eidesgenossenschaft begünstigt, deren jeder, unabhängig vom andern, für sich handelte und deswegen schwach blieb. Es ward dies Spiel auch in jedem einzelnen Kanton durch hadernde politische Parteien begünstigt, von welchen die eine, unter dem Namen der Aristokraten oder Conservativen, feindlich gegen das Bestehende ankämpfte und Heimkehr des längst Untergegangenen forderte, während die andere, unter dem Namen der Radicalen, mit oft zu großem Ungestüm Ideale des Bessern, ohne Berücksichtigung der Culturstufe des Volkes, zu verwirklichen strebte. Darum wandten sich sogar auch protestantische Conservativen, voll blinden Eifers, der Sache der Priesterpartei zu, und in thörichter Erwartung, ihren eigenen politischen Einfluß durch den der Römerei zu verstärken. Sie bemerkten erst zu spät, daß sie blos Zwecken des Klerus als Werkzeug gedient hatten, dann aber zurückgeschoben wurden, sobald man ihrer nicht mehr bedurfte.

Die Schweiz hat und bedarf keiner stehenden Heere, wie in Monarchieen, um das irregeführte Volk in Zaum zu halten, das Volk aber größere bürgerliche und politische Rechte. Beides kam den Kämpfern für die Interessen Roms und des Klerus überhaupt wohl zu statten; auch benutzten sie es, und um so leichter, weil das Volk der katholischen Gegenden von jeher, besseren Unterricht entbehrend, in Unwissenheit, Aberglauben und Kirchendienst sehr absichtlich niedergehalten worden war. Feste, Wallfahrten, Betumgänge u. s. w. verschlangen einen beträchtlichen Theil der Arbeitstage im Jahr. Die Schulen in den Dörfern, unter Aufsicht und Leitung der Ortspfarrer und Capläne, blieben meistens unglaublich verwahrlost. Und nirgends war dies so sehr der Fall, als besonders in der Nachbarschaft der Klöster. So konnte die Geistlichkeit ohne Schwierigkeit durch ihr Ansehen auch in politischen Angelegenheiten Einfluß gewinnen und bei Wahlen der Beamteten und Landesbehörden die bildungsarme Menge bewegen, ihre Stimme kircheneifrigen, dem römischen Stuhl ergebenen Männern zu geben.

Nicht ganz so verhielt es sich, rücksichtlich der Volksbildung, in Kantonen der Schweiz, wo die Bevölkerung aus Protestanten und Katholiken besteht; ja selbst in ganz katholischen Kantonen, welche, wie Luzern, Freiburg und Solothurn, von paritätischen oder evangelischen Gebieten begrenzt sind. Denn da nimmt die katholische Jugend am verbesserten Unterricht paritätischer Schulen Theil, und eine Menge der Erwachsenen, in Städten und Dörfern, schöpft aus Büchern und Zeitschriften Belehrung. Neben Religiosität im Glauben der Väter entwickelt sich da auch freiere Urtheilskraft und unabhängigerer Geist vom Machtgebot einer ultramontanen Priesterschaft. Diese begegnet daher, sobald sie Eingriffe ins Staatsleben wagt, hier auch mehr oder minder starkem Widerstand und eifert deshalb nicht ohne Grund gegen Preßfreiheit und Neuerung im Schulwesen.

Als mit dem Jahre 1840 endlich der Zeitpunkt erschien, da die gesetzgebenden Räthe der Kantone Solothurn, Aargau und Luzern ihre bisherigen Staatsverfassungen nach zehnjährigen Erfahrungen durchgehen und verbessern sollten, und Gemeinden wie einzelne Bürger ihre Ansichten und Wünsche einreichen konnten, erhob sich in sämmtlichen drei Kantonen, wie auf ein gegebenes Zeichen, alsbald die römischgesinnte Kloster- und Weltgeistlichkeit. In allen drei Kantonen war dafür längst im Dunkeln gerüstet worden. Man zeigte sich entschlossen, das Aeußerste, selbst Aufruhr zu wagen, um die Hoheitsrechte der Kirche, den Rechten des Staates gegenüber, siegreich und verfassungsmäßig gel-

tend zu machen. Im Kanton Solothurn, sobald hier der Sieg zweifelhaft zu werden anfing, war eine Insurrection von den Umgebungen der Abtei Mariastein zum Ausbruch reif. Das Unheil ward nur durch Erscheinung einer aufgebotenen Truppenmacht und Grenzbesetzung von Seiten benachbarter Kantone verhütet.

Was hier mislungen war, sollte im Kanton Aargau mit größerer Kühnheit ausgeführt werden. Schon hatte sich, zu bestimmterer Leitung der katholischen Vereine und zur Durchfechtung der kirchlichen Ansprüche, in diesem Kanton ein besonderes Comité gebildet, welches nach seinem Versammlungsort, einem Dorfe des Bezirks Muri, den Namen des „Büntzener Comité's“ trug.

Kaum war vom gesetzgebenden oder großen Rath des Freistaates durch eine Proclamation (15. Januar 1840) die Frist zur Einreichung der Volkswünsche bekannt gemacht, begann jenes Comité seine Unternehmungen ins Werk zu setzen. Es berief sogleich, (schon auf den 2. Februar) eine „katholische Volksversammlung“ nach dem Städtchen Mellingen durch ausgesandte Schreiben zusammen; dazu erschienen zahlreiche Leute, doch nur aus den drei Klosterbezirken; wenige aus andern katholischen Gegenden. Hier ward angetragen und beschlossen: confessionelle Trennung des Landes durch abgesonderte große Rathscollegien für Verwaltung der Kirchen und Schulen; Wiederherstellung der Klöster in ihrer ganzen vormaligen Unbeschränktheit; Erklärung von deren Vermögen als Gut des katholischen Volkstheils, und das Veto des Volkes in der Gesetzgebung.

Gegen dergleichen Begehren, die den Staat zu zerrütten und zu spalten drohten, erhob sich nicht nur in einer eben so zahlreichen Volksversammlung zu Mumpf (9. Febr.) die Gesammtbevölkerung des katholischen Frickthals, sondern mehrere Versammlungen in Baden, von friedliebenden Bürgern der Klosterbezirke selbst, erklärten dem großen Rath öffentlich, solches sei keineswegs das Verlangen des ganzen katholischen Volkes im Aargau. Mit Unwillen vernahm man in protestantischen Bezirken die Wünsche der Versammlung von Mellingen. Wie im Frickthal, schrieb man sie auch hier dem Einfluß der Klöster und der ihnen anhangenden, zum Theil von ihnen abhängigen Pfarrgeistlichen in den Gegenden an der Reuß zu. In Volksversammlungen evangelischer Confession trug man gemäßigten Sinnes auf Vertretung der Protestanten und Katholiken im großen Rath durch gleiche Anzahl von Abgeordneten beider Confessionen an, obwohl die katholische Bevölkerung des Landes beträchtlich geringer sei, als die protestantische. Strenger und gerechter forderten Andere wieder, ohne Rücksicht auf Glaubensparteien, Stellvertretung des Volkes nach Gesammtzahl der Staatsbürger in den Bezirken.

So mehrten sich Spannung, Zerwürfniß und widersprechende Wünsche. Die Führer des Büntzner Comité's reiseten emsig im Lande umher, Anhang zu werben, hielten Zusammenkünfte, bald dort, bald hier, und ließen zu allen vorigen Flugblättern noch eine frische Zeitung in Druck erscheinen. Von Einsiedeln, im Kanton Schwyz, her mahnte ein gedruckter Aufruf dies Comité zur Standhaftigkeit in seinem heiligen Werke. Unter den Mauern der Abtei Muri ward abermals (22. Juni) Volksversammlung gehalten. Der besoldete Arzt des Klosters erschien als Vorsteher, und es ward beschlossen: „es sollen die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen durch ein Concordat zwischen der Kirche und der katholischen Bevölkerung des Aargau's festgesetzt worden.“

Der große Rath, wenn auch in seiner Mehrheit entschlossen, die von jeher gültigen Rechte eines Staates circa sacra unverletzt zu erhalten, konnte dennoch die im Volke geäußerten Wünsche unmöglich vereinbaren, welche eben so zahllos, als einander schroff widerstreitend, eingereicht wurden. Der Versuch theilweiser Befriedigung der Begehrenden mislang. Daher, als der Entwurf der revidirten Verfassung gedruckt und den stimmfähigen Staatsbürgern (5. October 1840) zur Annahme vorgelegt wurde, ergab sich fast allgemeine Verwerfung desselben, und zwar aus den entgegengesetztesten Gründen, wie voraus zu sehen war.

Das mühsame Geschäft mußte demnach von Neuem angefangen werden. Aber auch der Büntzner Glaubensausschuß säumte nicht, seine Umtriebe zum Besten der Klöster und der Hierarchie mit verdoppelter Kraft wieder zu beginnen. Er schrieb wieder eine große Volksversammlung nach Baden (auf den 29. November) aus. Dazu erschien nun selbst

ein geistlicher Beamteter der Nuntiatur; das Kloster Wettingen hielt offene Tafel. Es machte das Kloster Einsiedeln, im K. Schwyz, Geldsendungen, um katholische Landleute auch anderer Bezirke zu werben. Dessen ungeachtet erschienen nur die fanatisirten Nachbarschaften der Klöster zahlreich; die Abtei Muri lieferte Roß und Wagen. Was schon in früherer Mellinger Volksversammlung gefordert worden, ward hier wiederholt. Die Katholiken des Frickthales hingegen, in großer Versammlung zu Stein (30. Nov.), verwarfen schlechthin alle Zumuthungen kirchlicher und politischer Trennung des Kantons. Adressen ähnlichen Inhalts gelangten selbst aus den Bezirken von Baden und Bremgarten an den großen Rath. So blieb die Meuterei und Aufreizung nur auf einen kleinen Theil des katholischen Volkes und nur in den Umgegenden der stillthätigen Klöster beschränkt.

Dies schreckte jedoch die Führer und Treiber der für Rom und Klosterinteressen aufgeweckten Partei nicht, sondern regte ihre Leidenschaft nur wilder auf. Man drohte sogar offen Gewalt und Aufruhr. Waffen und Kriegsbedürfnisse wurden heimlich herbeigeschafft; öffentliche Gebete zur Rettung der katholischen Religion von Priestern gehalten und noch dazu gedruckt ausgetheilt, während man verschiedener Orten jetzt auch schon anfing, Beiträge für die Jesuiten zu sammeln. Der Briefwechsel der aargauischen Abteien mit Klöstern anderer Kantone ward belebter. Eilboten flogen auf den Landstraßen her und hin. Ruhige Bürger, oder solche, welche sich gegen Scheidung des katholischen Landestheiles vom protestantischen aussprachen, wurden, als Abtrünnige und Ketzer, von Verwünschungen und Drohungen verfolgt. Die Bedrohten bildeten zur Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und eigener Sicherheit, unter oberamtlichem Gutheißen, an einigen Orten Schutzvereine. Die Regierung ließ die Mitglieder des Büntzner Glaubenscomité's vorbescheiden, vor den Folgen ihres Versuches ernstlich warnen und verantwortlich erklären. Das fruchtete wenig. Man versprach sich zur Auflösung des Aargaues in einen protestantischen und katholischen Theil Beistand der rein katholischen Stände der Eidsgenossenschaft.

Die Mönche der Abteien Muri und Wettingen traten, inmitten dieser Unruhen, nirgends persönlich als Theilnehmer hervor. Aber die weltlichen Führer ihrer Angelegenheit blieben nicht ohne Weisung. Zwei derselben, Hauptpersonen des leitenden Ausschusses, der Eine als Arzt, der Andere als Advocat der erstgenannten Abtei, standen in deren Sold. Auf solche Weise blieb, was inner der geweiheten Mauern berathen wurde, verborgen. Kein Vorwurf konnte und sollte die frommen Väter treffen, wie immerhin der Ausgang der Dinge, glücklich oder unglücklich, werden mochte. Scheu und furchtsam in ihren Zellen, wissen die Gottgeweihten durch ihr Wort gewöhnlich Andere zu ermuthigen, mit kalter Leidenschaft Leidenschaften Anderer in Glut zu setzen und, ohne Schwärmer zu sein, zur wildesten Schwärmerei zu begeistern.

Zum andernmal mußte der Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes (am 5 Jan. 1841) dem Volk des Aargau's vorgelegt werden. Er ward diesmal mit großer Mehrheit der Abstimmenden unter öffentlichen Freudenbezeugungen angenommen. Nicht also in den Umgegenden der Klöster; denn die dort mit Ungestüm verlangte confessionelle Trennung, die Unabhängigkeit der Klöster u. s. w. war vom großen Rath unbeachtet geblieben, festgestellt hingegen, daß jeder der funfzig Wahlkreise des Kantons, nach Maßgabe seiner Bevölkerung, Abgeordnete in den erneueten großen oder gesetzgebenden Rath zu wählen habe.

Vom Augenblick an, als das Ergebniß der allgemeinen Abstimmung bekannt geworden war, erscholl wilder Lärmen, zuerst in den Dörfern des Bezirks Muri, dann auch in den Bezirken Bremgarten und Baden, selbst in einigen Dörfern des paritätischen Bezirks Zurzach. Die fanatisirte Menge pflanzte Freiheitsbäume, als Zeichen des Aufstandes, in den Gemeinden auf. Volkshaufen, zum Theil von Wein und Branntewein berauscht, schwärmten umher. Boten liefen, nach allen Richtungen ausgesandt. Aufruhrschriften wurden in Wirthshäusern, auf öffentlichen Plätzen und vor den Kirchen verlesen. Der dirigirende Glaubensausschuß saß, nahe bei Muri, in Büntzen, berathschlagend beisammen. Nur seinem Befehl, nicht mehr den obrigkeitlichen Behörden, ward Gehorsam geleistet.

Die Regierung, von den frechen anarchischen Bewegungen unterrichtet, sandte eines

ihrer eignen Mitglieder, Herrn Waller, begleitet von nur drei Landjägern (Gensd'armes), nach Muri mit Befehl, die vornehmsten Aufwiegler verhaften zu lassen. In der Abtei selbst fand der Abgeordnete kühle Aufnahme, schlechten Trost; im Volke Lebensgefahr für sich. Es war der 10. Tag Jänners. Er ward mishandelt, blutig geschlagen, verhaftet. Gleiches Schicksal erlitten seine Begleiter; dann auch die obern Beamten der Bezirke Muri und Bremgarten. In die Stadt Bremgarten drangen bewaffnete Bauerhaufen ein. Sie plünderten in den Häusern der Meinungsgegner, schleppten diese, wenn sie sich nicht durch Flucht retten konnten, in die Gefängnisse, raubten die öffentlichen Cassen aus. Die Anführer des Aufstandes hielten indessen Kriegsrath, ließen in den getreuen Dörfern Sturm läuten, Wein, Branntewein und Geld, — Niemand sagte, woher? wurden zur Erwärmung des heiligen Religionseifers gespendet und wilde Schaaren versammelt zum Zuge nach der Hauptstadt des Landes.

Noch am gleichen Tage (10. Januar) empfing Abends in Aarau die Regierung Botschaft vom Schicksal ihres Abgeordneten und der Empörung des sogenannten Freiamtes. In der Nacht ergingen ihre Befehle an die Militär-Commandanten zum Aufbruch von Truppen. Folgenden Tages (11. Januar) standen, im tiefen Schnee und Thauwetter, schon einige Brigaden nebst Artillerie an den Grenzen der Klosterbezirke unter Befehl des eidsgenössischen Obersten Frey-Herose versammelt. Dieser säumte nicht, rückte vor, stieß bei dem Dorfe Wilmergen auf die Insurgenten, die er nach kurzem Widerstande, und nach einigem Verlust auf beiden Seiten, auseinander sprengte. Die feigen Häuptlinge und Führer des Aufstandes sah man als die ersten, welche ihre betrognen Bauern im Stich ließen, Flucht ergriffen und auf bespannten Schlitten Sicherheit in den angrenzenden Kantonen Zug und Luzern suchten.

Andern Tages rückten die Truppen des Kantons in Muri ein, wo schon alle gefangen gehaltene obrigkeitliche Personen unaufgefordert wieder freigelassen standen, um nun Fürbitter derer zu werden, von denen sie wenige Tage vorher mit Grausamkeit behandelt worden waren. Das Militär besetzte und entwaffnete das Land, beobachtete dabei strenge Mannszucht und enthielt sich sogar der Zerstörung der Abtei Muri, deren Untergang viele der Soldaten vorher in erster Entrüstung gedroht hatten. Die Mönche mit dem Abt waren ebenfalls auf der Flucht. Aber, als sie von der Ordnung und Ruhe hörten, welche überall von den Kriegern gehandhabt wurde, reuete sie ihr Entrinnen, wodurch sie sich selber verdächtig gemacht hatten. Sie kehrten schüchtern, aber ungestört in ihre Zellen zurück. Bald auch erschienen von Bern, Basellland und Zürich einige Bataillone zum Beistand und zur Besetzung der aufgewiegelten Gemeinden in den Bezirken Baden und Zurzach.

Mit Ausnahme eines Guardians der Kapuziner, welcher sich an die Spitze einer Landsturmrotte gestellt hatte, war kein Mönch, kein Weltpriester unter den Insurgenten erblickt worden. Nur Knechte, Dienstleute und Beamtete der Weiber- und Männerklöster waren dabei öffentlich thätig gewesen. Der Zorn des ganzen Landes jedoch richtete sich ausschließlich gegen Mönche und Nonnen, deren nächste Umgebungen seit Jahren immer ein Schauplatz von Unruhen gewesen waren. Niemand mochte länger bezweifeln, daß auch der letzte Aufstand des fanatisirten Volkes ohne ihre Mitwirkung oder ohne ihr Vorwissen erhoben worden sei. Ein einziges beschwichtigendes Wort der frommen Väter hätte genügt, den Sturm zu stillen. Aber er war für ihr Interesse erregt; warum hätten sie ihn beschwichtigen sollen? In der Abtei Muri herrschte nun dumpfe Niedergeschlagenheit. Die jüngern Conventualen der Cisterzienserabtei Wettingen tanzten hingegen lustig, beim Klang des Claviers, mit Officieren der Besatzung.

Mittlerweile war der gesetzgebende Rath in Aarau versammelt. Am 13. Januar beschloß er die Aufhebung der aargauischen Klöster. Fünf und sechs Tage später ward der Beschluß zur Zufriedenheit des ganzen Kantons vollzogen, und dann nach vier Wochen nicht nur das Militär aus den besetzten Bezirken zurückgezogen, sondern es wurden diesen sogar die abgenommenen Waffen zurückgegeben. Von der Zeit an herrschte Ruhe im ganzen Lande.

Aus dem Vermögen der Klöster, vom Staat in Beschlag genommen, ward den Ordensgeistlichen, im Verhältniß ihres Ranges, ein lebenslänglicher Jahrgehalt von 1200 bis

2000 Fr., den weiblichen Ordensgliedern eben so von 800 bis 1200 Fr. bestimmt; eine Million Franken, in zwei Zahlungen, sämmtlichen katholischen Gemeinden des Landes zum Behuf ihres Armen- und Schulgutes gegeben; der Ueberschuß von Geldern, nach Abzug der Unkosten für die Truppen, desgleichen die Masse der Gebäulichkeiten zu frommen Stiftungen verschiedner Art geweiht. — Den Gerichten blieb Untersuchung und Bestrafung der Hauptschuldigen am großen Frevel überlassen. Aus den Verhören erwies sich, daß die entwichenen Mitglieder des Bünzner Ausschusses, welche in andern Kantonen der Schweiz Aufenthalt gefunden hatten, nur Werkzeuge des geistlichen Arms gewesen waren, der sich weislich im dunkeln Hintergrund gehalten hatte.

Diese Aufhebung der aargauischen Klöster, diese Nothwehr der verhöhnten Staatsgewalt, erregte in der Schweiz, wie im Ausland, übergroßes Aufsehen. Der päpstliche Nuntius in Schwyz gab (schon am 21. Januar) feierliche Protestation dagegen ein. Der k. k. österreichische Gesandte Graf v. Bombelles erklärte zum Erstaunen der Eidsgenossenschaft, sogar im Namen seines Monarchen, als Abkömmlings des Stifters von Muri und „erblichen" Beschützers dieses Stiftes, die Regierung vom Aargau für jede Verletzung der Kirchen, Bibliotheken, Archive und anderer Denkmale des Hauses Habsburg verantwortlich. Eine außerordentliche Tagsatzung ward im März zu Bern versammelt. Hier forderten die Gesandten mehrerer Kantone Zurücknahme des aargauischen Beschlusses, weil er den Artikel des Bundesvertrags verletze, der Garantie aller Klöster der Schweiz ausgesprochen habe. Eine Depesche des Fürsten von Metternich, datirt vom 27 Februar 1841, hatte, auf den gleichen Artikel des Bundesvertrags gestützt, die Wiederherstellung der Klöster gefordert, unter Androhung einer möglichen Einmischung der vier Großmächte.

Weder auf dieser Tagsatzung, noch auf einer zweiten im Juni des nehmlichen Jahrs, noch auf einer dritten im Jahre 1842 konnte über diesen Gegenstand Bestimmtes entschieden werden. Denn die Kantone traten nach und nach immer mehr in ihren Ansichten auseinander, je deutlicher die Mitschuld der Klöster an den wiederholten Unruhen und am letzten Aufruhr ihrer Gegenden geworden war; so wie, daß mit dem siegreichen Wiederauferstehen sämmtlicher Klöster nothwendig Ruhe und Ordnung des Kantons Aargau und die Rechte desselben gegen kirchliche Eingriffe unvereinbar sein würden. Als aber endlich im J. 1843 der große Rath vom Aargau, zur Bezeugung seiner bundesgemäßen Gesinnungen und zur Verhütung längerer Zwietracht unter den Kantonen, den Nonnen der vier Frauenklöster Fahr, Gnadenthal, Mariä Krönung und Hermetschwyl anerbot, ihre Zellen wieder einzuräumen, niemals aber die aufgehobenen Mönchsklöster herzustellen: erklärte sich die Mehrheit der Tagsatzung (31. Aug. 1843) befriedigt und den Handel abgethan; die Protestationen und Einwendungen der katholischen Stände, die in Minderheit geblieben waren, mußten vor der Mehrheit verstummen.

Unter diesen Protestirenden bewies sich Luzern von nun an am unversöhnlichsten. Denn hier war es der römischgesinnten Priesterpartei, bei der Verfassungsrevision im J. 1841, aufs vollständigste gelungen, dem heil. Stuhl eine Hoheit über die Staatsgewalt zu erobern, wie bisher noch in keinem Kantone der Eidsgenossenschaft stattgefunden hatte. In diesem Geiste waren darauf von den Wahlversammlungen des durch Weltpriester und Klöster geleiteten Volks die Landesbehörden besetzt worden, meistens mit unwissenden, doch glaubensgehorsamen Männern. In diesem Geiste war auch sogleich an Einführung der Jesuiten gedacht, um ihnen die Lehranstalten des Landes zu übergeben. Eben sobald hatte die Nuntiatur ihren Sitz in die Stadt Luzern verlegt. Umsonst warnte der Großtheil der Schweiz, den gefährlichen Orden aufzunehmen. Schon hatte ja das Unglück des Kantons Wallis ein schreckliches Beispiel des Priesterzorns gegeben. Hier hatte das fanatisirte Gebirgsvolk im obern Wallis, dem Stammsitze der schweizerischen Jesuiten, die Bewohner des untern Landestheils (im Sommer 1844) schlau und blutdürstig überfallen, weil diese den ultramontanen Bestrebungen des Klerus abhold zu sein gewagt hatten.

Wenige Monate aber nach dem blutigen Kampf im Wallis beschlossen dennoch die Behörden des Kantons Luzern wirklich die Einführung der Jesuiten (Nov. 1844), obgleich ein sehr großer Theil des Volkes, sowie selbst der Weltgeistlichkeit, sich in Schriften und Vetogemeinden dagegen ausgesprochen hatte. Damit ward nun auch dieser Kanton das

Opfer kirchlicher Entzweiungen, denen bald anarchische Bewegungen, Einkerkerungen und Aufstandsversuche folgten. Doch hiervon wird im Nachtrag zum Artikel Luzern Rede sein. H. Zschokke.

**Abandon,** Abandonnirung, Abtretung, heißt im Assecuranzwesen die Abtretung des Eigenthums eines Schiffes oder einer Ladung an die Versicherer gegen Empfangnahme der Versicherungssumme. Der Abandon darf stattfinden, sobald der versicherte Gegenstand durch Beschädigung oder durch andere Umstände für den Eigenthümer werthlos geworden ist. Solche Fälle können eintreten, wenn das Schiff strandet, oder vom Feinde genommen wird, wenn der geborgene Theil der Ladung nicht mehr soviel werth ist, als die Kosten für Fracht, Bergelohn u. s. w. betragen, wenn die Handelsunternehmung durch Unterbrechung der Fahrt vereitelt wird. Eigentlich soll der Abandon nur dann gestattet sein, wenn Schiff oder Ladung durch einen Unfall oder eine Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen war, wirklich ganz werthlos geworden ist; geht nur ein Theil des Werthes verloren, so können die Versicherer nur zum Ersatze dieses Theiles angehalten werden, und das Recht zu abandonniren, auf theilweise Verluste ausgedehnt, kann zu Misbräuchen führen und hat dazu geführt. Wer einen Verlust erlitten hat, der zum Abandon berechtigt, hat innerhalb einer gesetzlich bestimmten oder als angemessen erachteten Frist dem Versicherer zu erklären, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht. Die gegebene Erklärung ist unwiderruflich. — K. Matthy.

**Abbitte,** s. **Injurie.**

**Abendmahlstreit,** s. **Calvin** und **Reformation.**

**Aberglaube** ist ein in der Regel aus Schwäche des Verstandes oder aus Krankhaftigkeit der Einbildungskraft herrührender, theils aus selbsteigener Verirrung oder Verkehrtheit entstandener, theils von Andern, mit derselben Krankheit Behafteten, angenommener, oder durch absichtliche Irreleitung oder Verführung von außen erzeugter After-, d. h. falscher oder irriger Glaube, ein meist gedankenloses, jedenfalls thörichtes Fürwahrhalten von ungeprüften oder unvernünftigen Lehren, Vorstellungen oder Meinungen, nicht schlechthin jeder Art, sondern ganz vorzugsweise, wo nicht ausschließend, über solche Dinge, zumal Ursachen und Wirkungen, die sich auf geheimnißvolle, der klaren Erkenntniß unzugängliche oder für unzugänglich erachtete, einer höheren, übersinnlichen oder wenigstens unerforschten Natur angehörige Kräfte oder Mächte oder Thätigkeiten beziehen. Man theilt ihn wohl ein in den theoretischen und praktischen (nach Kant), oder auch in den religiösen und physikalischen (zumal medicinischen), oder auch in den gelehrten (mit Scheingründen einer phantastischen Philosophie oder dünkelvollen Aftergelehrtheit unterstützten) und ungelehrten (blos aus Rohheit oder Unerfahrenheit oder blinder Leichtgläubigkeit stammenden); aber es laufen diese in der Abstraction allerdings zu unterscheidenden Gattungen doch in der Wirklichkeit eine in die andere über, und jedenfalls wäre die scharfe und durchgeführte Unterscheidung für unsern Zweck nutz- und bedeutungslos. Vom Standpunkt der Politik nehmlich haben wir blos die Fragen zu untersuchen: 1) Welches sind überhaupt die Wirkungen des Aberglaubens für die Einzelnen und für die Gesammtheit? 2) Welches sind seine vorzüglichsten Quellen und Beförderungsmittel? 3) Darf oder soll der Staat gewisse Arten von Aberglauben, die etwa für die Erhaltung einer bestehenden Verfassung oder Regierung nothwendig oder deren Häuptern vortheilhaft scheinen, hegen und pflegen? 4) In wie fern und durch welche Mittel darf oder soll der Staat dem Aberglauben entgegenwirken oder seine Vertilgung erstreben?

I. Jeder Irrthum ohne Ausnahme ist schädlich und in der Regel fortwährend neuen Irrthum gebärend. Am allernachtheiligsten aber und vielseitigst gefahrbringend ist der Aberglaube. Entsprossen einer Dunkelheit oder Rohheit des Verstandes, wirkt er auf seine Quelle zurück durch Vermehrung der Finsterniß und Forterhaltung einer gesteigerten Rohheit; er stemmt sich dem Aufkommen jeder bessern Erkenntniß in allen mit dem Gegenstand des Aberglaubens verwandten Regionen entgegen und pflanzt sich durch Mittheilung und Ueberlieferung fort von Haus zu Haus und von Geschlecht zu Geschlecht. Der Aberglaube, wenn er, wie er gewöhnlich thut, durch die Vorstellung von unsichtbaren oder über-

natürlichen Ursachen oder Vorbedeutungen des Unheils, als Ahnungen, Träumen, Gespenstern, Kometen u. dgl. schreckt, peinigt seine Sklaven mit fortwährender Angst (wie mit ganz besonderem Nachdruck schon Plutarch, wiewohl selbst manchem Aberglauben unterthan, in seiner Abhandlung über die δεισιδαιμονία — in diese Furcht vor überirdischen Wesen sogar den Hauptcharakter des Aberglaubens setzend — darstellt), und wenn er ihnen, zur Versöhnung der vermeintlich erzürnten Gottheit oder bösen Mächte, die Wirksamkeit von läppischen Formeln oder sonst abgeschmacktem Thun oder Lassen vorspiegelt, so verdrängt er dadurch den höhern Aufschwung des Geistes und das Streben nach moralischer Veredlung. Wenn er aber gegen Krankheit oder andere Uebel das Vertrauen in die heilende oder abwendende Kraft von Wunderthätern, Heiligenbildern, Amuletten oder wie immer benannten Alfanzereien, oder gar von schädlichen Dingen in Anspruch nimmt, so wird er die Ursache, daß mindestens die wahren Rettungsmittel verschmäht oder verabsäumt und dadurch die Uebel unheilbar werden. Aber selbst zu Verbrechen kann der Aberglaube, zumal der religiöse, verleiten, zu Bruder- und Freundesmord, zu Königsmord, zu Aufruhr und Bürgerkrieg, zu Menschenopfern, zu Hinrichtungen Unschuldiger, zu gräßlichen Autos-da-Fé. Der Aberglaube ist hiernach nicht blos für seine Sklaven schmach- und unheilvoll, sondern auch Gefahr und Verderben drohend für die Gesammtheit, er ist es zumal für die Verständigen im Volk, wenn der Aberglaube unter einer mit Macht bekleideten oder einflußreichen oder gewaltthätigen Partei — wie etwa in Spanien — vorwaltet, und für die Regierung, wenn sie — wie etwa jene Kaiser Josephs II. — Freundin des Lichts und des Rechts ist. Die Geschichte aller Zeiten hat auf unzähligen ihrer Blätter die traurigen und schreckensvollen Wirkungen des Aberglaubens verzeichnet; wir schweigen davon, sie sind unsern Lesern bekannt, und ihre Aufzählung wäre endlos. † Aber auch von guten Folgen des Aberglaubens weiß die Geschichte zu erzählen. Es darf uns dies nicht in Verwunderung setzen. Wie die beste Sache, irrig angewandt, üble Folgen hat, so gibt es kaum eine schlechte, die nicht auch, durch ein Zusammentreffen von Umständen, im einzelnen Fall vortheilhaft gewirkt hätte. So hat in einer Zeit, da die Gewalt der Könige keine Schranken hatte, da der schmählichste Despotismus über den Völkern der Erde lastete und diese nach Leib und Seele der Laune der Tyrannen dienstbar machte, der Aberglaube allein es vermocht, den Gewaltthaten der Großen ein Ziel zu setzen. Der Priester allein, dem der Aberglaube diente, daß er den Himmel zu vergeben und über die Schrecken der Hölle zu verfügen habe, vermochte es damals, das Gemüth des abergläubigen Despoten zu erschüttern und durch erregte Furcht oder eröffnete Hoffnungen ihn von bösen Thaten abzuhalten.†

II. Zum Aberglauben giebt es eine natürliche Anlage im Menschen, einerseits in der beschränkten Erkenntnißfähigkeit desselben und andrerseits in der Empfänglichkeit seiner Einbildungskraft und in der Reizbarkeit seines Gemüthes. Wir sind auf allen Seiten umgeben von Wundern der Natur; hehre, erschreckende, erschütternde Erscheinungen, deren Grund zu erspähen nur der gereiften Wissenschaft möglich ist, begegnen uns überall und in jeder Zeit; die Ursache davon, welche der schwache Verstand nicht erschaut, sucht die Einbildungskraft zu errathen, und so gebiert sie eine ungezählte Menge falscher Vorstellungen oder nimmt willig auf, was ihr von ähnlicher Geistesverirrung oder von absichtlicher Täuschung Anderer dargeboten wird. Dergestalt entsteht und pflanzt sich durch Ueberlieferung fort der vielgestaltige Aberglaube; und bald bemächtigen sich seiner oder rufen ihn, auch wo er noch nicht entstanden, künstlich hervor und verstärken hin und breiten ihn aus die Verschmitztheit selbstsüchtiger Betrüger und zumal der priesterliche Herrschergeist, mitunter auch die mit dem Krummstab verbündete oder die demselben dienstbare weltliche Despotenkunst. Alles, was dann weiter dazu beiträgt, Finsterniß im Volk zu verbreiten oder das Licht der Aufklärung zurückzuhalten; Alles, was die Dummheit und den Irrthum nährt, befestigt und erweitert das Reich des Aberglaubens; und nicht selten bietet selbst eine vom Geiste der Schwärmerei oder auch des Dünkels auf Irrwege geleitete Wissenschaft und (was gleichfalls in den neuesten, so wie gar häufig in den alten Zeiten geschah) der durch schreckende oder verhängnißreiche Ereignisse geweckte Mysticismus in den höchsten wie in den niedrigsten Classen der bürgerlichen Gesellschaft den absichtlichen und boshaften Be-

förderern des Aberglaubens oder seinen aus reiner Einfalt ihm dienstbaren Söldlingen die Hand zur Ausbreitung und Befestigung seiner Herrschaft. Uebrigens sind wenige Menschen von allem Aberglauben völlig frei; auch ist es schwer, die Grenze zu bezeichnen, wo der Glaube oder die von Gefühlen unterstützte Meinung oder die erwärmte Phantasie oder die religiöse Begeisterung in wirklichen Aberglauben übergehen.

III. Viele Gesetzgeber, Machthaber oder Regierungen haben den Aberglauben für ihre Zwecke benutzt, viele Staatsverfassungen und Regierungssysteme sind auf den Grund des Aberglaubens erbaut worden und haben sich vermittelst desselben Jahrhunderte hindurch erhalten. Lykurgus und Numa, Mohammed und Manko-Kapak nahmen den Aberglauben zu Hülfe, um den Gesetzen oder Einrichtungen, die ihr überlegener Geist ihnen eingab, Eingang bei der rohen oder einfältigen, jedenfalls ungelehrigen Menge zu verschaffen. Die meisten großen Gesetzgeber im Alterthum umgaben sich mit dem Nimbus eines göttlichen oder himmlischen Ansehens, um Vertrauen und Folgsamkeit zu gewinnen. † In der neuesten Zeit sahen wir selbst den großen Daniel O'Connell und dessen Freunde bei dem Werk der Befreiung Irlands den Aberglauben zu Hülfe rufen. Bei dem zu Dublin gehaltenen Hochamte zum Danke für die Umstoßung des gegen den Agitator ergangenen Urtheils sagte sogar der Prediger Dr. Miley, daß, als man schon an jedem Beistande von Menschenhand verzweifeln mußte, ein frommer Geistlicher O'Connell und seinen Gefährten angerathen habe, durch Vermittelung der heiligen Jungfrau jene Gerechtigkeit, welche die Menschen ihnen zu verweigern entschlossen seien, vom Himmel zu erflehen; die Eingekerkerten begannen ein neuntägiges Gebet zu Ehren der Geburt der heiligen Jungfrau, und gerade am letzten Tage desselben waren O'Connell und seine Schicksalsgenossen in Freiheit. O'Connell hatte nur noch das letzte Gebet zu verrichten und kehrte in den Kerker zurück, um den Triumphwagen zu besteigen. In Irland aber, der wegen des katholischen Glaubens vom protestantischen England mishandelten Insel, ist eine feurige Anhänglichkeit an den Katholicismus sehr natürlich, um so mehr, da dieser für alle Freunde Irlands zum Vereinigungsmale und Loosungsrufe geworden. Weniger entschuldbar ist jedenfalls der Götzendienst, der allerneuest (August 1844) mit dem im Dom zu Trier vom Bischof Arnoldi ausgestellten heiligen Rocke getrieben worden, zu dessen Anbetung in der Zeit weniger Tage mehr denn eine halbe Million Fremde zusammengeströmt sind. † Die morgenländischen Priesterreiche, dann auch das altrömische und später das neurömische oder hildebrandische (s. die Artikel „Ablaß", „Auto da Fé") Weltreich waren ganz oder vorzugsweise auf den Aberglauben gestützt; alle despotischen Regierungen scheuen die Aufklärung des Volkes und begünstigen dadurch den Aberglauben, und hegten und pflegten von jeher zumal diejenigen Arten desselben, die ihren schnöden Interessen oder ihrer menschenverachtenden Anmaßung günstig sind; und noch allerneuest, in dem Zeitalter der Philosophie und der unter den Völkern vorherrschenden Geistesmündigkeit, haben wir die Restauration den Plan der Gegenrevolution auf Prediger des Aberglaubens, auf theils verschmitzte, theils dumm bigotte Missionarien und frères ignorantins bauen sehen. † Dieser wandernde Klerus pilgerte durch ganz Frankreich, hielt, allerwärts von den Behörden unterstützt, in Städten und Dörfern salbungsvolle Predigten, stieß Verdammungen aus gegen Ketzerei, Zeitgeist und Philosophie, verbrannte in Bourges die Schriften Voltaire's, veröffentlichte in Bourdeaux eine Correspondenz mit Jesus Christus und versammelte die Gläubigen zu Wallfahrten, bei denen jeder ein Kreuz im Knopfloch tragen mußte. Ebenso war es in Spanien unter Ferdinand VII., wo wandernde Franziskanermönche gegen die Cortes predigten, weil sie darnach strebten, die Religion mit Füßen zu treten und eine ungläubige Republik zu errichten, und gegen die Cortesverfassung als ein ketzerisches und unmoralisches Werk; wo endlich der Minister Cevallos im Cabinet des Königs den Antrag machte: „Spanien, nachdem man alle Mittel zu seiner Rettung vergebens angewendet, unter den Schutz der heiligen Jungfrau zu stellen." † Aber mit Ausnahme etwa derjenigen Regierungen, welche selbst befangen im Aberglauben sind, demnach bei der Pflege desselben mit gutem und treuem Gewissen verfahren, und mit Ausnahme etwa der noch ganz rohen oder einfältigen, überhaupt geistesunmündigen Völker, bei welchen, wie bei Kindern, einige Täuschung in rein wohlthätiger Absicht und

und mit der heilsamen Wirkung, sie zum Guten zu lenken und auf sanftem Wege der Erkenntniß und Civilisation entgegen zu führen, zeitlich mag angewendet werden, erscheint eine Regierung, die mit Hülfe des Aberglaubens ihre Zwecke zu erreichen sucht, zumal eine solche, welche ihrer einseitigen Interessen willen den Aberglauben auszubreiten oder zu verewigen strebt, verächtlich und hassenswerth. Eine auf Lug und Trug, auf Finsterniß und Bethörung gebaute Herrschaft ist keine Regierung, sondern blos factische Gewalt. Uebrigens sind es nicht nur unlautere, sondern nach richtiger Beurtheilung meist auch ganz irrig dafür gehaltene oder blos vermeintliche Interessen, für welche man die Beihülfe des Aberglaubens aufruft. Derselbe ist nehmlich ein zweischneidiges Messer, welches gar leicht und gar oft eben die Hand verwundet, der es als Schutzwaffe dienen sollte; denn eine vom Aberglauben beherrschte Menge gehorcht selbst dem Könige nicht länger, als sie ihn demselben Aberglauben unterworfen oder befreundet erkennt; und es wird eine solche Menge leicht die Beute verschmitzter oder kühner Parteiführer, welche diesen mächtigen geistigen Hebel für ihr eigenes Interesse zu bewegen verstehen. Jede Regierung, wenn sie anders auf einem *Rechtsboden* zu stehen wünscht und ihre heiligen Pflichten gegen das Volk zu erfüllen geneigt ist, *muß und kann* auch ungefährlich den Grund oder das Gerüste des Aberglaubens, worauf oder durch dessen Hülfe sie etwa ursprünglich erbaut ward, wenigstens allmälig durch einen bessern, der Idee des *Rechtsstaates* entsprechenden Grund ersetzen und jenes Gerüste wegschaffen. Ihre Obliegenheit besteht darin, die Geistesunmündigkeit des Volkes, wenn eine solche etwa bei Errichtung des Staates oder der Herrschaft stattfand, möglichst bald aufhören zu machen, und das Bestreben, sie zu verlängern oder zu verewigen, ist ein *Verbrechen*. Erkännte jedoch eine Regierung, daß sie, nach den ihr einwohnenden und mit Entschlossenheit festgehaltenen Principien, zu ihrer Erhaltung *unumgänglich* und *fortwährend des Volksaberglaubens bedürfe* — alsdann wäre sie der Erhaltung gar nicht werth, ihr Verhältniß zum Volke aber, wie bereits oben bemerkt worden, ein blos *factisches*.

IV. Nach den Grundsätzen Derjenigen, welche der Regierung das Recht zuerkennen, Alles, was ihren oder des Staates Interessen von nah' oder ferne Nachtheil bringt, oder was auch nur sie belästigt oder in ihrer behaglichen Ruhe stört, sofort durch *Zwangsmaßregeln* aus dem Wege zu schaffen, und welche bei der Auswahl solcher Maßregeln immer denjenigen den Vorzug gegeben wissen wollen, welche die *wirksamsten* zu sein verheißen, wird die Regierung auch gegen den *Aberglauben* unbedenklich ihre *Zwangsgewalt* richten, die Lehrer oder Beförderer des Aberglaubens durch Verbot und Strafen zum Schweigen bringen, Bücher von abergläubigem Inhalt durch Censur oder Beschlagnahme unterdrücken, dem aus Aberglauben fließenden Thun oder Lassen der Einzelnen die hindernde oder strafende Polizeigewalt entgegensetzen und wohl gar die Tempel, welche man etwa als Geburts- oder Pflegestätten des Aberglaubens erkannte, allernächst wenigstens die Tempel oder Bethäuser der *Separatisten*, schließen oder niederreißen. Ein solches Beginnen jedoch wäre nicht nur *rechtswidrig* und daher schon darum unbedingt verwerflich, sondern auch vom Standpunkt der *Politik* verkehrt und tadelnswerth. Fürs erste nehmlich giebt es durchaus kein *juristisch deutliches* Merkmal des Aberglaubens, und *Zwangsanwendung* oder gar *Bestrafung* ohne *juristische Evidenz* der Thatsache, wogegen man sie richte, ist absolut widerrechtlich. In keiner Sphäre weniger, als in derjenigen, wo der Aberglaube vorzugsweise zu Hause ist, kann mit Zuverlässigkeit von Irrthum gesprochen werden. Im Felde des Uebersinnlichen, Uebernatürlichen oder Geheimnißvollen giebt es nur *subjective Meinungen*, nicht aber *objective Gewißheit*. Mancher, der selbst abergläubig ist, wirft Andern Aberglauben vor, und manche weniger Gemüthreiche oder Religiöse achten selbst den reinsten und frömmsten Glauben für Aberglauben. Eine consequente Durchführung des Princips, daß man gegen den Aberglauben (also wohl auch gegen Irrglauben oder gegen Unglauben) mit Zwang und Strafe auftreten dürfe, würde zuletzt in jedem Staat alle Confessionen, mit Ausnahme einer einzigen allein herrschenden, vertilgen, oder wenigstens endlose Religionskriege entzünden; denn die Anhänger der verschiedenen Confessionen achten in der Regel sich gegenseitig als Abergläubige. †Da Glauben nichts Anderes ist, als ein Fürwahrhalten aus subjectiven Gründen, so muß

dem Glaubenden jeder Glaube, der mit dem seinigen nicht übereinstimmt, als ein irriger, falscher, d. h. After- oder Aberglaube erscheinen. Der Glaube des Heiden erscheint dem Juden, der des Juden dem Christen, der des Christen dem Muselmann — wenigstens in den abweichenden Punkten — als Aberglaube, und Niemand ist, der entscheiden könnte, welches der wahre Glaube, und welches Aberglaube sei, (auf die Zahl der Anhänger eines Glaubens kann nichts ankommen) weil es sich hier von Dingen handelt, welche dem menschlichen Geiste verschlossen bleiben. Daher ist es denn auch nicht nur das Unsinnigste, sondern zugleich Unmoralischeste, Unwürdigste, die Menschheit Entehrendste, daß des Glaubens wegen, d. h. wegen Nichtübereinstimmung im Glauben, im Fürwahrhalten aus subjectiven Gründen, die Menschheit sich in Haß und vertilgendem Krieg getrennt hat, und daß man noch heute, nachdem die Menschheit durch ein rothes Meer des Blutes und Krieges bis ins Jahrhundert der Aufklärung geschritten, es sieht, wie Einer den Andern des Unglaubens wegen verketzert oder wegen des Aberglaubens verhöhnt, wegen des Glaubens über Dinge, über die wir nie etwas wissen können. Den Aberglauben mit Zwang von Staatswegen verfolgen, beweist die größte Barbarei, den größten Despotismus. Dem Staat sollen die Meinungen der Bürger gleichgültig sein, nur die Handlungen berühren ihn. —†

Nichts ist heiliger, als die Freiheit des Gedankens, also auch des Glaubens und der Lehre; und dieselbe kann nicht bestehen, wenn nicht auch Irrthum und Aberglaube, oder was dem einseitigen Urtheil als solcher erscheint, frei sind. Mit solcher Behauptung jedoch ist gar wohl vereinbarlich zuvörderst das Verbot und die Bestrafung jeder abergläubigen Lehre oder Uebung, welche nicht eben in der Eigenschaft als Gedanke oder Glaube, sondern als Aufforderung zu rechtswidriger That, oder selbst als solche That erscheint. Schwärmerischer Aberglaube hat oft die größten Greuelthaten, die blutigsten Frevel erzeugt, und Prediger des Aberglaubens haben zu Landesverrath und Königsmord aufgefordert. In solchen Fällen tritt freilich die rächende Strafe ein, aber nicht gegen den Aberglauben als solchen, sondern gegen die verbrecherische That, oder gegen die Aufforderung zu einer solchen. Sodann wird mit allem Recht auch der Betrug bestraft und die boshafte Verführung Unwissender oder Leichtgläubiger durch arglistige Heuchler. Daher werden Schatzgräber und ähnliche Betrüger mit vollem Rechte bestraft. Nicht minder steht der Polizei das Recht zu, zu verbieten, was aus Gründen, die jeder Verständige billigen muß, als gefährlich oder verdächtig erscheint, z. B. der Verkauf oder die Austheilung von Arcanen, oder auch von solchen Arzneimitteln, welche bereits durch die Erfahrung oder durch das Urtheil der Kunstverständigen als gefährlich dargestellt sind. Ebenso mag die Marktschreierei verboten werden und überhaupt Alles, was die Unmündigen oder Geistesschwachen in die Gefahr der Verführung bringt. †Ueberall, wo dem Aberglauben ein Wissen entgegensteht, ist es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht, jenen zu bekämpfen, und wo er schädliche Handlungen zur Folge hat, von Staatswegen zu unterdrücken. Einen Wunderdoctor, der die Patienten durch Gebet heilt, aber ihnen nichts Schädliches verordnet, lasse man gewähren — natürlich mit gleicher Freiheit für Andere, ihn durch Organe der Oeffentlichkeit zu kritisiren — ; sobald er aber noch dazu quacksalbert, trete die Polizei hindernd ein.† Endlich mögen auch Einzelne, nach individuellen Anzeichen als unvollbürtig oder des gesunden Urtheils unmächtig Erscheinende, vom Staat vermöge einer Art von vormundschaftlicher Gewalt von abergläubigem Beginnen, welches ihnen schädlich oder verderblich sein kann, abgehalten werden; aber ganze Classen oder gar das Volk in Gesammtheit darf die Staatsgewalt nicht als unvollbürtig erklären.

Auf dem, nach Ausscheidung dieser Fälle, wo der Zwang zu rechtfertigen ist, noch übrig bleibenden Raume darf dem Aberglauben nicht mehr durch Zwang gesteuert werden, sondern müssen, um seine Vertilgung, welche hier von höchster Wichtigkeit ist, zu bewirken, ganz andere Mittel gebraucht werden. Dieselben concentriren sich jedoch in dem einen Haupt- und Universalmittel der Beförderung der Volksaufklärung und des der Wahrheit oder dem Verstande zugestandenen freien Wortes. Wo die Volksaufklärung geliebt und gepflegt wird (s. d. Art. Aufklärung), wo man der Wahrheit und der Vernunft die ihnen natürlich zustehenden Waffen, nehmlich die freie selbsteigene Vertheidigung nicht verkümmert oder entzieht, da ist keine Gefahr, daß Aberglaube aufkomme, oder

daß er, wo er von ältern Zeiten her besteht, sich länger erhalte. Vor der Wahrheit, wenn sie unverhüllt leuchten darf, verschwinden die Finsternisse von selbst, und aus eingeborner Neigung wendet der Geist der Menschen, wenn ihm die freie Richtung bewahret, und nicht Verkehrtheit künstlich über ihn gebracht wird, sich dem Lichte zu. Neben der gestatteten Freiheit der Lehre muß also freilich auch die gleiche Freiheit des Lernens den Mündigen gestattet und in Ansehung der Unmündigen ihren Eltern oder Vormündern gewährt sein, d. h. es darf Keinem der Zugang zu den Quellen der wahren Erkenntniß durch irgend eine Gewalt verschlossen, durch irgend eine geistliche oder weltliche Anmaßung verkümmert werden. Neben der Freiheit der Kirche, als Gesammtheit oder Corporation oder Anstalt (s. d. Artikel Kirche), muß daher auch die Freiheit jedes Einzelnen gegenüber der Kirche verbürgt und keine Zwangs= oder Verführungsanstalt einer etwa herrschsüchtigen oder bigotten Klerisei oder Congregation oder wie immer benannten Verbindung, wodurch eine solche das Volk oder das heranwachsende Geschlecht in die von ihr errichteten oder beherrschten Schulen des Aberglaubens nöthigen oder verlocken möchte, geduldet werden. Nur den aus freiem Willen Horchenden sollen sie ihre Lehren spenden dürfen, die allgemeine Schule der Kinder aber soll unter Staatsaufsicht stehen (s. d. Art. Schule).

Zur Wirksamkeit solcher Anstalten gegen den Aberglauben ist aber freilich nothwendig, daß der Staat dabei offen, ohne Rückhalt und ohne unlautern Vorbehalt für etwa selbsteigene Interessen oder für jene der Regierung verfahre. Glaubt er nehmlich den Aberglauben in denjenigen Sphären, wo er ihn für sich selbst nachtheilig oder gefährlich findet, verbannen, und dagegen in andern, wo er davon Vortheil erwartet, hegen und pflegen zu können, so wird er neben dem Unrecht, welches er dadurch begeht, auch um die Frucht aller seiner in guter Richtung angewandten Bemühungen sich gebracht sehen. Wahrheit und Irrthum, Licht und Finsterniß wirken nicht nur auf den einzelnen Punkt, wo sie unmittelbar hingebracht wurden, sondern sie breiten sich weiter aus und vermehren sich in rascher Fortzeugung. Napoleons kaiserlicher Katechismus würde, wenn er länger die Alleinherrschaft in den Schulen behalten hätte, die Franzosen in Chinesen verwandelt haben, trotz der sonstigen Mühe des Imperators für mehrere Zweige der Wissenschaft und Kunst und namentlich auch für Aufklärung der sonst gar leicht von Nebeln des Aberglaubens verdunkelten Region der Naturlehre. Den Aberglauben aus einem Reiche zu verbannen, worin der Autokrat in göttergleicher Majestät thront und das Volk zur sklavischen Anbetung vor sich niederwirft, wird immer unmöglich sein. C. v. Rotteck.

**Abfahrt** s. **Abzugsgeld.**

**Abfall.** Von den mancherlei Arten des Abfalls (oder der Lossagung von einer früher ausgesprochenen Ueberzeugung oder kund gethanen Anhänglichkeit oder anerkannten Pflicht für eine Person oder eine Sache) kommen für uns, d. h. vom politischen Standpunkt, zumal drei in Betrachtung: Abfall von einem religiösen Glauben oder einer Kirche; Abfall von einer Regierung oder von einer die Regierungsgewalt innehabenden oder ansprechenden Person; Abfall von einer selbstgewählten politischen Fahne oder Partei oder einem politischen Glaubensbekenntniß, überhaupt von einer früher verfolgten politischen Richtung. Eine vierte, gleichfalls politisch wichtige Bedeutung des Wortes Abfall, nehmlich Abfall von einer Allianz oder einem Alliirten, überhaupt von einer dem Völkerrecht angehörigen Verpflichtung oder einem dahin einschlagenden System, werden wir unter den Rubriken Allianz und Völkerverträge besprechen.

Im Allgemeinen oder in der Regel zeigt der Abfall einen Mangel an wahrer Ueberzeugung oder an Charakterfestigkeit an. Wer heute verleugnet oder bekämpft oder auch nur verläßt, was er gestern zu ehren und zu lieben erklärte oder was er gestern aus Pflicht oder aus freier Anhänglichkeit vertheidigte, der hat entweder bei der frühern Wahl der Fahne leichtsinnig oder unverständig gehandelt, oder er hat später seine bessere Ueberzeugung aufgeopfert, d. h. ihr zuwider gehandelt, aus Schwäche oder Furcht, oder aus Selbstsucht und Schlechtigkeit. Indessen giebt es gar manche Fälle, wo solche Vorwürfe nicht stattfinden, wo der Abfall durchaus schuld= und tadellos, ja wo er selbst pflichtgemäß und edel ist. Es giebt Fahnen und Verbindungen, denen man angehört, ohne sie frei ge=

wählt zu haben; andere, von welchen sich zu trennen man gerechten Grund haben kann, oder von welchen sich zu trennen, in Folge von Ereignissen, die jenseits unseres Willens oder unserer Berechnung liegen, eine Nothwendigkeit oder wenigstens ein Recht wird, und noch andere, welche, wenn sie auch in der äußern Erscheinung oder dem Namen nach dieselben geblieben sind, dennoch ihren ursprünglichen Geist, Zweck und Charakter wesentlich geändert haben, von welchen demnach abzufallen nicht Untreue, nicht Wankelmuth, sondern vielmehr Consequenz und ächte Beharrlichkeit ist. †Es ist endlich für einen Mann von Geist, dessen Streben nach dem Erkennen des Wahren und Rechten gewendet ist, sehr leicht der Fall möglich, daß er auf dem Wege redlichen und unbefangenen Forschens seine bisherige Richtung als eine irrige erkennt, daß er einen höhern Standpunkt im Denken und Wollen erschwingt, daß er seine frühern Ideen weiter verfolgt und entwickelt; es ist auch möglich, daß er sich auf dem Weg des Forschens in Irrgänge führen läßt und eine andere Ueberzeugung gewinnt, Wahres gegen Unwahres tauscht. In beiden Fällen ist es vom moralischen Standpunkte nicht anders als lobenswerth, wenn der Apostat von der frühern Meinung und Meinungsgenossenschaft sich öffentlich als solchen bekennt und unumwunden nach der Ueberzeugung handelt, die er zuletzt gewonnen. Den Vorwurf schmählicher Apostasie gegen einen Solchen zu erheben wäre eine große Ungerechtigkeit und Thorheit, namentlich dann, wenn der Abfallende sich durch den Abfall Nachtheil zuzieht — wenn er des Muthes bedurfte. Einen angenehmen Eindruck mußte es gewiß auf den unbefangenen Freund der guten Sache machen, den ausgezeichneten Dichter Ferdinand Freiligrath, den man mit Bedauern auf der Seite der Stabilität gesehen, offen auf die Seite der Freiheit treten zu sehen, wo er als ein mit Geist und Herz Begabter, wo er als Dichter hingehört. Wen Gott als Dichter geboren werden ließ, den hat er auch zum Herold der Freiheit bestimmt. Die Achtung jedes Rechtlichen mußte Freiligrath durch sein „Glaubensbekenntniß" (Zeitgedichte, Mainz, Verlag von Victor von Zabern, 1844) gewinnen, daß ihn, der zu den Hoffenden und Vertrauenden gehört, die jüngste Wendung der Dinge in Preußen schmerzlich enttäuscht und zu dem Entschluße bestimmt habe, die um Neujahr 1842 vom König erhaltene Pension in die Hände Dieses zurückzulegen. Mit Recht sagt er in der Vorrede, daß er sich durch Wort und That, offen und entschieden zur Opposition bekenne. Die Besonnenen und ruhig Prüfenden werden erkennen, daß hier nur von einem Fortschreiten und einer Entwicklung die Rede sein könne, nicht aber von einem Uebertritt, nicht von einem buhlerischen Fahnentausch, nicht von einem leichtfertigen Haschen nach etwas so Heiligem, wie die Liebe und die Achtung eines Volkes es sind. „Sie werden es vielleicht um so eher, wenn sie gleichzeitig erwägen, daß die ganze Schule, die ich so eben als Individuum vor den Augen der Nation durchgemacht habe, doch am Ende nur die nehmliche ist, welche die Nation, in ihrem Ringen nach politischem Bewußtsein und nach politischer Durchbildung, als Gesammtheit selbst durchlaufen mußte und zum Theil noch durchläuft."

Verdankt ja die Welt den Fortschritt nur dem Umstande, daß in hervorragenden Köpfen Ideen sich bildeten und entwickelten, und handelt doch Der seiner Eigenschaft als Vernunftwesen am würdigsten, dessen Streben unaufhaltsam auf Prüfung und Läuterung der Ansichten, Aufhellung eines Irrthums, — auf Wahrheit geht! Man soll dem freien schaffenden Geist nicht Halt gebieten wollen. Ehrwürdig sei uns der, welche ohne Scheu vor dem Vorwurf der Welt, ohne Scheu vor dem Bruch mit Freunden der bessern Ueberzeugung folgt, dem die Wahrheit mehr gilt als eigenes Wohl und theurer ist als der Freund.† Uebrigens hat der Abfallende aus oben bemerkten Gründen immer die Vermuthung gegen sich, und ihm liegt die Beweisführung oder wenigstens die Hinweisung auf sonst bekannte Thatsachen ob, um sich vor Geringschätzung oder Vorwurf zu bewahren.

Was insbesondere den religiösen oder kirchlichen Abfall betrifft, so kann freilich, wenn von dem Glauben oder von der Kirche, worin man geboren ward, die Rede ist, die Lossagung davon keinen Vorwurf verdienen, sobald die erst in reiferen Jahren mögliche freie Ueberzeugung als Bestimmungsgrund des Abfalls erscheint. Nur wird freilich die von unbefangenem Standpunkt geschehende Würdigung der Güte oder Vernunftmäßigkeit beider Confessionen, oder auch der Bedeutsamkeit der Unterschiede zwischen beiden, den Maßstab darbieten zur Beurtheilung der Geisteskraft des Abfallenden. Sind die Unterschiede

nicht wesentlich und die Vorzüge der neu angenommenen Lehre nicht augenscheinlich, und besteht zumal kein bedeutendes Hinderniß, auch im Schooße der Kirche A. die von der Kirche B. oder überhaupt von der Vernunft gelehrten Wahrheiten oder genährten Gefühle im eigenen Innern zu bewahren, so wird der Uebertritt in der Regel den Verdacht der Geistesschwäche, oder der Schwärmerei, oder auch wirklich unlauterer Beweggründe mit sich führen. Das Letzte wird zumal alsdann der Fall sein, wenn durch den Uebertritt zeitliche Vortheile oder Aussicht auf solche gewonnen werden. Die Aufgabe der Staatsklugheit ist demnach, durch gleichförmige und parteilose Behandlung aller, überhaupt nach dem Inhalt ihrer Lehren zur Anerkennung geeigneten Kirchen und Kirchengenossen das Aufkommen unlauterer Motive, so viel an ihr ist, zu verhindern und dadurch der immer nachtheiligen Proselytenmacherei und dem in Bezug auf die Einzelnen immer bedenklichen Glaubenswechsel eins der wirksamsten Beförderungsmittel zu entziehen. Uebrigens ist so viel wahr, daß durch Abfall von einer Kirche niemals ein Recht verletzt wird, und daß sonach der Staat sich zu hüten hat, den Abfall auch von einer durch ihn sonst begünstigten Kirche mit irgend einer nachtheiligen dem äußern Recht angehörigen Folge zu verbinden.

Was in Ansehung des Kirchengutes Recht ist, wenn ein bedeutender Theil einer Kirchengemeinde oder mehr oder weniger Filialgemeinden von einer Hauptkirche sich lossagen, darüber werden unter der Rubrik Kirchenspaltung die Principien aufgestellt werden.

Auch in den bürgerlichen Verein oder in das Unterthansverhältniß gegen eine bestimmte Regierung tritt man in der Regel ohne freien Willen oder selbsteigene Wahl; die Geburt oder der Gang der großen Ereignisse, mitunter auch kleine blinde Zufälle und willkürliche Handlungen Dritter, bestimmen allermeist, welches Staates Bürger oder welches Herrn Unterthan der Einzelne sein solle. (Man denke nur an die Bestimmungen des Wiener Congresses!) Wofern ihm jedoch durch die gesetzliche Freiheit der Auswanderung die Möglichkeit gegeben ist, einer nach seinen Ansichten, Gefühlen oder Verhältnissen für ihn drückenden staatsbürgerlichen Vereinigung zu entsagen, so mag sein freiwilliges Verbleiben im Staate als eine zwar nur stillschweigende, doch immer an Rechtskraft einer etwa blos erzwungenen ausdrücklichen Huldigung weit voranstehende Willenserklärung und demnach vollgültige Verpflichtung gelten. Der Abfall wird hiernach mit Recht als ein Verbrechen geachtet und mit, den Umständen entsprechender, Strafe belegt werden können.

Es kann jedoch der Fall eintreten, daß eine Regierung durch wesentlichen Verfassungsbruch oder durch Unterdrückung aller gesetzlichen Mittel der Rechtsbewahrung die Bande der Pflicht löst, oder wenigstens factisch zu einem Aufstande den Anlaß giebt, in dessen Gefolge selbst eine Regierungsveränderung möglich wird. Auch in Folge eines äußern Kriegs kann ein Thron wankend, und wenn einmal der Abfall weit verbreitet ist, derselbe endlich selbst zur Nothwendigkeit für Alle werden. Oder es kann ein neuer Thronbewerber aufstehen, dessen Rechtsanspruch jenen des wirklichen Besitzers überwiegt oder wenigstens in gerechten Zweifel stellt. Die Würdigung des Abfalls in einem oder dem andern solcher Fälle hängt freilich, der Idee nach, von der inneren Güte oder Schlechtigkeit der Sache, oder von dem Recht oder Unrecht der Person ab, von welcher man sich ab- und welcher man sich zuwandte; in der Praxis aber entscheidet mehr der Erfolg. Wessen Sache verloren geht, von dem erscheint der Abfall als rechtmäßig, und wer Sieger bleibt, der straft ihn als Verbrechen. Auch läßt sich, so sehr die Vernunft sich dagegen sträubt, die nehmliche Handlung, je nach ihrem Erfolg, hier als Verdienst und dort als Verbrechen zu achten, gleichwohl nicht verkennen, daß, da in Sachen des öffentlichen Rechts der Einzelne, wenn er gegen etwas sich auflehnt, womit die Mehrheit zufrieden ist, diese Mehrheit wirklich beleidigt, und da, wenn jene Sachen einmal in Streit gesetzt werden, nur der Nation selbst, zunächst also der Mehrheit, die Entscheidung gebühren kann, der Besiegte aber als in der Minorität befindlich erscheint, dem streng äußern Recht nach, besiegt werden und unrecht haben, siegen und im Rechte befindlich oder wenigstens ins Recht versetzt sein, einander sehr nahe stehende Begriffe sind. Doch ist die moralische Würdigung gar oft eine ganz andere, als die blos äußerlich rechtliche. Wer etwa in dem, durch beachtenswerthe Symptome erregten, aufrichtigen Glauben, die Mehrheit der Nation habe bereits entschieden, eine ge-

wisse Richtung genommen und erwarte blos, um sich auszusprechen, ein Signal, wie das Aufstecken einer Fahne, solches Signal zu geben sich entschließt, der beginnt eben ein ungeheueres Wagstück und wird, wenn es mißlingt, mit vollem Recht gestraft; ja selbst wenn es gelingt, war die That dem äußern Recht zuwider, weil der blos subjective Glaube kein Recht geben kann, sondern nur die objective Thaterscheinung. Aber nach den Antrieben kann das Unternehmen heroisch, groß und edel gewesen sein, und auch nach der äußern Lage der Dinge des Sieges so wie des Lobpreisens der Nachwelt würdig. (Wir erinnern nur an den Aufstand der polnischen Jünglinge zu Warschau am 29. Nov. 1830, eine der herrlichsten Thaten, die die Weltgeschichte kennt!) Entgegen kann auch das Ausharren bei einer verlornen, bei einer durch den entschiedenen Triumph der andern selbst zum Unrecht gewordenen Sache den edelsten Motiven, der persönlichen Treue, der Großmuth, der Ehre, der innern Ueberzeugung entquellen, ja in der Regel hat es sogar solche Vermuthung für sich, wiewohl allerdings auch nicht selten bloße Leidenschaft, Selbstsucht, Rache oder Fanatismus dazu bestimmen. Die unzweideutigste und aus den höchsten Regionen kommende Anerkennung, als preiswürdiges Beispiel edlen Abfalls sowohl als edlen Ausharrens, hat in unserer Zeit Andreas Hofer erhalten. Viele andere gleich Würdige und Würdigere entbehren ihrer noch.

Als Jacob II. in England durch allzu weit getriebene Verhöhnung der Rechte seines Volks dasselbe mit gerechtem Zorn erfüllt hatte, so fielen auf das Signal, welches die Landung seines Eidams auf englischem Boden gab, die Höchststehenden und die Edelsten der Nation, bald auch die Massen von ihm ab, und die Weltgeschichte preist solchen Abfall als eines der glor- und segensreichsten Ereignisse; und da später der Enkel Jacobs, der Prinz Eduard, das Reich der Väter wiederzuerobern versuchte, büßten die zu ihm Uebergegangenen den Abfall von K. Georg mit der Strafe des Hochverraths. Kurz vor dem Sturz Napoleons waren Mehrere, die sich voreilig für die Bourbonen erklärten, des Todes der Verbrecher gestorben; unter dem Schirm der alliirten Heere ward der Abfall zum Verdienst. Ney's Abfall von Ludwig XVIII., obschon die Nation jauchzend ihm beistimmte und Napoleon abermal Kaiser ward, bestraften nach der Schlacht von Waterloo die siegenden Bourbonisten mit dem Tode; Marmont's früherer Abfall von Napoleon war glänzend belohnt worden. Hollands ehemaligen Abfall von Spanien, Belgiens neuesten Abfall von Holland hat ein günstiges Schicksal gerechtfertigt; Polens Abfall von der russischen Herrschaft büßten und büßen seine edelsten Söhne mit Tod und Verbannung.

Bei der Unzuverlässigkeit des von einer Partei selbst gesprochenen Urtheils über das eigene Recht, bei den oft eintretenden innern Rechtfertigungsgründen des Abfalls und der Schwierigkeit, mit juristischer Gewißheit die unlautern oder verbrecherischen Antriebe von ächt moralischen, den wahrhaft guten Glauben von selbstverschuldetem Irrthum oder Vermessenheit zu unterscheiden, und endlich bei der, ungeachtet des augenblicklichen Triumphs der einen Partei, immer noch vorhandenen Möglichkeit des definitiven Sieges, mithin auch der äußern Rechtfertigung der andern, fordern Humanität und edlere Politik bei Anwendung des strengen Rechts gegen die Abfallenden zur größten Mäßigung und Milde auf. Ja, wenn einmal eine Fahne aufgesteckt worden ist, die sich eines bedeutenden Anhangs erfreut, wenn also die bestehende Autorität bereits als wirklich in Frage gestellt erscheint, und hiernach jeder Bürger zu selbsteigenem Urtheil aufgefordert ist, so geht, was ursprünglich Empörung sein mochte, allmälig in Bürgerkrieg über, und es kann auch von Rechtswegen nicht mehr von Bestrafung der jetzt erst Partei Ergreifenden, sondern nur noch von Kriegsrecht die Rede sein. Es giebt nun wohl noch Sieger und Besiegte, nicht aber in juristisch erkennbarem Rechte Befindliche und Schuldige. † Bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Worte des großen Carnot. Derselbe sagt (exposé de la conduite politique de M. le lieutenant-général Carnot depuis le 1er Juillet 1814. Paris 1815.) in der Darlegung seines politischen Lebens, welche er nach seiner Aechtung durch den heimgekehrten Ludwig XVIII. veröffentlichte: „In politischen Krisen kann der Einzelne einen Augenblick ungewiß über die zu ergreifende Partei sein; er kann zwischen Meinungen schwanken oder sie annehmen, ohne Verbrecher zu werden; bald aber erklärt sich die große Mehrheit; wenn dann die Minorität noch auf ihrer Opposition beharrt, ist sie

nur noch eine Faction. Dieser Grundsatz der ewigen Gerechtigkeit gehört zur Wesenheit jeder politischen Gesellschaft; ohne ihn giebt es nur noch Anarchie und Krieg in der ganzen Welt. Mit Recht sagt man daher, daß es bei bürgerlichen Zerwürfnissen keine Schuldigen, nur Sieger und Besiegte giebt."

Unter die merkwürdigsten Beispiele des Abfalls von politischen Principien, welche die neueste Geschichte kennt, gehört der große Edmund Burke, der bis zum Ausbruche der französischen Revolution unter den Vertheidigern freisinniger Grundsätze, namentlich der nordamerikanischen Erhebung, hervorleuchtete, seit jenem Ereignisse aber, über welches er seine berühmten „Betrachtungen" schrieb, zur Fahne der Freiheitsfeinde übertrat (s. d. Art.); ferner der Uebersetzer der Burke'schen „Betrachtungen über die französische Revolution", der Ritter von Gentz, der in seinen frühern politischen Schriften als begeisterten Freund der Freiheit sich erwies, in den spätern aber und in der praktischen Wirksamkeit im Chorus der Conservativen hervorragte (s. d. Art.); der jüngere Pitt, der vom Whigismus zum Torysmus überging, der edlere Fox, der, durch Geburt und Erziehung ein Tory, nach dem Ausbruch des nordamerikanischen Krieges zu den Whigs übertrat und als der Erste unter ihnen länger denn ein Menschenalter stand. Auch Canning und Brougham möchten hierher zu zählen sein, von welchen der Erstere in den reiferen Jahren in dem Maße der Sache der Freiheit sich zuwandte, als der Letztere ihr untreu ward.

In Frankreich möchte Guizot und die ganze Partei der Doctrinairs den Vorwurf des Abfalls vom Liberalismus verdienen; in Spanien war Espartero's Abfall von der Sache der Moderados und Uebergang zu den Exaltados verhängnißreich, d. h. einen Sieg der Constitutionellen mit sich führend. Aus Deutschland sind uns eine Menge von Beispielen bekannt, aber leider meist solche, deren Anführung nicht anders als gehässig sein kann. Die Zahl der Schriftsteller oder landständischen Redner, welche um Herrensold, um Staatslivree oder angebliche Ehrenauszeichnung ihre frühere bessere Ueberzeugung verkauften, ist leider nicht gering.

In England wird ein von seinen früheren Grundsätzen Abtrünniger „turncoat" d. h. Rockumwender genannt. Deßwegen wurde Francis Burdett, der seit der Parlamentsreform ebenfalls abtrünnig geworden, im Jahre 1837 vor der Wahl für Westminster von seinen Gegnern dadurch lächerlich gemacht, daß sechs durch die Straßen zogen, von denen drei die Kleider umgewendet trugen und die Inschrift auf der Brust: Sir Francis Burdett wie er ist, und drei ordentlich gekleidet waren und die Inschrift hatten: Sir Francis Burdett wie er war. †

Welches strenge Urtheil man übrigens über den Abfall, zumal über die ersten Urheber und frühern Theilnehmer desselben fälle; so viel bleibt richtig, daß er, vom moralischen Standpunkt betrachtet, immer in dem Grade weniger verwerflich und der Vermuthung von höhern Motiven mehr Raum gebend ist, als er den Urhebern und Theilnehmern Gefahr bringt und doch für den Fall des Gelingens keinen persönlichen Vortheil verheißt. Einzelne Bösewichter, oder auch Schaaren von blinden Fanatikern mögen Leib und Leben einsetzen für den verwerflichsten Zweck; verständige, besonnene und im übrigen Wandel rechtliche Männer thun es nur der Idee willen. Je weniger entgegen der Abfall Gefahr bringt und je größern Lohn er der Selbstsucht verheißt, desto näher liegend ist die Vermuthung von gemeinen oder schlechten Beweggründen; und es trifft demnach die jetzt nach dem äußern Recht Straflosen billig die moralische Nichtachtung oder Verachtung. Von einem gewaltigen Tyrannen abzufallen, kann nach äußerem Recht verbrecherisch und nach moralischer Würdigung heroisch sein; von einem bereits Besiegten, in Ohnmacht Darniederliegenden abzufallen, wird nicht mehr als Verbrechen geachtet, hat aber auch keinen moralischen Werth; im Gegentheil erscheint das Ausharren bei dem Besiegten, bei dem sonst von der ganzen Welt Verlassenen, als erhabene Tugend der Treue.

Diese Urtheile gelten von Regierungen, Staaten und Königen, wie von Privaten. Der Abfall Preußens von Napoleon war edler, als jener Baierns und Nassaus, und die Treue des Vicekönigs Eugen ein erhebendes Gegenstück zur Abtrünnigkeit Murat's.

Unter den Begriff des Abfalls, der, weil er keine persönliche Gefahr, wohl aber persönlichen Vortheil verheißt, den Verdacht der Charakterlosigkeit und der moralischen Schlech-

tigkeit erzeugt, gehört zumal das Wechseln der politischen Principien, Fahnen und Richtungen, je nach dem vorherrschenden Ton des Tages, je nach dem Wehen des Windes, je nach der Farbe der augenblicklich vorherrschenden Partei. Die Geneigtheit zu dieser Art des Abfalls ist eine weit verbreitete Krankheit unter allen Völkern und Ständen, worin die gemeine Selbstsucht vorherrscht, und ganz besonders in einer Zeit, wo den sogenannten „materiellen Interessen" ein Altar errichtet wird, welcher den Dienst jeder andern Gottheit zu verdrängen sucht. Selbst die Franzosen, obschon sie seit dem J. 1789 sich an dem Gedanken hätten erheben sollen, die Vorkämpfer für die Rechte und Freiheiten der Welt zu sein, haben (zumal in den höhern Classen, weil die niederern wie das tiefere Meerwasser von den Stürmen minder bewegt blieben) uns die häufigsten Beispiele von so trauriger Wetterfahngesinnung (girouettes) gegeben, und das Großartige ihrer Revolution wird fast aufgehoben durch die unzählbaren Erscheinungen von persönlicher Erbärmlichkeit. Es bedarf des Blickes auf Lafayette, den unter allem Wechsel der Umstände stets sich gleichen, biedern, unerschütterlichen Mann des Rechts und der Freiheit, und des Blickes auf die wenigen ihm Gleichgesinnten in den höhern Regionen, um sich über jene lange Reihe von Abtrünnigkeiten zu trösten.

Auch in Deutschland ist so traurige Erscheinung nicht selten. Das politische Glaubensbekenntniß oder die politische Richtung gar vieler Menschen, zumal in den höhern Ständen, richtet sich nach dem freundlichen Blick oder der gerunzelten Stirne eines noch Höhern. Und selbst in den untern Ständen fällt man leicht ab von früher angeblich geliebten Principien oder Personen, wenn ein Amtmann, ein Brodherr oder Patron es befiehlt, oder wenn irgend eine dunkle Wolke aufsteigt, oder ein Sturm von Norden oder Osten bläst. Die Geschichte der landständischen Wahlen insbesondere, und auch jene der Kammern selbst, enthält davon — freilich neben vielen erhebenden Beispielen auch des Gegentheils — die niederschlagendsten Beweise.

Unter dem Restaurationskönige Karl X. in Frankreich nannte man die Partei des Abfalls (partie de la défection) jene Schaar der treuesten Königsfreunde, welche, eben aus Liebe für den legitimen Thron, und die Gefahren der Uebertreibung erkennend, gegen Villele's und Polignac's vermessene Gewaltsmaßregeln sich erklärten, und deren weiser Rath der Mäßigung, wenn er wäre gehört worden, den verblendeten König gerettet hätte. C. und H. v. Rotteck.

**Abfindung**, s. **Appanage**, **Ab-** oder **Auslobung**.

**Abgaben**, **Auflagen** (Umlagen), **Steuern**, — bedeuten Leistungen der verschiedensten Art, und die Begriffe unterscheiden sich nur durch ihren Umfang. Zwar werden, nicht nur im gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern auch in Lehrbüchern (z. B. von Pölitz und von Jacob) die Ausdrücke Steuern und Abgaben als gleichbedeutend angenommen, oder es wird der Unterschied nur darin gesucht, daß die Leistung für den Bezieher eine Auflage, für den Pflichtigen eine Abgabe sei (Schön, Grundsätze der Finanz.): allein gerade um solchen Irrungen zu entgehen, ist es nöthig, die Begriffe von vorn herein festzustellen. — Abgabe ist der allgemeinste Ausdruck für dauernde Entrichtungen, sie mögen bedungen oder aufgelegt sein; es giebt sonach Privatabgaben, die z. B. auf einer Erbschaft ruhen, grundherrliche, Gemeinde-, Corporations- (z. B. Zunft-) und Staatsabgaben. — Die Auflagen sind solche Abgaben, welche dem öffentlichen Rechte entfließen, also von der Gesammtheit, von dem Staate als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke seinen Angehörigen aufgelegt werden, — Staatsauflagen; wohl auch solche Abgaben, die von einem organischen Theile der Gesammtheit, Gemeinde oder Provinz, für ihre besondern Bedürfnisse von ihren einzelnen Angehörigen gefordert werden; doch bedient man sich für derartige Abgaben lieber des Wortes „Umlagen" und man hört auch eher von Gemeinde- oder Kreis-Umlagen, als von Gemeinde- oder Kreis-Auflagen reden. — Die Staatsauflagen werden entweder nach irgend einem Merkmale der Beitragsfähigkeit, sei es auch nur Leben und Arbeitsfähigkeit, oder Besitz und Erwerb, oder Genuß, von dem Einzelnen gefordert, — dann heißen sie Steuern (z. B. Kopf-, Vermögen-, Einkommen-, Verbrauchsteuern); oder sie werden für die Benutzung einer Anstalt oder Einrichtung des Staates, für eine besondere von dem Einzelnen angespro-

chene Handlung der Verwaltung geleistet, dann heißen sie Taxen oder Gebühren. Den deutschen Auflagen entsprechen die französischen impôts, den Steuern die contributions, schon der Wortableitung nach; die Engländer nennen die Auflagen im Allgemeinen taxes, wobei die Vorstellung des Abschätzens zu Grunde liegt; die Schatzungen werden wir unter den directen Steuern wiederfinden.

Halten wir die Unterscheidungen fest, wie sie hier aufgestellt sind und wie sie von der neuern Wissenschaft in Deutschland fast durchgehends anerkannt werden, so ergeben sich für die weitere Behandlung und Eintheilung des Abgabenwesens in dem Staatslexikon folgende Regeln:

Von dem Rechte des Staates, seine Angehörigen zu besteuern, handelt der Artikel: Finanzhoheit. Die Theorie der Besteuerung wird unter dem Artikel Auflagen abgehandelt. Die Gesammtwirkung der Auflagen auf die Volkswirthschaft erörtert der Aufsatz: Steuersystem. Geschichte, Statistik und Literatur finden unter Steuerwesen ihre Stelle; auch der Artikel Beeten enthält eine geschichtliche und staatsrechtliche Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland. Die allgemeine Eintheilung der Steuern wird in den Artikeln „Directe Steuern" und „Indirecte Steuern" besprochen. Die einzelnen Gattungen der Auflagen sind unter den betreffenden Buchstaben eingereiht; ebenso die einzelnen Arten derjenigen Abgaben, welche nicht an den Staat, oder nicht an den Staat als solchen, kraft öffentlichen Rechts, geleistet werden.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Gemeindeabgaben sind von dem verewigten v. Rotteck unter dem Artikel Gemeinde (Gemeindewesen, Gemeindehaushalt) erörtert, und es bleibt sonach für den Artikel „Abgaben" nur noch Rottecks allgemeine Uebersicht über die grund- oder gutsherrlichen, lehnsherrlichen und leibherrlichen Abgaben übrig.

Diese Abgaben, deren Anzahl Legion ist, können auf drei Classen zurückgeführt werden. Eine umfaßt diejenigen Abgaben, bei welchen, wenigstens nach ihrer jetzigen Gestalt, wenn auch nicht überall nach ihrem Ursprung, die privatrechtliche Natur vorwaltet, d. h. wo die Annahme solcher Natur nicht im Widerspruch steht mit der Beschaffenheit der Abgabe und zugleich unterstützt ist durch allgemeine, die Vermuthung eines privatrechtlichen Ursprungs beurkundende, historische — wenn auch nicht auf bestimmte Pflichtige oder bestimmte Verpflichtungen sich beziehende — Daten. Es kann hier nehmlich bloß von Abgaben eines ältern Ursprungs die Rede sein, und welche, in einem größern oder kleinern Bezirk, als hergebrachte, von einer gewissen Classe von Grundbesitzern nach einer allgemeinen Regel, wenn auch in Bezug auf einzelne Gründe mit besonderer Bestimmung des Maßes oder der Zeit u. s. w., zu tragende Lasten vorkommen, und deren bleibende Radicirung auf den Grund und Boden, ohne Unterschied des Besitzers, meist aus der Idee des Eigenthums oder Mit- oder Obereigenthums eines Grundherrn oder Zins- oder Erbzinsherrn oder Lehnsherrn geflossen erscheint. Von Leistungen, welche vermöge neuerer, urkundlich vorliegender, freier und gemeiner Privatverträge (wie Pacht, hypothecirtes Darlehen, Leibgedingsvertrag u. s. w.) einem speciell Verpflichteten oder dessen speciellem Rechtsnachfolger obliegen, sprechen wir hier nicht; für dieselben sind eben die rein privatrechtlichen Grundsätze maßgebend, und die Aufgabe der Staatsgesetzgebung ist hier blos, mit ihren Rechtsbestimmungen sich für die Zukunft möglichst genau an das zu halten, was vom Vernunftrecht für solche Verhältniße im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Eine zweite Classe besteht aus den Abgaben, welche, sei es aus zuverlässigen historischen Gründen, sei es nach der Natur der Leistungen und der Art ihrer Vererbung, als dem öffentlichen Recht entflossene Lasten sich kundthun, oder auch, welche nach eben solchen Erkennungsgründen als rein widerrechtliche Bedrückungen, als blos factisch, durch Anmaßung oder Gewalt, aufgelegte Bürden erscheinen. Solcher Abgaben giebt es allerdings eine Unzahl, und man hat, wenn man ihre traurigen Verzeichnisse durchgeht, einerseits die Rohheit und Principlosigkeit der Gesetzgebung jener Zeiten zu beklagen, und andrerseits, nehmlich in Bezug auf die blos factisch aufgekommenen Lasten, gleich viel Anlaß, die Erfindungskunst der mittelalterlichen Vornehmen, die da weithin und

großentheils durch Schwertesgewalt über freien Boden und freie Bewohner zu Grundherrn und Leibherrn sich aufgeworfen und dann solches angemaßte doppelte Eigenthum, eines durch das andere und ohne eigene Arbeit, für sich so einträglich, als durch List und Gewalt immer möglich, zu machen gesucht haben, zu bewundern, als über die dadurch begangene Verhöhnung und Niedertretung der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte den tiefsten Abscheu zu empfinden.

Zwischen diesen beiden Classen in der Mitte mag noch eine dritte gebildet werden aus Abgaben, deren Natur und Ursprung gemischt oder auch zweifelhaft sind, d. h. welche Charaktere von beiderlei Recht, nehmlich von öffentlichem wie von Privatrecht, oder auch Charaktere von wirklichem Recht wie von bloßer Anmaßung an sich tragen, oder deren Ursprung im Dunkeln liegt, oder wobei wenigstens, wegen des Widerstreits der vorhandenen historischen Nachweisungen, eine allgemein gültige Annahme oder Vermuthung über ihre Entstehungsart nicht wohl aufzustellen ist.

Diese drei Arten von Abgaben, die wir zusammen mit dem allgemeinen Namen „grundherrliche" oder „Patrimonialabgaben" bezeichnen wollen, kommen darin miteinander überein, daß sie alle vielfach gemeinschädlich, zunächst das Emporkommen der Landwirthschaft durch Niedertretung und Entmuthigung des Bauernstandes hindernd, dadurch aber auch dem gesammten Nationalwohlstand eine tiefe Wunde schlagend sind, sodann daß sie durch ihre vorherrschende Natur wie durch ihre Unzahl und Weiterverbreitung die Barbarei des Zeitalters, worin sie ihren Ursprung nahmen, kund thun, und daß sie alle von dem Geiste der Neuzeit, der da ein den Rechtsideen und den geläuterten Principien der Staatswirthschaft huldigender ist, die Abschaffung dringend fordern und mit Zuversicht erwarten. Doch ist allerdings nach der Verschiedenheit der aufgeführten drei Classen auch eine große Verschiedenheit in Bezug auf die Grundsätze zu erkennen, wornach die Abschaffung in Uebereinstimmung mit Recht und Politik geschehen kann und soll.

Die Abgaben, welche nach ihrer Beschaffenheit, d. h. nach jener der Leistung, worin sie bestehen, und nach der Regel ihres Fortdauerns oder ihrer Vererbung oder Uebertragung die Natur von privatrechtlich entstandenen, wenigstens ins wahre Privatrecht übergegangenen, an sich tragen, wie Grundzinse und Gülten, überhaupt solche, die für den Pflichtigen keine andere Belästigung, als die eines auf einem Grunde ruhenden und mit demselben übernommenen — doch nach dem bestehenden Recht unaufkündbaren — Passivcapitals mit sich führen, sind, wofern nicht ihr erwiesen vorliegender oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmender historischer Ursprung sie als wirkliche Steuern, mithin als dem öffentlichen Recht angehörige Lasten, darstellt, blos auf Unkosten des Pflichtigen abzulösen. Die Gesetzgebung hat sich hier darauf zu beschränken, demselben zuvörderst die Wohlthat der Ablösbarkeit zu gewähren, sodann einen billigen Fuß der Ablösung festzusetzen. Die Billigkeit aber wird wenigstens so viel fordern, daß man die mit Erhebung der Abgabe für den Berechtigten verbundenen Unkosten, capitalisirt, von dem Capital der Bruttoabgabe abziehe, und daß man, wenn auch dem Gültherrn die Aufkündigung gestattet wird, dem Pflichtigen, welchem hierdurch eine früher nicht gehabte Obliegenheit zugemuthet wird, dafür durch einen niedrigern Fuß der Capitalisirung den Ersatz gewähre: endlich auch daß man, selbst wenn der Pflichtige aufkündet, in Erwägung des für den Berechtigten aus der Zuweisung eines Capitals statt einer jedenfalls den ungewissen Ereignissen der Zeit preisgegebenen Rente fließenden Vortheils, und dann des gleichwohl rechtlich immer etwas zweifelhaften Ursprungs solcher Renten, die Capitalisirung nicht ganz so hoch bestimme, als der gegenwärtig übliche Zinsfuß sonst mit sich bringen würde.

Dagegen werden die Abgaben, welche — nach ihrer Eigenschaft, d. h. nach Inhalt und Norm der Leistung, oder nach erwiesen vorliegendem historischen Ursprung — dem öffentlichen Recht angehören, oder auch welche offenbar auf Unrecht, d. h. auf Unterdrückung oder Verletzung natürlicher Rechte gegründet sind, ohne Belästigung des bisher Pflichtigen mit einer Loskaufssumme abzuschaffen, d. h. der Pflichtige ganz unentgeltlich frei zu sprechen sein. Bei den Lasten des öffentlichen Rechts — wie na-

mentlich bei den ursprünglich als Steuern auf den Grund gelegten Abgaben — wird hier jedoch vorausgesetzt, daß sie dem Pflichtigen, nach den neu eingeführten Steuersystemen, nicht als bereits aufhabende Steuerlast angerechnet, sondern neben der neu eingeführten allgemeinen Besteuerung forthin ihm abgefordert worden seien. In solchem Falle war, wenn auch etwa nicht die alte Steuer, so doch die ohne Berücksichtigung der alten aufgelegte neue Steuer ein Unrecht, welches nicht anders geheilt werden kann, als durch unentgeltliche Befreiung von der alten Last. Eine andere Frage ist alsdann, ob nicht dem bisher Berechtigten eine Entschädigung aus den Mitteln der Gesammtheit gebühre für das durch den Willen dieser Gesammtheit, d. h. durch die gesetzgebende Autorität, aufgehobene, doch von ihm bisher mit gutem Glauben ausgeübte, wohl auch auf privatrechtlichen Wegen und unter lästigem Titel erworbene, jedenfalls bisher unter dem Schutz der Gesetze gestandene Recht? Ein solches mag allerdings in dem Fall stattfinden, wenn der bisher Berechtigte oder sein Rechtsvorfahrer die Anweisung auf den Bezug der Abgabe von der Staatsgewalt unter einem privatrechtlichen Titel erhalten, nicht aber wenn er den Bezug blos usurpirt oder auch in der Eigenschaft als Selbstlandesherr oder politischer oder gerichtlicher Gewaltsträger, welches zu sein er später aufhörte, genossen hat. In letztem Falle wird das strenge Recht ihm keinen Entschädigungsanspruch zuerkennen; doch mag mitunter die Billigkeit, die Politik, die Humanität für einige Entschädigung sprechen; und es mag solche etwa auch in Folge einer früheren positiven Gewährleistung oder einer neuentstandenen staats- oder bundesstaatsgesetzlichen Verpflichtung (wie namentlich Art. 14 der deutschen Bundesacte in Bezug auf die Mediatisirten eine solche höchst freigebig geschaffen hat) zur Rechts- oder zur politischen Nothwendigkeit werden. Was aber die schon nach ihrem Begriff als widerrechtlich erscheinenden Lasten oder Leistungen betrifft, wozu alle Leibeigenschaftslasten und alle für solche oder für immoralische Verpflichtungen (wie die dem jus primae noctis entsprechenden) festgesetzten Reluitionsgebühren zu zählen sind, so ist klar, daß für dieselben, wenn auch ihr Bezug bisher für Privatrecht geachtet wurde, gleichfalls weder vom Pflichtigen noch von der Gesammtheit ein Ersatz zu leisten sein kann; von jenem nicht, weil er die Freisprechung von einer als ungerecht anerkannten Last vermöge Rechtes fordert, ein zugemutheter Loskauf aber keine Freisprechung ist; von dieser nicht, weil, wenn auch bisher die Gesetzgebung ein factisch bestandenes Verhältniß in Schutz nahm oder eine von den Starken gegen die Schwachen ausgeübte Bedrückung duldete, ihr dieses keine Verpflichtung auflegt, solches für immer zu thun oder, wenn sie jenen Schutz aufkünden, jene Duldung zurücknehmen will — wozu sie nicht nur das unverlierbare Recht, sondern die heilige Pflicht hat, — dem bisher factisch in Besitz Gestandenen seinen ungerechten Bezug erst abzukaufen. Nur wieder, wenn die Staatsgewalt als Staatsgewalt einem Angehörigen einen solchen Bezug unter privatrechtlichem Titel verliehen, oder wenn sie die Garantie dafür vermöge positiver Festsetzung zu leisten hätte, könnte von einer Ersatzschuldigkeit im Falle der Aufhebung die Rede sein. Hat sie aber nicht als Staatsgewalt, sondern schlechthin als juristische Person den fraglichen Bezug veräußert (z. B. als Zugehörde einer verkauften Domaine), oder hat der bisher Berechtigte denselben im gemeinen privatrechtlichen Verkehr von einem früheren Besitzer erworben, so findet kein Entschädigungsanspruch statt; weil ihn ja Niemand zu kaufen zwang, und weil er wissen konnte oder mußte, daß der Gesetzgebung das Recht und die Pflicht zustehe, nach jedesmaliger Rechtsüberzeugung die privatrechtlichen Verhältnisse zu regeln. Es ist eine erst in der neuesten Zeit zu Gunsten der Privilegirten aufgekommene, aber höchst seltsame, ja fast abenteuerliche Behauptung, daß nicht nur für jedes, einem Staatsangehörigen auf administrativem Weg aus Gründen des Gesammtwohls entzogene bestimmte Besitzthum oder Recht der Ersatz müsse geleistet werden (was allerdings eine unleugbare Rechtsnothwendigkeit ist), sondern daß auch, wenn die Gesetzgebung durch eine allgemeine Bestimmung ein bisher von ihr anerkanntes Recht modificirt oder aufhebt, dafür sämmtlichen dadurch in Nachtheil Versetzten solcher Ersatz gebühre. Als die römischen Kaiser nach Einführung des Christenthums das früher bestandene Recht des Vaters, seine Kinder zu verkaufen, beschränkten und endlich aufhoben, haben sie

wohl dafür allen Vätern eine Entschädigung ausgeworfen? Und sollte in Bezug auf das noch barbarischere Recht der Leibherrlichkeit über *fremde* Personen und deren Kinder und Kindeskinder nicht gleichfalls geschehen dürfen, was in Bezug auf die *eigenen* Kinder mit allgemeinem Beifall geschehen ist? — Fürwahr! *jedes* blos *positiv* eingeführte, sei es ausdrücklich festgesetzte oder etwa nur stillschweigend geduldete, Recht untersteht der fortwährend *freien* Verfügung des gesetzgebenden Willens, welcher es ins Dasein rief oder zeitlich duldete, aber niemals durch solche Festsetzung oder Duldung sich unwiderruflich zu binden oder jeder andern Selbstbestimmung zu entsagen den Sinn noch die Macht hat. Nur was einer *höheren* Autorität, als die Staatsgewalt ist, entfleußt, namentlich also die unbedingten Festsetzungen des *Vernunftrechts*, ist unantastbar für die Gesetzgebung.

Zu den Abgaben dieser zweiten Classe, welche, wenn ihre Abschaffung vom Recht oder von der Klugheit geboten wird, nach den aufgestellten Grundsätzen, jedenfalls ohne dem bisher *Pflichtigen* zuzumuthende Entschädigungsleistung abzuschaffen sind, wenn auch mitunter, je nach Beschaffenheit der Umstände und historischen Verhältnisse, der *Gesammtheit* solche Entschädigung obliegen mag, gehören, außer den oben bemerkten, ursprünglich als Lasten des *öffentlichen* Rechts, d. h. als *Staatssteuern* auf die Gründe oder Personen gelegten Leistungen, wie die *Beeten* und andere vielnamige Abgaben derselben Natur, dann auch die ursprünglichen *Gerichts*abgaben, denen nach veränderter Gerichtsverfassung der Gegenstand mangelt u. v. a., auch alle diejenigen, gewöhnlich dem *Privatrecht* beigezählten Abgaben, welche nicht als *Grundlasten*, sondern als rein *persönliche* und *angeborne*, oder mit dem Einathmen der *Luft* an gewissen Orten verbundene erscheinen und insbesondere durch die Art der Vererbung oder des Uebergangs auf Einzelne sich als solche darstellen. So die *Leibeigenschafts*-, d. h. die von der *Leibhörigkeit* abfließenden Abgaben, wie *Leibschilling*, *Todfall*, *Besthaupt*, *Manumissionstaxe* u. s. w., sobald solche Abkunft unzweifelhaft vorliegend oder anerkannt ist; eben so die persönlichen *Herrenfrohnden* und auch alle *ungemessenen*, wenn auch mit einem Gutsbesitz verbundenen *Frohnden*, sodann auch alle in Geldzahlungen verwandelte Leistungen oder Dienste solcher Art.

Auch die *dritte* Classe der alten Abgaben, nehmlich die der *zweifelhaften* oder auch eine *doppelte* Natur an sich tragenden, ist höchst zahlreich, und es sind darin noch viele Abstufungen in Bezug auf das Vorherrschen einer oder der andern Eigenschaft erkennbar. Vieles kömmt hier allerdings auf den subjectiven Standpunkt der Beurtheilung an; doch geht eben aus der Verschiedenheit der hier und dort mit Gründen unterstützten Beurtheilungen jedenfalls die *Zweifelhaftigkeit* als der Hauptcharakter dieser Classe hervor. Es kann nehmlich gar oft bezweifelt werden, ob aus der ungeheuern Menge von alten Abgaben, deren man blos im *badischen* Staat (nach der eigenen Angabe des mit Untersuchung dieser Abgaben beauftragten *Regierungscommissairs*) mehr als *sechs Tausend**) gezählt hat, diese oder jene nach ihrem Ursprung dem *öffentlichen* oder dem *Privatrecht* angehöre, dann ob sie eine *Leibeigenschaftslast* oder eine aus der *Gerichts*- oder aus der *Schutzherrlichkeit* geflossenene oder eine durch *Privatvertrag* überkommene, auch ob sie eine für die nutznießliche Ueberlassung eines *Grundes* gesetzte Bedingung oder eine aus *andern Titeln* entstandene, doch auf Grund und Boden *radicirte* Schuldigkeit sei, überhaupt also ob sie nach den oben ausgeführten Grundsätzen *unentgeltlich*, d. h. ohne Ersatzleistung von Seite des *Pflichtigen*, abzuschaffen

---

*) Um Misverständnißen vorzubeugen, muß hier bemerkt werden, daß die Zahl 6000 nicht die Anzahl der einzelnen Arten alter Abgaben bezeichnen kann, deren selbst *Lang* (Steuerverfassung) für ganz Deutschland als von den ältesten Zeiten an kaum 900 zusammenbrachte; unter diesen kommen oft mehrere verschiedene *Benennungen* vor, welche eine und dieselbe Abgabe bezeichneten. Die Zahl 6000 kann vielmehr nur dadurch entstanden sein, daß jede einzelne Abgabe, z. B. das Vogtrecht, so oft gezählt wurde, als pflichtige Bürger oder Gemeinden da waren, welche sie zu entrichten hatten. Z. B. Vogtrecht: 1) des W. Herrmann von W.; 2) des X. Huber und Jos. Reuter zu Z.; 3) der Gemeinde Sch. 4) der Gemeinde B. u. s. w. — Dieses aus den Verzeichnissen gezogene Beispiel beweist, daß jede Abgabe so oft gezählt wurde, als Pflichtige vorhanden waren. S. die folgende Anmerkung. K. M.

oder aber nur durch Ablösung zu tilgen sei. Die Namen der Abgaben sind hier selten entscheidend. Die verschiedenartigsten Abgaben trifft man oft unter derselben Benennung an, und manchmal erscheint eine und dieselbe, d. h. nach Natur und Ursprung keinen Unterschied darbietende Abgabe unter vielerlei Namen. Manche Abgaben sind auch, die, wenn sie auch ursprünglich dem öffentlichen Recht angehörten, doch durch den Verlauf der Zeit eine privatrechtliche Natur, zumal in Bezug auf den Berechtigten, annahmen, oder wo wenigstens nach einer Seite hin die unmittelbaren Titel der Berechtigung oder Verpflichtung privatrechtlicher Natur sind, ungeachtet des dem öffentlichen Recht angehörigen Ursprungs, oder endlich, wo bei einer dem Namen und der Leistung nach gleichen Last verschiedene Ursprungsarten, nehmlich theils dem öffentlichen, theils dem Privatrecht angehörige, sogar historisch erwiesen vorliegen, und selbst über das Vorherrschen einer oder der andern Eigenschaft, und die hiernach etwa als Regel aufzustellen wäre, ein schwer zu lösender Zweifel obwaltet.

Wenn es um Abschaffung von Abgaben dieser Art sich handelt, so bleibt der Gesetzgebung nichts Anderes übrig, als, nach Anhörung der Wortführer der beiderseitigen Betheiligten und nach sorgfältiger Erwägung aller vorliegenden Verhältnisse und Umstände, einen Mittelweg zu betreten, d. h. im Geist eines Vergleiches, ex aequo et bono, die Bedingungen der Ablösung oder Abschaffung festzusetzen, so zwar, daß einerseits der Pflichtige einigen Preis für die Befreiung bezahle und der bisher Berechtigte einigen Ersatz für das aufzugebende Recht erhalte, andererseits aber auch die Gesammtheit, deren Interesse dabei gleichfalls in Frage ist, einen entsprechenden Beitrag leiste. Der dem Berechtigten zuzumuthende Minderempfang, so wie der dem Pflichtigen und der Gesammtheit zuzuweisende Entschädigungsbeitrag sind aller Abstufungen empfänglich, welche der Verschiedenheit der hier in Frage stehenden Verhältnisse entsprechend sind, und, nach einmal anerkanntem Grundsatz, kann dessen specielle Anordnung auf dieselben, wenn die Verhandlung wirklich im Geiste der Billigkeit und Mäßigung gepflogen wird, keine sonderliche Schwierigkeit darbieten. Die Pflichtigen, wenn sie in Bezug auf eine solcher zweifelhaften Abgaben auch den Anspruch auf unentgeltliche Befreiung zu erheben das strenge Recht zu haben vermeinten, werden gleichwohl, um schneller und sicherer zum Ziel zu gelangen, einen mäßigen Antheil an der den Berechtigten gebührenden Entschädigung gern übernehmen, und ebenso werden die Berechtigten, aus Billigkeit oder Klugheit, einen gegen den bisherigen Ertrag mehr oder weniger verringerten Ablösungspreis, also einen nur unvollständigen Ersatz sich gefallen lassen, und endlich wird auch die Gesammtheit zur Schließung eines allseitig befriedigenden Vergleiches, wovon sie selbst auch eine haupttheilnehmende Partei ist, durch Uebernahme einer nach Umständen größern oder kleinern Quote der Entschädigungssumme — in Erwägung einerseits ihres Interesses bei der Abschaffung ungerechter oder gemeinschädlicher Abgaben und anderseits ihrer hier und dort wirklich erkennbaren Rechtspflicht der selbsteigenen Entschädigungsleistung — freudig die Hand bieten.

Von solcher, der verschiedenen Eigenschaft der Abgaben entsprechenden dreifachen Art der Abschaffung hat insbesondere die neubadische Gesetzgebung bereits sehr merkwürdige praktische Beispiele gegeben. Schon im Jahre 1820 kam mit Zustimmung der Kammern ein Gesetz über Ablösung der Gülten und Grundzinsen zu Stande, wornach diese in der Regel wirklich als rein privatrechtliche Lasten erscheinende Abgaben lediglich auf Unkosten des Pflichtigen, jedoch nach einem in etwas ermäßigten Fuße der Capitalisirung (zumal in dem Falle, daß der Gültherr die Ablösung verlangt) getilgt werden sollen. Im demselben Jahre wurden die als Leibeigenschaftslasten anerkannten Abgaben, namentlich Leibschilling, Todfall, Besthaupt und Manumissionsgeld, ganz unentgeltlich für den Pflichtigen aufgehoben, lediglich auf Unkosten der Gesammtheit, welche dabei — allerdings auf allzu freigebige Weise — die Bezahlung des vollen Werthes ihres bisherigen Ertrags, und welcher nachmals mit dem Zwanzigfachen capitalisirt ward, an die Berechtigten übernahm. Dasselbe Uebermaß der Entschädigung wurde für die auf dem Landtag von 1825 aufgehobenen sogenannten „alten Abgaben" und zwar gleichfalls aus den Mitteln der Gesammtheit gereicht,

wiewohl unter den dergestalt abgeschafften Lasten (aus der fast unglaublichen Summe von 6000 in Baden bestandenen wurden 106 zur Abschaffung auserlesen)*) nur wenige die Natur der Leibeigenschaft an sich trugen, mehrere dagegen offenbar oder doch wahrscheinlich dem öffentlichen Recht als ursprüngliche Steuern angehörten, viele jedoch auch den Grundzinsen oder Gülten nach wahrscheinlichem Ursprung, wenigstens nach Beschaffenheit der Leistung weit näher stunden, als den Steuern oder der Leibeigenschaft. Die damalige, durch Wahlbeherrschung zu Stande gekommene Volkskammer bewilligte eben was man verlangte, und Standes- und Grundherren machten die ihnen günstige Stimmung der Regierung sich trefflich zu Nutzen. Die Kammer von 1828 setzte solche Verschwendung im gleichem Geiste fort**). Ein besserer Stern aber leuchtete dem Landtag von 1831. Auf demselben wurde nehmlich die Abschaffung der Herrenfrohnden (welche ein Gesetz vom Jahr 1820 ungefähr nach den für die Gülten aufgestellten Grundsätzen behandelt hatte) in ächt liberalem zeitgemäßen Sinne vollbracht; indem nicht nur selbst bei den sogenannten walzenden, d. h. auf bestimmten Grund und Boden radicirten, ein ermäßigter Abkaufsfuß festgesetzt, sondern bei den persönlichen Frohnden — also bei weitaus der Mehrzahl — die Ermäßigung bis auf den zwölffachen Betrag des gleichfalls mäßig geschätzten Jahreswerthes heruntergebracht und von der solchergestalt bestimmten Entschädigungssumme die Hälfte auf die Schultern der Staatsgesammtheit, die andere Hälfte auf jene der frohndpflichtigen Gemeinde gelegt ward. Nach ähnlichen Principien ward auf demselben Landtag die Abschaffung des Blutzehents geregelt, der Neubruchzehent aber ohne alle Entschädigung abgeschafft. Auch in Bezug auf den Zehent überhaupt, dessen Abschaffung schon seit dem ersten Landtag von 1819 vielfach in Sprache gestanden, suchte der Verfasser dieses Artikels im Jahr 1831 die in Ansehung der Herrenfrohnden durchgeführten Grundsätze geltend zu machen; und nach den damals selbst von Seite der Regierung geäußerten Gesinnungen durfte man hoffen, das Ziel wenigstens annähernd zu erreichen. Aber wegen der zur Vollbringung des Werkes nöthigen Vorarbeiten konnte erst am Landtag von 1833 die Gesetzvorlage stattfinden; und, bei den damals schon

---

*) In der vorigen Anmerkung ist bemerkt, wie die Zahl 6000 zu verstehen ist. Mit ihr läßt sich die Zahl 106 nicht vergleichen, denn diese bezeichnet wirklich die Anzahl der Arten von alten Abgaben, welche aufgehoben wurden. Das Verzeichniß der Entschädigungsrenten für aufgehobene alte Abgaben bis letzten December 1842 enthält 1256 Ordnungszahlen. So viele Entschädigungsrenten wurden an die Bezugsberechtigten bezahlt im Gesammtcapitalbetrage von 1,735,872 fl. Da aber eine Rente häufig das Ergebniß mehrerer Arten von Abgaben ist, welche zusammengerechnet wurden, so ist die Zahl der Abgaben, wovon die Pflichtigen befreit wurden, weit größer als die Ordnungszahl 1256. — K. M.

**) Merkwürdig ist, daß die Gesetze von 1820, 1825 und 1828, über die Aufhebung der alten Abgaben, bis jetzt (1845) noch nicht vollständig durchgeführt sind, während es von Seiten der Pflichtigen nur einer Anmeldung bei der Behörde bedarf, um die Last auf Staatskosten los zu werden.

Man muß annehmen, daß die Verkündung der Gesetze, trotz der desfallsigen bestimmten Anordnungen, nicht überall gehörig durchgeführt wurde; vielleicht daß auch manche Stellen sich nicht sehr beeiferten, die Gesetze den Gemeinden praktisch zu erklären; endlich kommen die alten Abgaben auch meistens in standes- und grundherrlichen Gebieten vor, wo das Volk noch weit in der Bildung zurück ist. Im Jahre 1844 wurden die Stände auf diesen Umstand dadurch aufmerksam, daß die Amortisationscasse noch immer mit einer Summe dotirt werden muß, um Entschädigungen bezahlen zu können, für Abgaben, welche schon seit 20 Jahren aufgehoben sind, aber nun erst angemeldet werden. Auf den Wunsch der Stände legte die Regierung einen Entwurf vor, welcher aussprach: daß die alten Abgaben, welche bis 1. Januar 1846 nicht angemeldet werden, nicht mehr auf Kosten des Staates aufgehoben, sondern nur noch von den Pflichtigen abgelöst werden können. Zugleich sollten die noch nicht angemeldeten Entschädigungsansprüche von Berechtigten für aufgehobene Gefälle erlöschen. — Mit dieser Vorlage wurde die Zusage für gehörige Verkündung des Gesetzes und Belehrung der Bürger verbunden, und die Erwartung ausgesprochen, daß man den kleinen noch übrigen Rest von alten Abgaben auf diese Weise vollends wegschaffen werde. Die Mehrheit der Kammer hielt aber theils das Präjudiz für die Pflichtigen, wonach sie bei versäumter Anmeldungsfrist die Last nicht mehr auf Staatskosten los werden sollten, — für ungerecht, theils glaubte sie, das Gesetz werde nicht die Wegschaffung, sondern die Verewigung der misbräuchlich noch bestehenden alten Abgaben zur Folge haben, und verwarf das Gesetz mit 33 gegen 19 Stimmen (7. Mai 1844).

vorliegenden Beschwerden mehrerer Standes- und vieler Grundherrn an den *Bundestag* gegen die liberalen Gesetze von 1831, und der im allgemeinen trüben Gestalt der politischen Dinge hielt jetzt die Regierung für unthunlich, den Entschädigungsbetrag geringer als nach dem *vollen Capitalwerth* des bisherigen Jahresertrags festzusetzen. Auch wurde in Bezug auf die Schätzung des letzten, so wie auf manche andere Punkte, der Vortheil der Zehentherren sorgsamst gewahrt, die Wohlthat der Zehentaufhebung daher für die Pflichtigen gleichmäßig verkümmert. Doch wurde der *Hauptgrundsatz*, von der *Theilnahme des Staates* an der Entschädigungslast, in so fern festgehalten, daß man von dem für die Zehentherren bestimmten zwanzigfachen Jahresertrag den *fünften* Theil, also vier Jahresbeträge, auf die Staatscasse übernahm. Immer eine beachtenswerthe, dem Zeitgeist erwiesene Huldigung, immer wenigstens *einiger* Erfolg der die Neuzeit charakterisirenden Kämpfe des Vernunftrechts gegen die ihm widersprechenden Verhältnisse des historischen. C. v. *Rotteck* u. K. *Mathy*.

**Abgeordnete.** Mit dieser allgemeinen Benennung lassen sich alle Personen bezeichnen, welche von irgend einer Autorität oder einer Corporation oder was immer für einer individuellen oder collectiven Persönlichkeit mit irgend einer derselben zustehenden oder obliegenden Verrichtung, Geschäftsbesorgung, Verhandlung u. s. w. beauftragt, zu diesem Ende mit der stellvertretenden Eigenschaft bekleidet und dorthin, wo das Geschäft oder die Verrichtung zu geschehen hat, gesendet werden. Von dieser *allgemeinen* Bedeutung, welche alle Arten von *Gesandten* und *Abgesandten*, *Bevollmächtigten*, *Deputirten*, *Commissarien*, *Agenten* u. s. w. in sich faßt, reden wir hier nicht, da wir jedenfalls einigen jener speciellen Benennungen besondere Artikel zu widmen haben; sondern wir haben jetzt bloß die für uns wichtigste Gattung im Auge, nehmlich die *Volksabgeordneten* im Sinne des *constitutionellen* oder *Repräsentativsystems*, d. h. also die vom Volke überhaupt oder von einzelnen Volkstheilen oder Classen gewählten und mit der Ausübung *politischer* Rechte (welche idealisch dem Volke selbst zukommen, doch von ihm nicht unmittelbar, sondern nur durch Stellvertreter auszuüben sind) beauftragten Personen, welchen hiernach, entweder einzeln, oder in Gesammtheit, der politische *Repräsentativcharakter* zukommt, und deren Vereinigung eine (je nach dem Inhalt der Verfassung mehr oder minder bedeutungsvolle oder hohe) *politische Autorität*, gegenüber der Regierung, bildet, bestimmt zum legalen — ob auch mehr oder minder gewichtigen — Ausdruck der *Volksgesinnung*, der *Volkswünsche* oder des *Volkswillens*.

Bei den Volksabgeordneten kommt zuvörderst in Betrachtung ihre *Ernennungsart*, oder als Regel ihre *Wahl*, d. h. die gesetzliche Feststellung der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit zu solcher Stelle, sodann die *Natur ihres Amts* oder die *Eigenschaft* ihrer rechtlichen wie politischen *Stellung*, weiter der Inhalt und Umfang der ihnen zukommenden oder zu ertheilenden Verrichtungen und Befugnisse, so wie die daraus fließenden *Pflichten* des Volksabgeordneten, endlich die zur gehörigen Ausübung jener Rechte und zur genügenden Erfüllung dieser Pflichten nothwendigen *Eigenschaften* desselben. Nur einige der nächstliegenden Betrachtungen werden wir hier aufführen, die übrigen bleiben andern Artikeln (insbesondere den von der *landständischen Verfassung* oder vom *Repräsentativsystem* handelnden) vorbehalten.

Die *Ernennung* der Volksabgeordneten kann schon nach ihrem nächsten Begriff und ihrem Namen durch Niemand anders, als durch das *Volk selbst*, demnach durch *Volkswahl*, geschehen. Zwar läßt sich auch eine Bezeichnung derselben durch das *Loos* (welches etwa zwischen einer ganzen Classe von gleich geeignet oder wenigstens annähernd gleich Erscheinenden entscheide) denken; und jedenfalls wäre eine solche Ernennung besser, als eine, welche etwa durch die *Regierung* geschähe, oder auch vom Volk, aber nach einem *schlechten Wahlgesetz*, ausginge. †Das Erstere ist der Fall nach der Verfassung, welche der König *Victor Emanuel* dem seinem Königreiche Sardinien einverleibten Freistaate Genua gab, bei deren Verleihung der Monarch sich vorbehielt, die Repräsentanten von der Hand selbst zu ernennen. Ebenso nach der Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreichs vom 24. April 1815, allwo die Regierung die Mitglieder der Congregationen jeweils aus drei von den sogenannten zur Wahl berechtigten Corporationen vorgeschlagenen

Personen ernennt und die Ausschließung jener Glieder sich vorbehalten hat, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeigen würden.† In der Voraussetzung eines guten Wahlgesetzes jedoch ist nur die Wahl empfehlenswerth. Am verwerflichsten, weil in directem Widerspruch mit dem Begriff von Volksabgeordneten, die da gegenüber der Regierung die Volksstimme auszusprechen haben, ist die Ernennung durch eben diese Regierung, oder die Ernennung durch wen immer unter irgend einem entscheidenden Einfluß der Regierung. Denn auf solchem Wege erhält man wohl einen verstärkten Regierungsrath (der zwar nach Umständen aus guten und verständigen Gliedern bestehen kann), nicht aber eine Volksvertretung. Alsdann ist der ganze Begriff der Volksrepräsentation, die da in Wechselwirkung mit der Regierung trete, aufgehoben, und es wird nur eine Stimme mehr vernommen, nehmlich die der Regierung.

Das erste Erforderniß einer guten Wahlordnung ist also die Entfernthaltung des Regierungseinflusses; denn sobald ein solcher stattfindet, so ist das Wesen des Repräsentativsystems, welches in einer wahren und lautern Stellvertretung und Wortführung des Volks besteht, aufgehoben. Völker, welchen wirklich die Wahl ihrer Repräsentanten nicht anvertraut werden kann, sind politisch unmündig, also für die Repräsentativverfassung noch gar nicht reif.

Volkswahl übrigens ist nicht gleichbedeutend mit einer aus der vollen Gesammtheit des Volks hervorgehenden Wahl. Es kann ein Volk nach der vorherrschenden Erscheinung politisch mündig sein und dennoch eine große Zahl von Unmündigen unter sich beherbergen. Das Wahlgesetz hat dafür zu sorgen, daß, so viel möglich, nur die als mündig oder tüchtig Erscheinenden eine Wahlstimme abgeben oder gewählt werden können. Wie soll es dieser Aufgabe genügen? Sie ist eine schwere, aber hochwichtige Aufgabe, fast wichtiger, als die ganze übrige Verfassung. Denn auf etwas mehr oder weniger Rechte, die man der Volkskammer ertheile, kommt bei weitem nicht so viel an, als auf ein gutes Wahlgesetz. Tüchtige und getreue Abgeordnete werden auch ein geringeres Maß von Rechten zum Heil des Vaterlandes auszuüben wissen, ja sie werden darin das Mittel finden, noch weitere, ihrer edeln Bestimmung entsprechende Rechte zu erringen. Jedenfalls werden sie das Volksrecht und das Volkswohl niemals unvertheidigt lassen; wogegen eine mit den stattlichsten Rechten ausgerüstete, aber nach einem schlechten Wahlgesetz gebildete Kammer solche Rechte ungebraucht lassen, oder auch davon einen verderblichen Misbrauch machen, oder endlich sie aufgeben oder zernichten wird auf den Wink einer durch Corruption herrschenden Regierung.

Wie nun gelangt man zu einer dem Sinne des mündigen Volks entsprechenden Wahl? Wie sichert man dem verständigern und nach dem Charakter zuverlässigern Theile desselben das Uebergewicht beim Wahlact? Oder auch, wie nöthigt man selbst eine minder verständige und zuverlässige Mehrheit zu einer, wenn auch nicht guten, doch wenigstens minder schlechten Wahl? Das Erste kann nur geschehen durch Beschränkung der activen Wahlrechte, das Zweite durch jenen der passiven. Gewöhnlich werden beide Mittel zugleich angewendet — nicht eben zum Zweck einer wahrhaft guten oder volksthümlichen Wahl, wiewohl man denselben vorschützt, sondern zu jenem einer den Machthabern wohlgefälligen. Ob übrigens eines oder das andere räthlicher, oder ob wirklich beide zugleich nothwendig seien, kann nicht leicht ganz allgemein entschieden werden, sondern es hängt hier das Meiste von den besondern Umständen, als von der Culturstufe, Sinnesart, Vermögensverhältnissen u. s. w. bestimmter Völker und von der mit diesem Punkt in Wechselwirkung stehenden übrigen Beschaffenheit des Wahlgesetzes und der Verfassung ab.

Ueberhaupt läßt sich nur soviel sagen: Die Aufgabe eines guten Wahlgesetzes besteht darin, daß dadurch nicht nur schlechte Wahlen nach Thunlichkeit verhindert, sondern wahrhaft gute Wahlen verbürgt und auch die allerbesten wahrscheinlich oder wenigstens möglich gemacht werden — Alles mit der thunlichst geringen Beschränkung der natürlich allen Bürgern zukommenden Wahlrechte.

Ist man im Stande ein Wahlcollegium zu bilden, welches in seiner Mehrzahl verständig und der Wichtigkeit des Wahlgeschäfts kundig, auch von dem Verdacht der Unlauterkeit, Bestechlichkeit, so wie der Willenlosigkeit oder Schwäche frei ist, so sind schlechte

Wahlen dadurch schon unmöglich gemacht; man gebe ihm alsdann ein völlig unbeschränktes Wahlrecht, d. h. erlaube ihm, den Besten und Würdigsten, wo immer es ihn finde, zum Abgeordneten zu ernennen, so ist dadurch wirklich auch die Wahrscheinlichkeit oder wenigstens die Möglichkeit der allerbesten Wahl hergestellt. Vorsichtige Beschränkung des activen und völlige Unbeschränktheit des passiven Wahlrechts erscheint hiernach als empfehlenswerthestes Princip.

Das Wahlcollegium, wenn seine Wahl als Volkswahl erscheinen soll, muß übrigens immer so zahlreich sein, daß es die Gesammtheit der Bürger in Natur und Wahrheit vorstelle. Je weniger Ausschließung also stattfindet, desto vollständiger entspricht es seinem Begriff und Zweck; es muß daher die Ausschließung auf das Nothwendige beschränkt werden.

Nothwendig aber wird dem verständigen Urtheil erscheinen, also von dem verständigen Gesammtwillen gebilligt werden nicht nur die Ausschließung der persönlich Untüchtigen oder Unwürdigen (wie der Unmündigen oder der Bescholtenen), sondern auch jene von ganzen Classen, welche nach einer bei ihnen erkennbaren oder mit Grund anzunehmenden, weil aus ihren Verhältnissen natürlich hervorgehenden, Eigenschaft im Ganzen, d. h. nach der Mehrzahl oder doch nach einer großen Zahl ihrer Glieder für unzuverlässig zu achten sind. Der Verdacht richtet sich hier gegen keine bestimmten Personen, sondern nur gegen die Classe überhaupt, und er begründet die Ausschließung darum, weil die einzelnen Tüchtigen und Vortrefflichen, welche eine solche Classe enthalten mag, für die Güte der Wahl, die da von der Mehrheit der Stimmen abhängt, ohne Wirksamkeit sind, und nur die in der Classe vorherrschende Richtung die Entscheidung giebt. Ganz anders verhält es sich mit dem passiven Wahlrecht. Hier erscheint die Ausschließung schon eines einzelnen Tüchtigen als ein Uebel, und daher die Ausschließung ganzer Classen, worin sich auch nur einige wenige solcher Tüchtigen befinden mögen, als verwerflich; denn ganze Classen werden nicht gewählt, sondern blos Einzelne, und diese letzten, wenn sie tüchtig sind, herauszufinden aus einer, wenn auch im Ganzen unzuverlässigen Classe, ist eben die Aufgabe vernünftiger Wähler.

Die Classen, welche vom activen Wahlrecht auszuschließen räthlich ist, sind zumal die der Lohnarbeiter oder Dienstleute, und dann überhaupt diejenigen, deren Vermögen zum selbstständigen Lebensunterhalt nicht hinreicht, sie also abhängig von Wohlthätern oder von Arbeitsherren macht. Zum Vermögen jedoch gehört auch die Arbeitskraft oder Gewerbsfähigkeit, sofern auf eigene Rechnung, also nicht im Dienst eines Herrn, gearbeitet wird. Das Maß des Vermögens, welches als zur Selbstständigkeit hinreichend zu betrachten ist, wird füglich durch eine Steuersumme bestimmt. Wer diese (jedenfalls nur niedrig festzusetzende) Summe nicht bezahlt, der habe keine Wahlstimme.

Gegen diesen Wahlcensus erheben sich viele der Freiheit holde Stimmen; das Wahlrecht solle allen Bürgern ohne Ausnahme, sofern sie persönlich tüchtig sind, gewährt sein. Doch giebt's auch Anhänger des Absolutismus (wie namentlich die Wortführer der Karlisten im neuesten Frankreich), welche das allgemeine Stimmrecht fordern, offenbar darum, weil sie auf die politische Unmündigkeit der Mehrzahl des Volks in den untern Classen zählen und deren Stimmen durch List, Bethörung oder Bestechung nach ihren Interessen lenken zu können hoffen. Was die Karlisten in Frankreich begehren, kann nicht wohl vom Guten sein; doch liegt hierin abermal ein Beweis, daß die Extreme sich berühren; denn die exaltirten Republikaner führen hier mit den Karlisten eine und dieselbe Sprache.

Auf der andern Seite wird das Princip vom Wahlcensus verderbt durch Uebertreibung, wenn man nehmlich (wie namentlich in Frankreich, selbst noch nach der Julius-revolution) einen so hohen Census festsetzt, daß kaum der zwanzigste Theil der Nation (d. h. der vollmündigen Bürger) zum Wahlrecht berufen, demnach die s. g. Volksabgeordneten in Mandatare der privilegirten Classe der Reichen verwandelt werden.

Unbedingt verwerflich aber erscheint der Wahlcensus in Bezug auf das passive Wahlrecht. Nur die Engherzigkeit, mit der Geistesbeschränktheit im Bunde, kann solche

Festsetzung fordern. Ein großes Vermögen ist weder Probe, noch genügender Ersatz für die einem Volksabgeordneten nöthigen Eigenschaften; und auch unter den Höchstbesteuerten kann es Männer der verschiedensten Farben geben. Die Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die kleine Schaar der Allerreichsten aber (wie abermal in Frankreich eine solche stattfindet) ist ein schwerer Raub, begangen an den heiligsten Nationalrechten, eine Verwandlung des in der Idee demokratischen Repräsentativsystems in eine häßliche Geldaristokratie und eine unsinnige Verzichtleistung auf die edelste Wirksamkeit aller in den Classen der Minderbegüterten zu findenden politischen Talente und Tugenden. Das unbeschränkte Recht der Wahlfähigkeit dagegen heilt die durch Beschränkung des activen Wahlrechts dem streng demokratischen Princip etwa geschlagene Wunde und giebt den vom activen Wahlrecht ausgeschlossenen Classen durch die Theilnahme am passiven einen überreichen Ersatz.

Eine andere, nach den (in diesem Punkt der französischen Constitution von 1791 nachgebildeten) Verfassungsurkunden vieler, zumal deutscher Länder (wie Baden, Weimar, Großherzogthum Hessen u. a.), auch in Norwegen in Ausübung stehende Art der Bildung gesichteter Wahlcollegien ist das Institut der Wahlmänner, wornach zwar sämmtliche Bürger, oder doch mit wenigen Ausnahmen, das Wahlrecht ausüben, jedoch nicht unmittelbar den Abgeordneten ernennen, sondern nur eine Anzahl aus ihrer eigenen Mitte zu erkiesender Wähler, welchen sodann das eigentliche Wahlgeschäft zukommt. In einigen Verfassungen (wie in Hessendarmstadt und in der spanischen, sowohl in der neuesten, von königlicher Verleihung ausgegangenen, als in der 1812 und 1820 auf revolutionairem Wege eingeführten Cortesverfassung) finden wir selbst eine doppelte Sichtung dieser Art veranstaltet, so daß die durch das Gesetz bestimmten Urwähler bloß einen ersten Ausschuß ernennen, dieser sodann aus seiner Mitte die Wahlmänner wählt, und erst die letzten den Abgeordneten erkiesen. Wenn man wirklich das ganze Volk oder den größten Theil desselben zum Wahlrecht berufen zu müssen glaubt, so mag das Wahlmännerinstitut Beifall verdienen, wenigstens einer ängstlichen Beschränkung des passiven Wahlrechts weit vorzuziehen sein, vorausgesetzt nehmlich, daß die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner ansehnlich und daß die Wahlformen Bürgschaft leistend seien für die Freiheit der Wahlstimmen und für die Entfernthaltung der Bestechungsversuche, wie der Einschüchterung oder sonstiger Befangenheit. Geheime Stimmgebung ist hierzu ein treffliches Mittel, zumal wenn verbunden mit der Einsetzung einer so viel möglich unbetheiligten Commission zur Leitung der Wahl. Alsdann werden nehmlich, wenigstens in der Regel, die Wahlmänner vorzugsweise aus der Classe der Gebildeten oder nach Stellung und Charakter des Vertrauens Würdigern erkoren werden, und die Abgeordnetenwahl — sollte sie auch die Eigenschaft einer wahren Volkswahl dadurch mehr oder weniger verlieren — doch den Interessen des Volks wohl in der Regel entsprechend sein. Unter andern Voraussetzungen jedoch, als den obigen, artet das Wahlmännerinstitut leicht in eine zur völligen Unterdrückung oder Verfälschung der Volksstimme führende Maschinerie oder böse Künstelei aus, und erscheint demnach als verwerflich. (S. diesen Art.)

Von den den Volksabgeordneten in Gemäßheit der Principien einer liberalen Constitutionslehre zu ertheilenden Befugnissen, Rechten und zu übertragenden Verrichtungen werden wir unter dem Artikel „Landständische Verfassung" handeln. Hier haben wir allernächst noch zu untersuchen, welches die naturgemäße Stellung des Volksabgeordneten, gegenüber seinen unmittelbaren Committenten oder Wählern und gegenüber der gesammten Nation, sei, worin also die repräsentative Eigenschaft, die den Abgeordneten zugeschrieben wird, in Natur und Wahrheit bestehe. Nach den positiven Festsetzungen der meisten Constitutionsurkunden und auch nach der in der Schule vorherrschenden Lehre hat der Abgeordnete die repräsentative Eigenschaft in Bezug auf das gesammte Volk, nicht nur in Bezug auf seine Wähler oder seinen Wahlbezirk, ja in Bezug auf den letzten soll er sie weit weniger oder gar nicht haben, d. h. er soll die (in der Regel selbst durch einen Eid zu bekräftigende) Pflicht haben, nur nach den Interessen der großen Gesammtheit, keineswegs aber nach jenen seiner Classe oder seines Bezirks zu stimmen. Durch diese Festsetzung und Lehre jedoch entfernt man sich von der Natur der Dinge, und dabei ohne allen praktischen Gewinn. Die Forderung, daß jeder Bezirk und jede Classe

ihre eigenen Abgeordneten ernenne, schließt in sich oder setzt voraus die weitere Forderung einer besondern Vertretung aller unter sich – insbesondere nach Bezirken und nach Classen — bedeutend verschiedenen rechtlichen Interessen des Landes und des Volkes. Zu solcher speciellen Vertretung der besondern Interessen ist also allerdings der Abgeordnete berufen, doch darum nicht minder zu jener der allgemeinen Interessen, welche ja eben als solche zugleich auch die jeder einzelnen Classe und jedes einzelnen Bezirks sind. Auch die Pflicht, im Interesse der Gesammtheit zu stimmen, ist eine, jeder Classe und jeder Bezirksbevölkerung vermöge des Gesellschaftsvertrags obliegende, demnach in jeder dem Abgeordneten zu ertheilenden (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vollmacht schon mit enthalten. Der Abgeordnete also, wenn er auch nur als Stellvertreter seiner unmittelbaren Committenten in der Versammlung seiner Collegen erscheint, wird, wenn er verständig und pflichtgetreu ist, jeder vernünftigen Forderung, welche die Vertheidiger der allgemein repräsentativen Eigenschaft an ihn stellen, vollkommen Genüge leisten. Leugnet oder verwirft man dagegen die specielle Repräsentation, so setzt man an die Stelle des natürlichen Verhältnisses ein rein künstliches, d. h. an die Stelle der Wahrheit eine Dichtung; und die Verfassung nimmt anstatt des demokratischen Charakters, welchen sie haben soll (weil nehmlich die Kammer der Volksabgeordneten nur ein getreues Abbild des Volks selbst sein soll), jenen einer Wahlaristokratie an, und das Wort Volksabgeordneter wird zur Lüge. Von der Gesammtheit des Volks ist kein einzelner Abgeordneter gewählt oder gesendet; manche Abgeordnete sind ja blos allein bekannt in ihrem Bezirk; wie könnten sie als Vertreter gelten der großen Gesammtheit, die von ihnen gar nichts weiß, also auch von ihnen vertreten zu sein gar nicht will oder wollen kann. In der Gesammtheit mögen zehnerlei, ja hunderterlei verschiedene Richtungen sein; der Einzelne hat für sich nur eine: wie kann er in Natur und Wahrheit Repräsentant der Gesammtheit sein? Also nur die Gesammtheit der Abgeordneten repräsentirt die Gesammtheit des Volks, der einzelne Abgeordnete allernächst nur seine Classe oder seinen Bezirk.

Die dem gesunden, durch Rechtsfictionen unverführten Verstand natürliche Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Ansicht spricht sich zumal auch in den politischen Glaubensbekenntnissen, ja in den ausdrücklichen Angelobungen bestimmter politischer Richtungen aus, womit, zumal in den Ländern, wo das constitutionelle Leben die tiefsten Wurzeln geschlagen hat, wie in England und Frankreich, die Bewerber um die Stelle des Abgeordneten sich dem Vertrauen der Wähler zu empfehlen suchen, Glaubensbekenntnisse und Angelobungen von vielfach widerstreitender Beschaffenheit, je nach der muthmaßlich in einem Wählercollegium vorherrschenden Richtung, also nirgends zu dem Anspruch sich erhebend, dadurch auch die Gesinnung der großen Nationalgesammtheit auszudrücken. Diese Gesinnung der Gesammtheit, d. h. die in derselben vorherrschende Gesinnung, kann auch auf gar keine andere Weise ausgemittelt oder erkannt werden, als durch die Sammlung der einzelnen Stimmen; und da dieses in der ganzen Nation nicht möglich ist, so werden eben statt individueller Stimmen Collectivstimmen von Bezirken oder Classen gesammelt, und deren natürliches Organ sind die Abgeordneten dieser Bezirke oder Classen.

Uebrigens versteht sich's von selbst, oder ist aus der Natur des staatsgesellschaftlichen Verbandes und aus dem Zweck der Wahlen hervorgehend, daß die den Gewählten zu ertheilende Vollmacht (ohne Unterschied, ob sie in förmliche Instructionen gefaßt, oder nur stillschweigend durch Annahme der Glaubensbekenntnisse ertheilt sei) nach ihrem vernünftigen und selbst rechtsnothwendigen Inhalt ausgedehnt genug sei, um dem Abgeordneten, mit Ausnahme der Punkte, worüber bestimmte und unzweifelhafte Willenserklärungen vorliegen, die Abstimmung nach völlig freiem Ermessen zu erlauben, ja selbst bezüglich solcher Punkte ihm eine Abweichung von dem Mandat wenigstens in dem Fall zu gestatten, wenn er bei geänderten Umständen mit gutem Gewissen glauben mag, daß auch seine Committenten, wenn sie solche Umstände hätten voraussehen können, ihm einen andern Auftrag würden ertheilt haben; eine zumal alsdann vorauszusetzende Gestattung, wenn die Einholung eines neuen Mandats, entweder wegen der Kürze der Zeit, oder we-

gen eines Mangels zuverlässiger Organe, nicht möglich oder rathsam ist. Immerhin ist die Verpflichtung des Abgeordneten, im erkannten Sinn seiner Committenten zu stimmen, mehr nur eine moralische oder Ehrenpflicht, als eine juristische; und da die Wählerclassen oder Bezirke (wir haben hier natürlich nur die Urwähler und nicht die Wahlmänner im Sinn) in der Regel kein zuverlässiges Organ zur Gesammtwillensäußerung besitzen, so ist die, wenn auch theoretisch anzuerkennende Verpflichtung des Abgeordneten von sehr beschränkter praktischer Bedeutung. Doch wird in wichtigen Uebertretungsfällen die öffentliche Meinung, theils des Wahlbezirks, theils der großen Gesammtheit, darüber ein imponirendes Urtheil fällen.

Die Eigenschaften, welche ein vernünftiges Wählercollegium von seinem Abgeordneten zu fordern hat, sind zuvörderst so viele Kenntniß von politischen Dingen, als zur verständigen Selbstbeurtheilung der in der Abgeordnetenversammlung zur Sprache kommenden Gegenstände nöthig ist; dann aber, und ganz vorzugsweise, die Rechtlichkeit der Gesinnung, welche Bürgschaft leiste für die Erfüllung der Pflicht, daher auch diejenige Charakterstärke, welche unzugänglich macht den Verlockungen durch Hoffnung oder Furcht, und, wo möglich, auch jene Selbstständigkeit der Stellung, welche den Mangel an Charakterstärke einigermaßen zu ersetzen oder die Wirksamkeit der Versuchungen zu vermindern dient. Freilich sind nur wenige Stellungen so selbstständig, daß sie alle Versuchungen hintan hielten, und die Kraft des Charakters ist jedenfalls unendlich mehr werth, als die günstigste Stellung.

Kraft des Charakters, verbunden mit der Durchdrungenheit von der ganzen Bedeutung und Heiligkeit der Pflichten eines Abgeordneten, ist hiernach eine unerläßliche Forderung an den Abgeordneten, der seines Namens und Berufs würdig sein will. In die Hände desselben sind die wichtigsten und heiligsten Interessen des Volks niedergelegt, und das Vertrauen des Volks ist es, welches sie ihm in die Hände gab; und er hat durch freiwillige Uebernahme des Amts eine zwiefach schwere Verantwortung auf sich geladen für den Fall der Lässigkeit oder Untreue. Je schöner, edler und dankbarer (das letzte nehmlich durch den Lohn des Bewußtseins und in der Regel auch durch den Beifall der öffentlichen Meinung) die Wirksamkeit des treuen Abgeordneten ist, desto abscheulicher, fluch- und schmachwürdiger ist sein Abfall von der Volkssache oder der Misbrauch seiner Stellung zu Erringung höherer Gunst oder überhaupt persönlichen Vortheils. Es giebt auf der Welt keinen niederschlagendern, mehr Ekel und Abscheu zugleich erregendern, keinen empörendern Anblick, als den einer Versammlung von sogenannten Volksabgeordneten, welche anstatt, wie ihr Begriff und Auftrag mit sich bringt, im Interesse und Sinn und Willen des Volks zu stimmen, zu handeln und zu streben und insbesondere die Volksrechte gegenüber der Regierung zu wahren, dafür von den Dienern eben dieser Regierung den Impuls ihrer Richtung und Abstimmung erwarten, ihr „Ja" oder „Nein" nach den freundlichen Winken oder gerunzelten Stirnen der Minister aussprechen und sich zu Werkzeugen der Unterdrückung hergeben, anstatt Schirmer der Freiheit zu sein, ja welche die Regierung zu Gewaltstreichen ermuthigen, weil ihre bereitwillige Zustimmung denselben einen willkommenen Deckmantel verleiht, und welche im misbrauchten Namen des Volks verordnen, was eben dieses Volkes Rechte und Ehre tödtet und geeignet ist, es für alle Zukunft wehrlos zu machen. Ob und wo dergleichen Versammlungen wirklich vorhanden seien, werden unsere Leser ohne weitere Andeutung erkennen. Auch jenes sind keine ächten Volksabgeordneten, welche, wenn sie auch die Worte Freiheit und Gemeinwohl im Munde führen und gegen eine etwa böswillige Regierung in die Schranken treten, solches doch nur aus Ehrgeiz thun, zumal in der gar häufig vorkommenden Absicht, sich selbst oder ihre persönlichen Freunde auf jene Posten zu schwingen, von welchen man die wirklichen Minister zu verdrängen sucht.

Wenn die Abgeordneten so wichtige, heilige und schwere Pflichten wirklich mit Standhaftigkeit und Treue erfüllen, wenn sie selbstverleugnend und furchtlos ihre eigenen und ihrer Angehörigen und Freunde persönliche Interessen der Sorge für das Gesammtwohl zum Opfer bringen, so wird ein verständiges und wohlgesinntes Volk ihnen dafür seine Liebe und Achtung zuwenden, es wird die moralische wie Ehrenpflicht erfüllen, das in

seinem Sinn und Interesse Geschehene, überhaupt das beifallswürdige Thun und Streben seiner Abgeordneten auch laut als solches anzuerkennen und nöthigenfalls auch thätiger Freund seiner Freunde zu sein. Es wird, wenn das Glück ihm einmal gewährte, ächte und treue Abgeordnete zu wählen, denselben standhaft anhängen, so lange sie seines Vertrauens würdig sind, und durch keine Verlockungen sich dazu bewegen lassen, ungeprüfte Männer zu seinen Wortführern zu wählen, so lange es sich des Besitzes von Geprüften erfreut; es wird auch solchen Besitz mehr werth schätzen, als das herablassende Lächeln eines Ministers; und es wird fühlen, daß es eben so wenig Anspruch als Hoffnung auf eine achtungsvolle Behandlung habe, wenn es in der Person seiner Stellvertreter sich selbst aufgiebt und, indem es seine Vertheidiger aufopfert, nur noch der Gnade, nicht mehr dem Recht sein Heil empfiehlt.

Ob den Abgeordneten Reise- und Taggelder zum Ersatz ihrer Auslagen zu entrichten seien oder nicht, hängt davon ab, ob man ohne Unterschied des Vermögens blos nach persönlicher Tüchtigkeit zu wählende Volksvertreter, oder nur Reiche, demnach natürliche Stimmführer der Geldaristokratie, in die Kammer zu senden vorziehe. Eine unglücklichere Speculation fürs Volk, als die Ersparung jener Taggelder, ist kaum zu denken. Die edelsten Talente werden dadurch factisch ausgeschlossen von der Volkswortführung, und die auf eigene Rechnung lebenden Deputirten sind in desto näher liegender Versuchung, ihre Entschädigung von der ministeriellen Gunst zu begehren oder anzunehmen. R.

**Abgesandte**, s. **Gesandte, Gesandtschaftsrecht.**

**Abholzen** heißt das Ausroden eines Waldes, entweder um mit dem Holze zu speculiren, oder um die Bodenfläche durch eine andere Culturart, z. B. als Ackerfeld oder Wiese, einträglicher zu benutzen. Mag die freie Bewirthschaftung der Privatwaldungen noch so wenig beschränkt werden, immerhin wird das gänzliche Ausroden eines größern Waldes an die Erlaubniß der Staatsforstbehörde gebunden bleiben müssen. Mit Recht sagen die Motive des französischen Forstgesetzes: Die Regierung hat das Recht, das Werk der früheren und die Hoffnung der späteren Generationen gegen die Launen des jetzt lebenden Geschlechtes zu schützen. Die Erlaubniß, größere Flächen abzuholzen, wird versagt werden müssen, wo unbedingter Waldboden vorhanden ist, der zu keiner andern Cultur taugt und nach erfolgter Abholzung selbst nicht mehr oder nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten wieder zu Wald angelegt werden kann, z. B. Flugsand, steile Abhänge, von denen der Regen die Erde wegschwemmt. Ferner wird das Ausroden da zu untersagen sein, wo es von nachtheiligen Folgen für das Klima oder für die Bewässerung sein könnte. Zu wenig Wald kann eben so schädlich werden, wie das Auslichten der Urwälder nützlich war; fast keinem Lande Europa's mangelt es an traurigen Erfahrungen darüber. Man vergleiche: Moreau de Jonnès, Recherches sur les changemens produits dans l'état physique des contrées par la destruction des forêts, Bruxelles 1825; Castellani, dell' immediata influenza delle selve sul corso dell' aqua. Torino 1819; die Werke von Pfeil, Hundeshagen und anderer Lehrer der Forstwissenschaft, so wie die Forstgesetze aller civilisirten Staaten. Weiteres in dem Art. Forstwirthschaft. K. Mathy.

**Ablaß**, ein ursprünglich tadelfreies Institut, welches in so arge Misbräuche ausartete, daß diese den nächsten Anstoß zu der großen Trennung gaben, welche den Weltverein der Christen in zwei noch immer im Ganzen sehr verschiedene Parteien scheidet. Nur eine gedrängte Geschichte des Instituts kann den heutigen Bestand und seine Bedeutung für Kirche und Staat klar machen; auch läßt sie tiefe Blicke in den Geist werfen, welcher gewisse einflußreiche Behörden der einen Partei Jahrhunderte lang führte und jetzt noch führt.

§. 1. Die Vereine der Christen fingen sehr frühe an, die Erfüllung der wichtigsten Gesellschaftspflichten mit sehr großer Strenge zu fordern, wobei sie, wie es scheint, zunächst einen Theil der jüdischen Bußanstalt als Vorbild im Auge hatten. Als wichtigste Gesellschaftspflicht wurde nehmlich die Enthaltung von Abgötterei, Ehebruch und Todtschlag betrachtet, unter welche Bezeichnungen man alle groben Uebertretungen der zehn Gebote zu rechnen wußte. Andere Sünder wies man an die Berathung erfahrner Brüder, natürlich

besonders an Geistliche. Jeder bekannte grobe Sünder wurde aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Wünschte er Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde und Wiederaufhebung der durch diese auferlegten Strafe der Ausstoßung zu erlangen, so waren alle Zeichen der tiefsten Zerknirschung und Uebernahme der erniedrigendsten Demüthigungen gefordert, damit ihm nur seine Bitte, unter die Zahl der Büßenden aufgenommen zu werden, gewährt wurde. Während der Bußzeit sodann mußte er sich Entbehrungen und andern Leistungen unterziehen, welche die Kirchengesetze möglichst schmerzlich und beschwerlich zu machen suchten. Die Bußzeit dauerte Monate, Jahre, ja bei einigen Verbrechen mußte der Gefallene (so nannte man in der weiteren Bedeutung jeden groben Sünder, in der engern nur den aus Furcht vor Verfolgung zum Heidenthum Zurückgetretenen) sein ganzes Leben in der Classe der Büßenden bleiben. Es fand sogar die Meinung viele Anhänger, daß grobe Sünder gar nicht wieder aufzunehmen, daher auch zur Buße nicht zuzulassen seien. Gewiß ist, daß schon im zweiten und dritten Jahrhundert diese harte Bußanstalt ausgebildet war.

§. 2. Seit Anfang des 4. Jahrhunderts werden die Bischöfe durch Synodenbeschlüsse ermächtigt, die Bußzeit abzukürzen oder auch zu verlängern, das erstere für jene Büßenden, welche sich durch frühern Lebenswandel, durch aufrichtige Reue ausgezeichnet. Ein solcher Nachlaß eines Theils der Bußzeit ist der Ablaß (remissio, später indulgentia) in seiner ersten Gestalt. Von der Mitte dieses Jahrhunderts an lassen es die Gemeinden schon allgemein geschehen, daß ohne ihre bis dahin als nöthig erkannte Mitwirkung die Bischöfe auch über die Ausschließung, Buße und Wiederaufnahme nach Vorschrift der Gesetze entscheiden. Doch behielt der Ausgeschlossene das Recht, sich gegen die Entscheidung beim Bischof des ersten Stuhls in der Provinz (dem Metropolitan, jetzt Erzbischof) oder bei der Provinzialsynode zu beschweren, welche jährlich zweimal saß. — Im Grunde war es nur Anwendung der nehmlichen, den Bischöfen zugestandenen Befugniß auf etwas verschiedene Umstände, daß dem Büßer in Lebensgefahr, auch vor beendigter Buße, die Lossprechung von der Kirchenstrafe und Wiederaufnahme gewährt wurde. Der Presbyter oder Diakonus durfte dabei im Nothfall die Stelle des Bischofs vertreten. Doch mußte die Buße, wenn der Kranke wieder genas, gehörig zu Ende gebracht und Bestätigung der Lossprechung durch den Bischof erlangt werden. Uebrigens glaubte man nicht, daß mit der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft mehr als Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde und Aufhebung der von ihr oder dem Bischof auferlegten Strafe erreicht werde. Die Vergebung der Sünden blieb Gott allein anheimgestellt.

§. 3. Geheim konnte natürlich ein Verbrechen nicht sein und bleiben, auf welches Ausstoßung und öffentliches Bekenntniß gefolgt war. Für geheime Sünden wurden noch im dritten Jahrhundert in Orient eigene Bußpriester aufgestellt, welche Beichten annehmen konnten, unter Verpflichtung zum strengsten Stillschweigen, und die gesetzliche Buße auflegen. Später (für den Westen im 5. Jahrhundert) wurde durch die Bischöfe diese Vollmacht jedem Priester ertheilt, und öffentliches Bekenntniß sogar für unstatthaft erklärt, damit nicht durch die Scheu davor Viele von der Buße abgehalten würden. Das Verbrechen wenigstens blieb verborgen. Daß der Sünder unter dem Gottesdienste bei den Büßern stand, konnte als freiwillige Demüthigung erscheinen. Bisweilen gestattete man ihm, sich an eine der Aussöhnung nähere Classe anzuschließen, damit die Sünde gewisser verborgen bliebe. Nur für die nicht durch eigene Anklage bekannt gewordenen groben Sünden blieb die alte öffentliche Buße. Um das 8. Jahrhundert erfand man für geheime Sünden auch geheime Buße. Damals fing man zugleich an, bei geheimer Beichte wenigstens, dem Beichtenden die Lossprechung sogleich zu ertheilen, ohne ihn mit dem ganzen Banne zu belegen, unter der Bedingung, nachher Buße zu thun und nur des Abendmahls dabei sich zu enthalten.

§. 4. Schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde allgemeine Uebung der Bußpriester und Bischöfe, was zwar schon früher vorkam, aber nur als Misbrauch betrachtet war, nehmlich statt der eigentlichen Bußen, welche erlassen wurden, bequemere Leistungen zu verstatten, vorzüglich Almosen oder Opfer. Die letztere Wandlung wurde bald eine Erwerbsquelle der Geistlichkeit. Denn diese erklärte nun Almosen zu Bedürfnissen von Kirchen und Klöstern für das Verdienstlichste, oder forderte es geradezu, statt daß Anfangs

die Bestimmung dem Büßenden selbst überlassen geblieben war. So hatte jeder Tag Fasten seinen bestimmten Loskaufspreis (einen Denier in englischen Kirchen). Zahlreiche Schenkungen von Gütern und Grundstücken erfolgten auf Abrechnung an den schuldigen Büßungen. Schon Concilien von 1050 beklagten, daß Habsucht die Bußen da erschwerte, dort erleichterte. Auch andere Stellvertretungen wurden zugelassen. So statt eines Fasttags sechzig Vater Unser des Tags auf den Knieen, oder funfzehn Vater Unser und funfzehn Miserere, mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen; statt zwölftägigen Fastens eine Messe für sich lesen lassen u. d. g.; statt einen Monat zu fasten, zwölfhundert Psalmen singen. Wer dergleichen nicht selbst thun konnte, durfte es gegen Bezahlung durch einen ehrbaren Geistlichen oder Mönch thun lassen. Der Große, welcher mit siebenmal 120 Freunden oder Lehnsleuten drei Tage (also siebenmal 360 Tage) fastete, ersetzte sein siebenjähriges Bußfasten. Nun wurden Bußzeiten weit über die Frist eines Menschenlebens auferlegt, wie einem Erzbischof vom päpstlichen Legaten Damiani hundert Jahre, welche dieser gleich jahrweise zu Geld taxirte (i. J. 1059). Häufig wurde Eintritt in Mönchsorden, um im Kloster zu büßen, besonders Geistlichen, auferlegt. Bald gab es noch leichtere Ersatzmittel. Bloßes Besuchen einer bestimmten Kirche an einem bestimmten Tage, nebst einem dort dargebrachten Opfer, oder Wallfahrten an einen s. g. heiligen Ort galt für mehrere Bußjahre, d. i. es erwirkte Ablaß von mehreren Jahren. Zwar setzte die Kirche die Bedingung inniger Bereuung der Sünden hinzu. Aber sie mußte wissen, wie Wenige solches gehörig bedenken, daß bei Tausenden nur mechanische Bußhandlungen folgen, daß selbst das Gebet des Herrn und andere als alltägliche Bußexercitien nichts Besseres seien, und daß die sittlich religiösen Gefühle erstickt werden würden.

§. 5. Zur Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen überhaupt, daher auch zu jener des Büßers, hielt die alte Kirche nur jenen Bischof befugt, der die Ausschließung ausgesprochen hatte. Aber der Bischof Roms, dieser damaligen Hauptstadt der civilisirten Welt, daher nothwendig der einflußreichste, auch vom 4. Jahrhundert an als Patriarch des untern Italiens — der einzige Patriarch des Occidents — ausgezeichnet, war im Range der erste Bischof geworden, noch im nehmlichen Jahrhundert durch freiwillige Concessionen vieler Kirchen mit einigen andern Vorrechten ausgestattet, und strebte nun durch immer weiter gehende Ansprüche unablässig nach der Oberherrschaft im Bunde der Diöcesanvereine. Vom 9. Jahrhundert an wurden bisweilen Büßer durch ihren Bischof nach Rom verwiesen, um dort Bestätigung, Milderung, Schärfung der Buße oder auch Lossprechung zu erhalten, gewöhnlich aus Gewissenhaftigkeit in zweifelhaften Fällen, oder um die Buße durch Beschwerlichkeiten der Reise zu mehren, oder weil der Bischof aus andern Gründen nicht gern selbst entschied. Die Folge war, daß Mancher auch ohne Geheiß des Bischofs diesen Weg vorzog, den wohl die Mönche empfehlen mochten. Aber sogleich traten Bischöfe diesem Eingriff in ihre Amtsbefugnisse entgegen. So Hatto, B. von Basel, welcher im J. 820 verordnete, daß, wer nach Rom wallfahrten wolle, vorher zu Hause beichten müsse, weil nur der eigene Bischof oder Priester Ablaß ertheilen oder verweigern könne, nicht ein fremder. Als Johann XIII. i. J. 970 einen englischen Grafen vom Bann seines Erzbischofs entbunden hatte, antwortete dieser dem Papst, er könne seinen Bann nicht eher für aufgehoben halten, bis Buße des Sünders und Besserung durch Aufgeben seiner blutschänderischen Ehe erfolgt sein werde; dann sei aber er selbst den Bann aufzuheben bereit. Die deutschen Bischöfe der Synode zu Seligenstadt im J. 1022, als Papst Benedict VIII. einen durch den Erzbischof von Mainz Gebannten losgesprochen, beschlossen, Keiner dürfe nach Rom gehen ohne Erlaubniß seines Bischofs, und ein ohne diese in Rom erlangter Ablaß sei ungültig. Noch zehn Jahre später wiederholten diesen Beschluß die französischen Bischöfe der Synode zu Limoges. So konnten also bis dahin nur durch die Bischöfe selbst die Lossprechungen dem römischen Stuhle vorbehalten werden. Die Päpste noch bis ins 11. Jahrhundert bestritten nicht geradezu das Recht jedes Bischofs, die von ihm auferlegten Bußen zu erlassen. Aber sie hatten doch schon vor dem 9. Jahrhundert sich zuweilen allgemeine Bischöfe genannt und nennen lassen, um anzudeuten, daß ihnen die oberste Sorge für die ganze Kirche ebenso, wie jedem andern Bischof jene für seinen Bezirk, übertragen sei. Später fingen sie an, dieses so zu verstehen, daß der Papst in

jeder Diöcese statt des Bischofs handeln könne, so oft jener zuvorkäme, welches ungefähr so richtig war, wie wenn die Präsidialmacht des deutschen Bundes als Mitsouverain in den andern Bundesstaaten jeden beliebigen Regierungsact ausüben wollte, dem Landesherren zuvorkommend. Die Päpste handelten in diesem Sinne schon im 9. Jahrhundert, wenigstens bei den erwähnten Ablaßeingriffen, und nicht immer fanden sie Widerstand. Oft nahm ein Bischof den ohne seine Genehmigung vom Papst ertheilten Ablaß schweigend mit Ehrfurcht an oder gab andere Beweise der Anerkennung des päpstlichen Anspruchs. Gregor VII. sprach auch den Grundsatz unumwunden aus („dem Tadel und den beißenden Vorwürfen des Bischofs von Lüttich" antwortend), und von nun an hielten sich die Päpste für berechtigt, die Losssprechungsgewalt der Bischöfe nach Belieben einzuschränken oder zu erweitern.

§. 6. Im nehmlichen Jahrhundert zuerst bestimmten die Päpste für gewisse der Kirche zu leistende Dienste s. g. vollkommenen Ablaß, nehmlich Vergebung aller Sünden des ganzen verflossenen Lebens ohne andere Buße; gewiß Urban II. i. J. 1095 für Jeden, der, mit dem Kreuz bezeichnet, im christlichen Heere den Zug zur Eroberung von Palästina machte, oder im Zustande wahrer Reue darauf umkam. Im Grunde war es wohl der erste solche Ablaß, als Gregor VII. den Insurgenten gegen den deutschen König Heinrich IV., indem er diesen zum zweiten Mal absetzte, Absolution von allen Sünden versprach (1080). Früher war doch der Weg, sich abzufinden, nicht allzu bequem, da jedesmal nur für einzelne Sünden Ablaß ertheilt wurde, wenn auch zuletzt unter sehr leichten Bedingungen. Jeder zum Vorhinein angebotene vollkommene Ablaß aber begreift offenbar sogar auch die zukünftigen Sünden bis zum Augenblicke, da er wirklich gewonnen wird. Dieser Ablaß ward auch denen versprochen, welche, ohne selbst mitzuziehen, den Betrag der Kosten opferten. Wer weniger gab, bekam weniger Ablaß. Päpstliche Legaten besorgten allenthalben den Einzug; unter ihrer Leitung besonders Dominikaner- und Franziskanermönche, die durch Predigten aufregten und geradezu, auch amtlich, Einnehmer (quaestores) genannt wurden. Es kam vor, daß sie von Dürftigen Weiß- und Wollenzeug, Hausgeräthe und Feldfrüchte statt Geldes verlangten. Jene Legaten waren so erfinderisch in verschiedenen anderen Vorwänden zu großen Geldforderungen, daß es nach den Versicherungen des gleichzeitigen Benedictinermönchs Matth. Paris selbst den Einfältigsten verkehrt vorkam, „wie mit so vielerlei Mausfallen die römische Curie, nach nichts als Gold und Silber dürstend, das Vermögen der Einfältigen zu fangen suchte" *). So böten sie gewöhnlich, nachdem sie Tausende zum Gelübde des Kreuzzuges gebracht, gegen den Betrag der Reisekosten auch Absolution von diesem Gelübde an. Aehnliche Ablässe wurden bei jedem folgenden Kreuzzug wiederholt: neunzig derselben weist nach der Mönch Amort (de origine etc. indulgentiarum. Aug. Vind. 1735. fol. P. I. S. II.), darunter gegen den durch Gregor IX. abgesetzten Kaiser Friedrich II., gegen Ludwig den Baier, welchem der Papst die Krone bestritt, gegen andere seiner politischen Feinde, gegen einen Nebenpapst, gegen die andersdenkenden Albigenser, die Hussiten, die Lutheraner **). Der Kreuzfahrer erwarb zugleich für zwei bis drei, ja für zehn andere Sünder vollkommenen Ablaß.

---

*) Walter's Kirchenrecht §. 295, VI. „Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn dieses zu einem würdigen Zweck bestimmt ist. Daher (!) wurden früher die Pönitenzen öfters in Geld umgewandelt, und für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterstützung der Armen und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Ablässe verkündet." Hier werden in den Noten aus diesem, den Verfinsterern so willkommenen Werke die „Thesen über den Ablaß" mitgetheilt, nur drei ausgenommen, die nichts entscheiden. So ist nehmlich der §., der diese Lehre enthält, überschrieben, wohl um sich als Berichtigung (!) von Luther's berühmten Thesen darzustellen. Es verdient bekannter zu werden, in wie fern darin, nach dem Vorgange aller geachteten Religions-, Rechts- und Geschichtslehrer, auch unter den katholischen, Wahrheit, die ganze Wahrheit, wo nicht offen bezeugt, doch angedeutet, oder etwa vielmehr künstlich versteckt und umgangen ist. P.

**) Walter a. a. O. V. „Die Kirche hat das Recht, um die Andacht der Gläubigen zu befeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höhern kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie thut dieses (!) so, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablaß damit verbindet." P.

§. 7. Das Schädlichste war, daß das Volk nach und nach sich eine ganz falsche Vorstellung von der Kraft der Ablässe machte, von welcher sich zwar einzelne frühere Spuren finden, die sich aber besonders jetzt äußerte. Durch die bloße Theilnahme an einem Kreuzzuge, ohne daß etwas Anderes nöthig wäre, glaubte man nicht mehr blos der Erlassung aller kirchlichen, sondern auch aller göttlichen Strafen der Sünden in dieser und jener Welt, ja der Sünden selbst (der Verschuldung) sich zu versichern. Die lateinischen Ablaßbullen erwähnten zwar Anfangs noch blos Nachlaß der Kirchenstrafen und forderten aufrichtige Reue. Aber um den Eifer des Volks zu entflammen, brachten ihm Kreuzprediger höhere Begriffe von der ausgesetzten Belohnung bei. Selbst der heil. Bernhard sagte ihm, daß mit diesem Ablaß Jeder noch reiner von Sünden sterben werde, als er geboren worden, obschon zugleich Reue und Beichte fordernd; welches letztere das Volk um so eher überhörte, da andere Prediger es gewöhnlich übergingen. „Dadurch wurde die ganze Denkart des Volks vergiftet." (Plank.) An Bernhard schrieb ein Abt, die heil. Johannes und Paulus seien öfters in seinem Kloster erschienen und hätten auf Befragen versichert, aus den im heil. Lande Gefallenen sei die Zahl der Engel ergänzt. Von Vatermord, Blutschande, Kirchenraub, von jedem Verbrechen sei Schuld und Strafe getilgt, sobald das Kreuz am Rocke hänge; so riefen Prediger. Ich will thun, was mir gelüstet, sagten Verworfene; durch das Kreuz werde ich schuldlos sein. (Ursp. Chron.) Höchstens erschien nöthig, sich's einen Augenblick vor dem Tode gereuen zu lassen. Der König von Frankreich klagte beim Papst, daß wegen des Ablasses Kreuzfahrer Raub, Mord, Entführung und andere Greuel übten. Die Kreuzheere wälzten sich in allen Lastern: mit neuen waren sie im Süden bekannt worden. (Die Stellen in Raumer's Hohenstaufen II. 380.) Gerade für die Rohesten und Wildesten waren solche Ablässe zugänglich.

§. 8. Betrug mischte sich ein. Päpste und Concilien ums Ende des 13. Jahrhunderts klagen also: Es traten Sammler für Päpste, auch für Bischöfe mit falschen Ablässen und Vollmachten auf: manche auch unter falschem Namen, in der Maske von Mönchskleidung. Es gab Sammler, welche, in Schenken und anderen unschicklichen Orten weilend, den Ertrag fremder Sünden in Saufen, Spielen und Wollust verschwelgten; welche von Eiden und Gelübden loszählten; von Zurückgabe des Geraubten oder Gestohlenen freisprachen, gegen Antheil in Gelde; drei, auch mehr Seelen von Verwandten oder Freunden des Beisteuernden aus dem Fegfeuer in den Himmel entließen und keine Rechnung über ihre Einnahmen ablegten. Sie stellten oft Knochen gewöhnlicher Menschen, ja Thierknochen als Reliquien aus, erzählten erdichtete Wunder und priesen ihre Waare unter erkünstelten Thränen und Jammergeberden. So jene Klagen. (Allg. Conc. v. Rom 1215, von Vienne 1311, und die damal. Päpste. Prov. Conc. v. Mainz 1261.) Es wurde verordnet, sie gefangen zu nehmen und zur Rechnung anzuhalten. Künftig sollte dem Volke nichts, als was in den ächten Ablaßbriefen stände, versprochen werden. Aber man rechnete hierin so wenig auf Gehorsam, daß den Quästoren alles Predigen wiederholt verboten wurde. Also nur auf der Kanzel hoffte man den Unfug zu heben. Doch selbst dies hoffte man vergeblich. Unermeßliche Summen verschwanden, kein Mensch wollte wissen, wohin.

§. 9. Die falsche Vorstellung von der Kraft des Kreuzablasses ging von selbst auf jeden Ablaß über. Nun glaubte man dadurch das Volk zur Theilnahme an andern von der Kirche gewünschten Unternehmungen bewegen zu dürfen. Wollte der Bischof eine Kirche, ein Spital, ein Kloster, eine Burg erbaut, eine Brücke geschlagen, einen Wald umzäunt haben, so verkündete er für jeden Beitrag verhältnißmäßigen Ablaß. Diese Art von Bedingungen, wovon vor der Mitte des 12. Jahrh. keine Spur, machte reißende Fortschritte. Es war, als ob die Bischöfe darin wetteiferten. Bald ging man noch weiter. Um einer neuen Capelle, einem angeblichen Wunderbild, einer Reliquie, besonders in Klöstern, Zulauf zu verschaffen, bot man Jedem, der dabei ein Dutzend Vater Unser u. s. w. beten, etwa auch opfern würde, Ablaß an; und immer größern: statt eines 40tägigen später Ablaß von 100, ja 1000 und mehr Jahren. Für die unbedeutendsten Dinge wurde Ablaß verliehen; für Besuch der Kirchen am Jahrstag ihrer Weihe, der Weihe eines Altars; für bestimmte Gebetsformeln; Allen die mit dem König von Frankreich zugleich eine Predigt hörten; die den Papst auf seiner Reise anzuschauen gekommen waren u. dergl.

§. 10. Die Päpste setzten nun selbst die Kraft der Ablässe — einen Theil der aufgenommenen falschen Ansicht sich aneignend — in den Nachlaß jener göttlichen Strafen, welche in einem Uebergangs- und Reinigungsorte, den die Katholischen unter dem Namen des Fegfeuers schon viele Jahrhunderte früher annahmen, von denen zu erdulden sind, die zwar mit göttlicher Vergebung ihrer Sünden, aber doch ohne genug gebüßt zu haben, sterben. Theologen des 13. Jahrhunderts glaubten für den Besitz solcher Wunderkraft der Kirche hinlänglichen Beweisgrund in dem Einfalle gefunden zu haben, es müsse durch überflüssige Verdienste Christi ein geistlicher Schatz entstanden sein, aus welchem Papst und Bischöfe Jedem, auch dem schon im Fegfeuer Leidenden, etwas zutheilen könnten, um mit dem Zugetheilten jene Strafen seiner Sünden ganz oder zum Theil zu tilgen. Papst Clemens VI. nahm der erste i. J. 1343 diese neue Beweisführung amtlich an und zog auch die Verdienste aller Heiligen mit in den Schatz, ohne zu bedenken, daß Keiner zu große Verdienste erwerben, und daß dein Verdienst sich nicht in meines verwandeln kann, daß endlich eine Vollmacht zu jener wunderthätigen Herrschaft der Päpste und Bischöfe über das Fegfeuer doch nicht erst zwölf Jahrhunderte nach Christus entdeckt werden konnte*). Denn noch im vorhergehenden Jahrhundert bezweifelten die Theologen solche Wirksamkeit der Ablässe. „Es giebt Priester," schrieb der Abt Abälard († 1142), welche weniger aus Irrthum, als aus Habsucht täuschen und für Geld die auferlegten Bußen erlassen. Selbst die Bischöfe entbrennen schamlos von gleicher Gier. Bei Weihung von Kirchen und andern Feierlichkeiten, bei welchen sie Zulauf und reichliche Opfer hoffen, sind sie verschwenderisch in Ablässen, bald des dritten, bald des vierten Theils aller Bußen für Jeden. Wenn solches ein Beweis christlicher Liebe ist, so würde diese weit größer sein, falls sie den Nachlaß der Hälfte oder vielmehr des Ganzen bewilligten, wozu sie sich von Gott ermächtigt rühmen, wie zur Eröffnung des Himmels durch Lossprechung von Sünden. Ja, es ist grausam, daß sie nicht gleich alle Diöcesangehörigen von allen Sünden absolviren, um keinen in die Verdammniß zu lassen, falls es in ihrer Macht ist, Sünden nachzulassen und den Himmel zu öffnen. Sie wären sehr glücklich, wenn sie dieses für sich selbst könnten." So Abälard. Der fromme Abt Stephanus († 1159) weigerte sich, bei Grundsteinlegung einer Kirche solche Sündenvergebung anzubieten, „weil sie Niemand geben kann, als Gott allein." Derselbe bei einem andern Anlaß: „Meine eigenen Sünden lasten auf mir; noch weniger kann ich fremde lösen."

§. 11. Selbst Papst Innocentius III. mit dem Concilium zu Rom 1215 erklärte, einige Bischöfe hätten unbedacht die Ablässe durch ihre Menge verächtlich und die Kirchenbuße kraftlos gemacht; verbot daher den Bischöfen, längern Ablaß zu ertheilen, als von einem Jahre bei der Kirchweihe, sonst von 40 Tagen; ein Verbot, das noch besteht. Aber für sich wollten die Päpste, wenigstens die folgenden, keine Schranken; denn bis dahin waren sie wirklich sparsamer mit Ablässen gewesen, die Kreuzzüge abgerechnet. Papst Bonifaz VIII. stiftete das Jubiläum, indem er denen, welche im Jahre 1300 die Peterskirche zu Rom besuchen würden, die Fremden an 15 — die Römer an 30 Tagen — „nicht blos vollkommenen, sondern vollkommenern, ja vollkommensten" Ablaß versprach, falls sie mit wahrer Reue beichten würden, und ebenso für jedes künftige hundertste Jahr. Für den Besuchenden verstand sich das Opfer von selbst. Alles strömte hin. Ein Augenzeuge (Villani) berechnet die Fremden, die er in Rom fand, auf 200,000. Oefters sollen an Einem Tage 30,000 abgereist und eben so viel angekommen sein. Die Einnahme der Römer, ihrer Kirchen und des päpstlichen Schatzes war groß. Auf ihre Bitten setzte i. J. 1343 Clemens

*) Walter a. a. O. II. „Gott rechnet gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. IV. Die Kirche (?) kann demnach (?) mit Recht statt der (göttlichen?) Pönitenzen die Verrichtung anderer guter Werke auferlegen. IX. Da wir aus uns allein keine Verdienste haben, sondern der Werth unserer guten Handlungen blos auf den Verdiensten Christi beruht; so ist es ganz richtig (!) zu sagen, daß alle (!) Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpft sind. X. Da die Kirche, im höhern Sinne aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, in welchem Alles gemeinschaftlich ist; so ist es ebenfalls richtig (!) zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben." P.

VI. das Jubiläum auf jedes funfzigste Jahr, auch weil er bedachte das Beispiel des jüdischen Jubiläums, daß in den heil. Schriften die Zahl 50 besonders geehrt ist und mehrere große Geheimnisse an sie geknüpft sind, endlich die Kürze des menschlichen Lebens. Abermals Zulauf i. J. 1350. Man berechnete die täglich in Rom ankommenden und abgehenden Fremden auf 5000. Das Gedränge war so groß, daß der Cardinallegat nöthig fand, die Tage der Fremden etwas zu mindern. Aber der römische Pöbel entbrannte darüber in Wuth und stürmte den Palast des Cardinals, der sich flüchten mußte. Im J. 1389 verlegte Urban VI. das Jubiläum auf jedes drei und dreißigste Jahr, bedenkend die abnehmende Dauer des menschlichen Lebens, daß Jesus in seinem 33. Jahre für uns starb, die übrigen Geheimniße der Zahl 33 „und andere gerechte Ursachen." Er wollte daher das im J. 1383 Versäumte nachholen, was im Jahre 1390 durch seinen Nachfolger Bonifaz IX. wirklich geschah. Dieser öffnete noch weitern Spielraum, indem er zugleich in der ganzen Christenheit verkünden ließ, daß, wer nicht nach Rom reisen könnte, dennoch in seiner nächsten Kirche den ganzen Ablaß gewinnen würde, wenn er zugleich den Betrag der Kosten einer Reise nach Rom, oder wenigstens den dritten Theil, an die überall hingesendeten päpstlichen Einnehmer erlegte, welche keine Reue forderten. Ueberdies gestattete er nach Ablauf des Jahres, daß in den Städten Cöln und Magdeburg während eines Jahrs der Jubelablaß gewonnen werden konnte. Päpstliche Einnehmer waren auch dort, um einen bestimmten Theil der Opfer einzucassiren. Hierauf wurden von ihm vielen andern Städten, auch Klöstern und sogar bloßen Dörfern ähnliche Ablässe verliehen. Ausdrücklich stand in seinen Bullen, daß diese Ablässe nur für jene seien, „welche hülfreiche Hände bieten würden," was lange Kanzleistyl blieb. Im Jahre 1400 hielt derselbe Papst wieder das Jubiläum, nach der ältern Regel, abermals mit Ausdehnung aufs Ausland. Besonders über diese Ausdehnung berichtet v. Niem, ein Bischof, der lange unter diesem und andern Päpsten höhere Stellen an ihrer Curie bekleidet hatte, so: Unermeßliche Summen gingen ein, oft aus einem Reiche, ja einer einzigen Provinz 100,000 Goldgulden. Der größte Theil blieb in den Händen des Papstes, dem an Habsucht keiner glich, und seines Hofs. Aber auch seine nach Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und in die Nachbarschaft, gesendeten Einnahmsprediger brachten Reichthum und Glanz nach Hause. Diese Gesandtschaft, den Nuntius P. Antonius, Benedictinerordens, an ihrer Spitze, erschien mit großem Gefolge zuerst in Constanz. Aus ihren Fenstern ließen sie das päpstliche Panier wehen, mit dem Symbole der Schlüssel des Himmels, und hielten feierlichen Einzug in die Hauptkirche, wo sich der Nuntius einen besondern kostbaren Thron hatte errichten lassen. Dieser ertheilte dem Volke den Segen und ließ nun durch mehrere Titularbischöfe den Ablaß verkünden. Es ward dabei gepredigt, sogar der heilige Petrus würde keinen größern Ablaß geben können; die Gesandten vermöchten so viel, wie der Papst selbst, und sogar nöthigenfalls etwas mehr. Auch Nachlaß der Sünden selbst ward angeboten und Befreiung der Eltern des Beisteuernden aus dem Fegfeuer. Wer widersprach, wurde von ihnen als Ketzer, Schismatiker und Rebelle in jeder Weise verfolgt und auf die nächsten Tage vor die römische Curie zu schimpflicher Bestrafung geladen. Nach der Rückkehr wurde P. Antonius, weil er einige tausend Goldgulden unterschlagen wollte, um damit von Bonifaz IX. eine fette Abtei oder ein Bisthum zu kaufen, gefangen gesetzt und erhenkte sich. So weit der Bischof v. Niem*). — Wer sollte es glauben? Nachdem so Bonifaz IX. ungeheure Schätze gewonnen, nahm er seine sämmtlichen Ablässe, als erschlichen, zurück! „Bisweilen, so entschuldigt die Bulle, verordnet die auf Werke des Heils bedachte Gnade des apostol. Stuhls Einiges, auf ungestümes Zudringen der Mächtigen, Anderes, durch betrügerische Darstellungen oder sonst unerlaubte Mittel veranlaßt." Man denke sich die Gefühle von Millionen betrogener frommer Christen! Aehnliches wiederholte sich. Daher wurde üblich, in den Ablaßbullen zu er-

---

*) Walter a. a. O. VII. „Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, sind gewisse Ablässe denjenigen verheißen, welche die Consecration eines Bischofs oder die Einweihung einer Kirche oder andere ähnliche Feierlichkeiten in Andacht mit begehen helfen. Darauf (!) gründet sich auch der große Ablaß des Jubeljahrs." P.

klären, sie sollten in künftigen Widerrufsbullen nicht mitbegriffen sein, und später dann solche Erklärung ausdrücklich mit zu widerrufen. Die Päpste hielten nun Jubeljahre, so viele sie nur konnten, nehmlich 1423 nach der neuern Regel und 1450 wieder nach der ältern. Endlich 1470 setzte Paul II., was noch gilt, das Jubiläum auf jedes fünf und zwanzigste Jahr, weil sonst immer nur die wenigsten Christen an dieser Wohlthat Theil nehmen könnten; und Sixtus IV. suspendirte 1473 während des Jubeljahrs alle andern Ablässe, was die folgenden Päpste nachahmten. Derselbe führte die oben von Cöln und Magdeburg angeführte Begünstigung mit einem Nachjubiläum als allgemeine für jede Gemeinde der Christenheit ein, wie sie noch besteht.

§. 12. Natürlich mußte der Ueberfluß an Ablässen die strenge Kirchenbuße außer Gebrauch bringen. Zwar war es durch Papst Innocentius III. im J. 1216 zum strengen Gesetze geworden, daß jeder wenigstens einmal des Jahrs beichten müsse, statt daß bis dahin die Beichte geheimer Sünden nicht als nothwendig zur göttlichen Vergebung geboten, nur als förderlich zur Besserung empfohlen gewesen, nach dem alten Grundsatze, göttliche Vergebung von Gott allein und für nichts anders zu erwarten, als für den wirklichen Entschluß zur Besserung. Nun legten die Beichtpriester zwar noch im 13. Jahrhundert die gesetzlichen Bußen auf, aber sie verwandelten und erließen sehr frei und betrachteten zuletzt ihrem Ermessen allein die Art der Buße anheimgestellt. Ihr Verhältniß zu den Beichtkindern, deren Opfer und andere Unterstützungen sie bedurften, wirkte mit. Diese wollten nicht einmal mehr jenen Bußen, welche allmälig gegen die ältern vertauscht waren, sich unterwerfen, da Ablässe im Ueberflusse viel leichter zu haben waren.

§. 13. Alle Greuel dieses Instituts traten ganz auffallend unter dem prunkliebenden, verschwenderischen Papste Leo X. hervor. Dieser ließ wiederholt den zum neuen Bau der prachtvollen Peterskirche von seinem Vorgänger ausgeschriebenen Ablaß predigen (1513 ff. 1516). Man wußte, daß Leo das Erträgniß mehrerer deutschen Länder, auch Sachsens, schon zum Voraus an seine Schwester abgetreten hatte, und der Rest nur seiner Verschwendung dienen sollte. Auch wurde der Geldeinzug geradezu an Specialeinnehmer verpachtet, wie es mit gewöhnlichen Abgaben zu geschehen pflegt. Die Quästoren trieben ihren Unfug. Seelen Verstorbener wurden von ihnen für geringes Geld feil geboten, auch in Schenken aufs Würfelspiel gesetzt. Während der Ablaßpredigt ward ein rothes Kreuz mit päpstlichem Wappen vor dem Hochaltare aufgestellt, und einer der in der Nähe von Wittenberg und sonst in Deutschland predigenden Dominicaner versicherte, er sehe von jenem Kreuze das Blut Christi reichlich herabfließen. Ist es zu verwundern, wenn die Forderung von Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, welche schon seit zwei Jahrhunderten von den Bessern der Geistlichen, von Fürsten und Völkern an die Tagesordnung gestellt, auf drei allgemeinen Concilien die nur wenig erledigte Aufgabe gewesen, durch die wiedererwachte Wissenschaft unterstützt, durch die kürzlich erfundene Presse verbreitet war, jetzt mit Angriffen der Ablaßmisbräuche, von einer deutschen Universität aus, lebhafter als je erneuert wurde? Dazu war im Jahre 1517 der Professor der Theologie D. Luther, ein Mönch, in seinen Studien schon früher der Reinigung des Christenthums von mittelalterlichen Schlacken zugewendet, der selbst in Rom den üppigen Hof Leo's X. kennen gelernt hatte, zunächst dadurch veranlaßt, daß einige Bürger, die ihm sehr arge Ausschweifungen gebeichtet, kraft der erkauften Ablaßbriefe sogleich Absolution verlangten, ohne von Besserung zu sprechen oder sich zur auferlegten Buße zu verstehen. Schon vor ihm hatten gelehrte Mönche seines und des vorhergehenden Jahrhunderts — darunter ein kaiserlicher Beichtvater, Bischöfe, Cardinäle — behauptet, die damals und seither üblichen Fegfeuerablässe seien weder in Schrift noch Tradition gegründet*). Und sehr richtig hatte der unglückliche Huß bemerkt, in der angeblichen päpstlichen Ablaßgewalt würde die Macht liegen, dem Fegfeuer beliebig ein Ende zu machen. Nebst den übrigen Misbräuchen war und ist, außer diesem Punkte der Lehre, der Tadel D. Luther's, seiner Freunde, und im Stillen auch aller denkenden Katholiken noch gegen zwei andere gerichtet. Der zweite: Gott allein, sagen sie, er-

*) Die Worte mehrerer derselben in K. Ruef's Freiburger Beiträgen z. Beförd. d. ältesten Christenth. Bd. II. S. 259 ff.

P.

theilt, nach Schrift und Tradition, Vergebung der Sünden und Nachlaß seiner Strafen. Dazu wird nichts anders erfordert und genügt nichts anders, als wahre Reue und Besserung, welche eine Buße bildet, die im ganzen Leben nicht aufhören darf. Der dritte: die kirchlichen Behörden können nur Strafen und Bußen nachlassen, welche sie auferlegten, daher sind die Ablässe auch in ihrem ursprünglichen Sinne, als Nachlässe der Bußen von Tagen, Monaten, Jahren bedeutungslos geworden, seit es solche Buße nicht mehr giebt.

§. 14. Ueber diesen Streit eine der göttlichen Wahrheit entsprechende Erklärung zu geben gehörte mit zur großen Aufgabe der in Trient 1545 bis 1563 mit mehreren langen Unterbrechungen beschäftigten Kirchenversammlung, welche bezwecken sollte, wo möglich, allgemeine Reformation der katholischen Kirche (dies ihre eigenen Worte) und dadurch Wiedervereinigung der protestirenden Katholiken. Aber die dort, wo die deutsche Kirche so gut wie nicht vertreten war, überwiegende italienische Partei strebte ja, wie bekannt, weit entfernt, die Aufgabe zu lösen, einzig dahin, derselben listig auszuweichen; ein Streben, das ihr nur zu sehr gelang. Bis in die letzte Sitzung ward diese wichtige Sache verschoben. Der Gesandte Spaniens, dessen Bischöfe zur Opposition gehörten, verlangte, bei diesem und den übrigen unerledigten Gegenständen, z. B. Priesterehe, Fegfeuer, Anrufung der Heiligen, sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden. Daher sollte von den theologischen und kanonistischen Gelehrten, aus dem Gefolge der Bischöfe, in ihren vorläufigen Sitzungen die Discussion gepflogen werden. Den Bischöfen stand frei, zuzuhören. Hierauf hätte eine Anzahl der letztern den Entwurf des Beschlusses redigirt, und über diesen eine Generalversammlung der Bischöfe abgestimmt, zuletzt wäre der Beschluß mit andern in einer öffentlichen feierlichen Sitzung bekannt gemacht worden. Die Ansicht der Bischöfe über den Antrag war verschieden. Einige stimmten bei, für gründliche Prüfung, weil gerade für diese Fragen nicht, wie für die bisher behandelten, Entscheidungen von Concilien oder Päpsten oder Uebereinstimmung der Gelehrten vorlägen. Andere wendeten ein, da in der Versammlung bei schon früher entschiedenen Dingen sich so viel Schwierigkeit und Streit ergeben, so würde man über solche Lehren voll Zweifels, und worüber die Gelehrten noch kein hinreichendes Licht gegeben hätten, gar nicht ans Ende kommen. Zuletzt ward im Sinne dieser Partei der Vorschlag des Bischofs von Modena angenommen, ohne alle weitere Berathung blos zu erklären, die Kirche habe die Macht, Ablässe zu ertheilen, diese seien dem Volke sehr nützlich und beizubehalten. Er selbst, mit einigen anderen Bischöfen, erhielt Auftrag, den Beschluß zu entwerfen, mit einem Zusatze gegen die Misbräuche. Des andern Morgens frühe ward der Entwurf vorgelesen. Sparsame Verleihung wird geboten und jeder verwerfliche Handel untersagt. Die übrigen Misbräuche soll jeder Bischof auf der ersten Provinzialsynode anzeigen, und diese dem Papst, zur Einleitung des Geeigneten. Dies der Zusatz. Beharrlich verlangte wieder, wie schon früher, der erste päpstliche Präsidiallegat, Cardinal Morone, man solle den ganzen Beschluß weglassen, „weil es ehrenhafter sei, über die Ablässe nichts zu sagen, als Armseliges." (Giudicando, come dicera, piu onorevole il tacerne, che il trattarne poveramente. Bericht des päpstlichen Advocaten, Cardinals Pallavicini, XXIV, 8, 1.) Andere hielten den Beschluß für unangreifbar, offenbar, weil er nicht sagt, welcher Ablaß, welcher Nutzen, welcher Misbrauch, auch im Grunde nicht, welche Sparsamkeit gemeint sei.

§. 15. Die päpstlichen Ablaßbriefe aber versprechen nach wie vor Nachlaß der göttlichen Strafen in dieser Welt und im Fegfeuer. Auch von Sparsamkeit im Verleihen ist seither eigentlich nichts zu entdecken. Nach wie vor wurde die Kirche mit Ablässen für die unbedeutendsten Dinge überschwemmt. Dahin gehört der Portiunculaablaß. Christus selbst soll nehmlich auf die Fürbitte von Maria dem heiligen Franciscus vollkommenen Ablaß für alle zugesichert haben, welche die zum Franciscanerkloster von Assisi gehörige Capelle in Portiuncula am 2. August, ihrem Kirchweihtage, besuchen. Dieser Ablaß ist durch die Päpste anerkannt und zuletzt 1622 auch allen andern Klöstern des Ordens zugestanden worden. Er gehört zu denen, die an einem Tage mehrmals können gewonnen werden, nehmlich „so oft Jemand in eine solche Kirche ein- und ausgeht. Manche Franciscanerklöster pflegten daher, und viele pflegen wohl noch, an diesem Portiunculafeste in der Kirche eine Tafel aufzuhängen, mit der Inschrift: Toties quoties." (Worte des mit ähnlichem Aber-

glauben auch diesen verbietenden Hirtenbriefs des Bischofs von Verona von 1782.) Nach wie vor wurden in Mönchsklöstern, in Wallfahrtsorten, in sogenannten Bruderschaften zu gewinnende Ablässe gehäuft. Sie sind unzählbar, und das Mitglied einer der letztern kann oft an Einem Tage zehn vollkommene Ablässe gewinnen. Nach wie vor wird bei jeder neuen Heiligsprechung — und man weiß, daß dieses Geschäft und die dabei hauptsächlich nöthige Untersuchung der vielen neuen Wunder immer noch zu den laufenden Forschungen päpstlicher Hofgelehrten gehört — vollkommener Ablaß Jedem versprochen, welcher dem feierlichen Acte beiwohnt, und seit Ende des 17. Jahrhunderts auch Jedem, der das Grab besucht. Es galt für Sparsamkeit, daß Paul IV., unter welchem das Concilium von Trient geschlossen ward, mit dem Tragen eines jeden der heiligen Pfennige, welche er selbst oder ein naher Vorgänger zuerst, und seine Nachfolger zu Tausenden schlagen ließen, nur sieben Jahre Ablaß verband. Fünf und zwanzig besondere Ablässe sind von Urban VIII. 1625 verliehen, von den Nachfolgern bestätigt, denen, welche eines der Kreuze oder eine der Medaillen bei sich tragen, die in einem bestimmten Kloster verfertigt und eingesegnet werden: z. B. wer von ihnen zwölfmal des Jahrs fünf Messen lesen läßt, befreit durch jede aus dem Fegfeuer eine Seele; thut jährlich sechzig Seelen auf den Kopf. Seine Heiligkeit haben übrigens befohlen, diese 25 Ablässe nicht durch den Druck bekannt zu machen. Seit Gregor XIII. (1572 ff.) ertheilt der Papst auf Verlangen, gegen Bezahlung eines Ducatens (vermuthlich Expeditionsgebühr), für einen beliebigen Altar das Privilegium, daß jedesmal eine Seele aus dem Fegfeuer erlöst wird, so oft daran am Feste aller Seelen, oder während der Octave, oder an irgend einem Montag eine Seelenmesse gelesen wird. Gewöhnlich wird das Privilegium nur auf sieben Jahre ertheilt, muß daher alle sieben Jahre gegen die Gebühr erneuert werden. Anfangs hatten dergleichen nur die Mendicanten, bald auch die übrigen Mönche, endlich selbst die Pfarr- und andere Kirchen. Amort (a. a. O. P. II. §. V. §. 3. num. 5.) versichert, daß auf jeden Tag wenigstens 20,000 solcher Messen kommen, und berechnet, daß im Ganzen immer in zwei, höchstens drei Jahren mehr Seelen aus dem Fegfeuer erlöst werden, als seit Anfang der Welt hinein kamen. Wohl wissend, daß dem Franciscaner Berthold in Regensburg geoffenbart war, von 60,000 Menschen kämen nur 4 (4000?) ins Fegfeuer, nimmt Amort dabei zum Ueberflusse (ex abundanti) 7000 an*). Er bemerkt ehrlich, daß die ungeheure Zahl der Ablässe für Verstorbene erst seit 1670 datire. (A. a. O. §. 1.) Man sieht hieraus, wie ernstlich es mit der 1669 niedergesetzten Congregation von Cardinälen gemeint war, wenn ihr, nebst der Verleihung neuer Ablässe, auch Abstellung der Misbräuche übertragen wurde. Aehnlich muß bei mehrern andern Arten von Ablaßbriefen von Zeit zu Zeit Erneuerung nachgesucht werden. Seit Sixtus V. (1585) pflegen die Päpste auch beim Antritte des Pontificats ein Jubiläum zu feiern, und bei andern besondern Anlässen außerordentliche Jubiläen. Schon in einer frühern Sitzung des Concils von Trient war Amt und Titel der Ablaßquästoren abgeschafft, als unverbesserlich. Als aber drei Jahre nach der Auflösung (8. Febr. 1567) Pius V. alle jene päpstlichen Ablässe für widerrufen erklärte, welche zum Geldeinzug berechtigten, fügte er hinzu: nur mit besonderer Erlaubniß des Papstes solle künftig Geldeinzug und Aufstellung von Quästoren gestattet sein; wie wenn es nicht gerade diese besondere Erlaubniß des Papstes wäre, welche das Concil verbieten will.

§. 16. Von den Misbräuchen hörte nichts auf, als etwa, was, im Vergleiche mit dem zu Grunde liegenden und sonst anhängenden Aberglauben und der Umkehr aller Begriffe von Sittlichkeit, wahrlich nicht der verderblichste war, daß directer Verkauf der Ablässe, daß Einzugsprediger, so viel bekannt, wenigstens in Deutschland nicht mehr vorkommen. Opfern versteht sich übrigens beim Besuchen von Kirchen noch immer von selbst; auch fordern die Jubiläumsbullen „Almosen und andere fromme Werke." Noch liegen in Gebetbüchern vieler Frommen populäre Auszüge der päpstlichen Ablaßbriefe zum täglichen Ge-

---

*) Walter a. a. O. XII. „Zur Erhaltung der nöthigen Strenge (!) und Gleichförmigkeit sind die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maß beschränkt, und die von allgemeinerem Umfang sind dem apostolischen Stuhle (d. i. dem Papste) vorbehalten worden." P.

brauche. In einem solchen, von baierischen Geistlichen mit Erlaubniß der Obern und Approbation des Rector Magnificus und des Decans der Theologie herausgegebenen, welcher eine Menge Auflagen erlebte, lesen wir unter andern: „1) Wer ehrerbietig spricht: Gelobt sei Jesus Christus, gewinnt 500 Tage Ablaß; wer den Namen Jesu oder Mariä ausspricht, 25 Tage Ablaß und im Todbette vollkommenen Ablaß. 2) Wer sein Haupt neigt zum Namen Jesu oder Mariä, 20 Tage Ablaß. 3) Wer ein Ave M. andächtig betet, 60 Tage Ablaß. 4) Wer einen Rosenkranz betet, nebst obgedachten Ablässen 5 Jahre und 40 Tage Ablaß. 5) Wer ein Crucifix andächtig küßt, 1 Jahr und 40 Tage Ablaß. 8) Wer Abends beim Gebetläuten drei Ave M. betet und vor dem ersten Ave spricht: Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft, und sie empfing vom heiligen Geist; vor dem andern: Siehe ich bin eine Dienerin des Herrn, mir geschehe nach Deinem Wort; vor dem dritten: Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt: gewinnt vollkommenen Ablaß. 9) Wer bei jenem Läuten kniend drei Ave M. betet, 20 Tage Ablaß. 10) Wer eine Messe mit Andacht hört, oder eine lesen läßt, 3800 Jahre Ablaß. 14) Wer fünf Vater U. und fünf Ave M. zu Ehren des Leidens Christi und eben so viele der schmerzhaften Mutter Maria betet, 10,000 Jahre Ablaß. 16) Wer vor dem hochwürdigen Gut (der Monstranz mit der Hostie) nieder kniet, ein V. U. und ein Ave M. betet, 200 Tage Ablaß. 18) Wer 15 V. U. und eben so viele Ave M. betet für diejenigen, welche in einer Todsünde sind, dem wird der dritte Theil seiner Sünden nachgelassen. 22) Wer eine Predigt am Sonn- oder Feiertage mit Andacht hört, gewinnt 7 Jahre Ablaß" u. s. f. Wem fällt nicht auch das Misverhältniß auf, in welchem die Ablässe unter sich stehen? z. B. Nr. 8 und 9, Nr. 10 und 14, besonders Nr. 14 und 16. Ein V. U. mit Ave hier 200 Tage, dort 1000 Jahre! Der Auszug fährt fort: „Merke, daß diese Ablässe so oft können gewonnen werden an einem Tage, als die bedungenen Werke verrichtet werden; aus welchem wahrzunehmen, wie viele 100 Jahre Ablaß jeder Christ täglich gewinnen könnte. Denn in jedem Ave, mit Andacht verrichtet, gewinnt er 75 Tage Ablaß (nach Nr. 1); über diese 75 noch 60, wenn er zu dem Namen Jesus und Maria den Kopf neigt; und (aus Nr. 3) folgt, daß in einem Ave 195 Tage Ablaß können gewonnen werden" u. s. w. „Wer in einer Kirche am Tag ihrer Weihe von einem Priester Weihwasser empfängt, dem werden alle läßlichen Sünden des Jahrs verziehen. Der Teufel hat einst gesagt, wenn ihm ein solches Bad bereitet wäre, wollte er sich schon längst von Sünden gereinigt haben. Ablaßgebet. Alles, was zur Erlangung dieses Ablasses nöthig ist, will ich verrichten; — — weil es aber Dir ein größerer Gefallen ist, wenn ich solchen einer Seele im Fegfeuer schenke; so beraube ich mich freiwillig dieses großen Seelenschatzes und ich schenke ihn der Seele meines N. Im Falle ich aber die Ablässe nachlässig sollte verrichten, wollest Du meinen Fehler durch Deine unendliche Güte ersetzen. — NB. Alle Ablässe, so man in diesem Leben gewinnt, kommen unsern Seelen zu Nutzen im andern Leben. Wie — im Fegfeuer — die Seelen augenblicklich so viel leiden, als ein Mensch in tausend Jahren leiden könnte, — ja so viel, als alle Märtyrer zugleich gelitten haben; also können alle Gott liebende diese schrecklichen Peinen in ihrem Leben mit den Ablässen auslöschen." Von geforderter Reue und Besserung im ganzen Auszuge keine Spur*). Tagblätter versichern, daß so eben in Baiern der

*) Walter a. a. O. XI. „Ablässe sollen mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet und vorzüglich zur Belebung der höhern christlichen Tugenden (!) gebraucht, auch den möglichen (!) Misbräuchen durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden." Von verwirklichten Misbräuchen erwähnt W. nur jene der Quästoren. Da zu dieser These der oben §. 14 erwähnte Beschluß des Concils von Trient citirt wird, so soll sie der Leser wohl für Bezeichnung des Geistes dieses Beschlusses und der denselben vollziehenden Behörden halten. Dabei ignorirt der Vf. auch das entschiedene katholische Princip, daß ein Concilbeschluß in der Diöcese, wo er nicht in Uebung oder sonst nicht angenommen, so viele Verbindlichkeit hat, wie das Ding, das nicht ist. Sollte übrigens etwa nur durch Versehen in beiden letzten Auflagen dieses Kirchenrechts „aller christlichen Confessionen" jede Spur davon fehlen, daß und wie die Protestanten über die Ablässe abweichen? Wir möchten nicht glauben, daß der Vf. auf Leser rechnet, welche vom Ablasse nichts wissen, als was sie durch sein Buch erfahren, und vor der unwiderstehlichen Kraft der Wahrheit durch solches Verschweigen geschirmt werden könnten. — Um Raum zu gewinnen, verweisen wir

Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus", wegen des Ablasses Nr. 1 — daß auch der Portiunculaablaß öffentlich empfohlen wird. Wie sehr wünschten wir, daß dieses neue bedenkliche Zeichen aus einem deutschen Staate keine Bestätigung erhielte, welcher es verstanden, in seinem Innern einen bedeutenden Grad von Bildung schnell hervorzurufen, an deren Fortschreiten so viele schöne Hoffnungen sich knüpften, die noch nicht ganz erloschen sind. Oesterreich dagegen hielt mit Recht die Staaten für aufgefordert, von ihrem Oberaufsichtsrecht in Kirchensachen Gebrauch zu machen, um einem Institut entgegen zu wirken, welches die Sittlichkeit des Volks in allen ihren Grundlagen untergräbt. Den Bischöfen wurde der kräftigste Beistand der Regierung zur Abstellung der Misbräuche bei den Ablässen zugesichert. (Verord. 27. Nov. 1781.) Klöster, wie Weltgeistliche und Laien mußten alle in ihrem Besitze befindlichen päpstlichen Ablaßverleihungen mit Gutachten der Bischöfe den höchsten Behörden einsenden zur Erwirkung der Staatsgenehmigung (V. 7. Mai 1782), ohne welche auch keine neue Ablaßbitte nach Rom gehen darf. Der Bischof wird ermuntert, dergleichen Gesuche, falls er die Ablaßverleihung nicht für nöthig hält, gleich abzuweisen, ohne sie der Staatsgenehmigung vorzulegen. (V. 15. Oct. 1782.) Die Erwähnung von Ablässen, deren Wirkung auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, ist allenthalben untersagt. (V. 26. Mai und 24. Nov. 1787.) Ebenso die Erwirkung neuer Altarsprivilegien. (V. 7. Aug. 1787.) — Jedenfalls erscheint der Ablaß für Geld, welcher den Opferkasten der Hierarchie füllen soll, als eine der weltlichsten und verderblichsten Seiten der römisch-katholischen Kirche. Er hat ihr selbst auch äußerlich das größte Verderben gebracht. Er wurde zu Luthers Zeit der Hebel für die Reformation, und in unsern Tagen war das Geld, welches man vermittelst des heiligen Rockes von Trier den Gläubigen entlockte, ein bedeutender Hebel zuerst für die Vermehrung des Aergernisses bei einem aufgeklärten Theile der Katholiken und sodann für die Begründung der deutsch-katholischen Kirche. (S. diesen Artikel und auch die Artikel — Kirchenzucht und Luther.) P.

**Ablegat**, s. **Gesandte, Gesandtschaftsrecht.**

**Ableugnung (Antwortsverweigerung, Lüge, Ungehorsamsstrafe).** Das Leugnen, Lügen und Antwortverweigern wird in staatswissenschaftlicher Hinsicht wichtig in Beziehung auf die bestrittenen Fragen: 1) ob dasselbe ein juristisches Unrecht begründe; 2) ob es mit nachtheiligen Folgen im Civil- und Criminalproceß belegt und namentlich 3) gestraft werden könne? Die Strafen desselben bilden alsdann vorzugsweise das, was man Ungehorsamsstrafen nennt. Freilich befassen Viele (s. z. B. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren § 82) auch 1) widersprechende und 2) unbestimmte Antworten, 3) das Vorspiegeln von Zuständen, welche die Zurechnung ausschließen, z. B. Wahnsinn. Störendes, ungebührliches, gewaltthätiges Betragen, aller absichtlicher Widerspruch ist eine Art der Lüge, und ebenso die falsche Vorspiegelung. Die absichtlich unbestimmte Antwort ist eine Art des Leugnens, und das störende, ungebührliche und gewaltthätige Betragen, wohin man insbesondere auch das Nichterscheinen vor Gericht auf erhaltene Vorladung rechnen kann, ist entweder ein bloßer Ungehorsam zum Zweck der Antwortsverweigerung, oder es enthält andere Rechtsverletzungen, Injurien u. s. w. in sich und fällt dann unter ihren Gesichtspunkt so, daß also die Ungehorsamsstrafe eigentlich nur sich auf Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge bezieht. Diese also müssen wir näher ins Auge fassen.

Ableugnung ist die Verneinung einer bestimmten Thatsache. Sie ist mithin ebenso, wie die Verweigerung der Antwort über dieselbe und die Lüge, d. h. die positive Fälschung oder Erfindung von Unwahrheit, ein Gegensatz der Aussage der Wahrheit. Nach moralischen Grundsätzen und Ehrbegriffen mag die Ableugnung wohl zwischen Antwortsverweigerung und Lüge in der Mitte stehen, etwas mehr als die erstere, etwas weniger, als die zweite sein. Es geht aber überhaupt in der Wirklichkeit und in der Durchführung, zu-

---

auf die Angabe der Quellen und Hülfsmittel bei Van-Espen jus eccles. universum. P. II. S. I. Tit. 6. 7.; D. J. C. W. Augusti Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie. (Leipz. Dyk, 1828.) Bd. IX. S. 1—218; und Gieseler's Kirchengeschichte (Bonn, Marcus, 1827—1829.) Bd. I. §. 52. 68. Bd. II. §. 19. 35. 82. 118. P.

mal bei weniger Gebildeten, in unmerklichen Uebergängen die Antwortsverweigerung in die Ableugnung, und diese in die Lüge über. An die Stelle der Antwortsverweigerung durch völlige Verstummung oder durch förmliche Protestation, daß man nicht antworten wolle, tritt nehmlich bei der Nachfrage, schon um den Schein der Bejahung zu vermeiden, leicht eine wörtlich, thatsächlich, oder durch Zeichen ausgesprochene Verneinung oder Ableugnung, und mittelbar enthält jede bestimmte ableugnende Verneinung eines thatsächlichen Umstandes, z. B. die, daß man an diesem Abend sich gar niemals auswärts befand, die Lüge des Gegentheils, daß man sich stets zu Hause befand. Eben so enthält die Ableugnung, daß man sich am Orte des Verbrechens befunden habe, nicht blos mittelbar eine Lüge, sondern begründet in der bloßen Durchführung dieses Leugnens, bei der neuen Frage: wo man sich denn befand, eine abermalige unmittelbare Lüge. Wo bleibt nun hier die feste Grenzlinie?

Um nun in politischer Hinsicht, und besonders in Beziehung auf die interessante, praktisch so sehr wichtige Frage: ob es rechtlich und gesetzgeberisch räthlich sei, im Strafproceß Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge für juristisch strafbar zu erklären und durch die sogenannten Ungehorsamsstrafen ihr Gegentheil zu erzwingen, sich, gegen die herrschenden Vorurtheile, ein richtiges Urtheil zu bilden, muß man vor Allem das Gebiet des Theologen und Moralisten von dem selbstständigen Gebiet des juristischen Rechts sondern. Richtige Sonderung der Dinge ist überall, neben der richtigen Verbindung derselben, die Grundbedingung ihrer richtigen Beurtheilung und Behandlung. Mag man mit Recht vom moralischen Standpunkte aus das Leugnen und Lügen noch so sehr verwerflich oder strafbar erklären: daraus allein folgt noch nicht, daß beide eine Rechtspflicht verletzen oder gar ein strafbares Vergehen begründen. Viele Dinge, z. B. Untreue gegen die Geliebte, Undankbarkeit und Lieblosigkeit gegen Eltern, Gatten, Freunde, sind oft moralisch wahrhaft schändlich, und dennoch keine juristischen Verletzungen und — wenn nicht alle rechtliche Sicherheit zerstört werden soll — juristisch straflos. Es verbietet ja auch der Arzt auf seinem selbstständigen medicinischen Gebiete Manches, was weder juristisch noch moralisch verboten ist, und er vermag gegen Anderes, was moralisch und juristisch unrecht ist, doch medicinisch nichts zu sagen und vorzunehmen. Gerade so verhält es sich nun auch mit dem Juristen und seinem selbstständigen Rechtsgebiet.

Die richtige Entscheidung unserer Frage möchte wohl die folgende sein. Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge sind überhaupt nie an sich, sondern nur alsdann rechtswidrig, wenn durch sie, so wie z. B. durch die einen rechtlichen Vertrag verletzende Ableugnung eines Depositums, eine besondere nachweisbare Rechtspflicht verletzt wird *). Für Zeugen begründet nun allerdings das Staatsgesetz eine allgemeine Bürgerpflicht, zur wahren Beantwortung rechtmäßiger gerichtlicher Fragen über den Proceßgegenstand. Es ist mithin bei ihnen die Antwortsverweigerung, das Leugnen und das Lügen in Beziehung auf solche Fragen rechtswidrig und, vollends bei Verletzung geleisteten Eides, auch bürgerlich strafbar. Die bloße Verweigerung zur Zeugenaussage kann und muß zwar auch gestraft werden, nur muß diese Strafe schon deshalb in geringerer bürgerlicher Gefängnißstrafe bestehen, weil oft ein irrendes Gewissen diese Verweigerung bestimmt, und weil härtere Strafen in eine Tortur ausarten, welche doch am wenigsten gegen Zeugen Jemand rechtfertigen wird und welche auch für ihre Aussagen die Glaubwürdigkeit schwächen. Dagegen wird man weder rechtlich noch politisch verfahren, wenn man Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge des Angeklagten im Civil- oder Criminalproceß bürgerlich strafen oder mit andern Nachtheilen belegen wollte, als mit solchen, welche sich von selbst der Natur der Sache nach mit ihnen verbinden, wie z. B. die, daß sie nach den Umständen den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen gemäß, als Anzeigen der Schuld eines verbrecherischen bösen Willens und des Mangels an Reue erscheinen, oder auch die, daß eine etwaige Verlängerung der Untersuchung und eine Vermehrung ihrer Kosten sich als von dem Angeklagten selbst verursacht darstellen könne. Und diese Nachtheile werden auch allerdings eine heilsame natürliche Strafe des Leugnens und Lügens begründen, sobald dem verstockten Rechtsgefühl der

*) Vergl. Wächter Strafrecht Thl. II. S. 211 ff.

Juristen endlich die Forderung der Gerechtigkeit einleuchten wird, daß der Staat die nicht von dem Angeschuldigten besonders verschuldeten Leiden durch die Untersuchung möglichst vergüten und an der Strafe abziehen muß. Alsdann wird ein Untersuchungs- und Gefangenschaftsnachtheil, der durch Verweigerung der Wahrheit herbeigeführt wurde, von dem völlig unverschuldeten sich sehr unterscheiden. Insbesondere können sich im Civilproceß auch die Kosten für die Beweisführung des Gegners damit verknüpfen, oder es kann durch Verweigerung aller Antwort und Nichterscheinung der Beklagte den Schutz seiner Einreden verlieren und solchergestalt da verurtheilt werden, wo er sonst nicht verurtheilt worden wäre, so namentlich auch bei einer Verurtheilung wegen hartnäckiger Verweigerung, vor Gericht zu erscheinen, durch die Verurtheilung in Contumaciam. Dagegen wird schon im Civilproceß der positive Nachtheil, daß man den Antwortverweigernden als geständig betrachtet und den Kläger vom Beweise seiner Klage befreit, von den besseren Rechtsgelehrten mit Recht verworfen, obgleich man im Civilproceß, wo jeder nach Privatbelieben über den Gegenstand des Processes, d. h. über ein Privatrecht verfügen kann, sobald das Gesetz diesen Nachtheil ausspricht, sagen könnte: er hat in denselben eingewilligt. Aber freilich soll immerhin das Gesetz nur das an sich Rechtliche voraus verkündigen. Vollends aber ist jede positive Strafe mit der bloßen Verweigerung der Wahrheit im Criminalproceß juristisch unzulässig und politisch bedenklich. Hier kann nie die bloße Einwilligung des Angeklagten zu einer öffentlichen Strafe dieselbe zulässig machen. Der eigentliche positive Rechtsgrund gegen eine bürgerliche Strafbarkeit der Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge aber ist der im altrömischen und altdeutschen, im englischen und amerikanischen und jetzt auch im französischen Strafverfahren durchgeführte natürliche Rechtsgrundsatz, daß einestheils jeder Bürger bis zum vollen Beweis einer Schuld als ganz schuldlos zu behandeln ist, und daß anderntheils rechtlich nicht der Angeklagte gegen sich selbst Zeugniß und Beweis zu liefern verbunden ist, sondern daß der öffentliche oder der Privatankläger die Beweise seiner Anklage oder der Schuld liefern muß. Von diesem Grundsatze sind die englischen Staatsrichter so durchdrungen, daß sie schon mehrmals solche Angeklagte, welche sich sogleich durch ein Schuldbekenntniß ihrem Strafurtheil unterwerfen wollten, warnten, nicht gegen sich selbst zu zeugen, und sie ermahnten, dem ordentlichen Proceß vor den Geschworenen seinen Lauf zu lassen, oder daß sie, wie neulich in dem so würdig und dem Continent zum Muster behandelten Preßproceß der Morning Post im englischen Oberhaus der Lordkanzler, den Angeklagten erinnern, daß er sich durch seine Aussagen nicht schaden möge. Nur in Beziehung auf hartnäckige gänzliche Antwortsverweigerung war das englische Recht in der mittleren Zeit durch eine falsche Ausdehnung jener vorhin erwähnten natürlichen Folgen inconsequent, führt aber auch in diesem Punkte jetzt ebenso, wie der amerikanische und französische Strafproceß, vollständig den richtigen allgemeinen Grundsatz durch. Die Pflicht des Angeklagten, vor Gericht zu erscheinen, erkennen diese Gesetzgebungen an und erzwingen sie daher auch nöthigenfalls durch Vorführung und Verhaftung. Dieses ist schon wichtig für die moralische Wirkung des Gerichts auf den Angeschuldigten, so wie oft zur Herstellung der Beweise über die Identität der Person, z. B. bei Zeugenaussagen u. s. w. Kann man aber den abwesenden Angeklagten nicht zum Erscheinen nöthigen, und verweigert er alle oder einzelne Antworten, leugnet oder lügt er, nun so entscheidet das Gericht nach allen sonst ihm gegebenen Beweisen für Schuld oder Unschuld. (S. die betreffenden Gesetze in Mittermaier das deutsche Strafverfahren §. 82.) Und sehr natürlich ist es, daß für dessen Ueberzeugung von der Wahrheit der Schuld das Nichterscheinen, Antwortverweigern oder Lügen mehr oder minder zum Nachtheil des Angeklagten wirken müssen. Ja, sie geben oft die wichtigsten Erkenntnißgründe dafür. Ebenso wird das Leugnen statt des reumüthigen Bekennens insoweit ihm nachtheilig wirken, als richterliches, oder bei der Begnadigung Regierungsermessen über mildernde Umstände zulässig sind. Ungehorsamsstrafen aber verwerfen diese Gesetzgebungen. Man findet in den Ländern, wo dieser natürliche, der Freiheit und Humanität entsprechende Grundsatz praktisch eingeführt ist, wohin auch Holland und Belgien gehören, von demselben auch für die öffentliche Sicherheit nicht den geringsten Nachtheil. In Deutschland aber hat man denselben immer mehr verletzt und aufgegeben. Man zerstörte hier nehmlich

leider das Wesen des ächt deutschen gerichtlichen Verfahrens, den Anklageproceß, welcher rechtlich allein zu vertheidigen ist, die vollkommene Oeffentlichkeit, das Geschwornengericht und die *natürlichen* Beweisgrundsätze. Man zerstörte sie durch kanonischen Inquisitionsproceß, durch bloße gelehrte Beamtengerichte und durch *die angeblichen juristischen* Beweise. Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum der Bürger werden nun abhängig von dem Ausspruch geheimverhandelnder bezahlter Diener der Regierung, von welcher diese Diener selbst stets mehr oder minder abhängig sind. Die Regierung aber und diese ihre Diener erscheinen bei vielen Processen als gegen den Angeschuldigten und seine Freisprechung parteiisch interessirt. Sie erscheinen so bei politischen Vergehen schon dem Gegenstand nach, bei Confiscations= und Geldstrafen durch die Natur der Strafen, bei Inquisitionsprocessen schon durch die Form, oder deshalb, weil hier Richter und Ankläger in Einer Person auftreten, und die erfolgte Freisprechung Vorwürfe und Verantwortlichkeit wegen unnöthigen Angriffs auf die Freiheit und Unbescholtenheit der Bürger oder auch wegen der schlechten Proceßführung begründen könnte. In solcher Lage mußten natürlich Verurtheilungen blos nach dem angeblichen subjectiven moralischen Glauben *solcher* Richter das Rechts= und Sicherheitsgefühl der Bürger verletzen. Um nun so großem Misstand zu entgehen, täuschte man sich und Andere durch die Erfindung angeblich objectiver oder *juristischer* Beweise, welche allgemein für Alle auf dieselbe Weise äußerlich erkennbar und überzeugend sein sollten. Allein die Gewißheit *historischer* Begebenheiten der Vergangenheit, wie namentlich die, daß ein Angeklagter Urheber einer bestimmten That war, kann stets nur, so wie bei dem Geschwornengericht, auf dem *subjectiven oder moralischen Glauben* an die Richtigkeit der Auffassung und an die Treue der Aussagen bestimmter Personen und an die Richtigkeit der Combination oder der Vereinigung der auf solchen Auffassungen und Aussagen beruhenden Wahrscheinlichkeitsgründe oder Indicien beruhen. Zwar, wenn die angeblich *juristischen* Beweise darin bestehen, daß die durch gar keine entgegenstehenden Umstände geschwächten, vielmehr durch alle Umstände unterstützten Aussagen des Angeklagten oder auch zweier in aller Hinsicht glaubwürdigen und übereinstimmenden Augenzeugen eine schuldvolle That darthun, so mag für die *seltenen* Fälle, wo solche Beweise vorhanden sind, aller Streit, namentlich auch über den Vorzug der Entscheidungen des Geschwornengerichts und des Beamtengerichts, welche in solchen seltenen Fällen übereinstimmen werden, ganz ruhen! Dennoch aber läßt sich schon an sich und vollends, sobald irgend ein Mangel in der Persönlichkeit oder in den Aussagen der Zeugen oder des Angeklagten oder irgend ein Umstand Zweifel veranlassen, ob auch wirklich der Angeklagte oder die Zeugen, ohne alle Täuschung, völlig richtig auffaßten und ob sie wirklich nur die reine und vollständige Wahrheit zu sagen geneigt waren — es läßt sich also gerade in den *allermeisten* und in *allen schwierigen* Fällen — die Frage: „ob die hundert Nebenumstände in Beziehung auf die That und die bestätigenden und schwächenden Momente der Aussagen und der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen in gegenseitiger Verbindung und Abwägung mit einander *eine genügende* Gewißheit für die Schuld begründen," durchaus nur *nach subjectivem, moralischem*, verständigem *menschlichen* Glauben entscheiden. Die angeblichen *rein objectiven juristischen* Beweise, so wie die Meinung, rechtsgelehrte Regierungsbeamten könnten nach *juristischer* Weisheit besser, als eine größere Zahl nach dem Zutrauen des Angeklagten wie der Regierung auserwählter verständiger, unparteiischer, der Welt und der Verhältnisse des Angeklagten kundiger Standesgenossen desselben, die Frage über die Thatsache seiner Schuld beantworten, sind also nichts anderes — als *sehr große* Täuschungen. (S. Jury.) Um nun aber, nachdem einmal die rechtsgelehrten Beamten die Geschworenen verdrängt hatten, diese Täuschungen möglichst fest zu halten und um eine scheinbare Rechtfertigung für die criminalrechtlichen Verurtheilungen zu erhalten, mußte man sich und Andere weiter täuschen. Man mußte für die meisten Fälle, weil die Verbrecher keine zwei vollgültigen Augenzeugen zur Verübung ihrer Verbrechen einzuladen pflegen, vor Allem das Geständniß der Angeschuldigten zu erhalten suchen. Dazu nun aber mußte man, weil die Verbrecher auch nicht gern zu gestehen pflegen, Zwang und Tortur zu Hülfe nehmen, obgleich man freilich durch sie, durch ihre Erduldung wie durch die bloße Furcht vor ihnen, die *natürliche*

Beweiskraft der Geständnisse selbst zerstörte. Jede Art von Tortur und schon die Furcht vor ihr ist ein Greuel. Die angebliche vortreffliche Beweiskraft solcher Geständnisse ist eine Täuschung. Aber man mußte sich an beide halten. (S. Folter.) Als jedoch im vorigen Jahrhundert ein allgemeiner Schrei der Empörung des erwachten Rechtsgefühls zur Abschaffung der Tortur führte, nahm man zuerst, um ihr und zugleich doch auch den zu vielen Lossprechungen bei bloßen Indicien oder bei offenbar blos moralischer Ueberzeugung zu entgehen, in einem neuen, gleich furchtbaren Widerspruch gegen die juristische Beweistheorie, zu außerordentlichen Strafen, zu Strafen ohne vollständigen Beweis oder wegen bloßen Verdachts, zu dem sogenannten Verbrechen der Verdächtigkeit seine Zuflucht. In unserem gemeinen Recht aber ist diese außerordentliche Strafe eben so entschieden, als eine Strafe bei blos künstlichem oder Indicienbeweis *), verworfen, und das Rechtsgefühl mußte sie noch ungleich mehr, als die Tortur, verabscheuen. Da man nun immer noch nicht zum Geschwornengericht zurückkehren wollte, so suchte man in einer falschen Theorie über Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge eine neue gleich traurige Aushülfe. Man verwickelte sich in Beziehung auf sie in ein Labyrinth von Inconsequenzen und Widersprüchen mit den Rechtsgrundsätzen und dem Rechtsgefühl, in ein Labyrinth von unsicheren, in der Anwendung gar nicht durchführbaren Unterscheidungen. Man wollte unterscheiden angeblich unerlaubte Erpressung eines bestimmten Inhalts der Antwort und einer angeblich erlaubten Erpressung „des Antwortens überhaupt," oder auch „eines passenden oder bestimmten Antwortens" der angeblich strafbaren unverschämten, veratorischen Lüge und der straflosen Lügen blos zur Befreiung von der Strafe **). Man wollte zwar angeblich weder Tortur noch Strafe bloßen Leugnens; man strafte aber in That und Wahrheit überall auch das Leugnen, überhaupt das Nichtgestehen dessen, was der Inquirent nach seiner vorgefaßten Meinung für wahrscheinlich hielt, durch Schläge, Hunger und andere Qual. Der Inquisit konnte ihnen und der Furcht vor ihnen mit Sicherheit nur entgehen, wenn er ein Geständniß, so wie es der Inquirent wünschte, machte oder erdichtete. Diese sogenannten Ungehorsamsstrafen wurden wahre Erpressungsmittel von Geständnissen und Aussagen. Man führte so die laut als abscheulich erklärte Tortur mittelbar doch wieder ein, und zwar meist auf eine doppelt gefährliche, willkürliche und grausame Weise. Denn jetzt fielen alle gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen für die Anwendung der Tortur ebenso, wie die dem Angeklagten so sehr vortheilhafte Wirkung ihrer Ueberstehung ohne Geständniß (nehmlich die Lossprechung), gänzlich weg. Man setzte den unglücklichen, eingekerkerten Inquisiten — in einsamer Verhörsstube gegenüber dem Inquirenten, seinem Ankläger, welcher auf das Geständniß gespannt, durch dessen Verweigerung erbittert ist, in die furchtbarste Lage. Man raubte so jedem Geständniß und jeder Aussage des Angeschuldigten über Mitangeschuldigte selbst den Werth und die Sicherheit, welche es nur dadurch erhalten kann, daß weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Zwang, namentlich auch nicht die bloße allgemeine Furcht vor den Zwangsmitteln, zu dessen Erpressung wirkte. So ist's. Sobald man einmal die natürlichen Rechtsgrundsätze aufgiebt, erzeugen überall die Mittel der Verhinderung von Nachtheilen zehnmal größere Schwierigkeiten, als diejenigen sind, die sie verhindern sollten. So ging es hier bei solcher falschen Ansicht von dem Beweise, mit solcher unjuristischen Theorie über Ableugnung, Antwortsverweigerung und Lüge, mit solcher fehlerhaften Bekämpfung der Schwierigkeiten der Beweise und der Verurtheilungen bei hartnäckigem Leugnen der Inquisiten. Tüchtige deutsche Criminalisten, wie z. B. Mittermaier ***), vereinigen sich daher auch jetzt immer mehr in der Anerkennung, daß unsre obigen, von allen wahrhaft freien, gebildeten Völkern stets anerkannten Grundsätze die richtigen und für den wahren Zweck der Criminalprocesse vortheilhaftesten seien. Sie verwerfen daher auch, wie die Tortur, eben so auch deren Fortsetzung oder Erneuerung vermittelst der Be=

---

*) Peinliche Gerichtsordnung Art. 22.

**) Vergl. z. B. Tittmann Handbuch des Strafrechts §. 749 u. 750.

***) Das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafprozeß. 1839. Bd. 1. §. 82. S. auch Verhandl. der 2. K. der bad. Ständeversamml. Heft 20. S. 172 ff. u. Beil. Heft 7. S. 1 ff.

strafung der Antwortsverweigerung, des Leugnens und des Lügens der Angeklagten. Diese Grundsätze sind namentlich auch in dem badischen Gesetze vom 5. Nov. 1831 bereits vollständig anerkannt, welches zugleich mit den letzten Resten der Tortur alle jene sogenannten Ungehorsamsstrafen und zugleich alle und jede körperliche Züchtigung auf ruhmvolle Weise gänzlich abschafft, aber auch mit der Verwirklichung dieser allein rechtlichen Grundsätze unvermeidlich die Rückkehr zu dem Geschwornengericht vorbereitet. Denn außer ihm ist nur eines von drei Dingen möglich: entweder Lossprechung fast aller Verbrecher, oder Rückkehr zu jenen Scheußlichkeiten der Tortur und ihrer Ersatzmittel, der außerordentlichen und der Ungehorsamsstrafen, oder endlich das Scheußlichste von allen — Strafurtheile über alsdann nur noch angeblich freie Bürger nach wirklichem oder angeblichem subjectiven Glauben bezahlter abhängiger Regierungsdiener. Diese hier vorgetragenen Ansichten erhalten seit dem ersten Erscheinen dieses Artikels eine vielfache Bestätigung und auch die größte Anerkennung in der öffentlichen Meinung durch schaudervolle und der Achtung der deutschen Justiz und der öffentlichen Moral zum höchsten Nachtheil gereichende Proceßgeschichten, wie die unten im Artikel Jury und in dem Vorwärts von Blum und Steger für 1845 erzählten, ganz besonders aber durch die Processe gegen Weidig und Jordan. Ueber beide Processe entstand in den zwei letzten Jahren eine ganze große Reihe von Schriften. Ueber den Jordan'schen sind am Bedeutendsten das officiell herausgegebene Urtheil des Marburger Obergerichts und die Vertheidigungen Jordan's von ihm selbst, von Boden, von Wigand, Köstlin und Fischer; über den Weidig'schen die von W. Schulz (der Tod des Pfarrers Weidig) und von Nöllner. Die neueste so eben erschienene, welche aus einer ganzen Reihe von Actenstücken nachweist, wie alle Ungehorsamsstrafen zu den scheußlichsten Kerkertorturen, selbst zu Kerker- und Justizmorden führen und die Glaubwürdigkeit der Geständnisse und Aussagen zerstören, also die Achtung der Justiz wie die Sicherheit der Bürger untergraben, führt den Titel: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung über den Proceß Weidig von Wilhelm Schulz und Carl Welcker. C. Welcker.

**Ablösung** (d. h. Loskauf) von Grund- oder auf Grund und Boden radicirten Lasten oder auch von blos persönlichen, die auf gewissen Classen, vorzüglich auf jener der Bauern ruhen. Es ist bekannt, daß während der barbarischen Jahrhunderte des Mittelalters eine Unzahl solcher Lasten durch Gewaltmisbrauch auf die Schultern der allmälig bis zur Leibeigenschaft herabgedrückten Colonen gelegt ward, daß eine knechtische Jurisprudenz allen, wenn auch blos factisch durch trotzige Stärke auf einer und wehrlose Schwäche auf der andern Seite aufgekommenen Bürden gleichmäßig den Namen von „Rechten" verlieh, daß eine parteiische Gesetzgebung, Rechtsdichtungen an die Stelle des wahren Rechts setzend, den Werken der Gewalt ihren entweihten Stempel aufdrückte und so die Leiden und die Schmach der früheren Geschlechter, als ein sich fortwährend erneuerndes Erbe, den jeweils nachfolgenden überwälzte. In der neuen und neuesten Zeit endlich hat man, vom Standpunkt der weisern Staatswirthschaft nicht minder als von jenem des wieder erwachten vernünftigen Rechts, die Verderblichkeit und Verwerflichkeit der meisten jener Lasten, somit auch der denselben entsprechenden sogenannten Berechtigungen erkannt; und es ist in Folge dieser Erkenntniß der Ruf nach Abschaffung solcher mittelalterlichen Bedrückungen durch alle civilisirten Länder erklungen. Freiheit des Bodens und persönliche Freiheit der Colonen wurde die Losung aller verständigen Staatswirthe, wie aller vom Zeitgeist angewehten Patrioten und Menschenfreunde.

Aber wie soll die Abschaffung stattfinden, wie die gedoppelte Freiheit des Bodens und der Colonen hergestellt werden? Frankreich, in den ersten Tagen seiner aus den Ideen der Neuzeit hervorgegangenen Revolution, hat die Aufgabe durch einen durchgreifenden Machtspruch gelöst; es hat in der ewig denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 die Sünden der alten barbarischen Gesetzgebung durch einen feierlichen Widerruf getilgt, d. h. alle solche Lasten, die keinen andern Boden hatten, als eine rein positive und zugleich dem Recht oder dem Gemeinwohl widersprechende Einsetzung (wie Herrenfrohnden, Zehnten und die vielnamigen Feudal- und zwingherrschaftlichen Rechte) durch

den souverainen Nationalwillen ohne alle Entschädigung abgeschafft, übrigens mit gewissenhafter Schonung derjenigen Gerechtsame, welche, weil auf dem Boden des wahren Privatrechts wurzelnd (wie Zinse und Gülten), der Staatsgesetzgebung unantastbar erschienen und daher nur durch billigen Loskauf von Seite der Pflichtigen getilgt werden sollten.

In den übrigen Ländern, zumal in der neuesten Zeit, dagegen hat sich, als der Ruf nach Abschaffung der verhaßtesten und drückendsten historischen Berechtigungen von der vorhin beschriebenen Art immer lauter und unabweislicher sich erhob, die Ansicht geltend gemacht, daß man wohl der Stimme des Zeitgeistes, so wie den dringenden Forderungen der Staatswirthschaft nachgeben und die fraglichen Lasten aufheben müsse, doch nicht anders als gegen Entschädigung der bisher Berechtigten, ohne Unterschied des Ursprungs und Inhalts der aufzuhebenden Gerechtsame. Denn, sagte man, jedes historisch bestehende und von den Inhabern bona fide erworbene Recht ist heilig wie das Eigenthum. Eine Wegnahme oder Aufhebung desselben, geschehe sie durch ein Gesetz oder durch einen Act der Administration, wird ein wahrhaft rechtlicher Act nur durch volle Ersatzleistung. Alle Berechtigungen also, die einen pecuniären Werth haben (und auch bloße Ehrenrechte lassen sich zu Geld anschlagen und haben auch im Verkehr einen höhern oder niedrigern Preis), können nur mittelst Loskaufs getilgt oder abgelöset, nicht aber schlechthin abgeschafft werden. Die Berechtigten leiden ohnehin schon dadurch einen empfindlichen Verlust, daß bisher ständige, d. h. unablösbare, daher an Sicherheit und Dauer dem Grundeigenthum, worauf das positive Gesetz sie radicirte, völlig gleiche Rechte nunmehr in aufkündbare Geldforderungen verwandelt, daher, wenn sie wirklich abgelöset werden, der baldigen Verschleuderung ausgesetzt sein sollen; ihnen aber gar auch noch diese Geld- oder Capitalforderung zu entziehen oder zu verkümmern, wäre ein unverantwortlicher Raub. Glaubt der Staat Gründe zu haben, die Pflichtigen, welchen naturgemäß der Loskauf obliegt, ganz oder zum Theil solcher Last entheben zu müssen, je nun, so übernehme er selbst die Entschädigung, d. h. er lege sie auf die Schultern der Gesammtheit. Zieht doch diese Gesammtheit selbst einen sehr großen eigenen Gewinn aus der Befreiung des Bodens, welche den Grundwerth erhöht und die Colonen zu emsigerem Anbau ermuntert; sie möge also auch den Preis dafür bezahlen. Ohnehin hat ja der Staat selbst manche der fraglichen Gerechtsame den Rechtsnachfolgern der wirklich im Bezuge stehenden verliehen, sogar unter lästigen Titeln verliehen, jedenfalls aber das fragliche Recht durch seine Gesetze eingeführt oder bekräftigt und daher gewissermaßen gewährleistet. Und was die ursprüngliche Natur des Rechtes betrifft, ob nehmlich hiernach dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehörig, so ist dieses ohne allen Einfluß auf die Ansprüche des heutigen Berechtigten. Schon längstens sind diese, wenn auch ursprünglich öffentlichen Rechte ins Privatrecht übergegangen, wenigstens in Bezug auf die Berechtigten, deren unmittelbare Erwerbstitel (als Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. w.) lediglich dem Privatrecht angehören.

Durch alle diese Gründe wird gleichwohl das nicht bewiesen, was man zu beweisen sucht. Vorerst sind sie nicht anwendbar auf diejenigen Berechtigungen, die der Staat selbst noch ausübt, oder die der Staatsdomaine angehören; sodann aber sind sie auch nicht haltbar in Bezug auf Privatberechtigte, wenigstens nicht ohne Unterschied der Berechtigung. Wollte man sie in strenger Allgemeinheit anwenden, so würde man die Gesetzgebung in Fesseln schlagen und die nachfolgenden Geschlechter unbedingt verantwortlich machen, nicht nur für alle Sünden der Vorfahrer, sondern auch für alle Veränderung der Umstände. Alle wann immer durch die Gesetzgebung eingeführten oder auch nur geduldeten Lasten würden zur heillosen Erblast aller folgenden Geschlechter, und der vernünftige Gesammtwille eines heutigen aufgeklärten Volks wäre entkräftet durch den vor Jahrhunderten ausgesprochenen verkehrten Willen eines barbarischen Gesetzgebers oder einiger selbstsüchtigen Usurpatoren der gesetzgebenden Macht, ja er wäre entkräftet durch das vor Jahrhunderten eingetretene bloße Factum des Anmaßens und Duldens. Das Vernunftrecht wäre alsdann zu Grabe getragen, und, wollte man mit Consequenz verfahren, schon die Statuirung der Ablösbarkeit der bisher unablösbaren Lasten wäre ein Unrecht.

Wir müssen hier nothwendig unterscheiden (wie wir bereits in dem Artikel Abga-

ben, grundherrliche, gethan) zwischen Lasten oder Berechtigungen, welche nach (erweislichem) Ursprung und Inhalt wirklich (d. h. ohne Dichtung) dem Privatrecht angehören, sodann denjenigen, welche nach eben jenen Merkmalen die Natur des öffentlichen an sich tragen, und endlich solchen, welche, mögen sie als Privat- oder als öffentliche Rechte sich geltend machen, dem vernünftigen Urtheil sich als wirkliches Unrecht darstellen, mithin, mögen sie formell auf einem oder dem andern Wege entstanden sein, niemals einen wahren Rechtsboden haben können. Nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse und Eigenschaften muß auch die Entscheidung darüber, wie solche historische, jetzt als gemeinschädlich oder auch als wirkliches Unrecht erkannte Gerechtsame abzuschaffen oder abzulösen seien, entsprechend verschieden ausfallen.

Privatrechtliche Lasten nennen wir solche, welche vermöge eines gegen den Pflichtigen oder seinen Rechtsvorfahrer lautenden, die fragliche Verpflichtung gegen den Berechtigten oder dessen Rechtsvorfahrer begründenden Titels, dessen Gültigkeit auch abgesehen vom Staatsverband vernunftrechtlich zu begreifen ist, erweislich entstanden oder doch als dergestalt entstanden nach Wahrscheinlichkeitsgründen zu achten sind. Hierher gehören alle Lasten, die als Vergütung für die überlassene Nutznießung eines Grundes oder auch als Stellvertretung für den Kaufpreis des Eigenthums erweislich übernommen worden sind, oder doch mit Verstand, also mit wahrhaft freiem Willen, übernommen werden konnten. Durch solchen Beisatz schließen wir also diejenigen ganz oder zum Theil aus, welche offenbar die Makel der Wucherlichkeit an sich tragen, was in der That bei gar vielen Feudal- oder grundherrlichen Lasten (zumal wenn man, wie billig, den Blick auf alle, des Besitzes von einem Grunde willen, zu tragenden Lasten zusammen wirft) in ganz empörendem Maße stattfindet. Insofern solche Makel unverkennbar vorliegt, gehören dann die Lasten zur dritten Classe. Bei den von dieser Makel freien Lasten aber ist klar, daß der Loskauf (also z. B. von Grundzinsen oder Gülten) durch die Pflichtigen selbst geschehen müsse. Doch steht der Gesetzgebung zu, die Höhe der Loskaufssumme zu bestimmen, welche, je nachdem der Pflichtige oder der Berechtigte die Ablösung fordern, zu entrichten ist. Die Capitalisirung darf nicht eben nach dem zur Zeit der Ablösung laufenden oder als Regel geltenden Zinsfuß geschehen; denn solcher Zinsenfuß ist wandelbar, der wirklich laufende also nicht maßgebend für die Werthschätzung einer fortwährenden Rente. Der mittlere Durchschnitt zwischen dem höchsten und niedrigsten Zinsenfuß aus einer ansehnlichen Zeitperiode möchte etwa als annähernd billiger Maßstab zu betrachten sein, vorbehaltlich jedoch derjenigen zu Gunsten des Pflichtigen zu statuirenden Ermäßigungen, die in der unbefangen betrachteten Natur dieses Geschäfts ihre Rechtfertigung finden. Es ist nehmlich fürs Erste, wenn auch die Verpflichtung zur fraglichen Last privatrechtlich gültig entstehen mochte, doch die Vererblichkeit derselben, dann ihre Radicirung auf Grund und Boden und vollends ihre Erklärung zur unaufkündbaren oder unablöslichen Last rein positive Festsetzung und in so fern dem öffentlichen Recht angehörig, mithin fortwährend abhängig von dem Gesammtwillen, auch wohl nur mit der stillschweigenden Clausel statuirt: „in so fern oder für so lange, als sie dem Gemeinwohl nicht schädlich erscheinen." Sodann ist keine menschliche Macht im Stande, eine der öffentlichen Meinung widerstrebende, eine vom Zeitgeist verworfene oder den Interessen einer neuern Generation widersprechende Einsetzung in die Länge festzuhalten, und jedes blos auf solches positive Festhalten gebaute Recht ist schwankend und von vergleichungsweise geringerm Werth. Endlich würde dem Pflichtigen, der da bis jetzt blos die jährlichen Leistungen schuldete, nicht aber das Capital derselben, eine wahre Rechtsverletzung zugehen, wenn ihm der Loskauf um den vollen Capitalwerth (der da nur bei frei aufkündbaren Schulden stattfindet) zugemuthet würde. Die Wechselfälle für die Zukunft können ihm von jetzt an nur günstig, nie ungünstig sein. Die Ablösung um den vollen Capitalwerth aber enthält eine Verzichtleistung auf alle günstigen Wechselfälle, und dafür gebührt dem Pflichtigen ein Ersatz durch Ermäßigung des Anschlags. Hiernach erscheint die von den Gesetzgebungen verschiedener Länder angeordnete Capitalisirung mit dem 25fachen oder gar einem noch höhern Betrag als ungerecht und verwerflich. Nach den hier vorkommenden verschiedenen Verhältnissen möchte dem billigen

Ermessen für die Capitalisirung der Spielraum zwischen dem 10fachen und 20fachen Betrag zu gestatten sein, vorausgesetzt natürlich, daß der Jahresbetrag nicht übertrieben angeschlagen und daß zumal die von dem Berechtigten nothwendig aufzuwendenden Unkosten des Bezugs dem Pflichtigen zu gut geschrieben werden, weil nicht eigentlich die dem Pflichtigen factisch obliegende Last, sondern nur der dem Berechtigten zu gut kommende Ertrag der Gegenstand des Loskaufs ist.

Bei Lasten des öffentlichen Rechts, wenn sie an und für sich oder in Beziehung auf die neuern Verhältnisse als ungebührlich oder drückend erscheinen, zumal also bei solchen, deren rechtfertigender Grund nach den neuern Verhältnissen nicht mehr besteht, ist es offenbar ungerecht, dem bisher Pflichtigen den Loskauf aufzubürden. Er verlangt die Befreiung von einer ihm zur Ungebühr aufliegenden Last unbedingt und von Rechtswegen, und sich loskaufen müssen heißt nicht befreit werden, vielmehr heißt es gezwungen werden, den Anspruch wie die Hoffnung auf Befreiung aufzugeben, d. h. schon zum vorhinein für alle folgende Zeit den Geldbetrag der Last zu entrichten.

Zu dieser Classe gehören nun allernächst diejenigen Lasten, welche erweislich (nach allgemeinen oder besondern historischen Zeugnissen) als Steuern aufgelegt wurden oder überhaupt des öffentlichen Bedürfnisses wegen, und welchen man später, als solcher Ursprung vergessen ward und andere allgemeine oder besondere den neuern Staatsverhältnissen und Staatsverwaltungssystemen angepaßte Steuern ausgeschrieben wurden, keine hinreichende Rechnung trug, so daß die damit Belasteten jetzt in doppeltem oder mehr als doppeltem Verhältniß gegen andere Classen zur Theilnahme an den öffentlichen Bedürfnissen beigezogen werden. Von dieser Art sind zumal die Zehenten (s. diesen Artikel), sodann die sogenannten Beeten und andere vielnamige Abgaben, von denen, wenn auch ausnahmsweise Spuren oder Beweise von anderm, namentlich von privatrechtlichem Ursprung vorliegen, gleichwohl im Allgemeinen oder als Regel der öffentlich-rechtliche Ursprung sonnenklar vorliegt, und welche demnach, als das alte Patrimonialsystem dem neuen landesherrlichen wich, von Rechtswegen hätten abgeschafft werden sollen, weil derjenige, der bereits unter alten oder veralteten Titeln zur Bestreitung der vernunftgemäß gemeinen Last beitrug, bei Einführung neuer und allerdings besser geregelter Steuersysteme, von deren Anforderung ihn zu befreien ohne die größte Verwirrung nicht möglich war, die Befreiung von der alten Last mit höchstem Recht in Anspruch nahm und also auch fortwährend in Anspruch nimmt. Daß der Bezug jener alten Abgaben auf mancherlei Wegen ins Privatrecht überging oder der oberflächlichen Betrachtung als dahin übergegangen erscheint, ändert nicht das Mindeste an dem Rechtsanspruch des Belasteten. Seine Belastung, so lange nicht ein wirklicher, gegen ihn oder seinen Rechtsvorfahrer sprechender privatrechtlicher Titel vorgelegt wird, behält die Natur einer öffentlichen Last bis ans Ende aller Dinge bei. Er hat nicht gewollt und nicht bewirkt, ist also auch nicht verantwortlich dafür, daß die Berechtigung ins Privatrecht überging; alle hierauf Bezug habenden Thatsachen und Verhältnisse berühren ihn nicht. Wohl aber mag davon, ob z. B. der Staat den Bezug eines bestimmten Zehents an irgend eine Persönlichkeit unter privatrechtlichem Titel übertragen habe, oder ob er ihn (oder auch andere Bezüge, wie Beeten, Frohnden u. s. w.) als Amtsgehalt, überhaupt zu Zwecken des öffentlichen Dienstes angewiesen, und ob solche Aemter oder solche Dienste heut zu Tage noch fortdauern oder nicht, die Entscheidung abhängen, ob der bisher Berechtigte bei der Abschaffung der Last, d. h. also seines bisherigen Bezugs, vom Staat dafür eine Entschädigung anzusprechen habe oder nicht. Wird ihm ein solcher Anspruch zuerkannt, so wird auch nach der Gewichtigkeit desselben das Maß der Entschädigung zu bestimmen sein. Es wird sich aber wohl in den meisten Fällen zeigen, daß ein strenger Rechtsanspruch nicht besteht, indem die vom Staat als Staat geschehene privatrechtliche Uebertragung solcher Bezüge an was irgend für Persönlichkeiten wohl nur als höchst seltene Ausnahme vorkömmt, und, was die zum Zwecke des öffentlichen Dienstes geschehene Uebertragung betrifft, der Grund derselben, mithin auch das Recht des Bezuges bei den geänderten Staatsverhältnissen fast überall längstens aufgehört hat.

Bei der jedoch hier und da obwaltenden Dunkelheit oder Zweifelhaftigkeit des Ur-

sprungs oder des Uebertragungstitels und bei der auch der Billigkeit und Humanität und in vielen Fällen auch der Politik hier zu tragenden Rücksicht wird die Frage, ob und in welchem Betrag eine Entschädigung zu leisten sei, am besten auf dem Wege oder in der Art eines Vergleichs zu entscheiden sein; und es werden, um die Schwierigkeiten der Abschaffung früher aus dem Wege zu räumen, oder gleichfalls aus Billigkeitsgefühl oder aus Klugheit, auch die Belasteten sich gern gefallen lassen, einen Theil der Entschädigungssumme oder des Ablösungspreises selbst zu übernehmen, so daß das Geschäft dadurch die Natur eines zwischen drei Interessenten zu Stande gekommenen Vergleiches erhalte. Nähere Andeutungen über das hier oder dort für billig zu erachtende Entschädigungsmaß und Theilungsverhältniß werden wir unter den den Hauptgattungen jener Lasten zu widmenden besondern Artikeln geben.

Die dritte Classe endlich, nehmlich die der nach Ursprung oder Inhalt offenbar widerrechtlichen Lasten, wozu namentlich die Leibeigenschaftslasten nicht nur in ihren an und für sich unmoralischen Aeußerungen, wie beim jus primae noctis, sondern in allen, weil, so wie die Wurzel, auch alle ihre Schosse und Zweige verdammlich sind — gehören, kommt mit der zweiten darin überein, daß der Pflichtige davon die unentgeltliche Befreiung mit vollstem Rechte fordert, ja hier dergestalt, daß — wenigstens wo jene Natur klar vorliegt — nicht einmal von einem ihm aus Billigkeit oder im Vergleichswege zuzumuthenden Beitrag zur Entschädigung des bisher Berechtigten die Rede sein kann. Es wird hier aber auch der Staat, wenn er seine heilige Pflicht der Abschaffung einer als absolut widerrechtlich erkannten Last erfüllt, zu einer Entschädigung durchaus nicht verbunden sein, die seltenen Fälle ausgenommen, wo er etwa durch besondere Rechtstitel solche Verbindlichkeit sich zugezogen oder auf sich genommen hätte. Ein dem ewigen Recht absolut widersprechendes historisches Recht darf vom Staat, sobald er solchen Widerspruch erkennt, nimmer geschützt werden, und durch das Aufsagen des Schutzes hört dann die Wirksamkeit des bisher als Recht geachteten von selbst auf; das Geschäft ist hiemit vollendet. Für den Berechtigten, wenn er in gutem Glauben bisher die Früchte des bestandenen Unrechts genoß, ist das Aufhören des Bezugs eben ein Unglück, dem er sich zu fügen hat; war er aber nicht in gutem Glauben (und nach dem heutigen Stand der Aufklärung kann Keiner mehr in gutem Glauben Leibherr seiner Mitbrüder zu sein begehren): alsdann möchte man behaupten, daß er weit eher zum Ersatze des bisher wissentlich wider Recht Bezogenen verpflichtet, als zu selbsteigener Entschädigungsforderung berechtiget sei. Also Leibherrlichkeit an und für sich und dann alle ihre erkennbaren Ausflüsse, wie die ungemessenen Frohnden (größtentheils auch die gemessenen doch persönlichen Herrenfrohnden), der Leibschilling, der Todfall, das Besthaupt u. s. w., die Manumissionsgelder und andere vielnamige durch den Uebermuth der Gewalt eingeführte Lasten oder sogenannte Berechtigungen müssen aufhören ohne Entschädigung, also abgeschafft werden, nicht aber blos abgelöset.

Wie bei der vorigen Classe mag übrigens auch hier in Fällen der Dunkelheit oder Zweifelhaftigkeit des Titels oder der Natur einer, zwar nach allgemeinen Kriterien hieher gehörigen, doch möglicher oder selbst wahrscheinlicher Weise in mehreren Fällen auf einen mehr oder weniger zu rechtfertigenden Ursprung zurückzuführenden oder auch eine gemischte Natur an sich tragenden Last oder Berechtigung von einer abermal auf Art eines Vergleichs zu bewilligenden Entschädigung, und selbst von Uebernahme eines Theiles der Entschädigungssumme von Seite des Pflichtigen die Rede sein. Letzteres darf jedoch in den Fällen, wo der Staat selbst die ihm zustehenden Berechtigungen solcher Art ohne Entschädigungsforderung aufhebt, auch nicht in Bezug auf Privatberechtigte stattfinden. Die Entschädigung der letztern, wofern man eine solche für billig findet, muß alsdann lediglich auf Unkosten der Gesammtheit geschehen. Bei den hier vorkommenden tausendfachen Verschiedenheiten und Abstufungen läßt sich übrigens natürlich kein allgemeingültiger Maßstab weder für Preis noch für Vertheilung festsetzen; es genügt jedoch die Aufstellung des Princips, durch dessen vernünftige, d. h. mit Billigkeit, Humanität und Klugheit geschehende Anwendung auf die so oder so gestalteten

Fälle oder Verhältnisse das kostbare Ziel, nehmlich Befreiung des Bodens und seiner Besitzer oder Bebauer von ungerechten oder drückenden oder gemeinschädlichen Lasten des historischen Rechtes, sich leicht und zur Befriedigung aller vernünftigen Interessenten erreichen läßt. Eine nähere Ausführung versparen wir auch hier auf die einigen der wichtigern der oben genannten Lasten zu widmenden besondern Artikel. C. von Rotteck.

**Ablösungsarten.** So vortheilhaft die Befreiung des Bauern und seines Bodens von den drückenden Lasten, die ihm im Laufe der Zeiten aufgewälzt worden sind, für die Land- und Volkswirthschaft ist, ja so nothwendig dieselbe erscheint, wenn die Landwirthschaft bei steigender Bevölkerung und dem größeren Aufwande eines kunstmäßigen Betriebes ihre Mutterpflichten fortwährend erfüllen soll, — so schwierig sind doch die Bedingungen dieser Befreiung da, wo sie dem Landmanne auf längere oder kürzere Zeit neue Lasten auflegen, um die alten wegzuschaffen. In Frankreich tilgte die Revolution mit einem blutigen Striche die Ansprüche der Bezugsberechtigten auf Entschädigung; in Deutschland dagegen werden diese Ansprüche im weitesten Umfange, sogar durch höhere Gewalt gegen die Gesetzgebungen der Einzelstaaten geltend gemacht, und die Pflichtigen müssen statt der Gerechtigkeit, welche sie von der Gesammtheit fordern dürfen, entweder eine geringe Abschlagszahlung hinnehmen, oder ihre Lasten mit theuerem Gelde abkaufen.

Die Gesetzgebungen über die Ablösung bäuerlicher Lasten haben daher überall, wo sie dem Pflichtigen die Bezahlung der Entschädigung ganz oder theilweise auferlegten, die Nothwendigkeit erkannt, dafür zu sorgen, daß derselbe nicht unter dieser neuen Last erliege, sondern für die Abtragung solche Bedingungen erhalte, die ihn nicht in der Gegenwart zu Grunde richten, um ihm die Zukunft zu erleichtern. Was wäre das auch für eine Wohlthat, welche dem unbemittelten Landmann Zehnt und Frohnden, Bodenzinse und Handlohn abnähme und ihn zwingen wollte, den vielleicht übermäßig hoch angeschlagenen Capitalwerth dafür auf einmal oder in wenigen kurzen Terminen abzutragen! Würde der Unglückliche nicht Hab und Gut den aufgehobenen Lasten nachwandern sehen, und könnte er sich wohl am Bettelstabe damit trösten, daß der neue Besitzer seines Bodens von den alten Lasten befreit worden ist?

Indem wir die verschiedenen Arten der Ablösung kurz durchgehen, fassen wir dieselben in dem weitesten Sinne auf, so daß wir auch die Umwandlung bäuerlicher Lasten in feste Geldrenten, als Erleichterung durch zweckmäßigere Entrichtung und durch Fixirung, oder als Vorbereitung zur künftigen Ablösung, darunter begreifen.

Bei vielen Leistungen dieser Art ist es nehmlich für den Pflichtigen schon ein Nutzen, wenn ihm überlassen wird, statt derselben eine feste, jährliche Geldrente zu entrichten, deren Betrag dem mittleren Werthe gleichkömmt, welchen die Rente für den Bezugsberechtigten hatte. Nehmen wir z. B. die Frohnden, den Zehnten und den Handlohn, so ist unschwer einzusehen, daß bei den Frohnden der Zeitverlust, besonders während der größeren Feldarbeiten, dem Bauern mehr schadete, als die Arbeit dem Berechtigten nutzte; daß bei den Zehnten die mittlere Reineinnahme geringer ist als die Entrichtung in Naturalien, wobei der Körnerverlust beim Einheimsen, die Störung bei der Erndte dem Pflichtigen schadete, ohne dem Berechtigten zu nutzen; daß bei dem Handlohn die Entrichtung von 5 bis 10 Procent des Gutswerthes bei Eigenthumsänderung dem Betreffenden schwerer fällt als die Bezahlung einer jährlichen Summe, deren Betrag der durchschnittlichen Einnahme des Berechtigten aus dem Handlohn gleichkömmt. Die Umwandlung solcher Abgaben, die entweder nicht regelmäßig, sondern nur bei gewissen Vorgängen entrichtet werden, oder deren Größe von äußeren Umständen abhängt, in unveränderliche jährliche Renten ist daher in vielen Fällen an sich schon eine Erleichterung der Pflichtigen, namentlich da, wo diese mittlere Rente geringer ist als die frühere Leistung, und mit letzterer auch manche Plackereien und Hemmungen in der freien Bewirthschaftung des Bodens wegfallen. Es ist aber auch die Ausmittelung des jährlichen Durchschnittswerthes oder des Reinertrags eines grundherrlichen Gefälles der erste Schritt zur Ablösung; sie muß vorausgehen, bevor die Entschädigung bestimmt werden kann. Der jährliche Reinertrag ist die Basis, wonach das Entschädigungscapital bemessen wird.

Die Umwandlung einer Leistung in eine unveränderliche jährliche Rente hat aber

auch ihre Nachtheile, welche sich alle darauf zurückführen lassen, daß nun zwar die Abgabe festgestellt ist, der Ertrag des Bodens aber den Wechselfällen der Ergiebigkeit, der Naturereignisse und der Preisverhältnisse unterworfen bleibt; bei einer Geldrente kömmt noch die Veränderlichkeit im Preise der Münzmetalle hinzu. Eine Zehntrente z. B. wird bei wohlfeilen Getreidepreisen für den Pflichtigen drückender sein als die Entrichtung in Naturalien, weil er, um die Rente zu erzielen, eine größere Menge Getreide verkaufen muß, als er hätte in Natur abgeben müssen. In theuern Jahren ist der Nachtheil auf Seite des Berechtigten. Eine Rente, die vor etwa dreihundert Jahren in Geld festgesetzt worden wäre, würde heute, wo das Geld viel wohlfeiler geworden ist, für den Bezieher bei weitem nicht mehr so viel werth sein, als damals, wo sie bedungen wurde. Um diese Nachtheile zu beseitigen, hat man verschiedene Mittel angewendet. Man hat die Rente nur für eine bestimmte Zahl von Jahren fixirt, mit dem Vorbehalt, nach Ablauf derselben, nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse, eine neue Uebereinkunft zu treffen. Oder man hat die Rente in einer bestimmten Menge Getreide ausgedrückt, mit der Bedingung, daß der Preis von Zeit zu Zeit nach dem Durchschnitte der letztvergangenen Periode neu regulirt werden soll; oder man berechnet für jedes Jahr den Preis nach einem Mittel zwischen dem Durchschnitt und dem laufenden Marktpreis. Kurz, man giebt der Rente wieder eine, obgleich schwächere, Beweglichkeit, um die Nachtheile der Unveränderlichkeit zu beseitigen. Bedenkt man aber, daß die Getreidepreise in Folge der steigenden Bevölkerung und des kostspieligeren Betriebes der Landwirthschaft eine natürliche Neigung zum Steigen haben, während das Geld, im Ganzen genommen, durch schnelleren Umlauf, Vermehrung der Menge mit Hülfe von Papier, und durch größere Ausdehnung des Credites wohlfeiler wird, so läßt sich nicht verkennen, daß das Bestreben, die Rente von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen anzupassen, hauptsächlich im Interesse der Bezieher liegt. Bedenkt man ferner, daß durch eine unveränderliche Rente im günstigen Fall dem Pflichtigen zwar einige Erleichterung zukömmt, daß aber der Zweck, den Boden von den Lasten zu befreien, welche das Gedeihen der Landwirthschaft hindern, nicht erreicht wird, daß vielmehr an die Stelle von Leistungen, deren rechtliche Natur zweifelhaft, wohl auch entschieden verwerflich war, indem sie lediglich auf Gewalt beruhten, neue Lasten geschaffen werden, welche die Natur von wahren Grundlasten annehmen; so darf wohl behauptet werden, daß die Umwandlung von bäuerlichen Lasten in feste Geldrenten nur als Vorbereitungshandlungen zur Ablösung von wahrem Nutzen sind.

Alsdann wird zugleich mit der Umwandlung der Leistung in eine feste Rente der Grundsatz der Ablösbarkeit ausgesprochen. Es wird bestimmt, daß die Last um ein gewisses Vielfaches, das 18, 20 oder 25fache der Rente losgekauft werden kann, oder man kündigt an, daß ein Ablösungsgesetz nachfolgen werde.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der Ermächtigung der Pflichtigen, die Last um den Capitalwerth der Rente loszukaufen, für die durchgreifende Befreiung des Bodens wenig gewonnen ist. Einzelne Wohlhabende können von dieser Befugniß Gebrauch machen und kommen dadurch, indem sie nun ihren Boden ungehindert bessern und durch Anwendung von Capital und Arbeit den Ertrag steigern können, ihren ärmeren Nachbarn gegenüber in eine noch günstigere Lage; aber die große Mehrzahl, die weniger Bemittelten können von der Erlaubniß zum Loskauf keinen Nutzen ziehen, weil sie die erforderlichen Summen weder selbst besitzen, noch unter billigen Bedingungen anleihen können. Ein Zwang gegen den Pflichtigen, das Capital der Rente zu bezahlen, wäre unter solchen Umständen eine schreiende Härte, abgesehen von der Ungerechtigkeit; man würde ihm damit helfen, wie der Bär dem Gärtner, dem er, um eine Fliege auf der Nase zu tödten, mit einem großen Stein den Kopf zerschmetterte.

Man kann einen Zwang zur Ablösung, in so fern man nach der Natur der Last die Entschädigung überhaupt von dem Pflichtigen verlangen darf, doch nur unter der Bedingung eintreten lassen, daß die Abtragung ihm nicht schwerer falle als die Entrichtung der Abgabe. Dazu dient die Ablösung mittelst einer Zeitrente, das heißt einer jährlichen Zahlung, die etwas größer ist als der einfache Reinertrag, aber nicht größer als die bisherige durchschnittliche Rohabgabe, so daß ohne stärkere Belästigung des Pflichtigen die

Schuld in einer bestimmten Reihe von Jahren abgetragen wird. Dies ist alsdann möglich, wenn der Reinertrag durch verhältnißmäßige Abzüge für Verluste, Verwaltungskosten u. s. w. um ein Ansehnliches geringer ist, als die Leistung für den Pflichtigen war, oder wenn der Staat einen Theil des Ablösungscapitals zur Zahlung übernimmt. Letzteres geschieht, entweder weil die zweifelhafte rechtliche Natur der Last nicht erlaubt, dem Pflichtigen die ganze Entschädigung aufzubürden, oder weil ihre Gemeinschädlichkeit den Zwang zur Abschaffung rechtfertigt, damit aber auch die Gesammtheit verpflichtet, wenigstens einen Beitrag dazu zu geben. Der Nachtheil für die Berechtigten, ihre Zahlungen in kleineren Beträgen zu erhalten, zu deren Anlage die Gelegenheit fehlt, kann dadurch beseitigt werden, daß zwischen den einzelnen Pflichtigen und den Beziehern die Gemeinde, etwa mit Hülfe einer Staatscreditanstalt, in das Mittel tritt. Gewöhnlich unterhandeln die Gemeinden über die Ablösung. Sie können sich die Capitalien verschaffen und die Beiträge für Verzinsung und Tilgung auf die Einzelnen umlegen.

Schon bei den ersten Versuchen, den Bauern und den Boden von Feudallasten zu erlösen, hat man eingesehen, daß den Zumuthungen an den Pflichtigen eine Gränze zu setzen sei, und man hat sich nicht gescheut, dies auf Kosten der Gutsherrn zu thun. So hat die preußische Regierung durch Edict vom 11. September 1811 verfügt, daß die Entschädigung für die Lasten bei erblichen Bauerngütern ein Drittel des Gutswerths nicht übersteigen dürfe; die würtembergische Regierung bestimmte in einer Verordnung von 1817, daß die Gülten nicht über ein Fünftheil des reinen Ertrags wegnehmen sollen. Später hat man die verschiedenen Arten der Ablösung dadurch zu vermitteln gesucht, daß:

1) die gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und den Betheiligten überlassen wurde, entweder hiernach oder nach einem andern Maßstabe sich über die Ablösung gütlich zu verständigen.

Der Staat kann für seine Gefälle mit dem Beispiele vorangehen und dadurch moralisch zur Beförderung des Geschäftes auf die übrigen Berechtigten wirken.

2) Nach Ablauf einer bestimmten Frist von einigen Jahren, von Erlassung des Gesetzes an gerechnet, erhalten die Pflichtigen das Recht, die Ablösung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern, und nach einer weitern Frist kann der Berechtigte verlangen, daß nach dem Gesetze abgelöst werde.

Zur Schlichtung der hiebei vorkommenden Streitigkeiten werden besondere Commissionen von der Regierung niedergesetzt.

3) Ist auch der zweite Termin umlaufen, so tritt für diejenigen, welche noch nicht abgelöst haben, der Zwang zur Ablösung ein, wobei jedoch der Grundsatz festzuhalten ist, daß die Entrichtung in einer Weise geschehe, welche die Pflichtigen nicht zu sehr belästige.

Die Frage, ob der Berechtigte gezwungen werden dürfe, seine Gefälle gegen ein Ablösungscapital hinzugeben, ist noch nirgends bezweifelt worden, sofern ihm nur die Entschädigung zu Theil wird, welche er zu fordern berechtigt ist. Bei Gefällen von rein privatrechtlicher Natur wird sich dieselbe nach dem wahren Werthe, bei Gefällen von ursprünglich öffentlicher Natur, welche durch Misbrauch Privateigenthum geworden, und bei solchen, deren Ursprung zweifelhaft ist, wird sich die Entschädigung nach Rücksichten der Billigkeit bemessen.

Eine eigene Art der Ablösung von bäuerlichen Lasten ist der Verkauf oder die Abtretung von Grundstücken. Im Kanton Waadt z. B. wurde der Zehnt durch Verkauf der Staatsgüter abgelöst, so daß die Pflichtigen nur noch einen unbedeutenden Zuschuß zu leisten hatten. Im Kanton Solothurn wird nach dem Gesetze von 1837 für den Fall, daß Gemeinden, als Nutznießerinnen von Staatsallmenden, das Zehntablösungscapital von solchen Allmenden nicht übernehmen wollen, dieses Capital durch Verkauf eines entsprechenden Theiles der Allmenden aufgebracht. — In Preußisch-Polen hat man ebenfalls Grundstücke als Entschädigung für aufgehobene Gefälle gegeben. In England wurde das nehmliche Verfahren schon von Young (politische Arithmetik) empfohlen, und im Jahre 1833 schlug Law, Bischof von Bath und Wells, eine Umwandelung des Zehnten in Land vor. Die Anwendbarkeit dieses Mittels hängt von den Umständen ab und setzt voraus, daß die Pflichtigen leichter Grundstücke als Geld hergeben können, und daß die Berech-

tigten in der Lage sind, die Grundstücke zu benutzen, also auch zu einem angemessenen Preisanschlag zu übernehmen. (M. vergleiche den Artikel Zehnt und folgende Schriften: Rudhart, über den Zustand des Königreichs Baiern; v. Closen, kritische Zusammenstellung der baierischen Landculturgesetze, München 1818; Schrader, Agraria der preußischen Monarchie u. s. w. Magdeburg 1824, und die betreffenden Stellen in den nationalökonomischen Werken von Rau, Lotz, G. Soden, Pölitz u. s. w.). — K. Mathy.

**Ablösungscapital.** Wenn in einem Staate die Ablösung bäuerlicher Lasten gesetzlich ausgesprochen und im Vollzuge begriffen ist, so kommen große Geldsummen in die Hände der bisherigen Gefällbezieher. Die Entschädigungen müssen von den Pflichtigen, oder auch von der Staatscasse, so weit sie ganz oder theilweise auf die Gesammtheit übernommen sind, aufgebracht und an die Berechtigten abgeliefert werden. Die Ablösungscapitalien stellen den Capitalwerth der früheren Bezugsrechte in Geldform zur Verfügung der Berechtigten, und es bleibt diesen überlassen, was sie damit anfangen wollen. Es ist einleuchtend, daß die theilweise Mobilisirung des Werthes der Grundstücke eine große Veränderung auf dem Capitalmarkte hervorzubringen geeignet ist, deren Wirkung für die volkswirthschaftlichen Zustände eben so wohl ersprieslich als in hohem Grade nachtheilig werden kann.

Weder die Wissenschaft noch die Gesetzgebung haben bisher diese Seite des Ablösungsprocesses ins Auge gefaßt. Man hat sich nur um die Befreiung des Bodens von drückenden, gemeinschädlichen, ungerechten Lasten bekümmert; allein man hat nicht vorausgesehen, wie wichtig es sei, auch dafür, so weit thunlich, zu sorgen, daß die Verwendung der Ablösungscapitalien der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht größere Nachtheile bringe, als der Druck der Feudallasten.

Die Empfänger der Ablösungscapitalien sind: der Domänenfiscus, der Kirchenfond, Standes- und Grundherrn, Corporationen und Stiftungen. Das Geld, welches sie erhalten, ist ein Theil ihres Grundstockvermögens; sie werden daher darauf bedacht sein, dasselbe wieder sicher und nutzbringend anzulegen. Am nächsten liegt ihnen der Ankauf von Grundstücken. Man bemerkt alsdann, daß, wo immer Grundstücke feil werden, sei es durch gerichtlichen Zugriff oder in Folge von Erbtheilungen oder durch freiwillige Veräußerung, die Besitzer von Ablösungscapitalien als Steigerer oder Kaufliebhaber auftreten und die Liegenschaften um Preise an sich bringen, die der Bauer nicht bieten kann. Ein großer Theil dieser Grundstücke kömmt noch überdies in todte Hand. Insbesondere sind es die ärmeren Gemeinden, welche die meisten Gelegenheiten zu Gütererwerbungen bieten. Ihre Gemarkung, ohnehin kaum hinreichend, die Bewohner zu ernähren, geht theilweise an die neuen Erwerber über. Würden diese das Land verpachten, so wäre die Lage der Bauern immerhin schlimmer geworden; denn statt freier Eigenthümer wären sie nur noch Pächter; allein häufig ziehen die Erwerber die Selbstbewirthschaftung vor, d. h. sie versteigern die Feldarbeiten an die Wenigstnehmenden und die Früchte an die Meistbietenden. Bei der Versteigerung der Arbeiten bieten die Ortsbewohner einander selbst herunter, um nur etwas zu verdienen, was aber kaum hinreicht, sie während der Arbeitszeit kümmerlich zu ernähren; bei der Versteigerung der Früchte erscheinen fremde Händler und nehmen den Ertrag der Felder mit hinweg. Der Gemeinde bleibt das Nachsehen; die Bürger sehen die Nahrungsmittel fortführen, welche ihnen selbst unentbehrlich sind. Wählt aber auch der neue Eigenthümer die Verpachtung, so wird diese nur auf ein Jahr begeben, in der Hoffnung, das nächste Jahr einen noch höheren Zins zu erzielen. Die Mitbewerbung so vieler armen Leute, welche ein Stücklein Feld brauchen, treibt ohnehin den Pachtschilling auf eine Höhe, die nicht natürlich ist, und er wird dann durch Execution und Pfändung beigetrieben. So macht ein großer Theil der Ablösungsgelder einen verderblichen Kreislauf. Von den Bauern bei den Capitalisten aufgenommen, um ihre Person und ihre Aecker frei zu machen von drückenden Lasten, gelangen die Capitalien in die Hände kluger und gut berathener Körperschaften oder großer Grundbesitzer. Von diesen kehren sie zurück in die Hände der Bauern als Kaufpreis für Grundstücke. Allein hier werden sie zur Abzahlung von Schulden, Steuern u. s. w. verwendet, oder zur Fristung des Lebens ausgegeben. Dann ist allerdings der Boden frei von Feudallasten, allein statt eines Theils der Früchte ist nun ein

bedeutender Theil des Bodens denen genommen, die ihn bauten und sich davon ernährten; die Zahl der besitzlosen Taglöhner wächst; die Zahl der begüterten Landwirthe nimmt ab. Armuth, Noth und Elend wachsen furchtbar unter der Bevölkerung der Dörfer. Mag nun die Gesammtmasse der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von Jahr zu Jahr zunehmen, mögen die Güterpreise durch die Verwendung der Ablösungscapitalien auf den Ankauf von Grundstücken in die Höhe gehen, — mögen diese Erscheinungen in statistischen Uebersichten als unverkennbare Zeichen des zunehmenden Wohlstandes dargestellt werden: es ist wahr, — die Capitalien häufen sich, der Wohlstand nimmt zu in den Händen Einzelner; die große Mehrzahl der fleißigen Bewohner des Landes dagegen wird immer ärmer und durch die Noth zugleich entsittlicht. Diese Erscheinung ist viel bedenklicher als die unglückliche Lage der Fabrikarbeiter; denn sie trifft eine weit größere Zahl, sie trifft den Kern des Volkes, die ackerbautreibende Bevölkerung. Allerdings kann der hier beschriebene Kreislauf der Ablösungscapitalien nicht alle Dorfschaften eines Landes zugleich und in gleichem Maße treffen; allein es genügt, wenn einzelnen Gegenden, wo gerade die großen Gefällbezieher, namentlich der Domänenfiscus, Kirchen- und Stiftungsfonds u. s. w. begütert sind und um sich fressen, — es genügt, sagen wir, wenn einzelnen Gegenden der Segen der Ablösung in den Fluch der Verarmung verwandelt wird! Gegen solche verderbliche Verwendung großer Capitalien sollte eine weise Staatsverwaltung, zugleich mit dem Beginne des Ablösungsgeschäftes, geeignete Vorkehrungen treffen. Die Capitalien, welche der Domänenfiscus bezieht, sollten nur, wo es an Gelegenheit zu anderweitiger sicherer Anlage fehlt, und keinenfalls an Orten, wo die ganze Gemarkung den Bewohnern zur eignen Ernährung nöthig ist, auf Güterkäufe verwendet werden. Volkswirthschaftlicher Nutzen entsteht ohnehin nicht durch Vermehrung der Staatsgüter, und es fehlt dem Staate nicht an Gelegenheit, eingehende Capitalien zur Schuldentilgung oder zur Förderung großer gemeinnütziger Unternehmungen zu verwenden. Die gleiche Vorsicht wäre bei den Ablösungscapitalien der unter Staatsaufsicht stehenden Kirchenfonds, Corporationen und Stiftungen zu empfehlen; auch diese sollten angewiesen werden, sich der Güterkäufe an den Orten zu enthalten, wo dieselben den Wohlstand der Gemeinden untergraben; auch ihnen kann der Staat die Ermächtigung geben, ihre Capitalien in Staatspapieren anzulegen oder sich bei gemeinnützigen Unternehmungen zu betheiligen. Wo aber von Seiten des Domänenfiscus oder der todten Hand Güterkäufe dennoch stattfinden, da sollte wenigstens die oben geschilderte Art der Selbstbewirthschaftung, welche nichts Anderes ist, als eine Speculation auf die Noth oder den Mangel an Einsicht, nicht geduldet werden; man sollte bedenken, daß der Vortheil, die Cassen der Domänen, der Kirche und der Corporationen mit dem Blutgelde der armen Bauern etwas voller zu stopfen, nicht in Anschlag kommen kann gegen das Elend, das dadurch geschaffen wird. Solche Güter sollten auf längere Zeit verpachtet und es sollte bei dem Pachtzins auf die Nahrungsverhältnisse des Ortes Rücksicht genommen werden. Es steht den Verwaltern so großen Vermögens übel an, Bedingungen zu erlisten, welche voraussichtlich nur mit Hülfe des Pressens in Erfüllung zu bringen sind. Wahrlich, wenn man, wie der Verfasser dieser Zeilen, Gelegenheit hatte, die Wirkungen der Ablösung durch gemeinverderbliche Anwendung der Capitalien wahrzunehmen, so liegt der Gedanke nicht fern, daß diese wie andere verkehrte Maßregeln, wodurch eine Masse von Proletariern geschaffen und zur Verzweiflung gebracht werden, abermals Belege sind für die Wahrheit des Spruches: Wen Gott verderben will, den macht er blind. K. Mathy.

**Abmachung.** Wenn ein Schiff oder eine Ladung versichert sind und entweder ganz oder theilweise werthlos oder beschädigt werden, so ist der Versicherer schuldig, den Schaden zu ersetzen. Die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung heißt Abmachung. Das Geschäft besteht aus zwei Theilen. Zuerst muß hergestellt werden, der wievielste Theil der Ladung werthlos geworden oder beschädigt ist, z. B. der dritte, vierte, fünfte Theil; sodann ist der Werth dieses Theiles zu bestimmen, die Geldsumme, welche der Versicherte als Ersatz des erlittenen Schadens anzusprechen hat. — Der Theil des Ganzen, welcher als verloren zu betrachten ist, wird am Bestimmungsorte durch Augenschein und Gutachten von Sachverständigen erhoben, oder die Waare wird auf den Markt gebracht und der Unterschied zwischen dem Marktpreis des gleichen Quantums unbeschädigter Waare

und dem Erlöse gilt als Verhältnißzahl des Verlustes. Werden z. B. 600 Thaler erlöst, während dieselbe unbeschädigte Waare auf dem Markte 1000 Thaler gilt, so ist der Verlust 400 Thaler oder $\frac{2}{5}$ des Ganzen. Diese 400 Thaler sind aber nicht die Summe, welche der Versicherer zu ersetzen hat, es müßte denn zufällig der Werth in dem Versicherungsscheine — der Police — ebenfalls zu 1000 Thalern angegeben sein. Der Ersatz ist nehmlich zu leisten für $\frac{2}{5}$ des angegebenen Werthes. Beträgt letzterer 900 Thaler, so beläuft sich die Entschädigung auf $\frac{900 \times 2}{5} = 360$ Thaler. Ist dagegen in der Police kein Werth angegeben, so wird der Einkaufspreis zu Grunde gelegt; diesem werden sämmtliche Unkosten, worunter die Versicherungsprämie begriffen ist, beigeschlagen, und von der Summe sind $\frac{2}{5}$ als Entschädigung dem Versicherten zu bezahlen. Ergiebt sich z. B. aus der Einkaufs-(Facturen-) Rechnung ein Anschaffungspreis von 600 Thalern, und betragen die Kosten für Fracht, Spedition, Zoll, Prämie u. s. w. 200 Thaler, so beträgt der Gesammtwerth 800 Thaler und die Entschädigung $\frac{800 . 2}{5} = 320$ Thaler. K. Mathy.

**Abmeierung**, Entsetzung, Expulsion (Meier, Meierrecht, Meierbrief, Aufholung, Aufholungsproceß). Die Worte Meier, Mayer oder Meiger, majores, bezeichneten ursprünglich soviel als Vorsteher *). So stand der fränkische Hausmeier oder major domus dem königlichen Haushalt vor und der spätere französische und englische maire und mayor der Gemeinde. Man gebraucht aber gewöhnlich das Wort Meier als eine allgemeine Bezeichnung für solche Landbauer, welche in Beziehung auf ein Gut, welches sie bebauen (dem sie vorstehen), zwar ein Recht, aber doch nicht dessen Eigenthum haben oder doch — weil nach den feudalistischen getheilten Eigenthumsrechten (s. Abfahrt) einem Guts- oder Grundherrn an demselben Gute größere oder kleinere sogenannte Obereigenthumsrechte zustehen, nicht das volle ächte allodiale Eigenthumsrecht besitzen. Man unterscheidet gewöhnlich Meier im engeren Sinne als persönlich freie Leute von Leibeigenen und als an dem Gute dinglich berechtigte von blos obligationrechtlich oder persönlich berechtigten Pächtern und Oberknechten. Zur Zeit der altdeutschen allgemeinen öffentlichen Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine nahm bekanntlich nur der auf seinem eigenen freien Gute (Allode) wohnende freie Mann unmittelbar an der Gesammtbürgschaft oder dem Staate Antheil. Wer auf eines Andern Gute wohnte, stand unter dessen Privatschutz und unter seiner Repräsentation. Aber es waren die deutschen Lande unter eine außerordentlich große Zahl völlig freier kleiner Grundeigenthümer vertheilt, welche, eben weil sie nicht als hintersässige Schützlinge auf dem Gute eines Privatschutzherrn wohnten, an dem Staate und an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, namentlich auch an der Landwehr (oder Nationalgarde) unmittelbar Theil nahmen und daher auch die großen Landwehrheere der deutschen Völkerschaften bildeten. Allmälig aber gerieth großer Güterbesitz und drückende Uebermacht in die Hände der Beamten, der Geistlichen und der königlichen Gefolgs- und Lehenleute. Ihrer Herrschsucht und Raubsucht suchte selbst Karl der Große vergeblich dauernde Schranken entgegenzusetzen. Schwächere Fürsten aber sahen ihnen durch die Finger, theils weil sie des Beistandes derselben für ihre eignen unvolksmäßigen Unternehmungen und Bestrebungen bedurften, theils weil dieselben der königlichen Gewalt eben so anarchisch trotzten, als sie die Schwächeren bedrückten, zumal seitdem sie den kleineren Güterbesitzern durch unsägliche Quälereien, welche Karls des Großen Capitularien schildern, den Landwehrdienst verleidet und sie zur Ablegung der Waffen bestimmt hatten. Durch ihre faustrechtliche Gewalt wurden nun immer mehr die kleineren Güterbesitzer ihres freien Eigenthums beraubt und genöthigt, entweder von ihren Drängern selbst die Leibeigenen, die Colonen, die Ministerialen, die Lehenleute, die Zinsleute, die Pächter, überhaupt die Hintersassen (Meier im weiteren Sinne) zu werden, oder auch bei andern mächtigen geistlichen und weltlichen Gutsbesitzern einen Schutz als Wohlthat zu suchen und als Gegenleistung dafür mit ihren Gütern unter den verschiedensten Bedingungen in ihre Privatschutzherrschaft und Hin-

*) S. Scherz Glossar. Grimm Rechtsalterth. S. 315.

tersässigkeit zu treten, also auf ihren eignen Gütern deren Leibeigene, Meier oder Pächter zu werden. Zuweilen freilich wurden auch wohl diese Verbindungen dadurch begründet, daß die Schützlinge nicht ihr eigen Gut zur Grundlage der Schutzverbindung darboten (offerirten), sondern daß ihnen die Schutzherren gegen gewisse Dienste und Abgaben das hintersässige Gut aus dem Ihrigen hingaben. Viele Hunderttausende der kleineren freien Güterbesitzer aber mußten ihr früher freies Eigenthum zugleich mit ihrer politischen und oft mit ihrer Privatfreiheit hingeben oder sich rauben lassen, indem der allgemeine öffentliche Friedensverein den besondern feudalistischen Privatschutz- und Trauverbindungen, dem Faustrecht und dem Feudalismus um so mehr Platz machte, je mehr dieselben seinen Schutz und seine Kraft zerstörten. Die immer größere Wirkung des Uebels nährte dieses selbst immer mehr. Da nun wegen der Vermischung der Germanen mit ehemals römischen und mit slavischen Völkern auch früher römische und slavische Gutsrechte mit den deutschen vermischt wurden, keine allgemeine Reichsgesetzgebung und kein allgemeiner Reichsschutz aber einwirkten, so läßt es sich begreifen, wie aus den zahllosen Privatverträgen und besonderen Verhältnissen eine wahre Mustercharte der verschiedensten Gutsverhältnisse entstand. Die Rechtsverhältnisse der Gutshintersassen oder die Meierrechte wurden dabei meistentheils durch das Uebergewicht der Bildung und der Macht der geistlichen und weltlichen Schutz- und Gutsherren und die sie parteiisch unterstützende unvaterländische Jurisprudenz stufenweise immer nachtheiliger und nachtheiliger für die Bauern ausgebildet, vorzüglich auch vermittelst der von den Gutsherren oder von gutsherrlichen Dienern, meist für die Bauern unverständlich, häufig lateinisch geschriebenen Urkunden über diese getheilten Gutsrechte, d. h. vermittelst der sogenannten Meierbriefe. Solchergestalt wurde in Deutschland, welches nie dauernd von fremden Eroberern bezwungen wurde, gegen so viele Hunderttausende seiner ursprünglich freien kleineren Eigenthümer fast dasselbe bewirkt, was anderwärts, z. B. in England unter Wilhelm dem Eroberer, durch die allgemeine Eroberungsgewalt, durch ihre kriegerische Beraubung und die Vertheilung des Landes unter die Sieger bewirkt wurde. Hunderttausende von Urkunden und Zeugnissen aus allen Theilen von Deutschland beweisen bekanntlich diese durch ritterliches, geistliches und juristisches Faustrecht und den Drang der Zeit, häufig selbst noch im 15. und 16., im 17. und 18. Jahrhundert, bewirkten Verschlimmerungen der Lage eines großen Theils der deutschen Bauern*). Ein sehr großer Irrthum ist es also, wenn man mit Hrn. v. Haller und seinen aristokratischen Freunden selbst auch nur einen irgend großen Theil der hintersässigen Güter in Deutschland als das ursprüngliche Eigenthum der Guts-, Lehns- und Schutzherren darstellt, und glaubt, sie wären erst durch ihre reine Wohlthat in die Hände der leibeigenen und freien Bauern gekommen. Es ist solche Darstellung nicht minder unwahr, als jene poetischen Hallerianischen Schilderungen von der glücklichen Lage der Feudalbauern. Vielmehr wird man Angesichts der wirklichen, der urkundlichen geschichtlichen und der erfahrungsmäßigen Wahrheit gern einstimmen in den schmerzlichen Klageruf Hüllmanns, des berühmten preußischen Geschichtsforschers (I. 209): „Wie vieles zum grausamen Recht gewordene Unrecht der Vorzeit hat unser Jahrhundert gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschlichen verdienen will!"

Zu jenen nachtheiligen Rechten nun, welche häufig die Schutzherren gegen die Gutsbauern zu erhalten suchten, gehörte auch — als das beste Mittel, das bäuerliche Verhältniß nach ihrem Belieben zu bestimmen — die Abmeierung. Dieses ist die zum Vortheil des Guts- oder Lehnsherrn stattfindende Entsetzung oder Vertreibung eines Bauern von dem Gute, eine Vertreibung, welche bekanntlich nach dem alten reindeutschen Recht nicht einmal gegen die Unfreien, die erst später sogenannten Leibeigenen, stattfand. Für die Beurtheilung des Rechts zu solcher Abmeierung muß man, nächst der historischen Entstehung dieser feudalistischen Gutsrechte, vor Allem ins Auge fassen, daß jede Besitz- und Rechtsentziehung, mithin sicher auch die des dinglichen Rechts und des Besitzes und Nah-

*) S. namentlich auch Hüllmanns Geschichte der Stände in Deutschland und Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Vergl. auch Heidelberger Jahrbücher 1818. S. 790 ff.

rungsstandes ganzer Familien, nie ohne vollständig erwiesene unzweifelhafte Rechtsgründe stattfinden darf. Wichtig, vorzüglich in gesetzgeberischer Hinsicht, sind zugleich die Grundsätze einer billig ausgleichenden und herstellenden Gerechtigkeit und einer weisen Politik, die Grundsätze der Ausgleichung früheren großen Unrechts (wenn auch natürlich nicht aller Gutsherren und am wenigsten der gegenwärtigen) und der Sicherung des Nationalwohlstandes gegen die Verarmung und die Vernichtung der kleineren Besitzer. Nach diesen Grundsätzen haben denn auch bereits viele neuere Landesgesetzgebungen, wenn auch nicht, wie die französischen, alle feudalen gutsherrlichen Verhältnisse, doch viele derselben und besonders diese gehässige Abmeierung (oder die Caducität) mehr oder minder vollständig, und zwar diese letztere, eben so wie die Bundesgesetzgebung die Nachsteuer, meist ohne Entschädigung aufgehoben. Hierhin gehören z. B. das baierische Edict vom 28. Jul. 1808. §. 18 und vom 26. Mai 1818. §. 16, die preuß. Verord. v. 25. Sept. 1820. §. 52 und 53; das würtembergische Gesetz über Schupflehen von 1817 und das badische von 1833. Man strebt so durch Verhinderung der Abmeierung und durch Beförderung ihres Gegensatzes, nehmlich der Ablösung der gutsherrlichen Rechte, den Bauern wiederum freies gesichertes Grundeigenthum zu verschaffen. Es befolgten also die neueren Gesetzgebungen im Wesentlichen ganz dieselben Grundsätze einer höheren ausgleichenden Gerechtigkeit (aequitas) und des Staatswohls (der utilitas publica), nach welchen die tiefe römische Jurisprudenz, sogar im Wege der bloßen Rechtsprechung gegen die, unserem Feudalismus ganz ähnliche, schädliche und usurpatorische Anhäufung der Güter in den Händen der vornehmen Latifundienbesitzer und der geist- und weltlichen Corporationen, bloße Pachtrechte der Aermeren in die dinglichen und erblichen, vectigalischen und emphyteutischen Gutsrechte umwandelte*).

In Ermangelung neuerer gesetzlicher Bestimmungen aber gelten über die Abmeierung nach dem Obigen folgende Grundsätze. 1) Sie darf nie stattfinden ohne solche vollständig bewiesene unzweifelhafte Rechtsgründe, welche namentlich auch in Beziehung gerade auf das vorliegende Gut und den vorliegenden Fall unzweifelhafte rechtsgültige Anwendung finden. Es streitet gegen dieses gehässige unnatürliche Recht überall die volle juristische Präsumtion, und es kann nie durch analoge Ausdehnungen und Anwendungen begründet werden. 2) Eben so sind auch die Bestimmungen über solche Abmeierungen streng und im Zweifel gegen den Verlust des Bauern und seiner Familie auszulegen. Namentlich sind auch die Ausdrücke in den Urkunden, die so oft einseitig im Interesse der Gutsherrschaft und für die Bauern unverständlich abgefaßt wurden, in jenem Geiste und nach dem meist durch die Uebung gemilderten Sinne auszulegen. 3) Ueber die Zulässigkeit der Abmeierung und ihre Bedingungen findet ein förmliches rechtliches Verfahren statt, welches man die Aufholung, den Aufholungs-, Abmeierungs-, Expulsionsproceß nennt. 4) Sie darf niemals zum Nachtheile solcher Nachfolger im Gute stattfinden, welche von dem Vertriebenen unabhängige Rechte an das Gut haben. Dieses aber müßte man, freilich gegen die gewöhnliche Rechtslehre, so weit nicht etwa besondere klare Rechtsbestimmungen entgegenstehen, auch in so fern annehmen, als durch die allgemeine Erblichkeit der feudalistischen Rechte den Familiengliedern überhaupt ein von der Willkür des letzten Besitzers unabhängiges Erbrecht zusteht. Es müßte also namentlich ein durch des Besitzers willkürliche Verschuldung begründetes Abmeierungsrecht beschränkt werden auf ihn selbst und auf den Concurs seiner Gläubiger, dagegen aber nicht schaden den unschuldigen Gutserben. S. darüber auch Westphal deutsches Privatrecht Thl. I. S. 395. Die Literatur überhaupt s. in Mittermaier deutsches Privatr. §. 448.

C. Welcker.

**Abnehmer,** s. Absatz.

**Abolition,** s. Begnadigung.

**Abrechnen** ist eines von den Mitteln, wodurch die Kaufleute den Gebrauch und

*) S. hierüber Welcker System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre Bd. I. S. 617 ff.

die Versendung von Geld möglichst zu sparen suchen. Es besteht darin, daß zwei Personen, welche gegenseitig für einander Zahlungen leisten und Sendungen machen, die daraus entstehenden Forderungen nicht jedesmal, nachdem sie entstanden sind, in Geld bezahlen, sondern sie zu bestimmten Zeiten ausgleichen und nur den Unterschied in Geld entrichten. Treten mehr als zwei Personen in ein solches Verhältniß, daß Jeder seine Forderungen zum Einzug an denjenigen überweist, welchem er schuldet, so können noch größere Geschäfte mit verhältnißmäßig geringeren Geldsummen abgemacht werden. Das Abrechnen unter Mehreren heißt auch Ueberweisen, Scontriren. Gewöhnlich findet dasselbe bei Zusammenkünften auf größeren Messen, in großen Städten auf der Börse statt. Das merkwürdigste Beispiel davon ist wohl das tägliche Abrechnen der Londoner Bankhäuser in einem besondern Local, dem clearing-house in der Lombardstraße zu London; dort werden jeden Tag für einige Millionen Pfund Sterling Zahlungen gegen einander ausgeglichen und abgerechnet, und nur ein kleiner Theil der colossalen Summen bleibt in Geld zu bezahlen. S. Mac Culloch Handbuch für Kaufleute I, 5; Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie I, 289.

K. Mathy.

**Abrogation,** s. Gesetz.

**Absatz** von Erzeugnissen ist das Weggeben derselben gegen andere Werthe, seien sie Dienstleistungen, Güter oder Geld. Man denkt bei dem Absatze nicht sowohl an einzelne Verkäufe und Tauschhandlungen, sondern vielmehr an die Gesammtmenge des Erzeugnisses, zu dessen Verwerthung Gelegenheit gefunden werden kann. Der Begriff von Absatz entsteht nach der Arbeitstheilung gleichzeitig mit der Vertheilung der Güter, in deren Lehre er ein wichtiges Moment bildet. Vorausgesetzt, daß ein Erzeugniß wenigstens bis zu einer gewissen Gränze in beliebiger Menge hervorgebracht werden kann, so wird die Größe des Absatzes durch drei Factoren bestimmt: 1) durch den Grad der erkannten Nützlichkeit für die Befriedigung eines Bedürfnisses oder Genusses und die zu verbrauchende Menge; 2) durch den Preis, welcher wieder in den Kosten der Hervorbringung seine Schranke hat; 3) durch die Fähigkeit derjenigen, welche die Sache brauchen können, den Preis zu bezahlen. —

Eine Waare muß, um auf die Dauer Absatz zu finden, einen Gebrauchswerth haben, d. h. sie muß als nützlich für irgend einen Zweck erkannt sein. Je allgemeiner und dringender die Erreichung dieses Zweckes ist, und je weniger andere Erzeugnisse vorhanden sind, die eben so gut oder noch besser als die in Frage stehende Waare dazu gebraucht werden können, desto größer wird der Absatz der letzteren sein. Nahrungsmittel und Kleidungsstoffe werden, als zur Befriedigung der dringendsten menschlichen Bedürfnisse dienend, immer am stärksten begehrt werden; unter ihnen werden wiederum Leckerbissen und Prachtgewänder in geringerer Menge abgesetzt werden, als Brod, Fleisch und gewöhnliche Tücher.

Der Preis einer Waare hat natürlicher Weise einen sehr großen Einfluß auf den Absatz; sie darf nicht mehr kosten, als sie werth ist, denn es läßt sich Niemand zwingen, ein Gut zu erwerben, wenn er ein anderes, das höheren Werth für ihn hat, dafür hingeben müßte. Für ein unentbehrliches Gut bezahlt man auch im Nothfalle einen sehr hohen Preis, denn es hat immerhin einen höheren Gebrauchswerth, als ein anderes, das man um die nehmliche Geldsumme eintauschen könnte; allein man verzichtet alsdann auf entbehrlichere Güter, und so kömmt es, daß bei hohen Preisen der nothwendigen Nahrungsmittel der Absatz anderer Gegenstände geschmälert wird. Unter verschiedenen Erzeugnissen dagegen, welche für den nehmlichen Zweck verbraucht werden, wird die Wohlfeilheit ein bedeutendes Moment für die Größe des Absatzes sein.

Wer kann endlich Abnehmer von Erzeugnissen sein? Nur derjenige, welcher selbst Gegenwerthe dafür anzubieten hat, er mag sie nun, wie der Landwirth, der Handwerker, selbst hervorgebracht, oder sie von Andern für Dienstleistungen (wie der Arzt, der Anwalt) oder für die Ueberlassung seines Eigenthums, als Grundrente, Geld- oder Miethzins erhalten haben. Unter einer dünn gesäeten, armen Bevölkerung, welche nothdürftig das nackte Leben fristet, ergiebt sich wenig Absatzgelegenheit für Waaren, weil die Leute, selbst wenn sie dieselben als nützlich erkannt hätten, doch nichts oder wenig dafür anzubieten haben. Je dichter und wohlhabender dagegen die Bevölkerung, desto mehr kann sie anschaffen, desto besser

werden also die Bedingungen des Absatzes. Da aber eine Bevölkerung die Mittel zu Anschaffungen nur dadurch erwirbt, daß sie selbst Güter hervorbringt, so folgt hieraus, daß der Absatz mit der Production in gleichem Verhältnisse zunimmt. Ließe sich eine Berechnung aufstellen über den Absatz an Gütern aller Art in Deutschland vor tausend Jahren, es würde sich vielleicht ergeben, daß der Werth nicht so hoch war, als in unserer Zeit die Umsätze allein an Lebens- und Genußmitteln, welche damals ganz unbekannt oder nur Wenigen zugänglich waren, z. B. Seiden- und Baumwollenwaaren, Wein, Taback, Kaffee und Zucker, Thee, Bücher u. dgl. — Production und Absatz stehen in einer Wechselwirkung. Wie nehmlich die Zunahme der Production günstig auf den Absatz wirkt, so wirkt umgekehrt die Größe des Absatzes wieder auf die Hervorbringung; denn diese kann regelmäßig und dauernd nur unter der Bedingung betrieben werden, daß die aufgewendeten Capitale durch den Absatz wieder frei und zu neuer Production verfügbar werden.

Wenn eine Gattung von Gütern zum Theil keinen Absatz mehr findet, so kann die Ursache in zu großer Ausdehnung der Production, oder in einer Abnahme des bisherigen Verbrauches liegen. Die zu große Production ist entweder eine unfreiwillige, wie ungewöhnlich ergiebige Erndten; dann kann sie der künftigen Production nicht schaden, da der Absatz nur etwas langsamer erfolgt und die Vorräthe sich für künftigen Bedarf aufbewahren lassen; oder sie ist eine Folge irriger Speculation. Alsdann liegt nicht sowohl eine Stockung des Absatzes vor, sondern vielmehr eine Täuschung, bezüglich auf die erwartete Erweiterung desselben. Solche Ueberproduction zeigt sich zuweilen in Fabrikstaaten, welche hauptsächlich für den auswärtigen Handel arbeiten, und führt zu bedenklichen Folgen, Brodlosigkeit der Arbeiter und Verlust von Capitalien. Sie kann übrigens nicht andauern, da die unverkauften Waarenvorräthe die Mittel zum weiterm Betriebe in sich gebunden halten; auch spornt der drohende Verlust zu erhöhter Thätigkeit für die Auffindung neuer Absatzwege. — Eine Abnahme des gewöhnlichen Verbrauches kann durch Krieg, Misjahre und andere Unfälle, sie kann aber auch dadurch entstehen, daß den Verzehrern ein anderes, besseres oder wohlfeileres Erzeugniß für den nehmlichen Zweck geboten wird. Bei Modeartikeln genügt eine neue Mode, um den Absatz der früheren zu vernichten. Auch hier sind Verluste der Unternehmer unvermeidlich, die nicht nur die Arbeiter empfindlich treffen, sondern auch andere Productionszweige, deren Abnehmer die Verlierenden waren und nicht mehr in gleichem Grade bleiben können. Die Größe des Absatzes richtig zu bemessen, um die Hervorbringung danach zu richten, ist demnach eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, welche der Verstand und die Erfahrung der Unternehmer zu lösen haben.

Der Staat kann für die Beförderung des Absatzes der Güter zunächst durch Herstellung und Vervielfältigung schneller und wohlfeiler Verkehrswege, Land- und Wasserstraßen, Canäle und Eisenbahnen sorgen; dann durch Wegräumung der Hindernisse, welche der freien Benutzung der Verkehrsmittel im Wege stehen; ferner durch Schutz und Pflege der Industrie, Aufhebung lästiger Abgaben und Abschließung von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit andern Nationen. Der Seehandel bedarf insbesondere einer schützenden Kriegsmarine. Gute Straßen nützen zunächst dem Absatze der Erzeugnisse des Bodens; neben einer blühenden Landwirthschaft erhebt sich dann leichter eine einheimische Industrie. Hinsichtlich der freien Benützung der Verkehrswege, insbesondere der Wasserstraßen, hat Deutschland noch viel zu wünschen, da seine Hauptströme noch von Zöllen beschwert und an ihren Mündungen versperrt sind. Die weitere Ausbildung des Zollvereins bedingt wesentlich die Förderung des Absatzes deutscher Erzeugnisse im In- und Auslande.

K. Mathy.

**Abschätzung**, s. Expropriation.

**Abschied** (Reichsabschied, Landtagsabschied, jüngster Reichsabschied). Mit dem Worte Abschied bezeichnet man theils die Dienstentlassung. Hierüber s. Amt. Theils bezeichnet man mit diesem Worte oder auch mit dem Worte recessus schriftliche Aufsätze in der Form einer feierlichen Urkunde oder auch eines Protocolls, worin die Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen, streitigen oder nicht streitigen, Angelegenheit nach einer mündlichen Verhandlung, bei der Trennung oder bei dem Abschiede von einander, die Bestimmungen, worüber man sich vereinigte, zur Nachachtung für diejenigen,

welche es angeht, niederschreiben ließen. In diesem Sinne gab es Reichsabschiede, Kreisabschiede und bei der Schweizertagsatzung auch Tagsatzungsabschiede (nach schweizerischem Kanzleiausdruck: Abscheide). Für die Reichsgesetzgebung mußte natürlich die Form der Reichsabschiede aufhören, seit von 1663 an der Reichstag sich nicht mehr trennte, sondern permanent blieb. Der vorzüglich auch für den Civilproceß wichtige Reichsabschied von 1654 heißt daher als der letzte: der jüngste Reichsabschied. Die beste Privatsammlung der Reichsabschiede — eine officielle giebt es nicht — ist die chronologische Sammlung unter dem Titel: Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt, 1747. 4 Theile. Fol. (von Senkenberg und Oehlenschläger). In den gegenwärtigen landständischen Verfassungen hat man theils die Form der Landtagsabschiede beibehalten, wie in Baiern, theils aber kennt man sie nicht, wie in Baden. Die letzte Einrichtung, welche ganz so auch in Frankreich stattfindet, ist, zumal wenn, wie in Baiern, die Stände bei der Abfassung der Landtagsabschiede nicht mitwirken, offenbar für die Stände angemessener und günstiger. Die Regierungen, oder besser, die Minister können, zumal wenn in den Kammern eine Opposition gegen ihre Pläne stattfand, leicht in dieser erst nach der Trennung der Stände veröffentlichten Urkunde manches Einseitige und für die Stände Unangenehme über die gemeinschaftlichen Verhandlungen und Beschlüsse aufnehmen, nachdem die Stände mit der erfolgten Auflösung außer Stand sind, bei einem solchen, oft sehr unfreundlichen, Abschied zu erwiedern, zu ergänzen, zu berichtigen. Sodann wird durch diese Einrichtung die Regierung auch veranlaßt, die Verkündigung und Vollziehung aller mit gegenseitiger Einwilligung früher zu Stande gekommenen Gesetze und Einrichtungen bis zum Schlusse des ganzen Landtags aufzuschieben. Dieses veranlaßt an sich unnöthige und schädliche Verzögerungen oft sehr wohlthätiger Gesetze und Maßregeln. Es wird aber zuweilen auch noch besonders dadurch schädlich, daß manchen Gesetzen, welche von der Regierung wie von den Ständen, als dem wahren Landeswohl entsprechend, anerkannt und bewilligt wurden, hintennach zum offenbaren Schaden des Landes, also auch des Regenten, die Sanction blos aus dem Grunde verweigert wird, weil die Minister später einen Grund des Verdrusses gegen die Stände erhalten zu haben glaubten. Eine bloße Vereinigung des wörtlichen Inhalts der Gesetze und Beschlüsse, auch der schon publicirten, welche auf einem Landtag zu Stande kamen, in einer einzigen Acte, wie sie in England mit dem Namen Parlamentsstatut unter der Mitwirkung der Parlamentsbeamten stattfindet, ist natürlich unverfänglich und heilsam. C. Welcker.

**Abschoß**, s. **Abzugsgeld**.

**Absetzung**, s. **Staatsdienst**.

**Absicht**, s. **Culpa**.

**Absolution.** Absolution von der Instanz; außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel; Verdächtigkeitsstrafen. Absolution heißt wörtlich die Lossprechung; im kirchlichen Sinne die Lossprechung von den Strafen der Sünde (s. Ohrenbeichte), im juristischen Sinne die Entbindung von einer Klage, und insbesondere criminalrechtlich das von der Anklage oder der Anschuldigung und Untersuchung über ein bestimmtes Vergehen freisprechende Urtheil. Es giebt im Criminalprocesse wie im Civilprocesse zwei Hauptarten von richterlichen Erkenntnissen oder Urtheilen. Dieselben sind nehmlich entweder Vorerkenntnisse und Zwischenurtheile, welche den Proceß nicht erledigen, sondern in Beziehung auf dessen Gang und einzelne Bestandtheile Etwas verfügen, oder Schlußurtheile, durch welche über die Hauptsache selbst endlich entschieden wird. Diese letzteren müssen rechtlich entweder frei- oder lossprechende Erkenntnisse sein, welche den Angeschuldigten wegen Mangels eines Rechtsgrundes oder wegen des Nichtbeweises der angeklagten Schuld frei sprechen, oder sie sind verurtheilende Erkenntnisse (Strafurtheile, sententiae condemnatoriae), welche ihn bei erbrachtem Beweise einer Schuld zu einer Strafe verurtheilen. So war und ist es in einem natürlichen gesunden Rechtszustand und Strafverfahren, wie in dem der Griechen, der Römer, der alten Deutschen und der heutigen freien Völker, der Engländer, Franzosen u. s. w.

Die neueren deutschen Richter aber, die mit so großem Unrecht auf das Schwurgericht, wegen angeblicher Gesetzverletzungen in seinen Entscheidungen, vornehm herabsehen wollen,

während doch gerade sie in den wichtigsten Dingen die Gesetze verletzen und dadurch ganz gesetzwidrige und noch dazu meist ganz naturwidrige Grundsätze und Einrichtungen in die Praxis einführen, erfanden seit dem Ende des Mittelalters bloße Verdächtigkeits- oder ausserordentliche Strafen und Sicherheitsmittel (wie Einsperrung und beschränkende Polizeiaufsicht) bei unvollständigen Beweisen des Thatbestandes des Verbrechens oder der Schuld, so wie auch das ähnliche unglückliche Mittelding zwischen Vorerkenntnissen und Endurtheilen einerseits und zwischen den lossprechenden und verurtheilenden Erkenntnissen anderntheils: die sogenannte Lossprechung von der Instanz (auch absolutio rebus stantibus, Lossprechung zur Zeit, Einstellung der Untersuchung genannt).

Die Lossprechung von der Instanz ist eine blos unvollkommene, vorläufige, einstweilige Freisprechung, oder, je nachdem man es ansehen will, eine einstweilige Aussetzung der Untersuchung. Ihr Wesen ist folgendes: Das Urtheil erkennt an, alle in dem jetzigen geschlossenen Proceß gegebenen und möglichen Beweismittel begründen keinen wirklichen oder vollständigen, zur Verurtheilung genügenden Beweis einer Schuld, oder bei bewiesener Thatsache einer Verletzung sei ein unvollständiger Beweis für eine die Schuld aufhebende Einrede (z. B. die der Nothwehr) vorhanden; es verfügt aber, weil solchergestalt noch Verdacht der Schuld bleibe, nur eine vorläufige Freigebung oder eine Aussetzung der Untersuchung, bis etwa in unbestimmten Zeiten möglicherweise sich einmal neue Beweise für die Schuld oder die rechtfertigende Einrede finden möchten, so daß, wenn dieses der Fall ist, zu jeder Zeit der Proceß wieder beginnen oder fortgesetzt werden könne. Wie groß der übrig bleibende Verdacht für außerordentliche Sicherheitsmittel oder Strafen und für die Instanzlossprechung sein müsse, das ist bei der willkürlichen Erfindung dieses Bastardurtheils blos durch die Praxis, und wegen der Schwierigkeit der Angabe bestimmter Gränzen eines größeren oder geringeren Verdachts, unbestimmt; Henke Handb. des Criminalrechts, IV, S. 732 sagt, wenn die Thatsache der Schuld wahrscheinlich, oder die Einrede der Unschuld nur halberwiesen ist; Andere sagen: es müsse dringender Verdacht da sein, oder es müsse noch so starker Verdacht vorhanden sein, daß derselbe genüge, um die Specialuntersuchung oder die Versetzung in den Anklagezustand zu erkennen (Mittermaier deutsches Strafverfahren §. 193). Und allerdings ist mindestens so starker Verdacht zur Gränze gegen absolut willkürliche Verweigerung des völligen Freisprechens wesentlich. Sonst wäre man nie einer völligen Freisprechung sicher. Denn in den allermeisten Fällen wird auch bei ganz unschuldigen Angeklagten das Sprüchwort sich bewähren: semper aliquid haeret, das heißt: bei einer falschen Beschuldigung bleibt doch immer etwas Verdacht zurück. Und es ist ja meist nur von der subjectiven Ansicht des Richters abhängig, ob er noch immer einigen Verdacht der Schuld behält oder nicht. Nur sind freilich Wahrscheinlichkeit, halber Beweis und ebenso der dringende Verdacht und das zum Erkenntniß der Specialuntersuchung nothwendige Maß des Verdachts sehr schwankende Begriffe.

Eine gleich verderbliche und noch größere Unsicherheit und subjective richterliche Willkür macht sich aus denselben Gründen geltend in Beziehung auf die Frage, welcher Art und wie groß bei der Instanzlossprechung die neuen Verdachts- und Beweisgründe sein müssen, um den so unglücklich Losgesprochenen von Neuem in das Unglück der Criminaluntersuchung, gewöhnlich auch der Verhaftung, zu stürzen; oder was ist nöthig, um ihn zu berechtigen, zur Vervollständigung des Beweises seiner Einrede zugelassen zu werden? Hier vermißt man alle rechtlichen Gränzen. Jedenfalls, da man so außerordentliche und, wie sich ergeben wird, an sich den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechende Einrichtungen im Zweifel möglichst beschränken muß, sollte neue Untersuchung nur dann stattfinden, wenn bedeutende und so starke neue Beweisgründe sich ergeben, daß bei ihrer Verbindung mit den alten der Richter an die Wahrheit und Beweisbarkeit der Schuld glauben muß. Und ebenso müßte des Angeschuldigten Glauben an die jetzige Beweisbarkeit seiner Einrede entscheiden, um denjenigen, der wegen Mangels ihres vollständigen Beweises nur von der Instanz losgesprochen wurde, zur Vervollständigung seines Beweises zuzulassen.

Auch über die Ausdehnung der außerordentlichen Strafen und Sicherheitsmittel, so wie über die Wirkungen der Instanzlossprechung herrscht Unbestimmtheit und Verschieden-

heit. Nur das ist anerkannt, daß doch jedenfalls alle diese Uebel bedeutend geringer sein sollen als die ordentliche Strafe, daß aber selbst bei der Instanzlossprechung der unvollständig Losgesprochene von Rechts wegen lebenslänglich verdächtig erklärt wird, als solcher natürlich seine Unbescholtenheit verliert und jeden Augenblick wieder in neue Criminaluntersuchung wegen desselben Vergehens versetzt werden kann, wegen dessen bereits ein vollständiger Criminalproceß gegen ihn geführt wurde, ohne daß in demselben der Ankläger und der Staat mit allen ihren Mitteln ihm eine Schuld hätten beweisen können. An solche von Staats wegen ausgesprochene immerwährende Verdächtigkeit knüpfen die verschiedenen Gesetze und verschiedenen Gerichte mancherlei Folgen: Unfähigkeit zu Staats- und Gemeindeämtern, Verlust der activen und passiven bürgerlichen Wahlrechte, namentlich auch der landständischen, also auch Verlust der bereits bekleideten Aemter und Ehrenstellen, gewöhnlich auch die Strafe der Proceßkosten. Ja manche Landesgesetze verknüpfen auch an sich schon mit jeder Lossprechung nur von der Instanz die Verpflichtungen zu Caution und bei Unvermögenheit den Arrest und polizeiliche Aufsicht oder Einsperrung in Arbeitshäuser, sogenannten Sicherungsarrest. Und während sonst die Möglichkeit der Anklage oder auch eines bereits erkannten Strafvollzugs durch Ablauf bestimmter Zeitfristen, durch Verjährung der Anklagen und Strafen ausgeschlossen und mithin völlige Freiheit und endliche Sicherheit und auch Unbescholtenheit für Solche eintritt, welche entweder überwiesen schuldig sind, oder welche eines Verbrechens verdächtig sind und noch gar nicht die Feuerprobe eines vollständigen Criminalprocesses bestanden, ohne daß man ihnen eine Schuld beweisen konnte — so soll selbst diese Wohlthat dem vón der Instanz Entbundenen entzogen sein. Ja fürstliche Begnadigung ist bei ihm alsdann ausgeschlossen, wenn, wie z. B. nach Kurhessischer Verfassung, eine Abolition rechtlich unmöglich ist. Oder sie soll überhaupt die Bescholtenheit und ihre Folgen nicht aufheben.

Man braucht wohl diese ganzen Einrichtungen nur unbefangen anzusehen und mit den natürlichen Rechtsgrundsätzen und den Forderungen wahrer bürgerlicher Freiheit zu vergleichen, und man darf sie vollends in unserer deutschen Praxis nach ihren gewöhnlichen Erscheinungen, Entstehungsgründen und Anwendungen betrachten, um sie nicht blos bedenklich, sondern auch rechtlich wie politisch verwerflich zu finden.

Die Grundlage friedlicher Rechtsordnung unter freien Menschen und ihr erster Grundsatz ist *Treu und Glauben* oder die *juristische Vorausannahme* (Präsumtion) *der Rechtlichkeit* bis zum *vollen juristischen Beweise* des Gegentheils. (Quilibet praesumitur bonus et justus donec *probetur* contrarium.) Wird nun im Namen Einzelner oder des Staats eine Civil- oder Criminalanklage erhoben, so bleibt ebenfalls jene Grundlage bestehen. Es ist allein der Ankläger, welcher einseitig von seinem Parteistandpunkt aus die Rechtlichkeit des Angeklagten bezweifelt und diese seine Parteiansicht durch volle juristische Beweise *objectiv dem Richter wahr machen zu können* verspricht, dazu den Streit mit dem Angeklagten beginnt und des unparteiischen Gerichts rechtliche Entscheidung über den erbrachten Beweis oder den Nichtbeweis seiner Anschuldigung, über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten erbittet. Die Erhaltung jener Grundlage der Rechtsordnung, der rechtliche Friede, die Freiheit, die Sicherheit der Bürger fordern einerseits, daß durch ein *möglichst gründliches und möglichst schnelles* Verfahren die *unparteiische* richterliche Entscheidung über den gelungenen oder nicht gelungenen Beweis der Schuld, *das Ende des Streits* herbeigeführt werde, und daß anderntheils die Annahme der Rechtlichkeit oder der Unbescholtenheit des Angeschuldigten, welche durch die Anklage vom Parteistandpunkt des Klägers angefochten ist, nur alsdann Namens der ganzen Gesellschaft vom unparteiischen Gericht für zerstört erklärt wird, wenn der Kläger *wirklich*, das heißt, wenn er *vollständig* die Schuld beweist. Jeder blos unvollständige Beweis ist nach seinem Wesen der juristischen Vorausannahme der Rechtlichkeit gegenüber ein misglückter, nichtiger Beweis, und so muß hier der Richter erkennen; er muß die Anklage abweisen und das Fortbestehen der Annahme der Rechtlichkeit des Angeschuldigten aussprechen. Irgend eine Entscheidung zu seinem Nachtheil ist *rechtlich unmöglich und ungerecht*.

Nach dem Bisherigen ergiebt sich nun auch die Nichtigkeit aller Rechtfertigungen

dieser Verdächtigkeitsstrafen, welche in Beziehung auf die Lossprechung von der Instanz selbst Henke (a. a. O.) noch vorbringen möchte.

Es ist namentlich eine der Gerechtigkeit unwürdige Täuschung, wenn man die offenbar ungerechte richterliche Entscheidung, welche zum Nachtheil des Angeklagten erfolgt, ohne daß ihm eine Schuld bewiesen wurde, durch ein bloßes Wort bemänteln will, dadurch daß man diese Zerstörung der Unbescholtenheit mit allen ihren traurigen Folgen auf unbestimmte Zeit, blos eine Aufschiebung oder Fortsetzung oder Perpetuation der Untersuchung, oder daß man die außerordentliche Strafe nicht Strafe und Verdächtigkeitsstrafe, sondern Sicherungsmittel nennen will. Fortgesetzt kann ein Proceß nur werden, so lange das Verfahren nach den in ihm vorliegenden Umständen noch nicht erschöpft ist, so lange von dem Kläger vorgebrachte Beweisgründe noch nicht geprüft sind, und also der Richter überhaupt noch gar keine Entscheidung über die Sache geben kann. Sind aber alle jetzt vorhandenen Beweismittel erschöpft, alsdann muß zwischen dem Recht des Anklägers und dem des Angeklagten definitiv entschieden werden. Wollte man wegen der bloßen Möglichkeit neuer zukünftiger Beweise die Annahme der Rechtlichkeit, der Unbescholtenheit des Angeklagten durch ein Rechtsurtheil zerstören, so wäre das auch bei jedem andern Bürger eben so rechtlich möglich. Die Untersuchungen und Processe dürfen nicht aufgeschoben und perpetuirt, sondern sie müssen, sobald alles für sie Vorgebrachte geprüft ist, entschieden und beendigt werden. Will man die Processe, statt sie zu entscheiden, in unbestimmte Zeiten verlängern und schon in der Zwischenzeit bis zu ihrem blos möglichen unbestimmten Wiederanfang juristisch ausgesprochene Verdächtigkeit mit Rechtsnachtheilen richterlich erkennen, alsdann verletzt man jene juristische Annahme, die Grundlage des Rechtsverhältnisses, und zerstört den rechtlichen freien Friedenszustand. Man verletzt das Recht des Klägers und des Angeklagten auf die definitive richterliche Entscheidung des Processes.

Eine Annahme eines besonderen Unrechts und Vergehens der Verdächtigkeit, womit Manche die Verdächtigkeitsstrafen, insbesondere auch die der Instanzlossprechung, rechtfertigen wollten, ist ein juristischer Widersinn. Auch der Unschuldigste kann ja bekanntlich zufällig verdächtig, sehr verdächtig werden. Hat Jemand ein anderes erwiesenes Unrecht begangen, wodurch er verdächtig wird, so kann dieses als solches gebüßt werden. Aber das bloße Verdächtigwerden in Beziehung auf eine unerwiesene Schuld ist an sich gar keine Rechtsverletzung, kein juristisches Vergehen. Verdacht so wenig als unvollständiger Beweis der Schuld dürfen also vom Gericht freiwillig zugefügte Rechtsnachtheile oder eine juristische Strafe nach sich ziehen.

Es ist ebenfalls ein sophistisch täuschendes Spiel mit Worten, wenn Henke sagt, man müsse unvollständige Untersuchung von unvollständigem Beweis unterscheiden und nur durch die erste die Instanzlossprechung rechtfertigen; sie gründe sich also nicht auf den unvollständigen Beweis. Ist die Untersuchung wirklich unvollständig, das heißt, sind noch nicht alle zur Zeit des Processes und in demselben gegebenen Umstände, aus welchen sich wirkliche erhebliche Beweise für die Schuld oder Unschuld vernünftigerweise erwarten lassen und deren Prüfung rechtlich zulässig und möglich ist, untersucht und geprüft, alsdann soll der Richter noch gar nicht entscheiden. Sind sie aber alle geprüft und er entscheidet nun, so ist der Proceß beendigt, die Untersuchung erschöpft, und er muß den Angeklagten schuldig oder unschuldig erklären. Kann er ihn nicht schuldig erklären, sondern verhängt durch sein Urtheil Rechtsnachtheile gegen ihn, so wie namentlich auch die einer gerichtlich bestätigten Bescholtenheit, so gründet er ja in der That dieselben nur auf den unvollständigen Beweis und die Verdächtigkeit, und nicht auf die unvollständig geführte Untersuchung.

Es ist eine gleich unzulässige Vermischung des Juristischen mit dem Nichtjuristischen und eine Verletzung jener juristischen Annahme der Rechtlichkeit, wenn Henke ferner sagt, der Richter schaffe ja den durch unvollständige Beweismittel gegebenen Verdacht nicht und könne ihn und seine Folgen auch nicht entfernen, die Untersuchung perpetuire sich nur. Die hier vergessene juristische Vorausannahme der Rechtlichkeit besteht ja, bis der Ankläger seine Anklage, also die Schuld in dem gegenwärtigen Proceß erwiesen hat. Konnte er das nicht, so muß der Richter den Beweis für mislungen und mithin für nichtig, er muß den

Fortbestand der Annahme der Rechtlichkeit des Angeklagten, nicht aber dessen lebenslängliche Bescholtenheit und Verdächtigkeit erkennen. Erkennt jetzt das Gericht selbst diese Bescholtenheit mit ihren Nachtheilen, so ist das jetzt erst eine neue juristische Verdächtigkeitserklärung und Verhängung von Nachtheilen, im Widerspruche mit der juristischen Rechtsannahme. Was dagegen etwa noch von factischer und moralischer Verdächtigkeit im subjectiven unjuristischen Urtheil der einzelnen Menschen übrig bliebe, das ist kein juristischer Verdacht, das verschuldet der Richter nicht. Es giebt ihm aber auch ebenso wenig einen Rechtsgrund zu verletzenden juristischen Maßregeln, als so mancher andere im Leben gegen manche Personen entstehende Verdacht, wegen Vergehen, so lange derselbe nicht nach besondern Rechtsregeln bestimmte juristische Maßregeln rechtlich begründet.

Eine neue sophistische Täuschung mit leeren unwahren Worten ist es, wenn man mit Henke über das Unrecht der Zufügung von Uebeln wegen bloßen Verdachts damit tröstet, der Nachtheil der Instanzlossprechung sei nur ein einstweiliger. Er ist ein wirklicher, auf unbestimmte Zeit, oft auf Lebenslang durch ein ungerechtes Urtheil verhängter Nachtheil ohne Rechtsgrund.

Eine fernere Begriffsverwechselung ist es, wenn Henke die Instanzlossprechung dadurch rechtfertigen will, daß sich die Criminalsentenz auf die materielle Wahrheit, nicht, wie die Urtheile im Civilproceß, auf blos formelle Wahrheit gründe, und daß man daher die gänzliche Lossprechung oder Verurtheilung aufschieben müsse, bis die „überhaupt" erreichbare Gewißheit der Schuld oder der Nichtschuld vollständig begründet sei. Der Unterschied zwischen Urtheilen im Civil- und Criminalproceß besteht nur darin, daß im Civil- oder Privatproceß für die Annahme bestimmter Thatsachen als juristisch wahr das willkürliche Einräumen der Parteien wirksam ist, aber nicht darin, daß man im Civilproceß bei unvollständigem Beweis definitiv entscheiden, im Criminalproceß die Entscheidung ins Unbestimmte aussetzen müsse, oder daß in dem letzteren jemals eine absolute vollständige Wahrheit abgewartet werden müsse. Diese letztere ist ja unter dem Monde niemals möglich. Wollte man auf sie und auch nur auf die überhaupt erreichbare Vollständigkeit der Beweise für die Schuld oder Nichtschuld ins Unbestimmte hin warten, dann dürfte ja kein einziger Criminalproceß jemals beendigt werden. Insofern ist alle juristische Wahrheit und auch die der Schuldig- oder Nichtschuldigerklärung formell, daß die eine wie die andere einestheils am Ende des erschöpften Verfahrens über die in dem bestimmten Proceß vorhandenen wichtigen Umstände vom Gericht baldigst ausgesprochen werden muß, und daß sie anderntheils nach juristischen Regeln und Bedingungen zu erkennen ist, z. B. nach jener Vorausannahme der Rechtlichkeit bis zu vollständigem Beweise der Schuld und nach der Annahme solcher Vollständigkeit des Beweises, sobald von Seiten der Mehrheit des Richtercollegs oder des Schwurgerichts auf ihren Richtereid dieselbe ausgesprochen ist.

Gleich nichtig ist auch Henke's Berufung auf die Verschiedenheit des Inquisitions- und des Anklageprocesses und die Behauptung, nur im letzteren müsse über Gültigkeit oder juristische Ungültigkeit, das Recht oder Unrecht der Anklage entschieden werden. Das einzige rechtliche Fundament des Inquisitionsprocesses, welches auch die besseren Juristen (s. z. B. Grolman Criminalrecht §. 532) stets anerkannten, ist, daß im Inquisitionsproceß der Staat und Namens desselben der Richter die Rolle und die Rechtspflichten des Anklägers übernimmt. Der Angeschuldigte soll ja nicht rechtlos werden, nicht leibeigen, wie ihn freilich unsere modernen Criminalisten oft machten, dadurch aber auch dem Inquisitionsproceß den Abscheu jedes rechtlichen Mannes zuzogen. Die Rechtsannahme der Rechtlichkeit des Angeschuldigten mit allen obigen Folgesätzen bleibt also auch hier unverändert bis zum vollen Beweise der Schuld.

Fast überraschend und kühn aber ist ferner die Behauptung von Henke: die Entbindung von der Instanz sei für den Angeschuldigten eine Wohlthat, sie sei bei stehen gebliebenem Verdacht von solcher Stärke, wie man zur Freisprechung von der Instanz fordern müsse, die am wenigsten drückende Verfügung, die getroffen werden könne. Denn daß die Verurtheilung in eine außerordentliche Strafe wegen Unvollständigkeit der Indicien und

sonstigen Beweise der Schuld nicht gerechtfertigt werden könne, oder daß man die Verdächtigkeit nicht zum Verbrechen stempeln dürfe, dieses bedürfe gegenwärtig keiner weitläufigen Erörterung mehr, und Reinigungseid sei auch unpassend. Daß aber der Angeschuldigte hier keinen Anspruch auf völlige Freisprechung haben könne, dieses räumten selbst wohl die Gegner des Instituts ein rc. Gegner dieses absurden Instituts waren allerdings Römer, Griechen und die deutsche Nation mehr als anderthalb Jahrtausende hindurch, und sind noch heute Engländer und Franzosen, überhaupt die freien Völker, und mit ihnen alle der wahren Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit huldigenden Schriftsteller. Alle diese aber machen jene Einräumung nicht, sondern sagen: wenn der Kläger seine Anklage nicht wahr machen, das heißt vollständig beweisen kann, so muß der Angeklagte losgesprochen werden. Und Jeder, der nicht mit Worten spielen oder täuschen will, wird auch die Rechtsnachtheile, welche ein Urtheil an eine unvollständig, also nicht bewiesene Schuld, das heißt an die bloße Verdächtigkeit knüpft, Verdächtigkeitsstrafe nennen. Alles dieses sind schreiende Ungerechtigkeiten, Verletzungen der Grundlagen der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit, welche nur romanistische Juristen, die sich von jenen Grundlagen, von dem nationalen Rechtsgefühl losgesagt hatten, erfanden und despotische Gesetzgebungen bestätigten. Daß die im engern Sinne sogenannte außerordentliche geringere Strafe, z. B. Gefängniß statt der Todesstrafe, auch noch außer dem Hauptfehler zu gering für das Verbrechen ist, wenn man es als wirklich begangen annimmt, und zu groß, wenn der Verdächtige ganz unschuldig ist, das ist nur ein Nebengrund ihrer Verwerflichkeit und macht diese nur anschaulicher. Im Wesentlichen gilt dasselbe aber auch von allen Leiden, die man unter dem Namen Instanzlossprechung und Sicherheitsmittel verhängt.

Hiermit ist denn auch schon die Rechtfertigung aller dieser neueren Erfindungen aus der Politik oder durch die Nothwendigkeit einer politischen Sicherung gegen die Verdächtigen zerstört. Wesentliche Grundlage der Politik muß das Recht bleiben, und Grundlage der wahren Sicherheit aller Bürger und ihrer bürgerlichen Freiheit, ja diese Sicherheit selbst besteht gerade darin, daß ihre Regierung und deren Gerechtigkeitspflege alle ungerechte Verletzung ihrer Rechte misbilligt und, soweit möglich, verhindert und bestraft, daß sie aber vor Allem nicht selbst freiwillig solche zufügt und dadurch Treu und Glauben und Gerechtigkeit untergräbt und die entgegengesetzten Maximen heiligt. Jeder freie Bürger eines freien Volkes duldet ungleich lieber die bei der menschlichen Unvollkommenheit doch *niemals zu verhindernde Gefahr*, daß ein schuldiger Mitbürger einmal ungestraft bleibe oder auch mit einem Vergehen ihn bedrohe, als die Gefahr und Schmach, daß er, bei *anerkanntem* Mangel des Beweises einer Schuld, als ganz unschuldiger Mann Namens der Gerechtigkeit als *verdächtig* gebrandmarkt und gestraft wird. Auch besteht ja in den freien Staaten, und oft in viel schwierigeren Verhältnissen als bei uns, die öffentliche Ordnung und Sicherheit ohne diese Mittel meist besser als bei uns. Diese ungerechten Mittel sind also nicht einmal scheinbar als nöthig zu rechtfertigen. Dabei aber liegt ihr schändlichster, alle bürgerliche Sicherheit und Freiheit gefährdender Misbrauch und die Gefahr desselben in der Natur der Sache und unserer deutschen Erfahrung. Wenn willkürlich, leichtsinnig, rachsüchtig, oder zur Verfolgung politischer Freiheitsfreunde und um sie unschädlich zu machen, Criminalprocesse begonnen werden, und nun, bei dem Nichtbeweis der Schuld, Vorwurf, Schande und Schadenersatz den Verfolger treffen könnte, dann hilft man sich mit Verdächtigkeitserklärungen, außerordentlichen Strafen und Sicherungsmitteln und Instanzlossprechungen. So verhüllt sich das Unrecht, und der Verfolgte wird unschädlich und unglücklich gemacht, jeder rechtliche Kämpfer gegen öffentliches Unrecht aber mit gleichem Unglück und gleicher Schmach bedroht. So werden durch die gesicherte Herrschaft des öffentlichen Unrechts und der Willkür Bedrückungen und Bestechungen und die furchtbarste Unsicherheit für alle Bürger und ihre Lebensgüter durch diese nichtswürdigen Sicherungsmittel begründet.

Wenn nach allem diesem *Henke* sagt, „wenn man nicht zu dem „verzweifelten" Mittel des Schwurgerichts seine Zuflucht nehmen wolle," so bleibe gar nichts übrig als jene scheußlichen Verdächtigkeitsstrafen — so spricht er damit für die *rechtliche* Nothwendigkeit jenes Instituts, welches alle freien Völker besitzen und nicht, wie deutsche Stuben-

gelehrte, für ein verzweifeltes Mittel halten, sondern, so wie der englische Hume und der deutsche J. Möser, für das herrlichste Institut, welches die Menschheit zur Handhabung der Gerechtigkeit und zur Erhaltung der Freiheit und der Sicherheit jemals besaß. Und so viel werden jetzt die meisten unbefangenen Rechtsgelehrten zugeben, daß wenigstens ein vollkommen öffentliches und Anklageverfahren mit Entscheidung nach Indicien, d. h. aber in der That nach der subjectiven moralischen Ueberzeugung wirklich unabhängiger Richter unentbehrlich ist, wenn die wirklich Schuldigen nicht allzuoft gänzlich losgesprochen oder scheußliche Verdächtigkeitsstrafen ohne Schuldbeweis verhängt werden sollen. Daß aber letztere durch sie unnöthig werden, daß die juristischen Beweise nicht ausreichen und an sich täuschend sind (s. Jury), dieses ist endlich kein Geheimniß mehr. Ein mehr als verzweifeltes Mittel wären jene Scheußlichkeiten. Ein mehr als verzweifeltes Mittel ist aber auch nach Justus Möser schon das, daß man überhaupt juristische Regierungsbeamte über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger nach ihrer subjectiven moralischen Ueberzeugung richten, daß man die Strafurtheile anders als durch Schwurgerichte entscheiden läßt. Sind aber jene juristischen Richter nun vollends nicht mehr unabhängig, d. h. nicht mehr völlig inamovibel, wie vorher in Deutschland und noch jetzt in England und Frankreich, und richten sie nicht unter beständiger Controle der öffentlichen Meinung der Nation, alsdann möchten wenigstens wir nicht mehr von bürgerlicher Freiheit und Sicherheit und von irgend gesicherter Gerechtigkeit sprechen.

So wie alle andern Gründe für diese ungerechten Maßregeln, so scheitern zuletzt auch deren Beschönigungen aus den Gesetzen unseres gemeinen Rechts. Man sucht namentlich die Instanzlossprechung aus dem römischen Recht, aus der römischen ampliatio abzuleiten. Aber diese bestand nur in einer alsbaldigen Vervollständigung der Untersuchung und trat ein, wenn das entscheidende Gericht mit den Worten: non liquet diese möglich und nöthig erklärt hatte. Sie konnte sogar wiederholt eintreten. Aber sobald kein wichtiger Umstand bereits vorhanden war, durch dessen alsbaldige Untersuchung die Beweise für die Schuld oder Unschuld vervollständigt werden konnten, alsdann verurtheilten die Richter, wenn sie auf ihren Richtereid ihre Ueberzeugung von dem vollständigen Beweise der Schuld aussprechen konnten, und wenn dieses nicht, so sprachen sie definitiv und gänzlich und für immer von der Anklage frei.*) Das canonische Recht und namentlich cap. 15. X. de judic. kennen die Instanzlossprechungen auch nicht; sondern jene Stelle spricht nur von einer angebrachtermaßen abgewiesenen civilrechtlichen Klage. Auch die Carolina (Art. 199—201) kennt nur Verurtheilung oder gänzliche Lossprechung, und die unbestimmten Worte des Art. 99, in welchen Böhmer eine Instanzlossprechung finden wollte, können schon deshalb durchaus nicht auf sie bezogen werden. Sie sprechen von einer bewiesenen größeren oder geringeren Schuld. Auch das juristische Monstrum der außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel ist unsern gemeinen deutschen Gesetzen gänzlich fremd.**)

Die wahren Entstehungsquellen zugleich für die Instanzlossprechung und für die ausserordentlichen Strafen und Sicherungsmittel bei bloßem Verdacht sind ganz dieselben, aus welchen die ganze despotische Verunstaltung unseres Strafrechts und Strafverfahrens floßen. Sie bestehen in der Verdrängung des mündlichen öffentlichen Anklageprocesses und des Schwurgerichts (s. Jury) durch den geheimen schriftlichen Inquisitionsproceß des Beamtengerichts. Diese Verdrängung aber wurde seit dem Ende des Mittelalters durch die romanistisch gebildeten, der vaterländischen Freiheit und Gerechtigkeit entfremdeten herrendienerischen Juristen und ihre Bundesgenossenschaft mit dem wachsenden Despotismus der Regierungen bewirkt. Als an die Stelle der in dem öffentlichen mündlichen Volks- oder Schwurgericht entscheidenden moralischen Ueberzeugung über den Beweis der Schuld der juristische Actenbeweis nach dem Buchstaben vorgeschriebener Beweisregeln trat, da

*) Cicero pro Cluentio 28. in Verr. I, 9. 29. pro Caecina 10. Livius XLIII, 2. Valer. Max. VIII, 1. 11. Matthaeus de criminib. XLVIII. 17. 2, 3. Erhard de ampliationib. Lips. 1793.

**) S. Gesterding im neuen Archive des Criminalrechts. Bd. VIII. S. 581.

erschien es oftmals unmöglich oder unpassend, manchen wirklich Schuldigen für überwiesen zu erklären, weil diese juristischen Beweise, zwei Zeugen, freiwilliges Geständniß oder Augenschein fehlten. Schon deshalb kam man sehr natürlich auf das Aushülfsmittel der Torturen und, soweit sie nicht ausreichten, zu den außerordentlichen Strafen und Sicherheitsmitteln und der Instanzlossprechung. Der Mangel an Achtung der bürgerlichen Freiheit bei den juristischen Regierungsdienern aber (s. unten deutsche Geschichte) und der steigende Polizeidespotismus der Regierungen, welchem jene Mittel bequem waren und welchem die Juristen fröhnten, beförderte die Ausbildung. Als dann die Juristen sie einmal gegen die klarsten Rechtsgrundsätze und Gesetze factisch in die Praxis eingeführt und die absoluten Regierungen sie stillschweigend oder durch ihre ausdrücklichen Verordnungen genehmigt hatten, da erstarb mit aller freien Sprache des Volks auch so sehr das Rechtsgefühl der Juristen, daß sehr viele, so wie in Beziehung auf die Tortur selbst noch der berühmte Kanzler Koch (Vorrede zur Carolina) am Ende des vorigen Jahrhunderts, und in Beziehung auf die Instanzlossprechungen selbst Henke noch jetzt, es gar nicht begreifen konnten, wie man diese Ausgeburten der kastenmäßigen volksverachtenden und knechtischen Buchstabenjurisprudenz nur für ungerecht und entbehrlich finden könne. Doch hatte es freilich lange gedauert, bis die Jurisprudenz dermaßen verknöcherte, daß in ihr selbst alle Zweifel an die Rechtlichkeit und Gültigkeit dieser Einrichtungen erstarben. So fand selbst am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts zu Carpzov's Zeiten die Lossprechung von der Instanz noch keine allgemeine Billigung.*) Die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel waren zwar zu Carpzov's Zeiten schon häufig,**) doch siegten sie erst im achtzehnten Jahrhundert als Ersatz der theilweise verdrängten Tortur in den meisten deutschen Landesgesetzen. Doch Gottlob fallen bei wieder erwachendem Volksleben und bei seiner Einwirkung auf das Recht die Lichtstrahlen der wahren lebendigen Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit immer mehr auch in das Dunkel unserer Gerichts- und Actenstuben und in die bestäubten und eingeschlafenen Herzen und Gefühle unserer Juristen. So kommen auch wir guten Deutschen auf der rechten Rheinseite allmälig wohl beinahe so weit in gerechten, die bürgerliche Freiheit schützenden strafrechtlichen Einrichtungen, als — durch die Wohlthat napoleonischer Gesetzgebung — unsere Brüder auf dem linken Rheinufer. Und schon jetzt wagt man, bei dem Wunsche nach Herstellung unserer eigenen ältern deutschen Einrichtungen, nicht mehr die Beschuldigung der „Gallomanie", die der Verfasser dieser Zeilen noch vor zwanzig Jahren von deutschen Juristen hören mußte. In unserer neuen badischen Straf- und Strafproceß-Gesetzgebung siegte das mündlich öffentliche Gerichtsverfahren, im Verlangen der Mehrheit der Volkskammer wiederholt auch das Schwurgericht. Für irgend einen Rest von Tortur aber, für außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel gegen Verdächtige und für Lossprechung von der Instanz wollte weder auf der Regierungsbank noch in einer der beiden Kammern auch nur eine einzige Stimme sich erheben. Die Literatur über die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel s. bei Mittermaier deutsches Strafr. §. 183 u. 193. C. Welcker.

Absolutismus, das Wort in politischer Bedeutung genommen, ist Unbeschränktheit der Herrschergewalt im Staate und Ungebundenheit derselben von allen constitutionellen Staatseinrichtungen, in so fern also der Gegensatz von Constitutionalismus. Absolut ist die Regierung, wenn die herrschende Person — gleichviel ob sie eine physische oder eine moralisch-juridische ist — die Staatsgewalt ganz allein und vollständig ausübt, ohne daß sie auf äußere Schranken zu stoßen hat. Die absolute Regierung ist in allen Herrschaftsformen denkbar; die Verfassungslehre kennt daher eben sowohl eine absolute Demokratie als eine absolute Aristokratie oder Oligarchie und eine absolute Monarchie, je nachdem die absolute Herrschaft entweder bei der Gesammtheit der Staatsbürger, oder bei einer Minderzahl, oder bei einem Einzigen ist. Die absolute Demokratie, überhaupt nur in einem Staatsvereine von sehr geringem Umfange und von sehr geringer Bevölkerung möglich, muß indessen, um von Dauer zu sein,

*) Practica rer. criminal. Q. 125 nro 1—16.
**) A. a. O. Q. 60 nro 36. 60.

stets über lang oder kurz die Regierung eines Ausschusses aus ihrer Mitte aufstellen, mithin die aristokratisch-oligarchische Regierungsform annehmen, wenn sie nicht die Einherrschaft vorzieht. Es bleibt daher in der Wirklichkeit nur die Betrachtung zweier Arten absoluter Regierungen übrig, nehmlich die unter polyarchischer und die unter monarchischer Form. In der einen wie in der andern dieser beiden Formen erscheint die absolute Regierung als die einfachste, natürlichste, sogar zweckmäßigste, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß nur die Besten, die wahren Aristen herrschen sollen, vorausgesetzt daß es sichere Mittel giebt, zu bewirken, daß diese und zwar nur diese immer die Herrschaft führen. Denn herrschen die Besten, dann scheint es nur wünschenswerth, daß sie völlig ungebunden und unbeschränkt die höchste Gewalt üben, damit sie im Stande sich befinden, das Gute so schnell wie möglich und ganz ungehindert zu verwirklichen. Wären die Herrscher vollkommene Wesen, Götter oder auch nur Engel: dann würde gegen die absolute Regierungsform von diesem Standpunkte aus nichts einzuwenden sein. Da sie aber Menschen, mit allen menschlichen Schwächen und Gebrechen behaftete Sterbliche sind und zu ihren Organen ebenfalls nur Menschen machen können, so mangelt es der absoluten Regierung an aller Gewähr, daß gut regiert werde, während jedes äußere wirksame Sicherungsmittel ihrem Wesen widerstrebt und mit ihrer Natur unvereinbar ist. Man muß aber außer dieser Unvollkommenheit aller Menschen zugleich ihre Freiheit ins Auge fassen, durch deren Behauptung und würdige Anwendung zu ihrer und ihrer Mitmenschen steten Vervollkommnung und zur freien würdigen Gestaltung aller ihrer Lebensverhältnisse sie zugleich ihre höchste Bestimmung verwirklichen und ihre höchste Befriedigung oder Glückseligkeit finden sollen. — Thut man dieses, alsdann erscheint die freie Theilnahme am Gemeinwesen doppelt unentbehrlich. Keineswegs mehr blos um ihrer Sicherheit willen, sondern um ihrer Würde und Ehre, um ihrer höchsten Bestimmung und Glückseligkeit willen müssen sie die absolute Gewalt der Regierung verwerfen, wahres, das heist freies brüderliches Gemeinwesen und wahre politische Staatsbürgerfreiheit fordern. So thaten es alle edlen freien Völker und Bürger, weil ihnen die Vorsehung Freiheit und eine durch sie zu verwirklichende Bestimmung und keinen Gott zum Regenten gab. Doch selbst schon aus dem untergeordneten Gesichtspunkte der Sicherung erscheint der Absolutismus verwerflich. Er ist der bestmöglichen Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts nicht entsprechend. Er geht vielmehr überall in Geringschätzung und Nichtachtung des Rechts und der rechtlichen Freiheit, das heißt in Despotismus über und führt so zur erniedrigenden demoralisirenden Knechtschaft. Denn da wo selbst die Schranken des Rechts für die Regierung nicht mehr vorhanden, sie daran nicht gebunden ist und sie nicht achtet, da ist nicht mehr eine bloße absolute Form der Regierung, sondern Vernichtung des Rechts, Sklaverei, kurz despotische Verfassung vorhanden. —

Bei derjenigen absoluten Herrschaftsart, die eine polyarchische Gestalt hat, indem einer Mehrheit von Individuen die Handhabung der höchsten öffentlichen Gewalt, diese unabgetheilt und in allen ihren Zweigen und Functionen, zusteht, erscheint es zwar nicht außer dem Reiche der Möglichkeit, daß durch die vereinigte Thätigkeit sämmtlicher Theilhaber der Staatsgewalt nach deren ganzer Machtsphäre diese zweckmäßig, durch weise Wahl der richtigen und gerechten Mittel zur Erreichung des Staatszwecks verwaltet werde; allein die Bedingung jener Möglichkeit ist von der Art, daß sie unter Menschen kaum erreichbar sein kann. Es wird nehmlich dazu nichts Geringeres erfordert, als daß erstlich alle die Individuen, welche in ihrer Einheit, als juridische oder mystische Person, Inhaber der höchsten Gewalt sind, die subjectiven Eigenschaften besitzen, wodurch allein der Beruf zur Uebung einer unbeschränkten Alleinherrschaft vor dem Richterstuhle der Vernunft gerechtfertigt erscheinen könnte, daß sie nicht nur mit einer umfassenden Kenntniß und der reifsten Beurtheilungskraft für die Wahl der tauglichsten und sichersten Mittel zur Erzielung des Staatszwecks ausgerüstet sind, sondern auch zugleich in hinlänglichem Maße Klugheit, Gewandtheit und Redlichkeit mit Festigkeit und Energie des Charakters verbinden. Sodann würde noch vorausgesetzt werden müssen, daß stets und immerdar jedem einzelnen Theilhaber ein von allem Einflusse einer Privatabsicht unabhängiger, ausschließend auf Förderung des Gemeinwohls gerichteter Wille eigen sei, und endlich wäre nöthig, daß alle Glie-

der der alleinherrschenden Körperschaft fort und fort mit einer nie gestörten, nie unterbrochenen Harmonie unter einander handelten, einzig und allein auf Realisirung des durch den Staatszweck ihnen vorgezeichneten Objects ihres gemeinsamen Willens hinwirkend. Hinsichtlich der Theilnahme an der Uebung der uneingeschränkten und ungetheilten öffentlichen Gewalt sind nur drei Fälle denkbar; denn entweder beruht die Berechtigung zu derselben auf Vererbung, oder auf Wahl der übrigen Glieder der mit der höchsten Staatsgewalt bekleideten Corporation, oder auf Wahl des Volks selber. In den beiden ersten Fällen hängt, wie unter andern Behr gründlich nachgewiesen hat, die subjective Qualification der Träger der Staatsgewalt — der sogenannten Aristokraten — vom Spiele der Natur, vom Zufalle der Geburt, oder von den unter Menschen unvermeidlichen Einwirkungen des Nepotismus, im dritten Falle hingegen lediglich von der Stufe ab, worauf das Volk rücksichtlich seiner politischen Cultur steht. Befindet sich dasselbe auf einer niedern Stufe dieser Cultur, — was bei einiger Dauer einer solchen politischen Ordnung wohl als Regel angenommen werden kann — dann werden bei jeder Wahl bloße Scheinvorzüge die nur für ihren Reiz empfänglichen Augen des großen Haufens auf sich ziehen, und so, statt der wesentlichen Herrschereigenschaften, nur Alter, Reichthum und eingebildeter Adel der Geburt, welche außer aller Beziehung zur Fähigkeit für eine zweckmäßige Staatsverwaltung stehen, den ausschließenden Besitz der Herrschergewalt usurpiren. Alles dieses ist durch die Erfahrung zu Genüge bestätigt. In jedem der drei Fälle ist sonach die gänzliche Zufälligkeit einer zweckmäßigen Ausübung der Staatsgewalt und die höchste Gefahr ihres Misbrauchs als entschieden zu betrachten. Allein gesetzt auch, das Volk wäre politisch aufgeklärt genug und dadurch befähigt, wesentliche Vorzüge von bloßen Scheinvorzügen zu unterscheiden, und würde, in deutlicher Erkenntniß seines höchsten Interesses und der hieraus sich ergebenden Wichtigkeit jener Wahl, bei derselben einzig durch die Rücksicht auf wesentliche Herrscherqualitäten geleitet, so wäre doch immer noch keine Bürgschaft für den guten Willen der Erwählten vorhanden. Was könnte diese z. B. hindern, sich zu vereinbaren, um persönliche Particularzwecke an die Stelle der öffentlichen Zwecke und Interessen zu setzen und gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, das Volk zu unterdrücken? Und wenn auch ein Theil der Gewaltsinhaber seiner Bestimmung treu bliebe, könnte nicht ein anderer, sich von derselben enfernend, zum überwiegenden werden und den ersten zugleich mit dem Volke unterjochen? Alles würde also hier einem bloßen Zufalle preisgegeben sein, während selbst dann, wenn dieser wollte, daß die Parteien in der herrschenden Corporation sich die Waage hielten, blos ein nie sich entscheidender Conflict entstehen würde, der nur Stillstand in der Thätigkeit zur Folge haben könnte. Sollte aber die Majorität oder gar die Gesammtheit der Gewaltsinhaber etwas von dem Staatszwecke Verschiedenes wollen, dann hat sie, deren Willen durch nichts gebunden ist, die unbedingte Freiheit, die Postulate ihres Privatwillens zum Gesetze zu erheben, ihre ganze Wirksamkeit und die ihr zu Gebot gestellte unumschränkte Macht zur Durchsetzung ihrer Sonderinteressen zu verwenden und so die ihr übertragene Staatsgewalt nach Willkür zu misbrauchen. Wollte man endlich auch annehmen, ein glücklicher Zufall hätte wirklich eine ununterbrochene Uebereinstimmung der Theilhaber an der Herrschergewalt im Wollen des wahren Staatszwecks herbeigeführt, allein es herrschte unter ihnen, was kaum vermeidlich ist, über die zu wählenden Mittel zur Förderung und Erreichung des Staatszwecks eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten, welche von jeder Partei mit Nachdruck vertheidigt würde, dann würde die davon unzertrennliche Folge eine dem Ganzen jedenfalls höchst nachtheilige, oft sehr gefährliche Langsamkeit, Unsicherheit, nicht selten selbst Stockung des Geschäftsganges und des obersten Impulses aller Kraftäußerung sein, die sich natürlich dem ganzen Organismus mittheilen und dessen Lebensthätigkeit um so mehr erschlaffen müßte, je mehr die mittelbar zu impulsirenden Organe von der Urquelle des Impulses entfernt sind. Da eine wirkliche Theilung der Sphäre der höchsten Gewalt nach ihren Zweigen unter verschiedene Persönlichkeiten mit dem Wesen der absoluten Herrschaftsform unvereinbar ist, so würde die Größe des angedeuteten Hindernisses einer zweckmäßigen Ausübung der Staatsgewalt durch jede andere versuchte Geschäftsvertheilung eher noch erhöht als vermindert werden. Als Ergebniß der vorstehenden Erörterungen stellt sich demnach bis zur Evidenz heraus, daß die polyarchische

Form des Absolutismus die Zweckmäßigkeit der Ausübung der Staatsgewalt und damit die Erreichung des Staatszwecks sebst lediglich auf den unsichern Grund der zufälligen Subjectivität der Gewaltsinhaber baut, erstere ganz zufällig macht und läßt, und zwar in dem Grade zufälliger, als das juridische Subject, welches die absolute Gewalt handhabt, vielgliedrig ist, überdies in sich selbst das Princip der Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit in der Leitung und Verwaltung des Staates trägt, der Gefahr einer feindseligen Spaltung des souverainen Körpers in seinen eigenen Gliedern ausgesetzt ist und weder für den vollständigen Gebrauch der Staatsmacht, noch gegen deren Misbrauch irgend eine befriedigende Sicherheit darbietet.

Die repräsentative Demokratie, in der die Gesammtsphäre der Staatsgewalt einem einzelnen Corps von Repräsentanten vom Volke committirt ist, kann nur für eine besondere Art der polyarchischen Form des Absolutismus gelten, daher denn auch Alles, was in Beziehung auf diese bemerkt worden ist, auf jene paßt und seine Anwendung findet. Wohin eine solche Repräsentativdemokratie, wo die ganze Sphäre der Staatsgewalt in einer mit der höchsten Macht bekleideten Versammlung ungetheilt concentirt sich befindet, führt, das haben wir in unsern Tagen in Frankreich zur Zeit des Nationalconvents gesehen. Ich halte mich daher bei dieser Gestaltung des polyarchischen Absolutismus nicht weiter auf, sondern gehe nunmehr zur Betrachtung der unter monarchischer Form bestehenden absoluten Herrschergewalt über.

Die absolute oder unbeschränkte Einherrschaft besteht darin, daß Ein menschliches Individuum, Eine physische Person die höchste Gewalt im Staate (die Souverainetät) nicht blos darstellt oder repräsentirt, sondern sie auch selbst, allein und ausschließlich ausübt, wenigstens staatsgrundgesetzlich oder verfassungsmäßig dazu befugt ist. Sie ist die Alleinherrschaft eines Einzigen oder Einzelnen, die, wenn sie auch, gleich jeder menschlichen Herrschaft, ihre natürlichen, rechtlichen und sittlichen Schranken hat, doch durch keine andere politische Gewalt beschränkt, begränzt oder ermäßigt ist. Das Staatsoberhaupt ist da nicht blos Monarch, sondern auch Monokrat und Monoautokrat (Selbst- und Alleinherrscher). Aristoteles giebt (Polit. III, 12) einen Fall an, wo die absolute Alleinherrschaft eines Einzigen, das völlig souveraine Monarchenthum, die παμβασιλεία, nicht nur aus der Natur der Verhältnisse entstehe, sondern auch, seiner Meinung nach, vollkommen der Gerechtigkeit gemäß sei. Wenn es nehmlich unter einem Volke Eine Familie oder Eine einzelne Person gäbe, welche so vorzügliche Geisteskräfte und Tugenden besäße, daß diese die Summe der in dem übrigen Haufen zerstreuten Kräfte und Tugenden überträfe: dann wäre es die höchste Gerechtigkeit, urtheilt jener Staatsweise des Alterthums, daß diese Person Monarch, daß in dieser Familie die unumschränkte königliche Macht erblich sei. — Doch diese bedingte Rechtfertigung sollte eigentlich, da die Bedingung nie eintreten kann, wenn nicht eine Schmeichelei gegen Alexander, nur eine Verwerfung der Monarchie überhaupt sein. Auch findet ja Aristoteles eine freie würdige Gesellschaft nur da, wo alle Mitglieder wechselseitig regieren und regiert werden. Aehnlich ist's mit dem übernatürlichen göttlichen Recht der Könige, dessen Bedingungen ebenfalls nie nachweisbar sind. —

Die Theorie der absoluten Einherrschaft hat in den jüngsten Jahrhunderten von dem verächtlichen, gelehrten Salmasius bis herunter auf weniger oder nicht gelehrte Politiker in unsern Tagen zahlreiche Verfechter gefunden; nur hat die Praxis allen diesen vielfältig wiederholten Panegyriken in keiner Zeit entsprechen wollen, und da sich nur zu oft verdächtige Schriftsteller zur Vertheidigung aufgeworfen, so hat die Verrufenheit der Anwälte häufig der Sache des Absolutismus mehr geschadet als genützt. Das System des unbeschränkten Monarchenthums bietet allerdings seine Licht- und Schattenseiten dar: aber eine genaue unbefangene Prüfung beider und ein tieferes Eindringen in das Wesen dieser Staatsart wird immer zu dem Resultat führen, daß das Licht von dem Schatten gar sehr verdunkelt wird, daß es nur von zufälligen Umständen abhängt, wenn die Lichtseite sich zu erkennen giebt, und auch selbst da der Schatten nie ganz verschwindet. Ich habe bereits früher in einer eigenen Monographie: „Die unbeschränkte Fürstenschaft. Politische Ansichten des neunzehnten Jahrhunderts“ (Cassel, 1831.) die völlige Unhaltbarkeit

des absolut einherrschaftlichen Systems, zumal bei Völkern auf der Stufe der Civilisation und Bildung, zu der die meisten europäischen vorgeschritten, darzuthun versucht.

Man hat freilich Unrecht, den monarchischen Absolutismus, wie häufig geschehen ist und wohl mitunter noch geschieht, mit dem Despotismus zu verwechseln. Despotie im eigentlichsten Verstande ist blos da in einer monarchischen Staatsordnung vorhanden, wo ein Einziger ohne Gesetz oder ohne Regel das Ganze lediglich nach seinem Willen und nach seinen Launen in Bewegung setzt, wo mithin die völligste Willkürherrschaft eines Einzelnen obwaltet. Es läßt sich indessen gar wohl eine absolute Monarchie denken, wo der Herrscher seine Verpflichtung anerkennt, nach Gesetzen zu regieren, so daß sein Handeln nach dem Gesetz von seinem Privatwillen unterschieden ist. Während der Despot nach der Willkür seiner Laune verfährt, geht ein solcher absoluter Fürst nach Einsicht und Pflichtgefühl zu Werke. So war z. B. Rußland unter Peter I. noch eine Despotie; aber es verlor den Charakter dieser letzteren, in so fern die Beherrschung der Unterthanen nach dem Gesetz allein als förmlicher Regierungsgrundsatz bekannt gemacht wurde, was erst unter Katharina II. geschah. Indem diese Kaiserin in ihrer Instruction zu einem neuen Gesetzbuche den Beherrscher Rußlands für Souverain in vollem Sinne und Selbstherrscher erklärte, wollte sie zugleich auf der andern Seite ihrem Reiche dadurch das Gepräge einer der Despotie entgegengesetzten Monarchie geben, daß sie öffentlich zu der Regierungsmaxime sich bekannte: „die Unterthanen seien unter einem Herrn nur den Gesetzen unterworfen; der Zweck der souverainen Regierung sei keineswegs, die Menschen ihrer natürlichen Freiheit zu berauben, sondern die Handlungen derselben zur Erreichung der höchsten Wohlfahrt (die eben in gesetzlicher Freiheit besteht) einzuleiten; diejenige Regierung komme daher am besten mit dem Zwecke vernünftiger Geschöpfe und der Errichtung bürgerlicher Gesellschaften überein, welche sich auf eine vorzügliche Weise bestrebe, diesen Zweck zu erreichen und zugleich die natürliche Freiheit weniger als andere einschränke." (Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. St. Petersb. 1770. II. §. 8, 12—14.) – Freilich weiß man, daß in keinem Lande ungescheuter die Thatsachen den schönen Worten entgegengesetzt und erstere häufiger zu bloßer Täuschung gebraucht werden. Nicht ohne Grund rügte auch einmal der Oestreichische Beobachter (1831, 23. Aug.) den Misbrauch, der heut zu Tage mit dem Worte Absolutismus getrieben zu werden pflegt. In der Sprache der modernen französischen Publicisten, bemerkte derselbe, heißt jede Staatsverfassung unumschränkt oder (mit einem noch größern Misbrauche der Worte) despotisch, in welcher das Volk nicht einen unmittelbaren Antheil an den Regierungsgeschäften ausübt. Im alten und ewig wahren Sinne des Worts ist der Despotismus nur dort zu finden, wo der Regent — und zwar gleichviel ob Fürst, Senat oder Volksversammlung — über den Gesetzen steht; und in diesem Sinne giebt es im christlichen Europa keine absolute und noch weniger eine despotische Herrschaft. Was man als Absolutismus bezeichnen hört, ist nichts Anderes, als das System der reinen Willkür, ein System, welches jeder gerechte und aufgeklärte Souverain in Wort und That verleugnet.

Allein wenn es auch seine Richtigkeit hat, daß die absolute Monarchie nicht nothwendig eine Despotie ist, so ist es doch nicht minder richtig und wahr, daß der Weg von jener zu dieser kurz und eben ist, wenigstens in dem Wesen und in der Natur der ersteren keine Garantie gegen den Despotismus liegt. Die Monarchie hat, sagt Spittler (Vorlesungen über Politik. Stuttg. 1828. S. 126), einen steten Hang zur Vergrößerung der Gewalt des Fürsten, und der Glanz, die stete Thätigkeit, welche die Ausübung der vollziehenden Gewalt giebt, sind Beförderungsmittel eines solchen Strebens. — — Die Ausartung, die Corruption der Monarchie durch Despotismus oder Willkürherrschaft muß aber natürlich um so leichter werden und um so schneller um sich greifen, je größer die Machtfülle ist, welche sich in den Händen des Monarchen befindet. Daher ist Despotie bei der absolut monarchischen Beherrschungsform eine natürliche Folge derselben. Wenigstens ist bei derselben keine Bürgschaft, daß das Staatsoberhaupt nicht seine unumschränkte Gewalt gebrauche, um dieselbe zu einer möglichst großen Willkürherrschaft auszudehnen. In allen Staatsformen ist die Herrschaft des Privatwillens des Regenten im Gegen-

satz der Herrschaft des staatsgesellschaftlichen Gesammtwillens, mithin auch Ausartung in Despotismus und Tyrannei möglich; aber in keiner, mit alleiniger Ausnahme der absolut monarchischen, ist die Herrschaft des individuellen Willens eines einzigen Menschen in der Staatsgesellschaft verfassungsmäßig oder grundgesetzlich begründet. Bei andern Staatsformen als der einer absoluten Monoautokratie ist Despotismus auch meist blos eine vorübergehende Erscheinung, während sie in letzterer von bleibender Dauer ist und es nur von der zufälligen Persönlichkeit des obersten Machthabers abhängt, ob er mehr oder weniger Despot sein will. Dies hat denn wohl Montesquieu verleitet, die Despotie als unbeschränkte Oberherrschaft eines Einzigen, der er ein eigenes Princip, nehmlich das des Schreckens giebt, als eine besondere, von allen andern verschiedene Beherrschungsform aufzuführen. So wenig den Forderungen der Vernunft eine politische Ordnung entsprechen kann, die, überall der rechtlichen Grundlagen ermangelnd, nur auf die Macht des Herrschers und nicht auf die Rechtlichkeit der Regierung, nur auf Ungebundenheit von der einen und Knechtschaft von der andern Seite berechnet ist, wie die despotische, eben so wenig vermag dies eine solche, die zwar den Vortheil der Staatsbürger, der Unterthanen bezweckt oder bezwecken soll, aber das Urtheil über den Zweck und die Mittel lediglich dem Ermessen des mit der höchsten Gewalt bekleideten Herrschers überläßt, so daß die Uebereinstimmung dieses Ermessens mit dem wahren Gesammtwohle nur durch den Vortheil jenes Herrschers bedingt ist, wie in der autokratischen der Fall ist. Die absolute Monarchie ist darum auch dann nicht vor der Vernunft zu rechtfertigen, wenn sie, ohne eine Despotie im engern Sinne, eine Willkür- und Zwingherrschaft, wo die Gewalt an die Stelle des Rechts tritt, zu sein, als unbeschränkte Selbst- und Alleinherrschaft eines Einzigen unter was immer für einer rechtlichen Form besteht. In der That, wenn auch unter dieser mildern Form der absoluten Einherrschaft der Herrscher verbunden ist, die natürlichen Rechte der von ihm Beherrschten zu achten und nicht nur nach gegebenen Gesetzen zu regieren, sondern auch diese so einzurichten, daß der Staatszweck erreicht werde: so gebührt ihm allein doch darüber das Urtheil, durch welche Mittel alles dieses am besten bewirkt werden könne und wie die Gesetze zu dem Ende beschaffen sein müssen, weil er allein die Gesetze zu geben befugt ist, welche hier zwar nicht, wie in der eigentlichen Despotie, blos die Beherrschten unter sich und gegen den Herrscher, sondern auch diesen gegen jene bei der Ausübung der Staatsgewalt binden, aber zu jeder Zeit von dem Herrscher wieder aufgehoben oder abgeändert werden können. Die Regierten stehen zwar hier zum Herrscher nicht, wie in der Despotie, in dem Verhältnisse vom Sklaven zum Herrn, sondern in dem vom Mündel zum Vormunde, oder von Kindern zum Vater; sie sind blos Unterthanen im strengen Sinne des Worts; allein die Beschaffenheit der Regierung, mithin auch das Glück des Volks hängt hier ebenfalls, ganz wie in der Despotie, lediglich von der Beschaffenheit des Herschers ab. — —

Glücklich ist das Volk zu preisen, dem die Vorsehung einen Regenten gab, wie ihn Klopstock in der Person Friedrich V. und Ramler in seiner herrlichen Ode an seinen König darstellt. Unter einem Regenten wie Friedrich V., wenn ihm Männer wie Bernstorff zur Seite stehen, dessen Bild Sturz in treffenden Zügen entworfen hat: da kann der Staaten Flor gedeihen und Alles seinen raschen Gang zum Ziele gehen. Handel, Gewerbfleiß, Kunst und Wissenschaft, Rechtspflege und Volksbildung — alle Elemente der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt gedeihen da im fröhlichen Wachsthum. Allein alle diese Segnungen liegen nicht in der Autokratie selbst, als Verfassung, sondern lediglich in der Person des Beherrschers und im Charakter seiner Gehülfen. An dem Lebensfaden weniger Männer hängt hier oft das Glück von Millionen. Wer bürgt denn dafür, daß der Erbe des autokratischen Monarchen auch seiner Tugenden Erbe sei; daß er, selbst bei gleich gutem Willen, auch die Energie und den Scharfblick seines Vorgängers mit auf den Thron bringe; daß ihn nicht die eitle Sucht zu glänzen zur Verschwendung, die Vorliebe für Lieblingsgegenstände zur Einseitigkeit, die Begünstigung einzelner Freunde zur Verabschiedung der würdigsten Staatsbeamten, der Wunsch, auf dem Kriegsschauplatze eine Rolle zu spielen, zu unbedachtsamen Kriegen, Eitelkeit zum Umsturze der weisesten Einrichtungen verleite? Auf jeden Fall ist der Willkür eines solchen Selbstherrschers

ein viel zu weiter Spielraum gelassen. Es gehört eine Geisteskraft und eine Herzensgüte, eine Menschenkenntniß und eine Erfahrung, ein Befreitsein von Vorurtheilen und ein hoher Sinn für Gerechtigkeit dazu, wie sie nur in seltenen Männern vereinigt sich finden, um allen Bedürfnissen eines ausgedehnten Staates abzuhelfen, die Schleichwege des Betrugs zu durchschauen, der Versuchung des Misbrauches einer so großen Gewalt zu widerstehen und die Wohlfahrt des Ganzen eben so richtig zu würdigen, als unverrückt im Auge zu behalten. Wie leicht kann ein Autokrat aus bloßer Laune, aus engherzigen persönlichen Rücksichten sein Volk in menschenfressende Kriege verwickeln! War nicht die persönliche Abneigung der russischen Elisabeth und ihres Kanzlers Bestuschef gegen Friedrich II. die Ursache der Theilnahme Rußlands am siebenjährigen Kriege? Von dem monarchischen Absolutismus bis zum empörenden Despotismus ist also nur eine schmale Gränze. Irrige Ansichten von der Staatswohlfahrt können drückende Abgaben, gefahrvolle Kriege, lästige Zwangsgesetze veranlassen; die Begünstigung einzelner Stände kann eine Schaar kleiner Despoten erziehen, Gewaltstreiche können den Rechtsgang hemmen, Verschwendung der Staatsgüter die Finanzen zerrütten, oder Habsucht des Fürsten die Geldkräfte außer Umlauf setzen, deren weise Verwendung die nützlichsten Anstalten ins Leben gerufen hätte. Kurz die autokratische Verfassung ist ein gefahrvolles Spiel für die Menschheit. Die unbedingte Vereinigung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt in einer Person ist ein nur unter dringenden Umständen, wie einst bei der Dictatur in Rom, zulässiger Gipfel der Macht, von welchem herab, statt erwärmender Sonnenstrahlen, nur zu leicht verheerende Blitze auf die Völker fahren. — —

Das Charakteristische eines absoluten Fürsten ist, daß Alles im Staate durch seinen Selbstwillen geschieht oder doch als durch seinen Selbstwillen geschehend angesehen werden soll. Allein in der absoluten Monarchie, wo der Monarch eigentlich allein herrschen und regieren soll, herrscht und regiert er oft gerade am wenigsten. Da nehmlich nur wenige Menschen einen festen Selbstwillen haben, vielmehr die meisten Menschen, ohne es zu wissen, nur das wollen, was ihre Umgebung will, so herrscht gewöhnlich diese an der Stelle des absoluten Monarchen. Die Umgebung der Fürsten aber bilden die Höflinge, und diese sind es denn auch, die gemeiniglich in den absoluten Monarchieen herrschen. Ein Autokrat, wäre er auch der größte Kopf und hätte er auch das trefflichste Gemüth, wird immer doch von Zeit zu Zeit von seinen Umgebungen misbraucht werden; denn, wenn es ihnen auch nicht gelingen sollte, seine menschlichen Schwächen zu benutzen, um ihn auf Irrwege zu führen und zu Misgriffen zu verleiten, so werden sich doch Manche finden, die seinen Leidenschaften zu schmeicheln suchen. Konnte doch selbst der größte Geist, der in der neuesten Zeit den mächtigsten Thron einnahm, sich von einem solchen Einflusse seiner Umgebung nicht immer frei erhalten. War Napoleon gereizt, erzählt General Rapp, sein erster Adjutant, in s. Mémoires (Paris, édit. originale, 1823. chap. 2.), les confidents de ses ennuis, loin de l'apaiser, ne faisaient qu'exciter sa colère. „Votre Majesté a raison, lui disaient-ils: un tel a mérité d'être fusillé ou destitué, renvoyé ou disgracié.... Je savais depuis long-tems qu'il était votre ennemi. Il faut des exemples; ils sont nécessaires au maintien de la tranquillité.“ S'agissait-il de lever des contributions sur le pays ennemi, Napoléon demandait, je suppose, vingt millions: on lui conseillait d'en exiger dix de plus. Etait-il question de lever deux cent mille conscrits, on lui persuadait d'en demander trois cent mille; de liquider un créancier dont le droit était incontestable, on lui insinuait des doutes sur la légitimité de la créance, on lui faisait reduire à moitié, au tiers, souvent à rien, le montant de la reclamation. Parlait-il de faire la guerre, on applaudissait à cette généreuse résolution: la guerre seule enrichissait la France; il fallait étonner le monde et l'étonner d'une manière digne de la grande nation. Voilà comment, en provoquant, en encourageant des vûes, des entreprises encore incertaines, on l'a précipité dans des guerres continuelles. Voilà comment on est parvenu à imprimer à son regne un air de violence qui n'était point dans son caractère et dans ses habitudes: elles étaient tout-à-fait débonnaires. Jamais homme ne fut plus enclin à l'indulgence, et plus sensible à la voix de l'humanité. Je pourrois en citer mille exemples.

In der absoluten Monarchie, wo dem Princip nach der Monarch der Geber und

Vollstrecker des Gesetzes ist, wird es kaum zu vermeiden sein, daß dieser in seinen Entscheidungen über die wichtigsten Angelegenheiten bald durch einen Favoriten, bald durch eine Favoritin, diese durch ihre Lieblinge, letztere wiederum durch ihre Freunde oder Freundinnen und so abwärts bis zum untersten Diener oder bis zur untersten Dienerin wechselseitig gestimmt werden. Dem Monarchen so wenig wie denen, die hier ins Spiel treten, fällt es freilich ein, daß Einer auf den Andern einen so großen Einfluß gehabt habe; gleichwohl ist dies wirklich der Fall gewesen. Forscht man nach, bemerkt Zschokke, wer denn eigentlich dort herrscht oder regiert, dann ergiebt sich, daß sich dies in den meisten Fällen, man kann sagen in der Regel oder gewöhnlich, gar nicht einmal mit einiger Bestimmtheit erkennen und angeben läßt. Selbst wo ein allgewaltiger Premierminister oder ein allvermögender Günstling oder eine den König vollkommen beherrschende Königin oder Maitresse vorhanden ist, die gewissermaßen an die Stelle des Herrschers, der sichtbar den Thron einnimmt, treten, um an seiner Statt Alles im Staate zu leiten und zu lenken, kann man dreist behaupten, daß häufig diese Personen sehr unschuldig sind an dem, was geschieht. Denn gemeiniglich ist es einer aus der Classe der Dii minores, der wenigstens den ersten Impuls giebt oder der ursprüngliche Veranlasser der einen oder andern Herrschafts- oder Regierungshandlung ist; aber wer es war, das weiß und erfährt man meist nicht; vielleicht ein Kammerdiener, ein Secretair oder Copist, vielleicht auch ein Laquai, Stallknecht oder Büchsenspanner, oder sonst Jemand, heute dieser, morgen jener. Wo kein festes, ehernes Gesetz herrscht, da herrscht der Zufall. Zwischen der Nothwendigkeit des Gesetzes und dem Spiele des Zufalls liegt Nichts in der Mitte. Derjenige, der für den Herrscher gilt, oder das Ministerium, das in seinem Namen handelt, ist da am Ende nur Vollstrecker und Werkzeug fremder Einfälle. Es dürfte eine solche Ordnung der Dinge — wenn es erlaubt ist, ein Staatswesen, in dessen Wesen Regellosigkeit liegt, als eine Ordnung zu bezeichnen — nicht als ein Königthum, sondern richtiger als eine königliche Anarchie zu charakterisiren sein. Diese tritt nehmlich unvermeidlich ein, wo, wie in der absolutmonarchischen Beherrschungsform, der Wille eines einzelnen Menschen das Gesetz des Landes ist und die wandelbare Laune des Monarchen die Verfassung des Reichs ausmacht. Denn Wille und Laune eines einzelnen Menschen, eines allgewaltig Entscheidenden, können sich vom Morgen bis zum Abend ändern. Eine bleibende feste Ordnung und Herrschaft ist nur da möglich, wo das Gesetz steht, getrennt von der fürstlichen Gewalt und erhaben selbst über diese — ein Verhältniß, das nirgends obwalten kann, wo der Wille, mithin auch die Willkür des Fürsten das Gesetz ist. Eine solche Monarchie ist gerade das Umgekehrte einer Gesetzesmonarchie oder eines Gesetzstaates überhaupt. Wie mag man auch wohl das Princip einer Staatsform billigen, in welcher es — um nur Ein Beispiel unter Hunderten anzuführen, einem Minister wie Louvois möglich ward, wider den Willen eines mächtigen Königs und sogar ohne daß es dieser erfährt, fast eine Million Unterthanen (die Protestanten) mit dem Henkerbeile zu bekehren, zu morden, zu plündern und aus dem Lande hinauszujagen! Zwar kommt Gleiches nicht leicht wieder, weil die Umstände, Verhältnisse und Zeiten wechseln; aber der monarchische Absolutismus bleibt seinem Wesen nach immer derselbe, und analoge Erscheinungen werden ihn stets begleiten.

Man hört die Monarchisten sich oft darüber beklagen, daß eine so große Geneigtheit sei, Alles, was etwa mangelhaft im Staate anzutreffen, dem Regenten aufzubürden. Allein kann dies anders sein da wo der Fürst ein unbeschränkter Selbst- und Alleinherrscher ist? Mit Recht wird in der absoluten Monarchie Alles, was Fehlerhaftes, Unweises oder Uebeles geschieht, dem Monarchen zugeschrieben, indem ja alles Verkehrte, was Tadel auf sich zieht, nicht anders als in seinem Namen geschieht. Denn mögen auch oft die Diener oder Beamten des Fürsten eigentlich die Schuld davon tragen, so können sich diese doch immer hinter des letztern Namen verstecken und ihre That mit seiner Willkür beschönigen. Der Fürst trägt hier, trotz seiner Unverantwortlichkeit, allein die Verantwortlichkeit für Alles, was die öffentlichen Beamten thun oder unterlassen, aus dem einfachen Grunde, weil diese ihm allein verantwortlich dafür sind. Den Fürsten vorzugsweise müssen unter solchen Umständen nicht nur alle unschädlichen, sondern auch alle gerechten Vorwürfe, und nicht nur alle ungebührlichen, sondern auch alle wohl begründeten Urtheile treffen, und jeder Fluch, der in seinem Volke über misbrauchte Gewalt ausgestoßen wird, muß auf den

Fürsten, und mit Recht, fallen, der der Gewaltthätigkeit der Beamten seinen Namen leiht und sie dadurch der Verantwortlichkeit entzieht. — —

Die nach absolutistischen Herrschergrundsätzen ausgedehnte Souverainetät in der Hand eines Einzigen — der bis zum vollendetsten Absolutismus gesteigerte Monarchismus — ist das Grab aller Selbstständigkeit der Einzelnen im Staate, bei dem der Begriff einer Genossenschaft alsdann verloren geht, so daß wir statt eines Vereins oder einer Gesellschaft von Menschen nur ein Ding erhalten, womit ein einziges Individuum, wie mit seinem Eigenthum, mehr oder weniger nach Gefallen spielen kann. Eine solche politische Ordnung muß schon darum mit der Freiheit alle Rechte der Staatsgenossen gefährden, weil sie jeden von diesen nur als ein Stück in der Staatsmaschine ansieht, das der eine alleinige Staatsverstand dahin verwende, wo es ihm schicklich scheint oder wie es ihm gut dünkt. Der Verein, als Mittel, Alle bei ihren Rechten zu erhalten, wird nach diesem Regimentssystem Zweck, und der Zweck selbst muß die Rechte jedes Einzelnen aufzehren. Indem der Staat bei einer solchen Organisation, wo die Menschen nur als Maschinen behandelt werden, die sich nach dem Willen des Maschinisten bewegen, vergißt, daß er aus lauter mit Vernunft begabten Wesen besteht, die ihren freien Willen nur theilweise, nur für bestimmte Zwecke und Fälle dem allgemeinen unterordnen, vergißt er, aus welcher Wurzel er aufgewachsen, und scheint gar nicht daran zu denken, daß er eine Wurzel habe. Kann aber wohl ein Baum, der seine Wurzel verläßt, lange grünen? Sollte in der absoluten Monarchie auch volksthümlich regiert werden, urtheilt Aretin, dann könnte es nur vermöge des mit Recht verschrieenen Vormundschafts- und Beglückungssystems geschehen, welches noch in keinem Lande segensvoll und dauerhaft war. Ueberdies wäre dabei voraus zu setzen, daß der wohlmeinende, mit aller Staatsweisheit ausgerüstete Monarch in allen Verhältnissen und Handlungen seiner Regierung wohlwollend und weise bliebe, nie einen Misbrauch von seiner Gewalt machte, und daß alle seine Nachfolger dieselbe Handlungsweise unverändert beobachteten. Der Absolutismus unter einem schwachen, geistesbeschränkten, unwissenden und dabei unsittlichen Staatsregenten ist aller Schlechtigkeit fähig, und Nichts hat die Garantie der Dauer. Servilität wird bei den Beamten vorherrschend, und die Unterthanen sind fort und fort der Willkür bloßgestellt. — — Daher schwuren ehedem bei jedem Regierungswechsel die Schweden, welche die nachtheiligen Folgen des fürstlichen Absolutismus, besonders unter Karl XII., durch Erfahrung kennen gelernt hatten, Haß der unumschränkten Königschaft, die man dort Souverainetät nannte. In der That, den gebrechlichen Menschen das Attribut der Gottheit: Unbeschränktheit der Macht, beilegen, kann nur Verderben bringen, eben sowohl den Herrschern als den Beherrschten. Es liegt in der unumschränkten Gewalt eine so schauerliche Macht der bösen Versuchung, daß nur die alleredelsten Menschen ihr widerstehen können. Wer keinem Gesetze unterworfen ist, der entbehrt die heilsamste Schutzwehr; denn die Gesetze sollen uns nicht blos gegen Andere, sondern auch gegen uns selbst schützen. Nicht blos die schlimmen Triebe des Herrschers, schreibt Görres, bedürfen zu seinem eigenen Heile einer Beschränkung, nein die bessern und besten fordern eben so dringend eine festgesetzte Schranke. Sie fordern Anstalten in der Verfassung, die, indem sie auf unantastbare Rechte und Freiheiten des Volks sich gründen, zwar manchmal dem Triebe, Gutes zu thun, aber noch viel öfter jenem unbehutsamen Eifer, der nach der Erfahrung gerade die edelsten Gemüther am ersten zu ergreifen pflegt, heilsame Schranken setzen. Zeigen sich diese bei edlen Gesinnungen schon so nützlich, um wie viel nothwendiger sind sie bei unedel denkenden und schwachsinnigen Fürsten!

Montesquieu hat in s. Esprit des loix (XI, 5) den Ausspruch gethan: C'est une expérience éternelle, que tout homme qui a du pouvoir, est porté à en abuser. Il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites. — — Es klingt und lautet gar schön, wenn Philosophen, so wie Seneca (de clementia I.), die absoluten Herrscher ermahnen, bei der Uebung ihrer irdischen Allmacht sich die göttliche Regierung zum Muster und Vorbild zu nehmen. Aber wo ist denn der unumschränkte Gebieter auf einem Königsthrone, der geneigt wäre, auf den Rath der Philosophen zu hören und deren gute Lehren zur Richtschnur seiner Handlungen zu erheben? — —

Guizot urtheilt in seinen Essais sur l'histoire de France (S. 359) sehr

richtig: C'est le vice de la Monarchie pure (absolue), d'élever le pouvoir si haut et de l'entourer d'un tel éclat que la tête tourne à celui qui le possède, et que ceux qui le subissent osent à peine le regarder. Le Souverain s'y croit un Dieu, le peuple y tombe dans l'idolatrie. On peut écrire alors les devoirs des rois et les droits des sujets; on peut même les prêcher sans cesse; mais les situations ont plus de force que les paroles, et quand l'inégalité est immense, les uns oublient aisément leurs devoirs, les autres leurs droits.

Es ist nur ein einziger König bekannt und das ist der, welcher in der europäischen Völkergeschichte mit dem Epithet des Einzigen glänzt, der einmal äußerte, er begreife wohl, wie ein einziger Mensch Lust haben könnte, seinen Willen andern Menschen zum Gesetz zu machen; aber warum dreißigtausend oder gar dreißig Millionen andere Menschen sich dies gefallen ließen, das begreife er nicht. Dagegen gesteht Luden, daß er viel leichter begreife, wie so vielen Menschen der Wille eines einzigen Menschen als Gesetz diene, ja wie sie sich die tollsten Launen und Leidenschaften eines einzigen Menschen gefallen lassen könnten, als er begreife, wie ein einzelner Mensch Lust haben könne, seinen Willen Andern, von welchen er sich doch sagen müsse, daß sie an allen menschlichen Eigenschaften nicht unter ihm seien, zum Gesetz zu machen oder sie seiner Laune zu unterwerfen. — — Das Zweite weiß ich nur aus einer sehr großen Befangenheit, aus einem sehr schweren Irrthum zu erklären. Welch ein Gefühl müßte den Unbeschränkten (vorausgesetzt daß er einige Bildung hat) durchdringen, bemerkt er weiter, wenn er sich einmal klar dächte, daß er vielleicht durch seine Unbeschränktheit zahllose menschliche Geister gebeugt, zahllose menschliche Seelen gebrochen, zahllose menschliche Leben in ihrer Entwickelung aufgehalten und verkrüppelt habe! Und welchen Gewinn hat er bei den Gefahren, denen er sich dabei aussetzt? Er ist ein armer Sterblicher, wie wir Andern; er kommt in die Welt wie wir und geht aus ihr hinaus wie wir, und genießt sie vielleicht nicht besser als wir. Und was das Schlimmste ist, wenn er auch unumschränkt im Staate geheißen und alle Empfindungen, welche dieses Wort aufregen muß, gegen sich gestimmt hat, so ist er doch vielleicht selbst höchst abhängig gewesen — abhängig von Räthen und Frauen, von Aerzten und Köchen, von Kammerdienern und Laquaien!

Aber Luden setzt hier eine Größe des Geistes, einen Edelsinn des Herzens voraus, wie man selten findet. Die Mächtigen werden nur zu gewöhnlich von ganz gemeiner Herrschsucht zum Streben nach unbeschränkter Gewalt, nach einer Souverainetät ohne Schranken angetrieben, und die einzige Frage, die dabei zur Sprache kömmt, ist blos die, ob sich eine solche überschwengliche Macht ohne Gefahr für ihre Person zu behaupten hoffen läßt? Es giebt aber Umstände und Verhältnisse genug, wo diese Hoffnung vorhanden ist. — — Wir haben auch in der letztern Zeit deutsche Fürsten gesehen, die im Vertrauen auf den Schutz des Bundes, wozu noch der der sogenannten heiligen Allianz kam, sich ungestraft erlauben konnten, ihre Unterthanen autokratisch zu beherrschen, und sich nicht zu scheuen brauchten, das willkürlichste Regiment zu führen. Die kleinen Despoten, die in frühern Zeiten Schlözer so oft zurecht gewiesen, kamen von Neuem zum Vorschein, sobald die Umstände günstig waren, ohne daß ein neuer Schlözer es wagen konnte, gegen sie zu Felde zu ziehen. Unter dem Zauberkleid der Souverainetät wurden alle Misbräuche und Ausschweifungen fürstlicher Willkürherrschaft versteckt. Einherrschaft ohne (kräftige) Mittelmacht — urtheilte Johannes v. Müller — ist selbst an Titus und Antonin abscheulich, weil Domitian und Commodus nachfolgen können. Auf den Münzen Nero's kommt häufig vor: libertas! und am gewöhnlichsten fides mutua, liberalitas augusta, felicitas publica! Und die Römer, die August's Zeiten noch gesehen, erfuhren, was Worte bedeuten. Auch wir haben es erfahren. — —

Man kann zugeben, daß es Völker gegeben hat und noch giebt, die ohne absolutes Regiment schlechthin nicht gezügelt werden mögen, bei denen sogar die Willkür des Staatsherrschers Bedürfniß ist. Die Umwandlung unwissender, träger, abergläubischer Despotenknechte in freie Staatsbürger würde eine in der Ausführung höchst bedenkliche Sache sein. Auch das kann man einräumen, daß selbst unter Völkern, denen Freiheitssinn und edle Anlagen eigen sind, in Zeiträumen, wo erst eine gesicherte Grundlage des Staats und eine ge-

setzliche Verfassung sich bilden sollen, wie z. B. unter den Franken im Zeitalter Karls des Großen, ein durchgreifender Wille und die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in Einer Person erforderlich sein mögen. Allein dennoch muß die Vernunft eine solche Einrichtung, als bleibende, durchaus verwerfen, und ihr Ziel im Fortgange der Entwickelung unsers Geschlechts muß die Hervorbringung eines solchen Verhältnisses der Völker zu den Regenten sein, in welchem diese hinsichtlich der Uebung ihrer Gewalt an Grundverträge gebunden werden. Man sagt zwar, die Furcht vor der öffentlichen Meinung und vor einer möglichen Erhebung des Volks gegen allzugroßen Misbrauch der Gewalt müsse auch die absoluten Herrscher zügeln. Dem widerspricht aber die Erfahrung. In solchen Staaten, bemerkt Krug, giebt es eigentlich keine öffentliche Meinung, weil sie sich nicht ausbilden kann, indem sie kein Organ hat, sich zu äußern. Die Presse könnte zwar ein solches Organ sein; aber diese ist in dergleichen Staaten meistens durch strenge Censur und harte Bestrafung der Preßvergehen selbst so gepreßt, daß sie gar nicht laut werden kann. Wenn man aber sagt, daß die Furcht vor Empörung den Absolutismus zügeln soll, dann spricht man eben dadurch das Verdammungsurtheil über ihn aus. Denn es ist ja eben das höchste Unglück für den Staat, wenn es dahin kommt, daß das Volk sich gegen seine eigene Regierung erhebt. Dahin soll es nie kommen, und darum eben soll der Staat eine andere Verfassung haben, wodurch diesem vorgebeugt werden kann.

Mißt man den Werth der Staatsformen oder Staatsverfassungen mit einem Maßstabe, der zu erkennen giebt, ob und in wie fern sie die Herrschaft des Rechtsgesetzes im Staate begünstigen und eben dadurch für die Erreichung des Staatszwecks Sicherheit und Bürgschaft gewähren: dann ergiebt sich bald, daß der Absolutismus der Herrschermacht, unter welcher Form er sich auch äußerlich ankündige, am wenigsten geeignet ist, der Rechtsidee zu entsprechen und den Geboten der Vernunft zu genügen. Ein gesicherter und dauerhafter Rechtszustand — sowohl für die Herrschenden als für die Beherrschten — ist bei einer solchen Staatsform, die überhaupt mit dem Grundfehler behaftet ist, daß in ihr gar kein Princip gegeben ist, wodurch die Staatsgewalt jederzeit auf den Staatszweck gerichtet und deren Misbrauche vorgebeugt würde, niemals zu finden.

„Es declamire uns Einer noch gegen die absolute Gewalt!" — ruft K. L. v. Haller im Pfeilschifter'schen Staatsmann (1824, Bd. III. H. 3. S. 280) aus. „Wird denn diese Gewalt sanfter und billiger sein in den Händen eines Jacobinerclubs, der außer seinem Willen gar kein Gesetz anerkennt, als in den Händen eines Königs, der nur von menschlichen Gesetzen unabhängig ist und der eben deswegen, weil seine Autorität auf eigenem Rechte beruht, auch natürlicher Weise die Rechte Anderer respectiren muß?" Diese Meinung des bekannten Restaurators der Staatswissenschaft wollen wir keineswegs bestreiten; aber folgt denn daraus, weil der polyarchische Absolutismus nichts taugt, daß der monarchische mehr tauge? Wir behaupten im Gegentheil, daß beide von Uebel sind und aus den gesellschaftlichen Vereinen, die wir Staaten nennen, verbannt werden müssen. Allein wenn die Ultramonarchisten, als geschworene und unversöhnliche Feinde der Demagogen, den Demokratismus in dem gehässigsten Lichte darzustellen suchen, so geschieht das nur zu oft, um blos ein anderes Extrem, nehmlich das entgegengesetzte, an dessen Stelle zu setzen. Gleichwohl läßt sich mit Görres erweisen, daß es für die Völker im Grunde ziemlich auf eins hinauskommt, ob sie monarchisch oder demokratisch despotisirt werden. Denn ob der Despotismus einer reinen Demokratie ohne Furcht und Sorge, weil die Strafe, wo Viele sündigen, die Schuldigen nie erreicht, und ohne Scheu und ohne Scham, weil die Menge, nach eignem Maßstab richtend über Gut und Bös und sich selbst im Schlechtesten den Beifall nicht vorenthaltend, durch kein Gefühl von Schande und keine Furcht vor der Meinung sich zurückhalten läßt, angetrieben von wilden Demagogen und verführt von nichtswürdigen Sykophanten, mit wüthender Blutgier jede Gewaltthätigkeit ausübt, oder ob der Despotismus, von der unbeschränkten Willkür eines Einzelnen ausgegangen — wie in der reinen oder absoluten Monarchie der Fall ist — sich durch das Organ verworfener Werkzeuge der Tyrannei von Oben nach Unten hin verbreitet, muß, wie im Erfolg völlig gleichgeltend, so auch im Grunde gleich verwerflich erachtet werden. Eben so, ob der Despotismus, an dem Gesetz vorübergehend, willkürlich mit dem

Leben und der Freiheit der Untergebenen schaltet, in eigner Sache nach der Laune des Augenblicks zu Gerichte sitzt, oder nach eigenem Ermessen vorbehaltene Fälle nach Exceptionsgesetzen durch Exceptionsgerichte beurtheilen läßt, oder ob demokratische Körperschaften mit gewaltsamen Gelegenheitsdecreten jeder Oppositon begegnen, Militairgerichte und Revolutionstribunale ordnen, den königlichen Fällen sogenannte große Maßregeln für das öffentliche Heil an die Seite setzen und Recht und Gesetz drehen nach der Convenienz des Augenblicks: Beides, wie es allein von frevelhafter Gewalt ausgeht, muß, mit welchen scheinbaren Vorwänden es sich beschönigen mag, nothwendig zum Verderben führen. Ob eine absolute Regierung willkürlich über das Vermögen ihrer Untergebenen verfügt, indem sie für ihre Verschwendungen unerschwingliche Abgaben von ihnen erpreßt und zu Gunsten Eines oder Einiger die Masse des Volks zum Ruin treibt; oder ob Demagogen im gewaltsamen Raube einer Minorität ihr Eigenthum entziehen, um es dem Volke oder vielmehr sich selber zuzuwenden: Beides wird gleichfalls, nur jedesmal in anderer Gestalt, nichts als dieselbe schnöde Gewalt offenkundig machen. Ob endlich Factionen ein Land zerreißen oder Günstlinge es bedrücken; ob ein zerstörender anarchischer Trieb alle innere Einheit zu untergraben sich bemüht oder ob Centralisationsexperimente an demselben geübt und unaufhörlich Massen von Gewalt zusammengehäuft werden, die zu tragen der Herrschenden markloses Gebein unvermögend ist; ob es allgemeine Abstractionen von unbedingter Freiheit und ursprünglicher Gleichheit oder andere von der Herrlichkeit der unbeschränkten Souveränetät es sind, die es heimsuchen: wird auf gleiche Weise zum Verderben führen. Jeder Gewaltabsolutismus ist von der Vernunft verdammlich, mag er von Vielen oder von Einem geübt werden. Fr. Murhard.

**Absperrung.** Nicht selten erfordern Staatszwecke eine Absperrung, d. h. die Verhinderung des freien Verkehres mit einer bestimmten, an und für sich wohl zugänglichen Oertlichkeit und deren Bewohnern. Die Maßregel kann sowohl dem geographischen Umfange nach als in Beziehung auf Art und Grad der Sperre selbst höchst verschieden sein, allein immer enthält sie eine sehr fühlbare Beschränkung der natürlichen Freiheit eines größern oder kleinern Theiles der Staatsangehörigen und verursacht überdies in der Regel einen höchst bedeutenden, oft ganz unberechenbaren materiellen Schaden sowohl in staats- als in volkswirthschaftlicher Hinsicht. Es ist daher in jedem einzelnen Falle erst wohl zu untersuchen, ob die Anordnung einer Absperrung gerechtfertigt ist. Um diese Frage bejahen zu können, ist aber nöthig, nicht nur daß der Zweck, welcher von der Staatsgewalt durch die Absperrung erreicht werden will, ein an und für sich erlaubter und gebotener ist, sondern auch daß kein anderes weniger beschränkendes und theures Mittel diesen Zweck ebenfalls auf sichere Weise erreichen würde, endlich daß der Zweck nicht in einem Misverhältnisse zu dem theuren und einschreitenden Mittel steht. Die Erörterung der erstgenannten Bedingung muß somit von allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ausgehen, die der beiden andern von den besondern thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles. In jener Beziehung ist es denn natürlich von der größten Bedeutung, welcher Staatsgattung die Regierung angehört, welche die Absperrung vornehmen will. Während z. B. eine Theokratie gar wohl das Recht hat, ihre Angehörigen zur Bewahrung der Glaubensreinheit, mit andern Worten zum Schutze der Grundlage des ganzen Staats, von dem Verkehr mit den ungläubigen fremden Völkern abzusperren; während ferner ein Volk, welches in seinem Herrscher den Allen gemeinschaftlichen Vater verehrt, sich kindlich dessen Erziehungsmaßregeln, zu welchen denn namentlich auch das Verbot des Umganges mit Fremden, durch welche die in der großen Familie eingeführten Sitten angegriffen werden könnten, gehören kann, zu unterwerfen schuldig ist: kann in einem Rechtsstaate, dessen Zweck in der Förderung der möglichst allseitigen harmonischen freien Ausbildung aller seiner Angehörigen besteht, von einem Verkehrsverbote aus solchen Gründen nie die Rede sein. Absperrungsanstalten, wie wir sie in den ägyptischen, jüdischen, Hindutheokratieen, oder in den versteinerten hausväterlichen Einrichtungen von China und Japan sehen, könnten in einem europäischen Staate nie vorkommen oder geduldet werden. — Beschränkt man die Untersuchung der Frage, wenn eine Absperrung gerechtfertigt erscheint, auf die Rechtsstaaten, so zeigt sich, daß nur in verhältnißmäßig wenigen, in der Regel überdies schnell vorübergehenden Fällen sich ein Be-

dürfniß und ein Recht dazu herausstellt. Am häufigsten ereignet sich der Fall bei ansteckenden Krankheiten, unter Menschen und Thieren, wenn dieselben sowohl gefährlich als sehr mittheilbar sind, gleichgültig übrigens, ob sie erst im anstoßenden Auslande wüthen und somit ganz von der Gränze abgehalten werden sollen, oder ob sie schon innerhalb der Gränzen des Staates ausbrachen und nur ihre weitere Verbreitung noch verhindert werden kann. Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei solchen Krankheiten nur in einer gänzlichen Absperrung der noch gesunden Menschen und Thiere von den bereits erkrankten oder wenigstens verdächtigen Schutz zu finden ist; wenn es ferner richtig ist, daß die mit einer Absperrung allerdings verbundenen materiellen Nachtheile in keinen Betracht kommen können gegenüber von der Rettung einer unbestimmt großen Anzahl von Menschenleben, bei Thierkrankheiten aber immerhin weniger bedeutend sind, als der oft auf viele Millionen steigende Betrag des fallenden Viehes; wenn sodann klar ist, daß der Einzelne sich und sein Eigenthum nicht wohl mit hinreichender Sicherheit selbst absperren kann, und wenn in jedem Falle eine solche allgemeine Isolirung jedes Einzelnen von weit bedeutendern wirthschaftlichen Nachtheilen wäre, als wenn der Staat zum Nutzen Aller die gefahrdrohenden Oertlichkeiten, also verhältnißmäßig die Minderzahl, absperrt, alle übrigen aber ihrer gewohnten Freiheit überlassen kann; wenn endlich die Pflicht des Staates, und somit sein Recht, das in unbestimmter Ausdehnung bedrohte und nur von ihm noch zu rettende Leben oder Eigenthum seiner Bürger zu schützen, gar keines Beweises bedarf: so ist eine Anordnung von Sperranstalten gegen bedeutende ansteckende Krankheiten unter Menschen oder Thieren allerdings völlig gerechtfertigt. Das Nähere s. übrigens in dem Artikel: ansteckende Krankheiten. — Ein zweiter Fall, in welchem eine Absperrung von einem Rechtsstaate vorgenommen werden kann und soll, ist der, wenn durch dieses Mittel die Verbreitung eines ungesetzlichen Widerstandsgeistes oder offenbaren Aufruhres gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt abgeschnitten werden kann. Allerdings entspricht eine schnelle Beilegung solcher Unordnung, sei es durch besänftigende Mittel, sei es, wenn es nicht anders sein kann, durch überlegene offene Gewalt, den Forderungen des Rechtes und der Staatsklugheit am meisten: allein es kann sich auch wohl ereignen, daß auf der einen Seite eine friedliche Beilegung nicht möglich ist, auf der andern Seite aber die nöthige bewaffnete Macht zur unzweifelhaften siegreichen Unterdrückung nicht alsbald zusammengebracht werden kann. Hier wird denn eine vorläufige Eingränzung des Verbrechens auf den möglichst geringen Umfang und eine Verhinderung der absichtlichen Weiterverbreitung des ungesetzlichen Zustandes durch geheime Agenten oder Streifpartieen der zunächst wünschenswerthe Zweck sein, und leicht kann derselbe auch durch eine, wenn schon zum offnen sichern Angriff nicht zureichende, kleinere Macht erreicht werden. Vielleicht bringt auch diese Maßregel die Aufrührer entweder zur Besinnung oder in Uneinigkeit unter sich. Ueber das Recht des Staates zu einer solchen Absperrung kann, die Unrechtmäßigkeit des ganzen Aufstandes angenommen, auch nicht der mindeste Zweifel obwalten. — Endlich kann eine Absperrung gegenüber von fremden Staaten stattfinden. Der europäischen völkerrechtlichen Gewohnheit gemäß gestattet zwar als Regel jeder Staat unverdächtigen Fremden Zutritt und Aufenthalt; eben so ist, allerdings unter Befolgung der Zoll- und Handelsgesetze, Verkehr mit materiellen Gütern aus fremden Ländern und in dieselben gestattet; auch kann die Regierung ihren eignen Unterthanen die Erlaubniß, das Ausland zu erlaubten Zwecken zu besuchen, nur in so fern untersagen, als ein bestimmter Grund vorhanden ist, deren Anwesenheit im Lande zu verlangen, z. B. Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verflechtung in eine Untersuchung, Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten gegen Einzelne oder das Ganze: allein nicht nur ist die Zulassung Fremder und ihrer Waaren Sache des freien Willens von jedem Staate und mag von ihm ohne Verletzung eines formellen Rechtes in jedem Augenblicke beschränkt oder ganz aufgehoben werden (wie dies in den Colonieen sehr häufig der Fall war und in ungeheurer Ausdehnung noch jetzt in China und Japan der Fall ist), sondern es giebt auch noch einzelne bestimmte Fälle, in welchen eine Absperrung vom Völkerrechte gebilligt wird. Einmal nehmlich wird im Falle eines Krieges jeder Verkehr zwischen den sich feindlich gegenüberstehenden Völkern ganz abgebrochen, theils damit dem Feinde nicht so leicht Nachrichten durch Kundschafter oder

Verräther zukommen möchten, theils um demselben nicht wenigstens mittelbaren Vorschub durch Fortsetzung des Handels und besonders durch die Ueberlassung gewisser ihm abgehenden Gegenstände zu leisten. Diese Maßregel verletzt freilich einen größern oder kleinern Theil der eigenen Angehörigen ebenfalls, sowohl in ihren materiellen als in ihren sittlichen Interessen: allein da sie nichts anders als eine nothwendige Folge des Rechtes und der Pflicht des Staates zur Vaterlandsvertheidigung ist, so muß sie ertragen werden. Zweitens kann es sich wohl ereignen, daß als Repressalie oder als Retorsion eine gänzliche Absperrung der Gränze gegenüber von einem zwar noch nicht im Kriegszustande befindlichen, allein doch eine widerrechtliche Stellung einnehmenden Staate verfügt wird*). Die Rechtfertigung einer solchen Absperrung liegt in ihrer Wirksamkeit; ist sie also nach der Lage der Dinge nicht geeignet, ein rechtlicheres Betragen des fremden Staates zu erzwingen, so wäre es nicht nur thöricht, sondern gegen die eigenen Bürger unrecht, sie dennoch anordnen zu wollen. Eben so versteht sich, daß, wenn das Recht, zu dessen Anerkennung und Achtung der Gegner durch eine Absperrung genöthigt werden soll, von geringerer materieller Bedeutung ist, als der durch die Unterbrechung des Verkehrs den eigenen Bürgern zugefügte Schaden sein würde, nur bei dem Zutritt weiterer immaterieller Gründe dieser Schritt gethan werden darf.

Die Art der Ausführung ist natürlich höchst verschieden je nach dem Zwecke und dem geographischen Umfange der Maßregel. Andere Anstalten sind nöthig, wenn eine einzige Stube gesperrt werden soll, andere, wenn die Gränzen eines großen Reiches mit einem Cordon umgürtet werden; verschieden ist die Einrichtung, wenn jeder Verkehr mit dem Feinde abgebrochen ist, und wenn nur die Einfuhr einer bestimmten Gattung verdächtigen Viehes verboten wird. Um nicht zu unpassenden Weitläufigkeiten verführt zu werden, mögen im Folgenden nur einige wenige Hauptgrundsätze angedeutet sein. — Es muß natürlich eine doppelte Rücksicht bei der Vollziehung einer Absperrung genommen werden; auf der einen Seite darf sich die Verhinderung des Verkehres weder dem Umfange noch dem Inhalte nach unnöthig ausdehnen; auf der andern Seite muß Sorge getragen werden, daß die einmal für nöthig erfundene Absperrung auch wirklich vollständig durchgeführt werde, weil auch die kleinste Verletzung der Maßregel eine Verfehlung des Zweckes und überdies eine ganz vergebliche Aufwendung aller bisherigen Mühe, Kosten und Nachtheile verursachen kann. In ersterer Beziehung ist vor Allem die Absperrung auf den möglich kleinsten Raum zu beschränken, d. h. weder eine Oertlichkeit, von welcher her keine Gefahr droht, noch eine solche, welche nicht verletzt werden kann, von dem freien Verkehr auszuschließen. Kann z. B. eine ansteckende Krankheit durch die Sperrung einzelner Wohnungen noch eingegränzt werden, so darf nicht die ganze Gemeinde abgeschlossen werden; genügt zur Entfernung der Gefahr die Umschließung einer einzelnen Stadt, so muß die unverdächtige Provinz frei gelassen werden. Eben so wäre es widersinnig und also unrecht, eine bereits angesteckte Gegend von dem Verkehr mit einer andern von der Krankheit ergriffenen Oertlichkeit auszuschließen; können sie sich doch gegenseitig nicht mehr verderben. Je bedeutender die Nachtheile einer Absperrung namentlich für die Gewerbe sind, desto mehr ist auf die engste Anwendung derselben zu dringen. Zweitens muß der besondere Zweck jeder einzelnen Absperrung immer im Auge behalten werden, damit nicht auch unschädliche Arten von Mittheilungen unnöthiger und somit unerlaubter Weise ausgeschlossen werden. Mag nehmlich bei den oben erwähnten Absperrungen aus politischen Gründen aller und jeder Verkehr abgebrochen werden müssen, so ist dies bei den Abschließungen wegen Menschen- und Thierkrankheiten nicht der Fall. Nicht

---

*) Ob die Beispiele von solcher — theils wirklich vollzogener, theils angedrohter — Absperrung, welche in neuer und neuester Zeit vorgekommen sind, durch eine in der That widerrechtliche Stellung des fremden Staates oder blos durch einiges misfällige Thun oder Lassen desselben veranlaßt worden: darüber hat die freie Geschichte zu entscheiden. Wir haben hier blos den Grundsatz aufzustellen, verkennen aber keineswegs, daß er schwerem Misbrauch bei der Anwendung in concreten Fällen ausgesetzt ist. Jedenfalls würde eine Aufhebung der Verbindung eines Staates, nicht blos mit dem absperrenden Staat, sondern mit dem Gemeinwesen der freien Völker, eine wirklich feindselige Maßregel sein.

A. d. R.

nur muß den wegen einer bei ihnen ausgebrochenen Krankheit Abgesperrten Alles und Jedes, was ihnen zugesendet wird und ihnen ohne nachtheilige Berührung zugebracht werden kann, ohne Hinderniß überlassen werden, sondern auch von ihnen ist Alles entweder ursprünglich Unschädliche oder auf gehörige und sichere Weise unschädlich Gemachte anzunehmen. Bekanntlich ist nicht jeder Stoff giftfangend und nicht jeder giftfangende Stoff unreinigbar. Durch eine richtige Beachtung dieser Rücksicht wird der Nachtheil einer Sperre sehr vermindert, und wohleingerichtete Quarantaineanstalten sind daher nicht nur durch die von ihnen gegebene Gewißheit einer Abwendung der Ansteckung so höchst wohlthätig, sondern auch durch die von ihnen zugelassene Möglichkeit, die Absperrung auf das ganz Unvermeidliche zu beschränken. Während bei rohen unintelligenten Anstalten Menschen und alle Arten von Waaren unbedingt zurückgewiesen, letztere vielleicht mit Schiff und Geschirr ohne Unterschied und ohne Noth vernichtet werden, weist eine mit Kenntniß und Erfahrung geleitete Schutzanstalt nur unbedingt Gefährliches zurück, bei allen übrigen ist nur ein Zeit- (und somit einiger Geld-)Verlust zu befahren. — Ist nun aber die Absperrung auf den engsten thunlichen Raum und auf die wenigst möglichen Gegenstände beschränkt, dann muß die Maßregel mit der größten Strenge aufrecht erhalten werden. Kein Gegenstand ist zu unbedeutend zur Beachtung, keinen Augenblick darf die Aufsicht nachlassen. Die Provence ist im J. 1721 durch ein einziges Stück Seidenband, Sirmien im J. 1795 durch einen Weiberrock der Pest überliefert worden. Es ist also die Veranstaltung so zu treffen, daß theils nie und nirgends eine unbemerkte und uncontrolirte Verbindung stattfinden kann, theils der Versuch einer gewaltsamen Verletzung der Sperre an den überlegenen Mitteln der Bewahrung scheitern müßte. Die Unterbrechung der gewöhnlichen regelmäßigen Verbindungsmittel, z. B. der Posten, Frachtfuhren u. s. w., eben so bloße Befehle, Warnungstafeln u. dgl. reichen natürlich nicht aus, da Eigensinn, Unverstand, namentlich aber Eigennutzen ihrer spotten würden, unbekümmert um das daraus folgende möglicherweise unabsehbare Unglück. Allerdings müssen diese Mittel auch ergriffen werden, allein sie sind durch Anwendung der nöthigen Anzahl von bewaffneter Macht zu verstärken und zu ergänzen. Militairwachen vor den abgesperrten Thüren oder Häusern; militairische Einschließung, im Nothfalle, d. h. bei besonders großer Gefahr, sogar völlige Umwallung einer von Krankheit oder Empörung angesteckten Ortschaft; Besetzung der ganzen Gränze mit zahlreichen Wachposten und Streifwachen, Aufstellung von Lärmsignalen und Verstärkungsmannschaften, Abwerfung der Brücken, Abgrabung der Wege bei Absperrung einer ganzen Provinz oder eines Landes, sind harte aber durchaus nothwendige Mittel. Es versteht sich, daß nicht nur gewaltsame Angriffe auf die Abschließungsmittel augenblicklich durch Anwendung der Waffen zurückgewiesen werden müssen, sondern daß auch jeder andere Versuch einer Verletzung der Absperrung mit Strafen, welche im Verhältnisse zu dem möglichen Schaden des Gelingens stehen, bei sehr ansteckenden Krankheiten also bis zum Tode steigen können, belegt werden muß. Wie bedeutend die Kosten solcher Anstalten sein können, ist in manchen Ländern aus der jüngsten unglücklichen Cholerazeit noch in schmerzlichem Andenken. Es sind Millionen, leider vergeblich, für die Sperren ausgegeben worden, so namentlich von Preußen.

Ueber Absperrungen, freilich zunächst nur aus Gesundheitsrücksichten, sind vorzüglich nachstehende Schriften nachzulesen, und zwar 1) über die Absperrung eines einzelnen Ortes: Schönberg, üb. d. Pest zu Noja. Nürnbg., 1818; und Schraud, Vorschriften der inländischen Polizei gegen Pest. Wien, 1803, S. 21 f.; 2) über die Absperrung ganzer Provinzen und Länder: Howard, Account of the principal lazarettes. Warringt., 1789, 4; Schraud, a. a. O.; Rau, Entw. einer Polizeiverordnung gegen die weitere Verbreitung der Pest. Frankf., 1805; Hietzinger, Statistik der österreich. Militairgrenze. Wien, 1822, Bd. 1—3. a. v. O. Ueber Handels- und Getreidesperre s. den Artikel Sperre. Man vergleiche ferner den Artikel Continentalsystem.

R. Mohl.

**Abstimmung** (Stimmrecht, Votum, Ballotiren). Wenn mehreren Personen das Recht oder die Pflicht zusteht, eine gewisse Bestimmung oder Entscheidung gemeinschaftlich zu geben, so hat jeder Einzelne das Recht, um den Einen gemeinschaftlichen

Beschluß zu Stande zu bringen, sein Votum, das heißt seine zur Bildung des Gesammtbeschlusses mitwirkende besondere endliche Ueberzeugung oder Meinung über den Gegenstand des Beschließens auszusprechen. Jeder hat mit andern Worten ein Stimmrecht oder das Recht, abzustimmen. Dieses Abstimmen kann nun auf die verschiedenste Art geschehen, bald wörtlich, bald durch Zeichen. Wörtlich kann man abstimmen entweder schriftlich oder mündlich, und im letzteren Falle wieder entweder durch nach einander folgende Erklärungen, oder, so wie in den spartanischen und altdeutschen Volksversammlungen, durch gemeinschaftliches verneinendes oder bejahendes Geschrei. Die Zeichen können bestehen, so wie in den früheren Volksversammlungen zu Athen und Rom, im Händeaufheben und Nichtaufheben, oder auch, wie im römischen Senate, neben der wörtlichen Abstimmung, im Hintreten auf eine bestimmte Seite (in partes ire, pedibus ire in alterius sententiam); ferner, wie bei der nicht feierlichen Abstimmung neuerer Ständeversammlungen, z. B. der französischen, im Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auch, wie bei ihren feierlicheren (so fern nicht die feierlichste durch den namentlichen Aufruf eintritt), durch Ballotiren. Letzteres ist das Abstimmen durch das Abgeben einer die Bejahung oder die Verneinung bezeichnenden (gewöhnlich einer weißen oder einer schwarzen) Kugel. In den atheniensischen Volksversammlungen brauchte man statt der Kugeln weiße oder schwarze Bohnen oder auch Steinchen, oder durchbohrte und undurchbohrte Erzkügelchen, so wie zuweilen auch Täfelchen mit kurzer Bezeichnung des Votums, wo es paßte, durch die Nennung eines Namens, sonst durch Anfangsbuchstaben. Diese letztere Art der Abstimmung bildete in den späteren römischen Volksversammlungen und Volksgerichten die Regel. Es waren namentlich in den römischen Criminalgerichten diese Täfelchen (tabellae) entweder mit A. bezeichnet, d. h. ich spreche los (absolvo), oder mit C., d. h. ich verurtheile (condemno), oder mit N. L., d. h. es ist zweifelhaft (non liquet). Bei Gegenständen der Berathung der Volksversammlung war die Bezeichnung entweder U. R., d. h. nach dem Antrag (uti rogas), oder A, d. h. es soll beim Alten bleiben) (antiqua probo *). Die Abstimmung ist endlich entweder eine öffentliche, d. h. eine solche, bei welcher ein Jeder sehen oder hören kann, wie der Einzelne abstimmte, — wie in den früheren römischen und griechischen Volksversammlungen und Volksgerichten, wie stets in dem römischen Senate und auf den älteren deutschen Reichs- und Landtagen und der Regel nach auch in den neueren repräsentativen Ständeversammlungen — oder die Abstimmung ist eine verdeckte, eine geheime. Die letztere, welche der Regel nach bei dem Ballotiren und meistens bei den Wahlen durch Wahlzettel stattfindet, wurde später zu Athen durch die Solonische Gesetzgebung, und zwar für die Volksgerichte stets, für die Volksversammlungen aber und für den Rath, so wie für die Gemeindeversammlungen der Demen und Phratrien in den Fällen vorgeschrieben, in welchen der Beschluß die Verhältnisse besonderer Personen betraf **). Zu Rom aber war sie durch verschiedene Gesetze (leges tabellariae) für alle Volksversammlungen und alle Volksgerichte eingeführt ***). Da durch die Abstimmung das Wichtigste, das Resultat des gemeinschaftlichen Wirkens zugleich gebildet und erkannt werden soll, so ist die Bestimmung über die zweckmäßigste Art derselben natürlich von großer politischer Wichtigkeit. Die beste Art des Abstimmens ist nun natürlich diejenige, welche die vollständigste Gewißheit giebt, einestheils über die äußere Handlung oder über die äußere Richtigkeit des Inhalts und Resultats der Abstimmungen, anderntheils aber über die innere Wahrheit und Freiheit der Abstimmung, oder darüber, daß die abstimmende Person, deren eigene gewissenhafte Ueberzeugung nach dem Gesetze für den Beschluß mitwirken soll, wirklich nach dieser ihrer eignen freien inneren Ueberzeugung abstimme, daß sie mithin nicht, vermittelst der Hoffnung oder Furcht, durch Angenehmes oder Unangenehmes, Gunst oder Ungunst der Mächtigen, der Rei-

*) Cicero epist. ad Attic. I, 14.

**) Vergl. die in Tittmann's griechischer Staatsverfassung S. 347 und in Wachsmuth's hellenischer Alterthumskunde I, 1. S. 259 u. II, 1. S. 340 u. 345 citirten Stellen.

***) S. Cicero a. a. O. u. Lael. c. 12. Heinecc. Syntagm. I, 2, 9.

chen, der Parteien und des Volks bestimmt oder bestochen, blos nach fremden Meinungen und Absichten ihre Stimme abgebe.

Die politisch wichtigste und schwierigste Frage, und zwar zunächst in Beziehung auf die innere Freiheit und Wahrheit der Abstimmung, ist offenbar die: ob geheim oder öffentlich abgestimmt werden soll? Diese Frage muß nun, freilich mit großer Rücksicht auf die Stimmenden und den Gegenstand der Abstimmung, auf Zeit und Ort, auf die Verschiedenheit von Wahlen, Richtersprüchen und allgemeinen Beschlüssen von Volks- und Senats- und Repräsentantenversammlungen, entschieden werden. Diese Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ist um so nöthiger, da schon im Allgemeinen sich besondere Gründe sowohl für das öffentliche als für das geheime Abstimmen anführen lassen. Für das öffentliche Abstimmen sprechen, und scheinen vielleicht, so fern man mehr blos die Stimme edlerer Gefühle als die der Erfahrung und der Klugheit hören will, schon allein dieselben Gründe zu entscheiden, welche überhaupt für die Oeffentlichkeit in den gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten sprechen. Es ist die allgemeinste Forderung, daß jeder ehrliche und tüchtige Mann und Bürger und Beamter den Muth habe, unbestochen durch Hoffnung oder Furcht, sein ganzes Wirken und seine Ueberzeugung in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse seinen Mitbürgern zur Prüfung vorzulegen und gewissenhaft durchzuführen. Sodann aber bilden diese Oeffentlichkeit und die öffentliche Prüfung und die durch sie angeregten Beweggründe der Ehre und Schande gerade besonders starke Wächter für eine würdige Ausübung öffentlicher Pflichten und Rechte. So bedeutend aber diese Gründe sind, so sprechen doch auch für eine geheime Stimmgebung aus der Natur der menschlichen Verhältnisse und aus der Erfahrung geschöpfte gewichtige, ja in Beziehung auf viele Verhältnisse gewiß siegreiche Gründe.' Allerdings sollte ein Jeder, völlig unzugänglich jeder Schwäche und jedem entgegenstehenden Bestimmungsgrunde, furchtlos und aufopfernd seine Ueberzeugungen über jeden Punkt des öffentlichen Lebens öffentlich aussprechen und durchführen und dem öffentlichen Urtheil zur Prüfung vorlegen. Allein einestheils kann in der Regel auch bei der geheimen Stimmgebung ein Jeder in Beziehung auf seine eigene Abstimmung dieses thun, und diese geheime Abstimmung kann jedenfalls die Stimmgebung der Muthvollen und Aufopfernden und Starken nicht verändern und verschlechtern. Aber es sind leider nicht alle, ja es sind nur sehr wenige Bürger und Beamten durchaus zu jeder Zeit und in Beziehung auf jedes Verhältniß solche unerschütterliche Tugendhelden. Gerade deshalb und um den nachtheiligen Wirkungen menschlicher Schwächen vorzubeugen oder sie aufzuwiegen, sodann aber auch um den recht handelnden Mann vor unnöthigen und unverdienten nachtheiligen Folgen seiner Handlung zu schützen, soll es gute Gesetze geben. Ganz unleugbar ist es nun aber, daß in vielen Verhältnissen und Fällen die Einwirkungen der Vortheile und Nachtheile, die Gunst oder Ungunst der Mächtigen, der Reichen, des Volks und der Parteien so stark sind, daß sie für Viele unverdiente und große Nachtheile als Folgen einer gewissenhaften Stimmgebung begründen, die Schwächeren aber von derselben abhalten können. Durch das Letzte aber wird der wahre Zweck, die Bildung des Beschlusses durch die freien Ueberzeugungen aller Stimmberechtigten, vereitelt und der Beschluß vielmehr nur von einzelnen Mitgliedern oder von Auswärtigen abhängig gemacht. Deshalb nun verwandelten gerade die Griechen und Römer, durch Erfahrung belehrt, auf die vorhin angegebene Weise ihre früheren öffentlichen Abstimmungen in geheime, und wenn die Athener, außer den Richtersprüchen, nur dann geheime Abstimmung für nöthig erklärten, wenn über die Verhältnisse besonderer Personen abzustimmen war, so könnte man fragen, welche der Form nach wirklich allgemeinen Beschlüsse in einem verwickelten Gesellschaftsverhältniß nicht mehr oder minder wenigstens vorzugsweise zum Vortheil oder Nachtheil, zum Wohlgefallen oder Misfallen besonderer Personen oder doch besonderer Classen von Personen ausfallen? Auch in den neueren Repräsentativverfassungen hat man wenigstens für Wahlen zu den Kammern und in den Kammern geheime Stimmgebung für heilsam oder nothwendig gefunden. Nur in England werden die Mitglieder des Unterhauses selbst jetzt noch durch unverdeckte Wahl ernannt, so lebhaft auch von vielen Freiheitsfreunden bei der Parlamentsreform das geheime Ballotiren gefordert wurde. Aber gerade auch in England spricht

die Erfahrung zu Gunsten der geheimen Wahl. Denn kaum giebt es im ganzen öffentlichen Leben Englands irgend einen gleichen Flecken, als den der häufigen Bestechung oder Stimmenerkaufung bei den Parlamentswahlen. Und anerkannt wird diese, in der Art, wie sie in England bisher stattfand, doch vorzugsweise durch die öffentliche Abstimmung begünstigt. Denn natürlich würde Niemand Tausende, ja Hunderttausende an eine sehr große Zahl bestechlicher, mithin unzuverlässiger Wähler hingeben, um ihre Stimmen zu erkaufen, wenn er wegen geheimer Abstimmung fürchten müßte, daß trotz der theuren Bezahlung die erkauften Wähler dennoch — daß wenigstens so viele derselben, als zur Vereitelung seiner Wünsche nöthig ist, — gegen ihn, ja, vielleicht doppelt erkauft, für seinen Hauptgegner stimmen würden. Auch wurde leider die öffentliche Abstimmung keineswegs beibehalten, um jede Beschränkung der völligen Freiheit der Wahl aufzuheben. Vielmehr wollte man, da die Reformbill bereits einen außerordentlichen Fortschritt von dem Aristokratismus zur demokratischen Freiheit machte, und die Bedingungen der englischen Deputirtenwahlen im Uebrigen unvergleichbar demokratischer sind, als die der französischen, nicht noch weiter gehen und der Aristokratie der Gutsbesitzer, der Einflußreichen und Reichen den natürlichen Einfluß retten, den sie bei öffentlicher Stimmgebung sehr natürlich auf die Abstimmungen der ärmeren, schwächeren und abhängigeren Wähler, auf die der Pächter u. s. w. auch ohne eigentliche Bestechung ausüben. Wenn aber auch dieser Einfluß im Allgemeinen nicht so niedrig ist, wie die Bestechung im engsten Sinne, so bleibt er doch immer eine Bestechung im weiteren Sinne, eine durch Furcht oder Gewinnliebe, oft auf recht abscheuliche Weise, z. B. durch das Unglück jener Abhängigen, bewirkte Bestechung, wodurch unter dem Namen und Schein freier Volkswahl ein falscher Einfluß auf die Wahl ausgeübt und der Zweck der Berufung aller Wähler zur Abstimmung nach ihrer eigenen Ueberzeugung vereitelt wird. Aber — so wendet man vielleicht ein — ein gewisser moralischer Einfluß auf die Abstimmung vieler Einzelnen ist doch niemals ganz zu beseitigen und auch nicht zu beklagen. Dieses sei gern zugegeben. Doch muß wenigstens solcher moralischer Einfluß gerade dadurch seine unschädliche Natur bewähren, daß der Abstimmende vermittelst der geheimen Abstimmung eine völlige äußere Freiheit erhält, so zu stimmen, wie er, selbst trotz jenes Einflusses, es für gut hält. Vorzüglich aber täuschte man in England sich darin, daß man glaubte, die allgemein als schimpflich und verderblich gebrandmarkte Bestechung im engeren Sinne durch unerbittliche Strenge, insbesondere durch Ungültigkeitserklärungen der so theuren Wahlen und durch Entziehung des Wahlrechts auszuschließen. Schon in seiner zweiten Sitzung hatte das reformirte Parlament wieder für die Bürgerschaft von fünf Städten und Flecken, wegen der allergröbsten Bestechungen, diese harten Strafen auszusprechen. Schon jetzt aber ließen sich viele auf Milde dringende Stimmen hören. Sie werden auch später um so mehr sich hören lassen, je mehr solche an sich selbst verderbliche Wahlrechtsentziehungen eintreten mußten, so daß auf diesem Wege der Schaden der öffentlichen Stimmgebung nicht wird gehoben werden. Es wird dieses um so weniger glücken, da leider durch lange Uebung solchen kläglichen Misbrauchs das Rechts- und Ehrgefühl der stolzen Briten gegen denselben sehr abgestumpft ist, und da an die Stelle grober Ausübungen der Bestechungen leicht feinere, schwerer erweisbare treten können. — Die Arznei der Strafen ist stets ein schlechtes Heilmittel für das kranke Recht oder gegen die Gebrechen der Gesetze selbst. Welchen verderblichen Einfluß aber müssen stets solche Bestechungen auf die ganze öffentliche Moral und auf die Achtung und Wirksamkeit der politischen Körper haben, die durch sie befleckt werden! Freilich kann man sagen: „ländlich sittlich" und zugeben, daß gewisse Umstände den verdammlichen Charakter und den schädlichen Einfluß von Verkehrtheiten sehr verringern und mildern können. Und man mag hierhin rechnen, daß vor der Reform bei dem System der verfaulten Flecken das Uebel der Bestechung fast unvermeidlich schien und eine Gegenwirkung gegen eine ganz einseitig und verderblich gewordene Adelsaristokratie bildete, daß sie deshalb und durch die Offenheit selbst, mit welcher sie betrieben wurde, und durch die längere Gewohnheit in der öffentlichen Meinung als weniger schändlich und verderblich erschien. Dennoch ist dieses keine Rechtfertigung. Jetzt aber, wo selbst jene Entschuldigungsgründe wegfielen, werden dennoch Bestechungen, durch die frü-

here Gewohnheit und durch die öffentliche Stimmgebung unterstützt, so lange diese letztere selbst dauert, fortbestehen und doppelt schädlich wirken. Doch bald wird der siegreiche Geist gesetzlicher Reform in dem besonnen und rastlos fortschreitenden edlen Volke der Briten jenen wesentlichsten Mangel der preiswürdigen Reformbill beseitigen.

Nach dem Bisherigen würde also die geheime Stimmgebung jedenfalls für demokratische Volksversammlungen und auch sonst für Wahlen politisch räthlich sein.

Sie möchte ferner nach dem Muster von Athen und Rom räthlich sein für Volks- und Geschwornengerichte, wenigstens da, wo nicht etwa, wie in England, Einstimmigkeit für die Verurtheilung nöthig ist. Auch wird diese Forderung der Politik in Frankreich jetzt immer mehr anerkannt.

Selbst aber für Richtercollegien, die aus gelehrten Beamten bestehen, möchte sich eine nach allgemeiner Erörterung der Gründe für und wider eintretende völlig geheime Endabstimmung empfehlen. Gewiß nirgends mehr als für den Richterspruch müssen die einzelnen Abstimmungen nur von der beschworenen eignen Ueberzeugung der Richter abhängen, weder durch Volksgunst noch durch die Macht und ihre Agenten bestimmt werden. — Und wenn bei Geschwornen vielleicht mehr die Rücksicht auf das Volk und der Einfluß politischer Parteien die Unabhängigkeit des Urtheils gefährden könnten, so ist für Beamtengerichte besonders der Einfluß der Macht gefährlich, von deren Willkür, Gunst oder Ungunst die Anstellung, Beförderung und Zurücksetzung, die Besoldungen, Orden, ja wohl gar beliebige Versetzungen und Pensionirungen, also die Bestimmung des ganzen Lebensschicksals der Richter und ihrer Kinder abhängen. Jedenfalls aber müßte hier die Abstimmung entweder ganz öffentlich erfolgen, so daß die Gefahr einseitiger Bestimmung durch die Regierung durch die Ehre und Schande in der öffentlichen Meinung einigermaßen aufgewogen würde, oder aber ganz geheim. Die gegenwärtige Zwittereinrichtung selbst bei dem neueren öffentlichen Verfahren, nach welcher zwar nie für die Staatsregierung, wohl aber für das Publicum die einzelnen Abstimmungen ein Geheimniß bleiben, ist offenbar durchaus zerstörend für die richterliche Unabhängigkeit.

Noch am ersten könnte in politischen Senaten und in Ständeversammlungen, in welchen bereits durch das öffentliche Vertrauen bewährte und durch ihre Verhältnisse möglichst unabhängige Männer sitzen, mit Ausnahme von Wahlhandlungen, eine öffentliche Stimmgebung stattfinden. Bei Repräsentantenversammlungen aber, welche durch Wahlen gebildet sind, spricht gerade für die Oeffentlichkeit, wenigstens in der Art, wie sie z. B. in der französischen Deputirtenkammer stattfindet, noch der entscheidende Grund, daß hier eine vollständige Controle der Wähler, namentlich des Volks, über die gewählten Mandatare und die nöthige Kenntniß ihres Benehmens, selbst schon in Beziehung auf neue Wahlen, unerlaßlich sind. Welcker.

**Abtreibung**, s. Kindermord.

**Abtretung** (Cession) ist überhaupt die Verzichtleistung auf irgend etwas, das uns gehört (Sache, Recht, Forderung), zu Gunsten eines Andern, in dessen Eigenthum oder Recht das Abgetretene übergehen soll, oder die durch ein Uebereinkömmniß geschehende Uebertragung einer Sache, einer Forderung oder sonst eines Rechts auf einen Andern. Die Darstellung der für die privatrechtliche Abtretung maßgebenden Grundsätze überlassen wir der Jurisprudenz und beschränken uns hier blos auf die Bemerkung, daß das positive Recht*) eine viel weiter gehende Befugniß der Abtretung statuirt hat, als das Vernunftrecht anerkennt. Denn obschon es in Bezug auf die — nach dem Vernunftrecht am wenigsten bedenkliche — Abtretung von Sachen oder auch Rechten an Sachen zur rechtlichen Vollendung des Acts auch noch die Uebergabe (traditio oder quasi-traditio) fordert (was übrigens mehr auf die Form als auf das Wesen gehend ist), so ertheilt es doch in Bezug auf Abtretung blos persönlicher Rechte,

*) Wir reden hier von dem in der Praxis fast durchaus geltenden Recht, mithin abgesehen von Mühlenbruchs davon abweichender, aus dem Geist der römischen Jurisprudenz scharfsinnig entwickelter Theorie.

insbesondere der *Forderungen*, eine nur wenig beschränkte Freiheit derselben. In der *Regel* ist Abtretung solcher Rechte auch ohne Einwilligung dessen, gegen welchen das Recht geht, erlaubt und gültig, — Verbot oder Ungültigkeit ist Ausnahme. Nach dem *Vernunftrecht* dagegen kann in der *Regel* kein *persönliches*, d. h. gegen eine bestimmte Person gehendes Recht, also namentlich kein *Vertragsrecht* und keine *Forderung* veräußert oder abgetreten werden ohne — ausdrückliche oder stillschweigende — *Einwilligung* jener Person, und die Fälle, wo solche Einwilligung vorausgesetzt oder als stillschweigend ertheilt betrachtet werden kann, sind *Ausnahmen*. Auch kann kein Recht abgetreten werden, welches mit einer *Pflicht* oder mit einer *Schuldigkeit* verbunden ist, durch dessen Abtretung man also auch der Pflichterfüllung entsagen würde; was zwar vom *positiven* Recht gleichfalls anerkannt wird, doch nicht in dem Umfang, wie von jenem der Vernunft, und zwar zumal darum nicht, weil nicht Alles, was nach der Vernunft als Pflicht oder Schuldigkeit erscheint, auch vom positiven Recht als solche geachtet oder geschirmt wird.

Dieser Widerstreit des positiven Rechts gegen das rein vernünftige ist ganz besonders auffallend in den Verhältnissen des *öffentlichen* Rechts, und eben diese sind es, welche wir hier ganz vorzugsweise zu betrachten haben. Es fragt sich nehmlich, ob und in wie fern eine Abtretung von Rechten, welche in den Kreis der *öffentlichen* gehören, z. B. eine Abtretung von *Regierungs*= oder *Souverainetätsrechten*, oder eine Abtretung von *Gebietstheilen*, überhaupt von *Land und Volk* rechtsgültig geschehen könne? — Bei der Beantwortung dieser Frage sind mehrere Unterscheidungen nöthig, um aus der Verworrenheit, worein das positive Recht und die Praxis dieselbe gebracht haben, zu einer klaren Ansicht zu gelangen.

Eine Abtretung von *Regierungsrechten* zu Gunsten eines Andern und eben so von einem *Gebietstheil* oder *Land und Leuten*, welche in Anerkenntniß des stärkern *Rechtes* jenes Andern auf die Regierung oder auf das fragliche Land geschieht, darf nicht verwechselt werden mit derjenigen, zu welcher etwa bloße *Convenienz*, überhaupt andere als auf das abgetretene Recht unmittelbar sich beziehende Gründe bestimmt haben. Wenn der Usurpator *Don Miguel* seiner Nichte *Donna Maria* den portugiesischen Thron abtritt, so liegt der Gültigkeitsgrund dieses Actes keineswegs in einer *Uebertragung* seiner Rechte auf Donna Maria, sondern in dem dadurch ausgesprochenen Anerkenntniß der *Nichtigkeit seiner eigenen Ansprüche* oder des größeren Gewichtes von jenen Donna Maria's. (Es handelt sich hier natürlich nicht um die Gemüthsstimmung oder die der äußern Erscheinung entrückte wirkliche Ueberzeugung Don Miguel's, sondern blos um die eigentliche juristische Bedeutung des Actes.) Wenn dagegen der schwache König *Karl IV.* von Spanien mit seinem — von der öffentlichen Meinung längst gerichteten — Sohne *Ferdinand* die spanische Krone an den Kaiser *Napoleon* abtritt, so spricht dieser Act zugleich die *Anmaßung* eines *Dispositionsrechtes* über solche Krone aus und wird eben dadurch (noch weit mehr als durch den factischen Umstand der *Unfreiheit* jener Erklärung) mit dem Stempel der Ungültigkeit bezeichnet. Diese Ungültigkeit nehmlich bezieht sich auf die *Nation*, deren Recht auf ihren Herrscherstamm (wofern sie ein *Interesse* hat, ein solches zu behaupten), durch die von ihrem Fürsten anmaßlich unternommene Abtretung keineswegs geschmälert oder aufgehoben werden kann. Die einzige vernunftrechtlich anzuerkennende Wirkung der in Sprache liegenden Abtretung kann also die sein, daß jetzt die Nation, da ihr Fürst verzichtet hat auf das Recht, sie zu regieren, frei von den Verpflichtungen gegen ihn, demnach zur Wahl irgend eines andern Regenten oder irgend einer andern Regierungsform berechtigt ist. Dasselbe Recht der Entscheidung möchte der Nation auch in den Fällen zugeschrieben werden, die, wie jener zwischen Don Miguel und Donna Maria, ein zwischen mehrern Prätendenten *streitiges* Recht voraussetzen, indem solcher Streit natürlich nicht blos die Privatsache der Prätendenten, sondern zugleich oder noch viel mehr die Sache des Volkes ist. Freilich wird noch eine lange Zeit hingehen, bis man dem Volke das Recht, über den Streit der Thronprätendenten zu entscheiden, zugestehen wird. Factisch jedoch macht es sich hie und da geltend, und theoretisch ist es unbestreitbar.

Was die mitunter vorkommende Abtretung von einzelnen Regierungsrechten, z. B. eines autokratischen Monarchen an eine Volksrepräsentation oder auch an eine auswärtige Gewalt betrifft, so kann auch hier der eigentliche Begriff der Abtretung nicht fest gehalten werden. Nach der (wenn auch nicht allgemein anerkannten, doch vernünftigern) Theorie geschieht nehmlich die Veränderung der Verfassung keineswegs durch einen Vertrag, also durch Abtretung von Rechten, sondern durch ein Gesetz, welchem wohl, damit es ins Dasein trete oder gegeben werden könne, mitunter ein Vertrag vorausgehen muß, ohne daß jedoch der wesentliche Charakter des Geschäftes, welcher in der Gesetzeseigenschaft besteht, dadurch aufgehoben wird.

Auch Freiheitsrechte des Volkes oder politische Rechte seiner Vertreter, z. B. das Recht der Steuerbewilligung, das Wahlrecht oder das Recht, über streitige Wahlen zu erkennen, u. s. w. können nicht abgetreten werden (z. B. von einem Parlament oder von einer Kammer an die Krone), aus demselben Grund, weil nehmlich hier keinegswegs von Gegenständen eines Vertrags zwischen mehreren Persönlichkeiten, denen die freie Disposition darüber zustände, die Rede ist, sondern blos von Gegenständen der Gesetzgebung, worüber nehmlich der Gesammtwille (der da, möge seine Personification auch eine complicirte sein, doch nur als von einer — juristischen oder moralischen — Person ausgehend zu betrachten ist) für sich allein, nach freier Selbstbestimmung entscheidet, d. h. also statuirt, nicht aber contrahirt oder abtritt.

Wir wenden uns nun zur Abtretung von Gebieten oder Gebietstheilen, überhaupt von Land und Leuten, als derjenigen, welche praktisch am wichtigsten und am häufigsten vorkommend ist. Seit den ältesten Zeiten bis heute und fast überall und immer haben die Völker sich gefallen lassen müssen, wie Heerden behandelt, demnach dem Sachenrecht unterworfen oder wie eine gemeine Waare verkauft, vertauscht, verpfändet, verschenkt, an Zahlungsstatt gegeben, geraubt, zertheilt, auf privatrechtliche Weise vererbt und in Erbtheilung gebracht, auch als Weibermitgift ins Loos der Brautwerber geworfen zu werden. Daß solches in den alten Zeiten geschah, kann nicht befremden, da vom Recht, zumal vom Völkerrecht, damals kaum einige Ahnungen oder ganz dunkle Begriffe obwalteten, und Stärke oder Gewalt, auch List und Glück, überhaupt das blos Thatsächliche dessen Stelle vertrat. Die weitgebietenden Gewaltsherrscher im Osten so wie die kleinen Tyrannen im Westen betrachteten sich als unbeschränkte Eigenthümer von ihrem Gebiet und von Allem, was dasselbe einschloß, also von den Menschen nicht minder als von den Sachen; und statt Gesetz und Recht galt blos ihr Wille. Führten sie unter einander Krieg, so wurde eben dem Unterliegenden sein Gebiet ganz oder zum Theil entrissen, häufig ohne Friedensvertrag oder Abtretung von dem Sieger factisch behauptet und, wenn auch ein Friedensschluß zu Stande kam, ihm nicht sowohl förmlich abgetreten als einfach überlassen oder als dem Kriegs- und Siegsrecht verfallen anerkannt. Die Völker, die dergestalt von einer Herrschaft zur andern übergingen, wurden nicht befragt darüber, auch an Feststellung ihres künftigen Rechtszustandes nicht gedacht; es hing vom neuen Herrn ab, wie er sie behandeln wollte; sie wurden nicht eigentlich Glied des Staates, dessen Gebieter sie seinem Reiche einverleibte, sondern blieben Kriegsbeute, rein dem Sachenrecht unterthanes Eigenthum. Selbst wenn Republiken Eroberungen machten und dieselben — mit oder ohne Friedensvertrag — ihrem Gebiete einverleibten, geschah es blos nach dem Sachenrecht. Das politische Recht, das eigentliche Bürgerthum blieb ausschließend bei dem erobernden Stamm oder bei der herrschenden Gemeinde; die neu erworbenen Länder sammt ihrer Bevölkerung wurden Eigenthum derselben und in Bezug auf ihr künftiges Schicksal gleichfalls abhängig von der Milde oder Klugheit der Sieger. So bei den griechischen Republiken, so viele derselben durch Eroberung ihre Macht ausdehnten, so bei der weltgebietenden Stadt Rom, welche von den unterjochten Ländern und Völkern nur die des italischen Bodens — wenn auch nicht (was erst sehr spät geschah) ins Bürgerrecht, so doch — ins Bundesgenossenrecht aufnahm, alle übrigen aber, unter dem Namen der Provinzen, als ihrem Sachenrecht angehörig behandelte. Während der Stürme der Völkerwanderung herrschte, wie leicht begreiflich, blos die rohe Gewalt, also abermal überall blos das Factum und nicht das Recht. Die Völker, d. h. die Bevölkerungen der

von den Barbaren überschwemmten Provinzen wurden zertreten, zerrissen und waren abwechselnd des einen und des andern Räubers Beute. Später, nach dem Emporkommen des Lehenwesens, zerrissen selbst die alten Nationalbänder, und aus den Völkern wurden blos größere oder kleinere Haufen, ganz eigens zusammengekoppelt als privatrechtliches Nutznießungsgut oder auch völliges Eigenthum eines Herrn und, bei weiterer Entwickelung des Lehenwesens, als Erbgut eines Hauses. Jetzt ward Jahrhunderte hindurch nicht nur mit unverholener Gewalt wie ehemals, sondern selbst unter Anrufen von Recht und Gesetz, und nicht nur auf größern Schauplätzen, sondern überall und bis in die kleinsten Räume der Länder- und Menschenhandel getrieben. Die Fürstenthümer, aus Grundherrschaften und einer bizarren Mischung von darauf radicirten Privat- und öffentlichen Rechten erwachsen, überhaupt die großen und kleinen Gebiete der vielnamigen Herren wurden nun ganz ebenso wie einfaches Grundeigenthum nach Belieben des Eigners (etwa mit Zustimmung der Familie, die ein Gesammtrecht darauf ansprach, doch ohne alle Rücksicht auf Interesse oder Neigung der Bevölkerung) veräußert, vertauscht, durch letztwillige Anordnungen vergabt, zum Heirathgut gegeben, gekauft und verkauft, abgetreten, vertheilt, überhaupt nicht anders behandelt, als etwa Jagdreviere oder Landwirthschaften sammt den Heerden. Der natürliche Lauf der Dinge brachte mit sich, daß, während in einem Lande die Zerstückelung des Bodens und Gebiets voranschritt und sich befestigte, dagegen in andern viele kleine Herrschaften allmälig zusammenflossen in einige wenige große Gebiete. Selbst die Könige regierten jetzt nicht mehr als Häupter des Volks, sondern als Inhaber des Landes, und während der König der Deutschen durch die Zertheilung des Bodens unter eine Unzahl großer und kleiner Herren in Unmacht fiel, verwandelte sich der französische König durch allmälig in seinem Hause concentrirten Länderbesitz aus einem Könige der Franzosen in den König von Frankreich. In dieser Eigenschaft ward er allmächtig. Dem Herrn des Grundes und Bodens gehören auch die Bewohner (accessorium sequitur suum principale), und der Herr des Landes kann vollgültig die Bedingungen festsetzen, unter welchen irgend Jemand dasselbe bebaue oder bewohne. Er kann auch damit schalten und walten, wie er will, es also auch ganz oder theilweise veräußern oder abtreten oder vertauschen an wen und wie er will.

Dergestalt erhob sich die den Titel eines Rechtes vermessen vorantragende Uebung, welcher vergebens das der Gewalt stets verhaßte und von den Knechten der Gewalt angefeindete Vernunftrecht sich entgegensetzte. Alles, was das letzte gewann, bestand darin, daß man mitunter den traurigen Menschenhandel durch mehr oder minder gut ersonnene Phrasen oder Vorwände zu beschönigen suchte. Aber das Unwesen dauerte fort, ja wurde noch gesteigert bis in die neueste Zeit; und die allmälig, in Folge der verbreiteten Aufklärung, hier leise dort laut ertönende Appellation der Völker vom historischen und positiven Recht an jenes der Vernunft, und der Ausspruch aller ächten Rechtsphilosophen, welche mit Kant lehrten, daß ein wahrer öffentlicher Rechtszustand gar nicht gedacht werden könne, bevor nicht jener schmähliche Menschen- und Völkerhandel abgeschafft sei, vermochten nichts gegen den Uebermuth der Gewalt und gegen die servile Jurisprudenz der von ihr besoldeten Publicisten. Länder- und Völkertausch und Abtretung gehören nach wie vor zum praktischen Völkerrecht; und den merkwürdigsten, nach seinen Ergebnissen weitest reichenden Act dieser Art hat der nach Besiegung Napoleons zusammengetretene Wiener Congreß der Weltgeschichte übergeben.

Das Vernunftrecht — nach unserer Ansicht zur obersten Herrschaft in den Wechselverhältnissen der Völker wie der Einzelnen berufen — erklärt sich unbedingt gegen jede Abtretung eines Landes (d. h. eines von Staatsbürgern bewohnten Bodens) durch den Willen eines Herrn, und es will in allen Verhandlungen zwischen den Staaten das Volksrecht, d. h. das Recht der Gesammtheit, gewahrt und heilig gehalten wissen. Wie kann ein Gebieter, ja wie kann auch die souveraine Macht der Nation einen Theil der Bevölkerung, also eine Anzahl ihrer eigenen Glieder, abtreten, d. h. von sich ausscheiden, der gesellschaftlichen Rechte berauben und sie als Unterthanen einer fremden Macht zuweisen? Streitet nicht der Gesellschaftsvertrag gegen das Preisgeben irgend eines Gliedes, und kann die Pflicht, die auf das Recht des zu Schützenden sich gründende

Schuldigkeit des Schutzes veräußert oder aufgegeben werden, wie etwa ein lediglich auf die Schuldigkeit des Andern sich beziehendes, dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Berechtigten frei stehendes Recht? Wie können diejenigen, die durch das Eingehen des Staatsvertrags sich blos einer bestimmten Gesellschaft verbanden, gehalten sein, gegen Willen und Neigung dieselben Gesellschaftspflichten zu übernehmen gegen einen andern Staat, oder gar sich verweisen zu lassen an die Gnade dieses fremden Staates, d. h. an die Behandlungsweise, die er ihnen angedeihen zu lassen für gut finden wird? — Wenn schon die gemeinen und einseitigen Vertragsrechte nach der vernunftrechtlichen Lehre nicht abgetreten werden können ohne Zustimmung dessen, wider welchen das abzutretende Recht lautet, um wie viel weniger kann ein Vertragsverhältniß, welches ein wechselseitiges Recht begründet und ganz eigens auf persönliche Eigenschaften und Verpflichtungen sich bezieht, ohne Einwilligung sämmtlicher Betheiligten auf andere Personen übertragen werden! Ein solches Verhältniß aber ist jenes der Gesellschaft, und je wichtigere Zwecke dieselbe hat, eine je innigere Verbindung der Mitglieder sie voraussetzt, desto verletzender erscheint die Anmaßung einer solchen einseitigen Uebertragung. So wenig ein Ehetheil den andern, so wenig ein Vater seine Kinder Andern mit Rechtswirkung abtreten kann, so wenig vermag es ein Staat mit seinen Gliedern; und wenn es ein Autokrat thut, so stellt er dadurch aufs eindringlichste die Verlorenheit des Rechtszustandes seiner dergestalt wie Sklaven, wie schlechte Sachen behandelten Unterthanen zur Schau.

Das Gefühl der den Staatsbürgern durch Abtretung zugefügten Schmach ist auch bei allen Völkern lebendig, welche auch nur zur dämmernden Erkenntniß ihrer Würde gelangt sind; eine gerechte und gränzenlose Bitterkeit erfüllt ihre Seele, wenn ein solches Loos über sie ergeht, und es ist wohl eine der Hauptursachen der heut zu Tage so weit verbreiteten Misstimmung der Völker gegen ihre Regierungen, daß sie in der neuesten Zeit so vielfältig erfahren mußten, wie man sie als Waare, die man verhandeln könne, betrachte, folglich daß man sie verachte. Edle Völker haben schon oftmals gegen solche Mishandlung sich thätig mit kühnen Waffen erhoben, und wenn nicht immer mit Glück, doch meist mit Ruhm. Als K. Franz I. von Frankreich in der Gefangenschaft zu Madrid den Frieden unterzeichnet hatte, worin er Kaiser Karl V. neben andern Ländern auch das Herzogthum Burgund als Preis der Freiheit abtrat, weigerten sich die Stände des Landes entschieden, sich abtreten zu lassen, und erklärten ihren Entschluß, durch eigene Kraft sich der neuen Herrschaft, die man ihnen geben wollte, zu erwehren, falls ihr König sie zu schützen nimmer vermöge; und der Erfolg krönte ihr Widerstreben. Das in unserer Zeit an Baiern abgetretene Tyrol vergoß sein Herzblut zur Abwehr oder zur Abschüttelung der verhaßten neuen Herrschaft, und seine heroische Erhebung, wiewohl unmittelbar fruchtlos, ward doch durch die Achtung der Welt und nach später eingetretenem Umschwung der Dinge auch durch die ehrenvollste Anerkennung des österreichischen Kaiserhauses belohnt; und als, bei dem Sturze Napoleons, das ihm verbündete Dänemark zur Abtretung Norwegens an Schweden gezwungen ward, wagte das heldenmüthige Volk der Normannen kühn den ungleichen Kampf gegen das von den Großmächten unterstützte Schweden und errang dadurch, wenn auch nicht die Unwirksamkeit der Abtretung, doch einen guten, Norwegens Selbstständigkeit und Freiheit durch eine von seinen eigenen Vertretern entworfene und weise Verfassung verbürgenden Frieden. Freilich sind solche Beispiele selten; die Völker, vor allen andern die deutschen, die da durch lange Gewohnheit gegen die eigentliche rechtliche Natur solcher Abtretungen fast abgestumpft scheinen, lassen eben über sich ergehen, was die Gewaltigen zu beschließen für gut finden; und manche sind wohl, welche gegen Aenderung der Herrschaft darum gleichgültiger sind, weil sie in der Regel keinen Grund haben, darin eine Verschlimmerung ihres — überhaupt so ziemlich gleichen — Looses zu erkennen.

Durch diese Betrachtungen wollen wir übrigens keineswegs eine Rechtsungültigkeit aller Abtretungen ohne Unterschied darthun; nur mögen sie zur Rechtfertigung der nachstehenden Sätze dienen:

1) Eine Abtretung von Sachen oder dem Sachenrecht angehörigen Nutzungen, Forderungen u. s. w. kann, so wie unter Privaten, so auch unter Staaten rechtsunbedenklich geschehen. So mag eine — etwa im Ausland befindliche Domaine, eine Festung (als

Festung), eine unbewohnte Gränzstrecke, eine nach dem Sachenrecht besessene Colonie (unbeschadet den persönlichen Rechten der Colonisten) abgetreten werden, so auch bewegliche Sachen aller Art.

2) Die Abtretung eines streitigen Gebiets, wenn sie als Anerkennung des wirklichen Rechts der Macht, an welche die Abtretung geschieht, erscheint, ist, von diesem Standpunkt oder unter der Voraussetzung eines triftigen Grundes der Anerkennung beurtheilt, rechtsunbedenklich; sie ist alsdann nicht eigentlich Abtretung, sondern schuldige Uebergabe oder Zurückgabe.

3) Auch eine Aufkündung des Schutzes, wenn solcher unmöglich geworden ist oder ohne Gefahr des Untergangs nicht länger gewährt werden kann, mag zu rechtfertigen sein, da man annehmen kann, daß die Gesammtheit sich im Staatsvertrag zu nichts Unmöglichem und zu nichts, was ihr den Untergang bereiten müßte, verbunden, und daß jedes Staatsglied für solchen äußersten Fall auf weitern Schutz Verzicht geleistet habe. Wo solcher Fall jedoch eintritt, da wird eben die Provinz oder der Bezirk, welchen gegen die überlegene Feindesgewalt zu vertheidigen die Gesammtheit nicht mehr im Stande ist, zwar sich losgerissen sehen vom alten Staat; aber dadurch ist die Vereinigung mit dem neuen rechtlich noch nicht bewirkt. Die vom Sieger geforderte, vom Besiegten nothgedrungen bewilligte Abtretung bringt für die Abgetretenen mehr nicht als die Fortdauer oder den Beginn eines Kriegsbesitzes, überhaupt eine factische Lage hervor, worin es ihnen rechtlich frei steht, sich entweder durch eigene Kraft oder durch Hülfe von außen der fremden Herrschaft zu erwehren, oder — weil dieses in den meisten Fällen höchst schwierig oder unmöglich ist — sich mittelst eines jetzt erst von ihnen — ausdrücklich oder stillschweigend — zu schließenden Vertrags, d. h. durch einen eigenen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag dem Staate, an welchen die Abtretung geschah, anzuschließen oder einzuverleiben, überhaupt die möglichst günstigen Bedingungen für solche Unterwerfung zu erwirken. Da nun in der Regel die schwache Provinz, wenn sie für sich allein unterhandeln sollte, nicht wohl hoffen kann, sehr gute Bedingungen von dem Sieger zu erhalten; so wird sie es wohl noch als Wohlthat betrachten, wenn der Staat, dem sie angehörte, im Abtretungsvertrag selbst solche Bedingungen stipulirt, also gewissermaßen auch in ihrem Namen, oder ihre Einwilligung aus vernünftigen Gründen voraussetzend, unterhandelt und abschließt.

4) Anerkennung des fremden Rechts oder gebieterische Nothwendigkeit sind hiernach die einzigen gedenkbaren Rechtfertigungsgründe für Abtretungen von Land und Leuten; d. h. in diesen beiden Fällen allein geschieht von Seite der abtretenden Macht kein Unrecht gegen die Abgetretenen (oder eigentlicher gegen die dergestalt in den factischen Zustand der Losgerissenheit vom alten Staat Versetzten). Wohl aber mag die Forderung der Abtretung von Seite des Siegers ein Unrecht gewesen sein, dessen Beleuchtung jedoch nicht hieher gehört. Es fragt sich aber noch weiter, ob nicht auch aus bloßen Gründen wechselseitiger Convenienz eine Abtretung (sei sie einseitig, gegen irgend eine andere Vergeltung, sei sie wechselseitig, also durch Tausch geschehend) rechtlich stattfinden könne? Wir antworten: wohl kann es sein, doch nur mit Einwilligung der Abzutretenden; nicht aber durch den bloßen Willen der Regierungen. Nicht durch freie Vereinigungsverträge der Völker und ihrem wahren Interesse gemäß sind die meisten der heutigen Staaten entstanden oder gerade mit dieser oder jener Umgränzung versehen worden. Hier der blinde Zufall (der Todesfälle, Erbschaften oder Heirathen), dort die wechselnden Kriegserfolge und die meist engherzigen Conceptionen der Diplomaten, oft auch baare Unwissenheit oder Verkehrtheit oder Corruption der Unterhändler, haben die großentheils bizarre Gestalt, Vertheilung und Begränzung derselben (ganz vorzüglich wieder der deutschen) hervorgebracht. Daß da Manches zu verbessern, Manchem nachzuhelfen, Manches, wollte man es gut, d. h. dem Wohle der Völker entsprechend haben, völlig anders zu gestalten wäre, ist hiernach wohl begreiflich und konnte nicht ausbleiben. Aber eine angebliche Verbesserung blos nach dem Ermessen der Regierungen würde gar zu oft noch eine weitere Verschlimmerung — das Ergebniß einseitiger, leicht unlauterer Interessen — und dabei jedenfalls eine Verletzung des Rechts der Völker, die man dergestalt wie Sachen behandelte, sein. Diese Völker selbst also, und zwar nicht blos die Mehr-

heit der Nationalrepräsentation (weil das Recht der Abzutretenden ein jus singulorum, d. h. ein der Verfügung der Gesammtheit nicht unterstehendes, persönliches Recht ist), sondern auch die Bevölkerung des abzutretenden Bezirks oder Landes müßte (durch ein ihren Gesammtwillen möglichst zuverlässig ausdrückendes Organ) dazu ihre Beistimmung erklären. Ist ihr die Abtretung wirklich vortheilhaft, so kann die Zustimmung nicht zweifelhaft sein; ist sie ihr nachtheilig, so ist es unrecht, sie ihr zuzumuthen. Daß die jenseits des Rheins gelegenen deutschen Länder vorgezogen haben würden, einem einzigen deutschen Staat in Masse zugetheilt, statt stückweise an mehrere entfernte Staaten vergeben zu werden, ist eben so natürlich, als daß die Abtretung Luxemburgs an Holland, Genuas an Sardinien, des halben Sachsens an Preußen vielfache Erbitterung hervorgebracht hat. Die badischen Bürger können nicht ohne Entrüstung daran denken, daß man erst noch vor Kurzem ihrem constitutionellen Staat die Abtretung von etlichen tausend Seelen zumuthen wollte, um einen aus einem vierhundertjährigen Testament eines Grafen von Sponheim herrührenden und jedenfalls das diesseits Rheins gelegene Land gar nicht berührenden Erbschaftsstreit zwischen den Häusern Baden und Baiern durch solches Opfer gütlich zu schlichten! — So weit die strenge Theorie. Für die Praxis würde man sich damit begnügen, daß, wenn auch nicht die Bevölkerung der einzelnen abzutretenden Bezirke, doch wenigstens die gesammte Nationalrepräsentation um ihre Zustimmung zu jeder in Frage stehenden Abtretung angegangen würde. Bei einer solchen würden auch jene Bezirke ihre Wortführer haben, und die Gesammtheit, von dem eben vorliegenden einzelnen Fall sich zum Princip seiner Entscheidung erhebend, würde ohne evidenten triftigen Grund nimmer in die Lostrennung auch nur des geringsten Theiles willigen. So haben auch in Baden beide Kammern einstimmig und nachdrücklichst sich gegen die wegen Sponheims angesonnene Abtretung erklärt: und so lange eine Verfassung, welche die Gesammtheit des Volks zu einem lebendigen Ganzen verbindet, in Wahrheit besteht, wird jeder Theil wie das Ganze jeder irgend vermeidlichen Trennung kräftigst widerstreben.

C. v. Rotteck.

**Abtriebsrecht**, s. **Näherrecht**.

**Abwesenheit, Abwesender**, Absentée. Dadurch, daß die Verhältnisse des Lebens in den Kreis des Rechts und der Politik gezogen und mithin nach ihren Grundsätzen bestimmt werden, erhalten sie besondere juristisch politische Begriffe und Gränzen, welche theils weiter sind als die des allgemeinen Lebens und Sprachgebrauchs, theils enger. So z. B. heißt im gemeinen Leben Manches Besitz, was juristisch kein Besitz ist, und wieder Anderes wird nach juristischem Sprachgebrauch als Besitz betrachtet, was nach gewöhnlichem Sprachgebrauch nicht Besitz genannt wird (s. Besitz). Aehnlich ist's auch mit dem Worte Abwesenheit, welches nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch das Gegentheil von Anwesenheit an einem bestimmten Orte bezeichnet. In rechtlicher Hinsicht ist der abwesend, der an dem Orte, wo ein rechtliches Interesse seine Thätigkeit erheischte, für dasselbe nicht wirken kann. Der rechtliche Grundgedanke für diese Lehre ist folgender: Eine vernünftige Rechtsordnung sucht den Erwerb und den Verlust von Rechten so viel möglich nicht an bloßen Zufall, sondern an Bedürfniß, Verdienst und Schuld zu knüpfen. Deshalb muß sie die Unfähigkeit der Abwesenden, ihre Rechte zu schützen, unter bestimmten Bedingungen durch einen vormundschaftlichen Schutz (cura absentium) oder durch Wiedereinsetzung gegen Rechtsnachtheile, z. B. gegen versäumte Fristen, wohlthätig berücksichtigen. So that es auch das römische Recht. Nach ihm heist zunächst der abwesend, der sich nicht an dem Orte befindet, wo eine Klage angestellt wird (L. 173 pr. und 199 pr. de verb. signif.). Doch wird in Beziehung auf besondere Rechtsverhältnisse auch der Begriff der Abwesenheit besonders bestimmt und z. B. in Beziehung auf die lange Verjährung nur der für abwesend erklärt, der nicht in derselben Provinz seinen festen Wohnsitz hat (L. 12 de praescript. longi temp.). Auch gilt oft der physisch nicht Abwesende, welcher durch andere Hindernisse, z. B. durch Wahnsinn oder Gefängniß, von Verfolgung seines Rechts abgehalten wird, juristisch als abwesend (L. 124 de reg. jur.). Dieses entspricht ganz der vorhin angedeuteten Rechtsidee. Es kann indessen nur bei den einzelnen Rechtsverhältnissen, z. B. Vormundschaft, Wiedereinsetzung, Verjährung, zur Sprache kommen, welche bestimmten Bedin-

gungen für die Annahme der Abwesenheit und welche Wirkungen der verschiedenen Arten solcher Abwesenheit rechtlich begründet sind. Man unterscheidet die schuldlose und erzwungene Abwesenheit (indifferens), die löbliche, namentlich die zum Besten des Staates (laudabilis), und die tadelnswerthe (vituperabilis). Der allgemeine rechtliche Grundsatz ist es nach der obigen Grundidee, daß der Staat die Rechte schuldlos und vollends verdienstlich Abwesender schützen muß und insbesondere ihr Unterlassen der Vertheidigung ihrer Rechte ihnen nicht darf nachtheilig werden lassen. Eine große politische Frage ist die, ob die nicht für verdienstliche Zwecke Abwesenden für ihre Abwesenheit eine besondere Steuer zahlen sollen. Bekanntlich ist in Irland diese Frage öfter aufgeworfen worden. In diesem Lande sind furchtbar große Vermögensungleichheiten und die schwersten Bedrückungen für die Mehrheit der Bewohner dadurch entstanden, daß dieses Land mehrmals von den Engländern erobert wurde und dabei die Güter der katholischen Kirche und so vieler katholischen Irländer als Beute den Eroberern anheim fielen, so daß jetzt protestantische Kirchen und Gutsbesitzer hundertmal mehr besitzen, als sie brauchen, die katholischen aber größtentheils furchtbar arm und besitzlos wurden. Man kann nun vielleicht jene Kriege und Eroberungen gegen die katholischen Irländer, welche wiederholt der englischen Freiheit, Regierung und Verfassung feindlich und gefährlich und welche selbst oft mit dem Ausland gegen dieselben verschworen waren, als unvermeidlich und entschuldbar ansehen, ebenso gut wie man auch andererseits die Freiheitskämpfe der Irländer natürlich findet. Man könnte vielleicht auch theilweise selbst die harten englischen Kriegs- und Eroberungsmaßregeln nach den damaligen Verhältnissen entschuldigen. Wer nicht einseitig die menschlichen Zustände beurtheilt, der wird nicht jedes Unglück, welches von Menschen kommt, ihnen auch als unverzeihliches Unrecht zur Last schreiben. Allein hier wie anderwärts müssen doch, sobald eine dauernde friedliche und gerechte Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen brüderlichen Gemeinwesen stattfinden soll, drückende, vollends aber die humane Existenz bedrohende und unverschuldete Ungleichheiten einestheils der Vortheile, Güter und Genüsse und anderntheils der Bedürfnisse, Lasten, Arbeiten und Verdienste nach gerechter Billigkeit möglichst ausgeglichen werden. Hierauf beruht auch das Gerechte in den socialistischen, meist noch sehr verwirrten Ansichten. So muß denn auch in Irland unter den Angehörigen desselben friedlichen bürgerlichen Gemeinwesens die verderbliche, gefährliche, die ungerecht drückende, ja bis zur unerträglichen Noth angestiegene Ungleichheit der Vermögens- so wie der Staatslasten und Vortheile ausgeglichen werden, wenn von lebendiger Gerechtigkeit und einem auf die Dauer gesicherten Friedensstande die Rede sein soll. Eins der naheliegendsten Ausgleichungsmittel scheint es nun allerdings zu sein, wenn man von den wohlhabenden, ohne Noth und Verdienst auswärts verweilenden irländischen Gutsbesitzern (absentees), welche jetzt gerade wegen ihrer Abwesenheit durch ihre Verwalter die armen Pächter doppelt unbillig behandeln und aussaugen, und welche ihre aus dem Lande bezogenen, durch seine Gesetze und seine Bürger beschützten Einkünfte, statt sie im Lande zu verzehren und so dem Lande wiederum nützlich zu machen, vielmehr ihrem Vaterlande entziehen, eine angemessene Ausgleichungsabgabe forderte. Solchergestalt könnte man das Unglück solcher Abwesenheiten für das Land möglichst ausgleichen, mittelbar zugleich für ihre Verminderung wirken und allmälig auch die stets gefährliche feindselige Stellung zwischen den Nachkommen der besiegten Irländer und der siegenden fremden Eroberer, den Krieg der Nichtbesitzenden gegen die Besitzenden beseitigen.

Eine besondere Art der Abwesenheit, gewissermaßen der höchste Grad derselben, ist die Verschollenheit. (S. den Art.) In bildlichem Ausdruck bezeichnet man auch Geisteskrankheiten (S. den Art.) als Abwesenheit des Geistes. C. Welcker.

**Abyssinien,** s. **Habesch.**

**Abzugsgeld, Abfahrtgeld, Abschoß, Abschied, Nachsteuer, Freigeld, Weglassung,** detractus. Diese Worte bezeichnen im Allgemeinen eine Abgabe von demjenigen Vermögen, welches aus einem bestimmten Gebiet in ein anderes übergeht. Diese Abgabe kann stattfinden: 1) wenn das Vermögen an einen Auswärtigen übergeht, als Erbvermögen, als Brautschatz oder Schenkung, und heißt alsdann in einem engeren Sinne Abschoß oder detractus realis, bei Erbschaften auch: Erbschaftsgeld, census hereditarius, gabella hereditaria, quindena. Sie kann 2) stattfinden, wenn ein bisheriger

Einwohner durch Auswanderung das Vermögen dem Gebiet entzieht, und heißt dann Nachsteuer, Abfahrtgeld im engeren Sinne, Emigrationsgebühr, detractus personalis, gabella emigrationis.

Ihre Entstehung erhielten diese, wie hunderterlei andere Abgaben, welche jetzt, als den Grundsätzen wahrer Freiheit und Cultur widersprechend, immer mehr verdrängt werden, durch den Feudalismus des Mittelalters. Der Hauptgrundzug des Feudalismus und der sich an seine Ausbreitung knüpfenden sogenannten Feudalanarchie und Despotie bestand nehmlich darin, daß, soweit er mit Hülfe des durch ihn selbst genährten Faustrechts seine Herrschaft ausdehnte, die Rechte und Rechtsverhältnisse nicht, wie in der freien altdeutschen Zeit, auf allgemeine, öffentliche und gleiche Friedensvereine gegründet wurden, sondern vielmehr auf besondere, ungleiche Privat-, Schutz- und Treuverbindungen, welche bald mehr die Charaktere der Hörigkeits- oder Leibeigenschafts-, bald mehr die der Lehensverbindungen, meist aber, wie die Ministerialität und Patrimonialherrschaft, die von beiden an sich trugen. Durch sie nun fiel einestheils, als sie seit dem zehnten Jahrhundert immer vollständiger erblich wurden, der allgemeine Rechts- und Staatsverein in lauter getrennte Privatverhältnisse auseinander. Nur theilweise und unvollkommen standen diese wieder durch mancherlei feudalistische Privatverbindungen, oder auch durch die Erinnerungen und die Wiederanfänge eines höheren allgemeineren Rechts- und Staatsvereins mit einander in Verbindung. Anderntheils wurde mehr oder minder auch für diese ungleichen feudalistischen Privatschutzverbindungen und ihre Schutz- und Gerichtsherrschaft, welche sich später meist zur landesherrlichen Gewalt ausbildete, eben so wie für die früheren freien und gleichen Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine, das Grundeigenthum zur gemeinschaftlichen Grundlage gemacht. So wurde denn mit der feudalistischen Schutzgewalt des Schutzherrn, bei der Ungleichheit dieser Verbindungen und bei der Ausdehnung der Grundsätze der Hörigkeit, mehr oder minder auch ein angemaßtes oder zugestandenes Obereigenthumsrecht über den Grundbesitz, über das Vermögen, ja, wie selbst in Beziehung auf den Ministerialitätsadel, sogar über die Personen der Schützlinge verbunden.

Auf diesen Zerfall des allgemeinen öffentlichen Rechtsvereins in feudale Privatschutzvereine, auf solche fehlerhafte Gestaltung der Friedensverträge und auf diese Obereigenthumsrechte der Schutzherren gründete sich nun sehr natürlich: 1) das nach dem Wormser Dienstrecht schon im eilften Jahrhundert vorkommende Erbschaftsgeld. Es beruhte dasselbe auf dem Grundsatz, daß der Schutzherr den Auswärtigen, die nicht unter seiner Schutzherrschaft standen, mit denen er also in keinem eigentlichen Rechtsverein stand, in Beziehung auf das unter seinem Schutz befindliche Vermögen seiner Schützlinge, namentlich auch der in den Schutz aufgenommenen Fremdlinge, entweder der Strenge nach (so wie nach dem französischen droit d'aubaine) gar kein Recht zugestand, oder doch, bei theilweisem Einfluß höherer Rechtsgrundsätze, sich dessen Anerkennung durch einen bestimmten Abzug, des zehnten, oft auch des dritten, zuweilen nur des zwanzigsten Theils (oder Pfennigs) abkaufen ließ. Man kann also nach dem Bisherigen allerdings sagen, daß dieser Abschoß seine erste Entstehung in den Hörigkeitsverhältnissen hatte.*)

Auf jene angegebenen Feudalverhältnisse gründete sich 2) ganz ebenso die Emigrationsgebühr. Sie beruhte auf dem Grundsatz, daß der Schützling seine Person und sein Vermögen dem Schutz und Obereigenthum des Schutz- und Dienstherrn nicht entziehen dürfe, ohne dessen freiwillige oder unfreiwillige Entlassung durch einen bestimmten Abzug etwa $\frac{1}{10}$ oder auch $\frac{1}{3}$ seines Vermögens zu erkaufen.

Als sich später gerade auf den Grundlagen jener feudalistischen Schutz- und Gerichtsrechte allmälig wieder eine öffentliche oder staatsrechtliche Landeshoheits- oder Regierungsgewalt ausbildete, kamen natürlich beide genannten Rechte sehr häufig in die Hände der Landesherrschaft, und wo sie noch nicht stattfanden, wurden sie nicht selten im Wege einer illiberalen Retorsion oder einer despotischen Ausdehnung eingeführt. Doch blieben sie auch häufig, vermöge verjährten Besitzes oder durch Verkauf und Verleihung und durch Privi-

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 368.

legien, in den Händen anderer Guts- und Gerichtsherren, der Städte (welche häufig die Rechte ihrer früheren feudalen Schutzherren erbten), der Mediatisirten und anderer Privatpersonen.

Das Erbschaftsgeld konnte jedenfalls, auch da, wo es von der Landesherrschaft in Anspruch genommen wurde, nur durch Beweis eines besonderen Rechtsgrundes (oder Titels), und auch dann nur als ein *Privatvermögensrecht* des Fiscus, begründet werden.

Das *Auswanderungsgeld* aber wollten die Juristen, welche theils aus Liebe zu allgemeinen Grundsätzen und zum Generalisiren, theils aus eigennütziger Begünstigung ihrer Brodherrschaft, der Regierung oder des Gutsherrn gern jede Ungebühr des Feudalismus zum allgemeinen Recht erhoben und die feudalistischen Misbräuche zu einer reichen Quelle unpassender Hoheitsrechte machten, zum *allgemeinen Regale* oder *niederen Hoheitsrecht* aller Landesherrn stempeln. Sie stützten sich dabei auf den Reichsabschied von 1555 §. 24, verbunden mit dem von 1594 §. 82 und 84. Allein diese Reichsgesetze wollten durchaus keine *allgemeine* rechtliche Begründung jenes exorbitanten Rechtes aussprechen. Sie bestimmen nur gelegentlich nebenbei über die Anwendung dieser Rechte, da, *wo sie* und *wie sie* an bestimmten Orten von Alters her üblich seien. Auch waren und wurden ja keineswegs jene Rechte je ganz allgemein in Deutschland und fanden in manchen Ländern nur als Retorsionen gegen bestimmte fremde Regierungen statt*). Für eine allgemeine Begründung läßt sich also kein allgemeines deutsches Staatsgesetz anführen, vielmehr werden nachher entgegengesetzte angeführt werden. Noch weniger konnten diese Rechte durch eine allgemeine Gewohnheit der Bürger eingeführt werden, eben so wenig auch durch Irrthum der Juristen oder auch, im Widerspruch mit den anerkannten, klaren, allgemeinen Rechtsgrundsätzen über persönliche Freiheit und freies Eigenthum, durch einzelne, völlig bodenlose und rechtswidrige gerichtliche Entscheidungen. Hundert Jahre Unrecht begründen bekanntlich noch kein Recht. Somit muß man denn selbst gegen *Eichhorn***) und *Mittermaier****) auch für die Begründung der *Emigrationsgebühr* ein gültiges Landesgesetz oder den Beweis eines *besonderen* Rechtstitels fordern.

Ebendeshalb aber, weil diese Rechte entweder mit der Leibeigenschaft oder doch mit theilweiser Ausdehnung ihrer Grundsätze zusammenhingen, hatte ein von den frühern Schriftstellern als allgemein vertheidigtes Herkommen mehrere Classen von Personen, namentlich die Ritter und die ihnen gleichgestellten Doctoren, sodann auch die Geistlichen und Staatsdiener davon befreit†). Es scheint nun inconsequent, wenn neuere Schriftsteller, wie *Mittermaier* und *Eichhorn*, obgleich sie das Herkommen zur Begründung der Freiheitsbeschränkung für genügend halten, ihm nicht dieselbe Kraft zum theilweisen Schutz der natürlichen Freiheit einräumen wollen, sondern für die Befreiungen noch den Beweis anderer besonderer Rechtstitel fordern.

Selbst aber wenn für die Zuständigkeit beider Rechte, des Erbschaftsgeldes und der Emigrationsgebühr, allgemeine Landesgesetze oder besondere Rechtstitel nachgewiesen werden können, so fehlt es doch in unserem jetzt wieder allgemeinen gleichen und freien Friedensverein und nachdem zugleich mit dem Feudalismus die Entstehungsgründe derselben weggefallen sind, vollends an jeder haltbaren *gesetzgeberischen* Rechtfertigung für diese die Freiheit der Person, des Eigenthums und des Verkehrs zugleich verletzenden Gerechtsame. Die wahren Grundlagen dieser Rechte, das Zerfallen des Staats in Privatschutzverbindungen und die privatrechtliche Natur der ihrem Wesem nach *staatsrechtlichen* Rechte und Verbindlichkeiten sind jetzt ebenso wie das juristische Unding eines Obereigenthumsrechts als rechtlich ungültig anerkannt. Freilich hat eine allzu dienstfertige Jurisprudenz für diese wie für alle andern, Gerechtsame welche aus dem Feudalismus, ent-

*) S. Corp. Const. Calenb. Cap. 6, No. 11, p. 15. *Sammlung der Verordn. für das Königr. Hannover*, 1818. Abth. 1. S. 24. Solche Retorsionen der Regierungen erinnern an das bekannte: „Schlägst Du mir meinen Juden, so schlage ich Dir den Deinigen!" Man schlug dabei sogar selbst mit auf die eigenen Unterthanen.

**) *Deutsches Privatrecht*. §. 77.

***) *Deutsches Privatrecht*. §. 102.

†) Heineccius Elementa jur. germanici I, 2. §. 61.

weder aus seinen eigenthümlichen Schutzverbindungen, oder auch geradezu aus seiner Anarchie oder Despotie abstammen, angebliche allgemein vernünftige Entstehungs- oder Rechtfertigungsgründe aufgesucht. Man wollte so dieselben unabhängig von ihren ursprünglichen besonderen Fundamenten behaupten und sie allgemein ausdehnen können, wie es ja z. B. selbst noch durch *Brauers* Einfluß im badischen Landrecht rücksichtlich der Zehnten geschah. So erklärte man *fürs erste* jene Abzugsrechte für eine billige Entschädigung für die Minderung des öffentlichen Staats- oder Gemeindevermögens durch den Wegzug eines unter ihrem Schutz gestandenen Vermögens. Allein hierbei liegt eben noch der falsche feudalistische Begriff vom Obereigenthum zu Grunde. An dem Privateigenthum der freien Bürger steht in keiner Weise dem Staate ein wirkliches Obereigenthumsrecht, sondern nur ein doppeltes Hoheitsrecht zu. Das eine dieser Hoheitsrechte ist das jetzt unpassend so genannte Staatsobereigenthum (dominium eminens). Dieses ist das Recht, zu fordern, daß für bestimmte wesentliche öffentliche Zwecke ein Grundeigenthum, gegen vollständige Entschädigung, abgetreten werde. Dieses Recht nun kann natürlich nie durch einen Wegzug gemindert oder gefährdet werden. Das andere ist das Recht, nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit durch allgemeine Gesetze von allem Eigenthum einen verhältnißmäßigen Steuerbeitrag für den öffentlichen Schutz zu fordern, *so lange dieser Schutz dauert*. Sofern nun der Privatmann auf diesen Schutz für die Zukunft verzichtet und sein Vermögen anderswohin zieht, verletzt er keineswegs ein Recht oder Eigenthum des Staats.

„Aber" — so lautet ein *zweiter* Rechtfertigungsgrund — „es ist billig, daß von dem weggezogenen Vermögen ein Theil zurückgelassen werde für den bisher genossenen Schutz." Allein für den Schutz des Vermögens zahlt man, *so lange man* diesen Schutz anspricht, fortdauernd auf gleiche Weise mit allen Bürgern alle Arten der gesetzlichen Steuern. Waren denn diese etwa bisher zu gering? Oder blieben unsere Regierungen im Rückstand mit Steuerausschreibungen? Ist dieses nicht, so müssen die Steuern aufhören mit dem Schutze. Doppelt sonderbar erscheint diese *Nachforderung* von einer besonderen höheren Steuer als die der anderen Bürger, gegenüber der zum Theil auch wegen der Einwanderung für die *Auffahrt* oder den Zug *im Voraus* geforderten besonderen Abgabe.

Nicht besser ist auch eine *dritte* Rechtfertigung der Nachsteuer durch die angebliche Verpflichtung, mit derselben zur Tilgung der öffentlichen Schulden beizutragen, was vorzüglich für Nachsteuerrechte städtischer Corporationen angeführt wird. Allein, abgesehen davon, daß ja doch keineswegs alle Staaten und Städte Schulden hatten oder haben mußten, so liegt auch hier wieder eine Verwechselung der Rechte und Pflichten der Corporation mit den Privatrechten und Pflichten des Einzelnen zu Grunde. Die Schuld des Staats oder der Stadt ist anerkannt ganz und gar nicht, und selbst nicht einmal verhältnißmäßig (pro rata), die Schuld der einzelnen Bürger. Diese haben in Beziehung auf die öffentliche Schuld keine andere Verpflichtung, als die, daß sie, *so lange sie* freie Glieder der Gemeinheit sein und ihren Schutz in Anspruch nehmen *wollen*, die nach den allgemeinen Gesetzen und nach der rechtlichen Gleichheit für den öffentlichen Zweck der Schuldentilgung, wie für alle andereu Zwecke, ausgeschriebenen *fälligen* allgemeinen Steuern zahlen. Diese Pflicht dauert aber auch hier natürlich nicht länger, als die Mitgliedschaft und der Schutz.

Ganz ähnlich verhält es sich auch *viertens* mit der vorgeschützten Pflicht zu künftiger Leistung von Kriegs- und andern *Diensten*, um dadurch Auswanderungsverbote und die Nachsteuer als Abkaufspreis für diese Dienstleistungen zu rechtfertigen. So lange ich den Schutz des Staates, als dessen Bürger, in Anspruch nehmen *will*, so lange muß ich, nach dem Gesetze der rechtlichen Gleichheit, die öffentlichen Dienste leisten. Sobald ich aber als ein freier, als ein nicht leibeigner Mann mich lossage von dem Staate, bin ich ihm auch nicht mehr zu Diensten für diesen Schutz verpflichtet. Und gerade wenn ich sogar Blut und Leben für einen Staat wagen und aufopfern soll, für einen Staat, den ich nicht mehr will und brauche, den ich nicht mehr als übereinstimmend mit meiner höchsten Bestimmung liebe und achte, so wäre dieses die drückendste Leibeigenschaft. Welcher würdige Staat wird wirklich in solchen gezwungenen Vaterlandsvertheidigern sein Heil suchen oder auch nur dem würdigen Charakter des freien Nationalheeres durch einen falschen Schein schaden wollen?

Auch ließe sich unter solchem Vorwande, da wenigstens die Landwehrpflicht das ganze kräftige Mannesalter hindurch dauert, das Auswanderungsrecht für alle Bürger vereiteln.

Man vertheidigt endlich fünftens sowohl das Nachsteuerrecht wie überhaupt die Erschwerung oder gewaltsame Verhinderung der Auswanderung durch die Gefahr der Verarmung des Staates an Geld und Bürgern und Soldaten. Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß alsdann, wenn man, so wie zum Theil jetzt in manchen deutschen Ländern, Hunderte und Tausende gerade der wohlhabendsten, kräftigsten Bürger Millionen mit sich in ferne Welttheile ziehen sieht, betrübende und besorgliche Gedanken allerdings entstehen können. Aber diese ändern an den heiligen Rechten der Freiheit nichts, und was die Politik betrifft, so begründen solche Erscheinungen nur aufs Neue den Rath, die Verfassung und Verwaltung des Staates so einzurichten, daß sie den Rechtsbedürfnissen und der fortschreitenden Cultur der Bürger entsprechen, und daß diese nicht verzweifeln an der friedlichen Bewirkung eines wahren und würdigen Rechtszustandes des Vaterlandes. Alsdann wird die unendlich mächtige Liebe zum Vaterlande und den gewöhnten vaterländischen Lebensverhältnissen bewirken, daß nur solche Auswanderungen stattfinden, welche wohlthätig für den Staat sind und bei welchen er, nach dem Muster der Alten, selbst mit eigenen Opfern die harte Lage seiner unglücklichen auswandernden Kinder erleichtern, nicht aber dieselbe durch Vermögensentziehung noch drückender und verzweifelter machen sollte. In keinem Falle sollte je auch nur entfernt der unglückliche Schein begründet werden, als sei der Staat, statt der höchsten irdischen Wohlthat für freie Bürger, vielmehr eine Leibeigenschaft oder ein Gefängniß für gezwungene Sklaven.

Somit giebt es denn für jene Rechte keine andern Gründe, als jene längst verschwundenen aus der Natur der Feudalverhältnisse. Deshalb wurden sie denn auch von jeder Gesetzgebung in dem Maße, als sie vom Feudalismus frei machte, beschränkt oder aufgehoben. Die Magna Charta der Engländer begründete so schon im 13. Jahrhundert, und sogar für die Leibeigenen, das allgemeine freie Auswanderungsrecht, und die feudalistischen Abzugsrechte verschwanden nach ihren liberalen Grundsätzen gänzlich. Der Tübinger Vertrag von 1514 und die neue würtembergische Verfassungsurkunde, §. 32 sichert die Auswanderungsfreiheit allen Würtembergern zu, und zwar zugleich mit der Freiheit von jeder Nachsteuer, selbst ohne die später in die Praxis aufgenommene Beschränkung durch die Rücksicht auf zukünftige Militairpflicht. Das deutsche Reichsrecht begründete von den ältesten Zeiten an stets die freie Auswanderung als ein allgemeines Nationalrecht aller Deutschen*), und durch die Gesetze Friedrichs II. schon im 13. Jahrhundert die Aufhebung jedes Abschosses vom Nachlaß fremder Schützlinge**). Aber, wie so oft, so wurde auch hier das freie Reichsrecht nicht befolgt. Doch milderten oder beschränkten seit dem 17. Jahrhundert die Landesregierungen die Verpflichtungen zu Abschoß und Nachsteuer. Kurbraunschweig suchte sie 1737 durch neue Reichsgesetze, Badens Karl Friedrich durch Bewirkung allgemeiner Freizügigkeitsverträge aufzuheben, und die Landesverfassungen und Gesetzgebungen — besonders liberal namentlich die würtembergische und die großherzoglich hessische von 1821 — gingen auf diesem Wege weiter fort, wenn auch meist noch nicht so weit, wie Recht und Politik es fordern.

Das Bundesrecht aber überläßt darum die Aufhebung der Auswanderungsbeschränkungen und der Nachsteuer in Beziehung auf nichtdeutsche Staaten den besonderen Landesgesetzgebungen, weil sie deren anerkannte Souverainetät nicht weiter beschränken wollte, als es zur Begründung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts nothwendig schien***). Als allgemeine deutsche Bürgerrechte bestimmte nun der Art. 18 der Bundesacte, zugleich mit dem Rechte der Preßfreiheit, der Erwerbung von Grundeigenthum in jedem Bundesstaate, das Recht der Auswanderung in jeden deutschen Staat, so wie des Uebertritts in die Civil- und Militairdienste eines jeden, welcher den Austretenden

---

*) J. A. L. Seidensticker de jure emigrandi ex moribus Germanorum jure communi a legib. imperii constituto. Goetting. 1788.

**) Authentica Omnes peregrini (Codex VI, 59).

***) Protocolle der Bundesversamml. Th. I, S. 50. 51.

aufnehmen will, und endlich: „die Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen."

Ein Bundesbeschluß vom 23. Jan. 1717*) führt diese Nachsteuerfreiheit in Beziehung auf alle deutschen Länder vollständig aus, und zwar so liberal, wie sie von liberalen Landesgesetzgebungen hoffentlich bald auch auf alle nichtdeutschen Staaten ausgedehnt werden wird. Es soll nehmlich diese Freiheit nach diesem Beschlusse sich beziehen: 1) auf jede Art von Vermögen und 2) auf jede Art von Uebergang in einen andern deutschen Staat, mag derselbe, aus was immer für einem Grunde, also wegen Erbfalls, wegen Verkauf, Tausch, Schenkung oder Mitgift stattfinden. Sie soll ferner 3) zwar natürlich nicht solche Abgaben aufheben, welche, auch unabhängig vom Wegzug, nach allgemeinen Gesetzen jeder Inländer zu zahlen hat, wie Collateralerbschaftssteuern und Stempelgebühren, oder auch Zölle; wohl aber hebt sie jede Abgabe auf, welche entweder für die Ausfuhr des Vermögens aus dem einen in den andern Bundesstaat stattfindet, oder auch den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt. Sie vernichtet ferner 4) auch alle zum Vortheil der Staats- oder Communalschuldentilgungscassen oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge; ebenso 5) auch alle blos der Auswanderung wegen bisher von den Leibeigenen oder Hörigen zu bezahlenden Manumissionsgelder. Sie tilgt ferner 6) alle diese Abgaben, ohne Unterschied, ob sie bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, Patrimonialgerichten, Communen oder Privatberechtigten zustanden, und 7) so, daß auch auf die Art der bisherigen Verwendung gar nichts ankommt. Ja auf eine merkwürdige Weise bestimmt dieser Bundesbeschluß, 8) daß keiner der bisher zur Erhebung solcher Wegzugsgelder Berechtigten irgend eine Entschädigung ansprechen könne, obgleich in früheren Freizügigkeitsverträgen die Privatberechtigten öfter ausgenommen wurden**) und obgleich auch Sachsen in den Verhandlungen über den deutschen Bund eine ausdrückliche Wahrung der jura privatorum vorgeschlagen hatte***), obgleich endlich nach dem Obigen der größere Theil dieser Abgaben, auch abgesehen von den privatrechtlichen Titeln der Zuständigkeit, die bei allen nutzbaren Regalien stattfinden können, noch viel weniger, als andere ebenfalls auf zu Grunde gegangenen Feudalverhältnissen beruhende Lasten, z. B. die der Zehnten, die Frohnden, den Charakter wahrer Steuern und Hoheitsrechte an sich tragen. Es enthält endlich 9) der Bundesbeschluß eine fernere liberale und auch, wegen der Analogie für die in demselben Artikel zugesicherte Preßfreiheit, merkwürdige Bestimmung, eine Bestimmung, welche allerdings ebenfalls dem Art. 18 der Bundesacte und seiner Absicht, die allen Deutschen zugesicherten Freiheitsrechte ihnen, als ein Wenigstes (minimum), gegen die Landesregierungen zu verbürgen, vollkommen entspricht. Er bestimmt nehmlich, daß die besonderen Landesgesetzgebungen und selbst die im Artikel 18 ausdrücklich vorbehaltenen besonderen Freizügigkeitsverträge nur in so weit gelten, als sie die eben erwähnten, der Freiheit günstigen Bundesbestimmungen nicht beschränken, daß sie dagegen gültig von den Bundesbestimmungen abweichen dürfen, so weit sie die allen deutschen Bürgern vom Bunde zugesicherte Freiheit „begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen."

Allgemeiner Anfangstermin für diese Freiheit soll übrigens, so fern nicht Landesgesetze oder Verträge etwas Günstigeres bestimmen, der 1. Juli 1817 sein, und als Zeitpunkt und Richtschnur für ihre besondere Anwendung ist, weil die ganze Abgabe sich auf die Uebertragung des Vermögens bezog, der Zeitpunkt wirklicher Vermögensexportation bestimmt, nicht der der bloßen Erklärung der Auswanderung oder des bloßen Anfalls des Vermögens. Nur Schuldforderungen (nomina), wobei blos eine ideale Exportation stattfindet, werden mit dem gesetzlich vollendeten Anfall an Auswärtige als exportirt angesehen.

So weit nun aber weder durch diese Bundesgesetzgebung, noch durch besondere Lan-

*) Protocolle der Bundesvers. Bd. III, S. 26.
**) Haubold Sächs. Privatrecht. §. 223.
***) Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. II. S. 509.

desgesetze alle Arten von Abzug und Nachsteuer aufgehoben sind, ergeben sich aus der obigen Entwickelung der geschichtlichen und rechtlichen Natur aller Abzugsrechte folgende praktische Grundsätze: 1) Eine liberale Gesetzgebung muß sie, frei von Engherzigkeit, baldmöglichst austilgen und sie, als verletzend gegen die eigenen Bürger, auch nicht einmal zur Retorsion gegen fremde Regierungen begünstigen. 2) Da die feudalistischen Entstehungsgründe für diese Abgaben jetzt überall weggefallen sind, allgemeine Rechtsgründe für sie und eine allgemeine Einführung derselben für ganz Deutschland durchaus nicht nachweisbar sind, so können sie ohne bestimmte Begründung durch besondere Rechtstitel oder durch landesgesetzliche Einführung nie gefordert werden. 3) Als widersprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, müssen sie auch in Beziehung auf Ausdehnung und Größe im Zweifel stets beschränkend ausgelegt werden. Denn das ist die wesentlichste Grundlage der Freiheit und der Festigkeit und Würde des Rechts, das unentbehrliche Mittel, um gegen Angriffe von zweifelhafter Gerechtigkeit den Besitzstand zu sichern und selbst in dem Zweifel und Streit der Ansichten und der Möglichkeiten doch für die Rechtsprechung eine stets sichere und feste rechtliche Entscheidung zu begründen, daß man stets die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechte so lange und so weit zum Voraus als vollgültig und erwiesen annimmt (oder juristisch präsumirt), so weit sie nicht durch vollständig und klar bewiesene gültige Ausnahmen und Veränderungen aufgehoben sind. Hiernach nun bestätigen sich folgende auch schon durch die Natur der Abzugsrechte und durch das angeführte Gesetz von Kaiser Friedrich begründeten näheren Bestimmungen: a) Diese Rechte können nur da gefordert werden, wo der, dessen Vermögen ins Ausland kommt, seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte, nicht wo er blos Fremder oder Forense war. b) Sie können nur von dem inländischen Vermögen gefordert werden. Das im Ausland befindliche, vollends das nicht aus inländischem Vermögen abstammende, kommt nicht in Betracht, sofern es nicht etwa zur betrüglichen Umgehung der Verbindlichkeit ins Ausland geschafft wurde. c) Gegen die Ausdehnung des Abzugs auf Brautschatz, Schenkung u. s. w. streitet die Vermuthung. d) Von bloßen Zinsen, Alimenten, Jahresbeträgen, so wie von einigen herkömmlich ausgenommenen Gegenständen findet er nicht statt. e) Auch kann der Abzug nicht stattfinden, wenn der Wegziehende oder Auswärtige mit liegenden Gütern im Lande angesessen bleibt*). f) Stets müssen natürlich die Schulden und die Kosten von dem weggeführten Vermögen abgezogen werden. Von selbst versteht es sich endlich, daß, so weit Auswanderungs- und Abschoßfreiheit wirklich stattfinden, die häufig vorgeschriebenen Bitten um Erlaubniß von der Regierung nicht verweigert werden dürfen und für die Rechte selbst unentscheidende Formalitäten sind.

Auf dem neuesten badischen Landtage fanden über das Abzugsgeld neue Verhandlungen statt. Der Abgeordnete Böhme begründete in einer Motion den Antrag 1) auf Aufhebung aller fiscalischen Abzugsrechte ohne Entschädigung; 2) auf Ablösung der den Grund- und Standesherrn zustehenden Abzugsrechte auf Kosten der Staatscasse und zwar durch eine Ablösungssumme im zwanzigfachen Betrag des Reinertrags. (S. die Protocolle der 2. Kammer vom Landtag 1843—44. Beil. 1. zur 22. Sitzung.) Die Commission in ihrem Berichte über diese Motion (S. Beilage 4. zur 37. Sitzung) theilte ganz die Ansicht des Motionsstellers, über die Härte, Auswanderer, weil sie im Vaterland ihr genügendes Auskommen nicht fanden oder in widrige Verhältnisse geriethen, des zehnten Theils ihres Vermögens zu berauben und ihnen dadurch ihr Fortkommen in ihrem neuen Vaterland zu erschweren. Aber sie schlug vor, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß die für die Aufhebung dieses Rechts bisher eifrig bemühte badische Regierung gebeten werde, baldigst durch Freizügigkeitsverträge da, wo solche noch nicht bestehen, diese häßliche Abgabe ganz aus der Welt zu schaffen. Mit der Aufhebung dieses Rechts für den Fiscus falle von selbst und ohne Entschädigung auch die Nachsteuer zu Gunsten der Städte, da dieses Recht öffentlicher Natur sei und also durch die Regierung ohne Entschädigung aufgehoben werden könne, wie es theilweise auch das Bundesgesetz thue und wie es rücksichtlich der Städte ausdrücklich auch das Organisationsedict vom 18. März 1803 bestimme. Bei dem Festhalten

*) Runde deutsches Privatrecht §. 323.

des bisher befolgten Grundsatzes der Beförderung der wechselseitigen Freizügigkeit aber werde für die wenigen Staaten, wo noch kein freier Wegzug stattfinde, eine dringendere Aufforderung zur gleichmäßigen Erwiederung gegeben, als in der unbedingten Aufhebung des badischen Staates. Die Standes- und Grundherren bezögen freilich von den Bewohnern ihrer Gebiete jetzt noch ein Abzugsgeld, mit Ausnahme der Auswanderungen nach Frankreich und in deutsche Bundesstaaten, welches für diese Bewohner, die mit den übrigen Badnern gleiche Staatslasten tragen, doppelt hart und kränkend sei. Aber es widerstreite dieser Bezug auch der als gültige Erläuterung der Bestimmungen des Bundesrechts über die standes- und grundherrlichen Gerechtsame anerkannten baierischen Declaration von 1807. Diese sichert dem mittelbar gewordenen Reichsadel den Fortbezug der Nachsteuer nur gegen die Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Diese Bestimmung könne nicht, wie eine Minorität der Commission wolle, auf die zur Zeit jener Declaration bereits abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge beschränkt werden. Sie belasse also der Regierung, zumal in Uebereinstimmung mit jenen liberalen Grundsätzen des Bundesrechts, das Recht, durch Freizügigkeitsverträge ohne Entschädigung auch diese Nachsteuerrechte aufzuheben. So fiel denn jener Motionsantrag. — Die Literatur über die ganze Materie s. in v. Kamptz Literat. des Völkerrechts S. 127. Klüber Oeffentl. Recht §. 229. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 102.

C. Welcker.

**Acceptation, Accept, Acceptant.** Die Erklärung des mit der Zahlung eines Wechsels Beauftragten, auf Vorzeigen des Wechsels, daß er den Betrag zur Verfallzeit bezahlen werde, heißt Acceptation oder Accept. Der Beauftragte wird durch diese Erklärung Acceptant, d. h. Annehmer des Wechsels. S. Wechsel und Wechselrecht.

K. M.

**Accession, Accessionsvertrag.** Wörtlich bezeichnet Accession das Hinzukommen, Zuwachsen. In der Lehre vom Eigenthum an Sachen bezeichnet Accession eine besondere Art der Eigenthumserwerbung. Dieselbe, die Erwerbung durch sie oder durch Zuwachs, besteht darin, daß der Eigenthümer einer solchen Sache, welche in Beziehung auf eine andere, die sich unzertrennlich mit ihr verbunden hat, als die Hauptsache erscheint, das Eigenthum der accessorischen oder Nebensache (die accessio nach dem ächt römischen Sinne des Worts) erwirbt. Das allgemeine Sprüchwort sagt: accessorium sequitur suum principale. Die vernünftigen Gründe dieser Erwerbungsart aber beruhen darauf, daß einestheils bei einer solchen Verbindung verschiedener Sachen, bei welcher eine Absonderung beider Sachen entweder gar nicht oder nicht ohne ein ökonomisch nachtheiliges Verderben möglich ist, die Trennung unvernünftig wäre, und daß anderntheils die Natur und das Bedürfniß einer vernünftigen Eigenthumsvertheilung der Regel nach ein vollständiges und alleiniges freies Eigenthum jedes Rechtsmitglieds an den von ihm rechtlich erworbenen Sachen erheischen. Hiernach ist es also natürlich, daß der rechtmäßige Eigenthümer einer Hauptsache auch die damit unzertrennlich verbundene Nebensache eigenthümlich erwirbt. Es giebt nun sehr verschiedene Arten solcher Accessionen, so z. B. die Alluvion, das heißt das allmälige natürliche Anschwemmen von neuem Land an ein Grundstück; die Avulsion, das gewaltsame Losreißen ganzer Stücke anderen Landes und ihr Zusammenwachsen mit dem Hauptland; die Fruchterzeugung; ferner die Adjunction, d. h. die künstliche Verbindung einer accessorischen Sache mit einer andern Hauptsache ohne innere Umgestaltung derselben (durch Anschweißen, Bauen, Einweben, Schreiben und Malen, Säen und Pflanzen); ferner die Specification oder die künstliche Umgestaltung einer Sache. Der Entwickelung der Grundsätze einer gerechten und heilsamen privatrechtlichen und völkerrechtlichen Eigenthumsvertheilung muß es überlassen bleiben, die näheren rechtlichen Bedingungen dieser Eigenthumserwerbungen und insbesondere auch die etwa billigen Entschädigungsansprüche für den, der das frühere Eigenthum der Nebensache verliert, zu begründen (S. Eigenthum).

Accession des Besitzes nennt das römische Recht das Hinzurechnen der Besitzzeit des Vorgängers zu der Besitzzeit dessen, der durch Verjährung eine Sache erwerben will.

Accessions- oder Beitrittsverträge sind völkerrechtlich solche Verträge, durch welche eine Macht dem zwischen andern Mächten abgeschlossenen Vertrage beitritt und somit die

Vertragsverpflichtungen und Berechtigungen auch für sich erwirbt, so wie z. B. in den Befreiungskriegen die kleineren deutschen Staaten dem zwischen den größeren Mächten abgeschlossenen Alliancevertrage beitraten, oder wie Würtemberg und Baden durch besondere Accessionsacte dem ohne sie abgeschlossenen deutschen Bundesvertrag beitraten. Diese Accessionsacte werden auch zuweilen blos ehrenhalber, also ohne rechtliche Wirkung, bald blos in der Absicht, die zwischen fremden Mächten geschlossenen Verträge zu garantiren, eingegangen. Sie sollen ferner oft ganz dieselben Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen Contrahenten begründen, bald durch besondere Clauseln dieselben vermehren oder vermindern. Es kommt hier Alles auf die erweisbare Absicht der Contrahenten an. Im Zweifel sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen und der accedirenden Contrahenten gleich. Bei feierlichen Verträgen, namentlich bei Friedensschlüssen, wird der ganze Text des ursprünglichen Vertrags in die Accessionsurkunde aufgenommen, sonst aber erklärt, daß jener Vertrag ebenso gelten solle, als wenn er Wort für Wort eingerückt wäre. Es gelten übrigens hier ganz die allgemeinen Grundsätze völkerrechtlicher Verträge. Vorzüglich behandelt sind die Accessionsverträge in C. W. v. Steck Ausführungen politischer und rechtlicher Materien Nro. II. S. 48. S. auch Mosers Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts Bd. VIII. S. 305; X, 2 und 416.

C. Welcker.

**Accidentien**, s. Besoldung.

**Accise** ist eine Abgabe, welche von Gegenständen inländischer Erzeugung und Verzehrung erhoben wird. Bei der Einfuhr accispflichtiger Gegenstände wird in der Regel neben dem Zoll noch die Accise erhoben; bei der Ausfuhr dagegen die bezahlte Accise in der Regel zurückgegeben. — Die Accise ist eine Consumtionsabgabe, wenn sie auf Gegenständen des Verbrauches ruht; eine indirecte Abgabe, wenn sie nicht unmittelbar von dem Consumenten erhoben wird. Gewöhnlich ist sie Beides; doch werden auch Abgaben, die weder das Eine noch das Andere sind, mit dem Namen Accise belegt, z. B. die sogenannte Immobilienaccise, welche bei Uebergang unbeweglichen Eigenthums aus einer Hand in die andere von dem neuen Erwerber gefordert wird und in bestimmten Procenten des Kaufpreises oder Werthanschlags besteht.

Das Wort Accise leiten Einige von dem mittelalterlichen Cisa — Einschnitt in ein Kerbholz — her, womit die Bauern von den Geistlichen für die Entrichtung ihrer Naturalabgaben quittirt wurden; natürlicher scheint die Herleitung von accidere, wonach accisa sc. pars den vom Staate als Abgabe in Anspruch genommenen — abgeschnittenen — Theil eines Erzeugnisses bedeutet. Hiermit stimmt die englische Benennung excise überein. Das französische Wort accise ist aus der jetzigen Steuergesetzgebung verschwunden und hat den droits-réunis (s. diesen Artikel) Platz gemacht; in Preußen braucht man das Wort Accise ebenfalls nicht mehr; man setzt zu dem accisbaren Gegenstand das Wort „Steuer", z. B. Biersteuer, Branntweinsteuer u. s. w. — Früher waren die Worte Impost, Aufschlag, Licent für dergleichen Abgaben an vielen Orten gebräuchlich.

Die Accise ist schon alt; die Römer erhoben Abgaben von Gegenständen des inländischen Verbrauchs unter dem Namen vectigal. Unter den neuern Staaten führte sie zuerst Holland während des Kampfes gegen die Spanier ein. Anfänglich ließ man sich von den Kaufleuten für die Erlaubniß, dem Feinde gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine Gebühr bezahlen, die man Licent (von licentia) nannte; bald wurde der Licent von gewissen Gegenständen, ohne Rücksicht, ob sie für Feind oder Freund bestimmt waren, erhoben, und schon 1587 finden wir in Holland die Accise im Schwung, wo sie auch eine so große Ausdehnung erlangt hat, daß der Holländer kaum irgend etwas verzehren kann, was nicht fünf- bis sechsmal besteuert worden ist. — Im Jahr 1685 kam die Accise nach Brandenburg und bald darauf nach Sachsen; sie fand in den Reichslanden und Städten als ein probates Mittel, Geld zu bekommen, um so leichteren Eingang, als man sich an den Zöllen nicht nach Belieben erholen konnte, weil dieselben durch Reichsgesetze — wovon jedoch Oesterreich und Brandenburg ausgenommen waren — in Schranken gehalten wurden. — In Deutschland wurde die Accise mit deutscher Gründlichkeit behandelt, eingetheilt und ausgelegt. Da gab es eine „Universalaccise von allen Dingen ohne Unterschied, die zum Le-

bensunterhalte verzehrt werden oder in Verkehr und Gewerbe kommen"; eine Particularaccise, die nur auf eine gewisse Art von Consumtibilien gelegt wird; eine Landaccise, die von gewissen Artikeln, welche zum Verkauf kommen, also nicht von solchen, die der Producent selbst verbraucht, erhoben wird. — Johann Georg führte in Sachsen eine Handels- und Landesaccise ein; Friedrich August eine General-Consumtions-Accise, wogegen er den Städten die Hälfte der directen Steuern erließ. Der sächsische Accistarif für die General-Consumtions-Accise von 1745 enthält unter einer Menge von Gegenständen auch Bauholz, Weinpfähle, Strohband und Zaunruthen als accisbare Dinge. Die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung haben sich im civilisirten Europa auch im Steuerwesen wenigstens in so weit Bahn gebrochen, daß man die grellsten Widersprüche mit theoretischen Wahrheiten aus dem Leben zu entfernen sucht und nicht mehr festzuhalten vermag, wo nicht mit mehr oder weniger Grund die Nothwendigkeit als ein Hinderniß der Reform angeführt werden kann. So ist auch im Acciswesen viel aufgeräumt worden, und Manches abgeschafft, was wenig eintrug und viel kostete. Eine Vorliebe für die indirecten Steuern und die Accise zeigt sich besonders in denjenigen Ländern, wo Handel, Fabrikwesen, überhaupt künstliche Industrie einen größeren Theil des Nationalreichthums erzeugen und bilden, als die Zweige der Urproduction — Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht. So verhält sich nach Malchus die indirecte Besteuerung zu der directen: in England = 17 : 6, in Frankreich = 15 : 8, in den Niederlanden = 13 : 10, in Preußen = 10 : 8; in Oesterreich = 7 : 15.

**In England wurde die Accise im J. 1643, während des langen Parlaments, eingeführt und auf Getränke gelegt; von da an wurde sie immer mehr ausgedehnt, so daß sie jetzt beinahe die Hälfte des Staatseinkommens einbringt. — Vor der Reform waren accisbar: Auctionen und öffentliche Verkäufe, Bier, gedruckte Waaren, Gewerbscheine, Glas, Häute und Felle, Hopfen, Lichter, Malz, Meth und Parfümerien, Obstwein, Papier, Seife, Stärke, steinerne Krüge, Thee, gebrannte Wasser, Weinessig, Ziegel- und Schiefersteine; diese Gegenstände ertrugen im Jahr 18$\frac{29}{30}$ (nach Mac Culloch) 18,736,000 Pfund Sterling oder 224,832,000 Gulden; die Kosten der Erhebung sollen sich auf nicht mehr als 4$\frac{3}{4}$ Procent von der Bruttoeinnahme belaufen haben; in Irland wurden in dem gedachten Jahre 2,025,600 Pfund Sterling, oder 24,307,200 Gulden erhoben, wovon 11 Procent durch die Kosten absorbirt wurden. Unter dem Reformministerium sind die Auflagen auf Bier, gedruckte Waaren, Häute und Felle, Lichter und Obstwein, Ziegel- und Schiefersteine aufgehoben, jene auf Seife auf die Hälfte herabgesetzt worden. Die Summe, welche durch die Aufhebung der Bieraccise der Staatscasse entgeht, beträgt 3 Millionen Pfund Sterling oder 36 Millionen Gulden; an Verwaltungskosten wurden, während der Jahre 1830, 1831 und 1832, 145,250 Pfund Sterling oder 1,743,000 Gulden erspart. Der Reinertrag der verschiedenen Accisgattungen im Jahre 1836 betrug 13,654,000 Pf. St.; die Verwaltungskosten beliefen sich auf 861,800 Pf. — Den in England äußerst lästigen Aufsichts- und Controlemaßregeln blüht keine lange Zukunft mehr Eine im April 1833 ernannte Commission, an deren Spitze Sir Henry Parnell steht, ist mit einer Untersuchung der Aufsichtsmaßregeln und Erhebungsart der Accise beauftragt. Ein Bericht derselben empfiehlt die Abschaffung aller Acciseaufsicht auf Thee, wodurch über hundert Tausend Handelsleute von einer lästigen Inquisition befreit werden. Ein Erfolg dieses Berichtes ist uns übrigens zur Zeit noch nicht bekannt geworden. Die Aufsicht auf die Bierfabrication, die sonderbarer Weise noch fortbesteht, während die Abgabe selbst aufgehoben ist, so wie jene auf den Wein sollen ebenfalls aufgehoben werden, desgleichen die Accise von vielen kleinen Artikeln, die beinahe so viel kostet, als sie einträgt. (Das Reformministerium und das reformirte Parlament. London James Ridgeway and Sons. Karlsruhe, bei Groos. S. 20—25.) — Die Strafen der Uebertretung von Accisvorschriften sind unverhältnißmäßig streng; die Verfälschung eines Accisscheins wird mit 7jähriger Deportation bestraft; die Erkenntnisse werden von zwei Friedensrichtern und zwei Acciscommissarien ohne Zuzug einer Jury gefällt. Der Richter darf die Strafe bis**

auf ein Viertheil moderiren; der Acciscommissair ist gesetzlich ermächtigt, sie ganz nachzulassen.

In Frankreich kommt, wie oben schon angeführt, der Name Accise nicht mehr vor, allein die Sache besteht in großer Ausdehnung. — Im Jahre 1804 wurde die Regie der Contributions indirectes unter dem Namen droits-réunis errichtet. Im Jahre 1806 wurden ihre Attributionen vervollständigt durch die neue Einrichtung der Getränkesteuern, der Tabaksteuer und Zutheilung eines Theils der Salzsteuer (s. unten). Im Jahr 1808 wurden an der Getränkesteuer abermals Aenderungen vorgenommen — das Inventarium aufgehoben und eine Abgabe an den Stadtthoren eingeführt u. dgl.; im J. 1811 trat das Tabaksmonopol an die Stelle der Tabaksaccise. Die Erhebung und Aufsicht kostete viel Geld; zwar nicht so viel als im J. 1661, wo die Salzsteuer in Frankreich 14,750,000 Franken ertrug, die Unkosten auf 13,351,000 Franken stiegen, so daß nicht mehr als 1,399,000 Franken in die Staatscasse flossen; — aber doch immer noch genug. Im J. 1813 ergab eine Bruttoeinnahme von 266,587,718 Franken nach Abzug der Kosten einen Reinertrag von 188,137,022 Franken, die Kosten beliefen sich demnach auf mehr als 18 Procent von der Bruttoeinnahme. — Die gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf das Gesetz vom 28. April 1816, woran im J. 1817 und 1824 Modificationen vorgenommen wurden; durch Verbesserungen und Vereinfachungen in der Verwaltung und Comptabilität ist es gelungen, den Ertrag zu steigern, die Kosten zu verringern. S. hierüber den Artikel: droits-réunis.

In Preußen sind für die inländische Consumtion mit Abgaben belegt: Branntwein, Bier, Essig, Wein, Tabak, Mehl, Schlachtvieh, Salz, Spielkarten. — Die Branntweinsteuer beträgt nach der Verordnung vom 10. Januar 1824 für 20 Quart vom Inhalte des Meischbottichs = 1 Quart Branntwein angenommen — 1 Sgr. 6 Pf.; — bei landwirthschaftlichen Brennereien 1 Sgr. 4 Pf.; — von 4 Quart Blasenraum, bei Substanzen, die keiner Einmeischung bedürfen, und Liqueurbereitung 1¼ Sgr. — Der Ertrag soll sich nach Hansemann auf 4,538,707 Thlr. belaufen. — Die Biersteuer, mit 20 Sgr. vom Centner Malzschrot, erträgt 1,648,000 Thlr.; die Weinsteuer, mit 7½, 10, 12½, 17½, 25, 35 Sgr. vom Eimer, nach Maßgabe der Qualität, wirft 333,300 Thlr. ab; die Mahl- und Schlachtsteuer, welche in 132 Städten eingeführt ist, wird bezahlt mit 25 Sgr. vom Centner Weizen, 5 Sgr. vom Centner Roggen, anderem Getreide und Hülsenfrüchten, 1 Thlr. vom Centner Fleisch; sie erträgt ungefähr 2,430,000 Thlr. — Die Salzsteuer endlich wirft nach Abzug von 10 Procent Verwaltungskosten einen Reinertrag von 4,783,000 Thlr. ab. — Die Tabaksteuer mit 1 Thlr. vom Centner getrocknete Blätter soll sich auf 148,000 Thlr. belaufen. In den kleineren deutschen Staaten nähert sich die Besteuerung der inländischen Verbrauchsartikel dem preußischen Vorbilde mehr oder weniger und wird ihm immer näher kommen, je weiter der Zollverband sich ausdehnt und je länger er besteht. Wir wollen die Accise in Baden betrachten, wo sie nicht nur der Sache, sondern auch dem Namen nach besteht, jedoch einfacher als in den vorerwähnten Ländern. Wir finden hier die Accise auf Wein (nebst dem Ohmgeld), Bier und Schlachtvieh, sodann auf Immobilienveräußerung, nicht minder auf Erbschaft und Schenkung. Die Abgabe auf Branntwein wird unter dem Namen Kesselgeld mit der directen Steuer erhoben; eben so ein Theil der Weinaccise, das sogenannte Accisaversum der Weinhändler, welches diese von ihrem Hausverbrauch zu entrichten haben. Von dem jährlichen Rohertrage der directen und indirecten Steuern mit 6½ Millionen Gulden kommen 45³/₁₀ Procent auf die directen, 54⁷/₁₀ Proc. auf die indirecten Steuern; an diesen 54⁷/₁₀ Proc. tragen Accise und Ohmgeld 29⁷/₁₀, die Zölle 25 Procent. Bei einer Bevölkerung von 1,320,000 Einwohnern kommen auf die Seele jährlich 32 Maß Wein, wovon 14 zu Haus und 18 im Wirthshaus getrunken, und wofür 9 Kreuzer Accis und 18 Kreuzer Ohmgeld entrichtet werden; ferner 11 Maß Bier, mit 6½ Kreuzer Accis; endlich 15 Kreuzer für Fleischaccis und 30 Kreuzer Salzsteuer. Für das Jahr 1845 ist der Ertrag der Accise auf 1,944,000 fl. angeschlagen; die Lasten und Verwaltungskosten sind zu 130,972 fl. berechnet. — Bei Erhebung der Accise gilt der Grundsatz, daß dieselbe entweder unmittelbar von dem Consumenten geschehe-

hen, oder, da dies nicht immer thunlich ist, so kurz als möglich vor dem Uebergang zur Consumtion eintreten soll, damit der Producent oder Großhändler den Betrag, den er vorauslegen muß, bald wieder vom Consumenten erheben kann.

Die zur Verhütung von Unterschleifen nöthige Aufsicht und Controle bringt überall eine Reihe von Vorschriften zum Vorschein, wodurch die Behörden in Stand gesetzt werden sollen, die accisbaren Gegenstände bei ihrer Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung im Auge zu behalten. Diese Vorschriften sind oft unverträglich mit dem freien Betrieb der Gewerbe, mit der Heiligkeit des Privateigenthums und der bürgerlichen Freiheit; sie sind es eigentlich, welche der Accise den Stab brechen und ihr so viele Gegner erwecken. — Sie untergraben die Moralität und haben Hrn. Schmalz zu der Behauptung veranlaßt, daß in einem Staate, wo die Accise eingeführt ist, mehr Diebe seien, als wo keine Accise sich befindet. — Die Versuche, die Aufsichts- und Controleanstalten dadurch entbehrlich zu machen, daß man, statt der Erhebung vor der jedesmaligen Consumtion, Aversen einführte, sind bis jetzt nicht geglückt und sind ohnehin nicht allgemein anwendbar.

Verwandt mit der Accise, aber älter als sie, ist das Ohmgeld, Umgeld, Eimergeld, Wein- oder Bieraufschlag. Dasselbe kömmt schon im 14. Jahrhundert in den deutschen Reichsstädten vor, als Abgabe von den um Geld verkauften Erzeugnissen. Meistens ruht es auf Getränken und hat mehrere Unterabtheilungen, als: Maßkreuzer, Schankpreisgeld, Eimertaxe, Lagerbatzen, Schildrecht u. s. w. Bisweilen kommt es auch als jährliches Aversum vor und ähnelt dann der Gewerbsteuer. In Baiern findet man auch schon im Jahre 1502 ein Viehumgeld. (S. d. Art. Ohmgeld und Beeten.)

Weitere Entwickelung der allgemeinen praktischen Grundsätze über Zulässigkeit und Ausdehnung der Accise wird der Artikel indirecte Steuern enthalten. S. auch den Art. Auflagen. K. M.

**Accreditiren**, s. **Gesandtschaft.**

**Achäischer Bund** (ätolischer Bund, Amphiktyonieen, griechische Bundesverfassung). In dem reichen politischen Leben der Griechen nehmen die Bundesverhältnisse eine sehr wichtige Stelle ein. Aber leider ist in Beziehung auf sie die große Lückenhaftigkeit unserer Kenntniß des griechischen Alterthums besonders fühlbar. Auch in der Bearbeitung steht dieser Gegenstand manchem andern immer noch unverhältnißmäßig nach. Von allen griechischen Bundesverhältnissen sind uns indessen die des achäischen Bundes noch am besten aus den Nachrichten der Alten erkennbar, weil die achäische Eidgenossenschaft (an der südlichen Küste des korinthischen Meerbusens), wenigstens in der spätern Zeit, am vollkommensten ausgebildet war, und weil sie und die ätolische (an der nördlichen Küste des korinthischen Meerbusens) noch am Abend der griechischen Freiheit am kräftigsten für dieselbe kämpften. Besonders interessant aber wird die Betrachtung des achäischen Bundesverhältnisses auch wegen der großen Uebereinstimmung, welche mit ihm, nach unseren bruchstückweisen Nachrichten von demselben, die übrigen griechischen Bundesvereine hatten. Diese Uebereinstimmung aber mußte besonders groß sein zwischen dem achäischen Bund und dem ätolischen, welcher letztere gleichzeitig, nur leider nicht immer gemeinschaftlich mit jenem Griechenlands Freiheit gegen die Gallier und gegen die Macedonier, und, nachdem die Macedonier bei Kynoskephalä (3787) und Pydnä (3816) den Römern unterlagen, auch gegen Rom muthig und kraftvoll vertheidigte. Die Aetolier hatten nehmlich eben so, wie schon vorher, nach der Zerstörung des pythagoräischen Bundes, die italischen Griechen, ihre frühern Bundesverhältnisse so sehr nach dem Muster der berühmten achäischen Bundesverfassung reformirt [1]), daß in der That die Schilderung der letzteren auch die ätolische Bundeseinrichtung darstellt. Auch unsere höchst unvollkommenen Nachrichten von den übrigen Bundesvereinen, von denen der drei großen griechischen Hauptstämme, nehmlich der Jonier, Dorier und der Aeolier, ferner von denen der Arkadier, der Böotier, der Thessalier, der Phocier, der Akarnanen, der Epiroten, ja selbst die von dem

1) Strabo 8, 7. Polybius 2, 39.

allgemeinen hellenischen Amphiktyonenbunde, deuten auf dieselben, nur weniger ausgebildeten Haupteinrichtungen hin.

Politisch wichtig aber ist an sich die Theorie des Bundesverhältnisses in hohem Grade; vollends für uns Deutsche, die wir von einem Bundesverein beherrscht werden, der so vielfach misverstanden wird. Im Bundesverhältniß lassen sich auch bei verschiedenen Regierungsformen der einzelnen Bundesstaaten die Vorzüge, die Freiheit, die reiche Eigenthümlichkeit und die größere Innigkeit der Verbindung kleiner Staaten mit der Unternehmungs- und Vertheidigungskraft großer Reiche vereinigen. Deshalb forderte nicht blos Rousseau, sondern auch Montesquieu [2]) für die höchste Entwickelung der Völker die Bundesverfassung. Und nicht blos kleinere Volksstämme, wie die Achäer und die Schweizer, sondern so große Nationen, wie die deutsche und die amerikanische, suchten und suchen wirklich auf der höheren Culturstufe ihr Heil in derselben. Ueberall aber fanden historisch die freien Völker in ihrer früheren Zeit in dem Bundesverhältniß die wesentliche Grundlage ihrer gesellschaftlichen Verbindung.

So sehen wir bei allen germanischen Völkern früher, statt wahrer Staatsvereine, fast nur Bundesvereine. Zuerst treten mehrere selbstständige Familienvereine zur Gemeinde oder Gesammtbürgschaft, dann mehrere Gemeinden zum Gau, mehrere Gaue, zuerst nur für die Zeit des Kriegs, sodann bleibend, zum Herzogthum oder Königthum des Volksstammes, endlich mehrere Herzogthümer zum Nationalreich, zum Oberkönigthum oder Kaiserthum, nur in Bundesweise zusammen. Ja im Mittelalter sehen wir nicht blos verschiedene Districte, sondern in demselben District verschiedene Classen von Personen, Landbewohner und Städter, die Ritter und die Geistlichen, die Klöster, Universitäten und Zünfte, nur im bloßen Bundesverein neben einander stehen. Erst später bilden, bald so, wie in Deutschland, Italien und der Schweiz die unteren geographischen Vereine, bald so, wie allmälig bei den andern europäischen Völkern, die oberen zu wahrer Staatseinheit sich aus.

Ein ganz ähnliches Schauspiel nun bieten uns auch die Völker des classischen Alterthums in Griechenland und dem alten Italien dar. So — um hier nicht einzugehen in die Absonderung und bundesartige Verbindung der Stämme, Stände und Zunftgenossenschaften, der Phylen und Phratrien, der Patricier und Plebejer — bilden z. B. in Attika zu Theseus Zeit die zwölf attischen Districte viel weniger einen einfachen Staat, als vielmehr nur einen Bund. Ganz nach dem Muster der allgemeinen Bundesregierung haben alle diese Districte ihre besonderen Regierungen, ihre Senate, ihre Volksversammlungen, führen sogar unter sich und mit dem allgemeinen Bundeshaupt förmliche Kriege [3]). Aehnlich erscheinen auch noch bei Homer [4]) die griechischen Gesellschaftsverhältnisse. Eine mehrfache stufenweise Unterordnung tritt besonders in Thessalien hervor, wo die einzelnen Städte, Gaue und Demen selbstständig, diese in Stämmen, die Stämme in vier Hauptvölkerschaften und sie wieder im allgemeinen thessalischen Bund vereinigt waren [5]). Auch als später überhaupt bei der allgemeinen Ausbildung des städtischen Lebens und der Stadtverfassungen zu Staatsverfassungen die einzelnen Städte mit ihren meist sehr kleinen Gebieten wirkliche einfache Staaten wurden, fühlten und betrachteten sich doch überall die einzelnen städtischen Republiken mit den übrigen stammverwandten Städten nur als ergänzende und durch die Bedürfnisse gemeinschaftlicher Religion und Bildung, gemeinschaftlichen Verkehrs und gemeinschaftlicher Vertheidigung zusammengehörige Theile eines verbündeten Volksstammes, und zuletzt wieder alle diese Volksstämme mit ihren besonderen Bundesvereinen (oder Amphiktyonieen) als Glieder der allgemeinen hellenischen Amphyktionie, des großen hellenischen Gesammtbundes.

---

2) De l'esprit des loix 9, 1.
3) Thucyd. 2, 15. Plutarch Theseus 24.
4) Odyssee 1, 386. 401. 6, 45. 7, 10. 8, 41—47, 390.
5) S. Tittmann griechische Staatsverfassung. S. 667. 713. 751. Ganz ähnlich besteht Graubündten noch heutzutage aus einer mehrfachen Zusammensetzung von Unter- und Oberbundesvereinen.

Sollte freilich ein einzelner Punkt als die Hauptquelle des Unglücks der hellenischen Staaten, ihrer häufigen zerstörenden Parteiungen, Revolutionen und Bruderkriege und des Untergangs der ganzen griechischen Freiheit und Herrlichkeit genannt werden, so ist es nicht eigentlich die Herrschsucht, die im Justin als das Grab griechischer Freiheit angegeben wird (Graeciae civitates quia omnes imperare voluerunt, omnes libertatem amiserunt); damals war wohl kein kriegskräftiges Volk freier von Eroberungssucht, als es die griechischen Staaten waren. Es ist vielmehr derselbe Fehler, welcher zugleich einerseits ihrer Idee entsprechende vollkommene Ausbildung und die schützende Wirksamkeit dieser Bundesvereine, und vor allen des allgemeinen hellenischen, und zugleich andererseits die Befestigung der inneren Staatsverhältnisse verhinderte. Es ist nehmlich die zu einseitig und auf Kosten der Einheit und Ordnung ausgebildete eifersüchtige Liebe zur höchsten Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Bürger, Städte und Stämme, ein Fehler, welcher bei den Griechen um so größer ist, da bei ihren demokratischen Staats- und Bundesverfassungen auch eine viele strengere Unterordnung und Einheit nie der wahren Freiheit gefährlich werden konnten. Als das Hauptgebrechen der Bundesvereine erscheint insbesondere das, daß in den meisten derselben, wahrscheinlich jedoch nur factisch — und wenigstens sicher ohne Zustimmung der achäischen und ätolischen Bundesgesetze — jeder einzelne Bundesstaat die Befugniß ausübte, unabhängig von dem Bunde und sogar da, wo dieser selbsthandelnd aufgetreten war, neben demselben, mit andern Staaten durch Gesandte zu unterhandeln, Kriegs- und Friedensverträge und andere Bündnisse zu schließen.

Jene Idee einer wirklichen politischen Einheit selbst aber, ja die Idee eines Bundesstaats wird in Beziehung auf die besonderen Bundesvereine der Städte eines Volksstamms schon ausgesprochen durch ihre Bezeichnungen. So schrieb Aristoteles besondere Bücher über die Bundesverfassung der Arkadier, Thessalier, Aetolier, Phocier, Akarnanen und Epiroten und bezeichnete stets die Bundesverfassung mit dem Namen Staatsverfassung (πολιτεία oder κοινὴ πολιτεία Φωκέων, Θεσσαλῶν u. s. w.)[6]). Auch werden die Verbündeten als ein einziges Volk und die Bundesversammlung als der Verein desselben, z. B. Panionion, Panätolion (Panaetolicum concilium, oder κοινόν), bezeichnet, ihr Verein aber als eine „gemeinschaftliche vaterländische Verfassung, wornach die einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden müßten"[7]). Es spricht sich diese Idee auch aus in der Verknüpfung des Bundesvereins mit dem Cultus der gemeinschaftlichen Volksgottheiten und vollends durch solche Bestimmungen der Bundesverhältnisse, wie sie nun sogleich von dem achäischen Bunde angeführt werden sollen.

In Beziehung auf die allgemeinen Amphiktyonen muß man freilich wohl unterscheiden die von Neueren jetzt einseitig übersehene, aber schon durch die allgemeine Volkssage von der Entstehung und durch seine Zusammensetzung ausgesprochene Grundidee, und dann deren Verwirklichung in dem Leben, endlich aber auch die verschiedenen Epochen der historischen Entwickelung. Nach der Volkssage von Deukalion, dem Stammvater aller Hellenen, oder von seinem Sohn oder Enkel Amphiktyon gestiftet (2461), war der Bund der Amphiktyonen nicht etwa ein Bund von einzelnen Staaten, von Theben, Athen, Lacedämon u. s. w., sondern ein Bund der griechischen Volksstämme der Böotier, Jonier, Dorier u. s. w., wovon selbst wieder ein jeder eine ganze Reihe unter sich verbündeter Staaten umfaßte. Es war eine Oberbundesverfassung. Er hatte mit seinen zweimaligen Versammlungen im Jahre, einmal zu Anthela bei den Thermopylen und einmal zu Delphi, wirklich einen dreifachen Zweck: 1) den religiösen der gemeinschaftlichen Verehrung der Nationalgottheiten und des Schutzes der gemeinsamen Heiligthümer, namentlich des Orakels zu Delphi und seiner Schätze; 2) den nationalen der Erhaltung der gemeinschaftlichen Verbindung durch gemeinschaftlichen Markt und durch Nationalfeste und Spiele, und 3) den im engeren Sinne politischen einer gemeinschaftlichen Schirmung der Nationalfreiheit, des Landfriedens

6) Athenäus 11, 14. Strabo 7, 2. 7. und die Fragmente des Aristoteles in seinen Werken von Casaub.

7) Thucyd. 3, 65. 66. Polyb. 22, 15. Livius 31, 29. 32. 35, 32. 38, 2. 11.

und der Selbstständigkeit der hellenischen Völker durch gemeinschaftlichen Volksrath und Völkergerichtshof. In der ersten Periode bis zur großen dorischen Wanderung (2879), von welcher uns sichere historische Nachrichten überhaupt und in Beziehung auf die besondere praktische Wirksamkeit des Bundes leider fast ganz fehlen, umfaßte, vereinte und schirmte er zunächst die althellenischen Völker um die Berge Parnassos und Oeta, um die Flüsse Spercheos und Peneos, die in der altheiligen Zwölfzahl abgetheilt erschienen und das Stimmrecht ausübten. Nach jener großen Völkerwanderung aber, in welcher die nördlicheren Volksstämme durch veränderte Wohnsitze und Colonieen im Süden, namentlich im Peloponnes, sich ausdehnten und auch ihre inneren Verhältnisse sich sehr änderten, ohne daß jedoch der jetzt weiter ausgedehnte Bund ihnen gemäß neu und kräftig gestaltet wurde, erscheint dessen Wirkung, vorzüglich die politische, laxer und weniger kräftig, ja meist kaum merklich. Ein Hauptmisverhältniß war schon das ungleiche Stimmrecht für die Volksstämme, von denen einzelne, ähnlich den englischen verfaulten Flecken, halb erloschen waren, während andere, z. B. die Dorier, mit zahlreichen Colonieen die zehnfache Macht erlangt hatten. Daß jetzt jedem Stamme das Recht, zwei, ja noch mehr Abgeordnete, jedoch ohne größeres Stimmrecht, schicken zu dürfen, gegeben wurde, blos um das Eine Stimmrecht und den Einfluß besser unter sich und unter seine Colonieen vertheilen zu können, dieses konnte die Schwierigkeit politischer Unterordnung der unruhigen, ihre Unabhängigkeit eifersüchtig bewachenden griechischen Freistaaten und Staatenvereine unter den allgemeinen Nationalbund nur wenig mindern. Nur so große Nationalschicksale, wie der siegreiche Ausgang der Perserkriege, nach welchem die Amphiktyonen Ehrenpreise austheilen, dem Leonidas lohnen und den Verräther Ephialtes ächten, konnten mit der lebendigeren nationalen Einigung auch eine lebhaftere politische Thätigkeit des Bundes hervorrufen, welche aber bald wieder in den Hintergrund tritt. Vorzüglich erst in der letzten Periode griechischer Freiheit, nachdem durch die thebischen Siege Sparta's Uebermacht gebrochen war (3614), konnte die politische Wirksamkeit der Amphiktyonen wieder mehr hervortreten. Gleich nach der Schlacht von Leuktra beschließen sie, wegen der hinterlistigen, bundeswidrigen Einnahme der Kadmea durch Phöbidas, gegen die Spartaner, und wegen einer Anmaßung eines Theils des delphischen Feldes gegen die Phocier strenge Straferkenntnisse und, bei verweigerter Unterwerfung der Schuldigen, als Strafkrieg den sogenannten heiligen Krieg. In ihm aber wurde leider Philipp von Macedonien an die Spitze des Bundes gestellt, welcher, eintretend in die zwei Stimmen der Phocier, sich später auch von den Amphiktyonen zum Oberanführer Griechenlands gegen die Perser wählen ließ, so wie nach schon gebrochener Freiheit Griechenlands auch Alexander ihren Beschluß zur Zerstörung Thebens erwirkte. Zu spät und nutzlos wurde die unpassend gewordene alte Form der Zwölfzahl gebrochen, indem die Phocier, zum Lohn ihrer Vertheidigung des Nationalheiligthums zu Delphi gegen die Gallier unter Brennus, als dreizehntes Bundesvolk Wiederaufnahme in den Bund erhielten. Ohne politische Bedeutung, in dieser Beziehung, „als das Schattenbild zu Delphi," wie schon Demosthenes klagte, dauerte der Bund bis zur Zeit der Antonine und erlischt wahrscheinlich erst mit dem delphischen Orakel gänzlich. Schon das Bisherige, aber insbesondere auch die wirklichen politischen und völkerrechtlichen Beschlüsse der Amphiktyonen, namentlich die erwähnten, und ihre feierliche Fürsprache für die böotischen Städte gegen Theben[8]), bestätigen wohl hinlänglich die in der allgemeinen Nationalsage von ihrer Entstehung und Bestimmung, in ihrer Bildung aus den griechischen Volksstämmen und in ihrer Benennung als gemeinsamer griechischer Nationalverein (*κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον*, commune Graeciae concilium)[9]) ausgesprochene Idee. Sie beweisen, daß die Bestimmung dieses Vereins, wirklich so wie Dionys von Halikarnaß, bei seiner Erzählung von der Ausbildung des lateinischen Staatenbundes nach dem Muster

---

8) Herodot 7, 196. 213. 8, 228. Plutarch Kimon 8.

9) Aeschines geg. Ktesiph. 594. Demosthenes für d. Krone 279. Dionys v. Halik. 4, 25. 26. Cicero de Invent. 1, 23.

der Amphiktyonen, es darstellt[10]), sich nicht beschränkte auf die vorhin angegebenen beiden ersten Zwecke und Verhältnisse, auf jene herrlichen, erhebenden und belebenden und, trotz aller selbstständigen besonderen Staatsverfassungen, stets neu einigenden religiösen und nationalen Volksversammlungen und Volksfeste, welche bei den Griechen überall mit der Politik und mit politischen Vereinen und Versammlungen verbunden waren[11]), daß er vielmehr als ein religiöser, nationaler und politischer Bundesverein oder Oberbundesverein allen blutsverwandten Stämmen Griechenlands angehören sollte, wie unvollständig ausgebildet und verwirklicht auch leider die große Idee bleiben mochte. Auch spricht diese Idee schon das uns aufbehaltene alte Bruchstück aus dem Verpflichtungseide der Bundesstaaten aus: „Keine der amphiktyonischen Volksgemeinden aus ihrem Lande zu verjagen, noch vom Flußwasser abzuhalten, weder im Krieg noch im Frieden, wenn aber einer dieses übertreten sollte, gegen den in den Krieg zu ziehen und ihn zu vertreiben. Und wenn einer rauben sollte, was dem Gott gehört, oder davon wissen, oder etwas gedenken gegen die in dem Tempel, zu helfen mit Fuß und Hand und Stimme und aller Kraft."

Der allgemeinste Grundcharakter der griechischen Bundesvereine und zunächst des achäischen war nun das große Gesetz der organischen Harmonie oder Assimilation der Verfassungen des Bundes und der Bundesstaaten. Es ist das Gesetz, nach welchem die höheren und die in ihnen enthaltenen niederen gesellschaftlichen Vereine ihre Grundformen übereinstimmend ausbilden. So thaten es jener frühere attische Oberstaat und die zwölf in ihm enthaltenen Provinzialstaaten. So stimmten stets die germanischen Landesverfassungen und Reichsverfassungen, sowohl zur Zeit der altdeutschen unmittelbar demokratischen Volksversammlungen, wie in der Zeit der mittelalterigen feudalständischen aristokratischen Repräsentativversammlungen, so stimmen auch die demokratisch-repräsentativen nordamerikanischen Bundes- und Landeseinrichtungen in allen Grundzügen mit einander überein, und in der Schweiz wie in Deutschland zeigt sich eben jetzt deutlich genug das Bedürfniß und das Streben nach solcher Harmonie. So nun finden wir in den griechischen Bundesvereinen, und namentlich in dem achäischen, im ganzen Bunde wie in den einzelnen Bundesstaaten, und selbst wiederum in der allgemeinen griechischen Oberbundesverfassung der allgemeinen Amphiktyonen einestheils die drei natürlichen Bestandtheile jeder organisch ausgebildeten freien politischen Verfassung — einen demokratischen, zunächst für die Freiheit, einen monarchischen, zunächst für die Einheit, und einen aristokratischen für die harmonische Vermittelung. — Wir finden anderntheils alle diese drei Bestandtheile in der eigenthümlichen Form griechischer Republiken, nehmlich in der Form einer allgemeinen Volksversammlung, eines durch sie gewählten, im weiteren Sinn monarchischen Vorstandes und eines Senats. Wir finden endlich drittens in den Bundesverfassungen dieser freien Staaten auch die der Natur solcher Bundesverfassung entsprechende Einrichtung dieser Behörden, insbesondere die des Senats.

Die Vertretung der gesammten Volksfreiheit und Nationalität fand namentlich im achäischen Bunde ihr Organ in einer allgemeinen demokratischen Volksversammlung, welche, abgesehen von außerordentlichen Versammlungen für besondere dringende Angelegenheien[12]), alljährlich zweimal, im Frühling und Herbst, zu Aegium in einem geweiheten Haine des Bundes-Zeus und ohnweit des Heiligthums der panachäischen Demeter gehalten wurde[13]). Gerade so versammelten sich auch in den übrigen Bundesvereinen demokratisch entscheidende Volksversammlungen. So namentlich die aller ätolischen Bürger, oder das Panätolion, jährlich zweimal bei dem Apollotem-

---

10) 4, 25. 26.
11) Aeschyl. Agam. 844. Herodot 1, 144. Dionys 4, 25. Polyb. 5, 3.
12) Polyb. 5, 1. 24, 15 und derselbe de Leg. 47. Livius 31, 25 und 38, 30.
13) Pausan. 7, 1 u. 14. 20. 24. Polyb. 2, 40. 41. 4, 37. 5, 1. 7 u. 30.

pel zu **Thermus**[14]); so die aller **Böotier**, oder die **Pamböotieen**, zu **Koronea** bei dem Heiligthum der alten böotischen Nationalgottheit, der **Athene Itonia**[15]); eben so auch die Volksversammlung des **allgemeinen Amphiktyonenbundes** einmal zu **Delphi** und einmal zu **Anthela**. Selbst in dieser letzteren stand — so forderte es unbedingt das griechische demokratische Princip — dem versammelten Volk wirkliches Entscheidungsrecht zu[16]), wenn es auch wohl meist den Senatoren die Angelegenheiten überlassen und ihnen beistimmen mochte. In der **achäischen** Bundesversammlung hatten alle Bürger der einzelnen Bundesstaaten, jedoch nur, wenn sie bereits dreißig Jahre alt waren und so viel Vermögen besaßen, daß sie kein Handwerk zu treiben brauchten[17]), das Recht zu erscheinen, Vorträge zu halten und mitzustimmen[18]). Die Verhandlungen, die Reden und Gegenreden, unter welchen namentlich auch die der fremden Gesandten häufig eine wichtige Stelle einnahmen, durften in dieser allgemeinen Versammlung nicht länger als drei Tage dauern. Die Volsversammlung beschloß über alle Hauptangelegenheiten, über Bündnisse, Krieg und Frieden, über allgemeine Gesetze und Bundesmaßregeln, über Truppenaushebungen und Geldbeiträge zur Bundescasse, erkannte Ehrenbezeigungen zu, ertheilte an Fremde das Recht der Staatsgastfreundschaft (**Proxenie**), welche fast ein Staatsbürgerrecht begründete, eben so auch Zollbefreiungen und Sicherheit gegen Kaperei, und wählte die Bundesbeamten, unter welchen sich auch ein Oberpriester für den gemeinschaftlichen Gottesdienst befand[19]).

**Das Organ zunächst für die Einheit und Ordnung des Ganzen und für die Vollziehung bildete ein jährlich erwähltes Bundeshaupt, Strategos** (in früherer Zeit waren es zwei), welches nicht blos, so wie in der allgemeinen Amphiktyonie nach deren Beschluß früher **Philipp**, dann **Alexander**, an der Spitze des Bundesheers, sondern, wenigstens bei **Achäern** und **Aetoliern**, auch an der Spitze der Bundesversammlung stand, die letztere leitete, auch außerordentliche Versammlungen ausschrieb, das Aufgebot zum Feldzug erließ, die Beiträge von Geld und Mannschaft einforderte, mit Auswärtigen unterhandelte, so weit dies nicht selbst die Versammlung thun konnte, und das Bundessiegel führte[20]).

**Eine mittlere Behörde endlich bildete ein Senat, Bule, Buleuterion, Gerusia.** Er bestand, wenn man den **Strategos** und den Kanzler (**Grammateus**), wie man es thun muß, mitzählt, aus **zwölf** Senatoren, **Demiurgen**, **Archonten** (welche bei den Aetoliern auch **Apokletoi**, bei den Böotiern **Böotarchen**, bei den Joniern **Probuloi** hießen, bei der **allgemeinen Amphiktyonie** aber, wo sie später aus **vierundzwanzig** Abgeordneten der **zwölf** Bundesvölker bestanden, **Pylagoren** (Redner) und **Hieromnemonen** (Priester) genannt wurden[21]). Sie hatten die Sachen für die Bundesversammlung vorzubereiten, standen stets und namentlich auch in der Leitung der Versammlung dem Bundeshaupt als mitregierend (*συναρχίαι*) zur Seite und entschieden mit ihm in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen die geringeren und die eiligen Sachen[22]).

---

14) Polyb. 4, 15. 26. 5, 8 u. 103. 11, 4. 18, 31. 28, 4. Diodor. 19, 66. Livius 26, 24. 31, 28 ff. u. 40. 35, 12. 32 u. 43 ff. 36, 26. 28 u. 29. 38, 9 u. 10.

15) Pausanias 1, 13. 3, 9. 9, 34. Strabo 9, 2 u. 34. Polyb. 4, 3. 9, 34. 27, 1. Diodor 15, 80. Livius 33, 1. 2. 36, 6. 43, 44. 45, 131.

16) Aeschin. geg. Ktesiph. 515. Pindar P. 10, 12. Wachsmuth Hellen. Alterth. I. 1. S. 129. Tittmann a. a. O. S. 725.

17) Polyb. de Leg. 53. 89. 144.

18) Polyb. 4, 14. 5, 1. 29, 9. de Leg. 89. Livius 31, 25. 32, 20. 22. 35, 25.

19) Polyb. 4, 60. 5, 1. 8, 14. 28, 7. 40, 2. 8. de Leg. 52. 78. Xenophon 4, 6. Tittmann griechische Staatsverf. S. 676. 679. Wachsmuth a. a. O. I. 1. S. 122.

20) Polyb. 4, 7. 82. 5, 1. 24, 5. 12. 28, 7. 40, 2. Livius 32, 20. 38, 30. Auch bei den Aetoliern hieß das Bundeshaupt Strategos.

21) Polyb. 2, 46. 4, 26. 95. 20, 10 de Leg. 41. 144. Herodot 7, 6.

22) Polyb. 4, 9. 5, 1. 6. 24, 6. de Leg. 41. 52. 63. 144. Livius 38, 30.

Ganz der Natur eines guten Bundesvereins freier Staaten gemäß aber hatte dieser Senat eine doppelte Vermittelung und Vereinigung zu bewirken, einerseits zwischen der demokratischen und der monarchischen Bundesbehörde, andererseits zwischen der Selbstständigkeit oder den selbstständigen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und der gemeinschaftlichen nationalen Vereinigung und Einheit des Bundes. Er vertrat zunächst die selbstständigen Regierungen dieser einzelnen freien und gleichen Bundesstaaten. Er bestand daher, was gewöhnlich übersehen wird, aus einer gleichen Anzahl von Abgesandten aller Regierungen der zwölf Bundesstaaten, während die zunächst die gemeinschaftliche Freiheit und das gemeinsame Nationalinteresse vertretende Volksversammlung sich aus der Masse, also nach der Seelenzahl aller stimmfähigen Bürger des ganzen Bundesgebiets, ohne Rücksicht auf Gleichheit der Stimmenzahl der einzelnen Bundesstaaten bildete; ganz ähnlich wie heutzutage im nordamerikanischen Staatenbunde neben dem nach der Volkszahl des ganzen Bundes gewählten Repräsentantenhaus ein Senat besteht, dessen Mitglieder nach der Zahl der Bundesstaaten, ohne alle Rücksicht auf deren Seelenzahl, von den Regierungen derselben gesendet werden, und so wie für solche tief im Wesen des freien nationalen Staatenvereins begründete Einrichtung auch in dem deutschen und dem Schweizerbunde bereits die öffentliche Stimme sich aussprach. Daß dem nun aber wirklich bei den Achäern so war, dafür spricht schon die Analogie mit dem Amphiktyonenbund, in welchem unzweifelhaft die Senatoren, früher zwölf, dann vier und zwanzig, die Abgeordneten der Regierungen der zwölf Bundesvölker sind [23]), und die Analogie mit andern Bundesvereinen, z. B. dem der Böotier, bei welchem eben so unzweifelhaft die Senatoren, Böotarchen, von den einzelnen Regierungen gewählte Abgeordnete waren [24]), obgleich hier auch darin Theben sein drückendes Principat ausübte, daß es, vielleicht erst nach dem Untergang eines der zwölf früheren Bundesstaaten, zwei Böotarchen wählte. Es spricht vor Allem dafür das gerade im achäischen Bunde so entschieden anerkannte Grundprincip der vollkommenen Freiheit und Gleichheit aller einzelnen Bundesstaaten [25]). Dieses aber fordert doch sicher, daß alle diese einzelnen Staaten und ihre Regierungen ein vollwichtiges Organ finden und wenigstens in derjenigen Behörde, welche fortdauernd die gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitet, gleich repräsentirt werden. Dieses aber wäre ja nicht der Fall gewesen, wenn, was bei großer Verschiedenheit der Seelenzahl der einzelnen Bundesstaaten und bei einer von allen Bürgern in der allgemeinen Bundesversammlung vorgenommenen freien Wahl der Senatoren oft möglich war, ein großer Theil dieser Senatoren, oder gar alle aus einem Bundesstaat gewählt worden wären, aus andern dagegen gar keine. Es spricht ferner für die angegebene Einrichtung die Uebereinstimmung der Zahl der zwölf Senatoren mit der Zahl der zwölf Bundesstaaten, in welche auch das Volk der Achäer getheilt war, wie denn früher fast alle griechischen Hauptstämme und auch die allgemeine hellenische Nationalvereinigung (übereinstimmend mit andern alten Völkern, und wahrscheinlich nach den zwölf Haupttheilen des Sonnenjahrs) ursprünglich zwölf Unterabtheilungen hatte [26]). Es spricht ferner dafür der Name Demiurgen und Archonten für die Senatoren, was gerade die Namen für die höheren Regierungsbeamten in den einzelnen Bundesstaaten selbst waren [27]). Ja es wurden endlich sogar ausdrücklich die Senatoren Vorsteher der einzelnen Staaten (demiurgi civitatum) genannt [28]); ganz ähnlich wie auch im Bunde der Böotier die Senatoren unter dem Namen Böotarchen vorkamen, welche

---

23) Diodor 16, 60.
24) Thucydid. 4, 91. Plutarch Pelopid. 15. Liv. 42, 43. Es ist wohl ein offenbares Uebersehen, wenn Tittmann a. a. O. S. 702 gerade aus der letzten Stelle selbst ableitet, die Böotarchen seien in der allgemeinen Bundesversammlung gewählt worden, da die Stelle doch gerade umgekehrt von der Wahl der thebanischen Senatoren in Theben, nicht in der allgemeinen Bundesversammlung zu Koronea, spricht.
25) Polyb. 2, 33 u. 37.
26) Wachsmuth a. a. O. I, 1. S. 113 u. 118.
27) Livius 38, 30.
28) Livius a. a. O.

zugleich auch Feldherren und Vorsteher der einzelnen Bundesstaaten waren [29]). Deshalb werden denn auch die Senatoren in feierlicher Anrede als Vorsteher der Achäer (προεστῶτες τῶν Ἀχαιῶν, principes Achaeorum) angeredet [30]). Das Bedenken, daß es, namentlich auch nach der Darstellung von Tittmann, nur zehn Demiurgen und zwölf Bundesstaaten gewesen seien, ist leicht beseitigt, wenn man erwägt, daß bei diesen zehn früher die beiden Strategen, und später der eine Strategos und der Bundeskanzler, welche offenbar mit zu dem ganzen Collegium des Senats gehörten und aus ihm von der Bundesversammlung zu ihren besonderen Functionen gewählt wurden, noch nicht mit gezählt sind. Ganz ähnlich werden bei den Böotiern eilf Senatoren erwähnt, welche mit dem Bundeshaupt, hier gewöhnlich Archon der Böotier genannt, zwölf Repräsentanten der zwölf Bundesstaaten bilden [31]). Auch bestätigt noch eine besondere Nachricht bei Pausanias (7, 14) ausdrücklich die Theilnahme der höchsten Beamten der einzelnen Bundesstaaten an dem Senate, der übrigens, bei den Aetoliern aus einer größeren Anzahl bestand, aus welcher ein Ausschuß sich bildete [32]). Was nun diesem Senate im Vergleich mit dem nordamerikanischen Senat, welcher, auch selbst gegenüber der dortigen allgemeinen Nationalvertretung, eine entscheidende Stimme behauptet, während natürlich die griechische Volksversammlung den Senat überstimmen konnte, am äußeren Recht abging, das ersetzte ihm wohl reichlich der größere moralische Einfluß, welchen eine fortdauernd mit der Vorbereitung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschäftigte Behörde über eine, nur zweimal jährlich auf ganz kurze Zeit sich versammelnde, große Volksmasse natürlich haben mußte.

Seiner Aufgabe und seinen Rechten nach, so wie nach seiner Organisation, erscheint nun wohl der achäische Bund keineswegs als blos völkerrechtlicher Staatenbund, sondern als ein staatsrechtlicher Verein, als nationaler Bundesstaat zur souverainen Leitung und Entscheidung aller wichtigsten Nationalangelegenheiten. Außer den Anstalten für gemeinschaftliche Verehrung der Nationalgottheiten, außer der Leitung der allgemeinen Nationalfeste und Spiele und des allgemeinen großen Marktes, und außer den Rechten in Beziehung auf gemeinschaftliche kriegerische Hülfe gegen Fremde, hatte der Bund Gewalt über die wichtigsten inneren Verhältnisse. So stand ihm, eben so wie auch anderen Bundesvereinen, namentlich dem der Böotier und dem der Akarnanen [33]), jene Ertheilung eines Bürgerrechts in allen Bundesstaaten zu, so ferner die Bestimmung über Münze, Maß und Gewicht, welche gemeinschaftlich waren [34]), und bei den Aetoliern finden sich auch Bundesgesetze über Schulden und über die Theater [35]) Der Bund hatte ferner das Recht und die Pflicht der Vertretung aller einzelnen Bundesstaaten und, so wie gewiß alle übrigen griechischen Bundesvereine [36]), richterliche Entscheidung über die Streitigkeiten der einzelnen Bundesstaaten untereinander und mit Fremden, wozu öfter besondere Richter erwählt wurden [37]) und wozu die Aetolier ein bleibendes besonderes

29) Tittmann a. a. O. S. 697 ff. Auch die böotische Bundesverfassung bleibt übrigens, selbst noch nach den drei neuesten Bearbeitungen von Raoul-Rochette (Mém. sur la forme et l'administrat. de l'état fédérat. des Béotiens, vorgetrag. in der Akadem.), von Klütz (de foeder. Boeotic. Berol. 1821), und von K. O. Müller (in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber, Bd. 11.) vielfach dunkel.

30) Polyb. 2, 9.

31) Thucyd. 2, 2. 4, 91. 5, 37 u. 38. Plutarch Pelop. 20. 24. Agesil. 6. Diodor 15, 46. 52. 53. 62. 68. 81. Liv. 42, 43. Bei den Böotiern, bei welchen die Böotarchen auch im Felde als ein nach Stimmenmehrheit entscheidender Kriegsrath dem Oberfeldherrn zur Seite stehen und zugleich Unteranführer der Bundestruppen sind (Diodor 15, 53), kommt übrigens außer ihnen noch ein größerer Rath mit vier Abtheilungen vor (Thucyd. 5, 38.), ohne daß man das Genauere kennt. Tittmann (S. 695) denkt an Repräsentativgewalt, die übrigens jedenfalls die Volksversammlung nicht ausschloß.

32) Polyb. 4, 5. 20, 1. 10. 11. 21, 3.

33) Tittmann a. a. O. S. 729.

34) Polyb. 2, 37.

35) Polyb. 13, 1.

36) Dionys 4, 25. Strabo 14, 1. 20. Thucyd. 3, 104. Livius 1, 45.

37) Polyb. 2, 37. 4, 14. 40, 5. Pausan. 7, 9.

Bundesgericht hatten[38]). Dem Bunde, und nicht einzelnen Bundesstaaten, die ohne seine Bewilligung nicht einmal Geschenke von Fremden annehmen durften[39]), stand das Recht der Gesandschaften, der Bündnisse, des Kriegs und des Friedens eben so wie die Truppenaushebung zu[40]). Er hatte, so wie ein gemeinschaftliches Bundesheer, so auch eine gemeinschaftliche Bundescasse[41]) und erließ gemeinschaftliche Gesetze für die Rechtspflege[42]), und natürlich durfte kein einzelner Staat von dem immerwährenden Bunde sich trennen[43]). Dem ganzen Bundesverein, ja dem ganzen Peloponnes, als er an diesem Bunde Theil nahm, fehlte, nach dem Ausdruck des Polybius (2, 37), nur eine gemeinschaftliche Mauer, „um ein einziger Staat, um Eine Stadt zu sein." Der Bund war, wie Justinus (34, 1) sich ausdrückt, ohnerachtet seiner Zusammensetzung aus mehreren Staaten, nur ein einziger Körper mit einer einzigen Regierung.

Eine so tüchtige Bundeseinrichtung stimmt im Wesentlichen ganz mit der Natur eines wahren nationalen Bundesstaats, und namentlich auch mit der vortrefflichen nordamerikanischen Bundesverfassung überein[44]). Durch sie und durch treues Festhalten an derselben konnten die Achäer selbst in allen großen Wechseln des Schicksals ihres gemeinschaftlichen griechischen Vaterlands sich stets frei von verderblichen inneren Parteiungen und von Bürgerkriegen erhalten, länger als irgend ein anderer griechischer Volksstamm ihre Freiheit und Unabhängigkeit behaupten und sich die allgemeinste Achtung, den hohen Ruhm der Gerechtigkeit und Treue, der Mäßigung und der beharrlichen Freiheitsliebe erwerben. Hundert und funfzig Jahr vor dem trojanischen Kriege, in welchem die Achäer so sehr hervorragten, daß Homer bekanntlich mit ihrem Namen oft alle Griechen bezeichnet, hatten sie im Peloponnes in Lakonika ihren Wohnsitz genommen. Achtzig Jahre nach der Zerstörung von Troja, bei der Rückkehr der Herakliden mußten sie den Doriern weichen und nahmen das nördliche Küstenland vom Peloponnes, das nunmehrige Achaia, in Besitz, von wo die vertriebenen Ionier nach Attika auswanderten. Hier behauptete ihr Verein namentlich auch gegen die drückende Obergewalt (Hegemonie) der Spartaner und Athenienser die alte Freiheit und Unabhängigkeit, den inneren und den äußeren Frieden. Später, als durch den unglücklichen Tag von Chäronea (3646), an welchem auch die Achäer mit für die Freiheit Griechenlands gekämpft hatten, dieselbe der macedonischen Oberherrschaft erlag, wurde auch der achäische Bund durch den Sieger aufgelöst. Ein großer Theil der achäischen und anderer griechischen Städte seufzte unter macedonischen Besatzungen und unter der Herrschaft von Tyrannen, welche Creaturen und Schützlinge der Macedonier waren[45]). Aber der Achäer Freiheitskraft trieb neue Sprossen. Zwei und funfzig Jahre später erneuerten zuerst vier achäische Städte die alte Eidgenossenschaft für die Freiheit, und immer mehr achäische und andere griechische Städte, namentlich auch Korinth, verjagten ihre Tyrannen und schlossen sich dem neuen Freiheitsbunde an, welcher nun, zuerst von Aratus, dann von Philopömen und endlich von Lykertas würdig und ruhmvoll geleitet, zuletzt alle Staaten des Peloponnesos und viele des griechischen Festlandes, unter ihnen auch Athen, leider jedoch nur vorübergehend, in sich aufnahm und zur Vertheidigung griechischer Freiheit, zuerst gegen macedonische und dann gegen die römische Herrschaft, mit sich vereinigte[46]). Durch der Achäer Beispiel gehoben, hatte das

---

38) Tittmann a. a. O. S. 727.
39) Polyb. 33, 8.
40) Polyb. 2, 31. 37. de Legat. 41. 51. Pausanias 7, 9. Man darf nicht mit Tittmann (S. 678) die Regel, daß kein Staat einzeln mit Fremden unterhandeln durfte, blos deshalb ableugnen, weil einzelne factische Verletzungen derselben vorkamen. Tittmann selbst erkennt ja auch bei dem ätolischen Bunde, der Copie des achäischen, die Regel an. S. 723.
41) Polyb. 4, 60.
42) Polyb. 4, 10.
43) Polyb. de Legat. 51.
44) Vgl. hierüber C. Th. Welcker über Bundesverfassung, 1834.
45) Polyb. 2, 40. 41.
46) Polyb. 2, 37. 43. 44. 57. 4, 9. 13, 8. 25, 1. Plutarch Arat. Liv. 25, 12. 25. 36, 35. Wachsmuth I, 2. S. 393.

rauhe, früher fast nur durch sein rohes Jägerleben, seine Söldnerei und seine Raubzüge ausgezeichnete Volk der Aetolier[47]) nach ihrem Vorbild seine Verfassung ausgebildet und schon zehn Jahre nach der Erneuerung des achäischen Bundes in dem Freiheitskampfe gegen die unter Brennus in Griechenland eingefallenen Gallier sich hohen Ruhm erworben. Jetzt hätte Griechenland, wenn seine vielen Erfahrungen der Folgen innerer Zwietracht ihm gefrommt hätten, gegen die Macedonier, ja mit diesen, welche, gleichsam in Vorahnung der Nothwendigkeit eines Gleichgewichts unter den Völkern, bereits unter Philipp II. sich mit Hannibal gegen Roms wachsende Uebermacht verbündet hatten, die eigene Freiheit und die Freiheit der Welt behaupten können. Aber die wiedererwachende Zwietracht, vor allem der Spartaner Uebermuth und der Aetolier Raubsucht[48]), beider gemeinschaftliche Angriffe gegen die Achäer, zuerst von den Macedoniern, sodann aber auch, zu deren Verderben, von den Römern klug benutzt, vereitelten alle großen und beharrlichen, eine Zeit lang glücklichen Anstrengungen der Achäer und ihrer trefflichen Bundeshäupter für die Rettung der griechischen Freiheit. Sie bewirkten es, daß die griechischen Staaten, daß namentlich die beiden Eidgenossenschaften der Achäer und Aetolier in blutigen Kämpfen gegen einander ihre gemeinschaftlichen gefährlichen Feinde, zuerst die Macedonier und, nachdem auch sie durch den gleichen Fehler den Römern erlagen, diese letzteren in ihren Eroberungsplanen unterstützten. Aratus war, nachdem er vierzig Jahre hindurch mit der glühenden Vaterlandsliebe eines Jünglings und mit der Weisheit und Würde eines großen Staatsmannes Freiheit und Ehre des Vaterlands vertheidigt und behauptet hatte, zugleich mit seinem Sohne durch meuchelmörderisches Gift des macedonischen Königs Philipp gefallen (3771), weil er den herrschsüchtigen Planen dieses treulosen und eigennützigen Bundesgenossen der Achäer kräftig widerstand[49]). Philopömen, gleich groß als Feldherr wie als Staatsmann, welcher nun die Bundesangelegenheiten leitete, war, nachdem er selbst noch nach Roms Siegen über die Macedonier die Freiheit und Ehre des Vaterlands höchst ruhmvoll gegen römische Uebermacht und List behauptet hatte[50]), von den abgefallenen Messeniern schändlich gemordet worden. Lykertas, welcher, würdig so großer Vorgänger, ihnen in der Leitung des Bundes nachfolgte, wurde mit allen andern kräftigsten Vertheidigern der alten Würde und Freiheit des Vaterlands von Kallikrates, einem landesverrätherischen Werkzeuge der immer übermächtigeren Römer, bei diesen einer feindseligen Unternehmung gegen Rom verleumderisch beschuldigt. Nachdem hierauf die Römer so, wie früher schon die Aetolier (3795), endlich auch Macedonien völlig unterjocht hatten, verlockten sie tausend dieser edelsten Männer Achaias nach Rom, um dort durch persönliche Widerlegung jener Anschuldigung den Frieden des Bundes mit Rom zu bewahren, hielten sie dann aber siebenzehn Jahre lang in schändlicher Haft. Als die wenigen Ueberlebenden endlich in das verwaiste Vaterland zurückkehrten, da kämpfte der Achäer geschwächter Bund, im Verein mit den Böotiern, Chalkidensern und einigen andern noch nicht unterjochten griechischen Staaten, den letzten verzweifelten ungleichen Kampf für Griechenlands Freiheit gegen Roms Riesenmacht. Auch die Achäer unterlagen. Ihre beiden letzten Feldherren, zuerst Kritolaus, dann Diäus, gaben sich selbst und den Ihrigen mit eigener Hand den Tod. Der Tag der Eroberung und Zerstörung von Korinth durch Mummius, in demselben Jahre, in welchem auch Karthago der nun entschiedenen Weltherrschaft Roms unterlag (3838), war der letzte Tag griechischer Freiheit. Wie einst vor Troja, so gaben jetzt aufs Neue die Achäer, weil ihr trefflicher Bund am ausharrendsten, am kräftigsten und würdigsten dessen Freiheit vertheidigt hatte, dem ganzen Griechenland, selbst noch nach ihrem Falle, den Namen. Griechenland wurde vereint unter dem Namen Achaia eine römische Provinz. Mehr Schein als Wirklichkeit, aber doch Ausdruck der Achtung war es, wenn die Römer noch später von griechischer Freiheit sprachen und sprechen ließen, wenn selbst noch Nero die Freiheit Griechen-

47) Polyb. 30, 14.
48) Polyb. 2, 43. Livius 26, 24.
49) Plutarch Aratus 49—54.
50) Livius 38, 30—35. 39, 35—39.

lands öffentlich zu verkündigen befahl. Eine wesentliche Folge dieser Achtung und Bewunderung der Sieger gegen die Besiegten aber war es, daß diese letzteren eine so milde und schonende Behandlung erfuhren, wie nie ein anderes Volk unter römischer Oberherrschaft, so daß sogar der unerschütterlichen Anhänglichkeit der Achäer an ihren Bundesverein dessen Erneuerung vergönnt wurde, und dieser noch spät zu des Pausanias Zeiten — drei Jahrhunderte nach der Eroberung von Korinth — bestand [51]). Und eine große und, bei allem Schmerz über den Fall Griechenlands, erhebende Betrachtung ist es, daß die unauslöschliche moralische Macht der Tiefe und des Reichthums griechischer Bildung, in Verbindung mit der langen Nachwirkung so großartiger Institutionen, so warmer Freiheitsliebe, so erhabener Volksgeschichten, selbst die weltherrschenden, aber noch rohen Sieger zu geistig Besiegten, zu hochachtenden Bewunderern und zu Schülern ihrer Unterthanen machte. Dieselbe moralische Macht, selbst über die Zertrümmerung der Städte und die Verwüstung der Länder weit hinaus siegreich, hat jetzt, volle zweitausend Jahre nach jenem Untergang der Freiheit der alten Griechen, ihre Nachkommen und alle Völker der gebildeten Welt für die Wiederherstellung eines freien Griechenlands erweckt und begeistert und allein durch ihre Gewalt in der öffentlichen Meinung selbst die so lange feindselig widerstrebenden Interessen der Cabinette besiegt, ja die Monarchen selbst zur Erkämpfung dieser Freiheit in die Waffen gerufen. C. Welcker.

**Acht, Aechtung, Bann** (Reichs= und Landesacht, Aber=, Ober= und Unteracht, Achtsproceß, Kirchenbann oder Excommunication und Interdict). Auch das deutsche Rechtsinstitut der Acht kann, wie so viele andere, vollständig nur verstanden werden, wenn man es im Zusammenhange mit der altgermanischen Auffassung des Rechtsverhältnisses betrachtet. Es ist alsdann wichtig für das Verständniß der Grundideen des ganzen deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Staats= und des Strafrechts und des Processes. Die Deutschen gingen nehmlich, wie schon früher [1]) erwähnt wurde, davon aus, daß alles wahre, alles äußere gemeinschaftliche Recht für freie Menschen nur entstehe durch ihre freien friedlichen Anerkennungen oder Vereinbarungen, welche in der altdeutschen Zeit und im Mittelalter sogar ausdrücklich und eidlich geschlossen und öfter feierlich erneuert wurden, und welche, außer dem freien Willen aller Rechtsmitglieder, eine gegenseitig anerkannte Achtung oder Ehre derselben so sehr zur wesentlichen Grundlage und unmittelbaren Rechtsfolge hatten, daß Ehre und Recht unzertrennliche Wechselbegriffe bildeten.

Das eigentliche friedliche Rechtsverhältniß und die juristische Gewalt gegen freie Männer beschränkte sich nach dieser Rechtsansicht streng auf den gegenseitig anerkannten Friedensvertrag. Die höchste Rechtsgewalt gegen den freien Mann aber bestand in der Ausschließung aus diesem Friedensvertrag, in der Aufkündigung desselben, und in solchen Bußen (compositio, fredum oder Friedensgeld), welche ein Rechtsmitglied wegen Verletzungen des Friedensvertrages zur Entschädigung oder zur aussöhnenden Genugthuung gegen einzelne Rechtsgenossen oder gegen den ganzen Verein freiwillig auf sich nahm, um dadurch die Ausschließung zu verhindern oder aufzuheben, um sich den Frieden zu bewahren. Wo aber wirklich der Frieden aufgekündigt war, da trat an die Stelle des gemeinschaftlichen friedlichen Rechtsgesetzes ein Kriegszustand, ein Privat= oder öffentliches Fehderecht oder doch blos subjectives moralisches Ermessen.

Dieses dem reinen und kräftigen germanischen Freiheitsgefühl entsprechende System war, wie schon Justus Möser mit seinem richtigen Sinne für die Grundideen des deutschen Rechts erkannte, die folgenreiche Grundlage des ganzen altdeutschen Strafrechts. Es war der Grund seiner Eigenthümlichkeit, daß es ursprünglich selbst bei so großen Vergehen, wie z. B. die Ermordung des eigenen Fürsten [2]), keine Leibes= und Lebensstrafen, sondern nur jene Vermögensbußen und die Aufkündigung des Friedensvertrags kannte. Selbst

---

51) Pausanias 7, 46. Vgl. Strabo 9, 3.

1) S. die Allgem. encyklop. Uebersicht der Staatsw. III. und die Artikel Abfahrt und Abmeierung.

2) S. z. B. Lex Bajuvar. II, 20.

Gefängniß, sowohl Gefängniß zur Strafe, wie zur Sicherung und für die Proceßführung, war unbekannt. Leibesstrafen aber schienen dem freien deutschen Gefühl so sehr als schimpflich, und so sehr war zugleich die Ehre Grundlage des Rechts, daß, wo ausnahmsweise einem einzelnen germanischen Volksstamme die besondere Natur und Größe eines Verbrechens eine körperliche Züchtigung zu begründen schien, sie nicht eintrat, ohne daß zugleich der Verbrecher aus dem Friedensverein ausgeschlossen und in die Knechtschaft verstoßen wurde [3]). Dieses System war ferner, wie zum Theil schon Rogge und nach ihm Grimm lehrreich nachwiesen, die folgenreiche Grundlage des ganzen deutschen Processes und seiner Eigenthümlichkeit, daß er, auch noch ganz abgesehen von seiner häufigen Beendigung durch gerichtliche Zweikämpfe und seiner äußeren, einem feierlichen Kampfspiel ähnlichen Form, die Gestalt einer durch die angeklagte Verletzung des Friedens begründeten geordneten gerichtlichen Fehde, seine Entscheidungen und Bedingungen aber die Natur entweder eines Vergleichs, einer Aussöhnung, einer Friedenserneuerung, oder auch einer Aufkündigung des Friedens hatten.

Diese theils eventuelle und provisorische, theils definitive Friedensaufkündigung nun bildete die Grundlage und das Wesen von Bann und Acht. Sobald nehmlich ein Rechtsglied den gemeinschaftlichen beschworenen Frieden verletzt hatte, konnte zwar früher, sofern nicht freiwillige Aussöhnung mit dem Verletzten stattfand, dieser durch Privatfehde mit dem Friedbrecher (dem Verbrecher, dem Brecher des Bundes) seine Genugthuung suchen. Oder es konnte auch wohl die Staatsgesellschaft bei solchen, welche als verrätherische Vaterlandsfeinde und Ueberläufer, oder als durch offenkundiges infamirendes Laster geschändet, welche also als offenbar Ehrlose und mithin auch Rechtlose ergriffen wurden, ihr Kriegsrecht in unmittelbarer Vernichtung dieser Nichtswürdigen ausüben [4]). Außerdem aber, und später auch mit immer vollständigerer Ausschließung dieses ungeordneten Fehderechts, mußten, sofern im Namen des Verletzten oder des Vereins durch eine Anklage genugthuende Austilgung der Verletzung wirklich verlangt wurde, die Vorsteher des Vereins und seine Volksgerichte den Angeklagten im Namen des Grundgesetzes des Vereins feierlich auffordern und verpflichten, entweder vor Gericht die Anklage zu zerstören, oder durch Entsagung auf fernere Störung und durch Leistung der nöthigen Entschädigung oder Buße sich mit dem Angeklagten und dem verletzten Verein wieder auszusöhnen. Das Recht nun zu solcher feierlichen Aufforderung und Verpflichtung oder seine Quelle, die höchste Schutz- und Befehlgewalt für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Friedens, hieß Bann im weitesten Sinne. Dieser Bann oder diese höchste Banngewalt stand seit der Ausbildung der königlichen Gewalt an der Spitze der deutschen Volksvereine, den Königen und in ihrem Namen den Beamten, denen sie die Ausübung des Bannes verliehen oder übertragen hatten, zu. Die Ausübung selbst oder jenes feierliche Auffordern und Verpflichten und Vorladen vor den Gerichtshof hieß ebenfalls Bann oder Bannitio oder das Bannen, Banniren (bannire ad mallum, ad placitum); während früher, bei reinerer Demokratie, im Namen des freien Männervereins mehrere Mitglieder desselben mehrere Mannen in seinem Namen zur Erscheinung vor demselben feierlich vorluden, und dieses mannen, manniren, Mannitio hieß [5]). Wenn nun aber auf dreimalige Aufforderung der Angeklagte sich nicht stellte, oder auch wenn er die ihm bereits durch ein gerichtliches Urtheil gemachte Auflage zur Friedensherstellung nicht leisten wollte, so fand auch noch jetzt nicht etwa Gefängniß statt. Es wurde vielmehr die Sache an den König gebracht; später genügte auch ein mit Königsbann versehenes höchstes Gericht des Districts oder Landes, dessen Banngewalt jedoch nur in seinem Bezirke, nicht im ganzen Reiche Wirkung hatte. Von dem König oder dem höchsten Gericht wurde nun durch eine neue Bannitio, die Bann in einem engeren Sinne oder auch Acht im weiteren Sinne genannt wurde, das Vermögen des Angeklagten, welches er dem Friedensverein zur Bürgschaft ein-

---

3) Leg. Wisigothor. III, 3, 1. Grimm Rechtsalterth. S. 704.
4) Tacitus German. 12 u. 6.
5) L. Salic. 1. Cap. 819, 12. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 76. 133. 207.

gesetzt hatte, mit Beschlag belegt oder unter den Bann gestellt, und auch in sofern sein Frieden suspendirt, daß bei Strafe kein Mitglied des Vereins ihn bei sich aufnehmen und ihn unterstützen, der Ankläger aber ihn ergreifen und vor Gericht stellen durfte[6]). Wenn er nun jetzt Jahr und Tag in diesem Banne blieb, ohne zu leisten, was zur Erhaltung der Herstellung des Friedens nöthig war, oder auch alsdann, wenn nach späterem Recht das Gericht statt jener blos provisorischen Acht sogleich erkannte, daß er erwiesenermaßen einen solchen Friedensbruch begangen hatte, welcher, wie namentlich der später im engeren Sinne sogenannte Landfriedensbruch, schon an sich jedenfalls mit der definitiven gänzlichen Ausschließung aus dem Frieden bedroht war, alsdann wurde, auf neues Verlangen des Anklägers, nach dem vorgängigen Erkenntniß des Gerichts über die Existenz solcher Friedensverweigerung oder Vernichtung, vom Könige die definitive gänzliche Ausschließung aus dem Friedensvereine, oder die völlige Fried- und Ehr- und Rechtlos- oder Vogelfreierklärung ausgesprochen. Diese hieß dann ebenfalls Bann[7]), gewöhnlicher aber Echtung, Aechtung, Acht im engern Sinne, und auch, als die abermalige Erklärung der Acht, Aberacht, und, als von der höchsten Reichsgewalt ausgehend, Oberacht, oder endlich, wenn sie wegen Mords stattfand, die Mordacht[8]). Da auch die Landesgerichte, jedoch ohne Zuziehung der königlichen Autorität, in der Regel (namentlich auch in Sachsen, wo sich der Achtsproceß noch bis in die neuere Zeit erhielt[9]), nur die provisorische Acht über Landesunterthanen und für den Landesdistrict aussprechen konnten, so unterschied man die Landesacht (auch Unteracht genannt) von der Reichsacht.

Die ursprüngliche Bedeutung und die merkwürdige und übereinstimmende Anwendung der Worte Bann und Acht ergeben sich wohl am besten aus Folgendem. Das altdeutsche Wort Ban, Bann bezeichnet ursprünglich das Höchste, das Herrschende[10]), also auch die höchste bindende Gewalt und gesetzliche Verpflichtung, welche Bedeutung selbst bliebe, wenn man Bann und banniren mit Band und Binden in Verbindung bringen wollte[11]). Nach dieser Grundbedeutung bezeichnete nun Bann auch das höchste Gericht[12]), welches jene gesetzliche Nöthigung ausspricht, und den Bezirk, in welchem sie gilt (so wie jus auch judicium und forum bedeutete): ja selbst die Buße, durch welche sie verwirklicht und auch ihr Bann gelöst oder demselben genügt wird. Ganz ähnlich heißt nun auch Echt oder Acht das höchste Gesetz, die gesetzliche Verpflichtung. Denn das altdeutsche E., EE., Ehe, Eht, Ahte, Echt oder Acht heißt (ganz übereinstimmend mit der altdeutschen Begründung alles Gesetzes durch Vertrag oder Bund) zugleich der Bund und das ächte Gesetz, namentlich das Volksgesetz[13]); sodann aber auch: was dem Gesetz gemäß geschieht, namentlich auch: was als solches gerichtlich ausgesprochen wird, weshalb Acht auch das

---

6) L. Salica 57, 5. L. Ripuar. 87. Cap. reg. Franc. III, 49. 50. und weiter unten Note 8.

7) Die alten Worte Foris- oder Mezibann bezeichneten ebenso, wie der kirchliche Bann die Excommunication, nur die Ausschließung. S. Du Cange s. v. Forisbann und Mezibann.

8) L. Salic. 59 und 76. Leg. Lang. Car. M. c. 27. Cap. I. 809. c. 11. Cap. 819. c. 11. Cap. reg. Franc. 45. 49. 50. 211. Sachsensp. I, 63. 67. 70. 71. II, 4. III, 17. 23. 24. Richtsteig zum Landr. I, 50, 52. Sächs. Weichb. 111. Schwabensp. 91. 96—102. 149—156. 175.

9) Eichhorn a. a. O. §. 384.

10) Wachter Glossar. s. v. Bann.

11) Daher sagt z. B. der Kaiser Capit. 802, 32. bannimus firmiter, ut nemo amplius faciat, und Konrad III. in dem Schutzbrief fürs Kloster Aschaffenburg v. 1140 regalis banni nostri auctoritate etc. statt: durch unsere höchste kaiserliche Gewalt.

12) S. Haltaus Glossar.

13) Wachter, Haltaus, Scherz, Du Cange. Daher z. B. die alte und neue EE. für den Bund des alten und neuen Testaments. Aehnlich definiren, wegen gleicher Grundidee der Alten von dem Recht, die Pandecten L. 1. de legib. die lex als Vertrag (communis reipublicae sponsio).

höchste Gericht und gerichtliche Urtheil, und achten auch richten heißt[14]). Bann und Acht bezeichnen also auf ganz gleiche Weise einestheils den ersten noch blos provisorischen Bann, als eine gesetzliche richterliche Nöthigung und Verpflichtung (banni vinculum[15]) oder die Verfestung, nach der Uebersetzung des Sachsenspiegels. Anderntheils aber bezeichnen sie auch die gesetzliche und gerichtliche Ausstoßung aus dem Friedens- oder Rechtsverein, die Echt- oder Bund- oder Gesetz- und Rechtloserklärung und das Versagen des Rechts oder die Excommunicatio und das Interdict, in so fern sie nehmlich erscheinen als die wichtigste, die höchste gesetzliche und gerichtliche Entscheidung, und gebannt (bannitus) und geächtet heißt der so Ausgeschlossene, als der vorzugsweise vom höchsten Gesetz Betroffene; ganz ähnlich wie das Wort Ehe zwar ursprünglich überhaupt Bund und Gesetz hieß, dann aber vorzugsweise den wichtigsten gesetzlichen Bund, den ehelichen, bezeichnet, oder wie später vorzugsweise der zum Tode gerichtlich Verurtheilte der Gerichtete hieß. Völlig übereinstimmend aber hieß später auch das Namens des Kaisers geübte heimliche oder Fehmgericht, oder die heimliche Acht, vom altdeutschen Fam, d. h. das Oberste, die Fehme, der durch ihr höchstes Urtheil Betroffene aber der Verfehmte[16]).

Das ganze Wesen und die rechtlichen Folgen der definitiven oder Aberacht sprechen am besten die Achtsformeln aus. Diejenige, welche noch im 16. Jahrhundert die Bambergische Halsgerichtsordnung im Art. 241, im Wesentlichen völlig übereinstimmend mit anderen früheren und späteren, enthielt, lautet folgendermaßen:

„Als du mit urtheyle und recht zu der mordacht erteylt worden bist, also nym ich dein leyb und gute auß dem fride und thu sie in den unfride und künde dich ehrloß und rechtlos, und künde dich den vögeln frei in den lüften und den vischen in dem wage (Wasser), und sollt auf keiner straßen (Straße), noch in keiner muntat, die Keyser und König gefreyet haben, niendert friden noch gleyt haben. Und künde alle deine lehen, die du hast irn herren ledig und loß und von allem rechten in alles unrecht. Und ist auch allermeniglich erlaubt über dich, daß niemant an dir freveln kan noch solle, der dich angreifft." Gewöhnlich heißt es auch noch: „ich künde dein ehlich weib zu einer wissentlichen wittwen und deine kind zu wissentlichen weisen[17])." Andere Formeln sagen: „er soll forthin unwürdig gehalten werden und keines rechtes genießen[18])." Im Wormser Landfrieden von 1521 heißt es: „es soll ihn jeder für unredlich achten. — Auch alle Verschreibung, Pflicht oder Bündniß ihm zustehend, darauf er Forderung und Zuspruch hat, soll gegen ihn ab und todt seyn." Selbst noch die Aechtung der Kurfürsten von Baiern und Cöln, vom Kaiser Joseph im Jahr 1706 ausgesprochen, enthielt gegen den ersten (denn Geistliche konnten in der Hierarchie durch das weltliche Recht nur ihrer Güter beraubt, nicht aber persönlich gerichtet werden) ganz eben so die völlige Friedlos- und Ehr- und Rechtloserklärung, wornach Jeder den Geächteten ungestraft tödten durfte[19]). Ueberall erscheint die Aufkündigung des Friedensvertrags als das Wesentliche und die gänzliche Zerstörung jeglichen Rechts. Und bei der unzertrennlichen Verbindung von Ehre und Recht — welche stets auch beide nebeneinander erscheinen läßt[20]) — und wobei zugleich das Wort echtlos ganz synonym eben sowohl Ehrlosigkeit als Rechtlosigkeit, ja selbst das Wort Ehre häufig auch Recht bezeichnet[21]) — ist der Verlust des Rechts auch der Verlust der Ehre. So wie

---

14) Wachter s. v. achten. Daher auch hießen die Schiedsrichter Achtsleute, und das heimliche Gericht die heimliche Acht. Datt de pace publica p. 728.

15) Scherz s. v. Bann. Gesetz und gerichtliches Urtheil wurden ebenso wie Bann und Acht häufig vermischt, so z. B. in der Achtsformel „ich setze dich aus Gerichte in Ungericht," statt: aus dem Gesetz in die Gesetzlosigkeit: Grimm (Rechtsalterth. S. 40), oder im Wort Ungericht für Verbrechen.

16) S. Eichhorn a. a. O. §. 420—22.

17) Pfeffinger Vitriar. ill. III. 572. Grimm. a. a. O. S. 41.

18) Pfeffing. a. a. O. S. 563.

19) Vitriarius a. a. O. S. 549 u. 569. Siehe viele Achtsformeln ebendas. S. 518—574. Ludewig Msc. IV. p. 304. Scherz s. v. Acht, und Grimm a. a. O. S. 39 ff.

20) S. z. B. viele Rechtsformeln bei Haltaus s. v. Ehre.

21) Scherz u. Haltaus s. v. echtlos und Ehre.

umgekehrt der Verlust der Ehre, z. B. infamirende Feigheit derjenigen, welche den Schild wegwarfen oder welche zuerst im Heere die Flucht ergriffen, oder auch die Erduldung einer infamirenden Bestrafung zugleich mit der Ehre auch das Recht zerstörte[22]). Dagegen war unser heutiges Verbannen ins Ausland nicht an sich mit dem Begriff der Aechtung verbunden, so wenig als mit der kirchlichen Excommunication, obgleich die Geächteten sehr natürlich häufig in der Fremde oder in den Wäldern Schutz suchen mußten, vollends wenn, wie oftmals in Skandinavien, die Verletzten einen Preis auf ihre Tödtung setzten[23]).

Diese Ehrlosigkeit schloß von aller ehrenvollen Gemeinschaft mit Ehrenmännern, namentlich auch von allen öffentlichen Versammlungen aus, jedoch nicht von jeder menschlichen Beziehung zu Verwandten oder zu den Unfreien[24]). Daß vorzüglich später jede, selbst eine blos menschliche Verbindung auch mit dem definitiv Geächteten, jede Unterstützung, selbst von seinen nächsten Verwandten, streng, ja zum Theil sogar mit der Strafe gleicher Acht bedroht war, dieses ließe sich freilich wohl auch noch ableiten aus der Idee der Gesammtbürgschaft für den Frieden oder der gemeinschaftlichen Pflicht, ihn gegen Feinde und Störer zu schützen. Doch lagen dabei wohl auch schon die despotischen faustrechtlichen und hierarchischen Grundsätze der spätern Zeit zu Grunde. Nach ihnen traten in dem Strafrecht die unglücklichen Gedanken einer möglichsten despotischen Furchterweckung, Abschreckung und Rache und eines möglichst furchtbaren faustrechtlichen Kriegs gegen die eines Verbrechens verdächtigen Bürger mehr und mehr an die Stelle des alten Systems rechtlicher Genugthuung und Wiederherstellung des rechtlichen Friedens und erzeugten das sonst unerklärliche, scheußliche Criminalrecht des spätern Mittelalters, welchem die Carolina gerade durch zeitgemäße Erneuerung jener alten Grundidee höchst rühmlich entgegenzuwirken suchte.

Der despotischen hierarchischen Tendenz gehörte denn auch die wechselseitige Verbindung des weltlichen und kirchlichen Bannes an, wodurch sowohl der Staat als die Kirche die Gränzen ihres Vereins überschritten und vermischten. Die Kirche huldigte nehmlich früher eben so, wie alle germanischen Gesellschaftsvereine, dem natürlichen Grundsatz jedes freien Vereinsrechtes, daß die höchste Gewalt desselben in der Ausschließung von seinen Vortheilen bestehe, und daß andere Vereinsstrafen nur als freiwillig übernommene Genugthuungen und Bußen zur Aussöhnung und zur Abwendung jenes Ausschlusses bestehen könnten. Sie hatte, analog mit dem weltlichen Bannrecht, neben der frühern blos provisorischen und unvollkommenen Excommunication (medicinalis) nur vom Abendmahl oder auch von den Sacramenten überhaupt, welches der kleine Bann genannt wurde, auch eine definitive und gänzliche Ausschließung (mortalis) von der kirchlichen Gesellschaft, von der Ehre und dem Recht der Theilnahme an ihr, oder den großen Bann, ausgebildet[25]) und sich dabei auf Matth. 18, 17 und auf 1 Korinth. 5 berufen. Sie hatte eben so angemessene kirchliche Bußen, wozu in seiner frühesten Gestalt auch der Ablaß gehörte (s. Ablaß), welche den reinen Charakter kirchlicher Pönitenz oder religiöser Reue und Versöhnung und der Freiwilligkeit hatten (also dem ursprünglichen Grundsatze huldigten: ecclesiam non posse infligere poenas, nisi in voluntarie eas subeuntes[26]). Unter dem Einfluß jener despotischen und hierarchisch-theokratischen Grundsätze aber suchte später theils die weltliche Macht ihren Bann zu verschärfen durch Unterstützung der Kirche. Deshalb wurde der Grundsatz aufgestellt, daß, wer sechs Wochen[27]), nach späterer Bestimmung[28]), wer Jahr und Tag in weltlicher Acht bliebe, auch kirchlich excommunicirt werde. Anderntheils aber suchte die Kirche, indem sie die Gränzen auch ihrer Vereinsge-

---

22) Tacitus German. c. 6. 12. L. Wisig. III, 3, 1. Frotho in Saxo Grammat. p. 85.
23) Grimm a. a. O.
24) S. z. B. Schwabenspiegel Art. 150.
25) Can. 19 Caus. 2 Q. 1. Can. 37 Caus. 24 Q. 3. Cap. 1 u. 59 de sent. excomm. in VI. S. Regiatic. a. 850, c. 12.
26) Gonzalez Tellez Decr. I. p. 749.
27) Schwabenspiegel A. 98.
28) Wahlcapitulat. v. 1548, 25.

walt überschritt und die freie Glaubensgemeinschaft zur Zwangsanstalt ausbildete, zuerst vermittelst weltlicher Unterstützung (der imploratio brachii saecularis) sehr unpassend ihre kirchlichen Bußen und Ausschließungen mit weltlichen Nachtheilen zu verbinden. Und in dem Maße, wie sie sich selbst theokratisch als den eigentlichen und höchsten Staat hinstellte, verhängte sie neben den kirchlichen Bußen, zuerst noch unter deren scheinbarer Hülle (in modum poenitentiae oder sacramentali ratione), immer mehr aber unverhüllt blos für die Zwecke der Rache und der Abschreckung oder Furchterweckung, harte weltliche Strafen[29]). Jetzt verlangte sie — die angebliche Bewahrerin und Dienerin der mildesten, menschlichsten Lehre — auch, daß ihre Ausschließung aus der Kirche alle menschlichen Verhältnisse, selbst die zwischen Eltern und Kindern auflöse und immer mehr bürgerliche Ausschließungen, ja die völlige weltliche Acht des angeblich „ganz verfaulten Gliedes" nach sich ziehe[30]). So wurde ihr Bannrecht namentlich auch eine furchtbare Absetzungsgewalt gegen die Könige, in welcher Gestalt es bekanntlich noch gegen Napoleon, jedoch vergeblich, ja, wie verlautet, noch so eben gegen Don Pedro gebraucht wurde. Sie gab so ihrem großen Bann unter der Gestalt eines Bannfluches (Anathema) eine Furcht und Grausen erweckende Gestalt. Sie benutzte auch bekanntlich denselben, indem sie bei allen, so oft erschlichenen und geraubten Gütern jeden Rückforderer mit ihm bedrohte und alle ihre Erwerbs- und Besitzurkunden damit waffnete, eben so, wie die Ablaßbußen, zur äußersten Vermögenserpressung — oder zur Finanzquelle ihres priesterlichen Weltreiches. Und so wie in jener despotischen Richtung der weltliche Bann auch gegen ganze Städte und Staaten ausgedehnt wurde, wobei vorzüglich die Obrigkeiten durch das Leiden der unschuldigen Bürger gezwungen und diese gegen sie aufgehetzt wurden, so erfand gerade in diesem Sinne die Kirche im Interdict einen kirchlichen Bann gegen ganze Städte und Länder. Durch dieses allgemeine Interdict wurde jede öffentliche Vollziehung religiöser Handlungen, von der religiösen Weihe und Aufnahme der Neugebornen an bis zur kirchlichen Bestattung der Verstorbenen, völlig untersagt und allen religiösen Einrichtungen, Gnadenbildern u. s. w. ihre Kraft abgesprochen. Dieses, bei dem damaligen blinden Glauben, furchtbare Mittel der theokratischen Weltherrschaft der Päpste wurde zum ersten Male im Jahr 998 gegen Frankreich gebraucht, um seinen König Robert zur gehorsamen Unterwerfung zu zwingen. Freilich aber verlor die Excommunication gegen Einzelne und noch mehr wie sie jenes allgemeine Interdict, welches zum letzten Male 1606 gegen die Republik Venedig ausgesprochen wurde, durch die Verfälschung der kirchlichen Grundidee, durch großen Misbrauch und durch die steigende Aufklärung allmälig mehr und mehr die früher so furchtbare Wirkung und die Anwendbarkeit. Bei den Protestanten vollends, obgleich auch sie kirchliche Bußen und eine große und kleine kirchliche Excommunication anerkannten, verloren dieselben doch nicht blos den theokratischen und den bürgerlichen Charakter, sondern sie verschwanden auch nach den sehr freien, zum Theil vielleicht zu lax ausgeübten Grundsätzen dieser Kirche fast gänzlich[31]), so daß, außer den Bestrafungen der Dienstvergehen der Geistlichen, in der protestantischen Kirche kaum noch vorübergehende Zurückweisung vom Abendmahl, hier und da Versagungen eines kirchlichen Begräbnisses und kirchliche Ermahnungen als Reste der Excommunication und der Kirchenbuße übrig bleiben.

Auch hatte schon früher die Gewalt humaner Gesinnungen und Gefühle der Nation und das natürliche Bedürfniß der Menschen, gegen die starre Härte allgemeiner Normen wenigstens theilweise mildernde Auswege zu suchen, Milderungen jenes harten Aechtungssystems erzeugt. Der Schwabenspiegel (A. 155.) behauptete, daß wegen des Mannes Hausehre, „von welcher viel guter Ding kommen", es unverwehrt sein müsse, einen Geächteten über Nachts zu beherbergen und ihn Morgens weiter reiten zu lassen. Und an vielen Wallfahrtsorten und in vielen Städten, in den letzteren durch kaiserliche Privilegien,

---

29) Vergl. Eichhorn Kirchenr. Th. II. S. 61 ff.

30) Cap. 8. X. und in VI. de sent. excomm. cap. 4. X. de sent. et re judic. cap. 5. X. de exception. und can. 19. 28. 29. Caus. 11. Q. 8.

31) Vergl. Eichhorn Kirchenrecht II. S. 97.

fanden die Geächteten ein Asyl, so wie bekanntlich die geistliche und weltliche Macht, von welcher er ausging, den kirchlichen und weltlichen Bann lösen konnte. Nur waren jene Privilegien und diese kaiserliche Lösung dadurch beschränkt, daß stets der Gebannte dem Verletzten zu Recht stehen und Genugthuung leisten mußte[32]).

Die weltliche Acht aber verschwand allmälig um so mehr, je mehr die Idee des freien Friedensvereins in ihrer ursprünglichen Gestalt getrübt wurde und meist dem Gedanken der Unterthanschaft unter eine durch Furcht und Zwang regierende Herrschaftsgewalt Platz machte. Der Achtsproceß in Civilsachen, welcher früher vorzüglich auch gegen flüchtige Schuldner häufig stattfand, und die Acht als bloße Ungehorsams- oder Contumacialstrafe wurden aufgehoben[33]) und eben so die Acht bei geringeren Verbrechen, so daß sie zuerst nur noch bei den Friedensbrüchen im engeren Sinne, den größeren eigentlich peinlichen Verbrechen (deren Strafen an Hals und Hand gingen, causae majores), stattfand[34]), in der Bambergensis nur noch bei Mord[35]), schon nach der Carolina aber auch hier nicht mehr vorgeschrieben war. Auch da, wo man, wie allein in Sachsen, bei Todesverbrechen die Landacht noch beibehielt, wurde sie doch gemildert, namentlich auch in sofern, daß der Geächtete nicht mehr willkürlich getödtet, sondern nur von Jedem eingefangen werden durfte[36]). Nur da, wo sich reiner die altdeutsche Rechtsidee erhielt, nehmlich in Beziehung auf die Reichsunmittelbaren und Reichsstände in ihrem Verhältniß zu einander und zum Reich, erhielt sich auch die Acht. Sie wurde hier vorzüglich in Folge der häufigen Landfrieden, welche zuerst nur auf bestimmte Zeiten, seit dem ewigen Landfrieden aber bleibend den faustrechtlichen Fehdezustand verdrängten, wegen Landfriedens-, später auch wegen Religionsfriedensbruch[37]) sehr oft gegen große und kleine Reichsstände ausgesprochen[38]). Selbst noch gegen Friedrich den Großen wurde bekanntlich ein Achtsproceß förmlich instruirt.

Das zum Theil eigenthümliche rechtliche Verfahren, welches den Ausspruch von Bann und Acht bedingte, wozu unter Anderm auch das gehörte, daß die Achtssentenz — selbst noch von dem Reichskammergericht — nur unter freiem Himmel ausgesprochen werden durfte[39]), heißt der Achtsproceß. Ueber denselben war in Beziehung auf die Reichsacht gegen Reichsunmittelbare lange Zeit viel Streit. Ursprünglich konnte sie nur der Kaiser an der Spitze des Reichstags oder eines Fürstengerichts, d. h. des Gerichts der fürstlichen und gräflichen Standesgenossen oder der Reichsfürsten und Reichsgrafen, aussprechen[40]), obgleich die Kaiser, z. B. bei der Achtserklärung Heinrich des Löwen, Reichstag oder Fürstengericht zuweilen umgingen. Nach Errichtung des Reichskammergerichts sprach sie dieses oftmals aus. Aber der Kaiser, welchem die Reichskammergerichtsordnung seine Gerichtsrechte vorbehalten hatte und der auch die Reichsacht aussprechen wollte, wurde durch die Kurfürsten in der Wahlcapitulat. Ferdinand III. verpflichtet, ihre Zustimmung zu Achtssentenzen einzuholen. Dagegen aber protestirten die übrigen Reichsstände. Da nun der westphälische Friede es kaiserlichem Belieben überließ, dem Fürstengericht den Reichshofrath zu substituiren, so daß jenes nun unterging[41]), den Streit über die Reichsacht aber zu weiterer Entscheidung aussetzte (8, 3), so nahm der Kaiser das Recht in Anspruch, Achtssentenzen mit Zuziehung des Reichshofraths, ja sogar, wie früher auch Karl V. gegen den Kurfürsten von Sachsen und Philipp den Großmüthigen

32) Landfriede v. 1548, 26. Viele solcher Privilegien s. bei Pfeffinger III, 560 ff.
33) Reichsabsch. 1654, 60. Wahlcapit. Karl VI.
34) Sachsensp. I, 63. 67. Schwabensp. 91.
35) S. Art. 229 ff.
36) Kursächs. Decis. 77. S. über den sächs. Achtsproceß: Carpzov Inquisit. u. Achtsproceß Tit. 15.
37) S. z. B. Landfrieden v. 1548, 3. Reichsabsch. 1555, 15. 16. Wahlcap. 20, 8.
38) Viele Beispiele bei Pfeffinger a. a. O.
39) S. Pfeffinger a. a. O. S. 567.
40) Otto Fresingens. I, 63. Pütter Jus publ. 303.
41) Pütter historische Entwicklung II, S. 111.

von Hessen, ohne allen Achtsproceß auszusprechen. Endlich entschied die beständige Wahlcapitulat. 1711 (A. 20), daß eine Aechtung gegen Reichsstände von einem der höchsten Reichsgerichte instruirt, sodann von einer besonderen Reichsdeputation begutachtet und durch den Reichstag genehmigt werden müsse. Dieses von den Reichsständen absichtlich weitläufig und schwierig gemachte Verfahren, an welchem auch die Aechtung Friedrich des Großen scheiterte, verhinderte von da an die Acht gegen Reichsstände gänzlich.

Nur auf dem Wiener Congreß erfolgte, nachdem die Proclamation von Kalisch jedem Fürsten, welcher Napoleon gegen das Vaterland anhängen würde, Aechtung gedroht hatte, gegen den Fürsten von Isenburg wenigstens eine Mediatisirung. Bald darauf aber wurde, nach seiner Rückkehr von Elba, Napoleon selbst durch eine feierliche Declaration der großen Mächte, als unverbesserlicher Friedensstörer, öffentlich, wie man sich ausdrückte, „den allgemeinen Strafgerichten" Preis gegeben.

Nur in der Landesverweisung und Deportation, in dem bürgerlichen Tod und dem öffentlichen Aussetzen eines Preises auf todtes oder lebendiges Einliefern eines Verbrechers existiren heutzutage noch der Aechtung mehr oder minder ähnliche Strafen. Ueber ihre rechtliche und politische Zulässigkeit muß an ihrem Orte gehandelt werden.

Im Allgemeinen läßt sich über den praktischen Gebrauch der Acht nur Folgendes sagen. Ausschließung von einer Gesellschaft und von ihren Vortheilen, so wie freiwillige Bußen, um sie zu verhindern, stehen natürlich, sofern sie keine Klage über Verletzung der gesellschaftlichen Vertragsrechte veranlassen und sofern sie den Rechtskreis der Gesellschaft, die von ihr begründeten Vortheile nicht überschreiten, — insofern also namentlich die kirchlichen keine bürgerlichen, und die bürgerlichen keine kirchlichen Nachtheile begründen — einem jeden freien Verein, mithin auch der katholischen und evangelischen Kirche zu. Jedoch müssen sie der allgemeinen rechtlichen Aufsicht und der Aufklärungs- und Sittenpolizei, welche besonders bei dem kirchlichen Bann und Ablaß sehr betheiligt sind, sich unterordnen. Es kann auch, wenn sie von einer auswärtigen Behörde verfügt wurden, ihre Verkündigung und Wirksamkeit nicht eintreten, ohne landesherrliche Genehmigung, ohne das landesherrliche Placet. In Beziehung auf das bürgerliche Rechtsverhältniß würde eine reine Fried- und Rechtloserklärung ohne Verbindung mit gänzlicher Entfernung aus der Gesellschaft in unseren heutigen Verhältnissen — gefährliche überwiesene Räuber und Mörder etwa ausgenommen — polizeilich verwerflich sein.

Hochachtbar und höchst empfehlenswerth für die Gesetzgebung sind dagegen die von den reinsten und würdigsten Gefühlen der Freiheit und der Ehre, des Rechts und der Menschlichkeit ausgehenden Rechtsideen, welche jenem ursprünglichen deutschen Aechtungssystem zu Grunde lagen. Denn nur die Grundideen selbst und ihre zeitgemäß fortschreitende Entwicklung, nicht aber ihre unzeitgemäßen unvollkommenen Formen ergreift die allein ächte historische Jurisprudenz und Politik. Ich meine aber hier, außer jener steten Gründung alles Rechts und selbst der rechtlichen Zwangsgewalt auf die fortdauernde vollkommene rechtliche Freiheit, oder auf eine fortdauernd freie, volksmäßig verwaltete, friedliche Vereinigung, zunächst jene Idee, daß die rechtliche Strafe beschränkt sei auf eine rechtlich aussöhnende genugthuende und wiederherstellende Austilgung der durch den Verbrecher bestehenden intellectuellen Störung des friedlichen Rechtsverhältnisses (die der materiellen ist der Gegenstand des Civilprocesses), und daß sie niemals die persönliche Würde und Ehre freier Männer durch eine thierische körperliche Mishandlung erniedrigen und sie zum Zweck despotischer Furchterweckung und Abschreckung als Sachen misbrauchen dürfe. Ich meine ferner jenes lebendige Gefühl, jene hohe Achtung der persönlichen Freiheit, wobei unsere germanischen Vorfahren durch ihre erste und zweite Acht auch oft leider mit so furchtbaren Härten und Qualen verbundene Einkerkerung ausschlossen und ersetzten. Ihnen wäre es sicher unglaublich gewesen, daß einst ihre mit einer weit fortgeschrittenen Cultur sich brüstenden Nachkommen schmähliche Leibes- und Kerkerstrafen, scheußliche Torturgreuel und ein-, zwei-, drei- und vierjährige Einkerkerungen, nicht etwa nur gegen überwiesene Verbrecher, nein — angeblicher Sicherung oder bequemerer Proceßführung wegen — selbst gegen blos Angeklagte, blos Verdächtige als unbedenklich zulässig hätten erklären mögen. Noch spät mußten Polens wie Ara-

goniens Könige bei ihrer Krönung beschwören, keinen freien Mann verhaften zu lassen, der nicht eines Verbrechens überwiesen sei. Bei uns Deutschen erklärte noch vor dreißig Jahren einer unserer ersten Juristen, der Kanzler Koch, die Verwerfung der Tortur — „wofern nur menschlich (!) torquirt werde, für eine übertriebene Zärtlichkeit." Jetzt schon wagt kein Mensch mehr sie noch zu vertheidigen. Vielleicht ist in weiteren dreißig Jahren das edle Freiheits- und Rechtsgefühl unserer freien Vorfahren wiederum so weit in uns aufgelebt, daß wir auch solche Untersuchungseinkerkerungen, welche, wie die Tortur, zugefügt werden, nicht, weil man weiß, daß der Eingekerkerte schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß, ebenfalls für scheußlich und ihre Verwerfung nicht mehr „für übertriebene Zärtlichkeit," die Sicherung der Freiheit der Bürger durch gesetzliche Vernichtung der Freiheit aber für keine gute Sicherung halten. — Ich halte zuletzt drittens jedenfalls der sorgfältigsten Erwägung würdig jenen Grundgedanken, welcher der unendlichen Würde des Menschen und der humanen Ausübung der so sehr endlichen und unvollkommenen menschlichen Gerechtigkeit zu entsprechen scheint, daß nehmlich überhaupt, vollends bei politischen Verbrechen, die höchste rechtliche Genugthuung in einer feierlichen Ausstoßung aus dem ganzen bürgerlichen Verein — verbunden mit zweckmäßiger Entfernung aus demselben — bestehe; daß es dagegen die Grundsätze und die Gränzen des äußeren, irdischen Rechtsverhältnisses freier Wesen von höherer Würde und Bestimmung verletze und überschreite, dieselben durch Todesstrafen als Mittel zu despotischer Furchterweckung zu gebrauchen. C. Welcker.

**Ackerbau (Landwirthschaft).** — Der Ackerbau ist so sehr Hauptzweig der Landwirthschaft, daß das Wort „Ackerbau", wie auch Agricultur in den romanischen Sprachen, als gleichbedeutend mit Landwirthschaft gebraucht wird. Derselbe ist für den Staat so wichtig, und ein blühender Zustand des Ackerbaues so entschieden die Grundlage des nachhaltigen Wohlstandes und der Unabhängigkeit der Staatsgesellschaft, daß zu allen Zeiten, außer etwa in Zeiten des Verfalles, die Landwirthschaft eine geachtete Beschäftigung war, ihre Pflege und Förderung die Sorgfalt der Staatsmänner und Regierungen besonders in Anspruch nahm, ihre Vernachläßigung oder Mishandlung die schlimmsten Folgen nach sich zog. China, Aegypten, Rom zeigen dies nicht minder als Deutschland, Großbritannien, Frankreich. — Die Landwirthschaft wie der Bergbau und die Forstwirthschaft entsteht, wo Menschen mit festen Wohnsitzen in gesellschaftlichem Verbande zusammenleben. Es genügt dann nicht mehr das bloße Sammeln von Holz, Kleidungsstoffen und Nahrungsmitteln zum eigenen Gebrauche; die Arbeit theilt sich, und die sogenannte Urproduction, die Gewinnung von Mineralien, Holz, Pflanzen und Thieren, wird mit Anwendung von Arbeit und Capital gewerbsmäßig betrieben. Die Landwirthschaft, welche Pflanzen und Thiere in größerer Menge, theilweise auch in größerer Güte, erzeugt, als die Natur solche ohne menschliche Beihülfe hervorbringen würde, folgt bei regelmäßiger Entwickelung auf das Jäger-, Fischer- oder Hirtenleben und geht dem Handel und der Industrie voraus.

Die Wichtigkeit der Landwirthschaft für den Staat beruht hauptsächlich darauf, daß sie die nothwendigsten, von allen Menschen begehrten, also auch in großer Menge zu erzeugenden Bedürfnisse liefert. Diese im eigenen Lande hervorzubringen, ist von hohem Werthe. Die zahlreiche Classe der Bevölkerung, welche sich damit beschäftigt, gewinnt nicht nur ihren eigenen Unterhalt, sondern noch einen Ueberschuß, der, unter günstigen Verhältnissen, für mehr als die doppelte Zahl von Menschen hinreichen kann. Zugleich findet der Staat in dem Landvolke die kräftigsten Beschützer und Vertheidiger des Bodens, der es nährt. Ist der Ackerbau im Stande, durchschnittlich den Bedarf der Gesammtbevölkerung zu decken, so kann zwar immerhin durch Fehljahre ein Ausfall eintreten, welcher vom Ausland ersetzt werden muß und, insofern dies nicht schnell und billig geschehen kann, Mangel und Noth veranlaßt. Allein wenn die eigene landwirthschaftliche Production selbst in gewöhnlichen Zeiten nicht zureicht, so kommen zu den selteneren Störungen durch die Ungunst der Natur die weit häufigeren durch Stockung des Verkehrs, durch Hindernisse aller Art, die es schwierig machen, sich die nöthigen Vorräthe vom Ausland zu verschaffen. Mangel und Noth werden dann häufiger und dehnen sich weiter aus. Wenn auf der andern Seite die Landwirthschaft durchschnittlich einen Ueberschuß liefert, der nicht im Gebiete des Staa-

tes begehrt wird, sondern in das Ausland verkauft werden muß, falls nicht eine Entwerthung zum Nachtheil der Landwirthe eintreten soll, dann ist dieser auswärtige Handel kein günstiger für die Entwickelung der Volkswirthschaft. Wir setzen dabei voraus, daß die auszuführenden Producte nicht etwa solche Rohstoffe oder Handelsgewächse sind, zu deren Bau Klima und Boden ein Land vorzugsweise befähigen, sondern daß es sich um gewöhnliche Nahrungsmittel, hauptsächlich um Getreide handelt. Der große Wechsel der Nachfrage, verbunden mit den Schwankungen, welche durch Zölle und andere Maßregeln in den Absatzländern veranlaßt werden, machen die Getreideausfuhr immer unsicher und zum Gegenstande gewagter Speculationen. Der wünschenswertheste Zustand ist offenbar da, wo die Landwirthschaft, durch eine neben ihr allmälig erblühende städtische Bevölkerung aufgemuntert, ihren Ueberschuß an eine einheimische Industrie, an die mit Handel, Kunst, Wissenschaft, Dienstleistungen und Gewerben beschäftigten Classen abgeben kann, von welchen sie wieder die zu ihrer weiteren Ausbildung nöthigen Kenntnisse und Capitale eintauscht. Alsdann wird der Staat eine möglichst zahlreiche, für die nöthigsten Bedürfnisse sich selbst genügende, zu dem vortheilhaftesten Handelsverkehre mit dem Auslande gelangende Bevölkerung erzielen; er wird die Stufe des Wohlstandes und der Macht erreichen, zu der ihn die möglichst zweckmäßige Entwickelung aller seiner Hülfsquellen und der Kräfte des Geistes, der Arbeit und des Capitals befähigen. Eine Nation, welche den Ackerbau vernachlässigte, ist nie groß geworden oder dauernd groß geblieben; eine Nation, welche bei dem Ackerbau stehen bleibt, wird nie ein Uebergewicht über jene behaupten können, die es versteht, zu rechter Zeit durch Benutzung der übrigen Güterquellen ihre Kräfte zu vermehren. Von der Gesammtvolkszahl beschäftigen sich ausschließlich mit dem Ackerbau: in Rußland $^4/_5$, in Frankreich $^3/_5$, in Deutschland etwas über die Hälfte (je nach den einzelnen Ländern ist das Verhältniß verschieden, z. B. in Oesterreich $^7/_{10}$, in Preußen nahe $^3/_5$, in Würtemberg nicht ganz $^1/_2$), in Großbritannien $^1/_3$. — Großbritannien sucht sich hinsichtlich seines Getreidebedarfs von dem europäischen Continent unabhängig zu machen, indem es die Unzulänglichkeit der eigenen Production durch Beifuhr aus seinen Colonieen (besonders Canada) deckt, wie einst Rom in Sicilien und Aegypten seine Kornkammern hatte; aber die Zeit der Lostrennung vom Mutterlande wird für Canada kommen, wie sie für die Vereinigten Staaten gekommen ist; die Macht Frankreichs ruht auf einer festeren Grundlage als die britische. Holland verdankt einen großen Theil seines Reichthums dem Umstande, daß es der Niederlagsort für den Ueberfluß der Fruchtländer Polen, Rußland, Norddeutschland war; es bereicherte sich durch den Zwischenhandel, allein die Fruchtländer selbst sind nicht reich dadurch geworden.

Der Ackerbau wird durch das Klima und den Boden bedingt; die Bodenfläche läßt sich nicht beliebig vergrößern, die Menge und Güte der Früchte geht nicht über eine gewisse Gränze hinaus. Allein der Fleiß und die Geschicklichkeit des Menschen haben einen so großen Spielraum, daß dadurch die von der Natur gegebenen Verhältnisse auffallend geändert werden können. Fruchtbare Länder nähren kümmerlich eine dünn gesäete Bevölkerung, im Süden und Südosten von Europa, in Kleinasien, Persien u. s. w., Länder, die großentheils in ihrer Geschichte und in den Trümmern ihrer Städte die Ueberlieferung ehemaliger Größe bewahren. Umgekehrt sehen wir unter rauherem Himmel und auf einem Boden, den nur schwere Arbeit lockert und empfänglich macht, üppige Saaten keimen. — Menschliche Einrichtungen, bezüglich auf das Eigenthum und die Benutzung des Bodens so wie auf die Art des Betriebs, sind es, welche die Zustände und die Entwickelung des Ackerbaues mindestens eben so wesentlich bedingen, wie der Boden und das Klima.

Der Ackerbau gewährt, wie gesagt, sehr bald dem Bearbeiter einen Ueberschuß über den Bedarf zum eigenen Unterhalte. Dies ist schon da der Fall, wo nur die besten Grundstücke mit kunstloser Arbeit und einfachen Werkzeugen in Anbau genommen werden, weil der Begehr nicht stark genug ist, den Anbau geringeren Bodens mit größerem Aufwande zu lohnen. Dieser Ueberschuß giebt dem Boden einen Werth als Eigenthum. Der Eigenthümer kann denselben entweder selbst bauen, oder ihn Andern zur Benutzung überlassen, gegen eine Entrichtung, die aus jenem Ueberschusse geschöpft wird. So entsteht die Grundrente (s. diese). So wäre sie entstanden, wollen wir sagen, wenn nur das Recht und nicht

die Gewalt bei Zutheilung und Uebertragung des Eigenthums und bei Feststellung der Bedingungen für die Benutzung des Bodens gewaltet hätte. Für eine geschichtliche Erörterung dieser Verhältnisse ist hier nicht der Ort; der Leser findet das Wesentliche hierüber in den Artikeln Agrarische Gesetze, Domänen, Gemeinden, Gütergemeinschaft u. a. Die Verhältnisse des Mittelalters verminderten in Deutschland die Zahl der freien Grundeigenthümer; der größte Theil der Bodenfläche kam in die Hände des Staates, der Kirche, des Adels; die Bauern wurden großentheils unfreie, abhängige Leute, Leibeigene (s. Leibeigenschaft). Sie wurden mit Frohnden (s. diese) und Abgaben aller Art belastet, deren Aufzählung Hunderte von Namen umfaßt (z. B. bei Lang, historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen). Konnte unter diesen Verhältnissen der Ackerbau sich nicht besonders heben, so gab er doch die Mittel zu Allem, was jene Zeit geleistet hat. Der Ueberschuß des Bodenertrags bestritt den Aufwand für die Hofhaltungen der weltlichen und geistlichen Fürsten, für die Kriege der Staaten und die Fehden des Adels. Der Grundbesitz allein verlieh Macht und Ansehen, denn es hatte sich noch kein Capitalreichthum neben ihm gesammelt; mittelst Frohnden und Grundlasten wurden die Dome, die Burgen und Klöster gebaut, die Kreuzzüge gerüstet; die Sorge für die Erhaltung der Zehnten und Gülten milderte wohl auch den Druck der Leibeigenschaft, denn man mußte den Feldarbeitern wenigstens die Möglichkeit lassen, zu leben, um für die Herren arbeiten zu können.

In Folge der Kreuzzüge, welche den Verkehr erweiterten, hoben sich die deutschen Städte; Handel und Gewerbe nahmen einen bisher ungekannten Aufschwung und belebten durch vermehrte Nachfrage nach landwirthschaftlichen Erzeugnissen den Ackerbau. Die Bahn war gebrochen, auf welcher die volkswirthschaftlichen Bedingungen zu Deutschlands Macht und Größe hätten erobert werden können. Dem Faustrechte wurden Schranken gesetzt, die großen Grundbesitzer erkannten ihr wahres Interesse in der Vermehrung des Ertrags ihrer Güter, und ein gewisser Wohlstand fing an, sich auf dem Lande zu verbreiten. Die Ursachen, welche Deutschland aus dieser Bahn herauswarfen und zu langem Unglück verdammten, sind bekannt. Es sind theils äußere, wie die Veränderung des Handelszugs durch Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, welche dem deutschen Handel Eintrag that, theils innere, worunter hauptsächlich die Zwietracht der Fürsten, des Adels und der Städte, welche die Hülfsquellen des Landes zerstörte, während Frankreich und England ihre Einheit gründeten und damit ihre Macht und Größe. Eine wohl zu beachtende Folge der Eifersucht zwischen dem Adel und den Städten war der Wetteifer im Luxus. Die reichen Bürger kleideten sich und ihre Frauen mit ausgesuchter Pracht; im gleichen Verhältnisse war das Hausgeräthe und die Lebensweise. Ritter und Edelfrauen wollten hinter den Städtern nicht zurückbleiben, und die Erpressungen von den Grundholden wurden stärker, während zugleich der Ertrag des Bodens in Folge des sinkenden Wohlstandes abnahm. Wie durch den grausamen Druck auf das Landvolk der Ausbruch des Bauernkrieges hauptsächlich herbeigeführt wurde, kann man in Zimmermanns Geschichte des deutschen Bauernkrieges nachlesen. Indem nun vollends die Sieger Tausende von Bauern sammt den Dörfern ihrer blinden Rache opferten und den Ueberlebenden noch ein härteres Joch aufluden, wütheten sie gegen ihr eigenes Fleisch und Blut, gegen die Quelle ihres eigenen Wohlstandes. Dennoch gehörte noch der furchtbare dreißigjährige Krieg dazu, um Deutschland völlig zu Grund zu richten! So groß ist die Anhänglichkeit der Menschen an ihren heimathlichen Boden, daß sie ihn unter allen Umständen, selbst als mishandelte Sklaven für ihre unmenschlichen Treiber bauen. So groß ist aber auch die Heilkraft menschlicher Einsicht und Thätigkeit, daß sie, in Verbindung mit der unverwüstlich schaffenden Natur, jede Wunde zu schließen vermag, welche Rohheit und schlechte Leidenschaften der Gesellschaft geschlagen haben mögen.

Aus der geistigen Arbeit des achtzehnten Jahrhunderts und den daraus hervorgegangenen Ereignissen haben sich auch die Grundsätze entwickelt, die, in ihren wesentlichen Punkten unbestritten, gegenwärtig für die Pflege der Landwirthschaft gelten.

Wir betrachten zuvörderst die Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen über das Eigenthum der Grundstücke.

Da Niemand besser wirthschaftet als der Eigenthümer, welchem für seinen Fleiß und seine Verwendungen in dem höheren Ertrage der Lohn zu Theil wird, den er auch nach

seinem Tode den Erben gesichert weiß, so ist es eine wesentliche Bedingung für das Gedeihen des Ackerbaues, daß die Hindernisse entfernt werden, welche es dem selbstwirthschaftenden Landwirthe schwer oder unmöglich machen, Grundeigenthum zu erwerben. Solche Hindernisse sind: die Unveräußerlichkeit, die Untheilbarkeit und die Vorrechte bezüglich auf den Erwerb von Landgütern. Als in Frankreich unter dem Consulate (1802) statistische Notizen gesammelt wurden, um die Zahl und den Nahrungsstand der Bewohner und die Wirkungen der Revolution auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln, ergab sich in den 41 Departementen, aus welchen diese Notizen am vollständigsten erhoben werden konnten, ungeachtet der zehnjährigen inneren Unruhen und äußeren Kriege, ungeachtet der Abnahme der Schifffahrt, des auswärtigen Handels und vieler Fabricationszweige, dennoch eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung seit 1792 und eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und des Wohlstandes im Allgemeinen. Niemand hatte dieses Ergebniß erwartet: es war die Folge des Verkaufs der Nationalgüter und der Abschaffung der Feudallasten. Dagegen schildert Balbi in seiner Statistik die großen Strecken ungebauter Ländereien in Portugal, welche „der Krone, der Kirche, dem hohen Adel (als Majorate) und den Gemeinden gehören" und, weil sie, als unveräußerlich, nicht verkauft werden dürfen, theils unbenutzt liegen, theils nur elende Weide abgeben. In Rußland kann ein nicht adeliger freier Mann nicht mehr Land erwerben, als er mit seiner Familie zu bestellen im Stande ist; denn Güter, auf welchen Bauern (Leibeigene) sind, dürfen nur von Adeligen besessen werden.

Daß in Beziehung auf Staatsgüter überwiegende Gründe gegen die unbedingte Veräußerung an Private vorliegen, ist in dem Artikel „Domänen" ausgeführt; allein eben so wenig soll die Unveräußerlichkeit unbedingtes Gesetz sein.

Aehnlich verhält es sich mit den Gemeindegütern, worüber der betreffende Artikel das Nähere enthält (Gemeinde, unter Z. IV vom Gemeindevermögen; man vergleiche auch den Artikel Gemeinheitstheilungen). Eben so kann die Veräußerung der in todter Hand (Corporationen und Stiftungen) befindlichen Güter (zum Theil sind sie durch die Landesverfassungen garantirt) und die Auflösung der Majorate (s. diese) nicht gerade befohlen, aber doch möglich gemacht oder erleichtert werden. In Preußen können die Fideicommisse durch Familienbeschluß aufgelöst werden. (Edict vom 9. Oct. 1807).

Untheilbare Bauerngüter (gebundene Güter, geschlossene Hofgüter) eignen sich hauptsächlich für rauhere Gebirgsgegenden, wo zur Ernährung einer zahlreichen Familie schon eine größere Bodenfläche erforderlich ist, wo ein ansehnlicher Theil des Bodens nur als Weide benutzt werden kann und wo eine unbeschränkte Theilbarkeit als Anfang der Verarmung betrachtet werden müßte. Der tüchtige Schlag freier Hofbauern und ihrer in der Regel gut gehaltenen Dienstleute könnte in solchen Gebirgsgegenden nicht, wie in der fruchtbaren Ebene, durch eine größere Zahl von minder begüterten aber immer noch in ihrem Nahrungsstande unabhängigen Landwirthen und durch Taglöhner, welche auf kleinen eigenen Feldstücken die unentbehrlichsten Nahrungsmittel für ihren Verbrauch erzielen — ersetzt werden. Auf dem badischen Schwarzwalde ist die Zahl der geschlossenen Hofgüter ziemlich groß; man zählt deren im Oberrheinkreis 2488 mit einem Flächengehalte von 191,420 Morgen. Sie können nur dann als nachtheilig für das Gedeihen der Landwirthschaft angesehen werden, wenn es den Eigenthümern an dem erforderlichen Betriebscapital zur gehörigen Bewirthschaftung fehlt. Die Gesetzgebung (v. 23. März 1808) hat daher die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter aufrecht erhalten, giebt jedoch der Polizeibehörde die Befugniß, wenn ein solches „für die Belebung der Industrie und Staatsbevölkerung allzu groß befunden werden sollte," die Zerschlagung in mehrere Hofgüter zu verordnen; auch kann durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vortheilsberechtigten (der jüngste Sohn oder, wenn keine Söhne da sind, die älteste Tochter) ein Hof in halbe oder Viertelsantheile zerlegt werden, wenn es an Gebäuden nicht fehlt (vergleiche auch den Artikel Bauerngut).

Vorrechte einzelner Classen (Adel), wodurch Andere in der Erwerbung von Grundeigenthum beschränkt oder völlig davon ausgeschlossen werden, sollten bei unsern gegenwärtigen Staatsverhältnissen nicht mehr bestehen und, wo sie noch vorkommen, aufgehoben wer-

den. So ist z. B. in Preußen die Bestimmung abgeschafft, wonach Rittergüter von Bürgerlichen nicht gekauft werden durften.

Im Allgemeinen läßt sich demnach die Aufgabe der Gesetzgebung bezüglich auf das Grundeigenthum dahin feststellen: daß, wenn auch nicht die gesammte Bodenfläche dem freien Verkehre überlassen werden kann, doch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil demselben entzogen bleibe, so daß der Landwirth immer hinreichende Gelegenheit findet, Grundeigenthum zu erwerben; daß ferner die Unveräußerlichkeit da nicht bestehen bleibe, wo sie dem Aufblühen der Landwirthschaft offenbar nachtheilig ist. Um noch ein Beispiel des Gegensatzes anzuführen, zwischen den Wirkungen entgegenstehender Einrichtungen, erwähnen wir einerseits der römischen Campagna, einer Fläche von mehr als 2000 italienischen Quadratmeilen, welche, im Besitze von etwa vierzig Mercanti di tenute, etwas Vieh und wenige Menschen, deren Zahl von Jahr zu Jahr abnimmt, auf dem fruchtbarsten Boden ernährt; andrerseits gedenken wir der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo, bei leichtem Erwerbe von Grundeigenthum, der Pflug den Boden im Sturmschritt erobert und die Bevölkerung in einem Jahrhundert sich versiebzehnfacht hat. —

Nicht minder wie die Erwerbung von Grundeigenthum verdienten die Beschränkungen desselben durch gutsherrliche Rechte und Servituten, so wie andere Erschwerungen der Bodenbenutzung die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung. Sie hat die dringende Aufforderung, nicht nur von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Politik, sondern auch von dem Standpunkte der Volkswirthschaft aus, dafür zu sorgen, daß sowohl die Beschränkungen als auch die Lasten, welche auf den Bauern und dem Boden, außer den ordentlichen Staatssteuern und den rein privatrechtlichen Verbindlichkeiten, ruhen, hinweggeräumt werden.

Ueber die Verwerflichkeit und Schädlichkeit der persönlichen Unfreiheit spricht ausführlich der Artikel Leibeigenschaft; wir erwähnen daher hier nur noch des Punktes, daß mit der Aufhebung der Leibeigenschaft gleichzeitig die neuen Verhältnisse der Bauern zu dem Gutsherrn geregelt werden müssen; die Freiheit wäre ein schlimmes Geschenk, wenn man die Freigelassenen der Gnade des frühern Leibherrn, und diesem damit die Befugniß überließe, die Leute von Haus und Hof zu jagen oder ihnen die fernere Benutzung des Bodens nur unter den härtesten Bedingungen zu gestatten. Darum steht die Befreiung der Personen mit der Ordnung der Gutsverhältnisse im engsten Zusammenhang.

Das Erblehenverhältniß beschränkt das Eigenthum des Besitzers durch den Vorbehalt des Heimfalls, durch die zum Verkauf oder zur Verpfändung erforderliche Zustimmung des Gutsherrn, und legt demselben außer dem Canon, der jährlich zu entrichtenden Abgabe, auch noch in Kauf- und Erbfällen den Handlohn, Laudemium, (bei Todesfällen auch Sterbfall) von 5 bis 10 Procenten des Gutswerthes auf (in manchen Fällen bis 33⅓ Procent, daher der Name Drittelspflicht). Noch mehr beschränkt ist das Eigenthum bei denjenigen Gütern, welche nur auf eine oder zwei Generationen oder auf Lebensdauer verliehen sind (Schupflehen). — Diese Verhältnisse fügen der landwirthschaftlichen Production großen Schaden zu, indem sie dem Bauer die Lust benehmen, für dauernde Verbesserungen, die aber erst später Früchte bringen, – Austrocknung von Sümpfen, Obstbau u. dgl. — Opfer zu bringen, und indem sie ihn gerade in Augenblicken, wo er große Kosten aufzuwenden hat, mit unmäßigen Abgaben überbürden. Es liegt daher im Interesse des Staates, billige Bestimmungen zu treffen, unter denen das Lehensverhältniß aufgelöst und volles Eigenthum erworben werden kann. Leider sind den deutschen Staaten, wenigstens den kleineren, durch die Verhältnisse zu den Standes- und Grundherren, mehr oder weniger die Hände gebunden; allein sie können einstweilen mit den zu den Staatsdomänen gehörigen Bauernlehen den Anfang machen. — In Baden gelten für die Allodification der Bauernlehen im Wesentlichen folgende Bestimmungen (Verordnung von 11. Mai 1826).

Die Erblehen (Erbbestände) können auf Ansuchen der Erbbeständer in freies Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden. Canon und Lehensnexus können nicht einzeln, sondern nur zusammen abgekauft werden. Der Abkauf des Canons geschieht im achtzehnfachen Betrag. Für den Sterbfall wird die Hälfte der Fallgebühr, und als Ablösungssumme für das Laudemium (Handlohn) der zehnte Theil desselben angesetzt. Um die Abkaufssumme

für den Heimfall auszumitteln, wird der Werth, den das Lehen als freies Eigenthum haben würde, bestimmt und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen. Von der hiernach übrig bleibenden Summe werden: bei Lehen, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers übergehen — ein Procent; bei solchen, die auf dessen Leibeserben übergehen, drei Procent; bei solchen, die nur auf dessen männliche Leibeserben übergehen, — sechs Procent für die Heimfallshoffnung berechnet. Bei Erblehen, die nicht nur auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, sondern auch auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können, wird für den Heimfall nichts angesetzt.

Schupflehen (die auf eine oder einige Generationen verliehen sind), können allodificirt werden, wenn der Lehenmann 1) den achtzehnfachen Betrag des Canons baar erlegt oder in verzinslichen Terminen berichtigt; 2) den nach Abzug dieser Summe verbleibenden Rest des Gutswerthes durch Verpfändung des Gutes oder anderer Liegenschaften bis zum doppelten Werthe sichert und nach seinem Absterben durch seine Erben berichtigen läßt, oder wenn er eine nach seinem Alter bemessene Zahl von Procenten von dem Reste des Gutswerths baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt (das Niederste sind 16 Procent in einem Alter von 20 Jahren, das Höchste 78 Procent in einem Alter von 75 Jahren). Der Lehenmann kann auch das Gut an sich bringen, wenn er die unter Ziffer 2 angeführten Verbindlichkeiten erfüllt und den Canon fortentrichtet. Doch gilt dies nur da, wo der Canon über 25 fl. beträgt, und unter der Bedingung, daß er bei der Zerstückelung des Gutes abgelöst werden muß, falls er in Theile unter 25 fl. zerfallen würde. — Für die ursprünglich auf drei Generationen verliehenen Erbbestände wird für den Heimfall, wenn der Erbbestand noch auf drei Generationen geht, 4 Procent, auf zwei Generationen 7 Procent, auf eine Generation 11 Procent berechnet. Dauert der Bestand nur noch für die Lebenszeit des Inhabers, so geschieht die Allodification wie bei den Schupflehen. — Der Gutswerth, welcher der Allodification zu Grund zu legen ist, wird mit Rücksicht auf den Anschlag von Sachverständigen, den Pachtertrag und den Steueranschlag festgesetzt. (Man vergleiche den Artikel Allodium).

Die unzähligen Lasten, welche jährlich, oder in noch kürzeren Fristen wiederkehrend, den Bauern aufgelegt wurden, waren persönliche Leistungen, Frohnden, oder Abgaben vom rohen Ertrag, Zehnten, oder bestimmte Entrichtungen in Geld oder Naturalien, die nicht von der Größe des Ertrags abhingen, Gülten, Bodenzinse u. d. gl. Sie lieferten früher alle Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben, zur Pflege von Wissenschaft und Kunst, für die Bildungszwecke von Kirche und Schule, für den Unterhalt von Armen und für wohlthätige Anstalten. Allein sie lieferten diese Mittel um den Preis eines elenden Zustandes der ackerbauenden Bevölkerung und der landwirthschaftlichen Production. Sie können nicht fortbestehen, ohne den Staat auf einer so niedern Stufe der Macht und der Bildung festzuhalten, daß er von den Staaten weit überflügelt wird, in welchen die Landwirthschaft, frei sich entwickelnd, die Industrie und den Handel befruchtet und ihrerseits wieder von diesen Güterquellen befruchtet wird; wo durch Entfernung schlechter Einrichtungen und künstlicher Hindernisse, durch weise Förderung nützlicher Bestrebungen sämmtliche Güterquellen ganz andere Mittel für allgemeine und höhere Zwecke liefern, ganz andere Kräfte an Menschen und Capital hervorbringen, als diejenigen, welche von dem unglücklichen überbürdeten Landmann in rohester Weise erpreßt werden können. Es war genug, daß ein oder der andere europäische Staat zur Durchführung der besseren volkswirthschaftlichen Grundsätze gelangte, um die übrigen, früher oder später, mehr oder weniger vollständig, zur Nachfolge zu zwingen. Jede Regierung, welche die Augen offen hat für die Bedürfnisse der Zeit, wird dafür sorgen, daß die Frohnden, Zehnten und andere bäuerliche Lasten abgeschafft werden. Wie dies geschehen kann, durch unentgeltliche Aufhebung, durch Ablösung auf Kosten der Pflichtigen oder der Gesammtheit (des Staates), oder auf gemeinschaftliche Kosten des Staats und der Pflichtigen, dies wird durch die rechtliche und volkswirthschaftliche Natur der Last, sodann auch durch Zeit und Umstände bedingt. Einer näheren Ausführung, wie die Wichtigkeit der Sache sie verlangt, überheben uns hier die

Artikel: Abgaben, Ablösung, Ablösungscapital, Beeten, Frohnden und Zehnten.

Die bisherige Erfahrung in Deutschland hat gelehrt, daß die Gutsherren in ihren Ansprüchen auf Entschädigung mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt worden sind, und daß theils die Pflichtigen, theils die Gesammtheit für die Befreiung des Bodens große Opfer gebracht haben, welche die Früchte der wohlthätigsten Maßregeln noch eine Reihe von Jahren schmälern. Daß die Maßregeln zur Umwandlung und Beseitigung gemeinschädlicher, die Landwirthschaft niederhaltender Lasten nicht übereilt werden, versteht sich bei den Deutschen von selbst. In den meisten deutschen Ländern ist man kaum über die Anfänge hinausgekommen, indem die Zehnten in feste Geld- oder Getreideabgaben, die Frohnden und andere Lasten ebenfalls fixirt und etwa noch für ablösbar erklärt wurden, aber unter Bedingungen, deren Erfüllung wenigstens den ärmeren Landwirthen unmöglich ist oder ihren ökonomischen Ruin nach sich ziehen kann. Belege dafür findet man in den oben angeführten Artikeln. Daraus folgt auch, daß die Besorgniß ungegründet war, als ob die Berechtigten hinsichtlich der Anlage ihrer Entschädigungscapitalien in Verlegenheit gerathen und Verluste erleiden würden. Diese Capitalien fließen nicht so plötzlich und massenweise den Berechtigten zu, daß diese hierdurch in Verlegenheiten kommen könnten. Selbst wo der Staat als Gutsherr berechtigt ist und geneigt, die Gesetze über die Erleichterung des Ackerbaus mit Eifer zu vollziehen, selbst da ergeben sich Schwierigkeiten, die nicht vorausgesehen waren und die Erledigung der Geschäfte verzögern; als Beispiel erwähnen wir nur die Schwierigkeiten bei Abschätzung der Zehntlasten. Die Grundherren zeigen in der Regel weniger guten Willen als der Staat, aber doch im Durchschnitt mehr als die Corporationen, namentlich als die Kirche, welche am Hartnäckigsten gegen die Ablösung von Frohnden, Zehnten und Feudallasten anzukämpfen pflegt. Die Ablösungscapitalien kommen daher nie so schnell ein, daß die Empfänger nicht Zeit genug gehabt hätten, für deren Anlage zu sorgen. Der Staat kann solche Gelder zur Schuldentilgung verwenden, oder er kann sie in seinen eigenen und in den unter seiner Leitung stehenden Creditanstalten so lange beschäftigen, bis er sie zu neuen Erwerbungen oder für große gemeinnützige Unternehmungen zu verwenden Gelegenheit findet. Die Grundherren haben in der Regel ebenfalls Schulden zu tilgen; sie können außerdem Capitalien zu Meliorationen ihrer eigenen Güter, zu Acquisitionen oder zu Darlehen benutzen. Aehnliches steht der todten Hand (den Corporationen und Stiftungen) frei. Kurz, wenn für irgend Jemand die in Folge der Ablösungsgeschäfte stattfindenden Geldübertragungen Gefahr bringen, so sind dies nicht die Empfänger, sondern es sind die Landwirthe, welchen durch die große Concurrenz mächtiger Güterkäufer Nachtheile drohen, die wir in dem Artikel Ablösungscapitalien auseinandergesetzt haben.

Nicht minder schädlich für den Ackerbau als manche der gedachten Beschränkungen und Lasten ist das Weiderecht (Hutgerechtigkeit, Uebertriebsrecht u. dgl.), ein Servitut (s. diesen Artikel), welches sehr häufig und in großer Ausdehnung vorkommt. Dasselbe besteht in der Befugniß, auf die Wiesen eines Andern im Frühjahre und im Herbste Vieh zu treiben, oder dasselbe im Brachjahre oder nach der Erndte auf dem Felde weiden zu lassen, endlich auch, die Waldungen zur Viehweide zu benutzen (Frühlings-, Herbst-, Brach-, Stoppel-, Wald-Weide). Diese Befugniß haben entweder die Gemeindeglieder gegenseitig oder mehrere Gemeinden auf bestimmten Aeckern, Wiesen, Weideplätzen und Waldboden, oder es besitzt dieselbe ein Gutsherr, überhaupt ein Auswärtiger. Sehr häufig trifft es sich, daß der Schade für den leidenden Theil weit größer ist, als der Nutzen für den Weidberechtigten. Dieses Servitut verhindert oder erschwert die Vervollkommnung des Wiesenbaus, die Abschaffung der Brache und die Einführung besseren Fruchtwechsels, es beschädigt die Waldungen und es kann daher über den Nutzen der Abschaffung desselben kein Zweifel bestehen. Auf der andern Seite ist zu bedenken, daß das Weiderecht in Zeiten entstand, wo es sich mit der herkömmlichen Benutzung des Bodens wohl vertrug und wo es fast überall das einzige Mittel war, einen gehörigen Viehstand zu erhalten; daß ferner da, wo dieses Recht den Gliedern einer oder mehrerer Gemeinden gegenseitig zustand, die plötzliche Abschaffung desselben insbesondere die ärmeren Bürger sehr hart treffen und sie

außer Stand setzen würde, einige Ziegen, Schafe und Schweine zu halten, von denen sie bisher Nutzen ziehen konnten.

Der erste Schritt in Beziehung auf das Weiderecht wird daher wohl in einer genauen Bestimmung und Beschränkung der Ausübung zu bestehen haben, so weit es nöthig ist, um die Besitzer des Bodens vor offenbarem Schaden zu bewahren. Es ist demnach dafür zu sorgen, daß die Feldarbeiten nicht dadurch gestört werden, und auf den Wiesen die Herbstweide nicht zu früh anfange, die Frühlingsweide nicht zu lange fortgesetzt werde. In den Waldungen, welche in der Regel Eigenthum des Staates, der großen Grundbesitzer oder Corporationen sind, ist man häufig zu ängstlich gewesen und hat damit die Gemeinden, welche in den Waldgegenden die Waldweiden nicht entbehren können, weit mehr benachtheiligt, als man dem Holzwachs genützt hat. Dies gilt namentlich von dem unbedingten Verbote des Eintreibens von Ziegen und Schafen, welches z. B. in Frankreich durch eine Verordnung von 1669 verfügt und so weit ausgedehnt wurde, daß selbst mit Erlaubniß des Waldeigenthümers Ziegen und Schafe nicht eingetrieben werden dürfen. Das Wesentliche hierbei ist nur die Schonung der jungen Schläge, wofür allerdings die erforderlichen Maßregeln getroffen werden müssen.

Der zweite Schritt besteht darin, daß die Grundbesitzer ermächtigt werden, die Ablösung des Weiderechts zu begehren. Die Vorsicht erheischt, daß die Ablösung allmälig geschehe, damit der Berechtigte nicht in die Lage komme, seinen Viehstand plötzlich vermindern zu müssen, weil er nicht Zeit hat, seinen Futterbau zu vermehren. Am Wünschenswerthesten ist die Ablösung für Wiesen und Ackerfeld; in einzelnen rauhen Gebirgsgegenden ist die Ablösung der Waldweide bedenklich, so fern nehmlich nicht auf andere Weise für die Erhaltung des Viehstandes gesorgt werden kann.

Die Frage, ob der Berechtigte für die Aufhebung des Weiderechts Entschädigung anzusprechen habe, ist hauptsächlich in Bezug auf die Brach- und Stoppelweide aufgeworfen und erörtert worden. In Baiern wurde dieselbe 1808, als ein Misbrauch, ohne Entschädigung abgeschafft. — Ist der Berechtigte ein Auswärtiger, so ist die Erledigung des Geschäftes einfacher als da, wo die Bürger einer oder mehrerer Gemeinden berechtigt sind. Hierüber ist der Artikel **Gemeinheitstheilungen** nachzusehen.

Wir haben bisher von solchen, den Ackerbau betreffenden Verhältnissen gesprochen, welche die Landwirthe nicht für sich ändern können, wobei also der Staat durch die Gesetzgebung befehlend und verbietend einschreiten muß, um Uebelstände zu beseitigen, um den Landwirth in die Lage zu setzen, Eigenthum erwerben, den Boden ungehindert bauen und bessern zu können. Nunmehr wenden wir uns zu denjenigen Punkten, welche mehr von der Einsicht und dem Fleiße der Einzelnen abhängen, wobei hauptsächlich **Vereine** durch Belehrung, Beispiel und Unterstützung wirksam sein können, wo demnach der Staat nicht sowohl befehlend, als rathend und aufmunternd einzuwirken hat. Wir schicken dabei die Bemerkung voraus, daß die Kunst, zweckmäßige Gesetze und Anordnungen für die Pflege der Volkswirthschaft zu erlassen, kaum größer sein wird, als die Kunst, unnöthige oder unzweckmäßige Vorschriften zu unterlassen. Im vorigen Jahrhundert saßen auf europäischen Thronen, im Norden und im Süden, Fürsten und Fürstinnen, geschmückt mit wissenschaftlicher Bildung, voll Eifer für die Wohlstandssorge. Es wurde befohlen und verordnet, Handel zu treiben, Fabriken anzulegen, Colonieen zu gründen. Kräfte und Geldmittel wurden aufgewendet, um die Befehle auszuführen. Die Art, wie fabricirt werden, auch die Art, wie der Acker gebaut, die Tage, an welchen die Feldarbeiten vorgenommen werden sollten, Alles wurde vorgeschrieben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich nicht Alles befehlen läßt, besonders nicht die Einsicht, die Kenntnisse, die Thätigkeit und der Erfolg menschlicher Bemühungen. Die Erfahrung ist für unsere Zeit nicht verloren, aber den Deutschen klebt leider noch immer die anerzogene Gewohnheit an, nichts von der eigenen Kraft, Alles von der Regierung zu verlangen und zu erwarten.

Weiter oben, wo von den Eigenthumsverhältnissen die Rede war, haben wir schon angeführt, daß es wünschenswerth sei, wenn ein hinreichender Theil der Bodenfläche dem freien Verkehre überlassen bleibe, so daß die selbstwirthschaftenden Landwirthe Gelegenheit finden, Grundeigenthum zu erwerben. Hieran knüpft sich nun die Frage, ob der Staat über die **Größe der Landgüter** überhaupt beschränkende Bestimmungen treffen, ob er

ein höchstes und ein niederstes Maß festsetzen soll. Ein Maximum kommt in Griechenland und Rom vor (500 Morgen nach der Lex Licinia; auch Graf von Soden schlägt es vor in seiner Nationalökonomie); für ein Minimum sind in neuerer Zeit, wo sich die Furcht vor den Folgen zu weit gehender Zerstückelung geltend machte, vielerlei Vorschläge geltend gemacht worden, wovon wir den Vorschlag in dem Entwurfe eines Culturgesetzes für Baiern erwähnen, welcher das Minimum auf ein Steuersimplum von 45 Kreuzern festsetzte, also mittelbar auf ein Steuercapital, welches natürlich, nach der Verschiedenheit der durch Lage, Güte und Benutzungsart bedingten Anschläge, eine größere oder geringere Bodenfläche ausdrückt. (Näheres bei Steinlein, agriculturae laus, Landshut, 1825 und bei Rudhardt über den Zustand des Königreichs Baiern.) Wir halten solche Zwangsbestimmungen nicht für angemessen, indem die Vertheilung, wenn der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Güter die geeigneten Schranken gezogen sind, sich von selbst so gestalten wird, wie es den örtlichen Verhältnissen zusagt. Verlangen diese Verhältnisse größere Güter, z. B. in Gebirgsgegenden oder in solchen Bezirken, die von den Getreidemärkten weiter entlegen sind, so wissen die Landwirthe ihre Güter selbst da zusammen zu halten, wo die Regierung die Zerstückelung begünstigt. (Als Beispiel führen wir, außer den schon gedachten Hofgütern im badischen Schwarzwalde, noch den bairischen Isarkreis an.) In der Nähe großer Städte dagegen, wo die Felder gartenmäßig angebaut werden, oder in Gemeinden, wo die größeren Landwirthe mit Taglöhnern arbeiten, denen der Besitz eines kleinen Stückes Feldes ihren Unterhalt sehr erleichtert, oder bei Culturarten, wie der Weinbau und manche Handelsgewächse (auch Meerrettig), wäre eine Maßregel gegen die Zerstückelung ganz verkehrt. Wenn man auch im Allgemeinen behaupten kann, daß die landwirthschaftliche Production den reichlichsten Ertrag da liefere, wo Güter mittlerer Größe von den Eigenthümern bewirthschaftet werden, so läßt sich doch dieser Zustand nicht erzwingen und nicht unter allen Umständen angreifen, so wenig als die Berechnungen eines Arthur Young über den Ertrag einer Bodenfläche, wenn diese nur Einen Eigenthümer hat, und den Ertrag derselben Fläche, wenn sie unter mehrere vertheilt ist, in allen Fällen die Probe aushalten. Die fortschreitende Zerstückelung des Grundeigenthums hat Besorgnisse erregt, welche die Erfahrung nicht bestätigt; man hat darüber häufig die Thatsache vergessen, daß das Zerschlagen der großen Güter sowohl der Vermehrung der Bevölkerung wie der Erzeugnisse günstig ist. Die Uebelstände der Extreme, eines zu großen, unveräußerlichen Grundeigenthums auf der einen und des Proletariats auf der andern Seite, werden nicht durch Maßregeln beseitigt, welche die freie Verfügung über das Grundeigenthum beschränken; wohl aber werden die Eigenthümer dadurch verhindert, das zu thun, was ihr eigener Vortheil und der Vortheil der Gesammtheit erheischt.

Der Eigenthümer, welcher sein Gut nicht selbst bewirthschaften will, kann dasselbe einem Landwirthe zur Benutzung überlassen und sich dafür einen Miethzins ausbedingen. Dieses Verpachten (s. den Artikel Pacht und Miethe) ist Sache eines Privatvertrags, wobei der Staat nicht weiter einzugreifen hat, als daß er in dem bürgerlichen Gesetzbuche die Regeln für die Eingehung und die Auflösung, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche beiden Theilen zuwachsen, bestimmt und Streitigkeiten danach entscheidet. Allein das Pachtwesen ist auf die landwirthschaftliche Production von so bedeutendem Einfluß, daß wenigstens eine Begünstigung zweckmäßiger und eine Erschwerung nachtheiliger Bedingungen nicht unangemessen erscheinen wird. Obschon der Eigenthümer in der Regel ein besserer Wirthschafter sein wird als der Pachter, indem jener einen stärkeren Antrieb hat, den Gutswerth und Ertrag durch Verwendungen zu erhöhen, deren Früchte ihm allein zu gut kommen, während der Pachter dieselben mit dem Eigenthümer theilen muß, wenn dieser sein Gut zurücknimmt; obschon also die landwirthschaftliche Production durch Landwirthe, welche zugleich Eigenthümer sind, mehr gefördert wird als durch Pächter, so hat das Pachtwesen doch den Vortheil, daß es unbemittelten Landwirthen, oder solchen, deren Vermögen nicht hinreicht, ein eigenes Gut zu kaufen, die Möglichkeit verschafft, Güter zu benutzen. Je länger die Zeit ist, für welche der Pachtvertrag abgeschlossen wird, desto mehr Anlaß hat der Pachter, den nehmlichen Fleiß auf den Ackerbau zu verwenden, und die Vor-

auslagen für bleibende Werthserhöhung zu machen, wie der Eigenthümer. Dem englischen Pachtsystem, wonach der Grundeigenthümer auf Generationen hinaus seine Güter zur Benutzung vermiethet, ist es, nebst dem starken Begehr einer zahlreichen städtischen Bevölkerung, hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Landwirthschaft in Großbritannien, ungeachtet der kleinen Zahl von Eigenthümern (die Angaben schwanken zwischen 30,000 und 70,000) auf einer so hohen Stufe steht. Große Misstände hat Irland aufzuweisen und hatte deren früher noch mehrere, bevor im Jahre 1826 hinsichtlich der Afterpacht, der willkürlichen Zerstückelung der Pachtgüter und anderer Punkte durch ein Gesetz Abhülfe getroffen wurde. Die englischen Vierteljahrschriften der Jahre 1825 und 1826 enthalten darüber gediegene Mittheilungen; insbesondere hat die Quarterly Review (1826) in einem größeren Aufsatze schlagende Gründe für die Behauptung aufgestellt, daß die Abwesenheit der Gutsherrn (absentees) der eigentliche Grund der eingerissenen Misbräuche im Pachtwesen und überhaupt des Elendes der ärmeren Classen in Irland sei, weshalb sogar vorgeschlagen wurde, die Gutsherrn durch ein Gesetz zu zwingen, ihren Wohnsitz auf ihren Gütern zu nehmen.

Für die Bewirthschaftung eines Gutes macht es einen großen Unterschied, ob dasselbe aus einer zusammenhängenden Fläche besteht, oder aus vielen zerstreut und weit auseinander liegenden Parcellen zusammengesetzt ist. In letzterem Falle schmälern der Zeitverlust des Hin- und Herwegs, die Schwierigkeit der Aufsicht über die Arbeiter, die Unthunlichkeit mancher Verbesserungen den reinen Ertrag, also auch den Werth der Grundstücke. Gegen diese Nachtheile hilft die Vereinbarung der Landwirthe, ihre Güterstücke gegen einander so auszutauschen, daß Jeder sein Eigenthum in einer zusammenhängenden Fläche oder in wenigen größeren Theilen wieder erhält. Dieses Verfahren nennt man Zusammenlegung, Arrondirung oder Austauschung, und es sollte vom Staate in jeder Weise begünstigt, wenn auch nicht, wie z. B. in Nassau geschehen ist, erzwungen werden. Zweckmäßige Vorschriften über das Verfahren bei der Arrondirung, sobald die Mehrheit der Eigenthümer dieselbe beschließt, sollten jedenfalls erlassen werden. Solche sind zusammengestellt bei Rau, Volkswirthschaftslehre II, §. 100 ff. — Die Verlegung der Wohnungen in die Mitte der Besitzungen, die sogenannte Vereinödung, hat zwar manche Vortheile und liegt auch in der Sitte mancher Volksstämme (z. B. der Allemannen), läßt sich aber nicht wohl durchführen, wo die Volksgewohnheit sich für das Zusammenleben in Dörfern entschieden hat.

Von besonderer Wichtigkeit nicht nur für die Beförderung der Landwirthschaft, sondern für den Gesundheits- und Nahrungsstand mancher Gegenden ist die Austrocknung großer Sumpf- und Moorstrecken, und Unternehmungen dieser Art verdienen in hohem Grade die Sorgfalt und die Beihülfe der Regierungen, ohne welche sie in der Regel nicht unternommen werden können, da hierbei nicht nur Eigenthums- und Nutznießungsrechte in Frage kommen, welche nur durch ein Gesetz geregelt werden können, sondern weil große Arbeiten, Entwässerungen und Rectificationen von Flußbetten auszuführen sind, wozu der Staat, wenn er sie auch nicht selbst übernimmt, doch den Unternehmern die nöthigen Befugnisse einräumen muß. Holland ist das classische Land für die Entwässerungen, aber auch andere Staaten haben darin Vieles geleistet. In Frankreich ertheilte Heinrich IV. durch Edict vom 8. April 1599 einer holländischen Gesellschaft das ausschließliche Privilegium, alle Sumpfländereien auf französischem Boden austrocknen zu dürfen, wofür sie die Hälfte des entsumpften Landes als Eigenthum erhalten sollte. Da der Begriff von Sumpfland nicht genau genug bestimmt war, so griffen die Unternehmer zunächst auf jedes etwas feuchte Grundstück und gewannen die Hälfte mit wenig Mühe und Kosten. Die Klagen von Seiten der verletzten Eigenthümer wurden so laut, daß das Privilegium endlich (1764) aufgehoben wurde. Nun wurden die Grundbesitzer zur Entsumpfung dadurch ermuntert, daß der trocken gelegte Boden für eine Reihe von Jahren von allen Abgaben und Lasten frei erklärt ward. Allein dies war nicht genug, um Unternehmungen zu veranlassen, welche Einigkeit vieler Eigenthümer, Capital und Kenntnisse erfordern. Die constituirende Versammlung erfaßte den Gegenstand in großartiger Weise. Man war weder durch Gesellschaften, noch durch die Grundbesitzer zum Ziele gelangt; man erklärte nun die

Austrocknung der Sümpfe für Sache des Staates. Ein Decret (5. Januar 1791) forderte alle Gemeinden auf, innerhalb sechs Monaten zu erklären, ob sie die Sumpf- und Moorländereien in ihren Gemarkungen binnen einer bestimmten Zeitfrist selbst trocken legen wollten oder nicht. Wo die Gemeinden sich weigerten, da sollte die Departementsregierung den Werth dieser Flächen abschätzen und die Austrocknung auf Staatskosten vornehmen lassen. Die Eigenthümer sollten mit dem Schätzungswerthe der Sumpfstrecken entschädigt werden. Die Zeit war der Ausführung so bedeutender Unternehmungen nicht günstig; die Republik mußte ihre Mittel und Kräfte zur Rettung Frankreichs gegen innere und äußere Feinde verwenden. Napoleon fand nicht zweckmäßig, die Entsumpfungen auf Staatskosten ausführen zu lassen, und zog vor, Gesellschaften dafür ins Leben zu rufen. Um jedoch die Grundbesitzer gegen Beeinträchtigungen zu schützen, denen ähnlich, welche sie früher von der holländischen Compagnie erlitten hatten, wurde festgesetzt (Gesetz vom 16. September 1807), daß die Entsumpfung durch einen Vertrag der Gesellschaft mit den Eigenthümern bedingt sei; noch manche andere Beschränkungen für die Gesellschaften enthielt das Gesetz, welches darum auch nur ein einziges Unternehmen, die Austrocknung des Sumpfes von Anthil, zur Folge hatte. Nach der Julirevolution bemühte sich besonders J. Lafitte um die Verbesserung des Gesetzes, welche auch in manchen Beziehungen eintrat, worauf sich mehrere Gesellschaften mit Erfolg bildeten.

In Deutschland zeichneten sich die Regierungen unter Friedrich II. von Preußen, Karl Theodor in Baiern und Karl Friedrich in Baden durch größere Unternehmungen dieser Art aus (Preußen an der Oder, Netze und Warthe, in Pommern; Baiern — das Donaumoos; Baden — die Niederungen am Rhein, unweit Karlsruhe).

Von Alters her bekannt sind die pontinischen Sümpfe, für deren Austrocknung römische Consuln, Kaiser und Päpste sich bemüht haben, ohne jedoch völlig damit zu Stande zu kommen. — Die Schweiz hat ebenfalls große und erfolgreiche Entwässerungsarbeiten aufzuweisen, wovon nur Eine – an der Glatt im Kanton Zürch, — durch die Regierung, andere, namentlich die bedeutende Linthcorrection, die Entsumpfung des Maaggebietes und der Ufer des Wallenstätter Sees durch Gesellschaften ausgeführt worden sind, nachdem die betreffenden Regierungen beinahe ein Jahrhundert hindurch vergebens darüber berathen und unterhandelt hatten. Aehnlich verhält es sich mit der Juragewässercorrection, wofür seit mehreren Jahren eine Vorbereitungsgesellschaft thätig ist. Dieses Unternehmen, weit größer als die Linthcorrection und die Austrocknung des Donaumooses, mag als Beispiel dienen, was für Nachtheile durch solche Arbeiten beseitigt, was für Vortheile damit gewonnen werden können. Zwischen den Seen von Murten, Neuenburg und Biel liegt in einer Länge von sechs Stunden eine Fläche von beiläufig 650 Millionen Quadratfuß, in einen bleibenden, häufig von einer unübersehbaren Wasserfläche bedeckten Sumpf verwandelt, aus welchem schädliche Dünste aufsteigen und über die anliegenden Ländereien Verderben bringend sich ausbreiten (das große Moos oder Chablais-Moos). Vom Bieler See bei Nidau bis zum Einfluß der Zihl in die Aare, und von da längs der Aare bis an die Emme unterhalb Solothurn, in einer Länge von sieben Stunden zieht sich eine fruchtbare Gegend hin, welche aber periodisch wiederkehrenden Ueberschwemmungen der Zihl und Aare ausgesetzt ist, die dem Landmann nicht nur häufig die Hoffnung auf die Früchte seiner Arbeit rauben, sondern auch höchst nachtheilig auf die Gesundheit von Menschen und Vieh einwirken. (Das Berner Seeland und das solothurnische Amt Leber.) Beinahe sechsunddreißig Quadratstunden umfaßt das Gebiet der Juragewässer, welche in ihrem gegenwärtigen Zustand so verderbliche Wirkungen auf das Land und dessen Bewohner ausüben. Die Hauptursache dieser Uebelstände, der gehemmte Wasserabfluß, wird erzeugt durch die streckenweis erhöhten Flußbetten, durch die versandeten und verschlammten Ausmündungen der drei Seen von Murten, Neuenburg und Biel, die Rückschwellungen der Zihl und der Aare, welche in der nachtheiligsten Querrichtung zusammenströmen, und die Ablagerungen von Geschiebe durch die Flüsse. Tritt keine Abhülfe ein, so muß diese ganze Gegend nach und nach in einen großen See verwandelt werden. Der Zweck der Juragewässercorrection ist, dieses Unglück zu verhüten, die Versumpfungen und Ueberschwemmungen an den Ufern der Seen, der Zihl und Aare zu beseitigen, das schon versumpfte Land dem

Ackerbau zu gewinnen und die Aare (für Dampfboote) schiffbar zu machen. Die Mittel dazu sind: Tieferlegung der drei Seen (um 5 bis 7 Fuß); Rectification und Correction der Flüsse (Aar, Zihl und Emme) und zweckmäßigere Vereinigung der Zihl mit der Aare. So kolossal dieses Unternehmen erscheinen mag, so sind doch die technischen Schwierigkeiten die geringeren. Es liegen Plane geschickter Ingenieure (Koch, Lelewel, Tulla, Hegner und La Nicca) vor, welche beweisen, daß die Correction ohne unverhältnißmäßigen Aufwand ausgeführt werden kann. Schwieriger ist die Ordnung der verwickelten Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des großen Mooses und die Vereinigung von fünf Regierungen (Bern, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn) zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen. Seit 150 Jahren sind alle Versuche hiezu gescheitert. Die jetzt bestehende Vorbereitungsgesellschaft hat gegründete Hoffnung, das Ziel zu erreichen. Daß aber der Staat hierzu mitwirken muß, ist klar; ein Gesetz muß die Bedingungen feststellen, unter welchen die Arbeiten auch gegen den Willen der Grundbesitzer vorgenommen werden können. Es handelt sich nehmlich nicht nur um Erlangung eines Vortheils durch den Gewinn von Moorboden, der jetzt nur theilweise als schlechtestes Weideland benutzt werden kann, für den Ackerbau, sondern von der Rettung einer Gegend mit mehr als 20,000 Bewohnern von immer weiter um sich greifenden physischen und moralischen Uebeln; es handelt sich endlich um Herstellung einer Wasserstraße, die geeignet ist, in Verbindung mit der bereits bis zum Genfersee ausgedehnten Rhoneschifffahrt (auch eine Eisenbahn von Lyon zum Genfersee steht in Aussicht), mit einem Canal oder einer Eisenbahn vom Genfer zum Neuenburger See (eine Verbindung, welche ebenfalls vorbereitet wird) einen großen Theil des Transits zwischen dem Mittelmeere und dem Rhein für die westliche Schweiz zu gewinnen. Die Gesellschaft verlangt daher von der Berner Regierung, daß sie die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des Chablais-Mooses ordne, ein Expropriationsgesetz erlasse, die Gesellschaft unter gehörigen von ihr zu leistenden Garantieen zur Ausführung des Unternehmens ermächtige und ihr als Entschädigung einen Theil des durch die Entsumpfung gewonnenen Ackerlandes und das ganze durch die Tieferlegung gewonnene Alluvium, so wie ein Privilegium für die Schifffahrt auf eine gewisse Anzahl Jahre zusichere, dagegen die Wasserzölle aufhebe. (Aus dem Berichte des Oberstlieutenant La Nicca und den Berichten der Commission über die Juragewässer-Correction.) Dieses Beispiel mag die Wichtigkeit, welche solche Unternehmungen haben können, und zugleich folgende Sätze bestätigen, welche die Erfahrung in Holland, Frankreich, Deutschland, Belgien, der Schweiz, England und Nordamerika an die Hand gegeben hat, bestätigen: Die Austrocknung von Sümpfen geschieht am Leichtesten durch die Grundeigenthümer selbst; da diese jedoch sich nur schwer dazu vereinigen, so ist das beste Mittel die Gründung von Privatgesellschaften, welche ökonomischer bauen und die Arbeiten schärfer controliren, als der Staat, denen aber der Staat möglichsten Vorschub, wo nöthig auch durch Geld, indem er sich bei den Actien betheiligt, leisten soll. Bilden sich auch keine Gesellschaften, so soll der Staat, wenigstens da, wo große Nachtheile zu beseitigen oder große Vortheile für die landwirthschaftliche Production und andere öffentliche Interessen zu gewinnen sind, das Unternehmen selbst ausführen.

Auch die Verbesserung des Wiesenbaus bedarf häufig der Mitwirkung des Staates. Wiesenculturgesetze bestehen in Preußen, Nassau und den beiden Hessen, und solche werden vorbereitet in Frankreich, Würtemberg und Baden. Ihre Aufgabe ist, die Vorschriften zu geben, wonach, ohne Verletzung der Rechte Dritter, die Wiesenbesitzer in den Stand gesetzt werden, die nöthigen Culturarbeiten vorzunehmen. Die Hauptpunkte, welche hierbei zu erledigen und zu schlichten sind, bestehen: 1) In dem Widerspruche eines oder weniger Wiesenbesitzer gegen den Culturplan der Mehrheit; 2) in dem Widerspruche eines Dritten, über dessen Eigenthum die Anlagen für Bewässerung oder Entwässerung ziehen müssen; 3) in den Ansprüchen, welche einzelne Wiesenbesitzer auf das Bewässerungsrecht, Müller oder andere Wasserwerksbesitzer gegen die Ausleitung des Wassers geltend machen; 4) in Weid- oder Wegberechtigungen, mit deren Fortbestehen die Ausführung des Culturplanes unverträglich ist. — Ueberall, wo diese Angelegenheiten gesetzlich geordnet worden sind, haben sich die besten Erfolge gezeigt. Allein in den beiden großh. hessischen

Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird die Erhöhung des Bodenwerthes, welche seit dem Wiesenculturgesetz von 1830 in Folge von Culturarbeiten erzielt worden ist, nach Abzug aller Kosten auf zwei Millionen Gulden angeschlagen.

Endlich sind zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen durch die Gewalt der Elemente, durch Thiere und Menschen, mancherlei Anordnungen zu treffen, welche die Sorge und Thätigkeit der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen. Außer den Maßregeln zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Feuersbrünsten gehören dahin auch jene für Beschränkung des Wildstandes (man vergleiche den Artikel Jagdwesen), für die Vertilgung schädlicher Thiere (Feldmäuse, Raupen, Käfer, Maulwürfe u. dergl.), für die Feldhut und besondern Schutz gegen Felddiebstähle, so wie die Vorkehrungen gegen Viehseuchen. Näheres hierüber enthalten die betreffenden Abschnitte des Artikels Polizei. An die vorbeugenden Maßregeln schließen sich sodann die Anstalten zur Vergütung des Schadens, welchen verschiedene Zweige des landwirthschaftlichen Capitales durch höhere Gewalt erleiden. Dahin gehören die Brandversicherungsanstalten (s. diesen Artikel), die Gesellschaften zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden und zu Viehversicherungen. Versicherungen gegen Hagelschaden bestehen an vielen Orten und finden am leichtesten Eingang in Gegenden, welche dem Hagelwetter häufiger ausgesetzt sind; die Regierungen beschränken sich dabei am besten auf eine Oberaufsicht über einheimische oder auswärtige Gesellschaften; um den Abschätzungen des Schadens öffentliches Vertrauen zu geben und Unterschleife zu vermindern, ist es angemessen, die Ortsbehörden zur Mitwirkung dabei anzuweisen. Die Ausdehnung der Versicherungsanstalten auf jeden Verlust an Früchten, z. B. durch Ueberschwemmung, Mäusefraß, Miswachs, ist zwar verschiedentlich vorgeschlagen, aber nicht praktisch befunden worden. Theils sind die Gefahren nur partiell — gegen Ueberschwemmungen z. B. wird sich kein Landwirth versichern, der nicht in einem Ueberschwemmungsgebiete begütert ist, — theils zu weit verbreitet — welche Gesellschaft könnte den Schaden in einem Fehljahre ersetzen? — theils ist die Größe des Schadens zu schwer zu ermitteln — wie viel haben die Mäuse gefressen? — Viehentschädigungsvereine bewähren ihren Nutzen hauptsächlich bei Seuchen, wo der einzelne Landwirth nicht im Stande ist, seinen Viehstand aus eigenen Mitteln wieder herzustellen; in Gegenden, wo die Viehzucht einen Hauptnahrungszweig der Bevölkerung ausmacht, sind solche Versicherungen von besonderer Bedeutung. So wurde in Bern eine Viehentschädigungscasse im Jahre 1804 vom Staate errichtet und, nachdem ihr Capital die festgesetzte Normalhöhe von 100,000 Franken im Jahre 1839 erreicht hatte, durch ein Decret vom 8. März 1841 weiter ausgedehnt. Die Mittel dieser Casse werden nach Abzug der Verwaltungskosten, der Kosten für den Druck der Viehscheine und des Geldtransportes lediglich zu Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder Löserdürre verwendet; Versicherungen für andere Fälle sind Sache von Privatgesellschaften; eine solche besteht z. B. im Amte Frutigen; sie hatte 1843 eine Zahl von 1095 Stück für 98,000 Franken versichert.

Ueber die Maßregeln, welche in Bezug auf den inneren und äußeren Verkehr mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, namentlich auf Getreidehandel, Kornmagazine u. dgl. anzuordnen oder zu unterlassen sind, so wie über die Vorkehrungen gegen die Folgen des Getreidemangels können wir lediglich auf die Artikel: Korngesetze, Sperre und Theuerung verweisen. Die Sorge für den landwirthschaftlichen Credit wird in dem Artikel Creditvereine besprochen. Was die Verbesserung des wirthschaftlichen Betriebes und die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter der ackerbautreibenden Bevölkerung betrifft, so sind darüber die Artikel: Ackerbau-Gesellschaften, -Institute und -Musterwirthschaften nachzusehen.

Literatur: Bei Rau, Volkswirthschaftslehre, II, 44 ff. — Bülau, der Staat und der Landbau, Leipzig, 1834. — Ein schätzbarer Beitrag für die Agrargesetzgebung ist das Buch: Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen u. s. w., von K. L. Hering, königl. Landesökonomierath zu Stendal. Berlin, bei Rücker und Püchler, 1837. Mit eben so viel Sachkenntniß als Offenheit zeigt dieses Werk an Preußens Beispiele, wie vorsichtig die Gesetzgebung und die vollziehende Verwaltung sein muß, wenn nicht die best-

gemeinten Maßregeln in das Gegentheil dessen, was damit beabsichtigt wurde, umschlagen sollen.
K. Mathy (mit Benutzung der Artikel von Mohl und Schütz in der ersten Auflage).

**Ackerbaugesellschaften.** Eine der auffallendsten sowohl als erfreulichsten Folgen vorgerückter Gesittung sind die freiwilligen Vereine zur gemeinschaftlichen Erstrebung eines nützlichen Zweckes. Sie machen durch eine Vereinigung verschiedener Talente, Kenntnisse und Erfahrungen, durch eine Vergrößerung der Zahl der Handelnden Vieles möglich, was dem Einzelnen und selbst allen jetzt Vereinigten, würden sie getrennt und ohne Uebereinstimmung verfahren, nimmermehr gelingen könnte; namentlich verschaffen sie aber auch solchen ein sicheres und leichtes Mittel, zur Erreichung eines löblichen Planes mitzuwirken, welche zwar die Lust Gutes zu wirken und auch einige beschränkte Mittel hierzu, aber weder die Zeit noch vielleicht auch nur die Gelegenheit, ihre Mittel nützlich anzuwenden, besitzen, und deren guter Wille also, wenn er allein steht, verloren geht. Es ist kein Zweig der menschlichen Thätigkeit, welcher nicht durch solche Vereine mehr oder weniger gefördert werden könnte, und wenige sind auch, zu deren Unterstützung sich nicht in der neueren Zeit in allen gesittigten Ländern Gesellschaften Freiwilliger gebildet haben. — Vielfältig haben sich denn auch solche Vereine gebildet zur Förderung der Landwirthschaft. Es ist dabei natürlich nicht von einem gemeinschaftlichen Betriebe des Feldbaues die Rede; denn wenn irgendwo der Satz wahr ist, „daß Vielherrschaft nichts taugt," so ist es bei dem Gewerbe. Die Bewirthschaftung des eigenen Gutes bleibt jedem Einzelnen unbeschränkt überlassen, und es ist selbst gar nicht nothwendig, daß jedes Vereinsmitglied selbst Landbau treibe: sondern es handelt sich davon, solche Förderungen der nothwendigsten und uranfänglichsten aller menschlichen Beschäftigungsweisen angedeihen zu lassen, deren Erreichung dem Einzelnen beschwerlich oder gar unmöglich wäre. Zu dem vollständigen Wirkungskreise einer Ackerbaugesellschaft gehört also Folgendes: Vor Allem tragen die sämmtlichen Mitglieder ihre Erfahrungen über bisher unerklärte, seltene oder praktisch besonders wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft zusammen, damit deren Ursachen erforscht und Regeln zur Vermeidung von Schaden oder Erreichung eines bisher ungewöhnlichen Nutzens daraus abgeleitet werden. Zunächst sind diese Mittheilungen allerdings für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt; in der Regel werden sie aber auch dem größeren Publicum nicht vorenthalten, sondern es bildet vielmehr gerade deren geordnete und mit den nöthigen Erläuterungen versehene Bekanntmachung einen der hauptsächlichsten und nützlichern Zwecke des Vereins. Zweitens läßt der Verein auf seine Kosten Versuche, sei es mit bisher nicht benutzten Pflanzen und Thieren, sei es mit neuen Behandlungsweisen und Werkzeugen, veranstalten. Die Ergebnisse der Versuche werden natürlich ebenfalls bekannt gemacht; zu deren Anstellung aber können theils die Grundstücke und Wirthschaften der sich dazu anbietenden Vereinsmitglieder, theils der Gesammtgesellschaft gehörende Versuchs-Felder, -Gärten, -Weinberge u. s. w. benutzt werden. Ferner mag die Gesellschaft, im Falle der Absatz gewisser landwirthschaftlichen Erzeugnisse stockt, sich um die Eröffnung neuer Abzugswege bemühen, theils durch Anknüpfung von Verbindungen mit auswärtigen Handelsleuten, theils durch Aussendung von Reisenden zum Behufe der Erkundung fremder Bedürfnisse und Märkte. Ein weiterer nützlicher Wirkungskreis eröffnet sich den Vereinen durch die, erbetene oder freiwillige, Berathung der Staatsbehörden, wenn im Interesse der Landwirthschaft schlechte Einrichtungen oder Misbräuche aufzuheben, neue Gesetze zu geben sind. Allerdings hat ein freiwilliger Verein kein formelles Recht und keinen gesetzlichen Einfluß gegenüber von der Regierung in Anspruch zu nehmen: aber es ist sehr natürlich, daß den Vorstellungen und Bitten einer solchen vereinten Erfahrung und Einsicht mehr Gehör in der Regel geschenkt wird, als den Bemühungen Einzelner und Vereinzelter. Sodann muß der Verein zur unmittelbaren Aufmunterung der Urproduction Preise vertheilen an besonders thätige und geschickte Landwirthe, für neue oder ausgezeichnet gute und schöne Erzeugnisse, für vorzügliche Culturarten. Werden diese Preise mit Umsicht, Kenntniß und Gerechtigkeit vertheilt, so gereichen sie zur Ehre und zu einem wirklichen Sporn. Endlich hat noch vielleicht der Verein Raum und Gelegenheit zur Anlegung von Sammlungen, deren Benutzung dem Landwirthe von Nutzen ist, also von Modellen, Büchern, Erzeugnissen. Die nützlichen

Folgen aller dieser Bemühungen werden zum wenigsten erhöht, zum Theile aber gänzlich bedingt durch die erforderliche Veröffentlichung. Da die gewöhnlichen öffentlichen Blätter hierzu nicht den nöthigen Raum darbieten, so ist die Herausgabe eigener periodischer Schriften unumgänglich nöthig, die namentlich in der Form von eigenen Beilagen zu einem sehr gelesenen politischen Blatte eine allgemeine und leichte Verbreitung erhalten. Zu Erreichung dieser verschiedenen Zwecke ist aber natürlich der Besitz einer hinreichenden Summe Geldes nöthig, die denn hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder zusammengebracht wird. Die Organisation der Gesellschaft ergiebt sich von selbst. Außer dem Vorstande, dem Rechnungs- und dem Schriftenführer ist ein leitender, regelmäßig sich versammelnder Ausschuß nöthig; zu allgemeinen Versammlungen sind die sämmtlichen Mitglieder zu bestimmten Zeiten, oder wenn etwas außerordentlich Wichtiges sich ereignet, einzuladen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Vereine auf der einen Seite sich spalten können, sei es nach geographischen Bezirken (so z. B. in Würtemberg, Baden), sei es nach einzelnen Theilen der Landwirthschaft (Weinverbesserungs-, Gartenbau-, Seidenzucht-, Schaafzüchtervereine), auf der andern Seite aber verschiedene in sich geschlossene Gesellschaften zur Verstärkung und Vervollständigung ihrer Wirkung sich zu einem großen Ganzen, z. B. mittelst einer Centralstelle, verbinden mögen.

Daß dem Staate die Bildung und Wirksamkeit solcher Gesellschaften, deren Zweck Förderung des Volkswohlstandes und somit auch der Staatskraft ist, nur höchst erwünscht sein kann, bedarf keines Beweises. Er hat somit denselben nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern auch sogar, so weit er kann und es nöthig ist, sie positiv zu unterstützen. Letzteres geschieht nicht nur durch ihre Anerkennung als moralische Personen und und die daraus folgenden Erwerbs- und Vertheidigungsrechte, sondern auch durch Geldbeiträge. Zur Vermeidung von Verschwendung und Schlendrian wäre freilich wohl weniger die Leistung regelmäßiger Zuschüsse räthlich, als die gelegentliche Verwilligung der zu einer außerordentlichen Ausgabe, welche der Gesellschaftscasse allein zu schwer fiele, nöthigen Summe, also zur Aussetzung eines großen Preises für eine wichtige Entdeckung oder Leistung, Versendung von Reisenden und dgl. Die Benutzung der Gesellschaft, oder wenigstens deren Centralstelle, als eigentliche Staatsbehörde scheint dagegen nicht rathsam, nicht nur weil den Bürgern immer volle Freiheit in erlaubten und von ihnen vollständig zu bewerkstelligenden Dingen zu lassen ist, sondern weil dann leicht anstatt des freiwilligen und dann um so wirksamern Eifers eine bloße gewöhnliche Papierschreiberei und Kanzleithätigkeit eintritt, und weil es überhaupt gerathener scheint, diesen zu allen Zeiten gleich bleibenden und gleich nützlichen Zweck von den Aenderungen in den politischen Personen, Planen und Organisationen ganz frei zu halten.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Vereine ist in und außerhalb Deutschland nachgerade sehr bedeutend geworden. Die bekanntesten jetzt bestehenden derselben dürften folgende sein: In Oesterreich: die Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; die Landwirthschaftsgesellschaft für Steiermark in Grätz; die mährisch-schlesische Gesellschaft für Beförderung des Ackerbaues; in Preußen: der Eifel-Verein für Agricultur und Industrie in Rheinpreußen, zu Bonn; die schlesische Gesellschaft für vaterl. Cultur, in Breslau; die ökon. patriot. Societät für Schweidnitz und Jauer; die märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam; die Gesellschaft in Frankfurt a. O.; in Baiern: der landw. Verein für Baiern in München; der Industrie- und Culturverein in Nürnberg; in Würtemberg: die Centralstelle des landw. Vereins in Stuttgart, und örtliche Vereine in Ellwangen, Rastenburg, am untern Neckar u. s. w.; in Sachsen: die ökonom. Gesellschaft in Dresden; in Baden: die Centralstelle des landw. Vereins in Karlsruhe, mit Bezirksabtheilungen; in Darmstadt: die Centralbehörde des landw. Vereins in Darmstadt; in Kurhessen: der landwirthschaftliche Verein in Cassel; in Weimar: der landw. Verein; in Mecklenburg: die m. landw. Gesellschaft; in Nassau: der landw. Verein; in Anhalt: die landw. Gesellschaft in Mühlstadt; in Altenburg: der landw. Verein. Von französischen Gesellschaften sind bekannt: Société d'encouragement pour l'industrie nationale à Paris; S. centrale d'agriculture de Nancy; de Boulogne sur mer; de Toulouse; de St. Quentin; du departement de Seine et Oise; S. industrielle à Mulhouse. In Ruß-

land bestehen landwirthſ. Vereine in Petersburg, Moskau, Odeſſa u. ſ. w. — Von Geſellſchaften für einzelne Zweige des landwirthſchaftlichen Gewerbes ſind namentlich die Vereine zur Förderung des Gartenbaues und namentlich des Obſtbaues zu bemerken. In Deutſchland beſtehen welche: in Berlin für Preußen, in Stuttgart, in Altenburg, in Frauendorf. Berühmt ſind die Société d'horticulture à Paris, und die Horticultural society in London. Vereine für Wollzüchter giebt es in Paris und Wien; Weinverbeſſerungsgeſellſchaften in Würtemberg, Baden. R. Mohl.

**Ackerbauinſtitute.** So lange die Landwirthſchaft blos als Routine betrieben wird, bedarf es keiner eigenen Lehranſtalten für die künftigen Landwirthe, und es ſind ſogar keine möglich; wenn aber entweder die ſtärker werdende Bevölkerung oder die Erhöhung der Staatslaſten zwingt, oder die Ausbildung und Verbreitung der Naturwiſſenſchaften einladet, durch Anwendung rationelleren Verfahrens eine Steigerung des reinen Ertrages der Feldgüter zu bewerkſtelligen, ſei es durch Erhöhung des Ertrags, ſei es durch Verminderung der Elementarkoſten, ſei es endlich durch Erzeugung neuer Stoffe, ſo tritt die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines wiſſenſchaftlichen Unterrichtes klar hervor. Daß dieſer, ſo weit es ſich von theoretiſchen Grundſätzen handelt, auch blos durch Schriften ertheilt werden kann, iſt an und für ſich keinem Zweifel unterworfen; wie viel haben nicht die Werke eines Thaer, Schwerz, Sinclair, Young u. A. genützt: allein nicht nur machen ſich auch hier die allgemeinen Gründe, welche einem mündlichen Unterrichte der Jugend den Vorzug verſchaffen, vollſtändig geltend, ſondern es tritt noch der weitere Grund für eigene Lehranſtalten ein, daß nehmlich zur rechten Eindringlichktit und nicht ſelten zum Verſtändniſſe der Lehre das Wort allein nicht genügt, ſondern Anſchauung und Handhabung von Werkzeugen u. ſ. w. gehört, und daß zur Vermeidung von Irrthümern Proben, oft in größerer Ausdehnung nach Raum und Zeit, ſehr wünſchenswerth ſind, was beides zwar von dem größeren Gutsbeſitzer zur Noth auch ſelbſt verſucht werden könnte, allein für den kleineren verhältnißmäßig zu koſtſpielig und für den ſich erſt Vorbereitenden, welcher noch über kein Grundſtück verfügen kann, ganz unmöglich wäre.

Ein landwirthſchaftliches Inſtitut muß nach dem Bisherigen aus zwei verſchiedenen, ſich aber nothwendig gegenſeitig ergänzenden Beſtandtheilen zuſammengeſetzt ſein, nehmlich einmal aus dem nöthigen Perſonale und Materiale für den theoretiſchen Unterricht, und zweitens aus den zur praktiſchen Belehrung nöthigen Grundſtücken und ſonſtigen landwirthſchaftlichen Bedürfniſſen, namentlich dem erforderlichen Viehſtande, den Wirthſchaftsgebäuden u. ſ. w. Der theoretiſche Unterricht zerfällt wieder in die Vorträge über Naturwiſſenſchaften, als die Grundlage eines rationellen Betriebes der Urproduction, und in die Belehrung über die Landwirthſchaft ſelbſt, wobei ſowohl jeder einzelne wichtige Zweig derſelben, als das Ganze und das Ineinandergreifen jeder Einzelntheile zu berückſichtigen iſt. Soll die Anſtalt Vollſtändiges leiſten, ſo darf kein für die Landwirthſchaft des Gebietes, für deſſen Nutzen zunächſt geſorgt werden ſoll, irgend wichtiger Zweig übergangen werden, und es muß ſomit nicht nur der Ackerbau im engern Sinne, ſondern auch Garten- und in den hierzu paſſenden Oertlichkeiten Weinbau, Forſtwirthſchaft und die Zucht aller paſſenden Hausthiere, ſo wie endlich der Betrieb der ländlichen Gewerbe, namentlich der Branntweinbrennerei, Obſtweinbereitung und Bierbrauerei, berückſichtigt werden. Daß dies Alles nur bei einem zahlreichen und geſchickten Lehrerperſonale und bei reich ausgeſtatteten Modell- und Bücherſammlungen, mit andern Worten mittelſt eines bedeutenden Aufwandes, hinlänglich geſchehen kann, fällt in die Augen. — Was die praktiſchen Anweiſungen betrifft, ſo kommt es darauf an, ob die Anſtalt zu gleicher Zeit als Muſterwirthſchaft (ſ. dieſen Artikel) dienen ſoll, oder nicht. Im erſtern Falle bedarf ſie keiner ſehr ausgedehnten Ländereien, und es iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß ihre Lage und Größe erlaubt, alle obengenannten Zweige des landwirthſchaftlichen Gewerbes wenigſtens ſo weit auf dem Verſuchsfelde zu betreiben, daß die theoretiſche Lehre den augenfälligen Beweis ihrer Richtigkeit liefern kann und den Zöglingen die Gelegenheit zu eigener Handanlegung und Einübung des Erlernten nicht fehlt. Verbindet man dagegen den Zweck einer Muſterwirthſchaft mit dem Inſtitute (was in Beziehung auf die hier verfügbare Intelligenz zweckmäßig, hinſichtlich des Eindruckes aber, welchen die vielfachen zum Theil natürlich auch miſlichen und

misrathenden, zum Behufe des Unterrichts anzustellenden Versuche und Aenderungen leicht auf den ungebildeten Landwirth machen können, minder räthlich scheint), so muß natürlich ein großes und gut gelegenes geschlossenes Gut der Anstalt überlassen werden, bei welchem denn das eigentliche Versuchsfeld von der zum Betriebe der Wirthschaft bestimmten Fläche zu trennen ist. Sehr zweckmäßig wird dem Institute auch, namentlich wenn es Staatsanstalt ist, ein passender Theil der auf öffentliche Kosten zur Verbesserung der Viehzucht angeschafften Stammheerden überlassen. Dagegen scheint auf das Bestimmteste eine Verbindung der landwirthschaftlichen Lehranstalten mit andern technischen Schulen zu tadeln zu sein, indem theils die Anstalt durch die Verbindung von Verschiedenartigem allzu ausgedehnt und somit schwer zu beaufsichtigen und leiten ist, theils die Verbindung auf die Wahl der Oertlichkeit einen störenden Einfluß ausübt (wie man z. B. landwirthschaftliche Schulen in Städte verlegt hat, um sie mit polytechnischen Instituten verbinden zu können), theils endlich auch der Lehrvortrag nicht immer speciell genug bleibt.

Die Art des Unterrichts muß für gebildete junge Männer berechnet sein, theils weil sonst solche, also gerade die bedeutendsten Grundbesitzer, deren Belehrung unmittelbar und durch ihr Beispiel von der größesten Bedeutung ist, denselben nicht würden besuchen wollen, theils weil überhaupt rationeller Unterricht in der Landwirthschaft schon der naturwissenschaftlichen Grundlage wegen nicht anders betrieben werden kann. Daß auch die niederer stehende große Masse der Landwirthe zu einem vernünftigeren und einträglicheren Betriebe ihres Gewerbes angeleitet werde, ist freilich sowohl ihrer selbst als des allgemeinen Wohles wegen sehr wünschenswerth: allein es ist eine noch ungelöste und der vielen Kosten wegen auch wohl schwerlich je zu lösende Aufgabe, Ackerbauschulen für den Fassungsgrad und Wirkungskreis dieser Classe in hinlänglicher Anzahl einzuführen. Uebrigens ist der für die gebildete Classe zunächst berechnete wissenschaftliche Unterricht keineswegs ohne offenbaren Nutzen für die zu seiner unmittelbaren Auffassung nicht Fähigen, indem theils das Beispiel der in der Anstalt gebildeten Gutsbesitzer, Pächter, Domainen- oder Privatwirthschaftsbeamten mächtig auf sie wirken muß, theils viele von ihnen, durch Eintritt in den Dienst der Anstalt, einen praktischen Curs auf ihr selbst machen können. Wird letzterer durch liberale Behandlung und durch theilweisen Unterricht erleichtert (wie z. B. in dem würtemb. Institute zu Hohenheim für die aus dem Militair angenommenen sogenannten Landbaumänner), so ist wohl das Billige und Rechte, weil das Erreichbare, geleistet. — Die Disciplin der Anstalt bietet bei der kleinen Anzahl der Zöglinge und dem wenigstens häufig bereits sehr vorgerückten Bildungsstande derselben keine bedeutenden Schwierigkeiten dar; dagegen wird in den meisten Fällen wegen der ländlichen Abgeschiedenheit des Institutes für die Unterbringung und Beköstigung der sämmtlichen Theilnehmer von Seiten der Anstalt selbst zu sorgen sein.

Noch bleibt die Frage zu erörtern übrig, ob der Staat solche Anstalten zu errichten habe, als integrirenden Bestandtheil des öffentlichen Unterrichtssystems, oder ob es der Liebhaberei oder Speculation von Privaten zu überlassen sei? Daß Letzteres nicht ganz unmöglich sei, beweisen einige Beispiele; und es mag in solchem Falle der Staat, so lange das Bedürfniß wirklich gedeckt ist, sich beruhigen: allein nicht nur wird eine in der erforderlichen Ausdehnung angelegte und unterhaltene Privatanstalt dieser Art immer eine Seltenheit sein, sondern es ist namentlich für die Dauer nicht zu rechnen auf die Wirksamkeit eines bloßen Privatunternehmens, weil Alles von der Persönlichkeit des Vorstandes abhängt, diese aber sich auf den Nachfolger im Gutsbesitze keineswegs mit Nothwendigkeit oder nur Wahrscheinlichkeit vererbt. — Die Zahl der landwirthschaftlichen Lehranstalten eines selbst größeren Landes kann sehr beschränkt sein, nur muß bei einer wesentlichen klimatischen Verschiedenheit der verschiedenen Theile eines sehr großen Staates für das Bedürfniß einer jeden Zone besonders gesorgt werden durch eine eigene für sie berechnete Anstalt. Aus ganz kleinen Staaten wenden sich die Bildungslustigen leicht an das ihnen passendste nächste Institut eines bedeutendern Staates.

Als die wichtigsten Ackerbauinstitute sind im gegenwärtigen Augenblicke bekannt: in Deutschland die Staatsanstalten: Möglin, seit 1804, Director Thaer (Sohn); Hohenheim, seit 1818, Dir. Volz; Schleißheim, seit 1822, Dir. Ruffin; Tharant, Dir. Schweizer;

Greifswalde und Braunschweig (beide in der Errichtung). In **Ungarn** die Privatanstalten: Altenburg, seit 1818, dem Erzherzog Karl gehörig; Köstelv, dem Grafen Festistics; in **Frankreich** die Staatsanstalt: Grignon, seit 1826 (Dep. Seine und Oise), und die Privatanstalten: Roville, seit 1818 (Dep. Meurthe), Director Matthieu de Dombasle; Grandjouan (Dep. Untere Loire), Dir. Rieffal; Sigonneau (Dep. Loire und Cher), Dir. Busco Dombasle; Coetbo seit 1833 (Dep. Morbihan), Dir. Bechenec und Montgolfier. In **Rußland**: die Staatsanstalt Zamzek bei Wilna, Dir. Fridzensky. In **Griechenland** die Staatsanstalt Korinth seit 1829, Dir. Paläologus (ob im Gange?). In **England** und in der **Schweiz** (seit Hofwyl aufgehört hat) findet sich keine solche Anstalt; von andern Staaten sind keine sicheren Nachrichten bekannt. R. Mohl.

Außer den **höheren** Anstalten zur **wissenschaftlichen** Ausbildung von Landwirthen, von denen der vorhergehende Artikel handelt, verlangt man in der neueren Zeit noch andere Anstalten, eigentliche **Ackerbauschulen**, worin Bauernsöhne mit dem rationellen Betriebe des Ackerbaus **praktisch** bekannt gemacht werden, um ihre eigenen oder gepachteten Güter zweckmäßig bewirthschaften, oder als Aufseher, Oberknechte befähigt werden und durch ihr Beispiel auf die übrigen Landwirthe nützlich einwirken zu können. Das Verlangen nach solchen Anstalten beruht auf ähnlichen Gründen, wie sie für die Errichtung von Gewerb- und höheren Bürgerschulen bestehen. Die künstliche Vermehrung und Verbesserung des Bodenertrags muß durch Unterricht und anschauliches Beispiel befördert werden, wo keine ungebauten Strecken mehr für die Cultur zu gewinnen sind, wo mit der Zunahme der Bevölkerung der Begehr und die Verkleinerung der Grundbesitzungen zunehmen, wo der leichtere und schnellere Verkehr die Concurrenz erweitert, wo die öffentlichen Lasten für Staats- und Gemeindezwecke mit den Anforderungen an Staat und Gemeinde anwachsen und größtentheils von den Landwirthen getragen werden. Mit der Errichtung solcher Ackerbauschulen ist Würtemberg vorangegangen; in Baden haben sich 1844 beide Kammern dafür ausgesprochen und Staatszuschüsse bewilligt; in Preußen beschäftigt sich die Regierung damit. Der erste Versuch wurde in Würtemberg in der Weise gemacht, daß man mit der höheren Lehranstalt in Hohenheim (1818) bald nach deren Errichtung eine Schule zur praktischen Ausbildung für Ackerleute verband. Anfänglich mußte man Waisenknaben und Militairpflichtige herbeiziehen, weil die Bauern mit Vorurtheilen erfüllt waren und ihre Söhne nicht als Schüler in eine Anstalt senden wollten, von der sie nichts Gutes erwarteten. Man darf es den Bauern nicht übel nehmen, daß sie erst sehen wollen, ehe sie glauben; für ihr **Wissen** war ohnehin von jeher wenig geschehen. Nachdem aber die ersten Zöglinge sich als Oberknechte und Aufseher bewährt hatten, begannen die Vorurtheile zu schwinden. Im Jahre 1843 wurden acht Plätze für Ackerbauschüler in Hohenheim ausgeschrieben; es meldeten sich 84 Bauernsöhne. Es wurden zwei weitere Anstalten, die eine in Ochsenhausen, die andere in Ellwangen errichtet. Für die zehn Plätze der letzteren fanden sich sogleich sechszig Bewerber.

Die Einrichtung dieser würtembergischen Ackerbauschulen ist im Wesentlichen folgende: Die Schüler, vorzugsweise Bauernsöhne, bewirthschaften ein Gut — eine von dem Director gepachtete Staatsdomäne — unter der Leitung des Directors und eines Aufsehers. Aufgenommen werden nur gesunde, kräftige Jünglinge von mindestens 17 Jahren, welche die gewöhnlichen Handgriffe und Feldarbeiten schon kennen und sich verbindlich machen, drei Jahre in der Anstalt zu bleiben. Sie besorgen **alle** vorkommenden Geschäfte, und es werden keine Knechte angenommen. Kost, Wohnung, Kleidung sind eben so beschaffen, wie in einer ordentlichen Bauernhaushaltung, aber reinlich und gut. In Ellwangen und Ochsenhausen erhalten die Schüler ihre Bedürfnisse von dem Director, zugleich Pachter; in Hohenheim haben sie die Kost dem Speisemeister zu bezahlen, erhalten aber einen Taglohn und, wenn sie keinen Anlaß zu Klagen geben, am Ende des Jahres noch eine Prämie von 10 bis 15 Fl., so daß sie ohne Unterstützung von Hause auskommen **können**. — Die Geschäfte beginnen mit den leichteren Handarbeiten und schreiten nach einem festen Plane zur stufenweisen praktischen Ausbildung bis zu den schwierigsten Arbeiten fort. In Verbindung damit steht der theoretische Unterricht, welcher in täglich einer bis zwei Stunden im Sommer, und zwei bis drei Stunden im Winter ertheilt wird. Dieser Unterricht umfaßt die

Grundlagen und sämmtliche im Lande vorkommenden Zweige der Landwirthschaft, nehmlich: Klimalehre, Bodenkunde, allgemeine und besondere Pflanzencultur (mit Wiesenbau, Weinbau und Obstbaumzucht) Fruchtfolge, Viehzucht mit Thierheilkunde, so weit sie nöthig und nützlich ist. Als Hülfsfächer werden gelehrt: Sprache und Stylübungen, Rechnen und landwirthschaftliche Buchführung, praktische Geometrie mit Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Naturlehre und Pflanzenkunde mit besonderer Anwendung auf die Landwirthschaft. Außer den ordentlichen Zöglingen dürfen auch Hospitanten an dem Unterrichte in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft, z. B. Wiesenbau, Obstbaumzucht, flandrische Flachsbereitung, theilnehmen. — In Baden war der Plan zu einer Ackerbauschule schon bei der Gründung des landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1819 besprochen worden, aber nicht weiter gediehen. Im Jahre 1844 brachten zahlreiche Petitionen aus allen Landestheilen den Gegenstand vor die Kammern, welche eine Adresse beschlossen, worin um Errichtung von Ackerbauschulen (für den Anfang 3, wozu später noch 2 kommen sollen) gebeten wird. Die Zahl beruht auf den verschiedenen Culturverhältnissen des Landes, indem z. B. in der einen Gegend mehr der Handelsproductenbau, in einer andern Weinbau und Obstzucht zu berücksichtigen sind. Der Plan wird nach dem Muster der würtembergischen Anstalten vorgeschlagen. Es sollen Domänengüter von 150 bis 300 Morgen mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf eine Reihe von 30 Jahren an Landwirthe verpachtet werden, welche sich zu Directoren der Anstalten eignen und die Güter auf ihre Rechnung bewirthschaften. Karl Mathy.

**Ackerbauinteresse.** Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man in England das seit Langem von der englischen Aristokratie befolgte und durch ihr bisheriges Gewicht im Parlamente durchgesetzte System, mittelst künstlicher Spannung der Kornpreise einen sehr hohen reinen Ertrag des Grundeigenthums (welcher nach den dortigen Zuständen in der Form eines verhältnißmäßigen Pachtschillings erscheint) zu erzwingen. Da eine sehr kleine Anzahl von Familien sich in den ganzen Grund und Boden von Großbritannien theilt (man rechnet ihrer nur 70,000), so ist dieses System nichts anderes als eine eben so schwere als ungerechte Auflage, welche die unendlich überwiegende Mehrzahl der Nation zur Begründung und Unterhaltung übermäßigen Reichthums weniger Familien zu entrichten hat. Natürlich leidet Jeder, welcher ein bestimmtes nicht aus Grundeigenthum fließendes Einkommen hat, namentlich aber die ärmere arbeitende Classe am unmittelbarsten darunter; allein auch der Fabrikant und Kaufmann fühlt die nachtheiligen Folgen schwer, indem der durch Vertheuerung der nöthigsten Lebensmittel etwas, wenn schon nicht hinreichend erzeugte höhere Arbeitspreis nothwendig die Waaren vertheuert und somit deren Absatz im In- und Auslande vermindert; der Pächter endlich — in England der eigentliche Landbauende — hat mindestens keinen Vortheil dabei, weil die Forderungen des Eigenthümers an ihn in demselben Maße, als die Früchte hoch im Preise stehen, gespannt werden. Zwar suchen die Monopolisten zwei Gründe für sich anzuführen: allein dieselben sind nicht stichhaltig. Wenn nehmlich einmal behauptet wird, daß mit dem Aufhören des fürstlichen Reichthums der Landeigenthümer der Verbrauch sehr vieler Waaren sich sehr vermindern und somit der an dem Brode gemachte Gewinn bei den sämmtlichen Gewerbenden durch Mindererlös ausgeglichen werden würde; so ist zwar allerdings wahr, daß ein Unterschied in dem Verbrauche der Gegenstände des höheren Luxus eintreten, und daß eine Anzahl von Dienstboten entlassen werden müßte; allein nicht nur wäre das Aufhören dieser letzteren sterilen Consumtion geradezu ein Vortheil für das Volksvermögen, sondern es würde auch, da die Gewerbe bei einer gleichern Vertheilung des Nationaleinkommens nothwendig sich im Ganzen besser befinden, von einem allgemeinen Verluste für dieselben gar keine Rede sein, im Gegentheil hätten sie einen wohl bedeutenden Vortheil zu erwarten. Eben so wenig ist zweitens zuzugeben, daß das System des Ackerbauinteresses unschädlich sei, weil durch die Armentare von den Grundeigenthümern das von der handarbeitenden Classe an gesteigertem Kornpreise Empfangene wieder zurückbezahlt und dadurch zu gleicher Zeit ein wohlfeilerer Arbeitslohn, der somit dem Fabrikanten und Kaufmann zu Gute komme, erzielt werde. Hier ist nehmlich vor Allem nicht richtig, daß nur der Grundeigenthümer Armentare bezahlt; wenn also in Folge der hohen Kornpreise eine größere Armentare bezahlt werden muß, so ist

diese Folge des Monopols der wenigen Landeigenthümer für viele Andere noch ein weiteres Uebel. Zweitens ist es jeden Falls eine sinnlos verschwenderische Einrichtung, mit vielen Kosten erst eine Auflage einzuziehen, um sie mit andern noch weit größern Verwaltungs- und Nebenkosten zum Theil wieder zurückzuzahlen. Drittens sind die schimpfliche Abhängigkeit und tiefe Entsittlichung, welche aus dem englischen Armengesetze nothwendig hervorgehen, ein rein muthwilliges Uebel, so weit letztere durch diese Manipulation zur Anwendung kommen. Wer kann es lobenswerth oder auch nur entschuldbar finden, wenn man erst Jemand zum Bettler macht und ihn dann theilweise als solchen unterhält? Viertens endlich erhalten bei weitem nicht Alle Armenunterstützung, welche der monopolistische Preis der ersten Lebensmittel drückt, und auf dieser sehr großen Anzahl bleibt also die ganze Last ohne alle Ausgleichung liegen. — Mit Einem Worte, dieses ganze System ist nichts als ein unverantwortliches Monopol, und seine Aufhebung ist eine von den wichtigsten Verbesserungen, welchen das englische Volk auf gesetzlichem Wege entgegensehen kann. Ob und wie bald sie erreicht werden kann, ist freilich eine andere Frage, da auch in dem reformirten Unterhause die Landbesitzer noch einen überwiegenden Einfluß besitzen, das Oberhaus aber ohnedem fast ganz aus solchen besteht. Man vergleiche im Uebrigen den Artikel Korngesetze.

R. Mohl.

**Ackerbaumusterwirthschaften.** Da die große Masse der Landwirthe aus mehr als einem Grunde keinen theoretischen agronomischen Unterricht empfangen kann (s. den Art. Ackerbauinstitute), überdies auch auf Menschen von dieser Bildungsstufe nicht sowohl Lehre als Beispiel kräftig wirkt; eine möglichst zweckmäßige Betreibung ihrer Wirthschaft aber doch für sie und für die ganze Gesellschaft von der größten Wichtigkeit ist: so ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß in den verschiedenen Theilen des Staates eine gehörige Anzahl von musterhaft bewirthschafteten Gütern anzutreffen sei. Jedes derselben verbreitet um sich in immer größeren und größeren Kreisen und in steigender Geschwindigkeit die für die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Umgegend passenden Verbesserungen der altherkömmlichen Feldwirthschaft. Je weniger die Belehrung Zweck scheint, desto sicherer wird das gute Beispiel wirken, weil seine Benutzung nicht nur die Eigenliebe des Lernenden nicht verletzt, sondern ihr sogar noch schmeichelt; und je mehr der Landmann „Gewohnheit seine Amme nennt," desto sicherer ist die Gewohnheit, etwas Vernünftigeres täglich zu sehen oder davon zu hören, für ihn unwiderstehlich. Ueberdies wird ihm der unter seinen Verhältnissen in der Regel sehr in Anschlag zu bringende Verlust von Zeit und Geld erspart, welchen die Anpassung der fremden Verbesserungen auf Boden und sonstige örtliche Umstände leicht mit sich führt. — Wenn der rationelle Betrieb der Landwirthschaft unter den Privatpersonen, namentlich unter den größern Gutsbesitzern oder deren Pächtern bereits gehörig verbreitet ist, so bedarf es allerdings einer eigenen Staatsfürsorge für Musterwirthschaften nicht: sollte dies aber nicht der Fall sein, so ist eine Thätigkeit des Staates gerechtfertigt und geboten. Der Zweck kann sodann auf doppelte Weise erreicht werden. Einmal nehmlich kann die Regierung die zu dem fraglichen Behufe gut gelegenen Domainenstücke an solche Männer verpachten, deren Kenntnisse und Eifer einen verbesserten Betrieb erwarten lassen. Sie sieht natürlich in solchem Falle weniger auf den höchst möglichen finanziellen Ertrag, als auf die Tauglichkeit des Mannes, und es kann sich also von einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden nicht handeln. (Um möglichen Misbrauch zu verhindern, mag die Einrichtung getroffen werden, daß nicht die verleihende Finanzbehörde, sondern die mit der Leitung des Volkswohlstandes beauftragte Stelle einen solchen Pächter vorzuschlagen oder über sein Anerbieten zu entscheiden hat.) Ein zweites Mittel ist, wenn der Staat Domainen der bezeichneten Art in Selbstverwaltung behält und sie von solchen Beamten besorgen läßt, welche ausgezeichnete landwirthschaftliche Kenntnisse haben. Ersteres Mittel dürfte aber wo möglich vorzuziehen sein, nicht nur weil eine Selbstadministration die für den Staat am wenigsten einträgliche Art der Benutzung seines Grundeigenthums zu sein pflegt, sondern noch mehr weil gegen die von einem Pächter vorgenommenen Verbesserungen der bei den von einem Beamten getroffenen Anstalten so leicht mögliche Zweifel in die Wirklichkeit des Nutzens und die Ansicht, daß nur die unbegränzten Geldkräfte des Staats die Durchführung des Planes gestatten, gar nicht Platz

greifen kann. Es wird, mit Einem Worte, durch Verpachtung den zum eigenen Vortheile Unwilligen ein Vorwand zur Widersetzlichkeit gegen bessere Ueberzeugung entzogen.

R. Mohl.

**Ackerbau treibender Soldat** wird in den russischen Militaircolonieen derjenige Soldat genannt, welcher einem Obercolonisten in Wohnung und Kost gegeben ist, dagegen aber diesem, insofern es der freilich sehr strenge Dienst erlaubt, in der Bestellung seines Feldes Hülfe zu leisten hat. Verheirathet er sich, was sogar gewünscht wird, so hat der Obercolonist auch seine Familie zu ernähren; ebenso dessen Pferd, wenn er zur Reiterei gehört. Seine Dienstdauer ist 20 Jahre, nach deren Verfluß er in die Reserve und nach weiteren drei Jahren unter die dienstthuenden Invaliden tritt, oder den Dienst verläßt. Aus den Ackerbau treibenden Soldaten bestehen die Kriegsbataillone und Schwadronen der colonisirten Regimenter; sie werden aus den Kantonisten ersetzt. S. übrigens den Artikel Militaircolonieen.

R. Mohl.

**Act, Acten**, actio, actus, actum et datum, acta publica, sancta, eruditorum, acte, Parlamentsacte, Gerichts- und Manualacten, Actenschluß und Acteneinsicht, Actenedition und Redintegration, Actenrubrum, Acteninrotulation, Exrotulation und Avocation. Jene Worte Act u. s. w. bezeichnen (abstammend von dem lateinischen agere) bald zunächst die wirkliche Handlung selbst, oder das, was ge- oder verhandelt und betrieben wurde, was geschah. So bezeichnete namentlich das römische Wort actio in der Anwendung auf das Rechtsverhältniß eine Rechtshandlung, ein Rechtsgeschäft; dann den rechtlichen Anspruch, das Forderungsrecht daraus; sodann aber auch die Betreibung eines rechtlichen Anspruchs, im engeren Sinne die gerichtliche Betreibung, so wie das Rechtsmittel dazu; in einem noch engeren und zugleich dem gewöhnlichen Sinne dagegen die eigentliche gerichtliche Klage; im engsten Sinne freilich nur wieder die Klagen einer besonderen Art [1]). Die Klagen wurden im römischen Recht, welches in früheter Zeit mehr individualisirte als generalisirte, nach ihrer besonderen historischen Entstehung oder nach der Natur des Rechtsverhältnisses individuell benannt (z. B. actio Aquilia, actio mutui), in sehr verschiedene Gattungen abgetheilt und hatten sehr verschiedene rechtliche Bedingungen und Wirkungen. Nach derselben Hauptrichtung bezeichnete actus, soweit es nicht zum Theil jene Bedeutungen von actio hatte (z. B. actus legitimus), das Treiben des Viehes und dann das Dienstbarkeits- (oder Servituts-) Recht, das Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben [2]). Wir verstehen heutzutage unter Act und Actus gewöhnlich die feierliche Vornahme öffentlicher Verhandlungen, bei welchen das Volk, das Publicum Zeuge ist, und die gerade durch diese Gegenwart, Theilnahme und Zeugschaft des Volks eine Feierlichkeit, Bedeutung und Glaubwürdigkeit erhalten, die nichts Anderes ersetzen kann. In derselben Hauptrichtung bezeichnen ferner die Engländer durch Parlamentsacte die wirklichen Parlamentsbeschlüsse selbst, welche nach jeder Parlamentssession in gemeinschaftliche Urkunden für alle Beschlüsse der bestimmten Sitzung (in Parlamentsstatute) vereinigt, in Capitel abgetheilt und durch Vorsetzung des Regierungsjahrs des Königs mit Angabe der Capitelzahl angeführt werden (z. B. 20 Georg III. c. 2, d. h. das Parlamentsstatut von der Sitzung im zwanzigsten Regierungsjahre Georgs III. zweites Capitel). Auch selbst bei dem actum und datum der Urkunden, wobei das Actum die Zeit der Vornahme oder der Verhandlung eines rechtlichen Geschäfts bezeichnet, das Datum aber die Zeit der Ausfertigung der Urkunde, kommt das Actum noch in jener ersten ursprünglichen Bedeutung vor.

Sodann aber bezeichnen jene Worte auch zunächst das Abbild oder die schriftliche Darstellung oder Beurkundung dessen, was wirklich geschah oder verhandelt wurde, deren allgemeine Aufgabe also darin besteht, ein möglichst treues vollständiges lebendiges Abbild des Urbilds zu geben. So bezeichnet das französische Wort acte die schriftliche Aufzeichnung eines Rechtsverhältnisses, die Urkunde. Und diese ist entweder eine Privat-

---

1) S. die Beweisstellen in Welcker System der Rechts- und Staatslehre I. S. 658 ff.

2) L. I. de servit. praed. rustic.

urkunde, acte sous seing privé, welche noch der Anerkennung der Parteien bedarf, um vollgültig beweisend zu sein, oder eine öffentlich beglaubigte, acte authentique, welche auch ohne diese Anerkennung schon an sich und bis zum vollen Gegenbeweis als ächt und wahr gilt. So bezeichnete ferner das Wort acta bei den Römern die Aufzeichnungen von Vorgängen, vorzüglich aber öffentliche Register oder Protocolle, worin Verhandlungen und Beschlüsse der Staatsbehörden eingetragen wurden (daher acta principum, senatus, magistratuum [3]). Acta publica aber oder auch diurna oder acta urbis bezeichneten insbesondere eine Art von römischer Staatszeitung, gewissermaßen ein öffentliches Tagebuch für Rom, im Gegensatz gegen das Privattagebuch, diurnum, welches nach alter römischer Ordnungsliebe jeder römische Familienvater zu führen hatte. Nachdem nehmlich früher und schon seit der Zeit der Könige die stets öffentlich aufgestellten kurzen Berichte des Pontifex Maximus (Annales maximi) gewissermaßen die Stelle solcher öffentlichen Zeitungsberichte vertreten hatten, dann aber in den bürgerlichen Unordnungen ohngefähr ums Jahr Roms 625 untergegangen waren, so gründete Julius Cäsar im Jahr 694 die acta publica. Es waren dieses tägliche öffentliche Aufzeichnungen der Verhandlungen und Beschlüsse der höchsten Staatsbehörden und zugleich der merkwürdigen Ereignisse in der Stadt Rom. Diese regelmäßigen Aufzeichnungen, von welchen wir leider nur einige wenige merkwürdige Bruchstücke besitzen, wurden, natürlich in der Gestalt, wie sie der Despotismus erlaubte, lange Zeit und wenigstens bis zu Kaiser Julian fortgesetzt [4]).

Im deutschen Reiche bezeichnete man mit dem Namen Acta publica die Reichsverhandlungen und Beschlüsse und die Nachrichten darüber, die zuerst unter diesem Titel zusammengestellt wurden von Caspar Londorpius (Frankfurt 1629) und seinen Fortsetzern.

Acta Sanctorum dagegen bezeichnen (ebenfalls in jener zweiten Hauptbedeutung des Worts acta) theils überhaupt alle älteren Nachrichten über die Märtyrer und Heiligen der Kirche, theils jenes umfassende Werk, welches zuerst 1643 von dem Jesuiten Bolland und dann von seinen Nachfolgern, den s. g. Bollandisten, in 53 Folianten herausgegeben und bis zu 1794 fortgesetzt wurde, aber mehr poetischen oder mystisch-religiösen und ascetischen als historischen und kirchenrechtlichen Stoff und Werth hat.

Acta eruditorum war der Name der ersten allgemeinen kritischen gelehrten Zeitschrift, welche nach dem Muster des Pariser Journal des savans und des römischen Giornale de litterati die deutsche Nation von allen wissenschaftlichen Erscheinungen der gelehrten Welt unterrichten sollte. Es wurde 1680 gegründet von dem Leipziger Professor Otto Mencken, hatte vorzüglich früher (wo unter Andern Leibnitz, Thomasius, Carpzov, Leyser Mitarbeiter waren) auch größeren juristischen und politischen Werth, verfiel aber zuletzt durch schlechte Redaction und endigte 1782.

Schon das canonische Recht hatte die römische Bedeutung von acta dahin erweitert, daß es darunter nicht blos die Sammlung aller von einer Behörde über ein Verhältniß gemachten Aufzeichnungen und Beschlüsse verstand, sondern zugleich auch alle ihr in Beziehung auf dasselbe gemachten Eingaben, namentlich die ihr übergebenen Schriften und Beweisstücke der Parteien mitbefaßte. Diese canonische Bedeutung nun bildet unseren heutigen Begriff von Acten. Solche Acten nun können bei allen öffentlichen Verwaltungen von Geschäften vorkommen (Cameralacten, Polizeiacten u. s. w.). Beziehen sie sich aber auf einen Rechtsstreit, so nennt man diese gesammelten Aufzeichnungen, Verfügungen und Eingaben Acten im engeren Sinne. Die unter Aufsicht des Gerichts gesammelten nennt man alsdann Gerichtsacten. Sie haben öffentliche Glaubwürdigkeit (s. Actuar) und ihr Eigenthum steht dem Gericht zu. Aber das Recht zur Einsicht

3) Vergl. §. ult. I. de adopt. L. 4 § 3 de fidejuss. tut. L. 46 de re judic. und Brissonius s. v. acta.

4) Vergl. über diese acta publica Cicero or. pr. Sulla 14. Ad Attic. 6, 2. Ad Fam. 8, 1. De orat. 2, 12. Suet. Jul. Caes. 20. Am. Marc. 23, 3. und Zell Programm über die Zeitungen der alten Römer. Freiburg 1834. Die Literat. in Creuzer röm. Antiq. §. 116.

derselben haben beide Parteien und ihre Sachwalter und diejenigen, welche ein rechtliches Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Es ist gegen den Geist des deutschen Processes, der ursprünglich ganz öffentlich war und nur factisch durch die schriftliche Verhandlung allmälig vom Publicum verlassen wurde, eine wirkliche Geheimnißkrämerei in dieselben hineinzutragen. Die von den Sachwaltern gemachten Sammlungen der Concepte oder Abschriften ihrer Eingaben und Vorträge so wie der ihnen zugekommenen richterlichen Verfügungen und der Eingaben der Gegenpartei werden Manualacten genannt. Ihr Eigenthum steht der betreffenden Partei zu. Jedoch hat, sofern die Gerichtsacten ganz oder theilweise zu Grunde gingen, das Gericht und die Gegenpartei das Recht, eine vorübergehende Herausgabe der Manualacten, eine Edition zu dem Zweck der Herstellung oder Redintegration der Gerichtsacten zu verlangen, und der Sachwalter hat das Recht, sie bis zu seiner Befriedigung der Partei zurückzuhalten (Actenretention).

Die zweckmäßigste Einrichtung der Acten ist nicht die alte des Zusammenlegens in Quart, wornach man die einzelnen Stücke Quadrangeln nannte und als solche allegirte (z. B. [3], noch weniger die des Bildens von s. g. Actenstöcken durch Zusammenlegung in Octav. Besser ist es, sie ungebrochen in Folio nach der chronologischen Ordnung, wie sie eingehen, auf einander zu legen, auf jedes Actenstück den Eingangstag (praesentatum) zu verzeichnen, alle zu einer besonderen Verhandlung gehörigen Stücke, fortlaufend paginirt, zu einem gemeinschaftlichen Actenfascikel unter einem gemeinschaftlichen Umschlag zu vereinigen und diese selbst wieder nach der Zeitfolge geordneten Fascikel mit der Ueberschrift der Parteinamen, des Streitgegenstandes und der Proceßverhandlung, d. h. mit dem Actenrubrum (welches im Gegensatz des Inhalts, oder des nigrum, früher gewöhnlich roth geschrieben wurde) zu versehen. Nach erfolgter Erklärung der Beendigung der Verhandlung, d. h. nach erfolgtem Actenschluß, vollends aber, wenn die Acten vom Obergericht abgefordert werden, was man Actenavocation nennt, oder wenn Actenversendung (s. nachher) stattfindet, muß ein chronologisches Verzeichniß aller Actenstücke den Acten vorgesetzt werden. Und wenigstens bei jeder eigentlichen Actenversendung müssen zur Entwerfung dieses Verzeichnisses, zur Prüfung ihrer Vollständigkeit und Ordnung, und ihrer Einsiegelung, welches zusammen die Inrotulation der Acten genannt wird, so wie später zur Entsiegelung oder Errotulation der Acten, die Parteien, um dabei ihre Gerechtsame wahren zu können, monitorisch geladen werden. C. Welcker.

**Actenmäßigkeit, Schriftlichkeit, Mündlichkeit.** Actenmäßigkeit bezeichnet die Einrichtung der Geschäftsbehandlung und namentlich auch des gerichtlichen Verfahrens, bei welcher alle das Geschäft (namentlich die den bestimmten Proceß) betreffenden Verhandlungen, Verfügungen und Erklärungen schriftlich aufgezeichnet und zu den Acten gebracht werden müssen, und bei welcher die entscheidende Behörde nur nach dem so actenmäßig Gemachten entscheiden soll. — Früher wurden in Deutschland, eben so wie bei Griechen und Römern und so wie noch heutzutage in England, Nordamerika und Frankreich, die öffentlichen Geschäfte der Regel nach ihrem Begriffe gemäß öffentlich und mündlich verhandelt. Die mündlichen und öffentlichen, in Criminalsachen auch rein accusatorischen Processe namentlich wurden verhandelt in Gegenwart des vorsitzenden Beamten, des genossenschaftlichen Vereins, oder der aus ihm erwählten Schöffen (oder Geschworenen) und der umstehenden Vereinsgenossen (des sogenannten Umstandes, welcher bis in das späte Mittelalter durch Bestätigung oder Verwerfung des Schöffenurtheils mitrichten durfte), in Gegenwart ferner der Parteien, ihrer Zeugen und Sachwalter. Alle Mitglieder der entscheidenden Behörde mußten die Kläger und die Beklagten, ihre Zeugen und Sachwalter, ihre Vorträge, Beweisstücke und Urkunden mit eignen Augen und Ohren selbst sehen und selbst hören, sie beobachten und fragen können, und sich wieder fragen und beobachten lassen. In lebendiger Anschauung und wechselseitiger Beobachtung, Erkundigung und Mittheilung, unter Einwirkung des lebendigen Worts und der Mienen und Geberden, unter Controle des Volks und unter Einwirkung der öffentlichen Moral und des allgemeinen Schaamgefühls mußten sie sich zum rechten Endurtheil verständigen und einigen. Es war also, wenn auch die Parteien vorher für schriftliche Urkundenbeweise sorgten, und wenn auch, wie noch heutzutage in England, die gerichtlichen Urtheile in Gerichts-

bücher (die englischen records) eingetragen wurden, keine schriftliche Aufzeichnung wesentlich. Alles dieses änderte sich in Deutschland mit der unglückseligen Einführung ganzer (in complexu aufgenommener) fremder, in fremder Sprache abgefaßter und verhandelter Gesetzbücher, des römischen, des canonischen und langobardischen nehmlich, und als sie immer mehr das vaterländische Recht in den Hintergrund verdrängten. Jetzt, als dieses vaterländische Recht und seine Kenntniß immer mehr erstarb, mußte die Rechtsprechung von dem Volk an die Schriftgelehrten, das Recht aus dem Leben in die todte Schrift übergehen, von den freien Bergen und Hallen in verschlossene Actenstuben entweichen. Die Doctoren der fremden Rechte oder studirte Regierungsbeamten traten immer mehr in den Gerichten und andern öffentlichen Angelegenheiten an die Stelle des Volks, der Genossen und Schöffen. Bis auf einzelne Ruinen verschwanden mehr und mehr die alten vaterländischen Einrichtungen. An die Stelle des volksmäßigen Gerichts mit öffentlichem und mündlichem rein accusatorischen Verfahren trat das Gericht studirter Regierungsbeamten mit geheimem, schriftlichem, in Criminalsachen auch mit inquisitorischem Verfahren. Nach dieser durch das canonische Recht eingeführten inquisitorischen Maxime aber wurden zugleich wichtige Proceßhandlungen nicht einmal mehr in Gegenwart aller Richter vorgenommen. Ja oft mußten, wegen unvollzähliger oder ungenügender Besetzung der Gerichte, die Processe vor einem solchen Untergericht zwar geführt, aber von einem entfernten Obergericht oder Spruchcollegium entschieden werden. In Civilsachen kamen Parteien und Sachwalter sogar oft nicht einem einzigen Richter zu Gesicht, sondern reichten nur Schriften ein. So wurde denn überall schriftliche Aufzeichnung oder Actenmäßigkeit aller für die Entscheidung einflußreichen Umstände und Verhandlungen nothwendig, damit die sämmtlichen Mitglieder der Gerichte nach diesen Acten urtheilen konnten. Doch wurden auch diese Acten und ihre Urkunden jetzt bald nicht einmal mehr von allen Richtern selbst gesehen und gelesen. Diese Gerichtsmitglieder ließen sich von einem Einzelnen auszugsweise daraus berichten, gerade so wie dieser selbst schon blos aus todten Acten und aus den oft falsch oder einseitig aufgefaßten und dargestellten, stets mehr oder minder unvollkommenen, schriftlichen Berichten des Protocollisten oder Actuars über das, was nach ihm angeblich die Zeugen oder Angeklagten ausgesagt haben sollten, seine Kenntniß der ganzen Sache schöpfte, ohne irgend einen Zeugen, ohne die Parteien und Sachwalter je selbst sehen, hören und fragen zu können. Schon die Carolina forderte daher 1532 (Art. 5, 227 und 228) in Criminalsachen vollständige Aufzeichnung und Aufbewahrung der Verhandlung. Und allgemein mußte unter diesen Umständen auch in Beziehung auf Civilsachen im Jahre 1555 die Kammergerichtsordnung (P. II. t. 31 §. 2.) darauf dringen, daß über den ganzen Hergang einer gerichtlichen Verhandlung, über die Eingaben und Anträge der Parteien, Zeugenaussagen u. s. w., vollständige Acten gesammelt würden. Der Reichsabschied von 1654 §. 65 machte auch den Sachwaltern sorgfältige Aufbewahrung der Manualacten zur Pflicht, damit aus ihnen etwa verlorene Actenstücke wieder ergänzt werden könnten. Es entstand jetzt der Grundsatz, daß der Richter durchaus nur das berücksichtigen oder zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfe, was die Acten enthielten, eigentlich das, was ihm daraus von einem Dritten über den Bericht eines andern Dritten, als wirklich geschehen und gesprochen, berichtet wurde. An die Stelle des Lebens und der Wahrheit trat das Papier und der Schein. Es enstand so der fast erhaben lautende Grundsatz: was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt (quod non est in actis, non est in mundo), dessen Anwendung in Verbindung mit dem, in seinem Princip zwar edlen, aber ebenfalls barbarisch ausgedrückten richterlichen Grundsatz: es lebe die Gerechtigkeit und sterbe die Welt (fiat justitia et pereat mundus), oftmals — selbst bei vollkommen reiner Gesinnung der Richter — doch auf furchtbare Weise das wahre und lebendige Recht dem geschriebenen und scheinbaren zum Opfer bringen mußte. Man bezeichnete nun aber jenen ersten Grundsatz, oder das Wesen des Verfahrens nach demselben, durch das Princip oder System der Actenmäßigkeit, im Gegensatz gegen das in Frankreich und England beibehaltene alte Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welches man auch das Princip des Selbstsehens und Selbsthörens der Richter nennen könnte.

Auch in aller andern öffentlichen Verwaltung wurde in Deutschland jenes alte natürliche Princip, die Geschäfte in der persönlichen Gegenwart der Behörden und der Betheiligten mündlich und öffentlich abzumachen, von dem unnatürlichen Princip der Actenmäßigkeit besiegt. Auf eine wahrhaft krankhafte Weise und mehr, als im alten China, nahm allmälig überall das Anordnen und Verfügen über alle Lebensverhältnisse der Bürger, nicht nach Selbstsehen und Selbsthören, sondern nach papierenen Acten und Berichten, es nahm das Unter- und Oberberichten über Berichte, das bloße Brieftragen ganzer Behörden, das Berichtlesen, Berichtausziehen und Berichthören, das Berichteinfordern und Wiederberichten so sehr überhand, daß weder die immer neuen Papiermühlen, noch die auf Kosten der Bürger stets vermehrte ganze Armee der Berichterstatter und Berichthörer über und aus Berichten ferner ausreichen wollen, daß die Acten allmälig zu einer wahren Sündfluth anwachsen, ganze Paläste und ein großes Verwaltungspersonal für sich erheischen, und daß die Angst vor denselben bereits in mehreren Ländern Actenvertilgungscommissionen hervorrief. Den Beamten, den Actenmännern entschwand so natürlich immer mehr der Sinn und der richtige Blick für das Leben und für ihr Volk. Das Traurigste aber ist, daß nicht blos die Opfer und Kosten für diese papierene Verwaltung oftmals den Werth der wirklichen Verwaltung der Gegenstände selbst wegnehmen oder übersteigen, nein daß überhaupt Zeit und Kraft, Interesse und Aufmerksamkeit der zahllosen Behörden durch das Actenschreiben und Actenlesen erschöpft werden und von dem wirklichen Leben ab auf die todten Papiere sich wenden. Die Hauptsorge geht zuletzt gar nicht mehr auf das wirkliche Bedürfniß und auf das wirkliche Handeln, sondern auf die Acten, nicht mehr auf die wirkliche, sondern auf die scheinbare Wahrheit, nicht mehr darauf, daß die Sachen in dem Leben recht und gut gehen, sondern daß sie sich auf dem Papier, daß sie sich, den formellen Bestimmungen des Actenprincips gemäß, scheinbar richtig, formell legitim und vollständig gestalten. Zugleich in bittrem Ernste und doch zur bittersten Satyre konnte in solchem Zustande ein wohlgesinnter Beamter eines deutschen Landes, entrüstet über wiederholte Mahnungen und Verweise, weil er, bei wirklicher Besorgung seiner für Leben und Gesundheit der Bürger wichtigen unmittelbaren Berufsthätigkeit, unmöglich zugleich auch zu allen vorgeschriebenen Registraturen, Protocollen, Bericht- und Bescheinigungseinforderungen und Erstattungen Zeit finden konnte, höheren Orts sich die Entscheidung erbitten, ob er fortan seine wichtigen Amtspflichten in der Wirklichkeit gewissenhaft zum Wohl der Verwalteten besorgen, oder ob er, mit Vernachlässigung derselben, formell vollständige Papiere über sein Amt liefern solle?

Kaum wird es nach dem Bisherigen noch einer weiteren Untersuchung über die praktische Wahrheit, Güte und Durchführbarkeit des Princips der Actenmäßigkeit bedürfen. In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren insbesondere beruht dasselbe offenbar und anerkannt auf der Voraussetzung, es sei zu erwarten, die gesammelten Acten (oder vielmehr die auszugsweisen Unter- und Oberberichte über die Verhandlungen und über die berichtlichen Darstellungen dieser Verhandlungen) würden sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes ein so treues und vollständiges Bild der ganzen Sache, von allen Anträgen und Aussagen des Klägers, des Beklagten, der Zeugen, der Sachwalter und von ihren Beweisstücken geben, als hätten die Richter sie alle selbst gesehen, gehört, beobachtet, befragt, kurz als wären alle Verhandlungen vor ihren Augen und Ohren vor sich gegangen. Es bedarf indeß wohl nur einer sehr geringen Kenntniß der Welt und der menschlichen Dinge, um jene Voraussetzung und zugleich also den Glauben, als wenn beim Princip der Actenmäßigkeit das Urtheil in Wahrheit von dem ganzen Gerichtshof ausgehe, für einen großen Irrthum zu erklären. Es ist dieses in der That gerade eine eben so große Täuschung, als jene (s. Ableugnung und Geschwornengericht) bereits widerlegte irrige Ansicht, der Beweis über menschliche Handlungen, über Schuld oder Unschuld, sei etwas technisch Juristisches, beruhe seinem Wesen nach auf etwas Anderem, als auf dem moralischen oder historischen Glauben an die Richtigkeit und die Glaubwürdigkeit einer bestimmten individuellen Auffassung, Erinnerung und Wiederdarstellung menschlicher Aeußerungen und Handlungen. Jeder tüchtige Familienvater, jede ordentliche Hausfrau erproben es täglich, was das Auge und Ohr und Wort des Herrn vermögen. Sie fin-

den es auch in unwichtigen einfachen Dingen ungleich besser, selbst zu sehen, zu hören, zu sprechen, als sich auf Berichte von Dritten über den Bericht Dritter und auf fremde Worte zu verlassen Und nun die unendliche Schwierigkeit und Verwickelung eines Processes, eines Beweises, eines sichern Resultats aus allen einzelnen, oft nur scheinbar unbedeutenden Zügen, aus allen Aussagen, persönlichen Verhältnissen, Mienen und Geberden der Parteien, Zeugen, Sachwalter, aus ihren wirklichen oder scheinbaren Widersprüchen und aus deren innerem moralischen und geheimen Zusammenhang! Kann dieses Alles ein einziger dürftig gebildeter Actuar oder Unterrichter richtig durchschauen und darstellen, wozu alsdann ganze große Collegien von Richtern? Hierbei braucht man also noch gar nicht einmal zu denken an den Einfluß, welchen die öffentliche Moral und die Schaam auf Parteien, Zeugen, Sachwalter im mündlichen öffentlichen Verfahren ausüben, und an die entgegengesetzte Wahrheit: „das Papier erröthet nicht". Man braucht nicht zu denken an den inneren Widerspruch, wenn die Anhänger der Actenmäßigkeit bloße Berichte aus todten Acten für genügend erklären und doch zugeben müssen, daß die feinsten Mienen und Geberden oft von einer entscheidenden Wichtigkeit sind, und deshalb sogar den Richtern zumuthen, nach deren dürftiger einseitiger Auffassung und Aufzeichnung durch einen armen Actuar ihr richterliches Urtheil zu bestimmen. Es ist endlich nicht einmal nöthig, eine absichtliche Untreue und Parteilichkeit oder auch nur eine voreingenommene parteiisch befangene Stimmung der instruirenden Richter, Actuare und Referenten, von denen zusammengenommen in der Regel die Endurtheile ungleich mehr abhängen als von den sämmtlichen stimmenden Richtern, als möglich und mitwirkend vorauszusetzen. Dennoch aber sind auch sie sehr möglich. Dennoch ist sogar regelmäßig der inquirirende Richter, indem er den Criminalproceß beginnt und betreibt, gewiß zum Voraus dafür eingenommen, daß der Inquisit der schuldige Thäter sei. Was aber liebt der Mensch mehr, was verfolgt er eifriger, als seine vorgefaßten, seine sogar öffentlich ausgesprochenen Meinungen und ihren Triumph? Ja der Richter ist noch aus andern Gründen wahrhaft parteiisch dabei interessirt, daß die Acten den Inquisiten als schuldig darstellen. Denn er fürchtet, wenn der Inquisit unschuldig befunden wird, den juristischen und moralischen Vorwand, daß er entweder sich vergriff und einem Unschuldigen grundlos alles Leiden des Anklagestandes zuzog, oder daß er zu ungeschickt war, die Schuld herauszubringen. Und nun ist er nicht blos Ankläger, Inquisitor und Richter in Einer Person, sondern ist auch noch zugleich der Actuar, oder dieser doch, ohne Bildung und selbstständige Stellung, sein abhängiges Werkzeug. Dabei hat er oder der Actuar Aussagen von ungebildeten hülflosen Inquisiten und Zeugen aus rohem Volksbegriffe und aus roher Volkssprache zu übersetzen! Dabei können ihn wie den Referenten und ihre Darstellungen auch noch vielfache andere Gründe, als die einseitig vorgefaßte Ansicht und das Streben, sie und die Mängel des Verfahrens zu rechtfertigen, parteiisch gegen die Wahrheit in einer Sache stimmen! In der That, wer bei solchem Verfahren noch an rechtliche Sicherung der Angeklagten glaubt, dem ist Glück zu wünschen zu seinem gutmüthigen Vertrauen!

Bei aller Mangelhaftigkeit des Systems der Actenmäßigkeit jedoch wäre es auch in diesem Falle nur eine Verschlimmerung des Uebels, wenn man mit diesem unrichtigen Princip und seinen Consequenzen haltungslos und im falschen Jûstemilieu die Folgen des entgegengesetzten Princips vermischen wollte. Es wäre grundverderblich, wenn man den nach Acten richtenden Urtheilern erlauben wollte, auch nach außeractlichen beliebigen, etwa von der Gegenpartei nicht beleuchteten Umständen und Parteiwünschen zu richten. Dadurch würden zugleich alle Garantieen des einen und des andern Princips gänzlich zerstört und der Willkür preisgegeben, und Uebel zu Uebel gefügt. Es wäre dieses eben so grundverderblich, als wenn man, wie neuerdings versucht wird, bei einer Entscheidung gelehrter Regierungsbeamten nach der objectiven juristischen Beweistheorie (im Gegensatz des Geschwornenurtheils unabhängiger Standesgenossen), auf eine wahrhaft furchtbare Weise, jenen Regierungsbeamten auch die Rechte der Geschwornen beilegen wollte. Schlimmer noch als ein fehlerhaftes Princip ist in öffentlichen Dingen die stets jeder subjectiven Laune, Willkür und Leidenschaft dienstbare laxe Durchführung des Princips, als eine alle Garantieen zugleich zerstörende beliebige Vermischung entgegenstehender Grundsätze. So lange das fehlerhafte Princip gesetzlich besteht, muß man, ohne es zu verletzen, alle in ihm enthal-

tenen, mit ihm vereinbaren Heilmittel und Garantieen aufsuchen. Zu ihnen gehört bei dem Princip der Actenmäßigkeit eine möglichst sorgfältige Sicherung und Controle der Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Actuare und Referenten, der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Darstellungen, und unerbittliche Strenge gegen jede Vernachlässigung der Sorgfalt in der Entwerfung, Aufbewahrung und Darstellung der Acten und vollends gegen verschuldete Fälschung derselben (s. auch Actuar). Sehr mit Recht sorgte daher der erste baierische Landtag 1819 für größere Sorgfalt bei Aufbewahrung und Inrotulirung der Acten, namentlich auch gegen Auslieferung der einzusehenden Acten an die Kronfiscale.

Die Treue der Acten erheischt insbesondere, daß man die Bürger, deren Erklärungen in die Acten kommen, so weit irgend möglich, mit ihren eigenen Worten sprechen, sie also die Erklärungen zu Protocoll selbst dictiren läßt oder, wo es zulässig ist, auch ihre eignen (oder ihrer Anwälte) schriftliche Erklärungen zu den Acten nimmt. Zur Vollständigkeit bei actenmäßigem Verfahren gehört insbesondere auch, daß dem Richter und dem Vertheidiger alles irgend zur Sache und zu den Acten Gehörige mitgetheilt werde. Es dürfen ihnen namentlich auch nicht die Berichte des Inquisitors an die höheren Behörden vorenthalten werden. Solche parteiische Zerstörung der Vollständigkeit der Acten und der Vertheidigung ist namentlich in neueren politischen Processen häufig vorgekommen. Vergl. Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz von W. Schulz und C. Welcker S. 333 ff.

Auch in Beziehung auf die übrige Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ist es nach dem Bisherigen wohl hinlänglich klar, wie sehr das Princip der Actenmäßigkeit (statt des Selbstsehens und Selbsthörens und des Verfügens in persönlicher Gegenwart der Betheiligten und unter der Controle der Oeffentlichkeit) die Geschäfte und ihre Behandlung weitläufiger und unsichrer gemacht hat. Dieses ist unvermeidlich der Fall, selbst abgesehen von interessirten Absichten und parteiischen und bestechlichen Gesinnungen der berichtenden, referirenden und verfügenden Behörden. Vollends aber, wo sie hinzukommen und sich ausbilden, da wird jene Actenmäßigkeit, die gegen sie schützen sollte, — ich berufe mich auf jeden genauen Beobachter in den Ländern, in welchen sie herrscht — gerade ihr bester Schutzbrief. Die Acten müssen sich Alles gefallen lassen. Der arglistige, leidenschaftliche oder bestochene Betrüger ist eben so wenig außer Stande, sie zu seinen Gunsten in formeller Richtigkeit darzustellen oder sie das ihm Vortheilhafte sagen zu lassen, als es dem wahren gefährlichen Gauner oder Abenteurer je an formell oder scheinbar richtigen Pässen gebricht. Die mit öffentlichem Glauben versehenen Acten und Berichte werden so selbst der beste Deckmantel des Betrugs. Durch die Actenmäßigkeit hindurch dringt nicht das lebendige Wort, nicht der Nothschrei der Bedrängten und Geopferten zu dem Ohr und dem Auge wohlwollender höherer Behörden. Kein Gegenbeweis gelingt gegen der Acten öffentliche Beweiskraft. Oeffentlichkeit mit Preßfreiheit, eine wie viel sichrere, tausendmal wohlfeilere und bessere Controle gegen das Schlechte und Einseitige, und welche kräftige Waffe der Unterdrückten sind sie dagegen!

Im Proceß und in der übrigen Verwaltung siege also wiederum so, wie im classischen Alterthum, wie bei unseren deutschen Vorfahren, wie großentheils wenigstens in Amerika, England und Frankreich, das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, das Selbstsehen und Selbsthören, unterstützt durch Theilnahme des Volks an der Verwaltung und durch Preßfreiheit! Stets nur zur theilweisen Vorbereitung und Unterstützung und nur zur Ergänzung, nie als die Hauptsache und das Herrschende und allein Entscheidende, und nimmer zur Zerstörung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, des Selbsthörens und Selbstsehens möge eine zweckmäßig eingerichtete und beschränkte Schriftlichkeit stattfinden! Kürze, Wohlfeilheit, Gerechtigkeit und Güte der Verwaltung werden unendlich dabei gewinnen.

C. Welcker.

**Actenversendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium.** Schon früher findet sich bei den germanischen Völkern eine dem späteren Institute der Actenversendung analoge Einrichtung Diese ist auch zum Theil historischer Veranlassungsgrund seiner Ausbildung. In ihrer eigenthümlichen, Deutschland allein angehörigen, spä-

teren Gestalt aber hängt die Actenversendung zusammen mit der so eben geschilderten Einführung der fremden Gesetzbücher und des Princips der Actenmäßigkeit.

Früher, da Gesetzgebung und Richtergewalt noch keineswegs scharf getrennt waren und noch vereinigt in den Händen der größeren oder kleineren Volksgemeinden oder anderer Genossenschaften lagen, kam es oftmals vor, daß man die erfahrensten Männer, die Schöffen eines Vereins oder Bezirks um das in ihm geltende, bisher noch nicht aufgeschriebene Recht befragte. Insbesondere ließen sich öfter auch die unteren Vereine, wenn sie über eine streitige, ihnen schwierige Rechtsfrage zu richten hatten, über diese einzelne Rechtsfrage allein oder auch gleichzeitig über mehrere andere, entweder von ihrem höheren Verein und Vereinsgericht und seinen rechtserfahrensten Beisitzern, oder auch von einem andern Schöffenvereine, welcher für sie eine besondere Auctorität hatte, das Recht aussprechen oder weisen. Aus solcher Sitte, welche zugleich für das Rechtsgefühl, für das Streben nach einer dem höheren Recht entsprechenden Entscheidung und für die Freiheit und Selbstgesetzgebung unserer Vorfahren zeugt, entstanden die Weisthümer, d. h. jene so erfragten Entscheidungen über die streitigen Rechtsfragen. Die Sammlungen derselben wurden eine höchst wichtige Quelle für unser germanisches Recht [1]). Angefragt wurde später häufig bei den kaiserlichen Hof- und Landgerichten. Besonders aber wendeten sich diejenigen Städte, welche ihre Stadtrechte von einer andern Stadt, wie z. B. von Cöln, Soest, Lübeck, Magdeburg genommen hatten und welche dann häufig in ihren Statuten (so wie z. B. Freiburg in Beziehung auf Cöln) als treue geistige Coloniestädte das höchste Schöffengericht der geistigen Mutterstadt förmlich zu ihrem Oberhof erklärten, mit ihren Anfragen an solche städtische Oberhöfe [2]). Als ferner vorzüglich von den Juristenfacultäten die fremden Rechte entlehnt und in die Praxis eingeführt wurden, war es sehr natürlich, daß bei der jetzt entstehenden Rechtsverwirrung die Richter sich in schwierigen Fällen häufig das Recht bei den Juristenfacultäten weisen ließen. Dieses geschah schon seit Anfang des funfzehnten Jahrhunderts. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. aber (1532), welche römisches und canonisches Recht mit dem deutschen verschmolz, auf römische und canonische Bestimmungen überall sich bezog und dabei noch keine andern Gerichte kennt, als solche Schöffen- oder Geschwornengerichte, in welchen ungelehrte Schöffen unter der äußern Geschäftsleitung eines präsidirenden Beamten nicht etwa so wie die heutigen Geschworenen blos über die Thatsache, sondern auch über die Rechtsfrage zu urtheilen hatten, welches ihnen aber die jetzige Rechtsverwirrung häufig unmöglich machte, setzte an ihre Stelle großentheils Spruchcollegien und Actenversendung. Sie befahl ihnen nehmlich, daß sie „überall, wo ihnen Zweifel blieb, bei ihren Oberhöfen, da sie auß altem Gebrauch bisher Underricht begehrt, Rath suchen sollten.“ Wenn sie keinen solchen Oberhof hätten, sollen sie, wenn ein Privatankläger aufgetreten war, wenn also das Gericht nicht von Amtswegen verfuhr, bei ihren Obergerichten, sonst aber, „bei den nächsten Hohenschulen, Stetten, Communen oder andern Rechtverstendigen, da sie Underricht mit den wenigsten Kosten erlangen möchten, Rath zu suchen schuldig seyn.“ Auch soll den Parteien und den Freunden und Sachwaltern des Angeklagten frei stehen, auf ihre Kosten die Einholung des Raths der Rechtsverständigen zu begehren, und nur wenn der Angeklagte und seine um diese Einholung bittenden Verwandten vermögenslos sind, soll auch hier, wie das Gesetz human bestimmt, die Obrigkeit die Kosten tragen, so wie jedesmal bei den von Amtswegen beschlossenen Anfragen [3]). Die solchergestalt für bestimmte Processe eingeholten Entscheidungen der Spruchcollegien mußte natürlich das anfragende Gericht unverändert befolgen und publiciren [4]). Ueberhaupt aber hatte sich schon lange immer mehr die Sitte ausgebildet, statt bloßer Belehrungen über einzelne Rechtsfragen, wie sie die

1) S. Haltaus unter dem Wort Weisthum und die Literatur in Mittermaiers deutschem Privatrecht §. 5. 22.

2) Biener de orig. et progress. leg. germ. II. 1 S. 242 ff. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte §. 258. 430.

3) Carolina Art. 219 vergl. mit der Vorrede und Art. 3. 4. 5. 7. 29. 105. 142. 143. 146. 147. 148. 150. 151. 152. 177. 178. 187. 190—192 u. s. w.

4) S. Tengler Laienspiegel, 99.

Carolina oft mitten in dem Processe fordert, die gutachtlichen Entscheidungen über bestimmte ganze Processe und Proceßabschnitte selbst zu verlangen und dazu die Acten einzusenden. Hierzu mußten denn natürlich die Gerichte auch alsdann schreiten, wenn sie nicht die gehörige gesetzlich geforderte Besetzung mit tauglichen unparteiischen Richtern hatten [5]), weshalb in Criminalsachen die Untergerichte so häufig die Processe nur instruiren durften. Die Bestimmungen der Carolina aber gingen sehr bald auch auf die Civilprocesse über. Die Reichsgesetzgebung und die Reichsgerichte, anerkennend das Bedürfniß, statt der immer mehr verschwindenden öffentlichen und Volksgerichte und zugleich bei dem Mangel hinlänglicher Besetzung und Bildung der neuen Staatsgerichte, den Bürgern für eine Vertrauen erweckende Justiz zu sorgen, begünstigten auf jede mögliche Weise die Actenversendung oder das sogenannte beneficium transmissionis ad exteros impartiales [6]). Sie sanctionirten auch dieselbe noch als ein Surrogat der Reichsgerichte, nehmlich als ein besonderes Rechtsmittel der Revision (in vim revisionis) für die Fälle, wo zu einer Appellation an die Reichsgerichte nur die bestimmte Appellationssumme fehlte [7]). Actenversendung auf Forderung einer von beiden Parteien aber konnte in Civil- und Criminalsachen, gleichviel wie die Staatsgerichte besetzt waren, nur in dem einzigen Ausnahmsfalle versagt werden, wo vermöge eines besondern Reichsprivilegiums (de non appellando) in einem Lande, statt an die Reichsgerichte, an ein eignes gehörig besetztes Landesgericht dritter Instanz appellirt werden mußte. In einem solchen Appellationsproceß sah man es so an, als nähme ein solches Landesgericht ganz die Stelle der höchsten Reichsgerichte ein. Doch entschieden auch in diesem Falle sowohl der Reichshofrath wie das Reichskammergericht für die Versendung der Acten, wenn der Rechtsstreit gegen die Regierung oder den Fiscus geführt wurde, oder sonst Gründe einer parteiischen Stimmung des Gerichts vorhanden waren [8]). Und schon aus würdiger Politik erklärten sich mehrere Regierungen, namentlich die hessendarmstädtische, ausdrücklich für diesen Grundsatz. Immer mehr dehnte sich dabei die Actenversendung an die Juristenfacultäten aus, indem andere Schöffenstühle, namentlich auch die kaiserlichen Hof- und Landgerichte und das Verhältniß der städtischen Oberhöfe immer mehr verschwanden. Jedenfalls blieb außer an die Juristenfacultäten eine Actenversendung nur noch an solche Schöffenstühle üblich, welche dazu durch ein noch fortdauerndes Verhältniß des Oberhofs, durch besondere Landesgesetzgebung oder als ehemalige kaiserliche Hof- und Landgerichte berechtigt waren [9]).

Das Institut der Actenversendung besteht also darin, daß ein Gericht die spruchreifen Acten eines vor ihm verhandelten Rechtsstreites, entweder weil ihm die Entscheidung zweifelhaft und bedenklich erscheint, oder auf Verlangen einer Partei, oder sonst nach Vorschrift der Reichs- und Landesgesetzgebung an ein von ihm ausgewähltes gehörig besetztes Spruchcollegium zur Einholung eines Rechtsgutachtens einschickt, um dieses Rechtsgutachten alsdann unverändert in seinem Namen und unter seiner gerichtlichen Auctorität als Urtheil zu publiciren [10]). Actenversendung ist also verschieden von einer bloßen Anfrage über eine allgemeine Rechtsregel und auch von einem bloßen Rechtsgutachten, welches Privatpersonen oder Verwaltungsbehörden für sich von einem Spruchcollegium oder einzelnen Gelehrten verlangen, und welches nur eine moralische und wissenschaftliche Auctorität behält. Jede der beiden Parteien hat bei der Actenversendung das Recht, in dem Inrotulationstermin (s. Acten) drei verschiedene Spruchcollegien, ohne alle Angabe von

---

5) Vergl. Carolina Art. 82. 84. 169.

6) Vergl. S. 227 Note 3). Reichsabsch. 1570 §. 85. Concept der K. G. O. Thl. II. t. 4. §. 15. Deput. Absch. v. 1600 §. 16. Jüngster R. A. v. 1654. §. 113. Berg Rechtsfälle I, S. 368. Gönner Handbuch des Proc. I. S. 96. 98. 103.

7) R. A. v. 1654. §. 113. Dep. A. v. 1600. §. 16.

8) S. Gönner und Berg a. d. a. O.

9) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. §. 444.

10) Vergl. oben Note 6). Eichhorn §. 577 und Grolmann Civilproc. §. 163. S. auch Linde Lehrb. des Civilproc. §. 71, der jedoch unbegründet das Versendungsrecht mehr beschränkt.

Gründen, mit Angabe derselben auch mehrere, zu verwerfen, und das Gericht hat die Pflicht, das von ihm auserwählte Spruchcollegium so lange sorgfältig geheim zu halten, bis es die in Gegenwart der Parteien versiegelten Acten, nach eingelangtem Gutachten, in ihrer Gegenwart wieder eröffnet [11]). Nach dem gemeinen deutschen Rechte trat Nichtigkeit ein, wenn ein Richter statt der von einer Partei erbetenen Actenversendung selbst das Urtheil sprechen wollte.

Auch dieses wohlthätige deutsche Rechtsinstitut besteht — wie so manche andere — jetzt fast nur noch in dürftigen Trümmern, welche täglich mehr und mehr verschwinden. Zwar hat kein neueres allgemeines deutsches Gesetz das frühere reichsgesetzliche Recht der Actenversendung aufgehoben. Vielmehr hat sogar umgekehrt die deutsche Bundesacte die Wohlthätigkeit dieses Instituts bundesgesetzlich anerkannt und ihrerseits ausgedehnt. Ihr zwölfter Artikel verordnet nehmlich, daß in deutschen Staaten unter 300,000 Seelen und in den vier freien Städten, selbst alsdann wenn sie die bundesgesetzlich verlangten gemeinschaftlichen wohlbesetzten Oberappellationsgerichte errichtet haben, dennoch jede Partei in jedem vor dieses Oberappellationsgericht gehörigen Proceß das Recht haben soll, die Actenversendung an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zu verlangen [12]). Auch könnte man ferner wohl bezweifeln, daß solche reichsgesetzliche Verfassungsrechte aller deutschen Unterthanen, wie das Recht der Actenversendung, welches die deutschen Publicisten, namentlich auch noch Häberlin und Gönner [13]), stets „ein Palladium deutscher Freiheit und bürgerlicher Sicherheit" nannten, ja welches nach der obigen Darstellung offenbar ein Surrogat war für die zerstörte verfassungsmäßige Oeffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Gerichte und zugleich ein Surrogat für die Reichsgerichte (und dieses jetzt nicht mehr blos im Falle der mangelnden Appellationssumme ist), ein Surrogat endlich, dessen Wichtigkeit und Vorzüglichkeit sogar das Bundesrecht anerkennt — es könnte sicher bezweifelt und bestritten werden, ob ein solches Recht einseitig, ohne freie, verfassungsmäßige Zustimmung der Bürger rechtsgültig aufgehoben werden könne? Das Rechtsprincip einer einseitigen landesherrlichen Aufhebung von Verfassungsrechten der Bürger scheint nehmlich alle Verfassung selbst, alle Grundlage derselben ganz zu zerstören. Anerkannt konnte namentlich auch der (noch dazu ebenfalls ohne Zustimmung der Bürger) weggefallene reichsgerichtliche Schutz bestimmter Verfassungsrechte diese Rechte selbst nicht zerstören. Daß jedoch diese Ansicht unmittelbare praktische Durchführung erhalte — das muß leider ebenfalls bezweifelt werden. Auch kann man ferner mit Gönner (S. 94) das obige reichsgesetzliche Recht in Beziehung auf die Actenversendung, in Criminal- und Civilprocessen wenigstens in der Art noch jetzt als die noch bestehende Rechtsregel juristisch aufstellen, daß dieselbe nur da und in so weit wegfällt, als ausnahmsweise eine Aufhebung des früheren Rechts nachgewiesen werden kann. Allein thatsächlich haben wirklich die allermeisten monarchischen deutschen Regierungen seit Aufhebung des Reichs und namentlich in der Zeit des rheinischen Bundes, sich berufend auf ihre Souverainetät, alle Actenversendung aus ihren Ländern verboten, so daß die juristische Regel bereits factisch zur Ausnahme geworden ist.

Dieses ist nun, wenigstens bis zur Herstellung der Rechtsgarantieen, welche dieses Institut ersetzen sollte, allerdings sehr zu bedauern. Denn keineswegs sind etwa, wie Manche vorgeben, heut zu Tage durch eine wirkliche oder angebliche bessere Besetzung und Bildung der Gerichte alle Gründe für dasselbe weggefallen.

Bei einer genaueren Erwägung der Güte oder der Mangelhaftigkeit des Instituts der Actenversendung kann man allerdings folgende Einwendungen als beachtenswerth zugestehen. Man kann zugeben, daß die eigentliche Actenversendung, im Gegensatz der frühe-

11) S. Elsässer über das Verfahren bei Actenversendungen im Anhang zu Danz Grundr. des ordentl. Proc. §. 18. 19. Gönner a. a. O. S. 92. S. auch Gundling de transmissione actorum. Halae, 1722.

12) Dabei ist nach einer späteren Bestimmung nur Braunschweig ausgenommen, welches schon früher eine Appellationscommission dritter Instanz hatte. S. Klüber öffentl. Recht des deutschen B. §. 227 und Protocolle der Bundesvers. 1817. §. 414.

13) Häberlin Geschichte der Wahlkapitulation Leopolds II. S. 277. Gönner a. a. O. S. 94.

ren Einholung von Weisthümern blos über schwierige allgemeine Rechtsfragen, weder möglich noch nothwendig ist bei gut eingerichtetem mündlichen und öffentlichen Verfahren und bei einem Geschwornengericht. Auch kann man zugeben, daß zuweilen, jedoch nur zufällig und nicht auf eine unvermeidliche Weise, an dieses Institut sich Verzögerung und Verweitläufigung der Processe knüpften. Theils verzögerten manche Spruchcollegien oft die Entscheidung, wogegen aber Conventionalstrafen und eine durch Benutzung der Oeffentlichkeit wirksame Controle heilsam wirken könnten. Theils ließ man durch eine an sich schon verwerfliche Menge von Rechtsmitteln, von Läuterungen, Revisionen, von Appellationen über alle Zwischenurtheile und zum Theil vollends auch durch eine abgeschmackte Forderung von drei gleichlautenden Erkenntnissen, die Actenversendungen häufig in einzelnen Processen auf eine fehlerhafte Weise sich vermehren. Solche Misstände lassen sich beseitigen.

Dagegen aber läßt sich zur Empfehlung dieses Instituts Folgendes anführen:

Es ist dasselbe fürs erste, wie mit richtigem Tact und achtungswerthem Rechts- und Freiheitsgefühl die Reichsgesetzgebung und die Reichsgerichte anerkannten, nach der Verdrängung der öffentlichen volksmäßigen Gerichte durch geheim verhandelnde Regierungsbeamten, wesentlich nothwendig zur Begründung einer wahrhaft gerechten und Vertrauen erweckenden Gerechtigkeitspflege. Zum Wesen des wahren, freien Rechts wird nehmlich (s. oben die Encyklop. Uebersicht) sowohl in Beziehung auf das Gericht wie in Beziehung auf die Gesetzgebung die freie Anerkennung und Zustimmung der Bürger, ihr Vertrauen in die Gerechtigkeit derselben vorausgesetzt. In diesem Sinne preist es Cicero[14]) als ein Palladium römischer Freiheit, daß in Rom auch die ganze Rechtsprechung die Form des Vertrags behielt[15]), „daß, wie er sich ausdrückt, nach dem Willen der Römer Niemand, ich will nicht einmal sagen über die Ehre, nein nicht einmal über die geringsten Geldsachen richten sollte, als derjenige, welcher in Gemäßheit der Einwilligung der Parteien richtet." In diesem Sinne, und weil ein Recht, welches nicht das Vertrauen und den Glauben des Volkes für sich hätte, für dieses Volk keinen wahren freien Rechtszustand begründete, wird man gern anerkennen, was Gönner (S. 97) zur Empfehlung der freien Actenversendung sagt: „Es giebt nichts Schlimmeres, als dem Unterthanen eine Justiz aufdrängen zu wollen, auf die er schon zum Voraus kein Vertrauen setzt." Solches Vertrauen findet nun aber wohl statt bei einem öffentlichen Gericht meines Volks, meiner Standesgenossen, oder der aus ihnen erwählten, vorzugsweise geachteten und rechtskundigen Schöffen oder Geschworenen; zumal, wenn, wie bei dem englischen Geschwornengericht, jede Partei sogar ohne Angabe der Gründe so viele Einzelne daraus verwerfen darf, daß die Uebrigbleibenden wirklich als auf der Wahl der Parteien beruhend betrachtet werden können. Solches Vertrauen nehmen wohl auch bei der Actenversendung die urtheilenden Spruchcollegien in Anspruch. Dieses Vertrauen wird hier begründet theils durch das auch in Beziehung auf sie stattfindende ausgedehnte Ausschließungs- oder Recusationsrecht der Parteien. Es wird ferner dadurch begründet, daß diese Gerichte, von den Parteien und dem Ort des Streites entfernt, meist in fremden Ländern, wohnen, unabhängig von der Regierung der streitenden Theile und diesen bis zum Tag der Urtheilspublication unbekannt bleiben. Solchergestalt können hier nehmlich in der That parteiische Gesinnungen, Bestechungen, Leidenschaften, vorgefaßte Ansichten, Verbindungen und Rücksichten weniger als irgendwo von der geraden Bahn des wahren Rechts ableiten. Dazu sind endlich, wenigstens bei den Spruchcollegien der Juristenfacultäten, die aus den öffentlichen Rechtslehrern Deutschlands bestehen, diese Gerichte mit vorzugsweise rechtskundigen Beisitzern besetzt und mit solchen, deren öffentliche Ehre und deren Interesse durch einen verkehrten Spruch sehr beeinträchtigt werden muß, weit mehr als bei gewöhnlichen Richtern. In der That, eine unparteiischere Justiz wäre kaum denkbar, vollends in Streitsachen zwischen Unterthanen und der Landesregierung, in Fiscal- und politischen Processen. Wird nun wohl Jemand jedem Bürger unbedingt und „zum Voraus" ein gleiches Vertrauen gegen jedes Regierungsbeamtengericht seines Wohnorts zumuthen, wo alle jene angedeuteten Bedingungen des Vertrauens fehlen? Wird er es vollends heut zu

14) Pro Cluentio c. 43.

15) S. Welcker Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. S. 504 ff.

Tage, wo die Gerichte, wenn sie auch zum Theil vollzähliger, ihre Mitglieder meist gelehrter sind, als zu der Zeit, wo bei dem Verschwinden der öffentlichen und Volksgerichte die Reichsgesetzgebung die Einführung der Actenversendung für nothwendig hielt, dennoch aber in anderer und wichtigerer Rücksicht leider keineswegs dieselben Garantieen unabhängiger unparteiischer Justiz darbieten, als selbst die Beamtengerichte zu den Zeiten des Reichs und nach seiner allgemeinen Gesetzgebung. Damals existirten die beiden, von allen Landesregierungen völlig unabhängigen, großen Reichsgerichte, ihr Schutz der Verfolgten und ihr moralischer und juristischer Einfluß auf die Landesgerichte noch. Diese sind nun gänzlich zerstört. Damals, wo doch die Zeitverhältnisse nicht solche politische, auch den Richtern gefährliche Motive und Leidenschaften erzeugten, waren die richterlichen Anstellungen, z. B. die an den Hofgerichten, keineswegs so gänzlich von dem Belieben der Minister abhängig, als jetzt. Vielmehr wurden die Gerichte großentheils unter Mitwirkung der Stände, ja zum Theil mit ständischen Mitgliedern besetzt. Vollends aber duldete das Reichsrecht und das alte landständische Recht kein willkürliches Pensioniren und Versetzen einzelner Richter oder ganzer Gerichtshöfe, möglicher Weise aus bloßem Misfallen, weil sie nicht im ministeriellen Sinne verurtheilten oder lossprachen, und weil sie nun durch Beförderung dienstbarer Werkzeuge ersetzt werden sollen. Mag man den zufälligen Mangel jeder politischen Aufregung in einem Lande, oder die seltene Moralität der Regierenden und der Richter preisen, wenn und wo eine solche Möglichkeit und eine solche Abhängigkeit des Lebensschicksals der Richter von den Ministern, welche in allen politischen und fiscalischen Processen die eine streitende Partei bilden und welche zugleich verfassungsmäßig die Macht besitzen, selbst in vier und zwanzig Stunden ganze Gerichtshöfe mit abhängigen Creaturen der Willkür, mit erkauften Söldlingen oder Parteimännern zu besetzen, noch nicht nachtheilig und gefährlich sich darstellte. Aber, der juristischen Möglichkeit nach betrachtet, wird kein besonnener, ehrlicher Mann diese Gerichtseinrichtung für gleich sichernd für Freiheit und Ehre der Bürger halten, als jene des Reiches, selbst auch ohne und vollends mit der Actenversendung, es war. Er wird der Reichsjustiz nimmermehr gleichstellen eine Gerichtseinrichtung, wobei selbst ohne den Vorwurf einer äußeren Verfassungsverletzung in unterster und höchster Instanz geheim verhandelnde Gerichte wenigstens möglich wären, gegen welche die englische hohe Sternkammer und das Napoleonische Specialgericht noch als wahre Wohlthaten erscheinen müßten. So wird man also wirklich so lange, als öffentliche und Geschwornengerichte nicht wieder hergestellt sind, ihr reichsgesetzliches Surrogat, die Actenversendung, als eine verfassungsmäßige Garantie für Sicherheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger anerkennen, für eine Sicherung der Bürger gegen Parteileidenschaft, Uebermacht, Kabale und Willkür, für eine Sicherung endlich des allgemeinen Vertrauens der Bürger auf eine volle unparteiische Gerechtigkeit. Man wird gerade bei unserem heutigen Gerichtszustand dieses Institut, welches die Reichsbehörden und die besten Juristen und Publicisten Deutschlands sogar schon während der reichsverfassungsmäßigen Justizeinrichtung als ein „Palladium deutscher Freiheit" und „als das sicherste Mittel, zu einer unparteiischen Justiz zu gelangen, [16])" ansahen und begünstigten, doppelt heilsam und nothwendig finden.

Vielleicht nicht minder wohlthätig aber, als in Beziehung auf den unmittelbaren gerichtlichen Schutz in einzelnen Processen, konnte die Actenversendung fürs zweite auch mittelbar für den Rechtszustand der Nation wirken, durch ihren Einfluß nehmlich auf eine zugleich wissenschaftliche und praktisch tüchtige und nationale Rechtswissenschaft und Rechtsbildung. Auch in dieser Beziehung aber ist Werth und Bedürfniß des Instituts gestiegen, seitdem durch Zerstörung zuerst der Oeffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Gerichte, sodann auch selbst des Reichstags, der allgemeinen Reichsgesetzgebung und der gemeinschaftlichen höchsten Reichsgerichte so Vieles für die Tüchtigkeit und nationale Einheit der Rechtsbildung verloren wurde. Es sind in Deutschland die Rechtswissenschaft und die Rechtsbildung vorzugsweise den Universitäten anvertraut. Kann nun wohl eine wirklich praktische Rechtswissenschaft, die eben so wie eine tüchtige Medicin der beständigen Wech-

16) S. Gönner a. a. O.

selwirkung zwischen Theorie und Erfahrung bedarf, von solchen ausgehen, die nicht vielfach mit wirklichen Rechtsfällen und der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln auf sie sich beschäftigen? Von solchen, die die Verhältnisse und Bedürfnisse und Verhandlungen der mit dem Leben stets neu sich gestaltenden juristischen Praxis nicht oft und anschaulich vor sich sehen? Kann andererseits eine fortdauernde lebendige Verbindung der Praktiker und der Praxis mit der ebenfalls täglich neuen Rechtswissenschaft bestehen, wenn gar keine lebendige Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis stattfindet, wenn der einseitige Theoretiker wenig oder nichts vernimmt und versteht von der Praxis, der Praktiker dagegen nichts von dem Theoretiker und von dessen praktischer Anwendung seiner Theorie auf wirkliche Fälle des Lebens? Kann ferner eine gemeinschaftliche praktische deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsbildung, eins der letzten Mittel für eine wohlthätige nationale Lebensverbindung — kann zugleich ein mit dieser gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft in Verbindung und Harmonie stehendes wissenschaftliches besonderes Landrecht der einzelnen deutschen Länder gedacht werden, ohne daß die allgemeinen deutschen Rechtslehrer eine stets neue, anschauliche lebendige Kenntniß der einzelnen juristischen Landesverhältnisse, die Pfleger von diesen aber eine anschauliche praktische Verbindung der allgemeinen Rechtswissenschaft mit ihrem besonderen Rechte erhalten und vor Augen sehen? Wird endlich nicht auch die moralische Auctorität einer gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft, das Beste von dem, was man, bei der früher so häufigen Actenversendung, mit der behaupteten juristischen Gültigkeit einer Uebereinstimmung der deutschen Rechtslehrer (der communis opinio doctorum) beabsichtigte, wahrhaft wohlthätig wirken gegen Kleinlichkeit und Willkür der Juristen in den einzelnen deutschen Ländern? Wohl denn, in allen diesen Beziehungen stellt sich offenbar das allgemeine Institut der Actenversendung aus allen deutschen Landen an alle deutschen Universitäten als höchst heilsam dar. Sie macht wirklich die sämmtlichen deutschen Rechtslehrer vertraut mit der Rechtsanwendung, mit den Anwälten und Richtern und ihren Rechtsansichten und mit den besonderen Rechtsverhältnissen aller deutschen Länder und sie theilt in der Anwendung auf deren eigene Rechtsverhältnisse und Rechtsfälle diesen Anwälten und Richtern die fortschreitenden theoretischen Erweiterungen und Ansichten der Rechtslehrer mit. Sie erhält die Theorie praktisch und die Praxis wissenschaftlich und vereinigt alle in einer gemeinschaftlichen nationalen Rechtswissenschaft und Rechtsausübung. Sie erhält beide lebendig, bewahrt sie vor Erstarrung, Erschlaffung und Willkür. Es ist aber jetzt dieses Institut um so wohlthätiger, da fast alle übrigen Mittel für jene Zwecke uns fehlen. Das, was die Tüchtigkeit und Einheit der römischen Jurisprudenz schuf, ihr Forum, ihre Prätur, ihr höchstes kaiserliches Gericht und die fortdauernde juristische Praxis der Rechtsgelehrten, ihre öffentlichen mündlichen volksmäßigen Gerichte und eben so ein Nationalparlament und ein gemeinschaftlicher höchster Nationalgerichtshof, wie sie England und Frankreich besitzen — sie fehlen uns.

Wahrlich also gegen die Vortheile, welche in den bezeichneten beiden Hauptbeziehungen die Actenversendung leisten könnte, kämen Einwendungen, wie die obigen und wie die, daß die Rechtslehrer durch sie Zeit für ihre theoretischen Studien verlören, oder daß deren Entscheidungen zuweilen nicht genug die besonderen Landesgesetzgebungen berücksichtigten, nicht in Betracht. Offenbar aber könnten jene Vortheile nur zum geringsten Theile und auch hier nur höchst unvollkommen durch die hier und da versuchten Verbindungen juristischer Professuren mit Stellen an einzelnen besonderen Landesgerichten erreicht werden.

Doch nicht in der Hoffnung, das Institut der Actenversendung allgemein und vollkommener wieder hergestellt zu sehen, heben wir dessen Vorzüge hervor. Zu einer vollkommnen Wiederherstellung müßte vor Allem auch die frühere unabhängige und sichere Stellung der Rechtslehrer wieder hergestellt werden. Denn auch sie, die früher ohne richterliches Urtheil gegen ihren Willen weder entsetzt noch pensionirt werden konnten, haben durch neuere Landesgesetze und vor Allem durch die provisorischen Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 leider allen festen Rechtszustand verloren. Sie sind noch weniger, als die Richter, und ebenfalls ungleich weniger, als früher, gegen Willkür und politische Parteiansicht der jedesmaligen Minister geschützt. Ja sie sind ungleich weniger geschützt als Richter und Professo-

ren in Frankreich. Sie besitzen nicht mehr die alten Garantieen des Reichs und auch nicht die neuen der Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und das Nationalparlament, welche ihnen in Frankreich sogar noch außer der dortigen rechtlichen Unmöglichkeit eines beliebigen Entsetzens, Versetzens und Pensionirens zur Seite stehen. Und wenn auch viele deutsche Spruchcollegien bis heute den Gerichten in würdiger, männlicher Behauptung ihrer rechtlichen Ueberzeugung vorleuchteten — läßt es sich verbürgen, daß dieses immer so sein wird? Werden wohl nie und nirgends auch die Professoren mehr und mehr für ihr ganzes so abhängiges Lebensschicksal besorgt werden? Wird nirgendwo servile Gesinnung mehr als wissenschaftliche Auszeichnung und Rechtsmuth die Rechtstitel zu Anstellungen und Beförderungen bilden? Wird nicht so Deutschland in Gefahr gerathen, mehr und mehr auch das letzte Organ eines würdigen nationalen Rechts zu verlieren? Dennoch, fast muß man glauben, die Spruchcollegien seien einer neueren Politik noch immer zu unabhängig. Man hat jedenfalls in neuester Zeit die Spruchcollegien immer mehr zu beschränken gesucht. Selbst die Gunst der Bundesacte für sie ist in Ungunst umgewandelt worden. Jenes Recht der Actenversendung nehmlich sollte unter den Rechtszusicherungen zu Gunsten der Unterthanen und der Wiederherstellung eines würdigen Rechtszustandes für sie in den dringendsten Fällen sogar durch eine besondere Bundesgarantie verbürgt werden. An eine Beschränkung der souverainen Fürsten aber, diese Wohlthat ihren Unterthanen in einer etwa bestehenden frühern größeren Ausdehnung zu belassen oder neu zu gestatten, daran dachten die Gründer des Bundes nicht und sie konnten nach dem ganzen Grundprincip des Bundes gar nicht daran denken. (S. Deutscher Bund). Dennoch entstanden später authentische diplomatische Auslegungen, welche die Wohlthat des Bundesgesetzes in ihr Gegentheil umwandelten. Zuerst erklärte ein Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834, daß der Art. 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten seine Anwendung habe, indem eine bundesmäßige Zusicherung der Actenversendung auch für Criminal- und Polizeierkenntnisse (wobei natürlich das Recht für die Bürger am Wichtigsten ist) nicht im Sinne des Artikels liege. Auch nach dieser authentischen Auslegung konnte man mit Recht wenigstens freiwillig in mehreren Landen das wohlthätige alte deutsche Recht auch in Criminal- und Polizeisachen lassen, da ja das Grundprincip und der Wortsinn der Bundesacte eine Beschränkung der Rechte der deutschen Bürger und der Souverainetät der Fürsten in Beziehung auf ihre freiwillige Gestattung ausschließen, und auch jene authentische Auslegung demgemäß juristisch nur so verstanden werden mußte, daß das Hinzutreten einer Bundesgarantie für die Unterthanen nur rücksichtlich der Actenversendung in Civilsachen verbürgt sei. Da aber erschien am 5. Nov. 1835 eine neue authentische Auslegung, wornach jetzt von Bundeswegen die bestehenden Rechte der Unterthanen beschränkt und die Regierungen genöthigt wurden, auch da, wo bisher Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen stattfand, dieselbe aufzuheben und ihren Universitäten zu verbieten, Criminal- und Polizeiacten zum Spruche anzunehmen. Beide höchst denkwürdigen Beschlüsse finden sich in v. Meyers Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes, Fortsetzung zum Theil II, S. 498. Die Entstehungsgeschichte und staatsrechtliche Beurtheilung siehe den Artikel Deutscher Bund und Welcker Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. 2. Aufl. S. 401). Die Ungunst gegen die akademischen Spruchcollegien und ihre praktische Wirksamkeit für das deutsche Recht führte nun einige Regierungen sogar noch weiter und dahin, daß sie ihren Universitäten selbst die bloßen Privatgutachten in Criminal- und Polizeisachen verboten, obgleich davon wenigstens der Buchstab selbst jener neuesten Bundesbestimmung nichts enthält.

So scheint denn das ganze ächt deutsche ehrwürdige Institut immer mehr seinem Erlöschen entgegen zu gehen. Es verschwindet immer mehr eine für das Ansehen und die wohlthätige Wirksamkeit der Universitäten wie für die bürgerliche Freiheit und den Schutz der Bedrängten wichtige, vorzüglich auch gegen mächtige Verfolgung schützende Einrichtung; und dieses in einer Zeit, von welcher wohl das Niemand rühmen wird, daß jene beiden Glanzpunkte deutscher Geschichte, Unabhängigkeit der Universitäten und der Justiz, im Zunehmen seien.

Die bisherige Darstellung aber wird ihre Bestimmung erreicht haben, wenn sie einerseits durch die Entwickelung der Wohlthätigkeit der Actenversendung mitwirkt, dieses Institut wenigstens vor weiterer Zerstörung zu schützen und auch vielleicht hier und da eine verbesserte Wiederherstellung und Erneuerung desselben zu veranlassen. Was in der Welt könnte denn auch wohl eine gute Regierung verlieren, wenn sie ihren Unterthanen freistellt, auf diese Weise bei achtbaren Behörden, zu denen sie Vertrauen haben, ihr Recht zu suchen? Sodann aber könnte es an der Abschaffung der Actenversendung und der früheren selbstständigen Stellung der Richter und Rechtslehrer und Professoren überhaupt beispielsweise nachgewiesen werden, in wie vielfacher Hinsicht der Rechtszustand des Reichs besser oder wenigstens gesicherter war, als der heutige; wie manches gute alte Verfassungsrecht der Bürger im Allgemeinen und ihrer verschiedenen Stände seit der Zerstörung des Reichs ihnen genommen wurde, ohne daß man ihnen die in andern Ländern durch einen neuen constitutionellen Verfassungszustand begründeten neuen Garantieen und Ersatzmittel gewährte. Solchergestalt wird es alsdann auch anschaulich werden, welche gerechten Ansprüche die deutschen Bürger haben, in einer wahren und vollkommenen Ausbildung und Durchführung des neuen constitutionellen Systems und seiner wesentlichen Bedingungen und Folgen Ersatz für ihre früheren guten Rechte zu fordern. Zu jenen Bedingungen und Folgen aber gehört, wie alle Kenner des constitutionellen Systems längst einig sind, außer einer wenigstens dem jetzigen englischen und französischen Recht entsprechenden gesicherten Stellung der Richter und Rechtslehrer, die Herstellung mündlicher öffentlicher und Geschwornengerichte, deren Surrogat die Actenversendung sein sollte. C. Welcker.

**Actie** (franz. action; engl. share — Antheil) bezeichnet die Betheiligung an einem gemeinschaftlichen Unternehmen Mehrerer, und zugleich die schriftliche Urkunde (das Document), welches diese Betheiligung überhaupt, ihre Größe und ihren Werth anzeigt. Sie repräsentirt den Werth der Sache oder des Geschäfts, woran sie Theil giebt, nach Maßgabe der Anzahl, welche zu diesem Zwecke ausgefertigt (creirt) ist, — dergestalt, daß, wenn z. B. zu irgend einem Unternehmen eine Million Thaler in Actien à 1000 Thaler zusammengebracht wird, jede Actie den tausendsten Theil vom Werth des Ganzen bezeichnet, mithin 1000 Thaler werth ist. Ist nun das Unternehmen glücklich und wächst z. B. das ursprüngliche Capital auf anderthalb Millionen, so repräsentirt jede Actie fortwährend den tausendsten Theil, ist aber 1500 Thaler werth; — ist hingegen der Erfolg des Unternehmens ungünstig und schwindet z. B. das ursprüngliche Capital auf die Hälfte, so fällt die Actie, als 1000ster Theil des Ganzen, gleichfalls auf die Hälfte ihres Nominalwerthes und ist mithin nur 500 Thaler werth. Daher das abwechselnde Steigen und Fallen (die Fluctuation) des Preises der Actien, wenn sie, wie üblich, auf die Handelsbörsen zum Verkauf gebracht werden, wobei der Käufer ganz in die Rechte und Pflichten des Verkäufers eintritt. Die neuere Gesetzgebung hat übrigens die solidarische Verbindlichkeit der Mitglieder einer Association (s. d.) in Betreff der Actionaire (d. h. der Inhaber einer oder mehrerer Actien) aufgehoben und somit die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen auf den Betrag der von ihm übernommenen oder erstandenen Actien beschränkt. Es giebt drei verschiedene Arten von Actien:

1) solche, deren ganzer Nominalwerth von dem Besitzer gleich eingezahlt wird, — was üblich und erforderlich ist, wo die Wirkung des Unternehmens durch das zu verwendende Capital bedingt ist; wie z. B. bei Handelsgesellschaften, bei der Anlage neuer Land- oder Wasserstraßen, Eisenbahnen u. dgl. m.;

2) solche, von deren Nominalwerth nur ein Theil gleich eingeschossen und für das Uebrige in der Person des Actionairs Bürgschaft geleistet wird, wie z. B. bei Assecuranzcompagnieen (s. d.), wo das dergestalt zusammengeschossene Capital nicht wirklich verwendet, sondern nur als Sicherheit deponirt werden soll, — und in diesem Falle bezeichnet der Nominalwerth des Documents den Betrag, bis zu welchem der Inhaber verantwortlich ist, über welchen hinaus aber keine Verantwortlichkeit für ihn stattfindet;

3) solche, von deren Inhabern, durch Beschluß der Mehrheit der Gesellschaft, auch über den Nominalwerth hinaus noch Zuschüsse — zwar nicht erzwungen, aber doch ver-

langt werden können, dergestalt, daß die Inhaber, im Fall der Weigerung, die bereits gemachten Einschüsse verlieren; — wie z. B. bei Bergwerksunternehmungen u. dgl. m.

Außerdem unterscheidet man zinstragende und unverzinsliche Actien. Jene geben dem Inhaber einen rechtlichen Anspruch auf die Hebung jährlicher, im Voraus bestimmter Zinsen und überdies auf einen verhältnißmäßigen periodisch auszuzahlenden Antheil an dem etwaigen Gewinn, d. h. auf eine Dividende.

Die nicht verzinslichen Actien dagegen geben natürlich keinen Anspruch auf Zinsen, sondern verinteressiren sich nur durch Dividenden. Ersteres ist z. B. der Fall bei den Actien der Wiener Bank, der Rhein. West. Compagnie, der niederländischen Handelsmatschappy u. a. m.; letzteres war der Fall bei der holländischen westindischen Compagnie in Amsterdam. B.

**Actiengesellschaft** heißt jeder Verein einer (beliebigen) Anzahl Einzelner (Actionaire) zu einem solchen gemeinschaftlichen Zwecke, der nur durch bedeutenden Kostenaufwand erreicht und daher nicht wohl aus einer Hand bestritten werden kann, weshalb dann das erforderliche Capital durch Actien zusammengebracht wird.

Ueberall und zu allen Zeiten hat der einmal erwachte Gemeinsinn die Menschen zu solchen gemeinschaftlichen Unternehmungen geführt, um den Gewinn, aber auch die Gefahr und den Verlust — zu theilen. — In ihrer jetzigen geregelten Gestalt sind aber solche Vereine besonders seit der Entdeckung Amerika's in Aufnahme gekommen, und es sind durch dieses einfache Mittel Zwecke erreicht und Ideen ausgeführt worden, deren Realisirung auf keine andere Weise möglich gewesen wäre. — Je größer die Ansprüche der Staatsgesellschaft an die Thätigkeit der Einzelnen, je höher der Wetteifer der verschiedenen Staaten unter einander gespannt wird, desto mehr sind Actiengesellschaften zu empfehlen; und wenn in unserer Zeit manche Unternehmungen der Art misglückt sind, so finden wir bei näherer Prüfung der Ursachen des Mislingens entweder Unzweckmäßigkeit der Mittel oder des gewählten Gegenstandes selbst, oder auch — und in den meisten Fällen — Unzulänglichkeit des zusammengebrachten Capitals, oder Mangel an Vertrauen und Ausdauer der Interessenten. So z. B. ist der Versuch, die Gasbeleuchtung in London einzuführen, dreimal mislungen, weil das eingeschossene Capital zu gering war. Aber die Engländer sind beharrlich; anstatt zu verzagen und sich zurückzuziehen, vergrößerten sie Eifer und Mittel, und der zum vierten Mal erweiterte Plan führte zum glänzendsten Resultat.

Aehnliche Beispiele giebt es dort — wie in anderen Ländern — viele; und wenn nach Verlauf einer gewissen Periode auch die blühendsten Actiengesellschaften ihrem Untergange entgegen und am Ende wirklich untergehen, so haben sie oft eben dann erst ihren letzten, höchsten Zweck erreicht, indem sie neue Handelswege eröffneten, die nun erst Allen zugänglich werden, oder neue Erfindungen ins Leben riefen und Anstalten begründeten, deren Nutzen nun erst Allen einleuchtet und Allen zu Gute kommt, während derselbe, ohne den Vorgang der A. G., nie bekannt, oder doch nie erreichbar geworden wäre. — Was aber Deutschland insbesondere betrifft, so ist nichts wichtiger und nichts wünschenswerther, als daß der Gemeingeist lebendig und stark genug werde, um durch die nicht zu berechnende Kraft solcher Vereine den Wetteifer mit anderen Ländern bestehen zu können.

Dies gilt insbesondere von Actiengesellschaften, welche die Ausführung großer gemeinnütziger Unternehmungen bezwecken, die sowohl die Kräfte als die Lebensdauer des Einzelnen übersteigen. Von diesen Gesellschaften kann man sagen, daß sie eine Stelle zwischen dem Staate und dem Individuum in der Weise einnehmen, daß sie Zwecke erreichen, welche weder der Eine noch das Andere füglich erreichen kann, und welche dabei dem allgemeinen Wohle in hohem Grade zuträglich und förderlich sind. Es lassen sich nehmlich zwei Hauptclassen von Actiengesellschaften unterscheiden, je nach ihren Zwecken, und es ist nothwendig, diese Classen zu überblicken, um hiernach ihre Bedeutung und ihren Werth für die Gesammtheit zu beurtheilen und die Regeln abzuleiten, welche die Staatsverwaltung den Gesellschaften gegenüber einhalten soll. Wir unterscheiden demnach:

1) Gesellschaften zu öffentlichen — volkswirthschaftlichen und polizeilichen — Zwecken. Hierher gehören die Actienunternehmungen für Erweiterung, Beschleunigung und Sicherung des Verkehrs, für Sicherung von Eigenthum gegen Schaden und Ver-

lust, für Gesundheit, Reinlichkeit u. s. w. — Die Anstalten und Einrichtungen hiezu sind: Kunststraßen zu Lande und zu Wasser (Eisenbahnen und Canäle), Flußübergänge (Brücken und Tunnels), Assecuranzanstalten, Wasserleitungen, Gasbeleuchtung u. dergl.

2) Gesellschaften zur Ausbeutung von Productions- und Erwerbszweigen, und zwar:

a) Für die Urproduction: zum Betriebe von Berg- und Hüttenwerken (wahrscheinlich die ältesten Actiengesellschaften), für größere landwirthschaftliche Culturarbeiten, namentlich Trockenlegung von Sumpf- und Moorländereien u. s. w.

b) Für Gewerbe: meistens zum Betriebe von Fabriken, welche großes Capital erfordern, wie Baumwollenspinnereien; dann aber auch für andere, die mit Hülfe großer Capitalien schwunghafter betrieben werden können, z. B. Brauereien, Badanstalten, Gastwirthschaften u. dergl. — Eine besondere Rolle spielen hierbei diejenigen Gewerbe, welche sich mit dem Transporte von Personen und Waaren im Großen beschäftigen, wie der Betrieb der Eisenbahnen (gewöhnlich in den Händen derjenigen, welche die Bahn gebaut haben), die Dampfschifffahrt mit Personen- und Schleppbooten.

c) Für den Umsatz von Geld und Creditpapieren: — die Banken, welche der Industrie und dem Handel dienen und der ganz besondern Natur ihrer Geschäfte und ihrer Wichtigkeit wegen eine besondere Stelle in der allgemeinen Classification verdienen.

d) Für den Handel: — die Handelsgesellschaften, namentlich für größere gewagte Unternehmungen in ferne Länder, woran sich im günstigen Falle Niederlassungen, Colonieen, wohl auch Eroberungen knüpfen (ostindische Compagnie).

Man sieht, wie umfassend und großartig das Feld der Thätigkeit ist, auf welchem Actiengesellschaften theils mit dem Staate oder mit Gemeinden, theils mit Privatunternehmern in Mitbewerbung treten, oder auch allein dastehen. Die meisten Arten von Actiengesellschaften sind wichtig genug, um ihrer im Staatslexikon besonders zu gedenken (s. die Artikel: Banken, Handelsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften).

Wie einerseits die Gränze schwer zu ziehen ist zwischen Unternehmungen, bei denen der öffentliche Nutzen entschieden vorwaltet, so daß die Gesammtheit jedenfalls gewinnt, wenn auch die Absicht der Theilnehmer, Zinsen und Gewinn aus ihren Einlagen zu ziehen, nicht erreicht wird, und zwischen solchen Unternehmungen, bei denen offenbar die Absicht, Gewinn zu machen, das alleinige oder überwiegende Motiv für die Gesellschaft bildet; so ist es auf der andern Seite oft schwer zu entscheiden, ob eine Unternehmung der Gesellschaft, welche sich zur Ausführung bereit erklärt, überlassen, oder ob sie nicht zweckmäßiger vom Staate selbst aus den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, ins Leben gerufen werden soll. Die Frage z. B., ob die Eisenbahnen auf Staatskosten gebaut oder an Gesellschaften überlassen werden sollen, ist in neuerer Zeit vielfach erörtert und verschieden beantwortet worden. Eine allgemeine Regel läßt sich hier nicht aufstellen; es werden vielmehr in jedem einzelnen Falle hauptsächlich folgende Gesichtspunkte zu erwägen sein:

Liegt die Ausführung des Unternehmens offenbar im Interesse der Gesammtheit, oder wird dadurch ein Staatszweck gefördert, und kann die Regierung die erforderlichen Mittel aufbringen, ohne die Staatsangehörigen unmittelbar durch Steuern oder mittelbar durch Staatsschulden unverhältnißmäßig zu belasten und dadurch andere, vielleicht wichtigere Staatszwecke zu beeinträchtigen — dann sind zwei Momente zu berücksichtigen. Der ökonomische Gesichtspunkt wird für die Ueberlassung an Gesellschaften sprechen, weil diese bekanntlich wohlfeiler und rascher zum Ziele gelangen als der Staat. Ihm entgegen können Gründe des Staatswohls oder der Politik für die Ausführung durch den Staat sprechen, dem besonders daran gelegen sein kann, das Werk in seiner Hand zu behalten und die Benutzung desselben dem Publicum unter Bedingungen zu gestatten, welche dem allgemeinen Vortheil die Rücksicht auf Geldgewinn unterordnen. Kann dieser letztere Zweck durch Vertragsbestimmungen mit einer Gesellschaft unter genügenden Garantieen erreicht werden, so wird das ökonomische Moment für die Ueberlassung an die Gesellschaft entscheiden. Dies wird um so mehr der Fall sein, in je geringerem Grade die Voraussetzungen eintreten, welche den Staat selbst zu dem Unternehmen auffordern. Von der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Unternehmens, von der Unzulänglichkeit der verfügbaren Staatsmittel wegen anderweitiger Verwendungen oder wegen des Mangels an Reichsständen, an deren Zustimmung

die Vermehrung der Staatsschuld geknüpft ist, kurz von mancherlei Gründen kann sich die Regierung bestimmen lassen, Gesellschaften durch Zinsgarantieen oder andere Hülfeleistungen zur Ausführung zu ermuntern. Aehnliche Erwägungen treten ein, wo einzelne Bezirke oder Gemeinden den Gesellschaften gegenüberstehen, z. B. bei Erbauung einer Brücke oder Einrichtung der Gasbeleuchtung. Bezüglich auf die **Eisenbahnen** sind in dem Lande, wo solche zuerst gebaut wurden, lediglich Actiengesellschaften als Unternehmer aufgetreten, in England nehmlich (mit Ausnahme einer einzigen Bahn in Irland, wobei sich der Staat betheiligte), wo Gemeinsinn mit Capitalreichthum verbunden hinreichend vorhanden sind, um für gemeinnützige Unternehmungen die Mittel zu liefern. Auf dem Festlande (Belgien, einige deutsche Staaten) und in Nordamerika (New York, Ohio u. s. w.) sind die Staaten mit dem Beispiele vorangegangen, und dies scheint wenigstens für die Hauptrichtungen des Verkehrs angemessen zu sein, während man kürzere Strecken und Nebenlinien füglich Gesellschaften überlassen kann, welche sich zu solchen auch leichter bereit finden. In Frankreich ist neuerdings das System aufgestellt worden, die Bezirke hinsichtlich der Abtretung des Bodens, den Staat für die Erdarbeiten, die Gesellschaften für die Legung der Schienen und den Betrieb der Eisenbahnen zusammenwirken zu lassen (man vergl. den Artikel **Eisenbahnen und Canäle**). Gewöhnlich behält sich der Staat auch das Recht vor, die von Gesellschaften gebauten Eisenbahnen nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren an sich zu kaufen.

Die Actiengesellschaften zur Ausbeutung einzelner Productionszweige können verlangen, daß sie unter gleichen Bedingungen bestehen und ihre Geschäfte betreiben dürfen wie Privatunternehmer. Sie haben, im Vergleiche mit diesen, den Vortheil, daß sie leichter bedeutende Capitalien zusammenbringen, weil die einzelne Actie in der Regel nicht von sehr hohem Betrage ist und der Einleger sein Geld durch Verkauf der Actie wieder zurückziehen kann, entweder mit Gewinn oder mit Verlust eines Theiles. Dieser Vortheil verweist die Gesellschaften hauptsächlich auf Gewerbe, die große Capitale erfordern, z. B. Berg- und Hüttenwerke und manche Großgewerbe. Auf der andern Seite hat der Privatunternehmer den Vortheil, daß er wohlfeiler produciren und nach eigener Einsicht verfahren kann, während die Angestellten der Gesellschaft, an Instructionen gebunden, weniger betheiligt bei dem durch persönliche Anstrengungen zu erzielenden Gewinn, mehr in Versuchung, ihren eigenen Vortheil als den der Gemeinschaft im Auge zu haben, selten mit der gleichen Thätigkeit, Umsicht und Sparsamkeit wirthschaften wie der Privatmann. Es besteht, in ökonomischer Beziehung, ungefähr das gleiche Verhältniß von dem Privaten zu den Gesellschaften, wie von diesen zu dem Staate. Besondere Begünstigungen, wie Prämien, Privilegien oder gar Monopole (s. diesen Artikel), sollten einer Gesellschaft nie zur Begünstigung vor der Privatindustrie eingeräumt werden. Nur da, wo ein weitaussehendes, gewagtes Unternehmen, das aber im Falle des Erfolges einen bedeutenden volkswirthschaftlichen Nutzen verspricht, in Frage steht, kann es rathsam sein, eine Gesellschaft aufzumuntern, indem man ihr die Früchte des Gelingens, doch nur auf eine beschränkte Zeitdauer, allein zusichert (vergl. **Handelsgesellschaften**).

Wenn eine Actiengesellschaft, weil ihr Unternehmen ein für die Gesammtheit ersprießliches, aber mit Gefahr von Verlusten verbundenes sei, irgend Begünstigungen von der Regierung verlangt, so versteht es sich von selbst, daß sie ihren ganzen Plan zur Prüfung vorzulegen und um die Staatsgenehmigung nachzusuchen hat, welche ihr als Freibrief, octroi, charter, urkundlich ertheilt wird. Aber auch in andern Fällen liegt es im Interesse der Gesellschaften, die förmliche Genehmigung der Regierung zu erlangen, weil ihnen gewisse Befugnisse nöthig sind, welche der Staat allein geben kann, z. B. Abtretung von Eigenthum oder Vornahme von Arbeiten auf fremdem Eigenthum, wie bei Entsumpfungen, Canälen, Eisenbahnen, und weil die Genehmigung das Vertrauen des Publicums auf das Unternehmen erhöht. Eben so liegt es im Interesse des Staates, dafür zu sorgen, daß nicht abenteuerliche oder erdichtete Actienunternehmungen vorgespiegelt werden, um leichtgläubige Menschen zu veranlassen, Actien zu kaufen, deren Absatz der einzige Zweck einer Gesellschaft von Betrügern ist.

Handelt es sich um gewöhnliche Handels- oder Gewerbsunternehmungen, so sind die

Actiengesellschaften, bezüglich auf Rechte und Verbindlichkeiten, dem Staate gegenüber, keinen andern Bedingungen, wie andere anonyme Gesellschaften, unterworfen. Sie organisiren sich in der Weise, daß von Zeit zu Zeit Generalversammlungen stattfinden, welche die Direction (Vorstand, Verwaltungsrath) auf bestimmte Zeit wählen, deren Vorträge über den Fortgang und Stand des Unternehmens anhören und auf die Anträge der Direction und einzelner Mitglieder die geeigneten Beschlüsse fassen. Die Direction hat die Anstellung und Beaufsichtigung der erforderlichen Verwaltungsbeamten und die Geschäftsleitung zu besorgen. B. und Karl Mathy.

**Actienhandel, Actienspiel, Actienschwindel.** Der Actienhandel ist ein Zweig des Papier- oder Effectenhandels und wird unter diesem Artikel besprochen. Das Actienspiel ist eine Ausartung dieses Handels, welche darin besteht, daß die Preise solcher Papiere durch Benutzung einer grundlosen, zu Gunsten derselben herrschenden Stimmung — des Actienschwindels — oder durch trügerische Vorspiegelungen auf eine Höhe getrieben werden, welche nicht auf ihrem eigentlichen Werthe beruht. Man vergleiche die Artikel Börse, Börsenspiel und Cours. K. Mathy.

**Activhandel** nennen Viele den Zweig des auswärtigen Handels, welcher sich mit dem Absatze inländischer Erzeugnisse in das Ausland beschäftigt, also dasselbe bedeutet was Ausfuhrhandel. Im Gegensatze wird der Einfuhrhandel, welcher ausländische Erzeugnisse im Inlande absetzt, Passivhandel genannt. In diesem Sinne kann aber von bloßem Activ- oder Passivhandel in Beziehung auf den Handel einer Nation nicht die Rede sein; denn wenn eine Nation überhaupt mit andern verkehrt, so wird sie nie einführen ohne auszuführen und umgekehrt. Andere nehmen die Worte Activ- und Passivhandel in gleicher Bedeutung mit günstiger und ungünstiger Handelsbilanz (s. diese). Wenn das Ergebniß des auswärtigen Handels in einem bestimmten Zeitabschnitte einen Ueberschuß des Geldwerthes der Ausfuhr über den Geldwerth der Einfuhr nachweist, so ist in diesem Sinne der Handel der Nation activ, und im umgekehrten Falle passiv. Wir haben es hier nicht mit einer Beurtheilung der Lehre von der Handelsbilanz zu thun, sondern nur zu bemerken, daß die beiden erwähnten Bedeutungen von Activ- und Passivhandel durchaus keinen Werth haben, da sie lediglich Begriffe bezeichnen, wofür man schon andere, allgemein übliche Benennungen — Aus- und Einfuhr, günstige und ungünstige Handelsbilanz — in der Sprache besitzt. Es bleibt daher nur eine dritte Bedeutung als richtige übrig, welche zugleich mit der etymologischen übereinstimmt. Hiernach ist der auswärtige Handel einer Nation activ, wenn sie selbst durch ihre eignen Angehörigen, mit eigenem Schiff und Geschirr thätig ist und wenigstens einen großen Theil der für den Ausfuhrhandel bestimmten Erzeugnisse an die Absatzorte verbringt und die zur Einfuhr dienlichen Erzeugnisse in den Erzeugungsländern großentheils selbst abholt. Passiv ist dagegen ihr Handel, wenn sich die Nation in Beziehung auf den auswärtigen Verkehr mehr leidend verhält und die Aus- und Einfuhr größtentheils von Fremden besorgen läßt. Man hat dabei insbesondere den Seehandel im Auge, und mit Recht. Eine Nation, welche von der See ausgeschlossen ist, hat noch nie in der Welt etwas bedeutet, und das Streben, den Verkehr mit überseeischen Ländern mehr thätig als leidend, mehr activ als passiv, mehr mit eigenen als mit fremden Schiffen zu betreiben, ist identisch mit dem Streben, die Hülfsquellen, die Macht und das Ansehen der Nation zu vermehren. Mehr hierüber enthalten die Artikel: Handel, Handelsbilanz, Handelspolitik, Navigationsacte, Schifffahrtsgesetze. Karl Mathy.

**Actuar.** Das Wort actuarius bezeichnete bei den Römern gewisse Geschäftsführer, gewöhnlich Sklaven, eine Art von Secretairen, Notaren, Urkundsbewahrer, oder auch die Proviantmeister der Armee, welche gegen Quittungen die Getreidelieferungen empfingen und vertheilten [1]). Im heutigen Sinne des Worts konnte das Amt eines Actuars erst mit der Ausbildung der Actenmäßigkeit (s. dieses Wort), also erst gegen das funfzehnte

---

1) Vergl. L. 3. de divers. offic. L. 40. de testam. milit. C. 3. de tabular. C. 6 de numerar. et actuariis.

Jahrhundert entstehen [2]). Vorzüglich erst in der Carolina [3]) tritt dieses Amt in der ganzen Wichtigkeit hervor, welche zwar auch heute noch oft nicht hinlänglich gewürdigt wird, welche sich aber ergiebt, sobald man ganz die Folgen des bei uns herrschenden Princips der Actenmäßigkeit sich verdeutlicht, und wenn man bedenkt, wie sehr vorzüglich in Criminalprocessen der ganze Ausgang der Processe von richtiger Auffassung und Darstellung des Actuars abhängt. Es ist nehmlich Actuar heutzutage derjenige öffentliche Beamte, welcher bei einer öffentlichen Behörde, und im engern Sinne derjenige, welcher bei einer gerichtlichen Behörde dazu angestellt und beeidigt ist, um mit öffentlicher Auctorität die amtlichen Vorgänge aufzuzeichnen, also Registraturen und Protocolle zu schreiben und die Actenstücke zu sammeln und aufzubewahren. Er soll für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Ordnung der Acten sorgen. Die Acten nun, welche solcher Gestalt in der gesetzlichen Form, also nach geschehener Vorlesung genehmigt und, wo die Gesetze (so wie mit Recht z. B. die preußischen) es fordern, auch durch die Parteien unterzeichnet, von dem Actuar gefertigt, gesammelt und aufbewahrt werden, und eben so auch die von ihm verglichenen und als treu bescheinigten Abschriften derselben haben öffentlichen Glauben oder volle Beweiskraft. Sie und ihr Inhalt werden bis zu dem etwa erbrachten vollen Beweis der Falschheit in der Art für ächt und wahr angenommen, wie sie der Natur der Sache nach der Actuar als ächt und wahr durch seine öffentliche Auctorität verbürgen wollte. Er wollte z. B. verbürgen, daß eine von ihm niedergeschriebene Aussage, eine von ihm angenommene und aufbewahrte Eingabe einer Partei wirklich und vollständig die von ihr gemachte Aussage oder Eingabe sei. Deren sonstige innere Wahrheit muß er freilich dahin gestellt sein lassen. Die Actuare erhalten nach der Verschiedenheit der Behörden gewöhnlich verschiedene Namen. Die Carolina nannte sie Gerichtschreiber. Bei geistlichen Gerichten, oft auch bei den obersten weltlichen Gerichten, heißt der Actuar Protonotarius, bei höheren Landescollegien Secretair, bei Aemtern Amtsactuar oder Amtsschreiber. Die einem ersten Actuar untergeordneten zweiten Actuare heißen auch oft Registratoren oder Gerichtsnotare. Jeder Actuar aber muß ein in seinem Amt selbstständiger, zu seinem schwierigen Geschäft hinlänglich befähigter, geprüfter und beeidigter öffentlicher Beamter sein, der als solcher für die Richtigkeit und genügende Vollständigkeit der Aufzeichnungen und der Acten öffentlich verantwortlich ist [4]). Er kann als gerichtliche Person wegen Unfähigkeit und Verdächtigkeit oder wegen Verdachtsgründe der Parteilichkeit, namentlich auch wegen zu naher Verwandtschaft mit dem Richter recusirt werden [5]). Nach gemeinem Rechte aber wird zur Gültigkeit eines gerichtlichen Protocolls die Gegenwart des Richters und eines solchen tüchtigen, selbstständigen, öffentlichen Actuars erfordert. Beide sollen sich gegenseitig controliren [6]). Der Actuar darf eben deshalb und um jene Selbstständigkeit behaupten und jene Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu können, auch nicht gebunden sein an das Dictiren des Richters, außer etwa bei dessen eignen ursprünglich blos dictirend gesprochenen Worten, Fragen und Verfügungen. Es würde in der That auch eine sorgfältige, überdachte richterliche Thätigkeit ebenso verhindert und die beiderseitige selbstständige Amtsthätigkeit und gegenseitige Controle von Richter und Actuar zerstört werden, wenn der Richter selbst actuiren oder dictiren wollte, als insbesondere auch die selbstständige, sorgfältige, treue Auffassung und Darstellung des Actuars leiden würde, wenn er nicht möglichst mit den eigenen Worten der Partei und nach seiner freilich wiederum durch den Richter zu controlirenden Auffassung und nach seiner Verantwortlichkeit das Protocoll selbst entwerfen würde. Es begründet eine Nichtigkeit des Verfahrens und der Protocolle, wenn die angegebenen gesetz-

2) Heineccius Element. jur. germ. II, §. 71.
3) Art. 5. 227. 228.
4) Wildvogel de officio actuarii. Jen. 1707. 1, 10. Mittermaier das deutsche Strafverfahren, Heidelberg 1832. I. §. 35.
5) Mittermaier a. a. O. Martin Lehrbuch des peinl. Proc. §. 45. Tittmann Handbuch des Strafr. §. 670.
6) S. die Note 5) und Puchta Darstellung deutscher Justizämter. I. S. 198. Grolmann Civilproc. §. 33. und Mittermaier Handbuch des peinl. Proc. I. S. 104.

lichen Grundsätze verletzt werden. Es ist durchaus nicht nachahmenswerth, wenn etwa eine besondere Landesgesetzgebung diese Grundsätze aufhebt, z. B. bei den überhaupt verwerflichen Patrimonialgerichten, wo gerade doppelte öffentliche Controle nöthig wäre, es gestattet, daß der Richter und Actuar sich in Einer Person vereinigen und dieses sogar ohne ein sonst gewöhnliches Ersatzmittel des Actuars, nehmlich die Anwesenheit und Mitunterschrift von zwei Zeugen. Dieses wird vollends in dem inquisitorischen Criminalproceß, wo der Richter zugleich auch noch moralisch und juristisch verantwortlicher, also für die Annahme der Schuld parteiisch interessirter Ankläger ist, ja sogar auch den Vertheidiger des Angeklagten machen soll, in der That so wahrhaft monströs, daß es kein allzu kühner Schritt weiter wäre, wenn man zuletzt auch den Angeklagten als Inquisit, Richter, Vertheidiger und Actuar in Einer Person fungiren ließe.

Eine ebenfalls sehr wenig empfehlenswerthe Einrichtung, welche in Baden demnächst mit der bereits sanctionirten neuen Strafgesetzgebung verschwinden wird, ist es, wenn der Actuar beliebig von dem Richter angestellt und entlassen, aus jungen unerfahrenen Rechtspraktikanten gewählt, also ganz zum abhängigen Werkzeug, zur Schreibmaschine des Richters werden kann. Man braucht nur zu bedenken, in welchem Grade nach dem System der Actenmäßigkeit die Aufgabe eines Actuars schwierig und wichtig ist, in welchem Grade der Ausgang der Processe, also Ehre, Leben und Wohlstand der Bürger von dem Actuar, von seinen vollständigen, richtig und treu aufgefaßten und dargestellten, oder unvollständigen, einseitigen und falschen Protocollen abhängt — ungleich mehr, als von zwei, drei Räthen des richterlichen Collegiums —, um die ganze Gefährlichkeit einer Verletzung der Grundsätze des gemeinen Rechts und einer unsorgfältigen Behandlung und Besetzung der Actuarstellen einzusehen. Und doch wie oft wurde auch hier die nach der Zerstörung des öffentlichen mündlichen und volksmäßigen Gerichts zum dürftigsten Ersatz seiner Garantieen reichsgesetzlich bestimmte Sicherung dem durchs geheime schriftliche Verfahren der öffentlichen Sprache beraubten deutschen Bürger entzogen! C. Welcker.

**Adams** (John) ward 1735 zu Braintree in der Colonie Massachusets, die seine Vorfahren, eine achtbare Puritanerfamilie, hatten gründen helfen, geboren. Er widmete sich in seiner Jugend den Studien mit Eifer, besonders aber der Rechtswissenschaft, und ward ein ausgezeichneter Advocat. Bei dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen England und seinen amerikanischen Colonieen nahm er sich der Sache seines Geburtslandes mit Wärme an und vertheidigte dessen Rechte mit Sachkenntniß und Entschlossenheit. Unter den verschiedenen Schriften, die er heraus gegeben, machte besonders seine Geschichte des Ursprungs der Streitigkeiten zwischen Amerika und dem Mutterlande, die er zuerst in der Zeitung von Boston abdrucken ließ, großes Aufsehen und einen tiefen Eindruck auf seine Mitbürger. In den Jahren 1774 und 1775 war er Mitglied des Congresses und betrieb aus allen Kräften die Abfassung des denkwürdigen Beschlusses vom 4. Juli 1776, der die amerikanischen Colonieen für freie, souveraine und unabhängige Staaten erklärte. Dieser Schritt, der jede Versöhnung mit dem Mutterlande unmöglich machte, entschied das Schicksal von Nordamerika. Der Erfolg hat für dasselbe entschieden und die Männer, die jene entschlossene Erklärung gewagt, von dem schmählichen Schicksale der Verbrecher gerettet und ihnen den ewigen Ruhm heldenmüthiger Vertheidiger des Vaterlandes gesichert. Man erstaunt, zu dieser Zeit, in diesem Theile der neuen Welt Männer vereint zu finden, wie Washington, Franklin, Hancock, Jefferson, und die beiden Adams, Männer, die sich sonst in gebildeten Staaten nur einzeln als seltene Erscheinungen zeigen. Auch das beweiset, daß jede Zeit und jedes Volk die Kraft in ihrem Schooße tragen, die sie zu ihrer Erhaltung oder Rettung brauchen, wissen sie dieselbe nur aufzufinden und zu benutzen. Dazu aber gehört Freiheit, auf dieser Erde keine verschwendete Gabe; und wo die Anlagen des Menschen sich entwickeln und ausbilden konnten, wo ihnen ein Wirkungskreis und ein edles Ziel gegeben war, da fehlte es nie an jenen großen Charakteren, welche die Menschheit ehren, indem sie ihr dienen.

Im Jahre 1778 ward Adams, mit Franklin, an den französischen Hof gesendet, um einen Allianz- und Handelsvertrag mit diesem Staate abzuschließen. Nachdem diese Sendung den erwünschten Erfolg gehabt, kehrte er in sein Vaterland zurück, wo er bei der

Abfassung der Constitution von Massachusets wesentliche Dienste leistete. Darauf ging er als bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten nach Holland, um die Generalstaaten für die Sache seines Vaterlandes zu gewinnen. Im Jahr 1782 nahm er an den Verhandlungen zu Paris Theil, welche den Vertrag mit England herbeiführten, der die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten anerkannte. Adams war einer der eifrigsten Beförderer der Verfassung der Freistaaten, wie sie jetzt noch besteht, und die erst 1787 ins Leben getreten ist. Mit ihm hatten sich Washington, Franklin, Madison, Hamilton und Andere, welche der Vorwurf traf, daß sie die Gewalt über die Gebühr begünstigten und der gefährlichen Neigung zu centralisiren zu viel nachgäben, zu diesem Werke verbunden, das, in dem damaligen Zustande der Auflösung und Verwilderung, gewiß nur Lob verdiente. Der Geist der Theilung und Zersplitterung und der demokratische Einfluß der Massen war vorherrschend und überwiegend und konnte der Einheit und Einigkeit des Gesammtstaates, besonders wo noch äußere Feinde zu bekämpfen waren, gefährlich werden. Jetzt, wo die Entwickelung des gesellschaftlichen Zustandes, vermehrter Wohlstand und Reichthum, verbreitete Bildung und feinere Gesittung eine aristokratische Ausartung möglich, vielleicht wahrscheinlich machen, dürfte wohl ein anderes Heilmittel gegen die veränderte Krankheit zu empfehlen sein, was auch die aufgeklärtesten und redlichsten Staatsmänner von Nordamerika erkennen. Da die neue Verfassung ins Leben trat, ward Washington zum Präsidenten der Vereinigten Staaten und John Adams zum Vicepräsidenten erwählt. Später folgte er jenem großen Manne, der zur Befreiung des Vaterlandes am entschiedensten mitgewirkt und im Felde wie im Rathe und an der Spitze der Verwaltung die wichtigsten Dienste geleistet hatte, die ihm die Unsterblichkeit seines Namens sichern, in der Präsidentschaft. Der Aufwand, den er machte, und der Eifer, mit welchem er die Rechte der Regierung wahrte, erwarb ihm nicht immer die Gunst des Volks, und die öffentliche Meinung gab ihm, da die Zeit der Dauer seiner Würde vorüber war, Jefferson zum Nachfolger, der das Vertrauen und die Liebe seiner Mitbürger in hohem Grade besaß. Darauf zog Adams sich, in vorgerücktem Alter, von den Geschäften zurück und starb am 4. Juli 1826 auf seinem Landgut Quincy im Staat Massachusets im 91. Jahre, an demselben Tage, an welchem, funfzig Jahre früher, die Erklärung der Unabhängigkeit erlassen worden war. Während seines Aufenthalts in Europa hatte er sein schätzbares Werk: Vertheidigung der Verfassung und Regierung der Vereinigten Staaten geschrieben, das später unter dem Titel: Geschichte der Freistaaten von Nordamerika erschienen ist. J. Weitzel.

**Adams (John Quincy)**, der älteste Sohn von John Adams, war 1801 zum bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am preußischen Hofe ernannt, das folgende Jahr aber, als Jefferson zur Präsidentschaft gelangte, wieder zurückberufen worden. Er hatte sich, den Gesinnungen und Grundsätzen seines Vaters folgend, der föderalistischen Partei angeschlossen, der die Freunde und Vertheidiger des demokratischen Systems, zu dem sich Jefferson bekannte, entgegen waren. Er benutzte seine Muße zu einer Reise durch Schlesien und schrieb über den Zustand dieses Landes eine Reihe von Briefen an seinen Bruder, die in einer Zeitschrift, welche zu Philadelphia erschien, abgedruckt und später auch gesammelt herausgegeben wurden. Die höchst anziehenden Bemerkungen und edlen Gefühle, welche diese Briefe auszeichnen, erwarben dem Verfasser einen vortheilhaften Ruf. Nach den Vereinigten Staaten zurückgekehrt, ward er zum Professor an dem Collegium zu Harvard in Massachusets, und 1804 zum Mitgliede des Senats desselben Staates ernannt. Adams begriff die Stimmung des Volkes und, ihr nachgebend, schloß er sich den Freunden der unbeschränkten Freiheit des Landes an. Als Geschäftsträger nach Petersburg gesandt, erhielt er 1814 den Charakter und Rang eines bevollmächtigten Ministers. In derselben Eigenschaft ging er 1815 nach England und ward 1817 als Staatssecretair für das Departement der innern Angelegenheiten in sein Vaterland berufen. Im Jahr 1825 bewarb er sich, mit Jackson, um die Präsidentenstelle, erhielt 84, dieser aber 99 Stimmen. Da keiner der beiden Bewerber die absolute Mehrheit für sich hatte, so kam, nach der Verfassung, die Entscheidung dem Congresse zu, der Adams wählte. Jackson, ein entschlossener, kühner Mann, ein tapferer Soldat, der um die besten

Mittel zum vorgesetzten Zwecke nie verlegen war, hätte mit den Besorgnissen der eifersüchtigen Freunde der Freiheit zu kämpfen, die indessen keine Handlung seines thätigen Lebens zu rechtfertigen schien. Auch ließ die öffentliche Meinung ihm Gerechtigkeit widerfahren, und da mit 1828 die Amtsführung von Adams zu Ende ging, ward der General Jackson an dessen Stelle gewählt. Es ist bemerkenswerth und bezeichnet den Geist, der die Freistaaten von Nordamerika beseelt, daß die beiden Adams, Vater und Sohn, bis jetzt die einzigen Präsidenten waren, die durch keine zweite Wahl in ihrer Würde bestätigt wurden. J. Weitzel.

**Adams (Samuel),** geboren zu Boston 1722, gestorben in seiner Geburtsstadt 1802, hat wesentlich zur Begründung der Freistaaten von Nordamerika beigetragen. Er war zum geistlichen Stande bestimmt, studirte Theologie und alte Sprachen und hing sehr den strengen Grundsätzen der Puritaner an. Seine Neigung zog ihn indessen mehr zu den Angelegenheiten des Staates hin, denen er sich mit großem Eifer und nicht ohne Gefahr ergab. Da er kein Vermögen besaß, sich auch um keine Stelle bewarb, weil der geistliche Stand, zu dem er sich gebildet hatte, ihm nicht zusagen wollte, eine glühende Freiheitsliebe ihn beseelte, die ihn den Behörden des Landes verhaßt oder verdächtig machte, so war sein früheres Leben ein ewiger Kampf mit seiner beschränkten Lage. Machte er auch eine Anstrengung, sich aus derselben zu retten, dann gelang sie nicht, weil ihm die Neigung wie die Fähigkeit, zu erwerben und zu sparen, abging. Erst versuchte er es mit dem Handel, der oft so schnell bereichert; aber Adams sollte durch ihn sein Glück nicht machen. Endlich erhielt er das Amt eines Steuereinnehmers, zu dem ihn weder Kopf noch Herz befähigte. Geldangelegenheiten waren seine Sache nicht, und für materielles Wohlsein hatte er keinen Sinn. So kam es, daß er bald im Rückstande blieb und eine bedeutende Summe schuldete. In seinem Rechnungswesen soll eben nicht die größte Ordnung und Pünktlichkeit gewesen sein, und die Saumseligen und Armen hielt er auch nicht mit der nöthigen Strenge zum Zahlen an. Glücklicherweise hatte er sich einen Schatz erworben, der, köstlicher als baares Geld, auch dieses oft ersetzt. Seine Freunde schlugen sich ins Mittel und retteten ihn aus der Verlegenheit, die gefährlich hätte werden können. Mochten ihn auch die Beamten und Angestellten nicht, weil er sich den harten Maßregeln Englands bei jeder Gelegenheit widersetzte, dann liebte ihn das Volk um so mehr, mit dem ihn eine gewisse Sympathie verband. Besonders schloß sich ihm der mittlere Bürgerstand an, der ihn verstand und von ihm verstanden ward. Adams sprach sehr frühe den Grundsatz aus, daß es gestattet sei, die Regierung zu bekämpfen, wenn es die Erhaltung des Staates gelte, und handelte nach ihm. Da die Verhältnisse zwischen den Colonieen und dem Mutterlande immer schwieriger wurden, und ein Bruch nur durch Klugheit und Mäßigung zu vermeiden schien, Mittel, die weder im Geiste noch im Geschmacke der damaligen Verwaltung Englands waren, so nahmen Männer, die in die Zukunft sahen, ihre Maßregeln auf diesen Fall, den sie für unvermeidlich hielten. Adams that, was an ihm war, um die Trennung der Colonieen von dem Mutterlande herbeizuführen. In Schrift und Rede sprach er sich bitter über das Benehmen des britischen Ministeriums aus, widersetzte sich der Stempelacte, wie allen Verfügungen, durch die er das Wohl des Landes für gefährdet hielt. Dieses Benehmen gewann ihm die Liebe und Ergebung seiner Mitbürger immer mehr, die ihm auch bei jeder Gelegenheit Beweise davon gaben. Im Jahre 1765 wurde er zum Mitgliede der Generalversammlung von Massachusets gewählt, welche Stelle er fast zehn Jahre bekleidete. Hier benutzte er seinen ganzen Einfluß, um die fiscalischen Entwürfe und Maßregeln der Engländer unwirksam zu machen. In Flugschriften und periodischen Blättern trat er unerschrocken als ihr entschiedener Gegner auf. Einen gewaltigen Hebel, mit dem er das Gewicht der bestehenden Ordnung zu heben und zu bewegen wußte, fand er in den Gesellschaften, die sich auf seinen Rath und nach seiner Anweisung bildeten, mit einander verbunden und von der Muttergesellschaft in Boston geleitet wurden. Als Abgeordneter seiner Provinz zu dem Congresse gesandt, entschied er sich, schon im October 1774, für den Krieg mit England. Was er wollte und wünschte, ging bald in Erfüllung. Nicht ganz sechs Monate später floß das erste Blut zu Lexington, und die Losung zum allgemeinen Aufstande war gegeben. Das geschah am 19. April 1775, und Adams rief begeistert: O, welch einen schönen Tag verkündet ein

so glorreicher Morgen unserm Amerika!-Adams und Hancock, ein entschiedener, vom Volke sehr geliebter Mann, der mit jenem gleiches Ziel, wenn auch nicht immer auf gleichem Wege verfolgte, wurden von der britischen Regierung geächtet, was ihren Einfluß bezeugt und denselben natürlich vergrößern mußte, da man sie nur verfolgen und kränken, aber nicht unthätig und unschädlich machen konnte. Beide waren von 1775 an Mitglieder des Generalcongresses und entwarfen mit Franklin, Jefferson und John Adams die Unabhängigkeitserklärung, die sie auch mit Entschlossenheit zu verkünden wagten. An der ersten Bundesacte nahm Adams thätigen Antheil und blieb ihr Vertheidiger, als Andern die Mängel und Gebrechen derselben fühlbar wurden, weil es der Gesammtheit des Staates, in bedrängter und gefährlicher Zeit, an der nöthigen Einheit und Macht zu fehlen schien. Adams aber fürchtete den Einfluß der Behörden und Stellen mehr als den des Volks und hielt es für gefährlich, dem Congresse eine zu große Macht zu geben, welche die Freiheiten des Landes bedrohen könnte. Darum zeigte er sich auch Washington nicht besonders geneigt, der die Freiheiten des Volks nur durch die Herrschaft der Gesetze und ihre Vollstrecker gesichert sah. Doch kam das abweichende Benehmen der beiden ausgezeichneten Männer mehr von ihrer Ansicht als von ihrer Absicht, die gleich redlich und rechtlich war. Die Natur schon hatte sie verschieden gebildet, und ihre früheren Verhältnisse und der Wirkungskreis, in dem sie thätig gewesen, hatten diese Verschiedenheit noch weiter auseinander gezogen. Adams, mehr plebejischer Art, war dem Volke näher verwandt und befreundet. Heftiger und rascher als der besonnene, kluge und vorsichtige Washington, haßte er aber darum Willkür und Gesetzlosigkeit nicht weniger. Da in dem Staate von Massachusets, dessen Verfassung besonders durch seinen Einfluß geordnet und in dessen Senate ihm der Vorsitz übertragen worden war, ein Aufstand ausbrach, drang er mit unbeugsamer Festigkeit auf die strenge Vollziehung der Gesetze gegen die Empörer. Die Verfassung der Vereinigten Staaten hatte nicht seinen ganzen Beifall, weil sie ihm in vielen Punkten nicht volksthümlich genug und der Aristokratie zu günstig schien. Aus demselben Grunde wollte er sich auch mit der Verwaltung Washington's und John Adams, die zur Würde eines Präsidenten gelangt waren, nie ganz befreunden und schenkte dagegen dem Benehmen Jefferson's und der französischen Revolution seine ganze Billigung. Er wollte durchaus nicht zugeben, daß regelmäßige Truppen ausgehoben und gebildet würden, sondern nach ihm sollte jeder Amerikaner Soldat sein, wie es in den Freistaaten des Alterthums jeder Bürger gewesen. Adams galt mit Recht als ein eifriger Anhänger und Vertheidiger der demokratischen Grundsätze, deren Erhaltung die Vereinigten Staaten die Bewahrung ihrer Freiheit und ihres Wohlstandes verdanken werden. Nur wenn sie diese Bahn verlassen, werden sie in Gefahr kommen, ihre innere Selbstständigkeit zu verlieren. Der gute Geist des Landes scheint die einflußreichsten Männer bis jetzt mit dieser Ueberzeugung genährt zu haben.

Die letzte öffentliche Stelle, welche Adams bekleidete, war die eines Gouverneurs von Massachusets, zu der er dreimal nach einander berufen ward. Er legte sie 1787 freiwillig nieder, da er sich geschwächt durch das Alter fühlte, lebte noch sechs Jahre im Privatstande und starb in seinem 82. Jahre. Adams war ein aufrichtiger Freund des Volks, ein warmer Verehrer der Freiheit, und er war es aus Neigung und Ueberzeugung und nicht aus Berechnung. Er hat sich nur selbst gelebt, indem er sein Leben an das Höchste gesetzt, das seine Seele erfüllt, sein Herz begeistert hat: — sein Volk, sein Vaterland, die Freiheit. Arm, wie er die Welt betreten, verließ er sie. Ernst und streng in seinen Grundsätzen, vergab er sich selbst einen Fehler nicht so leicht als Andern. Uneigennützig hat er dem Staate und seinen Mitbürgern gedient, ohne einen höhern Lohn anzusprechen, als den er in dem Bewußtsein erfüllter Pflichten fand. Die Religion schien die Grundlage seines festen und entschlossenen Charakters und seiner strengen Rechtlichkeit und wohlwollenden Menschenliebe zu bilden. In allen Verhältnissen seines viel versuchten und bewegten Lebens blieb er den religiösen Gesinnungen und Gefühlen, in denen er war erzogen worden, aufrichtig zugethan. Man nennt ihn den Cato von Amerika; aber der Amerikaner hat wohl weniger von dem patricischen Gepräge als der Römer, was ihm vor diesem, wie seinem Lande vor Rom, in den Augen Vieler vielleicht den Vorzug geben dürfte. J. Weitzel.

**Adel.** (Im Allgemeinen.) Allgemeiner politischer Begriff und Wesen des Adels. Geburts- und Verdienst-, Ur- und Briefadel. — Angebliche Allgemeinheit des Adels. —

I. Bedeutung dieser Materie. Kaum giebt es für den europäischen Staatsmann ein Verhältniß, welches in Beziehung auf die richtige historische Auffassung, wie in Beziehung auf die praktische Gestaltung der politischen Einrichtungen der Völker zugleich wichtiger und schwieriger sich darstellte, als der Adelstand.

Die Standesverhältnisse eines Volks bilden den wesentlichsten Theil des Organismus seines gesellschaftlichen Lebens. Ihre Darstellung wird ganz von selbst die Darstellung der Grundverfassung. Die Stände und ihre Standesbefugnisse sind für den lebendigen Staat dasselbe, was für das einfache lebendige Wesen dessen Hauptorgane und deren Verrichtungen sind. Das ganze Staatsverhältniß und die historische und praktische Theorie desselben gestalten sich ganz verschieden, falsch oder richtig, durch die Verschiedenheit der Ansichten und der Bestimmungen über die Standesverhältnisse. Selbst die Menschheit und ihre Geschichte wird eine andere für Diejenigen, welche nach einer gewöhnlichen Ansicht davon ausgehen, ein durch die wichtigsten Vorrechte bevorzugter Adelstand sei wesentlich in der Natur und Bestimmung und Geschichte aller Völker begründet, als für die Anhänger der entgegengesetzten Meinung.

Nimmt man insbesondere mit Vielen für die altgermanischen Verhältnisse einen allgemeinen erblichen Adelstand an, dessen Glieder gesetzlich wegen ihres Geburtsvorzugs durch ein doppeltes Wehrgeld einen doppelt so großen gesetzlich zugestandenen persönlichen Werth und rechtlichen Schutz gehabt hätten, als jeder andere freie Bürger; einen Adel ferner mit dem ausschließlichen Recht zu Civil- und Militairstellen, zur Haltung kriegerischer Gefolgs- und Dienstleute, zur Gerichtsbarkeit über die Freien, ja mit dem ausschließlichen Stimmrecht in den gesetzgebenden, regierenden und richterlichen Versammlungen: wahrlich, alle gesellschaftlichen Verhältnisse erscheinen alsdann in einer gänzlich anderen Gestalt, als wenn alle diese Rechte allen freien Bürgern auf gleiche Weise zustanden. Wäre jene erste Vorstellung gegründet, alsdann dürfte von germanischer, von altdeutscher Freiheit keine Rede mehr sein. Jedenfalls wäre sie hundertmal ähnlicher und als historische Grundlage entsprechender einer russischen Volksknechtschaft, als einer nordamerikanischen, norwegischen und schwedischen, einer schweizerischen, einer britischen, französischen und niederländischen Freiheit. Auch eine starke Kraft und Waffe für vaterländische Freiheit wäre alsdann zerstört; denn die Vorstellungen von den geschichtlichen Verhältnissen sind auch praktisch sehr wichtig, üben eine wunderbare Gewalt aus auch auf die politischen Grundsätze. Dagegen wird in der Auffassung und Behandlung der Grundidee und aller einzelnen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens der altgermanischen Zeit, es wird selbst in Beziehung auf das Verständniß und die richtige Würdigung des Mittelalters und der neueren Zeit Alles gänzlich anders, wenn im ersten Jahrtausend der bekannten Geschichte der Germanen kein erblicher Adelstand existirte und er vielmehr erst durch den Feudalismus, und mithin auch völlig unabhängig von einem angeblichen germanischen Uradel, sich ausbildete.

II. Schwierigkeit einer richtigen Theorie über den Adel; fürs Erste schon wegen der Abhängigkeit der Ansichten von Vorurtheil und Parteileidenschaft, und die hyperaristokratischen und mystisch religiösen Adelstheorieen. Irrthümer können sich Jahrtausende lang behaupten und durch ihr Alter selbst an Festigkeit und Auctorität gewinnen, doppelt leicht, wenn die Herrscher und die einflußreichsten Classen der Staatsgesellschaft, so, wie in der Adelstheorie der hohe und niedere Adel und die mit ihnen verbundene hohe Geistlichkeit, bei diesem Irrthum interessirt sind oder scheinen, und die Schriftsteller, falls nicht unwürdigere Motive sie bestimmen, doch so, wie der ehrliche Scheid (in der Einleitung seiner Schrift über den Adel §. 1.), davon ausgehen, „der schuldige Respect gegen den (niederen) Adelstand, den man sich nicht gescheut habe" (durch eine rein historische Behauptung über seine Entstehung) „zu verletzen, verpflichte zu einer Widerlegung dieser Ansicht." Wenn nun in solcher Lage den Betheiligten zugleich bereits ein halbtausendjähriger Besitzstand auch für eine frühere, vielleicht

irrig angenommene Existenz ihres Rechts zu bürgen scheint, alsdann verhüllt ein zwei- und dreifacher Schleier das Licht der Wahrheit. Die ganze Vergangenheit wird nun durch das gefärbte Glas der Gegenwart betrachtet. So entsteht nicht die wahre, sondern eine rein aristokratische Geschichte des Adels. Und zu dem natürlichen Vorurtheil, dasjenige, was so allgemein und so lange bei uns wirklich war, könne auch früher nicht anders gedacht werden, gesellen sich oft Eigennutz und Schwäche und vermehren die Scheu vor einer Ketzerei. Wie lange hielt doch die ganze christliche Welt das deutsche Reich für eine wahre Fortsetzung der römischen Weltmonarchie, und noch mit Maximilian Roms Imperatoren für „seine Vorfahren am Reich," mithin auch das römische Recht als uns angehörig! Wie lange bestanden unerschüttert die erst nach einem Jahrtausend kaum besiegten Irrthümer über das Christenthum und die Hierarchie, über der letzteren Recht zu weltlicher Herrschaft und über ihre gefälschten, angeblich uralten Isidorischen Adelsbriefe! Und in unserer Adelslehre, welcherlei Irrthümer erzeugte hier nicht das von vielen würdigen Adeligen selbst bekämpfte thörichte Streben, durch ein möglichst hohes Alter des Adels, eigne Vorzüge zu ersetzen und die Adeligen als ein höheres Menschengeschlecht, gleichsam mit einem eignen Ichor in den Adern, weit über die anderen gemeinen Sterblichen zu erheben und so selbst ihre unnatürlichsten Anmaßungen zu begründen! Wie lange übersah man die Wahrheit des Juvenalischen Wortes, daß es verkehrt sei, blos auf fremdes Verdienst sich zu stützen (miserum est, aliorum incumbere famae!), und schuf Thorheiten auf Thorheiten! So — um hier gleich eine jener Parteiansichten blos durch die einfachste Erwähnung zu beseitigen — die Jahrhunderte hindurch in ernsthaften gelehrten Werken (z. B. in dem des Peter von Andlo I, 15) vertheidigte Ableitung des deutschen Adels von den römischen Patriciern und, durch ihre Vermittlung, von deren vermeintlichen Urahnen, von den mit dem frommen Aeneas geflüchteten trojanischen Helden. So die ebenfalls alles Ernstes vertheidigten Theorieen, nach welchen der angebliche altdeutsche Uradel in unserem späteren hohen Adel, der ganze übrige freie, ächte germanische Volksstamm aber nur in dem heutigen niedren Adel fortleben, in den armen Bürgerlichen dagegen nur das schlechtere, ursprünglich leibeigene, oder auch celtisches und slavisches Blut sich bewegen sollte. Noch weiter hinauf verstiegen sich bekanntlich die während der bourbonischen Restaurationszeit in der französischen Deputirtenkammer besprochenen Familienbilder der Fürsten von Croix, deren Stammbaum noch glücklich in die Arche Noah gerettet wurde, und die des Grafen Marcellus, dessen Ahn die Jungfrau Maria mit den Worten: couvrés Vous, mon Cousin! als ihren und des Heilands Vetter, als Pair selbst des himmlischen Reiches begrüßte, und welcher, sonst achtbare, Restaurationsheld, bei aller Frömmigkeit, doch wirklich selbst die Gleichheit der Menschen vor Gott früher vergessen hatte, wenn es richtig war, was ebenfalls damals in der Deputirtenkammer von ihm erzählt wurde, daß nehmlich vor der Revolution sein Pfarrer, als er einst beim Abendmahl die besondern Hostien mit dem gräflichen Wappen für seinen Patron vergessen hatte, ihm eine gewöhnliche, für Gutsunterthanen bestimmte, mit der Entschuldigung darreichen mußte: „Heute, gnädigster Herr, muß ich Sie bitten, einmal mit Hausmannskost vorlieb zu nehmen!" Von gleichem Standpunkte nun geht aus die ganz ernsthaft gemeinte praktische politische Dreieinigkeitstheorie der Urgesetzgebung des berühmten französischen Restaurateurs, Hrn. v. Bonald, des Vorbildes unserer Friedrich Schlegel, Adam Müller und Hrn. v. Harthausen. Hier wird für den Staat der König als Gott Vater (la cause) dargestellt, das bürgerliche Volk als die gemeine Creatur (les effets), der Adel aber — als der Heiland, als der vermittelnde Sohn Gottes (le mediateur). Diese christlichen Herren, uneingedenk der gleichen brüderlichen Abstammung von dem Einen gemeinschaftlichen irdischen Stammvater, wie der gleichen göttlichen Kindschaft, hatten es wohl übersehen, daß es gerade die Zeit war, in welcher Gott das Menschengeschlecht wegen seiner Bosheit auszurotten beschloß, wo die Vornehmen zur consequenten Begründung übermüthiger Anmaßung ebenfalls jene ächte Lehre zerstört und sich einen ganz besondern Ursprung, eine Zeugung von riesenhaften Söhnen Gottes erdichtet hatten [1]).

1) S. 1 Moses VI. V. 3—5.

Eben so wenig aber, als von dieser Seite, soll von der andern, es soll insbesondere nie durch eine kleinliche, neidische, rohe oder revolutionaire Anfeindung und Parteileidenschaft die reine historische und die in dem wahren Recht und Staatswohl begründete Wahrheit getrübt werden. Wir wollen auch nicht, statt der wahren, ein̄e rein plebejische Geschichte des Adels. In der That bedarf es auch für einen Nichtadeligen, um jene Gesinnungen zu hegen, eines großen Mangels an jenem Selbstgefühl, wie es Niebuhr ohne alle Feindseligkeit gegen den Adel ausdrückt, in der Erwähnung, daß sein Vater, „um seine Familie nicht zu beleidigen, den ihm angebotenen Adel ausgeschlagen habe[2])." Wer möchte wohl seine Augen verschließen vor so mancher schönen und vortheilhaften Seite und Wirkung des Adelstandes, und wer kannte und liebte und verehrte nicht Mitglieder desselben von der allerebelsten Bildung und würdigsten Gesinnung! Wem wäre nicht mehr, selbst als ein verkehrter Adelsstolz und ein adeliger Uebermuth, dasjenige von ganzem Herzen zuwider, was jetzt zuweilen seine Stelle vertritt, Geldstolz nehmlich und eine die Nationen entwürdigende niedrige Krämergesinnung und Krämerpolitik, als ein auf den eigenen Tagesvortheil gerichteter gemeiner Materialismus und als ein zugleich knechtischer, übermüthiger und roher Beamtengeist! Für die gegenwärtige Untersuchung möge hier außerdem noch, von dem Resultat der praktischen Theorie des Verfassers über die deutschen Adelsverhältnisse, so viel voranstehen, daß derselbe, indem er auch in dieser Materie seinen früher ausgesprochenen politischen Ueberzeugungen treu bleiben darf, keineswegs jemals auf eine Vernichtung des deutschen Adels und der Adelsrechte hinausging oder hinausgeht. Vielmehr leitet ihn, so ungescheut er auch thörichte und ungerechte Anmaßung und die Lüge bekämpft, dennoch, als ein Hauptgesichtspunkt aller seiner politischen Bestrebungen, der Wunsch, daß alle Classen des Vaterlandes in friedlicher und billiger Ausgleichung ihrer Interessen und Rechte sich fest und innig für Freiheit und Gesammtwohl vereinigen möchten, und daß nicht durch Zwietracht verdoppelte unglückselige Kämpfe, Opfer und Gefahren herbeigeführt würden! Und fast nicht zu begreifen vermag er es, wie der bloße Schein des an sich richtigen Princips der Gleichheit eine ganze Nation so sehr über die Forderungen einer politisch weisen Sicherung der Freiheit selbst verblenden kann, als es neulich in Frankreich bei Verwandlung der erblichen Pairskammer in einen Verein ministerieller Creaturen der Fall war. Für die historische Wahrheit in der Adelslehre sollte vollends Jeder die nöthige Unbefangenheit behaupten. Jedenfalls ist ja unser heutiger Adel mit einer sehr günstigen Stellung bereits seit länger als einem halben Jahrtausend in fast ganz Europa einheimisch. Sonach ist er ja wohl schon allein dadurch alt und historisch und verbreitet genug, um fortzubestehen, so weit dieser Fortbestand irgend als mit dem Recht und dem Wohl der Staatsgesellschaft vereinbarlich nachgewiesen werden kann — und eine Verletzung beider, um eigennütziger Zwecke willen, verlangt ja wohl kein achtbarer Adeliger? Jedenfalls würde dazu ein sechsfaches historisches Alter weder in der öffentlichen Meinung noch bei einer vernünftigen Regierung eine Stütze begründen, eben so wenig als für Sklaverei und Leibeigenschaft, deren völlige Abschaffung, trotz ihres sicherlich noch größeren historischen Alters, ihrer noch viel ausgedehnteren Verbreitung, selbst der legitime Wiener Congreß beschloß. Die Wahrheit aber, die allein auf die Dauer heilsam wirkt, muß vollends in unsern Zeiten des Lichts und der kräftigen Volksmeinung dem Adel selbst für die rechte Behandlung seiner Angelegenheiten der allein sichre Leitstern sein. Falsche, namentlich Hallerische, Bonaldische Vertheidigungen schaden auch ihm wie den Fürstenrechten weit mehr, als alle ungerechten Angriffe. Sie empören Gefühl und Verstand des Volks, welches mit der schlechten Vertheidigung leicht auch die gute Sache vermischt. In dem (vermeintlichen) hohen Alter des Adels und der Adelsvorrechte hat sogar neuerlich ein für demokratische Gleichheit begeisterter Schriftsteller (Wirth, Geschichte der Deutschen) eine Waffe gegen dieselben, einen doppelten Grund zur höchsten moralischen Empörung gegen sie und alles von der aristokratischen Bevorrechtung und Unterdrückung der Volksrechte abgeleitete Unheil des Vaterlandes zu finden geglaubt.

2) Kieler Blätter, Band III. S. 86.

Nothwendig aber schien es uns, über die so wichtige, schwierige und verworrene Lehre von dem Adelsverhältniß, um welches fast alle Bewegungen, Leidenschaften und Kämpfe seit der ersten französischen Revolution sich drehen, entweder ganz zu schweigen, um nicht die unglückselige Verwirrung und Leidenschaft der Meinungen und Forderungen zu vermehren, oder mit wenigstens nothdürftiger Vollständigkeit und Beweisführung eine wahre Berichtigung und Versöhnung zu versuchen.

III. Fortsetzung. Zweiter Grund des Meinungsstreites und der falschen Theorieen über den Adel, die Begriffsverwirrung; zugleich der richtige Begriff von dem Adel. Man muß, sofern von einem juristischen und politischen Standpunkt aus von Adel und Adelsrecht die Rede sein soll, vor Allem die oben[3]) gerügte Pfuscherei vermeiden und daher von einer juristischen und politischen, von einer staatsgesetzlichen Bestimmung und Anerkennung des Adels ausgehen, und zwar von Bestimmung und Anerkennung eines besondern, von andern politischen Begriffen und Verhältnissen wesentlich verschiedenen Adelstandes. Man darf nicht andere, vom Adel generisch verschiedene politische Verhältnisse mit dem Adel verwechseln. Man darf noch weniger ausgehen von blos moralischen, physischen und factischen oder natürlichen Vorzügen. Alsdann aber kann man unter Adel nur verstehen einen besonderen Stand unter den Bürgern eines Volkes, für welchen mit dem juristisch anerkannten Vorzug einer besondern Abstammung bestimmte vom Staat gewährte, bürgerliche oder politische Vorrechte vor den übrigen Mitbürgern verknüpft sind.

Man darf also mit dem Adel nicht verwechseln 1) die Freiheit und das reine Staatsbürgerthum an sich, oder den allgemeinen Vorzug a) des Freien und des Staatsbürgers vor dem Sklaven und Unfreien, oder b) des siegenden Volks vor dem besiegten fremden Volk, und selbst nicht c) den Vorzug, welchen das allgemeine wirkliche Staats- oder Vollbürgerthum an sich vor denjenigen begründet, welche aus einem andern Grunde als wegen eines Mangels an einer juristisch bevorzugten Abstammung, welche z. B. wegen Mangel an Alter oder an selbstständigem Lebensunterhalt noch nicht alle Bedingungen zur Ausübung des selbstständigen Bürgerrechts besitzen. Zwar könnte möglicherweise jenes Vollbürgerthum so, wie in Venedig, durch seine Knüpfung an die besondere Abstammung einer besonderen Bürgerclasse zum Adelsrecht, und der Stand der Vollbürger mithin zu einem wahren Adelstand gemacht werden. Wo oder so weit aber dieses nicht der Fall ist, begründen die überall vorkommenden Unterschiede von activen und nicht activen Staatsbürgern, Voll- und Halbbürgern sicher keinen Geburtsadelstand, und der Vorzug ist alsdann etwas wesentlich Anderes als ein Adelsrecht. Auch können zufällig jene übrigen Vorzüge, z. B. die des siegenden vor dem besiegten fremden Volk, alsdann, wenn später beide zu einem neuen gemeinschaftlichen Volk zusammenschmelzen, und nun dennoch die Sieger, jetzt erst als ein besonderer erblicher Stand im neuen Volke, Vorrechte mit ihrer besonderen Abstammung verknüpft behalten, diese zu Adelsrechten werden, die Grundlage eines jetzt erst entstehenden Adelsstandes abgeben. So behaupten es wirklich Viele, selbst noch Guizot, von den Germanen in Frankreich, von den Franken, Burgundern, Gothen im Verhältniß zu den besiegten Römern und Galliern. Jene, insbesondere die Franken, sollen der Adel, die Gallier die Plebejer geworden sein, die Letzteren aber in der Revolution wieder die adeligen Franken besiegt haben. Das Ganze aber ist eine leere Fabel. Viele Römer und Gallier blieben oder wurden adelig, und Hunderttausende der Germanen blieben bürgerlich, und der spätere französische Feudal- und Hofadel gründete sich durchaus nicht auf diesen Unterschied. Anders aber war es in Rom. Hier standen bekanntlich, nach Niebuhr's Beweisen, die Patricier, als die Sieger und als besonderer Volksstamm, in einer ganz besonderen Stadtgemeinde neben den allmälig vermehrten Landgemeinden der einem anderen Volksstamme angehörigen Plebejer. An sich waren die Patricier nur die eigentlichen Quiriten oder Römer, aber kein Adel, und sie

---

3) S. Staatslexikon S. 50.

hatten auch in ihrer demokratisch freien und gleichen Curienverfassung mit gewählten Senatoren und Königen durchaus keinen Adel[4]). Aber sie wurden, als sie sich vorzüglich durch die von Servius Tullius begründete, für sie und die Plebejer gemeinschaftliche Centurienverfassung mit den Plebejern zu Einem gemeinschaftlichen Volk vereinigten und nun noch einzelne jener früheren Verhältnisse, jetzt als Geburtsvorrechte, für sich fortbestehen ließen, vorübergehend zu einem Adelstand, welcher aber bekanntlich mit der gänzlichen Zerstörung dieser Vorrechte und mit der ehelichen Vermischung der Patricier und Plebejer selbst wiederum gänzlich verschwand.

2) Ebenso ganz verschieden von dem Adelstand sind an sich die Stellung und die Würde und das besondere Recht der geistlichen und weltlichen Beamten, welche natürlich in jedem Staat in der Welt stattfinden, gleichviel ob außer ihnen ein Adel besteht oder nicht, und ebenso insbesondere auch

3) der Hof- und Kriegsdienst, entweder der allgemeine, oder der Dienst einer besonderen Art, wie z. B. der Reiterdienst. Alle Dienst- und Beamtenstellen können freilich ebenfalls ausschließliche erbliche Geburtsrechte für eine bestimmte Classe der Bürger werden und alsdann einen Adelstand begründen. An sich aber sind sie es nicht, und da, wo sie es nicht sind, die natürlich überall mit öffentlichem Dienst verbundenen Ehren- und sonstigen Rechte, die jeder Bürger nach gehöriger Befähigung mit dem Dienst erwerben kann, statt Amts- und Dienst-Ehre und Recht, einen geistlichen, einen Amts-, Dienst- und Würden-Adel zu nennen, dieses hat keinen vernünftigen Sinn. Man wurde dazu verleitet dadurch, daß solche Rechte, welche stets Amtsrechte bleiben, oft theilweise denen ähnlich oder von denen entlehnt sind, welche ein wirklicher Adel als Adelsrechte besitzt.

4) Dasselbe gilt eigentlich auch von blos persönlichen Ehrenrechten, die als Verdienstorden und sogenannten persönlichen Verdienstadel ebenfalls jeder Bürger von der Regierung erwerben kann. Sie sind theilweise und sehr unvollkommene Nachahmungen eines wirklichen Adels, der ganz verschieden und unabhängig von ihnen besteht und der selbst am wenigsten diesen sogenannten Verdienstadel als seines Gleichen und als wirklichen Adel betrachtet. Gewöhnlich ist dieser persönliche oder Verdienstadel Briefadel, d. h. solcher, welcher durch eine Urkunde von der Regierung ertheilt wird. Doch kann auch ein solcher Briefadel erbliche Geburtsadelsrechte ertheilen. Der übrige Geburtsadel entsteht durch andere Verhältnisse außer solchen urkundlichen Verleihungen auf verschiedene Weise. Uradel nennt man ihn dann, wenn seine Entstehung älter ist als unsere geschichtliche Kenntniß desselben.

5) Auch von den Mitgliedern der erblichen Regentenfamilie muß man den Adel als eine bevorzugte ganze Standesclasse des regierten Volks unterscheiden. Jene existiren und werden für heilsam gehalten überall, wo Erbmonarchie ist, selbst wenn die Gesetzgebung einen Adelstand für verderblich hält und verwirft. So schloß neuerlich die norwegische Gesetzgebung durch drei auf einander folgende und deshalb selbst gegen des Königs Wunsch gültige Storthingsbeschlüsse und dann durch die ständische Verwerfung eines neuen königlichen Antrags auf Einführung eines Erbadels jede Anerkennung eines Adels und adeliger Titel und Rechte in Norwegen aus, erkennt aber doch das hiervon ganz wesentlich verschiedene Verhältniß einer erblichen Königswürde und einer erblichen Königsfamilie als heilsam und rechtsgültig an.

6) Am allerwenigsten aber darf man den wirklichen juristischen Adel einer bestimmten erblichen Standesclasse verwechseln mit blos moralischen, factischen und natürlichen Vorzügen, welche juristisch entweder gar nicht, oder doch nicht als erbliches Vorzugsrecht einer bestimmten Standesclasse anerkannt sind, deren Erwerb, Anerkennung oder Schätzung das Gesetz einem jeden Bürger freistellt. Hierhin gehören die blos moralische und Meinungs-Ehre, die Auszeichnung oder Berühmtheit durch Handlungen, das nur auf freier Meinung beruhende Verdienst, die Vorzüge des Reichthums oder auch einer bestimmten Lebensbeschäftigung, z. B. der Classe der Honoratioren in Deutsch-

---

4) S. Dionys v. Hal. II. 13. 47. Festus v. praeteriti. Walters Geschichte des Römischen Rechts II, 2.

land, der Gentlemen's in England, auch wenn solche nichtjuristischen Vorzüge factisch verknüpft sind mit der Abstammung von Eltern, Familien und Volksstämmen. Es sind dieses Vorzüge, welche natürlich mehr oder minder bei allen Völkern der Erde, mögen sie einen Adel haben, oder ihn, wie Norwegen und Amerika, gänzlich ausschließen, gebilligt werden und sich von selbst ausbilden.

Alle diese Verhältnisse werden daher auch nur sehr unpassend, aus Begriffsverwirrung und zur Förderung derselben, als natürlicher oder Meinungs-Adel, oder als Adel des Herzens und des Benehmens, als Verdienst-, als Geld- und Gelehrten-, bei Hrn. v. Haller auch als Militair- und als Kirchen-, als Land- und Kaufmanns-, ja als Dorf- und Hirten-Adel bezeichnet. Auf den eben so seichten als häufigen Vermischungen aller dieser angegebenen Verhältnisse mit dem wahren Adel beruhen nun alle jene leeren Declamationen von der Allgemeinheit des Adels bei allen gebildeten und rohen Völkern, von seiner Begründung in der Moral und in der menschlichen Natur und Bestimmung.

IV. Hallerische Theorie. Natürlich zeichnet sich hier vor Allen der declamirendste aller Schriftsteller, der Hr. von Haller aus, der in der völligsten Begriffsverwirrung oder Gedankenlosigkeit, welche Hegel als die wesentlichste Eigenschaft dieses Schriftstellers bezeichnete, auch hier jedesmal auf der folgenden Seite dasjenige widerspricht und zerstört, was er im dunkeln Begriff auf der vorhergehenden zu begründen suchte. Seine Theorie verdient eine kurze Prüfung. Sie entsprach der mangelhaften Bildung und den Prätensionen eines Theils des Adels und der Hofleute und fand daher vielen Anklang, namentlich auch in besonderen Adelsreunionen, so wie in dem Berliner Wochenblatt, in der Adelszeitung u. s. w. Sie wirkt aber auch, nachdem jene Blätter beim Fortschritt unserer Bildung durch Mangel an Lesern selig entschliefen, in manchen sehr einflußreichen Regionen in der Stille um so verderblicher fort, je weniger bei dem Mangel ihrer öffentlichen Erörterung ihre Abgeschmacktheit augenfällig wird. H. v. Haller beginnt [5]) mit der Klage, daß die Gegner des Adels dadurch, „daß sie in unseren Tagen so entsetzlich gegen denselben declamiren, alles Herrliche, Ausgezeichnete, der Welt und den Menschen Nützliche zu zertreten gesucht hätten." Sodann aber erklärt er den Adel, wie die Regierungsgewalt, welcher er ganz dieselbe Begründung giebt, für eine nicht menschliche, nicht durch Gesetze willkürlich gestiftete Institution, sondern für ein Product blos der Natur oder der natürlichen Ordnung Gottes, für ein nothwendiges Resultat der Verschiedenheit angeborner Kräfte oder erworbener Glücksumstände, und setzt sein Wesen „nicht in Privilegien u. s. w., sondern lediglich in Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, in höheres Ansehen, begründet auf höhere Macht und Freiheit. Er beruhet auf der Ueberlegenheit in allen guten Dingen und ist nichts Anders als diese Ueberlegenheit selbst, wie dieses schon der allgemeine Begriff von edel und nobilis für Alles, was sich irgend wie vom Gemeinen und Niedrigen unterscheidet (z. B. edle Thiere, Pflanzen, Metalle, Steine, Kräfte, Tugenden, Gedanken, Beschäftigungen), beweist." Mit furchtbarer Declamation werden sodann „die Sophisten unserer Tage, die liberalen Pseudophilosophen," z. B. Fichte gestraft, daß sie durch untergeschobene falsche Definitionen Privilegien, Begünstigungen, Ausschließungen der übrigen Bürger, Geschlossenheit, privilegirte kastenmäßige Absonderung, also auch die Geburt in den Begriff des Adels aufnähmen und, „von Neid gegen das höhere Glück besessen," ihn dadurch verhaßt zu machen suchten. „Der Adel beruhe nicht auf Zwangsrecht, und eine Vererbung des Zwangrechts auf Achtung der übrigen Menschen gebieten und selbige gleich einem unverlierbaren Eigenthum von Rechtswegen fordern zu wollen — ein Erbadel in diesem Sinne sei ein Unding" (S. 289 ff.) Hierauf werden in der völligen Vermischung mit wirklichem Geburtsadel alle jene obigen, fälschlich mit dem Adel vermischten Vorzüge als die Arten des Adels aufgeführt und der Adel — da es überall verschiedene Stufen des Ansehens gebe — als überall bei allen Völkern und in allen Ländern vorhanden und als völlig unzerstörbar dargestellt.

5) Restauration der Staatswissenschaften, Bd. III. S. 255 ff.

Hat denn nun aber irgend Ein Gegner des Adels, haben die Norweger, die Nordamerikaner, haben die, welche historisch irgendwo und irgendwann die Existenz eines Adels ableugneten oder ihn praktisch bestritten, jemals „entsetzlich declamirt" gegen die Begründung oder die Existenz von Beamtenstellen und Rechten, gegen Unterschiede des Vermögens, der Bildung und der Lebensbeschäftigung, gegen Auszeichnung durch Verdienste, berühmte Thaten und Tugenden, und gegen die freie natürliche Achtung und einen freien natürlichen Einfluß derselben? Ja, vielmehr gerade umgekehrt, eben um dieser freien Achtung und der reell begründeten, natürlichen, moralischen Ueberlegenheit, um der wirklichen natürlichen Ordnung Gottes ihre volle Würde und Achtung zu sichern, bestreiten die Gegner den Adelstand und dessen ohne alle Rücksicht auf wirklichen und eignen Werth, ja so oft im vollen Gegensatze damit blos an die Geburt geknüpfte Ehren- und Vorzugsrechte. Sie bestritten dieselben mit Kant „als dem Verdienst vorausgehende und es nicht nothwendig zur Folge habende Vorzüge." Sie erklärten es mit Aristoteles für eine Forderung einer gleichen und billigen Gerechtigkeit, „daß Jedem je nach Verhältniß seiner Verdienste und Leistungen gelohnt und wieder geleistet werde," und zogen mit ihm „einen Werth, der gegenwärtig und gewiß vorhanden ist, dem, der ungewiß ist und in der Vergangenheit liegt," vor. Sie urtheilen mit ihm, „die Tugend der Menschen, mit welchen wir leben, ist uns wichtiger, als die Tugend ihrer gestorbenen Vorväter, und uns liegt mehr daran, daß einer selbst ein Mann von Ehre sei, als daran, ob sein Großvater oder Urgroßvater einer war." Sie wollten mit jenem englischen Staatsmann auch in politischen Dingen denjenigen nicht als Meister anerkennen und wählen, der auf die Frage, ob er die verlangte Kunst verstehe, antwortet: „Mein Urvater verstand sie." Sie sagten endlich mit Homer: „Nur wenige Kinder sind gleich dem Vater an Tugend, schlechter nach ihm die meisten," und mit Aristoteles: „Von einem Vater erbt noch eher Einer eine Tugend, als von seinem Ahnherrn." Kurz, aller Streit, alle Frage beschränkt sich lediglich auf den erblichen juristischen Adel, auf seine durch das Staatszwangsgesetz geschützten Vorrechte. Wie ist es denn nun möglich, auf solche Hallerische Weise den Streitgegenstand zu verwirren, das vom Gegner selbst Gewollte mit dem von ihm Bestrittenen zu vermischen und zu verwechseln? Und was wird denn durch solche ganze Adelstheorieen bewiesen? Das wichtige Resultat, daß es vielerlei natürliche und bürgerliche Unterschiede und Vorzüge unter den Menschen giebt. Nun, wer hat denn jemals diese abgeleugnet? Ja, wir wollen gern Hrn. von Haller und seinen zahlreichen Nachbetern neben all ihrem andern Adel, ihrem Geld- und Gelehrten-, ihrem Dorf- und Hirten-Adel u. s. w., noch vielfachen andern Adel, den der Stärkeren, der Männer, der Eltern, der Dienstherren, der Jünglinge und sogar der Schönen, willig zugeben. Und woher denn nun vollends der große Zorn? Hr. v. Haller ist ja — da wir unsererseits ihm nicht die Vorwürfe zurückgeben wollen, er suche nur mit arglistiger Sophistik dem großen Haufen Sand in die Augen zu streuen — mit den ärgsten Adelsfeinden in allem Wesentlichen einig. Er kämpft, nur gleich dem muthigen Ritter von Mancha — mit Windmühlen. Durch seine ganze Begriffsbestimmung und Begründung zerstört dieser unglückliche Restaurator ganz eben so auch den Adelstand, wie er durch seine abgesonderten einzelnen bloßen Privat-, Schutz- und Dienstverträge ohne alles öffentliche oder Gemeinwesen auch den Staat, statt ihn zu restauriren, vielmehr in Feudalanarchie auflöste und selbst das Fürstenrecht zerstörte, indem er es gleich dem Adel (S. 284) unabhängig von Staatsvertrag und Staatsgesetz ebenfalls blos auf das natürliche Glücksgut von Unabhängigkeit und Macht gründet, den Fürsten aber nicht blos allgemeines Besteuerungs- und Truppenaushebungsrecht abspricht, sondern sie ganz preisgiebt dem natürlichen Revolutionsrecht ihrer Unterthanen und deren natürlicher Freiheit, sich auch ihrerseits die Glücksgüter der Macht und Unabhängigkeit, mithin der legitimen Fürstenwürde zu erwerben [6]). Ganz ebenso nun vertheidigt unser Restaurator auch in Beziehung auf den Adel nur die natürlichen und die allgemein nothwendigen Unterschiede und Vorzüge unter den Menschen und die ganz freie natürliche Achtung derselben ohne alle

6) Restauration I. S. 324—374. 379. 467. II. S. 57. 87. 306. 426 ff.

vom Staatszwang ausgehende oder juristische Bevorzugung und Ausschließung. Er geht sogar auch davon aus, daß ohne diese natürlichen reellen Vorzüge und da, wo sie aufhören, aller dieser sogenannte Adel, selbst wenn ihm alsdann nichtige Diplome und Privilegien verliehen wären, ebenso aufhört (S. 291), wie er für alle Diejenigen in jedem Augenblick neu beginnt, welchen heute die Natur, Zufall oder Anstrengung diese Vorzüge zutheilten. Welche liberale Theorie! Aber bei dem Hrn. v. Haller und seinen Freunden dauert solche Freude nicht lange. Sie darf man bei ihren Worten und Grundsätzen nicht fassen. Auch die liberale Theorie wird nun ihrerseits wieder zerstört. Denn hintennach folgen alsbald die Lehren von den „sehr leichten Mitteln, wie man einen wahren, natürlichen (!), ungeschlossenen (!), keinen Neid erregenden, durch eignes Verdienst erwerblichen Adel erschaffen (!) oder herstellen soll.“ Hier soll man (d. h. doch wohl die Staats- und Gesetzgebungsgewalt) „ansehnliches und fortdauerndes Grundeigenthum begünstigen. Man begründe, wie in England, volle Testirungsfreiheit, man verstatte den Vorzug der Erstgeburt (also doch die gesetzliche Ausschließung der Nachgebornen), die Substitutionen, Majorate, Fideicommisse (also mit Zurücksetzung der allgemeinen Privatrechte der Gläubiger u. s. w.), man verbinde nur mit solchen, im nämlichen Geschlecht verbleibenden und nicht zu vertheilenden Gütern (also mit positiv gesetzlicher Ausschließung oder erhöhter Belastung der übrigen Gesellschaftsgenossen) Freiheiten, wie z. B. die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit, die Jagd, die Landstandschaft, einen besonderen Gerichtshof, vielleicht sogar einige erbliche Aemter, besondere Titel und Wappen, die den Augen der Welt symbolisch berühmte Thaten darstellen, man schaffe reelle, nicht blos in Bändern und Sternen bestehende Orden und Consociationen. Man dotire die Kirche wieder, oder lasse sie von ihren Freunden wieder dotiren; man führe bei derselben eine gewisse Hierarchie ein, die wahrlich auch bei der protestantischen zu wünschen wäre; man lasse ihr (der Hierarchie) anständige Freiheit (!) u. s. w., so wird aus solcher reellen Distinction ein schöner und herrlicher Adel hervorgehen, dem alsdann auch füglich bei Hofe oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten ein gewisser Rang (d. h. Vorrang mit Zurücksetzung Anderer) eingeräumt werden kann. Hohe im Staate und im Felde bekleidete Aemter (vorzugsweise ertheilt), großes allgemein bekanntes Verdienst werden diesem Adel die nöthige Illustration verschaffen, u. s. w.[7]).“ Der Adel also, welcher hier eigentlich gemeint war, entspricht somit doch ganz unserem obigen, dem von Hrn. v. Haller zuerst so gänzlich verworfenen und geschmähten Begriff von einem wirklichen juristischen, und keineswegs dem Hallerischen Begriff von blos natürlichem Adel. Und so muß es auch sein. Ein Rechtsinstitut, ein wirklicher Adelstand im Staate ohne Zwangsrechte ist ein Unding. Ein vom Staat begründetes und mit Zwang beschütztes besonderes Recht aber, dessen Erwerb oder Besitz er nicht nach der rechtlichen Gleichheit allen seinen Bürgern zutheilt und schützt, sondern blos einer besonderen Classe von Bürgern erblich verleiht und mit ihrer geschlechtlichen Abstammung verbindet, ist wirklich ein ausschließliches Vorrecht, ein Privileg. Es begründet — gleichviel hier noch, ob auf löbliche oder tadelnswerthe Weise — schon seinem Begriff und Wesen nach eine Ausschließung, Zurücksetzung, eine ungleiche, erhöhte oder neue Verpflichtung, Beschränkung oder Belastung der übrigen Bürger und eine privilegirte, mehr oder minder geschlossene oder kastenmäßige Classe. Einerlei ist es aber für den Begriff, ob mit Ausschluß der rechtlichen Gleichheit der übrigen Bürger blos besondere Erwerbung und Behauptung von Privatrechten begründet, oder ob von dem gemeinschaftlichen oder öffentlichen Recht besondere Zutheilung gemacht wird. Einerlei ebenso, ob für die volle actuelle Ausübung des Adelsrechts noch andere besondere reelle Bedingungen, z. B. die wirkliche Erwerbung des adeligen Guts, gefordert werden, ja selbst, ob auch, noch außer dem Erwerb durch Geburt, der Staat sich eine besondere Zutheilung dieser Ausübung vorbehält. Die wesentliche Natur des Adelsvorrechts ist es, daß es wenigstens zugleich an eine besondere bevorzugte Abstammung geknüpft sei, und sein wesentlicher Inhalt, daß die besondere privilegirte Geburt ein Anrecht zur Erwerbung giebt.

---

7) III. S. 305. 306.

Gern wollen wir nun zwar die Beantwortung jener Frage übergehen, ob denn die Hrn. v. Haller's — denn wir haben deren Viele — wirklich unfähig sind, solche eigenen groben Widersprüche und Begriffsverwirrungen zu durchschauen, oder ob wohl gar sie selbst „als gottlose Sophisten" absichtlich den Streitgegenstand verwirren und zuerst, um ihrer Theorie Beifall zu erwerben, alles Vernünftige zugestehen, dann aber hintennach das gerade Gegentheil unterschieben? Aber man muß aufmerksam darauf machen, wie auch in dieser Materie, zur Täuschung vieler Schwachen, eben jene Vermischung des blos Factischen mit dem juristischen Gesetz und schöne Worte die wahren, ganz entgegengesetzten feudalaristokratischen und hierarchischen Grundsätze zu verhüllen und annehmbar zu machen suchen, eben so, wie jene ganze Restauration über die liberale Verfassung selbst täuscht, indem sie diese zuerst als identisch mit Napoleonismus, willkürlicher Conscription und Steuerbedrückung, ihre legitime Herrschaft dagegen als den Urstand der natürlichen Freiheit, als beruhend auf natürlichem Bedürfnisse und freier Wohlthat schildert, plötzlich aber mit einem ganz entgegengesetzten juristischen Zwangsrecht und einer despotischen und anarchischen Feudalaristokratie zum Vorschein kommt, worin die Unterdrückung der freien öffentlichen Sprache der Wahrheit und der durch die Zerstörung alles gemeinschaftlichen, alles öffentlichen Gemeinwesens und Rechts der Bürger unterstützte Grundsatz: „Theile und herrsche," die Waffe zur schmachvollsten Unterdrückung der Freiheit begründen. Ganz ebenso sprechen dieselben Leute von Achtung der Treue und der guten alten Zeiten und der wohlerworbenen Rechte im Gegensatz gegen die angeblichen Gefährdungen derselben durch die constitutionelle Theorie. Sie vermeinen das Volk darüber zu bethören, nicht blos daß Vieles in den alten Zuständen offenbare verfassungswidrige Usurpation der Mächtigen und Aristokraten war, sondern daß man jetzt aus Furcht und Haß vor den wieder anerkannten Freiheitsrechten täglich mehr jeden Rest selbst der früheren Rechtszustände ebenso wie die neuen in der gränzenlosesten Administrativ- und Polizeiwillkür begräbt. Freilich sollte es in einer geistesmündigen Nation wissenschaftlichen Männern nicht zugemuthet sein, sich mit solchen Theorieen zu beschäftigen, die — so scheint es — höchstens nur nach dem Mittelalter sehnsüchtige Kammerfräulein und Kammerjunker zu täuschen und für ihre Begriffs- und Feudalanarchie zu begeistern im Stande sind. Aber die verblendete und eifrige Parteileidenschaft und die bei Unterdrückung oder Hemmung der freien Presse officiell privilegirte Verbreitung dieser Lehren durch Bücher, Journale, Wochenblätter und Zeitungen dehnen diese Begriffsverwirrungen weiter aus. Und leider beherrscht sie noch unsere praktische Politik.

V. Ueber die Hallerische und Hüllmannische Theorie der historischen Allgemeinheit des Adels bei allen Völkern der Erde. Selbst viele so verdiente Männer, wie der berühmte preußische Geschichtsforscher Hüllmann, verfallen in jene Vermischung des wahren Adels mit allen jenen obigen nicht adeligen Vorzügen. Auch Hüllmann sucht ganz ebenso, wie Hr. v. Haller, historisch zu beweisen, die Natur des Menschen und die ganze Weltgeschichte spreche für die absolute Nothwendigkeit des Adels, welchen es daher zu „allen Zeiten und in allen Ländern, welchen es bei allen gebildeten und rohen Völkern gegeben habe"[8]). Hüllmann aber zerstört ganz so wie Hr. v. Haller selbst durch die eigene historische Beweisführung diese an die Spitze gestellte Behauptung. Beide können nehmlich mit dem besten Willen in allen ihren historischen Nachrichten allermeist keinen Adel, sondern nur jene andern Verhältnisse finden. So kann Hüllmann für das große mongolisch-chinesische Reich, weil es entschieden keinen Adel kennt, blos die Mandarinen, das heißt aber die anerkannt nicht erblichen Staatsbeamten, anführen; für die muhamedanischen Völker aber, denen der Koran allen Adelsunterschied verbietet, nur diejenigen, welche sich der Verwandtschaft mit dem Propheten rühmen und „hierauf, wenn sie auch als Stallknechte oder Lastträger darben, noch stolz sind!" Hr. v. Haller weiß insbesondere für die Türken keinen andern Adel zu finden, als den Unterschied der ganzen siegenden Nation von den Besiegten (eigentlich der Gläubigen von

8) v. Haller, Restauration III. S. 264. 271. Hüllmann in dem Artikel Adel in der Allgemeinen deutschen Encyklopädie.

den Ungläubigen); bei den Tartaren aber nur die Auszeichnung durch den Besitz vieler Sklaven (wie viele?); für die Königreiche Ava und Siam nur die Bekleidung nicht erblicher Reichswürden; für die Perser, Meder und Macedonier nur den Vorzug des erobernden Volks und die Civil- und Militairämter. Zum Beweis eines Adels in Griechenland aber, „in welchem man häufig gar keinen Adel finden will" (neuerlich auch noch Tittmann[9]) nicht), weiß Hüllmann, der gelehrte Kenner und Forscher des griechischen Alterthums, nur den Einfluß der Reichen und den Vorzug der Herrn vor den Sklaven, also ebenfalls keine wirklichen Adelsverhältnisse anzuführen. Für die Karthaginienser aber, „die freilich einen eigentlichen Erbadel nicht kannten," kann Hüllmann ebenso nur einzelne reichere angesehenere Familien anführen. Für die Römer dagegen glaubt er sogar einen vierfachen Adel nennen zu können, nehmlich Patricier, Ritter, Nobiles und das Patriciat unter den Kaisern. Die Patricier nahmen nach dem Obigen, III, 1, allerdings, jedoch nur zufällig und erst später und blos vorübergehend, die Gestalt eines Adels an. Die Ritter waren bei der früheren gänzlichen Absonderung des ursprünglichen Römervolks und der Plebejer ein Theil von jenem, aber kein Adelstand. Später wurden sie zum zehnjährigen Dienst von dem Censor aus den wohlhabenderen Bürgern ohne ein Recht auf Erblichkeit und Ausschließlichkeit ausgewählt, während noch später alle Bürger, die eine Million Asse besaßen, Ritter waren, aber mit einer Verringerung ihres Vermögens aufhörten es zu sein[10]). Auch diejenigen, welche dadurch ausgezeichnet (nobiles, noscibiles) waren, daß sie oder ihre Vorfahren hohe (curulische) Staatsämter bekleidet hatten,

---

9) S. dessen Griechische Staatsverfassungen S. 67—86 und 564—664. Vergleiche indeß F. G. Welcker, Theognidis reliquiae p. XVII. seq. Die Familien der so wie bei den Germanen vom Volk gewählten und zugleich halb erblichen Fürsten (Tittmann S. 67), die sich häufig von Heroen, namentlich von Herakles ableiteten, behielten sehr erklärlich so wie in Athen die Nachkommen des Kodrus, oder so wie die des Androklus, des Hauptes der Jonier bei Gründung der Colonie in Asien (Tittmann S. 70), längere Zeit einzelne Auszeichnungen. Notablen unter den Bürgern, Unterschiede der Begüterten und Vollbürger von den besitzlosen Beisassen, von dem Pöbel und den Fremden giebt es in allen Staaten und Städten der Welt, vor allen aber in souverainen republikanischen. Besonders mußten sich in den griechischen vielfache ähnliche Unterschiede bilden. Sie ruhten ursprünglich größtentheils auf geschlossenen Zahlen von Familien, unter welche das Grundeigenthum und, an dasselbe geknüpft, auch die politischen Rechte vertheilt waren. Hier galt es, die Reinheit der bürgerlichen Abstammung und die Rechtmäßigkeit des Bürgerthums gegen Eindringlinge, gegen Fremde und den durch die Freigelassenen vermehrten besitzlosen Pöbel zu bewahren, was in Athen z. B. eine Hauptaufgabe der Phratrien war. Hierzu kamen ebenso, wie früher die meisten Staaten auf Eroberung, Unterdrückung und Zurücksetzung des besiegten fremden Volksstammes begründet waren, auch noch später oft solche Eroberungen von außen und zahllose Revolutionen im Innern, namentlich auch Verdrängungen der alten Bürgerfamilien durch Hintersassen. Hierzu ferner große Verschiedenheiten des Reichthums, an welchen ein natürlicher politischer Einfluß und auch schwierigerer und theuerer Kriegsdienst und eine höhere Lebensweise sich knüpften. So waren denn jene Vorzüge und Ansprüche, oft auch Usurpationen, besserer und sich für besser berechtigt haltender Bürgerclassen und Familien doppelt natürlich, ebenso auch ehrende Prädicate solcher Classen, vorzüglich der Vollbürger, Ehrentitel, wie sie überall die hohe Würde souverainer Mitregentschaft für republikanische Bürger im Gegensatz gegen das Gesindel und die Unberechtigten begründet, und zwar ganz ähnliche, wie z. B. die Namen guter Männer und der edlen freien Friesen für die blos bürgerlichen demokratischen Friesen, der Rachimburgen, der meliores und nobiles für blos bürgerliche Franken, der ehrsamen, wohl ehrsamen, der ächten, der alten, der guten Geschlechter für rein bürgerliche reichsstädtische Familien. Solche Titel waren natürlich, auch noch abgesehen von den in Freistaaten fast überall vorkommenden Anmaßungen, oft auch längeren Behauptungen von Vorzügen und Ausschließungen, ähnlich der ebenfalls gesetzwidrigen, dennoch häufigen Tyrannis. Alles aber spricht für die ursprünglich volksfreie Grundlage in allen griechischen Volksstämmen und die völlige Ausbildung der höchsten griechischen Rechtsgrundsätze allgemeiner Rechtsgleichheit und Autonomie aller Staatsbürger in der Zeit der höheren Entwickelung und der Blüthe der griechischen Staaten, ohne einen wirklichen, juristisch anerkannten allgemeinen Geburtsadelstand, an welchen auch bekanntlich selbst bei der Aristokratie und den aristokratischen Elementen der Regierungsform die alten Schriftsteller nicht dachten.

10) Walter, Gesch. des röm. Rechts. 2te. Ausgabe. 1844. S. 115.

bildeten natürlich keinen wirklichen juristischen Adelstand. Sie hatten kein Recht, die andern Bürger auszuschließen, in die höheren Staatsämter (als novi homines) einzutreten, eben so wenig als bei uns die Honoratioren oder Beamtenfamilien ein erbliches und ausschließliches Adelsrecht auf die Beamtenstellen hatten und haben, wenn auch thatsächlich in manchen deutschen Ländern sie ähnlich im factischen Besitz derselben waren, als jene höheren Beamtenfamilien (nobiles) in der späteren römischen Zeit. Und eben so wenig begründete einen solchen die ebenfalls nicht erbliche, sondern blos persönliche Würde des Patriciats unter den Kaisern. Vollends unglücklich aber ist der Beweis eines Adels auch für alle uncivilisirten und für die amerikanischen Völker. Hiefür beruft sich Hüllmann blos darauf, daß nach Robertsons Geschichte von Amerika die wilden Nantchez am Missisippi einen Adelstand gehabt hätten, welcher mit dem Titel „Verehrungswürdige," so wie das übrige bürgerliche Volk mit dem Namen „Stinker" beehrt worden sei. Gerade derselbe Robertson aber führt gerade am bezeichneten Orte weitläufig dasjenige aus[11]), was auch alle späteren Nachrichten bestätigen[12]), daß nehmlich diese amerikanischen Völker, insbesondere namentlich „die Völker ostwärts vom Missisippi, von der Mündung des St. Lorenzstromes bis an die Grenzen von Florida, ferner in Brasilien, Paraguay, in Guiana und in den Ländern von der Mündung des Orinoko bis an die Halbinsel Yukatan" durchaus keinen Adel hatten, daß ihnen, wie Robertson sagt, „ein Unterschied der Stände gänzlich unbekannt war." Jene Sage von den Nantchez erwähnte Robertson ausdrücklich „als eine ganz besondere Ausnahme." Auch ist wohl diese Sage historisch nicht gewichtvoller und sollte eben so gut aufhören, die Adelslehre zu schmücken, als die, welche Hüllmann von einem angeblichen Adel eines mongolischen Volksstammes anführt, welcher im Gegensatz gegen die bürgerlichen „schwarzen Knochen" den Titel der „weißen Knochen" geführt und außer anderen auch das Adelsprivileg besessen habe, neunmal ungestraft Verbrechen zu begehen; oder als die Sage von jenem angeblichen Adel eines rohen malabarischen Volksstamms, dessen Adelsprivileg darin bestanden habe, überall und zu jeder Zeit die Frauen der Bürgerlichen zu beschlafen.

In Beziehung auf die beiden Hauptstämme der heutigen gebildeten Welt, den germanischen und slavischen, muß Hüllmann von dem ersteren selbst zugestehen, daß (was nachher näher ausgeführt werden soll) unser germanischer Adel blos durch die Erblichkeit der Feudalverbindungen entstand, und daß die germanischen Völker also im ganzen ersten Jahrtausend ihrer bekannten Geschichte keinen erblichen Adel hatten, sondern lediglich jenen sogenannten „Adel der Meinung, bei welchem blos die Stimme der Nation in der öffentlichen Meinung wegen Tapferkeit, Amt, Reichthum, gewisser Verdienste Einzelne auszeichnete, ohne daß noch die bevorzugte Familie ein gesetzliches Vorrecht fordern konnte." Und selbst Hr. v. Haller (S. 266) muß dieses einräumen und zugestehen, daß in dem alten Deutschland und in den heutigen europäischen Reichen von England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Italien, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden früher nur die Besitzer freien Landeigenthums, die Beamten und später die Lehnleute ausgezeichnet waren. Daß auch die Slaven ursprünglich keinen Adel hatten, wird sogleich erwiesen werden. Hr. v. Haller und Hüllmann übergehen in ihrer welthistorischen Adelsmatrikel sehr erklärlich diejenigen Staaten, wo, wie in Norwegen und in allen nordamerikanischen, jetzt auch den südamerikanischen Freistaaten, und früher schon in manchen europäischen freien Städten, z. B. in Basel, und aufs Neue in Frankreich, zugleich mit allem Adelsrecht auch alle Adelstitel entweder verboten oder doch so, wie durch die neuerliche Aufhebung des früheren französischen Strafgesetzes gegen unbefugte Aneignung der adeligen Titel, außer Staatsschutz gestellt sind.

Niemand aber hat entschiedener die einseitigen aristokratischen Hallerischen Ideen von

---

11) Thl. I. S. 391. 394. 397.

12) Vergl. z. B. auch das classische Werk Hunters Denkwürdigkeiten Thl. II. Nro. VII. und Thl. III. Nro. XII.

Entstehung und ursprünglicher Allgemeinheit erblichen Adels- und Fürstenrechts widerlegt, als gerade der berühmte Hüllmann selbst, der sich jetzt nur aus Begriffsverwechselung an Hrn. v. Haller anschloß. Er hat nehmlich in seiner Urgeschichte des Staats, 1817 und seinem Staatsrecht des Alterthums, 1820 [13]) sehr gelehrt ausgeführt, daß bei allen civilisirten Völkern, so wie es ihre Urlehren, namentlich auch die mosaischen und die ältesten Bruchstücke ihrer Geschichte darstellen, der ursprüngliche natürliche Zustand ein Zustand der Gleichheit war, wie oft auch später Knechtschaft, politische Unfreiheit, Zurücksetzung eines großen Theils der Bürger durch einen besonderen Adelstand oder allgemeinere Kastenabsonderung der Staatsgenossen, durch Eroberung, Unterdrückung, zunftmäßige Abschließung der Vortheile eines Standes für die Angehörigen, priesterlichem oder weltlichem Despotismus gelingen mochte (so wie z. B. im Alterthum bei den hebräischen Leviten oder auch bei den Indiern, wo indeß schon die Buddhisten, die indischen Protestanten, bei ihrer Herstellung der ursprünglichen Brahmalehre den Kastenunterschied als spätere Usurpation wieder aufhoben). Hüllmann hat bewiesen, daß die in patriarchalischen Zuständen neben einander wohnenden oder in gemeinschaftlicher Gefahr und Auswanderung sich aneinander schließenden Familien, selbst da, wo sie der Form nach die Familien- und Stammsverhältnisse auch in der Staatsverbindung nachahmten, diese letztere doch durch völlig freie Verträge begründeten und einrichteten; und zwar keineswegs durch Hallerische bloße einzelne Privat-, Schutz- und Dienstverträge, sondern durch öffentliche, ein wahres Gemeinwesen begründende, durch Verträge, welche die ganze Staatsbürgerschaft gleich ursprünglich nach bestimmten, von dem Mond- und Sonnenjahr, seinen Monaten, Wochen und Tagen entlehnten Zahlverhältnissen (von 10 oder 12 Hauptstämmen mit ihren zehn und dreißig Unterabtheilungen von Gemeinden und Geschlechtern u. s. w.) abtheilten; Zahlverhältnisse, welche überall bei Griechen und Römern, bei Aegyptern, Hebräern und Germanen noch die späteren Grundlagen bilden. Er hat endlich bewiesen, daß eine natürliche, eifersüchtige Liebe zur Gleichheit den ersten freien Eintritt unter eine wahre gesellschaftliche Gewalt begleitete, ja daß aus Gleichheitsliebe jene Abtheilungen, und in ihnen die einzelnen Geschlechts- oder Familienhäupter nach jenen Zeitperioden in der Führung der einfachen Regierung wechselten. Erst später erhielten — wie dieses auch sonst und namentlich von den Hebräern, Griechen, Römern, Germanen, Slaven längst bewiesen war [14]) — Herzöge und Könige, vom Volk erwählt, eine größere Gewalt und Erblichkeit, welche indeß weder die Wahl der neuen Regentenfamilien, noch Auswahl oder freie Anerkennung der einzelnen nachfolgenden Familienglieder ausschloß. Erbliche Vorzüge einzelner Geschlechter und Stämme waren, wo sie sich fanden, ebenfalls erst später entstanden, so wie sie noch später bekanntlich sehr oft der erneuerten alten Gleichheitsliebe und der Reform wieder weichen mußten. Hüllmann selbst hat somit gegen die Allgemeinheit und Ursprünglichkeit des Adels bewiesen, ja vielmehr ihn selbst als das Zufällige und Ausnahmsweise, die Gleichheit und Freiheit als das Ursprüngliche und Natürliche hingestellt. Und so ist es. Die Freiheit ist älter als die Knechtschaft, die Gleichheit älter als der Adel. Er hat vollends das ganze Hallerische System und die auf Hochmuth, Anmaßung und Vorurtheil gegründeten luftigen Theorieen derjenigen Leute zerstört, welche vermeinen, die Menschen hätten ohne Adel nie und nirgendwo auf zwei Beinen stehen können. Gegen solche Theorieen richtet der Volkswitz seine bekannten Verse:

Als Adam hackt' und Eva spann,
Wo war denn da der Edelmann?

---

13) S. besonders Urgeschichte, S. 1 ff. S. 127 ff. Staatsrecht S. 1. 117.

14) Vergl. Tittmann a. a. O. S. 67 ff. Welcker Letzte Gründe von Recht und Staat, S. 279. 352. 369. 472. 498 ff. und dessen System der Rechts- und Staatswissenschaft S. 119 ff. Namentlich darf auch die römische Urverfassung mit einem auf Lebenszeit von der Volksgemeinde erwählten König, Livius 1, 8. 51, mit einer Appellationsentscheidung über seine Beschlüsse, Cicero de rep. 2, 31., mit gewählten Senatoren und Rittern, Dionys 2, 13 u. 47, Livius 1, 15. Festus v. praeterit., als ein Bild auch anderer italienischen Staatsverf. gelten.

Sie drücken sehr deutlich wenigstens die Hauptwahrheit aus, daß ein Adel in dem wahren, in dem juristischen Sinne des Worts (oben III), daß geburtsadlige Bevorrechtungen in dem natürlichen Zustand und dem natürlichen Rechte nicht begründet sind. Sie sind es nicht in dem Menschengeschlecht nach der uns natürlich scheinenden christlichen Annahme der Abstammung desselben von einem göttlichen und einem irdischen Stammvater, und der brüderlichen gleichen Berechtigung aller Kinder. Sie sind es nicht in dem einzelnen Volke, d. h. in dem durch nähere gemeinschaftliche Abstammung verbundenen Stamme dieses Menschengeschlechts, und auch nicht im natürlichen Staatsverhältniß, d. h. dem gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältniß eines solchen Theils des Menschengeschlechts. „Ich werde nie glauben, daß die meisten Menschen mit Sätteln auf dem Rücken und mit dem Zaum im Maul geboren werden, einige Wenige aber mit Stiefeln und Sporn, um auf jenen reiten zu können" — so warnte ein kluger Rathgeber den unglücklichen, allzu aristokratischen König Karl I. von England. Erst durch Sünde und Unrecht, durch Entartung, Unterdrückung und Erniedrigung ganzer Völker oder ganzer Classen desselben Volks und Staats können Adelsvorrechte entstehen. Erst durch sie ist es möglich, daß in demselben oder gemeinschaftlichen Gesellschafts- oder Staatsverhältniß zum Voraus den Nachkommen bestimmter Familien von diesen Nachkommen durch ihre besonderen Fähigkeiten und Leistungen nicht verdiente Bevorrechtungen, und den Nachkommen der Uebrigen von ihnen nicht verdiente Zurücksetzungen und Nachtheile in Beziehung auf das gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältniß und seine Vortheile und Lasten von Staatswegen zugesprochen werden.

Daß aber im Laufe der Geschichte der sündigen Menschen und der verschiedenen Schicksale der Völker solche Entartungen, Unterdrückungen und Erniedrigungen, daß vorzüglich durch Unterdrückung eines Volkes von einem anderen ihm fremden Volk und durch allmälige Verschmelzung Beider zu einem gemeinschaftlichen neuen Volks- und Staatsverhältniß jetzt in demselben erblicher Adel, also erbliche Bevorrechtungs- oder Herrschafts- und erbliche Zurücksetzungs- und Knechtsschafts-Verhältnisse entstehen können — wer kann das leugnen?

Nur das sollte (verbunden mit dem Nachfolgenden) die bisherige Darstellung zeigen, daß solche wirkliche juristische Adelsverhältnisse auch nach der Geschichte durchaus nicht als ein allgemeiner oder natürlicher Zustand der Staaten dargestellt werden dürfen, daß sie nur durch Entartungen und Unterdrückungen entstehen und bei höherer Vervollkommnung sich mindern oder verschwinden, ganz ähnlich der Sklaverei, womit sie wenigstens theilweise gleiche Grundlagen haben.

VI. Insbesondere über slavischen und polnischen Adel. Die Slaven übergeht Hüllmann ebenfalls. Hr. v. Haller erwähnt nur Rußland, wo bekanntlich, nachdem schon ein früherer Kaiser alle Documente eines im Mittelalter entstandenen Adels verbrannte, Peter der Große dem Adel sogar allen Rang nahm und den untersten Subalternofficier dem Fürsten vorsetzte. Hr. v. Haller sagt: „In Rußland kennt man blos den (natürlich nicht erblichen) Dienst- oder, wie man dies jetzt etwas vornehmer nennt, den Verdienstadel, welcher auf die vom Landesherren erhaltenen Aemter, Würden oder andere Auszeichnungen begründet ist. Doch trägt auch die eigene Macht an Güterbesitz und uralter Berühmtheit, z. B. der Naryskin, Galizin u. s. w., zum Ansehen bei und kann selbst von dem erborgten Glanze der Krone nicht ganz verdunkelt werden." Uebrigens haben in neuester Zeit kaiserliche Willkürbefehle eine Reihe von Adelsrechten begründet, aber freilich auch für diese Adligen die allgemeine russische Leibeigenschaft aller Unterthanen gegenüber dem Kaiser nicht aufgehoben. Notorisch aber ist es, daß die slavischen Völker früher keinen Adelstand hatten und, so lange sie ihre Urverfassung reiner bewahrten, wie die Serbier, auch später keinen erhielten [15]). Deshalb ent-

---

15) Vergl. insbesondere auch die Geschichte der Gesetzgebungen der slavischen Völker von Dr. W. Alex. Maciejowski, Professſ. zu Warschau, Warschau und Leipzig, 1832. Bd. I. S. 116—130. und J. Lelewel, Analyse des trois constitutions polonaises. Arras, 1833. Die Uebersetzung des ersten Werks und die anderen quellenmäßigen Notizen, woraus die nachfolgende Darstellung entlehnt ist, verdanke ich meist der Güte eini-

hält denn das ganze Werk des russischen Annalisten Nestor noch im zwölften Jahrhundert auch nicht eine Spur von einem Adelstande. Er kennt nur Vorzüge der Beamten, der Stadtvorsteher, der Familienväter und ein Stimmrecht aller Bürger oder Krieger, welche z. B. in den Kriegen mit den griechischen Kaisern sogar über die einzelnen Friedensbedingungen gefragt werden mußten. Alles dieses gilt nun insbesondere auch von den Polen. Sie lebten früher in der Periode ihrer Urgeschichte bis gegen das zehnte Jahrhundert in einem patriarchalischen Zustand, meist unter Leitung der gemeinschaftlich berathenden Familienväter eines Districts, nur im Kriege, so wie die alten Sachsen, unter gewählten Herzögen, aber ohne Spur einer bleibenden fürstlichen Gewalt und, wie Ditmar schreibt, „mit solcher Liebe zur Gleichheit, daß es ihnen Sache des Todes schien, wenn Jemand diese Gleichheit zu stören sich unterfangen wollte."

Ganz übereinstimmend mit den alten Germanen und auf eine für ein freies Volk höchst naturgemäße Weise waren auch bei den Polen drei Dinge: nehmlich freies Landeigenthum, Ausübung der Kriegspflicht und politisches Stimmrecht in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, unzertrennlich mit einander verbunden. Der Rechtsgrundsatz dieser Vereinigung wurde hier mit dem Namen Landwehrrecht oder jus militare bezeichnet. Die Freiheit war der einzige Uradel der Polen, aber die politische Freiheit, oder jenes gleiche Vollbürgerrecht und die volle gleiche Ehre der freien Männer.

Als später die Kriegsnoth auch hier das Wahlherzogthum zu einer bleibenden und erblichen Fürstengewalt umbildete, so blieben dem Rechtsgrundsatze nach jene alten Rechte der freien Männer, und zwar sowohl in der Periode der polnischen Eroberungen vom zehnten bis ins zwölfte, wie in der der Theilungen und der faustrechtlichen Anarchie und Gewaltthaten vom zwölften bis ins vierzehnte Jahrhundert. Freilich aber wurden factisch auch hier, und zwar zuerst durch Uebermacht der Fürsten, sodann durch die faustrechtlichen Usurpationen und Factionen der geistlichen und weltlichen großen Beamten (im Lateinischen gewöhnlich proceres, seniores, duces, comites genannt), sehr häufig die Rechte der kleineren Freien verletzt und nicht beachtet. Jedoch hatten diese Beamten sich keine Erblichkeit, mithin auch kein besonderes Adelsrecht ausbilden können. Vielmehr wirkten in der blühenden Periode Polens (vom vierzehnten bis gegen das siebzehnte Jahrhundert) zwei seiner größten Könige, Wladyslaus Lokietek (1320—1333) und sein Sohn Kasimir der Große, ganz ähnlich, wie bei den Germanen Karl der Große und auch so wie er in dem Streben, das Volk und sich selbst gegen die magnatischen Usurpationen zu stärken, gegen die Unterdrückung der kleineren Freien, durch strenge Erneuerung jenes uralten Landwehrrechts, nach welchem auch hier, ganz wie nach Karls des Großen Capitularien, mit dem kleinsten Landbesitz der Freien die Landwehrpflicht und das Vollbürgerrecht oder die Stimme in den Volks- und Reichsversammlungen verbunden war. Kasimir verordnete sogar, daß die Güter selbst der Geistlichen, welche sich dem Kriegsdienst entzögen, von Jedem, der dafür Kriegsdienste leisten würde, in Besitz genommen werden dürften, während bei den preußischen Slaven der deutsche Orden wegen des gleichen Grundsatzes den Geistlichen sogar allen Landbesitz untersagte. Kasimirs Nachfolger, Ludwig der Ungar, sicherte als fremder Fürst 1370 in feierlicher Urkunde dieselben alten polnischen Freiheitsrechte für alle Freien, für Alle, die nur das geringste freie Landeigenthum besaßen und dafür kriegspflichtig waren, etwas förmlicher als seine Vorfahren zu. Daß er sie zuerst ertheilt, und daß eine vor ihm vorhandene frühere besondere Adelskaste jetzt durch reichsständisches Zugeständniß gleicher Adelsrechte an früher blos bürgerliche Freie sich selbst aufgehoben habe, ist eben so entschieden unhistorisch, als undenkbar. Durch solche Dichtung mußten sich nur die helfen, welche von einem adeligen Ritterthum fabelten, das Boleslav von den Deutschen zwei Jahrhunderte, ehe es dort entstand, entlehnt haben sollte, oder von

---

ger der ausgezeichnetsten Mitglieder der edlen polnischen Nation. Eine genaue Vergleichung dieser verschiedenen Nachrichten unter sich und mit anderen Quellen, namentlich auch mit Nestor und mit den Analogieen und Verschiedenheiten der deutschen Adelsgeschichte, machte es leicht, alle jene Nachrichten unter sich zu vereinigen.

einem wirklichen Adelstand der magnatischen Beamten, Bischöfe, Woywoden, Castellane, der nachmaligen Senatoren oder Starosten, die aber entschieden und bis zuletzt niemals erblich waren. Solche Theorie mußte alle Antwort schuldig bleiben, durch welche ungeheure Revolution denn diese angeblichen früheren Adelsrechte so gänzlich in dem gar nicht zu bestreitenden gleichen Recht aller geringsten Landbesitzer, wie es jene Gesetze aussprachen, untergegangen seien. Lokieteks, Kasimirs und Ludwigs Gesetze bewirkten glücklicher als die Karls des Großen die Zerstörung der magnatischen Usurpation und Anarchie. Aber sie vermochten eben so wenig als jene die Zurücksetzung und Unterdrückung eines großen Theils der kleineren Freien in den Städten und auf dem Lande aufzuhalten. Auch hier aber mochten wohl manche von diesen Freien selbst mitwirken, indem sie nicht ungern von dem mühevollen und kostspieligen Kriegsdienst sich ausschließen ließen. Damit aber mußten immer mehr auch die allen freien polnischen Bürgern und Eigenthumsbesitzern auf gleiche Weise zustehenden allgemeinen Freiheits- oder Reichsstandschaftsrechte nur auf einen Theil der Bürger übergehen. Sie wurden für diese, welche sie natürlich mit ihrem Landbesitz und ihrer Wehrpflicht in ihren Familien vererbten, jetzt aus allgemeinen Bürgerrechten zu Vorrechten oder Adelsrechten, ganz nach dem Vorbilde des deutschen Feudalismus, von welchem gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts auch die Polen die Sitte der Familiennamen, und zwar ebenfalls meist noch von dem Grundbesitze[16]), und die Wappen, diese oft selbst im Einzelnen, entlehnten. Die, welche die alten Freiheitsrechte behielten, waren nun adelig, die übrigen Freien in Stadt und Land aber versanken, jetzt schutzlos gegen die politische und militairische Uebermacht und Anmaßung, immer mehr in Hintersässigkeit, Schutzpflicht und Leibeigenschaft. Der politische Act, welcher diese Adelsbildung eigentlich vollendete, ist das Gesetz Johann Alberts von 1496, welches von jenem an sich so herrlichen Militairrecht die freilich nicht ganz inconsequente, aber höchst unglückselige Anwendung machte, daß es alle aus der Wehrpflicht ausgetretenen Bürger und Landbesitzer — statt, wie Kasimir, sie wieder zur Wehrpflicht und politischen Freiheit zu erheben — vielmehr zwang, allen Grundbesitz zu verkaufen, und ihnen neue Erwerbung verbot, sie also auch vom Grundeigenthum gänzlich ausschloß. Wie viel kann ein einziges schlechtes Gesetz zum Ruin einer Nation wirken! Nur wenig wurde später das jetzt zum unglücklichen Privileg gewordene Militairrecht dadurch gemildert, daß man in Polen wie in Litthauen oftmals Einzelnen, ja zuweilen ganzen Dörfern Grundeigenthum, mit ihm Freiheit und, eben weil sie nach altem Recht damit verbunden waren, in merkwürdiger Consequenz in der alten Grundidee, auch die Wehrpflicht und Reichsstandschaft, oder den Adel ertheilte, welches die leider so bald vernichtete Constitution vom dritten Mai 1791, um das alte Unrecht aufzuheben, zum regelmäßig in der Befreiung fortschreitenden System auszubilden suchte.

Der polnische Adel war also wirklich nach allem Bisherigen früher und später nichts Anderes als die politische Freiheit oder das volle nationale Bürgerrecht, zuerst allen Polen zuständig, und dann auf den freigebliebenen Theil der Nation beschränkt. Hiermit hängt nun auch der ganze Sprachgebrauch vom Adel zusammen. Schon in der frühesten Zeit, wo man an keinen Adel dachte, werden, wie bei allen Völkern, die republikanisch mitregierenden Vollbürger mit den Ehrennamen liberi, milites, auch, wie dies schon der alte Chronist Gallus S. 89 darthut, nobiles Poloni, auch die Lechen oder Lachy (der alte Volksname der Polen, und nach späterem Gebrauch wenigstens so viel als freie Männer), geehrt. Ganz diese Namen blieben auch dem späteren Adel. Sein Name Schlachciz, Schlachta (Slachta) bezeichnet, wie Lelewel und Mickiewicz (Bücher des poln. Volks) aufs Neue darthun, wörtlich diejenigen, welche zu den Lachen gehören, mit ihnen verbrüdert, also freie Bürger der Nation sind. Dieses erinnert an die völlig gleichbedeutenden Ehrennamen der Deutschen: Germanen, Arimannen, Friborgen, Rachimburgen. Auch eine andere Ableitung des Slachcic von Slave (ein freier

---

16) So z. B. nannte sich nach seinem Gute Tarnow der Eigenthümer im Lateinischen de Tarnow, im Polnischen Tarnowski, und der Name wechselte mit dem Besitz.

Mann, und der allgemeinere Nationalname) stellt ebenfalls Nationalität und Freiheit als den ächten und ursprünglichen Adel dar. Jene vorhin erwähnte Ertheilung des Adels hieß deshalb auch Indigenatsertheilung. Aufnahme zum wahren polnischen Volksgenoß war Ertheilung des polnischen Adels. Sie stand aber eben deshalb nicht dem König, sondern dem Reichstag zu, weil Adel, Freiheit, Volksgemeinschaft, reichsständische Genossenschaft staatsrechtlich derselbe Begriff waren. Der Adel bildete nach der geschilderten Entstehung natürlich auch nur eine einzige Classe, und jeder Adelige war dem andern gleich. Die Senatoren, die Starosten (d. h. Aelteren) bekleideten nur lebenslängliche Würden, und die fremden Titel: Grafen, Barone u. s. w., zuweilen von Ausländern ertheilt, waren früher sogar verboten. Sie wurden auch von den freien Polen, die sich die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft, republikanische Rechte und Freiheit von persönlicher feudalistischer Dienstverbindung erhalten hatten, ihrer eignen Würde nicht vorgezogen. Nur die fremde Unterdrückung suchte mit ihnen die Ketten zu vergolden und die Eitelkeit zu fesseln. Maciejowski weiset die ursprüngliche Gleichheit und das Militairrecht und die ganz ähnliche Entstehung des Adels aus ihm auch bei den übrigen slavischen Hauptstämmen nach, namentlich auch die obigen Benennungen der Freien, später der Adeligen. Eine böhmische Benennung statt des Wortes Schlachcic, Wladyk, entspricht dem deutschen freien Grundeigenthümer, dem dominus oder liber, qui proprium possidet, Adeling, später Freiherrn, und dem polnischen Pan oder Herr. Unter den Beweisen, daß den Polen das deutsche Ritterthum fremd war, und daß der Adel auf obige Weise entstand, beruft sich Maciejowski unter Anderem auch auf die Nachrichten der Chronisten Kadlubek (S. 346) und Dlugosz (S. 134), daß Könige früher Leibeigene dadurch freigelassen und sie folglich auch zum Kriegerstand und zur Reichsstandschaft, zum Adel erhoben, daß sie denselben Grundeigenthum gaben. Hierhin gehören denn auch jene merkwürdigen ganz adeligen Dörfer. Bei den Reußen (Russini) sei, weil sie das Militairrecht (oder wohl besser, dessen verkehrte spätere Anwendung oder die Ausschließung so vieler Bürger von ihm und dem Eigenthum) nicht kannten, gar kein Adel entstanden, und auch hinter dem karpathischen Gebirge würden die Menschen noch jetzt nach dem Gesetz des Czars Duszan in Landeigenthümer und andere Leute eingetheilt. Bekannt genug aber ist es, wie sich seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage des unglücklichen Gesetzes von Johann Albert und in traurigem Wetteifer mit der Aristokratie anderer europäischer Staaten die durch Reichthum und Aemter mächtigen polnischen Gutsbesitzer zu einer immer hochmüthigeren schwelgerischen und bedrückenden Aristokratie ausbildeten, die selbst bald die noch frei gebliebenen, also jetzt ebenfalls adligen, geringeren polnischen Landbesitzer drückte. Eben so bekannt aber ist die schauervolle Tragödie, wie durch die Eigensucht und Verrätherei dieser hohen Aristokratie — und durch die Jesuiten die sonst so edle und mächtige Nation wiederholt zerstückelt, scheußlich mishandelt und vernichtet wurde.

C. Welcker.

**Adel.** (Altgermanischer). Die altdeutschen Standes- und Verfassungsverhältnisse. Bisherige Theorieen darüber, namentlich die von Eichhorn, Grimm und Savigny, und die Prüfung derselben. —

**I. Die wirklichen Standesverhältnisse der Germanen in der alten Zeit oder vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen (im 11. Jahrh.). — Die nach dem Obigen selbst von Hrn. v. Haller und Hüllmann ausgesprochene Ueberzeugung von der Nichtexistenz eines wirklichen erblichen Adelstandes in dem ersten Jahrtausend unserer germanischen Geschichte haben früher und später die gründlichsten quellenkundigsten Männer allgemeiner oder beschränkter geltend gemacht [1]. Sie haben jedoch**

---

1) Lehmann Speierische Chronik II, 19. Heineccius Jus Germ. I, 1 §. 25. Ludewig de jure feud. IV, 95. Struben Observ. I. §. 25. Muratori Antiq. Ital. T. I. diss. 13. Eccard ad leg. Salic. T. 34. Runde de vera nobil. orig. 1793. Nachricht von dem Geschlecht der von Schlieffen S. 14 ff. Häberlin deutsche Monatsch. 1793 Mai N. 1. Posse in Zepernicks Miscellan. III, 10. Luden deutsche Geschichte I. S. 495 und 721. Frankfurter deutsche Encykl. unt. d. Wort

entweder durch ein gefälliges verwirrendes Einschieben eines bloßen Scheinadels in die misfällige Lücke, oder durch einseitige unvollkommene Beweisführung, oder endlich durch Reste früherer Vorurtheile und vorzüglich durch den Mangel an richtiger Auffassung der wirklichen altgermanischen Standesverhältnisse die Wahrheit wiederum gar sehr in Schatten gestellt. Deshalb und durch die in anderer Hinsicht so wohl begründete Auctorität, welche so hochverdiente Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, für die entgegengesetzte Ansicht in die Wagschale legten, herrscht in dieser Materie noch die beklagenswertheste Verwirrung.

Die Annahme eines allgemeinen erblichen Adelstandes bei den alten Deutschen ist schon mit den historisch unbestreitbaren Grundzügen des Volkslebens der alten Germanen völlig unvereinbar. Zwar, es giebt zwei Arten der Behandlung und Betrachtung der Geschichte. Die eine beschäftigt sich nur mit den äußeren Zeugnissen über das Geschehen der Dinge und ist zufrieden, wenn diese mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit in eine äußere Harmonie und Verbindung gebracht scheinen. Die andere aber hat die wirklichen Dinge und ihr Geschehen selbst zum Gegenstand und findet nur in deren inneren Möglichkeit, harmonischen Verbindung und Wahrheit ihre Befriedigung. An diese letztere appellire ich. Macht man das deutsche Volksleben in seinem ganzen harmonischen Zusammenhange sich anschaulich, alsdann läßt sich weder Entstehung, noch Vorrecht, noch der Fortbestand oder Untergang, noch die Wirksamkeit eines altdeutschen erblichen Geschlechtsadels begreifen.

Deshalb und wegen Mangels aller wahren Beweisstellen für einen Adel herrscht auch bei allen Vertheidigern eines altdeutschen Adels eine völlige Ungewißheit und Sprachverwirrung über alle jene wesentlichen Momente, und eine sonst unbegreifliche Schwäche der Beweisführung.

Es wird heilsam sein, dieses durch eine kurze prüfende Darstellung der Theorieen von Eichhorn (St. u. Rechtsg. §. 13. 14. 18. 47. 192 ff.), Grimm (Rechtsalterth. S. 226) und Savigny (Gesch. des R. R. I, 160 ff.), welche beide Letzteren im Wesentlichen ganz der Eichhornischen Ansicht beistimmen, hier zu veranschaulichen. Denn sollten selbst diese ersten Meister trotz all ihrer reichen Kenntnisse und Hülfsmittel in ihrer Beweisführung für einen altdeutschen Adel völlig scheitern und durch ihre Annahme desselben in vielfache Widersprüche mit sich selbst wie mit der Geschichte und der Natur der Dinge verfallen, so wird diese Darstellung theils dafür bürgen, daß nichts Bedeutendes für jene Annahme übersehen wurde, theils aber vielleicht auch geneigter machen, ein die ganze vaterländische Geschichte verwirrendes und verunstaltendes Vorurtheil endlich einmal gänzlich aufzugeben. Pflicht aber ist es ebendeshalb bei der Wichtigkeit der Sache, unbeschadet der hohen Achtung gegen jene verehrten Männer, die ganze Schwäche ihrer Theorie schonungslos ins Licht zu stellen. Der neueste Versuch Savigny's übrigens, einen altdeutschen Erbadel zu retten, so wie die Wirthische Theorie werden durch das Nachfolgende im Wesentlichen hoffentlich erledigt, sollen aber am Ende des nächsten Artikels noch kurz geprüft werden.

Alle germanischen Völker kennen, so müssen es selbst Grimm und Eichhorn an die Spitze stellen, nur eine große Hauptverschiedenheit der Stände, zwei wirkliche Geburtsstände: I. die Freigebornen, die Freien, das freie, herrschende Volk, II. die Unfreien, dem Wesen nach wenigstens dem herrschenden Volke Fremde, meistentheils im Kriege Unterdrückte. Dieser Unterschied ist denn wirklich auch ein gänzlicher. Nur die Freien nehmen Theil am öffentlichen nationalen Verein und Recht und Schutz. Nur sie

---

Adel. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 48 und 58. Pertz Geschichte der Merovingischen Hausmeier S. 1 u. 17. Mannert Freiheit der Franken S. 14. 15. Wiarda Gesch. des Salischen Ges. S. 164 und Asegabuch S. 50. Schrader die älteren Dynastenstämme 1832. Pütter (Unterschied der Stände 1795) wollte zum Gegengift gegen die französische Revolution zwar einen Adel beweisen, weiß aber vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen, also im ersten Jahrtausend, keinen zu finden, sondern nur die bei einzelnen germanischen Hauptvölkern erblichen Fürstenfamilien, die ihm dann ein Adelstand sind.

haben positives politisches Freiheitsrecht und die Geburtsfähigkeit dazu, namentlich auch zum ächten freien Landeigenthum, auf welches die nationale Gesammtbürgschaft und Verfassung und die Ausübung der politischen Freiheitsrechte gegründet sind. Sie sind auch schon äußerlich ausgezeichnet durch den Schmuck langen Haupthaars, wonach sie auch die Ehrennamen comati, capillati, criniti oder crinosi führen (Grimm 283), und durch Waffen, die sie immer tragen, während der Schmuck des langen Haupthaars wie das Tragen der Waffen dem Unfreien und Freigelassenen sogar bei Strafe verboten sind[2]). Der Geburts- und Blutsunterschied zwischen beiden Ständen, die Reinheit des Volksstammes, der Volksadel der Freien wird so eifersüchtig gewahrt, daß die eheliche Vermischung zwischen Freigebornen und Unfreigebornen regelmäßig selbst mit Freiheits- und Vermögensverlust für den freien Ehegatten (Cap. 819. c. 3. Montag I, S. 102) gestraft und auch die Folge daran geknüpft wird, daß das Kind, welches auch nur zur Hälfte, sei es von väterlicher oder von mütterlicher Seite, unfreies Blut in sich trägt, jedesmal unfrei ist oder, wie man sagt, der ärgeren (schlechteren) Hand folgt, und daß endlich selbst bei Freilassungen in der Regel der ursprüngliche Geburtsmakel der Unfreien bleibt, so lange er in der Menschen Gedenken ist, d. h. bis zur dritten Generation, oder bis der Nachkomme vier im Zustande der Freiheit geborne Ahnen, vier freigeborne Großeltern nachweisen kann. Nach diesem Einen Geburtsstandsunterschied unterscheiden alle Quellen die Menschen bei den germanischen Völkern. So schon die Sämundische Edda, wo (V. 77) bei der Theilung der im Kampfe Gefallenen Odin die Freien und Thor die Unfreien zu sich nimmt. So erklären die fränkischen Capitularien (VI. 803, 1. Baluz I. 401) in Beziehung auf die Standeseintheilung geradezu, es giebt nur Freie und Unfreie (non amplius est, nisi liber et servus). Und überall kommen die Gesetze so wie die Urkunden auf diesen einfachen Gegensatz zurück. So unterscheiden die langobardischen Gesetze (L. Rothar. 14) und die westgothischen (VIII, 4, 16) sogar bei dem Wehrgeld nur Freie und Unfreie. So heißt es in den Annal. Laurish. 780: „tam ingenuos, quam litos"; so in dem Briefe Ludwigs des Frommen (bei Bouquet VI, 337): „homines tam liberos, quam et litos."

Anerkannt und unbestreitbar ist es ferner, daß blos durch eine Unterabtheilung eines jeden dieser beiden Haupt- und Geburtsstände im ganzen Rechtsverhältniß der Sache und dem Namen nach vier verschiedene Abtheilungen der Menschen entstehen.

Die Unfreien nun theilen sich 1) in Leibeigene, servi, im engeren Sinne, und 2) Freigelassene, liberti oder liti. Eigentliche Sklaven im römischen Sinne, Haussklaven, waren bei den Germanen in der Urzeit und noch zu Tacitus Zeiten ungewöhnlich. Ihre Unfreien bestanden, wie Tacitus ausdrücklich sagt (C. 25), nur in hintersässigen Hörigen oder leibeignen Gutsbauern, die auf ihrem Bauergütchen wohnten und dem Herrn bestimmte Dienste und Abgaben leisteten und ursprünglich aus den Ureinwohnern bestanden, welchen die einwandernden germanischen Sieger einen Theil ihres früheren Landbesitzes als solchen Hörigen ließen und welche nun Liten oder Leute hießen, im Lateinischen, wegen der Unbekanntschaft der Römer und ihrer Sprache mit solcher Unfreiheit, aber auch oft servi genannt wurden. Bei der später immer größeren Verkehrsverbindung und Vermischung mit den Römern und bei den immer mehr ausgebildeten Gefolgschaftsverbindungen und ihren Raubzügen zu See und zu Land und einem luxuriöseren Leben der Reicheren und zumal der Fürsten erhielten diese durch Kauf und Kriegsgefangenschaft auch Haussklaven, servi im engeren Sinne. Diese, wenn sie aus der Haussklaverei freigegeben und namentlich auch, wenn sie auf ein höriges Gut eingesetzt wurden, hießen Freigelassene, Frilazzi, liberti, welcher Name aber auch den aus der Hörigkeit Entlassenen, so wie oft auch allen Liten gegeben wird. Jedenfalls waren alle hiernach in die zweite Unterabtheilung gehörigen Freigelassenen, wenn sie nicht auswanderten oder kein freies Gut besaßen und mit ihm die politische Freiheit und Aufnahme ins herrschende Volk erwarben, was aber der Regel nach erst in der dritten Generation möglich und bei den Familienerbrechten auf die Güter selten war, Schutzgehörige des Königs oder

2) L. Burg. 6, 4. Capit. V, 247 u. Decr. Childeb. 595 c. 2.

des Gutsbesitzers, auf dessen Grund und Boden sie wohnten, also keine politisch Freien. Weil sie solchergestalt nicht die Hauptvortheile der Freien erwarben, und weil die Lage der Liten (ja selbst noch die der späteren Haussklaven) ungleich milder als die römische Sklaverei war, sagte Tacitus, ihre Lage sei nicht viel besser als die der Liten und zeige so (durch den Gegensatz gegen die positiven politischen Freiheitsrechte der Freien) die Freiheit in ihrem Glanze[3]).

In Beziehung auf die Unterabtheilung der Freien ist ferner soviel ebenfalls unbestreitbar und anerkannt, daß zwar ebenfalls kein wirklicher Geburtsstandesunterschied, aber doch ein sehr großer Unterschied im Lebensverhältniß und in Beziehung auf die wirkliche Ausübung der politischen Freiheit bestand 1) zwischen den Landeigenthum besitzenden Vollbürgern, den freien Staatsbürgern, nach Montags Ausdruck liberi, qui proprium possident, und 2) den güterlosen und hintersässigen Halbbürgern, liberi, qui proprium non possident, qui super alterius terram resident. Weil nehmlich die ganze Gesammtbürgschaft und Verfassung auf das Grundeigenthum gegründet und dieses den freien Deutschen, welche Lebens- und körperliche Strafen nicht wollten, die reelle Bürgschaft der bürgerlichen Selbstständigkeit und Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten und der ganzen gegenseitigen Rechtssicherheit abgab, so hatten nur die Landeigenthümer als eigentliche Gesammtbürgen und Vollbürger die wirkliche Ausübung der politischen Freiheit. Nur sie schlossen und erneuerten zu bestimmten Zeiten durch feierlichen Waffeneid die Gesammtbürgschaft[4]). Nur mit dem freien Landeigenthum oder Wehrgut (Alodium) war als dem ersten auch sein zweites Vollbürgerrecht verknüpft alles politische Stimmrecht, oder das Recht der Theilnahme an der Volksversammlung und dem Volksgericht (persona standi in Mallo et conventibus publicis), das Recht, nur freie Gaben (dona) zu bewilligen, bei Gesetzen und Volkswahlen mit zu stimmen, mit zu regieren und mit zu richten. Diese Rechte wurden ausgeübt in den stufenweise einander übergeordneten Bürgerversammlungen, der Decanie (Gemeinde von 10 Männern), Hunderte (Versammlung von 10 Decanieen), dem Gau, dem Herzogthum und Reich[5]). Insbesondere aber war auch bei den Germanen drittens die nationale Kriegsehre, die National- oder Landwehr, mit dem freien Grundeigenthum, mit dem Wehrgute verknüpft. Nur in der Privatgefolgschaft konnte später der Güterlose auftreten. Dieses waren zuerst freie Waffenbrüderschaften, Comitate von Freiwilligen unter selbstgewähltem Führer, Privatfreicorps von Freien, seit dem Beginn faustrechtlicherer Zeiten aber immer mehr Privatmannschaften von hintersässigen, unfreien und freien Knechten und Dienstleuten oder Lohndienern, — die Grundlage des Feudalismus. Mit dem Landwehrrecht der Vollbürger hingen ganz besonders die sogleich zu erwähnenden Ehrennamen der freien Vollbürger, Wehrmannen oder Arimannen u. s. w., zusammen, vor Allem aber die Freiheit selbst. Denn das spätere Sinken derselben hat gar keinen gewisseren Grund und Maßstab, als daß und in so fern in späterer Zeit einestheils die Einflüsse der Unterjochung ehemals römischer Unterthanen, so wie Despotismus, Eroberungs- und Bürgerkriege die Könige und großen Beamten veranlaßten, durch Privatgefolgschaften Aushülfe zu erhalten, um die frei mitstimmende Landwehr möglichst zu umgehen; und daß und in so fern dieselben anderntheils durch Misbrauch der Landwehr Tausende freier Landeigenthümer bestimmten, trotz aller Gegenbemühung der Gesetze, ihr freies Landeigenthum zu veräußern und sich mit ihm den geistlichen und weltlichen Beamten in Hintersässigkeit zu übergeben. Dieses thaten die Dränger, um Privatdienstleute oder Lohngüter für sich zu erwerben, die Bedrängten aber eben, um sich dadurch von der misbrauchten Landwehr loszumachen (non tam causa devotionis, quam exercitum fugiendi, wie das Cap. II. 805, 15 und 19 bit-

3) S. Beweisstellen bei Eichhorn deutsch. Staats- und R. Gesch. §. 49.
4) Welcker, System der Rechts- und Staatsl. I, 154. Vergl. auch L. Edow. 33 mit Prolog des Pact. legis Salic. und Annal. Met. 692. L. Salic. 48. 2. Neugart 658.
5) Möser, Osnabr. Gesch. I, 1. §. 13—24. Hüllmann, Gesch. der Stände §. 2 und 3. S. Art. Alod.

ter klagt, oder ob fraudandam reipublicae utilitatem, wie das Cap. 793 Bal. I, 547 sich ausdrückt [6]). Von jenen republikanischen Mitregenten nun unterschieden sich gar sehr die zwar in Geburt und Blut von ihnen nicht verschiedenen Güterlosen und Hintersassen, welche entweder noch kein Land zu hoffen hatten, oder das Ihrige verloren, oder auch sich durch Eintritt in Ministerialitäts-, Colonats- oder Lehnsverhältnisse gegen einen andern Gutsbesitzer hintersässig gemacht und in seine Repräsentations- und Schutzgewalt begeben hatten und jedenfalls, wenn sie nicht als Familiensöhne auf ihrem väterlichen Erbgut saßen, in der fremden Privatschutzgewalt desjenigen standen, auf dessen Gut sie wohnten, und dadurch von dem Land- und Reichstag, vom Mitrichten im Volksgericht, ja von dem Recht, Zeugniß gegen Vollbürger abzulegen, wie von der Landwehr ausgeschlossen waren, so daß mit Recht die Gesetze sagen konnten, sie seien keine gleichen Standesgenossen, coaequales, der Landbesitzer [7]). So groß aber war der Rangunterschied zwischen den Gutsbesitzern und Güterlosen nach dem sehr natürlichen Gefühl der alten Deutschen, daß sie selbst bei den römischen Unterthanen, wo der Gutsbesitz doch keinen Unterschied der politischen Mitre-

---

6) Keine Klagen sind häufiger in den späteren Zeiten, keine mehr das Ende der altgermanischen Freiheit und den Grund ihres Untergangs bezeichnend, als diese, wie z. B. die von Karl dem Großen im Cap. III, 811, 3. 5. Quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum in hostem semper faciunt ire, usque dum pauper factus, nolens volens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant; durch wie viele Jahrhunderte wiederholen und bestätigen, nachdem mit dem alten deutschen Wehrrecht auch die Freiheit gebrochen und die feudalistische Gefolgschaft schon siegreich war über die Landwehr, Tausende von Nachrichten und Urkunden aus allen Theilen von Deutschland Karls des Großen fernere Klageführungen: Pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios (Cap. III, 811. cap. 2.), und die seiner Nachfolger; so z. B. im convent. I. ap. Marsn. 847, 6 (Baluz. II, 42) ut rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt, und in der Annunt. pacti Confluent. 860. 6. (Baluz II, 143) de istis rapinis et depraedationibus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudinem tenent, und zwar gerade die Vornehmen, wie der Continuator Reginonis ad a. 913. aufs Neue klagt. S. auch cap. 801. c. 20. Cap. I, 812. c. 6, 864 c. 28. und vergleiche auch Möser a. a. Orte, und Hüllmann a. a. O. §. 19 und 20. und Montag Gesch. der staatsb. Freiheit I, S. 17 u. 107. Auch selbst noch nach Karls des Großen letzten Gesetzen von 807 und 812 ist nach dem ursprünglichen Princip freies Landeigenthum die wesentliche Grundlage der Landwehr. Aber er selbst bedurfte leider für seine unaufhörlichen Eroberungskriege der möglichsten Ausdehnung des Kriegsheeres, namentlich auch durch Gefolgschaftsdienste.

7) So heißt es L. Alam. 57: Si autem duae sorores absque fratre relictae fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupserit, sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Doch ist dieser nicht coaequalis ein liber, aber blos oder schlechtweg liber, liber ecclesiae, quem colonum vocant, S. L. Alam. 9. So sagt ferner das Capit. v. 829, c. 6. Baluz. I, 671. De liberis, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius in testimonium non recipiantur. — Capit. 855. Baluz. II, 349 de liberis hominibus, qui super alterius terram resident et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad Placita protrahuntur, constituimus, ut secundum legem Patroni eorum eos ad placita adducant, et si quis eos pignorare aut distringere praesumserit, Patrono ejus omnia cum lege emendet, et insuper pro praesumtione Bannum nostrum componat. Vergl. auch Greg. Tur. de mirac. 3. 23. Ueber die Schutz- und Repräsentationsgewalt über hintersässige Freie und Unfreie s. auch die Titel des Ripuarischen Gesetzes: de homine ingenuo und de servo repraesentando (31. 33). L. Salic. 42. 4. L. Sax. 17. 31. 33. Decret. Childeberti 505, c. 10. L. Frision. t. 11. Baluz. I, 305. II, 33, überhaupt aber vergl. auch Justus Möser, Osnabr. Geschichte, Th. I. S. 43. und seine Abhandlung vom ächten Eigenthum, Patr. Phantasieen, IV, 33. Montag, Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit, I. S. 7 ff.

gierungsrechte begründete, einen großen **Rang- und Wehrgeldsunterschied** zwischen dem, der Landeigenthum besaß (romanus possessor), und dem, der keins besaß (wenn er auch noch so viel Geld hatte), machten. L. salic. ant. 44, 7 und 15, emend. 43, 7. 8.

Dieses Alles entspricht völlig der Natur einer volksfreien, nur **auf Landeigenthum gegründeten Verfassung**. Deshalb stimmen auch hier die freien Germanen mit den Slaven, so lange diese ihre Volksfreiheit bewahrten und sie ebenfalls nur auf Landeigenthum (nicht zugleich auf Gewerb und Handel und städtisches Leben) gründeten, so vollständig überein (S. den vorigen Artikel VI.) Das Wesen der Vollfreiheit bestand auch bei den Slaven, und namentlich den Polen, wie bei den germanischen Vollbürgern 1) im Besitz freien Landeigenthums; 2) im politischen Stimmrecht in den Volks- und Nationalversammlungen und 3) im Landwehrrecht. Diese drei Rechte gaben an sich hohe persönliche Ehrenrechte.

Jene **zwei** freien und **zwei** unfreien, im Ganzen also **vier Ständeabtheilungen** werden auf die angegebene Weise in allen Gesetzen reell unterschieden. Sie, **und nur sie**, unterscheiden bei den **Franken** insbesondere auch die beiden **Hauptstellen**, die allein vollständigen und die **neuesten** über das Wehrgeld der Franken, das **Capitulare** III. 813 c. 2—5 und das **Capitulare** 797. c. 3. nehmlich [8]); und zwar unter den Namen: Franci, ingenui, liti und servi. Diesen **vier fränkischen** Ständen werden dann die ebenfalls **vier** Stände der Sachsen, welche die Lex Saxon. 1. 2. 17 und auch **Adam von Bremen** (I, 5.) mit **Nithart** (II, 4.) aufzählen, **gegenüber und in Wehrgeld völlig gleichgestellt**. Nur übergeht das **Capitul.** 797 3. den jedoch in der Lex Saxon. 2 neben dem litus erwähnten servus, dessen Wehrgeld schon früher bei Fran-

---

8) Das erste Gesetz beginnt die Wehrgeldsbestimmungen mit dem Todtschlag so: Qui hominem **Francum** occiderit, solid. 600 componat. — Qui hominem **ingenuum** occiderit, solid. 200 componat. — Qui **litum** occiderit, solid. 100 componat. — Qui **servum** occiderit, solid. 50 componat. Die Abgeschmacktheit, im Francus einen Adeligen zu finden, verwerfen natürlich auch die Gegner (**Savigny** namentlich ausdrücklich). Auch ist es ganz natürlich, daß der fränkische gutsbesitzende Vollbürger, qui proprium possidet, mit dem Nationalehrennamen **Franke** bezeichnet wird, welcher ja wie die Ehrennamen langobardischer und angelsächsischer Vollbürger, Arimanni und Friborgi, selbst erst durch den **Franken-Bund**, die fränkische Gesammtbürgschaft (s. Prolog der L. Salic.) entstand. Auch der **blos Freigeborene**, aber nicht Vollbürger, wird ganz natürlich durch das bloße liber, wie im **anglischen** und **friesischen** Gesetze, oder, wie hier, durch das ingenuus **schlechtweg** bezeichnet, und noch besser durch ingenuilis, wie **Nithart**, IV, 2 den zweiten Stand nennt: denn liber und ingenuus im Gegensatz gegen servus bedeutet viel, aber im Gegensatz gegen den Vollbürger, der **mehr hat** als Ingenuität, bezeichnet es wenig (gerade so, wie possessio, im Gegensatz hier gegen den Nichtbesitz, dort gegen den Usucapionsbesitz). Daher kommt es, daß so oft, wie **Grimm** selbst beweist S. 282, der Freie schlechtweg etwas Geringes, namentlich aber einen Colonen bezeichnet (s. Ducange V. liber). Dagegen hat es Alles in der Welt gegen sich, mit Savigny unter ingenuus blos den **Römer** verstehen zu wollen, der so niemals bezeichnet wird und selbst als „romanus possessor" nach der L. Salica 43, 7, 8., also sogar, wenn er freies Grundeigenthum besaß, **was auch selbst ihm einen Adel gab**, nur die Hälfte soviel Wehrgeld, wie der fränkische freie Halbbürger (100 Solid.), und als hintersässiger Nichtpossessor sogar nur 45 Soliden Wehrgeld hatte, und also im ersten Falle im fränkischen Rechte nicht dem ingenuus, sondern dem litus gleichgestellt war, der schon nach dem salischen und ripuarischen Gesetz, wie hier im Capitular 100 Soliden hatte; Grimm 398 und 272. Der Römer paßt auch hier gar nicht her, wo ganz methodisch auch für die Franken die **vier** allgemeinen Stände aller deutschen Völker: 1) landbesitzende **Vollbürger**, Franci, 2) blos Freigeborene und Hintersassen, ingenui, 3) liti oder liberti, und 4) servi, nach ihrem Wehrgeld aufgezählt werden. Nach Savigny wäre ja der **gemeine freie hintersässige Colone** mit 600 Soliden, so hoch also wie der Vollbürger und der königliche Antrustione (s. L. Ripuar. 11.) gebüßt worden! Das Uebersehen des Unterschieds des blos freigebornen und hintersässigen güterlosen ingenuus von dem Vollbürger leitete auch hier Savigny irre. Dieser Unterschied beseitigt auch sein Bedenken, „daß, da ja nach c. 8. der **Wargengus**, d. h. der gewährte Fremdling aus anderen deutschen Volksstämmen, so wie der Francus (und zwar **ebenfalls, ohne daß irgend an Adelsunterschied gedacht wird**) 600 Soliden Wehrgeld erhalte, der fränkische ingenuus doch nicht blos 200 erhalten könne." Er **kann** es, denn er wird als hintersässig vorausgesetzt, jener Fremdling aber nicht.

ken und Sachsen gleichstand (vrgl. L. Saxon. II, 4. L. Ripuar. 28.), und Nithart faßt die beiden unfreien Stände unter Einem Namen zusammen.

Auch hat Tacitus (26 u. 44) diese vier, und nur vier Stände. Ebenso wurden in den übrigen Volksgesetzen, namentlich den alamannischen (68. und addit. 22. 27. u. 39), den burgundischen (2 u. 10), den friesischen (1 u. 4), den anglischen und thüringischen (1 u. 9), in den Wehrgeldsbestimmungen dieselben vier Unterabtheilungen anerkannt. Die Gesetze und Schriftsteller aber bezeichnen zufällig die erste Classe, die ausdrücklich dem gemeinen, freien fränkischen Landeigenthümer ganz gleichgestellte Classe, die alamannischen und burgundischen Gesetze auch einmal die 2te und 3te Classe mit einer etwas verschiedenen Benennung. Das alamannische Gesetz, und zwar das ursprüngliche Volksgesetz 68, bezeichnet den ersten Stand, die Vollbürger, mit liber, den zweiten, die Hintersässigen, also die mittelbaren Freien, nicht unpassend mit den Worten: medius Alamannus, worauf denn als dritte Stufe der litus folgt. Die späteren Additionen stellen c. 22 ebenfalls wieder den freien Vollbürger als ersten Stand an die Spitze, und hier zwar unter dem Namen ingenuus oder auch primus (Alamannus). Einmal nennen sie diesen civis optimo jure (nach römischem Sprachgebrauch) vielleicht mit Bezug darauf mit dem barbarischen Wort meliorissimus, c. 106. Als den zweiten Stand nennen sie den Hintersässigen hier mit dem Wort medianus, als den dritten den litus mit dem Namen minofledus. Eichhorn selbst sieht sich §. 47. durch den ganzen Zusammenhang genöthigt, für die Alamannen einen Adelstand aufzugeben. Das burgundische Gesetz bezeichnet (im C. 2) den ersten Stand der freien Vollbürger (die liberi oder primi oder die meliorissimi der Alamannen, die cives optimo jure) mit dem Namen optimates, nobiles (wobei man nicht an königliche liudes denken darf, die nie an der Spitze der Volksgesetze stehen), den zweiten Stand der freien Hintersassen (die mediani der Alamannen) mit dem Worte minor persona. Die Langobarden (Leg. Liutprandi C. 62) stellen ebenfalls als ersten Stand den Freien an die Spitze, unter dem Ausdruck liber homo, der öfters auch den Namen Arimane hat.

Andere Gesetze aber benennen die erste Classe theils, wie das anglische und wie Nithart, mit dem deutschen Worte: Gutsbesitzer, Adaling, theils, wie die burgundischen, friesischen und sächsischen Gesetze, weil sie einmal lateinisch sprechen, aber doch die weitläufigere, fränkische Uebersetzung liberi, qui proprium possident, oder qui non super alterius terram resident umgeben wollen, mit der Bezeichnung nobiliores oder auch nobiles [9]). Darin nun hoffte man einen Adelstand zu finden, und so ging die Verwirrung an. Man nahm nun zu den anerkannten und unbestreitbaren vier bisher geschilderten allgemeinen Ständen aller germanischen Völker einen weiteren, davon wesentlich verschiedenen (den Erbadel) an, der nun offenbar ein fünfter hätte

---

9) Capitul. 797. 3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut, ubicunque Franci secundum legem solidos XII solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant. Schon diese gesetzliche Bezeichnung der nobiliores läßt nicht auf eine geschlossene Adelskaste schließen, und die freie Einwilligung der Sachsen, daß der nicht adelige francus ihren nobiliores gleichgestellt wurde, beweist hinlänglich, daß nach dem Gesetz nicht etwa ein sächsischer Erbadel mit dem gemeinen fränkischen Landbesitzer, und dann der sächsische bürgerliche Landbesitzer und Vollbürger mit dem fränkischen Hintersassen und Halbbürger sollten gleichgestellt werden. Solchen Schimpf und Bruch des Vertrags hätten sicher die Sachsen nicht bewilligt. Die merkwürdige Thatsache aber, daß auch schon vor dem Gleichstellungsvertrag der Franken und der Sachsen das Wehrgeld des fränkischen Freien und das des friesischen und sächsischen nobilis nach den Volksgesetzen (den salischen, ripuarischen, sächsischen und friesischen) im Werthe völlig gleich war und in zweihundert Silber-Solidis zu 10 Pfund Silber bestand (so wie denn überall hier auch der hintersässige Freie die Hälfte und der Lite ein Viertel erhielt), hat gründlich Wirth (Deutsche Geschichte I, S. 82 ff.) bewiesen. Er hat so und durch die entschiedenen Beweise, daß bei den Sachsen sowohl der ganze Solidus wie dessen Theil, ein Denar von $\frac{1}{12}$ des Ganzen, oft denselben Namen Solidus führte (S. L. saxon. 2, 3 u. 4, 7. S. auch Canuoni II, S. 18. u. Capitul. de partib. sax. ad 789, 19. 20.), auch die unbegreifliche Summe von 1440 Soliden für den nobilis erklärt und auf 1440 sächsische Denare = 200 fränkische Schillinge oder Soliden reducirt.

werden müssen; während doch die Gesetze nur jene vier haben. Deshalb versuchte man (unbewußt vielleicht) das Unmögliche. Man suchte den ersten, den Stand der freien Landbesitzer und Vollbürger, welcher sich von dem nicht landbesitzenden und hintersässigen Freien so anerkannt und wesentlich durch so große Vorrechte unterscheidet und der in der That in der volkssouverainen altdeutschen Verfassung, in Volksversammlung und Gericht den wesentlichsten Stand bildet, auszustreichen, um den vom Geburtsstande der Freien wesentlich verschiedenen kastenmäßigen bevorrechteten Erbadelstand in seine Stelle einzuschieben. Um den Widerspruch mit allen Quellen sich selbst zu beseitigen, stellte man meist jenen großen Hauptunterschied zwischen den landbesitzenden bürgerlichen Vollbürgern und zwischen den güterlosen Hintersassen möglichst in den Schatten. Die freien landbesitzenden Vollbürger mußten nun aus all jenen Quellen und aus der Geschichte eigentlich wegfallen. Man hatte ja ihre Rolle und ihre Rechte und die Stellen, die von ihnen redeten, dem erdichteten Adel zugewiesen.

Die freien Landeigenthümer, die selbst heute noch das deutsche Volk in Gegenden, wo tüchtige Bauerngüter sind, (oft mit dem Namen die Bauern, die Herren) den Güterlosen (oft unter dem Namen die Knechte, Tagelöhner, die armen Leute, die Lumpen) als geehrte Personen gegenüberstellt, die aber damals die republikanischen Mitregierungsrechte besaßen und die Güterlosen unter ihrem Schutze hatten — diese sollen jetzt nur das Wehrgeld ihrer güterlosen Schützlinge erhalten. So sollen es jene republikanischen Vollbürger in ihren souverainen Volksversammlungen selbst festgestellt, so gering sollen sie sich selbst tarirt, dagegen ebenso bereitwillig einem Geburtsadelstand ein doppelt und dreifach so hohes Wehrgeld als sich selbst decretirt haben! — Sie sollen es trotzdem, daß anerkannt alle Kraft der Waffen und der Gesetzgebung und Regierung eben so bei ihnen, den freien Güterbesitzern, war, wie alle Schätzung und Sicherung durch die Größe des Wehrgeldes sich bestimmte. Das ist wahrlich für sich allein schon undenkbar und fast noch unbegreiflicher als die ganze übrige Adelstheorie!

Doch prüfen wir diese, und zwar im Zusammenhang mit ihr:

II. Die germanische Urverfassung und das Ständeverhältniß als Grundlage derselben. — Das Verhältniß dieses angeblichen Adels und der Freien schildern nun Eichhorn, Grimm und Savigny folgendermaßen.

Die Verfassung der alten deutschen Völker erklären sie völlig übereinstimmend mit allen Quellen (nach Eichhorns Worten): als „streng auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet, und deren Versammlung als den Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte. Ihr gehören an die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, die Wahl der Beamten (der Grafen, Herzöge, Könige). Nur die Genossenschaft in dieser Volksgemeinde, welche eine wechselseitige Gesammtbürgschaft bildete, machte frei und rechtsfähig." — „In den deutschen Verfassungen, in den Volksversammlungen und Gerichten herrschen (nach Savigny's Ausdruck) die Freien allein, und die höchste Gewalt ist in den Händen der Gemeine aller Freien, welche Tacitus Plebs nennt." Und alle diese bürgerlichen Freien versammeln sich stets bewaffnet und führen die Nationalkriege mit ihren zahlreichen Landwehrheeren. Diese freiheitsliebenden, tapferen, demokratischen Männer, welche auch bei Privatverletzungen das Recht der Blutrache und Privatfehde haben und ausüben, die kein Gesetz kennen, als das selbstgebilligte, keine Steuer, als freie Gabe, welche als freie Herren ihres vollfreien Landeigenthums und als selbstständige Familienväter ihre Familien regieren, über ihre Leibeigenen unbeschränkt herrschen, bezeichnen sich officiell und werden bezeichnet in allen Gesetzen und Urkunden mit hohen Ehrennamen, als „freie Gutsbesitzer," als die „freien, die guten, die lobenswerthen Männer," als die „Besseren des Landes," als die „Ehrwürdigen," als die zu „Recht und Freiheit Verbürgten," ja, nach Savigny's und J. Möser's Worterklärungen, als die „Ausgezeichneten, die Herrlichen, die Ehrenmänner, die ricos hombres und Notabeln, cives optimo jure," oder als „liberi, qui proprium possident, boni homines, laudabiles homines, idonei, venerabiles, meliores homines, meliores Friborgi, Arimanni, Germani, Rachimburgi."

Zu diesen von Savigny urkundlich und unbestreitbar nachgewiesenen Ehrennamen aller bürgerlichen Freien (wohlzumerken jedoch nur der freien landbesitzenden Vollbürger und Wehrmänner, welche auch nur die obigen Verfassungsrechte haben und welchen das güterlose Volk oft als plebs, als pauperes, tenuiores, viles gegenüber steht,) fügt Grimm noch die der Schildbürtigen, der Biedermänner, der Verbürgten (ingenuus atque securus) und den der Alten oder Aelteren, indem schon der Name der Freien in der Edda „Karl" zugleich einen Mann und zugleich einen Alten bezeichne[10]).

---

10) Die Ehrentitel Aeltere und auch Weise kommen allerdings öfter vor, z. B. schon im Namen der angelsächsischen Volksversammlung, die entschieden, so wie auch die skandinavischen, die Versammlung aller freien Vollbürger war und Witena-Gemote, d. h. nach Beda (3, 5) conventus seniorum, wörtlich aber Verein der Weisen hieß. Sapientes und seniores brauchen die Capitularien für alle Vollbürger, Cap. III, 813, 42 und Baluz. II, 338. Diese Namen passen vorzüglich auch für selbstständige Familienväter und Herren ihrer Hörigen, in welcher Beziehung auch jene erste Stelle den Ausdruck senior für die Freien gebraucht, und Wittechind ad a. 942 läßt in einem universalis populi conventus den König neben den besonders bezeichneten Vornehmen das übrige Volk senes populi nennen. Hiermit hängen denn auch die nicht eine bessere Geburt, jedenfalls nicht eine adelige Geburt bezeichnenden Ehrentitel majores, majores natu zusammen (Greg. Tur. VI, 31. 33. 35. VII, 19. 33. VIII, 33), obgleich diese wie andere Prädicate sehr begreiflich auch für Beamten und Gefolgsvorsteher vorkommen können, so wie ja z. B. auch der allgemeine Ehrenname freie Vollbürger, boni homines, für königliche Sendgrafen und andere Beamten, Cap. II, 809. 15. Zwei Benennungen aller freien landbesitzenden Vollbürger aber, nehmlich 1) nobiles und 2) Adelingen, übergeht man gewöhnlich, obgleich sie so absolut gleichbedeutend mit jenen übrigen Benennungen und so völlig angemessen der Natur der Sache oder dem Wesen jenes Vollbürgerthums sind, daß es unbegreiflich wäre, wenn sie nicht und nicht so oft für sie vorkämen, als es wirklich der Fall ist. 1) Nobilis oder noscibilis, was sprachrichtig bekanntlich alles irgend Angesehene, nicht aber eine Adelskaste bezeichnet, konnte natürlich, im Gegensatz aller unfreigebornen und aller güterlosen Hintersassen, der freigeborne Landbesitzer, konnten die „quam plurimi in mallo publico adstantes venerabiles Rachimburgi (Marculf. Append. 6. 22. 33.) eben so gut heißen, als sie den Titel venerabiles und alle andern obigen Ehrenprädicate erhielten; ja, als selbst Schuster und Schneider in unsern freien Städten, wenn sie Vollbürger oder Mitregenten waren, durch die Titel „ehrsame" und „wohlehrsame" bezeichnet wurden. Und sie heißen wirklich, und namentlich ebenfalls häufig als Gerichtsgenossen, nobiles z. B. Capit. ex L. Langob. II, 52. 24, bei Baluz II, 338, wo gefordert wird, daß bei der Schöffenwahl aus den Bürgern darauf gesehen werde, daß sie nobiles, sapientes et deum timentes seien und nicht, was den scharfen Gegensatz bildet, viles personae und minus idoneae. Vergl. auch Cap. V. 260. So erzählt Adam von Bremen I, 5 vom sächsischen Volksstamm, er habe providissimam curam generis ac nobilitatis suae gehabt. So nennt Paul. Diaconus V, 56 alle Langobarden nobiles; so nennen die Semnonen bei Tacitus 39 sich selbst vetustissimos, nobilissimosque Suevorum; so Otto Frisingens. IV, 32 die salischen Franken nobilissimi, und diese selbst in der Vorrede zum salischen Gesetz ihren ganzen Stamm, welchem sie ausdrücklich, wie nach der Edda und nach Tacitus alle deutschen Völker, die Abstammung von einem Nationalgott zuschrieben: gens Francorum inclyta auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, corpore nobilis, forma egregia u. s. w. So nennt eine Urkunde bei Schannat. Cod. hist. Fuldens. p. 71 omnes, quicunque in regione Grapfeld aliquid proprium habent, nobiles; so eine Urkunde von Cölln von 1171 alle am Volksgericht theilnehmenden freisässigen Einwohner des Landes nobiles terrae (Hüllmann. Gesch. der Stände S. 648), so wie andere Urkunden geradezu die Identität des Begriffs nobiles und liberi aussprechen (s. unten Note 14). Und noch Karl IV. sprach im öffentlichen Gericht von der nobilitas nativitatis liberae (Kindlinger Sammlung merkwürd. Nachrichten 101). Die ganz demokratischen freien Friesen nannten sich die „edlen freien Friesen" und „nobiles" und sagen in ihren Gesetzen, daß ein Freigelassener durch die volle Freiheit edel würde. Wiarda im Asegabuch S. 57 und Mittermaier deutsch. Privatr. §. 49. Note 10—14. Andere Beweise weiter unten! — Aber 2) auch Adalingen, Edelingen oder Ethelingen werden die landbesitzenden Vollbürger, dieselben, welche Arimannen bei den Langobarden, Rachimburgen und liberi qui proprium possident bei den Franken heißen, oftmals genannt, und zwar ganz natürlich und nothwendig, da in doppelter Hinsicht, nach Wort und Sache jener Name Adelingen nur denselben Begriff wie jene andern Namen ausdrückt. Denn ganz anerkannt hängt das Wort Adelingen zusammen mit od, odal, othal, sächsisch edel, d. h. das Gut. So lebt auch das Wort fort in Fe-od, feodum

Mit dieser so eben geschilderten Verfassung nun, mit solcher herrschenden oder souverainen Volksgemeinde solcher freien Männer wird nun von Eichhorn, Grimm

---

oder feudum, d. h. das Treugut, und (sei es nun durch Silbenversetzung oder durch Vorsetzung der Sylbe al) in Al-od, d. h. dem allgemeinen nationalen Gut der freien Männer, ihrem freien Wehrgut, welches wegen der unzertrennlichen Verbindung des nationalen Bürgerrechts mit dem Landeigenthum bei den Saliern auch terra salica genannt wird, ebenso bei den Sachsen das Volksland (Folkland), bei den angelsächsischen Friburgen (d. h. den zur Freiheit Verbürgten) auch das Friborgum, und bei den langobardischen Arimannen oder Germanen (d. h. den zur Wehr verbündeten oder Wehrmännern) die Arimannie (Savigny a. a. O.). Es lebt ferner fort im Odeling und Odelsbauern, d. h. im Namen der völlig bürgerlichen, freies Eigenthum besitzenden Landbauern in Norwegen. Adeling bezeichnete also überhaupt, namentlich auch in Dänemark und Norwegen, nur einen Gutsbesitzer. S. Wächter, Glossar. unter diesen Worten, und Schilter, Thesaur. III, 122 und 622. Tyge Rothe, nord. Staatsverfass. I. S. 37. Rosevinge dänische Rechtsgeschichte §. 40. Auch bei Snorre Sturleson (v. G. Schönniger, Kopenh. 1777.), Haraldssag. c. 6. 99. 105. Sago Hakon. God. c. 1. 99. 95 bezeichnet stets odal nur das Allodialgut. In diesem Sinne sagten die Friesen von Karl dem Großen: „Er hat uns Freiheit und Adel (d. h. freies Eigenthum) gelassen,“ Wiarda, Asegabuch I, 9., und Etheling bezeichnete noch spät bei den Friesen, die entschieden keinen Geburtsadel hatten, eben so wie nobilis nur den freien Landbesitzer (Wiarda, a. a. O., S. 271. Hugo Grotius histor. Belgica IV, p. 215 und Mittermaier a. a. O. Auch die alten Annalisten kennen Adel nur als freies Allodialgut (Regino, Annales Fuldens. und Loiselani a. 777). Der Grundbegriff von Adeling bliebe selbst dann unverändert, wenn man den Namen des Guts selbst: adel, edel (wovon die Besitzer Edelingen hießen), als Erbgut übersetzen und mit einer angeblichen Bedeutung des Worts adal als Geschlecht in Verbindung bringen wollte. Auch dann wären immer die Edelingen nichts Anderes als die Guts- oder Erbgutsbesitzer, und zwar nicht etwa blos die großen, denn was ist für ein juristisches Standesrecht groß? sondern alle. Und die Beziehung darauf, daß das Gut als Erbgut dem Geschlecht, und zwar entweder der Familie, oder auch, ganz wie die terra Salica der salischen Franken, der gens des Volks angehört, würde noch viel weniger auf einen Geburtsadelstand hindeuten als der Name Faramanen bei den Burgundern, der auch nach Grimm S. 270 die Geschlechtsmänner bedeutet, aber eben so entschieden nur die gemeinen freien Burgunder bezeichnet, L. Burg. T. 54. Savigny 176, also nicht einen Geburtsadelstand. Es bezeichnet wenigstens keinen andern als den der Freigebornen im Gegensatz der Unfreigebornen, oder auch den der Abstammung vom eignen reinen edlen Volk, z. B. von der gens inclyta et nobilis Francorum, oder von der nobilis gens der Sachsen, Langobarden: ein Adel freilich, auf dessen Reinheit die ganze deutsche Nation und alle germanischen Volksstämme stolz und eifersüchtig waren (s. Tacitus 2 u. 4, und die vorhin citirten Stellen, dann Procop. de bell. goth. 3, 2 und L. Wisig. III, 1, 1.). Durch den Zusammenhang von Gut oder Edel mit dem Volks- oder Familien-Geschlecht, welches Rechte darauf hatte und durch die Abstammung aus ihm begründete, konnte später das uralte Wort Adel (oder das Gut) zugleich auch an die Abstammung und die Berechtigung durch sie erinnern. Die Verbindung der großen Vorzüge des Gutsbesitzes und besonders der Ehre des Vollbürgerthums mit dem Gut und Gutsbesitzer aber begründete natürlich ebenfalls folgeweise für das Gut und den Gutsbesitzer, Erbgutsbesitzer, den Begriff der Auszeichnung, nobilitas. Deshalb nun bezeichnen gerade denselben Stand der freien Vollbürger, welchen die Franken liberi qui proprium possident und Rachimburgen, die Langobarden und die Sueven Arimannen oder Alamannen und auch boni homines nennen, die Angelsachsen aber als Friborgen und meliores ehrten, die Gesetze der Friesen, Sachsen, Angeln und Thüringer im Deutschen durch Edelingen, im Lateinischen durch nobiliores oder nobiles, und deswegen finden sich solche Stellen, welche geradezu sagen: „Arimanni seu edhelingi,“ ebenso wie „liberi seu nobiles.“ S. unten die Note 14. Auch der Sache nach ist hier die volleste Uebereinstimmung ganz ebenso wie schon in den Worten Edeling und liber qui proprium possidet und nobilis und melior. Jene drei Ehrentitel: Rachimburgen, Friborgen, Arimannen (oder Germanen und Alamannen), welche die ganze deutsche Nation und ihre einzelnen Volksstämme neben ihren Abstammungsnamen: Franken, Angelsachsen, Langobarden, Sueven und Deutsche ebenso führen, wie die Römer den Titel Quiriten, die Schweizer den Namen Eidgenossen, bezeichnen nehmlich schon den Worten und anerkannt der Sache nach: die zu Recht, Freiheit oder Wehr verbürgten oder mannirten, d. h. vereinigten, also die Wehr- oder Gesammtbürgschafts- oder Eid-Genossen. Dieses aber, was die Franken nach dem Obigen auch durch den Ehrentitel ihres nationalen Bundesnamens Franci ausdrückten, die Alamannen durch primi Alamanni, waren gerade nur die Gutsbesitzer, liberi, qui proprium possi-

und Savigny unbedenklich vereinigt ein von den letzteren verschiedener, zahlreicher, allgemeiner Geburtsadelstand, welcher als ein deutscher Uradel „am wahrscheinlichsten mit den uns beinahe ganz unbekannten (!) religiösen Einrichtungen zusammenhängt und, obgleich wir von priesterlicher Gewalt des Adels wenig (eigentlich nichts) wissen, doch darum wenigstens (!) zugleich eine erbliche Priesterkaste war, weil — sobald der (noch zu beweisende) Adel fürs Christenthum gewonnen war, kein Widerstand dagegen mehr stattfand, und in der Edda edle Jungfrauen die Runen lehren (!)," ein Adelstand, dessen Existenz und ungeheure Privilegien mit jener souverainen, bewaffneten Freiheit und Würde aller Bürger, wie mit allen historischen Nachrichten in gleich schreiendem Widerspruche stehen. Diesen adelig Geborenen müssen 1) jene stolzen, wehrhaften, freien Republikaner, welche dieselbe Lebensbeschäftigung treiben, „aus deren Genossenschaft und wechselseitiger Gesammtverbürgung alle Rechtsfähigkeit, alles Recht und alle Freiheit, namentlich auch alles Wehrgeld und schon der Name desselben (Hüllmann S. 16) stammen," eben in einem doppelten und dreifachen Wehrgeld doppelte und dreifache Ehre, doppelten und dreifachen persönlichen Werth und rechtlichen Schutz für ihr Leben, man weiß nicht, ob unterthänig selbst decretiren, oder von wem? decretiren lassen, und in ihren Volksgerichten jedesmal selbst zubilligen. Ja, nachdem so das gesetzliche höhere Wehrgeld auf den Adel übertragen ist, sollen jetzt noch unbegreiflicher jene mitregierenden Landeigenthümer, die eigentlichen Glieder der wechselseitigen Gesammtbürgschaft, die alles Wehrgeld begründet, für sich selbst kein höheres Wehrgeld bestimmt haben, als für ihre eignen güterlosen Hintersassen und freien Knechte! Ein solches Wehrgeld, welches, da selbst der Mord blos mit Wehrgeld gebüßt wurde, den Schutz und Werth des Lebens bestimmt, sollen diese freien Vollbürger bestimmen in denselben Volksversammlungen, „wo sie allein herrschen," so daß (wie Savigny hinzusetzt) „hier auch die Edlen nur als Freie in Betracht kommen!" Auch 2) auf die bürgerlichen und 3) die Kriegsämter; 4) auf die Richter= wie 5) auf die Priesterstellen; 6) auf die Hofämter und 7) auf das Präsidiren aller dieser souverainen Volksversammlungen hatten die adelig Gebornen das ausschließliche Privileg. Sie hatten nach Grimm (trotz jener allein herrschenden Volksgemeinde aller Freien) Priester=, Richter= und Vollziehungsgewalt. Die souverainen freien Männer, später die Könige, dürfen nur Adelige wählen und anstellen. Nur der Adel hatte 8) das Recht, in einer Art erster Kammer alle Nationalangelegenheiten vorzuberathen, ja seit der fränkischen Monarchie hatte er sogar 9) allein Reichsstandschaft oder Stimmrecht über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und selbst unter den Vasallen der Könige durften nur die mitstimmen, die adeligen Blutes waren (!), und die Adeligen hatten 10) auch privilegirten Gerichtsstand. Alle Uebrigen, jene souverainen freien Männer aber,

---

dent, weil durch das Wehrgut gebürgt wurde. Es wäre also sicher unbegreiflich, wenn die Friesen, Sachsen, Angeln und Thüringer für diese hochgeehrten Vollbürger und zu ihrer Unterscheidung von den güterlosen Freigebornen und Hintersassen nicht ebenfalls besondere bürgerliche und Ehrennamen sollten gehabt haben. Bei ihnen nun kommen zwar jene obigen nicht vor, wohl aber statt deren und nicht für einen besondern Adelstand, der nicht existirte, die Namen Adelingen und Nobiles. Auch im Norden bei den Dänen und Schweden, wo ein Ehrenname des ersten oder Vollbürgerstandes Bonden, d. h. die Bauenden oder Landbesitzer, war, wie noch heute dort die bürgerlichen freien Landeigenthümer heißen, hatte das Wort Adel durchaus keine Beziehung auf einen adeligen Geschlechtsvorzug. Auch die späteren Adelsnamen im Norden und bei den Engländern, Jarl und Earl, bezeichnen wörtlich und in der alten Zeit nur die Freien und freien Landbauer (s. folg. Art. Not. 13). Jene Beziehung kam, wie der Adel selbst, erst spät aus Deutschland dahin (s. Tyge Rothe und Rosewinge a. d. a. O.), nachdem in Deutschland durchs Faustrecht die volle Freiheit mit bevorzugtem Gutsbesitz, mit Stimmrecht auf Reichs= und Landtagen und mit der Kriegswürde für den größten Theil der Bürger verloren war und jetzt erst zum Vorzugsrecht oder Adelsrecht weniger Familien wurde, die nun, eben weil Freiheit der einzige deutsche Uradel und Ein Begriff mit demselben war, nicht etwa blos die Namen nobiles und Adelingen, sondern auch die übrigen Namen der Freien, ingenui, liberi, liberi domini u. s. w. sich zueigneten, namentlich auch das Wort Baron, welches anerkannt früher ebenfalls nur den freien Mann bezeichnete (Grimm S. 282), ja selbst die Titel „die Mannen und Wehrmänner oder milites und gute Männer."

die uns gerade jetzt erst unsere Quellen mit jenen Ehrennamen und Freiheitsrechten kennen lehren, waren zwar allerdings noch auf dem nationalen Reichstag, Campus Martius, versammelt, und zwar mit den Waffen in den Händen; von hier aus zogen ja nach beendigten Berathungen die Nationalheere gewöhnlich in die beschlossenen Kriege. Aber sie vergaben so feig und niederträchtig ihre alten heiligen Nationalrechte, daß sie nur erschienen, um vor dem Adel die Revue zu passiren, in aller Unterthänigkeit seine Beschlüsse in Empfang zu nehmen und, mochten sie gefallen oder nicht, schuldigermaßen Blut und Vermögen für deren Verwirklichung hinzugeben. Ja schon in der früheren Zeit sollen die Adeligen noch andere ungeheure Privilegien gehabt haben. Nur Adelige durften 11) in jener Zeit, wo Jahrhunderte lang, so wie schon Cäsar (Bell. gall. VI, 23) erzählt, nach Belieben muthige Jünglinge und Männer auf eigne Hand Ueberfälle und Beutezüge gegen Nachbarvölker, namentlich am Rhein und der Donau gegen die Römer, unternahmen, in einer Zeit, wo alle Freien meist von Krieg und Jagd lebten und wo noch anerkannt Blutrache und Fehderecht für alle Freien galten und sie bedrohten — nur Adelige durften jetzt sich an die Spitze muthiger Kampfgenossen stellen oder kriegerische Privatgefolge haben; nur sie durften 12) zur Anführung dieser reinen Privatvereine frei gewählt werden. Nur sie hatten ferner 13) das Recht, Unfreie einer gewissen Gattung, Hörige zu halten; nur sie besaßen 14) Schutzrechte über ihre Unfreien, die Rechte der Beschützung und Vertretung derselben oder ihrer Gutshintersassen, nur sie 15) Guts-Immunität und unabhängige Verwaltung ihrer Güter, nach Grimm auch 16) Gutsgerichtsbarkeit und 17) größeren Gutsbesitz und 18) mehr Leibeigene (wie großen, wie viele, und durch welche Rechtsnothwendigkeit?).

Gegen diese unglaubliche Adelstheorie müssen wohl alle früheren liberal und unschädlich genannt werden. Denn diese vermehrten entweder nur so, wie die Pütterische, etwas die fürstlichen Geschlechter der alten Zeit, oder machten die Herzoge und Grafen ein Jahrtausend vor der Zeit erblich, ließen aber doch dem Stand der Freien seine Rechte und geschichtlichen Verhältnisse ungekränkt. Zum Beweis von solchen Widersprüchen mit der Natur der Sache wie mit den Quellen können nun selbst bei solchen Männern vielfache Widersprüche mit sich selbst und die grundlosesten Unterscheidungen und Hypothesen oder Dichtungen nicht fehlen. So die schon angedeuteten, und die Behauptung, daß der Adel „zwar persönliche Auszeichnung, aber (trotz aller jener Vorrechte) kein Uebergewicht in der Verfassung besaß, ja hier in der Volksgemeinde und im Gericht nur als frei in Betracht kam und keine Vorzüge genoß." So ferner Grimms Erklärung, es lasse sich „freilich die Frage über einen vom Freien unterschiedenen Adel bei allen deutschen Völkerstämmen (es lasse sich dieses überall, wo es ist, so scharf hervortretende, dieses vollends hier mit so scharfem Vorrecht ausgestattete Institut) nicht scharf (!) beantworten und bestimmen." Sein Argument für die Bejahung, „da wo es Könige und Priester gab," müsse der Adel „höchst wahrscheinlich werden; die Wahl und (!) Erblichkeit des Königs, die Natur jeder (!) priesterlichen Einrichtung bringt es so mit sich (!); überall heißen daher die Priester die Angesehenen und Aeltesten," ist freilich offenbar nicht scharf, vielmehr unbegreiflich schwach für eine solche Sache, für so große Behauptungen. Eine erbliche Königsfamilie ist kein Adelstand. Noch weniger sind es nothwendig die Priester, z. B. nicht die christlichen, welche in unsern Quellen ebenfalls stets als Vornehme, als Angesehene und Aelteste bezeichnet werden [11]), sehr oft aber bekanntlich aus dem Stande der Leibeigenen waren [12]). Auch muß Grimm in mehrfachem Widerspruch mit sich selbst und mit der priesterlichen Adelskaste (S. 226. 267. 269. 273. 275. 277.) einen bestimmten Adelstand und feste Rechte desselben selbst wieder zerstören, und bekennen, „daß — dieses sind seine Worte — der Adel überhaupt angesehen werden müsse, nicht als ein ursprünglich von dem Stande der Freien verschiedenes, vielmehr als aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs (!) hervorgegangenes Institut, das also seiner Natur nach (!) eine

11) Hincmar de ord. sacr. pal. c. 29 sqq.

12) L. Ripuar. Tit. 36, 5—10. Thegan. vit. Ludov. c. 9. Capit. Franc. I, 82. Ven. Fort. I, 4. VIII, 16. X, 22.

unbestimmtere Bildung (!) als jener hat." In den Göttingischen Anzeigen 1832 S. 1934 sagt er: der Ursprung des Adels hängt gewissermaßen (!) mit dem König zusammen, unter dessen Schutz, in dessen Dienst (!) er sich entwickeln konnte." Er findet daher selbst eine Entstehung eines Adels bei den freiheitsliebenden Sachsen ohne Königthum und bei den fast noch mehr demokratischen Friesen schwer begreiflich, beruhigt sich aber gegen die gründlichen Forschungen von Schrader, Schaumann und Wiarda, welche die Nichtexistenz desselben nachwiesen, Schrader namentlich die Nichtexistenz eines sächsischen Adels vor dem zwölften Jahrhundert, mit einer Bemerkung, welche jener obigen Hallerischen Begriffsverwirrung angehört. Er sagt: „Wenn der friesische und sächsische Adel darum kein eigentlicher Adel sein soll, weil er vielleicht noch kein erblicher war, so kann ihm dies nicht die Eigenschaft eines wirklichen Standes entziehen, da z. B. die Geistlichkeit von jeher, obschon auch ihr Erblichkeit abgeht, als ein solcher angesehen wird." Ja, nur nicht als Adel. Und was soll denn vollends jener nichterbliche friesische und sächsische Adel für ein Stand gewesen sein? Die alten Friesen und Sachsen hatten ja doch keinen Verdienstorden und lebenslänglichen Verdienstadel? Grimm selbst aber verschmäht doch wohl die völlig unhistorische und juristisch und logisch verkehrte Aushülfe mancher Neueren, „der ganz unbestimmte Begriff eines größeren blos factischen Gutsbesitzes" habe den ausschließlichen Namen Edeling und nobilis begründet, und so scharf bestimmte juristische Standesverschiedenheiten als das doppelte und dreifache Wehrgeld u. s. w.! Grimm aber fügt noch hinzu, „er halte es nicht für unmöglich (!), daß über das zwölfte und eilfte Jahrhundert hinaus Beweise eines durch Geburt fortgepflanzten Adels beigebracht werden könnten (bis dahin aber existirt ein Adel gut historisch doch wohl nicht?), so gern er auch zugebe, daß damals und früher der Unterschied zwischen Edlen und Freien im gewöhnlichen Leben unmerklicher war." Dabei nun aber werden dennoch in immer neuem Widerspruch diesem unbestimmten, nicht scharf bestimmbaren, unmerklichen Adel jene ungeheuren höchst bestimmten Vorrechte beigelegt. Der Dichtung von der Priesterkaste als Entstehung und Natur des deutschen Adels widerspricht das bisher Angeführte ebenfalls hinlänglich, ebenso wie das, daß wir von einem solchen Verhältniß nicht blos nichts, sondern nach allen Nachrichten das Gegentheil wissen. Cäsar, welcher im sechsten Buche seines gallischen Krieges (11—29) bei seinem zweiten Rheinübergang uns statt der mangelnden Siege die Lebensverhältnisse der Gallier und der Germanen beschreibt, berichtet zuerst, daß bei den Galliern ein kastenmäßiger Priesterstand und ein Adelstand, Druiden und Equites, existirt hätten, daß sie aber auch Alles, und die gemeinen Freien, das von aller Berathung gänzlich ausgeschlossene Volk, nichts gewesen seien, daß das Volk, wie natürlich, bei solchen Standesverhältnissen in absoluter Knechtschaft schmachtete. Er eröffnet alsdann seine Beschreibung der Germanen mit der Hervorhebung des gänzlichen Gegensatzes (Germani multum ab hac consuetudine differunt) und sagt ausdrücklich, daß sie keine Priesterkaste hatten und nicht besonders priesterlich waren (neque Druides habent, neque sacrificiis student). Auch stellen alle Nachrichten, namentlich auch die des Tacitus, die Beamten und Fürsten als nicht priesterlich, und die Priester als eine besondere Classe von Nationalbeamten dar, welche wie die andern gewählt oder ernannt werden [13]). Wäre an Eichhorns Dichtung von der Einführung des Christenthums durch eine altdeutsche adelige Priesterkaste (!) das Geringste wahr, so hätte natürlich dieselbe sich den Besitz der neuen priesterlichen Stellen gesichert, nicht einer Menge ehemals Leibeigner ihn überlassen. Doch Grimm widerspricht selbst jener Ansicht auch durch seine Ableitung der Entstehung des Adels aus dem Stand der Freien, und zwar aus seinem Dienstverhältniß zu dem König. Freilich wird auch wieder gerade umgekehrt nicht die Entstehung, sondern der Untergang des Adels in diesem Dienstverhältniß zu dem Könige gesucht, und dann aufs Neue sogar behauptet (Eichhorn deutsches Privatr. §. 49), alle deutsche königliche Gewalt sei aus den

13) Das isländische Landnamabok erzählt ausdrücklich, daß die Priester gewählt wurden. S. Dahlmann, Forschungen I. 470. Bei Jornandes (de reb. Goth. c. 5) heißt es: fecitque sacerdotes. Vergl. auch Luden, deutsche Gesch. I. S. 268.

Rechten eines Dienstherrn über sein Dienstgefolge entstanden (!). Für jene Theorie von einem alten deutschen Adel ergab sich nehmlich die (wie es scheinen mußte) tödtliche Verlegenheit, daß seine Vertheidiger selbst einräumen mußten, in allen Gesetzen, Urkunden und geschichtlichen Nachrichten gerade der beiden bedeutendsten germanischen Völker, von welchen wir am meisten wissen und zahllose Quellen besitzen, in denen der Franken und Langobarden aus dem ersten Jahrtausend deutscher Geschichte, komme auch nicht einmal eine Erwähnung eines erblichen Adelstandes vor[14]).

Ueber diese verzweifelte Klippe der Adelstheorie führt nun leicht und schnell die kühnste aller Dichtungen hinweg. Jener hochbevorrechtete altdeutsche priesterliche Uradel — der erbliche Adelstand, welcher sonst überall sich und sein Vorrecht und seine historische Gestalt und Erinnerung so zäh und hartnäckig behauptet, soll hier plötzlich mit der fränkischen Eroberung von Gallien sich und seine Adelswürde bis zur gänzlichen Vergessenheit aufgegeben und verloren haben, indem alle Adeligen, begüterte wie güterlose, alle kleinen und großen adeligen Gutsbesitzer ohne Ausnahme in den Stand der königlichen Dienstleute eingetreten seien und sich mit diesen vermischt hätten. Alle unsere Quellen aber enthalten keinen Hauch von der wunderbaren Historie. Auch werden alle königlichen Dienstleute und Getreuen, wie man anerkennt, nicht blos mit Namen belegt, welche wie die Namen Ministerialen, Leute, Leudes in den alten Gesetzen und Urkunden die Unfreien bezeichnen[15]), und bestehen zum großen Theil aus ursprünglich Leibeigenen.

---

14) Bei den Langobarden glaubte Hr. v. Savigny, nach einem Nachtrage in der Vorrede seines zweiten Bandes, zuletzt doch zwei Stellen für einen Adelstand gefunden zu haben. Aber welche sind es? Die erste, die bloße Ueberschrift einer Urkunde bei Liruti S. 48 vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die ja also für einen alten langobardischen Adel an sich nichts beweisen könnte und in welcher die Rede ist von gewissen Leuten „Glemonenses vocati Arimanni seu Edelingi.“ Statt nun hier nach dem einzig möglichen richtigen Wortsinn zu übersetzen, daß jene Leute Arimannen (freie Vollbürger) oder Edelingen hießen, daß beides zwei Namen für Eine Classe von Leuten seien (so wie wirklich nach anderen Urkunden, z. B. nach einer aus dem 12. Jahrhundert bei Scheid, Orig. Guelf. III, 447 die „nobiles seu liberi,“ Hüllmann, Gesch. der Stände, S. 444) — statt dessen liest Hr. v. Savigny und mit ihm Grimm völlig willkürlich das seu wie et, macht aus der Einen Classe von Leuten mit zwei Namen (Glemonenses vocati) zwei verschiedene Classen, Arimannen und Adelingen, und somit aus einem starken Argument gegen den Adel ein Argument für ihn, weil — weil das Vorurtheil nun einmal einen Adel da haben will, wo er nicht ist. Die andere Stelle ist aus Paul. Diaconus I, 21, wo dieser von einer Reihe von langobardischen Königen sagt, sie alle seien Adelingi, nach anderer Lesart aber Lithingi gewesen, und dann fortfährt: so sei bei den Langobarden Eine angesehene Familie (quaedam nobilis prosapia) genannt worden, aus welcher sie ihre Könige gewählt hätten. Allein hier ist ja nicht von einem Adelstand unter den Bürgern, sondern von dem Einen Königsgeschlecht, wie es auch die Franken hatten, die Rede. Auf derselben Verwechselung ruht es auch, wenn Grimm, um bei den Baiern, in deren Gesetzen und Urkunden sich ebenso, wie freilich überall, ein gänzlicher Mangel an Nachrichten von einem allgemeinen Adelstand findet, die einzigen angeblichen Spuren nachzuweisen, sich auf L. Bajuv. II, 20 beruft. Hier sagt aber schon die Ueberschrift des Titels (nehmlich De Ducibus) und die des Capitels (nehmlich de Ducum genealogia, ut duplum honorem accipiant et eorum compositione), daß da ebenfalls nicht von einem allgemeinen Adelstand im baierischen Volke, sondern nur von der fürstlichen Familie die Rede ist. Die fünf Zweige dieser alten erblichen fürstlichen Familie werden nun namentlich aufgezählt und ihnen ihr duplex honor bestimmt. Und was soll man ferner sagen, wenn Grimm als den zweiten Beweis für einen allgemeinen baierischen Adelsstand aus einer andern Gesetzesstelle (II, 3) die Bestimmung anführt, daß bei einem Aufruhr gegen den Fürsten das niedere Volk (minor populus), welches den Verschworenen und Urhebern nachfolge, im Gegensatz gegen diejenigen, welche consilium habuerunt mit dem Urheber, geringer bestraft werden solle! Hier sollen nehmlich in jenem Gegensatz vom geringeren Volk, d. h. in den Urhebern und Verschwörern, absolut Adelige versteckt sein. Hat denn aber der Adel etwa auch das ausschließliche Privileg zu Aufruhr und Verschwörung?

15) Eichhorn §. 47. 193. Greg. Tur. IV, 47. V, 49. Vergl. L. Salic. 37, 7. Schon die Malbergs Glosse nennt sie Leudes, L. Salic. 44, 4. Das langobardische Gesetz L. Liutprandi VI, 9 giebt ihnen unter dem Namen „unser Gesinde" (gasindii nostri) ein eben so hohes Wehrgeld als das fränkische Gesetz. Das Wort Vasall vassi bezeichnete früher ebenfalls nur die Knechte. L. Alam. 79, 3.

Nein es waren sogar auch diese persönlichen Dienstleute Ministerialen der Könige und Fürsten (denn von dem ganz andern Verhältniß eines Dienstes für das Reich, Hincmar 32, ist hier nicht die Rede), es waren diese Ministerialen, aus denen, wie längst anerkannt ist, gegen ein Jahrtausend später ein großer Theil unseres niederen Adels hervorging[16]) und welche freilich auch schon frühe, als Hofdiener, oft einflußreich wurden, Lohngüter bekamen, auch von niedrigen knechtischen Diensten befreit wurden, dennoch im Verhältniß zu ihrem Herrn in einem Zustand der Unfreiheit. Dieser Zustand war ihnen, wie Hüllmann (a. a. O.) noch von der späteren Zeit, aber ganz übereinstimmend mit dem Zustand der königlichen Dienstleute nach Gregor von Tours sich ausdrückt, „eigen mit seinen grausamen, die menschliche Natur entehrenden Verhältnissen. Manche sind auch aus dem Stande der geringeren Hintersassen genommen worden. Als Zubehörungen der Güter angesehen, wurden sie von der Grundherrschaft nach Willkür behandelt, als Geißeln ausgeliefert, vertauscht, verschenkt (früher, nach Gregor von Tours, bei Verheirathungen merovingischer Fürstentöchter diesen zur Aussteuer mitgegeben). Sie durften sich nicht ohne Erlaubniß verheirathen, und der Regel nach nur mit andern Dienstleuten desselben Herrn; die Kinder folgten der ärgeren Hand und wurden bei Verheirathung mit einer fremden Ministerialin deren Dienstherrschaft ausgeliefert oder getheilt. Auch Besthaupt und alle die Leibeigenschaftsrechte, wie bei den Leibeigenen, fanden statt." Vollends war den früheren Zeiten der fränkischen Monarchie eine scharfe Absonderung der verschiedenen Arten der Getreuen und Dienstleute, Unfreien und Hörigen und eine Ausbildung eines blos kriegerischen Vasallenstandes fremd (Eichhorn §. 193). Auch geht ja jene Behauptung selbst dahin, die Adeligen seien, wie alle Antrustionen, zugleich Hofdienstleute geworden. Daß namentlich auch viele Leibeigene oder Unfreie Kriegsmannen wurden, geben Eichhorn §. 193 und Grimm 268. 269 ebenfalls selbst zu. Und ganz allgemein bestimmt die Decretio Chlotarii v. 595, c. 3., daß die Antrustionen nur die Hälfte ihres Wehrgeldes, die andere also, wie bei Unfreien, ihre Schutzherren erhalten sollen, so daß sie mithin, da das ganze Wehrgeld auch später nur 600 Soliden betrug (L. Salic. 44, 4), das der freien Landeigenthümer aber ebenfalls 600 (Cap. III, 813, 2. u. 8), nur halb soviel als diese erhielten. Freilich konnten selbst aus der Leibeigenschaft hervorgegangene Antrustionen von ihren Herren sogar die Grafenwürde erhalten. So erzählt Gregor von Tours[17]) als Augenzeuge von einem königlichen Leibeignen, der anfänglich Küchenjunge war und, weil er wegen blöder Augen den Rauch nicht vertragen konnte, in die Bäckerei gesteckt wurde. Da er aber zwei bis dreimal davon lief und die erhaltenen Züchtigungen nichts fruchteten, schnitt man ihm ein Ohr ab. Durch Fürsprache der Königin wurde er dennoch später zuerst Stallknecht, dann zuletzt Graf von Tours. Weil dergleichen aber häufiger vorkam, so wird für die unfrei oder von Freigelassenen geborenen Grafen sogar in den Gesetzen ein geringeres Wehrgeld festgestellt, als für die Freigebornen[18]). Auch mochten wohl güterlose Freie öfter in diesem Stande Versorgung suchen. Dennoch aber bewahrten im Allgemeinen die bürgerlichen Freien ihre Ehre und die Würde ihrer Freiheit so sehr, daß die Gesetze ausdrücklich festsetzen mußten, daß das Wehrgeld selbst eines Grafen aus dem Stande jener Dienstleute nur die Hälfte so groß sein solle, als wenn er ein Freier, ingenuus, war. Ausdrücklich erhalten sich auch nach der L. Salica 66 selbst noch unter den Antrustionen die Freigeborenen ihre Geburtsehre und erhalten das höchste Wehrgeld der Antrustionen. Und überall wird unter den Antrustionen der Geburtsunterschied des Liten des Römers erhalten (Epilog und Recapit. der L. Salic. §. 30), wäh-

---

16) Struben Nebenst. IV, 358. 362. Hund baierischer Stammbaum I, 272. 304. II, 223. 238. Hüllmann Gesch. der Stände S. 369 ff.

17) Histor. Francor. V, 49. Vergl. auch IV, 47.

18) L. Salic. 57. Si quis Sagibaronem aut gravionem, qui puer regius fuit, occiderit, 300 solid. culpabilis judicetur. Si quis Sagibaronem, qui ingenuus fuerit, occiderit, 600 solid. culpabilis judicetur. L. Ripuar. 53. Capit. III, 813, 6. Schon Tacitus 25 sagte durchschauend: „in den Monarchieen steigen die Freigelassenen über die Freien und die Vollbürger empor," als Hofgesinde nehmlich. Daraus macht man nun priesterlichen Uradel!

rend von einem Adel auch nirgends ein Hauch zum Vorschein kommt[19]). Nur er soll sich gänzlich mit diesem Gesinde vermischt haben, ohne daß auch nur irgendwo eine Spur vorhanden wäre, daß auch er sich seinen Geburtsunterschied und Vorzug, seine Ehre vor dem Freien und vor dem unfreigebornen Mitdienstmann bewahrt hätte. Ja er mußte auch seine ganzen Allodialgüter dem König geschenkt haben, da ja alle Lohn- und Lehngüter der Vasallen und Dienstleute bekanntlich erst im eilften Jahrhundert, seit Konrad dem Salier, juristisch erblich werden. „Er brachte," wie Savigny sich ausdrückt, „seine Ehre dem Könige zum Opfer, hatte als Nationalstand aufgehört und lebte in den königlichen Antrustionen fort." „Für ihre geleisteten Dienste empfingen," so sagt Grimm, „die Antrustionen Geschenke an Geld, Naturalien, Grundstücken. Dadurch wurde die dem nicht dienenden Freien unbekannte Abhängigkeit vergütet, welche Abhängigkeit auch in den knechtischen Namen erscheint, die sich der Edle theils geradezu gefallen ließ u. s. w." In der That, ein edler, ein würdiger, ein priesterlicher Adel! Eben so zahm und unterthänig, eben so würdig nach derselben Theorie wie jene angeblich ehr- und rechtvergessenen Freien auf dem Reichstage! Und welche sonderbare Theorie, die den glänzendsten Adelstand mit zahllosen Vorrechten durch das erst entstehen läßt, durch das Dienstverhältniß nehmlich, worin er doch zugleich, vermischt mit leibeigenem und anderem unadelig geborenen Hofgesinde, selbst bis zum Vergessen seines Namens und seiner Erinnerung verschwunden sein soll. Und dieses gänzliche Verschwinden soll noch dazu gleich mit dem Eintritt in das Dienstgefolge vollendet sein. Denn schon die Nachrichten und Gesetze vom Anfang der fränkischen Monarchie, namentlich auch Gregor von Tours, der doch bei keinem gallischen Adeligen des Adels unerwähnt läßt (s. z. B. Vita patr. c. 9), wissen nichts mehr von fränkischen Adeligen. Aber die verschwundenen Adeligen kommen wieder zum Vorschein! Denn als im späteren Faustrecht durch Erblichmachung der irgend wie erworbenen Ministerialitäts- und Lehen- und Lohngüter und Aemter und durch die nach dem Obigen (s. die Note 6) leider zuweilen zusammengeraubten größeren Besitzungen für die theils ursprünglich unfreien, theils blos freien Besitzer allmälig erbliche Herrschaft oder Landeshoheit und Reichsstandschaft und damit der hohe Adel entstand, da ist es nach Eichhorn §. 340 allein jener verschwundene oder verknechtete Uradel, es ist lediglich „die Abstammung von einem uralt adeligen Geschlecht Grund und Wesen des reichsständischen Adels;" ein bloßes „äußeres Kennzeichen" dagegen sind Reichsstandschaft und Landeshoheit (!), wozu jener Uradel die ausschließliche Fähigkeit und Berechtigung giebt (!), indem „der gesammte Adel durch die Veränderung der Verfassung die Landeshoheit erworben hatte" (so fern, wie eine Note bemerkt, nicht etwa durch Unglück Recht und Adel verloren gingen). Daß selbst aus der späten karolingischen Periode nur ein Paar einzige Männer, nicht als Adelige, sondern sonst bekannt sind, durch welche Einzelne unsere späteren hohen Adelsgeschlechter historisch bis in jene Zeiten ihre Abstammung verfolgen können, ist, wie unten klar werden wird, gegen so kühne Dichtungen noch der geringste Gegengrund. Worin aber besteht Eichhorns ganzer Beweis? Darin, daß ein bei Scheid citirtes Fragment einer Urkunde aus der Mitte des zwölften, sage des zwölften Jahrhunderts folgende und nur folgende Worte enthält: „Waltherus de Lommersheim, vir nobilis ac ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber (sage liber!!)." So wird durch solche Vorurtheile und die zu ihrer Vertheidigung aufgestellten Behauptungen, wie z. B. die, daß schon im frühen Mittelalter, schon vor dem Sachsenspiegel (1215) die Freien sogar im Volksgericht alle Schöffenbarkeit und Zeugnißfähigkeit dem niederen Adel abgetreten hätten, Eichhorn §. 384, nicht blos die alte Geschichte, sondern auch die mittlere in Grund- und Folgesätzen umgestaltet.

---

19) Freilich möchte Savigny jene liten und Freigebornen nicht als wirkliche Antrustionen gelten lassen, sondern nur als solche, die vorübergehend im Krieg in das Corps der Antrustionen eintreten. Aber sie werden ja geradezu mit denselben Worten (in truste dominica esse) bezeichnet, wie überhaupt die Antrustionen, L. Salic. ant. 44, 4 emend. 43, 4. L. Ripuar. 11, 1, und entgegengesetzt dem, der nach der L. Salica lebt (nicht, wie Savigny meint, dem, der in der Landwehr ist). Auch bei den Langobarden L. Liutprandi VI, 9 bleibt unter den Antrustionen der Geburtsunterschied der Freien und Unfreien.

Freilich widersprechen auch in Beziehung auf die frühere Zeit viele Stellen selbst positiv der ganzen unglaublichen Dichtung. So wird z. B. noch aus Ludwigs des Frommen Zeiten berichtet, daß noch damals selbst eine blos kriegerische Vasallenschaft gegen den König den freien Landbesitzern so wenig ehrenvoll schien, daß ein solcher, dessen Sohn dieselbe gegen den Kaiser übernommen hatte, vor Kummer über diese Kränkung der freien Würde seiner Familie in einem Kloster von der Welt sich lossagte [20].

Eine neue Dichtung und Unterscheidung muß auch hier helfen. Eichhorn §. 194, dem freilich Grimm nach dem Obigen hier gar sehr widerspricht, unterscheidet: nicht das Dienstverhältniß habe den guten Alten gekränkt, sondern das, daß der Kaiser zugleich ein ungeheures Lehngut von 4000 Mansus schenkte (!). Ja er dichtet nun sogar weiter fort, daß alle Adeligen, als des Königs Leute, ohne Lohn- und Lehngüter gedient hätten (!), ja daß sie sich alle zum Eintritt in diesen Dienststand hätten zwingen lassen. Und dieses soll bewiesen werden ganz allein durch Procop, welcher de bell. goth. I. 13 berichtet, „die Franken hätten die besiegten Burgunder genöthigt, mit ihnen in den Krieg zu ziehen;" aber von einem Adel und von einem Dienststand und von umsonst Dienen und einem Zwang des Adels durch seinen eignen König kein Wort sagt (!). Ludwig der Fromme selbst muß noch in seinen Capitularien (823, 4. 24) gegen die Geringschätzung seiner Getreuen eifern. Und so viel spätere Gesetze suchen darüber ausdrücklich zu beruhigen, daß der Eintritt in das Vasallenverhältniß, nicht etwa dem Adel, nein, der Freigeborenheit unschädlich sei. Und allbekannt ist es ja, daß vom eilften Jahrhundert an Hunderte von Dynasten oder Reichsfreiherren als große Güter- und Herrschaftsbesitzer in der Reichsstandschaft sich befinden, die stolz, selbst dem Kaiser nicht zu dienen, sich mit dem Ehrennamen „Freie" schmücken. Eine andere Stelle bei Marculf I. 18 berichtet, daß ein gewisser fidelis cum arimannia sua jetzt erst freiwillig in königliches Dienstverhältniß als Antrustione eintritt und deswegen vom König belobt und belohnt wird. Grimm beseitigt die Stelle mit der Erklärung, das sei ein Bürgerlicher gewesen, den der König, wie er geburft, geadelt (!) habe. Eichhorn §. 47 dagegen, vergessend, daß ja nach seiner Theorie alle Adeligen längst Dienstleute sein sollen, macht ihn zu einem Adeligen und versteht unter jener arimannia ein Privatdienstgefolge. Und nun wird ihm diese Stelle seine einzige Beweisführung für jenes unglaubliche Privileg des Adels, daß nur er, nie aber ein Bürgerlicher, ein solches Gefolge hätte haben und an dessen Spitze stehen können, obgleich weder von Adel, noch von einem ausschließlichen Recht doch auch nur ein Wörtchen zu finden ist in der ganzen Stelle, die vielmehr nach Grimms Auslegung ein positiver Beweis gegen jenes unnatürliche Vorrecht wäre, wenn es eines solchen noch bedürfte, so wie sie, nach Eichhorns eigner Auslegung, seine ganze Theorie von der frühzeitigen allgemeinen gezwungenen Verwandlung aller Adeligen in königliche Dienstleute gänzlich zerstört. H. v. Sav. findet neuerlich in dieser Stelle sogar den einzigen aber genügenden (!) Beweis dafür, daß alle Antrustionen nur aus Geburtsadeligen bestanden hätten, was denn doch schon früher Eichhorn §. 47 als mit der Natur der Sache wie mit den Quellen unvereinbar erklärte. (S. Note 19).

---

20) Leibnitz scriptor. rer. Brunswic. T. I. p. 782. Man muß für den königlichen Getreuen nur immer im Auge behalten, wie hoch im deutschen Gefühl Freiheit und freie Abstammung und Volksadel standen und wie die großentheils von Hörigen und Sklaven abstammenden späteren Ministerialen noch im Mittelalter, als sie schon ritterbürtig waren, den Makel der Hörigkeit an sich trugen und mit dem Adel und den Freien nach dem Grundsatz von der ärgeren Hand keine ebenbürtigen Ehen abschließen konnten. Man darf nur die Nibelungen lesen, um zu sehen, wie spät selbst die vornehmsten Ritter, wenn sie königliche Getreuen waren, in ihrer Standeswürde gegenüber der Freiheit herabgesetzt erscheinen, ja geradezu als eigen geschimpft und als „Heim-Gesinde", wenn auch schon als edles Gesinde, noch immer zur Aussteuer mitgegeben werden. Bekanntlich entsteht der ganze Streit zwischen Chriemhild und Brunhild durch der Letzteren Vorwurf dieser schimpflichen Unfreiheit, durch Treuverhältniß zum König, oder des „Eigenseins", im Gegensatz des „edeln Freiseins" für Siegfried. S. Aventure 13. 14. 15. Avent. 11. V. 2887, 2798, 2804 ff. 2815 u. 16. 2909. 3297. 3325. 3365. Avent. 10, 4295. 3213. 3333. 3227. 3213. Avent. 14, 3365.

Nicht glücklicher aber sind alle übrigen Beweisführungen für die erdichteten Adelsprivilegien. So giebt es keine Spur eines Beweises jener Vorzugsrechte in Beziehung auf Besitz, Schutz und Repräsentation von Unfreien und andern Gutshintersassen, in Beziehung auf Immunität, unabhängigere Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Güter. Es war nach allen Gesetzen und nach späteren Urkunden von der frühesten Zeit bis in das spätere Mittelalter ein Recht des freien Grundeigenthümers und des freien Grundeigenthums oder Allodiums, daß in der Regel, und wenigstens sofern als nur von Forderungen und Vergehungen die Rede war, die mit Geld abgemacht werden konnten, kein öffentlicher Beamter seine Gewalt auf dem Gute ausüben durfte, so lange der Grundeigenthümer für die Forderungen im Volksgericht zu Recht zu stehen und die Hintersassen zu repräsentiren oder nöthigenfalls zu stellen sich erbot. Dieses nun ist (s. Eichhorn §. 86), neben der Immunität von Abgaben und Lasten, das uralte Recht der Gutsimmunität oder der libertas ab introitu judicis publici [21]). Eine weitere Ausdehnung und die wirkliche Patrimonialjurisdiction kann selbst für den Adel in unserer Periode Eichhorn nicht finden. Es hatte zugleich, wie er §. 15—18, 86 selbst einräumt, jeder Herr ein durch Staatszwang ursprünglich nicht beschränktes Recht über seine Unfreien, die nur durch ihn und seine Repräsentation gegen Dritte rechtsfähig wurden, also auch das Recht, über ihre Handlungen zu richten und sie zu strafen, oder ihr eigenes Genossengericht zu präsidiren. Um nun aber Privilegien für den Adel zu schaffen, muß man dichten, nur er habe die Gutsimmunität gehabt. Dazu muß man wieder einen nirgends vorhandenen Unterschied von Guts- und Haus-Immunität erfinden, sodann aber zum Beweise des selbst erdichteten Privilegs, daß nur der Adel und „schwerlich" (!) unter den Königen der Freie ein Schutzrecht über seine Unfreien hatte, ihm abermals ohne eine Spur von Beweis das neue Privileg erdichten, daß nur der Adel Unfreie einer gewissen Art habe erwerben und besitzen dürfen. Und ferner muß man dichten, daß der Freie, welcher sogar haften mußte für Verletzungen seiner Leibeigenen (dieser propriae familiae fidejussor L. Edgar. 2, 6 und Edow. 27, Montag I. S. 14), nur wegen Vergehungen gegen ihn selbst seinen Unfreien habe strafen dürfen (!). Die angeblichen Beweisstellen in Beziehung auf die Immunität, namentlich Marculf I, 3. 4. 14. 17. Baluz. II, 181, sind Kauf- und Schenkungsurkunden von Gütern an Kirchen und Bischöfe. Diese bekamen sonst gewöhnlich vom König die Güter nicht als freies Allodialeigenthum, sondern als Beneficien, so daß der König Gutsherr blieb, also auch selbst die Immunität behielt [22]). In diesen Urkunden aber wird nun, so wie jedesmal (s. Schultes a. a. O.), wenn man das volle freie Eigenthum von Gütern abtreten wollte, gerade zu der besten Bezeichnung, daß man nicht blos lehnsweise und mit Vorbehalt der Gutsherrschaft abtrete, ausdrücklich erwähnt, daß das Gut mit der ganzen Immunität abgetreten werde. Später wurden bekanntlich, jedoch in dieser Periode auch nur noch für Geistliche (Eichhorn §. 172), die allgemeinen Gutsimmunitätsrechte durch besondere Privilegien erweitert, selbst unbedingt, und auch in Sachen des Blutbannes dem öffentlichen Richter alle Einwirkungen untersagt, alle Klagen an das Gericht in der Immunität selbst gewiesen, auch dieses Gericht ausgedehnt über freie benachbarte Eigenthümer, oft auch das Asylrecht darunter begriffen. In Verbindung mit dem altdeutschen Grundsatz des Selbstgesetzes und Selbstgerichts aller besonderen Vereine bildete allerdings eine noch spätere allgemeine Ausdehnung der Immunität und ihrer Abschließung einerseits die Grundlage der Landeshoheit, andrerseits der Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit. Allein von einem allgemeinen Recht eines Adels und von einem Vorrecht desselben und von einer Ausschließung der bürgerlichen freien Grundbesitzer, vollends in unserer Periode, ist doch auch nicht die allerleiseste Spur zu finden.

Gleich unerweislich ist das adelige Privileg einer Vorberathung der allgemeinen Angelegenheiten. Dieses Recht stand höchst natürlich und nach den ausdrücklichen

---

21) S. oben die Note 7 und die Urkunden in Schultes Coburgischer Landesgeschichte S. 9. 93. 95.

22) Hüllmann, Gesch. der Stände S. 115.

Zeugnissen des Tacitus (11 u. 12) und des gründlichen Berichts eines Augenzeugen karolingischer Reichstage bei Hincmar (de ordine sacr. palat. 29 sqq.) nicht einer Adelskaste, sondern den gewählten geistlichen und weltlichen Nationalbeamten zu, namentlich den principes, qui iisdem conciliis eliguntur, ut jura per vicos et pagos reddant, wie Tacitus, und den Episcopi, Abbates vel hujusmodi honorificentiores Clerici und den Comites vel hujusmodi principes, wie Hincmar sagt. Nur diesen Beamten, die nicht wohl von ihren eignen Untergebnen in ihren Sprengeln gerichtet werden konnten, nicht aber, wie Eichhorn §.196 abermals unrichtig sagt, einer Adelskaste, giebt auch das von ihm angeführte Cap.reg. Franc.III,77 einen besondern Gerichtsstand. Eben so erdichtet ist ferner das Adelsvorrecht eines ausschließlichen Stimmrechts auf den Reichstagen, vollends sogar der adeligen Vasallen vor den bürgerlichen (!), seit der fränkischen Monarchie. Zwar hat Eichhorn durch einen Zusatz in der zweiten Ausgabe §. 122 und 161 wegen des offenbaren Widerspruchs einiger Stellen, wo Karl der Große in seinen Capitularien [23]) allgemeinen Volksconsens fordert, selbst zugegeben, „daß Gesetze, durch welche etwas an den Volksgesetzen geändert wurde, oder die das Volk in Sachen, wo ihm der König nicht gebieten konnte, befolgen sollte, von den Volksgemeinden in ihren placitis bewilligt werden mußten. Dagegen beruhe es, sagt er, auf keinem historischen Grunde, daß das Volk bei Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach zunächst die einzelne Gemeinde selbst betrafen, besonders aber bei allgemeinen Reichsangelegenheiten eine Stimme gehabt hätte. Es ist immer nur (!) von den Optimaten und Leutes und nie (!) von dem consensus populi die Rede." Ich aber muß leider auch diese Behauptungen selbst für völlig unhistorisch erklären. Daß, wenn jene obigen alten Freiheitsgrundsätze (das de majoribus omnibus consentiunt des Tacitus) noch in so guter Anerkennung waren, wie Eichhorn nun selbst zugesteht, das auf dem Reichstag bewaffnet versammelte Volk sich von einer Adelskaste so gänzlich habe seines Stimmrechts berauben lassen — dieses ist jetzt doppelt undenkbar. Mochte zuweilen das Volk in geringerer Anzahl erschienen sein, oder sein Recht, wie das des englischen Parlements unter Heinrich VIII, factisch umgangen, oder es überlistet werden; rechtlich und gänzlich aufgehoben war wahrlich sein Zustimmungsrecht nie. Einerlei für seine Freiheit war es ja natürlich, ob die Capitularien über Freiheits- und Rechtsverhältnisse aller Bürger verfügten, oder ob die Angelegenheit zufällig einzelne Volksgemeinden allein betraf. Auch in Beziehung auf den letzten Fall ist's willkürlich, jene Stellen Karls des Großen so auszulegen, daß das auf dem Reichstag Verhandelte erst in die Provinz zur Genehmigung geschickt worden sei, was in Beziehung auf die allgemeinen Beschlüsse vollends undenkbar würde. Sicher versammelte sich, namentlich auch nach Hincmars Darstellung, das Volk nicht, wie man sich denkt, als ein roher ungeordneter Haufen, vielmehr nach seinen besonderen, auch dem Landwehrheere zu Grunde liegenden Volksabtheilungen geordnet, auf dem Reichstage, und die Vorsteher, welche, wie Hincmar berichtet, „oft drei, vier Tage lang und noch länger, Fragen und Antworten hin und wieder bringend, hin und herliefen, um die Vereinbarung der Beschlüsse, namentlich zwischen König und Volk, zu Stande zu bringen," konnten auch jene besonderen Angelegenheiten gleich auf dem Reichstage ordnen. Als völlig falsch aber stellen schon allein die beiden unverwerflichsten Zeugnisse von Eginhard (Leben Karls 1—4) und Hincmar Eichhorns Hauptansicht dar. Eginhard erzählt von Karls des Großen Wahl wiederholt, er sei durch Einwilligung und Beschluß aller Franken auf dem Reichstage gewählt worden [24]). Er redet stets in gleicher Weise von den Beschlüssen aller Franken, z. B. über den

---

23) Cap. III, 803, 19 und Excerpt. aus der L. Langob. 49. Er fordert hier omnium consensum, oder ut populus interrogetur de capitulis, et postquam omnes consenserint, et subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Aehnlich lautet's auch im Capit. Saxonum. 797 prooem.

24) Fratre defuncto, consensu omnium Francorum rex constituitur. Von der ersten Wahl zugleich mit seinem Bruder Karlmann hat er unmittelbar zuvor gesagt: Franci siquidem facto solenniter generali conventu ambos sibi reges constituunt, ea conditione praemissa u. s. w. Dann heißt es: Susceptae sunt utrimque conditiones (die Wahlcapitulation) c. 3.

Sachsenkrieg und über die frühere Wahl der Nationalherzoge durchs Volk[25]). Hincmar aber erzählt, daß zwei Versammlungen gehalten wurden, eine im Herbst, wo die Angelegenheiten für den großen Reichstag vorberathen und Geschenke gegeben wurden und wohin nur die geistlichen und weltlichen Beamten, die seniores, sich versammelten, und dann jene allgemeine Reichsversammlung im Frühjahr (für die generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum). Hier nun aber hätte, nach Hincmars Bericht, obgleich die geistlichen und weltlichen Beamten (seniores) natürlich ebenfalls das Vorberathungsrecht übten und die Verhandlungen leiteten und auch eben so natürlich gar mancherlei Verwaltungs- und Vollziehungsmaßregeln dem Volke (den minores) blos verkündeten, doch in andern Dingen (Gesetzen u. s. w.) dieses auf gleiche Weise zu verhandeln und seine freie Bewilligung auszusprechen und erst dadurch den Beschlüssen Kraft zu verleihen gehabt (pariter tractandum et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum). Schon früher aber habe ich eine große Reihe von Stellen nachgewiesen, welche aus der ganzen merovingischen wie aus der karolingischen Zeit noch ausdrücklich die alte und gleiche staatsrechtliche Grundansicht bestätigen und von dem consensus omnium Francorum, von den Beschlüssen und Wahlen des „Volks" (populus) und der „Franken" sprechen[26]). Diese Beschlüsse wurden übrigens auch oft so gefaßt, daß das Volk aufgefordert wurde, durch Geschrei seine Meinung zu äußern (Baluz. 628. 630).

Auf ganz gleiche Weise fällt auch das ganz unbegreifliche angebliche Adelsprivilegium, daß jene freien Mitglieder der souverainen Volksgemeinde ihren adelig geborenen Gesammtbürgschaftsgenossen, für welche auch nicht eine einzige besondre nicht gesellschaftliche Function nachweisbar ist, blos wegen ihres kostbaren adeligen Blutes, doppelte und dreifache persönliche Ehre und gerichtliche Schätzung ihres Lebens durchs Wehrgeld decretirt hätten, gänzlich zusammen. Schon das mußte bedenklich machen, daß die langobardischen, die westgothischen und die bairischen Gesetze, eben so wie die fränkischen, auch nicht ein Wort erwähnen, das man auch nur scheinbar auf ein höheres Wehrgeld eines allgemeinen Adelstandes deuten könnte. Aber auch alle übrigen oben (Note 8) citirten Wehrgeldsbestimmungen der Volksgesetze kennen nur die vier allgemeinen Standesclassen des fränkischen Gesetzes: 1) Vollbürger, 2) bloße oder hintersässige liberi, 3) lili und 4) servi. Und daß nun in der That die erste Classe in diesen Gesetzen, die nobiliores oder die nobiles des sächsischen, burgundischen und friesischen Gesetzes, die Adelingen des anglischen und thüringischen und der primus Alamannus des alemannischen, ebenfalls nur den bürgerlichen, landbesitzenden Vollbürger bezeichnet (Note 10), daß also die sonstige Harmonie zwischen diesen und jenen andern Gesetzen auch in diesem Hauptpunkt stattfindet, dieses geht schon aus diesen Gesetzen selbst hervor. Denn hier tritt merkwürdiger Weise überall der nobilis und adaling, die in den fränkischen Gesetzen niemals vorkommen, ganz an die Stelle des freien landbesitzenden Vollbürgers, des Francus oder des liber, qui proprium possidet, den jene Gesetze nirgends nennen. Und neben dieser ersten Classe stehen dann die drei übrigen Classen. Die Vergleichung jener Gesetze mit dem Capitulare 797. c. 3. und III, 813. c. 2 u. 3, beweist auch insofern unsere Ansicht, als hiernach der gemeine freie fränkische Vollbürger, der Francus, dem Saxo nobilior in dem Wehrgeld von 600 Soliden gänzlich gleichgestellt wird[27]), der güterlose Freie, homo igenuus, aber ebenfalls nur ⅓ so hoch ge-

25) Franci bellum suscipere dignum judicabant. und qui honor a populo dari consueverat. c. 2 u. 7.

26) Siehe mein System der Rechts- und Staatslehre, I, S. 117. 154 f. u. 165. Auch selbst solche Stellen, wie die in den Annal. Met. zu 692, singulis annis in Kal. Mart. generale cum omnibus Francis secundum priscorum morem concilium agebat, drücken deutlich genug die Rechtsidee aus, die sich selbst noch später erhielt. so z. B. wenn der Erzbischof Hatto von der Königswahl im Jahr 900 berichtet, der König sei erwählt worden communi consilio principum et totius populi consensu. Hund metrop. Salisb. I, 47.

27) Im Burgundischen ist das ganze Wehrgeld des Landeigenthümers nur 300, das des, Hintersassen, mediocris, 200, das des Freigelassenen oder minor 150, das des servus 30 L. Burg. 2. Der Vorzug der ersten Classe, der angesehenen Vollbürger, welche

büßt wird, mit 200 Soliden, mit welchen fränkischen und sächsischen Summen auch das Gesetz der Angeln und Thüringer buchstäblich übereinstimmt. Wollte man nun hier nicht überall unter der ersten Classe die freien Landbesitzenden verstehen und unter der zweiten nicht die freien Hintersassen, wie sie die oben citirten sächsischen Gesetze sogar ausdrücklich bezeichnen (nämlich durch Ruoda oder Anroder, Colone [28]), und nach der zweiten Stelle als einen liber, der im Schutze eines Andern ist), wollte man vielmehr unter nobilis und Adaling an einen besonderen Adelstand denken, so entstünde ein dreifacher unauflöslicher Widerstreit. Fürs Erste der völlig unerklärliche Widerspruch mit den fränkischen Gesetzen. Fürs Zweite würden alsdann in diesen Gesetzen die beiden so sehr wesentlich verschiedenen Stände der landbesitzenden Vollbürger und der güterlosen Hintersassen entweder gar nicht vorkommen, oder auf unnatürliche Weise nicht unterschieden sein. Ja bei dem volksfreiesten deutschen Stamme, bei den Sachsen, würde es entschieden gar keinen freien Landbesitzer außer dem Erbadel geben, sondern nur hintersässige Ruoda's oder Colonen. Denn nur diese und servi und liti, welche ausdrücklich als Unfreie bezeichnet werden (L. Saxon 2. 5), erwähnt außer den nobiles das sächsische Gesetz. Niemand, der die Natur und Uebereinstimmung der germanischen Rechtsverhältnisse kennt, wird dieses glaublich finden. Fürs Dritte wäre es eine totale Verletzung der sächsischen Capitulation, nach welcher Franken und Sachsen ein einziges Volk von Brüdern werden (Francis adunati unus cum eis populus efficerentur. Ad. Brem. 1, 7) und sich völlig gleichstehen, vor Allem auch im Wehrgeld gleichstehen sollten. Wäre es nicht Bruch dieses Vertrags und zugleich eine schmachvolle Beleidigung des sächsischen Volks, wenn man, falls die Sachsen einen besonderen Erbadelstand hatten, den sächsischen Adeligen so gering achtete, daß man ihm nur dasselbe Wehrgeld mit dem gemeinen freien Franken gegeben hätte, den sächsischen freien Vollbürger aber so herabwürdigte, daß man ihn nur dem besitzlosen fränkischen Hintersassen hätte gleich gelten lassen, ihm nur ein Dritttheil des Wehrgeldes seines wahren fränkischen Standesgenossen, des Vollbürgers, nur 200, nicht wie jenem 600 Soliden hätte zubilligen wollen? Und dieses Misverhältniß sollte vollends nach dem obigen Gesetz allgemein bei allen Compositionen gelten? Und da sollten die Sachsen, wie das Gesetz selbst sagt, „einmüthig zugestimmt haben"? Wo wäre hierbei die Gleichheit, die Gleichheit im wesentlichsten Hauptrecht der damaligen Zeit, geblieben?

Diese dritte Schwierigkeit, diese neue, für jene Adelstheorie tödtliche Gefahr sucht man nun dadurch zu überwinden, daß man wiederum dichtet, die Sachsen seien geldärmer, also (um zwei Dritttheile) ärmer gewesen als die Franken, und deshalb habe man den sächsischen Adeligen nur so hoch wie den freien Franken, und den sächsischen Freien um zwei Dritttheile geringer als den fränkischen gelten lassen. Allein alle Beweise bleibt man uns auch hier wieder schuldig. Wie sollten aber die im flachen Lande unmittelbar an die Franken gränzenden, mit ihnen verkehrenden Sachsen so ungeheuer viel ärmer gewesen sein, daß dieselbe Sache bei den Franken dreimal soviel kosten konnte! Umgekehrt scheint Wittechind von einem großen Silberreichthum der Sachsen zu sprechen, was auch durch ihre vielen Seeräubereien erklärlich würde. Und wie konnten denn die armen Sachsen dreimal mehr zahlen, wenn sie einen fränkischen Vollbürger erschlugen, als die reichen Franken bei der Tödtung des sächsischen? Auch ist die grundlose Hypothese schon dadurch zerstört, daß bereits früher das Wehrgeld oder Werthgeld eines fränkischen und sächsischen Leibeignen sich gleichstand [29]), ja, daß dasselbe sächsische Capitulare von 797 in der Einleitung die Summe für Verletzung des Königsbannes für Franken und Sachsen ebenfalls ausdrücklich völlig gleichgestellt. Die beiden ersten Widersprüche bleiben dabei ebenfalls ungelöst. Nur die obige, durch die Worte und die Sachen gerechtfertigte Gleichstellung

---

das barbarische Latein sogar durch optimates nobiles übersetzt, ist also hier geringer, als bei Sachsen, Franken und Angeln. Der Vorzug des Alamannus primus mit 240 vor dem Hintersassen mit 200 ist noch geringer (Freigelassene haben hier 170, servi 40). Auch bei den Friesen ist der Vorzug des Vollbürgers (nobilis) mit 80 und des Hintersassen oder liber schlechtweg mit 50 geringer als des Francus vor dem ingenuus.

28) S. die Noten von Gärtner zur Lex. Saxon.

29) Lex. Ripuar. 28. L. Sax. II, 4.

des nobilis und adaling mit dem geehrten landbesitzenden Vollbürger oder Arimannen, oder mit dem homo, qui proprium possidet, hebt auch hier wieder jegliche Schwierigkeit.

Zu allem Bisherigen kommen noch zwei Hauptargumente. Alle gründlichen Forschungen gerade in Beziehung auf Friesen und Sachsen bestätigen, so wie die von Wiarda, Schaumann und Schrader durch ihren Beweis der Nichtexistenz eines Geburtsadels bei diesen Völkern, diese Auslegung. In Beziehung auf Sachsen hatte auch schon Wittechind (I.) gesagt, daß die nobiles die Gutsbesitzer seien, und bei den Friesen hatte schon der hier doppelt sachkundige gelehrte Hugo Grotius diese Nichtexistenz deutlich erkannt, und gesagt, daß bei den alten Friesen der Gutsbesitz die höchste Ehre begründe und der einzige Adel sei (maximus honor eaque sola nobilitas)[30]. Sodann aber enthält, wie sich unten zeigen wird, gerade der Sachsenspiegel auf merkwürdige Weise noch die vollständigste Anerkennung und Bestätigung der bisherigen Theorie.

So bliebe denn allein noch das letzte Vorrecht, das zu allen öffentlichen Aemtern übrig. Hierbei ist es nun jetzt allgemein und selbst von den Gegnern anerkannt, daß die geistlichen und weltlichen Beamten vom Volke gewählt wurden, die Bischöfe nach der Constitution Chlotars v. 615 und buchstäblich eben so nach dem Capitul. 816 vom Volk und den Geistlichen — (qui a populo et clero eligantur), die weltlichen, die Herzöge, Grafen, Centgrafen, Decane, welche an der Spitze ihrer Volksabtheilung, zugleich als Landwehranführer und als Civil- und richterliche Beamten, standen, so wie es schon Tacitus sagt, ebenfalls in der Volksversammlung, was später nur die Beschränkung erlitt, daß bei Grafen und Herzögen durch die Ertheilung des Königsbannes eine Miternennung, oft factisch auch alleinige Ernennung des Königs eintrat, ohne daß an eine Erblichkeit der Aemter und der Lehenverbindungen in dieser Periode zu denken wäre[31]). Was kann man nun machen gegen eine reine Poesie, daß die freien Bürger sich nur Volksbeamte aus adeligem Blut hätten wählen dürfen, ohne daß auch nur irgend ein Beweis zur Unterstützung so ungeheurer Behauptung angeführt werden könnte? Denn in der That, das läßt sich kaum ernsthaft als ein solcher betrachten, daß, wenn Tacitus berichtet, in der Volksversammlung seien vom Volk auch Leute zu Vorstehern (principes) der Gau- und Gemeindegerichte gewählt worden, und wenn er eben so auch von Anführern (principes) der freien Waffengenossenschaften spricht, nun Eichhorn übersetzt, sie seien schon principes vor der Wahl gewesen, und Tacitus habe das Wort principes gewählt, um eine Adelskaste zu bezeichnen, aus welcher das Volk habe wählen müssen; ja daß ferner, wenn Tacitus im Gegensatz der Rücksicht auf ausgezeichnetes Geschlecht bei der Königswahl sagt, sie hätten zwar die Könige ex nobilitate, die Herzöge aber ex virtute gewählt, Eichhorn nun das letzte übersetzt: den Herzog dagegen wählten sie aus der Adelskaste. Bedürfte es noch eines Wortes, so genügte die Hinweisung auf die vielen Stellen, welche, wie die obigen (Note 14 — 18), nicht blos bei den Grafen, sondern auch bei Geistlichen und Hofbeamten es ausdrücklich als etwas Gewöhnliches bezeichnen, daß sie nicht blos aus den Freien, sondern auch aus ehemaligen Unfreien ernannt wurden.

In der That, eine Sache muß wahrhaft hoffnungslos sein, wenn solche Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, keine besseren Argumente für sie vorzubringen vermögen, als die für den deutschen Uradel!

Nach dem Bisherigen lassen sich die Beweise gegen einen allgemeinen altdeutschen Adelstand kurz zusammen fassen.

1) Es wird nun schon von selbst klar sein, wie wenig sich Entstehung, Fortbestand oder Untergang und Vorrechte eines altdeutschen Adels mit den geschichtlichen Verhältnissen vereinigen lassen.

---

30) Histor. Belgic. IV, p. 215 S. auch die Beweise oben in Note 26.

31) Tac. 7. 12. Greg. Tur. II, 13. V, 48. Beda histor. eccles. V, 11. Cap. reg. Franc. III, 11. Cap. 805, 12. Cap. I, 809. 22. Baluz. I, 466. L. Bajuv. II, 5. 7. Möser Osnabrückische Geschichte III. §. 43 IV. §. 7. f. auch Eginhard C. 2. Hüllmann, a. a. O. S. 99. Selbst die Pfarrer wurden bei den Germanen von dem Bischof nach dem Consens der Bürger angestellt. Muratori antiq. I. I, 747.

Dasjenige fürs Erste, was mit der Entstehung eines erblichen Adels anderwärts und nach der Natur der Sache zusammenhängt, Heroendienst, eigentliche Stamms- und Kastenherrschaft, Unterjochung durch eine fremde Nation und allmälige Verbindung mit ihr zu einem neuen Volk, wie bei Roms Patriciern und Plebejern, erbliche Amts- und Senats- oder Feudalgewalt, erblicher kriegerischer Reiter- oder Ritterdienst — alles dieses ist entschieden fremd dem altgermanischen Volksleben und nicht Entstehungsquelle eines Adels. Es ist fremd dem Leben dieses sich selbst überall wunderbar gleichen Volks, mit seiner festen Ueberzeugung einer gleichen brüderlichen Abstammung von einem gemeinschaftlichen Nationalgotte[32]), mit seinen freien sittlichen Eheverhältnissen, mit seinen gleichen demokratischen Freiheitsrechten, seinen vom Volk gewählten Nationalbeamten und seinen zahlreichen nur von freien Bürgern gebildeten Nationalheeren. Eben deshalb mußten denn selbst unsere tüchtigsten Männer, auch solche, die nicht zu dem trojanischen Pferde ihre Zuflucht nehmen mochten, wenn sie einen altdeutschen Adel annahmen, schon bei seiner Entstehung sich in offenbar haltlose Hypothesen verlieren. So die bereits erwähnten, so auch die des trefflichen Kindlinger. Er dichtete sich das deutsche Land zuerst nur unter wenige einzelne Eigenthümer vertheilt; diese, so wie sie mehrere Kinder bekamen, hätten dann den Stamm- oder Oberhof dem ältesten, nunmehr adeligen Sohn gegeben, den anderen Söhnen aber, den nunmehrigen gemeinen Freien, Unterhöfe in der Nähe gebaut, die diese dann wieder ihren Erstgebornen vererbten, während sie den Nachgebornen, den nunmehrigen Hörigen, Hütten erbaut hätten! Daß ein Erstgeburtsrecht sogar für die fürstlichen Familien erst sehr allmälig und ganz spät erfunden werden mußte, ist hier sicher noch das geringste Bedenken.

Noch weniger aber läßt sich rücksichtlich adeliger Bevorrechtungen ein altdeutscher Adel mit den bekannten germanischen Verhältnissen vereinigen. Noch widersprechender mit den Quellen, mit sich selbst und unter einander, noch dichterischer werden hier seine Vertheidiger. Ein Geburtsadel aber ohne wesentliche reelle Vorrechte ist ein Unding, doppelt in so einfachem, uncultivirten, demokratischen Volkleben, wie das der alten Germanen, wo bei einem weniger eitlen, mehr aufs Reelle gerichteten Sinn, bei dem Mangel fürstlichen Prunks der Könige noch nicht einmal Kammerherrenschlüssel und Courfähigkeit für Realitäten Ersatz bieten konnten, und erbliche Wappen und Familiennamen fehlten. Es giebt daher kein menschliches und gesellschaftliches Recht, welches in ihrer Verlegenheit die Anhänger der Adelstheorie nicht den armen freien Deutschen geraubt und dem Adel als Vorrecht geschenkt hätten.

Im Lichte der Quellen aber verschwindet ein Adelsrecht nach dem andern, und so wie nach dem Obigen alle von Eichhorn und Grimm vertheidigten, so vollends alle von ihnen selbst schon verworfenen, so daß absolut gar keins übrig bleibt. So z. B. hatte man das Tragen langer Haare und die daher abgeleitete Benennung criniti, capillati, comati, früher als Vorrecht und Auszeichnung sogar nur der Könige dargestellt. Eine aber nur oberflächliche Betrachtung der Quellen mußte diesen Vorzug als viel mehr ausgedehnt darstellen. Alsbald kamen die Adelsfreunde und machten ihn zum Adelsprivileg. Nur die Freien mußten jetzt mit geschornem Kopfe herumwandern, und wo criniti und capillati vorkamen, da hatte man ohne Weiteres Adelige und zugleich neue Beweisstellen für sie und für andere adelige Vorrechte. Allein nun kommt zum Unglück Grimm und beweiset in unwiderleglicher gelehrter Ausführung, daß nur Leibeigene und Freigelassene geschorne Köpfe tragen mußten, alle freien Germanen aber lange Haare trugen und sie als ihren höchsten Schmuck in hoher Ehre hielten. Selbst wenn sie eine tödtliche Wunde erhielten, suchten die Krieger oft noch ihre Haare vor Befleckung mit ihrem Blute zu schützen. Die Friesen und die freien Bauern in Schwaben schwuren mit Berührung ihrer Haare. Das Haarabschneiden war der höchste Schimpf. Noch bis zur französischen Revolution, zum Theil noch später mußte, wie ich es selbst sah, in manchen Gegenden Deutschlands, an

32) Tacitus Germania 2.

Ehrentagen, Hochzeiten und Kindtaufen, bei Männern und unbescholtenen Mädchen das lange Haar losgebunden über die Schultern hängen.

Eine dritte Unvereinbarkeit eines allgemeinen erblichen Geschlechtsadels mit den historischen altgermanischen Verhältnissen ist der *Mangel aller Nachricht von irgend einer, vollends von einer bedeutenden Wirksamkeit des Adels*, namentlich von einer Reibung zwischen Adel- und Bürgerstand und einer Unterdrückung des letzteren *durch den Adelstand*. In Gallien hatten sich die Reiter, Equites, zu einem Adel ausgebildet. Aber dieser Adel hatte das Volk aus aller öffentlichen Berathung ausgeschlossen und zuletzt völlig unterdrückt. Die Römer merkten das. In Rom zeigt uns vorübergehend die Geschichte einen Adelstand. Im Mittelalter bildete sich der Feudaladel. Aber die Geschichte zeigt uns nicht blos die Entstehung und die bestimmtesten, klarsten Vorrechte. Sie ist auch ganz erfüllt von Adels-Anmaßungen, von den Reibungen und Kämpfen zwischen Adel und Volk. Selbst da aber, wo im alten Deutschland vom Druck des Volks die Rede ist, da ist es nicht eine Adelskaste, da sind es, wie in jenen obigen Klagen *Karls des Großen* (s. Note 6), ausdrücklich nur die geistlichen und weltlichen Beamten, in anderen Stellen das Hofgesinde und die Gefolgschaftsleute, sämmtlich aus *Freien* und *Unfreien* gemischt, welche drücken.

Eben so wenig ist endlich viertens mit der Annahme eines altdeutschen allgemeinen erblichen Geschlechtsadels zu vereinigen *dessen leichtes gänzliches Verschwinden* schon in der ersten Periode germanischer Geschichte. Denn es wird nachher klar werden, daß der später entstehende höhere und niedere deutsche Adel völlig unabhängig von einem früheren Adel blos durch die Feudalverhältnisse entstand. Anerkannt ist es ferner, daß, ein Paar einzige, oben bereits widerlegte Stellen ausgenommen, schon in unseren *fränkischen, langobardischen* und *bairischen* Gesetzen keine Spur von einem Adelstand zu finden ist. Dasselbe aber gilt nach dem Obigen auch von den Gesetzen der *Alemannen, Burgunder, Westgothen*, der *Sachsen, Friesen, Angeln* und *Thüringer* und insbesondere auch von ihren Wehrgeldsbestimmungen.

Auch bei den nordischen Germanen, den Schweden, Dänen und Norwegern, aber, bei denen die altgermanischen Verhältnisse, weil bei ihnen der Feudalismus und Feudaladel sich später entwickelten, auch später noch und bis in den hellen Tag der neueuropäischen Geschichte hinein dauerten, konnten die gründlichsten Forscher, konnte ein *Spittler* (s. dessen *europäische Staatengeschichte* II, S. 578. 652. 658), ein *Tyge Rothe* (nordische Staatsverfassung, I, 37 ff.), und neuerdings ein *Geijer* (in dessen schwedischer Geschichte) und *Dahlmann* (in seiner dänischen Geschichte) vor der Feudalzeit in allen reichen Quellen für das germanische Alterthum keinen Adelstand entdecken, und auch *Nestor* enthält, wie schon erwähnt wurde, auch in Beziehung auf die normanischen Waräger keine Spur davon. Vielmehr entwickelte sich der Adel auch bei diesen germanischen Völkern ebenfalls erst, nachdem seit dem 9. und 10. Jahrhundert mit dem Christenthum auch die Feudalverhältnisse aus dem südlichen Europa zu ihnen kamen. Dieses aber ist bei der anerkannten außerordentlichen Uebereinstimmung aller germanischen Verhältnisse sicher sehr entscheidend. Was andere Schriftsteller über einen früheren Adelstand im Norden beibringen, beruht offenbar auf denselben Verwechselungen, die sogleich sogleich sollen berührt werden. Dieses ist namentlich auch bei *Rosewinge* der Fall, welcher in seiner *dänischen Rechtsgeschichte* gern einen Adel beweisen möchte, übrigens § 14 selbst zugestehen muß, daß bis ins 11. Jahrhundert höchstens nur Anfang zur Bildung, aber noch kein Adelstand, noch „*kein einziges Vorrecht*“ existirte, und „nur *Freiheit* und *Grundbesitz* alle Stimmfähigkeit in öffentlichen Angelegenheiten und *alles* öffentliche Recht begründeten“, und daß die freien Vollbürger *Bonden*, d. h. die Bauenden oder Wohnenden hießen.

Wo wäre denn nun der angebliche altdeutsche Erbadel in dem ersten, wo in dem zweiten Jahrtausend hingekommen? Wo bei den übrigen Völkern, z. B. den *Friesen*, wenn man auch nur einen Augenblick jenen von *Eichhorn* angenommenen Selbstmord des fränkischen erblichen Adels und sein spurloses Verschwinden durch den allgemeinen Eintritt in einen halb knechtischen Dienststand für denkbar halten wollte?

2) Doch eben hiermit ist auch unser zweiter Hauptbeweis schon ausgesprochen, daß nehmlich alle historischen Quellen der germanischen Völker vor der späten Entstehung unseres heutigen Feudaladels auch durch ihre gänzliche Nichterwähnung eines Adelstandes gegen dessen Existenz zeugen. Freilich aber gegen solche Behauptung haben ja die Gegner bereits zahlloses Geschütz, wie es scheint, zum gefährlichen Kampfe aufgefahren! Doch vielleicht läßt sich das ungeordnete schlechtgerüstete Geschütz gerade zu ihrer gänzlichen Niederlage gegen sie selbst richten.

In dem Eifer nehmlich, recht viele Beweise für den altdeutschen erblichen Geburtsadel zusammen zu bringen, werden alle Stellen, die nur von irgend einer Auszeichnung, von einer besseren Stellung im Leben reden, ohne Weiteres zu Gunsten des erblichen Adelstandes auf einen Haufen zusammengefahren. Bei genauerer Prüfung aber hält auch nicht eine einzige dieser Beweisstellen Stich. Sie beziehen sich vielmehr, wie mich eine vollständige Vergleichung derselben überzeugte, nach dem Wortlaut oder Zusammenhang unter sich und mit den historischen Verhältnissen, auf die bereits oben (s. Adel im Allgemeinen III.) erwähnten verschiedenen Hauptclassen von Personen, welche sämmtlich keinen allgemeinen erblichen Adelstand bildeten. Der Berufung auf diese Stellen liegt also dieselbe große Begriffsverwirrung zu Grunde, die oben schon in Beziehung auf Hrn. v. Haller und Hüllmann gerügt wurde.

Viele dieser Stellen erstens reden, so wie z. B. jene Namen capillati, comati, nur von dem Stande der freien Staatsbürger und zwar von allen freien Gliedern des germanischen Volksstammes im Gegensatz der Sklaven, Leibeignen, Freigelassenen, Fremden, namentlich auch der Römer und Gallier. Andere Stellen dagegen, wie jene Note 10 erwähnten Ehrennamen, meliores terrae, oder Adelingen, Gutsbesitzer, reden von dem landbesitzenden mitregierenden Vollbürger im Gegensatz zugleich gegen den güterlosen und hintersässigen Halbbürger.

So groß nun aber auch nach dem Obigen der Rechts- und Ehrenvorzug des Vollbürgers selbst vor dem güterlosen Freien und Hintersassen ist, so begründet er doch keinen geschlossenen Geburtsadelstand; denn die Güterlosen hatten wenigstens zum großen Theile schon ursprünglich den gleichen Geburtsstand und sie traten in dem Augenblick, wo sie freies Landeigenthum erwarben, in diesen Stand ein, die bisherigen Edelingen aber heraus, sobald sie ihren Gutsbesitz verloren, z. B. ihn verkauften, L. Burg. 84, 1, oder durch Verschuldung, z. B. Wehrgeldsschulden, um denselben gebracht wurden. Nur einen Adel ihres Volkstammes, dessen körperliche und geistige Vorzüge ja den Alten so große Bewunderung einflößten, kannten die Germanen. Je mehr man daher in ältere Zeiten hinaufgeht, je weniger Landbesitzer vorhanden waren, die von Fremden oder von Nachkommen Freigelassener abstammten, und je mehr die im Lande vorhandenen Freien, welche gar kein Landeigenthum besaßen oder nicht wenigstens in einem Familiengesammteigenthum desselben sich befanden, nur Nachkommen von Fremden, z. B. den besiegten, aber nicht unfrei gemachten Römern, oder von Freigelassenen waren, um so mehr war der Inbegriff der güterbesitzenden freien Familien auch durch den Geburtsvorzug des Volksstammes ausgezeichnet. Und wie man noch heut zu Tage die ganzen Familien der begüterten Bauern vor denen der Taglöhner, die der Beamten vor den unteren Volksclassen in gewisser Weise als höhere Geburtsstände ansieht und von gutem angesehnen Herkommen oder Geschlecht spricht, obwohl man dabei nicht an kastenmäßige Ausschließlichkeit und Bevorrechtung, an einen geschlossenen Geburtsadelstand dachte, so war Aehnliches in Beziehung auf die begüterten Familien um so natürlicher, je mehr ihre Mitglieder durch feste Erbrechte und gemeinschaftliche Erb- und Retracts- und Wehrgeldsrechte verbunden waren, die Erinnerung und Reinheit ihrer Abstammung bewahrten und durch solche freie reine Volksabstammung im Gegensatz von Freigelassenen hervorragten (oben Note 7.).

Ein Fuldaischer Mönch, Rudolph, erzählte zwar in der Mitte des 9. Jahrhunderts (s. Pertz II, 675), und Adam von Bremen 1, 5. berichtet nach ihm die Sage, die nach derselben unsicheren Quelle und als unglaubwürdig in Verbindung mit noch andern Volksfabeln auch Wittechind erwähnt, die alten Sachsen hätten ihren vier verschiedenen Ständen, nobiles, liberi, liberti und servi, nur Ehen in demselben Stande erlaubt und jede

Uebertretung dieses Gesetzes mit dem Tode bestraft. Allein die Nachricht ist offenbar unglaubwürdig, eine sagenhafte Verwechselung und Ausschmückung des wahren Eheverbots zwischen den dem freien germanischen Volksstamm der Sachsen angehörigen Freien mit den der Regel nach von Fremden abstammenden Unfreien. Dieses Verbot kommt nach dem Obigen bei allen germanischen Stämmen ohne Ausnahme vor und ist der Grund des allgemeinen deutschen Grundsatzes, daß bei Ehen der Freien mit Unfreien das Kind stets unfrei wurde oder der ärgeren Hand folgte. Solche Ehen der Freien mit Negern und sogar mit freigelassenen oder freien Negern verbietet den freien Nordamerikanern noch heut zu Tage eine so entschiedene Volkssitte, daß Volksmishandlung die Uebertretung straft. Das Volksgefühl will den Adel des Volksstammes und die Reinheit seines Blutes schützen, vielleicht auch bewußter oder unbewußter die den Deutschen so heilige Züchtigkeit, welche durch erlaubte Verbindung der männlichen und weiblichen Familienglieder mit Unfreien ähnlich leiden muß, wie durch erlaubte Verbindung der nächsten Verwandten. Den Grund des Volksadels aber giebt nun vollends jener Mönch in seiner Sage selbst als den einzigen Grund des von ihm erzählten Verbotes an. Sie folgt unmittelbar auf die eben mitgetheilte Stelle über die Sorge des sächsischen Volksstammes, sich seinen Volksadel in seiner Reinheit zu erhalten, deshalb die Vermischung mit Fremden auszuschließen und dadurch so, wie es Tacitus sagt, ein reines Volk zu bilden, in welchem alle Glieder desselben sich völlig ähnlich und in der bewundernswerthen Größe, der Schönheit, der Farbe der Haut und der Haare gleich gewesen seien. Jene unverständig aufgefaßte und unglaubwürdig dargestellte Sage trägt ohne Angabe der Quelle jene Worte des Tacitus (im C. 4) auf die Sachsen über und sagt: Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum connubiis infecti propriam et sinceram tantumque sibi similem gentem facere conati sunt, unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color in tanto numero hominum idem paene omnibus. Wie dieser Grund selbst, so beschränkt sich also die Wahrheit der Sage auf jenes allgemeine germanische Verbot der Ehen zwischen Freien und Unfreien. Selbst die Todesstrafe ist Fabel, da ja das Capitulare de partib. Sax. v. 789. 19—21 für alle verbotene Ehen, also jene wegen des Standes und die wegen Verwandtschaft, mit mäßiger Geldbuße bestraft. Vollends ist ein Verbot der Ehen zwischen der höheren und niederen Classe der Freien, so wie der zwischen den beiden unteren Classen eine Fabel. Gesetze und Nachrichten von den Sachsen, so wie die von allen germanischen Völkern und von den deutschen Volksstämmen ohne Ausnahme enthalten nicht die geringste Spur von solcher Unnatur und Barbarei. Und erst im späten Mittelalter trugen Uebermuth und Vorurtheil des hohen Adels in Deutschland, veranlaßt durch die lange Unfreiheit der Ministerialen, in einer schwankenden Sitte, die aber niemals allgemein deutsche oder reichsgesetzliche Bestimmung erwirken konnte, den Grundsatz von der ärgeren Hand, also eine angebliche Unebenbürtigkeit, auf ihre Ehen mit niederen Ständen über. Ehen des niederen Adels mit Bürgerlichen blieben vollends nach dem gemeindeutschen Recht auch in Deutschland entschieden ebenbürtig, und nicht ein einziges germanisches Volk nahm auch nur in Beziehung auf den hohen Adel oder auf seine eigene königliche Familie jenes Vorurtheil der Ebenbürtigkeit auf. Namentlich wußten die Sachsen in England nie etwas davon, die sie doch sicherlich, wäre sie in ihrem Rechte enthalten gewesen, noch viel weniger vergessen hätten, als die andern von ihnen so treu bewahrten alten Volkssitten. Jener Hauptgrund des altgermanischen Verbotes der Ehen zwischen Freien und Unfreien, die Bewahrung der Reinheit und des Adels des Volks, wird auch durch die Nachrichten bestätigt, daß die Gothen die Ehen mit Fremden verboten hatten, und erst spät die Gesetze Ehen zwischen freien Gothen und freien Römern dem Volksadel, der „ingenita libertas,“ nicht mehr nachtheilig hielten (Procop. III, 2 und L. Wisig. III, 1, 1. und oben Note 10.) Völlig bestätigt auch Theganus Vita Ludovici P. C. 44 diese Theorie vom Volksadel, nach welchem der **freie** Landbesitzer zugleich durch die bei ihm stattfindende Reinheit der Volksabstammung dem liber im engeren Sinne, qui proprium non possidet oder hintersässig ist (L. sax. t. 17. und Note 7), als ausgezeichnet, nobilis, entgegensteht. Theganus sagt von ihnen: Liberi autem proprie dicti videntur, qui ab antiquo ex servis manumissis originem traxerunt, ita nobiles

sunt, qui nulla originis ac servitutis macula coinquinantur. So erklärt er sich den Vorzug des liber Francus, den die Gesetze mit dem doppelten Wehrgeld des liber schlechtweg an die Spitze stellen und den namentlich Karl der Große in dem oben Note 8 angeführten Gesetze darum im Wehrgelde von 600 Soliden mit den königlichen Vasallen gleichstellt, weil er die Feudalverfassung der Merovinger, welche den letzteren bevorzugte, wieder durch Landwehr und volksfreiere Einrichtungen zu ersetzen suchte. Den gleichzeitigen Vorzug des freien Landbesitzes, woran die Landwehrpflicht des Franken sich knüpfte, will natürlich Theganus nicht ableugnen, indem er die reine Volksabstammung hervorhebt. Daß nur er das eigentlich juristische Kennzeichen des Vorzugs der ersten Classe giebt, ist natürlich. Denn wer könnte die uralte Reinheit der Volksabstammung bei vielen Güterbesitzern beweisen, wer sie bei vielen hintersässigen Freien bestreiten! Wer wollte an diese unsichere Blutsreinheit doppeltes Wehrgeld knüpfen!

Eine zweite Classe von Stellen nun redet mit den verschiedensten Prädicaten, nicht von einem Adelstand, sondern offenbar von den aus dem Stande der Freien, oft selbst der Unfreien gewählten und nicht erblichen geistlichen und weltlichen Beamten. Nur sie bezeichnen nach ihrem klaren Sinn und Zusammenhang jene oben erwähnten Stellen des Tacitus unter dem Titel principes, und die des Hincmar unter dem Titel seniores, was auch der englische Grafentitel earl (earldorman, alderman) gewiß und der deutsche nach der Ableitung Grav von grau höchst wahrscheinlich ausdrückt, so wie auch der griechische Titel der Priester, Presbyteri, und der Name der burgundischen Priester, sinistus (Amm. Marc. 23, 5), dasselbe bezeichnet. Nur die Volksbeamten bezeichnet z. B. auch die Vorrede des salischen Gesetzes durch Proceres, qui nunc temporis gentis Salicae aderant rectores.

Eine dritte Classe spricht unter ähnlichen Prädicaten von den ebenfalls aus dem Stande der Unfreien und der Freien hervorgegangenen, jetzt ebenfalls noch nicht erblichen Gefolgs- und Lehnleuten und Hofdienern der Fürsten, so z. B. das westgothische Gesetz VI, 1. 2. unter dem Prädicat nobiles et potentiores personae von den primates palatii.

Eine vierte Classe von Stellen redet, wie die in Note 14 von Paul Diaconus, mit den Prädicaten nobiles oder nobiliores blos von der Einen fürstlichen Familie, so wie die erwähnte von der langobardischen Königsfamilie.

Die fünfte Hauptclasse von Stellen endlich redet von jenen unjuristischen, durchaus keinen juristischen erblichen Adelstand begründenden Vorzügen der Berühmtheit und des Verdienstes entweder schon der Vorfahren oder gegenwärtig Lebender, oder so, wie unsere Honoratioren, Notablen und die Gentlemens der Engländer, von Vorzügen des Reichthums, der Bildung, des Einflusses. So sagt z. B. Tacitus 7: „Ihre Könige erwählen sie je nach dem Ansehen oder der Berühmtheit der Abstammung, ihre Herzöge nach der Tapferkeit" [33]). So sagt er C. 13 ferner von der Privatgefolgschaft: „Ein besonders

33) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Da es keinen geschlossenen Tugendstand giebt, so wird man bei einem so bestimmt und trefflich redenden Schriftsteller auch die ersten der neben einander gestellten Worte eben so wenig durch einen geschlossenen Adelstand, als die letzteren durch einen geschlossenen Tugendstand übersetzen mögen. Jedenfalls wäre nur an die bisherigen fürstlichen Familien zu denken. Es bezeichnet also entweder diese Mitglieder eines erbfürstlichen Geschlechts, wie die in der lex bajuvar. c. 20, oder wie bei Tacitus XI, 16, wo er sagt, die Cherusker holten sich in Rom den letzten Sprößling ihres erbköniglichen Geschlechts, stirpis regiae, zum Könige, weil sie ihre übrigen Nobiles in inneren Kriegen verloren hatten (amissis per interna bella nobilibus.) Man kann doch hier nicht mit Savigny an einen allgemeinen Adelstand denken, der „zum großen Theile" untergegangen sei. Denn wäre auch nur einer von ihnen übrig gewesen, mit dem Vorrecht, Candidat der Königswürde zu sein, so hätte man ja in Rom keinen zu suchen gebraucht, und es ist ja ausdrücklich gesagt, daß man königliche Nachkommen wollte und meinte. Und überall, wo man Könige wählte, wählte man sie nicht aus einem allgemeinen Adelstand, sondern aus der königlichen Familie. Nur von dieser versteht auch Eichhorn §. 47, Note x jenes Athalingi in jener von Savigny angeführten lombardischen Urkunde oben Note 14. Oder es bezeichnet die Stelle des Tacitus blos den allgemeinen Gegensatz der Ertheilung der Fürstenwürde nach Erbrecht (an einen Nachkommen aus dem edlen altfürstlichen Königstamm) gegen die reine allgemeine freie Wahl, wie bei dem Herzogsamt.

großes Ansehen" (insignis nobilitas, also sicher nicht der geschlossene Adelstand) „oder große Verdienste der Väter bewirkten auch für Jünglinge die Schätzung der Gefolgsanführer, die sie alsdann unter ihre übrigen erstarkten und bewährten Gefolgen aufnehmen, und es ist kein Schimpf, in eine Gefolgschaft zu treten."

Faßt man nun alle diese verschiedenen Verhältnisse ins Auge, die mannigfachsten, durch sie begründeten Vorzüge, selbst der Geburt, nur nicht einer wirklich adeligen, sondern z. B. der freien mit dem Anrecht auf die Erb= oder Familiengüter und auf das Vollbürgerthum, der Geburt von einem berühmten oder altbürgerlichen, altfreien Geschlecht, so begreift man die ganze Seichtigkeit der Beweisführung, die aus jeder poetischen oder prosaischen Erwähnung von Vorzügen und ehrenden Prädicaten einen juristischen Erbadelstand construirt.

3) Der dritte Hauptbeweis für unsere Ansicht besteht in der oben (I.) mitgetheilten ausdrücklichen Erklärung unserer Gesetze und Quellen, daß es überall nur zwei Geburtsstände, Freie und Unfreie, in Deutschland gab.

4) Den vierten und letzten Hauptbeweis für die bisherige Theorie enthalten die im nächsten Artikel zu schildernde Bildungsgeschichte, das Rechtsverhältniß und sogar die Benennungen des Feudaladels, des hohen oder reichsunmittelbaren, reichsständischen oder Pairie=Adels und des niederen. Und bei dem lebendigen Zusammenhange des geschichtlichen Volkslebens erhalten ebenso erst die späteren deutschen Standes= und Adelsverhältnisse ihr Verständniß und ihre richtige Würdigung durch die wirklichen altdeutschen Ständeverhältnisse.

III. Blick auf einige neuere Versuche, einen altdeutschen Adelstand zu erweisen. — 1) Die von Hrn. v. Savigny. Einige Zeit nach der obigen Prüfung der bisherigen Adelstheorieen und insbesondere der gemeinschaftlichen Theorie von Eichhorn, Grimm und Savigny versuchte der zuletzt genannte hochverdiente Gelehrte auf eine neue Weise die angefochtene Existenz eines altgermanischen Adelstandes und seinen Zusammenhang mit dem späteren Feudaladel zu retten. Allein auch dieser Versuch (eine in der Berliner Akademie vorgelesene Abhandlung Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa, 1836) scheint leider von der Voreingenommenheit für einen deutschen Uradel und die Entstehung des Feudaladels aus denselben beherrscht. Für sie ist vor unbefangener Prüfung seiner Existenz der Uradel bereits gegeben. Die höchste Stellung und die Vorrechte in der Gesellschaft müssen jetzt für ihn gesucht — und geschaffen werden. So eröffnet sich die Hauptquelle der Verwirrung unserer Geschichte: der in den historischen Urkunden wie in der Natur der altdeutschen freien Grundeigenthumsverfassung wirklich gegebene große Vorzug des freien Landbesitzers vor dem güterlosen und hintersässigen Freien muß jetzt übersehen werden, um in seine Stelle den gedichteten Erbadelstand einschieben zu können.

Für die Urzeit, vor den niedergeschriebenen Volksgesetzen, erklärt uns diese Abhandlung lediglich auf die Angaben des Tacitus beschränkt. Sie übergeht also gänzlich alle anderen Quellen, den Plutarch, den Vellejus und insbesondere den Cäsar und die altnordischen Einrichtungen vor der Einmischung der feudalen, mehr monarchischen und luxuriösen Verhältnisse, die schon zur Zeit der Niederschreibung der Volksgesetze im Frankenreich herrschten. Sehr erklärlich! Diese Quellen erwähnen nirgends den unvermeidlichen Uradel, dessen Geschichte doch geschrieben werden soll; sie widersprechen ihm vielmehr, während doch Tacitus wenigstens einer angeseheneren Classe, einer Classe von Notabeln unter den Freien (nobiles) erwähnt, die nach H. v. S. eben so ein forterbender Stand sein müssen, als die neben ihnen genannten Freien und Knechte. Mit dem Worte nobiles bezeichnen bekanntlich, wie insbesondere Niebuhr ausführte, die Römer keinen allgemeinen Erbadelstand, wozu sie vielmehr das Wort equites wählen, so z. B. Livius überall, so auch Cäsar, wo er gerade in völligem Gegensatz mit den vor ihm beschriebenen demokratischen Einrichtungen der Germanen von dem besondern Priester= und Adelstand der Gallier (druides et equites) spricht. Daß aber für die Familien und Familienväter der landbesitzenden Vollbürger und den güterlosen Freien neben der ursprünglich gemeinsamen Abstammung eine Möglichkeit des Uebergangs von der einen Classe zur andern statt=

fand, das hinderte natürlich nicht, daß Tacitus die ersteren, denen ja alle germanischen Volksstämme selbst die höchsten Ehrennamen beilegten (S. Note 10), als besondere Classe erwähnte. Fand doch Beides auch und in noch höherem Grade zwischen servi und liberti statt, die Tacitus doch als zwei verschiedene, als dritte und vierte Classe aufführt. Deshalb eben nennen so Viele nur zwei Stände, Freie und Unfreie (S. Adel, altgermanischer, I.). Uebrigens konnte ja Tacitus vielleicht die Glieder der fürstlichen Familie als nobiles bezeichnen. Dennoch, der allgemeine germanische Erbadelstand ist jetzt schon ohne Weiteres quellenmäßig unbestreitbar erwiesen, und er muß — wie später (S. 7, 29, 36) — ohne Quellen, ja gegen sie, gegen das ausdrückliche Zeugniß Cäsars — angenommen wird, als eine priesterliche Adelskaste, von einem besonderen Volksstamme abstammend und durch ein allen germanischen Völkern von Alters her allgemeines Recht des Verbots und der Unebenbürtigkeit der Ehen mit Freien von der übrigen Nation gänzlich abgesondert und als bis heute in unserem hohen Adel rein erhalten gedacht werden!! Weil nun aber — so beginnt der Beweis der Adelsvorrechte aus Tacitus — der unzweifelhafte Adelsstand nothwendig bestimmte erbliche Vorrechte haben muß, „wörtlich" jedoch keine erwähnt werden — mit Ausnahme dessen, welches keines für ihn ist, daß nehmlich das Volk bei der Wahl der Könige sich gewöhnlich an seine königliche Familie hielt — so müssen diese Vorrechte durch Aus= (oder Ein=)legung gesucht werden. Hr. v. Savigny findet sie nun so wie den Erbadel selbst in allen Rechten, die in verschiedenen Stellen (Cap. 11, 12, 13, 23) ganz verschiedenen Vorstehern oder Anführern (Gefolgsanführern, Gaugrafen, Centgrafen, Dorfgrafen u. s. w.) zugeschrieben sind. Diese zusammengenommen (!) bilden nach ihm eine Aristokratie mit großen verfassungsmäßigen Vorrechten (?), von denen es „undenkbar" sei, daß der unzweifelhafte Adel ihnen ganz fremd geblieben wäre. Alle diese verschiedenen Rechte aller Vorsteher und Beamten müssen nun als Adelsprivilegien ausschließlich den Erbadligen gehören. Und wirklich bezeichne Tacitus (der classische Lateiner) durch das Wort principes ausschließlich nur die Erbadligen, die zu Gefolgschaftsanführern und Volksbeamten Geborenen (!).

Da Tacitus (C. 12) sagt, dem in der Volksgemeinde erwählten Grafen stünden hundert comites aus dem Volke (ex plebe) und zwar zur Berathung und zum Ansehen, als consilium simul et auctoritas, zur Seite, so sollen nun diese Comites nach des Tacitus Sprachgebrauch nothwendig Plebejisch, und deshalb im Gegensatz die Gefolgsanführer und Volksbeamten Adlig sein. Und doch bemerkt selbst Hr. v. Savigny sehr richtig, daß Tacitus die ganze Nationalversammlung, alle Adeligen mit eingeschlossen, — diese Versammlung, die auch nach ihm „über alle wichtigen Fragen entscheidet, also im Besitze der wahren Souverainetät ist" (S. 27) — die Plebs nennt, so wie auch, daß nach C. 13 die jüngeren Adeligen gewöhnlich Comites seien.

Die Principes soll Tacitus sogar in C. 14 geradezu als den jungen Adel bezeichnen durch die Worte si civitas .... otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia .... magnum comitatum non nisi vi belloque tueantur. Aber die beiden ersten Hauptgründe nach dem quia, welche Hr. v. Savigny ausläßt, heißen ja: quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, weil also diesem Volke der Germanen die Ruhe zuwider ist und weil in der Gefahr leichter Ruhm erworben wird. Beides paßt doch auf die Comites, so wie ja selbst der Eifer, das Comitat zu erhalten. So darf man also wohl nicht mit Hrn. v. Savigny aus dem dritten Grunde, weil sich große Comitate nur durch Krieg erhalten lassen, schließen, daß alle diese edlen Jünglinge Gefolgsanführer gewesen wären; zumal da sie dieses nach dem unmittelbar vorhergehenden Capitel nur ausnahmsweise waren und sich die freien Germanen in der Regel an rüstige, hinlänglich erprobte Männer, robustiores et jam pridem probati, als deren Gefolge anschlossen, ja, da Tacitus C. 13 und 22 allgemein von allen freien Deutschen sagt, daß sie durch ihre Wahl die Würde des Anführers erst ertheilen (principis dignationem assignant) und über die Wahl bei ihren Gastmählern berathen.

Dafür aber, daß diese alten, bewährten Krieger, an welche man sich zu einer solchen

kriegerischen Privatunternehmung anschloß, die anerkannt nicht erblich und in welche der Ein- und Austritt freiwillig war, blos Erbadelige hätten sein müssen, für diese wahrlich außerordentliche Hypothese spricht doch auch nicht ein Hauch in unsern Quellen. Tacitus berichtet vielmehr, außer jener freien Berathung und Wahl aller Freien, ferner, daß sie nur ausnahmsweise durch ganz ausgezeichnetes Ansehen und Verdienst eines Vaters ihre Wahl bestimmen ließen, in der Regel aber die tapfersten Männer dazu erwählten, robustiores et jam pridem probatos. Und dennoch, alle diese freien mitregierenden Vollbürger der souverainen Nationalversammlung, die zu ihren Privatfehden für die Blutrache berechtigten Männer, sie, die nach Tacitus selbst den öffentlichen Nationalherzog keineswegs nach dem Ansehn, ex nobilitate einer Familie, sondern lediglich nach der Tapferkeit (ex virtute, oder aus den robustioribus et jam pridem probatis) wählten, sie, welche der Staatsgesetzgebung die wenigstmögliche Gewalt und außer der Erhaltung des inneren Friedens mit den freien Mitbürgern keine Einwirkung auf ihre Privatverhältnisse gestatteten — diese sollten durch ihre eignen Staatsgesetze sich selbst den Zwang und die schimpfliche Zurücksetzung aufgelegt haben, daß sie für ihre auswärtigen reinen Privatunternehmungen niemals zu Führern hätten gewählt werden und keine ihrer tapfersten Genossen, sondern nur einen Erbadeligen hätten wählen dürfen? Es soll eine sonst nirgends erkenn- und beweisbare Erbadelskaste das Privileg haben, sie von diesen damals wahrlich natürlichsten Rechten auszuschließen? Und diese luftigste Hypothese über die Vorrechte des Adels soll zugleich erst diese Adelskaste erschaffen und beweisen!

Ist es wohl möglich, willkürlicher mit der Geschichte und ihren Quellen umzugehen und mehr dem ganzen Geist und Wesen der alten germanischen Freiheit und Verfassung widersprechende Dichtungen in sie einzuschieben?

Doch vielleicht werden sie noch überboten durch die weiteren Auslegungen zur Ausstattung dieses nun erschaffenen Uradels.

Wenn Tacitus C. 12 von der „souverainen" Volksversammlung sagt: eliguntur in eisdem conciliis et principes, qui jura per pagos et vicos reddunt, so heißt dieses jetzt nicht mehr, was es natürlich und wörtlich hieß: sie erwählten hier diejenigen Vorsteher (die principes oder die Gau-, und die Cent- und Gemeinde-Grafen), welche im Gau und in der Cente und Gemeinde Gericht halten sollten. Vielmehr übersetzt Hr. v. Savigny: „In diesen Versammlungen erwählten sie auch, und zwar lediglich aus der „Zahl der principes (aus der Erbadelkaste), die richterlichen Obrigkeiten." Bisher glaubte jeder Lateiner, daß principes ganz allgemein alle Vorsteher jeder Art bezeichne. Caesar VI. 23 sagt, principes regionum et pagorum jus dicunt, und Tacitus spricht im Capitel vorher vom princeps civitatis und Ann. XI, 16 von dem princeps Cattorum, und ganz sprachgemäß jetzt von den erwählten Vorstehern der Volksgerichte. Dennoch soll Tacitus die Vorsteher der Volksgerichte, die Gaugrafen u. s. w. nicht principes nennen dürfen, weil er an einem andern Orte (gleich sprachrichtig) auch die Vorsteher der Comitate mit diesem Worte bezeichnete, „unmöglich aber angenommen werden könne, daß Taci„tus denselben Ausdruck mit ganz willkürlicher Abwechselung bald von den erwählten Rich„tern, bald von den ganz verschiedenen Häuptlingen oder Gefolgsanführern gebrauchen „sollte." Aber sie waren ja ebenfalls Vorsteher, sogar nach Tacitus 22 ebenfalls erwählte. Und wie, gegen alle oben (Adel, altgermanischer, II,) erwähnten Zeugnisse von der freien Wahl der Beamten gegen die ausdrücklichen Zeugnisse der alten Volksgesetze, daß die Volksbeamten aus Freien und später auch aus königlichen Hörigen gewählt worden (L. Salic. 56. und 57. L. ripuar. 36. 5. 8.), sollen die Bürger der „souverainen" Volksversammlung gezwungen gewesen sein, nur Mitglieder einer Adelskaste sich zu ihren Richtern und Beamten, sogar zu ihren Gemeindebeamten zu wählen! Nun, zu solchen Resultaten dieser Theorie „der altgermanischen Freiheit" hatte es doch selbst später die ärgste faustrechtliche aristokratische Unterdrückung und Verknechtung des Volks im rohsten Mittelalter nirgends gebracht.

Es ist peinlich, eine Arbeit eines so hoch verdienten Gelehrten durch solche Widerlegung von seinen übrigen Arbeiten, die man nur zu verehren gewohnt ist, trennen zu müssen. Aber ich habe meine vaterländische Geschichte zu lieb, um nicht solche Verunstaltung und Verirrung rücksichtslos in ihrer ganzen Verkehrtheit darzustellen.

In Beziehung auf Alles, was Hr. v. Savigny aus den Volksgesetzen und dem Mittelalter für einen deutschen Uradel und die Begründung des späteren (hohen) Feudaladels durch ihn vorbringt, verweise ich jeden Unbefangenen auf die obigen Ausführungen. Zwar erkennt Hr. v. Savigny S. 27 sehr mit Recht auch für die Zeit der Volksgesetze (also auch für die fränkische Monarchie) an, „daß der Stand der Freien das eigentliche Wesen der Nation ausmachte," eben so gewiß wie zu Tacitus Zeit, „wo die Gesammtheit der Freien über alle wichtigen Fragen entscheidet, also im Besitze der wahren Souverainetät ist." — Ganz vorzüglich gehe dieses auch daraus hervor, „daß zur Zeit der Volksgesetze und noch lange nachher die ganze gerichtliche „Gewalt in dem Stand der Freien beruht." Oben und im Artikel Deutsches Landesstaatsrecht ist auch bereits nachgewiesen, wie den Rechtsgrundsätzen nach die Herrschaft des Volkswillens noch später fortdauerte.

Allein das unglückliche Adelsvorurtheil führt auch hier den großen Gelehrten zu vielen Widersprüchen mit der Grundansicht und zu großen Schwächen der Beweisführung. So soll wirklich nach S. 18 jetzt das Volk seine Beamten, Grafen, Sagibaronen in der Regel (!) aus dem Adel erwählt haben, und dazu werden die L. Salic. 57. emend. 56 und L. Ripuar. 53 citirt, die gerade das Gegentheil sagen, indem sie nehmlich durchaus nur unterscheiden, ob diese Beamten von unfreier Geburt waren, pueri regii, oder von freier, ingenui, und ihnen im letzten Fall das höchste Wehrgeld geben, einer adeligen Geburt dagegen mit keinem Hauche erwähnen. Sie müssen sie also, da ja hier gerade nach der Geburt unterschieden wird, absolut nicht kennen, welches auch L. Ripuar. 35, 5 und 8 noch vollständiger beweist. So ferner giebt zwar Hr. v. S. jetzt jene unglücklichen Auslegungen der beiden Hauptstellen (S. oben Note 14) auf, welche in Beziehung auf die Langobarden den für die Adelstheorie so höchst verderblichen Umstand beseitigen sollten, daß alle langobardischen, fränkischen und allemannischen Gesetze und Urkunden nicht blos von einem Adel Nichts wissen, sondern daß selbst nicht einmal jene Bezeichnungen nobiles und Adalinge in ihnen vorkommen, in welchen man bei andern Völkerstämmen fälschlich einen Erbadel finden wollte. Aber gleich haltlose Beweise müssen nun jene früheren Auslegungen ersetzen. So zählt der König Rothar im Prolog seiner Gesetze seine Regierungsvorfahren auf und erwähnt bei dem Namen **einiger** auch ihrer Abstammung mit dem Worte: Agimundus ex genere Gugingi, Agilulf, Thuringus ex genere Anawat u. s. w. Und nun soll nach Hrn. v. Savigny (S. 12 und 21) diese Erwähnung eines „edlen" Geschlechts der Thüringer und einiger „edlen" Geschlechter bei den Langobarden „allein schon hinreichen" oder „unzweifelhaft darthun," daß die Thüringer und Langobarden einen allgemeinen Erbadelstand hatten. Allein 1) von einem edlen oder adeligen Geschlechte sagt ja Rothar kein Wort; das schiebt Hr. v. Savigny ein; und der von ihm aufgeführte zweite König Camissio war sogar der uneheliche Sohn eines unzüchtigen Weibes, dessen väterliches Geschlecht gar nicht zu benennen war. Ist denn aber jedes Geschlecht, z. B. das Geschlecht eines der norwegischen unadeligen Bauern, welche ihre Stammtafeln der Familienverbindungen und der Erb= und Retractsrechte wegen in viele Jahrhunderte hinauf verfolgten, ein Glied eines Erbadelstandes?

Und wenn selbst 2) die Glieder der erbfürstlichen Familie und sogar, wie bei den Baiern, besondere Zweige derselben aufgeführt werden, bilden denn diese Glieder des Fürstenhauses in der Nation einen allgemeinen Adelstand im richtigen Sinne des Worts? Darf man nun mit solchen Beweisen die Existenz der sonst unerweislichen außerordentlichsten und wichtigsten Institute als zureichend, als unzweifelhaft erwiesen hinstellen? Aber ähnlich ist's mit allen Beweisen für das Phantom des deutschen Uradels. So soll namentlich (S. 24) auch bei den Langobarden darin noch ein zweiter Beweis für diesen Erbadel liegen, daß ein Gesetz des Königs Liutprand (VI, 9), welches wie alle langobardischen Gesetze doch selbst nach Savigny „entschieden nirgends Adelinge oder nobiles nennt, sondern ebenfalls den Stand der Freien an die Spitze stellt, nachher auch einmal in einer Stelle einen primus, ferner einen exercitalis homo und eine minima persona durch besonderes Wehrgeld unterscheidet. Hr. v. Savigny sagt: „Ein erblicher (?) Stand vornehmer Freien ist ja eben nichts Anderes als der Adel" (?), und da

nach anderen Stellen der exercitalis ein Freier ist, so kann ihm „nur noch der Adel als ein höherer Stand gegenüber stehen" (?). Abgesehen nun davon, daß ja auch die in andern Gesetzen durchs Wehrgeld ausgezeichneten Beamten oder die fürstlichen Familienglieder wenigstens noch glaublicher wie ein allgemeiner Adelstand unter primi gemeint sein könnten, da ja das Wort primus keine Erblichkeit, sondern viel eher das Gegentheil andeutet, so zerfällt der ganze Beweis durch die natürliche Annahme, daß auch hier wie überall der wirklich unzweifelhaft existirende, mitregierende, mitrichtende Güterbesitzer (liber qui proprium possidet, der Adelsmann, der Vollbürger, civis optimo jure) das höhere Wehrgeld, und ganz natürlich ein höheres als der Güterlose und Hintersässige, erhielt. Aber dieser und sein nothwendiger Vorzug wird aus Adelsvorurtheil übersehen. Nur durch solche Zerstörung einer wirklichen und der wichtigsten Grundlage des altdeutschen Lebens gewinnt man Raum für die in der That mehr romantischen und höfischen als historischen Dichtungen; für solche z. B., daß bei den Langobarden und Franken ein allgemeiner alter Geburtsadel, ausgezeichnet vor den gemeinen Freien durch besonderen höheren Ursprung, durch Priesterwürde und jene ungeheuern politischen Vorrechte, daß ein solcher allgemeiner Erbadelstand gerade im siegreichen Zustand dieser Völker bis zur Erlöschung seines Namens und Gedächtnisses in ihren Geschichten und Gesetzen gänzlich verschwunden sei. Ja, er soll vollständig in die mit knechtischen Namen (der Leute und des Gesindes, der Dienstleute, welche Namen unbestreitbar alle königlichen Getreuen umfassen), mit knechtischer Abhängigkeit und knechtischen Vermischungen verunehrte Dienerschaft meist jammervoller Fürsten, in ihre bleibende Gefolgschaft übergegangen sein, um dann plötzlich wieder, lediglich durch das reine, uralte, adelige Blut, ausschließlich als der deutsche hohe Adel, als seine **Reichsfreiherren** wie seine Reichsfürsten wieder aufzustehen! Ja, so lehrt aufs Neue dieselbe Abhandlung, es soll ein gesetzliches Verbot der Ehen der Adeligen mit Freien (und mit späterem niederen Adel) „gemäß des von der älteren Zeit bei den germanischen Völkern allgemeinen Grundsatzes der Ebenbürtigkeit" (!) von jeher und allgemein dieses uradelige edlere Blut unseres hohen Adels rein bewahrt haben. So dichtet man, ohne auch nur zu bedenken, daß ein solches Verbot allen deutschen Gesetzen und bis in die neueren Zeiten allen übrigen germanischen Völkern absolut fremd war. Man bedenkt nicht, daß nur die Unfreiheit oder Ministerialität des niederen Adels in Verbindung mit dem Grundsatze von der ärgeren Hand bei Verbindungen mit Unfreien und eine nur allein dem hohen Adel in Deutschland eigenthümliche hochmüthige Unterdrückung und Zurücksetzung der Volksfreiheit erst im späten Mittelalter ein Vorurtheil begründete, das bis zur letzten Zeit des Reichs eine reichsgesetzliche Festsetzung nicht erhalten konnte. Wenigstens doch die Hälfte solcher Dichtungen und Verfälschung auch unserer späteren Geschichte erspart man sich, wenn man bei Annahme eines Uradels, so wie selbst Eichhorn §. 47 und wie Leo (Geschichte der ital. Staaten I, 63. 69. 71. 72. 119) in Beziehung auf die Lombarden, den Mangel jeder Spur desselben zur Zeit der Volksgesetze eingesteht und wenn man dessen (freilich ebenfalls unbegreifliches) spurloses Erlöschen annimmt. Und gewiß, noch näher ist man der historischen Wahrheit, wenn man so, wie jetzt auch Gaupp (Gesetze der Thüringer S. 98), statt mit Hrn. v. Savigny den Adel in den alten Gefolgschaftsanführern zu suchen, ihn aus den Gefolgen oder Dienstleuten, aus dem Eintritt in die feudalistische Dienstbarkeit gegen die Könige und Mächtigen — jedoch nur durch die spätere Erblichkeit dieser Dienstverhältnisse oder der Lehen — entstehen läßt. Man würde aber überhaupt allen früheren Adelstand aufgeben, sobald man es sich nur klar machte, wie undenkbar es wäre, ein Volk habe einen geschlossenen Erbadelstand mit großen politischen Vorrechten und mit dem ungeheuren Grundsatz der Ebenbürtigkeit gehabt, ohne daß die Gesetze, Urkunden und Geschichten dieses Volkes mit solchen unzweideutigen Zeugnissen über diese überall einflußreichen, die Spitzen des gesellschaftlichen Lebens bildenden Verhältnisse angefüllt wären, daß man nimmermehr zu so unglücklichen künstlichen Beweisen seine Zuflucht nehmen und zu den unbegreiflichsten Hypothesen und geschichtlichen Widersprüchen sich verirren müßte, um Existenz und Rechte dieses Adelstandes darzuthun.

2) Die Theorie von Wirth. — In einer der Savigny'schen total entgegenge-

setzten Richtung hat neuerlich Wirth in seiner Geschichte der Deutschen B. I. der freien alten deutschen Verfassung fremde und widersprechende, höchst ausgedehnte Erbadelsverhältnisse zu beweisen gesucht. Wenn gewöhnlich die Huldigung oder Vorliebe für die aristokratischen Verhältnisse unwillkürlich bei deren Einführung in die deutsche Urzeit mitwirkte, so führte wohl umgekehrt dem für demokratische Freiheit begeisterten Wirth sein glühender Haß gegen aristokratische Zurücksetzungen und Bedrückungen der Bürger die Feder, wenn er behauptet, daß Justus Möser und Grimm, Eichhorn und Kortüm, Kindlinger, Barth, Luden, Pfister, Montag und andere berühmte Geschichtschreiber „den ganzen Geist der deutschen Urgeschichte und Rechtsalterthümer völlig verkannten, als sie von einer alten deutschen Freiheit dichteten" (S. 146 und 150). Er dagegen entwirft ein Schauder erweckendes Bild von einer furchtbar bedrückenden Adelsherrschaft und Volksknechtschaft von der urältesten Zeit an. Er erklärt ausdrücklich S. 57 diese Darstellung unserer Geschichte für praktisch heilsam für die Freiheit. Er glaubt, sie müsse uns am Besten über die Quellen all unseres Unglücks belehren, gegen die angeblich uralte erniedrigende aristokratische Bedrückung empören und für die Erwerbung der Freiheit begeistern. Ich meinestheils halte es freilich für ein Volk ungleich erhebender und ermuthigender, wenn es überzeugt ist, daß es nicht von uraltersher ein Sklavenpack, ein Sklavenpack sogar von unedler Abstammung war, sondern daß es, daß seine Väter edlere und würdigere Zustände besaßen, die ihm nur durch usurpatorische Unterdrückung geraubt wurden, und daß es eine ihm angehörige vaterländische Freiheit wieder zurückzufordern und weiter auszubilden selbst nach den Grundlagen seiner vaterländischen Geschichte berechtigt und verpflichtet ist. Das war die Seele aller englischen Freiheitskämpfe. Indeß weder die eine noch die andere Ansicht darf die geschichtliche Wahrheit beeinträchtigen.

Wirth findet nun (49. 57. 69. 133. 141. 221) schon in der ältesten Zeit nur „einige wenige Familien im Besitz der Freiheit oder eigentlich der Herrschaft, die unendliche Mehrheit oder das eigentliche Volk rechtlos, ja rechtsunfähig." Er sieht schon in der Urzeit zwei orientalisch kastenmäßige Erbadelstände: 1) die alten Adelingen oder Nobiles, die ersten erobernden Einwanderer, allein in Besitz der rein germanischen herrlichen Stammsnatur, unser heutiger hoher Adel, in Allem nur etwa 1000 bis 1500 Seelen im ganzen damals ungeheuer großen Deutschland; 2) die Freien, unsern heutigen niederen Adel, welche von den ältesten Freigelassenen der Adelingen, also meist von Besiegten oder erkauften Knechten und fremden (finnischen, lappischen, slavischen, celtischen) Volksstämmen abstammen, aber ebenfalls noch eine kleine Zahl von magnatischen Güterbesitzern und Sklavenherren bilden und mit dem hohen Adel allein Freiheit und Herrschaft besitzen, während die ganze übrige Masse der Bewohner, etwa $^{17}/_{18}$, allerwenigstens $^{21}/_{2}$, das aus rechtlosen, rechtsunfähigen Sklaven und Leibeigenen bestehende Volk bildet, welches aus besiegten Ureinwohnern, im Kriege erbeuteten oder in der Fremde erkauften Sklaven entstand, also der Regel nach des Adels der germanischen Abkunft beraubt ist und unsern heutigen Stand der Bürgerlichen begründete. Dieses Volk nun wird mit Ausnahme der Städte, also wenigstens anderthalb Jahrtausende hindurch, ganz allgemein als von dem hohen und niederen Adel scheußlich bedrückt, mishandelt, beraubt, in thierische Zustände, in Tortur und Hungertod verstoßen dargestellt, ärger nach diesen Schilderungen, als etwa heut zu Tage die unglücklichen Fellah's von Mehemet Ali. Schon die Namen sollen die Grundlagen dieser Zustände bezeichnen. So namentlich der altdeutsche Name des Volks, Liuth, welches abgeleitet wird von den schon dem Wortsinne nach verächtlichen Liten oder Leibeigenen und also die Knechte bezeichnen soll, so wie auch die andere altdeutsche Benennung des Volks, Theut, Diet, also (die Deutschen) von theot, d. h. ernähren, abstammend, das deutsche Volk darum als die ernährte, gefütterte, abhängige Masse bezeichne, weil es ja von dem Adel, der allein Eigenthum hatte, habe ernährt werden müssen. So auch der Name des niederen Adels, der zwar durch die orientalisch kastenmäßige Ebenbürtigkeit eben so wenig jemals in den höheren Adel kommen, als sich mit dem Volk verehelichen durfte, der aber doch ein wahrer despotischer, bevorrechteter Herrenstand war, was die Wortbedeutung seines Namens nach der Ableitung Frei von Frow, d. h. der Herr, der Gebieter, bedeute; so daß denn wirklich solchergestalt mit der Sache

auch der Name und Wortbegriff der Freiheit und des Freien glücklich aus der deutschen Geschichte entfernt werden. Mit der lebendigsten Phantasie, mit Scharfsinn und Belesenheit sucht dann der Verfasser diese allertraurigste deutsche Geschichte zu beweisen. Von allen verschiedenen germanischen Volksstämmen, die alten Thracier mit eingeschlossen, die der Verfasser für reine Germanen hält, und aus allen Perioden einer anderthalbtausendjährigen Geschichte derselben, aus den frühesten Urzuständen wie aus den Zeiten des tiefsten Verfalles durch die Eroberungsreiche, durch die Vermischung mit den ganz entarteten ehemals römischen Unterthanen, durch Faustrecht, Hierarchie und Feudalismus, werden einzelne in den Sagen und Erzählungen wie in den gesetzlichen Bestimmungen aufgesuchte Züge von Härte und Bedrückung der Sklaven und Hörigen, der Schwächeren und Aermeren zusammengehäuft, um das Bild der scheußlichsten Unterdrückung und Knechtschaft auszumalen. Durch ausführliche Darstellungen über den angeblichen so ungeheuer großen Güterbesitz der Adeligen und ihren angeblichen gänzlichen Müssiggang soll der unmäßige Reichthum und die geringe Zahl der Bevorrechteten und die furchtbarste Armuth und Bedrückung des Volks dargethan werden. So sollen allgemeine Urtheile, wie die, gerechtfertigt werden (S. 10. 22): „Die älteste Verfassung Deutschlands war der Ausdruck wahrer Barbarei und Unmenschlichkeit. Es ist ein Zustand, der abwechselnd nur Schauder, Abscheu und Zorn einflößt." — „Das Ueble herrschte so überwiegend vor, daß die bessere Seite gar nicht mehr in Betracht kommt."

Allerdings verführen den Verfasser gerade seine ausgezeichneten Eigenschaften der Phantasie und Combinationsgabe und der größten Hartnäckigkeit für eine einmal erfaßte Ansicht zu einem Zerrbild der deutschen Geschichte, in welchem wenig Uebereinstimmung mit unsern geschichtlichen Quellen in ihrer richtigen Verbindung und wenig irgend erklärbarer Zusammenhang mit den wirklichen, unzweifelhaften früheren und späteren Zuständen und Ergebnissen des geschichtlichen Lebens der deutschen Nation, der übrigen germanischen Völker und der einzelnen deutschen Volksstämme übrig bleibt. Dennoch verdiente dieses Werk wohl nicht eine solche Geringschätzung und ein vornehmes Ignoriren, wie sie ihm von unseren Gelehrten meist zu Theil wurden. Sie könnten sich die Einseitigkeiten der Beweisführungen und die falschen Ergebnisse leicht berichtigen. So manche neuen und genialen Auffassungen und die selbst in der Verunstaltung unserer Volksgeschichte wirksame innige Volks- und Vaterlandsliebe könnten Vielen von ihnen das Werk nützlich machen, während es freilich in den Volkskreisen, in welchen es durch Liebe für den Verfasser vorzugsweise Eingang fand, allerdings irrige Grundansichten über unsere Geschichte erzeugen muß.

Hier ist natürlich für eine ins Einzelne gehende Prüfung nicht Raum. Es genügen aber auch rücksichtlich der deutschen Ständeverhältnisse neben der Zurückweisung auf unsere obigen Ausführungen wenige Bemerkungen.

Interessant scheinen uns auch die Wirth'schen Ausführungen, weil sie einen neuen Beweis liefern, wie sehr die Einführung eines deutschen Uradels in unsere geschichtlichen Verhältnisse, sobald man ihn nur wirklich mit den nöthigen Vorrechten und Bedingungen seiner Existenz ausrüsten will, unsere ganze vaterländische Geschichte verfälscht und unerklärlich macht. Die zuvor geprüfte Theorie jener drei Koryphäen deutschen Rechtsalterthums sucht ihren Uradel mit der unleugbaren altdeutschen Freiheit zu vereinigen und geräth bei jedem Schritt in Widersprüche mit sich selbst, mit den Quellen und dem geschichtlichen Zusammenhang. Wirth fühlt dieses, hat männliche Kraft genug, diese unvereinbaren Dinge nicht vereinigen zu wollen, läßt sich aber dennoch durch das Vorurtheil des Erbadels blenden, bildet ihn aus und schlägt nun alle Freiheit und in noch grandioserem Maße die Wahrheit der deutschen Geschichte todt.

Beistimmen müssen wir nun seiner Darstellung darin, daß sie den Familien der beiden ersten in den Urkunden genannten Stände, also den freien Landbesitzern und den übrigen Freien (den Adelingen und liberi nach dem Ausdruck mehrerer Volksgesetze), allein die volle Freiheit und die wahre politische Herrschaft und Gewalt zuschreibt. So war es. Recht hat er ebenfalls, wenn er die ungleiche und abhängige Lage der Unfreien, der Liten oder liberti und servi, wenn er die Existenz der Hörigkeit — für die besiegten nicht germa-

**nischen, für die lappischen, finnischen, slavischen, celtischen Ureinwohner — und vollends die der Haussklaverei, wo und seitdem sie vorzüglich später durch Vermischung mit den römischen Verhältnissen und wie bei Griechen und Römern auch öfter durch Kriegsgefan**genschaft stattfand (s. Eichhorn §. 49), wenn er ferner jede Härte gegen die Unfreien misbilligt, und wenn er auch Verderbliches — welches stets mit Bevorrechtung und herrischer Gewalt und mit Unfreiheit für beide Theile verbunden ist — daraus ableitet.

Dagegen hat diese Wirth'sche Theorie neun- und zehnfach unrecht, wenn sie 1) in jenen beiden ersten Classen (in den landbesitzenden und in den güterlosen Freien) Adelskasten, privilegirte Erbadelstände im deutschen Volke, und wenn sie 2) das deutsche Volk selbst in den Liten oder Hörigen und den Haussklaven finden will. Die Freien oder die beiden ersten Classen waren gerade ebenso das wahre germanische, sächsische, fränkische, gothische Volk, wie die freien Römer, mit Ausschluß ihrer Sklaven und der nicht in die Volksgenossenschaft aufgenommenen besiegten fremden Colonen in den Provinzen, das römische Volk ausmachten, oder gerade ebenso gut, wie die heutigen freien Nordamerikaner mit Ausschluß der Neger das nordamerikanische Volk bilden. Die Unfreien waren ja auch bei den germanischen Volksstämmen der Regel nach und im Ganzen Fremde. Erst mit der sehr späten und allmäligen, mit der meist erst in der neueren Zeit vollständigen Ausgleichung und mit der endlichen allgemeinen Aufhebung der Unfreiheit sind sie mit den deutschen Volksstämmen zu einer untrennbaren Volksgemeinde zusammengeschmolzen.

Von den obigen gänzlich misglückten Erklärungen und Ableitungen der Worte: Volk und Freier will ich nicht reden. Aber wie kann wohl Jemand die Wirth'schen Bedeutungen beider Worte annehmen, welchem die hundert und tausend gesetzlichen Bestimmungen und historischen Berichte über das Volk und über die Freien, über ihr Thun und ihre Rechte in all unsern Urkunden und Gesetzen, in den römischen und deutschen Geschichtschreibern nur irgend vor der Seele stehen. (S. z. B. auch Adel (altgermanischer) Note 6—9. 23—26). Gewiß, man muß die Kühnheit bewundern, wenn Wirth in den stets wiederkehrenden Erwähnungen des in seinen Gau- und Reichsversammlungen richtenden, durch consensus omnium beschließenden, die Könige und Beamten wählenden Volkes, populus (plebs nach Tacitus), oder in den Worten: die Freien oder alle Franken, Sachsen 2c. nur leibeignes Pack, dagegen in den niemals mit diesen Namen belegten, von diesen Versammlungen ausgeschlossenen, dem deutschen, dem fränkischen, dem schwedischen Volke fremden Sklaven und Leibeigenen das eigentliche deutsche, fränkische, sächsische, schwedische Volk finden will! Man muß erstaunen, wenn selbst jene in diesen Versammlungen niemals mitwählenden und mitstimmenden Freien oder die in den Wehrgeldsbestimmungen erwähnten freien Colonen oder liberi qui proprium non possident, kurz wenn alle Freien, Freilingen und liberi schon der ältesten deutschen und lateinischen Gesetze und Urkunden — (welche letzteren namentlich auch in den Worten Frilazzi, für Freigelassene, (manumissi l. Bajuvar. 7, 10) klar den heutigen Begriff frei aussprechen) keineswegs freie Männer sein sollen, deren Namen und Begriff also Wirth wirklich aus seiner aristokratischen und knechtischen deutschen Geschichte entfernen möchte, sondern vielmehr nur stolze despotische privilegirte Kasten, Herren und Magnaten!

Unrecht hat Wirth 3), wenn er die Zahlenverhältnisse der Freien und Unfreien, den Reichthum der ersteren und die Armuth der letzteren so äußerst übertreibt, und wenn er 4) schon die Existenz unfreier Menschen im alten Deutschland und ihre oft bedrängte Lage als solche empörende, ja grauen- und „krampfhafte," Entrüstung erregende Schande der deutschen Nation und als die deutsche Freiheit völlig aufhebend darstellen will; wenn er 5) die Unfreien sämmtlich als absolut rechtlos erklärt und die Härte ihrer Lage und Behandlung ebenfalls äußerst übertreibt; wenn er ferner 6, 7, 8, 9) den ersten Stand, als eine hohe Adelskaste, von wenigen ersten Eroberern der Länder, den Stand der Freien aber, als eine niedere Adelskaste, von ihren ersten Freigelassenen abstammen läßt und wenn er aus dem ersten unseren heutigen hohen, aus dem zweiten unseren niederen Adel, dagegen aber 10) aus den noch späteren Sklaven und Leibeigenen uns heutige Freien ableiten will.

Zu 3. In Beziehung auf die Zahlenverhältnisse der Freien und Unfreien können

schon die Hauptargumente Wirths, namentlich die Größe der Wehrgeldssummen und einzelne Angaben über den Güterbesitz aus dem achten und neunten und späteren Jahrhunderten, für die älteren rein germanischen Verhältnisse nichts beweisen. Sie können dieses um so weniger, da seit der Völkerwanderung und seit ihrer Begründung der großen Monarchieen in den eroberten Provinzen der verderbten Römer despotische Regierungszustände, Faustrecht und Feudalanarchie und die Hierarchie sich entwickelten und jene oben (Adel, Altgermanischer, Note 6) von besseren Fürsten bekämpften Unterdrückungen und Beraubungen so vieler Freien erzeugten. Es war eben eine ungeheure revolutionaire Uebergangsperiode, welche wenig Schlüsse auf die ursprünglichen und natürlichen Verhältnisse und Sitten der Germanen erlaubt. Auch sind die Beweise für diese Wirth'schen Argumente ungenügend. Einen angeblichen damaligen dreißigfachen Werth des Silbergeldes und mithin die angebliche Unerschwinglichkeit des Wehrgeldes der höchsten Ständeclasse von zweihundert und mehr Silberschillingen folgert z. B. Wirth aus der großen Zahl von Ochsen, die man für solche Summen kaufen konnte, und er setzt den damaligen Werth eines Ochsen ohne Weiteres dem heutigen gleich. Aber die alten Deutschen hatten große Gemeindeweiden, viel Viehzucht, kleines Rindvieh und im Innern Deutschlands keine Städte. Wie unendlich viel geringeren Werth konnten die Ochsen also damals haben als heute! Wirth selbst übersieht die wichtigsten Zeichen, die dafür und gegen seine Berechnung sprechen. So z. B. schlägt er S. 81 u. 103 den Werth eines Solidus auf heutige 40 Gulden an, weil man einen Ochsen für 2 Soliden kaufen konnte und der heutige Preis eines Ochsen etwa 80 Gulden ist. Daneben führt er selbst Seite 98 an, daß ein gewöhnliches Soldatenschwert, welches doch in dieser späteren Zeit der fränkischen Monarchie nach ihren Gewerbs- und Handelsverhältnissen ohnmöglich einen besonders hohen Werth haben konnte, gesetzlich auf 7 Solidi angeschlagen wird, so wie ein Falke auf 6 Ochsen. Will man also nicht nach Wirth'scher Rechnung den ungeheuern Preis von 280 fl. für einen Soldatensäbel, und für einen Falken den von 480 fl. annehmen, so muß der Werth des Solidus sehr viel weniger gewesen sein. Doch davon ganz abgesehen, so wollte zwar germanische Freiheitsliebe keine Todes- und körperlichen Strafen, aber sie wollte auch Mord- und Todtschlag nicht gering, sondern hoch und schwer bestrafen, und manche Gesetze ersetzten daher schon bald das hohe Wehrgeld, so wie das langobardische Gesetz des Lothar, mit gänzlichem Vermögensverlust, andere mit Todesstrafe. Eine auch hohe Wehrgeldssumme und selbst ihr Abverdienen in der Unfreiheit bei Zahlungsunfähigkeit ist doch immer noch milder. Die Hauptsache aber ist die: die ganze Verwandtschaft trug ja bei zum Wehrgeld (L. Salica 61); dadurch verlor die Summe ihre Größe und die Verwandten waren zugleich interessirt, Unglück zu verhindern. Einzelne Stellen über großen Güterbesitz von einzelnen Mächtigen oder gar von Klöstern u. s. w., einzelne Züge von Armuth oder geringerem Besitz höriger Bauern beweisen bei der schon hereingebrochenen strafrechtlichen und geistlichen Beraubung und Vermögensanhäufung, bei der Ungewißheit der Verhältnisse so wie auch der Gütermaße in den verschiedenen Gegenden ebenfalls nichts. Das angebliche Nichtsthun der Adeligen und Freien ist ebenso ein ungenügendes Argument. Tacitus C. 14 u. 15 sagt nur, daß die Kriegskräftigen nicht gerne den Acker pflügen, und daß die Tapfersten und Kriegslustigsten (fortissimi et bellicosissimi) nur mit Krieg und Jagd sich beschäftigen, die aber in Zeiten der Fehden mit Auswärtigen und wegen der Blutrache, die in Zeiten eines ungeheuren Reichthums an Wild und an gefährlichem Wild gewiß oftmals in mehrfacher Hinsicht nothwendige und auch die Familie schützende und ernährende Arbeiten waren. Aber er sagt auch, daß die Frauen, die Alten und alle zu Krieg und Jagd nicht tauglichen Freien arbeiten, und viele Spuren, der in Deutschland stets geachtete tüchtige Landbau und die durch Fleiß der Bürger so schnell erblühenden Städte sprechen gegen träge Arbeitsscheu und Arbeitsverachtung. Daß viele Arbeiten im Dienst und für den Lohn eines Herrn im Gegensatz anderer und namentlich der Kriegsdienste in feudalistischen Urkunden Knechtsdienste genannt werden, dieses beweiset gar nichts. Noch heute wird man selbst die des Landbaues so nennen, die, vom Hausvater oder Familiensohn verrichtet, zu keiner Zeit als schimpflich gemieden wurden. Noch viel unglücklicher sind andere Argumente. So werden in die altdeutsche Zeit

eine Untheilbarkeit des Familiengutes und Majorate für den Erstgebornen hineingedichtet, wovon die Gesetze nie eine Sylbe, wohl aber überall das Gegentheil sagen. So z. B. die Lex Salica tit. 62, 3—6, wo stets von gemeinschaftlichem Succediren der gleich nahe Verwandten in das Allodialgut die Rede ist, sowie von der Erbtheilung nach Stämmen und Köpfen. Selbst die von ihm S. 25 citirte l. Bajuvar. I, 1 bestätigt die Theilung unter die Söhne. Nur das sagen seine Stellen, daß früher das Familienerbrecht nicht durch Testament zu Gunsten Fremder genommen werden durfte. Selbst für fürstliche Erbfolge, wo sie so natürlich und nothwendig scheint, erfand man ja nur erst allmälig im späteren Mittelalter Erstgeburt und Untheilbarkeit.

Doch weit sicherer als alle solche künstliche Argumente für eine angebliche äußerst geringe Anzahl von Freien sprechen viele bestimmte geschichtliche Thatsachen und ihr geschichtlicher Zusammenhang dagegen. Die Unfreien durften keine Waffen tragen, sie wurden ihnen auf dem Rücken zerschlagen (Capitulare reg. Franc. V, 247). Als nach Paul Diaconus I, 13 in der äußersten Noth die Langobarden einmal die Hülfe von Sklaven brauchten, mußten sie dieselben erst frei machen, um sie nur einmal Waffen tragen zu lassen, und Ertheilung von Waffen war Freilassung. Noch Karl der Große aber bildete seine vielen und großen Landwehrheere aus sehr vielen zum Theil sehr kleinen Landbesitzern und setzt keineswegs einen Landbesitz von wenigen Mansi, wie Wirth sagt, als höchst selten voraus, sondern macht allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle diejenigen, welche nur drei, zwei Mansus, oder welche nur einen, oder nur einen halben besitzen (Capitulare von 807. c. 2, und vergl. auch Grimm, Rechtsalterth. S. 291). Und nun, wie groß sind nicht überhaupt die Volks- und Landwehrheere, welche selbst kleine Volksstämme aufstellen und von denen früher die Römer die wunderbare Uebereinstimmung der gleichen germanischen schönen und kräftigen Gestalten rühmen, ohne uns von Vermischungen mit Sklaven und Fremden zu sprechen. Die höchstens 1000 hochadeligen ächten Germanen Wirths werden lächerlich durch die Zeugnisse der römischen Augenzeugen, namentlich nach Cäsars Beschreibung der 100,000 furchtbaren und schönen freien landbesitzenden Sueven, unter denen gleiche Eigenthumsvertheilung stattfand und die seine Legionen zittern machten (I, 39. VI, 21), und des Tacitus, der c. 4 die durch Bewahrung der Reinheit der Volksabstammung bewunderungswürdige Gleichheit der großen und schönen Gestalten in der so außerordentlichen Zahl der freien germanischen Männer (in tanto hominum numero) bespricht. Ja noch mehr, von der Entstehung des Feudalismus an bis gegen das achtzehnte Jahrhundert, also zwölf Jahrhunderte hindurch, haben Faustrecht, Feudalaristokratie und Hierarchie, später die romanistischen Juristen in Verbindung mit den Domänenkammern des fürstlichen Absolutismus und mit habsüchtigem Adel immer mehr dahin gearbeitet, in vielen deutschen Landestheilen die Zahl der freien Bauern und freien bäuerlichen Grundeigenthümer zu mindern und die Lage der Hörigen zu verschlimmern. Die Milderungen und Aufhebungen der Leibeigenschaft aber gehören erst dem Fortschritte der Cultur im vorigen Jahrhundert an — und dennoch, ich berufe mich auf Jeden, der die deutschen Zustände und vorzüglich die deutschen Provinzialgeschichten kennt, wie viele freien Grundeigenthümer und Bauern, häufig auch Theilnehmer an Volksgerichten und Landesgemeinden und Landständen, waren nicht selbst bis ins spätere Mittelalter, ja zum Theil bis zum dreißigjährigen Krieg und bis ins 18. Jahrhundert noch übrig in allen Theilen von Deutschland, in Holstein, Holland, Belgien, Ostfriesland, Oldenburg, Lauenburg, Westphalen, Franken, Sachsen, Thüringen, Hessen, Schwaben, Baiern, der Pfalz, Würtemberg, Baden, in Oesterreich, Tyrol, Vorderösterreich, im Elsaß und in der Schweiz! Und hätte auch etwa nur eine solche kräftige und edle Freiheit in tausend deutschen Städten so schnell erblühen können, wenn das Wirthische Bild von einer ein Jahrtausend hindurch bestandenen scheußlichst despotischen Herrschaft einer ganz kleinen Zahl von schwelgenden Magnaten über ein so gänzlich rechtloses, furchtbar erniedrigtes, geknechtetes und verarmtes Sklavengesindel auch nur zum hundertsten Theile Wahrheit enthielte? (S. Alod und Deutsches Landesstaatsrecht und Städte.) Der Artikel Alod weist namentlich auch von St. Gallen urkundlich nach, wie viele kleinere freien Güterbesitzer die

schon die Hauptargumente Wirths, namentlich die Größe der Wehrgeldssummen und einzelne Angaben über den Güterbesitz aus dem achten und neunten und späteren Jahrhunderten, für die älteren rein germanischen Verhältnisse nichts beweisen. Sie können dieses um so weniger, da seit der Völkerwanderung und seit ihrer Begründung der großen Monarchieen in den eroberten Provinzen der verderbten Römer despotische Regierungszustände, Faustrecht und Feudalanarchie und die Hierarchie sich entwickelten und jene oben (Adel, Altgermanischer, Note 6) von besseren Fürsten bekämpften Unterdrückungen und Beraubungen so vieler Freien erzeugten. Es war eben eine ungeheure revolutionaire Uebergangsperiode, welche wenig Schlüsse auf die ursprünglichen und natürlichen Verhältnisse und Sitten der Germanen erlaubt. Auch sind die Beweise für diese Wirth'schen Argumente ungenügend. Einen angeblichen damaligen dreißigfachen Werth des Silbergeldes und mithin die angebliche Unerschwinglichkeit des Wehrgeldes der höchsten Ständeclasse von zweihundert und mehr Silberschillingen folgert z. B. Wirth aus der großen Zahl von Ochsen, die man für solche Summen kaufen konnte, und er setzt den damaligen Werth eines Ochsen ohne Weiteres dem heutigen gleich. Aber die alten Deutschen hatten große Gemeindeweiden, viel Viehzucht, kleines Rindvieh und im Innern Deutschlands keine Städte. Wie unendlich viel geringeren Werth konnten die Ochsen also damals haben als heute! Wirth selbst übersieht die wichtigsten Zeichen, die dafür und gegen seine Berechnung sprechen. So z. B. schlägt er S. 81 u. 103 den Werth eines Solidus auf heutige 40 Gulden an, weil man einen Ochsen für 2 Soliden kaufen konnte und der heutige Preis eines Ochsen etwa 80 Gulden ist. Daneben führt er selbst Seite 98 an, daß ein gewöhnliches Soldatenschwert, welches doch in dieser späteren Zeit der fränkischen Monarchie nach ihren Gewerbs- und Handelsverhältnissen ohnmöglich einen besonders hohen Werth haben konnte, gesetzlich auf 7 Solidi angeschlagen wird, so wie ein Falke auf 6 Ochsen. Will man also nicht nach Wirth'scher Rechnung den ungeheuern Preis von 280 fl. für einen Soldatensäbel, und für einen Falken den von 480 fl. annehmen, so muß der Werth des Solidus sehr viel weniger gewesen sein. Doch davon ganz abgesehen, so wollte zwar germanische Freiheitsliebe keine Todes- und körperlichen Strafen, aber sie wollte auch Mord- und Todtschlag nicht gering, sondern hoch und schwer bestrafen, und manche Gesetze ersetzten daher schon bald das hohe Wehrgeld, so wie das langobardische Gesetz des Lothar, mit gänzlichem Vermögensverlust, andere mit Todesstrafe. Eine auch hohe Wehrgeldssumme und selbst ihr Abverdienen in der Unfreiheit bei Zahlungsunfähigkeit ist doch immer noch milder. Die Hauptsache aber ist die: die ganze Verwandtschaft trug ja bei zum Wehrgeld (L. Salica 61); dadurch verlor die Summe ihre Größe und die Verwandten waren zugleich interessirt, Unglück zu verhindern. Einzelne Stellen über großen Güterbesitz von einzelnen Mächtigen oder gar von Klöstern u. s. w., einzelne Züge von Armuth oder geringerem Besitz höriger Bauern beweisen bei der schon hereingebrochenen strafrechtlichen und geistlichen Beraubung und Vermögensanhäufung, bei der Ungewißheit der Verhältnisse so wie auch der Gütermaße in den verschiedenen Gegenden ebenfalls nichts. Das angebliche Nichtsthun der Adeligen und Freien ist ebenso ein ungenügendes Argument. Tacitus C. 14 u. 15 sagt nur, daß die Kriegskräftigen nicht gerne den Acker pflügen, und daß die Tapfersten und Kriegslustigsten (fortissimi et bellicosissimi) nur mit Krieg und Jagd sich beschäftigen, die aber in Zeiten der Fehden mit Auswärtigen und wegen der Blutrache, die in Zeiten eines ungeheuren Reichthums an Wild und an gefährlichem Wild gewiß oftmals in mehrfacher Hinsicht nothwendige und auch die Familie schützende und ernährende Arbeiten waren. Aber er sagt auch, daß die Frauen, die Alten und alle zu Krieg und Jagd nicht tauglichen Freien arbeiten, und viele Spuren, der in Deutschland stets geachtete tüchtige Landbau und die durch Fleiß der Bürger so schnell erblühenden Städte sprechen gegen träge Arbeitsscheu und Arbeitsverachtung. Daß viele Arbeiten im Dienst und für den Lohn eines Herrn im Gegensatz anderer und namentlich der Kriegsdienste in feudalistischen Urkunden Knechtsdienste genannt werden, dieses beweiset gar nichts. Noch heute wird man selbst die des Landbaues so nennen, die, vom Hausvater oder Familiensohn verrichtet, zu keiner Zeit als schimpflich gemieden wurden. Noch viel unglücklicher sind andere Argumente. So werden in die altdeutsche Zeit

eine Untheilbarkeit des Familiengutes und Majorate für den Erstgebornen hineingedichtet, wovon die Gesetze nie eine Sylbe, wohl aber überall das Gegentheil sagen. So z. B. die Lex Salica tit. 62, 3—6, wo stets von gemeinschaftlichem Succediren der gleich nahe Verwandten in das Allodialgut die Rede ist, sowie von der Erbtheilung nach Stämmen und Köpfen. Selbst die von ihm S. 25 citirte l. Bajuvar. I, 1 bestätigt die Theilung unter die Söhne. Nur das sagen seine Stellen, daß früher das Familienerbrecht nicht durch Testament zu Gunsten Fremder genommen werden durfte. Selbst für fürstliche Erbfolge, wo sie so natürlich und nothwendig scheint, erfand man ja nur erst allmälig im späteren Mittelalter Erstgeburt und Untheilbarkeit.

Doch weit sicherer als alle solche künstliche Argumente für eine angebliche äußerst geringe Anzahl von Freien sprechen viele bestimmte geschichtliche Thatsachen und ihr geschichtlicher Zusammenhang dagegen. Die Unfreien durften keine Waffen tragen, sie wurden ihnen auf dem Rücken zerschlagen (Capitulare reg. Franc. V, 247). Als nach Paul Diaconus I, 13 in der äußersten Noth die Langobarden einmal die Hülfe von Sklaven brauchten, mußten sie dieselben erst frei machen, um sie nur einmal Waffen tragen zu lassen, und Ertheilung von Waffen war Freilassung. Noch Karl der Große aber bildete seine vielen und großen Landwehrheere aus sehr vielen zum Theil sehr kleinen Landbesitzern und setzt keineswegs einen Landbesitz von wenigen Mansi, wie Wirth sagt, als höchst selten voraus, sondern macht allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle diejenigen, welche nur drei, zwei Mansus, oder welche nur einen, oder nur einen halben besitzen (Capitulare von 807. c. 2, und vergl. auch Grimm, Rechtsalterth. S. 291). Und nun, wie groß sind nicht überhaupt die Volks- und Landwehrheere, welche selbst kleine Volksstämme aufstellen und von denen früher die Römer die wunderbare Uebereinstimmung der gleichen germanischen schönen und kräftigen Gestalten rühmen, ohne uns von Vermischungen mit Sklaven und Fremden zu sprechen. Die höchstens 1000 hochadeligen ächten Germanen Wirths werden lächerlich durch die Zeugnisse der römischen Augenzeugen, namentlich nach Cäsars Beschreibung der 100,000 furchtbaren und schönen freien landbesitzenden Sueven, unter denen gleiche Eigenthumsvertheilung stattfand und die seine Legionen zittern machten (I, 39. VI, 21), und des Tacitus, der c. 4 die durch Bewahrung der Reinheit der Volksabstammung bewunderungswürdige Gleichheit der großen und schönen Gestalten in der so außerordentlichen Zahl der freien germanischen Männer (in tanto hominum numero) bespricht. Ja noch mehr, von der Entstehung des Feudalismus an bis gegen das achtzehnte Jahrhundert, also zwölf Jahrhunderte hindurch, haben Faustrecht, Feudalaristokratie und Hierarchie, später die romanistischen Juristen in Verbindung mit den Domänenkammern des fürstlichen Absolutismus und mit habsüchtigem Adel immer mehr dahin gearbeitet, in vielen deutschen Landestheilen die Zahl der freien Bauern und freien bäuerlichen Grundeigenthümer zu mindern und die Lage der Hörigen zu verschlimmern. Die Milderungen und Aufhebungen der Leibeigenschaft aber gehören erst dem Fortschritte der Cultur im vorigen Jahrhundert an — und dennoch, ich berufe mich auf Jeden, der die deutschen Zustände und vorzüglich die deutschen Provinzialgeschichten kennt, wie viele freien Grundeigenthümer und Bauern, häufig auch Theilnehmer an Volksgerichten und Landesgemeinden und Landständen, waren nicht selbst bis ins spätere Mittelalter, ja zum Theil bis zum dreißigjährigen Krieg und bis ins 18. Jahrhundert noch übrig in allen Theilen von Deutschland, in Holstein, Holland, Belgien, Ostfriesland, Oldenburg, Lauenburg, Westphalen, Franken, Sachsen, Thüringen, Hessen, Schwaben, Baiern, der Pfalz, Würtemberg, Baden, in Oesterreich, Tyrol, Vorderösterreich, im Elsaß und in der Schweiz! Und hätte auch etwa nur eine solche kräftige und edle Freiheit in tausend deutschen Städten so schnell erblühen können, wenn das Wirthische Bild von einer ein Jahrtausend hindurch bestandenen scheußlichst despotischen Herrschaft einer ganz kleinen Zahl von schwelgenden Magnaten über ein so gänzlich rechtloses, furchtbar erniedrigtes, geknechtetes und verarmtes Sklavengesindel auch nur zum hundertsten Theile Wahrheit enthielte? (S. Alod und Deutsches Landesstaatsrecht und Städte.) Der Artikel Alod weist namentlich auch von St. Gallen urkundlich nach, wie viele kleinere freien Güterbesitzer die

fromme Geistlichkeit erst später beraubte, ehe sie ihren großen Gutsbesitz erwarb, den nun Wirth als eine Regel für seinen Uradel aufstellen will, so daß nach ihm derjenige, der nicht mehr als zwölf Jaucherte besaß und nicht wenigstens 15 — 30 Sklaven hatte, selbst Sklave gewesen sein soll (S. 140, 141). Und was so in der thatsächlichen Geschichte klar vorliegt, das erhalten nach dem folgenden Artikel merkwürdiger Weise sonnenklar auch die allgemeinen Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel, ihre Ständeabtheilung, noch ganz in unserem obigen Sinne, ihre ganze Hauptabtheilung der freien oder schöffenbaren Leute und auch der „freien Bauern." Vollends aber in anderen germanischen Ländern: Norwegen, Schweden, Spanien, England — wo bleibt da jene von uraltersher bestandene allgemein rechtlose Sklaverei des ganzen Volkes, des weitaus größten Theils desselben? Nehme man nun auch mit Grimm, (Rechtsalterth. S. 331) beinahe die Hälfte der Bewohner als in Hörigkeit und Sklaverei befindlich an, und nicht mit Eichhorn §. 14 und mit Barth (Urgeschichte §. 632) noch viel Wenigere, jedenfalls ist sicherlich der Wirthische Versuch, durch die furchtbare Uebertreibung ihrer Zahl einen deutschen Uradel zu beweisen, ein neuer Beweis, wie sehr man zu Gunsten dieser Adelshypothese die ganze deutsche Geschichte umstürzen und verunstalten muß!

Zu 4. Bei allem gerechten Haß gegen jede Sklaverei und Leibeigenschaft muß doch der Kenner der Menschengeschichte nicht außer sich kommen und ein Schandgemälde seines eigenen Volkes aufstellen wollen — wenn die menschliche Natur und Entwicklung, wenn vollends so große revolutionaire Entwickelungskrisen, wie die der Völkerwanderung, die der Gründung neuer Eroberungsreiche in den Provinzen der verderbten, aber höher gebildeten Römer, die des Untergangs endlich der alten Religion und der Aufnahme neuer Religion und Cultur von dem entartetsten Volke, wenn, sage ich, alles dieses auch unser Volk zu ähnlichen Verhältnissen führte, wie wir sie bei allen bisherigen Völkern ohne Ausnahme und meist in viel schlimmerer Gestalt finden. Wie viel mehr und welche im Vergleich zu den alten deutschen Unfreien ungleich härter behandelte, wie viele hier in Wahrheit absolut rechtlose Sklaven gab es bei den freien, hochgebildeten, bewunderten Griechen und Römern, wie viele rechtlose Negersklaven in vielen Staaten des heutigen Nordamerika! Und bis vor wenigen Jahren hatten Spanier, Portugiesen, Holländer, hatten selbst die freien Briten, und noch heute haben die freien civilisirten Franzosen Negersclaven.

Will man nun selbst die blühendsten, schönsten und freisten Zustände aller edelsten und freisten Völker der Erde und der Menschengeschichte wegen menschlicher Unvollkommenheiten, will man die freien Staatsverhältnisse der wirklichen Bürger wegen ihrer früheren Beschränkung auf die eigene Volksgenossenschaft an sich schändlich nennen und den Namen und Begriff griechischer und römischer, britischer und amerikanischer Freiheit und freier Bürgerverfassung gänzlich aus der Geschichte streichen, nun dann, wahrlich aber nicht eher dürfte man es mit unseren deutschen Vorfahren und der altdeutschen Freiheit ähnlich machen. Doch möchte solche Auffassung und Darstellung sich mehr für eine Bußpredigt als für die Völkergeschichte eignen. Wirth kommt auch in Beziehung auf die Behandlung und Lage der altdeutschen Unfreien, vorzüglich aber der Liten, zu einem wahren Zerrbild, indem er einzelne Härten, wie sie die Unfreiheit überall wenigstens zuweilen erzeugt, als bleibende allgemeine Regel aufstellt und diese Einzelnheiten zusammensucht aus allen verschiedenen Zeitabschnitten von anderthalb Jahrtausenden und aus der Geschichte aller verschiedensten germanischen Länder, Provinzen und Zustände in allen diesen Zeiträumen, und namentlich aus den ehemals römischen Provinzen, in welchen die Germanen die scheußlichsten Sklavenverhältnisse, fürchterliche Sklaventorturen, ausgedehnten Sklavenhandel und absolute Rechtlosigkeit der Sklaven selbst durch die classische Gesetzgebung der hochgebildetsten Nation förmlich sanctionirt vorfanden. So, wenn man nehmlich nur in allen Cloaken und aus allem Kehricht des Volkslebens Unrath zusammen sucht, kann man jedes Volksleben als scheußlich darstellen, und zwar um so leichter, weil Jahrhunderte lange ruhige und milde Zustände den Chronisten keinen Stoff zum Erzählen, den Gerichten und Gesetzen keinen Stoff zu Strafen und Reformen darbieten. Anders aber wird auch hier Alles, wenn man die zuverlässig-

sten allgemeinsten Darstellungen und die ganzen Zustände in den einzelnen Particulargeschichten und die ganzen historischen Entwickelungen der Verhältnisse in ihrem Zusammenhange unbefangen würdigt. Alsdann wird man die Germanen auch rücksichtlich der Verhältnisse der Unfreien milder finden als andere Völker. Nach Tacitus c. 24 war die Hausſklaverei ungewöhnlich bei den alten Germanen und wohl erst seit der Vermischung mit den Römern häufiger, nie aber halbwege so ausgedehnt wie bei Griechen und Römern. Die Behandlung schildert Tacitus c. 20 und 25 als sehr mild, obgleich freilich auch bei den Deutschen die älteste Gesammtbürgschaft der Freien zuerst, so wie ja noch das spätere römische Recht mit seinem Staatsschutz nur den kleineren Kreis der Volksgenossen umfaßte. Auch die Erzväter blieben ebenfalls straflos, hatten sie sich an einem Knechte versündigt. Die Sitten, nach Tacitus, stärker als Gesetze, schützten auch hier wenigstens nothdürftig. Doch bald dehnt sich sogar auf Hausſklaven staatsgesetzlicher Schutz aus (L. Wisigoth. VI, 5. 12. u. 13; L. Alam. 33, 1) und schon das anerkannte Recht, daß sich der Unfreie selbst rechtsgültig loskaufen konnte, spricht für Vermögensrechte. Vollends aber die eigentlichen deutschen Unfreien, die Liten, wurden nicht, wie Wirth dichtet, als gänzlich rechtlos behandelt. Schon Tacitus sagt mit Bestimmtheit von ihnen, daß sie festes (und wie auch später stets erbliches) Recht am Gut und Vermögensrechte hatten, daß sie nur ein bestimmtes Maß von Diensten und Abgaben zu leisten hatten und nur so weit gehorchten (hactenus paret), und daß sie die Herren und Regierer ihres selbstständigen Hauswesens waren (suam quisque sedem, suos Penates regit). Und so bestätigen es die alten Volksgesetze, namentlich die l. Bajuvar. I, 14, 6. Und Eichhorn §. 49. bemerkt mit Recht, daß, wenn dieses die Volksgesetzgebung ausdrücklich sanctionirte, sie es auch unter ihren Schutz stellte. Und so war's gewiß schon bei jenen allgemeinen Volksgesetzen, welche das Verhältniß der Liten begründeten, welche, wie das der Westgothen L. Wisigoth. 10, 1. 8, nach der Erwerbung des Landes einen bestimmten Theil des Grundeigenthumes den Besiegten gegen bestimmte Dienste und Abgaben ließen, das Uebrige (gewöhnlich zwei Dritttheile) unter die germanischen Krieger vertheilten und diesen verboten, ihren neuen Liten mehr zu nehmen. Wahrlich, nicht umsonst unterschied man stets auf das Bestimmteste zwischen der milderen deutschen Leibeigenschaft, wie sie Kindlingers Werk über die Hörigkeit ausführlich schildert, und zwischen der harten slavischen. Die deutschen Hörigen hatten ein wahres vertragsmäßiges Recht unter einander und mit ihren Herrn, über welche sie in ihren Bauern- und Hoffsprachen unter Vorsitz des Gutsherrn oder seines Stellvertreters genossenschaftlich mitstimmten und mitrichteten. (S. Alod, und Stüve die bäuerlichen Lasten des Fürstenth. Hildesheim S. 33. 57. 61.) Ja, von Friesen und Sachsen lesen wir ausdrücklich, daß sie schon in alter Zeit ihren Liten eine bestimmte Theilnahme an ihrem eigenen öffentlichen Recht einräumten, die alten Sachsen namentlich, indem sie auf ihrem schon repräsentativen Reichstag auch gewählte Repräsentanten der Liten zuließen (vita Leburni, Pertz II, 361). Und nun fabelt man von der allgemeinen altdeutschen völligen Rechtlosigkeit, ja von der Rechtsunfähigkeit der römischen und der Negerſklaverei für alle deutschen Unfreien! Die Bodenlosigkeit der übrigen Annahmen, unsere vaterländische Geschichte und unseren eigenen Bürgerstand herabwürdigenden alten aristokratischen und romantischen Dichtungen (6 — 10) glaube ich als solche in den früheren Ausführungen dieses und des vorigen Artikels so vollständig nachgewiesen zu haben, und dieselben bleiben auch bei Wirth so entblößt von jeder wirklichen Beweisführung, daß ich bei ihnen gar nicht verweilen darf.

So wie mit der ganzen Geschichte selbst, so sind auch mit Wirths eigenen unwillkürlichen Anerkennungen der Wahrheit seine Schilderungen im Widerspruche. So preist er, rühmt er wiederholt (s. z. B. auch S. 54) neben der so allgemein bewunderten leiblichen Auszeichnung der Germanen ihre sittlichen Vorzüge der Treue, der Redlichkeit und Aufrichtigkeit, des Muths und der Kühnheit. So heißt es S. 34: „Gleichwohl leuchtet durch das Ganze der ältesten Staatseinrichtung der Deutschen eine Weisheit, welche wahre Genialität der Volksanlagen andeutet und bei minderer Barbarei anderer Einrichtungen unsere volle Bewunderung verdienen würde. Auf die Innigkeit des Familienbandes baute der verständige Sinn der Alten die gesammte gesellschaftliche Verfassung. Sie trafen daher

die wahre Grundlage des Staats- und Volkslebens schon in den Uranfängen ihrer Geschichte, und darum wurden sie groß und mächtig. Treue und starke Verbindung der Familie, züchtige Sitte der Frauen, Kraft und Selbstständigkeit des Mannes, solche Stützen der Gesellschaft müssen ein Volk groß und einflußreich machen." Er preist S. 22, neben dem bewundernswerthen todverachtenden Muthe, „den Sinn, das Bedürfniß der Selbstständigkeit als den ersten Grundzug des germanischen Volkscharakters, und zwar der Selbstständigkeit des Mannes, der Gemeinde, des Bezirks, des Gaues und endlich des gesammten Vaterlandes." Er bewundert S. 35 in der Gesetzgebung den verständigen Sinn für Selbstständigkeit und Würde des freien Mannes und ihre eifrige Fürsorge für Aufrechthaltung des Gemeinsinnes und der sichersten Bürgschaft der Gerechtigkeit, der öffentlichen Rechtspflege u. s. w. Wie ist es nun möglich, hiermit einen so scheußlichen Zustand des Volks und seiner Verfassung, wie Wirth ihn schildert, und so allgemein verwerfende Urtheile über sie zu vereinigen! Doch auch andere Widersprüche konnten bei der Annahme so unnatürlicher, angeblich ganz allgemeiner Standes- und Adelsverhältnisse der deutschen Nation nicht fehlen. S. 159 liest man, nachdem von allen germanischen Völkern, also den Franken wie den Skandinaviern und alten Thraciern, allgemeine Gleichheit der Einrichtungen und Adelsverhältnisse war angenommen und aus fränkischen Urkunden die ganze Theorie vorzugsweise war erbaut worden, plötzlich mit Erstaunen, daß bei den Franken, also bei dem Volke, von welchem wir am Meisten gesetzliche und geschichtliche Urkunden haben, welche uns also auch am Meisten von den allgemeinen, so durchgreifend wichtigen deutschen Uradelsverhältnissen zu berichten haben mußten, falls dieselben kein Hirngespinst gewesen wären, gar kein Uradel bestand, daß hier die hohen Adeligen gar nicht die einzigen reinen Germanen waren, sondern daß sie erst „durch den Dienst entstanden, daß der Adel daher nicht so fest in den Tiefen der gesellschaftlichen Einrichtungen Wurzel gefaßt hatte, als bei den deutschen Stämmen, welche sich nicht mit Fremden vermischten." So konnte er denn hier erst in der Monarchie ein Jahrtausend später als anderwärts entstehen, und auch kein niederer Adel (die Freien) konnte aus seinen Freigelassenen entstanden sein. Alles ist hier also total anders! So muß sich denn zuletzt auch diese Adelstheorie so wie die andern selbst zerstören. C. Welcker.

**Adel im Mittelalter;** Feudaladel Grundlage der deutschen Verfassung im Mittelalter. Historische Entstehung und Ausbildung der germanischen Adelsverhältnisse. Hoher und niederer Adel. Dynasten, Barone, Ritter, Reichsritter.

I. Die Entstehung des Adels in Deutschland. Der höchste allgemeine altdeutsche Stand war nach dem vorigen Artikel die Vollfreiheit oder das Vollbürgerthum.

Freiheit war der Uradel, der einzige Adel unserer deutschen Vorfahren. Aber freilich nicht jene armselige negative Freiheit des Freigelassenen, der bei der Freilassung auf dem Kreuzwege mit der letzten Ohrfeige die Wahl erhielt, ledig und los nach allen vier Weltgegenden zu laufen; nicht ein solcher Begriff von der Freiheit, welcher Viele, so auch den guten Pütter, veranlaßte, zu meinen, wo etwas Mehreres sich finde, da beginne schon das Adelsprivileg: nicht dieses war unserer Vorfahren Freiheit. Sie bestand ihnen vielmehr in der Freiheit ihres Volks und Landes, in deren nationaler Friedens- und Hülfs- oder Gesammtbürgschaft, in der freien selbstständigen Mitgliedschaft in derselben. Sie hatte drei wesentliche Bestandtheile: freies Grundeigenthum, öffentliches Stimmrecht und die Kriegsehre. Ihre Bestandtheile waren mit andern Worten:

1) als Verbürgung und feste Grundlage für die selbstständige freie Persönlichkeit und ihre freie Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten freies Grundeigenthum mit Schutz- und Repräsentationsgewalt über die Gutsbewohner, Hintersassen, über die Familie im engeren und weiteren Sinne.

2) Volle politische Freiheit, öffentliche Stimmberechtigung, Standschaft, freie Steuerbewilligung und Stimme im Gericht zur Bewahrung des gemeinschaftlichen Wohls und Rechts des Vaterlandes und zur Schützung der selbstständigen persönlichen Rechte und zur Vertretung der Gutshintersassen.

3) Recht und Ehre der unmittelbaren Theilnahme an der gemein-

schaftlichen Wehrpflicht zur Vertheidigung des Vereins und an der Waffenbrüderschaft für sie.

Diese altdeutschen Freiheitsrechte, dieser allgemein altdeutsche Uradel wurde nun auch Grundlage unseres besonderen Adelstandes, des hohen wie des niederen, jedoch nur in Verbindung mit dem Faustrecht und Feudalismus, mit ihrem Despotismus und ihrer Anarchie, und zunächst durch die Erblichkeit der Feudalverhältnisse. Hierdurch wurden nehmlich einerseits die allermeisten altdeutschen freien Familien durch die nach dem Obigen (s. den vorigen Artikel Note 6) schon von Karl dem Großen wiederholt beklagte Unterdrückung und Verdrängung in Leibeigenschaft und Hintersässigkeit aller Art von diesen nationalen Freiheitsrechten ausgeschlossen. Wer nicht Macht genug besaß, um sich gegen die immer mehr um sich greifende Faustrechts- und feudalistische Usurpationsgewalt der Mächtigen und Bewaffneten, wogegen die alte Staatsverbindung und der Kaiser immer weniger Schutz gaben, zu vertheidigen und sich selbst an die Spitze von Kriegs- und Dienstleuten zu stellen, mußte sich unter den Schutz Anderer begeben.

Andererseits aber wurden so die alten Freiheitsrechte für die verhältnißmäßig wenigen theils ursprünglich freien, theils unfreien Familien, welche jetzt jene Rechte neben geistlichen und städtischen Corporationen zu behaupten oder zu erwerben wußten, erbliche Vorzugs-, mithin Adelsrechte; diese Familien wurden so ein Adelstand.

Wie überall im germanischen Europa, so machten auch in Deutschland die beiden Hauptprincipien des Feudalismus sich geltend. Das eine, das höchste Princip der Feudal-Despotie, das der möglichsten Ausdehnung der Feudalgewalt über die Schwächeren: „nulle terre sans seigneur;" das andere, das gegen den König gerichtete höchste Princip der Feudal-Anarchie: „Jeder Baron ist König in seiner Baronie," worauf auch die Pairschaft der Kronvasallen mit dem Kaiser oder dem Oberkönig, nach nordischem Ausdrucke, beruht.

Konnten auch diese Principien — Dank sei es der Freiheitsliebe unserer Städte und der Bewahrung der Reste der alten Freiheit und der Friedensgenossenschaften in vielen Theilen des Vaterlands! — keinen gänzlichen Sieg in Deutschland erringen, so lösten sie doch die alte Gauverfassung und die alte einfache Staatsordnung auf. Sie verschafften den besondern feudalen ursprünglich ungleichen Gefolgschafts- oder Schutz- und Treuvereinen, den feudalen Gutsrechten und der Lehnsmiliz das Uebergewicht über die ursprünglich gleiche allgemeine Friedens- und Freiheits- oder Gesammtbürgschaft, über das freie Eigenthum und über die Landwehr den Sieg. (S. den Artikel: Alod.)

Es löste sich jetzt auch in Deutschland wie bei den übrigen germanischen Völkern der früher einfache Nationalstaat in einen sogenannten Socialcontract auf, in ein doppeltes Staatsverhältniß mit doppelten Regierungen und Vollbürgerrechten, in die des Reichs und die der einzelnen Länder (der Unterstaaten des Reiches), die sich ganz analog unter sich und immer auf den altdeutschen Grundlagen, jedoch in feudalistischen Formen ausbildeten. So mußte denn natürlich auch ein doppeltes, jetzt zum Adelsvorrecht gewordenes Vollbürgerthum, oder ein doppelter Adelstand entstehen, der des Reichs, der hohe, und der der Landesstaaten, oder der niedere Adel.

Zuerst entstand der hohe oder Reichs-Adel. Die drei altdeutschen Freiheitsrechte gestalteten sich bei demselben folgendermaßen:

1) Die großen, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden geistlichen und weltlichen Beamten und Lehen- und Dienstleute, die Kronvasallen, die Fürsten und Grafen einerseits, und andererseits die grösseren reichsunmittelbaren Freiguts- oder freien Herrschaftsbesitzer, die sogenannten Reichsfreiherrn oder Dynasten, wußten im Faustrecht immer mehr ihre feudalen und allodialen Besitzungen zu vermehren und zugleich die ihnen lehenweise übertragenen Güter, Amtsrechte und königlichen Hoheitsrechte, Regalien, als erbliches lehnbares oder allodiales Familieneigenthum zu erwerben. Einerseits vereinigten sich diese Hoheitsrechte mit dem alten Gutsimmunitäts- und Schutz- und Repräsentations- und den lehns- und dienstherrlichen Rechten in Beziehung auf die Bewohner oder Hintersassen in ihren Amts- und Herrschaftsdistricten zu einem

gemeinschaftlichen Herrschaftsrecht in ihrem Territorium, welches jetzt gewöhnlich nicht nach den alten Amtssprengeln, Gauen u. s. w., sondern nach ihrem Erbgute benannt wurde, und schlossen andrerseits die kaiserlichen Regierungsrechte in diesem Districte immer mehr aus. So bildeten sie in ihrem Territorium die sogenannte Landeshoheit, d. h. eine der Reichsgewalt untergeordnete, aber erbliche und halb selbstständige Staatsgewalt aus. Die Geistlichkeit in den reichsunmittelbaren geistlichen Stiftern und Sprengeln und die reichsunmittelbaren Städte thaten dasselbe. So war mehr als das altgermanische Allodial- oder Freigut zur realen Grundlage des Vollbürgerthums im Reiche gewonnen, nehmlich ein Landbesitz mit Landeshoheit. Da aber jetzt der Feudalcontract auch als Grundlage des öffentlichen Rechts anerkannt war, so bedurfte es im Reich wie im Lande jetzt nicht der Allodial-Eigenschaft, sondern nur noch der Unmittelbarkeit des Besitzthums, so daß kein Schutzherr zwischen dem Besitzer und der Regierung in der Mitte stand. Es durfte auch hier in diesem Sinne keine Hintersässigkeit stattfinden.

2) Mit dieser selbstständigen reichsunmittelbaren Land- oder Territorialgrundlage verbanden nun diese Reichsunmittelbaren die Fortsetzung oder neue Erwerbung des alten Rechts der Reichsstandschaft oder das Mitregierungs-, Steuerbewilligungs- und Gerichtsrecht zugleich mit der Repräsentation ihrer sämmtlichen Schützlinge oder Hintersassen, die sie durch diese Repräsentation von dem unmittelbaren Verhältniß zum Reich, von ihrem Freiheitsrecht im Reich ausschlossen.

3) Mit der Landesherrschaft oder Landeshoheit und der Reichsstandschaft verband sich die unmittelbare Uebernahme der Nationalwehr, welche schon Konrads des Saliers Constitution de expeditione Romana im 11. und noch mehr Friedrichs II. Constitutionen über die Rechte der geistlichen und weltlichen Fürsten im 13. Jahrhundert in die Hände der Reichsstände legten, die dazu ihre Landesmannschaft aufboten und anführten, diese von sich abhängig machten und ganz besonders durch diese Kriegsgewalt und durch die Kriegsehre und die von ihr ausgehende Stellung im Reichsheerschild, Schwabensp. 8. Sachsensp. I, 3, ihre Standesehre als Vollbürger im Reich und als hohen Adel ausbildeten.

Auf dem Reichstag aber wie auf dem Landtag wurden die geistlichen und weltlichen oder städtischen Corporationen ebenfalls als feudale Schutzherren betrachtet, welche ihre Angehörigen selbst durch ihren Repräsentanten vom Reichstag ausschlossen. Deshalb beschränkt sich der eigentliche Adel auf die Fürsten, Grafen und Dynasten, welche Vollbürgerrechte in Beziehung aufs Reich oder die angegebenen hohen Adelsrechte persönlich ausübten, dieses Recht in ihren Familien vererbten oder einer solchen Familie angehörten.

Diesen Adel der reichsständischen, reichsunmittelbaren Familien nannte man früher allein den Adel, seit der Entstehung eines niederen Adels aber den hohen Adel.

Die Entstehung des niederen Adels begann nach der Ausbildung des hohen auf den Grundlagen der Landeshoheit und der Landstandschaft durch die feudalistische Gestaltung der Landesversammlungen und der Landesvertheidigung.

Drei Hauptquellen der Freiheit wirkten zusammen in der eigenthümlichen Entwickelung der Vollbürgerrechte und zunächst der Standschaftsrechte im Lande. Auch in den dem Reichsstaate untergeordneten Landesstaaten waren fürs Erste ebenfalls die altgermanischen Freiheitsbegriffe und Grundsätze keineswegs gänzlich untergegangen, um so weniger, da die alten Herzogs- und Grafschafts- und Centversammlungen, die freien Landsgemeinden des Volks und die Verhandlungen gemeinschaftlicher Rechtsangelegenheiten in ihnen schon wegen der fortdauernden öffentlichen und genossenschaftlichen Gerichte nirgends gänzlich untergingen, wie dieses Struben in seinen Observationen urkundlich von allen Theilen von Deutschland bewiesen hat. Fürs Zweite hatten die alten Freiheitsgrundsätze selbst in den feudalistischen Vereinen der Ministerialen und Vasallen sich immer vollständiger ausgebildet und fortgelebt. Auch für diese konnten anerkannt nur durch gemeinschaftliche Berathung und Schlußfassung auf den Lehen- und Hoftagen, in den Hof- und Lehens- oder Mannengerichten Gesetze, Leistungspflichten und Richtersprüche entstehen.

Hierzu kam endlich drittens, daß in den zahlreichen und blühenden Städten durch die Freiheitskraft deutscher Bürger mit Hülfe der Kirche zugleich auf den Grundlagen alter römischer freier Municipalverfassungen, von Cöln u. s. w., und zugleich auf den Grundlagen der altgermanischen Freiheit sich vollkommen freie republikanische Verfassungen ausgebildet und ihre öffentliche Anerkennung errungen hatten. (S. Städte.) Ueberall hatten sich so selbst noch durchs ganze Mittelalter und in allen Lebensverhältnissen selbst bis zu den Leibeignen herab trotz factischer Störungen durch Faustrecht und Hierarchie die alten deutschen Freiheitsgrundsätze, daß alles richterliche Urtheil, damals die Hauptquelle des Rechts, nur von den Genossen, alle Gesetze nur durch Vereinbarung derselben, Autonomie, oder durch Miteinwilligung der Betheiligten oder ihrer Stellvertreter Rechtsbestand gewinnen konnten, in Anerkennung und größtentheils in Ausübung erhalten. Eichhorn §. 258 ff. und 346. Die neuen Landesherren machten jetzt diese Grundsätze im vollsten Maße gegen den Kaiser geltend. Nach jenem Feudalprincip aber: jeder Baron ist König in seiner Baronie (das in Deutschland zur illustris regula wurde: tantum potest status in territorio quantum imperator in imperio), sprachen sie die Rechte des Kaisers gegen ihre neuen Unterthanen an und schlossen zugleich alle Gutsbesitzer, geistliche und bürgerliche Corporationen, alle ihre Vasallen, Dienstleute und Landessassen immer vollständiger von aller unmittelbaren Theilnahme am Reiche aus. Was war also natürlicher und nothwendiger, als eine Nachahmung des Vorbildes der Reichsverfassung auch von der Seite der Unterthanen, als eine Ausbildung der Landesverfassung nach ihr, da zu der unermeßlichen Wirkung, die ein solches Vorbild an sich hatte, hier auch noch die Gleichheit der Rechtsgrundlagen kam. Die unmittelbar unter dem Landesregenten stehenden Bürger aber konnten sich, gegenüber dieser jetzt neu entstandenen Regierung, nicht etwa auch im Lande durch diese selbst gegen sich selbst repräsentiren lassen. Soweit also die Landesunterthanen landesunmittelbar waren, d. h. so weit sie sich nicht einem Schutzherrn zwischen sich und dem Landesherrn unterworfen hatten, so weit machten sie natürlich die alten deutschen Freiheitsrechte, die Mitregierungs- oder Einwilligungs- und Bewilligungsrechte, die sie nie aufgegeben hatten, das alte deutsche „so wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten" — sie machten das Vorbild der Reichsstände, d. h. ihrer Landesregierungen selbst, für sich geltend. Dieses war auch darum natürlich, da diese ihre Landesregenten ihrer freien Hülfe zur Behauptung und Ausbildung ihrer auf Kosten der kaiserlichen Gewalt begonnenen Herrschaftsgewalt bedurften.

So kann es denn nicht wundern, daß das alte Recht der deutschen Bürger, ebenso wie in den Grafschafts- und Herzogsversammlungen der besonderen Districte, ebenso wie früher in der allgemeinen Reichsversammlung, ebenso wie auf den Hof- und Lehntagen, ebenso wie in den Städten, ebenso auch an der Berathung und gesetzlichen Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Landes Antheil zu nehmen und etwaige Beiträge frei zu verwilligen, dieses Recht, welches seinem Wesen nach älter ist als die Landeshoheit selbst, seit ihrem Beginnen auch ihr gegenüber überall zum Vorschein kommt, und zwar zuerst oft noch mehr in Absonderung, dann immer mehr in Vereinigung der landesunmittelbaren freien Landsassen, der Städte, der geistlichen Stiftungen (der Prälaten) und der Lehns- und Ministerialitätsmannen. Hüllman in seiner Geschichte der Stände (S. 640 ff.) hat die urkundlichen Beweise für die neue Ausbildung und Erscheinung der landständischen Berathungs- und Stimmrechte, schon vom eilften Jahrhunderte an, nachgewiesen. Und schon die allgemeinen Reichsgesetze unter Kaiser Heinrich VII. von 1231 und Rudolph von Habsburg von 1287 sprechen es als eine sich ganz von selbst verstehende und früher bestandene Rechtsnothwendigkeit aus, „daß in allen Landen alle Gesetze nur mit Einwilligung der Besseren und Aelteren des Landes gegeben werden sollen [1]," oder wie die zweite Urkunde sagt, „was die Fürsten mit der Landherren Rathe setzen und machen, das mögen sie thun." Und es ist offenbar die allergröbste Unkenntniß oder Verfälschung der Geschichte und der landständischen Urkunden aus allen Theilen von Deutschland, wenn man

1) Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter definitum: Ut neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possent, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Eichhorn §. 264.

ableugnen will, daß diese Landstände von frühen Zeiten an die altdeutschen Freiheitsrechte in viel größerer Ausdehnung besaßen, als die heutigen Stände; sehr häufig sogar außer dem Recht, den Fürsten selbst bei dem Reich wegen Misbrauchs oder Ueberschreitung seiner Rechte anzuklagen, die förmlich zugesicherten Rechte der Einigungen und des gewaltsamen Widerstandes gegen Verfassungsverletzung, die Rechte der Zustimmung bei Beschlüssen über Krieg und Frieden, über Regulirung der fürstlichen Successionsangelegenheiten und in allen wichtigen Regierungsacten. Es ist gleiche Verfälschung und Unwissenheit, wenn man leugnet, daß diese Stände nicht, ihren ganzen historischen Grundideen und ihrer Bestimmung entsprechend, eine wirkliche Repräsentativverfassung für das ganze Land und alle Bewohner desselben, für ihr Wohl und Recht hätten bilden sollen, „ein corpus repraesentativum des gesammten Vaterlandes," nach dem Ausdruck des würtembergischen Landtagsabschiedes von 1777; eine Repräsentativverfassung, in welcher, nach den Worten des lauenburgischen Grundgesetzes von 1585, wenn irgend wer, „er sei edel oder unedel, Bürger oder Bauer, in seinem Recht verletzt, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen verpflichtet seien[2])."

Das Vollbürgerrecht im Lande aber erwarben die landesunmittelbaren Corporationen, die geistlichen (Prälaten), die städtischen und die bäuerlichen, wo diese entweder dadurch landesunmittelbar waren, daß, wie in den würtembergischen Aemtern oder bei den schwedischen reichsständischen Bauern, die Regierung selbst ihr Schutzherr war, oder daß sie sich, wie z. B. die altsächsischen Freiheiten im Herzogthum Westphalen, von aller patrimonialen Schutzherrschaft freigehalten hatten. Neben diesen Corporationen aber erwarben die landesunmittelbaren großen Freigutsbesitzer oder Freiherren, oder Barone, die in Beziehung auf das Land waren, was die Dynasten in Beziehung aufs Reich waren, die Ritter und Ministerialen die Landstandschaft als persönliches und erbliches Vorzugsrecht, mithin als Landes- oder niederer Adel. Auch sein ganzes wesentliches Adelsrecht wurde begründet und gebildet durch das Vollbürgerrecht, und zwar hier das im Land, und durch seine drei Hauptbestandtheile:

1) Das landesunmittelbare hinlängliche landständische Gut, welches entweder ein freier Landsaß, der nachherige sogenannte Landesfreiherr, als Freigut besessen hatte, oder ein erbliches Lehn- oder Ministerialitätsgut. Nie gab es persönliche erbliche Landstandschaft ohne landständisches Gut, und mit dem Gutsbesitz verband sich auch die alte Immunität und Schutz- und Repräsentationsgewalt gegen Hintersassen, und zwar ausgedehnter wie früher, nehmlich zur wirklichen Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit, zur sogenannten Grundherrlichkeit, jedoch nicht zur Landeshoheit ausgebildet.

2) Hiermit verbanden sich denn jenes Vollbürgerrecht oder landständisches Stimmrecht, namentlich auch bei Steuerbewilligung und im Gericht der Standesgenossen, in den gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten, und zur Repräsentation der durch ihn von der unmittelbaren Theilnahme am Landtag, an dem Recht und der Wehr des Landes ausgeschlossenen Hintersassen.

3) Das Dritte zur Begründung und Befestigung dieses Vollbürgerrechts und seiner Ehre war auch hier die unmittelbare Pflicht und Ehre und der Einfluß der Vaterlandsvertheidigung, oder, weil diese jetzt regelmäßig durch Kriegsdienst zu Pferde geleistet wurde und für Erlernung und Ausübung desselben sich ein zünftiges Ritterthum ausgebildet hatte, die Ritterehre und Ritterpflicht, woher auch der ganze Stand den Namen der Ritterschaft des Landes führte.

Auch bei dem niederen Adel bestand also sein Wesen in den drei angeführten realen Bestandtheilen; bloße Titel, z. B. Grafen, Fürsten u. s. w. änderten an seinem Stand und seiner Würde nichts, konnten sie auch nicht begründen. Auch hier gründen sich die

2) S. gegen diese groben Verfälschungen Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts II, §. 31 ff. Eichhorn Rechtsgeschichte, §. 258 ff. §. 264. §. 423. Hüllmann a. a. O. und ferner die landständischen Urkunden aller deutschen Länder, z. B. von Hessen, Holstein, Würtemberg, Baiern, Lauenburg, Pommern u. s. w., die Geschichten landständ. Verfassungen von Rudhard, Dahlmann, Michelsen, Pfeiffer u. s. w. S. auch den deutschen Courier. Stuttgart, 1834. Nr. 31 und 32. und den Artikel Deutsches Landesstaatsrecht.

Rechte auf die altdeutsche Freiheit und jene drei Hauptrechte derselben (voriger Art. I.), die Form aber und das Vorrecht oder die Ausschließung der Mehrzahl der übrigen Freien von jenen Rechten — und dadurch ihre Verwandlung in ein Adelsrecht — auf den Feudalismus und auf seine faustrechtliche Gewalt und Usurpation. Diese Ausschließung und daher die Ausbildung eines geschlossenen Standes des niederen Adels werden indeß erst gegen das fünfzehnte Jahrhundert vollendet.

Irrig sind nach dem Bisherigen Darstellungen, welche den Adel nur aus einem einzelnen der angegebenen Momente oder einer blos einzelnen Veranlassungsursache erklären. Irrig ist z. B. auch die Ableitung des niederen Adels aus dem Ritterthum. Der regelmäßigere wichtigere Kriegsdienst war seit Kaiser Heinrich I. ein schwieriger und kostbarer Reiterdienst und hatte sich im Mittelalter, und vorzüglich seit Friedrich dem Ersten, ähnlich den meisten übrigen Lebensverhältnissen, z. B. den Gewerben in den Städten, zünftig und in so weit sogar erblich ausgebildet, daß man zur Aufnahme in der Regel darauf sah, daß schon der Vater und Großvater demselben Beruf sich gewidmet hatte, wobei jedoch stets der Grundsatz blieb: nul ne nait chevalier [3]), sondern nach schweren Vorbereitungen Ertheilung der Ritterwürde stattfinden mußte, die öfter auch ohne die Geburt erfolgte, so wie sie durch unritterliche Lebensart aufhörte. Dazu hatten die in den Kreuzzügen entstandenen Ritterorden, die glänzenden ritterlichen Festspiele der Turniere, wo man nicht gern Jeden zulassen wollte, mitgewirkt, sodann aber auch das, daß gerade die unmittelbar unter den Fürsten stehenden Ministerialen und Vasallen größtentheils für den Kriegsdienst zu Pferde ihre seit Konrad dem Salier erblichen Feudalgüter besaßen, und daß im Faustrecht überhaupt die fortdauernde Kriegsübung und Rüstung die selbstständige Stellung schützte, so daß mithin auch Diejenigen, welche durch Gutsbesitz und sonstige Verhältnisse zur persönlichen Landstandschaft sich eigneten, doch bei Kriegsaufgebot zur ritterlichen Landesvertheidigung bereit sein mußten. Vorzüglich durch den letzteren Umstand und weil Wehrhaftigkeit und Ausübung der Wehrpflicht Lebenskraft und die höchste Ehre der Freiheit sind, mußte jene Zünftigkeit oder halbe Erblichkeit des Ritterthums mitwirken zur Ausbildung des niederen Adelstandes und seiner Adelsehre. Dennoch begründete die Ritterwürde für sich allein nicht den bleibenden niederen Adelsstand, nicht viel mehr als die Doctorwürde, die man allgemein nach der Erklärung der Fürsten und Gesetze in der Nobilität den Rittern gleich, ja vorsetzte. Manche Landesfreiherren und Ministerialen, welche Beamtendienste leisteten, waren nie wirkliche Ritter und doch landständisch und adelig. Vorzüglich aber wurden nicht alle Ritter, es wurden keine Ritter, ohne landständische Güter und Vollbürgerrechte, adelig. Viele waren oft im Kriege oder auch sonst im Faustrecht und während des irrenden und turnierenden Ritterthums Ritter geworden, ohne solche Güter [4]). Sie zogen von Hof zu Hof, von Turnier zu Turnier, oder lebten auch als Wegelagerer, verschwanden aber, nachdem die Quellen des Unterhalts versiegten und nach Erlöschung jenes bloßen Reiterdienstes durch Einführung des Schießpulvers, eben wegen des Mangels der realen Bedingungen des niederen Adels, in den unteren Ständen. Der Reichsabschied von 1497 §. 12 spricht von vielen niederen Adeligen, die nicht Ritter waren, und 1493 unterschied der Syndicus Geßler in seinem Titularbuche die adeligen Ritter durch die Titel edelstrenge von den unadeligen, den strengen. Niemals fiel niederer Adel und Ritterthum zusammen [5]). Auch als man bereits zur Erwerbung des jus feudi am Lehengut und mehr oder minder auch zur Ertheilung der Ritterwürde Ritterbürtigkeit forderte, das heißt, daß die Vorfahren bis in die zweite Generation frei und von Rittersart gewesen seien (Eichhorn deutsch. Privatr. §. 53), gab ja doch einerseits diese Ritterbürtigkeit noch nicht die wirkliche Ritterwürde. Sie gab weiter nichts als eine Bedingung zur Erwerbung der Ritterwürde. Diese letztere aber mußte durch den zünftigen Dienst und den Ritterschlag erst noch erworben werden. Und dann waren ja auch noch bis zum 15. Jahrhundert die Bürger der Städte ebenso wie schöffenbar frei, so auch ritterbürtig (Eichhorn a. a. O. u. Rechtsgesch. §. 446), so daß von einem geschlosse-

3) Loisel Institutes Coutum. I, p. 22. Scheid vom Adel S. 52.
4) Struben Nebenstunden III. S. 409.
5) Mösers Patriotische Phantasieen, IV, 57.

nen Stand der Ritterbürtigen nicht zu reden war. Nur allein die Bauern hatte man schon früher mit Hülfe der schändlichen Bestimmung des langobardischen Lehnrechts II, 27 des Rechts, ritterliche Waffen zu führen, zu berauben gesucht. Und schon 1054 hatten Herzog Berthold von Zähringen und Herzog Welf von Baiern als rebellische Vasallen eine große Schaar von Bauern, man nennt 50,000, die ihren Kaiser Heinrich IV. auf seinen Aufruf als Landwehr vertheidigt hatten, nachdem sie dieselben am Neckar besiegten, schändlicher Weise entmannen lassen, weil sie mit Waffen gekämpft hätten, die jenes langobardische Lehnrecht als ritterliche Waffen zum Vorrecht der Ritterzunft machen wollte[6]). So wird es denn erklärlich, daß auch schon der Sachsenspiegel I, 3 und III, 45 und der Schwabenspiegel 48 die Stände nicht nach der Ritterbürtigkeit, sondern nach realen Verhältnissen, nach der politischen Freiheit und der Stellung im feudalen Kriegsheer abtheilen, und daß sich in England, obgleich es ein eben so glänzendes Ritterthum hatte, doch kein niederer Adel ausbildete, weil dort die übrigen Bedingungen dazu fehlten. (S. unten III.)

Nicht minder falsch und einseitig sind die Herleitungen des hohen Adels aus einem nicht existirenden altdeutschen Adel und die des niederen aus dem Stande der alten Freien. Es sind diese Theorieen eben so sonnenklar falsch, als wenn ganz umgekehrt Andere, z. B. Estor und Semler in ihren Schriften über die Ministerialen den ganzen niederen Adel aus der Leibeigenschaft oder von ehemals leibeignen Ministerialen abstammen lassen. Zwar ist es nach dem, was oben schon von der Ministerialität berührt wurde, unbestreitbar und anerkannt, daß allerdings ein großer Theil des niedern Adels aus der Ministerialität hervorging, und ebenso gewiß, daß ein sehr großer Theil der Ministerialen ursprünglich dem Stande der Leibeignen angehört hatte, ja, daß sie, bis der ganze Stand gegen das funfzehnte Jahrhundert dadurch erlosch, daß alle höheren Ministerialen sich, namentlich mit Hülfe ihrer Landstandschaftsrechte, Lehen- oder Vasallenrecht erwarben, gegenüber ihrem Herrn wahre Leibeigenschaftslasten auf sich hatten. Aber ebenso gewiß ist es auch, daß, gegenüber den Uebrigen, die höheren Ministerialen, welche nicht zu Sklavendiensten (opus servile) verwendet wurden, als beinahe ganz standesfrei galten, und daß vorzüglich von dieser Zeit an auch sehr viele Freien sich in die Ministerialität begeben hatten. Auch war weder die Ministerialität an sich, noch auch die Vasallenschaft der eigentliche Grund des niedern Adels, denn nicht blos gehörten demselben Familien an, namentlich freiherrliche, welche früher nie Ministerialen oder Vasallen des Landesfürsten waren, niemals aber wurden alle Ministerialen und Lehenleute niedere Adelige. Es kam eben auf jene Erwerbung und Behauptung der realen deutschen Freiheitsrechte an.

Es wurden überall in der faustrechtlichen Umkehr der Dinge Tausende von ehemals freien Vollbürgern Leibeigene oder geringe hintersässige Bauern oder Bürger. Ebenso erhielten Hunderte von ehemals leibeignen Familien, wenn sie durch Ministerialität und Lehnsnexus, durch Gewalt und Glück, die realen Bedingungen dazu erwarben, auch den hohen wie den niederen Adel. So daß schon der gelehrte Scheid (25), auf Beispiele gestützt, sagen konnte: „Wenige Grafen können wissen, ob nicht ihr Stammvater ein Leibeigner war." Der erste sächsische Herzog des berühmten Billungischen Fürstengeschlechts wurde nach dem bestimmten Bericht von Adam von Bremen aus dem Stande der gemeinen Freien erwählt. Und da in manchen Länderstrecken das Volk die uralten Wahlrechte seiner Grafen sich erhalten hatte, so wie z. B. noch unter Kaiser Friedrich dem Rothbart ein Graf von Namur in der allgemeinen Versammlung der Vollbürger (Salicorum) gewählt wurde (Miraeus I, 698), so konnten leicht ausgezeichnete, bisher noch nicht im erblichen Lehnsverhältniß stehende, dem Stand der Freien angehörige Männer gewählt werden. Sogar das glänzende westgothische Königsgeschlecht der Balthen war ja erst entstanden durch die Volkswahl eines gemeinen Kriegers (Jornandes 29. Zosimus 5, 5.) Von Konrad II. berichteten Zeitgenossen, er sei früher in der Ministerialität gewesen. Noch aus dem zwölften Jahrhundert erzählt Konrad von Ursberg von einem Freigelassenen, der später Herzog wurde. Guilliman (Helvet. 2, 11, 7) sagt und der

6) Bertholdus Constantiensis in Ussermanni prodromo Germaniae sacrae, S. Blasii 1792 T. II. p. 86.

gelehrte Kopp (a. a. O. S. 24) unterstützt durch andere Stellen: daß in jenen faustrechtlichen Zeiten sehr oft Allodial= und Feudalgüter in die Hände von Leuten aus den untersten Ständen fielen, die damit den Adel erwarben (qui progressione facta, eo titulo etiam nobilitatem sibi vindicabant; quo ex fonte infinita nobilium multitudo profluxit). Ganz ausdrücklich und allgemein sagt auch noch der Sachsenspiegel Lehenr. 21, daß das Fürstenthum ertheilt und dadurch der Stand erhöht werden könne. Die von Eichhorn angeführte anerkannt verdorbene und zweideutige Stelle III, 52, welche jetzt, nach der Ausbildung des hohen Adels, für die Zukunft die Regel aufstellt, daß peinliche Gerichtsbarkeit nicht in die fünfte Hand niederwärts vom König (im Heerschild) geliehen werden solle, beweist natürlich für die frühere Entstehung des hohen Adels schon an sich Nichts. Sie beweist auch dagegen Nichts, daß gleichzeitig mit Erhöhung des Heerschildes, wie bei allen geistlichen Fürsten, auch die Gerichtsbarkeit verliehen werden könne. Schon aber der folgende Artikel „Gerichte mag niemand zu Lehen haben, er sey dann scheppenbar frei" und die ganze Erfahrung, welche auch die Verleihung peinlicher Gerichtsbarkeit in nicht reichsständischen Händen zeigt, nöthigt, jene erste Stelle dem gemäß auszulegen.

Ganz besonders macht ein dem Adel gewidmetes Lehrgedicht, genannt Ritterspiegel, ohngefähr aus dem vierzehnten Jahrhundert, welches der berühmte Kopp in seinen Bildern und Schriften der Vorzeit aus einem Manuscript der Casseler Bibliothek mittheilt und mit seinen reichen Kenntnissen durch viele urkundliche Stellen als den historischen Verhältnissen entsprechend darstellt, Erwerbung so wie auch Verlust des Adels durch Erwerbung und Verlust jener alten realen Freiheitsrechte anschaulich. Es beginnt mit der sehr unmuthigen Klage eines Edelmannes aus einem großen Geschlecht, daß er jetzt nicht soviel erlangen könne, als ehedem seines Vaters Knechte, daß dagegen eines Bauern Sohn große Güter und große Ehre sich durch Dienste erworben habe, und daß Gott auf solche Weise einen Bauer ausstatte, „dem er es doch nicht schuldig sei," und die armen Edelleute jämmerlich verderben ließe. Und Kopp führt noch allgemeinere ältere Klagen, z. B. die des sächsischen Adels an[6]). Der alte Dichter aber führt sodann sehr ausführlich nach den rechtlichen und geschichtlichen deutschen Verhältnissen die Möglichkeit aus, wie im Verlaufe weniger Generationen die Nachkommen selbst von Leibeignen zum hohen Adel, ja zur Kaiserwürde gelangen könnten, wie denn schon ein noch älterer Dichter (Bodmer Freydank 2215) sang:

„Ich hoere sagen, die wisen:
Ein Nagel behält ein isen (hält ein Hufeisen fest).
Ein isen ein roß, ein roß den Mann,
Ein Mann eine burg erstritten kann.
Ein burg ein lant betwinget,
Das es nach Hulden dinget.

Unser Ritterspiegel folgert aus seiner geschichtlichen Darstellung:

Also werdet daz adil nicht angeborin,
Czu deme erstin von anbeginn.
Ez stiget also uf und vellit.

Er warnet deshalb den Adel, nicht in Thorheit zu fallen, Tüchtigkeit, Muth und Treue zu bewahren, weil er sonst unvermeidlich seinen Adel verlieren werde:

Mit Wißheit mucz er ez uzrichte,
Wel er, daz sin adil bestehit.

Ausführlich beweiset insbesondere v. Horix Ehre des Bürgerstandes, Wien 1791, wie nach deutschem Reichsrecht der Freigeborne Aemter und Würden des hohen Adels erwerben konnte.

Auch einzelne Unregelmäßigkeiten und Anomalieen in den Adelsverhältnissen konnten an sich, zumal da weder der hohe noch der niedere Adel je durch allgemeine Gesetze absichtlich gegründet oder auch nur geregelt wurde, sondern sie lediglich aus dem Feudalismus

---

6) Rolewinck Antiquit. Sax. III, 11 bei Leibnitz script. rer. Brunswic. 648: „Hereditates nostras alieni possident, servi succrescunt, et nos cum armis nostris ad ima declinamus. Jam facilius agricola unus, quam decem ex nobis, mutuo accipit et locat, et nostra legalitas pergit in derisum et opprobrium."

und dem Faustrecht und ihrer allmäligen Umgestaltung des altgermanischen Rechtszustandes sich entwickelten, die bisherige Theorie ganz und gar nicht widerlegen. Sie bestätigen sie aber vielmehr und werden durch sie erklärt.

So führte z. B. Kaiser Karl IV. den Briefadel ein durch kaiserliche Verleihung der Adelstitel. Es war dieses gewissermaßen ein Surrogat des kaiserlichen Rechts zur Ertheilung der Ritterwürde oder des Ritterschlags, welchen noch heute der König von England oft anwendet. Einen wahren, d. h. realen deutschen Adel aber und seine wesentlichen Rechte begründete dieses nicht, selbst nicht die Verleihung von fürstlichen Adelstiteln. Auch betrachtete der Adel diesen Briefadel nie als Rechtsgrund zur Aufnahme in landständische und andere adelige Corporationen, Stifter u. s. w.

So bildete ferner die — begüterte Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine eine Anomalie. Sie hatte sich erst im vierzehnten Jahrhundert der Landeshoheit entzogen, im sechszehnten Jahrhundert sich als Reichsritterschaft in corporative Verbindungen nach Cantonen vereinigt und ihre Schutzgewalt über ihre Hintersassen zu einer Art von Landeshoheit ausgebildet. Aber alle ihre Bemühungen, auch in die jetzt schon mehr geschlossene Reichsstandschaft aufgenommen zu werden, namentlich auch bei dem westphälischen Frieden, scheiterten eben so wie die einiger ebenfalls dem großen Reichsadel zu klein erscheinenden, reichsunmittelbaren Corporationen, namentlich der Reichs-Thäler und Dörfer. Aber, eben weil es als Anomalie erschien, daß reichsunmittelbare freie Güterbesitzer nicht auch das Vollbürgerrecht am Reich, die Reichsstandschaft ausüben, deshalb forderten die Reichsritter wiederholt, ja sogar noch auf dem Wiener Congreß[7]), das volle hohe Adelsrecht, behaupteten sich auch wirklich wenigstens das alte deutsche Recht, nur selbst oder durch legitime Repräsentanten bewilligte Steuern zu zahlen, und wurden endlich von Vielen für einen mittleren Adel erklärt.

Diese Anomalieen bestätigen also nur die entwickelte Grundansicht, so wie auch das eine Folge von ihr war, daß viele Dynastenfamilien, weil sie sich nicht die alte deutsche Freiheit oder das Vollbürgerrecht am Reich behaupteten, wohl aber die im Lande erwarben, Mitglieder des niederen Adels wurden[8]).

Zwei Dinge bestätigen noch besonders die bisherige Darstellung. Es ist fürs Erste bekannt, daß weder der hohe noch der niedere Adel vor der geschilderten allmäligen Ausbildung vom 10. Jahrhundert an besondere erbliche Namen noch erbliche Wappen hatte. Er kannte früher keinen erblichen Adel, den sie ihm hätten bewahren können. Erst als er diesen erworben, erfand er sie, die Namen meist nach den Gütern und Schlössern. Sodann beweist auch der ganze allgemeine Sprachgebrauch in Beziehung auf den Reichs- und Landadel, daß früher in Deutschland selbst nicht einmal ein allgemeiner Name und Wortbegriff für einen Adelstand existirte, welchen man sonst ohnfehlbar auf den neuen Adel angewendet haben würde. Vielmehr kannte man für den niederen und für den höheren, außer den bloßen Amtstiteln: Herzog, Graf u. s. w. nur die Namen des alten allgemeinen bürgerlichen Standes der vollen germanischen Freiheit und bezeichnete denselben, weil sie sein Wesen ausmachten, nach der Freiheit und den Freiheitsrechten.

Die freiheitliebende deutsche Nation konnte auch später noch keinen andern, keinen höheren Adel, als den der vollen politischen Freiheit, sich denken und bezeichnen.

So bezeichnet denn z. B. der Schwabenspiegel Art. 48 und 49 hohen und niederen Adel nicht als Adel, sondern als zwei Arten der Freiheit, und dabei den hohen, freilich in sprachunrichtiger, aber doch sehr bezeichnender Uebersetzung, um die Vollfreiheit recht deutlich auszudrücken, durch ingenui, oder auch durch Semperfreie, d. h. zum Reichstag, zur Reichssend fähige Freie (s. Wachter Gloss.), während die niederen Adeligen Mittelfreie, libertini genannt werden. „Semperfreie" — so heißt es (48) — „das sind die freien Herren u. s. w.", und dann im Art. 49 „Ingenuus, das spricht zu Latein höchstfrei und libertinus mittelfrei." Der ganze hohe Adel wird jetzt be-

7) Klüber Acten I. Heft 2. S. 224 u. H. 3. S. 106.
8) Mittermaier deutsches Privatr. §. 54.

zeichnet durch die Ausdrücke „nobiles, Adelingen, Baronen, liberi domini, ja gewöhnlich durch die Namen Freie, liberi. Alle diese alten Benennungen aller alten deutschen freien Bürger sind entschieden jetzt Jahrhunderte lang, vor der völligen Ausbildung des niederen Adels, dem hohen Adel eigenthümlich[9]). Noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert unterzeichnen sich überall die hohen Adeligen und namentlich ihre bedeutendste Classe, die Dynasten (die damals die Titel Graf u. s. w. als geringer ansah und sie erst später zur Auszeichnung vor dem entstehenden niederen Adel annahm), als mit einem Ehrennamen, mit dem Namen aller Freien „Liberi"[10]). Es war, wie auch eine oben nach Scheid citirte Urkunde beweist, der höchste Stolz eines Geschlechts, nicht einen andern Adel, nein, die Freiheit sich rein bewahrt zu haben. Und ganz auf gleiche Weise erhielt nach der Ausbildung der besonderen Landesstaaten und des niederen Adels dieser ebenfalls allmälig nur diese ebengenannten alten Titel der alten freien gutsbesitzenden Vollbürger, ebenso auch die: gute Männer, Wehrmänner (Arimanni) oder milites. Nur wurden mit Beziehung auf das mangelnde Vollbürgerthum im Reich dem Landesadel oft solche verringernde Zusätze, wie nobiles minores, mediocriter liberi hinzugefügt[11]). Bei den gleichen Ursachen erhielten auch bei den skandinavischen Germanen die Adeligen ebenfalls und ausschließlich die Namen „freie oder gute Männer (frelse, frie, gode Mänd)", erst später auch den Namen Adelingen[12]). Ganz ebenso waren der nordische Name Jarl und der angelsächsische Earl, von ear die Erde und to ear das Land bauen, eben so wie der Titel Baron – (die übrigen englischen Namen sind Amtstitel) früher blos Namen der freien Vollbürger[13]). So weit aber bei noch in der Bildung begriffenen Verhältnissen die Gesichtspunkte schwankend und verschieden sein konnten, so mußten es auch die Benennungen werden. So konnten noch gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts nach der obigen Urkunde (S. vorigen Artikel Note 14.) in Italien die alten freien langobardischen Vollbürger Arimanni seu Edelingi genannt werden; ebenso die Cölnischen nicht adeligen freien Landsassen, indem sie das alte Vollbürgerrecht noch ausüben, in einer Urkunde vom Ende des zwölften Jahrhunderts nobiles. Aehnlich behielten in Brabant auch im vierzehnten Jahrhundert unadelige freie landständische Landsassen neben den Rittern und Baronen den alten Ehrennamen der Freien, gute Männer, und die landständischen Städte erhielten den Namen gute Städte[14]), wie auch in Ditmarsen dieser früher allen Freien gemeinsame Name bei Ausbildung eines nicht dem Ritterstande angehörigen landständischen Standes der Freien auf diesen überging[15]). Wo sich aber der ganze alte Stand der Freien die alte Freiheit länger erhielt und sich vom Feudalismus und dem neuen Feudaladel frei hielt, wie in Friesland, da blieben auch die alten Prädicate nobiles, liberi, Edelingen, die Titel aller bürgerlichen Vollbürger[16]). So (nach Note 18 a. E.) die Bauern im Breisgau. Möge man uns denn nun einmal diesen ganzen Sprachgebrauch mit den Fabeln von der Entstehung des hohen Adels aus der Fortsetzung einer alten deutschen Adelskaste (der nobiles und Adelingen) befriedigend vereinigen! Würden denn bei einer Spur solchen Zusammenhangs nicht die Dynasten früher vor Allem ihren Adelsnamen statt des bloßen Namens der Freiheit sich beigelegt haben? Und würden in gesetzlicherm Sprachgebrauch freie Bauern die Titel des

---

9) Scheid vom Adel §. 3. Kindlinger Münsterische Beiträge III. S. 89. Wippo vita Conradi und Adelboldi vita Henrici bei Pistorius S. 428. 438. Mittermaier in der allg. Encyklop. unter Baron, und die folgende Note.

10) Eichhorn §. 240. 294 Not. n. V. und Kopp a. a. O. S. 31. Otto Frising. II, 13. Scheid a. a. O. S. 8. Struben Nebenstunden IV, 371. Estor kleine Schriften I, 556. Hüllmann a. a. O. S. 444.

11) Struben, Nebenstunden III, 400.

12) Rosewinge dänische Rechtsgeschichte §. 89.

13) S. Grimm S. 238.

14) Hüllmann a. a. O. S. 644. 651. S. auch S. 329.

15) Vergl. Dahlmann Neocorus I, 496—98. Bolten Ditmars. Gesch. II, 446 u. Mittermaier §. 44. Note 6.

16) Mittermaier d. Privatr. §. 49. Note 10—14. §. 44. Note 14. S. auch Eichhorn §. 423. S. 244.

Adels erhalten haben, wenn nicht diese Titel und die später zu Vorrechten gemachten Rechte die uralten Titel und Rechte aller freien Landbesitzer oder Vollbürger gewesen wären!

II. Fortsetzung. Insbesondere auch der Sachsen- und Schwabenspiegel über das deutsche Ständeverhältniß. Aus dem Schwanken und der Verschiedenheit der Entwicklungsstufe der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse muß nun auch eine bisher, zum Schaden richtiger Auslegung, übersehene interessante Verschiedenheit des Sachsen- und Schwabenspiegels in Beziehung auf die Ständeverhältnisse erklärt werden. Diese Verschiedenheit war unvermeidlich. Denn zwischen beiden liegen mehr als zwei Menschenalter in der Mitte. Und welche! Der Sachsenspiegel ist vom Anfang, der Schwabenspiegel vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Erst nach der Abfassung des Sachsenspiegels und lange vor dem Schwabenspiegel waren die wichtigsten Reichsgesetze zur Ausbildung der Landeshoheits- und Landstandschaftsrechte, also der Standesverhältnisse, erfolgt, wie Friedrichs II. Grundgesetze über die Rechte der geistlichen und weltlichen Fürsten 1220 und 1232 und ebenso jene obigen Reichsgesetze über allgemeine Nothwendigkeit der Zuziehung der Landstände bei der Landesregierung. Jetzt erst war die Annahme erblicher Wappen und Namen auch bei dem niederen Adel allgemeiner und wirksamer. Zu alle dem noch einerseits früher Friedrichs II. große Begünstigung der Aristokratie, und andererseits später das große faustrechtliche Interregnum! Welche Momente zur Ausbildung einer mehr geschlossenen Landeshoheitsgewalt, zur neuen Verdrängung vieler alten Freigutsbesitzer in Schutz und Hintersässigkeitsverhältnisse und namentlich auch in die der Landesherrn, überhaupt zur Schwächung des Ansehns der uralten Freien, zur Ausbildung des hohen und niederen Adels und der feudalistischen Gesichtspunkte[17])!

So nun tritt es auch hervor. Der Sachsenspiegel enthält zwar I, 3 die Ordnung der sieben Heerschilde. Doch sie bestimmen ebenso wenig als andere Genossenschaften, z. B. die der Geistlichen, der Zünfte, der Ministerialen, der Lehnleute, der Ritter, die eigentlichen allgemeinen Standesunterschiede des Staates. Sicher sind z. B. die hohen Adeligen in den vier ersten Heerschilden sich ebenbürtig. Sie bezeichnen nur die Rangordnung in dem feudalistisch geordneten Kriegsheere. Aber der Sachsenspiegel enthält III, 45 noch den eigentlichen Sitz und Prüfstein des wahren allgemeinen Standesunterschiedes im Bürgerverein, die Wehrgeldsbestimmung, und zwar ausdrücklich „für alle Stände." Diese Bestimmung nun geht merkwürdiger Weise aus von den alten vier Classen: 1) der Vollbürger, 2) der Hintersassen oder blos Freigebornen, aber Güterlosen, 3) der Liti oder Lassen und 4) der Leibeignen. Hätte nun aber ein alter Begriff von einem über dem Vollbürgerthume stehenden Adel und ein höheres Wehrgeld für ihn als für den bürgerlichen Freien je existirt, so müßten ohnfehlbar Wort und Sache jetzt auf den neuen Adel Anwendung erhalten, vor Allem wenigstens auf den hohen. Aber nein, die Bestimmung ist ihrem ganzen Wesen nach offenbar nur Wiederholung der alten vier Classen und ihres alten Wehrgeldsunterschiedes. Daß nun hier die jetzigen neuen Vollbürger, in Beziehung aufs Reich, der hohe Adel und, soweit sie es schon, wenn auch noch nicht ausschließlich, waren, die niedern Adeligen als Vollbürger im Lande mit in der ersten Classe stehen mußten, das versteht sich. Aber ein Vorzug des Adels, des hohen vor dem niedern, oder beider auch nur vor dem nichtadeligen Vollbürger, fehlt gänzlich. Das Gesetz sagt „Nun vernembt von

---

17) Auch anderweitige große Veränderungen der früheren Rechtsansicht und der Rechtsgewohnheiten, die der Schwabenspiegel enthält, während sie dem Sachsenspiegel noch fremd waren, begünstigen die Ausbildung der Aristokratie oder zeugen für sie. Dahin gehört, daß, während der Sachsenspiegel die kaiserliche Gewalt noch selbstständig neben die päpstliche hinstellt, der Schwabenspiegel bereits, in Folge des Sieges des Papstes über die Hohenstaufen, die kaiserliche Gewalt als abhängige Vasallenschaft vom Papstthume bezeichnet. Eben so gehört dahin, daß, während nach dem Sachsenspiegel die Gerichtsschöffen noch frei aus den schöffenbar freien Leuten, freien Landbesitzern und Bauern und freien Stadtbürgern (S. auch Schwabenspiegel 49 und Eichhorn 348) erwählt werden, das Schöffenamt nach dem Schwabenspiegel schon erblich wurde.

aller Leute Wehrgelt und Buß. Fürsten, Freiherrn und schöppenbar freie Leut, die sind gleich an Buße und Wehrgelt zu nehmen, doch so ehret man die Fürsten und freien Herrn mit Gold zu geben zu Buß." Die zweite Classe bilden hierauf die Halbbürger, nehmlich die „Bauergülden", und dann „die dopfleghaften heißen, und die des Schuldtheißen Ding suchen" (dieses nun sind entschieden hintersässige Schutzbauern, von dem Volksgericht ausgeschlossen durch das Guts- und Schutzgericht namentlich auch des vom Schutzherrn gesetzten Schultheißen, Sachsensp. I, 2. Eichhorn §. 303. 343. und Mittermaier d. Privatrecht §. 44 und §. 46), „und andere freie Leute, die da Landsassen heißen, die da kommen und fahren Gastesweis in dem Land und haben kein Eigen darinnen." In der dritten Classe kamen die Lassen (liti liberti), und in der vierten die Tagwerker (Leibeigenen). Offenbar ist nun hier nach Wort und Sache und auch schon nach Sachsensp. I, 2 das Wesen der ersten Classe das Vollbürgerthum, welches gar nicht besser als durch sein allgemeinstes Recht, die Schöffenfähigkeit oder die Theilnahme am freien Volksgericht, sich bezeichnen ließ. Freilich muß es sehr auffallen, das Wehrgeld der Reichsfürsten und niederen Adeligen und der nichtadeligen Bürger gleich zu sehen. Aber es ist eben die alte Wehrgelds-Classification der alten Lex Saxonum, die lebendig blieb im sächsischen Volksgericht und die nach dem Obigen in der ersten Classe nur alle bürgerlichen Vollbürger kannte, weil es früher keinen Adel gab. Daher muß sich denn selbst der jetzt adelige Vollbürger am Reich — denn wer sollte jetzt neues Wehrgeldsgesetz machen? — mit ihm zusammen stellen und sich mit der Scheinehre der Zahlung in Gold abfinden lassen. So hoch aber stand noch die alte Ehre des freien schöffenbaren oder vollbürgerlichen Landeigenthümers, im Gegensatz gegen den Hintersassen und Güterlosen und im Verhältniß zur Staatsgewalt, daß der Sachsenspiegel III, 77 einerseits jene alte Bestimmung der Lex Alam. 57 (vergl. vorigen Art. Note 7 u. Schwabenspiegel 293) in Beziehung auf die Verheirathung von Erbtöchtern mit Hintersassen wiederholt, andrerseits den schöffenbar Freien selbst im fünften Heerschild in einer Classe mit dem ritterbürtigen Lehen-Mannen und vor die Ministerialen setzt (s. I, 3. und die folgende Note).

Der Schwabenspiegel dagegen läßt merkwürdiger Weise die alte Wehrgeldsbestimmung wie die Bestimmung des Standes nach der Schöffenbarkeit gänzlich weg. Auch setzt der Artikel 7 des Schwabenspiegels nicht etwa, wie Eichhorn ganz irrig sagt, die Mittelfreien oder Ritterbürtigen dem schöffenbaren Freien in dem fünften Heerschild gleich, sondern er tilgt vielmehr hier den Letzteren aus. Im Sachsenspiegel hieß es die schöffenbar Freien und die hohen freien Mannen, im Schwabenspiegel stehen die Letzteren (vergl. auch Art. 48) allein. Zwar so weit, wie Eichhorn, geht auch der Schwabenspiegel nicht, daß er dem freien Landeigenthümer und Bürger auch die Schöffenbarkeit und die Theilnahme am Stadt-, Volks- und Landgericht raubte. Hier läßt er Alles unverändert. Aber in der Hof- und Kriegs- oder Lehen-Ehre, da ist die alte Ehre der freien Grundeigenthümer und Schöffen jetzt völlig dem Feudal-Adel gewichen. Der Schwabenspiegel giebt jetzt, ohne alle Beziehung auf die altdeutsche Eintheilung selbst noch des Sachsenspiegels, seine allgemeine feudalistische Eintheilung der Stände. Er theilt zunächst die Freien 1) in Semperfreie, „das sind die Freiherrn, als Fürsten und andere Freien zu Mannen haben", 2) in Mittelfreie, „das sind die der hohen Freien Mannen sind," wobei nun schon Lehenmannen und Ministerialen in Eine Classe kommen und vor die schöffenbarfreien, und 3) in freie Landsassen, „die freigeboren sind." (Nach anderer Lesart auch: „Das dritt sind Gebauern, die freie seind, die heißen freie Landsässen".) Diese Eintheilung ist zwar unvollkommen, da sie die Landesfreiherrn und reichsstädtischen Bürger eigentlich übergeht und den im Bürgerverhältniß immer noch sehr wichtigen Unterschied zwischen freien Landeigenthümern und güterlosen und schutzbürgerlichen Hintersassen fast verwischt. Aber sie behauptet den feudalistischen Hauptunterschied der Stände der Freien, 1) nehmlich des hohen Adels, welcher hier unter Einem Begriff mit einem gutbezeichnenden Namen zusammen gestellt ist, 2) des niederen Adels und 3) der Bürgerlichen oder Nichtadeligen, welchen Letzteren

nun, gerade wie in den alten Gesetzen den hintersässigen Freien, Nichts übrig bleibt als die bloße Freigeborenheit, die Freiheit schlecht weg. [18])

---

18) Unter den schöffenbar Freien des Sachsenspiegels befinden sich nach dem Ausgeführten natürlich auch Ritterbürtige, jedoch nur wenn sie freies Grundeigenthum im Gau haben, s. Sachsensp. III, 81, die Ministerialen aber auch selbst dann nicht in Sachen der Ehre, des Leibs und des ächten Eigenthums freier Vollbürger, weil sie diesen in der Freiheit nicht ganz ebenbürtig sind (Sachsensp. I, 3. II, 3. 12. III, 19. Schwabensp. 78). Am allerwenigsten aber wollte das Gesetz durch die schöffenbar Freien höchst ungeschickterweise blos Ritterbürtige oder die Mittelfreien des Schwabenspiegels bezeichnen, wie Eichhorn §. 348 glaubt. Alsdann hätte ja fürs Erste diese Bestimmung alles Wehrgeldes ausgeschlossen die freien, zu Fehde und Kampfgericht berechtigten Landeigenthümer und Stadtbürger (Sachsensp. I, 18. 19. II, 12. Eichh. §. 347), namentlich alle die, welche (s. Eichhorn §. 310) in ihren freien magistratischen und städtischen Vogteigerichten wirklich schöffenbar frei waren. Selbst freie Landeigenthümer mit so großem Gutsbesitz, wie ihn der Sachsenspiegel III, 80 ausdrücklich auszeichnet und als dem Grafschaftsgericht angehörig bezeichnet, wären alsdann ausgeschlossen, selbst solche freie Landsassen, welche jetzt, vor Ausbildung der erst viel später feudalistisch abgeschlossenen landständischen Form, an der Berathung der Landesangelegenheiten Antheil nahmen. Denn völlig urkundlich erwiesen ist es aus allen Theilen von Deutschland (z. B. in Struben's Observationen, in Sommers und Michelsens landständischen Geschichten der altsächsischen Lande von Holstein und Westphalen, in den citirten Schriften über die friesischen Stämme, Mittermaier §. 44 u. 49, in den von Hüllmann a. a. O. beigebrachten Urkunden von fränkischen Landschaften, Cölln, Jülich, Berg, Brabant, in den Geschichten der Alamannen, z. B. den schweizerischen), daß vor und noch lange nach dem Sachsenspiegel nicht etwa blos die Bürger der Städte, nein die freien nichtadeligen Landeigenthümer in den allgemeinen Landesangelegenheiten Stimmrecht ausübten, früher sogar noch als Einzelne, noch nicht bloß durch Corporationen, Aemter, Freiheiten u. s. w. So z. B. wurden in der Grafschaft Berg 1363 Ritter, Städte und alle Grundeigenthümer in allen Dörfern versammelt, um den Ankauf der Herrschaft Blankenburg und die Uebernahme einer Rente auf das Land zu bewilligen, und die Urkunde wird mit im Namen „der Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Gemeindeglieder" abgefaßt (Hüllmann 649). Erst später verdrängten die Ritterbürtigen, entweder so wie bei den Turnieren und so wie sie auch die früher überall an den Domstiftern theilnehmenden Bürgerlichen ausschlossen, nehmlich durch die Forderung adeliger Ahnenproben oder auf andere Weise, die bürgerlichen Landbesitzer von den Landtagen; und dieses oft erst sehr spät, z. B. in Cleve und in der Mark erst 1599, im Herzogthum Westphalen, wo noch im Landtagsbriefe vom 7. Juni 1584 „die gemeinen Landsassen" neben den ritterlichen mit zum Landtag einberufen wurden, erst 1601. Welcher ungeheure Gedanke nun, mit Eichhorn schon vor Anfang des 13. Jahrhunderts alle freien begüterten Landsaßen, selbst Landtagsfähige, von der Schöffenbarkeit und mithin auch von der Zeugnißfähigkeit (Eichhorn §. 382) in allen öffentlichen freien Volks- und Landgerichten ausschließen zu wollen! Eichhorn glaubt, weil dort auch ritterbürtige Personen hätten vor Gericht stehen müssen, so hätten diese, welche doch, wie Eichhorn zugiebt, bis zum fünfzehnten Jahrhundert die Prädicate nobiles und Adelige noch nicht, und auch im sechszehnten nur bestritten besaßen, welche auch später stets in Land- und Reichsgerichten unritterliche Doctoren über sich richten ließen, schon jetzt die bisherigen freien Gutsbesitzer und Schöffen, selbst in Sachen des allgemeinen Landrechts, als ungleich verwerfen dürfen. Eine solche Ausschließung vom wesentlichsten Recht der stets hochgeachteten freien Besitzer freier Güter, solche Verachtung derselben und eine Auflösung aller Volksgerichte schon mit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, diese ist wahrlich nach allen Verhältnissen ebenso undenkbar als sie unhistorisch ist. Kein Wort erwähnen davon die Rechtsbücher des Mittelalters in Beziehung auf die Schöffenwahlen und Bestimmungen der Schöffenbarkeit und die andern historischen Quellen, wohl aber das Gegentheil. Vergl. Sachsensp. I, 2. II, 12. III, 81. Schwabensp. 79. 81. 87. 109. Nach der Glosse zum Sachsenspiegel II, 12 ist „ein schöffenbar freier Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann mit 4 freien Ahnen, der in der Stadt (oder im Gerichtsbezirk) gesessen, d. h. ansäßig ist, und ein solcher heißt darum ein schöppenbar freier Mann daß man ihn wohl zu einem Schöppen mag wählen." Die Glosse zu I, 2 sagt: „Schöppenbar frei sind die, so zu Schöppenstuhl in eine Grafschaft (d. h. in ein Gericht) gehören. Nach Glosse III, 29 heißt es ausdrücklich und ganz allgemein, daß die Schöffenbarfreiheit kein Adelsrecht ist und giebt, sondern ein Amt (ein Vollbürgerrecht), das auch der Bauer (versteht sich der freie mit Freigut) haben könne. S. auch Sächs. Weichbild, Art. 3 — 10. 16. 33 und die Glossen dazu. Nach Art. 80 u. 81 wird des Königs Dienst-

Der Grundidee nach deutet also schon diese Stelle des Schwabenspiegels auf das, was die später immer größere Verdrängung freier nichtadeliger Landbesitzer von dem landständischen Stimmrecht, die Zulassung nur von Corporationen (Städte, Aemter) neben den einzelnen persönlichen adeligen Vollbürgern, und die Zerstörung der Volksgerichte beinahe vollendeten, mit welcher Vollendung denn auch, erst im fünfzehnten Jahrhundert, der freilich noch im sechszehnten bestrittene Titel nobiles und Adelige für den heutigen niederen Adel zusammen fällt (Eichhorn §. 234 und 340). Jene Grundidee aber ist die, daß nur der Adel das Vollbürgerrecht habe, die Nichtadeligen aber eigentlich nur als Hintersassen zu betrachten seien! Und wäre man doch selbst nur dabei stehen geblieben, sie so als Hintersassen und Halbbürger zu betrachten! Aber unglaublicher

---

mann nur freier Landsaß und schöffenbar, wenn ihn der König frei läßt und er wenigstens drei Hufen freies Grundeigenthum erhält. Bekanntlich spricht auch die Carolina öfter von dem „gemeinen Mann" als Schöffen im Halsgericht (z. B. Art. 146.) Die Glosse zum Sachsenspiegel III, 73 aber unterscheidet auch ganz ebenso wie Sachsensp. I, 3 den Stand der schöffenbaren oder Eigenthum besitzenden Vollbürger von ritterbürtigen Lehenmannen und Ministerialen und von den güterlosen und hintersässigen freien Halbbürgern. Vergl. auch Gaupp schles. Landrecht S. 138. Sydow Erbrecht nach dem Sachsensp. S. 10. 161 ff. Selbst Eichhorn scheint seinen Irrthum später aufgegeben zu haben, indem er Deutsch. Privatr. §. 52 auch die Pflicht zum Reichsheerdienst noch an den bloßen freien Güterbesitz knüpft und die so dazu Verpflichteten die Schöffenbaren nennt. Nur hält er sie irrig für identisch mit den Mittelfreien des Schwabenspiegels, was gerade sein Hauptargument für die falsche Theorie abgeben sollte. Auch hat unter Andern Struben, Nebenstunden III, 107 ff. zahlreiche Beweise geliefert, daß noch im funfzehnten Jahrhundert ritterliche und bürgerliche Schöffen gemeinschaftlich zu Gericht saßen, und zwar in Gegenwart der Kaiser, und sowohl in den Landgerichten wie in den Stadtgerichten oder in den Gerichten dieser jetzt schon officiell mit den Prädicaten der „ehrsamen oder honesti geehrten Stadtbürger." Namentlich auch in Beziehung auf sächsische Gerichte und insbesondere auch auf die westphälischen beweiset Struben noch aus dem 15. Jahrhundert die Schöffenbarkeit Nichtritterbürtiger neben den Ritterbürtigen. Von den vielen möglichen nachträglichen Beweisen stehe hier nur aus Schreiber's trefflichem Freiburgischen Urkundenbuch I, S. 89 die Urkunde v. 12. Oct. 1276. In ihr bezeugt der Markgraf Heinrich von Hochberg als „Landrichter" oder, wie es auch heißt, als „Landgraf des Breisgaues," daß vor ihm die Exemtion der Stadt Freiburg von den Landgerichten in Gemäßheit eines kaiserlichen Privilegs festgestellt wurde, und zwar in einem offenen Landgerichte oder, wie es in derselben Urkunde auch heißt: „an einem offenen Landtag" (denn die Landgerichte, wo nach alter Weise auch allgemeine Angelegenheiten der Grafschaft verhandelt wurden, gaben den landständischen Versammlungen sogar den Namen). Die Urkunde sagt dabei wörtlich: „Dis behuoben sie und bezügeten es vor uns an eime offine Landgerichte ze Offnadingen mit riterne und mit andiren lüten alse ihnen da mit rechter urteilde ward irteilet, da vil eiderle lut warin riter burger und ouch geburen". Also auch die Letzteren, die gemeinen freien Landeigenthümer, sind selbst noch jetzt, zwei Menschenalter nach dem Sachsenspiegel, und selbst in diesem adelsreichsten Landstrich, Mitglieder des Landgerichts. Ja sie werden als solche noch (zugleich mit den Bürgern) mit unter dem alten Ehrenprädicat „eiderle lut" befaßt. Auch auf die früheren vorderösterreichischen Landtage wurden neben Prälaten, Rittern, Städten noch die Bauern, die „Aemter" berufen, selbst noch in der Urkunde vom 23. Dec. 1495. Schreibers Urkundb. II. S. 620. Von selbst versteht es sich auch, daß, sowie die Ritter in den Städten stets nur neben den „weisen und ehrbaren" Bürgern zu Gericht saßen, sie auch mit von ihnen gerichtet wurden. Urkundenbuch II. S. 91. Weitere Beweise Art. Alod und Deutsches Landesstaatsrecht. Auch darin aber sind auch noch die späteren Gesetze neue Zeugnisse für die Unverwüstlichkeit der Grundidee der im vorigen Artikel aufgestellten altdeutschen Ständeabtheilung, daß sie auch bei den landständischen Rechten der freien Bauern genau die freien Landeigenthum besitzenden Vollbürger von den hintersässigen Bauern unterscheiden. Letztere schlossen z. B. die ostfriesischen Verfassungsgesetze namentlich aus. (S. Moser von der Reichsstände Landen S. 45 u. 451.) Bei dem Festhalten gerade der Sachsen an den altdeutschen Begriffen, daß Freiheit mit Landeigenthum der einzige wahre Adel, woran der Sachsenspiegel festzuhalten sucht, setzt es weniger in Erstaunen, wenn in der ältesten, noch jetzt gültigen Rechts- und Verfassungsurkunde der Sächsischen Nation in Siebenbürgen diese Würde und Gleichheit der Freien und die Verwerflichkeit jedes Erbadels und Adelsvorzugs mit Energie als das urälteste Recht an die Spitze gestellt wird.

Weise war der Erbadel schon bald nach seiner Entstehung auf den Gedanken gerathen, statt daß früher freie Hintersassen mit den Vollbürgern doch stets als geburtsgleich angesehen und geehrt wurden, mehr als kastenmäßige Grundsätze und die von der Leibeigenschaft und ihrem Geburtsmakel (die Grundsätze also von Misheirath und ärgerer Hand oder von Freiheitsverlust für Kinder durch das unreine Blut auch nur Eines der Eltern) auf Adelige und Nichtadelige anzuwenden, ja sie weit über die alten vier Ahnen hinaus auszudehnen. Er nur wollte frei sein, die Nichtadeligen behandelte er als Unfreie. Und es ist unleugbar, daß der deutsche Adel hier viel weiter ging als irgend ein anderer, indem er einerseits auch auf alle nachgebornen Söhne selbst ohne die realen Adelsrechte doch seine Geburtswürde vererbte, und anderentheils, um Bürgerliche, selbst wenn sie Kaiser und Fürsten adelten, von landständischen Corporationen, Domcapiteln, Hof- und Staatsstellen auszuschließen und um den Kreis der Privilegirten immer enger zu ziehen, adelige Geburt auch der Frauen und oft 4, 8, 16, 32, ja 64 rein adelige Ahnen ohne Einmischung eines Tropfens bürgerlichen Blutes verlangte. Hieran dachte man in dem übrigen Europa und z. B. in England und Frankreich niemals, und forderte selbst bei Königen nichts weiter zum Adel, als den Adel des Vaters, so daß jene Theorie von der ärgeren Hand und vom Ahnenzählen und von Misheirathen dort fremd ist, und z. B. die Königinnen Maria und Anna einen Advocaten zum mütterlichen Großvater hatten, und die Schwester des stolzen Lord Grey mit dem Bierbrauer Whitebread vermählt war. So völlig waren nur in Deutschland die Begriffe verkehrt worden, daß, während unseren Vorfahren das Bürgerthum der einzige Adel war, nun bürgerlich und verächtlich Einen Begriff bilden sollten!

III. Blick auf den Adel der übrigen germanischen Staaten, besonders auf den englischen Adel. Diese Staaten stimmten ebenso, wie in dem alten demokratischen Gausysteme und seiner Verdrängung durch den Feudalismus, so auch in der Bildung des Feudaladels im Wesentlichen mit Deutschland überein. Auch ihre Geschichte bestätigt daher auffallend die obige Theorie. Ueberall bildet sich erst im späten Mittelalter durch Erblichkeit der Gefolgschafts- oder Dienst- und Amtswürden und ihrer Lehen ein Erbadel, so wie es neuerlich auch (in Schmid's Untersuchung über die Angelsächsischen Gesetze (Millar's Geschichte von England) Thl. I. S. LXVIII, LXXIV, LXXVIII) von England nachgewiesen wurde, und wie man denn endlich immer allgemeiner anerkennt. Aber ein Hauptunterschied beginnt natürlich dadurch, daß der doppelte Socialcontract in den andern Ländern früher aufgelöst und nicht wie im deutschen Reiche ein förmlicher Staatenstaat völlige Ausbildung und längeren Bestand erhielt. Die übrigen europäischen Staaten bildeten sich entweder ganz zu einfachen Nationalstaaten um, so wie z. B. England, oder zerfielen in mehrere kleinere einfache Staaten, wie Italien, oder entstanden als solche durch Abfall von größeren, wie die Schweiz und die Niederlande. In England bildete sich früher im Feudalismus, bei der Abtheilung in Kron- und After-Lehen, ebenfalls ein hoher, ein reichsständischer oder Pairie-Adel aus. Dieses ist der Adel der Lords oder Herren, der mit seinen fünf Classen (Herzöge, Marquis oder Markgrafen, Earls oder Grafen, Viscounts und Baronen) sich für die ältesten, das Pairiegut erbenden Söhne das Recht der Reichsstandschaft in der Kammer der Pairs, neben den Bischöfen, zugleich mit dem Pairsgericht als alleiniges oder doch allein nennenswerthes Vorrecht behauptet hat. Aber dem hohen Adel glückte es hier nicht, eine Landeshoheitsgewalt auszubilden oder sie, wo sie, wie in einigen Bisthümern und Inseln, bereits ausgebildet war, zu behaupten. Schon Eduard I. löste 1290 den doppelten Socialcontract in seiner Wesenheit auf, indem er alle Afterbeliehene seiner Lehenleute für unmittelbare Lehensträger der Krone, und alle Lehen für theilbar und verkäuflich erklärte. So fielen die angegebenen Bedingungen zur Bildung eines niederen Adels ganz weg. Es waren ja die Bürger reichsunmittelbar, nicht hintersässige Schützlinge und Unterthanen von Adeligen, so daß diese sie, so wie der hohe Adel in Deutschland, vom Reichstag durch ihre Repräsentation hätten ausschließen und zu einer Landstandschaft sich gegenüber hätten vereinigen können. Wirklich bildete sich deshalb auch in England kein niederer Adelstand. Die Würde der Ritter, knights, die der König ertheilt, ist blos persönlich. Der Titel Esquires (ecuyer), in Schottland Lairds, ist allgemeiner Titel fast aller Honoratioren in unserem Sinne,

früher freilich nur der ältesten Söhne mehrerer Nachgebornen von höheren Adeligen und vieler Beamten, z. B. der Friedensrichter. Den Titel Baronet erfand erst Jacob I., und es ist ein bloßer Briefadel, mit welchem, wie mit jenen übrigen Titeln, nicht ein einziges Vorrecht verbunden ist. Auch die Baronets gehören entschieden nicht zum Adelstand, nobility, dem ersten der zwei einzigen englischen Stände, sondern zum Stande der Gemeinen (commonalty), in welchem letzteren aber man im gewöhnlichen Leben wieder absondert, jedoch ohne juristische Wirkung, die gentlemens, d. h. die Honoratioren, honestiores, angesehene Kaufleute u. s. w., welche man in Verbindung mit jenen bloßen Ehrentiteln auch die Gentry nennt. Nur die Lords haben nach dem alten Grundsatz: „nur der Genosse richtet den Genossen, oder der Gleiche den Gleichen," ein besonderes Geschwornengericht 19).

In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, bildete sich ein hoher und niederer Adel aus, weil der doppelte Socialcontract und landständische Verfassungen in den meisten Unterstaaten sich ausbildeten. Da aber Reichs- und landständische Verfassung später keine ordentliche Ausbildung und Bedeutung erhielten, so wurde das ganze Institut verzerrt, ebenso wie in Spanien und Italien. So unterschied man z. B. wegen des erkauften Eigenthums der Gerichtsstellen eine noblesse de robe, im Gegensatz der noblesse d'épée; so wurde Jeder adelig, der sich die alte deutsche Steuerfreiheit der Freien erschlich, denn nur die roturiers zahlen Steuern.

In Spanien behauptete sich z. B. auch darin die alte germanische Grundidee von der Identität des Adels und der Freiheit, daß in mehreren Provinzen sich alle Bürger, wenigstens die, welche einiges Grundeigenthum haben und kein schmutziges Gewerbe treiben, für adelig, Hidalgos, erklären. Ebenso behaupteten sich mehrere Provinzen Spaniens und Italiens die enge Verknüpfung der Freiheits- oder Adels-Würde mit dem Grundeigenthum darin, daß die Adelswürde blos mit den Gütern, oft sehr kleinen, verbunden ist und auf jeden Erwerber derselben übergeht. Solchergestalt sonderte sich in Spanien ebensowenig als in England ein eigentlicher niederer Adelstand von dem Bürgerstande ab.

Der hohe Adel wurde in England und Schottland und zum Theil in Spanien und Italien Majoratsadel, so daß der Adel nicht auf alle Nachgeborenen, sondern zugleich mit dem seine Unabhängigkeit begründenden Pairiegut nur auf die Erstgeborenen übergeht, wogegen die nachgeborenen Söhne, wenn auch in einer besonderen Stufenfolge und Dauer ihnen geringere, leere Titel bleiben, doch dem Stande der Gemeinen angehören, als solche in die Volkskammer gewählt werden können und sich in das bürgerliche Leben und Geschäft begeben. Dadurch und durch Beschränkung der Pairs auf das Vorrecht des Sitzes im Oberhause, gleichsam eines erblichen Amtes, was die Nation dem öffentlichen Wohl heilsam hält und also nicht anfeindet, und durch die häufige Ertheilung der Pairswürde an ausgezeichnete Bürgerliche ist an sich das englische Adelsinstitut so zweckmäßig eingerichtet und so sehr mit den übrigen Interessen ausgesöhnt, daß schon Justus Möser dem deutschen Adel dringend rieth, mit Verzicht auf seine übrigen, damals noch sehr großen Vorrechte, die englische Einrichtung nachzuahmen. Vor dem reformirten Parlamente übrigens wurde der Vortheil der englischen Adelseinrichtung in Schatten gestellt durch die verfaulten Flecken und das dadurch begründete Uebergewicht des Pairieadels auch über das Unterhaus und die ganze Staatsverwaltung, durch die vielen Sinecuren oder Faullenzerposten für die nachgeborenen Söhne der Lords, zum Theil auch durch den für diese Familien seit der normannischen Eroberung auf Kosten des Bauerstandes begründeten übermäßigen Reichthum und den damit wohl zusammenhängenden Hochmuth und Mangel an tieferer Bildung, welchen neulich selbst ihr Präsident, der Lordkanzler, vielen Mitgliedern dieses Standes vorwarf, während freilich vermittelst des vortheilhaften Einflusses der freien öffentlichen Verfassung nicht wenige englische Adelige den Dank ihres Vaterlandes und die Bewunderung der Welt verdienten.

---

19) Blackstone Englisch. Recht. 1. C. 12.

Die Begründung des Erbadels in den germanischen Völkern auf den Feudalismus bewährte sich auch darin, daß, wo die feudalistischen Verhältnisse sich nie vollständig ausbildeten, so wie in Norwegen, auch kein Erbadelstand sich bildete, und daß, wo man energisch und vollständig alle Feudalverhältnisse zu vernichten strebte, wie in der nordamerikanischen und französischen Revolution, man auch den Erbadel wieder aufhob oder wieder aufzuheben suchte. In Nordamerika und Norwegen kann jetzt ein Adeliger nicht Bürger werden, ohne auf seinen Erbadel zu verzichten. In Frankreich wurden in der Nacht vom 4. August 1784 mit hochachtungswürdiger Zustimmung der Adeligen selbst alle lästigen Vorrechte des Erbadels aufgehoben; am 19. Juni 1791 die ganze Existenz eines Erbadelstandes, mit dem Verbot selbst der Adelstitel, zerstört. Napoleon gründete einen neuen Erbadel, und die Restauration stellte die Adelstitel des früheren Adels wieder her und schuf zugleich einen erblichen Pairieadel. Diesen schaffte die Julirevolution wieder ab und nahm auch das Klagrecht der Adeligen wegen Anmaßung ihrer Adelstitel und Wappen. [20])

C. Welcker.

**Adelstheorie (praktische).** Staatsrechtliche und politische Würdigung der Adelsvorrechte. —

I. Die unhaltbaren Begründungen. 1) Der Adel als Belohnung und Beförderung höherer Tugenden und Verdienste. Die Politiker des Alterthums sind bei ihren Rechtsgrundideen der Autonomie und Isonomie bekanntlich dem Erbadel nicht günstig. Selbst der phantasie- und gemüthvolle Platon verwirft ihn, weil die Geburt die Menschen nicht besser mache (Republ. III); Aristoteles läßt (Pol. IV, 8.) keinen anderen Adel gelten, als die von den Voreltern ererbten Vorzüge an Tugend und Vermögen, so lange sie dauern, oder, wie er in dem Fragment seiner Schrift über den Adel sich ausdrückt: „so lange Jemand diese Vorzüge selbst behaupten und auch fortpflanzen kann.“ Auch die Stoiker und die römischen Schriftsteller, namentlich Seneca und Cicero, wollen keinen Erbadel (nach dem stoischen: nobilis est, quem virtus nobilitat, oder wie auch Theodosius der Große sagte: virtute decet, non sanguine niti). Viel mehr Vertheidiger fand natürlich der Adel bei den germanischen Schriftstellern, nach der Gründung des Feudaladels, so z. B. die schon oben erwähnten; doch vielleicht noch mehr Gegner. So, um hier ganz abzusehen von amerikanischen und von französischen Schriftstellern seit der Revolution und von dem fast leidenschaftlichen Haß der französischen Nation gegen jede Ungleichheit, schon Puffendorf und Bacon, Kant und Fichte, Schlözer und Klüber (öffentl. R. 264. 488). Aber die Gegner werden im Tadel, wie die Vertheidiger im Lobe oft ungründlich und ungerecht, weil sie außer den moralischen und juristischen Begriffen vom Adel auch noch die wesentlich verschiedenen Hauptgesichtspunkte vermischen, nach welchen die Staatsgesetzgebung einen Adelstand juristisch bevorzugen und bestimmen kann.

Sie kann nehmlich dieses fürs Erste thun ohne Beachtung wahrer Rechts- und Staatsgrundsätze, und zwar bald nach Willkür und Gunst, bald nach einem blinden historischen Stabilismus, bald endlich nach einer alles wahre Staatsrecht gänzlich mißkennenden Hallerischen Theorie. Man erklärt solchergestalt die ungerechtesten historischen Berorzugungen, z. B. Steuerfreiheit, ausschließlichen Besitz der Landstandschaft, der Staatsämter, für heilig, weil sie nun einmal historisch hergebracht sind und man sie für erworbene Privatrechte hält. Daß solche Begründungen aber nicht genügen, bedarf keiner Ausführung. Wir achten die Heiligkeit der Privatrechte und auch die Nothwendigkeit, die Rechtsideen in ihrer historischen Entwickelung aufzufassen und die Gesetze jener Entwickelung bei der freien Hervorbildung der Ideen zu beachten. Aber der politische und staatsrechtliche Nonsens von Staatstheorieen, welche, wie die des Hrn. v. Haller und mit ihm die von Vollgraff und die des Berliner Wochenblatts, gar keinen Staat, dessen Namen sogar Vollgraff aus unserer Sprache ausstreicht, welche gar kein gemeinschaftliches oder öffentliches Recht und Gemeinwesen der Nation, welche nicht den selbst-

---

20) Alles Weitere über die jetzigen Adelsverhältnisse in den verschiedenen Ländern bleibt den besondern Artikeln über diese Länder vorbehalten.

ständigen Hülfs- oder Staats-Verein neben dem Friedens- oder Privatrechts-Verein anerkennen, und welche Staat, Staatswohl und Staatsrecht ebenso im reinen Privatrecht und allen politischen oder patriotischen Gemeingeist in Selbstsucht untergehen lassen, wie Hugo und die Jacobiner alles Privatrecht im angeblichen Gesammtwohl — eine solche Verkehrtheit bedarf gar keiner ernsthaften Widerlegung. Mag es gewissen aristokratischen und despotischen Parteileidenschaften des Tages fröhnen, selbst die Regierungsgewalt und jedes öffentliche Verhältniß als bloße Privatrechte und Privatglücksgüter zu betrachten und eine Aufhebung jener zuvor erwähnten, dem wahren Staatsrecht widerstreitenden öffentlichen Misbräuche, selbst eine englische Parlamentsreform und Aufhebung der verfaulten Flecken oder des historisch gewordenen Feilbietens der Stellen der Volksvertreter als eine gottlose Verletzung unantastbarer Privatrechte darzustellen! Der gesunde Menschenverstand erkennt doch von selbst die Gefährlichkeit solcher bodenlosen, revolutionairen und unhistorischen, wenigstens nur der Feudal-Anarchie angehörigen Begründung der Fürsten- und Adelsrechte, die Gefährlichkeit am Meisten für die Regierung selbst. Und der gesunde Sinn jedes nicht ganz brutalisirten Volkes wird stets mit Entrüstung jene schmachvolle Herabwürdigung von sich weisen, sich nur wie ein Aggregat von Knechten und Privatschützlingen eines Privatherrn ohne gemeinschaftliches nationales Staatsverhältniß, die Herrschaft über sich, und mithin sich selbst als eine Sache betrachten zu sollen. Er wird in privatrechtlicher Hinsicht stets fordern, daß, neben der Heiligkeit einmal rechtlich erworbener wahrer Privatrechte, für die Zukunft die Gesetze eine rechtliche Gleichheit der Erwerbungsmöglichkeit für die Bürger aussprechen. In öffentlicher Hinsicht aber wird er verlangen, daß für den Staat und das Gemeinwohl Alle nach verhältnißmäßiger Gleichheit beitragen, und daß ferner alle öffentlichen, durch gemeinschaftliche Kräfte und Anstrengungen zu gründenden Einrichtungen dem wahren Staats- und Gesammtwohl gemäß seien, und daß die Theilnahme öffentlicher Güter und Rechte, soweit es möglich oder mit dem festen Bestand des Staates selbst vereinbarlich ist, ebenfalls allen Bürgern nach dem Gesetz verhältnißmäßiger Gleichheit frei bleibe. Keinem aber wird er es je zugestehen, das öffentliche, d. h. das gemeinschaftliche Recht, dessen Verwaltung er etwa zum Besten der Gesammtheit erhielt, zu seinem Privatvortheil der Gemeinschaft zu rauben, es als bloßes Privatgut, als der verfassungsmäßigen Bestimmung und Reform nach dem Staatszweck und Staatsgesetz entzogen, zu betrachten. Hiernach nun wird jedes wirkliche Privatrecht des Adels, auch wenn er dasselbe ursprünglich durch die öffentlichen Adelsrechte, seine früheren Militair- oder Standschafts- oder Steuerfreiheits-Rechte, z. B. als Lehen- oder Lohngüter, erwarb, also namentlich sein größerer Güterbesitz, unantastbar heilig sein. Zukünftiges Fortbestehen aber oder neue Einführung von ungleichen privat- oder öffentlich rechtlichen Gesetzen, wirklich juristische adelige Privilegien werden nur alsdann Billigung finden, wenn sie dem Staatswohle angemessener oder doch weniger nachtheilig und unbillig sind, als eine vollkommene und baldige Durchführung der rechtlichen Gleichheit auf dem verfassungsmäßigen Wege.

Geht man nun aber von diesem zweiten Hauptgesichtspunkte oder von der Beachtung wahrer rechtlicher und politischer Grundsätze aus, so muß man wiederum eine juristische Bestimmung und Bevorzugung eines erblichen Adels für vierfache Zwecke aus einer vierfach verschiedenen Rücksicht unterscheiden. Sie kann nehmlich stattfinden fürs Erste als Verdienst- und Tugend-Adel, oder zur Belohnung und Erzielung höherer allgemeiner Tugenden und Verdienste; fürs Zweite zur Begründung kastenmäßiger Stände für die Uebernahme eines allgemeinen Lebensgeschäfts in der Staatsgesellschaft; sodann drittens zur Umgebung der Person des Fürsten am Hofe, und endlich viertens zur Uebernahme einer bestimmten Stellung oder Function in der Regierung.

Am Meisten wird wohl der Adel aus der ersten Rücksicht oder doch wenigstens mit aus der ersten Rücksicht vertheidigt, und auf den ersten Blick nicht ohne Schein. Es wird gerade bei würdigen Menschen Manches sprechen für die Natürlichkeit und Nothwendigkeit der dankbaren Achtung ausgezeichneter Verdienste berühmter, um Vaterland und Menschheit verdienter Vorfahren auch noch in dem Sohn und Enkel, für die dadurch erweckte heil-

same Nacheiferung, für die Beförderung einer vortheilhaften Einwirkung jener Abstammung und erhebender geschichtlicher Erinnerungen, insbesondere auch wohl für die Gründung einer — namentlich durch ererbtes Grundeigenthum — unabhängigen Lage zur besseren Ausbildung edler hoher Gesinnungen, endlich für eine allgemein vortheilhafte Einwirkung nicht allzu einförmiger, sondern verschiedenartiger Lebensverhältnisse. Insbesondere haben Rehberg in seiner Schrift über den Adel, und ein sehr geistvoller adeliger Vertheidiger des deutschen Adels in den politischen Annalen von 1815 (St. 8 und 9) ähnliche Gesichtspunkte hervorgehoben. Der Erstere freilich knüpft keine Bevorrechtungen daran. Der Letztere aber, nachdem er die Sünden seines Standes, wie sich nachher zeigen wird, sehr scharf gerügt und die Anmaßung des Adels, einen besonderen Thronwächter und Vermittler zwischen Volk und Thron zu bilden, so wie eine kastenmäßige bevorzugte Lebensbeschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, mit großer Unparteilichkeit abgewiesen, glaubt doch, die deutsche Nation werde und solle, nachdem der Adel in dem deutschen Freiheitskampfe wieder seine alte Auszeichnung und Ritterlichkeit und seine moralische Lebenskraft als erster Stand im Volke bewährt, mit Freuden das kleine Opfer der Steuerbefreiung für denselben bringen, eine besondere Adelsbank in der Einen Volkskammer, besondere adelige Erziehungsanstalten, besondere Verbindungen und Zusammenkünfte des ganzen deutschen Adels, Patrimonialgerichte u. s. w. einrichten, damit er solchergestalt unabhängig von verderbendem höfischen Einfluß und Schranzengeist, frei von Druck und Neid, Kleinlichkeit und Gewinngeist der niederen Stände, an der Spitze seines Volkes sich als dessen Vorbild in aller edlen Tugend und Ehre, in wahrer deutscher Freiheitsliebe und Nationalbildung, in Muth, mannhafter Gesinnung und patriotischer Aufopferung für Fürst und Vaterland ausbilden und behaupten könne; der Adel soll der Bewahrer der Nationalität und alten Sitte und gleichsam die Brust sein, welche den reinen Aether einsaugt und Wärme und Lebensgeist in dem Staate verbreitet, während der Bauernstand gleich dem Gefäßsystem, die Bürger gleich Armen und Beinen seien.

Offenbar aber hat gerade dieser Anspruch, der Adel bilde einen solchen besonderen Tugend- und Verdienststand und er solle mit Zurücksetzung, Ausschließung und doppelter Belastung aller übrigen Bürger bevorzugt sein, um ihn zu bilden, dem Adel die meisten und die erbittertsten Gegner, und wohl nicht die unwürdigsten, zugezogen. Und in der That werden auch würdige Nichtadelige noch ungleich lieber dem Adel alle Vorrechte aus jedem andern Gesichtspunkte einräumen. Welcher Vater möchte wohl das schmachvolle Ja zu einem Gesetz aussprechen, das seinen Söhnen die gleichen Rechte in Privat- und öffentlichen Verhältnissen raubte, sie selbst beisteuern und mitarbeiten ließe, damit sie Andern in edler muthvoller, männlicher Gesinnung, in Ehre und Tugend, Vaterlands- und Freiheitsliebe und im Verdienst um Fürst und Vaterland nachstehen! Auch hält offenbar die ganze Ansicht keine genauere Prüfung aus. Die alte Begriffsverwechselung, der Mangel an wahrer Kenntniß der Geschichte, der Natur des menschlichen und des Staatslebens erzeugen auch hier hohle sentimentale Phrasen. Wohl mag ein Jeder nach freier Meinung und nach seinem moralischen und patriotischen Gefühl auch noch die Nachkommen eines Guttenberg und Luther und Thomasius, eines Keppler und Gallilei, eines Tell und Winkelried, eines Washington und Franklin, eines Lessing und Kant, eines Arndt und Körner achten und auszeichnen, so lange sie irgend dessen würdig sich zeigen! Mögen sie so wie die Uebrigen einen Sporn zu edler Nacheiferung in der Erinnerung so verdienter Ahnen, so edler Abstammung finden und auch alles Günstige, was nach dem natürlichen freien Lauf der Dinge jenes Verdienst der Väter, ihr Name, ihr erworbener Einfluß oder Vermögensbesitz etwa zu ihrer vortheilhaften Stellung begründete, für ihr Bestes benutzen. Aber adelig und durchs Zwangsrecht selbst für den Fall der Unwürdigkeit bevorrechtet hat man sie nicht gemacht. Auch hat es allerdings einzelne Geschlechter gegeben, in welchen so, wie in dem der Valerier zu Rom, in dem der Reding in Schwyz, der Erlach in Bern, gewisse urväterliche Tugenden immer aufs Neue Dankbarkeit und Liebe ihrer Mitbürger begründeten. Allein dazu führt kein erbliches Vorrecht, und wie oft ist es doch auch anders! Demosthenes hält es beinahe für ein Gesetz des Schicksals, daß die besten Menschen die schlechtesten Kinder hätten, und Grie-

chen und Römer hatten das Sprüchwort, daß die Söhne der Helden Nichts taugen. „Selten stammt," nach des Lordkanzlers Bacon Erfahrung, „aus der Tugend der Adel, und noch seltener aus dem Adel die Tugend; die Adeligen blicken zu viel rückwärts, was die Sache des schlechten Kämpfers beim Wettlaufe ist." Und gewiß bleibt wenigstens, daß den möglichen Vortheilen der Adelsvorrechte für die Erziehung durch die möglichen Nachtheile des Kastengeistes, des Dünkels und Uebermuths, der Trägheit und Genußsucht das Gegengewicht gehalten wird. Seltsam aber muß es allerdings immer sein, „die Abkömmlinge großer Männer vor die großen Männer selbst zu setzen," sie nach der höheren Schätzung des alten Adels um so mehr zu schätzen, je weiter sie sich von denselben entfernen; seltsam, wie schon Photorin meinte, wenn man selbst Verdienste nicht mehr verdienen muß, sondern sie umsonst hat; seltsam endlich, gerade an die Geburt große Unterschiede des Rechts zu knüpfen, wenn anerkannt die Geburt selbst doch nicht die gerade entsprechenden Verschiedenheiten begründet. Ganz den eigentlich beabsichtigten Zwecken aber hielt es schon Archenholz widersprechend, der Trägheit zu verleihen, was dem Fleiße, dem Vorurtheile, was dem Genie gebührt, und dadurch sowohl den Privilegirten wie den Nichtprivilegirten gerade den stärksten Anreiz zu energischem Wetteifer und Streben nach neuen eignen Verdiensten zu entziehen.

Die Hauptfrage aber bleibt stets die, ob es gerecht und politisch sein kann, statt jener freien, den jedesmaligen Verhältnissen sich anschließenden Schätzung und Belohnung der Verdienste der Väter in ihren Söhnen, sowohl von Seiten der Bürger als durch einzelne Staatsverwaltungsacte der Regierung, vielmehr allgemeine unveränderliche zwangsrechtliche Vorzüge für vielleicht durchaus unwürdige Nachkommen zu begründen und dadurch alle übrigen Bürger zu einer ihrer Ueberzeugung widersprechenden Achtungsbezeigung zu zwingen, sie rechtlich zurückzusetzen, auszuschließen oder zu belästigen und zugleich dem Adel selbst seine moralische Geltung zu nehmen. Soll der Staatszwang, der ja sonst überall die natürlichen Ungleichheiten von Verstand und Dummheit, von Gesundheit und Krankheit, von Reichthum und Armuth, verdienstlicher Thätigkeit und Trägheit, durch die Natur und den freien Verkehr der Menschen sich muß ausbilden und ausgleichen lassen — soll er gerade hier, und mit Verletzung der allgemeinen persönlichen juristischen Gleichheit aller Bürger vor dem Staatsgesetz, einschreiten? Viele sehen geradezu so, wie die meisten Franzosen, in der Gleichheit die Freiheit und das höchste Rechtsgesetz selbst. Andere, namentlich auch der verehrungswerthe Klüber, erklären die Ungleichheit durch Adelsvorrecht sogar als dem Christenthum und seiner brüderlichen Gleichheit entgegen und als Verletzung der höheren Grundsätze und Gefühle wahrer gleichen Menschenwürde und unserer heutigen Cultur, in welcher auch der Niedrigste sich des Adels seines Menschenthums und der Gleichbürtigkeit bewußt sei. Nun glaube ich zwar allerdings, daß, ohne Verletzung von Christenthum und Recht, eine Beschränkung der privatrechtlichen Gleichheit in außerwesentlichen Dingen, und im öffentlichen Recht selbst eine große Ungleichheit in so weit stattfinden können, als sie nach verfassungsmäßiger Nationalüberzeugung für das Staatswohl politisch nothwendig sind, so wie z. B. die in Beziehung auf die erbliche Fürstenwürde. Aber wie viel gehört hierzu? Sicher mehr, als sich zu Gunsten von Zwangsvorrechten der Nachkommen wegen Verdienst der Vorfahren Gründliches sagen läßt. Was wird man wohl hier im Allgemeinen den Gründen Franklins entgegensetzen können? Dieser, zur Zeit der Ausbildung der neuen Verfassung seines nordamerikanischen Vaterlandes vielfach aufgefordert zur Bekämpfung des damaligen Projectes, durch Erblichkeit eines Ritter-Ordens und erbliche Vorzüge für die Freiheitskämpfer einen Erbadel zu gründen, schwieg lange. Der außerordentliche Mann, welcher die amerikanische Revolution vorbereitete und leitete, wußte, daß im leidenschaftlichen Parteistreit ein directer Gegenkampf die Gegner nur mehr erbittert und hartnäckiger macht, statt sie zu entwaffnen. Plötzlich aber, als sei es nur zufällig, ging von Hand zu Hand ein scheinbar blos vertrauliches Schreiben des alten Weisen an seine Tochter, in welchem er, bei aller Anerkennung jener Verdienste, höchst gemüthlich erörterte, ob es nicht vielleicht vernünftiger sei, bei Ausdehnung des Verdienstes und seines Lohnes über die einzelne Persönlichkeit hinaus, so wie bei den Chine=

sen, rückwärts zu gehen und die Eltern für die gute Erziehung zu lohnen, als abwärts zu den unverdienten Nachkommen. Wolle man aber den Nachkommen Vorrechte blos wegen ihrer Abstammung von einem verdienten Vorfahren geben, so berechnete er, wie viel verdienstliches Blut, nach Vermischung desselben mit fremdem unverdienstlichen, im Laufe mehrerer Generationen in den Adern der Nachkommen eines verdienten Ritters zur Begründung jener Vorrechte noch übrig bleibe: zuerst nach der ersten Zeugung $^1/_2$, dann $^1/_4$, und sehr bald $^1/_{128}$, und schon in der neunten Generation nur $^1/_{512}$! Im Verhältniß, wie das Alterthum der Familie steige, falle somit das Recht der neuen Ritter auf die Ehre des verdienten Urritters und müsse also, selbst dann, wenn unter den 1022 Voreltern, welche den Ritter der neunten Generation mit dem wirklich verdienten Urritter verbinden, sich nicht etwa viel positiv unwürdiges Blut eingemischt habe, oder gar durch einen Ehebruch der Faden ganz abgerissen sei, doch sehr bald in Nichts sich verlieren. Bald circulirten Hunderte von Abschriften des geistvollen Briefes, zuletzt Abdrücke in ganz Nordamerika, und verloren für immer war in der öffentlichen Meinung der Erbadel der Cincinnatus-Ritter.

Was insbesondere den deutschen Adel betrifft, so hassen wir den unnöthig verletzenden Streit über Verdienst und Schuld zwischen Adel und Bürgerstand, über die Rettung oder die Gefährdung und Verletzung der Freiheit und der Fürsten durch den Adel. Um hier etwas zu entscheiden und einen Anspruch auf Verdienst oder auf das Gegentheil zu begründen, gälte es vor Allem eine gründliche Beantwortung der doppelten Frage, einestheils: wenn in bestimmten Zeiten und Verhältnissen die Adeligen Gutes oder Böses thaten, thaten sie es dann, weil sie adelig waren, oder weil sie nun gerade diese politische Stellung inne hatten, und würden die Bürgerlichen Besseres, Schlechteres, oder dasselbe gethan haben? Anderntheils aber: wirken etwa nach der Natur der Dinge auch ohne besondere Schuld oder besondere Verdienste bestimmte Adelsverhältnisse, z. B. der Kastengeist eines geschlossenen Adelstandes, schädlich oder heilsam? Hier aber hilft an sich das Hervorheben einzelner schöner und guter Seiten noch Nichts. Denn welches Institut und Verhältniß hatte sie nicht, so wie selbst die schändlichsten von allen, die Sklaverei und der Napoleonismus! Es gilt die Frage: überwiegen die guten Wirkungen die bösen, und verbietet nicht die Gerechtigkeit eine absichtliche Begründung?

Dagegen aber soll auch andererseits Niemand in unserer vaterländischen Geschichte die heilige Wahrheit so gänzlich verkehren, daß er die historische Entstehung des germanischen Adels, und mithin die Zurücksetzung der Nichtadeligen, und auch schädliche und verletzende Privilegien auf aller adeligen Vorfahren besondere Verdienste um Fürst und Vaterland und Menschheit begründen wolle! Wir denken freilich nicht daran, so mancher edlen Familie die wirklichen Verdienste einzelner oder vieler Ahnen abzustreiten. Aber waren es ihre Verdienste, die sie adelig machten? Und waren nicht im Faustrecht im Allgemeinen und oft genug auch im einzelnen Falle Usurpation, z. B. gegen den beraubten Kaiser und die unterdrückten Bauern, Zerstörung der rechtlichen Schutzgewalt und angemaßte Erblichkeit der Aemter und Feudalverbindungen dasjenige, was Hr. v. Haller als die natürliche Ordnung Gottes zur Begründung der angeblich blos durch Verdienst und Wohlthat und freie moralische Huldigung entstehenden fürstlichen und adeligen Vorrechte darstellt? Wohl mögen selbst in dem Faustrecht einzelne Stammväter adeliger Geschlechter gar nicht, oder nur zu ihrer Selbstvertheidigung, oder zum wohlthätigen Schutz ihrer Mitbürger Gewalt geübt und erworben haben. Und wir wollen, wie gesagt, auch auf das Gegentheil keinerlei Vorwürfe gründen und auch neidlos und gern die bestehenden Adelsrechte gelten lassen, was sie unsere Verfassung gelten läßt. Alle die Söhne jenes ehemals leibeigenen Hofgesindes aber, aus welchem nach dem Obigen früher selbst Grafen und Herzöge, später so viele niedere Adelige hervorgingen, die Söhne so manches Hofdieners von zweideutigem Verdienst um Fürst und Volk, die Söhne jener Faustrechtsmänner, die einen großen Theil des späteren Adels bildeten und im Mittelalter so häufig das Volk bedrückten und ihre Könige mishandelten und beraubten, welche nach jenen obigen wiederholten schweren aber vergeblichen Klagen Karls des Großen und seiner Nachfolger so viele Tausende freier Mitbürger um Eigenthum und Freiheit brachten, sie in Leibeigenschaft und später in die Verzweif-

lung der schaudervollen Bauernkriege stürzten, ja welche schon ihre merovingischen und karolingischen Könige oftmals befehdeten und absetzten und in Schweden z. B. von funfzehn auf einander folgenden Königen nur sieben eines natürlichen Todes sterben ließen; die Söhne ferner der Wegelagerer, welche, wie als Augenzeuge der selbst adelige und adeliggesinnte Peter von Andlo (II, 11) noch in der Blüthe der Ritterzeit (1450) bitter klagte, die in den Städten aufblühende Civilisation bekriegten, so häufig durch Rohheiten aller Art sich auszeichneten und, wie Andlo sagt, durch jenes Raubgewerbe sich öfter den Adel erwarben, ähnlich wie später in Frankreich Diejenigen, die sich Steuerbefreiung zu rauben wußten; die Söhne solcher Raubritter, wie ihrer Rudolph von Habsburg auf einem einzigen Zuge durch Thüringen nach Zerstörung ihrer Schlösser gegen funfzig aufhängen ließ — nun die Söhne und Nachkommen wenigstens solcher Ahnen — die mögen zwar gern jetzt wahre Ehrenmänner sein und ebenso gern ihre Adelstitel und Besitzthümer behalten; aber daß ihr Adel durch große Verdienste ihrer Ahnen für die Menschheit oder für Fürst und Vaterland entstand — das soll man uns nicht überreden wollen [1]). Eine Begründung des Adels auf Verdienst könnte wenigstens noch eher — und wie oft doch auch nicht — von dem späteren Brief- und Verdienst-Adel gelten. Und ihn gerade erkennt merkwürdigerweise der alte Adel, der ihn nach den falschen leoninischen Tressen den leoninischen nennt und ihn, wie Hr. v. Haller, bespöttelt, nicht als ächt, und die Gesetzgebung selbst, soviel den eigentlichen Verdienstadel betrifft, nicht als erblich an.

Auch wird schwerlich die oben erwähnte Begründung außerordentlicher neuer Vorrechte, z. B. der Steuerfreiheit, gerade auf die späteren Verdienste des deutschen Adels Glück machen. Der Verfasser selbst sucht diese Verdienste natürlich nicht in dem Verhältniß des Adels zu der Zersplitterung und vielfachen fremden Mishandlung des Vaterlandes, nicht in dem von ihm selbst so edel als streng getadelten eigennützigen kastenmäßigen Streben, womit der niedere deutsche Adel, durch seine den übrigen germanischen Völkern unbekannten Forderungen vieler Ahnen und der Abstammung auch von adeligen Frauen, den Kreis der Privilegirten in den Landständen und Domstiftern, sogar mit Vereitelung des Rechts kaiserlicher Adelsverleihung, immer enger und enger zu schließen und seine Mitbürger so, wie vom Landtag, so aus Hof- und Militair-, aus Staats- und Kirchenämtern zu verdrängen wußte, aus den letzteren, namentlich den Domstiftern, selbst gegen oft wiederholte kanonische und Reichsgesetze; womit er endlich, selbst als er sich

---

1) Wahrlich, es lockt uns nicht, die reichen urkundlichen Belege für das Obige aus allen Jahrhunderten zusammen zu stellen. Auch könnten allein schon jene unverwerflichsten Zeugnisse Karls des Großen und jenes Freiherrn von Andlo genügen, um die von uns bestrittene Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit abzuweisen. Hr. v. Andlo, nachdem er über Verfall der Nation und des Reiches durch Eigensucht, Zwietracht und Fahrlässigkeit des damaligen hohen Adels die früheren Klagen des Erzbischofs Hincmar in feierlicher wohlwollender Anrede an diesen hohen Adel selbst wiederholt hat, sagte von dem niederen deutschen Adel unter Anderem: „Quinimmo id moris apud eos irrepsit, ut dedecori habendum sit, nobilium filios litteris scientiae et virtutum exercitio imbui, maluntque. illos somno, quieti, otio, vino, epulis, libidini atque impudicitiis vacare; et mox postquam literarum apices vix ruditer depingere sciant, illico puerulos ad canes et equos alendum applicare solent. — Sunt nonnulli fastuosi, plebeji tamen, qui cum nobilitatem summo conatu adipisci desiderent, nec aliam viam sibi ad illam assequendam apertam vident, ad equestrem ordinem se conferunt, itineribus et stratis publicis insidiari moliuntur: hoc enim exercitio gradum nobilitatis se assecuturos arbitrantur; et quo quisque eorum animo audacior et ad invadendum rempublicam promtior est, tanto se magis existimat nobilitari. Immo quod risu quoque dignissimum est, plerique ex stultorum numero, his quasi ob virtutum meritum adscribentes, propter hujusmodi invasionis exercitium bene meritos illos appellare non verentur.“ Der edle, aber für die geschichtliche Wahrheit wie für die rechte Würdigung unserer heutigen vaterländischen Verhältnisse leider zu einseitig vom Mittelalter und Ritterthum begeisterte Grimm räth zwar (G. Anzeig. a. a. O.), sehr misbilligend einen würdigen Geschichtsforscher, die Klagen über faustrechtliche Rohheit und Unterdrückung der Mitbürger „der unermüdlichen Opposition in den ständischen Versammlungen zu überlassen, die doch immer 50 Jahre hinter dem Fortschritt der Geschichtsforschung zurück ist.“ Doch aber frommt wohl der Geschichte wie dem Vaterland nur die ganze und unbefangene Wahrheit und auch einige Opposition gegen ihre und der Freiheit Unterdrückung und Verhüllung.

bereits von aller Militairpflicht befreit, nun sogar neben den für sie früher empfangenen Lehengütern auch noch die Steuerbefreiung ansprach. Jener Verfasser selbst tadelt nicht minder streng den Gebrauch, den eine lange Zeit der Adel von den ihm überlassenen ungeheuren Mitteln und Kräften der Nation machte, die Ausländerei, das, was er Versinken in höfischen Schranzengeist nennt, die Absonderung des Adels von seinem Volk und von der Sache der Freiheit. Er stützt sich, außer der Ritterzeit, vorzüglich nur auf des Adels Kampf gegen Napoleons Despotismus. Bleibe ihm nun hier gern alle verdiente Ehre, und verstumme in Erwägung, daß wir alle Ein Volk sind, und daß allen Ständen am Verfall wie an dem Aufschwung der vaterländischen Angelegenheiten ihr Antheil gebührt, jeder Vorwurf! Aber wahrlich, in dem glorreichen Befreiungskriege, in welchem zum erstenmale wieder mit gänzlicher Aufhebung jenes Vorrechts des Adels auf die Officierstellen, das die furchtbaren Katastrophen und das Benehmen des Adels in den Revolutionskriegen, namentlich das in dem Jahre 1806, nicht empfohlen hatten, so recht eigentlich das ganze Volk zur freien Mitwirkung aufgerufen wurde und diesem Rufe freudig folgte, wo alle Stände so bewundernswürdig kämpften, da sollte man doch am Wenigsten den besonderen Verdiensttitel für ausschließliche Adelsprivilegien suchen! Auch gegen die Napoleonische Weltunterjochung wurde siegreich nur gekämpft durch Landwehr und Nationalheere, so wie jedesmal wenn das Größte und Glorreichste geschah, wenn es galt, die Nationalehre, die Freiheit des Vaterlandes und der gebildeten Welt zu retten, sei es gegen die Römer unter Hermann, oder gegen die Mauren unter Karl Martell, oder gegen die Ungarn unter dem großen Heinrich. Und überhaupt: Löbliches und Herrliches bietet sicher, trotz aller Schattenpartieen, die Geschichte des deutschen Adels und namentlich die des Ritterthums dar; aber doch wohl auch die des deutschen Gelehrtenstandes, und vor Allem auch die Geschichte unserer deutschen Städte, die Geschichte ihres redlichen Fleißes, ihres Kunstsinns, ihrer Freiheitsliebe und ihrer muthvollen Kämpfe für ihren Kaiser und für ihre Fürsten wie für die Freiheit; die Geschichte dieser ächt deutschen Städte, welche zuerst in ihren Mauern und bald auch im Vaterland an die Stelle des Faustrechts den Bürgerfrieden, an die Stelle des Leibeigenthums die Bürgerwürde setzten, und ohne welche wir wären, was, trotz aller ritterlichen Tugend seines Adels, das unglückliche Polen jetzt ist! Reichen wir uns Alle die brüderliche Hand! Aber es wolle Keiner in thörichter Anmaßung auf seine besonderen Verdienste einen besonderen Verdienst- und Tugend-Stand und den Anspruch auf Steuerfreiheit und andere Vorrechte begründen! In Einem stehen wir heute Alle, wenn wir nicht in eitle, nur uns selbst täuschende Selbstbelobung verfallen wollen, hinter unsern Brudervölkern, hinter Briten und Franzosen, Schweden und Norwegern, Niederländern und Schweizern, ja Portugiesen und Spaniern weit zurück — in dem, worin wir einst voran standen: in wahrer Männer-, in politischer Freiheit, dem heiligen Stammgut germanischen Geschlechts, dieser Grundlage und Bedingung seiner Ehre und Cultur. Hier ist Anreiz und Ziel des Wetteifers und Verdienstes. Erringe also hier in seiner noch immer zehnfach günstigen Lage unser Adel, dem das heilige Gut zu der Zeit vorzugsweise anvertraut war, als es uns entrissen oder verkümmert wurde, und dessen Begriff schon ausschließen muß jegliche Knechtschaft, den ersten Preis! Die Nation wird ihm dann lohnen — nicht mit Steuerfreiheit und kastenmäßigem Vorrecht, aber reichlich mit dem edelsten Lohn, mit dem stolzesten Männergut, mit freier Ehre und dem Dank des Vaterlandes.

So blieben denn also wohl in Beziehung auf die Belohnung von Verdiensten nur die neueren einzelnen fürstlichen Verleihungen des sogenannten Verdienstadels, durch Briefadel, sofern er nicht wie gewöhnlich als gemeine käufliche Waare und als Spielzeug der Eitelkeit behandelt wird, und vorzüglich durch Verdienstorden übrig. Hier kann man denn gern zugeben, daß Briefadel und Verdienstorden ein verhältnißmäßig wenig drückendes oder kostspieliges Mittel für die Staatsregierung ist, um Verdienste zu belohnen und den Wetteifer der Staatsdiener und der Staatsbürger zu erwecken. Auch ist Ehre das würdige Gut zur Belohnung, da Geldbelohnungen das Verdienst als käuflich darstellen, Belohnungen durch Stellen aber leicht die höheren Grundsätze der Dienstverleihung verletzen. Aber man muß es bedauern, wenn blos nach

Hofgunst, nicht selten auch in dem an sich heilsamen Gegensatz politischer Ansichten, im Widerspruch mit der wahren öffentlichen Achtung, an eigennützige, unwürdige Schmeichler und Volksfeinde, zum wahren Schaden des Fürsten und des Staatswohls die Verleihung stattfindet, so daß dieselbe nicht selten wahrhaft die öffentliche Moral verletzt und es in den Augen des Volks zuweilen zu einer Ehre wird, nicht davon betroffen zu werden. Jedenfalls dürfte eine Ausbildung des wahren Gefühls für die öffentliche Gerechtigkeit uns der Ansicht der Alten nähern, welche auch das Belohnen des Verdienstes als eine Sache nicht der Willkür, Gnade und Gunst, sondern des wahren Rechts ansahen und durch gewissenhafte Abstimmung Sachkundiger oder der Genossen — so wie bei einigen deshalb besonders hochstehenden Orden, für die wirkliche Uebereinstimmung der Belohnung mit öffentlich geachtetem Verdienst sorgten. Und auch alsdann darf die Auszeichnung nicht drückend für die übrigen Bürger und der Regel nach auch nicht erblich sein und wenigstens, wenn sie erblich sein sollte, nur in einer bloßen äußeren Bezeichnung des Verdienstes eines Vorfahren — etwa durch bloßen adeligen Titel — bestehen, womit alsdann Jeder nach seiner freien Meinung soviel Anerkennung und Vorzug verbindet, als ihm begründet und gut scheint.

2) Der Adel als kastenmäßige Lebensbeschäftigung. Nur wenige Schwärmer möchten eine in dieser Beziehung vorgenommene Restauration des Adels vertheidigen. Ein ertödtendes despotisches Kastenwesen, wie es in Indien die edleren Lebenskräfte eines großen edlen Volkes von den herrlichsten Anlagen erstickte und namentlich vermittelst der Unwehrhaftigkeit des nicht in der Kriegerkaste befindlichen Theils der Nation dieselbe nun ein Jahrtausend lang jedem fremden Eroberer, der schauderhaftesten Mishandlung preisgab, möchte wohl Niemand vertheidigen. Dagegen möchten allerdings einige unserer Historischen die annähernden Zustände des Mittelalters, seine Absonderung in den kriegerischen Adelstand, sodann die durch Cölibat und Hierarchie kastenmäßige Geistlichkeit und in die vorzüglich durch Leibeigenschaft und Zunftrecht beinahe erblichen und kastenmäßig abgeschlossenen Stände der Bürger und der Bauern wiederherstellen. Man spricht von Lehr-, Wehr- und Nährstand, oder gar mit der mystisch-religiösen Politik von der Dreieinigkeit, und mit der naturphilosophischen von Kopf, Brust, Bauch u. s. w., von organischer corporativer Gliederung. Doch sieht jeder Verständige ein, daß dieses thörichte Versuche sind, unserer Cultur widersprechende und deshalb von ihr unwiederbringlich zerstörte Verhältnisse wieder herzustellen und die freien natürlichen Lebensverhältnisse fratzenhaft zu verzerren. Wer soll unser Wehrstand sein? Wird eine europäische Nation so wahnsinnig sein, die Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes und die Besetzung der Kriegsämter nach der Tüchtigkeit aufzugeben, um abermals ins Faustrecht und innere und äußere Knechtschaft zu versinken? Wird man ferner wieder den Bauer in die Leibeigenschaft verstoßen, ihm städtisches Gewerb und Studienfreiheit, dem Städter aber das Recht, Grundbesitz zu kaufen, versagen und die freien Verbindungen und Uebergangsverhältnisse zerstören? Jene Absonderungen und geschlossenen corporativen Ausbildungen waren im allgemeinen Faustrechte natürlich heilsam. In ihnen entwickelte sich und vertheidigte sich damals wieder ein geordneter gefriedeter Zustand. Jetzt haben wir Ordnung und Frieden im ganzen Staat. Wohlthätige und passende Corporationen haben wir, oder können und sollen sie haben, in den Familienvereinen, in der freien Stadt- und Landgemeinde, in Provinzial- und Landständen, in Universitäten und Akademieen, freien Kirchenvereinen und in freien Associationen aller Art; sofern unsere Regierungen wieder anerkennen jenes älteste Verfassungsrecht aller Freien: „das Einigungsrecht, d. h. die Befugniß, mit andern freien Leuten zur Erreichung selbstgewählter Zwecke in Verbindungen zu treten" (Eichhorn §. 346). — Die Lebensbeschäftigung wird ebenfalls immer eine angemessene heilsame Verschiedenheit begründen und erhalten, und zwar vorzüglich zwischen dem Bürger-, dem Bauer- und dem Gelehrten-Stand oder dem Stand der Studirten. Aber wir sind einem unfreien und unorganischen Auseinanderreißen der Stände, sklavischer Unterdrückung und Ausschließung und erstarrendem Kastenthum entwachsen. Die wohlthätige Verschiedenheit wird sich frei und natürlich bilden und mit leichten und freien organischen Verbindungen und Uebergängen. In solcher Freiheit behaupte auch der Adel mit seinem großen erblichen Landeigenthum eine wohlthätige Stel-

lung an der Spitze des edlen Standes aller Landbauern, nehme aber auch zugleich, so weit er vermag, Theil am Gelehrten= und Bürger=Stand. Eine Absonderung jener Stände durch Staatszwang, selbst auch nur in der Ständekammer, in Beziehung auf welche die Schweden eben jetzt ihre veraltete Einrichtung bejammern, wäre ein Rückschritt, jedenfalls unzeitgemäß und unmöglich.

Vollends wird wohl Niemand wieder dem Adel die alten Patrimonialherrschafts= und die Amtsrechte als kastenmäßige Monopole übertragen. Auch diese Verkehrtheit würde unsere heutige Cultur und die öffentliche Meinung und die Gewalt der Dinge besiegen. Voltaire erinnerte gegen des Adels erbliche Regierungs= und Unterdrückungsrechte, daß nicht etwa Einige mit Spornen an den Fersen, die Andern aber mit Sätteln auf den Rücken geboren würden. Wer aber heut zu Tag die Staatsstellen nicht nach Fähigkeit und Würdigkeit, sondern nach dem Zufall der Geburt vertheilen wollte, der würde das ganze Volk beleidigen und erbittern, und an den Rath erinnern, welchen Antisthenes den Atheniensern ertheilte. Er rieth ihnen, als sie aus Gunst einen untüchtigen Menschen zum General decretirt hatten, sie möchten „doch auch decretiren, daß Esel Pferde seien!"

3) Der Adel am Hofe oder als ausschließliche Umgebung der Person des Fürsten. Mit den historischen Verhältnissen des Adels verbindet sich durch die Wahl der Fürsten und ihre Hofordnungen meist der ausschließliche Besitz der Hofstellen und der Zutritt am Hofe — obgleich, wie Pütter S. 68 nachwies, auch noch im sechszehnten Jahrhundert Bürgerliche zuweilen die ersten Hofämter bekleideten. — Diese Ausschließung nun dürfte man wohl nicht, wie der berühmte J. G. Schlosser (Kl. Schrift. VI, 103 ff.) mit einem ihm sonst fremden bittren Spotte und mit sehr herben Erklärungen über die Hofdiener ausführt, deshalb für zulässig erklären, weil diese Stellen und die Hofgesellschaften langweilig, kein Gegenstand des Wunsches für tüchtige Männer seien, und weil die Sitte und der Charakter der bürgerlichen Stände durch höfische Verderbtheit, Unwahrheit, Eitelkeit und Flachheit verdorben werden würden. Auf die würdigste Weise zeigt dagegen Rehberg in seiner Schrift über den Adel (S. 191) die vielfache Verderblichkeit dieser Ausschließung. Auf ihn verweisen wir hier. Den Fürsten durch Zwang in der freien Wahl seiner Umgebung und seiner Hofdiener beschränken zu wollen kann natürlich Niemandem einfallen. Auch mag nach den historischen Verhältnissen immerhin ein großer Theil der Hofumgebung dem Adel angehören. Aber den politischen Rath darf der Patriot aussprechen, daß wohlwollende Fürsten keine Classe ihrer gebildeten Landeskinder, und nicht die hundertmal zahlreichere, von ihrer persönlichen Nähe ausschließen möchten. Es ist dieses besonders auch wichtig, um dadurch bei dem Fürsten selbst und in Beziehung auf seine Ansichten und Gesinnungen den Einfluß eines verderblichen Kastengeistes und falscher Vorstellungen über die übrigen Staatsbürger zu verhindern. In Beziehung auf die übrigen Stände aber insbesondere ist es ebenfalls wichtig, die betrübenden und schädlichen Einflüsse jener Ausschließung zu beseitigen, nehmlich Mistrauen in die aufrichtigen Gesinnungen des Fürsten, die alte Furcht, der Adel dränge sich zwischen ihn und sein Volk, um Beide eigennützig zu täuschen und zu übervortheilen. In einer Zeit, wo es anerkannt ist, überall da, wo auch nur einige Tüchtigkeit erforderlich ist, wo irgend ein Einfluß auf das Staatswohl von dem Regenten verliehen wird, die persönliche Würdigkeit, und nicht die Geburt entscheiden zu lassen, möchte es wohl gleich mislich sein, entweder zu sagen, jene Würdigkeit der täglichen Umgebung des Fürsten finde nicht statt und sei nicht nöthig, oder, wenn man das Gegentheil behauptet, die weit größere Zahl gebildeter Bürger hier ganz auszuschließen. Wäre vollends die tägliche Umgebung und Gesellschaft vieler Fürsten nach der bisherigen Einrichtung auch nur halb so verkehrt, als jene ächt monarchischen Männer Montesquieu und Schlosser sie schilderten, so möchte dies die traurigsten Vorstellungen von den Einrichtungen zur Erziehung und Bildung vieler Fürsten erwecken. Es wäre aber allein schon Grund genug, diese Gesellschaft durch einen größeren Kreis für die Auswahl würdiger, geistvoller, wahrhaft tüchtiger und edel gebildeter Mitglieder zu verbessern. Es wäre dieses wichtig, schon weil das Volk die Menschen nach ihrer Gesellschaft beurtheilt, und weil ein großer Ein=

fluß des Hofes wenigstens auf die öffentliche Sitte unvermeidlich ist. Ueberhaupt aber ist es sowohl wegen unserer heutigen aufgeklärten und bewegten Zeitverhältnisse, als wegen der beiden gefährlichsten Seiten, welche das ganze Institut des Erbadels darbietet, von der größten Wichtigkeit, daß alle dem öffentlichen Interesse nachtheiligen und verletzenden Vorrechte und Absonderungen des Adels nicht stattfinden. Es können gerade nur hierdurch für ihn selbst, für den Staat und den Fürsten die wahren Vortheile seiner Stellung gesichert werden. Jene Gefahren sind nehmlich einerseits bei dem Adel selbst Ausbildung eines eigennützigen, herrschsüchtigen und übermüthigen Kastengeistes, andererseits bei den Bürgerlichen Widerwillen, Haß, Neid und Geringschätzung gegen den Adel, die sich oft keineswegs auf ihn beschränken, sondern so wie in der französischen Revolution gegen den Thron selbst sich richten, um welchen der Adel sich drängt. Wie manche Krone fiel schon durch eins von beiden oder durch beides zugleich vom Haupte! Wie manchem Fürsten wurden die angeblichen Freunde verderblicher als die angeblichen Feinde! Durch den Kastengeist kommt es oft dahin, daß selbst gutmüthige Menschen, welche eine Ungerechtigkeit, List oder Täuschung blos zu ihrem persönlichen Vortheil verschmähen, alsdann, wenn von Standesvorrechten die Rede ist, wobei aber zuletzt doch unbewußt der Eigennutz mitwirkt, sich überreden, hier sei von Pflicht, vielleicht gar von Aufopferung gegen die Vorfahren und Nachkommen, für den ganzen Stand die Rede, und im Parteikampfe selbst die verwerflichsten Mittel und Schritte nicht mehr verabscheuen. Die ungerechtesten Parteilichkeiten zu Gunsten der Kastengenossen, ein wahrer Staat im Staate, ja, durch Verbindung mit auswärtigen Kastengenossen, über dem Staate, Gefährdung des öffentlichen Friedens und Zerstörung der Achtung des Standes selbst sind alsdann unausbleiblich. Die Verblendung einer solchen in Selbstsucht und leidenschaftliche Parteiwuth verlorenen Kaste geht dann immer weiter, so wie Rehberg es von dem französischen Adel vor der Revolution schildert. Ludwig XIV., der größte damalige Monarch von Europa, mit dem glänzendsten Hofe, verschloß diesen Hof weder ausgezeichneten bürgerlichen Männern noch Frauen. Unter seinen schwachen Nachfolgern aber wurde 1760 das Recht zur Präsentation bei Hof auf diejenigen beschränkt, deren Adel bis zum Jahr 1400 zurückging; 1781 wurden alle Officiersstellen in der Landarmee, 1786 auch die in der Marine nur allein dem Adel vorbehalten, und 1790 decretirte die Nationalversammlung, daß alle Adelsurkunden verbrannt und alle Adelstitel abgeschafft sein sollten. Sicherlich auch jetzt wäre es nicht weise und an der Zeit, die Bürger des Staates in zwei Hauptclassen zu theilen, in eine kleinere, die sich als mit der Regierung verbündet darstellt und welche mit Anmaßung und Geringschätzung auf die andere herabsieht, und diese andere größere, die bei dem jetzt mehr als je verbreiteten Grundsatz gleicher Menschenwürde und einer vernünftigen rechtlichen Gleichheit mit empörtem Gefühl und mit Haß der ersteren und vielleicht selbst der mit ihr alliirten Regierung gegenübertritt. Sollten aber vollends je Zeichen eines so verkehrten Kastengeistes zum Vorschein kommen, daß Mitglieder des Adelstandes im Neid und Unmuth selbst gegen ihren souverainen Fürsten, den sie gern, als ihres Gleichen, zu sich herunterziehen und beherrschen möchten, ihn, wenn er seine fürstliche Pflicht und seine übrigen Unterthanen ihrem eigennützigen Kastengeiste nicht opfern will, mit diesen entzweien und in Verbindung mit auswärtigen Gliedern der Adelskette beide dem Einfluß der Fremden preisgeben wollten, alsdann wäre es die höchste Zeit, die souveraine Fürstenwürde und das Land von solcher Schmach und Gefahr zu erretten!

II) Besondere Stellung des Adels im Organismus der Verfassung. Hier kommt zunächst die Monarchie in Betracht; denn ob Jemand etwa den Nordamerikanern rathen möchte, einen erblichen Adel zu gründen, oder gar das goldene Buch und die Staatsinquisition von Venedig zurück wünschte – wir wissen es nicht. In Beziehung auf die Monarchie aber ist jene Meinung des Montesquieu von der Nothwendigkeit eines Erbadels berühmt und gepriesen genug. Doch scheint man ihn häufig mißzuverstehen, und er zum Theil sich selbst. Die allgemeine Schilderung des Adels an den Höfen der Monarchen von diesem berühmtesten Vertheidiger des Adels ist wenigstens sehr wenig einladend (III, 5. „L'ambition dans l'oisiveté, la bassesse dans l'orgueil, le desir de s'enrichir

sans travail, l'aversion pour la verité, la flatterie, la trahison, la perfidie, l'abandon de tous ses engagemens, le mépris des devoirs du citoyen, la crainte de la vertu du prince, l'espérance de ses foiblesses, et plus, que tout cela, le ridicule pérpetuel jeté sur la vertu, forment, je crois, le caractére du plus grand nombre des courtisans, marqué dans tous les lieux et dans tous les temps"). Man sieht wohl, der große Mann hatte sich sehr verrannt in seiner Theorie, daß Tugend nur die Lebenskraft der Republik und eine Schein-Ehre die der Monarchie sei. Er hatte noch nicht den vorzugsweise durch Sittenlosigkeit des Hofadels herbeigeführten blutigen Umsturz seiner eigenen, der französischen Monarchie erlebt. Ihn konnten noch nicht unsere heutigen Zeichen der Zeit belehren, daß ohne wahre Tugend und ohne die moralische Achtung der aufgeklärten Nationen unsere europäischen Monarchieen auch nicht ein Menschenalter mehr dauern könnten. Auch geht sein Hauptgedanke nicht etwa dahin, daß der Adel den Monarchen schütze. Er wußte ja, wie viel hundertmal mehr die Könige durch Factionen, Verschwörungen, Meuchelmorde, Entthronungen, ausgehend von Adeligen, als durch die Bürger gestürzt wurden, und sagt auch zuerst (II, 4) nur: „Point de monarque, point de noblesse (aber Venedig!), point de noblesse, point de monarque, mais on a un despote!" (Aber Norwegen und Belgien!) Er glaubt und will also, daß der Adel Volk und Freiheit gegen den Monarchen schütze. Erst weiter unten wird jenem Satze auch noch beigefügt die Gefahr eines Uebergangs in Demokratie. Man sagt freilich oft dem Volke, der Adel sei ihm und seiner Freiheit heilsam, denn er schwäche den König; und diesem, er fromme ihm, denn er schwäche das Volk, begünstige wenigstens das schändliche und gefahrvolle: Theile und herrsche. Montesquieu's ganzer Grund aber ist, daß er das Wesen der Monarchie geschützt, ihren Uebergang in Despotie verhindert wissen will durch vermittelnde Corporationen zwischen dem Volk und dem Thron. Diese aber könnten, außer unabhängigen Corporationen anderer Art und selbstständigen Gerichten, auch vielleicht schon die repräsentativen Stände bilden. Auch zeigt uns leider oftmals die Geschichte, namentlich die von Portugal und Spanien, von Frankreich und Italien, daß der Adel den Despotismus nicht entfernte, daß eben so häufig, wie er allein oder alliirt mit den Bürgern die Könige befehdete und stürzte, vor Allem aber sie moralisch zu Grunde richtete und zum Spielwerk der Hofintriguen, der Camarilla herabwürdigte, er auch bald mit dem Thron, bald mit dem Hofgesinde oder mit einer herrschsüchtigen Priesterschaft, ja zuweilen sogar, als wäre er vaterlandslos gewesen wie die Juden, mit Fremden sich gegen die Freiheit und seine Mitbürger verbündete, oder doch sich der Knechtschaft willig fügte, während so wie in Spanien die Bürger noch muthvoll für sie kämpften. Montesquieu selbst aber findet außer dem Adel noch eine besondere selbstständige Behörde, ähnlich den alten französischen Parlamenten, zur Bewahrung der Gesetze nöthig (II, 4. „car l'ignorance, naturelle à la noblesse, son inattention, son mépris pour le gouvernement civil exigent, qu'il y ait un corps, qui fasse sans cesse sortir les loix de la poussiere, ou elles seroient ensevelies").

Doch sprechen wir, ohne an Montesquieu's hier offenbar unklare Vorstellungen uns weiter zu halten, unsere von jeher [2]) beharrlich vertheidigte Ueberzeugung für ein zum Theil wenigstens durch erbliche Pairs gebildetes Oberhaus und für einen ihm entsprechenden, in der Hauptsache nach dem englischen gebildeten Pairie-Adel aus. Schon dazu, daß die so ganz entschieden wohlthätige Erblichkeit des Fürstengeschlechts nicht gänzlich isolirt und ohne organische Vermittlung dem Volk gegenüber stehe, sondern sich organisch anreihe an eine andere erbliche Würde, läßt sich eine solche Pairie empfehlen, so fern sie nur überhaupt dem Volk und seiner Freiheit als wohlthätig und nicht entgegengesetzt und gehässig, mithin der Monarchie selbst höchst verderblich sich erweiset. Alsdann kann auch die Möglichkeit, zugleich auf diese Weise große Verdienste zu belohnen und etwa auch für eine Reihe von Familien, die durch eigenes Vermögen für ihre ältesten Söhne Majorate gründen können, ohne daß die andern dem Staate zur Last fallen, eine Lage zu begründen, in welcher sie leichter höhere und unabhängigere Bildung

---

2) S. Heidelberg. Jahrbücher 1815 S. 462 und Protocolle der II. Kammer der Bad. Stände v. 1831 Sitz. 15 S. 179.

und Gesichtspunkte erwerben und behaupten können, mit jenem ersten noch als ein zweiter und dritter Nebengrund gelten.

Daß nun aber überhaupt eine Pairie gleichsam als ein erbliches Amt, daß eine erste Kammer heilsam seien, dieses glauben wir. Zwar soll keineswegs etwa nach einer verbreiteten seichten Theorie die zweite Kammer das Princip der Beweglichkeit, die erste das der Stabilität repräsentiren, oder die eine ihre Pferde vorn, die andere hinten an den Staatswagen spannen, die eine ausschließlich den Freiheits-, die andere den Thronwächter machen. Vielmehr müssen beide sich einigen nicht in Stabilität, sondern in stetiger oder regelmäßiger Fortbewegung, in wahrer Liebe für die Freiheit des Volks und für den Fürsten. Auch der bedeutende Vortheil einer wiederholten, die Einseitigkeit, Uebereilung und Leidenschaft mehr verhindernden Berathung würde vielleicht an sich noch nicht gerade diese Einrichtung nothwendig machen, sondern auch nur einen weiteren Nebengrund bilden. Die erste Kammer wäre nicht gerechtfertigt, wenn sie nicht eine eigne besondere Bestimmung im Organismus der Verfassung hätte. Diese besteht nun aber meines Erachtens in Folgendem. Es ist ganz natürlich, daß die Regierung und das Volk, obgleich sie auf einen gemeinschaftlichen Zweck friedlich hinwirken sollen, doch zunächst und vorzugsweise zwei verschiedene Richtungen, die zu dem gemeinschaftlichen Ziel führen, im Auge haben. Es wird natürlich sein, daß die Regierung, von ihrem hohen Standpunkt ausgehend, zunächst Einheit und Ordnung des Staats im Auge hat. Es wird natürlich sein, daß die Abgeordneten des Volks zunächst die Freiheit der Bürger ins Auge fassen. Einheit und Freiheit sind die zwei Punkte, um welche sich das ganze gesittete würdige Staatsleben dreht. In dem gemeinschaftlichen Streben nun nach Gesetzen, die sowohl der Einheit als der Freiheit entsprechen, kann es nach menschlicher Weise verschiedene Ansichten und Meinungen geben. In dem Kampfe, selbst dem ehrlichsten Kampfe um verschiedene Meinungen können die Regierung und die Abgeordneten des Volks in einen scheinbaren und vorübergehenden Gegensatz kommen, indem hier das Volk denkt, in dieser Maßregel zunächst die Freiheit behaupten zu müssen, während die Regierung zunächst für die Einheit sorgen zu müssen glaubt. Die im Streit um Recht und Ehre leicht entstehende Verstimmung führt dann eben so leicht zu falschen Schlüssen über die Absichten, zu hartnäckigem Beharren bei der eigenen Behauptung. Es ist gut und natürlich, daß zwei streitende Theile sich einen Obmann wählen, einen friedlichen Schiedsrichter. Aber ich frage Jeden, wen er am liebsten zum Schiedsrichter wählen würde? Sicher wohl einen Mann, der keinem von beiden Theilen fremd oder entgegen, der vielmehr — ähnlich wie eine zugleich durch die freie Verfassung bevorzugte, also ihr besonders geneigte, zugleich aber auch erbliche und daher für den erblichen Thron noch besonders interessirte Pairie — aus dem unmittelbarsten eigensten Interesse gleich sehr für Beide gestimmt sein muß, beiden Theilen gleich Freund ist, ein Mann, der unparteiisch ist, weil er gleiche Interessen mit beiden Theilen hat. Wollte sich dagegen der zweiten Kammer die erste entgegensetzen, als vorzugsweise Partei nehmend für die Regierung, als vorzugsweise dem Stetigkeits- und dem monarchischen Princip huldigend, als gleichgültiger gegen die Freiheit, alsdann hätte sie sich in armseliger Kurzsichtigkeit schon moralisch vernichtet, ihre heilsame Wirksamkeit selbst zerstört. Denn sie hätte sich selbst den Standpunkt der Unparteilichkeit und den Glauben an dieselbe bei dem Volke zerstört und sich ihm gehässig gemacht. Offenbar aber würde eine von der Regierung ernannte erste Kammer oder auch eine ebenfalls vom Volk gewählte eine solche mittlere und vermittelnde Stellung nicht so besitzen, wie erbliche Pairs, die durch ererbten bedeutenden Grundbesitz eine würdige unabhängige Stellung behaupten. Dieser Besitz müßte also Bedingung des Rechts sein, wobei indeß da, wo, wie in Baden, die Grundherren einzelne Glieder aus ihrer Mitte in die Pairskammer erwählen, vielleicht nur Rücksicht auf solchen Besitz, aber nicht einmal besondere Gesetze über Majorate oder Fideicommisse nöthig wären.

Gegen die hier ausgesprochene Grundansicht wird man wohl im Allgemeinen nicht mit Grund geltend machen, daß etwa in einzelnen Staaten wegen ihrer Kleinheit, wegen unpassender Zusammensetzung der ersten Kammer, wegen einer beliebigen Vermehrung derselben, wie z. B. in Nassau, wegen Mangel an Freiheit der öffentlichen Meinung, die erste Kammer die Freiheit und freie Entwicklung hemme. Man wird nicht einwen-

den, daß der Adel durch eigennützige kleinliche Vertheidigung veralterter feudaler Rechte, durch Einmischung des Bundes, wohlthätigen Gesetzen und Verbesserungen im Wege stehe. Dieses sind, wo sie stattfinden oder gar gepflegt werden, wenn auch noch so unglückliche, für die Regierung selbst höchst bedenkliche, doch zum Theil nur locale und zufällige Erscheinungen, Erscheinungen, die auch, wie das Beispiel Kurhessens zeigt, durch blos Eine Kammer nicht ausgeschlossen sind. Und einer einseitigen Richtung des Adels in der ersten Kammer lassen sich durch gute Zusammensetzung derselben Gegengewichte geben. Anderntheils ist es längst anerkannt, daß ohne Freiheit der öffentlichen Meinung, ohne Preßfreiheit die ganze ständische Verfassung ihrer wahren Lebenskraft beraubt, ein Wagstück oder ein Schattenbild und eigentlich gar kein Gegenstand einer gesunden staatsrechtlichen und politischen Theorie mehr ist. Diejenigen aber, welche sicher mit Unrecht zum voraus den Adel als servil gesinnt ansehen und deshalb nur eine Kammer, wie in Kurhessen, fordern, möchte man fragen, ob sie es nicht vor Allem für gefährlich hielten, den Feind sogar ins eigne Haus zu nehmen?

Dagegen sollte man denken, daß außer in der Pairskammer der Adel, wenn er auch nicht, wie in Baden, nach englischem Beispiel, gänzlich ausgeschlossen ist von der Wahl für und in die zweite Kammer, doch wenigstens nur so wie der englische sogenannte niedre Adel blos durch freies Vertrauen seiner Mitbürger Stimmrecht besitzen möge. Gewiß aber ist ohne dieses und bei Vermischung privilegirter Ständemitglieder mit den erwählten Volksrepräsentanten, wie die Urheber der badischen Verfassung so richtig erkannten, die Reinheit des Ausdrucks der Volkswünsche und des repräsentativen Systems auf bedenkliche Weise zerstört.

Sollten übrigens für Manche vom Standpunkt der allgemeinen Politik die obigen Gründe für erbliche Pairswürden nicht genügen, und sie entweder nur Eine Kammer, oder Bildung auch der ersten durch Volkswahl, etwa wie bei dem amerikanischen Senat, mit besonderen Bedingungen vorziehen und alle Adelsvorzüge auch in der Volksrepräsentation anfeinden wollen; sollten sie in diesem Sinne mit einem Mitglied des alten Adelstandes, dem berühmten Hrn. v. Schlieffen, „den Adel für ein entbehrliches Trümmerwerk der Vorzeit," mit Schlözer „als ein keineswegs nothwendiges Uebel" erklären, mit Klüber als „ein Institut des Mittelalters, das sich selbst überlebt hat", so möchten sie doch zuvor als ein neues sehr bedeutendes Argument für unsere Ansicht Folgendes ins Auge fassen. Die Billigkeit wenigstens fordert es sicher, anzuerkennen, daß der Adel in dem gesellschaftlichen Zustand seit der Revolution, abgesehen von den neuen repräsentativen Verfassungen, Vieles und zum Theil selbst an seinem Privatvermögen, an Stiftungen u. s. w. verlor; auf eine sehr harte, ursprünglich sicher ungerechte Weise der mediatisirte Reichsadel; daß es immer schwer fällt, Vorzüge, welche man, wenn sie selbst ursprünglich dem Faustrecht angehörig und veraltet sein sollten, doch im besten Glauben besaß, ohne allen Ersatz aufzugeben. Die Politik muß die Verhältnisse, wie sie wirklich sind, beachten. Nun ist aber in ganz Deutschland wirklich ein zahlreicher und einflußreicher Adel, mit seinen historischen Erinnerungen, Gefühlen, Ansprüchen. Deportiren und ausrotten würden ihn wohl sicher seine ärgsten Gegner nicht wollen. Billig und weise denkende Männer aber werden zugleich die vielen vortrefflichen Glieder und die schönen Eigenschaften dieses Standes und die Vortheile ihrer Vereinigung mit unserem Gemeinwesen erwägen. Nun, so reichen wir uns abermals, so weit es Ehre, Recht und Freiheit erlauben, in freundlicher, billiger Ausgleichung und gemeinschaftlicher Bestrebung die Hände! Ein kleinlicher leidenschaftlicher Kampf zwischen Adel und Bürgerstand, von jenem oft unter dem Deckmantel des monarchischen Rechts, von diesem unter dem falschen Schein reiner Freiheitsliebe geführt, wird die heilsame Ausbildung der Verfassung für beide zerstören und sie selbst, das Land und den Thron verderblichem Bürgerkrieg und den Fremden preisgeben.

III. Die bestehenden historischen Verhältnisse und Rechte des Adels in Deutschland und ihre friedliche Vereinigung mit dem constitutionellen System. Unser ganzer Adel hat mit der Zerstörung des Feudalismus, des doppelten Socialcontracts und der feudalen Schutzherrlichkeit und Hintersässigkeit, also vor-

züglich seit der französischen Revolution, seine früheren Grundlagen verloren. Es hat sich auch bereits seine äußere Gestalt gänzlich geändert.

Der ehemalige hohe Adel von Deutschland hat seit der Auflösung des Reiches und der Erwerbung der landesherrlichen Souverainetät sich in souveraine Fürstengeschlechter verwandelt. Nur sofern der völkerrechtliche deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Nationalverein sich umbildete, könnten sie noch als ein allgemeiner Adelstand dieses Vereins erscheinen. Dagegen sollen die seit 1806 ehemaligen Mitständen unterworfenen Reichsfürsten und Reichsgrafen, die sogenannten standesherrlichen Familien, nach der Bundesacte das Ehrenrecht des hohen Adels behalten. Für sie und für die Mitglieder der ebenfalls unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft sind bundesgesetzlich einzelne Rechte vorbehalten, worüber die Artikel Standesherren und Reichsritterschaft handeln werden.

Außer diesem Wenigen aber und in Beziehung auf den ganzen früheren niederen oder Landes-Adel giebt es kein einziges juristisch gemeinschaftliches Adelsrecht für Deutschland. Schon die Reichsgesetzgebung enthielt über den niederen Adel so gut wie keine gesetzlichen Bestimmungen, und die durch die obige Entstehungsgeschichte begründete historische und factische Uebereinstimmung wurde später immer mehr durch besondere Verhältnisse und gesetzliche Bestimmungen einzelner Länder beschränkt, fast gänzlich aber zerstört, seitdem durch die Herrschaft des französischen Rechts auf dem linken Rheinufer, dann durch die Gesetze der Rheinbundesstaaten und durch die preußischen seit 1806 die Adelsvorrechte, ähnlich wie früher schon in Rußland und Dänemark, ganz oder fast gänzlich aufgehoben wurden. Der deutsche Bund aber hat selbst nicht die frühere reichsgesetzliche Garantie der Verfassungs- oder sonstigen Rechte der Landesunterthanen, also auch nicht einmal die der freilich nirgends gefährdeten adeligen Titel, Namen und Wappen übernommen (Schlußacte 53—60). So giebt es also jetzt in Deutschland nur Landesadel und, außer jenen einzelnen Bundesbestimmungen über Standesherren und Reichsritter, welche jedoch beide allen aufs Reich sich beziehenden Prädicaten entsagen mußten, nur particuläres Landesrecht über den Adel. Historisch gemeinschaftlich ist 1) das Recht auf die adeligen Wappen und Titel, als da sind Fürst, Graf, Freiherr oder Baron, Ritter, Edler und Herr von; 2) ihre Erwerbung für alle Kinder durch die eheliche Abstammung von einem adeligen Vater, ohne daß bei niederem Adel von Mißheirath zu reden ist, ebenso wenig als durch Adoption und außereheliche Zeugung der Adel entsteht; sodann durch die Verleihung vom Landesherrn; 3) der Verlust durch Verzicht. Durch bloßes Gewerb an sich, ohne Verzicht, verliert man heute nicht mehr den Adel. Auch rücksichtlich des Verlustes zur Strafe besteht wenigstens darüber keine Uebereinstimmung, wann dieselbe eintreten soll. Auch haben sich verschiedentlich, namentlich in den Versammlungen der rheinpreußischen und der badischen Landstände, Protestationen dagegen erhoben, daß der Verlust des Adels gesetzlich ausgesprochen werde wegen allgemein schimpflicher Vergehungen und wegen beschimpfender Strafen, namentlich wegen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe. Man sah dieses als Beleidigung des Bürgerstandes an. Und allerdings liegt in der Erklärung, daß Jemand zu schimpflich sei, um den Adelstand durch seine Theilnahme an demselben beflecken zu dürfen, daß er aber gut genug für den Bürgerstand sei und also nun hinfort ein Mitglied von ihm werden solle, etwas Beleidigendes. Und wenn man einen besonderen Adelstand will, so wird man doch wenigstens den eben dadurch zum besonderen Stand erklärten Bürgerstand nicht moralisch erniedrigen und beschimpfen und gleichgültig gegen die moralische Ehre machen wollen.

Nur dann würde der Bürgerstand nicht verletzt werden, wenn es besondere schimpfliche Classen giebt, welche nach dem Gesetz als bleibend anrüchige oder ehrlose erklärt wären, und man in diese den des Adels Beraubten für immer versetzt. Alsdann macht man ihn nicht zum Mitglied des Standes der unbescholtenen Bürger, welche in der moralischen Ehre und Würdigkeit keinem Adeligen und keinem Adelstand der Welt nachstehen wollen und sollen. Auffallend war es, daß in Baden gerade die adeligen Mitglieder der ersten Kammer darauf bestanden, daß mit jeder, auch der temporären Zuchthausstrafe der Adel verloren gehen solle. Der Adel legt sonst Werth darauf, daß sein Geburtsvorzug kein Geschenk der Gnade und Willkür sei und daß er sich durch das Blut fortpflanze, und mancher Adel-

stand, z. B. der spanische, suchte daher noch bei den schwersten Verbrechen und Strafen den Adeligen durch eine besondere adelige Strafart den Adel zu behaupten und auszuzeichnen und würde gewiß am wenigsten dem adeligen Blut der unschuldigen Kinder durch Strafe des Vaters seinen Vorzug geraubt haben.

Historisch übereinstimmend sind ferner die neueren Landesrechte, so wie in den alten Grundlagen, so auch darin, daß sie in den constitutionellen Verfassungen die Lage des Adels gegen früher und namentlich gegen die Rheinbundsperiode unendlich gehoben und verbessert haben. Es könnte insbesondere eine richtige Würdigung der höchst ehrenvollen und ausgedehnten landständischen Vorrechte und Rechte des Adels zur Begründung einer dankbaren Anhänglichkeit für die constitutionelle Freiheit geeignet sein, so wie zur Beruhigung über den früheren Verlust mancher andern Rechte, welche jetzt aller wahren historischen und rechtlichen Begründung ermangeln und allen gesunden Grundsätzen heutiger Staatsverfassung und Verwaltung widersprechen. Hierhin gehören namentlich Steuerfreiheit, Patrimonialgerichtsbarkeit und ausschließliche Rechte auf Civil- und Militärämter und Landstandschaft, und überhaupt die patrimoniale Schutz- und Repräsentationsgewalt des Adels über einen großen Theil der Bürger. Die ganze Grundlage dieser Rechte ist zerstört, seitdem die früheren Associationen einer ganzen Reihe von feudalen Privatschutzvereinen sich endlich völlig in wahre Staaten oder allgemeine Staatsbürgervereine verwandelten und eben deshalb alle nun nicht mehr hintersässigen Landesbewohner als unmittelbare, freie Staatsbürger Steuer- und Kriegsdienste leisten und überhaupt unmittelbar am Schutz und Recht des Staates Antheil nehmen. Insofern sagt Eichhorn (§. 563): „Der Adel hat die Natur eines durch die Verhältnisse gebildeten Standes verloren und hat sich in eine privilegirte Classe verwandelt, deren Vorrechte dem Bürgerstand als etwas Drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge, die sie genoß, kein anderer Grund als persönliche Begünstigung angeben ließ." Nur in Beziehung auf die erworbenen wahren Privatrechte und auf die staatsgesetzlich zu schützenden adeligen Titel, Namen und Wappen, so wie auf die verfassungsmäßig als wohlthätig erkannte besondere landständische Stellung, und endlich in Beziehung auf alle Vorzüge, welche sich, unserer Cultur und öffentlichen Meinung entsprechend, natürlich und frei mit diesen historischen und juristischen Verhältnissen, namentlich dem großen Gutsbesitz verknüpfen, hat der Adel noch zulässige besondere Verhältnisse. Das größte Heil, welches dem Adelstand aus tüchtigen Repräsentativverfassungen erwachsen soll, ist vor Allem seine gleiche Theilnahme an der höchsten allgemeinen Wohlthat dieser Verfassung, nehmlich an der freien höhern Nationalentwicklung und an dem wahren Rechtsschutz im Inneren wie nach außen, insbesondere auch an dem ökonomischen Schutz für das Staats- und Privatvermögen. Der Rückblick in die Zeiten des Absolutismus und des Ahnenbundes muß es jedem nicht ganz gedankenlosen oder verblendeten Adligen klar machen, wie wesentlich gerade auch die Adligen in dieser Beziehung schon durch die Anfänge unserer neuen constitutionellen Verfassungen gewonnen haben. Als Vorrecht mag der große Güter besitzende Adel nach dem vorigen Abschnitt Pairierechte erhalten, soweit sie zum wirklichen Besten des ganzen Staates heilsam organisirt werden, dann aber sicher nie so ausschließlich einem Erbadelstand zufallen dürfen. So weit nun dazu Majorate und Fideicommisse als unentbehrlich erscheinen, und soweit ihre Vortheile für die freie selbstständige Verfassung ihre Bedenklichkeiten und Nachtheile insbesondere für die Nachgeborenen und die Creditoren aufwiegen sollten, möchten auch diese stattfinden. Dagegen wissen wir es mit den im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsätzen nicht zu vereinigen: 1) wenn noch außer solchen Pairierechten dem Adel besondere Fideicommiss- und Majoratsrechte und vollends bedrückende Patrimonial- oder Feudalrechte eingeräumt werden. Sie erbittern nur gegen den Adel und die Regierung, nähren Hochmuth und kastenmäßige Absonderung und sind in jeder Hinsicht vom Uebel. Eben so ist es auch 2) wenn dem Adel ein bevorzugtes Wahlrecht in der zweiten Kammer ertheilt wird, oder wenn 3) bei einer Bildung der Landstände dem Adel ein größeres Recht der Repräsentation eingeräumt wird, als er nach seinem Grundeigenthum in Verhältniß zu dem übrigen Grundeigenthum in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Es ist wohl

leicht in die Augen fallend, wie sehr und auf welche die öffentliche Meinung beleidigende, den Frieden unter den verschiedenen Ständen, das Staatswohl und das Vertrauen zu der Verfassung und Gesetzgebung störende Weise manche neuere Verfassungen und manche im Verhältniß zu den reformatorischen Gesetzen seit 1807 rückschreitenden Landesgesetze die angeführten Gesichtspunkte verletzen. Durch solche unrechtliche verderbliche Ungleichheit ruft man mit Gewalt eine radicale communistische Zerstörung auch jeder rechtlich zulässigen und heilsamen Ungleichheit hervor. Thöricht der Staatsmann, der in unserer heutigen, zu freier bürgerlichen Entwicklung fortschreitenden Zeit die Kraft des Throns und des Landes noch in einer Adelskaste, und vollends in Verachtung, welche hier die Selbstsucht und Anmaßung, dort eine empörte Stimmung befördert, eine Stütze der Regierung erblicken mag. Das theile und herrsche! schlägt heute nur zum Vortheil der Demokratie aus.

Nicht ein verletzendes Vorrecht, wohl aber einen großen Vortheil seiner Lage gewährt dem Adel sein großer Güterbesitz in Verbindung mit seinen Adelstiteln. Eine schöne, eine glückliche Stellung ist, auch ohne daß er irgend den Unwillen seiner Mitbürger auf sich zu ziehen braucht, unserem deutschen Adel geblieben. Möge sie ihm willig gegönnt sein von jedem würdigen Nichtadeligen! Und möge er selbst dieselbe nicht durch die Mährchen vom deutschen Uradel und vom Verdienst- und Tugendadel, überhaupt nicht durch Prätension verletzender und beleidigender Privilegien verhaßt machen und nicht seine Hauptmacht verscherzen. Sie aber besteht in der freien guten Meinung der Nation. Jene freien, auf freier Meinung beruhenden, sogenannten natürlichen Adelsvorzüge, welche da, wo kein wirklich juristischer geschlossener Adelstand besteht, niemals einen solchen zu gründen vermöchten und, wo sie sich nicht an einen bereits bestehenden Adelstand angeschlossen, keine Adelsvorzüge waren, erhalten eine ganz andere Bedeutung, wenn jener Adelstand, und hätte er nur das einzige juristische Vorrecht auf seine Adelstitel, sie — natürlich ohne Zerstörung ihrer wesentlich freien Natur — für sich als Stand zu erwerben und zu behaupten weiß. Dann und in der heutigen Zeit vollends bilden sie gerade seine wesentlichste Kraft, die moralische, welche allein allen menschlichen Dingen wahren Adel und Bestand verleiht und sichert. Möge also der Adel in der großen gefahrvollen Zeit, in welcher wir leben, in der Ausbildung und Befestigung eines neuen Rechts- und Freiheitszustandes, welcher überall in dem Despotismus auch für den Adel verloren ging und dessen Zerstörung gerade Thron und Volk kraft- und wehrlos machte und alles Unglück der Zeit verschuldete, seine Stellung würdig benutzen. Möge er, dessen würdige und edle Seite gerade in seiner Behauptung der freilich feudalistisch verkümmerten und verunstalteten, doch ihrem Wesen nach kostbaren altdeutschen Freiheits- oder Verfassungsrechte bestand, nur in diesem Bollwerk für Fürst und Volk seine Stärke und sein Heil suchen! Möge er thun, was seine höchste Bestimmung und Ehre von ihm fordern! Glorreich und allgemein und willig geachtet kann er sich dann behaupten. Aber gewiß ist es auch, daß er sich und seine Fürsten und sein Volk durch die entgegengesetzte Bestrebung in furchtbares Unheil zu stürzen im Stande wäre, in ein größeres als das der Rheinbunds-Epoche!

Kann wohl ein aufmerksamer Beobachter der Zeitgeschichte bezweifeln, daß der französische Adel auch noch im Jahre 1830, um von Früherem nicht zu reden, sich selbst, seinen Einfluß, seine erbliche Pairswürde und den Thron, den er stützen sollte, durch seinen Reactionsgeist, seine Hinneigung zu auswärtigem Schutz und zuletzt dadurch stürzte, daß er gegen die unzweifelhaft verfassungsfeindliche Ernennung und Bestrebung des Ministeriums Polignac nicht, gleich der zweiten Kammer, ankämpfte und so die Regierung von ihrer einseitigen Maßregel abhielt?

Wahr, tiefwahr für den Adel aller Zeiten und für den unsrigen insbesondere ist also die in den Schlußworten jenes oben erwähnten alten deutschen Gedichts ausgedrückte Mahnung: „An der Geburt allein hängt's nicht und soll's nicht hängen. Es steiget auf und fällt. Ein Adel, der in Thorheit und Untüchtigkeit sinkt und nicht in allem Wort und Thun treu seine Bestimmung erfüllt, der wird bald mit seiner ganzen Macht zu Nichte. Mit Weisheit muß er es ausrichten, will er, daß sein Adel besteht."

Das wesentliche Recht des deutschen Adels bestand nach dem Obigen in der vollen deutschen Freiheit. Sein Vorrecht aber bestand durch die faustrechtliche Ausschlie-

ßung der übrigen Bürger und durch erbliche feudalistische Repräsentations- und Schutzherrschaft über sie. Dieser ganze Rechtsgrund ausschließlicher Vorzugsrechte nun ist mit dem Feudalismus gefallen.

Sorge also der Adel, wenn er noch fortbestehen will neben den übrigen Staatsbürgern, welche durch Freiheit und Freiheitsvertheidigung jetzt wieder zu jener alten ächt deutschen allgemeinen Nobilität aller freien Vollbürger gelangt sind, sorge er, daß er diesen übrigen Bürgern voranstehe in den Grundbedingungen des allein ächten altdeutschen Adels der freien deutschen Nation, in der Freiheit, in Liebe, Handhabung und Vertheidigung des nationalen Freiheitsrechts, voran in den Kämpfen und Opfern für die höchste Idee unserer heutigen Zeit, die geistige und politische Freiheit und Nationalität, in Wahrheit und Recht und in der höheren Vervollkommnung durch sie. Ein Adel, der zurückgehen oder der hinten stehen will in seiner Zeit und seinem Volk, der hat sich bereits selbst zu seinen Vätern eingesargt. Eine der Natur der Dinge und der heutigen Weltordnung widersprechende Existenz läßt sich nicht behaupten. Beispiele und Vorgänge, wie die in Frankreich, Amerika, Norwegen, warnen und wirken. Ein verkehrtes Benehmen, sein eignes Vergessen der einen besseren Hauptseite der Entstehung und des Wesens des Adels, nehmlich der Bewahrung altdeutschen Freiheitsrechts, könnte bewirken, daß die Nation ihrerseits nur gedächte der andern, der bösen, nehmlich des Faustrechts! Alsdann aber möchte es von ihm heißen: Vor dem Faustrecht war er nicht, durch das Faustrecht wurde er, nach dem Faustrecht endige er!

Wahrlich, keine feindselige Gesinnung bestimmt diese ernsten, durch die unverfälschte Geschichte begründeten Mahnungen. Aber gerade bei einer wohlwollenden Gesinnung, wie sie an der Spitze dieser Untersuchung ausgesprochen wurde, und bei dem aufrichtigsten Wunsche, die Interessen des Adels auf eine billige Weise friedlich auszugleichen mit dem Wohl und Recht des gemeinschaftlichen Vaterlandes, muß man es, hier sicher übereinstimmend mit den würdigsten und verständigsten Gliedern des Adels selbst, laut aussprechen, daß heutzutage Anmaßung und thörichte Vornehmthuerei des Adels, daß überhaupt ein Adel, der die Leerheit von Kopf und Herz, den Mangel an gediegener Bildung und patriotischem Verdienst durch feudalistische Wappenschilder ersetzen, oder gar in gemeinen faustrechtlichen Junkerstreichen noch heutzutage das besiegte Faustrecht erwecken will, der allgemeinen Verachtung sicher sein kann. Laut aussprechen muß man es vor Allem, daß vollends eine ehrlose Alliance mit auswärtigen Freiheitsfeinden gegen unsere Freiheit und Civilisation, gegen die heiligsten Nationalinteressen, gegen das, was allein wahre Ehre dem Adel begründen könnte, daß solch ehrloser Vaterlandsverrath, für dessen Niederträcht die gebildete Sprache keinen genügenden Ausdruck darbietet, nicht etwa die excentrischen Freunde von Freiheit und Gleichheit, nein, die ganze Nation und in ihr alle würdigen Adeligen selbst zum tödtlichen Kampfe herausfordern müßte. — Darum nochmals: „Mit Tugend und Weisheit muß er es ausrichten, will er, daß sein Adel besteht!" C. Welcker.

Adels- und Ahnen-, Filiations- und Ritter-Probe, Ahnen und Adelsmatrikel. Adelsprobe ist die Führung des rechtsgültigen Beweises, daß Jemand für seine Person einen bestimmten Adel besitzt, ein Beweis, der durch alle möglichen gültigen Beweismittel geführt werden kann. Von ihr aber unterscheidet sich die Ahnenprobe, die oft einen Theil jenes Beweises bilden kann. Ahnen sind die Voreltern überhaupt. Bei dem Adel versteht man darunter solche Ahnen, welche den juristischen Adel haben, und Ahnenprobe ist der Beweis, daß eine Person von einem adeligen Geschlechte durch eine gewisse Reihe von solchen adeligen Ahnen rein und rechtmäßig abstamme. Sie und die Forderung, daß, um die allgemeinen oder besonderen, z. B. in Bezug auf bestimmte adelige Stiftungen bestehenden Adelsrechte zu erwerben, auch schon die Eltern und Voreltern adelig gewesen sein müßten, gründeten sich darauf, daß der germanische Adel dadurch entstand, daß im Feudalismus und Faustrecht wenige Familien sich die altgermanischen Freiheitsrechte der Vollbürger als ausschließliche Privilegien zu retten oder zu erwerben wußten und man nun soweit ging, die Bürgerlichen nicht blos als Hintersässige, sondern sogar gleichsam als Unfreie zu betrachten. Bei den alten Deutschen haftete nehmlich an dem Unfreien, ja überhaupt an den Nach-

kommen der Unfreien, so lange das Volk ihren Ursprung vor Augen hatte, auf Menschengedenken hin oder bis zur dritten Generation ein Makel, und zwar so sehr, daß nach dem Grundsatze „das Kind folgt der ärgeren Hand" sogar auch nur die Unfreiheit blos der Mutter Unfreiheit und jenen Flecken begründete. Deshalb war es nun in der Regel nöthig, daß der Freie, um seine Freiheitsrechte auszuüben, nachweisen konnte, daß seine Eltern und Großeltern freie Leute gewesen seien, oder daß weder er selbst Freigelassener noch eines Freigelassenen Sohn war. Dieses heißt mit andern Worten, er mußte vier freie Ahnen, d. h. vier freie Großeltern haben. Denn man zählt bei den Ahnen stets die gleich weit entfernt stehenden Ascendenten, also die zwei Eltern, die vier Großeltern, die acht Urgroßeltern, die sechszehn Ururgroßeltern, fordert aber dabei, daß, obgleich sie nicht eigentlich mitgezählt wurden, dennoch alle in der Mitte stehenden Personen auch frei oder adelig gewesen seien. Niemand behauptete dieses strenger und dehnte es weiter aus, als der deutsche Adel. Während früher in Deutschland und auch noch später bei den andern germanischen Nationen nirgends mehr als jene vier Ahnen, die daher auch noch jetzt wenigstens die Regel bilden, gefordert wurden, und auch selbst nicht einmal absolut eheliche Geburt nöthig war, während vollends der Adel der Mutter noch jetzt in England nicht gefordert wird zur Erwerbung der Adelsrechte, sogar nicht einmal bei dem Könige, forderte der deutsche Adel häufig für Aufnahme in seine Stiftungen und Corporationen, ja, um das Privileg immer enger zu schließen und die Bürgerlichen möglichst zu verdrängen, auch in den Domcapiteln und für die ritterschaftlichen landständischen Corporationen und die Hofstellen sechszehn und zwei und dreißig Ahnen und Abstammung aus lauter kirchlich und bürgerlich legitimen Ehen, von lauter adeligen väterlichen und mütterlichen Ascendenten, ohne daß Legitimationen oder Adoptionen hier diese Zeugung ersetzen konnten. Der würdige Freiherr von Schlieffen nannte solche Ahnenproben „Riegel, womit die Eitelkeit dem Verdienst ohne Geburt die Thüre der Vorzüge versperrte." Uebrigens enthalten allgemeine deutsche Gesetze über diese unschädlicherweise immer mehr veraltende Materie keine Bestimmungen. Es kommt also Alles auf die particularrechtlichen Bestimmungen an. Zum Beweis sind hier natürlich ebenfalls alle gültigen Beweismittel zulässig. Und man nennt den Beweis, daß alle auf dem Stammbaum als Ehegatten vorkommende Personen wirklich in einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe lebten und die Kinder in solcher Ehe erzeugten, die Filiationsprobe; den Beweis dagegen, daß jede auf dem Stammbaum vorkommende Person den gehörigen Adel hatte, die Ritterprobe. Ein Mittel der Beweisführung sind die Ahnentafeln. Dieses sind Geschlechtstafeln mit Darstellung einer bestimmten Anzahl von ununterbrochen rechtmäßig auf einander folgenden Ahnen, von welchen eine Person auf väterlicher und mütterlicher Seite abstammt. Sie unterscheiden sich von einem bloßen Stammbaum, welcher nur die Art der Abstammung von einem gewissen Stammvater, oder das Verhältniß der Verwandtschaft mehrerer Personen darstellt, während die Ahnentafel die vollständigen, durch keine Lücken unterbrochenen Abstammungen adeliger Ahnen enthält, soviele davon nach den jedesmaligen Forderungen der Ahnenprobe anzuführen sind, und zwar mit Namen, Titel und Wappen jeder einzeln darin aufgeführten Person. Die in einem Adelsbriefe etwa geschenkten oder die sogenannten gemalten Ahnen werden eben so wenig mitgezählt, als ein selbst erst Geadelter, weil wirkliche adelige Geburt gefordert wird. Ueber Ahnenprobe s. Estor praktische Anleitung zur Ahnenprobe. Marburg 1750, wo S. 11 ff. auch eine Anleitung zur Verfertigung von Ahnentafeln vorkommt, und Justus Möser über die Adelsprobe in den patriotischen Phantasieen Bd. IV. Nr. 57.

Oefter und namentlich auch in einigen deutschen Staaten, so in Baiern, Würtemberg, Baden, sind vom Staate, welcher, sofern der Adel politische Vorrechte besitzt, interessirt ist, daß diese Rechte wirklich allen von ihm bestimmten Personen und nur ihnen zukommen, Adelsmatrikeln vorgeschrieben. In dieselben soll ein Jeder nicht blos temporaire Unterthan, der in dem Lande sein Adelsprädicat führen und anerkannt wissen will, nach vorhergegangener Adelsprobe mit dem ihm zukommenden adeligen Prädicat eingetragen werden. S. die bairische Declaration vom 19. März 1807 A. 2. 3. 4. und Edict v. 28. Jul. 1808. C. V. Würtembergische Verordn. v. 11. Jan. 1818. Badische

Verordn. v. 3. Jul. 1815. Die Literatur über diese Materie und über den Adel überhaupt s. in Mittermaier deutsches Privatrecht §. 48 ff. C. Welcker.

**Adelsreunionen; Adelskette.** — Zur Zeit des Wiener Congresses entstand unter dem Namen Adelskette eine geheime Verbindung von deutschen Adeligen, zuerst großentheils von solchen, welche früher dem reichsunmittelbaren Adel angehörten und durch den rheinischen Bund der Landeshoheit einzelner deutscher Fürsten unterworfen wurden. Viele Mitglieder dieses Standes hatten sich auf dem Wiener Congresse persönlich eingefunden und suchten ihre früheren Rechtsverhältnisse wiederzuerwerben, überhaupt aber ihre Interessen zu wahren. Hierzu suchten sie zunächst öffentlich vermittelst gemeinschaftlicher Bevollmächtigten zu wirken. Es wurde aber auch gleichzeitig der geheime Bund der Adelskette zur Förderung kastenmäßiger Bevorrechtungen des Adelstandes geschlossen und dabei der Zweck ausgesprochen, den Adel, welcher die Bestimmung habe, der erste und gebildetste Stand in Deutschland zu sein, sittlich und wissenschaftlich zu heben, in ihm den alterthümlichen ritterlichen Sinn wieder zu wecken und ihm dadurch neues Gedeihen und kräftiges Wachsthum zu verschaffen. An sich war Unterwerfung oder die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit und der Regierungsrechte eines großen Theils des reichsunmittelbaren Adels durch ihre eignen Mitstände freilich nicht juristisch zu rechtfertigen, und Niemand durfte es billiger Weise tadeln, wenn die Verletzten auf offnen und rechtlichen Wegen ihre besonderen Interessen mit den höheren Rücksichten auf des Vaterlandes Ehre, Sicherheit und Wohl zu vereinbaren und, soweit dieses möglich war, sie zu schützen suchten. Dagegen mußten diese Adelskette und andere Bestrebungen vieler Adeligen, so wie einige Bestimmungen schon der Bundesacte, vollends aber mehrere spätere Bundesbeschlüsse, welche adelige Vorrechte weit mehr als die Volksrechte begünstigten, alle wahren Vaterlandsfreunde sehr betrüben. Daß das Uebergewicht und der dem Wohl und der Einheit des Vaterlandes widerstrebende, immer selbstsüchtigere und hochmüthigere Geist der Feudalaristokratie endlich die wahrhaft entsetzliche Erniedrigung und das große Unglück des deutschen Vaterlandes vorzugsweise verschuldet hatten — wer mag dieses leugnen! Billiger Weise durfte man auch nach all dem Jammer für das Vaterland und nach allen den ernsten Mahnungen der härtesten Schicksalsschläge auch für den ganzen hohen und niederen deutschen Adel, nach feierlichen öffentlichen Erklärungen und nach der herrlichen Erhebung der ganzen Nation zur Erkämpfung eines würdigen öffentlichen Rechtszustandes erwarten, daß für denselben von keiner Seite die unentbehrlichen Anstrengungen und Opfer verweigert und daß nicht wieder verderbliche Vorrechte und Kastengeist einzelner Stände auf Kosten der Ehre, Einheit und Freiheit des Vaterlandes und seiner besonderen Volksstämme würden geltend gemacht und von oben gefördert werden. Da, wo etwa die wahren rechtlichen und nationalen sittlichen und Ehrgefühle den Sieg des Richtigen in dieser Beziehung nicht genügend zu verbürgen schienen, da glaubte man den selbst erlebten großen Erfahrungen und selbst einer nur mäßigen politischen Einsicht über den wahren und dauernden Vortheil vertrauen zu dürfen. Gab ja doch auch der einzige europäische Staat, welcher während des immer tieferen Sinkens der Regierungs-, Adels- und Volkszustände in den letzten zwei Jahrhunderten und in allen furchtbaren Kämpfen seit der französischen Revolution allein aufrecht, ruhmvoll und mächtig blieb und jene Zustände unverletzt bewahrte, eine lebendige Anschauung der einfachen staatsweisen Grundsätze, welche nur verhältniß- und zeitgemäß angewendet werden durften, um auch unseren Fürsten und Adeligen zugleich mit der unentbehrlichen Einheit und Freiheit der Nation eine ungleich sicherere und eben deshalb genußvollere, durch die Sicherheit, Ehre und Macht des Vaterlandes auch ehrenvollere Stellung zu begründen, als sie auf entgegengesetzten Wegen jemals zu hoffen ist! Was aber überhaupt und zumal alsdann, wenn gerade die heiligste Pflicht und Ehre des Adels wie der Fürsten und der Bürger, die nehmlich, für des Vaterlandes Freiheit und Einheit zu leben und zu opfern, hintangestellt wird, von den hohlen Phrasen eines „adeligen höchsten Tugend- und Bildungs- und Sittenstandes" zu halten ist — das braucht man keinem Geschichtskundigen auseinanderzusetzen. Die zwei vorletzten Artikel über den Adel geben wohl — in Verbindung mit Vorschlägen über unsere deutschen Adelsverhältnisse, in welchen

man den Sinn für eine billige und wohlwollende Vereinigung derselben mit der vaterländischen Freiheit nicht verkennen wird — hinlängliches Zeugniß darüber.

Noch ungleich weniger entschuldigt und veranlaßt, noch ungleich geistesärmer und verkehrter als jene frühere Adelskette erscheinen jene neueren Adelsreunionen, von welchen die erste Auflage des Staatslexikons Bd. XII. S. 271 ff., gestützt auf die zuverlässige Mittheilung eines gedruckten „Programms der Adelsreunionen," welche nicht blos in Schlesien, woher dieses Programm stammte, sondern auch in andern preußischen und deutschen Ländern gestiftet wurden, das Vaterland in Kenntniß setzte. Weder der hier gegebene Auszug noch die vollständige Mittheilung des Actenstücks in den Sächsischen Vaterlandsblättern hat meines Wissens jemals Widerspruch erfahren. Offenbar aber deuten wohl diese besonderen geheimen Verbindungen auf eine unglückselige Bestrebung der Zurückführung derjenigen Verhältnisse hin, welche schon einmal Deutschland um Einheit und Freiheit, um Ehre, Macht und Wohlstand brachten und zum Spielballe der Fremden machten. Wenigstens alle Besorgnisse dieser Art werden nicht zu unterdrücken sein, wenn nach dem Programme dieser Adelsreunionen der Adel Deutschlands sich in geheimen Gesellschaften vereinigt, nicht etwa zur Wahrung und Rettung der Ehre, Freiheit und Macht der Nation, sondern vielmehr wörtlich: „Zur Wiedererhebung in die ihm nur im Drange der Zeit entfremdete „Stellung" und „zur Wiedererwerbung der Rechte und des Besitzes des deutschen Adels, „die nur einer von krankhaften Staatstheorieen erfüllten Periode unterlagen." Nicht unbedenklich ist es ferner, wenn nach diesem Programme „das Ausbleiben hierauf „gerichteter schützender Schritte diesem Stande nur die längst gefundene Ueberzeugung „fort erhalten würde, daß bei den durch neuere Staatslehren schwankend gewordenen alten „Rechtsverhältnissen, durch hiernach scheinbar legale Eingriffe einer von ver„worfenen Staatstheorieen erfüllten Partei sein Zustand und Bestand noch „ferner bedroht sei und er sich gegen dieselbe in wirklichem und natürlichem „Kriegszustande befinde." Gleich deutlich ist wohl der Sinn, wenn die Mitglieder dieser Reunionen erklären, nicht etwa blos: „sie wollen Royalisten bleiben," sondern „sie „wollen Aristokraten sein;" sie wollen „allmälig die öffentliche Meinung an das be„stimmtere Hervortreten des Adels an die Spitze der Nation gewöhnen," in der sicheren Ueberzeugung, daß, „wenn erst die Macht der Meinung und Sitte gewonnen ist, dann sicher „auch die Macht der Gesetze entgegen kommend die Hand bietet." Wie mag wohl von vielen Gliedern dieser Reunionen dieses Alles verstanden werden, so wie auch das, was nun weiter als Zweck und Mittel derselben aufgestellt wird, z. B. B. 1) „Beharrliche För„derung der Interessen des Adels im Allgemeinen und vorzugsweise der Reunions„mitglieder in allen guten und löblichen Dingen;" oder B. 2) „zeit- und ortsgemäße „Verbreitung und Verwirklichung der in dem Programme aufgestellten Grundsätze" — womit dann wohl in Verbindung steht: A. 3) „die Beobachtung und Besprechung der ver„schiedenen Staatseinrichtungen und Veränderungen," sowie B. 3) „die Erweiterung der „Reunion: a) durch das Gewinnen von Mitgliedern für die eigenen und b) durch das „Gründen neuer Vereine"; oder ferner „die Förderung des Rechts der Erstgeburt in seiner „Anwendung auf das Grundeigenthum," unterstützt II. a) „außer den bereits allgemein „verfolgten Berufswegen durch den Eintritt der Söhne des Adels in geistliche Würden „u. s. w." oder II. 4) „Beobachtung und skizzirte Charakterisirung bedeutender, den Reu„nionen im Guten und Bösen interessanter Personen;" oder II, 7: „Wahl eines Garde-„littéraire in jedem Vereine, welcher die neuesten Erscheinungen im Gebiete der Literatur „bewacht und darüber der Versammlung referirt;" oder II, a. „möglichst standesgemäße „körperlich tüchtige Jugenderziehung und Vorbereitung zum öffentlichen politischen Auftre„ten, womöglich durch Standesgenossen;" oder III. „Wiederbelebung der „patriarchalischen Verhältnisse zwischen dem Grundadel und dem Bauernstand," und zwar a) „durch Besetzung der Officierstellen bei der Landwehr, b) durch Bewerbung „und volksthümliche Führung der Wahlämter als Landesabgeordneter, Schiedsmann und „Polizeidistrictscommissarius, c) durch richtige Erkenntniß und Uebung der mit dem Rit„tergutsbesitze verbundenen Polizeigerichtsbarkeit; e) durch Heranbildung einer ergebenen

„Generation jüngerer Landleute u. s. w.;" oder IV. c) „Eine Stellung in der Gesellschaft, „die, gleich weit von stolzer und schädlicher Isolirung und herabziehender Fraternität, den Edelmann zu einem geehrten Mitgliede jedes Vereines macht," und IV. e) „Eine (dem bestimmteren Hervortreten des Adels an der Spitze der Nation) entsprechende „Einwirkung auf die äußeren Sinne des Volks durch Kleidung, Pferde, Waffen, Diener, „Gefolge und burgartige Wohnung;" oder f) „Adels- und Geschlechtstage" oder II. d) „Adelsehrengerichte" oder c) „Erwählung von Adelsmarschällen und Schöffen mit patriarchalischen Rechten;" oder V. „die Verbesserung des materiellen Wohlstandes des Adels, „z. B. c) durch Verbindung des Adels mit wohlhabenden Töchtern des Landes;" endlich A. 8. „Mittheilungen von anderen und für andere Vereine, und Berathung so wie Beförderung derselben," zwar mit den besonderen Bestimmungen, „daß überhaupt die Verhandlungen der Vereine nicht schriftlich niedergelegt zu werden brauchen," und daß „die Verbindung unter den Vereinen unter sich willkürlich mündlich oder schriftlich sein soll." Zur Beruhigung etwaiger Besorgnisse aber dürfte es nicht geeignet sein, daß in einer Zeit, in welcher der Bürgerstand fürchten müßte, ähnliche Verbindungen für seine Interessen als demagogische Umtriebe und als geheime Verbindungen mit langjährigem oder lebenslänglichem Untersuchungs- und Strafkerker verfolgt zu sehen, die Mitglieder der Adelsreunionen dagegen auf eine „angeblich in den höchsten Kreisen anerkannte Nothwendigkeit „der Verstärkung des aristokratischen Princips und der Sammlung und Pflegung seiner „Keime" bauen und durch ihre Bestrebung „jenem hoch hinaufreichenden Willen „entgegenzukommen" versichern; eben so wenig auch das, daß „die Reunion sich eingesteht, daß ihre Wirksamkeit noch einer großen Steigerung fähig ist, und die vollkommene Heilung der durch das Schwert einer unheilvollen Zeit geschlagenen Wunden der „nächsten Generation vorbehalten bleibt." — — — — —

Sollte man nun wirklich eine große Verbreitung gleicher Ansichten und Bestrebungen in unserem deutschen Adel annehmen müssen? Wir können es nicht thun. Auch allen verständigen Mitgliedern des Adelstandes liegen ja die großen und reichen Erfahrungen über die früheren aristokratischen Verhältnisse vor Augen. Nicht blos die Fürstenhäuser wie die Völker haben sie in Schmach und Gefahr gestürzt; selbst der Adelstand, obwohl er in dieser Geheimregierung die größten Privilegien der Hof-, der Militair-, der Civil- und geistlichen Aemter an sich riß und das früher freie Volk in Rechtsunmündigkeit, häufig in Leibeigenschaft verstieß, sogar die Freiheit und den Handel der Städte anfeindete und auf sie und die Bauern alle Steuerlast überwälzte, wurde er denn nicht selbst in Spanien, Portugal, Frankreich zuerst ein Spielball der Willkür der Günstlings- und Maitressenregierung, und dann in den durch die Verachtung der Volksrechte herbeigeführten Revolutionen beraubt, verbannt, gemordet und als besonderer politischer Stand, eben so wie in der Schweiz, in Belgien, Norwegen, in Nord- und Südamerika, vernichtet und jedes Vorrechts beraubt? Auch noch nach seiner und der Bourbonen Restauration, stürzte da nicht abermals in Frankreich der Adel sein Fürstenhaus und sich selbst, indem er die entschiedenen Reactionsplane Polignac's hervorrief, statt sie gemeinschaftlich mit der Deputirtenkammer zu bekämpfen? Selbst eine ernste Warnung der Pairskammer konnte noch zuletzt Alles retten. Ohne sie aber stürzte der Thron, drei Generationen von Königen wurden verbannt, die Volkskammer allein machte die neue Verfassung, proclamirte die Volkssouverainetät, die Aufhebung der Erblichkeit der Pairie und jedes Adelsrechts, so daß jetzt selbst die Anmaßung adeliger Familientitel und Wappen für völlig straflos erklärt wurde. — Und verlor nicht auch der Adel in Deutschland, als gerade durch seine höchst aristokratische Bevorzugung und durch die Unterdrückung der Volksrechte die reichs- und landständische Verfassung zusammenstürzte und die deutsche Nation in Schmach und Elend sank und von den Fremden unterjocht wurde, verlor er nicht in der Zeit des Rheinbundes alle seine früheren Rechte wie seine frühere Achtung? Sind es nicht gerade die jetzt oft angefeindeten oder der Willkür preisgegebenen neuen constitutionellen Verfassungen, welche ihm wieder einen würdigeren, auch gegen die ihn früher oft mishandelnde Beamtenwillkür sichernde Stellung gaben? Wer dürfte nun diesem Stande so wenig tiefere Bildung und verständige Einsicht, so wenig würdige, patriotische

Gesinnung zutrauen, daß er es nicht schmerzlich empfinden sollte, daß vorzugsweise durch seine eigene frühere Volksunterdrückung und Verachtung, durch seine Verdrängung des Bürgerstandes aus den Ständen und Gerichten, aus den höheren Aemtern und den Umgebungen des Fürsten, für Fürst und Volk so großes Unglück, so große Schmach und Gefahr und die auch dem Adel so verderbliche Büreaukratie herbeigeführt wurde? Vor unser Aller Augen aber steht im Gegensatze der dreihundertjährigen traurigen Geschichte des Adels und des Volks unter den aristokratischen Geheimregierungen das erhebende Beispiel des britischen Adels, welcher gerade durch Achtung und Vertheidigung der Volksrechte einer kräftigen, volksfreien Verfassung und durch Verzicht auf jedes Adelsvorrecht, außer dem erblichen Pairsamte, welches aber so oft auch dem bürgerlichen Verdienste zufällt, die Nation mächtig, reich und groß machte, sich gerade hierdurch als den glänzendsten, geachtetsten Adel der Welt behauptete. Mit Recht konnte ihn einst der große Lord Chatam preisen, „daß er so unendlich viel weiser „und würdiger gehandelt als der spanische Adel, der durch seine Freiheitsvernachlässigung „sein Volk in Schmach und Elend habe sinken lassen und dann, selbst in seiner persönlichen „Freiheit abhängig von nichtswürdiger Höflingswillkür, zum Ersatze aller würdigen Ehren „und Rechte Nichts übrig behalten habe, als in Gegenwart seiner selbst mitleidswerthen „Fürsten den Kopf bedeckt zu tragen." Und nicht minder richtig konnte neulich ein sachkundiger Mann die politische Verständigkeit der englischen Aristokratie im Gegensatze gegen den Unverstand der französischen rühmen und von der ersteren sagen: „Gewiß, die Aristo„kratie darf noch auf ein langes Leben rechnen in einem Lande, wo die liberale Partei an „sie appellirt, um den Sieg der Freiheitsideen zu sichern." Nehme man nun zu allen diesen Erfahrungen der vergangenen Zeiten noch die Eigenthümlichkeiten der unserigen hinzu, in welcher die Achtung des Adelstandes und das Gefühl seiner Nothwendigkeit und Heilsamkeit und sein Einfluß so vielfach erschüttert, die des Bürgerstandes dagegen gehoben wurden; in welcher des Adels frühere ausschließliche oder vorzugsweise kriegerische Vertheidigung ganz weggefallen ist; in welcher endlich nach allen inneren und äußeren Verhältnissen die deutsche Nation ohne Gefahr des Untergangs den anderen Nationen in der Ehre der Freiheit gar nicht länger nachstehen darf, sondern vielmehr durch die immer lebhafter erwachenden Bedürfnisse und Gefühle, durch ihren Lebensinstinct angetrieben wird, ihren früheren hohen Standpunkt wieder einzunehmen unter den Völkern. Wäre es in dieser Lage nicht wahrhaft beleidigend für unseren Adelstand, die Besorgniß aussprechen zu wollen, es könne auch nur die Mehrheit desselben so nichtswürdig und so bildungs- und einsichtslos sein, daß sie durch selbstsüchtige Bestrebung für Bevorzugungen und Privilegien abermals Fürst und Vaterland den äußersten Gefahren blutiger Umwälzungen, unglücklicher Kriege, schmachvoller Unterdrückungen oder Theilungen und dem Untergange aussetzen; daß sie allen wahren öffentlichen Rechtszustand verkaufen und in dem Servilismus eines nichtswürdigen Hofgesindes sich selbst aller Ehre freier Männer begeben möchten; daß sie sich lossagten von der großen Nationalsache und der eigentlichen heutigen Aufgabe des Adels wie der ganzen Nation, von der Ausbildung und Vertheidigung wahrer politischer Freiheit und Ehre; daß sie durch Anfeindung derselben unvermeidliches Unheil nicht blos für das Vaterland, sondern am Meisten und am Dauerndsten für die Fürsten und für sich selbst herbeiführten. Wahrlich, es ist hohe Zeit, daß die Monarchie und Aristokratie dadurch, daß sie sich selbst freiwillig an die Spitze der unabweisbaren Forderungen und Bewegungen für Nationalität und Freiheit stellen, und nur so, alte Pietät und die nicht unverwerflichen alten Gewohnheiten und Vortheile der Stellung sich retten! Nicht aber dürfen sie durch das Gegentheil solche Entwickelungen der Freiheit hervorrufen, welche, wie die in den früheren und späteren französischen, wie die in den spanischen und portugiesischen Revolutionen, sich feindlich gegen sie selbst richten. Niemand könnte dieses tiefer und aufrichtiger beklagen, als der Verfasser dieser Zeilen, der stets mit der innigsten Ueberzeugung erbliches Königthum und angemessene erbliche oder adelige Pairierechte als wohlthätig, ja als in dem naturrechtlichen und politischen Ideale kräftiger freier Verfassung begründet hielt. Und so halte ich es noch, und ich halte noch fest an dem besseren Glauben. Ich kenne Alles, was man hierge-

gen einwendet. Die Gegner des Adels erinnern an unsere frühere Geschichte, an unserer Aristokratie eigensüchtige Zurücksetzungen der Volksrechte und ihre monarchischen Anmaßungen der königlichen Rechte, an die Verbindungen selbst mit den Fremden, wie an die Anfeindung unserer Städte, unseres Handels, ja unserer Seemacht [1]). Sie heben hervor, wie verderblich während der Geheimregierungen der Adel in seinen usurpirten, privilegirten Stellungen die Fürsten berieth und sie dann, was allein schon die Namen der Befehlshaber so vieler im Jahre 1806 schimpflich übergebenen Vesten und so mancher freiwilligen Diener der usurpatorischen Regierungen darthäten — im Unglücke nicht eben allzu treu und allzu tapfer vertheidigt hätte. Sie machen es vor Allem geltend, daß selbst unmittelbar nachdem die allgemeine Volkserhebung die Fürstenthrone gerettet und auch für den in der Zeit der Unterdrückung ebenfalls mishandelten Adel in den neuen constitutionellen Verfassungen wiederum eine würdige, gesicherte Stellung erkämpft habe, viele Adelige, undankbar und eigennützigen kastenmäßigen Vorurtheilen und Interessen hingegeben, in Adelsketten und in Anfeindung eines freien, ehrenvollen Rechtszustandes ihr Heil suchten, ja die Nationalehre und Freiheit und selbst die ächt deutschen Verfassungsrechte, die der Steuerbewilligung und Zustimmung zu den Gesetzen, lieber für Privilegien und Hofgunst verkauften, als mit ihren Mitbürgern theilten und vertheidigten. Man erinnert insbesondere an die fast unbegreiflichen Verblendungen der historisch eben so völlig lügenhaften, wie praktisch seichten und abgeschmackten Restaurationstheorieen in dem Berliner Wochenblatte, in der Adelszeitung und anderen ähnlichen Schriften, an das so unheilvoll gewordene „Nichtslernen und Nichtsvergessen" des restaurirten französischen Adels. Man erinnert daran, daß in allen beklagenswerthesten Verhältnissen Hannovers, eben so wenig als in der badischen Urlaubssache, auch nicht eine Stimme aus dem ganzen Adelstande zur Vertheidigung und Sicherung der Volks- und Verfassungsrechte laut werden wollte; daß nicht ein Mitglied den für den bestehenden Zustand und für die Monarchie und die Aristokratie unermeßlich nachtheiligen Eindruck erwog, welchen jene Verhältnisse in der ganzen Nation bewirken, so wie den lauten Spott der Fremden, sogar den der kleinen Dänen, welchen sie gegen uns und unsern Rechtszustand hervorrufen, zu einer Zeit hervorrufen, wo man doch selbst ein allgemeines stolzes Vaterlandsgefühl zu unserem Schutze als unentbehrlich erkannte. Man deutet endlich hin auf die großen Erschütterungen, welche dieses und Aehnliches alsdann bewirken müssen, wenn durch große Ereignisse nach langer Unterdrückung die öffentliche Meinung einmal wieder frei wird und die Nation zum lebhaften Bewußtsein ihrer Zustände, Gefahren und Rechte kommt. — Gegen alles dieses aber erinnere ich zur Rettung jener besseren Hoffnungen und eines friedlichen Zusammenwirkens, zur Rettung der Ehre und Existenz des Vaterlandes nicht blos an die Fehler und Versäumnisse auch unseres Bürger- und Bauernstandes, sondern an das ruhmvolle Vorbild, welches solche Männer des Adelstandes wie Stein und Schön und Hardenberg und neuerlich — frei von knabenhafter Verkennung der Zeit und ihrer großen Gefahren und mit wahrhaft adeliger Gesinnung — der Adelstand der ganzen Provinz Preußen gegeben. Ich erinnere daran, daß auch bei jenen bedenklichen Erscheinungen doch zum großen Theil vielleicht nicht eigennütziger Privilegienhunger und unverzeihliche Gleichgültigkeit gegen Verfassungsrecht und Ehre unseres Volkes zu Grunde lagen, sondern nur einseitige Vorstellungen von der Pflicht der Erhaltung eines heilsamen monarchischen und aristokratischen Elements der Verfassung. Diese Erhaltung selbst aber halte auch ich für löblich, wenn ich auch glaube, daß der dazu gewählte Weg verkehrt und unheilvoll ist. Er ist es aber in solchem Grade, daß er unmöglich die Zustimmung des größeren Theils unseres deutschen Adels finden kann. Wird ja doch auch bei uns Deutschen endlich einmal einige wahre politische Bildung und Tüchtigkeit reifen und früher reifen, ehe der Verzweiflungskampf der Nation für ihre Existenz sich leidenschaftlich auch gegen jedes Adelsrecht richtet! Er kann und darf nicht gegen sich selbst den unglückseligsten Bürgerkrieg hervorrufen wollen. Es ist kein Luxus, kein Hochverrath und keine Schwärmerei, daß die deutsche Nation Freiheit, wahre, vollständige Freiheit fordert. Selbst in unserer Existenz sehen wir uns bedroht ohne Freiheit, ja polnischen Theilungen ausgesetzt und auch unsere Fürstenthrone gefährdet. Es

1) S. unten Möser (Staatslexikon 1te Auflage Bd. XI. S. 101 ff.).

ist der Instinct der Selbsterhaltung, es sind Geist und Gesinnung und die Bedürfnisse einer großen Nation, die diese Freiheit fordern, als ein gutes, heiliges Recht der Vernunft, ihrer Geschichte und der neuesten, mit vielem und treuem Blute besiegelten Verträge und Fürstenworte fordern. Und in die Tiefe und in die Breite wachsen täglich mit dem Wachsthume der neuen Industrie, des Handels und des Weltverkehrs diese Gesinnungen und Bedürfnisse, wie die Mittel der Freiheit. Ja soweit ist es bereits gekommen (S. oben H. 1. S. XXX), daß jetzt in ganz Deutschland kein Organ mehr für das antiliberale System der öffentlichen Meinung die Stirne zu bieten wagt, nachdem alle, die es versuchten, von Lesern verlassen wurden; daß Niemand, der noch eine Ehre zu verlieren hat, sei es auch nur die des Verstandes, die liberalen Forderungen öffentlich zu bestreiten wagt; daß selbst Männer wie Stahl und von Henning öffentlich Reichsstände, Reichsstände mit entscheidender Stimme verlangen. Völlig verklungen sind in unserer tiefernsten Zeit alle romantischen Poesieen des Ritterthums und des ritterlichen Tugendstandes. Allein und von der öffentlichen Meinung, von Gott und dem gesunden Verstande verlassen steht in unserer beispiellosen Zeit, steht jetzt in unserer großen endlich erwachenden Nation ein antiliberales Regierungssystem. So lasse denn auch der Adel, wenn er sich und die Throne nicht aller Stützen beraubt in den ungleichsten Kampf stürzen will — er lasse, ehe es, so wie früher zur Zeit der Stuarte und der spanischen und französischen Bourbonen, zu spät ist, die geheimen Adelsketten und Adelsreunionen für kastenmäßige Absonderung und Bevorrechtung fahren! Er suche vielmehr sich und die Fürsten immer inniger mit unserem edlen Volke und mit dessen unwiderstehlicher öffentlichen Meinung für die allgemeine Freiheit zu verbinden! Nicht ob in Mitten der freien Völker der Welt diese Freiheit siegen wird auch in unserer deutschen Nation, welche ein Jahrtausend lang die erste war unter allen civilisirten Völkern der Erde und die jetzt nicht die letzte und allein ausgeschlossen bleiben will von der Ehre und dem höchsten Gute der Nationen — nicht das ist mehr die Frage für verständige Männer, sondern nur: ob sie siegen werde auf friedlichem Wege und mit Erhaltung unserer fürstlichen wie auch der Adelsrechte, oder ob durch Unverstand und Frevel nur auf dem unfriedlichen. Vor letzterem wird jeder Wohlmeinende stets warnen, doppelt bei uns, wo das Unheil unberechenbar sein würde. C. Welcker.

**Adiaphora** = indifferente, gleichgültige Handlungen. Dies ist das oft täuschende Kunstwort, durch welches man zuerst erklärt, daß es an sich unbedeutend sei, ob gewisse Gedanken in diesen oder jenen Worten ausgedrückt, ob gewisse Gebräuche so oder anders vollzogen würden, dennoch aber alsdann nicht, wie es doch consequent war, das Indifferente der freien Wahl überläßt, sondern dafür bestimmte Ausdrücke und Formeln aufnöthigen will. Diese Gleichgültigkeit oder der Adiaphorismus wird demnach nur behauptet, um gegen den Zwang gleichgültig zu machen, welcher natürlich nicht ohne eine besondere verheimlichte Absicht sich die Mühe macht, statt dessen, was als indifferent der freien Wahl zu überlassen wäre, das, was ihm nicht indifferent ist, was er aber nur unter der Gestalt der Gleichgültigkeit und Absichtlosigkeit geltend machen möchte, unvermerkt als Gewohnheit einzuführen. Eigentlich ist kein Ausdruck, kein Gebrauch, keine Handlungsweise indifferent oder ganz gleich gut. Der Verständige kann und soll immer das Bessere suchen, finden, wählen. Durch diese absichtliche Geistesthätigkeit wird erst die äußere Handlung eine gute. Ungenauigkeit ist es immer, wenn man behauptet, es sei gleichgut = indifferent, ob etwas auf diese oder jene Weise gesagt oder gethan werde. Hat sich aber Einer oder eine Gesellschaft einer solchen (unschädlichen) Ungenauigkeit aus Gewohnheit in etwas überlassen, und tritt sodann eine andere Macht hinzu, welche etwas Bestimmtes unter dem Titel, daß der Gegenstand ein Adiaphorum oder gleichgültig sei, verbietet, so muß vielmehr die angewohnte Ungenauigkeit eben dadurch zu der Gegenfrage aufgeregt werden: Ist es gleichgültig, so ist kein Grund zur Vorschrift. Hältst aber Du die Vorschrift für nöthig, so muß ich um so mehr den Grund achten, warum es Dir nicht gleichgültig ist, ob ich das Indifferente bald so, bald anders ausspreche und ausübe. Der Streit über die Adiaphora soll nicht adiaphoristisch oder unbekümmert um das Bessere machen, vielmehr zum Unterscheiden, was doch auch im Unbedeutenderen das Richtigere, das Zweckmäßige sei, erwecken. Daher die Opposition gegen

die mancherlei Interims und andere provisorische Versuche, das Beabsichtigte unter der Form der Unbedeutendheit anzugewöhnen und bedeutend zu machen. Nur ein Beispiel. Nach dem Religionsfrieden von 1555 sollten Nichtkatholische nur die damals schon occupirten Episkopate und Stifte innebehalten, nicht aber in andern Vorstände werden. Die Investitur in das Kirchliche per annulum et baculum sollte nach dem Concordat von 1122 consequenterweise dem katholischen Kirchenoberhaupt bleiben. Die Vortheilhaftigkeit überwog. Protestantische Fürstensöhne wußten die Wahl für Magdeburg, Bremen und andere hohe Stifte zu erhalten. Manchen half K. Maximilian II. dadurch, daß er sie mit den Regalien belehnte, ohne daß sie päpstliche Confirmation durch den Bischofseid (s. Buders Diss. de juramentis Episcoporum Germaniae. Jenae 1725. 4.) erhielten. Andere gingen weiter. Heinrich Julius, Prinz von Braunschweig, wurde zweijährig 1567 zum Bischof von Halberstadt postulirt, von P. Pius V. schon wegen der Unmündigkeit nicht angenommen, erhielt aber 1578 von K. Max. II. veniam aetatis, und nun — ließ sich der protestantische Fürst vom Benedictiner-Abt zu Huisenburg im Nov. 1578 die primam tonsuram geben, weil Dr. Jacob Andreä, eben der orthodoxe Hoftheolog, welcher der protestantischen Kirche die Formula Concordiae, die allzulange erhaltene Scheidewand zwischen lutherischen und reformirten Kirchen, aufgebürdet hat, den Ritus der Tonsur für ein Adiaphorum zu erklären für angemessen fand. — Es versteht sich, daß diese oder jene Weise, die Haare zu schneiden, an sich ohne Beziehung auf Sittlichkeit sein kann. War aber Jacob Andreä sich nicht sehr wohl der Absicht bewußt, warum Er diese Tonsur für etwas absichtloses (adiaphoristisches) erklärte? Mit Recht nennt ihn deswegen die Diss. de Statu Episcopor. German. Augustanae Confessionis a condita pace religiosa usque ad Westphalicam. Auct. ab Holze. Jenae 1752, einen Theologus in aulis versatus. Dr. Paulus.

**Adler.** Dieser König der Vögel ist im Staatslexikon nur als Sinnbild, als Feldzeichen, als Wappen und Orden beachtenswerth. Sinnbilder dieser und ähnlicher Art reichen bis zum Anfang der Geschichte hinauf, wie denn z. B. schon den Kindern Israels im vierten Buch Moses geboten wird, daß ein Jeder unter seinem Panier sich zum Lagern sammeln solle. Sie haben eine natürliche und große, nicht blos historische, sondern auch praktische Bedeutung. Das Bild ist anschaulicher, oft verständlicher, weiter reichend, ausdrucksvoller und ergreifender als das Wort. Was hätte wohl in den ersten Tagen der französischen Julirevolution allgemeiner verstanden werden, mehr vereinigen, ergreifen und begeistern können als die drei Farben? Welche Gefühle, Erinnerungen und Gedanken, welchen Stolz und Muth erweckten dem Römer, erweckten Napoleons Kriegern ihre Adler! Kein Symbol dieser Art mag älter sein als der Adler. Er war nach uralter Volksfabel der König der Vögel und daher auch der Vogel Jupiters. Er war nach Xenophon schon die Zierde des Schildes der alten medischen Könige und als Attribut des Königthums einst von den alten Etruskern den Römern geschenkt. Keins wenigstens ist verbreiteter als er, als dieses Feld- oder Wappenzeichen der Römer und des deutschen Reiches wie der französischen Republik, der Monarchieen von Oesterreich, Preußen und Rußland, von Polen, Sicilien, Spanien und Sardinien und von manchem andern Haus und Land, so wie von dem Freistaat der Nordamerikaner. Doch hierüber klagte der berühmte Franklin (Schriften, Weimar 1817. III, 92) mit Laune: „Ich für mein Theil wünschte, man hätte den Adler nicht zum Sinnbild unseres Landes gewählt; er ist ein Vogel von schlechtem sittlichen Charakter und erwirbt sich seinen Unterhalt nicht auf ehrliche Weise. Dazu ist er ein feiger Schelm; der kleine Vogel, den wir Königsvogel nennen, der nicht größer ist als ein Sperling, greift ihn dreist an und treibt ihn aus seinem Umkreise." Der Adler im deutschen Reichswappen hatte bekanntlich eben so wie der Adler des russischen Wappens, nachdem er früher bis Anfang des vierzehnten Jahrhunderts einköpfig war, zwei Köpfe. Er war ein sogenannter doppelter Adler, höchst wahrscheinlich wegen der im Mittelalter so unermeßlich wirksamen, obwohl irrigen Annahme, „das heilige römische Reich deutscher Nation" sei eine Fortsetzung des alten römischen Weltreichs (und seines dominium mundi), und weil schon die griechischen Kaiser zum Zeichen ihrer Rechte oder ihrer Herrschaft über die beiden Theile des Römer-

reichs, über den morgen- und abendländischen, einen doppelten Adler führten. Doch wurde darüber ein großer, noch unentschiedener, jetzt aber wohl unpraktischer gelehrter Proceß geführt. In dem russischen Wappen aber bezieht sich der doppelte Adler mit Scepter und Reichsapfel entschieden auf das griechische Kaiserthum (Gatterer Handbuch der Herald. S. 188)! Es sind auch verschiedene Adlerorden entstanden. Berühmt vor allen ist der k. preußische Orden des schwarzen Adlers. Der schwarze Adler war 1525 vom König von Polen den preußischen (Brandenburg-Anspachischen) Prinzen als polnischen Vasallen und ersten Lehnsherzogen Preußens verliehen. Friedrich I. machte ihn 1701 bei seiner Königskrönung zu Königsberg zum Zeichen des damals gestifteten Ordens. Später entstand der preußische Orden des rothen Adlers. Darüber so wie über den polnischen weißen und den würtembergischen goldnen Adlerorden s. Ritterorden.

C. Welcker.

**Administration** s. Staatsverwaltung.

**Administrativjustiz** s. Justiz.

**Admodiation.** Die Staatsverwaltung ist oft in der Lage, Arbeiten ausführen zu lassen, welche ein sachverständiger Unternehmer wohlfeiler und besser besorgt, als es von dem Angestellten verlangt oder erwartet werden kann. Man hält es daher in dergleichen Fällen für zweckmäßig, die Ausführung einer Arbeit gegen Bezahlung einer bestimmten Summe an Unternehmer zu überlassen. Die vertragsmäßige Begebung heißt Admodiation. Sie wird seit alten Zeiten hauptsächlich da angewendet, wo sich die Größe der Ausgabe nicht genau bestimmen läßt, weil sie aus vielen kleinen Posten gebildet wird, bei denen sich durch specielle Geschäftskenntniß, Fleiß und Geschicklichkeit sparen läßt, während durch die entgegengesetzten Eigenschaften oder gar durch Veruntreuung größere Summen verschleudert werden können. Der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken, Gebäuden, manche Geschäfte bei Staatsgewerben z. B. in den Salinen, der Transport von Eisenbahnschienen, Militäreffecten, Gefangenen u s. w., diese und ähnliche Geschäfte sind am häufigsten Gegenstände der Admodiation. Was der Unternehmer an der bedungenen Summe erspart, ist sein Gewinn. In der Regel werden die Lusttragenden aufgefordert, schriftliche Submissionen einzureichen, und dem Billigsten wird dann die Arbeit zugeschlagen. Doch muß das niedrigste Gebot nicht unbedingt angenommen werden, wenn etwa der Bietende nicht zuverlässig ist. Vor der Begebung hat die Verwaltung Voranschläge fertigen zu lassen, um ein möglichst richtiges Urtheil über das Verhältniß der Angebote zu dem erforderlichen Aufwande zu gewinnen. Nach Vollendung der Arbeit hat sie sich darüber zu verlässigen, ob dieselbe den Bestimmungen des Vertrages gemäß ausgeführt ist. Die Umstände, welche vor hundert Jahren der alte Justi in seiner Staatswirthschaft zu Gunsten der Admodiation anführte, mögen großen Theils heute noch gelten. Wir heben folgende Stelle aus: „Sobald ein Aufwand auf besondere Rechnung des Fürsten bestritten wird, so wird gemeiniglich Alles viel reichlicher bezahlt, als wenn es aus dem Beutel einer Privatperson geht. Da fallen Geschenke von den Arbeitsleuten an die Bedienten, welche die Aufsicht darüber haben, daß sie vor Andern zu dieser Arbeit gezogen werden; und in Betracht derselben richtet der Bediente den Contract oder die Zahlung allemal etwas reichlicher ein, als gewöhnlich ist. Die Bedienten oder Aufseher suchen auch noch auf hundert andere Arten ihren Vortheil mit Schaden des Fürsten; und dennoch lassen sie sich die Aufsicht auf die Güte der Arbeit und den Fleiß der Arbeiter niemals so sehr angelegen sein, als wenn es aus ihrem eigenen Beutel geht. Ganz anders aber ist es beschaffen, wenn man die Sache einem Entrepreneur admodiationsweise überläßt. Da alsdann der Schade oder Verlust auf ihn selbst fällt, so richtet er alle seine Anstalten auf das Genaueste ein und wendet alle mögliche Aufsicht bei der Sache an." Karl Mathy.

**Adoption,** Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindschaft. Dieses ist im Allgemeinen eine nicht durch natürliche Zeugung, sondern durch einen bürgerlichen Act bewirkte Begründung kindlicher und elterlicher Verhältnisse. Sie ist verschieden von bloßer Pflegekindschaft, welche ein blos factisches Verhältniß und keine dauernden Rechte begründet, und von dem deutschen Erbvertrag der Einkindschaft (unio prolium), wodurch bei einer zweiten Heirath eines überlebenden Ehegatten bestimmt wird,

daß die Kinder erster Ehe zu den Kindern zweiter Ehe und zu den Eltern in das Verhältniß der Gleichheit treten sollen. Dem deutschen Recht war die Adoption völlig fremd. Sie kam erst im späten Mittelalter mit dem römischen Recht nach Deutschland. In Rom war sie von frühen Zeiten an gewöhnlich, ja häufig. Zum Theil wirkten dazu die Abtheilungen der ursprünglich römischen oder patricischen Volksgemeinde in Curien, Decurien, Gentes nach bestimmten Zahlverhältnissen der Familien, und mit gemeinschaftlichen, so wie mit eigenthümlichen, jeder Unterabtheilung und jeder Familie angehörigen religiösen Heiligthümern, Opfern und Festmahlen, so daß sowohl die Volksgemeinde wie die Priesterschaft dabei interessirt war, daß die Gentes und Familien nicht ausstarben. Sodann aber war die väterliche Gewalt vorzüglich früher in Rom fast ganz zum Vortheilsrecht des Vaters ausgebildet. Aus beiden Rücksichten suchte man nun durch Annahme an Kindes Statt da zu helfen, wo natürliche Kinder fehlten. Man unterschied die Adoption im engeren Sinne, als Hinzuwählung von solchen Kindern, die in der väterlichen Gewalt eines Andern standen, wozu dessen Einwilligung nöthig war, und Adrogation, als Hinzuerbittung oder Erfragung solcher Kinder, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen (sui juris waren), wozu die Einholung, Erfragung der Einwilligung (rogatio) des Volks nöthig war. Nach dem neuesten römischen Recht, welches, soweit nicht besondere Landesgesetze eine Aenderung begründen, noch gemeinrechtlich für Deutschland ist, wird zu einer gültigen Annahme an Kindes Statt erfordert: 1) Der, welcher annehmen will, darf keine eigenen Kinder haben, oder es darf doch diesen die Annahme nicht schädlich sein. 2) Er muß, weil die Annahme eine Ergänzung und Nachahmung der Natur sein soll, wenigstens 18 Jahre älter sein als der Anzunehmende und darf aus gleichem Grunde auch nicht absichtlich castrirt worden sein. Auch darf 3) der Vormund vor abgelegter Rechnung seinen Pflegbefohlenen nicht annehmen, auch 4) in der Regel nicht ein Armer einen Reichen. 5) Der Annehmende muß bereits ein höheres Alter erreicht haben oder aus andern Gründen keine Hoffnung haben, eigne Kinder zu bekommen. 6) Es ist Vornahme der Handlung vor dem competenten Gericht und bei der Arrogation und der Adoption von Frauen sogar Genehmigung des Regenten nöthig; 7) eben so Einwilligung der Eltern und Großeltern, die das Kind bisher in ihrer Gewalt hatten, und die es jetzt als Eltern und Großeltern in dieselbe erhalten sollen, und 8) des anzunehmenden Kindes; 9) bei der Arrogation muß, wenn der Anzunehmende unmündig ist, auch noch a. vorgängige Untersuchung stattfinden, ob ihm die Arrogation zuträglich ist, b. Einwilligung der nächsten Verwandten und Vormünder des zu Arrogirenden und c. Bürgschaft des Arrogirenden, daß er, falls das Kind in der Unmündigkeit stirbt, das Vermögen an den nächsten Verwandten oder den vom natürlichen Vater ernannten Substituten ausliefern wolle.

Die Wirkungen der Wahlkindschaft sind: 1) bei der Annahme von einem Manne väterliche Gewalt des Adoptivvaters über den Angenommenen und seine Kinder, soweit sie in dessen Gewalt sind. 2) Der Angenommene tritt in alle natürlichen Kindesrechte, namentlich auch die Erbrechte ein. Er nimmt auch den Familiennamen des Adoptivvaters an, welchen er indessen in Deutschland seinem alten Familiennamen nur beifügt. Bei der Annahme von einem Manne wird er auch bürgerlicher Verwandter, Agnat, von allen Agnaten des Annehmenden, wogegen sich alsdann die früheren Agnationsverhältnisse auflösen. In den Blutverwandtschafts- (Cognations-) Verhältnissen aber tritt keine Aenderung ein. Wohl nicht aus diesem, überhaupt nicht aus einem vernünftigen Rechtsgrunde, sondern daraus, daß der Adel sich vom römischen Recht in seinen Familienverhältnissen frei zu halten wußte, erklärt es sich, daß man der Adoption in Beziehung auf den Adel und die Sucession in Lehen und Stammgüter keine Wirkung beilegt. 3) Die Annahme geschieht auf immer, jedoch kann der Annehmende durch Emancipation und auch der Angenommene später das Verhältniß unter denselben Bedingungen auflösen, wie auch sonst eine Aufhebung der väterlichen Gewalt stattfinden kann. Nur muß bei der Arrogation der Annehmende, wenn er den Angenommenen ohne gerechte Ursache emancipirt oder enterbt, ihm nicht blos sein ganzes eingebrachtes und in der Zwischenzeit erworbenes Vermögen herausgeben, sondern ihm auch den vierten Theil seines eigenen Vermögens (quarta Divi Pii) hinterlassen. Wenn ein Ascendent seine leiblichen Kinder und Enkel in Adoption gab, so

sollten die vollen Wirkungen der Adoption (adoptio plena) in der Regel nur dann eintreten, wenn der Adoptirende selbst ein Ascendent war, sonst nur geringere (adoptio minus plena), nehmlich nur Intestaterbrecht gegen den Adoptivvater. In Frankreich, wo früher keine Adoption stattfand, hat der Code Napoleon ein etwas beschränkteres Adoptionsrecht als das römische begründet, für welches vorzüglich Napoleon selbst in den Discussionen sich mit großer Wärme und mit würdigen Gesichtspunkten aussprach. Nach dem Code (Art. 343) ist die Adoption nur zulässig 1) wenn der zu Adoptirende großjährig ist, 2) wenn er von den Adoptivältern schon sechs Jahre lang als Kind verpflegt wurde, oder wenn er eines der Eltern aus einer Lebensgefahr errettete. Auch ist 3) die Bestätigung des Bezirks- und Appellations-Gerichts nöthig.

Wohlgeordnete, legitime Familienverhältnisse sind einestheils so sehr die Grundlagen eines gesitteten, kräftigen und geordneten Gemeinwesens, sie sind anderntheils so vorzugsweise die Grundlage des edelsten Lebensglücks, daß es sicher politisch und rechtlich begründet ist, in Fällen, wo die natürliche Begründung derselben durch Ehe und eheliche Zeugung sie nicht bewirken konnte, oder wo dieselben zerstört wurden, künstlichen Ersatz durch Vormundschaft, Legitimation und Adoption eintreten zu lassen. Die Gesetzgebung muß nur wachen, wie es, nach dem Bisherigen, die römische that, daß die natürlichen und ihre Würde nicht durch die künstlichen beeinträchtigt und die ersteren nicht ein Mittel zur Befriedigung unwürdigen Eigennutzens und zur Gefährdung der Rechte werden.

C. Welcker.

**Adresse**, Adressenwesen, politische Demonstrationen. Adresse bezeichnet gewöhnlich die Aufschrift eines Briefes oder einer sonstigen Sendung zur Bezeichnung dessen, für den sie bestimmt ist. Dann versteht man aber auch unter Adresse eine feierlichere Zuschrift oder schriftliche Erklärung an eine bestimmte Person oder Corporation. Dieselbe kann zunächst Bitten, Petitionen, Beschwerden, Vorstellungen enthalten; insoweit wird ihre Erörterung der Artikel Petition geben. Im engsten Sinne versteht man unter Adressen solche feierliche Zuschriften, welche vorzugsweise bestimmt sind, gewisse Gesinnungen und Ansichten feierlich auszusprechen, gewöhnlich auch eine öffentliche Demonstration zu Gunsten derselben zu machen. Gewissermaßen gehören auch hierher die sogenannten Dankadressen oder die Antwortsadressen der Stände auf die Thronrede. Davon handelt indeß der Artikel Thronrede. Hier sollen die Adressen im Allgemeinen besprochen werden, welche den Zweck haben, eine feierlichere, in der Regel eine öffentliche und wenigstens im weiteren Sinne politische Demonstration zu Gunsten gewisser Ansichten, Gesinnungen, Grundsätze oder Systeme zu machen. So sind sie im Lande der ausgebildeten Praxis des freien Staatslebens, in England, gebräuchlich und seit dem Beginn der constitutionellen Entwickelung auch in Deutschland häufig geworden. Sie beabsichtigen entweder bestimmten Personen die öffentliche Zustimmung zu den von ihnen vertheidigten Grundsätzen auszusprechen, wie manche Adressen an einzelne Volksvertreter und die Adressen an den kirchlichen Reformator Ronge, oder sie sollen zunächst wegen bestimmter Ereignisse und Handlungen den betreffenden Personen oder Corporationen Zustimmung, Freude, Dank und Lob ausdrücken, wie oftmals, namentlich in Baden, viele Bürger der Kammer solche Adressen übersendeten, oder sie sollen bestimmte Handlungen oder Verletzungen gewisser Grundsätze misbilligen und dadurch die öffentliche Meinung gegen sie in Anspruch nehmen. So drücken namentlich viele der an die Abgeordneten von Itzstein und Hecker nach ihrer Ausweisung aus Berlin aus verschiedenen Theilen von Deutschland übersendeten Adressen diese Absicht deutlich genug aus.

Aber freilich in diesem Sinne und sofern solche Adressen oder auch andere öffentliche Handlungen, wie etwa Serenaden und die Anreden an die öffentlich Gefeierten und deren öffentliche Antworten, oder wie öffentliche Gastmahle solche öffentliche Demonstrationen zu Gunsten bestimmter Grundsätze und Systeme und insbesondere politische Demonstrationen bezwecken, insofern ist man in Deutschland von gewissen Seiten sehr ungünstig gegen dieselben gestimmt. Man spricht von Adressenwesen, oder auch von Adressenunwesen, glaubt sogar schon durch das Wort politische Demonstration an sich etwas Verbotenes oder Frevelhaftes, etwas für gute Bürger Unangemessenes zu bezeichnen, und da, wo

man durch das Verbot oder durch die Beschuldigungen der Verwerflichkeit nicht ausreichen kann, da sucht man solche Demonstrationen als angeblich zu Nichts führend, als Spielerei darzustellen und möchte sie wo möglich für die ernsthaften Deutschen etwas ins Lächerliche ziehen.

Soweit nun solche Anfeindungen jener politischen Demonstrationen von dem politischen Standpunkt des Absolutismus und Despotismus ausgehen, von dem der Furcht- und Zwangsherrschaft, welche genau genommen weder einen Staat noch Staasbürger, sondern nur Herren und willenlose Knechte, unmündige und mundtodte Unterthanen kennt, insofern ist dieses Alles völlig folgerichtig. In diesem Systeme ist jede Erweckung, Ausbildung und Aussprache selbstständiger und vollends liberaler Ansichten, Ueberzeugungen und Bestrebungen unter den Beherrschten unangemessen, ja verderblich und gefährlich. Wer über das Leibliche und über das Handeln, über das Dienen und Zahlen der sogenannten Bürger schrankenloser Herr und Gebieter sein will, der muß sie geistig wie leiblich zu Knechten und zu willenlosen Werkzeugen und selbst bei scheinbarer äußerlicher Instruction und bei einer gewissen civilen Manier, bei einer gewissen Luxus- und Genußbildung, doch dem Wesen nach dumm, unfrei und nothwendig auch sittlich corrupt zu machen suchen. Dahin führt, oft für die Herrschenden selbst unbewußt, die Folgerichtigkeit und der Selbsterhaltungstrieb dieses verkehrte System (s. Staatsverfassung). Alles, was hier von Geist und öffentlicher Meinung in einem solchen absolutistischen System der Herrscher noch duldet und achtet, das ist sein eigner Geist. Er will den Geist und die öffentliche Meinung der Nation machen, nicht aber sie achten und ihnen huldigen.

Soweit man nun aber solches in Wahrheit für jeden Mann und jedes Volk unwürdige System der Knechtschaft nicht will, alsdann kann wohl nur Mangel an politischem Verstand oder Spießbürgerlichkeit die Unentbehrlichkeit und völlige Legitimität der politischen Demonstrationen verkennen. Ein freies und einheitliches, ein politisch tüchtiges und kräftiges Volk besteht ja nur durch die fortdauernd lebendig erhaltene freie gemeinschaftliche Ueberzeugung und Gesinnung für die jedesmaligen vaterländischen Verhältnisse und Aufgaben. Die Wähler der Gemeindevertreter und der Volksvertreter können und werden nur in dem Maße richtig und heilsam wählen, die Stände und die Regierung werden die wahren Bedürfnisse und Wünsche des Volks nur in dem Maße richtig und heilsam befriedigen, der ganze Staat wird nur in dem Maße lebendig und kräftig werden, als alle rechtlich möglichen Mittel zur Erweckung, Belebung und Verbreitung patriotischer Gesinnungen, alle Mittel zur allseitigen freien Mittheilung und Läuterung politischer Ansichten und zur Bildung einer lebendigen und guten Ueberzeugung frei gelassen und benutzt werden. Das Halbe ist hier nicht blos halb oder nur theilweise wirksam; es ist gefährlich. Erst in dem Ganzen, in dem vollständigen, natürlichen, freien, gesunden, geistigen und politischen Leben ergeben sich auch die Heilmittel gegen Einseitiges und Verkehrtes. So verkehrt es nun freilich wäre, wenn Jemand blos an Ansichten und Gesinnungen und ihr Aussprechen dächte und nicht auch an das Handeln, ebenso einseitig wären politische Demonstrationen ohne Richtung auf das Handeln oder Demonstrationen auf Kosten des Handelns. Doch das ist in Wahrheit wenig zu fürchten. Diese politischen Demonstrationen selbst, zumal wenn sie irgend mit Anstrengungen, Opfern oder Gefahren verbunden sind, oder auch, wenn sich viele Bürger für dieselben an einander anschließen, für dieselben gemeinschaftlich wirken, sind selbst schon ein Handeln. Jede That für bestimmte Ideen und Aufgaben aber und jede Ueberzeugung und Gesinnung in Beziehung auf dieselben, die oft scheinbar geringen Wirkungen auch der politischen Demonstrationen in dieser Hinsicht, sie wirken weiter, sie gehen früher oder später in neue That über. Man sollte also auch hier, wie bei andern politischen Rechten und Mitteln, z. B. der Preßfreiheit, etwa nur über den Inhalt ihres Gebrauches, über die Güte und Wahrheit der geäußerten oder verbreiteten Ansichten und Gesinnungen streiten, nicht aber die politische Demonstration als solche angreifen. Sie ist nur einer der natürlichen Lebensacte des freien Volkes, seiner Meinungs- und Gesinnungs-Ausbildung und Aussprache; aber ein sehr wichtiger und an sich völlig legitimer. Wer den einen dieser Lebensacte verwerfen will, muß folgerichtig sie alle verwerfen, alle freie Presse, alle und jede Aeußerung der Volksstimme über das Gemeinschaftliche

und das Gemeinwesen, dann aber auch die Danks- und Zustimmungsäußerungen für Regierungshandlungen, für Fürsten, Feldherren und Beamten. Doch soweit freilich geht unser im Despotismus großgezogenes, unwillkürlich sklavisches Spießbürgerthum nicht. Hier, bei solchen Unterthänigkeits- und Schmeichelei-Demonstrationen, spottet es weder über Unnöthigkeit, noch tadelt es wegen Unzuständigkeit solcher öffentlichen Demonstrationen. Ja selbst zu Gunsten todter Gelehrsamkeit oder der Künste und zumal der Luxuskünste unternommene Demonstrationen, Serenaden und Lebehochs für so viele Professoren, für Künstler, Schauspieler, Musiker, Tänzer und Tänzerinnen, alle diese misbilligt weder die Polizei noch das Spießbürgerthum, ja sie machen sie mit. Nur wo es dem Höchsten und Nothwendigsten und Herrlichsten, wo es der Freiheit, wo es dem durch Freiheit geeinigten, gekräftigten, zur Blüthe und Macht erhobenen Vaterlande gilt, da verbietet oder tadelt eine nur dem Absolutismus huldigende oder furchtsame und kleinliche Polizei und Spießbürgerei. Die Demonstration der Unterthänigkeit ist immer legitim, die der Freiheit ist verpönt, da nehmlich, wo man unfrei ist und unfrei denkt. Und wenn vollends, wie es in unseren Zeiten vorkam, an einzelne Männer, welche etwa durch ihr Streben die liberalen Grundsätze vorzugsweise zu repräsentiren schienen, in verschiedenen Gegenden des Vaterlandes sich solche politische Demonstrationen anknüpften, dann vernimmt man jene verkehrte Anfeindung der politischen Demonstrationen. Die absolutistische Politik erschrickt bei der Wahrnehmung, daß auch die Huldigung für die Freiheit und für freigesinnte Männer im Volke lebt, ja vielleicht mehr als die für die absolute Gewalt. Sie ahnet dunkel, wenn solchergestalt die Liebe zur Freiheit bei an sich unbedeutenden Veranlassungen wie ein Lauffeuer durch die Städte oder Gauen des Landes zum Vorschein kommt — daß sie alsdann bei leicht möglichen gewichtigeren Ereignissen und Veranlassungen nachdrücklicher auftreten, wohl gar dem absolutistischen System tödtlich werden könnte. In der alten Gewohnheit aber, die Gefahren zu verhüllen, statt sie gründlich zu beseitigen, braucht man Polizeimittel und Verbote, welche aber nicht die unbequeme Freiheitsliebe auszurotten, sondern den Gebietern ihr Dasein zu verstecken und die Störung ihrer Ruhe zu rächen geeignet sind. Die Spießbürgerei aber glaubt nun treugehorsamst ebenfalls tadeln zu müssen und wähnt in ihrer bequemen Ruhe am behaglichen Wirthstische, weil sie selbst keiner thatkräftigen Gesinnung und Bestrebung sich bewußt wird, auch bei Andern möchten jene Gesinnungserweckungen und Gesinnungsäußerungen leer und wirkungslos sein. Sie vermeint, die Männer, deren Bestrebung für die Freiheit man ehren wollte, die müßten solche öffentliche Anerkennung, welche doch für jedes *andere* Bestreben, welche vom Fürsten, Minister, Gelehrten und Künstler unbedenklich angenommen werden, lieber ablehnen und dadurch gerade die Freiheit und sich selbst als nur halb legitim darstellen. Auch wähnt sie in ihrer politischen Unmündigkeit, die Gewalt würde ganz gewiß, ohne die ihr verdrießlichen Bemühungen der Bürger für die Freiheit, ihnen *dieselbe unaufgefordert schenken*. Sie fürchtet auch wohl die mislichen Wirkungen des höheren Misfallens und glaubt sich dabei noch ganz sittlich, wenn sie bei den Gefahren für die Besoldungszulagen an die liebe Familie denkt. So weit hat ja leider der Mangel der Freiheit im deutschen Vaterland Viele entadelt, daß ihre ganze oder höchste Sittlichkeit und Tugend in der liebevollen Fürsorge für ihre Familien besteht. Freilich die Familienliebe ist nicht unwesentlich. Im Gegentheil, diejenigen Bürger und Staatsmänner möchten wenig Vertrauen verdienen, welche Familienliebe und die Pflichten für die Familie misachten. Aber das ist doch ebenfalls gewiß, daß noch alle sittlichen tüchtigen Völker, und zwar mit Recht, die Fürsorge des Bürgers für seine Angehörigen wie die für sich selbst den höheren Pflichten gegen Gott und das Vaterland unterordneten. Sonst dürfte der Gatte, Vater nicht in den Krieg ziehen und nicht stimmen zum Krieg für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes, und Vater und Mutter dürften nicht den Sohn zum Kriege ziehen lassen. Sie alle dürften nicht das ganze Glück und den Nahrungsstand der Familie in Gefahr setzen. Wenn aber die Familienliebe nur den natürlichen Instincten und den selbstischen Gefühlen für das eigne Lebensglück huldigt und die höheren Pflichten misachtet und verletzt, alsdann bleibt solche Tugend der gutmüthigen Philister nur ähnlich der Liebe, Aufopferung und Fürsorge der Thiere für ihre Jungen; ja, sie wird nicht blos thierisch, sondern lasterhaft.

Doch der heranbrechende Tag einer neuen höheren Freiheitsliebe und Bürgergesinnung in unserem deutschen Vaterland wird auch in dieser Beziehung unsere Gefühle und Ansichten reinigen und veredeln und die Verkehrtheiten unserer deutschen Polizei und Philisterei endlich besiegen. Alsdann wird auch die mitleidswerthe Furcht vor politischen Demonstrationen verschwinden. Sie werden, so wie im freien England, als völlig legitim anerkannt, als wirksame Mittel für die Ausbildung des patriotischen Gemeingeistes und der freien öffentlichen Meinung und für die patriotischen Kämpfe, und als Merkzeichen der öffentlichen Meinung der Nation für die ihr huldigenden Staatsmänner geachtet werden.

C. Welcker.

**Adrianopel, Friede von.** Nur dem am 14. Sept. 1829 hier geschlossenen Frieden, nicht der Stadt Adrianopel, wiewohl sie als die zweite Hauptstadt des türkischen Reiches ein statistisches Interesse allerdings auch anspricht, widmen wir diesen kurzen Artikel.

Seit langer Zeit ist früher von der Regierung selbst unverholen geäußerte Richtung der russischen Politik auf den Umsturz der Pforte, d. h. auf Erwerbung der kostbarsten Länder derselben, namentlich Constantinopels und seines natürlichen Gebietes, gehend. Die Inschrift, welche Katharina die Große auf das Thor von Cherson setzte: „Hier geht der Weg nach Constantinopel," enthüllte nicht eigentlich, sondern trug blos zur Schau solche ehrgeizige Richtung. Die Stürme der französischen Revolution unterbrachen die Verfolgung derselben; es war aber kaum zu zweifeln, daß sie immerdar dieselbe geblieben und daß sie thätig sich zeigen würde, sobald die Zeitumstände sie einigermaßen begünstigten. Solche Begünstigung trat nun ein durch den Aufstand der Griechen und ihren heldenmüthigen Kampf gegen die Tyrannei der Pforte. Aber Kaiser Alexander, hierin sehr unähnlich seiner Großmutter, die da bei einem frühern Aufstand der Griechen denselben nach Kräften, wenn gleich unwirksam, Hülfe geleistet, und in den Freiheitshelden blos rebellische Unterthanen, Feinde des monarchischen Princips oder Alliirte der Revolution erblickend, wies den Hülferuf der Hellenen kalt von sich und bewahrte das friedliche Verhältniß mit der Pforte, vorbehaltlich blos einiger Unterhandlungen über Auslegung und Erfüllung früherer Friedensverträge. Die Nation gab durch unverkennbare Merkmale ihren Widerwillen gegen diese Richtung ihres Cabinets und ihre lebhafteste Sympathie für die Griechen kund. Der Tod des Kaisers Alexander, das Ministerium Canning und die Schlacht von Navarin gaben endlich der russischen Politik eine anscheinend veränderte Richtung, und der Trotz des Sultans forderte die seit Jahren bereiten Waffen Rußlands auf zu dem von den Mächten gescheuten, doch nach den erfolgten Reizungen nicht länger mehr verhinderten Kampf. Im J. 1828 (am 28. April geschah die Kriegserklärung) entbrannte derselbe und war blutig, aber wechselvoll und ohne Entscheidung. Theuer erkaufte Siege und herbe Verluste durch Noth und Seuchen wie durch das Schwert bezeichneten den russischen Feldzug, welchen endlich die Eroberung Varna's gleichwohl krönt. Im folgenden Jahr erringt, wie Paskiewitsch schon früher in Asien gethan, jetzt Diebitsch in den europäischen Provinzen der Pforte die glänzendsten Triumphe. Der Großwessier, Reschid Pascha, welcher Schumla und die Thore des Balkans vertheidigt, wird geschlagen, das finstere Gebirg gleich glücklich als kühn überstiegen, Adrianopel im Siegerschritt betreten und Constantinopel selbst, die zitternde Hauptstadt, ringsum durch nahenden Kanonendonner erschreckt. Noch mehr erschreckt ward dadurch die Diplomatie. Nicht ohne Grund allerdings, wenn man der Riesenmacht Rußlands, die jetzt noch die bedeutendste Vergrößerung erhalten sollte, gedachte und — was noch weit mächtiger ängstigte — wenn man der möglichen Folgen eines etwa gegen Rußlands Präpotenz zu führenden Krieges gedachte, eines Krieges, der, wie die allgemeine Lage der europäischen Dinge war, allzuleicht zum Principien-Krieg werden, den Welttheil in erneuerte Revolutions-Greuel stürzen, und dem historischen Recht, welches die Restauration kaum wieder befestiget hatte, den schnellen Untergang bereiten konnte. Die letzte Furcht, so wie sie alle Cabinette, deren Stimme bei einer der streitenden Mächte irgend von Einfluß sein konnte, zum angestrengtesten Eifer für möglichst schnelle Wiederherstellung des Friedens spornte, war auch für Rußland von entscheidender Wirkung; und so kam, zum Erstaunen der Welt, die da den Fall Constan-

tinopels und damit auch den Umsturz der Pforte tagtäglich erwartete, in kürzester Frist (am 14. September), 25 Tage nach Eroberung Adrianopels, ebendaselbst der Friede zu Stande, welcher in Bezug auf Mäßigung des Siegers fast ohne Beispiel in der Geschichte und, verglichen zumal mit den noch im frischesten Andenken stehenden Dictaten, die Napoleon den Besiegten vorzuschreiben gewöhnt war, das größte Erstaunen rechtfertigend ist. Der Kaiser Nicolaus begnügte sich, außer der Abtretung eines auf der Charte kaum bemerklichen Landstrichs an der kaukasischen Grenze, mit der Erneuerung oder etwas genaueren Bestimmung der schon in den früheren Tractaten von Bucharest (1812) und Ackjerman (1826) von Seite der Pforte erhaltenen — doch bisher noch nicht vollständig erfüllten — Versprechungen rücksichtlich der Verfassung der Moldau und Wallachei, der Wiederherstellung der Integrität Serviens, der den russischen Unterthanen zu gewährenden Handelsfreiheit in den türkischen Ländern, wozu man jetzt noch die freie Durchfahrt der russischen und aller andern der Pforte befreundeten Handelsschiffe durch die Meerengen setzte, und endlich mit der Uebernahme der Zahlung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Ducaten zur Vergütung der seit 1806 den russischen Unterthanen widerrechtlich zugefügten Beschädigungen und von 10 Millionen Ducaten (wobei später der Kaiser eine bedeutende Erleichterung gewährte) als Ersatz der Kriegskosten. Die Pforte, welche so wohlfeilen Kaufes alle durch die russischen Waffen in Asien und Europa eroberten Provinzen zurückerhielt, ertheilte nebenbei (denn die griechische Sache ward nach officiellen Erklärungen stets als unabhängig vom russisch-türkischen Krieg betrachtet) noch ihre Zustimmung zu dem Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827, welcher, die wenigstens vergleichungsweis edle Politik Cannings beurkundend, den ersten Grund zu der Emancipation der Griechen legte, und zu dem Protocoll vom 22. März 1829, welches, anstatt die Ideen Cannings zu realisiren, dieselben in kleinherzigem Style verzerrte. Immerhin einiger Gewinn für die Interessen der Humanität und Civilisation, wofür man wenigstens factisch den Siegen der Russen zu danken hat, doch unendlich weniger, als die sanguinischeren Freunde der guten Sache sich davon versprochen hatten, und jedenfalls auch weit weniger, als eine minder ängstliche Diplomatie durch großherziges Zusammenwirken zu einem edlen Ziel ohne irgend eine Gefahr für das der Erhaltung werthe historische Recht leicht hätte erringen können. Auch war die Betrübniß über diesen Frieden allgemein herrschend in den den großen Ideen der Zeit mit Liebe zugethanen Gemüthern; aber die Aeußerung derselben vermehrte nur die Freude der Reactionsmänner und der starren Aristokratie über denselben.

Seit dem Frieden von Adrianopel hat die russische Politik hinsichtlich der Pforte einen durchaus veränderten Ton und Gang, ob auch sicherlich — wie britische Publicisten im Widerspruche mit den bekannten Erklärungen Rußlands behaupten — auf dasselbe Ziel berechnet, genommen. Nicht durch feindliche Waffen und im Siegespomp soll das zerfallende, doch an und für sich herrliche Reich der Türken Rußlands Beute werden. Sicherer, wenn auch langsamer, — sagen die Gegner Rußlands — wird der russische Adler hier zur Herrschaft gelangen, wenn er als großmüthiger Sieger, dann als Freund, dann als hülfreicher Alliirter des Halbmondes erscheint, wenn der von rebellischen Vasallen bedrängte Sultan vertrauend sich in Rußlands Arme wirft und seinen Schützer, also seinen Schutzherrn in demjenigen erkennt, in welchem er bisher nur den Todfeind erblickte. Welchen Ausgang das Bedürfniß des Schutzes einerseits und die Schutzherrlichkeit andrerseits in der Politik naturgemäß bisher genommen, ist Jedem bekannt, welcher den Blättern der Geschichte auch nur wenige Blicke zuwandte. Aber die Lehren der Geschichte geben allzuleicht verloren, zumal für ein in widersprechenden Interessen befangenes, von Leidenschaft, politischer Gespensterfurcht und Dünkel beherrschtes Geschlecht. C. v. Rotteck.

**Advocat**, Anwalt; Bar und Bank. Advocatus, ein zum Beistand eines Andern Herbeigerufener, ein Rechtsgelehrter, welcher berufen ist, die Angelegenheiten der Parteien vor Gericht zu führen. Hier interessirt uns nur die politische Seite des Instituts der Rechtsanwälte.

In der ganzen bürgerlichen Gesellschaft giebt es keinen Stand, keine Beschäftigung, die so eng mit den politischen Verhältnissen der Staaten verwachsen wäre, wie der Stand der Advocaten. Man hat die Beobachtung gemacht, je civilisirter, je freier ein Volk, um

so geachteter sei bei ihm das Weib. Dasselbe kann man von den Advocaten sagen. Es giebt keinen sicherern Barometer der politischen Bildung, als den Grad der Achtung, dessen der Advocatenstand genießt. Es liegt in der Natur der Dinge, daß auch gerade in demselben Verhältniß die Advocaten größere oder geringere Achtung verdienen. In China geben sich nur elende Ränkeschmiede, gemeine Vagabunden mit dem Geschäft ab, die Angelegenheiten ihrer Mitbürger vor den Mandarinen zu führen. So ist es in ganz Asien, und selbst in den halbcivilisirten Staaten, wo schon ordentliche Gerichtshöfe bestehen, spricht man nur mit Geringschätzung von den Advocaten. Ganz anders sieht es mit diesem Stande gegen Westen und Nordwesten hin aus. In England sehen wir die Söhne der angesehensten Familien denselben ergreifen, um sich dadurch in das Unterhaus, in das Haus der Lords, auf den Wollsack (den Sitz des Lord Kanzlers oder Präsidentenstuhl im Oberhaus), auf die höchsten Richterstellen und auf die Bank der Schatzkammer zu schwingen. In Frankreich geht man aus dem Advocatenstande direct in die Deputirtenkammer, in die Kammer der Pairs, in das Ministerium und den Staatsrath, und von den höchsten Stellen tritt man wieder in diesen Stand zurück, ohne sich darum für degradirt zu halten. Am meisten Auszeichnung genießt der Advocatenstand in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Unter sieben Präsidenten waren sechs Advocaten. Die Mehrzahl der beiden Häuser sind von ihnen besetzt, so wie die Mehrzahl der Gouverneurstühle und der gesetzgebenden Körper in den einzelnen Staaten. Aus ihrem Stande werden die Richter und meistens auch die Gesandten und Minister gewählt. Sich dem Advocatenstande widmen heißt dort eben sowohl sich zu Führung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes als zur Führung von Privatsachen befähigen. Daher steht dieser Beruf dort in so großem Ansehen, daß reiche, von ihren Renten lebende Privatleute blos Ehren und Ansehens halber ihre Söhne die Rechte studiren und sie in die Classe der Advocaten aufnehmen lassen. Für so ehrenvoll wird der Beruf eines öffentlichen Sachwalters gehalten, daß Staatsbeamte, welche die höchsten Staatsämter bekleidet haben, keinen Anstand nehmen, ihn wieder zu ergreifen, nachdem sie außer Dienst gekommen sind. So prakticirt der berühmte James Wirth (ein Deutscher von Abstammung), der unter dem zweiten Adams viele Jahre lang die Stelle eines Attorney General bekleidet hatte, als Advocat in dem Gebiet Florida; so Richard Rush, welcher sieben Jahre lang amerikanischer Botschafter in London und nachher Schatzkammersecretair gewesen war, in dem kleinen Städtchen York in Pensylvanien; so sind James Buchanan, nachher Minister in Petersburg, und Eduard Livingston, später Gesandter in Paris, vorher Advocaten gewesen und sind ohne Zweifel nach ihrer Zurückberufung wieder Advocaten worden; so ist J. Duane, ein Advocat von Philadelphia, zu Ende des Jahres 1833 von dem Präsidenten Jackson zum Finanzminister oder Schatzkammersecretair ernannt worden und nach einer dreimonatlichen Amtsführung freiwillig zur Advocatur zurückgetreten, weil die von dem Präsidenten getroffenen Anstalten in Beziehung auf die Vereinigte-Staatenbank seine Beistimmung nicht hatten.

Die Ursachen, warum die Advocaten in despotischen Ländern in Geringschätzung, in constitutionellen dagegen in hoher Achtung stehen und dennoch in beiden Ländern nach ihrem wahren Werth behandelt werden. liegen nicht tief. Dort giebt es kaum Privatrechte, geschweige denn öffentliche. Alles hängt von der Willkür der Beamten ab. Wenn aber schon der Sklave selbst verachtet wird, um wie viel mehr muß es derjenige sein, der sich zum Sachwalter eines Sklaven aufwirft. In China erhält der Advocat das Bambus, wenn er eine unrechte Sache vertheidigt, hier ist also der höchste Mangel an Ehrgefühl, nicht Studium, Talent und unabhängige Gesinnung das Haupterforderniß bei dem Sachwalter. Natürlich widmen sich nur elende Menschen, die weder im Gewerbsleben noch im Staatsdienst fortkommen können, einem so verachteten Beruf. In constitutionellen Staaten dagegen steht das Individuum und das Recht des Individuums im höchsten Ansehn; was in der Sklaverei das Bambus des Mandarins, ist hier der Ausspruch des Richters, nehmlich das Schutzmittel gegen Rechtsverletzungen. Der Richter aber, selbst aus dem Stand des Advocaten hervorgegangen, wird von demselben fortwährend in seiner Amtsverwaltung controlirt und durch die Vorträge der Advocaten in seinen Entscheidungen bestimmt. Es ist also ganz natürlich, daß diejenigen, deren Gelehrsamkeit, Fleiß und Talent so großen Einfluß

auf die Privatangelegenheiten der Bürger haben, auch bei ihnen in hoher Achtung stehen. Wo Einkommen und Ehre zu hoffen ist, dahin wenden sich auch die Talente. In pfäffischen Ländern widmen sie sich vorzugsweise dem Pfaffenthum, in den Soldatenstaaten dem Kriegsdienst, in China dem Mandarinenstande, in constitutionellen Ländern vertheilen sie sich ziemlich gleichmäßig unter alle Classen, weil hier ausgezeichnete Menschen in allen Classen Ehre und Einkommen finden, vorzugsweise widmen sich aber Talente der ersten Größe dem Advocatenstande, weil sie durch ihn schnell zu Ehre und Reichthum gelangen können. Man schätzt das Einkommen der ersten Advocaten in Frankreich auf 40 bis 100,000 Franken, in Großbritannien auf 5000 bis 12,000 Pfund Sterling, in den Vereinigten Staaten auf 10 bis 25,000 Dollars. In Frankreich und England stehen sie sich also so hoch als die Minister, in Nordamerika so hoch als der Präsident. Daher die meisten Advocaten erster Classe nicht einmal Staatsdienste suchen, zumal der Ruf ihres Namens, schon in ihrer Eigenschaft als Sachwalter, so groß ist, daß er durch Bekleidung solcher Stellen kaum einen Zuwachs erhalten könnte. Daß Männer, die in so großem Rufe stehen, durch Sittlichkeit und Religiosität in ihrem Lebenswandel, durch strenge Rechtlichkeit in ihrem Beruf, durch Thätigkeit in Beförderung des gemeinen Besten, der Wissenschaften und Künste und gemeinnütziger Anstalten sich auszeichnen müssen, erhellt schon daraus, daß sie ihre ganze Stellung, ihr Einkommen und ihr Ansehen einzig dem öffentlichen Vertrauen zu danken haben, das ihnen nie in diesem Grade zu Theil geworden wäre, verbänden sie nicht auch mit ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen einen höchst achtungswürdigen Charakter.

Die Geschichte der Staaten lehrt, daß, gleichwie die Advocaten bei Begründung der gesetzlichen Freiheit und bei Vervollkommnung sämmtlicher Institutionen im Staate ganz besonders interessirt sind, sie auch zu allen Zeiten und in allen Ländern vor andern Classen auf jene Fortschritte eingewirkt haben. Sie lehrt, daß die Institutionen im Staate nur in dem Verhältniß sich ausbilden, als der Stand des Rechtsgelehrten in Erwerbung von Rechts- und Staatskenntnissen vorwärts schreitet, als sich in diesem Stande ein Geist unerschütterlicher Rechtlichkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung entwickelt, als sich in ihm ein richtiger Begriff von der Wichtigkeit seines Berufs und dadurch ein hohes Gefühl seiner wahren Standesehre festgesetzt, das seinen Gliedern Muth giebt, dem Unterdrückten gegen Selbstsucht und Ignoranz beizustehen und das Recht gegen rohe Gewalt und Herrschsucht in Schutz zu nehmen, ob es von Despoten oder Demagogen gefährdet werde. Wie vortrefflich eine Constitution abgefaßt sein möge, wie erleuchtet die Gesinnungen eines Regenten seien: immer wird der Grad der Freiheit, dessen ein Volk genießt, großentheils von den Gerichten und der Rechtspflege abhängen. Diejenigen aber, welche das Recht pflegen, gehen aus dem Stande der Advocaten hervor, oder sollten doch aus ihm hervorgehen, und werden in ihrer Berufspflicht von diesem controlirt, oder sollten doch von ihm controlirt werden. Die Advocaten bilden im Zustand der gesetzlichen Freiheit die Richter und somit die Gerichtspraxis, nicht umgekehrt. Ihr Stand ist also eine der Grundsäulen der öffentlichen Ordnung, abgesehen davon, daß sie in Folge ihrer Bildung und ihres Studiums vor allen andern Ständen berufen sind, in den gesetzgebenden Versammlungen und in der Administration die Hauptgeschäfte zu verrichten. Wenn wir in dem gegenwärtigen Zustande und in der Geschichte derjenigen Staaten, deren Advocaten durch Unabhängigkeit der Stellung und der Gesinnung, so wie durch einen hohen Grad von Bildung sich auszeichnen, nach den Ursachen dieser Erscheinung forschen, so zeigen sich folgende: 1) Oeffentlichkeit der Rechtspflege, 2) Geschwornengerichte, 3) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, 4) selbstständige Fortbildung des Rechts durch die Richtersprüche.

Die Oeffentlichkeit beweist sich auch hier als die atmosphärische Luft aller Staatseinrichtungen, ohne welche Nichts gedeihen kann. Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird der Advocat erzogen, durch sie erhält er seine Stellung in der öffentlichen Meinung, durch sie wird ihm Achtung und Würde dem Richter und dem Publikum — und Unabhängigkeit in seinem Beruf der öffentlichen Gewalt gegenüber; durch sie bildet der Advocatenstand die natürliche Controle des Richters und die Pflanzschule, worin künftige Richter erzogen werden; durch sie endlich erlangen die Advocaten den hohen Beruf, das

Volk in seinen Rechten und Pflichten zu unterrichten, den Zustand des Rechts zu vervollkommnen, die Rechtslehre immer weiter auszubilden und sie stets mit der allgemeinen Cultur des Volks in gleichem Schritte zu erhalten.

Bei der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist jeder Proceß eine dreifache Vorlesung über mehrere Grundsäze des Rechts, des Beweises und des Verfahrens, verbunden mit der wirklichen Anwendung derselben auf einen gegebenen Fall. Jede der beiden Parteien bemüht sich, diese Grundsätze auf eine ihr günstige Weise darzustellen; der Richter sucht das Wahre vom Falschen zu trennen und das Recht, so weit es dem Menschen möglich ist, in seiner Reinheit darzustellen. Daß hiebei der Studirende unendlich mehr, leichter und gründlicher lernen müsse, als durch eine einseitige, trockene, theoretische Vorlesung, fällt in die Augen*). Auch ist diese Bildung des Rechtsanwalts nicht wie die Universitätsbildung auf wenige Jahre und gerade auf diejenigen beschränkt, wo dem Studirenden die Erfahrung am wenigsten zu Hülfe kommt, wo sein Verstand noch nicht ganz ausgebildet und seine Urtheilskraft noch nicht völlig gereift ist. Denn da bei dem öffentlichen Verfahren die Advocaten in den Gerichten anwesend zu sein pflegen, ob ihre eigenen oder fremde Rechtssachen verhandelt werden, so lernen sie durch die Arbeiten ihrer Collegen und fortwährend, so lange sie prakticiren, was den ältern Advocaten über die jüngern ein so großes Uebergewicht giebt, daß Letztere viele Jahre lang alle ihre Kräfte aufbieten müssen, um sich ihren erfahrenern Collegen zur Seite stellen zu können.

Strenge Prüfungen bei Zulassung zum Advocatenstand sind in dieser Ordnung überflüssig. Jeder, der vor Gericht auftritt, wird von der Bar und von der Bank und bald auch von dem ganzen Publikum nach seinem ganzen Werth taxirt. Man spricht im Publikum von Advocaten der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Classe, ohne daß eine amtliche Eintheilung stattfände.

Das Talent ist demnach in dieser Ordnung nicht von der Willkür vorgesetzter Behörden abhängig. Es bedarf keines amtlichen Stempels, um sich diejenige Stellung zu erringen, die ihm gebührt. Bei seinem ersten Auftreten wird es erkannt und bei einiger Anstrengung rückt es schnell vor, während es unmöglich ist, zweifelhafte Talente durch Familien- und Privatverbindungen zu Ansehn zu bringen.

Ein weiterer Vortheil ist die Theilung der Arbeit, die nun unter dem Advocatenstande entsteht und die hier eben so wohlthätig wirkt wie in allen übrigen Geschäftszweigen. Der Eine fühlt sich mehr berufen, das Recht und die vorhandenen Gesetze und Rechtsentscheidungen zu studiren und sie auf vorliegende Fälle durch schriftliche Gutachten und Ausarbeitungen anzuwenden, der Andere hat mehr Talent, Rechtsfälle vor Gericht vorzutragen. Ein Dritter fühlt sich weder zu dem einen noch zu dem andern Geschäft berufen; er geht also einem Barrister zur Hand, um für ihn die erforderlichen Beweise herbei zu schaffen. Es giebt alsdann Advocaten, die sich hauptsächlich auf Criminalsachen, andere, die sich vorzüglich auf besondere Zweige der Civilpraxis legen, wie z. B. Grundbesitz, Zollsachen, Wechselsachen, Erfindungspatente, u. s. w. Daß übrigens diese Arbeitstheilung nur in großen Städten und nur nach Maßgabe der Größe derselben stattfinden kann, ist einleuchtend. Doch wirkt sie auf die Rechtspflege eines ganzen Reichs, in sofern es den Parteien frei steht, auch vor den Provinzialgerichtshöfen sich des Beistandes von dergleichen besonders erfahrenen Rechtsgelehrten zu bedienen, und außerdem in Appellationsfällen, die doch meistens in großen Städten ihren Sitz haben.

Auf das Ansehen der Advocaten im Volk wirkt die Oeffentlichkeit, insofern dadurch ihre Talente und die Ausübung derselben Gegenstand der öffentlichen Beobachtung und Controle, des öffentlichen Unterrichts, ja des geistigen Genusses werden. Man drängt sich zu den Gerichtshöfen, um große Redner zu hören, wie man sich zu den Theatern drängt, um ausgezeichnete Künstler zu bewundern; ihre Leistungen werden eben so gut Gegenstand der Discussion, der Unterhaltung und öffentlichen Beurtheilung und Bewunderung, wie die der Künstler. Ihre Geistesergießungen tragen eben so gut bei, das Volk zu bilden, seinen Geschmack zu läutern, die Laster verächtlich zu machen, die edlern Gefühle zu wecken und zu nähren, als die großer

*) Freilich aber wird eine gründliche gelehrte Vorbildung in Verbindung mit jener praktischen Schule erst die höchste Ausbildung des Standes der Rechtsgelehrten begründen. A. d. R.

Kanzelredner. Wo keine Oeffentlichkeit besteht, wird die Schuld der Verzögerung, der Verurtheilung u. s. w. von den der Rechte unkundigen Parteien meistens auf Rechnung der Ränke und Pfiffe der beiderseitigen Advocaten gesetzt werden, da sie die einzigen sind, mit welchen die Parteien in unmittelbare Berührung kommen; sie haben also, außer ihren eigenen, alle Sünden der Richter und einer mangelhaften Gesetzgebung und Gerichtsordnung zu tragen. Bei dem öffentlichen Verfahren ist die Partei selbst Zeuge der Anstrengungen und der Leistungen ihres Sachwalters; sie hört auf der andern Seite, welche Anstrengungen die Gegenpartei macht, um ihre Sache als die des Rechts darzustellen; wie schwer es dem Richter wird, in diesem Conflict Recht und Wahrheit zu finden; wie die Verzögerung der Verhandlungen durch die Natur der Umstände geboten wird, und sie überzeugt sich so mit eignen Sinnen, daß ihr Advocat weder von dem langsamen Gang noch von dem unglücklichen Ausgang der Sache die Schuld trägt, daß sie ihm vielmehr für seine Anstrengungen Dank schuldig ist. Darin liegt der Grund, weswegen in Ländern, wo die Oeffentlichkeit besteht, nicht sowohl die Advocaten, als die Richter, in so fern ihnen Mangel an Thätigkeit, an richtigem Blick, an Urtheilskraft, oder an Rechtskenntnissen zur Last fällt, der öffentlichen Censur anheimfallen.

Dies führt uns auf die wechselseitigen Verhältnisse der Bar und der Bank, welche Ausdrücke, wie die Sache selbst, wir von England entlehnen. Bar im Englischen, Barreau im Französischen, bezeichnet den mittleren Platz im Gerichtssaale, welcher sich zwischen der etwas erhabenen Bank der Richter, dem Sitz der Geschworenen, der Bank des Angeklagten und den Plätzen der Zuschauer, von welchen er durch Schranken abgegränzt ist, befindet und wo die Advocaten ihren Sitz haben. Unter dem Namen Bar begreift man daher auch alle zu einem Gerichtshof gehörigen Advocaten, eben so wie man unter dem Wort Bench oder Bank nicht blos den erhabenen Sitz, auf welchem die Richter sitzen, sondern auch die Richter selbst begreift. Die Secretaire, Registratoren und Schreiber des Gerichts sind nicht darunter begriffen; sie spielen unter dem Namen clerks table, oder Schreibtisch, welcher sich unterhalb der Bank befindet, natürlich eine nur untergeordnete Rolle. Der Platz, den der Vorsitzende einnimmt, heißt Chair oder Stuhl. Wenn man von einem Gerichtshof spricht, so werden alle dabei angestellten und prakticirenden Rechtsgelehrten verstanden; man unterscheidet sodann die Herren von der Bank von den Herren von der Bar. Ein Herr von der Bar ist der elegantere Ausdruck für den Advocat, welcher zugleich bezeichnet, daß er dem Herrn von der Bank und sogar dem Herrn im Stuhl ebenbürtig ist und daß er sich nur in der Verschiedenartigkeit seines Berufs von ihnen unterscheidet. Bei öffentlichen Feierlichkeiten tritt zwar die Bar der Bank nach, allein in ihrer Gesammtheit besitzt sie in den Augen des Publikums sowohl als in den Augen der Mitglieder der Bank eben so viele Würde, eben so viele Ansprüche auf öffentliche Achtung als die Bank selbst.

In dieser Ordnung der Dinge wird die Bank nur von Männern besetzt, welche sich an der Bar ausgezeichnet haben. Der Weg zum Richterstuhl, zu dem Parquet (Sitz des General-Anwalts in Frankreich, in England und Nordamerika sitzt der Attorney General in der Bar), zum großen Siegel (Justizministerium in Frankreich), auf den Wollsack (Sitz des englischen Lordkanzlers als Präsidenten des Oberhauses) und auf die verschiedenen Bänke der Richter führt nur durch die Bar. Wer nicht Talent und Fleiß genug hat, sich in der Bar einen Ruf zu erwerben, vermöge dessen er unter die Advocaten erster Classe gerechnet wird, bewirbt sich vergebens um höhere Anstellung im Justizfach. Uebrigens ist man so weit entfernt, höhere Würde und größeres Einkommen auf der Bank zu finden, daß häufig die Advocaten erster Classe den Antrag ablehnen, ihre Stellung an der Bar mit der Bank zu verwechseln.

Die Bar genießt so nicht nur dem Publikum, sondern auch der Bank gegenüber eine Gesammtehre, welche sie einerseits gegen unwürdige Mitglieder schützt, da man sich nur durch ehrenhaftes Benehmen in der Bar erhalten kann, auf der andern aber ihr das rücksichtsvollste Benehmen von Seiten der Bank sichert. Ein Richter wird sich gegen einen Advocaten nie mehr herausnehmen als gegen seinen eigenen Collegen; durch die geringste Anmaßung würde er der Ehre der Bar zu nahe treten und von allen Mitgliedern derselben Zurechtweisung zu befahren haben. So lange der Advocat bei der Sache bleibt und sich

nur keiner unanständigen Redensarten bedient, wird er den höchsten Grad von Redefreiheit genießen; ja er wird sich die Freiheit nehmen dürfen, die Fehler und Versehen der Richter selbst aufzudecken, ohne daß diese sich erlauben, ihn mit dem Donnerkeil der amtlichen Autorität niederzuschmettern.

Die Bar gewährt der bürgerlichen Gesellschaft durch ihre Einwirkung auf die Bank zwei große Vortheile; einmal können nur Männer von gutem Ruf und anerkannten Talenten auf die Richterbank erhoben werden, und, darauf gelangt, können sie nur durch angestrengte Thätigkeit und Aufmerksamkeit, durch den höchsten Grad von Unparteilichkeit, durch vollständige Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten und durch anhaltendes Studium in ihrem Fach sich darauf erhalten. Ein Richter, der nachlässig würde oder gar unhaltbare und parteiische Urtheile spräche, würde bald seinen Credit in der Bar und damit sein ganzes Ansehn verlieren. — Die Mitglieder der Bar würden sich sogar erlauben, ihm öffentlich einen Spiegel vorzuhalten, der ihm die Ueberzeugung beibringen müßte, seine Stelle sei mit Ehre nicht länger zu behaupten.

Als weiteren Grund der Unabhängigkeit der Stellung und Gesinnung der Advocaten in constitutionellen Staaten haben wir die Geschwornengerichte und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt angeführt. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß ein Richter, der überall, wo Thatsachen zur Frage kommen, an den Ausspruch unabhängiger Bürger gebunden ist, sich abgewöhnen muß, unter dem Vorwand amtlicher Autorität sich eine Gewalt anzumaßen, die ihm nicht zukömmt. Vergebens würde der Richter eine Partei vor der andern begünstigen, vergebens würde er einen Advocaten in seiner Vertheidigung beschränken. Die Geschwornen möchten vielleicht dazu still schweigen, aber durch ihren Ausspruch, welchen zu lenken ihm keine andere Macht zusteht als etwa die der Ueberredung bei Gelegenheit der Uebersicht, die er am Ende der Verhandlungen zu geben hat, würde er bald zur Ueberzeugung geführt, daß strenge Unparteilichkeit das einzige Element ist, in welchem das richterliche Ansehen bei Oeffentlichkeit und Geschwornengerichten gedeihen kann. Die Unabhängigkeit der Stellung, die dadurch dem Advocaten zu Theil wird, zeigt sich schon in seiner Anrede; er wendet sich überall, wo es sich um den Beweis von Thatsachen handelt, mehr an die Geschworenen als an die Richter. Wenn auf der einen Seite der Richter durch alle Umstände und Verhältnisse gezwungen ist, die Rechte und Ansprüche der Advocaten als Bürger und Mitglieder der Bar zu achten, so fällt auf der andern durch seine unabhängige Stellung, der vollziehenden Gewalt gegenüber, das Motiv weg, sich eine ungebührliche Autorität anzumaßen. Die Mitglieder der Administration wissen zum Voraus, daß ein Einschreiten des Richters zu ihren Gunsten denselben um alles Ansehen bringen würde, und erwarten also schon keine solche Servilität; würde sie aber verlangt, so würden die Rücksichten auf seine Richterehre den Richter bestimmen, das Ansinnen mit Indignation zurückzuweisen. Denn in constitutionellen Staaten gilt es, nicht nur den Ruf bei den Zeitgenossen, sondern auch bei der Nachwelt zu wahren. Es giebt dort ebensowohl eine Geschichte der Richterbank als eine Geschichte der Bar, und Wenige sind so unempfindlich für den Nachruhm, um für zeitliche Vortheile ihren Namen der Censur von Jahrhunderten preis zu geben.

Vermittelst der öffentlichen Functionen der Advocaten und Richter wird das Volk rechtskundig und das Recht volksthümlich. Die Richter geben in jeder Sache eine gedrängte, aber meist gründlich und sorgfältig ausgearbeitete Darstellung der Entscheidungsgründe, die, später in ganzen Sammlungen gedruckt, für künftige ähnliche Fälle Gültigkeit haben, so lange sie nicht ausdrücklich umgestoßen worden sind. In diesen Entscheidungsgründen besitzen constitutionelle Länder eine lebendige Quelle des Rechts, die nie aufhört zu strömen und die fortwährend dahin wirkt, das in den Gerichten geltende Recht mit der Cultur des Volkes in Uebereinstimmung zu erhalten. Da die Bar bei der hohen Bildung ihrer Mitglieder auf diese Entscheidungsgründe doppelt einwirkt, einmal durch die Rechtsausführungen, welche denselben vorangehen, und dann durch die Kritiken, welche ihnen folgen, so kann man sagen, daß die Advocaten in dieser Ordnung der Dinge zur Fortbildung des Rechts das Meiste beitragen. Ein Rechtssystem aber, das aus den Ansichten und Forschungen unabhängiger, selbstständiger, mitten unter dem Volke ste-

hender Rechtsgelehrten hervorgeht, muß nothwendig den Charakter der Volksthümlichkeit an sich tragen.

Gehen wir in der Geschichte auf die alten Völker zurück, so finden wir das Institut der Rechtsanwälte bei den Griechen wenig ausgebildet. Die Gerichte sind Volksversammlungen, die Advocaten Volksredner. Ein Redner muß unbescholtenen Rufs sein. Uebrigens kann Jeder, der in eignen Sachen vor Gericht zu sprechen befugt ist, auch als Sachwalter auftreten. In den frühesten Zeiten ist es nicht üblich, den Sachwalter zu belohnen; später erst nehmen diejenigen, die von diesem Geschäft Profession machen (Parakleten), Belohnung an.

Bei den Römern hat in den frühesten Zeiten jeder Plebejer unter den Senatoren einen patronus, der ihn vor Gericht vertritt. Nachdem das Patronatrecht erloschen ist, führen einzelne Patricier die Angelegenheiten Aller, die sie darum ansprechen, vor Gericht gegen Belohnung. Diesen Advocaten verbleibt der Name patronus. Neben ihnen aber giebt es, wie heut zu Tage in England, noch andere Rechtsgelehrte (pragmatici), welche denjenigen, die vor Gericht sprechen, die Grundsätze und die Gesetze angeben, auf welche sie ihre Anklage oder Vertheidigung zu stützen haben, und den Plan vorzeichnen, wie ihre Rede einzurichten ist. Verboten ist, mit der Partei über einen streitigen Gegenstand zu contrahiren (de quotu litis) oder außer dem Honorar eine Belohnung (palmarium) anzunehmen. Verrätherei an der Partei (praevaricatio) wird hart bestraft. Auch die Geschichte Roms bestätigt, was wir oben behauptet haben, daß nur im Zustand der Freiheit der Advocatenstand geachtet sein könne. In den schönsten Zeiten Roms, und noch bei seinem Uebergang zur Despotie, sind die Gerichtsredner so geachtete Männer, daß die höchsten Würdenträger sich nicht scheuen, in dieser Eigenschaft aufzutreten. Wem ist der Ruhm eines Cicero, eines Hortensius unbekannt? Vierhundert Jahre später bezeugt Ammian, daß die Advocaten seiner Zeit die schändlichsten und verächtlichsten Leute seien.

In den neuesten Zeiten haben die englischen Advocaten sich die größten Verdienste um die constitutionelle Gerichtsverfassung erworben, oder vielmehr, sie sind die Schöpfer derselben. Nach ihnen haben sich die Nordamerikaner und die Franzosen gebildet.

In ältern Zeiten war die Rechtspflege in England in den Händen der Geistlichkeit. Bischöfe, Aebte und Decane versahen die Stellen des Richters und sogar die des Kanzlers. Oeffentlichkeit, mündliches Verfahren und Geschwornengerichte waren dort von der Sachsenzeit her üblich. Doch folgten die Gerichte dem Hoflager der Könige bis zur Magna charta, in welcher festgesetzt wurde, daß common pleas oder gemeine Klagen an einem bestimmten Orte, nehmlich in Westminsterhall, sollten geschlichtet werden. Von jener Zeit an bildeten sich die sogenannten Inns of courts, oder Gasthöfe der Gerichte, in welchen die Rechtsgelehrten regelmäßige Zusammenkünfte hielten und wo junge Männer sich unter der Anleitung der älteren dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit widmeten.

Früher wurden in diesen Inns Vorlesungen gehalten und Exercitien ausgearbeitet. Nach und nach sind sie alle zur bloßen Förmlichkeit geworden. Jetzt bilden sie Vereine von Rechtsgelehrten, welche in einem und demselben Hause ihre Arbeits- und Studirzimmer haben und von Zeit zu Zeit mit einander speisen. Wer sich dem Rechtsstudium widmen will, muß sich in einen solchen Verein aufnehmen lassen, wobei ein demselben angehöriges Mitglied für den Aufzunehmenden Bürgschaft zu leisten hat. Derselbe wird sodann in die Bücher der Inn als Rechtslehrling eingeschrieben und muß fünf Jahre lang darauf gestanden haben, ehe er zur Bar zugelassen werden kann. Seine Verpflichtung während dieser Zeit besteht darin, daß er bei 60 Mittagessen der Inn, wovon jeden Termin 5 gehalten werden, anwesend gewesen sein muß. Solche, die auf Universitäten die Rechte studirt und den Grad als Magister oder Baccalaureus der Rechtswissenschaft erlangt haben, dürfen nur eine Lehrzeit von 3 Jahren bestehen. Gegen das Ende dieser Lehrzeit finden Probe-Ausarbeitungen statt, die aber so ausgeartet sind, daß sie den angeblichen Lehrlingen wie den Lehrern blos Gelegenheit geben, Farcen aufzuführen. Demungeachtet fehlt es der englischen Bar nie an einer hinreichenden Anzahl der tüchtigsten Rechtsgelehrten. Während der erwähnten Lehrzeit besuchen nehmlich die jungen Leute nicht nur die Studirstube eines special pleaders, bei welchem sie, gegen ein jährliches Honorar, Bücher, Anleitung zu ihrem

Studium und Gelegenheit finden, sich praktische Kenntnisse zu erwerben, sondern auch die Gerichtssitzungen selbst. Die Ueberzeugung, daß es ihnen nur durch außerordentliche Anstrengung gelingen kann, sich eine Clientel zu erwerben, ist ein größerer Sporn für sie als die strengste Prüfung.

Die Zulassung zur Bar geschieht auf Antrag eines Mitgliedes derselben nach Verfluß der vorerwähnten Lehrzeit, als eine Sache, die sich von selbst versteht. Der Neuaufgenommene heißt nun Barrister und kann vor den nisi prius Gerichten plaidiren, jedoch nicht in common pleas. Erst nach einer Praxis von 5 Jahren wird er durch Antrag und Beschluß von dem Gericht zum Sergeant at law erklärt, wodurch er die Befugniß erlangt, auch vor den common pleas-Gerichten aufzutreten. Da die Richter selbst sergeants at law gewesen sind und sich noch fortwährend als solche betrachten, so geben sie in den Gerichtssitzungen allen Advocaten dieser Classe das Prädicat my brother, „mein Bruder."

Die allgemeine Benennung für alle plaidirenden Advocaten in England ist Attorney. Diese sind entweder barristers, wenn sie unter 5 Jahren, oder sergeants at law, wenn sie über 5 Jahre, oder solicitors, wenn sie bei dem Gerichtshof des Kanzlers oder der Schatzkammer, oder proctors, wenn sie bei den geistlichen Gerichten prakticiren.

Von ihnen sind zu unterscheiden: die special pleaders, welche sich damit abgeben, die Gerichtspraxis zu studiren und den Attorneys die Materialien zu ihren gerichtlichen Reden zu liefern und überhaupt denselben mit ihren schriftlichen Gutachten zur Seite zu stehen. Sie sind die pragmatici der Römer oder die Jurisconsultes der Franzosen. Daß sie zur Bar zugelassen seien, wird nicht erfordert, doch befassen sich auch Attorneys mit diesem Geschäft. In den Billigkeitsgerichten heißt man diese Jurisconsulten Equity draftsmen.

Ferner unterscheiden sich von den Attorneys und den Special pleaders die Conveyancer, die sich hauptsächlich mit Abfassung von Kaufbriefen, Contracten, letzten Willensverordnungen, überhaupt mit den technischen Arbeiten der Jurisprudenz beschäftigen. Diejenigen Advocaten, welchen die Führung der Fiscalangelegenheiten übertragen sind, heißen Kings Sergeants, oder his majestys Counsels learned in the law, Seiner Majestät rechtsgelehrte Räthe.

Die englischen Advocaten dürfen nicht wegen Mangel an Bail oder Caution gefangen gesetzt, nicht als Soldaten gepreßt, nicht zum Constablerdienst oder zu sonst einer öffentlichen Dienstleistung gezwungen werden.

Das Gericht hat das Recht, jeden Advocaten wegen unwürdigen Betragens oder Mangels an Rechtskenntnissen von der Liste der Attorneys im Wege des summarischen Verfahrens zu streichen; jedoch ist kein Fall bekannt, in welchem die Gerichte sich dieses Rechts gegen die Meinung der Bar bedient hätten.

Wie zur besten Zeit der Römer wird von den englischen Gerichten angenommen, daß die Advocaten um der Ehre willen dienen; sie haben daher auch keine Klage auf Belohnung. Dies hindert nicht, daß sie sich vor und während der Führung des Processes angemessen belohnen lassen.

Schon aus dem Umstand, daß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und Geschwornengerichte in England von jeher bestanden haben, läßt sich schließen, daß dort die Rechtsanwälte von jeher eines bedeutenden Grades von Ansehen und Achtung genossen haben. Ihre eigentliche Glanzperiode beginnt jedoch erst mit der Zeit des Protectorats, wo die Gerichte zu einem Ansehen und zu einer Unabhängigkeit gelangten, welcher sie zu keiner Zeit vor Cromwell genossen.

In Frankreich, ungeachtet des Mangels an constitutioneller Bildung, haben Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Selbstständigkeit der Parlamente dem Advocatenstand schon frühzeitig zu bedeutendem Ansehen verholfen. Die angesehensten Advocaten pflegten in die erledigten Parlamentsrathsstellen vorzurücken, und alle Parlamentsadvocaten wurden dem Adel gleich gehalten. In den Parlamenten von Paris, Lyon und Dauphiné nahmen sie wirkliche Adelstitel an, nachdem sie eine gewisse Zeit prakticirt hatten. Sobald in öffentlicher Sitzung der Advocat sich erhob, rief ihm der Parlaments-Präsident zu: avocat soyez couvert, worauf dieser sein Baret aufsetzte, zum Zeichen, daß er frei sprechen könne. Auch forderten nicht selten die Parlamente in schwierigen Fällen

Gutachten von den angesehensten Advocaten. Von jeher bildeten die bei einem und demselben Parlament prakticirenden Advocaten eine Gesellschaft, die zwar keine Corporationsrechte besaß, die aber doch über ihre Mitglieder die Censur ausübte, indem sie alljährlich dem Gericht eine Liste „Tableau des avocats“ überreichte, worin die Namen derjenigen verzeichnet waren, welche die Gesellschaft der Advocaten für würdig hielt, vor Gericht zu plaidiren. Der von dieser Gesellschaft erwählte Vorsteher hieß Batonnier. Diese Einrichtung besteht noch jetzt. In Frankreich bereitet man sich in den Rechtsschulen auf den Advocatenstand vor. Ungeachtet junge Männer, sobald sie ihre Studien vollendet und die mit ihnen angestellte Prüfung bestanden haben, sofort in dem Barreau ihren Sitz nehmen und den ältesten Rechtsanwälten gleichstehen, erhalten sie doch erst durch das Anwohnen bei den Gerichtsverhandlungen ihre eigentliche Ausbildung als Rechtsgelehrte, und wie leicht es auch ausgezeichneten Talenten werden mag, sich in Criminalprocessen schon bei ihrem ersten Auftreten auszuzeichnen, so wird doch immer eine Reihe von Jahren erfordert, um sich in Civilsachen einen großen Ruf zu erwerben. In den größern Städten von Frankreich giebt es Rechtsgelehrte (jurisconsultes), die wie die englischen Special pleaders sich blos mit Abfassung von Rechtsgutachten befassen. Das Geschäft der englischen Conveyancer wird in Frankreich größtentheils von den Notaren versehen.

Auf der Bar von Nordamerika ruht der Geist der englischen, nur daß alle unnöthigen Förmlichkeiten von ihr bei Seite geworfen worden sind. Junge Männer studiren dort drei Jahre lang bei einem Advocaten, während welcher Zeit sie seine Bibliothek benutzen, von ihm Anleitung in ihrem Studium erhalten und von seiner Geschäftsführung Zeuge sind. Man hat an verschiedenen Orten Versuche gemacht, Vorlesungen einzuführen, aber mit sehr geringem Erfolg. Nach Verfluß ihrer Studirzeit werden sie auf den Antrag irgend eines Advocaten von dem Gerichtshof zur Praxis zugelassen. Strenge Prüfungen finden dabei nicht statt; es wird nur vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende eine gewisse Zeit lang die Rechte studirt habe und sonst unbescholtenen Rufes sei. Die Aufnahme zur Bar giebt das Recht, vor dem Gerichtshof, bei welchem man aufgenommen ist, ohne besondre Vollmacht die Rechtsangelegenheiten Dritter zu führen. Mit specieller Vollmacht kann Jeder vor jedem Gerichtshof für einen Andern auftreten, auch können die Parteien ihre eigne Sache vor Gericht führen. Doch sind dergleichen Fälle selten. Der Sachwalter hat keine Klage auf Belohnung, dagegen ist er aber auch in dem Contracte, den er mit seinem Clienten wegen Führung seiner Rechtsangelegenheiten abschließt, nicht beschränkt. Er kann sich voraus belohnen lassen; dies ist sogar Regel. Er kann von Zeit zu Zeit eine Belohnung fordern oder für eine bestimmte Summe den ganzen Proceß übernehmen. Es ist ihm nicht einmal verboten, sich einen gewissen Antheil an dem streitigen Gegenstand zu bedingen. In dieser Beziehung beschränken ihn einzig Rücksichten für seinen Ruf und sein eignes Interesse *). Die Gewohnheit, geschriebene Rechtsgutachten von großen Advocaten zu nehmen und dadurch bei dem Gegentheil Geneigtheit zu gütlichen Vergleichen zu bewirken oder die Richter aufzuklären, ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemein. Diese Gewohnheit, durch welche große Talente eine bedeutende moralische Gewalt ausüben, ist nur denkbar bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, weil nur dadurch jene Talente sich nationale Celebrität und vermittelst derselben Achtung für ihre Rechtsmeinungen verschaffen können. In sehr wichtigen Angelegenheiten nimmt oft eine Partei zwei und drei Advocaten an, am häufigsten in Criminalanklagen.

In Deutschland, wo individuelle Bildung, Kunst, Wissenschaft, Gelehrsamkeit und Cultur jeder Art der Entwickelung des öffentlichen Lebens weit vorangeeilt sind, war die alte Reichsverfassung den Advocaten günstiger als die gegenwärtige Ordnung der Dinge. Die Sachwalter bei dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath genossen eines bedeutenden Ansehns, und es hätte hier nur der Oeffentlichkeit des Verfahrens bedurft, um dem Stande früher schon dieselbe Wichtigkeit zu verschaffen, die ihm im Lauf des letztverfloßnen

---

*) Eine verständige, den Advocaten nicht von der Gunst der Richter abhängig machende Vorsorge gegen den Wucher der Advocaten ist wohl nicht verwerflich. A. d. R.

Jahrhunderts in andern constitutionellen Ländern zu Theil geworden ist. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Reichsständen, die Erbfolgestreitigkeiten, die Reichskammergerichtsprocesse überhaupt gewährten Männern von Scharfsinn und Darstellungsgabe Gelegenheit genug, sich bei den Regierungen und dem Publicum in hohes Ansehen zu setzen und sich zu den höchsten Würden empor zu schwingen. In den Provinzen bildeten die Mitglieder der Juristenfacultäten oder auch die Procuratoren bei einem höchsten Gerichtshof Consulentencollegien, vor welche meistens Rechtssachen aus andern Provinzen zur Begutachtung gebracht wurden. Da somit diese Spruchcollegien in Beziehung auf die Privaten sowohl als auf die öffentliche Gewalt vollkommen unparteiisch waren, und bei der Wahl derselben Vorschlag und Verwerfung stattfand, so ersetzten sie in gewisser Art den Mangel der Geschwornengerichte. Auf jeden Fall trugen sie viel dazu bei, die Meinung von der Unparteilichkeit der Rechtspflege und die Würde der Rechtsgelehrten in den Augen des Publicums zu erhöhen.

Die neueren, in Folge der Auflösung des deutschen Reichs eingeführten Gerichtsverfassungen waren nicht in gleicher Weise geeignet, jene Meinung im Publicum zu pflegen. Es entstand eine zu große Kluft zwischen den Richtern und den Advocaten; jene schätzten sich zu hoch, diese wurden für zu gering gehalten. So konnte es nicht fehlen, daß das eifrigste Bestreben der besten Talente dahin ging, in den Gerichten und in dem Staatsdienst überhaupt Unterkommen zu finden. Das schriftliche Verfahren hatte noch andere Inconvenienzen für den Advocatenstand. Während in constitutionellen Ländern fünf Richter zureichten, so viele Rechtssachen zu schlichten, als die drei- und vierfache Zahl von Advocaten kaum vorbereitet und zum Vortrag bringt, übertraf hier die Zahl des Gerichtspersonals die Zahl der Advocaten bei weitem. Ferner — indem man die Belohnung nach Taxen regulirte, für welche häufig die Bogenzahl der Schriften den Maßstab abgab, ward der in Ausübung seiner Functionen von der Meinung der einzelnen Räthe schon zu sehr abhängige Rechtsanwalt auch noch abhängig und beschränkt in seinem Einkommen. Wenn auf diese Weise schon die Stellung der Anwälte dahin wirkte, den Stand in seinem Ansehen zu verkürzen, so konnte man von abhülflichen Maßregeln, welche den Uebelstand nicht an der Wurzel faßten, sich nicht eben besondere Wirkungen versprechen. Durch Beschränkung der Zahl der Advocaten oder durch Anweisung eines abgeschlossenen Districts ward die wohlthätige Einwirkung der Concurrenz ausgeschlossen, ohne die Nichts gedeihen kann. Prüfungen, wie streng sie auch sein mochten, verfehlten ihren Zweck und werden ihn immer verfehlen; einmal, weil zu viel menschliche Rücksichten dabei vorwalten, und dann, weil man im 20. Jahre sehr fleißig, im 30. aber äußerst träge sein kann; endlich, weil der tüchtige Rechtsanwalt sich erst durch die Praxis und im Mannesalter bildet. Durch Controle von oben, so wie durch alle Versuche, das Geschäft des Advocaten zu einem Amtsgeschäft und ihn selbst zum Staatsbeamten zu stempeln, ward sein natürlicher Standpunkt ganz und gar verrückt. Er soll der Rath der Individuen und der Familien sein, nicht ein Instrument der Staatsgewalt. Auch kann sich letztere der Sorge, Processe zu vermindern und zu erschweren, füglich überheben; so weit gehen weder ihre Rechte noch ihre Pflichten. Die Bevormundung, welche aus einer übertriebenen Sorge für die Ruhe und Friedfertigkeit der Bürger entsteht, ist ohne alle Vergleichung nachtheiliger als die Proceßsucht, die, wie alle aus freier Bewegung der Kräfte entstehenden Uebelstände, immer ihre eignen Heilmittel mit sich führt.

Wie weit man durch das schriftliche Verfahren von der Natur abgekommen ist, läßt sich daraus erkennen, daß in manchen Ländern die bestehende Ordnung verlangt, junge Rechtsgelehrte sollen sich durch Prakticiren bei den Gerichtshöfen auf die Advocatur vorbereiten, während im Gegentheil in der constitutionellen Ordnung eine zehn- bis zwanzigjährige Advocatenpraxis erfordert wird, um sich zum Richteramte geschickt zu machen.

Die unabhängige Stellung der Advocaten wird nicht nur durch die Natur ihrer Functionen, sondern auch durch höhere Staatsrücksichten geboten. Als Sachwalter der Privaten ist es nicht nur ihre Pflicht, zuweilen einzelnen Staatsbeamten, sondern auch selbst dem Fiscus vor Gericht gegenüber zu treten: wie könnten sie dies, wenn sie als Glieder der Staatsdienerhierarchie betrachtet würden? Als Redner von Profession, als in den Gesetzen, Staatsverhältnissen und öffentlichen Geschäften bewanderte Gelehrte, als öffentliche Charaktere, die durch ihren Beruf den Angesehensten ihrer Mitbürger genau bekannt werden

und sie eben so genau kennen lernen, sind sie vor allen Andern berufen, sich dem Dienst des Gemeinwesens in Municipal- und Provinzial- wie in Nationalangelegenheiten zu widmen. Schon ihr Privatinteresse verpflichtet sie in dieser Beziehung zu uneigennütziger Thätigkeit. Um aber diesen im constitutionellen Staate so wichtigen Beruf zu erfüllen, ist erforderlich, daß sie als Bürger unter den Bürgern, nicht als Staatsbeamte über ihnen stehen. —

F. List.

**Advocat.** Der deutsche Advocatenstand*). Kaum giebt es einen Stand, von dem man mit mehr Recht sagen kann, daß er keine Vergangenheit aufzuweisen habe, als der deutsche Advocatenstand; vergebens suchen wir in der Geschichte des Vaterlandes seine merkbare Spur; um so eher aber ist er berufen, sich aus seiner bisherigen Bedeutungslosigkeit zur Höhe jenes römischen Rechtsgelehrten, von dem Manilius spricht, emporzuarbeiten: Perpetuus populi privato in limine praetor.

Untersuchen wir nun die Gründe, warum der deutsche Anwalt unbeachtet, ruhmlos und spurlos in dem Strom der Jahrhunderte versank, fragen wir nach seiner politischen Bedeutung, Berechtigung und Aufgabe und sehen wir, durch welche Mittel und Wege er zu der heilbringenden Stellung unter seinen Mitbürgern gelangen könne, zu der er, der rechtsgelehrte Bürger, berufen ist.

Nur in denjenigen Staaten gedeiht ein erleuchteter, redlicher und sittlicher Advocatenstand, in welchen die Freiheit der Bürger blüht, wo das Gesetz als Palladium bürgerlicher Freiheit geachtet ist, wo den ganzen Staatskörper ein reges öffentliches Leben durchdringt, eine Theilnahme Aller an den Gesammtangelegenheiten kräftig sich entwickelt und die öffentliche Meinung, ihr Ausspruch der socialen Nothwendigkeit in der Zeit, berechtigter ist als Traditionen längst verklungener Zeiten. Versiechen muß der Advocatenstand in dem Bevormundungs-, Verordnungs-, Polizei- und Beamtenstaat, wenn seine Mitglieder sich nicht erheben zu dem Muthe des Rechts und eher zu Grunde gehen, als mit der Ungerechtigkeit und der Bedrückung unterhandeln.

Der Advocat ist der Vermittler des positiven Gesetzes mit dem Leben, er ist der Vermittler zwischen Wissenschaft und Praxis. Der Advocat ist das redende, der Richter das handelnde Gesetz. Er soll vertreten die common law oder das lebendige Recht neben der statute law oder dem unbeweglichen Rechte. Ihm ist es gegeben, an dem einzelnen praktischen Falle auch dem gewöhnlichsten Verstande die sublimsten Rechtswahrheiten faßlich zu machen.

So bahnt er den Weg des Fortschritts in der Gesetzgebung, indem er bei aller Achtung vor dem Gesetze dessen Unanwendbarkeit auf die Gegenwart an Erscheinungen des Lebens nachweist. Und nicht blos in die engen Kreise des Privatrechts ist die anwaltliche Wirksamkeit gebannt; er ist berufen zu erkennen, daß das Civilrecht und das öffentliche Recht einer gemeinsamen Quelle angehören und daß in dem Civilgesetzbuche Besitz und Eigenthum, Eherecht und Familienrecht in knechtischen Formeln vergraben liegen werden, wo das öffentliche Recht keine freiberechtigten Bürger anerkennt. Jus privatum sub tutela juris publici latet, sagte mit Recht Bacon. Darum sehen wir in den Staaten des Alterthums den Advocaten die wichtigsten Fragen des öffentlichen Rechts neben denen der Privatverhältnisse berathen, vertheidigen; er ist der Rechtsfreund des Volkes in der vollen Bedeutung des Worts, und eine gleiche Stelle nimmt der englische, französische, amerikanische Anwalt unter seinen Mitbürgern ein. Ein nicht geringeres Ansehen übt heute noch der Ausspruch der Advocatenconferenz in Paris über eine Frage des öffentlichen oder des Privatrechts. Beide sind innig verwebt in jeder Frage des Lebens. Durch alle privatrechtlichen Verhältnisse weht der Geist der öffentlichen Rechtsverfassung des einzelnen Staats. Diese Wahrheit hat der deutsche Advocatenstand so häufig vergessen. Der Anwalt in Deutschland ist berufen, der systematischen Verknechtung einer herrlichen Nation entgegenzutreten, als rechtskundiger Bürger seine Mitbürger zu belehren, zu vertheidigen, aufzu-

---

*) Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes schien uns die Aufnahme dieses zweiten Artikels zu rechtfertigen. A. d. Red.

muntern, aus der Stumpfheit aufzurichten und zum Rechtsbewußtsein zu erwecken, der Anmaßung und Bürgerverachtung entgegenzutreten, jeden Gesetzesbruch, jeden Streich der Cabinetsjustiz, jeden Justizmord mit erhobener Stimme zu bekämpfen und vor das unbestechliche Tribunal der öffentlichen Meinung zu laden. Der deutsche Anwalt war nur zu oft muthlos mit den Muthlosen und stumpf mit den Stumpfen, setzte die Gunst der Beamten und den ruhigen Gelderwerb über den Kampf für das Recht gegen die herrschende Macht, und diese fand es ganz eines solchen Strebens würdig, ihn durch die schmählichsten Edicte und Ordonnanzen zu entwürdigen und so den einzigen Gegner, der ihr gefährlich werden könnte, stets mehr und mehr zu verdächtigen und herabzudrücken.

Und wie konnte nun der bessere deutsche Anwalt diesen Herabwürdigungen entgehen, wie konnte ein Vertheidiger des Rechtes persönliche Achtung gewinnen, wenn Recht und Rechtspflege ein Räthsel der Sphinx für das Volk waren, wo bei verschlossenen Thüren der kleine und große Krieg gegen Recht und Gerechtigkeit, gegen persönliche Freiheit und Ehre geführt und oft auf den Anwalt die Sünden der Richter abzuladen für gut befunden wurde? Wo gab es Rechtsvertheidiger, wo das Recht so oft Gnade war?!

Blicken wir hier auf andere Völker, wie anders gestalten sich dort die Verhältnisse dieses Standes. Frankreichs herrschsüchtige Könige waren von jeher der Freiheit nicht hold, aber in dem Kampf der Parlamente gegen die königliche Gewalt fand das muthige Wort noch eine Freistätte, und der Anwaltstand war so hoch geehrt, daß ihn das Volk gern dem mächtigen Adel als chevaliers-ès-lois gegenüberstellte; vor Dumoulin senkte Montmorency das tapfere Schwert; Guy Foucaud aus dem Barreau von Aix trug als Clemens IV. die päpstliche Tiare. Die wichtigsten Rechte und Freiheiten vertheidigte der französische Advocat gegen die Krone und zog ihre Uebergriffe und Prärogativ-Anmaßungen in das Gebiet der Discussion vor jenen zugleich Gerichtshöfe bildenden Parlamenten. Erst Napoleons Despotie konnte Cambaceres auf dessen Project der Organisation des Advocatenstandes antworten: Ich will, daß man einen Advocaten, welcher gegen die Regierung spricht, die Zunge abschneiden könne; und dennoch, so laut sprach die öffentliche Meinung, daß er das kaiserliche Decret vom 14. December 1810 trotz seinem Widerwillen gegen diesen Stand mit wohlwollenden und schmeichelhaften Redensarten einzuleiten sich veranlaßt sah. Damals wie heute spricht der Advocat zu den Richtern bedeckten Hauptes als Symbol der Freiheit und völligen Unabhängigkeit. In England aber, in Holland, in den amerikanischen Freistaaten, wie vordem in den alten Staaten, in Rom in den besseren Zeiten des Freistaats, waren die Anwälte es, welche mit der öffentlichen Achtung und dem öffentlichen Vertrauen ihrer Mitbürger geehrt ihr Leben verbringen und verbrachten und in dieser Achtung den Sporn, derselben nie unwürdig zu werden, fühlten. Erst unter August wurde in Rom als bequemes Mittel des Despotismus und zur Unterjochung des Gesetzes und der gesetzlichen Freiheit nur gewissen Personen die Befugniß eingeräumt, in Rechtsangelegenheiten Rath zu ertheilen. Mit dem Verfall der Freiheit zerfiel der Advocatenstand, und allenthalben sehen wir, daß, wo die fürstliche Gewalt das Volksrecht niedertritt, die Anwälte Gegenstand steter Bedrückung sind. Da aber, wo der Geist der Oeffentlichkeit den ganzen Staatshaushalt durchleuchtet, wo die Gesetze Wahrheiten sind, wo ein Jeder öffentlicher Rechenschaft in seinem Amte ausgesetzt ist, wo die wichtigsten Fragen des öffentlichen und des Privatrechts vor den Augen des Volkes sich entrollen, dort muß der unredliche Anwalt untergehen, dort kann weder Talent ohne Redlichkeit, noch Redlichkeit ohne Talent sich in diesem Stande Geltung verschaffen.

Viel trug zum Verfall der wahrhaft rechtlose Zustand bei, in welchen der Advocatenstand in Bezug auf die Befugniß zur Ausübung seines Berufs absichtlich gestellt wurde, um ihn besser niederhalten zu können. Keine Classe von Staatsbürgern ist in dieser Hinsicht administrativer Willkür mehr preis gegeben, als in den meisten deutschen Staaten der der öffentlichen Rechtsvertheidiger. Jeder Kaufmann, jeder Handwerker hat die feste gesetzlich bestimmte Berechtigung, sein erlerntes Gewerbe zu treiben, wenn, wie und wo er will; es kann ihm weder verboten werden, seinen Unterhalt in seinem erlernten Berufe zu gewinnen, er kann das Product seiner Thätigkeit preisen nach Belieben, noch wird ihm das Maß der Ausübung seines Gewerbes vorgeschrieben; anders aber bei dem Anwalte. In den mei-

sten deutschen Staaten ist die Advocatur nicht einmal durch Gesetze sicher gestellt. Die Administration, welcher er als furchtloser Vertheidiger des Rechts und der Gerechtigkeit so oft gegenübertreten, mit der er nothwendig in Conflict gerathen muß, ist es, die ihm im Wege von Verordnungen und Ministerialrescripten sein geduldetes Dasein giebt, ihm das Maß der Vitalität zumißt.

In den meisten deutschen Staaten fehlt es an bestimmten Gesetzen, welche die Bedingungen feststellen, unter welchen der Anwalt und in welchem Umfange er zur Betreibung seines Berufs berechtigt ist, unter welchen Voraussetzungen und Formen ihm die Gewerbsbefugniß vorübergehend oder gänzlich entzogen werden kann; oder die Gesetze haben eine solche Latitüde, stellen eine solch maßlose willkürliche Disciplinargewalt der Beamten auf, daß man mit Recht sagen kann, daß derjenige, welcher aus Neigung und in der Erkenntniß der Bedeutung des Standes diesen erwählt, es nach kostspieligen und langjährigen Studien nur zu einem Precarium gebracht habe. Da und dort hat er nicht einmal die Befugniß, sein Domicil sich zu wählen; es wird ihm vorgeschrieben, wo er sich niederzulassen habe, oder es wird ihm, fürchtet man seinen politischen Einfluß auf seine Mitbürger, mit der Verlegung des Domicils an ein anderes Gericht gedroht. Vergebens beruft er sich auf ein nur durch richterlichen Spruch entreißbares Recht, ein Recht, dessen er nur aus bestimmten im Gesetze vorgesehenen Gründen, die ihm als Richtschnur seines Thuns und Lassens dienen müssen, verlustig gehen könne; man hält ihm Ordonnanzen und Ministerialbefehle entgegen, die solchergestalt formulirt sind, daß man den unbequemen oder misliebigen Mann damit recht leicht beseitigen kann und noch den Vortheil dabei hat, ihn in den Augen der Welt zu verdächtigen.

Sicher wären viele Scheuslichkeiten des geheimen Inquisitionsverfahrens, viele Justizmorde und Staatsbetrügereien aus ihren schmuzigen Winkeln an das Tageslicht gezogen und der Oeffentlichkeit überantwortet worden, hätten nicht die schuldhaften Richter und Beamten dem öffentlichen Vertheidiger direct oder indirect durch Chicanen, Verfolgungen, heimliche und offene Androhungen das Messer ihrer Disciplinargewalt an die Kehle gesetzt, hätte man nicht ihn bis zur Muthlosigkeit precär gestellt; und wie leicht ist es ihnen in unserem heillosen doctrinairen Rechtszustande, ihm anzuhängen, er habe so und so viele ungerechte Processe geführt.

Ist aber schon die rechtliche Befugniß zur Ausübung der Advocatur im Allgemeinen auf den schwankendsten Boden gestellt, so ist es das „Wie" noch viel mehr.

Nicht blos, daß an jeder einzelnen Arbeit der Verdienst bemäkelt wird, man verfährt mit den Gebühren der Anwälte überhaupt lediglich nach blindem Gutdünken. Kaum ist eine Taxordnung erschienen und sind die Bezüge festgestellt, so erscheint schon wieder eine neue Verordnung, die ein Anderes vorschreibt, so daß der Anwalt von Jahr zu Jahr nicht weiß, wie sich Mühe und Lohn verhalten.

Vieles thut hierbei auch ein gewisser Brodneid; denn der Beamte kann es nicht verarbeiten, daß ein Anwalt, den er doch unter sich stehend dünkt, eines besseren Einkommens sich erfreuen solle. Daran denkt er nicht, daß der Mann oft des Tages 12 und 14 Stunden arbeitet, daß er unter schwerer Anstrengung und Sorge producirt, weil Ruf und Ehre durch die gelungene Arbeit bedingt sind, während der Beamte die pflichtschuldigsten Canzleistunden gar oft in geschäftigem Nichtsthun hinbringt; daran denkt er nicht, daß dem Advocaten keine Pension für sich in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit, keine für seine Familie in Aussicht gestellt ist, und daß der Kaufmann in freiem Erwerbe leichter vorsparen kann, als der Anwalt mit den ihm vorgemessenen Taxen. Unter zwölf Anwälten sterben Eilf arm, wenn sie nicht von Haus aus vermöglich waren. Es ist richtig, es gab und giebt in diesem Stande gewissenlose Schurken und Individuen, welche ihr Amt lediglich als milchende Kuh betrachten. Aber rechtfertigt dieses eine solche officielle Verdächtigung einer ganzen Bürgerclasse, welche in unseren Verhältnissen unentbehrlich, auf den rechten Standpunkt gestellt, von der Staatsgewalt nicht bedrückt und anrüchig erklärt, die Stellung, zu der sie dem Grundgedanken nach berufen ist, wirklich einnehmen könnte? Haben wir nicht Richter gesehen, welche fürstlichen Maitressen zu lieb das Recht beugten; haben wir nicht von der Staatsgewalt befohlene, oder mit Orden, Zulage, Beförderungen erlangte Bank-

brüche der Gerechtigkeit erlebt; hallt nicht heute noch ein Schrei der Entrüstung durch das Land, wenn man die Namen Weidig, Jordan u. s. w. nennt; sahen wir nicht da, wo die Richter auf die Sporteln ihres Einkommens angewiesen sind, häufig eine Sportelblutsaugerei, weit ärger als die größte Plusmacherei eines gewissenlosen Anwalts?

Betrachtet man die würdige Stellung, welche der Anwaltstand in England, Frankreich und andern Ländern in der Gesetzgebung wie im Leben einnimmt, gegenüber der bedrückten in Deutschland, so erscheint letztere als ein schlechtes Lob für den Nationalcharakter. Denn in dieser Verdächtigung und Immoralitätserklärung liegt eingeschlossen der Vorwurf: die Nation sei so alles Rechtsgefühls baar, schlecht und unsittlich, daß aus ihrem Schooße in der Regel nur eigennützige und unredliche Advocaten hervorgehen, daß sie keine Rechtsvertheidiger, sondern nur Unrechtsvertheidiger erzeugen könne, die man unter der schärfsten Controle und polizeilicher Aufsicht halten müsse. Es liegt aber hierin mehr noch die weitere Erklärung: unsere Rechtszustände seien innerlich so faul, daß man nur unter dem Zeichen einer levis nota zur Rechtsvertheidigung sich hergeben könne.

Man muß sich wundern, daß der Stand der Rechtsanwälte nicht noch tiefer gesunken ist. Denn das ist eine absolute Wahrheit: Hebt bei Jemandem die praesumtio boni viri auf, erklärt ihn beständig für sittenlos und niederträchtig, und er wird es werden. Der Grieche, der Chinese, der Italiener, der Jude hätten sicher nicht so viel an ihrem sittlichen Werthe verloren, hätten sie nicht unter despotischer Bedrückung gelebt, und unsere Nation wäre nie zu der Erniedrigung gekommen, so oft ihr angestammtes Recht als Gnade anzusehen, hätte man nicht alles Recht als souveraines Prärogativ erklärt, das man in vielen homöopathischen Dosen zutheilen oder nicht zutheilen könne.

Aber — hält man diesen Gründen über die unwürdige Stellung des Advocatenstandes entgegen — es fehlt ja in der Nation das Vertrauen zu demselben! — Zwei Grundursachen sind es, welche neben allgemeinen Rücksichten diese Erscheinung erklären.

Seit Jahrhunderten haben Adel, Geistlichkeit und Beamten daran gearbeitet, das öffentliche und das Privatrecht zum Patrimonialgut, statt zum Gemeingut des Volkes zu machen.

Im hierarchischen und despotischen Interesse pfropfte man ein fremdes und in fremder Sprache geschriebenes Recht auf das deutsche Volk, ein Recht, das so vielfach von den deutschen Rechtsanschauungen und Verhältnissen abwich. — Während in dem deutschen Recht der Associationsgedanke überall durchleuchtet, das Individuum als Mitglied der Gemeinde oder Körperschaft vorzugsweise in Betracht kam, ging durch das ganze römische Recht der Gedanke der Einzelberechtigung. Betrachten wir nur das Eigenthum nach römischen Begriffen und die deutsche aus der Gesammtbürgschaft erklärliche Gewer, Investitur oder Auflassung. Allenthalben tritt uns im römischen Rechte der einzelne Bürger in seiner um ihn abgegränzten exclusiven Rechtssphäre, im germanischen Rechte dagegen der Bürger im Verhältnisse zur Familien- oder Gemeindegesellschaft entgegen. Darum mußten sich zur Verzweiflung der Romanisten, die Alles gern unter den Hut römischer Begriffe gezwängt hätten, so viele deutschrechtliche Verhältnisse und Institute erhalten, die nur, wenn man dem Rechte Zwang anthat, nach der fremden Gesetzgebung beurtheilt werden konnten. Wurde schon durch diese Mischung römischen, kanonischen und deutschen Rechts der Rechtsboden unsicher, das Recht dem Volke unverständlich; sah es ferner, wie seine Freiheit dabei und dadurch immer mehr unterging, so ist es nicht zu verwundern, wenn schon im Bauernkriege sowohl im neunten der 12 Artikel bereits über den großen „Rechtsfrevel" geklagt, als in dem „Heilbronner Entwurf der Reichsreform" ausdrücklich verlangt wird, daß alle Doctores geistlich und weltlich in keines Fürsten Rath, auch in keinem Gericht zu sitzen, zu reden, zu handeln, sollen gelitten werden. — Letzte krampfhafte Zuckung, das nationale Recht zu retten und das Recht als Volksgut zu erhalten. Planmäßig und successive wurde das Recht dem Volke entfremdet, das Rechtsbewußtsein erstickt, um es leichter zu beherrschen und zu verknechten; der im Kampfe Rechtens unterliegende Theil konnte sich nicht erklären, warum er Unrecht haben solle; daß der Richter ihm unrecht gethan, durfte er nicht sagen, oder aus anerzogener Demuth wagte er es nicht zu glauben, und so lud er sein ganzes Mistrauen, seinen ganzen Groll auf den eigenen Anwalt oder den Vertreter seines Gegners ab. Der

Beamtenstaat aber fand es ganz zweckmäßig, dieses Mistrauen auf jede erdenkliche Weise zu schüren, in Edicten, Verordnungen, Rescripten und Reden für gerechtfertigt zu erklären und dann bei jedem Rufe des Anwaltstandes, es ihm möglich zu machen, sich zu der Stufe zu erheben, die dem öffentlichen Rechtsvertheidiger gebührt — ihm zu antworten: es fehlt euch das Vertrauen. Sehr treffend hat Steinacker in seinem trefflichen, mit vielem Geiste geschriebenen Werke „die Aufgabe des Advocatenstandes" Braunschweig 1841, diese Zustände geschildert; nur allzuwahr bemerkt er:

die Staatsbehörden sind zum großen Theile gewohnt, den Advocaten als einen unberufenen Friedensstörer zu betrachten, dessen Wirksamkeit man auf die engste Gränze beschränken und dem man die unentbehrlichste Achtung in den kleinsten Gaben zumessen müsse; daß im Advocatenleben der Hauptkeim aller revolutionären Bewegungen stecke und daß man für die öffentliche Ordnung und den Frieden der Völker wirke, wenn man die Bedeutung des Advocatenstandes von Seiten der Staatsgewalt nicht befördere, sondern schwäche.

Natürlich, die despotische Gewalt will keine selbstständigen unabhängigen Bürger, welche mit Rechtskenntniß ausgerüstet, jederzeit schlagfertig sind, den Uebergriffen der Gewalt und büreaukratischer Anmaßung in rechtmäßigem Widerstande zu begegnen. In manchen Staaten hat man die Advocaten zu Staatsdienern erklärt, um ihnen den Urlaub zum Eintritt in die Ständekammern verweigern zu können, die Theilnahme am politischen Leben des Volks bei Wahlen, Petitionen u. dgl. der gränzenlosesten Disciplinarstrenge unterbreitet. Wie selbst die Vertheidigung Angeklagter gefälscht und damit Hohn getrieben werden kann, wie man Vertheidigung anordnete und einen Theil der Untersuchungsacten vorenthielt, darüber finden sich merkwürdige Belege in dem jüngst erschienenen Werke von Welcker und Schulz „geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde." Carlsruhe, 1845. Wie kann hier ein Anwaltstand blühen, wenn ihm officiell eine gefälschte Vertheidigung zugemuthet wird! Zu diesen besonderen Ursachen treten aber auch noch allgemeine hinzu. Die Mehrzahl der Menschen weiß den Werth geistiger Arbeit nicht zu tariren; ein Stück Brod ist ihr mehr werth als die folgenreichste Idee. Darum mußte Keppler verhungern und Fulton für einen Narren gelten. Gewinnt die Partei ihren Proceß, so ist ihr dieses kein besonderes Ereigniß, denn sie war ja von vornherein überzeugt, daß sie Recht hatte; verliert sie ihn, dann hat sie nach ihrer Meinung offenbar Recht gehabt und ist durch die Ungeschicklichkeit oder Unredlichkeit ihres Anwalts und die Kniffe und dolosen Ränke des Gegenanwalts um ihr gutes Recht gekommen. Der Anwalt hat immer einen Feind an der Gegenpartei. Man glaubt nicht, daß er mit der vollsten Rechtsüberzeugung eine Ansicht vertrete, von 5 Richtern aber Drei einer andern huldigen. Man verlangt von ihm, auch die Drei hätte er noch für seine Ansicht gewinnen müssen und können, hätte er die Sache nur mit Eifer und Ernst und nicht blos aus Interesse verfochten.

Gebt Raum einer freien socialen Entwickelung, laßt den Geist eines öffentlichen Rechtslebens die Nation durchdringen, gebt ehrliches, wahrhaftiges, offenes, unabhängiges Gericht, nehmt die Verdächtigungsverordnungen, die auf den Anwalt gewälzt sind und wie ein Alp auf ihn und die öffentliche Meinung drücken, hinweg, gestattet ihm Entwickelung durch und aus sich selbst, und die faulen Glieder werden abfallen vom gesundenden Körper.

Ungerecht ist es, gegen einen Beruf mit Maßregeln aufzutreten, die so beschaffen sind, als ginge man auf dessen Vernichtung aus, als müsse er als etwas Ueberflüssiges und Schädliches aus der Gesellschaft ausgeschieden werden; ungerecht, weil, wer unselbstständige Rechtsvertheidiger will, keine freie muthvolle Rechtsvertheidigung wollen kann, und wer keine Vertheidigung will, kein Recht will.

Thöricht ist es, den Mann herabwürdigen und verdächtigen zu wollen, dem das Volk täglich Ehre und Vermögen anzuvertrauen genöthigt ist. Ungerecht, wegen einzelner schlechter Subjecte auch die redlichen und tüchtigen Männer dieses Standes officiell zu verleumden. Unklug ist es, Haß zu ernten, weil man Mistrauen und Verfolgung säet; unklug, zu vermeinen, durch seine Unterdrückung auf die Dauer das Erwachen des Rechtsbewußtseins im Volke niederzuhalten und statt dessen mit Bevormundungs- und Beglückungsdictaten

verfahren zu können. So wahrhaftig als auf die Dämmerung der helle Morgen folgt, so gewiß werden Wahrheit, Recht und Freiheit zur Geltung gelangen und die Erbitterung über die lang fortgesponnenen Täuschungen die Rache heraufbeschwören. Hat aber der Bürger kein Vertrauen zu dem Anwalte, so hat er keines zu der Rechtsvertheidigung und zu dem Richter, keines zu dem Gesetze, und wo Achtung und Vertrauen zu dem Gesetze fehlen, entwickelt sich ein Zustand völliger Auflösung. Indem man daher jenes Vertrauen untergräbt, gräbt man die eigne Grube. Diese Sätze treten aber als praktische Wahrheit von Tag zu Tag mehr vor Augen. Trotz aller Bestrebungen des Polizeistaats beschränkt sich das Volk nicht mehr darauf, den Anwalt in seinen Privatstreitigkeiten zu Rathe zu ziehen; in allen öffentlichen Angelegenheiten des Staats, der Kirche, der Gemeinde wendet es sich an ihn, beruft ihn in die Ständeversammlungen, in die Gemeindevertretung; es erkennt in ihm seinen Vertheidiger gegen den Beamtenstaat.

Den Uebeln der Proceßsucht und unnöthiger Zuziehung der Advocaten und unnöthiger Proceßkosten ist ebenfalls nicht damit zu steuern, daß man den Anwälten den Krieg erklärt. Das System des Bevormundungs-, Verordnungs-, Beamten- und Polizeistaats, der Mangel einer volksthümlichern Rechtspflege sind die Grundübel dieser Zustände. Die tausend verschiedenen Land- und Particularrechte in Deutschland, die jährlich immer mehr anschwellenden Verordnungen machen es dem Volke rein unmöglich, sich nur auf das Oberflächlichste und Nothwendigste mit dem Rechte vertraut zu machen, und die Rechtskunde wird doch im Gesetze überall präsumirt, die Rechtsunwissenheit mit Nachtheilen bedroht. Ohne zu wollen, übertritt der Bürger irgend eine Strafverordnung oder Strafgesetz, oder greift er in die nachbarliche Rechtssphäre ein. Vermag doch der gründlichste Jurist diese grundsatzlose Gesetzesfabrication, die aller principiellen Einheit entbehrt, nicht mehr genau zu überschauen; werden doch sogar die rechtskundigen Beamten des Staats nur fachweise beschäftigt; und dem Volke muthet man zu, die Producte der Vielregiererei zu kennen, oder sich blindlings in allen rechtlichen Beziehungen des Lebens der Büreaukratie in die Arme zu werfen, ihr Alles zu überlassen, ihre Orakel blind zu verehren. Das ist's gerade, was man möchte, aber das ist's gerade, was das Volk nicht will und nicht kann, weil seine Conflicte mit dem Beamtenthum tagtäglich sind. Immer mannigfaltiger und verwickelter gestalten sich die Verhältnisse des Lebens, immer künstlicher verschlingen sich die Rechtssphären der Einzelnen in einander; hinter jeder neuen Lebensregung und socialen Gestaltung keucht der besorgte Bevormundungsstaat her und setzt dem Neuen, Entwickelten eine Verordnung auf und zwei Beamten dazu, welche sie bewachen. So wird der Advocat immer unentbehrlicher und für die Büreaukratie täglich lästiger. Vergeblich bemüht sich der weltliche Staat, vergeblich bemüht sich der Polizei- und Beamtenstaat, diese Nachäffung der römischen Hierarchie und des Jesuitismus insbesondere, ein Regiment zu erlangen wie weiland jene; es fehlt ihm die innere Consequenz und das mächtige Mittel der Religion; der Polizeistaat wird es nie dahin bringen, wohin es die Jesuiten in Südamerika gebracht hatten, obgleich ihm dieser Zustand als Ideal seines Bevormundungssystems vorschwebt.

Die Macht des Feudaladels ist gebrochen, der große Grundbesitz ist in Theilung gegangen, die fahrende Habe überwiegt das liegende Vermögen, die Gewalt der Kirche ist der Aufklärung erlegen und macht vergeblich ihre letzten krampfhaften Anstrengungen; die Pfeiler des alten Baues sind morsch oder gefallen, es beginnt in der Nation zu tagen, sie verlangt nach Gleichheit und Recht, sie erkennt, daß es gilt, den neuen Adel des Canzlei- und Actenstaats zu bekämpfen, der Macht und Recht in seiner Hand identificiren möchte; das Volk sieht sich um nach rechtskundigen Vertretern unter Seinesgleichen, die ihm die patricischen geheimen Formeln mittheilen, wie Flavius und Aelius, und es sendet als seine Wortführer die Anwälte.

Bei dem Geiste, der das Volk durchdrungen hat, bei der Macht der öffentlichen Meinung, welcher nicht ungestraft widerstrebt wird und welche selbst der charakter- und redlichkeitslose Talleyrand „die unwiderstehlichste der Gewalten" anerkennen mußte, darf es die Staatsgewalt nicht mehr unternehmen, mit mittelalterlicher oder renaissancenäsiger Volksverachtung ihr sic volo sic jubeo hinzuwerfen. Sie nimmt also, zur Beruhigung der Gemüther, den Schein an, dem Fortschritte Concessionen zu machen, Grundsätze,

die das Volksleben durchdrungen haben und nach deren positiver Verwirklichung es verlangt, im Wege der Gesetzgebung zu sanctioniren. Da werden nun Gesetze von den unbestimmtesten Umrissen und schwankendsten Begriffsbestimmungen, von einer Dehnbarkeit und Elasticität gegeben, daß man sie, je nachdem der politische Horizont sich gestaltet, herüber oder hinüber auslegen kann. Die Zeit verlangt öffentliches Gericht, und man bewilligt in Würtemberg ein Schlußverfahren, an dem selbst die Langweile aus Langweile und Leere stirbt, oder man sanctionirt das Princip der Oeffentlichkeit, hängt ihm aber zehn Ausnahmsclauseln an, die eben so viele Pandorenbüchsen sind, und die Ausnahmen ersticken die Regel. Man verkündet über die Behandlung in Untersuchungshaft die allein wahren Grundsätze, verclausulirt sie aber wieder, „so fern es ohne Nachtheil für die Untersuchung" geschehen kann, oder verweist gar auf Verordnungen, die erst eine „Arresthausordnung," d. h. möglichste Inquisitorwillkür bestimmen sollen. Nirgend offenes redliches Hervortreten mit ewigen Wahrheiten, mit Axiomen des Rechts und der Gerechtigkeit; darum nirgends Logik und Consequenz, überall der größte Spielraum subjectiven und individuellen Ermessens für die Beamten, die das Gesetz zur Anwendung bringen sollen.

Vordem war das Recht doctrinell, d. h. man zog Folgerungen aus Axiomen, die in ihrer vollen zuthatlosen Reinheit und Klarheit fest und sicher als Polarsterne des Rechts galten. Falsche Consequenzen, Verdrehungen und Täuschungen waren dann leicht aufzudecken, weil man den Prüfstein des Princips daran legen konnte. In unserer modernen, doctrinären und Clausulirungsgesetzgebung tritt nirgends ein Princip entschieden vor, darum sind nirgends deutliche Folgerungen aus demselben zu finden. Alles schwebt in einer Dämmerung, einem Zwielicht; und ist schon das positive Gesetz von dieser Beschaffenheit, was kann erst die Anwendung desselben auf verwickelte Fälle bieten, welche Gefahren für den Bürger, Gefahren einer neuen Art Cabinetsjustiz! Es bedarf keiner Befehle aus den Cabinetten mehr; einige Winke, und das dehnbare Gesetz liefert das ausgedehnteste Material zu jeder beliebten Verurtheilung. Daher auch die Unsicherheit in den Entscheidungen. Die doctrinaire Sophistik hat es so weit gebracht, daß heute eine und dieselbe Rechtsfrage vor einem und demselben Gerichte so und morgen anders gelöst wird. Aus den Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen ist dieses hundertweise darzuthun. Wie vermag nun bei diesem Stande der Gesetzgebung, des positiven Rechtes der durch den Lebensberuf ohnehin vielfach in Anspruch genommene Bürger, wie vermag er, wenn er sich durch die Centnerwucht der tausend und abertausend Gesetze und Verordnungen durchgewunden hätte, in diesen Irrgängen der Gerichtspraxis sich zurechtzufinden; wie ist es möglich, daß er den Anwalt entbehre! So lange daher nicht eine freie Entwickelung gestattet, von dem System des Verordnungs- und Bevormundungs- und Polizeistaats abgegangen und die reine Idee des Rechtsstaats nach Möglichkeit verwirklicht wird; so lange man an der plastischen Fähigkeit der Gesellschaft verzweifelt und wähnt, statt obersten und ewig wahren Grundsätzen, aus welchen sich die Folgerungen für den einzelnen Fall von selbst ergeben, dämmerichte Verordnungen für jeden einzelnen Fall aus grundsatzloser Gesetzesfabrik in die Welt schicken zu müssen; so lange man dem praktischen Verstande des Volks, dem gesunden Menschenverstande Nichts zutraut, müssen Richter und Anwälte in Sophisterei und das Recht und dessen Vertretung in Miscredit verfallen. Dieser doctrinaire Zustand des Rechts und der Rechtspflege verdirbt aber nur zu leicht so wie den Richter, so auch den Anwalt; er zweifelt an Allem, er weiß zuletzt kaum mehr sich bestimmt für oder wider zu entscheiden, und dem Schlechten und Gewinnsüchtigen dient dieser sophistisch-casuistische Zustand zum Deckmantel schlechter Motive. Das Princip des Bevormundungsstaates ist: Administration, und diese administrative Willkürlichkeit hat auch die Justiz ergriffen; alle neuen Gesetze tragen diesen Charakter an sich; und außerdem ist der Administration eine Fülle von Entscheidungen überlassen, die unbestreitbar nur dem Justizgebiet angehören und noch unter der Reichsverfassung zugewiesen waren. Diese entschiedenen Nachtheile des Bevormundungssystems treten aber noch viel deutlicher in ihren Folgen hervor, wenn wir nehmlich die Tact- und Rathlosigkeit der deutschen Minister und Staatsmänner ins Auge fassen, und sehen, wie sie in wenig Zeit völlig abgenutzt sind, wie sie dahin und dorthineingreifen und täglich auf neue Verwickelungen und Schwierigkeiten stoßen und sich mit allen ihren versuchten Mitteln und Mittelchen zuletzt geberden wie

Goethe's Zauberlehrling. Sie schwanken zwischen Willkür und Gesetz, zwischen Recht und Gewalt, sie stehen nicht auf einem sichern grundsätzlichen Boden wie die englischen Staatsmänner; sie erscheinen daher talentlos und rathlos, auch wenn sie Geist besitzen; es mangelt ihnen das Vertrauen der Nation.

Wenn nun der Advocat der Maßregelung und Willkür gegenüber sich auf Gesetze, bei deren Auslegung auf die Ursätze des Rechts, welche angeboren im Menschen walten, beruft; wenn er gegenüber der Bedrückung das freiheitliche Princip geltend macht, wenn er in steten Beziehungen zum Volke, vertraut mit seinen Wünschen, Bedürfnissen, wenn er mit dem unumgänglichsten Beförderniß seines Berufs, der Kenntniß des menschlichen Herzens, ausgerüstet, dasselbe in seinen öffentlichen und Privatangelegenheiten vertritt, so muß nothwendig seine Bedeutung von Tag zu Tag steigen. Vertritt er den Bürger gegenüber der Beamtengewalt und siegt, so ist sein Einfluß gewiß; unterliegt er aber in der Vertheidigung eines Freiheitsrechts, das lebendig in der Brust der Bürger Geltung hat, so ist sein Einfluß nicht geringer; die Unzufriedenheit mit den staatlichen Zuständen wächst mit jeder dem Rechtsgefühle der Nation widerstrebenden Entscheidung; und der Sympathieen gewiß kann er sagen: bewältigt, aber weder besiegt noch widerlegt.

Darin ist der Grund des Verbots einer allgemeinen Advocatenversammlung zu finden. Man fürchtete, bei diesen Berathungen unabhängiger praktischer Gelehrten möchten Gegenstände zur öffentlichen Besprechung kommen, welche längst in der Nation cursiren, oder Thesen aufgestellt werden, welchen die laute Zustimmung des denkenden Theils des Volkes gesichert wäre. Man fürchtete nicht, daß die Advocaten, welche recht gut wissen, wo die Linie des Gesetzlichen aufhört, Aufruhr und Hochverrath predigen würden, dawider hat man seine paraten Mittel, Central- und Specialinquisitionen, jene breitgetretenen Wege; aber man fürchtete, es könnten hier Wahrheiten gesagt, gefühlte Nothwendigkeiten ausgesprochen werden, welche der Polizeistaat nicht verträgt und nicht gern hört. Das Untersagen jener Versammlungen war im Sinne des reactionairen Systems mehr als eine Ungeschicklichkeit; es war ein wirklicher politischer Fehler, geeignet, dem Advocatenstand nur eine größere Bedeutung zu geben; man hat also erzielt, was man vermeiden wollte. Die Nothwendigkeit einer Einheit des Rechts, besonders für Handel und Verkehr, tritt täglich lebendiger hervor; die Verschiedenheit der Gesetzgebung hängt als Bleigewicht an geschäftlichen Beziehungen. Der Braunschweiger, der mit seinem Vereinsgenossen in Würtemberg, der Schlesier, der mit dem Rheinländer contrahirt, kann einer gewissen Aengstlichkeit sich nicht erwehren, weil er nicht weiß, was hier und dort Rechtens ist; er frägt an beim Anwalte. Der schleppende Justizgang in den besteingerichteten Beamtengerichten, die Täuschungen und Scheuslichkeiten des heimlichen Verfahrens, die Kostspieligkeit und Willkürlichkeit der Administration im engeren Sinne, das Alles hat man nicht gerne besprochen; aber wenn es gar einer Versammlung praktischer Juristen und Publicisten einfallen sollte, hierüber Erörterungen zu pflegen oder Betrachtungen einfließen zu lassen, das hieße die Bedeckung von den socialen Beulen hinwegnehmen, das ertrüge der Bevormundungsstaat nicht.

Einen mächtigen Grund gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens geben, wenn man es auch nicht eingesteht, die Advocaten ab. Könnte man den Angeklagten lediglich unter Mitwirkung des öffentlichen Anklägers und der Staatsrichter aburtheilen: die Besorgniß wäre geringer; mit ihm allein und seiner freien Vertheidigung wäre eher auszukommen und fertig zu werden. Aber ebenso wie man den durch die Presse verbreiteten Gedanken fürchtet, ebenso und fast noch größere Scheu hegt man vor der Macht des lebendigen Worts, das dem beredten Vertheidiger aus dem Herzen strömt und mächtig zum Herzen spricht; das beredte Wort, das für die Opfer der Gewalt und der verkehrten socialen Zustände gewaltig die Gefühle anzuregen im Stande ist, wie es nur die Stimme der Wahrheit vermag, während Wortgaukelei und rhetorischer Trug eindrucklos verhallen. Man fürchtet die Erörterung unserer Rechtszustände, man bangt vor der Enthüllung der Verfolgungs- und Bedrückungsmysterien; das Schuldbewußtsein erträgt keine Oeffentlichkeit und grundsätzliche Discussion. Man will weder Volksversammlungen noch die öffentliche Vertheidigung. Sonderbar möchte es erscheinen, daß in Frankreich, dem Staate der Centralisation,

mit seinem gegliederten Administrativsysteme, daß in Frankreich, welchem man unter den Polizeistaaten Europas in erster Reihe mit zu figuriren nicht versagen kann, da nach ziemlich genauer Schätzung auf 46 Familien eine Familie kommt, welche von einem Staatsamte lebt, also der 230te Mensch immer ein bezahlter Beamter ist, während in England auf 200,000 Seelen kaum ein halbes Dutzend kommen (siehe Betrachtungen eines britischen Reisenden von Laing. Mannheim 1844), daß in Frankreich der Advocatenstand eine ehrenvolle, würdige Stellung behauptet. Allein dies erklärt sich einfach aus den großen Garantieen der Presse, der Oeffentlichkeit, welche den ganzen Staatshaushalt durchdringt, dem Schwurgericht, dem Gleichheitsgefühl, und aus dem Umstande, daß die Administrativbeamten bei weitem mehr der öffentlichen Rüge in der Presse ausgesetzt sind, als in dem censirten Deutschland. Die organischen Einrichtungen jenes Staates halten dem Beamtenthum die Wage, die Oeffentlichkeit bewahrt das Volk vor politischer Stagnation.

Fragen wir nun aber nach den Mitteln und Wegen, durch welche eine Reformation des Advocatenstandes herbeigeführt, sein Wirken ein würdigeres, wohlthätigeres werden, die Rechtsvertheidigung im wahren erhabenen Sinne des Worts sich entwickeln könne, so liegen diese theils in dem bisher Ausgeführten angedeutet, theils sollen sie in dem Folgenden hervorgehoben werden. Sie lassen sich auf zwei Hauptgruppen zurückführen, nehmlich Mittel, die in den Händen des Advocaten schon liegen und die er aus Trägheit, Muthlosigkeit, Eigennutz oder Selbstsucht nicht benützte; sodann Mittel, die von dem Staate geboten werden sollen.

Wenn die deutschen Anwälte erkennen, daß sie dem Volke, dem Bürgerstande angehören, daß sie nicht ein Mittelding zwischen den Beamten und den Bürgern bilden; wenn sie den juristischen Dünkel ablegen, der sie verleitete, als Anhängsel den Beamten in demüthiger Unterordnung sich anzuschmiegen, dann haben sie einen Schritt zur Unabhängigkeit gethan. Aufgabe des Advocaten ist die Vertheidigung des Rechts; darum, nur darum erwirbt er sich Rechtskenntnisse. Mag nun das Recht Aller gekränkt werden, oder mag das Recht eines Einzelnen durch den Staat, seine Beamten, oder einen Mitbürger an Verkümmerung leiden, in allen diesen Fällen soll er beim Volke stehen, sein Freund, Berather, Vertheidiger sein und in vorderster Reihe kämpfen. Das war die hohe Aufgabe, welche der römische Vertheidiger sich gesetzt hatte, das zeichnete das französische Barreau und den englischen Rechtsmann aus. Wo es gilt, den öffentlichen Rechtszustand zu heben; wo es gilt, die staatliche Entwickelung zu fördern; wo es gilt, geraubte Rechte zurückzuverlangen; wo es gilt, feierlich beschworne Grundverträge aufrecht zu erhalten und Verheißungen zu erfüllen, da ist sein Platz, beim Volke, bei Seinesgleichen, dort hat er zu erfüllen seine Sendung als Bürger und Tribun. Wenn wir aber wahrnehmen, wie so Viele aus Muthlosigkeit oder Berechnung sich selbst exiliren in das Nichts ihrer demüthigen Stellung, wie sie liebäugeln nach links und nach rechts, wie sie sich selbst ausschließlich zur Tretmühle des Proceßkrams verdammen, wie sie das öffentliche Recht und die öffentlichen Zustände mit der banalen Jammerphrase

nil hoc ad edictum praetoris

zurückweisen, dann sagt man ihnen mit Recht ins Gesicht: das mangelnde Vertrauen Aller ist euer Erbtheil. Wahrhaft betrübend ist es, wahrzunehmen, daß da, wo der schlichte Landmann, der hart arbeitende Handwerker, der thätige Kaufmann ihre Stimmen erheben für das Recht des Volkes, wo sie mit fester Hand ihre Namen setzen unter öffentliche Erklärungen und Petitionen, so viele, die sich Anwälte des Rechts nennen, zurückweichen und als Unrechtsdulder oder gar Unrechtsvertheidiger erscheinen. Gegen den Feigen wagt auch der Furchtsame den Streich, und der Anwaltstand, wenn er Nichts einsetzt für das Recht, wird nur Demüthigung durch die Gewalt gewinnen. So werden jene muthlosen Schleicher von dergleichen Maßregeln betroffen. Wenn sie aber, von gleichem Geiste beseelt, Triarier des Rechts und der Freiheit, in einmüthiger Gesinnung handeln, keine Gewalt kann es dann wagen, den Bündel Pfeile zu zerbrechen. In der Erkenntniß ihres Berufes, Vertheidiger des öffentlichen und Privatrechts, und mit der Bethätigung dieser Erkenntniß ist eine mächtige Association gegründet; und an dem Tage, wo die Mehrzahl der deutschen Anwälte ausspricht: wir haben diese unsere Stellung erkannt, haben sie sich ihren Unabhängig-

keitsbrief, ihren Freiheitsbrief selbst ausgestellt. Dann aber wird auch bei uns das muthige Wort eine Stätte, das Recht eine wahrhaftige Vertheidigung finden. Viel zu dieser geistigen Association mag die persönliche Annäherung beitragen. Die schnellen Verkehrswege vermitteln die Verbindung zwischen Nord und Süd; förmliche Advocatenversammlungen, wie die der Schulmänner, Naturforscher, Landwirthe, Aerzte, Forstmänner, oder freundschaftliche Zusammenkünfte ohne alle Form werden wesentlich zur Erweckung des Gemeinsinns und zu gemeinsamem Streben anregen, die Rechtsvertheidigung wird ein nationales Ganzes sein und eine Verkümmerung derselben von Allen gefühlt und derselben gesetzlicher Widerstand entgegengesetzt werden; sie wird am Mächtigsten zur Einheit der Gesetzgebung beitragen.

Diese lebendige Theilnahme an den staatlichen Zuständen, gegründet auf das Rechtsgefühl, muß nothwendig auf sittlichen Wandel, rührige Geschäftsthätigkeit und redliches Wollen einen Einfluß üben.

Ein auf sicheren Principien beruhendes, die ganze Nation umfassendes Gesetzbuch würde ein vielhundertjähriges Unrecht wieder gut machen, und vor der Hoheit dieser Idee darf die Schwierigkeit der Bearbeitung nicht in Betracht kommen; dieses Nationaldenkmal würde tausend blutige Siege und vereinzelte kraftlose Bestrebungen zur Förderung der materiellen Interessen aufwiegen; ohne Einheit des Rechts giebt es keine Einheit der Kraft und keine materielle Wohlfahrt. Aber unter einem wahrhaft nationalen, dem Volke zugänglichen Rechte müßte ein kräftiger Rechtssinn hohe Achtung vor dem Gesetze erwecken, ein tüchtiger, strebender, würdiger Anwaltstand erblühen. Die Einheit des Rechts würde die Vereinfachung des innern Staatsorganismus im nothwendigen Gefolge haben, sie würde eine Verminderung des Beamtenheeres und der damit zusammenhängenden Staatsausgaben herbeiführen; eine Verminderung der Anzahl der Anwälte könnte nicht ausbleiben, aber ein kräftigerer Kern derselben sich bilden. So würde eine große Capitalkraft, die in unproductiver Arbeit aufgeht, dem Ackerbau, der Industrie, den Künsten zugewendet werden. Zunächst bedeutungsvoll für den ganzen Rechtszustand, das Rechtsbewußtsein und für den Stand der Anwälte insbesondere ist das öffentliche mündliche Verfahren, die Einführung von Volksgerichten in dem Geschwornengerichte, den Handelsgerichten, und für alle Civilsachen bis zu einer gewissen Summe. Kaum bedarf es hierüber einer Andeutung; das Urtheil Aller steht fest; umfassend und gründlich hat sich Steinacker in dem angeführten Werke S. 76 ff. ausgesprochen. Vor dem öffentlichen Verfahren kann die prahlerische schreiende Talentlosigkeit, die Unredlichkeit oder Gewissenlosigkeit in Vollziehung des gewordenen Auftrags nicht bestehen. Des Advocaten ganzes Thun und Wirken liegt vor den Augen des Volkes und der öffentlichen Kritik. Der Richter aber bleibt gegenüber gediegenen Erörterungen der Anwälte nicht gern mit seinen Entscheidungsgründen zurück, weil die anwesende Partei in der Lage ist, eine Parallele zwischen dem Vortrage ihres Anwalts und den Gründen des Richters zu ziehen. Richter, Anwalt, Parteien controliren einander in wohlthätiger Weise. Bei dem Anwalte aber ist dabei eine größere Gerüstetheit, Geistesgegenwart und parate Gesetzeskunde nöthig; er kann nicht erst lange nachschlagen und aus zehn Autoren zusammentragen; er muß, will er seine Aufgabe erfüllen, nach allen Richtungen hin die Sache durchforscht haben. Durch die öffentliche mündliche Verhandlung, die lebendige Wechselerörterung wird der Richter leichter in die Lage gesetzt, das Wahre vom Falschen zu scheiden; ein beredter Vortrag erhöht das Interesse an der Sache selbst, und leicht unterscheidet er und das Publicum den Sophisten vom klaren Denker. Nur bei diesem Verfahren erhalten Rechtsvertheidigung und Vertheidiger ihre wahre Geltung und belebt sich der Rechtssinn im Volke, wie die Religiosität durch den gediegenen religiösen Vortrag. Von höchster Bedeutung erscheinen Volksgerichte in Civilstreitigkeiten geringeren Belanges, etwa bis zu 150 Gulden oder 100 Thalern. Nicht nur, daß eine schnellere und wohlfeilere Entscheidung dieser Streitsachen herbeigeführt und im Volke ein hohes Interesse für Rechtspflege und Gesetz erweckt würde, worüber sich eines Umständlicheren zu verbreiten in diesem Aufsatze nicht der Ort ist (man sehe Verhandlungen der II. Kammer der Stände in Baden, Protocollheft VI, 85 ff. 301 ff. und Hecker, Ideen und Vorschläge zu einer Reform des Gerichtswesens. Mannheim, 1844), sondern es würde für den Anwaltstand insbesondere der wesentliche Vortheil erreicht werden, daß er mit diesen Streitigkeiten geringeren Streitwerths weniger

sich zu befassen hätte; denn jedem rechtlichen Anwalt ist es peinlich, am Ende eines solchen Processes, auf welchen er oft gerade ebensoviel, wenn nicht noch mehr Zeit und Mühe als auf einen vom zwanzigfachen Werthbelang verwenden muß, einen Kostenaufwand erwachsen zu sehen, welcher dem Streitwerthe gleichkommt. Wollte man aber solche Streitigkeiten mit Ausschluß der Anwälte den Beamten überlassen, so würde nur zu oft die Justiz polizeilich gethätigt. Volksgerichte sind der einzig vernünftige Weg in Bagatellstreitigkeiten, sie würden den Weg zur Vereinfachung der Rechtspflege überhaupt und auch der Verwaltung anbahnen.

Zu einem fröhlichen Gedeihen der Anwaltschaft gehört aber auch eine rechtlich gesicherte, unabhängige Existenz und ein angemessener Lohn der Mühewaltung. So nothwendig aber die Unabhängigkeit des Richteramts ist, ebenso nothwendig ist die völlige Unabhängigkeit des Vertheidigers. Das Gefühl derselben verleiht dem Geiste jene Spannkraft, dem Manne ein Bewußtsein persönlicher Würde, belebt ihn mit einem edlen Stolz und Muth, daß er ohne Menschenfurcht seine Sendung erfüllen wird. Das Gefühl der Abhängigkeit, das Bedrohtsein der persönlichen Stellung ruft nothwendig ein gewisses Schwanken, ein unwillkürliches und selbst unbewußtes Unterhandeln mit der bedrohenden Macht, eine gewisse verschweigende Mattheit, ein Buhlen mit dem Ausdruck, eine demüthige Einkleidung der Wahrheiten hervor, daß die Vertheidigung zu einem infamen hohlen Trug herabsinkt. Die heiligen Formen des Rechts müssen dem brutalen Unrechte dienen. Wie viele Vertheidigungen haben in den Zeiten politischer Reaction durch ihre Unentschiedenheit und Miserabilität nicht nur das Herz jedes Ehrenmannes empört, sondern wesentlich dazu beigetragen, die Kühnheit der Rechtsgewaltigen zu steigern; und wie Wenige hatten den Muth, die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen! Aber selbst abhängigen, in höherem oder geringerem Grade unselbstständigen Richtern gegenüber ist die gesetzlich gesicherte unabhängige Stellung des Vertheidigers ein Mittel, die aus der Lage der Richter erklärte Rechtsgefährdung gefährlicher zu machen. Das furchtlose mannhafte kräftige Wort, die volle und wahrhaft freie Vertheidigung wirkt nothwendig auf den Richter zurück; sie errinnert ihn an die Würde und Heiligkeit seines Amtes. Nur wer die Wahrheit fürchtet und haßt, nur wer das Recht und dessen Spendung zum Privatgut der Regierungen erklärt wissen will, der nur will keine Unabhängigkeit der Vertheidiger. Wenn es sich aber um die höchsten Güter des Menschen, um Ruf und Ehre, um Existenz und Unterhalt handelt, so erscheint es als ein wahrhaft anarchisch-despotischer Zustand, wenn man ohne festes Gesetz, ohne Urtheil und Recht einem Menschen Ehre, persönliche Würde und den Weg, für sich und die Seinen das Fortkommen zu finden, in formlosen Disciplinen und Administrativverfügungen abspricht, während die geringste Injurie des Schutzes eines geordneten Rechtsverfahrens vor dem Richter genießt; wahrhaft anarchisch-depotisch, wenn der Justizminister, dessen Wirksamkeit, dessen Einfluß auf den Rechtsgang vielleicht einem Tadel unterworfen war, wenn Richter, die als Partei erscheinen und gegen die es vielleicht nicht einmal ein geordnetes Perhorrescenz-Verfahren gibt, über Sein und Nichtsein absprechen.

So wenig aber die Entziehung der Befugniß größerer oder geringerer administrativer Willkür preis gegeben sein kann, ebensowenig darf die Aufnahme in die Zahl der Advocaten eine Gnade sein.

In den freien Staaten des Alterthums war die Rechtsvertretung auch in dieser Beziehung völlig frei; Jeder, der sich dazu berufen fühlte, und Jeder, den seine Mitbürger mit Vertrauen beschenkten, widmete sich der Vertheidigung Anderer ausschließlich oder in einzelnen Fällen. Manche neuere Gesetzgebungen haben den Grundsatz der freien Vertretung zwar anerkannt, gleichwohl ihn wieder dergestalt verclausulirt, daß in der Wirklichkeit Nichts davon übrig bleibt. So spricht die bairische Proceßordnung §. 124 aus: daß als Bevollmächtigter Jeder bestellt werden könne, welcher überhaupt fähig ist, bei Gericht aufzutreten, nur darf er, wenn er nicht licencirter Advocat ist, kein Gewerbe aus der Vertretung Anderer machen, und bei den Obergerichten müssen sich die Parteien eines Advocaten mit bedienen. — Mag nun auch die heutige künstliche und verkünstelte Gestaltung unserer staatlichen Einrichtung bei Manchem zu dem Gedanken führen, daß die freie Vertretung nicht absolut ausführbar und daß die Erfüllung gewisser Bedingungen nothwendig sei, um Andere regelmäßig vor Gericht zu vertreten; und widmet nun ein Staatsangehöriger seine ganze

Jugend mit großen Opfern ernsten Studien, um sich zur Rechtsvertheidigung vorzubereiten, dann darf doch wenigstens nunmehr seine Aufnahme nicht Gnaden- oder Verordnungssache sein. Wer die Staatsprüfung überstanden, wer die Anwendung theoretischer Kenntnisse auf das Leben während zweier praktischer Lehrjahre kennen gelernt, muß berechtigt sein, als unabhängiger Bürger den Beruf seiner Wahl zu üben. Durch die zur Ausübung der Anwaltschaft von den Behörden speciell ertheilte Erlaubniß wird inskünftig der Einzelne weder talentvoller noch redlicher. Die Staatserlaubniß hat weder das öffentliche Vertrauen noch die Befähigung im Gefolge; sie erscheint also nur als ein Hemmniß, als ein Bevormundungs- und Gnadenact.

Eine alte Wahrheit ist es, daß, wenn man Jemandem eine gewisse edle Handlungsweise zutraut, wenn man es ausspricht, daß man sich zu ihm einer gewissen sittlichen Größe versehe, darin eine gewaltige Triebfeder liegt, dieses öffentliche Vertrauen nicht zu täuschen. Warum sollte nun eine Classe gebildeter Männer dieser Voraussetzung weniger entsprechen? Warum sollte nicht der Anwaltstand hierdurch aufgefordert werden, eine Disciplin unter sich zu handhaben und den Unwürdigen zunächst mit der Verachtung der Standesgenossen zu strafen, welcher die allgemeine Geringschätzung nothwendig folgen muß! Nur von diesem Gesichtspunkte aus erhalten Advocatenkammern ihre rechte Bedeutung. Sie sollen nicht dazu dienen, die Anwälte als Corporation vom Volke abzuschließen, den Kastengeist zu wecken, sie als eine Unterordnung der Beamtenhierarchie zu erklären, sondern es soll der Grundgedanke der Association behufs der würdigen und selbstständigen Entwickelung die Basis solcher gesetzlich gewährten Vereine bilden.

Wenn daher der junge Mann, nachdem er in der öffentlichen Prüfung von seiner theoretischen Befähigung Rechenschaft abgelegt, eine praktische Befähigungszeit durchlaufen hat, soll er, wenn er will, schlechthin berechtigt sein, in die Reihen der Advocaten zu treten, und der Anwaltskammer Nichts zustehen als das Recht der Einsprache, wenn sie thatsächlich nachzuweisen vermag, daß der Neophyt durch schlechte Handlungen oder sittenloses Leben sich unwürdig gemacht habe, das Recht zu vertheidigen. Ueber diese Einsprache aber hätte der Richter zu erkennen. Das Vorhandensein eines solchen Gesetzes würde verhüten, daß es zur Anwendung komme. Mit dieser Einrichtung verträgt sich aber auch nicht die geschlossene Zahl der Advocaten, die ohnehin mit der freien Entwickelung unverträglich ist. Ganz treffend ist das Urtheil Steinackers über die Einrichtung von Advocatenkammern in seinem bereits angeführten Werke (§. 93). — Wie sehr man in der jüngern Zeit die Nothwendigkeit der Hebung des Standes zu erkennen angefangen hat, das beweisen die sich allenthalben bildenden Vereine, deren Wirksamkeit aber natürlich eine beschränkte ist, sofern ihnen in Bezug auf Correctivmittel gegen Einzelne die Gesetzgebung nicht zu Hülfe kömmt, besonders da es etwas Gehässiges an sich trägt, solche, die dem Vereine nicht beitreten, der Staatsbehörde zur Handhabung der Disciplin zu denunciren, und man andrerseits eine gewisse Scheu trägt, jene aller festen gesetzlichen Grundlage entbehrende Rüge der Administration anzurufen und so die Willkür durch Appellation an sie noch als rechtmäßig zu stempeln. Nicht ganz stichhaltig ist der gegen Advocatenkammern oft angeführte Grund, daß solche nur an Orten möglich seien, wo ohnehin eine größere Zahl von Advocaten ihren Sitz hat. Bei den heutigen schnellen Verkehrsmitteln wird es möglich sein, die Anwälte einer Anzahl kleinerer Gerichtssprengel zu einer Körperschaft zu vereinigen.

Wo aber aus einem Orte eine hinreichende Zahl Anwälte versammelt ist, um eine Körperschaft zu bilden, würde ein Consultationsbüreau für den Armen oder wenig Bemittelten neben dem Turnus der Official-Vertretung eben so wesentlich zur Erhöhung der Achtung vor dem Stande beizutragen im Stande sein, als Gutachten, ähnlich dem der Spruchcollegien, in Fällen, welche nicht in das Ressort des Gerichts gehören, an welchen die Advocatenkammer ihren Sitz hat. Bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, oder nach deren Vollendung, aber vor deren Vorlage an die Ständekammern, oder in absoluten Staaten vor Ertheilung der Sanction, die Ansichten solcher Körperschaften zu vernehmen, würde von dem wesentlichsten Interesse sein. Die Ausarbeitung solcher Entwürfe geschieht so häufig von überwiegend nur theoretisch gebildeten Juristen, oder von Solchen, welche den Gegenstand unter dem einseitigeren Standpunkt der richterlichen Kritik auffassen. Der Advocat aber, der

seiner Stellung nach mehr productiv ist, dem stets eine Reihe praktischer Fälle vor Augen schweben, der bei jeder Klageanstellung schon den ganzen möglichen Feldzugsplan des Rechtskampfes überschauen muß, erkennt sehr oft leichter die praktischen Schwierigkeiten der Ausführung und Anwendung eines Gesetzes, und sicherlich ist es ein Fehler, daß man, sei es aus hochmüthigem Herabsehen auf die Anwälte, sei es in dem Glauben an die eigene Unfehlbarkeit, diese nie um ihre gutachtlichen Ansichten bei der Abfassung neuer Gesetze anging. Wie sehr ein solches Verfahren zur gründlicheren Erörterung und Beleuchtung neuer gesetzgeberischer Producte beizutragen geeignet ist, bewiesen bei der im Jahre 1843 in der badischen Stände-Versammlung gepflogenen Berathung der von der Regierung vorgelegten Entwürfe eines Strafprocesses, einer Gerichtsorganisation und eines Gesetzes über die bürgerlichen Folgen der Verbrechen die von den Anwälten der verschiedenen Obergerichte den Kammern überreichten kritischen Beleuchtungen jener Gesetzesentwürfe und gleichzeitig gemachten Verbesserungsvorschläge. —

Würden nun nach den bisherigen Andeutungen Anwaltskörperschaften gebildet, so könnte natürlich von einer mehr als zunftartigen Geschlossenheit der Zahl der Anwälte nicht die Rede sein und ebenso wenig davon, daß, wie es noch eine Zeit lang in Frankreich der Fall war, der an einem Gerichtssitze ansässige Anwalt außerhalb dieses Sprengels nicht functioniren dürfte, oder der Assistenz eines dortigen Anwalts bedürfte. Es läge hierin eine entschiedene Beeinträchtigung des Grundsatzes: freie Wahl des Vertheidigers; ein Zwang für den Rechtsuchenden, sich nur gewisser vom Staate designirter Personen, also einer ihm mittelbar aufgedrungenen Persönlichkeit zu bedienen, Ehre und Vermögen in die Hände eines Anderen als desjenigen, welcher sein ausschließliches volles Vertrauen hat, zu legen.

Es würde aber auch die Geschlossenheit der Zahl, die beschränkte Zulassung zu dem Beruf seiner Wahl den Uebelstand im Gefolge haben, daß so Mancher, der sich aus Neigung nur zu dieser Art Thätigkeit berufen fühlt, entweder genöthigt würde, einen andern Lebensweg zu betreten, oder aber unter großen Opfern oder in einer andern Sphäre in freiwilliger Thätigkeit verharren müßte, bis ihn die Reihe des Eintritts träfe; und nur das treibt man recht, was man aus freier Wahl und Bestimmung unternimmt. Ein solches kastenartiges Abschließen aber stumpft auch allen Wetteifer ab, führt eine gewisse Beschränktheit der Ansichten mit sich, erzeugt jenen Zunft- oder Privilegiengeist, welcher mit Recht allenthalben, in allen Staatseinrichtungen bekämpft wird und der sich am allerwenigsten mit der Rechtsvertheidigung und ihrer Entwickelung im edleren und höheren Sinne verträgt. —

Wir kommen endlich zu der so oft hin und her erwogenen Frage der Belohnung der Mühewaltung. Tempus meum ager meus hatte Scaliger an seine Thür geschrieben; und dem Advocaten kann man so wenig als irgend Jemandem anders zumuthen, daß er nicht eine seiner Mühe und Anstrengung entsprechende Belohnung erhalte. In Frankreich, woselbst die althergebrachte Abtheilung ins gens de la plume und gens de la parole heute noch in dem Unterschied von avoué, der das Schriftliche des Processes besorgt, und Avocat, der sich lediglich mit Consultationen und öffentlichen Vorträgen (plaidoyers) abgiebt, besteht, in Frankreich kann der Advocat für jene Leistungen sich jede beliebige Summe bedingen, dagegen wird es seiner unwürdig gehalten, das versprochene Honorar gerichtlich zu verfolgen, wenn der Client die Bezahlung verweigert; und als vor dem Gerichtshof zu Bourges ein Advocat dieses Herkommen überschritt und die ihm für seine Mühewaltung zugesagte Summe gerichtlich verfolgte, erkannte sie ihm jener Gerichtshof zwar zu, drückte jedoch seine Misbilligung in folgenden Worten aus, welche mehr als die längste Deduction die hohe Stellung des Advocaten in Frankreich charakterisiren.

La cour regrette sincerement qu'on ne retrouve plus parmi nous les moeurs austères et honorables dans lesquelles cet ordre (des avocats) aurait flétri de son improbation un avocat qui aurait formé une action pour le paiement de ses honoraires.

Dieses gilt jedoch nur von den Advocaten, während für den avoué bestimmte Taxen angeordnet sind.

Den absoluten Werth eines geistigen Products in Summe zu bestimmen ist unmöglich. Drei Wege sind es nun, welche man zur Regulirung der Anwaltsgebühren eingeschlagen hat. Der erste ist der der freien Uebereinkunft zwischen dem Clienten und dem

Sachwalter. Der andere bestand darin, daß man dem Werthe des Streitgegenstandes nach gewisse Classen machte und das Honorar der Bogenzahl nach berechnete, oder daß man für einzelne Arbeiten Aversalbeträge festsetzte, z. B. für eine Klage in der ersten Classe so viel, für eine Beweisantretung so viel u. s. w. Andere wollten es endlich völlig dem richterlichen Ermessen überlassen, das Honorar des Processes zu bestimmen.

Der erste Weg, welcher Alles der Uebereinkunft der Betheiligten überläßt, ist offenbar der natürlichste, er beruht auf dem freien Vertragsrechte; er ist auch in freien Staaten überall anzutreffen. Das Bedenken gegen ihn liegt nur darin, daß zu leicht der Anwalt, welcher die rechtliche Lage der Sache leichter überschaut als der Client, diese seine Stellung zur Uebervortheilung desselben durch Täuschung über den wahren Sachverhalt zu benützen und so sich eine unverhältnißmäßig hohe Belohnung bedingen möchte. Allein dieses Bedenken scheint nicht sehr gegründet. Nur zu bald würde solch unredliches Handeln seinen verdienten Lohn in dem Verluste des öffentlichen Vertrauens finden, und die unbeschränkte Zulassung zur Advocatur und dadurch hervorgerufene Concurrenz, ein öffentliches Verfahren, welches die Leistungen des Anwalts der Beurtheilung des Publicums unterwirft, würden das Uebrige thun. Mit der Maxime der Bogenschreiberei oder der Aversalsummen für die einzelnen Arbeiten ist ebensowenig vorgebeugt, indem ein gewissenloser Advocat Mittel genug hat, einen Proceß in die Länge zu spinnen, Zwischenfragen, proceßuale Verwickelungen hervorzurufen und so zum Schaden der Partei mehr zu erreichen, als er im Wege freier Uebereinkunft über ein Gesammthonorar erlangt haben würde. Wenn dann nach Beendigung des Processes die Vertragssumme unmäßig oder unverhältnißmäßig erschiene und der Client das Recht hätte, die Frage darüber: ob das Honorar den Verhältnissen des Rechtsfalles und seinen Schwierigkeiten entsprechend sei, der Prüfung des Disciplinarraths der Advocatenkammer zur Entscheidung zu unterbreiten, so würde mindestens der Rechtsuchende gegen ungebührliche Ansätze eben so sicher gestellt sein als bei den andern bisher befolgten Methoden. Die einzige Schwierigkeit könnte der Kostenersatz bilden, welchen die unterliegende Partei zu leisten hat; allein da der Kostenersatz ja immer in Urtheilsform bestimmt würde, so wäre der Ersatzpflichtige damit immer gegen allzugenerose Bezahlungen oder auf seinen Nachtheil berechnete Honorarverträge sicher gestellt. Die Bezahlung nach der Bogenzahl giebt aber weder einen richtigen Maßstab für den Anwalt noch für den Clienten ab; weil die beste Arbeit wie die schlechteste gleich taxirt sind, also der wahre innere Werth der Arbeit nur in secundairen Betracht kömmt und in der Bezahlung nach Bogen eine Verführung zur Breite und Seichtigkeit liegt. Die Aversaltaxen aber führen den entschiedenen Nachtheil mit sich, daß man die Arbeiten gleicher Gattung, abgesehen von der auf ihre Erzeugung verwandten größern oder geringeren Mühe, der innern Güte und dem nothwendigen, durch die Complication des Falles bedingten Umfang, über einen Kamm scheert. Jede Klagschrift ist von der andern verschieden, mag auch der Streitgegenstand im Werth derselbe sein; die eine ist oft das Product einer Stunde, die andere wochenlanger Nachforschungen nach dem Material und mühsamer Studien hinsichtlich des Rechtspunktes. Hierbei aber einen Spielraum zwischen einer niedrigern und höheren Summe eintreten und den Richter entscheiden zu lassen, hat wohl die offenbare Schattenseite, daß Niemand die Mühe und Arbeit eines Andern und den geistigen Werth eines Products richtig zu würdigen im Stande ist. Der Anwalt, welcher auf eine Arbeit großen Fleiß verwendet hat und sie nun, sei es aus einem gewissen kleinlichen Neide, sei es, weil er eine von der richterlichen Ansicht abweichende vertritt, sei es, weil jener den wirklichen Gehalt der Arbeit, was erheblich und was nicht erheblich, nicht zu würdigen versteht, in ihrem Werthe herabgesetzt sieht, erduldet damit jedesmal eine Kränkung, und in den Augen seines Clienten erscheint er als ein Mensch, der mehr fordert als Recht ist, oder dessen Arbeiten einen geringen Grad innerer Güte verrathen. Soll indessen der Weg freien Uebereinkommens über das Honorar vermieden, soll der richterlichen Genehmigung der Gebührenansätze noch Raum gelassen werden, so erscheinen immerhin Aversalsummen zweckmäßiger als die leidige Bogenschmiererei. Sie hat viel dazu beigetragen, daß nicht mehr Stimmen für öffentlich mündliches Verfahren laut wurden. Sie verträgt sich aber auch mit einem solchen nicht, weil bei diesem nur das Thatsächliche des Streits in die Acten niedergelegt wird, die Rechtsausführung dagegen lediglich den münd=

lichen Vorträgen vorbehalten werden muß. Mit solchen Aversalsummen müssen nothwendig die besonderen Gebühren für Anrufen, Fristgesuche u. dgl. hinwegfallen. Bei der Festsetzung der Aversaltaxen erscheint es aber absolut nothwendig, zu gestatten, daß für eine besonders mühevolle oder tüchtige, gründliche Arbeit, sei sie nun eine schriftliche oder ein mündlicher Vortrag, über das gesetzte Maximum in einem gewissen Verhältnisse, etwa um die Hälfte oder um ein Dritttheil, hinaufgegangen werden könne, jedoch nur, wenn der Anwalt selbst darauf anträgt und sein Antrag als gegründet erkannt wird. Damit wird der doppelte Zweck erreicht, gerecht gegen den wackeren Arbeiter zu sein, und zu verhüten, daß leichtfertiger und ungründlicher gearbeitet werde, weil Mühe und Lohn in keinem Verhältnisse stehen. Will überhaupt der Staat, daß der Anwalt mit Freudigkeit und Unverdrossenheit seinem Berufe sich weihe, so muß dieser in Bezug auf seinen Erwerb so anständig gestellt sein, daß er nicht in die Alternative gesetzt ist, entweder sich kümmerlich durchzuschlagen, oder durch die Vertretung des Rechts wie des Unrechts seine zeitliche Wohlfahrt zu fördern. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; und darauf wird nie gehörige Rücksicht genommen, daß neben vielen Verlusten insolventer Clienten u. dgl., mit Berathungen und Informationen, für welche ihm Nichts vergütet wird, daß mit der Vertretung der Mittellosen mindestens zwei Monate des Arbeitsjahres ausgefüllt werden, und daß auch dem Advocaten ein Blick in eine durch die eigene Arbeit gesicherte Zukunft zu gönnen ist.

Förderlich für den Rechtsgang würde auch die Ueberlassung der Proceßleitung an den Anwalt sein, wie sie das französische Verfahren kennt. Es ist wahrhaftig eine lächerliche Schwerfälligkeit, wenn, nachdem die Klage eingekommen ist, der Richter aus seinem Proceßgesetzbuche die darauf zu erlassende Verfügung in die Acten schreibt, diese in der Canzlei wieder abschreiben läßt, unterschreibt, an die Parteien verschickt, Bescheinigungen über die Zustellung zu den Acten bringt und nun die Tagfahrt oder den Ablauf der Frist abwartet, Anrufen, Fristgesuche u. dgl. in ähnlicher Weise vorbescheiden muß, bis er endlich zur Vernehmlassung auf die Klage u. s. w. gelangt. Wie viel einfacher gestaltet sich der französische Proceß; die Proceßleitung liegt im Gesetzbuche ausgesprochen, die Parteien oder ihre Anwälte setzen die richterliche Thätigkeit nur zur Urtheilsfassung in Bewegung, sei es, daß sie eine Versäumniß der Gegenpartei anklagen, sei es, daß es sich um wahre Erkenntnisse über Incedentpunkte oder die Hauptsache selbst handle. Wenn nun die Proceßleitung lediglich den Parteien oder ihren Anwälten überlassen wäre, dann könnte bei Proceßverschleppungen derjenige, welcher hieran die Schuld trägt, leicht ermittelt werden, und im Interesse des Anwaltstandes müßte es liegen, hier nicht als der säumige Theil zu erscheinen; jedenfalls würde die Versäumniß dem Rechtsuchenden gegenüber schwerer zu rechtfertigen sein als heute, wo der Richter dem Anwalt, der Anwalt dem Richter die Verzögerung in die Schuhe schüttet. Der Anwalt würde damit nur größere Verantwortlichkeit, zugleich aber auch einen Sporn mehr überkommen, für die Erledigung der Processe besorgt zu sein. Ein Hinausziehen des Processes wäre aber hierbei selbst in geringerem Maaße in Aussicht gestellt, als nach dem bisherigen Verfahren. Denn wenn nur der Anwalt einer der beiden Parteien seine Schuldigkeit thut, so muß der Andere nachfolgen, und wenn Beide colludirten, so stünde es der Partei frei, entweder dem Anwalte zu kündigen, oder selbst bei Gericht aufzutreten und anzurufen, oder endlich das Einschreiten gegen den Pflichtvergessenen zu veranlassen. Einem übermäßigen Schriftenwechsel aber würde durch Bestimmungen, wie sie die Artikel 81. 82 und 105 des französischen Proceßgesetzbuchs enthalten, vorgebeugt werden. —

Entwickelung aus sich selbst und durch sich selbst, allen äußeren Hindernissen zum Trotze, das ist die Aufgabe der Zeit und des Mannes. Nur wenn die Advocaten ihre Stellung zu einander, ihre Stellung bei dem Volke und im Volke, ihre Stellung gegenüber dem Bevormundungs-, Beamten- und Polizeistaate begriffen haben, dann werden sie wahre Rechtsvertheidiger und durch sich selbst emancipirt sein, und es wird ihr Stand da erblühen, wo er allein gedeihen kann, auf dem Boden freier Institutionen.

Dr. Hecker.

**Aechtheit der Urkunden,** s. Actuar, Archive, Archivrecht.

**Aedilen,** ädilitisches Edict, ädilitische Klagen. Aedilen, so wurden vier römische Beamten, zwei plebejische und zwei curulische, genannt, welche die

Aufsicht und Besorgung der öffentlichen Spiele, eine in Rom höchst wichtige Sache, und die Handhabung der ganzen Polizei hatten, namentlich auch der Baupolizei, sowohl in Beziehung auf Tempel wie in Beziehung auf Privatgebäude. Daher stammt auch ihr Name (von aedes). Die Aedilen handelten theils in Gemeinschaft, theils hatten sie sich in die vier Viertel der Stadt getheilt. Nach der vortrefflichen Einrichtung bei den höheren Magistraten in Rom verkündigten auch sie beim Antritt ihrer Amtsführung durch ein öffentlich aufgestelltes Edict, und zwar in einem gemeinschaftlichen, die ganzen Grundsätze, nach welchen sie in allen betreffenden Verhältnissen und Fällen während ihrer jährlichen Amtsführung handeln würden, wobei sie dasjenige, was in den früheren Edicten ihrer Vorfahren entweder als gesetzlich Vorgeschriebenes oder als heilsam Bewährtes enthalten war, natürlich beibehielten und nur das nöthig scheinende Neue nach ihrer Ueberzeugung hinzufügten. Dieses Edict enthielt insbesondere auch in Beziehung auf die Marktpolizei und namentlich auch über den Regreß des Käufers gegen den Verkäufer, welcher ihm fehlerhafte Sklaven oder Thiere verkauft hatte, wichtige Bestimmungen. Aus den letzteren bildete das spätere römische Recht die weiter ausgedehnten sogenannten *ädilitischen* oder auch *Wandlungs- und Minderungsklagen* (actio redhibitoria und quanti minoris), die erste auf Aufhebung des ganzen Vertrags, die andere auf Minderung des Kaufpreises. Diese Klagen nun, und zwar in der Regel *nach der freien Wahl des Klägers* die eine oder die andere, finden statt bei allen gegen eine Gegenleistung geschehenen Eigenthumsübertragungen, wenn die übertragene Sache entweder 1) die *besonders versprochenen* Eigenschaften nicht besitzt, *oder* wenn sie solche *geheime* Krankheiten oder Mängel hat, die der Käufer ohne grobe Nachlässigkeit übersah und welche zugleich 2) die Brauchbarkeit der Sache aufheben oder bedeutend vermindern. Bei offenbaren Mängeln, welche der Käufer nur aus grober Nachlässigkeit übersah, tritt das Rechtssprüchwort in Wirkung: „Wer die Augen nicht öffnet, muß den Beutel öffnen." Welche Mängel nun aber in jedem bestimmten Falle geheim und bedeutend waren, darüber müssen Sachverständige entscheiden. Doch haben neuere Particulargesetze häufig in Beziehung auf manche Gegenstände genauere Bestimmungen darüber erlassen, z. B. in Beziehung auf die Mängel und Krankheiten der Pferde; und mit Recht, denn die Verschiedenheit der Ansichten hierüber hat überall zahllose und langwierige Processe veranlaßt. *C. Welcker.*

**Aegypten**, einst die Wiege der Civilisation, aber seit Jahrtausenden ein wieder in Barbarei verfallenes Land, scheint von Neuem bestimmt, in Politik und Geschichte eine bedeutende Rolle einzunehmen. Von den Ufern des Nils, durch die Colonieen von Cecrops, Danaus und Inachus kam der erste Samen der Gesittung, der Wissenschaft und Kunst nach Griechenland, und noch viele Jahrhunderte später stand diese neue Welt des Alterthums zu Aegypten in demselben Verhältniß, wie in unsern Tagen Amerika zu Europa. Hierher wallfahrteten Herodot, um Geschichte, Thales, um Mathematik, Solon, um Staatskunst, Pythagoras und Plato, um Weltweisheit zu studiren. Alle Anzeigen deuten darauf hin, daß Aegypten von Aethiopien und Nubien aus bevölkert und civilisirt worden, und daß die alte Cultur dieser Länder mit der indischen gleichen Ursprungs ist. Ohne Zweifel kam sie aus dem Innern von Asien an die Ufer des persischen Meerbusens und ging von da westlich über die Meerenge Bab el Mandeb nach dem heutigen Abyssinien und östlich nach der Halbinsel von Hindostan. Beweise dieses gemeinsamen Ursprungs finden sich in der Kasteneintheilung, welche im alten Aegypten der heute noch in Hindostan bestehenden ganz ähnlich war, und in der Aehnlichkeit der Tempel, die so auffallend ist, daß die indischen Soldaten (Seyops), als sie 1800 mit Lord Hutchinson nach den Ruinen von Denderah kamen, in den dortigen Tempeln ihre eigenen zu finden glaubten.

Wir übergehen, als außer unserm Kreise liegend, die ältere Geschichte dieses Landes und die Darstellung seines Zustandes unter den verschiedenen Herrschern, welchen es im Laufe von Jahrtausenden unterworfen war, und bemerken nur, daß diese der Kasteneintheilung entsprossene, von einer geheimnißvollen, herrschsüchtigen und auf alles Fremde eifersüchtigen Priesterkaste ausschließlich gepflegte, auf die Unmündigkeit und Dienstbarkeit der Masse des Volks gegründete Cultur theils dem Despotismus der eigenen Herrscher, theils der rohen Kraft kriegerischer Nachbarn zur Beute ward und werden mußte. Von allen

Herrlichkeiten, wovon die Griechen uns Kunde geben, sind nur noch jene Steinhaufen übrig, wodurch ägyptische Despoten und Priester ihr Andenken zu verewigen gedachten. Wissenschaften und Künste, mit Ausnahme weniger, die zur Befriedigung der gemeinsten Lebensbedürfnisse dienen, sind ausgestorben. Die Bevölkerung, zur Zeit der Ptolemäer 7 Millionen, ist auf 2 Millionen herabgesunken. Der Ackerbau, einst Aegyptens Stolz, zuerst hier ausgebildet und von hier nach Griechenland gebracht, ist in den Händen schmutziger, verhungerter, alles Besitzthums und Genusses, fast aller menschlichen Bildung entbehrender Sklaven (Fellahs), die sich noch desselben elenden Pfluges bedienen, der schon zur Zeit der Pharaonen in diesen Gegenden gebräuchlich war.

Die letzten Ueberreste der altägyptischen Cultur traten die Osmanen in den Staub, als Selim 1517 die mamelukische Dynastie der Borghiten stürzte. Von da an regierte ein türkischer Pascha in Cairo als Vicekönig, unter der Controle eines aus den Anführern der bewaffneten Macht zusammengesetzten Divans oder geheimen Raths. Den 24 Provinzen des Landes waren mamelukische Beys vorgesetzt, die als Einbringer der Abgaben nach und nach die Einleitung zu treffen wußten, daß nur der geringste Theil der öffentlichen Gelder nach Cairo und von da nach Constantinopel gelangte. Mit ihrem Einkommen wuchs ihre Macht und die Zahl ihrer mamelukischen Leibgarde. So hatten die Eingeborenen das Joch von zwei Racen fremder Eroberer zu tragen; denn auch die Mameluken, ungeachtet ihres Jahrhunderte langen Aufenthaltes im Lande, hatten sich noch nicht mit den übrigen Einwohnern verschmolzen. Ihr Ursprung fällt in die Zeit des sarazenischen Saladins, der, um seine usurpirte Gewalt zu unterstützen, aus fremden, von der Westseite des kaspischen Meeres hergekommenen Sklaven eine Leibgarde errichtet und ihr so bedeutende Vorrechte eingeräumt hatte, daß sie schon 1250 den Thron mit einem aus ihrer Mitte besetzen durfte.

Seit der türkischen Eroberung bestand ein unaufhörlicher innerer Krieg zwischen Türken und Mameluken. Er wurde durch die Invasion der Franzosen eine Zeit lang unterbrochen, und endlich machte Mehemed Ali, seit 1806 Statthalter und Vicekönig von Aegypten, diesen Zerwürfnissen ein Ende, indem er auf der einen Seite die Mameluken mit Stumpf und Stiel ausrottete und auf der anderen die Autorität der Pforte gefährdete. Von da an schien Aegypten, das nach seinen inneren Hülfsquellen und nach seiner geographischen Lage für den von Europa aus vermittelten Weltverkehr so wie für die Civilisation Asiens und Afrikas überaus wichtig ist, wieder in die Reihe der geordneten Staaten einzutreten. Doch sind nicht alle Hoffnungen, die sich an den scheinbar raschen Aufschwung einer europäischen Cultur knüpften, in Erfüllung gegangen.

Die Grundlage seiner Macht wurde für Mehemed Ali ein von französischen Militairs aus der napoleonischen Schule europäisch disciplinirtes Heer, das er auf mehr als hunderttausend Mann vermehrte. Bei dieser Schöpfung hatte er mit den Vorurtheilen der türkischen Soldateska zu kämpfen, mit den Interessen der Mameluken und der Abneigung der unkriegerischen Fellahs, aus welchen er die Armee vermittelst der Conscription recrutirte. Zugleich suchte er die Schifffahrt zu heben, welcher die Aegyptier von uralter Zeit her abgeneigt waren; und zur Grundlegung einer Seemacht errichtete er in Alexandrien eine Schifffahrtsschule und einen Schiffsbauhof, aus dem nach und nach eine beträchtliche Kriegsflotte hervorging.

Die beste Frucht seiner disciplinirten Militairmacht ist die größere Sicherheit, womit man jetzt in den dem Pascha unterworfenen Ländern wohnen und reisen kann. Ueberdies gelang es ihm mit Hülfe seines Heers, die Mameluken theils aufzureiben, theils in das Innere von Afrika zu verjagen, die Wechabiten zurückzuschlagen und seine Herrschaft über einen Theil Arabiens auszudehnen, so wie Nubien bis Dongola und Sennaar sich zu unterwerfen.

Nach Befestigung seiner Macht wandte sich Mehemed Ali gegen seinen Oberherrn und nahm 1831 Veranlassung, bis zum Jahr 1833 die Eroberung von Syrien durchzusetzen. Nur die Furcht vor den den Türken zu Hülfe eilenden Russen hemmte ihn auf seinem Marsche nach Constantinopel. In einem zweiten Kriege gegen seinen Oberherrn wurden die Türken am 25. Juni 1839 in der Schlacht bei Weßbi total geschlagen. Aber auch jetzt war es wieder die europäische Diplomatie, die den Fortschritten des Paschas Einhalt

gebot. Die Beschlüsse der Londoner Conferenz zu Anfang des Jahres 1840 wurden mit englischer und österreichischer Hülfe in Vollziehung gesetzt, und in Folge davon wurden der Herrschaft des Vicekönigs engere Schranken gezogen. Mehemed Ali erklärte seine unbedingte Unterwerfung unter die Pforte, worauf diese am 17. Dec. 1840 den Beschluß faßte, ihm für seine bisherigen Verirrungen Verzeihung angedeihen und darüber einen großherrlichen Ferman ausfertigen zu lassen.

Nach mehrfachen Verhandlungen und auf den Rath ihrer europäischen Alliirten erkannte die Pforte die Erblichkeit Aegyptens für Mehemed Ali's männliche Nachkommen an, mit stetem Vorzuge des ältesten, jedoch ohne Ausdehnung des Erbrechts auf die männlichen Descendenten seiner Töchter. Zugleich hatte der Pascha auf seine Eroberungen in Syrien und Arabien, sowie auf das für seine Dienstleistungen gegen Griechenland ihm zu Theil gewordene Paschalik Candia verzichten müssen. Hiernach beschränkt sich seine Herrschaft jetzt wieder auf das eigentliche Aegypten und seine Eroberungen in Nubien. Das ägyptische Contingent wurde auf 18,000 Mann Landtruppen festgesetzt, mit Anerkennung des Rechts des Vicekönigs, die Officiere dieses Corps bis einschließlich der Obristen zu ernennen. Doch ist diese Verminderung des ägyptischen Heeres noch lange nicht bis zum festgesetzten Maße erfolgt. Der fixe Tribut, den Aegypten an die Pforte zu bezahlen hat, wurde auf 60,000 Beutel oder etwa 3 Millionen Gulden Conventionsmünze bestimmt. Alle Gesetze und Staatsverträge des osmanischen Reichs sollen künftig auch für Aegypten bindend sein. Alle Zölle, Zehnten und Abgaben sollen im Namen des Sultans unter Controle seiner Beamten erhoben werden und das ägyptische Münzwesen sich nach der Münze in Constantinopel richten. Endlich verpflichtete sich der Pascha, ohne ausdrückliche Genehmigung des Sultans keine neuen Kriegsschiffe zu bauen.

Diese Ereignisse von 1840 und 1841 hemmten die Uebergriffe Aegyptens gegen die Pforte, änderten jedoch nicht viel an der Stellung des Vicekönigs zu seinen Untergebenen in besonderer Beziehung zu den Verhältnissen des Eigenthums, zu Ackerbau, Industrie und Handel. Noch jetzt bewirthschaftet der Vicekönig das Land wie eine Domaine und verfügt über Kräfte und Eigenthum des Volks, als wären alle Rechte, welche Joseph, der Sohn Jacobs, durch seine Finanzoperation an das Haus der Pharaonen gebracht, unmittelbar auf ihn übergegangen. Durch Moses ist bekannt, wie jener durchgreifendste aller Finanzminister zuerst alles Geld, dann alles Vieh, dann alles Land und zuletzt die Leiber der Aegyptier dem Pharao, seinem Herrn, zu erwerben gewußt; doch scheint sich schon unter der macedonischen Herrschaft die Josephinische Sklaverei in eine Art Lehenverfassung verwandelt zu haben. Als Mehemed Ali zur Herrschaft gelangte, bestand ein Eigenthumsrecht an Grund und Boden in der Art, daß es gegen eine jährlich zu entrichtende, nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit regulirte Landtaxe (miri) vererbt wurde. Ali fand jedoch diese Einrichtung seinen Zwecken nicht entsprechend; er confiscirte einen großen Theil des im Privatbesitz sich befindenden Landes und setzte den Eigenthümern (Multe Zims) eine kärgliche Leibrente aus. Auch fand er für gut, alle Grundbesitzungen milder Stiftungen und alles Landeigenthum der Mameluken seinen Domainen einzuverleiben. Diejenigen, welche ihr früheres Besitzthum noch selbst bebauen, können kaum als Eigenthümer desselben angesehen werden, da sie die Verbindlichkeit haben, alle zum Hof und zur Regierung gehörigen Personen für den halben Preis mit Lebensmitteln zu versehen und den zur Ausführung und Fabrikation bestimmten Ueberfluß dem Pascha zu einem von ihm selbst regulirten Preis zu verkaufen.

Noch im Jahr 1517 wurde das urbare Land in Aegypten auf 10 Millionen Feddans (Morgen) geschätzt. Es war im Jahr 1812 bis auf zwei und eine halbe Million herabgesunken und soll jetzt wieder auf fünf bis sechs Millionen gestiegen sein. Mit großer Energie hat Ali einige neue Culturen in Gang gebracht. Ein Franzose, Jumel, hatte zufällig im Garten eines Türken eine Baumwollenstaude gefunden, die er mit Glück verpflanzte und vermehrte. Der Pascha, hierdurch auf diesen Culturzweig aufmerksam geworden, betrieb ihn mit so viel Eifer, daß er schon im Jahre 1823 funfzigtausend Ballen Baumwolle, die der besten amerikanischen gleichkommt, ausführen konnte. Später ward der Gesammtertrag dieses Products auf 260,000 Centner geschätzt. Wenn nicht mit gleichem, doch mit glücklichem Erfolg betrieb er den Anbau der Weinrebe, des Olivenbaums, des Zuckerrohrs, der

Indigo- und Tabakspflanze, den Flachs- und Seidenbau. Er hat den großen Plan noch nicht aufgegeben, so hohe Dämme und so ausgedehnte Bewässerungsvorrichtungen anzulegen, daß der Nil auch bei niedrigem Wasserstande dieselben Dienste leistet, wie beim höchsten, daß somit die Ernte des Landes künftig nicht mehr vom höheren oder niederen Wasserstand abhängig sein würde. Allein für die Ausführung dieses umfassenden Projects sind jetzt geringere Aussichten als zuvor vorhanden: der wachsende Druck, der auf den Fellahs lastet, hat gerade in den letzten Jahren schaarenweise Auswanderungen dieser Unglücklichen veranlaßt; und überall, namentlich in Oberägypten, fehlt es an Händen, um das urbare Land nur in seinem alten Culturzustande zu erhalten.

Der Vicekönig ist nicht nur alleiniger Productenhändler, er ist auch alleiniger Fabrikant. Die von den Landbauern in seine Magazine um den festgesetzten Preis abgelieferten Materialien werden in seinen Fabriken versponnen, und das Gespinnst wird dem Weber zugewogen, der es zu einem bestimmten Preis zu verarbeiten und das Fabrikat wieder in die Magazine abzuliefern hat. Auf gleiche Weise fabricirt der Pascha Leder, Schuhe und alle Arten Kleidungsstücke für den inländischen Bedarf wie für den auswärtigen Handel. Selbst am Gewinn des letzteren nimmt er seinen Theil in Anspruch, wogegen er von Theilnahme an sich ergebenden Verlusten nichts wissen will. Alle diese Einrichtungen werden durch barbarische Strafgesetze aufrecht erhalten.

Der Pascha hat Fabriken aller Art, insbesondere Baumwollenspinnereien, Seiden- und Maschinenfabriken unter der Leitung geschickter französischer und englischer Werkmeister nach englischen Mustern und zum Theil nach großem Maßstabe errichten lassen. In seinem Arsenal werden durch europäische Künstler und Handwerker, mit Benutzung der neuesten Erfindungen und Erfahrungsweisen Kanonen gegossen, Gewehre geschmiedet und Pulvervorräthe fabricirt. Man sieht dort Gas- und Dampfapparate, die kaum den englischen nachstehen. Zur Förderung des Handels hat er den Hafen von Alexandrien den Schiffen aller christlichen Völker geöffnet, Assecuranzanstalten errichtet und den fremden Kaufleuten das Privilegium gewährt, liegendes Eigenthum zu erwerben. Auf Anlegung und Verbesserung von Landstraßen und Posten, auf Verbesserung des Fahrwassers im Nil, Sicherung der Ufer und Bewässerungsanstalten sind von ihm große Summen verwendet worden. Auf seinen Befehl ist ein 10 deutsche Meilen langer, 90 Fuß weiter und 18 Fuß tiefer Schiffscanal, zu Ehren des Großherrn Memedieh-Canal genannt, welcher den Nil bei Fuah mit dem Hafen von Alexandrien verbindet und wodurch alle Producte des Landes den fremden Schiffen zugeführt werden, in kurzer Zeit zu Stande gebracht worden. Im Alterthum bestand bekanntlich auch auf der Landenge von Suez ein schon längst versandeter Canal zwischen dem rothen und Mittelmeere. Die Herstellung eines neuen Canals zur Wiederverbindung der beiden Meere wurde eine Zeitlang für allzu kostspielig und zeitraubend und das Resultat für zweifelhaft gehalten. Auch glaubte man, daß dadurch der Handel in eine wüste, vom Mittelpunkt der ägyptischen Bevölkerung, Production und Macht entfernte Gegend geleitet würde. Darum trug sich Ali lange mit dem Plan, Cairo mit Suez durch eine Eisenbahn in Verbindung zu setzen und dadurch seine Hauptstadt und den Hafen von Alexandrien, die bereits durch den Nil und den Mehmediehcanal in Wasserverbindung stehen, zum Centralpunkt dieses Handels zu machen. Allein gerade in neuester Zeit ist wieder das Project eines Canalbaues zwischen Suez und dem Nil aufgetaucht und wird auch vom Auslande her vielfach unterstützt.

Um seiner Militairorganisation Bestand zu geben, hatte Ali Militairschulen errichten lassen, worin zahlreiche Zöglinge in Mathematik, Fortification und Taktik, im Artilleriewesen und fremden Sprachen Unterricht erhalten. Zur Vorbildung für die Administration des Landes, für den Unterricht bei seinen Anstalten, für die Leitung der öffentlichen Bauten und Gewerbsanstalten und für den Dienst im Generalstab läßt er zeitweise junge Aegyptier in Italien, Frankreich und England erziehen und reisen. Medicin und Chirurgie werden von Europäern gelehrt und in großartig angelegten Hospitälern in Ausübung gebracht. Gegen die Pest sind wirksamere Anstalten als zuvor getroffen, und die Kuhpockenimpfung ist im ganzen Lande eingeführt. Zwischen Alexandrien und Cairo ist eine Telegraphenlinie errichtet. Auch lithographische und typographische Anstalten fehlen nicht, aus welchen eine

freilich noch dürftige periodische Literatur hervorgeht. Allein alle diese Anstalten zur Förderung materieller und geistiger Cultur dienen wesentlich nur der Macht des Alleinherrschers und haben zu einem System der Aussaugung geführt, das wenigstens in seinem bisherigen Verlaufe die geistige und sittliche Wohlfahrt des Volks nicht zu heben vermochte, sondern dieses in immer fühlbarer gewordene Sklaverei gestürzt hat.

Die Verfassung des Landes ist die einer Militairdespotie. Das Ministerium, an der Spitze der Verwaltung, steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Paschas; das Land ist in Districte eingetheilt, die von firbesoldeten Districtsbeamten verwaltet werden. Die Criminaljustiz wird auf türkische Weise administrirt. Civilstreitigkeiten schlichtet ein jährlich aus Constantinopel kommender Kadi unter dem Beisitz der Scheikhs. Die Gesetzgebung ist die des türkischen Reichs; doch hat Mehemed Ali in seiner Vorliebe für französische Cultur seit 1826 den Code Napoleon ins Türkische und Arabische übersetzen lassen und dem Code de Commerce Gesetzeskraft ertheilt.

Die Bevölkerung des Landes, zur Zeit der französischen Invasion noch auf drei Millionen geschätzt, hat sich seitdem um eine Million vermindert. Die aus mehr als drei Viertheilen bestehende Hauptmasse dieser Bevölkerung bilden die arabischen Fellahs, die sich zum Islam bekennen. Nach dem Zeugniß neuerer Reisenden sind die Fellahs bei Weitem kein so verachtungswürdiger Volksschlag, als ihn seine Unterdrücker zu schildern pflegen. Sie sind arbeitsam, gelehrig, haushälterisch, ihren Vorgesetzten treu und bei guter Behandlung im höchsten Grade anhänglich und dankbar, und mit ihnen erfocht Mehemed Ali seine Siege. Die Kopten, die Ureinwohner des Landes, etwa 160 bis 200,000, bekennen sich zu dem eutychianischen Christenthum und stehen unter einem Patriarchen, der in Cairo seinen Sitz hat. Außerdem finden sich etwa 100,000 in der Wüste umherstreifende Beduinen, 25,000 griechische Araber, 20,000 Juden, 20,000 Syrier, 10,000 Armenier, 20,000 Türken und Albanier, 4000 Franken, 7500 Aethiopier und 500 Mameluken.

Die Lage Aegyptens bestimmt dessen Stellung zu den auswärtigen Mächten. Vor Entdeckung des Seewegs um das Cap der guten Hoffnung nach Indien kam der größte Theil der indischen Waaren über Suez und Alexandrien, oder über Bassora und Constantinopel nach Venedig. Der unvollkommene Zustand der Schifffahrt, die Beschwerlichkeit und Unsicherheit des Caravanentransports und das Monopol der Venetianer vertheuerten aber diese Waaren so sehr, daß die Portugiesen, nachdem sie die neue Wasserstraße gefunden und den directen Verkehr mit Indien hergestellt hatten, sie ungleich wohlfeiler liefern konnten als die Venetianer, ungeachtet die neue Straße drei bis vier Mal weiter war als die alten Handelswege. Diese wurden also verlassen. Als später die Holländer eine stehende Herrschaft in Indien gegründet und durch den Handel mit jenen Ländern große Reichthümer erworben hatten, ward indeß die Aufmerksamkeit Frankreichs wieder auf den alten Handelsweg geleitet. Schon Leibnitz hatte, wiewohl ohne Erfolg, Ludwig XIV. eine Denkschrift überreicht, worin er demselben den Rath ertheilte, den ostindischen Handel der Holländer durch die Eroberung von Aegypten zu untergraben. Ein ähnliches Project gegen die spätere britische Herrschaft in Ostindien kam unter dem Directorium der französischen Republik (1798) wieder in Anregung, und eine Armee von 40,000 Mann ward unter dem General Bonaparte nach Aegypten geschickt, um dort eine französische Colonie zu gründen und von hier aus dem ostindischen Reiche der Engländer ein Ende zu machen. Das Schicksal dieser Armee, die nach unsterblichen Thaten der vereinigten Macht der Engländer, Türken und Mameluken, der Pest und dem Clima unterlag, hat inzwischen gelehrt, daß es bei dem gegenwärtigen Stand der Seeherrschaft einer europäischen Macht nur schwer gelingen wird, wider Willen Großbritanniens jenseits der Meere eine dauernde Herrschaft zu behaupten.

England, das auf dem weiten Umweg um das Cap zu seiner ostindischen Macht gelangte und einzig durch die Kluft, welche die Meere und asiatisch-afrikanische Barbarei zwischen ihm und seinen europäischen Nebenbuhlern befestigt, sich darin erhalten hat, beobachtet seitdem mit der höchsten Eifersucht jeden Schritt, der darauf abzielt, es in jenem Besitz zu stören. Uebrigens ist England nicht gleichgültig gegen die Erweiterung seines Handels und die Vortheile eines kürzeren Wegs nach Indien. Zu diesem Zwecke ist seit

1834 eine ostindische Schifffahrt mit Paketdampfboten nach Suez eingerichtet womit eine gleiche Dampfschifffahrt im mittelländischen Meere correspondirt. Wie groß übrigens die Vortheile seien, welche diese Abkürzung in Ansehung der zwischen England und Ostindien hin und her gehenden Reisenden und Briefschaften gewährt, so ist doch zu bezweifeln, daß England auch für den Gütertransport die kürzere Route der längeren gern vorzieht, indem es wegen der Unterbrechung der Seefahrt zwischen Suez und der Küste des mittelländischen Meers von dem jedesmaligen ägyptischen Herrscher zu abhängig werden und jedenfalls in seiner Handelsmarine zu großen Abbruch erleiden würde. Nur genöthigt durch die Concurrenz anderer Länder, dürfte es auch für den großen Waarenhandel die neue Straße wählen. In diesem Falle aber wird England zugleich alle Anstrengungen machen, um Aegypten in möglichste Abhängigkeit von britischer Macht zu bringen.

Diese durch die Umstände gebotene Politik offenbarte sich bei den letzten orientalischen Verwicklungen im Jahre 1840. Es mußte England darum zu thun sein, der weiteren Ausdehnung eines mächtigen ägyptischen Reichs unter dem den französischen Interessen ergebenen Mehemed Ali Schranken zu setzen. In diesem Sinne trat es der Politik Frankreichs entgegen, das sich indeß bald der vollendeten Thatsache fügte. Auf der andern Seite handelte Großbritannien im Einklange mit den deutschen Großmächten, deren herkömmliche Politik auf möglichste Erhaltung des Statusquo im mehr und mehr zerfallenden osmanischen Reiche gerichtet ist; während zugleich die sonst so schwer vereinbaren Interessen der Cabinete von St. James und St. Petersburg wenigstens vorübergehend und scheinbar Hand in Hand gingen. Denn auch Rußland machte es sich zur Aufgabe, dem Umsturze der Türkei von Aegypten aus zu wehren, damit sich nicht auf den Trümmern des türkischen Reichs, das in seinem allmäligen Untergange immer mehr dem russischen Einfluß anheimfällt, eine verhältnißmäßig stärkere ägyptisch-arabische Macht erhebe, die den Umgriffen von Petersburg aus, wenn nicht dauernd, doch auf längere Zeit zu widerstehen vermocht hätte. So erklärt sich der Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 für Intervention der vier europäischen Großmächte, mit Ausschluß Frankreichs, zur Erhaltung des osmanischen Reichs; aber es ist zugleich erklärlich genug, daß die momentane Verkuppelung der sonst so vielfach feindseligen Interessen eine herannahende Krisis nur verschoben, aber nicht dauernd überwunden und beseitigt hat. *)

F. List u. W. S.

**Aerarium** (Aerar) hieß bei den Römern die öffentliche Casse, der Staatsschatz, auch die Schatzkammer, der Ort, wo die Staatsgelder aufbewahrt wurden. Sie befand sich im Tempel des Saturn an einem besondern Orte, der auch zur Bewahrung der Gesetze und Senatsbeschlüsse (leges und senatus consulta) diente. Das aerarium wurde von dem Senate verwaltet und hatte drei Abtheilungen: das gewöhnliche aer., wohin die regelmäßigen Einnahmen flossen und woraus die ordentlichen Ausgaben bestritten wurden; das aer. sanctius, ein Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben, und die Kriegscasse, welche das aurum contra Gallos und einen Theil der Beute enthielt. — Die Kriegscasse, wie wir sehen, erfreute sich des edeln Goldes, während das Aer. im Allgemeinen von dem geringeren Metalle (aes) seinen Namen leiht. Das gewöhnliche Aerar hatte seine Ebbe und Fluth; die beiden andern Abtheilungen enthielten immer baare Vorräthe. Das heiligere Aer. war nicht mehr heilig, sobald sich Leute fanden, denen die Freiheit nicht mehr heilig war; es wurde im Laufe der ersten Bürgerkriege geplündert. Das Gold gegen die Gallier wurde die Beute Cäsars, der allerdings viel Gold gegen die Gallier, aber noch mehr gegen die römischen Bürger und für den römischen Pöbel, vornehmen und gemeinen, brauchte. — Als Augustus auf den Trümmern der Republik seinen mächtigen Kaiserthron errichtete, schuf er zur Bezahlung seiner Kriegsheere das aerarium militare, wie uns

*) Neuere Literatur: Egypt and Mohammed Ali or travels in the Valley of the Nile by J. A. St. John, London 1834. Ferner: Webster Travels, Richardson travels, Carnes letters from the East (London); die Reisewerke von Ehrenberg, Prokesch, Rüppell, Michaud und Poujoulat, Marmont, Cadalrène und Breuvery ꝛc. Die Reiseberichte des Fürsten Pückler-Muskau: Aus Mehemed Ali's Reich ꝛc., die von großer Vorliebe für Mehemed Ali zeugen, womit aber die kritisch thatsächlichen Glossen eines Fallmerayer (z. B. A. allg. Ztg. für 1845, Nr. 148 B.) zu vergleichen sind.

Suetonius (II, 49) erzählt. In dasselbe floß der zwanzigste Pfennig von allen Schenkungen und Vermächtnissen, welche nicht unmittelbar den nächsten Verwandten oder armen Leuten zufielen (vicesima hereditatium), und von dem Erlöse aus allen Waaren, die in Rom verkauft wurden, der hundertste Pfennig (centesima rerum venalium). Hier haben wir also schon die verwerfliche Schenkungs- und Erbschaftsaccise im Betrage von 5% und eine Consumtionssteuer von 1%, die wenigstens den Vorzug der Gleichheit für sich hat (Tacit. Annal. X, 78). —

Neben dem aer., dessen Verwaltung immer noch dem Senate verblieb, entstand um diese Zeit noch eine andere Staatscasse, worüber sich der Fürst die Disposition vorbehielt. Diese Casse nannte man Fiscus (s. diesen Artikel), den man also nicht mit dem aer. verwechseln darf. Wie die Macht des Senates abnahm und die Gewalt des Fürsten wuchs, nahm auch das aer. ab und der Fiscus nahm zu, bis er endlich das aer. ganz verschlang. — Im Anfang des dritten Jahrhunderts nach Christus, unter dem Kaiser Caracalla, ging die Verwaltung sämmtlicher Staatsgelder auf den Fürsten über, welcher die drückendsten Steuern erhob, um den Frieden zu erkaufen, seine Günstlinge zu belohnen und seine Lust zu befriedigen. — Heut zu Tage braucht man das Wort Aerar für Staatscasse im Allgemeinen, und für einzelne Einnahmszweige in Zusammensetzungen, z. B. Zollärar, Domainenärar. Der Canzleistyl erlaubt sich auch die Bildung des Eigenschaftswortes „ärarisch" für Gegenstände, welche dem Staatsvermögen angehören oder aus Staatsmitteln angeschafft worden sind. So sagt man: ein ärarisches Gebäude, ein ärarisches Lagerhaus, ein ärarisches Gewehr (womit die Zollgardisten und Gensdarmen bewaffnet sind). — Ob es noch ärarische Menschen giebt, wollen wir nicht untersuchen. In Rom wurde derjenige aerarius homo genannt, dem der Censor wegen Verletzung der Bürgerpflichten seine politischen Rechte entzogen hatte. Der aerarius h. blieb zwar Bürger und behielt seine Freiheit, allein er durfte nicht mehr abstimmen, konnte kein öffentliches Amt bekleiden, keine Erbschaft antreten, kein Testament machen; die Steuern (aera) mußte er aber bezahlen. — Aerarii tribuni waren Männer aus dem Stande der Plebejer (im Gegensatz der Senatoren und Ritter), welche von dem Quästor den Sold empfingen und unter die Soldaten vertheilten. — Nach der lex Aurelia (verfaßt von dem Prätor C. Aurelius Cotta) wurden sie Richter über die plebs, bis Cäsar dieses Gesetz aufhob. (S. auch Fiscus.)

K. Mathy.

**Aergerniß.** Dieses Wort, von arg, soviel als bös oder schlecht, abstammend, also soviel wie Verschlimmerung, Verschlechterung, hat nicht blos die gewöhnliche Bedeutung von Verdruß, die jedoch auch ein Bösmachen bezeichnet. Es hat noch eine andere jenem Wortsinne entsprechende, vorzüglich in sittenpolizeilicher und strafrechtlicher Hinsicht wichtige Bedeutung, in welcher es Luther braucht, in den biblischen Worten: „Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt", oder: „Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt würde und er ersäufet würde im Meere, da es am tiefsten ist" (Evang. Matth. 18, 6. 7. Die griechischen Worte waren σκανδαλίζω und σκάνδαλον). In diesem Sinne braucht auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. dieses Wort so oft, wenn sie die Größe der Strafe abmißt nach „dem Ergernuß", das der Verbrecher durch seine That begründete (Art. 104. 112. 124. 158. 160.), gerade so wie das römische sie ebenfalls abmißt nach dem bösen Beispiele (quia res mali exempli est C. 38. de poen. C. 3. ad leg. Corn. de sicc.) und das kanonische „propter plurium scandalum et exemplum. c. 4. X. de temp. ordin.). Genaueres über diesen Gegenstand muß übrigens seinen Platz finden in den Artikeln über Sittenpolizei, Strafrechtstheorie und Milderungs- und Schärfungsgründe der Strafen. Hier kann nur die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß der richtige Sinn der Alten und jene citirten moralischen und juristischen Quellen die verderbliche Gewalt und den moralischen und juristischen Schaden solchen Aergernisses und der bösen Beispiele unendlich mehr berücksichtigten, als es leider die Neueren thun. Dieser Vorwurf trifft besonders mehrere einseitige neuere Strafrechtstheorieen, sodann aber auch manche Polizeibehörden, die, wie es scheint, mit Verfolgung politisch freier Gesinnungen und Ansichten zu eifrig beschäftigt und zu sehr darin verloren sind, um der Gesellschaft, welcher ihre Mittel und Zwecke, statt es zu entfernen oder aufzuheben, das

größte Aergerniß vielmehr oft selbst bereiten, gegen wirkliche materielle und moralische Uebel Schutz zu bereiten. C. Welcker.

**Affinität,** s. Verwandtschaft.

**Afrika.** Seit dem Untergang der ägyptischen und karthaginiensischen Cultur ist dieser ungeheure, bis jetzt erst zu einem Fünfzigtheil bekannte Welttheil (534,000 oder mit den Inseln etwa 600,000 □ Meilen, mit 102 Millionen Menschen) ein Pfuhl der Barbarei und nimmt weniger durch seine früheren und jetzigen Zustände, als durch die Hoffnungen, welche die fortschreitende Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Weltverhältnisse für seine Civilisation erregt, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Man betrachte diese Massen von Ländern mit ihrer üppigen Vegetation, mit ihren ebenso kostbaren als mannigfaltigen Erzeugnissen aus dem Thier- und Pflanzenreich, mit ihrem Reichthum an Gold und andern werthvollen Mineralien; man berechne, welche Massen von Menschen hier leben könnten, wenn sie, statt sich wechselseitig zu vernichten, zu unterdrücken, zu berauben und zu Sklaven zu machen, in der Industrie und in wechselseitigem, durch öffentliche Sicherheit und Verkehrserleichterungen begünstigten Austausch sich ihren Unterhalt suchen wollten; man bedenke, wie diese Menschen- und Ländermassen von der Natur selbst ausschließlich darauf angewiesen sind, die Schätze zu sammeln, welche ihnen die Natur bietet, und sie gegen europäische Kunsterzeugnisse zu vertauschen, zu deren Verfertigung sie weder günstiges Klima, noch Geschick, noch Mittel besitzen; man erwäge die Nähe von Europa und Asien, so manche Verkehrserleichterungen, welche die Natur bietet, und wie sehr die Erfindungen der neuesten Zeit darauf abzielen, die Länder sich noch näher zu bringen, und man wird nicht verkennen, daß die Civilisation von Afrika dem Gewerbfleiß und dem Unternehmungsgeist aller europäischen Nationen unerschöpfliche Quellen der Thätigkeit und des Wohlstandes zu öffnen verspricht. Wie aber kann man noch zweifeln, daß der civilisirten Menschheit diese Aufgabe gestellt sei, wenn es am Tage liegt, daß man schon bedeutende Vorbereitungen dazu getroffen hat? Dahin gehören vor Allem die Bemühungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels an der Westküste und die Aufhebung der Sklaverei in den englisch-westindischen Besitzungen (s. Sklaverei, Sklavenhandel). Alle Reisenden bezeichnen den Sklavenhandel als die Hauptursache der Barbarei unter den Negerstämmen. Väter zeugen und erziehen Kinder, um sie als Waare zu verkaufen; die Hauptrevenue der Negerkönige fließt aus dem Verkauf ihrer Untergebenen; der Hauptbeweggrund der Kriege und Räubereien im Inneren ist die Gefangennehmung von Menschen. Haben aber die Menschen keinen Tauschwerth mehr, so werden sich die Neger auf die Production von werthvollen Dingen verlegen, um dagegen ihre Bedürfnisse an Kunsterzeugnissen einzutauschen; die Väter werden ihre Kinder, die Gewalthaber ihre Untergebenen zur Arbeit anhalten, statt sie zu verkaufen; die wilden Negerstämme werden fremde Kaufleute einladen, ihr Land zu besuchen, statt sie zu verfolgen; um sie dazu zu bewegen, werden sie ihnen Sicherheit und Verkehrserleichterungen zu verschaffen streben; unter dem Einfluß der fremden Kaufleute werden die Veranlassungen zu inneren Kriegen und Zwistigkeiten sich vermindern, und Institutionen der Civilisation werden Wurzel fassen. Noch ist übrigens dieses Grundübel nicht getilgt. Portugiesische, spanische, französische und amerikanische Sklavenhändler wußten noch immer den an der Westküste stationirenden Wachtschiffen der Engländer zu entgehen, welche, durch ihren eigenen Vortheil angetrieben, die Vollziehung dieser weltpolizeilichen Maßregel übernommen hatten und diese nun in Folge neuester Verträge gemeinschaftlich mit einer französischen Flotte übernehmen werden. Allein schon jetzt ist die Zahl der noch nach Südamerika und Westindien gehenden Sklaven ohne alle Vergleichung geringer als früher, wo sie 100,000 bis 150,000 Köpfe jährlich betrug; und man darf wohl hoffen, daß es den vereinigten Kräften der Seemächte, in Verbindung mit dem Einflusse des fortschreitenden Welthandels, noch gelingen werde, diesen schändlichen Verkehr mit der Wurzel zu vertilgen. Ein weiterer Uebelstand ist ferner, daß jährlich gegen 20,000 Sklaven vermittelst Karavanen nach Aegypten und den Barbaresken ausgeführt werden; ein Verkehr, der erst aufhören wird, nachdem diese Länder unter die Botmäßigkeit civilisirter Nationen gekommen sein werden, wozu der Verfall der türkischen Macht die besten Hoffnungen gibt.

Aus diesem Verfall sind bereits drei große, der Civilisation Afrikas und dem europäisch-afrikanischen Handel sehr förderliche Ereignisse entsprungen: die veränderte Stellung Aegyptens; die Eroberung von Algier durch Frankreich, und die Abschaffung oder sehr beträchtliche Verminderung der Seeräuberei im mittelländischen Meer (s. Aegypten, Berberei, Seeräuberei). Was auch das künftige Schicksal Mehemed Alis, des Vicekönigs von Aegypten, und seiner Familie sei, er hat doch die Wichtigkeit jenes fruchtbaren und wegen des Handels mit Afrika und Südasien so beachtenswerthen Landes thatsächlich erwiesen; er hat den europäischen Nationen den großen Beweis geliefert, wie einflußreich es werden könne, wenn die Länder Nordafrikas wieder unter Regierungen stehen, die wenigstens Handel und Unternehmungen befördern und dem Eigenthum und den Personen der fremden Kaufleute Schutz und Schirm gewähren. Die europäischen Großmächte, wie stark ihre wechselseitige Eifersucht sei, werden doch kaum mehr zugeben können, daß Aegypten abermals in die alte Barbarei versinke, sondern die Civilisirung der ganzen nordafrikanischen Küste, worin Frankreich durch die Eroberung und Colonisirung Algiers mit gutem Beispiel voranzugehen bemüht ist, als gemeinsame europäische Angelegenheit betrachten lernen.

Wenn wir von der wachsenden politischen Bildung der Nationen, von der Ausbreitung der Lehren der National-Oekonomie und weltbürgerlicher Ansichten und von den Fortschritten des Erfindungsgeistes hoffen, daß die selbstsüchtige und engherzige Eifersucht der Nationen, namentlich in Beziehung auf die Colonisation und Civilisirung von Afrika, einer vernünftigen Wesen angemessenern, ihren gemeinsamen Vortheilen besser zusagenden Politik Platz machen werde: so können wir die Unterdrückung der Seeräuberei als einen Vorgang zu Gunsten unserer Hoffnungen anführen. Jahrhunderte lang verödete dieses schändliche Gewerbe das mittelländische Meer, diese Wiege des Handels und der Schifffahrt, das mehr als alle andere Meere dazu geschaffen ist, den Verkehr der alten Welt zu befördern; und immer geschah es unter Zulassung der zeitweilig herrschenden Seemacht, die, nur für sich selbst Sicherheit bedingend, mit Wohlgefallen zuzusehen pflegte, wie die Raubstaaten den Handel der mindermächtigen Nationen störten und niederhielten, ja sogar die Bürger derselben und ihre Mitchristen in die muselmännische Sklaverei führten. Noch im 17. Jahrhundert konnte der berühmte De Witt als politische Weisheit drucken lassen: „daß es nicht in dem Interesse Hollands liege, das mittelländische Meer von Piraten zu säubern, indem dadurch alle übrigen Nationen hinsichtlich der Schifffahrt in jenem Meer mit Holland auf gleichen Fuß gestellt würden, und die Staatsklugheit erheische, diesen Dorn im Fleisch der fremden Nationen zum Vortheil des holländischen Handels stecken zu lassen" (De Witt interest of Holland). Und Anderson durfte noch im 18. Jahrhundert, nachdem die Seeherrschaft auf die Engländer übergegangen war, seine Landsleute mit den Worten: Fas est et ab hoste doceri auf jene schändliche Politik verweisen (Anderson history of commerce Vol. II p. 555), ein guter Rath, der, wie kurz und verblümt er auch gegeben war, getreulich befolgt worden ist. Denn, wie leicht es ihnen möglich gewesen wäre, die Seeräuberei mit Stumpf und Stiel auszurotten, immer haben sie ihre Macht nur zu ihrem eigenen Vortheil benutzt. Doch ist in der neuesten Zeit keine Einsprache von England geschehen, als geringere Seemächte sich anschickten, dieses gute Werk auf eigene Rechnung zu vollbringen. Seitdem hat das Aufblühen aller von dem mittelländischen Meer bespülten Länder und die daraus entspringende Vermehrung des englischen Handels die Engländer belehrt, daß die Wohlfahrt jeder einzelnen Nation von der Wohlfahrt aller übrigen unzertrennlich ist, und daß auch die herrschende Seemacht mit weltbürgerlichen Grundsätzen besser fahre als mit holländisch-beschränkten.

Wie lange es aber noch anstehe, bis die europäischen Mächte sich in dieser Beziehung zu weltbürgerlichen Ansichten erheben, an der westlichen Küste hat das Werk der Civilisation bereits begonnen. Dort ward schon im vorigen Jahrhundert, als in Folge einer gerichtlichen Entscheidung des Lord Mansfield (1772), daß jeder den Boden Englands betretende Neger ein freier Mann werde, eine Menge Neger ihre Herren verließ und brodlos in England umher irrte, von einem Privatverein der Plan entworfen und ausgeführt, mit diesen herrenlosen Schwarzen in Sierra Leone eine Colonie zu stiften, durch dieselbe einen freien Negerstand großzuziehen und die wilden Negerstämme im Innern von Afrika der Civilisa-

tion entgegen zu führen (1787). Unglücklicherweise gab man diesen Negern, die wohl selbst nicht viel taugten, 60 Weiße, und zwar Leute von noch schlechterem Charakter, mit. Späterhin wurde die Colonie mit 1200 Negern, die man im amerikanischen Freiheitskrieg ihren Herren abwendig gemacht hatte (1792), und mit 550 Maronen aus Neuschottland verstärkt. Theils wegen des schlechten Charakters der ersten Ansiedler, theils aus Mangel an Mitteln hatte die Colonie nur geringen Fortgang, bis sie (1807) an die Regierung überging, welche von nun an alle Neger, die sie nach und nach den Sklavenhändlern abjagte (über 20,000), dahin brachte. Dieser bedeutenden Zufuhr an Colonisten und großer, von der Regierung darauf verwandter Kosten ungeachtet wollte die Colonie doch nicht gedeihen. Außer den durch lasterhafte und zum großen Theil noch wilde Ansiedler der Colonie eingeimpften Uebeln bezeichnet man den Umstand, daß dort noch eine Kaste von Weißen bestehe, welche die Schwarzen in Unterwürfigkeit, Unmündigkeit und Selbstverachtung zu erhalten strebe, als einen Hauptgrund dieses Nichtgedeihens. Als besonders wichtig für die Verminderung zumal des von portugiesischer Seite mit großer Frechheit fortgesetzten Sklavenhandels wird es betrachtet, daß im Jahr 1841 die an der afrikanischen Westküste im 12° nördlicher Breite gelegene Insel Bulama wieder zu einer englischen Colonie gemacht wurde.

Eigenthümlicher Art ist die im Jahr 1822 von der nordamerikanischen Colonisations-Compagnie am Cap Montserado angelegte Neger-Colonie Liberia. Stände nicht das Clima im Wege, das selbst für Neger als ungesund geschildert wird, so dürfte man von dem mehrere tausend Einwohner zählenden Liberia wenigstens die Möglichkeit behaupten, daß aus ihm ein System freier Negerstaaten, ähnlich dem nordamerikanischen, hervorgehen könne, das bestimmt sei, dem Inneren von Afrika die Segnungen der Civilisation mitzutheilen. Wenigstens muß man die Principien, wonach man bei Gründung der Colonie verfuhr, als lobenswerth anerkennen. Belehrt durch die Fehler, die England in Sierra Leone begangen hatte, wählte die amerikanische Colonisations-Compagnie für die erste Ansiedelung nur Leute, welche durch Moralität, Fleiß, Einsichten und Beharrlichkeit sich auszeichneten. Sie schloß alle Weißen, mit Ausnahme des Gouverneurs, aus und ordnete die Verwaltung nach den im Mutterlande bestehenden Einrichtungen, indem sie nur die Leitung der Colonisation ihrem Agenten übertrug, die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der Justiz dagegen der Gesellschaft überließ. Sprache, Sitten und Gewohnheiten, Religiosität, Justiz-, Administrations- und Militär-Verfassung, Unterricht, Publicität und Preßfreiheit sind in Liberia dieselben und tragen dort die nehmlichen Früchte wie im Mutterlande. Gewerbfleiß, Handel, Ackerbau und öffentliche Verbesserungen aller Art nehmen daher denselben Aufschwung, und die innere Vermehrung der Bevölkerung ist verhältnißmäßig fast so groß wie in Nordamerika. Ihr Gebiet vergrößert sich von Jahr zu Jahr durch Ankäufe von benachbarten Negerstämmen, die sie sich in der Art befreundet hat, daß bereits ein solcher Stamm sich ihren Gesetzen und ihrem Schutz unterworfen hat, und daß andere Handels- und Freundschaftsverträge mit ihr abgeschlossen haben. Und so weit ist der gesellschaftliche Zustand der Colonie bereits gediehen, daß die nordamerikanische Regierung diejenigen Neger, welche sie den Sklavenhändlern abjagt, ihr einverleiben darf, ohne Gefahr zu laufen, ihre Sitten zu verderben. Dergleichen Zuwachs wird an die Colonisten als Dienstboten verdingt, von denselben in strenger Zucht und Aufsicht gehalten und so zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft herangezogen. Durch Ackerbau und Handel mit den Eingebornen ist die Mehrzahl der schwarzen Colonisten zu Wohlhabenheit gelangt und das Gemeinwesen dadurch nicht nur in den Stand gesetzt worden, seine öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, sondern sogar bewaffnete Dampfschiffe gegen die Sklavenhändler auszurüsten. Im Hafen der Hauptstadt Monrovia, die mit schönen Schiffswerften, Schiffsbauhöfen, Schulen, mehreren Kirchen, einem Rathhaus rc. versehen ist, sind im Jahr 1834 bereits über 100 Schiffe eingelaufen. Eine andere Stadt, Mesurado, mit Fort, Schulen, Bibliothek hat eine Bevölkerung von 2,000 Einwohnern. Nach dem Inneren des Landes hin befinden sich die Filialcolonieen Caldwell, New-Georgia, Millsbury und einige andere.

Der Handel mit dem westlichen Afrika ist zur Zeit nicht sowohl wegen der Summen, die darin umlaufen, als dadurch von Wichtigkeit, daß er für Kunstproducte, die, wie z. B. Spielzeug, mitunter von geringem Werth sind, Naturerzeugnisse bietet, welche aus andern

Weltgegenden nicht eben im Ueberfluß und zum Theil gar nicht bezogen werden können, wie z. B. Medicamente und Spezereien, Löwen= und Tigerhäute, Straußenfedern, Goldstaub, Elfenbein, Mahagoni und Ebenholz, Schildkrötenschalen, Farbehölzer u. s. w. Die Engländer, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Dänen, Holländer und Nordamerikaner theilen sich in denselben und besitzen zu diesem Zweck Niederlassungen und Factoreien längs der Westküste, die übrigens den Regierungen in der Regel keine reinen Einkünfte gewähren, sondern mehr oder weniger Zuschuß erfordern.

An der Nordküste ist seit der Regierung Mehemed Alis der Handel mit Aegypten von der größten Bedeutung. Aegypten liefert ansehnliche Quantitäten Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Wolle, Safran, auch einigen Kaffee und Zucker, und nimmt dagegen Fabrikate, Eisen u. s. w. Nach den Küstenstaaten des atlantischen Meeres hat Oesterreich den größten Antheil an diesem Verkehr (s. Aegypten und Berberei).

Allein an der Nordküste und Westküste, wie überall, wo von Handel und Schifffahrt die Rede ist, spielen die Engländer den Meister. Für sie hat Afrika nicht sowohl wegen seines eigenen Handels, als wegen der Handelsstraße nach Ostindien, China und Australien Bedeutung. Auf dieser weiten Seefahrt ist besonders der Besitz von Häfen und Niederlagsplätzen wünschenswerth, wo die Schiffe, gleichsam von Station zu Station, einlaufen, sich mit frischem Wasser und Lebensmitteln versehen, ihre Mannschaft und Fahrzeuge restauriren, nöthigenfalls ihre Kranken abgeben und sich mit frischen Seeleuten versehen, oder auch einen Theil ihrer Ladung niederlegen können. Wenn wir mit dieser Rücksicht die Küsten von Afrika betrachten, so gewahren wir, daß die Engländer, wie aus einem Haufen Nieten, aus dieser Masse nutzlosen Landes die wenigen Treffer, nehmlich diejenigen Punkte sich zu verschaffen gewußt, die ihnen nicht allein die Fahrt um das Cap der guten Hoffnung sichern, sondern auch Macht und Mittel geben, die übrigen Nationen, wofern es ihnen beliebt, von dieser Fahrt auszuschließen. Gibraltar, die Häfen von Portandik, von Sierra Leone und Fort James, die Inseln Ascension und Helena, das Cap der guten Hoffnung und die Insel Mauritius bilden eine ununterbrochene Linie von wohlgelegenen Seehäfen und festen Plätzen, die den Besitz einzelner Niederlassungen der übrigen Nationen in dieser Beziehung fast werthlos macht. Denn nur der englische Handel ist für immer, im Krieg wie im Frieden, gesichert, und England ist dadurch in den Stand gesetzt, allen anderen Verkehr längs der Küste von Afrika zu zerstören. Diese Linie zieht sich auch längs der Nordküste hin, wo den Briten durch den Besitz Maltas und der jonischen Inseln die Seeherrschaft gesichert ist; und sie schließt sich endlich an der Ostküste Afrikas und an den Ufern des rothen Meeres, durch den Besitz von Aden in Südarabien seit 1839, als vollständiger Gürtel um den ganzen Welttheil.

Die wichtigste der englisch=afrikanischen Colonieen ist das Cap der guten Hoffnung, welches die Engländer im Jahr 1795 von den Holländern, die sich hier im 17. Jahrhundert niederließen, erobert, 1802 wieder restituirt, 1806 dagegen wieder genommen und seitdem behalten haben. 230 englische Meilen breit und 550 lang, nährt sie auf einem Areal von 120,000 englischen □Meilen ebenso viele Einwohner (Hottentotten, Neger, Holländer, nur wenige Engländer und Abkömmlinge vertriebener Hugenotten, welche hier den Weinbau eingeführt haben und noch betreiben). Die Ausfuhr beträgt $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, vorzüglich am Cap=Madeira=Wein. Ein wichtiger Ausfuhrartikel ist seit einigen Jahren auch Wolle, wovon schon 1842 nahe an 17,000 Centner verführt wurden. Die Regierung, wie in den meisten englischen Colonieen, ist in den Händen eines Gouverneurs, dem ein Rath zur Seite steht; Districts= und Municipalbeamte werden von den Einwohnern erwählt. Die Besatzung der Capstadt beträgt nie unter 5,000 Mann, daher der Regierungsaufwand das Einkommen der Colonie (300,000 Pfd. St.) bedeutend übersteigt. Die Reformen der britischen Regierung, namentlich die Behandlung der Hottentotten und freien Farbigen auf gleichem Fuße mit den übrigen Bewohnern, sowie die Aufhebung des Sklavenhandels hatte in den letzten Jahren große Unzufriedenheit unter den Colonisten von holländischem Stamme (Boers) erregt. Ein Theil dieser Boers, denen sich später noch zahlreiche Haufen anschlossen, verließ also das Gebiet des Caplands und siedelte sich zur größten Hälfte am Modderflusse an, einem der oberen Zuflüsse des Gariep; die zweite kleinere Hälfte ließ sich

östlich, jenseits der Quathlambakette, nicht weit vom Port Natal nieder. Aus diesem Versuche der Boers, sich unabhängig zu machen, entsprang für sie eine Reihe von Zwistigkeiten mit der englischen Regierung und ein Zustand der Spannung, der noch keineswegs beseitigt ist, sondern leicht zu erneuten Kämpfen führen könnte.

Mit gleicher Eifersucht bewacht England die Felseninsel Helena, die es 1651 von den Holländern eroberte, welche sie ihrerseits den Portugiesen abgenommen hatten. 2000 Mann Besatzung sichern den durch ungeheure Festungswerke beschützten Hafen, dessen Wichtigkeit hinlänglich erhellt, wenn man bemerkt, daß er von dem grünen Vorgebirge bis zum Cap der guten Hoffnung, also auf einer Strecke von 50 Längegraden, nebst der Insel Ascension der einzige ist, wo die Schiffe sich erholen können.

Der Hafen von Portandik nördlich von Senegambien, das Fort St. James an der Mündung des Gambiaflusses, der Hafen von Freetown in Sierra Leone, Cap Coast Castle in Oberguinea, die Insel Fernando de Po im Busen von Guinea und Bulama in der am Ausflusse des Rio Grande gelegenen Inselgruppe — haben für die Engländer, wegen des Handels mit dem Innern und um den Sklavenhandel zu verhindern, hauptsächliche Bedeutung. Die Insel Mauritius, vormals Isle de France, mit 14,000 weißen und 60,000 schwarzen Einwohnern, welche sie 1810 den Franzosen abgenommen haben, ist nicht blos als Station, sondern auch wegen ihrer eigenen Production von Bedeutung. Von geringerer Wichtigkeit sind die benachbarten englischen Inseln Diego Garcia und Rodriguez.

Frankreich besitzt außer Algier (s. d.) die Insel Senegal und das Fort St. Louis am Fluß gleiches Namens mit 7000 Einwohnern und ziemlich bedeutendem Handel nach dem Innern von Senegambien; die Insel Gorea an der Küste von Senegambien und einige Forts im Reiche Fidah an der Küste von Oberguinea. Ferner auf der Westseite die Insel Bourbon mit 15,000 weißen, 4,400 freien schwarzen Einwohnern und 50,000 Sklaven und bedeutender Production an Kaffee, Gewürzen und Baumwolle. In neuester Zeit haben die Franzosen ein besonderes Augenmerk auf den Handel mit Abyssinien, so wie überhaupt mit den Ländern der afrikanischen Ostküste gerichtet, der durch die von den Engländern im Jahre 1842 gemachte Entdeckung eines großen Stroms (Hainesfluß), der sich etwa 2° nördlich des Aequators in den indischen Ocean ergießt, noch größere Bedeutung gewinnen könnte. Zu diesem Zwecke suchen sie wieder größeren Einfluß auf Madagascar zu gewinnen, wo sie noch auf der Ostseite das Fort Dauphin und eine kleine Insel besitzen. Ueberdies hat die französische Regierung seit 1841 die Insel Nossi-Bé, so wie das kleine, aber eine feste Position darbietende Eiland Mayotte im Canal von Mozambik besetzen lassen.

Nach den Engländern und Franzosen sind die Portugiesen die bedeutendsten Coloniebesitzer auf und an den Küsten von Afrika. Ihnen gehören die Azoren mit 140,000 Einwohnern (Portugiesen, Mulatten und Neger), deren Hauptproduct, vortrefflicher Wein, von den Engländern und Nordamerikanern gegen Fische, gesalzenes Fleisch, Mehl und Fabrikate ausgeführt wird. — Die Inseln des grünen Vorgebirges, von 36,000 Mulatten bewohnt. Diese sämmtlichen Inseln werden häufig von Ostindienfahrern besucht. — St. Thomas, von 15,000 Mulatten bewohnt. — Sodann an der Küste des Festlandes: die Stadt Cochu an der Mündung des St. Domingoflusses — das Castell Glegoa in Oberguinea. — In Niederguinea die Stadt Congo am Flusse Lebonda mit 40,000 Einwohnern und 22 Herrschaften; die Oberherrschaft der Königreiche Angola und Berquela, in welchem letzteren Lande sie mehrere Forts besitzen. — An der Ostküste das Fort Coavo im Königreich Quiloa und die Stadt Mozambik auf der Insel gleichen Namens.

Die Spanier besitzen die canarischen Inseln mit ohngefähr 180,000 Einwohnern von spanischem und normanischem Geblüt, welche größtentheils vom Weinbau leben (Handel wie bei Madeira); die Inseln de Principe und Annobon an der Küste von Oberguinea (mit etwa 2000 Einw.), die nur dadurch merkwürdig sind, daß sie dem unerlaubten Sklavenhandel Vorschub leisten; sondern auf dem Festlande Tanger mit dem Fort Ceuta, Gibraltar gegenüber (mit 15,000 Einw.), welcher Platz bei einer Invasion von Marocco von Wichtigkeit werden könnte.

Dänemark besitzt an der Küste von Oberguinea das Fort Christiansburg im Reich Akra nebst den Colonieen Friedensburg und Königstein mit mehreren Factoreien.

Holland besitzt 11 Fortereſſen an der Küste von Oberguinea, worunter Elmina der Hauptort und Sitz des Gouverneurs ist. Unter dem Schutz dieses Forts stehen sechs Niederlassungen, die nur in Ansehung des Handels mit dem Innern von Werth sind.

Im Allgemeinen gilt von diesen europäischen Colonieen in Afrika wie von den europäischen Colonieen in den übrigen Welttheilen folgende Charakteristik. Der Engländer achtet die bestehenden Sitten, Gesetze, Religionen und Einrichtungen, er ist nachsichtig gegen barbarische Gebräuche, gegen Misbräuche und Aberglauben. Vor Allem sucht er das Vertrauen der Eingebornen zu gewinnen und sie durch Beispiel, durch Selbstinteresse und Unterricht und zwar nur allmälig zum Besseren zu führen. Unter seiner Herrschaft verbessert sich der Ackerbau, vervollkommnen sich die Gewerbe, insoweit sie an die Localität gebunden sind (eigentliche Fabrikate will er immer vom Mutterlande bezogen wissen), gedeiht Häuslichkeit und Religiosität, Industrie und öffentlicher Wohlstand. Kein Boden ist so steril, kein Klima so heiß oder so kalt, daß seine Gesetze und Institutionen, besonders jene, welche die Basis der Freiheit bilden, wie Geschwornengerichte und Publicität, nicht darin Wurzel schlügen. So führt er jede seiner Niederlassungen der Mündigkeit entgegen. Nur ausnahmsweise vermischt er sich mit andern Menschenracen, selten verfällt er in die Laster uncultivirter Völker, nie sinkt er zu ihnen herab. Der Spanier und Portugiese führt überall hin seine Mönche und Nonnen, seine Klöster und seine Intoleranz mit sich. Weniger in der Industrie der Eingebornen und dem Handel, als in der Unterdrückung desselben sucht er den Vortheil der Colonisirung. Ackerbau, Gewerbe und Handel gedeihen nur kümmerlich unter seiner Priester= und Despotenherrschaft. Leicht vermischt er sich mit den Eingebornen, vereinigt ihre Laster mit den seinigen, ohne seine Tugenden beizubehalten, und bildet meistens am Ende mit ihnen eine in sich selbst zerfallende Mischlingsrace. Der Franzose hat wohl den Willen, aber nicht die Geduld, nicht den Tact und die erforderliche Beharrlichkeit, barbarische Völker zu civilisiren. Seine Begierde, mit erworbenen Reichthümern nach Hause zurückzukehren, läßt ihm selten zu, sich für eine neue Niederlassung auf dauernde Weise zu interessiren. Ist er aber ansässig geworden, so versplittert er gern die Zeit, die er auf den Ackerbau verwenden sollte, mit Fischen und Jagen und andern Vergnügungen; auch vermischt er sich leicht mit den Eingebornen und nimmt ihre Sitten und Gewohnheiten an. Nur mit Hülfe von Sklaven gelingt es ihm, neue Länder zur Cultur zu bringen. Institutionen der Freiheit, öffentliche Verbesserungen und Unterrichtsanstalten wollen unter seiner Herrschaft keinen rechten Fortgang gewinnen. Der Holländer ist Monopolist von Hause aus. Alles, selbst die Elemente, möchte er ausschließlich besitzen, wie den deutschen Rhein. Ihm fehlt politische Bildung, Weltbürgersinn, Lebendigkeit und Beweglichkeit. Wo er sich gesetzt hat, bleibt er sitzen; was er angefangen hat, treibt er fort, wie er es begonnen. Von allen seinen Besitzungen hat keine einzige und wird keine eigenthümliches Leben gewinnen. Der Amerikaner findet es seinem Vortheil und seinen Grundsätzen zuwider, Andere zu beherrschen; zwar wendet er bedeutende Summen auf, um Länderstriche, die an sein Gebiet gränzen, zu erwerben, jedoch nur in der Absicht, Collisionen mit fremden Mächten zu vermeiden und den erworbenen Ländern gleiche Rechte mit sich selbst einzuräumen und sie, nachdem sie zureichend bevölkert sind, in seinen Bund aufzunehmen. Die einzige in fremdem Gebiete von ihm gegründete Colonie ist das oben erwähnte Liberia, und diese ist Privatunternehmung, und ihr liegt ursprünglich ein philanthropischer Zweck zu Grunde. Amerika stellt hier der alten Welt das Muster einer Colonie auf, zeigt ihr, wie man auf dem Boden der Barbarei die Keime der Civilisation aussäe, damit sie durch sich selbst erstarke und die Kraft erlange, durch sich selbst sich fortzupflanzen. Durch seine eigene Geschichte belehrt, erkennt es, daß es auf diesem Wege am besten seinen Privatvortheil befördere, indem es ohne bedeutenden Aufwand für die Erhaltung der Colonie auf die schnellste Weise des einzigen wahren Vortheils sich versichere, den ein Mutterland aus neuen Niederlassungen zu schöpfen vermag, nehmlich der Ausdehnung seines Handels.

Da in diesem Werke den Ländern Aegypten, Abyssinien oder Habesch, und der Berberei mit Algier eigene Artikel gewidmet sind, so bleibt, nachdem die europäischen Colo=

nieen in Afrika, und was daran hängt, abgehandelt sind, nur noch übrig, von den Negerstaaten zu sprechen. Dieser giebt es eine unzählige Menge, die mehr oder weniger barbarisch, nach Sitten, Gewohnheiten und Religion, wie nach Regierungsform und Industrie unendlich verschieden sind. Die wichtigsten sind in Osten Darfur und Kordofan, in Westen die Fulahs, Mandangos, Aschanties, in Süden die Hottentotten und Kaffern; im Innern Tombuktu, Bornu, Cashna. Viele dieser Negerkönige haben die muhamedanische Religion angenommen. Die maurischen nennen sich Sultane und äffen das Ceremoniell des Großherrn nach. Muhamedanische Priester trifft man überall; zum Theil wandern sie von Ort zu Ort, und es ist nicht zu leugnen, daß durch ihren Einfluß die Barbarei der Einwohner bedeutend gemildert wird. In den meisten Negerländern ist die Religion ein Mischmasch von Islam und Fetischverehrung. Die Regierungsform ist verschieden, von der affenartigen Gleichheit (denn Republik kann man ein solches thierisches Nebeneinanderleben nicht nennen) bis zum größten Despotismus; auch giebt es einige Arten von Wahlreichen und Aristokratieen. Bemerkenswerth ist, daß das demokratische Element in den gebirgigten Gegenden und Wüsten, das monarchische in den fruchtbaren dicht bevölkerten Ländern vorherrscht. Im Innern ist der Despotismus so wenig durch Sitten gemildert, daß die Könige ganz nach Willkür über Freiheit und Leben ihrer Untergebenen verfügen. Einer derselben gab dem Reisenden Lander die Befugniß, den Neugierigen, die ihn in seiner Wohnung incommodirten, die Köpfe abschlagen zu lassen, und machte ihm Vorwürfe, als er sich derselben nicht bediente. Ungeachtet die Herrscher nicht die Lebensbequemlichkeiten eines europäischen Taglöhners besitzen, haben sie doch eine überaus hohe Meinung von ihrer Macht und Würde, die sie durch lächerliche Titulaturen zu vermehren wähnen. Der Sultan von Darfur nennt sich z. B. den großen Stier, den Ochsen der Ochsen, den Elephanten von unüberwindlicher Stärke u. s. w. Während die Neger es ganz natürlich finden, daß ihnen ihre Könige zur Unterhaltung die Köpfe abschlagen lassen, glauben sie sich zur Empörung berechtigt, sobald man, und wäre es auch zu ihrem offenbaren Vortheil, einen ihrer barbarischen Gebräuche antastet. In einem dieser Länder, wo der ostindische Gebrauch besteht, die Witwen des Königs und seine unmittelbaren Diener nach seinem Tode zu verbrennen, hat der Nachfolger vergeblich den Versuch gemacht, denselben abzuschaffen. Die Beharrlichkeit bei alten Gebräuchen verbreitet sich auf alle Geschäfte und alle, selbst die unsinnigsten, Gewohnheiten des Lebens und ist ein Haupthinderniß ihrer Cultur. So, um ein Beispiel anzuführen, sammeln die Neger den Reis mit den Händen, den sie an einer gewissen Stelle abbrechen und, nachdem sie zehn oder zwölf Stengel gesammelt haben, in Büschel zusammenbinden und in einen Korb legen, auf welche Weise ein Mensch kaum den hundertsten Theil so viel Arbeit verrichtet, wie auf die bei den Engländern übliche. Ein Negerkönig, dem in einer englischen Colonie auf der Westküste letztere gezeigt ward, mit der Aufforderung, sie bei seinen Landsleuten einzuführen, erklärte, daß seine Landsleute aus Furcht vor der Rache der überirdischen Mächte denjenigen tödten würden, der diesen Gebrauch bei ihnen einführen wollte. In dieser Beziehung besonders ist von der nordamerikanischen Colonie Liberia eine wohlthätige Revolution zu hoffen, da, wie auch schon die Erfahrung gelehrt hat, die Neger das Beispiel, die Ermahnungen und Lehren ihrer civilisirten Stammesgenossen viel bereitwilliger befolgen als die der Weißen, welche sie als eine Art höherer Wesen betrachten. Von dort aus wird sich zugleich mit dem Handel die christliche Religion und die Verbesserung der Sitten, der Gesetze und des Ackerbaues nach dem Innern verbreiten, und am Wirksamsten dem unerlaubten Sklavenhandel gesteuert werden. Nächst dieser Colonie ist die von dem Engländer Lander im Jahr 1830 gemachte Entdeckung der Mündung des Nigers, welcher bis weit in das Innere von Afrika mit Dampfbooten fahrbar ist, ein großer Schritt zu Beförderung des Verkehrs mit dem Innern.

In den meisten Gegenden von Afrika, namentlich unter den Negerstämmen, ist der Pflug noch unbekannt; man ritzt die Erde nur mit einer Art hölzernem Spaten nothdürftig auf. Dennoch ist in manchen Gegenden, besonders an den Ufern der Flüsse im Innern, die Fruchtbarkeit so groß, daß sie eine dichte Bevölkerung nähren. Ganze Stämme besorgen den Ackerbau gemeinschaftlich und bringen die Vorräthe in gemeinschaftliche Magazine; es scheint aber nicht, daß diese Gemeinschaftlichkeit dem öffentlichen Wohlstand förderlich sei.

Der Verkehr leidet überall durch Mangel an Sicherheit und an Straßen, vorzüglich aber durch den Mangel eines allgemein anerkannten und bequemen Tauschmittels, des Geldes. In einigen Gegenden bedient man sich zu diesem Zweck kleiner Muscheln (Kauries), in andern der Salztafeln, die aus den Küstenländern nach dem Innern kommen, oder auch metallener Knöpfe, die man im Handel erhält. Goldstaub ist aus Mangel an Gewichten weniger dazu geeignet. Der meiste Verkehr wird durch Tausch betrieben, und in einigen Gegenden sind auf öffentlichen Märkten Frauen als Schiedsrichter aufgestellt, welche den Gleichwerth der Tauschgegenstände bestimmen. Ja ganze Völkerstämme, wie schon Herodot erzählt, handeln auf diese Weise, und zwar ohne sich zu sehen, indem eine Partei an einem bestimmten Tag und Ort eine Quantität Goldstaub niederlegt und sich entfernt, am nächsten Tage die andere Partei eine nach ihrer Meinung dem Werth des Goldstaubes entsprechende Quantität Waaren niederlegt und sich ebenfalls entfernt, am dritten Tage hierauf die Eigenthümer des Goldstaubes die Waaren wegnehmen, wenn sie nach ihrer Meinung dem Werth des Goldstaubes gleichkommen, oder im entgegengesetzten Fall daran einen verhältnißmäßigen Abzug machen. Aus den Berichten aller in das Innere von Afrika vorgedrungenen Reisenden erhellt, daß die Einführung des Geldes allein eine mächtige Veränderung in der Industrie dieser Völker hervorrufen müßte.

Von Norden nach dem Innern wird der Handel mittelst Karavanen betrieben. Dergleichen gehen von Cairo nach Derfur und noch weiter alle Jahre, von Marocco und Fezzan nach dem Innern alle drei Jahre. Sie bringen von 100 bis 110 Tage auf der Reise zu, worunter ungefähr die Hälfte Rasttage. Da der Zug durch große Sandwüsten geht, wo sich nur an einzelnen fruchtbaren Stellen (Oasen) Wasser findet, so ist nur mit Hülfe der Kameele, die bekanntlich auf mehrere Tage Wasser zu sich nehmen und unterwegs nur geringe Quantitäten Nahrungsmittel bedürfen (1 Pfund Mais oder Hafermehl täglich), diese Reise auszuführen, daher auch die Araber das Kameel das Schiff der Wüste nennen. Diese Karavanen sind von 500 bis 2000 Kameele stark. Sie machen täglich, die Rasttage abgerechnet, 4 deutsche Meilen. Die Reisenden nähren sich von Kaffee, getrocknetem Fleisch und Kameelmilch, und das Trinkwasser wird in Ziegenfellsäcken mitgeführt. Die Haupteinfuhr nach dem Innern sind: baumwollne und wollene Tücher, Eisenwaaren, Glaskorallen und andere dergleichen Schmuckwaaren, Leder, Decken, wollene Mützen, seidne Tücher; die Rückfrachten: Goldstaub, Elfenbein, Felle und Häute, Straußenfedern, Palmöl, Gummi u. dgl., vorzüglich aber Sklaven (20,000 jährlich). Zu bemerken ist, daß die Sklaverei in Afrika von der in Westindien und Amerika bedeutend verschieden ist, indem hier die Sklaven mehr als Gesinde behandelt, nicht in der Arbeit übertrieben und nicht minder gut genährt werden, als die Familie des Herrn.

Die Bevölkerung von Afrika besteht aus Mauren, einer aus dem westlichen Asien eingewanderten Race, welche hauptsächlich die Berberei bewohnen und die Neger von Bornu und Cashna beherrschen; aus Berbern oder Kabylen, Ureinwohnern der nördlichen Länder; Arabern, die, aus Asien eingewandert, in der Wüste unter Zelten leben, von Scheiks und Emirs auf patriarchalische Weise regiert werden und den maurischen Souverainen Tribut bezahlen; Kopten, Eingebornen von Aegypten; Negern, Eingebornen des Innern; Türken, Juden und Abkömmlingen von Europäern (Portugiesen, Niederländer, Franzosen, Spanier, Engländer und Dänen).

Einzelne Theile des Inneren von Afrika sind von vielen Engländern, Deutschen und Franzosen bereist oder zu bereisen versucht worden, namentlich von Ledyard, Lucas, Houghton, Mungo Park, Browne, Hornemann, Adams, Riley, Tuckey, Peddie, Clapperton, René, Caillié, den beiden Landers, Laird, Freeman, Ranken, Douville, J. Campbell rc. Viele dieser Reisenden wurden Opfer ihres Unternehmens; von mehreren derselben sind Reisebeschreibungen im Druck erschienen. Der Abbé Gregoire schrieb über die Literatur der Neger (Tübingen, 1809).

F. List u. W. S.

**Agenden,** oder bestimmter: Kirchenagenden; Agendenstreit. Schon die Benennung deutet darauf, daß der Theil der Kirchenordnung, welchen man kurzweg Agenda zu überschreiben pflegte, Anordnungen betreffen müsse für Handlun-

gen, die von christlichen Kirchendienern auf eine geregelte Weise ausgeübt werden sollen. Der Inhalt der Agenden aber selbst zeigt, daß die, welche sie entwarfen, nicht überhaupt an das Alles dachten, wo die Kirchendiener handelnd aufzutreten haben. Denn die Agenden beziehen sich, so wie sie sind, nur auf solche Handlungen, wo die Geistlichen unter Mitwirkung der Gemeindeglieder zu handeln haben. Wie der Inhalt erkennen läßt, werden durch die sogenannten Agenda als kirchliche Handlungen (actus) diejenigen Functionen der Kirchendiener nicht betrachtet, wo sie selbst allein wirken. Deswegen werden Vorschriften für Kanzelvorträge und Katechisationsunterricht zwar durch die Kirchenordnung, aber nicht durch die Agenden gegeben. Wo hingegen auch nur Gebete so vorzusprechen sind, damit die Kirchenmitglieder sie förmlich, wenn gleich in der Stille, mitsprechen, so werden schon für diese kirchlich gemeinschaftlichen Handlungen, damit sie nicht blos von der Willkür des Kirchenlehrers abhängen, Anordnungen gegeben durch die Agenden. Der bestimmte Zweck der Agenden ist demnach dieser, daß bei Formeln (z. B. der Beichte, der Trauung, der Taufe, des Abendmahls ꝛc.) und bei Ritualien (z. B. der Absolution, des Taufens, der Sacramentaustheilung), wo die Gemeindeglieder unmittelbar mit dem Geistlichen in Gemeinschaft und Einstimmung stehen, und wo sie also nicht etwa durch etwas ihm Eigenes und Individuelles in der unmittelbaren Theilnahme unterbrochen werden sollen, für die Behandlung der Sache eine beiden Theilen bekannte, der kirchlichen Absicht gemäße Vorschrift gegeben sei. Dagegen ist alles Uebrige, was von dem Lehrer, als einem Geprüften und Amtsfähigen, nach bester Ueberlegung und mit Beachtung der jedesmaligen, nicht allgemeinhin voraus bestimmbaren Umstände, zur Erbauung ausgehen soll, zwar durchaus nicht seiner Willkür, desto mehr aber seinem Gewissen und praktischen Verstand, ohne welche nur Vorleser, nicht selbstdenkende Lehrer nöthig wären, zur freien Thätigkeit zu überlassen.

Das Festhalten dieses Gesichtspunkts, für welche Actus oder Agenda ecclesiastica die Agenden Fürsorge zu treffen haben, ist für die gesammte Beurtheilung dessen, was sie sind und sein dürfen, die erste Erforderniß.

Bekanntlich sind, besonders in neuerer Zeit, über dergleichen von höchster Instanz angeordnete Agenda zwischen Staatsobern, Kirchenvorstehern und Kirchengesellschaften Beschwerden und Streitigkeiten laut geworden, die zwar factisch niedergehalten werden können, aber dadurch rechtlich nicht entschieden sind. Beruft sich dabei eine unmittelbar einschreitende Staatsgewalt, zunächst gegen die protestantisch-evangelischen Kirchen und Gemeinden, auf Gewohnheitsrecht, insofern schon die ersten Agenden unter Auctorität der Staatsregenten, welche in die Stelle der kirchlichen Bischöfe getreten seien, eingeführt wurden, so ist allerdings dieses Herkommen historisch, aber nur als ein allmälig entstandenes und erweitertes vorhanden.

Dennoch aber ist dieses historisch herkömmliche Gewohnheitsrecht des staatsrechtlichen Kirchenoberaufseheramtes ebenfalls nach dem Unleugbaren der Geschichte in seinem Ursprung, Fortgang und Umfang etwas rechtlich so Unbestimmtes und factisch so Variables, daß ein Mangel an Ueberzeugung über die Rechtsgränzen und die aus jedem solchen Rechtserkennungsmangel in den Gemüthern entstehende Unzufriedenheit unvermeidlich bleiben müßte, wenn nicht der Einfluß des weltlichen Episkopats in das kirchlich-geistige nach der Natur der ganzen Sache selbst, dem Entstehungsgrunde und den Zeitentwickelungen gemäß, unparteiisch klar gemacht und bestimmt werden könnte.

Dazu ist ein Rückblicken bis in die Entstehung der urchristlichen Kirchengesellschaften und zuvörderst eine Erinnerung an das ursprüngliche menschliche Gesellschaftsrecht nöthig.

Jeder, als Mensch, hat die innere, aus Betrachtung seiner Kräfte, Rechtes wissen und wollen zu können, entstehende Selbstverpflichtung, besonders in Beziehung auf Andere, nicht blos nach individuellem Meinen, sondern nach Ueberzeugungsgründen sich zu bestimmen, von denen er redlich denken kann, daß sie von allen Aufmerkenden anzuerkennen, also menschlich-allgemeingültig, oder den Menschen, als verständigen Subjecten, durch das, was vom Individuellen gereinigt und der

allgemeinen Menschenkraft gemäß ist, wahr zu machen seien. Wer nun als Mensch diese Verpflichtung einsieht, hat eben dadurch auch das Recht, sich mit Andern, die nach eben solchen Ueberzeugungsgründen, welche sie für allgemeingültig halten dürfen, sich bestimmen und handeln wollen, gesellschaftlich zu allgemeingültigen Zwecken für Vollziehung dieser Selbstverpflichtung zu vereinigen.

Diese Grundlagen über das auch der Staatsgesellschaft vorangehende Menschenrecht, für Pflichtausübungen gesellschaftlich sich zu vereinigen, sind so sehr in der vernünftigen und verständigen Natur der Menschen gegründet, daß sie auch von den ersten römischen Alleinherrschern, in Beziehung auf die jüdischen Religionsgesellschaften und auf urchristliche Kirchengemeinden, noch wie eine Tradition aus der republikanischen Staats- und Bürgerrechtslehre geachtet und ausgeübt wurden. Erst allmälig erstreckte die selbstverschuldete Scheu des Despotismus vor allen Associationen überhaupt das imperatorische Verbot der sogenannten Collegialitäten (Zunftverbindungen) auch gegen Religionsgesellschaften. Eben deswegen, weil hierin der seiner Gehässigkeit sich bewußte Eigennutz der Imperatoren von Tiberius an mehr aus Furcht als aus Rechtsansicht Gesetze gab, wurden die Vereine nur in erlaubte und unerlaubte getheilt und ihre Rechtmäßigkeit nicht mehr von dem ursprünglich natürlichen Entstehungsgrunde des Gesellschaftsrechtes, aus der Pflicht, abgeleitet, sondern allein von der Erlaubniß des Staatsbeherrschers abhängig gemacht. Man wollte nicht gern daran denken, daß ja die Staatsgesellschaft selbst nicht rechtmäßig sein könnte, wenn das Recht, aus Pflichteinsicht in Gesellschaften sich zu verbinden, nur erst durch Erlaubniß des Staats entstünde.

Aufzulösen aber ist vielmehr die Zweideutigkeit, welche in dem Worte Erlaubniß, in dem Begriffe licita und illicita collegia sich versteckt. Es kann den Sinn in sich schließen, wie wenn im Staate keine Gesellschaft sich bilden dürfte, deren Zweck und Mittel nicht die Staatsregierung billige und daher genehmige. Vielmehr aber ist die Staatsregierung, da sie auch auf Infallibilität ihres Verstandes keinen Anspruch hat, nicht berechtigt, eine Gesellschaft deswegen zu verbieten, weil der Verstand der Regierungsverwalter die Ueberzeugungen und Absichten der Gesellschaft für unwahr oder unverständig hält. Die Erlaubniß der Staatsregierung kann und soll nur bedeuten die Erklärung, daß der Staat oder die allgemeine Rechtsbeschützungsgesellschaft nichts für sie selbst Nachtheiliges in den Einrichtungen der besonders zusammentretenden Gesellschaft gefunden und also keinen Grund habe, ihr seinen Schutz, welcher allen Rechten der Menschen und der Bürger gebührt, zu versagen. Mögen Zwecke und Mittel einer Gesellschaft, wie z. B. christliche oder heidnische Religion, den Beifall der übrigen Staatsgenossen oder besonders der Obern nicht haben, sie sind dennoch nicht zu verbieten, außer insofern sie auf Handlungen, die dem Staate erweislich nachtheilig werden müßten, beharren wollten.

Da Anfangs die urchristlichen Gesellschaften noch nach der römisch-republikanischen, der Natur der Sache gemäßen Anerkennung eines natürlichen Associationsrechts unverboten sich selbst überlassen waren, so wurden auch in den gottandächtigen Versammlungen jene nöthigen Handlungen (agenda), wo die Presbyter mit der Gemeinde zusammenwirkten, naturgemäß nach den zwei Hauptideen regulirt: Gesellschaften erhalten ihre Einrichtungen durch Vertrauen auf Mitglieder, die sie als sachkundig und gutwollend kennen! Diese Sachverständigen selbst aber nehmen für ihre Anordnungen zum Maßstab das, worin die Vertrauenden ohne Anstoß zusammenstimmen können! Selbst bei den gemeinschaftlichen Gebeten wurde deswegen darauf geachtet, daß Nichts eingeflochten würde, wozu nicht von allen Gemeindegliedern das theilnehmende Amen erwartet werden durfte. Wer sein Individuelles Andern aufnöthigen wollte und wie subjectiv wahr für alle Mitchristen behandelte, wurde als häretisch (eigendünkelig in Lehren) oder schismatisch (trennungssüchtig) angesehen.

Immerfort kommt dennoch, was Anfangs durch Klugheit der Vertrauenden und der Sachkundigen mit Freiwilligkeit und zeitgemäßer Veränderlichkeit geordnet wird, nach und nach, weil die meisten Gesellschaftsmitglieder lässig zu werden pflegen, in bestimmtere Abhängigkeit von denen, welchen die Mehrern sich anzuvertrauen ein Bedürfniß hatten. In den Paulinischen Urgemeinden waren, wie man aus Apostelgesch. 20, 17. 28.

1 Tim. 3, 1—8. Tit. 1, 5. 7 sieht, alle von dem Gemeindevertrauen gewählten Vorsteher oder Aeltere (Presbyter sind Aeltere, Seniores, nicht Aelteste!) ohne Rangunterschied Episkopen oder Aufseher. Nach der Tradition entstand durch den Petriner, Marcus, bei der großen, durch Handelsverkehr überall hin wirkenden Christengesellschaft zu Alexandrien zuerst die Unterscheidung, daß Einer auch über die Presbyter als Vorsteher Aller gestellt wurde und nun allein Episkopus hieß *). Diese höhern Episkopen waren so weltklug, daß sie, wie am Meisten aus Cyprian zu ersehen ist, mit allen ihres Gleichen in allen Gemeinden häufig communicirten und insgesammt nur Ein Episkopat (unus Episcopatus universalis) auszumachen behaupteten. Daraus mußte erfolgen, daß bis auf die Epoche hin, wo auch das Staatsoberhaupt persönlich ein Kirchenmitglied wurde, in Lehren und Gebräuchen viele Uniformität bereits entschieden und befestigt war, wenn gleich nach Cyprians Briefen jedem einzelnen Episkopen noch ausdrücklich vorbehalten war, daß er über das, was nicht schon gemeinschaftlich besonders im Concilium zur Uniformität festgesetzt wäre, in seiner Diöcese anzuordnen habe, was er vor Gott und Christus zu verantworten wüßte.

Die Kirchenregierung auch bis auf die Ritualien hinaus blieb unter diesen Zeitumständen den Episkopen, welche die Beistimmung der Presbyterien und Gemeinden nicht dictatorisch vernachlässigten, um so leichter, weil die Staatsobern, als Heiden, selbst das, was sie von den tolerirten Kirchengesellschaften hätten verlangen können, z. B. Gebete für das Wohl des Reichs und des Regenten, bei ihren Andachtsübungen selbst anzuordnen aus Nichtachtung nicht befahlen.

Sogar als die folgenreiche Umänderung begann, daß der Imperator persönlich ein Kirchenmitglied wurde, folgerte er noch keineswegs ein Recht, weder Lehren noch Kirchenagenden zu bestimmen. Etwas dogmatisch oder liturgisch entscheiden zu wollen, fiel dem Kaiser Constantin, als dem Ersten unter den Laien, gar nicht als möglich bei. Nur damit die fanatischen Unruhen beschwichtigt würden, also nur um des Staates willen, drang er auf eine allgemeine Episkopenversammlung, erkannte aber eben dadurch, daß nur die, welche von Amtswegen sachkundig sein sollten, das kirchlich Wahre und Anwendbare zu erklären hätten. Ja, da er jetzt erst nach Jahr und Tag die Erfahrung machte, daß die Bischöfe selbst über das unsichtbare Verhältniß ihres Christus zu Gott nicht gewiß und übereinstimmend wären, so versuchte er noch um so weniger, die Ansicht der Mehrheit gebieterisch durchzusetzen, ließ vielmehr auch den Arius wieder in die Kirche aufnehmen und blieb bei seinem edictalisch (s. Euseb. Leben Constantins B. 2 Cap. 71) erklärten Grundsatze, daß ja auch unter den Anhängern philosophischer Systeme über das Subtilere Verschiedenheit stattfinde, ohne daß man aus dem Systemsvereine auszuschließen sei.

Sich selbst ein über Lehre und Gebräuche persönlich bestimmendes Episkopat beizulegen, war also weder des ersten Christenkaisers Gedanke, noch die Meinung der Kirche im Anfange des vierten Jahrhunderts. Oefter dem Stolz der Bischöfe, deren Persönlichkeiten und Leidenschaften er (s. Euseb. an mehrern Stellen) sehr durchschauete, besonders bei der großen nicänischen Zusammenkunft, ironisch schmeichelnd, sagte er zwar einmal in Gegenwart des Eusebius bei einer Hofmahlzeit: „Ihr seid Episkopen für die innern Dinge (der Kirche), ich aber bin auch ein Episkop für das, was außerhalb ist." Aber nur eine der vielen von den Kanonisten zu verantwortenden unphilologischen Ausdeutungen ist es, daß man ihm deswegen wenigstens den Gedanken zuschrieb und sodann diesen wie einen imperatorischen respectiren lehrte: er, als Regent, sei zwar nicht Episkopus in sacra, aber doch circa sacra, d. i. er habe nicht Religionslehren, aber doch die Umgebungen der Lehren, nehmlich die kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen anzuordnen. Der Context zeigt vielmehr, daß Constantin unter den

---

*) S. in Hieronymus Ep. 101 ad Evangelium die auch von Gratianus Dist. XCIII. c. 24 angenommene Stelle, daß Alexandriae a Marco Evangelista usque ad Heraclem et Dionysium Episcopos Presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum, Episcopum nominabant.

äußern Dingen den Staat verstand, innerhalb dessen die Kirchengesellschaften zu leben hätten, ihr Inneres aber selbst und durch vertraute Sachkundige zu ordnen haben sollen, während er, als Regent, sich (um zu einer Namensähnlichkeit mit ihnen bei einer Hofmahlzeit in gefälligem Tone sich herabzulassen) auch den Staatsepiskopen nennen könne und als solcher doch, wie sie, ein Diener Gottes sei. Bischof Eusebius selbst verstand das kaiserliche Witzwort nicht anders (s. dessen Leben Constantins B. 4 Cap. 24. Denn das Aeußere, τὰ ἔξωθεν, ist dem Kaiser [s. B. 3 C. 12] der die Kirche umgebende Staat).

Dennoch entstand von jener Zeit an die eigentliche Ursache, welcher zufolge die Staatsregierungen (aber weit später) einen bestimmenden Einfluß auf kirchliche Formularien, als einen Theil der Agenden, sich zuschreiben konnten. Sobald nehmlich die christlich=kirchliche Dogmenorthodoxie (mehr als das Wesentliche der christlichen Religion) von Constantins Nachfolgern als legitimirte Staatsreligion behandelt wurde, so entstand ein Einfluß mancher kirchlichen Handlungen auf den Staat, den das priesterliche Heidenthum nicht hervorgebracht hatte. Das Taufen war nunmehr nicht blos ein Aufnehmen in die Kirchengesellschaft. Der Getaufte galt sofort als Einer, der einer besondern Aufnahme in den Staat nicht bedürfe. Die Verketzerte dagegen und wer überhaupt von den Bischöfen mit dem Kirchenbanne belegt wurde, war nicht mehr sicher, ob er des Schutzes im Staate würdig bleibe. Die kirchliche Trauung, wenn sie gleich, nach der Natur der Sache, nur eine religiös=feierliche Veranlassung sein soll, die Ehe als einen gottgeheiligten Stand besonderer Pflichten anzuerkennen, wurde stillschweigend auch wie eine Legitimation der Verehelichung für den Staat anerkannt u. s. w.

Sehr lange blieb es aber dennoch den Bischöfen und Concilien überlassen, auch die Formalien dieser für den Staat wichtig gewordenen Kirchenhandlungen, ja sogar die Folgen derselben, wie fast das ganze Matrimonialrecht, unabhängig und nach ihren kirchlichen Begriffen zu reguliren. Nur die Besetzung der bischöflichen und anderer bedeutenden Kirchenvorsteherstellen wurde von den Staatsverwaltern, als gewichtig, bald so ins Auge gefäßt, daß von dieser Seite zuerst in die natürliche Voraussetzung: Jede große oder kleine Gesellschaft, welcher der Staatsschutz nicht mit Grund verweigert werden kann, hat ihre statutarisch zu bestimmenden Vorstände sich selbst zu setzen das Recht! doch von Constantins Nachfolgern, bald mehr gemäßigter, Machteingriffe gemacht wurden. Denn nicht nur staatsoberaufsichtliche Confirmation der den Gemeinden und Presbyterien zuständigen Wahlen wurde, wie es staatsrechtlich gewesen wäre, als ein regium Placet oder Admittitur eingeführt. Gar oft wurde der bedeutendste Bischofsstuhl oder die reichste Pfründe allerhöchst an Personen gegeben, die nicht als des Kirchlichen kundig und kirchlich gesinnt sich beweisen konnten und in aller Eile erst die Weihen durchzumachen hatten. Daher zuerst der Staatseinfluß auf den Theil der Agenden, welcher Ordinationen und Investituren betrifft! Decrete und Executionen wegen der Dogmen und der damit zusammenhängenden Ritualien gaben die Imperatoren lange Zeit nicht aus eigener Macht, sondern nur, um den statutarischen Bestimmungen der Concilien, als der Repräsentanten der Kirchengesellschaft, den rechtlichen Staatsschutz zu verleihen. Erst allmälig, bis auf den Gesetzimprovisator Justinian herab, mischten sich die Begriffe so, daß der Beschützende auch das, was er beschützen wolle, unmittelbar zu decretiren herausnahm.

Jedoch blieben, wahrscheinlich aus Unbekümmertheit, nicht nur die den kirchlichen Act umgebenden Ritualien mit allem ihren Pomp und kirchlich theatralischer Ceremoniosität den bischöflichen und dann den päpstlichen Anordnungen überlassen, sondern auch die Formeln, ohne welche die actus der Taufe, Trauung, Investitur, Bann, Ehescheidung u. dgl. nicht als rechtskräftig anzusehen wären, dauerten als eine den Kirchenbehörden eigene Gewohnheitssache fort, ohne daß die Staatsregierungen in diese Agenda sich einmischten, bis endlich durch die Kirchenreformation die unmittelbare Göttlichkeit der bischöflichen Amtsauctorität laut und öffentlich in Frage gestellt wurde. Noch in der Augsburgischen Confession und bis zum ersten Religionsfrieden war es dennoch ernstlicher Wunsch der Moderaten unter den Protestanten, daß die Bischöfe ihr Fortbestehen als kirchlich anerkannte Auctoritäten durch den Entschluß möglich machen möchten, das Evangelium bei den dafür überzeugten Gemeinden nicht zu hindern, also sie nicht zur kirchlichen Trennung von den

Andersüberzeugten zu nöthigen. Nichts ist deutlicher als das Dringen der Augsburgischen Confession darauf, daß die Kirche, wie jede Gesellschaft, die (Gesellschafts-) Freiheit habe, ihre Statuten sich selbst zu machen. Petrus vetat, sagt der Schluß der Confession, episcopos dominari et ecclesiis imperare. Nunc non id agitur, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur evangelium pure doceri, et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nil remiserint, ipsi viderint, quomodo deo rationem reddituri sint, quod pertinacia sua schismati causam praebent. S. auch in der Apologie sogleich den Anfang des Artikels vom Kirchenregiment (Walch. Ausg. S. 199). Die Augsburgische Confession sagt wörtlich: Leicht könnten die Bischöfe die legitime Obedienz wieder erhalten, wenn sie nicht Traditionen zu halten dringten, die mit gutem Gewissen nicht gehalten werden können. Nunc imperant coelibatum; nullos recipiunt, nisi jurent, se puram evangelii doctrinam nolle docere. Die Kirchen aber (der Protestanten) begehren nicht, daß die Bischöfe mit Verlust ihrer Ehre die Concordie herstellen, was doch guten Hirten zu thun geziemete u. s. w. Um so gewisser ist einzusehen, daß eben dieselben Verfasser des Augsburgischen Bekenntnisses in dem letzten Artikel (28 von der Bischöfe Gewalt) noch keinen Gedanken daran haben, daß, wenn die damaligen geistlich-weltlichen Bischöfe fortfahren würden, das Evangelium zu hindern, das Verfügen über die Ordnung in der Kirche auf die Regenten als weltliche Bischöfe übergehe. Vielmehr wird das zeitgemäße Bestimmen der gesellschaftlichen Ordnung und deren Abänderung, z. B. die Vertauschung des Sabbats mit dem Sonntag, nur der Kirchengesellschaft selbst, der Ekklesia, zugeschrieben und vindicirt; wie dies auch in der Natur der Sache gegründet ist, daß jede Gesellschaft ihre Statuten oder die Gesellschaftsordnung, als erwogene oder frei übernommene Vereinsbedingung, sich selbst giebt und sie nur der Rechtsschutzgesellschaft zur Anerkennung, ob darin Nichts, was sie der Rechtsbeschützung unfähig machen würde, enthalten sei, vorzulegen hat. Eben deswegen sollen auch Gesellschaftsordnungen nur etwas Bedingtes, Statutarisches, nicht aber den Zwangsgesetzen des Staates gleich sein.

Ueberdies ist, daß an ein Uebergehen der geistlichen statutarischen Macht des Bischofamts auf Regenten als weltliche Bischöfe in der Augsburger Bekenntnißschrift mit keiner Sylbe und durch keine Spur gedacht worden ist, um so mehr zu bedenken und für alle evangelische Regenten selbst merkwürdig, weil jene Erklärung über die unter den Evangelischen eingetretenen Aenderungen von den Regenten selbst an Regenten, an Kaiser und sämmtliche Reichsfürsten, übergeben und vorher auch den Räthen der evangelischen Regenten bekannt genug gewesen ist. Dabei kann nicht einmal vermuthet werden, daß vielleicht bei Abfassung des Artikels 28 aus Versehen nicht an die Regenten und ihre über das Territorialrecht hinaus als neu entstehenden Episkopalrechte gedacht worden sein möchte. Vielmehr wurde ausdrücklich bemerkt, daß, wenn die Bischöfe eine andere Macht oder Jurisdiction zum Erkennen über gewisse Rechtsfragen, wie des Matrimoniums oder der Zehnten u. dgl., gehabt haben, sie dieselbe aus menschlichem Rechte hatten und nun, wenn die Ordinarii aufhörten, die Fürsten sogar wider Willen gezwungen seien, ihren Unterthanen Recht zu sprechen, damit Friede erhalten werde (cessantibus Ordinariis, coguntur principes vel inviti suis subditis jus dicere, ut pax retineatur). Nur der Staatszweck, rechtliche Ruhe zu erhalten, gar nicht ein weltliches Anordnungsrecht circa sacra, wurde als Grund solcher Nothhülfe gedacht, die ausdrücklich blos auf das Rechtsprechen bezogen wird.

Diesen zarten Sinn für das Gesellschaftsrecht, welcher besonders den auf Lehrüberzeugungen und nicht auf äußerlich erkennbarem Nutzen bestehenden Gesellschaften nicht verkümmert werden sollte, hatte Luther nicht etwa blos in frühern Jahren, woher seine treffliche „Schrift von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde" 1523 (s. Walch. Ausg. Th. 10 S. 262—294) allen Agenden zur Einleitung vorgesetzt werden könnte. Auch da acht Jahre nach Uebergabe der Augsburg. Confession Kirchenvisitation oder, wie Luther (Walch. Ausg. Th. 10 S. 1906) sich ausdrückt, „das recht bischöffliche und Besuchamt als aufs höchste vonnöthen" erkannt war, fällt ihm 1538 gar nicht

bei, diese Nothhilfe von einem auf seinen Kurfürsten übergegangenen oder übertragenen weltlichen Kirchenepiskopat abzuleiten. Er wendet sich, weil er und seines Gleichen zum Visitiren keinen Beruf hatten, zum Amt der Liebe, welches allen Christen gemeinschaftlich und geboten, und bittet, daß der Landesfürst, „als die gewisse weltliche Obrigkeit von Gott verordnet, aus christlicher Liebe — denn sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind — und um Gottes Willen, dem Evangelio zu gut und den armen Christen in Sr. kurfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem (Kirchenvisitations-) Amte fordern und ordnen." Hätte Luther so denken und schreiben, hätte er Alles dies aus der Liebe, d. i. aus des Regenten Neigung für das evangelische Christenthum, bittweise ableiten können und dürfen, wenn er selbst, oder wenn wenigstens der Regent und die ihn berathende Jurisprudenz einen Gedanken davon gehabt hätte, daß das Visitationsrecht der geistlichen Episkopen auf den Landesfürsten übergegangen sei, weil derselbe als weltlicher Fürst nun auch die Episkopatsrechte der geistlichen Bischöfe als ein Recht besitze? An ein Recht aber, wozu gezwungen werden dürfte, denkt Luther so wenig, daß nicht einmal die Visitationsartikel und was die Visitatores in Herzog Heinrichs Fürstenthum Sachsen ausgerichtet, als Befehl des Regenten oder Summus Episkopus publicirt wurden. Vielmehr wird (S. 1909) auch dieses Alles auf die Liebe zur Sache und Eintracht gegründet, indem Luther ausdrücklich jeden Gedanken an Rechtszwang entfernt. Er schreibt: „Wiewohl wir solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie und Geschicht, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens, so hoffen wir doch, daß alle fromme, friedsame Pfarrherrn, welchen das Evangelium mit Ernst gefällt und Lust haben, mit uns einmüthiglich und gleich zu halten, wie Sct. Paulus lehrt Philipp. 2, 2, daß wir thun sollen, werden solche unsers Landesfürsten und gnädigsten Herrn Fleiß (!) dazu unsere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich und stolziglich verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen und sammt uns derselben friedlich geloben, bis daß Gott der heilige Geist Besseres durch sie oder durch uns anfahe."

Zu Allem diesen setzt der wie gegen Papocäsarie, so auch gegen Cäsaropapie vorsichtige Mann rechtmäßiger Kirchengesellschaftsfreiheit den Wink hinzu: „Denn obwohl Sr. kurfürstl. Gnaden zu lehren und (NB.) geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind Sie doch schuldig, als weltliche Obrigkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben." In dem darauf folgenden Unterricht an die Visitatoren selbst (Walch. Th. 10 S. 1949) wird ausdrücklich beigefügt: „Auch sollen die Leute unterrichtet werden, welcher Unterschied sei unter Kirchenordnung und weltlicher Obrigkeit Gesetz. Denn alle weltliche Ordnungen sollen [in der Kirche] gehalten werden, darum, daß weltliche Obrigkeit nicht einen neuen Gottesdienst ordnet, sondern machet Ordnung zum Frieden und Zucht. Darum man sie alle halten soll, es wäre denn, daß wo sie geböten zu thun wider die Gebote Gottes (Apg. 5, 9)." Wer muß nicht aus diesem Allen klar ersehen, daß in der eigentlichen Reformationszeit nur der Staatszweck, als Pflicht der weltlichen Obrigkeit, zu Verhütung der Zwietracht und Unordnung von der Kirche als in Schutz genommener Gesellschaft in Anspruch genommen wurde. Wo ausdrücklich gesagt wird, daß kurfürstlichen Gnaden geistlich zu regieren nicht (von Gott und Christus) befohlen sei, da ist eine Ausdehnung der staatsrechtlichen Oberaufsicht in ein geistliches Kirchenepiskopat weder vom Regenten angemaßt, noch von der Kirche stillschweigend zugelassen.

Und dies war auch in der Wirklichkeit, ohne weltliches Einmischen in irgend kirchliche Gesellschaftshandlungen und doch ohne Zulassung von staatswidriger Unordnung wohl auszuführen, wo man nicht nur die sacra, sondern auch was als Ritual und Förmlichkeit sie umgiebt, nur durch die Sachkundigen bearbeitet werden läßt, welche das Vertrauen der Kirche als solche Gesellschaftsmitglieder hatten, und alsdann überzeugend die Liebe der Sache dafür aufforderte. Selbst für den Fall, daß wilde Köpfe aus Bosheit

eigensinnig Gemeinschaftliches nichts ertragen wollten, erklärt Luther nur, daß „wir dieselbe sich von uns sondern lassen müssen", und fügt äußerst behutsam (S. 1910) blos bei: „wiewohl wir auch hierin unsers gnädigsten Herrn Rath (!) und Hülfe nicht wollen unersuchet lassen."

Durch gerechte Klugheit, Sachkunde und Ueberzeugung, ohne Arglist oder Zwang in solchen moralisch religiösen Angelegenheiten Ordnung bewirken und erhalten, macht freilich mehr Mühe und erfordert mehr Denken und Ausharren, als ein quasirechtliches, auf künstlichen Wortspielen von weltlichem Episkopat und circa sacra, statt des Rechtstitels, beruhendes Gebieten. Dagegen hat auch dieses, da es die innere Ueberzeugung gegen sich hat, nie Stabilität und wird vielmehr theils, wie sofort die Erfahrung lehrt, von den Willkürherrn selbst durch häufiges Abändern verdächtig gemacht, theils durch das unabhaltbare Prüfen und Reinigen der Begriffe so lange beleuchtet, bis es sich nicht mehr, ohne Erröthen, dem Tageslicht aussetzen kann.

Da der Religionsfriede nur das Verhältniß zwischen katholischen und lutherischen Gebieten und Kirchengemeinden betraf, und dann der westphälische auch die Reformirten als „Protestanten" (mit dieser staatsrechtlichen Benennung s. Osnab. Instrum. 7, 1.2.) aufnahm und daher über das Verhältniß der geistlichen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen und den Lutherischen zu paciseiren hatte, so bemerkt bes. Pütter in s. Geist des westphälischen Friedens 1795. S. 438—444 sehr richtig, daß diese Friedensschlüsse, welche die Ausdehnung der katholischen Bischofsmacht über Protestanten bis zur Kirchenwiedervereinigung suspendirte, über das Surrogat, inwiefern sodann jene Macht in den beiderlei protest. Kirchen rechtlich zu ersetzen sei, wenigstens nicht nothwendig etwas bestimmen mußten. Eben dadurch aber ist klar, daß der Begriff von einem weltlichen, die kirchlichen Lehren oder Gebräuche regulirenden summus Episcopus auch durch jene Grundlagen des Religionszustandes nicht bestimmt, ja in Wahrheit gar nicht gegeben und berührt, sondern einzig das Territorialrecht im Art. 8 bestätigt worden ist.

Darüber aber geben besonders die Stellen, welche das Verhältniß lutherischer und reformirter Regierungen und Kirchengemeinden gegen einander berichtigen, die wichtige, dem natürlichen Recht allein gemäße Analogie, daß auch zwischen evangelisch protestantischen Regierungen und den untergebenen Kirchengesellschaften das, was die katholisch-bischöfliche Kirchenmacht nicht mehr zu leisten hatte, nur durch Uebereinkunft und nicht einseitig, so weit nöthig, ersetzt werden dürfe. Mit der Natur der Sache stimmt hierin die ausdrückliche Clausel O. 7. 1. laut und deutlich überein, daß auch das jus territoriale (nicht blos principale) religionem reformandi (d. i. die Fortbildung der Religionseinsichten mit deren kirchlichen Ausübung in übereinstimmende Formen zu bringen) salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum suis subditis conventis, pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus (!!) cujusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate. Aus dem letztgenannten Hauptpunkte ergeben sich dann auch, wenn Ueberzeugungen sich mit der Zeit anders formiren, umbildende Uebereinkünfte über das daran hängende Aeußere. Denn dahin weist auch der westphäl Friede, bes. O. 5, 31, daß der status quo immer und überall beobachtet werden solle, eo usque, donec... inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.

Da indeß doch, ohne ein deutliches Erfassen der regulativen Idee, welche auch solchen Uebereinkommnissen zwischen evangelischen Regierungen und den untergebenen (subditis, non subjectis) Kirchengemeinden vorleuchten soll, allzuviel Schwankendes und ein leichtes Ueberschreiten der Staatsmacht zu befürchten wäre, so ist Nichts nothwendiger, als daß man jedesmal von beiden Seiten bis auf die Grundbegriffe des vernünftig-verständigen (d. i. natürlichen) Gesellschaftsrechtes zurückgehe.

Sind gleich die Kirchengemeinden als die zahlreichsten sondirten Specialgesellschaften innerhalb der allgemeinen Rechtserhaltungsgesellschaft oder des Staates besonders wichtig, und wird eben dadurch der Reiz, in sie mehr als in andere schutzfähige Specialgesellschaften

einwirken zu wollen, leicht zu groß, so wäre es doch sehr Unrecht, wenn ein Staat oder in dessen Namen ein Regent einer über Religionszwecke vereinten Gesellschaft im Staate die Befugniß, sich in sich selbst zu bedingen und statutarisch zu ordnen, nicht zugestehen und sie nach einem andern Maßstab als jede andere des Staatsschutzes nicht unfähige Particulargesellschaft zwangsweise behandeln wollte.

Jener allgemeine Maßstab aber reducirt sich auf zwei Hauptnormen. Die eine, voranstehende, möchte wohl so gefaßt werden können: Die staatsrechtliche Schutzgesellschaft schützt nehmlich keinen Verein in Punkten, die dem Staate erweislichen Nachtheil bringen würden; sie macht also den Verein auf die dem Staatszweck widrigen Punkte (z. B. Eheverbote als Anlaß zu Ausschweifungen und Hinderung der Bevölkerung, feiertägige Veranlassungen zu staatsverderblichem Müssiggehen und Ausschweifungen, abergläubiges Dummmachen rc.) vorerst aufmerksam und versagt ihm sodann, wenn er auf ihnen beharren zu müssen meint, durch Angabe dieses bestimmenden Grundes jeder einzelnen Ausübung der staatswidrigen Meinung die Beschützung oder den Rechtszustand im Aeußern. Die andere, schon mehr relative, von Umständen abhängige Norm ist: Die allgemeine Rechtsbeschützungsgewalt (= der Staat und in dessen Namen die Staatsgesetzgebung, welche mit der gesetzmäßigen, also die richtige Entstehung der Gesetze voraussetzenden Staatsverwaltung nicht zu verwechseln ist) darf der schutzbedürftigen Specialgesellschaft auch Anträge machen über gegenseitige Vortheile, welche sie der Beschützenden gewähren kann, ohne daß dieselbe ihrem eigenthümlichen Vereinigungszweck entgegen sind.

Aus der letztgenannten, der Natur des Gegenstandes gemäßen Norm fließt es unstreitig, daß der Staat auch über gewisse kirchliche Formalien, z. B. die Fürbitte für die Staatsregierung, Huldigungs- und ähnliche Feierlichkeiten, Verlegung der Feiertage rc., besonders aber über solche Formalien, z. B. die Taufe, Trauung, Ordination rc., denen der Staat eine Rechtskraft für ihn selbst zugestehen will, bedingende Anträge an die Kirchengesellschaften machen darf, mit denen, wenn sie nicht den kirchlichen Vereinszweck gefährden, also namentlich auch nicht als gebieterisch sich aufzwingen, nicht verständig übereinkommen zu wollen, Eigendünkel sein würde. Um so weniger aber darf irgend ein Schritt gethan werden, welcher das Princip, keine Ueberzeugung sich gebieten oder durch gebotene Ritualien sich aufnöthigen zu lassen, gefährden würde.

Zur Ueberzeugung ist das erste Nothwendige, daß das Verlangte durch betraute Personen, die als Sachkundige und kirchlich Wohlwollende bei beiden Theilen Ansehen und Credit haben können, bearbeitet und mit Gründen, ohne Abhängigkeit von imperatorischen Instructionen, ohne den Schein von List oder Gewalt, zur Erwägung dargelegt werde. Eine nach diesen Regeln der Schicklichkeit, wie sie auch schon durch ein trefflich motivirtes Bedenken vom 13. Juli 1798 (s. den „Agendenkampf" Stuttgart 1830 S. 65—70) vom Hofprediger Sack angerathen waren, vorläufig durch geistliche Kirchenvorsteher ohne einen von der Macht vorgesteckten Inhaltentwurf bearbeitete und zur Mittheilung prüfender Ansichten bekannt gemachte Agende würde wohl dem Schein nach etwas langsamer, in Wahrheit aber doch schneller und solider zur willigen und bleibenden Anerkennung gekommen sein.

Sie würde ohne Zweifel den Unterschied durchgeführt haben, daß in einer Kirchenagende nur diejenigen Formalien vorschriftmäßig zu bestimmen sind, welche auch vom Staate als etwas die Rechtskräftigkeit des Actus Bestimmendes angenommen werden, daß aber alle andern, auch die schönsten und erbaulichsten Formulare (von Gebeten, Anreden, Gelobungen, Glaubensbekenntnissen, Gesängen rc.) nur als musterhafte Beispiele zu geben sind, ohne die doch geprüften und zu freiem Predigen und Katechisiren als tüchtig angestellten Geistlichen gerade wie Unmündige herabzusetzen, die nicht auch, um andere, den nächsten Umständen und dem Sinn der Gemeindeglieder gemäße Andachtübungen entweder selbst zu entwerfen oder aus dem reichen Vorrath auszuwählen, Kenntniß und Amtsgewissenhaftigkeit genug hätten. Aber sollten denn die vielen Tüchtigen etwa um einiger Leichtsinnigen willen, welche von den Superintendenten zur Ordnung zu bringen wären, bis zum bloßen Vorlesen herabgewürdigt werden?

Selbst wenn ein haltbarer Rechtsgrund angegeben wäre, daß von dem katholischen Episkopat auf die Staatsregierungen ein höchstes Episkopatsrecht, zum Verfügen über kirchliche Lehren und Gebräuche, übergegangen sei, so würde doch keineswegs gefolgert werden dürfen, daß die Ausübung des Begriffs Summus Episcopus unmittelbar der Person des Regenten zukomme oder obliege. Die Oberaufsichtspflicht des Landesregenten und sein dadurch begründetes Recht besteht immer darin, daß er jede zur Staatsgesetzgebung und Verwaltung angestellte Mittelsperson zur Ausübung ihrer Amtspflichten antreibe und anhalte, nicht aber, daß er persönlich und ohne die zur Sachkundigkeit verpflichteten Organe die Verfügungen höchstselbst treffe und vollziehe. Die Person des Regenten kann nicht dazu verbunden sein, das Wissenschaftliche der Rechtskunde vollständig eigen zu haben. Daher wird zwar die Justiz unter seiner Auctorität und Oberaufsicht, aber nur durch amtlich unabhängige Sachkundige im Einzelnen ausgeübt. Die Justiz aber wäre doch nicht nur eine Beschäftigung mit sichtbaren Gegenständen, sondern auch eine gesetzliche Einheit. Noch viel weniger hingegen kann der Regent verbunden sein, das so Verschiedenartige der Religionsgesellschaften seines Gebietes so in sich selbst zu repräsentiren, so daß er individuell oder etwa in Verbindung mit vertrauten Gleichgesinnten darüber das möglichst Beste zu verfügen sich zutrauen dürfte. Oberaufsicht ist nicht Detailbearbeitung. Auch wird sich ja gewiß der Regent bei keiner andern in den Staatsschutz genommenen, für sichtbare Zwecke vereinten Gesellschaft die Pflicht oder das Recht zuschreiben, ihre innere, den Staat nicht betreffende Handlungsweise befehlend anzuordnen. Wie viel weniger, wo eine Gesellschaft geistige, unsichtbare Zwecke zu erreichen sucht, für welche sie ihre eigenen Ueberzeugungen und die denselben entsprechenden Andachtsübungen für nöthig hält. Solchen Andachtsübungen sind deswegen nicht etwa Lehren, worin die Zeitgenossen different wurden und der Regent selbst nur nach seiner Individualität eine Ansicht gewählt hat, sondern das allein, worin die Gemeindeglieder gemeinschaftlich übereinstimmen, zum Grund zu legen.

Sogar der katholischen Kirche Bischöfe dürfen nicht als Personen über kirchliche Gebräuche und Formalien verfügen. Schon die Melanchthonische Apologie der Augsburgischen Confession beruft sich darauf, daß katholische Bischöfe zwar eine kirchliche Jurisdiction (Rechtsentscheidung) hatten, eine neue Einrichtung im Cultus aber dazu nicht gehöre; Gal. 5, 1. Also würde, selbst wenn ein geistliches Episkopatsrecht von ihnen auf evangelische Regenten (stillschweigend und doch rechtskräftig) übergegangen sein könnte, dennoch die Person des Regenten kein ihr inwohnendes Recht erhalten haben, zu verfügen, daß Kirchengemeinden, möchten sie aus dem Civil- oder Militairstande bestehen, gerade in den Formularien zu Gott beten, geloben, den Glauben bekennen &c. sollten, welche der Individualität der höchsten Person im Staate am besten, und vielleicht nur eine Zeitlang am besten, zusagten.

Nach allem diesen, da Infallibilität über Dinge des Wissens und sogar über Herzensangelegenheiten auch dem besten Regenten nicht gegeben ist, und ein Selbstergreifen eines nur dadurch möglichen Verfügungsrechts mehr als episkopalisch und päpstlich wäre, muß das äußerst Nothwendige dies sein, daß besonders über alle Gegenstände der Ueberzeugung gesetzlich selbstständige Collegien zu berathen haben, die beständig eingedenk sein sollen, daß sie zu gleicher Zeit immer in doppelter Beziehung stehen und eben so sehr die freien Ueberzeugungspflichten und Rechte der Gemeinden, als die Oberaufsichtspflichten und Rechte über das Staatswidrige und dem Staat Nützliche vor Augen haben sollen. Die Oberaufsicht des Regenten selbst über dergleichen Kirchenraths- oder Consistorialcollegien soll dann unstreitig darin bestehen, daß er sie immer keine Nachgiebigkeit gegen seine individuellen Meinungen zu haben, vielmehr mit Gründen und reiner Wahrheitsliebe zu remonstriren eben so sehr und noch mehr auffordere, wie die Justiz- und Finanzkammern von den erhabensten Regenten (s. Preuß Leben Friedrichs des Großen 1832 Th. 1 S. 319) zur Nichtnachgiebigkeit gegen den Fiscus und selbst gegen persönlich einseitige Cabinetsordren aufgefordert sind, da höchstens da, wo in Kriegssachen Gefahr auf dem Verzug wäre, absolute Entscheidungen als das möglich Beste oder mindeste Uebel gewagt werden dürfen.

Unverantwortlich würden dergleichen Collegien handeln, wenn sie sich blos als die Voll=

strecker persönlicher Ansichten und Willensmeinungen gebrauchen lassen und nicht vielmehr auch unmittelbar vor dem Regententhron ebenso und noch viel mehr als die Justizstellen die gewissenhafte amtliche Unabhängigkeit der Intelligenz durch gründliche Sacherklärungen rechtfertigen würden, von denen sie, da sie auch die Gemeinderechte bewahren sollen, nicht durch Machtgebote abgehalten werden dürfen.

Ein solches Handeln des Regenten durch sachkundige, gesetzlich freie Mittelspersonen ist das Alleingültige bei Gegenständen, wo überdies das persönliche die sonderbarste Unstetigkeit hervorbringen müßte, weil dabei nicht etwa, wie bei der Staats= und Finanzverwaltung, Experimente entscheiden. Wäre ein geistliches Episkopat von der Person des Landesregenten abhängig und unmittelbar anwendbar, welchen Veränderungen hätte die evangelische Kirche ausgesetzt sein müssen, wenn mehrere Decennien hindurch Friedrich der Große als Summus Episcopus über Lehren und Gebräuche der Kirchengesellschaft nach seiner Intelligenz verfügt, sein Nachfolger aber alsdann wieder seinen persönlichen Glauben als Maaßstab allgemein gültig gemacht hätte für das, was doch nicht Staatsgesetz, sondern immer nur ein vom Staat beaufsichtigtes Statut der Gesellschaft sein soll, die als evangelisch protestantisch sich immerfort die Ausübung der Prüfungspflicht und ungestörte Abänderung der Ueberzeugungen und also auch ihrer Folgen in der äußeren Einrichtung als ersten Grundsatz reservirte.

Allerdings sind, wie 1824 eine sehr lesenswerthe historische Schrift: „Die Kirchenordnung der evangelisch=lutherischen Kirche Deutschlands in ihrem ersten Jahrhundert" (Berlin bei Reimer) deren Inhalt dargelegt hat, die Kirchenordnungen unter Auctorität der städtischen oder Landesobrigkeiten erschienen (die erste als der ehrbaren Stadt Braunschweig christliche Ordnung zu Dienst dem heiligen Evangelio ꝛc durch Johann Bugenhagen, Pomer, beschrieben MDXXI.). Diese Art der Publication aber beweist nichts Anderes, als daß die Staatsobrigkeit das im Sinn der Kirchengesellschaft statutarisch Vorgelegte nicht staatswidrig, vielmehr nützlich gefunden und also das Gutdünken der Gesellschaftsgenossen in seinen Schutz genommen habe. Daher waren sie frei durch Sachkundige bearbeitet, auch wurde schon (S. 11) voraus bestimmt, daß „wenn Neuerungen in Lehren oder Ceremonien zweifelhaft wären, das Consistorium bei dem Fürsten antragen solle, daß deshalb eine Generalsynode gehalten werde, wo denn die verordneten Räthe von Hof und Land, sämmtliche vornehme Rathspersonen aus den Städten mit den Theologen, Superintendenten und Predigern den vorgefallenen Zweifel und was mehr proponirt wäre, mit Fleiß zu erwägen, und nach Gottes Wort und gutem hinreichenden Grund christlich und gottseeliglich zu entscheiden hätten." Man sieht, wie der gesunde, unverkünstelte Verstand schon damals die Consistorien nur als gesetzvollziehende Behörden, die durch eine Generalsynode repräsentirte Kirche selbst aber als die Entscheiderin ihrer gesellschaftlichen Statuten, als Vereinsbedingungen, zu betrachten gewußt hat.

Die dem vernünftig=verständigen Gesellschaftsrecht, das auch die Kirchengesellschaften anzusprechen haben, nicht immer entsprechenden Folgen einer individuellen Einwirkung des Landesregenten in Gegenständen, bei denen doch auch sie selbst nur einzelne, wenn gleich der Würde nach die ersten, Gesellschaftsmitglieder sind, erhellen besonders durch das historisch beleuchtete Beispiel von Entwickelung der theils lutherischen, theils reformirten Kirchenordnungen im Brandenburgischen, welches 1827 in einer neuen Ausgabe der kleinen Schrift: „Historische Beleuchtung der Agenden in den Märkischen Kirchenordnungen vom J. 1540 und 1572 und der Preußischen vom J. 1558, auf welche sich die Kirchenagende für die Hof= und Domkirche in Berlin vom J. 1821 und 1822 als auf ihre Grundlage bezieht, von J. L. Funk, Prediger," durchgeführt worden ist.

Kurfürst Joachim II., Neffe des mit dem Ablaßverkauf so sehr verflechtenen Kurfürsten und Erzbischofs Albrecht von Mainz, und Schwiegersohn des eifrig päpstlichen Georg von Sachsen, gab zwar endlich 1539 den Landständen die Einführung des Evangeliums zu und ließ durch Theologen eine Kirchenordnung entwerfen, befahl aber (S. 13) diesen ausdrücklich, von den päpstlichen Kirchengebräuchen soviel beizubehalten, als irgend zu entschuldigen wäre. Daher darin noch 7 Exorcisationen gegen den „vermaledeyten Teu=

fel" und „verfluchten Satan", eine dem Missale Romanum sich ganz anschmiegende Ordnung der Messe u. dgl. m. Der geistliche Bischof von Brandenburg erklärte nur darein zu willigen. Auch war in der kurfürstl. Vorrede Aenderung in jeder Zeit mit Rath unserer Bischöfe, Visitatoren und der Gelehrten vorbehalten. Soweit wirkte also politische Nebenrücksicht auf päpstliche Verhältnisse gegen den Geist und das Princip der evangelischen Kirchenreinigung. Bald wirkte eine Nebenrücksicht individuell-strenger lutherischer Opposition wider das Calvinische. Endlich trat umgekehrt eine Vorliebe ein für das Eigenthümliche des reformirten Bekenntnisses. Auch wer dieses liebt und vorzieht, muß dennoch anerkennen, daß das dreifache Schwanken nur daraus entstand, daß das Gesellschaftsrecht, nur durch Lehrüberzeugung geleitet zu werden, nicht genug geachtet wurde.

Unter Johann Georg wurde eine streng lutherisch vereinfachte Agende (S. 39) gegen Kryptocalvinisten beigefügt. Unter Joachim Friedrich verschwand, wie er sich ausdrückte, noch mehr von dem „Affen- und Pfaffenwerk" (S. 44). Sein Sohn Johann Friedrich aber wollte zwar die Augsb. Confession, jedoch in Verbindung mit dem reformirten Kirchenwesen (S. 45), dessen Ritus er in der Dom- als Hofkirche einführte. Unleugbar aber mußte die doch für sich bestehende protestantisch-lutherische Kirchengesellschaft unmittelbar hinter einander bald mehr dem päpstlichen, bald mehr dem strenglutherischen und antireformirten, bald aber dem reformirten Typus sich anbequemen, blos weil sie nicht von ihren eigenthümlichen Gesellschaftsgrundsätzen, sondern von der schnell wechselnden Individualität eines Mitglieds abhängen sollte. Noch weiter strebte K. Friedrich Wilhelm I., die Union, ohne landesherrliche Gewalt, doch durch Annäherung der Gebräuche (S. 55) vorzubereiten. Daher Benutzung der liturgie anglicane (S. 54). Die Lutherischen aber remonstrirten gegen unbedingtes Befehlen (S. 56) und Absetzung, überhaupt dagegen, daß man die Kirche blos nach dem Staatskatechismus, wie sie (S. 60) sich kurz ausdrückten, zu behandeln rathe.

Friedrich der Große war es, der (S. 57), so gewiß er seine Regentenrechte kannte und festhielt, doch die Einrichtung der Cultusceremonien, der Kleidung *c. wieder frei gab. Sein Geist, an ein logisch gesundes Denken nach geordneten Grundsätzen gewöhnt, stieg unstreitig auch bis zu den ersten und allgemein anwendbaren Sätzen des natürlichen, durch das positive nicht zu verletzenden Rechts der auf geistiger Ueberzeugung beruhenden Gesellschaften, die ihnen dienlich scheinenden Mittel statutarisch selbst zu ordnen, wie sie es vor der Staatsoberaufsicht verantworten können. Auch die Erfahrung zeigte indeß, daß, wenn die Macht eine Zeit lang nach andern Grundsätzen das Aeußerste versucht hatte, endlich doch nur das als Verbesserung blieb, was durch Ueberzeugung eingeleitet war.

Da unter Friedrich Wilhelm II. dieser einzig wahre Gang der Menschen- und Christenerziehung durch mystische Täuschungen und Edicte zum Theil unterbrochen worden war, so verwies schon eine Cabinetsordre vom 12. Jan. 1798 von K. Friedrich Wilhelm III. den Staatsminister von Wöllner darauf, „bei Verordnungen nicht ohne vorherige Berathschlagungen mit den geschäftskundigen und wohlmeinenden Männern, an denen in dessen (kirchlichem) Departement kein Mangel sei, zu Werk zu gehen und hierin dem Beispiel des verewigten Münchhausens zu folgen, zu dessen Zeit kein Religionsedict, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei gewesen sei und das geistliche Departement bei Inländern und Ausländern in der größten Achtung gestanden habe." Nicht nur dieses, sondern auch die weitern kön. Erklärungen, wie nach Gutachten von Sack die verbesserte Liturgie und gemeinschaftliche Agende mit möglichstem Vermeiden aller bürgerlichen Autorität erst als bloße Privatunternehmung durch Auswahl bekannter Sachverständiger zur öffentlichen Prüfung und Ueberzeugung gebracht werden sollte, findet man wörtlich gesammelt unter dem Titel: Agendenkampf, mit Beilagen (1830 Stuttgart).

Gefehlt, scheint es, wurde von den Behörden, daß alsdann doch von 1798 an bis 1821 kein Erfolg dieser angeordneten Bearbeitung bekannt wurde. Ein leidiger Agendenstreit (von welchem die vorzüglichsten Streitschriften zu Ende dieser Abhandlung angeführt werden sollen) aber wurde sodann wohl unvermeidlich, da 1821 eine neue preußische Agende für die Hof- und Domgemeinde und den Militairgottesdienst eingeführt, schon 1822 aber in einer

neuen Ausgabe zum Theil geändert wurde, ohne daß über die kirchlich schickliche Art der Bearbeitung etwas bekannt gemacht oder darauf Rücksicht genommen worden war.

Fassen wir jetzt, was durch das Bisherige als rechtliche Grundideen für Kirchenagenden ins Licht gestellt erscheint, kurz zusammen.

1) Kirchenordnungen und Agenden sind nicht Gesetze, sondern gesellschaftliche Statuten. Vgl. (eine Untersuchung von Abt Henke) „Ist die Agende ein Landesgesetz?" Braunschw. 1796.

2) Was nicht jedes Mitglied einer Gesellschaft gleich gut zu beurtheilen versteht, das wird sie von Personen des Vertrauens, die ihren gemeinschaftlichen Zweck festhalten und der Mittel kundig sind, vorbereitet und zur allgemeinen Ueberzeugung gebracht wünschen.

3) Andachtübungen, Erbauungsmittel sind zarte Gegenstände der Empfindung, die nicht durch vorgeschriebene Formeln, sondern durch Auswahl des Passendsten und für Alle Ansprechenden aufzuregen ist.

4) Nur was wörtlich zur Rechtskräftigkeit nöthig ist, kann vorgeschrieben werden. Für das Uebrige sind Beispiele wünschenswerth, die aber als Muster sich selbst zu empfehlen vermögen, nicht durch Furcht oder Hoffnung empfohlen werden sollen. Wer schlechte Beispiele von Anreden, Gebeten, Liedern aufnöthigt, versündigt sich nicht allein an der Religion, sondern auch an der allgemeinen Geschmacksbildung. So manche herzerhebende, rührende Beiträge zur öffentlichen Andachtsübung von Herder, Spalding, Hufnagel rc. haben keiner Macht Gebote bedurft. Würden gewisse Formulare ausschließlich vorgeschrieben, so wäre dieser Misbrauch der Macht zugleich auch dadurch verderblich, daß bessere Versuche nicht mehr durch buchhändlerischen Verlag verbreitet werden können.

5) Was der Kirchengesellschaft, als von Sachkundigen und Vertrauten bearbeitet, zu ihrer statutarischen Ordnung genehm sein kann, das muß allerdings im Namen der Staats- oder Rechtsschutzgesellschaft von der Regierung beaufsichtigt werden und zwar nach zweierlei Verhältnissen. Das eine Verhältniß der weltlichen Oberaufsicht oder, wenn man will, des Staatsepiskopats gegen jede bürgerliche oder kirchliche Gesellschaft in seinem Gebiet ist: entscheidend sich gegen das zu erklären, was erweislich den Staatszwecken entgegen wäre (wie das Dumm- und Faulmachen, das Erleichtern der Sündenverzeihung ohne ernste Besserung, Eingriffe in die bürgerliche Sittlichkeit, in die Bevölkerung, Störung gemischter Ehen rc.). Dagegen darf nicht die Einwendung geduldet werden, daß nun einmal eine gewisse Gesellschaft dergleichen gemeinschädliche Meinungen zu ihrer Kirchenreligion rechne und jede religiöse Ueberzeugung tolerirt werden müsse. Mag Jeder an seiner Meinung hängen, auch sie, was sie doch nicht ist, Ueberzeugung nennen. Die Staatsgesetzgebung und Regierung hat die Pflicht, ebenso fest und kräftig auf ihrer Ueberzeugung zu beharren, daß sie entweder das Aufgeben aller gesellschaftlichen Verbreitung gemeinschädlicher Meinungen zu fordern, oder denen, die danach handeln und sie auf Andere übertragen, ihre Beschützung in solcher Beziehung zu versagen habe. Nur versteht es sich, daß die Gemeinschädlichkeit und Staatswidrigkeit evident sein müßte.

6) Das andere Verhältniß des Staates gegen jede schutzwollende Gesellschaft ist, daß der beschützende große Verein auch Vortheile für sich von den Schutzwollenden begehren dürfe und sogar solle, die den Schutz vergüten und die Schutzgesellschaft desto mehr befestigen. Nur dürfen solche Bedingungen nicht in Willkürlichkeiten und Uebervortheilungen bestehen, auch diejenigen Zwecke und Mittel nicht stören, welche man nicht als staatswidrig zu verbieten berechtigt wäre. So z. B. darf nicht etwa unter dem Titel der Eintracht behauptet werden, es sei eine zur Ordnung im Staate nöthige oder nützliche Bedingung, daß das nehmliche Formular der Gottesverehrung an jedem Versammlungstag durch ein ganzes Land erschalle. Dergleichen Uniformität ist allerdings für Heeresübungen unentbehrlich. Wie aber könnten Gott und Menschen daran ein Wohlgefallen haben, aus allen Kirchen mit einem Mal nichts als dasselbe Pater peccavi oder pseudoathanasianische Symbolum angestimmt zu hören? Einhelligkeit religiöser Gesinnungen und Zwecke ist von der

Monotonie und mechanischen Uniformirung in geistigen Dingen weislich zu unterscheiden.

7) Ein rechtlich freisinniges Verhältniß zwischen den natürlich immer zum äußerlichen Ordonniren und Uniformiren sich hinneigenden Staatsregierungen und den auf Ueberzeugung beruhenden und moralisch religiöse Gemüthsbildung bezweckenden Kirchengesellschaften richtig zu denken und durch beiderseits befriedigende Einrichtungen in Ausübung zu erhalten, ist schwer. Daher ist es ein so großes Bedürfniß, daß die Consistorien sich als die Mittelspersonen betrachten, welche die Pflichten und Rechte beider Vereine immer zugleich zu verwirklichen haben und daher weder von einseitigen Staatsbefehlen abhängen, noch particulaire Meinungen der Kirchenmitglieder statt dessen, worin die Gemeinschaftlichkeit christlicher Ueberzeugungen und Handlungen besteht, zu fördern suchen sollen. Deswegen ist Nichts mehr zu bedauern und für Staat und Kirche zugleich Nichts schädlicher, wenn nicht, wie es unter Friedrich dem Großen unleugbar der Fall war, das Cultministerium und Consistorium durch eine Auswahl von Männern besetzt ist, die als Gelehrte und praktische Menschenkenner das öffentliche Vertrauen, die von selbst übereintreffende Stimme der Parteilosen, für sich haben und erhalten, ebendeswegen aber auch jedes Ueberschreiten sowohl des Staats als des Kirchenthums durch gründliche Remonstrationen und Belehrungen zu verhüten den Muth der Pflicht- und Rechtseinsicht beweisen können. Ein in der Stille wirkendes, besonders aber dem Staat die heilsamen Folgen einer allgemeinen religiösen Pflichtliebe schwächendes Uebel liegt in der Meinung, wie wenn in die Consistorien Juristen und Geistliche gut genug wären, welche die Stellen besetzen und den tagtäglichen Geschäftsgang normal zu erhalten, übrigens aber höhere Winke mit Demuth gegen Oben und mit geistlichem Stolz gegen Unten zu berücksichtigen verstünden.

8) Um den zwischen zwei Kräfte gestellten Kirchenräthen desto mehr Haltung zu geben, ist die Erinnerung unentbehrlich, daß sie eigentlich nur die von Kirche und Staat angenommenen statutarischen Gesellschaftsbestimmungen anzuwenden, auch wohl auf Aenderungen anzutragen und statutarische Vorschläge zu machen haben. Dennoch ist klar, daß nur die Gesellschaft selbst und in ihrem Namen ihre freigewählte Repräsentantenzahl Statuten zu machen oder zu ändern und darüber wieder das Placetum oder Admittitur der Staatsgesetzgebung einzuholen befugt ist. Eine solche Repräsentation der Kirchengesellschaft soll nur durch die Diöcesan- und durch die Generalsynoden bewirkt werden, ohne welche daher auch Agenden, Katechismen, Gesangbücher u. dgl. nicht einzuführen sind. Auch die Synoden aber sollen nur das rechtlich Nöthige vorschreiben, alles Uebrige dagegen nach evangelisch-protestantischer Ueberzeugungs- und Verbesserungsfreiheit nur als Beispiel, nicht als ausschließende Formel geben.

9) Wo es, wie z. B. in der badischen Kirchen-Unionsurkunde von 1821, gewöhnlich geworden ist, die staatsrechtliche Oberaufseherpflicht der Regierung über Kirchengesellschaften mit dem altkirchlichen Namen Episkopat zu bezeichnen, da ist nur nöthig, daß der Betreff und Umfang des weltlichen Kirchen-Episkopats nach dem Sinn der Augsburg. Confession und Apologie, wie oben dargelegt ist, verstanden werde. Nur die Geistlichkeit selbst ist, wenn man sich dadurch einer Cäsaropapie genähert hat, an diesem antisymbolischen Misverständniß schuld, weil man theils das Studium des protestantischen Kirchenrechts und des geschichtlichen Zustands in der Reformationszeit vernachlässigte, theils aber selbst in den Zeiten der (einst der Kirche aufgezwungenen, durch die Union ganz zurückgewiesenen sogenannten) Concordienformel die Staatsgewalt zur Verfolgung dogmatischer Dissenters hierodespotisch hereingezogen und das, was von Ueberzeugungen abhängen soll, durch Absetzungen zu erzwingen versucht hat.

10) Diese Fehler einer ins Päpstlichartige recidiv gewordenen Zwischenzeit, wo allerdings manche Hofschmeichler den Satz aussprachen: wie wenn der Landesregent der Papst der protestantischen Kirchen geworden wäre (s. Diss. de Jure Populi Principum Evangelicorum. Praes. Stryck. Halae. 1694. 4), können die unverjährbaren Gesellschaftsrechte, die aus der Natur jeder Kirche als unverbotener Gesellschaft fließen, nicht umändern. Wie könnten die Protestanten je sich gedacht haben, statt des Papstes und der Bischöfe, die der kirchlichen Ideen, Zwecke und Mittel kundig zu sein wenigstens die Verpflichtung haben,

Lehren und damit zusammenhängende Einrichtungen von Staatsmännern abhängig zu machen, welche dieselben studirt zu haben keine Obliegenheit haben und sogar einer andern Ueberzeugung zugethan sein können. Wie der Regent zwar Oberaufseher der Justiz, aber nicht selbst Oberrichter ist (wie er es wohl in mittelalterlicher Begriffsvermischung einst factisch sein möchte), so ist das weltliche oder Staats-Episkopat über Kirchengesellschaft nur durch Organe, die der Sache kundig und befreundet sind, auszuüben, niemals aber so auszudehnen, daß die Kirchengemeinschaften anders als andere nicht verwerfliche Gesellschaften im Staate behandelt und subjicirt werden.

11) Diese Grundsätze sind auch in der badischen Unionsurkunde von 1821 Beil. B. unter dem Titel: „Kirchenverfassung" durch definirende Umschreibungen deutlich genug ausgedrückt. „Die evangelisch protestantische Kirche (im Großherzogthum Baden), die in Christus, dem Herrn (!), das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt und in der heiligen Schrift die von aller (!!) menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhaupts zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe a) nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern b) auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder c) wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbar wären, zu versagen hat. Dagegen kann sie auch d) erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde." — „Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt und bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich in ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden (Pflichten und) Rechte circa sacra ausübt, den letzten (höchsten) staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt."

12) Mag nun Alles das, was um der Ordnung, Schicklichkeit und Eintracht willen über die kirchlichen Handlungen als Agende statutarisch zu bestimmen ist, nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, Territorialrecht und dem weltlichen Episkopat erwogen und durch Sachkundige zur Staatssanction gebracht werden, so liegt jedem Entwurf und jeder zwischen den die Kirche repräsentirenden Generalsynoden und den Regierungen zu treffenden Uebereinstimmung wegen des Zwecks aller kirchlichen Andachtsübungen nothwendig die Norm zum Grunde, daß Nichts zur gemeinsamen Theilnahme einzuführen sei, als das, worin die Gemeindeglieder nach der Kenntnißstufe der Zeit mit einander übereinstimmen und also ungestört mit Gewissensfreiheit Antheil nehmen können. Hinderlich hingegen wäre es der beabsichtigten öffentlichen Gemeinschaftlichkeit, wenn Ritualien und allgemein anwendbare Erbauungsanstalten oder Schriften als Mittel gebraucht würden, um veraltete, als unrichtig bekannte Meinungen (z. B. daß das sogenannte apostolische Symbolum die Auctorität der Apostel für sich habe, oder daß das nur unächte nach Athanasius benannte Symbol das kirchlich einst allgemein anerkannte Dogma enthalte) oder andere noch nur einseitig und individuell gültige Behauptungen doch der ganzen Gemeinschaft unvermerkt anzugewöhnen und aufzunöthigen. Sobald vielmehr eine solche Absicht auch nur geahnt wird, ist ein trauriges Verfehlen des wichtigen Zwecks vertrauensvoller gemeinsamer Erbauung vorauszusehen.

13) Ueberhaupt sollen Agenden nur das, was auf Handeln und gottandächtige Pflichterfüllung Einfluß hat, nicht aber blos theoretische, metaphysische oder hyperphysische Lehransichten, unter den aus so vielerlei Abstufungen der Ueberzeugungskräfte bestehenden Gemeinden zur empfindungsvollen, warmen Theilnahme und Befolgung zu verbreiten, zur Absicht und Regel haben.

Zu vergleichen möchten sein folgende Schriften: **Just. Henning. Boehmer** jus ecclesiast. Protestantium in Tom. III. De jure liturgiarum ecclesiastico, wo aber der 1747 noch allzu unbestimmt gelassene Begriff, daß die Ritualien mera adia-

phora et in se arbitraria seien, vielmehr (nebst mehrerem andern mehr factisch als wissenschaftlich Angenommenen) dadurch zu berichtigen ist, daß sie, weil sie immer zeitgemäß sein, aber den Zeiteinsichten als äußerer Ausdruck entsprechen sollen, nicht wie nothwendige Gesetze vorzuschreiben sind, aber desto mehr unter der Klugheitspflicht der Gesellschafts- und Staatsvorstände stehen, nicht aber von Willkürlichkeit und sorglosem oder gebieterischem Gleichgültigkeitssinn abhängen sollen. Etwas weiter sind diese herkömmlichen und arbitrairen Begriffe berichtigt in Gl. Ludw. Böhmer's Principia Juris Canonici per Germaniam. Goetting. 1762 – 1785. — Valentinian der Erste. Ueber Religions-Freiheit der Unterthanen v. Wilh. Abrah. Teller. Berlin 1791. 8. — Am meisten Berichtigungen veranlaßte die preußische Agenden-Einführung. „Ueber die neue Liturgie für die Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam und für die Garnisonkirche zu Berlin, von Dr Fr. Schleiermacher. Berlin 1816. — Schuderoffs Grundzüge zur evangel. Kirchenverfassung. 1817 (zum Reformations-Jubiläum). — „Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, von Neuem erörtert von Dr. F(euerbach). Nürnb. 1823. 8. — Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten, von Pacificus Sincerus (Dr. Schleiermacher). Göttingen 1824. — Die Kirchenagenden-Sache im preuß. Staate. Eine geschichtliche Mittheilung von L. Schaaf, Prediger b. Magdeb. 1824. — Theolog. Votum über die neue Hofkirchenagende und deren Einführung, von Dr. Nitzsch zu Bonn. 1824. — Die Einführung der Berliner Hof-Kirchenagende, geschichtlich und kirchlich 1825 und dann kirchenrechtlich beleuchtet von Dr. von Ammon, Dresden 1826. — Dr. Augusti, Nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchl., bes. liturgischen Dingen. 1825. — Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der luther. und reform. Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende, von Dr. Scheibel I. II. Th. 1834 (mit vielen Actenstücken). — Das Allgemeinere, freimüthig durchschaut, s. in „Oeffentl. Recht der evangel. luther. Kirche in Deutschl. Kritisch dargestellt vom Prälat Pahl." Tübingen 1827. „Die freie protestantische Kirche, oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums von H. E. M. Rettig." Gießen 1832.

Zum Schluß ein Wort Friedrichs des Großen: „Maintenir le Gouvernement civil et laisser à chacun la liberté de conscience, être Roi et ne jamais faire le Prêtre, est le sûr moyen de préserver son état des tempêtes, que l'esprit dogmatique des Theologiens cherche souvent à exciter. S. Appel de jure Liturgico, ratione habita ad Agenda, quae nuperrime Ministris Ecclesiae evang. commendata sunt. Lips 1825. 8. Dr. Paulus.

**Agent.** Agent (von agere, handeln, thun, treiben) heißt jeder Geschäftsführer. Nach der Art der Geschäfte erhalten die Agenten besondere Namen, nach welchen über sie näher gehandelt werden wird in den Artikeln Factor, Gesandter, Vollmachtsvertrag und Geschäftsführung.

**Agio.** (Aufgeld, Aufwechsel) ist dasjenige Geld, welches, beim Verwechseln einer Münze oder Geldsorte gegen eine andere, drauf-, d. h. mehr bezahlt wird, als der Nennwerth der einen Sorte besagt. Der Nennwerth des Louisd'or z. B. ist 5 Thlr.; es giebt aber andere Geldsorten, in welchen der Thaler mehr (wie Hamburger Banco), noch andere, in welchen derselbe weniger (wie preuß. Courant) werth ist, als 1 Thaler Gold oder $\frac{1}{5}$ Louisd'or; — was man in diesem Falle mehr als 5 Thlr. für einen Louisd'or zahlen muß, ist das Aufgeld oder Agio. Da aber die gangbaren Münzsorten in jedem Lande einen sogenannten Mittel-Cours haben, zu welchem sie gewöhnlich angenommen werden, so wird auch wohl Agio genannt, was über diesen Mittel-Cours bezahlt werden muß. — Die Geldsorte, worauf beim Wechseln Agio gezahlt wird, ist aber nicht immer die an sich bessere, sondern oft nur die gesuchtere. Wenn z. B. zur Versendung außer Landes Gold (oder selbst Papiergeld) in Menge begehrt wird, so halten die Besitzer das Ihrige zurück, bis ihnen in der gangbaren Silbermünze Agio geboten wird; und dann kann oft eine geraume Zeit verstreichen, bis von den versandten Goldmünzen wieder eine hinreichende Menge zugeflossen ist, um sie ohne Agio erhalten zu können, während später vielleicht Agio bezahlt werden muß, um für dieselbe Goldmünze gangbare Silbermünze zu bekommen. W. Binzer.

**Agiotage** (Stockjobbery) ist derjenige Zweig des Papierhandels (Effectenhandels), welcher nicht dazu dient, Capitale in Papieren anzulegen, oder Papiere zu verkaufen, um den Capitalien eine andere Verwendung zu geben, — sondern welcher lediglich bezweckt, aus dem Unterschiede in den Preisen der Papiere (Coursdifferenzen) Gewinn zu ziehen. Gegenstand der Agiotage sind daher alle Papiere, welche einen Marktpreis haben, und je leichter ein solches übertragbar ist, je schwankender sein Preis, um desto besser eignet es sich zu diesem Geschäfte. Der Agioteur kauft Staatspapiere, Actien u. d. gl., wenn er glaubt, daß sie steigen werden, daß er sie also in Kurzem mit Gewinn werde verkaufen können; dann speculirt er auf das Steigen der Preise (à la hausse). Er verkauft Effecten, wenn er glaubt, daß sie sinken werden, daß er also in einiger Zeit um geringeren Preis wieder kaufen könne; dann speculirt er auf das Sinken der Preise (à la baisse). Kenntniß aller Verhältnisse, von denen die Preise der Papiere bedingt werden, eine scharfe und geübte Beurtheilungsgabe der politischen und volkswirthschaftlichen Zustände, Aenderungen und Ereignisse, — dies sind die wesentlichsten Erfordernisse zu richtiger Speculation. Schnellste Mittheilung aller auf die Preise wirkenden Nachrichten ist dabei von großem Belang. Ein Minister, welcher durch den Telegraphen, ein Bankier, welcher durch einen Courier die Nachricht von einem bedeutenden Ereignisse vierundzwanzig Stunden früher erhielt als das übrige Publikum, kann dieselbe zu gewinnreichen Agiotagegeschäften benutzen.

Wenn sich die Agiotage auf den wirklichen Kauf und Verkauf von Papieren beschränkte, so wäre nicht viel dagegen einzuwenden. Sie würde alsdann in der Größe der verfügbaren Capitale und der Menge der betreffenden Papiere eine Schranke finden, und es wäre vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus nur zu bedauern, daß so viele Kenntnisse und Thätigkeit, daß eine immerhin bedeutende Menge von Capital einer fruchtbaren Verwendung entzogen und einem Geschäfte gewidmet werden, welches, ohne neue Werthe zu erzeugen, lediglich eine volkswirthschaftlich unfruchtbare Uebertragung von Summen bewirkt, wobei die Hoffnung auf Gewinn, der einzige Sporn, heute diesen, morgen jenen täuscht, ja zu Grunde richtet. Allein die Agiotage im engern und eigentlichen Sinne kauft und verkauft nur zum Scheine, sie liefert weder Capital noch Papier, sie wettet nur auf den Stand der Papierpreise an einem bestimmten Tage, und der Courszettel dieses Tages ist es, welcher die Wette entscheidet. Wir wählen zur Erläuterung ein einfaches Beispiel. A kauft von B 300 Franken 3% Rente zum Tagescourse von 70 (Franken Capital für 3 Franken Rente), allein erst auf den letzten Tag des Monates zu liefern. Steht an diesem Tage der Cours der 3% auf 72, so müßte B 7200 Frs. aufwenden, um die 300 Fr. Rente zu kaufen, welche er dem A zu liefern hat, der ihm dafür nur 7000 Fr. (zum Cours von 70) zu bezahlen schuldig ist. B würde also 200 Fr. verlieren. Diese 200 Fr. bezahlt er dem A, und damit ist das Geschäft abgethan. Steht dagegen der Cours der 3% am letzten auf 68, so könnte B die 300 Fr. Rente um 6800 Fr. kaufen; A würde also für die 7000 Fr., welche er nach dem Vertrage bezahlen muß, Papiere erhalten, welche nach dem Tagespreise nur 6800 Fr. werth sind; A würde also 200 Fr. verlieren und diese bezahlt er dem B. — Wäre der Cours auf 70 stehen geblieben, so würde Keiner von Beiden dem Andern etwas schuldig sein. Beide haben demnach gewettet, daß der Cours der 3% am letzten Tage des Monats nicht mehr 70, A hat gewettet, daß er höher, B, daß er niederer sein werde. Der Verlierende bezahlt dem Andern die Coursdifferenz; von einem wirklichen Kaufe oder Verkaufe ist keine Rede. Da solche Geschäfte weder durch die Rücksicht auf herbeizuschaffendes Capital, noch auf zu lieferndes Papier beschränkt werden, so sind sie einer ungeheueren Ausdehnung fähig und haben sie auch wirklich, so daß der eigentliche Papierhandel neben der Agiotage eine unbedeutende Rolle spielt. Das Verderbliche dieser Wetten besteht nicht nur darin, daß sie Einzelne zu Grunde richten, um Andere zu bereichern, sondern auch in den Mitteln, welche aufgeboten werden, um die Course steigen oder fallen zu machen, worunter forcirte Käufe und Verkäufe, so wie die Entstellung wahrer und die Verbreitung falscher Nachrichten die gewöhnlichsten sind. Solche Künste wirken höchst nachtheilig auf den wahren Papierhandel und auf den Credit des Staates zurück und machen die Börse nicht minder als die Zahlenlotterieen und die Hazardspiele zu einem Abgrunde von Verworfenheit und Elend. Die Gesetze der meisten Staaten gestatten zwar kein Klagerecht wegen nicht erfüllter Ver-

bindlichkeit bei Agiotagegeschäften, allein es gilt die Bezahlung der verlorenen Wette als Ehrensache (!) wie bei den Spielschulden. Endlich dehnt sich die Agiotage auch auf die Preise von Waaren aus, namentlich solcher Waaren, deren Preise starken Schwankungen ausgesetzt sind. Dahin gehören namentlich Erzeugnisse der Landwirthschaft, Getreide, Wein, Oel, Hopfen u. s. w. Hier werden z. B. Lieferungsverträge geraume Zeit vor der Ernte auf eine gewisse Zeit nach der Ernte abgeschlossen, und dann die Unterschiede der bedungenen und der Marktpreise bezahlt.

Näheres über die Agiotage siehe unter Börsenspiel und Papierhandel. Ueber die Arbitrage mit Staatspapieren s. diesen Artikel. Karl Mathy.

**Agrarische Gesetze** (Ackergesetze) können im weiten Sinn für alle, sowohl auf Besitz, Eigenthum und Vertheilung von Grund und Boden, als auf dessen Anbau, Benutzungs-Beschränkung, auf Grundrechte und Dienstbarkeiten und auf die gesammte Ackerpolizei sich beziehenden Gesetze genommen werden. Im engern Sinn versteht man darunter meist nur die ersten, nehmlich die über Besitz, Eigenthum und Vertheilung des Bodens statuirenden und zwar insbesondere die an bisher zu Recht bestandenen Verhältnissen dieser Art etwas abändernden Gesetze. Da aber Abänderung oder Abschaffung bestehender Rechte immer bedenklich und gehässig ist, so verbindet man mit dem Worte „agrarisches Gesetz" meist eine schlimme Bedeutung und bezeichnet wohl mit demselben, als mit einer allgemeinen oder auch figürlichen — zum Ausdruck der Ungerechtigkeit dienenden — Benennung, überhaupt solche Verordnungen, welche näher oder entfernter, d. h. unmittelbar oder mittelbar, Eigenthumsrechte was irgend einer Art antasten oder in die Vermögensverhältnisse willkürlich eingreifen. Dabei fällt jedoch auch mancherlei Begriffsverwechslung vor, und namentlich wird in der Befangenheit des Eigennutzes und des Stolzes nicht gehörig unterschieden zwischen Recht und Interesse und noch weniger zwischen natürlichem und rein positivem — d. h. nach seinem Begriff von willkürlicher Statuirung abhängigem — Recht.

Den bemerkten üblen Ruf haben unter den historisch bedeutsamen Ackergesetzen zumal diejenigen gehabt und bis auf die neueste Zeit behalten, welche im alten Rom in drei verschiedenen Epochen durch die drei Männer des Volkes, Spurius Cassius (268 J. n. E. R.), Licinius Stolo (ungef. 400 J. n. E. R.) und Tiberius Gracchus (521 n. E. R.), vorgeschlagen und unter großen Erschütterungen theilweise durchgeführt worden sind. Bei diesen ganz eigens so genannten agrarischen Gesetzen war allerdings von neuer und der Volksmasse günstigerer Vertheilung des Bodens die Rede. Licinius Stolo zumal beschränkte durch sein Gesetz den Grundbesitz einzelner Bürger auf 500 Morgen Feld. Was einer Mehreres besäße, sollte in Loosen von 7 Morgen unter die gemeinen Bürger vertheilt werden. So summarisch und unbestimmt angegeben erregt freilich dieses Gesetz die Idee eines gewaltsamen Eingriffs ins heilige Eigenthumsrecht. Aber es schwebt über dem eigentlichen Inhalt und Sinn desselben noch ein schwer zu zerstreuendes Dunkel. Niebuhr indessen hat mit gleich viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit, wenn auch nicht vollständig erwiesen, doch zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht, daß das Licinische Ackergesetz, so wie jene, die vor und nach ihm über Vertheilung der Ländereien vorgeschlagen wurden, nicht auf das Privateigenthum, sondern blos auf die Domaine, d. h. auf den dem Staat angehörigen Grund sich bezogen. Wenn diese Darstellung die richtige ist, so fällt der Vorwurf der Rechtswidrigkeit sofort hinweg und bleibt nur die Frage von der politischen Räthlichkeit oder Gefährlichkeit übrig. Unserm Zweck jedoch wäre es fremd, die historische Merkwürdigkeit der Licinischen und Gracchischen Rogationen und die Darstellung, welche Niebuhr davon gegeben, einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Es wäre dieses keine allgemein staatswissenschaftliche Untersuchung mehr, sondern blos eine speciell historische. Auch von den Gesetzen anderer Völker über Ackervertheilung zum Eigenthum, Besitz oder Genuß gedenken wir nicht zu reden. Nur die allgemeine Rechts- und politische Frage hat Interesse für uns: ob und in wiefern es der Staatsgewalt überhaupt zustehe und fromme, agrarische Gesetze in dem oben bestimmten Sinne des Wortes zu erlassen. Historische Data mögen dann etwa als erläuternde Beispiele demselben Interesse dienen.

Ein sehr weit gehendes, ja fast unbeschränktes Recht zur Erlassung agrarischer Gesetze müssen wir dem Staat in dem Falle oder in der Voraussetzung zuerkennen, daß alles Land

ursprünglich Gesammteigenthum der Staatsgesellschaft gewesen und solches auch fortwährend geblieben sei. Wofern wirklich nur eine gemeinschaftliche oder Gesammtoccupation eines Landes stattgefunden hat oder als geschehen angenommen wird, und noch keine Vertheilung zu Privateigenthum mit einer dem Begriff solches Eigenthums entsprechenden Rechtskraft geschehen ist, mag die Gemeinde allerdings für und für nach freiem Willen über Vertheilung, Besitz und Benutzung des fortwährend ihr als Eigenthümerin angehörigen Grundes verfügen. Ein solches jedoch ist nicht die Regel, wenigstens nicht bei Völkern, die in der Civilisation auch nur einigermaßen fortgeschritten sind. Doch dient es zur Erklärung oder Rechtfertigung der zumal in der alten Geschichte bei mehreren Völkern vorkommenden, die Besitzverhältnisse ganz despotisch regulirenden agrarischen Gesetze. Als Beispiele mögen die jüdische Einsetzung des Jubeljahrs, die spartanische und noch zu Tacitus Zeit die germanische Ackervertheilung und ebenso die von den Römern über den ager publicus in verschiedenen Zeiten erlassenen willkürlichen Verfügungen dienen. Aber die uns vorliegende Frage ist vielmehr die: Was kann oder darf der Staat verfügen über Besitz, Vertheilung und Benutzung der factisch und nach gesetzlichem Anerkenntniß bereits ins volle Privateigenthum übergegangenen Gründe?*) Wo ist hier die Gränze seiner Rechts, und was räth oder misräth die Politik? Die ganze innere Geschichte eines Volkes erhält, nach Mösers treffender Bemerkung, ganz vorzugsweise durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung; solchen Geist zu erforschen und zu würdigen muß hiernach wohl von hohem politischen Interesse sein.

Zuvörderst ist nun klar, daß, da es im Naturrecht kein Erbrecht oder nur in sehr beschränktem Maße (nehmlich als Consolidirung eines in der That schon vor dem Tod des Erblassers bestandenen Miteigenthums) giebt, der Staat, der somit die Erbrechte rein positiv einsetzte, dieselben auch nach Gefallen (unbeschadet blos jenem Miteigenthumsrecht, wo es immer zu erkennen ist) regeln, abändern und aufheben kann. Durch eine kluge Benutzung dieses Rechtes ist er allein schon in Stand gesetzt, die für ihn so wichtigen Verhältnisse des Grundbesitzes und dessen Vertheilung in eine seinen Interessen gemäße Bahn zu lenken. Er kann nehmlich hiernach die privilegirte Erbfolge, namentlich die Untheilbarkeit der großen Familiengüter oder fideicommissarischen Besitzthümer aufheben oder beliebig beschränken, und er kann andererseits die Untheilbarkeit kleinerer, namentlich der gemeinen Bauerngüter, soweit irgend die allgemeinen Interessen es räthlich machen, festsetzen, zumal vorbehaltlich der etwa Denjenigen von Seite des bevorrechteten Erben zu leistenden Entschädigung, welche aus einem Titel des Rechtes oder der Billigkeit darauf Anspruch haben. Er kann weiter in Bezug auf sogenannte Grundrechte, welche es nehmlich lediglich nach positiver Einsetzung sind, jeden Augenblick frei verfügen, was seiner Rechtsüberzeugung und den jedesmaligen politischen Umständen als gemäß erscheint. Die Abschaffung oder die geordnete Ablösung der Zehnten, der auf Grund und Boden ruhenden Frohnden, auch der Weide- oder wie immer sonst genannten Gerechtigkeiten oder factischen Anmaßungen gehört hierher. Wir haben hierüber in dem Artikel „Abgaben" unsere rechtliche Ansicht ausgesprochen. Auch die hochwichtigen Gesetze über Verwandlung z. B. der Schupf-Lehen in Erb-Lehen, oder der Erb-Lehen in freies Eigenthum gehören hierher. Im weiten Begriff der agrarischen Gesetze ist endlich noch enthalten jede aus allgemeinen polizeilichen oder nationalökonomischen, überhaupt politischen Gründen anzuordnende Beschränkung oder Regulirung der Besitz- und Benutzungsrechte von Grund und Boden, wofür die maßgebenden Principien in der allgemeinen Lehre von der Polizei- und Administrativgewalt enthalten sind. Aus denselben wird sich z. B. ergeben, ob und in wiefern der Eigenthümer eines Waldes in der freien Bewirthschaftung desselben beschränkt, ob ihm die Ausrottung verboten, oder die Wieder-Anblümung mit Holz befohlen werden kann, ebenso, ob zum Vortheil des Fiscus der Anbau der Ländereien mit gewissen Pflanzen, z. B. Tabak, untersagt oder der Erlaubniß ein willkürlich zu bestimmendes Maß gesetzt werden dürfe, oder auch, ob man im Interesse eines Zehntherrn die Umänderung der Culturart, z. B. der Felder in Weinberge, oder umgekehrt, verbieten, ob man zur Beförderung des Fruchtbaues

*) Ueber neuere communistische Ideen s. Communismus.

den Anbau von Reben auf ebenem Lande untersagen dürfe, u. s. w. Wir enthalten uns hier der nähern Erörterung dieser und anderer ähnlicher Fragen, da die meisten derselben den Stoff zu besondern Artikeln darbieten, zum Theil auch schon in dem Artikel „Ackerbau" berührt worden sind. Nur die Frage über Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der Güter, da sie vom unmittelbarsten Einfluß auf die Grundbesitz-Verhältnisse ist, möge hier noch eine kurze Beleuchtung finden.

Die Untheilbarkeit der großen adeligen und hochadeligen Güter ist eine allerdings auf Forterhaltung des Glanzes und der politischen Bedeutsamkeit der betreffenden Familien sehr wohl berechnete Festsetzung. Insofern sie jedoch blos als dem Interesse einzelner Familien dienend betrachtet wird, berührt sie uns wenig, da unser Standpunkt nur der des allgemeinen Interesse ist. Doch wollen wir gern zugeben, daß die daraus anscheinend hervorgehende Härte gegen die von der gleichen Theilnahme am väterlichen Erbe ausgeschlossenen Schwestern und jüngern Brüder reichlich vergütet wird für alle Genossen des Geschlechtes durch den aus jener Einsetzung für sie Alle fließenden Vortheil der Verbindung mit einem reichen, angesehenen und mächtigen Hause, woraus naturgemäß und erfahrungsgemäß eine Menge von Mitteln und Wegen zur Beförderung ihres Privatglücks hervorgeht. Ohne die Untheilbarkeit der Familien-Fideicommisse würden die meisten Geschlechter, die jetzt die gemeinbürgerlichen an Reichthum und Einfluß wie an Rang überragen, längst in die Niedrigkeit des ärmern Bürgerstandes, wenigstens nach dem größten Theil ihrer Sprößlinge, gesunken sein. Aber anders erscheinen die Sachen vom politischen oder allgemeinen Standpunkte. Auch von diesem zwar rühmt man die Einsetzung als eine dem Absolutismus der Fürsten durch die größere Selbstständigkeit großer Gutsbesitzer eine wohlthätige Schranke setzende, somit die Volksfreiheit begünstigende. Und es ist nicht zu leugnen, daß eine solche aus reichem Besitz fließende Selbstständigkeit jene des Charakters mitunter zu ersetzen oder doch zu unterstützen und zu bekräftigen vermag. Auch ist unleugbar, daß, so wünschenswerth eine annähernd gleiche Vermögensvertheilung im Staate sei, dennoch auch das Vorhandensein einzelner durch großes Besitzthum einflußreicher und durch ihre glänzenden Glücksumstände mit erhöhter Thatkraft versehener Bürger unter manchen Umständen dem Gemeinwesen sehr großen Vortheil bringen könne. Man denke nur an Lafitte's Wirksamkeit für das Gelingen der wenigstens in ihrer Idee und in ihren unmittelbaren Folgen höchst preiswürdigen und segensreichen Juliusrevolution. Aber solche reiche und zugleich von patriotischen Gefühlen durchdrungene Bürger kann es geben — wie eben auch Lafitte's Beispiel beweist — ohne Familien-Fideicommisse, und wird es immer geben, wenn das vernunftrechtlich Jedem zustehende freie Erwerbsrecht, d. h. freie Verwendungsrecht der ihm angehörigen Talente und Gaben, durch keine ungerechten Gesetze beschränkt wird. Es ist nicht nöthig, daß die Reichen und um des Reichthums willen Mächtigen gerade die Enkel oder Urenkel von gleichfalls Reichen seien, oder daß privilegirte Geschlechter die edle Wirksamkeit als Volksvertheidiger wie eine ihnen vermöge Erbrechts zugefallene Rolle besitzen. Die Frage über den politischen Werth der Untheilbarkeit der großen Familiengüter trifft hiernach zusammen mit der allgemeinen Frage über den politischen Werth der Geschlechts-Aristokratie. Sie mag, weil Alles in der Welt mehrere Seiten hat, mitunter von Vortheil gewesen sein oder noch sein; im Allgemeinen und in der Regel aber ist sie gleichmäßig Feindin des demokratischen wie des monarchischen Interesse, also des Volkswohles nicht minder als der fürstlichen Hoheit. Alle Familienstatute, welche zur Erhaltung des Häuserglanzes ein untheilbares Stammgut schufen, alle Staatsgesetze, welche solchen Statuten eine rechtliche Kraft verliehen, sind demnach nichts Anderes gewesen als Kriegserklärungen gegen das ewig heilige Princip der gesellschaftlichen Gleichheit, als anmaßliche Bestrebungen, die Nation in zwei nach Geburtsrecht unterschiedene Classen und zwar, nach der natürlichen Tendenz der Einsetzung, in die zwei Classen der Herren und der Knechte zu theilen; eine der Gesetzgebung zwar nicht immer klar vor Augen gestandene, doch wenigstens im Halbdunkel vorgeschwebte Tendenz. Die Untheilbarkeit der großen Familiengüter widerstreitet hiernach den geläuterten Ideen der Neuzeit und muß oder soll auf rechtlichem Wege — nach einem beliebten Ausdruck: auf dem Wege der Reform — abgeschafft werden.

Ein solches würde auf die einfachste und rechtlich unbedenklichste Weise geschehen durch ein Gesetz, welches die privilegirte oder fideicommissarische Stammguts-Erbfolge aufhöbe und die allgemeine Erbordnung in Ansehung auch solcher Güter in Kraft setzte. Wenn, wie sich's von selbst versteht, einem solchen Gesetz keine rückwirkende Kraft verliehen, der bereits vorhandene Besitzstand also nicht angetastet würde, so könnte vom Standpunkt des Rechts dagegen nicht das Mindeste erinnert werden. Freilich ist alles in Gemäßheit eines bestehenden Gesetzes bereits Erworbene, sonach also auch die Jemandem vermöge einer bestehenden Familien-Erbordnung bereits angefallene Erbschaft, unantastbar wie jedes andere Eigenthum oder wohlerworbene Privatrecht; aber weiter geht die Rechtswirkung eines — jedenfalls nur durch (ausdrückliche oder stillschweigende) gesetzliche Anerkennung gültigen — Familienstatutes nicht. Niemand hat ein Recht auf die Fortdauer eines Gesetzes, und konnten vor Jahrhunderten die Familienhäupter (oder die wie immer zusammengesetzten Familienräthe und etwa unter Zustimmung einiger allernächst betheiligten Männer) mit gesetzlicher Autorität (sei es nach der ihnen vermöge positiver Gewährung von Seite der Staatsgewalt zugestandenen Autonomie, sei es unter specieller Zustimmung der Staatsgesetzgebung) eine die auf früher bestandenes Recht gebauten Erwartungen der weiblichen Verwandten und der jüngern Söhne oder Linien vereitelnde neue Erbfolgeordnung einführen, ohne daß man dadurch einen bereits als wirkliches Recht zu achtenden Anspruch dadurch verletzt glaubte; so muß auch den gegenwärtigen Familienhäuptern — wofern ihnen das Staatsgesetz die unter gewissen Formen auszuübende Autonomie noch nicht entzogen hat — dieselbe Macht und Befugniß zustehen, und noch offenbarer der gegenwärtigen Staatsgesetzgebung, als deren Genehmigung allein den in Frage stehenden Familienstatuten eine rechtliche Wirkung verleihen, und die solche Genehmigung nie anders ertheilen konnte, als mit der von selbst sich verstehenden Beschränkung auf die Fortdauer derselben Umstände, welche sie räthlich machten, oder der fortdauernden Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit. Die Schonung, welche König Heinrich VII. von England dadurch beobachtete, daß er, anstatt die gleiche Erbfolge aller Söhne in die durch Familienstatute oder Herkommen untheilbar gewordenen Stammgüter seiner Baronen schlechthin zu verordnen, diesen Baronen blos die Erlaubniß gab, eine solche Vertheilung zu verfügen, floß hiernach (wenn wir nehmlich diesen König als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt betrachten) keineswegs aus irgend einer Rechtsnothwendigkeit, wiewohl sie etwa politisch gut sein mochte.

Wenn wir übrigens die Aufhebung der Untheilbarkeit der großen Familiengüter in Gemäßheit des heutigen Standes der Staatswissenschaften und zumal im Interesse des demokratischen, oder des durch Volksrepräsentation gemäßigten monarchischen, Princips fordern, so anerkennen wir gleichwohl gern nicht nur, daß die vor Jahrhunderten geschehene Statuirung der Untheilbarkeit vielleicht den damaligen Verhältnissen anpassend, jedenfalls nach äußerem Rechte gültig gewesen sei, sondern auch, daß, wenn noch heut zu Tage bei irgend einem Volk die aristokratische, oder die durch Aristokratie beschränkte monarchische, Staatsform als den Culturverhältnissen und andern Umständen entsprechend erscheinen sollte, die Beibehaltung der Untheilbarkeit, ja, falls sie noch nicht bestünde, die erst jetzt zu geschehende Einführung derselben rechtlich zulässig wie politisch rathsam sein würde. Aus demselben Grunde aber behaupten wir auch hinwieder, daß, wenn nach den heutigen Verhältnissen oder klar vorliegenden öffentlichen Interessen die Statuirung der Untheilbarkeit kleinerer oder gemeiner Bauerngüter zweckmäßig oder gemeinnützlich erscheinen sollte, dieselbe gleichfalls ohne alles Bedenken dürfte und sollte verfügt werden.

Wirklich liegen auch für eine solche Statuirung sehr wichtige Gründe vor. Zuvörderst schon die polizeiliche Sorgfalt für die Sicherung eines dem Bedarf aller Classen der Gesellschaft entsprechenden Vorrathes verkäuflicher und, soweit möglich, von einheimischen Erzeugern feil gebotener Lebensmittel. Alle nicht ackerbauenden Classen der Gesellschaft sind für ihren Lebensbedarf natürlich angewiesen an dasjenige, was der Bauer Ueberflüssiges, d. h. seinen eigenen Naturbedarf Uebersteigendes, erzeugt. Wer keinen ausgedehnteren Ackerbau treibt, als zur Deckung des Naturalbedarfs der eigenen Familie hinreicht,

der kann Nichts abgeben zur Deckung des Consumtionsbedarfs der nicht ackerbauenden Classen. Es ist also höchst wünschenswerth, daß — zumal wenn die großen Grundbesitzthümer durch Aufhebung der Untheilbarkeit verschwinden — eine möglichst große Zahl von kleinern Besitzern, die wenigstens Einiges über ihren unmittelbaren Bedarf erzeugen, vorhanden sei. Die Untheilbarkeit einer gewissen Anzahl nach ihrem Maß solchem Zweck entsprechender Güter erscheint hiernach als wünschenswerth, ja nothwendig.

Ein weiteres polizeiliches oder rechtspolizeiliches Interesse liegt darin, daß nicht durch die ins Unbegränzte erlaubte Zerstückelung der Gründe die Haltung klarer und zuverlässiger Grundbücher unendlich erschwert und dadurch der Sicherheit der Eigenthumsrechte sowie dem Credit ein empfindlicher Nachtheil gebracht werde. Aber die wichtigste Betrachtung, die sich hier darbietet, ist die, daß durch die unbeschränkt gestattete Vertheilung des Grundbesitzes die Selbstständigkeit des Bauernstandes nothwendig aufs Aeußerste verkümmert wird. Nichts ist wünschenswerther für den Staat als eine möglichst große Zahl nach dem Vermögen wie nach dem Charakter selbstständiger Bürger. Die Erhöhung oder Erhaltung solcher Zahl in dem Stande der Gewerbtreibenden ist eine der Hauptaufgaben einer weisen Gewerbepolizei. Bei dem Stande der Bauern liegt ein Hauptmittel dazu in der gesetzlich anzuordnenden und zu schirmenden Untheilbarkeit einer ansehnlichen Zahl von Bauerngütern, groß genug, aber nicht viel größer als nöthig ist, um durch ihren Ertrag den anständigen Lebensunterhalt einer arbeitsamen Familie zu decken und dabei noch einige wohlthätige Ersparniß zuzulassen. Nach den Localverhältnissen eines Landes, auch nach Lebensweise und Sitte seiner Bewohner wird jene wünschenswerthe Zahl bald eine größere, bald eine kleinere sein; und es kann die Untheilbarkeit solcher Güter entweder dadurch erhalten werden, daß in Erbschaftsfällen (wo nehmlich mehrere Erben sind) eine Versteigerung des ungetheilten Gutes an den meistbietenden Miterben oder Fremden verordnet, oder aber, daß eine privilegirte Erbfolge zu Gunsten eines sogenannten Vortheilsberechtigten festgesetzt werde. Dieser Vortheilsberechtigte wird naturgemäß der älteste unter den Söhnen des Erblassers sein. (Nach mehreren Provinzial- und Gewohnheitsrechten ist es auch der jüngste, was jedoch seinen Grund nur in dem Interesse der durch grund- und leibherrliche Abgaben erdrückten Colonen hat, den Eintritt neuer Sterbefälle oder Drittelszahlungen u. s. w. möglichst weit hinauszuschieben.) Der Vortheilsberechtigte soll das Gut um einen ermäßigten Anschlag übernehmen oder auch seine Berechtigung an einen Miterben abtreten können; von dem ermäßigten Anschlag aber fällt jedem Miterben der ihm nach den Erbtheilungsgesetzen gebührende Antheil zu. Diese dergestalt bestimmte Vortheilsberechtigung eines Miterben, ohne welche gar oft Keiner das Hofgut anzutreten geneigt sein würde, weshalb es dann vielleicht um ein Spottgeld in fremde Hände fiele, kann immer als ein Unrecht gegen die andern Miterben betrachtet werden. Denn auf das Hauptgut selbst, welches schon vorlängst beurbart ward, haben sie vernunftrechtlich kein Miteigenthumsrecht; und ein Erbrecht konnten sie blos durch positives Staatsgesetz erlangen, welches demnach auch beliebig die dem Staatsinteresse entsprechenden nähern Bestimmungen beifügen mochte.

Ohne Festsetzungen dieser Art und bei freigegebener Vertheilung auch der naturgemäß und historisch zusammenhängenden Hofgüter wird fast nothwendig der Bauernstand, dessen Flor und auch politische Bedeutsamkeit für den Staat von so großer Wichtigkeit ist, und welcher der frische Quell sein soll, woraus die andern Stände sich erneuen und ergänzen, aus einer Vereinigung selbstständiger politisch mündiger und naturgemäß freigesinnter Besitzer verwandelt in eine Schaar dürftiger und darum abhängiger Häusler und Tagelöhner, welche für sich selbst ein bedrücktes und freudearmes Dasein fortschleppen und für die Gesellschaft, d. h. für die politischen Interessen derselben, eine Null sind. Schön und eindringlich hat über diese Dinge Arndt mit andern geistvollen und patriotischen Schriftstellern sich ausgesprochen. Die Würde und politische Bedeutsamkeit des skandinavischen, zumal des schwedischen Bauernstandes beruht großentheils auf der Untheilbarkeit der Bauerngüter.

Man hat wohl auch vorgeschlagen, die Cumulirung des Besitzes mehrerer solcher Güter auf einem Haupt zu verbieten oder zu erschweren; aber mit Unrecht. Der Vater

mehrerer Söhne mag billig darnach streben, jedem derselben ein ganzes Bauerngut zu hinterlassen; und sollten auch große Capitalisten oder reiche Herren hundert und tausend Bauerngüter in ihren Besitz bringen, so wird, wenn die fideicommissarische Erbfolge in den größern Besitzthümern aufgehoben ist, durch die vermöge gemeinen Rechtes eintretende Vertheilung des großen Besitzthums unter mehrere Erben das wünschenswerthe Besitzverhältniß sich von selbst wieder herstellen. Carl v. Rotteck.

**Agrippa**, Heinrich Cornelius, von Nettesheim. (Sein Verhältniß zur deutschkatholischen Kirche einerseits und zum vernünftigen und unvernünftigen Radicalismus andererseits).

Wenn das Ursprüngliche, Einfache, Naturgemäße im Verlaufe der Zeit ausgeartet, und diese Ausartung zu einem gewissen Grad von Corruption und Absurdität gebracht ist, so drängt ein natürliches Gesetz auf die Rückkehr zu der ursprünglichen Einfachheit; diese Rückkehr ist das Wesen und der Grundgedanke jeder Revolution. So ungefähr definirt Machiavelli und will damit nichts Anderes sagen, als daß in der Menschheit, daß in den Völkern der Drang, die Kraft liegt, in fortschreitender Entwickelung ihr Wesen zu behaupten und ihrer Idee immer mehr sich anzunähern. Dieser Drang, diese Bestimmung der Menschheit äußert sich, da Alles, was besteht, mit einer gewissen Lebenszähigkeit begabt ist, die niemals freiwillig vom Schauplatze abtreten läßt, stets in einem Kampfe des Bestehenden mit dem, was sich erst Geltung zu verschaffen sucht; er äußert sich im Entstehen neuer und im Vergehen alter Ansichten, Ideen, Einrichtungen und Formen der menschlichen Gesellschaft. Dieser Kampf, diese Bewegung bildet die Geschichte. Vermittelt ist diese durch Individualitäten, die Träger und Erfinder des Neuen, die Vorkämpfer ihrer Zeit, die ihrem Jahrhundert das Gepräge aufdrücken und wechselseitig von ihm ihren Charakter erhalten.

Eine der interessantesten, wirkungsvollsten Perioden der Geschichte ist das 16. Jahrhundert, denn es ist die Geburtszeit des Kampfes, dessen Endschlacht noch nicht geschlagen, dessen Getöse noch in unsern Tagen allenthalben wiederhallt. Im 16. Jahrhundert tauchten jene Ideen auf, welche in unserer Zeit noch die Geister bewegen, durch welche die denkende Menschheit in zwei feindliche Lager getheilt, der Kampf der Neuzeit mit dem Mittelalter, der Vernunft mit dem historischen Unrecht, der Widerstand des erwachenden Selbstbewußtseins der Völker gegen die Attribute und Anhängsel ihrer Unmündigkeits- und Kindheitsperiode vermittelt wird. Das 16. Jahrhundert ist das Jünglingsalter oder, wie Gervinus es nennt, das Studentenalter der Menschheit; die Kindheit liegt hinter ihr, sie fängt an, sich selbstbewußt, mündig zu werden. Einer der getreuesten Repräsentanten jener Periode ist nun der Mann, dessen Name den Titel dieser Abhandlung bildet. Zwar ist er noch wenig bekannt und von den Neueren bis jetzt so ziemlich vernachlässigt oder nur oberflächlich berührt worden, wie man es seiner Zeit mit Hutten zu machen ebenfalls gewohnt war; allein Agrippa von Nettesheim ist so wichtig für die Beurtheilung seiner Zeit und schlägt in seinen Schriften unserem Jahrhundert so verwandte Saiten an, daß es Unrecht wäre, seinen Geist nicht von dem Staube, man kann sagen, von 3 Jahrhunderten zu befreien, um so mehr, als man in neuerer Zeit immer mehr die Nothwendigkeit einsieht, den historischen Standpunkt festzuhalten und ein organisches positives Fortschreiten gewissen bodenlosen Extravaganzen entgegenzustellen.

Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim wurde, allgemeiner Uebereinstimmung gemäß und nach verschiedenen Stellen seiner Briefe (vergl. Ep. lib. V. 15, 18, 21), geboren zu Cöln im Jahr 1486, wo er seine Jugendzeit verlebt zu haben scheint. Später wanderte seine Familie nach Belgien aus, allwo sich auch Agrippa nachmals aufgehalten. Einige (Arnold, Kirchen- und Ketzerhistorie Th. II, XVI, 22) bezeichnen ihn als den Sprößling einer adeligen Familie von Nettesheim, Andere aber lassen ihn erst später die Ritterwürde erwerben; sei dem wie ihm wolle, seine Schriften und besonders sein tractatus de nobilitate tragen nicht das Gepräge eines von reiner Vollblutrace abstammenden Verfassers. Agrippa's Lebenslauf und äußere Schicksale sind eine fortlaufende Kette von Abenteuern und Abwechslungen. Er ist unstät und flüchtig, heute da, morgen dort, bald fechtend, bald schreibend, Soldat, Arzt, Jurist, Theologe, und macht Reisen durch aller Herren Länder. Zuerst soll er unter Maximilian I. eine Secretairstelle bekleidet, hernach

als Officier in venetianischen Diensten sich ausgezeichnet haben. Man erzählt mehrere tapfere Thaten von ihm, er selbst beschreibt in einem Briefe an seinen Freund Landulf (Ep. lib. I, 10) einen Theil seiner Kriegsabenteuer. Nachher machte er eine Reise durch Spanien, England, Frankreich und Italien, heirathete und wurde Syndicus zu Metz. Allein lange an einem Orte zu verweilen, war nicht seine Sache; er gab diese Stelle bald wieder auf, verlegte sich auf die Medicin, prakticirte zu Freiburg in der Schweiz mit großem Erfolg und suchte nebenbei nach der Art seines Zeitalters nach dem Stein der Weisen. Sein medicinisches Renommée verschaffte ihm einen Ruf als Leibarzt nach Lyon an den Hof der Königin Mutter Franz I., wo er so lange verweilte, bis er durch die Intriguen seiner Feinde, die er, wie alle originellen Charaktere, sich überall bald zu erwerben wußte, auch von hier weiter zu ziehen genöthigt war. Von da aus begab er sich zuerst an den Hof von Burgund, hernach nach Mecheln und zuletzt wieder nach Deutschland, wo er durch Margarethe von Oesterreich zum Historiographen Kaiser Karls V. ernannt wurde. Allein auch hier war seines Bleibens nicht, denn um diese Zeit erschien sein Buch de incertitudine et vanitate omnium scientiarum et artium (von der Ungewißheit und Eitelkeit aller Wissenschaften und Künste), welches ihm Alle zu Feinden machte, die damals mächtig waren. Wir treffen ihn später in Bonn, wo er sich von seiner Frau scheiden läßt, von welcher Zeit an er ein unstätes, abenteuerliches, vielfach, besonders auch durch Gläubiger und Schulden (vergl. Ep. lib. V, 29) bedrängtes Leben verführt zu haben scheint, bis er verschiedenen Nachrichten zufolge im Jahr 1534 zu Grenoble in elenden Umständen verstarb.

Sein Aeußeres zeigen alle Portraits in den verschiedenen Ausgaben seiner Schriften übereinstimmend, männlich und derb, das Gesicht geistreich, die satirische Falte um die Nase, und auf der hervorragenden Unterlippe die Verachtung und Malice über sein Zeitalter gelagert.

Sein Charakter hat von Manchen, besonders von Schellhorn (vergl. dessen amoenitates litterariae), eine harte, ungünstige Beurtheilung erfahren, doch wohl mit Unrecht, da dem Individuum die Fehler des Zeitalters zur Last gelegt werden. Wenn Schellhorn Agrippa als einen unstäten veränderlichen Menschen, zorn- und rachsüchtig, stolz, aufgeblasen, ruhmredig und sein eigenes Unglück verschuldend bezeichnet, so ist dies wohl nur eine unverstandene Carrikirung seiner Eigenschaften, von jenem Standpunkt der Subjectivität aus, die den Charakter einer Zeit und einer Person nicht zu kennen und nach den gegebenen Verhältnissen zu beurtheilen versteht. Agrippa ist ein ächter Sohn seiner Zeit, eine kräftige Natur, die nicht unter den fein gedrechselten Model einer späteren Zeit paßt. Keck, kühn, ohne Vorsicht und Rücksicht, offen und ohne Rückhalt, wenn es gilt, das Recht gegen das Unrecht, die Wahrheit gegen den Unsinn zu vertheidigen, das Schwert führend, wenn die Feder nicht ausreicht, renommistisch im Gefühle seines Werthes, abenteuerlich, unstät und flüchtig, weil in einer bewegten Zeit lebend, heute am Schreibtisch, morgen auf der Fahrt, heute mit der beißendsten Satire Adel und Pfaffen züchtigend, morgen nach dem Stein der Weisen forschend, mit jenem genialen Leichtsinn begabt, der so oft außergewöhnliche Naturen die ängstlichen Rücksichten für die bürgerliche Existenz übersehen läßt und in tausend Conflicte und Fatalitäten verwickelt, dabei von heißer, allerdings manchmal an Ungebundenheit gränzender Liebe zur Freiheit beseelt, von tiefer, umfassender Gelehrsamkeit, und mit einem politischen Scharfblick begabt, der ihn die Thorheiten, Fehler und den Charakter seiner Zeit sehr richtig beurtheilen lehrte — das ist Agrippa. — Um übrigens den Mann näher kennen und richtig beurtheilen zu können, ist es nöthig, einen aufmerksamen Blick auf seine Schriften zu werfen.

Sein Hauptwerk ist die Abhandlung (Declamatio) über die Ungewißheit und Eitelkeit aller Wissenschaften und Künste. Sein Hauptwerk ist es, denn in ihm ist der ganze Mann repräsentirt, das getreue Abbild seines Geistes steht vor uns. Es ist vor Allem ein Zeugniß seines umfassenden Wissens, denn es begreift alle Sphären des menschlichen Geistes und damaligen Denkens; nicht minder ein Zeugniß seines scharfen und treffenden Verstandes und resoluten Charakters, denn in ihm deckt er mit der ihm eigenen, schon aus dem Titel ersichtlichen Rücksichtslosigkeit und Bitterkeit die Blößen und Schwächen, die Einseitigkeit und Verschrobenheit seiner Zeit auf. Die Schrift beschränkt sich keineswegs auf

die Wissenschaften: Alles, was in den Bereich des menschlichen Wissens gehört, wird einer Untersuchung unterworfen; Agrippa läßt seine Zeit mit all ihren Begriffen, Ideen, Einrichtungen und Sitten an sich vorüberziehen. Er schreibt über Geschichte, Grammatik, Poesie, Rhetorik, Dialektik, Sophistik so gut als über Musik, Fechtkunst, Tanzkunst, Schauspiel, Malerei, über Moralphilosophie wie über den Ackerbau, über Metaphysik wie über Fischerei, über Kupplerei, Hurerei wie über das Mönchswesen, die Bilderverehrung, den Cultus, über Rechte, Gesetze, über Inquisition und Rechtspraxis wie über das Handelswesen, über die Kochkunst und die Polizei, über das Treiben bei Hofe, über die Höflinge und Hofdamen, über die Apothekerkunst; kurz, seine Schrift ist eine Universalkritik seiner Zeit. Seine Feinde verfaßten deshalb auch folgendes, Agrippa nicht wenig zur Ehre gereichendes und dem Inder von fast allen Ausgaben dieser Schrift beigefügtes Epigramm:

Inter divos nullos non carpit Momus
Inter heroas monstra quaeque insectatur Hercules
Inter daemones Rex Herebi Pluton irascitur omnibus umbris
Inter philosophos ridet omnia Democritus
Contra deflet cuncta Heraclitus
Nescit quaeque Pythias
Contemnit cuncta Diogenes
Nullus hic parcit Agrippa
Contemnit, scit, nescit, flet, ridet, irascitur, insectatur, carpit omnia
Ipse philosophus, daemon, heros, Deus et omnia.

Trotz dieser negativen und anscheinend destructiven Tendenz ist aber Agrippa keineswegs derjenige, welcher in unpraktischer Reformerei mit verhängtem Zügel über das Bestehende hinsprengt und unter den Hufen dieses Rosses auch die Basis des künftigen Besseren zertritt; er will nur den wahren Gehalt, das Wesen, den Kern, das vernünftige Quantum, das allem Bestehenden zu Grunde liegt, von der unbrauchbaren Form trennen; blos die unsinnige Form, die Ausartung, die Depravation, die Auswüchse greift er an, nicht aber das Wesen. Dieses gerade will er auf seine Ursprünglichkeit, auf seine Wahrheit zurückführen. Er selbst bezeichnet als die Tendenz seiner Schrift (vergl. Ep. lib. VII, 35) die Absicht: „theils die trägen Geister zur Vertheidigung der wahren Wissenschaften aufzumuntern, theils für die Mönche und Priester einige Beweise, und zwar keine schwachen, über die Irrthümer in jeder Sphäre des menschlichen Geistes zusammenzustellen. —" Hier soll nur das Wichtigste hervorgehoben werden, und dies sind die Stellen, in welchen der Autor reformatorischer Schriftsteller im engeren Sinne ist und sich über die religiösen, kirchlichen und politischen Verhältnisse und Zustände seiner Zeit äußert.

Es ist der, wenn auch oft unbewußte Grundgedanke jedes religiösen Reformators, auf die ursprüngliche Einfachheit der Idee zurückzugehen, die Urlehre des Stifters von dem im Laufe der Zeit angesetzten Roste späterer Zuthaten zu befreien, den Kern, das Wesen hervorzusuchen, von dem Cultus, dem Dogma die Moral zu scheiden, d. h. den Unterschied zwischen Religion und Kirche hervorzuheben und die Verfälschungen aufzudecken, wodurch im Verlaufe der Zeit die erstere durch die letztere getrübt worden ist. Die Urlehre jeder Religion, wie sie aus der Unmittelbarkeit des Stifters hervorging, vermag sich nur einige Zeit in ihrer Integrität zu erhalten, sie wird in Bälde nach zwei Seiten hin ausgebildet, praktisch und wissenschaftlich. Praktisch wird sie ausgebildet durch das Bedürfniß der Menge, das Geistige versinnlicht zu sehen, eine greifbare Form zu besitzen, ein Symbol anzuschauen; die Religion bekommt die Kirchenverfassung, den Cultus, die Form der Kirche und des Gottesdienstes, sie bekommt Priester. Der Zeitpunkt, in welchem eine Religion Priester erhält, d. h. Leute, deren Handwerk, Beruf oder Amt es ist, gegen irgend eine Belohnung oder Bezahlung die göttlichen Dinge zu besorgen, jener Zeitpunkt bezeichnet stets einen Wendepunkt in der Geschichte jeder Religion, denn von ihm an datirt sich die Entwickelung der zur Kirche gewordenen Religion. Es ist Verschlimmerung, da von nun an an die Stelle der Moral als leitendes Princip das Interesse der Priesterschaft tritt. — Der Priesterkaste, sobald sie eine gewisse Stufe der Macht erreicht hat, genügt bald die einfache Kirchenverfassung, der an die Urgebräuche sich anlehnende Cultus nicht mehr, denn ein complicirtes Ceremonialgesetz, eine pompöse Kirchenverfassung, ein feierlicher Ritus macht sie unentbehrlich und erhöht ihre Autorität in den Augen der Menge. Dieser „Zaun um das Gesetz" wird so dicht und so

undurchdringlich, bis die menschliche Vernunft ihn nicht länger mehr erträgt und die Reformation provocirt wird. Hand in Hand mit dieser praktischen geht die wissenschaftliche Entwickelung der zur Kirche gewordenen Religion. Jede Religion führt, weil sie entweder als Urlehre dem jeweiligen Culturzustand des fortgeschrittenen Geschlechtes später nicht mehr vollständig genügt, oder weil sie, nur der Culturstufe ihrer Geburtszeit angemessen, die Bedürfnisse einer spätern Periode nicht mehr befriedigt, die Nothwendigkeit herbei, auf der von dem Stifter gegebenen Grundlage fortzubauen; ein Geschäft, das stets von dem Priester usurpirt wird. Es entsteht das Dogma, die Theologie, eine Wissenschaft, künstliche Deductionen über Gott und die göttlichen Dinge. — Die Urlehre, anfänglich, wie fast jede Religion, nur moralische Bestimmung des Menschen, wird den Kategorieen der menschlichen Erkenntniß angepaßt, dem Schicksal alles menschlichen Wissens unterworfen, der Subjectivität, dem individuellen Denken und Verarbeiten preis gegeben und so wie jedes andere Product des menschlichen Geistes in die Formen des Denkens hineingepreßt, bis unter dieser Procedur jeder der Arbeiter von dem Seinigen so viel dazu thut, bis ihm die Mischung gerecht scheint.

Diese doppelseitige Ausbildung und die Fähigkeit jeder Religion dazu ist der Grund des Zwiespaltes, der Zersplitterung in Meinungen, Gegensätze, Secten, Parteien, welcher jede zur Kirche gewordene Religion unterworfen ist, so sehr, daß die christliche Kirche einige Jahrhunderte nach dem Tode des Stifters, in jener dogmengebärenden Periode, die unseren Katechismus geschaffen, sich gänzlich aufzulösen Gefahr lief, wenn nicht die katholische Kirche den Priestergrundsatz, das Fundamentalprincip jeder Kirche, die ihre Stellung begreift, das Princip der Stabilität aufgestellt hätte. Durch Vermeidung der Scylla aber mußte die geisterbeherrschende Autokratie der katholischen Priesterschaft in die Charybdis, sie mußte auf das andere Extrem gerathen, sie mußte, weil sie dem menschlichen Denken gar keinen Spielraum mehr vergönnte, über kurz oder lang mit dem trotz der Bevormundung vorwärts geschrittenen Selbstbewußtsein in Collision kommen und den gesunden Menschenverstand zu einer so nahe liegenden Vergleichung des Zustandes der Kirche, der nun einseitig im Interesse und Geiste der Priesterschaft ausgebildeten Kirchenverfassung und Kirchenlehre, mit dem Urchristenthum und der Urlehre zwingen.

Dies thut nun Agrippa, wie jeder Reformator, in der fraglichen Schrift, und zwar in jener schon berührten doppelten Beziehung. Er kritisirt die kirchliche Praxis und die kirchliche Wissenschaft und beweist schon durch die Anlage seiner Schrift, nach welcher er die empirischen Erscheinungen auf kirchlichem Gebiete ganz getrennt von der Theologie und ihren verschiedenen Theilen abhandelt, daß ihm jene zwiefache Entwickelung der christlichen Religion zum Bewußtsein gekommen.

Die erste Seite, die praktische Ausbildung der Religion, beleuchtet er in den Abschnitten de religione in genere, de imaginibus, de templis, de festis, de caeremoniis, de magistratibus ecclesiae und de sectis monasticis. — Stets bestimmt ihn die reformatorische Grundidee, historisch zu Werke zu gehen, zu zeigen: wie war's ursprünglich und wie hat es sich im Laufe der Zeit entwickelt.

In dem Capitel „von der Religion im Allgemeinen" bezeichnet Agrippa die Religion als eine in der Natur des Menschen gegründete Verehrung eines höchsten Wesens. Kain und Abel haben gleich nach der Erschaffung der Welt Gott ein Opfer gebracht, aber Enoch habe die ersten gottesdienstlichen Gebräuche eingesetzt, und nach der Sündfluth seien solche den verschiedenen Völkern je von ihren Königen und Religionsstiftern auferlegt worden. Nachdem er die verschiedenen Culte abgehandelt, geht er zum Christenthum über und, den Satz voranstellend, daß alle diese Religionsvorschriften, womit auch unsere christlichen Priester uns zu verschiedenen Zeiten beglückt haben, auf keiner anderen Grundlage beruhen als auf der Willkür ihrer Urheber und der Leichtgläubigkeit derer, die sie heilig halten, beweist er, wie alle diese verschiedenen Ceremonialgesetze und Religionsgebräuche ohne das Wort Gottes die Menschen schon seit vielen Jahrhunderten niemals zum wahren Glauben bringen konnten. Nach diesem geht er speciell auf die Sache ein, und zwar zuerst in dem Abschnitte „von den Bildern" auf die crasseste Form der äußern Gottesverehrung, auf die Verehrung der Götzenbilder. Auch hier, wie immer, stets auf historischem Boden, zeigt er, daß schon im Alterthum nicht alle

Völker Götzenbilder besessen und verehrt haben, z. B. die Juden gemäß einem mosaischen Verbote; die Syrer; die Römer 170 Jahre lang einem Gesetz Numas zu Folge, und die Perser. Aber bei den Aegyptiern sei die größte Verkehrtheit und Thorheit in dieser Beziehung gewesen und habe sich von ihnen aus unter allen Völkern verbreitet. „Diese verkehrte Sitte und verfälschte Religion der Heiden, sagt Agrippa, hat nach deren Bekehrung zum Christenthum auch unsere Religion angesteckt und in unsere Kirche viel äußerliches Gepränge und leere Ceremonieen hineingebracht, von welchen bei den ersten und ächten Christen gar keine Spur zu finden gewesen. Seither fingen auch wir an, stumme Bilder unsrer Götter in unsre Kirche einzuführen und unter großen Ehrenbezeugungen auf den Altären Gottes aufzupflanzen — — vor ihnen beugen wir das Haupt, drücken ihnen Küsse auf, bringen ihnen Kerzen dar, weihen ihnen Geschenke, passen ihnen Wunder an, kaufen ihnen Gaben, wallfahrten zu ihnen, bringen ihnen Gelübde dar, verehren sie, ja beten sie beinahe an. Es ist unglaublich, welcher Aberglauben, daß ich nicht sage, Götzendienst bei der rohen ungebildeten Menge durch die Bilder genährt wird. Die Priester aber sind ganz damit einverstanden, denn sie ziehen daraus keinen geringen Verdienst. — Anders aber lauten die Gebote Gottes: „Wer Gott kennen lernen will, soll nicht in den Bildern der Maler und Bildhauer nach ihm suchen, sondern soll die h. Schrift aufschlagen, die Zeugniß von ihm giebt." — — Mit derselben Entrüstung äußert sich Agrippa auch über die Heiligen- und Reliquienverehrung. „Hierher gehört auch, sagt er, die maßlose Verehrung der Reliquien. — — Wir bekennen, und Niemand kann's leugnen, heilig seien die Ueberreste der Heiligen, diese werden einst in ewiger Glorie glänzen und seien deshalb mit der größten Ehrfurcht zu verehren. Wir bekennen auch, die Heiligen erhören die frommen Beter an allen Orten, am Meisten aber da, wo man eine Reliquie von ihnen gleichsam als Pfand habe. Weil aber nicht Alle die gleiche Glaubwürdigkeit haben, da man an verschiedenen Orten dieselben Pfänder derselben Heiligen zu besitzen wähnt, so muß nothwendig der Glaube an die einen oder an die andern unsinnig sein." Deshalb und um nicht in Götzendienst und Aberglauben zu verfallen, meint Agrippa, sei es am Sichersten, im Geist und in der Wahrheit sie zu verehren. „Aber das gierige Priestergeschlecht, die habsüchtigen Menschen, fährt er fort, wissen nicht nur aus Holz und Steinen, sondern auch aus den Knochen der Verstorbenen und aus den Ueberbleibseln der Heiligen und Märtyrer einen Erwerbszweig für ihre Habsucht zu bereiten und Werkzeuge ihrer Raubgier zu verfertigen. Sie tragen die Gräber der Bekenner herbei, stellen die Reliquien der Märtyrer aus, verkaufen ihre Berührungen und Küsse, putzen ihre Bilder heraus, begehen ihre Feste mit großem Gepränge, streichen die Heiligen heraus und erheben sie mit den größten Lobpreisungen, — von ihrem Leben aber, das sie so sehr loben, sind sie weit entfernt. — —" Boshaft parallelisirt Agrippa diesen christlichen Götzendienst mit dem heidnischen Polytheismus durch Folgendes: „Ebenso theilen sie nach der Weise der Heiden jenen Heiligen verschiedene Aemter zu. Den lassen sie mit Neptun die Gefahren des Wassers abwenden, Jenen mit Jupiter Blitze schleudern oder mit Vulkan Feuer anlegen, den Einen mit Ceres die Ernten besorgen, einen Andern setzen sie mit Bacchus über den Weinstock. Auch die Weiber haben ihre Göttinnen, von welchen sie sich wie von der Lucina oder der Venus Kinder erbitten, und welche wie Juno die erzürnten Männer besänftigen oder bestrafen. — Auch giebt es wieder solche, die machen, daß man Gestohlenes oder Verlorenes wiederfindet, und keine Art von Krankheit giebt es, die unter diesen Göttern nicht ihren Arzt hätte. — —"

Zusammenhängend mit dieser Verehrung der Heiligen und Heiligenbilder bekämpft A. den Götzendienst, den die christliche Kirche mit den den Heiligen und Märtyrern gewidmeten Tempeln und Gotteshäusern getrieben. — Es sei, sagt er in dem Abschnitte „de templis," einst der größte Aberglaube der Heiden gewesen, daß sie jedem einzelnen Gotte einen Tempel errichtet; diesen haben nun die Christen nachgeahmt und haben auch ihren Göttern Tempel zu weihen angefangen. Aber schon im Alterthum habe es Völkerschaften gegeben, die der Tempel ganz und gar entbehrten; schon Paulus habe gegen die Errichtung der Tempel geeifert, und Origenes habe dem Celsus gegenüber geltend gemacht, daß nicht nur in der Geburtszeit des christlichen Glaubens, sondern auch lange nach dem Hingange Christi das Christenthum keine Tempel gekannt habe. Christus selbst habe gesagt: „Wenn ihr beten wollt, so geht

nicht in die Tempel und Synagogen, sondern in euer verborgenstes Schlafkämmerlein." Aber auch die einfache Art und Weise, in welcher später die christliche Kirche ihren Gottesdienst gehalten, sei verschwunden und verfälscht durch die verschiedenen Kirchen, Bethäuser und Privatcapellen. Dazu komme noch die hochmüthige Pracht der Dombauten ꝛc., für welche tagtäglich ungemein viele heiligen Gelder und Almosen verschwendet werden, womit eigentlich viele arme Christen, die wahren Tempel und Ebenbilder Gottes, vor Hunger, Durst, Hitze, Kälte, schwerer Arbeit, Hinfälligkeit, Versuchung bewahrt werden sollten.

Nicht minder eifert Agrippa gegen die Feste, die sich aus dem Judenthum eingeschlichen haben und gegen welche schon Paulus im Galaterbriefe ankämpfte. Die alte Kirche habe allerdings gewisse Tage eingesetzt, an welchen das Volk sich der gewöhnlichen Arbeit enthalten und dem Gottesdienst sich widmen solle; allein der Teufel, der Urheber alles Bösen, habe auch hier sein Spiel getrieben, so sehr, daß der größte Theil des christlichen Volks die Ruhe dieser Tage nicht zum Gebet, zur Anhörung des Wortes Gottes verwende, sondern allenthalben zum Verderbniß der guten Sitten und der christlichen Lehre. Unser Autor zählt hier eine ganze Reihe von weltlichen Vergnügungen auf, durch welche die Feier des Sabbaths entweiht werde. — — Nach diesem folgt eine Abhandlung „de caeremoniis," worin Agrippa den Ritus der katholischen Kirche, ihre diversen äußerlichen Gebräuche, Symbole, Ceremonieen, einer strengen Beleuchtung unterwirft. Die Pracht der Gebräuche und Ceremonieen in Meßgewändern, Gefäßen, Kerzen, Glocken, Orgelpfeifen, in Gesang, Räucherwerk, in Opfern, Gesten, kostbaren Gemälden, Auswahl der Speisen und Fasten und dergleichen Vorschriften seien für den ungebildeten Pöbel, „der Nichts begreift als was er vor Augen hat." Allein Gott wolle im Geist und in der Wahrheit verehrt werden und verachte solche äußerlichen Gebräuche, was schon einige der alten Philosophen eingesehen. — So habe Plato bei der Verehrung des höchsten Gottes alle äußerlichen Ceremonieen entfernt wissen wollen. Aber wie einst Moses, Aaron und die nachfolgenden Priester, Richter und Propheten bis zu den Pharisäern und Schriftgelehrten hinab, so haben auch in unserer Kirche die Apostel, Evangelisten, Päpste, Priester, Doctoren die Kirche mit Ceremonieen ausstaffirt wie eine Braut und darüber später ungemein viele Bestimmungen und Decrete erlassen, so daß heutigen Tages die Christen mit mehr Ceremonialgesetzen überladen seien als einst die Juden, was um so mehr zu bedauern sei, als jene, an sich weder gut noch schlecht, das Volk heiliger halte als die göttlichen Gebote selbst, da auch unsere Bischöfe, Priester, Aebte und Mönche sie zum Schein beobachten, um inzwischen vortrefflich den Bauch pflegen zu können. Wenn aber auch diese Ceremonieen gerade keine eigentlichen Häresen veranlaßten, so haben sie doch unzähliche Secten in die Kirche hereingebracht und ebenso, wie die verschiedenen Kirchenfeste, die größten Kirchentrennungen erzeugt. So habe der römische Bischof Victor beinahe alle orientalischen und afrikanischen Kirchen wegen der Verschiedenheit in der Osterfeier von der Gemeinschaft abgeschnitten. „So wurde ferner, sagt A., zuerst die griechische Kirche von der unsrigen abgeschnitten, weil sie nicht gesäuertes, sondern ungesäuertes Brod consecrirte, und doch gestehen wir zu, daß auch sie in Wahrheit consecrire. Hernach habe sich die böhmische Kirche abgetrennt, weil sie, gegen die Verbote neuerer Päpste, nach altem Ritus unter beiden Gestalten das Abendmahl genoß." Ganz aufgebracht ist Agrippa über das Unrecht, wegen unwichtiger, unwesentlicher Aeußerlichkeiten die Einheit der Kirche zu gefährden. „Viel Unheil, ruft er aus, hätten die römischen Päpste verhüten und den Frieden und die Eintracht der Kirche erhalten können, wenn sie den Griechen den Sauerteig, den Böhmen den Kelch gelassen hätten; denn dies wäre gewiß nicht wesentlicher gewesen als die Erlaubniß, den Kelch auch ohne Wein zu opfern, welche Innocenz VIII. den Norwegern gegeben." — Nach diesem wendet sich A. zu den Kirchenämtern. „Es giebt, sagt er, in der Kirche Aemter und verschiedene Secten von Menschen theils zur Zierde, theils zur Erhaltung der Ordnung, damit keine Verwirrung entstehe; allein Alles, was der Art in der Kirche umgetrieben wird, ist, wenn es nicht auf Antrieb des h. Geistes geschieht, eitel und gottlos, und wer zum großen Dienst Gottes und zur Würde des Apostelamts nicht berufen ist, wie Aaron, und wer nicht durch die Thüre, welche ist Christus, eingetreten ist, sondern anders woher in die Kirche hineinstieg, durchs Fenster, durch Menschengunst, erkaufte Stimmen, durch die Macht der Fürsten, der ist in Wahrheit

kein Stellvertreter Christi und der Apostel, sondern ein Dieb, ein Räuber, Stellvertreter des Judas Ischarioth und Simons des Samaritaners." — Früher, führt er weiter aus, seien nur Männer von reinen Sitten und untadelhaftem Lebenswandel zu Kirchendienern erwählt worden, aber nach neupäpstlichem Recht und Brauch besteigen meistens Päpste und Apostel den Stuhl Christi, wie sie einst als Pharisäer und Schriftgelehrte auf dem Stuhl Mosis gesessen, Leute, die Worte machen und nicht darnach handeln und die schwersten Lasten auf die Schultern des Volks wälzen, selbst aber keinen Finger bewegen wollen. „Heuchler sind sie, ruft er aus; Alles thun sie zum Schein vor den Leuten, tragen ihre Religion in öffentlichen Aufzügen zur Schau, begehren die ersten Plätze im Chor, in den Schulen, in den Bethäusern und wollen überall, auf dem Markte, in den Straßen Lehrer, Magister, Doctoren genannt werden. Sie verzehren das Eigenthum der Wittwen, durch salbungsvolle Reden sie beschwatzend; durchstreichen Land und Meer, entführen und stehlen Knaben, um durch Erlangung eines einzigen Proselyten ihren verlornen Haufen zu vermehren und um, selbst verloren und dem höllischen Feuer verfallen, auch zugleich Andere mit ihren Erdichtungen und Traditionen noch viel unglücklicher zu machen. Die heiligsten Gesetze Christi machen sie zu Schanden, den wahren Tempel Gottes und die lebendigen Ebenbilder Christi, die Seelen des Volks, setzen sie hintan, nach Geld und Geschenken trachten sie mit gierigem Auge, — — verfertigen sehr emsig neue Verordnungen über Zehnten, Collecten, Geschenke und Almosen, die Bestimmungen des äußeren Ceremonialgesetzes halten sie sehr heilig, nehmen Zehnten von den Früchten, vom Vieh, vom Geld, von dem Geringsten, von Krausemünze, Dill und Kümmel, und darüber bellen sie wie die Hunde von den Kanzeln herab und fangen mit dem Volke Händel an; aber die wichtigsten Werke des Evangeliums, des Gesetzes und der christlichen Gerechtigkeit, das Recht, die Barmherzigkeit und den Glauben vernachlässigen sie ganz und gar"; — „übertünchte Gräber seien sie, öffentlich durch ihre Binden, Tonsur, Aussehen, Kleidung, Kutten eine Ehrwürdigkeit zur Schau tragend, im Geheimen aber voll Unflath, Heuchelei und Hartherzigkeit; Hurer, Tänzer, Possenreißer, Kuppler, Spieler, Schlemmer, Trunkenbolde, Giftmischer, die gleich anfangs nicht durch das Verdienst ihrer Tugenden, sondern durch schimpfliche Unterwürfigkeit, durch Rücksichten, oder die Gunst der Vornehmen, oder die Gewalt der Waffen zum Priesteramt, zur Beförderung, zum Bisthum gelangten, oder es unter dem Schutze der Heuchelei an sich rissen und aus dem Kirchengut, das den Armen gehört, für sich Privatschätze anhäufen."

Nachdem Agrippa auf diese Weise das Leben und Treiben des Klerus im Allgemeinen bezeichnet, wendet er sich an den Papst und sagt: „Der lästigste und unerträglichste aber ist der Papst zu Rom, dessen Pracht und Ueppigkeit noch von keinem weltlichen Tyrannen erreicht ward. Sie (die Päpste) rühmen sich, sie allein erhalten Religion und Kirche, ungeachtet sie die Pflichten der Religion und das Wort des Evangeliums, welches allein das wahre Priesteramt ist, stets Andern zuschieben; und weil (wie sie sagen) der päpstliche Stuhl nur Heilige annimmt, oder Heilige macht, glauben sie Alles thun zu dürfen u. s. w." Diese Urtheile mit historischen Daten begründend, führt A. verschiedene „päpstliche Ungeheuer" an, Formosus und seine 9 schändlichen Nachfolger, Paulus, Sixtus, Alexander, Julius, den berüchtigten Beunruhiger der Christenwelt, Eugen, der wegen seines Treubruchs gegen die Türken die Christenheit in so viele verderbliche Kriege verwickelte, ferner Alexander VI., der Zizimus, den Bruder des Türken Bajazeth, vergiftete. — Sie und ihre Diener haben auch in der That die triftigsten Entschuldigungen für ihre Laster, denn es kann ihnen gar Nichts zur Last gelegt werden, was sie nicht mit dem Beispiel irgend eines Heiligen ganz beharrlich entschuldigten und vertheidigten." —

Zum Schlusse folgt noch ein Abschnitt über das Mönchswesen, ein Abschnitt, in welchem Agrippa seinem ganzen Ingrimm über das mönchische Unwesen, das zu seiner Zeit den höchsten Grad der Verderbniß erreicht hatte, freien Lauf läßt. „Auch dieses Institut, sagt er, hatte die Kirche zur Zeit ihrer Reinheit noch nicht gekannt, zu jener Zeit, da sie noch sehr gut war, noch nicht in so viele Ceremonialgebräuche verstrickt. „Denn dahin strömen, so sagt A., als in eine Freistätte für alle Laster, alle Diejenigen zusammen, welche das Bewußtsein ihrer Sünden und Laster drückt, welche vor der Rache des Gesetzes sonst

nirgends mehr sicher sind, welche Todesverbrechen begangen haben, welche ein schändlicher Lebenswandel über alle Schande hinaussetzte, welche, nachdem sie ihr Vermögen mit Huren, im Spiel und in Völlerei vergeudet, durch Schulden und eine schimpfliche Armuth zum Bettelstab getrieben wurden, welche Arbeitsscheu, Hoffnung auf Müssiggang, unerträgliche Verzweiflung über unbefriedigte Begierden dahin gebracht, wo den ganzen Schwarm eine scheinbare Ehrwürdigkeit, Ordenstracht und großartige Bettelhaftigkeit zusammenhält. Dies ist das große Meer, in welchem neben den andern Fischen der Leviathan wohnt, und der Behemoth, die großen Wallfische, die Ungeheuer und das Gewürm, deren Anzahl Legion ist; von welchem ausgehen so viele mantelbedeckte Bettler, bekapuzte Ungethüme, Bartträger, Stricktráger, Seilträger, Sackträger, beholzschuht, an den Füßen gezeichnet, barfüßig, schwarzgekleidet." Auf diese Weise schildert Agrippa im weitern Verlaufe die Laster, Unsittlichkeit, Scheinheiligkeit, Unwissenheit, Ignoranz, überhaupt die Depravation der Klöster in scientifischer und moralischer Beziehung und greift mit der bittersten Satire das Mönchswesen an. „Mit Allem dem aber wolle er nur zeigen, daß noch gar kein so reines Religionsbekenntniß existirt habe, in welches nicht später ein Makel des Irrthums und der Verderbniß sich eingeschlichen habe; so daß auch in Religionssachen nichts Unverändertes, Festes, Beständiges existire —."

Diese Ansicht ist auch der Grundgedanke und das Endresultat der Abhandlungen über die Entwickelung der christlichen Religion auf dem Wege der Wissenschaft. Wie die praktische, so behauptet Agrippa auch die wissenschaftliche Verfälschung der Urlehre durch Priester und Theologen. Wie er in den oben angeführten Abschnitten das Verfahren der Priester in Störung der Einfachheit der Urlehre und Urkirche durch das ihre Zwecke und Absichten, ihren Vortheil und ihr Interesse begünstigende Ceremonialgesetz, durch Cultus und Kirchenverfassung, seiner Kritik unterworfen, so bespricht er in den Abschnitten „de theologia scholastica" „de th. interpretativa" „de th. prophetica" die Verfälschung, Alterirung, Störung, Verletzung, welche die Priester und Theologen mittelst ihrer Wissenschaft der Theologie angethan haben. Er weist darauf hin, wie das einfache, ursprüngliche, göttliche Element durch menschlichen Aberwitz weiter ausgebildet, mit individuellen und subjectiven Ansichten und Zuthaten vermischt und in unzählige einander entgegengesetzte, verschiedene Ansichten, Meinungen, Bestandtheile aufgelöst worden, wie der Dünkel, die Eitelkeit, die Abgeschmacktheit der Theologen sich über die Schrift Urtheil anmaße, wie durch die kleinlichsten Zänkereien, spitzfindigsten Fragen und Untersuchungen, albernsten und aberwitzigsten Deutungen und Drehungen der Schrift Gewalt angethan, ihr nach Bedürfniß ein fremder Sinn untergelegt und ihr Inhalt so lange gequetscht, gedreht und bearbeitet werde, bis er jedem einzelnen System anpasse. „Die neuen Theosophischen, sagt er, und Krämer des göttlichen Worts, die nur durch erkaufte Titel Theologen sind, haben aus einem so erhabenen Gegenstand einen Wortstreit gemacht; sie laufen in den Schulen herum, werfen kleinliche Fragen auf, schmieden Meinungen, thun der Schrift Gewalt an, legen ihr in den verwirrtesten Ausdrücken einen andern Sinn unter, sind geschickter Wind zu machen, als gründliche Untersuchungen anzustellen, entdecken immer neuen Saamen zu Streitigkeiten, womit sie streitsüchtigen Schuften immer neue Streitpunkte darbieten, und unsern Glauben selbst setzen sie bei den verständigen Männern unseres Jahrhunderts dem Spott und Mistrauen aus — wer ihnen widerspricht, den heißen sie einen Esel —. Keiner wird für einen rechten Theologen gehalten, der nicht tüchtig streiten, Allem widersprechen, tüchtig lügen, neue Auslegungen erdenken und mit ganz ungeheuren Ausdrücken ein solches Geschrei machen kann, daß ihn, nicht wegen der Schwierigkeit der Sache, sondern wegen der absonderlichen Ausdrücke Niemand verstehen kann. Und diese werden dann Doctoren genannt, wenn sie es so weit gebracht haben, daß sie Niemand versteht; diese umlärmt dann das Volk der Hörsäle und glaubt, Alles, was sie von diesen gehört, sei aus den innersten Tiefen der theologischen Wissenschaft geschöpft. Die Jünger schwören auf die Worte des Meisters und halten es für unglaublich, daß es auch Etwas gebe, was ihm unbekannt sei."

Dieser Verschrobenheit und Zerwürfniß, dieser Ungewißheit, Zweideutigkeit und Verkehrtheit stellt nun A. in dem Abschnitte „de verbo dei" die Einfachheit, Würde und

Natürlichkeit des Wortes Gottes entgegen, um zu zeigen, wie weit jene Herren der Wissenschaft von ihm, in welchem der Schlüssel zu dem verborgenen Schatz der Wahrheit enthalten ist, entfernt seien. Diese Stellen mögen ein Licht auf Agrippas Tendenz als kirchlich reformatorischer Schriftsteller werfen. Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen ihm und den meisten Schriftstellern der Reformation sichtbar. Agrippa ist Nichttheologe, steht nicht auf dem Gebiete theologischer Controverse und dogmatischer Spitzfindigkeit, hat auch kein Interesse, daß diese oder jene Form der Kirche statt der frühern gewählt, dieses oder jenes Dogma anders gesetzt werde wie bisher; Agrippa will die Urkirche oder vielmehr das Urchristenthum und steht so der eigentlichen wahrhaften und radicalen Reformation, der Aufhebung der Staatskirche, viel näher als seine theologischen Mitkämpfer. Während Luther, Melanchthon und die reformatorischen Theologen mit den katholischen Gegnern in theologische Controversen sich einlassen, um dogmatische Unterschiede, um philosophische Formeln sich herumschlagen, sich oft in die spitzfindigsten Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen verbeißen, ja die Schöpfer neuer Glaubensformeln werden und so immer noch auf dem Gebiete der Theologie, also immer noch fern von der ursprünglichen Einfachheit stehen, geht Agrippa ganz einfach auf die Urlehre, die Urkirche zurück, negirt Alles, was diese nicht kennt, verwirft das ganze, während langer Jahrhunderte errichtete Gebäude der Kirche, greift überhaupt die äußere Form und die Formen an, in welchen die Kirche sich bewegt. Das von Agrippa angestrebte, der nachmaligen Form der katholischen Kirche ganz heterogene Urchristenthum war ein durch die Aufhebung der Staatskirche tendirter Verein zur Humanität und Moral, in welchem jedes einzelne Glied seine Berechtigung und Anerkennung findet, und hätte, in seiner Reinheit festgehalten, wahrhaft apostolisch geblieben, der Menschheit tausendfachen Jammer erspart, der durch Religionskriege, Fanatismus und den Conflict des von den Priestern mit der Religion identificirten und vorgeschobenen Kirchen- und Priesterinteresses mit dem gesunden Menschenverstande und erwachenden Selbstgefühl der Völker, durch die Priesterschaft und Staatskirche über die Menschheit gebracht wurde. Die Geschichte und die Entwickelung der Menschheit braucht, um einen Schritt auf der Bahn des Vorwärts zu machen, zweierlei Gattungen von Vorkämpfern, Theoretiker und Praktiker, Männer, die durch ihre geistige Ueberlegenheit ihrer Zeit weit vorauseilend und Saat für die Zukunft säend die Wahrheit so aussprechen, wie sie ist und sein soll, und Männer, die sie verarbeiten, daß sie der Masse gerecht wird. Zu jenen gehört Agrippa mit noch andern Zeitgenossen, Paracelsus, Hutten, Erasmus, mit welch Letzterem er auch in näherer Verbindung und literarischer Communication stand. — *) Aber wie noch heut zu Tage das Verlangen der Aufhebung der Staatskirche, von einem Schriftsteller gestellt, die Losung ist zu dem erbittertsten Kampfe zwischen ihm und der Priesterschaft, zu Verdächtigungen, Denunciationen, Beschuldigungen des Atheismus, womit die Priester sich an dem zu rächen suchen, der ihre Nahrungsquelle, ihr Hauptinteresse, die das Denken bevormundende Staatskirche angreift, so konnte es auch nicht fehlen, daß Agrippa der Gegenstand des

---

*) Hätte sich Agrippa der unmittelbaren praktischen Gestaltung zugewendet, so würde sein Christenverein der neuen deutschkatholischen Kirche ungleich näher gestanden sein als dem Protestantismus. Er wäre auch vielleicht noch weiter gegangen. Aber eine wahre Liebe und Hochachtung für das reine Urchristenthum hatte er, und sie grade entzünden seinen Zorn gegen dessen Verunstaltung. So aber blieb er in seinen theoretischen Angriffen vollständig der gesunden Vernunft, ihrer Freiheit und der selbstständigen Menschenwürde huldigend, mehr auf der negativen Seite des Bestreitens der Verkehrtheit stehen, auf der Seite der Opposition oder eines vernünftigen Radicalismus, dessen Aufgabe und Bestimmung in dem weiteren Kreise des Gesammtlebens der Menschheit ganz ähnlich ist der Aufgabe einer parlamentarischen Opposition im politischen Gebiet. Sie wacht in ihrem steten Kampf gegen ein Ministerium, welches ihr nicht liberal genug oder durchs Herrschen verdorben scheint, stets für die Freiheit, erhält das frische Leben und die freieste, vielseitigste Prüfung aller Einrichtungen und Maßregeln lebendig, kämpft gegen Verkehrtheit und Stagnation und für den unendlichen Fortschritt der Menschheit. Weil aber auch sie das wirkliche positive höhere sittliche Menschenleben erhalten, nicht schülerhaft und selbst stagnirend unfrei sein und der Auflösung und Verwesung sich in die Arme stürzen will, so constituirt sie ein neues und freieres Mini-

wüthendsten Priesterhasses wurde; — wie heut zu Tage der Atheismus, so war damals die Zauberei die Nachrede, welche die erbitterte Priesterschaft dem Namen eines freisinnigen Denkers anhängte. Die absurdesten Märchen wurden über Agrippa verbreitet, von seinem Bunde mit dem Teufel die allerspeciellsten Nachrichten gegeben; „alle (Priester) zugleich, sagt A. selbst (Epist. lib. VII. XXXV.) haben mir gemeinsame Fehde angesagt und schreien und eifern gegen mich von der Kanzel, vom Katheder herab, in öffentlichen Reden, vor allem Volk mit großem Geschrei. Es giebt keine Ruchlosigkeit, keine Ketzerei, keinen Schimpf und Schande, die sie nicht auf mich übertrügen. Mit geballter Faust, mit den Händen fechtend, zähneknirschend, tobend, ausspeiend, das Haupt zerkratzend, die Nägel zerkauend, mit den Füßen stampfend wüthen sie und lassen keine Art von Unsinn unversucht, um den Haß der Fürsten und des Volks gegen mich aufzuregen."

Erklärlich ist diese Wuth, dieser Haß; denn Agrippa hatte den wunden Fleck der Priesterschaft mit Salzwasser beträufelt; er hatte ihr Innerstes verletzt, ihr Interesse angegriffen und ihre Eitelkeit beleidigt, indem er sie verabscheuungswürdig, verächtlich und lächerlich zugleich machte, und es konnte daher nicht fehlen, daß sein Buch bald nach seinem Erscheinen als besonders gravirt auf den index librorum prohibitorum gesetzt wurde. Hätte er in unserer Zeit geschrieben, er wäre auch noch einer Majestätsbeleidigung, frechen Tadels der Landesgesetze, Aufregung zum Misvergnügen u. s. w. angeklagt worden.

Aber nicht allein über Priester und Kirche, auch über die andern Verhältnisse und Einrichtungen seiner Zeit schwingt A. die Geißel seiner Kritik, besonders auch über den Zustand des Rechts, über die Behandlung desselben durch Advocaten und Inquisitoren. In dem Abschnitte de arte inquisitorum kommt er auf die Vorläufer unsrer geheimen Justiz, auf Ketzer- und Hexengerichte, zu sprechen, deckt unverholen ihre Rechtsverletzung, ihre Verkehrtheit und Unsinnigkeit auf. Zum Belege führt er einen Fall an, in welchem er als Advocat eine arme Bauersfrau aus den Klauen eines solchen Ketzerrichters errettete.

So ist auch das Leben und Treiben der Höfe Gegenstand seiner Satire. „Ein Hof, sagt er, ist in der That nichts Anderes als eine Gemeinschaft von Großhansen (gigantum), d. i. eine Versammlung adeliger und berühmter Tagediebe, ein Tummelplatz der schlechtesten Leibdiener, eine Schule der größten Sittenverderbniß, eine Freistätte der verworfensten Laster, wo Hochmuth, Uebermuth, Aufgeblasenheit, Raubgier, Wollust, Ueppigkeit, Misgunst, Zornsucht, Trunksucht, Gewaltthätigkeit, Irreligiosität, Bosheit, Treulosigkeit, Betrug, Bösartigkeit, Grausamkeit, kurz alle möglichen Laster und das größte Sittenverderben wohnen, herrschen, regieren; wo die Hurerei, Entführungen, Ehebrüche der Fürsten und Vornehmen zu Hause, wo sogar die Mütter der Fürsten und Vornehmen bisweilen die Kupplerinnen ihrer Söhne sind; da sind die Stürme der Laster, der Schiffbruch aller Tugenden, da wird der brave Mann stets unterdrückt, der schlechte Kerl stets protegirt, der Ehrliche verlacht, der Rechtschaffene verfolgt, der Wilde und Unverschämte gehoben. Da

---

sterium und politisches System, wenn sie das fehlerhafte alte gestürzt, das Staatsleben befreit und gereinigt hat. Sie hält also auch noch im Kampfe das wahre Positive und Höchste fest. Die unvernünftigen, schülerhaften Radicalen dagegen machen sich auch aus dem Opponiren und Verneinen und Revolutioniren ein besonderes Handwerk, eine besondere Schule, ein positives System, einen Götzen, einen Selbstzweck. Sie bleiben im Nichts oder in der Luft hangen, oder werfen sich aus unbewußtem Bedürfniß des Positiven oder auch aus angeborener Bestialität demjenigen Positiven in die Arme, was nach dem Aufgeben und Verneinen aller Positivität, Gesetzlichkeit und Autorität des höheren geistigen und sittlichen Lebens allein noch übrig bleibt — dem Materialismus nehmlich und dem feineren oder gröberen Epikuräismus — ganz so wie einst das römische Volk, ehe es auf diesem Wege zuletzt in geistiger, sittlicher und physischer Stagnation und Auflösung ganz zu Grunde gegangen war. Statt, wie sie vermeinten, frei zu werden, werden sie Sklaven der Materie, zuletzt auch der Despoten, die über dieselbe Herrschaft zu erringen wissen. Ja nicht einmal vom Glauben und seiner Autorität werden sie frei. Es geht ihnen auch hier wie dem Römervolk, nachdem es in seinem Materialismus von jedem höheren Gesetz vaterländischer Religiosität, Sittlichkeit und Rechtlichkeit sich losgesagt hatte und nun in seinem Versinken durch allen hundertfachen gespenstischen Aberglauben der geknechteten Völker beherrscht wurde. — Anmerkung von C. W.

machen allein ihr Glück die Schmeichler, die Ohrenbläser, die Verkleinerer, die Zuträger, die Verleumder, die heimlichen Angeber, die Lügenmäuler, die Ränkeschmiede, die Erfinder des Bösen, und das übrige Volk des Unheils, dessen Handwerk Schandthaten, dessen Lebenslauf schändlich. Alles was die abscheulichen Bestien Verkehrtes an sich haben, das scheint ganz und gar in diese Hofbande wie in einen Leib zusammengeströmt zu sein. — — Kein verderblicheres Unglück kann einer Stadt zustoßen, als wenn sie den Hof eines Mächtigen bekommt. Wo dieser sich bewegt, führt er wie ein Komet, als Vorbote alles Uebels, und wie die ansteckendste Pest, wohin sie sich wendet, das verderblichste Unheil mit sich und hinterläßt, wohin er zieht, wie der Biß eines tollen Hundes, die unheilbaren Spuren seines Giftes." Sodann schildert Agrippa den verderblichen Einfluß des Hofes auf die Bürger, die zum Müssiggang, zur Ueppigkeit und Verschwendung verführt werden, und schließt folgendermaßen: „Wenn aber der Hof aus einer Stadt wieder wegzieht, ha! welch scheußlichen Schweif läßt er zurück! Diese finden ihre Weiber als Ehebrecherinnen wieder, Jene ihre Töchter geschändet und zu Huren verführt, die Einen ihre Söhne als verschmitzte Ränkeschmiede, Andere ihr Gesinde verdorben. Was geschieht weiter? Es entsteht eine große Trauer; das ganze Aussehen der Stadt ist verändert wie das Gesicht einer Hure. Ich weiß es, die berühmte französische Hauptstadt ist aus diesem Grunde so verdorben, daß es dort kaum noch ein keusches Weib giebt, daß die Mädchen dort selten mehr als Jungfrauen heirathen; ja eine Hofhure gewesen zu sein gereicht dort zur höchsten Ehre; die älteren Weiber sind die Kupplerinnen der jüngern, und diese Schändlichkeit hat so überhand genommen, daß es für die Ehrbarkeit gar keinen Platz mehr hat, ja daß die Männer selbst ihre Weiber als Huren anzubringen suchen, nur damit es ihnen (wie Abraham zur Sara sagte) um ihretwillen gut gehe und sie von ihrer Gunst leben."

Scharf zeichnet A. auch die Höflinge. „Das Hofvolk ist zwiefach. Den ersten Rang nehmen die Vasallen ein, ich meine jene vornehmen großsprecherischen Officiere, welche von Uebermuth, Ueppigkeit und Verschwendung ganz toll sind, bedeckt mit Purpur und Baumwolle, Stickereien, vergoldeten und buntfarbigen Kleidern, welche

„den Huren gefallen — — — —."

Alle Kräfte erschöpfen sie im Teiche der Venus, ihre Gurgel ist erfinderisch, sie speisen prächtig, geben und nehmen Gastereien an. Unter ihnen gereicht es zur größten Ehre, wenn einer durch ein prächtiges Gastmahl das Seinige auf einmal so vergeudet, daß er dann ein ganzes Trimester schaamlos sich an fremden Tischen herumtreiben muß, und bei ihnen strömen von überall her zusammen Citherspieler, Flötenbläser, Musikanten aller Art, Possenreißer, Komödianten, Schmarotzer, Huren, Kuppler, Tänzer, Jäger und dergleichen Geschmeis; sie halten Hunde, Pferde, Falken, Affen, Papageien. Ihre Gespräche sind erbärmliche Nichtigkeiten, scandalöse Geschichten; sie verkleinern, sie denunciren, sie schwatzen aus, sie lügen und mischen Wahres und Falsches durcheinander. Sodann ist es ihr eifrigstes Bestreben, die günstigen Augenblicke bei den Fürsten zu erkunden, damit sie nicht zur Unzeit ihnen etwas vorbringen. Nicht von Ruhm, Unsterblichkeit, Tagesblättern fangen sie an, sondern vom Wein, Frühstück, von der Mahlzeit, von der Jagd, vom Beischlaf, bis der Fürst aufgeheitert und fähig ist irgend ein Vergnügen vorzunehmen, und wenn sie sonst leicht zugängliche Stunden kennen, so verbreiten sie kleinliche Neuigkeiten, womit sie die Ohren des Herrschers kitzeln, und gehen so allmälig auf das über, was sie wünschen. Diese Menschen sind nicht nur ihres Gleichen und den Schwächeren aufsätzig, sondern auch den Fürsten selbst sehr verderblich. Denn unter dem Scheine der Wahrheit, der Klugheit, des Tadels, des Rathes schmeicheln sie ihnen auf die schändlichste Weise und verleiten sie oft zu den unsäglichsten Schandthaten." Als Beispiele führt A. Alexander, Rehabeam, Salomons Sohn, Franz I. von Frankreich und seine Rathgeber an.

„Auch die Hofdamen (mulieres aulicae) erhalten ihr Theil, z. B.: „Die Hofdamen sind wie jene ägyptischen Tempel; von außen sehr schön und prächtig, inwendig aber statt eines Gottes ein Affe, ein Storch oder ein Bock, oder eine Katze. Natürlich von dem zartesten Alter an in weichlichem Müssiggang, auf Bällen und in jeglicher Ueppigkeit auferzogen, in der schlimmsten Unterweisung durch jene Liebesbücher der Höflinge und verkehrte Geschichten von Ueppigkeit, Wollust, Ehebruch, Hurerei, Kupplerei, bekannt

mit Schauspielen, schlüpfrigen Romanen, wollüstigen Liedern, saugen sie gleichsam mit der Muttermilch die schändlichen Sitten ein, Leichtsinn, Uebermuth, Anmaßung, Launenhaftigkeit, Schaamlosigkeit, Unzüchtigkeit, Streitsucht, Widerspenstigkeit, Eigensinn, Rachsucht, Verschlagenheit, Pfiffigkeit, Muthwillen, Schwatzhaftigkeit, Frechheit und schändliche Begehrlichkeit. Sie haben Zungen, denen das Schweigen Pein, Lippen, zu jedem Geschwätz bereit." Mit noch einigen Pinselstrichen über den Haß und die Feindschaft gegen einander selbst, über ihre hinterlistige Verleumdung, über ihre Koketterie, Wollust, eheliche Untreue, Spottsucht, womit sie die treuen Gattinnen und keuschen Frauen verfolgen, vollendet A. das Gemälde der Hofdamen. — In dem Abschnitte „de nobilitate", „von der Aristokratie", concentrirt sich aber sein Haß gegen den privilegirten Stand. Nach seiner Weise leitet er den Ursprung des Adels von Kain ab, der, übermüthig und roh, den sanfteren Bruder getödtet, die Herrschaft in Besitz genommen, Städte gegründet, ein Reich errichtet und die von Gott frei geschaffenen Menschen durch Gewalt und Verknechtung zu unterdrücken angefangen habe. Von diesem Ursprung des Adels, des Königthums verfolgt A. seine Geschichte durch das ganze Alterthum bis in seine Zeiten herab, indem er zeigt, „daß es kein Reich auf der Welt, gar keine Herrschaft gebe, die nicht mit Brudermord, Verrath, Treulosigkeit, Grausamkeit, Blutvergießen und andern Greuelthaten angefangen hätte." „Da die Häuptlinge des Adels so beschaffen sind, so ist leicht einzusehen, weß Geistes Kinder die übrigen Glieder dieses reißenden Thieres sein mögen. — Alle sind sie zur Gewaltthätigkeit, zum Rauben, Morden, Jagen, zur Wollust und jeder Art von Ueppigkeit geneigt und erfahren darin. Wer adelig werden will, muß zuerst Jäger werden, denn dies ist der erste Anfang des Adels; hierauf Söldner, der Menschen mordet ums Geld, denn dies ist die wahre Tugend des Adels, in welcher, wenn einer sich als tapferer Räuber bewiesen, sein größter und höchster Ruhm besteht. Ist einer hierzu nicht zu brauchen, so kaufe er den Adel ums Geld, denn dieser ist auch käuflich; oder wenn er dies nicht kann, schmarotze er bei den Fürsten, oder verstehe sich zu einem andern Höflingstrug, mache den Kuppler der fürstlichen Maitressen, oder gebe dem Fürsten seine Frau oder seine Töchter preis, oder befriedige selbst die Lust der Herrinnen, oder heirathe er eine königliche Hure oder eines ihrer Hurenkinder; dies ist dann der höchste Grad der Adeligkeit. Dies sind die Wege, dies die Sprossen, dies die Schritte, auf welchen man auf die kürzeste Manier den höchsten Gipfel der Adelhaftigkeit erreicht. Die, welche ihren Ursprung von Freudenmädchen und Huren haben, bedecken diese Schande mit irgend einer Fabel, wie wir sie z. B. von der Melusina lesen. Auch giebt es Andere, welche wieder einen andern schandhaften Ursprung haben, z. B. Blutschande, Schändung, Entführung, Ehebruch.

Ferner haben diese Adelsmenschen 4 Haupteigenschaften, worin ihre ganze Glückseligkeit besteht. Zum Ersten ihre Raubgier, durch welche sie wider Recht und Billigkeit haben, ergreifen und besitzen. Zum Andern ihre Vergnügungssucht, vermöge welcher sie jeder Art von Schlemmerei und Lust fröhnen. Zum Dritten ihre Rücksichtslosigkeit, vermöge welcher sie mit Verachtung der Gesetze und in Begleitung der Kraft der Gewalt Alles thun, was ihnen beliebt. Zum Vierten ihr Ehrgeiz, auf dessen Antrieb sie mittelst jeden Verbrechens über ihren Stand und ihre Bestimmung hinaus wollen.

Daß übrigens der Adel nicht blos durch Sitte und Gewohnheit, sondern auch von Natur schlecht sei, dürfen wir nicht zweifeln; denn unter den Vögeln und Vierfüßlern haben nur diejenigen das Vorrecht der Edelhaftigkeit, welche den übrigen Thieren und Menschen feindselig und verderblich sind, als: Adler, Geier, Falken, Habichte, Raben, Weihen, Strauße und die fabelhaften Harpyen, Greifen, Sirenen und dergleichen Ungethüme. Desgleichen Tiger, Löwen, Wölfe, Panther, Bären, Eber, Drachen, Schlangen, Büffel. Auch unter den Bäumen werden gar keine oder nur wenige für den Göttern heilig und edel gehalten, wenn sie nicht unfruchtbar sind, oder wenigstens nicht eßbare Früchte hervorbringen, wie die verschiedenen Eichen, die Buche, der Lorbeer, die Myrthe. Unter den Steinen werden nicht die Marmor-, Bau- und Mühlsteine, sondern die Edelsteine, welche dem Menschen zu keinem Nutzen und Gebrauch sind, für die edelsten gehalten. So auch bei den Metallen; das sehr schädliche Silber und das viel verderblichere Gold als das Eisen sind die edleren

und werden für würdig gehalten, daß sich darum die Völker in so vielen, so viel Menschenblut kostenden Kriegen bekämpfen."

So viel von und aus dieser Schrift Agrippa's, die ihrem Verfasser einen Namen verschaffte, der besonders in der Zeit, in welcher er lebte, hochgeachtet, geehrt und gefürchtet war. Außer ihr schrieb er noch 3 Bücher de occulta philosophia, ein mit allen Verschrobenheiten seiner Zeit ausgestattetes, von ihm selbst später misbilligtes Werk, dem lange nach seinem Tode irgend ein Unbekannter ein viertes Buch voll des größten Unsinns und unter dem Titel „Henrici Cornelii Agrippae de occulta philosophia liber IV, cui accesserunt elementa magica Petri de Abano" unterschob. — Außer diesen haben wir noch verschiedene Abhandlungen von unserem Autor, unter andern über den Adel und die Vortrefflichkeit des weiblichen Geschlechts, über das Sacrament der Ehe, über die Erbsünde u. s. w., die mit seinen Briefen seine „omnia opera" ausmachen. Diese sind zusammen herausgegeben von den Gebrüdern Behringer, Lyon 1772; außer dieser giebt es noch verschiedene Ausgaben seiner Schrift „de incertitudine etc.", verschieden an Alter und Werth, weil so viele unter ihnen verstümmelt sind. Eine genauere Classification derselben in dieser Beziehung giebt das Adelungische Gelehrtenlexikon. Uebersetzt wurde diese Schrift ins Französische, Englische, Italienische, Holländische zu verschiedenen Malen, auch einmal, aber schlecht, ins Deutsche.

Die Literatur über Agrippa betreffend, so hat sich am meisten mit ihm beschäftigt Schellhorn (amoenitates literariae Frankfurt und Leipzig 1725); Arnold Kirchen- und Ketzerhistorie (Th. II. XVI. XXII.). Adelungs Gelehrten-Lexikon giebt sehr genaue Nachweise über die Schriften, Jöcher beschränkt sich auf eine biographische Skizze Agrippas. In neuerer Zeit hat Karl Grün in seinen „Bausteinen" (Darmstadt Leske 1844) Agrippa berührt, ohne jedoch speciell auf seine Werke einzugehen, sondern nur auf eine allgemeine Hinweisung auf den Charakter und das Auftreten des Mannes sich beschränkend. Außer diesen sind anzuführen Naude, Apologie pour tous les grands personnages faulsement soupçonnées de Magie; Harzheim bibl. colon.; Sommer de Sommersberg dissertatio de H. C. Agrippa (Leipzig 1714); und: Agrippaeana oder H. C. Agrippa's merkwürdiges Leben und Schriften mit dessen übersetztem Tractat von der Erbsünde von T. K. S. P. (ohne Druckort) 1772. — Abt.

**Akademie.** Wenn wir eine Stammtafel unserer Cultur und Bildung, unserer Künste und Wissenschaften aufstellen wollen, dann müssen wir bis zu den Griechen hinaufsteigen, von denen uns die Mittel und Muster der geistigen und sittlichen Veredlung und der Humanität überkommen sind. Waren auch die Griechen in dieser Beziehung die Erben anderer Völker, dann haben sie doch die Schätze, welche sie von denselben sich angeeignet, uns erhalten und vermehrt hinterlassen. Ihnen verdanken wir, was wir an Wissenschaft und Weisheit, an Literatur und Kunst aus der frühern Zeit besitzen. Selbst die Gegenstände und Benennungen derselben haben sich in den neuern Sprachen erhalten, und änderten sich auch die Dinge, dann blieben doch die Namen, sogar wenn ihre ursprüngliche Bedeutung untergegangen war. So verhält es sich, wie mit gar Vielem, auch mit dem Worte Akademie. Ursprünglich bezeichnete es einen geräumigen Platz bei Athen, dessen Besitzer sich Akademos nannte. Später ward ein Gymnasium daselbst mit einem Garten angelegt, in welchem schattige Gänge, blühende Gewächse und kühlende Gewässer angenehm wechselten. Beim Eingang stand ein Altar, dem Gott der Liebe geweiht, mit einem Bildnisse desselben. In der Nähe ließ Plato sich bei einem kleinen Tempel nieder, den er den Musen bauete und wo den Grazien geopfert ward. Hier versammelte er seine Zuhörer um sich und trug ihnen jene erhabene Lehre vor, die, durch die Einbildungskraft verschönert, in der reinsten Dichtung die höchste Wahrheit gab, zu welcher der Mensch in seiner menschlichen Vollendung sich erheben kann. Die Grazien waren mit den Musen in schwesterlichem Bunde, und vor der Schule der Weisheit sah man das Bild der Liebe aufgestellt. Plato's Schule erhielt von diesem Orte den Namen Akademie. Mehr entsprach dem Begriffe, den wir mit diesem Worte verbinden, die Anstalt, welche von Ptolemäus, einem der ausgezeichnetsten Feldherrn des großen Alexander, die sich in sein Reich getheilt, zu Alexandria gegründet ward und unter dem Namen der Alexandrinischen Schule bekannt

ist. In dieser suchte derselbe die Männer zu vereinen, welche sich in irgend einem Zweige der menschlichen Kenntnisse Ruhm erworben hatten. Ihre Aufgabe war, sich anzueignen, was Kunst und Wissenschaft Bemerkenswerthes darbot, und das Gebiet derselben nach Vermögen zu erweitern. Zu diesem Zwecke sollten die zerstreuten Kräfte gesammelt, die vereinzelten Bestrebungen verbunden, und dem getheilten Bemühen eine gemeinschaftliche Richtung gegeben werden. Die Alexandrinische Schule, keine Platonische Akademie, was sie auch der Zeit und den Verhältnissen nach nicht sein konnte, leistete der Wissenschaft nicht geringe Dienste und ward ein Mittel zur Verbreitung und Erhaltung der Cultur, wie es sich bei dem damaligen Zustande der Menschheit gestalten und benutzen ließ. Der große König der Franken, Karl, einer der seltenen Geister, die ihrer Zeit den Stempel ihres Wesens aufdrücken, weil sie dieselbe zu sich zu erheben wissen, statt zu ihr herabzusteigen, strebte seinem Reiche jenen belebenden Geist der Gesittung und Bildung einzuhauchen, der allein den Völkern ein wahres Leben und den Staaten Macht und Dauer geben kann. Was sein Jahrhundert ihm zu diesem Zwecke bot, war wenig; er suchte es, wie alle großen Naturen, und fand es in sich selbst. Ohne wissenschaftliche Bildung, die er früherem Unterrichte verdankt hätte, erkannte er ihren Werth und bemühete sich noch auf dem Throne zu erwerben, was auf ihm so selten erworben, oft nicht einmal erhalten wird. Die Sorgen und Geschäfte eines großen Reichs, das nur sein großer Geist, der es geschaffen hatte, erhalten konnte, ließen ihm noch Muße für die Wissenschaft, die er durch alle Mittel, die ihm zu Gebote standen, förderte. Er zog aus entfernten Gegenden Männer von Bildung und Kenntnissen in seine Nähe, in deren Umgang er selbst eine würdige Unterhaltung und Belehrung fand, und die zur Verbreitung wissenschaftlicher Bildung in seinen Staaten dienen sollten. Man hat diesem Kreise ausgezeichneter Gelehrten, mit denen Karl wie mit Freunden lebte, den Namen Akademie gegeben. Wir lassen die Benennung gelten, die wir indessen nicht besonders passend finden. Karl hat mehr gethan als eine Akademie gegründet, was für einen Monarchen keine besonders schwere Aufgabe ist; er hat mehr und Verdienstlicheres gethan: die Bildung der Sprache des Landes befördert, die zerstreuten Denkmale vaterländischer Kunst und besonders nationaler Dichtung gesammelt und erhalten, zum Unterrichte des Volkes Schulen angelegt und auf die Gesittung und Bildung desselben, so viel es geschehen konnte, durch die Geistlichkeit gewirkt. Alfred — der Große mit Recht genannt, wenn der Name je einem ausgezeichneten Menschen, einem großen Krieger, der zugleich Gesetzgeber und Staatsmann war, zukam — hat die Akademie von Oxford gegründet, die sich einen weit verbreiteten Ruf erwarb. Alfred war ein Freund seines Volkes, der in den Nationalfreiheiten keine Beschränkung seiner Rechte, sondern die sicherste Grundlage von dessen Glück und Größe sah, in denen ein wahrer König immer den wichtigsten Theil seines eigenen Glücks und seiner eigenen Größe findet. Er beschützte Kunst und Wissenschaft, die er selbst übte, geschickt in Ton- und Dichtkunst und mit Gelehrsamkeit vertraut, wie es die Bildung seiner Zeit gestattete. In dem noch rohen Zustande der gesellschaftlichen Entwickelung, wo sich die Kräfte, die sich begegneten, noch feindlich berührten, der Staat ein stehendes Feldlager, der Nachbar ein Feind, ein Stand desselben Staates ein Gegner des andern war, in diesem Zustande des gesellschaftlichen Zwistes, wo die Stärke über das Recht entschied, und, wer Hülfe suchte, sich gewöhnlich auf Selbsthülfe angewiesen sah, mußten Interessen und Bestrebungen, um sich zu sichern, gemeinschaftliche Sache machen und in der Verbindung die Stärke suchen, die der Vereinzelung fehlte. Es war die Zeit der corporativen Verbindungen, die sich zu Schutz und Trutz zusammenthaten, um, bei der allgemeinen Auflösung und Scheidung, sich ein gemeinschaftliches Ziel zu geben, das nur mit gemeinschaftlicher Anstrengung sich erreichen ließ. Die religiöse und wissenschaftliche Bildung, wie sie damals bestand, hatte Orden und Klöster. Die Gewerbe schützten und entwickelten sich durch Zünfte, der Handel schloß Vereine, und alle Arten von Freiheiten, Rechten und Vorrechten suchten und fanden in Körperschaften Gewährschaft und Schutz. Sie waren ein Nothmittel der Zeit, deren Bedürfnissen sie dienten und welches die veränderte Zeit gegen ihre Bedürfnisse vergebens und nur mit Nachtheil zu erhalten sich bemüht. Zu diesem Nothmittel gehörten auch die Akademieen, die sich nach Art der Orden und Klöster, der Innungen und Zünfte mehr oder weniger gestalteten. Wo die

Bestrebungen der Einzelnen erfolglos blieben, sicherte oder begünstigte wenigstens die Verbindung den Erfolg. Kunst und Wissenschaft besonders sind ein Gemeingut, dessen Reichthum durch die Zahl der Theilnehmer sich vermehrt. Der Besitz erweitert sich, je mehr Besitzer sich zusammenfinden. Sie gleichen einem Baue, dessen Aufführung nur dadurch möglich wird, daß die Bauleute die verschiedenartigen Materialien, die dazu dienen, zusammenführen, daß an dem Werke von gestern auch heute fortgearbeitet wird, und die vollendete Arbeit der noch zu vollendenden zur Unterlage dient. Das Mittel der Fortbildung ist Tradition, das Mittel der Tradition Wort und Schrift. Mündliche Mittheilung war die sicherste und leichteste, und darum mußten Männer, die in der geistigen Ausbildung weiter gehen, das schon Erworbene kennen und das Gekannte zur fernern Fortbildung benutzen wollten, sich einander mittheilen. Die Mittheilung durch Schrift war kostspielig und ungewiß, weil es dem Verkehr an der Schnelligkeit und Sicherheit der Verbindung fehlte. Ein Manuscript von Werth galt für einen Schatz, mit dem man jetzt eine Bibliothek erwirbt. Um einen bedeutenden Vorrath von Schriften zu besitzen, mußte man sie zusammentragen, und wie der Vorrath durch Zusammentragen entstanden war, so ließ er sich auch nur durch Zusammenleben benutzen. So erwiesen sich die wissenschaftlichen Vereine, die Akademieen und Museen, die Convente und Schulen als ein Bedürfniß, das nur auf diesem Wege befriedigt ward. Durch die Buchdruckerkunst, welche die Mittel der Mittheilung so vervielfältigt und erleichtert hat, daß sie kein anderes ersetzt, ward in dieser Beziehung fast Alles umgestaltet, und gar Manches, was löblicher Gebrauch gewesen, verkehrte die veränderte Zeit in tadelnswerthen Misbrauch.

So wie die Bildung fortschritt, die befriedigten körperlichen Bedürfnisse die geistigen ins Leben riefen, der Mensch ein höheres Dasein kennen lernte als das blos thierische, suchte man die Mittel, die ihn zu dieser hohen Bestimmung führen konnten, zu vermehren, die Kenntnisse zu erweitern, die Genüsse zu veredeln. Die Akademieen vervielfältigten sich. Die Mauren gründeten deren in Granada und Cordova, die das Gepräge des Charakters dieses Volkes trugen und die warme Sinnlichkeit und die lebendige Einbildungskraft, die freundlichen Gaben seines heitern und milden Himmels, bezeugten. Die Gegenstände, mit denen sie sich beschäftigten, waren besonders Dichtkunst, Musik und die Wissenschaft, welche dem verfeinerten geselligen Leben, seiner Erhaltung und Verschönerung dient. Eine ritterliche Galanterie, feine Sitte und Tapferkeit zeichneten sie aus. Im vierzehnten Jahrhundert stiftete eine geistreiche Dame von Toulouse für heiteres Wissen einen Verein, der in dem lebenslustigen Frankreich großen Beifall und Anhang fand und sich unter dem Namen der Académie des jeux floraux bis auf die spätere Zeit erhalten hat. Eine Schule des heitern Wissens — eine schöne Anstalt, eine Akademie, der Plato den Ruhm seines Namens nicht versagen würde! Die Heiterkeit hat Schüler wie der Trübsinn, die geistreiche Weisheit wie die stumpfsinnige Wissenschaft, die freundliche, fromme, nicht zu ermüdende Menschenliebe wie der harte, zerstörende Eifer des Fanatikers; aber die Schule macht sie nicht.

Als die Wissenschaften in dem Abendlande aus einem langen und tiefen Schlafe erwachten, und Flüchtlinge aus dem Oriente, den die Wuth des Krieges verwüstete, die Reste des schönen Alterthums nach Italien retteten, bildeten sich zahlreiche Vereine, besonders der Forschung geweiht, die sich auf diese classische Vorzeit und ihre unsterblichen Werke bezog. Nach und nach hatte jeder Zweig der Wissenschaft, jede Kunst, bis zur leichtfertigen und handwerksmäßigen herab, die Mimik, die Tanz- und Fechtkunst, ihre Akademieen. Italien allein zählte deren fünfhundert und funfzig, unter denen die della crusca, welche 1582 gegründet ward, zu den bedeutendsten gehört; sie hat sich durch ihre unverständige Feindseligkeit gegen Tasso so lächerlich als durch die Herausgabe eines Wörterbuchs, das in seiner Art für ein Muster gilt, verdient gemacht. Zu Neapel ward 1560 die Akademie der Geheimnisse der Natur — secretorum naturae — für die physikalischen und mathematischen Wissenschaften gestiftet, aber durch ein päpstliches Interdict bald wieder aufgelöst. Alle Städte von einigem Namen hatten eine Akademie, Neapel seit 1779, dann Turin, Padua Mailand, Genua, Siena und Verona die bedeutendsten. Für die Arzneikunst bestanden Akademieen zu Palermo und Venedig, für die Gottesgelahrtheit seit 1637 eine zu Bo-

logna, für die Erdbeschreibung die Akademie der Argonauten zu Venedig, für die Alterthumskunde eine zu Cortona, zu Neapel seit 1775 die Akademie von Herculanum, und zu Florenz seit 1807 die Gesellschaft, welche sich die Aufgabe gesetzt, den Alterthümern des Landes nachzuforschen, sie aufzubewahren und zu erklären.

Das centralisirte Frankreich hat zahlreiche Akademieen aufzuweisen, unter denen manche um Wissenschaft und Kunst sich verdient gemacht. Wie aber hier Alles von der Hauptstadt ausgeht und sich wieder auf sie bezieht, so ward auch jeder Verein, der sich zu solchem Zwecke in den Provinzen gebildet, von denen der Hauptstadt in den Hintergrund gedrängt. Keine andere Stadt des großen und schönen Landes bot die Mittel der Bildung und Forschung dar wie Paris, das außerdem durch seine Genüsse anzog, dem Fleiße Beschäftigung, dem Talente Auszeichnung und dem Erfolge jeder Art den reichsten Lohn verbürgte. Zum größten Rufe ist die französische Akademie gelangt, welche unter den ersten Akademieen unsers Welttheiles unbestritten einen ausgezeichneten Rang behauptet. Sie verdankt ihr Dasein dem Cardinal Richelieu, der es zu gut verstand, dem Staatszwecke in seinem Sinne, der Macht und dem Glanze der Krone nehmlich, jede Kraft als dienendes Mittel unterzuordnen, als daß er nicht begriffen hätte, welch brauchbares Werkzeug eine solche Anstalt, in geschickten Händen, der Verwaltung werden kann. Ludwig XIII. genehmigte 1635 die Akademie, wie sie Richelieu gebildet hatte. Das Parlament, welches den Instinct des Despotismus mehr noch als der Minister zu besitzen schien oder, was wahrscheinlicher ist, die Gefahren, die daraus entstehen konnten, mit größerer Aengstlichkeit fürchtete, verlangte, daß der akademische Beruf sich auf die Erklärung und Anordnung der Worte, auf den Mechanismus der Sprache überhaupt beschränken solle. Wir sehen, daß eine aristokratische Körperschaft, die im Rufe stand, den Freiheiten des Volkes geneigt zu sein, weil sie sich, in ihrem eigenen Interesse, der königlichen Macht zu Zeiten widersetzte, diesen Freiheiten, und was sie erzeugen und befestigen kann, nicht weniger, nur oft folgerechter und beharrlicher entgegen war als selbst die monarchische Eigenmacht. Hundert und sieben und funfzig Jahre bestand die französische Akademie in ihrer ursprünglichen Gestalt, die ihr die Regierung gegeben hatte; dann fiel sie (1792) mit dem Königthum. Der Convent stellte sie unter dem Namen Nationalinstitut wieder her, indem er die Anstalt nach einem größern Plane entwarf und ihr eine zweckmäßigere Einrichtung gab. Die vier Classen, aus denen das Institut bestand, umfaßten alle Zweige menschlicher Kenntnisse, und ihrer großartigen Wirksamkeit ward eine Freiheit gegeben, die keine ängstliche Gewalt, ihrer eigenen Kraft mistrauend, zu hüten nöthig fand. Napoleon, der die ihm zugefallene Erbschaft der Revolution sich und seinem Geschlechte sichern wollte, schlug den Weg ein, den das Königthum genommen, in der Absicht, dem Ziele auszuweichen, zu dem er jenes geführt. Er begriff die Bedenklichkeiten des Parlaments, das der Akademie nur die freie Behandlung der Wörterbücher und Grammatiken ohne Gefahr überlassen zu können glaubte, und strich die Classe der moralischen und politischen Wissenschaften. Die Restauration behandelte die Werke des Kaiserreichs nicht schonender, als dieses die der Republik behandelt hatte. Mit jeder neuen Ordnung der Dinge, die oft nur eine Verwirrung war, mit jeder Verbesserung, die verheißen ward und das Bestehende oft verschlimmerte, ward Alles umgestaltet, rasch gewechselt, das Vorgefundene zerstört, um es als Material zum neuen Baue zu verwenden. Der Name Akademie ward wieder hergestellt, das Institut aus dem usurpirten Besitze verdrängt, und die restaurirte Anstalt, welche die Abtheilung in vier Classen beibehielt, verlor fast alle Verbindung und jeden Zusammenhang. Die Stellen der Akademiker, welche bisher lebenslänglich gewesen waren, konnten nach der neuen Verfügung ihren Besitzern entzogen werden, und von dieser Befugniß ward sogleich von dem Parteigeiste Gebrauch gemacht.

Die königliche Akademie der Inschriften, die von Ludwig XIV. den Namen der kleinen Akademie erhielt, ward von Colbert gegründet und zählte anfangs nur vier Mitglieder, die später auf vierzig vermehrt wurden. Ein Decret der Nationalversammlung hob 1793 diese Akademie auf, die zwei Jahre später mit dem Nationalinstitut wieder ins Leben gerufen ward. Sie bildete die dritte Classe desselben, jedoch mit einer umfassendern Bestimmung, da sie sich nun mit der Geschichte und der alten Literatur zu beschäftigen

hatte. Nach der Restauration ward sie (1816) durch eine königliche Ordonnanz verstümmelt und erhielt eine neue Gestaltung, die nicht viel veränderte und in jedem Falle Nichts verbesserte.

Die königliche Akademie der Musik schreibt sich aus der Zeit des Cardinals Mazarin her und war zum Vergnügen des Hofes bestimmt, vor dem sie in der ersten Zeit italienische Gesangstücke und später Opern und Ballete gab. Diese Anstalt ist in den Augen des lebenslustigen Franzosen, dessen praktische Weisheit sich gern in Gesang und Tanz ausdrückt, nicht die letzte, und hat ihre gefeierten Namen, deren Glanz keiner der classischen Heroen in Kunst und Wissenschaft überstrahlt. Da sind Lays, Adrien, Chardini, Cheron und seine Frau, und die berühmte Saint-Huberti und die liebenswürdige Maillard, ausgezeichnet durch die Wahrheit ihrer Darstellung und den Zauber ihres Gesanges; im Tanze aber Vestris der zweite, Didelot und Laborie und die Damen Guimard, Rose und Clotilde, Alle bisher unübertroffen, ja unerreicht. Paris hatte auch eine Akademie der Chirurgie gegründet (1731), die aber in der Revolution unterging. Eine Ordonnanz von 1820 rief die königliche Akademie der Arzneiwissenschaft ins Leben. Im Jahr 1805 ward die celtische Akademie gegründet, die den Denkmälern der Celten nachforschen und über ihre Sitten und die Sprachen, die aus der ihrigen entstanden sind, Untersuchungen anstellen sollte. Frankreich zählt solcher Anstalten für Wissenschaft und Kunst eine große Menge, und wenn sie auch nicht alle den Namen Akademie führen, so sind sie es doch ihrer Bestimmung und Einrichtung nach, und mehr oder weniger den Musterakademieen der Hauptstadt nachgebildet. Fast jedes Departement hatte seine Akademie, die auch kaum einer wichtigen Stadt selbst in den vorübergehend mit Frankreich vereinigten deutschen Landen fehlte. Die vorzüglichsten Provinzialakademieen, von denen einige mit den bedeutendsten in Europa genannt zu werden verdienen, sind die von Caen, Bordeaux, Lyon, Dijon, Amiens, Marseille, Toulouse, Soissons und Montauban. Endlich war Frankreich durch ein kaiserliches Decret, in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, in Akademieen abgetheilt, die alle Schulen und öffentlichen Lehranstalten von einem gewissen Gebiete in sich begriffen. Der Akademie, welche ein Departement oder auch mehrere umfaßte, stand ein Rector vor, und alle Akademieen des gesammten Kaiserreichs bildeten die kaiserliche Universität, an deren Spitze der Großmeister stand. Auf diese Weise war der Unterricht gehörig centralisirt, seine Aufsicht und Leitung in die Hände eines abhängigen und treuen Beamten gegeben und nach dem Muster der ganzen Verwaltung, die einer höchst einfachen aber kunstreichen Maschine zu vergleichen ist, eingerichtet. Wie die Administration und Gerechtigkeitspflege nach Departementen, das Kriegswesen nach Militairdivisionen, die geistlichen Angelegenheiten nach Sprengeln, so war der Unterricht nach Akademieen abgetheilt, und die Rectoren standen zu dem Großmeister in gleichem Verhältnisse wie die Präfecten, Gerichtspräsidenten und Bischöfe zu den verschiedenen Ministerien, von denen sie abhingen.

In Deutschland wurden mehrere Akademieen gebildet, die durch deutschen beharrlichen Fleiß und gründliche Forschung die Wissenschaften auf mannigfaltige Weise gefördert haben. Im Jahre 1700 gründete Friedrich I. die Akademie von Berlin. Die vier Classen, in die man sie eintheilte, waren: 1) die der Physik, der Medicin und Chemie; 2) die der mathematischen Wissenschaften, der Astronomie und Mechanik; 3) die der Geschichte und deutschen Sprache; 4) die der orientalischen Kenntnisse in besonderer Beziehung auf das Missionswesen. Jede Classe hat ihren Director, von ihr selbst auf Lebenszeit ernannt. Jedes Jahr pflegt diese Akademie zwei feierliche Sitzungen zu halten und die besten Abhandlungen, die ihr auf vorgelegte Fragen eingesandt worden, zu krönen. Im Jahre 1798 erhielt dieselbe eine neue Organisation. Der Kurfürst Karl Theodor gründete 1757 eine Akademie zu Mannheim, die aus zwei Classen bestand, die eine für die historischen, die andere für die physikalischen Wissenschaften. Die Akademie von München besteht seit 1759, hat sich aber, seitdem Baiern ein Königreich geworden, bedeutend erweitert und vervollkommnet. Die Akademie der Naturmerkwürdigkeiten ward 1652 zu Wien gegründet und nahm später von ihrem großmüthigen Beschützer Leopold I. den Namen kaiserlich Leopoldinische Akademie an. In derselben Hauptstadt des österreichi-

schen Reichs besteht auch seit 1783 eine Akademie, der Wundarzneikunst gewidmet. Zu Tübingen hat sich eine Akademie der schwäbischen Geschichte gebildet, um die bedeutendsten historischen Werke herauszugeben und biographische Notizen über die Verfasser derselben mitzutheilen. Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen führt nicht den Namen Akademie, hat aber denselben Zweck und verdient wohl mit den Anstalten dieser Art hier eine Erwähnung. Ueberhaupt ist der regsame Eifer für Verbreitung nützlicher Kenntnisse und wissenschaftlicher Bildung in Deutschland so allgemein als kaum in irgend einem andern Reiche und ward durch die politische Theilung, die es zerstückelt, mehr gefördert als gestört. Jede irgend etwas bedeutende Stadt, jeder Hauptort eines Gebietes, jede Residenz eines Fürsten wollte in dieser Hinsicht mit den verbündeten Ländern und Staaten gleichen Schritt halten, und diese Nacheiferung, die von keiner Hauptstadt, von keiner Regierung ihre Leitung und Richtung erhielt, bewegte sich frei und selbstständig und gab, wenn auch nicht gerade glänzende, doch oft höchst erfreuliche Resultate. Wenn die Zersplitterung der Nation in viele Völker und Staaten irgend einen Vortheil hat, der mit der Philisterei des kleinstaatischen Wesens, der Nichtigkeit und Ohnmacht des Vaterlandes und den Plackereien der vielgestaltigen Herrschaft versöhnen kann, dann ist es der wohlthätige Einfluß auf freie geistige Entwickelung und Bildung. Es lohnte sich in der That der Mühe, die verschiedenen Vereine aufzuzählen, die für Volksveredlung, Landwirthschaft, Alterthumskunde, Naturwissenschaft und Studien und Kenntnisse jeder Art in Deutschland bestehen, und ihrer, im Verhältnisse der Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, oft erstaunenswürdigen Leistungen zu erwähnen. Sie führen selten den anspruchsvollen Namen Akademieen, sondern gewöhnlich einen bescheidenern, der ihren Zweck bezeichnet, und erforderten ein eigenes Werk, um, wie sie es verdienen, umständlich behandelt zu werden.

Die Stadt Dublin besitzt eine Akademie, die 1782 gebildet ward und sich jede Woche regelmäßig zu versammeln pflegt. Die königlichen Gesellschaften von London (1645), von Dublin (1730) und die Gesellschaft der Alterthumsforscher zu London (1751) und die literarische und philosophische Gesellschaft von Manchester (1781) sind, ihrer Bestimmung und Einrichtung nach, Akademieen, wenn sie auch den Namen nicht führen. Aehnliche gelehrte Gesellschaften wurden zu Harlem, Vliessingen, Rotterdam, Brüssel und Amsterdam gegründet. Peter der Große entwarf den Plan der Akademie von Petersburg, starb aber, noch ehe sein Werk ins Leben getreten war. Katharina I. vollendete und stattete die Akademie, welche 1725 ihre erste Sitzung hielt, freigebig aus. Ihre Bestimmung ist vorzüglich, sich von dem innern Zustande des unermeßlichen Reichs genaue Kenntniß zu verschaffen, und sie hat zu diesem Zwecke mehrere Reisen mit Erfolg unternehmen lassen. Die königliche Akademie der Wissenschaften von Stockholm war ursprünglich eine Privatgesellschaft, hielt ihre erste Sitzung 1739 und ward zwei Jahre später zur königlich schwedischen Akademie erhoben, besteht aber durch eigene Mittel und erhält von dem Staate keine andere Unterstützung als den Ertrag der Calender, die sie allein verkaufen darf. Seit 1799 ist sie in sechs Classen abgetheilt. Zu Upsala besteht eine Akademie, die sich mit Untersuchungen und Forschungen über die Alterthümer und Sprachen des Nordens beschäftigt. Die Akademie von Kopenhagen war ursprünglich ebenfalls nur ein Privatverein von sechs Gelehrten, denen Christian VI. im Jahre 1743 den Auftrag ertheilte, seine Münzsammlung zu ordnen. Der König erklärte sich darauf zum Beschützer desselben und wies ihm ein anständiges Einkommen an, worauf er die Physik, die Naturgeschichte und die mathematischen Wissenschaften in das Gebiet seines Forschens zog und den Namen und die Bildung einer Akademie annahm. Lissabon besitzt eine Akademie der Wissenschaften, die sich vorzüglich mit der Agricultur, den mechanischen Künsten und der Staatswirthschaft beschäftigt. Auch gründete in derselben Stadt der König Johann V. 1720 eine königliche Akademie für die Nationalgeschichte; sie besteht aus funfzehn Mitgliedern, einem Rector, einem Censor und einem Secretair. Zu Madrid verbanden sich unterrichtete Männer, um die geschichtlichen Denkmäler Spaniens aufzusuchen und zu erklären, und diese Gesellschaft ward (1738) von Philipp V. zur Akademie erhoben, die vier und zwanzig Mitglieder zählt. — Auch nach andern Welttheilen haben sich diese euro=

päischen Anstalten verpflanzt. Die amerikanische Gesellschaft der Wissenschaften zu Boston, 1580 gegründet, beschäftigt sich mit der Kenntniß der Alterthümer und der Naturgeschichte der Vereinigten Staaten, dem Anbaue und der Benutzung der Erzeugnisse des Bodens, mit der Heilkunde, der Philosophie, den mathematischen Wissenschaften, der Astronomie und Meteorologie. Die Zahl ihrer Mitglieder darf nicht unter vierzig und nicht über zweihundert sein. Außer der Akademie von Boston besteht in Nordamerika seit 1769 die philosophische Gesellschaft zu Philadelphia. In Asien giebt es seit 1778 eine Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Batavia, gelehrte Vereine zu Calcutta und Bombay, denen man kostbare Nachrichten über Ostindien und den Orient überhaupt verdankt. Alle diese zahlreichen Akademieen haben ihre Denkwürdigkeiten, Mémoires, Acta, Ephemeriden, Traités und Commentarien herausgegeben, die eine bändereiche Bibliothek bilden. Bei den meisten ist man versucht zu fragen: Und welches ist der langen Rede kurzer Sinn? Indessen hatten diese Vereine zu ihrer Zeit und an ihrem Orte auch ihre Verdienste, und ihr redliches Bestreben verdient dankbare Anerkennung. Für die Staatswissenschaft und die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes in politischer Hinsicht haben sie wenig, fast Nichts gethan und dieses Verdienstes wegen die umständliche Erwähnung in diesem Werke nicht verdient. Da sie unter der Aufsicht der Regierung standen, größtentheils ein Werk der Großmuth und Freigebigkeit derselben waren, so durften sie nicht ungehorsam oder undankbar sein. Die Regierungen aber hören in der Regel lieber von ihren Rechten als von ihren Pflichten sprechen und ziehen das Lob dem Tadel vor. Diese Bemerkung ist so leicht gemacht, und der Vortheil, den ihre geschickte Anwendung bringt, so augenfällig, daß noch lange keine Akademie dazu gehört, um sie zu begreifen und auszuüben.

Die Akademieen, gelehrten Vereine und wissenschaftlichen Gesellschaften waren ein Bedürfniß der Zeit, die sie entstehen sah, und die Zeit wußte das Bedürfniß zu befriedigen, wie sie es immer weiß und wissen wird, wenn man sie gewähren läßt. Ihr fehlen nie die Mittel und Menschen, die sie zum Ziele führen, vertritt man der Gesellschaft in ihrer fortschreitenden Entwickelung nicht gewaltsam den Weg. Was aber ein Bedürfniß gewesen, kann überflüssig, selbst drückend werden. Erhalten wollen, was die Zeit aufgegeben hat, ist so unverständig als der Zeit voreilig aufdringen, was sie noch nicht kennt und darum auch nicht entbehrt. In manchen Staaten wurden Akademieen und gelehrte Gesellschaften mit großen Kosten gegründet und selbst mit Fremden besetzt, weil das Inland den brauchbaren Stoff dazu nicht lieferte, da es für den ersten Unterricht noch an Schulen fehlte. Sie waren kein Gegenstand des Bedürfnisses, sondern Luxusartikel und Modewaaren, die der Hof zum Schmucke oder auch zur Unterhaltung einführte oder fabriciren ließ. Es galt für die höchste Zierde des Thrones, für den größten Ruhm des Herrschers, für sein ausgezeichnetstes Verdienst, wenn er in den Gelehrten und Künstlern Kunst und Wissenschaft aufmunterte und belohnte. Waren doch die Jahrhunderte eines August, der Medicäer und Ludwigs XIV. auf diese Weise die glorreichsten und glänzendsten Epochen der Weltgeschichte geworden! Ruhm und Nachruhm, die Achtung der Gegenwart und Zukunft, der Mit- und Nachwelt ertheilt und sichert die öffentliche Meinung, die Stimme der Aufgeklärten und Bessern der Zeit, die ihre Thaten würdigen, zur allgemeinen Kenntniß bringen, aufbewahren und überliefern, der Griffel, die Feder, der Pinsel, endlich die Geschichte. Es giebt Zeiten, die keine öffentliche Meinung kennen, weil es kein öffentliches Leben giebt oder die öffentliche Meinung keine Stimme hat. Dann vertritt die Meinung Weniger, die für das Organ der stummen Gesammtheit oder Mehrheit gelten, ihre Stelle. Es kam also nur darauf an, sich mit dieser Stimme, durch welche die öffentliche Meinung sich vernehmen ließ, auf eine gütliche Weise abzufinden und sich der Geschichte durch die Geschichtschreiber zu versichern. Es war ehrenvoll, der Beschützer der Kunst und Wissenschaft zu sein, und der Ruf, den der geehrte Beschützer sich erwarb, konnte auf eine angenehme Weise erworben werden. Der Umgang mit Gelehrten und Künstlern hatte seine Genüsse, und ihre geistreichen Werke gewährten Belehrung und Unterhaltung. Daß sie bis zum Ungebührlichen sich nicht verstiegen, sich nicht mit Dingen außer ihrer Sphäre beschäftigten, nicht frevelnd das Gebiet betraten, das im Bereiche der Regierung lag, dafür ließ sich gerade am besten durch die Bildung von Akademieen sorgen.

Das hatten Richelieu und Colbert und alle Staatsmänner und Ludwig XIV. und Napoleon wie alle Regenten, das hatten alle Gewalten, selbst die des Parlaments und politischer Körperschaften begriffen. Darum tilgte auch der große Kaiser die Classe der Moral und Politik aus dem neuorganisirten Nationalinstitut. Die Moral im Großen und bei Massen ist doch nur eine luftige Ideologie, und mit Politik soll sich nur abgeben, wer über Heere verfügen und Congresse beschicken kann, die allein der Staatskunst Seele und Leben geben. Man darf sich darum auch nicht wundern, wenn man die Akademieen wie Schaubühnen und Capellen behandeln sieht, und der Hof sie als Mittel der Belustigung und Unterhaltung oder der Auszeichnung und Versorgung ansieht und benutzt. Darum hat er sich auch die Ernennung oder Bestätigung der Mitglieder derselben vorbehalten, die Gegenstände bezeichnet, mit denen sie sich zu beschäftigen gehalten sind, und Akademiker aus politischen Rücksichten ernannt oder ausgestoßen. Darum glaubte auch die Polizei in Frankreich den Angelegenheiten des Nationalinstituts und besonders der Akademie nicht fremd zu sein, und selbst Savary, dem gelehrte Dinge sonst nicht sehr am Herzen lagen, schob seine Candidaten ein. Daß die Akademieen selbst die Sache nicht ganz so ansehen wie wir, ist zu begreifen und zu entschuldigen. Wie der Vater für sein eigenes Fleisch väterliche Gesinnungen hat, so ziemt dem Sohne auch für elterliche Pflege und Sorgfalt kindliche Dankbarkeit. Es wäre zu verwundern, wenn die Akademiker nicht zum Lob und Schutz der Akademieen Apologieen und Panegyriken zu Stande brächten, wie sie manchen deutschen Professoren zum Lob und Schutz der Universitäten gelungen sind. Wir meinen hier die Akademieen und Universitäten, wie sie wirklich bestehen, mit ihren Gebrechen und Misbräuchen, die, weit entfernt zur Anstalt zu gehören, sie vielmehr entstellen; keineswegs aber, wie sie bestehen könnten, wenn man sie von diesen Gebrechen und Misbräuchen reinigen und befreien wollte.

Die Dienste, welche die Akademieen jetzt noch der Bildung, der Wissenschaft und Kunst leisten können, sind nicht sehr bedeutend. Es giebt Weniges, das der Einzelne eines Vereines nicht besser machte als der Verein selbst, und das gilt besonders von dem Schwersten und Höchsten, das der Mensch in seinem geistigen Bestreben erreichen kann, von den Werken des Genies und eines menschenfreundlichen beharrlichen Wohlwollens. Wo dagegen materielle Mittel zum Zwecke führen, da leisten Vereine wesentliche Dienste und sind an ihrer Stelle. Alle corporativen Einrichtungen taugen mehr zum Festhalten und Bewahren als zum Erweitern und Gewinnen, und ihre aristokratische Form giebt ihnen eine Zähigkeit und Stetigkeit, die sie besonders zum Aufhalten und Hemmen und zum Widerstehen eignet. Darum dringt man in unserer Zeit, wo die Bewegung oft zum Schwindeln rasch vor sich geht und alle Elemente des Staatslebens sich aufzulösen und auseinander zu fallen drohen, auf die Errichtung und Wiederherstellung von Körperschaften, die ihrem Wesen nach conservativ und vom Stillstande sind, weil man durch sie das Bestehende zu erhalten und die Bewegung aufzuhalten hofft. Aber die alte Kunst ist verbraucht, und die veränderte Zeit fordert eine andere Behandlung. Eine wahre Aristokratie, abgeschlossen und gefestet in sich selbst, Körperschaften, wie sie die Gesellschaft früher in ihrer kindlichen Ausbildung kannte und brauchte, sind eine Unmöglichkeit geworden. Eine Aristokratie der Bildung, der Wissenschaft, der Kenntnisse, wie sie die Alten hatten, und die sich in Orden, Priesterschaften, Verbindungen und Vereine gestaltet hat, ist eben so unmöglich. Der Weg zu diesem Ziele liegt vor Allen offen. Allen ist das Eleusis aufgethan, und seine Mysterien sind das Geheimniß der ganzen Welt geworden. So ist die intellectuelle und moralische und die physische Kraft, wie die Natur sie vertheilt, Jedem als sein Erbtheil zugefallen, mit dem er wuchern oder das er vergeuden kann. Alle aristokratischen Institutionen, wie sie uns von der Vorzeit überkommen sind, haben die Wirksamkeit, die Bedeutung, die sie früher hatten, und somit auch den vorigen Werth verloren. Zu ihnen zählen wir die Akademieen, wie sie bisher bestanden sind. Und auch so, wie sie noch bestehen, scheinen uns die Akademieen einen viel geringern Werth zu haben, als man ihnen gewöhnlich beilegt. Denn meistens dienen sie zu nichts Höherem als zur Befriedigung der Eitelkeit ihrer Glieder, und bringen Niemandem Vortheil als diesen. Zum Besten des Volkes und Staates fördern sie wenig zu Tage und werden sie wohl nie

Etwas beitragen; denn wollten sie eine — dem Geiste freier Wissenschaft entsprechende — öffentliche Wirksamkeit entfalten, wäre es alsbald um ihre Existenz gethan! Wurde doch eine einfache Bittschrift, welche die französische Akademie (1827) zu Gunsten der durch die loi d'amour bedrohten Preßfreiheit an den König richtete, von diesem ungelesen zurückgewiesen und zog außerdem ihren Verfassern, Lacretelle, Villemain und Michaud, die Absetzung zu! Die Fürsten lieben und unterstützen die Wissenschaft nur so lange als sie in der Stille des einsamen Studirzimmers bleibt; entziehen ihr die Gunst aber sofort, wenn sie ins Leben einzutreten wagt und Blüthen und Früchte zu treiben beginnt. Sei es drum! Die Wissenschaft bricht sich nichts destoweniger freie Bahn; sie bedarf, da ihr die Pflege begeisterter, edler und wahrer Jünger nie abgehen wird, äußern Schutzes nicht, und verlangt nur, daß sie nicht positiv befeindet werde. Uns ist überhaupt aller äußere Schutz verdächtig. Zu leicht verbindet sich damit das Bestreben nach einer Beherrschung, die Nichts in der Welt weniger zu ertragen vermag als die Wissenschaft. Bewahre uns der Himmel vor dem Schutz, den der chinesische Kaiser der Wissenschaft gewährt, der einer Anzahl Doctoren das Privilegium ertheilte, die ganze Literatur zu reguliren, wie — um mit Schlosser zu reden — ein Stadtmagistrat Maas und Gewicht, und diejenigen Bücher machen zu lassen, die von ihm für nöthig gehalten würden. So sagt der edle Graf von Bentzel-Sternau im I. Band der Baiern-Briefe, nachdem er die Ansicht eines Abgeordneten angeführt, der verlangte, die großen Gelehrten in Zukunft zu belassen, wo sie sind, wenn sie sich nicht zum Wirken mittelst öffentlichen praktischen Unterrichts bequemen wollten —: „Baiern ist nicht groß genug für eine eigentliche Akademie. Die schöpferische Erweiterung der Wissenschaft und der Kunst gehört jener großen Weltakademie an, die sich in Freiheit und Formentbindung der Genius von jeher selbst gestiftet und bewahrt hat. Ehre und erkräftige jedes Land die in ihm erwachten und wirkenden Mitglieder dieser wahrhaft erlauchten Genossenschaft, und lasse man ihnen ihr höchstes Gut: Freiheit und Ruhe! Wer dachte noch je daran, ein Kloster von Nachtigallen oder eine Gilde von Schutzgeistern mit Alt- und Obergesellen zu stiften? Ungestörtheit — Schöpfungsruhe und Raum — Unabhängigkeit von Außenwelt und Nahrungssorge — Anerkennung, Edelruhm und Dankerklärung — siehe da die akademischen Güter des Genius, der nach Titeln und Uniformen nicht fragt, wenn er sich der — Schellen erwehrte, die ihm der Ungenius so gerne als Zeichen seiner Vasallenschaft anhängt." Ohne äußere Hilfe vermag die Wissenschaft mit ihren Schätzen das praktische Leben zu befruchten. Und wenn auch ohne äußere Vereinigung, werden die Weisesten und Besten ihrer Zeit, wenn sie über deren wichtigere Angelegenheiten ihre Stimme erheben, durch die innere Kraft ihres Ausspruches, durch die Kraft der Wahrheit, ähnlich dem Chor im griechischen Trauerspiele wirken, den Sturm der Leidenschaften besänftigen, die aufgethürmten Wogen brechen und bei hergestellter Ruhe eine vernünftige Erörterung des Streites möglich machen. Ohne äußern Schutz besteht die Republik der Denker, welche bei keinem Weltereigniß ohne Einfluß bleibt auf die Stimmung der Gemüther, auf die Richtung der Entschlüsse und Thaten der Menschen. Die öffentliche Meinung, wenn auch zuweilen irre geführt, wird im Allgemeinen doch stets durch die Meinung der geistig Höchststehenden bestimmt werden, derselben wenigstens sich annähern, oder an ihr sich regeln. — Versage man also immerhin der Wissenschaft die Gunst der Großen — nur lasse man ihre Jünger frei forschen und das Ergebniß ihres Denkens frei der Welt verkünden!

Wenn wir unser Urtheil über Akademieen in einem Punkte beschränken, so ist es in Bezug auf Akademieen für Geschichtsforschung, für Quellenaufsuchung und Sammlung historischer Denkmale. Denn hier vermag der Einzelne nur wenig, und können auch Viele, ohne reichliche materielle Hilfsmittel, nichts Großes leisten. Durch die vereinten Anstrengungen vieler Gesellschaften in vielen Ländern und Mittheilung des da und dort Gefundenen an die Geschichts-Akademie möchte aber Bedeutendes für die Wahrheit der Geschichte gewonnen werden. Bekanntlich gilt nehmlich Vieles für Geschichte, nicht weil es als wirklich geschehen constatirt ist, sondern weil man darüber unter den Gelehrten sich vereinigt hat, weßwegen auch Napoleon die Geschichte eine „conventionelle Fabel" nannte; bekanntlich stehen viele Urtheile über Personen und Thatsachen stereo-

typ in den Geschichtsbüchern, für deren rechtliche Begründung kein Historiker genügende Thatsachen aufweisen kann; wie oft würde ein Urtheil anders ausfallen, wenn die Quelle der gerühmten oder verdammten Handlung bekannt wäre! Das Ganze der Geschichte ist wahr, aber im Einzelnen der Thatsachen ist vielleicht das Mehrtheil unsicher und das Wenigste wirklich. — Eine wirkliche und wahre Geschichte nun könnte durch Akademieen, wie wir sie bezeichnet haben, die aber vor Allem mit den reichsten Geldmitteln ausgestattet sein müßten, näher erreicht werden. Doch wäre auch dies immerhin ein Gewinn, der mit den dafür aufgewendeten Mühen und Opfern gar sehr im Misverhältnisse stünde! Denn, wie der edle Jochmann mit Recht sagt: „Das Beste der Geschichte bleibt ihr Belehrendes für Geist und Herz, nicht, was wir in ihr suchen, die volle Wahrheit des Geschehenen."

In unserer Zeit, da die Communicationsmittel aller Art so viele und so zweckmäßig sind, daß man mit dem geringsten Aufwand von Zeit und Geld die weitesten Strecken durchreisen kann, möchte der Nutzen, den ihrer Zeit die Akademieen gestiftet, in gleichem oder höherm Grade durch Vereinigungen der Männer eines wissenschaftlichen oder technischen Faches auf bestimmten Congreßtagen erreicht werden. Nicht eben die bei solchen Anlässen gehaltenen Reden, wohl aber der gemeinsame freie Ideenaustausch unter den Versammelten würde reicher Gewinn sein. Naturforscher-, Philologen- und andere dergleichen unschuldige Vereine sahen wir bereits oft zusammentreten; nicht aber, was wichtiger wäre, einen Verein der Rechts- und Staatsmänner des Vaterlandes. Eine solche Versammlung zur Besprechung der Mängel des Privat- und öffentlichen Rechtszustandes, zum Vorschlage von Mitteln, jenen Uebeln abzuhelfen, zur Fassung gemeinsamer Beschlüsse über ein planmäßiges, einträchtiges Handeln der Patrioten der verschiedenen Länder u. s. w. — würde in deutschen Bundesstaaten keine Stadt, kein Dorf, keine Burg sich geöffnet finden. Gerade darin liegt aber der Beweis, daß solche Versammlungen von Rechtsmännern zeitgemäß und nützlich sein würden. —

Wie die Künste und Wissenschaften früher, da sie hauptsächlich zur Ergötzung der Großen dienten, von diesen unterstützt wurden; so sollte jetzt, wo Alle, die die Forderungen der Zeit verstehen, fürs Volk arbeiten, auch das Volk Etwas für seine Schriftsteller und Gelehrten thun. Mancher treffliche Geist, der dem Volke angehört, muß in der bangen Sorge für des Leibes Nothdurft verkümmern; mancher tüchtige Schriftsteller lebt im Elend, weil durch Confiscation seiner Schriften ihm der sauer verdiente Ehrensold entrissen wird; Mancher opfert sogar von seiner geringen Habe auf, nur um ein Werk, durch welches er das Volk zu belehren hofft, unters Volk zu bringen. Wir erinnern des Beispiels halber nur an den tapfern Wirth! Um solchen Männern eine sichere Existenz zu geben und ihre Wirksamkeit fürs Vaterland zu erhalten, sollten Vereine sich bilden, die Geldbeiträge unter Allen sammeln, denen die gemeine Sache anliegt, und das Gewonnene sollte weise vertheilt werden an die hingebenden Volksfreunde. Manche edle Kraft würde so geweckt, manche vor dem Verkümmern gerettet werden, und der Vortheil, der aus solcher Akademie der Volksschriftsteller hervorginge, wäre reichlicher Ersatz für das gebrachte Opfer. Schade nur, daß das deutsche Volk sich nicht so leicht vom Enthusiasmus der Dankbarkeit hinreißen läßt, und daß, wenn es ja einmal geschieht, seine Wärme allzubald verglüht! Möchte es die armen Irländer sich zum Vorbild nehmen! J. Weitzel.

**Alabama**, s. Nordamerika.

**Albanien**, (auch Epirus, von den Türken Arnaut, von den Bewohnern Skiperi genannt) ist ein Theil der europäischen Türkei, begränzt von Ragusa, Montenegro, Serbien, Macedonien, Thessalien, Griechenland, dem ionischen und dem adriatischen Meer; ein gebirgiges, zum Theil wildes Land, dessen Bevölkerung (doch sehr unbestimmt) auf 800,000 Seelen geschätzt wird, von denen nur ein Theil Eingeborene, die anderen Türken, Griechen und Juden sind. Das Land zerfällt in mehrere Bezirke: Skutari, Dukagin, Ilbessan, Berat, Avlona, Delwino und Janina. Mehrere dieser Bezirke sind fast ganz unbekannt; die Berge reich an Wald, Wild und Steinsalz, die Thäler, zumal im Süden, an Baumwolle, Tabak, Oel, Wein, Südfrüchten und Getreide; das Ganze, verhältnißmäßig sehr wenig bevölkert und noch weniger cultivirt, könnte unter günstigen Umständen eines der schönsten Länder werden. — Die ursprünglichen Bewohner (Alba-

neser, auch Arnauten genannt), schöne, kräftige Menschen, illyrischen Stammes, waren von jeher ausgezeichnet durch wilden, kriegerischen Unabhängigkeitssinn. Namentlich im 15. Jahrhundert gelang es ihrem Heldenmuth, unter Anführung Skanderbeg's (eigentlich Georg's Kastriota), der ganzen türkischen Macht zu widerstehen und ihr weiteres Vordringen in Europa zu hemmen. In unserer Zeit erregten die Albaneser wieder Aufsehen, besonders unter Ali Pascha Tependeleni von Janina. B.

**Albigenser.** — (Kirchlicher Absolutismus, Ketzerei und Ketzerverfolgung). Zu Anfang des 13. Jahrhunderts führte die katholische Kirche blutige Kämpfe gegen reformatorische Parteien im südlichen Frankreich, welche unter dem Namen der Albigenser bekannt sind. — Auf der einen Seite war die Kirche, auf der anderen die Ketzer; fassen wir deshalb, ehe zur eigentlichen Darstellung geschritten wird, den Charakter beider Parteien etwas näher ins Auge.

Im Urchristenthum war das religiöse Gefühl des Individuums in keine äußeren Rahmen eingezwängt, es war frei und freiwillig, innerlich und auf der festesten Ueberzeugung gegründet, welche selbst mit Blut und Leben vertheidigt wurde. — Dieses religiöse Gefühl war zugleich das Medium für die Moralität und Sittlichkeit des Individuums. — Die Periode dieser religiösen Moralität war zugleich die Periode der Reinheit der Religion, denn die Religion war mit keinen fremden, äußerlichen Bestandtheilen geschwängert, noch ausschließlich moralische Bestimmung des Menschen — vermittelst des Glaubens an Gott. — Allein diese Periode der Reinheit währte nur so lange, als die religiöse Gemeinschaft der Gläubigen, eingeschränkt durch die ihr gegenüberstehende politische Staatsreligion des Heidenthums, eine freie und freiwillige Gemeinschaft war, keine die Ueberzeugung des Individuums regulirende Norm. Eine solche aber wurde sie, sobald sie mit dem dahinschwindenden Heidenthum die Rollen getauscht, sobald der ursprünglich freie und freiwillige Verein zu einer die Freiheit des Individuums absorbirenden Macht sich erhob, sobald an die Stelle des geistigen Bandes gemeinsamen Glaubens ein Glaubensgesetz, an die Stelle der freien Ueberzeugung sanctionirte Glaubenssätze traten, sobald die christliche Religion zur ausschließlichen Staatskirche sich erhob.

Auf diesem Unterschiede zwischen Religion und Kirche beruht alle Ketzerei, und er soll deshalb etwas näher betrachtet werden. Vorläufig bezeichne ich als solchen den Zwang, den die Kirche gegen ihre Mitglieder als äußere Macht ausübt, der aber der Religion als blos innerlicher Bestimmung des Individuums gänzlich fremd, ja direct entgegengesetzt ist. — Dieser Zwang der Kirche ist aber ein doppelter, der Zwang des Dogmas und der Zwang der äußeren Kirchenverfassung. —

Als eine auf religiösem Gebiete entstandene Erscheinung enthielt das Urchristenthum auch einige dogmatische Elemente, obwohl sein praktisch-moralischer Charakter bei Weitem überwiegend war. Jemehr aber die Entstehungsperiode der Urlehre sich von der Gegenwart entfernte, desto weniger war es zu vermeiden, daß die Freiheit des Individuums sich auch der ursprünglichen dogmatischen Bestandtheile bemächtigte und sie als etwas Gegebenes nach den allgemeinen Entwickelungsgesetzen des menschlichen Geistes weiter fortbildete und entwickelte. — Es giebt deshalb in der Geschichte der christlichen Kirche eine Periode, welche man füglich die Geburtszeit des Dogma nennen kann, weil in ihr die wichtigsten Glaubenssätze der Kirche, die anfänglich in dem allgemeinen Glauben an Gott und den Messias geschlummert, als ebenso viele Consequenzen daraus entwickelt und erzeugt wurden. — Alle Entwickelung ist aber wesentlich Kampf, und so war es nicht zu vermeiden, daß auch diese Entwickelung nur durch einen Kampf vor sich gehen konnte. — In der That gewähren auch die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche das getreue Bild unzähliger in tödtlichem Hasse einander bekriegender Secten und Parteien. — Die Kämpfenden können füglich in zwei große Heerlager abgetheilt werden: in die Parteien, welche mehr der Forschung der Vernunft, dem Denken Einfluß einräumten, und in solche, bei denen das mystische Element, der Hang zum Dunkeln, Unerforschlichen, Geheimnißvollen, die Vernunftunterdrückung vorherrschte. — Daraus erklärt sich, daß nicht mit gleichen Waffen gefochten werden konnte; denn wenn von den Feinden der Rationalisten, welche mit Gründen der Vernunft fochten, diese Waffen anerkannt wurden, so waren sie, welche das Unerklärliche,

Mystische, Wunderbare vertheidigten, wehrlos; — was sie vertheidigten, war ja gerade der Vernunft entgegengesetzt —, sie hatten es verloren, sobald sie nur den Kampf aufnahmen; die Glaubenssätze mit Gründen vertheidigen zu wollen, hieße versuchen, Feuer mit Wasser anzumachen. Es blieb somit kein anderer Ausweg übrig, als zu handgreiflichen Beweisen seine Zuflucht zu nehmen. Das Jus fortioris entschied, und diejenige Partei, welche zufällig die physische Obmacht besaß, behielt auch das Recht. — Um das Gesagte mit einem Beispiele zu belegen, genügt die Hinweisung auf die arianischen Streitigkeiten.

Nachdem man nehmlich in den drei ersten Jahrhunderten das Verhältniß zwischen Gott dem Vater, Gott dem Sohn, Gott dem h. Geist (welches die Urkirche noch nicht gekannt) niemals recht deutlich sich vorgestellt hatte, und zur Zeit, als der arianische Streit ausbrach, die von Origenes aufgestellte Ansicht von einem ewigen Gezeugtsein des Sohnes neben der Lehre von dessen Untergeordnetsein unter den Vater bestand, erhob sich zu Anfang des 4. Jahrhunderts ein Priester, Namens Arius, und lehrte, der Sohn sei gleich andern Geschöpfen auch von Gott dem Vater aus Nichts geschaffen worden. Darob entspann sich nun ein heftiger Kampf zwischen ihm und denjenigen, welche den Sohn von Ewigkeit her gezeugt sein ließen. In der Urlehre des Christenthums wurde das Verhältniß zwischen Gott dem Vater und dem Messias (den h. Geist haben sie noch gar nicht personificirt) in dieser Beziehung leicht fixirt; die Schriften des N. Testaments schweigen gänzlich darüber; die hieher gehörigen Stellen sind ein sogar von den orthodoxesten Theologen als solches anerkanntes Machwerk späterer Zeiten, — und so mußte denn der Streit auf eigene Faust und mit eigenen Waffen fortgeführt werden, glücklich, wenn diese noch aus der Rüstkammer einer spitzfindigen aberwitzigen Dialektik genommen und nicht andere Mittel in Bewegung gesetzt wurden. — In die 61 Jahre dauerte dieser Streit und zog fast alle Verhältnisse und Fasern des damaligen Staats- und Volkslebens in seinen Kreis hinein. — Weit entfernt, blos auf theologisches Gebiet sich zu beschränken, weit entfernt, blos mit Waffen des Geistes und Gründen der Logik geführt zu werden, ergriff er gegentheils auch die Laien und benutzte jegliches Mittel, welches zum Siege zu verhelfen schien. — Die byzantinischen Imperatoren, der Hof zu Constantinopel, Eunuchen, Maitressen dictirten der Christenheit abwechselnd, ob der Sohn Gottes von Ewigkeit gezeugt oder auch ein Geschöpf sei. — Wollte ein Concil von Bischöfen sich nicht vereinigen, so vertrat ein kaiserliches Rescript die Stelle des inspirirenden h. Geistes und dictirte das Glaubensbekenntniß. — Fürchtete eine Partei zu verlieren, so bestach sie die kaiserliche Maitresse oder den Favorit-Eunuchen, um durch sie den Einfluß des Hofes und den Sieg ihres Dogma zu gewinnen. Nicht innere Gründe oder die größere Vernünftigkeit einer Ansicht bestimmte ihre Anhänger sich ihr zuzuwenden, sondern, ob sie vom Stuhle zu Antiochia oder vom Stuhle zu Alexandrien protegirt war. Zuweilen traten die Parteien zu einem Vergleiche zusammen, machten ihre Ansichten geltend und accordirten nun mit einander. — Nun wurde gemarktet, gefeilscht; die eine Partei gab Etwas in Beziehung auf die Ewigkeit des Gezeugtseins des Sohnes, die andere Etwas in Beziehung auf seine Gottähnlichkeit zu, jede suchte die andere durch spitzfindige Abfassung ihres Symboles zu täuschen, und wie Alles dies Nichts fruchtete, so nahm man zu handgreiflicheren Mitteln seine Zuflucht. — Die Gegner wurden durch Verbannung unschädlich gemacht, Arius fiel einige Stunden vor Beginn einer Hauptkrisis zu Constantinopel auf der Straße todt zu Boden, — er war vergiftet. — Ein ander Mal erklärte der Kaiser Constantius den auf einer Synode versammelten, das Verhältniß zwischen Gott Vater und Sohn bestimmenden Bischöfen: „was ich will, das ist das Gesetz der Kirche," und zwang die Bischöfe, gegen ihre Ueberzeugung eine Ansicht über die Dreieinigkeit zu verdammen. Sechszig Jahre lang hatte dieser Streit für und wider die Gottgleichheit des Sohnes Gottes, „in welchem die gewissenlosesten Ränke gesponnen, sogar Verbrechen verübt worden waren," gedauert. Er endigte durch Unterdrückung der arianischen Lehre mittelst kaiserlicher Dictate. Ein Autokrat bestimmte der christlichen Welt, daß sie hinführo an die Dreieinigkeit als die allein orthodoxe Lehre zu glauben habe.

Auf ähnliche Weise wurde der nestorianische Streit angesponnen und ausgefochten. — Object des Streits war die Frage, wie man sich das Verhältniß der Göttlichkeit und Menschlichkeit in Christo vorzustellen habe. — In Folge der Unterdrückung der arianischen

Lehre wußte man ja, „daß Jesus Christus, der, unter Herodes geboren, durch Pilatus am Kreuze geendet hat, eine von den drei Personen der dreieinigen Gottheit sei;" allein nun fragte es sich, wie ein Gott Fleisch anziehen und Jude werden konnte, wie es möglich war, daß er zugleich Gott und Mensch sein, also zu gleicher Zeit als allmächtiger Gott und unmächtiger Mensch existiren konnte. — Eine Partei behauptete diese Möglichkeit, eine andere leugnete sie. Nachdem der Streit ebenso geführt worden war wie der arianische, behielt erstere Ansicht die Oberhand. Sie nannte sich die orthodoxe und gab nun der ganzen Christenheit ihr Symbol als Glaubensgesetz; wer es verachtete, war Ketzer und rechtlos. So wurde nach und nach der ganze Katechismus gebildet. Das Christenthum war in die Periode des Dogma eingetreten. — Für das Volk, für die Einzelnen wurde von Außen her ein Glaubensgesetz aufgestellt, welchem sich ihr individueller Glaube zu accommodiren hatte. — Die Freiheit des Individuums war also in dieser Beziehung von einer äußerlichen Macht absorbirt worden. Physische Gewalt dictirte dem Geiste blinde Unterwerfung. — Dies geschah aber auch noch in anderer Beziehung. — In den urchristlichen freien Gemeinheiten hatten sich nach und nach gewisse Gewohnheiten gebildet, welche einer inneren Nothwendigkeit zufolge fast überall dieselben waren, da sie in allen Gemeinden das Bekenntniß der christlichen Lehre manifestirten. Diese Gewohnheiten fixirten sich bald zu Gebräuchen. Anfangs besorgten diese Gebräuche abwechselnd einzelne Mitglieder der Gemeinschaft entweder mit stillschweigender oder ausgesprochener Uebereinstimmung der Gemeinde, kehrten aber nach gehaltenem Gottesdienste — wenn dieser Ausdruck für die religiösen Versammlungen des Urchristenthums gebraucht werden darf — wieder in den Privatstand, d. h. in die Gleichheit mit den übrigen Mitgliedern zurück. Später wurde die Besorgung dieser Gebräuche durch Wahl der Gemeinde bestimmten Personen übertragen, welche durch ihr bürgerliches oder moralisches Uebergewicht Autorität besaßen. Bald aber wurde die freie Wahl der Gemeinde aus den Händen gewunden, die Religionsgebräuchebesorger separirten sich zu einer besondern Kaste von den übrigen Mitgliedern der Gemeinde ab, und nun hatte das Christenthum Priester, wie das Heidenthum auch. — Dadurch aber, daß das Christenthum Priester erhielt und daß dieser Priesterkaste der Arm der Regierungsgewalt zur Seite stand, dadurch wurde das Christenthum zur Staatskirche. Nun war es vorüber mit der ursprünglichen Reinheit und Einfachheit. Nun genügten nicht mehr die einfachen Gebräuche der Urkirche, nein, es mußte ein prächtiger Cult, ein complicirtes Ceremonieengesetz her. Nun verwaltete die Gemeinde ihre sacra nicht mehr selbstständig, nein, es war eine besondere Classe von Menschen entstanden, die unabhängig von der Gemeinde sich die alleinige Autorität in Glaubens- und Kirchensachen vindicirte und, um diese Ansprüche zu rechtfertigen, für die unmittelbaren Werkzeuge Gottes sich ausgab. Der Unterschied zwischen Religion und Kirche war nun fertig.

Auf der einen Seite stand die Religion, vermittelt und repräsentirt durch die einzelnen Glieder der christlichen Gemeinschaft und lebendig in ihnen. Diese christliche Gemeinschaft war ihrem Ursprung, ihrem Charakter, ihrer ersten Einrichtung nach rein demokratisch, die religiöse Ueberzeugung des Individuums war unbeschränkt, der Beitritt freiwillig, die Vereinsmitglieder einander gleich, verbunden durch die Liebe, als durch das Band zwischen Gleichberechtigten.

Auf die andere Seite aber hatte sich nun die Kirche gestellt, repräsentirt durch die Priester, eine abgeschlossene Classe von Menschen, die das Privilegium, einzig und allein die sacra zu verwalten und einzig und allein mit allerhöchster Machtvollkommenheit in Glaubenssachen zu entscheiden, arripirt hatten. Diese Priesterkaste und die Kirche war das vollkommene Widerspiel von den urchristlichen Gemeinheiten. Dort demokratische Gleichheit aller Mitglieder, hier anfangs monarchische und später absolutistische Unterordnung der Einen unter die Andern, der Geringeren unter die Höheren; dort vollkommene Freiheit, hier überall Zwang; dort die Liebe, hier der Gehorsam; mit einem Worte: dort die Volksselbstständigkeit, hier der Beamtenstaat.

Durch die kastenmäßige Priestergewalt wird die Kirche zu einer vom Volke getrennten, über dem Volke stehenden unabhängigen Macht, zu einer Anstalt, die Selbstzwecke verfolgt. Alle Macht aber, die vom Volke unabhängig ist, ist diesem feindlich, und Alles, was neben dem Volke noch Selbstzwecke verfolgt, das ist unheilvoll, denn es giebt nur Einen

wahren Volkszweck, das ist der Menschheitszweck, die Freiheit. — Andere Selbstzwecke müssen sich also dieser gegenüber feindlich verhalten. —

Sobald eine Kirche existirt, welche den Staat zwingt, keine andere neben ihr anzuerkennen, wird die Religion oder vielmehr das religiöse Gefühl des Einzelnen Mittel für die Zwecke dieser Kirche. Diese Erniedrigung, Entweihung des religiösen Gefühls zu Mitteln der Kirchen- oder Priesterzwecke oder der weltlichen Herrschaft ging nach Erhebung des Christenthums zur Staatskirche bis ins Unglaubliche. — Das Volk wurde von der Kirche bis in die geringfügigsten Verhältnisse, bis in die geheimsten Beziehungen, bis in die zartesten Gefühle hinein bevormundet und überwacht, so sehr wie es einer weltlichen Büreaukratie niemals gelingen kann; denn diese kann ihren Verfügungen niemals die Ehre Gottes oder religiöse Gründe unterschieben, während in den Zeiten des Glaubens die Kirche damit ihren Maßregeln die Gehässigkeit benimmt. Ganz unglaublich war die Bevormundung der Kirche in den Zeiten ihrer absoluten Macht. Nicht nur daß alle bürgerlichen Verrichtungen durch ihre Hände gingen, daß kein Verhältniß beinahe Gültigkeit hatte, ehe sie es gestempelt, übte sie auch den glaubensdummen Gehorsam des Volks durch das unerbittliche Verlangen der Beobachtung von ganz exorbitanten, im höchsten Grad lästigen Ceremonialgesetzen, durch genaue Beaufsichtigung des Wandels sogar des Einzelnen, durch eine an das Gängeln von Unmündigen gränzende Bevormundung so sehr, daß mit Fug und Recht behauptet werden mag, seit den Zeiten der Pharisäer gelang es keiner antivolksthümlichen Macht mehr, das Volk zu entmündigen und das entmündigte willenlos zu gängeln, als der christlichen Priesterschaft. Die bürgerliche Freiheit des Individuums war vollständig absorbirt, und die Priesterherrschaft unterschied sich von jeder andern absolutistischen Macht nur dadurch, daß sie statt eines sichtbaren Herrschers mit einem Statthalter des Unsichtbaren sich begnügte. — Sonst fehlt der Kirche auch kein Merkmal des Absolutismus. — Die Kirche, das sollte bewiesen werden, unterscheidet sich also von der Religion dadurch, daß sie eine politische Macht ist, welche einen doppelten Zwang ausübt, indem sie einerseits die religiöse Glaubensfreiheit, andrerseits die bürgerliche Selbstständigkeit des Individuums aufhebt. Dort drückt das Glaubens-, hier das Ceremonialgesetz jede Selbstständigkeit nieder. —

Einige Zeit läßt sich der menschliche Geist wohl eine solche Obervormundschaft gefallen, allein vermöge einer inneren Nothwendigkeit ist es in seiner Idee begründet, frei zu sein, und so müßte er denn seine Natur in ihr Gegentheil verkehren, wenn er auf ewig die Unterdrückung ertrüge. Glaubenssätze und Ceremonialgesetze sind etwas Gewordenes, Gegebenes, als solches nur für eine gewisse Periode gültig; die Kirche aber fordert für sie ewige Autorität. Es kann daher nicht fehlen, daß die Kritik und das Freiheitsgefühl des menschlichen Geistes in seiner fortschreitenden Entwickelung an jenes Gegebene, Gewordene sich macht und ihm, wenn keine innern Gründe mehr seine Existenz nothwendig machen, die Vernünftigkeit und somit die fernere Geltung absprechen. Wir sehen deshalb auch, daß die christliche Kirche von dem Augenblicke an, wo sie das Dogma und den Cult schuf, wo sie also auf einem Gebiet, auf dem Alles subjectiver Ueberzeugung anheimgestellt sein muß, diese durch Dictate und äußere Bestimmungen erzwingen wollte und ihr eine Schranke aufstellte, von Versuchen des menschlichen Freiheitsgefühles, von diesem Zwang sich zu befreien, begleitet war. Die Kirche belegte diese Widersetzlichkeiten mit dem Namen Ketzereien. —

Diese Versuche kann aber natürlich die Kirche um keinen Preis dulden. Sie ist absolute Macht geworden, und nun bringt es ihre Idee mit sich, daß in ihr alle individuelle Freiheit aufgeht. Sie sieht sich als absolute Macht gezwungen, keinen fremden Willen, keine selbstständige Meinung neben sich zu dulden, denn sie lehrt ja: ich bin der allein rechtmäßige Wille; ein anderer muß ihr deshalb Unrecht sein. — Um den Absolutismus ist es ein schreckliches Ding, denn er ist auf das Allerschrecklichste, auf die Knechtschaft des freien Geistes angewiesen und muß das Edelste, die Freiheit des Geistes, blutig unterdrücken. — Die Profangeschichte wie die des Christenthums, politische und kirchliche Verhältnisse, Deutschland in unseren Tagen, wie die Kreuzzüge gegen die Albigenser, beweisen diese Wahrheit. —

Sodann kommen die Ketzer gewöhnlich durch Anwendung der Vernunft auf ihre ketzerischen Resultate; Vernunft aber ist für die Priesterschaft das, was Aqua toffana für

das thierische Leben. — Ein Gran Vernunft, wenn man es ungehindert fortwuchern läßt, unterminirt das ganze große Gebäude der Staatskirche. — Sie ist gebaut auf dem Fels des blinden Gehorsams der Laien unter die Priester. — Blinder Gehorsam aber ist ein Sohn blinden Glaubens, Glauben thut aber der Mensch dann, wenn er Etwas für wahr annimmt, ohne daß er seiner Vernunft dessen Wahrheit zu prüfen gestattet. Blinder Glaube ist also der Vernunft diametralisch entgegengesetzt. Das kirchliche Glaubensgebäude ist zugleich ein in den einzelnen Theilen so eng zusammenhängendes, daß auch der kleinste davon zum Ganzen unentbehrlich ist. — Sämmtliche Glaubenslehren der römischen Priesterherrschaft beruhen auf derselben Basis, auf der unbedingten Anerkennung der Gläubigen; nehmt Ihr daher der einzelnen Lehre diese Grundlage weg, so könnt Ihr es auch allen andern, und das Gebäude stürzt zusammen; ein Grund, warum die Reformation im 16ten Jahrhundert entweder alle Glaubenssätze der priesterlichen Hierarchie aufheben, oder für den Rest, den sie davon stehen ließ, wieder als kirchlich politische Gewalt sich constituiren mußte. — Nach Allem diesem hieße es also das eigene Todesurtheil unterschreiben, wenn die Kirche auch nur an einem ihrer Lehrsätze mit der Vernunft zu sondiren gestattete.

Daraus erklärt sich also, daß die Kirche, seit sie die Macht dazu hatte, gegen alle Ketzereien einen Vertilgungskampf eröffnen mußte und nicht eher aufhörte, als bis jeder Widerspruch verstummte —. Allein glücklicherweise ist die Kirche eine absolute Macht und theilt daher das Schicksal aller absoluten Mächte, nicht mächtig genug zu sein, um die Natur des menschlichen Geistes, dessen Begriff es ist, frei zu sein, in sein Gegentheil zu verkehren und sein Freiheitsgefühl in unbedingte Willenlosigkeit zu verwandeln. Es gab zu allen Zeiten der Kirche Ketzer und wird Ketzer geben, so lange es noch eine Staatskirche geben wird.

Eine der interessantesten Partieen in der Ketzergeschichte ist nun die Geschichte der Albigenser.

Ihren Ursprung betreffend, so hat sie der kirchliche Despotismus erzeugt wie jede andere Ketzerei, agnatisch aber, wirft ihnen die Kirche vor, sollen sie von den Manichäern abstammen. Innere und äußere Gründe beweisen aber hinlänglich, daß die Albigenser Nichts mit den Schülern Mani's gemein hatten, so daß diese angebliche Abstammung nichts Anderes als eine boshafte Erfindung der Kirche ist, welche sie später stets für alle Ketzer bei der Hand hatte, um diese durch die Identificirung mit den Jüngern Mani's, der wegen seiner beabsichtigten Vereinigung des Christenthums mit Zoroastrischem Gottesdienst Gegenstand des Abscheu's geworden war, in den Augen des Volks zu verdächtigen. Sonder Zweifel — innere Gründe und historische Zeugnisse sprechen dafür — ist die Albigensische Ketzerei die Tochter einer Secte, die zu Ende des 7ten Jahrhunderts „ohne Ahnen" bestand, wie Gfrörer sagt, und von der Kirche mit dem Namen „Paulicianer" belegt wurde. —*) Ihre Ketzerei bestand hauptsächlich in Folgendem:

Sie verwarfen den Bilderdienst und waren nach Gfrörers Behauptung die ersten, welche gegen die in den ersten Jahrhunderten von allen Kirchenlehrern streng bekämpfte, seit dem 4ten Jahrhundert aber und der Paganisicirung des christlichen Cults allgemein gewordene Bilderverehrung auftraten. Sie verwarfen die Ueberlieferung und ließen nur die heil. Schrift als Glaubensquelle gelten, verwarfen alle gottesdienstlichen Ceremonieen, die göttliche Verehrung der Jungfrau Maria sowie der Heiligen und Märtyrer, schrieben der Taufe und dem Abendmahl keine magische Kraft zu, eben so wenig dem Kreuz, verwarfen die Transsubstantiation. — Sie lasen eifrig in der Bibel, legten jedoch geringen Werth auf das Alte Testament, verwarfen die Fastengesetze der katholischen Kirche, und besonders die katholische Kirchenverfassung. — „Die Hierarchie der Römer, sagt Gfrörer,

*) In dem edlen geistigen Kampfe für freie menschliche Entwicklung ist jede tüchtige freie geistige That und Erscheinung unverloren, ein Keim für neue Entwicklung. So läßt sich auch Zusammenhang zwischen den einzelnen Freiheitskämpfen in der Kirche, z. B. denen eines Hinkmar von Rheims mit den Albigensern und zwischen diesen und den Hussiten und Protestanten nachweisen. Anmerkung von E. W.

war ihnen ein Greuel. Alle Christen, sagten sie, seien gleich vor dem Herrn. — Sie wollten Nichts von den Priestern und Presbytern wissen. — Ihre geistlichen Führer zeichneten sich weder durch Kleidung, noch Lebensart, noch ein anderes Kennzeichen vor den übrigen Mitgliedern aus."

Man sieht aus dieser Darstellung, wie richtig die Paulicianer die Staatskirche aufgefaßt und mit welchem Tact sie die Quellen aller geistlichen Despotie zu verstopfen suchten, indem sie besonders gegen das Priesterthum ankämpften. — Sonder Zweifel waren sie die Ersten, die dies thaten, und Gfrörer nennt sie deshalb mit Recht als „ohne Ahnen" entstanden. — Während die meisten Ketzer früherer Jahrhunderte in einem natürlichen Zusammenhang zu einander standen, weil sie besonders von dem Zwang des kirchlichen Dogma sich loszumachen suchten, warfen zuerst die Paulicianer das Joch der Kirchenverfassung ab, welche erst nach dem Dogma sich ausgebildet hatte. Gerade aber deshalb durfte eine Secte, welche das Wesen der Kirche an seinem Lebensnerv, an der Hierarchie, angriff, die keine Priester anerkannte, Gleichheit aller Christen proclamirte, keine unnöthigen Ceremonieen duldete, die meisten Kirchenlehren verwarf, von den Priestern der christlichen Staatskirche nicht geduldet werden. Alsobald wurde daher das Schwert der weltlichen Macht aus der Scheide gelockt und gegen die Paulicianer ein Vertilgungskampf eröffnet, der mit Steinigung und Verbrennung ihrer ersten Vorsteher begann und die Secte später nöthigte, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen und die Seelsorge der Staatskirche und ihre Bekehrungsversuche mit den Waffen in der Hand abzuwehren. Lange dauerte ihr Widerstand, sie organisirten sich kriegerisch und gewannen sogar politische Macht und Bedeutsamkeit, wurden aber doch zu Ende des 9ten Jahrhunderts nach einer Hauptschlacht, die gegen sie ausgeführt wurde, überwältigt. — Erst gegen Ende des 10ten Jahrhunderts scheinen sie wieder zur Kraft gekommen zu sein, also daß sie der Kaiser Zirniszes, auf Anrathen des Patriarchen zu Antiochia, aus Syrien und Kleinasien, ihrer Heimath, nach Europa übersiedelte, und zwar wurden sie ihrer Tapferkeit wegen nach Thracien verpflanzt, um dort als Gränzwächter gegen Slaven und Bulgaren zu dienen. — Darum wurde ihnen auch völlige Religionsfreiheit bewilligt.

Von diesem neuen Wohnsitze aus verbreiteten sie sich zuerst nach Italien, hernach auch in andere Gegenden Europa's. In der Mitte des 11ten Jahrhunderts waren sie schon in Oberitalien, Frankreich und Deutschland. Die absolutistische Bedrückung der Kirchengewalt hatte in dieser Periode so ziemlich ihren Gipfel erreicht und war nachgerade unerträglich geworden, so daß die Ideen der Freiheit überall Aufnahme fanden und im Geheimen fortgebildet und gepflegt wurden. Allenthalben trifft man im 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert Secten unter den verschiedenartigsten Namen an. Es gab Pateriner, Kathari oder Gatzari (woraus später Ketzer — Gatzarei hieß damals die kleine Tartarei), Bulgaren, Brüder des freien Geistes, Begharden, Peterbrusianer, Henricianer, Waldenser, Albigenser, Stedinger, welche in Italien, den Thälern von Piemont, Frankreich und Deutschland verbreitet und den Grundzügen ihrer Lehren nach alle mit den Paulicianern genau verwandt waren, worauf schon der Name einiger Parteien hindeutet. — Gemeinsam war Allen die Verwerfung der meisten Ceremonialgesetze, der hierarchischen Kirchenverfassung, und ein reiner moralischer Lebenswandel, der gar sehr von den Sitten der meisten katholischen Priester abstach. — Die Kirche trat ihnen natürlich gleich bei ihrem Entstehen feindselig entgegen. Schon im Jahr 1017 soll zu Orleans eine ketzerische Gemeinde verbrannt worden sein, obgleich ihre Mitglieder als die besten Bürger der Stadt bekannt waren.

Mit der wachsenden innern Verdorbenheit der christlichen Staatskirche, mit der wachsenden Demoralisation der Priester in Folge ihrer Macht und Reichthümer, und des Volks in Folge des entsittlichenden Ablasses vermehrte sich die Anzahl dieser Secten immer mehr. — Zu der gränzenlosesten Geistesbeherrschung und Freiheitniederhaltung durch die Kirche, fühlbar nicht blos freisinnigen Denkern, sondern auch dem Volke, war nun auch das weitere Moment gekommen, daß die Kirche durch die Ausschweifungen und verdorbenen Sitten ihrer Diener, der Priester, ihren geistigen Haltpunkt, die Achtung des bessern Theils vom Volke verloren hatte. Nur ein Beispiel zur Bekräftigung dieses und des Obigen: Der

Erzbischof von Rheims ritt einst mit seiner Geistlichkeit spazieren. In einem Weinberg stand eine Jungfrau, die einem Priester aus dem Gefolge des Erzbischofs gefiel und deshalb einen Antrag von ihm anhören mußte, welchen sie gebührend zurückwies. In Folge dessen wurde sie für eine Anhängerin der Secte der Katharer, welche sich besonders durch Sittenreinheit auszeichneten, erklärt, nach Rheims geschleppt, dort inquirirt und zum Feuertod verurtheilt. Natürlich mußte solches Märtyrerthum jedem Unbefangenen die Augen öffnen und die katholische Kirche immer mehr in ihrem wahren Lichte erscheinen lassen.

Bis zum 13ten Jahrhundert kehrte daher von Zeit zu Zeit das Schauspiel einer Ketzerverfolgung durch die Staatskirche wieder. Es waren dies aber nur einzelne Ausbrüche. Im 13ten Jahrhundert aber wurde die Gefahr für die Kirche so groß, daß der Stuhl Petri sich genöthigt sah, einen förmlichen Kreuzzug gegen die Abtrünnigen predigen zu lassen. — Fassen wir nun diesen Kreuzzug etwas näher ins Auge. —

Zu Anfang des 13ten Jahrhunderts war das südliche Frankreich, die Provence, Languedoc und die Provinzen, welche damals zum arragonischen Frankreich gehörten, der Sammelplatz der Cultur und des guten Geschmacks. — Die Höfe der fast unabhängigen mächtigen Vasallen strebten darnach, Muster der Bildung und der feinen Sitte zu sein. Die Städte waren zahlreich und blühend und durch eine beinahe republikanische Municipalverfassung den italienischen Freistaaten ähnlich. Die Bewohner dieser Landstriche waren fleißige, Künste und Handel treibende Menschen, und eben dadurch an Bildung und Gesinnung einem großen Theile ihrer Zeitgenossen weit überlegen. In dieser Gegend war es nun, wo, begünstigt durch genannte Umstände, die reformatorischen Bewegungen sich concentrirt hatten. Südfrankreich war damals der Heerd, wo die freieren Ansichten und Lehren über die Kirche erzeugt, gepflegt und verbreitet wurden. — Zahlreiche Secten hatten sich nach einander erhoben, denn die Bewegung war nicht plötzlich hervorgerufen und an eine hervorragende Persönlichkeit geknüpft, sondern nach und nach entstanden, und hatte ebendeshalb, ihrem Charakter getreu, kein systematisches Glaubensbekenntniß geschaffen, sondern eben so viele Secten und Parteien, als es individuelle Ansichten gab, welche sich Anhang zu verschaffen wußten. — Alle aber trugen den gemeinsamen Stempel der Verwerfung der hierarchischen Kirchenverfassung mit ihren Ceremonialgesetzen und zeichneten sich vor den Anhängern der katholischen Kirche durch einen reineren und moralischeren Lebenswandel aus — sie hatten überall den Ruhm die besten Bürger zu sein. — Natürlich war dies ein Grund, warum sie von ihren Oberherren nicht nur geduldet, sondern auch protegirt wurden. Nirgends aber waren sie zahlreicher als in den Besitzungen des Grafen von Toulouse. Unter seiner Regierung hatten sie ungemeine Fortschritte gemacht. Während vordem die Bevölkerung nur heimlich gegen das starre christliche Dogma, die römische Beherrschung und den Zwang gemurrt hattte, welchen der christliche Glaube der Vernunft auferlegte, warf sie unter seiner Regierung die Maske ab und sich mit Enthusiasmus der Häresie in die Arme. —

Sämmtliche Ketzer in Südfrankreich belegte man später mit dem Collectivnamen Albigenser, den ursprünglich nur eine bestimmte Secte geführt hatte und der von einem Städtchen Albi, wo sie entweder herrschend gewesen oder verurtheilt wurden, hergeleitet wird. Der Name Albigenser absorbirte alle die verschiedenen anderen Benennungen der einzelnen Secten, so besonders auch der der Waldenser, welche im 12ten Jahrhundert zu Lyon durch Petrus Waldus gestiftet wurde.

Bevor wir nun ihre Geschichte weiter verfolgen, sei ein Blick auf ihre Hauptlehren erlaubt.

Sie lehrten, die christliche Kirche sei zu Constantins Zeit von ihrer Heiligkeit und Sincerität abgefallen und habe sich seither immer mehr verschlechtert. Die heilige Schrift sei die einzige Quelle des Glaubens, die mündliche Ueberlieferung tauge daher Nichts und habe keinen Werth. — Sie verwarfen alle äußeren Gebräuche der herrschenden Kirche; Kirchengewänder, Kreuze, Verehrung der Reliquien, der vom Abendmahl übrig gebliebenen Brocken galten ihnen nur als Aberglaube. — Sie glaubten an kein Fegefeuer, verwarfen den Ablaß, die Beichte und die Absolution. — Die Taufe und das Abendmahl nahmen sie nur für Symbole, ohne ihnen magische Kraft beizulegen und die Transsubstan-

tiation anzunehmen. — Besonders aber eiferten sie gegen die Hierarchie und den geistlichen Beamtenstaat, und es ist mit Grund zu vermuthen, daß sie gar keine höhern Kirchenämter in ihrer Mitte gehabt. Deshalb erkannten sie auch den Papst und die Bischöfe nicht an und nannten die römische Kirche endlich die babilonische Hure. — Außer diesen constatirten wurden ihnen noch diverse andere Ketzereien Schuld gegeben, so namentlich auch die Verwerfung der Kindertaufe.

Vergleicht man nun diese Ansichten mit den oben angeführten der Paulicianer, so wird an einer inneren Verwandtschaft der beiden Ketzereien nicht gezweifelt werden können. — Und in der That war es der Kirche gegenüber auch kaum möglich, daß die reformatorischen Bewegungen auf andere Resultate kommen konnten. — Man sieht in diesen Ketzerlehren vollkommen bestätigt, was wir oben über die Kirche gesagt haben. — Das Freiheitsgefühl des menschlichen Geistes wollte die ursprüngliche Freiheit des Urchristenthums wieder erringen. — Freilich führten die Ketzer des Mittelalters mehr gegen den Zwang der Kirchenverfassung als gegen das Dogma Krieg; allein jener drückte sie unmittelbarer, war also vorzugsweise ihren Angriffen ausgesetzt, vom Dogma wurde nur so viel verworfen, als die Theologie und Christologie nicht unmittelbar berührte. — Da die Ketzer wesentlich zur Verfassung der Urkirche zurückkehrten, also den gesunden Kern des Christenthums von seiner Schaale befreiten, so ist klar, daß dieser gesunde Kern unter ihnen besonders hervortrat. Dieser gesunde Kern des Christenthums aber ist seine ursprüngliche brüderliche Moral. Man sah deshalb allenthalben, daß die Ketzer die rechtschaffensten Menschen, die besten Bürger waren. Dazu ihre Bekenner zu machen ist die Aufgabe jeder Religion; man hätte daher erwarten können, daß die christliche diese sittlichen Ketzer mit aller Kraft beschützte und protegirte. — Aber nun zeigte sich recht augenscheinlich der Unterschied zwischen Religion und Kirche. — Das Christenthum war nicht mehr Religion, es war Kirche und dadurch eine absolutistische Macht geworden. Ob die Ketzer gut oder bös, verdorben oder moralisch lebten, ob ihre Ansichten besser waren als die der Kirche, das war für diese ganz gleichgültig. — Für die Kirche kam nur in Betracht das Unterthanenverhältniß der Ketzer; diese waren widerspenstige Unterthanen, Aufrührer, Hochverräther, denn sie hatten es gewagt anders zu denken, als die Regierung es erlaubte, sie hatten es gewagt selbstständig zu sein und durch ihre Lostrennung von der Kirche die Macht der Priester zu schmälern und ihre Einkünfte zu verringern, und dies ist Verbrechen gegenüber jeder absolutistischen Macht. — Aber gerade diese furchtbare Thatsache zieht dieser Staatskirche den Schleier ab und zeigt sie in ihrer furchtbaren Nacktheit. — Nicht die Moral und die Frömmigkeit, nicht die Religion ist mehr Zweck, sondern das Interesse der Priester, und dieses wird beeinträchtigt, wenn eine Anzahl ihrer Unterthanen ihnen den Gehorsam aufkündigt. — Das ist der Selbstzweck der Kirche, von dem wir oben gesprochen, und dieser Selbstzweck wird so lange dauern, so lange nicht der Absolutismus gebrochen und unbedingte Freiheit des Glaubens oder Nichtglaubens durch Aufhebung einer Staatskirche proclamirt sein wird. —

Vor Innocenz III. hatte der päpstliche Stuhl sich mit einzelnen Gewaltthaten gegen einzelne Ketzergemeinden begnügt, erst Innocenz III., dessen Scharfblick ebenso gut das Wesen der Kirche als die Bedeutsamkeit der Ketzerei für das System der Hierarchie durchschaute, fing an systematisch gegen sie zu verfahren. Schon im ersten Jahr seiner Regierung sandte er nach dem südlichen Frankreich, dem Heerd der Ketzerei, zwei Mönche, versehen mit einer Generalvollmacht zur Aufspürung dieser Ketzer und zu ihrer Bestrafung. — Sengend und brennend begannen diese päpstlichen Bevollmächtigten ihr Geschäft und entblödeten sich nicht, dem Grafen von Toulouse, Raymond VI., in dessen Besitzungen sie ihre Ketzerjagden anstellten, zu bedeuten, daß er die Ketzerverfolgung in seinen Staaten nicht nur zu dulden, sondern sogar zu unterstützen habe. Dem Grafen aber schien es nicht sehr angelegen zu sein, seine fleißigsten und ordentlichsten Unterthanen hinschlachten zu lassen, weshalb ihm von dem päpstlichen Legaten Saumseligkeit vorgeworfen und er ohne Weiteres mit dem Banne belegt wurde, für welche Frechheit aber den Legaten ein Dienstmann Raymonds, jedoch ohne dessen Wissen und Zuthun, ermordete. — Innocenz III. entbrannte darüber in entsetzlichem Grimme; er schleuderte die heftigsten Interdictsbullen gegen Ray-

mond und machte sich unverzüglich an die Ausführung des Planes, den er schon vorher gefaßt, nehmlich einen förmlichen Kreuzzug gegen die französischen Ketzer predigen zu lassen. Allenthalben wurde das Kreuz gepredigt und bald sammelten sich ungeheure Schaaren, aufzubrechen zur Vertilgung derer, die es gewagt hatten dem päpstlichen Stuhle den Gehorsam aufzukündigen. Verschiedene Ursachen trafen zusammen, welche die ungemeine Bereitwilligkeit jener Zeiten, zur Ketzervertilgung in den Krieg zu ziehen, begründeten. — Zum Ersten waren es gewisse Privilegien, welche die Masse des Volkes zur Theilnahme bewog. — Die Kreuzfahrer standen unmittelbar unter dem Schutze des heiligen Stuhles, waren von aller Bezahlung der Zinsen für ihre Schulden frei und den ordentlichen Gerichten unerreichbar. — Grund genug für Viele, das Kreuz zu nehmen. — Dazu kam noch der Glaube an die Macht des Ablasses, den wir heut zu Tage kaum mehr begreifen, der aber dazumal noch ungeschwächt war — und Innocenz III. ermangelte nicht, den Kreuzfahrern Ablaß für alle begangenen und noch zu begehenden Sünden versprechen zu lassen. — Sonst zwar kostete es etwas Mühe und Anstrengung, diesen Ablaß zu gewinnen, denn ein Kreuzzug nach Palästina war mit nicht geringen Strapazen verknüpft; hier aber galt es Ungläubige zu vertilgen, welche gleich in der Nachbarschaft und noch dazu in einem der angenehmsten Landstriche wohnten. — Für das Gesindel kam noch die Gewißheit, daß in einem Kreuzzuge die Mannszucht lax gehandhabt werde und Personen und Eigenthum der Ketzer dem Blutdurst, der Wollust und der Plünderung preisgegeben seien. — So konnte es nicht fehlen, daß sich bald eine ungemeine Anzahl glaubenswüthender, beutegieriger, blinder Werkzeuge der Kirche versammelte, um den Ungehorsam gegen dieselbe zu rächen.

Während dies geschah, beauftragte Innocenz III. einen neuen Orden, an dessen Spitze er den Spanier S. Domingo stellte, die ketzerischen Lande zu durchstreifen, zu durchpredigen, zu durchspüren, um so genaue Nachrichten über die Zahl und Wohnungen der Abtrünnigen erhalten und sie nachher verbrennen zu können. Es ist dies der Anfang jener Ketzergerichte, welche, unter dem Namen Inquisition bekannt, einer der größten Schandflecken für die Kirche wurden, ein Gericht, dessen Schrecklichkeit später nur politische Inquisitionen und Central-Untersuchungscommissionen erreichen konnten.

Inzwischen hatte sich zu Anfang des Jahres 1209 das Kreuzheer, wenigstens 50,000 Mann stark, gegen die Besitzungen Raymonds VI. in Bewegung gesetzt. Dieser Raymond, Graf von Toulouse, war nun aber unglücklicher Weise einer jener Menschen, denen oft der Zufall eine mit ihrem Charakter unvereinbare politische Stellung giebt. Solche Unglückliche, welche dazu verdammt sind, eine Rolle zu spielen, ohne die nöthigen Fähigkeiten zu besitzen, sind besonders übel daran, wenn irgend eine Krisis hereinbricht, und machen sich selbst eben so unglücklich als Diejenigen, welche von ihrem Benehmen abhängig sind. Raymond VI., dieser regierende Schwachkopf, war der personificirte Mangel an Consequenz, ein Spielball der Bestimmungen des Augenblicks und zu allem Andern eher fähig als zu einem entschlossenen energischen Handeln. Dabei war er so abhängig von der Kirche, so furchtsam ihr gegenüber, daß ein päpstlicher Legat mit ihm gewonnenes Spiel hatte. Um so verderblicher waren diese Eigenschaften, als er auf der andern Seite einen Gegner sich gegenüber hatte, der, wie wir nachher sehen werden, mit schlauer Gewandtheit das Kreuzheer zu seinen Zwecken zu benutzen verstand. Anfänglich hatte sich Raymond in Gemeinschaft mit seinem Neffen Roger Vicomte v. Beziers und noch andern Baronen zu einem Widerstand gegen die fanatischen Haufen des Kreuzzuges entschlossen, bald aber schreckte ihn die Anzahl der Fanatiker und augenblicklich ließ er seinen Neffen im Stiche und kroch zu Kreuze. — Zu den schimpflichsten Bedingungen des Papstes erbot er sich, zum Voraus unterwarf er sich dem Urtheil, das dessen Legat über ihn fällen würde, und ließ sich mit einem Strick um den Hals und mit nackten Schultern in der Kirche zu St. Giles um den Altar herumführen, die Disciplin zu empfangen. Seine Unterwürfigkeit blieb nicht unbelohnt, denn er erhielt jetzt die Erlaubniß — das Kreuz selbst zu nehmen und das Heer anzuführen, das sich nun gegen die Länder seines Neffen Roger in Bewegung setzte. — Dieser, als er sich von seinem Oheim verlassen sah, versuchte dessen Beispiel nachzuahmen, allein der päpstliche Agent nahm seine Unterwerfung nicht an, sondern ließ

ihm sagen, er solle sich nur vertheidigen. Nun zog sich Roger in seine befestigten Städte zurück, und die Feindseligkeiten begannen. — Nachdem die Kreuzfahrer einige feste Schlösser erobert und zur Ehre Gottes alle lebendige Creatur darinn niedergemacht hatten, belagerten sie die Stadt Beziers. Lange vertheidigten sich die Bürger mit Löwenmuth, hatten aber das Unglück, daß bei einem Ausfalle die Kreuzfahrer mit eindrangen. — In der Stadt waren vielleicht 50,000 Menschen. Die Anführer des Heeres fragten daher den päpstlichen Legaten Arnod Amalrich, Abt von Citeaux, wie sie denn die gutgläubigen Katholiken von den Ketzern unterscheiden sollten. Da gab ihnen der Priester der Staatskirche zur Antwort: „Schlagt sie Alle todt, der Herr kennt die Seinen." — Nun begann ein Morden, welches zu beschreiben keine Feder vermag. — Weiber, Kinder, Greise, Säuglinge, sogar Priester und Chorherren, Alles wurde niedergemetzelt. — Nicht die Heiligkeit des Ortes respectirten die Kreuzfahrer, in den Kirchen, an den Altären wurden sie hingeschlachtet, die sich hineingeflüchtet hatten. In der Magdalenenkirche zählte man allein 7000 Leichname. Als alle lebendige Creatur vertilgt war, wurde die Stadt an vier Ecken in Brand gesteckt. Nicht ein Haus blieb stehen, nicht ein menschliches Wesen am Leben. — So rächten die Priester den Ungehorsam gegen die Staatskirche. —

Ebenso muthvoll als die Einwohner von Beziers vertheidigten die Bürger von Carcaçonne ihre Stadt. Roger, der Neffe Raymonds VI., war selbst unter ihnen und leitete mit unerschütterlichem Heldenmuthe die Vertheidigung. — Da bot ihm der Legat einen Vergleich an und ersuchte ihn ins Lager zu kommen, um ihn abzuschließen. — Eidlich versprach er ihm sicheres Geleit. — Roger traute dem Eide des Priesters und kam mit 300 Rittern ins Lager der Kreuzfahrer, allein „wer denen Glauben hält, die selbst keinen Glauben haben, handelt gegen den Glauben" sprach der Legat, ließ Roger sammt seinen Begleitern gefangen nehmen und übergab ihn an Simon von Montfort, einem der Anführer. — Durch diese Verrätherei wurde der Muth der Bürger gebrochen. Da sie ihren Führer verloren, entwichen sie durch einen unterirdischen Weg, und die Kreuzfahrer fanden, als sie am andern Morgen einzogen, die Stadt leer und verlassen. Nur wenige Ketzer wurden in den Feldern eingeholt und gefangen. Diese betrugen mit den 300 Rittern 450 Männer und Weiber; Vierhundert davon ließ der päpstliche Legat verbrennen, die übrigen 50 hängen. —

Der Hauptzweck des Kreuzzuges war nun erreicht. Der Graf von Toulouse hatte den schmählichsten Bedingungen sich unterzogen, der Vicomte von Narbonne hatte, um den Besuch der Kreuzfahrer zu vermeiden, gegen die Ketzer noch härtere Gesetze gegeben, als die Kirche es verlangt hatte. Der Vicomte von Beziers war gefangen. Die französischen Großen, die dem Kreuzzuge gefolgt waren, schämten sich allmälig des vielen vergossenen Blutes und verlangten ihre Entlassung. — Aber der päpstliche Legat war noch nicht befriedigt. Die Ketzer waren zwar unterdrückt, auf lange Zeit unterdrückt, aber sie waren noch nicht v e r n i c h t e t. Einige tausend Schlachtopfer reichten noch nicht hin, das ganze Volk mußte vernichtet werden; Alle mußten umkommen, die an dem Ungehorsam gegen das Glaubensgesetz der Kirche Theil genommen — zum warnenden Beispiel für Alle, die es wagen würden, da zu denken, wo die Kirche befahl zu glauben. — Um diesen Zweck zu erreichen, versicherte sich der Legat, da die übrigen Kreuzfahrer Anstalten zur Rückkehr machten, Simons von Montfort und kettete ihn an sein Interesse, indem er ihm die eroberten Länder Roger's zum Geschenke machte. Dieser Simon von Montfort, Sprößling eines herabgekommenen einst mächtigen Hauses, war ganz der Mann für des Legaten Plane. — Ein gewandter Krieger, ein fanatischer Gläubiger, beseelt von einem brennenden Ehrgeiz, dem kein Mittel zu schlecht war, führte er nur den Krieg fort, um sich in Besitz der schönen Ländereien der Ketzer zu setzen, während der Legat immer neue Kreuzfahrer unter seine Fahnen herpredigen ließ. So arbeitete Einer dem Andern in die Hände. — Priesterliche Rachsucht und weltliche Eroberungssucht hatten sich zum Verderben des Landes verbündet und benützten den religiösen Fanatismus des gläubigen Volkes als Mittel zu ihren Zwecken. Die erste Frucht dieses Bündnisses war der Tod des gefangenen Roger, den Montfort an der Ruhr sterben ließ, als das öffentliche Mitleid für ihn sich regte. — Nachdem der Neffe aus dem Wege geräumt war, machte sich Montfort an den Oheim, Raymond VI., den Grafen von Toulouse, nach dessen schönen Besitzungen er lüstern war. Obgleich dieser Raymond Alles

gethan hatte, was die Kirche verlangte, sogar das Kreuz gegen seinen eigenen Neffen genommen, that ihn der päpstliche Legat auf Anrathen Montforts doch wieder in Bann und belegte alle seine Ländereien mit dem Interdicte. — Raymond eilte geschwinds nach Rom, um vom Papste selbst Aufhebung des Bannes zu erlangen. Innocenz III., der den mächtigen Vasallen doch nicht ganz erniedrigen wollte, ertheilte ihm diese, verwies ihn aber in Beziehung auf die Absolution auf ein Concil, das entscheiden sollte, ob er der Ketzerei und der Theilnahme an dem Mord des ersten päpstlichen Legaten schuldig sei. — Voll Hoffnung und Zuversicht kehrte Raymond zurück und stellte sich dem Concil in der gewissen Ueberzeugung, daß es ihm nun endlich gelingen werde, Frieden mit der Kirche zu erlangen. Allein dem war nicht so; unter dem Vorwande, ihm keine Gelegenheit zu einem Meineide zu geben, ließ ihn das Concil gar nicht zum Wort kommen und belegte ihn von Neuem mit dem Bann. — In Thränen soll Raymond über diese Behandlungsweise ausgebrochen sein, seine Geduld war übrigens jetzt erschöpft und er entschloß sich zum Kampfe. — Simon von Montfort war indessen sengend und brennend im Lande herum gezogen, die Kreuzfahrer begingen die schändlichsten Grausamkeiten gegen die unglücklichen Gefangenen, und wenn diese nicht gleich unter ihren Streichen fielen, so wurden sie an die wüthenden Priester ausgeliefert, welche sie dann zur Ehre Gottes feierlich verbrannten. — Die Wirthschaft der Kreuzfahrer wurde nach und nach so arg, daß sich endlich Peter, König von Arragonien, naher Verwandter von Raymond, ins Mittel legte und brieflich unmittelbar an Innocenz III. sich wandte. Des Königs Brief gibt eine klare Anschauung von den damaligen Zuständen. Er bat blos, daß man endlich aufhören möge gegen ein Land das Kreuz zu predigen, das sich bereits unterworfen habe, daß die Legaten die Völker nicht ferner zur Ausrottung der Bewohner von Languedoc einladen möchten, daß, möchte Innocenz III. einen Entschluß fassen, welchen er wolle, sie nur aufhören sollten, den Unschuldigen mit dem Schuldigen zu verwechseln, und daß, wenn Raymond VI. auch strafbar wäre, sie doch nur die andern Barone und Grafen, seine Lehensleute, nicht auch in die Strafe verwickeln sollten.

Innocenz schien die Billigkeit dieser Wünsche einzusehen und gab seinem Legaten entsprechende Anweisungen; allein dieser wußte den Papst augenblicklich wieder anders zu stimmen, und so fingen die Barbareien immer wieder an. Nun waffnete sich Peter von Arragonien selbst, um seinen Vetter Raymond zu unterstützen. Bei Maret trafen die Verbündeten mit dem Kreuzheere zusammen. Der Sieg entschied sich für dieses und Peter selbst fiel in der Schlacht.

Nun war der Widerstand des unglücklichen Volkes gebrochen. Die Eroberung des Landes schien vollendet, der größte Theil der Albigenser war nebst Tausenden von Katholiken durch das Schwert der Kreuzfahrer oder durch Henkershand umgekommen. Die freie Lehre war im Blute erstickt, ihre Bekenner, die mit dem Leben davon gekommen, nach allen Seiten hin zerstreut und aus einander getrieben. Raymond VI. und sein Sohn Raymond VII. nebst seinen angesehensten Vasallen waren persönlich nach Rom gewandert und hatten die Gnade des Papstes knieend angefleht. Innocenz selbst schien gerührt. — Er verzieh dem Grafen von Toulouse das Verbrechen, in seinem Lande Ketzer geduldet zu haben, gegen das Versprechen, den größten Theil seiner Besitzungen abzutreten. — Diese wurden sodann an Simon von Montfort auf dem vierten lateranischen Concil, das Innocenz ausgeschrieben hatte, vergeben, Raymond mußte sich auf die Grafschaft Venaissin und die Markgrafschaft Provence beschränken. Das lateranische Concil machte auch, da dort zur Eroberung des heiligen Landes der fünfte allgemeine Kreuzzug beschlossen wurde, dem gegen die Albigenser ein Ende. —

Nun fing Simon von Montfort an, die Angelegenheiten seiner eroberten Länder zu ordnen, machte sich aber bei seinen Unterthanen so verhaßt, daß sie sich zu Gunsten ihres alten angestammten Herrn erhoben. In dem deshalb wieder ausgebrochenen Kriege verlor Montfort das Leben und Raymond erlangte wieder einen großen Theil seiner ehemaligen Besitzungen. Bald darauf aber starb auch Raymond VI. lebensmüde und als reuemüthiner Sohn der Kirche, konnte es aber trotz der eifrigsten Beweise von Reue, die er über seinen Ungehorsam gegen die Kirche noch in den letzten Lebensaugenblicken beizubringen sich

bemühte, nicht einmal dahin bringen, daß er nach seinem Tode ein ordentliches Begräbniß erlangte. —

Ihm folgte in der Regierung sein Sohn Raymond VII., der nun mit Amalrich, dem Sohne Montforts, die Fehde der Väter fortsetzte. — Raymond VII. war anfangs vom Glück begünstigt; kaum hatte aber Honorius III., der Nachfolger von Innocenz, dies wahrgenommen, so verleitete er den König von Frankreich, Ludwig VIII., zu einem abermaligen Kreuzzug gegen die unglücklichen Unterthanen des Grafen von Toulouse. — Mit Vergnügen ergriff der glaubenstolle Ludwig VIII. diese Gelegenheit, seine Frömmigkeit zu beweisen. Mit 50,000 Pferden überschwemmte er die angeblich ketzerischen Provinzen. Unbeschreiblich war der Schrecken der geängstigten Einwohner. Mit wahrhafter Verzweiflung sahen sie sich selbst um nach den angeblichen Ketzern, die unter ihnen sein sollten, und hätten sie, als die unschuldige Ursache ihrer Leiden, wahrscheinlich selbst geopfert, wenn noch einige davon zu finden gewesen wären. — Allein längst waren alle getödtet oder emigrirt, und nur einmal gelang es dem Kreuzheere, irgendwo einen alten Albigensischen Prediger zu erwischen, der aus Altersschwäche nicht hatte das Land verlassen können. Dieser wurde natürlich mit großem Pompe verbrannt. Nachdem die Kreuzfahrer solche und ähnliche Heldenthaten verrichtet und das Land in Besitz genommen, kehrte Ludwig VIII. nach Hause, starb aber bald darauf. —

Mit diesem Zuge Ludwigs VIII. hatte der Krieg ausschließlich einen politischen Charakter angenommen. Die Ketzer waren längst vertilgt, aber die mächtigen Vasallen und unabhängigen Städte existirten noch und diese waren dem französischen Königthume längst ein Dorn im Auge. — Es wurde daher die Vertilgung der Ketzerei nur als Vorwand gebraucht, um den Krieg beginnen zu können. Die Kirche lieh willig den Titel dazu her und benutzte den Fanatismus des Volkes, um es unter die Fahnen des Königs zu predigen. Dieser aber unterdrückte damit die Unabhängigkeit seiner Vasallen und der kleinen Städterepubliken, welche im Lande der Ketzer sich befanden. So arbeitete geistlicher und weltlicher Absolutismus einander in die Hände und erreichten beiderseits vollkommen ihre Zwecke. — Raymond VII., der Repräsentant der Vasallen, sowie die mächtigen Städte versuchten zwar noch einigemal die Gefahr abzuwenden, allein vergebens, sie wurden unterjocht. Raymond mußte 1229 zu Paris einen Frieden unterzeichnen, der ihn fast aller seiner Ländereien beraubte und so unerträgliche Bedingungen enthielt, daß er sich die Gnade ausbat, im Louvre als Gefangener existiren zu dürfen, um nicht eine schmähliche Existenz in Freiheit fortführen zu müssen. Dasselbe Schicksal hatten die übrigen Vasallen, seine Verbündeten. — Die Kirche aber überzog das ganze Land mit einem Netze von Inquisitionsrichtern — in jedem Dorfe wurde einer angestellt, um es vollständig zu beaufsichtigen und jede Bewegung zur Freiheit im Keime zu ersticken. Diese Inquisitionsgerichte haben wesentlich dazu beigetragen, in Frankreich das freie Volksgericht zu verdrängen und statt der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Recht in Actenfascikel und geheime Amtsstuben zu verschließen.

Seit der Unterwerfung Raymonds VII. wurde der Friede in Languedoc nicht wieder gestört. Die Albigenser waren nun allerdings als Gemeinden vernichtet, aber ihre Lehre war nicht untergegangen. — Viele davon hatten sich der Verfolgung durch Flucht entzogen und den Saamen der Glaubensfreiheit nach allen Weltgegenden verbreitet. — Von nun an hatte die römische Kirche keine Ruhe vor Ketzern mehr; die Albigenser waren die Vorläufer einer Bewegung gewesen, die später in Böhmen und Deutschland entstand und die der katholischen Kirche ihre politische Macht entzog. — Freilich war das Jahrhundert noch nicht reif genug, um das Urchristenthum wieder herzustellen, d. h. die Staatskirche ganz aufzugeben; freilich hat sich seither der politische Absolutismus den Einfluß der Priesterschaft auf die Masse als Mittel zu seiner Freiheitsunterdrückung ausersehen und die Staatskirche deshalb wieder in seinen besondersten Schutz genommen; aber es wäre lächerlich zu glauben, einzelne Gewalthaber vermöchten den Entwicklungsgang der Menschheit auf ewig zu unterdrücken. Der Geist der Freiheit gewinnt täglich an Macht, der politische Absolutismus wird immer verzweifelter, der nächsten Krisis fällt er zum Opfer, und mit dem politischen stürzt auch der kirchliche Absolutismus zusammen. Abt.

**Albinagii jus, droit d'aubaine,** s. Gastrecht.

**Alcoran**, s. Koran.

**Alexander** I. Paulowitsch — Sohn Paul's — Kaiser von Rußland, ward geboren den 23. December 1773, vermählte sich den 9. October 1793 mit der dritten Tochter Karl Ludwig's, Erbprinzen von Baden, welche bei ihrem Uebertritte zur griechischen Kirche den Namen Elisabeth annahm, gelangte zur Regierung den 24. März 1801, ward in demselben Jahre am 27. September zu Moskau gekrönt und starb am 1. December 1825. Auf seine Erziehung, welche der berühmte Schweizer La Harpe leitete, ward eine große Sorgfalt gewendet. Die Kaiserin Katharina, die selbst viel Bildung und nicht gemeine Kenntnisse besaß, hatte die Art und die Gegenstände des Unterrichts ihres Thronerben vorgezeichnet. Nach dem Geiste der Zeit, mit dem sie fortgeschritten war, wollte sie besonders, daß keine Art religiöser oder politischer Vorurtheile, die es nehmlich nach ihrer Ansicht waren, dem künftigen Regenten eines großen Reichs die Erfüllung seines hohen Berufs erschwerten. Ausgezeichnete Lehrer, wie Pallas und Krafft, gaben ihm Unterricht in den Naturwissenschaften, auf welche man einen großen Werth zu legen schien. Seltsam genug war ausdrücklich verboten, in dem jungen Fürsten jede Neigung zur Dichtkunst und Musik zu wecken oder zu pflegen. Die Beschäftigung mit Gegenständen dieser Art galt für kostspieligen Zeitverlust und leichtfertige Zerstreuung. Es lohnte sich der Mühe zu untersuchen, ob bei Erziehung der Fürsten nicht gerade der Sinn für Poesie und Musik vorzüglich genährt und ausgebildet werden sollte. Diese Frage scheint mir so wichtig, daß nur der Umfang des Werkes, dem dieser Artikel bestimmt ist, und die vorgeschriebene Natur seines Inhaltes mich verhindern kann, in eine ernste und umständliche Beantwortung dieser Frage einzugehen. Die Fürsten, Staatsmänner und hohen Beamten, die ihre Muße der Kunst geweiht, sind wenigstens die schlechtesten und schlimmsten nicht gewesen, und unter der bedeutenden Anzahl derselben führe ich nur im Alterthum Epaminondas, in dem Mittelalter den großen Alfred, und in unserer Zeit Friedrich den Großen an, die, ohne Gefahr und Nachtheil für ihre persönliche Größe und die Erfüllung der Pflichten ihres Berufs, sich mit Musik und Poesie beschäftigt haben. Eine gemüthliche Ausbildung dürfte besonders da an ihrer Stelle sein, wo so Vieles zusammenwirkt, um alles Gemüthliche zu zerstören, das bei Menschen vorzüglich wichtig ist, die Einfluß auf das Schicksal anderer Menschen und ganzer Völker haben. In Alexander war glücklicher Weise eine fromme Gemüthlichkeit und Begeisterung für das Schöne Gabe der Natur, die sich im Leben durch das Leben ausgebildet hatte und einen großen Einfluß auf seine besten Werke übte. Der religiöse Sinn, der ihn beseelte — auch eine Art Poesie und die heiligste — gab seinem Streben jenen wohlwollenden Zug von Menschenliebe, der, in der Gesinnung wenigstens, fast Alles veredelte, was von ihm ausging. So lange er glaubte, diesem Zuge ohne Gefahr nachgeben zu dürfen, trugen seine Handlungen und Aeußerungen nur das Gepräge des reinsten Willens für das Glück seiner Völker und das Wohl der Menschheit. Erst da der Zwiespalt und Hader der Zeit, in der sich eine neue Ordnung im Kampfe mit der alten bestehenden Bahn zu brechen suchte, ihn ängstlich und verlegen machte, ward er irre an sich, an seinem Streben, wie er es an der Zeit geworden war. Ehe diese kritische Periode eintrat, verfolgte er die Bahn, die Peter der Große und Katharina bezeichnet und glorreich gewandelt hatten, mit jener Schonung und Umsicht jedoch, die in seinem milden Charakter lag. Seine Thätigkeit war besonders der innern Entwickelung zugewendet, die das erste Bedürfniß des unermeßlichen Reiches ist, in dem die Barbarei und die Cultur sich befremdet fast auf der höchsten Spitze zusammenfinden. Die geistigen Kräfte suchte er wie die materiellen anzuregen und auszubilden und war für die Erziehung und den Unterricht nicht weniger besorgt als für Ackerbau, Gewerbe und Handel; und wie er seine Staaten, die, sich ungleich und unzusammenhängend, nur durch den Willen des Herrschers verbunden, einen Welttheil bilden, durch Verfassung und Verwaltung zu ordnen bemüht war, so wußte er sein Ansehen und seinen Einfluß nach außen durch eine kräftige und gerechte Politik zu befestigen und zu erweitern. Er beherzigte das erste Bedürfniß eines Volkes, seine Erziehung und den Unterricht, deren es bedarf, um es heraufzubilden zur Erreichung seiner Bestimmung. Für Hochschulen und Akademieen, den gelehrten Luxus, haben auch Andere wie er gesorgt, weil es Aufsehen macht und der Regierung

Glanz verleiht; Alexander aber förderte nach Möglichkeit den Unterricht der ärmern Classen, den der Staat sich zur Aufgabe machen muß, weil jenen die Mittel fehlen, die Ausgaben dafür zu bestreiten. Er trug zur Verbesserung der innern Verwaltung bei, indem er durch seinen Ukas von 1802 dem Senate, und dem Reichsrathe und dem Ministerium durch den Ukas von 1810 eine zweckmäßigere Gestaltung gab. In den verschiedenen Regierungsbezirken führte er eigene Provinzialverwaltungen ein, die, den Localangelegenheiten näher, sie darum besser kennen und schneller zu besorgen im Stande sind. Dem Gewerbfleiße und Handel gab er größere Freiheit, wenn er auch die Fesseln nicht zu brechen vermochte, welche die Thätigkeit und den Verkehr gefangen hielten. Was er für die Ausbildung des Kriegswesens gethan, ist anerkannt, und die russischen Heere haben Zeugniß davon gegeben. In weniger als vier und zwanzig Jahren seiner thätigen und wohlwollenden Regierung sah man sieben Universitäten aufblühen, die von Dorpat, Kasan, Moskau, Wilna, Kharkof, Warschau und Petersburg, die er selbst gegründet, oder besser eingerichtet und reicher ausgestattet hat. In derselben Zeit entstanden über zweihundert Gymnasien, oder Seminarien, und mehr als zweitausend Elementarschulen. Für die Verbreitung der heiligen Schriften zeigte er sich besonders thätig und unterstützte die Bibelgesellschaften mit Freigebigkeit. Da später die Hoffnungen und Besorgnisse des Kaisers durch die Ereignisse der Zeit eine andere Richtung nahmen, wurden diese Vereine 1826 aufgehoben. Das Lyceum von Odessa ward von ihm gegründet, und alle Zweige des Unterrichts hatten sich seiner Unterstützung zu erfreuen. Aus seiner Privatcasse gab er bedeutende Summen, um nützliche Anstalten für Kunst und Wissenschaft zu fördern und die kostspielige Herausgabe großer Werke möglich zu machen. Er bestritt den Ankauf theurer Sammlungen, wie der anatomischen von Loder, der mineralogischen von Forster, der Bibliothek von Haubold und des Cabinets der Fürstin Jablonowska. Fremde Gelehrte wurden von ihm unter vortheilhaften Bedingungen nach Rußland berufen, und er zeichnete Männer von Verdienst und Talent auf eine rühmliche Weise aus, welchem Staate sie auch angehörten. Was aber den Dank und die Anerkennung vor Allem verdient und den Namen Alexanders in der Geschichte unsterblich machen wird, ist das edelmüthige Streben des Menschenfreundes, das Schicksal der hartgedrückten Bevölkerung der russischen Staaten zu erleichtern. Wenn er auch in dieser Beziehung nicht alle Wünsche befriedigt, nicht allen Erwartungen entsprochen hat, dann darf man nicht vergessen, welche Schwierigkeiten er überwinden, ja welche Gefahren er bestehen mußte, um nur zu erreichen, was von ihm erreicht worden ist. Ihm verdanken es Esthland, Liefland und Kurland, daß seit 1816 das schmähliche Joch der Leibeigenschaft in diesen Provinzen gebrochen ward. Auch hier erreichte er seine Absicht nicht ganz, was beweist, wie schwer oft einem Regenten das Gute wird, selbst wenn er es aufrichtig will. Auch in seinen übrigen Staaten suchte Alexander das Schicksal der unglücklichen Sklaven zu verbessern und den Mishandlungen grausamer Herren zu begegnen, denen der Mensch ein Vieh und oft noch weniger ist. Die Verstümmelungen, welche mit der Strafe der Knute häufig verbunden waren, untersagte er 1817 mit Strenge. Im Jahre 1801 hob er das heimliche Gericht auf, das über politische Vergehen zu erkennen hatte und auch durch Martern zum Geständniß von Verbrechen folterte, die nie waren begangen worden. Er beschränkte die Gewalt der Statthalter, welche, von dem bewachenden Auge der Herrschers entfernt, eine Macht misbrauchten, die sie ohne Aufsicht übten, und hob die Strafe der Confiscation auf, die aus den Begüterten Schuldige zu machen pflegt und den Unschuldigen in dem Schuldigen, durch die Einziehung des Vermögens, straft. Auf viele Weise war er bedacht, den Wohlstand der Einzelnen wie den des Staates zu befördern, und gab selbst das Beispiel einer weisen Sparsamkeit. Unter seiner Regierung ward das Mauthwesen verbessert, eine größere Ordnung in die Finanzen gebracht, eine Nationalbank angelegt und ein Tilgungsfonds geschaffen. Odessa erhielt einen Freihafen, und Straßen und Canäle erleichterten die Verbindung und den Verkehr mit den entferntesten Theilen des weiten Reichs. Um den auswärtigen Handel zu begünstigen, wurden mit den fremden Mächten, wie mit den Vereinigten Staaten, Brasilien, Spanien und der Türkei, Verträge geschlossen. Finnland, das in mancher Hinsicht

für Rußland so bedeutend ist, ward 1809 erworben, und die Donau mit ihren beiden Mündungen 1812 in das Gebiet des Reichs gezogen. Die Thätigkeit und Fürsorge des Autokraten für sein Volk ist bewundernswürdig, und er folgte bei der Ausführung seiner Entwürfe nicht blos den Eingebungen eines rühmlichen Ehrgeizes, sondern auch dem schönern Gefühle der Wohlthätigkeit und Menschenliebe. In Wort und That mäßig, einfach und gerecht, gewann er die Achtung und Liebe seiner Unterthanen, und durch sein freundliches Benehmen die Neigung derer, die mit ihm in Berührung kamen.

In seinen Verhältnissen zu den fremden Mächten zeigte Alexander eine Rechtlichkeit, von der die Politik nur selten Beispiele giebt. Mit Friedrich Wilhelm, dem Könige von Preußen, verband ihn eine aufrichtige Freundschaft, die 1805 an dem Grabe des großen Friedrich die feierliche Bestätigung erhielt. Als Napoleon, nach der Besiegung Oesterreichs, Preußen ein gleiches Schicksal bereitete, eilte Alexander, seinem Freunde und Verbündeten beizustehen. Er kam zu spät; das Glück der Waffen hatte durch die Schlacht von Jena das Schicksal der preußischen Monarchie entschieden. Vergebens stellte er sich dem siegreichen Eroberer entgegen, um Preußen zu retten; bei Friedland ward nur der Ausspruch bestätigt, den das Schicksal bei Jena gethan. Auf dem Niemen kam es zu jener denkwürdigen Unterredung, in welcher sich die beiden Beherrscher, in deren Händen das Loos eines Welttheils lag, auf eine freundliche Weise näherten. Dieses Loos war gefallen, die Kaiser verstanden sich, und vielleicht würde sich die Zukunft Europas anders gestaltet haben, wäre es Napoleon möglich gewesen, einen Zweiten neben sich zu sehen. Napoleon klagt die griechische Unzuverlässigkeit — der er einen stärkern Ausdruck giebt — Alexander's an. Der Ausspruch der Geschichte wird gerechter sein und die Ursache des Krieges, der das Schicksal von Europa in einem andern Sinne entschied, nicht in dem Charakter des Kaisers von Rußland finden. Dieser verhängnißvolle Krieg ward 1812 erklärt. Napoleon sah sich im Siegesrausche auf dem Wege nach dem Capitol der Weltherrschaft; und er führte ihn zu dem tarpejischen Felsen. Zu Moskau erschien ihm der finstere Geist, der ihm sein Philippi verkündete, das er bei Leipzig fand. Alexander verhieß seinem Volke, mit dem Kaiser der Franzosen nicht zu unterhandeln, so lange er auf russischem Gebiete stehe, und hielt Wort. Die Natur selbst schien sich mit den Feinden Napoleon's zu seinem Untergange zu verbinden, und was den Waffen entging, erstarrte im Winterfrost. Die Völker erhoben sich mit ihren Fürsten, um das verhaßte Joch der fremden Gewaltherrschaft zu brechen. Ganz Europa war im Kampfe oder rüstete sich. Alexander verstand die Stimme seiner Zeit, die mit mächtigem Rufe durch die Staaten ging und Freiheit mit Gesetz und Ordnung forderte. Er beantwortete diesen Ruf in der Proclamation von Kalisch, unter dem 25. März 1811. Sie begeisterte Deutschland, das sich in Masse erhob und Gut und Leben mit frohem Muthe an seine Befreiung setzte, deren Früchte ihm zeitgemäße Verfassungen sichern sollten. Was die Völker vertrauungsvoll geopfert, geduldet und gethan, die Geschichte wird es aufbewahren und der Nachwelt sagen, wie auch den Lohn, der ihnen dafür geworden. Aber sie wird auch sagen, daß Alexander, immer von gleicher Treue und gleichem Edelmuthe, sich im Siege mäßig und gerecht erwies. Selbst in Frankreich trat er mehr als Friedensstifter denn als Eroberer auf. Die Rückkehr Napoleon's von Elba, sein wundervoller Zug durch Frankreich, die Stimmung des Volkes, die sich von allen Seiten bedenklich offenbarte, schienen einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Das Räthsel, dessen Lösung die Zeit beschäftigte und verwirrte, setzte ihn in Verlegenheit, und die Gefahr der Gegenwart schien ihm noch größere in der Zukunft zu verkünden. Indessen verleugnete er auch in dieser Stimmung das Wohlwollen und die Wahrhaftigkeit seines Charakters nicht. Er gab Polen, das ihm durch die Entscheidung des Wiener Congresses zugefallen war, eine Verfassung, die, wäre sie aufrichtig und treu vollzogen worden, der Welt das gräßliche Schauspiel der blutigen Verstümmelung eines braven Volkes erspart haben würde. Es ward nun immer deutlicher, von welcher Art die Bewegung war, die erschütternd durch Europa ging. Der Geist, der sich warnend und immer drohender erhob, ward zum schreckenden Gespenste, dem Furcht und Uebertreibung die Gestalt und Absicht eines Ungeheuers lieh. Wohl unserm Welttheil, wohl der Menschheit, hätte man den rechten und wahren Glauben gehabt, um dieses Gespenst zu beschwören! Dem

war nicht so. Parteigeist, Selbstsucht, Eitelkeit, Dünkel und Beschränktheit wollten das Unrecht, die böse Absicht und das Verderben nur auf einer Seite sehen. Alexander war es Ernst, den bösen Folgen, die ein solcher Zustand haben mußte, vorzubeugen; und hätte er das Uebel erkannt, vielleicht wäre er groß genug gewesen, das Mittel, das es heilen konnte, anzuwenden. Aber leider erkannte er das Uebel nicht und wurde durch fremden Einfluß systematisch abgehalten, es kennen zu lernen. Der Fürst von Metternich und der Baron von Lebzeltern übten hauptsächlich jenen Einfluß auf ihn aus, indem sie seinen Verstand durch falsche Vorspiegelungen umstrickten und sein Gemüth mit Schrecken erfüllten vor den zerstörenden Grundsätzen des Liberalismus. Alexander ging in die Schlinge und faßte die Idee, daß er von der Vorsehung berufen sei, die Welt vor dem Unsegen der Freiheitsgrundsätze zu befreien. Dies that derselbe Monarch, dessen Mäßigung, Großmuth, Hochsinn, Milde einst die ganze Welt bewundert hatte, der nach der Einnahme von Paris, auf Gründung des Weltfriedens, nicht auf Beute bedacht, die Rathschlüsse der andern Monarchen mäßigte, die Rachsucht der siegreichen Völker bezähmte und, von der Ueberzeugung geleitet, daß Frankreich auf seinem Standpunkt der Bildung nur mit einer freisinnigen Constitution regiert werden könne, auf die Verleihung solcher Constitution an die Franzosen drang; der auch nach dem zweiten Einzuge in der Weltstadt das Glück und die Freiheit des besiegten Volkes bedachte und den König von den Thorheiten der Ultras warnte. Der Uebergang des Kaisers zu den Ansichten der Reaction geschah allmälig, aber unaufhaltsam. So hören wir ihn schon auf dem Aachner Congreß (1818) zum Herzoge von Richelieu sagen: „Je suis libéral, moi, très libéral; mais je crains les Jacobins, je les hais; wobei zu bemerken, daß die Jakobiner, die er meinte, Niemand anders waren als die französischen Liberalen, die noch vor zwei Jahren einen Freund an ihm besaßen, ihn unterdessen aber durch ihre freisinnigen Kammeräußerungen mit Besorgniß über die Entwicklung des constitutionellen Lebens erfüllt hatten.

Doch war Alexander auch jetzt noch kein Gegner des Liberalismus. Erst die Schrift von Stourdza, das Wartburgsfest, die Reden der deutschen Burschenschaft, und vollends die Ermordung Kotzebue's und Berry's machten ihn dazu. Doch hätte er auch jetzt noch — bei seinem hellen Geiste und menschenliebenden Gemüthe — wieder das innere Gleichgewicht gefunden und sich zur Gerechtigkeit gewendet, wenn er jetzt nicht dem Einfluß jener obengenannten Männer und hauptsächlich dem des Erstern anheim gefallen wäre. Es geschah in Folge des Aufstandes von Neapel auf dem Congresse von Troppau. Auf diesem, von Metternich veranlaßten Congresse nehmlich gab Alexander dem Beschlusse einer bewaffneten Intervention in Neapel, dem er anfänglich entschieden widerstrebt hatte, seine Zustimmung, weil Metternich ihm die Revolutionen von Spanien, Portugal, Neapel und den Widerstand, den der polnische Senat dem Czaren gezeigt, als Beweise eines allgemein verbreiteten Empörungsgeistes dargestellt und den Schwankenden durch die zu guter Stunde erhaltene Nachricht von einer in Petersburg ausgebrochenen Soldatenmeuterei erschüttert hatte. Hocherfreut über die vom Baron Lebzeltern erhaltene Kunde, eilte der Fürst mit derselben zum Kaiser. „Wie — rief Alexander — das Regiment der Semenowskischen Garde! Das ist schrecklich; ein altes Regiment, überhäuft von meinen Wohlthaten!" „Sire — antwortete Metternich — der Geist der Empörung ergreift Europa; man muß ihn unterdrücken!" „Warum setzt mich der Senat nicht in Kenntniß? Kein Wort von meinen Ministern!" „Wohl deswegen, Sire, weil der Aufstand noch nicht bezwungen ist!" „Ich sehe, Herr von Metternich, Sie haben Recht; es ist eine Krankheit des menschlichen Geistes." „Es ist Ihre Sache, Sire, sie zu heilen!" — „Was soll geschehen?" — „Mögen Rußland, Preußen und Oesterreich sich zu einer Erneuerung der heiligen Allianz und zur Anwendung ihrer Grundsätze vereinigen, und ich verbürge mich für die Zukunft." — Bei diesen Worten ergriff der Fürst die Feder und faßte das Protokoll ab, durch welches die drei Mächte das Princip der Intervention im weitesten und vollständigsten Sinne für alle Fälle annahmen, wo es um vollkommene Erhaltung des gegenwärtigen, durch die Verträge von 1815 festgestellten Zustandes ihrer Staaten sich handle, betreffe es nun die Regierungsform oder das Staatsgebiet.*)

*) Hist. de la restauration par un homme d'état tom. VII p. 102—106.

Alexander unterzeichnete und sanctionirte so ein System, welches ohne Anerkennung eines selbstständigen Volksrechtes alles und alles Recht in die Hand der Gewalthaber legte. Er unterzeichnete und bewirkte so, daß das schreiendste Unrecht, die vollkommene Theorie vom Rechte des Stärkern zum öffentlichen europäischen Recht erhoben wurde. Nach diesem Schritt war ihm eine Rückkehr zum Guten und Rechten nicht mehr möglich; er mußte — der Consequenz wegen — auf dem betretenen Wege weiter schreiten, und er that es, wie oft auch seine wiedererwachte bessere Natur sich dagegen sträubte. Dies war namentlich in der griechischen Sache der Fall. Schon lange hatte Alexander die Unabhängigkeit Griechenlands gewünscht und deshalb noch am Wiener Congreß den Grafen Johann Capo d'Istrias bei Gründung der Hetäria aufs Bereitwilligste unterstützt; als aber der Aufstand des Heldenvolkes ausbrach, wandte er sich kalt von seinen auf ihn hoffenden Glaubensbrüdern ab, sprach seinen Abscheu darüber aus, daß sie den Revolutionären von Europa die Hand gereicht; Alexander sah in ihnen nicht mehr Christen, welche das Märtyrthum für den Glauben sich ausgewählt, sondern blos Meuterer und Jakobiner, und hörte endlich, der gemüthliche, tiefreligiöse Schwärmer, ungerührt die Worte des griechischen Manifestes vom 15. April 1822: „Uns blieb Nichts übrig, als den Meineid (der Religionsänderung) zu begehen, oder die Waffen zu ergreifen, um wenigstens mit Ehre zu unterliegen." — Denn die Theorie Metternichs, der er einmal beigestimmt, schwebte ihm vor Augen; er verdammte die Aufrührer, weil er sich erinnerte, daß der erste Schutz der Legitimität gebühre. Und nicht nur seine natürlichen Empfindungen vergaß der Kaiser, sondern auch seine politischen Interessen und seine eigene frühere, sowie seiner Vorfahren ganze Politik, die bekanntlich stets dahin gerichtet gewesen, durch Schwächung der osmanischen Macht sich im Süden zu verstärken. Er vergaß, daß der beste Augenblick für Vollführung der Pläne Katharina's jetzt gekommen, weil die zu Troppau-Laibach von ihm ausgesprochenen Grundsätze ihm Frieden mit der Pforte geboten. Merkwürdig und immerhin ehrend für Alexanders Charakter ist in dieser Beziehung seine Aeußerung gegen Chateaubriand, welche dieser in dem Werke über den Congreß von Verona mittheilt. „Es darf — sprach der Kaiser — ferner nicht mehr eine englische, französische, russische, preußische, österreichische Politik geben, nur eine allgemeine, welche zum Heile Aller, allen Völkern und Fürsten zur Richtschnur dienen muß. Ich muß zuerst zeigen, daß ich von der Wahrheit der Grundsätze überzeugt bin, auf welche ich die Allianz gegründet habe. Hierzu bietet die Erhebung Griechenlands die Gelegenheit. Unzweifelhaft würde ein Religionskrieg gegen die Türkei durchaus als in meinem und meines Volkes Interesse begründet und von der öffentlichen Meinung meines Reichs begünstigt erscheinen; aber ich glaube in den peloponnesischen Unruhen ein revolutionäres Merkmal zu erblicken. Seitdem bin ich von der Idee eines solchen Krieges abgegangen." Man sieht daraus, Alexander ließ sich nicht von persönlichen Interessen, sondern von einer Idee leiten und opferte jene gerne dieser auf; ein Beweis, daß er letzterer, wie irrig sie war, aufrichtig anhing. Dadurch kam aber Alexander mit sich in einen inneren Zwiespalt — sein Charakter als Mensch hatte stets mit seiner äußern Stellung als Mann zu kämpfen, daher die vielen Widersprüche in seinem Handeln, die wir soeben gesehen haben. Einen weiteren Widerspruch enthielt sein Benehmen gegen die Polen. Diesen gab er nehmlich eine in jeder Beziehung liberale Verfassung, der er selbst von Herzen zugethan zu sein schien. Nicht lange nachher aber ging er, der constitutionelle König von Polen, bei dem absoluten Kaiser von Rußland in die Schule, legte das den russischen Unterthanen aufliegende Gesetz der Willkür auch den angeblich freien Polen auf, weil er sie für empörungssüchtig hielt; führte das Spionenwesen, die Folter, die geheime Polizei bei ihnen ein, verletzte die persönliche Freiheit, hob die Verantwortlichkeit der Minister und die Preßfreiheit auf, verfolgte die Landboten wegen misfälliger Aeußerungen, entfernte die polnische Sprache aus der Schule und den öffentlichen Verhandlungen, arbeitete endlich mit Allem dahin, die geistige und sittliche Bildung des Volkes zu hemmen, die Polen in Russen zu verwandeln, und machte durch alle diese unseligen Thaten den Aufstand zur Nothwendigkeit. Das Manifest des polnischen Reichstages vom Jan. 1831 besagt hierüber: „Einen Augenblick scheint der Kaiser Alexander geglaubt zu haben, die unumschränkte despotische Gewalt lasse sich mit der Popularität einer liberalen Verfassung vereinigen und die letztere würde ihm einen neuen

Einfluß auf die Angelegenheiten Europa's gewähren; bald aber erkannte er, daß die Freiheit sich nicht bis zum blinden Werkzeuge des Despotismus erniedrigen lasse, und nun ward er aus ihrem Vertheidiger ihr Verfolger."

Alexander hätte, seiner Natur getreu, die wohlwollend, mild und freundlich war, gewünscht, auf dem Wege der Belehrung, des Friedens und der Ordnung zum Ziele zu gelangen, dessen Erreichung er für die Aufgabe seines Lebens hielt. So gewann seine Politik einen religiösen Anstrich, der ihm persönlich mehr gewesen ist, nehmlich Glaube, Ueberzeugung. Der pietistische Einfluß frommer Personen, unter denen man besonders die Frau von Krüdener nennt, soll diese Stimmung gesteigert haben. Er hielt es für möglich, die Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung auf die Vorschriften des Christenthums zu gründen, und ward der Schöpfer der heiligen Allianz — ein großer Gedanke, den nur eine edle Seele haben konnte. Wenn die christliche Welt zu retten war, dann konnte es durch den Glauben sein, das einzige Band, das sie vereint, den einzigen Geist, der sie mit gleicher Gesinnung, gleichen Wünschen, gleicher Hoffnung beseelt, von der Hütte des Knechtes bis zum Palaste des Herrn, von dem Niedrigsten, der hinter dem Pfluge geht, bis zum Höchsten, der eine Krone trägt. Der Glaube des Erlösers konnte zum zweiten Mal und in Wahrheit die Welt erlösen. Aber dieser beseelende Geist, war er noch lebendig, der Glaube stark und rein, das Christenthum die rechte Christuslehre!? In unsern Tagen! und Religion und Politik! Wie sollte sich freundlich einigen lassen, was sich feindlich flieht? Eine Republik macht man, wo sich Republikaner finden, einen heiligen Bund, wo sich Heilige zu ihm vereinen; aber die Politik ward, meines Wissens, nie zu den Heiligen gezählt. Ein ungleicheres Paar hat man nie durch eine Misheirath verbunden. Die Kunst, solche Extreme zu vermitteln, dürfte schwerlich einem Menschen gegeben sein. Wir wissen, wie die heilige Allianz auch sogleich verstanden ward und welche Resultate sie gehabt.

Man sagt, Alexander habe später den Zustand Europas und den seines Reichs, die Bedürfnisse seiner Völker und seine eigene Lage besser erkannt und die Täuschung eingesehen, in der man ihn auf vielfältige Weise erhalten, und sei mit Ernst bedacht gewesen, begangene Fehler zu verbessern und durch wirksame Reformen das Wohl seiner Staaten zu sichern. Mit diesem großen Entwurfe beschäftigt, habe er das Mistrauen der Aristokratie erregt, und die Besorgnisse, die seine Absichten eingeflößt, seien kein Geheimniß gewesen. Vermuthungen so unbestimmter Art sind leichter ausgesprochen als erwiesen, und es möchte verwegen sein, sich in eine prüfende Erörterung derselben einzulassen, oder gar den schnellen und unerwarteten Tod des Kaisers damit in Verbindung zu bringen. Er hatte eine Reise in die mittägigen Provinzen seines Reiches angetreten und ward auf derselben von einer Unpäßlichkeit befallen. Ueber seinen Zustand besorgt, befahl er, nach Taganrog gebracht zu werden. In seiner Begleitung befand sich sein Leibarzt, der Schotte Wyllie, der ihm verordnete, dessen Beistand aber der Kranke gegen das Ende mit Aeußerungen des Unwillens abgewiesen haben soll. Die Krankheit nahm einen bedenklichern Charakter an, und nach elf Tagen derselben verschied Alexander, den 1. December 1825, in der Nähe des schwarzen Meeres, fünfhundert Stunden von seiner Hauptstadt. Wenn übrigens der plötzliche Tod so mancher Besitzer des russischen Thrones davon zu zeugen scheint, daß die Herrscher dieses Reiches nicht immer ihrer eigenen Ueberzeugung folgen können, so muß das öffentliche Urtheil und die Geschichte auf ihre Stellung billige Rücksicht nehmen. Aber dieser Umstand giebt auch den Beweis, daß es in diesem ungeheueren Reiche dringend sei, den Despotismus des Orients durch abendländische Institutionen zu mildern, und daß im Interesse des Throns wie des Volkes ein wohlhabender und aufgeklärter Bürgerstand sich erheben müsse.

Klopstock's Muse hat die Thronbesteigung Alexander's gefeiert, indem sie sang:

„Erscheinen sah dich, heilige Menschlichkeit,
„Mein wonnetrunknes Auge. Begeisterung
„Durchglühte mich, als in dem stillen
„Tempel ich sahe der Wohlfahrt Mutter.
„Herr von der Ostsee bis gen Sinas
„Ocean herrschet ein edler Jüngling.
„Der hat geseh'n der heiligen Menschlichkeit
„Erscheinung."

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Alexander war gewiß ein Monarch, der sowohl vermöge seiner vielen edlen Anlagen als der mannigfachen auf das Wohl der Völker berechneten Gründungen vor den meisten seiner Vorfahren hervorleuchtet; und wie viele Leiden kamen gleichwohl durch ihn über Völker und Einzelne! Wie schwer mußten die Neapolitaner und Spanier seinen Irrthum büßen, wie mußten die Griechen und Polen darunter leiden! Dessenungeachtet wurde der Kaiser gerühmt von einem Ende des Erdtheils zum andern, und wurden seine Völker glücklich gepriesen, weil sie ihn als Herrscher erhalten. Ein Beweis von Dummheit oder Selbstwegwerfung — dieses Glücklichpreisen! — Mußte nicht der Gedanke, daß der gerühmte Herrscher eben so gut ein Wahnsinniger, ein Barbar, ein Tyrann sein könnte, und daß die Völker ihm nichts desto weniger zum Gehorsam verpflichtet wären, mußte nicht dieser demüthigende Gedanke das Wort der Beglückwünschung ersticken? Gewiß, wenn die Menschen nicht durch die Geschichte, welche sich durch Jahrhunderte der Knechtschaft hindurchschleppt, an den Anblick des Absolutismus gewöhnt worden wären und den empörenden Ekel vor diesem Schandfleck der Menschheit durch lange Betrachtung desselben verloren hätten. In den Augen der Thoren wird durch den langen Bestand Alles ehrwürdig. So findet man es denn auch heute noch, nachdem eine geläuterte Lehre über die Urrechte der Menschheit den europäischen Völkern verkündet und von diesen mit Geist und Herz aufgenommen worden, nicht himmelschreiend, daß der Absolutismus noch eine Stätte auf unserm Erdtheil hat und daß ein großer Theil der Menschenfamilie der Willkür eines Einzigen unterworfen ist, von ihm Wohlfahrt oder Verderben zu gewärtigen hat, je nachdem er dieses oder jenes auszutheilen beliebt. So konnte selbst die geistreiche und für Freiheit begeisterte Frau von Stael gegen Alexander die Bemerkung machen, daß sein Charakter für sein Reich eine Constitution, und sein Gewissen deren Garantie sei. Alexander würdigte aber dies angebliche, von seiner Willkür abhängige und durch jeden seiner Nachfolger zerstörbare Glück seiner Unterthanen richtiger und gab der Schmeichlerin zur Antwort: „Wenn das ist, dann bin ich immer nur ein glücklicher Zufall." *) — So lange die Völker von solchem Zufall abhängig sind, ist die Menschheit erniedrigt, und kann ihre Geschichte keinen Trost gewähren. Möchte doch endlich, da die Geschichte auf allen Blättern dazu mahnt, zum Wohl und zur Ehre der Menschheit Gesetz werden über der ganzen Erde: „Kein Mensch ist der geborene Herr seines Nebenmenschen."

Noch eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken, eine tadelnde gegen die Schriftsteller, welche durch einzelne Großthaten ihrer Helden sich dermaßen bestechen lassen, daß sie darüber der verwerflichen Handlungen jener vergessen. Dies gilt namentlich von den Geschichtschreibern Alexanders; die meisten haben nur von seinen Tugenden berichtet und seine Fehler verschwiegen, und dadurch bewirkt, daß die gemeine Meinung diesen Monarchen höher stellt, als er es verdient. Nicht also verfuhr aber der edle Chateaubriand, der wegen seiner Wahrheit und Treue von allen Geschichtschreibern zum Muster gewählt werden sollte. Dieser verhehlt nicht, daß der wegen seiner Aufrichtigkeit gerühmte Czar in Allem, was Politik betraf, versteckt und verschlagen gewesen, weswegen Napoleon von ihm gesagt habe: „Er ist ein Grieche des morgenländisch-römischen Kaiserreichs, man muß sich wohl vor ihm hüten." Ferner steht er nicht an zu behaupten, daß Alexander im letzten Resultat zum Unheil für sein Reich regiert habe, weil er in demselben zuerst den Keim der Civilisation gesäet habe, dann wieder auf dessen Erstickung ausgegangen sei; weil er zu kräftig gewesen, um despotisch zu handeln, und zu schwach, um Freiheit zu geben. Endlich schweigt Chateaubriand nicht von der Ermordung Pauls und bemerkt nur dabei: „Alexanders treffliche Eigenschaften lassen nicht glauben, daß er genau um die Verschwörung wußte. Eine Abdankung war nöthig; zu dieser, glaubte er, wolle man Paul zwingen, von einer Ermordung ahnete er Nichts. Nehmen wir dies für wahr; bleibt dann nicht immerhin wegen Mitwissenschaft an dem gegen den Vater gestifteten Complott Vorwurfs genug gegen Alexander zurück? Die ernste Geschichte hat keine Lieblinge; sie hält verdienten Tadel nicht zurück, sondern ertheilt Lob und Tadel nach Entscheidung ihrer Waage. J. Weitzel und Hermann v. Rotteck.

**Alfieri,** Victor, Graf zu Asti in Piemont, den 17 Januar 1749 geboren, erhielt

*) Oeuvres de Mad. la Bar. de Staël. T. I. p. 314.

seine erste Erziehung in der Militairakademie zu Turin, aus welcher er so unwissend austrat, daß er, der einst einer der größten dramatischen Dichter Italiens werden sollte, damals kaum seiner Muttersprache mächtig war und sich in einem zwischen dem piemontesischen Dialekt und dem Französischen die Mitte haltenden Jargon ausdrückte. Nach seinem Austritte aus dieser Anstalt trat er kurze Zeit darauf, der Landessitte gemäß, als Fähndrich in ein piemontesisches Infanterieregiment, dessen Uniform er zwar durch acht Jahre trug, während deren er jedoch beinahe fortwährend beurlaubt war. Obgleich ihm seine militairischen Pflichten keine hemmenden Fesseln anlegten, so nahm er doch im Jahre 1774 seine Entlassung, da er, wie er in seiner Selbstbiographie sagt, stets „jenes niederträchtige Waffenhandwerk unter einer absoluten Regierung, die den hochheiligen Namen Vaterland ausschließt," aus tiefstem Herzensgrunde verabscheut habe. In jene Zeiten fällt auch sein erster poetischer Versuch „Kleopatra", der in der Folge vielfachen Umarbeitungen unterworfen wurde. — Sowohl während seiner militairischen Dienstzeit als nachher war er beinahe fortwährend auf Reisen, nur wenige Monden in der Heimath zubringend, bis er endlich nach einem längern Aufenthalte im Elsaß und in Paris letzteres im Jahre 1792 verließ, da er weniger für seine eigene als für die Sicherheit seiner Geliebten, der Gräfin Louise Stollberg-Albanien, Wittwe des Prätendenten Stuart, ernste Befürchtungen hegte. Er ließ sich mit ihr für immer in Florenz nieder und wandte sich daselbst im Alter von vierzig Jahren dem Studium der griechischen Sprache zu, in welcher er sich mit unbeschreiblichen Anstrengungen eine solche Fertigkeit erwarb, daß er Stücke von Euripides, Sophokles und Aristophanes mit ziemlichem Geschick ins Italienische übertrug. Während seines Aufenthaltes in Paris hatte Didot seine Trauerspiele, 18 an der Zahl, und Beaumarchais in Kehl mehrere seiner politischen Schriften gedruckt. Alfieri lebte während der Stürme der Revolution von seinen Landsleuten hochgeehrt, nur auf den Umgang einiger Freunde beschränkt, bis zum Jahre 1803, in welchem er am 8. October starb. Alfieri ist der Wiederhersteller der italienischen Tragödie und Italien zählt ihn mit Stolz unter seine größten Dichter. — Viele haben ihm, da seine Trauerspiele auch jedes rhetorischen Schmuckes entbehren, den Vorwurf gemacht, er habe nur poesielose Schöpfungen zu produciren vermocht, in denen alle Personen nur die untergeordneten Träger einer politischen Idee seien. — Die beste Widerlegung bilden seine zahlreichen Nachahmer, sowie die begeisterte Aufnahme, die seine Dichtungen auf allen Bühnen Italiens fanden. In zwei Städten, Mailand und Bologna, bestanden eigene Bühnen, auf denen nur Alfieri's Stücke aufgeführt werden durften. Sein Styl ist, bei aller Harmonie des Versbaues, rauh und hart wie die meisten seiner meist dem Alterthume entnommenen Charaktere. Unermeßlich ist der Einfluß, den Alfieri auf die Völker seines Vaterlandes ausübte, sowohl von der Bühne herab als durch seine politischen Schriften. Er hob den gesunkenen Nationalgeist und erweckte die Theilnahme am politischen Leben, die durch lange, von oben ausgegangene systematische Entartung der Nation beinahe gänzlich erstorben war. Das Volk bemächtigte sich seiner Schöpfungen; Leute niedern Standes wußten ganze Scenen und Seiten aus seinen Trauerspielen und politischen Gedichten auswendig, und noch jetzt bricht jedes italienische Publikum bei Anhörung der noch immer auf der Bühne lebenden Trauerspiele Alfieri's bei jeder bedeutungsvollen Scene in ungemäßigten Enthusiasmus aus. Von seinen politischen Schriften erwähnen wir „L'Etruria vendicata" (das gerächte Etrurien), ein Heldengedicht in Ottave Rime auf die Ermordung Alexanders, des ersten Herzogs von Toskana — „L'America libera" (das befreite Amerika), fünf Oden auf die Befreiung Amerika's — „Del principe e delle lettere" (vom Fürsten und den Wissenschaften), in welchem er das Verhältniß des Fürsten zu den Gelehrten sowie die Frage bespricht, ob ein Gelehrter sich von einem Fürsten beschützen lassen dürfe; — ferner das berühmte Buch „Della tirranide" (von der Tyrannei — deutsch von F. v. Fennberg) und endlich den „Ammonimento alle potence Italiane" (Aufruf an die italienischen Mächte), ein Aufruf an die Italiener zur Befreiung Italiens. Seine sämmtlichen Werke sind in zahlreichen Ausgaben gesammelt erschienen; die bestbesorgten Ausgaben sind die von Didot in Paris 1787—89 und die Berliner Ausgabe von 1830, besorgt von Costantini. Von seinen poetischen Schriften existiren nur einzelne meist unvollendet gebliebene deutsche Uebersetzungen, deren beste die von Rehfues und Tscharner

(Berlin 1801) herausgegebene ist. Von seinen politischen Schriften ist nur das oberwähnte Werk „von der Tyrannei" übertragen. — Alfieri's Grabmal findet sich, von Canova ausgeführt, zu Florenz in der Kirche Santa Croce zwischen Michel Angelo und Machiavelli. F. v. Fennberg.

**Alfred der Große,** König von England (von 871 bis 900). In der Aufgabe des Staatslexikons liegt wohl die Darstellung der Natur und der Würde, der Vortheile und der Gefahren des Königthums, sowie auch der Rechte und der Pflichten der Könige, nicht aber die Charakter-Schilderung der einzelnen Kronenträger oder die bei aller Mannigfaltigkeit in den kleinern Zügen oder unwesentlichen Umständen im Ganzen ziemlich einförmige Geschichtserzählung der königlichen Häuser.

Wenn wir in Bezug auf Alfred von England, welchen die Geschichte mit Recht, nicht blos als Verkünderin von Schmeichelworten, den Großen nennt, eine Ausnahme machen, so geschieht es nur darum, um dadurch unsere Herzenshuldigung einem Monarchen darzubringen, welcher durch Kraft, Tugend und Weisheit der Verehrung aller Zeiten würdiger als eine ganze Menge von Dynastieen zusammen genommen ist.

Alfred, der Enkel Egbert's, welcher die angelsächsische Heptarchie vereinigt hatte, gelangte im Jahre 871 zum Reich in einer durch die räuberischen Einfälle der Dänen und einheimische Gesetzlosigkeit drangvollen Zeit. Schon hatten die Dänen in einem großen Theile Englands sich festgesetzt; jetzt, durch neuankommende Schaaren unterstützt und in mehreren Gefechten Sieger, breiteten sie ihre Herrschaft aus fast über das ganze Reich. Alfred, aus der Einsamkeit einer ärmlichen Zufluchtsstätte, die er in wüstem Moorgelände gefunden, erhob sich, durch treue Freunde unterstützt, gleich listig als heldenkühn zur Wiedereroberung seines Reichs, und die Ehrfurcht, die er den im plötzlichen Ueberfall geschlagenen Dänen einflößte, bewog dieselben, ihn gleich den siegenden Angelsachsen als ihren König anzuerkennen, auch nahmen sie das Christenthum an, worauf ihnen Wohnsitze in Ostangeln und Northumberland angewiesen wurden. Neue Siege über die wiederholt einbrechenden normännischen Räuberschaaren befestigten Alfred's Herrschaft, und auch Wales, das bisher den Angelsachsen noch unzugängliche Britenreich, unterwarf sich derselben.

Nach den langwierigen ungeheuren Verwüstungen, welche England durch die Dänenkriege erlitten, und bei der durch einheimische Gesetzlosigkeit drohenden völligen Auflösung der Gesellschaft, war es die nächstliegende, aber höchst schwierige Aufgabe für Alfred, Ordnung und Gesetzesherrschaft wieder herzustellen und auf dem mit Trümmern bedeckten Boden ein neues Gebäude des bürgerlichen Glückes und Wohlstandes aufzuführen. Durch Weisheit, Kraft und Beharrlichkeit löste Alfred diese Aufgabe aufs Glänzendste, und wunderbar schnell kehrten unter seinen wohlberechneten politischen und gerichtlichen Einsetzungen Ordnung, Sicherheit und Recht und, beschirmt durch dieselben, Flor des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels und damit Wohlstand und bürgerliches Glück in alle Classen der Gesellschaft zurück. Die zerstörten Städte stiegen in weit schönerem Neubau wieder empor, zumal London, welches Alfred zur Hauptstadt des Reiches bestimmte, und eine Menge von neuerbauten Städten und Dörfern beherbergte die schnell wachsende Bevölkerung. Dies alles jedoch hätte auch ein blos den eigenen Vortheil klug berechnender Fürst thun mögen. Alfred, welcher mit seinem großen Geiste die materiellen Interessen wirksamst beförderte, setzte seinem Streben ein noch weit höher gelegenes und edleres Ziel. Die Volksaufklärung, zu deren Beförderung er, verglichen mit der allgemeinen Finsterniß seiner Zeit, fast Unglaubliches that, und um deretwillen er mit eigener königlicher Hand sehr schätzbare Schriften theils selbst schrieb, theils in seine Landessprache übersetzte, sodann das Recht, zu dessen Schirm er weise Gesetze gab, welche die Grundlage des wohlthätigen Common Law gewesen sind, und ebenso eine dem spätern Geschwornengericht zur Grundlage gewordene Einsetzung verkünden seine Werthschätzung des vernünftigen Rechtes und der bürgerlichen Freiheit und seine verständige Ueberzeugung von der Vereinbarlichkeit, ja naturgemäß innigen Vereinbarung von Volksfreiheit mit Regierungsrecht. Die Einsetzungen Alfred's haben der Geschichte Englands einen fernhin wirkenden Impuls gegeben, und das schöne Wort seines letzten Willens: „Die Engländer sollen so frei sein als ihre

Gedanken", wäre der schönste Text für eine heut zu Tage noch zu haltende Cabinets-, Landtags- und Volks-Predigt. Carl von Rotteck.

**Algier**, s. Barbaresken.

**Alimente.** So werden die Mittel zum Lebensunterhalt genannt, welche Jemand von einem Andern dargereicht erhält. Sie sind theils natürliche, welche nur den nöthigen Unterhalt für Erhaltung einer menschlichen Existenz begründen, theils bürgerliche (civilia), welche so viel betragen, daß Jemand seinem besondern Stande gemäß leben kann. Im Allgemeinen steht nach Naturrecht und Politik wie nach positiven Gesetzen der Grundsatz fest: jede Familie und jeder selbstständige Einzelne sollen sich selbst aus eigenem Vermögen oder Verdienst ernähren. Dieses möglich zu machen ist die Sache einer guten Eigenthums-, Steuer- und Gewerbs-Gesetzgebung, mit passender Nachhilfe der Staatspolizei durch Gründung und Förderung guter Assecuranzen aller Art für Unglücksfälle, wohin auch Pensionen und Wittwengelder gehören, und durch Verschaffung nützlicher Arbeiten in außerordentlichen Zeiten. Wo aber trotz dem eigener Unterhalt ohne fremde Nachhilfe nicht möglich ist und auch keine besondere Pflicht zur Alimentation für bestimmte Personen eintritt, da muß das Gemeinwesen nach seinen bestimmten Abtheilungen von Gemeinden, Aemtern, Provinzen einschreiten, durch Verdienstverschaffung und Darreichung der natürlichen Alimente, oder es muß die Regierung durch zweckmäßige Förderung und Leitung von Auswanderungen und Colonieen helfen. Nie können christliche Regierungen und Bürger ihre Mitbürger Hungers sterben lassen. Freilich ist, wie die englischen Armengesetze beweisen, auch Gefahr auf der andern Seite zu berücksichtigen, s. Armenwesen. Besondere Alimentationspflichten Einzelner aber können eintreten durch Verträge, Testamente und Gesetze. Nach natürlichen und politischen staatsgesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Wesentlichen auch unser gemeines Recht enthält, wird Alimentationspflicht begründet durch eheliche, durch elterliche, kindliche und geschwisterliche Verhältnisse, weil immer mehr oder minder das Familienvermögen als ein Gesammtgut der Familienglieder, oder diese als eine moralische Gesammtpersönlichkeit, begründet auf Familienvermögen — gleichsam ein Familienstammgut — betrachtet werden müssen. Hierauf ruhen auch die Gütergemeinschafts- und Intestaterbrechte, vorzüglich die römische Suität, die Notherben- und Pflichttheilsrechte. S. Familienrecht. Welcker.

**Allemannen.** Sie sind für den Geschichtsfreund, welcher nicht blos Namen und Jahrzahlen ergrübelt, sondern an Erforschung alten Volkslebens sich erfreut, eine höchst anziehende, sonderbare und hiernach viel zu wenig beachtete Erscheinung. Zum ersten Mal wird ihr Name genannt um das Jahr 213 nach Chr. „in der Nähe des Maines und ausgezeichnet im Gefecht zu Pferd." Diese beiden Züge, welche der Geschichtschreiber heraushebt, bilden wirklich die beiden Pole ihrer Geschichte. In dem Gebirge zwischen Main und Neckar scheint der Hauptsitz ihrer Macht gewesen zu sein, von hier aus kämpften sie Jahrhunderte lang mit den Römern um das Zehntland südlich bis zum Bodensee, dann mit den Franken um das Land nördlich bis zur Lahn; in jenem Kampfe blieben sie Sieger, in diesem verloren sie ihre Unabhängigkeit. Zwischen diesen Kämpfen hindurch ungeheure Raub- und Rachefahrten ins östliche und südliche Frankreich; schnell wie der Blitz erscheinen sie bald vor Arles, bald vor Langres, plündern die Nachbarschaft auf 60 Meilen im Umkreis aus und haben ihre ganze Beute in Sicherheit gebracht, noch ehe ein Heer sich gegen sie sammeln kann. Dagegen dringt der Feind fast eben so leicht in ihre Heimath und befestigt und behauptet sich darin ganze Menschenalter hindurch, und plötzlich in einem Augenblick sind alle seine Anlagen und Einrichtungen zerstört, und das Volk, welches fast ausgerottet schien, überschwemmt die Gränzen und übt Rache im Herzen von Gallien. Dies ist übersichtlich der Inhalt der allemannischen Geschichte; die wichtigsten Punkte derselben sind folgende: Schon Trajan scheint in dem Gebirge zwischen Main und Neckar Befestigungen gegen Andränge von Osten her angelegt zu haben. Die Erschütterungen im Innern Deutschlands, welche den markomannischen Krieg zur Folge hatten, mögen jene Andränge vermehrt haben, Septimius Severus vernachlässigte die Bewahrung der Gränzen, und so scheint in dieser Zeit die erste allge-

meine Ansiedelung in jener Gegend stattgefunden zu haben, höchst wahrscheinlich längs dem Main herab. Caracalla, obgleich in seiner Verrücktheit den Freund der Germanen spielend, lud die allemannische Jugend zu einer großen Anwerbung in sein Lager; als sie versammelt war, erhob er sein Schild, und die Wehrlosen, Unvorbereiteten, Umzingelten wurden niedergehauen, dann eine Menschenjagd durchs Land gehalten, die Weiber und Jungfrauen mit fortgeschleppt; diesen stellte der Wütherich die Wahl zwischen Knechtschaft oder Tod; sie wählten diesen, um so mehr bestimmte er ihnen jene; der andere Morgen aber fand sie entleibt von eigener Hand. Ihr Blut kam über ihn, alle Völker umher erhoben sich zur Rache, kaum entging er ihnen, um bald in völliger Geisteszerrüttung ein greuliches Ende zu nehmen. — Zehn Jahre nachher finden wir Gallien von Allemannen überschwemmt und schrecklich ausgeplündert, vor der heranziehenden Macht des Kaisers ziehen sie sich, nicht ohne Kampf, zurück, über den Rhein; die Römer wählten ihre Stellung bei Mainz, ein Beweis, daß auch damals noch der Hauptsitz des Volkes am Main war. Ein Angriff der Römer auf diese Gegenden (234) mislang. Streifzüge nach Gallien dauerten von nun an fort, bis Kaiser Galienus den Rhein befestigte und sogar die Zehntlande wieder zu erobern den Entschluß faßte und den Anfang machte. Von 254 an wird um diese gekämpft, mit wechselndem Erfolg, bis 278 Probus auf dem rechten Rheinufer erscheint und durch geschickte Führung des Krieges, dann aber durch die grausamsten und abscheulichsten Mittel sich die Herrschaft in dem Zehntlande sichert; nachdem er nehmlich bis an den Neckar und an die Alb vorgedrungen, forderte er die Beute zurück, welche wenige Jahre zuvor die Allemannen aus Gallien weggeschleppt. Unter dem Vorwande, sie aufzusuchen, durchstreiften seine Soldaten das Land und hausten so arg, daß hier und da Einzelne, zur Verzweiflung getrieben, Widerstand versuchten; jetzt ächtete Probus (der Abgott seines Zeitalters) das ganze Volk und setzte ein Goldstück auf jeden allemannischen Kopf, der ihm geliefert würde. Zugleich vertheilte er das Land unter seine Kriegsleute und überzog es mit einem Netz von Befestigungen; unter solchem Druck erlag das Volk, neun Fürsten der Allemannen erschienen vor dem harten Sieger, um Frieden zu erbitten. Er verlangte erst Geißeln — man stellte sie; dann Getreide — man lieferte es; nun Rindvieh und Schaafe — man gab auch diese; endlich die Waffen — dazu verstand man sich nicht, und Probus gestand einen Frieden zu, wodurch freilich die Zehntlande im Besitz der Römer blieben, die Allemannen Rückgabe aller gallischen Beute (die also nicht in den Zehntlanden gewesen sein muß) versprachen und 16,000 Mann in römischen Sold stellten, doch nicht als besondres Hilfsheer, sondern zur Vertheilung unter das römische, je 50 bis 60 Mann stark. — Nach diesem Unglück scheint fast noch größere Bedrängniß von Osten her über die Allemannen gekommen zu sein. Fürchterliche Kriege im Osten Deutschlands schleuderten ganze Heermassen gegen den Westen, und die Allemannen so wenig als die römischen Besatzungen im Zehntlande konnten ihnen den Durchzug über den Rhein verwehren; von Jenen wurden Viele mit fortgerissen, das Zehntland selbst blieb den Römern unterthänig. Erst im Jahr 297 geschah wieder ein echt allemannischer Angriff auf Gallien, und von da an, während der Zerrüttung, in welche unter Constantins des Großen Nachfolgern das römische Reich gerieth, kam allmälig das Zehntland in den Besitz allemannischer Fürsten, welche, meist im römischen Kriegsdienst gebildet und zu Reichthum, Ansehen und Einfluß gelangt, auch von ihrer Heimath aus auf die römischen Händel einwirkten. Unter Allen ragt Chnodomar als Held und Vadomar als Staatsmann hervor; jener scheint um das Jahr 353 und 354 die Römer förmlich aus dem Zehntlande verdrängt zu haben; nun wurde das linke Rheinufer — nicht planlos ausgeplündert, sondern nach altdeutscher Art zum Schutz der Gränze wüste gelegt und diese mannhaft behauptet, bis 355 in einer Hauptschlacht bei Straßburg Julian (nachher Kaiser) die Kraft der Allemannen brach und durch einen eben so kühnen als nachdrücklichen Angriff auf den Ursitz des Volkes zwischen Main und Neckar in ihrem Innersten bedrohte. Aber kaum hatten Geschäfte ihn nach andern Gegenden des Reichs abgerufen, als die Früchte seines Sieges verloren gingen — bald befand sich das ganze rechte Rheinufer vom Bodensee bis zur Lahn hinab wieder in den Händen der Allemannen, und diese durchstreiften, im Ganzen glücklich, Gallien. Kaiser Valentinian, nach vergeblichen Versuchen

über den Rhein vorzudringen, beschränkt sich am Ende darauf, diesen zu befestigen, und 373 und 378 bestätigen zwei für die Allemannen ehrenvolle Friedensschlüsse diese Gränze, bis die gothischen und hunnischen Stürme sie zerbrachen, der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machten, und die Allemannen nun auch die Schweiz einnahmen und das schöne Elsaß, welches von ihnen diesen Namen trägt. — Indessen hatten schon zur Zeit, da die Kämpfe gegen Rom aufhörten, andere gegen die Franken begonnen, die mit ihrer fester verbundenen und, wie es scheint, besser entwickelten Macht in der Regel Sieger geblieben sein mögen, bis 496 eine Hauptschlacht (gewiß nicht bei Zülpich!) sie zu Oberherrn der Allemannen machte, deren Geschichte von nun an der des Hauptvolkes folgt und Jahrhunderte lang in noch trostloserem Dunkel liegt als diese. — Eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Züge der älteren allemannischen Geschichte, welche hier nur in sehr weiten Umrissen gezeichnet werden konnte, lassen folgende, zum Theil durch ausdrückliche Nachrichten bestätigte Schlüsse auf das innere Leben des allemannischen Stammes machen. Die bekannte altdeutsche Einrichtung der Gefolgschaften scheint bei ihnen vorzüglich zu Hause und die Grundlage aller ihrer Einrichtungen gewesen zu sein So oft ein helleres Licht auf diese fällt, sehen wir das Volk unter der Herrschaft oder doch unter der Leitung vieler kleiner Häuptlinge, die nur zu einzelnen Unternehmungen verbunden, außerdem ohne gemeinschaftliches Oberhaupt oder sonst ein festes Band, oft in Fehde unter sich erscheinen, daher rasche kühne Unternehmungen mit glänzendem Erfolg ausgeführt werden, die Vertheidigung des Eroberten dagegen selten gelingt. Dazu mag auch der andere Umstand beigetragen haben, daß zwischen den Gefolgen und dem Heerbann (Reiterei und Fußvolk) keine Uebereinstimmung, ja eine Art Eifersucht bestand; natürlich! Die Gefolge holten im Ausland Ruhm und Beute, wovon dem übrigen Volke Nichts zu Theil wurde; wenn aber Jenen der Feind auf dem Fuße nachfolgte und das Land selbst bedrohte, so hatte der Heerbann alle Mühen und Gefahren des Krieges zu bestehen. In den Gefolgen selbst dagegen die festeste Treue auf Leben und Tod, daher — weil das Schicksal des Führers zu theilen unter allen Umständen Pflicht war — ungeheure Niederlagen, unmittelbar nach den glänzendsten Siegen. Das Land scheint wohl angebaut, die Viehzucht ergiebig gewesen zu sein, von sonstigen Künsten und Gewerben aber zeigt sich keine Spur, ja nicht einmal Sinn dafür; alle Anlagen der Römer wurden, sobald diese den Rücken hatten wenden müssen, — nicht in Besitz und Genuß genommen, sondern — zerstört, und noch gegen das Ende der oben erwähnten Geschichte wohnten die Allemannen in schlechten Strohhütten; auch die Gräber, welche jetzt häufig aufgefunden und untersucht werden, enthalten kein Zeichen von einheimischem Gewerbfleiß; römische Denkmale stellen die Allemannen nackt dar; auch in christlicher Zeit scheint es bei ihnen Sitte gewesen zu sein, im Kampf die Kleidung abzuwerfen.

Das Christenthum wurde den Allemannen von der Schweiz und Gallien aus auf vielen Wegen zugebracht und scheint, unterstützt von der politischen Gewalt der Franken, wenig Widerstand gefunden zu haben; noch jetzt erinnert mancher alte Aberglauben und viele Ortsbenennungen an den frühern Glauben. Durch viele Jahrhunderte behauptete sich die allemannische Mundart neben der niederdeutschen; sie und die übrigen Eigenthümlichkeiten des allemannischen Stammes, neuerdings nur allzuoft ganz Süddeutschland beigelegt und dem übrigen deutschen Leben zu schroff gegenübergestellt, sind: eine gewisse Treuherzigkeit und ein gemüthlicher poetischer Sinn; die körperliche Bildung scheint dafür zu sprechen, daß der Stamm ein gemischter ist. H. K. H.

**Alleinhandel**. Das ausschließliche Recht, ein Geschäft zu betreiben, oder das Monopol, angewendet auf den Betrieb des Handels, ist Handelsmonopol, und der in solcher Weise bevorrechtete Handel ist der Alleinhandel. Es giebt Staaten, welche von dem innern Handelsverkehre alle Fremden ausschließen, wie China und Japan. Nur an wenigen Gränzpunkten war es Ausländern gestattet, ihre Waaren an eigens dazu aufgestellte Einheimische (die Hong Kaufleute in Canton) abzusetzen und durch deren Vermittelung chinesische Producte anzukaufen. Der letzte Krieg der Engländer gegen die Chinesen und der durch Sir Henry Pottinger vor wenigen Jahren abgeschlossene Friede hat China für den auswärtigen Verkehr etwas zugänglicher ge-

macht. Der Alleinhandel gilt ferner als Regel zwischen dem Mutterlande und den Colonieen. Hierauf beruhte sogar der einzige Vortheil, welcher aus den meisten Colonieen den Mutterländern erwachsen ist. Andrerseits ist der Zwang, alle ihre Bedürfnisse vom Mutterlande zu kaufen und ihre Ausfuhrartikel ausschließlich an dasselbe abzusetzen, den Colonieen so lästig und ihrem Emporkommen so hinderlich, daß derselbe die Haupttriebfeder wird, das Joch des Mutterlandes abzuschütteln, sobald sich die Colonieen stark genug dazu fühlen, wie der größte Theil des Festlandes von Amerika beweist. — Die gewöhnlichste Art des Alleinhandels wurde von Gesellschaften betrieben, welchen zur Aufmunterung weitaussehender und gewagter Unternehmungen Handels=Monopole ertheilt wurden. Ueber die Vortheile und Nachtheile solcher Ermunterungsmittel und die Beurtheilung derselben vom juristischen, nationalökonomischen und financiellen Standpunkte aus sind die Artikel Colonieen, Handelsgesellschaften, Monopole, Privilegien und Regalien zu vergleichen. Karl Mathy.

**Alleinherrschaft**, s. Absolutismus und Monarchie.

**Allianz** ist ein Vertrag, wodurch ein Staat sich gegen einen andern zur Hilfeleistung entweder in einem bereits ausgebrochenen Krieg oder für den Fall eines etwa künftig ausbrechenden verpflichtet. Allianzen sind in der Regel wechselseitig, doch können sie auch einseitig sein, zumal in den Fällen, wo es sich blos um Hilfe in einem bestimmten Kriege handelt, demnach der Staat, welcher einem der kriegführenden Theile seinen Beistand zusagt, nicht eben auch hinwieder des Beistandes des andern bedarf. Die Allianzen werden eingetheilt in Offensiv= und Defensivallianzen, je nach der gleichnamigen Eigenschaft der Kriege, für welche die Hilfeleistung versprochen wird; sodann in gleiche und ungleiche, je nachdem sie für die gegenseitige Stellung der Alliirten das Verhältniß der Gleichheit oder der Ungleichheit — z. B. der Schutzherrlichkeit, Tributpflichtigkeit oder anderer Abhängigkeit — statuiren; weiter in allgemeine und besondere, d. h. in solche, welche überhaupt, d. h. für jeden eintretenden Fall des Bedürfnisses geschlossen sind, und jene, die nur für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Zeit oder nur gegen einen bestimmten Feind zur Hilfe verbinden; endlich noch, in Bezug auf die Innigkeit der Verbindung oder auf den Grad der Theilnahme am Kriege, in einfache Allianzen, sodann Kriegsgemeinschaften (welche, wenn sie vielgliedrig sind, wohl auch Coalitionen genannt werden) und bloße Subsidientractate, drei wesentlich verschiedene Verhältnisse, auf deren Charakterisirung wir zurückkommen werden.

Wir wenden uns zuerst zur allgemeinen Frage: in wie fern sind Allianzen rechtlich erlaubt? In der Praxis zwar wird diese Frage nur selten aufgeworfen; denn man betrachtet die Hilfeleistung im Krieg nicht anders als jeden andern Dienst und meint eben, Alles sei hier Recht, worüber die Vertragschließenden übereinkommen. Des Rechtes Desjenigen, gegen welchen die Allianz geschlossen wird, gedenkt man nicht, so wenig als des Rechtes des eigenen Volkes, welches etwa, der persönlichen Freundschaftsverhältnisse zwischen seinem Herrn und einem andern Herrscher oder der Durchführung gewisser, zwar den Häuptern wohlgefälligen, doch ihm selbst verhaßten Ideen willen, gegen seine Neigung wie gegen sein Interesse in verderbliche Kriege geführt wird. Des letzten Punktes jedoch zu gedenken ist nicht hier die geeignete Stelle; wir beschränken unsere Frage auf das Recht Desjenigen, gegen welchen die Allianz geschlossen wird.

Da, nach einem anerkannten Grundsatz, in der Regel jeder Krieg für beiderseits gerecht geachtet werden muß, weil nehmlich das auf einer oder der andern Seite vorhandene Unrecht nicht erscheinend, d. h. nicht erwiesen ist, so unterliegt die Schließung jedes Hilfsvertrages mit einem kriegführenden Theil gegen den andern dem wichtigen Bedenken, daß man dadurch diesen Letzten wirklich beleidige, daß man nehmlich gegen ihn, der da im äußerlichen Recht, d. h. nicht im äußerlich erkennbaren Unrecht, befindlich ist, gleichwohl einen Zwangsversuch anwende, oder daß man über ihn eine richterliche Gewalt, die zwischen unabhängigen Mächten nicht stattfindet, zur Ungebühr sich anmaße. Allein jene im Allgemeinen wahre Regel leidet gleichwohl Ausnahmen. Manche Kriege sind offenbar — d. h. jedem Verständigen deutlich erkennbar — ungerecht; so wie auch im Streit zwischen Einzelnen ein rein räuberischer Angriff oder

ein boshafter Mordversuch sich wohl unterscheiden läßt von einem der Rechtsdurchführung oder Behauptung willen unternommenen Kampf. Jedes offenbare Unrecht aber ist eine Verletzung, wenigstens Bedrohung Aller; ich kann daher seine Abwendung zu meiner eigenen Sache machen und habe dabei nur die Stimme der Klugheit zu hören, ob es für mich räthlich sei oder nicht, es zu thun. Das Unrecht kann übrigens in der Materie oder in der Form bestehen.

Schon die Thatsache z. B. eines Angriffs ohne Kriegserklärung reicht hin, denselben zum ungerechten zu stempeln, und oft geht aus dem eigenen Manifeste des einen Theils die Ungerechtigkeit seiner Forderung oder Weigerung, oder auch die Unverhältnißmäßigkeit der in Anwendung gesetzten Zwangsmittel hervor. Auch die unbedingte Ablehnung jeder gütlichen Ausgleichung, zumal der etwa vom Gegner angetragenen Unterwerfung unter ein schiedsrichterliches Erkenntniß, erscheint (wenigstens nach der reinen Theorie, wenn schon nicht nach der Praxis) als wirkliches Unrecht und fordert selbst die Unbetheiligten zur Einmischung, behufs der Herstellung des Friedens, auf. Gar oft aber sind bei dem Gegenstande eines Streites außer den Hauptkriegführenden noch mehrere Andere wirklich rechtlich betheiligt, und je nach dem Laufe des Krieges oder nach seinen muthmaßlichen Folgen können es noch Andere werden. Im ersten Falle, wenn nehmlich in Bezug auf Grund oder Gegenstand des Krieges ein gemeinsames Recht oder ein gemeinsames Interesse zwischen dem Hauptkriegführenden und seinem Verbündeten obwaltet, führt der Letzte gewissermaßen auch seinen eigenen Krieg, und sein Bündniß ist alsdann eben so gerecht oder ungerecht wie dieser Krieg selbst. Der zweite Fall tritt ein, wenn der Krieg eine Wendung nimmt, welche den einen Theil in den Stand setzt, vielleicht auch schon erkennbar in ihm das Vorhaben erzeugt hat, den Sieg zu Erlangung einer solchen Machtvergrößerung, überhaupt zu einer solchen Aenderung der bestehenden Machtverhältnisse zu benutzen, daß daraus eine Störung des bisherigen allgemeinen Systems, überhaupt irgend eine Gefahr für andere Mächte hervorgehen kann. Wenn eine solche Gefahr erkennbar vorliegt, so mag, ohne Unterschied der ursprünglichen Kriegsursache, jeder dadurch mittelbar oder unmittelbar Bedrohte die genügende Sicherstellung dagegen verlangen und, wenn diese verweigert wird, mit vollem Recht zu den Waffen greifen.

Durch diese Betrachtungen wird dem Rechte, Allianzen zu schließen, immer noch ein weiter Spielraum eröffnet: aber die Praxis begnügt sich nicht damit, sondern sie statuirt ein ganz unbeschränktes Recht und ist daher in Bezug auf die Behandlung mehrerer Gattungen von Verbündeten weit milder, als diese nach der reinen Theorie verlangen könnten. So erlaubt sie die Schließung allgemeiner, sowohl offensiver als defensiver Allianzen, während das Vernunftrecht sie nur mit der Beschränkung gutheißen und für rechtlich wirksam achten kann, daß der Alliirte sich das Anerkenntniß der Gerechtigkeit der Sache, zu deren Behauptung er seinen Beistand leisten soll, vorbehalte, d. h. also, daß er unverpflichtet zu solchem Beistande sei, wenn der Krieg ein erkennbar ungerechter ist. Wo solcher Vorbehalt nicht gemacht oder vorausgesetzt wird, demnach der einseitige Kriegsbeschluß des einen Verbündeten sofort dem andern die Schuldigkeit der Hilfeleistung auflegen soll, da sprechen entweder die Contrahenten eine Nichtachtung oder Verachtung des Rechtes dadurch aus, oder — was wohl auch oftmals der Fall ist, besonders bei Allianzen der Schwachen mit den Starken — es ist unter dem Namen der Allianz im Grund ein Dienstbarkeits-, gewissermaßen ein Unterwerfungsvertrag geschlossen worden, wornach das Urtheil oder der Wille des einen Theiles das Gesetz sein soll für den andern. Die Allianzverträge der „großen Nation" (sowohl in der republikanischen als in der kaiserlichen Zeit) mit ihren vielen Vasallenstaaten geben hiervon den eindringlichsten Beweis. Allgemeine Allianzen in dem Sinne, daß dadurch ein bleibender politischer Verein geschaffen, d. h. aus der Summe der Verbündeten eine Gesammtmacht gebildet werde, gehören nicht unter die gegenwärtige Betrachtung. Sie sind nicht mehr bloße Allianzen oder Bündnisse, sondern Bünde, welche, wenn sie wirksam oder fest sein sollen, ein Gebietsrecht über alle Länder des Bundes und eine Centralgewalt haben müssen, die als Organ eines Gesammtwillens oder als

aufgestelltes Haupt die für die Gesammtheit und für jedes Glied derselben verbindlichen Beschlüsse fasse. (S. die Art. Bund, Staatenbund u. a.)

Zwischen Offensiv- und Defensivallianzen ist in Bezug auf rechtliche Zulässigkeit wenig Unterschied; denn Offensivkriege können eben so gerecht sein als defensive. Dennoch ist die Unterscheidung praktisch bedeutsam, weil, wer blos eine Defensivallianz schloß, im Offensivkrieg keinen Beistand schuldig ist, auch weil, wenigstens nach dem positiven Recht, eine Defensivallianz, wenn sie schon vor dem Kriege geschlossen ward, den Verbündeten noch nicht als Feind desjenigen, gegen welchen er tractatmäßig die Hilfe zu leisten hat, erscheinen macht, während bei Offensivallianzen so milde Beurtheilung nicht stattfindet. In der That jedoch würde das strenge Recht auch im ersten Falle erlauben, den Alliirten des Gegners als Feind zu behandeln, weil seine Theilnahme auch am bloßen Defensivkrieg, und in Kraft früherer Tractaten, ihn gleichwohl als einen der Rechtsforderung des Angreifers sich thätig Widersetzenden darstellt, ihn folglich mit dem Hauptgegner wie zu einer Person macht, ja, weil die Streitsache ihn unmittelbar nicht angeht, bei ihm fast eine noch feindlichere Gesinnung als bei jenem verkündet. Uebrigens fließt die schonende Behandlung, die solchen Alliirten widerfährt, in der Regel mehr aus Politik als aus Achtung eines vermeinten Rechts. Man duldet die dem Gegner gewährte Hilfeleistung (wenn sie das Tractatmäßige nicht überschreitet) als etwas blos der Pflicht willen und ohne alle feindselige Gesinnung Geschehendes und beschränkt sich also auf Bekämpfung des Hilfcorps lieber, als daß man durch Kriegserklärung gegen den Alliirten denselben zur Entfaltung seiner vollen Kraft bewege. Wir finden daher, daß nach Umständen auch ein härteres Verfahren stattfindet, und der Alliirte, ohne Berücksichtigung seiner Vertragspflicht, lediglich als Feind behandelt wird.

Das strenge (Vernunft-) Recht würde solches selbst gegen Denjenigen erlauben, der mit dem Gegner blos einen Subsidientractat geschlossen, weil schon aus einem solchen, wenn auch nicht gerade eine feindselige Gesinnung, doch wenigstens eine thätige Theilnahme an der von einem Andern ausgeübten Feindseligkeit hervorgeht, wodurch mithin Derjenige, gegen welchen dieselbe gerichtet ist, sich mit Recht beleidigt, d. h. angegriffen, betrachten kann. Subsidientractate, die man (wie wir oben bemerkten) selbst als eine Hauptgattung der Allianzverträge aufstellt, bestehen nehmlich darin, daß ein Staat (d. h. eine Regierung) einem der kriegführenden Theile oder überhaupt einer Macht für den Fall irgend eines künftigen Krieges eine Anzahl Truppen gegen eine dafür bedungene Geldvergütung überläßt, ohne sonst an dem Krieg, zu welchem diese Truppen verwendet werden möchten, den mindesten eigenen Antheil zu nehmen. Verträge dieser Art können als mit der Ehre und dem Recht vereinbarliche nur aus Unkunde oder aus Verachtung der Rechts- und Ehrenpflicht geachtet werden. Sind die Truppen, die man der fremden Macht vermiethet, solche, die etwa mit Zwang ausgehoben oder unter dem Titel der Bürgerpflicht unter die Waffen gerufen wurden, so ist die Rechtswidrigkeit, die dadurch begangen wird, eine doppelte, einmal nehmlich die gegen Denjenigen, wider welchen die Truppen verwendet werden sollen (also, wenn die Verpflichtung eine allgemeine ist, überhaupt gegen Alle, wider welche die vermietheten Truppen in den Streit könnten geführt werden), und dann in noch höherem Grade gegen das eigene Volk oder die Glieder desselben, die man so als willen- und rechtlose Kriegswerkzeuge, mithin nach Sachenrecht, an Fremde verhandelt. Wären jedoch die Truppen freigeworbene Söldlinge, mithin vermöge eigenen Willens Kriegsknechte, so könnten freilich diese, falls der Vertrag der Anwerbung nicht etwas Anderes mit sich bringt, über ihre Verwendung als Kriegswerkzeuge sich nicht beklagen; aber die Beleidigung oder die Anfeindung Desjenigen, zu dessen Bekämpfung diese Kriegsmaschinen vermiethet wurden, bliebe dieselbe. Vermiethete Truppen sind, in Bezug auf den Gegner, den unentgeltlich gestellten oder aus Allianzpflicht überlassenen völlig gleich; und der Krieg gegen den Truppenvermiether ist daher nicht weniger gerecht als jener gegen sonst einen Alliirten des Feindes. Selbst die sogenannten Capitulationen, welche die Schweizercantone mit auswärtigen Mächten wegen Ueberlassung von frei anzuwerbenden Soldaten zu schließen gewohnt waren und zum Theil noch sind, fallen, in sofern die Staatsgewalt selbst dabei als paciscirend

eintritt, unter dieselbe Beurtheilung und streiten überdies — da sie in der Regel mit absoluten Monarchen geschlossen werden — gegen das republikanische Princip und zugleich — da die Schweiz sich der Anerkennung einer allgemeinen Neutralität erfreut — gegen die mit einer solchen natürlich verbundenen Pflichten. Uebrigens giebt es Subsidientractate, die, wenn sie auch den Gegner zum Kriege berechtigen, gleichwohl rechtlich nicht minder zulässig als eine gemeine Allianz oder ein selbsteigener Krieg sind. Es sind dies diejenigen, die zwischen den Genossen desselben Streites oder zwischen den bereits Verbündeten zur Durchführung der ihnen gemeinschaftlichen Sache geschlossen werden. Wenn nehmlich einmal eine solche Kriegsverbindung besteht, so mag Jeder der Theilnehmenden in die Masse der zur Kriegsführung zu verwendenden Mittel dasjenige einwerfen, was er eben besitzt oder woran er reicher ist, also Geld, Eisen oder Leiber; und so waren die Subsidien, welche in den verschiedenen Coalitionskriegen gegen Frankreich die Continentalmächte von England annahmen, keine Verletzung weder des Rechtes noch der Politik.

Der Unterschied zwischen den beiden andern Arten von Hilfsverträgen, nehmlich den einfachen Allianzen und den Kriegsgemeinschaften, besteht darin, daß bei den ersten nur einer der Verbündeten als hauptkriegführend, der andere aber blos als hilfeleistend erscheint, bei den letzten dagegen sämmtliche Theilnehmer die Eigenschaft von Hauptkriegführenden haben und unter sich in Bezug auf solche Kriegführung eine wirkliche Gesammtpersönlichkeit bilden. Die natürlichen Folgen solches Unterschieds sind, daß der blos einfach Verbündete keine zählende Stimme hat bei Festsetzung des Kriegsplans und — außer dem Antheil an der Beute, welcher dem Hilfscorps nach den allgemeinen Kriegsregeln gebührt — auf den Siegesgewinn, insbesondere auf die Eroberungen durchaus keinen Anspruch zu machen hat, und daß der hauptkriegführenden Macht das Recht, den Frieden (worein jedoch der Verbündete mit einzuschließen ist) auf beliebige Bedingungen zu unterhandeln und abzuschließen, ungetheilt zukommt. Uebrigens werden die Verhältnisse zwischen den Verbündeten, insbesondere das Maß der Leistung und Gegenleistung, durch den Allianzvertrag zuweilen näher bestimmt; doch höchst schwer ist, Bestimmungen zu treffen; welche, je nach dem Gange des Kriegs oder anderer Ereignisse, nicht Zweifeln und Streitigkeiten Raum geben. Dasselbe und in noch höherem Maße findet bei Kriegsgemeinschaften Statt. Die Erhaltung der Eintracht unter den dergestalt Verbündeten ist die schwierigste Aufgabe und ihr Gelingen die größte Seltenheit. In den Berathungen über den Kriegsplan, über die allseitig aufzubietende Kraft, über die Vertheilung der Kriegsgewinnste und Verluste u. s. w. liegen die besonderen Interessen der Glieder gar vielfach im Streit mit den allgemeinen der Gesammtheit, und allzuleicht erringt die Selbstsucht den Sieg über die gesellschaftliche Pflicht. Die vielen Coalitionskriege gegen das revolutionaire Frankreich sind davon in der neuen Zeit die eindringlichsten Beispiele; und es war der gränzenlose Haß gegen den Sieger der Gewaltigen, es war die unendliche Furcht vor seinem zermalmenden Fußtritt nöthig, um, als die letzten, entscheidenden Loose zu werfen waren, die Verbindung der wider Ihn Aufgestandenen vor Zerwürfniß und Auflösung zu bewahren. Als Regel für dieses Kriegsverhältniß gilt übrigens die Gemeinschaftlichkeit in Bezug auf die Kriegführung selbst und auf ihre Erfolge. Die Beiträge der Verbundenen an Streitern und andern Kriegsmitteln werden natürlich im Verhältniß zu den Kräften der Einzelnen bestimmt, und es geht die eventuelle Verpflichtung (wie selbst bei der gemeinen Allianz häufig statuirt wird) für den Fall der Noth auf das Aufbieten der gesammten Kraft. Die Eroberungen, wenn auch nur von Einem der Verbündeten gemacht, werden als Gemeingut geachtet und ebenso die Länderverluste des Einen als Gesammtverlust. Daher soll im Frieden eine Ausgleichung stattfinden. Die von dem Einen eroberten Provinzen dienen als Compensationsgegenstand für die von dem Andern verlorenen. Keiner der Verbündeten darf Frieden schließen ohne den andern; die Verbindung dauert nach Begriff und Zweck fort bis zum Ende des Krieges.

Indessen giebt es der Ursachen genug, welche hier wie bei der gemeinen Allianz eine frühere Lostrennung vom Bunde oder ein Auffagen des Bündnisses rechtfertigen, oder die wenigstens als scheinbare Vorwände des Bruches, als Beschönigungsgründe der Untreue

gelten. Wenn auch der Vertrag Nichts ausdrücklich darüber festsetzt, so mag doch als sich von selbst verstehende Clausel oder als stillschweigende Bedingung geachtet werden das Recht des Zurücktritts im Fall einer sonst drohenden Gefahr des völligen Untergangs, überhaupt im Fall einer äußersten Bedrängniß eines Verbündeten, welcher abzuhelfen der andere nicht im Stande oder nicht geneigt ist. Auch läßt sich nicht verkennen, daß bei einer wesentlichen Aenderung der Umstände, wornach die früher aus vernünftigen Gründen geflossene Allianz jetzt, wenn sie fortdauern sollte, eine unvernünftige, eine dem ausdrücklich erklärten oder sonst erkennbaren Zweck der Allianz widerstreitende sein würde, die Aufkündigung derselben erlaubt sein müsse. Endlich mag auch die Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen des einen Theiles, wozu auch eine muthwillige Kriegsverlängerung oder eine Ablehnung billiger Friedensbedingungen von Seiten eines Verbündeten gehört, dem andern das Recht der Lossagung geben. Ob jedoch solche Gründe in einem concreten Falle wirklich vorhanden oder nur fälschlich vorgeschützt seien, darüber entscheidet das verständige Urtheil der Mitwelt und Nachwelt, nicht aber die allgemeine Theorie. Die Geschichte enthält mehr Beispiele von Bundbruch aus engherzigen egoistischen Gründen oder auch aus schnöder Leidenschaft, als von rechtlich zu billigender Lostrennung. Als im spanischen Successionskrieg England die Sache Oesterreichs verließ, nachdem durch Kaiser Josephs I. Tod die deutschen und ungarischen Erblande an seinen Bruder Karl, welchem England früher die spanische Krone zu verschaffen suchte, fielen, so war dieses recht und vernünftig, weil der Zweck der Allianz, welcher darin bestand, die Vereinigung zweier mächtiger Kronen auf einem Haupte zu hindern, jetzt durch die Fortsetzung der Allianz wäre umgestoßen worden. Und als Oesterreich, durch die Schläge Napoleon's im Jahr 1809 aufs Aeußerste gebracht, einen Separatfrieden mit Frankreich ohne Theilnahme Englands einging, sprach selbst die britische Regierung Oesterreich vom Vorwurfe der Abtrünnigkeit frei. Die wechselnden Allianzen des großen Kurfürsten von Brandenburg im dreißigjährigen Krieg, so wie jene im schwedisch-polnischen fordern freilich ein anderes Urtheil auf; und auch Friedrichs II., den man den Einzigen nennt, im österreichischen Erbfolgekrieg getriebenes, bis auf ihn nicht vorgekommenes Spiel mit Allianzen und der das deutsche Vaterland preisgebende Separatfriede von Basel mit der französischen Republik (1795. 5. April) fallen unter dasselbe.

Carl von Rotteck.

**Allianz, heilige** (oder heiliger Bund). Also wird die Verbindung genannt, welche nach der zweiten Besiegung Frankreichs durch die Großmächte, 2 Monate vor der Unterzeichnung des zweiten Pariser Friedens, von den siegreichen und damals noch in Paris anwesenden drei Monarchen, den Kaisern von Rußland und Oesterreich und dem König von Preußen, am 26. Sept. 1815 persönlich — ohne erscheinende Theilnahme ihrer Minister — geschlossen wurde. Geist und Inhalt, Anlässe, Umstände und Folgen dieser Verbindung sind so außerordentlich, daß im ganzen Laufe der Weltgeschichte kein anderes Ereigniß, keine andere politische Verhandlung mit ihr auch nur verglichen werden kann. Zwar finden wir in früheren Jahrhunderten mehrere Bündnisse, die sich „heilig" nannten, wie insbesondere dasjenige, welches der König Franz I. von Frankreich bald nach dem Frieden von Madrid (1526) gegen seinen Sieger, Kaiser Karl V., mit dem Papst, mit Venedig, Mailand und England schloß; und schon früher (1509) dasjenige, welches wider K. Ludwig XII. von Frankreich der Papst mit den Venetianern (wider welche er kurz zuvor mit dem König alliirt gewesen) einging, und zu welchem auch Ferdinand der Katholische von Spanien und Heinrich VIII. von England traten; ebenso der aufrührerische Bund, der von den katholischen Großen in Frankreich — das Haus Guise an der Spitze — wider ihren König Heinrich III. errichtet ward (1586); aber trotz der gleich anmaßenden als heuchlerischen Benennung und trotz der religiösen Dinge, die man als den Gegenstand solcher Bündnisse bezeichnete, waren sie gleichwohl das Werk blos gemeiner Leidenschaften und selbstsüchtiger materieller Interessen; die Ideen wurden nur vorgeschützt, zum Deckmantel genommen, als Verführungsmittel misbraucht. Auch waren jene Liguen in Bezug auf Macht und Wirkung nur von untergeordneter Bedeutung. Ganz anders die neueste „heilige Allianz." Es ist unverkennbar, daß ihr Grund

oder die Quelle, woraus sie entsprang, wirklich *in Ideen* oder in *Gefühlen*, nicht in gemeinen materiellen Interessen lag. Die unerhörten Schicksalsschläge, welche während der Revolutionskriege die Gewaltigen des Welttheils getroffen hatten, der wunderähnliche Umschwung der Dinge und, nach abermaligem höchsten Erschrecken, der endliche glorreiche Triumph, alles dies mußte wohl für religiöse Eindrücke empfängliche Gemüther zur Andacht stimmen, mit himmelwärts gerichteten Gedanken und Empfindungen erfüllen, fromme Rührung und gute Vorsätze erzeugen. Dazu kam, daß man sich nicht verbergen konnte und nicht verbarg, wie an den harten Unfällen, die man erduldet, an den schweren Leiden, die über Könige und Völker gekommen, großentheils die eigenen Sünden der Regierungen schuld gewesen, weswegen das Gewissen mahnte, womöglich wieder gut zu machen, was man verschuldet, und der Wiederkehr ähnlicher Verirrungen nach Kräften zu steuern. Endlich ist wohl zu begreifen, daß der Haß gegen den furchtbaren *Napoleon*, welcher die Gewaltigen so oft und so schrecklich gedemüthigt, mit dem Haß gegen die *Revolution*, als deren — wenn gleich undankbarer — Sohn er emporgestiegen, sich vereinbarte und den letzten, welchen ohnehin die Aristokratie durch unablässiges Aufhetzen nährte, auf den höchsten Punkt trieb. In Folge solcher natürlichen Gemüthsbewegung erklärten die drei Monarchen in der merkwürdigen Urkunde, die sie über ihren Bund errichteten, daß ihnen die erschütternden Begebenheiten der letzten drei Jahre die innige Ueberzeugung gewährt hätten, all ihr Thun müsse in Zukunft auf die erhabenen Wahrheiten, welche die *heilige Religion unseres Heilandes* lehrt, gegründet werden, und es dürften daher in der Verwaltung ihrer Staaten so wie in ihren wechselseitigen politischen Verhältnissen nur die Vorschriften der *Gerechtigkeit*, der *christlichen Liebe* und des *Friedens* die Richtschnur sein. Daher wollten die drei contrahirenden Monarchen, wie die heilige Schrift es verlange, durch die Bande einer wahren *unzertrennlichen Brüderschaft* vereinigt bleiben, sich als Landsleute betrachten und *in jedem Falle Hilfe und Beistand leisten*; auch wollten sie ihre *Unterthanen* und *Heere*, denen sie wie Familienväter vorstünden, *in demselben brüderlichen Geiste leiten*. Die drei Monarchen sähen sich nur als *Bevollmächtigte des Himmels* an, um *drei Zweige einer und derselben Familie* zu beherrschen, und erkennten, daß die christliche Nation, zu welcher sie und ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain als denjenigen habe, dem allein die Macht gebührt, nehmlich Gott und unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Die Urkunde schließt mit der Erklärung der Bereitwilligkeit, alle Mächte, welche die heiligen Grundsätze dieser Allianz feierlich anerkennen wollten, liebend in dieselbe aufzunehmen. In Gemäßheit solcher Erklärung ergingen dann auch wirklich an alle Mächte Europas, mit Ausnahme des Papstes und der Pforte, Einladungen zum Beitritt. Alle traten auch wirklich bei, mit alleiniger Ausnahme *Englands*, dessen Regent übrigens seine persönliche Anhänglichkeit an die Grundsätze der heiligen Allianz betheuerte und nur in der Verfassung seines Reiches, welche ihm das Eingehen eines Bündnisses ohne die Theilnahme verantwortlicher Minister verbiete, das Hinderniß des förmlichen Anschlusses fand.

Wir haben der Gesinnung der Häupter, welche die heilige Allianz schlossen, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; eine freimüthige Beurtheilung des Bundes selbst und seiner Urkunde nach Inhalt, Princip und natürlicher Folgerung wird uns jetzt erlaubt sein, um so mehr, da die heilige Allianz, obschon nicht ausdrücklich aufgelöst und die Richtung einiger großen Cabinette noch heute bestimmend, dennoch im Grunde oder nach ihrer ursprünglichen Gestalt jetzt nicht mehr besteht, demnach der freien *Geschichte* anheimgefallen ist. Zur nähern Begründung dieses Satzes weisen wir auf folgende Thatsachen hin. — Als Oesterreich, Rußland und Preußen auf dem Congresse von Troppau zur bewaffneten Intervention in die Angelegenheiten Neapels sich vereinigt und in der deshalb an ihre Gesandten erlassenen Circulardepesche vom 8. Dec. 1820 sich dahin ausgesprochen hatten: „Die Mächte übten ein *unbestreitbares Recht* aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben müßte, Bedacht nehmen;" — er-

klärte sich England, das mit Frankreich zum Beitritt eingeladen wurde, durch Umlaufschreiben vom 19. Januar energisch gegen die dem Beschluß der drei Monarchen zu Grund gelegten Principien; erklärte es ferner, daß es seinen Beitritt nicht nur versage, sondern auch gegen jede Auslegung der Verträge protestire, wornach ein solcher Beitritt möchte gefordert werden*). — Diesem Grundsatze treu nahm England auch an dem zu Verona gefaßten Interventionsbeschlusse der heiligen Allianz keinen Antheil, rieth vielmehr eine friedliche Vermittelung an. — Später nahm dasselbe England — man stoße sich nicht daran, daß wir immer nur England anführen; denn wenn dasselbe der heiligen Allianz sich auch nicht förmlich anschloß, so war es wegen des persönlichen Beitritts Georgs IV. anfangs doch als Glied jenes Bundes zu betrachten — in Bezug auf die aufgestandenen spanischen Colonieen in Südamerika seine besondern Maßregeln, ohne sich darüber mit den andern Mächten in Congreßverhandlungen einzulassen. Einsehend, daß keine Macht des Festlandes Südamerika's Unabhängigkeit wünschen könne, weil solche dem Handel Englands die größten Vortheile bringen mußte, anerkannte es nehmlich sofort, wenigstens factisch, die Unabhängigkeit der Staaten, welche der That nach ihre besondere politische Existenz begründet hatten, und wahrte dergestalt sein Handelsinteresse. — Auch in der griechischen Sache that England einen besondern Schritt, indem es zuerst das Blokaderecht der jungen Regierung anerkannte. Die nehmliche griechische Sache rief eine förmliche Spaltung unter der heiligen Allianz hervor, indem England, Rußland und Frankreich — ohne Theilnahme Oesterreichs und Preußens — im Vertrag vom 6. Juli 1827 zur gemeinsamen planmäßigen Verwendung für die Griechen sich verbanden. Schon nach dieser Trennung konnte vom Fortbestand der heiligen Allianz als einer politischen Verbindung keine Rede mehr sein; die heilige Allianz zerfiel aber noch vollständiger in Folge der Julirevolution. Denn durch diese sagte das Frankreich der Restauration feierlich vor aller Welt durch Wort und That von den Grundsätzen der heiligen Allianz sich los, stand von nun an, mit England verbunden, den östlichen absoluten Mächten als Hüter des constitutionellen Princips diametral entgegen — und nur das allseitig gefühlte Bedürfniß des Friedens, die Macht der Interessen vermochte fortan den Ausbruch eines offenen Krieges zwischen den „durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigten" Mächten zu verhindern. Abermals erfolgte 1834 eine Trennung unter den Getrennten durch die Quadrupelallianz der constitutionellen Mächte England, Frankreich, Spanien und Portugal. „Dieselbe hat — sagt Gagern — die große Allianz, wo nicht der Form nach gebrochen, doch in der Wirklichkeit aufgehoben." — Diesen Thatsachen zum Trotz stellt der Verf. der „europäischen Pentarchie" die Behauptung auf, daß die fünf Großmächte (die sich wiederholt in der orientalischen Frage getrennt haben) zur Entscheidung der wichtigeren europäischen Angelegenheiten unter einander verbunden und gewissermaßen Eine seien; sagt er sogar geradezu: „Eine Pentarchie der Großmächte ist da, ist constituirt. In den Congressen derselben ruht eine richterliche, in ihren Armeen eine executive Gewalt." Die Widerlegung des Pentarchisten ist bereits anderwärts meisterhaft geschehen und kann hier unterbleiben; die eine Behauptung müssen wir ihm aber trauernd zugestehen — daß die fünf Mächte zum Unheil der Freiheit und Selbstständigkeit der Völker executive Gewalt über unsern Erdtheil besitzen. — Unsere Beurtheilung wird nicht die sentimentale, auch nicht die religiöse oder moralische Seite der Bundesurkunde ins Auge fassen, sondern die rechtliche und politische, welche bei Staatsgeschäften immer die erste und wichtigste bleibt. Von dieser Seite nun erregt allernächst ein großes Bedenken das dem Bunde zu Grund gelegte Motiv oder Princip, welches in der persönlichen religiösen Ueberzeugung der Häupter, welche ihn schlossen, besteht. Eine solche persönliche Ueberzeugung einzelner Häupter nehmlich, als rein subjectiv, als möglicherweise falsch oder auch wandelbar, eignet sich nicht dazu, als Gesetz für die Nationen aufgestellt zu werden. In religiösen Dingen und Richtungen zumal kann die Ueberzeugung auch des Höchststehenden nimmer von Rechtswirkung für Andere oder gar für ganze Nationen sein,

*) S. unten den Art. „Intervention, völkerrechtliche."

sonst würden diese ihre eigene Glaubensfreiheit einbüßen und nach dem Dictat ihrer Häupter sich ebenso gut gefallen lassen müssen, nach Mohammed's wie nach Christi Gesetz, oder nach schwärmerischen, mystischen wie nach rein verständigen Ideen regiert zu werden. Religiöse Ideen, als ihrer Wesenheit nach immer nur subjectiv, d. h. blos dem Glauben, nicht aber dem Wissen angehörig, können überhaupt nie zum Princip einer dem Recht huldigenden Politik gemacht werden, nicht nur aus der bereits angeführten Ursache, sondern auch darum, weil sie immer die verschiedenartigste Deutung zulassen, demnach der Willkür unter einer heiligen Firma den ungemessensten Spielraum darbieten. Recht und Nichts als Recht verlangen die Völker von ihren Fürsten; wer mit Zwangsgewalt bekleidet ist, soll nicht Prediger einer Religion sein.

Einen sehr günstigen Eindruck auf die Gutmüthigen und Arglosen machte die von den Verbündeten übernommene Verpflichtung, nur die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens sich zur Regel machen zu wollen. Die kältern oder die mistrauischern Naturen, welche in die von allen Seiten ertönende Lobpreisung des heiligen Bundes nicht sofort einstimmten, wurden mit Zorneseifer zurecht gewiesen, und selbst in der großen Encyklopädie von Ersch und Gruber erklärte Benicken die schon frühe erklungenen Besorgnisse, es möchte der heilige Bund eine der Freiheit der Völker gefährliche Richtung nehmen, für „Lästerung der Parteisucht und Factionswuth." Gleichwohl wagen wir es, selbst diesen hoffnungsreich tönenden Artikel der heiligen Allianz mit kaltem Blicke zu betrachten, und allernächst zu fragen: ob es überhaupt nöthig sei, daß man sich zur Beobachtung der Gerechtigkeit durch einen Vertrag verpflichte; ob die Schuldigkeit, das Recht zu beobachten, erst durch einen Vertrag geschaffen oder durch einen solchen gestärkt oder verbürgt werde? Auch fragen wir, was die Verpflichtung zur Gerechtigkeit alsdann bedeute, wenn der sich Verpflichtende zugleich derjenige ist, dessen Ausspruch oder Machtspruch für Recht gelten soll?

Am Bedenklichsten aber erscheint uns die — der Kurzsichtigkeit gleichfalls erfreuliche — Verpflichtung zur gegenseitigen (also, da der Bund ein allgemeiner werden sollte, zur allseitigen) Hilfeleistung der Monarchen „in jedem Falle." Da der Bund als europäischer, d. h. sämmtliche christliche Regierungen des Welttheils umfassender, gedacht und auch wirklich errichtet ward, so sieht man sich natürlich mit Befremden nach dem übermächtigen oder hochgefährlichen Feinde um, gegen welchen eine so ausgedehnte Verbindung mochte gerichtet sein. Von den außereuropäischen Mächten oder Völkern kann doch unserem wohlverwahrten Welttheil keine Gefahr drohen; und die Pforte war damals schon wohl des Beistandes bedürftig, nicht aber Gegenstand der Furcht. Unter einander selbst aber hatten die Monarchen, welche so eben zu fortdauernder Freundschaft, Brüderlichkeit und Frieden sich verbunden, gleichfalls keinen Krieg zu befahren, es sei denn nach Auflösung des Bundes, also nach dem Aufhören seiner Bedeutung wie seines Zweckes. Es bleibt also gar Nichts zu ersinnen übrig, als was einzelne Politiker augenblicklich behaupteten, nehmlich als die Annahme, der Feind, gegen welchen so ungeheure Anstalten getroffen wurden, sei — die Revolution, deren Schreckbild, auch nachdem sie gebändigt war, noch immer die Gewaltigen beunruhigte. Als Revolution aber erscheint den Furchtsamen und Argwöhnischen, oder wird von ihnen arglistig dargestellt, jedes regere Leben des Volkes, jedes Verlangen nach Volksrecht, nach gesetzlich geschirmter, also verfassungsmäßiger Freiheit. Der Geist, welcher seit einem halben Jahrhundert alle edleren Nationen durchweht, der Geist der klaren Erkenntniß jenes Rechtes und des auf seine gesetzliche Verwirklichung gerichteten — preiswürdigen, weil den Adel der Menschheit verkündenden — Strebens wird verwechselt mit einzelnen Verirrungen oder Uebertreibungen von Schwärmern oder mit Ausbrüchen wilder Leidenschaft oder verbrecherischer Selbstsucht, oder auch mit denjenigen allerdings schreckenden Explosionen jenes Geistes, welche aber nur die Folge allzuharter Unterdrückung, demnach durch Gerechtigkeit leicht zu verhüten sind. Durch so häufige Verwechslung, welche auch bei den Häuptern der Staaten zu erzeugen die Reactionspartei fortwährend geschäftig und leider allzuglücklich ist, entsteht natürlich eine Furcht vor dem Volke bei Denjenigen, welche sich dessen Väter nennen, und eine Scheu vor Allem, was Ankündigung oder Nahrung eines edlern geistigen Volkslebens ist. Die

Regierungen halten allzuleicht die das Recht und die gesetzliche Freiheit erstrebende Richtung des Volkes für eine ihnen feindliche, und da sie jene Richtung bei allen oder doch den meisten Nationen des Welttheils vorwalten und wiederholt in imposanten Erscheinungen sich äußern sehen, so achten sie eine unter sich Allen zu schließende Hilfsverbindung, ein von ihnen Allen unternommenes gemeinschaftliches Entgegenstreben gegen revolutionaire Gewalt für nothwendig zum Schirm ihrer Throne und ihrer Häuser. Daß hierin die wahre Bedeutung der heiligen Allianz liegt, dafür sprechen die Thatsachen. Aber man kann es beklagen, ohne es zu verdammen, oder wenigstens ohne die Verdammung weiter gehen zu lassen als gegen die selbstsüchtigen engherzigen Urheber der Verblendung, d. h. gegen die Reactionspartei. Gelänge das Streben derselben, dann wäre es geschehen um die hoffnungsreich aufgeblühte höhere Civilisation unseres Welttheils; die Nationen würden in Heerden verwandelt, und die Throne selbst hätten ihren edelsten Werth wie ihren Glanz verloren. Dahin jedoch wird es nicht kommen. Das, wornach die Verständigsten und Besten unter allen Nationen streben, das, wornach die trotz aller Hemmungen unverkennbar sich äußernde Richtung und Begierde der großen Mehrzahl in allen Classen des Volkes geht — das kann nicht bleibend unterdrückt werden.

Wer wird das rein Menschliche und Christliche der von den Stiftern der heiligen Allianz ausgesprochenen Idee verkennen, daß sie nach den Geboten der heiligen Schrift in steter Brüderlichkeit unter einander vereinigt bleiben und als Familienväter, welche vom Himmel bevollmächtigt seien, die verschiedenen Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, die christliche Nation nach gemeinsamen Principien derselben Christuslehre regieren wollten? — Allein, abgesehen von der frommen Gesinnung der Stifter und blos vom Standpunkt des kalten Rechts und der noch kältern Politik betrachtet, gestaltet die Sache sich anders. Nicht nur die hierin liegende Verkündung einer unmittelbar von Gott stammenden Autorität, welche Lehre längst, zumal seit Schlözers Zeit, aus dem Staatsrecht verbannt schien und gegen welche selbst Schmalz eifert, erregt hier ein ernstes Bedenken, weil der Umfang einer von Gott selbst erhaltenen Macht sich rechtlich gar nicht abgränzen, sondern nur factisch durch wirkliche Ausübung bestimmen läßt; sondern auch die Idee der Beherrschung der verschiedenen Nationen Europas als blos verschiedener Zweige einer und derselben Familie und durch Familienväter, die unter sich wie Brüder sind, so sehr sie sich von der sentimentalen Seite empfiehlt, ist höchst gefährlich von der politischen. Sie verwandelt die menschliche und christliche Gemeinschaft in eine politische und statuirt gewissermaßen ein Gesammtrecht des Herrschens auf Seite der Familienhäupter und, diesem entsprechend, auch eine Gesammtpflicht des Gehorchens von Seite der Völker. Sie hebt alle Garantieen für Recht und Freiheit auf, welche in der Trennung der Völker oder Staaten bestehen, und unterwirft die europäische Menschheit ausnahmlos und ohne Möglichkeit der Abhilfe dem eben in dem Kreis der brüderlich vereinigten Familienväter (oder ihrer Räthe) vorwaltenden Geist und Willen. Nach den Grundsätzen des Staatsrechtes aber ist kein Volk einem andern Monarchen oder einer andern Regierung Gehorsam schuldig als seiner eigenen, und keine Regierung hat das Recht, andere Regierungen in die Gemeinschaft des Herrschens aufzunehmen. Als Christen und Menschen sind wir Deutsche allerdings Brüder der Russen; aber wir verwahren uns und protestiren feierlich gegen eine Gemeinschaft des politischen Rechts oder der Unterthanenpflicht mit ihnen. Ihr Herrscher ist uns fremd und so auch der Herrscher jedes andern Staates, mit Ausnahme des eigenen; und das Bekenntniß derselben Religionslehre kann kein Grund sein, diese verschiedenen Nationen gewissermaßen zum Gesammteigenthum der über sie herrschenden Monarchen zu machen. — Die Theilung der europäischen Menschheit in die zwei Gesammtpersönlichkeiten, einerseits der vom Himmel bevollmächtigten Familienhäupter oder Herrscher, und andererseits der zum Gehorsam verbundenen Zweige derselben Familie, ist keine Rechtsidee und, sobald sie mit Gewalt sich geltend machen will, dem Rechte sogar wesentlich widerstreitend. Sie ist zugleich, wenn sie als praktisch ausführbar oder wirklich ausgeführt gedacht wird, den Interessen der Fürsten (mit Ausnahme etwa der wenigen Höchstgewaltigen) so gefahrdrohend als jenen der Völker. Das Verhältniß der Brüderschaft, d. h. also der aufs Innigste geschlossenen Gemeinschaft,

hebt nothwendig die Selbstständigkeit des Einzelnen auf. Er wird entweder durch die Richtung der gewaltigern Brüder zu der von ihm selbst zu nehmenden, wenn auch seinen Ueberzeugungen und Interessen entgegenstehenden, bestimmt werden; und es wird das dergestalt gegründete Abhängigkeitsverhältniß für alle Mindermächtige zuletzt übergehen in jenes der völligen Unterwerfung. Für die Völker aber kann gar Nichts trostloser sein als die Idee einer über ihnen waltenden gemeinsamen Beherrschung. Eine solche, ob sie von vielen in Brüderschaft vereinigten Häuptern oder von einem einzigen ausgehe, ist im Grund eines und dasselbe, nehmlich Weltherrschaft, und die Folgen davon, wie sie Feuerbach in seiner Schrift „die Weltherrschaft das Grab der Menschheit" mit Flammenzügen geschildert hat, sind unvermeidlich hier und dort dieselben ꝛc. Ja, weit minder rettungslos wäre die Lage der europäischen Menschheit, wenn sie als eine unter sich durch Gemeinschaft des politischen Lebens verbundene Nation einem Herrscher angehörte, als bei ihrer Trennung in einige Dutzend Völker, über welchen blos unter sich selbst vereinigte Regierungen thronten. Im letzten Falle nehmlich wäre alle Gleichheit, ja alle Verhältnißmäßigkeit der Wechselwirkung aufgehoben, die Macht von funfzig Regierungen stünde den Kräften jedes einzelnen Volkes gegenüber, und — es sei denn, man nehme an, es sei nicht möglich, daß irgend eine Regierung etwas Unrechtes wolle, oder das Heil der Welt erheische, daß Alles und Alles, was die Regierungen wollen, und wäre es das Ungerechteste, durchgesetzt werde — der trostloseste Zustand, der irgend gedenkbar ist, träte ins Leben.

Möglich, wahrscheinlich oder gewiß ist es, (je nach den Graden des subjectiven Vertrauens wird man Eines oder das Andere behaupten), daß während des Lebens der Stifter des heiligen Bundes und, wenn man will, auch ihrer unmittelbaren Nachfolger solche Folgen nicht ins Dasein getreten, oder daß alle Nachtheile durch größere Wohlthaten wären aufgehoben worden. Aber unsere Betrachtungen bezogen sich blos auf die naturgemäß bei längerem Fortbestand der Allianz davon zu erwarten gewesenen Folgen, in Gemäßheit derjenigen Gesetze, welchen das Machtwort keines Sterblichen gebeut, und auf welche hinzudeuten, so lange noch irgend ein Rechtszustand besteht, Niemandem verwehrt werden kann.

Anerkennung also den Stiftern der heiligen Allianz und den edlen Motiven, welche sie haben mochten, dieselbe zu schließen; aber auch Freiheit des Wortes einem Jeden, der da vom wissenschaftlichen Standpunkt des Rechts und der Politik die möglichen oder nothwendigen Folgen einer auf den Wortlaut der Urkunde der heiligen Allianz gebauten fortdauernden Verbindung der Großmächtigen erwägt und würdigt.

Carl und Hermann von Rotteck.

**Almanach**, Hof- und Staatsalmanach. Almanach bezeichnet eigentlich einen Calender. Nur verbindet man damit zugleich den Begriff eines solchen Calenders, welcher noch einige annehmliche Zuthaten hat. Das Wort leitete man früher auf die mannigfachste und meist abenteuerliche Weise ab, Henricus Stephanus — man weiß nicht, ob im Ernst oder zur Satyre auf die früheren Ableitungen — sogar von der Formel der Chronisten: „Als man nach Christi Geburt zählte." Jetzt weiß man, daß es von dem arabischen Almanach, (d. h. die Berechnung oder der Calender) stammt. Der erste Almanac royal erschien in Frankreich 1679. Ein Hof- und Staatsalmanach ist insofern von politischer und diplomatischer Bedeutung, als derselbe, wenn er, wie gewöhnlich, unter ganz oder halb officieller Redaction oder auch nur unter Censur erscheint, in Beziehung auf aufgeführte und ausgelassene Titel und Würden eine Anerkennung oder Nichtanerkennung der Regierung ausspricht oder auszusprechen scheint. Er muß also mit Vorsicht redigirt werden, wenn er nicht, wie schon oftmals, namentlich in Beziehung auf die Angabe fremder Fürsten und ihrer Familien, unangenehme diplomatische Verhandlungen veranlassen oder auch vorzeitig die Absichten der Regierung verrathen soll. Welcker.

**Almosen**, s. Armenwesen.

**Alodium und Feudum, Alodial- oder Frei- (oder Erb-) gut und Feudal- (oder Lehen-) gut; Alodial- und Feudalverfassung und System.** — I. Allgemeinste Natur und Unterscheidung der Sachenrechte und Zusammenhang derselben mit den persönlichen und politischen Verhältnissen. Das Eigenthums- oder Sachenrecht bildet so, wie es schon oben (Heft I.

S. 60 angedeutet wurde, im Rechtsverhältniß die materielle Grundlage, den juristischen leiblichen Träger der juristischen Persönlichkeit und ihrer Personenrechte. Auch die Privatpersönlichkeit der Einzelnen, vor Allem die der Familien, bedarf ähnlich wie die juristische Person des Staats einer festen materiellen Grundlage, eines Territoriums. Schon der rechtliche Sprachgebrauch drückte jene Grundidee eben so wie bei den Römern *) auch bei den Deutschen aus. Bei den Letzteren geschieht dies auch dadurch, daß sie bald das Eigenthum und zunächst das wesentlichste und wichtigste, das Grundeigenthum, nach der Persönlichkeit der Eigenthümer, bald aber auch die Persönlichkeiten und persönlichen Verhältnisse nach dem Gute bezeichneten. So bezeichnete z. B. Arimannie und Friborgum sowohl das Gut wie den persönlichen Verein der Arimannen, der Friborgen oder der Friedens- und Freiheitsbürgen; Terra salica das Land des salischen Franken. Dagegen wird der Vollbürger (später der Adelige) und sein persönliches Verhältniß bezeichnet durch das Wort Erbgutsbesitzer oder Adeling, der Kriegsdienstmann aber nach dem Lehengut durch das Wort Lehnmann. Ebenso wie das römische Recht suchte auch das deutsche durch Rechtsformen und Symbole, z. B. durch Darreichung eines Stücks von der Sache, z. B. eines Zweigs u. s. w., durch ein völliges Einkleiden der Person in den Besitz der Sache (Investitur), durch die Befestigung und Wehre und Umzäunung des Besitzthums (Grimm, Rechtsalterth. S. 555) diese unmittelbare leibliche Verbindung der Sache mit der Person rechtlich zu begründen und darzustellen. Eine praktische Folge hiervon aber war selbst der wesentlichste Grundcharakter alles Sachenrechts, die sogenannte Dinglichkeit nehmlich, oder das Recht, die Sache selbst von jedem dritten Besitzer vindiciren zu dürfen, und zwar so, daß, selbst wenn er ganz unschuldig sie besaß, er sie dennoch herausgeben mußte und von dem vindicirenden Eigenthümer nicht einmal den dafür gezahlten Preis ersetzt erhielt. Das Recht betrachtet einmal die Sache als unzertrennlich mit der Person des Eigenthümers verbunden und diese Verbindung gegen Jedermann so unverletzlich wie seinen Leib.

Ueberall zeigt sich auch in der That die stärkste Wechselwirkung zwischen den persönlichen und Eigenthumsverhältnissen und Rechten, ähnlich wie zwischen Seele und Leib. Belegt man z. B. das Eigenthum mit Sklavenfesseln, mit Servituten, Diensten oder Frohnden, mit Lasten und Abgaben, so werden bald auch die Menschen, die es besitzen, Sklaven des Eigenthümers des herrschenden Gutes und seiner Nachfolger, denen die Dienste geleistet werden müssen. Das wußte das römische Recht, als es, obwohl es sonst die freie Verfügung des Eigenthümers überall anerkennt, doch jede dingliche Verknüpfung von Dienstpflichten oder Frohnden, von solchen Servituten, die in einem Thun bestehen, mit dem Eigenthume für absolut ungültig erklärt und auch gegen die realen Belastungen und Beschränkungen des Eigenthums nach Möglichkeit zu wirken sucht. So wird ferner mehr oder minder eine gleiche Vertheilung der Güter die Menschen gleich, eine ungleiche ungleich oder zu Aristokraten und Abhängigen machen. So macht eine große Wandelbarkeit und Beweglichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums, auch die Gesinnungen und persönlichen Verhältnisse der Menschen wandelbarer, flüchtiger, unsicherer, kleinlicher. Man wird das merken, wo man jetzt immer mehr einen tüchtigen Bauernstand durch gänzliche Zersplitterung der Bauerngüter zu Grunde gehen läßt.

Wo bei jener Wechselwirkung andere persönliche Verhältnisse und Rechte der Bürger stattfinden oder eintreten, da müssen zu ihrer angemessenen Grundlage und zu ihrem Dienste auch die Eigenthumsverhältnisse sich angemessen ausbilden und umgestalten. Umgekehrt werden auch durch Veränderung der Güterverhältnisse oft so, wie vermittelst des Feudalismus in allen germanischen Staaten, alle persönlichen und Verfassungsverhältnisse zerstört und gänzlich verändert, die Freien und die Herren in Knechte, und die Unfreien in Herren umgewandelt. Was für die Privatpersönlichkeiten der Einzelnen gilt, das gilt ebenso für die öffentlichen Persönlichkeiten des Staats, der Gemeinden, der Stände. Jede gute Politik und Gesetzgebung und jede richtige Würdigung der historischen Verhältnisse

---

*) S. Welcker, System der Rechts- und Staatsw. I. S. 605 ff.

muß mithin stets von sorgfältiger Auffassung und Beachtung dieses lebendigen Wechselverhältnisses ausgehen. Und bewußter oder unbewußter geht auch der Streit der Parteien seit der französischen Revolution, es gehen ihre richtigen und unrichtigen Ansichten und Forderungen in Beziehung auf die Geschichte und die Zukunft vorzugsweise von richtiger oder unrichtiger Auffassung der Alodial- und Feudalverhältnisse aus. Ohne die richtige ist also keine gründliche Beurtheilung und keine rechte Behandlung unserer politischen Verhältnisse möglich.

Der durchgreifendste und wichtigste Unterschied und Gegensatz der Sachenrechte bei den germanischen Nationen ist nehmlich unbestreitbar der von Alodial- und Feudalrechten. Es bezieht sich derselbe zunächst auf die Rechte an unbewegliche Güter; denn da die germanischen Staaten keine Stadtverfassungen waren, wie die griechischen und römischen, da sie früher sogar keine Städte, fast keine Gewerbe und keinen Handel hatten und ihre Staaten stets auf das Landeigenthum gründeten, so war letzteres mit seinem Zubehör früher fast das alleinige, später fast überall das wichtigste Sachen- und Vermögensrecht. Auch die beweglichen Vermögensrechte aber nahmen zum Theil mehr oder minder die rechtliche Natur der unbeweglichen an. Die Alodialgüter und Rechte bilden nach dem, was schon früher erwähnt wurde (S. Abmeierung, Abzugsgeld, Acht und Adel, altgermanischer), die Grundlage des allgemeinen, öffentlichen, gleichen Friedens- und Gesammtbürgschafts- oder Staatsbürgervereins und der staatsbürgerlichen Freiheit, welche in dem alten Deutschland herrschten und in der neuern Zeit in ausgebildeterer Gestalt wieder zur Herrschaft kommen. Die Feudal- oder im weiteren Sinne Lehengüter und Rechte bildeten die Grundlage des Feudalismus, oder der im Mittelalter zur Vorherrschaft gekommenen besonderen ursprünglich ungleichen Privat-, Schutz- und Treuverbindungen.

II. Die Wortbedeutung und die Entstehung vom Alodium. Hierüber hat man verschiedene Ansichten. Nach Grimm (Rechtsalterthümer S. 493) ist das Wort gebildet durch die Zusammensetzung der Sylben Al und Od. Wenn aber auch dieses wäre, so dürften wir doch wohl schwerlich mit Grimm die letzte Sylbe als gleichbedeutend mit eigen, und das Ganze daher als völlig eigen übersetzen. Denn die Sylbe Od bezeichnet nur das Gut, das Grundstück, und namentlich auch in Fe-Od (Feudum) bekanntlich keineswegs soviel als eigen. Auch die ursprünglich sehr großen Rechte der Gemeinschaft auf die Alodialgüter widersprechen jener angeblichen Bedeutung des Ganzen. Vielmehr möchte die Sylbe Al auf die Allgemeinheit der Volksgenossen hindeuten, aus welcher das Gut und seine Verbürgung stammte und welcher es fortdauernd zur Grundlage diente. Es hieße dann Al-Od soviel als Bürgergut und stimmte ganz überein mit andern Benennungen eben desselben Alodiums, nehmlich mit Terra salica oder Arimannie, oder mit Friborgum und Volksland bei den Angelsachsen.

Alle diese Namen drücken zunächst doch gerade ebenfalls nur das Volks- oder Bürgergut aus (Art. Adel, altgermanischer, Note 9), und Saalland würde auch noch dann diese Bedeutung behalten, wenn man Saal und salica von selen, saljan d. h. übergeben, ableitete, so daß es also das vom Volk dem Bürger übergebene Gut hieße. Und sogar die später gewöhnlicheren Namen Eigen, Eigenthum oder echtes Eigenthum bezeichnen dasselbe, da Eigen und echt von Ehe, Echt, der Bund, das Volksgesetz, abstammen, also das durchs Volksgesetz zugetheilte und verbürgte Eigenthum bezeichnen (ähnlich dem römischen quiritarischen Eigenthum) (Möser, Phant. IV, 43). Bei unserer Erklärung stimmt das Alodium auch völlig überein mit noch einem andern Namen, den es bei vielen germanischen Völkern führt, nehmlich mit dem Namen Volksloos. So erwähnen die alten deutschen Gesetze überall die sortes Vandalicae, Burgundicae, Gothicae, Barbaricae, d. h. die Loose oder Alodialgüter der Vandalen, Burgunden, Gothen, weil nach urkundlichen Nachrichten diese Völker das durch Eroberung den Besiegten abgenommene Land zu gleichen Theilen unter die freien Männer des siegenden Volks vertheilt oder verloost hatten *). Und sollte

*) Lex Burgund. T. 14, 5, 54 und 67, 84. L. Wisig. X. 1,8 u. 9. u. X, 2. Procop.,

unsere obige Worterklärung zu gewagt scheinen, so kann man statt derselben, gleich sehr durch die angeführte Natur der Güter als durch die Sprache unterstützt, Alod ableiten von an und Lot oder Loos, so daß es dann auch wörtlich das durch die öffentliche Verloosung dem Einzelnen zugefallene Loos, sein Anloos bezeichnete. Dieselbe Bedeutung behält auch das Wort, wenn man es von a und von leode, das Volk, ableitet (s. die Glossarien von Du Cange, Cherz und Wachter).

Jedenfalls führen uns alle erwähnten Ableitungen zu der Entstehung und Natur des Alodiums hin. Unbestreitbar ist es, daß alle germanischen Völker in die Sitze, in welchen wir sie später finden, eingewandert waren, und daß sie alsbald auf den eroberten Landbesitz ihre allgemeinen, öffentlichen, freien und gleichen Wehrmannie= oder Gesammtbürgschaftsvereine und alle öffentlichen Rechte und Pflichten begründeten. Wenn uns nun auch von einigen Völkern, namentlich von den Franken, keine ausdrücklichen urkundlichen Nachrichten erzählen, daß auch sie, wie alle übrigen Völker, das in Besitz genommene Land, außer dem größeren Loose für die Anführer oder Könige, gleich vertheilten und verloosten, so spricht doch auch bei ihnen Alles für diese Annahme. Hierher gehört, außer der sonstigen großen Uebereinstimmung der germanischen Verhältnisse, außer der wahrscheinlichen Wortbedeutung von Alod, auch das, daß dasselbe bei den ripuarischen Franken (s. d. vorige Note) ausdrücklich ebenfalls Loos (sors) genannt wird. Sodann aber finden wir, so wie überall in Deutschland, so auch bei den Franken, das Land in gleich große Güter mit einem Gehöfte abgetheilt. Diese heißen in Süd= und Norddeutschland Mansus. Dieses bedeutet wohl, da wir auch den deutschen Namen Mannwerk dafür finden, soviel als Mannsgut oder Mannsloos. Denn diese zum Zweck der lateinischen Urkundensprache latinisirte Verketzerung des für eine lateinische Bildung unbequemen deutschen Wortes ist wohl viel wahrscheinlicher, als daß man, wie Eichhorn und Grimm (536) glauben, ein ganz lateinisches Wort hätte wählen und alsdann unnöthig (von dem lateinischen Worte manere nehmlich) ein so völlig barbarisches hätte bilden wollen. Diese Mansus, häufig auch Huben genannt, betrugen vierzig Jaucherte, was in Verbindung mit dem dazu gehörigen, den Gutsbesitzern zustehenden (s. Grimm, S. 505) Gesammteigenthumsrecht in Beziehung auf die gemeine Mark, oder Allmende, die großen ungetheilten Gemeindeländereien, Wälder und Weiden, eine anständige Besitzung bildete **). So wie aber nun bei jenen germanischen Völkern schon nach Cäsar (4, 1 und 6, 22) und Tacitus (7. 13. 19. 25 und 26.), so bildete wirklich auch in der ganzen fränkischen Monarchie dieses Alodialgrundeigenthum die unmittelbare Grundlage und Verbürgung der bürgerlichen Vereine und der Rechte und Pflichten in ihnen, und zwar sowohl in Beziehung auf den allgemeinsten Staatsverein und die Landwehr und öffentliche Beisteuer und die öffentliche Genugthuung bei Verletzungen, wie in Beziehung auf den engsten bürgerlichen Verein, den der Familienglieder, welche in Blutrache und Wehrgeld für einander einstanden, durch wechselseitige unzerstörliche Erbrechte und durch Familien=Rath und Gerichte verbunden waren. So waren also alle Bürgergüter im Staat das Territorium des Volks, die der Gemeindeglieder das Territorium der Gemeinde, die der Familienglieder das Territorium

---

de bello gothic. 1, 1, u. de bello Vandal. 1, 1. Cassiodor. Var. 2, 16. Paul. Diacon. de reb. gest. Langob. 2, 31, 32 u. 3, 16. L. Bajuv. 2, 1, 3. L. Ripuar. 60, 5. S. auch Phillipp's Geschichte des angelsächs. Rechts. §. 6. u. Eichhorn in der Zeitschrift für gesch. Rechtsw. Bd. I. u. Grimm S. 532.

**) S. Kopp, vindiciae Actorum Murensium. Muri 1750 S. 160; v. Arx, Geschichte von St. Gallen Th. I. S. 58. S. auch Beck und Lauteren, Landrecht des Odenwaldes oder der Grafschaft Erbach. 361. Der alte Annalist des Klosters Muri im Canton Aargau, aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, sagt über die ursprüngliche Gleichheit der Vertheilung und der Mansus auch dort (s. 62 bei Kopp): Mansi autem isti seu diurnales multum divisi sunt, sive propter utilitatem seu ob multitudinem hominum. Ab initio autem non erant sic, sed pariter, priusquam monasterium hic fieret. Vicus enim iste pene omnis in principio liberorum hominum fuit. Selbst in Skandinavien waren die Güter gleich vertheilt, und in der ganzen fränkischen Monarchie werden noch im 9. Jahrhundert die allgemeinen Steuern ebenso wie die Landwehrpflicht nach den gleichen Mannsgütern oder Huben berechnet. Grimm, S. 532—39.

des Familienvereins. Ja in den frühesten Zeiten und nach den von Cäsar und Tacitus beobachteten Verhältnissen scheint das gemeinschaftliche Recht der Gesammtheit noch so weit gegangen zu sein, daß, wie auch bei einigen Völkern des Alterthums und selbst bei den alten Hebräern, die Vertheilung noch keine bleibende war. Vielmehr wechselte der Besitz wenigstens eines Theils der Feldmark zugleich mit der Pflicht der Bestellung der Felder und des Auszugs zum Kriegsdienst von Zeit zu Zeit. Man hat jene Nachrichten theils wegdeuteln, theils mit aus der Luft gegriffenen Gegensätzen und Dichtungen nur als besondere Eigenthümlichkeiten einzelner Volksstämme, namentlich der angeblich herumschweifenden Sueven im Gegensatz gegen die angeblich auf völlig isolirtem Privateigenthum festsitzenden Saren oder Sassen, darstellen wollen. Allein Nichts ist natürlicher, als daß der ganze Volksstamm, der ein ganzes Land jetzt eben neu in Besitz nahm und es zur Grundlage seines kriegerischen und bürgerlichen Gemeinwesens machte, dasselbe vorzüglich in den ersten Zeiten noch mehr als ein öffentliches oder Gesammteigenthum betrachtete, den einzelnen Bebauern nur eine mehr oder minder beschränkte, öffentlich geschützte oder gewährte Innehabung (Gewehr) mit öffentlichen Pflichten zugestand, und daß nur erst allmälig der Besitz fester und dauernder, zu einem wahren Privateigenthum der Einzelnen oder wenigstens ihrer Familien wurde. Auch war, obgleich allmälig immer mehr die gemeinschaftliche und öffentliche Natur des deutschen Alodiums in den Hintergrund trat, doch dasselbe vor der gänzlichen Zerstörung der altdeutschen Verfassung niemals ein von allem Gemeinwesen losgerissenes, lediglich der reinen Privatwillkür der einzelnen jeweiligen Inhaber dienstbares Privateigenthum. Und noch ein Jahrtausend nach Tacitus und Cäsar erinnern nicht blos Heinrichs des Voglers Einrichtungen gegen die Ungarn (s. Wittechind v. Corvey I.), sondern mehrfache Eigenthümlichkeiten des Alodiums an jene Grundidee und die erste geschichtliche Entstehung und Natur desselben, an jene gemeinschaftliche und öffentliche Natur.

III. Die rechtliche Natur des Alodiums. Durch das so eben Ausgeführte ist nun auch schon der eine oder der erste Hauptcharakter der rechtlichen Natur des alodialen Grundeigenthums ausgesprochen, nehmlich der höhere politische. Es bildete, wie wir sahen, die Grundlage und Verbürgung des allgemeinen gleichen öffentlichen Friedens- und Gesammtbürgschafts- oder Staatsvereins und seiner Abtheilungen, der frei und genossenschaftlich ausgebildeten Familien-, Gemeinde- und Markvereine, bis hinauf zum Reichsverein, die Grundlage der Rechte und Pflichten in ihnen. So wie also nach dem Obigen (s. Adel, altgermanischer) alles gemeinschaftliche und öffentliche Recht sich an den Besitz des freien Alodiums knüpfte, so ruhten auch die öffentlichen Pflichten darauf. Diese, die Landwehr- und öffentliche Beisteuerpflicht und die Pflicht, nicht blos für die selbstverschuldeten Bußen, sondern auch für das Lösegeld der Verwandten subsidiär zu haften, stellen das Eigenthumsrecht theilweise wenigstens als ein beschränktes oder gewissermaßen als ein gemeinschaftliches des politischen Vereins, vor Allem aber der Familie dar. Daher kann der Besitzer nicht darüber testiren und die Familienerben hatten wegen ihres ursprünglichen Gesammtrechts sogar von selbst dingliches Recht aufs Familiengut. Der Eigenthümer durfte es also auch nicht freiwillig ohne Zustimmung der Familienerben veräußern, so wie auch die Volksgemeinde wenigstens in Beziehung auf die Zulassung des neuen Eigenthümers, der nun ihr Genosse werden soll, consentiren mußte, weshalb nur in der Volksversammlung und später durch feierliche Auflassung bei dem sie repräsentirenden Gerichte gültige Eigenthumsübertragung möglich war und selbst bei dem Uebergang auf die Erben Annahme des Erben in die Volksgemeinschaft, feierliche Uebergabe und Gewähr erfordert wurden *), so wie gewiß der Familienrath über die Theilung oder die Auswahl des Gutserben bei mehreren Söhnen beschloß. Selbst aber wenn Veräußerung zulässig war, hatten doch die Familien-, die Mark- und Gemeindegenossen gewisse Näher- und Abtriebs-, Vorkaufs- und Retractsrechte gegen Fremde; welche an der gemeinschaftlichen Genossenschaft bisher keinen Antheil gehabt hatten. Auch fiel das Alodialgrundstück, eben weil auf ihm die Wehrpflicht und Blutrache hafteten und deshalb auch die Waffen mit

*) L. Sal. 49. Ripuar. 48. Saxon. 14. 17. Burg. 43. 60. Bajuv. 9. S. auch Grimm S. 531.

ihm vererbt wurden (s. z. B. L. Angl. 6, 5), solange männliche Erben da waren, nicht an Frauen.

Der andere oder zweite Hauptcharakter des Alodiums aber ist die Freiheit desselben, das freie öffentlich geschützte oder gewehrte Recht des Eigenthümers an demselben. Diese Freiheit ist begründet theils durch die Freiheit und Gleichheit der genossenschaftlichen Vereine und ihrer Mitglieder, durch welche und für welche es begründet wurde, theils durch die eben dieser Grundlage gemäß zunächst den einzelnen Familien, dann den einzelnen Eigenthümern zugestandenen und öffentlich verbürgten und geschützten Rechte. In der Freiheit ist also fürs Erste enthalten, daß das Alodialeigenthum frei ist von Beschränkungen, Lasten und Diensten, außer von solchen, die nach Ausübung des freien Stimm- und Bewilligungsrechts der Eigenthümer gegen die gleichen Vereine und die Nation selbst zustehen. Namentlich hatte auch der Alodialeigenthümer die Jagd- und Fischereirechte auf dem Seinigen, und man wußte auch früher Nichts von den spätern Regalien. Ferner ist darin enthalten eben jenes öffentliche Stimm- und Bewilligungsrecht, und fürs Dritte auch jenes Immunitätsrecht gegen obrigkeitliche Eingriffe und Einmischungen (s. oben Adel, altgermanischer). Endlich ist viertens darin enthalten das Recht, soweit nicht das allgemeine gleiche und wechselseitige genossenschaftliche Vereinsrecht selbst verletzt würde, frei über das Alodium zu verfügen und es zu vererben, es als freie, feste Grundlage einer freien Familie und freien Persönlichkeit zu gebrauchen. Alles dieses zusammen nennt man die Alodialfreiheit. Diese Freiheit erhielt sich am vollkommensten bei den adeligen Alodialgütern, weil der Adel sich die altdeutsche Freiheit am längsten erhielt. Nach ihr nennt man das Alodium auch Freigut, Erbgut, auch die Freiheit, die Herrschaft (daher die Eigenthümer später Freiherrn), auch die Schutzherrschaft, Advocatie, auch das väterliche oder Stammgut (Mittermaier, §. 136). Uebrigens trug man, nachdem neben dem Grundeigenthume sich immer mehr anderes Vermögen ausbildete, den Namen Alodium in einem weiteren Sinne auch auf das ganze nach dem Volksgesetze zu vererbende (also auf alles nicht feudale) Vermögen und auf die Erbmasse desselben über. Im engeren Sinne aber war das Alodium das Alodialgrundeigenthum; das ist der Sinn der Lex Salica, Titel 62.

IV. Alodialsystem oder Verfassung. Die Verbindung der angegebenen beiden Hauptcharaktere des Alodiums miteinander und die Begründung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auf dieselben begründet das Alodialsystem der Verfassung der alten Germanen, wie es oben (Adel, altgermanischer) in seiner edlen Einfachheit, Natürlichkeit und Würde kurz geschildert wurde. Sein Wesen besteht darin, daß 1) der Staatsverein gebildet wird durch die Besitzer freien Landeigenthums oder der von Privatabhängigkeit freien Bürgerloose mit den angegebenen beiden Charakteren des Alodiums, nehmlich mit dem höheren politischen und dem freien, und daß dieser Landbesitz unter alle Familien möglichst gleich vertheilt sei; 2) daß sich, bei wesentlicher Gleichheit des Standes und der politischen Rechte der Staatsbürger, mit diesem Besitzthum das öffentliche Stimm- und Bewilligungs- und Richterrecht über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in den gesellschaftlichen Kreisen eben so verbindet wie das Landwehrrecht und die Landwehrpflicht; 3) daß die Regierungsgewalten nur für den öffentlichen allgemeinen Vereinszweck aller Mitglieder und nach deren Zustimmung oder nach dem gesellschaftlichen Gesammtwillen entstehen und regieren.

Höher gebildete Zeiten und erweiterte Cultur- und Staatsverhältnisse werden als Erweiterung dieses Systems nur erfordern, daß neben den Grundbesitz im angemessenen Verhältniß auch anderes Vermögen und anderer Erwerb gesetzt, und dann, daß das öffentliche Stimmrecht zum Theil nur auf actives und passives Wahlrecht zu angemessener staatsbürgerlicher Repräsentation beschränkt werde, während die alten Deutschen überall unmittelbar mitstimmten. Insbesondere aber wird zu jeder Zeit in Verbindung mit der angegebenen Alodialfreiheit auch jener höhere politische Charakter und die darin gegebene öffentliche Beschränkung des Vermögensrechts und besonders der Grundeigenthumsrechte sich rechtfertigen. Der Staat selbst kann ja als wohlgeordnete juristische Persönlichkeit nur auf einer derselben entsprechend gestalteten Territorialgrundlage würdig

und fest bestehen, seine ganze Kraft entwickeln, seine große Bestimmung verwirklichen. Wie könnte er also, ohne alle öffentlichen Gesichtspunkte, nach reiner Willkür und Selbstsucht der Privaten über das Grundeigenthum schalten lassen. Daß er später dieses that, das stürzte die ganze alte deutsche Staatsordnung und führte zur Feudalanarchie. Sicher aber ist es auch eine erhebende, eine ganz besonders dem gefährlichsten Todeskeim der Staaten — der Selbstsucht, entgegenwirkende Idee, daß die jeweiligen wechselnden Inhaber der einzelnen Grundstücke des vaterländischen Territoriums bei ihrer Verwaltung derselben des Bleibenden und Höheren, ihrer Pflichten gegen Familie und Vaterland, stets eingedenk seien und ihr Eigenthum als ihnen zunächst zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten übergeben betrachten. Das höchste Gesetz alles würdigen Menschenlebens ist es, daß nicht der Leib herrsche über die Seele, sondern diese über den Leib und durch ihn. Die höchste Aufgabe aller Vermögensgesetzgebung aber ist es, durch einen höheren Charakter des Eigenthums rohen Egoismus und Materialismus auszuschließen. Aber freilich, es muß zugleich vermittelst der vollen Alodialfreiheit und der Begründung nur mäßiger Beschränkungen und blos gegen das freie Gemeinwesen und die Familie, auch die feste und freie Grundlage für die freie Persönlichkeit und die freie und stolze Staatsbürgergesinnung und Bestrebung bewahrt werden, wodurch vor Allem das Alodialsystem sich so wohlthätig von dem Feudalsystem unterscheidet.

V. Das Wesen des Feudums. Feod oder Feudum oder Lohn- oder Lehengut im weiteren Sinne ist ein Gut, welches einem Privat-Dienstmann und Schützling von seinem Dienst- und Schutzherrn zur Leistung und zur Belohnung seiner Dienste geliehen wird, oder welches, auch wenn es ursprünglich vom Dienstmann zur Grundlage des Privat-Schutz- und Treuvereins hergegeben, offerirt wurde, doch so angesehen wird, als wäre es vom Schutzherrn verliehen. Dieses bezeichnen schon die Worte, namentlich auch das Wort Feod oder Feudum, welches übrigens erst im neunten Jahrhundert statt des früher gewöhnlichen beneficium gebraucht wurde. — Einerlei ist es dabei, ob man die erste Sylbe ableitet von fides, die Treue, oder foedus, der Bund, oder von Fehde, oder von foeden, d. h. ernähren, oder, was das Natürlichste ist, von Feoh oder Feo, der Lohn (s. d. citirten Glossarien). Uebrigens ist freilich Feudum oder Lehengut im engeren Sinne dasjenige, welches für bloße Kriegsdienste einem Vasallen geliehen wurde. Im weiteren Sinne befaßt man aber alle die in besonderen Privat-Schutz- und Dienstverbindungen von dem Schützling und Dienstmann als Grundlage des besonderen Schutzvertrags besessenen Güter, also auch die Ministerialitätsgüter, die oft unter anderem Namen gewöhnlichen Bauernlehen, die Patronats- und Leibeigenschaftsgüter u. s. w. unter dem Namen von Feudalgütern. Denn so wie der Ausbildung des Lehenguts-verhältnisses im engeren Sinne zum großen Theil das Verhältniß der früheren unfreien Dienstleute oder Leibeigenen zu Grunde lag, so diente das spätere Kriegslehenverhältniß auch vielfach zum Vorbild der Ausbildung der unteren Lehensverhältnisse.

Der eine oder 1. Hauptcharakter aller Feudalgüter ist nun zwar auch ein höherer, durch persönliche Verhältnisse, aber nicht ein durch die allgemeinen politischen, sondern durch besondere Privatvereine bestimmter. Sie sollten die materielle Grundlage des besonderen Privat-Schutz- und Dienstvereins bilden. Es erhielten also gewissermaßen die schutz- oder lehensherrliche und die Schützlingsfamilie ein durch den Vertrag näher bestimmtes und zur Erreichung des Vereinszwecks vertheiltes Gesammtrecht auf das Gut. Der Dienstmann sollte sich aus dem Ertrágniß des Guts ernähren und zur Leistung seiner Dienste ausrüsten, und der Dienstherr sollte durch diese Dienste, durch bestimmte Abgaben von dem Gut und durch bestimmte Einwilligungs- und Verfügungsrechte, in den Stand gesetzt werden, den Schutz zu leisten und das Gut als taugliche Grundlage des Schutzvereins zu bewahren. Aber diese Feudalvereine waren leider blos Privatvereine und entzogen dem allgemeinen vaterländischen Verein die Kraft, die Theilnahme, setzten sich in Gegensatz damit und lösten so immer mehr die öffentliche Gesellschaft und ihren friedlichen und rechtlichen Schutz auf; diese Privatvereine waren zugleich ursprünglich ungleiche. So bildete sich der Gedanke von dem getheilten Eigenthum aus. Dem Lehens- oder Schutzherren und seiner Familie wurde das sogenannte Obereigen-

thum (dominium directum) und mit ihm ein Inbegriff von Verfügungsrechten und einzelne bestimmte Nutzungsrechte, zugleich mit dem Anspruch auf die bestimmten Dienste und Leistungen und auf den eventuellen Heimfall beigelegt. Dem Schützling und der Schützlingsfamilie aber wurde der größte Theil der Nutzungsrechte, das Nutzeigenthum (dominium utile) mit beschränkten Verfügungs- und Vererbungsrechten und mit dem Anspruch auf die bestimmten Schutzrechte zugeschrieben. So ergab sich denn als der andere oder 2. Hauptcharakter des Feudalgutes, daß bei ihm, ganz im Gegensatze mit der Alodialfreiheit, überall die mannigfachste Privatabhängigkeit, Dienstbarkeit und Belastung und Beschränkung stattfand. Hier ist also fürs Erste keine Freiheit von Privatdiensten und Lasten. Die Feudalrechte des Obereigenthümers, zu welchen meist auch die Jagd gehörte, sein Recht auf Frohnden, Zinsen u. s. w. vernichteten überall diese Freiheit. Hier ist fürs Zweite kein Stimmrecht in den öffentlichen Angelegenheiten, vielmehr wird der Feudalgutsbesitzer durch seinen Schutzherren und dessen Privatschutz- und Repräsentationsgewalt vom öffentlichen Vereinsrecht und selbst von der Landwehr ausgeschlossen. Jedoch bildete sich in dem feudalen Schutzverein, selbst in Beziehung auf seine gesetzliche und richterliche Bestimmung, ganz analog den öffentlichen Vereinen, freie genossenschaftliche Mitwirkung aus, und diese begründete, als später die Feudalvereine zum Theil an die Stelle des Staats traten, sogar Stimmrecht in öffentlichen Sachen. Hier war drittens jenes Immunitätsrecht des Alodiums für den Schützling nicht begründet und ebenso wenig viertens ein freies Verfügungs- und Vererbungsrecht. Die Verfügungen bedurften größtentheils des Consensus des Obereigenthümers, und Vererbung fand früher wenigstens bei dem Kriegslehen nur factisch und später meist nur beschränkt und blos nach dem Zweck des Feudalvereins und nach den Bestimmungen der Privatfeudalverträge statt.

VI. Feudal- und Alodialerbschaft und Herrschaft und die Rechtsvermuthung in Beziehung auf sie. Nach dem Ausgeführten unterscheidet sich denn auch stets die durchs Lehnsgesetz bestimmte Lehenserbschaft von der Alodialerbschaft, und bei dem Tode muß das Alodialvermögen von dem Feudalgut gesondert werden. Vorzüglich hier, namentlich auch bei der Vererbung der Herrschafts- oder Regierungsrechte entstand die Frage, wofür die rechtliche Vorausannahme oder die juristische Präsumtion streite, für Alodial- oder Feudalqualität? Man hat dieses darnach beurtheilen wollen, was in Beziehung auf gewisse Gegenden oder Güterstücke das factisch Häufigere oder Gewöhnlichere sei. Aber hieraus können wohl zum Theil factische Beweisgründe als Theile einer factischen Beweisführung zum Umsturz jener juristischen Präsumtion abgeleitet werden, nie aber diese davon wohl zu unterscheidende rechtliche Vorausannahme selbst, welche so lange statt vollen Beweises gilt, bis sie durch eine volle factische Gegenbeweisführung in einem bestimmten Falle wirkungslos wird. Man muß aber offenbar für die Alodialqualität präsumiren. Dieses folgt daraus, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Besitzrechte, daß ferner besondere Privatvertragsverhältnisse nie rechtlich vermuthet, sondern stets rechtlich erwiesen werden müssen. Außerdem streitet noch für die Allgemeinheit der allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse die Rechtsvermuthung. Ihnen aber thut das Feudalverhältniß in Beziehung auf die Personen und ihr Bürgergut stets Eintrag. Auch erkennt das longobardische Lehenrecht entschieden die angegebene Rechtsvermuthung an *).

Fast nur in Beziehung auf die Vererbung aber fand später noch ein Unterschied zwischen Alodial- und Feudalherrschaft oder der alodialen und feudalen Qualität, d. h. eigentlich nur ihres Rechtstitels, statt. Der innere Zustand der Länder oder die Verhältnisse der Regierten waren davon nicht abhängig und konnten mehr oder minder alodial und feudal sein. Im Reich waren später die Landesregierungen größtentheils feudal, meist Reichslehen. Seit Auflösung des Reichs wurden alle Regierungsrechte der souverainen

*) I. F. 4, §. 3. II. F. 26, pr. II. F. 41. pr. S. auch Eichhorn, deutsch. Privr. §. 192.

deutschen Staaten alodial. Die Lehnsgewalt des Reichs über sie war erloschen und in der Rheinbundsacte hatten im Art. 34 die Souveraine auf alle gegenseitige Beschränkungen mit Ausnahme der Successionsrechte verzichtet. Dagegen eigneten sich die Souveraine alle Lehnrechte des Reichs über ihre Unterthanen, namentlich auch über die Standesherren, zu (vergl. Klüber, öffentl. Recht §. 242 und 538 ff.). Mit einer Rechtsdichtung nannte man übrigens im Mittelalter wegen der großen Ausdehnung der Lehenbarkeit auch wirkliche Alodialbesitzungen Sonnenlehen, d. h. solche Lehen, welche nur von Gott und der Sonne zu Lehen gingen, keine andere Lehnpflicht hätten.

Die Feudalgutsrechte des Schutzherren und des Schützlings im Allgemeinen waren natürlich sehr verschieden, theils nach den besonderen Hauptarten der Feudalvereine, Kriegslehnsverein, Ministerialität u. s. w., theils nach den besonderen Verträgen und den Gewohnheiten mancher Gegenden. Doch wird man nur dann diese Verhältnisse richtig beurtheilen, wenn man den ersten Charakter der Feudalgüter festhält, nehmlich den, daß sie die Grundlage des Privatschutzverhältnisses zwischen der schutzherrlichen und Schützlingsfamilie bildeten und insofern ein wahres Gesammtrecht für sie begründeten, wie es namentlich auch im deutschen Lehenrecht, weil dieses weniger als das langobardische durch Einmischung römischer Ansichten verfälscht war, stärker hervortritt. Dagegen darf man nicht zunächst aus den Begriffen eines römischen Alleineigenthums oder auch aus den schwankenden Begriffen von jenem directen und Nutzeigenthum die Folgerungen ableiten wollen.

VII. Das Feudalsystem. Die Verbindung jener obigen beiden Hauptcharakterzüge der Feudalgüter und die Begründung der Gesellschaftsverhältnisse auf sie bildet nun das Feudalsystem. Sein Wesen besteht in dem Gegensatz jener obigen drei Charaktere des Alodialsystems. Es besteht darin, daß: 1) mit Auflösung eines allgemeinen, freien und gleichen, auf thunlich gleiche Vertheilung des Landeigenthums gegründeten öffentlichen Staatsbürgervereins das Landeigenthum vielmehr von einer Anzahl Feudalherren irgendwie in Besitz genommen und daß es wenigstens zur Grundlage feudaler Privat-Schutz- und Dienstverträge mit ihren abhängigen Privatschützlingen und ihren besonderen Privatherrschaften gemacht wird; 2) daß, bei wesentlicher Ungleichheit des Standes und der Rechte der höheren und niederen Feudalherren und der verschiedenen Classen der Dienstleute, diese durch jene von der Theilnahme am höheren Gemeinwesen, von dem Stimmrecht und der Wehrpflicht in demselben ausgeschlossen und auf die besonderen privatrechtlichen Vereinbarungen und Dienstpflichten beschränkt werden, wobei denn natürlich auch die Landwehr in eine Lehenmiliz sich auflöst; 3) daß hier die höchste Gewalt an sich auf besonderem Privatvermögen der Herrschenden beruht und, unbeschadet der Erfüllung der einzelnen Dienstvertragsrechte, doch für ihre besonderen Privatzwecke bestimmt wird, nicht lediglich für ein Gemeinwesen, einen Gesammtzweck und nach einem Gesammtwillen.

Es ist die wichtigste, interessanteste Aufgabe der deutschen Staatsgeschichte, es darzustellen, auf welche Weise und mit welchen Wirkungen im Mittelalter allmälig das Feudalsystem das altdeutsche Alodialsystem besiegte und in der neueren Zeit wieder von einem erweiterten Alodialsysteme, hier früher, dort später, hier vollkommner, dort unvollkommner, besiegt wurde. Wechsel, Sieg und Untergang dieser zwei Systeme beherrschen die Geschichte der europäischen Völker.

Gewiß ist es, daß für die Ausbildung des Feudalsystems und seiner faustrechtlichen, despotischen und anarchischen Zerstörung der freien altdeutschen Verfassung die stets wachsende Vermehrung einestheils der schon von Tacitus beschriebenen Comitate oder der ritterlichen Freischaaren freier kampflustiger Jünglinge, anderntheils aber der sich mehr oder minder mit ihnen vermischenden, um Lohngut dienenden, großentheils aus Unfreien gebildeten Privatmannschaften der Mächtigeren und Reicheren die eigentliche Grundlage abgab. Diese Vermehrung selbst aber wurde genährt einestheils durch übermäßige Kriegs- und Eroberungslust, anderntheils durch die Unterdrückung der von aller öffentlichen Rechtsgenossenschaft ausgeschlossenen, in Unfreiheit verstoßenen besiegten Bewohner der eroberten Länder, so daß auch hier wie

überall in der Geschichte der Völker jedes Unrecht zuletzt seine Strafe und der nicht unterdrückte Keim des Bösen seine Entwickelung findet. Die Leibeigenschaft bei den alten Germanen ist Anfang und Hauptgrundlage des Feudalismus.

Unzerstörbar aber sind die Wurzeln der geschichtlichen Institute. Sie waren es auch im Feudalismus. Jene doppelte Wurzel der freien ritterlichen Gefolgschaften und der aus leibeigenen Knechten gebildeten Privatmannschaften ist überall sichtbar. So wie sie schon in den beiden höheren Feudalvereinen, dem Lehens- und dem Ministerialitätsvereine, mehr oder minder auseinander treten, so vermischen und verbinden sie sich auch wieder überall miteinander.

VIII. Fortsetzung. Insbesondere die Milderung und die bessere Seite des Feudalsystems. Die Grundzüge der Feudaldespotie und Anarchie selbst wurden schon oben (s. Adel, altgermanischer) angedeutet. Aber es wurden die einzelnen Feudalherrschaften durch eine äußerliche feudale Verkettung unter einem gemeinschaftlichen Oberlehnsherrn und durch den Einfluß der Reste der alten öffentlichen Staatsvertragsgrundsätze und Vereine locker mit einander verbunden und durch ritterliche und religiöse Ideen zum Theil etwas veredelt. Die höchste Idee, wodurch man im Mittelalter das Feudalsystem zu veredeln, seine faustrechtliche Auflösung und Unterdrückung zu mildern suchte, stellen bekanntlich die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen- und Schwabenspiegel (Art. 1) an ihre Spitze, der letzte mit folgenden Worten: „Seit nun Gott „des Friedens Fürst ja heißet, so ließ er zwei Schwert auf dem Erdreiche, da er zum „Himmel fuhr, zum Schirm der Christenheit, die befahl Gott St. Peter beide, eines von „weltlichem Gerichte, das andere von geistlichem Gerichte. Das weltliche Schwert des Ge„richts das leiht der Papst dem Kaiser. Das Geistliche ist dem Papste gesetzt, daß er damit „richte zu bescheidentlicher Zeit auf einem blanken Pferde; und so der Papst soll darauf „sitzen, so soll der Kaiser den Stegreif heben an dem Aufsitzen, daß sich der Sattel nicht „entwinde. Dabei ist bezeichnet, was dem Papst widerstehe, daß er mit dem geistlichen Ge„richte es nicht bezwingen mag, das soll der Kaiser und der weltliche Richter bezwingen „mit der Acht." Der Sachsenspiegel hatte noch hinzugefügt: „Also soll auch die „geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gerichte ob man sie dazu bedarf."

Man mag gern zugeben, daß durch diese Idee eines großen feudalen theokratischen Christenreiches, in welchem unter Christus als dem höchsten Lehnsherren und seinen beiden ersten Vasallen, dem Papste, seinem Statthalter, und dem römischen Kaiser, dem allgemeinen Schirmherrn (Advocatus) der Christenheit, sich alle Feudalvereine hülfreich einigen sollten, auf der damaligen Stufe des Glaubens und der Bildung wirklich die zerstörenden Folgen des feudalistischen Faustrechts wesentlich gemildert und die Feudalverhältnisse veredelt wurden, so z. B. auch durch den Gottesfrieden (treuga Dei) für Wittwen und Waisen u. s. w., überhaupt durch die höheren religiösen Ideen. Noch mehr aber geschah dieses, was man gewöhnlich vergißt, durch den segensreichen Einfluß, welchen die Grundsätze der altdeutschen Freiheit und ihres Alodialsystems auch jetzt noch ausübten.

Diese Grundsätze, welche (s. Adel, altgermanischer, und deutsches Landesstaatsrecht) selbst die feudalistischen Reichs- und Landstände ins Leben riefen, hatten fürs Erste sich unmittelbar erhalten in den Resten der freien Vereine der Provinzen, Grafschaften, Centen, Gemeinden und ihrer Gerichte, namentlich der Land- und Centgerichte, in welchen nach altdeutscher Weise die freien Bürger stets zugleich richterliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeiten vereinten. Sie waren fürs Zweite in neues kräftiges Leben gerufen worden in den freien Städten, die namentlich in Deutschland zu Tausenden aufblühten und in ihren freien republikanischen Verfassungen sich selbst regierten, richteten, besteuerten, Gesetze gaben und eine Blüthe und Macht, einen Wohlstand, eine Bildung und Kunst und einen Lebensreichthum entwickelten, daß viele einzelne davon ganze Fürstenthümer überwogen. In solcher Gestalt erscheint z. B. nach ihrem schon erwähnten trefflichen Urkundenbuch von Schreiber überall urkundlich selbst die doch sehr mäßige Stadt Freiburg. Ihre Herzoge beschwuren ihr ihre Freiheit, sie wählte sich ihre Obrigkeiten, ihren Bürgermeister, Senat und Bürgerausschuß, regierte und richtete und besteuerte sich selbst, führte Kriege und schloß Frieden und freie Einungen mit Königen, Für-

sten und Herren und mit andern Städten, zerstörte die ihr gefährlichen Raubburgen und verwehrte deren Wiederaufbau. Der größere Theil des breisgauischen Adels tritt für Lohn in ihre Dienste, und in ihrem freien Inneren blühen mitten im Faustrechte Künste und Wissenschaften, Wohlstand und jeglicher Lebensgenuß. Die unwiderstehliche moralische Gewalt jener Freiheitsgrundsätze hatte es fürs Dritte endlich bewirkt, daß sie auch in das Feudalsystem übergingen. Namentlich wurden die alten allgemeinen Vertragsgrundsätze auch in Beziehung auf die ganze Nation nie ganz aufgegeben *). Der Kaiser, zugleich oberster Lehnsherr, behielt zum Reich und Reichstag stets alte nationale Pflichten und Rechtsverhältnisse, und die feudalen wurden diesen assimilirt. Sodann aber gingen sie bei Ausbildung der einzelnen Feudalvereine auch in diese wenigstens in sofern über, daß auch selbst in den untersten dieser Vereine alle Bestimmungen und Veränderungen der gegenseitigen Pflichten nur vertragsmäßig und durch Zustimmung der Betheiligten und in deren regelmäßigen Versammlungen gesetzlich festgestellt und richterlich angewendet werden durften. So hielten es in allen germanischen Landen unter Vorsitz der feudalen Schutzherren oder ihrer Stellvertreter die kriegerischen Vasallen auf den Mannentagen und in den Mannengerichten, die Ministerialen auf ihren Hoftagen und in ihren Hofgerichten, die Patronats- oder Guts- oder Lehnsbauern, Meier und Leibeigene in ihren Bauersprachen, Meier- und Hubnergerichten.

Es wäre unpassend, auch nur diese letztere, allen Geschichtskundigen notorische Thatsache mit vielen gelehrten Citaten belegen zu wollen. Eine Reihe urkundlicher Belege aus verschiedenen Theilen von Deutschland hat übrigens schon Struben in seinen Nebenstunden (III. S. 111 ff.) zusammengestellt. Zur besseren Veranschaulichung aber sei es erlaubt, jene Belege durch zwei Beispiele aus meiner nächsten Nähe zu vermehren. Nichts giebt eine gleiche Anschaulichkeit für die geschichtlichen Verhältnisse als die geschichtliche Quelle oder Urkunde selbst. Die Vertragsmäßigkeit der feudalen Reichs- und landständischen Verfassungen und der oberen Feudalvereine aber ist theils schon oben (s. Adel, altgermanischer, und unten deutsches Landesstaatsrecht) hervorgehoben, theils allgemeiner bekannt als die der Bauernverhältnisse, dieser breitesten Grundlage und untersten Stufe des ganzen Feudalsystems. Ich wähle also zwei Dingrodel der zwei Gemeinden Kirchzarten und Zarten vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts, welche Schreiber in seinem Urkundenbuche Th. II. S. 97 und 111 mitgetheilt hat (den zweiten auch schon vorher der zu früh verstorbene wackre Leichtlen). Laut des Inhalts des ersteren hielt am 7. Juli 1375 „Hanmann, Pfaffe, Meyer und „Vogt des Hans von Tigeshein, eines edelen Knechts und Herren zu Kilchzarten „in Gegenwärtigkeit desselben Herren und von sinem Geheiße unter der Linden uf dem „Grinig ein rechtes offen Gericht der Gebursami gemeinlich, die in den Dinghof in „das Gericht und in den Bann zu Kilchzarten gehören" (und wie es später heißt „Wunne, „d. h. Waldnutzung, und Weide daselbst nießent"). Diese jährlich gewöhnlich dreimal gehaltenen Gerichte hatten, außer der Entscheidung einzelner Streit- und Straffälle durch die Bauerschaft, den Zweck, durch derselben freie Zustimmung und Anerkennung auch für die Zukunft die Rechtsverhältnisse und die ganze Verfassung der Bauern theils in Beziehung auf den Guts- und Leibherrn, theils gegen einander, insbesondere auch die Wald- und Weidenutzung und die Bußen wegen Frevel rechtlich festzustellen. Der Gutsherr fordert nun hier namentlich auf: „ime zu offnen, kunden und zu sprechen sine Recht, so er zu „Kilchzarten in dem Dorfe und Banne hatte oder haben sollte zu Lüten, Liben" (also Leibeigenschaftsrechte) „und Gütern, zu Gerichten, Frevelinen, Besserungen, zu Vellen, „Nutzen, Rechten und zu allen andern Stücken." Hierauf werden nach einem früheren ebenso zu Stande gekommenen Dingrodel diese Rechte einzeln vorgetragen und in die neue Urkunde aufgenommen, und diese sagt alsdann: „Und wenn und wie dick ein Stück dessel „ben Rodels gelesen wart, darum fragte der ehgenannte Hanmann Pfaffe die Ge-

*) Welcker, System I. S. 154 ff.

„bursami, die da zugegen waren uf ihre Eide, ob ein Herre zu Kilchzarte solch Recht „da hätte, und ob dasselbe Stucke eben und wohl verschrieben stunde und ouch vor Alters her „also kommen wäre; als dicke und zu jeglichem Stuck desselben Rodels antworteten dieselben Gebursami gemeinlich und unwidersprechentlich und ertheiltent bei ihren Eyden, daß „dieselben Rechte wohl und recht verschrieben stündent und daß ein Herre zu Kilchzarten „solche Rechte deßfalls hätte." Unter denselben ist z. B. die Bestimmung enthalten: „der „Herr soll setzen einen Bannwarten mit der Gebursami Willen und sollen die Geburen den andern Bannwarten setzen mit des Herren Willen." Ferner wird bestimmt, daß ein Theil der Bußen oder Strafgelder den Gebursami zufällt, die Buße wegen Feldfrevel sogar ihnen allein, eben so die Buße bei Verfehlung gegen das rechte Maß und Gewicht von Brot, Fleisch u. s. w., worüber „vier ehrbare Männer" zu wachen haben. Hier heißt es: „so bessert er der Einung, als recht ist." Ferner heißt es: „Es ist auch des Herren Recht und des Dorfes Recht, daß Niemand Eigen noch Erbe verkaufen soll, das in „dem Gericht lit, denn als hiernach geschrieben steht," nehmlich nur so, daß er es unter der Laube feil bietet, und wenn die „rechten Erben in drei Gerichten nicht wollen" „dem, des „das Eigen ist. Will sie der ouch nit, so soll ers bieten dem, des das Gericht „ist. Will sie der nit, so soll ers geben wem er will." Merkwürdig ist insbesondere noch Folgendes: Die Mehrzahl dieser Geburen sind Leibeigne, worauf schon die Rechte „an Lüten, Liben und Gütern" deuten, und ebenso die Bestimmung, daß, wenn ein fremder Mann in die Gemeinde aufgenommen würde, er auch Wonne und Weide genießen, bei seinem Tode aber „der Herre von ihm das Besthaupt holen soll, wie von andern sinen Lüten." Zugleich aber blicken mehrfach auch hier die Spuren früherer Freiheit durch, und einzelne Freie, die sich länger die Freiheit erhielten, haben sich zwar mit der Gemeinde verschmolzen, aber doch noch einige besondere Ruinen der Freiheit erhalten. Hierhin gehört zum Theil die obige Bestimmung vom Gutsverkauf „des Eigen," sodann aber ein Rest der alten gerichtlichen Immunität der freien Alodiumsbesitzer (s. oben Adel, altgermanischer): „Es soll," so heißt es, „ouch zu wissende sin umb die zwo Hofstetten die do „liegent zu Kilchzarten in dem Dorfe. Man soll ouch wissen umb die drü Husere, die gelegent sind zu Kilchzarten in dem Gerichte, das eine des Sutters Huse, das andere „Hug Scherers Huse, das dritte des Glotterers Huse. — Wer ouch in denselben „Husern gesessen ist, den soll man nit pfänden, wenn er aber erst für die Dachtrouf uskommt, so mag man in wol angreiffen, als andere Lüt, die im Gericht gesessen sind." Ausführlich wird nun verhandelt, wie diese Immunität zu schonen ist, wenn ein Anderer in diese Häuser entflieht. Und ein erweitertes Immunitätsrecht, ein vorläufiges wahres Asylrecht sogar für Mörder hat der Hof des Schutzherrn selbst, „der Schutzhof, der fry „ist und die Fryheit hat." Daß aber bei allem dem der ganze Gerichtsbezirk ein völlig geschlossener war, sagt schon der erste Satz des Rodels. „Wer Herre zu Kilchzarten ist, des ist „auch das Gericht und was davon gevellet, und gat das Gericht also verre, als der Bann „gaht und umbgangen ist und hat auch da anders Niemant mit zu schaffende, noch zu „tuende, er sige Herre oder Gebure, wan da sol ouch anders Niemant nicht richten, noch „pfenden." Mit wiederholter eidlicher Erklärung der Bauern über das Recht und mit Zustimmung in Beziehung auf alle einzelne Stücke schließt der Rodel, der nun von einer Reihe von Zeugen, namentlich auch Rittern und Freiburger Bürgern unterzeichnet wird.

Aehnlichen Inhalts ist der Dingrodel von Zarten (dem alten römischen Tarodunum), wo am 23. Juli 1397 ein Bürger von Freiburg als der Meier der Abtei von St. Maryen in Gegenwart des Abts und ebenfalls vieler in der Urkunde unterschriebener Fremden „in dem Dinghof uf des Gotzhuses Eigen, in Hanmann Vogts Garten, zu einem rechten, beruften, offenen Geding und Gericht der Hubenere und Lehnlüte desselben Gotzhuses im Kilchzarter Thal niedersitzt." In den Rodelsbestimmungen über die Rechtsverhältnisse dieser Bauern zur Abtei und unter einander werden die Güter des größten Theils des Districtes bestimmt „als: von töden vellig von verkoufen britteilig und von empfahen ehrschätzig, es were denne, daß Jemand, der des vorgenannten Gotzhuses Güter deheines hätte, kentlich machte mit Briefen oder mit Lüten, daß es „anders verlihen wer."

Das Gotteshaus und ein Theil seiner Güter, *Saalgüter* (*Seelguot*), die aufgezählt werden, und auf welche wegen ihrer Immunität der Vogt nicht nachfolgen darf, sind unvogtbar, ein anderer Theil vogtbar. Alsdann wird festgesetzt, daß „*drei ordentliche Geding und Gericht jährlich seyn sollen und in solchen Alle, die Erbe oder Lehen vom Kloster haben, erscheinen*" und im Nichterscheinungsfall drei Schilling Buße zahlen sollen, wovon ⅓ „den Bauern" als Mitrichtern zufällt. „*In jedem* „*Dinge sollen das Recht des Abts und der Gebure ire Rechte verkündet* „*werden*" und auch gerichtet werden, was „zu klagende und zu richtende ist." Unter andern humanen Bestimmungen findet sich, neben jener Immunität und dem Asylrecht der Abtei, die Bestimmung, daß, wenn ein Tagelöhner die Huld oder den Schutz des Vogts verwirkt hat, er noch sechs Wochen und drei Tage Frieden haben soll, um durch Rechtserfüllung, Buß und Besserung den Schutz wieder zu erwerben, und wenn er das nicht thut, ohne Verletzung an Leib und Gut bis auf die Mitte des Rheins des Vogts Geleit haben, und nur, wenn er alsdann wieder zurückkehrt, von ihm nach seiner Gnade behandelt werden soll. Sehr ausführlich werden dann die Rechte zum Theil selbst blos einzelner Güter und besonders genau bestimmt das *Maß aller Abgaben und Frohnden und Gegenleistungen der Gutsherrschaft* nach früheren Rodeln, Verträgen, Urtheilsprüchen vorgetragen, wornach z. B. auch in der Regel die Lehenleute ihre Güter an Dritte verkaufen dürfen, jedoch mit Zahlung des *Dritttheils* und mit Sorge für einen solchen Käufer „an welchem das Gotzhaus seine Rechte find!" Nach allem diesen heißt es: „Und da die vergeschrieben Brief alle also unwidersprochen gelesen wurdent, da bate der oben genannte „Herre, der Abt, an des Gotzhuses Statt, mit Urteil zu erfahrende, ob es üt billig bi denselben Briefen bliben sölte. Da ward von *den Lehenlüten gemeinlich und unwidersprochentlich geöffnet, urteilt und gesprochen*, daß der Dingbrief und „alle vergeschrieben Brief billig bi ihren Kreften und dabi bliben solle, als dieselben Brief „wisent." Hierauf stellte in Beziehung auf einen besonderen Fall der Abt gegen mehrere seiner Lehen- und Schutzbauern Klage an, daß sie ihm ein Recht verletzt, was *ihm dieselben Lehen- und Vogtleute* „ver Ziten mit Urteil erkannt und zugesprochen hattent." Darauf wird von beiden Seiten förmlich hin und her verhandelt, die Aussage vieler Zeugen vernommen, „und da diese Gezuegen also gesworen und seitent, *da wart von den* „*Lehenlüten gemeinlich* und unwidersprochentlich irteilt und gesprochen, daz de Gezuegen genug geseit hättent." Nun wird erkannt, daß die Angeklagten der Abtei ihre Verletzung mit drei Schilling zu bessern hätten und das Rechtsverhältniß für die Zukunft genau festgestellt. Hierauf erbittet und erhält der Abt noch die rechtliche Entscheidung über eine ganze Reihe *allgemeiner streitiger Rechtsfragen*, so z. B. über die Abtheilung unter den Kindern, über die Bestimmung der Bußen für gewisse Frevel, über der Abtei Recht bei einseitigem Aufgeben des Lehnsvertrags von Seiten des Lehnbauern u. s. w. Am Schlusse der Urkunde heißt es: „Und da alle diese vorgeschriebene Dinge und Stucke „an offnem Gericht von den Lehnlüten gemeinlich und unwidersprochentlich erkannt und „gesprochen worden, da wart von des Amts- und des Gotzhuses wegen gefraget und gebetten, zu ervarende an einem Urteil, ob man ime und sinem Gotzhuse üt billig Brief und Urkunde darumb geben sölte, besiegelt mit dieser nach beannnten frommer Männer Insiegeln." Dieses wird von den Lehenleuten „gemeiniglich für billich erkannt" und nun die so entstandene Urkunde dieses neuen Dingrodels von sehr vielen Zeugen unterschrieben, unter denen sich namentlich auch Ritter und Freiburger Bürger und eine ganze Reihe „ehrbarer Lüte" (d. h. Bauern) aus dem Dorfe „*Weil*" befinden.

Solches sind allerdings sehr erfreuliche Erscheinungen. Und man kann, gestützt auf sie und auf das oben (s. Art. Adel, altgermanischer, und unten deutsches Landesstaatsrecht) Ausgeführte, Denen, welche vermeinen, die ständischen Rechte und freien *Bewilligungen von Gesetz und Recht* und Abgaben wären etwa erst seit dem sechszehnten Jahrhundert und halb zufällig und aus Gnade entstanden, entgegnen, daß es vielmehr in Deutschland *seit den ältesten Zeiten* und selbst im feudalistischen Mittelalter sowohl vor allmäliger Vereinigung zu den größeren geschlossenen Reichs- und Landstandschaften als nach derselben so viele einzelne kleine Ständeversammlungen und zwar mit den *ausge-*

dehntesten ständischen Rechten und mit öffentlichen genossenschaftlichen Gerichten gab, als Stadt- und Landgemeinden und Genossenschaften irgend einer Art existirten, selbst die feudalistischen Schutzgenossenschaften zwischen Lehns-, Schutz- und Leibherren und ihren Lehnleuten, Patronatsbauern und Leibeigenen nicht ausgenommen. Der Deutsche kannte keine denkbare Rechtspflicht, ohne freie Einwilligung oder Anerkennung der Verpflichteten. Dieses und das Einungsrecht und, was mehr als Alles wirken mußte, um die Kenntniß, die Achtung und Behauptung der Rechte und ein höheres Gefühl zu erhalten, das allgemeine genossenschaftliche Gericht galten selbst für die Lehnsbauern und Leibeigenen.

IX. Fortsetzung. Die weit überwiegende böse Seite des Feudalismus und die doppelte Nothwendigkeit des vollständigen Siegs eines neuen erweiterten Alodialsystems wegen der Zerstörung der früheren besseren Seite und der Milderung der Feudalverhältnisse. Wird man nun aber etwa mit H. v. Haller und seinen Freunden den Feudalismus preisen und dem Alodialsystem vorziehen? Wahrscheinlich nein! Muß man erst erinnern, zu welchem Elend und Verfall denn, auch abgesehen von allem Faustrecht und aller Anarchie des Mittelalters, das Feudalsystem zuletzt die Nationen geführt hat, und die am meisten, die ihm am vollständigsten und längsten huldigten, wie Italien, Portugal, Spanien, alle aber so lange, bis der laute allgemeine Volksruf durch Revolutionen oder Reformen seine Zerstörung bewirkte, mehr oder minder? Und erhielt es denn selbst nicht schon früher seine Hauptmilderung und seine einigermaßen erträgliche Gestalt gerade nur durch jene Reste und Einflüsse des Alodialsystems und seiner Grundsätze? Und wenn diese selbst im Feudalsystem die Lage der Leibeigenen und Gutsbauern milderten, wer hatte denn die Millionen freier Eigenthümer in Leibeigenthum und Gutsherrschaft gestürzt, wer anders als eben die faustrechtliche Anarchie und Despotie des Feudalismus? Und kann man nur einen Augenblick es übersehen, wie sie factisch im Leben überall neben den so oft nur in der theoretischen Anerkennung oder doch nur in einzelner ungestörter Verwirklichung lebenden besseren Rechten wütheten? Sicher genügen schon die oben (s. Adel, altgermanischer), gegebenen urkundlichen Belege, jene vielen gesetzlichen Klagen über das zur Gewohnheit und zum Recht gewordene allgemeine Raub- und Gewaltsystem, welches selbst die kaiserlichen Landfrieden nur ganz vorübergehend auf kurze Zeiten und durch einzelne bloße Formen, wie die dreitägige Ansage der Fehde, zu beschränken wagten, um eine Vorstellung auch von dieser Hauptseite des Feudalismus zu geben. Wahr ist es, die Kirche, die Klöster wirkten vielfach wohlthätig. Die letzteren namentlich, ehe sie sich später träger Genußsucht und der schamlosesten Sittenverderbniß ergaben, waren Mittelpunkte der Landescultur und der damaligen, alleinigen, segensreichen, niederen und höheren Schulen. Aber kann man mit Billigung daran denken, wie besonders die Geistlichkeit jede List und Gewalt anwendete, um auf oft schmachvolle Weise ihre Reichthümer zusammen zu rauben und den Stand der freien Landbesitzer zu vernichten? Nicht zufrieden mit dem eingeschwärzten jüdischen Zehntgesetze zerstörten sie durch ihre betrügliche Einschwärzung römischer Testamente in die von ihnen lateinisch redigirten alten germanischen Volksgesetze und durch Misbrauch der Religion und des Vertrauens schwacher Greise und Sterbenden, wodurch sie Hunderttausende zur rechtswidrigen Verschenkung der Familiengüter verleiteten, die ganze Grundlage des alten Familienvereins und des Alodialsystems. Als aber der größte Theil jener Güterbesitzer, um doch die heiligen Rechte ihrer Familien nicht ganz zu brechen, ihre Güter ihnen nur mit Vorbehalt des alten Familienrechts hintersässig gemacht hatte *), erschlichen sie von dem schwachen Ludwig dem Frommen zuerst die Zurücknahme seines eigenen früheren Verbots, daß Niemand mit Verletzung seiner Erben gültig seine Güter der Kirche verschenken könne, sodann aber die allgemeine gesetzliche Anwendung eines Justinian'schen Verbots, daß die Kirchen ihre eigenen Güter nicht erblich als Emphyteuse

---

*) S. über diese Verträge v. Arx a. a. O. S. 51. ff. u. Kopp a. a. O. S. 168.

verleihen sollten *), wovon deutsche Bauern natürlich Nichts ahnen konnten, und alle jene Tausende von Familien waren aufs schmählichste betrogen und beraubt, mußten sich jetzt jede beliebige Bedingung als Leibeigene u. s. w. gefallen lassen. Furchtbare Bannflüche bedrohten stets die durch solche ungültige Schenkungen der Familiengüter Beraubten, wenn sie das Ihrige zurückfordern oder nicht herausgeben wollten. Kein Misbrauch des Heiligsten, des Glaubens blieb unversucht, um diese Räubereien zu fördern und zu decken. So mußte ein auch ins Corpus juris canonici aufgenommener Synodalschluß dem schwachen Ludwig dem Frommen urkundlich versichern, daß in That und Wahrheit sein Ahn Karl Martell, weil er kräftig der geistlichen Raubsucht entgegen gewirkt hatte, mit Leib und Seele in die unterste Hölle gefahren sei und darin von einem Bischof in heiliger Verzückung brennend gesehen, und daß in seinem Grabe zu Paris statt seines Leibes ein höllischer Gestank und ein Drache gefunden wurde **). Und da, wo religiöser Trug oder Gewalt nicht ausreichten, da fanden sich auch geistliche Leute, die Gewerb daraus machten und von Kloster zu Kloster darauf reisten, falsche Urkunden, Testamente u. s. w. zu machen ***). Von den weltlichen Gewaltigen ist freilich viel Schönes und Löbliches zu berichten und, als zu dem Verdienstlichsten gehörig, die Gründungen vieler Städte und später der Universitäten von den Edelsten derselben. Aber bedarf wohl ihre so häufige faustrechtliche Gütererpressung, ihre Wegelagerung, ihre vielfache Anmaßung und Usurpation von Privilegien zur Zerstörung der kaiserlichen Gewalt wie des Standes der freien Landbesitzer noch einer Beweisführung? Wer von dieser schlimmen Seite die Hauptererscheinungen des geist- und weltlichen Feudalismus und Faustrechts in Zusammenstellungen überblicken will, der durchgehe solche Werke wie z. B. Hallam, Zustand von Europa im Mittelalter, aus dem Englischen durch von Halem. Leipzig 1819 II. Bände, oder wie die deutsche Lehen- und Erbaristokratie von Fleischhauer, Neustadt a. d. O. 1831.

Um indessen auch von dieser Seite den Feudalismus, auch selbst noch in der spätern Zeit, denn von der früheren genügen die obigen Belege (s. Adel), urkundlich zu veranschaulichen, sei es vergönnt, jene vielen urkundlichen Belege faustrechtlicher Erpressungen durch einen zu vermehren, welcher besonders unangreifbar und vorzüglich für jenen Zweck geeignet ist. Er findet sich in jenem schon erwähnten merkwürdigen Berichte, welchen ein Klostergeistlicher in der Mitte des 12ten Jahrhunderts von der Entstehung seines eignen Klosters Muri im Canton Aargau macht. Der fromme Mann erzählt hier selbst, bei Kopp, vindiciae p. 6., wie sein Kloster auf geraubtes Gut gegründet und durch solches bereichert wurde, und zwar nach strengwörtlicher Uebersetzung folgendermaßen: „Es besaßen hier (wo nun das Kloster steht) früher einige reiche und freie Männer einen „Hof und, ebenfalls als ihr Eigenthum, auch eine Kirche. Diese baten den Kanzelinus, „Grafen von Altenburg, den Sohn Guntrams des Reichen" (bekanntlich des Stammvaters zwei der berühmtesten und edelsten deutschen Fürstenhäuser, der Habsburger und der Zähringer), „daß er Beschützer (defensor) des Ihrigen sein „möge. Er, ihrem Wunsche willfahrend, beschützte sie so lange solchergestalt, bis er Alles „auf ungerechte wie auf gerechte Weise an sich reißen konnte (quousque totum in suam „potestatem, tam juste, quam injuste, contraxit). Da nun die übrigen Bauern, welche „freie Leute waren und in demselben Dorfe wohnten, seine Uebermacht sahen, so fühlten sie „sich bewogen, auch ihre Güter, und zwar gegen einen bestimmten Zins, in dessen Schutz „(defensionem) zu geben, und so geschah es, daß der Graf beinah den ganzen Ort sich unterwarf. Nachdem er nun die Eigenthümer und ihre Erben verjagt hatte (effugatis),

---

*) Vergl. Cap. 816. c. 7. u. Cap. 819. c. 6. u. Cap. 837. Cap. V. Baluz. I. S. 690. Nov. 7. c. 3.

**) Corrector Rom. ad can. 6. Caus. 16. qu. 1.

***) Ein Mönch Guernon z. B. bekannte sich auf seinem Todbette zu diesem Geschäft und zur Fälschung von Tausenden von Urkunden. S. Anglia Sacra T. II. praef. S. 2 u. 3. Ich verdanke diese Nachweisung so wie die in der nächsten Note dem trefflichen quellenkundigen Geschichtschreiber Badens, Herrn Baader. Vergl. übrigens auch Planck, Geschichte der christlichen Gesellschaftsverf. IV. Vorr. S. 2. 553.

„ließ er seine Knechte und Mägde hier wohnen, bis an seinen Tod. Als diesen die Erben „vernahmen und sie wünschten ihr Eigenthum wieder zu erwerben, kamen sie mit großer „Begleitung hierher bis an den Ort, den man Marbach nennt. Hier aber wurden sie „auf Befehl des Radebot, des Sohns von jenem Graf Kanzelinus (und zugleich „des Erbauers der Habsburg), mit Gewalt zurückgetrieben (cum injuria repulsi), so daß „sie die Rückkehr hierher nie wieder wagten." Der Chronist nennt nun die Augenzeugen, nach deren Berichten er erzählt, und sagt dann, daß diesen Ort Radebot seiner Gemahlin Ita zur Aussteuer gab, diese aber denselben zur Erbauung des Klosters stiftete, nachdem sie gehört, wie es sich mit seiner Erwerbung verhalte. Ferner berichtet der aufrichtige Mann S. 60. von einem andern Theil des Klostergutes, Isenbrechtswyl genannt, das, was bereits oben von der ursprünglichen gleichen Vertheilung des Landes in Mansus mitgetheilt wurde, und fährt fort: „denn fast dieses ganze Dorf war früher im Besitz „freier Bauern, von deren Nachkommen noch Mehrere vorhanden sind. Aber als „zuerst die Mönche hierher kam'n, so brachten sie ihre Güter an sich, wie es eben gehen „wollte (quali modo potuerunt)." Hierauf fährt er S. 64. fort von einem andern Theile des Klosterguts folgendermaßen zu berichten: „In Wolen wohnte einst ein mächtiger „Mann mit Namen Guntram" (nicht jener Erste), „welcher von Begierde nach den „Gütern seiner Nachbarn brannte (inhians), da glaubten dann mehrere freie Männer des „Thals, sie könnten ihn gnädig und schonend machen, wenn sie sich mit ihren Gütern ge„gen einen vertragsmäßigen Census in seinen Schutz (sub mundiburdio et defensione) „gäben mit der Bedingung, unter demselben stets unverletzt zu bleiben. Er erfreute sich „und fing alsbald an, sich auf ihre Unterdrückung zu verlegen (incubuit). Zuerst machte „er allerlei Forderungen an sie, alsdann, seine Gewalt gebrauchend, behandelte er sie wie „Leibeigene, legte ihnen jederlei Dienste auf und unterdrückte sie auf jede Weise, raubte „ihnen ihre Wälder und verbot ihnen diese ihre eigenen Wälder zu benutzen, ohne ihm „jedesmal Abgaben davon zu zahlen" (wie bei viel hundert Waldungen wiederholt sich das?). „Unterdessen kam der Kaiser nach dem Schloß Solothurn. Eben dahin eilten auch „diese Landleute und erhuben laute Klagen über ihre ungerechte Unterdrückung. Aber in „einer so großen Menge von Fürsten und wegen der unbesonnenen Reden Einiger drang ihr „Hilferuf nicht bis zum Kaiser durch. Und unglücklich waren sie gekommen und „noch unglücklicher kehrten sie zurück. So setzte also jener Reiche jene Behandlung „gegen sie fort bis an seinen Tod, hinterließ sie seiner Tochter Euphemia, und diese ihrem „Sohn Rudolph. Im Jahre 1106 aber wünschten unsere Vorfahren ihre Besitzungen „zu vermehren und kauften jenem Rudolph Alles ab, was er hier mit Recht oder Unrecht „erworben hatte." Hierauf spricht unser Chronist von den mannigfachen Rechtsverhältnissen der Klosterleute, von denen Manche frei, Manche leibeigen waren, und sagt S. 67. von vielen Leistungen, sie seien früher nur freiwillig gewesen, bald ober erzwungen worden (ista omnia primitus fuerunt petibilia, modo sunt potentibilia). Von den Abgaben aber sagt er S. 67.: darin sei eine so große Verwirrung, daß Niemand sich darin zurecht finden könne, wie es bei Allem sich zu verhalten pflege, „was aus der Habsucht und aus dem Bösen stamme." Doch dem frommen Manne entstehen auch Gewissensscrupel. Er sagt S. 66: „Aber, so möchte vielleicht Einer bei sich selbst denken, was für ein Nutzen und „ein Heil seiner Seele und seines Leibes ihm aus einem so unrecht erworbenen Gute kom„men könne, da doch Jeder darauf denken muß, daß er den Leib nicht auf Kosten der Seele „ernähre? Was sollte es also helfen, wenn der Räuber es raubt und der Pfaffe „verzehrt" (si latro rapiat et monachus comedat. Das klingt ganz wie eine sprüchwörtliche Redensart der Zeit). „Doch", so beruhigt er sich, „verzweifle Niemand, daß „nicht auch an einem so schlecht erworbenen Orte (tam male aquisito loco) das Seelenheil „gewonnen und der Dienst Gottes gefeiert werden könne. Denn Gottes Rathschlüsse „sind unergründlich und niemals ungerecht, und er weiß auch das Schlechte gut zu gebrau„chen und legt einem guten Menschen nichts Böses auf, was er nicht verdient, und läßt „ihm fremde Bosheit nicht schädlich werden. Wer weiß denn, ob nicht deshalb über diesen „Ort jenes von Gott verhängt wurde, weil jene Eigenthümer arm waren und ihm „von ihnen, auch wenn sie gewollt hätten, niemals solcher Ruhm ausgehen

„konnte, und ihr Besitzthum also in deren Hände gegeben wurde, die zu diesem Ruhm Got„tes den Willen und das Vermögen haben? Jeder aber, der in dieses Kloster tritt, wird „jenen Eigenthümern die göttliche Gnade, ihren Verdrängern Verzeihung, den Stiftern „aber Lohn erbeten."

Weil aber, wenn selbst die Ersten und Besten ihre eigne Zeit in einem nicht erfreulichen Lichte erscheinen lassen, dieses gerade die Gebrechen der Zeit am deutlichsten darthut, und weil es mit dem so eben Erzählten in einer persönlichen Verbindung steht, so werfe man einen Blick auf die Art und Weise, in welcher, und auf die Bedrängung seiner Nachbarn und selbst seiner allernächsten Verwandten, durch welche der berühmteste Abkömmling jenes Kanzelinus und jenes ersten Guntram, nehmlich Rudolph von Habsburg, er, der später gerade durch Kampf gegen das Faustrecht der unsterbliche Wohlthäter Deutschlands wurde, seine Besitzthümer zu vermehren und abzurunden suchte! Gleich im Anfang, nachdem er von der Begleitung Kaiser Friedrichs II. aus Italien heimkehrte, überfällt er das Kloster Nonnenzell, verjagt die Brüder, läßt das Heiligthum der Kirche auf sein Schloß bringen und vereinigt das Gut der verlassenen Kirche mit seinen alödischen Besitzungen. Das Kirchengeräth aber verwendet er nach Aufsehen erregenden wundervollen Erscheinungen wieder für fromme Zwecke. Darauf belagert er den Stifter des Klosters, den Freiherrn oder Dynasten von Tiefenstein, in seiner festen Burg. „Es war", damit wir buchstäblich mit den Worten der ältesten Quelle erzählen, welcher auch Tschudi folgt (nehmlich dem Chronic. Dominicanorum Calmariensium. Basler Ausg. I. p. 37), „ein adeliger und reicher Jüngling, dessen Güter hätte der Graf Rudolph gern gehabt, wenn er sie hätte erlangen können. Er suchte also eine Gelegenheit und fing an den Jüngling zu belagern. Aber da er ihn durch Gewalt nicht besiegen konnte, so machte er trüglich einen verstellten Frieden mit ihm (pacem cum eo fraudulenter fecit) und zog ab. Später legte er einige seiner Knechte in einen Hinterhalt und diese überfielen und ermordeten den Unglücklichen (et per quosdam suos familiares insidias ei posuit, et hi eum turpiter occiderunt) *)." Sein Besitzthum aber war für Rudolph gewonnen.

So nun verhält es sich mit des H. v. Haller natürlicher Ordnung Gottes, mit den weisen Institutionen und wohlerworbenen Rechten des Feudalismus, welche er „den satanischen constitutionellen Verfassungen" entgegensetzt, so mit dieser natürlichen Ordnung Gottes, worin die Dienenden und Schwächeren angeblich nur für wohlthätige Hilfe und Beschützung sich freiwillig den geistlichen und weltlichen Herrschaften unterwarfen und diese somit auf natürlichen göttlichen Wegen die Privatglücksgüter aller Herrschaft und alles Adels erwarben.

Freilich liegt es nahe genug, vor Allem wegen des Hauptumstandes, daß das feudalistische Faustrecht, das Kriegsrecht, welches ja heute noch gar manches Furchtbare entschuldigen muß, in dem Innern der Gesellschaft herrschte, die Handlungen Einzelner nicht nach dem Maßstab heutiger Lebensordnung zu messen. Aber wollen wir darum jene Gesellschaftsordnung oder vielmehr Unordnung selbst preisen und es vergessen, wie vieles und großes Unrecht wir wieder gut zu machen streben müssen, wenn auch nur ein Funken des Gefühls wahrer Gerechtigkeit uns beseelt, von welcher unsere reactionären Conservativen so viel reden?

Auch muß man jener mittleren Zeit des Feudalismus und Faustrechts vom 10. bis 15. Jahrhundert, wo jene oben erwähnten Veredlungen und Milderungen noch wirksam waren und wo im allgemeinen offnen Kriegsrecht, fast von Mann gegen Mann, überall Männermuth und Gefühl der Ehre und freier Menschenwürde sich lebendig erhielten und eben dadurch mitten im Graus der Zerstörung so viel Herrliches erblühte, im Gegensatz von einem unedleren zahmeren unendlich verderblicheren Feudalismus im sechszehnten, siebzehnten und zum Theil noch im achtzehnten Jahrhundert, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Theokratischer Glaube und Rittersinn waren zerstört. Vor Allem aber hatte

---

*) Vergl. außer jenem Chronic. auch Caspar, lib. orig. monasterii S. Blasii Fol. 207. ff.

die völlige Einführung der fremden in fremder Sprache geschriebenen Gesetzbücher und zum Theil der Despotismus feudaler Landesherrschaften und aristokratischer Privilegien das Volk rechtsunmündig gemacht, die freien Einungen, Corporationen aller Art, ihre Selbstgesetzgebung und die genossenschaftlichen und Volksgerichte zerstört. So wurden jetzt in einem vereinten gutsherrlichen, fiscalischen und juristischen Faustrecht solche würdige Einrichtungen und Schutzmittel selbst für gutsherrliche und leibeigene Bauern, wie sie oben von Zarten und Kirchzarten geschildert wurden, gänzlich vernichtet. Dabei aber wurden jetzt noch und zwar in ganzen großen Landstrichen auf einmal die noch übrigen freien Bauern ihres freien Eigenthums, ja oft sogar ihrer Freiheit beraubt, alle aber dem Zustand der Geistesdumpfheit und Rohheit und einer moralischen Entwürdigung mehr oder minder überliefert *). Von dem Feudalismus war jetzt nur noch der rohere materiellere Theil, ein wahres Caput Mortuum, es war lediglich das Verderbliche übrig geblieben. Selbst jene persönliche Verbindung der Schutzherrn und Schützlinge, die wechselseitige Treue (mutua fidelitas), die man vor jenem zweiten wesentlichen Bestandtheil der Feudalverbindung, nehmlich dem Feudalgut, früher stets als den ersten ansah, war erstorben, ja sie war, seit die Staatsgewalt wieder allen Unterthanen unmittelbaren Schutz gab, aber auch jetzt unmittelbare Steuer= und Kriegsdienstleistungen von ihnen forderte, unanwendbar geworden. Nur die eigennützigen Besitzrechte und die jetzt ohne persönliche Verbindung und ohne besondere Schutzleistung der Feudalherren doppelt drückenden und ungerechten tausendfältigen Belastungen und Hemmungen der persönlichen und Culturfreiheit und die Beraubung und Unterdrückung der untersten Classe, der ehemaligen Schützlinge, der armen Bauern, waren noch übrig geblieben. Aber sie wurden durch keinen theokratischen Glauben und durch keinen frommen Rittersinn und eben so wenig durch jene freien ständischen oder genossenschaftlichen Vereine, jene Stimm= und Bewilligungs= und Gerichtsrechte, mehr gemildert, wohl aber durch das Gefühl ungerechten und unnöthigen doppelten Drucks, sowohl durch die Feudal= als durch die Staatslasten, und durch die sichtbar wachsende Noth unendlich verbittert.

Doch, Gottlob, dieses waren und sind ebenfalls nur Zeiten des Uebergangs! Das durch seine falsche Anwendung so vielfach unglückselig wirkende römische Recht selbst hatte den großen Nutzen, die Idee eines wahren Staats wieder zu erwecken und durch seine edleren Theile und die damit verbundene classische Literatur selbst wieder die Grundsätze und die Achtung freien Eigenthums und natürlicher staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit zu verbreiten. Alle aufgeklärten edlen Regierungen huldigten der öffentlichen Stimme, welche Aufhebung der Feudalverhältnisse forderte. So wurden jene Grundsätze immer mehr anerkannt und verwirklicht, welche auch im Staatslexikon, namentlich in den Artikeln Abzugsgeld, Abgaben, Ablösung, Abmeierung, Adel, in ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse dargelegt wurden. Es wurde wenigstens in den meisten deutschen Staaten, wie viele Feudallasten auch noch aufzuheben sind, doch der wichtigste Theil der Alodificationen oder Umwandlungen der Feudalgüter und der Feudalrechte in Alodialgüter und Alodialrechte bereits großentheils bewirkt. Auch die Aufhebung der noch übrigen Feudallasten und die Alodification der eigentlichen Kriegs= oder der adeligen Lehngüter, die Aufhebung der jetzt alles wesentlichen Grunds und Inhalts beraubten Feudalformen, dieser Gutsrechte, wenn dieselbe auch nicht so wesentlich ist, als die Alodification der persönlichen Gesellschaftsverhältnisse und als jene Aufhebung der gröbsten Belastung der Bauern und Bauerngüter, wird die Gewalt der natürlichen Consequenz in dem einmal zur Herrschaft gekommenen neuen System früher oder später bewirken. Ueberall in Europa hat durch Revolutionen oder Reformen ein neues erweitertes Alodialsystem gesiegt oder strebt nach Sieg. Zertrümmert oder

*) Actenmäßige Belege hierfür habe ich in einer Darstellung der Rechtsverhältnisse des Herzogthums Lauenburg in den Annalen für Geschichte und Politik, Jahrg. 1834 im Octoberheft — S. auch unten Sachsen=Lauenburg — gegeben. Aehnlich wurden sie früher von andern Ländern, z. B. von Westphalen, Pommern, dem Fuldaischen gegeben und können leicht noch gegeben werden von andern, z. B. vom Odenwald, vom Hauensteinischen u. s. w.

**morsch ist das Feudalsystem wie das mit ihm äußerlich verknüpfte System der Hierarchie des Mittelalters. Selbst in Spanien und Portugal hat es den Todesstreich erhalten. Möge wache Freiheitskraft der Völker und lebendige Rechtsachtung der Regierungen wahnsinnige und frevelhafte Restaurationen, und möge ein friedlicher Fortschritt in der nothwendigen Reform greuelhafte Revolutionen ausschließen!**

Als wunderbar reich und unzerstörlich aber zeigt sich das Leben dieser germanischen christlichen Nationen! Von ihrer heidnischen Volksreligion gehen sie über zum Christenthum, vom Katholicismus und der Hierarchie zum Protestantismus und zu freien Nationalkirchen, von reinen Ackerbau- und Landstaaten zum städtischen und Gewerbsleben, von der Republik zur Monarchie und umgekehrt vom Alodialsystem endlich zum Feudalismus, und von diesem zu einem neuen erweiterten repräsentativen Alodialsystem! Und in jeder Entwickelungsperiode kommen reiche Lebensverhältnisse und der Sieg edler Ideen zum Vorschein. Diese, Gottlob, noch frischen höheren Lebenskräfte und der gesunde Sinn des wieder zum Bewußtsein seiner selbst erwachten Volks werden uns auch die uns von unsern Staatsrestauratoren zugedachte Schmach ferne halten, daß wir jetzt in der freien Entwickelung und zeitgemäßen Herstellung eines veredelten, aber folgerichtig, kräftig und gesund entwickelten Alodialsystems gehemmt, in die Trümmer der Feudal-Anarchie und Despotie zurückgeworfen würden, in einen Feudalismus, welcher jetzt nicht etwa als eine unvermeidliche Uebergangsstufe, und nicht einmal durch das, was Milderndes, Veredlendes, was die Freiheit Schirmendes und die persönlichen Kräfte Erweckendes und Stählendes in dem des Mittelalters wirkte, irgend erträglich gefunden werden könnte. Welcker.

**Altdeutsche Völker.** Die Werke der Gelehrten nennen deren unzählige, für uns haben nur diejenigen Werth, an deren Namen sich eine werthvolle Erinnerung knüpft. Um ein klares Bild ihrer gegenseitigen Lage, ihrer Kräfte, Thaten, Schicksale zu gewinnen, ist es nöthig, die verschiedenen Zeitalter zu unterscheiden. Die sichere Geschichte deutscher Völker beginnt mit Julius Cäsar's Eroberung Galliens (des Landes zwischen den Pyrenäen, dem Ocean und Rhein) 50 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung. Damals war die Stellung der deutschen Völker folgende: In den Niederlanden, zwischen Rhein, Maas und Schelde und weiter herauf bis an die Quelle der Mosel und Saone, saßen Belgier, gewiß deutschen Ursprungs, doch gallischer Gesittung näher, in wohlgeordneten, zum Theil mächtigen Staaten, welche nach schweren Kämpfen Cäsar's überlegene Kriegskunst und ihre eigene Zwietracht unter römisches Joch beugte, mit Ausnahme der nördlichsten im heutigen Holland, diese erschienen bald darauf als Batavar den Römern furchtbar. Drei kleinere Völklein dicht an den Ufern des Oberrheins, Tribocher (im Elsaß), Nemeter (bei Speyer) und Vangionen (bei Worms und Mainz) entgingen, vielleicht durch ihre Armuth, der Herrschsucht Roms. Auf der rechten Seite des Rheins nennt uns Cäsar zwischen Main und Lahn Ubier, den Belgiern und Galliern ähnlicher als den Germanen; diesen zählt er dagegen die Sigambern bei (an der Sieg) und ihre Schützlinge die Tenchtern und Usipeter. Oestlich von allen diesen, von der Wetterau bis zur Diemel und Eder hinab fand Cäsar Sueven zweimal in so trefflicher und drohender Stellung, daß er den Angriff nicht wagte. Nördlich von den Sueven hörte er von Cheruskern. Das südwestlichste Deutschland scheint damals so dünn bevölkert gewesen zu sein, daß es den Römern als eine Wüste geschildert werden konnte. Doch verdient vielleicht nur der südliche und westliche Theil diesen Namen, östlich wohnten Bojer, die schon damals erobernd bis nach Kärnthen und bis nach Frankreich zogen. Die Alpen waren mit einem rauhen, kräftigen Menschenschlag bevölkert. Die Rhätier — so nannte man ihn — waren durch ihre Raubzüge nach Oberitalien der Schrecken und die Geißel dieses Landes, August gönnte seinen Stiefsöhnen Drusus und Tiberius den Ruhm, sie zu bändigen, jener drang im Osten, dieser im Westen vor, beide siegten nach standhafter, verzweifelter Gegenwehr, drangen, um den Sieg zu befestigen, nördlich bis gegen die Donau vor. Um den Bodensee und bis zum Lech hinüber fand Tiberius Wenden, ob deutschen, oder gallischen, oder sarmatischen Ursprunges, ist ungewiß; sie trieben Schifffahrt und also auch Handel auf dem See und vermochten nur schwachen Widerstand zu leisten. Drusus baute am Ziel seiner Siegesbahn Carnuntum (Sirmig), Tiberius Augsburg, beide Städte wurden durch Straßen und Befestigungen in

Verbindung gebracht und das so eroberte Land Vindelicien genannt, seine Bewohner büßten wie die Rhätier ihre Eigenthümlichkeit ein, ihre Jugend ergänzte und erfrischte die römischen Heere, besonders in Gallien. Später brauste der Sturm der Völkerwanderung über diese Länder hin und schwemmte fast die ganze Bevölkerung hinweg, so daß nur die von Römerhand gegründeten Städte wie Klippen aus dem Meere der Verwüstung hervorragten und nach Jahrhunderten die Grundpfeiler neuer Ansiedelungen und neuer Gesittung wurden. Darüber unter dem Worte Bojoaren! — Auf dieselbe Weise wie im Süden versuchte Drusus, nicht die Eroberung, wohl aber die Abwehr deutscher Völker. Zwischen dem Bodensee und Main scheint die Gränze nicht bedroht gewesen zu sein (ein Grund mehr dafür, daß diese Gegenden unbewohnt gewesen); dagegen hatten von Cäsar's Abzug an die römischen Unterthanen am linken Ufer des Niederrheins unsäglich zu leiden von Angriffen der Völker jenseit des Stromes. Hier hatte sich inzwischen Vieles verändert. Dreizehn Jahre nach Cäsar's letztem Rheinübergange hatten die Ubier, von den Sueven gedrängt, auf dem linken Rheinufer sich in in römische Botmäßigkeit begeben und angesiedelt in der Gegend von Cöln, das ihnen seinen Ursprung verdankt. Sie hörten auf, frei und Deutsche zu sein, bis die Siege der Franken sie deutscher Art und Freiheit wieder gewannen. Um dieselbe Zeit wird zum ersten Mal der Name Chatten erwähnt, welchen von den Römern Land angewiesen wurde; es ist so gut als gewiß, daß sie früher im Bunde der Sueven und diejenigen waren, welche Cäsarn die Spitze boten, das Land aber, welches sie von Rom erhielten, mögen die verlassenen Sitze der Ubier gewesen sein. Die Bataver rühmten sich chattischer Abkunft, ihre Auswanderung scheint vor dieser Zeit stattgefunden zu haben und deutet auf ältere Selbstständigkeit des Stammvolkes auch vor seiner jetzt offenbaren Trennung von den Sueven. Das Bündniß der Chatten mit Rom dauerte nicht lange, das von Rom erhaltene Land räumten sie nach wenigen Jahren und wohnten von da an genau in Ober- und Niederhessen, dessen Name sogar mit dem ihrigen verwandt ist, weshalb sie mit Recht für die Stammväter der Hessen gehalten werden. Gegen das Ende des Jahrhunderts rühmt ein unverwerflicher Zeuge (Tacitus) ihre Tapferkeit nicht blos, sondern auch die treffliche Einrichtung ihres Kriegswesens; um so mehr mögen sie es gewesen sein, vor denen Cäsar ohne Kampf zurückwich. — In den von den Chatten verlassenen Ländern (zwischen Rhein, Main und Lahn) finden sich von da an Mattiacher, wahrscheinlich chattischer Abkunft, unter römischem Schutze und in römischem Sold. Von den Chatten schieden sie römische Verschanzungen, das Werk des Drusus. — Nördlich von ihnen sitzen noch Sigambern, mit Tenchtern und Usipetern vermischt, jetzt die gefährlichsten Feinde der Römer und, wie es scheint, an der Spitze aller Abenteuer, welche deutsche Ruhm- und Beutelust auf das linke Rheinufer unternahm. Sie zu bändigen war Drusus Aufgabe; er versicherte sich der beiden Flanken, indem er gleichzeitig mit den Verschanzungen im mattiacher Lande deren an den Rheinmündungen anlegte. Durch ihn werden wir dort mit den Friesen bekannt. Sie wohnten von der Mündung der Ems bis gegen den Zuider-See herüber, welchen Drusus durch einen Canal mittels der Yssel mit dem Rhein verband, offenbar für die Friesen, ein armes, vom Fischfang und geringer Viehzucht lebendes Volk, eine große Wohlthat. Zum Dank gestatteten sie den Römern die Anlegung von Waffenplätzen in ihrem Lande, besonders an der Mündung der Ems, und dienten ihnen als Kundschafter, Führer, Hilfstruppen im Kampfe gegen ihre östlichen und südlichen Nachbarn; nachdem diese bezwungen oder den Römern befreundet wurden, fielen die Friesen unter römische Botmäßigkeit, die endlich so drückend und unerträglich wurde, daß sie in allgemeinem Aufstand das fremde Joch zerbrachen. Später verschwindet ihr Name, wahrscheinlich durch ihre Verbindung mit den Franken, bis er im Mittelalter wieder erscheint, überall mit dem Ruhm der Tapferkeit und Schlichtheit geschmückt. — Oestlich von den Friesen, rechts und links von der Mündung der Elbe, wohnten die Chauzen oder Kauzen, wie die Friesen den Römern befreundet, dann von der allgemeinen Erhebung gegen sie mit fortgerissen, am Ende des ersten Jahrhunderts ein wohleingerichteter, durch Seefahrt blühender, weithin herrschender Staat. Auch sie verlieren sich unter Franken und Sachsen, und ihr Name kommt nicht mehr vor. Südlich (in der Gegend der Aller) gränzten an sie die Langobarden, zum suevischen Bunde gehörig, klein, aber durch ihre Tapferkeit

wichtig, die Stammväter eines großen und mächtigen Volkes, von diesem in einem besondern Artikel. Wie im Norden der Chauzen die Langobarden, so wohnten im Süden der Friesen die Bruchterer, zwischen den Quellen der Lippe und Ems, selbst gegen Süden von den Sigambern, gegen Osten von den Cheruskern und gegen Westen von mehreren kleinen, kaum dem Namen nach bekannten Völklein begränzt. Sie hatten auf der Ems eine Flotte, die sich mit der des Drusus messen konnte, dies deutet auf Seefahrt, und daraus erklärt sich ihre fortwährende Mishelligkeit mit den Küstenvölkern. Dagegen erscheinen sie im Bunde mit den Cheruskern und Sueven gegen Drusus, nach dessen Tode aber in friedlichem Verhältniß mit den Römern, die in oder an ihrem Gebiet den sehr ansehnlichen Waffenplatz Aliso erbauten und das Land nach allen Richtungen mit Straßen und Verschanzungen durchschnitten. Varus enttäuschte sie über die Bedeutung römischer Freundschaft; im Bunde mit den Cheruskern brachen sie das fremde Joch, leisteten, von einer begeisterten Jungfrau Velleda getrieben, gegen das Ende des Jahrhunderts den Belgiern Beistand, als sie sich gegen Rom erhoben, verschwinden aber von da an aus der Geschichte. – Allen andern überstrahlt der Ruhm der Cherusker. Sie wohnten längs der mittleren Weser, zwischen den Sueven, Chauzen, Bruchterern und Chatten; schon Cäsarn als Feinde der Sueven genannt, dann im Kriege gegen Drusus siegreich, nach ihm von römischer List beinahe umgarnt, weckt ein heldenmüthiger Jüngling Armin (den wir gewöhnlich, doch ohne Grund, Hermann nennen) sie aus ihrer Täuschung, facht die schlummernde Freiheitsliebe an, verbindet die in nachbarlichen Zwistigkeiten getrennten Völker und schlägt die römische Herrschaft in Deutschland mit solchem Nachdruck darnieder, daß sie — wie oft und gewaltig sie es versuchte, sich nie wieder aufzurichten vermochte. In dem fortgesetzten Kampfe gegen Germanicus bethätigten die Cherusker eine Begeisterung, eine Ausdauer und eine Kriegsfertigkeit, die sie ihres trefflichen Führers würdig machte. Innerer Zwiespalt bereitete Diesem frühen Tod, dem Volke den Untergang, zu Ende des Jahrhunderts wird kaum noch ihr Name genannt. — Dagegen erhob sich zu großer Macht und Bedeutung das Volk der Hermunduren; seine Sitze sind ungewiß, wenn man der Versicherung römischer Schriftsteller „die Elbe fließt an ihnen vorbei" und „die Elbe entspringt bei ihnen" ein Gewicht beilegt, das sie nicht verdient, denn die Römer kannten das Innere Deutschlands sehr unvollkommen, und Elbe heißt in alter Sprache (noch in deutschen Mundarten) jeder Fluß. Die Geschichte findet Hermunduren nur zwischen dem Main und der Donau, an der fränkischen Saale und gegen Böhmen hin mit gleicher Macht wirkend, das Ende des Jahrhunderts findet auch sie nicht mehr; wie sie untergegangen oder den Namen gewechselt haben, wird nie enthüllt werden. – Während Armin im Norden Deutschlands die Römer schlug, halfen sie selbst im Südosten einen neuen Staat gründen. An den Gränzen der Sueven und gegen das rechte Rheinufer hin scheint sich die Bevölkerung vermehrt zu haben; dort war der Strom unbefestigt und unbewacht; der gefährlichen Nachbarschaft sich zu entledigen, begünstigte Augustus den Ehrgeiz eines deutschen Jünglings, mit Namen (oder Titel) Marbod, daß er die Bewohner jener Gegenden, die Markomannen, zu einem Eroberungszuge nach Böhmen aufbot. Das Unternehmen gelang, die Eroberer gründeten in Böhmen einen Staat, der bald zu solcher Macht sich erhob, daß er Rom Trotz bot und gewiß nicht ohne die gewaltigste Rückwirkung auf das Innere Deutschlands blieb, wenigstens erregte er unmittelbar nach seiner Entstehung große und heftige Kriege, in welche alle Nachbarn verflochten wurden; viele Völker, welche bisher unter dem Namen Sueven mitbegriffen wurden, treten nun selbstständig auf und im Nordosten zum ersten Mal die Gothen (wovon in einem eignen Artikel), während im Südosten sich ein neues Suevenreich bildet und zwischen ihm und den Markomannen, in Mähren, die Quaden bald mächtig werden, bald unter römischer Botmäßigkeit, bald unter markomannischer erscheinen. Den inneren Zusammenhang aller dieser Begebenheiten deckt ein — wahrscheinlich ewiges Dunkel; obgleich gerade durch die Eroberungen der Markomannen dem römischen Handelsgeist und Gewerbsfleiß das Innere Deutschlands aufgeschlossen wurde. Denn Marbod's Hofstatt scheint eine Hauptniederlage für den Verkehr der Römer und ein wichtiger Punkt auf einer Handelsstraße gewesen zu sein, welche von hier aus längs der Oder hinab, vielleicht auch nach der Elbe hinüber führte; eine andere zog durch das heutige Ungarn nach der Weichsel; aber die

Kenntniß deutscher Länder, Völker und Geschichte förderte dieser Handel nicht. Erst gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts fallen wieder hellere Lichtstrahlen auf das Leben unseres Volkes und zeigen uns Vieles in unendlich verschiedener Gestalt, namentlich treten die Stämme, in welche das ganze Mittelalter hindurch unser Volk zertheilt war, alsdann in ihrer Absonderung hervor, weswegen sie besser unter ihren eigenen Namen betrachtet werden.

Diese allgemeine Uebersicht der frühesten Zeit beschließe ein Blick auf das deutsche Volksthum, wie es sich dem Auge des unbefangenen Forschers darstellt! — Wenn es wahr ist, daß die Völker vom Jäger- zum Hirtenleben und von da zum Ackerbau übergehen, so leidet diese Regel wenigstens eine Ausnahme bei unsern Voreltern: Sie waren Jäger geblieben, auch nachdem sie Viehzucht und Ackerbau kennen und davon leben gelernt hatten. Diese Bemerkung dürfte den Schlüssel enthalten zu Vielem, was in unserer früheren Geschichte und in einzelnen Zügen unseres ältesten Volkslebens räthselhaft erscheint; sie bestätigt sich durch alle sichere Nachrichten, welche auf uns gekommen sind: 1) über den Glauben und die Gottesverehrung unserer Voreltern. Sie verehrten ein allmächtiges, ewiges, allgegenwärtiges Wesen, glaubten an Fortdauer der Seele nach dem Tode des Leibes, in Freude oder Schmerz, je nach dem Werthe des irdischen Lebens, sie erkannten jenes höchste Wesen und beteten es an in den Wundern und Herrlichkeiten der Natur; aber die ungeheure Kluft zwischen ihm und sich füllte der Aberglaube mit einer Welt von Geistern, Kobolden, Feen und Hexen aus, die meisten Ueberbleibsel haben sich noch jetzt unter Jägern und im Waidwerk erhalten, dort aber auch die reinste Empfänglichkeit für die Schönheiten der Natur. — Von einem Priesterstand und kirchlicher Verfassung keine Spur! 2) Die Gemüthsart der alten Deutschen ist treuherzig und derb; der Jäger der Urzeit ist gewohnt Wunden zu schlagen und zu empfangen und vergießt sein eigenes Blut so leicht als fremdes; er freut sich der Gefahr, wagt gern, sei es im Ernst oder zum Scherze, Leben oder Vermögen; er erwirbt schnell viel, achtet deswegen das Erworbene nicht, ist freigebig, gastfrei, zur Schwelgerei geneigt (sogar bei religiösen Festen), erträgt doch leicht Mangel, schwerer anhaltende gleichförmige Bemühung, er ist rasch zur That, jähzornig, aber leicht zu begütigen, trotzig, aber treu. Trotz gegen jeden Zwang und Treue bis zum Tod dem Freund und dem gegebenen Wort—wurde schon durch die früheste Erziehung gehegt und gepflegt, darauf beruhte alle Verfassung, alles Recht. Wie listig und wachsam der Jäger auch ist, spitzfindige Grübeleien sind ihm, der vom Augenblicke lebt, mehr als jedem Andern zuwider. Daher 3) die große Einfachheit aller öffentlichen Verhältnisse: das ganze Volk bestand aus kleinen bürgerlichen Vereinen, deren Grundlage Blutsfreundschaft war; mehrere solcher Freundschaften hatten sich schon in frühester Zeit zu Gemeinden (Friede-, Rechtsbürgschaften) verbunden, ohne dadurch ihre Freiheit weiter zu schmälern, als ihr Zweck: Schutz der Freiheit Aller und jedes Einzelnen, es erheischte, und nur darin lag die Festigkeit dieser Vereine, daß sie vollkommen dem Bedürfniß entsprachen und Keinen drückten. Denn jeder freie Mann stimmte mit in der Versammlung, welche als höchste Gewalt Gesetze gab, Recht sprach und sonst beschloß, was das gemeine Wesen anging. Die Vorberathung wie die Vollziehung war Obrigkeiten vertraut, bald gewählt, bald durch Ansehen oder Gewohnheit oder Vertrag zu solcher Würde mitunter erblich berufen und dann wohl von höherer Macht, doch meist unbeschadet der Freiheit der Einzelnen. Vorübergehende Vereinigungen zu Jagd oder sonstigem Abenteuer, Krieg besonders, beruhten auf freier Uebereinkunft, aber die Sache und den Führer verlassen, ehe die Zeit um oder der Zweck erreicht war, das strafte die Sitte des Volkes mit tiefster Schmach. — 4) Ganz dem entsprechend war das häusliche Leben der alten Deutschen, das des Jägers, welcher sein Weib zum Geschäfte selbst nicht brauchen kann, ihr aber die Sorge für Kinder und Hauswesen allein anvertrauen muß, daher das Weib bei ihm höher in Ehren steht als bei dem Hirten und Bauer, daher weibliche Treue jenem mehr gilt als diesen, weil er die Gattin nicht bewachen oder einsperren kann. Dieses schönere reinere Verhältniß zwischen Mann und Weib machte die Ehen überaus heilig, die Sitten rein und erhielt mehr als alles Andere die geistige wie die körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit des Volkes. — Wichtig ist nach allem dem die Frage: in welchem Verhältnisse stand Viehzucht und Ackerbau zur Jagd, und auf welcher Stufe äußerlicher und gewerblicher Bildung das ganze Volk? Jene beiden wurden des freien Mannes unwürdig gehalten, nur von Unfreien verrichtet und

auch von diesen gern den Weibern und Greisen überlassen, noch in späterer Zeit lief man Gefahr, die Freiheit zu verlieren durch anhaltende eigene Bearbeitung des Bodens. Dafür befand sich der Ackerbau noch auf der niedrigsten Stufe, nur in den Gränzlanden durch das Beispiel der Gallier und römischer Pflanzer hatte man den Gebrauch des Düngers kennen gelernt, im Inneren Deutschlands streute man den Saamen in die rohe, einmal umgepflügte Erde und baute im Felde nur Körnerfrüchte. Dadurch wurde ein weit größerer Flächenraum und längere Zwischenruhe des Feldes nöthig, und dadurch wieder, daß jährlich das Grundeigenthum in der Gemeinde unter die freien Leute vertheilt wurde und diese ihre Ackerleute da zu wohnen nöthigten, wo ihr Loos ihnen zugefallen war; so erklärt sich, was Cäsar von einer Veränderung der Wohnsitze wegen des Ackerbaues meldet und gewöhnlich misverstanden wird. Die allmälige Befestigung des Grundeigenthums und ehrenvollere Stellung des Bauernstandes bezeichnet den Umschwung aller Lebensverhältnisse des Volkes, vorzüglich von dem Zeitalter Karls des Großen an. — Auf gleicher Linie mit dem Ackerbau, ja vielleicht noch tiefer, stand die Viehzucht; die Heerden waren zahlreich, aber das Vieh, sogar die Pferde, klein und unansehnlich, ihre Pflege wurde Unfreien, sogar Kriegsgefangenen anvertraut. — Und welches war das Loos dieser unfreien Bauern und Hirten? Nicht römische Sklaven, auch nicht Leibeigene des Mittelalters waren sie, am richtigsten nennt man sie Unterthanen der Freien; ihnen fehlte kein menschliches Recht, aber jedes öffentliche: die Ehre — d. h. das Recht, in der Gemeinde mitzusprechen und mitzustimmen; sie standen unter dem Schutze und dafür auch unter der Botmäßigkeit ihres Herrn, die, an sich unbeschränkt, durch Sitte und Gutmüthigkeit erträglich, ja mild und für den Armen oder Schwachen wohlthätig ward. — Wo Ackerbau und Viehzucht anrüchig, nur Jagd und Krieg des freien Mannes würdig ist, da kann auch Gewerbe und Handel unmöglich in Ehren stehen, in Verachtung aber gedeiht Nichts. Die Gewerbthätigkeit im alten Deutschland mag sich auf das Einfachste, Roheste und Nothwendigste beschränkt haben, der Handel, ausschließlich in den Händen von Ausländern, auf Eintausch fremder Arbeiten gegen eignes rohes Erzeugniß. Erst durch den Umgang mit den Römern und den regeren Verkehr mit Gallien, vorzüglich auch dadurch, daß Deutsche, die in römischem Kriegsdienst reich geworden, in ihrer Heimath sich auf römische Weise einrichteten, mögen allmälig auch in Deutschland mehrere Gewerbe in Aufnahme gekommen, aber gewiß nur von Unfreien betrieben worden sein; was uns über ihre Erzeugnisse berichtet wird, beurkundet die größte Unvollkommenheit. Auch von Künsten scheint man nur Gesang, Dichtkunst und Malerei gekannt zu haben, jene von großem Einflusse auf die Gemüther, daher in höherer Vollendung, als diese wohl erreicht haben konnte; Anfänge von Heilkunde und Wundarznei fehlen keinem kriegerischen Volke; wirklich ausgebildet und bis zu einiger Vollkommenheit sogar war nur die Kriegskunst, und auch sie nach Jägerart, doch so, daß man erkennen mochte, es sei des Mannes und der Gemeinden höchstes, wo nicht einziges Geschäft, sich zur Abwehr und zum Angriffe möglichst tüchtig zu machen. Die Deutschen, welche gegen Cäsar und gegen Drusus gefochten und angeführt haben, wie Armin, Civilis und die Helden des markomanischen Kriegs, zeigen eine Kriegserfahrung, einen Ueberblick, eine Gewandtheit und Sicherheit in Leitung und Verwendung der Massen und in Benutzung des Zufalls, die Heere eine Beweglichkeit und Ausdauer, welchen sie Siege verdanken, die um so mehr Staunen erregen müssen, als sie hinsichtlich ihrer Bewaffnung gegen den Römer weit im Nachtheil standen, den Vortheil der Ortskunde nicht immer und den sehr zweideutigen der Mehrzahl seltener für sich hatten, als die Römer zur Entschuldigung ihrer Niederlagen versichern. Mehrere kriegerische Einrichtungen unserer Voreltern, z. B. die eben so sinnreiche als siegbringende Verbindung der Reiterei mit dem Fußvolke, hielt schon Cäsar der Nachahmung würdig, und von seiner ersten Bekanntschaft mit den Deutschen an beruhte immer mehr und mehr der Nachdruck der römischen Waffen auf der germanischen Jugend, die sie um Sold und Ehre trug. Eigenthümlich und manches Räthsel der Geschichte erklärend ist der Unterschied zwischen dem Kriege der Gefolge und dem des Heerbannes. Dort größere Uebung, dauerhafteres Zusammenhalten, mehr eigentlich ritterlicher und soldatischer Geist, der Anfang des Lehen- und Ritterwesens. — Dies die Umrisse des deutschen Volksthums in ältester Zeit! Die Urgeschichte lehren am gründlichsten: Maskou, Geschichte der Deutschen;

(v. Gagern) Nationalgeschichte der Deutschen; Barth, Urgeschichte der Deutschen; die übrigen mehr oder minder wichtigen Bücher finden sich bei ihnen angeführt. H. K. Hofmann.

**Altenburg.** — Eins der sächsischen Herzogthümer, früher mit Gotha vereinigt, aber durch den sächsischen Erbtheilungsvertrag vom 12. November 1826 dem bisherigen Herzog von Hildburghausen zugefallen, jetzt, für sich bestehend, von diesem regiert. Das Land umfaßt in seiner jetzigen Begränzung ein Areal von 24 □ Meilen, mit 108,000 lutherischen Einwohnern, wovon etwa 31,000 in Städten und 77,000 in Flecken und Dörfern wohnen. Es ist in 5 Aemter getheilt, die sowohl nach der Lage wie nach der Beschaffenheit sehr verschieden sind. Das Amt Kahla (Orlamünde und Leuchtenburg vereinigend) zu beiden Seiten der Saale, zwischen Saalfeld und Weimar, und die Aemter Roda und Eisenberg von dort nordostwärts bis an die Elster, an Reuß-Gera und Preußisch-Sachsen stoßend, bilden den westlichen, weniger fruchtbaren, bergigen und waldigen Theil; die Aemter Altenburg und Ronneburg dagegen, zwischen Elster und Mulde, im Norden und Süden vom Königreich Sachsen begränzt, den fruchtbarsten, östlichen Theil. — Hier ist die Landwirthschaft durch Fleiß und Einsicht der ursprünglich wendischen Bevölkerung zu einer seltenen Höhe gediehen; das flachhügelige Land ist dergestalt mit Abzugsgraben durchschnitten, daß Alles, was der Regen an guter Erde in die Niederungen herabspült, dort wieder aufgefangen und auf die Höhe zurückgebracht wird, während das schöne Vieh, bei Stallfütterung, vortreffliche und reichliche Milch giebt. Die Häuser der Bauern bilden regelmäßige, aus Wohnhaus, Scheuern und Ställen zusammengesetzte Vierecke, mit einem Thorwege und einem inneren Hofe, in dessen tief ausgegrabener Mitte aller Dünger und alle Jauche sorgfältig gesammelt wird, und wo gewöhnlich ein Hund (eine eigene Spielart des Schäferhundes) nicht nur vor fremden Menschen warnt, sondern auch das Vieh hütet und seinem in der Stube sitzenden oder im Bette liegenden Herren jede Unordnung durch verschiedenes Bellen besonders bezeichnet. — Die eigentlichen (wendischen) Altenburger haben nicht nur eine sehr abweichende Tracht, sondern auch viele Gebräuche aus alter Zeit bewahrt. Sie sind stolz auf ihren Stand und achten es für Schande, den Pflug zu verlassen; dabei leben sie in einer Art von Bauernaristokratie, in drei abgesonderten Classen, als sogenannte Vierspänner und Zweispänner (d. h. Bauern, deren Höfe 4 oder 2 Pferde zur Bearbeitung erheischen) und als Tagelöhner oder Käthner. Selbst aus jenen beiden Classen der Hofbesitzer findet man nur selten gemischte Ehen, und — was noch auffallender ist — in den Ehen (zumal der Vierspänner) selten mehr als zwei Kinder, so daß die Zahl der großen Bauernhöfe immer nur einfach besetzt ist. Vielkinderei konnte daher hier nicht zur Uebervölkerung und Armuth führen; es herrscht durchgehends Wohlstand und ein Grad von Bildung, der jeden Fremden überrascht und beweist, wie nur Irrthum und Willkür den falschen Satz verfechten können: „daß höhere Bildung der Bauern dem Landesinteresse zuwider sei." — In Altenburg ist es nicht ungewöhnlich, daß der Bauer, der es für eine Schande halten würde, sich nicht thätig um die Einzelnheiten seiner Wirthschaft zu bekümmern, Abends mit seinen Nachbarn über alte und neue Geschichte sich unterhält, und daß seine Tochter, die es für eine Ehre hält, im Stalle zu melken und im Garten zu graben, am sauber gewaschenen Tisch ihren Witz, ja ihren Geist in geselligen Schreibspielen geltend zu machen weiß. — Die Städter haben von der erwähnten Eigenthümlichkeit Nichts; sie gleichen so ziemlich den Bürgern anderer lebhaften Städte Mitteldeutschlands. Die Hauptstadt Altenburg, von etwa 11,000 Einw., hat ein schönes, durch den sächsischen Prinzenraub berühmtes Schloß, gute Erziehungs-, Armen- und Krankenanstalten, Bibliotheken, gelehrte und gemeinnützige Gesellschaften ꝛc. und treibt bedeutende Handels- und Wechselgeschäfte, namentlich mit Leipzig. — (Im Jahre 1568 ward hier das Altenburger Colloquium gehalten, wo sich aber die sächsischen Herren Theologen über Nichts einigen konnten.)

Die alte, stets in Kraft gebliebene ständische Verfassung ward schon unter dem vorletzten Herzog von Sachsen-Gotha, August, auf Veranlassung des Ministers von Lindenau, vorläufig in eine repräsentative umgeändert; — theils wegen des Absterbens des Herzogs August (1822) und es ihm folgenden Herzogs Friedrich (1825), theils anderer Hindernisse wegen kam der Entwurf nicht zur vollen Ausführung. In Folge des Erbvertheilungsvertrags von 1826

trat der Herzog von Hildburghausen, Friedrich, sein ganzes Herzogthum (10 □ Meilen mit 33,000 Ew.) an Sachsen-Meinungen ab, und er erhielt dafür das ehemalige Fürstenthum Altenburg, mit Ausnahme von Kamburg, eines Theils von Eisenberg, der Dorfschaften Lichtenhain und Mosen, der Saline Neusulza und der Ortschaft Vierzehnheiligen — als eigenes Herzogthum, wie es oben näher bezeichnet ist. — Er bezog alsbald mit seinem Hofe das Altenburger Schloß und rief, unter Mitwirkung der Minister von Braun, Wüstemann und von Trütschler, das Verfassungswerk wieder ins Leben, das nun unter lebhafter Theilnahme des Volks betrieben ward. Es war aber auch hier nicht so leicht, die verschiedenen Interessen zu vereinigen. 1830 wurden auch die Altenburger von der allgemeinen Aufregung ergriffen; in der Stadt A. kam es sogar zu offenem Aufruhr gegen die Beamten; aber der Herzog selbst hatte sich das Vertrauen des Volkes bereits erworben. Es ward eine Bürgergarde errichtet, welche ferneren Unordnungen vorbeugte, und 1831 ward die neue Verfassung den Ständen übergeben. — Nach dieser ist der Landtag aus 24 Abgeordneten zusammengesetzt, von denen 8 von den Rittergutsbesitzern, 8 von den Städten und 8 von den Bauern gewählt werden. Präsident des Landtags ist ein lebenslänglich gewählter Landtagsmarschall. Einnahme und Ausgabe des Staats werden von der Regierung gemeinschaftlich mit den Ständen berathen, ohne deren Bewilligung keine Abgaben erhoben, keine Anleihen gemacht, keine Aenderung der Verfassung vorgenommen und überhaupt kein neues, Freiheit der Person und Eigenthum betreffendes Gesetz gegeben werden kann. Ferner hat der Landtag das Recht, die Steuerverwaltung zu reguliren und über Misbrauch aller Art Beschwerde zu führen. Die Justiz ist von der Administration getrennt. — Der Herzog hat als Landesherr eine besondere Stimme in der weiteren und mit den übrigen großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern eine Gesammtstimme in der engeren deutschen Bundesversammlung.

Der erste nach dem neuen Grundgesetz im Jahre 1832 berufene Landtag fand eine solche Menge wichtiger Gegenstände zu berathen, daß bei Weitem nicht Alles erledigt werden konnte; doch ward vorläufig beschlossen, daß die Rittergüter verschiedene Vorrechte verlieren, namentlich die Grundsteuer verhältnißmäßig mit den übrigen Landestheilen tragen sollen, — daß die Steuern ganz neu regulirt, die Frohnden ablösbar gemacht, die Patrimonialgerichte aufgehoben werden, und daß künftig die Landtagsverhandlungen öffentlich sein sollen.

**Alterego**, wörtlich ein anderes Ich, ist ein Bevollmächtigter mit besonders ausgedehnter Vollmacht, und das Wort bezeichnet zugleich diese Vollmacht. Der Name ist in einigen Staaten gebräuchlich, im spanischen Staatsrecht z. B. bei Bevollmächtigten, die inappellabel entscheiden. Jeder erinnert sich wohl noch, wie nach ausgebrochener neapolitanischer Revolution im Jahr 1820 der regierende König den damaligen nun ebenfalls schon verstorbenen Kronprinzen durch das Alterego bevollmächtigte oder ihn zu seinem Alterego ernannte, um die neue Verfassung im Vereine mit den Cortes ins Leben zu führen und zu vertheidigen. Die Liberalen hofften wohl damals, daß in Beziehung auf seine treue Anhänglichkeit an die neue Verfassung der Alterego als ein anderes Ich sich bewähren werde, wie sein königlicher Vater. Nach dem unglücklichen Ende der Verfassung aber hörte man die Klage oder, wenn man so will, die Anerkennung, er habe in Wahrheit ganz im Sinne des Vaters gehandelt. Welcker.

**Alterniren** heißt wörtlich abwechseln und ist politisch von Bedeutung bei der Abwechselung in dem Besitze oder der Ausübung von politischen und namentlich von Regierungsrechten. Fürstliche Regierungen, die so abwechseln, nennt man alternirende Häuser. Dieses Alterniren ist und war vorzüglich in dem so verwickelten und bestrittenen alten deutschen Staatsrecht ein Mittel, viele Streitigkeiten über Rangverhältnisse und concurrirende Ansprüche oder Rechte gütlich auszugleichen. So z. B. alternirten Oesterreich und Salzburg im Directorium des Reichsfürstenraths. Welcker.

**Alterthum, Alterthümer, Staats- und Rechtsalterthümer, Geschichte, Wissenschaft und Anwendbarkeit derselben.** Das Wort Alterthum wird in mehrfacher Bedeutung gebraucht. Fürs Erste setzt man es im weitesten Sinne der ganzen neueren Zeit und Cultur entgegen und versteht alsdann darunter die alte vorchristliche Welt und Cultur. Sie erhielt innere und äußere Einheit und Ver-

bindung durch Griechen und Römer und zuletzt durch das große römische Weltreich, welches die ohnehin und schon ursprünglich sehr verwandte Religion und Cultur der Griechen in sich aufnahm und mit der römischen verschmolz. Schon früher und vollends seit Alexander hatten Griechen und Römer auch alle andern gebildeten Völker in ihren geschichtlichen Lebenskreis gezogen. Selbst bis zur Annahme der Sprache der Sieger verleibten sich allmälig die besiegten Nationen ihnen ein. Die griechische Sprache wurde wenigstens von den Gebildeten gesprochen und vorzüglich geschrieben, zwar zum Theil in Rom selbst so wie von manchen Griechen das Römische, doch vorzugsweise in dem morgenländischen Theil des großen Römerreichs, in Griechenland, in Cyrenaika, Aegypten, Judäa, Phönicien, Syrien, Kappadocien, Pontus und ganz Vorderasien. Die römische oder lateinische Sprache aber herrschte im abendländischen Theile des Römerreiches, in Afrika, Spanien, Portugal, England, Frankreich, der Schweiz und Italien. Nur die gebildeten Völker gehören der Geschichte an, unserer allgemeinen oder sogenannten Weltgeschichte sogar nur diejenigen, die mit unserer höheren menschlichen Entwickelung oder Cultur im historischen Zusammenhange stehen, und dieses sind bis jetzt im Ganzen nur die, welche dem edelsten der fünf Menschenstämme angehören, nur die Zweige der großen kaukasischen Völkerfamilie. Hier aber wird auch für die politische Cultur, für Staats- und Rechtsverhältnisse sicher jeder dieser Zweige wichtig, und eine vollendete Theorie über Entstehung (über die fontes et rivi, nach einem alten Ausdruck), über Sinn, Bedeutung, Bildungsgesetz, Fortschritt, Aufgabe und Ziel unserer eigenen politischen Cultur und Bestrebung ist nur in dem Grade möglich, als unsere Kenntniß des ganzen verwandten Lebens- und Culturkreises vollständiger wird. Die neue Zeit und Welt aber erhielt ihre Einheit und Verbindung durch das Christenthum und die Germanen und durch der letzteren Cultur, welche eine weniger blutige und der Freiheit weniger ungünstige und doch viel ausgedehntere Weltherrschaft sich errang, als die Römer je besaßen, und welche immer mehr in Asien, Afrika, Australien und in Nord- und Südamerika auch Zweige der nicht kaukasischen Völker sich einverleibt. Allein von dieser germanischen Cultur ist die des Alterthums ein Hauptbestandtheil. Eine Wissenschaft nun des Alterthums in diesem weitesten Sinne umfaßt die ganze Geschichte und Cultur jener alten Welt, soweit Zusammenhang und Beziehung der Einzelheiten erkennbar sind. Unsere heutige Zeit aber, welche überall Riesenschritte macht, hat auch für die Erforschung des inneren Zusammenhangs wie der Eigenthümlichkeiten der Sprach- und Culturverhältnisse der Völker womöglich noch größere Fortschritte gemacht, als sie durch ihre Dampfmaschinen und Eisenbahnen in der mechanischen, industriellen und merkantilischen Cultur gemacht hat, und macht sie noch täglich.

In einem engeren Sinne versteht man fürs Zweite unter Alterthum nur das sogenannte classische Alterthum, das griechische und römische. Doch dehnt sich dieses und sein Studium in unmerkbaren Uebergängen mehr oder minder auch auf die übrigen alten Völker aus, insoweit deren Geschichte unmittelbar mit der Geschichte der Römer und Griechen verflochten ist und wenigstens soweit sie, nach dem, was zuvor erwähnt wurde, später selbst in griechischer und römischer Sprache schrieben und ihre Literatur also mit der Literatur der Griechen und Römer zusammenfließt.

In einem noch engeren Sinne versteht man fürs Dritte unter Alterthum, vorzüglich aber unter dem Worte Alterthümer, nur die in Denkmalen oder Resten aller Art und in historischen Nachrichten aufbewahrten Culturverhältnisse einzelner Völker. Sind dieses noch lebende Völker, alsdann macht man die verschiedensten Abtheilungen in Beziehung zuerst auf die Gränzscheidung des Alten von dem Neuen. Soll etwa dem Alterthum nur angehören das aus der Urzeit oder Vorgeschichte des Volks stammende, das blos in Ruinen aufbewahrte Dunkle und Schwerverständliche, wie Manche wollen? Wo ist hier ein fester Gränzpunkt? Die einzig feste Gränze wird hier die bleiben, daß man Alles als dem Alterthume angehörig rechnet, z. B. im Recht als Rechts- und Staatsalterthum, was nicht mehr in der Gegenwart in Gebrauch und Gültigkeit ist, wobei man es freilich nebenbei gern einer Periodisirung der Geschichte überlassen kann, in alte, mittlere, neuere Geschichte und Cultur eines Volks einzutheilen, wozu in Beziehung auf das deut-

sche Staats- und Rechtsverhältniß Gregor der Siebente, mit welchem die Ideen des Mittelalters siegen, und die Reformation, womit die Idee und die Cultur der neueren Zeit entschieden die Vorherrschaft erhalten, sicher die besten Gränzpunkte bilden.

Sodann aber unterscheidet man viertens wieder auf verschiedene Weise Alterthümer im engsten Sinne von der Geschichte. Die Geschichte stellt zunächst die fortlaufende Reihe der Handlungen und Begebenheiten und die handelnden Menschen und ihre Handlungen und Schicksale dar. Die Alterthümer dagegen umfassen die übrigen gegenwärtig nicht mehr im Gebrauch befindlichen oder herrschenden Verhältnisse und Erscheinungen der Cultur, doch ist eine gänzliche Trennung beider nie möglich.

In Beziehung nun auf die Alterthümer der verschiedenen Völker und Volksstämme, denen sie angehören, unterscheidet man z. B. jüdische, griechische, römische, germanische, slavische, deutsche, englische Alterthümer u. s. w. Die Alterthümer jedes Volks unterscheidet man dann wieder nach den Lebens- und Culturverhältnissen, welche sie betreffen, z. B. Religions-, Staats- und Rechts-, Kunstalterthümer u. s. w.

Den deutschen Staatsmann interessiren zunächst nur die Staats- und Rechtsalterthümer und zwar die unserer Nation. Da aber (s. oben H. I. S. 54 und unten deutsche Geschichte) unsere historische Cultur und zumal auch unsere Rechts- und Staatsverhältnisse unter der Leitung selbstständiger germanischer Freiheit und Lebenskraft aus germanischen, classisch alterthümlichen und christlich kanonischen Bestandtheilen zusammengesetzt worden sind, so bedürfen wir auch germanischer, griechischer und römischer, christlich kanonischer und als Grundlagen und Quellen für letztere auch hebräischer Staats- und Rechtsalterthümer. Aber es fehlt uns bis jetzt an einem Werk, welches diesen großen Stoff zu einem inneren zusammenhängenden, wissenschaftlichen Ganzen, zu einem treuen Abbild der im Leben wirklich stattfindenden immer mehr harmonischen Verschmelzung jener Elemente zu gestalten gewußt hätte. Der ganze organische Zusammenhang und die Harmonie unserer Cultur oder unseres höheren gesellschaftlichen Menschenlebens ist noch nirgends dargestellt. Selbst bei den einzelnen Elementen, z. B. dem römischen, dem germanischen, trennt und zerreißt man nach sehr verschiedenartigen, zum Theil willkürlichen Gesichtspunkten den Stoff; auch abgesehen von der noch am ersten zulässigen Trennung der allgemeinen politischen Geschichte von den Staats- und Rechtsalterthümern. Doch hat man es jetzt als fehlerhaft anerkannt, so wie früher, die sogenannte äußere Rechtsgeschichte, d. h. die Geschichte der Rechtsquellen, der Gesetzgebung und der Gesetze u. s. w. (unter dem Namen historia juris), von der inneren oder der Darstellung der politischen und juristischen Institute und Materien (unter dem Namen antiquitates) zu trennen. Man hat ebenso auch das Zerreißen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in die Darstellung der Staatsverfassung unter dem Namen Reichsgeschichte und in die des übrigen Rechtsverhältnisses jetzt aufgegeben. Auch ist immer tiefer das Bedürfniß erwacht, auch in diesem Gebiete die Masse einzelner getrennter Nachrichten oder Notizen, die bloße Alterthumskunde, zu einer wahren, innerlich zusammenhängenden Alterthumswissenschaft, zu einem treuen Spiegel des ebenfalls innerlich zusammenhängenden Staats- und Volkslebens zu erheben. Die Grundidee dazu wurde oben S. 54 angedeutet nach einer früheren, größeren Ausführung. (Welcker, System I. 287 ff.) Die Literatur dieser verschiedenen politischen Alterthümer ist unendlich und muß in den besonderen Handbüchern über sie nachgesehen werden. Die jetzt am Meisten empfehlungswerthen sind: die von Tittmann und Wachsmuth über die griechischen Staats- und Rechtsalterthümer, die von Hugo, Schweppe, Zimmern und Walter über die römischen, die von Plank und Spittler über die kanonischen und kirchlichen, die von Michaelis und Jahn über die hebräischen, und endlich die von Eichhorn und Grimm über die germanischen. Für die griechischen und römischen Alterthümer erscheint eine sehr brauchbare Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaften von Pauly, bis jetzt 4 Bände.

Was nun den Gebrauch oder Nutzen der Staats- und Rechtsalterthümer, oder, da dieses nach dem Bisherigen ganz dasselbe ist, der Staats- und Rechtsgeschichte betrifft, so ist fürs Erste das, daß sie eine unentbehrliche Hilfswissen-

schaft ist, von allen verständigen Rechts- und Staatsmännern anerkannt. Auch selbst der entschiedenste Feind alles historischen Rechts unter den Staatsmännern, der, welcher überall und blos weil es historisch wäre, auf dessen Zerstörung ausginge, worauf jedoch kaum in der äußersten Schwärmerei der französischen Revolution der Fieberwahn Einzelner hinausging, würde doch zugeben, daß er, schon um das Historische wirklich und gründlich aufheben und angemessen ersetzen zu können, dieses Historische nach seinem ganzen Wesen, Zusammenhang und Wirken kennen müsse. Vollends aber, wer das Heilsame von dem Schädlichen, das, was sich wirklich gründlich und was sich jetzt schon von dem Schädlichen aufheben, von dem Guten einführen läßt, und das Wie und auf welche gute oder fehlerhafte Weise richtig unterscheiden und beurtheilen will, wer überhaupt die wirklichen Verhältnisse, Gesinnungen, Rechte, Bedürfnisse seines Volks kennen und behandeln, seine Institutionen, Gesetze und ihre Literatur verstehen will, der weiß, daß er weder theoretisch noch praktisch zu irgend etwas Gründlichem und Tüchtigem gelangen kann ohne gründliche staats- und rechtsgeschichtliche Kenntnisse. Und wer vollends etwas tiefer und gründlicher in das Wesen der Dinge einzudringen vermag, der wird sich überzeugen, daß, wie schon der römische Jurist Pomponius (in der Lex 1. Pandect. de Origine juris) sagte, die geschichtliche Entstehung — und setzen wir hinzu: die praktische Tendenz und Wirksamkeit der wirklich gegenwärtig bestehenden und positiven Rechts- und Staatsinstitute ein Bestandtheil ihrer selbst ist, so daß sie ohne diese ihre eigenen Bestandtheile natürlich gar nicht vollständig und richtig verstanden werden können. Es ist ja die Zeit und es sind alle menschlichen oder lebendigen Verhältnisse in der Zeit in einem beständigen Flusse, in einer beständigen Veränderung. Sie sind und werden schon in dem Momente, in welchem wir sie betrachten, zum Theil wieder anders, als sie bei dem Anfange der Betrachtung waren. Aber ihr eigentliches Wesen und die Art ihrer Veränderung selbst ist bestimmt durch die Art und die Grundbedingungen, durch die Elemente und die Bestimmung ihrer Entstehung. Betrachte man doch z. B. sogar nur irgend eine blos mechanische Schöpfung, irgend eine Maschine, welche Menschen machten! Wird man sie ganz verstehen und richtig beurtheilen und gebrauchen können, wenn man außer ihrer gegenwärtigen äußerlichen, z. B. achteckigen, Gestalt und rothen Farbe u. s. w. nicht auch weiß, wie sie entstand, durch Natur und Zufall, oder durch Willen und Geschick der Menschen, und welcher Menschen, ferner welche ihrer Bestandtheile aus Holz oder aus Eisen entstanden, und welche Bestimmung und Wirkung und Kräfte, ob schädliche oder nützliche, sie hat? Nun gerade so kann man auch die künstlichsten, die zusammengesetztesten, schwierigsten aller menschlichen Schöpfungen, die Rechts- und Staatsinstitute oder Gesetze nicht, ohne eben so ihr ganzes, ihr gegenwärtiges, ihr historisches und praktisches Wesen zu ergründen, richtig verstehen, beurtheilen, behandeln und anwenden.

Ganz etwas Anderes aber ist fürs Zweite die Frage, inwiefern das Historische als solches Anspruch auf Fortbestand oder Wiederherstellung hat, inwiefern es an sich praktisch gut und gültig ist. Hier nun stehen sich gerade zwei extreme Schulen und Parteien gegenüber, welche zu keiner Zeit schroffer gegenübertraten als in unseren Tagen, als seit der Zeit der französischen Revolution, nehmlich die Partei der rein und Ultra-Historischen, der Stabilen und Restauratoren und Reactionairen, der servil und despotisch Gesinnten einerseits, — und die rein und einseitig oder ultraphilosophischen und die jacobinischen revolutionairen Politiker. Dieser Gegensatz und auch die richtige Vermittelung desselben durch die höchste Staatsidee wurden schon oben angedeutet (Heft 1. S. 42. 48).

Schon ganz äußerlicher aber lassen sich folgende Sätze aufstellen, welche wohl leicht auf Zustimmung hoffen dürfen: 1) Für die Vollziehung, oder für die Bürger und die Vollziehungs- und richterlichen Behörden, hat das Historische, insofern es zugleich als positiv gültig und gesetzlich in einem rechtlichen Verfassungszustand eines Volkes anerkannt ist — denn wo dieser fehlte, da würden keine theoretischen Rechtsregeln entscheiden — so lange praktische Gültigkeit, bis es auf rechtliche Weise geändert ist. Das ihm entgegenstehende abgeschaffte oder außer Uebung gekommene Historische

hat dagegen keine praktische Gültigkeit, bis es auf jene rechtliche Weise wieder eingeführt wurde.

2) Ueber die gesetzgeberische Frage aber, ob es recht und heilsam sei, daß auf rechtlichem Wege Bestehendes abgeschafft und Historisches oder ganz Neues rechtlich eingeführt werde, muß zuvörderst stets die allgemeine freie Prüfung und Untersuchung gestattet, ja, soweit möglich, für die Regierenden und für Alle, welche auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung einzuwirken haben, eine Pflicht sein. Ein Volk giebt, wie ein einzelner Mann, seine freie Menschenwürde, seine höchste Idee und Bestimmung und sein gewissenhaftes tägliches und stündliches Streben nach Vervollkommnung im Erkennen, Handeln und Sein, auf, wenn es sein gegenwärtiges Verhalten und Handeln, darum, weil es dasselbe nun einmal so angenommen und sich angewöhnt hat, und darum, weil freilich alle Freiheit auch gewisse Gränzen finden und man nicht Alles zu verwirklichen vermögen wird, nun ohne gründliche Prüfung und ohne ernste Bemühung der Verbesserung als gut und nothwendig will gelten lassen. Es giebt für sittliche Völker wie für sittliche Menschen ein praktisches Sollen, eine Pflicht freier Verbesserung oder Reform. Alle hiergegen angehenden Einseitigkeiten und Verkehrtheiten der historischen Schule und der Stabilen, zum Theil auch der naturphilosophischen Schule und der Anhänger des blinden Glaubens- und Regierungsdespotismus, sind Verirrungen der Schultheorieen, des Kopfs oder des Herzens, welche der gesunde Sinn aller nicht ganz thierisch gemachten Nationen ohne Weiteres verwirft. In diesem Sinne ist das belobte „Sich von selbst machen" der historischen Schule und das naturphilosophische: „Alles historisch Wirkliche ist vernünftig" völlig verwerflich. In diesem Sinne giebt es für sittliche und freie Menschen und Völker kein Stillstehen in freier Reform, und ein ihr entgegenstehendes conservatives System ist Aufgeben der ersten Pflicht der Menschheit, ist das größte Verbrechen an derselben, auch noch davon abgesehen, daß bei jedem Nichtfortschreiten Rückschreiten eintritt.

3) Ist aber nun durch diese Prüfung eine Veränderung an sich als rechtlich oder heilsam erkannt, alsdann entsteht freilich noch die Frage, ob und in wie weit nach dem ganzen historischen Zustande der Nation und mit allen gegebenen Mitteln die Verwirklichung schon jetzt möglich ist, ob und in wie weit die langsamere oder schnellere Bewirkung der Veränderung nicht etwa größere Rechtsverletzungen und Nachtheile bewirken, als beseitigen würde, und wenn dieses nicht ist, welches alsdann der vortheilhafteste Weg der Bewirkung sei? Dabei müssen nur sorgfältig die aus bloßer Trägheit, Feigheit und Selbstsucht so leicht gebildeten Sophismen von der gründlichen historischen und praktischen Wahrheit unterschieden werden.

Diese blos äußerlichen Regeln aber entscheiden freilich selbst noch nicht über die innere Güte und Rechtlichkeit und Heilsamkeit des Historischen, worüber auch bei den Besten, je nach der Verschiedenheit ihrer Lebens- und Rechtsansichten, immer manche Verschiedenheiten bleiben werden.

Die beiden äußersten Gränzpunkte und die zwei Hauptabwege, welche hier zu vermeiden sind, lassen sich indessen im Allgemeinen leicht bezeichnen. Man muß sich einerseits dagegen wahren, daß man nicht etwa der Freude am Geschichtlichen, an der gelehrten Erforschung der geschichtlichen Entwickelung seines Volks, daß man nicht dem Gemüth und der Phantasie oder selbst der Pietät und dem offnen ästhetischen Sinn für alles Gute und Schöne der Vorzeit, auch in verschiedenen Formen und Gestalten, und vorzüglich für manches poetisch Schöne des Mittelalters, daß man nicht etwa auch der behaglichen Anhänglichkeit an das Herkömmliche ein zu großes Uebergewicht über die kalt prüfende Vernunft und über ihre und des Rechts und der Wahrheit heilige praktische Gesetze einräume! Man darf sich durch all jenes an sich Schöne und Gute nicht täuschen lassen über den wahren Zustand der Gegenwart und die Nothwendigkeit des freien Fortschritts zum Besseren, wenn das Volk nicht rückschreiten und erstarren soll. Viel Herrliches hat ja auch das Alter der Kindheit und des Jünglings. Ist es darum die allgemein nothwendige, die höchste Entwickelungsstufe? Und thut der recht und vernünftig und stellt er etwas Schönes dar, welcher nicht Mann werden will und welcher im männlichen Alter Knabenstreiche

macht? Und giebt es etwas Verkehrteres und wahrhaft Unhistorischeres, als das Verfahren so vieler historischen Politiker, welche von der Geschichte Alles sich abmerken und beibehalten wollen, nur nicht ihr tägliches Fortschreiten, Verändern und Neugestalten, ihr wahres volles frisches Leben und neues Hervorbilden aus tiefen Keimen oder Grundideen? Giebt es etwas Jammervolleres als dieses Festhalten an den Todtengewändern, an den Mumien und Larven der Vergangenheit, aus welchen längst das Leben entwich! Und welche praktische Ungerechtigkeit und Unvernünftigkeit in der Behandlung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse entsteht nicht durch solches Verfahren! Denke man sich — um ein Verhältniß zum Beispiel zu wählen, welches das Staatslexikon bereits mehrmals besprochen hat (s. z. B. Artikel Alodium) — denke man sich die Feudalverhältnisse noch so schön, die Lage namentlich auch der untersten Glieder in denselben, die der Gutsbauern, und das Patrimonialverhältniß noch so mild und selbst ihre Entstehung noch so günstig, ja sogar als gerecht! So viel ist doch gewiß, die Grundverhältnisse der Gesellschaft, worauf dieser ganze Zustand ruhte, haben sich selbst historisch und, wie jede genauere praktische Prüfung ausweist, mit unabänderlicher Nothwendigkeit so gänzlich verändert, daß es im höchsten Grade unvernünftig, ungerecht, wohlerworbenes Recht verletzend und wahrhaft unhistorisch, d. h. dem Sinne und Wesen der historischen Feudalverbindungen geradezu widersprechend wird, wenn unsere Historischen und Restauratoren jetzt noch die frühern Feudalrechte und die feudalständischen Rechte der Gutsherrn erhalten wollen. Als im faustrechtlichen Mittelalter jene Verhältnisse sich entwickelten, da trat der arme geplagte Landbesitzer zu seinem Besten in diese feudalen Schutzverbindungen. Für alle seine Leistungen an den Gutsherren und dafür, daß er diesem das Recht einräumte, ihn erblich zu repräsentiren, machte ihn dieser durch die Aufnahme in seine Privatschutzverbindung frei von aller unmittelbaren Leistung an den Staat, von der Landwehr und der Steuer, der Staat schützte ihn nicht mehr, nicht durch Gericht, nicht durch Polizei, nicht durch sein Heer, vor Ungebühr und vor faustrechtlicher Verletzung. Sein Schutzherr bestritt mit eignem Vermögen oder aus den Lehngütern und mit eignem Blut den Kriegsdienst, sorgte für das Gericht und gab ihm Schutz. Er war seine Staatsgewalt. Historisch sind nun unwiederbringlich alle diese Gegenleistungen des Gutsherren für den Gutsbauer, und mit ihnen sogar alles edlere persönliche Verhältniß zwischen Beiden weggefallen. Wäre es denn also gerecht, nur noch blos von einer Seite die schweren Vertragsleistungen von Kind zu Kindeskind fortdauern zu lassen, wenn von der andern Seite keine Gegenleistung mehr erfolgt, wenn der historische Sinn und Zweck des Instituts und das eigentliche wahre Rechtsverhältniß selbst völlig zerstört sind? Der Gutsbauer empfängt jetzt allen Schutz vollständig und allein vom Staat, aber er muß dem Staat auch mit Vermögenssteuern und mit seinem Blute wieder unmittelbar alle die Lasten leisten, gegen deren Befreiung er die Gutslasten übernahm und leistete. Soll er nun doppelte Last tragen und so zu Grunde gehen, während der Gutsherr den Kriegsdienst nicht mehr allein, vielleicht gar nicht mehr, jedenfalls nicht mehr auf seine Kosten und nicht mehr für den Gutsbauer leistet, ebenso wenig als den gerichtlichen und polizeilichen Schutz? Soll ferner der Bauer, da, wo er wieder unmittelbar leisten muß, mithin im Staate, nicht auch wieder selbst oder durch freie, erwählte Stellvertreter die Rechte der Mitberathung und Mitbewilligung ausüben, welche er doch sogar früher im Feudalverein ausübte (s. Alodium)? Ist es nicht ungerecht, dem ehemaligen Feudalherren ausschließliche oder größere Repräsentationsrechte zu geben, als anderen gleich großen Gutsbesitzern? Noch empörender und sinnloser, noch geistig und moralisch niederdrückender, noch unhistorischer und verkehrter aber wird es, solche theokratisch priesterliche Rechte und Einrichtungen jetzt zwangsrechtlich und mit roher Gewalt gegen das Heiligste, gegen den religiösen und moralischen Glauben der Menschen in Beziehung auf ihre höchste persönliche Pflicht und Bestimmung, aufrecht halten zu wollen, welche früher nur dadurch entstanden, erträglich oder heilsam waren, weil sie aus dem Glauben, aus freier Liebe hervorgingen, während jetzt dieser ihr eigentlicher Sinn und Zweck, ihre wesentliche Grundlage, ihr ganzes wesentliches historisches Leben unwiederbring-

lich erstorben sind? Solches verkehrtes historisches System also zerstört alles Leben, *alles frühere und zugleich alles in anderen Formen jetzt mögliche Schöne und Gute*, übt Mord und tyrannische Vernichtung der Geistesfreiheit, der Menschenrechte, des freien Fortschritts zu der Vervollkommnung, die uns Gott geboten hat, übt sie, um an die Stelle frischen jungen Lebens die Ruhe und den Moder der Kirchhöfe zu setzen, um Zerrbilder, Gespenster und Fratzen, zuletzt revolutionaire Greuel und blutige Verzweiflungskämpfe, wie in *Portugal* und *Spanien*, zu schaffen.

Dagegen *kann auf der andern Seite* freilich auch hier und da die *entgegengesetzte Gefahr* entstehen, eine Gefahr, die indeß weit größer für die bestgemeintesten Reformbestrebungen selbst und ihren Erfolg sein möchte, als für die wahre Sicherheit der Staaten und Regierungen. Es können nehmlich vorzüglich jüngere, dem theoretischen Studium noch sehr nahe stehende, durch die lebhaft bewegte Zeit ergriffene Patrioten in die Gefahr gerathen, in zu einseitiger und befangener Vergötterung gewisser allgemeiner abstracter philosophischer Grundsätze und Ideale und ihrer rücksichtslos consequenten Verwirklichung, in dem natürlichen und löblichen Unmuth über das Verkehrte in den Lebensverhältnissen und in dem regen energischen praktischen Eifer der Reform, alles Historische mit zu ungünstigem Auge zu betrachten. Sie können in die Gefahr gerathen, daß sie in den freilich wohl unvollkommenen frühern historischen Formen die *ewigen wahren Grundideen, die überall dem Leben edler gesitteter Nationen und ihren Instituten zu Grunde liegen*, ganz übersehen, daß sie ihre abstracten Grundsätze, die, ohne daß wir uns dessen bewußt werden, ihrem Wesen nach doch wohl nur einzelne Blüthen desselben Volksgeistes sind, in einen einseitigen feindlichen Gegensatz mit diesem historischen Volksleben selbst setzen und so der angemessenen praktischen Verwirklichung jener Grundsätze unnöthige Feinde und Schwierigkeiten erschaffen, und dieselbe jedenfalls mit mehr Verletzung und Störung oder Gefährdung der reichen und freien Lebensverhältnisse einer großen gebildeten Nation verbinden, als nöthig und heilsam ist. Sie können in die Gefahr gerathen, wie jene blinden zelotischen und fanatischen Parteischriften der Gegenpartei, nur für die schon Ueberzeugten, nicht aber für verständige noch nicht Ueberzeugte, zu schreiben und zu wirken. Das für Uebersicht und klare Erfassung oft zu große und reiche Leben und Lebensgesetz der Nationen wird stets anschaulicher durch die Vergleichung mit dem Leben und Lebensgesetz der Einzelnen. Nun, wie wird wohl der weise Mann als Erzieher von Jünglingen wahrhaft heilsam und praktisch auf sie wirken, um sie für ein edleres Leben, für seine Lehren der praktischen Lebensweisheit empfänglich und in dem Guten fest zu machen und um sie von ihren Fehlern möglichst zu befreien? Wird er sich mit Haß und Verachtung dem ganzen historischen Sein und Leben der ganzen Individualität des Wesens und Strebens seines Zöglings, seiner geistigen und moralischen Natur entgegensetzen und die ihm zu empfehlenden Lebensgesetze, in ihrer abstracten Gestalt, als ihm völlig fremde und als in totalem feindlichem Gegensatz mit allem seinem historischen und individuellen Leben stehend darstellen? Und würde er so wirklich praktisch heilsam wirken? Sicher nicht. Er wird vielmehr das Edelste und Beste, *was in dem Zögling bereits sich zeigte*, hervorzubilden suchen, daran in der ihm zugänglichen Gestalt seine eignen höchsten Ideen und Grundsätze knüpfen und ihm vor Allem zeigen, wie er durch diese oder jene Fehler in einen wahren, sobald er zum Bewußtsein kommt, peinlichen Widerspruch mit sich selbst kommt, mit den edelsten Gefühlen, Handlungen, Entschlüssen seiner schönsten Lebensstunden, mit seinen *eignen* Gefühlen für Ehre und Rechtlichkeit, mit seinem eignen Glauben und Lebenszweck. Er wird die ganze Individualität sorgfältig *studiren*, sie achten, schonen und selbst Einseitigkeiten, wo sie sich nicht ändern lassen, klug benutzen. Er wird am Wenigsten in Nebenpunkten eine langweilige und ertödtende absolute Einförmigkeit erzwingen wollen, vielmehr gerade durch die individuellen Kräfte und Richtungen und mit denselben, sei es des Gefühls, des Verstandes, des Kunstsinns, ihn zum Höchsten und Besten, zu seiner Bestimmung führen. Aehnlich sah man stets die größten griechischen, römischen, englischen Staatsmänner in Beziehung auf ihr Volk, auf dessen nationale Gefühle und Verhältnisse, auf ihre *alten* vaterländischen höchsten Grundsätze verfahren. Knüpfte sich doch selbst die reinste, höchste, die göttliche Lehre an das frühere historische Leben und

die Lehren des hebräischen Volkes an und reinigte und veredelte sie. Aehnlich werden es vollends blos menschliche und politische Reformatoren ihres Volks und der mit tausend Banden der Vorurtheile, der Gewohnheit, des Eigennutzes, wie mit den edelsten und besten Gefühlen, Ideen und Erinnerungen verknüpften Einrichtungen seines Staatslebens machen müssen, ohne dabei irgend die höheren Grundsätze und Zwecke selbst, ohne das wirkliche allgemein Gleiche des Rechts und der Freiheit aufzugeben oder zu verleugnen.

Sollten wir aber nun bestimmter das höchste Gesetz und die Art der Vermittelung der höchsten philosophischen Vernunftideen oder Rechts- und Staatsprincipien mit dem Historischen bezeichnen, so könnten wir nur hinweisen auf die oben bereits angedeuteten Grundprincipien (S. 46 ff.). Es muß, als das höchste praktische Princip, feststehen fürs Erste die Heiligkeit und Nothwendigkeit jenes rein Vernünftigen. Aber es muß fürs Zweite, um äußerliches gemeinschaftliches, juristisch oder zwangsrechtlich gültiges Gesetz für ein ganzes freies Volk, für alle freien Glieder desselben zu sein, seine äußere Anerkennung oder Gestaltung durch den historischen Nationalconsens des Volks erhalten, logisch consequent aus diesem historischen gemeinschaftlichen Volksleben und seinen anerkannten höchsten Verfassungsprincipien entwickelt sein oder doch zu diesem Consens erhoben werden. Und es muß endlich drittens in jedem einzelnen Falle des Lebens und in Beziehung auf die einzelnen besonderen Verhältnisse und Gegensätze höherer vernünftiger Rechts- und Staatsgrundsätze mit historischen Zuständen und Einrichtungen die allseitig harmonische, freie und selbstständige Vermittelung und Gestaltung durch die wahrhaft constitutionelle Regierung eintreten, d. h. aber nach dem Obigen eine solche, in welcher im ganzen Staate wie in jedem besonderen Kreise der Staatsgesellschaft, deren besondere Angelegenheit zu bestimmen und zu ordnen ist, eine Regierungsbehörde im engeren Sinne, vorzugsweise die Einheit und die höchsten Principien der Gesellschaft repräsentirend, und ein freies ständisches Bürgerorgan, vorzugsweise die Freiheit und die bestehenden Rechte und Interessen aller Bürger vertretend, über die beste, unverletzendste und vollkommenste Weise jener harmonischen Vermittelung und Gestaltung berathend und verhandelnd, sich in derselben vereinigen. Gerade für solche freie und ächt praktische Vermittelung und Gestaltung, d. h. eben für alle zugleich der höheren Idee und der Freiheit der Bürger, und den wirklichen historischen Zuständen, Bedürfnissen und Rechten entsprechende Regierung ist jenes wahrhafte constitutionelle System so wesentlich. Die wirklich Historischen sollten es also am Wenigsten anfeinden. Denn ohne das constitutionelle System und seine Vermittelung wird nur Hinneigung zu Stillstand und Tod, zur Kraftlosigkeit und zu jener wahrhaft unhistorischen Pflege todter Larven, oder auf der andern Seite ein gröberes oder feineres Revolutioniren, von Oben oder von Unten, oder endlich ein gefährliches Schwanken zwischen Beiden noch möglich bleiben.

Nur dieses ächte constitutionelle System ist so, wie die rechte Vermittelung und Vereinigung von Regierung und Bürger, so auch die von Philosophie und Geschichte von Fortschritt und Festigkeit. Seine frische harmonische Lebenskraft wird auch jene, nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach verschiedenen mehr philosophisch und mehr historisch Gesinnten im Praktischen stets leicht vereinigen, und selbst jene feindlich gegenüberstehenden Ultras und ihr Wirken, das sonst Zerstörung erzeugt, in wohlthätigen Schranken halten und sogar dem Wohl des Vaterlandes dienstbar machen.

Welcker.

**Amerika,** s. Nord- und Südamerika.

**Amiens,** Friede von, s. Friedensschlüsse.

**Amnestie,** ein Wort, das aus dem Griechischen in viele neuere Sprachen übergegangen ist, bedeutet Vergessen, Vergeben, und pflegt in allen Fällen gebraucht und angewendet zu werden, wo zwischen Staaten oder im Staate selbst, in Beziehung auf die Staatsgewalt, Zwietracht, Krieg, Empörung und Aufkündigung des Gehorsams stattgefunden hat. Dem Vergeben muß natürlich ein Vergehen, dem Verzeihen eine Schuld, dem Vergessen eine Handlung, deren Erinnerung erlöschen soll, voraus gegangen sein. So verschieden nun die Vergehen, die Verbrechen und die strafbaren Handlungen sind, auf

welche sich dieser Act bezieht, so verschieden können auch die Amnestieen sein. Das Vergessen und Vergeben ist aber nur das Werk des Stärkern, des Siegers, sei er es nun durch das Recht oder durch die Gewalt. Da Gewalt und Recht sich in dem Leben nicht immer scheiden lassen, und die Gewalt zum Rechte werden kann und es auch in der Regel früher oder später wird, so eignet sich oft die Stärke an, was nur dem Rechte gebührt, und der Sieger vergiebt dem Besiegten, wo Dieser Jenem zu vergeben hätte; denn Vergeben setzt eine Schuld voraus, die man vergeben will, wo man strafen dürfte; Vergessen ein großmüthiges Uebersehen einer That, die Ahndung verdient. Den Ausreißern, die treulos ihre Fahnen verlassen, um sich dem Dienste, zu dem sie verpflichtet, zu entziehen oder gar zum Feinde überzugehen, wird gewöhnlich nach geschlossenem Frieden Amnestie, Begnadigung oder Pardon bewilligt. Kommt es zu einem Aufstande, der viele Theilnehmer zählt, die man nicht alle bestrafen kann, dann werden diese von der siegreichen Autorität zum Theil oder ohne Ausnahme amnestirt; das hängt von dem Willen der Macht ab, die vergeben oder strafen, Recht oder Gnade, Strenge oder Milde und Großmuth üben kann. Die Amnestieen lassen sich, nach den verschiedenen Species, die man kennen gelernt hat, in vier Classen eintheilen; sie sind 1) freiwillige oder erzwungene; 2) wahre oder falsche; 3) bedingte oder unbedingte; und 4) beschränkte oder unbeschränkte. Die freiwilligen sind selten, aber gewöhnlich großmüthig, weil sie aus den aufrichtigen Gesinnungen eines edlen Siegers hervorgehen. Amnestieen wurden oft hinterlistig benutzt, um die Amnestirten sicher zu machen und der Rache der ungroßmüthigen Gewalt zu überliefern; man hat sie als einen Köder ausgeworfen, um die Beute, die man fangen wollte, an die Angel zu locken. Die neuere Zeit besonders hat Amnestieen dieser zweiten Art aufzuweisen. Bedingte Amnestieen knüpfen das Begnadigen oder Vergessen an gewisse Handlungen oder Erklärungen, die der Vergebung vorausgehen müssen. Unbeschränkt ist die Amnestie, wenn sie keine Ausnahme von Personen macht, die derselben theilhaftig werden. Diese vierte und letzte Art ist selten, da eine Regel ohne Ausnahme sprüchwörtlich außer der Regel ist.

Heinrich IV. von Frankreich, der sich seinen Thron von empörten Unterthanen hatte erkämpfen müssen, bewilligte eine Amnestie, die freiwillig und ohne Rückhalt war, wie sein edles Gemüth. Das Beispiel, das der gute König gab, hatte nicht viele Beispiele vor sich und ward auch selten nachgeahmt. Amnestiren und Decimiren kann dagegen in der Anwendung oft für gleichbedeutend gelten und ist auch dann noch dankenswerth, weil die Stärke für die Schwäche, die sie aufreiben und vernichten könnte, eine gewisse Schonung hat. So ächzen die Juden unter der Last der Wohlthaten einer Amnestie, die ihnen die christliche Nächstenliebe in den meisten Staaten unseres Welttheils aufgebürdet hat. Die Irländer bluten unter den Geißelhieben einer Amnestie, mit welcher sie die Großmuth des übermüthigen, aristokratischen Englands zerfleischt. Die Zeiten innerer Spaltung und Gährung, religiöser und politischer Streitigkeiten und Kriege, die ein Volk feindselig theilen, sind auch die Zeiten der Amnestieen. Wo viel gesündigt wird, kann viel vergeben werden. Proscriptionen und Amnestieen folgen sich mit dem abwechselnden Glücke der Streitenden. Unter Heinrich VII. von England wurde Amnestie nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft versprochen, indem — wie Dahlmann erzählt — mit Genehmigung beider Häuser ein Statut errichtet wurde, welches festsetzte, daß es fürder Niemandem zum Verbrechen solle angerechnet werden, dem factischen Könige, wer es dann auch gewesen, treu gedient zu haben. Die Revolution in England, die einem Könige das Leben und seinem Geschlechte den Thron gekostet, amnestirte wie die Restauration, die dem vertriebenen Geschlechte den verlornen Thron wiedergab. Karl II., auf den Thron seiner Väter gelangt, bewilligte zwar eine allgemeine und unbedingte Amnestie; aber das Parlament nahm die Richter Karls I., als Königsmörder, von ihr aus. Der Thron ging zum zweiten Mal verloren, und die frühern Bewilliger der Amnestie wurden unter Bedingungen amnestirt, die fast so hart gefunden wurden, als sie dieselben im Glücke selbst gemacht. Die Dissidenten leben in Großbritannien unter dem Schutze einer Amnestie, wie sie die stolze Hochkirche in ihrem Interesse fand. Spanien ist reich an Amnestieen, die der Sieger grausamer oder milder zugestand, je nachdem der Besiegte Kraft besaß, ihm den Sieg zu bestreiten. Den Mauren

wurden verschiedene Amnestieen zugestanden, bis endlich eine allgemeine Amnestie durch ihre gänzliche Vertreibung jede andere unnöthig machte. Auch diese letzte und schrecklichste Amnestie, die das unglückliche Geschlecht traf, verdiente diesen Namen noch, wenn sie ihn auch nicht führt, weil die Zurückgebliebenen weit härtere Strafen und Mishandlungen zu dulden hatten. Philipp II. bekriegte und amnestirte die empörten Niederlande nach seiner und seines Alba Art, bis der Sieg ihnen eine Amnestie erwarb, die beständig war, wie der Sieg, dem man sie verdankte. Das goldne Zeitalter der Amnestieen begann für Spanien mit der Regierung Ferdinands VII., die alle Arten derselben, nur keine großmüthige und wahre, aufzuweisen hat. Deutschland, in seinem Innern zerrissen und getheilt, lag mit sich selbst oft genug im Kriege, daß es an Amnestieen in ihm nicht fehlen konnte. Seit der Reformation besonders, welche die Theilung und Zersplitterung vollendet hat, folgten sich die Religionskriege und Aufstände rasch, die man durch Religionsfrieden und Amnestieen beizulegen und zu beruhigen suchte. Die Amnestie, welche durch den Vertrag von Passau bewilligt ward, ist merkwürdig, weil der Feldzug des Kurfürsten Moritz von Sachsen, den man fürchtete, mit großer Milde als eine Kriegsübung bezeichnet wird. Der Friede von Münster, der dem verderblichen dreißigjährigen Kriege ein Ende gemacht, bewilligte eine vollkommene Amnestie. Erst machte der legitime Katholicismus seine Zugeständnisse, wie sie die Noth gebot, und amnestirte, wo es nicht anders gehen wollte, die Protestanten. Als diese später sich bei Kräften fühlten, amnestirten sie, da die Aufgabe mit der Macht gewechselt hatte, die Katholiken. In dem königlichen Frankreich wurden die Hugenotten abwechselnd verfolgt und amnestirt, je nachdem ein milderer und aufgeklärter, oder ein härterer und bigotter Regent auf dem Throne saß. Der Amnestie, welche 1570 den Protestanten zugestanden ward, folgte 1572 die scheußliche Bartholomäusnacht, in der ein König von Frankreich den Mord seiner eigenen Unterthanen befahl. In der Revolution wechselten Proscriptionen und Amnestieen, die bald die Volksführer, die Gemäßigten, die Staatsleute, die Jacobiner, bald die Absolutisten, die Monarchisten, die Aristokraten und Priester trafen. Nach der ersten Restauration ward zwar verheißen, daß, der Charte gemäß, kein Franzose politischer Meinungen wegen verfolgt werden sollte; aber die Macht der Reaction gestattete keine gänzliche Amnestie. Als Napoleon auf seinem Wunderzuge von Elba sich Frankreich wiedererobert hatte, wollte er Alle, die 1814 zum Sturze des Kaiserreichs mitgewirkt, als Staatsverbrecher angesehen wissen, obgleich seine Abdankung vorausgegangen war, und bewilligte ihnen eine vollkommene Amnestie; von derselben wurden nur Wenige, wie Talleyrand, der Herzog von Dalberg und Bourienne, ausgenommen. Nach der zweiten Restauration ward eine Amnestie zu Gunsten Derer erlassen, welche an der Usurpation Napoleon's Theil genommen hatten, und nur der Marschall Ney, Labédoyère, Lavalette, Bertrand, Rovigo und einige Andere sahen sich von der Wohlthat derselben ausgeschlossen. Die Königsmörder und die Glieder der Familie Bonaparte wurden aus Frankreich verwiesen, und der König behielt sich vor, wenn er es für räthlich halten sollte, Soult, Bassano, Vandamme, Yullin und mehrere Andere auf gleiche Weise zu behandeln. Die letzte Revolution, die der Julius tage genannt, war die unblutigste von allen und hatte weder Proscriptionen noch Amnestieen in ihrem Gefolge. Es liegt vielleicht mehr Witz als Wahrheit in der Bemerkung, sie sei allerdings nicht theuer bezahlt, aber auch nicht groß an Werth. Man mag die Früchte, die sie bis jetzt gebracht, nicht besonders schmackhaft finden; aber man muß auch bedenken, daß ihre Kinder noch nicht alle geboren und die Erstgebornen noch nicht erwachsen und erzogen sind. In jedem Falle war die Julius revolution ein Schritt vorwärts. — Auch Don Miguel erließ, nachdem er (1820) mit Hilfe des ihm ergebenen Pöbels die kurz zuvor feierlich beschworene portugiesische Cortesverfassung umgestürzt und den absoluten Königsthron als Usurpator eingenommen hatte, ein Amnestie-Decret, in welchem aber nur Mörder und Diebe, nicht die politisch Angeschuldigten zur Gnade aufgenommen wurden, weshalb auch schon nach einem Monat die Zahl der Eingekerkerten aus allen Ständen auf mehr als 15,000 sich belief! — Der wiedereingesetzte König von Neapel, Ferdinand IV., ertheilte bald nach seinem Einzuge, in Folge einer zu Laibach übernommenen Verpflichtung, eine Amnestie für Alle, welche bis zum

24. März an geheimen Gesellschaften Theil genommen; doch blieben diese Amnestirten von allen Aemtern ausgeschlossen. — Nach der verunglückten piemontesischen Revolution erhielt nur der Prinz von Carignan Amnestie, und wurde über die andern Urheber eine Militaircommission als Richterin gesetzt. Gleichwohl floß nicht viel Blut und wurden 40 Verhaftete freigelassen, weil die Commission erklärte, daß ihnen die Amnestie des Prinzen zu gut komme. — Nach der Revolution im Kirchenstaate im Jahre 1831 und deren glücklicher Unterdrückung durch die Oesterreicher sah sich die Curie durch Oesterreichs, Preußens und Rußlands Vorstellungen zur Verkündung einer Amnestie genöthigt. Für den Nachfolger des Apostels, dem Christus befohlen „Stecke Dein Schwert ein", hätte es sich wohl besser geziemt, wenn er freiwillig das Wort der Verzeihung ausgesprochen hätte.

J. Weitzel.

**Amortisation**, amortisation, amortissement von amortir, ertödten, auslöschen. Die erste Bedeutung von Amortisation (auch Amortication, amorticatio) ist der Uebergang liegender Güter oder Gefälle aus weltlichen Händen in geistliche, an eine Kirche, ein Kloster oder Stift. Die Objecte wurden dadurch von Steuern und Lasten befreit, konnten nicht veräußert werden, da die Kirche Nichts mehr herausgab, was sie einmal hatte, kurz sie waren dem Verkehr entnommen, für ihn abgestorben, ertödtet oder, wie man sich ausdrückte, an die todte Hand gefallen. Die Masse dieser Güter wurde so groß, daß die weltlichen Regenten darob erschracken und darauf dachten, dem Zunehmen solcher unbeweglichen Freigüter, inmitten des schwerbelasteten weltlichen Eigenthums, heilsame Schranken zu setzen. Kaiser Karl V. setzte fest, daß zur Erwerbung von Liegenschaften und Gefällen durch die Kirche zuvörderst die Staatsgenehmigung eingeholt werden müsse. Die Ereignisse der neueren Zeit gaben dem Verkehre einen großen Theil der ihm lange entfremdet gewesenen geistlichen Güter zurück — durch die Secularisation, und machten auch der Befreiung des Kirchengutes von den Staatslasten in den meisten Ländern ein Ende. Jene ursprüngliche Bedeutung des Wortes Amortisation gehört demnach für uns größtentheils nur der Vergangenheit an. — Dagegen hat dieses Wort in unsern Tagen eine andere Bedeutung und eine große Bedeutsamkeit im Staatshaushalte gewonnen, nehmlich jene der Ertödtung der Staatsschuld oder Schuldentilgung.

Ueber die Staatsschulden verweisen wir auf den betreffenden Artikel und laden den Leser ein, uns hier in das Gebiet der Tilgung zu folgen, das wir, so viel es der Plan und Zweck dieses Werkes erlaubt, betrachten und vorzugsweise von der praktischen Seite beleuchten wollen.

Die Frage: Soll der Staat seine Schulden bezahlen? wird, so allgemein hingestellt, Niemand verneinen. Die Regierung nicht, weil sie damit über den Credit des Staates das Todesurtheil aussprechen würde; der Bürger nicht, weil er befürchten müßte, künftige außerordentliche Bedürfnisse durch enorme Steuern beibringen zu müssen, wenn der Weg der Anleihen verschlossen wäre; der Staatsgläubiger am allerwenigsten, wenn man nehmlich unter „Schulden" Capital und Zinsen versteht. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Frage so gestellt wird: Soll sich der Staat darauf beschränken, die Zinsen seiner Schulden zu bezahlen, oder soll er auch die Capitalien abtragen? Wir glauben, daß sich diese Frage weder mit „Ja" noch mit „Nein" abthun läßt, indem hier Alles von Zeit und Umständen abhängt. Hat der Staat bei dem Contrahiren einer Anleihe Verbindlichkeiten hinsichtlich der Rückzahlung des Capitals übernommen, so soll er sie erfüllen; hat er die Mittel, seine Schulden zu vermindern, und die Aussicht, durch gehörige Verwendung jener Mittel die Schuldenlast wirklich zu erleichtern, so soll er es thun. Es giebt aber auch Zeiten und Fälle, wo der Staat besser thut, nicht zu amortisiren, sondern sich auf die Bezahlung der Zinsen zu beschränken. In dieser Lage ist der Staat, wenn seine ordentlichen Einkünfte nicht hinreichen, neben den nothwendigen Ausgaben noch einen Tilgungsfonds zu bestreiten; wenn er auf der einen Seite tilgt, auf der andern Seite Anleihen machen muß, so daß der Tilgungsfonds eigentlich durch Anleihen erhalten und die Staatsschuld dadurch nicht vermindert, sondern hinaufgetilgt wird. Auf solche Fälle werden wir zu sprechen kommen; man kann sich daraus überzeugen, wie irrige Begriffe vom Staatscredit, wohl auch die Sucht einzelner Machthaber und ihrer Staats- und Börsentrabanten,

sich auf Kosten des Volkes zu bereichern, die Amortisation zu einer wahren Plünderungsanstalt der Steuerpflichtigen zu Gunsten der Börsenmänner misbraucht haben, bis sie endlich durch das Uebermaß des Scandals in ihre natürlichen Schranken zurückgeführt wurde.

Der Stand finanzieller Jungfräulichkeit oder Schuldenlosigkeit ist bei unsern heutigen Staaten eine große Seltenheit; das Großherzogthum Oldenburg, einige Schweizer Cantone, vielleicht die Republik San Marino und zu verschiedenen Zeiten die Vereinigten Staaten von Nordamerika mögen die einzigen sein, welche sie bewahrt oder wiedererlangt haben; der Krieg hat sie allen übrigen geraubt. Es ist die Aufgabe des Friedens, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen, und die Schulden zu bezahlen, welche der Krieg gemacht hat. Genaue Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger, Vermehrung der eigenen Hilfsquellen und — was seiner Wirkung nach das Nehmliche ist, — Abtragung der Schulden; diese Gegenstände müssen das Hauptaugenmerk jeder Regierung sein, welche ihren Credit für künftige Fälle sichern, überhaupt einen geordneten Staatshaushalt herstellen und nicht ihrem Ruin entgegen eilen will.

Es giebt, hinsichtlich der Verwendung der durch Anleihen aufgenommenen Capitalien, zweierlei Arten von Staatsschulden. Solche, die zum Behufe nützlicher Unternehmungen, z. B. eines Transportsystems durch Eisenbahnen und Canäle, contrahirt worden sind, und solche, die keine neuen Werthe hervorbringen, sondern z. B. im Kriege oder zur Linderung großer Noth verbraucht wurden. Die ersteren, der neueren Zeit angehörig, bringen die Mittel zur Verzinsung und Tilgung entweder unmittelbar in einer Rente hervor, welche die ausgeführten Unternehmungen abwerfen, oder mittelbar durch die Vermehrung des Nationalreichthums und des Ertrags der Abgaben. — Für die Verzinsung und Tilgung der unproduktiv verwendeten Anleihen dagegen schöpft der Staat aus nehmlicher Quelle, woraus er die Mittel zur Bestreitung der übrigen, ordentlichen Ausgaben schöpft, aus den Abgaben oder andern Einkünften, die, wenn auch nicht den Namen, doch das Merkmal mit jenen gemein haben, daß sie vom Volke geleistet werden. Um disponible Mittel zur Schuldentilgung zu erhalten, muß ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu Wege gebracht werden. Dies kann nur geschehen durch Erhöhung der Abgaben, oder durch Verminderung der Ausgaben, oder durch Beides. Für das Erstere werden diejenigen stimmen, welche mit Riccardo eine Staatsschuld für etwas so Schädliches halten, daß sie lieber den Steuerkräften die größten Opfer zumuthen, und sollten diese selbst so weit gehen, daß die Mehrzahl der Contribuenten genöthigt wäre, die Quote ihrer Beiträge durch Borgen aufzubringen; die Anhänger dieser Lehre werden folgerichtig den nehmlichen Weg einschlagen, um eine vorhandene Schuld so schnell als möglich los zu werden. Für das Zweite oder Dritte wird man sich erklären, je nachdem man eine langsamere oder schnellere Tilgung für angemessen hält, mit Rücksicht auf die Räthlichkeit, dem Volke größere oder geringere Opfer aufzulegen und die Mittel zur Erreichung der übrigen Staatszwecke mehr oder weniger zu beschränken. Man muß sich nehmlich hüten, aus Vorliebe für die Tilgung der Schulden, der Stimme, welche nach Beendigung eines Krieges Erleichterung der Steuerlast laut fordert, das Ohr zu verschließen; man muß auf der andern Seite Bedacht darauf nehmen, daß diejenigen Zweige der Staatsausgaben, welche dazu dienen, entweder durch Gewährung der Sicherheit der Person und des Eigenthums mittelbar, — oder durch Belebung der Industrie und des Handels unmittelbar die Quellen des Nationalreichthums zu öffnen und den Wohlstand zu erhöhen, nicht zu sehr verkümmert werden. Es wäre falsch gerechnet, wollte man der Production ihre nothwendigen Zuflüsse abgraben, um sie auf den Ersatz unproductiv verwendeter Capitalien — der Anleihen — hinzuleiten. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß die anerkannte Nothwendigkeit, die Staatsschulden zu tilgen, als ein mächtiger Sporn zur Sparsamkeit im Staatshaushalte wohlthätig wirkt. Schon Justi hat es gewagt, die Beschränkung des Aufwandes für das Kriegsheer, für den Hof und besonders für Pensionen, so wie die Einführung einer Besoldungssteuer, zum Behufe der Bezahlung der Staatsschulden, vorzuschlagen. Wir sind mit jenen Einschränkungen um so mehr einverstanden, als sie schon durch die Pflicht geboten werden, keine größern Opfer für den Staat von der Gesellschaft zu fordern, als zur Erreichung seiner Zwecke nothwendig sind.

Ist einmal die Nothwendigkeit anerkannt, auf die Tilgung, oder zunächst auf die

Verminderung der Staatsschuld hinzuwirken, so entsteht die Frage, wie groß der Tilgungsfonds sein soll.

Die Freunde der Rechenkunst, welche hierbei nur das Verhältniß zweier Zahlen, — der Schuld und der Tilgungssumme — und die zauberische Wirkung der Zinseszinsen im Auge haben, sind nicht in Verlegenheit: sie freuen sich vielmehr, uns mit überraschenden Vorschlägen aufwarten zu können. Dr. Price lehrte, daß ein Tilgungsfonds von einem Procent eine fünfprocentige Schuld in 37 Jahren tilgt, wenn man die jährlich ersparten Zinsen ebenfalls zur Tilgung verwendet. Dieser Calcul hatte zu viel Lockendes, um nicht in die Wirklichkeit Eingang zu finden. Fast überall wurden zur Tilgung der Staatsschulden Fonds festgesetzt, die in Procenten der Schuld, gewöhnlich 1%, ausgedrückt waren. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß die Verhältnisse den auf viele Jahre hinaus sich erstreckenden Berechnungen selten günstig sind. Kleinere Staaten, die ein politisches Alltagsleben führen, selten zu größeren Creditoperationen greifen müssen, in ihren ordentlichen Einnahmsquellen den Tilgungsfonds von Jahr zu Jahr regelmäßig schöpfen können, mögen einen solchen festen Plan mit mehr Aussicht auf Gelingen verfolgen als größere Staaten, bei denen häufigere Störungen zu befürchten und die Jahre öfter zu erwarten sind, von denen der Finanzminister sagt: sie gefallen mir nicht. In solchen Zeiten wird es dann entweder unmöglich, den Tilgungsplan festzuhalten, und dann ist ein Strich durch die ganze Rechnung gemacht; oder man muß, um dem Plane treu zu bleiben, Opfer bringen, welche die Vortheile desselben zernichten und die Lasten des Staates in stärkerem Maße vermehren, als die Tilgung sie vermindert. Die Erfahrung hat, wie gesagt, dies gelehrt, und darum ist man auch in den neuesten Zeiten von dem System der fixen Tilgungsfonds vielfach abgewichen. — Der wahre Tilgungsfonds, hat man gesagt, besteht in dem Ueberschusse der Einnahmen über die ordentlichen (gewöhnlichen, regelmäßigen Ausgaben). Ist am Schlusse des Jahres ein solcher vorhanden, so verwende man ihn zur Verminderung der Schulden; ist kein solcher vorhanden, so beschränke man sich auf die Bezahlung der Zinsen. In England wird seit dem 5. Julius 1829 nach diesem Grundsatze verfahren; in Frankreich nähert man sich demselben immer mehr. — Zwar wollen viele Finanzmänner behaupten, und neuerdings hat dies der französische Handelsminister Duchatel gethan, daß ein gut dotirter Amortisationsfonds dazu diene, in kritischen Zeiten den Credit des Staates aufrecht zu erhalten; allein dies ist nicht wahr. So wenig man die Gesammtkräfte eines Staates lediglich nach der Zahl der Quadratmeilen beurtheilen wird, die sein Gebiet umfaßt, eben so wenig wird sich der Credit lediglich nach dem Vorhandensein eines Amortisationsfonds bilden; ja dieser wird so gut als gar nicht auf jenen einwirken. „Es kommt lediglich darauf an," sagt Nebenius in seinem Werke über den öffentlichen Credit, „in welchem Verhältnisse die Zinsen der Staatsschuld und die übrigen Bedürfnisse zu den Hilfsquellen des Landes, und die Gesammteinkünfte zu dem Betrage sämmtlicher Ausgaben stehen, welche Mittel daher die Einnahmen zur Schuldentilgung übrig lassen, oder welcher Zuschüsse durch neue Einnahmen man bedarf, und wie weit durch die Zinsen der bestehenden Schuld die Quelle des Credits schon ausgeschöpft ist. Darauf muß man bei Beurtheilung des finanziellen Zustandes eines Landes sehen, was das letzte Resultat seiner Verwaltung ist, und nicht auf die Größe des abgesonderten Tilgungsfonds, nicht auf jene Plane, die auf mehrere Generationen hinaus entworfen und nie gehalten werden." — Diesen so wahren Bemerkungen kommen auch Zahlen zu Hilfe, welche unwiderleglich darthun, daß die Amortisation kein Gegengewicht bildet gegen das Resultat jener allseitigen Erwägungen, welche den Credit bestimmen. In England standen im Junius 1739, also 47 Jahre vor Errichtung des Pitt'schen Sinkingfund, die 3% auf 107. Im Junius 1797, also 11 Jahre nach Errichtung des Sinkingfund, standen die 3% auf 47. — Im November 1832 standen die französischen 3%, welche mit einem starken Tilgungsfonds dotirt sind, auf 68, die englischen 3%, welche keinen festen Tilgungsfonds mehr genießen, standen um dieselbe Zeit auf 84, also 23% besser als die französischen, obgleich die englische Schuld fünfmal so groß ist als die französische. Beweis genug, daß nicht die Amortisation es ist, welche in kritischen Zeiten die Course hebt.

Mag aber nun ein fester Tilgungsplan eingehalten, oder mögen die zuweilen vor-

handenen Einnahmsüberschüsse zur Schuldentilgung verwendet werden, so bleibt jedenfalls zu untersuchen, auf welche Weise die Rückzahlungen geschehen sollen.

Es kommt hierbei hauptsächlich darauf an, ob die Anleihe aufkündbar ist oder nicht, und welchem der beiden Theile das Recht der Aufkündigung zusteht.

Ist die Anleihe im Ganzen und in ihren Theilen aufkündbar von Seiten des Staates, so macht dieser von seinem Rechte Gebrauch, so oft und so weit ihm disponible Mittel zu Gebot stehen. Die einzelnen Posten, welche die Reihe der Tilgung jedesmal trifft, werden entweder nach der Zeitfolge ihrer Entstehung, oder durch das Loos, oder durch den Stand des Courses bestimmt. Die Rückzahlung nach dem Alter ist vorzuziehen bei solchen Anleihen, wo das Nominalcapital bezahlt werden muß und die Obligationen nicht au porteur gestellt sind, weil hier die Ungewißheit des Looses dem Gläubiger Nachtheile bietet, wofür er sich von dem Staate durch härtere Bedingungen bezahlt machen würde. Andere Verhältnisse treten ein bei den Anleihen mit Prämien; hier ist das Loos ein Reizmittel für die Hoffnung auf Gewinn und als solches bereits in den Plan aufgenommen.

Hat der Staat das Recht der Aufkündigung nicht, und steht dasselbe nur den Gläubigern zu, so befriedigt er die Rückforderungen der Letzteren, so weit seine Mittel reichen. Was darüber geht, wird vorgemerkt und aus den nächsten eingehenden Geldern berichtigt. Werden die zur Tilgung bestimmten Summen durch Aufkündigungen nicht absorbirt, so geht die Regierung den Weg der Privaten; sie läßt dafür auf der Börse, dem Markte der Staatspapiere, nach dem Courswerthe einkaufen. Sie wird sich dabei in der Regel auf solche Papiere beschränken, die nicht über ihrem Nominalwerthe (nicht über pari) stehen.

Steht auch den Gläubigern das Recht der Aufkündigung nicht zu, so geschieht das ganze Tilgungsgeschäft auf dem Wege des Ankaufs der Papiere im öffentlichen Verkehre, und es ist dabei nicht zu besorgen, daß das Angebot auf die Dauer so gering werden möchte, daß die Tilgung dadurch verzögert würde. Sollte es sich wirklich zeigen, daß die Masse der Staatspapiere unbeweglich geworden, so könnte dies nur daher rühren, daß die Gläubiger keine Gelegenheit finden, ihre Capitalien vortheilhafter anzulegen; dann ist aber auch für den Staat die Zeit gekommen, eine Zinsenreduction vorzunehmen, wodurch auf der einen Seite die Staatslasten erleichtert, auf der andern aber die verborgenen Papiere wieder ans Tageslicht hervorgezogen werden.

Wie bei der Festsetzung der Größe des Tilgungsfonds und bei der Frage, ob überhaupt regelmäßig amortisirt werden soll, hauptsächlich die finanzielle Lage, die Hilfsmittel und die Interessen des Staates ins Auge zu fassen sind, so müssen bei der Frage über die Form der Tilgung besonders die Interessen der Gläubiger berücksichtigt werden. Für den Staat ist diese Form Nebensache; sie influirt höchstens auf die Verwaltung der Staatsschulden, welche dadurch erleichtert oder erschwert werden mag. Allein für den Gläubiger ist die Form wichtiger; ihm liegt daran, über die Art und Weise der Rückzahlung im Reinen zu sein, damit er nicht unversehens gerufen werde, sein Capital in Empfang zu nehmen, ehe er weiß, wohin damit; ihm liegt ferner daran, seine Forderung an den Staat in dem Augenblicke realisiren zu können, wo sich ihm die Gelegenheit bietet, den Betrag auf einem andern Wege vortheilhafter anzulegen; um dies zu können, muß er entweder das Recht der Aufkündigung, oder die Gewißheit haben, leicht einen Abnehmer zu finden. In England ist z. B. die fundirte Schuld von Seiten der Gläubiger unaufkündbar; allein es sind zweckmäßige Anordnungen getroffen, welche es Jedem leicht machen, sein Geld in öffentlichen Fonds anzulegen oder daraus zurückzuziehen. Die Regelmäßigkeit in Bestimmung der Zeit und der Schuldposten für die Tilgung, wenn nur der Staat aufkündigen darf; Sicherheit für alsbaldige Annahme und Realisirung der Aufkündigung, wenn solche dem Gläubiger zusteht; gehöriges Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem öffentlichen Papiermarkte, wenn eine Aufkündigung von keiner Seite stattfindet; dies sind die Anforderungen, welche der Gläubiger in Betreff der Form der Tilgung macht. Es liegt aber auch im Interesse des Staates, den Wünschen der Gläubiger in dieser Beziehung entgegen zu kommen, so weit es sich mit der höheren Rücksicht auf das Wohl des Ganzen verträgt, weil Jene im Stande sind, für jede Unsicherheit, für jeden auch nur möglichen Nachtheil, bei den Bedingungen der Anleihe, sich im Voraus schadlos zu halten und ihre Capi-

talien theurer anzubieten, als geschehen sein würde, wenn ihre Wünsche hinsichtlich der Form der Rückzahlung befriedigt worden wären.

Wir sagen dies denjenigen unserer Leser, welche sich über das Wesen der Amortisation unterrichten wollen; keineswegs aber den Regierungen und den Staatsgläubigern. Für das Interesse der Letztern wird in der Regel nur allzuzärtlich gesorgt, und bei Jenen wäre eher eine Erinnerung an den Beutel des Volkes am Platze, welcher für die Amortisation wie für die übrigen Staatsausgaben in Anspruch genommen wird.

Welche Form der Rückzahlung die beste sei, läßt sich nur aus der Natur der Anleihe, der Einrichtung des Schuldenwesens, den Verhältnissen des Capital- und Papiermarktes beurtheilen. Das Aufstellen allgemeiner Theorieen hilft Nichts; die Kriterien zur Beurtheilung concreter Fälle sind oben angegeben. Wenn Professor Mohl in Tübingen in einem Aufsatz *) für die würtembergische Schuldenzahlung vorschlägt: dem Staate sowohl als den Gläubigern das Recht der Aufkündigung einzuräumen; den Tilgungsfonds, so weit er nicht durch Aufkündigungen der Gläubiger in Anspruch genommen wird, zur Ablösung je der ältesten Schuldenforderungen zu verwenden; die Ablösung alle Jahre einmal zu bestimmter Zeit vorzunehmen, so mag dies für die würtembergischen Verhältnisse sehr passend sein. In England und Frankreich würde man derartige Vorschläge heut zu Tage nicht mehr für passend halten, obgleich vor 40 Jahren und noch später dort ein ähnliches Verfahren eingehalten wurde.

Es giebt noch eine Art, die Zinszahlung und Tilgung zu combiniren, welche besonders in dem schuldenkundigen Albion, wo man von Anleihen im Auslande Nichts weiß, Anwendung gefunden hat. Es sind dies die Anleihen gegen Leibrenten, oder auch gegen Renten auf eine bestimmte Anzahl von Jahren; diese Renten übersteigen den gewöhnlichen Zinsfuß; dagegen erlischt die Schuld mit dem Tode des Gläubigers oder dem Ablauf der festgesetzten Zahl von Jahren. Die Verwandlung anderer Schulden in solche Zeitrenten wird dort als eine Art von Schuldentilgung betrachtet und betrieben. Dr. Price empfiehlt die Anleihen gegen Zeitrenten sehr, und ein anderer englischer Parlamentsredner und Schriftsteller sagt von ihnen: „die Anleihen gegen Zeitrenten haben vor allen andern Planen den großen Vortheil, daß die Erlöschung jeder Anleihe, gegen eine sehr mäßige jährliche Last, gesichert ist. Nach diesem Plan thut die Zeit nothwendig für das Publikum, was wohl niemals geschehen würde, wenn es Tilgungssystemen anheim gegeben wäre." — (Sir Henry Parnell, on financial Reform. pag. 299.)

Wir reden hier nicht von andern Mitteln, die Staatsschuld zu vermindern, wie sie in Zeiten innerer und äußerer Kriege und großer Verlegenheiten von sehr legitimen und revolutionairen Regierungen ergriffen worden sind. Wir verweisen auf die Geschichte der Regentschaft nach dem Tode Ludwigs XIV., auf die französische Revolution und die berüchtigten österreichischen Finanzoperationen während der Napoleon'schen Kriege, die gewiß noch Manchem in frischem Angedenken sind. Dort wird man sehen, wie durch Verschlechterung der Münzen und Erhöhung ihres Courses; durch wiederholte Herabsetzung der Zinsen, ohne daß es dem Gläubiger freigestellt wurde, sein Capital zurückzuziehen; durch Herabsetzung des Capitals selbst und dergleichen Mittel die Regierungssorgen für den Augenblick erleichtert, dagegen Tausende von Familien in Noth und Verzweiflung gestürzt wurden. Solche Maßregeln haben vom Staatsbankerott alle Kennzeichen bis auf den Namen. Wir sehen, wie gegenwärtig Spanien an diesem Uebel laborirt; mit Schulden überhäuft durch die Sünden einer despotischen Regierung, kann es die Mittel nicht erschwingen, welche deren Verzinsung und Tilgung erheischt; auf der andern Seite kann das Volk den Willen nicht haben, jene ungeheuren Summen zu ersetzen, welche zum Theil zur Vernichtung seiner Rechte und Freiheiten verwendet, zum größern Theil zwischen einer schlechten Camarilla und fremden Banquiers brüderlich getheilt worden sind. Der dunkle Schleier des Geheimnisses ist gefallen; vergebens sucht man Palliativmittel, wie die Eintheilung der Schuld in active und passive, welche letztere in dem Maße, wie die erstere abgetragen wird, in den Genuß der Zinsen einrücken und an dem Tilgungsfonds Antheil er-

*) Ueber Schuldentilgung mittels Herausloosung einzelner Nummern. Rau's Archiv der Nationalökonomie. I. Heft.

halten soll. Der Gang der Ereignisse wird eine große Warnung für die Capitalisten sein; er wird ihnen die Lehre in das Gedächtniß zurückrufen, daß, wenn die Regierungen die Anleihen machen, die Völker es sind, welche sie bezahlen; und daß es gefährlich ist, einer Regierung Geld zu geben, ohne die Zustimmung und gegen die Interessen des Volkes.

Wir kehren zu unserm Gegenstande zurück, wovon wir die allgemeinen Umrisse — über das Wesen der Amortisation, die Mittel, die Größe des Fonds und die Art und Weise der Tilgung — im Vorhergehenden gezeichnet haben; wir kehren zurück, um den Lesern einige Beispiele aus der Wirklichkeit vorzuführen, welche das Gesagte erläutern, zum bessern Verständniß desselben beitragen und so zu sagen über Leben und Thaten der Amortisation Auskunft geben werden. — Wir haben dabei eine passende Veranlassung, die Ansichten sachkundiger Männer über wirkliche Verhältnisse und allgemeine Grundsätze anzuführen.

Um den Scharfsinn eines Kritikers die Entdeckung zu ersparen, daß wir dabei einseitig zu Werke gegangen und mit Vorliebe bei Staaten mit freien Verfassungen und einem regen öffentlichen Leben verweilt haben, wollen wir sie hier lieber selbst machen. Ja, es ist wahr: englische und französische Verhältnisse und Staatsmänner werden uns vorzugsweise beschäftigen; und der Grund liegt nicht fern. Jene Verhältnisse bieten die größten Muster für unsern Gegenstand, und was mehr sagen will, sie sind allgemein bekannt; jedes System, jede Maßregel wird dort auf der parlamentarischen Rednerbühne vor aller Welt aufgestellt, bekämpft, berathen; die freie Presse ergießt die Strahlen ihres Lichtes bis in die feinsten Falten des Herzens der Wissenschaft und des Lebens, die öffentliche Meinung zieht die Resultate der Prüfung vor ihren Richterstuhl. Wenn auf der andern Seite aus dem Dunkel der Cabinette einzelne officielle oder halbofficielle Berichte und Zahlen, geschmückt mit Lob und Preis der hohen und höchsten Weisheit, den umnachteten Blick des Publikums verblenden, — wer sagt uns, ob das Gegebene wahr, ob es vollständig ist? ob nicht, wären den verhaltenen Seufzern und Thränen ihre Canäle geöffnet, sie stromweise hervorbrechen und den Strahl ersticken würden, der nur auf ihre Kosten leuchtet? Darum verweilen wir lieber bei dem, was wir prüfen können, und kommen zur Sache.

Die Dotation der französischen Amortisationscasse wurde durch das Gesetz vom 28. April 1816 speciell unter die Aufsicht und Garantie der gesetzgebenden Autorität gestellt; sie betrug 20 Millionen, nebst den Renten, welche die Amortisationscasse zurückkaufte; diese verstärkten den Tilgungsfonds, und ihre Annullation durfte nur in gesetzlich bestimmten Zeiten und Summen geschehen. — Das Gesetz vom 25. März 1817 erhob die Dotation auf 40 Millionen, welche aus dem Reinertrag der sichersten und fruchtbarsten Abgaben und dem Verkauf der Staatswaldungen, welche der Amortisationscasse als Eigenthum überwiesen wurden, geschöpft werden sollten. Zur Zeit der stärksten Reaction, am 1. März 1825, erschien ein Gesetz, welches die Renten, die von der Amortisationscasse während der Periode vom 22. Junius 1825 bis 22. Junius 1830 zurückgekauft wurden, zur Entschädigung der Emigranten bestimmte. Das nehmliche Gesetz verbot der Amortisationscasse, Renten über pari anzukaufen, und ordnete Concurrenz und Oeffentlichkeit der Rückkäufe an. — Die Restauration hatte gerade noch Zeit, das Ende dieses Termins mit anzusehen und durch die Ordonnanz vom 9. Junius 1830 die Amortisationscasse, vom 22. des nehmlichen Monats an, in den Genuß der rückgekauften Renten wieder einzusetzen.

Nach der Juliusrevolution wurde ein Gesetz über die Amortisation vorgelegt im November 1830; es kam aber nicht zu Stande. Im Mai 1833 brachte der Finanzminister Humann einen neuen Entwurf, der auch, mit wenigen Modificationen, zum Gesetz erhoben wurde. Man behielt die Dotation vom 25. März 1817 mit 40 Millionen bei, nebst den weiteren Tilgungsfonds, womit die in der Zwischenzeit contrahirten neuen Anleihen dotirt worden waren, im Betrage von 4,616,413 Franken. Dazu kommen noch die rückgekauften Renten, wovon jedoch im Budget von 1834 27 Millionen annullirt worden sind. — Der Fonds soll zur Tilgung der verschiedenen Anleihen von 5, $4\frac{1}{2}$, 4 und 3% im Verhältniß zu deren Nominalcapital verwendet werden, so lange die Renten nicht über pari stehen. Jede künftige Anleihe muß sogleich bei ihrem Entstehen mit einem Tilgungsfonds begabt werden, der nicht unter einem Procent des Nominalcapitals sein darf. Ueber keinen Theil der von der Amortisationscasse rückgekauften Renten darf anders als durch ein besonderes

Gesetz verfügt werden. Derjenige Theil des Tilgungsfonds, welcher auf solche Renten treffen würde, die über pari stehen, wird in Reserve gelegt, bis jene Renten auf oder unter pari herabgehen. —

Dieses Gesetz ist nach den Erläuterungen des Finanzministers nur als transitorisch zu betrachten und soll die Reduction der 5% Renten vorbereiten. Da nehmlich von den 186 Millionen, welche als Zinsen der Staatsschuld (Renten) jährlich bezahlt werden, bei weitem der größte Theil, nehmlich 147 Millionen, 5% Renten sind, diese aber zur Zeit über pari standen und sich seither auf diesem hohen Stande behauptet haben, so fiel, nach obigem Gesetze, der für sie bestimmte Tilgungsfonds in Reserve und konnte später die für die Reduction nöthigen Fonds liefern. Die Reduction der 5% Renten ist bis jetzt an dem Widerstande der Pairskammer gescheitert, welche im Jahre 1845 abermals einen von der Regierung vorgelegten und von der Deputirtenkammer angenommenen Gesetzentwurf verworfen hat. Dieser Widerstand gegen das Interesse des Staates hat die Folge, daß die Tilgung nicht auf die 5% Renten wirken kann und die Dotation, welche jährlich in die Amortisationscasse fließt, sich nutzlos anhäuft.

Nach den Berechnungen, welche dem Amortisationsgesetze von 1816 zu Grunde lagen, sollte die ganze Staatsschuld in 36 Jahren getilgt sein; demnach müßte sie gegenwärtig schon bedeutend abgenommen haben. Fragt man aber nach dem wirklichen Resultate, so lautet die Antwort, daß, ungeachtet der ungeheuren, auf die Tilgung verwendeten Summen, die Nationalschuld um einige hundert Millionen gewachsen ist, indem immer neue Anleihen gemacht wurden, wie aus nachstehenden Daten näher zu ersehen ist.

Seit der Gründung der Amortisationscasse bis zum 8. August 1832 verkaufte der Staat, die Emigrantenentschädigung nicht gerechnet, für

117,404,561 Fr. Renten, und erhielt dafür 1,765,140,663 Fr. 57 Cmes.

In der nehmlichen Periode hat die Amortisationscasse zurückgekauft

62,162,537 Fr. Renten, wofür ausgegeben wurden 1,165,794,189 Fr. 50 Cmes.

Das Tilgungsgeschäft ging während dieser Zeit, ohne Rücksicht auf die Anleihen, seinen Gang fort; die Amortisationscasse fuhr fort, 5 Franken Renten um 93 Fr. 77 Cmes. im Durchschnitt anzukaufen, während auf der andern Seite bei den Anleihen der Staat 5 Franken Rente ausgab, um 75 Fr. 17 $\frac{4}{10}$ Cmes. zu erhalten.

Um den Nachtheil zu bemessen, welcher den Steuerpflichtigen durch diese Operationen zuging, muß man zuerst untersuchen, was geschehen sein würde, wenn nicht amortisirt worden wäre. In diesem Falle hätte man die 1,165,794,189 Fr. 50 Cmes., welche auf die Tilgung verwendet wurden, für andere Zwecke disponibel gehabt, welche in deren Ermangelung durch Anleihen gedeckt werden mußten; man hätte also um so viel weniger Anleihen zu machen brauchen. Um aber auf dem Weg der Anleihe jene Summe zu erhalten, mußten, nach dem mittleren Course von 75 Fr. 17 $\frac{4}{10}$ Cmes., verkauft werden: 77,539,721 Fr. Renten; durch die Amortisation erhielt man aber nicht mehr als 62,162,537 Fr. Rente zurück. Es gingen also dem Staate verloren 15,377,184 Fr. Rente, welche ein Nominalcapital von 307,543,680 Franken repräsentiren.

Diese enorme Summe, welche einzig durch ungünstige Coursverhältnisse für die Steuerpflichtigen verloren ging, um die Taschen der loups-cerviers der Börse zu füllen, ist keineswegs die ganze Größe des Verlustes. Man muß vielmehr noch die Commissionsgebühren und Termine der Negocirung hinzurechnen, so wie die Erhebungskosten, welche erforderlich sind, um eine so große Summe in den Staatsbeutel zu bringen. Diese letzteren Kosten müssen hier um so beträchtlicher erscheinen, da sie von den indirecten Steuern, namentlich von den Getränkesteuern gerechnet werden müssen; die Getränkesteuer nehmlich, die theuerste und gehässigste Abgabe in Frankreich, könnte ohne Weiteres abgeschafft werden, wenn die Amortisation aufhörte. Ihr Reinertrag ist dem Tilgungsfonds gleich.

Wenn auch nicht in jedem Momente der ganzen vorgenannten Periode das Tilgungs- und Anleihengeschäft neben einander fortgingen, so war dies doch oft viele Monate hindurch regelmäßig der Fall. Regelmäßig wurde mit der einen Hand getilgt und mit der andern geliehen, wobei die Coursdifferenzen, die Commissionsgebühren, die Termine dem Volke verloren gingen und den Börsenmännern millionenweise in die Taschen fielen.

So wurden z. B. in der Periode vom 1. Januar 1831 bis 30. Sptr. 1832 getilgt:

| | | |
|---|---|---|
| 7,852,677 Fr. Rente, wofür . . . . . . . . von der Amortisationscasse bezahlt wurden. | 151,174,824 Fr. | 33 Cmes. |
| In der nehmlichen Zeit wurden verkauft 7,142,858 Fr. Rente, die zu 84 eine Summe von . . ergaben; ferner | 120,000,000 | — |
| 1,522,842 Fr. Rente für die ersten zwei Zehntel der letzten Anleihe, die zu 98 Fr 50 Cmes. . . . einbrachten. | 30,000,000 | — |
| Der Staat gab also 8,665,700 Fr. Rente für die Summe von . . . . . . . . . . . . . . | 150,000,000 | — |
| Wäre nicht amortisirt worden, so hätte man auch nicht nöthig gehabt zu leihen, und noch übrig behalten ein Capital von . . . . . . . . . . . | 1,174,824 | — |
| Außerdem gingen an Renten verloren 813,023 Fr., welche ein Nominalcapital von . . . . repräsentiren. | 16,260,460 | — |
| Der ganze Verlust beträgt also . . . . . . . . | 17,435,284 | — |

in einem Zeitraum von 19 Monaten, abgesehen von Commissionsgebühren und Terminen.

Solche Ergebnisse sind allerdings nicht geeignet, einem festen Tilgungsfonds das Wort zu reden; sie beweisen zwar Nichts gegen jede Tilgung, allein sie leiten auf den Satz hin, den auch der Finanzminister Humann in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 4. December 1832 aussprach, daß es keine wahre Amortisation gebe, als den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. So lange aber die ordentlichen Einnahmen nicht zureichen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, so lange jährliche Deficits entstehen und das Fehlende durch Anleihen beigebracht wird, so lange gelten die Worte von Emile Pereire über jene französischen Verhältnisse: „die Amortisationscasse ist eine Illusion, eine reine Täuschung. Sie belastet die Steuerpflichtigen mit einer ungeheuren Last, welche die Erhebung verursacht, und dient dem Börsenspiel zur Nahrung. Moral und wahres Interesse der Steuerpflichtigen so wie der Rentiers machen die Unterdrückung nothwendig." Auch Say erklärte sich mit diesen Ansichten einverstanden. Herr Benoist Fould, einer der ersten Banquiers von Paris und Theilhaber an den beiden seit der Julisrevolution abgeschlossenen Anleihen, trat ebenfalls öffentlich, und gewiß uneigennützig, als Gegner der Amortisation auf. Er stellte die Fragen: „Ist die Amortisation nöthig für den Staatscredit? vortheilhaft für den Staat? Können sich die öffentlichen Fonds ohne ihre Hilfe halten?" Die beiden ersten Fragen verneinend, die letzte bejahend, fügt er hinzu: „Es reicht hin, dem Publikum die ganze Täuschung des gegenwärtigen Amortisationssystems zu zeigen, damit es ohne dieses Hilfsmittel Vertrauen zu der Regierung habe." In Beziehung auf die damals in Aussicht gestellte neue Gesetzgebung über die Amortisation bemerkte er: „Ich halte jedes Amortisiren für fehlerhaft; aber wenn die Kammer aus Scrupeln, die ich zu würdigen weiß, anders urtheilt, so erschwere sie wenigstens das Uebel nicht. Sie beschränke sich darauf, die (durch die frühere Gesetzgebung dazu bestimmten) 40 Millionen zu votiren, und befehle die definitive Vernichtung der von der Amortisationscasse rückgekauften Renten. Mit 40 Millionen und dem Verkauf der Waldungen, die sie besitzt, wird sie noch reicher dotirt sein als jede andere Amortisationscasse."—

Die Größe des Amortisationsfonds war schon unter der Restauration, besonders im Jahre 1824, angegriffen worden, unter Andern von Humann und Casimir Perrier, welche als Minister des Bürgerkönigs, ihrer früheren Ansicht entgegen, für die Erhaltung der Dotation und der rückgekauften Renten in die Schranken traten, dem Lande dafür eine Reduction der Zinsen versprachen und der öffentlichen Meinung die kleine Concession der Vernichtung eines Theils der rückgekauften Renten machten.

Mit Ehren stellt sich, solchen Beispielen gegenüber, das Bild eines großen Bürgers uns vor Augen, der als einer der Gründer der Amortisationscasse, als Banquier und Finanzminister ausgezeichnete Kenntnisse in diesem Fache zu sammeln Gelegenheit hatte

und kein Bedenken trug, als Deputirter seine volle Ueberzeugung darüber auszusprechen. Wir reden von Laffitte. Seine Ansichten über den öffentlichen Credit und die Amortisation sind von hohem Interesse für Jeden, der sich mit jenen Gegenständen vertraut machen will. Wir geben daher unsern Lesern einen Auszug aus seinem lichtvollen Vortrag bei der Berathung des Budgets des Finanzministeriums in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Februar 1833, — ein Vortrag, der für eine Abhandlung über die Materie gelten kann.

„Wenn man die Schulden aller Staaten analysirt, dem Ursprunge ihrer kleinsten Theile nachforscht, so gelangt man leider zu dem traurigen Schlusse, daß, mit sehr wenigen Ausnahmen, fast jeder Schuldposten Nichts als das Denkzeichen einer öffentlichen Calamität ist. — Wie dem auch sei, diese hilfreiche Stütze in schwierigen Umständen, dieses Werkzeug, welches zu lange zu einem Werke der Zerstörung gedient hat, kann und muß, in geschickten Händen, ein Schutzmittel, ein Werkzeug der Production werden."

„Von der Entstehung des Credits bis zu seiner definitiven Einrichtung giebt es verschiedene Phasen, die man kennen muß."

„Der Credit eines Staates beginnt durch Leistungen in natura, wovon wir heut zu Tage nur noch wenige Beispiele, und diese nur in Kriegszeiten, haben."

„Die zweite Phase des Credits ist jene, wo der Staat seine nächsten Einnahmen discontiren kann, indem er Anweisungen auf kurze Verfallzeit ausstellt; in England repräsentiren die Exchequer bills, in Frankreich die bons du tresor (Schatzkammerscheine) jene Art von temporären Anleihen, unfundirte, schwebende Schuld, dette flottante."

„Die dritte Phase ist jene, wo der Staat seine successiven Zahlungen in einer Periode an einander reiht, welche eben so lang ist als die Dauer der obigen Anleihen, die Tilgung nach einem festen Plane."

„Die definitive Phase des Credits ist die ewige Anleihe; sie ist das letzte Glied der Reihe, das Ziel, welches man sich stecken muß."

„Allein nicht ohne viele Opfer, nicht ohne große Vorsicht kann man dahin gelangen. Zwischen der Anleihe nach Annuitäten und der ewigen Anleihe ist ein nothwendiger Uebergang, wovon sich kein Staat frei halten kann; es ist die ewige Anleihe mit Errichtung eines Amortisationsfonds. Eine Anleihe in ewigen Renten zu 5% mit einem Tilgungsfonds von 1%, der mit Zinszinsen wirkt, gleicht einer Annuität von beiläufig 36 Jahren. Die nehmliche Anleihe mit einem Tilgungsfonds von 1% ohne Capitalisirung der Zinsen kommt einer Annuität von 100 Jahren gleich."

„Es ist dies der letzte Uebergang zu der ewigen Schuld, dem untrüglichen Zeichen, nicht der Nähe des Bankerotts, sondern der vollen Ausdehnung des Credits." —

H. Laffitte skizzirt hierauf die Creditoperationen Frankreichs in den ersten Jahren der Restauration und unmittelbar nach der Juliusrevolution, woran er thätigen Antheil genommen, und, das eine Mal aus Noth, das andere Mal wegen der unsichern Lage der Verhältnisse, für die Errichtung und Beibehaltung der Amortisation wirkte, da die Zeit der definitiven Gestaltung des Credits noch nicht gekommen war. Im ersten Falle besonders bewährte der Erfolg die Zweckmäßigkeit der Maßregel. Er verkennt übrigens nicht die großen Verluste, welche die Staatscasse durch die Fortsetzung dieses Systems erlitten hat, und die wir oben geschildert haben. „Ich will sie nicht tadeln," fügt er hinzu, „allein ich kann, ohne das Geschehene zu tadeln, eine Lehre für die Zukunft daraus schöpfen." Dann fährt er fort:

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Bemühungen, die Schuld zu vermindern, erfolglos geblieben sind. Vom 25. März 1817 bis 8. August 1832 hat der Staat doppelt so viel Renten ausgegeben, als das Amortissement zurückgekauft hat. Die Schuld hat also zugenommen in geradem Verhältnisse mit den Anstrengungen, die man gemacht hat, sie zu reduciren. Ist es also das System der Anleihen, welches man verbannen muß, oder giebt es nicht vielmehr ein wirksameres Mittel (der Tilgung) als das Amortissement? Dies ist zu untersuchen."

„Ich habe oft Gelegenheit gehabt, es zu sagen: die Steuer ist blind, sie nimmt überall, fragt nicht, ob die Capitale nutzbringend angelegt sind, oder nicht; sie fordert Opfer, greift die Production an."

„Das Anleihen dagegen fordert Nichts, es nimmt nur die Capitale, die sich anbieten, die keine bessere Beschäftigung haben. Es hat also den doppelten Vortheil, den thätigen, intelligenten Capitalien ihren ganzen Werth zu lassen, den ungeschickten oder trägen Capitalien aber Werth zu geben und ein Asyl zu eröffnen."

„Die natürliche Folge dieses Princips wäre also, die Anleihen nicht durch die Steuern zu bezahlen, weil jede Operation zur Verminderung der Schuld durch die Steuern die Wirkung hat, die Vortheile zu zerstören, welche jene Schuld hervorgebracht hatte."

Laffitte schlägt nun vor:

den Amortisationsfonds beizubehalten;

die rückgekauften Renten aus dem großen Buch der Staatsschuld zu streichen;

den Fonds unter die verschiedenen Anleihen nach dem Verhältniß der Capitalien zu vertheilen und nur al pari oder unter pari Ankäufe zu machen;

den Tilgungsfonds, welcher einer Rentengattung angehört, die über pari steht, zur Bezahlung der schwebenden Schuld (dette flottante) zu verwenden und dabei mit den ältesten Deficits anzufangen.

„Ich verhehle mir nicht," fährt er fort, „daß, um den Grundsätzen treu zu bleiben, die ich aufgestellt habe, das Amortissement gänzlich hätte aufgehoben werden müssen. Allein eingegangene Verbindlichkeiten gebieten uns, die Dotation unberührt zu lassen; der Sieg eines Princips würde die Verletzung der Verträge nicht rechtfertigen." —

Er schildert die Wirkungen seiner Vorschläge und geht dann auf die Würdigung des Hauptsatzes über, der zu Gunsten einer raschen Tilgung aufgestellt wird und also lautet: „Der Staat ist wie ein Privatmann; wenn er borgt, muß er heimzahlen, dies ist das allgemeine Gesetz, dem man sich nicht entziehen kann. Die Combination, welche am meisten geeignet ist, die Heimzahlung zu beschleunigen, ist also die beste." — Um diesen Satz zu würdigen, stellt Laffitte die Frage: Verlangt man die Heimzahlung zu Gunsten des Darleihers oder des Borgers? Er trägt kein Bedenken zu versichern, daß sie weder im Interesse des Einen noch des Andern liege. „Der Rentier," sagt er, „bedarf vor Allem einer gesicherten Zinszahlung. Allein Nichts ist sicherer, Nichts bequemer, Nichts vortheilhafter als die Anlagen beim Staat. Der beste Beweis liegt darin, daß im Jahr 1824, als der Staat daran dachte, die Renten, die er wenige Jahre zuvor um 53 verkauft hatte, zu 100 wieder einzulösen, die Rentiers allein Einsprache erhoben, und eine weise Maßregel unterblieb. — Jetzt, da die Ideen über diesen Punkt berichtigt sind, ist es leicht zu beweisen, daß der Staat nicht mehr als die Rentiers bei der Aufrechthaltung irgend eines Amortisationsfonds interessirt ist."

„Wenn man also von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Amortisation spricht, sucht man vergebens und findet nirgends ein wirkliches Interesse, um diese Forderung zu unterstützen. Ich irre mich jedoch; es liegt zwischen dem Staate und den Rentiers eine Classe in der Mitte, die Speculanten, die gewöhnlichen Unternehmer der Anleihen. Wohlan! werden diese Speculanten glauben, daß durch die Reduction der Tilgung der Cours der Rente sinken werde und neue Anleihen größere Schwierigkeiten finden? Nein, sie sind zu geschickt und werden keinen solchen Misgriff machen, in Bezug auf ihre eigenen Interessen und die Stimmung des Publikums. Was die Speculanten vor Allem wünschen müssen, ist die Stabilität, die Ordnung, die Sparsamkeit, welche das Vertrauen auf den Schuldner täglich vergrößern. Sie sind nicht nur die Mittelspersonen zwischen den Steuerpflichtigen und den Rentiers, sie sind Capitalisten, ihr Vermögen ist beweglich, und darum müssen sie das Steigen der Fonds wünschen. Das Sinken, diese unmoralische Quelle von Gewinn, nützt ihnen nie; es nützt nur den Spielern, welche im Finstern auf das Unglück des Vaterlandes speculiren. Jene aber sehen ohne Zweifel ein, daß der Stabilität des Credits Nichts nachtheiliger ist als jenes Schwanken, welches durch gleichzeitiges Anleihen und Tilgen entsteht; daß Nichts die Capitale mehr stört und dem Spiel mehr Nahrung giebt als jene auf einander folgenden Anleihen, welche periodisch das Gleichgewicht stören."

„Man darf dasjenige, was dem Spiel frommt, nicht mit dem verwechseln, was der

Speculation frommt. Die Speculanten, die Capitalisten heben die Course des schwebenden Theils der Schuld; ihr Geschäft ist ehrenwerth, denn es ist nützlich; ihr Vortheil ist der Lohn eines Dienstes, den sie den Rentiers und dem Lande leisten. Als Kaufleute kaufen sie im Großen und verkaufen im Kleinen, nach dem Bedürfnisse; Inhaber der Rente, bis das Anwachsen des allgemeinen Reichthums neu gebildeten Capitalien erlaube, sich darin zu placiren, gehören sie zu den Arbeitern, da sie die Production unterstützen. Wenn man beständig tilgen und nie borgen würde, so würde die Wirkung der Amortisation ihnen ohne Zweifel nützen. Allein dem ist, wie schon bemerkt, nicht so; seit der Gründung der Amortisation hat der Staat zwei Mal so viel geborgt als getilgt." — Bei der weitern Auseinandersetzung seiner Ansicht beruft sich der Redner auf das Beispiel Englands, welches seit 1829 nicht mehr amortisirt, und faßt das Resultat in Folgendem zusammen:

„Aus Nichts wird Nichts, sagen die Volkswirthschaftslehrer. Damit ein Staat heimzahle, muß er die Capitale irgend woher nehmen. Allein woher soll er sie nehmen, wenn nicht aus der Tasche der Steuerpflichtigen, denn es giebt Niemanden zwischen ihnen und dem Schatze? Wem soll er sie zustellen, außer den Rentiers, die nicht wissen, was sie damit machen sollen? Die definitive Operation der Heimzahlung würde also, abgesehen von den ungeheuren Kosten, die sie verursacht, die sichere Wirkung haben, der Arbeit Capitale wegzunehmen, die ihr unentbehrlich sind, den Rentier eines Einkommens zu berauben, das er sich nicht mehr zu verschaffen weiß."

„Ein gewisseres, reelleres und wirksameres Mittel, zur Verminderung der Schuld zu gelangen, als die Amortisation, ist die Zunahme des allgemeinen Reichthums, welche natürlicher Weise das Sinken des Zinsfußes herbeiführt. Durch das Sinken des Zinsfußes wird aber die Schuld wirklich vermindert; durch die Zunahme des Reichthums wird sie ebenfalls relativ geringer; aber die Erleichterung ist nicht weniger reell."

L a f f i t t e erkennt, daß durch die Reduction der Zinsen das Einkommen einiger Familien, die von solchen leben, geschmälert werde; allein dies ist ihm das nothwendige Loos von Menschen, die von einem Werke der Vergangenheit leben. Man muß entweder arbeiten oder sich einschränken. „Der Capitalist, sagt er, hat die Rolle des Müßigen; seine Mühe ist die Sparsamkeit; sie ist nicht zu hart." —

Er schlägt nun vor, eine Zinsenreduction der 5% Renten sogleich vorzunehmen und mit dieser Operation die Vernichtung der rückgekauften Renten zu verbinden. Wir übergehen diesen Theil des Vortrags, weil er nicht zu unserem Zwecke gehört, und kommen zu der letzten Frage, deren Beantwortung der Redner sich zur Aufgabe macht. Es ist folgende:

„Führt die Verminderung des Tilgungsfonds nicht dahin, die Last der Schuld ins Unendliche zu verlängern?" — Die Antwort lautet:

„Die Anleihe, welche ein Werk der Zerstörung zum Ziele hat, die Anleihe, welche für den Krieg abgeschlossen wird, ist immer schädlich; sie ist theuer in jeder Hinsicht, da man sie in den schwierigsten Umständen macht; die Ermächtigung dazu darf nur dann gegeben werden, wenn die Noth sie gebieterisch erheischt. Aber die Anleihe im Frieden, die vermindert werden kann in dem Maße, wie der Reichthum zunimmt, die bestimmt ist, nützliche Unternehmungen zu dotiren, productive Verwendungen zu bestreiten, kann diese, in Beziehung auf ihre ewige Dauer, Besorgnisse erregen? Sie wird im Gegentheil keine gezwungene, sondern eine freiwillige Auflage, denn statt die Steuerpflichtigen zu überlasten, wirkt sie vielmehr dahin, sie zu erleichtern. Aber, sagt man, durch das Anleihen verliert der Staat, oder, was das Nehmliche ist, verlieren alle Steuerpflichtigen die Zinsen, welche es trägt, da sie dieselben bezahlen müssen? Ohne Zweifel; aber verlieren sie durch die Auflagen nicht ebenfalls die Zinsen auf immer, da sie unwiederbringlich des Capitals u n d dessen Erträgnisses beraubt werden?" —

„Die Anleihen in ewigen Renten bieten demnach alle Vortheile, welche aus der A s s o c i a t i o n entspringen; Ersparniß für die Steuerpflichtigen, Sicherheit für die Rentiers. Diese Art von Anleihen ist es, welche den Credit des Staates von dem der Privaten unterscheidet. Der Staat allein kann solche contrahiren, weil er nie sich liquidirt und so die Darleiher auf immer an das Schicksal des Landes knüpft. Angenommen, ein ewiges

Anleihen von 500 Millionen, zu 4%, werde bestimmt, Straßen, Canäle, Eisenbahnen anzulegen, öde Strecken urbar zu machen, Moräste auszutrocknen, ohne Weggelder oder andere Einnahmen davon zu verlangen."

„Wird man glauben, eine ewige Last von 20 Millionen für die Steuerpflichtigen geschaffen zu haben? Nein; man wird den öffentlichen Reichthum um eine Milliarde, die Einkünfte des Staates um 100 Millionen vermehrt haben."

„Kurz gefaßt: die Unterdrückung der Amortisation wird nie ein Hinderniß für den Abschluß nützlicher Anleihen sein, sie wird nur den verderblichen Ausgaben einen Zügel anlegen. Sie wird nie eine Regierung hemmen, die nur die Interessen des Landes im Auge hat; aber sie wird eine Controle sein für Diejenigen, welche vergessen, daß ihre Aufgabe ist, unausgesetzt für das Glück des Volkes und die Entwickelung der Industrie und der Arbeit thätig zu sein. Die wahre Amortisation ist nicht allein, wie man sagt, der Ueberschuß der Staatseinnahmen über die Ausgaben, sondern der Ueberschuß aller Einkünfte des Landes über alle Ausgaben der Steuerpflichtigen. Es ist jene, die tagtäglich von selbst an der Börse vorgeht, wohin Jeder die Früchte seiner Ersparnisse bringt. Das große Schuldbuch ist die Sparcasse der Reichen und der Mittelclassen, sowie die Sparcasse das große Buch des Volkes und der Arbeiter ist."

Inzwischen war durch das neue Amortisationsgesetz vom 10. Junius 1833 der Fonds selbst zwar aufrecht erhalten, allein die Tilgung sehr geschwächt worden. Der größte Theil des Fonds kam in Reserve, da er nicht auf den Ankauf von 5% Renten verwendet werden durfte, welche über pari standen.

Der Situationsetat der Amortisationscasse vom 31. März 1834 gab folgende Resultate:

| | | |
|---|---|---|
| Vom 1. Julius 1833 bis 31. März 1834 belief sich der Tilgungsfonds der | 5% auf . . . . . . . . . | 45,383,331 Fr. 60 Cmes. |
| Jener der . . . . | 4½% — . . . . . . . . . | 357,270 — — — |
| — — . . . . | 4% — . . . . . . . . . | 1,191,719 — — — |
| — — . . . . | 3% — . . . . . . . . . | 16,496,873 — — — |
| | Zusammen | 63,429,193 Fr. 60 Cmes. |

Mit dieser Summe hat die Amortisationscasse getilgt.

| | | |
|---|---|---|
| Von 5% . | 34,198 Fr. Rente, welche kosteten . . | 685,449 Fr. 3 Cmes. |
| — 4½% . | 15,784 — — — — . . | 351,161 — 20 — |
| — 4% . | 51,544 — — — — . . | 1,183,984 — 49 — |
| — 3% . | 647,979 — — — — . . | 16,360,858 — 98 — |
| | 749,505 Fr. Rente, welche kosteten . . | 18,581,453 Fr. 70 Cmes. |

Eine Reserve von 44,847,949 Fr. 90 Cmes. blieb am 31. März in der Casse.

Dessen ungeachtet ist der große Tilgungsfonds aufrecht erhalten und nebenher sind weitere Anleihen, eines von 250 und ein zweites von 200 Millionen, contrahirt worden. — Die gesunde Vernunft verdammt ein solches Verfahren, und nur die verderbten socialen Verhältnisse sind im Stande, eine so große Beeinträchtigung der großen Mehrzahl zu Gunsten Weniger noch einige Zeit zu erhalten. (Man vergleiche die interessante Schrift: De l'amortissement, par A. de Gasparin, Auditeur au conseil d'état, et J. Reboul. Paris, Delaunay, Paulin 1834.)

In England hat man das Schuldentilgen auf alle mögliche Weise versucht, allein es hat nicht glücken wollen. Hier ist nicht der Ort, in das Labyrinth der britischen Schuld uns zu vertiefen; der Artikel „Staatsschulden" enthält darüber nähere Mittheilungen. Nur so viel, als zum Verständniß des Folgenden nöthig ist, müssen wir erwähnen.

Die britische Schuld war schon zu einem artigen Posten, — über 238 Millionen Pfund Sterling (ungefähr 2700 Millionen Gulden) angewachsen, als unter Pitt's Ministerium im Jahre 1786 ein Tilgungsfonds von einer Million Pfund Sterling gegründet wurde. Dieser sollte bis auf 4 Millionen Pfund verstärkt werden durch die Zinsen der getilgten Summen und durch heimfallende Annuitäten. Auf solche Weise hoffte man

die ganze Schuld bis zum Jahre 1813 zu tilgen, da der Aufkauf nach dem Course stattfinden sollte und durch spätere Verfügungen der Fonds verstärkt wurde. Im Jahre 1792 erhielt der Fonds einen außerordentlichen Zuschuß von 400,000 Pfd. St. und jährlich noch 200,000 Pfd. Zu derselben Zeit machten neue Anleihen auch neue Tilgungsmittel nöthig, welche, in einem besonderen Sinkingfund von 1% des Nominalcapitals ausgeworfen, gleichfalls mit Zinseszinsen wirken sollten. Hier offenbarte sich aber die mächtige Einwirkung der Umstände auf den Calcul der Finanzmänner. Keine 6 Jahre wurde ein und derselbe Plan festgehalten. Von 1798 bis 1802 wurden Anleihen gemacht, wofür kein Tilgungsplan geschaffen, sondern zur Bestreitung ihrer Lasten neue Steuern (die Einkommenstaxe) erhoben wurden. Im Jahre 1802 wurden beide Sinkingfunds vereinigt und modificirt. Ein neuer Plan des Lord Henry Petty, späteren Marquis von Landsdown, wurde 1807 angenommen und im Jahre 1808, als sein Schöpfer vom Amte abtrat, wieder verlassen. Der im Jahre 1813 auf Vansittart's Vorschlag angenommene künstliche Plan sollte dem Ueberhandnehmen des Tilgungsfonds, wodurch die Mittel für die übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes zu sehr beeinträchtigt wurden, so wie dem fortgesetzten Auflegen neuer Taxen, welches dem Volke nicht mehr zugemuthet werden konnte, Schranken setzen und zugleich den Gläubigern Sicherheit gewähren, daß die gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt werden würden. Das Wesentliche dieses Planes bestand darin, daß für sämmtliche vorhandene Schulden Tilgungsmittel ausgeworfen, zu einem Fonds vereinigt werden und auf die verschiedenen Anlehen nach ihrem Alter wirken sollten. Neue Anlehen, deren Amortisirung hiernach nicht sogleich beginnen konnte, erhielten einen stärkern Tilgungsfonds, nehmlich bis zur Hälfte des Zinsbetrags, der dann später um so schneller wirken mußte. Wenn der Sinkingfund durch Erlöschen älterer Anlehen keine zureichenden Mittel bot, um die neue Last zu decken, so wurde der Ueberschuß der letzteren durch Taxen beigebracht. — Das Nähere über diesen Plan, der in den ersten Jahren nach dem Frieden treu befolgt wurde, findet man in dem Werke von Nebenius, woraus auch wir diese Skizze entnommen haben, und in Hamilton's Werk über die britische Nationalschuld *), welches Nebenius mit vieler Umsicht benützt hat. — Was hilft aber alle Kunst gegen die unvermeidlichen Folgen, die aus der Natur der Sache kommen? — Man tilgte fort und machte zugleich immer neue Anleihen. Auf die Dauer konnte dies so nicht fortgehen, und schon 1819 sah man sich genöthigt, den Amortisationsfonds anzugreifen und ihm 12 Millionen Pfd. für den öffentlichen Dienst zu entnehmen. Einmal auf diesem Wege, fand man die mächtigsten Gründe, ihn nicht mehr zu verlassen. Man blickte auf die Wirkungen der Amortisation, und in der That, sie waren schrecklich. Auch hier bewährte sich, was Laffitte von den französischen Operationen sagte: die Schuld hatte zugenommen im Verhältniß mit den Anstrengungen, die gemacht worden waren, sie zu vermindern. Vom Jahre 1793 bis 1803 betrug der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen aus den verschiedenen Gefällen 172 Millionen Pfd St., die Anlehen während der nehmlichen Periode 509 Millionen. Die Differenz von 337 Millionen diente zur Bezahlung der Zinsen und zur Dotirung des Sinkingfund. Diese ungeheure Summe wäre nicht nöthig gewesen, wenn man statt der Anleihen von 509 Millionen hätte 172 Millionen Steuern ausschreiben können; ein großer Theil wäre erspart worden, wenn man nicht getilgt hätte (Henry Parnell, on financial Reform p. 268). Bis zum Jahre 1819 wuchs das Nominalcapital der fundirten und unfundirten Schuld auf 843,559,407 Millionen; der Tilgungsfonds war auf 15 Millionen gestiegen; die Gesammtlasten der Schuld beliefen sich in einem Jahre auf 45,774,414 Pfd. — Daneben waren ungefähr 300 Millionen getilgt worden, wobei allein durch die Coursdifferenzen zwischen den aufgekauften und ausgegebenen Papieren über 14 Millionen verloren gingen. Von 1818 bis 1822 wurden 97,499,561 Pfd. geliehen und 85,254,122 Pfd. getilgt. Von 1822 bis 1827 wurden geliehen 10,423,228 Pfd. Im letzteren Jahre wurde der Tilgungsfonds vermindert und durch das Gesetz vom 8. Julius 1829 ganz aufgehoben,

*) An Inquiry concerning the national Debt.

so daß in Zukunft nur die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zur Tilgung verwendet werden sollten. Damals (1828) betrug die Schuld:

| | | |
|---|---|---|
| Capital . . . . . . . . . . | 777,476,890 | Pfd. |
| Lange Annuitäten . . . . . | 1,331,458 | — |
| Kaiserliche und Exchequer Annuitäten | 67,718 | — |
| Lebenslängliche Annuitäten . . . | 617,537 | — |
| Annuitäten an die Bank zahlbar . | 585,740 | — |

(Vierter Bericht der Finanzcommission für 1828.)

Die jährlichen Lasten an Zinsen u. s. w. für die Schuld beliefen sich auf 28,372,142 Pfd.

Von 1827 an, also von der Zeit, wo man wenig und bald gar nicht mehr amortisirte, hörte man auch auf, Anleihen zu machen. Man hatte zwar anfangs auf einen jährlichen Einnahmsüberschuß von 3 Millionen gerechnet, um zu Schuldenzahlungen verwendet zu werden; allein auch dieser Gedanke wurde aufgegeben und seit der Aufhebung des Sinking-fund nur ein kleiner Betrag der Schuldenzahlung gewidmet.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Nehmlich: am 5. Juli | 1829 | . | 699,442 | Pfd. |
| — 8. October | 1829 | . | 529,406 | — |
| — 5. Januar | 1830 | . | 571,137 | — |
| — 5. Januar | 1833 | . | 546,169 | — |
| Im Ganzen | | | 2,346,154 | Pfd. |

Zu dieser naturgemäßen Amortisation ist England nicht durch Mangel an Mitteln für einen fixen Tilgungsfonds geleitet worden, sondern durch die auf eine Reihe von Erfahrungen gestützte Ueberzeugung von dessen Schädlichkeit unter den obwaltenden Umständen. Es bedurfte auch vieler Jahre, ehe diese Ueberzeugung in die Wirklichkeit Eingang fand.— Schon 1814 stellte Hamilton den Grundsatz auf: „Die Mittel, die einzigen Mittel, das Zunehmen einer Nationalschuld zu vermindern, sind: Sparsamkeit in den Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen.“ Damals schon fing man in England an das Tilgungssystem anzugreifen, und der nehmliche berühmte Finanzmann sagte in dieser Beziehung:

„Wir haben anerkannt, daß die Operationen der Amortisation über alle Erwartung gelungen sind, und daß die Schuld, welche 1786 im Betrage von 238 Millionen bestand, abbezahlt ist; allein diese Abbezahlung ist in jeder Hinsicht erdichtet und illusorisch. Wir können jederzeit an der Schuld soviel abtragen, als wir wollen, indem wir borgen; die einzige wirkliche Aenderung, welche dadurch in der Lage unserer Finanzen entsteht, ist die Differenz zwischen der bezahlten und der neu contrahirten Schuld, und so lange die letzte größer ist als die erste, verschlimmert sich unsere Lage immerwährend um die ganze Größe jener Differenz. Ein Privatmann, der in schwierigen Vermögensverhältnissen sich befindet, kann, wenn er Credit hat, jedes Jahr seine Schulden bezahlen, indem er neue Anleihen macht; allein wenn er mehr ausgiebt, als der verfügbare Theil seiner Einnahmen beträgt, wird die Verwickelung immer zunehmen, und seine Geschäfte, auf diese Weise geleitet, werden schlimmer werden, im Verhältnisse zu den Gebühren, welche er seinen Agenten bezahlt. Der Unsinn, eine solche jährliche Schuldenzahlung vortheilhaft zu finden, erscheint noch größer, wenn man annimmt, daß jener Privatmann, statt auf einer andern Seite zu borgen, sich damit begnüge, jedes Jahr seinen alten Gläubigern neue Sicherheiten zu geben und dabei seinen Agenten Gebühren und seinen Gläubigern selbst ein Douceur zu bezahlen. Alle diese Bemerkungen sind anwendbar auf die Schuld einer Nation, welche so geleitet wird wie die unsrige. Es wäre nicht unthunlich, ja nicht einmal schwer, unsere ganze Schuld jedes Jahr abzulösen; man könnte dies thun, wenn man jeden Monat eine starke Anleihe machte, und die großen Summen, welche wir auf diese Weise erhielten, würden den Fonds jener Zahlungen bilden. Unsere Capitalisten würden es sehr passend finden, zu diesen Anleihen zu treiben, da sie von jedem einen Vortheil zu erwarten hätten. Ein solches System wäre im höchsten Grade verderblich; das System, welches wir befolgen, ist das nehmliche in einem kleineren Maßstabe und ist nur in geringerem Grade verderblich. Im Jahre 1786 war unsere fundirte Schuld 238 Millionen; wir haben sie ganz bezahlt; al-

lein wir haben, ohne von den Anleihen von 1813 zu reden, eine neue Schuld von 574 Millionen contrahirt. Wäre es nicht auf Eins herausgekommen, wenn wir von unserer alten Schuld gar Nichts bezahlt und eine weitere von nur 336 Millionen gemacht hätten?" — Wir fügen hinzu, daß die Kosten der Anleihen, womit jene 238 Millionen bezahlt wurden, so wie die Verluste durch Coursdifferenzen zwischen Rückkauf und Anleihe erspart worden wären.

Auch hier begegnet uns, wie Laffitte in Frankreich, ein Mann, der an der Gründung des Pittschen Sinkingfund Theil genommen, lange Zeit ein warmer Vertheidiger dieses Systems war und doch endlich, durch die Kraft der Wahrheit von seinem Steckenpferde abgeworfen, Freimüthigkeit genug besaß, sich als besiegt zu erklären. Dieser Mann ist Lord Grenville. „Wenige Maßregeln," — sagte er im Jahre 1827 — „haben mehr allgemeinen Beifall gefunden als die Parlamentsacte, welche im Jahre 1786 einen Tilgungsfonds für die Verminderung der Nationalschuld gründete. Derjenige, welcher diese Zeilen schreibt, theilte selbst die allzu schmeichelhaften Hoffnungen Jener, welche dieses Gesetz vorbereiteten und in Antrag brachten, in der festen Ueberzeugung, daß es einer der größten Dienste sei, welche man damals dem Vaterlande leisten konnte. Lange Zeit blieb er dieser Meinung zugethan, und selbst heute noch, nach Verlauf von vierzig Jahren, ist es ihm schmerzlich, einer so wohlthuenden Ansicht zu entsagen. Allein die Interessen der Wissenschaft und der Wahrheit sprechen lauter als alle diese Betrachtungen, und gerade aus dem Grunde, weil er früher zu den wärmsten Fürsprechern eines Tilgungsfonds gehörte, fühlt er sich heute gebieterisch aufgefordert, bei jeder schicklichen Gelegenheit einzugestehen, wie wenig Glauben er jetzt noch an dessen Wirksamkeit und wirklichen Vortheil hat. Eine solche Gelegenheit bietet sich heute; denn nach den wiederholten Aenderungen an der Acte von 1786 findet sich der Staat von Neuem in die Nothwendigkeit versetzt, den Tilgungsfonds offenbar durch Anleihen zu erhalten, eine Maßregel, welche der That, obgleich nicht dem Namen nach, eine eigentliche Suspension des ganzen Systems ist."

Solche Zeugnisse haben einiges Gewicht; es sind die Ergebnisse der Erfahrung eines langen, thätigen Lebens. Auch haben wir oben schon gesehen, daß die englische Regierung, nachdem einmal der Sinkingfund aufgehoben und die Abzahlung der Schuld von den etwaigen jährlichen Einnahmsüberschüssen abhängig gemacht worden war, sich nicht sehr beeiferte, Ueberschüsse zu diesem Zwecke zu erzielen. Im Gegentheil: sie hielt es für vortheilhafter, die Steuerlast zu erleichtern, damit das Geld, in den Händen der Bürger, Capitale erzeuge und den Nationalreichthum vermehre. Von 1827 bis 1832 wurden an Steuern

| | |
|---|---|
| abgeschafft oder vermindert . . . . . . . . . . | 8,471,406 Pfd. |
| Neue Steuern umgelegt . . . . . . . . . . . . | 1,391,484 — |
| Die wirkliche Erleichterung beträgt also . . . . . | 7,079,922 Pfd. |

Das reformirte Parlament arbeitete fleißig fort an der Einschränkung (retrenchment) der Ausgaben und Verminderung der Steuerlast, ganz unbekümmert, ob noch Etwas übrig bliebe, oder nicht, für die Abzahlung der Schuld. „Es ist so augenscheinlich" — sagt Sir Henry Parnell in Beziehung auf das Project, 3 Millionen jährlich zu diesem Zwecke übrig zu haben — „daß das Publikum möglicher Weise keinen Vortheil daraus ziehen kann, eine Schuld von 800 Millionen jährlich um 3 Millionen zu reduciren, welcher in Anschlag gebracht werden kann gegen den gewissen Vortheil, der daraus entsteht, wenn man die Steuern um 3 Millionen vermindert. Man sollte darum keinen Anstand nehmen, den Sinkingfund zu suspendiren, bis man Fonds dafür findet, welche sich darbieten, ohne daß die Industrie so sehr dadurch beeinträchtigt wird." —

Als Lord Wellington dem Ministerium den Vorwurf machte (17. October 1831), daß es die Steuern so weit vermindert habe, daß kein Ueberschuß mehr da sei für die Tilgung der Schuld, antwortete ihm Lord Grey: „Ich halte es für unnöthig, einen Einnahmsüberschuß zu haben, der bestimmt wäre, die ungeheure Masse der Nationalschuld zu reduciren. Das Geld, welches man den Bauern, Handelsleuten und Ma=

nufacturisten im Sack läßt, wirkt weit nützlicher zur Erleichterung des Volkes und zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes."

So steht also England nahe an dem Standpunkte, welchen Laffitte die definitive Phase des Credits nennt, nehmlich an der ewigen Schuld. Freilich fehlt ihr die wesentliche Bedingung, unter welcher der französische Staatsmann die ewige Schuld für nützlich, für das Zeichen der vollen Ausdehnung des Credits hält, nehmlich die productive Verwendung der aufgenommenen Capitalien. Der Krieg hat die englische Schuld geschaffen und die ungeheuren Summen verzehrt. Kaum wird man übrigens einen unterrichteten Engländer wünschen hören, daß gar keine Staatsschuld existiren möchte; denn — wir lassen wiederum Sir Henry Parnell reden — „das Publikum hat einigen Vortheil von der Schuld; sie befördert die Anhäufung von Capitalien, indem sie Gelegenheit bietet, mit wenig Mühe und Kosten Geld in den öffentlichen Fonds anzulegen, mit der Gewißheit, die Zinsen auf einen bestimmten Tag zu empfangen und auch in dem Augenblick wieder in den Besitz des Capitals gelangen zu können, wenn man es braucht. Allein der vierte oder fünfte Theil unserer Schuld wäre zu diesem Zwecke hinreichend." —

Einen grellen Gegensatz gegen die Verhältnisse, welche die Lehre vom Vortheil einer Staatsschuld, und zwar einer ewigen Schuld, zur Wahrheit machen, bildet die finanzielle Lage der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Tilgung der Staatsschuld eine Wahrheit ist, wo keine trägen Capitale existiren, welche in den öffentlichen Fonds einen Zufluchtsort suchen müssen. „Wenn die Vorsehung mir erlaubt, im nächsten Jahre wieder vor Ihnen zu erscheinen, werde ich das Vergnügen haben, Ihnen anzuzeigen, daß die ganze Nationalschuld abgetragen ist." So sprach der Präsident Jackson in seiner Botschaft vom 2. December 1833 zu den Vertretern des amerikanischen Volkes. Unsern Lesern hoffen wir ebenfalls ein Vergnügen zu machen, wenn wir sie einladen, mit uns einen Blick zu werfen auf den Verlauf der Ereignisse, welche dem verantwortlichen ersten Beamten eines wahren Repräsentativstaates erlaubten, jenes glückliche Resultat anzukündigen. Das Geheimniß liegt übrigens in der trefflichen Verfassung, welche zwar nicht gegen die Opfer der Nothwendigkeit, wohl aber gegen die Sünden der Gewalthaber eine sichere Schutzwehr bildet.

Die amerikanische Schuld entstand durch den Befreiungskrieg; sie ist der Geldpreis, um welchen die Freiheit erkauft wurde, die um keinen Preis zu theuer ist. Im Jahr 1790, als die Verhältnisse der Union geordnet waren, belief sich die Schuld auf 79,124,464 Dollars. Zu ihrer Verzinsung und Tilgung, so wie überhaupt zur Bestreitung aller Ausgaben der Centralregierung sind seit 1818 keine anderen Mittel mehr verfügbar als die Zollgefälle, der Ertrag der Domainen und der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsländereien. Es fehlte nicht an Hindernissen, welche einem raschen Gang der Tilgung in den Weg traten. Die Spannung mit Frankreich und England während des Krieges in Folge der von beiden kriegführenden Theilen zum Nachtheil der Neutralen getroffenen Maßregeln; die Suspension alles Seehandels, durch die nonintercourse Acte; mehrere kostspielige Händel mit den Spaniern und Indianern gehören zu diesen Hindernissen. Dessen ungeachtet war die Schuld im Jahre 1812 auf 45,209,737 Dollars reducirt. Da brach der Krieg mit England aus, welcher den nordamerikanischen Finanzen einen so empfindlichen Stoß versetzte. Im Jahre 1816 war die Schuld auf 127,334,933 Dollars angewachsen. Dennoch wurden im Jahre 1818 alle Landessteuern aufgehoben, und ein Gesetz bestimmte jährlich 10 Millionen zur Verzinsung und Tilgung; einige Operationen wurden gemacht zur Reduction der Zinsen; der Fonds konnte übrigens nicht jedes Jahr regelmäßig verwendet werden, da oft nicht so viel Papiere zum Verkauf kamen, um ihn ganz zu absorbiren, und einige Schuldposten nach den Bedingungen der Anleihe nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit heimbezahlt werden durften. Nachstehende Uebersicht enthält die Zahlungen an Capital und Interessen während des Jahrzehnts von 1821—1830.

| Es wurden bezahlt | an Capital | an Zinsen | Zusammen. |
|---|---|---|---|
| 1821 | 3,279,821 | 5,087,272 | 8,367,093 |
| 1822 | 2,675,987 | 5,172,961 | 7,848,948 |
| 1823 | 607,331 | 4,922,684 | 5,530,015 |
| 1824 | 11,574,532 | 4,993,861 | 16,568,393 |
| 1825 | 7,725,034 | 4,370,309 | 12,095,343 |
| 1826 | 7,706,601 | 3,977,864 | 11,684,465 |
| 1827 | 6,515,514 | 3,486,071 | 10,001,585 |
| 1828 | 9,064,637 | 3,098,867 | 12,163,504 |
| 1829 | 9,841,024 | 2,542,776 | 12,383,800 |
| 1830 | 9,443,173 | 1,912,574 | 11,345,747 |
| Zusammen in zehn Jahren | 68,433,654 | 39,565,239 | 107,988,893. |

Aus dieser Uebersicht ist auch zu ersehen, wie rasch durch das Tilgen am Capitale die Zinsenlast sich verminderte, so daß ein immer größerer Theil der jährlichen 10 Millionen zur Abtragung des Capitals verwendet werden konnte.

Am 1. Januar 1831 belief sich die Schuld noch auf 39,123,191 Dollars, wofür gegen 1,500,000 Dollars an Zinsen zu bezahlen waren, so daß 8,500,000 für Capitalzahlungen übrig waren, die aber durch Einnahmsüberschüsse noch bedeutend verstärkt wurden.

Nach der Botschaft des Präsidenten vom 5. December 1832 sollten in diesem Jahre 18 Millionen auf die Schuldentilgung verwendet werden. Nach der Botschaft vom 2. December 1833 war die Schuld auf 4,760,082 geschmolzen, deren Heimzahlung, wie schon erwähnt, im Laufe des Jahres 1834 stattfand. Die Summen, welche die Amerikaner zur Tilgung jährlich verwendeten, waren sehr groß im Verhältniß zu den übrigen Ausgaben; so wurden z. B. im Jahre 1829 auf die Schuld verwendet 12,383,800 und für die übrigen Zweige der Verwaltung — Civilliste (d. h. Besoldungen der Beamten), auswärtige Angelegenheiten, Seewesen, Kriegswesen, Pensionen, Zahlungen an die Indianer und verschiedene Ausgaben — 12,687,213 Dollars. Im Jahre 1833 kostete die Schuld 18 Mill., die übrigen Ausgaben betrugen beiläufig 16,500,000 Dollars. Wo, zum Glücke des Volkes, so wenig regiert wird, wie in den Vereinigten Staaten, da nehmen die ordentlichen Ausgaben der Regierung die Steuerkräfte nicht sehr in Anspruch, und ohne besondere Opfer konnte ein so ansehnlicher Tilgungsfonds aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden, worunter die Zollgefälle den ersten Rang einnehmen. Sie wurden für 1832 auf 28 Millionen angeschlagen; durch die Verminderung vieler Tarifsätze vom 3. März 1833 an sah man einem bedeutenden Ausfall entgegen, der aber nicht eintrat. Der Glückwunsch des Präsidenten war vollkommen begründet; wir lassen ihn folgen als letztes Wort über die amerikanischen Verhältnisse, um uns den Weg zu einer so natürlichen, hier aber unzeitigen Digression abzuschneiden. „Ich kann" — spricht Jackson — „dem Congresse und meinen Mitbürgern nicht herzlich genug glückwünschen zu der Nähe jenes glücklichen und denkwürdigen Ereignisses, der Erlöschung der öffentlichen Schuld dieser großen und freien Nation. Treu der weisen und patriotischen Politik, welche von der Gesetzgebung des Landes in dieser Hinsicht vorgezeichnet wurde, hat die gegenwärtige Gesetzgebung alle Hilfsmittel, die ein blühender Handel lieferte, die eine kluge Sparsamkeit für den Schatz aufbewahrte, dazu verwendet. In den vier Jahren, während welcher das Volk die vollziehende Gewalt in meine Hände gelegt hat, werden 58 Millionen Dollars zur Tilgung der Schuld verwendet worden sein. Dieses Resultat wird erzielt, ohne die übrigen Dienste nothleiden zu lassen; davon wird man sich überzeugen, wenn man die liberalen Bestimmungen prüft, welche in der nehmlichen Periode getroffen worden sind, um unsere Vertheidigungsmittel zu Lande und zu Wasser zu verstärken, im Innern den Nationalcharakter zu verbessern, die Indianer zu entfernen und zu civilisiren, und die braven Veteranen der Revolution zu unterstützen." — Seither haben die Vereinigten Staaten neue Schulden gemacht, allein ihr Betrag ist verhältnißmäßig gering und die rasche Tilgung gesichert.

Zum Schlusse betrachten wir noch das preußische Tilgungswesen, welches zwischen den Verhältnissen der Vereinigten Staaten, wo eine wirkliche Tilgung stattge-

funden hat, und jenen in Großbritannien, wo auf jede regelmäßige Tilgung Verzicht geleistet worden ist, ungefähr die Mitte hält. Nach den officiellen Berichten, welche dem Publikum mitgetheilt werden, wäre die Wirkung der Amortisation in Preußen günstiger gewesen als in Frankreich, wo neben der Tilgung eine Vermehrung der Schulden stattgefunden hat; allein die Aufklärungen, welche vor etwa zehn Jahren H. Hansemann und in neuester Zeit H. v. Bülow-Cummerow den amtlichen Berichten beigefügt haben, stellen wenigstens die Vollständigkeit der letztern stark in Zweifel. Die neuere preußische Staatsschuld entstand durch Kriege (von 1806—1815), durch Uebernahme von Provinziallasten auf den Staat und durch Entschädigungen für erworbene Territorialrechte und nutzbare Gerechtsame. Die Verordnung vom 17. Januar 1820 ordnete das Schuldenwesen. Der Schuldenetat wurde auf 217,248,761 Thaler festgestellt, worunter:

| | |
|---|---|
| Eigentliche verzinsliche Staatsschuld . . . . . . | 180,091,720 Thlr. |
| Vom Staate übernommene Provinzialschulden . . . | 25,914,694 — |
| Unverzinsliche Staatsschuld (Cassenanweisungen) . . | 11,242,347 — |

Für diese Schuld wurde das gesammte Staatsvermögen verpfändet: Domainen, Forste und secularisirte Güter, so weit sie nicht zum Unterhalte der königlichen Familie (jährlich 2½ Millionen Thaler) erforderlich sind. — Zur allmäligen Tilgung sollte 1% jährlich verwendet werden, und zwar zum Aufkauf von Papieren, die unter Pari stehen, und durch Verloosung, wenn sie über Pari steigen, was seit 1835 der Fall war, in neuester Zeit aber sich mehrmals geändert hat. Der Bedarf der Staatsschuldenverwaltung sollte alle zehn Jahre nach Maßgabe der fortgeschrittenen Capitaltilgung festgestellt werden. Die erste Tilgungsperiode wurde von 1810 (Finanzgesetz vom 17. Oct. 1810) bis 1820 angenommen; die zweite lief mit 1832 ab (die kritischen Verhältnisse von 1830 hatten sie um 2 Jahre verlängert); die dritte ist mit dem Jahre 1842 zu Ende gegangen. In der Verordnung vom 17. Januar 1820 hieß es endlich: „Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendocument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." — Mehr als ein Vierteljahrhundert ist seit jener Erklärung verflossen; die reichsständische Versammlung ist immer noch eine künftige; ob aber der Staat nicht während dieser Zeit neue Darlehen aufgenommen habe, — darauf wird sich die Antwort aus dem Folgenden ergeben.

| | | |
|---|---|---|
| Die gesammte Staatsschuld war 1820 . . . . . (dahin berichtigte sich in Folge von Ausgleichungen die ursprüngliche Annahme von 217,248,761 Thlrn.) | | 217,975,517 Thlr. |
| Nach Ablauf der zweiten Tilgungsperiode wurde für 1833 der Etat aufgestellt zu . . . . . . . . . . . . . . | | 174,868,830 — |
| Es wären sonach im Laufe der Periode getilgt worden . . . | | 43,106,687 Thlr. |
| Statt der Anfang 1833 vorhandenen Schuld mit | 174,868,830 Thlr. | |
| weist nach Ablauf der dritten Periode der Etat für 1843 nach . . . . . . | 150,103,434 — | |
| Woraus sich für diese Periode eine Verminderung um . . . | | 24,765,396 Thlr. |
| Also von 1820 bis 1843 eine Abnahme von . . . . . . . | | 67,872,083 — |

ergäbe. — Allein die Hauptverwaltung der Staatsschulden umfaßt nicht alle Passiven des Staates, und es sind seit 1820 neue Anlehen gemacht worden, wovon in den Berichten der Hauptverwaltung keine Spur zu finden ist. So richtig daher die veröffentlichten Ergebnisse dieser Verwaltung ohne Zweifel sind, so beweisen sie doch weiter Nichts, als daß die Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger und die gesetzlich bestimmte Tilgung bezüglich auf die Posten, welche der Etat enthält, eingehalten wurden; sie geben aber durchaus

kein Bild von dem Vermögens- und Schuldenstand des **Staates** überhaupt. Das zweite Heft der politischen und finanziellen Abhandlungen von Bülow-Cummerow knüpft an den Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. November 1843 und den Hauptfinanzetat für 1844, welche als Belege beigedruckt sind, Betrachtungen, aus denen klar wird, wie wenig jene Mittheilungen auf Vollständigkeit Anspruch machen können.

| | |
|---|---|
| Unter der in der dritten Periode getilgten Summe von . . | 24,765,396 Thlrn. |
| befinden sich aus dem Erlöse verkaufter Domainen, aus Ablösungsgeldern und dem Betriebsfonds . . . . . . . . . | 18,641,809 — |
| und es bleiben als Schuldenverminderung aus den Einnahmen um welche das Staatsvermögen durch die Tilgung zugenommen hat. | 6,123,587 — |
| Dagegen finden sich in dem Ausgabebudget für 1844: | |
| Unter dem Titel: Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen 254,110 Thlr., welche zu 4% ein Capital von . . darstellen. | 6,352,750 Thlrn. |
| Als Zinsen für Amts-Cautionen erscheinen 2118,45 Thlr., entsprechend einem Capitale von . . . . . . . . . . . . | 5,296,125 Thlrn. |
| Unter einer weiteren Position von 358,840 Thlrn. zur Verzinsung von Stiftungscapitalien und Ersatz von Vorschüssen anderer Cassen werden 171,000 Thlr. als Zinsen für Capitalien der Wittwencasse erläutert, welche allein eine Schuld von . . . begründen. | 4,275,000 Thlrn. |
| Im Jahre 1832 contrahirte die Seehandlung unter dem Namen eines Prämiengeschäftes eine Anleihe von 12 Millionen Thalern, wovon Ende 1842 noch . . . . . . . . . nachgeführt wurden. | 10,749,902 Thlr. |
| Diese Posten für sich allein zeigen einen in dem Etat der Hauptverwaltung nicht begriffenen Schuldenstand von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 26,673,777 Thlrn. |
| so daß, nach Abzug der Vermehrung der Activen von . . . | 6,123,587 — |
| durch die Tilgung in der Periode von 1832—1842, eine in dem Etat der Hauptverwaltung nicht enthaltene Verminderung des Vermögens von . . . . . . . . . . . . . . sich herausstellen würde. | 20,550,190 — |

Dazu kommt noch, daß im Ausgabebudget eine Summe von 576,000 Thlrn. zur Verzinsung und Tilgung eines zum Bau von Staatsstraßen aufgenommenen Capitals enthalten ist, über welches man aus den veröffentlichten Mittheilungen nichts Näheres ersieht. Man weiß nur, daß zu dem genannten Zwecke 48 Millionen verwendet worden sein sollen. — Die Seehandlung endlich, deren Generaldirection nach der Cabinetsordre vom 17. Januar 1816 ein für sich bestehendes Geld- und Handelsinstitut des Staates bildet, hat außer der oben erwähnten Anleihe (Prämiengeschäft) schon früher, 1822, eine Anleihe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling oder (1 Pf. St. = $6\frac{3}{4}$ Thlr.) 23,625,000 Thalern in England gemacht, wovon ebenfalls noch ein Rest zu verzinsen und zu tilgen sein wird. Es ist somit klar, daß zwar innerhalb der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Tilgung stattgefunden hat, welche übrigens zum größten Theile aus dem Grundstock und dem Betriebsfonds geschöpft wurde und nur zum kleinern Theile das Staatsvermögen vermehrt hat; — daß dagegen während derselben Zeit außerhalb der Hauptverwaltung neue Staatsanlehen gemacht worden sind. Wahrscheinlich ist, daß der Staat in der Bank, der Seehandlung und den Nebenfonds der Hauptverwaltung bedeutende Gegenwerthe besitzt, allein über den Bestand derselben ist bis jetzt keine Nachweisung bekannt gemacht worden, ebensowenig über die Verwendung ihres Ertrages. So werden z. B. in dem Schuldenetat für 1843 als unverzinsliche Schuld 11,242,347 Thlr. in Cassenanweisungen aufgeführt. Die Gesammtsumme beträgt 25,742,347 Thlr. Der größere Theil mit 14,500,000 Thlr. wird jedoch nicht als unverzinsliche Schuld betrachtet, „weil ein gleicher Betrag in Staatsschulddocu-

menten, welche in der Summe der etatsmäßigen verzinslichen Staatsschuld eingeschlossen sind, außer Cours gesetzt und in dem Depositorium der Hauptverwaltung niedergelegt ist (Bericht des Ministers Rother vom 9. Nov. 1843)." Die Zinsen von 14⅓ Mill. Thlrn. werden also bezahlt, und zwar, wie Bülow-Cummerow erläutert, die Zinsen von 500,000 Thalern an die pommersche ritterschaftliche Bank, die Zinsen von 14 Millionen an die königlichen Geldinstitute und verschiedene Staatscassen. Was aber mit diesen Zinsen geschieht, darüber schweigt der Finanzetat sammt den Erläuterungen. Ebensowenig weiß man von dem Staatsschatze, der in den dreißiger Jahren für die durch Kriegsrüstungen und die Cholera veranlaßten außerordentlichen Lasten aufgebraucht worden zu sein scheint, von 1833 bis zum Tode des vorigen Königs aber Summen von unbekannter Größe erhalten hat, um die Armee, wenn es nöthig wird, mobil machen zu können. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat für die Ordnung der *ihr überwiesenen*, der sogenannten *verbrieften* Staatsschuld Vieles geleistet. Sie hat die unter den verschiedensten Titeln überkommenen Schuldposten auf gleiche Währung und gleichen Zinsfuß zurückgeführt; sie hat den Zinsfuß auf 3½ % reducirt und mit vorübergehenden Geldopfern eine jährliche Zinsersparniß von 494,000 Thlrn. erzielt; sie hat endlich die zur Tilgung bestimmten Mittel dem Zwecke gemäß verwendet. Wenn dessen ungeachtet die Schulden sich vermehrt statt vermindert haben, wenn über ihren Stand so wie über die Betriebsfonds der verschiedenen Verwaltungszweige und die Lage der Finanzen keine Uebersicht vorhanden ist, so kommt dies nicht der Hauptverwaltung zur Last, sondern dem Umstande, daß die Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 mehrfach umgangen worden ist. Das Versprechen, daß das Land von dem Zustand der Finanzen vollständig unterrichtet und überzeugt werden solle, daß nicht mehr Abgaben gefordert werden, als das dringendste Bedürfniß und eingegangene Verpflichtungen erheischen, — dieses Versprechen ist nicht erfüllt worden und konnte — nach den Aufschlüssen, welche Bülow-Cummerow giebt, schon darum nicht erfüllt werden, weil es an Einheit in der Leitung der Finanzen fehlt, welche von *sechs* Ministern verwaltet werden, deren Jeder für sich handelt (Finanzminister, Minister der Schuldenverwaltung und der Geldinstitute, Minister des Staatsschatzes, Minister der Domainen und Forsten, Minister der Justiz und Minister der Post). Die Erklärung, daß *dieser* Staatsschuldenetat (v. 1820) geschlossen sein und keine Anleihen ohne Zustimmung der Reichsstände gemacht werden sollen, — ist dadurch umgangen worden, daß *andere* Staatsinstitute (Seehandlung) die Anleihen contrahirt haben. Diese Verhältnisse können dem Credit des Staates nicht förderlich sein; dazu gehören volle Oeffentlichkeit bezüglich auf den Staatshaushalt und Controle der Verwaltung durch Landstände. Diese werden nicht ersetzt durch unvollständige Berichte, welche eine Verminderung eines Theiles der Schuld nachweisen und dabei verschweigen, daß neue Schulden gemacht worden sind; welche den Bedarf der Schuldenverwaltung für Verzinsung und Tilgung von 9,318,488 Thlrn. für die nächste Periode auf 7,239,000 Thlr. herabsetzen und dabei verschweigen, daß die Amortisation um 576,564 Thlr. vermindert, daß die Staatsrevenuen durch Verwendung von Grundstockvermögen für die Tilgung um wenigstens 517,720 Thlr. abgenommen, daß die *neuen* Schulden mindestens 1,400,975 Thlr. jährlich kosten, daß also der *scheinbare* Minderbedarf von 2,079,488 Thlrn. sich in einen *wirklichen* Mehrbedarf von 415,591 Thalern verwandelt, welcher ohne die Zinsreduction auf 910,457 Thlr. angewachsen sein würde. Solche Berichte, wie gesagt, helfen Nichts. Reichsstände und Oeffentlichkeit sind die wahren Stützen des Credits, und Preußen, dem sie gesetzlich garantirt sind, wird sie bald aus Noth ergreifen müssen, weil ohne sie weder Zinsgarantieen für Eisenbahngesellschaften, die nichts als *verdeckte* Staatsschulden sind, gültig geleistet, noch Anleihen zur Uebernahme des Eisenbahnbaues auf den Staat contrahirt werden können. Hat Preußen Reichsstände und damit öffentlichen und controlirten Staatshaushalt, so wird sein Credit und seine Staatskraft überhaupt einen neuen Aufschwung nehmen. Die Verwaltung wird dann nicht nöthig haben, auf der Börse zu operiren, um durch Aufkäufe den Cours der Papiere auf Pari zu erhalten; und die Amortisation, die *Schein*tilgung, welche für den Credit des *Beamten*staates eine Nothwendigkeit sein mag, wird in dem freien Rechts- und Bürgerstaat nach den Interessen der Gesammtheit eingerichtet werden können. Was in England längst

praktisch geworden, was in Frankreich von allen Wohlgesinnten und Sachverständigen verlangt und bis jetzt nur durch den großen Einfluß der Capitalisten verhindert wird, das beginnt man auch in Preußen einzusehen, nehmlich, daß es ein Fehler ist, zu tilgen, wenn man Anleihen machen muß oder wenn man das Geld besser verwenden kann. „Auf die Gefahr, in Berlin für einen finanziellen Freigeist verschrien zu werden," — sagt Bülow = Cummerow — „möchten wir fragen: ist denn die Amortisation nöthig? und unter welchen Verhältnissen ist dies der Fall, unter welchen nicht?" — Karl Mathy.

**Amortisationscasse**, Schuldentilgungscasse, ist diejenige Casse, in welche die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Gelder fließen, und daraus die daher rührenden Ausgaben bestritten werden. „Sie ist eine nützliche, bei einer gewissen Größe der Schuld nothwendige Anstalt, um die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit in Erfüllung der gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten zu sichern. Diese Sicherheit gewährt die Aufstellung einer besondern Verwaltung und die Zuweisung bestimmter zuverlässiger Gefälle zum unmittelbaren Bezug, damit die Schuldencasse nie in momentane Verlegenheiten der allgemeinen Staatscasse hineingezogen werde*)." Die große Ausdehnung des Schuldenwesens und die vielen damit verbundenen Geschäfte machten in den meisten Staaten die Zweckmäßigkeit einer eigenen Verwaltung einleuchtend. Man umgab sie mit allen möglichen Garantieen, um ihr das Vertrauen der Staatsgläubiger zu erwerben und zu erhalten; dieses Vertrauen ist besonders schätzbar bei dem Hinblick auf künftige Anleihen. Zu jenen Garantieen gehören vornehmlich eine unabhängige, in der Regel nur der höchsten Staatsbehörde untergeordnete Stellung, und in Verfassungsstaaten die Mitaufsicht und Controle der Stände. So vortheilhaft in dieser Beziehung auch die Zuweisung zuverlässiger Gefälle ist, als ein Mittel, um gegen jede Unterbrechung der Zinszahlung und des Tilgungsplanes möglichst geschützt zu sein, — so haben wir doch im vorhergehenden Artikel gesehen, wie theuer manchmal ein solches Festhalten an einem Tilgungssysteme den Völkern zu stehen kommt. Von dem Augenblicke an, wo neben dem Tilgungsfonds Deficits oder Anleihen im Budget erscheinen, hört die Amortisationscasse auf, eine „Stütze des Credits" zu sein, und wird nur eine fette Weide für die Börsenmänner.

Ueber die französische Amortisationscasse verweisen wir auf den vorigen Artikel. In England besorgt die Bank die Geschäfte der Zinszahlung und Tilgung (einen kleinen Theil besorgt die Südseecompagnie); sie erhielt für ihre Bemühungen jährlich ungefähr 270,000 Pfd. St., wovon jedoch bei Erneuerung ihres Privilegiums vom 1. August 1833 an — 120,000 Pfd. St. abgezogen wurden. In Preußen, wo man die Fremdwörter nicht liebt, besteht keine Amortisationscasse, sondern eine „Hauptverwaltung der Staatsschulden" als eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung ganz abgesonderte Behörde. Siehe auch den Artikel „Staatsschulden." —

Karl Mathy.

**Amphiktyonengericht**, s. achäischer Bund.

**Amt**, s. Dienst.

**Amtserschleichung**, ambitus, namentlich auch Wahlbestechung. Ambitus ist das Vergehen einer rechtswidrigen Zusicherung oder Ertheilung eines Amtes oder einer rechtswidrigen Bewerbung um dasselbe. Man theilt den Ambitus in den geistlichen, welcher in Beziehung auf geistliche Stellen und Würden begangen wird, und welches dasselbe ist wie die Simonie im engsten Sinne (im weiteren Sinne umfaßt nehmlich Simonie neunzehn Hauptverbrechen), und in den weltlichen, welcher in Beziehung auf Staatsstellen begangen wird. So gut man übrigens das auf die römischen, zum Theil eigenthümlichen Staats- und Amtsverhältnisse gegründete Vergehen des Ambitus auf unsere heutigen Staatsämter angewendet hat, ebenso gut und mit noch größerem Recht muß man es auch ausdehnen auf die öffentlichen Stellen der Volksrepräsentanten, der Geschworenen u. s. w., wenn sie rechtswidrig, z. B. durch Bestechung, besetzt oder ertheilt werden. Denn diese Stellen nähern sich noch mehr den römischen als unsere heutigen Beamtenstellen. Die gesetzliche, je nach der Verschiedenheit der Fälle zum Theil oder in ganzer

*) Nebenius, öffentlicher Credit S. 221.

Ausdehnung anzuwendende Strafe für den weltlichen Ambitus ist nach der neuesten Bestimmung des römischen Rechts (Nov. 8. 8. §. 1.), welche die früheren Strafbestimmungen (d. h. nach der L. unic. D. u. C. unica ad leg. Jul. de Ambit. die Deportation, oder Infamie und Geldstrafe) aufgehoben hat, die Confiscation, Exil oder auch körperliche Züchtigung. Die Simonie soll mit Wiederabsetzung vom Amt und Infamie bestraft werden. C. 31. de Episcop. et Cler. Cap. 6. X. de Simon. und cap. 2 X. de Confess. Diese Strafen sind streng. Indessen fordert allerdings die nothwendige Achtung der Würde der Amtsgewalt und die Vorsorge für die bestmögliche Verleihung und Verwaltung derselben hier eine strenge Bestrafung. Von Bestechungen zur Erhaltung von Deputirtenstellen hat man in Deutschland und in Frankreich Gottlob noch nicht viel gehört. Nur vernimmt man hier und da, namentlich auch in Frankreich, eine Art der Einwirkung von angeblichen Freunden und Dienern der Regierungen und der Minister auf die Wähler, die einer vollkommenen Bestechung völlig gleich stehen und eben so verletzend für die Ehre der Regierung wie verderblich für die öffentliche Moral und zerstörend für die Würde und die gute Wirkung der Volksrepräsentation sind. Wir meinen jene unwürdigen Bedrohungen der Bürger mit Verlust durch Entziehung der Vortheile von öffentlichen Instituten, Universitäten, Schulen, oder von Residenzen und Garnisonen, oder umgekehrt die bestechlichen Zusicherungen solcher Vortheile für den Fall, daß die Wähler ihre Ueberzeugung von ihrer wahren Pflicht für des Vaterlandes Wohl und Ehre aus unwürdiger Rücksicht auf ihren oder ihrer Stadt Privatvortheil preisgeben wollten. Wenn auch diese verbrecherischen Schändlichkeiten ohne Auftrag der Regierungen von verworfenen Menschen geübt würden, die auf diese Weise ihrerseits wieder die Minister zur Erschleichung von Staatsstellen oder öffentlicher Vortheile zu bestechen hoffen, so müßte doch jede Regierung, durch sofortige öffentliche Widerlegungen und Untersuchungen solcher schändlichen Ausstreuungen, sorgfältig selbst jeden Schein der Theilnahme an denselben ablehnen und ihre Ehre, die öffentliche Moral und die Würde der Gesetze und öffentlichen Institute durch gerechte Bestrafung solcher Verbrechen rein bewahren. Man wird hierbei sicher nicht einwenden, daß ja die Regierung das Recht habe, solche Institute dahin zu verlegen, wohin sie wolle, und gewisse öffentliche Vortheile einer Stadt, einer Gemeinde zu gewähren oder nicht zu gewähren. Wir wollen hier die Fragen gänzlich umgehen, ob und in wie weit in neuester Zeit hier vielleicht zu einseitige Regierungsbefugnisse mit Unrecht behauptet wurden? Jedenfalls aber soll fürs Erste die Regierung das Ermessen, welches ihr frei gelassen wurde, nur nach den in der Natur der bestimmten Verhältnisse selbst gegebenen Gründen bestimmen lassen. Wenn es ihr z. B. frei steht, für öffentliche Schulen den tauglichsten Ort zu wählen, so soll sie dieses nur nach den Bedürfnissen und Zwecken des öffentlichen Unterrichts thun, nicht aber die öffentliche Schule und das Recht der gewissenhaften Entscheidung, wo sie am nothwendigsten ist und am besten gedeihen wird, zu einem Bestechungsmittel entwürdigen, um ministeriellgesinnte Wähler gegen des Landes freie Ueberzeugung zu erpressen. Sodann aber hat ja auch jeder Bürger das Recht, frei über die Verwendung des Seinigen zu verfügen. Dennoch aber begeht er das Verbrechen der Bestechung, wenn er es, offen oder unter falschem Schein, verwendet, um durch gewinnsüchtige Motive die Ertheilung öffentlicher Stellen zu bestimmen. Welcker.

**Analogie**, s. Auslegung.

**Anarchie** ist der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin keine geregelte, als rechtmäßig erscheinende oder wenigstens einige Bürgschaft der Dauer gebende Gewalt besteht oder wirksam ist, sondern entweder ein zweifelhafter Kampf von Parteien oder Einzelnen um Herrschaft, oder eine nach Maßgabe von eines Jeden Stärke behauptete Ungebundenheit, ein Nichtanerkennen irgend einer gemeinsamen Obergewalt, oder — falls auch eine solche dem Namen nach anerkannt würde — eine praktische Nichtachtung ihrer Autorität vorwaltet. Bei diesem Begriff wird also vorausgesetzt, daß ein wirklicher Staatsverband (rechtlich oder factisch) vorhanden, eine Staatsgewalt also wahres Bedürfniß und vom Rechte gefordert, daß aber eine Unwirksamkeit solcher Gewalt, wie ein krankhafter Zustand des gemeinen Wesens, eingetreten, das Recht folglich dadurch — für eine längere oder kürzere Zeit — unterdrückt sei. Die Be-

nennung Anarchie paßt also nicht auf das Verhältniß zwischen sich unverbundener, mithin im Zustand der völligen Freiheit und Selbstständigkeit lebender Individuen, Horden oder Völker. Dieses Verhältniß nehmlich ist eben das außergesellschaftliche, und Anarchie, wenn man ihre Bedeutung nicht allzuweit ausdehnen und dadurch eine Begriffsverwirrung hervorbringen will, ist blos ein Gebrechen oder eine Krankheit eines dem Recht oder der Natur nach als gesellschaftlich gedachten Zustandes. Auch ist es unrichtig, mit Martini, Schlözer und Andern einen zwischen dem außerbürgerlichen und bürgerlichen (d. h. also zwischen dem außergesellschaftlichen und gesellschaftlichen) in der Mitte befindlichen Zustand anzunehmen, einen solchen nehmlich, worin zwar bereits ein Vereinigungsvertrag zur Erstrebung des Staatszweckes bestehe, aber noch kein Unterwerfungsvertrag unter eine aufgestellte Gewalt geschlossen sei, worin also weder Einer, noch Mehrere, noch auch die Meisten mit der Gesellschaftsgewalt bekleidet erschienen, sondern blos durch Einhelligkeit der Stimmen verbindliche Beschlüsse könnten gefaßt werden. Die Unterscheidung zwischen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag ist eine leere Spitzfindigkeit und sich selbst widersprechend. Vereinigt (zur Erstrebung eines Gesammtzweckes, und zwar zur fortdauernden Erstrebung eines solchen) sind diejenigen nicht, welche blos durch einhellige Stimmen Beschlüsse fassen können. Denn durch einhellige Stimmen können ja auch Unvereinte Beschlüsse fassen, nehmlich contractmäßig sich zu gewissen Handlungen verbinden, oder auch blos factisch eine gemeinsame Richtung nehmen. Wo eine wahre Vereinigung, also eine wahre, zu Recht bestehende Gesellschaft gedacht wird, da ist die rechtliche Unterwerfung unter einen Gesammtwillen, der da in der Sphäre der durch den Vereinigungsvertrag festgesetzten Zweckerstrebung zu walten hat, und unter dessen natürliches Organ, die Majorität, schon mitgedacht. Rechtlich also besteht in jeder Gesellschaft schon vermöge des Vereinigungsvertrages, mithin ohne weitern Act der Unterwerfung, eine Gewalt, welche zwar factisch ohnmächtig oder verkannt oder verleugnet sein kann, aber darum doch nicht minder die Anerkennung der Vernünftigen anspricht als irgend eine positiv eingesetzte Staatsgewalt, die ja selbst nie ein anderes Fundament haben kann, als den ausdrücklich oder stillschweigend erklärten, oder wenigstens vermutheten, oder gedichteten (ursprünglich aber nur durch das Organ der Mehrheit sich rechtskräftig aussprechenden) Gesammtwillen. Es ist hiernach auch unnöthig, den Begriff der Anarchie zu beschränken auf das Ermangeln oder auf die Unwirksamkeit einer positiv eingesetzten Gewalt; wiewohl freilich historisch die rein natürliche Gesellschaftsgewalt sehr wenig vorkommt, sondern fast überall da, wo ein wirklicher Staatsverband oder bürgerlicher Verein in die Erscheinung tritt, auch schon eine positiv — sei es durch förmliches Gesetz, sei es durch bloße Sitte oder Gewohnheit — angeordnete Gewalt vorkommt. Uebrigens mögen wir in unsern Begriff der Anarchie wohl auch den Zustand aufnehmen, wo unter einem durch die Natur (namentlich durch Verwandtschafts- oder nachbarliche u. s. w. Verhältnisse) verbundenen oder zur Verbindung angetriebenen Volke noch keine gemeinsame, also weder natürliche noch positive Autorität anerkannt wird. Wir haben hier nehmlich, wenn auch nicht wirklich durch einen vorliegenden förmlichen Rechtsact vereinigte, doch zur Vereinigung durch die Natur bestimmte Menschenmengen vor uns.

Die Anarchie, welche vom rechtlichen Standpunkt immer nur einen und denselben Begriff darbietet, kündet sich factisch an entweder als einen der guten Anordnung des Gemeinwesens vorangehenden, oder als einen solcher bereits geschehenen Anordnung als später eingetretene Verderbniß oder Krankheit nachfolgenden Zustand, und durch solche allgemeine Begriffsbestimmung mag dem oben angedeuteten unfruchtbaren Schulgezänke ausgewichen werden. Von praktischem Interesse sind uns hier zumal die Fragen: welches sind in der Regel die Ursachen der Anarchie, und welches sind die den meisten Erfolg verheißenden Mittel zu ihrer Aufhebung?

Es ist kein leichtes Geschäft, ein bürgerliches Gemeinwesen dergestalt zu ordnen, daß die naturrechtlich bestehende oder positiv eingesetzte Staatsgewalt ungestört oder allen ihr etwa feindselig entgegenstrebenden Kräften überlegen ihr Amt verwalte. Daß also in den Zeiten der Roheit oder des Mangels an politischer Aufklärung Anarchie ein-

trete, oder dem künstlicher geregelten Staatsbau vorangehe, kann keine Verwunderung erregen. Aber auch ein künstlich geregelter und für die Zeitumstände, worin die Regulirung geschah, selbst weise geregelter Staat kann in Anarchie fallen durch allmälig eintretende *Verschlechterung der Verfassung*, und zumal durch *Veränderung der Umstände*, worunter, was früher eingesetzt ward, wohlthätig sein mochte, was aber später als unhaltbar oder unwirksam sich zeigen mag. Jedes *Misverhältniß* der Regierungskraft zur Kraft der zu Regierenden — seien es Einzelne, seien es Corporationen, sei es das Volk in Gesammtheit — bringt die Gefahr solches Unheils mit sich. Ehrgeizige Parteihäupter, aufgeregte Leidenschaften der Menge, persönliche Schwäche oder moralische Unwürdigkeit der Regierenden, Verwirrungen eines inneren oder äußeren Krieges können dasselbe Uebel hervorbringen, und vom *revolutionairen Zustand*, wenn derselbe nicht durch besondere Gunst der Umstände baldigst beschwichtigt wird, ist es eine natürliche oder schwer vermeidliche Folge. In allen Fällen aber ist die Anarchie in ihren Aeußerungen so unverhohlen und schreckend und dabei doch nach ihrer Natur so wenig in sich selbst zusammenhängend, daß zu ihrer Aufhebung sich leicht die Kräfte der Mehrheit siegreich vereinigen. Die Anarchie, wie ein Fieber beim Einzelnen, ist eine acute Krankheit, welche baldigst geheilt werden oder den Untergang hervorbringen muß, den Untergang der *Gesellschaft* nehmlich, und als *solcher*, nicht eben jenen ihrer einzelnen Mitglieder. Sie ist hiernach weit weniger grausenvoll und weit weniger trostlos als die *Despotie*, welche nicht nur die Gesellschaft (mittels Erdrückung des gesellschaftlichen Gesammtwillens durch den herrischen Einzelwillen) tödtet, sondern auch alle einzelnen Mitglieder der unters Joch gebrachten Gesellschaft rettungslos, weil wehrlos, der unersättlichen Gewalt preisgiebt. Auch ist sie naturgemäß weit *weniger dauernd* als die Despotie; denn sie besteht in dem ungeregelten *Kampf vieler vereinzelter Kräfte*, die Despotie aber in der *Vereinigung aller Kraft in einer Persönlichkeit*. Gegen die wilden Bestrebungen anarchischer, unter sich selbst im Krieg befangener Häupter mag eine mäßige, von Weisheit gelenkte Kraft hinreichen. Gegen die Despotie, welche einmal fest auf ihrem Throne sitzt, ist die Gesammtkraft des geistig wie physisch niedergedrückten Volkes unmächtig. Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch mag der bleierne Scepter des Despotismus über den größten Nationen lasten (das *römische*, zumal das *oströmische* Kaiserthum, sodann *China* und überhaupt die *asiatischen* Reiche sind davon höchst eindringliche Beispiele). Die Anarchie dagegen wird nicht leicht ein *chronisches* Uebel, sondern findet ihre Heilung gewöhnlich bald in den aus ihr selbst hervorgehenden Antrieben und Kräften der Widerstrebung. Freilich giebt es auch *Ausnahmen* hievon, und eine der auffallendsten wie der kläglichsten ist die fast das ganze Mittelalter hindurch vorherrschend gebliebene *Lehens- und Faustrechtsanarchie*. Die Erklärung solcher traurigen Erscheinung liegt in einem Zusammenfluß von Umständen, deren der Geschichte angehörende Darstellung für unsern Zweck zu weit führend sein würde. Einige Züge davon werden wir in den Artikeln *Faustrecht*, *Lehenwesen*, *Mittelalter* und andern liefern.

Das Unheil der Anarchie ist nicht beschränkt auf den Staat, der in dieselbe verfallen ist, d. h. auf seinen innern Zustand, sondern es geht seine schädliche Einwirkung oder die Gefahr derselben auch auf die *benachbarten Staaten*, überhaupt auf die mit ihm in näherer Berührung stehenden, über. In einem anarchischen Staat besteht entweder gar keine anerkannte öffentliche Macht mehr, oder sie ist unkräftig zur Handhabung des Rechts und zur Verhinderung von Rechtsverletzungen nach außen wie nach innen. Aus dem Schooße eines solchen in Zerrüttung gefallenen Staates mögen leicht räuberische Einfälle von zügellosen Banden in benachbarte Staaten geschehen, und Genugthuung ist keine zu hoffen, wo die Autorität, die sie gewähren sollte, unmächtig ist. Gegen solche Gefahren sich zu schützen, liegt allerdings im Recht eines jeden dadurch bedrohten Staates; doch kann dieses Recht niemals zu *Offensiv*maßregeln ermächtigen, so lange nicht wirklich Rechtsverletzungen der angedeuteten Art schon vorgefallen sind. Wenn ein Solches noch nicht geschah, sind also nur *defensive* Maßregeln rechtlich zulässig. Im Fall einer erlittenen Beleidigung oder Rechtsverletzung aber ist es allerdings erlaubt, die Einzelnen oder die Bande, von welcher die Verletzung ausging, als Verbrecher zu behandeln,

sie auch noch bis in das Gebiet des anarchischen Staats zu verfolgen und dergestalt die gebührende Genugthuung, welche dieser zu gewähren nicht im Stande ist, sich selbst zu nehmen. Auch mag, da der wesentliche Charakter eines Staates in dem Vorhandensein einer öffentlichen Macht besteht, einem in Anarchie — nicht etwa kurz vorübergehend, sondern länger dauernd — versunkenen Volk die Anerkennung als Staat verweigert und demnach die Wechselwirkung, wie sie nach dem äußern Staatenrecht unter den sich gegenseitig anerkennenden Staaten stattfindet, zeitlich aufgehoben werden, unbeschadet jedoch dem nicht eben auf die Wechselwirkung mit Staaten beschränkten, sondern überhaupt nur die dem eigenen Staat nicht angehörenden Menschen beachtenden Völkerrecht. Hiernach kann eine zwangsweise oder mit Waffengewalt geschehende Intervention unter dem Titel der niederzuschlagenden oder zu heilenden Anarchie nimmer als zulässig erscheinen, und ihre Verwerflichkeit ist um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß darüber, ob in einem Lande wirkliche Anarchie herrsche, keinem andern einzelnen Staat und auch nicht einer Vereinbarung von 4 oder 5 Staaten (die in solcher Voraussetzung ohnehin nur für einen gelten könnten) ein rechtsbeständiges Urtheil zusteht, und gar zu leicht geschehen kann, daß ein der Rechtsbeständigkeit des Staates durchaus unnachtheiliger, vorübergehender Parteienkampf oder eine auf Wiederherstellung unterdrückter Rechte, oder auf Bewirkung heilsamer, vom Recht gebotener Reformen, oder auf Abwendung eines tödtlichen Despotenstreiches gerichtete Volksbewegung von gleichfalls despotisch gesinnten Ministern anderer Höfe mit dem Namen Anarchie möchte bezeichnet werden, um dadurch einen scheinbaren Vorwand zur gewaltsamen Einmischung zu erhalten.

Man urgirt wohl auch zur Behauptung eines Rechtes, einen angeblich anarchischen Staat feindselig zu behandeln, die Gefahr, daß die bösen Grundsätze, woraus jener Zustand geflossen sein soll, ihren Einfluß auch auf andere Staaten äußern, oder daß die Flammen, die dort wüthen, auch im Nachbarland zünden könnten. Was jedoch solche Grundsätze betrifft, so ist die geeignete Art, sie zu bekämpfen, die Widerlegung durch Vernunftgründe, nicht aber die Unterdrückung ihrer Bekenner durch Waffengewalt. Wären jedoch die Grundsätze wirklich wahr, d. h. wäre im angeblich anarchischen Staat ein gerechter Grund der Aufregung vorhanden gewesen, so könnte die Gefahr des äußern Brandes nur von dem Vorhandensein ähnlichen Brennstoffes in den benachbarten Staaten herrühren. Das geeignete, dem Recht wie der Politik gleichmäßig entsprechende Vorbeugungsmittel bestünde dann nicht in der gegen das sich frei machende und darum angeblich im Brand stehende Volk zu tragenden Waffengewalt, sondern in Entfernung des einheimischen Brennstoffes durch weise Reformen und recht- wie zeitgemäße Verfassungen.

In der neuesten Zeit ist nicht selten eine ganz maßlose Furcht vor dem mit Anarchie verwechselten Wehen des nach Staatsverbesserung strebenden Zeitgeistes das Motiv, oder auch die angebliche Gefahr des Einbrechens solcher Anarchie der Beschönigungsgrund von Maßregeln gewesen, welche gerade, wenn nicht eine unverwüstliche Liebe zur Gesetzlichkeit und Ordnung die edleren Völker erfüllte, jenes Unheil, welchem sie steuern sollten, hätten hervorrufen können. Carl v. Rotteck.

**Anathema**, s. Acht.

**Anatocismus**, s. Zinsen.

**Ancillon**, Friedrich; die Reactionspartei von 1816 und ihre Theorie. — F. A. stammte von einer angesehenen protestantischen Familie in Metz ab, welche nach der tyrannischen Aufhebung des Edicts von Nantes nach Preußen auswanderte. F. A. — als Glied der damaligen französischen Gemeinde in Berlin, Jean Pierre Frédéric getauft — war am 26. April 1767 geboren. Er studirte Theologie in Genf und wurde 1790 Prediger bei der französischen Kirche in Berlin, 1792 zugleich Professor an der Militairakademie, dann Mitglied der Akademie der Wissenschaften und 1810 geschäftsführender Secretair der philosophischen Classe und königlicher Historiograph. Im August 1810 vertauschte er seine Predigerstelle und Professur mit dem wichtigen politischen Amte des Erziehers des Kronprinzen. Im Jahr 1814 wurde er unter Hardenberg wirklicher geheimer Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1817 Mitglied des neugebildeten Staatsrathes und des Ausschusses für die Bearbeitung

und Einführung der ständischen Verfassung. Unter dem Ministerium Bernstorff, welcher bekanntlich die liberalen staatsbürgerlichen Hardenbergischen Grundsätze und ihren Einfluß durch das ganz entgegengesetzte reactionaire aristokratische System zu verdrängen suchte, behielt Ancillon seine Stelle und stieg im Einfluße. Im Jahr 1831 wurde er wirklicher Geheimerrath und selbstständiger Chef für das Fürstenthum Neufchatel, und bald darauf Staatssecretair und 1832 Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Bernstorff behielt nur bis zu seinem Tod, 28 März 1835, in den deutschen Bundesangelegenheiten eine Mitwirkung. Nach einer kurzen, nicht glücklichen dritten Verheirathung mit einer belgischen Marquisin starb Ancillon am 19. April 1837 im siebenzigsten Jahre an Entkräftung. Ancillon schrieb homiletische und philosophische, historisch-politische und politische Schriften. Unter den historischen ist die wichtigste und überhaupt seine beste Schrift: Tableau des révolutions du système politique de l'Europe depuis le 15 Siècle, Berlin 1803, 4 Bde. Die politischen Schriften Ancillons sind: Ueber Souverainetät und Staatsverfassung, Berlin 1815; Ueber die Staatswissenschaft, Berlin 1820; Ueber den Geist der Staatswissenschaften und deren Einfluß auf die Gesetzgebung, Berlin 1825, und Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen Thl. I. Geschichte und Politik, Berlin 1828. (Thl. II. Philosophie und Poesie 1831.) Man kann diesen Schriften Geist, Phantasie, Belesenheit, Gefühl fürs Gute oder eine gewisse wohlwollende Gesinnung nicht absprechen. Ja, sie huldigen größtentheils den höchsten Ideen und Aufgaben der Zeit, der staatsbürgerlichen wie der religiösen Freiheit. Dennoch kann wohl Ancillon weder als Schriftsteller noch als praktischer Staatsmann den Dank und die Hochachtung seines Vaterlandes und der Menschheit für sich in Anspruch nehmen. Aus einem Mangel an tieferer sittlicher Gesinnung und an Charakter wie an genügend scharfen klaren Begriffen, vielmehr mit einer gewissen französischen Oberflächlichkeit und Sentimentalität und ohne gewissenhafte Unterordnung unter die sittliche Idee wollte er lieber Geist machen, als dem Geiste dienen. So ordnete er die heiligen Wahrheiten und Aufgaben, für die er, angeregt durch das Schicksal seiner eigenen Vorfahren, der verfolgten französischen Protestanten, und vom Geiste seiner Zeit, das Wort führte, der persönlichen Eitelkeit, der Ehrsucht und Menschengefälligkeit unter. So wurde er inconsequent, halbwahr, unwahr, ein Wortmacher, und diente zuletzt mit Beibehaltung bloßer Phrasen für das Gute geradezu dem entgegengesetzten verderblichen Princip. Die theoretische sophistische Rechtfertigung für diese Halbheiten und Widersprüche suchte er dann in einer angeblichen „Relativität der Principien," in einem angeblich praktischen, aber grundsatzlosen und mit der Wahrheit nach Belieben spielenden Justemilieu, in einer Anklage einer angeblich gleich verderblichen Uebertreibung der Rechts- oder Freiheitsfreunde und der Servilen — kurz, in solcher principlosen „Vermittelung der Extreme." Solche Männer können mit ihrem Wirken wohl sich selbst, ihrem äußerlichen Glücke nützen; dem Guten aber, zumal wenn es noch für seinen Sieg zu kämpfen hat, schaden sie ungleich mehr als die erklärten Feinde desselben. Dieses allerdings harte Urtheil mag man, falls uns der Mangel an Raum eine vollständige Beweisführung aus der langen schriftstellerischen und praktischen Laufbahn Ancillons unmöglich machen sollte, zunächst als eine zur unbefangenen Prüfung und Berichtigung hingestellte subjective Ueberzeugung ansehn. Aber wir dürften das Wesentlichste nicht verschweigen, wenn wir überhaupt über Leben und Wirken dieses Mannes sprechen und urtheilen sollten. Wir können uns dabei auch mit einer großen Zuverlässigkeit auf das Urtheil der Sachkundigen verlassen, welche die Schriften und die praktische Laufbahn Ancillons in ihrem Zusammenhange und zumal auch in Beziehung auf die Zeitfolge und die Zeitverhältnisse auffassen wollen. Und gerade in Beziehung auf den entschiedenen Wendepunkt in unseren deutschen vaterländischen Angelegenheiten und den größten politischen Einfluß, den Ancillon je ausübte, wird selbst dieser kurze Artikel wenigstens beispielsweise unser Urtheil belegen.

Ancillon erscheint vorzüglich in seiner Hauptschrift, „Tableau des révolutions „du système politique de l'Europe" den wörtlichen Erklärungen nach aber allermeist auch in seinen übrigen Schriften, selbst noch den späteren, als überzeugt von den Wahrhei-

ten des durch die Reformation und die englischen Revolutionen ausgebildeten, von Kant, Pütter und Häberlin wie von Montesquieu vertheidigten und dann in den Freiheitskriegen von den Fürsten und den Völkern anerkannten liberalen Systems, von dem Systeme der vollkommenen Geistes- und staatsbürgerlichen Freiheit, der repräsentativen Verfassung und der Heiligkeit der Verfassungsverträge, und von der Verderblichkeit und Gefährlichkeit entgegengesetzter stuartischer und bourbonischer, ultramonarchischer und aristokratischer Systeme.

Und nun, wie zeigte sich Ancillon, als es galt, diese Heiligthümer der heutigen Menschheit, diese von ihm selbst stets als solche anerkannten Wahrheiten in einer Entscheidungszeit mit Erfolg zu vertheidigen, sie in einer bereits einflußreichen Stellung, aber im Widerspruche mit der Meinung und Gunst des Hofes und ohne Rücksicht auf die ehrgeizigen Wünsche auf Beförderung zu vertheidigen?

Bekanntlich suchte unmittelbar nach den Befreiungskriegen, schon im Jahr 1816, und noch ehe irgend angeblich übertriebene oder verkehrte Bestrebungen der Freiheitsfreunde zur Beschönigung dienen konnten, in Preußen eine Reactionspartei die seit dem Unglücke von 1806 wiederholt feierlich zugesagte, durch eine ganze Reihe von liberalen Einrichtungen und Maßregeln genügendst vorbereitete freie Reichsverfassung, also die Verwirklichung der Ancillonischen Grundsätze, zu hintertreiben und die Fürsten durch vorgespiegelte Revolutionsgefahren in das System des Absolutismus zurückzuschrecken, in dasselbe System, welches man soeben noch einstimmig als die Quelle alles furchtbaren Unglücks anerkannt hatte. Mußte die Sache durch ihre unmittelbare Unsittlichkeit und Frevelhaftigkeit empören, so wurde der Abscheu noch vermehrt, als man überall deutlich den Einfluß der Russen und einer andern, auf Preußens Größe eifersüchtigen und deshalb doppelt der Freiheit feindlichen Macht, sowie solcher Männer zu sehen glaubte, welche früher ebenso der französischen wie jetzt der russischen Herrschaft und Theorie auf Kosten der Macht und Ehre des Vaterlandes huldigten, zu bemerken glaubte. So wurde denn diese Partei und ihre Bestrebung, welche Herrn Schmalz als ihr öffentliches Organ verschob, in Preußen wie in ganz Deutschland mit einem Rufe der Entrüstung begrüßt. Deutschlands und Preußens erste und edelste Männer, wie Niebuhr, Schleiermacher und Andere, wurden die öffentlichen Organe dieses gerechten moralischen Abscheus. Und was that nun Ancillon? In einer besonderen kleinen Schrift „Ueber Souverainetät und Staatsverfassungen," Berlin 1816, trat er — zwar immer noch als schöngeistiger sophistischer Wortmacher und mit jetzt völlig heuchlerischen liberalen Phrasen für das Gute, doch dem Wesen nach entschieden auf die Seite dieser Reactionspartei, welche zur Nichterfüllung des feierlichsten Fürstenworts und zum Beharren in dem bereits aufgegebenen Systeme des Absolutismus riethen. Mit sophistischen Wahrheits- und Rechtsverdrehungen sowie dadurch, daß auch er den Fürsten mit den Phantasmagorieen der schaudervollsten Gefahren zu ängstigen und gegen die Freiheitsfreunde zu erbittern suchte, rieth auch er von der Erfüllung des fürstlichen Wortes ab. So faßte gleich damals jeder unbefangene Mann den Sinn dieser Schrift auf. (Sie wurde wiederholt auch öffentlich richtig gewürdigt, so namentlich in den Kieler Blättern Bnd. 4, Abhandlung 20, und von Krug in der besonderen Gegenschrift: die Fürsten und die Völker, Leipzig, 1816.) Jener Sinn war klar, wenn man die Schrift mit ihrer Veranlassung und den früheren Grundsätzen von Ancillon zusammenhielt. Er kann vollends keinem Kundigen zweifelhaft bleiben, nachdem die damaligen Machinationen und Absichten der Reactionspartei von dem 1819 gemachten großen Verschwörungslärm an bis zum heutigen Tage immer mehr aus dem Dunkel der Hof- und Cabinetsgeheimnisse hervortraten, und nachdem es vorliegt, wie unbedingt Ancillon auch in seiner ganzen praktischen Wirksamkeit, zuletzt namentlich als Minister, sich zu ihrem Werkzeuge hergab. Schwerlich wird wohl nun noch Jemand leugnen können, daß Ancillon jetzt in augenfälligem Widerspruch mit sich selbst einem System huldigte, welches sich der von ihm vertheidigten und der von 1807 bis 1815 von der Regierung anerkannten Staatstheorie nicht minder feindselig und auf eine nicht minder Gefahr drohende Weise entgegenstellte, als das von Ancillon selbst als gefährlich und verderblich anerkannte System der Stuarte dem freieren englischen Staatsrechte, oder als das der französischen Reaction dem der beschworenen Charte.

Betrachten wir nun die Hauptzüge dieser Schrift! Sie beginnt den Streit gegen die liberalen Theorieen mit höchst oberflächlicher Ableugnung eines Naturrechts und eines freien Aus- und Eintritts in die Gesellschaft, die als gegebene Thatsache ohne Urvertrag aus der Familie entstehe. Nur im Vorbeigehn wird doch, zur Beseitigung zu offenbaren Widerspruchs mit früheren freien Grundsätzen, das Bestrittene in einem Rechte aus Begriffen und in Verträgen zur wechselseitigen Rechtsbestimmung zwischen den Regierten und dem Regierenden wieder eingeräumt. Sodann aber vergleicht sie Staat und Familie als ähnlich und stellt ohne Weiteres „die väterliche Gewalt als das Urbild der „Souverainetät auf, die, wie die väterliche Gewalt, die Einheit der Gesellschaft, worin „das Grundwesen von Volk und Staat bestehe, begründe und erhalte, ja Staat und Volk „erschaffe." In dem unglücklichen Fremdwort Souverainetät, das ursprünglich nur die äußere Unabhängigkeit bedeutet, wird nicht blos diese mit innerer Gewalt, sondern mit schrankenloser, despotischer Gewalt, und die Gewalt über die Verfassung mit Regierungsgewalt zusammengemischt. Durch beliebigen Wechsel bald diesen, bald jenen Sinnes und durch eben so willkürliches Uebertragen der Function auf die Person eines Fürsten wird dann eine über dem Gesetze stehende absolute Fürstengewalt als gegeben eingeschwärzt. Und nun dazu die ewige Unmündigkeit der Bürger und die väterliche Gewalt, diese dem Erzeuger und Ernährer und Erzieher nur über die unmündigen Kinder zustehende Gewalt (nicht mehr als blos entfernt ähnlich, sondern als urbildlich im Sinne von grundgesetzlich gleich), übergetragen auf freie, sich selbst ernährende Männer, die selbst Familienväter sind — da ist ja die unglückliche tyrannische Theorie schon fertig, die unter den Stuarts und den Bourbonen die Filmer, die Bonalds und Maistre und die anderen Hofschmeichler der Erfüllung des Fürstenworts und Grundvertrags und der staatsbürgerlichen Männerfreiheit entgegen setzten, in deren unglücklicher Durchführung sie zuerst die Kerker mit Bürgern füllten und zuletzt die Könige in die Verbannung und aufs Blutgerüst führten. Es ist der feindliche Gegensatz und Angriff gegen die früher von Ancillon gelehrten, in den germanischen und deutschen Grundgesetzen wie in allen Verhandlungen über den Bundesgrundvertrag und allen öffentlichen fürstlichen Zusagen feierlich anerkannten Freiheitsgrundsätze (s. deutsches Landesstaatsrecht). Und was schon in ihrem inneren Wesen diese Lehre des preußischen Staatsmannes zumal nach der Veranlassung ihrer jetzigen öffentlichen Verkündigung deutlich genug enthielt, das wird auch zur Genüge noch in den Folgerungen entwickelt. Statt daß der gesetzmäßige Fürst an die erneuerten früheren oder neueingegangenen Grundverträge gebunden ist, sich mit den freien Bürgern durch sie zum freien Gemeinwesen, zum wahren, zum Gesetzesstaat und für die weiteren Gesetze zur Auslegung des Grundvertrags vereinigt, soll nun der Regent als Despot alles Gesetz allein machen und über — also auch außer — dem Gesetze stehn; er soll „seinen Willen" (seinen Particularwillen) zur Norm aller andern Willen, zur allein „rechtmäßigen Vernunft erheben;" dieses ist natürlich, da er ja das Volk und den Staat und seine Einheit erschafft und erhält. „Die souveraine Gewalt ist das eigentliche Lebensprincip und die Quelle des Daseins eines jeden bürgerlichen Vereins. „Sie bestimmt, was der allgemeine Wille eines Vereins sein soll. Der Souverain erschafft „diesen Willen, und indem er ihn ausspricht, giebt er Gesetze." Aber diese Einheit ist nach Ancillon nicht die freie Einheit einer freien Gesellschaft mündiger Männer, sondern die erzwungene einer Masse von Leibeigenen. Ausdrücklich wird in das Wesen dieser Souverainetät Zwangsgewalt gesetzt und der — bei Erwachsenen sklavische — blinde widerstandslose Gehorsam gegen den Souverain und alle seine Willkürbefehle gelehrt, indem „der Verein und die Bürger verpflichtet sind, auch den unvernünftigen „Willen des Regenten als Norm ihres eigenen Willens anzusehen und zu befolgen, weil „das Gegentheil offenbar ebensowohl bei dem Staate als bei der Familie den Verein und „seine organische Einheit auflösen würde." Aber doch mußte der philosophische Denker wissen, daß, wenn Einheit das ganze Grundwesen des Staates wäre, alsdann auch die Ziffer Eins ein Staat sein müßte, so wie auch, daß der Fürst höchstens als Organ und Erhalter der Einheit wirken kann, sie selbst aber voraussetzt und nicht macht, daß er vielmehr erst in der lebendigen Volkseinheit sich entwickeln und bilden kann, und daß das

keine wahre organische, keine innere, vollends keine freie und vernünftige Einheit ist, die blos dadurch entsteht, daß ein einzelner äußerer Particularwille allen Anderen seinen Willen mechanisch aufzwingt. Als ehemaliger christlicher Prediger aber mußte er wissen, daß nach den christlichen Grundsätzen von der gleich freien Göttlichkeit und Brüderlichkeit der Menschen, welche nach ihrer eigenen freien Prüfung und Ueberzeugung ihre Bestimmung im Irdischen zu verwirklichen haben, und nach der Lehre: „Man muß Gott und seinem Gewissen mehr gehorchen als allen entgegenstehen„den menschlichen Befehlen!" in einem ächt christlichen Vereine alle Bürger mit gleicher Freiheit ihr gemeinschaftliches Lebensgesetz bilden und bewilligen sollen. Der Verfasser des Tableau des révolutions endlich wußte, daß die durch gesetzmäßigen Widerstand befreiten Völker der Briten und der Franzosen durch das Aufgeben jenes unsittlichen und unwürdigen blinden Gehorsams nicht sich auflösten, sondern nur fester geeinigte Gesellschaften wurden, so daß nun nicht mehr ein Despot sie zur Auflösung führen, ihre grundgesetzlichen Endzwecke und Vereinsbande und die einzelnen Glieder nach subjectiven Launen mit Füßen treten oder ihre Theile beliebig veräußern kann. Freilich sucht Ancillon die Herbheit dieser Knechtslehre, dieses russischen Staatsrechts, und die Widersprüche desselben mit seinen eigenen früheren Grundsätzen für die Unmündigen und Unverständigen bald durch salbungsvolle Phrasen, bald durch Sophismen und halbe Worte zu verhüllen oder zu überzuckern. So z. B. wird zuerst jene ungeheure Gewalt nur als „souveraine Gewalt" bezeichnet, wobei man auch an die Idee des Staats und an den grundvertragsmäßigen Gesammtwillen der Gesellschaft der freien Bürger denken konnte, so daß dann Alles anders würde. Unvermerkt aber wird der „Souverain" als absoluter oder despotischer Fürst untergeschoben, ohne daß auch nur eine Spur einer Begründung sich dafür fände, wie und warum denn ein bestimmtes Individuum alle Gewalt erhalten könne, wodurch irgend ein Particularwille berechtigt werde, seinen Willen allen Andern aufzuzwingen. So ferner sagt Ancillon bei jener unbedingten Gehorsamspflicht: „Freilich führen extreme Zustände extreme Maßregeln mit sich, allein „Extreme sind Ausnahmen und auf diese lassen sich keine Regeln bauen." Allein berechnen muß man doch die moralischen und politischen Regeln nach solchen so natürlichen Extremen und Ausnahmen, wie die, daß ein über alle Gesetze gestellter Fürst Ungerechtes befehlen, und daß freie Männer, als Christen und die selbst als Familienväter gewissenhaft für ihre Lebensaufgabe und für die Ihrigen zu sorgen haben, schon deshalb und zur Erhaltung eines sittlichen, eines freien Gemeinwesens, also des wahren Staates selbst, den Widerstand dem blinden Gehorsam vorzuziehen sich verpflichtet fühlen können. So haben sie denn auch die Staatstheorieen und Verfassungsgesetze aller freien Völker berechnet. Sie thaten dieses in ihren Bestimmungen, daß alle Regenten und Gesetzgeber auf die Unterordnung unter die Grundverträge der Gesellschaft beeidigt werden, daß sie die freie Sprache aller Bürger durch freie Presse, Adressen und Petitionen anhören müssen, so wie durch die weitere Verfassungseinrichtung, daß der Fürst nur durch Vereinbarung mit frei gewählten Wortführern des ganzen Volks unter Leitung von dessen freier öffentlicher Meinung die Gesetze geben kann, daß durch Verantwortlichkeit der Minister und durch gesetzlich bestimmte Widerstandsrechte jene verfassungswidrigen Ausnahmen möglichst verhindert, unschädlich gemacht und bestraft werden. Ohne solche Berechnung jener Ausnahmen bei Bildung der Regeln werden die Regeln selbst zu Ausnahmen oder erbärmlich und unanwendbar. So fehlt ferner bei Ancillon zwar alle Nachweisung, für welche Endzwecke, nach welchen Grundbedingungen und Grundgesetzen und Schranken freie vernünftige Völker ihre Staatsvereine und Regierungen monarchisch oder republikanisch, repräsentativ oder absolut gründen oder umbilden und einrichten müssen. Vielmehr wird aus der angeblichen Aehnlichkeit der Familie und des Staates eine absolute oder despotische Fürstengewalt mit blinder Gehorsamspflicht lediglich erschlichen. Hinten nach aber kommt zur scheinbaren Rechtfertigung die salbungsvolle Darstellung des Bedürfnisses des Volks „entwickelt oder erzogen zu „werden, wie auch der Zweck der Familie (?) die Erziehung der Kinder sei." Dabei heißt es dann: „es sei falsch, zu sagen, nur die Familie sei ein nothwendiger, der Staat ein freier

„Verein. Auch der Staat sei nothwendig, weil der Mensch, um Mensch zu sein und zu „bleiben oder es im ausgedehntesten Sinne zu werden, verpflichtet sei, in den „Staat zu treten," und dessen „einziger Unterschied von der Familie bestehe in seiner „Unsterblichkeit" (d. h. in der unsterblichen Unmündigkeit auch aller erwachsenen Bürger). Dann folgt zum Schluß: „Die Gesellschaft ist also (!) in der Natur des Menschen be„gründet und ihre Wurzeln liegen in der Vernunft und Freiheit (!). Urvertrag ist nicht „nothwendig, nicht wirklich, nicht möglich." (S. über die Friedens= und Hilfs= und Verfassungsverträge aller freien Völker: deutsche Geschichte, deutsches Landesstaatsrecht und Grundvertrag.) „Es hat vollends gar keinen Sinn, wenn man „behauptet, daß die Souverainetät dem Volke wesentlich inwohne" (d. h., da die Souverainetät das Lebensprincip und die organische Einheit des Volkes und des Staates ist: es habe keinen Sinn, daß das Leben dem Lebendigen, die organische Einheit dem Organismus wesentlich inwohne). „Das habe man jedes Mal nur da behauptet, wo man den „Thron und die bürgerliche Ordnung habe umstürzen wollen"!! — — —

Wie aber läßt sich wohl aus dem Bedürfniß der Erziehung ein absoluter Fürst oder Despot und der blinde Gehorsam auch gegen seine unvernünftigen Befehle ableiten? Ließe sich aus jenem Volksbedürfnisse nicht ungleich besser eine atheniſche Republik und ein freier britischer Volksstaat als ein russischer Absolutismus ableiten? Ließe sich durch dasselbe nicht mindestens noch eher als eine solche schrankenlose protestantische preußische Fürstengewalt das theokratische Papstthum begründen? Und bedürfen nicht viele Fürsten noch viel mehr der Erziehung als viele der regierten Familienväter? Und wie macht man es, um, was Ancillon voraussetzt, trotz dem Absolutismus und seiner bekanntlich oft äußerst schlechten Erziehung und Verderbniß der Fürsten — den von Ancillon doch geforderten vernünftigen Willen zur souverainen Regierung zu erhalten? Muß man etwa auch alle unvernünftigen Regierungen für vernünftig erklären, für „die rechtmäßige Vernunft," so daß die Bürger gar keine rechtmäßige Vernunft mehr haben, daß sie also auch, wie wir später nach Ancillon von einem andern preußischen Staatsmanne vernehmen mußten, völlig unfähig sind, königliche Beschlüsse auch nur zu beurtheilen? Oder soll das Volk durch Revolution die Vernunft zur Herrschaft bringen? Dieses Dilemma vergißt Ancillon zu beantworten. Wie mag vollends ein so berühmter Schriftsteller und Staatsmann solche Absurditäten sagen: weil das Vernunft= (oder Freiheits=) Gesetz von freien Männern verlange, — mit Freiheit ihrer Erziehung wegen in den Staat zu treten und in ihm zu bleiben, so sei 1.) dieses Eintreten und Bleiben eine Naturnothwendigkeit, wie die, welche das Kind an die Eltern kettet; 2.) sie seien verpflichtet, in einem der vielen besonderen Staats= und Verfassungszustände zu bleiben; jeder sei als der rechtmäßige und nothwendige für ihn nach der Vernunft bereits erwiesen. Sie müßten also 3.) einer despotischen Regierung huldigen? Wie kann er 4.) es übersehen, daß sie gerade nach seinem Grunde der Verpflichtung auch verpflichtet und berechtigt sind, Verfassung und Regierung selbst so einzurichten, wie die Erziehung am besten, nicht aber statt derselben die unausbleibliche Verderbniß, Verdummung, die allgemeine Bestechlichkeit und das Elend jeder Despotie eintrete. Soll von Vernunft und Freiheit und von Begründung durch sie und für sie die Rede sein, so bestimmt ja der vernünftige Grund für Staat und Regierung auch Gränzen wie ihre zweckmäßige Einrichtung. Und ist 5.) wirklich gar kein andrer Unterschied zwischen Staat und Familie als der der Dauer?!! Also vielleicht nicht einmal eine Verschiedenheit der Unmündigkeit und Unerzogenheit und Unernährungsfähigkeit des Kindes, deren Ende die väterliche Gewalt beendigt, von der unsterblichen Unmündigkeit, Unfreiheit und blinden gränzenlosen Gehorsamspflicht aller Familienväter gegenüber einem schwachen, nicht besser erzogenen Mitmenschen?

Und wie mochte endlich 6.) Ancillon der Philosoph, der christliche Prediger, der gewissenhafte Staatsmann, in seiner scheinbar wohlmeinenden und wissenschaftlichen Darstellung ohne Weiteres alle Gegner seiner für Fürst und Volk unglückseligen stuartischen despotischen Staatstheorie, alle Freiheitsfreunde als absichtliche entschlossene Hochverräther denunciren, gerade so wie man es drei Jahre später in dem großen Verschwörungslärm that? Hatte doch er selbst, weil er früher stets mit allen freien Völkern und mit seinem

philosophischen Meister, mit Kant, der Grundansicht vom Staatsvertrag huldigte, sogar in dieser Schrift und im Widerspruche mit seinem naturgesetzlich und nach der väterlichen Gewalt gebildeten despotischen Verfassungs- und Regierungsrecht den Vertrag zur Regelung des Rechtsverhältnisses nebenbei einräumen müssen. Und nun sollen unbedingt alle Freiheitsfreunde entschlossene Revolutionaire und Hochverräther sein, wenn sie folgerichtig in der Vertragsansicht mit allen freien Völkern, mit Engländern, Franzosen, Belgiern, der Nation (ohne Ausschluß der bestehenden Regierung) ein selbstständiges oder souveraines Verfassungs- (nicht Regierungs-) recht zuschreiben?!

Doch hiermit sind wir wohl zum eigentlichen Schlüssel und Zweck der ganzen Schrift gekommen, welchen der letzte Theil derselben enthält. Dieser letzte Theil der kleinen Schrift von 102 Seiten mit den besonderen Ueberschriften „Einführung von neuen Verfassungen," „der Zeitgeist," und „Ansicht der französischen Revolution" füllt, obwohl er für die wissenschaftliche Entwickelung des Wesens der Souverainetät und Verfassung nur Zugaben zu enthalten scheint, doch über die Hälfte der Seitenzahl, der am Wenigsten hierher gehörige letzte Abschnitt sogar beinahe ein Drittheil. Der wahre Sinn und Inhalt dieses Haupttheils der Schrift aber ist wohl der der ganzen Schrift und scheint mir kein anderer zu sein als der, den König von der damals allgemein gehofften Erfüllung seines Fürstenwortes, der die Nation repräsentirenden reichsständischen Verfassung, abzuhalten. Sie stellt deshalb dieselbe nicht blos als unnöthig und unpolitisch dar, sondern sucht auch die Gewissenhaftigkeit des wohlwollenden Fürsten so wie alle wohlwollenden und schwachen Räthe und Unterthanen desselben dadurch zu ängstigen und von dieser der Reactionspartei und den Rivalen der preußischen Größe verhaßten Erfüllung zurück zu schrecken, daß sie ihnen die französische Revolution mit allen ihren für Thron und Leben des Fürsten, für Ehre und Existenz der Nation unglücklichsten, gefährlichsten und verbrecherischsten Erscheinungen in den gräßlichsten Gestalten und Farben vor die Seele führt, dieselben als die nothwendigen, absolut unvermeidlichen Folgen jener Erfüllung darstellt und ihnen, wenn sie dennoch auf der Erfüllung des Versprechens und Gesetzes bestehen, nicht blos mit solchem Unglück, nein mit dem Fluche des Volkes und der Menschheit droht. Diesen beinahe unglaublichen Zweck scheint uns die vorangeschickte sophistische und den früheren Grundsätzen des Verfassers widersprechende Staatstheorie nur vorzubereiten; und hierzu soll wohl auch dasjenige dienen, was nun noch über die verschiedenen Arten und die Einführungen neuer Verfassungen und den Zeitgeist gesagt wird.

Hier vermischt Ancillon aufs Neue die Verfassung (das Grund- u. Vereinigungsgesetz der Gesellschaft, ihren rechtlichen souverainen Gesammtwillen), welche in dem Rechtsstaat über jeder Regierung derselben steht und diese rechtlich beschränkt, mit der Regierungsform oder mit der bei Ancillon schrankenlosen, den Gesammtwillen selbst erst erschaffenden Regierungsgewalt oder Regierungssouverainetät (S. oben S. 61.) Ihre Zuständigkeit für bestimmte physische oder moralische Personen bildet ihm nicht die Regierungsform, sondern die Verfassung. Er erkennt nun zwar neben seiner schrankenlosen (also despotischen) monarchischen Souverainetät und Verfassung auch eine aristokratische und demokratische und gemischte und muß auch, wie in früheren Schriften, die englische als Quelle der allgemein bewunderten Größe Englands zugestehn. Ja es entschlüpft ihm sogar in dieser Schrift die Aeußerung, „daß sich „im Allgemeinen mit Wahrheit sagen läßt, daß da, wo die Souverainetät nach den „wahren Grundsätzen getheilt ist, die Völker einen höhern Begriff ihrer Würde und ihrer „Freiheit und eben dadurch eine größere moralische Kraft besitzen und entwickeln, daß solche „zusammengesetzte Verfassungen den Gemeingeist erzeugen und beleben." Aber dieses, wie alle schönen Worte von den „ewigen Ideen der Religion und Freiheit," von der „Scheußlichkeit und der schrecklichsten Geißel einer despotischen Regierung," von „Beachtung des Zeitgeistes," von dem „Fortschritte der Völker" und dem „Gott unserer Väter," setzt auch hier der ganze Zusammenhang zu leeren, salbungsvollen, mit dem Scheine der Unparteilichkeit täuschenden Phrasen herab. Denn das allgemein Wahre und Gute findet auf Preußen keine Anwendung; man „kann gar keine Verfassung geben und machen,"

Preußen muß seine ganz aparte Freiheit erhalten, die mit der Freiheit anderer Völker gar Nichts zu thun hat. Es wird wieder an die Spitze gestellt: „die Vernunftmäßigkeit der Gesetze" (der Principien auch für die Verfassung) „besteht in ihrer höchsten (!) Relativität, „woraus schon folgt, daß sie aus dem Zustande des Volkes hervorgehn und gewissermaßen „sich selbst machen müssen." Es ist „so höchst einseitig und irrig, den Zustand eines Volks „allein nach seiner Verfassung beurtheilen zu wollen, indem in jeder das Gute und das „Schlechte herrschen kann." Die Mittel für den Endzweck des Staates „sind so man- „nigfach und so verschieden wie die Menschen, die Zeiten, die Länder und ihre „Geschichte selbst — die beste Verfassung ist immer die, welche aus der Individualität „und der ganzen Geschichte eines Volkes hervorgeht und so für dasselbe paßt, daß sie auf „kein anderes mit Erfolg angewendet werden könnte." — „Es hat keinen vernünfti- „gen Sinn, zu sagen, was die besten Gesetze im Allgemeinen sind." Und doch hatte er es vorher gesagt und alle heutigen freien Völker sagten es mit ihm, indem sie, wie die Engländer, im Wesentlichen übereinstimmende gemischte und volksvertretende Verfassungen mit wesentlichen allgemeinen Freiheitsrechten, Preßfreiheit u. s. w, sich wirklich und zwar zu ihrem Heile machten und gaben. „Es giebt eben so wenig ein einziges „Ideal von Verfassung für alle Staaten, als es ein Ideal von einer Schleuse, einem „Damme, einer Brücke für alle Gewässer giebt." Nun diese haben doch, meine ich, allgemeine Gesetze, und für die Grundformen aller freien Staaten, so gewiß sie dieses und keine Monstra werden sollen, muß es wohl dieselben auch geben. „Keine Verfassung hat einen absoluten Werth;" die menschliche Würde und Freiheit aber hat ihn, eben so auch der Zustand, der sie möglich macht und sie am vollständigsten gewährt, die Verfassung also, die nach Ancillon selbst „den Bürgern einen höheren Begriff ihrer Würde und ihrer Freiheit, den Gemeingeist und eine größere moralische Kraft giebt." Die knechtische Unterwerfung unter schrankenlose Willkür eines schwachen Menschen hat dagegen einen absoluten Unwerth. Und daß jedes Gute im Irdischen, eben so auch jede Verfassung, „aus- „arten kann," das hat sie mit allem Absoluten im Irdischen, mit der Tugend selbst gemein, und dieses verändert nicht die Pflicht, das Gute zu wählen und das an sich schon Schlechte auszuschließen. — „In der Wirklichkeit giebt es nur wesentlich verschiedene Individualitäten, „nichts Allgemeines." Also auch keinen Staat, keine Freiheit, keine Souverainetät für die freien vernünftigen Völker! Die englische Verfassung und, weil ihre Theile mit ihr zusammen hängen, auch diese, die Preßfreiheit u. s. w., kann man ohne die englische insularische Lage, die englische Geschichte, ohne den englischen Charakter und englische Verhältnisse dieses glücklichen aber sonderbaren Eilandes überhaupt, nicht nachahmen. „Man „kann keine Verfassung von einem Volk auf das andere übertragen, und es ist abenteuerlich „und tödtet den politischen Körper, wenn, statt blos allmäliger Verbesserungen, „der Fürst oder eine berathende Versammlung ihm auf einmal eine neue Verfassung geben „wollen." Doch leben die Belgier, die Norweger, die Franzosen, die Badner, die Baiern u. s. w. nach ihren neuen Verfassungen recht gut, und diese bilden sie täglich für die wahre Freiheit mehr aus, als ein halbhundertjähriges politisches A. B. C. in Verbindung mit der täglichen Corruption des Absolutismus jemals vermögen wird. Daß die Preußen ein weniger freiheitsfähiges, d. h. nach der Uebereinstimmung aller Völker, ein weniger edles und tüchtiges Volk seien, wird doch Niemand sagen wollen. „Der Staat ist unsterblich „und kann ruhig die Zeit abwarten," bis sich nehmlich die freie Verfassung „allmälig oder von „selbst macht." Doch bemerkte ja Ancillon selbst später, daß die ganze furchtbare französische Revolution verhindert worden wäre, „wenn der König alle die Punkte, „welche er in der berühmten Erklärung vom 20. Januar 1789 festsetzte, der Nation drei „Jahre früher geschenkt hätte. Alle ihre Wünsche, alle ihre Bedürfnisse wären dann be- „friedigt worden, und Frankreich wäre ohne gewaltsame Zuckungen, ohne Störung der öffent- „lichen Ruhe dem Urzweck aller Staaten viel näher gerückt." Doch auch diesen Widerspruch mit sich selbst übersieht er, wie alle übrigen, und räth der Regierung, die versprochene reichsständische Verfassung jetzt nicht zu geben, sondern nur Provinzialstände, zu deren Berathung nun auch Ancillon zugezogen wurde, die übrigens doch auch auf einmal gegeben und gemacht werden. „Im Zeitgeiste, dem zu folgen man jetzt so sehr

„anrathe, sei stets viel Schlechtes, man könne ihn schwer erkennen, er sei leicht ein Gespenst, „und die Schriftsteller (die nun hier tüchtig heruntergemacht werden) könnten nicht als Or„gane der öffentlichen Meinung gelten." — — „Die französische Regierung begab sich in „die Knechtschaft des sogenannten Zeitgeistes, anstatt ihn zu beherrschen, sie ließ sich von ihm „führen und verführen; so ward zum Guten die laufende Zeit verloren, sie füllte sich an mit „Verbrechen und Greueln aller Art und lud auf sich den Fluch der künf„tigen Zeiten so wie das strafende Urtheil der Ewigkeit." Nun folgt endlich jenes schreckhafte Bild der französischen Revolution; es wird eingeleitet durch die Betrachtungen: es sei gänzlich falsch 1.) daß die allgemeinen in dem Zeitgeiste und der besonderen Lage des französischen Volkes liegenden Ursachen sie nothwendig hätten hervorbringen müssen und sie heilsam gemacht haben würden, wenn nicht Zufälligkeiten in den Weg getreten wären, 2.) daß die Leidenschaften das Werk verdorben hätten. Es hätten 1) die Fehler der Regierung die französische Revolution herbei geführt; von dem Augenblicke an, wo der König von Frankreich, indem er die (Reichs-) Stände versammelte, den Gährungsstoffen, die in dem politischen Körper schlummerten oder umherirrten, einen gesetzmäßigen Mittelpunkt zur Vereinigung gab, wo er durch die Formen, die Zeit, die Art der Zusammenberufung der Stände — die Auflösung der alten Verfassung selbst herbeiführte und der Nationalversammlung das Dasein gab, ereignete sich alles Folgende von selbst. 2) Jetzt trat in ihr, als vermeintliches Princip des Lebens, das Princip des politischen Todes auf, als Grundlage des zu beginnenden Werkes, die Mine, die es nothwendig sprengen mußte — die Lehren der Volkssouverainetät. Aus ihr, die wie Scheidewasser auf alle gesellschaftlichen Verhältnisse wirkt und aus ihren Corollarien sind: „alle Verbrechen und alle Greuel, die Frankreich auf ewig gebrand„markt haben, mit strenger, fast unvermeidlicher Consequenz hervorgegangen." Das nun ist das Hauptkunststück der Schrift, daß sie stets mit der absolut demokratischen Regierung Souverainetät des Volkes, und selbst mit allen Misbräuchen, welche unter ihrem Namen jene Leidenschaften trieben, welche die frühere scheusliche Despoten- und Maitressenherrschaft erzeugt und welche der Mangel an rechtzeitiger und ehrlicher Rechtsbefriedigung entfesselt hatte, mit den 1816 von deutschen Freiheitsfreunden vertheidigten Rechtsgrundsätzen freier Verfassung, daß sie die französischen Verhältnisse von 1790 mit den deutschen von 1816 auf eine für den Schwachen und den politisch wenig Gebildeten täuschende Weise vermischt. „Die Fäulniß ist nicht der Revolution vorangegangen, son„dern die Revolution hat alles Leben in Fäulniß übergehen lassen, den Franzosen alles „Hohe, Heilige, Ewige entrissen und zugleich ihnen allen Sinn für dasselbe erstickt. „Welches Volk würde aus einem so heillosen und höllischen Spiele besser und reiner hervor„gehen?" — „Der Gang der Cultur hat in allen Staaten von Europa den Keim zu gefahr„vollen Bewegungen gelegt; der erste unüberlegte gewaltige Stoß kann sie herbeiführen. „Gährungsstoff ist genug vorhanden; man entferne sorgfältig von ihm das Gährungsprin„cip. Die Leidenschaften toben heimlich in manchem Busen. Man bringe sie nicht in „Berührung mit verderblichen Lehren und fordere sie nicht zum Ausbruch auf!" Kurz also, man erfülle nicht was man gelobte, denn das führt unfehlbar alles Unheil, alle Greuel, allen Fluch der französischen Revolution mit sich! Die Regierungen müssen vielmehr „mit ruhiger Besonnenheit, kraftvoller Selbstständigkeit, gerechter Strenge einen festen „Gang verfolgen, wenn sie das Gute erhalten und nach dem Besseren streben, nie den Hebel „aus der Hand geben, und nie Andern überlassen, was sie selbst thun können und sollen."

Diese Schrift nun wurde bald das Panier und bestimmend für die besseren Reactionsfreunde — die Schlechteren hatten noch gewichtigere und besser klingende Motive — und Ancillon hat gewiß mehr mit ihr gewirkt als mit allen seinen übrigen Schriften. Alle späteren so wie sein praktisches Wirken entsprachen auch ganz dem wesentlichen Sinne dieser Schrift. Bekannt ist der Gang der preußischen Politik seit Bernstorffs Ministerium und unter Ancillons alleiniger Verwaltung desselben. Wir können hier selbst die Huptererscheinungen, wie die sich verschiedentlich erneuernden demagogischen Untersuchungen, die Provinzialstände und ihre eigenthümliche Bildung statt der Reichsstände, die Beschränkung der Städtefreiheit, die Unterstützung der Russen gegen die Polen und das Preisgeben der wich-

tigsten tractatenmäßigen und natürlichen Gränzbollwerke in Ost und West, die von Ancillon mit unterzeichneten Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, die ganze politische Stellung Preußens gegen Rußland, Oesterreich, Frankreich, Spanien, weder für sich allein, noch in Verbindung mit Löblichem, wie der Zollverein, würdigen. Nur unsere Besorgniß wollen wir Sachkundigen zur Prüfung vorlegen, daß, wenn nicht noch rechtzeitig dieselben Wünsche befriedigt werden, deren Befriedigung Ancillon entgegenwirkte, daß alsdann diese Politik der Vorwurf treffen könnte, den er der französischen macht, daß man zu spät befriedigte. Denn es ist Pflicht, die Wahrnehmung öffentlich auszusprechen, welche die Censur den Hohen zu machen erschwert, daß jetzt erst Unzufriedenheit, Mistrauen, geheime Leidenschaften, edle und unedlere, in manchem Busen, und eine bedenkliche Negation gegen alle frühern religiösen, geschichtlichen und politischen Auctoritäten und der leidenschaftliche Wahn und Kriegseifer, sie als vermeintliche Fesseln der Freiheit zu bekämpfen, in einer gefährlichen Ausdehnung wachsen. Vollends wenn die dadurch drohenden Uebel zum Ausbruche kämen — vollends dann befürchten wir für jene Politik ein noch viel strengeres Gericht als über die dem Umsturz des Reiches und unserm bisher größten Unglück vorausgehende Politik, als die Theilungen Polens, und als selbst das über den Basler Frieden.

C. Welcker.

**Anerbe, Abfindung, Auslobung.** — Anerbe ist bei einem untheilbaren Gute, war namentlich auch früher bei untheilbaren Landesherrschaften derjenige Erbberechtigte, welchem unter denen, die im Allgemeinen Erbfolgerechte in Beziehung auf das Gut haben, durch eine allgemeine oder besondere rechtliche Bestimmung der Vorzug oder der nächste Eintritt in das Erbe zugesichert ist. Dieselben Bestimmungen setzen dann gewöhnlich auch die Entschädigung oder Abfindung, oder Auslobung, oder Apanage fest, welche er den durch dieses besondere Vorzugsrecht gegen die allgemeinen Erbrechtsgrundsätze ausgeschlossenen gleich nahen Erben oder Miterben zu zahlen hat. Wenn weder gültige Privatbestimmungen, Gewohnheiten oder Landesgesetze über diesen Vorzug und seine Ertheilung und Ausdehnung, namentlich über die Größe der Abfindung etwas bestimmen, alsdann muß man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (s. Abzugsgeld) davon ausgehen, daß gegen Bevorzugungen die rechtliche Vorausannahme oder Präsumtion streitet, welches bei Regierungsrechten jedoch aufhört, sobald sie als blos öffentlich rechtlich und als untheilbar erklärt sind, wie jetzt überall. Sonst muß das Loos den Anerben bestimmen, und die Abfindung muß nach den allgemeinen Erbrechtsgrundsätzen als eine vollständige Vermögensausgleichung festgesetzt werden. Literatur s. Mittermaier deutsches Privr. §. 446.

Welcker.

**Anerkennung, rechtliche, völkerrechtliche,** rechtlicher Verhältnisse oder Ansprüche ist zwar in rechtlicher Hinsicht überhaupt wichtig, um rechtliche Streitigkeiten zu vermeiden und beizulegen, oder auch, um Beweise und neue Argumente in denselben zu gewinnen. Die Rechtspolitik macht es dem Einzelnen, in manchen wichtigeren Verhältnissen auch der Regierung zur Pflicht, für urkundliche Anerkennungen und für Aufbewahrung derselben zu sorgen. Von eigenthümlicher Bedeutung und Wichtigkeit aber ist sie vorzüglich in völkerrechtlicher Hinsicht. Für die inneren privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse in einem bestimmten Staate ist sie nehmlich insofern weniger wesentlich, weil hier, nachdem einmal der ganze Rechts- und Verfassungszustand im Allgemeinen anerkannt ist, die bestehenden höchsten gesetzgebenden, richterlichen und Vollziehungsgewalten in den besonderen Fällen auch ohne besondere freie Anerkennung der Betheiligten zur Erfüllung der rechtlichen und politischen Verbindlichkeiten nöthigen und den Streit darüber entscheiden, also gewissermaßen die Anerkennung suppliren können. Anders aber verhält sich die Sache im Völkerverhältniß, welchem das Staatsverhältniß sich nur dann theilweise nähert, wenn durch revolutionaire Gegensätze und Streitigkeiten im Innern wenigstens vorübergehend die staatsrechtliche Einheit und Gewalt aufgelöst wurde.

Im Völkerverhältniß ist fürs Erste schon alsdann, wenn selbst die ganze völkerrechtliche Persönlichkeit des Staats, der ihn constituirenden Verfassung und der ihn repräsentirenden Regierung, völlig anerkannt sind und bleiben, eine Anerkennung eines bestrittenen Rechts, einer Schuld u. s. w., wie sie Nordamerika von Frankreich in Beziehung auf die

25 Millionen Entschädigungsgelder durch den Vertrag mit der französischen Regierung erhielt, in erhöhtem Grade wichtig, eben weil im Streit, bei dem Mangel richterlichen Urtheils und völliger Klarheit des bestimmten Rechts, die Motive der Ehre und die öffentlichen Interessen und Rücksichten nie so sehr für die Erfüllung der Verbindlichkeit wirken, als nach erfolgter Anerkennung. Es ist also eine Aufgabe vorsichtiger Politik und kluger diplomatischer Unterhandlungen, für möglicherweise bestreitbare Rechte auf eine nicht kleinliche und für andere Staaten verletzende Weise von allen Seiten für ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennungen, oft auch noch für Garantieen zu sorgen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber und gewissermaßen technisch wird die völkerrechtliche Anerkennung in Beziehung auf die ganze völkerrechtliche Existenz und Persönlichkeit oder Souverainetät des Staates, seiner Verfassung und seiner bleibenden Repräsentation durch die Persönlichkeit der souverainen Regierung. Das juristische Recht, oder das äußerlich anerkannte Friedensverhältniß zwischen freien Persönlichkeiten überhaupt, beruht nehmlich, im Gegensatz blos moralischer Ansprüche, nach dem oben bereits Ausgeführten (Heft I. S. 46), wenigstens — um hier in den Streit verschiedener naturrechtlicher Systeme nicht einzugehen — nach der bisherigen Rechtsansicht der Nationen und des europäischen Völkerrechts insbesondere, auf dieser Persönlichkeiten gegenseitiger ausdrücklicher oder thatsächlicher freier friedlicher Anerkennung. Sofern also ganz neue Persönlichkeiten erscheinen, und es hat nicht etwa bereits, sowie in der neueren Zeit in unseren gebildeten Staaten, in Beziehung auf einzelne Personen die Staatsordnung für ihre allgemeine Anerkennung und Aufnahme in den Friedensvertrag gesorgt, so bedarf es, damit sie an dem ganzen objectiven juristischen Friedens- oder Rechtsverhältniß Theil nehmen, der friedlichen Anerkennung derselben.

So verhält es sich denn nun auch in Beziehung erstens auf die Souverainetät der Staaten im europäischen Völkerrecht. Ein neuer Staat, welcher bisher nicht anerkannt war im europäischen völkerrechtlichen Rechtsverein, der bekanntlich allmälig immer mehr alle gesitteten Nationen der Erde umfaßt, bedarf zur Theilnahme an diesem Vereine der völkerrechtlichen Anerkennung. Zwar stellt man zum Theil entgegenstehende Behauptungen auf. So sagt namentlich Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe 1819. T. 1. §. 23: „Um gültig zu sein, bedarf die Souverainetät (oder die juristische selbstständige Existenz und Persönlichkeit) eines neuen Staates keiner Anerkennung von irgend einer Macht, vorausgesetzt, daß der Besitz der Souverainetät nicht fehlerhaft sei." Soll nun das heißen: der neue Staat habe einen moralischen oder billigen Anspruch, in die völkerrechtliche Gemeinschaft als ein selbstständiger souverainer Staat aufgenommen zu werden und in alle rechtlichen Verhältnisse aller übrigen anerkannten souverainen Staaten einzutreten, so wollen wir hiergegen natürlich nicht streiten, denn wir handeln hier nicht von Moralgrundsätzen und individuell philosophischen Theorieen. Soll es ferner heißen: der neue Staat darf, wenn er kann, durch Kriegsgewalt auf Leben und Tod sich jene Aufnahme und Anerkennung von den andern Staaten zu erkämpfen suchen und sich also natürlich, so viel an ihm ist, einstweilen als selbstständiger Staat geriren, so haben wir auch dagegen Nichts. Die Griechen und Römer und Germanen forderten (die Römer noch in ihren Pandekten L. 5. Pand. de Captivis, die Deutschen noch nach Lauterbach's Erörterung dieser Stelle im 18. Jahrhundert) sogar für das juristische Rechtsverhältniß einzelner Personen noch besondere Friedens- oder Rechtsverträge mit ihnen oder mit ihrem Volk. Sie erkannten also noch nicht, wie wir jetzt nach christlichen Grundsätzen thun, einen stillschweigenden Abschluß des Rechtsvertrags mit einem jeden denselben verlangenden oder friedlichen Mitmenschen an. Dennoch aber gaben sie stets zu, daß jeder Einzelne und jedes Volk, die nicht im Rechtsvertrag ständen, nach ihrer moralischen oder politischen Ueberzeugung sich und ihre Ansprüche kriegerisch vertheidigen könnten. Aber das ist dann eben ein Zustand rechtlosen Krieges, noch nicht ein Zustand eines anerkannten, geordneten friedlichen Rechtsverhältnisses. Es ist noch nicht die juristische völkerrechtliche Souverainetät mit ihren Wirkungen, worum es sich hier handelt. Für diese ist, da im völkerrechtlichen Verein an sich und sogar, wenn bereits der Grundsatz eines allgemeinen stillschweigenden Rechtsvertrages selbst an=

erkannt und geschaffen wäre, dennoch die richterliche Entscheidung über das Dasein der Bedingungen fehlt, nach der Natur der Sache und sicher nach dem bisherigen europäischen Völkerrecht zuerst die Anerkennung nöthig. Klüber fordert als Bedingung der juristischen völkerrechtlichen Souverainetät einen fehlerlosen Besitz. Aber welcher ist das und wer entscheidet darüber? Hatten ihn früher die Schweizer, die Niederländer, später die Nord- und dann die Südamerikaner, neuerlich, während der neapolitanischen Revolution, Sicilien, die Griechen, die Belgier und die insurgirten päpstlichen Provinzen? War und ist es wahrer Bruch des Völkerrechts, wenn europäische Staaten, ehe diese neuen Staaten anerkannt waren und sind, sie nicht als selbstständige Nationen behandelten? Gewiß nicht. Und überall wurde auch hier der gegenseitige Rechtsvertrag durch Anerkennung geschlossen. Die Nordamerikaner, die Südamerikaner, die Griechen wendeten sich mit feierlichen Erklärungen an den europäischen völkerrechtlichen Verein, anerkannten und gelobten ihrerseits ausdrücklich dessen Rechtsgrundsätze und wurden dann, theils in der Form förmlicher Freundschafts- und Handelsverträge, denen eigentliche Handelsverträge öfter, z. B. bei der englischen Anerkennung der südamerikanischen Freistaaten durch Canning, erst später folgten, theils durch Neutralitäts- und Hilfs- oder Friedensverträge, durch Annahme oder Absendung von Gesandtschaften, von den europäischen Nationen rechtlich anerkannt und juristisch in das europäische völkerrechtliche Verhältniß aufgenommen. Erst von dieser Zeit an ist jeder Widerspruch gegen ihre völkerrechtliche Selbstständigkeit, Nichtanerkennung ihrer Flagge u. s. w., eine Verletzung des Völkerrechts.

Anders verhält es sich dagegen fürs Zweite und Dritte mit der Anerkennung blos der besonderen neuen Verfassung und Regierung, oder gar eines bloßen Titels derselben, bei einem bereits völkerrechtlich anerkannten Staat. Da nehmlich rechtlich anerkannt gerade schon in der völkerrechtlichen Souverainetät eines Volkes das Recht enthalten ist, nach seiner eigenen Ueberzeugung seine Verfassung und Regierung sich festzustellen und zu verändern, so ist auch jede wirklich zu Stande gekommene Veränderung in diesen Beziehungen, gleichviel, ob sie durch Revolution oder ohne sie bewirkt werde, bereits mit anerkannt (Klüber a. a. O. §. 21—23. 45—49. v. Martens, Europ. Völkerr. §. 69—72). Aber freilich entstehen hier einige Schwierigkeiten.

Fürs Erste ist die factische Frage, ob die Veränderung wirklich definitiv zu Stande gekommen ist, ob sie also wirklich als auf dem Willen des souverainen Volks beruhend angesehen werden kann, oft bestreitbar und wegen Mangels höherer richterlicher Entscheidung eben auch mehr oder minder von der freilich hier schon durch wirkliches juristisches Recht bedingten Anerkennung abhängig. Daher suchen auch die Staaten für diese Veränderungen sehr natürlich und sehr weise, oft mit Opfern, durch Notificationen und Unterhandlungen die Anerkennung zu erhalten. Diese wird dann ausdrücklich oder in der Form von Glückwünschen, oder durch Annahme, Absendung oder neue Beglaubigung von Gesandten, gewöhnlich besonders ertheilt. Doch kann ein eigentliches Recht zur Verweigerung der Anerkennung nur so lange angenommen werden, als noch irgend bedeutender und möglicher Weise einen Erfolg versprechender gewaltsamer Widerstand im Innern des Volks gegen die Veränderung stattfindet. Denn hier darf natürlich jede dritte Nation sich für neutral erklären und ihr Urtheil suspendiren, was denn eigentlich die souveraine Nation definitiv für einen Zustand wolle und behaupten werde. Große Nationen, wie Frankreich und England, werden übrigens in solchen Fällen leichter und schneller eine allgemeine diplomatische Anerkennung einer von der Mehrheit der Nation selbst anerkannten Veränderung, so wie z. B. die der neuen Regierungen und Verfassungen nach der Absetzung der Stuarts und der älteren Bourbonen, erhalten und das Gegentheil als beleidigende Verletzung der völkerrechtlichen Souverainetät betrachten, als kleinere, wie z. B. Portugal.

Sodann aber leitet man häufig aus Verträgen mit dem betreffenden Volk, z. B. aus dem Neutralitätsvertrag mit der Schweiz, oder aus besonderen Garantieen der Verfassungen und Regierungen, sodann aber auch aus den Rechten und Pflichten zur Erhaltung bestimmter Systeme unter den Völkern, des Gleichgewichts, der heiligen Allianz, oder der Erhaltung des europäischen Friedens, oder auch zur Erhaltung der eignen Sicherheit, Rechte ab, bestimmte Veränderungen in andern Staaten nicht anzuerkennen oder gar zu ihrer

Verhinderung und Aufhebung zu interveniren. Hierüber läßt sich indessen an diesem Orte nur ganz im Allgemeinen Folgendes sagen. Es sind dieses sämmtlich nur ausnahmsweise Beschränkungen der juristischen Regel der völkerrechtlichen Freiheit und Selbstständigkeit der Nationen. Es müssen also die beiden, oft zu sehr vernachlässigten großen juristischen Wächter der juristischen Regeln oder des festen und sichern Rechts und Rechtszustandes gegen Willkür, Streit und Schwanken, nehmlich die juristische Präsumtion, oder Vorausannahme gegen die Ausnahme, und dann die strenge oder beschränkende Auslegung derselben, geltend gemacht werden. Was sodann jene besonderen Verträge betrifft, so muß man unterscheiden, ob sie zum Vortheil dritter Staaten einem Staate aufgelegte völkerrechtliche Beschränkungen oder Servituten sein sollten. Alsdann haben natürlich die servitutberechtigten Staaten ein Recht auf deren Erfüllung, soweit nur der Vertrag selbst nicht im unvereinbaren Widerspruch mit der anerkannten Selbstständigkeit und Würde des andern Staates steht, wie es z. B. eine Vertragspflicht, seine Verfassung nicht nach seiner Ueberzeugung zu bestimmen, thun würde denn Verträge zur Vernichtung des Wesens der juristischen würdigen Persönlichkeit können nirgends in einem Rechtsverhältniß Rechtsgültigkeit behaupten, welches nur durch die Anerkennung solcher Persönlichkeiten besteht. Ist aber der Vertrag, wie etwa eine Garantie, zum Vortheil des Staats selbst, von dessen Veränderung die Rede ist, alsdann können streng genommen nur Rechte zum Rath, zur friedlichen und schiedsgerichtlichen Vermittelung, und wenigstens niemals Rechte zur Verhinderung oder Unterdrückung der wirklich durch den Nationalwillen des Volks geforderten Veränderungen daraus abgeleitet werden, weil ja das Recht zu diesen eben die souveraine Persönlichkeit und Würde des Volks zerstören würde. — Was aber die übrigen Ausnahmen betrifft, so müssen wir deren Erörterung dem Artikel Intervention vorbehalten. Von der Anerkennung als Kind handelt der Artikel Vaterschaft. Welcker.

**Anfall,** s. Antritt.

**Anglicanische** (englische) **Kirche, Episkopalkirche.** Obgleich die bischöfliche Landeskirche in England (die englische Hofkirche), zum Unterschied von der in Schottland herrschenden Episkopalkirche so genannt, und alle anderen neben ihr in England bestehenden kirchlichen Parteien unverkennbar dem Protestantismus angehören, so war doch der äußere Anfang der Reformation in England ein ganz anderer als der in Schottland, Holland, mehreren Cantonen der Schweiz und in den deutschen Staaten, wo sie von Männern des Volks ausging, die nicht auf halbem Wege stehen blieben. Während sich daher in jenen Ländern, in welchen die strengere reformirte Confession die herrschende wurde, unter dem Schutze politischer Freiheit und nach dem Vorbilde der Urverfassung der christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte die kirchlich-freisinnige demokratische Verfassung der Presbyterien geltend gemacht hat, in den deutschen Staaten dagegen, besonders der lutherischen Kirche, die vernichtete hierarchische Macht des Klerus, bei dem sich immer mehr befestigenden monarchischen Princip und bei dem starken Bedürfniß eines Schutzes gegen die Angriffe der römischen Curie und des Kaisers so wie gegen den Andrang der ungünstigsten Verhältnisse, fast ganz an die weltliche Macht der Fürsten übergegangen war, so daß die protestantische Kirche Deutschlands ihre Selbstständigkeit fast ganz an die schützende Staatsgewalt hingegeben hat, begnügte man sich in der bischöflichen Kirche von England, die kirchliche Obergewalt des Papstes abzuwerfen, glaubte aber, sonst in Allem das System der Hierarchie mehr oder weniger unverändert unter Bischöfen bei einem die höchste kirchliche Gewalt in sich fassenden königlichen Primat beibehalten zu müssen.

In England begann die Reformation der Kirche mit dem Acte eines Königs, der, obgleich noch vor Kurzem die Lehre der Reformation bestreitend, sie benutzte, sein Land von dem Katholicismus loszureißen und sich zum Haupt der Kirche aufzuwerfen, nicht kraft bischöflichen Rechtes, sondern als Papst derselben. Heinrich VIII., wegen seines über die Sacramente wider Luther geschriebenen Buches von diesem Reformator heftig geschmäht, vom Papste aber mit dem Titel: Beschützer des Glaubens beehrt, war es, der sich wenige Jahre nachher, als er vom Oberhaupte der katholischen Kirche die Vernichtung seiner ersten und Genehmigung einer zweiten Ehe vergebens gebeten hatte, zum Ober-

haupte der englischen Kirche selbst erklärte, die Klöster aufhob und vom katholischen Glauben abfiel, ohne den der Protestanten anzunehmen. Schwankend zwischen beiden, grübelnd in Dogmen, und doch seinen Lüsten und selbst seinen Launen sie anpassend, endlich auch eingedenk der Beleidigung Luther's sowohl als des Papstes, verfolgte er Alle, die seinen Gesetzen zuwider glaubten, und stieß Katholiken und Protestanten gleich von sich.

Unter seinem Sohne Eduard dem Sechsten führte Cranmer die Kirchenlehre der Protestanten ein, behielt aber die Hierarchie der Katholiken und in gleichgültigen Dingen die Liturgie der Vorfahren. Zwar wurde der Katholicismus unter der Regierung Maria's blutig zurückgeführt; aber Elisabeth vollendete Cranmer's Verfassung der Kirche, deren Lehre, durch ein Symbol: die neun und dreißig Artikel, bestimmt, den protestantischen Lehrbegriff annimmt, aber eine andere Liturgie darauf gründet und in einer andern Hierarchie sie erhält. Die Lehre der englischen Kirche setzt die Prädestination in den verborgenen, unabänderlichen Rathschluß Gottes, zufolge dessen er die in Christo Erwählten von der Verdammniß befreit und selig macht, und hält es in der Lehre vom Abendmahl mit Calvin. Sie verwirft die Autorität des Papstes und erkennt mehrere Artikel nicht an, welche die katholische Kirche als Glaubensartikel ansieht, wie sie z. B. nur zwei Sacramente, als zur Seligwerdung nothwendig, annimmt.

Die Reformation der Kirche in England führte zu mannigfaltigen Secten, welche, wie immer, erst Duldung, dann Herrschaft wollten. Je näher mit dem Staate vereinigt die Kirche jetzt war, desto mehr wirkten Unruhe des Staates und Religionsstreitigkeiten auf einander ein. Doch siegte endlich unter Karl dem Zweiten das Glück Englands, so daß die bischöfliche hohe Kirche hier und in Irland die herrschende wurde. Neben ihr giebt es in England eine große Anzahl von Dissenters oder Andersdenkenden als die Kirche, welche zuweilen ohne allen kirchlichen Verband blos in der Gemeinschaft ihrer Ansichten leben, deren Duldung sich aus der Vereinigung der herrschenden Kirche mit der Staatsgewalt erklärt, und die ihr Dasein so wie ihre Zunahme der Verbreitung der heiligen Schriften durch die Bibelgesellschaft und dem Rechte, die schwierigen Stellen des Neuen Testamentes nach ihrer eigenen Weise interpretiren zu dürfen, hauptsächlich verdanken.

Nach diesen zum Verständniß des Nachfolgenden nicht aus den Augen zu verlierenden geschichtlichen Vorbemerkungen muß die ganze Organisation der hierarchisch constituirten Hofkirche in England dargestellt und beurtheilt werden.

Der König ist das Oberhaupt dieser Kirche mit allen natürlichen und positiven Rechten, welche der Papst ehemals besaß. Er kann Alles beschließen, was weder dem Wort Gottes noch den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs widerstreitet. Diese Hoheit über die Kirche wurde vom Parlament als ein ausschließliches Recht der Krone erklärt [1]) und von den englischen Bischöfen anerkannt, nur mit der Restriction, daß der König in Person weder das Lehramt noch die Sacramente verwalten könne [2]). Im königlichen Primat ist insbesondere begriffen das Recht, die Annaten nach jeder Vocatur und den jährlichen Zehnten von allen Beneficien zu erheben, der oberste Patronat (patronage, paramont), kraft dessen alle Collation der Pfründen mit der Zeit an den König devolvirt wird, die Perception der Einkünfte vacanter Bisthümer, die Ertheilung der Erlaubniß, einen Bischof zu wählen, die Nomination eines tauglichen Subjects zum Bisthume, die Bestätigung der Wahl [3]), die Abforderung des Eides der Treue vom Erwählten, die Sistirung und Condemnation aller kirchlichen Personen wegen der ihnen zur Last fallenden Störung des Friedens oder der

1) 26. Henr. VIII. c. 1.

2) Angl. Conf. Art. XXXVII. Regia Majestas in hoc Angliae regno ac caeteris ejus dominiis summam habet potestatem, ad quam omnium statuum hujus regni, sive illi Ecclesiastici sint sive civiles, in omnibus causis suprema gubernatio pertinet, et nulli externae jurisdictioni est subjecta, nec esse debet. Cum Regiae Majestati summam gubernationem tribuimus — non damus Regibus nostris aut verbi Dei, aut Sacramentorum administrationem, quod etiam injunctiones ab Elizabetha Regina nostra nuper editae apertissime testantur.

3) In England werden nehmlich die Bischöfe von den Capiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Empfehlung einer bestimmten Person verbunden ist, gewählt und vom Könige bestätigt.

königlichen Würde vor dem Civilrichter, die Annahme von Appellationen in allen Angelegenheiten und die damit verbundene Aufstellung von delegirten Richtern, die vollkommene gesetzgebende Gewalt, die Verwaltung und Execution der Gesetze, die Dispensation davon, endlich die Obergewalt über alle Beneficien, worin das Recht liegt, dem Erzbischof die Confirmation der Wahl und Consecration des zum Bischof Gewählten aufzutragen, bischöfliche und andere Beneficien zu uniren oder zu separiren, fiduciario titulo (Commenda) alle Arten von Beneficien zu vergeben, Bischöfe zu versetzen, aus zwei Gewählten einen zu ernennen, und die Gränzen einer jeden Diöcese zu erweitern oder zu verengern. Wer diese kirchliche Suprematie des Königs, die nur durch die Lehre der weiter unten erwähnt werdenden neun und dreißig Artikel gemäßigt ist, leugnet, unterliegt schwerer Strafe, selbst der des Hochverraths[4]). Um die Gegner dieses Supremats ausfindig zu machen, wurde der Suprematseid eingeführt. Dieser ging jedoch in seiner spätern Fassung[5]) nicht auf positive Anerkennung der königlichen, sondern nur auf Abschwörung der Suprematie jeder auswärtigen Macht, so daß er doch von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte. Um im Parlament sitzen zu können, mußte der Suprematseid und eine feierliche Abschwörung der katholischen Unterscheidungslehren abgelegt und unterschrieben werden[6]). Die früheren Strafgesetze, erlassen wider diejenigen, die sich nicht nach dem Gottesdienst nach dem gesetzlich aufgestellten Ritus hielten oder diesen nach einem anderen Ritus begingen[7]), wurden nach der Revolution von Wilhelm III. 1689 in Beziehung auf die protestantischen Dissenters aufgehoben. In Ansehung der Katholiken aber blieb es bei dem alten Rechte, namentlich bei der Corporationsacte von 1661 und der Testacte von 1673, nach welcher Niemand ein öffentliches Amt in England erhalten konnte, der nicht das Abendmahl nach dem gewöhnlichen Ritus empfangen zu haben bescheinigte, bis zum Jahre 1828, wo endlich die Corporations- und Testacte aufgehoben worden ist. Um ein Civil- oder Militairamt zu erhalten, muß man auch noch nach neueren Gesetzen den Suprematseid ablegen[8]).

Trotz dieses oberlandesherrlichen Supremats hat sich in der anglicanischen Kirche eine bischöfliche Gewalt gestaltet, die durch ihre aristokratische Despotie alles frische freie Leben der Kirche in dumpfe unwirksame Erstarrung bringen und in Lehre, Cultus und Disciplin die protestantische Freiheit unterdrücken mußte, und die, wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, die Territorialaristokratie mit in ihren Fall hineinziehen wird, da sie sich in ihrer Gier als eine den Volksbedürfnissen zum wahren Brandopfer darbietende Finanzaristokratie jeder Aenderung widersetzt, welche ihre Beneficien auf einen rechtlichen Fuß zurücksetzt. Um diese Vermuthung zu rechtfertigen, bedarf es nur eines Blickes auf das jährliche Einkommen des englischen Klerus und auf die Liste der vorzüglichsten nicht geistlichen Patronatsherren. Das Journal „le Spectateur de Londres", das seine Berichte aus authentischen Quellen schöpft, giebt an, daß der englische Klerus ein jährliches Einkommen von 9,400,000 Pf. Sterling (völlig 116,000,000 Fl.) beziehe, während der christliche Klerus der ganzen Welt nicht mehr als 9,000,000 Pf. Sterling jährlich bekäme. Bekanntlich tragen die Patronatsrechte allein manchem einzelnen Bischofe mehr ein als der ganzen englischen Bench zusammen. Um zu zeigen, welchen Gebrauch die Minister von den Reichthümern der anglicanischen Kirche in Irland machen, bezeichnet das „Morning-Chronicle" die Personen, welche in den letzten 25 Jahren mit den einträglichsten Diöcesen

4) 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7. 22; 1. Elizab. c. 1. §. 27—30.

5) 1. Will. III. c. 8.

6) 30. Car. II. st. 2. c. 1.

7) 5 et 6. Edw. VI. c. 1; 1 Elizab. c. 2.

8) 1. Georg I. st. 2. c. 13. Im Jahre 1793 haben zwar die Katholiken in Irland, aber nicht die in England, das Recht erhalten, die Parlamentsglieder mitzuwählen und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. 33. Georg III. c. 21. Die im Jahre 1829 endlich erfolgte Emancipationsacte hat einen neuen Eid vorgeschrieben, welcher den Unterthaneneid (Oath of allegiance), Suprematseid und die eidliche Erklärung gegen das Papstthum (abjuration) für alle Fälle ersetzt. (Emancipation der Katholiken in England.)

beehrt worden sind. Es waren dies: der Graf von Bristol; D. Stephord, Bruder des Grafen von Courtown; D. Stuart, Bruder des Marquis von Bute u. s. w. Vorauszusetzen, daß ein solcher Nepotismus im stärksten Misverhältniß in einem Lande, wo nur etwa 500,000 zur anglicanischen Kirche gehören, die anderen 6 Millionen aber Katholiken sind, nicht eine gehässige Stimmung erzeuge und nähre, hieße nach unserm Dafürhalten eine tiefe Unkunde der menschlichen Natur und Dinge verrathen.

Die 4 Erzbischöfe, 18 Bischöfe, 300 Dignitarien und 1200 Pfarrer der anglicanischen Kirche ziehen von den Irländern hohe Besoldungen und Zehnten, welche allein 1821 679,000 Pfund Sterling einbrachten. Ihre Misbräuche und Zehntbedrückungen sind in Irland schreiender noch als in England.

Im Ganzen giebt es ungefähr 4050 Pfründen, zu denen die Mitglieder des jetzigen Oberhauses das Recht der Präsentation haben. Eine bedeutende Zahl von Pfründen wird von Mitgliedern des Unterhauses vergeben, aber im Vergleiche zu denen des Oberhauses ist ihr Verhältniß unbedeutend. Kein Bisthum hat unter 1000 Pf. Sterl. Einkünfte; das reichste ist Durham mit 10,000 Pf. St. und das geringste soll Landaff sein.

Von der niederen Geistlichkeit, welche die Pfarrer, Rectoren, Vicare und Curaten bilden, sind die Rectoren noch gut besoldet, lassen aber ihre Stellen durch Curaten verwalten, die nur 30—50 Pf. Sterl. Gehalt haben. Leider sind unter 10,000 Pfarrern 6155 solche Stellen.

Was die dem königlichen Primat untergeordnete Kirchengewalt betrifft, so steht dieselbe den Erzbischöfen, Bischöfen und deren Stellvertretern zu.

Den höchsten Rang haben die Erzbischöfe von Canterbury (Primas von ganz England und erstes Parlamentsmitglied; er hat den Rang nach den königl. Prinzen und krönt den König) und der Erzbischof von York, ebenfalls mit dem Titel Primas von England, sodann die 4 Erzbischöfe in Irland, der von Armagh, als Primas von Irland, der von Dublin, der von Cashel und der von Tuam. Die Bischöfe sind sämmtlich Suffraganen von diesen.

Die Erzbischöfe haben außer ihrer kirchlichen Provinz auch noch ihre bischöfliche Diöcese. Als Erzbischöfe haben sie in kirchlicher Beziehung entweder die Consecration oder die Confirmation durch 4 Bischöfe zu erhalten, je nachdem sie vorher schon Bischöfe waren oder nicht; vermöge ihres Metropolitanrechtes steht ihnen die Confirmation der Bischofswahlen, Consecration der Bischöfe, die Confirmation der Provinzialsynoden nach vorher erhaltenem königlichen Rescript, der Vorsitz und das Votum decisivum auf der Synode zu. Als Oberbischöfe haben sie das Recht, ihre Provinz zu visitiren, und gehen im Range den Herzögen vor. Vermöge der ihnen zukommenden Facultäten steht ihnen das Dispensationsrecht in allen den Fällen zu, in welchen die römische Curie zu dispensiren pflegt, in andern dispensirt der König.

Die Erzbischöfe haben geistliche Obergerichtshöfe, an die von den bischöflichen appellirt werden kann. In England besteht nehmlich in jeder Diöcese das bischöfliche Gericht (consistory) unter Vorsitz des Chancellors oder Officials, und in vielen Diöcesen giebt es auch noch Archidiakonalgerichte. So geht die Appellation vom Archidiakon an seinen Bischof, von diesem aber an den Erzbischof, wenn die Sache vor dem bischöflichen Gericht angefangen hat. Hat der Rechtsstreit bei einem Archidiakon des Erzbischofes seinen Anfang genommen, so wird an das erzbischöfliche Gericht (audience) und von diesem noch an den Erzbischof selbst appellirt. Das Gericht des Erzbischofs von Canterbury wird das Gewölbegericht (Court of arches) genannt. Mit diesem ist jetzt der Court of peculiars zur Aufsicht über die von der bischöflichen Inspection eximirten Pfarrer verbunden.

Jeder Erzbischof hat auch noch einen Prärogativhof (Court prerogative) zur Bestätigung und Vollziehung der Testamente, wenn das Vermögen des Verstorbenen in verschiedenen Diöcesen der Provinz liegt. Von diesem, und wenn eine Sache in erster Instanz beim Erzbischof anhängig war, wird an den König in die Canzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Commission (court of delegates) niedersetzt.

Die Bischöfe der englischen Kirche haben so ziemlich denselben Wirkungskreis wie die in der katholischen Kirche. Sie oder statt ihrer die Archidechanten verrichten die Ordina=

tion der Geistlichen und die Confirmation der Kinder (oft mehrere Tausende auf einmal). Sie sollen alle drei Jahre ihren Sprengel bereisen.

An der Seite jedes Bischofs steht ein Capitel (chapter), an dessen Spitze der Dekan (Dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat, und welches noch aus Canonicis und Prebendariis besteht. Sie sind der Rath des Bischofs und seine Wähler, wenn der König ihnen die Erlaubniß dazu giebt. Nur ist diese Wahl eine leere unnütze Ceremonie, da des Königs congé d'élire immer auf eine gewisse Person allein gerichtet ist.

Die Bisthümer sind in Archidiakonate (archdeaconries) und diese in Landdekanate (rural deanries) eingetheilt. Die Archidiakoni sind in bestimmten Sprengeln Vicarien des Bischofs. Wie dieser alle drei Jahre, so soll der Archdeacon alle Jahre die Kirchen seines Sprengels untersuchen und auf die Kirchengüter achten. Acht und funfzig solche Archidiakonate bestehen in den sieben und zwanzig Diöcesen der anglicanischen Kirche.

Die für besondere Kreise in den Bisthümern sonst bestandenen Landdekanate, welche gleich den Superintenduren der deutschen protestantischen Staaten über die Amtsführung der Pfarrer und das Innere der Kirche, den Gottesdienst, zu wachen hatten, sind theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden.

Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages) hängt genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nehmlich schon früh auch in England durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben. Als diese Klöster von Heinrich VIII. eingezogen wurden, fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmälig an geistliche Corporationen oder an Eigenthümer weltlichen Standes unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen [9]). So erklären sich in England die Pfarreien, deren Haupteinkünfte an Impropriators kommen, bei denen aber die Seelsorge von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und wieder andere, wo die Vicarie nur eine von dem Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorgerstelle (stipendiary curacy) ist. Daher sind die heutigen Pfarrer entweder regelmäßige Rectoren, welche ihre Pfarren selbst und die Einkünfte derselben ganz im Genuß haben, und zur Verwaltung derselben von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter besolden; oder Vicars, die einen Theil der Einkünfte der Pfarren jenen Impropriatoren überlassen müssen.

Das Beispiel der höheren Geistlichkeit gab auch den Pfarrern Muth, mehrere Pfründen zu suchen und sich von der Pflicht, beständig bei ihren Kirchen zu bleiben, zu befreien. So kam der Gebrauch auf, daß sowohl die Rectoren als die Vicarien das Einkommen ihres Amtes gleich den Bischöfen außerhalb verzehren, und ihre Obliegenheiten durch ordinirte Curaten versehen lassen, die sie mit Bewilligung des Bischofs ansetzen und früher nach Gefallen entlassen konnten. Doch findet jetzt deren willkürliche Absetzung nicht mehr statt.

Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche Englands auch viele Capellen. Darunter sind die königlichen Capellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Dekan der königlichen Capelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

Wir wenden uns zu den geschriebenen Verfassungsgesetzen der anglicanischen Kirche. Sie bestehen in den Parlamentsschlüssen und in den Beschlüssen der Provinzialsynoden, so wie in den vor der Trennung von der katholischen Kirche erlassenen Canonen, so weit sie weder den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Königreichs widersprechen, noch die königliche Machtvollkommenheit präjudiciren oder verringern.

Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts faßte der Erzbischof Theodor von Canterbury die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin in seinen Capitularien zusammen, welche aus 169 Nummern bestehen [10]).

---

9) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

10) Sie finden sich bei L. d'Achery Spicilegium. Ed. nov. T. I. p. 486—491. Mansi Conc. T. XII. col. 25—37.

Eine große, aus den vorhandenen Quellen gezogene systematische Sammlung verfertigte der Erzbischof Egbert von York unter dem Titel: De sacerdotali jure. Später ist daraus vom Diakon Hukarius (um 1040) ein Auszug gemacht worden[11]).

Die kirchliche Disciplin in England erhielt ihre Gestaltung besonders durch die Verordnungen, welche die Könige auf den Reichstagen erließen. Hierher gehört besonders die Magna Charta, welche Johann ohne Land im Jahre 1315 den Prälaten und Baronen seines Reiches gab, welche die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten enthielt.

Die Hauptgrundzüge der jetzigen englischen Kirchenverfassung sind enthalten in den 1552 von Cranmer und Ridbey entworfenen 42 und 1562 unter der Königin Elisabeth auf 39 beschränkten und 1571 vom Parlament gebilligten Artikeln des Glaubens. Ihre nähere Ausbildung erhielt sie durch die Beschlüsse verschiedener Synoden.

Diese sind das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Capitel oder kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640[12]). Das neueste und wichtigste Gesetz ist die Parlamentsacte vom 13. April 1829 (An act for the relief of His Majesty's Roman Catholic subjects), wodurch endlich die Emancipation der Katholiken in England (s. diesen Artikel) zu Stande gekommen ist, nachdem die einflußreichsten Minister sich fast 50 Jahre hindurch vergebens zu diesem Zwecke bemüht hatten.

Noch ist der verschiedenen Ritualbücher zu gedenken, die in England von alten Zeiten her gegolten haben und unter Heinrich VIII. beibehalten worden sind. Aus ihnen entstand das allgemeine Gebet- und Ritualbuch (book of common prayer), das Eduard VI. für das ganze Reich verfassen ließ. Auf dieses bezieht sich auch die Anglic. Conf. Art. XXXVI. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König (1552), unter Elisabeth (1558) und unter Jakob I. (1603) bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. (1673) erlassen und auch deutsch von Küper, London 1820, herausgegeben worden.

Nächst der Bibel am Höchsten geachtet ist eine vollständige Kirchenagende, zuerst unter Eduard VI. eingeführt, 1645 durch die Presbyterianer verdrängt, 1662 vermehrt und wieder zur Vorschrift der Liturgie gemacht.

Für das theologische Studium hat die anglicanische Kirche viel zu wenig gethan, und da die Bischöfe nach den Gaben und Kenntnissen der zu Ordinirenden wenig oder gar nicht fragen, Patronatspfarren meist erkauft und Stiftspfründen fast nur nach Familienconnexionen verliehen werden; da ferner die Käuflichkeit der Manuscripte von Predigten die trägern unter den Geistlichen der Nothwendigkeit überhebt, selbst Theologen und Homileten zu sein, so ist es nicht zu verwundern, daß der englische Klerus, hauptsächlich nur durch das in den mittleren und höheren Ständen Englands allgemeine Studium der alten Classiker gebildet, in theologischer Gelehrsamkeit und praktischer Amtstüchtigkeit dem protestantischen anderer Länder und auch dem deutschen katholischen im Ganzen weit nachsteht.

Dem Streben der Theologie in England steht die bischöfliche Kirche sehr im Wege. Wie eifersüchtig ihre Hierarchie jeden Versuch zur Verbreitung allgemeiner Bildung und besserer Gestaltung des Unterrichtswesens betrachtet, zeigte sich in der von den eifrigsten Vorkämpfern der Aristokratie und der Hofkirche veranstalteten Gründung des king's college in London, das den freisinnigen Richtungen der durch einen patriotischen Verein [illegible] endeten Stiftung der Londoner Universität (s. d. Art.) entgegen zu wirken bestimmt war.

11) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum [illegible] ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie stehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—112. Mansi Conc. T. XII. col. 411—4[illegible]

12) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. [illegible] 405. 496—516. 543—549.

Das Aeußere der englischen Kirchen ist sehr einfach. Gegen Osten steht ein weiß bedeckter Tisch, über welchem 2 Tafeln von Stein oder hartem Holze hängen, auf denen die 10 Gebote und die drei Artikel des christlichen Glaubens stehen. In der Mitte befindet sich die Kanzel. Die Orgeln sind meist groß und schön.

Die Amtskleidung der englischen Geistlichen besteht in einem Mantel, einem langen vorn geschlossenen Rock und einem kleinen Kragen oder Ueberschlag.

Die Rechtsgewährungen, welche die Katholiken in England durch die Gesetzreformen der neuesten Zeit errungen haben, sind ein zu wichtiger Sieg über die hartnäckigen Beschützer alter Verfassungsformen, als daß sich nicht Hoffnungen auf tiefer eingreifende Verbesserungen im Kirchenwesen hätten regen sollen. So hat wirklich selbst ein Mitglied des Oberhauses im Mai 1830 auf Untersuchung und Abhilfe der Misbräuche in der Staatskirche Englands und Irlands, besonders in Beziehung auf Pfründenhäufung und Zehntenabgaben, angetragen. Als die Aristokratenpartei diesen Angriff auf ihre Bundesgenossen, deren reiche Einkünfte meist in die bevorrechteten Familien fließen, glücklich abgewehrt hatte, schlug das Haupt der englischen Kirche, der Erzbischof von Canterbury, mit besserem Erfolge als Scheinmittel vor, die Zehnten durch Verträge auf gewisse Jahre abzulösen, welche den Pfründenbesitzern kein Opfer auflegten.

Die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform werden zunächst auf Irland entscheidend einwirken, und die von der Regierung auf die drohenden Schritte der Irländer bereits während der Verhandlungen über die Reformbill eingeleitete Zehntenaufhebung wird der erfolgreichste Schritt zu einer Umwandlung der Verhältnisse der in innigster Verbindung mit dem Staate stehenden herrschenden Hofkirche sein. Das Ziel der geöffneten Bahn liegt im Dunkel der Zukunft. Alexander Müller.

**Angriffskrieg,** s. Krieg.

**Anhalt.** Ein von drei Linien desselben Fürstenhauses beherrschter Bestandtheil des nördlichen Deutschlands. Keineswegs eine geschlossene Vereinigung bildend, weder durch natürliche Gränzen in seinem Gesammtumfange von den anliegenden Ländern, noch durch verschiedene Abstammung und Gesittung von den Nachbarländern geschieden, auf allen Seiten von größeren Staaten umgeben, hat dieser Landstrich durch alle Stürme der Zeiten seine Unabhängigkeit und mit ihr einen ausgeprägten Landescharakter, eine eigenthümliche Nationalität bewahrt, die eben in dieser durch lange Jahrhunderte hinaufreichenden Vereinigung ihren Grund hatte. Ursprünglich zwar bildete dieses Land einen ununterbrochenen Landstrich, der von dem südwestlichen Abhange des Harzgebirges bis über die Elbe reichte, aber auch da nur durch das äußere Recht des Besitzthums, nicht durch den inneren Grund natürlicher oder volksthümlicher Verschiedenheit von den Nachbarn geschieden war. Und durch den Verlust von Aschersleben ward die ursprüngliche Einheit des Besitzthums unterbrochen, so daß seitdem das Land aus zwei größeren, getrennten Theilen besteht, zu welchen außerdem noch vier kleine, von preußischen Landen umschlossene Enclaven gehören.

Das Land Anhalt liegt vom 28° 39′ bis zum 30° 16′ östlicher Länge und vom 51° 33′ bis zum 52° 7′ nördlicher Breite, dehnt sich also in einer, seine vielfach wechselnde, im Ganzen geringe Breite weit überwiegenden Länge aus. Sein Gesammtumfang beträgt 48 deutsche □Meilen. Der größere Bestandtheil des Landes ist ganz vom preußischen Gebiete umschlossen; der kleinere gränzt auf einer ganz kurzen Strecke auch an Braunschweig, auf einer noch kürzeren an Hannover, zum größten Theile aber gleichfalls an Preußen. Nur der kleinere, westliche Theil des Landes ist gebirgig und umfaßt die Höhenzüge der östlichen Abdachung des Harzes; das übrige Land verschmilzt in die Ebenen, welche die dort schon verflachten Ufer der Elbe, Saale und Mulde umgeben. Um so fruchtbarer diese Auen, soweit sie nicht von einzelnen [illegible]strichen durchzogen oder den Ueberschwemmungen der [illegible] ausgese[illegible]n nicht quellen- aber stromreich ist das Land. Die Elbe, die [illegible] einer Entfernung von sechs Stunden, aber mit [illegible] in zwei nicht ganz gleiche Hälften scheidet, nimmt [illegible]d dicht an seinen Gränzen die Saale auf. Letztere, [illegible] Slaven und Deutschen, geht, bereits schif[illegible] [illegible]en durch den westlichen Strich des östli[illegible]

beehrt worden sind. Es waren dies: der Graf von Bristol; D. Stephord, Bruder des Grafen von Courtown; D. Stuart, Bruder des Marquis von Bute u. s. w. Vorauszusetzen, daß ein solcher Nepotismus im stärksten Misverhältniß in einem Lande, wo nur etwa 500,000 zur anglicanischen Kirche gehören, die anderen 6 Millionen aber Katholiken sind, nicht eine gehässige Stimmung erzeuge und nähre, hieße nach unserm Dafürhalten eine tiefe Unkunde der menschlichen Natur und Dinge verrathen.

Die 4 Erzbischöfe, 18 Bischöfe, 300 Dignitarien und 1200 Pfarrer der anglicanischen Kirche ziehen von den Irländern hohe Besoldungen und Zehnten, welche allein 1821 679,000 Pfund Sterling einbrachten. Ihre Misbräuche und Zehntbedrückungen sind in Irland schreiender noch als in England.

Im Ganzen giebt es ungefähr 4050 Pfründen, zu denen die Mitglieder des jetzigen Oberhauses das Recht der Präsentation haben. Eine bedeutende Zahl von Pfründen wird von Mitgliedern des Unterhauses vergeben, aber im Vergleiche zu denen des Oberhauses ist ihr Verhältniß unbedeutend. Kein Bisthum hat unter 1000 Pf. Sterl. Einkünfte; das reichste ist Durham mit 10,000 Pf. St. und das geringste soll Landaff sein.

Von der niederen Geistlichkeit, welche die Pfarrer, Rectoren, Vicare und Curaten bilden, sind die Rectoren noch gut besoldet, lassen aber ihre Stellen durch Curaten verwalten, die nur 30—50 Pf. Sterl. Gehalt haben. Leider sind unter 10,000 Pfarrern 6155 solche Stellen.

Was die dem königlichen Primat untergeordnete Kirchengewalt betrifft, so steht dieselbe den Erzbischöfen, Bischöfen und deren Stellvertretern zu.

Den höchsten Rang haben die Erzbischöfe von Canterbury (Primas von ganz England und erstes Parlamentsmitglied; er hat den Rang nach den königl. Prinzen und krönt den König) und der Erzbischof von York, ebenfalls mit dem Titel Primas von England, sodann die 4 Erzbischöfe in Irland, der von Armagh, als Primas von Irland, der von Dublin, der von Cashel und der von Tuam. Die Bischöfe sind sämmtlich Suffraganen von diesen.

Die Erzbischöfe haben außer ihrer kirchlichen Provinz auch noch ihre bischöfliche Diöcese. Als Erzbischöfe haben sie in kirchlicher Beziehung entweder die Consecration oder die Confirmation durch 4 Bischöfe zu erhalten, je nachdem sie vorher schon Bischöfe waren oder nicht; vermöge ihres Metropolitanrechtes steht ihnen die Confirmation der Bischofswahlen, Consecration der Bischöfe, die Confirmation der Provinzialsynoden nach vorher erhaltenem königlichen Rescript, der Vorsitz und das Votum decisivum auf der Synode zu. Als Oberbischöfe haben sie das Recht, ihre Provinz zu visitiren, und gehen im Range den Herzögen vor. Vermöge der ihnen zukommenden Facultäten steht ihnen das Dispensationsrecht in allen den Fällen zu, in welchen die römische Curie zu dispensiren pflegt, in andern dispensirt der König.

Die Erzbischöfe haben geistliche Obergerichtshöfe, an die von den bischöflichen appellirt werden kann. In England besteht nehmlich in jeder Diöcese das bischöfliche Gericht (consistory) unter Vorsitz des Chancellors oder Officials, und in vielen Diöcesen giebt es auch noch Archidiakonalgerichte. So geht die Appellation vom Archidiakon an seinen Bischof, von diesem aber an den Erzbischof, wenn die Sache vor dem bischöflichen Gericht angefangen hat. Hat der Rechtsstreit bei einem Archidiakon des Erzbischofes seinen Anfang genommen, so wird an das erzbischöfliche Gericht (audience) und von diesem noch an den Erzbischof selbst appellirt. Das Gericht des Erzbischofs von Canterbury wird das Gewölbegericht (Court of arches) genannt. Mit diesem ist jetzt der Court of peculiars zur Aufsicht über die von der bischöflichen Inspection eximirten Pfarrer verbunden.

Jeder Erzbischof hat auch noch einen Prärogativhof (Court prerogative) zur Bestätigung und Vollziehung der Testamente, wenn das Vermögen des Verstorbenen in verschiedenen Diöcesen der Provinz liegt. Von diesem, und wenn eine Sache in erster Instanz beim Erzbischof anhängig war, wird an den König in die Canzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Commission (court of delegates) niedersetzt.

Die Bischöfe der englischen Kirche haben so ziemlich denselben Wirkungskreis wie die in der katholischen Kirche. Sie oder statt ihrer die Archidechanten verrichten die Ordina=

tion der Geistlichen und die Confirmation der Kinder (oft mehrere Tausende auf einmal). Sie sollen alle drei Jahre ihren Sprengel bereisen.

An der Seite jedes Bischofs steht ein Capitel (chapter), an dessen Spitze der Dekan (Dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat, und welches noch aus Canonicis und Prebendariis besteht. Sie sind der Rath des Bischofs und seine Wähler, wenn der König ihnen die Erlaubniß dazu giebt. Nur ist diese Wahl eine leere unnütze Ceremonie, da des Königs congé d'élire immer auf eine gewisse Person allein gerichtet ist.

Die Bisthümer sind in Archidiakonate (archdeaconries) und diese in Landdekanate (rural deanries) eingetheilt. Die Archidiakoni sind in bestimmten Sprengeln Vicarien des Bischofs. Wie dieser alle drei Jahre, so soll der Archdeacon alle Jahre die Kirchen seines Sprengels untersuchen und auf die Kirchengüter achten. Acht und funfzig solche Archidiakonate bestehen in den sieben und zwanzig Diöcesen der anglicanischen Kirche.

Die für besondere Kreise in den Bisthümern sonst bestandenen Landdekanate, welche gleich den Superintenduren der deutschen protestantischen Staaten über die Amtsführung der Pfarrer und das Innere der Kirche, den Gottesdienst, zu wachen hatten, sind theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden.

Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages) hängt genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nehmlich schon früh auch in England durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben. Als diese Klöster von Heinrich VIII. eingezogen wurden, fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmälig an geistliche Corporationen oder an Eigenthümer weltlichen Standes unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen [9]). So erklären sich in England die Pfarreien, deren Haupteinkünfte an Impropriators kommen, bei denen aber die Seelsorge von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und wieder andere, wo die Vicarie nur eine von dem Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorgerstelle (stipendiary curacy) ist. Daher sind die heutigen Pfarrer entweder regelmäßige Rectoren, welche ihre Pfarren selbst und die Einkünfte derselben ganz im Genuß haben, und zur Verwaltung derselben von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter besolden; oder Vicars, die einen Theil der Einkünfte der Pfarren jenen Impropriatoren überlassen müssen.

Das Beispiel der höheren Geistlichkeit gab auch den Pfarrern Muth, mehrere Pfründen zu suchen und sich von der Pflicht, beständig bei ihren Kirchen zu bleiben, zu befreien. So kam der Gebrauch auf, daß sowohl die Rectoren als die Vicarien das Einkommen ihres Amtes gleich den Bischöfen außerhalb verzehren, und ihre Obliegenheiten durch ordinirte Curaten versehen lassen, die sie mit Bewilligung des Bischofs ansetzen und früher nach Gefallen entlassen konnten. Doch findet jetzt deren willkürliche Absetzung nicht mehr statt.

Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche Englands auch viele Capellen. Darunter sind die königlichen Capellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Dekan der königlichen Capelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

Wir wenden uns zu den geschriebenen Verfassungsgesetzen der anglicanischen Kirche. Sie bestehen in den Parlamentsschlüssen und in den Beschlüssen der Provinzialsynoden, so wie in den vor der Trennung von der katholischen Kirche erlassenen Canonen, so weit sie weder den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Königreichs widersprechen, noch die königliche Machtvollkommenheit präjudiciren oder verringern.

Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts faßte der Erzbischof Theodor von Canterbury die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin in seinen Capitularien zusammen, welche aus 169 Nummern bestehen [10]).

---

9) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

10) Sie finden sich bei L. d'Achery Spicilegium. Ed. nov. T. I. p. 486—491. Mansi Conc. T. XII. col. 25—37.

Eine große, aus den vorhandenen Quellen gezogene systematische Sammlung verfertigte der Erzbischof Egbert von York unter dem Titel: De sacerdotali jure. Später ist daraus vom Diakon Hukarius (um 1040) ein Auszug gemacht worden [11]).

Die kirchliche Disciplin in England erhielt ihre Gestaltung besonders durch die Verordnungen, welche die Könige auf den Reichstagen erließen. Hierher gehört besonders die Magna Charta, welche Johann ohne Land im Jahre 1315 den Prälaten und Baronen seines Reiches gab, welche die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten enthielt.

Die Hauptgrundzüge der jetzigen englischen Kirchenverfassung sind enthalten in den 1552 von Cranmer und Ridbey entworfenen 42 und 1562 unter der Königin Elisabeth auf 39 beschränkten und 1571 vom Parlament gebilligten Artikeln des Glaubens. Ihre nähere Ausbildung erhielt sie durch die Beschlüsse verschiedener Synoden.

Diese sind das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Capitel oder kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 [12]). Das neueste und wichtigste Gesetz ist die Parlamentsacte vom 13. April 1829 (An act for the relief of His Majesty's Roman Catholic subjects), wodurch endlich die Emancipation der Katholiken in England (s. diesen Artikel) zu Stande gekommen ist, nachdem die einflußreichsten Minister sich fast 50 Jahre hindurch vergebens zu diesem Zwecke bemüht hatten.

Noch ist der verschiedenen Ritualbücher zu gedenken, die in England von alten Zeiten her gegolten haben und unter Heinrich VIII. beibehalten worden sind. Aus ihnen entstand das allgemeine Gebet- und Ritualbuch (book of common prayer), das Eduard VI. für das ganze Reich verfassen ließ. Auf dieses bezieht sich auch die Anglic. Conf. Art. XXXVI. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König (1552), unter Elisabeth (1558) und unter Jakob I. (1603) bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. (1673) erlassen und auch deutsch von Küper, London 1820, herausgegeben worden.

Nächst der Bibel am Höchsten geachtet ist eine vollständige Kirchenagende, zuerst unter Eduard VI. eingeführt, 1645 durch die Presbyterianer verdrängt, 1662 vermehrt und wieder zur Vorschrift der Liturgie gemacht.

Für das theologische Studium hat die anglicanische Kirche viel zu wenig gethan, und da die Bischöfe nach den Gaben und Kenntnissen der zu Ordinirenden wenig oder gar nicht fragen, Patronatspfarren meist erkauft und Stiftspfründen fast nur nach Familienconnexionen verliehen werden; da ferner die Käuflichkeit der Manuscripte von Predigten die trägern unter den Geistlichen der Nothwendigkeit überhebt, selbst Theologen und Homileten zu sein, so ist es nicht zu verwundern, daß der englische Klerus, hauptsächlich nur durch das in den mittleren und höheren Ständen Englands allgemeine Studium der alten Classiker gebildet, in theologischer Gelehrsamkeit und praktischer Amtstüchtigkeit dem protestantischen anderer Länder und auch dem deutschen katholischen im Ganzen weit nachsteht.

Dem Streben der Theologie in England steht die bischöfliche Kirche sehr im Wege. Wie eifersüchtig ihre Hierarchie jeden Versuch zur Verbreitung allgemeiner Bildung und besserer Gestaltung des Unterrichtswesens betrachtet, zeigte sich in der von den eifrigsten Vorkämpfern der Aristokratie und der Hofkirche veranstalteten Gründung des king's college in London, das den freisinnigen Richtungen der durch einen patriotischen Verein vollendeten Stiftung der Londoner Universität (s. d. Art.) entgegen zu wirken bestimmt war.

---

11) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie stehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—112. Mansi Conc. T. XII. col. 411—431.

12) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. pag. 263—269. 352—356. 380—405. 496—516. 543—549.

Das Aeußere der englischen Kirchen ist sehr einfach. Gegen Osten steht ein weiß bedeckter Tisch, über welchem 2 Tafeln von Stein oder hartem Holze hängen, auf denen die 10 Gebote und die drei Artikel des christlichen Glaubens stehen. In der Mitte befindet sich die Kanzel. Die Orgeln sind meist groß und schön.

Die Amtskleidung der englischen Geistlichen besteht in einem Mantel, einem langen vorn geschlossenen Rock und einem kleinen Kragen oder Ueberschlag.

Die Rechtsgewährungen, welche die Katholiken in England durch die Gesetzreformen der neuesten Zeit errungen haben, sind ein zu wichtiger Sieg über die hartnäckigen Beschützer alter Verfassungsformen, als daß sich nicht Hoffnungen auf tiefer eingreifende Verbesserungen im Kirchenwesen hätten regen sollen. So hat wirklich selbst ein Mitglied des Oberhauses im Mai 1830 auf Untersuchung und Abhilfe der Misbräuche in der Staatskirche Englands und Irlands, besonders in Beziehung auf Pfründenhäufung und Zehntenabgaben, angetragen. Als die Aristokratenpartei diesen Angriff auf ihre Bundesgenossen, deren reiche Einkünfte meist in die bevorrechteten Familien fließen, glücklich abgewehrt hatte, schlug das Haupt der englischen Kirche, der Erzbischof von Canterbury, mit besserem Erfolge als Scheinmittel vor, die Zehnten durch Verträge auf gewisse Jahre abzulösen, welche den Pfründenbesitzern kein Opfer auflegten.

Die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform werden zunächst auf Irland entscheidend einwirken, und die von der Regierung auf die drohenden Schritte der Irländer bereits während der Verhandlungen über die Reformbill eingeleitete Zehntenaufhebung wird der erfolgreichste Schritt zu einer Umwandlung der Verhältnisse der in innigster Verbindung mit dem Staate stehenden herrschenden Hofkirche sein. Das Ziel der geöffneten Bahn liegt im Dunkel der Zukunft. Alexander Müller.

**Angriffskrieg,** s. Krieg.

**Anhalt.** Ein von drei Linien desselben Fürstenhauses beherrschter Bestandtheil des nördlichen Deutschlands. Keineswegs eine geschlossene Vereinigung bildend, weder durch natürliche Gränzen in seinem Gesammtumfange von den anliegenden Ländern, noch durch verschiedene Abstammung und Gesittung von den Nachbarländern geschieden, auf allen Seiten von größeren Staaten umgeben, hat dieser Landstrich durch alle Stürme der Zeiten seine Unabhängigkeit und mit ihr einen ausgeprägten Landescharakter, eine eigenthümliche Nationalität bewahrt, die eben in dieser durch lange Jahrhunderte hinaufreichenden Vereinigung ihren Grund hatte. Ursprünglich zwar bildete dieses Land einen ununterbrochenen Landstrich, der von dem südwestlichen Abhange des Harzgebirges bis über die Elbe reichte, aber auch da nur durch das äußere Recht des Besitzthums, nicht durch den inneren Grund natürlicher oder volksthümlicher Verschiedenheit von den Nachbarn geschieden war. Und durch den Verlust von Aschersleben ward die ursprüngliche Einheit des Besitzthums unterbrochen, so daß seitdem das Land aus zwei größeren, getrennten Theilen besteht, zu welchen außerdem noch vier kleine, von preußischen Landen umschlossene Enclaven gehören.

Das Land Anhalt liegt vom 28° 39′ bis zum 30° 16′ östlicher Länge und vom 51° 33′ bis zum 52° 7′ nördlicher Breite, dehnt sich also in einer, seine vielfach wechselnde, im Ganzen geringe Breite weit überwiegenden Länge aus. Sein Gesammtumfang beträgt 48 deutsche □Meilen. Der größere Bestandtheil des Landes ist ganz vom preußischen Gebiete umschlossen; der kleinere gränzt auf einer ganz kurzen Strecke auch an Braunschweig, auf einer noch kürzeren an Hannover, zum größten Theile aber gleichfalls an Preußen. Nur der kleinere, westliche Theil des Landes ist gebirgig und umfaßt die Höhenzüge der östlichen Abdachung des Harzes; das übrige Land verschmilzt in die Ebenen, welche die dort schon verflachten Ufer der Elbe, Saale und Mulde umgeben. Um so fruchtbarer diese Auen, soweit sie nicht von einzelnen Sandstrichen durchzogen oder den Ueberschwemmungen der Flüsse allzusehr ausgesetzt sind. Denn nicht quellen- aber stromreich ist das Land. Die Elbe, die seinen größeren Bestandtheil in einer Entfernung von sechs Stunden, aber mit zahlreichen Krümmungen durchfließt und in zwei nicht ganz gleiche Hälften scheidet, nimmt innerhalb seines Gebietes die Mulde und dicht an seinen Gränzen die Saale auf. Letztere, früher auch hier die Gränze zwischen Slaven und Deutschen, geht, bereits schiffbar, in einer Entfernung von etwa vier Stunden durch den westlichen Strich des östlichen

Haupttheils. Die Mulde, von dem Volke in Anhalt Milde genannt und gleichfalls ohne Schwierigkeit schiffbar zu machen, durchströmt die Mitte des östlichen Theils ungefähr 7—8 Stunden lang und ergießt sich bei Dessau in die Elbe. Nur die Nuthe, die Dolwitz und die Roslau sowie einige Bäche sind dem Lande eigenthümlich. Von fremden Flüssen berühren es aber noch die Wipper, Eine, Liethe Bude, Selke, Fuhne, Ziethe und Taube. Im östlichen Theile finden sich zahlreiche kleine Seen. — Der Boden ist dem Land- und Gartenbau nicht ungünstig; das Thierreich bietet in den wald- und flußreichen Gegenden Wild, Geflügel und Fische in Menge dar; die weiten Auen sind der Bienenzucht günstig; der gebirgige Theil ist mit Mineralschätzen gesegnet. Das Klima ist im Ganzen gesund, soweit nicht die Ueberschwemmungen schaden. So ist denn auch die Bevölkerung in der neueren Zeit fortwährend gewachsen, und während man sie im vorigen Jahrhundert nur zu 100,000 Ew. schätzte, mag sie jetzt an 150,000 betragen. Die geringste Dichtigkeit giebt 1831, die größte 4049 Menschen auf die □ Meile. Bewohnt mag das Land ursprünglich von den Semnonen worden sein, an deren Stelle auf dem rechten Saalufer slavische Stämme rückten, während Sachsen und Thüringer das linke besetzt hielten. Jene Slaven wurden später mit Niederdeutschen vermengt und von ihnen beherrscht. So waltet beim Volke im Gebirgstheile der harzer Dialekt, im nordöstlichsten Theile des flachen Landes ein Plattdeutsch, im übrigen Lande der Dialekt der Nachbarstämme vor. Die gebildeten Stände sprechen ein vorzüglich reines Deutsch. Juden kommen schon seit dem 15. Jahrhundert in Anhalt vor, gegenwärtig in der Zahl von etwa 2500.

Die äußere Geschichte des Landes ist eine Geschichte von Erbansprüchen und Theilungen; letztere vielleicht die Geltendmachung der ersteren, jedenfalls die Erweiterung des Gebietes verhindernd. Der Besitz des Fürstenhauses entstand aus Trümmern des Länderumfanges, über den der große Markgraf Gero seine Macht erstreckte, dessen hochfliegende Pläne der vorzeitige Tod seines Sohnes brach. Theile seiner Erbschaft fielen in die Hände der Grafen von Ballenstädt und verstärkten den Einfluß dieses Hauses, daß es Anspruch auf das Herzogthum Sachsen erheben und daß Albrecht der Bär, durch die Erbschaft der Grafschaften Orlamünde und Plötzkau bereichert, die Ostmark und Nordmark, endlich 1157 Brandenburg erobern konnte. Hier aber erste wichtige Theilung. Eine Linie bekam Orlamünde, die andere Brandenburg, und als beide im 13. und 14. Jahrhunderte erloschen waren, vermochte die dritte Linie, welche die Stammgüter behauptet hatte, ihre Ansprüche nicht durchzusetzen. Diese Stammlinie, von Albrecht's Sohne Bernhard gegründet, erlangte in ihrem Urheber 1180 das damals schon gebrochene Herzogthum Sachsen. Eine zweite Theilung. Der ältere Sohn bekam das Herzogthum; seine Söhne theilten wieder, aber weder die Erbschaft von Sachsen-Wittenberg, noch die von Sachsen-Lauenburg ist an Anhalt gefallen. Der jüngere Sohn Heinrich behielt die Erbgüter. Unter ihnen war die Grafschaft Aschersleben eines der sieben Fahnenlehen des Herzogthums Sachsen; daher die Reichsstandschaft und der Name des Hauses: Ascharien, Askanien. So schrieben sich denn diese alten Fürsten Grafen von Askanien und Fürsten in Anhalt; dadurch den Werth bezeichnend, den sie ihrer Stellung zum Reiche vor ihrer Landesmacht beilegten. Doch selbst diesen Grund seiner Reichswürde verlor das Haus frühzeitig. Denn auch Heinrich's Söhne theilten, und als die Linie zu Aschersleben 1315 erlosch, fiel der größere Theil ihrer Besitzungen an das Bisthum Halberstadt (später ist die Wiedereroberung Aschersleben's versucht, seine Behauptung aber durch die Mühlberger Schlacht vereitelt worden). Die zweite Linie zu Bernburg erlosch 1468 und ihre Länder fielen, mit geringer Verminderung, der dritten zu Zerbst zu. Auch in dieser, von Siegfried gestifteten, dessen Nachkommen 1307 die Stadt Zerbst von den Herren von Barby kauften und die Grafschaft Lindau erst 1370 pfandweise, dann 1451 wiederkäuflich, endlich 1561 für immer erlangten, fanden Theilungen statt, die aber in der älteren Zeit nicht zu schroffen Sonderungen wurden. 1570 befand sich das ganze Land in den Händen Joachim Ernst's. Seine Söhne regirten 17 Jahre gemeinschaftlich, vereinigten sich aber 1603 über eine Theilung des Landes in vier Theile, ein Entschluß, dessen Ausführung zwar wegen der wahrhaft brüderlichen Eintracht, die sich dabei kund that, interessant ist, aber als die Quelle der noch jetzt bestehenden Zersplitterung des Landes beklagt werden muß. Ein

fünfter Bruder ward mit Geld abgefunden, bekam aber später Plötzkau abgetreten, und seine Linie beerbte die erlöschende zu Köthen. Unter den anhaltinischen Fürsten bis dahin tragen die meisten das gewöhnliche Gepräge, von Keinem hat die Geschichte Schlimmes berichtet, aber hell glänzen die Fürsten Wolfgang und Georg als treue, uneigennützige und eifrige Streiter und Dulder in dem großen Kampfe für Glaubensfreiheit.

Die älteste der jetzt bestehenden Linien, die Johann Georg zu Dessau stiftete, schloß sich frühzeitig an das preußische Interesse an. Schon sein Enkel, Johann Georg II., trat in brandenburgische Kriegsdienste; der Urenkel, Leopold der alte Dessauer, erwarb sich in derselben Armee die Lorbeeren des Feldherrn und ward Friedrich's II. Lehrer in der Kriegskunst. Aus der nicht ebenbürtigen Ehe seines Sohnes Wilhelm Gustav stammen die Grafen von Anhalt. Unter Leopold's Nachfolgern verdient der Großvater und Vorgänger des jetzigen Herzogs, der Fürst, nachher Herzog Franz, dessen geschmackvolle Prachtliebe so viel zur Verschönerung des Landes, das er in einen freundlichen Garten umwandelte, beigetragen hat, und der auch sonst im ganzen Lande mit wahrhaft landesväterlicher Sorgfalt waltete, vor Allen Erwähnung. Das durch die Verbindung mit Preußen und sonst erworbene Privatvermögen des Hauses machte die Ausführung kostspieliger Bauten, ohne Belastung des Landes, die Erhaltung großer Ordnung in den Finanzen und den allmäligen Ankauf der Rittergüter des Landes so wie beträchtlicher Besitzthümer außerhalb desselben möglich. — Die zweite Linie, die zu Bernburg, ward von Christian I. gestiftet. Ein Sohn desselben, der nachherige Fürst Christian II., ward in der Schlacht auf dem Weißenberge gefangen; ein anderer, Ernst, fiel bei Lützen. Von dem Ersteren stammt das heutige Haus, das auch zwei Nebenlinien gründete, deren eine zu Harzgerode schon 1709, die Andere zu Hoym erst 1812 erlosch. Aus der zweiten Ehe Karl Friedrich's (1702) mit Charlotte Nüßler gingen die Grafen von Bärenfeld hervor. Noch sind in dieser Linie Prinz Johann Georg, der 1691 im Treffen bei Leuze fiel, und der Vater des jetzigen Herzogs, Alexius Friedrich Christian, zu erwähnen; Letzterer durch eine lange und segensreiche Regierung bemerklich. — Köthen bekam Ludwig zum Erbe; da aber seine Linie 1665 mit seinem Sohne erlosch, so trat die abgefundene Linie August's an deren Stelle. Auch in dieser bildete sich eine Nebenlinie zu Pleß in Schlesien, die nach dem Aussterben der älteren 1818 zur Regierung gelangte. Bemerklich machten sich hier der Herzog August Christian Friedrich, der in seinem Ländchen die Institutionen des französischen Kaiserreichs nachahmte, und der Herzog Friedrich Ferdinand († 1830) durch seinen Uebertritt zum Katholicismus. — Der abgerundete und wegen der Hauptstadt besonders geschätzte Antheil von Zerbst fiel an Rudolph. Auch in diesem Hause entstand eine Nebenlinie zu Dornburg, welche die ältere 1742 erloschene überdauerte, aber 1793 gleichfalls abging, nachdem sie dem russischen Reiche in Katharinen seine größte Kaiserin gegeben hatte. Die Erbschaft ward unter die übrigen drei Linien vertheilt, wobei die Hauptstadt an Dessau fiel.

Der politische Charakter der Geschichte Anhalts ist dem Gange der Verhältnisse in ähnlichen deutschen Ländern analog. Unter den Verwirrungen, welche besonders die norddeutschen, vom Sitze des Reichs entfernten Länder in der früheren Zeit bewegten, schwingt sich ein unternehmendes Geschlecht zu höherer Macht. Die Nachfolger wissen die Pläne nicht fortzusetzen, behaupten aber doch Kraft genug, sich über ihren nächsten Umgebungen zu erhalten und den kleinen Adel, die Stifter und Städte ihrer Landeshoheit zu unterwerfen. Sie verwalten ihre Güter, ihre nutzbaren Rechte, wie ihre Unterthanen die ihrigen. Die Herrschaft besteht in der Anerkennung ihres Rechts und in fest stipulirten, hergebrachten oder bewilligten Leistungen. Von einer Staatsgewalt nicht der Name. So konnten auch die früheren Theilungen in vielen Ringen den Charakter des gemeinschaftlichen Besitzes behaupten. Zwei Brüder mögen wohl ein Rittergut zusammen verwalten, schwerlich aber einen Staat in Eintracht regieren. Die Frage über die Landeshoheit war in jenen Gegenden früher erhoben, aber auch früher unwiderruflich entschieden worden. Von den Städten machte nur Zerbst den Fürsten zuweilen Noth; von den geistlichen Stiftungen war nur Gernrode wichtig; der landsässige Adel, mit den magdeburger und brandenburger Geschlechtern befreundet, war unruhig, ohne Gefahr zu drohen. In

äußerer Hinsicht war Anhalt in die Händel des Staatensystemes verflochten, in dem die Erzbischöfe von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, die Brandenburger, die Braunschweiger, die Mannsfelder und Stolberger sich bewegten. Als Brandenburg die beiden Ersten, Sachsen die beiden Letzten von der Bühne gedrängt hatte, verlor Anhalt die frühere politische Bedeutung. Von da an schloß es sich theils an Sachsen, theils an Preußen an. Mit letzterem waren wenigstens die dessauer Fürsten in steter persönlicher Verbindung. Dagegen betrachtete das Haus mehr Kursachsen als seinen natürlichen Beschützer, und dieses übte in den inneren Angelegenheiten desselben einen herkömmlichen Einfluß. In der That war es weniger zu fürchten. So hat auch der Volkscharakter mehr Aehnlichkeit mit dem sächsischen als dem preußischen. Es sind die Vorzüge und die Fehler der Kleinstädter. Die sogenannte Theilung Sachsens hat beide Staaten außer Verbindung gebracht und die alten Bande gelöst. Als die Reichs- und Kriegszüge sich minderten, wendete sich die Thätigkeit der Fürsten auf das Innere; die Landeshoheit ging in die Idee der Staatsgewalt über, die nutzbaren Rechte wurden zu Herrscherrechten. Doch ist dies Alles in Anhalt einen sehr ruhigen und milden Gang gegangen, und Anhalt hat länger als andere Staaten den Charakter des Patrimonialstaats im edleren Sinne des Worts bewahrt. Die unteren Rechtskreise, diese Freiheiten und Gewohnheiten der Gemeinden und Corporationen blieben heilig und schützten auch den Einzelnen vor dem Eingreifen des Zuvielregierens. Das erworbene Recht herrschte, aber seine Herrschaft war in diesen Gegenden nicht drückend, und dann ist sie wahrlich der Freiheit günstiger als die einer Staatsgewalt, welche das natürliche Recht nur anerkennt, soweit es ihren Zwecken förderlich ist. Die Fürsten von Anhalt verfuhren wie der wohlwollende Grundherr, dessen Hauptgeschäft sein eigenes Haus ist, der von den Unterthanen blos die alten, hergebrachten Leistungen fordert, sonst aber sich ihnen nur durch Wohlthaten, durch Rath, Beispiel und Hilfe bemerklich macht. Daher auch ein inniges, trauliches Verhältniß zwischen Fürsten und Volk; wie denn noch in neuerer Zeit Vater Franz das herrliche Bild eines wahrhaften Bürgerfürsten darbot. So hat sich noch bis auf unsere Tage Anhalt, ohne bei seinen inneren Einrichtungen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit aus den Augen zu setzen, dennoch vor dem maßlosen Organisiren und der Pest des Zuvielregierens weise bewahrt. Ein abweichender Versuch in Köthen ist nur ephemer gewesen.

Auf den Reichstagen hatte Anhalt seit der Vereinigung des Landes unter Joachim Ernst nur eine Stimme, ward aber zu den alten Fürstenhäusern gezählt und saß zwischen der Landgrafschaft Leuchtenberg und Henneberg. Auf den obersächsischen Kreistagen hatte es seinen Sitz zwischen Pommern und Quedlinburg. Die anhaltischen Fürsten traten aber, unter Annahme des Herzogstitels, den 18. April 1807 dem Rheinbunde bei. Den größeren Geschicken folgend, wurden sie 1815 Mitglieder des deutschen Bundes, in dessen engeren Versammlungen sie gemeinschaftlich mit Oldenburg und Schwarzburg die 15. Stimme führen. Ihr Contingent (1228 M.) gehört zum 9. Armeecorps. Mit Schwarzburg haben sie sich zur Gründung eines Oberappellationsgerichts vereinigt, dessen Sitz zu Zerbst ist. Für die inneren Angelegenheiten des Hauses ist besonders der Erbeinigungsvertrag von 1653 von Wichtigkeit; darin ward unter Anderem ein Seniorat gegründet, insofern der Aelteste im fürstlichen Hause die Gesammtangelegenheiten desselben besorgen sollte, wofür bestimmte Senioratsgüter ausgesetzt wurden, die man jedoch schon 1669 vertheilte und dem Senior Gelder dafür anwies. Gegenwärtig ist der köthner Herzog Senior, was übrigens nur ein regierender Herr werden kann. Die ständische Verfassung war dem ganzen Lande gemeinsam, was bei der milden Natur der früheren Theilungen sehr natürlich war, bei der Theilung von 1603 theils in Erinnerung früherer Zeiten, theils in Folge der innigen Verhältnisse der theilenden Brüder beibehalten ward, aber bei der bald sich zeigenden schrofferen Sonderung dieser zu Staaten gereiften Landestheile wahrscheinlich der Hauptgrund war, daß die Ständeverfassung allmälig außer Uebung kam. Die Stände waren aus Prälaten (das Stift Gernrode, die Commende Buro und die Propstei Wörlitz), der Ritterschaft (allen in Anhalt wohnenden oder ansässigen adeligen Familien) und den durch die Bürgermeister vertretenen Städten zusammengesetzt. Statt der allgemeinen Versammlung führte man frühzeitig Ausschüsse ein. Als Oberdirector der Landschaft

ward der Senior des fürstlichen Hauses betrachtet. Ihm war ein Adeliger als Unterdirector beigegeben, der zugleich in dem engeren Ausschusse, dessen Mitglieder außer ihm 3 Landräthe und die 4 ältesten Bürgermeister der 4 Hauptstädte waren, präsidirte. Dieser Ausschuß hatte im Wesentlichen die Ausführung der ständischen Beschlüsse zu besorgen und bediente sich dazu mehrerer Unterbeamten. Der weitere Ausschuß, aus 12 Adeligen und 8 Bürgermeistern der 4 Hauptstädte bestehend, controlirte den engeren und bildete die Landesvertretung. Der erste bekannte allgemeine Landtag ist 1547, der letzte 1698 gehalten worden. An deren Stelle traten die nur von den Ausschüssen besuchten Landrechnungstage, die bis 1767 in Uebung blieben. Denn der Einfluß der Stände war zu einer Aufsicht über die Grundsteuern herabgesunken, der einzigen Angelegenheit, die ihren ritterschaftlichen Mitgliedern wichtig war. Das ließ sich aber auch schriftlich abmachen, und so begnügte man sich später, nur in dringenden Fällen einige Landstände zu Deputationstagen zu berufen und den übrigen die Sache schriftlich zu eröffnen. Ein solcher Deputationstag ist zuletzt 1793 gehalten worden. Ueber Zweck und Wirksamkeit einer 1844 einberufenen Versammlung von Ständemitgliedern ist irgend etwas Zuverlässiges nicht bekannt worden. Zur Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte hat man mit Wiederbesetzung einiger erledigten Stellen dieses Landschaftswesens einen theilweisen Anfang gemacht. Die Einführung einer gerechten und zeitgemäßen Verfassung findet man unter den Verhältnissen Anhalts schwierig. Doch in der Sache selbst kann diese Schwierigkeit nicht liegen. Daß ein getheiltes Land gemeinschaftliche Stände besitzen kann, beweist Mecklenburg. Der gegenwärtigen Sachlage dürfte es aber angemessener sein, wenn jeder Landestheil seine besondere Ständeversammlung hätte, deren Begründung ebenso kleinen Staaten gelungen ist. Aus diesen Versammlungen könnte dann eine Deputation für Angelegenheiten des Gesammtstaates zusammentreten. Gegenwärtig ist Anhalt factisch ohne landständische Verfassung; wird die rechtlich bestehende wieder wirksam gemacht, so wird es eine unpassende haben.

Die Staatsverwaltung und der gegenwärtige Zustand des Landes können nur nach den einzelnen Staaten betrachtet werden. Das Herzogthum Dessau, in mehrere Theile zersplittert, enthält auf 17 □Meilen gegen 60,000 Ew. Es ist durchgängig eben, in den meisten Theilen fruchtbar, an Wäldern und Seen reich. Gegen die drohenden Ueberschwemmungen wird es in neuerer Zeit durch kostspielige Wälle geschützt. Die Forstwirthschaft ist ausgezeichnet, für Landesverschönerung Viel gethan; die Straßen sind trefflich. Es fehlt aber dem Lande an einem wohlhabenden Bauernstande, der den Landbau auf die erforderliche Höhe heben könnte. Fabriken und Handel sollen durch den Anschluß an das preußische Zollsystem gelitten haben. Unter den Städten des Landes, für welche 1832 eine Städteordnung erlassen ward, zeichnet sich Zerbst durch Größe, alterthümliche Bauwerke und alte Municipalfreiheit, Dessau als Residenz durch seine freundliche Schönheit, Wörlitz durch seinen Park aus. Herzog ist Leopold (g. 1. Oct. 1794) und sein Geschlecht noch nicht vom Erlöschen bedroht. Das Erstgeburtsrecht ist 1727 eingeführt worden, die Mündigkeit durch Herkommen auf das 21. Jahr beschränkt. Der Hofstaat ist einfach; die Verwaltung dagegen etwas zersplittert. Unter dem geheimen Cabinet führt die Landesregierung die Aufsicht über die Justiz, übt selbst exemte Gerichtsbarkeit, leitet das Innungswesen und die Brandcasse und bildet mit Zuziehung eines geistlichen Raths das Consistorium. Die Rentkammer vereinigt mit der finanziellen Verwaltung auch die Polizeisachen. Das Oberforstamt besteht abgesondert als unmittelbare Behörde, und in gleicher Stellung befinden sich noch mehrere commissarische Behörden, von denen die Kriegscommission die wichtigste ist. Für die niedere Verwaltung zerfällt das Land in 7 Aemter. In Anhalt, dem Vaterlande des Sachsenspiegels, gilt überall das sächsische Recht, erläutert durch landesherrliche Verordnungen, die in älteren Zeiten gemeinsam erlassen wurden, wie z. B. die Proceßordnung von 1666, jetzt aber jedem Theile eigenthümlich sind. — Die Einkünfte des Regenten schätzt man auf 400,000 Thlr., wozu aber die herzoglichen Privatgüter über ½ beitragen. Aus Abgaben fließen nur ⅔ dieser Summe, und auch darunter sind viele grundherrliche Lasten. Die Staatsschulden sollen 1 Million Thaler betragen. Zu dem Contingent stellt Dessau 529 Mann, über deren Aushebung ein Gesetz vom 14. Dec. 1827

besteht, das die Dienstzeit auf 4 Jahre beschränkt. Das Schulwesen ist mit Liebe gepflegt worden. Die meisten Einwohner sind der evangelischen Kirche zugethan, etwas über 100 Katholiken, gegen 1700 Juden. —

Das Herzogthum Bernburg vertheilt seine 16 □ Meilen in drei geschiedene Landestheile, von denen das Amt Koswigk fern auf dem rechten Elbufer, ein anderer Theil in den flachen Gegenden an der Saale, das Oberherzogthum aber am Unterharz liegt. Das letztere, zugleich der Sitz der Regierung (Ballenstädt), ist der einzige Gebirgstheil Anhalts. Der Landbau steht nicht höher als in Dessau; doch ist die Viehzucht in leidlichem Stande; Fabriken, soweit sie nicht mit dem Bergbaue, der mit Eifer getrieben wird, in Verbindung stehen, spärlich; der Handel nicht lebhaft. — Herzog ist Alexander Karl (geb. 2. März 1805), der einzige männliche Sproß seiner Linie. Das Erstgeburtsrecht wurde im 17. Jahrhunderte eingeführt und 1679 vom Kaiser bestätigt. Die Mündigkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Jahre (Verordn. vom 30. Octb. 1811). Der Hofstaat ist einfach. Die Stelle des Cabinets versieht die geheime Canzlei. Ein geheimer Conferenzrath bildet seit 1833 eine Art von Staatsrath. Unter den höheren Behörden stehen die Landesregierung mit einem sehr ausgedehnten Wirkungskreis in Justiz-, Polizei- und einzelnen Finanz- und Steuersachen, das abgesonderte Consistorium, das Kammercollegium, das Forstamt und einige Commissionen für Bergwesen, Militairsachen und andere coordinirt. Diese Behörden selbst sind theils in Ballenstädt, theils in Bernburg befindlich. Für die niedere Verwaltung ist das Land in 9 Aemter getheilt; die Magistrate und Patrimonialrichter sind aber von dem Einfluß der Unterbeamten eximirt. Für Justiz und Militair gilt, was von Dessau gesagt ward. Das Militairgesetz vom 18. Januar 1831 bestimmt die Dienstzeit auf 4 Jahre. Das Contingent beträgt 370 Mann. Die Einkünfte des Landes sind nicht zuverlässig bekannt, mögen aber gegen 300,000 Thlr. betragen, die gleichfalls zum größeren Theil aus landesherrlichen Besitzthümern fließen. Die Schulden sollen sich auf 600,000 Gulden belaufen. Für das Schulwesen ist viel gethan und kein Schullehrer im Lande, der unter 125 Thlr. Einkünfte hätte. Die Einwohner (etwa 50,000) sind der (seit 1820) unirten evangelischen Kirche zugethan; Juden sind gegen 900.

Das Herzogthum Köthen umfaßt 15 □ Meilen mit 40,000 E., die in vier getrennte Theile vertheilt sind. Das Hauptland gränzt an den dessauischen Haupttheil; der entfernteste Theil liegt auf dem rechten Elbufer; das köthensche Stammland ist der fruchtbarste Theil von Anhalt, weshalb längst alle Wälder verschwunden sind; anders aber die von Zerbst erhaltenen Antheile am rechten Elbufer. Landwirthschaft und Viehzucht sind in der köthner Gegend ausgezeichnet, und der Landbau nimmt den größten Theil der Bevölkerung in Anspruch. Herzog ist Heinrich (geb. 30. Juli 1778). Das Erstgeburtsrecht ist auf das Testament vom 2. Dec. 1702 begründet, die Mündigkeit wie in Dessau bestimmt. Das Haus besitzt eine Secundogenitur: das Fürstenth. Pleß in Schlesien, die jetzt auch dem regierenden Herzog gehört. Er ist kinderlos. Noch hat der Vorfahrer des jetzigen Herzogs eine Besitzung im südlichen Rußland erworben, die unter dem Namen Askania nova auf ewige Zeiten mit Anhalt verbunden sein soll und zur Zeit hauptsächlich mit Merinos bevölkert ist. Der Hofstaat ist einfach. Das Cabinet hat eine Abtheilung für das Herzogthum und eine für die auswärtigen Besitzungen. Zwischen dem Cabinet und den Regierungsbehörden besteht noch eine Landesdirection, an welche alle unmittelbaren Gesuche gelangen. Die Landesregierung ist oberste Justiz- und Polizeibehörde, und zwei Mitglieder derselben bilden mit einem geistlichen Rath das Consistorium. Die Rentkammer ist reine Finanzbehörde. Außerdem noch einige commissarische Stellen, namentlich eine Kriegscommission. In unterer Instanz ist das Land in 6 Aemter getheilt; einen 7. Bezirk bilden die köthenschen Stadtgerichte. Die Rechtspflege gleicht der dessauischen. — Die Einkünfte sollen sich auf mehr als 300,000 Thlr., zum größeren Theil aus Domainen und Forsten, die Schulden auf 1 Million Thlr. belaufen. Das Militaircontingent beträgt 329 Mann, die nach den Conscriptionsgesetzen von 1811 — 12 ausgehoben werden und zehn Jahre dienen. In kirchlicher Hinsicht sind die Einwohner größtentheils reformirt, ein Drittheil lutherisch, einige Katholiken, etwa 300 Juden. — Die Post ist in ganz Anhalt preußisch.

Da Bernburg und Köthen jedes nur auf 2 Augen stehen, so ist eine Vereinigung der getrennten Landestheile vielleicht nicht in zu ferner Zukunft zu erwarten. Wenn also nicht früher, so wird doch dann der Zeitpunkt eintreten, wo eine durchgreifende Reorganisation des Staats durch die Verhältnisse selbst zur Nothwendigkeit gemacht wird. — Bülau.

**Anhaltische Enclavensache.** Die anhaltische Enclavensache gab in den zwanziger Jahren einen schlagenden Beweis der Schwierigkeiten, welche den deutschen Verhältnissen, gegenüber neueren Staatsbedürfnissen und dem erhöhten Anspruch an volksthümliche Einigung, in gar manchen Beziehungen zu eigen zu sein pflegen. Es sind die anhaltinischen Länder im Wesentlichen Enclaven des preußischen Staates, und sind dies namentlich 1815 durch die Abtretung des Herzogthums Sachsen an Preußen geworden. Das genirte wenig oder nicht, so lange Preußen so vielfach seine eigenen Provinzen in Beziehung auf die Verbrauchsabgaben wie verschiedene Staaten behandelte und man, wie in den Zeiten des deutschen Reichs, überall, wenn auch niedrige, Binnenzölle fand. Als aber Preußen 1818 seine Binnenzölle aufhob und dafür einen verhältnißmäßig hohen Gränzzoll einführte, mußte dieses Verhältniß für die von Preußen umschlossenen Länder belästigend und wieder von diesen aus das preußische System vielfach gefährdet werden. Allerdings war man den Enclaven schuldig, den für sie bestimmten Waaren freien Durchgang zu gewähren; indeß schon das machte beengende und störende Controlmaßregeln nothwendig. Auch diese konnten nicht verhindern, daß nicht diese Durchgangsfreiheit gemisbraucht wurde, die enclavirten Lande zu einer Niederlage eines großartigen systematischen Schleichhandels gegen Preußen zu machen, bei dem sich zwar die anhaltischen Unterthanen sehr gut standen, der aber sowohl ihren Regierungen als dem preußischen System sehr große Störungen bereitete und in dem Verhältnisse des mächtigen Staats zu dem kleinen nicht ohne Gegendruck bleiben konnte. Preußen erkannte früh, daß der Sache nur durch Aufnahme der Enclaven in sein Zollsystem abgeholfen werden könne. Da aber solchen Maßregeln zur Zeit noch bedenkliches Mistrauen auf Seiten der Schwächeren entgegenstand, die anhaltischen Regierungen auch ihren Unterthanen den wenn auch zweideutigen Gewinn nicht schmälern wollten, so suchte Preußen seinem Ziele durch einigen gelinden Zwang näher zu kommen, woraus sich denn Zustände und Vorgänge entspannen, die nur in jener für das öffentliche Leben noch ziemlich theilnahmlosen Zeit von der öffentlichen Meinung vergleichungsweise ruhig hingenommen werden konnten. Man schärfte auf jede Weise die Sicherungs- und Controlmaßregeln und verfuhr schonungslos, wo man Verdacht hegte. Zu diesem hatte man freilich nur zu viel Grund, wie schon aus der einfachen Thatsache erhellt, daß, während die Volkszahl Köthens sich zu der preußischen etwa wie 9 : 1000 verhielt, die damalige angebliche Consumtion von Seidenzeugen in beiden Ländern sich wie 91 : 1000, die von baumwollenen Waaren gar wie 165 : 1000 stellte. Endlich wollte Preußen von einer Zollfreiheit von nach Anhalt gehenden Waaren gar Nichts mehr wissen, und es ward ein Schiff eines köthenschen Unterthanen unter Umständen mit Beschlag belegt, welche den Streit an den Bundestag brachten. Hier war bei der Mehrzahl Opposition gegen das preußische Zollsystem allerdings vorherrschend, denn man sehnte sich nach den merkantilischen Zuständen des deutschen Reichs zurück, ohne immer zu bedenken, daß das Aufgeben der damaligen planlosen und zahllosen innern Accisen gewiß ein Vorschritt gewesen war. Indeß Preußen war zuletzt unstreitig zu weit gegangen. Auf der anderen Seite sah man auch ein, daß man Preußen nicht werde zwingen können noch billigerweise dürfen, sein Zollsystem den zum Theil nicht ursprünglich begründeten, sondern erst bei Gelegenheit dieser Neuerung erwachsenen Interessen der Enclaven zu opfern. Auch flocht sich in diese Angelegenheit der berufene Streit, ob Streitigkeiten, welche nicht Rechte, sondern Interessen beträfen, vor ein Austrägalgericht kommen könnten, und beschäftigte namentlich die Federn Himly's, Eichhorn's und Jarke's. So erklärte man sich denn zwar in der Principfrage gegen Preußen, gab aber dieser Entscheidung keine unmittelbare Folge, sondern vertagte und vermittelte den obschwebenden einzelnen Fall, indem man seine endliche Erledigung auf die Elbschifffahrtsacte verwies und Freigebung des Schiffes und Aussetzung der Verzollung nach Anhalt gehender Waaren erwirkte (7. März 1822). Da somit die Ursache nicht gehoben war, konnte auch die Wirkung nicht ausbleiben. Der Schleichhandel nahm namentlich im köthener Gebiete

unberechenbar zu, und Preußen sah sich bald genöthigt, die ganze Strenge seiner früheren Maßregeln wieder aufzunehmen. Es ward neue Beschwerde erhoben. Oesterreich aber schritt jetzt vermittelnd ein und legte den Streit für immer bei, indem es 1828 einen endlichen Beitritt der Herzogthümer zum preußischen Zollsystem vermittelte. Damit wurden die Vorklänge des später so vielumfassend und segensreich gewordenen Zollvereins gegeben und somit das Uebel zu einer Quelle gründlicher Besserung. Möchten wenigstens ähnliche auffällige Beweise deutscher Misstände den tüchtigsten Sporn zu durchgreifender Abhilfe geben und somit immer mehr der Zustand wahrer deutscher Einigung herbeigeführt werden, in welchem so das Besondere wie das Gemeinsame zur Kräftigung des Ganzen dient und, ohne daß man in französische Centralisation und Uniformität verfiele, doch kein Deutscher und das ganze Deutschland nicht es schmerzlich empfindet, daß Deutschland auch von inneren Gränzen durchzogen ist. Bülau.

**Anklage**, Anklage- und Inquisitions-Proceß, fiscalischer und Adhäsions- oder gemischter Proceß. — Anklage ist die vor Gericht erhobene Klage, daß eine bestimmte Person ein Vergehen begangen habe. Sie enthält ihrer Natur nach die Erklärung, daß derjenige, der sie erhebt, d. h. der Ankläger (accusator), dieselbe als Gegenpartei des Angeklagten durchführen und beweisen wolle. Sie unterscheidet sich hierdurch von der Denunciation, wobei der Denunciant sich darauf beschränkt, das, was er in Beziehung auf ein Verbrechen weiß oder vermuthet, dem Gericht anzuzeigen, und es ihm überläßt, ob und welchen Gebrauch es davon machen wolle. Hier können wir nur von der Anklage im Allgemeinen handeln. Von der Anklage gegen die Minister muß in dem Artik. Ministeranklage gehandelt werden. Die Ankläger können entweder Privatankläger sein, seien dieses nun die Verletzten oder andere Bürger, oder sie können öffentliche, d. h. vom Staat allgemein oder für den einzelnen Fall zu der Erhebung der Anklage angestellte Ankläger sein. Anklageproceß oder accusatorisches Verfahren nennt man dasjenige gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, welches gegen bestimmte Beschuldigte nur durch die erhobene Anklage eines Privat- oder öffentlichen Anklägers begründet und nach seiner rechtlichen Betreibung dieser Anklage zu Ende geführt wird; wobei also der Richter (ebenso wie im Civilproceß nach der Verhandlungsmaxime) zwischen beiden Parteien unparteiisch in der Mitte steht, ihre gegenseitigen Anträge und Forderungen nach den Gesetzen prüft und gewährt, hiernach den Proceß leitet und entscheidet. (Mit Unrecht nennen Manche nur den durch Privatankläger begonnenen Proceß Anklageproceß). Den Gegensatz hiervon bildet der Inquisitionsproceß oder das inquisitorische Verfahren. Dieses wird gegen bestimmte Beschuldigte dadurch begründet und in der Art geführt, daß das Gericht selbst die Rolle des Anklägers und, indem es auch für die Entschuldigungsgründe sorgen soll, zum Theil zugleich die Rolle des Angeklagten übernimmt, also in doppelter Hinsicht selbst in der Parteirolle oder als Partei handelt, und alle ihm zur Ueberführung wie zur Ermittlung der Schuld und zur Schützung der Unschuld zweckmäßig scheinenden Schritte und Einrichtungen des Processes aus eigenem Antriebe (ex officio) beschließt und vornimmt.

Man kann wohl sagen, daß der Anklageproceß, und zwar ein öffentlicher Anklageproceß, bei allen Völkern herrschte und herrscht, welche freie Verfassungen besitzen oder besaßen. Die Engländer, die Amerikaner, seit der Revolution die Franzosen, die Niederländer, Schweden und Norweger haben öffentlichen Anklageproceß. Die Griechen und Römer, die Deutschen in der früheren Zeit hatten nur ihn. Noch im sechszehnten Jahrhundert setzt ihn Kaiser Karls V. peinliche Gerichtsordnung als die allgemeine Regel in ganz Deutschland voraus, obgleich sie auch das theilweise schon eingeführte inquisitorische Verfahren gestattet [1]) Der inquisitorische Proceß gründete sich nicht etwa auf einzelne römische und ältere germanische Einrichtungen und Bestimmungen, welche, wie die Verpflichtung gewisser Beamten zur öffentlichen Verfolgung, zwar von dem öffentlichen Interesse, Verbre-

1) S. Art. 11. 99. 181. vergl. mit Art. 6. 10. 211. und 212.

chen zu entdecken und zur Strafe zu ziehen, ausgingen [2]), aber die regelmäßige Form des accusatorischen Verfahrens nicht aufhoben. Der inquisitorische Proceß wurde vielmehr durch das *kanonische Recht* und die *geistlichen* Gerichte ausgebildet, welche davon ausgingen, daß die Kirche oder die geistliche Gewalt ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Gläubigen ausüben, ihren verborgenen Vergehen nachspüren und sie, angeblich um des Seelenheils willen, zur Buße und Strafe bringen müsse, und welche ihrer theokratisch-hierarchischen Gewalt und Bestrebung von den durch freien Consens der Bürger bedingten *objectiven* Freiheits- und Rechtsgrundsätzen keine Schranken setzen ließen, auch der Oeffentlichkeit und öffentlicher vertragsmäßiger Verhandlung ihrer Maßregeln nicht günstig waren [3]). Sehr begreiflich aber ist es, daß diese inquisitorische Form, auch abgesehen von der Auctorität geistlicher Gerichte und Gesetze, in dem faustrechtlichen Mittelalter beifällige Aufnahme fand. In dem jetzt fast allgemeinen Kriegszustand im Inneren der Gesellschaft mußte die rechtliche Idee einer völlig unparteiischen gerechten Entscheidung zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten so leicht der Idee eines feindseligen und listigen Kriegs gegen alle der Störung des Friedens Verdächtige Platz machen. Es war aber dieses ganz dieselbe Idee, nach welcher auch die Heimlichkeit der Fehmgerichte, die Tortur und die *nur* durch diese Idee erklärbaren schauderhaft grausamen Strafen als zweckmäßige Kriegs- und Furchtmittel gerechtfertigt wurden. Jetzt also siegte sehr begreiflich das *geheime inquisitorische* Verfahren mehr und mehr über das *öffentliche accusatorische* und zwar in dem Maße, wie gerade dieselben kanonischen und die römischen Gesetze die freien Volksgerichte verdrängten (s. *Alodium*) und dadurch wieder die Gerichte blos mit Agenten der Regierungsgewalt besetzten. Noch später, in der neueren Zeit, gewann immer mehr das Polizeisystem die Oberhand in den Staaten. Dieses aber zog natürlich ebenfalls den durch hierarchischen Despotismus und faustrechtliche Kriegslist ausgebildeten heimlichen Inquisitionsproceß dem rechtlichen öffentlichen accusatorischen Verfahren vor. So siegte, obgleich das deutsche gemeine Recht den Anklageproceß nie abschaffte, sondern allen Bürgern das Recht der Criminalanklage ließ, dennoch in der Praxis, zum Theil auch durch ausdrückliche Landesgesetze, in ganz Deutschland fast gänzlich das inquisitorische Verfahren. Eine unvollkommene Verbesserung erhielt dasselbe hier und da durch den sogenannten *fiscalischen Proceß*. Dieser besteht nehmlich darin, daß zuerst die ganze Untersuchung inquisitorisch geführt wird, alsdann aber ein öffentlicher Beamter, *Fiscal*, im Namen der Regierung die Anklage stellt. Es ist dieses also ein aus accusatorischem und inquisitorischem Verfahren *gemischter Proceß*, ebenso wie der früher nach kanonischen Grundsätzen zum Theil übliche sogenannte *Denunciationsproceß*, wobei der Denunciant zum Theil auch im Verfahren die Rolle des Anklägers durchführte, jedoch ohne die strengen und reinen Formen und Bedingungen des Anklageprocesses. Die besseren Criminalisten und neuere Landesgesetze suchten ihrerseits ebenfalls, so gut es bei der Natur des *inquisitorischen* Processes möglich war, denselben zu verbessern. Namentlich erklärte man den *accusatorischen* als seine Grundlage und suchte ihn danach mit den wegen der Natur des Gegenstandes nöthigen Modificationen zu bestimmen, so wie man wiederum den civilrechtlichen Klageproceß nach der Verhandlungsmaxime als die ebenfalls nur modificirte Grundlage des *Anklageprocesses* behandelte.

Kein anderer Theil der Staatseinrichtung ist so wichtig für das ganze Rechtsverhältniß des Staats und der Bürger, für alle Freiheit und Sicherheit, als der Criminalproceß. Sowohl die harten Mittel und Folgen der *Criminalprocesse* wie die Criminalstrafen greifen am *unmittelbarsten* alle Güter an und wirken auch *mittelbar* am *stärksten auf alle*. Der Criminalproceß aber ist selbst noch wichtiger als das Crimi-

2) S. *Mittermaier, das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß*. Heidelberg, 1839. II. Thle. I. S. 140. ff.

3) Ueber die einzelnen Momente der allmäligen kanonischen Ausbildung des Inquisitionsprocesses s. *Mittermaier* a. a. O. Th. I. S. 130 ff. Th. II. S. 26. ff. und den dort citirten *Biener*.

nalrecht. Denn die schlechtesten Strafgesetze werden wenigstens erträglich durch gute Strafgerichte, die besten aber unerträglich ohne sie. Es leuchtet also von selbst ein, wie wichtig eine richtige Auffassung und Würdigung der beiden Hauptarten des Criminalprocesses sein muß. Für dieselbe aber ist es die Grundbedingung, die Begriffe beider Processe, ohne Verwechselung des Wesentlichen mit Zufälligem, völlig rein aufzufassen. Es ist dieses um so wichtiger, da selbst in dem erwähnten Mittermaier'schen Werke — sicher der besten und gelehrtesten Bearbeitung des Criminalprocesses — noch einige solcher Verwechselungen vorkommen und nachtheiligen Einfluß behaupten.

Nach dem oben aufgestellten Begriffe des Anklageprocesses ist es nehmlich dem Wesen desselben durchaus nicht widersprechend, vielmehr völlig vereinbar mit ihm — es ist also auch durchaus kein Grund zur Annahme oder zur Begründung des inquisitorischen Processes — wenn die Bestrafung als eine im Interesse des Gesetzes oder als eine dem Wohle der Staatsgesellschaft nöthige öffentliche Genugthuung betrachtet, wenn sie nicht mehr blos als Privatgenugthuung von dem Beleidigten, oder doch nicht mehr blos von jedem beliebigen Bürger verfolgt wird. Auch da, wo im Civilproceß der Staat unmittelbar interessirt ist oder als Kläger auftritt, kann doch eben so, wie ja z. B. bei Processen des Fiscus, ein unabhängiger Richter ganz unparteiisch in der Mitte zwischen dem Kläger und dem Beklagten stehen und den Anfang des Processes, die einzelnen Verfügungen und Sentenzen nur in Gemäßheit der Parteianträge nach gesetzlicher Prüfung eintreten lassen. Das allgemeine Interesse, daß es dem Staatswohl entspricht, daß eine gerechte Entscheidung erfolge, ändert hier Nichts. Dasselbe existirt ja sogar auch in jedem andern Civilproceß. Nur eine Partei hat die gerechte, die andere die ungerechte Sache, und die Gerechtigkeit fordert den Sieg der gerechten. Auch erkannten Griechen und Römer und früher die Deutschen, es erkennen jetzt die Engländer und Franzosen bei jedem Anklageproceß das öffentliche Interesse gerechter Bestrafung entschieden an. Danach blieb und bleibt hier überall der Richter unparteiisch, übernimmt nicht von Amtswegen die Rolle einer Partei. Er wahrt das Staatsinteresse gerade nur durch solche völlig parteilose Haltung und die ihr entsprechende Prüfung und gesetzliche Entscheidung bei jedem Antrag.

Ebenso verhält es sich fürs Zweite in Beziehung auf die gewissen Personen und Behörden und selbst möglicher Weise den Gerichten auferlegte Pflicht, für Entdeckung der Verbrechen und ihrer Urheber, und bei Auffindung der ersten Spuren derselben für deren Aufbewahrung und weitere Verfolgung zu sorgen. Auch hierin darf man noch keine Zerstörung des accusatorischen Processes suchen. So weit vielmehr hierbei unwürdige, verletzende Mittel ausgeschlossen bleiben, so sind Anstalten und gesetzliche Verpflichtungen für diese Zwecke auch neben vollkommenem accusatorischen Verfahren wahre Pflicht für die Regierung. Dieses war und ist auch in den schon erwähnten Gesetzgebungen trotz des accusatorischen Processes anerkannt. Nur müssen — mit Ausnahme höchstens der Ergreifung des Thäters bei der That, oder von Personen, welchen, wie Vagabunden und Ehrlosen oder entwischten Verbrechern, Recht und Besitz bürgerlicher Ehre und Sicherheit nicht zusteht, oder welche durch erwiesene Absicht der Flucht sich selbst als verdächtig hinstellten — jene Maßregeln öffentlich stets blos den Charakter einer generalen Voruntersuchung im echten alten Sinne behaupten, das heißt: sie müssen niemals eine bestimmte Person als eines bestimmten Verbrechens verdächtig öffentlich hinstellen und behandeln. Nur bis zum Erkenntniß darüber, ob dieses geschehen darf, muß die wahre General- oder Voruntersuchung gehen, wenn sie und ihr Unterschied von der Special- und Hauptuntersuchung noch den ursprünglichen und einen rechtlich wichtigen Unterschied behalten soll [4]). Und wenn der Anklageproceß rein bleiben soll, so muß, sobald die bestimmte Person öffentlich als verdächtig

---

4) Die Voruntersuchung des Staats trat an die Stelle der Voruntersuchung der Privatankläger.

behandelt werden soll, gegen sie die Erhebung und Durchführung einer Anklage durch einen vom Gericht verschiedenen Ankläger stattfinden. Auch entspricht es jener so wesentlichen völlig unparteiischen Stellung der Gerichte, vor denen die Criminalprocesse geführt werden, daß diese selbst zu jener Voruntersuchung nicht verpflichtet seien, denn es liegt tief in der Natur des Menschen, daß, wo er irgend thätig wirksam für bestimmte Ansichten und Absichten öffentlich auftrat, er diese Ansichten und Absichten auch zum Sieg zu führen strebt, daß sie also Parteilichkeit und wenigstens Vorurtheil für ihn begründen. Wer aber eine Untersuchung begann und führte, der handelte in der Ansicht und Absicht, Jemanden für ein bestimmtes Verbrechen zur Strafe zu bringen und diejenigen Verdachtsgründe, welche bei ihm ursprünglich das Streben zur Ueberführung einer bestimmten Person erzeugt hatten, öffentlich wahr zu machen. Zugleich aber ist es höchst wichtig, auch durch Trennung in den Behörden jenen Charakter der Voruntersuchung zu erhalten, insbesondere die Absonderung ihrer allgemeinen Maßregeln (z. B. ihrer Verhöre beliebiger Personen und natürlich auch der Verdächtigen selbst als Zeugen) von solchen Maßregeln, welche einen bestimmten Bürger öffentlich als verdächtig hinstellen und behandeln, welche ihn an seinen heiligsten Rechten, an seiner Ehre, seiner Freiheit, in seinem Wirkungskreis verletzen, und welche nur von unparteiischer Entscheidung des Gerichts, der Anklagekammer, der Appellationshöfe, wie in Frankreich, oder einer Anklagejury, wie in England, ausgehen dürfen.

Es ist endlich fürs Dritte nach dem Bisherigen durchaus nicht dem Anklageproceß widersprechend und kein Zeichen und kein Grund eines inquisitorischen Verfahrens, wenn auch in Beziehung auf die ganze Durchführung des Criminalprocesses und seine endliche Entscheidung stets das Recht und das öffentliche Interesse des Staats oder der Staatsregierung besonders vertreten werden, wenn also auch im Processe selbst von Staats wegen alle Beweise der Schuld gründlich aufgesucht und geltend gemacht und alle für die Bewirkung der vollen rechtlichen Genugthuung nöthigen Schritte und Einrichtungen des Verfahrens getroffen werden. Nur muß in dieser Beziehung, abgesehen von der völlig unparteiischen Prüfung und Entscheidung aller vorgebrachten Anträge, die Regierung nicht durchs Gericht sich vertreten lassen, sondern sie muß durch andere Behörden und Personen, gegenüber dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, und vor dem unparteiischen Gericht die öffentlichen Interessen geltend machen. In den Freistaaten des Alterthums und früher in England und Deutschland konnte man zuerst allein, später doch vorzugsweise, die Wahrung dieser öffentlichen Interessen allen Staatsbürgern und mithin dem freiwilligen Auftreten von Privatanklägern überlassen. Es wirkten damals theils ein lebhafterer republikanischer Gemeingeist und ein lebhafteres Gefühl, daß jeder Bürger einen Theil der souverainen Staatsgesellschaft und Staatsregierung bilde und also durch ihre Kränkung oder Verletzung mit verletzt werde, theils auch ein lebhafteres eigenes Interesse, für die Verletzung des Anklägers, seiner Familien- oder Gemeindegenossen Genugthuung zu erhalten. Besonders war dieses der Fall bei den früheren Privatgenugthuungen oder Lösegeldern (Compositionen). Dennoch bedurfte man auch damals bald mannigfacher besonderer Mittel, gesetzlicher Bestimmungen und einzelner Aushilfen, um einigermaßen eine regelmäßige consequente Durchführung der Bestrafung der Verbrechen zu bewirken. Dieses war um so mehr der Fall, da den Ankläger bei einem unglücklichen Ausgange einer Criminalanklage und ihrer Beweisführung die härtesten Nachtheile und große Kosten, die letzteren bei armen Verbrechern selbst bei dem Sieg der Anklage, trafen. In England, wo bei vielen Verbrechen zum Theil noch jetzt die Criminalprocesse von dem Auftreten eines Privatanklägers abhängen, hilft man sich auch in dieser Sache wie in hundert andern durch Associationen, um die Anklage zu bewirken und die Kosten und Nachtheile gemeinschaftlich zu bestreiten. Doch viel zweckmäßiger wird der Staat, ähnlich wie in Frankreich, die Anklage und gerichtliche Verfolgung aller Vergehen, welche das öffentliche Interesse zu verfolgen erheischt, einer regelmäßigen Staatsbehörde oder öffentlichen Procuratur überlassen.

Dabei wird es den Bürgern und den zunächst Verletzten frei zu lassen sein, die Staatsanwälte zur Verfolgung bestimmter Verbrechen aufzufordern und bei Vergehen, deren Verfolgung leicht für die Familienverhältnisse verderblich werden kann, wie z. B. dem des

Ehebruchs, sie sogar erst durch die Anträge der Betheiligten zur Anklage zu ermächtigen. Auch können die durchs Verbrechen Verletzten für ihren Civilanspruch als Civilpartei in dem Criminalproceß mit auftreten, ohne jedoch dadurch die nöthigen criminalrechtlichen Schritte hemmen zu dürfen. Man nennt alsdann diesen, gewissermaßen aus Criminal- und Civilproceß gemischten Proceß das Adhäsionsverfahren (Mittermaier a. a. O. I. S. 36. II. S. 518.). Uebrigens aber muß in Beziehung auf eine solche Staatsbehörde, um gänzlich den durch sie geführten Anklageproceß zu empfehlen, besser als zum Theil in Frankreich für eine mehr vom Gesetz und weniger vom Ministerium abhängige selbstständigere Stellung derselben gesorgt werden, eben so für sorgfältigere Bestimmung der Schranken ihrer Wirksamkeit, vor Allem aber für besseren Schutz der bürgerlichen Freiheit in Beziehung auf die ganze Voruntersuchung, ihre Gränzen und Mittel.

Hält man die bisherigen dreifachen Unterscheidungen fest, so wird es nun leicht sein, die große praktische Hauptfrage zu entscheiden, welche Hauptform des Processes den Vorzug verdiene, ob die accusatorische, deren Natur schon zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hinführt, oder die inquisitorische, die schon ihrer Natur nach mehr zum Geheimniß und zur Schriftlichkeit hinneigt. Man sollte kaum denken, daß bei denen, welche von der Achtung des Rechts und der Gerechtigkeit und von dem Schutz der rechtlichen Freiheit der Bürger gegen parteiisches Verfahren und Entscheiden der Gerichte, als einem Hauptgesichtspunkt für die Wahl der Proceßart, ausgehen, diese Wahl auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein könne. Was ist das Wesen des rechtlichen Processes, d. h. eines Rechtsstreits und einer rechtlichen Verhandlung und Entscheidung desselben? Was anders, als daß ein völlig unparteiischer Richter alle Streitverhandlungen der zwei streitenden Theile, des Klägers und Beklagten, rechtlich und unparteiisch leite, prüfe, entscheide. Das Wesen eines Criminalprocesses insbesondere aber ist es, daß hier in doppelter Hinsicht verhandelt wird über die heiligsten Interessen und Rechte aller Bürger, darüber nehmlich, daß einestheils ihr gestörter rechtlicher Friede durch angemessene Strafen gesichert werde, und daß anderntheils kein Glied ihrer Gemeinschaft durch ungerechte Strafe leide. Ist nun aber jene unbefangene und unparteiische, ist die jenem doppelten Recht aller Staatsgenossen genügende Verhandlung und Entscheidung möglich oder zu erwarten, wenn der Richter zugleich den Ankläger machte und durch die Schritte, die er als solcher vornahm, bereits sich in Vorurtheile über Schuld oder Unschuld und die Natur der bestrittenen, im Anfang oft sehr unklaren Verhältnisse verwickelte und in diesen vorgefaßten Ansichten sich thatsächlich befestigte? Ist sie mit Sicherheit zu erwarten, wenn er, der nun für sich allein im Dunkel des Geheimnisses über den ganzen Proceß waltete, nicht blos misverständlichen und einseitigen Auffassungen der Aussagen sehr ausgesetzt ist, sondern durch seine Thätigkeit in jener Rolle ein starkes Parteiinteresse gegen die Auffindung und öffentliche Anerkennung voller Schuldlosigkeit erhielt, das Interesse nehmlich, daß man ihm nicht vorwerfe, entweder, er habe mit Unrecht für einen schuldlosen Bürger öffentliche Verdächtigung und die Nachtheile der Criminaluntersuchung begründet, oder er sei ein zu untüchtiger Inquirent, um bei dem Schuldigen die Schuld zum Beweis und zur Strafe zu bringen? Es ist freilich leicht zu sagen, Jemand solle als eine doppelte Person handeln. Aber diese Rollen dürfen doch wenigstens durchaus in keinem Gegensatz mit einander stehen und nicht auf eine Weise gespielt werden, welche alle Versuchungen zur Verletzung der einen durch die andere begründet und alle Controle und Schutzwehr der Betheiligten ausschließt. Einem schwachen Menschen mit seiner so leicht befangenen Ansicht und Stimmung, so zugänglich menschlichen Einseitigkeiten, Vorurtheilen, Leidenschaftlichkeiten, Interessen, dieser Einen untheilbaren, schwachen, menschlichen Persönlichkeit sollte man wenigstens da, wo es die höchsten Güter der Menschen gilt, und wo ein einzelner Misgriff für sie unberechenbare Folgen haben kann, nicht zwei, ja drei an sich so widerstreitende Rollen, wie die eines Richters, Anklägers und Defensors, aufbürden oder anvertrauen wollen! In der That, in rechtlicher Hinsicht läßt sich eine monströsere Unform gar nicht denken. Wer es aber vollends in einer Reihe actenmäßiger Fälle beobachten konnte, durch welche ungeheuren Misgriffe und hartnäckigen Vorurtheile der Inquirenten so viele Ange-

schuldigte zu leiden hatten und in Gefahr und Unglück gestürzt wurden, für den wird vollends jedes weitere Wort unnöthig sein. Durch das, was bisher ausgeführt wurde, widerlegen sich zugleich auch alle Einwendungen gegen den Anklageproceß. Es ist falsch, daß er die Vorsorge für möglichste Entdeckung der Verbrecher auf rechtlichem Wege ausschließe, oder daß er das öffentliche Interesse bei der Verfolgung der Verbrechen dem Zufalle preisgebe. Auch wegen der angeblichen Vorsorge des Richters für Entdeckung der Unschuld verdient der Inquisitionsproceß sicher keinen Vorzug. Schon darum nicht, weil die Gefahr befangener oder parteiischer Ansichten des Richters jenen Vortheil zehnfach überwiegt. Sodann aber gestatte man nur für das ganze Criminalverfahren nach erhobener Anklage gegen eine bestimmte Person oder für das Hauptverfahren, so wie oben die Bedingungen dafür angegeben worden, die Oeffentlichkeit des britischen Verfahrens und dem Angeklagten, nebst einem frei gewählten Vertheidiger, die volle Gunst der Vertheidigung, und jene Vorsorge wird weit überwogen sein. Uebrigens hat der Staatsanwalt, da es ja stets das Interesse des Staats ist, daß die Unschuld an den Tag komme und daß im Namen des Staats und der Gerechtigkeit keine ungerechte Strafe vollzogen werde, stets auch die Pflicht, die der Unschuld günstigen Umstände anzuerkennen und bemerkbar zu machen, ihre Aufhellung zu veranlassen. Und auch das Gericht würde, wo es einmal nöthig werden sollte, auf die dahin führenden Schritte auf geeignete Weise aufmerksam machen dürfen. Nicht hierbei, sondern nur wenn das Gericht für sich allein eine Parteirolle durchführen sollte, wäre Gefahr. Solches Verfahren, wie es hier bezeichnet wurde, vereinigt also nicht blos alle wirklichen Vortheile des Inquisitionsprocesses mit denen des accusatorischen. Es ist auch dieses Gegenüberstehen und dieses Zusammen-, zum Theil auch Entgegenwirken der besonderen selbstständigen Anklagebehörde, des selbstständigen Angeklagten und seines Vertheidigers, sodann endlich des selbstständigen unparteiischen Gerichts, zumal wenn neben den wissenschaftlichen Staatsrichtern und mit ihnen vereint noch unabhängige bürgerliche Geschwornen stehen, und dieses Alles vor den Augen des ganzen Volks, — es ist dieses sicher die vollkommenste Einrichtung für wahre unverfälschte Beweisführung und Bestrafung der Schuld wie für Vertheidigung der Unschuld, und wie überhaupt für parteilose vielseitige thatsächliche und rechtliche Beurtheilung der Sache. Es ist die denkbar vollkommenste Einrichtung zur Lösung der doppelten Aufgabe aller Rechtsprechung, einestheils möglichst vollkommen das Rechte selbst, und anderntheils die möglichst allgemeine Anerkennung oder das möglichst große Vertrauen in die Gerechtigkeit der Rechtsprechung zu begründen. Nur so also wird am Vollkommensten allen betheiligten rechtlichen Ansprüchen und Interessen Genüge geleistet. Nur so werden am besten hinterlistige Ränke und Verfolgungen, namentlich auch politische Verfolgungen, die leider zu allen Zeiten das schändliche Mittel von Criminalanklagen wählen, verhindert und zu Nichte gemacht. Nur so werden mit Sicherheit jene vagen bodenlosen Inquisitionen über das ganze Leben, um irgendwo einen Schein der Schuld zu finden, und jenes Abspringen von dem zuerst zur Rechtfertigung der Untersuchung verfolgten Verbrechen verhindert. Schon die ungleich kürzere Dauer der unglücklichen Criminalprocesse muß für sich allein dieses Verfahren empfehlen. Was ist für das verletzte Gesetz wichtiger als schnelle Bestrafung, was der bürgerlichen Freiheit nothwendiger als Abkürzung der leidenvollen kostspieligen Criminalprocesse! Vollends aber entspricht offenbar nur dieses Verfahren dem Wesen einer freien, einer constitutionellen Verfassung.

Nur ein wichtiger Punkt bedarf noch einer kurzen Betrachtung. Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe begründete bei Griechen und Römern und unsern deutschen Vorfahren, trotz dem, daß bei ihnen weder die Criminalstrafen noch die Criminalprocesse *auch nur zum zehnten Theile die Härte* der unsrigen hatten, und trotz dem, daß bei ihnen der politische Zweck der Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen es forderte, daß man den *Privatanklägern*, von deren freiem Auftreten die Möglichkeit der Bestrafung abhing, die Durchführung der Anklageprocesse möglichst leicht, ja belohnend, nicht aber lästig und gefährlich machte, dennoch dieses letztere. Damit nehmlich die schuldlosen Bürger vor unbegründeten Criminalprocessen und ihren Nachtheilen sicher seien, oder bei schuldloser Erduldung derselben jede mögliche Genugthuung und Entschädigung fänden, ließen diese

Völker die größten Gefahren des Vermögensverlustes für Kosten und Genugthuung, ja selbst der Strafen, im Falle der Losſprechung, auf den Anklägern lasten und legten ihnen starke Cautionsleistungen auf. Dabei aber war von Einkerkerungen der Angeklagten der Regel nach natürlich nicht einmal die Rede. Bei uns modernen Deutschen und auch bei den Franzosen ist großentheils Alles gänzlich umgekehrt. Von Strafen wegen grundloser Anklage oder Anschuldigung durch öffentliche Ankläger und Inquirenten, — wer hat bei uns davon nur reden hören, selbst bei so manchen schreienden Verletzungen? Von Genugthuung und Schadenersatz weiß man eben so wenig Etwas. Aber Jahre, ja ganze Olympiaden und Lustra hindurch schmachten Angeschuldigte in scheußlichen und ungesunden Kerkern, verlieren Leben und Gesundheit, Freiheit, Lebenskraft und Lebenserwerb. Ganze Familien gehen so zu Grunde. Und wer denkt an Genugthuung, an Ersatz von Schaden und Kosten? Der Unglückliche muß sich meist noch glücklich preisen, wenn nicht eine dunkle Scheu vor dem öffentlichen Gefühl und Grauen gegen eine solche Gerechtigkeitspflege mitwirkt, um einen Unschuldigen wenigstens ein wenig schuldig zu finden, um ihm und seinem Leugnen — als wenn das Gestehen Rechtspflicht wäre [5]), und das Nichtgestehen jemals eine Rechtfertigung solcher Härte und Länge der Untersuchungen — die Leiden derselben als verschuldet zuzurechnen und sie nicht einmal an der Strafe abzuziehen, oder gar um ihn außerordentlich wegen Verdachts zu strafen oder ihn blos von der Instanz zu absolviren und ihm so zu allem übrigen Jammer auch noch die Proceßkosten aufzubürden und andere große Nachtheile, Schmach und ewige Unsicherheit zu begründen. Für alle diese Zerstörung der Sicherheit aller Lebensgüter aller schuldlosen Bürger führt man die allgemeine Sicherheit an und als Rechtsgrund, daß in diese zur allgemeinen Sicherheit angeblich nothwendigen Uebel und in ihre Erduldung ohne Vergütung und Genugthuung ein Jeder, der in den Staat einwilligte, zugleich mit eingewilligt habe. Aber: Nein sage ich und, sobald sie darüber zur Sprache kommen, sicher der größere Theil der Bürger jedes würdigen Volkes mit mir; Nein entgegnen wir dieser verstockten und seichten Jurisprudenz, in solche Barbarei haben wir nimmermehr eingewilligt. Vielleicht möchten Viele sogar das Faustrecht der Herrschaft solcher Maximen vorziehen. Aber wir haben schon darum nicht eingewilligt, weil uns die Natur der Sache, weil uns die Geschichte großer Nationen und heute noch die Betrachtung des freien Britanniens und des freien Nordamerika sagen, daß, ohne solche Zerstörung der allgemeinen rechtlichen Sicherheit, rechtliche Sicherheit ebenfalls und viel besser bestehen kann, und weil die eigenen Grundsätze selbst unserer Juristen die Ungerechtigkeit jener Einrichtungen begründen. Ueber die in England durch seinen öffentlichen und mündlichen Anklageproceß mit Geschwornen stattfindende zehnfach schnellere Erledigung selbst der größten und verwickeltsten Processe, ferner über die in England durch die Habeascorpusacte und die Cautionen hundertfach verringerten und verkürzten Verhaftungen, über die dennoch dort im Ganzen viel größere Sicherheit, trotz der ungleich größeren Anreize und Möglichkeiten zu Verbrechen bei einer so freien und der großen Masse nach so armen untersten Volksclasse, bei dem Matrosen-, dem Fabrik-, dem besitzlosen Landpachterpöbel — davon will ich hier nicht weiter reden. Aber unsere eigene Jurisprudenz erkennt ja doch fürs Erste es an, daß, wenn selbst um der dringendsten öffentlichen Zwecke willen, z. B. um durch einen Festungsbau das ganze Land zu schützen und zu retten, die Hergabe auch nur des elendesten Stücks Eigenthums von einem Bürger gefordert wird, er aus Staatsmitteln die volle Vergütung seines ganzen Verlusts erhalten müsse. Warum soll er denn nun, falls er, an sich doch mit offenbarer Verletzung und Beschädigung seines Rechts, angeblich zum allgemeinen Nutzen, seiner Freiheit beraubt und hierdurch in gegenwärtigen und künftigen großen Schaden gebracht wird, ohne daß noch ein Beweis von Schuld vorhanden war, hier nicht auch eine möglichst vollkommene Vergütung erhalten? Warum soll ihm diese Vergütung nicht, selbst wenn er später als schuldig verurtheilt wird, wenigstens durch Abzug an der gesetzlichen Strafe werden, so daß sogar eine große Ungleich-

---

5) Siehe dagegen den Artikel Ableugnung.

heit in der Bestrafung eintritt und oft eine härtere Strafe, als das Gesetz für nöthig hielt? In jedem andern Falle erkennt ferner unsere Jurisprudenz bei einer Beschädigung auch nur durch die kleinste Verschuldung die Pflicht zur vollkommensten Entschädigung. Sie würde nach römischen und deutschen Gesetzen dieselbe den Privatanklägern auflegen, wenn diese noch für das öffentliche Beste durch Anklagen große Opfer brächten. Warum soll denn nun nicht wenigstens der Saat, der ja doch tausendmal eher dazu im Stande ist als die Privatankläger, jene Entschädigung leisten, sei es nun, daß sie rechtlich begründet ist durch unverdiente Beschädigung zum allgemeinen Nutzen, oder sei es, daß sie begründet wird durch irgend eine Verschuldung, durch eine nicht streng gerechtfertigte Einleitung, Fortsetzung oder unnöthig verletzende Einrichtung einer Untersuchung. Ist etwa hier und jetzt das Recht zu solcher Entschädigung plötzlich erloschen? Und wäre etwa nicht auch hier und jetzt noch diese weise Vorsorge und Schutzwehr gegen allzuleicht begonnene und fortgesetzte, vollends gegen unnöthig verletzende Criminalprocesse höchst heilsam und räthlich? Auch die Tortur endlich quälte ja ganz ebenso wie der Untersuchungskerker, nicht, weil man wußte, daß der Gequälte schuldig war, sondern weil man es nicht wußte. Diese Tortur nun erklärte man ja ebenfalls ein halbes Jahrtausend lang allgemein als ein zur allgemeinen Sicherheit nothwendiges, also im Staatsvertrag von Allen freiwillig übernommenes Uebel. Man erklärte sie unbedenklich für gerechtfertigt ganz nach derselben Marime und ebenso wie jetzt jene unermeßlich vermehrten und ausgedehnten unmenschlichen Verhaftungen und Untersuchungsleiden ohne Entschädigung und Genugthuung, wie jene Proceßkosten, Lossprechungen von der Instanz und Verdächtigkeitsstrafen, sammt dem ganzen geheimen inquisitorischen Proceß und der Zerstörung der Volksgerichte. (Vergl. die Artikel Ableugnung, Acht, Actenmäßigkeit, Actenversendung.) Und noch der berühmte Jurist Koch (Vorr. zur Carol.) erklärte am Ende des vorigen Jahrhunderts das endlich von Beccaria aufgerüttelte Rechts- und Schamgefühl gegen die Tortur, „soferne nur" (was er als billig nachgab) „menschlich torquirt werde, für eine übertriebene Zärtlichkeit." Diese Tortur nun aber wagt ja doch heut zu Tage auch nicht ein Jurist, nicht ein Regierungsmann mehr zu vertheidigen. Der laute allgemeine Abscheu, der Ruf: Barbar! würde alsbald jedem solchen Vertheidiger entgegen kommen, eben so wie freilich auch demjenigen, welcher etwa im freien Britannien, welcher im britischen Parlament einzelne jener obigen Einrichtungen anpreisen wollte. Doch aber war die Tortur, sage man, was man wolle, zur Entdeckung der Schuldigen und zur Abschreckung ungleich zweckmäßiger und nothwendiger als jene Einrichtungen. Und es war nicht blos ihr Princip und ihre Gerechtigkeit offenbar gerade dasselbe wie das jener andern Einrichtungen, sondern sie war sogar bei Beobachtung der sorgfältigen gesetzlichen Bedingungen und Formen ihrer Anwendungen und ihrer Folgen, namentlich der völligen alsbaldigen Lossprechung bei glücklichem Ueberstehen, sehr oft nicht grausamer, ja weit weniger grausam als viele jener Einrichtungen, z. B. jahrelange Einkerkerungen mit der Untersuchungs- und Ungerechtigkeits- und Ungewißheitsfolter.

Hoffen wir also auch rücksichtlich des Criminalprocesses auf den, wenn auch etwas langsamen, Sieg der Humanität, der Gerechtigkeits- und Freiheitsliebe bei unseren Juristen, auf eine endliche Ausbildung männlicher Consequenz in anerkannten Rechtsgrundsätzen! Hoffen wir, daß auch für jene verkehrten Einrichtungen bald die Zeit komme, wo ihren Vertheidigern ebenso der allgemeine öffentliche Abscheu entgegentrete wie jetzt einer Vertheidigung der Tortur, und wo die jetzige unjuristische Inconsequenz und das Justemilieu ihrer mildernden Beschönigungen als nicht minder mitleidswerth erscheint als jenes „menschliche Torquiren" des verstorbenen Canzlers Koch, der Vorwurf der Schwärmerei aber gegen Solche, die nicht ebenfalls jeden neuesten Regierungswillen mit den Grundgesetzen der Gerechtigkeit verwechseln oder für die Gränze des Ausführbaren halten mögen, nicht mehr bedeutet als jener Vorwurf der „übertriebenen Zärtlichkeit" gegen die Torturfeinde. Carl Welcker.

**Anklagestand.** — Dieser besteht darin, daß gegen Jemand ein Criminalproceß gerichtlich erkannt ist; im Inquisitionsproceß tritt er ein, wenn gegen Jemand die Spe-

cial- oder Hauptuntersuchung (im Gegensatz gegen die General- oder Voruntersuchung) beschlossen wurde, im Anklageproceß aber, sobald das Gericht die Zulässigkeit einer Anklage erkannt hat.

Die Wirkungen des Anklagestandes sind theils blos natürliche. Diese bestehen fürs Erste in der Gefahr, als Verbrecher bestraft zu werden, und zwar bekanntlich, wegen der unvermeidlichen und der durch fehlerhafte Einrichtungen meist vermehrten Unvollkommenheit menschlicher Gerichte, oftmals selbst unschuldig bestraft zu werden. Sodann aber ist es natürlich auch unangenehm und häufig schädlich, daß förmlich und öffentlich der Verdacht eines Vergehens ausgesprochen und bei Vielen erweckt wird. Die Nachtheile solcher Verdächtigungen sind natürlich je nach den Umständen und nach der Natur des Vergehens sehr verschieden. Traurig, wo die öffentlichen Zustände so krankhaft sind, daß diese Nachtheile wegfallen oder wohl gar ein ehrenvolles Märtyrerthum durch den Anklagestand entsteht, weil die Versetzung in denselben entweder aus Leichtsinn oder schlechter Einrichtung der Gerichte, oder gar als Mittel der Rache, der Verfolgung und der Absicht, „unschädlich zu machen," häufig gegen unverdächtige rechtschaffene Männer und tüchtige Vaterlandsvertheidiger stattfindet!

Eine andere Frage aber ist es, ob, wie manche besondern Landesgesetze bestimmen, oder wie nach unserem gemeinen deutschen Recht Viele irrig annehmen wollten, auch wirklich juristische Nachtheile, eine juristische Anrüchigkeit oder gar Infamie und Ausschließung von landständischen und Gemeinde-Wahlen und von der Verwaltung von Staatsämtern, und Unglaubwürdigkeit des Zeugnisses, auch gegen Nichtmitangeklagte mit der Versetzung in den Anklagestand zu verbinden seien. Nach reinen Rechtsgrundsätzen und unserem gemeinen Recht von Deutschland muß diese Frage verneint werden. Ein höchster Grundsatz und eine wesentliche heilige Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes ist Treu und Glauben und die juristische Vorausannahme (praesumtio boni viri) der Schuldlosigkeit aller Glieder des Gemeinwesens bis zum wahren, d. h. vollständigen Beweis des Gegentheils. Diesen seinen Grundsatz hat unser gemeines deutsches Recht nirgends aufgehoben wegen einer Versetzung in den Anklagestand. Es war ein bloßes Misverständniß, wenn manche Juristen die Infamation, d. h. den nicht etwa blos bei einzelnen richterlichen oder anklagenden Individuen, sondern den im Volke stattfindenden Glauben, daß ein bestimmter Mensch eines Verbrechens schuldig sei, welchen das kanonische Recht für die Zulassung der Inquisition forderte, mit juristischer Infamie und Anrüchigkeit verwechselten. Nur das ist natürlich, daß, insoweit als die mit einem bestimmten Anklagestand an sich etwa unvermeidlich verbundenen Folgen, wie z. B. Verhaftung, die Ausübung anderer Rechte unmöglich machen, diese hinwegfallen muß. So läßt sich wohl eine provisorische Suspension von Staatsdienstverwaltung, aber nicht auch eine Entziehung der Besoldung rechtfertigen.

Politisch läßt es sich auch rechtfertigen, daß bei infamirenden Vergehen, überhaupt bei solchen, bei denen das für eine heilsame Staatsdienstverwaltung nöthige Vertrauen durch den Anklagestand gestört wird, die Staatsdienergesetze die Gerichte oder die Regierung ermächtigen, solche vorläufige Suspension vom Dienste auszusprechen.

Einen Ausschluß von landständischen Wahlen und Verrichtungen durch die Regierung oder die Gerichte dagegen kann man politisch nicht rechtfertigen. Hier muß das Vertrauen der Bürger entscheiden. Wie viel mehr, als man billigen kann, hängt nicht zumal bei der im neueren Deutschland immer größeren Abhängigkeit der Gerichte von den Regierungen der Criminalanklagestand von dem Belieben der letzteren ab! Und wie manche traurige Beispiele erlebten wir nicht, daß unredliche, schwache oder hinterlistige Minister alles in ihrer Macht stehende Unrecht anwendeten, um gerade die tüchtigsten und besten Volksvertreter auszuschließen und die übrigen durch ihr Beispiel zu schrecken! Deshalb weiß denn auch die badische Verfassung ebensowenig als die englische Etwas von einer solchen Unfähigkeit. Dagegen blieben der Kammer im Nothfalle stets Mittel, ihr zum Nachtheil gereichende wirklich anrüchige Mitglieder zu entfernen. Die französische Verfassung giebt ihr in Beziehung auf eine während der Sitzungszeit entstehende Anklage das Recht, zu dersel-

den zu ermächtigen, oder die Ermächtigung zu versagen. Die Verhaftung bedarf auch nach der badischen Verfassung der Ermächtigung der Kammer.

Die Versetzung in den Anklagestand sollte wegen ihrer nachtheiligen Folgen nie stattfinden, als bei dringender Wahrscheinlichkeit, daß ein mit gesetzlicher Strafe bedrohtes Vergehen wirklich geschah und daß es von dem Anzuklagenden verübt wurde, und nie anders als nach Zulassung von Verhör und Vertheidigung desselben und endlich nur durch förmliches collegiales richterliches Erkenntniß und am Besten, so wie in England, nur durch eine förmliche Anklagejury. Das frühere deutsche Recht sicherte wenigstens durch die außerordentlichen Verbindlichkeiten und Sicherheitsleistungen des Anklägers und später durch völlige Sonderung der Specialinquisition, welche eine bestimmte Person als verdächtig hinstellte, von der Generaluntersuchung und durch förmliches Erkenntniß auf dieselbe mit Zulassung der Vertheidigung (defensio pro avertenda inquisitione speciali). Und der Artikel 218 eifert gegen jede Leichtfertigkeit in dieser Beziehung. Aber das spätere Recht hat auch in dieser Hinsicht fast alle Bürgschaften der bürgerlichen Ehre und Freiheit der Willkür der Regierungen und Beamten überliefert. (S. auch Anklage und Strafproceß und vergleiche über Anklagestand: Mittermaier deutsches Strafverfahren Bd. II. §. 139, wo auch die abweichenden Ansichten von Henke Handb. des Strafrechts Bd. IV. §. 13 und Heffter Lehrb. §. 664 widerlegt sind). C. Welcker.

**Ankündigung**, s. Krieg.

**Anleihe**, s. Staatsschuld.

**Annahme an Kindesstatt**, s. Adoption.

**Annalen**, Jahrbücher, enthalten, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach, eine Erzählung der bemerkenswerthen Ereignisse und Thatsachen, nach dem Zeitraume geordnet und abgetheilt, in welchem sie sich zugetragen. Ephemeriden, Chroniken und Fasten haben mit den Annalen Form, Bedeutung und Inhalt gemein, wenn sie auch durch den Umfang und die Zeitabtheilung von denselben sich oft unterscheiden. Geschichte sind sie, nach den höhern Anforderungen, die man an diese macht, nicht, aber Materialien zur Geschichte, Geschichtbücher, die der Geschichtschreiber wie die Denkwürdigkeiten, Urkunden und Memoiren als Stoff benutzt und nicht entbehren kann. Alle Geschichte hat mit solchen Annalen angefangen, die dem rohen Zustande der Gesellschaft entsprachen und ihr Bedürfniß befriedigten. Selbst die Völker der neuen Welt, die Peruaner und Mexikaner besonders, bei denen die Kunst zu schreiben noch unbekannt war, hatten Mittel gefunden, das Andenken ihrer wichtigen Ereignisse aufzubewahren und ihren Nachkommen zu überliefern, indem sie, durch eine Art Bilderschrift, dieselben auf Thierhäuten, Baumrinden, oder durch Verschlingungen und Knoten, die sie kunstreich zu schürzen wußten, darzustellen suchten. Es waren ihre Annalen. Die ältesten finden sich bei den Chinesen, wenn man gegen ihre Zeitrechnung Nichts einzuwenden hat, da sie dieselbe über 3300 Jahre vor die Geburt unsers Erlösers, also einige Jahrhunderte vor die Sündfluth zurückführen. Die ältesten Staaten, Aegypten, Assyrien und Persien, hatten ihre Annalen, von denen sich aber nur dunkle und zweifelhafte Erinnerungen erhielten. Ohne Zweifel war kein Volk ohne eine solche Geschichte seines Landes, besonders wenn es, wie so viele Völker Asiens schon in der frühesten Zeit, die aller Geschichte, welche sich bis auf uns erhalten hat, vorausgegangen ist, zu einer gewissen Stufe von Bildung gelangt war. Die Verfasser derselben sind wahrscheinlich die Priester gewesen, welche die geistige Vormundschaft über die rohen Völker zu führen pflegen, und bei denen sich der ganze Schatz von Kunst und Wissenschaft niedergelegt fand. Die berühmten Marmortafeln, welche der Graf Arundel im Anfange des vorigen Jahrhunderts auf der Insel Paros gefunden, enthielten die Annalen der Athener. Die Annalen der Römer, welche im Anfange sich nur mit religiösen Gegenständen beschäftigt haben mögen, dann aber auch die Geschichte des Staates enthielten, wurden von dem Oberpriester — pontifex maximus — aufgesetzt und hießen annales pontificum oder annales maximi. Mit diesen haben die consularischen Annalen, die auf hölzerne mit geleimter Leinwand überzogene Täfelchen geschrieben wurden — libri lintei — gleiche Bestimmung gehabt. Diese Geschichtbücher des alten Roms gingen bei der Einnahme und Verwüstung der Stadt durch die Gallier unter, und was sich durch Ueberlieferungen und die Volkssagen er-

halten hat und später auch in die Geschichte aufgenommen ward, ist viel Dichtung mit wenig Wahrheit, wie es sich durch die Eigenthümlichkeit des Volkes, den Nationalstolz, Familieneitelkeit, Standesvorurtheile und Leichtgläubigkeit gestalten mußte. Ist alle Geschichte, mit seltenen Ausnahmen, wenn es solche giebt, ein historischer Roman, dann ist es besonders die älteste und ältere Geschichte, in der die Geschichtschreiber eines Volkes die Thaten und Ereignisse desselben als eine Art von Nationalautobiographie beschrieben haben. Es fehlt die Einrede, der Widerspruch, die Erläuterung und Vertheidigung der Betheiligten, der Mithandelnden, seien sie nun Freunde oder Feinde, und man hört immer nur die Schutzrede oder den Anklageact des einen Theils. Das gilt vorzüglich von der römischen Geschichte bis zu Karthagos Untergang.

Mit dem Falle des römischen Reichs und der Fluth der Völkerwanderung, die sich über die fast ganze bekannte Welt ergoß, gingen mit der Geschichte selbst die kostbarsten Denkmäler derselben unter, von denen einige später aus den Trümmern der Zerstörung wieder aufgefunden wurden. Von Kunst und Wissenschaft konnte keine Rede sein, am Wenigsten von Geschichte, die, will sie ihre Aufgabe würdig lösen, eine seltene Kunst mit noch seltenerer Wissenschaft verbinden muß. In dem ganzen langen Zeitraume, das Mittelalter genannt, beschäftigten sich in der Regel nur Geistliche und besonders Mönche, denen das eingezogene Leben Muße gab, mit der edlen Kunst zu schreiben, die sie auch fast allein besaßen. Nach dem Zustande der Bildung der Zeit, und nach dem Berufe, dem die wenigen Gebildeten folgten, war, was sie gaben und geben konnten, beschränkt, unzuverlässig und mangelhaft, in Allem das Gepräge des Priester- und Mönchthums tragend. An geschichtlichen Versuchen, an Chroniken, Annalen und was sie sonst für Namen führen, fehlt es aus jenen Jahrhunderten nicht; aber von Staat und Staatsverhältnissen, von Volk und Volksleben ist in ihnen keine Rede. Die einzige, wenigstens die höchste Aufgabe ist die Religion, wie sie verstanden ward. Unwissenheit und Aberglaube gehen gepaart, und was sie zu erzeugen wissen, sind Wunder, Legenden, Klostergeschichten, Bekehrungen, Schenkungen und Stiftungen. Daß sich unter dem Unvernünftigen, Abenteuerlichen und Abgeschmackten auch weniger Unvernünftiges, Abenteuerliches und Abgeschmacktes, daß sich selbst Brauchbares darunter findet, erkennt man dankbar an; und wie jede Zeit, auch die finsterste und verworfenste, in Wenigen den höhern Charakter der Menschheit erhält und offenbart, so sehen wir auch durch die lange Nacht des Mittelalters Lichtstreifen ziehen. *Gregor von Tours*, *Eginhard*, *Witichind*, *Otto von Freisingen*, *Luitlprand* und Andere sind nach Verdienst gewürdigt worden. Wenn Wahrheit der erste Vorzug der Geschichte ist, dann wird sie ihn am Sichersten in einer Zeit erreichen können, wo die Bildung sich so allgemein verbreitet hat, daß Viele die Ereignisse und Thatsachen zu beobachten und zu beurtheilen im Stande sind In dieser Beziehung hat die Geschichte durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch den erleichterten und schnellen Verkehr zwischen Völkern und den Einzelnen im Volke, und durch die Oeffentlichkeit, die zum Theil eine Folge davon ist, unendlich gewonnen. Freilich sind dadurch nur die Mittel gegeben, die nicht nothwendig zum Zwecke führen, wenn man ihn nicht mag. Um die Wahrheit zu hören, wird vorausgesetzt, daß man sie sagen kann, sagen will und sagen darf. Um sie sagen zu können, dazu gehört Aufklärung, Bildung und eine gewisse Oeffentlichkeit; um sie sagen zu wollen, dazu gehört Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, die mit der Aufklärung nicht immer gleichen Schritt hält, sondern oft einen umgekehrten Weg einschlägt. Um die Wahrheit sagen zu dürfen, dazu gehört Freiheit.

Es dürfte in diesem Werke an seiner Stelle sein, einer Zeitschrift zu erwähnen, die unter dem Titel *Annalen* beinahe vierzig Jahre vielfältig gewirkt und in unserm Vaterlande auf politische Einsicht und Bildung einen großen Einfluß geübt. Von *Possell* 1795 gegründet, der, wie Wenige, Beruf zu einem solchen Unternehmen hatte, haben die europäischen Annalen schnell einen weiten Kreis von Lesern gewonnen, denen, wie es im herrschenden Geiste der Zeit lag, Erörterungen über Staat und Kirche, Staatsverhältnisse, politische Gestaltung und Entwickelung der Gesellschaft ein Bedürfniß waren. *Possell* besaß eine nicht gemeine Kenntniß der Geschichte, Bekanntschaft mit den bestehenden Verhältnissen der Gegenwart, Verbindung mit vielen ausgezeichneten und tüchtigen Zeitgenos-

sen, eine leichte und anziehende Darstellungsgabe, Gewandtheit und Muth. Die Zeit begünstigte sein Werk; denn was die Annalen behandelten, war eine Aufgabe für Völker und Cabinete geworden, die sie durch That und Schrift und Wort zu lösen sich beschäftigten. Die französische Revolution ging ihren gigantischen, erhabenen und schauderhaften Gang, der vorerst zu einem Heldenalter mit seiner kräftigen Willkür führte und damit endete. In den wilden Stürmen dieser Zeit erhielten sich die Annalen, wenn auch oft angefochten und in der Person ihres Herausgebers angefeindet, beharrlich das vorgesteckte Ziel verfolgend, und behaupteten den Ruf der Vollständigkeit und Unparteilichkeit vor andern Zeitschriften dieser Art. Nach Posselt's Tode, 1805, sank und stieg der Werth der Annalen mit dem Werthe ihrer Herausgeber und Mitarbeiter. Die Anfeindungen und Beschränkungen wiederholten sich, je nachdem im Kampfe der Parteien — denn in Parteien war nun die Welt gespalten — die Freiheit oder die Willkür, die Mäßigung oder Unduldsamkeit einen vorübergehenden Sieg errang. Man änderte Titel und Herausgeber, taufte die europäischen in allgemeine politische, dann in neue politische Annalen um, und diese Metamorphose, die ihrer Erhaltung diente, sollte warnen und sie unschädlicher machen. Unter Murhard — 1821 bis 1824 — einem unterrichteten und thätigen Manne, erhoben sich die Annalen wieder zu ihrem früheren wohlverdienten Rufe. Aber Murhard und die Annalen sollten ihrem Schicksale nicht entgehen. Zeit und Stunde indessen sind ungewiß, wie man sprüchwörtlich zu sagen pflegt, und vor seinem Ende mag kein Sterblicher, wie Solon empfiehlt, sich glücklich oder unglücklich nennen. Da ein verjüngter Geist die gebildete Welt neu zu beleben schien, theilte er sich auch beseelend den Annalen mit. Durch Rotteck erstanden sie zum frischen, kräftigen Dasein, und ihr eingreifendes Wirken war zu tief und allgemein, als daß es nicht Besorgnisse und Misfallen auf einer gewissen Seite hätte erregen sollen. Die Annalen mußten 1832 — untergehen. Keine Zeitschrift hat die Aufgabe, die sie sich gesetzt, besser gelöst, und die im Wesentlichen darin bestand: 1) eine Geschichte der Zeit zu liefern, in welcher die politische Entwickelung der Gesellschaft, sowohl in ihrer innern als äußern Gestaltung, vorzüglich beachtet ward; 2) durch Abhandlungen und Aufsätze die wichtigsten Fragen der Politik in ihrer weitesten Bedeutung, des Staatsrechts, der Staatswirthschaft, des Völkerrechts zu erörtern und zu beantworten; 3) die politischen Werke von Werth und Bedeutung, die sich mit dem Staate, der Kirche, den höhern Interessen der Gesellschaft beschäftigten, kritisch anzuzeigen.

Die Annalen lebten in der Mitte von 1833, von Wilderich Weick herausgegeben, unter dem Titel: „Annalen für Geschichte und Politik" wieder auf. Der thätige und muthige Verleger kann Alles thun, die zahlreichen Mitarbeiter, unter denen inhaltschwere Namen sind, mögen nach Vermögen wirken; sie thun und wirken Wenig; die Zeit ist nicht für sie. Und Alles, wie ein verbrauchtes aber weises Sprüchwort sagt, Alles hat seine Zeit.

J. Weitzel.

**Annaten.** (Auch Bestätigungs- und Weihegebühren überhaupt). 1) Jeder Bischof bedurfte, nach seiner Wahl durch Geistlichkeit und Volk, später nach seiner Ernennung durch den Regenten oder seiner Wahl durch das Domcapitel, der Bestätigung und Weihung durch den Bischof der Hauptstadt (Metropoliten) und die übrigen Bischöfe der Provinz (Synode von Nicäa, im Jahr 325). Dem Metropoliten war das Präsidium unter diesen eingeräumt, daher sein Antheil an der Bestätigung der unerläßlichste. Bald wurde sie ihm allein überlassen.

2) Schon im Anfange des 5 Jahrhunderts hatte ein Metropolit von Ephesus für die Bestätigung und damals immer damit verbundene Weihe der Bischöfe Gebühren eingezogen, von jedem nach Verhältniß seiner Einkünfte. Aber sämmtliche von ihm Geweihte wurden, obgleich sie sich auf Gewohnheit beriefen, durch eine Synode zu Ephesus abgesetzt (er selbst war während der Untersuchung gestorben), und die Sache für einen gegen die klaren Worte der Schrift (Matth. 10, 8. Luc. 19, 45 f. Apostelgesch. 8, 18 ff.) laufenden Misbrauch erklärt. Durch die Synode von Chalcedon im Jahre 451 wurde dieses Verbot auch in Bezug auf Weihen anderer Geistlichen und Ernennung anderer Kirchenbeamten, z. B. Kirchenpfleger, wiederholt, bei Strafe der Absetzung für beide Theile. Aber bald ward es umgangen, indem man das Geld erst nach ertheilter Weihe erhob. Schon K. Ju-

stinianus im Jahr 541 erkennt die Gebühr für Gewohnheitsrecht und begnügt sich — „damit nicht das Kirchengut deswegen mit Schulden belastet und die Kirchenämter nicht käuflich würden," — ihr Schranken zu setzen (Nov. 123 c. 3): der Patriarch von Rom und jeder der vier übrigen Patriarchen sollte nicht über 20 Pfund Goldes entrichten müssen, alle übrigen Bischöfe weniger, nach Verhältniß ihres Einkommens; bei einem Ertrage von jährlich nur 12 Pfund Goldes gar Nichts. Einen Theil des Geldes erhielten die weihenden Bischöfe, wohl für Reisekosten, den Rest die andern bei der Weihe dienenden Geistlichen, auch die mit den schriftlichen Ausfertigungen Beschäftigten. Jeder andere Geistliche sollte nur denen, die bei seiner Weihe assistiren, das Gebräuchliche entrichten, und dieses die Einkünfte eines Jahrs „nicht übersteigen" (c. 16), worin Mehrere wohl mit Recht die erste Spur von Annaten erkennen. Wirklich scheinen die Bischöfe ihrerseits Weihegebühren von den Geistlichen schon seit dem 5. Jahrhundert erhoben und diesen Gebrauch fortwährend erhalten zu haben.

3) Unter Papst Gregor I. auf einem kleinen Concil in Rom im Jahr 595 wurde wieder verboten, Etwas für Weihen, oder das Pallium — jetzt ein wollenes Band, welches den Metropoliten ursprünglich durch die Patriarchen bei der Bestätigung überreicht ward, und ihren Ornat auszeichnet — oder für Expedition der Bestätigungsurkunden, „oder endlich aus dem neu erfundenen Vorwand eines Gastmahls" zu fordern; aber zugleich ausdrücklich erlaubt, nach dem Empfang der Weihe u. s. w. als freiwilliges Geschenk und ohne vorherigen Vertrag den Geistlichen, welche assistirten, Etwas zu geben. In Schreiben an die Herrscher der Franken, an die Bischöfe von Gallien, Germanien, Griechenland und Albanien, an die Patriarchen von Jerusalem und Antiochia suchte er im Geiste dieses Concilbeschlusses zu wirken, unter Berufung auf obige Schriftstellen. Auch P. Zacharias im Jahr 744 bestätigte diesen Beschluß, ebenso ein Concil in Rom um 983. Dennoch scheint der Unfug auch an der römischen Curie selbst fortgedauert zu haben, da gerade Zacharias auf deswegen erhobene Klagen antwortet, auch ein Concil zu Paris 829 beschließt, „diese Gott verhaßte Pest" müsse nicht nur in der Kirche von Gallien, sondern zuerst an der römischen, durch kaiserliche Macht und Beschlüsse der Bischöfe ausgerottet werden. Ferner klagt Ivo, Bischof von Chartres, 1090: an Bischöfe und Aebte, die in Rom geweiht würden, machten die Beamten der dortigen Curie große Forderungen. Um 1190 mußte dort der Bischof von Mans für seine Consecration 700 Mark Silbers zahlen (nach römischer Berechnung 16,800 Fl. rhein.) Die Metropoliten Italiens zu bestätigen oder zu weihen, gehörte zu den Vorrechten des römischen Patriarchats. Bei auswärtigen Bischöfen geschah es noch damals nur dann, wenn ihre Wahl bestritten war und auf Appellation die Entscheidung in Rom erfolgte. Erst im 14. Jahrhundert fing der römische Bischof an, das Recht der Bestätigung und Weihe jedes Bischofs von den Metropoliten an sich zu ziehen. Es gelang ihm bald, den Beschluß des Concils zu Basel von 1435, durch welchen diese römischen Ansprüche verworfen wurden, durch Concordate oder sonst zu vereiteln (s. unten §. 10). Seitdem Rom bestätigt und weiht, bezieht es auch alle Gebühren dafür. Unter den Misbräuchen, welche von dem Bischof Durantus, dem Jüngern, für das Concil von Vienne von 1311 zur Reform bezeichnet wurden, ist auch der, „daß die Lehren der Schrift, der heiligen Väter, der alten Päpste selbst und die Beschlüsse der Concilien gegen die Simonie übertreten würden, und zwar am Meisten am päpstlichen Hofe, „wo Papst und Cardinäle gemeinschaftlich von den dort beförderten Prälaten bestimmte „Antheile (des Einkommens) haben wollten." Dieses die ältesten Nachrichten über Bestätigungs- und Weihegebühren, von welchen die Hälfte dem Papst, die andere den in Rom anwesenden Cardinälen zufällt, und die daher communia servitia heißen. Zugleich wurde eine kleinere, doch nicht unbeträchtliche Summe für die übrigen Angestellten der Curie eingezogen (servitia minuta).

4) Später entstanden die eigentlichen Annaten, unter Angabe eines andern Forderungsgrundes. Zuerst sieht man während der Erledigung von Kirchenämtern die Einkünfte derselben theils durch die Staatsherrscher, theils durch die Bischöfe beziehen, spätestens seit dem 12. Jahrhundert, nicht ohne heftigen Widerspruch der römischen Curie. Wie nehmlich dem Lehnsherrn nach dem Tode des Vasallen einst das Lehen und seine Ein-

künfte zurückfielen und bis zu neuer Verleihung verblieben, so sprachen die Landesherren, welche seit dem 7. und 8. Jahrhundert die Bisthümer und Prälaturen zu verleihen anfingen, während der Erledigung dieser Aemter die Einkünfte derselben — anfangs wohl nur der Lehengüter, später alle Einkünfte ohne Ausnahme — an (jus regaliae). In Deutschland wurde dieser Anspruch aufgegeben, durch Otto IV. 1209 und Friedrich II. 1213, aber nicht in andern Staaten. Die Bischöfe ihrerseits, auch Aebte und andere Prälaten machten gleiche Ansprüche an jene kleinern Beneficien, welche durch sie verliehen wurden, besonders Pfarreien (jus deportus). Diese scheinen meistens — wie es auch bei den Landesherren vorkommt — den Ertrag eines ganzen Jahres, auch mehrerer, bezogen zu haben, während die Pfarreien durch Verweser besorgt wurden, die nur den nöthigen Unterhalt bekamen. Die Absicht, mit einem Anfänger eine Probe zu machen, oder die Unmöglichkeit der eigentlichen Besetzung aus Mangel tüchtigen Vorschlags oder wegen Streits über das Vorschlagsrecht kommen als Beweggründe vor, welche offenbar sehr gemisbraucht werden konnten, auch Schulden oder andere Bedürfnisse des Bischofs. Im 13. Jahrhundert lassen sich die Bischöfe, wo sie nicht altes Gewohnheitsrecht oder Gesetz anführen, durch päpstliche Privilegien dazu ermächtigen, wo nicht für immer, doch auf einige Zeit, auf zwei, auch fünf Jahre. Denn stets erschienen diese Ansprüche nur als Ausnahmen von der Regel, daß die Einkünfte erledigter Kirchen zum Nutzen derselben zu verwenden oder dem Nachfolger angefallen seien.

5) Von Clemens V. verlangten einige englische Bischöfe dringend ähnliche Ermächtigungen auf ein Jahr. Aber dieser Papst — „weil, was der Untere fordert, auch der Obere fordern kann" — sprach lieber sich selbst, auf zwei, nach Andern auf drei Jahre, die Einkünfte aller Bisthümer, Abteien und übrigen Beneficien von England zu. Sein habsüchtiger Nachfolger, Johannes XXII., dehnte bald nach dem Amtsantritte[1]) den Anspruch auf die ganze Kirche aus, indem er verordnete, von jedem Kirchenamte, welches gerade erledigt sei oder in den nächsten drei Jahren erledigt werde, sollten die Einkünfte des ersten Jahrs an die päpstliche Schatzkammer abgeliefert werden, namentlich von allen Kanonikaten, Pfarreien und andern Präbenden und Beneficien, nur die Bisthümer, Erzbisthümer und Abteien ausgenommen (etwa um noch nicht mit den im §. 4 erwähnten Ansprüchen der Landesherren zusammenzutreffen?). Päpstliche Commissaire (collectores) besorgten den Einzug. Doch verordnete er bald, was bisher allgemein übersehen ist, daß, sowohl für den Papst als die Bischöfe, niemals alle Einkünfte, sondern nach der Wahl des Beneficiaten entweder nur jener Betrag derselben, welcher für den Bezug der durch den Papst damals öfters den Kirchen auferlegten Zehnten taxirt war, oder nur der Ueberschuß zu beziehen, wo keine sichere Taxe sich fände, die Hälfte der Einkünfte zu erheben, auf jeden Fall den Beneficiaten so viel als zum anständigen Unterhalte nöthig, zurückzulassen sei[2]). „Zu den Bedürfnissen der päpstlichen Kirche" (pro ecclesiae Rom. necessitatibus) hatte Johannes XXII. die Gelder gefordert. Aber er hinterließ seinen Verwandten einen Schatz von 25 Millionen Goldgulden (120 Millionen Gulden rhein.), einen größern als je ein Amtsvorfahr, obgleich er nicht geringern Aufwand gemacht. Die Zahl der Erledigungen soll er mittels Beförderungen auf den obersten Stufen der Hierarchie und nachfolgenden Vorschieben auf allen übrigen Stufen zu vermehren gewußt haben (s. den Artikel Beneficien).

6) Die Auflage scheint oft auch von den Nachfolgern wiederholt worden, ja noch im nehmlichen Jahrhundert für immer bleibend geworden zu sein und wurde Annate genannt[3]). Gewiß ist, daß seit Bonifacius IX. (1392), „dem an Habsucht Keiner gleich-

1) Nicht erst 1318 S. c. 10 de praebend. Extrav. comm. vom 3. October 1317, wo schon darauf zurückgewiesen ist. A. M. Plank, Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Verfassung V. 598. Daher, was Rainaldus ad a. 1317 n. 49 berichtet: Johannes XXII. habe die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahrs von den vacanten Stellen in England und Irland, „die er sich vorbehalten hatte," an den König abgetreten, ist man nicht berechtigt, mit Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. §. 101 aa., auf einen andern Vorbehalt zu beziehen.

2) C. 10. 11. de praebend. Extrav. comm. C. 2. de elect. Extrav. Jo. XXII. juncto c. 2. de decimis in Clem. ibique glossa ad v. taxationem.

3) Unio der Mainzer Capitel und Klöster von 1372 gegen einen vom Papst ausge-

kam" (s. oben S. 114), die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahrs dem Papste von allen Kirchenämtern reservirt sind, zu welchen dieser ernennt oder bestätigt, auch von den Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien, auf welche Bonifacius IX. „wegen steigender Geldverlegenheit bei den fortwährenden Kriegen" die Auflage erweiterte. Schon seit Johannes XXII. hatte der Papst von den eigentlichen Verleihungsbehörden die Ernennung zu unzähligen, ja wohl zu den meisten Kirchenämtern in allen Diöcesen an sich gezogen (s. den Artikel: Beneficien). Während früher die päpstlichen Collectoren drei Jahresfristen, auch längere gestatteten, mußte von nun an die ganze Summe sogleich baar bezahlt oder doch ein Schuldschein unter Verpfändung des Kirchenguts dafür ausgestellt werden [4]). Eher lieferte Rom die Ernennungsurkunden nicht aus, ohne welche Keiner von dem erlangten Beneficium Besitz nehmen konnte. So wurden also von nun an die Annaten zugleich mit den Servitia communia und minuta eingezogen. In den Forderungszetteln scheinen wenigstens für Bischöfe und Aebte diese letztern beiden Benennungen beibehalten worden zu sein. Dagegen ist bei den geringern Beneficien der Ausdruck Annaten geblieben. Aber bei den Bisthümern und Abteien erscheinen seit damals die Summen verdoppelt.

7) Seitdem wurde das Wesen der Annaten, wie man in der weitern Bedeutung diese sämmtlichen Gebühren nennt, nicht geändert, als deren eigentlicher Erfinder daher Vielen Bonifacius IX. gilt. Will man aber auch den Anfang in den angeführten Forderungen von Johannes XXII. oder schon von Clemens V. sehen, so ist es doch grundlos, wenn bisher Alle den Beweis noch früherer Entstehung in den ersten Worten folgender Stelle von Johannes Andreä zu finden glauben. „Der Cardinal von Ostia entschuldigt „die röm. Curie mit der Noth, weil sie außer Stande sei, den Unterhalt „Aller aus dem Ihrigen zu bestreiten. Ich schrie so oft und so laut, daß auf dem „Concil zu Vienne (1311) davon die Rede ward, wie ich wünschte, die Curie erhielte den „zwanzigsten Theil der Einkünfte aller Geistlichen der Welt zum Unterhalt des Papstes „und der Cardinäle und könnte keine servitia der durch sie beförderten Prälaten fordern, „außer geringe Honorare für die dabei Beschäftigten, z. B. die Schreiber u. dgl., dann sollte „auch sie selbst aus diesem Beitrage die ausgesendeten Legaten und Nuntien unterhalten, „dagegen sich der Forderung von Einkünften des ersten Jahrs, Zehnten und Aehnlichem, was jetzt so häufig ist, enthalten."

Die in dieser Stelle vorausgehende Berufung auf den Cardinal von Ostia (dessen Werk gerade nicht zur Hand gewesen sein muß) ist wegen des darauf Folgenden so misverstanden worden, als habe schon dieser Cardinal, der unter Alexander IV. um 1260 schrieb, Klagen über Annaten und Weihegebühren erwähnt [5]), während er nur von Verpflegungskosten (procurationes) der päpstlichen Legaten und Nuntien spricht. Seine Worte sind nehmlich dem Commentar zu einem Text entnommen, nach welchem letztern der Bischof die Kosten der Verpflegung seiner Commissaire selbst tragen soll [6]). Denselben Text commentirt auch Joh. Andreä (um 1330—1348), und nur seine eigenen gelegentlichen Bemerkungen erstrecken sich auf andere römische Misbräuche [7]). Dennoch geht man

---

schriebenen Zehnten in Gudeni cod. diplomat. T. III. p. 507. ibi: clericos per sedem apostolicam et eius diversarum impositionum modos videlicet servitiorum communium etc. primarum annatum etc. affligi. Edict Karls VI. von Frankreich von 1385 ibi: dicti collectores fructus — primi anni omnium beneficiorum vacantium capiunt. (In Thomassini vetus et nova ecclesiae disciplina P. III. Lib. II. C. 59, n. 13). Declaratio nationis Gallicanae in Conc. Constant. 1417 de annatis non solvendis, c. 2. v. deinde postmodum etc. (in v. d. Hardt Concil. Const. T. I. P. XIII. col. 764.)

4) S. das Formular in der Declaratio nat. Gall. cit. c. 4. a. E.

5) Zuerst finde ich diesen Irrthum bei Polidorus Vergilius, de rerum inventoribus VIII, 2. (1519). Aus diesem in Genebrardi chronographia sub Bonifacio IX. und aus beiden in de Dominis respublica christ. lib. 9, c. 9, n. 64. Auch hat den Irrthum Campegius de annatarum institutione §. 1. (in tr. tr. T. XV. p. 537).

6) Hostiensis lectura s. apparatus super quinque libris Decretalium ad c. inter caetera, 15 de officio judicis ord. (1, 31).

7) Jo. Andreae Novellae super 5 libris Decretall. ad eund. loc. Ein dritter

in jenem Misverständnisse so weit, anzunehmen, es müsse Alles, was der Zweite über diese Misbräuche sagt, sich schon bei dem Ersten finden[8]). Nur auf diesem Irrthum beruht auch die Behauptung, es seien schon vor den Annaten, durch die bloßen servitia, die Einkünfte eines ganzen Jahres erschöpft worden, und ganz grundlos wird[9]) auch das Wort Annaten schon ins 13. Jahrhundert gesetzt, welches um 1372 zuerst vorkommt[10]).

8) Einen Begriff von dem Betrage der Annaten giebt das Parlament von Paris im Jahre 1465, welches die von den erledigten Stellen in den drei vorhergegangenen Jahren allein aus Frankreich nach Rom geflossenen Annaten und Bestätigungskosten so berechnet: für jedes der erledigten 20 Bisthümer wenigstens 6000 Goldgulden; für jede der 60 Abteien 2000; für jedes der 200 geringern Beneficien 500. Summe in drei Jahren 340,000 Goldgulden oder 1,632,000 Fl. rhein.[11]) Für das Erzstift Salzburg betrugen seit Bonifacius IX. die servitia zwischen 60,000 bis 86,000 Fl. rhein. Dazu kommen jedesmal noch 2400 Fl. Palliengelder. Unter P. Benedict XIV. traf sich's, daß die Summe in neun Jahren drei Mal fällig wurde[12]). Für Trier eben so viel[13]). Für Mainz 96,000 Fl. rhein., auch mehr. Diese Summe ging von da in eines Menschen Leben sieben Mal nach Rom[14]). Wie sich dieses Institut sonst entwickelte, ist aus der Declaration der Repräsentanten der französischen Geistlichkeit vom Jahr 1417 am Concil von Constanz zu erkennen, welche schon 1406 von ihrem König ein Verbot der päpstlichen Annaten ausgewirkt hatte und hierüber zu Constanz am kräftigsten auftrat, obgleich auch die deutsche, spanische und englische im Wesentlichen dieselben Beschwerden führte. Folgendes sind Worte der Declaration[15]): Johannes XXII. erhob die ganzen Einkünfte des ersten Jahres, auch weit mehr, so oft dasselbe Beneficium vacant wurde, auch drei Mal und noch öfter im nehmlichen Jahre. Oft wurden für den Papst bei jedem Erledigungsfalle die Annaten bezogen, und überdies für die Cardinäle die Hälfte des Betrags. Blos um die Erledigungen zu mehren, wurden Prälaten abgesetzt oder wider ihren Willen versetzt. In das vorgeschriebene Formular der Schuld- und Pfandverschreibung (s. die vierte Note) ist auch aufgenommen die Uebernahme der etwa

---

Commentar, jener des Cardinals Zabarella († 1417), wiederholt die ganze Stelle des Joh. Andreä, sammt der Berufung auf den Cardinal von Ostia, wörtlich und ist von Einigen allein benutzt.

8) Schon de Marca de concordia Sacerdotii et imperii, lib. VI. c. 10, n. 15; noch mehr Plank a. a. O. S. 595, selbst Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 465, a, b — dessen Handbuch des Kirchenrechts (Gött. 1831. 1833) bei seinen andern Vorzügen, besonders wegen der bessern Bekanntschaft des Vfs. mit den ächten Grundlagen der kathol. Kirchenverfassung alle Lehr- und Handbücher der Protestanten im katholischen Theile so weit hinter sich läßt, am Weitesten freilich das neueste ultramontane von Walter in Bonn — auch der treffliche Gieseler a. a. O. Note 2.

9) Von Plank u. Eichhorn a. a. O.

10) S. die dritte Note. S. auch J. P. Ludewig de jure annatarum, c. 1. §. 1. (in opusc. T. II. col. 888) ibi: Me auctore sub exitum saeculi XIV. verbum hoc demum auditum est, quo fere tempore legitur apud doctores Conc. Constantiensis. Im Uebrigen folgt auch Ludewig dem allgemeinen Irrthum.

11) Pro libertate ecclesiae Gall. adv. Rom. aulam defensio Parisiensis Curiae Ludovico XI. regi oblata c. 72 — 74, hinter Duareni de sacris ecclesiae ministeriis libri 8.

12) (Kleinmaiern) Juvavia S. 163 ff. v. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht d. Stifter §. 500, der auch einen, die einzelnen Theile der Taxen aufzählenden, röm. Forderungszettel mittheilt. Aus obiger Summe sind bei Plank a. a. O. S. 605 unter Anführung desselben Gewährsmanns durch Versehen nur tausend Ducaten geworden. Die Nachrichten von Sartori a. a. O. Cap. 14 u. 16 bedürfen beinahe alle sehr der Berichtigung aus den Quellen. Namentlich berechnet er quellenwidrig (wie auch Plank S. 604) bei jedem Stifte neben den servitia noch besondere Annaten, und dennoch bleiben seine beiden Durchschnittssummen zusammen unter der Hälfte des wahren Betrags.

13) Historia Trevirensis diplomatica, T. II. p. 526.

14) Gravamina Germanicae nationis ad Caesarem Maximilianum in Freheri rer. Germ. script. T. II. p. 678, 694, 696.

15) S. die dritte Note.

von einem Amtsvorfahr noch schuldigen Rückstände. Die Rechnungsbücher der röm. Curie haben sich auch hierin als sehr unzuverläßig erwahrt. Zahlungen blieben, zum Theil absichtlich, uneingetragen (propter malitiam officiariorum, qui praesunt talibus, prout quandoque compertum est). Die Länder werden ausgesogen: kein Heller des Geldes kehrt zurück. Die Zwecke der Stiftungen, ja der Staaten können nicht mehr erreicht, die Zahl der gestifteten Stellen insbesondere muß vermindert werden. Das Geld wird in Rom zu nichts Gutem verwendet (ad nullam pietatem applicabantur pecuniae, sed malos et pessimos causabant effectus). Die Taxen sind willkürlich: für Einige ein Drittel des Jahrsertrags, für die andere Hälfte auch der ganze Jahrsertrag und sogar weit mehr. So mußte ein Abt zu Toulouse sich zu der ihm angesetzten Taxe von 4200 Goldgulden verpflichten, obgleich seine Abtei in keinem Jahre mehr als 500 trug. Er und viele Andere wurden mittelst Pfändung des liegenden Kirchenguts, auch Verkauf von Büchern, Kelchen und andern Kirchenparamenten durch die päpstlichen Collectoren (gewöhnlich Canonici) exequirt; ja durch sie die säumigen Prälaten jeden Rangs vermöge päpstlicher Vollmacht excommunicirt, und schimpfliche Sentenzen deshalb an Festtagen durch Anschlag bekannt gemacht, so daß die Schuldner nicht wagten, öffentlich Gottesdienst zu halten. Auch für diese Proceduren forderte man hohe Taxen. Nach einer päpstlichen Canzleiregel muß die Bitte um Ernennung oder Bestätigung den wahren Jahresertrag des Amtes angeben. Wer nun den Andern überbieten wollte, gab höhern Betrag an, oder bot, in geheuchelter Frömmigkeit, statt der bloßen Taxe den ganzen Ertrag, ja den drei- auch vierfachen. Wer dem Papst Bonifacius IX. mehr zahlte, bekam das Bisthum. Daher zahlten Viele zehn Mal so viel als ihre Amtsvorfahren. Für ein Erzbisthum wurden bis auf 288,000 Fl. rhein. bezahlt. So der gleichzeitige Dekan Gobelinus [16]). Einige sagen, dies heiße die Kirchenämter an den Meistbietenden versteigern, bemerkt, nach seiner Art, der treffliche Mönch Sarpi [17]). Ambitiöse, Sittenlose, Unwissende werden so befördert; Kenntnißreiche, Tugendhafte ohne Geld zurückgesetzt. Man mußte seine Zuflucht zu Wucherern nehmen, gegen 200 Procent (quod clare compertum est). — Mehrere verzichteten auf ihre in die Hände der Wechsler verpfändeten Ernennungsurkunden, weil die geforderten Summen das Einkommen überstiegen. So das Parlament 1465 a. a. O. — Um ungestört solche Erpressungen fortsetzen zu können, ertheilte der Papst den Fürsten die Bewilligung zu ähnlichen Forderungen an die Geistlichkeit, so daß in den meisten Staaten die Lage der Geistlichen und Mönche schlimmer ward als die der Laien. So weit die Repräsentation der französischen Geistlichkeit in Constanz. Ein gleichzeitiger hoher Beamter der päpstlichen Curie, früher Professor, auch Rector der Universität Paris, Nic. v. Clemangis fügt bei: „Zu Collectoren waren Männer gewählt, die aus Anhänglichkeit, Amtseifer oder angeborner Härte streng und schonungslos selbst aus Steinen Gold herauszuschlagen fähig schienen" [18]).

9) Aus diesen Gründen, und weil der Papst gar kein Recht darauf habe, war der Antrag der französischen Geistlichkeit in Constanz: dem Papst solle die Forderung von Annaten oder vacantiae und communia auch minuta servitia verboten werden. Auch das römische Bisthum habe, wie jedes andere, seine Dotation. Sie habe ehedem genügt und könne noch genügen. So hätten die Apostel ihre Gemeinden nicht belastet. Wirklich größere Bedürfnisse könnten nur vorübergehend zur Erbittung milder Beisteuer in der Diöcese, dann in der erzbischöflichen und Patriarchats-Provinz von Rom (Unteritalien) berechtigen, zuletzt bei den übrigen, keinem andern Bischof, sondern nur dem Papst (durch Exemtionsprivilegien) unterworfenen Prälaten. Des römischen Bischofs Hauptgeistliche (cardinales), welche ja Bischöfe, Dom- oder Chorherren und Pfarrer seien, sollten diese Aemter würdig versehen und sich mit den Einkünften derselben begnügen. Wären ihre Bedürfnisse größer, so sollten sie diese beschränken oder gesetzmäßige Beförderung auf einträglichere Stellen suchen. Was sie als Räthe des Primas der Kirche mehr ansprechen

16) Im Cosmodromium, aetas VI. c. 85 (Meibomii rer. Germ. T. I. p. 53. sqq.
17) Trattato delle materie Benefiziarie, c. 37. a. E.
18) De ruina ecclesiae, c. 9. Bei v. d. Hardt. l. I. P. III.

könnten, dazu sei das weltliche Gebiet des Papstes gestiftet. Auch wäre ihre Zahl zu mindern. Dies der Antrag [19]).

Die Repräsentation der deutschen Kirche wollte zugeben, daß bis zu dem in 5 Jahren zu haltenden neuen Concil (falls nicht früher der Papst wieder in Besitz seines damals verlornen weltlichen Gebiets käme) von jedem Bisthum, jeder Abtei der dem Papst unmittelbar unterworfenen Mannsklöster und jedem andern Beneficium, zu welchem Rom ernennt oder bestätigt, „servitia communia oder Annaten" nach der, wo sie zu hoch wäre, zu mäßigenden röm. Taxe entrichtet würden, auch minuta servitia so wie unter Gregor XI. (da diese seitdem wegen Vermehrung des päpstlichen Hofstaats gesteigert waren); die Hälfte der communia servitia am Ende des ersten Jahrs nach erlangtem ruhigen Besitze, der Rest am Ende des zweiten Jahrs. Würde ein Amt mehr als einmal im nehmlichen Jahr erledigt, so sollte nur einmal gezahlt werden. Alle Weibsklöster und Beneficien mit einem nur auf 30 Goldgulden tarirten Jahrsertrage zahlten Nichts [20]). Der in Constanz, nachdem zwei andere Päpste durch das Concil abgesetzt, ein dritter zur Amtsniederlegung genöthigt worden, gewählte Martin V. wußte die von allen Seiten so dringend begehrte Reformation in der Hauptsache auf das nächste Concil zu verschieben und bis dahin mit einzelnen Nationen besondere Concordate abzuschließen. Den Deutschen wurden dadurch ihre obigen Anträge im Wesentlichen bewilligt, doch ohne der Bedingung beim Wiedererwerb des päpstlichen Gebiets und ohne der minuta servitia zu erwähnen. Auch sollten nebst den Weibsklöstern nur die nicht über 24 Goldgulden ertragenden Beneficien frei sein, aber niemals die Schuld auf den Amtsnachfolger übergehen.

10) Auf dem Concil zu Basel kam es 1435 zu gänzlichem Verbot der päpstlichen Annaten und servitia. Für Deutschland wurde dieses Verbot durch das definitive Concordat von 1446 zum Gesetze. Doch hatte sich dabei der P. Eugen IV. Entschädigung vorbehalten, auch — während er in einer den deutschen Gesandten übergebenen Bulle feierlich erklärte, das Concordat sei von ihm genehmigt — in einer andern, nicht übergebenen Bulle vom nehmlichen Datum ausgesprochen: Alles Genehmigte solle ungenehmigt sein, soweit es die Gewalt und Vorrechte des Papstes mindere. Statt Verabredung der vorbehaltenen Entschädigung wußte der schlaue kaiserliche Staatssecretair Enea Silvio Piccolomini, früher warmer Verfechter der in Basel beschlossenen Reformation, — dem kürzlich der Papst ein Bisthum verliehen, und wohl schon in der Aussicht auf den 1457 erhaltenen Cardinalshut und den 1458 von ihm bestiegenen päpstlichen Thron — ein neues Concordat 1448 zu Stande zu bringen, durch welches die Deutschen fast alle Vortheile des im Jahre 1446 abgeschlossenen wieder verloren, namentlich rücksichtlich der Annaten sich ganz den Bestimmungen des in Constanz provisorisch abgeschlossenen (§. 9. a. E.) unterwarfen. Nur bildete sich die Gewohnheit — oder wahrscheinlich ein später für Deutschland, Frankreich, Belgien und Spanien ausgewirkter geheimer Artikel [21]) — alle Beneficien, die Bisthümer und Abteien ausgenommen, nur auf 24 Goldgulden zu tariren und daher von Annaten frei zu lassen. Die Beschwerden dauerten daher fort, und neue entstanden dadurch, daß selbst dieses letzte Concordat in Rom gebrochen wurde, wie aus den Reichstagsacten von 1500, 1522 und 1530 zu ersehen. Vergeblich trugen auf dem letzten allgemeinen Concil (in Trient) die französischen Gesandten und Bischöfe wieder auf Abschaffung der Annaten an. Es erfolgte (Sess. 24, c. 14.) ein Beschluß, der die Auslegung verstattet und erhält, daß nur jene Annaten verboten seien, welche nicht der Papst bezieht. Fortwährende Beschwerden waren die Folge, unter andern in folgender Stelle des Protokolls der deutschen Reichsdeputation zu Nürnberg vom 12. Julius 1650. „Der Churmainzische (Gesandte) gedachte per discursum, daß der Papst von dem chur-

19) S. die in der dritten Note cit. Declaratio c. 3.

20) Germanicae nationis Articuli de Reformatione in Const. Conc. 1418. Martino V. Papae exhibiti, ap. v. d. Hardt. l. l. XXII. p. 1000.

21) Zypaeus bei v. Espen jus eccl. pag. 27. univ. P. II. S. III. T. VII. c. 4. n. 32.

„trierischen Coadjutor (Karl Kaspar) 30,000 Ducaten pro pallio begehrte." (Auch so werden die Annaten bezeichnet — obgleich die unter der Gesammtsumme hier begriffenen eigentlichen Palliengelder nur einen sehr kleinen Theil bilden — weil das Pallium nicht vor Berichtigung der ganzen Summe abgeliefert wird. Die Höhe dieser Summe kann von Taxen der in der Bestätigung oft liegenden Dispensen herrühren oder eine der öftern willkürlichen Steigerungen sein.) Das Protokoll fährt fort: „Den Churfürsten von „Mainz vexirte er eben auch also. Das wäre eine schöne Andacht: beide Erzstifter wä„ren ruinirt, und man sollte eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie allda „Etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbischöfe, die geben über 100 „Kronen nicht. Herr Volmar (der kaiserliche Gesandte) lachte und sagte: sie sollten „dem Papst schreiben, wo er ihnen die Taxe des Pallii nicht erließe, so wollten sie Lutherisch „werden [22])."

Noch 1786 erklären die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg: „Wie „sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliumsgelder gedrückt wer„den, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursache willen nach Rom geschick„ten unglaublichen Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch an„gehäuften Schulden. Der röm. Hof hatte zwar selbst in den Aschaffenburger Concorda„ten (1448) Retaxationen angelobt, aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht [23])." In den Genehmigungsbullen für die neueste kirchliche Organisation in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz sind wieder Annaten gefordert. Für Freiburg betragen sie 668⅓ Goldgulden (3,206 Fl. 24 Kr. rhein.), mit Einschluß der Palliengelder daher wohl ein Drittel der Jahreseinkünfte; für Preußen und Hannover noch höhere Summen. Zwar lesen wir in der von den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz verkündeten Pragmatik §. 22 Folgendes: „Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien und wie sie „auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geist„lichen Behörden erhoben werden [24])." Aber sollte wirklich in der Absicht die ältere Fassung [25]) geändert sein, um gewisser die Annaten auszuschließen? Spräche nicht dagegen das Gerücht, daß sie schon entrichtet worden sein sollen? **P.**

**Annuitäten,** Lebensversicherung, Leibrenten. Jede unveränderliche Geldsumme, die nach gewissen gleichen Zwischenzeiten zahlbar ist, heißt überhaupt eine unveränderliche Rente. Wird die Rente jährlich bezahlt, so heißt sie eine Jahrrente (Annuität). Wenn bestimmt ist, wie viele Jahre mit der Zahlung fortgefahren, wie viel Mal also die Rente bezahlt werden soll, so ist sie eine Zeitrente. Der Zins aus einem nicht heimgezahlten oder nicht kündbaren Capital ist dagegen eine immerwährende Rente (Perpetuität); eine Rente, die bezahlt wird, so lange eine Person lebt, mit dem Tode derselben aber aufhört, ist eine Leibrente oder Lebensrente.

Die Berechnung der Renten beruht auf der Zinsrechnung, aus der wir hier Einiges entlehnen müssen; Zins heißt der Miethlohn für ein dargeliehenes Capital; die Größe dieses Miethlohns oder der Preis desselben richtet sich nach dem Maße, in welchem die Capitale gesucht und angeboten werden: bei gleichem Angebote von Capitalen steht der Zins höher oder tiefer, je nachdem diese mehr oder weniger gesucht sind. Der jährliche Zins aus der Einheit wird der Zinsfuß genannt. Er ist $= \frac{1}{20}$, wenn 5, und $= \frac{1}{25}$, wenn 4 vom Hundert bezahlt werden u. s. w.

Ein Capital aufzinsen heißt: dasselbe mit seinen Zinsen und Zinseszinsen vermehren, oder die Zinse desselben wieder auf Zinse legen. Ein solches Capital bekommt am Ende jedes Jahres zum Factor die Einheit plus dem Zinsfuß; es wächst also in einer geometrischen Progression, deren Exponent dieser Factor ist, folglich wird es durch die Wirkung der Zeit unermeßlich groß. Wenn der Zinsfuß z. B. $\frac{1}{20}$ oder 5% ist, so verdoppelt sich das

---

22) Meiern Nürnb. Friedensexecutionshandlungen Th. II. S. 462.
23) Emser Punktation §. 21. S. 28.
24) Bad. Reg. Bl. 1830. S. 17.
25) In der Pragmatik von 1822, s. Beiträge z. neuesten Geschichte der deutschkathol. Kirchenverfassung, v. J. M. L. R..s. Straßb. 1823 S. 63.

Capital sehr nahe in 14 Jahren, vervierfacht sich in 29 Jahren und wird in weniger als drei Jahrhunderten 2 Millionen Mal so groß.

In den sogenannten Aufzinsungstafeln ist der Werth, zu welchem das Capital 1 durch Aufzinsung in einer Reihe von Jahren anwächst, für jeden Zinsfuß berechnet. Will man nun wissen, wie groß irgend ein Capital in einer gegebenen Anzahl von Jahren durch die Aufzinsung wird, so darf man dasselbe nur mit dem Werthe multipliciren, zu welchem das Capital 1 in derselben Anzahl von Jahren erwächst.

Das Gegentheil der Aufzinsung ist die Abzinsung oder Discontirung: ein erst nach Jahren fälliges Capital abzinsen oder discontiren, heißt: dasselbe auf seinen gegenwärtigen baaren Werth, das ist auf eine Summe reduciren, die mit ihren Zinsen und Zinseszinsen zu der Zeit, wo das Capital fällig wird, diesem gleichkommt. In den sogenannten Abzinsungs- oder Discontotafeln ist der gegenwärtige baare Werth des Capitals 1., das erst nach Jahren fällig wird, für jeden Zinsfuß berechnet, und dadurch der Factor gegeben, mit welchem jedes andere abzuziehende Capital multiplicirt werden muß.

Die genannten Aufzinsungs- und Discontotafeln dienen zur Lösung aller die Zeitrenten betreffenden Fragen. Fragt man z. B. nach dem baaren Werth einer Rente, die in den nächsten zehn Jahren jährlich mit 1 Fl. bezahlt werden soll, so giebt die Discontotafel den auf das erste Jahr zurückdiscontirten Werth einer jeglichen Zahlung, und diese discontirten Werthe zusammengenommen geben den gesuchten baaren Werth der Rente. Bei dem Disconto von 4% ist dieser baare Werth = 8,11 Fl.

Wer ein Capital von 8,11 Fl. hinlegt, bekommt dafür bei dem Zinsfuß von 4% in den nächsten 10 Jahren die Rente 1, welche 12% seines Capitals ausmacht. Diese 12% sind der *zeitrentliche Zins*, durch welchen ihm sein Capital stückweise sammt dem bedungenen Zins von 4% wieder zurückbezahlt wird, so daß er nach Ablauf der 10 Rentenjahre Nichts mehr zu fordern hat.

Jede Rente läßt sich in ein Capital, und jedes Capital läßt sich in eine Rente umwandeln. Capitale und Renten sind Dinge, die sich gegenseitig vertreten können, die sich gegenseitig kaufen. Wer sich ein Capital verschaffen will, muß dafür eine Rente (es sei nun eine immerwährende Rente, oder eine Zeitrente, oder auch eine Leibrente) anbieten; wer ein Anlehen macht, bietet Renten zum Verkauf an: ein Anlehen machen ist so viel als Renten verkaufen. Ein Darleiher, der ein Capital hingiebt, kauft sich damit eine Rente; das Darleihen ist ein Ankauf von Renten. So viel hiervon, jetzt von den *Leibrenten*.

Wenn man gewiß wüßte, wie viele Jahre eine Person von einem gewissen Alter noch zu leben habe, so würde auch der baare Werth ihrer Leibrente einerlei sein mit dem baaren Werth einer Zeitrente von eben so viel Jahren. Jenes weiß man nicht, man weiß aber aus den Moralitätstafeln, wie viel von einer bestimmten Anzahl von Menschen eines gewissen Alters am Ende des ersten, zweiten, dritten und aller folgenden Jahre, bis ins höchste Alter, welches zu 96 Jahren angenommen wird, noch am Leben sind, und auf diese Erfahrungen wird die Berechnung der Leibrenten gegründet. Von 374 Personen, die jetzt genau 40 Jahre alt sind, leben nach der Süßmilch'schen Tafel am Ende des ersten Jahres noch 367, am Ende des zweiten Jahres noch 360 u. s. w. Gesetzt nun, eine Casse verpflichte sich, 374 40jährigen Menschen, jedem so lange sie noch leben, eine Jahrrente von 1 Fl. zu bezahlen, und zwar jedes Mal zu Ende des Jahres, so hat sie zu bezahlen am Ende des ersten Jahres 367 Fl., am Ende des zweiten Jahres 360 Fl. u. s. w. Wenn man nun die Ausgabe eines jeden Jahres auf das erste Jahr zurückdiscontirt, die discontirten Werthe addirt, und die Summe durch 374, das ist durch die Anzahl der Leibrentner, dividirt, so findet man den baaren Werth der Leibrente 1 für eine Person von 40 Jahren. Dieser baare Werth ist bei dem Disconto von 4% = 13,1565 Fl.; mit 13,1565 Fl. kann sich eine 40jährige Person eine Leibrente von 1 Fl. kaufen. Dies stellt den leibrentlichen Zins, durch welchen dem Leibrentner sein Capital zurückgezahlt wird, auf $7\frac{3}{5}$%. Eine 50jährige Person hat für dieselbe Leibrente nur 10,7961 Fl. zu bezahlen; sie bezieht also etwas mehr als $9\frac{1}{4}$% aus ihrem Capitale.

Die Leibrenten, von denen ganz dasselbe gilt, was von den Zeitrenten gesagt worden, kommen in der Geschichte des Staatsschuldenwesens zum Vorschein. Wie man jetzt die

Staatsanleihen durch den Verkauf von immerwährenden Renten zu Stande bringt, so wurden sie früher (in Frankreich noch unter Necker) durch den Verkauf von Leibrenten zu Stande gebracht. Eine Leibrentenschuld hat vor andern den Vorzug, daß sie mit der Generation, die solche contrahirt hat, wieder erlischt. Dieses Resultat ist nothwendig und gewiß, weil es nicht von der Sparsamkeit oder der Weisheit der Regierungen abhängt. In dem alten Frankreich ist keine öffentliche Schuld anders als entweder durch den Tod der Gläubiger, das heißt der Leibrentner, oder durch den Bankerott getilgt worden.

Obgleich aber der Staat jetzt keine Leibrenten mehr verkauft, so muß er doch noch immer dergleichen bezahlen: die Pensionen oder Ruhegehalte ehemaliger Staatsdiener, die man in den Budgets aller Staaten aufgeführt sieht, sind nichts Anders als Leibrenten. Wenn man diese auf ihren gegenwärtigen baaren Werth reducirt, so findet man das Capital, das der Staat den Pensionisten schuldet, ein Capital, das zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, wenn solche nöthig wird, gleich der übrigen Staatsschuld auch durch eine Zeitrente abbezahlt, oder wie man sagt, amortisirt werden kann. Dieser Gedanke ist schon zur Ausführung gekommen: man hat im Jahre 1822 in England und im Jahre 1825 in Baiern durch die Amortisation der Pensionen zum Besten der Steuerpflichtigen eine sehr bedeutende Ersparniß bewirkt. Für die Amortisation der Pensionen sprechen eben so triftige Gründe wie für diejenigen der Staatsschuld; wer jene verwirft, muß auch diese verwerfen.

Mittels der Leibrenten kann man, wie für sich, so auch für Andere sorgen. Wer aber zunächst nur für Andere sorgen will, der bedient sich hierzu der *Lebensversicherung*. Das Leben eines Menschen hat oft für andere Menschen die Bedeutung, den Werth eines Capitals; sein Leben versichern heißt daher so viel als andern Menschen ein bei seinem Tode zahlbares Capital zusichern, oder wie man gewöhnlich sagt, *versichern*. Aus Nichts wird Nichts; wer seinen Erben ein Capital hinterlassen oder versichern will, muß dafür den gegenwärtigen baaren Werth dieses erst nach seinem Tode zahlbaren Capitals entweder auf einmal, oder durch eine nach seinem Alter berechnete Leibrente bezahlen. Um nun diesen baaren Werth zu finden, wollen wir annehmen, es leihe Jemand auf die Dauer seines Lebens ein Capital aus, so hat er, so lange er noch lebt, den Zins davon zu genießen, und nach seinem Tode geht dieses Capital auf seine Erben über, das heißt: *es ist diesen versichert*. Der Ausleiher bezahlt also mit seinem Capital den baaren Werth einer dem Zins gleichen Leibrente und noch überdies den baaren Werth eben dieses für seine Erben bestimmten Capitals, woraus denn folgt, daß der gegenwärtige baare Werth eines zu versichernden Capitals so groß ist als dieses Capital selbst, wenn davon der baare Werth einer dem Zins gleichen Leibrente abgezogen wird. Soll dieser baare Werth durch eine Leibrente bezahlt werden, so ist die jährliche Zahlung oder die *Versicherungsprämie* so groß als die Differenz des leibrentlichen und des gemeinen Zinses aus dem zu versichernden Capital.

Das Versicherungsgeschäft wird nun entweder von denselben Personen, welche ein Capital versichern wollen, in einer gegenseitigen *Versicherungsgesellschaft*, oder von andern Personen in einer *Actiengesellschaft* besorgt.

Eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft garantirt die Auszahlung aller bei ihr und von ihr versicherten Capitale und bedarf hierzu keines andern Fonds als desjenigen, der ihr aus den richtig berechneten Einlagen ihrer Mitglieder erwächst. Diese nehmen Theil an dem Versicherungsgewinne, wenn ein solcher stattfindet, und haben hinwiederum die Verbindlichkeit, jeden sich etwa ergebenden Ausfall zu decken, eine Verbindlichkeit, die jedoch, wenn die Versicherungsgelder auf die oben angezeigte Weise berechnet sind, nur nominell ist.

Die Lebensversicherungsbank in Gotha ist ganz auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründet. Wer eine Summe von wenigstens 525 Fl. oder höchstens von 14,000 Fl. auf sein eigenes Leben oder das eines Andern bei ihr versichern läßt, wird *Theilhaber* der Bank und erhält, so lange er Mitglied bleibt, Antheil an den sich ergebenden Ueberschüssen derselben. Die Actiengesellschaften sind dagegen auf das Princip des Erwerbs gegründet. Eine Actiengesellschaft ist nehmlich ein Verein von Unternehmern, die ein Capital zusam-

menlegen, um die Auszahlung der Versicherungsscheine (Policen), die sie ausstellen, zu garantiren und hierdurch die Lebensversicherten, die keinen Gewinn anzusprechen haben, hinwiederum auch jeder gegenseitigen Verbindlichkeit zu entheben. Es giebt jedoch auch Actiengesellschaften, die sich dem Princip der Gegenseitigkeit dadurch nähern, daß sie den Versicherten einen Theil des Gewinnstes zukommen lassen, ohne von ihnen eine Gegenleistung zu fordern; dies thut namentlich auch die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck.

Es liegt am Tage, daß eine Actiengesellschaft, die den Zins aus ihrem Capitale zu den Versicherungsgebühren schlagen muß, nicht so wohlfeil versichern kann als eine auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft. Und doch hat dieses einfache, dem gesunden Menschenverstand so einleuchtende Princip bis jetzt noch nicht zur Herrschaft gelangen können: die meisten der bestehenden Versicherungsgesellschaften sind Actiengesellschaften. Dies wird aber nicht befremden, wenn man bedenkt, daß das Einfache immer nur zuletzt gelingen kann, weil es eben das Beste ist.

Die Lebensversicherungen, durch welche dasjenige gewiß gemacht wird, was die Natur in der nicht zu verbürgenden Lebensdauer ungewiß gemacht hat, sind der mannigfaltigsten Anwendungen fähig, von denen wir einige anführen wollen.

1) Ein Familienvater will seiner hinterbleibenden Familie ein Vermögen sammeln, welches derselben nach seinem Ableben nicht nur den nöthigen Unterhalt, die nöthige Erziehung sichert, sondern auch die Mittel giebt, ein Gewerbe mit Erfolg zu betreiben. Er erreicht diesen Zweck, wenn er im Verhältniß seiner möglichen jährlichen Ersparnisse sein ganzes Leben auf ein angemessenes Capital versichert.

2) Ein Grundbesitzer, Fabrikunternehmer und dergleichen, ohne weiteres Vermögen, als in dem Grundbesitze, in der Fabrik u. s. w. unmittelbar begründet ist, wünscht, daß nach seinem Tode der Besitz des mit angestrengtem Fleiß hergestellten Fabriketablissements in der Hand eines Erben bleiben möge. Nach der Theilung des Vermögens bleibt der Theil eines Einzelnen dazu nicht hinreichend. Er versichert sein Leben auf den hiezu erforderlichen Capitalzuschuß zu Gunsten des Erben des Etablissements und kann nun, ohne seine übrigen Erben zu verkürzen, der Erreichung seiner Absicht versichert sein.

3) Ein Schuldner ist so heruntergekommen, daß seine Creditoren bei seinem Ableben ihre Forderungen verloren sehen. Sie vereinigen sich, sein Leben auf die schuldige Summe zu versichern, und sichern sich dadurch bei seinem Ableben wenigstens ihre Capitalforderungen.

4) Ein junger Mann, mit allen Kenntnissen ausgerüstet, würde ein sehr lucratives Gewerbe übernehmen können, wenn es ihm dazu nicht an einem Anlagefonds und, um diesen zu beschaffen, an Credit fehlte. Er versichert sein Leben mit einer angemessenen Summe und erhält dadurch ein sicheres Document, mit dem er für die erforderliche Summe Hypothek stellen kann. Er amortisirt die Schuld durch seine Beiträge.

5) Ebenso kann die Lebensversicherung in vielen Fällen ein Mittel werden, Männern einen Credit zu verschaffen, die nur im lebenslänglichen Besitz eines Grundstückes und dergleichen sind, auf welches sie eine Hypothek nicht aufnehmen können.

In seinem philosophischen Versuche über Wahrscheinlichkeiten sagt Graf Laplace: „Unter den auf die Wahrscheinlichkeiten des menschlichen Lebens gegründeten Einrichtungen sind diejenigen die nützlichsten, durch welche man, vermittelst einer kleinen Aufopferung von seinem Einkommen, seiner Familie den Unterhalt für eine Zeit sichert, in welcher man befürchten muß, ihren Bedürfnissen nicht mehr Genüge leisten zu können. So unmoralisch das Spiel ist, so vortheilhaft für die Sitten sind diese Einrichtungen, da sie die süßesten — uns von der Natur eingeflößten Neigungen begünstigen. Die Regierung muß demnach diese Einrichtungen in Schutz nehmen und unterstützen, denn da die Hoffnungen, zu welchen sie berechtigen, erst in einer entfernten Zukunft erfüllt werden, so können sie nur dann blühen, wenn nicht die geringste Unsicherheit über ihre Dauer stattfindet."

Dieser Ausspruch von Laplace, der, vom Glanz der Himmelstheorieen umstrahlt, nicht verschmäht hat, sich mit irdischen Dingen zu befassen, dürfte vielleicht den Vorschlag rechtfertigen, die Versicherungsanstalten zu Staatsanstalten zu machen, damit die Dauer der-

selben wie die des Staats für immer verbürgt sei. Ein nach den Grundsätzen der Freiheit eingerichteter Staat ist ohnehin in mancher Beziehung eben nur eine Versicherungsanstalt, warum sollte er nicht auch, in dem hier gebrauchten Sinne des Wortes, eine Lebensversicherungsanstalt werden?

Die Lotterie, ein wahres Gift, das wirksamste Mittel zur Entsittlichung des Volkes, besteht noch in manchen Ländern, unter andern auch im Kirchenstaate, als Staatsanstalt; wer wird dieses nicht beklagen, wer vermag es zu rechtfertigen? Welches Verdienst, welchen Ruhm würde sich dagegen eine Regierung durch Gründung einer Anstalt erwerben, die allen Zwecken der Humanität und Pietät Vorschub leistet, die den Blick in die Zukunft erheitert und selbst den Tod versüßen kann!

Die Gründung solcher Anstalten ist glücklicherweise keine transscendente Aufgabe, da die in allen modernen Staaten bestehenden Schuldentilgungscassen mit dem größten Erfolg zugleich als Lebensversicherungscassen benutzt werden könnten. v. Theobald.

**Anrüchigkeit,** s. Infamie.

**Anspülung,** s. Accession und Eigenthumserwerb.

**Ansteckende Krankheiten.** Zu den wichtigsten Aufgaben einer guten Medicinalpolizei gehört einmal die gänzliche Verhinderung solcher allgemein wirkenden Krankheitsursachen, welche zwar nicht die Einzeln-, wohl aber die Gesammtkraft der Bürger entfernen kann, und zweitens die Sorge für Pflege und Heilung bei gleichzeitig sehr verbreiteten Krankheiten, indem bei Epidemieen die Mittel der Einzelnen leicht nicht ausreichen (s. den Artikel: Medicinalpolizei). Zu beiden Arten dieser Thätigkeit ist der Staat besonders dringend aufgerufen in Beziehung auf die ansteckenden Krankheiten, d. h. also auf jene Störungen des Organismus, bei welchen sich der Krankheitsstoff in dem erkrankten Individuum auf eine solche Weise ausbildet, daß er — durch mittelbare oder unmittelbare Berührung, auch wohl blos durch große Nähe des Kranken — auf Gesunde übertragen werden kann und zwar mit derselben Fähigkeit, sich weiter zu verbreiten; deren weitere Verbreitung also durch gehörige Trennung der Gesunden von den Kranken zu verhindern ist. Nicht nur sind viele dieser ansteckenden Krankheiten höchst gefährlich, sondern sie können auch, da jedes erkrankte Individuum wieder ein eigener Ansteckungsherd wird, von dem nach allen Seiten hin das Gift verbreitet werden mag, in einer furchtbaren Ausdehnung um sich greifen und somit alle Leiden einer Epidemie im höchsten Grade erzeugen. Davon gar nicht zu reden, daß sie dem Volksvermögen durch die Sperrung und Lähmung des Handels und Gewerbes die tiefsten Wunden zu schlagen drohen.

Wir betrachten zuerst die menschlichen Contagien, und bei ihnen wieder vor Allem diejenigen Maßregeln, welche eine möglichste Abhaltung der ansteckenden Krankheiten von der Person der Staatsbürger beabsichtigen. Sie sind doppelter Art, nehmlich Sperranstalten und Abtödtung der Ansteckungsfähigkeit. So gewiß es ist, daß der Staat eine wichtige Pflicht versäumt, wenn er gegen gefährliche und möglicherweise noch abzuhaltende Contagien nicht alle zweckdienlichen Sperranstalten trifft, eben so sicher ist auch auf der andern Seite dafür zu sorgen, daß, da die zu ergreifenden Mittel sowohl für die öffentlichen Cassen sehr beschwerlich, als die Freiheit des Verkehrs mannigfach beeinträchtigend sind, eine unnöthige Ausdehnung derselben vermieden wird. Unnöthig aber ist sie, theils wenn gegen Krankheiten, welche gar nicht ansteckend sind, die blos gegen Contagien nöthigen und nützlichen Mittel ergriffen werden wollten; theils wenn gegen nur unbedeutende, übrigens allerdings ansteckende Uebel die ganze Summe der Kraftanstrengung aufgeboten werden wollte, so daß die Mittel in offenbarem Misverhältnisse zum Zwecke stünden; theils wenn man gegen Krankheiten, welche doch nicht mehr aus den Staatsgränzen zu verbannen sind, Anstalten dieses Zweckes einzurichten suchte; theils endlich wenn der Staat überhaupt eine Vorkehrung in jenen Fällen treffen wollte, wo jeder Einzelne sich selbst völlig sicher stellen kann, und wo also, bei der denn doch zu vermuthenden Vorsicht der Meisten, eine so bedeutende Ausdehnung der Krankheit, daß deshalb die Hilfe des Staates nöthig würde, nicht zu erwarten steht. Dem gemäß müssen denn die einzelnen ansteckenden Krankheiten nach diesen verschiedenen Rücksichten erst genau nach Theorie und Erfahrung geprüft werden, ehe zu irgend einer Staatsthätigkeit geschritten wird. — Das Er-

gebniß einer solchen Prüfung ist denn nun aber hinsichtlich des ersten ausgehobenen Punktes, nehmlich der gänzlichen Ausscheidung nicht contagiöser Krankheiten, der Satz, daß keineswegs alle Krankheiten, welche zu gleicher Zeit viele Menschen ergreifen, deshalb auch ansteckend sind. Außer einem Contagium kann nehmlich an einer solchen allgemeinen Verbreitung eine Menge anderer Ursachen Schuld sein, so z. B. gewisse sinnlich erkennbare Zustände der Atmosphäre, als übermäßige Nässe, Hitze, Kälte; schlechte und unzureichende Nahrung; selbst psychische Verhältnisse, wie eine allgemeine heftige Angst. Namentlich aber kann ein Miasma, d. h. ein in der Luft verbreiteter schädlicher Stoff, welcher vielleicht sehr viele Individuen zu gleicher Zeit zur Erkrankung bringt, ohne daß aber das Uebel sich in den Kranken selbst wiedererzeugte und von ihnen aus weiter verbreitete, Ursache an einer Epidemie sein, welche auf den ersten Blick das Bild einer contagiösen Krankheit bietet. Daß gegen den Ausbruch und das Umsichgreifen von Krankheiten aus solchen Ursachen keine Absperrungsmaßregeln helfen können, ist klar. Auch hinter dem Cordon ist es gleich heiß oder naß; durch Bajonette läßt sich eine vergiftete Luft nicht abhalten, zu wehen; ein Verkehrverbot schafft nicht nur keine weiteren oder gesunderen Lebensmittel, sondern vermindert sie wohl noch gar. Hier ist also Absperrung nicht nur nutzloser, sondern höchst schädlicher Unsinn, und somit unbedingt zu unterlassen. Doch sind hier zwei Erfahrungssätze nicht zu übersehen. Einmal ist es nehmlich möglich, daß die durch eine solche Ursache erzeugte Krankheit bei großer Intensität und Verbreitung förmlich ansteckend wird, obgleich sie es in der Regel nicht ist und auch anfänglich nicht war. Zweitens giebt es Krankheiten, welche sich zu gleicher Zeit miasmatisch und durch Contagium verbreiten (wie z. B. das gelbe Fieber und wohl auch die Cholera), und bei welchen also der Umstand, daß in einem Theile der Fälle gewiß keine Ansteckung und doch Krankheit stattfand, noch keineswegs zu dem Schlusse berechtigt, daß gar nie Ansteckung, sondern blos Miasma wirke. Sind übrigens die Techniker im Zweifel über Ansteckbarkeit oder Nichtansteckbarkeit, so erfordert bei gefährlichen Krankheiten die Klugheit wohl die vorläufige Ergreifung der Vorsichtsmaßregeln, bis Erfahrung belehrt hat; bei minder tödtlichen dagegen wird gegentheiliges Verfahren gerathen sein. Wenn in allen Lebensverhältnissen es vernünftig ist, nur dann einen Zweck zu erstreben, falls die dazu erforderlichen Mittel in einem richtigen Verhältnisse zu dem zu erlangenden Vortheile stehen, so kann die zweite der oben aufgestellten Regeln an und für sich keinem Zweifel unterliegen, und es sich blos fragen, ob thatsächlich solche unbedeutende ansteckende Krankheiten vorkommen, daß die Anwendung ausgedehnter, namentlich beständiger Sperranstalten ein verhältnißmäßig zu großes Opfer wäre. Dies ist nun aber allerdings der Fall. Die Sperranstalten verursachen nicht nur wegen der Verwendung einer zahlreichen Mannschaft bedeutende Kosten, sondern noch mehr vielleicht sind sie von wirthschaftlichem Nachtheile durch die Störung des Verkehrs. Nicht selten bringen sie die Abgesperrten fast zur Verzweiflung. Auf der andern Seite gibt es Contagien, welche so geringe Gefahr bringen, daß ihre Vermeidung um den Preis einer Sperre von Niemandem gewünscht werden kann, so z. B. gutartige Masern, Scharlachfieber u. s. w.; oder aber sie sind zwar bedeutender, aber kommen in außerordentlich seltenen Fällen vor und auch dann nur auf einzelne Individuen beschränkt, daß eine beständige Rüstung gegen sie ins Lächerliche fiele, so z. B. das Wuthgift, der Aussatz in gemäßigten Breitengraden. Natürlich ist damit aber nicht gesagt, daß nicht entweder minder beengende und doch noch einen gewissen Grad von Hilfe gewährende Maßregeln gegen sie ergriffen werden können und sollen, oder in dem wirklich sich ereignenden Falle schnell und nur für die Dauer der Gefahr das Nöthige vorzukehren sei. So mag also allerdings gegen die Verbreitung des Krätzgiftes eine gelegentliche Untersuchung verdächtiger Personen oder eine Reinigung wahrscheinlich inficirter Oertlichkeiten veranstaltet, oder ein von der Wuth Ergriffener durch Riegel und Wachen unschädlich gemacht werden. — Ansteckende Krankheiten sind theils im Lande, von dessen Polizeianstalten es sich handelt, eingebürgert, theils werden sie nur gelegentlich aus der Fremde eingeschleppt und verschwinden nach kürzeren oder längeren Verwüstungen wieder. Gegen erstere an der Landesgränze mit Kosten und Belästigung Etwas vorzukehren, wäre unvernünftig. Könnten und würden sie doch hinter, vielleicht unter dem Cordon selbst stündlich entstehen. Hierher gehören z. B. in unserm Himmelsstrich die Masern,

Scharlachfieber, Krätze, Lustseuche; wenigstens in manchen europäischen Ländern immer noch die Pocken; in dem tropischen Amerika das gelbe Fieber; in Aegypten (wie es scheint) die Pest; in Polen der Weichselzopf; an der südwestlichen Küste von Afrika die Yaws und Pions. Gegen diese Krankheiten mag vielleicht, wenn sie gefährlich genug sind, anderwärts eine prophylaktische Anordnung getroffen werden; nie aber in ihrem Vaterlande. Was müßte man von einer Quarantaine gegen gelbes Fieber in New-Orleans sagen, wo recht gut die Krankheit in der ganzen Stadt nur mit Ausnahme des Lazareths sein könnte? Oder gegen eine Abhaltung Syphilitischer an den Stadtthoren von Paris? — Die letzte der genannten Beschränkungen der polizeilichen Thätigkeit, nehmlich die Ueberlassung der von den Einzelnen vollständig treffbaren Maßregeln an diese Einzelnen, ist eine allgemeine rechtliche und politische Maßregel, auf deren strenger Einhaltung die Möglichkeit, eine zweckmäßige Staatspolizei zu errichten, überhaupt wesentlich beruht. Zu einer Ausnahme von dieser Regel ist hier um so weniger ein Grund vorhanden, als das eigene Interesse der Einzelnen schon gehörig stacheln wird zur Ergreifung der nöthigen Maßregeln, deren Totalsumme im ganzen Lande denn allerdings auch eine günstige öffentliche Wirkung hervorbringen muß. So scheinen also namentlich Anstalten zur Verminderung der Ansteckung durch Lustseuche nicht Sache des Staates zu sein.

Ist auf diese Weise die Thätigkeit des Staates zur Abwendung ansteckender Krankheiten auf den zweckmäßig engsten Kreis beschränkt, so fragt es sich nun nach der Art und Ausführung der zu treffenden Anstalten. Es liegt dabei in der Natur der Sache, daß zu unterscheiden ist zwischen den Fällen, wenn eine ansteckende Krankheit erst noch aus dem Auslande droht, und somit die Aufgabe darin besteht, sie ganz von der Landesgränze abzuhalten, und den Fällen, in welchen — gleichgültig jetzt, aus welcher Ursache — ein bedeutendes Contagium bereits im Innern des Staats sich zeigt, und also vor Allem die weitere Verbreitung desselben zu verhindern und es gleich im Anfange in sich selbst zu ersticken ist. Rücksicht auf Raumersparniß und Uebersichtlichkeit erfordert, daß im Folgenden bei diesen beiden Arten von Maßregeln nur das erörtert wird, was bei besonders gefährlichen Krankheiten zu beobachten ist, also das Maximum der Staatsthätigkeit. Sehr leicht ist es in der Theorie und in der Ausübung, bei minder gefährlichen Uebeln verhältnißmäßig auch an Strenge nachzulassen.

Handelt es sich nun aber zuerst von der Abhaltung eines sehr gefährlichen **fremden** Contagiums, so ist das einzige, allein auch ein durchgreifend schützendes Mittel eine Absonderung des diesseitigen Staatsgebietes und seiner Bewohner von den angesteckten oder wenigstens verdächtigen Gegenden und Personen. Im ersten Augenblicke könnte man versucht sein, diese Sperre so vollständig und unbedingt anzuordnen, daß man aus dem angesteckten Lande nie weder Menschen noch Thiere noch leblose Gegenstände auf irgend einem Punkte die Gränze überschreiten ließe, indem allerdings selbst durch die kleinste Verbindung möglicherweise das Ansteckungsgift kann eingeschleppt werden. Allein eine solche gänzliche Verschließung der Gränze gegen allen Verkehr wäre weder politisch rathsam, noch ist sie medicinisch nothwendig. Ersteres nicht, weil sie nicht nur in den meisten Fällen einen unberechenbaren Nachtheil für alle menschlichen Zwecke, namentlich auch für die Gewerbe brächte, sondern vorzüglich auch weil eine völlige Absperrung auf die Dauer nicht ausführbar wäre, indem allzuviele und allzubedeutende Interessen zu einer mehr oder minder häufigen Verletzung antreiben würden. Sie ist aber auch nicht nothwendig, da es nach der unzweifelhaftesten Erfahrung theils möglich ist, den Ansteckungsstoff von den damit verunreinigten Gegenständen durch verschiedene mechanische und chemische Mittel wieder völlig zu entfernen, theils das in einen menschlichen Körper bereits übertragene Uebel nur eine bestimmte und zwar kürzere Zeit in demselben latent bleibt und sich vielmehr bald in der bekannten Krankheitsform äußert. Somit kann ohne alle Gefahr der Verkehr gestattet werden, wenn nur an der äußersten Gränze die sämmtlichen einzuführenden giftfangenden Waaren erst alle gereinigt, die Menschen aber so lange aufgehalten und genau beaufsichtigt werden, bis die Länge der Zeit unzweifelhaft über ihr Nichtangestecktsein entschieden hat. Hierzu aber ist eine Einrichtung nöthig, welche den freien Verkehr und Personenwechsel auf der ganzen Gränze hindert, dagegen an einer gehörigen An-

zahl geschickt vertheilter und für den Handel namentlich gut gelegener Plätze unter den gehörigen Sicherungsmaßregeln Eintritt von Waaren und Personen gestattet, mit einem Worte eine gute Quarantaine. Bedeutende Strafen (bei sehr gefährlichen Contagien selbst augenblicklicher Tod) müssen von Uebertretung dieser Vorschriften und Umgehung der Reinigungsanstalten abzuschrecken suchen, und zahlreiche Wachen haben thatsächlich jeden Versuch zurückzuhalten. — Ob diese Anstalten als eine stehende Staatseinrichtung zu unterhalten, oder ob sie nur jedes Mal im Augenblicke einer Gefahr anzuordnen, nach Abwendung derselben aber wieder aufzuheben sind, hat sich natürlich nach der Häufigkeit oder Seltenheit drohender Contagien zu richten. Daß eine stehende Einrichtung wirksamer sein wird, unterliegt freilich keinem Zweifel, denn sie ist nicht nur immer parat, sondern die Erfahrung wird hier nach und nach eine Summe von wichtigen Regeln lehren. Die schnell errichteten Choleracordons haben hierfür Beweise genug gegeben. Am leichtesten ist natürlich eine Quarantaineanstalt einzurichten und in Kraft zu erhalten, wenn das gefürchtete Uebel nur über das Meer kommen kann. Hier genügt die Errichtung von Absonderungs- und Reinigungsplätzen in den hauptsächlichsten Einfuhrhäfen; alle andern, so wie überhaupt die ganze übrige Küste, werden für Schiffe aus den mit Ansteckung drohenden Ländern ganz untersagt. Durch einige Wachschiffe und Wachthürme ist der Befehl leicht in seiner ganzen Strenge aufrecht zu halten, namentlich wenn das angesteckte Land weit entfernt ist und der Verkehr also nur in großen Schiffen stattfinden kann. Schwieriger und theurer ist die Einrichtung, wenn die von einander abzusperrenden Staaten zu Land aneinander gränzen. Hier ist nicht nur eine weit größere Anzahl von Quarantaineplätzen nöthig, sondern es sind auch die je zwischen zwei solchen Punkten liegenden Gränzstriche schwierig und nur mittels eines sehr zahlreichen, bei besonderer Gefahr sogar eines mehrfachen militairischen Cordons streng genug zu bewachen. Daß es übrigens möglich ist, beweisen die vortrefflichen österreichischen Anstalten an der ganzen türkischen Gränze; freilich aber auch die Größe der nothwendigen Mittel. Auf der 227 deutsche Meilen langen Gränze sind nehmlich fünfzehn Haupteinbruchsstationen (Quarantainen), und bei drohender Gefahr werden täglich nicht weniger als 10,000 Mann zur Gränzwache beordert. Im Uebrigen ist die Einrichtung einer zweckmäßigen Quarantaineanstalt dieselbe, ob die Gefahr über See oder über Land gefürchtet wird. Es ist nehmlich die Anstalt mit allen ihren Beamten und Dienern und ihren Quarantenairs von allem Verkehr ganz abgeschlossen, so daß auch die ersteren deren Mauern nicht auf einen Augenblick verlassen dürfen, ohne selbst völlige Quarantaine gehalten zu haben. Deshalb ist denn für alle Bedürfnisse im Innern gesorgt; Aerzte, Gastgeber, Bediente u. s. w. sind vorhanden. Es ist Platz zur Bewegung, vielleicht selbst Gelegenheit zur Unterhaltung; ebenso ein eigener Begräbnißplatz. Für die zu beobachtenden Reisenden sind die nöthigen Zimmer, für die Waaren Reinigungs- und Lüftungsplätze gebaut; so aber, daß bei beiden wieder eine gegenseitige strenge Absonderung stattfindet, damit nicht allenfalls unangesteckte oder bereits gereinigte Personen und Sachen vor ihrem Austritte aus der Anstalt durch neu hinzugekommene angesteckte inficirt werden können. Personen werden streng beobachtet, Waaren gereinigt, je nach deren Art, namentlich alle Briefe durchstochen und geräuchert, wohl selbst durch Essig gezogen. Schiffe werden gelüftet, gewaschen, geräuchert und sind natürlich von allen unverdächtigen und eben so wieder unter einander selbst völlig getrennt. Bestimmte Zeichen (Flaggen und Laternen) dienen zur Warnung vor ungereinigten; Wachboote verhüten Unterschleife. Die Dauer des gezwungenen Aufenthalts ist theils nach der Nähe der Gefahr, theils nach der Verschiedenheit des Contagiums verschieden. Zwei und vierzig Tage ist wohl die längste Quarantaine. Uebrigens bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß sowohl eine unnöthige Reinigung und Zurückbehaltung von nicht giftfangenden Waaren, als eine unnöthige lange Contumaz für Menschen sorgfältig zu vermeiden und dabei nicht zu vergessen ist, daß einzelne Krankheiten (wie z. B. Cholera) sich nie durch bloße Waaren fortpflanzen, sondern nur durch angesteckte Menschen, was also für diese Fälle die Anordnung einer Waarenquarantaine völlig überflüssig und somit unzulässig macht. Es leiden schon durch die unumgänglich nothwendigen Maßregeln Handel und andere menschliche Zwecke so empfindlich, und es sind schon die unvermeidlichen Kosten einer Quarantaine (da mit Recht Demjenigen, welcher

durch seine Person oder sein Eigenthum Gefahr droht, der Aufwand für ihre Abwendung zugeschieden wird) so bedeutend, daß eine unnöthige Vermehrung derselben als tadelnswerth erscheint. Der eigene volkswirthschaftliche Vortheil muß den Staat zu Vermeidung überflüssiger Maßregeln antreiben, indem dieselben eine sehr bedeutende Erhöhung der Transportkosten aller aus dem Auslande zu beziehenden Waaren zur nothwendigen Folge haben müssen.

Ist aber die ansteckende gefährliche Krankheit bereits im Innern des Staats ausgebrochen, so ist natürlich die Aufgabe, wenigstens der weiteren Verbreitung möglichst schleunig und sicher ein Ziel zu stecken. Hierzu dienen aber zweierlei Arten von Maßregeln. Die ersteren bezwecken im Allgemeinen einen guten Gesundheitsstand im Staate herzustellen und namentlich diejenigen Zustände wegzuräumen, welche eine besondere Receptivität für Krankheiten begründen. Hierzu gehören denn aber vor Allem Unreinlichkeit der Wohnorte, allzugedrängtes Zusammenwohnen in engen und dumpfen Stadtvierteln, Arbeitslosigkeit und daher rührende Armuth, selbst aber auch allgemeine Furcht und Niedergeschlagenheit, oder aber Unwissenheit über die Natur der drohenden Krankheit. Die zweite Gattung von Maßregeln umfaßt alle Mittel, welche die bereits Erkrankten oder wenigstens sehr Verdächtigen von den noch Gesunden gänzlich abzusondern bestimmt sind. Ihrer sind übrigens auch wieder zweierlei Unterarten. Einmal nehmlich müssen in den vom Contagium schon ziemlich in der Nähe bedrohten Landesstrichen, noch mehr also in den schon ergriffenen Orten, alle größeren Volkszusammenkünfte, welche, wo nicht nothwendiger=, doch sehr wahrscheinlicherweise zu einer Vermengung und Berührung von bereits Angesteckten und noch Gesunden führen würden, und welche ohne allzugroße Nachtheile wohl eine Zeit lang ausgesetzt werden können, ganz untersagt werden; also Jahrmärkte, Volksfeste, Theater, außerordentliche kirchliche Ceremonieen, wie Processionen, Wallfahrtstage u. dergl. Dann aber müssen zweitens in den Fällen, wo die Krankheit bereits ausgebrochen ist, förmliche Absperrungen der Angesteckten veranstaltet werden. Natürlich hat sich auch hier die Absonderung auf den mit sicherer Erreichung des Zwecks vereinbaren möglichst engen Kreis zu beschränken, sowohl der großen wirthschaftlichen Nachtheile wegen, als weil eine gewaltsame Rückhaltung noch Gesunder in der Nähe des Ansteckungsherdes nur in einem wahren Nothfalle erlaubt sein kann. Daher denn, je nach der Ausdehnung der Krankheit und nach der Beschaffenheit der Oertlichkeiten, der Umfang der abgesperrten Wohnplätze von einem einzelnen Zimmer bis zu einer ganzen Provinz verschieden sein kann. Ueber die Art der Ausführung im Allgemeinen s. den Artikel: Absperrung Bd. I. S. 157. f., und es ist nur die Bemerkung nachzutragen, daß die in sehr ansteckenden oder dafür erachteten Krankheiten häufig befolgte Isolirungsmethode, nehmlich die Verpflanzung der Erkrankten in eigene Hospitäler, keineswegs unbedingt anzurathen ist. Wenn auf der einen Seite allerdings die Weiterverbreitung der Krankheit unter den Umgebungen des Angesteckten vermindert wird, so wirkt nicht nur der Widerwille gegen das Hospital, die Trauer über die Entfernung aus dem Familienkreise und der Mangel der gewohnten Pflege höchst nachtheilig auf viele Kranke, sondern es wird auch in diesen Hospitälern ein höchst giftiger Ansteckungsherd erzeugt. Nur Freiwillige also und Solche, deren Verharren in ihrer gewöhnlichen Wohnung und Umgebung allzugefährlich erscheint, mögen mittels Hospitäler abgesondert werden. Nicht erst der Ausführung bedarf es, wie sehr Menschlichkeit und Rechtspflicht erfordern, daß man für die sämmtlichen Bedürfnisse der Abgesperrten möglichst sorgt. Hierher gehören namentlich die Versorgung mit Lebensmitteln, so wie die Aufrechthaltung der Rechtssicherheit. Die erstere Fürsorge hat deshalb nicht selten ihre bedeutenden Schwierigkeiten, daß die mit Bereitung der Lebensmittel beschäftigten Gewerbenden in der Regel von der Krankheit zuerst ergriffen werden, indem sie ihr Geschäft selbst bei aller denkbaren Vorsicht doch mit allzu vielen Personen in Berührung bringt. Es müssen in solchen Fällen regelmäßige tägliche Zufuhren und Vertheilungen von Lebensmitteln stattfinden, letztere vermittelst eigens hierzu angestellter Gassendiener, welche in keinen unmittelbaren Verkehr mit den Kranken treten. Erhaltung der Ordnung und Sicherheit ist beim Ausbruche und während der Dauer einer gefährlichen Krankheit keine der leichtesten Aufgaben. Der theils unwissende, theils zur Verzweiflung gebrachte, theils in seinen schlechtesten Leiden=

schaften aufgeregte Pöbel ist zu sinnlosen Gewaltthaten aufgelegt; die Sicherheit des Eigenthums ist höchlich bedroht. Die Amtsthätigkeit der Beamten aber ist in solcher Zeit nicht nur für sie selbst höchst gefährlich, und schon oft sind alle an der Seuche gestorben, sondern es fehlt ihnen in solchem Zustande auch die sittliche Einwirkung auf den rohen Haufen, welcher den bedrohten Rest seines Lebens in gesetzlosem Genusse zubringen will. Materielle Mittel zur Erzwingung der Befehle mangeln aber in der Regel, weil man namentlich die Besatzungen so schnell als möglich entfernt haben wird. In solcher Lage kann sich denn der Muth und die Gewissenhaftigkeit des Staatsdieners erproben, welcher nicht bloßer Lohnknecht ist. Unter Umständen mag die Aufforderung Freiwilliger nöthig werden und gute Dienste leisten.

Mögen nun aber diese Sperranstalten mit noch so großer Berücksichtigung der durch sie Betroffenen vollzogen werden, immer bleiben sie ein großes Uebel in mehr als einer Hinsicht, und es wäre somit ein kaum dankbar genug zu erkennendes Geschenk, wenn es der Heilkunde gelänge, sichere Mittel zur Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit wenigstens gegen die gefährlichsten Contagien aufzufinden. Unmöglich ist es an und für sich nicht, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß gewisse Krankheiten die Empfänglichkeit für andere ganz und für immer abstumpfen, oder daß sie wenigstens während ihrer eigenen Dauer den Ausbruch bestimmter dritter Uebel verhindern. Allein nicht nur sind bis jetzt keineswegs für alle ansteckenden Krankheiten solche Gegner aufgefunden, sondern es müssen nothwendig auch die abstumpfenden Uebel, wenn sie von Nutzen sein sollen, theils sich nach Belieben bei jedem Individuum hervorrufen lassen, theils selbst nur eine sehr geringe Gefahr bringen. Diese Bedingungen alle sind nun bis jetzt blos bei den Schutzblattern vereinigt, und es ist auch bekanntlich mittels derselben gelungen, ein Contagium fast ganz auszurotten, welches früher dem dreizehnten Menschen in Europa das Leben kostete und außerdem noch unzählige verstümmelte und entstellte. Mit Recht wurde und wird daher auch dieses Mittel von dem Staate auf verschiedene Weise begünstigt. S. den Artikel: Blattern.

Wir wenden uns nun zu den staatspolizeilichen Anstalten, welche die Heilung ausgebrochener Contagien begünstigen sollen. Sie betreffen das ärztliche Personal, die materiellen Heilmittel, die Geldunterstützungen und die endliche Reinigung der angesteckt gewesenen Wohnorte.

Jede Epidemie fordert zu ihrer Behandlung eine größere Anzahl von Aerzten als die regelmäßig beschäftigte. Doppelt ist dies bei einer ansteckenden Krankheit der Fall, welche manchen Arzt ebenfalls ergreifen und die Zahl der verfügbaren also noch mehr verringern wird. Wenn sich daher nicht, wie übrigens eine schöne Erfahrung der letzten großen Epidemieen hoffen läßt, die nöthige Anzahl von Freiwilligen, sei es aus Humanität, sei es aus Lernbegierde, einfinden sollte, so ist es Sache des Staates, durch verhältnißmäßige Anerbietungen das nöthige Personal herbeizuziehen. Ob ein Zwang dabei stattfinden dürfte, ist an und für sich zweifelhaft und möchte jedenfalls nicht räthlich sein, weil mit Gezwungenen schwerlich der Zweck erreicht würde. — Weit schwieriger ist es nach manchen Erfahrungen, die zwar sehr untergeordnete, allein doch unentbehrliche Classe von Krankenwärtern zu erhalten. Bei sehr tödtlichen Contagien ist ihr Geschäft so offenbar lebensgefährlich, daß auch die größten Geldanerbietungen ihren Zweck verfehlen können, und daß man daher schon wiederholt zu dem freilich verzweifelten Mittel schreiten mußte, schweren Verbrechern die Erlassung ihrer Strafen unter der Bedingung der Abwartung Pestkranker anzubieten. Mag man derselben übrigens so oder anders habhaft geworden sein, so ist während der Dauer der Krankheit immer eine Anzahl von Krankenwärtern an bekannt gemachten Orten bereit zu halten, damit Jeder alsbald sich versehen mag.

Seltener wird es in einem Staate mit guter deutscher Medicinalpolizei an den materiellen Heilmitteln fehlen. Die Apotheken sind immer versehen, und Fehlendes wird alsbald ergänzt. Nur in dem Falle, wenn ein in der Regel blos in kleinen Quantitäten vorräthiges Mittel in einer Epidemie plötzlich stark gebraucht würde, könnte eine Hilfe des Staates nöthig werden, welche aber wohl am besten in einer solchen Erhöhung des Preises bestünde, daß das Fehlende auf die schleunigste, wenn schon theuerste, Weise von den einzelnen Apotheken herbeigeschafft werden könnte. Hiermit wäre noch eine außerordentliche Untersuchung der Apotheken, ob die erforderlichen Arzneistoffe wirklich nach Menge

und Güte untadelhaft vorhanden sind, ferner ein Verbot, solche specifische Heilmittel anders als gegen ärztliches Recept und nur in gewöhnlichen Quantitäten abzugeben, mit Nutzen zu verbinden.

Trotz dem, daß die bisher angegebenen Mittel mit beträchtlichen Kosten für den Staat verbunden sind, und ungeachtet allerdings in den gewöhnlichen Fällen jeder Bürger (welcher nicht in öffentlicher Armenverpflegung steht) die Wiederherstellung seiner Gesundheit aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat, sind noch weitere unmittelbare Geldunterstützungen bei contagiösen Epidemieen nicht zu vermeiden und können auch, da sie zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr und eines nicht blos die zunächst Betheiligten angehenden Uebels dienen, völlig gerechtfertigt werden. Außer den mehr zu den prophylaktischen Mitteln gehörigen Unterstützungen erfordert der Heilzweck Beiträge zur Stärkung der Kranken und besonders der Wiedergenesenden, Unterhalt ihrer Familien und Bezahlung der ärztlichen Hilfe so wie der Heilmittel. Und zwar wird eine solche Hilfe nicht nur bei den zu allen Zeiten armen und bedürftigen Classen nöthig sein, sondern sie kann auch wegen der Sperrung alles Erwerbes für Solche erwünscht sein, welche keineswegs regelmäßige Ansprüche auf Armenunterstützung machen. Die Form der Gabe muß daher schonend sein und nicht als Almosen erscheinen. Am besten wird geradezu aus öffentlichen Cassen das Erforderliche bezahlt und dann unentgeltlich Denen, welche es verlangen, gereicht. Eine Vertheilung der auf solche Weise gemachten Ausgaben zwischen der allgemeinen Staatscasse und den Cassen der einzelnen Gemeinden ist ohne Zweifel gerecht, indem theils allgemeine, theils blos örtliche und nachbarliche Zwecke hier erreicht werden sollen. Daß die Gemeinden dadurch hart bedrückt und auf eine lange Reihe von Jahren in ihren Vermögensverhältnissen zurückgebracht werden können, ist freilich unleugbar und keines der geringsten Uebel einer Contagion.

Wenn eine Krankheit nicht blos von Person auf Person, sondern auch von einer Person auf eine Sache und von dieser wieder auf eine Person übertragen werden kann, so ist natürlich mit der bloßen Heilung der Erkrankten und der Beerdigung der Gestorbenen keineswegs Alles gethan, sondern es muß vielmehr, wenn die Seuche völlig erloschen scheint, erst eine allgemeine und vollständige Reinigung sämmtlicher mit einem Kranken in Berührung gekommener Gegenstände, oder eine Vernichtung der unreinigbaren vorgenommen werden, ehe von einer Gesunderklärung und Wiederherstellung des freien Verkehrs die Rede sein mag. Erfahrung und Theorie geben die bei den einzelnen Krankheiten und Gegenständen anwendbaren Mittel an die Hand, und es ist die letzte Pflicht der mit der Tilgung des Uebels beauftragten Beamten und Aerzte, diese Reinigung gewissenhaft zu leiten, damit nicht in kurzer Zeit wieder das Uebel in vielleicht erhöhter Wuth ausbreche. Haus für Haus muß durchgegangen werden; eine allgemeine Reinigung der öffentlichen Orte schließt das Ganze.

Von eigenen Schriften über die polizeiliche Behandlung ansteckender Krankheiten sind außer den Bd. I. S. 160, bereits genannten namentlich solche zu merken, welche die Geschichte einzelner gefährlicher contagiöser Epidemieen mit vorzüglicher Hinsicht auf die von den Behörden ergriffenen Mittel erzählen. Hierher gehören denn unter Andern: Samoilowitz, Abhandlung über die Pest in Moskau im Jahr 1771. Leipzig 1795; Russel Abhandlung über die Pest, a. d. Engl. Leipzig, 1793, I. II.; Antrechau, merkwürdige Nachricht von der Pest in Toulon im Jahr 1721, Hamburg 1794 (höchst interessant); Schraud, Geschichte der Pest in Sirmien, Pesth, 1801. I. II.; Matthäi, Untersuchungen über das gelbe Fieber. Hannover, 1827. I. II. (es ist ein Verzeichniß von nicht weniger als 556 Schriften über dieses einzige Contagium beigegeben). — Eine allgemeine Uebersicht über die zahllose Menge von ansteckenden Epidemieen s. in dem berühmten Werke von Schnurrer, Chronik der Seuchen. Tübingen 1823, I. II.

Eben so wie die Menschen sind auch die Thiere einer Reihe von ansteckenden Krankheiten unterworfen, und zwar sind namentlich die nützlicheren und theueren Hausthiere denselben ausgesetzt, so das Rindvieh, die Schafe und die Pferde. Ist durch diese Contagien die Nation auch keinem sittlichen und intellectuellen Verluste blosgestellt, so können sie doch auf das Volksvermögen den nachtheiligsten Einfluß äußern und namentlich der ohnedies vom Glücke und den gesellschaftlichen Einrichtungen so wenig begünstigten Classe der

kleinen Grundbesitzer einen kaum zu verwindenden Stoß beibringen. Wie viele Millionen und aber Millionen hat nur die Eine Krankheit der Rinderpest das westliche Europa schon gekostet! (In dem Kriege von 1711 bis 1715 sollen 1,500,000 Stück Rinder gefallen sein; von 1745 bis 1749 gar 15 Millionen; in den sechsziger Jahren des 18. Jahrhunderts berechnete Holland seinen Schaden auf 24 Millionen Gulden u. s. w.) Und hierbei ist der mittelbare Nachtheil für die Landwirthschaft, z. B. der Verlust an Dünger, an Milch, an Arbeitskraft, an niederem Preise der Futterpflanzen nicht einmal gerechnet. Sowohl die Abhaltung als die schnelle Heilung der Epizootieen (ansteckende Thierkrankheiten) ist somit von der höchsten Wichtigkeit, und da in beiden Beziehungen die Bemühungen des Privatmannes von nur geringer, wenn überhaupt einer Wirkung sein können, so wird die Hilfe des Staates mit Recht in Anspruch genommen. Die Maßregeln haben natürlich sehr viel Analoges mit den gegen menschliche Contagien zu ergreifenden.

Hinsichtlich der Abhaltung ist nehmlich auch hier zu unterscheiden zwischen den aus dem Auslande drohenden und den schon innerhalb der Landesgränzen an einzelnen Orten ausgebrochenen Contagien. Gegen jene ist eine Sperrung der Gränzen für alle Einfuhr von Vieh und von giftfangenden animalischen Stoffen, als von Häuten, Wolle, Haaren, Hörnern u. s. w., aus verdächtigen Gegenden das einfachste und bei einiger Aufmerksamkeit nicht so schwer zu handhabende Mittel. Ist eine gänzliche Sperre nicht wohl möglich, z. B. wegen nothwendigen Fleischbezuges, so sind an der Gränze Quarantaineanstalten für das eingehende Vieh zu errichten; und sollten auch diese nicht erzwungen werden können, wie bei den einem Heere folgenden Thieren, so sind von den durch die fremden Thiere benützten Straßen und Rastplätzen die eigenen möglichst entfernt zu halten. Je nach den Umständen sind diese Anstalten nur vorübergehend oder aber als stehend zu errichten. Bei beständig drohenden Krankheiten mag namentlich die Einrichtung getroffen werden, daß kein Stück unter eine Heerde oder in eine neue Gemeinde gebracht werden darf ohne Sicherstellung hinsichtlich seiner Gesundheit.

Ist aber das Uebel bereits im Innern ausgebrochen, so müssen ebenfalls vor Allem die Gelegenheiten zum Zusammenflusse zahlreichen Viehs, also namentlich Märkte, untersagt, sodann die angesteckten Ställe, Dörfer und Gegenden in Beziehung auf Verkehr mit Vieh ganz abgesperrt werden. Wenn Wiederherstellung der erkrankten Thiere unwahrscheinlich oder die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit sehr bedeutend ist, so ist es sehr räthlich, durch Tödtung aller angesteckten Stücke das Uebel in sich zu ersticken. Handelt es sich doch hier von Leben, über die man verfügen darf. Uebrigens muß hier ebenfalls in allen Beziehungen die oben geltend gemachte Regel beachtet werden, daß die hemmenden Maßregeln auf die nothwendigen Gränzen zu beschränken sind. Es dürfen somit weder Sperranstalten noch Tödtungen auf Thiergattungen ausgedehnt werden, welche der in Frage stehenden Krankheit gar nicht unterworfen sind, oder auf Gegenden, welche noch zu keiner ernstlichen Besorgniß Raum geben können. Dieselben wirthschaftlichen Gründe, aus welchen Schutz am gehörigen Orte nöthig ist, verbieten eine unnöthige Ausdehnung desselben.

Die Heilung ist vom Staate geprüften Thierärzten zu übertragen, und deren Vorschriften Zwangskraft beizulegen, denn es handelt sich hier nicht blos davon, ob der Einzelne einen Schaden von seinem Vermögen abwenden will oder nicht, was ihm allerdings freistünde, sondern von der Abwendung eines allgemeinen Nachtheiles. Uebrigens werden allerdings populäre Belehrungen über die Natur und die Zeichen des Uebels so wie über erprobte Vorbeugungsmittel sehr an der Stelle sein. — Nach Dämpfung der Krankheit sind ebenfalls die nöthigen Reinigungsanstalten zu treffen und zum Vollzuge zu bringen.— Namentlich auch bei gefährlichen Epizootieen zeigt sich die Nothwendigkeit eines geregelten Studiums der Thierheilkunde und der Verbreitung einer gehörigen Anzahl von gebildeten Thierärzten auf das Unwidersprechlichste.

Man vergleiche: Lux, Originalien über Gegenstände der Staatswirthschaft und Veterinärpolizei. Leipzig, 1807; Hofacker, Lehrbuch über die gewöhnlichen Krankheites des Pferdes u. s. w. Tübingen, 1823; Mandt, praktische Darstellung der wichtigsten Epidemieen und Epizootieen, Berlin, 1828. — Walz, Untersuchung über die Rinderpest. Stuttg., 1803; Hering, Ueber die Rinderpest. 1812. R. Mohl.

**Anthropologie,** juristische und politische Anthropologie. Auch bei dieser Wissenschaft waren der Begriff und die Gränzen wegen des Mangels einer richtigen encyklopädischen Abtheilung bisher so verschieden, daß hier bald zu Viel, dort bald zu Wenig in ihren Kreis gezogen wurde. Wörtlich bezeichnet bekanntlich Anthropologie die Lehre vom Menschen. Nach dem weitesten Sinne dieser Wortbedeutung und insofern die Wissenschaft vom Menschen das ganze Wesen und Sein desselben und seiner Gattung, also auch ihre gesammten Entwickelungen und Wirkungen in der Welt und die Gesetze derselben umfaßte, müßte sie das gesammte menschliche Wissen in sich schließen, mit Ausnahme nur der Lehre von Gott und von der äußeren Natur außer dem Menschen, so weit das Wissen von beiden nicht als Product der menschlichen Geistesthätigkeit in Betracht käme. Diese Menschenwissenschaft im weitesten Sinne aber zerfällt 1) in die philosophische Lehre von den menschlichen Ideen, in das philosophische Wissen im weiteren Sinne, welches auch die philosophische Rechts- und Staatslehre umfaßt; 2) in die empirische oder Erfahrungslehre von dem Wesen des Menschen und von den erfahrungsmäßigen Grundbestandtheilen und Gesetzen desselben, und dieses ist die Anthropologie im engeren Sinne; 3) in die philosophisch-historische Lehre von der äußeren menschlichen Thätigkeit, oder von der Wechselwirkung der philosophischen Ideen mit der Natur des Menschen unter sich und zwischen beiden und der ganzen äußern Welt, das historische Wissen im weiteren Sinne, welches auch die historische und positive Rechts- und Staatslehre umfaßt.

Die Anthropologie in dem bezeichneten engeren Sinne ist also das Erfahrungswissen, oder, wenn man so will, die Naturlehre von dem Wesen der Menschennatur. Sie zeigt die letztere als die unwandelbare Naturgrundlage einerseits der philosophischen, andererseits der historischen Erscheinungen und Bestrebungen des menschlichen Lebens (mithin auch der philosophischen und historischen Rechts- und Staatsverhältnisse und Lehren). Schon dieser Begriff zeigt, wie eine richtige Auffassung der anthropologischen Wahrheiten eine absolut wesentliche Grundlage auch für die richtige Auffassung, Beurtheilung, Behandlung und Anwendung der Rechts- und Staatslehre ist. Philosophie, Anthropologie und Geschichte (oder Freiheit, Natur und historische Vermittelung von beiden) sind die drei Grundelemente und Factoren des praktischen und wirklichen Staatslebens und Staatsgesetzes. Auch beziehen sich wirklich jeden Augenblick die Bearbeiter sowohl der philosophischen Wissenschaften, z. B. der Logik, der praktischen Philosophie, der natürlichen wie der historischen Staats- und Rechtslehre auf anthropologische Sätze von dem physischen und geistigen oder seelischen Wesen der Menschennatur, begründen ganze Entwickelungen, ja ganze Systeme auf sie, so z. B. jene anthropologischen Systeme der Logik, so Montesquieu's berühmtes und höchst einflußreich gewordenes Werk über den Geist der Gesetze. Aber leider werden jene Sätze häufig ganz unbewiesen, einseitig, ja unrichtig hingestellt. Denn es wird das Gebiet der Wissenschaft, welchem sie angehören, die Anthropologie, häufig noch wenig gründlich und im Zusammenhange aufgefaßt und studirt. So wie früher Manche glaubten, das Recht, die Moral, die Politik bedürften keines wissenschaftlichen Studiums, Jeder lerne sie genügend von selbst, so geht's noch jetzt häufig der Anthropologie. Sodann aber wurde auch diese Wissenschaft selbst bisher noch sehr vernachlässigt und ungründlich ohne Erfassung der richtigen Grundprincipien behandelt.

So wird denn also gründliche Menschenkunde oder die anthropologische Kenntniß in doppelter Hinsicht wichtig für den Rechts- und Staatsmann, schon um die aus ihr in die bisherigen politischen Systeme und Meinungen übergegangenen Sätze richtig zu würdigen, sodann aber auch als das Wissen von dem Gegenstand, von den Grundbedingungen und Grundkräften politischer Institute und Gesetze. Wie ließen sich z. B. die Gesetze und verschiedenen Meinungen über die Geschlechts- und Eheverhältnisse, über elterliche und kindliche Rechte gründlich verstehen und beurtheilen ohne anthropologische Kenntnisse. Wie ließen sich ohne sie die großen Fragen über die Bedürfnisse und Grundtriebe, welche gebildete und ungebildete Völker in Bewegung setzen, richtig beantworten. Ja diejenige Rechts- und Staatstheorie, welche oben S. 43 ff. angedeutet wurde und welche im Wesentlichen die der

Alten ist, könnte nach ihrem eigenthümlichen Grundcharakter selbst als „eine anthropologische" bezeichnet werden. Sie macht nehmlich das Grundwesen und Grundgesetz der Menschennatur, das Zusammenwirken von Geist, Leib und Seele in derselben und deren grundgesetzliches Verhältniß zwar keineswegs etwa zum höchsten Princip des Staatslebens und der Rechts- und Staatslehre. Vielmehr erkennt sie eine dem göttlichen Geiste entstammende höchste Vernunftidee, ein höchstes philosophisches Princip für sie an, das die Rechts- und Staatsphilosophie zu entwickeln hat. Aber von welchem philosophischen Grundprincip dieselbe nun auch ausgehen möge, stets wird für wirklich praktische Gestaltung, Ausbildung und Anwendung der jenem höheren Princip entsprechenden Gesetze für das gesellschaftliche Menschenleben das erfahrungsmäßige ganze unabänderliche Naturgesetz der Menschennatur seine wesentliche Grundlage und Grundbedingung bilden. Kein verständiger Mann wird eine praktische Gesetzgebung und Staatseinrichtung für das äußere (erfahrungsmäßige) Menschenleben (in der Erfahrung) aufstellen, ohne die Grundbedingungen und Grundgesetze der Erfahrung dafür anerkennen zu wollen. Es ist dieses auch wenigstens stillschweigend und der That nach als so unabweisbar und so allgemein anerkannt, daß man kein System der Rechts- und Staatslehre aufschlägt, wo nicht hierher gehörige Hauptsätze und Abtheilungen, z. B. die von Leib und Seele, von sinnlichem und geistigem Lebensbedürfniß und Lebensgesetz überall zu Grunde lägen und wiederkehrten. Aber es fragt sich nur: was sind die richtigen Grundlagen? Ist es z. B. richtiger, etwa nach Kant'scher Theorie nur von zwei Hauptbestandtheilen der Menschennatur auszugehen, oder nach Platonischer, Aristotelischer, stoischer und jetzt zum Theil nach der naturphilosophischen von drei? Es fragt sich, ist es nothwendig und gut, solche Hauptverhältnisse und Grundgedanken, welche, ohne daß wir es wissen, überall in unseren Theorieen und Ansichten wiederkehren und von Einfluß sind, und zwar von gutem oder nicht gutem, je nachdem sie selbst richtig oder nicht richtig aufgefaßt wurden, gründlich zu studiren und zu prüfen, oder ist es gut, ohne Weiteres derjenigen Ansicht zu folgen, die nur zufällig unsere erste Lectüre uns zuführte? oder die gerade in der philosophischen Atmosphäre herrschte, als wir unsere Staatstheorie uns ausbildeten? Denn sage man, was man wolle, die Philosophie beherrscht nächst der Religion (oder der Religionsphilosophie) stets die Menschen, auch die es gar nicht wissen. Der öffentliche Unterricht wie die Theologie, die Jurisprudenz und Staatswissenschaft, ja selbst die Medicin und die Gestaltung der Physik u. s. w. waren, je nach den herrschenden philosophischen oder religiösen Ideen der Zeit, heidnisch oder christlich, mittelalterig katholisch und mystisch, oder protestantisch und aufgeklärt, Platonisch, stoisch, Aristotelisch, Kantisch, Schellingisch. Keiner, der an der geistigen Cultur seines Zeitalters Theil nimmt, bleibt frei von dem bestimmenden Einfluß der in ihm herrschenden philosophischen Ideen, Formen und Richtungen. Wie von einer wohlthätigen Erhebung der geistigen Lebenskraft, oder auch wie von einer in der Atmosphäre liegenden Influenza, wird Jeder, selbst ohne zu wissen, wann und wie, davon ergriffen und bestimmt. Der Unterschied bei dieser Herrschaft gewisser Grundansichten und höheren Ideen ist nur der, daß die Einen sich blindlings und nach zufälliger unbewußter Auffassung leiten lassen, die Andern gründlich auf die Quellen zurückgehen, prüfen, das von ihnen selbst als wahr Erkannte behalten und von Misverständniß und falscher Beimischung reinigen.

Somit ist denn also auch vorzüglich eine gründliche Erforschung gerade der anthropologischen Grundprincipien und der Grundverhältnisse der Menschennatur in jeder Hinsicht nothwendig. Und es ist hier, so wie überhaupt in der Menschenlehre, sowohl in der Wissenschaft wie in dem gründlichen Nachdenken jedes einzelnen denkenden Staatsmannes, vor Allem gründlich zu untersuchen und zu scheiden: Was hat die Menschennatur für gemeinschaftliche Naturverhältnisse und Gesetze mit der übrigen Natur, mit der physikalischen und chemischen, mit der vegetabilischen und animalischen? Welche eigenthümliche, oder eigenthümliche Gestaltungen der allgemeinen hat sie, und welches Verhältniß findet statt zwischen beiden? Die große Harmonie der Schöpfung, welche, je weiter und tiefer wir forschen, uns in allem Reichthum der verschiedenen höheren und niederen Entwickelungen und eigenthümlichen Gestaltungen

doch zuletzt überall durchgreifende große harmonische Grundgesetze und Grundformen zeigt, wird sich auch hier bewähren. Ferner: wie verhält sich das Leben des Einzelnen und sein Lebensgesetz zu dem der Gattung, zu der Gesellschaft und namentlich der allumfassenden Gesellschaft, dem Staat? Was sind die allgemeinen unabweisbaren Naturtriebe und mithin natürlichen Bedürfnisse dieses Menschenlebens, der Einzelnen und der Völker, und somit auch Grundkräfte und Grundprincipien der Gesetze? Sind es etwa die von Hugo Grotius und Hobbes, von Montesquieu, von Filangieri, von Thomas Paine, von Bentham ihren Systemen zu Grund gelegten, der Geselligkeitstrieb, der Trieb der Selbstsucht, der Vervollkommnung, der Trieb nach Herrschaft u. s. w. oder andere? Welche allgemeinen naturgesetzlichen Perioden und verschiedenen Hauptzustände der ganzen Entwickelung in denselben haben die Menschen? Haben namentlich die menschlichen Gesellschaften, die Völker und Staaten wirklich, wie es so tausend Mal bei allen Geschichtschreibern vorkommt, ebenfalls Perioden des Kindes-, des Jünglings-, des Mannes- und Greisenalters wie die Einzelnen? Und bezeichnen diese Perioden hier ebenfalls wirklich bestimmte, allgemeine, grundgesetzliche, etwa den Perioden des Lebens der Einzelnen analoge, natürliche Grundverhältnisse des ganzen Zustandes? Grundverhältnisse, welche etwa für die Erscheinung und Herrschaft der freien vernunftrechtlichen Staatstheorie und ihre jeweilige Gestaltung ebenso bedingend und bestimmend sind, wie für das Vernunftgesetz des Einzelnen seine Lebensperioden es sind, so daß ein vernünftiger Staatsmann sie durchaus verstehen und berücksichtigen muß, wie der philosophische Erzieher der einzelnen Menschen die Lebensperioden von diesen? Oder sind etwa jene Reden der Geschichtschreiber, ihre Abtheilungen selbst ganzer Staatengeschichten nach den Perioden der Kindheit u. s. w., nur inhaltleere oder individuelle Spielereien und Poesieen, in welchen gar keine bestimmten allgemeinen Wahrheiten und Gedanken gesucht werden dürften? Herrscht mit andern Worten nur Willkür und blinder Zufall in der Menschengeschichte, ohne alle allgemeinen festen Gesetze des Völker- und Staatslebens, ihrer rechtlichen und politischen Entwickelung? Sollten diese Gesetze, welche wir doch sonst für Alles finden, was entsteht und vergeht, was blüht und reift in der irdischen Zeit, nur hier gänzlich fehlen? Oder welches sind denn nun diese unwandelbaren allgemeinen Grundgesetze?

Wahrlich hier ist Stoff und Grund zu redlicher Untersuchung und Prüfung für jeden Freund des Rechts und des Staats und der Geschichte, für Jeden, der selbst gründlich sehen, Richtiges vom Unrichtigen scheiden, in dem verschiedenen Halbwahren das allgemein Wahre finden, für das politische und historische Wissen geprüfte feste Grundlagen besitzen und klar erkennen, ja wer nun so manche praktisch folgenreiche Theorie Anderer gründlich verstehen und sich und Andere widerlegen will! Doch eine solche naturgesetzliche Lebenslehre der Einzelnen und der Staaten und die Darstellung ihres richtigen Verhältnisses zur Philosophie und freien geschichtlichen Aufgabe und Thätigkeit, oder diese von festen Grundprincipien ausgehende juristische und politische und historische Anthropologie — diese selbst kann dieser Artikel nicht geben*). Was davon der Materie des Staatslexikons angehört, wird gelegentlich vorkommen.

Hier war nur der allgemeine Gesichtspunkt anzugeben und namentlich auch darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht genügen kann, nach dem immer sehr verdienstlichen Vorgang von Hugo, dem auch Zachariä zum Theil, doch schon gründlicher folgte, der Rechts- und Staatslehre etwa unter dem Namen juristische und politische Anthropologie eine Sammlung einzelner zerstreuter Erfahrungen und geistreicher Bemerkungen aus dem Gebiete der Anthropologie als einzelne Hilfskenntnisse der Politik voranzustellen, sondern daß vorzüglich Alles darauf ankomme, die anthropologischen Grundverhältnisse und Grundgesetze in ihrem ganzen Zusammenhang und in ihrem

*) Einen Versuch derselben enthalten die letzten Gründe und das System der Rechts- und Staatslehre von C. Welcker, S. 1—223 u. 287—453.

Verhältniß zu Staat und Recht gründlich und vollständig zu erforschen und darzustellen. Sodann ist hier noch die Hauptabtheilung des anthropologischen Wissens anzugeben. Durch die Natur der Sache genöthigt, haben dasselbe bereits mehrere Kantianer den drei Grundbestandtheilen des menschlichen Lebens (Geist, Leib und Seele) entsprechend abgetheilt: 1) in das Wissen von den allgemeinen Erscheinungen des Geistes und seinen Gesetzen; 2) in das Wissen vom menschlichen Leibe und seinen Verrichtungen (anatomisch-physiologisches Wissen) und 3) in das Wissen von den allgemeinen empirischen Erscheinungen und Gesetzen des menschlichen Handelns und von der naturgesetzlichen Entwickelung der menschlichen Verhältnisse in diesem Handeln. Hierbei bildet überall die innige Gemeinschaft und Wechselwirkung von Geist und Leib in der Seele und Seelenthätigkeit und vermittelst derselben und die Wechselwirkung zwischen Beiden und der Außenwelt die Grundlage. Wenn man 1 und 3 unter einem gemeinschaftlichen Namen Psychologie zusammen zu behandeln bequem findet, so ist dagegen Nichts zu erinnern. Nur wird man die Verschiedenheit beider Theile nicht verkennen, und man darf bei dem dritten Theile nicht so, wie bisher, die oben gestellten wichtigen Aufgaben in Beziehung auf die allgemeinen Grundgesetze des historischen und Staatslebens der Völker übersehen und vernachlässigen. In eine Anthropologie für den Juristen und Politiker aber und für die allgemeine staatsbürgerliche Bildung sind nur die für sie wichtigen anthropologischen Lehren aufzunehmen, nicht die blos medicinischen. Ganz im Allgemeinen können übrigens von anthropologischen Werken noch jetzt auch ihrer leichten Faßlichkeit wegen zur Lectüre empfohlen werden, außer Kant's Anthropologie, für die physiologische Anthropologie: Funcke, Geschichte des Menschen, Braunschweig 1806; für die geistige und psychische aber: Hofbauer, Naturlehre der Seele in Briefen, Halle 1796, und Kiesewetter's faßliche Darstellung der Erfahrungsseelenlehre zur Selbstbelehrung für Nichtstudirende, Hamburg 1806; vorzüglich aber: Der Mensch, Anthropologie für das gebildete Publikum, von Burdach, 1837. Interessante Bearbeitungen einzelner Zweige der gerade politisch interessanten Anthropologie sind Ferguson's Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft und Flögel's Geschichte des menschlichen Verstandes. C. Welcker.

**Antinomie**, d. i. Widerspruch der Gesetze. Daß ein solcher in den positiven Gesetzen sich häufig vorfinde, ist leicht erklärbar und der Natur der Dinge nach kaum vermeidlich. Um eine Gesetzgebung von Widersprüchen frei zu erhalten, müßte sie einem und demselben denkkräftigen Geiste entflossen und von einem und demselben obersten Princip abgeleitet, d. h. nicht nur im Ganzen, sondern auch in allen einzelnen Bestimmungen auf die Verwirklichung solches Princips gerichtet sein. Wie sind aber unsere Gesetze und Gesetzbücher entstanden? Sie sind fast alle mehr ein Aggregat von allmälig aufgekommenen oder willkürlich dictirten Bestimmungen und theils das Gepräge der wechselvollen Zeiten und Umstände, denen sie ihr Dasein verdanken, theils jenes der subjectiven und unlautern Interessen derjenigen, die sie dictirten, an sich tragend. Daß die zu verschiedenen Zeiten theils unter öffentlicher, theils blos unter Privatautorität veranstalteten Sammlungen solcher nach Geist und Richtung vielfach verschiedenen Gesetze, bei aller Bemühung der Sammler, Uebereinstimmung hinein zu bringen, gleichwohl den Charakter jener Ungleichartigkeit, welcher ihre Elemente bezeichnet, mit denselben theilen mußten, ist einleuchtend; und die Disharmonie mußte natürlich noch größer werden, wenn, nach subjectiven Interessen oder Vorurtheilen des Sammlers oder seines Herrn (wie Tribonian's oder Justinian's), die Materialien theilweise sogar verfälscht wurden. Aber auch bei der reinsten Absicht des Gesetzgebers, oder bei seinem ernstesten Streben nach systematischer Einheit, konnten gleichwohl die Widersprüche schon darum nicht vermieden werden, weil bei der Verfertigung solcher Gesetzbücher (wir haben hier zumal die Rechts-Gesetzbücher im Auge) nicht blos ein Hauptprincip, und zwar namentlich jenes des rein vernünftigen Rechtes, welches da blos auf die historisch oder factisch vorliegenden Verhältnisse anzuwenden wäre, aufgestellt ward, sondern neben demselben, ja zum Theil noch über ihm, mancherlei andere Principien, als zumal jenes der Herrschaftspolitik, oder der Staats-

wirthschaft, oder der Kriegskraft, mitunter auch, jedoch freilich weit seltener, der Humanität, der Billigkeit oder überhaupt der Moral. Und wenn auch alles dieses nicht gewesen wäre, so würde schon die Beschränktheit der menschlichen Intelligenz und die Mangelhaftigkeit der Sprache nothwendig mit sich gebracht haben, daß Widersprüche, theils nach dem Sinne, theils wenigstens nach dem Ausdrucke, in die Gesetzbücher gekommen wären.

Freilich giebt es verschiedene Rechtsregeln, welche dem Widerspruche der Gesetze heilend entgegentreten. So die allerdings ganz vernünftigen Gesetze, daß das spätere Gesetz dem frühern, das besondere dem allgemeinen derogire, d. h. Abbruch thue oder vorgehe, ebenso, daß aus dem mit Klarheit zu erkennenden Geist oder Zweck der allgemeinen Gesetzgebung oder besondern Gesetzesverfügung eine den Widerspruch der Worte thunlichst aufhebende Auslegung geschöpft werden solle u. s. w.; aber sämmtliche Widersprüche aufzuheben sind alle diese Regeln nimmer im Stande. Hieraus entsteht aber ein großes Uebel, nehmlich die Ungewißheit des Rechtes oder die Unsicherheit der gewissermaßen einem Würfelspiel anvertrauten Entscheidung desselben. In solchen Fällen nehmlich wird der Ausspruch des Richters bestimmt entweder durch eine Stelle irgend eines juristischen Schriftstellers (dergleichen sich überall in jeder gedenkbaren Streitfrage zu Dutzenden pro und contra unschwer auffinden lassen), oder durch die in den Collegienheften aufgezeichnete Meinung des akademischen Lehrers, welchem der Richter seine juristische Bildung zufällig verdankt, oder, was noch weit schlimmer ist, durch baare Willkür oder durch unlautere Beweggründe der Gunst oder Ungunst, welche, wie grell und rechtsbeleidigend sie seien, doch niemals einer scheinbaren Rechtfertigung durch Stellen aus juristischen Büchern und selbst aus Gesetzen ermangeln können.

Hieraus ergiebt sich, daß die Antinomie, allernächst bei Rechtsgesetzen, doch, was zumal das allgemeine Interesse betrifft, auch bei politischen ein großes Unheil ist. Es entsteht nehmlich daraus jedenfalls eine Unbestimmtheit des Rechtes, welche stets die Betheiligten gefährdend und nur die Interessen der Chikane oder der Willkür, zumal also jene des Machiavellismus und der Gewalt begünstigend ist.

Alle zur Theilnahme an der Gesetzgebung Berufenen sollen sich daher zum Gegenstand des ernstesten Strebens setzen, Widersprüche wie Unklarheiten möglichst aus den Gesetzen zu entfernen.

Es giebt Antinomieen nicht nur in ganzen Gesetzbüchern und nicht nur in einzelnen Gesetzen, sondern mitunter sogar in einzelnen Sätzen eines und desselben Gesetzes. So heißt es z. B in §. 17 der badischen Verfassungsurkunde: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden;" die bis jetzt erschienenen Bestimmungen der Bundesversammlung sprechen alle das Gegentheil der Preßfreiheit aus. Man möchte hier fast an Kant's Antinomieen der reinen Vernunft sich erinnern, worunter nehmlich auch eine also lautet: „Es giebt eine Freiheit und es giebt keine." — Ach! es giebt leider keine!

Eine Gesetzgebung ist, worin kein Widerspruch gefunden werden mag, nehmlich die Gesetzgebung der Vernunft. Wir haben hier namentlich die Rechtsgesetzgebung der Vernunft im Auge, die da alle Verhältnisse der menschlichen Wechselwirkungen ihrer höchsten Autorität unterwirft und für dieselben insgesammt eine nie und nimmer sich widersprechende Regel aufstellt. Es handelt sich hier nicht von den Lehrbüchern über das Vernunftrecht, von denen freilich die meisten mit sich selbst und jedes mit allen andern in vielfachem Widerspruche sich befinden, sondern von dem Vernunftrecht selbst. In diesem kann so wenig ein Widerspruch stattfinden als in der Arithmetik; und wenn die Lehrbücher verschiedener Autoren unter sich, oder die Lehrsätze desselben Autors unter einander einen Widerspruch zeigen, so erhellt daraus nur soviel, daß entweder eines jener Lehrsysteme oder auch alle, oder daß von zwei sich widerstreitenden Lehrsätzen entweder der eine oder der andere oder auch beide zusammen falsch sind. Das falsche System oder der falsche Satz gehören aber nimmer dem Vernunftrechte, sondern blos dem Schriftsteller oder auch dem nicht gut gewählten Ausdruck an, und sind demnach der Berichtigung oder der Verdeutlichung bedürftig und auch empfänglich

— während der starre Buchstabe des positiven Gesetzes solcher Berichtigung von Seite derjenigen, welche es nur anzuwenden haben, widerstrebt. Aber es wäre der Tod des Vernunftrechtes oder die völlige Aufhebung seines Begriffs, wenn man einen Widerspruch unter seinen Lehrsätzen zeigen könnte.

Dagegen giebt es freilich mancherlei Unbestimmtheiten und auch mancherlei dem Streit unterworfene Punkte oder Partieen des Vernunftrechtes. Aber so weit die Unbestimmtheit oder Bestreitbarkeit reicht, ist eben das vernunftrechtliche Gesetz noch nicht in die klare Erkenntniß getreten oder des geeigneten Ausdruckes noch ermangelnd. Doch mag durch das Fortschreiten der Wissenschaft mancher dieser Mängel geheilt und in den Sphären, wo etwa das Vernunftrecht neutral, d. h. zu einer allgemeinen gültigen Festsetzung unfähig ist, durch positives Recht der Unbestimmtheit abgeholfen werden.

Der Widerspruch von Vernunftrechtslehren (d. h. von Meinungen der Schriftsteller oder von nach ihrem Ausdruck unter sich unvereinbarlichen Lehrsätzen) läßt sonach sich heilen durch Verbesserung des Systems oder des Ausdrucks. Das sich Widersprechende hat keine Gültigkeit; es liegt ihm ein Irrthum zu Grunde, welcher gehoben werden kann durch die Vernunft. Dagegen ist der Widerspruch in positiven Gesetzen (insofern die oben angedeuteten Auslegungsregeln ihn nicht beseitigen) durchaus unheilbar, demnach in jedem vorkommenden Falle eine willkürliche Entscheidung herausfordernd. Das Unheil, welches hieraus entsteht, ist unsäglich und in Tag für Tag erneuerter Erfahrung sich kundthuend. Als einziges (wenigstens als zunächst sich darstellendes und unentbehrliches) Heilmittel erscheint die in jedem Staate anzuordnende allgemeine Revision sämmtlicher noch in Geltung stehender oder mit mehr oder weniger gegründeten Ansprüchen auf Geltung versehener Gesetze, und sodann die ohne alle Nebenrücksicht oder unlautere Zweckverfolgung zum obersten Princip der Codification und zur obersten Auslegungsregel zu erhebende Autorität des reinen Vernunftrechtes. C. v. Rotteck.

**Antiquitäten,** s. Alterthum.

**Antritt,** der Erbschaft, der Regierung. Sowohl in Beziehung auf die Privaterbschaft, d. h. die privatrechtliche reelle Herrschaftsgewalt über ein nachgelassenes Vermögen (dominium universale), wie in Beziehung auf die staatsrechtliche Regierungsgewalt über einen Staat oder über den Inbegriff der Mittel zum Staatszweck, welche man im Mittelalter nur zu sehr als eine patrimoniale oder feudale Privatherrschaftsgewalt betrachtete, unterscheidet man den Anfall und den Antritt. Es ist dieses eigentlich etwas ganz Allgemeines bei allen realen Rechtsverhältnissen, wo stets der Rechtsgrund zur realen Erwerbung (bei Traditionen: justa causa, bei Erbschaften: delatio) von der wirklichen realen Erwerbung (Acquisition) selbst, d. h. von der juristischen realen Verbindung des realen Gegenstandes mit der berechtigten Person (s. Alodium) unterschieden wird. Bei der Erbschaft ist nun der Antritt (aditio hereditatis, pro herede gestio) dasjenige, wodurch das dingliche Recht auf die Erbschaft und die dingliche Erbschaftsklage erworben wird. Bei der Regierungsgewalt ist es nach allgemeinen Grundsätzen der Regierungsantritt. Obwohl man heut zu Tage durchaus nicht, wie in der Zeit des Feudalismus, die Regierungsgewalt über den Staat als eine Privatherrschaftsgewalt betrachten kann, sondern nur als eine öffentliche Gewalt oder ein öffentliches Recht, welches in Gemäßheit der Staatsgrundverträge von den Regenten blos für den öffentlichen Zweck der Erhaltung und Verwirklichung der Staatsverfassung übernommen wird, so läßt sich doch immer der persönliche Rechtstitel, Wahlvertrag oder grundvertragsmäßiges Successionsrecht, von dem wirklichen Erwerb der realen Regierungsgewalt unterscheiden.

Aber es entsteht die Frage: was sind die Bedingungen und Wirkungen des Anfalls wie des Erwerbs? Positiv staatsrechtlich muß hier die Antwort höchst verschieden ausfallen. Nach der einen Verfassung, z. B. nach den frühesten deutschen Verfassungen und wiederum nach der späteren Reichsverfassung, war die unmittelbare Wahl des einzelnen jedesmaligen Regenten durch das Volk oder seine Stellvertreter der Rechtsgrund der Erwerbung oder der Anfall. Später, z. B. in den Zeiten der Merovinger und Karolinger,

halb und halb auch noch bei den sächsischen und schwäbischen Kaisern, und vollständiger in vielen fürstlichen Häusern einzelner deutschen Lande, war zugleich eine halbe Erblichkeit oder die Abstammung aus dem von der Nation früher erwählten Regentenhaus und zugleich eine neue Bestätigung und Einwilligung des Volks und seiner Stände der Rechtsgrund. Zuletzt ist in den meisten, jetzt in allen europäischen Fürstenthümern, mit Ausnahme des Papstthums, eine reine grundvertrags- oder verfassungsmäßige Erblichkeit der Rechtsgrund geworden, wobei also derselbe oder der Anfall für den nächsten successionsfähigen verfassungsmäßigen Erben in dem Momente vollendet ist, in welchem der Vorfahr desselben die Augen schließt, so daß in diesem Sinne oder rücksichtlich des Anfalls gar keine Rechtsdichtung nöthig ist für den englischen und französischen Grundsatz: „der König stirbt nicht," oder wie die französischen Herolde in einem Athem ausrufen mußten: „der König ist todt, es lebe der König!" Der Act nun, wodurch der neue Fürst die Ausübung und den Besitz seines Regierungsrechts beginnt, ist der Regel nach in allen germanischen Verfassungen, wegen der allgemeinen alten Vertragsgrundsätze, eine feierliche Erklärung oder Proclamation an die Nation mit der Zusicherung, daß der Fürst seinerseits den verfassungs- oder grundvertragsmäßigen Staatszwecken, Gesetzen und Rechten gemäß regieren wolle und die Nation auffordere, auch ihrerseits ihnen zu entsprechen, die verfassungsmäßige Treue zu leisten und durch Huldigung den Grundvertrag mit der neuen Regierung auch noch feierlich abzuschließen. Dabei schrieben früher alle germanischen Verfassungen, jetzt noch viele, z. B. die englische, die bairische, förmlichen körperlichen Eid auf die Verfassung, andere, z. B. die würtembergische, feierliche urkundliche Ertheilung des königlichen Worts auf die treue Erfüllung derselben, andere auch noch eine, theils von der altdeutschen Schilderhebung des neugewählten Königs, theils von der jüdischen Salbung entlehnte Krönung und feierliche Auffahrt vor. Zugleich wird auch nach Außen hin durch Notificationsschreiben an die übrigen europäischen Staaten, zum Theil durch Gesandtschaften, worüber das diplomatische Ceremoniell entscheidet, die Vollziehung des Regierungsantritts angezeigt, worauf denn von daher in der Form von Glückwünschungen die gegenseitigen Anerkennungen erfolgen. Und da die Kriege nach dem europäischen Völkerrecht keineswegs eine gänzliche Rechtlosigkeit und eine Zerstörung des ganzen Rechtsverhältnisses der Staaten gegeneinander begründen sollen, sondern nur als eine geordnete rechtliche Selbsthilfe für verletztes und bestrittenes Recht betrachtet werden, so erfolgen diese Notificationsschreiben und glückwünschenden Anerkennungen selbst mitten im Kriege (s. v. Martens, Völkerrecht §. 161).

Bestritten aber ist nur die Frage, ob denn der wirkliche Regierungsantritt mit allen erwähnten Formen, mit öffentlicher Zusicherung, Huldigung u. s. w., unentbehrlich ist zur wirklichen Erwerbung oder zur Begründung der realen Regierungsgewalt, der Gehorsamspflicht der Beamten und Unterthanen u. s. w. Auch hierüber sind die Verfassungen verschieden. Viele, wahrscheinlich alle älteren, machten die Pflicht jenes Gehorsams durchaus davon abhängig, daß zuerst der Fürst den Eid auf die Verfassung leiste und dann das eidliche Gegenversprechen empfange. Spätere Verfassungen gehen zum Theil davon aus, daß, ähnlich wie bei dem römischen suus heres oder dem in väterlicher Gewalt stehenden römischen Familiensohne, ganz von selbst (ipso jure) die reale Erwerbung des Rechts sich schon mit dem Anfall verbinde, entweder, wie bei jenem Suus und im altdeutschen Familienerbrecht, wegen eines Gesammteigenthums der Familienglieder (hier in Beziehung auf die Regierungsgewalt), oder wegen des lehenrechtlichen Grundsatzes über die Investitur, d. h. wegen der realen Erwerbung des dinglichen Rechts (oder der Gewehr) schon durch die erste Investitur des ersten Erwerbers (ex pacto et providentia majorum, Eichhorn, deutsches Privatr. §. 207 und 353). Hierbei bezieht sich denn der Grundsatz: „der König stirbt nicht" natürlich auch auf die reale Erwerbung der Regierungsgewalt, und es erscheinen alsdann jene erwähnten Handlungen als unwesentlich, oder höchstens nur als Mittel — wenn kein Hinderniß im Wege steht — auch noch die bloßen Besitzrechte zu erwerben. Wo die Regierungsgewalt früher lehnbar war, wird diese Ansicht wohl meistentheils so sehr in das positive Staatsrecht des Landes übergegangen sein, daß sie durch die jetzige Allodialität der Regierung nicht als aufgehoben erscheinen wird.

Und ebenso werden sich viele positive Landesgesetze auf das allgemeine deutsche Familienerbrecht zurückbeziehen. Doch fehlt's an einer allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmung auch nur für die deutschen Staaten, und die früheren Grundsätze vom öffentlichen Wahlrecht und die Grundsätze der neueren Verfassungen erschweren eine allgemeine positivrechtliche Regel. Im Allgemeinen aber läßt sich, auch hiervon abgesehen, so viel natürlich unbedingt behaupten, daß jedenfalls das durch den Anfall begründete Recht zur Erwerbung von Niemandem verletzt werden darf, und daß, wenn nicht die Verfassung ausdrücklich die vorherige Ableistung des Eides oder eine öffentliche Erklärung oder die Huldigung zur Bedingung des Rechts der Erwerbung und Ausübung der Regierungsgewalt macht, dieselbe nach dem Anfall (ebenso wie wie Erbschaft durch die Aditio oder Proheredegestio) durch jede wirkliche deutliche Besitzergreifung und Ausübung von Regierungsrechten und durch jede deutliche Erklärung des Willens, sie auszuüben, erworben wird. Aber die wirkliche Regierungsgewalt, die ja auch bei dem Recht, sie zu erwerben, der Berechtigte noch vor der Erwerbung ausschlagen kann, ist dabei naturrechtlich stets von dem bloßen Rechtstitel zu ihrer Erwerbung zu unterscheiden. Ganz von selbst versteht es sich dagegen, daß die Gültigkeit und Fortdauer der Landesverfassung rechtlich ganz unabhängig ist von jenen Versicherungen und Eiden. Denn alle Regierungsgewalt selbst beruht ja auf dem verfassungsmäßigen Rechtszustand des Staats, oder hat doch wenigstens nur denjenigen rechtlichen Inhalt und Umfang, hat alle Bedingungen, welche jener Zustand begründet. Literatur s. in Klüber's öffentl. Recht §. 247 und v. Martens Völkerrecht §. 70. 161. C. Welcker.

**Anwalt**, s. Advocat.

**Anwartschaft.** Hierunter kann man im Allgemeinen verstehen entweder die Jemandem (Anwärter) ertheilte und von ihm angenommene Zusicherung, daß dereinst zu seinen Gunsten über ein gewisses Recht verfügt werden würde, wenn solches dem Ertheiler durch Abgang derer, denen es gegenwärtig zusteht, zur Verfügung heimfallen wird, — oder eine solche bereits geschehene Verfügung, deren Verwirklichung nur bis zum Eintritt des gedachten Heimfalls verschoben bleibt. Beides ist für den Ertheiler verbindend, kann daher im Allgemeinen von ihm willkürlich nicht widerrufen werden, und das daraus entspringende Recht des Anwärters kommt mit dem unter einer aufschiebenden Bedingung erworbenen überein.

Der Begriff Anwartschaft hat seinen Ursprung im Lehnrecht, von wo er durch misbräuchliche Anwendung in das Staatsrecht gekommen. Es pflegten nehmlich Lehnsherrn, zumal solche, die zugleich Landesherren waren, ihren Untergebenen und Dienern, die sie aus besonderer Gunst, oder weil sie sich um ihre Person und ihr Haus verdient gemacht, auf ausgezeichnete Weise zu belohnen wünschten, es jedoch, bei dem Mangel an eröffneten Lehen, nicht durch gegenwärtige Belehnung vermochten, statt dessen die Zusicherung künftiger Belehnung zu ertheilen für den Fall, daß durch Abgang von Vasallenfamilien Lehen zu ihrer Verfügung eröffnet würden. Diese andererseits angenommenen Zusicherungen, die zu ihrer Gültigkeit nicht der Zustimmung der gegenwärtigen Lehnsberechtigten bedürfen, jedoch auch nicht zur Schmälerung der Rechte derselben gereichen können, bilden den Begriff der Lehnsanwartschaften, welche sowohl von deutschen Landesherren, weltlichen und geistlichen, auf die von ihnen abhängenden Lehen, als auch vom Kaiser auf Reichslehen ertheilt wurden [1]). Das dadurch begründete Recht gilt, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, ohne Beifügung besonderer Beschränkung, nicht allein für den ersten Anwärter, sondern auch für dessen successionsfähige Nachfolger. Was dagegen die auf lehnsherrlicher Seite daraus entspringende Verbindlichkeit betrifft, so ist solche im

1) Die aus der Zeit des Reichs herrührenden Anwartschaften auf Reichslehen sollen, nach der Ansicht Mancher, noch jetzt rechtsgültig sein. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, 3. Auflage §. 53. not. d. Wenigstens würde dieses voraussetzen, daß die ehemaligen Reichslehen ihre Eigenschaft als Lehen nicht verloren haben. Wie dem aber auch sei, so steht dieser Ansicht entgegen, daß, nachdem der Kaiser als Lehnsherr und die Eigenschaft als Reichslehen verschwunden sind, es sowohl an dem verpflichteten Subject, als auch dem eigentlichen Object jener Anwartschaften, mithin an den wesentlichsten Voraussetzungen ihres ursprünglichen Daseins mangelt.

Allgemeinen auf die Person des Ertheilers beschränkt, und nur wenn bereits bei dessen Lebzeiten die Lehnseröffnung stattgefunden hat, sind seine Nachfolger gehalten, das existent gewordene Recht des Anwärters auf Belehnung zu verwirklichen. Denn der Nachfolger des Lehnsherrn leitet sein Recht im Allgemeinen nicht von dem Willen seines Vorgängers her, sondern von den jeder abändernden Verfügung dieses Willens entzogenen Lehnsgesetzen und ex pacto et providentia majorum, in Gemäßheit welcher demselben das lehnsherrliche Eigenthum und damit zugleich das Verleihungsrecht hinsichtlich der ihm eröffnet werdenden Lehen in unbeschränktem Umfang zu Theil wird und eine desfallsige beschränkende Verfügung seines Vorgängers für ihn ohne verbindende Kraft ist. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der nachfolgende Lehnsherr zugleich Allodialerbe seines Vorgängers geworden, sonach, vermöge der rechtlichen Natur dieser Erbfolge, im Allgemeinen die Verbindlichkeit überkommen hat, zu leisten, was sein Vorgänger schuldig war. Unter dieser Voraussetzung wird auch mittels Testaments eine Anwartschaft für den Nachfolger des Ertheilers verpflichtend begründet, welche, berechtigend nicht minder wie die vertragsmäßige, auf die successionsfähigen Nachfolger des Anwärters übergeht. Die Ansicht, daß der Nachfolger eines Regenten im Interesse des Staats unbedingt gehalten sei, die von seinem Vorgänger zur Belohnung von Verdiensten um den Staat oder das Regentenhaus ertheilten Anwartschaften zu erfüllen [2]), dürfte, insofern nicht die moralische Person des Staats als der Ertheiler betrachtet werden soll, mehr auf politischen als auf rechtlichen Gründen beruhen. Anders ist es, wo besondere Lehnsordnungen dem Nachfolger eine solche Verbindlichkeit auferlegen. — Ward die Anwartschaft auf einen bestimmten Fall von Lehnseröffnung ertheilt, z. B. auf den des kinderlosen Todes des gegenwärtigen Vasallen, so verwirklicht sie sich auch nur durch den Eintritt gerade dieses Falles, wogegen der Eintritt eines anderen, davon verschiedenen, z. B. Verlust des Lehns durch Felonie, sie auf immer unwirksam macht.

Die Anwartschaft giebt dem Anwärter an sich blos das persönliche Recht, nach eingetretenem Eröffnungsfall von dem Lehnsherrn Belehnung zu verlangen, nicht aber ein Recht auf unmittelbare Besitzergreifung des Lehns ohne Verwilligung des Lehnsherrn, es müßte ihm denn ein solches besonders zugestanden worden sein, in welchem Falle die Anwartschaft eine qualificirte, und die andere im Gegensatz eine einfache genannt wird. Ferner hat der Anwärter das Recht, vor eingetretenem Eröffnungsfall von dem Ertheiler und denen seiner Nachfolger, die zugleich seine Allodialerben sind, zu verlangen, daß sie sich alles dessen enthalten, was die künftige Erfüllung der Anwartschaft verhindert, beschränkt oder vereitelt. Kommt indeß vor Verwirklichung der Anwartschaft eine gültige Veräußerung des Lehns ohne Zustimmung des Anwärters zu Stande, und hat der neue Erwerber durch Tradition ein dingliches Recht erlangt, so bleiben dem Anwärter nur noch Entschädigungsansprüche gegen den Ertheiler.

Die Lehnsanwartschaft kann sein entweder eine specielle oder generelle; jene hat ein einzelnes, bestimmtes Lehn zum Gegenstand, diese ist entweder auf das zuerst eröffnet werdende überhaupt, oder von einer gewissen Eigenschaft, einem bestimmten Ertrag gerichtet. Bei letzterer Art genereller Anwartschaft genügt es zur Verwirklichung des Rechts des Anwärters nicht, daß der Fall der Lehnseröffnung eingetreten, sondern es muß zugleich durch vorgängige Untersuchung gehörig ausgemittelt sein, daß das Lehn die bedungene Eigenschaft habe, den bestimmten Ertrag liefere. So lange es hieran mangelt, ist weder der Lehnsherr verbunden, die Belehnung zu ertheilen, noch der Anwärter berechtigt, den unterdeß fällig werdenden Ertrag des Lehens zu verlangen.

Entsteht bei einer Lehnsanwartschaft über das Dasein des Eröffnungsfalls in der Weise ein Rechtsstreit, daß angebliche Lehensverwandten ein Successionsrecht behaupten: so ist in Beziehung auf die Anwartschaft der Fall der Eröffnung nicht eher für bestehend zu erachten, als bis der Proceß durch Abweisung des Anspruchs rechtskräftig entschieden ist; und so lange hat daher auch der Anwärter kein Recht auf Belehnung noch auf die fälligen Einkünfte des Lehns, die vielmehr dem Lehnsherrn gehören. Findet indeß der Lehnsherr nicht

2) Reuß, Deduct. und Urk. Samml. I. 269.

für gut, sich dem Proceß zu unterziehen, so kann der Anwärter verlangen, daß ihm das bestrittne Recht abgetreten und die Vollführung des Processes überlassen werde, wodurch Jener der Beschwerlichkeit des Rechtsstreits und der desfallsigen Kosten enthoben, dagegen aber auch, bei günstigem Ausgang, der Anwärter zum Bezug der Einkünfte des Lehns sogleich vom Augenblick dessen Eröffnung an berechtigt wird.

Begiebt sich eine Collision zwischen verschiedenen Lehnsanwartschaften, so gebührt der frühern der Vorzug vor der spätern, selbst wenn der Ertheiler bei Verwilligung der letzten das Gegentheil bestimmt haben sollte; weil einmal übertragene Rechte nach Willkür nicht wieder entzogen oder geschmälert werden dürfen. Eine Ausnahme findet statt, wenn der spätere Anwärter früher die Belehnung und den rechtmäßigen Besitz des Lehns, sonach, statt eines blos persönlichen Rechts, ein dingliches erlangt hat. Doch stehen alsdann dem durch den Ertheiler verkürzten frühern Anwärter Entschädigungsansprüche gegen denselben zu. Die Ansicht, welche der spätern speciellen Anwartschaft einen Vorzug vor der frühern generellen einräumt, ist dem Grundsatz entgegen, daß ein erworbenes Recht durch den Ertheiler willkürlich nicht geschmälert werden darf.

Die praktische Bedeutung dieser Anwartschaften beruht natürlich auf der Fortdauer des Lehnwesens. Sollte dieses, den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen weichend, mit der Zeit aus dem Leben verschwinden, so würde jener Begriff nur noch historisch in Betracht kommen, und die alsdann eröffneten bisherigen Staatslehen würden, als Eigenthum des Staats, lediglich zu den Zwecken desselben nach den hierüber geltenden Bestimmungen zu verwenden sein.

In staatsrechtlicher Beziehung kommt der Begriff Anwartschaft in der Weise vor, daß Personen Staatsämter, für den Fall der Erledigung durch Abgang der jetzigen Inhaber derselben, zugesichert werden. Ist damit zugleich eine Adjunction verbunden, d. h. wird der Anwärter dem dermaligen Inhaber des Amts zur wirklichen Hilfsleistung in der Verwaltung desselben beigegeben, sei es weil dieser wegen Alters oder geschwächter Gesundheit den Geschäften nicht mehr gehörig vorzustehen vermag, oder damit bei dessen Abgang die Geschäfte wegen Mangels eines Kundigen und Eingeübten keine Stockung und Unterbrechung erleiden, so fehlt es nicht an Gründen, welche der Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung wenigstens in Beziehung auf manche Staatsämter das Wort reden [3]), und es hat daher dieselbe selbst in Repräsentativverfassungen neuester Zeit Anerkennung gefunden [4]). Einfache Anwartschaften auf Staatsämter dagegen ohne Adjunction und Substitution sind mit Nepotismus und Käuflichkeit derselben nur als Misbrauch zu betrachten, wodurch die öffentlichen Aemter, statt nach Fähigkeit und Würdigkeit, nach Gunst, Verwandtschaft, Reichthum verliehen werden. Das Rechtswidrige eines solchen, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft untergrabenden, mit den Zwecken einer rechtmäßigen Staatsverwaltung im schneidendsten Widerspruch stehenden Misbrauchs springt so stark in die Augen, um es nicht als Verkehrtheit erscheinen zu machen, wollte man einem solchen Verhältniß rechtliche Begriffe unterlegen oder rechtliche Wirkungen anderer Art als die völliger Nichtigkeit beimessen. Ward zur Erlangung einer staatsamtlichen Anwartschaft Etwas gegeben, so könnte ein rechtlicher Anspruch auf Wiedererstattung gegen den Staat nur dann begründet sein, wenn das Gegebene zu den Zwecken desselben verwendet worden; außerdem wäre ein solcher Anspruch mittels der Condictio ob injustam causam gegen den Empfänger zu richten [5]), vorausgesetzt, daß nur diesen der Vorwurf der Schändlichkeit träfe und nicht auch den Geber. Denn bestände ein solcher auch gegen Letzteren, so müßte, nach Bestimmungen des römischen Rechts, jener Anspruch gänzlich schwinden [6]).

Was von Staatsämtern gilt, findet auch auf Gemeindeämter Anwendung, nicht aber auf sogenannte Hofämter. Diese, welche die Bestimmung haben, den Herrscher mit Glanz zu umgeben und seinem Geschmack und seinen Neigungen genug zu thun, erfordern

---

3) Gönner, der Staatsd. aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet rc. Landsh. 1808. §. 62.
4) Kurheff. Verf.-Urkunde v. 1831. Art. 54.
5) Fr. 6. D. (12. 5.)
6) Fr. 3. 8 D. ibid.

auf Seiten der Bewerber hauptsächlich Reichthum sammt der Gabe des Gefallens und der Repräsentation; es ist daher bei ihnen gerade der Natur der Sache entsprechend, was hinsichtlich der Staatsämter als verwerflicher Misbrauch erscheint. Der Gültigkeit von Anwartschaften auf dergleichen Aemter steht mithin kein rechtlicher Grund entgegen, und dieselben sind nach Analogie derer auf Lehen zu beurtheilen, mit dem Unterschied, daß, in so weit diese Aemter an sich rein persönlich sind, dies natürlich auch hinsichtlich der darauf erlangten Anwartschaften der Fall sein muß. Die sogenannten Erbhofämter, welche, wie ihr Name andeutet, auf die Nachfolger übergehen, haben ganz die Natur der Lehen, und Anwartschaften auf sie kommen daher im Allgemeinen mit denen auf Lehen völlig überein. D.

**Anweisungen** gehören zu den Schöpfungen des Credites, wodurch der Geldumlauf erleichtert und beschleunigt, der Geldbedarf vermindert und der Verkehr belebt wird. Anweisung (Assignation) nennt man eine schriftliche Urkunde, worin A. dem B. aufträgt, an den C. eine bestimmte Summe zu bezahlen. A. bedient sich einer Forderung, welche er an den B. hat, um damit eine Schuld an den C. abzutragen oder dieselbe um den Betrag jener Forderung zu mindern. Das Mittel kann aber den Zweck nur mit Hilfe des Credits, das heißt, nur dann erreichen, wenn C. dem A. vertraut, daß er wirklich eine Forderung an B. habe, und dem B., daß er die Forderung anerkennen und bezahlen werde. Durch die Anweisungen werden Geldsendungen, also die Gefahren und Kosten derselben vermieden, und da der Inhaber C. die Anweisung einem Andern und dieser wieder einem Andern verkaufen kann, so dient eine und dieselbe Anweisung, bevor sie an den B. gelangt, oft zur Ersparung vieler Sendungen. Die am häufigsten vorkommende Form der Anweisungen sind die Wechsel, denen ein eigener Artikel gewidmet ist, welcher das Nähere über diesen Gegenstand enthält. Karl Mathy.

**Anzeigen,** insbesondere unterlassene Anzeigen von Verbrechen. Das Wort Anzeige bezeichnet I. die menschliche Handlung einer Benachrichtigung. In diesem Sinne kann die Anzeige 1) da juristisch und politisch wichtig werden, wo sie durch besondere Privat= oder öffentliche Vertrags= und Dienstverhältnisse zur Pflicht gemacht ist. Besonders wichtig ist zum Beispiel diese Pflicht zu bestimmten Anzeigen im Seerecht bei Seeassecuranzen, welche Materie besonders gut der englische Richter Lord Mansfield behandelt hat. Sie ist 2) wichtig in Beziehung auf Vergehen. Die Anzeige von Vergehen heißt auch Denunciation (s. Artik. Anklage). Sie ist der Regel nach freiwillig. Alsdann läßt sich über dieselbe Nichts sagen, als daß jeder Einzelne sie von seiner Ueberzeugung über seine bürgerlichen und moralischen Pflichten abhängig machen muß, daß aber der Staat sie wenigstens nur in äußersten Nothfällen durch Belohnungen hervorlocken sollte. Durch solche Belohnungen werden nehmlich allernächst ehrenwerthe Bürger von jeder Anzeige abgehalten, weil dieselbe selbst im Allgemeinen einen schimpflichen Charakter dadurch erhält. Es wird ferner durch solche Verletzung der öffentlichen Moral — denn der Aermste, wenn er ein Ehrenmann ist, stürzt seinen Mitbürger nicht für Geld ins Unglück — Nichtswürdigkeit, mithin zuletzt Vermehrung der Verbrechen selbst hervorgerufen. Es wird endlich ein scheußliches Delatorenwesen erzeugt, und mit ihm, so wie in Rom unter den Kaisern, häufige falsche Anzeige und Unsicherheit aller Bürger. Die Gesetze machen aber auch häufig die Anzeigen nothwendig, verpflichten zu denselben. Wenn diese Pflicht passend als Amtspflicht bestimmter Beamten festgestellt ist, und mit Entfernung nichtswürdiger Vertrauenstäuschung und Spionerie, so ist Nichts dagegen zu sagen. Eine Zwangspflicht für alle Bürger aber möchte sich nie rechtfertigen lassen. Zwar haben viele Gesetzgeber selbst durch furchtbar harte Strafbestimmungen wegen unterlassener Anzeige eine Sicherheit gegen Staatsverbrechen zu bewirken gesucht; aber wenn und wo nicht die Moral und Bürgerpflicht die Bürger zu solchen Anzeigen bestimmt, da möchten diese Strafbestimmungen meist dem Zwecke nicht entsprechen, wohl aber grausame Ungerechtigkeiten begründen. Sie werden von Schlauen fast immer umgangen werden können, und wenn selbst die durch das Vertrauen auf die Verschwiegenheit bedingte Mittheilung über ein Verbrechen unter Strafe angezeigt werden muß, so werden böse Anschläge nur um so sorgfältiger geheim gehalten und vor der Entdeckung, welche

bei freierer Mittheilung sich so häufig ergiebt, gesichert werden. Ist es denn aber moralisch und die Handlungsweise eines Ehrenmannes, wenn ich — sei es auch aus Furcht vor Strafe — ein Geheimniß, das ich nur dadurch und unter der Bedingung rechtlich besitze, daß man mir vertraute, ich würde nicht zum Verräther des Vertrauens werden, nun dennoch verrathe, wenn ich z. B. den unglücklichen Flüchtling, der an meinem Hausaltar Rettung suchte, den Häschern Preis gebe, ja wenn ich auch nur meine Mitmenschen ins Verderben stürze, da, wo ich vielleicht glaube, daß dieses Verderben dem Staat und der Regierung nicht nothwendig und nützlich ist? Und wenn dieses nicht moralisch und nicht ehrenwerth ist, ist es dann moralisch und weise vom Staatsgesetz, mich dazu zwingen und so sich in den Krieg mit der öffentlichen Moral und Ehre setzen zu wollen? Will man einmal alle heiligsten Verhältnisse und Gefühle des menschlichen Geschlechts polizeilichem Sicherheitszwecke und seiner absolut folgerechten, rücksichtslosen Durchführung aufopfern, warum zwingt man dann nicht auch Ehegatten, Eltern und Kinder, einander anzuklagen und Zeugniß gegen einander zu leisten, und selbst den Beichtvater, das Beichtgeheimniß zu verrathen? Dennoch erkannten bisher alle würdigen Gesetzgebungen noch Gränzen der Polizei- und Strafrichtergewalt an und wenigstens noch einige der wenigen heiligen Asyle der Menschlichkeit, ihrer edelsten und zartesten Verhältnisse. Breche man also auch das Heiligthum des Freundes- und überhaupt des menschlichen Vertrauens und des Gewissens nicht mit roher Polizei- und Criminalgewalt! Selbst die äußeren Nachtheile werden sonst die Vortheile zehnfach überwiegen!

Das allgemeine Rechtsgesetz aber kennt keine Verpflichtungen zu besonderen positiven Handlungen, welche eine Person nicht durch ihre Erklärung oder durch ein besonderes positives Thun übernahm. Eine allgemeine Pflicht zur Anzeige bereits begangener Vergehen mag wohl auch Niemand vertheidigen. Dagegen bestrafen manche Gesetze unter bestimmten Bedingungen die unterlassene Anzeige bevorstehender Verbrechen, und zwar theils als Theilnahme oder Beihilfe zu diesen Vergehen, theils als besonderes Polizeivergehen. Unser gemeines Recht von Deutschland kennt eine allgemeine Anzeigepflicht zukünftiger Vergehen ebenfalls nicht (Feuerbach Lehrbuch des Strafrechts, 13te Ausgabe. §. 49; herausgeg. v. Mittermaier §. 49, und Heffter Lehrb. des Crrt. §. 84). Nur bei einigen wenigen Ausnahmsverbrechen glaubt man dieselbe begründet. Namentlich bei dem Hochverrath glauben Viele, daß das scheußliche Tyrannengesetz, die C. 5. ad leg. Jul. majestatis neben ihren andern Ausnahmen von allen Rechtsgrundsätzen auch den enthalte, daß die bloßen Wissenden (conscii) schon wegen Nichtanzeige als Theilnehmer durch Beihilfe bestraft werden sollten (Feuerbach §. 170). Doch hat schon Cujacius (zu L. 225 de Verb. signif.) bewiesen, daß das Wort conscii nicht Solche bezeichnet, die ohne alle wirkliche Theilnahme an der verbrecherischen Absicht, ohne Mitverschworne zu sein, Kenntniß vom Verbrechen erhielten. Und andere Gesetze, wie L. 40. de poen. u. Nov. 117, 8, 1., worauf Heffter a. a. O. §. 216 sich beruft, begründen auch hier die Strafbarkeit einer bloßen Nichtanzeige nicht. Noch weniger thut dieses die angebliche (jedenfalls irrige) allgemeine Meinung der Juristen (communis opinio). Zumal da Ausnahmen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen strict auszulegen, da sie und vollends Strafen gegen die Rechtsregel im Zweifel nicht anzunehmen sind, würden wohl so gehaltlose Gründe nicht die große Zustimmung unserer Juristen erhalten haben, wenn man nicht, durch Ausdehnung der Strafen über den Hochverrath, der Macht hätte schmeicheln wollen. Das englische Strafrecht kennt solche Strafbestimmungen nicht. Der französische Code pénal Art. 103. 108. 136. hatte freilich unter dem Einfluß der Napoleonischen Tyrannei einige harte Strafbestimmungen wegen bloßer Nichtanzeige bevorstehender Verbrechen aufgenommen. Aber nach der Julirevolution wurden durch das Gesetz vom 18. April 1832 alle diese Strafen aufgehoben. Und als später nach der Verschwörung von Louis Napoleon die Regierung in Beziehung auf Hochverrath durch den bekannten Gesetzesentwurf über die nonrelévation sie wieder einführen wollte, da wurde durch die allgemeine Stimme der öffentlichen entrüsteten Meinung dessen Zurücknahme herbeigeführt. Deutsche Particulargesetze enthalten größtentheils Strafbestimmungen wegen unterlassener Anzeigen, jedoch sehr verschieden. Das preußische Landrecht bestraft nach

§. 80—82 und 782 die Unterlassung einer Verhinderung und einer Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens wegen Bosheit und Culpa. Das österreichische Strafgesetzbuch Art. 190 bestimmt Strafe, wenn Jemand aus Bosheit ein Verbrechen zu hindern unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, verhindern konnte. Das baierische Strafgesetzbuch Art. 78. 79 verpflichtet jeden Unterthan, Verbrechen, von welchen er weiß, daß sie geschehen sollen, durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung bei der gefährdeten Person, oder im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen durch Herbeirufen Anderer oder sonstige in seiner Macht stehende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Andern geschehen kann, zu verhindern, und straft die Unterlassung mit Gefängniß bis 1 Monat, und strenger, wenn er aus eigenem Interesse nicht hinderte. Das sächsische Gesetzbuch Art. 39 nimmt es als Begünstigung an, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverraths, des Staatsverraths im Kriege, des Mords, Aufruhrs, schwerer Körperverletzung, der Nothzucht, des Raubs, Diebstahls mit Waffen, der Brandanlegung und Münzfälschung vor der Ausführung des Verbrechens erhält und solches nicht durch zeitige Anzeigen bei der Obrigkeit oder der bedrohten Person zu verhindern sucht. Bei andern Verbrechen tritt wegen Nichtanzeige nur Strafe ein, wenn es wegen eines eigenen unmittelbaren Vortheils dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschah. In dem neuen badischen Strafgesetzbuch 1845 Art. 146 und 147 siegte zwar nach langen und vielen Kämpfen der Regierung mit der Opposition, welche letztere nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwar wohl die positive Begünstigung, nicht aber die bloße Nichtverhinderung und Nichtanzeige bestraft wissen wollte, zuletzt die Strafbestimmung auch auf Nichtverhinderung und Nichtanzeige. Doch wurde diese Strafbestimmung sorgfältig und mild gefaßt, und nicht wieder wie in andern Strafgesetzbüchern, so z. B. auch in dem würtembergischen (§. 213 vergl. mit dem Polizei-Strafgesetzbuch §. 32), durch besondere Strafbestimmungen über Nichtanzeige des Hochverraths verschärft. Die beiden badischen Artikel lauten: §. 146. „Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem „Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitli„cher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, „solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährde„ten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel*), soweit es „ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 81) gesche„hen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Aus„führung des Verbrechens kam, von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen oder in „schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft." §. 147. „Er ist jedoch „von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschrei„ten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu wel„cher derselbe in einem der im §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht**), „oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erhalten hat, insoweit die An„zeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde." Es leuchtet ein, daß hier die gesetzliche Annahme eines Vergehens nur auf die allerschwersten Verbrechen beschränkt und daß dasselbe der Regel nach nur mit geringen Geld- oder Gefängnißstrafen, und in den Fällen alleräußerster Strafbarkeit wenigstens noch lange nicht so hoch bestraft werden soll, als man z. B. die angebliche Nichtanzeige von Jordan bestrafen wollte, so wie endlich, daß die gesetzlichen Bedingungen der Strafbarkeit und insbesondere die der Strafbarkeit einer Nichtanzeige, wie glaubhafte Kenntniß, Anfang der Ausführung, völlige Gefahrlosigkeit, Unterlassung anderer Versuche der Verhinderung, das Gehässige der ganzen Strafbestimmung und ihre Anwendung sehr beschränken. — Die Literatur über diese Materie s. bei Mittermaier a. a. O.

*) Also namentlich auch Abmahnen des Verbrechers.

**) Dieser Artikel bestimmt: „Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und „absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte „desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormün„der und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese „blos zum Schutz des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefun„den hat."

II. Anzeige heißt aber auch eine Art der criminalrechtlichen Beweise. Darüber s. den nächsten Artikel! C. Welcker.

**Anzeigungen, Anzeigen, Inzichten, Indicien.** — Hierunter versteht man eine äußere Thatsache, woraus sich Etwas schließen läßt. In diesem Sinne, in welchem auch der Arzt von Anzeigen (indicatio) einer bestimmten Krankheit spricht, ist in der Rechtswissenschaft Anzeige (indicium) eine Art des Beweises und vorzüglich des criminalrechtlichen Beweises der Schuld. Man unterscheidet nehmlich natürliche oder directe Beweise, welche, wie z. B. die Aussage eines Zeugen, welcher aussagt, daß er den des Mords Angeklagten wirklich morden sah, unmittelbar die verbrecherische Thatsache selbst beweisen, und künstliche oder indirecte oder Anzeigen, Indicien, welche unmittelbar und zunächst in einer andern Thatsache als dem Verbrechen selbst bestehen, aus denen man aber auf das Verbrechen schließt, so z. B die Thatsache, daß bei Jemandem alsbald nach dem Mord Blutspuren und Sachen des Ermordeten gefunden wurden. Ein übler und die schwierige Lehre vom criminalrechtlichen Beweise unnöthig verwirrender Sprachgebrauch ist es, wenn man so wie z. B. Grolman (Criminalr. §. 432 u. 449, freilich auch die Carolina Art. 23 u. 30) in einem weitern Sinne alle unvollständigen Beweise, auch die natürlichen oder directen, Anzeigen nennt. Ein künstlicher Beweis blos durch wahre Anzeigen kann unvollständig sein oder vollständig, ebenso wie der natürliche. Es kann der künstliche nehmlich alsdann sogar ein vollständiger werden, wenn die Thatsachen von der Art sind, daß es logisch absolut nothwendig wird, das Verbrechen, worauf sie schließen lassen, anzunehmen, z. B. wenn erwiesen ist, daß jener bald nach dem Mord blutig und mit Sachen des Ermordeten Gefundene ganz allein bei demselben im Hause war, und dieser Letztere so getödtet, etwa zerstückelt wurde, daß Selbstmord unmöglich ist. Da indeß solche Indicien (indubitata et luce clariora, wie das römische Recht in der C. 25. de probat. zur Verurtheilung fordert) höchst selten und die Schlüsse aus Indicien oft trüglich sind, in der Regel aber nur Wahrscheinlichkeitsbeweise und moralische Ueberzeugungen begründen, so verordnete die Carolina Art. 22, daß eben so wenig bei irgend einem künstlichen als bei einem unvollständigen Beweise irgend einer Art peinliche Verurtheilung eintreten solle. Das Gesetz ließ noch die Aushilfe der Tortur. Da aber diese jetzt wegfällt, so entstand große Verlegenheit. Viele Juristen suchten das klare Gesetz wegzudeuteln. Andere suchten, und zwar ebenfalls, um vielen, oft verkehrten Freisprechungen zu entgehen, mit torturähnlichen Mitteln auf jede Weise Geständnisse zu erpressen (s. Ableugnung). Neuere Gesetze aber erlaubten zum Theil bei künstlichen Beweisen, seien sie allein oder in Verbindung mit directen vorhanden, außerordentliche Strafen wegen Verdächtigkeit, oder Sicherheitsstrafen. Da aber auch diese alles Gerechtigkeitsgefühl empören, und in den allermeisten Fällen der Beweis wenigstens zum Theil aus Indicien, aus einer Combination von Wahrscheinlichkeitsgründen geschöpft werden muß, so lassen Andere eine Verurtheilung zu auf die bloße moralische Ueberzeugung des Richters. Da jedoch hierbei, wenn die Richter blos abhängige Diener der Regierung sind, zumal in politischen Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Bürgern, offenbar alle rechtliche Sicherheit der Bürger und der Verfassung gefährdet wird, so wurde man auch von dieser Seite auf die Anerkennung der Nothwendigkeit der Geschworenen zurückgeführt, so daß selbst die tüchtigsten unter ihren früheren Gegnern, wie Grolman und die Mitglieder der königl. preußischen Immediatjustizcommission hierdurch und durch den Augenschein aus Gegnern zu warmen Freunden derselben wurden (s. auch Ableugnung).

Doch dieser Weg schien leider unsern deutschen Regierungen bei dem allzulangsamen Fortschritte unseres Vaterlandes zu der Civilisation und zu der Freiheit der freien Völker der gesitteten Welt und aus Besorglichkeit wegen der so entstandenen unzufriedeneren Volksstimmung bis jetzt noch zu bedenklich. Man hielt denselben dem sogenannten monarchischen Princip bedrohlich. Deshalb hat man denn auch in Beziehung auf den criminalrechtlichen Beweis vorläufig einen wohl kaum haltbaren Mittelweg eingeschlagen.

Man wollte nehmlich ebenso ohne Tortur und erpreßte Geständnisse und ohne außerordentliche Strafen, wie ohne Schwurgericht und auch Verurtheilung nach rein-moralischer Ueberzeugung juristischer Staatsdiener ein Justemilieu, eine Art von juristischem Be-

weis durch Vereinigung objectiver Beweisregeln mit der Zulassung von subjectiven und Indicienbeweis begründen.

Zuerst blieb man streng bei der Analogie der Bestimmungen der Carolina stehen, welche schon blos für die Zulässigkeit des weiteren Beweismittels der Tortur viel strengere Bedingungen für einen Anfangsbeweis durch Indicien forderte, als die wahrhaft liederlich und unverantwortlich gewordene Praxis mancher deutschen Gerichtshöfe für ihre gesetzwidrigen Straferkenntnisse auf einen bloßen Indicienbeweis verlangte. Man bestimmte jetzt die Bedingungen, unter welchen ein Straferkenntniß bei Indicienbeweis rechtlich möglich sei.

Zwar mußten die besten Juristen, so wie Grolman (Criminalrecht §. 451) und Mittermaier (das deutsche Strafverfahren §. 182), und zwar Grolman entschieden auch für das römische und canonische, Mittermaier entschieden wenigstens für das deutsche Strafrecht die rechtliche Unmöglichkeit eines Strafurtheils auf Indicienbeweis zugeben. Aber man berief sich auf dessen Zulassung in der Praxis oder durch neuere Landesgesetze. (So z. B. Pfeiffer in seinen praktischen Ausführungen II. S. 442). Man entwickelte nun nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts und mit Rücksicht auf jene Bedingungen für die Zulassung der Beweisergänzung durch Tortur die gesetzlichen Bedingungen auch für einen zur Verurtheilung genügenden Indicienbeweis. Die wesentlichsten Bedingungen nun hat nach den Ausführungen der besten Criminalisten Jordan in seiner Selbstvertheidigung, Mannheim 1844. S. 122 ff. aufs Neue gründlich bewiesen und sodann zusammengedrängt in dem Grundsatz:

Daß die criminalrechtliche Gewißheit der Schuld durch den Anzeigebeweis nur dann genügend ist: wenn die einzelnen Anzeigen (die Thatsachen, aus welchen auf die Schuld geschlossen wird) als die factischen Prämissen der Schlußfolgerung gleichzeitig folgende drei Hauptforderungen befriedigen. 1) Sie müssen vollständig, d. h. in derselben Weise wie die Beweisthema-Thatsachen bei dem vollständigen directen Beweise bewahrheitet sein. Sie müssen also erwiesen sein durch gesetzlich zulässige und genügende Beweismittel. (Sogar zur Zulässigkeit der Tortur durften nach der Carolina Art. 23 die Indicien nicht selbst wieder durch Indicien (indicia indiciorum), sondern sie mußten durch vollständige directe Beweismittel erwiesen sein). 2) Die Indicien müssen auf eine mit Hinsicht auf die Actenlage nach Erfahrung und Vernunft nöthigende Weise schlüssig sein, dieses will sagen: die Thatsachen der Anzeige dürfen sich nur aus der Annahme der Thatsache der verbrecherischen Schuld erklären lassen, oder es darf keine andere Möglichkeit einer genügenden Erklärung der ersteren gegeben sein. Selbst um Jemanden so dringend verdächtig zu erklären, daß die Beweisergänzung durch Tortur zulässig ist, forderte ganz im Geiste der Carolina die kurhessische peinliche Gerichtsordnung v. 1748 Tit. VIII. §. 2., daß „solche schwere und klare „Anzeigungen wider ihn vorhanden, welche sich in des Kaisers Caroli V. peinlicher Halsge„richtsordnung und zwar in solcher Masse angemerkt befinden, daß ein vernünftiger und „von allen Affecten freier Mensch bei sich nicht anders glauben und schließen „könne, als daß die Missethat von dem Inquisito wirklich ausgeübt sei." Dabei empfiehlt das Gesetz dem Richter noch besonders ausdrücklich: „große Behutsam„keit und Sorgfalt, damit nicht etwa der Unschuldige durch die Tortur zur Bekenntniß „einer That, so er nie verübet, gebracht werden könne." Vollends verwerflich aber muß es doch nun wohl erscheinen, wenn man zur definitiven Verurtheilung nicht mehr, sondern weniger Beweis fordern wollte als zur Tortur, die ja der etwa schuldlos Angeklagte noch überstehen konnte, ohne zu gestehen, was dann seine vollkommene Freisprechung begründete.

3) Es müssen endlich die Anzeigen in Beziehung auf alle einzelnen, den gesetzlichen Begriff der Schuld in concreto bildenden Momente vollkommen erschöpfend sein. Es müssen alle Bedingungen des gesetzlichen Begriffs der strafbaren Schuld auf die angegebene Weise dargethan sein.

Bekannt ist es, wie sehr das Strafurtheil gegen Jordan diese gesetzlichen Bedingungen übersehen und durch seine Construction eines angeblichen Indicienbeweises jedem Urtheilsfähigen gezeigt hat, daß, wenn solche Indicienbeweise juristischer amovibler

Richter in Zukunft die Grundlage von Strafurtheilen bilden sollten, auch der unschuldigste Mann nicht mehr sicher sein könnte, nicht nach den bodenlosesten wirklichen oder angeblichen, subjectiven beliebigen Vermuthungen dieser Richter verurtheilt zu werden. Es ist klar, daß hiernach diese Richter hundertmal auf solche angebliche Beweise als des Verbrechens schuldig definitiv verurtheilen würden, welche die Carolina bei Weitem nicht für genügend hält, um nur eine dringende Verdächtigkeit und die Zulassung des Ergänzungsbeweises der Tortur auszusprechen, welche auch nach andern Strafgesetzbüchern (s. auch das bairische Art. 308 ff.) kaum zur Verdächtigung, zur Specialinquisition, oder zur Verhaftung genügen.

Auch nach diesen Grundsätzen aber ist genau genommen nur die erste Bedingung, der vollständige directe Beweis der Indicien, noch ein objectiv rechtlicher. Schon die Schlüssigkeit und das Erschöpfende des Indicienbeweises beruht mehr auf subjectivem Urtheile und Glauben der individuellen Richter. Nur eine vierte Bedingung, die Verpflichtung, durch ausführliche Entscheidungsgründe ihr Urtheil auch in dieser Beziehung öffentlich zu rechtfertigen, gäbe der Unschuld einige Bürgschaft. Die Richter müssen dabei doch wenigstens fürchten, den Glauben an ihren Verstand und ihre Ehre allzusehr zu verscherzen, wenn sie nicht jene Schlüssigkeit und erschöpfende Vollständigkeit des Indicienbeweises allgemein erkennbar nachweisen können, wenn sie dieselben nicht darthun können aus dem ganzen Zusammenhang der actenmäßigen Beweise, und wenn mit Benutzung der darin enthaltenen und vom Angeklagten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Umstände, Gegengründe und Gegenindicien die Indicien für die Schuld auf eine andere Weise sich erklären lassen, als durch Annahme dieser Schuld. Neuere Gesetze und mit ihnen Mittermaier §. 182 fordern sogar noch weitere Bedingungen. Nach dem gemeinen Recht gehört zum genügenden Indicienbeweis noch, daß man 1) sich zum Thäter der That versehen könne; 2) directer Beweis der Existenz oder des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens, und 3) nach dem römischen Rechte indicia indubitata et luce clariora, d. h. nicht blos schlüssige Indicien oder solche, bei welchen im Falle, wie er jetzt actenmäßig vorliegt, keine Gründe gegeben sind, nach welchen man sich denselben anders als durch die Schuld des Angeklagten erklären kann, so daß, bis etwa ganz neue, außerordentliche Umstände entdeckt werden, die eine andere Erklärung annehmbar machen, jeder Unbefangene die Schuld annehmen muß. Nein, das römische Recht wollte absolut beweisende Indicien, d. h. solche Thatsachen, welche unmöglich wären ohne die Schuld, also nicht blos in einem möglichen und einem wahrscheinlichen, sondern in einem nothwendigen Zusammenhang mit ihr stehen, wie z. B. wenn A. und B. zusammen eingeschlossen waren, und nun der A. eine Wunde erhält, die er absolut unmöglich anders als durch eines Andern Hände erhalten konnte.

Vollends aber ist ohne das strenge Festhalten jener vier obigen Bedingungen, welche neuere Theorieen mehr oder minder aufgeben, von keinem juristischen und am Allerwenigsten von einem auf unser bisheriges Recht gegründeten Beweise zu reden. Es ist alsdann der Angeklagte mit Ehre und Leben völlig preisgegeben dem wirklichen oder fälschlich ausgesprochenen subjectiven Glauben und Meinen, also der Willkür der Beamtengerichte, welche da, wo sie die Regierung aus amoviblen Richtern stets neu beliebig zusammensetzen kann, sich von Cabinetscommissionen dem Wesen nach nicht mehr unterscheiden. Will man solchen Beweis einen schwurgerichtlichen Beweis nennen, so versteht man das ganze Wesen, die Natur, die Bildung, die Bedingungen und die Bürgschaften eines schwurgerichtlichen Beweises durchaus nicht. (S. Jury).

Zwar hat man die Indicienlehre in neueren Zeiten von manchen Absurditäten befreit. So namentlich legt man jetzt nicht mehr manchen in den Gesetzen beispielsweise aufgeführten Indicien eine allgemeine gleiche Kraft oder die einer praesumtio juris bei; sondern man sieht auf alle jedesmaligen factischen Umstände des besondern Falles und wägt darnach ihre Stärke. Es giebt im Criminalrecht nur eine Rechtsvermuthung, die der Unschuld bis zum vollständigen Beweis der Schuld. Auch versucht man durch große Ausführungen, durch vielfache Eintheilungen der Indicien in nahe und ferne, allgemeine und besondere, vorausgehende, begleitende, nachfolgende, mittelbare oder unmittelbare Indicien

der Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Nothwendigkeit, der Schuld oder der Unschuld u. s. w. und durch zahllose Regeln dem Indicienbeweis den Schein einer wissenschaftlichen Gestalt zu geben. Man darf aber diese Abhandlungen, ihre Unbestimmtheiten, ihren Mangel an Begründung und Zusammenhang, ihre Widersprüche unter sich und mit dem Leben nur vergleichen, so sieht man, daß sich keine objectiven juristischen, keine allgemeinen für alle verschiedene Fälle passenden Regeln über den Indicienbeweis aufstellen lassen. Die Indicien sind nichts, als die *Umstände* oder andern Thatsachen, die mit der Thatsache der untersuchten verbrecherischen Schuld in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie nach allen besonderen Erscheinungen des Falls in Gemäßheit der allgemeinen erfahrungsmäßigen Verhältnisse und Gesetze der Natur und des Menschenlebens in einer *richtigen vernünftigen* Auffassung, Verbindung und Beurtheilung derselben auf die Schuld oder Unschuld *schließen lassen*, und welche so größere oder geringere Wahrscheinlichkeit oder Glaubhaftigkeit derselben begründen. Ganz passend nennen daher die Engländer diesen künstlichen, mittelbaren oder indirecten oder Anzeige = Beweis auch einen Umstände-Beweis. Nun sind aber selbst die *Auffassungen, Verbindungen und Beurtheilungen derselben allgemeinen und besonderen* Verhältnisse und Gesetze und die Annahme ihrer Gewißheit bei verschiedenen Menschen zum Theil sehr *verschieden*. Vollends aber sind die *besonderen* Umstände und Verhältnisse bei jeder besonderen historischen Erscheinung oder menschlichen Handlung theils so *verschieden*, daß sich keine *zwei* Fälle in dieser Beziehung *völlig gleich* sind, theils sind sie niemals in ihrer Gesammtheit *vollständig und sicher erkennbar*, und die Schlußfolgen über ihren *blos möglichen* Zusammenhang mit der Schuld *in jeder Hinsicht trüglich*. Die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer bestimmten verbrecherischen Schuld beruht mithin nur auf dem subjectiven inneren Glauben und Glaubenwollen der schließenden Individuen, *der Glaube der Staatsgesellschaft* an die Gerechtigkeit des Schlusses oder Urtheils aber, und mithin die möglichst vollkommene materielle und formelle, objective und subjective Wahrheit *für sie* nur auf ihrem Glauben, daß in Beziehung auf die Wahl der Urtheiler und die ganze Einrichtung und Verfahrungsweise, um sie zum Urtheil zu veranlassen, Alles geschehen ist, was möglich war, um dabei die beste vielseitigste Erkenntniß mit dem gerechtesten Willen zu vereinigen. Es muß so viel möglich blos *subjective individuelle Einseitigkeit* der Willensrichtung und der Erkenntniß bei dem Urtheil ausgeschlossen werden. Dieses nun ist nach der einstimmigen Ueberzeugung aller gesitteten und freien Völker und aller, welche das Schwurgericht mit dem bloßen Gericht der Regierungsdiener *vergleichen konnten*, nur der Fall bei dem Schwurgericht. Es ist dieses nur der Fall bei derjenigen Gerichtseinrichtung, bei welcher in beständiger *Zusammenwirkung und gegenseitiger Controle* der Ankläger und der Angeklagte, das Volk und die Regierung und ihre Organe möglichst nach ihrem *allseitigen* Vertrauen für jeden Proceß unparteiische notable Bürger erwählen, damit diese alsdann abermals in solchem *hilfreichen und sich gegenseitig controlirenden Zusammenwirken* des Verstandes, des Rechtsgefühls und der Erfahrung des Volks mit den rechtsgelehrten Staatsrichtern, Anklägern und Vertheidigern im öffentlichen Verfahren alles Vorbringen und Aussagen der Anklage, der Vertheidigung und der Beweisführung selbst sehen und hören und prüfen, und so sich das Urtheil über die *Thatsache* der Schuld bilden.

Der Artikel *Jury* weist es nach, daß alle hier angedeuteten Merkmale sich wirklich im Schwurgericht vereinigen und daß der *Wahrspruch* (Verdict) der Geschworenen und der darauf gegründete *Rechtsspruch* der juristischen Richter in der That für die Staatsgesellschaft die möglichst vollkommne materielle wie formelle, objective wie subjective Wahrheit und Gerechtigkeit bilden. Dieses ist um so mehr wahr, da selbst die formellen juristischen Beweise, Zeugen, Urkunden und Geständniße meist fehlen und, wenn solche vorhanden sind, oftmals täuschen, und da in Beziehung auf die *besonderen Umstände*, welche in jedem bestimmten Falle sie mehr oder minder glaubwürdig oder unglaubwürdig machen, Alles das gilt, was oben von den Indicien gesagt ist, und mithin auch bei ihnen das Urtheil juristischer Richter über die Wahrheit der Thatsache doch zuletzt auf ihrem verschiedenen individuellen und subjectiven Glauben ruht.

Den neuesten mühsamen, viele Jahre hindurch von der Regierung, den Ständen und ihren Commissionen geprüften Versuch, ohne Schwurgericht — diese größte Erfindung des menschlichen Geistes für die Gerechtigkeit und Freiheit, nach Humes Ausdruck — eine anwendbare juristische Beweistheorie für Regierungsbeamte aufzustellen, enthält die neue Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden 1845. Sie sucht den früheren deutschen formellen, angeblich objectiven oder juristischen Beweis mit einem rein subjectiven Glaubensbeweis für die Richter zu vereinigen. Sie strebt so einerseits nach der Beseitigung des Fehlers, die meisten Verbrechen lossprechen zu müssen, was bei rein objectivem Beweis nach Abschaffung der Tortur unvermeidlich war. Hierzu schien es ihr nöthig, den Richtern zu erlauben, nach ihrem individuellen subjectiven Glauben, nach unvollständigen und nach Indicienbeweisen zu verurtheilen. Sie strebte andererseits dahin, mit jenem ersten Zweck zugleich möglichste Bürgschaften für die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Urtheile über die Thatsache der Schuld und insbesondere die für die nöthige Sicherung der Unschuld zu begründen. Hierzu verordnete sie fürs Erste, daß trotz aller formellen vollständigen Beweise und aller Indicien, wie sie das Gesetz im Allgemeinen zum vollständigen Beweise genügend hält, der Richter dennoch niemals verurtheilen soll, wenn er nicht nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles die vollkommene Ueberzeugung von der Schuld erlangt hat (Art. 270). Fürs Zweite verordnet sie, daß er auch trotz aller seiner Ueberzeugung von der Schuld niemals verurtheilen darf, wenn nicht gewisse gesetzliche äußere Bedingungen, also ein Wenigstes von Beweisen, gesetzlich bestimmte Beweisminima vorhanden sind. Diese versuchte sie namentlich auch in Beziehung auf die Indicien durch gesetzliche Bezeichnung ihrer zu einer Verurtheilung unentbehrlichen Art und Anzahl und ihrer Verbindung unter sich oder mit formellen Beweisen festzusetzen. Aber es konnte ihr freilich nicht entgehen, wie wegen der oben geschilderten allgemeinen Natur der Beweismittel und insbesondere der Indicien auch alle so bestimmten gesetzlichen Beweismittel nur ein subjectives verschiedenes individuelles Glauben begründen, und daß sie bei den so sehr verschiedenen besonderen Umständen der Fälle auch gar nicht genügend für den wirklichen Beweis der Schuld sein können, während doch der Richter das Recht erhält, durch Berufung auf sie eine ungerechte Verurtheilung juristisch zu rechtfertigen. Man konnte noch weniger übersehen, daß juristische Regierungsdiener, vollends amovible, niemals dem Schwurgerichte gleichgestellt werden konnten, weder rücksichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und des Vertrauens des Volks und des Angeklagten, noch auch rücksichtlich der vielseitigen richtigen Erkenntniß der Thatsachen des Volkslebens. Deshalb nun suchte drittens das Gesetz noch andere Bürgschaften, wie namentlich außer der Oeffentlichkeit eine relative größere Stimmenmehrheit für die Annahme der Schuld.

So rühmlich nun diese neueste Beweis-Gesetzgebung alle übrigen in Deutschland übertrifft, so können doch folgende drei Dinge nicht ausbleiben. Es wird fürs Erste wegen des Mangels der Unabhängigkeit und des im Vergleich jenes Zusammenwirkens der Geschworenen und der Staatsrichter ungleich weniger vielseitigen und kenntnißreichen Gerichts gar mancher Unschuldige verurtheilt werden, der es im Schwurgericht nicht würde. Es wird fürs Zweite wegen des Hemmschuhes der Beweisminima mancher Schuldige losgesprochen werden, welchen ein Schwurgericht mit Recht und mit allgemeiner Zustimmung verurtheilt hätte. Und es kann endlich fürs Dritte diese Strafrechtspflege nimmermehr das allgemeine Vertrauen der Gerechtigkeit ihrer Strafurtheile und Lossprechungen auf ähnliche Weise erhalten wie ein Schwurgericht. So verlieren die Bürger, zumal alle, welche als Vaterlandsfreunde an den öffentlichen Dingen Theil nehmen und in Gefahr kommen, der Macht misfällig zu werden, das herrlichste Gut: die bürgerliche Freiheit und die stolze Sicherheit derselben. Wegen solchen mindern Vertrauens, vor Allem aber wegen des Mangels der positiven Mitwirkung des Volks für die öffentliche Gerechtigkeit wird diese Strafgerichtspflege auch niemals gleich heilsam für diese Ge-

rechtigkeit, für die Bildung und das Vaterlands- und Freiheitsgefühl wirken. C. Welcker.

**Anzugsgeld, Einzugsgeld**, **census** oder **gabella immigrationis**. — Dieses ist eine Abgabe für den Antritt eines Bürgerrechts in einem Staate oder einer Gemeinde. Bei Städten heißt sie auch Bürgergeld, bei Dörfern öfter Einzugs- oder Nachbargeld. Bei Gemeinden läßt sich diese Abgabe durch die dem Anzieher zufallende Theilnahme an den Gemeindenutzungen, Nahrungszweigen und Stiftungen rechtfertigen. Sehr unpolitisch ist es, die Verjüngung der Gemeinde durch neue Lebenskräfte, Kenntnisse und Thätigkeiten und Stammsverschiedenheiten allzusehr engherzig zu erschweren oder auch durch zu große Abgaben das Capital des neuen Bürgers zum Schaden seines Gewerbsbetriebs und des Gemeinwesens zu sehr zu schwächen. C. Welcker.

**Apanage** ist die den Nachgebornen eines regierenden Hauses bei Einführung der Primogenitur aus den dieser Erbfolgeordnung unterworfenen Gütern zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesetzte Versorgung. Diese Versorgung besteht bald in einem bestimmten Jahrgelde, oft verbunden mit dem Bezuge von Naturalien (apanagium proprium), bald in dem Besitz eines eigenen Landesbezirks und der damit verbundenen Einkünfte nebst manchen Hoheitsrechten unter der Oberhoheit des regierenden Herrn (paragium, apanagium improprium), und ist ein Institut, das seine Ausbildung hauptsächlich durch den hohen Adel Deutschlands erhielt. Als es nehmlich in den Zeiten des Mittelalters den deutschen Fürsten und Herren gelungen war, die Befugnisse der Landeshoheit, welche ursprünglich nichts Anderes als eine vom Kaiser verliehene Amtsgewalt gewesen, in ihren Familien erblich zu machen und in eine Art von Privateigenthum zu verwandeln, so ergab sich als eine natürliche Folge dieses Verhältnisses, daß man auch auf die Erbfolge in den der Landeshoheit eines Fürsten oder regierenden Herrn unterworfenen Ländern die privatrechtlichen Grundsätze des gemeinen Rechts anwandte. Man fing an, diese Länder willkürlich zu theilen, und je leichter die Theilung wurde, desto mehr zersplitterte man Lehen und Erbe in kleine Antheile, die zuletzt den Theilhabern kaum mehr standesmäßiges Auskommen verschafften. Erst die verminderte Macht der Häuser, die ihre Besitzungen auf jene Art zersplittert hatten, und das steigende Ansehen derer, bei welchen der Zufall Theilungen verhindert oder das Getheilte wieder vereinigt hatte, machte nach und nach den Gliedern solcher Familien die Nothwendigkeit fühlbar, Theilungen so viel als möglich zu verhüten und die Untheilbarkeit des Landes bleibend festzusetzen. Hierzu dienten theils Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren, die ihr Land entweder sofort in ein Ganzes vereinigten, oder bestimmten, daß es im Falle der Vereinigung nach dem Tode des Einen durch Erbfolgerecht des Andern forthin vereint und untheilbar bleiben solle; theils Anordnungen des Vaters über die künftige Erbfolge seiner Söhne, die er mit deren Einwilligung traf und wodurch die Güter die Eigenschaft der Untheilbarkeit erhielten. Auch wurde durch vertragsweise festgesetztes oder testamentarisches Verbot der Veräußerung dergleichen Gütern die Eigenschaft von Familienfideicommissen ertheilt. Durch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit waren indessen, wenn nicht zugleich die Regierung e i n e m Erben ausschließlich überlassen wurde, die Nachtheile, welche mit gemeinschaftlicher Landesverwaltung für das Reich, das Land und die Familie selbst verbunden waren, nicht beseitigt. Damit auch diese gehoben würden, entschloß man sich immer häufiger, während die Töchter nach altem Herkommen mit einer Aussteuer abgefunden wurden, den nachgebornen Söhnen eine Pension oder einen Theil des Landes ohne selbstständige volle Landeshoheit anzuweisen und durch Testament oder Erbvertrag mit kaiserlicher Bestätigung eine besondere Successionsordnung hausgesetzlich einzuführen. Diese besondere Erbfolgeordnung war die Primogenitur oder diejenige reine Linealfolge, bei welcher der Erstgeborne in der ersten Linie jedem Andern ohne Berücksichtigung der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Stammvater oder dem letzten Besitzer vorgezogen wird, und was bei ihrer Einführung den Nachgebornen zu ihrem Unterhalt ausgesetzt wurde, hieß in den Hausgesetzen Deputat — Pension — fürstlicher oder gräflicher Unterhalt —, bis im siebzehnten Jahrhundert der französische Ausdruck Apanage gebräuchlich wurde und Manche auch den Ausdruck **paragium**, der in Frankreich den einem Nachgebornen angewiesenen kleinern Theil des Lehens bezeichnete,

auf den Fall anwandten, wo die Einkünfte eines Landestheils zum Deputat angewiesen waren. Der Unterhalt, den hiernach die Nachgebornen und deren Descendenz von dem regierenden Herrn oder dem Besitzer des Familienfideicommisses zu fordern haben, ist gewöhnlich durch Hausgesetze näher bestimmt. Ein apanagirter oder paragirter Vater vererbt in der Regel die Apanage auf seine rechtmäßigen ebenbürtigen Nachkommen, nach deren Abgang dieselbe an den regierenden Herrn zurückzufallen pflegt. Ungleich seltener findet sich das Heimfallssystem, wonach jeder Berechtigte eine eigene, mit seinem Tode zurückfallende Apanage erhält. Von einem Pflichttheil ist zwar die Apanage wesentlich verschieden, doch ist dieselbe als ein Surrogat der wirklichen Erbportion der Nachgebornen anzusehen, dessen Vermehrung bei Vergrößerung der Einkünfte des Erstgebornen als recht und billig betrachtet wird. Auch kann im Falle eines durch üble Haushaltung des Erstgebornen entstandnen Concurses die fortdauernde Ausbezahlung der Apanage als eine laufende Schuld der Masse gefordert werden.

Heutiges Tages nennt man Apanage auch das den Prinzen eines regierenden Hauses zu ihrem standesmäßigen Unterhalt bei der Staatscasse angewiesene Einkommen. Solche Apanagen treten da, wo bei Einführung einer Civilliste die zu Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse sämmtlicher Familienglieder bestimmt gewesenen Kammer- und Fideicommißgüter ganz oder theilweise in das Eigenthum oder in die Verwaltung des Staats übergegangen sind, an die Stelle der Forderung, welche die Nachgebornen als Apanagirte an den Besitzer des Fideicommisses hatten. Ihre Uebernahme auf die Staatscasse beruht daher auf einem erworbenen Rechte, das den Empfängern ohne ihre Einwilligung gerechter Weise nicht entzogen werden kann. Denn wenn auch die Staatsgewalt für befugt zu erachten ist, vermöge eines Actes der Gesetzgebung die durch eine Fideicommißstiftung begründeten Rechte künftiger Descendenten schlechthin aufzuheben, so widerstreitet doch die Aufhebung solcher Rechte, wo sie lebenden Nachkommen des Fideicommißstifters zustehen, den anerkannten Grundsätzen legislativer Gerechtigkeit. Eine Verletzung erworbener Rechte würde aber namentlich auch darin liegen, wenn bei solchen Gliedern fürstlicher Familien ihr Anspruch auf Gewährung einer Apanage die Natur eines selbstständigen Rechts verlieren und auf die Civilliste in der Art übergehen sollte, daß ihre Versorgung oder Unterstützung dem Gutfinden des jeweiligen Staatsoberhaupts überlassen bliebe, wenn gleich die Abfindung aller Glieder des Regentenhauses durch eine ständige Civilliste an sich als ein geeignetes Mittel erscheint, einer mit der Größe des für den Staat erworbenen Kammerguts oder mit den Kräften des Landes außer Verhältniß stehenden Vermehrung des Staatsaufwandes durch Apanagen vorzubeugen. Wo dagegen keine Verwandlung von fideicommissarischem Haus- oder Familieneigenthum in Staatseigenthum stattgefunden hat, welche einen privatrechtlichen Anspruch lebender Familienglieder an den Staat begründet, da kann der in einer Familie erbliche Besitz der Staatsgewalt für sich allein keinen Rechtsgrund abgeben, aus welchem die nicht zur Regierung gelangenden Mitglieder des Regentenhauses einen selbstständigen Antheil an den Staatseinkünften fordern könnten. Denn die frühere Vermischung staats- und privatrechtlicher Verhältnisse, die den Staat als das Patrimonialeigenthum einer Familie erscheinen ließ, ist unserem Zeitalter fremd geworden. In solchen Staaten steht also wenigstens von Seiten des Rechts und der natürlichen Billigkeit Nichts entgegen, für alle seine Verwandten und Hausangehörigen das regierende Haupt der Familie, dem hierzu durch die Civilliste hinreichende Mittel gewährt sind, allein sorgen zu lassen. Dagegen können politische Gründe dafür sprechen, neben der dem Regenten angewiesenen Civilliste auch andern Mitgliedern des Regentenhauses besondre Sustentationen auszusetzen; nur werden diese Gründe, da nach den Begriffen der jetzigen Zeit die Ehre eines Volkes und die Würde seines Fürsten nicht mehr von dem Aufwand abhängt, den die Mitglieder des Regentenhauses auf Kosten des Landes machen, in einem wirklichen öffentlichen Interesse zu suchen sein. Nach der Verfassung constitutionellmonarchischer Staaten sind nehmlich die Prinzen des Hauses zur Theilnahme an der Reichsstandschaft berufen, und die Anweisung eines standesmäßigen Einkommens aus der Staatscasse kann dazu dienen, denselben eine diesem Berufe entsprechende unabhängigere Stellung gegenüber von dem Staatsoberhaupte zu sichern. Auch

mag sich hiermit in Beziehung auf den Erbprinzen noch die weitere Absicht verbinden, das künftige Staatsoberhaupt schon in dem muthmaßlichen Thronfolger zu ehren und durch eine würdige und gesicherte Existenz, die ihm mittels Aussetzung selbstständiger Einkünfte der Staat gewährt, das wechselseitige Band zwischen seiner Person und dem Volke fester zu knüpfen. So ist denn auch in Frankreich dem Thronfolger eine jährliche Dotation aus der Staatscasse bewilligt worden, während jeder Versuch, den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie Dotationen aus dem öffentlichen Schatz zu schöpfen, einen Sturm erregt, der mehr als irgend etwas Anderes Ludwig Philipps Regierung in der öffentlichen Meinung bloßstellt. Denn jede solche Ausstattung erinnert an das System des Patrimonialstaats, das in Frankreich so verhaßt ist, und mit dem durch zwei Staatsumwälzungen sanctionirten Princip der Volkssouverainetät steht es auch offenbar im Widerspruch, die Rechte der Staatsgewalt oder gar das ganze Volk und Land als das an sich theilbare erbliche Eigenthum einer Familie zu betrachten und aus diesem Grunde den Nachgebornen für ihre Ausschließung von der Regierung eine Abfindung auf Landeskosten zu bewilligen, so wie es zugleich der Idee des Bürgerkönigs und der Forderung allgemeiner Gleichheit weit entsprechender ist, wenn das Staatsoberhaupt in seinen häuslichen und bürgerlichen Beziehungen sich dem schlichten Bürger gleichstellt und wie dieser für seine Angehörigen selbst sorgt, statt mit den Kosten ihres Unterhalts die Staatscasse zu beschweren.

Dagegen hat sich in England und Deutschland, wo keine Revolution das Patrimonialsystem mit einem Schlag vernichtet hat, sondern die Umbildung des Patrimonialstaats in den Rechtsstaat nur allmälig erfolgt, die Gewohnheit forterhalten, den Prinzen des regierenden Hauses Apanagen auszusetzen, welche jetzt die Staatscasse zu entrichten pflegt. Es ist aber auch, nicht eben zum Vortheil der letztern, an die Stelle des in früherer Zeit gewöhnlichen Vererbungssystems, wonach die einmal verwilligte Apanage unvermehrt unter die sämmtlichen Nachkommen des zuerst Apanagirten durch Erbgang sich vertheilt und erst nach gänzlichem Aussterben der gesammten Nachkommenschaft an den Landesherrn oder den Staat zurückfällt, zum Theil das Heimfallsystem getreten, nach welchem bei dem Tode eines Prinzen seine Apanage jedesmal der Staatscasse heimfällt, dagegen jeder Prinz, gewöhnlich mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Fürsten, nach erreichter Volljährigkeit eine Apanage erhält, so daß gleichsam eine Prämie auf die Ehen der Prinzen gesetzt ist und die Vermehrung der Apanagen, wenn solche dem Betrage nach vorausbestimmt sind, ins Unendliche gehen kann. P. A. Pfizer.

**Apotheken.** Sobald die Heilkunst sich aus ihren rohesten Anfängen herausgearbeitet hat, ist eine dahin gehende Theilung der Arbeit, daß der Eine sich mit der Erforschung der Krankheiten und der gegen sie anzuwendenden verschiedenen Mittel, der Andere aber mit der Bereithaltung und Anfertigung der von Jenem für erforderlich geachteten materiellen Mittel ausschließlich beschäftigt, ganz unvermeidlich. Nicht nur würde einem vielbeschäftigten Arzte seine Zeit die Selbstbereitung der Arzneien verbieten, sondern es würde überhaupt bei einer weitern Entwickelung der verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften jedem Arzte schwer werden, zu gleicher Zeit auch die dem Apotheker nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu üben. Diese Arbeitstheilung hat aber noch den weitern höchst bedeutenden Nutzen, daß der Arzt in der Anordnung seiner Mittel vollkommen rücksichtslos verfährt und gar keinen selbstischen Grund haben kann, von seiner wirklichen Ueberzeugung abzuweichen, während leicht der eigene Vorrath von Arzneien ihn in seiner Wahl zum Nachtheile der Kranken, wenigstens ihres Beutels, bestimmen könnte. Dies ist denn auch der Hauptgrund, warum die gänzliche Trennung des Apothekergewerbes von der Ausübung der Heilkunde als Zwangsmaßregel, von der nur in den dringendsten Nothfällen abgewichen werden darf, vom Staate festzustellen, als Grundlage der medicinalpolizeilichen Anordnungen hinsichtlich der Apotheken zu bewahren ist. Ganz gleichgiltig ist dabei, ob der Arzt Allopath oder Homöopath ist.

Durch diese Trennung fällt nun aber das Apothekergewerbe keineswegs in die Kategorie derjenigen Beschäftigungen, welche jeder Bürger nach Gutdünken unternehmen und betreiben darf, bei welchen Alles der freien Concurrenz überlassen wird; sondern es muß der Staat, wenn er irgend seinen Pflichten hinsichtlich der Gesundheit und des Lebens der

Bürger nachkommen will, auch noch bestimmte Vorschriften über das Recht, eine Apotheke zu errichten, und über die bei der Führung derselben zu befolgenden Verbindlichkeiten festsetzen. Sie werden allerdings dadurch zu einer Art von öffentlicher Anstalt; allein die sowohl dem Apotheker als den übrigen Gewerbslustigen zugefügte Beschränkung ist durch die triftigsten Gründe und durch den glänzendsten Erfolg (wie man sich augenblicklich durch einen Vergleich z. B. einer deutschen mit einer französischen oder gar mit einer englischen und amerikanischen Apotheke überzeugen kann) gerechtfertigt. — Die wesentlichsten dieser Bestimmungen aber sind folgende:

1) Nur in eigens dazu bestimmten und eingerichteten Apotheken dürfen Arzneien verkauft und verfertigt werden, und nur mit Staatserlaubniß darf eine neue Apotheke errichtet werden; diese Erlaubniß wird aber nicht gegeben, wenn die zu gründende Anstalt nicht auf die Kundschaft von mindestens 3 — 4000 Menschen rechnen kann, ferner nicht, wenn nicht ein Arzt an dem Orte der beabsichtigten Errichtung seinen beständigen Wohnsitz hat. Jenes geschieht, damit der Apotheker ein so reichliches Auskommen finde, daß er immer alle Arzneimittel in der gehörigen Güte vorräthig haben kann und nicht nach störendem Nebenerwerb greifen muß; dieses, damit er nicht zum Quacksalber theils durch die Noth der Hilfesuchenden, theils durch die Rücksicht auf eigenes Fortkommen, welches natürlich durch die Ortsanwesenheit eines Arztes bedingt ist, gemacht wird. Am allerwenigsten wird natürlich der Arzneiverkauf außerhalb einer förmlichen Apotheke geduldet, z. B. von herumziehenden Krämern, Materialisten u. s. w., der höchst gefährlichen Misgriffe und Misbräuche wegen, welche bei solchem freien Verkaufe von Seiten der Käufer und Verkäufer gleichmäßig sich ereignen könnten und fast müßten. — Damit aber die Apotheker ihre monopolistische Stellung nicht zu einer unmäßigen, die ärmeren Classen ganz von dem Gebrauche der Heilmittel ausschließenden Höhe steigern mögen, ist vom Staate für alle Arzneikörper eine Taxe zu bestimmen, welche einen bedeutenden, allein nicht übermäßigen Gewinn gewährt.

2) Nur wer die Apothekerkunst regelmäßig und genügend erlernt und sich hierüber durch wohlbestandene Prüfungen gegen den Staat ausgewiesen hat, ist zur Führung einer Apotheke ermächtigt. Ein nicht befähigter Eigenthümer muß einem Geschäftsführer das ganze Geschäft überlassen. Auch Lehrlinge und Gehilfen sind je im Verhältnisse zu ihrem Antheil an der Arzneienbereitung zu prüfen.

3) In jeder Apotheke sind die sämmtlichen Arzneimittel immer in hinreichender Menge und Güte vorräthig zu halten, unbrauchbar gewordene alsbald zu entfernen. Der Staat zählt, damit kein Zweifel und Streit entstehen kann, in einem eigenen gesetzlichen Verzeichnisse (Pharmakopöe genannt) alle diese Arzneikörper auf, welches natürlich nach den Aenderungen in der Heilwissenschaft von Zeit zu Zeit verbessert werden muß. Die vom Arzte verordneten Mittel sind streng nach der Vorschrift zu bereiten, zur Controle aber die sämmtlichen Recepte aufzubewahren. Jede Arznei muß bei Tag und Nacht alsbald verfertigt werden; damit dieselbe aber ohne Gefahr einer Nichtbezahlung auch an Aermere abgegeben werden könne, geht die Forderung des Apothekers im Concurse beinahe allen andern vor. — Ueber die sorgfältige und unschädliche Aufbewahrung der Stoffe, namentlich der giftigen, sind verschiedene Einzelvorschriften nöthig. Von ihrer Befolgung, so wie überhaupt von dem gesetzlichen Zustande der Apotheken überzeugt sich der Staat durch häufige, wo möglich unvermuthete Visitationen, welche am zweckmäßigsten von einem Arzte und einem Apotheker (welche aber natürlich beide nicht aus demselben Orte, noch aus der Umgegend genommen werden dürfen) gemeinschaftlich vorgenommen werden. Strenge Strafen sind gegen den Fälscher, selbst schon gegen den Unordentlichen zu erkennen; es handelt sich hier um Menschenleben.

Von der zahlreichen Literatur über das Verhältniß des Staates zu dem Apothekerwesen sind namentlich folgende Schriften zu merken: 1) über die Geschichte desselben: Sprengel, in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Bd. IV. S. 468 fg.; 2) über das Verhältniß im Allgemeinen: Meyer, was fordern die Medicinalordnungen von den Apothekern. Berlin 1803 (dagegen: Schweitzer, Berlin 1805); Nolde, ü. d. Verhältnisse des Apothekers und die darauf sich beziehenden Pflichten der Staatsregierung. Rostock

1805; Buchner, Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung. Nürnbg. 1818; Kittel, Entwurf und Vorschlag zu einer Apothekerordnung. Nürnbg. 1830; 3) über die Visitationen: Geschichte eines Apothekers, oder einige Betrügereien vieler Apotheker. Frankf. u. Leipz. 1791; Niemann, Anleitung zu Visitation der A. Leipzig 1807; Remer, gerichtlich polizeiliche Chemie, 2. Aufl., S. 342 fg.; 4) über Arzneitaxen: Gläger, Ideen ü. eine A. Taxe. Heidelb. 1819; Steimig, Ansichten ü. eine allgemeine Arzneitaxe. Heidelb. 1822; Martius, System einer Arzneitaxe. Erl. 1826; Strempel, Untersuchungen ü. Arzneitaxen. Rostock 1833. R. Mohl.

**Appellation**, Berufung, Beschwerde, Rechtsmittel, Appellationsinstanz. Appellation (adpellatio wörtlich das Ansprechen, die Berufung) bezeichnet im weitesten Sinne jede Beschwerde über irgend eine Entscheidung, oder die Berufung auf eine neue verbesserte Entscheidung der Sache. In diesem Sinne hatten die Römer eine Appellation ans Volk selbst gegen die Könige und ihre Verfügungen. In diesem Sinne spricht man von Appellationen von dem übel unterrichteten Fürsten an den besser zu unterrichtenden, auch von Appellationen an die öffentliche Meinung. Im engeren Sinne versteht man unter Appellation ein Rechtsmittel im weiteren Sinne, d. h. eine Beschwerde gegen die Verfügung einer richterlichen Behörde, und zwar eine solche, welche die Sache zur Entscheidung an eine höhere Behörde bringt (oder devolvirt, oder welche Devolutiv-Effect hat), also nicht, wie Läuterungen und Revisionen, bei demselben Gericht behandelt wird. Man unterscheidet dabei 1) die Civilappellation, d. h. das ordentliche devolutive Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen in streitigen Sachen. Unter ordentlichen Rechtsmitteln aber versteht man diejenigen, welche gegen solche Entscheidungen des Richters gerichtet sind, welche der Regel nach, wenn nicht binnen einer kurzen Nothfrist (Fatale), nach gemeinem Rechte binnen zehn Tagen, dagegen die Beschwerde eingewendet und binnen einer zweiten, nach dem gemeinen Rechte von dreißig Tagen, bei dem oberen Gerichte eingeführt wird, in Rechtskraft übergehen, und welche zugleich selbst in diesen Nothfristen eingewendet und ausgeführt werden müssen. Sie bilden also den Gegensatz einerseits gegen bloße Beschwerden gegen die keiner Rechtskraft fähigen, z. B. die blos proceßleitenden, richterlichen Verfügungen, , andererseits gegen außerordentliche Rechtsmittel, welche wie die unheilbare Nichtigkeitsklage und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an diese Nothfristen nicht gebunden sind. 2) Criminalappellationen gegen Strafurtheile, welche, wenn sie die Verurtheilung als ungerecht oder zu hart angreifen wollen, ebenfalls an keine Nothfristen gebunden sind, sondern dem Verurtheilten bis zur Vollstreckung des Urtheils freistehen. Bei lossprechenden Sentenzen hat, nach dem gemeinen Recht, welches auch in dieser Beziehung würdiger und humaner ist als manche neueren Particulargesetzgebungen, wenn der Staat selbst zugleich Richter und Ankläger war, dieser kein Recht, auf eine verschärfende Sentenz anzutragen oder gewissermaßen sich selbst und sein eigenes Gericht zu Ungunsten des Angeklagten anzufechten. Vielmehr tritt gegen ihn und gegen Verschärfung sogleich die Rechtskraft ein, Grolman, Crimr. §. 518. Noch gehässiger und verwerflicher als Appellationen und Reformationen früherer Sentenzen zur Verschlimmerung (in pejus) sind vollends solche einseitig und sogar hinter dem Rücken des Angeklagten von der Regierung betriebene Appellationen und Reformationen! 3) Die Extrajudicalappellationen gegen Verfügungen, welche ein Gericht, ohne daß darüber eine Gegenpartei gehört wurde, oder welche es in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit erließ, z. B. wenn es verweigerte, einen Vormund zu bestätigen.

Im Allgemeinen läßt sich über Beschwerden Folgendes sagen: Es liegt tief in der Natur des Rechtsstaates, daß der Regel nach stets von Verfügungen aller unteren Behörden an die höheren und zuletzt an die höchsten muß appellirt werden, daß eine mehrmalige Prüfung und Entscheidung derselben Sache, sobald ein Bürger sich durch dieselbe verletzt fühlt, muß stattfinden können. Denn das Wesen des Rechtsstaates besteht (s. oben Heft I. S. 46) darin, daß hier soweit möglich die Herrschaft des gemeinschaftlichen objectiven Gesetzes und Rechtes in den gesellschaftlichen Verhältnissen der gleich freien Individuen herrschen soll, niemals blos subjectives Glauben, Meinen und Wollen Einzel-

ner. Um nun dieses zu bewirken, um Freiheit und Recht eines jeden Bürgers so weit möglich gegen menschliche Fehler und Irrthümer einzelner Behörden sicher zu stellen, ist jene wiederholte Prüfung von verschiedenen Behörden gewiß das wesentlichste Mittel; nur im Reiche der Despotie und Willkür des Sultans und seiner Satrapen bedarf man dessen nicht. Durch die Natur der Sache erhält es indeß eine doppelte Gränze. Es giebt fürs Erste nur Eine höchste gesellschaftliche Gewalt und Entscheidung, über welche man nicht weiter hinausgehen kann. In constitutionellen Staaten muß die übereinstimmende Ueberzeugung und Entscheidung des Regenten und der Stände formell als die allgemeine gesellschaftliche Entscheidung und Vernunft in Beziehung auf den einzelnen Fall gelten. Da aber die Justiz unabhängig von Beiden sprechen will, so begründet in Justizsachen schon die Entscheidung des höchsten Gerichts das höchste formelle gesellschaftliche Recht. Sodann aber würden fürs Zweite die Rechte und Interessen aller Bürger im Durchschnitte mehr leiden als gewinnen, wenn man zu oft und wenn man bei gar zu geringfügigen Dingen auf wiederholte Prüfungen und Entscheidungen einer Sache eingehen wollte und dadurch ewige Ungewißheit des definitiven Rechts in derselben und verhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Geld würde eintreten lassen. Es muß also einestheils eine beschränkte Zahl dieser mehrmaligen Prüfungen, eine beschränkte Zahl von Instanzen festgestellt sein, denn Instanz nennt man theils das ganze zu einer Prüfung und Entscheidung einer Sache nöthige Verfahren, theils auch die Behörde, von und vor welcher dieses Verfahren stattfindet. Appellationsinstanz heißt hiernach das Verfahren über eine Beschwerde wegen einer Verfügung in einer früheren Instanz und zugleich die höhere Behörde, von und vor welcher es stattfindet, d. h. bei Gerichten, das Appellationsgericht. In gerichtlichen Sachen war es allgemein in Deutschland, in Verwaltungssachen wenigstens das Gewöhnliche, daß drei Instanzen bestanden, nehmlich die der Unterbehörde, der Mittelbehörde und der obersten Behörde, und der deutsche Bund hat (s. Bundesacte Art. 12.) dieses Recht der drei Instanzen in Justizsachen aufs Neue gesetzlich anerkannt. Man sieht dieses gewöhnlich als rein zufällig an und leitet es höchstens aus bloßen historischen Aeußerlichkeiten der deutschen Verfassung ab. Allein es liegt wohl in der Natur der Sache ein sehr guter allgemeiner Grund dafür. Schon an sich ist dieses Verhältniß, Unter-, Mittel- und Oberbehörde, sehr natürlich, da die erstere als die locale durch die unmittelbare Nähe begründet ist, eine zweite, vollständiger organisirte, wenigstens in derselben Provinz die unmittelbare höhere Aufsicht und Leitung und die Abhilfe einzelner Beschwerden weniger schwierig und kostspielig macht, als die Eine höchste Behörde des ganzen Staates sie besorgen konnte, und da sie dieser ihr Geschäft erleichtert. Sodann aber werden, wenn bedeutende Irrthümer und Verletzungen sich finden, diese entweder darin bestehen, daß die allgemeine Richtung der Gesetze, oder daß die Besonderheit des einzelnen concreten Falles zu wenig und zu einseitig aufgefaßt wurde. Denn im Rechtsstaat muß jede Verfügung einen logischen Schluß (Syllogismus) und in ihm die allgemeine gesetzliche Regel den Obersatz (major), die Besonderheit des bestimmten Falles den Untersatz (minor), und die Verfügung selbst den Schlußsatz (conclusio) bilden. Die Verschiedenheit des Standpunktes verschiedener Behörden und die natürliche Neigung der Menschen zu Gegensätzen bringt es nun mit sich, daß die zweite neu prüfende Behörde der etwaigen Einseitigkeit der ersten sich entgegensetzt. Sollte sie aber dabei das Richtige abermals verfehlen und neuen Grund zur Beschwerde geben, so wird sie sehr häufig, die Erfahrung bestätigt dieses, zu einseitig den Gegensatz der ersten Verfügung durchführen, sie wird in jenem Gegensatze das rechte Maß überschreiten. Um nun hier die rechte Mitte zu treffen und überhaupt um die Sache möglichst vielseitig und erschöpfend nach allen Seiten zu prüfen, wird eine dritte Behörde heilsam sein, aber auch ausreichen. Es wird also zur Wohlthat, wenn das Recht der drei Instanzen auch in dem Sinne gilt, daß mehr als drei ausgeschlossen sind. Zugleich wird es nehmlich anderntheils eben jene Vorsorge, daß der Zweck nicht durch die Mittel gestört werde, erheischen, daß nicht zu lange Ungewißheit über das definitive Recht in einer Sache geduldet, und daß nicht wegen unbedeutender Kleinigkeiten neue Prüfungen und Entscheidungen der Sache zugelassen werden. Das sind nun namentlich bei gerichtlichen Entscheidungen außer den beschränkten Nothfristen zur Einwen-

dung und Einführung der Rechtsmittel auch bestimmte Appellationssummen festgesetzt, so daß der Werth des Streitgegenstandes, wenn er schätzbar ist, sie erreichen muß, damit die Appellation zulässig sei. Doch muß im Rechtsstaat stets die allgemeine Regel und die Rechtsvermuthung bleiben, daß die wiederholte Prüfung mit Entscheidung bis zur höchsten Behörde zulässig sei, wenn ein Bürger sich an seinem Recht durch die Staatsbehörden selbst verletzt glaubt. So wie aber hiernach, außer den Gegenvorstellungen oder Beschwerden und Erläuterungsbitten bei derselben Behörde, auch die Appellationen mit Devolutiveffect oder an die höheren Behörden als Regel anzunehmen sind, eben so muß auch der Suspensiveffect die Regel bilden, d. h. die Verfügung, worüber Beschwerde geführt wird, muß bis zur Entscheidung der Beschwerde unvollzogen bleiben. Die Regierung sollte viel eher durch Veranlassung und Begünstigung volksmäßiger und schiedsrichterlicher Erledigungen bestimmter Verhältnisse Abkürzungen des Verfahrens erstreben als durch Verweigerung der Annahme von Beschwerden über ihre Behörden. Nichts ist für die Bürger niederdrückender und zugleich aufreizender, Nichts der Regierung selbst verderblicher als Beamtendespotismus und selbst nur der Schein desselben. Einer der Gründe z. B., welche besonders auch für die Regierung das Geschwornengericht als vortheilhaft erscheinen lassen, besteht eben deshalb darin, daß sie und ihre Beamten dadurch gerade von jedem Vorwurf und Verdacht bei den drückendsten aller Verfügungen, den Verurtheilungen, frei bleiben. In schwierigen Zeiten besonders wird dieses recht auffallend. Verurtheilung politischer Vergehen, ausgegangen von den Geschwornen, befestigen hier die Regierung, während die von Staatsdienern ausgehenden sie gehässig und verdächtig machen. Bei den Appellationssummen aber müßte nothwendig die Härte für die Armen, daß ihnen oft ohne Schutz der zweiten und meist ohne Schutz der dritten Instanz ihr ganzes Vermögen oder der größte Theil desselben abgesprochen werden kann, ausgeschlossen werden. Einem armen Bürger, der nur einige hundert Gulden besitzt, ist ein ungerechtes Urtheil über sie ungleich vernichtender als dem Reichen das über Tausende. Wo bleibt aber nun die Gleichheit vor dem Gesetze, wenn man nur den Armen gänzlich preisgiebt der Einseitigkeit, geringeren Sorgfalt, Rechtskenntniß oder Willkür einer einzelnen Unterbehörde? Die Reichsgesetzgebung bewies wenigstens ihre gerechte Tendenz dadurch, daß sie da, wo die Appellationssumme fehlte, das Rechtsmittel der Revision mit Actenversendung gestattete (s. Actenversendung).

Die Lehre von den Appellationen, ihren rechtlichen Bedingungen und Wirkungen und von dem processualischen Verfahren in denselben gehört zu den schwierigsten und bestrittensten Rechtsmaterien. Im altrömischen und altdeutschen Recht kannte man eigentliche Appellationen darum fast nicht, weil die Entscheidungen in den Streitsachen durch den Judex und Arbiter und durch die Volksversammlungen und Genossenschaften oder die Pairsgerichte und Schwurgerichte bald als Vergleiche, bald als Gottesgerichte und eidliche Genossenschaftszeugnisse, bald als souveraine Volksentscheidungen betrachtet wurden, und weil es zugleich an einer hierarchischen Unterordnung von niederen Gerichten unter höhere gebrach. Nur gegen die präsidirenden obrigkeitlichen Personen und wegen unvollständiger Gerichtsbesetzung oder parteilicher Entscheidung gab es in verschiedenen Weisen Beschwerden oder Rechtsmittel. Erst in der römischen Kaiserzeit, noch vollständiger in der kirchlichen Hierarchie und dem canonischen Recht und durch Aufnahme der fremden Rechte, seit Maximilian, bildeten sich die Appellationen und ihr Verfahren vollständiger aus. Aber die verschiedenen drei Rechtsquellen und die verschiedene Gerichtspraxis in den einzelnen deutschen Ländern und Gerichten waren hier besonders schwierig ineinander zu passen, Gesetzgebung und Praxis waren in Beziehung auf die Rechtsmittel überhaupt gleich mangelhaft. In Civilsachen fanden zu viele Rechtsmittel statt, namentlich auch über bloße Zwischenurtheile, in Criminalsachen zu wenige. Eine genauere Ausführung der Rechtsgeschichte und der Controversen über diesen Gegenstand und über die processualischen Grundsätze rücksichtlich der Appellationen wird im Staatslexikon nicht am Platze sein, vom civilrechtlichen Standpunkte aus hat sie sehr gut der treffliche S. Jordan im Rechtslexikon gegeben. Dasjenige, was aus dieser Materie noch in den Kreis des Staatslexikons gehört, werden andere Artikel, z. B. Jury und Strafproceß, enthalten. C. Welcker.

**Appenzell**, der dreizehnte Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er liegt in dem nordöstlichen Theile der Schweiz, von dem Kanton St. Gallen umschlossen, und hat einen Flächeninhalt von ohngefähr $7\frac{1}{2}$—$8\frac{2}{3}$ □ Meilen mit einer Bevölkerung von 51,000 Seelen, worunter etwa 40,000 Reformirte. Appenzell ist ein abgesondertes Gebirgsland, welches sich amphitheatralisch von Norden gegen Süden erhebt, wo der Alpstein seine Gränze bildet, daher sein überhaupt kaltes, sonst sehr veränderliches Klima und die verschiedene Beschaffenheit des Bodens, da man in einer Tagreise aus den Gegenden des ewigen Schnees durch Wälder und Wiesengründe bis in die Gefilde eines reichen Getreide- und selbst Weinbaues gelangt. Die reine Luft und mäßige Lebensart erhält den Volksstamm sehr stark und gesund; die Appenzeller sind im Ganzen ein ebenso verständiges und munteres, als fleißiges und gewerbthätiges Volk. Neben der Alpenwirthschaft wird hauptsächlich im wohlhabenden reformirten Landestheile eine sehr ausgedehnte Industrie getrieben.

Das appenzellische Gebirgsland gehörte ursprünglich zu den Kammergütern der fränkischen Könige, von welchen die Zinse und Nutzungen an das benachbarte Stift St. Gallen vergabet wurden; die Mannschaft, die Steuer und der Blutbann aber blieben der Krone und wurden von einem Reichsvogte verwaltet. Die Aebte hatten auf einem Gute in Mitte des Landes ein Bethaus errichtet, die Abtszelle (abbatis cella) genannt, welche Abt Norbert 1076 zur Pfarrei erhob, und wo jetzt allmälig ein Dorf entstand, bald der hauptsächlichste Ort des ganzen Landes, dem er auch den Namen Appenzell gegeben hat. Denn die übrigen Grundstücke und Rechte wurden aus der Hand ihrer verschiedenen Besitzer verkaufs-, pfand- und schenkungsweise unter dem Krummstab von St. Gallen mehr und mehr vereinigt, und im vierzehnten Jahrhundert waren bereits sämmtliche Bewohner des appenzeller Landes sanctgallische Gotteshausleute. Aber sie vergaßen es nie, daß sie dem Reiche angehörten, und die Eintheilung und Benennung des Landes in die 4 Reichsländchen Appenzell, Urnäsch, Jüffen und Hundweil erhielten die Erinnerung daran.

Dieser Freiheitsstolz des appenzellischen Bergvolks wurde vermehrt durch mancherlei Vergünstigungen der Aebte und Könige. So durch die Erlaubniß des Abts Ulrich von Gütingen, einen eigenen Landammann wählen zu dürfen (1277); durch die Versicherung König Ludwigs, daß sie nie vom Reiche sollten getrennt werden (1333); durch die Bewilligung Abt Hermanns von Bonstetten, mit den Ländern Schwyz und Glarus (1360), und Abt Hermanns von Wildenstein, mit den schwäbischen Reichsstädten in Bündnisse zu treten (1378), wie endlich durch die Befreiung von fremden Gerichten, welche ihnen König Wenzel auf Ansuchen Abt Kunos von Staufen ertheilte (1379). Aber eben dieser Prälat verursachte durch sein despotisches Benehmen die appenzellische Revolution, deren Folgen die Trennung des Landes von dem Gotteshause St. Gallen und die Selbstständigkeit der Appenzeller waren. Er verweigerte ihnen die Bestätigung ihrer ererbten und erworbenen Freiheiten, zog die Gerichtsbarkeit und die Reichsvogtei an sich, setzte die Beamten ganz nach Willkür, erhöhte die Steuern und ließ sie mit grausamer Strenge eintreiben. Aber die Liebe der Freiheit war zu lebhaft in diesen Bergbewohnern, und sie hatten sich auch in den Kriegen früherer Aebte zu sehr an die Waffen gewöhnt, als daß der pfäffischen Herrsch- und Habsucht hätte gelingen können, was ihr anderwärts so hundertfältig gelang. Nachdem die Erbitterung der Appenzeller denjenigen Grad erreicht hatte, wo es keinem ehrliebenden Manne mehr möglich ist, sie in sich zu verschließen, thaten sich alle appenzellischen Gemeinden zusammen, griffen zu den Waffen und verjagten die Vögte aus ihren Burgen. Als der Abt diese Entschlossenheit sah und sich wegen der zerrütteten Umstände seines Stiftes zu schwach fühlte, einen militärischen Widerstand zu leisten, suchte er sein Heil durch Unterhandlungen, welche von zehn ihm verbündeten Reichsstädten am See geführt wurden. Die Appenzeller verlangten die Bestätigung ihrer Rechte und Bündnisse und zumal, daß der Abt seine Beamten aus Landleuten wählen solle, welche sie ihm vorschlagen würden. Allein anstatt der Gewährung dieser billigen Forderung suchte man sie durch listige Artikel zu übervortheilen, welches ihr einfacher Sinn wohl entdeckte, und da das Urtheil jener Reichsstädte die Auflösung des zwischen der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell früher geschlossenen Bündnisses aussprach, schrieen die erzürnten Landleute bei Ablehnung desselben einstimmig: „Verrätherei!“ Von dem an wollten sie auch von keiner Vermitte-

lung mehr Etwas hören, sondern schwuren bei einer allgemeinen Versammlung zu Appenzell: „Lieb und Leid in der Sache der Freiheit miteinander zu theilen und Leib und Gut unerschrocken für einander darzubieten." Zu mehrerer Sicherung baten sie hierauf die sieben Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft um ihren Bund; aber nur von zwei derselben wurden sie gehört: Schwyz nahm sie in das Landrecht auf, und Glarus erlaubte seinem Volke, ihnen bewaffnet zuzuziehen. Nach diesen Vorgängen rüstete sich der Abt und ließ die Appenzeller zum Gehorsam mahnen; sie aber entgegneten: „Unsere Sache ist gerecht; Gott wird uns helfen!" Und er half ihnen. Denn in vier Schlachten erkämpften sie aufs Ruhmwürdigste die Freiheit ihres Landes, worauf die schweizerische Eidgenossenschaft dasselbe in ihren ewigen Bund aufnahm. Die erste Schlacht geschah im Mai 1403 bei dem Dorfe Speicher, wo 2000 Appenzeller, mit einer Hilfe von 500 Glarnern und Schwyzern, über 5000 Mann von meist auserlesenem Volke des Abts und der verbündeten Städte einen so vollkommenen Sieg erfocht, daß diese jenen verließen, weil er, im Vertrauen auf die versprochene Hilfe des Hauses Oesterreich, alle Vermittelungsvorschläge übermüthig zurückwies. Wirklich war Herzog Friedrich entschlossen, eine große Heerfahrt zu unternehmen, und in allen Gegenden freute sich der vorländische Adel auf die Demüthigung des bäuerischen Trotzes der Appenzeller. Zu diesen aber kam Graf Rudolf von Werdenberg, dessen Haus durch die Anmaßungen Oesterreichs in Zerfall gekommen war, und sprach zu der versammelten Landgemeinde: „Ihr kennt meine Abstammung, biedre Männer! Aber was ist edler, als die Freiheit erringen und behaupten? Unglückliche Zufälle früherer Zeiten haben zwischen den gleichgebornen Menschen einen Unterschied hervorgebracht; doch kann eure streitbare Hand dem wieder abhelfen, und so tretet ihr in eure natürlichen Rechte zurück. Dort, jenseits der Felsen liegt das Erbe meiner Väter; Alles hat mir die unersättliche Ländergier der Herzoge von Oesterreich entrissen, zum Lohne treu geleisteter Dienste. Wer sucht Dankbarkeit bei den Fürsten, und Recht, wo Gewalt herrscht? Ich kenne die Herzoge, die Beschützer des Adels. So lange er für sie streitet und auf den Landtagen schweigt, gönnen sie ihm die Ehre, ihr Diener zu sein; aber den ächten alten Adel, welcher die Freiheit liebt, hassen sie. Was ist sicher vor ihrer Gewalt, und wer darf reden dawider? Fraget eure Nachbarn unter Oesterreich; sind sie zufrieden? — Der Herzog rüstet sich nun gegen euch. Biedre Männer, die Bedrängten sollen zusammenhalten; das ist billig vor Gott und Menschen. Glaubet mir und lasset mich sein wie einer von euch, ein freier Landmann von Appenzell. Was der Feind mir noch gelassen hat, meine Kriegskenntniß, mein Muth und mein Schwert ist euer; eure Sache sei die meinige, lasset mich leben und streiten mit euch." Zur Bestätigung dieser Worte legte Graf Rudolf seine Rüstung ab und kleidete sich in die Landestracht. Die Appenzeller wußten, wie ein tapferer Mann er sei und wie er ehedem sein Volk im Rheinthal von der Leibeigenschaft freigegeben habe, und machten ihn zu ihrem Feldhauptmann, unter dessen Anführung sie im Brachmonat 1405 am Stoß den zweiten, wie darauf am Häuptlingsberg den dritten und an der Wolfshalde den vierten Befreiungssieg erfochten.

So glücklich waren die Appenzeller, da sie für die Behauptung ihrer Freiheit kämpften; als aber dies Glück sie verleitete, ihre Waffen über die Landmarken hinauszutragen und in den benachbarten Gegenden einen Ort nach dem andern wegzunehmen, erlitten sie eine schwere Niederlage, wodurch alles Eroberte wieder verloren ging, und welche sie nöthigte, einen vom Kaiser vermittelten Frieden anzunehmen. Obgleich aber derselbe „wegen des bösen Beispieles" die Bündnisse der Appenzeller aufhob, so währten solche dennoch fort; ja, das Land wurde 1410 sogar der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibt und endlich 1513 als ein eigener Kanton constituirt. Damals war Appenzell in sechs äußere und eben so viel innere Distrikte abgetheilt; jene hießen die Urnäscher, Hershauer, Hundweiler, Ober- und Untertäufer, und die Troger Rode (Rhode); diese die Schwendiner, Lütiner, Lehner, Schlatter, Goeter und Rickenbacher. Diese Eintheilung ist militairischen Ursprungs und kommt von Rotte, d. h. einer zusammen aufbrechenden Mannschaft, wie denn die Vorsteher dieser Roden auch Hauptmänner hießen. Als die Reformation in der Schweiz sich ausbreitete, wurde Appenzell nach langen Mishellungen der Landleute 1597 durch ein eidgenossisches Schiedsgericht in zwei von einander ganz unabhängige,

aber gleichwohl nur einen Kanton (wie bisher) bildende Theile getrennt, in den katholischen oder die Innerroden, und den reformirten oder die Außerroden. Die alte Verfassung, welche rein demokratisch war, hat sich beidentheils im Wesentlichen unverändert erhalten. Nach der neuesten Urkunde von 1834 besteht die außerrodische in folgenden 22 Artikeln: 1) Die höchste Gewalt übt die Landesgemeinde, welche jährlich einmal abgehalten wird und wozu alle Landleute über 18 Jahr (mit Ausnahme der „Ehr- und Wehrlosen") gehören. Sie wählet jährlich 2 Landammänner, 2 Statthalter, 2 Seckelmeister, 2 Landeshauptmänner, 2 Landesfähndriche, den Landweibel und Landschreiber, sie beschließt über Veränderungen in der Verfassung, über Krieg und Friede, über Bündnisse, Tractate und über wichtige Bauten, ertheilt das Landrecht und ernennt die Commission zur Prüfung der Jahresrechnungen. 2) Welcher Landmann Etwas vor die Landgemeinde bringen will, muß es entweder durch den großen Rath geschehen lassen, oder wenn dieser den Vortrag abschlägt, selbst den Rednerstuhl besteigen; alle Vorschläge müssen aber 4 Wochen vorher von der Kanzel verlesen und durch den Druck bekannt gemacht sein. 3) Die nächste Behörde nach der Landgemeinde ist der zweifache Landrath und besteht aus den Landesbeamten, den Gemeindevorstehern und einer Anzahl von den verschiedenen Gemeinden frei gewählter Mitglieder. Er versammelt sich 8 Tage nach der Landgemeinde, beeidigt die von dieser gewählten Rathsglieder und Richter und erwählt die übrigen Beamten und Diener; er sorgt für Kirche, Schule und Polizei, beschließt über Steuern und Abgaben und ernennt die nöthigen Commissionen und Verwaltungen. 4) Der große Rath besteht aus den 10 Landesbeamten, beiden Bauherren, den Gemeindehauptmännern, dem Land- und Rathsschreiber, versammelt sich je nach Erforderniß der Geschäfte, hält die Jahresrechnung, sorgt für die Handhabung der Landesgesetze und verordnet die Vollziehung der Tagsatzungs- und Landgemeindsbeschlüsse. Ferner ernennt der große Rath die Abgeordneten zur Tagsatzung und ist die oberste richterliche Behörde. 5) Jährlich versammelt sich das aus sechs weltlichen Beamten und drei Landgeistlichen zusammengesetzte und vom zweifachen Landrathe erwählte Ehegericht. 6) Alle Jahr versammeln sich die Mitglieder des Ehegerichts mit allen Pfarrern und anderen Geistlichen zu einer Synode, deren Befugnisse durch besondere Statuten bestimmt sind. 7) Die zwei kleinen Räthe vor und hinter der Sitter bilden Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Straffälle u. s. w. und bestehen jeder mit ihren Präsidenten aus 13 von den verschiedenen Kirchhören frei gewählten Mitgliedern, welche weder im zweifachen Landrathe, noch im großen Rathe, noch in den Gemeindsbehörden sitzen dürfen. 8) Die Kirchhören bestehen aus allen stimmfähigen Gemeindsgenossen und Beisassen; sie versammeln sich jährlich zweimal und sonst nach Nothdurft, wählen den Pfarrer, die Hauptleut' und Räthe, die Mitglieder des zweifachen Landraths und die kleinen Räthe, und beschließen über alle Gemeindsangelegenheiten. 9) Hauptleut' und Räthe sind die Gemeindsvorsteher und können von 7 bis 24 Mitgliedern bestehen; sie versammeln sich monatlich einmal, und inzwischen, wie die Geschäfte es verlangen; handhaben und vollziehen die Landesgesetze und die Verordnungen der obern Behörden, sorgen für den Schulunterricht, für Ordnung und Sittlichkeit und sprechen in erster Instanz über alle Proceßsachen. 10) Ebenso über unehrbaren Wandel, besonders über Familienstreitigkeiten, Ehehändel und Unzuchtsfälle u. d. gl. die Ehegäumer, welche aus dem Ortspfarrer und den beiden Hauptleuten bestehen. 11) Im kleinen Rathe und in den Gemeindsbehörden dürfen nie Vater und Sohn und Bruder zugleich sitzen; so sollen auch Hauptleute und Gemeindsschreiber nicht mit einander in näherer Verwandtschaft stehen. 12) Die Landesreligion ist die evangelisch-reformirte, und die Geistlichen haben durch Predigten und Schulstunden die Jugend darin gehörig zu unterrichten. 13) Alle Landleute genießen gleiche Rechte; 14) Freiheit des Wortes und der Schrift; 15) das Petitionsrecht, 16) Sicherheit des Eigenthums, und 17) Gewerbsfreiheit. Aber ebenso sind 18) auch alle steuer- und 19) militairpflichtig. 20) Ferner liegt jeder Gemeinde die Versorgung ihrer Armen ob. 21) Wer das Landrecht erwerben will, muß 5 Jahre lang im Lande gewohnt haben und die Entlassung von seinem früheren Bürgerrecht urkundlich nachweisen; die Einkaufssumme, welche in den Landseckel fällt, beträgt höchstens 600 Fr. In Ausserroden können nur Reformirte, in Innerroden nur Katholiken das Landrecht erwerben.

22) Diese Verfassungsartikel sollen gelten, so lange es der Landesgemeinde gefällt, und die Obrigkeit wie jeder Landmann hat das Recht, Abänderungen vorzuschlagen. Die Verfassung des Kantons Appenzell Innerrode, welche 1829 neu revidirt wurde, enthält über die höchste Gewalt und Competenz der Landesgemeinde, über Stimmfähigkeit und über die Aenderung der Verfassungsartikel ohngefähr dieselben Bestimmungen. Aber als zweitoberste Landesbehörde erscheint ein großer Rath, dessen Sitzungen nicht öffentlich sind, bestehend aus den gewählten Landbeamten, Klein- und Großräthen sämmtlicher Roden nebst dem Pfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell, welchem in der Hauptsache obliegt, was dort dem zweifachen Landrath und dem großen Rath. Der kleine Rath aus den Beamten und gewählten Kleinräthen jeder Rode zerfällt in drei Sectionen, welche Wochenrath heißen, in erster Instanz über bürgerliche Streitigkeiten und Criminalfälle sprechen, über Heirathsbewilligung entscheiden und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche verordnen. Jeder Spruch ist erst-, zwei-, dritt- und viert-instanzlich durch Vermehrung der Richter bis auf 25 in Zuziehung von Klein- und Großräthen. Der Vogteirath wird vom großen Rath aus seiner Mitte gewählt, setzt und entsetzt die Vögte, spricht über die Verwendung des Vogteiguts, hört die Armen und Bedrängten und ertheilt ihnen Unterstützung. Neben diesen Behörden bestehet eine Criminal-, eine Marktsordnung und Schulcommission. Alle Rathsversammlungen werden von dem Landammann präsidirt, welchem auch die Oberaufsicht über die Polizei und die Execution der Gesetze zusteht. An der Tagsatzung haben beide Kantonstheile nur eine Stimme, und wenn die Instructionen verschieden sind, was meist in confessionellen Angelegenheiten der Fall ist, gar keine. Deswegen müssen die Instructionen von den beiderseitig Abgeordneten gemeinsam berathen und abgefaßt werden. Von den zwei Abgesandten zur Tagsatzung ernennt jeder Kantonstheil Jahr um Jahr den ersten; die Conferenz aber wegen der Instructionen hat unter dem Vorsitze des ersten Standeshauptes in demjenigen Kantonstheile statt, der den zweiten Gesandten bestimmt. Vergl. Handbuch des K. Appenzell Ausserr. Trogen 1828, 1837; Handbuch des K. Appenzell Innerr. St Gallen 1828. Hahn: „Beschreibung des K. A. Heilbronn 1827." Rüsch: „der Kanton A. historisch, geographisch und statistisch (St. Gallen 1835)." Zellweger: „Geschichte des Appenzeller Volks nebst Urkunden (4 Bde. Trogen 1830—1834." L. Snell: „Handbuch des schweiz. Staatsrechts. Zürich, 1844. Bd. II."

**Arabien,** eine 46,778 Quadratmeilen große, von 12 Millionen Menschen bewohnte Halbinsel (meistens Araber, Osmanen, Turkmanen, Armenier, Banjanen und Juden), im Norden an die asiatische Türkei gränzend, stand ehemals zum großen Theil unter der Botmäßigkeit des türkischen Sultans, gehorcht aber jetzt dem Vicekönig von Aegypten in Folge seiner Siege über die Wahabiten. Die Meeresküsten sind meist flache, dürre Sandwüsten, mehr oder minder entfernt von der Küste erheben sich Gebirge, deren Thäler unter die fruchtbarsten Gegenden des Landes gehören, und die das innere Hochland, eine steinigte, hier und da fruchtbare Oasen enthaltende Sandwüste, welche noch kein europäischer Fuß betreten hat, einschließen. Auf der Hochebene ist das Klima im Winter streng; im Sommer versengt die tropische Hitze dort und in den Niederungen alle Pflanzen, die nach der Regenzeit wieder mit ungemeiner Ueppigkeit emporschießen. An den Küsten wird die Hitze durch Seewinde gemäßigt. Je nach der Verschiedenheit des Klimas producirt das Land die Früchte aller Zonen, vorzüglich vortreffliche Specereien und Arzneigewächse (Caffee, 700,000 Ctr., Indigo, Tabak, die in Maskat, Mokha und Dschiddi verschifft werden). Auch ist es reich an Metallen (Gold ausgenommen), Edelsteinen, Salz, Salpeter, die jedoch im Verhältniß zu dem Naturreichthum nur in geringen Quantitäten gewonnen werden. Auf einem hohen Grad der Vollkommenheit steht von Alters her die Pferdezucht; nirgends so wie hier werden diese Thiere gepflegt; nirgends wird so viel Sorgfalt auf die Reinerhaltung der Racen verwendet, indem über ihre Abstammung ordentliche Register geführt werden. Die ganze Ausfuhr des Landes beträgt $8\frac{1}{2}$ Millionen Piaster an Werth.

Die Hauptreligion ist die mohammedanische, worunter auch die Secte der Wahabiten zu rechnen ist. Fabriken und Handel sind in den Händen der Banjanen, Armenier und Engländer. Jagd, Viehzucht und Räuberei sind die vorzüglichsten Nahrungszweige der

Eingebornen. Unter diesen sind besonders zu bemerken: die unter Zelten, in Hütten und Höhlen lebenden Beduinen (Bedevi, oder Kinder der Wüste); die Fellahs oder Ackerbauer, durch welche Aegypten größtentheils bevölkert worden ist (s. Aegypten); die Hadhesi, die sich den Handwerken und Künsten widmen; die im Sommer nomadisirenden Mâdi, die Anaseh und Scharârat, hordenweise wandernde, unter Familienältesten stehende und von Scheikhs und Emirs geführte und regierte Araber; die rohen und vom Raube lebenden Suchäer.

Die Beduinen, der zahlreichste Theil der Einwohner, sind auch der unwissendste; sie besuchen keine Schulen und lernen nur Gedichte, die ihre Geschichte enthalten, auswendig. Auch sie stehen unter Scheikhs und Emirn, die zum Theil einem Oberemir gehorchen. Ihr mächtigster Fürst ist der Imam von Yemen (dem untern Küstenlande an dem arabischen Meerbusen), welcher den Titel eines Khalifen führt. Ueber sie und die das obere Küstenland bewohnenden Hedschas handhabt der Vicekönig von Aegypten die Obergewalt durch einen in Mekka regierenden Statthalter. In einzelnen Theilen des Landes lernt die Jugend Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Auch wird auf den Akademieen zu Zebid und Damar Medicin, Philosophie, Astrologie und Astronomie, jedoch unter starker Beimischung von Aberglauben und Fabeln gelehrt; dagegen blühen Geschichte und Dichtkunst.

Da die Wahabiten (Wehabi) in der neueren Geschichte des Landes eine bedeutende Rolle spielen, so wird es angemessen erscheinen, etwas Näheres über diese Religionssecte zu sagen. Sie bewohnen das innere Hochland (Nadsched) und waren vor ihrer Unterdrückung so zahlreich, daß sie eine Armee von 200,000 Mann ins Feld zu stellen vermochten. Sie glauben an einen Gott, und Mohammed ist ihnen ein Prophet, aber für Gotteslästerung halten sie, wenn diesem göttliche Macht zugeschrieben wird. Der Koran in seiner ursprünglichen Reinheit ist ihnen göttliche Offenbarung, nur verwerfen sie alle türkischen Zusätze. Auch halten sie für Pflicht, das göttliche Wort durch die Macht des Schwertes zu verbreiten. Tabakrauchen, Caffeetrinken, seidene Kleider tragen sind ihnen Todsünden. Die Herrschaft über sie theilt das weltliche Oberhaupt mit dem geistlichen. Jenes, Emir genannt, aus der Familie Ebn Sud, des Stifters ihres Reichs, übt die vollziehende und richterliche Gewalt, führt das Heer, und unter seiner lehensherrlichen Gewalt standen die mit den Wahabiten nur verbündeten, von eigenen Scheikhs regierten vier Beduinenstämme. Dieses, der Kadi oder Hohepriester, ein Nachkömmling von Scheikh Mohammed Abd el Wahab, hat außer seinen religiösen Functionen die Obliegenheit, unter Beirath der Mollahs oder Gesetzesverständigen alle das Reich betreffende Angelegenheiten in Ueberlegung zu ziehen, und ohne seine Beistimmung kann das weltliche Oberhaupt keine Sache von Wichtigkeit unternehmen. Diese Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden, der verwaltenden und controlirenden Gewalt ist eine interessante Erscheinung in einem so barbarischen Lande.

Stark durch diese Verfassung, durch Nationaleinheit und wohl auch durch ihren mohammedanischen Protestantismus, unterwarf sich die Nation fast ganz Arabien zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts und drang bis Aleppo und Damask vor. Ja durch die 1812 erfolgte Eroberung des Seehafens von Dschiddi eröffnete sie sich im Westen den Weg nach Aegypten, während im Osten der Imam von Maskat es für gerathen hielt, sich freiwillig ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Zu dieser Zeit aber fühlte sich Mehemed Ali, Vicekönig von Aegypten, schon stark genug, ihren weiteren Fortschritten Einhalt zu thun. Die Wahabiten, obschon zum Theil mit Feuergewehren, zum Theil mit Schwertern, Dolchen und Lanzen bewaffnet, über und über durch Rüstungen und durch Schilde gedeckt, feurig, tapfer und tüchtig beritten, konnten doch aus Mangel an Kriegszucht und Kriegskunst dem viel schwächern, aber auf europäische Weise disciplinirten Heere des Vicekönigs, angeführt von dessen Sohne, Jussum Pascha, nicht Stand halten, und die heiligen Städte Mekka und Medina fielen (1812) in seine Gewalt. Drei Jahre später (1815), nachdem unter den Wahabiten Uneinigkeiten ausgebrochen waren, schlug sie bei der Stadt Tarabite derselbe Feldherr aufs Haupt. Nach dessen Tode aber vollendete Mehemed Ali's zweiter Sohn, Ibrahim Pascha, der nehmliche, der sich später durch seine Barbarei bei Eroberung von Morea und neuerlich durch seine glücklichen Kämpfe in Syrien gegen die Türken ausgezeichnet, als Pascha von Dschiddi die Unterwerfung der Wahabiten, indem er ihrer so viele aufrieb, als ihm zu Gesicht kamen, ihre bedeutende Hauptstadt Dreyeh (2500 Häuser) eroberte

und der Erde gleich machte, 20,000 Einwohner über die Klinge springen ließ, Aaballah Ben Sund, das wahabitische Staatsoberhaupt, nebst 40 Gliedern seiner Familie gefangen nach Constantinopel schickte, wo sie erst gefoltert, dann enthauptet wurden, und alle Angesehenen im Volke, so viel er ihrer habhaft werden konnte, niedermetzeln ließ oder als ewige Geißeln nach Cairo schickte. Seitdem besteht keine andere Macht in Arabien als die Mehemed Ali's. Nur an der Südküste steht noch das Land Hadramaut und an der Westküste das Land Oman so wie das Land Hadschar unter selbstständigen Fürsten, die wohl nur darum einen Schein von Unabhängigkeit bewahrt haben, weil Mehemed Ali, wegen der bedeutenden Entfernung jener Länder und wegen seiner anderweitigen Unternehmungen, ihre Unterwerfung noch nicht der Mühe werth gehalten hat. Die schwachen Ueberreste der Wahabiten sollen jetzt von der schönen und unternehmenden Tochter Wahabi's, des Stifters der Secte, regiert werden, und einige Emirs im Lande Hadschar sollen mit den von ihnen beherrschten Stämmen noch ihrem Scepter gehorchen. Im Uebrigen scheint es unzweifelhaft, daß dieses ganze Land für lange Zeit und vielleicht für immer ein Bestandtheil des Staatsgebäudes bleiben wird, welches Mehemed Ali auf den Trümmern der afrikanischen und asiatischen Türkei zu errichten strebt. F. List.

**Arbeit**, ist die körperliche und dabei mehr oder weniger geistige Thätigkeit des Menschen, welcher die Absicht zu Grunde liegt, ein Ding, das ihm selbst oder Andern nützlich und werthvoll ist, oder auch eine Kraft hervorzubringen, welche zu diesem Zwecke führt.

Nächst der Natur ist die Arbeit die Hauptquelle des Reichthums, indem der Mensch nur durch sie der Natur die Mittel zu seiner Existenz und zu seinem Wohlbefinden abzugewinnen und sich Vorräthe und Werkzeuge (Capitale), wodurch er wirksamer und auf nachhaltigere Weise zu diesem Zwecke gelangt, zu verschaffen vermag.

Die Arbeit an sich selbst hat einen kaum zu berechnenden Einfluß auf das Wohlbefinden der Gesellschaft, indem Völker, welche durch Verhältnisse genöthigt sind, sich die gemeinsten Lebensbedürfnisse durch Anstrengungen zu erwerben, ihre körperlichen und geistigen Kräfte viel besser entwickeln und viel weniger den Einflüssen des Lasters unterworfen sind, als Völker, welchen die Natur diese Bedürfnisse freiwillig bietet. In dieser Beziehung könnte man den Winter des gemäßigten Klimas den Erzeuger der Arbeit und der Cultur nennen, insofern er den Menschen durch die mannigfaltigen und großen Bedürfnisse, die er verursacht, und durch die Vorsorge und Anstrengungen, welche er dem Menschen während der schönen Jahreszeit zur Pflicht macht, zur Arbeit und Sparsamkeit erzieht. Einmal dadurch an Thätigkeit und Vorsorge gewöhnt, schreitet er in dem gemäßigten Klima fortan weiter in der Entwickelung seiner Kräfte, während er da, wo die Natur zu gütig gegen ihn ist, nicht selten auf der ersten Stufe der Cultur stehen bleibt. Dies ist wohl auch ein Hauptgrund, warum Kunst und Wissenschaft, Industrie und Wohlhabenheit, häusliche Tugenden und bürgerliche Freiheit im gemäßigten Klima besser gedeihen als im warmen und heißen.

Im rohen Naturzustand erscheint dem Menschen überall die Arbeit als ein Uebel. Daher die unterwürfige und dienende Stellung der Kinder und Frauen im wilden und patriarchalischen Zustande, daher die Sklaverei, die Kasteneintheilung und die Anmaßung von Vorrechten. Sklaverei und Kasteneintheilung, wie sehr sie auf der heutigen Stufe der Cultur der Ausbreitung und den Fortschritten der Civilisation im Wege stehen, scheinen doch eine nothwendige Schule gewesen zu sein, welche die rohe Menschheit zu durchlaufen hatte, um der Segnungen der freien und freiwilligen Arbeit theilhaftig zu werden. Durch sie wurde die Theilung der Arbeit befördert, wurde die erste Vervollkommnung der Maschinen und Verfahrungsweisen zu Stande gebracht, wurden die Menschen an körperliche Anstrengungen gewöhnt und für diejenige Periode vorbereitet, wo sie in der Arbeit die Mittel finden sollten, sich von der Gewalt ihrer Unterdrücker loszukaufen und für die Bewahrung ihrer Rechte Garantieen zu erlangen.

In den Bestrebungen des Menschen, die Last der Arbeit, jenen Fluch, der bei seiner Vertreibung aus dem Paradiese über ihn ausgesprochen worden ist, von sich selbst ab und auf Andere zu wälzen, erkennen wir noch heute den Urgrund des Bestrebens nach Herrschaft und Vorrechten, den Urgrund der Kriege und Feindseligkeiten, welche unter den Nationen der Erde bestehen. Und wie wir die Arbeit als das einzig vernünftig legitime, wie das sicherste

und nachhaltigste Mittel für Individuen und Nationen, zu Reichthum und Wohlstand zu gelangen, erkennen, so erscheinen uns alle gesellschaftlichen Zustände, die nicht auf dieser Basis ruhen, als solche, die sich mit der fortschreitenden Aufklärung und Verbesserung der menschlichen Institutionen ändern müssen. Nehmen wir z. B. den Krieg: was war er, seit man Geschichte kennt, mit nur geringer Ausnahme, anders als ein Mittel, die Heerführer zu bereichern, Muth und Talente geltend zu machen, ihre Macht auszudehnen? Und wer anders hatte die Kosten zu bestreiten, als die, welche im Schweiß ihres Angesichts das Korn gepflanzt, das Eisen aus den Eingeweiden der Erde hervorgeholt, das Kleid gesponnen und gewoben hatten? Aber nicht nur auf Kosten ihrer Früchte ward dieses im Müßiggang und im Zerstörungssinn wurzelnde Spiel getrieben, es verdarb selbst die Wurzeln der Arbeit, indem es die Ehre nahm, die ihr gebührte, die Gewohnheit zerstörte, ohne die es keinen Fleiß giebt, die Sicherheit des Eigenthums und den Verkehr zerrüttete, ohne welche der Fleiß nur wenig vermag. Erinnern wir uns, wie im Mittelalter einzelne Thäler, Gaue, Provinzen sich auf diese Weise wechselseitig aufrieben, und wie es in unserer Zeit schon dahin gekommen ist, daß ganze Staatenvereine das Rechtsgesetz anerkennen; ja, daß es ein Staatensystem giebt, das, rein aus der Arbeit hervorgegangen und seinem Entstehungsgrund gemäß aufgebaut, nach außen keinen andern Krieg kennt als den der Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe, im Innern keine andern Kämpfe besteht als mit der rohen Natur, und unter sich von keiner andern Eifersucht weiß als von der, sich in den Institutionen der Civilisation den Rang abzulaufen, so ist wohl auch die Hoffnung keine Chimaire, daß das Princip der Arbeit einst die ganze Erde besiegen und beherrschen werde. Der vollkommenste Zustand des Menschengeschlechts, den sich in dieser Beziehung die Vernunft denken kann, ist wohl der, wenn es dahin gelangt, alle übermäßig anstrengenden Geschäfte durch Naturkräfte zu verrichten, wenn somit dem Menschen nur noch so viele körperliche Anstrengung übrig bleibt, als ihm zu seinem körperlichen Wohlbefinden erforderlich ist, und wenn jeder Mensch in die Lage gesetzt ist, sein Leben in einem Wechsel von geistigen und körperlichen Anstrengungen, von geistigen und körperlichen Genüssen hinzubringen. Daß die Menschheit diesem Ziele entgegenstrebe, ist nicht zu verkennen. Schon ersetzen die Maschinen und Erfindungen des civilisirten Europas die Sklavenarbeit des Alterthums und des heutigen Orients. Schon ist in den civilisirtesten Staaten der absolute Müßiggang am seltensten; schon führt hier die geistige Arbeit zu Ehren und Würden, die körperliche zu Achtung und Ansehen, und schon ist Jeder im ungestörten freien Genuß ihrer Früchte und wird es um so mehr sein, je mehr die politischen Institutionen sich vervollkommnen, je weniger also die Arbeit in Anspruch genommen wird, ihre Früchte mit dem Müßiggang und der rohen Gewalt zu theilen.

Je weniger demjenigen Theil der Gesellschaft, der sich der körperlichen Arbeit unterziehen muß, zum eigenen Genuß übrig bleibt, um so mehr wird die Triebfeder zur Arbeit an Springkraft verlieren, um so geringer wird ihr Einfluß auf das allgemeine Wohlbefinden sein. Dies erkennen wir am deutlichsten aus dem Zustand der Sklavenstaaten. Es giebt aber einen Zustand, der fast noch schlimmer ist als Sklaverei, nehmlich der, wo die öffentlichen Abgaben so groß sind, daß sie dem freien Arbeiter bei übermäßigen Anstrengungen keine geistigen Genüsse und nur so viel leibliche übrig lassen, als absolut nöthig ist, um nicht zu verhungern. Solche Entbehrungen erdrücken nicht nur den Geist, sondern verkrüppeln nach und nach die Nation körperlich. Im Verhältniß der Sklaverei und Leibeigenschaft dagegen ist es dem Herrn daran gelegen, daß sein Sklave gut genährt werde, indem er durch Verkrüppelung an Werth und Productivkraft verlieren würde.

Eine solche Entwürdigung der arbeitenden Classen straft sich aber auch noch auf eine andere Weise als durch Verarmung und Verkrüppelung der Nation. Die Natur hat nehmlich Talente und Anlagen mit gleicher Hand unter die Menschen ausgestreut, und wenn wir z. B. finden, sie habe unter 1000 nicht körperlich arbeitenden Menschen 10 auf vorzügliche Weise begabt, so dürfen wir annehmen, daß unter 9000 Arbeitenden sich 90 Gleichbegabte befinden. Kommt nun auf Alle ein gesunder und wohlgenährter Körper und ein Körnchen geistiger Bildung, so ist es den unter den arbeitenden Classen befindlichen bevorzugten Köpfen um so leichter, sich auf die ihnen von der Schöpfung angewiesene Stel-

lung emporzuarbeiten, während sie unter dem Druck übermäßiger Anstrengungen und Entbehrungen und aus Mangel an geistiger Anregung gar nicht zur Entwickelung kommen, ja vielleicht aus Widerwillen gegen eine ihren Geisteskräften unangemessene Beschäftigung Taugenichtse und Verbrecher werden. Bedenkt man, daß die zu schwerer Arbeit bestimmte Classe der Gesellschaft in allen Ländern bei weitem die zahlreichere ist, so wird man sich hieraus erklären, warum despotisch regierte Länder einen so großen Mangel an Talenten und freie einen so großen Ueberfluß davon besitzen.

Auch die körperliche Arbeit ist mehr oder weniger geistigen Ursprungs. Je gesitteter und einsichtsvoller der Mensch ist, je mehr ihm das Wohl seiner Angehörigen am Herzen liegt, je heller er in die Zukunft sieht, je mehr seine Kräfte freien Spielraum haben, sich selbst seine Zukunft zu bereiten, je mehr ihm die Früchte seiner Arbeit gesichert sind und je mehr er auf Ehre und äußern Anstand hält, desto größer werden seine Anstrengungen sein, sich Geschicklichkeit zu erwerben und vermittelst seiner Geschicklichkeit Werthe hervorzubringen. Daher arbeitet er mehr und besser in freien, religiösen Ländern als in despotischen und sittlich verdorbenen; daher ist Sklavenarbeit die theuerste.

Die geistige Arbeit aber ist in der Gesellschaftsökonomie, was die Seele im Körper. Durch neue Erfindungen vermehrt sie fortwährend die Kraft des Menschen. Erinnern wir uns hier nur an die Leistungen der Wenigen, deren Arbeiten man die Erfindung und Vervollkommnung der Dampfmaschine verdankt; nicht nur haben sie einer geringen Anzahl Menschen die Kraft verliehen, Arbeiten zu verrichten, zu deren Zustandebringung früher Millionen Hände erforderlich gewesen wären, sie haben auch den Menschen befähigt, die Schätze der Erde aus den tiefsten Abgründen, wohin er früher nicht zu dringen vermochte, hervorzuholen, die Macht des Windes und der Wellen zu bekämpfen, sich mit der Schnelligkeit des Vogels von einem Orte zum andern zu begeben; sie haben Wohlstand und Genüsse und Bevölkerung der Länder vermehrt, und die wohlthätigen Wirkungen ihrer Arbeit wachsen fort und fort von Generation zu Generation. Die geistige Arbeit pflanzt und pflegt ferner die productiven Kräfte der künftigen Generation, indem sie die Jugend zur Thätigkeit, Sittlichkeit und Intelligenz erzieht, sie erhält Ordnung und Recht, pflegt und fördert öffentliche Anstalten, Künste und Wissenschaften, vernichtet oder mildert körperliche und moralische Uebel und Gebrechen.

Seit man über Gegenstände der Nationalökonomie denkt und schreibt, hat man productive Arbeit von unproductiver unterschieden; man hat aber eine Reihe von Irrthümern durchlaufen müssen, um zu einer einfachen Wahrheit zu gelangen. Die Encyklopädisten oder Oekonomisten behaupteten, nur die auf den Ackerbau verwandte Arbeit sei productiv, weil nur sie einen reinen Ueberschuß oder eine Rente gewähre, während die auf Kunstproducte verwandte Arbeit, indem sie Werthe erschaffe, einen Gleichwerth an Producten verzehre, also unproductiv sei. Es ist schwer zu begreifen, wie es der Sophisterei gelingen konnte, eine so klare Sache wie die, daß Ackerbau- und Gewerbsproduction sich wechselseitig unterstützen und heben, unklar zu machen. Dem berühmten englischen Nationalökonomen Adam Smith, dem es zuerst vorbehalten war, zu beweisen, daß die Arbeit eine Hauptursache des Reichthums sei, obschon die Weisen des Alterthums und unter Andern der König Salomo längst vor ihm dargethan hatten, daß Müßiggang und Trägheit die Ursachen der Armuth seien, konnte es also nicht schwer fallen, dieses fade Argument der Oekonomisten zu widerlegen. Indem er jedoch den Begriff des Reichthums zu sehr begränzte und darunter nur die Tauschwerthe verstand, welche die Arbeit tangiblen Dingen zu geben vermag, verfiel er seinerseits wieder in den Irrthum, die geistige Arbeit und bloße persönliche Dienstleistungen für unproductiv zu erklären. Der berühmte französische Nationalökonom Johann Baptist Say deckte zwar diesen Irrthum auf und wies nach, wie die geistigen Arbeiten productiv seien, aber, wie uns scheint, nicht auf genügende Weise, indem er, ihre Leistungen in das Gebiet der Werthe herüberziehend, sie darum für productiv erklärte, weil sie ein Mittel seien, materielle Güter zu erwerben. Der Graf v. Soden hat das Verdienst, in seinem Werke über die Nationalökonomie zuerst nachgewiesen zu haben, daß die productiven Kräfte von der Production materieller Werthe zu unterscheiden seien, nur hat er unterlassen, beide als verschiedene Lehren darzustellen, welche unter sich zwar in enger Beziehung stehen, deren

Vermischung aber der klaren Einsicht in die Wirkungen der verschiedenen Arten von Arbeiten großen Eintrag thut.

Die Arbeit ist productiv, entweder indem sie Tauschwerthe hervorbringt, oder indem sie die productiven Kräfte vermehrt. Wer Pferde groß zieht, producirt Tauschwerthe; wer Kinder lehrt, producirt productive Kräfte. Die Arbeit des Letztern ist in Beziehung auf das Allgemeine nicht darum productiv, weil er unter der Benennung Schulgeld Werthe für seine Dienste empfängt, sondern weil er die künftige Generation durch seine Dienstleistung zur Production befähigt. Die materiellen Güter der Gesellschaft vermindern sich um die ganze Summe der Werthe, welche der Lehrer consumirt, sie werden ihr in Kräften ersetzt. Werthe und Kräfte aber sind so verschieden wie Geist und Körper, und indem man die Lehre von den einen mit der Lehre von den andern vermischt, indem man die Kräfte nach Werthen schätzt, kann man nur absurde Folgerungen gewinnen. So würde z. B. ein Mann, der Nichts auf die Erziehung seiner Kinder verwendet und die Producte seiner Arbeit aufspart, als productiv erscheinen, während ein anderer, der alle Früchte seiner Arbeit auf die Erziehung seiner Kinder verwendet, als unproductiv erschiene; ein Sklavenhalter, der in den jungen Sklaven Werthe heranzieht, wäre productiver als derjenige, der dem Lande in seinen Kindern Producenten erzieht. Wie auf diese Weise die Gesellschaft durch Aufopferungen von Werthen Kräfte erlangt, so werden nicht selten die productiven Kräfte der Production von Werthen aufgeopfert. So können die Sklavenhalter nur durch Aufopferung eines großen Theils der Productivkräfte menschlicher Wesen sie zu einer Sache erniedrigen, die Tauschwerth hat; so giebt es eine Menge Arbeiten, wodurch Werthe dargestellt, aber Kräfte vernichtet werden; wir erinnern nur an die gebrannten Wasser, das Opium, an Waffen und Werkzeuge, die zum geistigen oder körperlichen Mord misbraucht werden u. s. w.

Alle Arbeiten, welche darauf verwandt werden, den Rechtszustand und die Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten, Laster und Verbrechen zu verhüten, Sittlichkeit zu befördern, körperliche Uebel zu vermindern u. s. w., wie die Arbeiten der Rechtsgelehrten, der Administratoren, der Geistlichen und Aerzte, sind vorzüglich darum productiv, weil sie die productiven Kräfte der Gesellschaft erhalten und vermehren, nicht weil sie in Tauschwerthen belohnt werden. Die Arbeiten, welche auf die Ausübung der schönen Künste und Wissenschaften verwandt werden, gewähren dem Menschen Erholung, erheben sein Gemüth, bilden seinen Geist und verschönern das Leben, produciren daher Genüsse, welche auf dem höheren Standpunkte der Civilisation und des Wohlstandes nicht minder wünschenswerth sind als die materiellen, und befähigen und spornen überdies zu höherer geistigen und materiellen Production. Die Arbeiten des Gesindes befähigen den Hausherrn zu Verrichtung wichtigerer Geschäfte, die Hausfrau zu Erziehung ihrer Kinder, und vermehren dadurch die productiven Kräfte der Gesellschaft.

Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß alle geistige Arbeit und alles Gesinde unter allen Umständen productiv sei. Es kann in einem Lande zu viele Beamte und Soldaten, zu viele Geistliche, Gelehrte, Künstler und zu vieles Hausgesinde geben, oder sie mögen ihren Beruf nicht auf eine dem Gemeinwohl entsprechende Weise erfüllen. Alles kommt darauf an, daß das richtige Verhältniß unter den verschiedenen Classen stattfinde, und daß jede Classe ihren Beruf erfülle. In so weit dieses Verhältniß verletzt ist, sind die geistigen Arbeiten unproductiv. Gleiches kann übrigens auch bei der auf die Hervorbringung materieller Dinge verwandten Arbeit stattfinden; je nachdem die Verhältnisse eines Landes beschaffen sind, kann zu viel oder zu wenig Arbeit auf den Ackerbau, oder auf die Gewerbe, oder auf einzelne Branchen derselben verwendet werden, und demnach können dieselben mehr oder minder productiv sein. Insofern Misverhältnisse dieser oder der vorerwähnten Art nicht in bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen und Einrichtungen gegründet sind, werden sie sich am besten von selbst heilen, im entgegengesetzten Falle ist dies ohne gesetzliche Ab- und Nachhilfe nicht wohl möglich.

Unproductiv sind eigentlich nur die Müssiggänger, diejenigen, welche sich zum Nachtheil der Moralität, der Ordnung und des Wohlbefindens der Gesellschaft beschäftigen, und diejenigen, welche auf Kosten der Gesellschaft leben, ohne ihr dafür verhältnißmäßige Dienste zu leisten. Ob Capitalisten und Rentirer, und inwiefern sie productiv seien, wird

von der Art und Weise, wie sie in den Besitz ihres Vermögens gekommen sind, und welchen Gebrauch sie von ihrem Einkommen und von ihrer Zeit machen, abhängen. Haben sie oder ihre Erblasser ihr Vermögen durch Industrie erworben, so wird schon ihre Ostentation als Sporn für alle industriellen Classen dienen, auf gleichem Wege zu gleichem Ziele zu gelangen. Wäre aber dagegen das Capital, von dem sie leben, auf widerrechtliche oder gar schädliche Weise erworben, so kann ihre Ostentation die industriellen Classen nur entmuthigen. In freien und wohl organisirten Ländern kann man nur durch die Achtung des Publicums glänzen oder ehrenvoll bestehen, daher hier die Rentirer sich durch Dienstleistungen, die sie dem Publicum erweisen, durch thätige Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten, durch Beförderung der Wissenschaften und Künste, durch Unterstützungen neuer Unternehmungen auszuzeichnen streben, und diejenigen Menschen, welche nur sich selbst und ihren Neigungen und Leidenschaften leben, sehr selten sind, weil man sie verachtet. In jener Stellung erscheinen die Rentirer und Capitalisten als sehr productiv, während sie in dieser unter die der Production nachtheiligen Classen zu rechnen sind.

Die Theilung der Arbeit, deren Natur und Wichtigkeit Adam Smith in seinem berühmten Buch über die Ursachen und die Natur des Reichthums zuerst dargestellt hat, ist zugleich Wirkung und Ursache der steigenden Cultur. Im rohen Zustande der Gesellschaft verfertigt der Mensch den größten Theil seiner Bedürfnisse selbst; er baut den Acker, errichtet seine Wohnung und verfertigt seine Kleidung allein. Aber Alles ist schlecht und kümmerlich, weil er die erforderlichen Geschicklichkeiten und Werkzeuge nicht besitzt, und weil ihm der beschränkte Kreis, in dem er lebt, nur sehr wenige und unvollkommene Materialien bietet. Bald gewahrt er, daß seine Arbeit um so schneller vor sich geht und um so besser geräth, je mehr er seine Thätigkeit auf die Hervorbringung und Veredelung solcher einzelnen Gegenstände beschränkt, wozu ihn seine individuelle Geschicklichkeit und die ihn umgebende Natur besonders befähigen.

Indem er sich z. B. blos auf Zubereitung von Geschirren oder Kleidungsstücken verlegt, kommt er auf die Erfindung neuer Werkzeuge und Verfahrungsweisen, erlangt er Handgriffe und Geschicklichkeiten, die Andere nicht besitzen. Er tauscht nun den Ueberfluß, den er an dergleichen Gegenständen verfertigt, gegen Lebensmittel und andere ihm nöthige Dinge aus, denn Andere finden es eben so vortheilhaft, sich blos auf den Landbau zu verlegen, indem sie durch Vertauschung des producirten Ueberflusses sich viel leichter die ihnen erforderlichen Geräthschaften und Kleidungsstücke verschaffen, als sie selbst verfertigen. Durch den Tausch ist die Theilung der Arbeit eingeleitet und durch das den Tausch vermittelnde Geld wird sie so weit getrieben, als nur immer der Zustand der Cultur, die Größe der Consumtion und die vorhandenen Capitale gestatten. In großen Städten giebt es Stiefelmacher, Schuhmacher und Schuhflicker; die beiden erstern Classen theilen sich wieder in solche, welche für die gemeine und vornehme Welt und für den Mittelstand arbeiten; es giebt Herrn- und Damenschneider verschiedener Classen; Schwarzbrot-, Weißbrot-, Pasteten- und Zuckerbäcker; während an kleinen Orten eine einzige Classe von Schustern, Bäckern und Schneidern das ganze Publicum versorgt. Mit dem wachsenden Handel und der Erleichterung des Verkehrs tritt eine Theilung der Arbeit unter verschiedenen Gegenden, Provinzen und Ländern ein. Auf dem ebenen fruchtbaren Lande findet man es besonders vortheilhaft, Ackerbau zu treiben und für den Ueberfluß an Getreide die Weine der Hügelgelände und die Fabrikate der Gebirgsgegenden, welche durch das starke Wassergefälle ihrer Flüsse und Bäche, durch ihren Ueberfluß an Holz und durch die geringe Fruchtbarkeit ihres Bodens auf die Betreibung von Fabriken besonders angewiesen sind, einzutauschen. Die Producte einer besonders ergiebigen Mine, die aus einer eigenthümlichen Erd- oder Steinart fabricirten Geräthschaften und Werkzeuge, die Producte einer Geschicklichkeit, die nur der Bevölkerung gewisser Gegenden eigenthümlich sind, und die jeder Gegend eigenthümlichen Urproducte und Materialien gehen nun in alle Welt, und Jeder kann sich für den Ueberfluß, den er vermittelst des von ihm gewählten Geschäftszweigs producirt, im Wege des Handels eine verhältnißmäßige Quantität von den Producten und Fabrikaten der entferntesten Länder verschaffen. Während so die Theilung der Arbeit ganze Gegenden und Länder in den Stand setzt, die ihnen eigenthümlichen Naturgüter und Geschicklichkei-

ten auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen, befähigt sie den einzelnen Gewerbsbesitzer, seine Fabricate dadurch, daß er die verschiedenen Verrichtungen, welche dieselben erfordern, unter verschiedene Personen so vertheilt, daß die eine der andern in die Hände arbeitet, viel wohlfeiler und besser zu liefern, als wenn jeder Arbeiter alle Arbeiten allein verrichtete; denn 1) durch diese Trennung erlangt jeder Arbeiter besondere Fertigkeiten; 2) erspart er Zeit und Mühe mit dem Wechsel des Platzes, der Stellung und der Instrumente; 3) kommt der Arbeiter, indem seine Aufmerksamkeit immer nur auf eine Arbeit gerichtet ist, dadurch eher auf die Erfindung neuer Werkzeuge, Handgriffe und Verfahrungsweisen.

Die Theilung der Arbeit hält gleichen Schritt mit der Vermehrung der Capitale, der Bevölkerung, der Production und Consumtion. Wie sie aus derselben hervorgeht, so wirkt sie auch wieder auf dieselbe ein. Sie ist mehr anwendbar bei theuren Gegenständen von feiner und complicirter Arbeit, von großem Werth und geringem Gewicht, weil der Markt derselben sehr ausgedehnt ist, als bei groben und im Verhältniß zu ihrem Preis schweren Gegenständen, deren Markt beschränkt ist. Ihre geringste Anwendung findet sie im Ackerbau. Auf der niedersten Stufe steht sie bei wilden Völkern; nach ihnen kommen die blos Ackerbau treibenden Länder, deren Wohlstand daher auch sehr beschränkt ist (obgleich die sogenannte Hausfabrication, die in dergleichen Ländern stattfindet, ihre eigenen Vortheile hat); auf der höchsten Stufe der Ausbildung steht sie in Ländern, deren Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsproduction vollkommen ausgebildet sind und in richtigem Verhältniß zu einander stehen. Als ein Nachtheil der Theilung der Arbeit in der Fabrication einzelner Gegenstände ist anzugeben, daß sie, zu weit getrieben, der geistigen Entwickelung und der unabhängigen Stellung der Arbeiter, indem jeder derselben nur ein Stück von einem Ganzen bildet, Eintrag thut.

F. List.

**Arbeiter, Arbeitslohn.** Wie die Arbeit eine Hauptursache des Reichthums ist, so ist der Arbeitslohn nebst dem Capitalgewinnst und der Bodenrente ein Hauptelement des Kostenpreises und des ursprünglichen Werthes der Dinge. Man versteht darunter diejenige Quantität nützlicher Dinge, welche Jemand für seine körperliche Thätigkeit zur Belohnung empfängt. Honorar, Besoldung heißt diese Belohnung, wenn die Dienstleistung mehr geistiger als körperlicher Natur ist. Die körperliche Arbeit ist theils gemeine Handarbeit, insofern dazu keine besondere Vorbereitung, sondern hauptsächlich körperliche Anstrengung — theils künstliche, insofern dazu mehr oder weniger Uebung, Kunst und Geschick erfordert wird.

Die gemeine Arbeit ist in größter Menge begehrt und vorhanden, ihre Erlernung erfordert die geringsten Auslagen, daher ihr Preis auch der niedrigste ist. Immer regulirt sich derselbe wie der Preis jeder andern Dienstleistung und jedes andern Dinges durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. Steigt die Nachfrage nach Arbeitern, so steigt der Arbeitslohn, steigt die Nachfrage nach Arbeit, so fällt der Arbeitslohn. Die Nachfrage nach Arbeitern aber steigt, wenn die Nachfragen nach Producten und Fabricaten und die Capitale sich vermehren, wenn also Ackerbau, Gewerbe und Handel einen größern Aufschwung nehmen, und fällt im umgekehrten Fall. Der niedrigste Preis der Arbeit wird alsdann stattfinden, wenn er kaum noch zureicht, den Arbeiter und seine Familie nothdürftig zu erhalten und seine Zukunft zu sichern; denn sobald dieser niedrigste Stand überschritten wird, reducirt sich die Zahl der Arbeiter, da der mit Mangel kämpfende Arbeiter entweder selbst verkümmert, oder doch keine Kinder nähren und erziehen kann, die seine Stelle vertreten. Durch diesen Ausfall an der Zahl der Arbeiter steigt wiederum die Nachfrage nach Arbeitern, und indem sich dadurch der Preis des Arbeitslohns erhöht, vermehrt sich wieder ihre Zahl. Der höchste Preis des gemeinen Arbeitslohns ist der, welcher, wie in Nordamerika, den Arbeiter nicht nur in den Stand setzt, für sich selbst und seine Familie die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens in ihrer Vollkommenheit anzuschaffen, sondern auch noch Ersparnisse zu machen, wodurch er im Laufe der Zeit seine Unabhängigkeit erlangen und sich gegen künftige Krankheitsfälle und gegen die Schwächen des Alters sicher stellen kann. Dieser hohe Stand des Arbeitslohns und die glückliche Lage des Arbeiters in Nordamerika erklären sich theils aus der Menge des dort befindlichen noch uncultivirten fruchtbaren und wohlfeilen Landes, wodurch es dem Arbeiter leicht wird, Grundbesitzer und damit sein eigner Arbeiter zu werden, theils aus dem reißenden Auf-

schwung, welchen in Folge der Urbarmachung dieser wilden und fruchtbaren Ländereien, und der in der Nation liegenden Masse von productiven Kräften, Ackerbau, Gewerbe, Handel und Capitalvermehrung nehmen, wodurch die Nachfrage nach Arbeit fortwährend steigt, theils aus dem Umstand, daß die an sich schon geringen Abgaben an den Staat größtentheils von den Capitalprofiten, Bodenrenten und Luxusconsumtionen, nicht aber wie in andern Ländern vermittelst der Consumtionssteuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse von dem Arbeitslohn entrichtet werden. In Ländern, die sich ähnlicher günstiger Verhältnisse nicht erfreuen, drücken die Verhältnisse den gemeinen Taglohn stets nach dem niedrigsten Standpunkt, wenn es auch hier und da Perioden geben sollte, in welchen derselbe durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände höher getrieben wird. Doch findet hinsichtlich dieses Normalstandes ein wesentlicher Unterschied zwischen verschiedenen europäischen Ländern statt, indem wir wahrnehmen, daß in Staaten, deren Ackerbau, Gewerbe und Handel hoch stehen, und welche eines hohen Grades von Freiheit genießen, der Normalpreis des Arbeitslohns ungleich größer ist als in gewerbe- und handelsarmen, was nicht allein daher rührt, daß in jenen der Geldwerth geringer ist (wie z. B. in England, Polen gegenüber), sondern auch daher, daß der Arbeiter dort mehr Ansprüche an das Leben macht und Mehr und Besseres unter die nothwendigsten Bedürfnisse des gemeinen Lebens rechnet. Ferner gilt zwischen den Arbeitern der verschiedenen Classen der Grundsatz, daß, je mehr sie sich mit Hervorbringung von Dingen des gemeinen Lebens beschäftigen, um so geringer ihr Lohn, aber auch um so sicherer ihre Stellung ist, während diejenigen, welche sich mit Hervorbringung von Luxusgegenständen oder auch im Allgemeinen mit der Fabrication im Großen beschäftigen, von den häufigen Fluctuationen des Marktes abhängen, die oft im höchsten Grade zerstörend auf sie wirken. Am Sichersten ist in dieser Beziehung die im Landbau beschäftigte Arbeiterclasse, die eines gleichmäßigen Lohnes am Gewissesten und gänzlicher Brotlosigkeit am Wenigsten ausgesetzt ist, dafür aber auch den geringsten Lohn empfängt. Hier wie in den meisten die productiven Kräfte betreffenden Erscheinungen muß bemerkt werden, daß ein hoher Arbeitslohn zugleich Ursache und Wirkung eines großen Nationalwohlstandes ist; denn wie dieser den Arbeitslohn hebt, so befähigt ein solcher Arbeitslohn die Mehrzahl der Bevölkerung zu starker Consumtion von Urproducten und von den zu den nöthigsten Lebensbedürfnissen gehörigen Fabricaten, wodurch wiederum der Ackerbau und die wichtigsten Fabricationszweige gehoben werden.

Der Arbeitslohn steigt, je mehr Auslagen, Anstrengungen, besondere Geschicklichkeit und Talente zu Erlernung und Ausübung der Arbeit erforderlich sind, je beschwerlicher, unangenehmer, gefährlicher und der Gesundheit nachtheiliger die Arbeit, je mehr sie dem Wechsel, dem Zufall und der Unterbrechung unterworfen ist.

Eine vernünftige Gesetzgebung muß vor Allem die Wohlfahrt der arbeitenden Classen im Auge haben, nicht allein weil sie bei Weitem die Mehrzahl der Nation bilden, sondern weil ihr Zustand auf die Ordnung, Macht und Wohlfahrt der Nation den größten Einfluß hat.

**F. List.**

**Arbeit ersparende Maschinen.** Die zur Hervorbringung von Urproducten und Fabricaten und zu den Geschäften des Handels erforderliche Kraft wird durch Menschen, durch Maschinen und durch die Natur bewirkt. Das Schiff ist eine durch Menschen geleitete, durch die Kraft des Windes oder der Dämpfe getriebene Maschine. Der Pflug ist eine durch Thierkraft (d. h. durch Naturkraft) bewegte, von dem Menschen geleitete Maschine. Je mehr der Mensch durch Vervollkommnung der Wissenschaften, vermittelst Erfindung oder Verbesserung von Maschinen, die Naturkräfte zu seinen Zwecken benützen lernt, desto mehr wird er produciren, desto geringere Leibesanstrengung wird von seiner Seite erforderlich sein, desto mehr wird die körperliche eine geistige, indem er zuletzt nur noch die Naturkräfte zu dirigiren hat. Mit einem hölzernen Spaten verrichtet der Mensch schon mehr Arbeit als mit dem hölzernen Stock, dessen einige wilde Völker sich bedienen, um den Boden aufzuritzen und denselben zu Aufnahme des Samens empfänglich zu machen. Ein Spaten von Eisen setzt ihn in den Stand, noch mehr Arbeit zu verrichten als mit dem hölzernen; ein durch Menschenkraft in Bewegung gesetzter Pflug verrichtet mehr Arbeit als ein durch Menschenkraft in Bewegung gesetzter Spaten von Eisen; ein Pferd

oder Stier vor dem von einem Menschen geleiteten Pflug verrichtet zehn Mal mehr Arbeit als ein von Menschen gezogener, und die Arbeit ist für den Menschen ungleich leichter. Je mehr der Pflug den Gesetzen der Mechanik entspricht, desto größer ist seine Wirkung, desto leichter die Arbeit. Der von einem französischen Ackerknecht, mit Namen Grangé, vor Kurzem erfundene Pflug bedarf gar keines Führers und verrichtet doch mehr Arbeit als alle bisher bekannten Pflüge. Indem die Naturkraft ungleich weniger consumirt und ungleich mehr producirt als baare Menschenkraft, gewährt sie einen ungleich größeren Reinertrag, verschafft sie einer unendlich größeren Menschenmenge die Bedürfnisse und die Annehmlichkeiten des Lebens. Hieraus hauptsächlich erklärt sich, warum in unsern Tagen dieselbe Grundfläche von einer ungleich größeren Zahl von Menschen bewohnt ist, und warum die Mehrzahl dieser Menschen ungleich besser genährt und gekleidet ist als im Alterthum. Diejenigen, welche gegen neue Maschinen eifern, bedenken nicht, daß der Pflug, die Mahlmühle, das Rad, die Säge, das Beil, ja sogar der Spaten einst neu erfundene Maschinen gewesen sind, und daß man, wenn man zu allen Zeiten die Erfindung neuer Maschinen als ein Unglück betrachtet hätte, noch heute die Erde mit hölzernen Stöcken bearbeiten, das Korn mit den Händen vermittelst zweier Steine zerreiben und das Mehl auf dem Rücken von Saumrossen nach der Stadt bringen müßte. Der ganze Unterschied zwischen jenen alten und unsern neuen Maschinen besteht darin, daß jene bereits mit den gesellschaftlichen und industriellen Verhältnissen verwachsen sind, daß dagegen die Einführung dieser im ersten Augenblick und so lange, bis dies geschehen ist, eine Anzahl von Menschen ihrer gewohnten Beschäftigung beraubt und sie nöthigt, zu andern Geschäftszweigen überzugehen, oder ihre bisherige Verfahrungsweise mit einer neuen erst einzulernenden zu vertauschen, oder ihren Aufenthaltsort zu verändern, um sich anderwärts Beschäftigung zu verschaffen. Die Klagen dieser Menschen, die, wie nicht zu leugnen, insofern gegründet sind, als dadurch ihr Nahrungsstand vorübergehend gestört oder doch beeinträchtigt wird, veranlassen Kurzsichtige, die Maschinen überhaupt als ein Uebel zu betrachten, als ob die Geburt eines Kindes ein Uebel wäre, weil sie mit Schmerzen für die Mutter verbunden ist. Sie bedenken nicht, daß die Schmerzen vorübergehen, die Wohlthat dagegen bleibt und von Generation zu Generation wächst. Weit entfernt, den arbeitenden Classen die Gelegenheit zur Arbeit zu schmälern, erweitern sie dieselbe auf außerordentliche Weise. Denn indem die Maschinen dazu beitragen, den Kostenpreis der Fabricate und Producte zu vermindern, vermindern sie auch die Marktpreise derselben, wodurch die Consumtion und dadurch die Nachfrage und dadurch die Production in solcher Weise gesteigert wird, daß nun weit mehr als zuvor, ja in einzelnen Fällen zehn Mal mehr Arbeiter durch den nehmlichen Industriezweig Beschäftigung finden, ungeachtet jeder Einzelne von diesen Arbeitern zehn Mal mehr producirt. Als schlagendes Beispiel hiervon dient die sogenannte Cotton-Gin und die Baumwollenspinn- und Webmaschinerie. Als in den achtziger Jahren die ersten Stücke Baumwolle von Charlestown in Nordamerika nach Liverpool gebracht wurden, wollte man auf dem Zollamt nicht glauben, daß sie amerikanisches Product seien, indem man nie zuvor gehört hatte, daß jenes Land Baumwolle hervorbringe, und noch lange nach jener Zeit war die Baumwollenproduction in den Vereinigten Staaten sehr unbedeutend, weil die dort wachsende Baumwolle die Eigenheit hat, daß der Same sehr schwer von der Wolle zu trennen ist, daß also die Reinigung, so lange sie mit den Händen verrichtet werden mußte, zu viel Arbeit verursachte und das Product zu sehr vertheuerte. Zu Anfang dieses Jahrhunderts aber ward die unter dem Namen Cotton-Gin bekannte Reinigungsmaschine erfunden, die ungefähr dieselbe Arbeitsersparniß zur Folge hatte wie die Mahlmühle der Handmühle gegenüber. Dadurch ward der Kostenpreis der rohen Baumwolle so sehr erniedrigt, daß in Folge der vermehrten Production der Preis der rohen Baumwolle um 200 bis 300 Procent fiel. Dieser niedrige Preis in Verbindung mit den Wirkungen der in England erfundenen Baumwollenspinn- und Webmaschinerie, welche den Kostenpreis der Baumwollenfabricate und in Folge derselben ihren Marktpreis in einem noch stärkeren Verhältniß herabdrückte, hatte eine ungeheure Consumtion von Baumwollenfabricaten zur Folge, wodurch seitdem die Nachfrage nach dergleichen Fabricaten und in Folge derselben die Fabrication und die Production der Baumwolle um das Hundertfältige und die Zahl der früher dadurch beschäftigten Arbeiter

um das Zehnfältige vermehrt worden ist. Man hat die Baumwollenernte des Jahres 1834 in Nordamerika auf nicht weniger als 1,150,000 Ballen, oder ungefähr 4 Millionen Pfund geschätzt, wovon der größte Theil nach England gegangen ist. Die Fabriken von England sind dadurch in den Stand gesetzt worden, ungefähr 300 Millionen Pfund Baumwolle zu verarbeiten und damit ungefähr 1½ Millionen Menschen direct und indirect zu beschäftigen.

Im Jahre 1781 dagegen hatte die ganze Einfuhr von England nicht mehr als zwischen 4 bis 5 Millionen Pfund betragen, wodurch kaum der zehnte Theil der jetzt beschäftigten Menschenzahl beschäftigt worden war. In den achtziger Jahren standen die Baumwollenwaaren so hoch im Preis, daß sie nur von reichen Leuten angeschafft werden konnten, während in unsern Tagen die ärmste Classe keinen wohlfeileren Kleiderstoff kennt. Ebenso hat die Erfindung der Presse die Zahl der früher mit Abschreiben beschäftigten Menschen und die Unterrichtsmittel um das Tausendfältige vermehrt. Mehr oder minder werden wir im Laufe der Zeit von allen Maschinen, welche darauf abzielen, die Arbeit zu erleichtern und zu vermindern, oder die Fabricate zu vervollkommnen, dieselben Wirkungen erfahren.

Es giebt kein Bild, dessen Anblick besser geeignet wäre, von den unendlichen Vortheilen der Maschinen einen entsprechenden Begriff zu geben, als ein von zwei Menschen bedientes Dampfboot, das an einem von hundert Arbeitern stromaufwärts gezogenen Schiff vorüberfliegt. Wie anstrengend für die Arbeiter, wie erbärmlich und elend in ihren Leistungen erscheint hier die Arbeit; dort wie wunderbar kraftvoll, wie siegreich, wie groß die Leistung, wie würdig und mühelos die Stellung des Menschen! Was aber sollen jene acht und neunzig Männer thun, deren Arbeit überflüssig wird, wenn zwei von ihnen mit Hilfe eines neuen Dampfbootes zehn Mal mehr zu leisten vermögen als zuvor das ganze Hundert mit dem baaren Gewicht ihres Körpers? Die Antwort ist leicht: sie werden fürs Erste an dem neuen Dampfboot bauen helfen; sodann werden sie ihre Kräfte dazu verwenden, denjenigen Mehrbetrag an Producten und Fabricaten produciren zu helfen, der durch den erleichterten Dampfboottransport nothwendig geworden ist; alsdann werden sie in denjenigen Steinkohlenminen arbeiten, welche erst durch die Dampfmaschinen zugänglich gemacht worden sind; endlich werden sie durch den Transport dieser Mehrproduction an Steinkohlen und durch alle die tausend neuen Industriezweige, welche diese Mehrproduction in Gang setzt, Beschäftigung finden. Für die Binnenländer giebt es in unsern Tagen wohl keine Maschine, welche mehr dazu geeignet wäre, die Arbeit zu ersparen und die Production zu vermehren, als die Eisenbahnen (s. Eisenbahnen). Als Arbeit ersparende Maschinen sind ferner zu betrachten: Straßen, Brücken, Canäle, Dampfwagen und auch manche Institute, wie z. B. Banken, insofern sie den Kaufmann der Mühe überheben, Gelder einzunehmen und auszugeben, zu zahlen und aufzubewahren und sie hin und her tragen oder transportiren zu lassen*). F. List.

**Arbeiterunruhen.** Die Arbeiterunruhen sind eine wesentlich moderne Erscheinung. Die Revolutionen, die Emeuten älterer und neuerer Zeit gingen fast alle aus einem bewußten politischen Princip hervor, begannen fast alle mit einer wohlberechneten Verschwörung und hatten den bestimmten Zweck, einem zur Partei gestalteten Stande oder der Gesammtheit erweiterte Rechte, eine vollere Theilnahme am Staatsleben zu erringen. Nicht so die Arbeiterunruhen: diese sind vielmehr vulkanischen Bewegungen zu vergleichen, ohne bestimmtes Bewußtsein Derer, durch die sie geschehen; Bewegungen, deren gedankenreiches Princip mehr als Product, denn als die Quelle erscheint. Man kann die französische Revolution wohl mit Rousseau und Voltaire in Verbindung setzen; wer aber die schlesischen Weberaufstände des Jahres 1844 den Breslauer Publicisten oder Herrn Pelz (Treumund Welp) in die Schuhe zu schieben sich untersteht, der sollte als ein Verfälscher der öffentlichen Meinung gebrandmarkt werden, der muß ein Narr oder ein Betrüger sein! — Wohl fanden viele Revolutionen ihren ersten, äußeren Anstoß in einer

*) Einige von den voranstehenden abweichende oder dieselben wenigstens limitirende Ansichten über die Maschinen werden wir unter dem ihnen eigens zu widmenden Artikel nachtragen. A. d. R.

durch unglaubliche Zufälle oder üble Regierungsmaßregeln veranlaßten Hungersnoth, aber das Eigenthümliche der Arbeiterunruhen besteht darin, daß sie

1) durchaus und gänzlich aus der Hungersnoth und dem Elende hervorgehen; — daß sie darum
2) direct oder indirect mehr gegen das Eigenthum gerichtet sind als gegen rein politische Zustände; und daß sie
3) von bestimmten Classen ausgehen, denen das Elend als eine unvermeidliche und erbliche Bestimmung entgegentritt.

Dieser dritte Punkt wird in der Regel durch die Ausdrücke Proletariat, Pauperismus, Armenthum, Angstarbeiterei u. dgl. m. bezeichnet. Der zweite Punkt führt uns auf einen wesentlichen Misstand unserer Gesellschaft. Man mag sagen, was man will: trotz aller Umwälzungen, welche die Schranken zwischen der Bürgerschaft, dem sogenannten dritten Stande, und den privilegirten Ständen so ziemlich niedergerissen haben, besteht noch keine wahre Gleichheit vor dem Gesetze des gesellschaftlichen und politischen Lebens, und darum keine wahre Freiheit in Gemeinde und Staat, so lange die wesentlichsten Ansprüche des Geistes auf Erziehung, Bildung, Kenntnisse, persönliche Ehre und Unabhängigkeit, von dem angeborenen Besitze des Geldes abhängig sind. So lange der Staat nicht für die Erziehung seiner unbemittelten Angehörigen sorgt, muß die Noth und das Elend erblich sein, wird eine factische Sklaverei stets an der Stelle der gesetzlichen Leibeigenschaft bestehen.

Dieses Unglück hängt mit einigen Fragen aus der Nationalökonomie zusammen. Die Finanzsysteme der Minister wie die wissenschaftlichen Behandlungen der Nationalökonomie haben immer nur die sogenannte Production, d. h. die Vermehrung des gesammten Nationalvermögens im Auge gehabt, nicht aber dessen Vertheilung. Agrarische Gesetze sind — bei dem heutigen Stand des Privatrechts — unmöglich und würden auch eben so wenig auf die Länge dem Uebel abhelfen als etwa alle Probleme des theoretischen Communismus der Neuzeit. Einige Schriftsteller, wie Malthus u. A. m., haben gerade darum jede Abhilfe für undenkbar und die schlimmste Noth aus der Uebervölkerung erklärt. Allerdings hängt das Uebel mit der wachsenden Bevölkerung zusammen, aber auch mit der Thatsache, daß die reinen Ackerbaustaaten sich zum Theil in Fabrikstaaten verwandelt haben, denn nur in letzteren kommen Arbeiterunruhen, diese nothwendigen Ausbrüche des unterminirenden Pauperismus, vor. Ob diese angewachsene Bevölkerung gerade Uebervölkerung genannt zu werden verdient, steht dahin; es ist höchst wahrscheinlich, daß sie nur übermäßig zu sein scheint, und daß, selbst ohne die Ressourcen der Auswanderung und Colonisation, eine gleichmäßigere Vertheilung der Güter, eine Bearbeitung des Bodens ohne Latifundien und mit angemessener Parzellirung, angemessener Bezahlung der Arbeiter, Alle und noch einen großen Nachwuchs dazu ernähren würde. In alten Zeiten waren die Proletarier im Sklavenstande oder in der Hörigkeit versteckt, und wenn sie im Elend waren, so — starben sie schweigend. Die Bauernaufstände des 16ten Jahrhunderts waren das erste Zeichen, der erste Laut aus den gepreßten Kehlen jener Leidenden, die in keiner Genossenschaft, keiner Zunft und Corporation Unterkommen und gegenseitige Unterstützung finden konnten, gegen die alle Institutionen gerichtet waren, und keine für sie! — Die Erhebung des dritten Standes seit der französischen Revolution hat das dunkle Wehe des vierten Standes mindestens beleuchtet. In der That ist auch, seitdem die Bourgeoisie und das frei concurrirende Gewerbe an die Stelle des Grundadels getreten ist, der passive Stand Derjenigen, welche, theilnahmlos in der Gemeinde, in der Geschäftswelt ohne Firma, ohne bestimmten Namen dastehen, nur gezählt und nicht genannt werden, in den Dienst der großen Gewerbtreibenden geworfen worden. Die Fortschritte der Cultur haben die Maschine über die Menschenhand erhoben, die Fortschritte der Privatgesetzgebung haben das Fabrikwesen, durch Aufhebung der Zünfte, begründet. Aber Fabriken konnten doch nur in denjenigen Gegenden aufkommen, wo die Lebensmittel so wie Grund und Boden schon billig waren, d. h. in armen oder verarmten Gegenden, wo sich gewöhnlich schon Massen von Solchen angehäuft hatten, die ohne besondere und eigene gewerbliche Bildung von der Hand (der Handarbeit) in

den Mund lebten. Da haben die Fabriken nicht gerade die Noth erschaffen, aber gehäuft und gesammelt, oft trugen sie nur die Schuld der ererbten Nachtheile des großen Grundbesitzes, dessen Opfer sie freilich nicht sühnen, aber aufweisen können. Zum Beispiel ist gerade in Schlesien, wie in England, der reichste Grundadel ansässig. Die Proletarier, diese Volksmasse κατ' ἐξοχήν, vermehren sich noch dazu rascher als die gebildeten Stände, welche die Vermehrung ihrer Familie fast nach dem Zuwachs ihres Vermögens berechnen. Die Familie Jener ist ihr einziges Feld des freien genießenden Lebens, ihre Kinder tragen ihnen — bei der Abwesenheit aller Gesetze gegen Menschenquälerei — zuweilen schon vom 4 — 5ten Jahre mehr Geld ein als sie kosten. Nun denke man sich eine Masse solcher im Elend aufgewachsenen Geschöpfe, ohne alle Zeit zur Erziehung, folglich ohne Religion und ohne reife Ueberlegung, an einen Ort zusammengepreßt, ihnen gegenüber ein Einziger, der sie nur wie Mittel, wie Instrumente, als Waaren berechnet und betrachtet, ihr Quäler, der nur so viel Interesse für sie hat, daß er sie nicht gerade Hungers sterben läßt, aber in möglichst großer Abhängigkeit erhält. Zu diesem Behufe und zur habsüchtigen Uebervortheilung der armen Arbeiter durch den reichen Fabrikanten ist denn noch das Trucksystem aufgekommen, wonach der Fabrikherr seinen Leuten nur den geringsten Theil ihres spärlichen Lohnes in baarem Gelde abträgt, den Rest aber in solchen Waaren, wie Victualien, berechnet, die sie unumgänglich nöthig haben und bei ihm kaufen müssen. Da hat er keine Concurrenz, die Arbeiter müssen oft den schlechtesten Kaffee, verdorbenes, schimmeliges Brot, verdorbene Fabricate, selbst mehr als sie verbrauchen können, um theuren Preis von ihrem Gebieter kaufen; er hat keine Concurrenz zu befürchten, aber die Arbeiter können täglich, um Mindernehmende, entlassen werden; diese Drohung hält sie stets in Angst. Irgend eine Krisis der Concurrenz der Fabricationen, eine neue Erfindung, ein versperrter Absatzweg und sie, — die das Heute nicht mit dem Gestern decken können, beim Heute nicht an das Morgen denken dürfen, liegen brotlos auf verfaultem Stroh! — Wer bezahlt den Altersschwachen eine Pension, wer giebt ihren Wittwen und Waisen nur einen armseligen Zehrpfennig?! — Sparcassen werden errichtet, aber Jene ersparen ja Nichts! Der russische Despotismus hat das Trucksystem kürzlich bei schwerer Strafe verboten, so neu dort auch noch das Uebel ist; aber die westliche Civilisation mit ihrer Herzlosigkeit und ihren juristischen Abstractionen untergräbt das Wohl der größeren Masse des Menschengeschlechts durch das Trugbild der freien Concurrenz, bei der der Reichste immer reicher, der Arme stets dürftiger wird, und zuletzt alles bewegliche Vermögen in wenigen Händen sein wird. — Man vergleiche nur die Reports britischer Parlamentscommissionen über das Elend in ganzen Stadttheilen der größten und reichsten Städte. Neben Londons berühmten Westende, neben Liverpools Palästen und Manchesters herrlichen Landhäusern liegen Quartiere von Hunderttausenden so verpestet da, daß sich kaum ein Polizeibeamter hineinwagt, daß die colossalen Armenanstalten Englands und alle die vielen freien wohlthätigen Associationen zur Milderung der Noth kaum fruchten können, und weise und humane Männer, wie Malthus, die Heilung des Uebels, ja dessen Linderung, als ein hohles Ideal ganz aufgaben. Und Schottland und Irland!! — Die Feder sträubt sich es zu schildern, verhärtete Staatsmänner wagen nicht es auszusprechen! — Aber selbst in dem geduldigen und friedlichen Deutschland sind einige Gegenden schon bis zu Arbeiteraufständen gekommen. Wen nimmt es Wunder, daß die Volksmassen an ihren Fesseln rütteln, deren Anlegung nicht Gottes Wille sein kann; daß sie versuchen, die Ketten zu zerbrechen, die kein Priester ihnen milde zu deuten vermag; — daß sie sich in Augenblicken blinder Wuth gegen ihren vermeintlichen Despoten kehren, und nun gar in Momenten der Verzweiflung, bei allgemeiner Entlassung, wo sie Nichts mehr zu verlieren, Nichts zu befürchten haben, wo die Strafe nur Wohlthaten enthalten kann?! Da stehen sie ihm gegenüber, der sie hinausstößt, nachdem er sich durch ihre besten Lebenskräfte bereichert hat. — Selten ist der Staat so hart, so unbarmherzig wie der concurrirende Privatmann: Laßt morgen Großbritannien einen Markt verlieren, sei es Deutschland oder China, laßt übermorgen eine neue Spinnmaschine erfunden werden; und Hunderttausende stehen auf, wie auf ein Gebot, auf das Gebot des Hungers! — Freilich sind die Verzweifelnden nicht immer im Rechte, aber die Verblendung versteht sich

ganz natürlich von selbst, doch sind z. B. die englischen Arbeiter schon so klug geworden, daß sie niemals mehr die Fabriken zerstören, während sie ehedem manchmal in tobendem Hasse gegen das unschuldige Werkzeug ausgeschlagen haben, wie das Kind gegen den Tisch, an dem es sich gestoßen. Jetzt kommt es vielmehr öfter vor, daß sie durch ein disciplinirtes Benehmen einen höheren Lohn erzwingen, namentlich indem sie Alle zugleich aufkündigen. Dieses Letztere kommt durch Beispiel, Gewohnheit und noch mehr durch Gleichheit der Bedürfnisse bei Staatsunternehmungen (travaux publics) ebenso vor, z. B. bei Festungs- oder Eisenbahnbauten. Es ereignet sich auch von Seiten der Gesellen gegen die Zünfte, z. B. die Schneiderbewegungen in den 4 deutschen Freistädten. Daß die Zünfte corporirt und zu Verabredungen bereit sind, lehrt die klügeren Gesellen dasselbe zu thun. Die Massen sind nicht mehr zu täuschen! — Auch Polizeimaßregeln werden die heranstürmende Fluth nicht dämmen: eine Radicalcur wird nöthig sein. Die Regierungen thäten klüger daran, statt auf denkende Schriftsteller zu fahnden, an die Rettung des größeren Theiles ihrer Unterthanen zu denken. Denn gegen verzweifelte Volksmassen helfen auch die strengsten Repressiv-Maßregeln Nichts. *) H. B. Oppenheim

**Arbeitshäuser.** Mit diesem Namen werden drei wesentlich verschiedene Arten von öffentlichen Anstalten bezeichnet, von denen zwar keine jenen glänzenden Monumenten beizuzählen ist, an welchen sich die Eitelkeit der Fürsten und wohl auch der Völker ergötzt, die aber dennoch der ernsten Beachtung des Staatsmannes und der genauen Kenntniß des vaterlandsliebenden Bürgers werth sind. Einmal nehmlich versteht man darunter Werkhäuser für freiwillige Arbeiter, welchen eine anderwärtige nährende Beschäftigung fehlt; zweitens benennt man so die Häuser, in welchen gemeinschädliche Müssiggänger mit Zwang zur Arbeit angehalten werden; drittens endlich wird, minder passend, eine Classe der Strafgefängnisse mit diesem Namen bezeichnet. Betrachten wir jede dieser Anstalten genauer.

1) Werkhäuser für freiwillige Arbeiter. Keine Classe von Armen ist bemitleidenswerther, weil keine würdiger, als diejenige, welche trotz besten Willens und vielleicht verzweifelter Bemühung keine Arbeit hat finden können, welche sie und die Ihrigen nährt. Trifft dieses Loos sehr Viele gemeinschaftlich, weil ganze Erwerbszweige Noth leiden, so müssen natürlich auch ins Große gehende Hilfsmittel vom Staate ergriffen werden, sei es durch Wegräumung der Ursache einer solchen Arbeitssperre, sei es — wenn dieses, wie nur allzuoft, nicht gelingt — durch Herbeischaffung einer nährenden Beschäftigung, also durch Aufmunterung neuer Industriezweige, durch Beschäftigung der Armen auf öffentliche Kosten in den hierzu passenden Fällen, oder durch Anlegung von Armencolonieen, Begünstigung von Auswanderung u. s. w. Sind es dagegen nur Einzelne, welche Nahrungslosigkeit trifft, so genügen freilich minder umfassende Hilfsanstalten. Auch unter diesen ist unzweifelhaft die Sorge für die Möglichkeit eines Arbeitsverdienstes jeder unmittelbaren Unterstützung vorzuziehen, nicht nur weil diese Hilfe mit geringeren Opfern für die öffentlichen Cassen bewerkstelligt werden mag, sondern noch mehr vielleicht, weil der Unterstützte hierbei weder die Arbeitsgewohnheit verliert, noch in die sich selbst aufgebende Classe der Almosenempfänger heruntersinkt. Eine solche Sorge für eine nährende Beschäftigung Einzelner kann auf verschiedene Weise ins Werk gesetzt werden. Entweder kann die Armenverwaltung durch ihre Fürsprache oder mittels einer Verwilligung einen von

---

*) Besonders wichtig dürfte es für unsere deutsche Politik sein, einen Hauptunterschied unserer deutschen und der englischen Verhältnisse stets im Auge zu behalten. In England ruht die ganze Staatsordnung auf den festen Grundmauern der volksfreien Verfassung. Deshalb bleiben Arbeiterunruhen, Chartistenbewegungen, die Kämpfe der irischen Katholiken und der schottischen Protestanten, wie heftig sie an sich sein mögen, abgesondert und drohen keinen Umsturz der Staatsordnung. Die feste Regierung, unterstützt durch die Freiheit, kann sie in Schranken halten oder beschwichtigen. Ist es aber auch so in Deutschland? Sind hier nicht Bundesgenossenschaft und Vereinigung solcher Bewegungen mit den Kämpfen für den allgemeinen Rechtszustand möglich und gefährlich, so lange die volle Rechtsbefriedigung, die zeitgemäße freie Verfassung fehlt?

Anmerkung der Redaction.

selbst wenig geneigten Privatmann zur Verwendung des Arbeitsuchenden vermögen; oder sie hat vielleicht Gelegenheit, bei einer auf öffentliche Kosten jedenfalls zu unternehmenden Arbeit, einer Baute z. B., ihren Mann unterzubringen; oder sie eröffnet endlich ein Werkhaus zu diesem Zwecke.

Dieses Letztere ist denn nun ein öffentliches Gebäude, welches theils Raum (im Winter mit Heizung und Licht), theils Werkzeuge, theils Material zu verschiedenen Arbeiten enthält. Ein Aufseher ist dem Ganzen vorgesetzt, und bei ihm melden sich die Armen, welche diese Art von Unterstützung in Anspruch nehmen. Je nach ihren Verhältnissen und ihrem Verlangen wird ihnen Verschiedenes bewilligt. Entweder nehmlich fehlt es dem Aufnahmesuchenden weder am nöthigen Materiale noch an Werkzeugen zu einer nährenden Arbeit; allein seine enge, dunkle, schlechtverwahrte, mit einer zahlreichen Familie überfüllte Wohnung gewährt ihm den nöthigen Raum dazu nicht; oder er ist wenigstens nicht im Stande, mit seiner Arbeit außer den nöthigen übrigen Lebensbedürfnissen auch noch Feuerung und Licht zu erwerben, und müßte also im Winter völlig müssig gehen und darben. In diesem Falle wird ihm der nöthige Raum, so weit die Oertlichkeit es zuläßt, und Feuer und Licht gewährt. Sache des Verwalters ist es, darauf zu sehen, daß nicht Misbrauch getrieben wird, und Keiner, der seine eigene Werkstätte wohl zu halten im Stande wäre, sich auf öffentliche Kosten dieselbe verschafft. Bei mangelndem Raume werden natürlich diejenigen Beschäftigungsarten, welche am wenigsten Raum einnehmen und somit die gleichzeitige Benutzung der Anstalt Mehreren gestatten, den Vorrang haben. — In anderen Fällen wäre der Hilfesuchende wohl im Stande, eine ihn ernährende Arbeit zu liefern, auch ist er im Besitze des zu verarbeitenden Materials; allein es fehlt ihm an dem nöthigen Handwerkszeuge entweder aus Armuth oder aus Mangel an Raum. Für Solche kann denn nun Arbeitsgeräthe in Vorrath gehalten und ihnen zur Benutzung im Hause überlassen werden, entweder unentgeltlich oder gegen eine kleine Vergütung, welches Letztere sowohl zur Verminderung der Kosten als zur Verhinderung von Klagen der übrigen Arbeiter, welche ein Capital in ihrem Geräthe stecken haben, den Vorzug verdienen dürfte. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit im Allgemeinen angeben, welche Arten von Werkzeugen bereit zu halten sind. In der Regel wohl nur einfache, theils damit sie leicht von Arbeitsuchenden verschiedener Art benutzt werden können, theils wegen der durch zusammengesetzte und umfangreiche Apparate verursachten größeren Kosten und der schwierigern Controle; somit namentlich: Spinnräder, Webstühle, Drehbänke Geräthschaften zu gröbern Holz- und Stroharbeiten. Ausnahmsweise mögen in eigentlichen Fabrikorten auch künstlichere Maschinerieen aus dem Gebiete der hauptsächlichsten Manufacturen des Orts aufgestellt sein, um die nicht selten brotlosen Fabrikarbeiter beschäftigen zu können. — Am schlimmsten daran sind endlich Diejenigen, welche weder Werkzeug noch Material besitzen, und denen also die Anstalt, sollen sie sich durch Arbeit nähren können, auch Letzteres anzuschaffen genöthigt ist, natürlich gegen Wiederbezahlung aus dem Erlöse. — Eintritt und Austritt muß allen drei Gattungen von Hilfesuchenden völlig freigestellt bleiben, doch erfordert die Hausordnung und die Rücksicht darauf, daß nicht unnöthigerweise unbesetzte Plätze leer stehen, die Einhaltung einer bestimmten Zeit zu beiden, z. B. der Anfang der Woche. Unordentliche und Unfleißige werden zuerst mittels eines Abzugs am Arbeitslohne bestraft, dann aber entlassen.

Es liegt nicht in dem Begriffe eines freiwilligen Arbeitshauses, daß sich die Anstalt auch mit dem Verkaufe der in ihren Mauern verfertigten verschiedenartigen Gegenstände befaßt; wäre es doch denkbar, daß dieselben alle auf Bestellung verfertigt würden. Allein da Letzteres nur ausnahmsweise der Fall sein wird, so erhöht sich allerdings und zwar für alle Arten von Hilfesuchenden die Wohlthätigkeit der Anstalt sehr bedeutend durch eine solche Uebernahme des Verkaufes; leider nur auch sowohl ihr Verwaltungsaufwand, als namentlich ihr Betriebscapital, von den Collisionen ganz abgesehen, in welche sie höchst wahrscheinlich mit den Gewerbenden des Ortes kommen wird. Entschließt sie sich zu dieser Erweiterung ihrer Wirksamkeit, so wird sie wohl am besten thun, wenn sie Diejenigen, welchen sie Werkzeuge und Stoff zu liefern hat, zu einer bestimmten Art von Arbeit anhält und somit eine Art von Fabrikeinrichtung auf eigene Rechnung trifft. Jeden Falls

ist übrigens eine Bezahlung der gelieferten Arbeit in baarem Gelde nöthig, sowohl als die einfachste Berechnungsweise mit sich führend, als für die Arbeiter die angenehmste und ehrenvollste. Misbrauch ist bei diesen freiwillig Thätigen kaum zu befürchten. Leicht kann auch zu noch weiterer Vermehrung der wohlthätigen Wirkungen eine Einrichtung zu wohlfeiler gemeinschaftlicher Verköstigung der im Hause Arbeitenden (eine sogen. Rumford'sche Suppenanstalt) mit dem Werkhause verbunden werden. Die Kosten werden durch Abzug an dem Lohne oder durch einen kleinen Beitrag von den auf eigene Rechnung Arbeitenden bestritten. Reichen die Fonds der Anstalt, so wird eine mit ihr in Verbindung gesetzte Schule für die Kinder der Arbeiter, und zwar sowohl eine Bewahranstalt als eine Einrichtung zum förmlichen Unterrichte, gewiß mit Dank von denselben aufgenommen werden und segensreich wirken.

So gewiß eine strenge Hausordnung an und für sich und namentlich bei der Sinnesweise wenigstens mancher der Arbeiter nöthig ist, eben so gewiß muß aber jede unwürdige Behandlung der sich Meldenden und der Aufgenommenen vermieden werden, und ist jede Vermischung derselben mit Züchtlingen, Landstreichern und sonstigem Gesindel zu unterlassen. Nur freiwillige Arbeiter dürfen in dem Hause sein, das ein Asyl für das Unglück und keine Succursale für das Zuchthaus sein soll. Jede Vermischung dieser Art ist ein Unrecht und eine Grausamkeit gegen würdige Arme und raubt der Anstalt ihren hauptsächlichsten Nutzen, indem sie alsdann gerade von der besten Gattung der Hilfsbedürftigen gemieden werden muß. Schon der Name, welchen man der Anstalt giebt, ist von Bedeutung; unter keinen Umständen darf er der gleiche sein mit der von Zwangsarbeitshäusern oder von Strafgefängnissen geführten Bezeichnung.

Ueber die Einrichtung eines solchen Werkhauses s. sehr unterrichtende Angaben bei Rumford, Essays, political, economical and philosoph. 5. edit. London, 1800, vol. I. p. 1 — 113 u. p. 411 — 457; eine Berechnung der (unbedeutenden) Kosten bei Nagel, über Armenwesen. Alt., 1830, S. 35. fg.

2) Zwangsarbeitshäuser. Darüber ist kein Zweifel, daß ein ziemlich beträchtlicher Theil der in einem Staate vorkommenden Armuthsfälle aus Müssiggang und Liederlichkeit (welche in nothwendiger Wechselwirkung stehen) herrührt. Auch die sorgfältigste Schuleinrichtung wird wegen der so häufig mangelhaften häuslichen Erziehung und vielleicht auch bei Manchen wegen der unbezwinglichen Naturanlage eine solche Gesinnung bei Einzelnen nicht verhindern können, und namentlich muß das noch keineswegs ganz aufgehobene Vagiren nothwendig diese Wirkung auf die Kinder der Landstreicher haben. Das Recht und die Pflicht der Obrigkeit, möglichst diese Armuthsursache aus dem Wege zu räumen, ist nicht schwer zu zeigen. Wenn sich nehmlich schon im Rechtsstaate eine vollkommene Rechtspflicht des Bürgers, nach seinen Kräften nützlich zu arbeiten, nicht nachweisen läßt, und wenn also namentlich Müssiggänger, welche ihren Unterhalt aus eignem Vermögen oder selbst aus hinreichenden Geschenken einer Privatwohlthätigkeit (anders als durch den gemeinschädlichen und somit unerlaubten Bettel) beziehen, zwar in sittlicher und volkswirthschaftlicher, nicht aber in rechtlicher Beziehung tadelnswerth handeln und somit einer Ahndung des Staates nicht unterliegen: so verhält sich dies doch anders mit solchen Müssiggängern, welche aus Mangel an andern Hilfsquellen zu gemeinschädlichem Betragen mit Nothwendigkeit greifen müssen, und zwar zum Diebstahle, zum Bettel, oder zur Forderung einer öffentlichen Unterstützung. Daß gewerbmäßiger Diebstahl vom Staate verhindert werden kann und muß, namentlich aber in seiner Quelle, wenn dieses möglich ist, bedarf keines Beweises. Eben so ist auch der Bettel sowohl wegen seines Nachtheiles für die Rechtssicherheit, indem der Bettler dem gefährlichsten Verbrecher zum Genossen oder zur Maske dient, als wegen seiner Vernichtung jeder Möglichkeit einer rationellen Armenpolizei als eine sehr schädliche Handlung zu betrachten, welche der Staat möglichst zu verhindern, am sichersten also ebenfalls in ihren Entstehungsursachen anzugreifen hat. Was endlich die öffentliche Unterstützung betrifft, so muß diese, und selbst wenn der Müssiggänger darauf verzichten wollte, ihm gereicht werden, weil die beiden andern eben erwähnten Erwerbszweige unter keinen Umständen geduldet werden können, ein weiterer aber offenbar nicht vorhanden

ist: nun aber ist die Verwendung der Leistungen der Steuerpflichtigen auf das Unvermeidliche zu beschränken, wozu gewiß die Erhaltung unsittlichen Müssiggangs nicht gezählt werden kann: also muß schon im Interesse der sonst zu einem Beitrage genöthigten Bürger derselbe von Staatswegen abgestellt werden.

Diese Abstellung kann nun aber durch bloße Strafen nicht erzielt werden, indem durch solche höchstens der Lust zum Müssiggange eine gleiche oder überwiegende Furcht vor den Folgen desselben entgegengesetzt, allein nimmermehr die so häufig bei dergleichen Menschen fehlende Gewöhnung und Fähigkeit zu einer bestimmten nährenden Arbeit gegeben werden kann. Die einzige Maßregel, welche zu einer gänzlichen Besserung in allen drei Beziehungen möglicherweise führen kann, ist eine hinlänglich andauernde Aufbewahrung in einem Zwangsarbeitshause, d. h. in einer öffentlichen Anstalt, welche der Müssiggänger nicht verlassen darf, in welcher er einer strengen Aufsicht und Disciplin unterworfen ist, und wo er in irgend einer Arbeit unterrichtet und zu anhaltender und pünktlicher Betreibung derselben genöthigt wird. Die Zweckmäßigkeit der Maßregel leuchtet ein. Daß er einen solchen Aufenthalt, in welchem alle seine sinnlichen Neigungen unbefriedigt bleiben müssen, gehörig scheuen wird, um einen abermaligen Rückfall in das alte Leben und somit einen neuen, jetzt verlängerten und vielleicht verschärften Aufenthalt wo möglich zu vermeiden, unterliegt keinem Zweifel. Seiner Unfähigkeit zur Arbeit ein Ende zu machen, ist man in einem solchen Hause, welches zu mancherlei, den verschiedenen Geschlechtern und Altersstufen passenden Beschäftigungen Gelegenheit darbietet, völlig im Stande. Absichtlich Unanstelligen den Trotz zu benehmen und sie für Belehrung zugänglich zu machen, hat man in solcher Anstalt Mittel genug, z. B. mittels einsamen und dunklen Gefängnisses, schmaler Kost u. s. w. Eben so ist, durch dieselben Mittel, eine anhaltende und fleißige Beschäftigung mit der eingelernten Arbeit während der Dauer des Aufenthaltes im Hause sehr leicht zu veranlassen; und es bleibt also nur noch die — freilich eben so unerläßliche als schwierige — Aufgabe, den Willen zu solcher Arbeitsamkeit auch für die Zukunft nach der Entlassung aus dem Zwange zu gründen und zu befestigen.

Allerdings wird theils die Furcht vor abermaliger Einsperrung, theils die in der Anstalt willenlos erworbene mechanische Gewohnheit der Beschäftigung einen Entlassenen etwas schützen gegen Rückfall in den alten Müssiggang: allein wenn er blos durch Zwang zur Arbeit angehalten war, so ist sehr zu fürchten, daß, wo nicht vermehrte Abneigung gegen emsige Beschäftigung, doch jeden Falles keine eigene innere Freude an derselben und keine Selbstbestimmung, dieselbe auch ungezwungen fortzusetzen, dadurch entstehe, und daß also jede leichte Veranlassung oder Verführung nur zu bald wieder zur alten schädlichen Lebensweise zurückführen könne. Es bleibt hier wohl kein anderes praktisch ausführbares Mittel übrig, als entweder ein natürlich durch besondern Fleiß und geschickte Arbeit noch zu steigernder Antheil an dem Erwerbe, oder die Gestattung eines sogenannten Ueberverdienstes, d. h. eine besondere Bezahlung derjenigen Arbeitszeit oder Arbeitsmenge, welche der Correctionair über das ihm zwangsmäßig vorgeschriebene tägliche Pensum liefert. Diesen Antheil oder Ueberverdienst mag er dann zum Theil gleich in der Anstalt zu einigen unschädlichen und mit der Hausordnung verträglichen Genüssen verwenden, theils wird er ihm aufgespart und beim Austritte als ein kleines Capital zur Erleichterung seines ehrlichen und nützlichen Fortkommens eingehändigt. Hier kann man denn hoffen, daß, wenn so ganz handgreiflich auf der einen Seite Trägheit keinen Genuß gewährt, auf der andern Seite eigene Thätigkeit und Emsigkeit augenblickliche und künftige Vortheile verschafft, in den zu einer Anstrengung irgend noch fähigen Gemüthern eine Neigung zu letztern und dadurch allmälig sogar eine auch nach der Entlassung wohlthätig fortwirkende Gewohnheit derselben entstehen werde. Nicht bei Allen wird diese Hoffnung sich verwirklichen, allein den Staat wenigstens trifft alsdann kein Vorwurf. Er hat das ihm Mögliche gethan.

Die Wahl der im Zwangsarbeitshause zu betreibenden Arbeitsarten ist natürlich von der größten Bedeutung für den Erfolg der ganzen Maßregel. Vor Allem ist von der Bequemlichkeit für die Aufsicht und selbst von der größeren oder kleineren Einträglichkeit für die Anstalt, welche keine Einkommensquelle, sondern ein Erziehungs- und Besserungshaus ist, gänzlich abzusehen, sondern lediglich das Bedürfniß der Correctionaire ins Auge

zu fassen. Dieses verlangt denn aber, daß die ihnen beizubringenden Arbeiten nährend, begehrt und ohne großes Capital betreibbar seien. Ferner muß eine möglichst große Verschiedenheit derselben gelehrt und betrieben werden, damit die Entlassenen einander nicht selbst durch allzuzahlreiches Anerbieten derselben Arbeit am Fortkommen hinderlich seien. Die Oertlichkeit, der Zustand der Gewerbe und des Handels im Lande, die Möglichkeit, gute Lehrmeister zu finden, werden die Lösung dieser Aufgabe mannigfach modificiren; übrigens dienen gut eingerichtete Strafanstalten zum Beweise, daß eine sehr zahlreiche Reihe von verschiedenen Arbeiten in einer Zwangsanstalt gelehrt und mit Nutzen betrieben werden könne. Namentlich sind hier einzelne nordamerikanische in dieser Beziehung Muster und beschämen so manche deutsche, in welchen die Bequemlichkeit und Kenntnißlosigkeit der Aufseher den gemeinsten Schlendrian befolgen und nur ganz wenige Arbeitsarten betreiben lassen, von welchen einzelne sogar ihren Mann in der Freiheit gar nicht nähren können und somit völlig verkehrt sind, wie z. B. das beliebte Spinnen. Dieser so nothwendigen Verschiedenheit der Arbeiten wegen muß übrigens ein Zwangsarbeitshaus wohl unter allen Umständen ganz in der Nähe einer wo nicht großen, doch gewerbereichen Stadt angelegt werden. Anderwärts fehlt es an Lehrern und an Absatz.

Daß die Hausordnung sehr streng sein muß, bedarf bei der sittlichen Beschaffenheit der Einwohner und bei dem Abschreckungszwecke, welchen die Anstalt wenigstens theilweise haben soll, nicht erst der Bemerkung. Dem Verwalter muß ein Züchtigungsrecht zustehen, und vor erprobter Besserung findet kein Austritt statt. Kost, Wohnung, Kleidung dürfen den Sinnen nicht schmeicheln, wenn sie schon den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen müssen; Gründe der letztern fordern Raum zur Bewegung in freier Luft, welche mit Arbeiten im Hof oder Garten verbunden sein mag.

Eine auf irgend auffallende und unvermischliche Weise ausgezeichnete Kleidung verhindert das Entwischen; Besuche dürfen nur mit besonderer Erlaubniß und unter strenger Aufsicht stattfinden, damit die aufkeimenden guten Entschlüsse nicht vor ihrer Befestigung durch die Genossen des früheren schlechten Lebens wieder zerstört werden. Daß ein besonderer religiöser Unterricht, und für die Ungebildeten unter den Correctionairen auch Schulunterricht in den Abendstunden stattfinden muß, versteht sich. Die nächtliche Aufbewahrung in einzelnen Zellen ist für die Sittlichkeit der Zöglinge und für die Sicherheit des Hauses gleich nothwendig; eben so eine Trennung der Geschlechter, Alter und, so weit sie zu unterscheiden sind, der verschiedenen Verdorbenheitsgrade. Für alle diese Absonderungen muß also das Haus Raum und Gelegenheit darbieten. Dagegen dürfte wohl der Staat zu einem — den amerikanischen Strafanstalten nachgeahmten — gänzlichen Stillschweigen die Arbeiter zu verurtheilen kaum berechtigt sein, da diese Pein zur Erreichung des hier vorgesetzten Zweckes doch nicht unerläßlich nothwendig ist, und hier keine Strafe, als welche dieses geistige Uebel überall vom Gesetze zuerkannt werden mag, sondern eine Besserung beabsichtigt wird. — Wenn die ganze Maßregel Früchte tragen soll, so ist durchaus nothwendig, daß der Aufenthalt in der Anstalt genugsam lang ist, und zwar kann hier nicht sowohl ein äußeres Merkmal oder eine allgemeine Bestimmung Platz greifen, sondern es muß die Individualität des einzelnen zu bessernden Müssiggängers entscheiden. Besonders schlechte Erziehung oder Gewohnheit und mehr als gewöhnliche Hartnäckigkeit können nur in längerer Zeit gebrochen werden; eine unzureichend kurze Einsperrung und Behandlung ist lieber, als eine nutzlose Freiheitsbeschränkung, ganz zu unterlassen. Die Verurtheilung in ein Zwangsarbeitshaus sollte daher immer auf unbestimmte Zeit lauten, gleichgiltig, ob sie als selbstständige Maßregel von der Polizeibehörde, oder als ein Anhang zu einer gerichtlichen Strafe vom Richter ausgesprochen wird. Die Beurtheilung der wirklich erzielten Folgen muß zunächst dem Vorsteher der Anstalt zustehen. Eine Beaufsichtigung durch visitirende Vorgesetzte, durch regelmäßige motivirte Berichte über die Einzelnen und namentlich eine Controle durch einen Verein freiwilliger Menschenfreunde (in der Art der freiwilligen Gefängnißvereine) wird Willkür hinreichend entfernt halten können.

Die Anstalt läuft Gefahr, die sämmtlichen Früchte ihrer Bemühungen und Ausgaben zu verlieren und somit ihren Zweck gänzlich zu verfehlen, wenn sie die hinreichend Un=

terrichteten und anscheinend Gebesserten kurzweg entläßt, allenfalls unter Auszahlung des aufgesparten Ueberverdienstes und Arbeitsgewinnes. Nur gar zu leicht wird der Entlassene, dem sein bisheriger Aufenthalt gegenüber von makellosen Mitbewerbern natürlich bei den Meisten nicht eben zum Vorstande gereicht, sich vergeblich um ein rechtliches und genügendes Unterkommen umsehen und somit aus Noth und Verdruß in die alten Fehler verfallen. Die Sorge für seine Besserung ist erst vollendet, wenn man bei seinem Austritte für eine seinen neu erlernten Kenntnissen angemessene Beschäftigung sorgt, und zwar wo möglich in einiger Entfernung von seinem früheren und seinem neuesten Aufenthalte. Es muß dies der Verwaltung zur Pflicht gemacht werden, wenn nicht die bereits erwähnte freiwillige Gesellschaft auch diese Sorge zu übernehmen geneigt ist. Selbst ein Geldopfer darf hierbei, wenn es sein muß, nicht gescheut werden; es ist ein auf wucherliche Zinsen gelegtes Capital. — Ein trotz dieser Bemühungen und Belehrungen Rückfälliger sieht natürlich einer strengen Behandlung und einer längeren Probezeit bei einer abermaligen Einlieferung entgegen.

Die beste, wenn schon einige unausführbare Ideen vertheidigende Schrift über die Zwangsarbeitshäuser ist: Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildb., 1810. 8.

3) Strafgefängnisse. Nicht selten wird eine niedere Gattung von eigentlichen Strafanstalten auch mit dem Namen der Arbeitshäuser bezeichnet, und zwar findet dieses statt sowohl bei den auf die eigentlichen schweren Zuchthäuser folgenden Gefängnissen zur Abbüßung von Rechtsverletzungen, als wohl auch bei den zur Erstehung der wegen sogenannter Polizeiexcesse erkannten Freiheitsstrafen bestimmten Localen. Diese Benennung ist aber jedenfalls unpassend, weil sie etwas allen Strafgefängnissen und einigen andern Anstalten Gemeinschaftliches zur unterscheidenden Benennung für eine Abtheilung derselben machen will. Das Nähere über die Einrichtung und Einreihung derselben in das ganze Strafsystem s. unter dem Art. Gefängnißwesen; und nur die einzige Bemerkung ist hier beizufügen, daß die nicht selten vorkommende Verbindung dieser Gattung von Strafgefängnissen mit den so eben abgehandelten Anstalten zur Besserung von bloßen Müssiggängern sehr zu tadeln ist, nicht nur, weil die verschiedenen Zwecke der beiderlei Einrichtungen verschieden sind, und somit auch ihre Mittel nicht die nehmlichen sein können, sondern namentlich auch, weil es ein formelles Unrecht gegen bloße Correctionaire ist, sie äußerlich und in der Behandlung Strafgefangenen gleichzustellen. Eine solche Verbindung beweist immer, daß der Staat noch nicht klar ist über die Absicht, welche er mit der einen oder mit der andern dieser Anstalten erreichen soll, wahrscheinlich sogar darüber nicht, welchen Zweck beide haben sollen. R. Mohl.

**Arbiter**, Arbitrium, s. Friedensgericht und Schiedsgericht.

**Arbitrage** ist der Handel mit Wechseln, zu dem Zwecke, aus der Coursdifferenz Gewinn zu ziehen. Ein Handelsmann, welcher Zahlungen an einen entfernten Ort zu machen hat und zu deren Deckung Wechsel sucht, wird dieselben an demjenigen Platze aufkaufen lassen, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind. Auch ohne wirklich zu Zahlungen verbunden zu sein, können Handelsleute sich mit dem Ankauf und Verkauf von Wechseln lediglich um des Gewinnes willen beschäftigen. Durch das Hereinziehen mehrerer Plätze in die Combinationen wird das Geschäft schwieriger, der Gewinn größer. Man kann es z. B. vortheilhaft finden, um von Frankfurt aus eine Zahlung in Paris zu bewerkstelligen, Hamburger Wechsel in Frankfurt, mit diesen Amsterdamer Wechsel in Hamburg, mit diesen Londoner Wechsel in Amsterdam und mit diesen endlich Pariser Wechsel in London zu kaufen (man vergleiche den Artikel Wechselcours).

Aehnlich wie mit Wechseln wird das Arbitragegeschäft auch mit Staatspapieren betrieben, wobei man mit verschiedenen Papieren auf verschiedenen Plätzen operirt. Ein Beispiel der Arbitrage im Großen giebt der Plan des bekannten Bankiers Ouvrard zu einer Anleihe für die vertriebene französische Königsfamilie im Jahre 1832. Ein toryistisches Londoner Bankhaus sollte für Rechnung Heinrich V. — 6 Millionen Franken 3 % Renten ausgeben, wofür man zu dem Course von 60 eine Summe von 120 Millionen zu erhalten hoffte. Für dieses Capital sollten fünfprocentige Papiere der verschiedenen euro-

päischen Staaten gekauft und damit die ausgegebenen 6 Millionen Renten bezahlt werden. Da aber die 5 % auf 90 standen, so würde ein Capital von 108 Millionen hingereicht haben, um 6 Millionen in 5 % Renten zu erhalten, und man hätte einen Gewinn von 12 Millionen gemacht, worüber man zu Gunsten der Legitimität hätte verfügen können. Außerdem war den Gläubigern eine sichere Garantie geboten, indem die 5 % Renten, mit denen sie bezahlt wurden, auf dem Gesammtcredit der Staaten beruhten, von denen man solche Papiere angekauft hatte. — Das Sinnreiche dieser Combination lag darin, daß sie für jeden möglichen Fall Vortheile bot. Entweder hielt sich nehmlich der Cours der im Namen von Henri V. ausgegebenen 3 % Rente, dann stand der Credit der Legitimität fest und man konnte die gewonnenen 12 Mill. nach Gutdünken verwenden. Oder die ausgegebenen Renten sanken im Cours, dann mußte man freilich die 12 Mill. einstweilen reserviren, um durch geschickt geleitete Einkäufe den Cours wieder zu heben; allein das Sinken konnte nur von der Meinung herrühren, daß der Friede Europas durch die Plane der Legitimität nicht bedroht sei; diese Meinung mußte aber günstig auf den Cours der angekauften 5 % Renten wirken, welche in eben dem Maße stiegen, wie die 3 % fielen. In diesem Falle aber hätte man 5procentige theuer verkauft, mit dem Erlöse sodann 3procentige wohlfeil angekauft und hierdurch bedeutenden Gewinn gemacht, wobei noch die Aufkäufe den Cours der 3 % wieder in die Höhe getrieben hätten.

Das Arbitragegeschäft trägt mit dazu bei, die Dauer bedeutender Abweichungen der Course vom Pari abzukürzen. Doch gilt dies mehr von dem Wechselcourse als von dem Course der Staatspapiere, wobei das Arbitragegeschäft an Einfluß hinter mächtigeren Wirkungen, namentlich auch hinter der Agiotage weit zurücksteht. — Wenn an dem Platze A. Wechsel auf B. wohlfeil (unter Pari), in B. Wechsel auf A. theuer (über Pari) sind, so werden von dritten Orten her Wechsel auf B. in A. angekauft und Wechsel auf A. nach B. zum Verkaufe gesendet werden. Die Vermehrung der Nachfrage nach den wohlfeilen und des Angebotes von theuern Wechseln wirkt auf die Annäherung des Courses an den Gleichwerth mit Metallgeld (Pari). Karl Mathy.

**Arbitrirung.** So nennt man in der österreichischen Armee das Verfahren, mittels welchen über die gänzliche oder theilweise Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten entschieden wird. Ueber das betreffende Individuum, welchen Ranges es auch sein möge, wird nach neunmonatlicher Krankheit (denn eine solche muß dem Buchstaben des Gesetzes nach vorausgehen, damit zur Arbitrirung geschritten werden kann) von dem ihn behandelnden Arzte eine ausführliche Krankheitsgeschichte aufgenommen, dieselbe dem Regimentsarzte zur Begutachtung zugestellt und vom Regimentscommando nach deren Erfolg die Krankheitsgeschichte nebst dem Nationale des Individuums an das zugehörige Brigadecommando mit dem Arbitrirungsvorschlage übersendet. Das Brigadecommando bildet nun die aus dem Brig.-Commandanten, einem Feldkriegscommissair und einem Regimentsarzt bestehende Commission, die dann über die Zulässigkeit der Arbitrirung entscheidet. Die einfache Arbitrirung schließt nur den Begriff theilweiser Untauglichkeit zu Kriegsdiensten in sich, und ein arbitrirter Officier oder gemeiner Soldat wird dann gewöhnlich zu andern minder anstrengenden Dienstleistungen verwendet. Officiere scheiden aus dem Regimente und treten in ein Garnisonsbataillon, in eine Militairkanzlei, Gemeine werden Privatdiener, Krankenwärter rc. Soll jedoch über eine entweder nur zeitliche oder immerwährende Untauglichkeit zu Kriegsdiensten erkannt werden, so muß zwar der Act der Arbitrirung vorausgehen, ihm folgt aber die Superarbitrirung nach, die vom Generalcommando der Provinz mit Beiziehung des Stabsarztes und des Feldkriegs-Obercommissairs vorgenommen wird. Auf selbe erfolgt entweder die zeitliche oder stete Pensionirung des Officiers, in Folge deren er nach einem Jahre wieder vor einer Superarbitrirungs-Commission erscheinen muß, um dann rearbitrirt, d. h. als zu weiteren Diensten wieder tauglich erkannt, oder als halb- oder realinvalid im Pensionsstande belassen zu werden. Wird der Vorgestellte als halb- oder realinvalid erkannt, so erfolgt keine weitere Vorstellung.

Fenner von Fennberg.

**Archive** (chartophylacea, tabularia s. chartaria publica) sind die für öffentliche Geschäftsführung nach einer gesetzlichen, den Erfordernissen der Archivwissenschaft entspre-

chenden Anordnung unter Autorität des Staates in eignen Gebäuden oder Gemächern bestehenden Sammlungen aller derjenigen Urkunden, Acten, Denkmale und Aufsätze, welche zur Absicht haben, Thatsachen, die sich auf die Verhältnisse eines ganzen Landes oder eines Theils desselben beziehen, auf die Nachwelt zu bringen. Bei den Alten dienten die Tempel (zu Rom der der Ceres, später der des Saturn, der jedoch abbrannte), bei den ersten Christen die Kirchen hierzu. Schon Justinian spricht weitläufig über sie und giebt den in ihnen verwahrten Urkunden Beweiskraft. Karl der Große verordnete ihre Anlegung in seinem Reich, und verhinderte die damalige kriegerische Zeit auch die strenge Vollziehung seines Befehls, so war doch die Geistlichkeit desto mehr bedacht, die ihr wichtigen Papiere sorgsam zu verwahren. Geistliche archivalische Urkunden sind daher auch die ältesten, während die Archive der Städte nicht über das 12., die der Fürsten nicht über das 13. Jahrhundert, wo das Aufkommen der Lehensbriefe ihre Einrichtung nöthig machte, hinaufreichen.

Es ist eine anerkannte Wahrheit, und sie hat sich schon genügend bewährt, daß die geregelte Administration eines Landes auf einem zweckmäßig eingerichteten Staatsarchive beruht. Es ist ein Vorzug der königl. preußischen Regierung, diese Anerkennung dadurch laut ausgesprochen zu haben, daß im Jahre 1822, auf Anordnung des Fürsten Staatskanzlers, das Archivwesen nach und nach in den verschiedenen Provinzen des Königreichs aufs Neue geordnet und nach den Bedürfnissen der Zeit immer mehr entsprechend organisirt werden soll, wodurch zugleich die wissenschaftlichen Quellenvorräthe der vaterländischen Geschichte und Alterthümer zugänglich gemacht, die allgemeinen Urkunden von den speciellen und Localdocumenten getrennt, und das Ganze chronologisch und diplomatisch geordnet werden wird. In Westphalen sind die Städte Münster, Paderborn, Arnsberg und Hörter zu Archivorten bestimmt, und besondere Beamte zur Aufsicht der Archive angeordnet worden. Dasselbe geschieht auch in den niederrheinischen Provinzen, und die überaus wichtige Kindlinger'sche Urkundensammlung ist auf Kosten des Staats angeschafft worden. Ereignisse, welche auf Landtagen bei Verhandlungen über den Bestand und Kostenaufwand für Archive nicht unbeachtet bleiben sollten!

V. Hormayer bemerkt sehr richtig: „Archive sind Mausoleen — nicht der Verwesung, sondern der Erhaltung!" — Nur ganz unkundige Mitglieder der Stände mögen glauben, daß der größte Theil mancher Archivbestände unnütze überflüssige Papiere seien, deren Aufbewahrung dem Lande Kosten verursache, welche, wo nicht ganz erspart, doch wenigstens beschränkt werden müßten. Unerläßlich nothwendig ist in jedem Lande die höchste Sorgfalt für die äußere und innere Einrichtung der Archive. Zu jener gehört vorzüglich ein, wo möglich von allen Seiten freistehendes, massives Archivgebäude mit feuerfesten Gewölben, welche hell und trocken und durch Thüren und Fensterläden von Eisen verschlossen sind. Jedes solche Gebäude sollte, außer einem großen Flügelthore, noch mehrere Ausgänge haben und gegen den Blitz durch einen guten Wetterableiter gesichert sein. — Wo ein Gebäude der Art fehlt, sollte es der Landstände eifrigste Sorge sein, dasselbe vor anderen minder wichtigen Staatsbauten herstellen zu lassen. Es verdient daher nicht unbemerkt gelassen zu werden, daß die kurhessische Ständeversammlung in ihrem Schreiben vom 29. Mai 1832 bei ihrem Antrage, die verschiedenen Archive des Landes zu vereinigen, auch den Wunsch ausdrückte, daß in dem Grundetat der nächsten Finanzperiode die zur Einrichtung eines zweckmäßigen Locals für ein Staatsarchiv nöthige Summe aufgenommen werde [1]).

In Beziehung auf die innere Einrichtung eines Archivs ist unter allen Anforderungen die wichtigste, daß ohne große Mühe und Weitläufigkeit jede begehrte Urkunde aufgefunden und vorgelegt werden könne. Jedem Archivstück muß sein Platz so zweckmäßig angewiesen sein, daß man es in jeder Stunde zur Benutzung hervorzugeben vermag. Dieses wird durch die möglichste Einfachheit bei der richtigen Absonderung unter sich verschiedener Fächer und einer zweckmäßigen Zusammenstellung der verwandten Materien erreicht; wozu

---

1) S. den Anhang zu dem Berichte über die Geschäftsführung des permanenten Ausschusses, betreffend die Nachweisung des Staatseinkommens aus den Jahren 1831, 1832 und 1833. Cassel den 19. Februar 1834.

vorzüglich die Anlegung allgemeiner und besonderer Repertorien erforderlich ist, durch welche man in den Stand gesetzt wird, den ganzen Archivvorrath leicht und belehrend zu übersehen. Die Repertorien sind die Schlüssel eines Archivs, mittels deren ein jeder Archivbeamte in den Stand gesetzt wird, in kürzester Zeitfrist sich über den ganzen Archivbestand vollständig zu unterrichten. So lange sie nicht vollständig hergestellt sind, ist ein zahlreiches und kostspieliges Archivpersonale erforderlich.

Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Archive, äußere und innere, Repertorien, Vorsichtsregeln und Mittel wider das Verderben der Urkunden und Siegel, wider Moder und Insecten giebt es eigene Archivordnungen. Unter diesen verdient die markgräfl. badische Archivordnung und Instruction, Carlsruhe 1802, genannt zu werden [2]).

Man unterscheidet mehrere Archive, nehmlich General- oder Hauptarchive, und Particulär- oder Nebenarchive, Provinzial-, Kreis-, Regierungs-, Kammer- und dergl. Archive, auch eigene Hausarchive für die Regentenfamilie, und landständische Archive. Das allgemeine Landes- oder Reichsarchiv befindet sich in der Regel da, wo der Sitz des Regenten ist; die Provinzial- oder Filialarchive oder die mehreren, je nachdem der Staat einen erweiterten Umfang hat, in der oder den Provinzialstädten, wo die Kreis-, Regierungs- und Kammerbehörden sich befinden, und die von dem Fürsten zum Sitz eines Nebenarchivs bestimmt werden.

Das vielfältig noch jetzt für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte brauchbare ehemalige deutsche Reichsarchiv befand sich an vier Orten: 1) zu Wien das kaiserliche Reichshofarchiv, bestehend: a) aus der geheimen Reichshofregistratur, deutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere außergerichtliche Sachen, für Deutschland und Italien; b) aus der Reichshofrathsregistratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen; und c) aus der Registratur des Reichshoftaxamtes. 2) Zu Wetzlar, für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg, das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichtes. 3) Zu Regensburg das Reichstags-Directorialarchiv [3]). 4) Das erzkanzlerische Reichshauptarchiv, bis 1792 zu Mainz [4]), späterhin zu Aschaffenburg, nun seit 1818 in mehr als 200 Kisten zu Frankfurt in dem vormaligen Deutschordenshause, das jetzt Oesterreich gehört. — Die Verwaltung und Aufsicht über alle Abtheilungen des Reichsarchivs so wie die Anstellung der Archivbeamten gebührte dem Kurfürsten Reichserzkanzler. Noch jetzt können die Betheiligten aus diesem Reichsarchiv die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangen. Zu deren Ablieferung so wie zur Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder und erledigten Revisionssporteln ward, so viel Wien betrifft, eine eigene Hofcommission niedergesetzt. Durch ein k. k. Handschreiben vom 2. April 1827 ward der Staatsminister Graf v. Buol-Schauenstein zum Präsidenten dieser Commission ernannt. Die Wiener Abtheilung des Reichsarchivs ward in den österreichisch-französischen Kriegen, 1805 größtentheils, 1809 aber nur so viel die Urkunden betrifft, nach Temeswar geflüchtet. Den ganzen im Jahr 1809 zu Wien zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs ließ Napoleon nach Paris abführen. Auch das in Mailand aufbewahrte Archiv der kaiserlichen Plenipotenz in Italien ließ Napoleon nach Paris bringen. Vermöge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. 31, mußten die aus den eroberten, aber nun zurückgegebenen Ländern nach Paris abgeführten Archive und Urkunden zurückgeliefert werden. Demzufolge kam auch der nach

2) Hierher gehörige Schriften sind: die von Spieß, Eckartshausen u. A. bei Pütter Lit. III. 204. Klüber Lit. §. 990. Lawätz Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II. Bd. 2. Abth. 2. (Halle, 1795. 8.), S. 71—94. J. M. v. Abele, über die Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens. Kempten, 1798. R. G. Günther, über die Einrichtung der Hauptarchive. Altenb. 1783. Gatterer, prakt. Diplomatik. Th. I. Abschn. 6. G. A. Bachmann, über die Archive. Amb. 1801. Epplen's Anleitung zu Einrichtung der Archive und Registraturen. Erf. 1805.

3) Von dem Reichserbmarschallamtsarchiv zu Regensburg s. Winkop's Rhein. Bund, XXI. 445.

4) S. C. F. Schal, von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz, 1784.

Paris gebrachte Theil der Wiener Abtheilung des Reichsarchivs, im Jahre 1814, in 1057 Kisten nach Wien zurück.

Die Verwahrung und Ablieferung der reichskammergerichtlichen Acten und Urkunden an die nunmehr competenten Behörden, so wie die Sorge für verschiedene dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichscassen hatte unter der Herrschaft des rheinischen Bundes der Fürst Primas als Souverain der Stadt Wetzlar übernommen [5]). Jetzt befindet sich das reichskammergerichtliche Archiv zu Wetzlar mit Inbegriff der älteren, ehehin aus Speier, dem Sitz des Reichskammergerichts bis 1693, nach Aschaffenburg geflüchteten Acten (welche 500 Fässer füllten) unter Aufsicht einer von der Bundesversammlung und von Preußen angeordneten Commission unter der Benennung: „Zu dem reichskammergerichtlichen Archiv von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission" [6]). Sie ist bestimmt für Verwahrung des Archivs, für Auslieferung der Acten und Vorbereitung der Auseinandersetzung. Nach dem Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Januar 1821 soll dieses Archiv des ehemaligen kaiserlichen und Reichskammergerichts eine Reihe von wenigstens zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversammlung in der von dieser angeordneten Verwahrung bleiben. Beschlüsse der Bundesversammlung vom 29. Januar 1824 und 28. Junius 1827 untersagen den Verkauf oder die Vernichtung der sogenannten Miscellaneen und der von der Archivcommission etwa für werthlos geachteten Papiere. Das in dem Deutschordenshause zu Frankfurt aufbewahrte reichserzkanzlerische Archiv steht daselbst unter österreichischer Aufsicht. Die Archive der ehemaligen Reichskreise werden an verschiedenen Orten aufbewahrt [7]).

Das Local für das Archiv der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt ward 1816 vorerst in dem fürstl. Thurn und Taxischen Palast bereitet, wo zugleich die Wohnung der kaiserl. österreichischen Gesandtschaft ist [8]). Die Aufsicht über das Bundesarchiv steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem, ohne desfallsige Verfügung der Bundesversammlung, überliefert. Das Bundesarchiv verwahrt vorläufig auch die Reichskammergerichtssustentationscasse, so wie die Acten der transrhen. Sustentationscommission [9]).

Ein allgemeines Landes- oder Reichsarchiv kann in verschiedene Sectionen zerfallen und daher getrennt sein a. in das fürstliche Hausarchiv, in welchem alle Urkunden und Aufsätze, welche die Genealogie und persönlichen Verhältnisse des Regenten und seines Hauses betreffen, niedergelegt sind, und zuweilen ist dieses für abgetheilte Linien eines Regentenhauses ein gemeinschaftliches [10]); b. in das eigentliche allgemeine Landes- oder

---

5) S. Winkop's Zeitschrift: der rhein. Bund. X. 145. XII. 461.

6) S. die hierher gehörenden Beschlüsse der Bundesversammlung in ihren Protokollen vom 6. August 1818, 25. Januar 1821, 7. Februar und 7. März 1822, 19. Junius 1823; in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXVI. Vortrag in dem Protokoll vom 20. September 1819. Bairische Erklärung in dem Protokoll vom 30. Junius und 30. Julius 1820. s. auch Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes (Corpus juris confoederationis germanicae) von Philipp Anton Guido von Meyer. Frankfurt a. M. 1835. Bd. II. S. 194 ff. 229 ff. 237. 271.

7) Von dem Archiv des oberrheinischen Kreises s. Protokoll der B. V. von 1825. §. 16. 39. 45. 53.

8) S. Note der B. V. an den Senat der freien Stadt Frankfurt d. d. 22. October 1816, über das Verhältniß der Bundesversammlung gegen diese Stadt. Art. I; auch vorläufige Geschäftsordnung von 1816, Art. I. u. IV. in Meyer's Corpus juris confoederationis germanicae, Bd. II. S. 34. 44. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt 1831. §. 136. n. a.

9) S. Meyer a. a. O. S. 99. 244.

10) So, zufolge des Naumburger Vertrags v. 1554, unter 14 Schlössern das gemeinschaftliche Archiv der sämmtlichen sächsischen Häuser albertinischer und ernestinischer Linie, ehehin zu Wittenberg, v. Römer's Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, I, 521. Im Jahre 1802 ward dasselbe vertheilt, doch mit Vorbehalt der Gemeinschaft

Reichsarchiv, welches alle Urkunden und Archivalien verwahrt, die sich auf die Verhältnisse des Staats im Innern beziehen, d. h. welche sich über die Verhältnisse des Staats zu dem Inlande, zu den Unterthanen und Einwohnern des Landes verbreiten; c. in das besondere Staatsarchiv, in welchem alle Urkunden und Verhandlungen hinterlegt sind, welche sich über die Verhältnisse des Staats mit den auswärtigen Staaten, über die Unterhandlungen mit den Ministern und Gesandten der fremden Mächte verbreiten. Diese Eintheilung findet z. B. statt in dem Königreiche Baiern, welches außerdem noch vier Filialarchive unterhält, die ihre Sitze in Bamberg, Dillingen, Nürnberg und Würzburg haben und dem allgemeinen Reichsarchiv in München untergeordnet sind, so wie sämmtliche Archive daselbst mit ihren Urkunden und Acten nur als Theile des allgemeinen Reichsarchivs und ihre Repertorien nur als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums angesehen werden. Die Direction des Reichsarchivs steht unmittelbar und ausschließlich unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und erhält von keiner obersten Behörde als dem dirigirenden Minister dieses Departements Befehle. Der Director erstattet in allen Archivsgegenständen den Vortrag an denselben. Was von andern Ministerien an das Reichsarchiv gelangen soll, wird auf dem Wege der Communication an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht. Alle Verfügungen an die Generalcommissariate, Finanzdirectionen und andere Stellen hat der Director des Reichsarchivs durch einen schriftlichen Antrag an den vorgesetzten Minister zu veranlassen. An die untergeordneten Filialarchive ertheilt er unmittelbar, unter der Firma des Reichsarchives, die erforderlichen Anweisungen. Das Personal des Reichsarchivs besteht a. aus einem Director, dem die Leitung des Ganzen und der Vollzug der dem Reichsarchive gegebenen Instructionen obliegt; b. aus dem Reichsarchivar, welcher im Verhinderungsfall den Director ersetzt und unter ihm die Aufsicht über die Canzlei führt; c. aus zwei Archivsadjuncten; d. aus einem Archivssecretair; e. aus vier Canzellisten, und f. aus einem Diener [11]).

Was die Bestimmung des Archivpersonals im Allgemeinen betrifft, so hängt diese von dem Umfang, der Größe, von der Menge und Wichtigkeit der Bestandtheile eines Archives ab. Nur Archive von sehr mäßigem Umfange werden mit nur einem Archivar, nur einem Secretair oder Canzellisten gehörig verwaltet werden können. In jedem großen Landesarchiv sollte jedenfalls unter den Archivbeamten ein eignes Mitglied blos für den historischen Zweck angestellt sein, welches sich ausschließlich mit geschichtlicher Bearbeitung der Urkunden und Archivalien, mit Anlegung eines Directoriums, nach jenem von Adelung über die sächsische Geschichte, so wie mit Aufsicht über die Archivbibliothek zu beschäftigen hätte, indem dieses von dem fleißigsten und kenntnißreichsten Archivar nie gefordert und erwartet werden kann, ohne daß darunter die laufenden Geschäfte und die Aufsicht über die Erhaltung der strengen archivalischen Ordnung leiden müßten. Das historische Mitglied müßte aber auch sämmtliche Filialarchive für die Bearbeitung der Landesgeschichte benutzen können, daher sollte überall dafür gesorgt werden, daß nach einem gleichmäßigen Plane mit dem Hauptarchive in den sämmtlichen Provinzialarchiven gearbeitet werde. Je weniger vortheilhaft es hiernächst für ein Archiv ist, wenn ein Wechsel mit den Archivbeamten vorgeht, desto mehr sollte darauf Bedacht genommen werden, daß dieselben in Rang und Gehalt anderen Staatsdienern gleichgestellt werden, um ihnen keine Veranlassung zu geben, nach anderen minder beschwerlichen und besser dotirten Dienststellen zu streben.

Die Geschäfte der sämmtlichen Archivbeamten, Archivarien, d. i. jener besonders verpflichteten Beamten, welche die Ordnung im Archive zu erhalten haben, deren Zeugnisse über die Gegenstände ihres Archives beweisend sind, und deren Verpflichtung darin besteht, getreulich aufzubewahren, was ihnen von der Behörde zur Aufbewahrung übergeben wird, und jedes Fremdartige, das ihnen außer der Behörde übergeben werden sollte, nicht anzu-

---

und gegenseitigen Mittheilung sämmtlicher Urkunden, Acten und Schriften. Schweitzer's öffentliches Recht des G. H. S. Weimar-Eisenach, 1. §. 91. —

11) S. die k. bairische Verordnung v. 21. April 1812 im Regierungsblatt 1812. St. XXVI. S. 808—812.

nehmen[12]), erfordern eine ganz eigene Vorbildung nach den Grundsätzen der Archivwissenschaft und den Lehren der Archivpraxis. Daher man neuerlich in verschiedenen Staaten immer mehr sich von der Nothwendigkeit überzeugt, einen geeigneten Unterricht in diesem Fache der Staatswissenschaft ertheilen zu lassen. Es war ein Glanzpunkt der ehemaligen Mainzer hohen Schule, daß dort ein eigner Lehrstuhl für die Archivkunde bestand. Seit dem Jahre 1821 ist bei dem königl. Reichsarchiv in München eine Anstalt gegründet, in welcher die Praktikanten bei den königlichen Archiven und Conservatorien in der theoretischen und praktischen Urkundenwissenschaft so wie in der Archiv- und Registraturlehre[13]) vollständigen unentgeltlichen Unterricht erhalten. Im April 1821 ward eine ähnliche diplomatische Lehranstalt auch in Paris errichtet[14]).

In den landständischen Archiven, die sich gewöhnlich in dem für die Versammlung der Landstände bestimmten Gebäude befinden, werden diejenigen Acten und Urkunden aufbewahrt, welche theils von den Landtagsabgeordneten während der Dauer eines Landtages mit dem Fürsten und den Kammern, theils in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen durch die bestehenden Commissaire oder Ausschüsse verhandelt werden. Unter den ersteren behaupten die Wechselschriften und Protokolle über die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs, die Vergleichung der wirklich stattgehabten Einnahmen und Ausgaben mit den dafür veranschlagten Beträgen, über die Anlegung neuer oder die Ablegung alter Steuerlasten, und die Landtagsabschiede die erste Stelle. Mit der landständischen Archiveinrichtung ist eine Archivbibliothek um so mehr zu verbinden, als bei den neuen Staatsconstitutionen die Verhandlungen auf den heutigen Landtagen die Gegenstände der Gesetzgebung umfassen, diese oft von mehreren Seiten beleuchten und werthvolle diesem Zwecke gewidmete Druckschriften hervorrufen, deren keine in der landständischen Archivbibliothek fehlen darf. Eine gleiche Anschaffung der fast in allen constitutionellen Staaten im Drucke erscheinenden landständischen Verhandlungen macht sich schon deshalb nothwendig, weil bei vielen Beschlüssen auf die Verhältnisse der Nachbarstaaten Rücksicht zu nehmen und das wahrhaft Richtige und Nützliche durch die anzustellenden Vergleichungen leichter aufzufinden ist. Unter den Dienstinstructionen für landständische Archivare enthält die bairische, welche im Band XIV. der ständischen Verhandlungen des Jahres 1819 enthalten ist, nachahmungswerthe Bestimmungen.

Alex. Müller.

**Archivrecht** (jus archivi). Da die Urkunden und Acten eine besondere Glaubwürdigkeit und Beweistüchtigkeit dadurch erhalten, daß sie in Archiven aufbewahrt sind und aus denselben zur Führung eines Beweises hervorgezogen werden, so begreift man mit dem Namen des Archivrechts die Befugniß, öffentliche Archive zu haben, ihnen öffentliches Ansehen zu verleihen und für die darin aufbewahrten, an sich unverdächtigen Ur-

---

12) Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Archivar den Titel eines solchen führt und einzig und allein dem Archive vorgesetzt ist, oder ob er auch zu gleicher Zeit eine Haupt- oder Nebenbedienung bekleidet und von dieser seinen Titel empfängt. Registratoren, Secretaire u. s. w. sind eben so gut als ordentliche Archivare anzusehen, falls ihnen nur die Aufsicht auf das Archiv besonders zur Pflicht gemacht worden ist.

13) Von den Archiven unterscheiden sich aber die öffentlichen Registraturen oder Reposituren (ältere und laufende oder currente) der Landescollegien und Localbehörden, auch der städtischen, der Landschaften, Universitäten, Standes- und Grundherren u. A. Uneigentlich werden diese zuweilen Archiv genannt. Vergl. darüber E. F. Kulenkamp's Anleitung zu Anordnung und Erhaltung der Amts-, Renterei-, Stadt-, Familien-, Gerichts- und Kirchenreposituren. Marb. 1805. G. F. J. Sedelmayer's Anleitung zur Systematik und Führung der Registraturen. Bamb. 1807. Carl Hecht's Theorie der Registraturlehre. Heidelberg 1808. Friedrich Gutscher's Registraturwissenschaft. Stuttgart 1811. G. Ferd. Döllinger, über die zweckmäßigste Einrichtung der Registraturen. München 1811. Daubert, über das Registraturwesen. Braunschweig 1812.

14) Wichtig für die Archivwissenschaft sind:
Pütter's jur. Praxis 1. 266.
Ogg, Ideen einer Theorie der Archivwissenschaft, Gotha 1804.
Oestreicher und Döllinger, Zeitschrift für Archivwissenschaft, Bamberg 1806.

kunden die Rechtsvermuthung der Aechtheit zu verordnen[1]). Dieses Recht steht nur dem Regenten zu, kann aber auch landständischen und anderen Corporationen, Stadt- und Grundobrigkeiten, untergeordnet, in bestimmter Art verliehen werden[2]).

Die Rechtslehrer nehmen den Ausdruck Archivrecht bald im activen, bald im passiven Sinne. Für den ersteren haben wir dieses Recht bezeichnet, im letzteren Sinne wird dadurch das Vorzugsrecht verstanden, welches den im Archive aufbewahrten Urkunden in Ansehung ihrer Beweiskraft beigelegt wird. Aber weder über den Umfang des Archivrechts im ersteren Sinne noch über die Bedingungen und Wirkungen desselben im letzteren Sinne sind die älteren Rechtslehrer ganz einig gewesen. Seitdem durch die Bemühungen der Staatsrechtslehrer, seit Moser und Anderen, der Begriff und der Umfang der Landeshoheit so wie die Gränzen der in derselben liegenden Vorrechte näher untersucht und bestimmt worden sind, hat die Verschiedenheit jener Meinungen, da sie die historische Prüfung nicht aushielt, ihren Werth verloren. Heut zu Tage wird das Recht, ein Archiv anzulegen, nicht mehr als ein ausschließendes Recht der Landeshoheit und noch weniger als ein Ausfluß derselben betrachtet[3]). Vielmehr ist die Anlegung eines Archives lediglich als eine Sache der freien Willkür anzusehen; nur muß man öffentliche und Privatarchive unterscheiden, je nachdem dieselben von dem Landesherrn, als solchem, oder von solchen moralischen Personen, welche als öffentliche Behörden zu betrachten sind, angelegt, oder nur von solchen eingerichtet sind, die nicht als öffentliche Behörden bestehen. Zu den ersteren dürften, neben den landesherrlichen Behörden, auch die Municipalstädte, Landstände, Universitäten, Schöppenstühle, Kirchen, Klöster u. s. w. zu zählen sein; zu den letzteren die verschiedenen Innungen der Handwerker, Vereine, und sowohl einzelne adelige als nichtadelige Familien u. s. w.

Die nicht gehörige Beachtung dieses Unterschieds zwischen öffentlichen und Privatarchiven ist es, welche hauptsächlich die Misverständnisse und Widersprüche veranlaßt hat, deren sich frühere Rechtslehrer bei Bearbeitung dieses Gegenstandes haben zu Schulden kommen lassen.

Um nehmlich den Archivurkunden ein Vorzugsrecht beim Beweisverfahren zu geben, ist es wesentlich erforderlich, daß sie aus einem Archive entnommen werden, welches einen öffentlichen Glauben hat und haben kann. Um diesen Glauben zu begründen, ist es ebenfalls wesentlich erforderlich, nicht nur, daß die moralische Person, welche es besitzt, von dem Staate als eine öffentliche Behörde anerkannt sei, sondern auch, daß sie Maßregeln getroffen habe, um dem Archive den öffentlichen Glauben zu erhalten. Also 1) muß diese moralische Person selbst vom Staate als öffentliche Behörde anerkannt sein, entweder ausdrücklich[4]) oder stillschweigend[5]); 2) ist erforderlich, daß bei dem Archive von der Behörde ein ordentlich beeidigter und verpflichteter Archivar (siehe den vorhergehenden Artikel) bestellt sein muß.

---

1) S. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 348.

2) S. Westphal's Privatrecht 1. 126. Struben's Nebenstunden VI. 422. Schröter, vermischte Abhandlungen. Th. 11. S. 192 u. a. m. Wichtig für die Lehre vom Archivrechte überhaupt sind folgende Schriften: Jo. Eisenhart, de jure diplomatum. Hal. 1736. J. F. Behlen, diss. de probatione per documenta archivalia. Mog. 1760. F. W. Layritz, obs. de auctoritate diplomatum ex archivo depromptorum. Baruthi 1796. Archiv für die civilistische Praxis Bd. II. H. 1. (1819) Num. VIII. Westphal, Archivrecht und Glaubwürdigkeit der im Archiv befindlichen Urkunden in s. deutschen Staatsrecht. Abth. IX. Radov, de archivis. 1681. Barissonius, de archivis. Venet. 1737. Chladenius, doctrinae de archivis capita quaedam controversa, Witteb. 1756. Koselius, de archivis. Harterovic. 1777. Jac. Wencker, Collecta archivi et Cancellariae jura. Argentor. 1715.

3) S. Moser, von der Landeshoheit in Regierungssachen Cap. V, §. 5.
Westphal, deutsches und reichsständisches Staatsrecht, Th. I. Abh. II.
Leist, deutsches Staatsrecht. §. 121. u. a. m.

4) z. B. durch förmliche Constituirung derselben als solche.

5) Dadurch, daß der Staat selbst die Behörde stets als solche betrachtet und dem Zwecke derselben, sei er auf das öffentliche oder Privatrecht gerichtet, Nichts in den Weg gelegt hat.

Man darf daher den wahren Grund des Archivrechts nur darin suchen, daß es selbst als ein öffentliches Institut betrachtet und von einer öffentlichen Person, dem Archivar, unter Aufsicht der Behörde verwaltet wird.

Aus dem Grundsatze des einem solchen Archive zustehenden öffentlichen Glaubens lassen sich nun folgende Vorzugsrechte der darin aufbewahrten und daraus zu entnehmenden Urkunden ableiten:

I. Jedes in dem Archive aufbewahrte Original ist, ohne Rücksicht auf seine ursprüngliche Entstehung, als eine öffentliche Urkunde zu betrachten. Jede archivalische Urkunde, wäre sie auch ursprünglich eine Privaturkunde, ist, sobald sie aus einem öffentlichen Archive producirt wird, mit dem Charakter eines öffentlichen Glaubens und mit solcher Kraft bekleidet, daß derjenige, gegen den sie gebraucht wird, nicht zur eidlichen Diffession zuzulassen ist; weil gegen dieselbe nur diejenigen Einreden stattfinden, welche gegen öffentliche Urkunden zulässig sind, um deren Beweiskraft aufzuheben oder zu schwächen [6]).

II. Jedes in einem Archive aufbewahrte Original hat, falls es ächt ist, eine vollkommene Beweiskraft. Dafür spricht Novelle XLIX. Cap. 2. [7]).

Dieser vollkommene Beweis ruht also auf der Voraussetzung, daß die Urkunde ein Original und ächt ist, was nicht zu bezweifeln ist, wenn eine solche in einem öffentlichen Archive aufbewahrte Urkunde alle nach der Geschäftsform ihrer Zeit abzumessenden Kennzeichen des öffentlichen Glaubens an sich trägt, wenn z. B. bei neueren Urkunden die Concepte derselben von dem Proponenten unterzeichnet, von dem Dirigenten vidimirt, von dem Expedienten mit dem Expeditionszeichen versehen, oder, mit anderen Worten, alle Förmlichkeiten beobachtet sind, welche Landesgebrauch und Observanz vorschreiben. Bei alten Archivurkunden entscheiden für die vollkommene Beweiskraft zwei Momente vereint: Aufbewahrung in einem öffentlichen Archive, und Alter der Urkunde, mit steter Rücksicht auf die Geschäftsform der Zeit, in welcher die Urkunde zu Stande gekommen ist. Mit Recht sagt daher v. Gönner [8]): „Eine in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrte alte Urkunde hat die rechtliche Vermuthung für sich und bewirkt, wenn nicht besondere Gründe der Unächtheit derselben entgegenstehen, *einen vollen Beweis*."

III. Ist es zweifelhaft, ob die aus dem Archive entnommene Urkunde ein Original oder eine Copie sei, so hat sie so lange die Beweiskraft eines Originals, bis das Gegentheil, nehmlich daß sie eine Copie sei, von dem Beweisgegner erwiesen worden ist.

IV. Ist es aber ausgemacht, daß die Archivurkunde nur eine Copie sei, so hat sie selbst bei dem Mangel des Originals in dem Archive vollkommene Beweiskraft, falls sie von dem Archivar vidimirt oder beglaubigt ist. Fehlt diese Vidimation, so ist zwischen alten Copieen und neueren zu unterscheiden. Die alte Copie ist, selbst abgesehen von ihrer Aufbewahrung im Archiv, beweistüchtig; indessen wird der Grad ihrer Beweiskraft nach anderen hinzutretenden Beweismomenten ermessen werden müssen. Eine neue Copie kann aber eine Beweiskraft anders nicht haben, als wenn deren Uebereinstimmung mit dem annoch vorhandenen Originale durch den Archivar beglaubigt worden ist [9]).

V. Ausgestrichene Wörter, Rasuren, der Umstand, daß die Urkunde von mehreren Händen geschrieben ist, ferner, daß am Rande oder über die Zeilen Etwas gesetzt worden,

---

6) S. Fritsch, de jure archivi. c. 7. Nro. 7. bei Jac. Wencker, Collecta archivi et cancellariae jura. Argentor. 1715. p. 39. Leyser, spec. 266. med. 1. Westphal, deutsches Staatsrecht. Abthl. IX. §. 9. A. Globig, censura rei judicialis Europae liberae T. II. p. 85. Linde, Lehrbuch des Processes §. 248. Allgemeine preußische Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 185.

7) „Si vero etiam ex publicis archivis proferatur charta, velut de suscepto descriptio, mensae gloriosissimorum praefectorum — et quod ex publicis archivis profertur, et publicum habet testimonium, etiam susceptibile hoc esse ad collationes manuum ponimus."

8) Im Entwurf eines Gesetzbuchs für das gerichtliche Verfahren B. 1. S. 172.

9) Hierauf beziehen sich Fr. 21. D. XXII. 4. De Fide instrum. und Cap. 10. X. (II. 22.) eod.

nimmt alten Archivurkunden nicht den Grad der Glaubwürdigkeit, welcher solchen Urkunden, falls sie sich in Privathänden befunden haben würden, entzogen werden müßte[10]). Bei dieser Regel ist jedoch nie aus den Augen zu verlieren, daß die Urkunde ihren gehörigen Anfang und Schluß habe; denn eine Urkunde, bei welcher diese beiden Stücke fehlen, beweist in der Regel Nichts, da sie blos der Entwurf einer nicht vollzogenen Urkunde sein kann.

VI. Der Abgang einiger Förmlichkeiten, welche einer alten Urkunde, falls sie sich in den Händen von Privatpersonen befinden würde, einen Grad ihrer Glaubwürdigkeit entziehen würde, wird dadurch vollkommen ersetzt, wenn sie in einem Archive aufbewahrt gewesen und aus diesem entnommen ist.

VII. Dieselbe Regel findet bei den im Archive aufbewahrten Lehns-, Erbzins-, Steuer- und Lagerbüchern u. s. w. statt, falls dieselben nur alt sind und in eine Zeit hineinreichen, in welcher die jetzt üblichen Förmlichkeiten zu deren Anlegung entweder gar nicht, oder doch nicht gleichförmig beobachtet wurden.

VIII. Archivurkunden beweisen nicht allein gegen dritte Personen, sondern auch bisweilen für den, in dessen Namen sie ausgestellt sind. Diese Regel findet besonders bei den schriftlichen Aufzeichnungen ihre Anwendung, welche über landesherrliche Rechte von beeidigten Staatsdienern aufgesetzt und im Archive niedergelegt sind [11]).

Alle diese Grundsätze beziehen sich nur auf Urkunden, die in öffentlichen Archiven aufbewahrt worden sind; Urkunden aus Privatarchiven beweisen nur, was Urkunden überhaupt beweisen können [12]).

Was sonst noch zu den Umständen gehört, welche die Beweiskraft alter Urkunden schwächen oder aufheben, sowohl in Bezug auf die äußere als innere Form, gehört in das Capitel der Urkunden. Alex. Müller.

**Areopag,** s. griechische Staatsverfassung und Staatsgerichtshof.

**Aretino,** Pietro, auch unter dem Namen Aretino der Göttliche bekannt. Ueber das Jahr und den Ort seiner Geburt existiren keine genauen Angaben, da mehr denn dreißig Schriftsteller gleichen Namens in Italiens Litterärgeschichte vorkommen, von denen jedoch Peter von Arezzo, oder Aretino der Göttliche, der Bedeutendste ist. Seine erste poetische Production zog ihm gleich eine Verbannung aus Arezzo zu, da er in einem Sonette den schändlichen Ablaßhandel unter Leo X. auf das furchtbarste verhöhnte. Er versöhnte sich jedoch in der Folge mit ihm und trat in päpstliche Dienste, in welchen er auch unter Clemens VII. blieb, bis sechszehn satyrisch-schlüpfrige Sonette, die einen Commentar zu angeblich von Raphael verfertigten Gemälden bildeten, ihm die Verbannung aus Rom zuzogen. Damals hatte er schon durch seine furchtbaren Satyren gegen die meisten europäischen Fürsten den Namen flagello de' principi (Geißel der Fürsten) erworben, und die meisten derselben überhäuften ihn mit Geschenken und Ehrenbezeigungen, um nur sein — Schweigen dadurch zu erkaufen. Bekannter ist seine Antwort an einen geizigen Fürsten, der eine Belagerung schmählich aufheben mußte und sich deshalb beeilte, Aretino zu beschenken, um von ihm nicht verhöhnt zu werden. „Das ist ein sehr kleines Geschenk," sagte Aretino, eine goldene Kette in der Hand wiegend, „für eine so große Dummheit." Er lebte lange Zeit am Hofe Franz I. und starb zu Venedig im Jahre 1557. Beißender, zügelloser Witz, getreue Sittenschilderung, Natürlichkeit der Sprache und Mangel an Censur, ohne welchen er wohl nie den Namen der Fürstengeißel erhalten, zeichnen seine Werke am meisten aus. Seine Lustspiele (Quattro commedie del divino Pietro Aretino. Venezia 1588) gehören zu den besten Productionen der alten italienischen Bühne. Seine „Capricciosi e piacevoli ragionamenti," die uns in der möglichst schlüpfrigen Sprache Aufschlüsse über das italienische Klosterleben geben, sind als Beiträge zur Sittengeschichte nicht ohne Interesse. Neben diesen Werken schrieb er auch ascetische Schriften, die nur zu deutlich die eigentliche angeborne Satyrnatur des Verfassers durchblicken lassen. F. v. Fennberg.

---

10) Cap. 6. X. (II. 22.) de Fide instr. Cap. 7. X. (III. 37.) de Religios. domibus.

11) S. Fritsch, de jure archivi c. ult. Nro. 46. Multz, de jure archivi §. 1. Nro. 15. bei Wencker l. c. p. 113.

12) Vergl. Ernst Spangenberg, die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Zweite Abth. Heidelberg 1827. S. 49—61.

**Arimannen,** s. Adel.

**Ariosto,** Ludwig, wurde im Jahre 1474 zu dem damals zum Gebiet des Herzogs von Ferrara gehörigen Reggio geboren. Sein aus altadeligem Geschlechte stammender Vater Niccolo Ariosto, Befehlshaber der Festung Reggio, gab ihm in Verein mit der Mutter, D. Malaguzzi, eine sorgfältige Erziehung, während der sich schon frühzeitig Ludwig's reges Talent und dessen überreiche Phantasie entfalteten. Ungeachtet der strengen Ueberwachung seines Vaters, der ihn zu einem Rechtsgelehrten bilden wollte, beschäftigte sich Ludwig fortwährend mit Hervorbringung poetischer Productionen, meist Lustspiele, die er dann mit seinen Geschwistern gemeinschaftlich aufführte. Nach fünf Jahren fruchtlosen Antreibens zum Studium der Rechtsgelehrsamkeit, während welcher Ludwig viel von der Strenge seines Vaters zu erdulden hatte, fügte sich der Letztere endlich der unvermeidlichen Nothwendigkeit und Ludwig konnte nun ohne weitere Hindernisse sich ganz dem Studium der alten Literatur widmen. Nach dem Tode seines Vaters trat er in die Dienste des Cardinals Hypolit von Este, Bruders des Herzogs Alphons von Ferrara, der ihn zu vielfachen diplomatischen Missionen verwandte, deren sich Ariosto auch immer mit ausgezeichnetem Geschick entledigte. Es ist bekannt, daß Ariosto sich auch in den Angelegenheiten des regierenden Bruders seines Herrn mit Erfolg verwenden lies, wie dies aus der Geschichte hervorgeht, als Alphons wegen seines Krieges mit Venedig mit dem Papste Julius II. entzweit war und Ariosto den Zwist zu Zufriedenheit beider Parteien auszugleichen wußte. Ehe er an sein unsterbliches Epos ging, hatte er mehrere Lustspiele, meist Nachbildungen classischer Muster, geschrieben, welche am Hofe von Ferrara mit ausnehmendem Glücke aufgeführt wurden. Sein großes episches Gedicht, Orlando furioso, das ihm den Beinamen der Göttliche erwarb, hat den Sagenkreis Karls des Großen und die Helden Roland und Rinald zum Gegenstand. Wir begnügen uns anzuführen, daß die ersten 40 Gesänge desselben in nicht mehr als eilf Jahren vollendet und im Jahre 1515 zu Ferrara gedruckt wurden. Weitere sechs Gesänge wurden während seines längeren Aufenthalts in Ferrara und sechs neue endlich nach seinem im Jahre 1533 erfolgten Tode bekannt gemacht. Das Gedicht ist seinem Gebieter, dem Cardinal Hypolit zugeeignet, von dem er sich jedoch im Jahre 1517 Mishelligkeiten halber trennte. Ariosto's Denkmal befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Bibliothek zu Ferrara, in welcher es erst seit Kurzem steht, da es aus einer Kirche hierher versetzt wurde. — Die beste Uebertragung Ariosto's besitzen wir von Gries. — Seine Lustspiele sind unseres Wissens in keine Sprache übertragen worden. F. v. Fennberg.

**Aristokratie,** Aristokratismus. Aristokratie — nach dem Wortlaut die Herrschaft (Gewalt, Vorrang) der Bessern — besteht nach der praktischen Bedeutung überhaupt in derjenigen Unterscheidung mehrerer Classen in der bürgerlichen Gesellschaft, wonach die eine den Anspruch auf Herrschaft (Gewalt, Vorrang) aus was immer für Titeln geltend macht, und die andere daher in einer mehr oder weniger untergeordneten Stellung gegen die erste sich befindet; ohne Unterschied, ob jener Anspruch wirklich als Recht anerkannt oder aber blos factisch behauptet wird, auch ohne Unterschied, ob jene Titel in der That eine vorzügliche Würdigkeit oder Tüchtigkeit zum Vorrang oder zur Gewaltführung anzeigen, oder ob sie außer allem Zusammenhang mit solcher Würdigkeit oder Tüchtigkeit stehen. Es ist hiernach der Begriff der Aristokratie ein sehr unbestimmter und vielumfassender, d. h. ein Verhältnisse der verschiedensten Art in sich schließender Begriff, und es thut also, um sie nach ihrer Natur und ihren natürlichen Wirkungen zu beurtheilen, die Unterscheidung der verschiedenen Arten derselben vor Allem noth. Aristokratismus verhält sich zu Aristokratie gerade wie Despotismus zu Despotie, und bezeichnet demnach — obschon mitunter für gleichbedeutend mit Aristokratie gebraucht — mehr die thatsächliche Verwirklichung des aristokratischen Princips, oder die Richtung, oder das Bestreben darnach und den Geist desselben.

Daß die Herrschaft oder überwiegende Gewalt der Bessern eine Wohlthat für die Gesammtheit sei, wird Niemand bestreiten. Die Aristokratie in diesem Sinne also ist eine sehr schöne Idee und welche zu möglichst vollständiger Verwirklichung alle Wohlgesinnten einladet. Aber wer sind die Bessern? Woran erkennt man mit juristischer Zuverlässigkeit diese Eigenschaft, und welche menschliche Einsetzung ist geeignet, die

wirklich Bessern und als solche durch zuverlässiges Urtheil Erkannten zur Herrschaft zu bringen [1]? —

Der natürlichste und beste Weg wäre offenbar die freie Wahl durch die Gesammtheit der als politisch mündig erscheinenden Bürger, überhaupt durch ein Wahlcollegium, welchem man, nach seiner Zusammensetzung, aus vernünftigen Gründen so viel Einsicht und Rechtlichkeit oder auch nur verständige Selbstliebe zutrauen dürfte, als nöthig oder hinreichend sind, um eine gute Wahl zu verbürgen. Es würde genügen, wenn diese Eigenschaften auch nur vorherrschend wären im Wahlcollegium; denn die hierdurch bestimmte Richtung der Mehrheit würde die divergirenden Richtungen der Wenigern, die da entweder unverständig oder unlauter wären, unwirksam machen, und die durch das Vertrauen der Mehrerern Gewählten würden dann sicherlich — wenigstens in der Regel, wodurch ebenfalls die selteneren Ausnahmsfälle von gleichwohl mislingenden Wahlen unschädlich würden — die Bessern, d. h. aus der Classe der Bessern, wenn auch nicht immer die Allerbesten sein.

So wahr dieses Alles ist, so bleibt dennoch zu erwägen, daß die Bildung eines guten und zuverlässigen Wahlcollegiums stets eine schwierige Aufgabe und, da sie nicht anders als durch Ausschließung der für minder zuverlässig zu achtenden oder geachteten Classen geschehen kann, schon für sich eine aristokratische Einsetzung, mithin selbst auf einem derjenigen Titel ruhend ist, deren Prüfung uns eben vorliegt. Auch das Wahlrecht wie das Regierungsrecht nehmlich kann verliehen werden durch Wahl (wie namentlich bei dem Institut der Wahlmänner), und es kann auch mit jeder andern Eigenschaft, woraus überhaupt aristokratische Bevorrechtungen fließen, verbunden werden. Setzen wir aber eine ganz freie, d. h. weder activ noch passiv beschränkte Wahl voraus, mithin eine völlig auf demokratischer Basis ruhende, so wird auch die aus solcher Wahl hervorgehende Regierung — wenigstens in dem Falle, wo die Wahl in kürzeren Fristen erneuert wird und etwa die Gewählten an Instructionen der Wähler gebunden oder denselben verantwortlich sind — eine demokratische, nicht mehr eine aristokratische sein. Denn in solchem Falle regiert eigentlich das Volk selbst durch das Organ seiner frei gewählten und von ihm abhängigen Stellvertreter. Erst alsdann und in dem Maße ist das aristokratische Element in der Einsetzung der Wahlregierung zu erkennen, wenn und insofern die Gewählten selbstständig, d. h. nach selbsteigenem Ermessen und Willen oder vermöge eines in eigenem Namen ausgeübten — wenn auch nur durch Uebertragung erlangten — Rechtes regieren.

Doch nicht die Wahlaristokratieen sind die in der Geschichte vorherrschende Erscheinung, d. h. nicht die aus wahrer Volkswahl hervorgehenden. Gewöhnlich, wo auch die eigentlich Regierenden durch Wahl bestimmt werden, sind es die sogenannten Aristen Selbst (etwa mit einer kärglich statuirten Theilnahme der Gemeinen), welchen die Wahl zukommt, und meistens ist auch die Wählbarkeit ein ausschließendes Vorrecht bestimmter Classen oder Kasten. Es fällt also die Beurtheilung solcher Wahlgesetze größtentheils zusammen mit jener der für aristokratische Vorrechte überhaupt aufgestellten oder aufzustellenden Titel.

Die Wahl-Aristokratie, zumal wenn die Wahl auf Lebenslang geschieht, geht sehr leicht

---

1) Vgl. unter den neuern Schriften über die Aristokratie zumal M. H. Passy, de l'aristocratie considérée dans ses rapports avec les progrès de la civilisation. Paris 1826. Dann auch „Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamten-Aristokratien und der Ministerialverantwortlichkeit. Von einem Ungenannten, Leipzig 1834." (Eine insbesondere gegen die „Beamten"-Aristokratie mit der leidenschaftlichsten Heftigkeit auftretende, jene des Adels aber mit großem Glimpf behandelnde, überhaupt jedoch durch Unklarheit und Inconsequenz sich auszeichnende und endlich gar mit entschiedener Verwerfung des Repräsentativsystems die absolute Fürstenmacht anpreisende Schrift, welche indessen neben solchen Mängeln auch mancherlei Interessantes enthält.) Was aber insbesondere die Geschlechtsaristokratie betrifft, so ist das Schlagendste, Eindringlichste und Gründlichste darüber gesagt in der vortrefflichen, dem edelsten Geist und Gemüth entflossenen Schrift Dr. J. Chr. Fleischhauer's: „Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie vernunftmäßig und geschichtlich gewürdigt. Neustadt a. d. O. 1831.

in jene der Geschlechter oder Familien über. Schon bei einer für irgend eine längere Dauer geschehenden Wahl ist die Wiedererwählung, also der factisch lebenslängliche Besitz der Macht, eine ganz natürlich eintretende und, wofern die erste Wahl eine gute war, selbst eine heilsame Folge. Auch dem Sohne des würdigen Häuptlings oder Regierungsgliedes kommt leicht dasselbe Vertrauen entgegen, welches den Vater zur Ehrenstelle berief. Unter sonst gleichen Umständen bietet in der Regel schon die Erziehung ihm leichtere Erwerbsmittel der Befähigung dar, und man ist geneigt, ihn für einen natürlichen Erben der Tugenden seines Erzeugers nicht minder als des Namens desselben zu achten. Wenn aber solche Erwählung der Söhne von Wahlaristen durch einige Generationen sich wiederholt, oder wenn überhaupt durch öftere zu Gunsten einer Familie vorgefallene Wahlen der Name derselben eine gewisse Auszeichnung erlangt, sie auch mittlerweile durch die den Machthabern stets zu Gebote stehenden Mittel sich eine Anzahl persönlicher Anhänger, Clienten und Freunde erworben hat; so verwandelt sich allmälig die ursprünglich blos factische oder zufällige Wiedererwählung in eine Art von Herkommen oder Regel, ja von wirklichem Rechtsanspruch. Das Volk vergißt wohl endlich seines ursprünglichen Wahlrechts und unterwirft sich, sorglos oder feig, dem hier mit List, dort mit Gewalt geltend gemachten Erbrecht seiner Aristen. Gar oft — ganz vorzüglich in den germanischen Reichen — schlich solche Erblichkeit sich ein, wo die den Ahnen zugekommene Gewalt nicht aus Volkswahl, sondern aus königlicher Ernennung floß und anfangs aus Güte oder freiem Vertrauen des Königs auch den Söhnen und Enkeln übertragen, später aber als ein durch Herkommen begründetes Recht gefordert, durch Gewalt ertrotzt und endlich durch Gesetze befestigt ward. Ueberhaupt haben alle Arten von Aristokratieen, welches immer ihre erste Quelle oder ihr ursprünglicher Titel sei, eine natürliche Geneigtheit, sich in erbliche, d. h. in Geschlechts- oder Familienaristokratie zu verwandeln, wovon die Geschichte aller Zeiten und Völker zeugt.

Von dieser politisch wie historisch merkwürdigsten und weitest verbreiteten Gattung der Aristokratie haben wir umständlich in dem Artikel „Adel" geredet und müssen uns also hier, um Wiederholungen zu vermeiden, unter allgemeiner Beziehung auf jenen Artikel auf einige der nächstliegenden Betrachtungen beschränken.

Der Geburtsadel, so natürlich oder leicht erklärbar seine Entstehung und so passend oder wohlthätig oder wenigstens unschädlich er für die Zeiten der Rohheit oder der in einem Volke vorherrschenden niedersten Culturstufe sein mag, ja so scheinbar auch einige Argumente derjenigen seien, die ihn selbst für ein an Cultur vorangeschrittenes Volk als eine weise politische Einsetzung preisen, sei es in Monarchieen als Mittelstufe oder Vermittelungsprincip zwischen Thron und Volk, oder in Republiken als Gewährleistung längerer Dauer der Staatsverfassung, als Beschwörungsmittel der stets die Umkehr drohenden demokratischen Stürme, erscheint gleichwohl, vom Standpunkt der reinen Vernunft und des unbefangenen Urtheils betrachtet, für den wahren Rechtsstaat, also überall für ein Volk, welches nach seiner Bildungsstufe zur Darstellung eines solchen fähig und daher zur Forderung desselben berechtigt ist, als eine dasselbe beleidigende Einsetzung, welche da, wo sie noch nicht bestünde, einzuführen wirklicher Unsinn wäre, und deren Abschaffung, wo sie besteht, wofern irgend die Umstände es erlauben, also, versteht sich, mit Klugheit und auf gesetzlichem Wege, auch überall mit derjenigen Achtung oder Schonung der historischen Rechte, die nach den Verhältnissen geboten oder erlaubt ist, als unerläßliche Aufgabe einer den Geist einer aufgeklärten Zeit beachtenden Staatsgewalt erkannt werden muß. „Die Menschen werden gleich an Rechten geboren" ist eine unumstößliche Vernunftwahrheit, die, obgleich sie an der Spitze der gleich verhaßten als verhängnißreichen „Erklärung der Menschenrechte" stand, und so heillosen Misbrauch auch Aberwitz, Fanatismus und Heuchelei damit getrieben, früher oder später sich den Triumph verschaffen wird über Vorurtheil, Engherzigkeit und trotzige Anmaßung. Auch sind nicht nur die unmittelbaren oder absoluten Menschenrechte gleich, sondern auch die gesellschaftlichen, insofern nicht der auf vernünftige Gründe gebaute, innerhalb der Gränzen des Gesellschaftscontracts sich äußernde wahre Gesammtwille einen Unterschied festsetzt. Eine solche Festsetzung aber kann niemals anders als frei widerruflich durch dieselbe Gewalt,

die sie erließ, gemacht werden, und es ist eine ganz abenteuerliche Idee, die einem Gesetzgeber die Befugniß einräumen will, für alle künftige Zeiten die Nachkommen bestimmter Familien für vornehm und bevorrechtet, und jene der übrigen für gemein und an gesellschaftlichen Rechten ärmer zu erklären, oder welche die Möglichkeit einer gültigen Verpflichtung der gesetzgebenden Gewalt gegen noch gar nicht existirende, sondern erst etwa in künftigen Jahrhunderten zur Welt kommende Sprößlinge bestimmter oder erst noch zu bestimmender Familien annimmt zur Forterhaltung der (zur Zeit vielleicht aus guten, vielleicht auch aus schlechten Gründen) den Vorfahren verliehenen Prärogative und gesellschaftlichen Vorempfänge. Vergebens führt man Marmontel's vielgepriesenen Satz an: „Der Adel sei ein Vorschuß, welchen der Staat den Nachkommen edler, ums Vaterland hochverdienter Männer mache, in der Erwartung, sich denselben mit reichem Gewinne wiedererstattet zu sehen." Er mag dieses thun, so lange er es für gut findet und wirkliche Wiedererstattung erhält. Aber er hat sich nicht verbindlich gemacht oder machen können, solches für immer zu thun, und auch alsdann noch, wenn etwa anstatt der Wiedererstattung eine positive Benachtheiligung eintritt. So wie also in der, der Rechtsidee angemessensten, demokratischen Verfassung, wo immer sie historisch als die ursprüngliche vorkommt — insbesondere also bei den altgermanischen Völkern — der Geschlechtsadel nur aus freiwilliger, allmälig sich zum Herkommen bildender und ursprünglich meist auf wirkliche oder vermeinte Vorzüge (sei es des Geistes oder des Muthes oder auch nur des Körpers oder des Reichthums) sich gründender, höherer Achtung und Achtungsbezeigung entstand und, solchem Ursprung gemäß, der jeden Augenblick zulässigen Zurücknahme unterworfen blieb; so muß auch der blos factisch angemaßte oder ertrotzte, oder der auf hoffährtig verkündeter oder abergläubig angenommener Abstammung von Göttern oder Halbgöttern ruhende, oder der durch königliche Gunst verliehene — weil nur die vorausgesetzte oder gedichtete (stillschweigende) Zustimmung des Volkes, oder die Idee, daß der König im Namen des Volkes solchen Adel verlieh, demselben einigen Rechtsbestand geben konnte — fortwährend dem freien Widerruf von Seite der gesetzgebenden Gewalt unterworfen bleiben. Ohne solche Annahme verwandelt sich der Staat in einen Zwinger, und es befestigt sich oder droht mit alter Schroffheit sich zu erneuern das aller rechtlichen Vernunft wie aller Humanität Hohn sprechende Kastensystem.

Auch dieses in seiner starren Forterhaltung und strengen Abgeschlossenheit so abenteuerliche System — eine Verbindung des Standes- oder Beschäftigungs- mit dem Geburtsadel darstellend — hat einen sehr erklärbaren Ursprung. Die natürliche Geneigtheit des Sohnes zur Fortsetzung des väterlichen Gewerbes oder Lebensgeschäftes bringt schon ohne Gesetz eine Art von Erblichkeit hervor, und jede — gleichfalls natürlich, nehmlich durch Gemeinschaft der Interessen erzeugte — Verbindung unter den Genossen eines Gewerbes hat die Richtung nach Ausschließung der Ungenossen. Ein wahres oder vermeintes Interesse der Staatsgewalt (allernächst jenes der streng geregelten Ordnung, der Ruhe und der Regierungserleichterung) bestimmt dann etwa die Gesetzgebung zu positiver Festhaltung und Verschärfung der von selbst ins Dasein getretenen Abtheilungen und Abgränzungen der Stände, und unter diesen schwingen gleichfalls ganz natürlich die des Kriegers und des Priesters sich zu den höhern Rang- und Gewaltstufen empor. Noch entschiedener und vollständiger geschieht dieses, wo etwa eine fremde Kriegerschaar durch Eroberung ein Land sich unterworfen und wo eine vielleicht gleichfalls von außen gekommene, jedenfalls mit Kenntnissen ausgestattete, durch Geistesüberlegenheit mächtige Priesterschaft den ersten Grundstein zum Bau des Staates gelegt oder die Anfänge der Civilisation unter ein rohes Volk gebracht hat. Gegen die fortschreitende, durch Gewalt und List, durch Schwert und Heiligenschein unterstützte Anmaßung dieser beiden Stände bleibt dann natürlich einem wehrlosen und abergläubigen Volk kein Schutzmittel mehr, und es muß sich — willkürlich zertheilt in niedrige, verachtete Kasten — Jahrhunderte, ja (wie in Indien) Jahrtausende hindurch in den Staub drücken lassen und das gedoppelt harte Aristokratenjoch der Krieger- und der Priesterkaste (oder auch bloßer Zunft oder Körperschaft) auf seinem Nacken tragen. Die vielen Krieger- und Priesterreiche im Al-

terthum, sodann auch die germanischen Staaten, schon in der heidnischen, aber mehr noch in der christlichen Zeit, sind davon eindringliche Beispiele.

Die Aristokratie des Standes, insbesondere jenes der Krieger und der Priester, oder wie man allgemein es auszudrücken liebt, des Wehr- und des Lehrstandes, erscheint wohl auch ohne jene der Geburt, mithin als Anspruch der diesen Ständen frei sich Widmenden oder überhaupt nach irgend einem Gebrauch, Gesetz oder Statut dahin Aufgenommenen. Die Idee der dem Muth und der Intelligenz in der bürgerlichen Gesellschaft gebührenden Bevorrechtung oder Gewalt ist allerdings beifallswürdiger als jene des Geburtsadels, der da, ohne alle andere Qualification oder Verdienst, lediglich als Blutsvorrecht, eine angeborne Rechtsungleichheit statuirt; aber die Verwirklichung solcher Idee durch die Standesaristokratie ist höchst mangelhaft, unlauter und verderblich. Nicht Alle, welche Muth oder Intelligenz besitzen, können oder wollen jenen Ständen eigens sich widmen oder die Aufnahme in dieselben erlangen, und es geht naturgemäß das Streben jener — wenn auch nicht durch Geburtsrecht, doch durch die Beschränkung auf eine nach Umständen mehr oder weniger streng bestimmte Zahl — wirklich geschlossenen Stände nicht minder als jenes der eigentlichen Kasten auf Ausschließung aller übrigen nicht nur von der Macht und Würde, die sie für sich selbst in Anspruch nehmen, sondern auch von den Eigenschaften, d. h. von den Geistes- und Gemüthsvorzügen (oder von deren Verwendung zum gemeinen Wohl), worauf ursprünglich oder wenigstens in der Idee jener Anspruch beruht. Niederhaltung des Muths und der geistigen wie moralischen Kraft bei Allen, die nicht ihrem Stande angehören, wird alsdann ihre angelegenste Sorge; und so mögen sie, durch die künstlich hervorgebrachte und unterhaltene Muthes- und Geistesbeschränkung im Volke, ihre Herrschaft — weil wenigstens vergleichungsweise ihre Ueberlegenheit in beiden fortbesteht — verewigen, während der bloße Geburtsadel, wenn er in stolzer Ruhe seiner angebornen Vorrechte genießt und jenes Niederhalten der übrigen Classen so wie seine eigene Fortbildung versäumt, sich, ungeahnet, eines Tages überflügelt, d. h. an Talent, Tugend und Verdienst aufs Entschiedenste von den bisher verachteten Ständen übertroffen und daher zur Fortbehauptung der Macht unfähig geworden sieht.

Als Beispiele der von Geburtsrecht unabhängigen Standesaristokratie wollen wir blos, was den Soldatenstand betrifft, jene der Prätorianer in Rom und der Mamelucken im neuen Aegypten, sodann überhaupt jene des stehenden Heeres in den meisten europäischen Reichen bis zur neuesten Zeit anführen; was aber jene der Priester betrifft, vor allen die der christlichen Hierarchie, d. h. des christlichen Priesterstandes.

Auch der Stand der Staatsbeamten bildet eine Art von Aristokratie, wo immer oder in sofern er in dieser Eigenschaft einer selbstständigen Bevorrechtung factisch oder rechtlich genießt. Ist jedoch die Bevorrechtung nicht selbstständig, sondern den Beamten blos als Trägern der Regierungsgewalt, mithin abhängig von dem Willen des Regenten, als dessen Stellvertreter sie blos erscheinen, zustehend, so ist sie nicht eigentlich Aristokratie, sondern bloßer Ausfluß der wie immer gestalteten Regierungsgewalt.

Auch die Beamtenaristokratie wird leicht zu einer der Familien, wenn oder insofern factisch oder rechtlich die Aemter in dem mehr oder minder ausschließenden Besitze einer Anzahl von Familien sich befinden, oder überhaupt die zu solchem Besitze gelangenden Familien als eine der übrigen Volksmasse gegenüberstehende Gesammtheit erscheinen. Von dieser Art war, nach Aufhebung der altrömischen patrizischen Vorrechte, die Aristokratie der Optimaten in Rom, und auch unter den neuern Staaten sind viele, die unter dem Gewicht einer ähnlichen Aristokratie, welche allernächst die Masse des Volkes von Staatsämtern ausschließt oder wenigstens den Zugang zu denselben höchst schwierig macht, seufzen.

Intelligenz und Tugend, die beiden vernünftig allein gültigen Titel zur Bevorrechtung, haben kein mit Zuverlässigkeit oder juristischer Gewißheit erkennbares äußeres Merkmal. Es entsteht hierdurch das Bedürfniß eines wenigstens im Allgemeinen oder als Regel dienenden Kriteriums der Vorzüglichkeit, d. h. einer nach Classen, nicht nach

Individuen gemachten Unterscheidung der mehr oder minder Würdigen oder Geeigneten zur Gewaltführung. Auf diesem Grunde beruht die Aristokratie des Alters, etwa auch des verehelichten Standes und auch jene des Reichthums, welche letztere jedoch noch auf einen andern Titel sich stützt. Die Aristokratie des Alters, beruhend einerseits auf der von Vernunft und Erfahrung gebilligten Vermuthung einer vergleichungsweise größeren Besonnenheit, Klugheit und Weisheit der Aelteren, und andererseits der Rechtsgleichheit dadurch unnachtheilig, daß Jedem die Aussicht auf höheres Alter eröffnet ist, erscheint hiernach als wirklich empfehlenswerth, nur daß freilich die Bedächtlichkeit des Alters gern der Thatkraft schadet und der Geist einer neuen Zeit von den nach ihrem Ideenkreise einer bereits verflossenen Angehörigen nicht so leicht verstanden und nicht so liebend aufgenommen wird als von den jugendlichen Lebensgenossen derselben Zeit.

Die Aristokratie des verehelichten Standes zeigt sich allernächst in den Gesetzen und Verordnungen, welche für gewisse Stellen — zumal zu Diensten oder Aemtern, welche ein besonderes Vertrauen erheischen oder voraussetzen — als zu jenen der Volksdeputirten, Gemeindevorstände u. s. w., nur Verheirathete für wählbar oder fähig erklären, dergleichen Bestimmungen mehrere sowohl in neuern als alten Zeiten vorkommen, oder wo nicht förmlich durch Gesetze ausgesprochen, doch durchs Herkommen geheiligt sind. Eben so in verschiedenen anderen Gesetzen, welche z. B. bei Bestrafungen, bei Frohndleistungen, bei der Milizpflicht u. s. w. zu Gunsten des Verehelichten einige Rechtsungleichheit statuiren. Die größere Bürgschaft für Vaterlandsliebe und Treue, welche der durch Frau und Kind an dasselbe mit theuren Banden Geknüpfte giebt, als der Unverheirathete, der da weit leichter ein anderes Vaterland zu wählen versucht sein kann und für den Fall der wegen Untreue etwa nöthigen Flucht weit weniger wagt und opfert als jener, sodann das Interesse der durch gesetzliche Achtung des Ehestandes zu befördernden Heilighaltung desselben und auch hier wieder die Unnachtheiligkeit für das Princip der vernunftrechtlich zu fordernden Gleichheit sind die Rechtfertigungsgründe solcher Bestimmungen, die, wenn sie ein billiges Maß nicht überschreiten und den Orts- und Zeitverhältnissen nicht unangemessen sind, wohl keinem Tadel unterliegen können.

Von der Aristokratie des Alters finden wir gleichfalls verschiedene Beispiele in alter und neuer Zeit. So zumal in der jüdischen Kirchen- und Staats- und in der altchristlichen Kirchenverfassung, dann in der spartanischen Gerousia, in dem römischen Senat (nach dem Sinn seiner ersten Errichtung und nach seinem und seiner Mitglieder Benennung), auch in der Urbedeutung der deutschen Grafen (d. h. Groven, Grauen oder Alten), in der neuen Zeit zumal in dem Rath der Alten bei der französischen Directorialverfassung, und in allen Bestimmungen, welche für irgend ein Gewalt- oder Ehrenamt ein höheres Alter als die gemeine Großjährigkeit fordern; endlich auch in denjenigen Gesetzen oder Sitten, welche, zumal bei mehreren alten Völkern, als den Spartanern, Römern und abermals bei den Deutschen, eine besondere Ehrfurcht gegen das Alter einschärfen und mancherlei Bevorrechtungen und Ehrenvorzüge demselben zuerkennen. Auch gegen diese Aristokratie, wenn sie nicht weiter geht, als den schon oben angedeuteten vernünftigen Gründen der Politik wie der Pietät entsprechend ist, wird Nichts zu erinnern sein.

Von einem weit zweideutigern Charakter ist die Aristokratie des Reichthums. Auch diese zwar hat einen natürlichen Grund und bis zu einem gewissen Grad selbst einen rechtlichen Titel wie einen politisch guten Zweck. Aber vom moralischen und rein humanen Standpunkt erscheint sie als hoch bedenklich und, wenn die stets nahe liegende, ja nach der Natur der Dinge sehr schwer vermeidliche Ueberschreitung des richtigen Maßes eintritt, wenn die politischen Institutionen und Gesetze, anstatt ihr heilsame Schranken zu setzen, vielmehr die Ausbreitung und Erstarkung ihrer Macht begünstigen, auch als rechtsverletzend und politisch verderblich. Dieser hochwichtige Gegenstand verdient und erheischt jedoch eine etwas umständlichere Erörterung.

Eine ganz nothwendige Folge der naturrechtlich schon bestehenden, daher auch vom Staat anzuerkennenden und zu schirmenden Eigenthumsrechte und der damit in naher Verbindung stehenden Erbrechte ist die Vermögensungleichheit oder die Theilung der Bürger in zwei Classen der Reichen und Armen, zu welchen dann noch eine mittlere

Classe kommt, nehmlich die der etwa ihr genügendes Auskommen, doch keinen Ueberfluß Habenden. Naturgemäß schon und ohne Zuthun einer gesetzlichen Anordnung hat der Reiche eine in allen bürgerlichen Verhältnissen sich kund thuende Ueberlegenheit über den Armen. Er ist der Brotherr des Armen und darum der Abhängigkeit desselben von seinem Willen oder von seiner Richtung in der Regel gewiß; und durch die Zahl seiner Abhängigen oder nach dem Verhältniß derselben erwirbt er Einfluß und Macht in der bürgerlichen Gesellschaft. Dazu kommt, daß er, als durch seine Glücksumstände der Nahrungssorgen enthoben und mit Hilfsmitteln höheren Strebens versehen, mehr Zeit und Kraft der Selbstbildung widmen und mit größerem Erfolg ihr obliegen kann als, unter Voraussetzung gleicher Naturgaben, der Arme. Der Reiche also wird naturgemäß, wenigstens in der Regel, dem Armen den Vorsprung abgewinnen in Bezug auf Befähigung zur Führung der Gewalt oder zur Theilnahme mittels Rath und That an öffentlichen Dingen.

Soll nun aber die Gesetzgebung die natürlich schon eintretende Präpotenz des Reichthums noch durch positive Festsetzungen sanctioniren und erhöhen? Hier muß, wie überall, die Frage, inwiefern das Recht überhaupt dergleichen Festsetzungen erlaube, beantwortet werden, bevor man durch vermeinte politische Räthlichkeit sich bestimmen läßt. Von solchem Standpunkt nun erscheint zuvörderst jedes den Reichen gewährte aristokratische Vorrecht, welches eine Schmälerung der rein menschlichen und der gemein bürgerlichen, d. h. aus dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar fließenden Rechte mit sich führte, als unbedingt ungerecht und verwerflich. Reiche und Arme sollen gleichmäßig des Schutzes der Gesetze und der Gerichte so wie der administrativen Sorgfalt theilhaft sein. Beide sollen gleichmäßig der rein persönlichen so wie der Sachen- und der Erwerbsrechte sich erfreuen. Beide sollen auch gleichmäßig die gemein bürgerliche Achtung und alle aus dem Begriff eines Gesellschaftsgliedes fließenden Rechte und Vortheile genießen. In Bezug auf den letzten Punkt jedoch wird überall da, wo zwischen Empfang und Leistung ein Verhältniß besteht, auch die Verhältnißmäßigkeit und nicht die völlige Nivellirung die vom Recht geforderte Gleichheit sein. Auch giebt es gar manche bürgerliche Rechte und Vortheile, welche nicht unmittelbar aus dem Begriff eines Gesellschaftsmitgliedes oder Bürgers fließen, sondern von der freien Verleihung des durch vernünftige Gründe bestimmten Gesammtwillens abhängen. Von diesem doppelten Standpunkt aus wird einige Aristokratie des Reichthums theils unter dem Titel des Rechts, theils unter jenem der Politik sich vertheidigen lassen.

Wenn es wahr ist, daß das Eigenthums- und Erwerbsrecht schon naturrechtlich, also auch ohne den Staat, gültig, wenn gleich nicht gesichert ist, Jeder also vermöge selbstständigen Rechtes besitzt und erwirbt, und wenn ferner ein Jeder seine Habe und seinen Erwerb in die Masse des Nationalbesitzthums wenigstens insofern einwirft, daß er nach Verhältniß seines Besitzthums zu den allgemeinen Lasten beisteuert und beim Gedeihen des gemeinen Wesens rechtlich betheiligt ist, so erscheint das Verhältniß der Bürger zum Staat wenigstens einigermaßen analog jenem der Actionnaire zu einer auf Actien gegründeten Gesellschaft. Und gleichwie in der Actiengesellschaft naturgemäß das Gewicht der Stimmen nach der größern oder kleinern Zahl von Actien, die im Besitz eines Mitgliedes sind, sich richtet, so mag auch im Staat der Reiche für seine Stimme ein verhältnißmäßig größeres Gewicht, als jener des Armen zukommt, ansprechen. Ein Reicher, sowohl nach seiner Betheiligung bei der Sicherheit des Staates oder überhaupt bei der gemeinen Wohlfahrt als nach dem Maß der Beiträge, die er zur Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse entrichtet, stellt gewissermaßen eine Summe von Armen, welche zusammengenommen nicht mehr Besitzthum haben als er allein, vor und würde demnach, wenn nicht einige Gegenbetrachtungen das Gewicht dieser Ansicht verminderten, ein gleich großes politisches Recht für sich allein in Anspruch nehmen können als jene Zahl von Armen zusammengenommen. Es würde dabei auch von keiner persönlichen Zurücksetzung oder Kränkung die Rede sein können, da ja im Rechtsstaat, wie wir einen voraussetzen, das Erwerbsrecht einem Jeden gleichmäßig zukommt, es also eines Jeden Talent, Fleiß und Glück anheimgestellt ist, Reichthum und damit auch die Prärogative desselben zu erwerben.

Wir sind jedoch weit davon entfernt, solche Prärogative für den Reichthum in dem

Maße anzusprechen, als die voranstehenden Betrachtungen anzudeuten scheinen. Denn es streitet dawider zuvörderst die hochwichtige Erwägung, daß der Bürger nicht nur mit seinem Besitzthum, sondern auch mit seiner Person und seinen persönlichen Kräften — die da keine juristisch erscheinende Verschiedenheit darbieten, mithin im Allgemeinen als gleich zu betrachten sind — in den Staat eintritt, daß also in dieser Beziehung Jeder eine und dieselbe Actie besitzt und daß, weil die Werthsvergleichung solcher persönlichen mit den Vermögensactien höchst schwierig, ja dem Calcul nach unmöglich ist, jedenfalls die Ansprüche des Reichthums schon aus diesem Grund um ein Wesentliches sich vermindern. Es kommt aber noch hinzu, daß der Reiche, wenn er ein Mehreres dem Staate leistet, demselben auch hinwieder ein Mehreres verdankt als der Arme, ja daß mehrere Quellen seines Besitzthums, zumal die vom Erbrecht herfließenden, für ihn gar nicht oder doch nur in höchst beschränktem Maße vorhanden wären ohne den Staat. Außerdem wäre die der Abstufung der Vermögensverhältnisse gleichmäßig nachfolgende Abstufung der politischen Rechte, zumal Abwägung des Stimmengewichtes, eine so schwierige und in Erwägung der übrigen Verhältnisse selbst so abgeschmackte Sache, daß Niemand in Ernst sie in Vorschlag bringen wird. Aber der Rechtsanspruch auf einigen Vorzug — dessen Maß allerdings durch den vernünftigen Gesammtwillen näher bestimmt werden muß — bleibt dessenungeachtet unerschütterlich begründet.

Der vernünftige Gesammtwille oder die demselben zur Leuchte dienende politische Wissenschaft wird nun allerdings in weitere Erwägung ziehen, daß unter sonst gleichen Umständen der Reiche nicht nur mehr Antrieb, sondern auch mehr Mittel besitzt, sich die zur Leitung des Gemeinwesens oder zur vernünftigen Stimmführung in den Angelegenheiten desselben nöthigen Kenntnisse zu erwerben, und daß er, weil nicht abgezogen von den Sorgen fürs allgemeine Wohl durch näher liegende Mühen für seiner Selbst und seiner Familie Erhaltung, geneigter wie geeigneter ist, seine Thätigkeit der Pflege des Gemeinwohls zu widmen. Und endlich wird er auch erkennen, daß der Reiche, d. h. der Wohlhabende, überhaupt der in Bezug auf den Lebensunterhalt Selbstständige, einerseits schon durch Selbstliebe (und auf Mehreres kann man freilich, wenn von der Regel die Rede ist, nicht rechnen!) treu dem Gemeinwesen, von dessen Erhaltung und Gedeihen ja sein eigenes Glück abhängt, sein, daß er demnach einem jeden auf Störung der Ordnung und des Friedens abzielenden Bestreben (wofern nicht die höchsten Interessen zur Anwendung revolutionairer Mittel auffordern) mit seiner ganzen Macht sich entgegensetzen und daß er andererseits, weil für seinen Lebensunterhalt sichergestellt, der Bestechung und, weil der Regel nach gebildeter, auch der Verführung weniger zugänglich sein werde.

Nach allem dem dürfte wohl als rechtlich zulässig und politisch räthlich wenigstens die Festsetzung erscheinen, daß zur zählenden Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten ein gewisses, die Selbstständigkeit des Lebensunterhaltes verbürgendes Maß des Besitzthums oder des Einkommens erforderlich und daß zumal, wenn von unmittelbar aus dem Gesetz fließenden politischen Berechtigungen die Rede ist, zu deren Ausübung die Bürgschaft eines dem oben angedeuteten Zweck entsprechenden Vermögens oder einer solches Vermögen juristisch erkennbar darstellenden Steuersumme gefordert werde.

Das Gesetz nehmlich, weil allgemein verfügend, kann auf rein persönliche oder individuelle Würdigkeit Einzelner keinen Bedacht nehmen, sondern muß nach den in einer Classe der Regel nach vorherrschenden oder zu vermuthenden Eigenschaften seine Bestimmung treffen. Es beruft also zur gemeinsamen Ausübung gewisser Rechte (zumal der Wahlrechte) nur die nach allgemeinen Gründen für zuverlässiger zu achtende Classe und schließt eben so die minder zuverlässige aus. Aber es ist, wenn solches geschah, unnöthig und selbst schädlich, auch da, wo es sich nur um Einzelne handelt, welchen gewisse politische Rechte oder Wirksamkeiten — und zwar nicht unmittelbar vermöge des Gesetzes, sondern vermöge besonderer Ernennung oder Wahl — zukommen oder verliehen werden sollen, dieselbe Ausschließung zu statuiren. An die Stelle der allda, wo das Gesetz unmittelbar und durch allgemeine Festsetzung ein politisches Recht verleiht, nothwendigen allgemeinen Bürgschaft, d. h. im Allgemeinen oder als Regel wünschenswerthen Eigenschaft, tritt bei Verleihung an einzelne bestimmte Personen die der individuellen Be-

fähigung oder Würdigkeit, welche aufzufinden und für den Staat in Thätigkeit zu setzen Sache der für solche Ernennungen oder Wahlen weise zu constituirenden Autoritäten oder Collegien ist. Auch der Aermste also soll wie der Reichste zu jedem und auch dem höchsten Staatsamt können berufen und insbesondere auch zum Volksdeputirten dürfen erwählt werden. Denn die Armuth macht nicht persönlich unwürdig oder unfähig, sondern nur im Allgemeinen, d. h. in der Regel oder nach der etwa vorherrschenden Erscheinung, minder zuverlässig, und berufen werden können zu einem Amt oder einer politischen Stimmführung ist etwas ganz Anderes, als schon unmittelbar durchs Gesetz dazu berufen sein. Durch diese wesentliche Unterscheidung allein wird die in der gesetzlichen Aristokratie des Reichthums sonst liegende Gehässigkeit gemildert oder aufgehoben und eine Vereinigung aller rechtlichen wie politischen Interessen erzielt.

Dergestalt mag die Festsetzung eines Wahlcensus in Bezug auf das active Wahlrecht — wofern derselbe mäßig und seinen Zweck, nehmlich die Selbstständigkeit der Wähler zu verbürgen, nicht überschreitend ist — als unbedenklich, ja als räthlich erscheinen, wogegen er — vorausgesetzt, daß er für das active Wahlrecht bestehe — in Bezug auf das passive, d. h. auf die anzuerkennende Fähigkeit gewählt zu werden, durchaus verwerflich ist (s. den Artikel Census). Ueber die Größe des als zweckmäßig anzuerkennenden Census läßt sich außer der obigen Andeutung im Allgemeinen keine Bestimmung geben. Die concreten Verhältnisse des Reichthums, der Sitten und Lebensweise eines Volkes überhaupt und nach seinen einzelnen Classen müssen über das geeignete Maß entscheiden. Besser ist es übrigens, man bestimme es zu niedrig als zu hoch. Ja, besser ist's, man habe gar keinen Census als einen, der zu hoch ist: die Geldaristokratie wird durch einen solchen furchtbar gesteigert, und es kann, wie wir davon namentlich in Frankreich ein niederschlagendes Beispiel sehen, das Wesen der nach ihrer Grundidee demokratischen Volksrepräsentation dadurch völlig aufgehoben oder aufs trostloseste verfälscht werden.

Auch ohne Census kann die Gesetzgebung sehr wirksam, wenn auch nur auf indirecte Weise, die Geldaristokratie emporbringen, z. B. wenn die Studienanstalten für die sie Besuchenden so kostspielig sind, daß nur Reiche sie benützen können, oder wenn etwa gar die Armen völlig davon ausgeschlossen oder die nöthigen Unterstützungen ihnen entzogen oder verkümmert werden. Ganz vorzüglich wirksam sind auch die Gesetze, welche die höheren Staatsämter oder auch die Stellen der Volksdeputirten unentgeltlich zu bekleiden vorschreiben. Frankreich und England geben uns vom letzten, England und Nordamerika wenigstens theilweise vom ersten das Beispiel. Solche Einsetzungen, wo nicht besondere Umstände sie räthlich oder unschädlich machen, sind wenig empfehlenswerth. Der finanzielle Gewinn, der aus der Ersparung der Gehalte oder der Entschädigungsgelder hervorgeht, wird bei weitem überwogen durch den doppelten Nachtheil, welchen einerseits die hierdurch ausnehmend gestärkte Geldaristokratie (weil nehmlich jetzt nur Reiche solche Stellen suchen oder annehmen können) und andererseits die jetzt näher liegende Versuchung, durch unlautere Mittel zu der vom Gesetz verweigerten Bezahlung und Entschädigung zu gelangen, hervorbringen. Die Geld- oder Reichthumsaristokratie verbindet sich noch mit jener des Geschlechts und wird dergestalt um so mächtiger, wenn das Gesetz die Untheilbarkeit der großen Familiengüter erlaubt oder festsetzt. In solchem Falle concentirt sich dann naturgemäß — weil gar leicht durch Heirathen und Erbschaften mehrere Familiengüter vereinigt werden — der große Besitz, zumal der Grundbesitz, in einer ganz kleinen Zahl von Häusern, welchen gegenüber dann eine desto größere Zahl von Armen steht. Das Heilmittel dagegen liegt in vernünftigen Erb- und agrarischen Gesetzen.

Jeder künstlichen Beförderung der Geldaristokratie sollte das Gesetz um so mehr sich enthalten, da auch ohne solche Beförderung oder Begünstigung diese gehässige und vielfach unheilbringende Aristokratie naturgemäß schon von selbst sich hervorthut. Der reiche Mann, außerdem, daß ihm mehr Mittel der Bildung und mehr Muße für die Verfolgung der öffentlichen Angelegenheiten zu Gebote stehen, besitzt allenthalben eine Menge von Clienten, die da in ihm ihren Brotherrn, mitunter auch ihren Wohlthäter, oder auf dessen Wohlthaten sie sich Hoffnung machen, ehren; und vermöge einer nur zu allgemein wahrzunehmenden Schwäche richten die Armen hochachtungsvoll ihre Blicke selbst zu demjenigen Reichen

**auf, von dem sie Nichts zu erwarten haben. Hierzu kommen dann die im Geldkasten liegenden Mittel der Bestechung, Verführung und Erstrebung aller Art, und die durch die Genossenschaft der Interessen und Anmaßungen stillschweigend sich bildende Allianz der** Reichen unter sich gegenüber den Armen.

Wo einmal die Aristokratie des Reichthums sich entschieden hervorgethan hat, da schreitet sie durch eigene Kraft fortwährend weiter; denn kein leichteres Mittel zum Geld-Erwerb giebt es als den Geld-Besitz. Die Nation theilt sich alsdann bald in die wenig zahlreiche Classe der Reichen und die höchst zahlreiche der Armen, wovon jene stolz, übermüthig, schwelgend, unterdrückend, und diese neidisch und hassend, doch zugleich auch demüthig und knechtisch wird. Ein bitterer geheimer Krieg zwischen diesen Classen zernagt dann das innigere Gesellschaftsband; ja er kann zum offenen und zerstörenden Brande werden. Auch wo das äußerste Unheil nicht eintritt, da ist es wenigstens aus mit der Herrschaft der edlen Ideen, mit der Macht der Vaterlands- und Freiheitsliebe und mit der Würde und Ehrenhaftigkeit des Volkscharakters. Nichts mehr wird dann geschätzt als Geld und Geldeswerth, und alle Mittel, zu deren Besitz zu gelangen, scheinen untadelig oder ehrenwerth, weil das Geld zu Ehren bringt und zur Macht. Die materiellen Interessen, welche an und für sich schon eine so große Macht über die Gemüther der Menschen ausüben, werden nun, da ihre Pflege zugleich zu Gewalt und Ehren führt, allen rein geistigen, moralischen und humanen Interessen weit vorgezogen. Reichthum gilt für Weisheit und Tugend, und um Geld ist Recht und Ehre, Vaterland und Freiheit feil.

Der Vollständigkeit willen sollten wir noch einiger Arten der Aristokratie Erwähnung thun, als z. B. der Hautaristokratie und der Faustaristokratie. Allein was die erste betrifft, so ist sie, obschon in den außereuropäischen Ländern, zumal in den amerikanischen Colonialländern, eines ganz natürlichen Ursprungs und auf die scharf hervortretende Verschiedenheit schon der äußeren Erscheinung der alldort neben und unter einander sich fortpflanzenden Racen begründet und insofern einen eigenthümlichen Charakter an sich tragend, gleichwohl in der Wesenheit ziemlich ähnlich der Geschlechts- oder Kastenaristokratie, von welcher wir schon oben gesprochen. Die Zeit wird ihre heilende Hand auch an diese durch tyrannische Uebertreibung eine der traurigsten Erscheinungen in der Geschichte darbietende schwere Verletzung der Menschenrechte legen; und schon sind in der neuen und neuesten Zeit sehr bedeutungsvolle, ja entscheidende Schritte geschehen, jene Heilung vorzubereiten und zu sichern. Was aber die Faustaristokratie betrifft, so ist die Benennung eine ganz unrichtige; denn was man damit bezeichnen will, gehört eigentlich unter den Begriff der Ochlokratie oder der Anarchie.

Schon aus der voranstehenden Darstellung ergiebt sich, daß alle Arten der Aristokratie ganz natürlich schon ohne Zuthat eines Gesetzes entstehen und factisch sich ausbilden können, nicht minder, daß den meisten Arten ein von der Vernunft bis zu einem gewissen Grade zu billigender Titel zu Grunde liegt, daß aber auch alle, wenn ihrem, gleichfalls natürlichen, Streben nach Alleinherrschaft und nach ausschließendem Genuß der bürgerlichen Vortheile nicht sorgsam und kräftig Einhalt geschieht, unausbleiblich Unterdrückung und Schmach über das Volk bringen.

Allerdings ist noch nie ein Volk gewesen, bei welchem nicht — und wenn es auch die möglichst reine und sorgfältigst bewahrte demokratische Form besaß — einige Aristokratie bestanden hätte; und wenn — wie Viele meinen — wirklich Alles, was naturgemäß von selbst entsteht, gut ist, so muß auch die Aristokratie diese Bezeichnung verdienen. Auch hat sie in der That ihre guten Seiten. Die in ihr schlummernde — wenn auch in der Erscheinung allzuoft ganz verzerrte — Idee, daß den Weisern und Bessern der Vorrang und die Gewalt in der Gesellschaft gebühre, ist eine zur Erstrebung von Weisheit und Tugend ermunternde Idee, und die den selbst nur vermeintlich Bessern (sollten sie auch in der That die Schlechtern sein) erwiesene Huldigung ist im Grunde der Tugend und Weisheit selbst dargebracht Auch ist, wenn nicht das gemeine Wesen stetem Stürmen oder Schwanken ausgesetzt sein soll, eine durch den vorherrschenden Einfluß einiger Weniger bestimmte Richtung nothwendig; und das Verlangen, sich der Schaar solcher Lenker beizugesellen, mag der Sporn zu edler und gemeinnütziger Anstrengung werden, so wie hinwieder

auch die Vorstellung dessen, was man von den Aristen fordert oder erwartet, wenigstens bei einigen derselben, ein wirksames Motiv werden kann, dem Fordern oder Zutrauen durch die That zu entsprechen. Allein nicht Alles, was natürlich ist, ist deshalb schon gut, und nicht Alles, was nothwendig oder unvermeidlich ist, verdient darum auch noch künstliche Pflege. Die Aristokratie, auch wo sie auf den edelsten Titeln ruht, nehmlich auf Intelligenz und moralischer Kraft, oder wenigstens auf Eigenschaften und Verhältnissen, welche die Vermuthung solcher Intelligenz und moralischen Kraft rechtfertigen oder etwa einige Verwandtschaft mit ihnen haben, ist durchaus kein Recht, sondern blos eine — wahre oder vermeinte — Würdigkeit. Solche Würdigkeit anzuerkennen ist Sache des Volkes; sich Selbst sie zuzusprechen und darauf Ansprüche auf Vorrecht gründen ist Uebermuth und Beleidigung. Dieses nun ist aber die charakteristische Eigenschaft der Aristokratie, wie sie nach fast allgemeiner Erfahrung sich in der Wirklichkeit darstellt. Mit dem freiwilligen Anerkenntniß von was irgend für Vorzügen begnügt sie sich nicht, ja sie verschmäht wohl dieselbe. Sie selbst schreibt sich hoffährtig alle Vorzüge zu und begründet damit nicht etwa eine bloße Behauptung der Würdigkeit, sondern eines wirklichen Rechtsanspruches auf Rang und Macht. Durch die unverhohlene Aeußerung, ja, wenn die Umstände es erlauben, durch zwangsweise Durchführung solches angeblichen Rechtsanspruches aber beleidigt sie das ganze übrige Volk und verlezt auf freche Weise jenes heilige und unverlierbare Recht, dessen Ursprung die Vernunft und dessen Hauptcharakter die Gleichheit ist. Die Aristokratie, sobald sie etwas Mehreres zu sein begehrt, als ein von freiem Anerkenntniß und freier, daher auch jeden Augenblick durch dieselbe Autorität, die sie schuf, widerruflicher Festsetzung abhängiger Vorrang an Ehre oder Macht, stellt sich als Verächterin der Gesellschaft, als freche Feindin des Volkes, als kriegführend gegen dessen ewiges Recht und Ehre dar. Kein mündiges Volk wird solche Beleidigung lange ertragen, sondern es wird, unter gewissenhaftester Achtung aller wahrhaft privatrechtlich seinen Aristokraten oder Aristokratenhäusern zustehenden Güter, Rechte und Ehren, Alles das, was seiner Natur nach blos vom öffentlichen Recht abgeflossen sein kann, seinem für und für entscheidenden freien Gesammtwillen unterworfen achten.

Die Aristokratie, welche in ältern Zeiten nach dem Recht wie nach factischer Bedeutsamkeit auf den Umfang einzelner Länder oder Staaten beschränkt war, hat in der neueren und zumal in der neuesten Zeit einen sehr gefährlichen Charakter der Allgemeinheit angenommen. Die Aristen des einen Volkes vermessen sich, ein solches zu sein auch für alle anderen Länder und Völker. Es ist nicht mehr blos von Vertheilung eines einzelnen Volkes in Aristen (namentlich Adelige) und Gemeine die Rede, sondern von Theilung der ganzen Menschheit, wenigstens der europäischen, in diese zwei Classen. Zugleich bieten die Aristen jedes einzelnen Landes jenen aller übrigen die Hand zum innigen Bund, zum Schutz und Trutz. Sie identificiren anmaßlich ihre selbstsüchtigen Interessen mit jenen der Regierungen, flößen diesen künstlich ein unglückliches Mistrauen gegen die Völker und Volksfreunde ein, nähren durch täuschende Vorspiegelungen die Gespensterfurcht vor Revolutionen und arbeiten unermüdlich an Hervorbringung oder Befestigung eines gleichfalls allgemeinen Bundes der Monarchen wider die Völker.

Von dieser in historischen Rechten und Vorrechten schwelgenden Aristokratie ist in allen Zeiten und fast in allen Ländern unsägliches Uebel und insbesondere auch fast alles Unheil ausgegangen, welches in der neuen und neuesten Zeit über die Völker unseres Welttheils kam. Die französische Revolution ist nach ihrem eigentlichen und innersten Princip nichts Anderes gewesen als eine Erhebung der Demokratie, d. h. des vernunftmäßig anzuerkennenden Gleichheitsrechtes, gegen die auf positiv verliehenes oder factisch ausgeübtes Vorrecht pochende Aristokratie. Nicht gegen den Thron, welchen vielmehr die Häupter der Revolution als heilig und unantastbar anerkannt und von dem verderblichen Einfluß der weltlichen und geistlichen Aristokratie befreit wissen wollten, ging der Angriff, sondern blos gegen die der Aufklärung des Zeitalters Hohn sprechenden histo=

rischen Vorrechte und factischen Anmaßungen der Aristokraten. Der leidenschaftliche Widerstand dieser Letzten, die da vor der Vorstellung sich entsetzten, nichts Weiteres als Bürger und sonach dem gleichen Recht wie alle Uebrigen unterstehend sein zu müssen, gestützt auf die Sympathie der Aristokraten aller andern Länder Europas, brachte die convulsivischen Bewegungen Frankreichs und den namenlos verderblichen Krieg der Coalitionen wider dasselbe und in weiterer Folge die soldatische Weltherrschaft des der Revolution entstiegenen großen Feldherrn hervor. Die Aristokratie, mit Ausnahme jener der Soldaten oder überhaupt der von dem Weltdespoten auserlesenen Diener, war jetzt gedemüthigt und schien, wenigstens in den Ländern der Napoleonschen Herrschaft, unfähig zur Wiederaufnahme des Streites, ja selbst zum Frieden mit dem Gewaltsherrscher unter irgend leidlichen Bedingungen geneigt. Als aber die Völker, durchdrungen von nationalen und rein menschlichen (nicht aristokratischen) Gefühlen und Interessen, die Macht des Weltherrschers gebrochen hatten, so stellte die Aristokratie mit ihren alten Ansprüchen und Anmaßungen sich wieder ein und verunstaltete durch ihren mächtigen Einfluß das von der Weisheit und Humanität der königlichen Sieger erwartete Friedenswerk. Und die von dort an bis auf den heutigen Tag laufende Geschichte stellt uns als vorherrschende Erscheinung den auf Leben und Tod geführten Kampf der Aristokraten gegen die Demokraten, d. h. gegen die Völker, dar.

In diesem Kampfe sind nicht nur die Geburtsaristokraten, d. h. die adeligen Geschlechter, thätig gewesen, sondern es gesellten sich ihnen bei auch alle Andern, die aus der Eintheilung der Gesellschaft in Vornehme und Gemeine unmittelbar oder mittelbar Vortheil ziehen oder erwarten, überhaupt Alle, welche die Hoffnung ihres Privatglücks auf das Princip ihres Privilegiums, anstatt auf jenes der bürgerlichen Gleichheit bauen. So verbündeten sich den Geburtsaristokraten allernächst jene des Reichthums (d. h. sie verbanden sich mit ihnen, wiewohl zum Theil unter sich selbst durch die heftigste Rivalität entzweit, gegen das ihnen gemeinschaftlich verhaßte Princip der gesellschaftlichen Gleichheit); und es gesellten sich ihnen weiter bei die Diener der Gewalt, die da einerseits Knechte zu sein sich gern gefallen lassen, um nur andererseits die Rolle der Herren zu spielen; weiter die Inhaber von Sinecuren und splendiden Pensionen, aber dann auch die von aristokratisch gesinnten Herren auf irgend eine Weise abhängigen, ihre Richtung nach Lakaienpflicht nehmenden oder überhaupt in dem Fortbestand der Aristokratie eine Quelle ihres Lebensunterhalts findenden Individuen; ja endlich gar noch alle Sklaven der sogenannten „materiellen Interessen", welche nehmlich sich selbst kein ideales Ziel gesteckt haben, d. h. für Realisirung von Ideen keine Wünsche hegen, sondern das Wohlbehagen des Leibes als ihren Lebenszweck erkennen und darum den jeweils die Macht Habenden mit knechtischer Ergebenheit (nach Schlözers Ausdruck: mit „Hundsdemuth") zu Gebote stehen. Aus diesen Bestandtheilen ist (in der Hauptmasse, folglich mit Abrechnung der vergleichungsweise nur kleinen Zahl der gutgesinnten, d. h. uneigennützigen „Conservativen") das Heer zusammengesetzt, welches unter der Fahne der Aristokratie gegenwärtig eifrigst kämpft, welchem jedoch die Vertheidiger der vernunftrechtlichen Gleichheit der Menschen und Bürger, d. h. die ihrer Stellung als vernünftige Menschen und mündige Staatsbürger Bewußten und mit dem solcher Stellung entsprechenden Charakter Begabten, leicht obsiegen würden, wenn nicht einerseits die unvernünftigen Gleichheitsprediger (d. h. die auch gegen jene Ungleichheiten sich Auflehnenden, welche theils wirkliche Facta der Natur, theils die rechtlich begründeten und selbst vielfach wohlthätigen Folgen einer freien Wechselwirkung der Menschen und einer jeden vernünftigen Gesellschaftseinrichtung sind) durch ihr fanatisches Geschrei manchen Wohldenkenden einschüchterten, und andererseits eine unglückliche Verblendung die meisten Regierungen zu einer für sie selbst gefährlichen Allianz mit der Aristokratie vermocht hätte. Wir sagen für sie selbst gefährlichen Allianz, und berufen uns zur Rechtfertigung solches Sagens auf die Geschichte, welche unter hundert Beispielen von Umwälzung oder Thronensturz neun und neunzig als von der Aristokratie ausgegangen, gegen eines, welches demokratischen Ursprungs gewesen, aufstellt.

Von dem Charakter der Aristokratie als gesetzlich eingeführter oder anerkannt bestehender Staatsverfassung werden wir, verglichen mit jenem der beiden andern Hauptformen, nehmlich der Monarchie und der Demokratie, unter dem Artikel „Staatsverfassung“ einiges näher Bezeichnende vortragen. Wir bemerken hier blos, daß das Princip der Aristokratie, als alleinherrschendes oder vorherrschendes, zwar unter Voraussetzung einer ganz niedern Culturstufe und daraus hervorgehenden wirklichen Unmündigkeit des Volkes gebilligt oder als heilsam erachtet werden möchte, daß es aber, weil naturgemäß nach der Verlängerung oder Verewigung solcher Unmündigkeit strebend, von dieser Seite gleichwohl dem Verwerfungsurtheil anheim falle. Die Geschichte spricht auch hier mit tausend Zungen; eine weitere Ausführung wäre Ueberfluß.

Etwas Anderes jedoch ist zu sagen von dem einer andern Staatsform, nehmlich der Monarchie oder der Demokratie, blos zur Milderung beigegebenen aristokratischen Element. Ein solches mag nach Umständen gut, heilsam, ja nothwendig sein. Doch kommt es in der Regel von selbst auf, bedarf also weit seltener der positiven Einsetzung und künstlichen Pflege, als einer weisen Mäßigung und Beschränkung. Die streng demokratische oder völlige Gleichheit hat sich noch nirgends lange erhalten, sondern weicht — schon im einfachsten Naturzustande, mehr aber noch in jenem der fortschreitenden Civilisation — fast unausbleiblich dem aristokratischen (einer oder mehreren der oben beschriebenen Quellen entfließenden) Princip, d. h. vermischt sich wenigstens mit demselben, wodurch dann — wofern die Mischung in einem glücklichen Verhältniß geschehen ist und bleibt — eben eine reinere und edlere Gestalt der Demokratie (nehmlich im Gegensatz der Ochlokratie) hervorgebracht wird. Zur Milderung der Monarchie dagegen ist die Aristokratie weit minder geeignet; d. h. wenn die Verfassung blos aus Monarchie und reiner Aristokratie gemischt ist, so ist zwar der Monarch für seine Person oder gegenüber den Aristen nicht mehr absoluter Autokrat; aber Er, in Verbindung mit den Aristen, führt gleichwohl den absoluten Scepter über das alsdann völlig rechtlose Volk. Für Letzteres ist also nur Heil zu finden in einem der Monarchie beigegebenen demokratischen Element, welches jedoch, um nicht ein ochlokratisches zu sein, nach der voranstehenden Bemerkung die wohlthätige aristokratische Beimischung mit sich führen muß und auch in der Regel schon naturgemäß, nehmlich ohne künstliche Einsetzung, von selbst mit sich führt.

Nicht nur in der Staatsverfassung oder in den Verhältnissen des Staatslebens begegnet uns die Aristokratie als weithin waltendes, allenthalben und immer nach thunlichster Herrschaftserweiterung strebendes Princip. Auch in der Gemeinde, welche freilich ein Staat im Kleinen ist, aber auch in jeder andern gesellschaftlichen Verbindung oder auch nur gemeinen Wechselwirkung der Menschen thut sie sich hervor und verfolgt ihre Ansprüche überall mit Eifer, nur bald mit größerem, bald mit geringerem Erfolg. Für die Gemeinde gilt in Ansehung ihrer Aehnliches wie für den Staat*). Die Aristokratie nehmlich — nach allen ihren Arten — entsteht auch in der Gemeinde ganz natürlich oder von selbst und ist darin eben so wie im Staat theils unschädlich, theils selbst wohlthätig, so lange sie ein gewisses Maß nicht überschreitet, und zumal so lange sie nur auf freiwilliger Anerkennung oder höchstens auf frei widerruflichem Gesetz beruht, nicht aber auf ein anmaßlich als ein selbstständiges behauptetes Recht pocht und solche Anmaßung selbst dem gesetzgebenden Gesammtwillen trotzig entgegenhält. So wird z. B. (wie wir in dem Artikel „Gemeindeordnung“ umständlicher darstellen werden) eine Gemeinde allerdings wohl daran thun, wenn sie ihre Vorsteher und Verwalter, so viel thunlich, unter den Notabilitäten der Bürgerschaft wählt, d. h. unter den durch Patriotismus, Talent, Bildung, Erfahrung, erworbenes An-

---

*) Vergleiche Des Communes et de l'aristocratie, par M. de Barante, pair de France. Par. 1821.

sehen, ja auch Reichthum (wenigstens Wohlhabenheit, die da gegen Bestechlichkeit schützt und zugleich eine Sicherheitsleistung enthält) ausgezeichneten Männern, ja selbst Familien, insofern der Besitz der das Vertrauen rechtfertigenden Eigenschaften in denselben sich forterhält. Sie wird sogar nach Umständen wohl daran thun oder Vortheil davon empfinden, wenigstens ohne großes Widerstreben sich gefallen lassen, wenn — zwar nicht das passive, wohl aber das active — Wahlrecht an einen — die Selbstständigkeit des Wählers verbürgenden — Census geknüpft wird u. s. w. — Aber einen ganz andern und höchst verwerflichen Charakter erhält die Sache, wenn etwa eine Anzahl Familien — wie einst die Patrizier in den Reichsstädten — ein wirkliches Recht, und zwar ein selbstständiges und ausschließendes Recht zu wählen oder gewählt zu werden ansprechen, oder wenn die Bürgerschaft in zwei Classen, z. B. der sogenannten Ortsbürger und der bloßen Hintersassen oder Schutzbürger, getheilt und die Bevorrechtung der Ersten so wie die Unterordnung der Letzten eine erbliche, d. h. schon mit der Geburt überkommene ist, oder auch wenn der Wahlcensus ein allzuhoher, d. h. den vernünftigen Zweck seiner Einführung überschreitender und für den nicht schon von Geburt aus Reichen nur schwer zu erringender ist u. s. w.

Auch in andern geselligen Verhältnissen und überall, wo eine Wechselwirkung der Menschen stattfindet, ist es die Aristokratie oder der Aristokratismus, welcher nach Vorrecht und Vorrang anmaßlich und unersättlich strebt, welcher von den Vortheilen oder Genüssen, die eine Gesellschaft darbietet, so viel möglich zum voraus für sich in Anspruch nimmt und der Theilnahme an den Lasten derselben sich gleichfalls so viel als möglich entzieht, welcher Ehrenbezeugungen fordert und auf Andere geringschätzig herabsieht, jeden wahren oder vermeinten körperlichen wie geistigen Vorzug, jedes höhere Maß des Besitzthums oder Einkommens, jede Verwandtschaft oder selbst Clientel oder wie immer benannte Verbindung mit höher stehenden Personen oder Familien, jede adelige Stammbaumssprosse, jede Titulatur, jedes Bändchen oder Sternchen, ja jedes Lächeln des Ministers für einen vollgiltigen Titel hält, über allen nicht gleichmäßig Begabten oder Begnadigten selbst im gemeinen Verkehr eine höhere Stellung einzunehmen oder den Vorzug in Genuß, Freiheit und Ehre, in den Formen des Umgangs und überhaupt in allen Beziehungen und Berührungen des gesellschaftlichen und selbst außergesellschaftlichen Lebens zu behaupten. Solchen Ansprüchen kommt dann etwa das Princip der Staatsverfassung, wenn es das aristokratische ist, und, wo es dieses nicht ist, die Bescheidenheit der wahrhaft Würdigen und die Demuth oder Servilität der Massen zu Statten, und es bilden sich daraus Gewohnheiten und Sitten, welchen dann nur schwer mehr entgegengetreten wird. Die allzu Bescheidenen jedoch sollten bedenken, daß die Nachgiebigkeit gegen ungebührlich erhobene Ansprüche zu weiterer Steigerung derselben ermuthigt und nicht nur dem einzelnen Nachgebenden, sondern der ganzen Classe, welcher er angehört, als aufgestelltes Beispiel oder als stillschweigende Anerkennung Nachtheil bringt. Was aber die Servilität der Massen betrifft, so geschieht freilich Denjenigen, die sich selbst wegwerfen, kein Unrecht, wenn man sie verachtet und niederdrückt. Das beste, ja einzige Heilmittel gegen die aristokratischen Anmaßungen besteht hiernach in der geistigen und moralischen Bildung des Volkes, in der Erhebung des Charakters, zumal durch Freiheitsgewährung, in der Pflege des Sinnes für ächten Menschenwerth und Menschen- und Bürgerwürde.

Der Aristokratismus zeigt sich endlich auch in der Wechselwirkung der Gesellschaften unter sich selbst, namentlich der Staaten oder Regierungen und Völker. Trotz dem vielfach anerkannten Lehrsatz von der rechtlichen Gleichheit der Staaten oder Völker behaupten dennoch die (durch Volkszahl, Gold oder Eisen) Mächtigern den Vorrang vor den Mindermächtigen, und zwar nicht nur an Rang und Ehre, sondern auch an zählender Kraft der Stimme und an Befugniß zu deren nachdrücklichen Erhebung. Der jüngste Notenwechsel zwischen den europäischen Großmächten und der vergleichungsweise kleinen Schweiz ist davon ein nächstliegendes Beispiel. Auch der Anspruch auf Vorrang der Erbreiche vor Wahlreichen, und der monarchischen Regierungen vor republikanischen gehört unter den Begriff der Aristokratie.

Wir werden jedoch davon unter andern eigens dem Völkerrecht angehörigen Artikeln ausführlicher handeln.

Wir wollen hier zum Schluß eine der oben bemerkten Schrift eines „Ungenannten" über die Aristokratie entnommene Stelle anführen. Dieser der absoluten Monarchie huldigende und das Repräsentativsystem anfeindende, demnach sicherlich nicht revolutionaire Schriftsteller fühlt sich gedrungen, gleich in der Einleitung über die Aristokratie sich, wie nachsteht, zu äußern.

„Aristokratie war es, was den ägyptischen Krieger- und Priesterkasten ihre Macht verlieh; Aristokratie ist es, was noch heute die Stämme des vor 2000 Jahren von Heerd und Heimath vertriebenen Judenvolkes in schroffer Scheidung und dem lächerlichen Glauben an die Vorzüge unbekannter Altvordern aufrecht erhält; Aristokratie hieß das griechische Pfropfreis, auf den römischen Staatsbaum verpflanzt, das die Welt in Fesseln schlug und durch Jahrhunderte die Gerechtigkeit mit dem Schwerte maß; Aristokratie kämpfte in den Jahrhunderten der Finsterniß den wüthigen Kampf der Guelfen und Ghibellinen; und Aristokratie stellte den kleinen venedigschen Staatsbürger auf eine schwindelnde Höhe; Aristokratie färbte die Wellen der Themse mit Königsblut, hintertreibt noch heute die Versuche der Regierungen zu Verminderung der Volkslasten durch gleiche Vertheilung der Steuerbeiträge und trat gegen die Forderung der Vernunft und Sittlichkeit in die Schranken, als für das Fortbestehen der nun einmal als vorhanden geträumten Volksrepräsentation wenigstens der Schein gerettet werden sollte [2]); Aristokratie trieb die verzweifelten Franken zu ihren Revolutionen, entzündete die Bürgerkriege dieses unglücklichen Landes und erschöpft die Hilfsquellen des blühenden Frankreichs, daß es unter der Last seiner Milliarden von Staatsschulden erliegt; Aristokratie begleitete jeden Thronenwechsel des nordischen Kolosses mit Königsmord und Auflehnung, meuchelmordete Schwedens beste Könige, vernichtete Recht und Freiheit der Völker in Gestalt großer Magnatenrepubliken, in Ungarn und Polen, hielt Deutschland durch Jahrhunderte in schmachvoller Leibeigenschaft und schmiedete, während die europäischen Großmächte sich über Deutschlands Wohl beratheten, eine Kette, die sie unter dem Namen der „Adelskette" den Deutschen an die freien Glieder legen wollte" [3]). Carl v. Rotteck.

**Aristoteles**; seine Rechts- u. Staatslehre. — I. Aristoteles und die peripatetische oder Aristotelische Philosophie haben eben so wie Plato und die Platonische, namentlich auch die neuplatonische Philosophie, und wie Zeno und seine oder die stoische Philosophie einen so unermeßlichen Einfluß auf alle Theile der Cultur des Menschengeschlechts ausgeübt; es sind diese drei griechischen Philosophen und Philosophieen für ganze Völker und Völkersysteme in verschiedenen Zeitaltern so wahrhaft herrschend und gleichsam eine Art von Cultus geworden, daß insbesondere auch die Staatsgeschichte und die historische, juristische und politische Cultur und Literatur ohne Verständniß wenigstens ihrer allgemeinen und namentlich ihrer politischen Grundansichten nicht gründlich verstanden werden können. Aristoteles, einer der größten Philosophen und zugleich einer der größten und vielseitigsten Gelehrten Griechenlands und der Welt, der mit seinem reichen unermeßlichen Geiste in so vielen Wissenschaften neue Bahnen brach, wurde im Jahre 384 vor Christo zu Stagira, einer nur durch ihn berühmten macedonischen Stadt, geboren. Sein Vater, Leibarzt des macedonischen Königs Amyntas, rühmte sich der Abstammung von Aeskulap, und auch seine Mutter war von vornehmer Abkunft. Der Vater bestimmte den fähigen Knaben ebenfalls für die ärztliche Laufbahn und unterrichtete ihn selbst in der Naturwissenschaft, Medicin und Philosophie. Nach des Vaters Tod bildete sich Aristoteles zu Atarna in Kleinasien bei einem gewissen Proxenus weiter aus, ging dann im 17ten Jahre nach Athen, wo er vieljähriger Schüler Platons wurde und während eines 20jährigen Aufenthaltes bereits als Gelehrter und kurz nach Platons Tod auch als Gründer einer eigenen Philosophenschule sich berühmt machte. Als nach

---

2) In den Kämpfen der Pairs gegen die sogenannte Reformbill.

3) Klüber, Acten des Wiener Congresses. Th. VI. S. 452. ff.

Platons Tod die Athener dem macedonischen König Philipp den Krieg erklärten, verließ Aristoteles Athen und ging zurück nach Atarna, wo jetzt sein Freund, der Eunuche Hermias, die Herrschergewalt ausübte. Nach dessen unglücklichem Tod durch den Perserkönig dichtete Aristoteles eine Hymne auf den ausgezeichneten Mann und heirathete dessen Nichte. Gegen das Jahr 343 vor Christo, also in seinem vierzigsten Jahre, berief ihn Philipp an seinen Hof zum Erzieher des damals 13jährigen Alexander, und die ersten, durch geistige, moralische und politische Bildung und Größe ausgezeichneten Regierungsjahre Alexanders geben ein gutes Zeugniß für den Lehrer. Auch belohnten ihn Philipp und Alexander königlich; Philipp namentlich auch, indem er seine im Krieg zerstörte Vaterstadt Stagira wieder herstellte und dort eine von Aristoteles zu leitende Schule errichtete, welche Wohlthaten die Stagiriten bewogen, ihrem großen Landsmann zu Ehren jährlich ein Fest, Aristoteleia genannt, zu feiern und ihm einen Tempel, Aristoteleion, zu widmen. Alexander belohnte ihn, abgesehen von einem Geschenk von 800 Talenten (einer Million Thaler), durch großartige Unterstützung seiner gelehrten Bestrebungen. Insbesondere mußten ihm mehrere Tausend Menschen für seine Naturgeschichte in den verschiedensten Gegenden die Thiere beobachten und einfangen. Gegen 331 v. Chr., also im 53sten Jahre, ging Aristoteles nach Athen zurück und gründete in dem Lyceum unfern der Stadt eine Schule, wo er Vormittags für vertrautere Schüler strenger wissenschaftlich (esoterisch oder akroamatisch), Nachmittags für größeren Kreis allgemeinfaßlich (exoterisch) lehrte, und zwar meist in Schattengängen (περίπατοι) und im Spazierengehen (περιπατεῖν), woher auch die Schule des berühmten Stagiriten den Namen Peripatetiker erhielt. Als später die Athener gegen Macedonien rüsteten, suchten die athenischen Ultrademokraten und Demagogen, gegen deren zügelloses staatsverderbliches Treiben alle großen Männer Athens, Sokrates wie Platon, Aristophanes wie Aristoteles, kämpften, ihn zu verfolgen. Die falsche Anklage des Atheismus wurde ihr Mittel. Aristoteles aber verließ Athen mit der Aeußerung: er wolle Athen einen zweiten Frevel gegen die Philosophie ersparen. Mit den meisten seiner Schüler flüchtete er nach Chalcis in Euböa, wo er begütert war und im Jahre 322 v. Chr. im 63sten Jahre starb.

Aristoteles war von kleiner unansehnlicher Gestalt, zartem Körperbau und schwächlicher Gesundheit, sehr lebhaft, beredt und aufmerksam auf sein Aeußeres, auf Kleidung und Pflege des Körpers. Er war als Bürger, Gatte, Vater und Freund, überhaupt als Mensch achtungswürdig, und bei aller Schärfe und Kälte des hellsten Verstandes und bei der reichsten Erfahrung und Menschenkenntniß, bei der Universalität und Originalität seines Geistes und Wissens durchweht seine Schriften und vor allen auch seine Politik eine reine und edle sittliche Gesinnung, hoch erhaben über den Materialismus und Epikurdismus vieler Naturforscher, Philosophen und Weltleute. Diese Gesinnung und die stete Richtung des Blicks auf das höhere geistige Leben, in Verbindung mit seinem unermüdlich und so äußerst erfolgreich dem Dienste der Wahrheit gewidmeten Leben, nehmen doppelt die Hochachtung in Anspruch bei der Eigenthümlichkeit seiner Natur und seines Geistes, welche von dem platonischen tiefen, gemüthlichen, phantasiereichen, religiösen und dichterischen, ja schwärmerischen Schwunge der Anschauungen und Gefühle so wesentlich verschieden war, bei seiner frühzeitigen vorzugsweisen Richtung auf das Natur- und Verstandeswissen, bei seinen reichen und zum Theil vornehmen Lebensverhältnissen, und endlich bei der schon so großen Verderbniß seines Vaterlandes. Diese Hochachtung wird auch wohl nicht geschwächt durch den Vorwurf einer menschlichen Schwäche, eines zu lebhaften Ehrgeizes. Die ihm ebenfalls vorgeworfene Entzweiung mit seinem Lehrer Platon war, so viel wir davon wissen, nur eine fast unvermeidliche Folge ihrer so ganz verschiedenen Geistesrichtungen und Systeme. Daß er vielleicht eifriger, wie nothwendig scheint, die Irrigkeit platonischer Lehren nachzuweisen suchte, besonders in der Politik, dieses erklärt sich wohl dadurch, daß das große Ansehen dieser Lehren bei seinen Zeitgenossen der Annahme seiner eigenen Ueberzeugungen im Wege zu stehen schien. Der Bruch vollends mit seinem königlichen Schüler Alexander gereichte dem Aristoteles zur Ehre, da er unmöglich das spätere, durch Schmeichelei und heftige Leidenschaften verdorbene Leben des

ehemaligen Zöglings billigen durfte. Die nächste Veranlassung zum Bruche war die rücksichtslose Opposition, mit welcher Kallisthenes, des Aristoteles Neffe und der Studiengenosse Alexanders, die orientalischen despotischen Einrichtungen des Königs, den er auf seinem Zuge nach Asien begleitete, zu bekämpfen suchte, und wodurch er dessen rachsüchtigen Zorn erregte.

Seine zahlreichen Schriften über Logik, Metaphysik, Psychologie und Physiognomik, Rhetorik, Poesie und Poetik, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geschichte, endlich über Ethik, Politik und Oekonomik hatte Aristoteles bei seinen Lebzeiten nicht bekannt gemacht. Es erbte sie sein Schüler Theophrastus, in dessen Familie sie blieben. Die Erben verweigerten den Verkauf derselben dem Ptolemäus Philadelphus und verbargen sie auch vor dem König Pergamus in einem Keller, wo sie leider durch Nässe und Würmer vielfach verdorben und zum Theil zerstört wurden. Für uns vollends ist ein großer Theil der wichtigsten Werke verloren, unter diesen, bis auf ganz wenige Bruchstücke, die Politieen, oder die Darstellung von 158 alten Staatsverfassungen — vielleicht der schwerste unter allen den zahllosen Verlusten von Werken des Alterthums. Nach Diogenes von Laerte (5, 27) bestanden seine Werke aus vierundvierzig Myriaden Zeilen, ungefähr vierundvierzig Alphabete, wovon uns nur der vierte Theil erhalten ist. Dieser oder seine sämmtlichen Werke wurden herausgegeben von Sylburg 1587 und von Casaubonus 1590, und jetzt besorgt sehr verdienstlich die Berliner Akademie der Wissenschaften eine neue kritische Ausgabe [1]).

II. Für uns ist, nach dem Verluste der Politieen, das wichtigste der Aristotelischen Werke das Werk der acht Bücher der Politik. Eine theilweise Begründung der Politik enthalten die Werke über die Moral, insbesondere die Nikomachische Ethik. Eine Zugabe bildet die Hausregierungskunst oder die Oekonomik. Alle diese Werke sind leider vielfach verstümmelt, das letztere kommt wahrscheinlich gar nicht einmal unmittelbar aus der Hand des unsterblichen Meisters [2]). Trotz jener unvollkommenen Gestalt aber bleibt das Werk über die Politik, welches theilweise auch Vorläufer von Montesquieu's und Machiavelli's politischen Werken wurde, bis zum heutigen Tage eines der wichtigsten und belehrendsten Werke über die Staatslehre. Da die Alten Recht und Politik nicht von einander losrissen, so enthält es zugleich die Aristotelische Rechts- oder Naturrechtslehre und durch die historisch philosophische Methode auch eine Philosophie der positiven Gesetze.

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden die historisch philosophische und analytische Methode der Entwickelung, welche, nach dem was darüber oben S. 35 bereits ausgeführt wurde, für die praktische Theorie des Naturrechts und der Politik unentbehrlich ist, aber gewöhnlich übersehen wird. Aristoteles faßte überhaupt in seiner Philosophie, im Gegensatze mit Platons Ideen und mit dessen synthetischen Entwickelungen aus rein apriorischen Grundprincipien, aus Grundprincipien, die zum Theil in orientalischen religiösen Anschauungen wurzelten, zuerst die Erfahrung und das in ihr Gegebene auf, analysirte und verglich dessen einzelne Bestandtheile, ihre Besonderheit und ihre Verbindung in einem gemeinschaftlichen Zusammenhang und Begriff. Mit Hilfe der Grundgesetze des menschlichen Geistes und der geistigen Auffassung und Gestaltung der analytischen Ergebnisse entwickelte er so die höchsten Wahrheiten und ihre Folgerungen. Diesen Weg schlug er denn natürlich auch in seiner Entwickelung der naturrechtlichen und

---

1) Gründliche Nachrichten über alle einzelnen Werke und ihre Ausgaben und über die unermeßliche Aristoteles-Literatur giebt Zell in der Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft von Pauly, Bd. I. im Artikel Aristoteles.

2) Den besten sachlichen Commentar über die Politik giebt der berühmte J. Georg Schlosser: Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomik. Aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen. 3 Bände, Leipzig 1812. Stets berücksichtigt hat Schlosser die von dem berühmten Hermann Conring 1656 mit Einleitung und Noten besorgte Herausgabe des Textes sammt lateinischer Uebersetzung.

politischen Gesetze des staatsgesellschaftlichen Lebens, des wahren Wesens und der Grundgesetze des Staates ein [3]). Er blieb aber auch hier, so wie überhaupt in seiner Philosophie, weit entfernt von einem unphilosophischen, die sittliche Freiheit und geistigen höchsten Grundgesetze verleugnenden Empirismus und Materialismus. Seiner Theorie steht auch fern ein Hugo'scher Skepticismus, oder die Unfreiheit und Unwissenschaftlichkeit einer positiven und historischen Schule, und ebenso die Bentham'sche Nützlichkeits- wie eine sinnlich eudämonistische und vollends eine machiavellistische Lehre.

Wenn Platon im edlen Kampfe mit der schlechteren Wirklichkeit der athenischen Pöbelherrschaft und mit der unheilbringenden egoistischen Scheinlehre der Sophisten, welche immer mehr das öffentliche Leben seines Vaterlandes vergiftete, sein politisches System den ewigen Urformen des Guten und Schönen und den Anschauungen von einer übersinnlichen Welt gemäß ausbildete und überall zum Idealen erhob, dabei aber die Bedingungen der Ausführbarkeit so sehr vergaß, daß er selbst einmal sagt, er denke sich Männer, als wenn er sie vom Bildhauer könne machen lassen, und sein Staat sei vielleicht nur im Himmel ausführbar, [4]) so bildete sein Schüler Aristoteles einen absichtlichen Gegensatz gegen ihn. Bei geringerem dichterischen Vermögen und religiösen Sinne, aber einem Alles durchdringenden und zergliedernden Scharfsinn verschwand seinen nüchternen Blicken die Ideenlehre, die Quelle des idealen Systems des Platon, so sehr, daß er zuweilen einen sarkastischen Spott über die unpraktischen idealen Ansichten seines Lehrers kaum unterdrückt. „Nicht von Idealen und übergelehrten Planen, sondern von der Be- „trachtung des Lebens, wie es im Durchschnitt wirklich erscheint, und von dem Ausführ- „baren" will er daher ausgehen.[5]) Und wie ihm Tugend, Gerechtigkeit und die beste Staatsverfassung stets als ein Mittleres, als eine Mitte zwischen entgegengesetzten Extremen [6]) erschienen, so hielt überhaupt seine praktische Philosophie gewissermaßen die Mitte zwischen dem höheren Aufschwung platonischer Ideale und zwischen jenen oben berührten niederen Ansichten.

Tugend war ihm weniger das an sich Gute und Höchste, als die aus Erfahrung des gesunden menschlichen Lebens gesitteter Menschen und Völker, aus der Uebereinstimmung ihrer Gefühle und Ueberzeugungen entwickelte und durch Angewöhnung zu erwerbende, aber mit Freiheit zu verwirklichende Grundbedingung der Glückseligkeit.[7]) Dennoch erniedrigte er sie keineswegs zum dienstbaren Mittel sinnlichen Wohlseins und Nutzens. Nicht hiernach, überhaupt nicht nach dem Nutzen bestimmte er ihr Wesen. Er entwickelte dasselbe unabhängig von äusserlichen Zwecken als ein Selbstständiges nach ihren eigenen höchsten Gesetzen. Er ging — und so namentlich in dem Hauptwerke, der Nikomachischen Ethik (an seinen Sohn Nikomachos) — zurück zu dem letzten Zweck des Strebens und Lebens der Einzelnen und der Staaten. Mit dessen analytischer Entwickelung beginnt er namentlich auch die Politik (I, 1). Er fand diesen Endzweck oder das höchste Gut (τέλος), wornach die freien Menschen in ihrer vollkommensten und höchsten freien Gesellschaft, im Staate, strebten, in dem vollkommenen oder glückseligen Leben (Eudämonie), welche zwar dreierlei Bestandtheile hat, oder durch entsprechende leibliche und andere äussere Verhältnisse unterstützt werden muß, deren Grundbedingung aber die möglichst vollkommne, im Handeln sich bewährende Tugend ist. Diese besteht in der Fertigkeit, stets mit Wissen und Willen oder frei der vernünftigen Natur des Menschen zu genügen. Dieses innere Wesen der Tugend aber zeigt sich in der Erscheinung als die rechte Mitte zwischen zwei Extremen, zwischen Zuviel und Zuwenig, wonach nun die einzelnen Tugenden entwickelt werden. Diese sonderbare, scheinbar seichte und bei einem so tiefen und scharfen Denker fast räthselhafte Darstellung erklärt sich wohl aus des Aristoteles Auffassung von den tieferen Grundkräften oder naturgesetzlichen Grundprincipien alles lebendigen Seins, welche die Stoiker Geist, Leib, Seele nannten. Von diesen ist das dritte, nach des Aristote-

3) S. vorzüglich Polit. I, 1. 2. und III, 1.
4) De republ. IX, 592. VII, 540.
5) Polit. IV, 1. VII, 11.
6) Ethik I, 15. Polit. IV, 11.
7) Ethik II, 1. 3. 6, V, 1. Polit. I, 12.

les sonderbarer Bezeichnung derselben, die Privation. Dieses ist ihm aber eben das, das besondere selbstständige (private) Leben bildende, bewegende und beseelende Princip, also die Seele in Thier und Menschen, welche in einem höheren Sinne ein Mittleres zwischen Geist und Körper ist und sie vermittelt. Dieses tritt denn nachher auch wieder in der wahren Verfassung (πολιτεία) des Staates hervor, welche als das wahre besondere Leben des Staates, βίος πόλεως, den allgemeinen Endzweck oder Geist und den Volkskörper zum wahren Leben einigt und ebenfalls ein Mittleres ist [8]), so daß die Theorie dieses vermittelnden Lebens als eine selbstständige Vermittelung mit Vermeidung der Extreme nach der rein geistigen und der rein materiellen Seite hin erscheinen und so die Gesundheit und Vollkommenheit des Lebens erhalten konnte und der Natur des Lebens entspricht. So weiß denn auch Aristoteles in seine Entwickelungen von den Tugenden meist eine tiefere dialektische und Erfahrungswahrheit hineinzulegen, eine tiefere und bessere wenigstens als jene bekannten Regelchen von der goldenen Mittelstraße und daß der Mittelweg der beste sei, als die Lehre von der Mittelmäßigkeit und vollends als das lügnerische neufranzösische Juste milieu. Doch ist in den uns übrig gebliebenen Schriften diese ganze Entwicklung nirgends befriedigend begründet. Und da Aristoteles selbst fühlte, daß seine Lehre von der Mitte nicht ausreichte zur sicheren Begründung und zum Maßstab des rechten Inhalts des tugendhaften Handelns, ja da er selbst auf mehrere Tugenden seinen Begriff von einer rechten Mitte nicht anzuwenden wußte, so nahm er die Berufung auf das allgemeine Gefühl gesitteter Menschen und Völker über das Schöne (oder Anständige) und Gute zu Hilfe. Diese so von selbstständigen sittlichen Grundsätzen aus entwickelte Tugend, obwohl sie nach heidnischer Ansicht nur um des höchsten Gutes, oder um der Glückseligkeit willen, gesucht werden sollte, gab sittliche Würde, und ihr mußte sich das ganze Leben und jede besondere Neigung und Vortheilsrücksicht unterordnen. In seiner Auffassung der Glückseligkeit, als eines befriedigten selbstgenügsamen Zustandes und insbesondere einer ruhigen ungestörten Verstandesthätigkeit tritt wohl, so wie bei seiner Unsterblichkeit nur des Verstandes und seinem blos speculirenden Gott, der Handwerksgesichtspunkt des Philosophen etwas hervor. Weil er jedoch fühlte, daß jene ungestörte Verstandesthätigkeit der Natur des größeren Theiles der Menschen nicht entsprechen und genügen würde, bestimmte er sie allgemeiner als Selbstständigkeit und Bedürfnißlosigkeit des Lebens, als Unabhängigkeit mit öffentlicher Achtung. [9])

III. Gerade auch dieses Ideal von Glückseligkeit mußte ihm das Maßhalten im Leben empfehlen, oder jene Mitte, die nun auch im Recht und in der Politik durchgeführt werden. So wie die ganze Tugend oder die Gerechtigkeit im weiteren Sinne, das schlechthin Rechte (ἁπλῶς δίκαιον), so bestand auch die Gerechtigkeit im engeren Sinne (πολιτικὸν δίκαιον), das Recht zwischen freien Personen oder im Staat, [10]) in einem Mittleren. Dieses oder das richtige Grundverhältniß der Menschen in Beziehung auf ihr gesellschaftliches Leben bezeichnete er nach einer Etymologie von δίκαιος (von δίχα, in zwei gleiche Theile getheilt) und nach dem griechischen Volksbegriff von Recht, ebenso wie schon Pythagoras, als das Gleiche (ἴσον, ἰσότης), und zwar namentlich auch als natürliches Recht im Gegensatz gegen das blos positive Recht. [11]) Er bestimmte es näher als eine Mitte zwischen zu viel und zu wenig haben, zwischen Unrecht thun und Unrecht leiden, oder als die wahre und vollkommene Gleichheit. [12]) So

8) Polit. I, 1. 2. III, 3. 4. IV, 11. VII. 1. 2.

9) Ethik I, 1. 2. 3. V, 1. Polit. III, 9. VII, 1. 3. 13.

10) Ethik V, 10.

11) Ethik V, 5. Ethik an den Eudem. IV, 5. Polit. III, 6.

12) Ethik. V, 1 ff. Polit. III, 6. Schon Platon nennt übrigens die Gerechtigkeit eine Mitte, ein Mittehalten. Und Montesquieu harmonirt auch hier sehr mit Aristoteles, wenn er in seinem Werke de l'esprit des lois XXIX, 1. sagt: Je le dis, et il me semble, que je n'ai fait cet ouvrage, que pour le prouver, l'esprit de modération doit être celui du legislateur; le bien politique comme le bien morale se trouve toujours entre deux limites.

wie im weiteren oder im moralischen Sinne überhaupt der Tugendhafte, der den Gesetzen gemäß Lebende, gerecht ist, so ist es also im engeren oder im juridischen Sinne Derjenige, welcher sich bestrebt, sowohl im Austheilen von Geld und Belohnungen und dem gemeinschaftlichen Vermögen des Staates, als im Verkehr und den Verträgen die Gleichheit aufrecht zu halten. Nach dieser doppelten Art der Gleichheit entstand ihm dann die bekannte Eintheilung in austheilende Gerechtigkeit (distributive, διανεμητική) und in Verkehrs- und verbessernde Gerechtigkeit (commutative, συναλλαγματική, ἐπανορθωτική).[13]) Frei von einer, der Einfachheit und Rohheit früherer Zeiten oder auch den ultrademokratischen und communistischen Ansichten angehörigen Forderung materieller Gleichheit, wie sie wirklich in den alten Gütertheilungen und in der späteren athenischen Forderung absolut demokratischer Mitregierung geltend gemacht wurde, wollte Aristoteles nach dem Grundsatz: nur für Gleiche und unter gleichen Verhältnissen ist das Gleiche gleich, eine intellectuelle verhältnißmäßige Gleichheit.

Diese Gerechtigkeit ist ihm das Grundgesetz des gesellschaftlichen Lebens. Nur sie kann allein die ruhige und feste Ordnung der Dinge erhalten.[14]) Es hat nun zuerst die austheilende Gerechtigkeit die vom Staate ausfließenden Güter, namentlich die Belohnungen, Würden und Aemter, nicht nach den Köpfen, sondern, da nur bei ganz Gleichem gleiche Vertheilung wirklich gleich ist, nach dem Eingebrachten (εἰσενέχθεντα), z. B. bei Austheilungen aus dem öffentlichen Schatze nach dem Beitrage eines Jeden, bei Aemtern und Belohnungen nach der Würdigkeit, nach dem Beitrage zum öffentlichen Wohl, zu vertheilen.[15]) Die verbessernde Gerechtigkeit dagegen hat alle Menschen als vollkommen gleich zu behandeln und nur die im Verkehre entstandenen Ungleichheiten oder Ungerechtigkeiten wieder auszugleichen. Es kommen nehmlich nach Aristoteles der Verletzer und der Verletzte, z. B. der Schlagende und der Geschlagene, der Mörder und der Ermordete, in durchaus ungleiches Verhältniß, indem der Erstere seine unrechtliche Begierde befriedige und also ein Zuviel, dagegen der Beschädigte ein Zuwenig erhalte. Wenn hier derjenige, welcher zu wenig erhält, — damit zufrieden ist, so sei gar kein wirklicher Schade und kein Unrecht da, weil Jeder nur will, was er für gut hält, und sich selbst Niemand Unrecht thut.[16]) Ist dieses nicht der Fall, so muß die Gleichheit, die Mitte wieder vom Richter hergestellt werden, der deswegen auch Vermittler (δικάστης) heiße. Ganz falsch aber sei es, durch die Pythagoräische Talion ausgleichen zu wollen, welche weder für die vertheilende noch für die verbessernde Gerechtigkeit passe. Denn hier würde zuerst alle Gleichheit dadurch verletzt, daß man weder darauf Rücksicht nehme, ob ein Würdigerer, ein Magistrat u. s. w. verletzt würde, oder ob und in wiefern die Verletzung mit Absicht und Schuld geschehen sei. Dann aber fordere ja die wahre Ausgleichung, nicht blos das Zuviel, welches Einer erhalten hat, wegzunehmen, sondern auch das Zuwenig des Verletzten, seinen Schaden aufzuheben, was durch die Talion, die Niemandem nütze, durch welche das Bedürfniß und die Mittheilung (μετάδοσις), die Seele des menschlichen Verkehrs und der Grund der Verbindung unter den Menschen, nicht befriedigt und erhalten würde, nicht geschehe. Es müsse also für das Zuviel und Zuwenig eines Jeden ein gemeinschaftliches Maß gefunden werden, und dieses liege in dem Bedürfnisse eines Jeden, oder dem was seine Bedürfnisse messe, im Gelde, welches die Mittheilung unter den Menschen erhalte und der wahre Mittler sei. So erhalte man ein Maß des Wiedernehmens und Wiedergebens, ein Gleichungsmittel zwischen Unrecht thun und Unrecht leiden. Dazu soll nun das Verbrechen subjectiv und objectiv, d. h. nach der inneren Schuld und der äusseren Größe geschätzt werden. Alle Verbrechen gegen andere Bürger —(die Strafe wegen der Verletzung des Gemeinwesens behandelt Aristoteles nur gelegentlich und ungenügend) werden nun hiernach, ganz so wie im altdeutschen Recht, durch Geldstrafen ausgeglichen. Diese Ausgleichung ist aber keineswegs, wie Manche glauben, für eine blos materielle, sondern vorzüglich für die intellectuelle Wiederherstellung des Rechts bestimmt. Aristoteles will die Ehrenkränkung des durch die Verletzung beleidigten Freien aufheben, weil ohne solche Genugthuung Sklaverei eintrete[17]),

13) Eth. V, 3. 4. 14) Pol. I, 2. 15) Ethik V, 3. ff.
16) Ethik V, 5. 9. 11. 17) Ethik V, 5.

und er mißt hiernach und nach der jedesmaligen Größe des ungerechten Willens, also nach dem Intellectuellen, die Größe des Verbrechens und der Strafe aus.[18])

Prüft man nun diese Rechtstheorie, so fehlt ihr zwar, eben so wie der Moral nach der Aristotelischen Darstellung, die Begründung sittlicher Nothwendigkeit. Auch fehlt ihr trotz des Zurückgehens auf den Sprachsinn und die Volksansicht eine befriedigendere analytische und objective Begründung und ebendeshalb auch eine genügendere Scheidung von der Moral oder der Gerechtigkeit im weiteren Sinne. (Oben S. 35 und 46.) Jedoch erhält sie viel mehr als die Aristotelische Moral einen genügend bestimmten Inhalt. Dieser Inhalt entspricht auch den wesentlichsten Anforderungen an die Rechtstheorie, und die Aristotelische Theorie hat vor der Platonischen und vor so vielen neueren Rechtstheorieen den Vorzug, daß sie wenigstens richtiger als diese das juristische oder das politische Recht, das Recht „zwischen freien Personen" oder die Gerechtigkeit im engeren Sinne, von dem moralisch Rechten oder von der Gerechtigkeit im weiteren Sinne, und dann wieder das natürliche Recht (φυσικὸν δίκαιον) von dem positiven Recht (νομικὸν δίκαιον) unterscheidet.[19]) Diese letzte Unterscheidung hält Aristoteles auch stets mit Entschiedenheit fest, z. B. gleich in der Untersuchung über die Sklaverei[20]) und bei der energischen Ausführung, daß es absurd und ein Zustand nicht des Rechts, sondern der Despotie oder Tyrannei sei, wenn der Regent, wenn selbst ein ganzes demokratisches Volk wähnten, ihre Beschlüsse seien nicht an das Recht und an die grundgesetzlichen Bedingungen des freien rechtlichen Staatsvereins gebunden, sondern sie könnten durch ihre positive Festsetzung Alles zum Recht machen. „Sollte — so ruft er aus — Alles „gerecht sein, was die Regierung verordnete, was wird dann noch ungerecht sein!"[21])

Mehr ein Fehler der Anwendung der Theorie als dieser selbst, eine durch die alterthümliche Unterordnung der Menschenwürde unter die Bürgerwürde begründete engherzige Anwendung des Rechts mehr auf die Bürger als auf alle friedlichen sittlichen Menschen, war es, wenn Aristoteles gegen die bereits bei Einzelnen erwachte bessere Rechtsansicht eine förmliche Rechtfertigung der Sklaverei versuchte. Er erklärt zwar an sich eine Zwangsgesellschaft unter Menschen als naturwidrig, findet sie jedoch unter Einer Voraussetzung ausnahmsweise naturgemäß. Er sagt: „Es ist offenbar, daß es nach dem Gange der „Natur dem Körper vortheilhaft ist, von der Seele regiert zu werden. — So ist es auch in „Rücksicht von Mensch auf Mensch. Wer unter den Menschen so sehr von den andern „verschieden ist wie der Leib von der Seele oder wie der Mensch vom Thier, und dahin „gehören alle die, deren ganzer Werth in dem besteht, was des Körpers ist, alle die „sind Knechte von Natur und allen diesen ist, wenn ich vorhin richtig geschlossen „habe, besser, auf die Art regiert zu werden: denn wer im Stand ist eines Andern „zu sein, der ist von Natur zum Knecht gemacht und eben deswegen ist er eines Andern „geworden." Es ist wohl von selbst klar, daß selbst die weiteste Ausdehnung einer Austheilung und auch einer Rechts- und Machtzutheilung nach Würdigkeit und für die Tugend und Glückseligkeit nicht zu dieser Rechtfertigung des scheußlichsten Instituts führen durfte, daß dieselbe auch an sich schon gänzlich misglückt ist, weil die Aristotelische Bedingung einer rechtlichen Sklaverei, nehmlich eine solche rein thierische Natur der Sklaven, nie eintritt und nie rechtlich erkennbar ist, ebenso wenig als der angebliche Nutzen für die Sklaven, die ja nach Aristoteles bloße Werkzeuge und eigner Tugend unfähig, die jedenfalls durch die Sklaverei verschlechtert und absoluter Willkür auch der schlechtesten Herren preisgegeben werden. Setzt doch Aristoteles selbst hinzu: „Freilich sehen wir oft

18) Eth. V, 8. Weiteres in meinen Letzten Gründen von Recht, Staat und Strafe. S. 449.

19) S. oben Note 10.

20) Politik I, 4 ff.

21) Polit. III, 10. S. auch die Rethorik I, 2, wo er es als athenische Rechtsansicht aufstellt, daß das natürliche Recht in der Praxis das ungerechte positive Gesetz überwinden müsse. Dieses wird nur zum Fehler, wenn auf verfassungswidrige Weise die gültigen Grundgesetze unter dem Vorwand des natürlichen Rechts in der einzelnen Entscheidung verletzt werden.

„auch Freie mit Sklavenkörpern und Sklaven mit freien Seelen. — Allein es ist nicht „ebenso leicht die Schönheit der Seele zu erkennen, als man die Schönheit der Körper „sehen kann."

Auch wagt er nach dieser seiner Rechtfertigung nicht, die Hauptentstehungsart der Sklaverei, nehmlich die Sklaverei für die — oft aus den edelsten Menschen bestehenden — Kriegsgefangenen, zu vertheidigen. Es brechen auch die Ahnung, ja die wörtliche aber nicht die thatsächliche Anerkennung des Menschenrechts durch in der Behauptung: die Sklaverei sei der Regel nach gegen die Natur und nur in jenen Ausnahmsfällen und wenn sie dem Sklaven selbst nützlich ist, gerecht, und Herr und Sklave müßten eigentlich sich lieben. Doch sagt er später: Liebe ist nur, wo Gemeinschaft ist; und ebenso sagt er, daß die Herren und Despoten sich nur so weit um die Sklaven bekümmerten, als ohne sie kein Herr sein könne. So siegt das Vorurtheil des Hergebrachten. Es zeigt solche Billigung der Sklaverei selbst von einem Sokrates, Platon und Aristoteles, wie wenig die Völker des Alterthums fähig waren, sich eine würdige Freiheit und Bildung ohne Sklavendienste für die niederen Lebensgeschäfte zu denken, und wie sehr sie ihrem hohen Ideal von Freiheit und Bürgerthum, ihrer Bürgeraristokratie, das allgemeine Menschenrecht opferten. Dieses und die Sophismen und Widersprüche für die Beschönigung solchen Unrechts, welches am meisten zu dem Untergang der Staaten des Alterthums mitwirkte — diese müssen warnen vor jener antiken Einseitigkeit, daß man die unsterbliche Würde und Bestimmung des Menschen als die wahre Grundlage der Rechts- und Staatstheorie verkannte. Sie müssen zugleich vor der auch modernen Schwäche warnen, die ewigen Wahrheiten der Moral und Gerechtigkeit den Vorurtheilen für das Hergebrachte unterzuordnen und dienstbar zu machen.

Noch eine zweite ähnliche Schwäche ließ sich Aristoteles ebenfalls wieder, gefesselt durch antike Volksansicht, zu Schulden kommen, indem er auch die Gewerbsleute und selbst die Ackerbauer, die bei den Griechen meist so wie die Heloten in Sparta in einer Art Leibeigenschaft lebten, von dem Bürgerrecht ausschloß. Ja er wünscht ausdrücklich den Ackerbau von Leibeignen betrieben. Und dennoch muß er selbst anerkennen, welche Schwierigkeiten und wie viel Unheil dadurch den Lacedämoniern und Thessaliern bereitet wurde (II, 9). Und er erklärt sogar, daß überhaupt die vom Bürgerrecht Ausgeschlossenen keiner vollkommnen Tugend fähig seien (III, 4. 5).

Eine dritte antike Verkennung der sittlichen Menschenwürde ist es, daß Aristoteles (VII, 1) zur Verhinderung zu großer Bürgerzahl vorschlägt, die Leibesfrucht der Bürgerinnen, wenn diese, nachdem sie bereits die gesetzlich zulässige Zahl von Kindern hatten, aufs Neue schwanger werden, vor der Empfindungsfähigkeit abzutreiben.

Nie würde eine Tugend- und Rechtslehre, welche, statt von dem Zweck der Glückseligkeit (der im Besitz der Herrschaft befindlichen Bürger), vielmehr von sittlicher Nothwendigkeit, von einer göttlichen Weltregierung und von sittlicher unsterblicher Würde und Bestimmung der Menschen ausgeht, folgerichtig zu ähnlichen Verirrungen kommen können. Darin, daß wir diese Verirrungen beseitigt haben, dann in der damit verbundenen höheren Achtung der Frauen und dem reineren Familienleben, in unserer Wahlrepräsentation und in dem bei uns durch Wahlrepräsentation und Ministerverantwortlichkeit möglich gemachten rechtlichen Königthum, darin bestehen unsere allerdings großen, meist dem Christenthume zu verdankenden Fortschritte auch in der Politik. Innerhalb des engeren Kreises ihres Bürgerstaates dagegen müssen wir die Höhe der politischen Kunst und Weisheit der Alten und zumeist die des Aristoteles bewundern.

IV. Was nun die aristokratische Theorie vom Staat und von der Politik betrifft, so entwickelt sie Aristoteles nach der erwähnten historisch-philosophischen analytischen Methode aus der Natur und dem Zweck der Staatsgesellschaft freier Staatsbürger. Er geht auflösend zurück zu den einzelnen Bestandtheilen des Staates. So findet er zuerst die auf Zwang beruhende und eine wechselseitige Geselligkeit für gemeinschaftliche Zwecke ausschließende Verbindung von Herrn und Sklaven; sodann die auf Naturtrieben beruhenden und ungleichen, aber eine wechselseitige Geselligkeit begründenden Familienverbindungen; endlich aber und zunächst die freien Staatsbürger und ihre

höchste und vollkommenste, zwar auf der geselligen Menschennatur und ihren Bedürfnissen beruhende, aber frei und mit Kunst zu bildende wechselseitige Hilfsgesellschaft, den Staat.

Mit Nachdruck kämpft er gegen die Gleichstellung dieser verschiedenen Verbindungen und entwickelt ihre verschiedene Natur, ihre Zwecke und Grundgesetze; die des Staates zunächst aus der Natur der Staatsbürger (III, 1). Staatsbürger ist ihm, wer Theil hat an der Regierung und den Gerichten. So ist ihm denn Staat ein Verein von Freien und Gleichen, welche mit äußerer Unabhängigkeit für den höchsten Endzweck oder das Wohl Aller, nehmlich für die durch Tugend zu erreichende Glückseligkeit — oder um ihr Zusammensein zu einem Wohlbeisammensein, zu einem befriedigten bedürfnißlosen Zustand zu machen — nach der Gerechtigkeit sich wechselseitig Hilfe leisten in ihrem Gemeinwesen und sich wechselseitig regieren und regieren lassen.[22])

Hauptpunkte in diesem System bilden die Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger, die Lehre von der Gerechtigkeit als dem letzten Grundgesetz des Staates (I, 8.) und die Lehre von ihrer Grundlage oder von der ganzen Tugend und der durch sie zu erreichenden Glückseligkeit Aller, als dem Endzweck des Staates und der Politik. Staat und Politik umfassen den ganzen Lebenszweck aller Einzelnen, sind durchaus sittlicher Natur, und politische oder Bürger-, Regenten- und Menschentugend sind im wahren Staat dieselben, und der tugendhafteste Staat der glücklichste und beste (VII, 1.). So konnte Aristoteles die Politik, diese „Königin der Wissenschaften," welche für die Menschheit im Großen Glück und Tugend zu lehren und zu verwirklichen habe, was viel größer sei, als durch die Ethik blos Einzelne tugendhaft zu machen,[23]) der Ethik sogar überordnen. Verschwanden ja doch auch ihm in der Weise des heidnischen Alterthums der Mensch und seine menschliche unsterbliche sittliche Würde und Bestimmung in der Würde des Bürgers, oder in der Mitgliedschaft eines würdigen freien politischen Gemeinwesens. Sie wurden für eine große Zahl von Menschen, soweit es nöthig schien, für Verwirklichung ihres Ideals eines guten und schönen Lebens vollkommen freier Bürger und Staaten aufgeopfert. Die Tugend, dieses Mittel der Erreichung des höchsten Gutes oder der Glückseligkeit, war aber nach Aristoteles auch abhängig vom politischen Gemeinwesen, da er die gesellige Natur und das Bedürfniß geselliger Wechselwirkung für den Lebenszweck dem Menschen so eingewurzelt hielt, daß er den Menschen ein politisches Thier nannte, und daß er außer der politischen Verbindung kein Heil für ihn sah, ja daß, wie er sagte, wer, sich selbst genügend, sich von der politischen Verbindung freiwillig lossagt, entweder der schlechteste aller Menschen oder ein Gott sein müsse.[24]) Jenes höchste praktische oder gesellschaftliche Wissen, politische Wissen im weiteren Sinne, zerfiel ihm dann nach der Betrachtung des Menschen an sich, des häuslichen und Familienlebens und des Staatslebens, in Ethik, Oekonomik und Politik.

V. Von diesen Grundlagen gehen nun seine weiteren Entwickelungen und zunächst seine Betrachtungen und Eintheilungen der verschiedenen Staaten und ihrer Verfassungen und Regierungsformen aus. Beides letztere trennt er zwar nicht genügend in der Darstellung. Er stellt namentlich auch die Verfassungseintheilung nicht als die höchste Abtheilung an die Spitze und die Abtheilung der Regierungsformen nur als deren Unterabtheilung hin, nennt auch Beides mit demselben Namen (*πολιτεία*). Dennoch unterscheidet er sie — was man gewöhnlich ganz übersieht — der Sache nach überall und späterhin gelegentlich auch ausdrücklich. Er theilt alle Staaten, mögen sie Regierungsformen haben, welche sie wollen, in freie Staaten, „Staaten der Freien," und Despotieen oder knechtische sklavische Staaten. Das ist aber der Wesenheit nach der Unterschied von freien und despotischen Verfassungen[25]) im engeren Sinne. Und er setzt das Wesen der freien oder der Rechtsstaaten sehr richtig darin, daß in ihnen für das allgemeine Wohl aller Bürger, nach ihrem freien Willen und nach Gerechtigkeit (dieses heißt

22) Polit. I, 1 ff. I, 12. III, 1. 4. 6. Staat nennt er „das Gemeinwesen (*κοινωνία*) von Freien" oder auch „die Vereinigung von Staatsbürgern."
23) Ethik I, 1. 24) Politik I, 2.
25) Polit. III, 6. VII, 14.

also nach gerechtem Verfassungsgesetz oder nach gerechtem Endzweck und Grundgesetz und auf gerechte Grundbedingungen hin) regiert werde. Das Wesen der Despotie oder Tyrannei aber setzt er darin, daß in ihnen zum Vortheil der Regierenden und durch Furcht und Zwang gegen den Willen und das Wohl (oder Recht) der Bürger regiert wird, was nur Sklaven von Natur dulden können.[26]) In einer gelegentlichen Erwähnung der von beiden Verfassungen wesentlich verschiedenen, aber nur der Vergangenheit angehörigen Herrschaft von Göttern oder Halbgöttern, heroischen und göttlichen Regenten[27]) erscheint der That nach sogar die dritte Hauptverfassung, die theokratische.[28])

Er sagt (III, 6.) von der despotischen Herrschaft (δεσποτεία): „diese sollte zwar, wenn „sie blos zwischen solchen Personen stattfindet, welche die Natur selbst zur Herrschaft „und Knechtschaft geschaffen hat, auch Beider Wohl zum Zweck haben. Sie pflegt aber „in der Regel nur für das Beste des Herrn besorgt zu sein und bekümmert sich nur zu„fällig um den Knecht, so weit als ohne ihn kein Herr ist." Er spricht dann von den Familien und von der früheren vollkommenen Gleichheit der Bürger, von der durchgehenden Gemeinschaft der Stände und der Wechselregierung Aller (wie sie Hüllmann im Urvertrag als den gesellschaftlichen Urzustand gesitteter Völker darstellt), und schließt endlich: „Aus diesem kann man abnehmen, daß nur diejenigen Staatseinrichtungen „gut und der sittlichen Gerechtigkeit gemäß sind (κατὰ τὸ ἁπλῶς δίκαιον), „welche das gemeinschaftliche Wohl Aller zum Endzweck haben, wogegen diejenigen, „welche auf den Vortheil der Regierenden gehen" (das Hallerische Privatglücksgut der Herrschenden), „alle Nichts taugen und von der geraden Regel der ächten „gerechten Staatseinrichtung abweichen, weil sie despotisch sind (δεσποτικαί), denn der „Staat ist ein Gemeinwesen (κοινωνία) von Freien." Im 7t. Capitel fährt er fort: „Dieses „vorausgesetzt wollen wir nun die verschiedenen Arten der Staatseinrichtungen (πολι„τεία) herzählen und ihre Charaktere angeben und zwar zuerst die gerechten (richtigen, ὀρθάς). „Weil nun aber die Staatseinrichtung (πολιτεία) und die Art der Beherrschung (πολίτευμα) „zusammenfallen, die Art der Beherrschung aber die Obergewalt (κύριον) des Staates bezeich„net, so kann diese nur Einem, Wenigen oder Vielen zustehen, und wenn ihre Regierung „nur für das gemeinschaftliche Wohl bestimmt ist, so ist die Staatseinrichtung eine „richtige. Sobald aber die höchste Staatsgewalt nur denen zu gute kommt, die sie in „ihren Händen haben, es sei dieses nun Einer oder Wenige oder Viele, so ist es keine „gerechte Staatseinrichtung mehr. Denn wenn Einige am Gesammtwohl keinen Theil „mehr haben, so können sie nicht Bürger genannt werden. Gewöhnlich nennt man nur „die auf das Gemeinwohl berechnete Regierungseinrichtung, wenn sie monarchisch ist, „Königthum (βασιλεία); die der Wenigen (ὀλίγοι), entweder weil die Besten herr„schen, oder weil sie für das Beste des Staats regieren, Aristokratie, die der Vielen „(πολλοί oder πλῆθος) mit dem allgemeinen Namen des Staats und der „Staatseinrichtung: Bürgerstaat (πολιτεία). Der Unterschied dieser Staats„einrichtungen ereignet sich sehr natürlich. Es ist begreiflich, daß irgend in einem Staat „Einer oder daß Einige einen vorzüglichen Werth haben. Daß aber Viele in aller Tugend „vorzüglicher seien, ist schwer. Es ist am leichtesten in der kriegerischen Tugend. Daher „in dem Bürgerstaat auch die Krieger die höchste Gewalt haben und an derselben Antheil „nehmen."

„Abweichungen nun von diesen drei rechtmäßigen Staatseinrichtungen sind die fol„genden: die Tyrannei bei dem Königthum, die Oligarchie bei der Aristokratie, „und die Demokratie bei dem Bürgerstaat. Die Tyrannei bezweckt das Beste des „Königs, die Oligarchie das der Reichen und Wohlhabenden, die Demokratie „nur das der Armen, keine aber das Gemeinwohl." Sie sind also nach III, 6. Despotieen. Und wiederholt und ausführlich werden dann später noch diese drei Abweichungen als Despotieen oder Tyranneien nachgewiesen, eben weil in ihnen nur zum

26) S. vorige Note.
27) Polit. IV, 4.
28) III, 14. 15. 17. Ueber die Eintheilung der Staaten überhaupt s. Polit. I, 1. 2. III, 3. 4. IV, 11. VII, 1. 2.

Besten der Herrscher und nur durch Zwang und Gewalt über die Regierten geherrscht wird (III, 7. 8. 17. IV. 2. 3. 4. 10). Diese interessante Abtheilung der Staaten scheint also nur ihren Worten nach den großen Fehler zu begehen, daß sie dieselben nur abtheilt nach der Form oder der Art der Ausübung der Regierung, nicht aber nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, das heißt des grundgesetzlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Bürgern untereinander und zu der Regierungsgewalt überhaupt, mag nun diese von Einem, Wenigen oder Vielen ausgeübt werden. Allein wenn auch allerdings dieser höhere Unterschied nicht scharf und genügend hervorgehoben ist, so drängte er sich doch nach dem bereits Erwähnten dem Geiste des Aristoteles stets unwillkürlich auf und liegt mittelbar überall seinen Ausführungen, insbesondere aber den nun folgenden weiteren Betrachtungen der verschiedenen Staatseinrichtungen zu Grund.

Diese Staatseinrichtung (πολιτεία), „das wahre Leben des Staats, mit deren Veränderung der Staat aufhört derselbe Staat zu sein" (III, 3.), ist also dem Aristoteles weit mehr als eine bloße Form der Regierung nach der Zahl und Verschiedenheit der Regierenden. Mehrmals (z. B. III, 7) bestimmt er sie freilich nur kurz und ungenügend als Einrichtung (τάξις) der Herrschaft. Merkwürdig aber ist seine vollständigere Erklärung gerade vor der Darlegung der besten Politeia. Hier (IV, 1.) sagt er: „Die Staatseinrichtung (Politeia) besteht in dem Grundgesetz der Beherrschung der Staatsgesellschaft, wodurch bestimmt wird, wie die Gewalt ausgetheilt ist, wer die höchste Gewalt haben soll und welches der Zweck der ganzen Gesellschaft ist. Von diesem Grundgesetze, welches das Wesen des ganzen Staates bestimmt, sind verschieden die Gesetze, welche den Behörden Regeln geben, nach welchen sie ihre Gewalt ausüben, „und wie die, welche ihre Gränzen überschreiten, in ihre Gränzen zurückzuführen sind." Im 11. Capitel des 3. Buches fordert er von jeder freien Verfassung: „Es ist nothwendig, daß gute, mit aller Vorsicht auf das Beste abgefaßte Grundgesetze herrschen, und „daß diejenigen, welche die höchste Gewalt haben, es seien nun Einzelne oder Viele, diese „Gesetze blos da ergänzen dürfen, wo sie Nichts bestimmen, und fest an sie gebunden seien." Hier ist offenbar die Idee eines Grundgesetzes oder Grundvertrages deutlich ausgesprochen. Es liegt aber dieses unvollkommen auch schon in der Unterordnung der Regierung unter den Staatszweck. Wenn auch nicht ganz scharf aufgefaßt, so ist doch dem Wesen nach in der obigen Definition der Staatseinrichtung auch die Verfassung (die Regierungsform mit einbegriffen) richtig bezeichnet, und Beide sind zugleich von der Verwaltung unterschieden. Und dieses hält er denn auch fest (so namentlich VII, 4). Daß er aber in die Definition der Verfassung den Staatszweck aufnimmt, das ist ganz richtig, und wenn Schlosser dieses tadelt, so folgt dieses ebenfalls noch aus der unvollkommnen Auffassung der Verfassung im engern Sinne, als des Grundgesetzes, und der Regierungsform, die erst zusammengenommen die Staatsverfassung im weiteren Sinne bilden (S. oben S. 60). Aristoteles hat wegen der weniger klaren Unterscheidung der Verfassung im engeren Sinne und der Regierungsform die Ordnung umgekehrt und die Unterabtheilung der Verfassungen nach der Form zur Hauptabtheilung gemacht und sagt nun, alle Formen, die aristokratische, die der Volksherrschaft wie die der Monarchie können frei sein oder Despotieen werden[29]). Und wie sich nachher ergeben wird, fordert er für die Wirklichkeit zu einer freien Verfassung, zu einer gerechten oder freien Staatseinrichtung (oder Politeia) nicht etwa das, was ihm zuerst in der Idee zu genügen schien, nehmlich eine bloße Annahme oder das blos wörtlich ausgesprochene Princip oder vollends die vorübergehende Zufälligkeit, daß in einem Staate zum gemeinschaftlichen Wohle Aller regiert werde. Er will vielmehr, daß dieses Grundgesetz und mit ihm die Freiwilligkeit des Gehorsams auch verbürgt seien durch die nöthigen positiven Grundgesetze, Einrichtungen und Beschränkungen der Regierungen, so daß diese letzteren nicht ihren absoluten Willen über jenen Zweck, über die Gerechtigkeit und die Grundgesetze des Staates erheben können, sondern vielmehr sich denselben unterordnen müssen. Er sah, daß sonst, gerade so wie bei der Herrschaft des Herrn über den Sklaven nicht das von der Natur und Vernunft gewollte

29) Polit. III, 6. 7. IV, 4. VII, 14.

Beste Weiber, sondern die despotische Willkür die Regel werde. — So kommt er denn in der That immer wieder auf den Hauptunterschied der Staaten nach der despotischen und der rechtlichen oder freien Verfassung zurück und sucht auf sie prüfend die verschiedenen Regierungsformen zurückzuführen. Deshalb setzt er ausdrücklich auch das Wesen der Oligarchie und Demokratie und mit ihm den Grund ihrer Verwerfung als Abarten oder Despotieen keineswegs in die Zahl der Regierenden, sondern darin, daß in der Oligarchie die Reichen die Armen, und in der Demokratie die Armen die Reichen beherrschten, und wie es sich nun von selbst verstehe, gegen deren Willen und zum Vortheil der Regierenden beherrschten (III, 10).

Der wahre Staat nun, der, obwohl durch Natur und Vernunft gewollt, doch eine freie, die freieste und vollkommenste Gesellschaft bildet und ein Gemeinwesen von Freien und Gleichen, wechselseitig sich regierenden und regierten Staatsbürgern, dieser Staat, welcher für alle Bürger das gesellige Beisammensein zum Wohlbeisammensein machen und für alle Bürger jenes höchste Gut, den vollkommen freien selbstständigen und selbstgenügsamen Zustand verwirklichen sollte [30]), dieser konnte natürlich dem Aristoteles nur auf freier Vereinigung, auf der vollkommensten Freiheit der Bürger beruhen. Zwang und Herrschaft durch Gewalt und Furcht und List waren ihm, wie nur wenigen Politikern, verhaßt [31]). Ausdrücklich wiederholt er daher so oft, daß, wo nicht freie und gleiche Bürger seien, welche sich wechselseitig regieren und von einander regiert werden, gar kein wahrer Staat und kein wahres Rechtsverhältniß bestünden, daß es nur für einen solchen freien Staat eine Kunst und Wissenschaft der Politik gebe [32]). Selbst die Weiber und die Kinder stehen ihm daher nicht im wahren Rechtsverhältniß [33]). Wer nur nach Willkür herrschen oder wer knechtisch gehorchen, wer eines Andern sein kann, der ist ihm weder zum Regierenden noch zum Bürger eines freien Staats, sondern nur zur Despotie tauglich, und diese nimmt er überall als da vorhanden an, wo der Regierende nicht durch den freien Willen der Regierten besteht und nach festem Gesetz für das Wohl Aller zu sorgen gebunden ist, sondern wo er nach Willkür und durch Gewalt und Furcht und List herrscht, was kein freier Mann duldet und keinen wahren Staat bildet [34]).

Als die beste Verfassung erscheint ihm der Bürgerstaat. Er ist ihm vorzugsweise der Staat und die Verfassung; denn mit einem und demselben Worte (πολιτεια) bezeichnet er überhaupt die Staatsverfassung im weiteren Sinne und diesen seinen Bürgerstaat als die beste aller Staatsverfassungen. Diesen Bürgerstaat bezeichnet er als den besten Staat, in welchem der Mittelstand herrsche, und welcher ein Mittleres bilde zwischen den Extremen der Oligarchie und Demokratie, und darum der beste sei, weil in ihm, in welchem der größte Theil und die besten der Bürger die Gesetze beschließen, am meisten mit der Einwilligung Aller regiert werde und vom Regent selbst die besten Gesetze befolgt würden, weil überhaupt diese Verfassung die Mitte halte [35]). Solche Bürgerstaaten seien die altgriechischen Demokratieen gewesen (IV, 13).

Die vollkommene demokratische Herrschaft Aller, sowie die Aristokratie der Reichen, die er Oligarchie nennt, sind ihm nach dem Obigen schon deshalb Ausartungen und verwerflich, weil dort ohne die gleiche freie Wechselregierung und ohne Bürgschaft fürs Recht die überwiegende Mehrheit der Armen die Reichen, sowie in der Oligarchie die Reichen die Armen beherrschen oder despotisiren. Denn zwischen den Armen und Reichen im Staate sah Aristoteles stets einen natürlichen eigensüchtigen Krieg, der so viel als möglich unschädlich gemacht werden müsse. Dieses that eben so auch Platon, welcher, als der älteste Communist, bekanntlich zur Entfernung der Eigensucht und zur Ausbildung des höchsten Gemeinsinns für seine Republik Gemeinschaft des Eigenthums und der Frauen dichtete. Diese verwirft natürlich der praktische Aristote=

30) Eth. I, 1. V, 9. 10. Polit. III, 4. 5. 9. VII, 1. 3.
31) Polit. I, 2. 5. 6. III, 7. 8. IV, 2. 10. 11. VI, 10. VII, 2.
32) Ethik. V, 8 ff. Polit. III. 4. 9. VI, 13.
33) Eth. V, 5. 6. 8. Polit. I, 2. 5.
34) Polit. III, 7. ff. IV, 2. 11. V, 10 ff. VI, 1. 11.
35) Polit. I, 12. IV, 2. 3. 8. 9. 11 12.

les. Sie würde die edelsten menschlichen Verhältnisse und die besten Erziehungsmittel und Antriebe zur menschlichen und bürgerlichen Tugend entziehen. Und nicht in dem gerechten, nach Verdienst und Bedürfniß erworbenen besondern Besitzthum, sondern in eigensüchtiger Erstrebung und Anmaßung, welche ja in Beziehung auf den Gebrauch die Gemeinschaft gar nicht ausschließt, liegt das Böse. Und Streit über diesen Gebrauch muß es auch bei der Gemeinschaft genug geben, wie auch Aristoteles bemerkt. Wenn nun aber gar die Regierenden und namentlich das demokratische Volk, so wie in Athen, sich verführen lassen, ihre Beschlüsse für das höchste Recht und dieselben nicht als an die Gerechtigkeit und die Grundgesetze gebunden zu halten, so entsteht Despotie, und es wird nach Aristoteles insbesondere die Demokratie zur verwerflichsten Despotie und tyrannischer Pöbelherrschaft. 36).

Die Monarchie und selbst die reine Aristokratie hält Aristoteles nur unter einer nicht mehr eintretenden Voraussetzung — wobei Aristoteles nicht seinem vergötterten Schüler Alexander schmeicheln wollte, wie Schlosser glaubt, sondern an frühere theokratische und die Heroenzeiten dachte — für zulässig. Nehmlich er sagt: „Nur in „dem einzigen Falle, wenn Einer oder Einige mit so unendlichem Werth oder „Vorzügen begabt wären, daß er oder sie alle Anderen zusammengenommen an „Werth und Stärke überträfen, daß sie besser und stärker wären als Alle in allen „Stücken, dann wäre es ungerecht, mit ihnen unter gleichem, unter einem und dem„selben Gesetz zu stehen, und sie daran binden zu wollen wäre so thöricht, als dem Jupiter „Gesetze geben zu wollen. Entweder müsse der Ostrakismus sie entfernen, oder, was „schicklicher wäre, Alle müßten sich ihnen als Göttern unterwerfen" 37). Aber „heutzu„tage giebt es kein eigentliches Königthum mehr; wo eins ist, geht's in Tyrannei über" 38). Ebenso ist es mit der reinen Aristokratie 39). Außer diesem Falle der erkennbaren Götternatur der Herrscher erklärt er die Monarchie eigentlich nur dann für einen Rechtszustand, wenn nicht blos der Monarch grundgesetzlich nur für das Wohl Aller und nach der Gerechtigkeit zu regieren verpflichtet ist, sondern wenn auch seine Gewalt durch das Mitregieren der Bürger beschränkt ist. Da er aber außer den orientalischen Despotieen nur das griechische Königthum, wie es in Sparta sich erhielt, in der Erfahrung gegeben fand und ein heutiges constitutionelles Königthum noch nicht kannte, so beschränkte er die Gewalt des Königs durch die Mitregierung des Volkes so sehr, daß ihm dieses rechtliche Königthum wieder in die Republik überzugehen, ein bloßes Schein- und Namenkönigthum und der König nur der erste General der Republik zu sein schien. Er sagt also ausdrücklich, es sei gar keine besondere Staatsform 40). Noch mehr aber mußte seinem klaren Blick dasjenige Königthum, wo der Fürst ohne alle Beschränkung durch eine gemischte Regierungsform nur grundgesetzlich auf eine gerechte Regierung für das Gesammtwohl verpflichtet ist, was er zuerst, der Idee nach, als zulässig hinzustellen schien, ebenso wie eine gleichmäßig auf das Wohl des Sklaven wie des Herrn berechnete Sklaverei, doch in der Wirklichkeit, der menschlichen Natur nach, ebenso wie jene Sklaverei, mit Willkürherrschaft oder Despotie zusammen fallen, weshalb er es daher auch später stets mit der Tyrannei zusammenstellt und gleich behandelt (V, 10). Er kam also hier ganz zu dem Resultat auch der meisten deutschen Schriftsteller, eines Schlözer, Kant und selbst Friedrich Schlegel, Dahlmann u. s. w., zu dem Resultat, welches neuerlich auch der Baron Bülow-Cummerow in seiner Schrift: „Die europäischen Staaten", Altona 1845, entwickelt. Denn hier (S. 10 ff.) führt dieser hochachtbare greise Baron, der sich mit jedem neuen Buche zu verjüngen und von früheren Vorurtheilen einer Uebergangszeit zu befreien scheint, mit Entschiedenheit geschichtlich und rationell aus, daß ein durch keine gemischte Regierungsform oder Stände beschränktes, daß das sogenannte absolute Fürstenthum, in den europäischen Staaten, mit einziger Ausnahme Dänemarks (?), nur durch Gewalt und Unrecht herbeigeführt, nicht bloß dem Christenthum und dem deutschen Recht widerspreche und weder als legitim, noch als göttlich, noch als vernünftig begründbar sei, sondern mit Willkürherrschaft oder Despotie zusammen-

36) Polit. IV, 4. 37) Polit. III, 13. 16. 17. 38) V, 10. 39) IV, 8.
40) S. die drei vorigen Noten.

falle, und daß man sich und Andere nur täusche, wenn man es davon durch andere Namen: göttliches Recht, Legitimität, absolute oder unbeschränkte Monarchie u. s. w. trennen zu können vermeint. Die von Aristoteles für einen Augenblick gedichtete einzige Voraussetzung einer Möglichkeit, nehmlich die jener höheren göttlicheren Natur des Königs, müßte ja, wo sie ein Fürst sich anmaßen wollte, als Zeichen seines unchristlichen, frevelhaften und thörichten Uebermuths, den Zustand nur verschlimmern, die Empörung gegen denselben vermehren und wie unter den Stuarts und Bourbonen dessen Sturz beschleunigen [41]).

Sehr zu preisen aber ist es hierbei, daß Aristoteles nicht mit so Vielen in die entgegengesetzte Einseitigkeit fiel. Gleich trefflich nehmlich, wie er das Unpraktische und die Verkehrtheit der unbeschränkten Monarchieen zurückwies, schildert er auch die Verkehrtheit der reinen Demokratie und vollends ultrademokratischer Theorieen und einer Rousseauischen unbeschränkten Volkssouveränetät. Er sagt z. B. (IV, 4) von dem Vergessen der rechtlichen Verfassung und der Grundgesetze ebenso zur Bestätigung des vorhin Ausgeführten über die unbeschränkte Monarchie wie gegen die unbeschränkte Demokratie: „In andern Demokratieen kann das Volk, ohne an irgend ein Gesetz gebunden zu sein, regieren, wie es „ihm jedesmal gut dünkt. — Diesen Zustand verdankt man den Demagogen. Denn wo „die Gesetze mehr gelten als die Stimmenmehrheit, da giebt es keine Demagogen, sondern die besten Bürger sind da auch die ersten. Aber wo die Gesetze das Volk „nicht binden, da entstehen die Demagogen, denn da wird das Volk ein aus Vielen zusammengesetzter Monarch (μόναρχος), die Vielen zusammen werden der Herrscher. „— Ein solches Volk nun, welches wirklich monarchische Gewalt hat, wird auch „monarchisch regieren. Weil es nicht durch die Gesetze beschränkt ist, so wird „es despotisch (δεσποτικός). Da werden denn die Volksschmeichler in Ehren gehalten und es ist ein solches Volk gleich dem monarchischen Tyrannen. Daher „sind Geist und Sitten bei Beiden dieselben. Beide werden die Besseren despotisch regieren. Die Volksschlüsse werden hier dasselbe sein wie in der Tyrannei die „Edicte. Der Höfling des Tyrannen und der Volksschmeichler sind dasselbe. Wie „dort der Tyrann seinen Schmeichler unterstützt und immer stärker macht, so wird hier „das Volk seine Demagogen erheben. Diese sind die, welche den Volksschlüssen Gewalt „über die Gesetze verschaffen, indem sie Alles den Volksversammlungen zuschieben. „Nun müssen sie nothwendig groß und mächtig werden, weil das Volk Alles über den „Staat, sie Alles über den Willen des Volks vermögen. Ihnen gehorcht jetzt die Menge „(wie der getäuschte Alleinherrscher seinen Schmeichlern). Wollen sie einen Staatsdiener verfolgen, so sagen sie, das Volk habe über die Sache zu richten, und nur zu gern „nimmt dieses eine solche Berufung an. So wird alle Selbstständigkeit und Würde der „Verwaltung (insbesondere auch der Justiz) aufgehoben. Gewiß mit Recht wird man „sagen, daß eine solche Demokratie gar keine wahre Staatseinrichtung, kein „wahrer Staat (πολιτεία) sei. Denn wo das Gesetz nicht herrscht, da ist kein „Staat. Das Gesetz muß das Ganze beherrschen und zusammenhalten, „die Beamten und Regierenden müssen nur über die einzelnen Dinge rechtlich verfügen

---

41) Dahlmann schließt seine Geschichte der französischen Revolution, 1845 mit den Worten: „Und dennoch wollen die Einen nicht lernen, daß es ein Unsinn und ein „Frevel ist, unsern von monarchischen Ordnungen durchdrungenen Welttheil in Republiken des Alterthums ummodeln zu wollen, die Andern umklammern hartnäckig das geliebte Götzenbild einer „monarchischen Unumschränktheit, welche ja ihre unvergeßliche Zeit gehabt hat, gegenwärtig „aber, verlassen vom Glauben der Völker, ein so eiteles Geräusch treibt, wie die klappernden „Speichen eines Rades, dessen Nabe zerbrochen ist." Gewiß sehr wahr — ebenso wahr aber auch die Lehre des Aristoteles wie des Machiavelli, daß, wenn bei einem Regierungssystem noch das Lächerliche und die Verachtung der Völker zu ihrer Empörung wegen verletzter Treue und versagter Befriedigung ihrer Rechtsforderungen und ihrer Bedürfnisse hinzukommen, es die allerhöchste Zeit für verständige Staatsmänner sei, jenen „Unsinn und Frevel" (nach Dahlmanns Worten) und die Gefahren englischer und französischer Umwälzungen nicht mehr durch starke Worte und Strafen zu bekämpfen, während man statt jener Befriedigung thatsächlich täglich mehr zu ihnen verführt und anreizt.

„(κρίνειν). (Die Grundgesetze müssen also Grundverträge und auch für die Regie-„rung heilig sein.) Also ist es klar, daß, wenn überhaupt eine Demokratie eine wahre „Staatseinrichtung genannt werden kann, ein solcher Zustand, wo die Volksschlüsse Alles „vermögen, nicht einmal eine wahre Demokratie wäre, denn kein Volksschluß (des un-„beschränkten demokratischen Regenten) kann das Allgemeine werden."

Aehnlich nun aber auch wie Aristoteles offenbar zugleich jede reine oder unbeschränkte Monarchie und jede unbeschränkte Demokratie als despotische tyrannische Verfassung verwirft, ähnlich beurtheilt und verurtheilt er auch die reine Aristokratie. Zwar betrachtet er für die Idee die wahre Aristokratie, nehmlich eine solche, in welcher die wirklich Besten, das heißt die Tugendhaftesten und Weisesten herrschen, als das höchste Ideal. Will er ja doch offenbar, übereinstimmend ebensowohl mit seiner Idee von der Gerechtigkeit als einer gerechten Zutheilung nach der Würdigkeit und ihrer grundgesetzlichen Erhaltung und Herstellung in der Verwaltung wie mit seinem Staatszweck jener Glückseligkeit eines befriedigten Lebens durch Tugend, daß alle Regierung so viel nur möglich den Weisesten und Besten zufalle, was auch der Tugend des Staates, also dem Zweck und Wohl des Staates und der Bürger entsprechen müßte. Freilich wäre hierbei und bei des Aristoteles einseitiger Auffassung der Glückseligkeit und ihres höchsten Gutes doch noch übersehen, daß gerade die Freiheit und die freie thätige Theilnahme an der Regierung des Gemeinwesens der wichtigste Bestandtheil der Tugendbildung und der Entwickelung wie des Glücks tüchtiger Völker und Menschen ist. Es ist dieses Uebersehen der Grundirrthum, welcher auch manche egoistische oder erfahrungslose neueren Politiker der hohlen Popeschen Phrase: „die best verwaltete Verfassung ist die beste" zustimmen läßt. Nur ist freilich ihre Lehre viel abgeschmackter, da sie nicht einmal, wie Aristoteles, eine wirkliche Herrschaft von vollkommen Tugendhaften und Weisen voraussetzen, bei anderen Regenten aber die Verwaltung gerade durch die schlechte Verfassung nach der Erfahrung und der Natur der Sache selbst schlecht wird. Doch Aristoteles beseitigt auch den ersten Irrthum später, indem er gerade dazu, daß die menschliche und die Bürger- und Regententugend ganz zusammenfallen, in seinem besten Staate ein wechselseitiges Regieren und Regiertwerden von Freien und Gleichen, die Ausbildung in der Tugend des Regierens und Gehorchens und dadurch erst die vollkommenste Tugend verlangt [42]). Und er verwirft praktisch überhaupt diese reine Tugendaristokratie. Er erklärt nehmlich nach dem Obigen wiederholt mit Energie: „daß man bei der Frage nach „der besten Verfassung nicht von reinen Vernunftidealen, sondern von den Verhältnissen „des menschlichen Lebens im Durchschnitt, und nicht von dem absolut, sondern von dem „ausführbar oder relativ Besten ausgehen müsse." Nun findet er, daß solch reiner Tugend- und Weisheitsvorzug nicht wohl erkennbar sei, und dann „daß es für den besten Staat „nicht blos auf gute Beschlüsse, sondern auch auf die gute willige Ausführung, also auf „den möglichst guten Willen der Bürger, ihnen zu gehorchen, ankomme, welcher aber von „Vielen gegen Wenige nicht zu erwarten sei" [43]), und daß „die Tugendhaften und „Weisen, als die geringsten an der Zahl, zwar wohl gute Entschlüsse fassen könnten, aber „der Kraft sie auszuführen ermangelten" (IV. 8). Er führt hierauf weiter aus, daß die Tugendhaften und vollends Reiche und Adelige nur Etwas von der Bedingung der höchsten Würdigkeit und Fähigkeit zu einer wahren aristokratischen Regierung mit Ausschluß der Andern, nicht das Ganze haben und mithin kein Recht zur Herrschaft erhalten, und daß nur dann, wenn jene Göttlichkeit Einiger oder eines Einzelnen einträte, sie entfernt werden oder herrschen müßten [44]). Deshalb muß denn Aristoteles in seiner ausführbar besten Verfassung auf eine gerechtere und praktischere Weise das, was haltbar ist von der Aristokratie, nach andern Bedingungen zu ermessen und mit den Rechten und der Einwilligung der Bürger zu vereinigen suchen. Er erklärt daher auch, „von der Aristokratie nicht

---

42) Polit. III, 4. VII, 3. 13.
43) IV, 7. 8.
44) III, 12. 13. 18. IV, 3. 8. 9.

„weiter besonders, sondern nur in Verbindung mit der Darstellung seiner besten Verfas„sung handeln zu wollen." So wie nehmlich seinem Erfahrungs- und Ideenkreise die constitutionelle Monarchie überhaupt fremd war, und er deshalb die monarchische Verfassung verwarf, so kannte er noch nicht die einzige, mit allgemeinem gleichen Recht und gutem Willen der Bürger vereinbare, juristisch erkennbare Besitherrschaft oder Aristokratie, die der Repräsentativform. Es ist dieses diejenige, in welcher eine Anzahl von Bürgern, bei freier öffentlicher Meinung in einem würdigen Volke, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in ihre Vorzüge und durch deren freie Wahl politische Gewalt erhalten, und wo die Vorzüge der Vertretung durch diese freie öffentliche Meinung und die Wahlerneuerung controlirt und, soweit es unter Menschen möglich ist, verbürgt wird; so daß in der That die wahre Repräsentativverfassung, weit entfernt eine Pöbelherrschaft zu gründen, wie ihr neuerlich Schelling vorgeworfen haben soll, die vollkommenste allein zulässige Aristokratie ist. Weil nun eine solche Aristoteles nicht kannte, so geht ihm die Aristokratie, wenn sie nicht in seinen Bürgerstaat sich umwandelt, in eine despotische Oligarchie über, ähnlich wie ihm das Königthum, wenn es nicht auf die erste Generalswürde sich beschränkt, und eben so auch die Demokratie zur Tyrannei werden.

So erst entstand ihm zugleich als die wahre Aristokratie und als der einzige ausführbare dauernde freie oder Rechtsstaat sein Bürgerstaat. Er schildert mit tiefer Lebenskenntniß die moralischen, die Bildungs- und die politischen Vorzüge und die geringeren Versuchungen und Gefahren des Mittelstandes, geringer als der leicht übermüthigen, herrschsüchtigen, wollüstigen Reichen, oder der unerzogenen, besitzgierigen, trotzigen Armen. Doch hatte er früher in der Ethik (VIII, 12) auch noch diese Rücksicht auf Vermögen und Schätzung, die Timokratie, misbilligt und es mußte ihm ja wohl bei seinem Grundsatz der Wechselregierung aller Freien und des nothwendigen guten Willens der Gehorchenden bedenklich sein, entweder viele Arme auszuschließen oder auch zu große und leidenschaftliche Massen der Regierungskörper zu begründen. Deshalb wohl zieht er einen anderen aristokratischen Vorzug als Bedingung der Regierungsfähigkeit hinzu, der unverletzend ist, nehmlich nach dem Vorbild von Sparta: höheres Alter. Er tröstet die Jüngeren, daß der Tugend des Regierens die Ausbildung tugendhaften Gehorchens vorausgehen müsse, und daß ihr Antheil des Regierens sich später für sie verwirkliche.

VI. Nach der Beendigung der Lehren von der Eintheilung und Betrachtung der Verfassungen und Regierungsformen der Staaten folgt nun die Regierungspolitik für die Erhaltung und Verwaltung der Staaten. Vortrefflich und benutzend die reiche geschichtliche Kenntniß, aus welcher das verlorene Werk über die Staatsverfassungen der alten Welt hervorging, schildert nun der alte Meister die möglichen und die historischen verschiedenen Veränderungen der geschilderten Hauptformen, ihre natürlichen Maximen, Fehler, Vortheile, Gefahren und Verbesserungen. Als Verbesserung räth er [45]), wo es möglich ist, die andern Formen thunlichst der besten Verfassung des Bürgerstaates anzunähern. Zugleich entwirft er denn hier auch jene bewunderns-werthe Schilderung der Politik der absoluten Monarchie oder der Willkürherrschaft, von welcher der Fürst des Machiavelli, wenn auch nicht, wie Manche sich ausdrücken, ein Plagiat, doch eine aufs Vielfachste übereinstimmende Nachbildung ist. Nur unterscheidet sich Aristoteles von Machiavelli dadurch, daß er, bei aller Anerkennung der Wirklichkeit und der politischen Unvermeidlichkeit der lasterhaften, gewaltthätigen und volksverderbenden Maßregeln und Maximen des Absolutismus, doch solche scheußliche Verworfenheiten, wie Machiavelli seinem Fürsten anräth, auch nicht einmal als klug und unvermeidlich darstellt; dann aber vor Allem dadurch, daß Aristoteles keinen Zweifel läßt über seine Verabscheuung und Verachtung auch der von ihm als unvermeidlich anerkannten schändlichen, volksverderblichen, absolutistischen Regierungspolitik, so daß mithin gerade seine Darstellung einen durch Schmeichelei und Hochmuth nicht unheilbar verblendeten Fürsten

45) IV, 11. 12. V, 1. 9. 11.

davon zurückschrecken muß, für sich und seine fürstlichen Nachfolger eine solche absolute oder schrankenlose Gewalt zu wollen, die nur als vorübergehender Uebergangszustand entschuldbar und, wie *Aristoteles* sagt, nur für *einen Gott*, nicht aber für schwache Sterbliche zulässig ist, die eine solche moralische Verderbniß und eine solche Volkserniedrigung und Mishandlung, wie er mit tiefer Wahrheit schildert, unvermeidlich herbeiführt und zu ihrer Erhaltung fordert, und welche daher „würdige Völker und Männer gar nicht dulden können und dürfen [46]).

Wo möglich noch reicher und trefflicher aber ist der ganze letzte Theil des Werkes, das *siebente* und *achte Buch*, in welchem nun als die wahre und höchste Politik der besten, der von *Aristoteles* allein gebilligten Staatsverfassung, des freien und wahren — des Bürgerstaates, vorzüglich die Erziehung aller Bürger zur Tugend, zur höchsten sittlichen und geistigen Bildung und Vollkommenheit geschildert wird.

Tugend und Ehre der Bürger, Liebe des Vaterlandes, der Freiheit und Gerechtigkeit, durch wohlberechnete politische Einrichtungen, vorzüglich aber durch die nach allen Seiten hin sorgfältige, wohl zusammenhängende körperliche und geistige Erziehung und feste Angewöhnung, waren dem *Aristoteles* das Princip der Gesetze, die Grundfeste des Staates [47]). So glaubte er die religiösen Motive *Platons* ersetzen zu können, welche der Aristotelische Gott, in ruhiger (philosophischer) Contemplation um die Leitung irdischer Dinge unbekümmert, nicht begründen konnte.

---

46) Polit. V, 10. 11. 12. Seine Darstellung des Absolutismus oder der Tyrannenherrschaft hat nicht so wie die Platonische blos die Absicht, den Abscheu vor derselben zu befestigen (begründet brauchte dieser Abscheu bei den Griechen nicht zu werden, von welchen Aristoteles beifällig berichtet, daß der Tyrannenmörder mit viel größerer Ehre belohnt würde als der Besieger auswärtiger Feinde (II. 5). Er suchte sogar den Despoten zu mäßigen, so weit es nur die Natur dieser Herrschaft erlaubt, die auch schon nach ihm wie nach *Montesquieu* zu Grunde geht, sobald die Furcht schwindet (V, 10. 11). Uebrigens benutzt er auch diese Darstellung zur Befestigung der Liebe für seine freie Verfassung. Er findet es (V, 11) unvermeidlich in der Natur, Consequenz und Politik begründet, daß der Despot, d. h. *Jeder*, der durch Gewalt und Furcht die Herrschaft behaupten muß, das heißt also nach ihm: jeder Alleinherrscher, der kein Gott ist, „die klugen und tapferen Männer entfernt, keine Bruderschaften und Gesellschaften (*Associationen*) duldet, die *liberale* Erziehung unterdrückt so wie überhaupt Alles, was Geist und gegenseitiges Vertrauen unter dem Volk erweckt; ferner daß er die Bürger mit Spionen umgiebt, Ohrenbläserei und Verhetzungen „der Bürger unter einander befördert, die Unterthanen auspreßt, größeren Aufschwung ihres „Wohlstandes hemmt, damit sie nur daran denken, wie sie von einem Tag zum andern sich „durchbringen, und der sie immer mit Etwas zu zerstreuen sucht, so daß sie nicht Zeit und „Muth behalten, an Empörung zu denken". — „*In Demuth sich Alles gefallen lassen, das ist die Seele der Schmeichelei und der Sklaverei.* Daher kommt „es denn, daß die Despoten *immer Freunde der Schlechten werden*, denn sie freuen „sich der Worte der Schmeichler. Diese können sie aber von rechtschaffenen Männern nicht „erwarten. Auch kann man ja nur die Schlechten zum Schlechten gebrauchen. Ein Keil „treibt den andern." — „Drei Dinge sind es, wornach die Despoten trachten: 1) daß die „Unterthanen schwach und engherzig seien, denn von schwachen und engen Seelen ist kein Aufruhr zu besorgen; 2) es dahin zu bringen, daß die Bürger sich theilen und einander mißtrauen, denn die *Tyrannei erhält sich gewiß so lange, bis einmal die Bürger im Vertrauen sich einen.* Deshalb verfolgen die Tyrannen auch rechtschaffene „Männer als gefährliche Feinde ihrer Regierung, weil sie keiner despotischen Gewalt huldigen „und unter einander und gegen Andere Treue zu halten gewöhnt sind, und folglich nie ihre „Mitbürger verrathen; 3) daß ihre Unterthanen ohne Kraft und Einfluß bleiben, damit sie „Nichts gegen sie unternehmen. Ihre Maßregeln wollen entweder gegenseitiges Mistrauen „unter den Unterthanen säen, alle ihre Kraft und Gewalt brechen, oder ihnen allen Muth „und guten Sinn rauben. Sie suchen ihnen demagogische Schmeicheleien zu machen, das „Volk über seinen wahren Vortheil zu täuschen und Alles, was schimpflich scheint, mit Glanz „und Ehre zu vergolden."

Im Alterthum ging die Sage, *Alexander* habe gezürnt über *Aristoteles*, daß er, sein Lehrer, seine politischen Lehren bekannt gemacht. Ja Manche sagten, *Aristoteles* sei vom König gemordet worden. Dachte man dabei wohl an solche Lehren? Oder überhaupt an seine Lehren gegen die Monarchie? (S. Note 52.)

47) Polit. I, 2. III, 6. 9. VI, 11. Ethik II, 1. 3. X, 10. Diesen Theil behandelt verdienstlich *Kapp*, *Aristotelische Staatspädagogik*, Hamm 1837.

Diese Lehre der Volks- und Jugenderziehung enthält einen Reichthum psychologischer Erfahrungen und wichtiger Gesichtspunkte. Sie verfolgt mit der größten Umsicht und Energie das edelste Ziel einer möglichst hohen vollkommnen und tüchtigen sittlichen, geistigen und Bürgerbildung und eines tugendhaften und glücklichen Staats [48]).

VII. Dieser bisherigen Darstellung, welche treu aus dem Inhalt und meist mit den Worten der Aristotelischen Politik gegeben wurde, widersprechen zum Theil die Gründe, welche neuerlich [49]) zu Gunsten einer Veränderung der aus dem Alterthum uns zugekommnen Ordnung der Aristotelischen Politik ausgeführt wurden. Nach diesem Vorschlag, den schon früher einige Gelehrte, wie Sepulveda, Victorius, Jos. Scaliger, St. Hilaire, gemacht, andere Gelehrte dagegen, wie Schneider, Göttling u. s. w., ungenügend bekämpft hatten, sollen das 7te und 8te Buch zum 4ten und 5ten Buch gemacht werden. Sie sollen als die Darstellung des angeblichen Aristotelischen Staatsideals oder seiner besten Staatsverfassungen, nehmlich als Ausführung der aristokratischen und der monarchischen Verfassung, mit welcher letzteren kurzen Darstellung das 3te Buch endigt, sich unmittelbar hieran anschließen, wogegen denn die jetzigen 4ten, 5ten und 6ten Bücher nunmehr nur anhangsweise eine Kritik der von Aristoteles angeblich misbilligten Staatsverfassungen liefern sollen, unter welche auch der Bürgerstaat falle.

Zur Rechtfertigung unserer bisherigen Darstellung und weil dadurch die Grundgedanken der Aristotelischen Politik nicht blos vertheidigt, sondern auch deutlicher gemacht werden, setze ich jener Ansicht Folgendes entgegen:

1) Die alte bisherige Anordnung der Aristotelischen Politik ist ungleich natürlicher und richtiger. Nach dieser zerfällt nehmlich das ganze Werk in folgende Haupttheile:

I. Allgemeiner Theil: die allgemeine historisch-philosophische und analytische Einleitung und Begründung des Wesens, des Zwecks und Grundgesetzes des Staats mit allgemeinem historisch-philosophischen Ueberblick der Grundansichten, welche die wichtigsten Völker in ihren Verfassungen und die wichtigsten Philosophieen hierüber und über den besten Staat aussprechen (Buch 1 und 2). So begründet Aristoteles vortrefflich und leitet ein seine Lehre vom besten Staat, dessen Verwirklichung folgende drei Hauptaufgaben hat: 1) den hier und durch Zurückweisung auf die Ethik bereits gegebenen Endzweck

---

48) Auch an populär ausgedrückten weisen politischen Grundsätzen, die ohne weitere Verbindung mit ihrem Zusammenhang klar sind, ist das treffliche Werk reich. Wir führen beispielsweise einige an, wie sie gerade zunächst uns aufstoßen. — — „Eine gute Constitution „muß gemischt sein und so beschaffen, daß keine Classe im Staate eine andere Verfassung „wünscht." Polit. III, 9. — „Wo die Reichen herrschen (wie z. B. jetzt in Frank„reich) da liegt's nicht in ihren Fehlern, sondern mit Nothwendigkeit in der fehler„haften Verfassung, daß sie zu ihrem Vortheil herrschen und gegen den der Armen" (III, 10). „Jemehr weise gesetzlich beschränkt die monarchische Gewalt ist, desto „dauerhafter wird sie, so wie die der Lacedämonier und der Molosser. Deshalb „antwortete Lykurg auf den Vorwurf der Königin, ob er sich nicht schäme, die Königswürde „seinen Nachkommen vermindert zu haben? Nein, ich habe sie dauerhafter gemacht." Er führt dann aus, wie solche Beschränkungen nicht blos vor verderblichen despotischen Misbrauch schützten, sondern auch der Könige Sitten in Schranken hielten und sie nicht so sehr dem Neid und Unwillen des Volkes aussetzten (Polit. V, 11). —

„Alle Die, welchen an der Erhaltung der Verfassung gelegen ist, müssen immer das Mis„trauen und Furcht vor ihrer Verletzung erhalten und Alles anwenden, daß die Wachsamkeit „für ihre Verfassung nicht wie eine schlechte Nachtwache nachlässig werde" (V, 8). Er fordert die Bürger auf, kein Unrecht ungeahndet durchgehen zu lassen „und auf das Kleinste, „was gegen die Gesetze läuft, am meisten Achtung zu haben. Die Uebertretung der Gesetze schleicht sich unmerklich ein, so wie kleine Ausgaben, die oft wiederkommen, das Vermögen aufzehren."

49) Prof. Spengel über Aristoteles Politik im Bülletin oder Gelehrte Anzeigen der k. bairischen Akademie d. W. 1845 Nr. 110 und 111.

mit dem Grundgesetz (der Gerechtigkeit); 2) die ihnen entsprechende beste Verfassung und Regierungsform; 3) die beste Verwaltung.

II. Lehre von den Verfassungen und Regierungsformen, von ihren Eintheilungen, Bedingungen, Vorzügen und Nachtheilen, zuletzt mit der Darstellung der ausführbar besten Verfassung und Regierungsform, also mit der des Bürgerstaates (Buch 3 und 4 bis zu C. 14).

III. (Von B. 4 C. 14, welches, nachdem das 3te Capitel mit der Bemerkung schloß, „daß nun die Staatsverfassungen abgehandelt seien" — wirklich mit der Verwaltung und zuerst mit den Hauptarten der Staatsgeschäfte beginnt, bis zum Ende des Werks) die Regierungs- oder Verwaltungspolitik, oder die Lehre von den gesetzgeberischen und vollziehenden Thätigkeiten, durch welche die nach der nun bestimmten Verfassung und Regierungsform festgesetzte Regierung den Staat und die Verfassung und den Staatszweck erhalten und verwirklichen soll, und zwar:

A) Regierungspolitik in den von Aristoteles nicht gebilligten Verfassungen, soweit es heilsam schien, um sie besser zu charakterisiren und um die Vorzüge der besten Verfassung mehr hervorzuheben (Rest von Buch 4 und Buch 5 und 6).

B) Ausführliche Regierungspolitik in der besten Verfassung des Bürgerstaates (Buch 7 und 8, der leider sehr verstümmelte Rest des Werks).

2) Den hier bezeichneten Hauptunterschied der Lehre von der Staatsverfassung und Regierungsform von der Politik der Regierung und Verwaltung übersahen nun offenbar die Philologen, als sie die alte höchst natürliche und zweckmäßige Anordnung verwarfen und durch eine so unzweckmäßige neue ersetzen wollten, denn

3) ihre vorgeschlagene neue Ordnung wäre nun in der That eine wahre Unordnung. Denn im ganzen III.递Haupttheil (Buch 5. 6. 7. 8) ist nicht mehr die Rede von dem, wovon die Bücher 3 und 4 (bis C. 14) ununterbrochen handeln, von den Eintheilungen der Staaten nach den verschiedenen Verfassungen und Regierungsformen. Ja nachdem Aristoteles im 4ten Buch C. 1 die Verfassung von der Verwaltung ausdrücklich unterschieden hat, erwähnt er zu Anfang des 7ten Buches C. 4 ebenso ausdrücklich, daß er „nun die Lehre von den Verfassungen fertig abgehandelt „und die beste Verfassung„ (im Bürgerstaat IV, 3. 8 — 11) „wirklich bereits darge„stellt habe und daher nun untersuchen wolle, wie diese Verfassungen zu verwalten seien." Dagegen am Ende des 3ten Buches, wohin man die Verwaltungspolitik des 7ten und 8ten Buches einschieben will, da hatte er die beste Verfassung noch gar nicht gefunden, sondern sagt ausdrücklich im letzten Capitel dieses 3ten Buches, daß er jetzt unmittelbar diese beste Verfassung suchen und darstellen will, und wirklich geht er auch im Buch 4 C. 3 sogleich an diese Arbeit. So wäre es ja also offenbar die größte Verkehrtheit und aller Ordnung wie allen ausdrücklichen Erklärungen des Aristoteles zuwider, hier nach dem 3ten Buch mitten in die unbeendigte Lehre von der Verfassung die ausführliche Lehre der Regierungspolitik, blos der Verwaltung, des 7ten u. 8ten Buches einzuschieben, und zwar nur die des besten Staates, der doch noch nicht gefunden ist, sondern erst Buch 4 C. 3. 8 — 11 gefunden wird.

4) In der That aber nur die Regierungs- oder Verwaltungspolitik der besten Verfassung des Bürgerstaates wollte Aristoteles nach Buch 7 C. 1 in diesen letzten zwei Büchern ausführlich darstellen. Die der andern von ihm nicht empfohlenen Staatsverfassungen behandelte er früher nach Beendigung der Lehre von den Verfassungen (von B. 4 C. 13 an) vergleichungsweise und nur so weit als es nöthig schien, um ihr Wesen und ihre Nachtheile vollständiger darzustellen.

Insbesondere aber verweilt er, mit erklärter Absicht, nicht bei der reinen Aristokratie und bei der Monarchie, weil er sie nach dem Obigen (VI.) nicht mehr für ausführbar hält. Das was ihm von der Aristokratie in der Verfassung noch ausführbar schien, suchte er, nach ausdrücklicher Erklärung, in der Verfassung des Bürgerstaates zu verwirklichen, so daß auch von einer besonderen Verwaltung der Aristokratie nicht

mehr zu reden war. Was er aber von der Verwaltung der Monarchie zu sagen hatte, das verband er absichtlich mit der Verwaltung der Tyrannei, in welche die Monarchie nach ihm übergeht.

5) Und hiermit zerfallen denn auch alle Gründe für die vorgeschlagene Aenderung. Man sagt nehmlich: a) Mit dem Ende des 3ten Buches bricht Aristoteles die nur angefangene Betrachtung über das Königthum plötzlich ab, ohne die Art seiner Wirkung auf das Volk (d. h. also seine Regierungs- oder Verwaltungspolitik) zu schildern, nachdem er blos seine verschiedenen Arten und die Bedingungen seiner Möglichkeit angegeben habe, was ein kaum glaublicher Mangel wäre. Aehnlich verhalte es sich mit der Aristokratie. Aber gerade an diesem Ende des 3ten Buches, „da wo man die ganze Ausführung seines besten Staates, die des Bürgerstaates, im 7ten und 8ten Buch als „die Ausführung der Monarchie einschieben will," sagt er ja, daß er — wegen der angegebenen Gründe — vom Königthum — abgesehen von dem mit der Tyrannei verbundenen — Nichts weiter sagen wolle, sondern dasselbe für genügend abgehandelt hält. Die Schlußworte im C. 17 sagen ausdrücklich: „Und das ist's, was von der Monarchie zu sagen war," und noch bestimmter sagt in Beziehung auf Aristokratie und Monarchie das 2te C. des 4ten Buches Dasselbe [50]).

b) Dieser Fehler — so fährt man fort — nun beseitige sich, wenn man das ganze 7te und 8te Buch von der Verwaltung des besten Staates hier ans Ende des 3ten Buches als die Ausführung der Verfassung des Königthums und der Aristokratie anschließe. (Welches aber ganz den ausgeführten Aristotelischen Ansichten und Absichten widerspricht.)

c) Es lasse sich dieses — so meint man weiter — auch aus dem Schlußcapitel des 3ten Buches entnehmen, wo Aristoteles als die beste Staatsverfassung die bezeichnet, welche entweder vom tugendhaftesten Mann als König, oder von den tugendhaftesten Aristokraten regiert sei. Er trenne nun deshalb nicht weiter Monarchie und Aristokratie, weil letztere später häufig an die Stelle der ersteren getreten sei, und handle so beide zusammen ab durch die Darstellung des besten Staats im 7ten und 8ten Buch, welche sich mit ihrem Anfange dem unvollendeten Ausgang des 3ten Buches anschließe. Allein dieses Schlußcapitel behauptet ja den Satz, daß überall die Staaten die besten sein würden, welche von den besten Menschen regiert würden, ausdrücklich allgemein von den „drei richtigen" Verfassungen, von der Monarchie und Aristokratie und von dem Bürgerstaate oder von dem „wo eine große Anzahl von Staatsgliedern (πλῆθος) regieren." Also durfte man doch allermindestens nicht blos auf Monarchie und Aristokratie jene Verwaltung des besten Staates im 7ten und 8ten Buch beziehen. Sie mußte auch auf den freilich noch nicht entwickelten Bürgerstaat gehen. Nach einer Bemerkung, daß die politische und die Menschentugend dieselben seien und daß dieselben Sitten und eben derselbe gute Sinn, die dazu gehören gut zu werden, auch erfordert werden, um gut zu regieren, schließt nun das allerletzte kurze Uebergangscapitel des 3ten Buches, das 18te Capitel (nach dem bereits angeführten Schluß des 17ten, daß die Monarchie genügend abgehandelt sei): „daß jetzt erst dargestellt werden könne, was denn in der That die „beste Staatsverfassung (Politeia) sei, wie sie zu gründen und zu constituiren

---

50) Und nochmals sagt er IV, 11: „Die Form, welche man Aristokratie nennt, ist „einerseits zum Theil in den wenigsten Staaten anwendbar, zum Theil gränzt sie so nahe an „die Form des Bürgerstaates, daß wir von beiden gemeinschaftlich handeln „müssen. Es sind auch die Grundsätze, nach welchen sie gebildet werden müssen, „überall dieselben. Da, wenn das in der Ethik Gesagte richtig ist, daß nehmlich das „beste Leben das sei, welches am wenigsten uns hindert der Tugend treu zu sein, und wenn „das Mittel zwischen zwei Extremen Tugend ist, so muß das ganze Leben das beste sein, „welches diesen Mittelweg halten kann. Eben dieses muß also auch wohl das Kennzeichen „des Werthes oder Unwerthes einer Verfassung sein, denn die Staatsverfassung ist anzusehen wie das Leben eines Staates." Dieser beste Staat wurde aber erst Buch IV C. 3. 8—11 gefunden und entwickelt, also konnte doch nicht schon am Ende von Buch 3 die Lehre von der Verwaltung der Aristokratie in seiner Verwaltung abgehandelt werden.

„sei." Dieses aber heißt nach dem unmittelbar vorhergehenden Satze, welche von den drei richtigen Verfassungen erfahrungsmäßig wirklich einen solchen Tugendvorzug der Regierenden verbürge, „daß sie alle andere an Menschenwerth in dem Maße über„treffe, daß die Vorstehenden so regieren, die Andern aber auch so gehorchen, wie „es sein muß, wenn die Glieder des Staates glücklich leben sollen." Dazu aber paßt ja nun gerade das 4te Buch eben so vortrefflich, wie das 7te und 8te schlecht dazu passen. Denn in den beiden letzteren ist nicht mehr von den Staatsverfassungen und ihren Arten und Vorzügen, sondern von der Ausübung der Regierung die Rede, (wozu die drei ersten Capitel über die Tugend nur eine recapitulirende Einleitung bilden sollen (VII, 4). Dagegen wird im 4ten Buche das, was in jenem Schluß als unmittelbar bevorstehend versprochen wurde, wirklich gegeben. Es wird die beste Staatsverfassung gesucht — und sie wird ausdrücklich im Bürgerstaat gefunden (C. 3. 8. 9). Diese Untersuchung und die Entscheidung zu Gunsten des Bürgerstaates, als des Mittleren, wird im C. 1 und nachmals im C. 11 vortrefflich eingeleitet und begründet durch die Ausführung, die Aristoteles auch schon IV, 1 gab, daß man zur Bestimmung der besten Verfassung nicht nach reinen Idealen und Wünschen von dem absolut Besten, sondern nach der Ausführbarkeit und Anwendbarkeit auf die Verhältnisse im Durchschnitt zu entscheiden habe, daß also „die Verfassung die beste sei, welche für Menschen und Staaten im Durch„schnitt genommen sich am besten schickt", und die, „in welcher nicht blos gute Beschlüsse „gefaßt, sondern dieselben auch von den Bürgern am willigsten und besten vollzogen wer„den". Das reine Vernunftideal des allerbesten Staates ist also zwar allerdings auch der Bürgerstaat nicht, sondern jene Regierung der Tugendhaftesten und Weisesten, welche der Idee nach in allen drei Verfassungen möglich sei (III, 18), der Wirklichkeit nach aber in keiner sich findet (IV, 8), auch nicht im Bürgerstaat, noch viel weniger aber in der Monarchie und Aristokratie (III, 13. IV, 3. 7. 8. 11. 14 — 17). Der verständige und für das Wohl der Menschheit nicht gleichgültige Staatsmann konnte also nicht hohlköpfig bei diesem Satz: die von den Besten, oder die „bestverwaltetste Ver„fassung ist die beste" stehen bleiben [51]). Sondern er bemüht sich nach der Natur der menschlichen und politischen Verhältnisse diejenigen besten Verfassungseinrichtungen zu finden, welche am vollkommensten und erkennbarsten eine solche tugendhafte gute Regierung verbürgen. Das aber nun thut ihm gerade die Verfassung des Bürgerstaates (IV, 11). Hiernach giebt nun auch das 2te Capitel des 4ten Buches nicht, wie man sagt, unrichtig, sondern in Beziehung auf die Verfassungsformen richtig und mit der jetzigen Anordnung übereinstimmend das an, was Aristoteles noch abhandeln wollte, und sagt dabei nochmals wörtlich (gegen die vorgeschlagene Aenderung), daß jetzt, „nachdem die Monarchie und die Aristokratie genügend bespro„chen sind, es nur noch erübrige, diejenige der drei richtigen Verfassungen zu besprechen, „welcher der allgemeine Name Staat und Verfassung zukomme, so wie die drei Ab„arten." Von diesen nun ist ihm die Tyrannei als Abart der Monarchie (welche letztere entweder blos eine Namenmonarchie sei, oder nach dem Obigen heutzutage in Tyrannei übergehe, III, 13. 17 und V, 10) — die allerschlechteste. So schien denn also dem Aristoteles nach der Erfahrung diejenige die allerschlechteste Verfassung zu sein, welche ihm allzulegitime Philologen als seine beste Verfassung unterschieben wollten. „Die „Oligarchie als Abart der Aristokratie ist die weniger schlechte, und die Demokratie, als Ab„art vom Bürgerstaat und als nur mäßig von der regelmäßigen Form entfernt, dagegen

---

51) Aristoteles kämpft sogar ausdrücklich gegen die im Pope'schen Witzworte enthaltene Plattheit und gegen die Gleichgültigkeit in Beziehung auf die constitutionellen Formen. Er sagt III, 10 und 11: „Es ist thörichte Rede, wenn in den fehlerhaften Regierungsformen, „wenn in der Demokratie, Oligarchie und Monarchie schlecht regiert würde, so läge der Feh„ler an den Leidenschaften der Menschen. Nein, der Fehler liegt in der schlechten Verfas„sung, in welcher die Fehler sich nothwendig äußern und dann schädlich werden müssen. „Sind die Staaten schlecht constituirt, so werden auch ihre Gesetze un„gerecht und schlecht, und ist die Verfassung gut, so werden es auch die „Gesetze sein. Die Folgen liegen mit Nothwendigkeit in den Ursachen."

„ist die wenigst schlechte". Hierauf wird nun, nach der Verwerfung reiner Ideale im Cap. 1 des 4ten Buches, im Cap. 3 der Bürgerstaat eben so wie zehnmal in den Cap. 8 — 13 ausdrücklich als der „beste" gepriesen. Um dieses aber noch einleuchtender zu machen, so führt noch vor ihrer ausführlichen Entwickelung das 4te Capitel zuvor aus, daß auch die Demokratie und ihre verschiedenen Arten nach der Erfahrung eben so wenig als nach dem Früheren die Monarchie und die Aristokratie in der Wirklichkeit zur Gerechtigkeit, sondern zu einer Tyrannei der Aermeren über die Reichen führe, die des Namens Staat und Staatsverfassung unwürdig sei. Gleiches wird Capitel 5 ff. dann noch nachgewiesen von der Oligarchie und ihren verschiedenen Arten. Alsdann erst wird Cap. 7. 8 und 11 seine „beste Verfassung", die des Bürgerstaates, zugleich als die allein ausführbare beste Aristokratie ausführlich entwickelt. Hierauf handelt noch zur weiteren Rechtfertigung seines besten Staates, des Bürgerstaates, das C. 10 von der Tyrannei und der nahen Verwandtschaft der Monarchie mit ihr. Selbst da, wo diese auf dem Grundgesetz freier Wahl und dem freien Willen der Bürger beruht, sei sie ohne weitere Beschränkung doch tyrannisch, weil der Erwählte nachher nach seiner eigenen Willkür regieren und despotisiren kann. „Die dritte, die im höchsten Grade tyrannische Regierung eines Monarchen findet da statt, wo ein Regent, ohne Jemandem auf Erden Rechenschaft geben zu müssen, über „Unterthanen, die Menschen seines Gleichen und größten Theils besser „sind als er, um seines eigenen Vortheils und nicht um des gemeinen Besten willen „regiert. Ein solcher Tyrann herrscht nicht über Freiwillige. Denn kein freier Mann „kann freiwillig einen solchen Regenten über sich dulden." So ist es denn wohl klar wie der Tag, daß dem Aristoteles in der That alle ausführbare wahre Aristokratie und Monarchie hinter seinen Bürgerstaat als der besten Verfassung zurücktritt. Und dieses wird nun Cap. 11 — 15 vollends noch weitläufiger ausgeführt [52]). Hierauf nun folgen

---

52) Aristoteles, den man zum Vertheidiger des Absolutismus machte, ist gerade darum, weil er die Beschränkung der alten Heroenkönige (auf die besondern Gegenstände der Opfer, der Heerführung und der Gerichte III, 14) nicht herstellbar fand und andere, die constitutionellen, nicht kannte und daher glaubte, das Königthum werde sich überall schrankenlos machen, sogar Gegner selbst des Königthums überhaupt und wird gar nicht müde seine Verderblichkeit zu schildern. So z. B. sagt er III, 14—17 in seiner Ausführung gegen dasselbe: „Wer die Weisheit zum Regenten machen will, setzt Gott und das Gesetz zum König. „Wer aber irgend einen Menschen an seine Stelle setzt, der muß wissen, daß er zugleich Etwas „vom Thier zum Oberhaupt setzt. Denn die Begierden und der Zorn verdrehen die Menschen, und auch die besten." —

Ferner: „Es ist weder nützlich noch gerecht, daß in der Gesellschaft gleicher und gleich„artiger Menschen ein Einziger Gebieter von Allem werde, es mag nun sein, daß außer sei„nem Willen kein Gesetz im Staate vorliege, oder daß der Staat Gesetze habe, daß ein „Guter unter Guten, oder daß ein Nichtswürdiger unter Nichtswürdigen herrsche. Auch ist „eine solche Tyrannei nicht einmal dann gerecht, wenn der Alleinherrscher wirklich tu„gendhaft und in moralischem Werthe der beste wäre" (III, 17). — Nur ein Gott dürfte „König sein, wer noch an sich und seine Bedürfnisse denkt als Monarch, „der ist kein König, „sondern ein Gutsbesitzer, Tyrann" (Eth. VIII, 12). — „Es ist besser, vom Gesetz als vom „besten Menschen beherrscht zu werden, weil hier Einmischung der Leidenschaften der mensch„lichen Natur nach unvermeidlich ist." — „Jedenfalls werden alle Stimmen zusammenge„nommen besser sein als die des Einen. Deswegen urtheilt meist das Volk besser als Einer „allein, er sei wer er wolle." — „Auch ist es schwerer, ein Volk zu verderben „oder zum Zorn zu verführen, als einen König." — „Selbst eine Aristokratie „ist besser als ein König, mag nun mit seiner Regierung die ausübende Gewalt verbunden „sein, oder nicht." — „Deswegen haben auch die Alten sich das Königthum nicht länger ge„fallen lassen." — „Soll das Königthum erblich sein, wer bürgt für einen guten Nachfol„ger? Soll es nicht, so wird der König es mit Gewalt erblich zu machen suchen." — „Soll „er keine ausübende und Zwangsgewalt haben, so kann er nicht regieren, soll er sie haben, „so droht Misbrauch. Jedenfalls darf seine Gewalt nicht größer sein als die des Volks." Auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit, die Allen Theil an der Regierung des Gemeinwesens nach der Würdigkeit geben muß, tadelt er ebenso wie die Oligarchie, so auch die Monarchie (III, 10). Er sagt: „Oder wollen wir endlich einem Einzigen unter den Rechtschaf„fensten die Regierung überlassen? In der That würde dann diese Ausschließung „von der bürgerlichen Ehre noch Mehrere treffen und der Staat würde dann nur noch olig-

erst die Grundsätze der Regierungspolitik. Merkwürdigerweise aber wird nun bei allen diesen politischen Regierungsmaßregeln der verschiedenen Verfassungen der Bürgerstaat stets übergangen — aus dem guten Grunde nehmlich, weil nun im Buch 7 und 8 die Regierungs- oder Verwaltungspolitik dieses besten Staates selbstständig und vollständig gegeben wird. —

6) So wie nun hiermit alle nur irgend nennenswerthe Gründe[53]) für die vorgeschlagene Aenderung beseitigt sind und die gänzliche Unnöthigkeit und Unzulässigkeit einer Verbindung des 7. und 8. Buchs, als einer Verwaltungspolitik des Königthums, mit dem dritten Buch nachgewiesen wurde, so erscheint es jetzt als ein neuer Hauptgrund gegen jene Veränderung, daß bei ihr gerade nur für die Aristotelische Hauptverfassung, für den Bürgerstaat, gar keine Verwaltungspolitik gegeben würde. Die ihrige im 7. und 8. Buche sollte ihr ja geraubt und der Monarchie und Aristokratie gegeben werden. Fast unbegreiflich aber ist es doch, wie man zur Beseitigung dieses Haupteinwandes zu dem willkürlichsten Gewaltmittel schreiten mochte: diese Bürgerverfassung als von Aristoteles verworfene Abart der Verfassung zu erklären. Wäre sie sogar Abart, so würde sie Aristoteles doch ebenfalls in ihren Principien und Folgen ebenso gut ausgeführt haben wie die Demokratie, Oligarchie und Tyrannei. Aber wie, sie will man als von Aristoteles verworfene Abart erklären, ihr soll er „in seinem besten Staate keinen Platz gönnen," — um dagegen die von ihm wirklich als unpraktisch oder verderblich verworfene Monarchie und Aristokratie an ihre Stelle zu setzen — ihr, welche er so oft ausdrücklich als die beste Verfassung nachweist, „weil sie (seinem Ideal) der Mitte entspreche und am meisten Einwil„ligung und Gehorsam Aller erhalte" (IV, 8), weil nach III, 4 in ihr allein, wo als im wahren Staate Alle über Freie und ihres Gleichen wechselsweise regieren und gehorchen, Bürger- und Menschentugend zusammenfallen, und weil sie bei der Unmöglichkeit jener königlichen und aristokratischen Bestherrschaft die ausführbare möglichste Herrschaft der Besten sei? Ihre ausführliche Entwicklung schließt er zugleich mit der ganzen Lehre über die verschiedenen Verfassungen überhaupt (IV, 13 vgl. auch IV, 14) mit den Worten: „Wir haben nun die Ursachen und Verschiedenheiten aller Staatsverfassungen betrachtet. „Zuletzt haben wir angegeben, welche Staatsverfassung wenigstens im Durchschnitt „genommen die beste sei." Dieser Verfassung nun soll wirklich Aristoteles „in „seinem besten Staate keinen Platz gönnen"!!

7) Nun solcher Gewaltsamkeit und Willkür steht kaum die weitere gleich, daß nehmlich ganz klare, durch keine sonstige Lesart und Kritik irgend bestrittene oder bestreitbare, aber jener vorgeschlagenen neuen Ordnung entschieden entgegenstehende ausdrückliche Erklärungen des Aristoteles todtgeschlagen und, als angeblich interpolirt, aus seinem Werk ausgeschieden werden sollen. Gerade nehmlich zu Anfang jener Lehre der Staatsverwaltung, zu Anfang des 7. Buches, beginnt Aristoteles, nach einer kurzen recapitulirenden Einleitung über den Endzweck des Staates, welcher jetzt durch die Politik der Verwaltung ver-

„archischer sein." — „Die schädlichen Folgen falscher Verfassungen aber liegen mit Noth„wendigkeit in ihnen selbst, nicht in den Fehlern der Regierenden." Zu diesen Folgen nun rechnete Aristoteles auch, daß die Monarchie (wenn der König kein Gott sei) in Tyrannei übergehe und daß es daher kein wahres Königthum mehr gebe, „weil kein Einzelner so „sehr hervorrage, so Alle zusammengenommen an Tugendwerth übertreffe, daß er „von Allen der Größe und der Würde der Herrschaft würdig gehalten würde, wo aber die „Gewalt nur durch Gewalt oder List erhalten werden müsse, schon Tyrannei bestehe" (V, 10). So also, nach solcher Schilderung der Monarchie, wie sie III, 17 schließt und wie sie das eben Ausgeführte über die Politik der Alleinherrscher und Despoten ergänzt (s. Note 46) — nun soll unmittelbar an jene Schilderung das 7. und 8. Buch, an die Monarchie als an die beste Verfassung sich anreihen!!

53) Unter diese freilich konnten wir nicht solche rechnen, wie die in der neuesten Schrift, daß, da Aristoteles die oligarchische und die demokratische Form misbillige, der Bürgerstaat als eine Mischung aus ihnen, (d. h. die Vermeidung ihrer Einseitigkeiten) nicht gut sein könne. Hiernach müßten auch die Gegner absoluter Monarchie, Demokratie und Adelsherrschaft die englische Verfassung als ihre Mischung schlecht finden. Und doch billigt ausdrücklich schon Aristoteles mit vielen älteren Politikern die Mischung der drei Formen (II, 6).

wirklicht werden soll (C. 1—3), die zusammenhängende Hauptlehre über letztere im 7. und 8. Buch mit dem 4. Capitel also: „Da wir nun als Einleitung unsere Grundsätze „von dem besten Leben vorausgeschickt haben" (im I. Theil nehmlich), „in dem Vorigen aber" (im II. Theil nehmlich) „die verschiedenen Gattungen und Arten der Staats- „verfassungen auseinandergesetzt haben, so müssen wir nun, um das Uebrige ebenfalls „darzulegen, zuerst untersuchen, was dazu gehört, wenn man einen Staat dauerhaft einrichten „und ihn so anordnen will, daß der Zweck, den wir für den besten halten, erreicht werden könne."

Aristoteles hatte es ausdrücklich als seine Aufgabe erklärt (II, 1.), eine Lehre vom besten Staate aufzustellen. Keineswegs will er, wie man oft hört, praktisch gleichgültige oder ohne sittliche höchste Rechts- und politische Grundsätze blos verschiedene historische politische Einrichtungen und ihre Consequenzen kennen lernen. Auf seinem historisch-philosophischen analytischen Wege fand er nun als Wesen des Staats eine freie Gesellschaft von freien und gleichen Staatsbürgern; als Staatszweck das Wohl oder die Glückseligkeit aller Bürger durch die Tugend; als Grund- oder Verfassungsgesetz die Gerechtigkeit und nach ihr die Freiheit und verhältnißmäßige Gleichheit und die wechselseitige Hilfeleistung und Regierung nach der Würdigkeit oder nach der Tüchtigkeit des Wirkens für den Gesellschaftszweck; als die ausführbar beste Regierungsform die republikanische Regierung des Mittelstandes, der weitaus größeren Zahl der Bürger und unter ihnen die der älteren Männer. Dieses Alles war historisch-philosophisch und mit steter Vergleichung der verschiedenen historischen Verhältnisse dargestellt. Das nun allein noch Uebrige war in der That nur die Politik der nun bestimmten Regierung zur Erhaltung und Verwirklichung der ebenfalls bereits gegebenen besten Verfassung und ihres Endzwecks. Und dieses nun lehren das 7. und das Uebriggebliebene des 8. Buches.

Diese Beweise könnten leicht vermehrt werden. Sie wurden jedoch, vielleicht aus schuldigem Respect gegen so große philologische Gegner, schon zu sehr ausgedehnt. Jedenfalls aber werden sie genügen, um, trotz aller Scaliger, nicht etwa blos die alte Ordnung, sondern, was ungleich wichtiger ist, die Grundgedanken dieses großen, so vielfach misdeuteten Werks des Alterthums gegen die vorgeschlagene Umkehrung derselben zu schützen. C. Welcker.

**Arius. Arianische Streitigkeiten.** Entstehung des christlichen Staatskirchenthums. Es ist hier nicht der Ort eine specielle historische Darstellung dieser kirchlichen Streitigkeiten zu geben, sie haben für das Staatslexikon nur in sofern Bedeutung, als sie die erste Bewegung innerhalb des Christenthums waren, in welcher sich dieses als Staatskirche äußerte und als solche das erste Glaubensgesetz aufstellte.

Jesus, der Stifter der christlichen Religion, hatte sich des Messiasbegriffes als Mittel bedient, um dadurch auf das jüdische Volk einzuwirken, dieser Messiasbegriff wurde aber unter den Juden auf verschiedene Weise aufgefaßt. Während die Einen, und zwar die Mehrzahl, in dem Messias einen politischen Erretter, einen nationalen Kriegshelden erblickten, der das Volk aus der Gewalt seiner äußern Feinde befreien und den Glanz des Reichs und Volks wieder herstellen sollte, sahen in ihm Andere den zweiten Gott, den Sohn des Höchsten, Logos oder auch Uradam genannt, eine Vorstellung, die in der damaligen alexandrinischen Religionsphilosophie zuerst vorkam. Nach dem Tode Jesu wurden auch die Begriffe derjenigen seiner Anhänger und Schüler, welche den Messias als weltlichen Herrscher betrachteten, immer mehr vergeistigt, und die Vorstellung, daß Christus jener Sohn des Höchsten, ein göttliches Wesen sei, immer allgemeiner, und natürlich war es daher, daß die zur metaphysischen Grübelei ohnehin geneigte griechische Denkweise sich sehr bald damit beschäftigte, die Natur und das Wesen Jesu Christi zu ergründen, und es fehlte daher, bei der Unmöglichkeit einer vollständig richtigen und übereinstimmenden Auffassung der übersinnlichen göttlichen Dinge von sinnlich beschränkten Individuen, seit sich die christliche Religion einigermaßen ausgebreitet, niemals an Solchen, die über das geheimnißvolle Verhältniß des Sohnes zu dem Vater brüteten. Die verschiedensten Ansichten kamen zu Tage. Einige, die man die Monarchianer nannte und ihre Vertreter besonders in Praxeas und Sabellius hatten, hielten hauptsächlich an der Einheit Gottes fest und faßten den Sohn

und den heiligen Geist nur als verschiedene Aeußerungen und Arten der Offenbarung. — Andere nahmen eine vollständige Einheit der drei verschiedenen Personen an, und wieder Andere ordneten den Sohn und den heil. Geist dem Vater unter. Auf verschiedenen Synoden war die eine und die andere dieser Ansichten für ketzerisch erklärt worden. Diese Streitigkeiten aber unterschieden sich von den nachherigen arianischen und allen späteren dogmatischen wesentlich dadurch, daß sie reine Privatkämpfe, Gegensätze zwischen verschiedenen gleichberechtigten Parteien waren, während mit den arianischen Händeln die dogmatischen Zwiste einen öffentlichen Charakter erhielten, weil inzwischen das Christenthum zur Staatskirche erhoben wurde und als solche keinen ebenbürtigen Gegner mehr neben sich anerkannte, sondern als eine Staatsgewalt über die fragliche Angelegenheit entschied.

Die arianischen Streitigkeiten selbst wurden angeregt durch den Priester **Arius**, welcher im Gegensatz zu der Lehre von dem **ewigen Gezeugtsein** des Sohnes behauptete, daß der Sohn gleich allen andern Geschöpfen von Gott durch seinen Willen aus Nichts geschaffen worden sei. Mit dieser Lehre, welche übrigens nicht wenig Anhänger zählte, gerieth er in offenbaren Widerspruch mit der zu **Alexandrien** herrschenden Denkweise, welche, besonders der Mystik und dem Geheimnißvollen geneigt, das ewige Gezeugtsein des Sohnes lehrte. — **Alexander**, der Bischof zu Alexandrien, und sein Diakon Athanasius widersetzten sich daher aufs Entschiedenste der arianischen Behauptung, während die theologische Schule zu Antiochien, stets durch ein Streben nach verständiger Klarheit sich auszeichnend, auf die Seite des Arius trat. Nun entbrannte der Kampf. Die Alexandriner versammelten eine Synode, auf welcher Arius seines Amtes entsetzt und mit seinen Anhängern excommunicirt wurde. Dagegen versammelte sich die arianische Partei auch auf einer Synode und erklärte, daß sie die Excommunicirung nicht anerkennen und mit Arius in Kirchengemeinschaft bleiben werde. Auf diese Weise wurde der Streit zwischen beiden Parteien geführt, bis sich der Kaiser Constantin darein mischte. — Anfangs neigte er sich mehr auf die arianische Seite und ermahnte beide Parteien zum Frieden, bald aber wurde er von seinem Hoftheologen, in dessen Interesse es lag, zwar nicht die arianische Lehre, aber ihren Beschützer Eusebius von Nikomedien zu befehden, so bearbeitet, daß er der athanasianischen Partei gewogen wurde und ein allgemeines Concil zusammenberief. Dies wurde zu Nicäa gegehalten. — Es gehört ebenfalls nicht in den Plan des Staatslexikons, hier auf die Details desselben und den nähern Verlauf einzugehen, die Ränke und Intriguen, welche schon bei der Zusammensetzung der Synode, noch mehr aber in Beziehung auf ihre Verhandlungen gespielt wurden, zu beleuchten, auch nicht den Einfluß, den der Despot Constantin darauf ausübte, hervorzuheben; das Resultat anzuführen mag hier genügen. Die Freunde des Arius suchten die Sache zu vermitteln, indem sie ein Symbol vorschlugen, welches ebenso gut die Arianer als die Athanasianer hätten mit gutem Gewissen unterschreiben können, allein ihren Feinden und der Hoftheologenpartei genügte dies nicht, denn ihr lag weniger am Symbol als an dem Sturze des verhaßten Nebenbuhlers, des Bischofs Eusebius, der auf arianischer Seite stand. Sie brachten deshalb ein Glaubensbekenntniß zum Vorschein, welches Jesum Christum als den Sohn Gottes darstellte, den Eingebornen, gezeugt aus dem Vater, das ist aus dem Wesen des Vaters, Gott aus Gott, Licht aus Licht, wesentlicher Gott aus dem wesentlichen Gotte gezeugt und nicht gemacht, Eines Wesens mit dem Vater. —

Diese Formel war aber so neu und so wenig in der heil. Schrift begründet, daß sich die Mehrzahl der Bischöfe gegen ihre Annahme erklärte. — Allein es wurde ihnen vom Kaiser bedeutet, daß sie entweder sie annehmen müßten, oder abgesetzt würden. Natürlich wurde sie nun angenommen und damit zugleich **Arius** verflucht und verbannt. So wurde die Dreieinigkeit auf dem Concil zu Nicäa gemacht. —

Aber weit entfernt, daß mit diesem Resultate der Streit beendigt gewesen wäre, entbrannte er jetzt erst recht, denn das neue Glaubensgesetz war zu drückend, als daß es gutwillig wäre angenommen worden. Ich will hier nicht auf den weitern Verlauf des Streites eingehen und verweise deshalb auf das, was ich darüber schon früher gesagt (s. den Art. Albigenser). Es genügt anzuführen, daß 60 Jahre lang für und wider die Dreieinigkeit die gewissenlosesten Ränke geschmiedet, ja sogar Verbrechen verübt wurden, daß Eunuchen, Maitressen, kaiserliche Günstlinge oder die Laune des Alleinherrschers die be-

wegenden Kräfte in diesem Streite waren. Er wurde geendigt durch den energischen Kaiser Theodosius, der, aus Gewohnheit und Politik ein Anhänger der Dreieinigkeit, ganz einfach eine Cabinetsordre erließ, worin er für seine Unterthanen die Dreieinigkeit als officielles Glaubensbekenntniß bestimmte und die Andersgläubigen für rechtlos erklärte. Die arianische Lehre floh deshalb über die Gränze und schlug ihren Sitz unter den Barbaren auf, bekehrte Hunnen, Gothen, Vandalen, Bulgaren, welche dann später wieder auf Wanderzügen die Anhänger des nicänischen Symbols zur Vergeltung blutig unterdrückten, wo sie sie trafen.

Fragt man nun nach der Bedeutung dieser arianischen Streitigkeiten, so ist vor Allem hervorzuheben, daß sie zuerst die Kirche als Staatskirche hervortreten ließen. — Vor Arius hatten sich die theologischen Parteien auf eigne Faust befehdet, wie gesagt, nur Privathändel ausgefochten, und wenn auch eine Secte von der andern verdammt und excommunicirt wurde, so hatte dies weiter keine Wirkung, die Excommunicirten blieben nach wie vor in allen ihren Rechten und Gerechtsamen. Mit dem Concil von Nicäa aber trat eine Gewalt auf, die da ein Glaubensgesetz aufstellte und sprach: wer diesem Gesetz nicht gehorcht, der ist ausgeschlossen aus der christlichen Gemeinschaft und verliert außerdem noch alle staatsbürgerlichen Rechte.

In den arianischen Händeln wird das erste Beispiel gegeben, daß die weltliche Gewalt sich in Glaubens- und Religionssachen mischt, mit ihrem weltlichen Willen über Glaubens- und Religionssachen entscheidet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte von dem Glauben an gewisse Sätze abhängig macht. Die arianischen Händel geben daher auch das erste Beispiel von dem Bunde zwischen Priesterschaft und weltlichem Absolutismus, von jenem Bunde, in welchem die beiden gefährlichsten Alliirten gegen die menschliche Freiheit sich gegenseitig die Hände reichen zur Unterdrückung der Selbstständigkeit und Freiheit des menschlichen Denkens und Glaubens. Durch die arianischen Händel wurde auch Veranlassung gegeben, daß (auf dem Concil zu Nicäa) zum ersten Male ein Dogma, eine positive Glaubensformel verfertigt, ein Glaubensgesetz aufgestellt wurde, als eine Norm, nach welcher künftig das religiöse Gefühl des einzelnen Christen sich zu richten habe. So wurde in diesen Streitigkeiten der Grund zu der Alterirung und Deteriorirung des freien, innerlichen Urchristenthums durch das Dogma gelegt, die Reinheit, die höhere Weihe, das sittliche Wesen des Urchristenthums wurde von nun an, da aus einem Dogma stets wieder ein anderes folgte, bis der Katechismus fertig war, von dem äußerlichen, formellen Glaubensgesetz immer mehr absorbirt. Es wurde endlich durch die arianischen Händel der Grund zu jener Orthodoxie gelegt, welche dadurch, daß sie die Lehren des Christenthums in ein unbegreifliches, mysteriöses, für den gewöhnlichen Volksverstand undurchdringliches Geheimniß verbirgt, das Ansehen und die Autorität und die Machtvollkommenheit der Priesterschaft, als der Verwalterin und Dolmetscherin dieses Geheimnisses, ins Unendliche erhöht.

Der römische Stuhl erkannte den Werth dieser ursprünglich nur durch griechische Disputirsucht entstandenen Orthodoxie zu gut, als daß er nicht auf der gegebenen Grundlage hätte fortbauen und mittelst der Lehre von der Unfehlbarkeit, welche hauptsächlich durch das Dogma in die Kirche hereinkam, sich eine Waffe in die Hände schaffen sollen, welche ihm den Rechtstitel zu jeder beliebigen Maßregel verlieh und alle Acte seiner Willkür zu inappellablen Aeußerungen des göttlichen Willens stempelte. Abt.

**Armeebeamte** oder Militairbeamte pflegen alle jene Individuen genannt zu werden, die zwar dem Militairverbande, aber nicht dem streitbaren Stande angehören. Solche sind alle jene Beamte, die dem Verpflegswesen, den Militair-Sanitätsbehörden, der Justiz, den Monturscommissionen und dem Regiments- oder Corpsrechnungswesen zugehörig sind. Dieselben haben jedoch militairischen Rang und tragen je nach ihren Abstufungen entweder die Officiers- oder Unterofficiersauszeichnungen. Fenner von Fennberg.

**Armeecorps.** Unter dieser Benennung versteht man eine größere Heeresabtheilung, die aus Abtheilungen aller Waffen zusammengesetzt ist. Die Stärke derselben ist unterschiedlich, indem man bei Bildung eines Armeecorps stets berücksichtigt, ob dasselbe selbstständig agiren oder im fortwährenden Verbande mit dem Heeresbefehlshaber zu bleiben habe. Ein zum selbstständigen Handeln bestimmtes Armeecorps kann bis zu 60 — 70,000 Mann stark sein, während eine nur als Glied der Gesammtheit stets unter den unmittel-

baren Befehlen des obersten Feldherrn agirende größere Heeresabtheilung auch nur 10 — 12,000 Mann zählen kann. Der Befehlshaber eines selbstständigen Armeecorps ist nur seinem Landesherrn, respect. dem Kriegsministerium Rechenschaft über seine Operationen schuldig, welche er nach dem ihm zu Anfang des Feldzuges vorgezeichneten Feldzugsplane in so weit ausführt, als es ihm Zeit, Umstände und das stets wechselnde Kriegsglück gestatten. Ein unter den unmittelbaren Befehlen des Armeecommandanten stehender Armeecorps-Commandant dagegen darf den Krieg niemals auf eigne Faust führen und ist nur der gehorsame Vollstrecker der vom Armeecommando kommenden Befehle, an denen er weder in der Art und Weise der Ausführung noch an deren Inhalt selbst die geringste Aenderung vornehmen darf, und für deren pünktliche Ausführung er haftet.

Fenner von Fennberg.

**Armenwesen**, Armenpolizei, Armenanstalten, Armenversorgung, Armentaxen, Armencolonieen, Armenhäuser, Almosen, Bettel. Einer der allerwichtigsten Gegenstände der Staatsfürsorge, eine der dringendsten Aufgaben für die Staatsgesetzgebung und Verwaltung ist das Armenwesen. Die auch nur annähernd vollständige Behandlung des Gegenstandes würde ein Buch erfordern. Nach dem Zwecke dieses Werkes kann nur die Andeutung der Hauptpunkte, die hier in Betrachtung kommen, stattfinden.

Die Schuldigkeit des Staates, allernächst die Armuth zu verhindern, und wo sie, ungeachtet solcher Fürsorge, gleichwohl erscheint, ihr thunlichst abzuhelfen, kann schon unmittelbar aus dem Staatszweck abgeleitet werden, wenn man denselben in die gemeinschaftliche Erstrebung derjenigen allgemeinen oder vernünftigerweise bei allen Einzelnen vorauszusetzenden Lebenszwecke, welche durch Zusammenwirken Vieler besser als durch vereinzeltes Streben erreicht werden können, setzt. Jeder Einzelne nehmlich wird zuvörderst wünschen, daß ihm der Weg zum Wohlstand gebahnt und daß die Hindernisse, welche der Erreichung desselben entgegenstehen, thunlichst gehoben werden. Denn der Wohlstand als allgemeinstes und wirksamstes Mittel zu fast jeder andern Wunscherfüllung oder Zweckerreichung muß naturgemäß von Jedem verlangt, oder wird wenigstens von Keinem, der da verständig ist, als außer seinem Wunsche gelegen erklärt werden: und es sind demnach die zu dessen Erreichung dargebotenen Hilfsmittel jedenfalls eine wahre, von Seite des Staates seinen Angehörigen dargebotene, dem Gesellschaftszweck entsprechende Wohlthat. Beförderung des Wohlstandes also und thunlichste Verhinderung der Armuth und, wo die letzte eintrat, die wirksamste Abhilfe sind hiernach schon unmittelbar im Staatszweck enthalten oder von demselben gefordert.

Aber noch einleuchtender oder unbestreitbarer erscheint die Pflicht des Staates zur Hintanhaltung oder Hebung der Armuth, wenn man dieselbe nicht schon unmittelbar in den Staatszweck aufnimmt, sondern sie nur als Mittel zu desselben Erstrebung betrachtet. Die Sicherheit des Eigenthums, somit die Ruhe, ja der Fortbestand der Gesellschaft, also auch das Lebensglück aller ihrer Mitglieder, werden gefährdet durch das Vorhandensein einer großen Masse von Armen. Der Hunger kennt kein Gesetz und kein Recht, und alle Polizei-, Justiz- und Militairgewalt ist nicht so mächtig als das Rufen einer hungrigen Menge nach Brod. Nicht nur Privatverbrechen also (wie Diebstahl, Raub u. s. w.), sondern auch revolutionaire Bewegungen, Auflehnung gegen eine bestehende Ordnung der Dinge, völlige Zerrüttung oder Zerstörung eines Gemeinwesens können die Folgen einer weitverbreiteten Armuth sein. Endlich auch in Bezug auf sein nächstliegendes wirthschaftliches oder finanzielles Interesse hat der Staat die wichtigsten Gründe, der Verarmung zu steuern und den Verarmten seine Hilfe zu gewähren. Der Bettler ist unfähig, irgend einen Theil der Staatslasten auf seine Schultern zu nehmen, und der im entscheidenden Augenblick ohne Unterstützung bleibende verarmte Staatsbürger mag dann leicht steuerunfähig bleiben sein Lebenlang.

Aus den voranstehenden Betrachtungen geht die Pflicht der Staatsgewalt gegenüber der Gesammtheit der Staatsangehörigen allernächst zur Beförderung des Wohlstandes ihrer Angehörigen und zur thunlichsten Abhaltung aller eine Verarmung von Einzelnen oder von ganzen Classen möglicherweise nach sich ziehenden Ursachen oder Ge-

fahren hervor, und endlich auch die Pflicht der Abhilfe bei schon wirklich, trotz der angewendeten Vorbeugungsmittel, eingetretener Armuth Weniger oder Vieler. Von den beiden zuerst angedeuteten Punkten haben wir hier nicht zu reden, weil wir uns sonst über das gesammte unermeßliche Gebiet der Staatswirthschaft und der Polizei verbreiten müßten. Wir werden die darauf Bezug habenden Betrachtungen unter mehreren eigenen Artikeln, als Landwirthschaft (Beförderung der), Gewerbe, Handel, Bevölkerung, Heirathen, Müßiggang, Verschwendung, Staatslasten, Feudallasten u. v. a. vortragen. Es kann hier also nur von dem dritten Punkte, nehmlich von der Abhilfe gegen wirklich (ohne Unterschied, ob mit oder ohne Schuld der Staatsgewalt, d. h. der allgemeinen Gesetzgebung oder Verwaltung) eintretende oder eingetretene Armuth die Rede sein.

Die erste Frage ist hier: Wer sind denn überhaupt diejenigen, welche Hilfe ansprechen, und welche verschiedene Classen sind bei ihnen zu unterscheiden?

Nach den allgemeinsten Charakteren sind hier zu unterscheiden zuvörderst diejenigen, welche nur in vorübergehender Noth sich befinden, von solchen, deren Hilfsbedürftigkeit eine länger dauernde oder gar eine bleibende ist. Sodann giebt es welche, die da wenigstens einen Theil ihres Bedarfs durch Arbeitsverdienst oder aus einigen ihnen gebliebenen Vermögenstrümmern zu bestreiten im Stande sind, und Andere, welche wegen völliger Armuth und Verdienstlosigkeit in Bezug auf alle ihre Bedürfnisse lediglich an die Wohlthätigkeit gewiesen sind. Die Bedürfnisse selbst sind je nach Alter, Geschlecht, Gesundheit oder Krankheit, selbst nach dem Stande, oder nach Angewohnheit, in Ansehung des Umfanges wie der Gegenstände vielfach verschieden; und endlich ist billig auch ein Unterschied zu machen zwischen Armen, die es aus eigenem Verschulden sind, und solchen, die blos aus Unglück; ebenso zwischen Armen, denen lediglich nur der gemeine Anspruch auf Mildthätigkeit zur Seite steht, und Andern, welche beinebens, z. B. aus dem Titel höherer persönlicher Würdigkeit oder aus irgend einem andern Titel der Billigkeit oder des Rechtes, eine größere Berücksichtigung oder etwas splendidere Versorgung ansprechen können.

Nach dieser ganz allgemeinen Classification jedoch kann sich die Armenhilfe nicht wohl richten, d. h. kann keine durchgreifende Eintheilung der Armenanstalten oder der Arten der Hilfeleistung gemacht werden. Es ist hiezu die Aufstellung speciellerer Classen nothwendig. Doch müssen allerdings bei der Fürsorge für jede solche speciellere Classe auch jene bemerkten allgemeinen Umstände thunlichst berücksichtigt werden.

Unter den besonderen Classen der Armen ist die zahlreichste die der gemeinen Arbeiter, als Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, auch Fabrikarbeiter und Handwerksgehilfen, endlich auch Dienstboten beiderlei Geschlechtes. Alle diese Leute sind in der Regel hilfsbedürftig, wenn auch nur einen Tag oder eine Woche lang ihr Arbeitsverdienst stockt, sei es, daß sie keinen Arbeitsherrn haben, oder daß sie gar durch Krankheit unfähig zur Arbeit sind. Einige Wenige von ihnen besitzen wohl ein kleines Ersparniß, womit sie einige Zeit hindurch den dringendsten Bedarf bestreiten, oder aus welchem sie das etwa hiezu aufgeborgte Geld wieder erstatten können. Den Meisten jedoch ist dieses unmöglich und ihnen daher durch bloßes Borgen nicht zu helfen. Sie bedürfen einer geschenkweise zu empfangenden Unterstützung an Geld oder Sachen. Aber noch wirksamer wird ihnen geholfen werden, wenn man, insofern sie arbeitsfähig sind, ihnen Gelegenheit oder Stoff zu solcher sie nährenden Arbeit verschafft.

Die zweite Classe ist die der auf eigene Rechnung arbeitenden Handwerker, wozu auch die kleineren Grundbesitzer wegen Aehnlichkeit der Verhältnisse füglich mögen geschlagen werden. Beiden nehmlich, wenn sie durch irgend einen Zufall in Noth gerathen, kann in der Regel, oder wenigstens oft, schon dadurch geholfen werden, daß man ihnen ein unverzinsliches oder wenigstens von wucherlichen Bedrückungen freies Darlehen macht oder verschafft. Beiden nehmlich wird, wo nicht besondere Ungunst der Verhältnisse obwaltet, möglich sein, aus ihrem jedenfalls den gemeinen Taglohn übersteigenden Arbeitsverdienst (oder Gutserträgniß) die empfangenen Vorschüsse wieder heimzubezahlen.

Zur dritten Classe kann man alle diejenigen rechnen, welche, abgesehen von dem Charakter der beiden erstgenannten Classen, aus was irgend für einer Ursache sich brodlos befinden oder brodlos geworden sind. Dahin gehören die durch Unglücksfälle (oder auch durch eigenes Verschulden) unrettbar verarmten größern oder kleinern Gewerbsleute und Besitzer, sodann die zum Broderwerb wegen Alters oder körperlicher Gebrechen unfähig Gewordenen, weiter die Frauen und Kinder jeden Standes, welche den sie nährenden Gatten und Vater verloren, endlich auch die dienstunfähig gewordenen Staatsdiener aller Art (also auch die invaliden Officiere und Soldaten), insofern nicht das Gesetz oder der Dienstcontract ihnen, wie man freilich mit Billigkeit fordern kann, einen wirklichen Rechtsanspruch auf genügende (somit auch standesgemäße) Versorgung gegeben hat.

Zu den wegen zeitlicher Umstände die Staatshilfe oder überhaupt die wohlthätige Unterstützung in Anspruch Nehmenden gehören insbesondere die durch vereinzelte oder allgemeinere Unglücksfälle, ungeachtet ihres sonst guten oder leidlichen Vermögensstandes, in Noth Gerathenen, wie die Abgebrannten, die durch Ueberschwemmung oder Hagelschlag schwer Beschädigten u. s. w., sodann ganz vorzüglich die Kranken aller Classen, insofern sie aus eigenen Mitteln die nöthige Pflege sich zu verschaffen außer Stand sind, ebenso unter ähnlichen Umständen die Wöchnerinnen, sodann die Findlinge u. a. m.

Um die geeigneten Mittel und das gehörige Maß der Armenunterstützung anzugeben, ist zuvörderst nöthig, die Natur der Titel zu untersuchen, auf welche der diesfällige Anspruch der Armen oder die Pflicht der Gesellschaft sich stützt.

Der unmittelbar aus dem Staatszweck abgeleitete Titel der Beförderung der Privatwohlfahrt durch die Mittel der Gesammtheit ist hier nicht anwendbar, weil durch denselben blos die allgemeinen Beförderungsmittel der Wohlfahrt, oder die allgemeinen Beseitigungsmittel ihrer Hindernisse, überall also nur die allseitige oder wechselseitige Hilfeleistung, nicht aber die positive Unterstützung der Einen auf Unkosten der Andern, gerechtfertigt werden kann. Jene allgemeinen Beförderungs- und Hinderungsmittel sind natürlich dem Armen wie dem Reichen gewidmet und zugänglich, oder sollen es sein; aber ein Recht auf positiv persönliche Unterstützung fließt nicht daraus. Die Erstrebung der Privatwohlfahrt, insofern nicht eine Gegenseitigkeit der Hilfeleistung gedacht werden kann, bleibt natur- und rechtsgemäß der selbsteigenen Anstrengung der Einzelnen überlassen. Dieser Titel also kann den Armen nur geringen Vorschub leisten.

Dagegen fordert das Interesse der allgemeinen Sicherheit die Versorgung der Armen, weil Noth kein Gebot hat und der Hunger eine Art von Freibrief ist für Begehung von Verbrechen. Doch ist dieser Titel offenbar kein den Armen selbst, sondern blos ein den Nichtarmen oder der Gesammtheit zustehender Rechtstitel. Alle Staatsbürger nehmlich mögen von der Staatsgewalt fordern, daß sie so wie gegen andere gemeinschaftliche Gefahren, so auch gegen die von Seite der hungrigen Armen ihnen drohenden Gefahren geschirmt werden.

Es giebt übrigens gar viele Arme, welche keineswegs im Stande sind, die öffentliche oder die Privatsicherheit zu bedrohen, wie namentlich die schwachen Kinder und Waisen und die durch Krankheit oder überhaupt durch körperliche oder Geistesgebrechen zur Verletzung Anderer Unfähigen. Die Unterstützung solcher Armen ist also abermals kein Recht der Armen selbst, sondern bloße Humanitätspflicht der Nichtarmen. Die solcher Pflichterfüllung durch gemeinschaftliches Streben zu gewährende Erleichterung aber, so wie überhaupt die Erfüllung des aus psychologischen Gründen vorauszusetzenden Wunsches Aller, jener Pflicht auf die mindest kostspielige Weise sich zu entledigen, oder auch nur des immerdar peinlichen Anblickes der Armuth- und Nothscenen enthoben zu sein, mag also mit im Staatszweck gelegen, weil dem vernünftigen Gesammtwillen entsprechend zu betrachten, und in so fern als eine Obliegenheit der Staatsgewalt — doch auch hier wieder nicht als eigentliches Recht der Armen — anzuerkennen sein.

Für die Armen selbst also bleibt kaum ein anderer Titel übrig als der aus der Statuirung der ausschließenden Eigenthumsrechte abzuleitende. Es gebührt nehmlich, also möchte man sagen, den Armen ein Ersatz dafür, daß sie von dem naturrechtlich bestehenden Gesammtbesitz oder Gesammtgenuß fast aller Güter der Erde durch die positi-

ven Rechte ausgeschlossen sind. Allein solcher Anspruch auf Gesammtbesitz oder Gesammtgenuß kann jedenfalls nur anerkannt werden in Bezug auf die blos aus der schaffenden Kraft der *Natur* hervorgehenden Güter, nicht aber in Bezug auf diejenigen, welche dem Arbeitsfleiß der Menschen ihr Dasein verdanken, mithin auch vernunftrechtlich das ausschließende Eigenthum derer sind, die sie erzeugt oder umgestaltet, oder durch Ersparung gesammelt haben. Außerdem wären, wenn kein Eigenthumsrecht bestünde und es demnach keine Reichen geben könnte, *Alle arm*, und eine zu irgend einer Zeit etwa angeordnete allgemeine Vermögensvertheilung oder ein dadurch ausgesprochener Anspruch der Gesammtheit auf das Vermögen aller Einzelnen würde blos die Wirkung haben, alle künftige Erzeugung werthhabender Güter aufzuheben und hierdurch eine allgemeine, mithin auch der Möglichkeit der Hilfserhaltung beraubte Armuth hervorzubringen. Auch von dieser Seite also ist für die Armen kein ihnen selbst zustehendes, wenigstens kein auch nur einigermaßen bedeutendes Recht der Unterstützung oder Versorgung aufzustellen.

Nur *ein* Recht bleibt mithin den Armen vorbehalten, nehmlich das Recht, sich an die *Mildthätigkeit ihrer Mitmenschen zu wenden* und durch derselben freiwillige Gaben sich die Mittel des Unterhalts zu verschaffen. Da aber nach den nächstliegenden und sonnenklarsten Interessen einer guten Polizei das *Betteln* nicht erlaubt werden kann, so muß den Armen, welchen hierdurch ihr natürliches Recht auf Anrufung der Mildthätigkeit ihrer Mitmenschen entrissen oder verkümmert wird, dafür ein entsprechender Ersatz gewährt werden. Es ist jedoch dieser Anspruch ein zur Befriedigung der Armen weitaus unzureichender, weil, wenn alle Armen betteln dürften, die jedem Einzelnen zufließende Gabe natürlich nur eine sehr geringe sein würde.

Diese dem selbstständigen Rechte der Armen auf Pflege und Versorgung ungünstigen Ansichten finden jedoch ihre Anwendung nur alldort, wo nicht durch ungerechte positive Gesetze oder factisch behauptete Uebungen dem in der Vernunft begründeten allgemeinen und *freien Erwerbs- und Eigenthumsrecht aller Menschen* und Staatsbürger Eintrag geschehen ist. Wo aber dieses Letztere statt fand, wo nehmlich das positive oder historische Recht, oder die factische Gewalt dem Armen unmöglich macht oder ihm auch nur erschwert, denjenigen Grad des Wohlstandes zu erschwingen, wozu Jeder nach seiner natürlichen Anlage berufen oder geeignet ist: da tritt freilich ein höherer Rechtsanspruch des Armen auf öffentliche Unterstützung ein, oder vielmehr ein Recht auf gewaltsame Wiederherstellung des durch tyrannische Gesetze unterdrückten Rechtszustandes. Von einer solchen unheilvollen Lage wollen wir jedoch inzwischen absehen und allernächst blos die Mittel bezeichnen, wodurch der Staat der ohne sein Verschulden entstandenen Armuth steuern kann und soll.

Aus den voranstehenden Betrachtungen erhellt, daß nicht eigentlich ein selbstständiges Recht der Armen als solcher, sondern daß meist nur das *Interesse der Gesammtheit* die Versorgung der Armen in Anspruch nimmt. Es ist dieses ein sehr wichtiges und bei consequenter Durchführung für die Armen selbst, noch mehr aber für die Gesammtheit wohlthätiges Princip, welches auf alle Zweige der Armenversorgung oder überhaupt der Armenpolizei einen bestimmenden Einfluß äußern soll.

Neben diesem *Rechtsprincip*, welches überall in der Politik die erste Stimme zu führen durch die Vernunft berufen ist, muß nun auch die Stimme der *Klugheit* gehöret, also namentlich die Frage erörtert werden, wie demjenigen, was das Recht fordert oder zuläßt, auf die mindest beschwerliche oder kostspielige oder sonstige Nachtheile mit sich führende Weise möge entsprochen werden.

Der Satz: die Armen an und für sich haben *kein selbstständiges strenges Recht* auf Unterstützung, so hart er, nach seinem Wortlaut aufgefaßt, klinge, hat gleichwohl eine für die Armen selbst nicht minder als für die Gesammtheit wohlthätige Wirkung. Er ermuntert einerseits oder fordert auf die Armen zur thunlichsten Anstrengung ihrer eigenen Kraft behufs der Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und er verstärkt andrerseits den Antrieb der Wohlhabenden zur Unterstützung der Armuth, weil, was man aus Rechtsschuldigkeit thut, in der Regel minder eifrig gethan wird, als was aus selbsteigener, mithin verdienstlicher Entschließung fließt und daher durch ein edles Selbstbewußt-

sein sich belohnt. Freiwillige Gaben zur Unterstützung der Armen werden unendlich reichlicher fließen in dem Maße, als man die freie wohlthätige Gesinnung walten läßt oder nach Umständen ermuntert, wogegen man sich nach Thunlichkeit zurückzieht und karg ist, wo immer blos von strenger Rechtsschuldigkeit der Armenunterstützung oder von zwangsweise einzufordernder Steuer die Rede ist. Und so wird auch auf der andern Seite der Andrang der Hilfesuchenden sich vermindern, wenn sie nicht unter einem Rechtstitel aufzutreten vermeinen können, sondern blos unter jenem der Ansprache an die freie Mildthätigkeit der Einzelnen oder der Gesellschaft. Von der bloßen Mildthätigkeit eine Gabe zu empfangen, ist immerdar — so lange nehmlich noch irgend ein Mittel der durch selbsteigene Anstrengung zu bewirkenden Erhaltung erübrigt — für edel Denkende ganz unerträglich und auch für gemein Denkende demüthigend, überall aber das Selbsterkenntniß solcher Stellung der Armen zur Herabstimmung der Forderungen wirksam.

Aus diesen Betrachtungen gehen einige hochwichtige Folgerungen für das Armenwesen, d. h. für die theils gesetzgebende, theils administrative Leitung desselben hervor; ja es gestaltet sich die ganze Armenhilfe anders, wenn man ihr diese aufgestellte Ansicht zu Grunde legt, als wenn man die Armen wirklich als vermöge eigenen strengen Rechtes die Hilfe ansprechend sich vorstellt.

Erscheint die Armenhilfe als bloßer Act der Mildthätigkeit, so wird man nicht nur Scheu tragen, die Fälle wirklicher, zumal unverschuldeter Noth ausgenommen, dieselbe anzuflehen, sondern man wird auch eifriger darauf bedacht sein, dem Eintritt solcher Fälle durch Fleiß und Sparsamkeit vorzubeugen; und man wird auch geneigt sein, sich dagegen durch Eintreten in Versicherungsvereine zu schirmen, d. h. in Vereine, welche gegen Bezahlung mäßiger Beiträge jedem Mitglied ein wirkliches gutes, nehmlich contractmäßiges Recht verleihen, in den durch den Assecuranzvertrag bestimmten Fällen die stipulirte Unterstützung zu verlangen.

Solcher Vereine, zu deren Schließung der Staat in alle Wege ermuntern, die er dann auch in besondern Schutz nehmen und denen er durch Zuschüsse aus öffentlichen Geldern die Erfüllung ihrer Zwecke erleichtern soll, werden am füglichsten zwischen Genossen derselben Classe, demnach auch derselben Gefahren, geschlossen. Doch können auch einzelne Unternehmer oder besondere Gesellschaften die hier in Sprache liegende Assecuranz gegen verhältnißmäßig geringe Prämien leisten. Wünschenswerther jedoch sind die Vereine zur wechselseitigen Assecuranz. Dergestalt können z. B. die Tagelöhner oder Handwerksgehilfen oder Dienstboten eines Ortes oder Bezirkes durch kleine, etwa monatlich zu entrichtende Beiträge eine gemeinschaftliche Casse bilden, woraus den etwa Erkrankenden, oder sonst in zeitliche Noth Gerathenden, oder auch für immer arbeitsunfähig oder verdienstlos Gewordenen eine im Verhältniß der geleisteten Beiträge zu bemessende Unterstützung gereicht werden muß. Es versteht sich, daß der Eintritt in solche Vereine nur ein freiwilliger sein darf, vorbehaltlich etwa einer durch das Gesetz vorzuschreibenden Theilnahme der Dienstherren oder Arbeitsherren, z. B. Handwerksmeister, für ihre Dienstboten oder Gewerbsgehilfen. Auch die Classe der selbstständigen, d. h. auf eigene Rechnung arbeitenden Gewerbsleute wird in solchen Vereinen ein treffliches Schutzmittel gegen zufällig über Einzelne hereinbrechende Noth finden. Die sonst durch mancherlei Misbräuche vielfach nachtheilig wirkenden Zunftverbindungen können in der vorliegenden Beziehung, wenn wohl geleitet und gepflegt, zur großen Wohlthat werden. Auch allgemeinere Vereine, d. h. auf keinen besonderen Stand oder Classe sich beschränkende, sondern allen Lusttragenden geöffnete, mögen zu denselben Zwecken errichtet werden und mancher herben Noth, befriedigend für die Nothleidenden, ohne Belästigung des Publicums steuern.

Unter den Begriff der durch selbsteigene Fürsorge und rein privatrechtlich, ohne Anrufung der Mildthätigkeit, sich zu eröffnenden Hilfsquellen gehören auch insbesondere die Wittwencassen, die Lebensversicherungsanstalten oder Gesellschaften, auch die Feuerversicherungs- und überhaupt die Assecuranzanstalten gegen was immer für Unglück, als Schiffbruch, Hagelschlag, Viehumfall u. s. w. Doch sind solche Anstalten nicht blos zum Frommen des Armen bestimmt, sondern überhaupt zur Ab-

haltung allzu empfindlichen Vermögensverlustes, sonach für die Reichen wie für die Armen. Das Umständlichere von solchen Anstalten behalten wir besonderen Artikeln vor.

Auch die Sparcassen, bei welchen nehmlich ganz kleine Summen sicher und verzinslich mögen angelegt werden, wodurch den Wenigbemittelten ein näherer Antrieb zum Sparen oder Zurücklegen gegeben und ihnen durch solchen von selbst fortwuchernden Sparpfennig eine für Nothfälle stets bereite Hilfe gesichert wird, gehören hierher.

Insofern aber Anstalten dieser Art nicht vorhanden oder (wegen Beschränktheit der Mittel oder wegen geringer Zahl der Theilnehmer) nicht wirksam genug sind, muß die Wohlthätigkeit die nöthige Hilfe spenden, und müssen — insoweit nicht die Privatwohlthätigkeit die Staatssorge erleichtert — aus öffentlichen Mitteln, d. h. aus jenen der Gemeinden oder der Bezirke oder endlich des Staates, die Bedürfnisse der Armen bestritten werden.

Von diesen verschiedenen Quellen, woraus die Armenunterstützung zu bestreiten ist, reden wir unten. Vorerst nur von den Bedürfnissen der Armen und von der zweckmäßigsten oder vortheilhaftesten Weise ihrer Befriedigung.

Den Armen der oben zuerst aufgeführten Classe kann, insofern sie längere oder kürzere Zeit hindurch arbeitsunfähig sind, nur durch wirkliche Gaben von Naturalien oder von Geld geholfen werden. Den Armen der zweiten Classe genügt in der Regel ein unverzinsliches oder doch gegen nur geringe Zinsen gemachtes Darlehen. Beiden Classen aber, insofern sie noch arbeitsfähig und nur wegen Mangel an Arbeitherren oder Mangel an Absatz verdienstlos sind, ist die wirksamste Hilfe die Verschaffung von Arbeit oder Absatz. Ob die Gaben von Geld oder von Naturalien vorzuziehen seien, darüber wird gestritten. Nach Umständen mag Eines oder das Andere besser sein. Die Verabreichung von Naturalien (als von Speisen, Kleidungsstücken, Holz u. s. w.) verursacht eine beschwerlichere Administration und Rechnungsführung; die Verabreichung von Geld dagegen, da leichtsinnige Arme oftmals dasselbe zu verschwenden geneigt sind, hilft den wirklichen Bedürfnissen nicht mit Sicherheit ab. Die Verwalter des Armenpfennigs werden daher nach Umständen die eine oder die andere Unterstützungsweise der Einzelnen oder auch ganzer Classen anzuordnen haben. Die Darleihung der Gelder an Bedürftige aller Classen geschieht durch zweckmäßig einzurichtende Leihcassen und Pfand- oder Versatzämter, von welchen in eigenen Artikeln gesprochen werden wird.

Schwieriger ist die Verschaffung von Arbeit oder Absatz, insofern nicht schon die allgemeine Gesetzgebung über Gewerbefreiheit die Haupthindernisse beseitigt hat; und die Schwierigkeit steigt mit dem Verhältniß der Zahl der Arbeitsuchenden. Für einzelne, kürzere Zeit hindurch Arbeitlose genügen die Arbeithäuser, worüber wir in dem betreffenden Artikel das Nöthige bemerkt haben. Wenn aber die Anzahl der Arbeitsuchenden größer ist, d. h. wenn durch ungünstige Verhältnisse im Innern oder nach Außen die Menge der des Verdienstes Ermangelnden anwächst, alsdann sind mehr ins Große gehende Hilfsmittel erforderlich. Die Veranstaltung von öffentlichen, d. h. einem öffentlichen Zwecke dienenden Arbeiten von Seite der Gemeinden oder des Staates, sodann die durch Handelsverträge mit fremden Staaten zu erstrebende Erweiterung des Absatzes (für das Innere genügt das aufgestellte Princip der Gewerbs- und Verkehrsfreiheit), sodann die Anlage von Colonieen in etwa noch öden, jedoch des Anbaues fähigen Landesstrecken (wovon die von dem edlen Fellenberg theils selbst gestifteten, theils mit Rath und That unterstützten — namentlich die Linth-Colonieen — höchst merkwürdige Beispiele sind), oder selbst die Begünstigung der Auswanderung in fremde, dem Ansiedler die Unterhaltsmittel und die Aussicht auf bleibendes Auskommen darbietende Länder gehören hierher.

Für Arme, welchen weder durch blos zeitliche Unterstützung, noch durch Verschaffung von Arbeit zu helfen ist, muß eben eine fortwährende Unterstützung angeordnet werden, oder auch eine Uebernahme derselben in völlige und bleibende Versorgung stattfinden. Die Unterstützung, deren Maß nach den verschiedenen Graden des Nothstandes oder Bedürfnisses sich zu richten hat, wird füglich denjenigen gereicht, welchen noch mehr oder weniger eigene

Unterhaltsmittel oder Arbeitskräfte zu Gebot stehen, wornach dann die Unterstützung blos das noch Fehlende zu suppliren hat. Für gänzlich Hilflose aber, oder welche solchem Zustande nahe sind, erscheint die Aufnahme in Versorgungshäuser, wofern die Umstände sie erlauben und dergleichen hinreichend dotirte Häuser vorhanden sind, als zweckmäßig und vortheilhaft. Die gemeinschaftliche Verpflegung Vieler ist natürlich viel weniger kostspielig als die jedem Einzelnen besonders darzureichende, den Bedürfnissen gleichmäßig abhelfende Unterhaltsumme. Und außerdem bürgt die Ordnung des Hauses dafür, daß die Gaben der Wohlthätigkeit wirklich zum wahren Besten des Armen, d. h. zu Befriedigung seiner wahren Bedürfnisse verwendet und nicht etwa dadurch blos frivole Bedürfnisse befriedigt werden, ohne Abhilfe für die wahre Noth. Es kann übrigens die Wohlthat der Versorgungshäuser (Hospitäler, Armenhäuser, Pfründhäuser, oder welche Namen sonst dergleichen Anstalten führen) dadurch sehr erweitert werden, daß man auch solche Personen darin aufnimmt, welche wohl noch einiges, doch zur Lebenserhaltung nicht hinreichendes Vermögen besitzen, und welchen sodann eine mit ihren Mitteln im Verhältniß stehende Einlage in die Versorgungscasse abgefordert wird. Und auch solche Häuser, in welchen, ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der zur Aufnahme sich Meldenden, ein nach dem Altersgrad und nach andern in Betracht kommenden Umständen zu berechnender und zu bestimmender Preis für Aufnahme und lebenslängliche Verpflegung zu entrichten ist, sprechen nach ihrem wohlthätigen Charakter die Gunst des Staates und die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an; doch ist wünschenswerth, daß sie abgesondert bleiben von den eigentlichen Armenhäusern, d. h. von denjenigen, welche zur Aufnahme von ganz Armen, sonach zur völlig unentgeltlichen Aufnahme derselben bestimmt sind. Die letzten nehmlich, als reine Wohlthaten oder Geschenke spendend, sind nach ihrem Begriff und daher auch nach ihrer zweckmäßigen Einrichtung wesentlich verschieden von denjenigen, worin man vermöge privatrechtlich erworbenen Anspruches wohnt.

Wie sind nun die Mittel zu allen diesen Unterstützungsarten der Armen aufzubringen? Welche Reihenfolge, welches gegenseitige Verhältniß, und welches, falls die freiwilligen Beiträge nicht genügen, für die zwangsweise einzufordernden aufzustellende Rechts- und Klugheitsprincip findet hier statt?

Nach der Beschaffenheit derjenigen Titel, aus welchen die Armenversorgung als Staatspflicht anzuerkennen ist, erhellt, daß der Staatsgewalt höchst wünschenswerth sein muß, das ihr Nothwendige so viel als möglich durch freiwillige Gaben herbeigeschafft zu sehen. Sie wird also, wenn sie den Vorschriften der Klugheit gehorcht, zu solchen Gaben in alle Wege ermuntern. Sie wird die wohlthätigen Privatstiftungen für den Zweck der Armenhilfe dankbar annehmen und durch Heilighaltung des urkundlich ausgesprochenen Willens der frommen Stifter die natürliche Geneigtheit zu solchen Fundationen rege erhalten und dergestalt die Sammlung eines von Geschlecht zu Geschlecht sich mehrenden Capitals für diesen wohlthätigen Zweck begünstigen. Außerdem aber wird sie auch die fortlaufende Einsammlung freiwilliger Beiträge zur Armenunterstützung veranstalten und neben den hiernach anzuordnenden regelmäßigen Collecten auch noch außerordentliche — in Fällen eingetretener besonderer Noth oder Verunglückung in größern oder kleinern Bezirken vorzunehmende — erlauben oder eigens veranstalten.

Was aber auf den Wegen des freiwilligen Beitrages der Verstorbenen und Lebenden nicht eingebracht wird, muß aus öffentlichen Mitteln ergänzt werden. Welches sind nun die Grundsätze für die dem Recht wie der Politik gemäße Herbeischaffung solcher öffentlichen Mittel?

In Abgang oder bei Insufficienz der aus privatrechtlicher Schuldigkeit der Familien, Corporationen, Assecuranzvereine u. s. w. und der aus freier Privatmildthätigkeit fließenden Mittel tritt allernächst die Schuldigkeit der Gemeinde, für die armen Angehörigen zu sorgen, ein. Denn die Gemeinde ist ein Staat im Kleinen und hat einen mit dem Staatszweck völlig zusammentreffenden, durch Schließung des größeren Staatsvereins durchaus nicht aufgehobenen, sondern blos in Unterordnung zum noch weiter reichenden Staatszweck gesetzten Zweck. Insofern aber eine Gemeinde unfähig oder auch nur minder fähig erscheint, der besagten Obliegenheit aus eignen Mitteln zu entsprechen,

oder insofern durch derselben Erfüllung eine auffallende Ungleichheit gegenüber den andern Gemeinden erkennbar würde, tritt die subsidiarische Verbindlichkeit der großen Staatsgesammtheit ein, d. h. wird die Armenversorgung zur unmittelbaren Staatslast.

Soll aber dasjenige, was die Gemeinde oder der Staat zur Armenversorgung beizutragen haben, schlechthin, wie andere Ausgaben, aus der gemeinen Casse genommen, oder soll dafür eine eigene Armensteuer oder Armentaxe ausgeschrieben werden? — Beide Wege haben Gründe für und gegen sich. Wenn das Steuersystem überhaupt ein solches ist, daß die Belastung wirklich nach Maßgabe des Vermögens oder Einkommens statt findet, so scheint es vortheilhafter, die Armenhilfe lediglich aus der gemeinen Steuercasse zu bestreiten. Denn alsdann findet, was hier aus doppeltem Grunde das Recht heischt, nehmlich der Beitrag nach Maßgabe des Vermögens, auch ohne besondere Armensteuer statt, und es mögen dann gleichwohl noch freiwillige Collecten zur Unterstützung der Armen mit gutem Erfolg angeordnet werden. Wenn dagegen eine eigene Armensteuer besteht (wie in England die an hundert Millionen betragende — allerneuest im Grey'schen Reformparlament lebhaft besprochene Armentaxe), so hält sich dann natürlich ein Jeder durch Bezahlung solcher Taxe für entbunden von jeder weitern Pflicht; und es vermeinen andrerseits die Armen, einen wirklichen Rechtsanspruch auf jene Unterstützung zu haben, die sie doch im Grunde nur der bloßen Mildthätigkeit oder auch der Politik verdanken. Sie werden hiernach um desto kecker und zudringlicher in ihren Anforderungen werden und alle Scheu des Begehrens ablegen, weil zwar das Ansprechen eines Almosens, d. h. einer rein mildthätigen Gabe, jedem Ehrliebenden, der noch einigermaßen erwerbsfähig ist, schwer fällt, dagegen der Empfang einer Schuldzahlung Niemanden demüthiget. Indessen besteht zur Zeit noch kein Steuersystem, welches dem Princip der nach dem Maß des Vermögens oder Einkommens zu leistenden Beiträge entspräche. Und zumal findet ein solches nicht statt in Bezug auf die Gemeinden, allwo nehmlich in der Regel nur das in der Gemarkung befindliche Vermögen der Besteuerung unterworfen ist, nicht aber das Gesammtvermögen des Steuerpflichtigen. Wenn nun oder insofern jeder einzelnen Gemeinde die Versorgung der ihr angehörigen Armen allernächst, wenigstens soweit die Gemeinmittel solches gestatten, überlassen bleibt, so wird eine nach Maßgabe des Vermögens (nehmlich des ohne inquisitorische Maßregel erkennbaren, oder auch durch bloße Fassionen — etwa classenweise — zu bestimmenden Vermögensstandes) abgemessene Steuer sehr gewichtige Gründe für sich haben. Denn bei keiner andern öffentlichen Ausgabe mehr als bei der der Armenversorgung gewidmeten leuchtet die Billigkeit und Zweckmäßigkeit ein, die Beitragsquote möglichst genau den Abstufungen des Vermögens oder Einkommens anzupassen. Es kann also natürlich von einer Unterscheidung der wirklichen Gemeindeglieder von den bloßen Einwohnern hier keine Rede sein; sondern es sind die Letzten gleich den Ersten nach Maßgabe ihres Vermögens zur Beisteuer anzuhalten. Wohl wendet dagegen die Selbstsucht ein: die Armensteuer in der Gemeinde habe die Natur einer wechselseitigen Assecuranz gegen die Gefahren, welche den Theilnehmern gleichmäßig drohen. Aber es ist dieses höchst unrichtig; denn aus solchem Satze würde fließen, daß Niemand zur Armensteuer verpflichtet sei als der selbst Arme, oder welcher der Armuth am nächsten steht, oder daß wenigstens nach Maßgabe dieses Näherstehens höhere Beiträge sollten geleistet werden, was jeder Verständige für ganz absurd halten wird. Freiwillige Assecuranzverträge können freilich statt finden und sollen sogar ermuntert werden von Seite des Staates; aber das Princip solcher Verträge ist himmelweit verschieden von jenem der Armensteuer, welche letztere nehmlich nach ihrem Begriff ganz eigens eine Obliegenheit der Reichen oder Wohlhabenden gegenüber den Armen ist, und zwar eine staatsbürgerliche, nicht blos gemeindebürgerliche. Die Freilassung der bloßen Einwohner von der etwa den wirklichen Gemeindegliedern aufzulegenden Armensteuer könnte nur dann gerechtfertigt werden, wenn, neben der von den Gemeinden einzuhebenden Abgabe, noch eine Staatsabgabe, und welche eigens von den zur ersten nicht Beigezogenen eingehoben würde, statt fände, was jedoch in der Praxis nicht vorkömmt.

Soll auch das Almosengeben an einzelne Arme und zu dessen Veranlassung

auch das Betteln ermuntert oder erlaubt sein? — Die wichtigsten polizeilichen Gründe streiten gegen die Erlaubniß des Bettelns. Dasselbe ist eine Schule des Müssiggangs, leicht auch des Betrugs und des Diebstahls und der Gaunerei. Zudem ist die Belästigung durch theils ungestüme, theils mittelst künstlich erregten Ekels oder mittelst täuschender Vorspiegelungen anderer Art zu Gaben auffordernder Bettler ein wahres, nach Umständen kaum erträgliches Ungemach, wovon befreit zu werden der natürliche Wunsch aller Staatsangehörigen, demnach eine gerechte Forderung an die Gesammtheit ist. Endlich wird auch durch den freigegebenen Bettel eine so schwere Tributpflicht oder Brandschatzung den fortwährend Angebettelten auferlegt, daß ihnen dann die Lust wie die Kraft zu weitern Gaben oder Beiträgen zur allgemeinen Armencasse mangelt, wornach diese leicht außer Stand gesetzt wird, den an sie ergehenden Anforderungen zu genügen, und also der würdige, verschämte, wahrhaft Arme der Noth überlassen bleibt, während der freche oder verschmitzte Bettler die Gaben der misbrauchten Wohlthätigkeit oft muthwillig in schnöder Lust vergeudet.

Daß der Bettel durchaus nicht zu dulden, und daß die Polizei, welche ihn duldet, eine schlechte ist, wird allgemein anerkannt. Auch fehlt es kaum irgendwo in civilisirten Staaten an Verordnungen, die ihn verbieten, nur freilich gar häufig an der Genauigkeit des Vollzugs und eben so häufig an denjenigen befriedigenden Anstalten zur Armenpflege, ohne welche das Verbot des Bettelns ungerecht und grausam ist. Ja selbst unter Voraussetzung solcher Anstalten darf bei der Bestrafung des Bettelns das vernünftige Maß der Strenge nicht überschritten werden. Die von Sonnenfels angeführte Leopoldinische Verordnung in Oesterreich gegen die hartnäckigen Bettler überhaupt und die (in Berg's Polizeirecht zu lesende) gegen die Betteljuden insbesondere, worin die Stufenleiter der Strafen sogar bis zur Hinrichtung ansteigt, sind Beispiele von ganz abenteuerlicher, ja fast unglaublicher Uebertreibung. Auch das Verbot oder die Bestrafung des Almosengebens zu desto sichrerer Hintanhaltung des Bettels scheint ein allzustrenges und ein ungerechtes Mittel. Durch freiwilliges Almosengeben wird Niemandes Recht verletzt und weder die öffentliche noch die Privatsicherheit bedroht; es ist ein rein humaner Act, dessen Verbot gegen das unantastbare persönliche Freiheitsrecht streitet und ein edles Gefühl ohne Noth zu unterdrücken strebt. Das Verbot des Bettelns und dessen Handhabung durch mäßige Polizeistrafen, insbesondere aber durch zeitliche Einsperrung der noch arbeitsfähigen Bettler ins Zwangsarbeitshaus und durch Fortweisung der fremden Bettler genügt, wofern immer für die Versorgung der wahrhaft Bedürftigen oder Hilflosen hinreichend gesorgt ist; und bei auch nur einiger Strenge der polizeilichen Aufsicht gegen das heimliche wie gegen das öffentliche Betteln kann eine überlästige Nöthigung zum Almosengeben nicht wohl statt finden, wodurch dann jeder vernünftige Zweck erreicht ist.

Das Armenwesen, insofern es der Anordnung oder Leitung oder Oberaufsicht des Staates untersteht, erheischt eine eigene, auf harmonisches Zusammenwirken und möglichst vollständige Zweckerreichung berechnete Organisation der dafür in Thätigkeit zu setzenden Behörden oder Autoritäten. Aber es können hier nur wenige allgemein gültige Normen aufgestellt werden, weil, je nach der Beschaffenheit der hier oder dort vorhandenen besonderen Verhältnisse, namentlich je nach der Menge der Armen und nach den vorherrschenden Ursachen der Armuth, dann auch je nach der Beschaffenheit oder dem Umfange der unabhängig von der Staatsfürsorge bereits vorhandenen Hilfsquellen, eine Organisationsweise hier gut oder zweckmäßig und dort ungenügend oder schädlich sein kann. Selbst in einem und demselben Staat kann, je nach den besonderen Verhältnissen einzelner Provinzen oder Bezirke oder Ortschaften, eine denselben entsprechende Ungleichartigkeit der Organisation zumal in ihren untern und mittlern Gliederungen statt finden. Denn überall hat hier der Staat blos zu suppliren oder anzuordnen, was ohne sein Einschreiten theils gar nicht, theils nur unbefriedigend geschehen würde.

Da jede Gemeinde für ihre eigenen Armen allernächst zu sorgen hat, so ist die Erfüllung dieser Pflicht eine natürliche Attribution der Municipalautoritäten, welche hiernach, theils unmittelbar, theils mittelst einer zu errichtenden eigenen Armencommission, die dazu gehörigen Geschäfte zu verrichten oder zu leiten oder zu beaufsichtigen

hat. Daß der Pfarrer oder ein anderer Ortsgeistlicher solcher Commission als Mitglied — in kleineren Gemeinden selbst als Vorstand — anwohne, ist sehr zweckmäßig. Die Mildthätigkeit wird durch religiöse Gefühle genährt und belohnt, und ihre freien Gaben sollen, nach dem was oben bemerkt ward, den Hauptfonds für die Armenversorgung bilden. In größeren Gemeinden werden der Armencommission füglich noch einige dem Gemeinderath nicht angehörige Bürger beigegeben; auch steht der Regierung zu, wofern sie es nöthig findet, einen eigenen Commissair von ihrer Seite dahin abzuordnen. Die theils gesetzlichen (durch fundatorische Einsetzung bestimmten), theils von der Obrigkeit aufgestellten Verwalter oder Directoren der verschiedenen milden Localstiftungen und Anstalten sind gleichfalls entweder wirkliche Mitglieder jener Commission, oder stehen mit derselben in nächster Geschäftsverbindung. Auf dem Lande (woselbst übrigens die Armenpflege meist weit weniger Sorge erheischt als in Städten) mögen ähnliche Commissionen für ganze Bezirke gebildet, die blos localen Angelegenheiten aber einem Mitglied des Ortsgerichts, vereint mit dem Pfarrer, überlassen werden. Ueber das Ganze führt das Amt die der Staatsgewalt gebührende Oberaufsicht.

Sämmtliche Local- und Bezirkscommissionen und Anstalten einer Provinz unterstehen sodann der von Seite der Mittelstelle oder Provinzialregierung zu pflegenden höheren — theils blos beaufsichtigenden, theils leitenden oder schirmenden oder auch ergänzenden — Staatsfürsorge. Hierher gehört die unmittelbare Aufsicht über Stiftungen und Anstalten, deren Zweck oder Wirkungskreis auf mehr als einen Ort oder Bezirk berechnet ist, und die Oberaufsicht über die Geschäftsführung sämmtlicher mit der Armenpflege betrauten Personen und Vermögensverwalter, sodann die Kenntnißnahme von den überall in der ganzen Provinz vorhandenen Quellen und Hilfsmitteln der Armenversorgung, so wie von der Menge und Beschaffenheit der darauf erhobenen Ansprüche, d. h. von der Masse der Bedürfnisse oder von der Höhe des hier zeitlichen, dort andauernden Nothstandes, die theils unmittelbare, theils höhere Entscheidung der etwa entstehenden Zweifel oder Streitigkeiten über Beitragspflichten und Unterstützungsansprüche, über Verwendung von Stiftungsgeldern oder wechselseitige Aushilfe u. s. w., die Sorgfalt für thunlichste Erhaltung der Harmonie und des wohlberechneten Zusammenhangs aller Hilfsanstalten unter sich selbst und nach allen Richtungen der Wechselwirkung, endlich die geeignete Vertheilung der vom Staat zu leistenden Zuschüsse unter die verschiedenen Anstalten, Bezirke oder Ortschaften, je nach dem Maß ihres wahren Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Hilfsmittel. Ein so wichtiger und wohlthätiger Geschäftskreis erheischt natürlich einen eigenen Referenten oder Respicienten, der da nebst den allgemeinen Grundsätzen und Verordnungen auch die nöthige Detailkenntniß besitze, um bei allen vorkommenden Anlässen die passende Maßregel oder Entscheidung zu treffen oder vorzuschlagen.

Ueber den Mittelstellen steht hier, wie in andern Administrationszweigen, das Ministerium des Innern, dessen Verhältniß zu den Provinzialregierungen dem zwischen diesen und den Bezirks- oder Localcommissionen und Verwaltungsbehörden bestehenden analog ist. Außerdem aber liegt demselben die Entwerfung der rücksichtlich der Armenpflege zu erlassenden allgemeinen Verordnungen und Gesetze ob, welche letztere, wie sich von selbst versteht, in constitutionellen Staaten der Zustimmung der Landstände zu unterwerfen sind.

Ohne eine vollständige Literatur anzuführen, was nicht in unserm Zweck gelegen ist — wollen wir doch einige der interessanteren Schriften über das Armenwesen nennen: Franc. de Neufchateau recueil de mémoires sur les établissemens d'humanité. Strasbourg 1799 ff. I—XXX. Reports of the society for bettering the condition of the poor. London 1793—1814. I—VI. Julius, Jahrb. der Straf- und Besserungsanstalten u. s. w. Berlin 1828. ff. Rochow, Versuch über Armenanstalten. Berlin 1789. Büsch über das Armenwesen. Hamb. 1792. Colquhoun, a treatise on indigence. Lond. 1806. Weber, staatsr. Versuch über das Armenwesen. Gött. 1807. Emmermann, geprüfte Anleitung zur Errichtung der Armenanstalten, Gießen 1814. Ensor, the poor and their relief. Lond. 1823. Foderè, essai

sur la pauvreté des nations. Par. 1825. Harl, Entw. eines rationellen Armenversorgungssystems. Frankf. 1825. Sodann alle bessere Werke über Polizeiwissenschaft überhaupt, insbesondere von Jakob und allerneuest Mohl. Endlich sind auch Schriften über das Armenwesen bestimmter einzelner Länder in großer Menge vorhanden und vielfach lehrreich. Es gehören dahin: Klein's Oestreich. Magazin für Armenhilfe u. s. w. Wien 1804. Krause, der Anspach-Baireuth'sche Armenfreund. 1804. Emmerman, Armenpflege in Nassau. 1818. Leisewitz, Darstellung der neuen Braunschweig. A. Anstalten. 1804. Bianchi, Histor. Darstellung der Hamburg. A. A. 1802. Bericht über das Armenwesen in Schlesw. u. Holstein. Altona 1818. Funk, über das A. W. in Altona. 1803. Carl v. Rotteck.

**Arndt**, — Ernst Moriz, — einer der bedeutendsten Repräsentanten der nationalen Richtung zur Zeit der Freiheitskriege, ist am 25. December 1769 geboren zu Schoritz auf der Insel Rügen, welche damals noch zu Schweden gehörte. Sein Vater war, wie er in seinen Erinnerungen aus dem äusseren Leben uns selbst erzählt, ein Freigelassner des Grafen Malte Putbus und zur Zeit, als unser Arndt geboren war, Inspector der Schoritzer Güter. Die erste Erziehung war, da die Umstände der Eltern keinen zu großen Aufwand in dieser Beziehung gestatteten, nicht gerade sehr glänzend: später unterstützt durch die Hilfe mehrerer Freunde, kam er auf die Schule zu Stralsund; als er zum Jüngling herangewachsen, bezog er die Universität zu Greifswalde und von 1793—1794 die Universität Jena. Er hatte auf diesen beiden Universitäten Theologie studirt, gab jedoch, als er wieder nach Hause kam, dieses Studium auf, da ihm der Stand eines Geistlichen nicht sehr zusagte, und machte dann vom Frühling 1798 bis zum Herbst 1799 mehrere Reisen, um sich die Welt etwas anzusehen. Er kam ins Oesterreichische, nach Ungarn, nach Italien, Frankreich und kehrte über die Niederlande und die Rheingegenden nach Hause zurück. Bald darauf ließ er sich als Privatdocent vorzüglich der historischen Wissenschaften in Greifswalde nieder, verheirathete sich und im Jahre 1805 wurde er außerordentlicher Professor daselbst mit einem Gehalte von 500 Thalern.

Hier entwickelte sich nach und nach seine eigentliche politische Ansicht. Er war ursprünglich ein Schwedenfreund, den Eindrücken folgend, welche seine früheste Jugend in sich aufgenommen hatte. Auch ein gewisser Royalismus, erzählt er uns selbst, sei von Anfang an in ihm gelegen, wie er denn zur Zeit des amerikanischen Freiheitskrieges die Partei der Engländer gegen die Republikaner genommen habe. Auch schwebten so gewaltige Königsgestalten vor seiner jugendlichen Phantasie, wie Gustav Adolph, Karl XII, Friedrich II. von Preußen, daß er leicht zu der Meinung kommen konnte, mit der Monarchie müßte alles Schöne, Große und Gewaltige verbunden sein. Er war daher auch gegen die französische Revolution, wenn er auch die ungeheuren Frevel nicht entschuldigen konnte und wollte, welche die Bourbonen verübt und welche jene ungeheure Umwälzung mit hervorgerufen hatten. Als nun die Wirkungen derselben sich immer weiter über Europa ausdehnten, als namentlich Deutschland von ihnen berührt ward, als, besonders seit Napoleon die Zügel an sich gerissen, das Vaterland immer mehr von ihnen bedroht wurde, als es endlich durch die Schlachten bei Austerlitz und bei Jena und durch die Schließung des Rheinbundes fast ganz niedergetreten war, da kam ihm erst die Bedeutung des deutschen Vaterlandes; er ließ den pommerschen und schwedischen Particularismus und umfaßte die Einheit der deutschen Nation mit voller Seele.

Arndt gehört zu denjenigen tapfern Männern jener Zeit, welche sich niemals feige den Verhältnissen anbequemten, auch wenn diese ihrer innersten Ueberzeugung widersprachen, sondern die kühn und muthig, selbst unter den größten Gefahren, mit ihrer Ansicht hervortraten. Auch hat er niemals die Hoffnung aufgegeben, daß eine schönere Zukunft Deutschland vorbehalten sei: eben in dieser Hoffnung ließ er seine Bücher in die Welt hinausgehen. Unter den Schriften, welche von besonderem Einflusse auf die damalige Generation waren, ist besonders „der Geist der Zeit" anzuführen, von welchem der erste Band 1807, der zweite 1809 erschienen ist. Er bespricht darin die traurigen Verhältnisse, die über Deutschland hereingebrochen, geht den Ursachen derselben nach und sucht die Zeitgenossen zu einer großen vaterländischen Gesinnung aufzuregen. In dem zweiten Bande fährt er

schon furchtbar über Napoleon her, noch mehr aber über die Franzosen, und fordert die Deutschen zu einer allgemeinen Erhebung gegen diese Reichsfeinde auf. Natürlich wäre er nicht sicher gewesen, wenn er diese Dinge in Deutschland hätte drucken lassen. Schon seit dem Jahre 1807 war er in Stockholm angestellt. Doch konnte er nicht lange hier bleiben, da im Jahre 1809 daselbst die Revolution erfolgte, welche Gustav IV. vom Throne stieß und in deren Gefolge ein französischer Marschall, Bernadotte, zum Kronprinzen ernannt ward. Unter den größten Gefahren kehrte Arndt im Jahre 1809 in seine Heimath zurück, mußte sich aber hier verborgen halten, da das Land von feindlichen Truppen und französischen Spähern wimmelte; dann ging er nach Berlin, welches er jedoch an Ostern 1810 wieder verließ, um nach Greifswalde zurückzukehren, welches wieder an Schweden zurückgegeben war. Arndt trat wieder in seine frühere Stelle ein, aber er konnte es nicht lange daselbst aushalten: die Luft in Deutschland war ihm zu schwül. Er beschloß daher im Jahre 1812 nach Rußland zu gehen, gerade als der Krieg zwischen Napoleon und Alexander auszubrechen drohte. Auf dem Wege dahin, in Breslau, wo er die Blüthe der preußischen Generale, Blücher, Scharnhorst u. A. kennen lernte, erfuhr er, daß ihn der ehemalige preußische Minister, Freiherr von Stein, zu sich nach Petersburg gerufen habe, welcher durch seine Schriften auf ihn aufmerksam geworden war. Stein war damals die Seele aller gegen Napoleon in Kampf getretenen Elemente. Sein persönlicher Einfluß war es vorzugsweise, welcher bei der schwankenden Gesinnung Alexanders den Ausschlag gab. Er bestimmte diesen, den Krieg über die russischen Gränzen zu tragen, um auch den Deutschen Gelegenheit zum Aufstande zu geben. Bei allen diesen Dingen wurde nun Arndt von Stein gebraucht, namentlich bei den Arbeiten zur Gründung einer russisch-deutschen Legion.

Im Jahr 1813 begann nun die glänzendste Periode unseres Arndt. In diesem Jahr nehmlich und in den darauf folgenden wurden von ihm eine Menge Flugschriften, auch wohl größere Bücher verfaßt, welche zum Zwecke hatten, zunächst die Deutschen zum Freiheitskampfe gegen Napoleon aufzurufen und dann die öffentliche Meinung auf das hinzulenken, was nun aus Deutschland werden sollte. Unter diesen Schriften verdienen besonders folgende genannt zu werden. „Ueber Landsturm und Landwehr, 1813." — „Das preußische Volk und Heer im Jahre 1813." — „Geist der Zeit, dritter Theil, 1813." — „Der Rhein Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Gränze." — „Ueber künftige ständische Verfassungen in Deutschland 1814." — „Ueber Sitten, Mode und Kleidertracht. 1814." — „Blick aus der Zeit auf die Zeit. 1814." —

Alle diese Schriften erfreuten sich der größten Theilnahme von Seiten der öffentlichen Meinung. Bald galt Arndt als einer von denjenigen, welche am entschiedensten und klarsten die Wünsche und die Hoffnungen der deutschen Nation aussprachen. Und wenn er nun offenbar auf seiner Zeit und in seiner Zeit stand, um dies zu können, so müssen wir immerhin zugestehen, daß er sehr Vieles dazu beigetragen, den unbestimmten Wünschen und Ansichten eine entschiedene Richtung zu geben, ihnen zum Bewußtsein zu verhelfen. Arndt war ein durchaus deutscher Mann, von der edelsten Vaterlandsliebe durchglüht, dem die Ehre und die Größe der deutschen Nation über Alles galt. Durch seine historischen Studien war es ihm klar geworden, was der Erbfehler der Deutschen sei, was uns heruntergebracht und namentlich die letzte schmählichste Epoche in unserer Geschichte erzeugt habe: nehmlich die Zersplitterung und die Vielherrschaft. Nicht oft genug kann er daher diese Wahrheit seinen Volksgenossen zurufen. Dagegen weist er auch auf eine glänzende Zukunft hin, wenn die Deutschen, diesen Fehler vermeidend und zu einer einzigen Nation sich wieder erhebend, die herrlichen Kräfte, die in ihnen liegen, zur Entwicklung bringen wollten. Das Gefühl deutscher Nationalität sollte Alle, Männer wie Frauen, durchdringen: sei dieses vorhanden, so ergebe sich das Andere von selbst. Zu diesem Ende gab Arndt manche Rathschläge: so ist er einer von denen, welche die deutsche Sprache von den fremden Wörtern und Schnörkeln reinigen wollten, welche überhaupt die deutsche Sitte im Gegensatz zu der französischen wieder zu Ehren zu bringen strebten: er machte den Vorschlag zu einer deutschen Nationalkleidung und zu deutschen patriotischen Gesellschaften.

Was die Stellung der deutschen Nation gegen Außen angeht, so repräsentirte er auch hier die öffentliche Meinung in Deutschland, welche zunächst verlangte, daß beim Frieden

mit Frankreich dieses alle deutschen Länder, nicht nur die jüngst von uns abgerissenen, sondern auch die früher geraubten, wie Elsaß und Lothringen, wieder herausgeben sollte. Daß auch die Schweiz und die Niederlande wieder mit Deutschland vereinigt werden sollten, eine Meinung, welche damals ebenfalls laut ausgesprochen ward, ist Arndt's Ansicht bis auf die spätesten Zeiten geblieben. In jener Epoche schrieb er das Buch: Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Gränze, welches großes Aufsehen machte und allgemeinen Anklang fand, weil es der Stimmung des Volkes nur Worte lieh.

Doch der Pariser Friede wurde geschlossen und Nichts von Allem was die Nation wünschte, ging in Erfüllung. Nun wartete man, ob nicht die innern Verhältnisse Deutschlands nach den Hoffnungen der Nation geordnet werden würden. Laut sprach diese ihre Forderungen, ihre Erwartungen aus. Und auch hier ist Arndt als der Repräsentant der Volksstimme zu betrachten. Er verlangte die Wiederherstellung des Kaiserthums, die Zurückdrängung der Fürsten von ihrer durch Napoleon erlangten souveränen Stellung zu untergeordneten, dem Kaiser und Reich unterworfenen Oberhäuptern der einzelnen Länder, eine durch das ganze Reich gehende gleiche Kriegsverfassung, Reichsgerichte, einen Nationalcongreß, auf welchem nicht nur die Fürsten, sondern auch die Völker repräsentirt würden, gleiche Münze, Maß und Gewicht, und endlich Landstände in den einzelnen deutschen Ländern.

Arndt wollte, wie man sieht, nichts durchaus Neues, sondern nur das Alte wieder, aber mit zeitgemäßen Modificationen. Daß die vielen kleinen Länder in mehrere große vereint wurden, war ihm ganz recht, nur, meinte er, seien noch zu viele von ihnen stehen geblieben. Insbesondere wünschte er Preußen groß zu sehen, ein Wunsch, in welchem er ebenfalls mit der öffentlichen Meinung übereinkam, die aus Dankbarkeit für Preußens Vorgang im Befreiungskriege demselben eine bedeutende Stellung im deutschen Reiche einräumen wollte. Oesterreich und Preußen sollten nach Arndt gewissermaßen als die beiden Herrscher von Deutschland angesehen werden. Hinsichtlich der landständischen Verfassungen, welche Arndt für alle deutschen Länder forderte, stützte er sich ebenfalls auf historischen Boden: er verlangte nur diejenigen Rechte zurück, welche die deutschen Landstände zur Zeit ihrer Blüthe gehabt und die ihnen im Laufe der Zeit, zuletzt unter dem Rheinbunde genommen worden waren. Auch hier jedoch, glaubte er, müßten Modificationen eintreten. So wünschte er namentlich die Verhältnisse des Adels und des Bauernstandes verändert. Den deutschen Adel hätte er gern nach Art des englischen eingerichtet. Er wollte nur einen reichen, begüterten Adel, mit Majoraten, so daß nur der älteste Sohn in den Gütern folgte, während die übrigen in den Bürgerstand eintreten sollten. Dieser hohe Adel sollte eine Art Oberhaus in den einzelnen deutschen Landen bilden, der niedere Adel aber durchaus wegfallen und wenigstens in politischen Rechten und Privilegien sich nicht im Geringsten von dem Bürgerstande unterscheiden. Dem Bauernstande aber hatte Arndt von jeher seine Aufmerksamkeit zugewendet; schon 1802 hatte er ein Buch über die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen geschrieben, später 1816 und 1820 schrieb er noch einmal über diesen Gegenstand in der Zeitschrift „der Wächter", welche er um diese Zeit herausgab; er wünschte überall, wo sie noch bestand, die Leibeigenschaft aufgehoben, den Bauer politisch vertreten und vom Staate Einrichtungen getroffen, durch welche dieser Stand, den er für den wichtigsten ansah, in seiner sittlichen, materiellen und politischen Bedeutung erhalten werde. — So gern sich Arndt auf die Geschichte stützte, so wenig fiel es ihm ein, Misbräuche, welche eine Reihe von Jahrhunderten sich geltend zu machen gewußt, bestehen zu lassen: er suchte vielmehr immer nach dem Wesen und strebte dieses in seiner Reinheit wieder herzustellen. —

Arndt war durch seine edlen politischen Bestrebungen in jener Zeit der Begeisterung mit den ausgezeichnetsten Männern des preußischen Staats in nähere Berührung getreten: durch die Vermittlung des Freiherrn von Stein war ihm eine Stelle im preußischen Staatsdienste verschafft worden, er sollte bei der neu zu errichtenden Universität in Bonn als Lehrer der Geschichte angestellt werden. Dies war auch im Jahre 1818 wirklich der Fall. Aber es dauerte nicht lange, so kam er in die bekannte Untersuchung wegen demagogischer Umtriebe, in deren Folge er im Herbste 1820 seines Amtes suspendirt ward.

Diese Untersuchung gehört zu der histoire scandaleuse der innern deutschen Politik. Die Sache verhielt sich nehmlich ganz einfach folgender Maßen. Zur Zeit der Schmach, als ganz Deutschland vor Napoleon zitterte, hatten sich die meisten edlen Seelen von öffentlicher Wirksamkeit zurückgezogen, und feile Buben, Despotenknechte, elende Büreaukraten, die keinen höheren Gott kannten als sich selber, nahmen die Stellen ein. Sie richteten sich nach dem Vorgange Napoleons den Staatsmechanismus gehörig ein: das Volk galt Nichts, die Beamtenwillkür Alles. Nun schien ihnen in der Zeit der Bewegung auf einmal das Heft aus den Händen genommen werden zu sollen. Im ersten Augenblicke richteten sie sich zwar nach der allgemeinen Stimmung und schrieen mit. Als aber nach dem Sturze Napoleons der erwachte deutsche Geist mit Entschiedenheit die Erneuerung des politischen Lebens im Vaterlande wollte, als von allen Seiten auf die Regenerirung eines volksthümlichen öffentlichen Rechts gedrungen ward, da fürchteten Jene um sich und ihr Regiment und sie arbeiteten daher aus allen Kräften dahin, jene begeisterte nationale patriotische Richtung, welche den Sieg über den Corsen davongetragen, als eine höchst gefährliche allenthalben zu verdächtigen. Diese Partei hatte in dem auf Deutschlands Größe eifersüchtigen Rußland ihre Hauptstütze und bei allen Regierungen ihre Vertreter: der Chorführer von Allen aber ist bekannt. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, von welchen Motiven dieser geleitet war bei seinem politischen System: genug, daß es ihm und dem russischen Cabinet gelang, auch die preußische Regierung, die kurz vorher noch die freisinnige, ächt deutsche Richtung repräsentirt hatte, auf einmal dagegen einzunehmen. Man war darüber übereingekommen, sie zu unterdrücken und die geeigneten Mittel dazu anzuwenden. Da man aber doch eine äußere Veranlassung dazu brauchte, so hielt man es für das Beste, durch den Lärm von einer ungeheuren Verschwörung, welche diese Partei gemacht haben sollte, überall zu erschrecken. Welcker hat in den „wichtigen Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" diese Dinge sonnenklar nachgewiesen; auch ging aus den Untersuchungen deutlich genug hervor, daß nicht die mindeste Spur einer Verschwörung vorhanden gewesen, sondern daß die ganze Sache eine gemachte war. Als man nun aber angefangen hatte, wollte man fortfahren. Man fahndete also nach allen Männern, die sich durch ihren Patriotismus bisher ausgezeichnet hatten, und zu diesen gehörte denn ganz natürlich auch unser Arndt. Im Jahre 1819 wurde er einmal Nachts in seinem Hause von eigens dazu von Berlin geschickten Gensdarmen und Polizeibeamten überfallen, seine Papiere mit Beschlag belegt und nun die Untersuchung eingeleitet. Er ward der Bündelei beschuldigt, der Verführung der Jünglinge, des Versuchs von republikanischer Aufbauung und Wiederherstellung des Vaterlandes. Natürlich fand man unter seinen Papieren gar Nichts, was diese Beschuldigungen hätte erweisen können; ein Mann wie Arndt, der niemals, selbst nicht vor dem Corsen gezittert hatte, vor dem doch so viele Fürsten und Minister und geheime Räthe gekrochen, war gewohnt, seine Meinungen und Ansichten rücksichtslos auszusprechen, und er hat es in seinen Schriften hinlänglich gethan. Wie sollte man bei ihm, der immer das Licht, die Wahrheit, die Offenheit liebte, mehr unter seinen Papieren gefunden haben, als was er gegen Niemanden verheimlichte? Aber ergötzliche Sachen kamen in dieser Untersuchung doch zum Vorschein, wie uns Welcker in dem oben erwähnten Buche erzählt, ergötzlich natürlich für uns, die wir fern stehen, und nicht für den Mann, den sie betroffen. So wurden Worte seines eigenen Königs — Notizen, die derselbe an den Rand eines Entwurfs zu einer Landwehrordnung geschrieben — welche Arndt sich aufnotirt hatte, ihm als seine eigenen und zwar als Hochverrath angerechnet, weil in diesen Worten ein paar gefährliche Ausdrücke wie „Executionen" und „erschießen" vorkamen.

Wie gesagt, jene Demagogenverfolgungen gehören zur histoire scandaleuse der deutschen Regierungen. Denn damit hatte nun die großartige Epoche der Freiheitskriege, welche auch für die gesammte deutsche Nation eine neue Epoche zu werden schien, ihr Ende erreicht. Was noch kurz vorher als schön und edel angesehen ward, nehmlich deutscher Patriotismus, deutsches Nationalgefühl, wurde auf einmal verfolgt: es war gerade so als ob die Franzosen oder wenigstens die Fremden wieder unter uns eingezogen wären. Die Männer, welche aber zur Zeit des Kampfes so Vieles geleistet hatten für das deutsche Volk und für die deutsche Freiheit, wurden als Hochverräther, als Geächtete angesehen. Auch

unser Arndt, trotz dem, daß man ihm Nichts, gar Nichts nachweisen konnte, blieb doch von seinem Amte entfernt.

Seine eigentliche großartige Wirksamkeit war nun vorbei. Er gesteht uns selbst in seiner Lebensbeschreibung, daß er von dieser Zeit an eigentlich mehr geträumt als gehandelt und gearbeitet habe. Man kann sich denken, wie die ersten Jahre rein unter seinem Proceße verloren gingen. Später verleidete ihm die traurige Reaction, die allenthalben, namentlich in Preußen eingerissen, Alles, was früher seine Aufmerksamkeit gefesselt hatte. So gingen ihm die rüstigsten Mannsjahre — er war gerade 50 Jahre alt, als die Untersuchung begann — verloren, vielleicht weniger für ihn als für die Mitwelt. Neuerdings, beim Regierungsantritt des jetzigen Königs von Preußen im Jahre 1840, wurde er wieder in seine Stelle eingesetzt; er hielt auch wieder Vorlesungen und ließ auch wieder Einiges drucken, wie die „Erinnerungen aus dem äusseren Leben," welche freilich noch zu Lebzeiten des verstorbenen Königs, im Jahr 1840 erschienen; „Versuch in vergleichender Völkergeschichte;" „Godesberg" über den rheinischen Adel; und endlich im Jahre 1845 hat er seine kleinen politischen Schriften unter dem Titel: „E. M. Arndt's Schriften für und an seine lieben Deutschen" in drei Theilen herausgegeben; der dritte Theil enthält meist ungedruckte Aufsätze aus den letzten Jahren. Unter diesen verweisen wir auf den letzten: „Noch ein Wort für unsere große Oeffentlichkeit, vorzüglich in Beziehung auf die Presse und den Bundestag, 1844." Hier tritt der alte, jetzt 75jährige Mann noch einmal mit der früheren Kraft und Stärke auf und verlangt mit edler Würde für das deutsche Volk, was ihm gebührt: Öffentlichkeit, Gerechtigkeit, freie Presse, freie Verhandlungen des Bundestags, freies Aussprechen unserer Schmerzen und Freuden vor ganz Europa, freien offenen Mund unserer Landtage, Reichstage und Gerichte. —

Man mag im Einzelnen von ihm abweichen, man mag ihn hier und da in seinen politischen Ansichten zu schroff finden, man mag seine Meinung von anderen Völkern, wie z. B. von den Franzosen, zu einseitig ansehen können — so viel aber bleibt wahr: im Ganzen und Großen hat er recht gesehen; was er früher, zur Zeit der Freiheitskriege, ausgesprochen, hat sich als das Richtige und Wünschenswerthe auch in der Gegenwart bewährt, und an Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande thut es ihm gewiß Keiner zuvor.

Der treue deutsche Arndt, der Mann von ächtem Schrot und Korn, ist nicht blos in seinen Gesinnungen und Grundsätzen, sondern auch in seiner Darstellungsweise sich treu und nah den achtzigen wie als junger Mann derselbe und gleich frisch geblieben. Darum fügen wir gern dieser kurzen Lebensbeschreibung aus seinem neuesten Werke, aus seinen Schriften für und an seine lieben Deutschen, Leipzig 1845, und zwar aus deren Schlußwort, 1844, Bd. III. S. 650, einige kurze Proben bei.

„Doch ich muß diesen schweren und bedenklichen Betrachtungen endlich ein Ende machen und zum Schluß eilen und mein Endergebniß zuletzt noch mit wenigen Worten aussprechen.

1) Deutschland in der Mitte des Welttheils kann sich dem Licht nicht entziehen, welches es selbst angezündet hat und immer noch am meisten anzünden hilft. Es kann die ausgeflogenen Geister nicht mehr einfangen; und glückte es ihm sie einzufangen, es könnte ihre gewaltige Menge im Kerker nicht mehr bändigen.

2) Aber Deutschland darf sie auch nicht einfangen. Bei seiner wunderlichen Zerstückelung, bei seiner zertheilten und zerrissenen Vielherrschaft bedarf es, den andern gewaltig concentrirten Völkern seiner Gränzen gegenüber, der dreifachen ja zehnfachen Lust und Wonne der geistigen und politischen Freiheit, damit seine edlen Kräfte, wie es zu seiner Schwächung und Schändung seit Jahrhunderten geschehen ist, nimmer wieder zertrennt und zum eigenen Verderben gemisbraucht werden können." — —

4) „Laßt Euch das Geschrei des feigen Unverstandes und die Warnungen blinzelnder Schelme und das Wehgeheul der Ultramontanen und Römlinge nicht erschrecken. Hört, hört! Ich kann mich über sechszig Jahre gut erinnern und kann wenigstens vierzig Jahre ein wenig sehen und denken.

Diese Zeit — ich bitte Euch, nehmt den Hut ab! — arbeitet und erzeugt die Hälfte mehr und denkt dreimal mehr als die Jahre 1760 und 1780.

Es fehlt ihr die Muße und die Lust, so lotterlich und lieberlich zu sein, als jene Jahre waren. Die Menschen leben jetzt weniger der Wollust und leben darum längere Jahre als ihre Großväter.

Sie sind auch nicht gottloser als jene waren, noch von den himmlischen und ewigen Dingen abgewandter. Wie wäre das möglich, da sie mehr arbeiten lernen und denken?

Auch steht das liebe Christenthum noch und wird wohl stehen und bestehen. Wir Europäer und Deutsche leben Gottlob noch durch und in seinem beseligenden Athem, welcher der belebende geistige Weltathem geworden ist." — —

5) Unser loser unverbundener deutscher Zustand kann nicht bleiben wie er ist. Halbe Preßfreiheit, halbes, ja fast gar kein öffentliches Recht, ängstliche und schweigende Verhüllung unserer Mängel, Schwierigkeiten und Gefahren, das böse Gewirr und lästerliche Getöse aller wachen und muthwilligen Geister darüber hin, wobei allen frommen und tapfern Geistern aus feiger Furcht die Flügelschläge gehemmt sind — dies gäbe auf die Länge einen unendlichen Wirrwarr, wobei die Fremden zuletzt wieder in die Faust lachen würden.

Will man also ein edles, tapferes, treues Volk, das in Noth und Tod mit den Herrschern und mit dem Vaterlande stehe, will man die Erhaltung Deutschlands und seiner hohen Geschlechter, so muß man das Nothwendige und Unvermeidliche wollen, wodurch Volk und Fürsten allein in Ehren leben und dauern können.

Also Oeffentlichkeit und gerade Gerechtigkeit in allen unseren Dingen, freie Presse, freie Verhandlungen des Bundestages, freies Aussprechen unserer Schmerzen und Freuden vor ganz Europa, wie die anderen großen Völker es thun dürfen, freien offenen Mund unserer Landtage, Reichstage und Gerichte.

Allerdings wird das im Anfange ein viel lebendigeres, unruhigeres Leben geben, aber wir werden uns auf diesem Wege allein wieder zu einer würdigen und festen deutschen Gesammtheit ordnen und gestalten können; ich sage, wir werden so allein noch leben und allen möglichen Gefahren, Störungen und Umstürzungen der Zukunft mit Muth und Ehre entgegengehen können.

Es wird in dieser Zeit hohes Spiel gespielt. Das deutsche Volk fühlt beide seine Noth und seine Ehre, das große deutsche Volk, das erste, edelste Volk Europas, fühlt seine hohe Würde und Bestimmung in der Weltgeschichte. Der Riese hatte nach langem schweren Traum seine Glieder einmal recht lebendig wieder ausgestreckt und wunderte sich nach gewaltigen Arbeiten und Siegen, daß man in einem augenblicklichen Schlummerchen sie ihm so hinterlistig wieder gefesselt hatte, daß er sie in voller Waidlichkeit der Stärke nicht rühren konnte. Nun zürnt und zerwirft er sich, er will seinen gebührlichen Raum haben in der Welt und wird ihn haben! Nein, das edle deutsche Roß läßt sich nicht mehr mit hinterlistigen und durch versteckte Springfedern verstärkten Gebissen reiten; nur mit freien Zügeln kann es geführt werden. Mögen seine Reiter die Morgenluft der Ehre und Freiheit beherzigen, wohin das Roß wiehert; mögen sie beherzigen, wohin es ausblitzen, wohin es fahren würde, wenn sie es für einen dritten, vierten tumultus gallicus oder gar für einen tumultus moscoviticus nicht stark machten." Hagen.

**Arnim,** Bettina, Frau von. — Bekanntlich war, nach den schlimmen Bundesbeschlüssen der ersten 30er Jahre, durch welche jede politische Wirksamkeit der deutschen Presse unmöglich ward, die Literatur in eine Periode der Stagnation und Selbstbespiegelung gerathen, deren fein zugespitzte „Literaturbezüge" die Sehnsucht des gebildeten Theiles des Volkes nach kühner Negation und voller Production täglich mehrten. Jene Periode ist zum Theil bezeichnet als „Junges Deutschland", zum Theil durch die ewigen Göthe-Reminiscenzen und die Göthe-Reliquien, deren eine stets geistesärmer und leerer als die andere erschien (Eckermann, Zelter u. A. m.).

Da, nach dem längst verhallten Getöse unreifer Freiheitsbestrebungen, ließ sich die volle Stimme wahrer Poesie vor der lauschenden Menge vernehmen; aber wie es der Segen unserer ganzen Zeit ist: auch der süßeste Flötenton der Minne trägt und weckt die kriegerischen Gedanken der Selbstbefreiung, der Abschüttelung alter traditioneller Fesseln. Wir reden von „Göthe's Briefwechsel mit einem Kinde", 2 Bände, 1835, — 3ter Theil: Tagebuch (des Kindes); — einem Werke, das alsbald eine zweite Auflage und Uebersetzungen in fast alle lebenden Sprachen der gebildeten Welt erlebte. —

Bettine Brentano, geboren zu Frankfurt am Main gegen Ende der 80er Jahre, Enkelin der als Schriftstellerin und durch ihren gewählten Freundeskreis berühmten Sophie Laroche, Schwester von Clemens Brentano, dann mit L. Achim von Arnim verheirathet und seitdem zu Berlin lebend, — reiht sich durch das erwähnte Buch den deutschen Classikern an. Das Buch ist seltsamerweise dem Fürsten Pückler-Muskau gewidmet (eine Dedication, die bekanntlich später der „Lebendige" Herwegh copirt hat!), ungefähr wie ein späteres Werk Bettinen's („Clemens Brentano's Frühlingskranz") einem preußischen Prinzen zugeeignet wurde. — Der Inhalt dieser Schriften bedarf im „Staatslexikon" wohl weniger der näheren Bezeichnung, als das Verhältniß derselben zu ihrer Zeit. Ein unmittelbar politisches Interesse haben sie freilich kaum, aber desto mehr sociales oder politisches im höheren Sinne. Bettine, seit jeher den bedeutendsten Erscheinungen gewisser Richtungen, namentlich der sog. „Romantik", persönlich nahestehend, hat sich allen Persönlichkeiten und Tendenzen gegenüber die Freiheit ihrer ins Unendliche strebenden Individualität, die Unmittelbarkeit ihrer Empfindungen und Anschauungen gewahrt und ist so eine der vollendetsten Darstellungen eines autonomen Geistes, dessen poetische Productivität und rein menschliche Originalität manchmal spielend die Antwort auf Fragen findet, an welchen sich die impotenten und kritiklustigen Hintersassen der letzten speculativen Philosophie vergeblich abarbeiteten. Daher kommt es, daß unproductive Geister ihre unbefangenen Aussprüche für eigenthümliche Offenbarungen genommen, ihre rein dichterischen Ergüsse zu einem gleichsam religiösen Cultus verarbeitet hatten, während Bettine gerade hoch steht durch ihre Natureinfalt, die, weder moralischer Ascetik, noch positiv-religiösem Dualismus unterthan, ungefesselt von äußeren Autoritäten, Natur und Menschen mit gleicher Liebe, gleicher naiver Erkenntniß umspannt. — Während so der eigentliche Inhalt ihrer Schriften wahrer ist als die ganze sie umgebende Zeit, hat man dafür an der chronologischen Wahrheit und thatsächlichen Treue der von ihr mitgetheilten Verhältnisse und mit dem reinsten Humor ausgestatteten Erzählungen kritisch zu häkeln und zu mäkeln gesucht, als käme es auf das hölzerne Gerüste und den betternen Verschlag an, wenn einmal das herrliche Gebäude dasteht.

Ihr zweites Werk: „Die Günderode", in einer vortrefflichen Dedication den vielgeschmähten Studenten zugeeignet, dem Geiste der Jugend geweiht, enthält den Briefwechsel zwischen dem Kinde Bettine und der edlen Verfasserin des „Tian", deren tragisches Schicksal schon in dem ersten Werke künstlerisch verarbeitet ist. —

Zur Politik verhält sich Bettine ächt weiblich, das heißt: negativ gegen alle historischen und diplomatischen Schnörkel, geht sie mit vollem Sinne gerade durch, überall auf das rein humane Interesse los; so sucht sie, noch als Kind, für die Tyroler „Rebellen" die Begeisterung derer zu wecken, deren erste Pflicht es gewesen wäre, nicht müßig zuzuschauen. Sie unterhandelt mit Göthe wie mit dem Fürsten Primas in ihrer Weise über die Rechtsverhältnisse der Juden; die Helden ihrer kleinen, naturgetreu erzählten Abenteuer wählt sie meistentheils aus den niedrigsten oder gedrücktesten Ständen, stellt Gärtnerbursche und Freiherrn, Professoren und Trödeljuden nebeneinander, so daß sich die freisinnige Tendenz von selbst ergiebt. — Schon in den ersten Zeiten der französischen Revolution, wo sie doch von aristokratischen Emigranten umgeben war, reißt Mirabeau's erhabener Genius sie hin, zugleich aber auch eine Heldin der Vendée, die damals in leichtem Incognito an ihrem Kreise vorüberschwirrte. Von dieser schönsten Art der Politik legt auch das im J. 1843 (in zwei Bänden) erschienene „Dies Buch gehört dem König", das edler und zeitgemäßer Mahnung voll ist, ehrenhaftes Zeugniß ab, während wir in dem 1844 herausgegebenen: „Clemens Brentano's Frühlingskranz. Aus Jugendbriefen ihm, wie er selbst brieflich verlangte, geflochten", wiederum der Dichterin eigene lehrreiche Entwickelung betrachten und bewundern. Was jenes Buch betrifft, so ist es in die lose Form von Gesprächen mit der „Frau Rath" (Göthe's Mutter, uns schon aus dem Anfange des Göthe-Briefwechsels bekannt) gekleidet, die in Frankfurter Deutsch und sehr ungeschminkter Sprache äußerst kühne Wahrheiten darlegt über Kirche und Staat und das Motto bewährt: „Der Geist der Schönheit in der Form wird im Menschengeist zum Propheten." „Der Geist, in dem die reine Form der Individualität liegt, der ist ge-

sund." — „Freiheit allein bringt Geist, Geist allein bringt Freiheit." — „Rücksicht ist das Unkraut auf dem Felde der Freundschaft und Liebe, so daß kein gesundes Pflänzchen darauf gedeiht."

Erstaunlich gut kennt die „Frau Rath" die „Larifari-Verschwörungen" der Gespenster von heute, die Geistesklaverei und den Druck modernen Regiments. — Positiv wichtig sind die Ansichten über Verbrechen und Strafen und namentlich die Ausführung der socialistischen Wahrheit, daß der Verbrecher das Sühnopfer der verderbten Gesellschaft sei; und — zu theilweisem Belege solcher und ähnlicher Gedanken, am Schluß des zweiten Theils, die genaue Schilderung der Berliner Armenhäuser, welche dem Berliner Pietismus wohl ein Erröthen abgezwungen haben mag, noch dazu dem Freigeist Bettina gegenüber. Bei einer so entschiedenen Richtung mag es zu den Wunderlichkeiten der Frau von Arnim gehören, daß sie sich zur Realisirung ihrer Ideen an die Großen dieser Erde wendet, und wenn man auch in Berlin mit ziemlicher Bestimmtheit wissen will, daß sie durch persönlichen Einfluß manches Gute (z. B. die Berufung der Brüder Grimm) gestiftet habe, manchen armen Teufel aus den Händen der protestantisch-politischen Inquisition und Hermandad errettet habe, so scheint doch im Ganzen ihr Königsbuch an geeigneter Stelle mindestens keinen bleibenden Eindruck gemacht zu haben, und es ist recht erfreulich, daß sie sich entschlossen haben soll, ihr nächstes Werk lieber an den Schluß des vorigen anzuknüpfen als an dessen Anfang, nehmlich ein „Portfolio der Armen" zu sammeln und herauszugeben, an dem die schlesische Noth und ihre Märtyrer Theil haben sollen. H. B. O.

**Arnim**, Bettina, Frau von. — Aus einem zweiten Artikel. — Glühender und origineller ist wohl Niemand in Deutschland in die Fragen der neuen Zeit eingegangen, als Bettina in ihrem Königsbuche. Form und Ausdruck sind dieselben wie in den übrigen Schriften dieser ausgezeichneten Frau. Sie wirbelt bald mit kühnen und heitern Bildern in weiteren und engeren Kreisen um ihren Gegenstand, bald fährt sie mit ihrer ganzen Eigenthümlichkeit und ohne sich viel um die trockne Bestimmung desselben zu bekümmern, in ihn hinein, er muß sich rühren, lebendig werden, großartige Reflexe spiegeln und zu kühnsten Bewegungen sich zwingen lassen, bis sie ihn plötzlich losläßt und mit bacchantischer Geistesfülle einen neuen ergreift. Da scheint nun freilich manchmal phantastische Verwirrung zu herrschen, aber ein tüchtig Auge gewahrt bald strengen inneren Zusammenhang und stete Einheit des Grundgedankens. Dieser Grundgedanke im Königsbuche nun ist der Grundgedanke der neuen Zeit und heißt: „Freiheit des Geistes muß die Welt erlösen aus den Ketten und Banden der Vorurtheile und Satzungen!" Religion und Staat müssen sich befreien und erweitern, damit sie fähig werden, eine Menge von energischen Elementen, welche durch die Schuld bestehender Einrichtungen der Sünde und dem Verbrechen zur Beute werden, in sich aufzunehmen und zum Heile der Gesammtheit zu bethätigen. Es müssen die gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Schranken weg genommen werden, welche der freien naturgemäßen Entfaltung und Fortentwickelung der Geistesindividuen im Wege stehen, und in demselben Verhältniß, in welchem solches geschieht, werden Elend, Sünde und Verbrechen verschwinden. Durch Zutritt und Benutzung der Energie aber, welche im Dienste der letztern vergeudet worden, wird die Gesellschaft unendlich gewinnen und dem Banne ängstlicher und selbstsüchtiger Mittelmäßigkeit entnommen werden. Die freie Menschennatur ist gut, der freie Geist ist gut, so predigt die Verfasserin auf jeder Zeile; nur dadurch, daß die Gesellschaft, daß Kirche und Staat vor ihm erschrecken und in ihrer Angst der pfiffigen egoistischen Klugheit des Mittelmäßigen sich hingeben, entsteht der Trotz der Kraft, entsteht feindliche Verkehrung, Sünde und Verbrechen. Furcht vor Geisteskraft ist Verzweiflung und Abfall des eigenen Geistes, ist Gottlosigkeit. Die furchtsame Mittelmäßigkeit verbindet sich gegen den Geist, und durch die Macht, welche diese Vereinigung giebt, sucht sie sich und das, was sie an sich genommen hat, zu schützen vor der starken Concurrenz der Geisteskraft. Auf diese Weise kehrt sich in Bettina's Augen der Vorwurf um, und der Anschuldiger, der Richter, wird zum Sünder, zum Verbrecher. Sein Verbrechen steigert sich aber ins Weite, wenn er in der Angst seines Herzens zum Schwerte greift und mit der Schärfe desselben die Menschen ausmerzt,

die der selbstsüchtigen Schwachheit des bestehenden Gesellschaftskörpers schädlich und gefährlich geworden sind. Mit aller Wärme eifert Bettina gegen die Todesstrafe und rechnet es unter Anderem dem Staat schwer an, daß er wohl im Verbrecher eine Reihe von ungezeugten Geschlechtern todtschlägt, die vielleicht bestimmt waren zum Heil der Menschheit, und so durch angsterzeugte grausame Satzung dem Weltgeist selber frevelnd in den Arm fällt. Aber sie sieht die Zukunft und das Ende aller dieser Unnatürlichkeiten voraus und fürchtet sich nicht vor ihr. Ein kleiner Satan, in Gestalt einer französischer Atzel, spricht zur Frau Rath (Göthe's Mutter):

„Staatsmänner nennen sich, die wir da sehen sich abmühen im Wahne ihrer wirksamen Macht, und in der Schule ihrer Vorurtheile meinen sie die Menschheit zu erziehen? — Aber seht und staunt, wie die Naturkräfte der Menschheit allesammt brach liegen, und wie nur ein ganz kleiner Hebel der Mittelmäßigkeit ohne alle angewandte Geisteskraft, es vermöchte, diese mechanische Welt im Gang zu erhalten.“

Frau Rath. „Wahr zum Erschüttern wahr! Kann aber das der göttliche Teufel so ungeahnt hingehen lassen? —

„Er weiß, die Geistesfreiheit wird er ausbrüten, oder das Ei ist faul! Und dann, wenn wirklich Leben von seiner Brutwärme ausgeht und für seine Schöpfungskraft zeugt, dann ist kein Widerspruch mehr als nur das große Werde! — Jetzt noch träumen diese närrischen Leute von unendlichen Staubwolken, die sie aufwirbeln, und sie rufen: Halt, ich will aufsteigen, um das Fuhrwerk zu leiten, oder: Halt, ich will absteigen, um es zu erleichtern; aber das will Nichts sagen; so lange träge Lüfte über uns das Gewölk hinschleppen, so ist Alles noch still und unrührsam; nur dann erwacht die organische Elasticität und reizt zu positiver Mitwirkung, nur dann rumoren Sterngucker und alle Welt, wenn ein Komet erscheint.“

Hierauf fliegt die Satansatzel zum Fenster hinaus, es kommt ein Gewitter und schlägt ein. Dr. Deeg.

**Arnold von Brescia.** Ueber das Geburtsjahr dieses Reformators, der die kirchlichen Reformationsideen auf republikanische Formen übertrug und den Grundstein zur großen Reformation legte, lassen sich nicht bestimmte und sichere Angaben geben. In den wenigen Monographieen[1]) dieses großen Mannes ist hierüber keine Angabe; nach den verschiedenen Perioden seines Lebens jedoch läßt sich das Jahr 1105 mit der meisten Wahrscheinlichkeit als sein Geburtsjahr bezeichnen. Auch über seine Jugendjahre sind nur fragmentarische Nachrichten vorhanden, aus denen sich nur so viel entnehmen läßt, daß er sich schon früh dem geistlichen Stande ergeben und die niedern Weihen empfangen habe. Um die Entwicklungsgeschichte dieses Riesengeistes besser verfolgen und würdigen zu können, muß ein kurzes Bild der damaligen politisch- kirchlichen Verhältnisse vorausgehen. — Jede Religion hat ihren Mythos. Die alten Heidenvölker schufen sich ihre Mythengeschichte, indem sie theils das Weltall mit Göttern erfüllten, die ohne ein vorausgegangenes Menschthum schon von Ewigkeit her bestanden, theils mit Göttern, die ihre Laufbahn als Menschen begannen und nach einem langen thatenreichen Leben endlich selbst Götter wurden. Die christliche Religion hatte ihren Mythos vereinfacht, indem sie, d. h. deren Stifter, das böse Princip nur als eine untergeordnete Idee annahm und einen einzigen allmächtigen und allgerechten Gott als Träger einer rein humanistischen Lehre aufstellte. Das humanistische Princip, dessen mächtiger Flügelschlag unsere Gegenwart erschüttert, findet in der rein christlichen Lehre seinen unleugbaren Anfang, wäre es auch nur darum, daß die Christuslehre die individuelle Freiheit als einen ihrer ersten und vorzüglichsten Glaubensgrundsätze aufstellt, im Gegensatze zu den Griechen und Römern, bei denen die individuelle Freiheit nur in so weit in Betracht kam, als sie der Freiheit der politischen Gesammtheit diente. — Der Materialismus, der sich durch seine uralten Offenbarungen in den Mythen aller Völker ein historisches Recht erworben hatte, machte auch hier sein Recht, d. h. die Consequenzen seiner langen Existenz geltend, indem er in den Aposteln und Märtyrern die

---

1) Guadagnini „Apologia d'Arnoldo, Pavia“ 1790. H. Francke. „Arnold von Brescia und seine Zeit.“

christlichen Halbgötter erschuf. Der Fanatismus für was immer für ein Object ist nie aus rein psychischen Elementen hervorgegangen, am wenigsten jedoch der der ersten Glaubensopfer, denen selbst Görres eine ascetische Wohllust zuerkennt. Diese Glaubenshelden, deren allerdings heroische Aufopferung jedoch nur selten rein von weltlichem Beigeschmack war, pflanzte sich auch noch fort, als Constantin bereits dem Christenthum den Sieg über die Heidenlehre erkämpft hatte. In dieser Zeit jedoch trat das weltliche Streben der Bekenner und Propheten der Christuslehre endlich in seiner ganzen Entschiedenheit hervor, da Constantin durch seine nach dem Vorbilde seiner Reichsverfassung entworfene Kirchenverfassung und Abtretung des Exarchats den Grundstein zum hierarchischen Staate gelegt hatte. Von diesem Augenblick an wurde die christliche Idee von ihren Hütern nur als Object betrachtet, durch dessen Hilfe man dahin gelangen mußte, eine eben so einflußreiche und mächtige Stellung in der politischen Welt zu erlangen, als wie man sie bereits in der geistigen erlangt hatte. Aus diesen Zuständen bildet sich nun jene Zeit, in die das Auftreten unseres Helden fällt und die man gewöhnlich als die Anfangsperiode des Verfalls der christlichen Kirche bezeichnet. Die Simonie war damals eine der Cardinaltugenden der römischen Priester, die, um diesen schändlichen Umtrieben den Anstrich der Gesetzlichkeit zu verleihen, die Lehre[2]) aufstellten, daß die Kirchengüter Eigenthum der Geistliche und diese deren Herren und nicht blos deren Verwalter seien. Der lange Streit zwischen Kaiserreich und Priesterthum, der Kampf zwischen dem herrischen römischen Geisteszwang und dem dem Deutschen von jeher eigenen hartnäckigen Streben nach subjectiver Freiheit; das stolze Selbstbewußtsein der italischen Municipalstaaten, die mit mistrauischem Auge die stets wachsende Macht des Priesterthums bewachten und von Zeit zu Zeit einen übermüthigen Bischof oder ausschweifenden Priester aus ihren Gebieten jagten: Alles dies hatte die damaligen politisch-kirchlichen Zustände auf den Gipfel der Verwirrung gebracht und es war keine besondere überraschende Erscheinung, daß bei dem von allen Seiten her ertönenden gebieterischen Rufe nach kirchlichen Reformen derselbe endlich auch aus dem eigenen Schooße des Romanismus vernommen wurde. Schon im Jahre 1128, noch ehe Arnold von Brescia seine öffentliche Wirksamkeit begonnen, wurde unter Honorius II. (1124—1130) ein gewisser Arnold wegen seiner kühnen Sprache gegen die tiefe moralische Verderbniß des Klerus von demselben getödtet.[3]) — Arnold's Jugendjahre sind in tiefes Dunkel gehüllt, über welches nur seine Werke einiges Licht hätten verbreiten können, die jedoch nach den uns vorliegenden geschichtlichen Quellen in Folge des zu Rom 1139 stattgefundenen Conciliums als erzketzerisch verbrannt wurden, wie wir aus dem von Innocenz III. 1139 an die französischen Bischöfe erlassenen Breve ersehen können, in welchem Letzterer die Einkerkerung Abälard's und Arnold's und die Verbrennung deren Schriften anbefiehlt. So viel können wir als gewiß annehmen, daß er bis zum Jünglingsalter in Brescia lebte, daselbst die niedern Weihen erlangte und von seinen geistlichen Vorgesetzten nach Frankreich gesandt wurde, um die Vorträge Peter Abälard's zu hören. Die Zeit seines Abgehens nach Frankreich fällt nach den Annahmen der zuverlässigsten Historiker[4]) in das Jahr 1119, in welchem Arnold seinen Lehrer besuchte und von da an mehrere Jahre in enger Freundschaft mit ihm in Paraklet verweilte.[5]) Nach seiner Rückkehr nach Italien, die ungefähr in das Jahr 1128 fallen dürfte, in dieselbe Zeit als Abälard die Abtei St. Gildas in der Bretagne erhielt, trat er in ein Kloster zu Brescia. Auf seiner Heimreise soll er nach mehreren neueren Historiographen, u. A. Francke und Neander, die Katharer, eine excentrische, in ihren Hauptlehren mit den Waldensern übereinstimmende Secte besucht haben, was um so weniger überraschend ist, als er im südlichen Frankreich mit dem großen Reformator Heinrich, dem nachmaligen Haupte der Albigenser, in ein inniges festdauerndes Freundschaftsbündniß getreten war. Bei seiner Heimkehr traf er den von den Brescianern schon einmal verjagten und durch des Papstes Vermittlung wieder eingesetzten Man-

---

2) Guadagnini „Apologia." Stumpf „Schweizerchronik." Otto Frisingensis „Gesta" etc
3) Platina in vita Honorii II. Jo. Trithemius Chron. Hirsaug. ad ann. 1128.
4) Bulaeus in hist. univers. tom. II. pag. 726. — Du Chesne „Notae etc."
5) Gunther Ligurinus III, 264—265.

fred auf dem bischöflichen Sitze. Die beiden Consuln Ribaldo und Persico standen an der Spitze der Republik so wie an der Spitze der sich schon längst gebildeten Opposition gegen die bischöfliche Gewalt. Sie wurden endlich durch Arnold bewogen, den Intriguen und Schändlichkeiten des ungescheut nach weltlicher Herrschaft strebenden Manfred offenen Widerstand entgegenzusetzen. — Auf diesem fruchtbaren, durch die schon früher eingedrungenen Grundsätze der Katharer und Albigenser empfänglich gemachten Boden sollte Arnold nun seine weitere Wirksamkeit entfalten. Der speculative Geist Abälard's hatte sich in Arnold mit energischer Thatkraft vermählt und die von Abälard aufgestellte Lehre der Freiheit des Willens ward die Grundlage seines Reformationssystems[6]). Arnold beschränkte sich jedoch nicht auf bloße Forschungen auf dem Felde der Theologie, noch war er ein speculativer politischer Schwärmer wie sein Nachfolger Cola Rienzi: er verband mit seinen religiösen auch sociale, politische Reformen, die nicht minder gegen die Herrschsucht des Priesterthums als gegen die weltliche Despotie ankämpften. Er ließ sich nicht in Windmühlengefechte gegen theologische Lehrsätze ein, er achtete den Glauben des Volks selbst bis zum Aberglauben und würde selbst die Lehre vom Abendmahl unangetastet gelassen haben, wenn er durch deren Sturz nicht auch den Sturz der göttlichen Verehrung der Priester und der Ohrenbeichte hätte bewirken können. Und indem er das Ansehen des Priesterthums vernichtete, ward er zugleich ein furchtbarer Gegner der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, da sein ganzes Streben dahin gerichtet war, eine nach dem Muster der von den Aposteln gegründeten urchristlichen Gemeinschaft gebildete sociale Verfassung mit republikanischen Grundlagen herbeizuführen. Liegt hier die Lösung der Frage: „Warum suchten die Obscuranten des 19. Jahrhunderts die neukatholische Kirche als demokratisch-communistischen Tendenzen anhängend zu verdächtigen?" wohl fern? Die Lehre, die Arnold predigte, war die der Albigenser, die schon in einem vorhergehenden Artikel auseinandergesetzt, und es genügt uns, um seine Tendenzen mit einem einzigen Ausdrucke zu bezeichnen, daß wir sagen: Der Kampf um religiöse Freiheit diente ihm zur Folie des Ringens nach politischer Freiheit. — Nach einem der glaubwürdigsten Historiker jener Zeiten[7]) soll Arnold nach seiner Rückkehr das Amt eines Lectors[8]) an der Kirche zu Brescia bekleidet und in dieser niedern Stellung sich durch seine glänzende Beredsamkeit die Liebe und Bewunderung seines Volkes erworben haben. Arnold's Lehre klang dem untersten Stande, diesem Paria aller Zeiten, wie ein siegesfreudiges Evangelium, das ihnen die endliche Erlösung aus der weltlichen Niedrigkeit und Sklaverei und den Weg, wie sie solche erkämpfen müßten, zeigte. Nicht nur die Kanzel, sondern die Marktplätze und das freie Feld dienten ihm zur Arena, nach welcher nicht nur die Brescianer, sondern auch alle andern Bewohner der lombardischen Städte zu Tausenden herbeiströmten[9]); den Priestern dagegen tönte seine Rede wie furchtbare Donnerworte. Die öffentliche Meinung, obwohl schon längst gegen sie gerichtet, hielt ein schreckliches Strafgericht, und einer der wahrheitliebendsten Schriftsteller jener Zeit sagt, daß der Stand eines Priesters Jedem zur größten Schande gereichte[10]). Der Bischof Manfred und seine geistlichen Genossen, die sich, obgleich durch die Adelspartei mächtig unterstützt, doch immer mehr dem gewaltigen Hasse und Hohne des Volkes ausgesetzt sahen und den Folgen von Arnold's Lehren keinen Damm mehr entgegenzusetzen vermochten, wandten sich endlich an das große lateranensische Concilium unter Innocenz II. 1139, um Arnold als Ketzer erklären und ihn mit dem Bannfluche belegen zu lassen. — Obgleich mehrere andere Schriftsteller behaupten, er sei daselbst als Ketzer erklärt worden, so glaubt doch der Verfasser sich an die Schriften Bernhard's halten zu können, der erzählt, daß A. nicht der Ketzerei, wohl aber

---

6) Francke „Arnold von Brescia und seine Zeit."
7) Otto Frisingensis De Gestis Frider. II.
8) Das unterste geistliche Amt in jenen Zeiten.
9) Von seiner Beredsamkeit sagt Bernhard in einem seiner Briefe an den Constanzer Bischof Hermann: Lingua ejus gladius acutus — molliti sunt sermones ejus sicut oleum et ipsi sunt jacula — allicit blandis sermonibus."
10) Gunther l. c. „ut jam ludibrio sacer extremoque pudori Clerus haberetur."

des schisma pessimum beschuldigt und demselben neben seiner Verbannung aus Italien auch ewiges Schweigen auferlegt worden sei. [11]) Das wandelbare Volk, dem nach Rückkehr Manfred's in allen Kirchen die angeblich von Rom anerkannte Ketzerei A's und dessen Verbannung bekannt gemacht wurde, verließ größtentheils seine Partei, und A. mußte, um einem ewigen Gefängnisse zu entgehen, auf das schleunigste die Flucht ergreifen. Die Geschichtschreiber sind uneinig, ob A. sich unmittelbar nach Frankreich oder zuerst nach der Schweiz gewandt habe; so viel jedoch ist gewiß, das er eine Zeit lang in Frankreich bei einem seiner ehemaligen Mitschüler unter Abälard, dem Cardinallegaten Guido de Castello (nachher Cölestin II.), Schutz und Zuflucht fand. Doch auch in Frankreich sollte A. nur einen augenblicklichen Zufluchtsort finden, denn der der Ketzerei beschuldigte und zur Vertheidigung seiner Lehre vor das Concilium zu Sens berufene Abälard rief ihn zu seinem Beistande zu sich. Das Concil nahm den bekannten unglücklichen Ausgang, in Folge dessen sowohl Abälard als A. von St. Bernhard auf das heftigste verfolgt wurden. Abälard fand bei dem Abt Peter von Clugny Schutz, Arnold jedoch sah sich genöthigt Frankreich zu verlassen und zu dem Bischof Hermann nach Constanz zu fliehen, einem eben so menschenfreundlichen als aufgeklärten Priester. Aber auch hier entdeckte ihn St. Bernhard und nöthigte den Bischof, Arnold nicht länger bei sich zu dulden, worauf derselbe Constanz verließ, von seinem Freunde jedoch die Erlaubniß erhielt, sich in dessen Sprengel aufhalten zu dürfen. Arnold ging nach Zürich, wo der Samen seiner Lehre bereits tiefe Wurzel gefaßt hatte. Der Rath dieser Stadt verlieh ihm augenblicklich ein öffentliches Lehramt und Arnold's Beredsamkeit bewirkte in kurzer Zeit, daß sich das Volk der Adels- und Kirchenfesseln entledigte, und jeder Unterschied in der Bürgerschaft aufhörte. Der Kirchenhistoriker Füßlin behauptet vielleicht nicht mit Unrecht, daß Arnold die Zünfte daselbst eingeführt habe, da Arnold die ursprüngliche italische Städteverfassung[12]) kannte und Ludwig der Baier in einem Briefe den Zürchern ihre Zünfte bestätigt. Arnold's Einfluß erstreckte sich übrigens nicht nur auf die Zürcher, sondern auf die ganze Schweiz und selbst bis in das Herz des benachbarten Deutschlands. Der Beschluß, den die Ritterschaft aus Schwaben, Baiern und der Schweiz auf dem Reichstage zu Ulm faßte, des Inhalts: „daß diejenigen, welche wegen Raub und Brandstiftung, an Kirchengütern verübt, dieses Urtheil, wenn es gültig sein soll, noch einmal von einem weltlichen Gerichte bestätigt empfangen müßten, weil sonst die Umtriebe des Klerus das Reich über den Haufen stürzen würden, und die Excommunicirten dennoch immer achtbare Bürger und Ritter bleiben könnten, da das Reich Christi nicht von dieser Welt sei," dieser Beschluß ist einer der nothwendigen aus Arnold's Lehre hervorgegangenen Consequenzen. Von jener Zeit an strebten die Schweizer fortwährend sich von Kirche und Reich loszuwinden und ihre politische Selbstständigkeit zu erkämpfen. — Obgleich Arnold in Zürich unter dem erborgten Namen Leemann lebte, so war doch sein Aufenthalt und Name überall bekannt, und nur die tiefe Verehrung und Liebe des Volks machen es erklärlich, wie er sich durch sechs Jahre, von 1139 – 1145, ungestört in Zürich erhalten konnte. — In Rom hatte sich inzwischen der Schauplatz vorbereitet, auf dem der große Reformator den ruhmvollsten Theil seiner Laufbahn beginnen und vollenden sollte. Die Römer hatten die nach Honorius II. Tode (Februar 1139) ausgebrochene Kirchenspaltung benutzt, um das zweifache Joch des Deutschen wie der Kirche abzuschütteln und sich als Republik zu constituiren. Der von der Mehrzahl erwählte Gegenpapst Anaklet II. war den Intriguen der Gegenpartei unterlegen und Innocenz II. als rechtmäßiger Papst anerkannt worden. — Nur Roger von Sicilien, dem Anaklet den Königstitel verliehen und ihn zum König von Sicilien gekrönt hatte, führte den Krieg gegen Innocenz fort. Mit ihm kämpften die Tiburtiner, die anfangs gleich den Römern für Anaklet gewesen waren, gleichfalls gegen Innocenz und zwar auch dann noch, als Anaklet bereits gestorben und Roger's Partei sich in Victor III. ein neues Oberhaupt gewählt hatte. — Letzterer trat jedoch, durch St. Bernhard bewogen, freiwillig von

11) Ligurinus III. 300 — Otto Frising. II, 20. —
12) Sigonius „De regno Ital." X. Tschudi Chronic. I. 51. ad. 1114.

seiner Würde zurück. Innocenz hatte mit Beihilfe des römischen Volks die Tiburtiner endlich zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade genöthigt und mit denselben ohne Einverständniß mit den Römern einen milden Frieden geschlossen und sich Treue schwören lassen. Dieser Eingriff in die Rechte des Volkes erbitterte dasselbe aufs Aeußerste. Der Adel, der sich insbesondere in seinen Privilegien verletzt und zurückgesetzt fühlte, rief das Volk zum Aufruhr auf und stellte unter allgemeiner beifälliger Uebereinstimmung auf dem Capitol den Senat wieder her. Diese Herstellung sollte gleichsam den Vorläufer zur Wiederherstellung aller alten republikanischen Formen bilden. Eben so wurde der von Innocenz mit den Tiburtinern abgeschlossene Friede als ungültig anerkannt und der Krieg fortgesetzt. Der tiefgekränkte Innocenz suchte zuerst durch seine Freunde das Volk umzustimmen, und da in dieser Hinsicht all sein Bemühen fruchtlos war, so schleuderte er seinen Bannstrahl auf dasselbe und entzog ihm das bis auf diesen Tag in seinem Besitz gewesene Recht der freien Papstwahl. Kurze Zeit darauf erfolgte, am 24. September 1143, sein Tod. Ihm folgte der Cardinal Guido de Castello als Cölestin II., den wir bereits in Frankreich als Arnold's Beschützer und Freund so wie als Schüler Abälard's haben kennen lernen. Er war der erste Papst, der ohne die Theilnahme des Volks an der Papstwahl allein von den Cardinälen gewählt wurde. Sein Wirken, über das wir keine Ueberlieferungen besitzen, wurde leider durch sein sechs Monate nach seiner Wahl erfolgtes Ableben (9 März 1144.) gehemmt. Bei seinen Grundsätzen und seiner Freundschaft für Arnold würde seine längere Regierung für Kirche wie Staat von unabsehbaren Folgen gewesen sein. Ihm folgte ein Bologneser, der Cardinal Gerhard Caccianimicus als Lucius II. Während seiner kurzen Regierung vollendeten die Römer ihre republikanische Wiedergestaltung. Giordano, einer der einflußreichsten und einsichtsvollsten Römer, erhielt die Würde eines Patricius von Rom, der als Senatspräsident fungiren und den Magistrat der Republik vertreten sollte. Hier sprachen sie zum erstenmal den Grundsatz aus, daß sie den Papst nur als Bischof von Rom betrachten und ihn aller weltlichen Macht entkleidet wißen wollten. Sie forderten, daß er alle Regalien des Staates dem Patricius übergeben und sich nach der Sitte der Vorfahren mit dem Zehnten und frommen Gaben begnügen sollte. Lucius flehte in dieser argen Bedrängniß die Hilfe des deutschen Kaisers Konrad an, welchem jedoch seine eigenen Verhältnisse nicht erlaubten, sich mit den Angelegenheiten des Papstes zu beschäftigen. Zudem huldigte er auch dem Princip, daß predigen und Meße lesen der einzige Beruf der Pfaffen sei[13]). Das Volk hatte inzwischen gleichfalls an Konrad ein Schreiben gerichtet, das eben so wenig beantwortet wurde, war aber dabei nicht müßig stehen geblieben, sondern hatte seine Verfassung beinahe ihrer Vollendung entgegengeführt. Lucius, der sah, daß er von Konrad keine Unterstützung zu erwarten hatte, machte sich eines Tags an der Spitze seiner Anhänger auf und zog im vollen päpstlichen Ornat gegen das Capitol, auf dem eben der Senat versammelt war. Der Zug rückte durch das überraschte Volk eine Zeitlang ungestört vor, wurde aber endlich mit einem furchtbaren Steinhagel begrüßt und zurückgeschlagen. Den Papst selbst hatte ein solcher Steinwurf so heftig getroffen, daß er den folgenden Tag, am 25. Februar 1145, den Geist aufgab. Ihm folgte Eugen III., früher Abt des Cisterzienserklosters St. Anastasius in Rom, ein Freund und Schüler Bernhard's von Clairveaux. Auch er wurde wie Lucius ohne Theilnahme des Volkes gewählt, welches letztere, entrüstet über diese fortgesetzte Ausschließung von seinem herkömmlichen gesetzlichen Rechte, erklärte, es würde seinerseits die Wahl als nichtig erklären, wenn Eugen nicht die Verfassung bestätigte und auf alle weltlichen Rechte in seinem und seiner Nachfolger Namen verzichten wollte. Aber Eugen besaß die einzige Tugend, die die Päpste der Neuzeit in soweit auszeichnet, als sie zur Aufrechthaltung des schwankenden Romanismus beiträgt: die Hartnäckigkeit. Er entwich mit der Mehrzahl der Cardinäle bei Nacht aus Rom, begab sich zuerst nach dem festen Schloß Monticelli und dann nach dem Kloster Farfa, wo er die Weihe empfing. Diese Entweichung lag ganz in dem Vortheil des römischen Volkes, das nun ungestört an dem Verfassungswerke fortarbeitete.

13) Ampliss. collect. epist. CCXII. Tom. II. pag. 299.

Eugen wiegelte jedoch die Tiburtiner nebst andern lateinischen Völkerschaften gegen Rom auf und bezwang dasselbe nach langem, tapfern Widerstande von Seiten der Römer, die endlich um Frieden bitten und ihn zu einem harten Preise erkaufen mußten. Sie mußten den Patricius abschaffen, den Stadtpräfect, den sie während der Regierung Lucius abgeschafft, wieder einführen und den Senat vom Papste ernennen lassen [14]). Bald erneuten sie jedoch den Aufstand gegen den Papst und trieben ihn, nebst dem heiligen Collegium, mit Pfeilen und Wurfspießen aus der Stadt. Eugen floh zuerst nach Tibur und dann nach Frankreich. In diese Zeit fällt das Auftreten Arnold's in Rom, wohin ihn die Römer zu Vollendung des Verfassungswerkes gerufen hatten. Arnold kam mit einem kleinen Schweizerheere, das, für dessen Lehre begeistert, den fernen Ländern in Vollendung des großen Werks: der Erringung politischer und religiöser Freiheit, beistehen wollte. A. führte den Ritterstand und das Tribunat wieder ein, schloß durch ein Senatus Consultum den Papst von aller weltlichen Macht aus und beschränkte die dem Kaiser zu leistenden Pflichten. Gleichzeitig befahl er die Aenderung des zu Bologna wiedererweckten römischen Rechtes in der neuen Republik. Eugen war inzwischen in Folge falscher Berichte, die ihm die Bezwingung Roms als ein Leichtes erscheinen ließen, nach dreijähriger Abwesenheit wieder nach Italien zurückgekehrt und wollte in Rom einziehen. Das Volk verschloß ihm jedoch die Thore, und erst nachdem er in Tusculum ein Heer gesammelt und dasselbe durch die ihm von Roger gesandten sicilianischen Hilfstruppen verstärkt hatte, gelang es ihm den Eintritt in Rom zu erzwingen. Er mußte jedoch den Römern ihre Verfassung bestätigen. Ob Arnold in Rom geblieben, oder ob er vermöge Vertrags aus Rom ausgewiesen, ist bei der großen Lückenhaftigkeit der Geschichtschreiber über diese Periode nur schwer zu ermitteln. — So viel ist gewiß, daß Eugen im Jahre 1150 noch in Rom war, später wieder die Stadt verlassen mußte und erst im Jahre 1152 in Folge eines Vergleiches aus Campanien, wo er sich indeß aufgehalten, wieder nach Rom zurückkehrte. Vor seinem Tode mußte er noch erleben, daß Arnold die Zahl der Senatoren von 56 auf 100 erhöhte und statt des Patricius zwei Consuln einführte, deren einer mit den innern, der andere mit den auswärtigen Angelegenheiten der Republik betraut war [15]). Der deutsche Kaiser Konrad, zu dem die Kirche so oft und stets vergeblich um Hilfe gefleht hatte, war am 15. Februar 1152 gestorben und Friedrich Barbarossa, Herzog von Schwaben, auf den deutschen Thron erhoben worden. Auch von Konrad's Nachfolger würde die Kirche nichts Besseres zu erwarten gehabt haben, wenn nicht ein streng römisch gesinnter Geistlicher, Abt Wibald, Friedrich's Freund und Rathgeber, selben für Rom zu stimmen gewußt hätte; denn Friedrich, stolzen und herrschsüchtigen Charakters, war dem Treiben Roms abhold und hatte zudem einem deutschen freisinnigen Mönche, Namens Wetzel, A.'s Freund und Schüler, der sich um die Ausbreitung der Arnold'schen Lehre in Deutschland großes Verdienst erworben hatte, ein williges und geneigtes Ohr geschenkt. Arnold, theils auf den Einfluß seines Freundes, theils auf das persönliche Interesse des Kaisers, das mit der Kirche in Widerstreit lag, bauend, hatte eine seinem politischen System ganz angemessene Idee ergriffen und versuchte nun, selbe zur Ausführung zu bringen. Sie bestand darin, Rom einen eigenen Kaiser zu geben, dem jedoch außer der Repräsentation sonst eben nicht viele Rechte und Macht zu Gebote standen. Es kann nicht befremden, daß er einem Staate mit republikanischen Formen eine anscheinend in Widerspruch mit selben stehende Idee aufdringen wollte; denn er betrachtete Kaiser wie Papst als nothwendiges Uebel [16]), und man konnte zudem nach geschehener fester Constituirung einer, wenn auch nicht europäischen, doch italischen Bundesrepublik, diese beiden monarchischen Schattenbilder ohne Schwierigkeit beseitigen. Francke meint, er habe das Ziel einer europäischen Bundesrepublik und den Sturz des Feudalismus im Sinne gehabt. Diese Ansicht dürfte

14) Sigonius XI, 279. Schnitzlini diss. de A. B. Gunth. Ligurin. III, 114.

15) Romualdi Salernitani Chron. Sicardi episc. chron. Muratori „Scriptor. rerum ital."

16) Gunther III, 383 sagt: „Nil juris in hac re pontifici summo, modicum concedere regi suadebat populo, sic laesa stultus utraque maiestate, reum geminae se fecerat aulae."

sich nach den vorliegenden Quellen wohl dahin modificiren lassen, daß er bei diesem Plane die Schweiz, Süddeutschland und alle italienischen Staaten im Auge gehabt. In letzteren hatte sich die Idee der italischen Bundesrepublik bereits um viele Schritte ihrer Verwirklichung genähert, denn in Viterbo, Aquapendente und vielen anderen römischen Städten hatten sich bereits republikanische Regierungen gebildet, die mit Rom und A. in steter Verbindung und Bündniß blieben. — Eugen III. war indeß gestorben (1153) und seine Stelle durch einen Römer, Namens Konrad, ersetzt worden. Letzterer, der den Namen Anastasius IV. angenommen, war zwar ein mildthätiger aber sonst schwacher, energieloser Mann, der die Interessen der Kirche gar nicht zu wahren vermochte und dessen kurze Regierungszeit, denn er starb am Ende des Jahres 1154, der Sache Arnold's allen möglichen Vorschub leistete. Ihm folgte der Sohn eines englischen Mönchs, Namens Breakspeare, als Hadrian IV., der der neuen Republik und Arnold's Lehre den Todesstoß gab. Es war dies ein energischer unerschrockener Priester, der vor keiner Schlechtigkeit und Schändlichkeit zurückbebte, sobald er dieselbe als vortheilbringend für die römische Herrschaft ansah. Er war einer jener Männer, die Begebenheiten schaffen und die an der Weltgeschichte Antheil nehmen, zwar nicht in der Weise der modernen Gedankenvormünder, die da glauben, sie könnten mit einem Federzug die welthistorischen Facta aus der Erinnerung der Menschen verwischen, wohl aber wie jene Männer, die mit der für Mittelmäßigkeit und Unbedeutendheit erbarmungslosen Zeit den Riesenkampf um Macht, Größe und bleibenden Namen kämpfen. Schon sein erstes Auftreten zeigte den Römern, was sie von ihm zu gewärtigen hatten. Er wies die Gesandten der römischen Republik, die nach seiner Erhebung ihn beglückwünschten, gleichzeitig aber auch die Bestätigung der bestehenden Einrichtungen forderten, ohne ihnen irgend eine Antwort zu ertheilen, entrüstet fort. Das darüber aufgebrachte römische Volk sandte sogleich Eilboten an den eben abwesenden Arnold, um ihn zu sich zu rufen. — Bei einem der zahlreichen Volksaufläufe, die damals beinahe täglich stattfanden, wurde der Cardinal Guido di Sta. Pudenziana durch einen Steinwurf tödtlich verwundet. Hadrian benutzte diesen Zufall sogleich, um wegen eines angeblich am heiligen Stuhl begangenen Majestätsverbrechens Rom mit dem Interdict zu belegen. Er selbst verließ augenblicklich die Stadt und begab sich nach Orvieto. Das Interdict war in so lange ausgesprochen, bis Arnold aus Rom vertrieben sein würde. Schon die vorhergehenden Päpste hatten Arnold excommunicirt und aus Rom verbannt, diese Blitze des Vaticans hatten sich jedoch an seiner eigenen Ohnmacht und der Volksherrschaft gebrochen. Auch jetzt würde vielleicht selbst das über ganz Rom ausgesprochene Interdict wirkungslos geblieben sein, wenn nicht eben die Charwoche nahe gewesen wäre. Der Aberglaube des Volks, den selbst Arnold, wo es mit seinen politischen Reformen verträglich war, stets schonte, und ohne welche Schonung er nie zu einem so hohen Ziele gelangt wäre, dieser Aberglaube siegte nun über die heranbrechende Morgenröthe einer freien religiösen und politischen Erkenntniß. Das Volk, das sich in der heiligen Woche nicht die Thüren der Kirchen verschlossen und der Sacramente beraubt sehen wollte, zwang den Senat, mit dem Papst in Unterhandlung zu treten. Arnold's Vertreibung, die Abschaffung der republikanischen Staatsformen und Niederlegung der Waffen: dies war der Preis, um den sich Rom die Herrschaft der Dunkelmänner, welche es kaum gestürzt, und religiöse und politische Knechtschaft erkaufte. Arnold von Brescia verließ am 23. März 1155 die Stadt, worauf Hadrian das Interdict aufhob und wieder den Lateran bezog. Bei Ocriculi stieß der flüchtige Arnold auf die Leute des Cardinals Gerhard und wurde von denselben gefangen genommen, von den Grafen von Campanien jedoch, die seine Gönner waren, befreit und mit nach einem ihrer Schlösser genommen. Friedrich I., für Italien und die Aufklärung unheilvollen, ja fluchwürdigen Andenkens, hatte inzwischen seinen Römerzug begonnen, um sich in Rom krönen zu lassen. Unter den Bedingungen, die ihm vom Papst auferlegt waren, befand sich auch die, daß er den ketzerischen Arnold in seine Hände liefern sollte. Um diese Bedingung erfüllen zu können, nahm Friedrich einen der campanischen Grafen gefangen und erklärte, ihn nur gegen die Auslieferung des bei ihnen versteckten Arnold freilassen zu wollen. Außerdem bedrohte er sie im Weigerungsfalle mit seiner Rache. Da lieferten die campanischen Grafen ihren Gastfreund an die Cardinäle aus. Diese ließen ihn in

schweren Banden nach Rom führen, wo ihn Hadrian in der Engelsburg gefangen setzen ließ, um ihn nach der Ankunft des Kaisers vor Gericht zu stellen, da er nicht wagte, eigenmächtig über ihn zu verfügen. Da sich jedoch die Ankunft des Kaisers verzögerte und es höchst gefährlich erschien, bei den damaligen wechselvollen Zeiten einen so wichtigen Gefangenen länger zu bewahren, so ließ ihn der Stadtprätor Peter, eine Creatur Hadrian's, eines Morgens gegen Sonnenaufgang vor die porta del popolo auf den gewöhnlichen Richtplatz führen und daselbst an ein Kreuz nageln, welches aus der Mitte eines Scheiterhaufens emporragte [17]). Als die Flammen über Arnold bereits zusammenschlugen, stürzte die erschrockene Bürgerschaft herbei, um den Propheten, den sie so schändlich verlassen hatte, zu retten — aber es war zu spät. Um dem Volke keine Reliquie von diesem großen Manne zu lassen, hatte man seine Asche in die Tiber geschüttet. Eitle Vorsicht! Der Keim seiner Lehre war auf fruchtbaren Boden gefallen und der Märtyrertod Savonarola's und Hußen's, seiner glorreichen Nachfolger, zeigten der römischen Curie, wie der Geist des großen Reformators ein bleibenderes und wirksameres Andenken hinterlassen, als alle Reliquien, und wie der anbrechende Lichtstrahl sich nicht verdunkeln und verbergen läßt, wenn auch alle schwarzen Priesterkutten dieser Welt sich über ihn verdunkelnd ausbreiten wollten. Ueber Arnold von Brescia sind verhältnißmäßig nur wenig Schriften vorhanden. Eine kurze, in vieler Hinsicht verdienstvolle, doch im pietistischen Sinne geschriebene Monographie existirt von H. Francke (Zürich 1828). Eine Apologie Arnold's, in freisinniger, jedoch nicht streng historischer Manier gehalten, besitzen wir von dem Brescianer Guadagnini: „Apologia d'Arnoldo." Tom. 2. (Pavia 1790). Sein Leben und Wirken sowie sein tragisches Ende sind auch dramatisch bearbeitet worden und zwar von Bodmer in drei schlechten Trauerspielen, und in vorzüglich tiefpoetischer Weise von Italiens erstem der jetzt lebenden Dichter, Niccolini („Arnoldo da Brescia." Marseille 1844).

Fenner von Fennberg.

**Arrest, Arrestproceß.** Arrest, welches Wort mit dem französischen Worte arrèter im Mittelalter wahrscheinlich von dem lateinischen Worte restare gebildet wurde, entspricht der doppelten Bedeutung des angegebenen französischen Wortes, nehmlich: anhalten und durch höheren Beschluß binden. Es heißt die gerichtlich ausgesprochene Hemmung der freien Verfügung über Sachen, Vermögenstheile oder Personen, also bei letzterer die vorübergehende Freiheitsberaubung. So weit die letztere oder der Personalarrest im Criminalrecht vorkommt, insofern müssen darüber die Artikel Freiheitsstrafen, Verhaftung und landständische Rechte handeln. Im Civilproceß kommen Arreste als Executionsmittel vor, doch nach dem gemeinen Recht nur als Realarrest, nicht als Personalarrest. Die Persönlichkeit und persönliche Freiheit stehen höher als Sachen- und Vermögensrechte. Es muß also auf jede rechtlich mögliche andere Weise als durch ihre Verletzung der freilich höchst wichtige strenge Credit und die Erfüllung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten durch die Gesetzgebung erstrebt werden. Dieses erkannten die Gesetzgebungen an, so wie sie in rechtlicher und humaner Ausbildung fortschritten; die römischen z. B., als sie ihre früheren harten Schuldgesetze abschafften. Immer vollständiger erkennen es neuerlich auch die Engländer und Franzosen an. Wenn wegen einer Gefahr der Vereitelung rechtsbegründeter Ansprüche durch Wegbringen der Sache oder auf andere Weise der Arrest oder die Beschlagnahme von Sachen als civilrechtliche, schleunige richterliche Vorkehrung nothwendig wird, so begründet dieses Verfahren, wobei man mit dem Ende des Processes, mit der Execution anfängt, eine Ausnahme. Es ist also auch als solche zu betrachten und zu behandeln, mithin nicht zu begünstigen. Wird

---

17) Ueber Arnold's Todesart sind die Ansichten und Berichte ungemein verschieden. Guadagnini erzählt in seiner „Apologia", er sei durch den Strang hingerichtet und dann verbrannt worden, während der sehr glaubwürdige Gunther Ligur. ausdrücklich sagt: Unde etiam tandem indicio cleri, nostro sub principe victus, adpensus cruci, flammaque cremante solutus in cineres, Tiberine, tuas est sparsus in undas, ne stolidae plebis, quem fecerat improbus, error martyris ossa novo cineresve foveret honore." Der gleichzeitige Schriftsteller Gerohus sagt dagegen in seinem Werke: „De investigatione Antichristi" lib I. ganz abweichend: suspendio neci traditus."

der Arrest verhängt, so begründet dieses den Gerichtsstand (forum arresti) des Gerichts, welches den Arrest verhängte, und es ensteht dadurch der eigenthümliche summarische Proceß, welchen man den Arrestproceß nennt, in welchem vor Allem in einem kurzen Termin der Arrest als rechtlich und nothwendig hinlänglich begründet, oder derselbe sofort wieder aufgehoben werden muß. Im Seerecht unterscheidet man den Arrest der Schiffe von der Anhaltung derselben dadurch, daß der Arrest nicht in feindlicher Absicht und namentlich nicht deshalb geschieht, um unter gewissen Umständen das Eigenthum zu confisciren, vom Embargo aber dadurch, daß er einzeln geschieht, wogegen das Embargo ganze Classen von Schiffen trifft. Nur in England berechtigt übrigens der Arrest der Schiffe zum Abandon, aber überall stehen die Versicherer für die dadurch entstehenden Schäden und Kosten. C. Welcker.

**Arrosiren**, s. Finanzoperation.

**Asien**, die Wiege des menschlichen Geschlechts, der Religionen und Staaten, der Sprachen, Künste und Wissenschaften, umfaßt einen Flächenraum von 810,000 Quadratmeilen, und die dazu gehörigen Inseln 72,000 Quadratmeilen. Nach mittleren Annahmen beträgt die Bevölkerung des Welttheils etwa 454 Mill., oder ungefähr die Hälfte der Gesammtbevölkerung der Erde. Nach andern Angaben wird die Zahl der Bewohner des Festlandes auf 444, und die der Inseln auf 51 Millionen geschätzt. Die 4 Hauptracen, welche diese Bevölkerung in sich begreift, mischen sich da und dort zu verschiedenen Spielarten, so daß auch die Angabe über die Ausbreitung der einzelnen Racen vielfach von einander abweichen. Diese sind: 1.) die kaukasische Race mit 181 Millionen (Völkerschaften in den Kaukasusländern: Grusier, Abassen, Tscherkessen, Tschetschenzen, Kosaken ꝛc., Kurden, Luren, Beludschen, Afghanen, Griechen, Syrer, Armenier, Juden, Araber, Parsen mit den jetzigen Persern, Hindu im größeren nördlichen Theile von Vorderindien). 2.) Die mongolische mit 260 bis 300 Millionen (Tataren oder eigentliche Mongolen, Mandschuren, Kalmücken, Baschkiren, Chinesen, Tibetaner, Japanesen, Koreaner, Finnen, Samojeden, Tschuktschen, Korjäken, Kamtschadalen, Ainos, Birmanen, Anamesen und Siamer). 3.) Die malaiische mit 13 bis 30 Millionen (eigentliche Malaien, Javanesen, Sumatraer und übrige Südinsulaner, Singalesen, Haraforen). 4.) Die äthiopische mit 1 Million (Pappuas auf den mollukkischen Inseln). Die mohammedanische Religion zählt 80 Millionen Bekenner, die buddhistische 295, die bramanische 85 Millionen, die christliche 17, die der Schamanen $8\frac{1}{2}$ Millionen, die der Seiks $4\frac{1}{2}$, die Secte Lao 1 Million, die Secte Confutse 1 Million, die Secte Sinto 1 Million, die jüdische Religion 680,000, die der Gebern 300,000.

Asien, nach seinen Hauptbestandtheilen betrachtet, zerfällt in das nördliche, südliche, östliche, westliche und mittlere, wozu noch die Inseln im Süden, Westen und Osten kommen.

Das nördliche Asien, ganz unter russischer Herrschaft stehend, umfaßt den dritten Theil des Erdtheiles oder 276,200 Quadratmeilen, ist jedoch nur von dem 38. Theil seiner Totalbevölkerung, nehmlich von 13 Millionen Menschen bewohnt, woraus folgt, daß es 12 bis 13 Mal weniger dicht bevölkert ist als die übrigen Theile. Von diesem ungeheuren Territorium ist das, was von dem 60. Grade an nordwärts liegt und ungefähr die Hälfte des ganzen asiatischen Rußlands ausmacht, eine öde todte Wildniß, wo nur langsam wachsendes Holz und zum Theil (vom 67. Grade an) nur Krüppelgesträuch gedeiht. Dieser Theil ist nur von wenigen Jägern, Fischern und Hirten bewohnt, und hier ist für Wachsthum der Bevölkerung und Steigen der Cultur wenig zu erwarten; um so mehr aber im südlichen Sibirien, am Aralsee und am caspischen Meere, wo schöne Waldungen, gute Weiden, streckenweise reiche Dammerde in den Thälern und auf den Ebenen, sodann viele Wasserkraft, vor Allem aber ein außerordentlicher Reichthum an Mineralien, zumal an edlen Metallen und Gesteinen, eine nicht minder große Bevölkerung nähren und beschäftigen könnten, wie die unter gleicher Breite liegenden Länder von Europa. Allein diese Gegenden sind großen Theils von heidnischen und barbarischen Völkerstämmen bewohnt, zum Theil von Nomaden oder Halbnomaden, wovon einige die russische Oberherrschaft nur der Form nach anerkennen, statt Tribut zu bezahlen, Geschenke empfangen und unter eigenen Fürsten und Gesetzen leben; zum Theil von Stämmen, die, wie die Kosaken

und einige Baschkirenstämme, eine ganz militairische Verfassung haben und als Gränzwächter im Dienst der Regierung stehen; zum Theil von angesessenen und ackerbautreibenden Völkern, die aber allesammt auf einer sehr niedrigen Stufe der Cultur stehen. Die Hauptmittel, diesem Territorium denjenigen Grad von Cultur und von innerer Kraft und Stärke zu geben, vermittelst welcher es im Laufe der Zeiten die hohe Bestimmung erfüllen könnte, den größten Theil des mittlern und westlichen Asiens der Cultur entgegenzuführen und jene Länder mit dem gebildeten Europa in regelmäßigen Verkehr zu bringen, scheinen darin zu liegen, daß die russische Regierung, nach dem Beispiel der europäischen Monarchen des Mittelalters, unter ihrem Schutze sich selbst verwaltende Städte und Gemeinwesen gründe, und daß sie theils hierdurch, theils aber durch Transporterleichterungen, wie sie die Erfindungen der neuern Zeit darbieten, einen Theil des Ueberflußes der europäischen Bevölkerung dahin leite. Die natürliche Straße aus dem innern Europa nach dem westlichen Asien führt die Donau entlang über das schwarze Meer nach der kaukasischen Küste. Auf dieser Straße ist Regensburg vom Kaukasus nicht viel weiter entfernt als Pittsburg von Neu-Orleans, welche Strecke man in 10 Tagen mit Dampfbooten zurücklegt. Diese Reise betrüge demnach nur $\frac{1}{4}$ der Reise von dem südlichen Deutschland nach Nordamerika, vorausgesetzt, daß die Dampfschifffahrt hier auf so guten Fuß gestellt würde wie dort, wozu die neuesten Versuche in Ungarn allerdings große Hoffnung geben.

Wie gegenwärtig die Anlage einer Eisenbahn von Petersburg nach Moskau in Aussicht steht, so erscheint auch die weitere Hoffnung, daß dereinst Warschau mit Moskau und diese Stadt mit dem südlichen Theile der Wolga und nach und nach mit den Hauptpunkten im russischen Asien auf gleiche Weise werde in Verbindung gesetzt werden, keineswegs als eine übertriebene.

Auf diesen beiden Straßen würden dem russischen Asien unfehlbar die Elemente künftiger Gesittung und festgegründeter Macht in reichem Maße zufließen, vorausgesetzt, daß Rußland durch die Milderung seines Zollsystems den Handelsgeist des cultivirten Europas, dem Gewerbe, Künste und Wissenschaften so gern folgen, anreizen würde, Etablissemente in jenen Gegenden zu gründen, und daß die Institutionen des Landes dem Kaufmanne, dem Handwerker und Landmanne denselben Grad von bürgerlicher Freiheit verbürgten, dessen er sich in der Heimath erfreut, welche Institutionen, da sie über die Municipalverhältnisse nicht hinaus reichen dürften, mit der bestehenden Regierungsform vollkommen vereinbarlich wären.

Eine auf innere Cultur und zureichende Bevölkerung des asiatischen Rußlands gegründete Macht würde der russischen Regierung einen unwiderstehlichen Einfluß auf das östliche und mittlere Asien verschaffen. Zu allen Zeiten haben die in den Ländern des gemäßigt kalten Klimas wohnenden Völker auf die Schicksale der südlichen einen überwiegenden Einfluß behauptet. Hier käme noch besonders in Betracht: auf der einen Seite höhere Cultur, Einheit des Willens bei der Regierung und jugendliche Kraft, auf der andern religiöser und sittlicher Verfall und politische Institutionen, die sich längst überlebt haben. Es kann aber nicht in dem Interesse Rußlands liegen, seine unmittelbare Herrschaft, die nur schon zu ausgedehnt ist, und zumal in Gegenden, die von dem Centralpunkte derselben so weit entfernt liegen, noch weiter auszudehnen. Sein wahres Interesse, womit auch das Interesse Europas und der ganzen civilisirten Welt übereinstimmt, dürfte nur dahin gehen, das mittlere und östliche Asien auf die Weise von sich abhängig zu machen, daß es dem europäischen Unternehmungsgeist und Verkehr eben so zugänglich würde wie jedes andere europäische Land — in der Art, daß es ihm möglich sei, durch den Einfluß des Handels und durch Suzerainetät über militairisch schwache Regierungen auf die Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die Verdrängung der Barbarei und auf Einführung europäischer Cultur zu wirken. Auf diese Weise dürfte es ihm im Laufe der Zeit gelingen, ein asiatisches System civilisirter Staaten zu bilden und einen Handel zwischen Europa und Asien groß zu ziehen, der seinen gegenwärtigen Einfluß auf die Angelegenheiten von Europa und den Handel der Engländer, Holländer und Amerikaner um das Cap und längs des persischen und arabischen Meerbusens an Wichtigkeit unendlich weit überträfe, und wodurch der russischen Monarchie ungleich reellere Vortheile zugingen,

als aus dem Streben nach politischem Einflusse auf die Angelegenheiten des westlichen Europas. Nach dem Zeugnisse des Engländers Burnes, der nach zehnjähriger Abwesenheit nach Kabul zurückgekehrt war, ist es dem russischen Einfluße in diesen Gegenden Mittelasiens wenigstens zeitweise gelungen, die englischen Fabricate durch russische fast ganz zu verdrängen. Der Ausgang des Kriegs der Engländer in Afghanistan (s. Ostindien) dürfte aber seitdem jenen Einfluß noch mehr gehoben haben. Uebrigens ist es unverkennbar Rußlands Bestimmung, die Cultur nach einem großen Theile Asiens zurück zu tragen, und wo es immer diese Bestimmung erfüllt, da wird es im Sinne des civilisirten Europa handeln und die besten Wünsche aller wahren Freunde der Aufklärung für sich haben.

Man hat in den neuesten Zeiten der russischen Politik, insbesondere von Seiten Englands, die Absicht unterlegt, sie strebe die Herrschaft über den persischen Meerbusen zu erlangen, um von dort aus zu gelegener Zeit die ostindische Herrschaft der Engländer zu bedrohen. Auch scheint die durch den Frieden von Turmantschai (21. Febr. 1828) von Persien sanctionirte Eroberung der Provinz Armenien, die nur ungefähr 100 deutsche Meilen von Bassora und nicht mehr als 30 Meilen von dem Thalgebiet des in den persischen Meerbusen sich ergießenden schiffbaren Tigris entfernt liegt, allerdings anzudeuten, daß Rußland sich in dieser Richtung zu vergrößern strebe. Daß aber diese Vergrößerung in der Absicht geschehe, den Engländern die Oberherrschaft über Ostindien zu entreißen, ist sehr unwahrscheinlich, weil ein solcher Plan eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Zuständen des englischen Reichs in Ostindien voraussetzen würde, welches einem unterrichteten Cabinet, wie dem russischen, nicht wohl zuzutrauen ist. Dasselbe weiß zu gut, auf welchen soliden Grundlagen die englische Herrschaft in Ostindien ruht, welche Kräfte dieses Reich zu Land und zu See gegen eine solche Unternehmung in Bewegung zu setzen vermöchte, wie zweifelhaft der Erfolg eines solchen Unternehmens wäre, und daß im glücklichsten Fall nur eine mit unermeßlichen Kosten verbundene temporäre Beunruhigung der englischen Macht bewirkt werden könnte, als daß es im Ernst an eine so weit aussehende Expedition denken sollte. Was Indien und Seeherrschaft betrifft, ist England mit einer Eifersucht behaftet, welche ihm zuweilen Gefahren, die jedenfalls in Jahrhunderten sich erst zeigen mögen, als ganz nahe bevorstehend vorspiegelt.

Wollte Rußland sich mit weitaussehenden Eroberungsplänen in Asien befassen, so dürfte es eher noch seine Blicke nach China wenden als nach Ostindien. Dort ist ein auf thönernen Füßen stehender Koloß umzustürzen, der durch seinen Fall Rußland mit Allem bescheeren würde, was es sich nur Schönes und Gutes wünschen mag: mit Ueberfluß an Thee, Zucker und Seide, um ganz Europa zu versorgen, mit einer ungeheuren Ausfuhr an Wollen=, Baumwollenzeugen und Fabrikwaaren; mit edlen Metallen und Edelsteinen; mit dem Ueberschuß einer zum strengen Gehorsam und zur Production abgerichteten Bevölkerung, welche in wenigen Jahren zureichen dürfte, das ganze asiatische und europäische Rußland zu bevölkern und seine Werkstätten und Minen zu beleben. Nach den entscheidenden Erfolgen der Engländer in China (s. d.) im Jahre 1842 dürfte zwar Rußland in Verfolgung eines solchen Eroberungsplans gleichfalls auf Widerstand von Seiten Großbritanniens stoßen, der jedoch leichter als in Ostindien, am Hauptsitze der britischen Macht in Asien, zu überwinden sein möchte. Sind erst die das chinesische Reich begränzenden Gebietstheile des russischen Asiens von einer dichteren civilisirten Bevölkerung bewohnt, so könnte die Eroberung Chinas, trotz der in Zahlen so furchtbar erscheinenden Macht des himmlischen Reichs, theils wegen der geringen Anhänglichkeit des Volkes an die mandschutatarische Regierung, theils wegen der Weichlichkeit und elenden Verfassung des Militairs, und endlich wegen der durch die verschiedenen religiösen und größtentheils im Geheimen wirkenden Secten und durch aufrührerische Parteien verursachten Lähmung der Regierung nicht minder leicht sein, als es der mandschutatarischen Dynastie der Tay-Tsings in der Mitte des 17. Jahrhunderts gewesen ist, die einheimische Dynastie der Mings vom Thron zu stürzen, zumal da noch Glieder der letzten Familie am Leben sind, die im Stillen einen großen Anhang besitzen, und folglich eine fremde Macht durch Parteinahme für ein Glied der alten Dynastie sich schnell einen großen Anhang im Volke zu verschaffen vermöchte.

Die Hauptschwierigkeit eines solchen Unternehmens besteht wohl darin, die dazu erforderliche Macht nach der chinesischen Gränze zu bringen, diese aber erscheint auch nicht als unübersteiglich, wenn man bedenkt, daß es einer Regierung, welche eine Million Soldaten auf die Beine zu stellen vermag, und welche Eisen, Holz und Arbeit im Ueberfluß besitzt, nicht besonders schwer fallen dürfte, eine tausend Meilen lange Eisenbahn herzustellen, zumal da dieselbe, nebst jenem großen militairischen Zweck, noch den großen Nutzen hätte, die einzelnen Theile eines unermeßlichen Reichs unter sich zu verbinden, die Wirksamkeit und Kraft der Regierung in administrativer Hinsicht zu vergrößern, den Binnenhandel und die Cultur des Inlandes zu befördern, den Gefahren der Hungersnoth in den einzelnen Provinzen für immer vorzubeugen und einen unermeßlichen Handel zwischen Europa und dem mittlern und westlichen Asien zu pflanzen.

Je weiter die auf Verminderung der Entfernungen abzweckenden Erfindungen sich ausbilden, desto mehr werden sich die Vortheile, welche Rußland aus der Nachbarschaft von China ziehen könnte, in den Gesichtskreis der russischen Politik stellen; nur sollte dabei nie verkannt werden, daß ein Gebäude ein um so tieferes Fundament haben sollte, je höher es emporsteigen soll, daß die Civilisation der dem europäischen Rußland zunächst liegenden Länder immer die Basis sein werde, von welcher aus Rußland ein civilisirtes asiatisches Staatensystem wird gründen können, und daß es dazu keine besseren Mittel giebt, als die Herbeiziehung der europäischen Ueberbevölkerung und die Education eines freien Bürger- und Bauernstandes durch Ertheilung von Municipalfreiheiten ꝛc.

Das westliche Asien, mit Ausnahme von Arabien (s. d.), begreift die unter dem Namen der asiatischen Türkei bekannten Länder in sich: Kleinasien (Natoli oder Anatoli), Mesopotamien (Al Dschesina), Türkisch Georgien und Turkomanien mit Kurdistan und Syrien. Auf einem Flächeninhalt von 21,085 Q.-Meilen, wovon 518 auf die Insel kommen, wohnen nur ungefähr 11 Millionen Menschen, nehmlich Osmanen und Türken, die herrschende Bevölkerung (ungefähr 4 Mill.), Turkomanen, Seitenverwandte der Türken (1½ Mill.), Armenier (die reichsten Kaufleute, ungefähr 1½ Mill.), Griechen (auf den Inseln, in Syrien und Kleinasien, ungefähr 2 Mill.), Araber (in Mesopotamien und Syrien, ungefähr 1 Mill.) ferner Lasen (an den Küsten des schwarzen Meeres an der russischen Gränze), Perser, Georgier, Juden, Kurden, Syrier, Drusen (Letztere unter eigenen Fürsten, Emirs genannt, die unter einem Oberemir stehen und dem türkischen Sultan nur Tribut bezahlen), Metavelis (eine unabhängige, unter einem Emir stehende Räuberbande, auf der Ostseite des Libanon wohnend), Ansarier oder Nazarener (unter eignem Oberhaupte stehende, der Pforte nur tributbare Ackerbauern), Maroniten (am Libanon wohnende, zur Pforte in gleichem Verhältnisse wie die Ansarier stehende Ackerbauern), Zigeuner oder Tschingonen (in der Gegend von Haleb in Zelten und Höhlen lebend).

Der Religion nach sind hier 7 Millionen Mohammedaner, 3½ Millionen Christen (Griechen, Katholiken, Monophysiten, Armenier, Johannes-Christen, Nestorianer), 300,000 Juden und 190,000 Heiden.

Dieser Theil von Asien ist ohne Zweifel der interessanteste des ganzen Welttheils, nicht nur als Schauplatz der Geschichten, von welchen das alte und neue Testament uns Kunde geben, als die Heimath der vorzüglichsten Religionen der Erde und als Ziel und Kampfplatz der Kreuzfahrer, sondern als dasjenige asiatische Gebiet, welches, wegen seiner Angränzung an das mittelländische und schwarze Meer und an den Archipelagus, dem Verkehr mit Europa am besten gelegen ist, daher für sich selbst und wegen des Handels nach dem innern und südlichen Asien die Aufmerksamkeit der europäischen Handelsmächte am meisten in Anspruch nimmt.

Von bedeutenden Gebirgen durchschnitten, von ansehnlichen Flüssen bewässert, auf drei Seiten von Meeren begränzt und große Binnenseen umschließend, besitzt das Land das verschiedenartigste Klima, die mannigfachste Production (vorzüglich große Mineralreichthümer) und die schönsten Gelegenheiten zum Handel. Allein die Barbarei der Türken, die darauf auszugehen scheint, alle Triebfedern der Production zu zerstören, hat das Land,

zur Zeit der Griechen eines der cultivirtesten der Erde, auf die tiefste Stufe des Elendes herabgebracht. Inzwischen hat das Aufkommen der Dampfschifffahrt, die Unterdrückung der Seeräuberei auf dem mittelländischen Meere und die Abhängigkeit der Pforte von den europäischen Mächten bereits viel dazu beigetragen, den Verkehr an den Meeresküsten zu beleben und die türkische Barbarei zu mildern. Und welche Kämpfe auch diesen Ländern noch bevorstehen mögen, so ist doch unverkennbar, daß sie am Ende nur zu Herstellung eines besseren Zustandes führen können. Ob nun diese Erwartung früher oder später in Erfüllung gehe, so dürften doch endlich dem europäischen Weltverkehr auch wieder die beiden Handelswege der Vorzeit geöffnet werden, sowohl derjenige über Suez und das rothe Meer nach Ostindien, als der Weg über das schwarze Meer, längs dem Euphrat oder Tigris über den persischen Meerbusen. Ein Blick auf die Charte zeigt, welcher bedeutende Antheil an dem Handel mit dem westlichen Asien Deutschland zufallen dürfte, wenn die Dampfschifffahrt auf der Donau so sehr vervollkommnet würde wie auf dem Missisippi, zumal wenn jener Strom bis zu seiner Mündung unter österreichische Hoheit käme. Ulm, wo die Donau schiffbar wird, ist von den nördlichen Küsten von Kleinasien nicht über 400 geographische Meilen, und von Bassora, bis wohin die Fluth des persischen Meerbusens reicht, nicht über 650 Meilen entfernt. Diese Wasserstraße, im Falle die politischen Verhältnisse ihr günstig wären, ist bestimmt, für ganz Deutschland, das nördliche Frankreich, Holland 2c. die nächste und beste Handelsstraße nach dem westlichen Asien und nach Indien zu werden.

Zur Untersuchung der Handelsstraßen über Kleinasien und Aegypten nach Ostindien war schon 1834 ein englisches Parlamentscommittee niedergesetzt worden. Die erstatteten Berichte, nebst Beilagen, geben so interessante Nachrichten und Notizen über die politisch-commerziellen Verhältnisse der westasiatischen Länder, daß wir den Inhalt dieser Staatspapiere hier im Auszuge mittheilen:

Das Committee ist überzeugt, daß die Herstellung der alten Handelswege eine bedeutende Revolution in dem Verkehr mit Asien bewirken wird, und unter allen europäischen Nationen für keine von größerem Interesse ist als für die englische, deren Handelsgröße mit der Erhaltung und Ausdehnung ihrer Macht in Indien in so enger Verbindung steht.

Es lagen zwei Projecte vor, welche die beiden Routen des Mittelalters verfolgen, wovon die eine über den persischen Meerbusen, Bassora, den Euphrat oder Tigris entlang durch Syrien nach irgend einem syrischen Seehafen, die andere über das rothe Meer durch die Landenge von Suez oder durch Aegypten nach dem mittelländischen Meere führt.

Zuerst von der Hauptroute längs des persischen Meerbusens. Die Entfernung von Bombay und Bassora beträgt 1587 englische Meilen, welche mit Hilfe eines großen Dampfbootes zurückzulegen 10 Tage erfordert werden. Die Strecke ist zu allen Jahreszeiten befahren worden, da man den südwestlichen Monsun- oder Passat-Wind zur Seite hat. Der persische Meerbusen ist ein den englischen Seefahrern wohl bekanntes Gewässer und auf das genaueste aufgenommen. Zwischen den drei britisch-ostindischen Präsidenzen und den an den Ufern jenes Meerbusens gelegenen Seehäfen besteht bereits ein bedeutender Handel.

Die kostbare Bombaymarine hat vorzüglich die Reinigung der nördlich von Bombay gelegenen Gewässer von Seeräubern zum Zweck, und die englischen Kreuzer halten sich vorzugsweise in dem persischen Meerbusen auf, indem die hier befindlichen Felseninseln den Seeräubern ganz besonders zu Schlupfwinkeln dienen. Wenn daher die Packetdampfboote gehörig bewaffnet würden, so könnten sie als Nebenzweck die Sicherheitspolizei in diesen Gewässern versehen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Klima an den Seeküsten sehr ungesund ist.

Der Hafen von Bassora hat eine gefährliche Bank, doch passiren dieselbe Schiffe von 800 Tonnen. Der Hafen innerhalb der Bank ist vortrefflich und dürfte mit Leichtigkeit stark zu befestigen sein. Das Klima ist ungesund. In den sechs Sommermonaten ist man genöthigt, in unterirdischen Zimmern (Surdabs) zu wohnen, dabei sind jedoch die Nächte so kühl und angenehm, daß man unter freiem Himmel schlafen kann. Im Winter ist man durch die strenge Kälte genöthigt, Feuer zu unterhalten. Indessen finden die

Türken das Klima weder lästig noch der Gesundheit nachtheilig, und nie werden die Geschäfte des Handels durch die Hitze unterbrochen. Der Boden ist so ergiebig, daß Hr. Colquhoun aus eigener Erfahrung bezeugt, er habe ohne Düngung sechs Mal im Jahr Kleeheu gemacht, und die Production dieses Landes, gleich wie der Handel mit demselben, dürfte ins Unabsehbare getrieben werden, wenn es nicht durch eine abscheuliche Regierung niedergedrückt würde. Die Handelslage von Bassora ist viel günstiger als die von Bushire, auch ist der Hafen viel besser.

Bassora, bis wohin die Fluth des Meerbusens reicht, ist, längs des Euphrat, die Krümmungen des Flusses mit eingerechnet, 1143 englische Meilen von Bir entfernt. Während acht Monaten ist der Euphrat mit großen Booten befahrbar, während der übrigen vier Monate können nur kleinere Boote flußaufwärts gehen. Die Strömung des Flusses ist 5 bis 6 Meilen in der Stunde und bietet daher der Dampfschifffahrt zu Berge bedeutende Schwierigkeiten dar. Der Tigris dagegen soll, wegen der Gleichheit seiner Tiefe, bis Bagdad viel leichter zu befahren sein; auch könnte man sich eines 40 Meilen langen Canals unterhalb Bagdad bedienen, allein die Strömung dieses Flusses ist noch stärker als die des Euphrat. Indessen, wenn man die Strömungen dieser Flüsse mit denen der nordamerikanischen vergleicht, so überzeugt man sich, daß sie geringere Schwierigkeiten darbieten als diejenigen, die man in der westlichen Welt mit Leichtigkeit besiegt.

Dagegen sind die politischen Schwierigkeiten von viel größerer Bedeutung. Der Schach von Persien, der türkische Sultan, die Scheiks der seßhaften und die Anführer der an den westlichen Ufern des Euphrat streifenden Araberstämme wären erst durch Ueberredung oder Bestechung für das Unternehmen zu gewinnen. Da die Souveraine von Persien und der Türkei bei der Sache im höchsten Grade interessirt sind, so dürfte man sich wohl zum Voraus ihren Schutz versprechen, aber Mehemed Ali, der seinen Lieblingsplan, den Handel zwischen Europa und Asien über sein Gebiet zu leiten, dadurch vereitelt sehen würde, dürfte wohl ziemlich scheel zu diesem Projecte sehen. Könnte aber auch dieser damit versöhnt werden, so blieben noch die Araber übrig, die bis jetzt Raub und Plünderung als ihr gutes altes Recht betrachtet haben. Lord Dundonald sagt in dieser Beziehung, wie es scheint, mit großer Wahrheit: es gebe unter diesen halbcivilisirten Barbaren nicht Einen, der nicht augenblicklichen Gewinn dem künftigen Vortheil vorziehe. Die Häuptlinge besäßen nur eine sehr schwache Controle über ihre Untergebenen, und Jeder, sobald er ihnen aus dem Gesicht sei, handle nach Gutdünken. Furcht vor Strafe schrecke sie wenig, sie rechneten nur darauf, sich durch die Flucht derselben zu entziehen, und es dürfte eben so leicht sein, die Zunft der englischen Diebe als diese Araberstämme durch Bestechung zur Ehrlichkeit zu bekehren. Im Widerspruch mit dieser Ansicht behauptet Sir Jones Brydges, er hege die beste Meinung von diesen Arabern und sie dürften leicht mit mäßigen Geschenken abzufinden sein. Herr J. Wyse dagegen bestätigt, unter Anführung mehrerer auffallenden von ihm selbst erlebten Beispiele von Erpressungen und Treulosigkeiten der Araber, die Ansicht Lord Dundonald's, und auch Herr Buckingham erklärt, daß er in Folge des räuberischen Charakters der Araber den Euphrat für den gefährlichsten Strom in der Welt halte. Obgleich der Oberst Colebroke bezeugt, daß die Araber leicht vermocht werden könnten, eine ordentliche seßhafte Lebensweise zu ergreifen, wenn nur die Regierung ihnen Schutz des Eigenthums und der Person gewährte, wie denn die Joasnees zu Ras ul Ryma und die Congoon, zuvor die verwegensten Seeräuber, jetzt der fleißigste und civilisirteste Volksstamm am ganzen Meerbusen, von dieser Ansicht die überzeugendsten Beweise gäben, neigt sich doch das Committee zu der Ansicht des Lord Dundonald. Die Araber, meint dasselbe, könnten auf jeden Fall nur durch Subsidien von ihren räuberischen Gewohnheiten abgebracht werden. Aber man möge sich erinnern, welcher Nachtheil dem Ansehen der englischen Macht in Asien daraus erwachsen sei, daß man dem Schach von Persien früher Subsidien gereicht habe. Die Asiaten hätten daraus den Schluß gezogen, England sei Persien tributbar geworden, und hätten deshalb die Engländer zu verachten angefangen. Zwar liege der Fluß, in so weit er von den Dampfbooten befahren werde, unter der nominellen Oberhoheit der Pforte, aber diese Macht hätte die herumziehenden Araber so wenig in ihrer Gewalt als die Sturmwinde der Wüste, folglich müßten mit jedem einzelnen

Häuptling Verträge abgeschlossen werden, wovon Jeder sich ein so großes Ansehen gebe und nicht geringere Ansprüche mache als der mächtigste Souverain.

Bei Gelegenheit seiner Arbeiten richtete das Committee seine Aufmerksamkeit auch auf die Erforschung des Handels der Alten längs dieser Route und giebt darüber folgende Auskunft: Der Handel des persischen Meerbusens war in den Händen der Phönicier, deren Niederlagsplätze sich an der Ostküste von Arabien befanden, von wo sie die Waaren vermittelst Caravanen nach der Levante transportirten. Der Handel von Babylon beschränkte sich auf den obern Theil des Flusses. Die von Herodot erwähnten Kaufleute vom Euphrat waren Armenier, die vom obern Fluß nach Babylon herabkamen. Die von Arrian erwähnten Canäle befanden sich alle oberhalb Babylon, vier der größten sogar oberhalb der medischen Mauer, und dienten nicht allein zum Zwecke des Transportes und der Bewässerung, sondern zur Vertheidigung gegen die Meder. Unterhalb der Stadt befanden sich keine Canäle, und da der größte Theil des Wassers durch die obern Canäle von seinem Bette abgeleitet war, so floß der Strom hier so seicht, daß er nach dem Zeugniß Arrian's nicht befahren werden konnte. Hieraus erklärt sich, weshalb der Verkehr zwischen Babylon und Indien vermittelst Caravanen über Harkanien geführt wurde und daß Baktra der große Stapelplatz dieses Handels gewesen. Auch wird daraus klar, daß der alte Handel nach Indien mit der Beschiffung des Euphrat in keiner Verbindung stand. Zwar kam die Expedition des Kaisers Julian den Euphrat herab, aber es scheint nicht, daß sie zur See gelangen konnte da man den alten Canal von Nahacmala reinigen mußte, um sie in den Tigris zu leiten. Bei einer vorherigen Expedition des Kaisers Trajan mußte derselbe, um den persischen Meerbusen zu erreichen, seine Schiffe über Land vom Euphrat nach dem Tigris transportiren lassen.

Diesen Ansichten entspricht die Aussage des Colonel Colebroke vollkommen. Derselbe besuchte die dem alten Hafen von Seraf gegenüberliegende Insel Ormus, die jetzt ein kahler Felsen ist, und fand noch bedeutende Spuren davon, daß sie in alter Zeit als Niederlagsplatz gedient habe.

Nach dem Verfall Babylons wurden die oberen Canäle und die künstlichen Seen vernachlässigt, folglich der Strom mehr und mehr seinem Lauf überlassen, wodurch er sich ein zur Schifffahrt zureichendes Bett grub. Doch finden wir, daß noch im Mittelalter die Reise von Babylon nach dem Golf auf dem Tigris gewöhnlicher war als auf dem Euphrat. Die Entdeckung des Seewegs um das Cap machte diesem ganzen Handel ein Ende.

Ein Haupthinderniß, das dem Handel auf dieser Route im Wege steht, ist dies, daß Rußland sich in den Besitz von ganz Armenien und folglich von dem obern Flußgebiet des Euphrat und Tigris setzen kann, so bald es ihm beliebt. Daß die Kurden geneigt sind, sich der russischen Herrschaft zu unterwerfen, ist bekannt, und die Entfernung Erivans, der Hauptstadt des russischen Armeniens, von dem am Tigris gelegenen Mosul beträgt nicht mehr als 300 engl. Meilen. Wohl läge es in dem Interesse Persiens, einer Vergrößerung, welche den Besitz seiner Provinz Azerbijan gefährdet, Widerstand zu leisten. Allein der gegenwärtige Schach würde, um sich den Schutz Rußlands zu erkaufen, ihm ohne Zweifel in diesem Unternehmen noch beistehen. Bei alle dem stellt sich der Plan des Cap. Chesney, von der Schifffahrt des Euphrat Besitz zu ergreifen, als nutzlos dar; denn es ist vergeblich, den Umstand zu verhehlen, daß Rußland die Ufer in Besitz nehmen kann, England mag Besitz von dem Strom genommen haben oder nicht. Indessen, ob Rußland die Mündungen des Tigris und des Euphrat besitzt oder nicht, es wird darum dem englisch-ostindischen Reiche um keinen Schritt näher sein als gegenwärtig. Zu zittern hätte England für seine ostindische Herrschaft nur in dem Falle, wenn die russische Seemacht im persischen Meerbusen die Oberhand bekäme.

Wir kommen nun zu der näheren Untersuchung dieser Route in Beziehung auf die Transportmittel. Vermittelst Caravanen sind gegenwärtig folgende Routen im Gang: 1) die von Hit oder Anna nach Damask, 2) die von El-Kaim nach Palmyra und Balbek, 3) die von Deir nach Aleppo und 4) die von Bir nach Aleppo. Hier kommt allein die erste und vierte in Betracht. Hit bietet als Haltpunkt manche Vortheile dar. In

alten wie in den neuesten Zeiten war es durch seine bituminösen Quellen berühmt, die ein vortreffliches Steinkohlen-Surrogat gewähren. Es giebt kein besseres Material zur Dampferzeugung als dieses Bitumen mit Holz. Der Platz hat bereits bedeutenden Handel und empfiehlt sich auch in jeder andern Beziehung als Niederlagsplatz. Von Hit aufwärts wird die Schifffahrt schwieriger, ja nach der Aussage einiger Zeugen fast unmöglich, aber zwischen Hit und Bassora ist die Schifffahrt zu allen Zeiten offen. Die Caravanenreise von Hit nach Damask erfordert 10 Tage, und von da nach Bairout (dem alten Berytus) noch 2½ Tage mehr; die Route führt aber durch eine von arabischen Räubern höchst unsicher gemachte Wüste; durch Felsensprengen und Anlegung von Dämmen auf der Route zwischen Hit und Bir könnten viele Schwierigkeiten beseitigt werden. Von Bir nach Aleppo sind es nur 25, und von da nach Skanderun nur ebensoviele Caravanenstunden; die Gefahren der Landreise könnten also auf dieser Route sehr vermindert, wo nicht ganz beseitigt werden. Die Zeugenaussagen in Beziehung auf die Oberfläche dieses Landes widersprechen sich sehr; die Einen behaupten, sie sei bergig und felsig, die Andern, sie sei ganz flach; Alle stimmen darin überein, daß eine Eisenbahn mit Vortheil darauf angelegt werden könnte.

In Beziehung auf den Zustand der syrischen Häfen sind die Zeugenaussagen übereinstimmender. Skanderun ist ein guter Hafen, aber ungesund wegen der benachbarten Sümpfe, die jedoch mit leichter Mühe ausgetrocknet werden könnten. Swadia und vielleicht Latakia könnten demselben substitutirt werden, aber der letztere Hafen ist noch einmal so weit von Aleppo entfernt. Bairout, der Hafen der Route von Hit nach Damask, bietet viele gute Gelegenheiten dar.

Die commerziellen Vortheile der Handelsstraße des Euphrat mögen unter folgenden drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: 1) Handel nach dem persischen Meerbusen, 2) Handel in das Innere des westlichen Asiens und 3) Handel mit Syrien. Alle abgehörten Zeugen stimmen darin überein, daß der Handel der drei englisch-ostindischen Präsidenzen mit den Küstenländern des persischen Meerbusens einer großen, ja einer unermeßlichen Ausdehnung fähig ist und gepflegt werden sollte, ob in Beziehung auf den nächsten Zweck der Untersuchung diese Route gewählt werden würde oder nicht. Mehr Verschiedenheit der Meinung herrscht in Beziehung auf den zweiten Gegenstand. Hinsichtlich des dritten erhellt so viel aus den Zeugenaussagen, daß überall, wohin englische Baumwollenwaaren dringen konnten, dieser Kleiderstoff wegen seiner viel größeren Wohlfeilheit die Seide, sogar die seidenen Turbane, und wegen seiner Schönheit die inländischen Fabrikate verdrängt hat.

Die jährlichen Kosten einer Linie von Dampfbooten längs dem mittelländischen Meere nach Aleppo und von Hit längs dem Euphrat und dem persischen Meerbusen nach Bombay, mit Inbegriff des Landtransportes und einschließlich von 8 pCt. Zinsen für 93,502 Pfd. Strl. Anlagecapital, werden betragen — 49,036 Pfd. Strl., und die jährlichen Einnahmen von Briefen, Zeitungen und Papieren 54,116, foglich werden rein übrig bleiben 5080.

Nun zur zweiten Hauptroute längs dem rothen Meere. Dieselbe führt längs dem indischen Ocean durch die Meerenge von Bab el Mandeb und das rothe Meer nach Berenice oder nach Cosseir. Von Cosseir aus hat man die Wahl unter vier Routen, die wir hier aufzählen werden.

Daß die Reise von Indien nach England längs dem rothen Meere während 8 Monate im Jahr und von England nach Indien während des ganzen Jahres zu Schiffe gemacht werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Aber ungefähr vier Monate im Jahre wird das Packetboot von Hindostan durch die Südwest-Monsun-Winde im indischen Ocean und durch die kaum minder heftigen Nordwestwinde im rothen Meere, deren Heftigkeit steigt, je höher man hinaufkommt, zurückgehalten. Einige glauben, diese Winde seien kein Hinderniß für die Dampfboote, aber sehr erfahrene Personen sind entgegengesetzter Ansicht.

In der Wahl einer Hauptstation kommen die Insel Socotra und die Häfen von Maculla und Aden zur Frage. Socotra würde ebenso günstig für die Dampfschifffahrt

nach Ceylon, Madras und Calcutta als für die nach Bombay gelegen sein, und wäre man einmal so weit, so dürften auch bald Dampfboote ihren Weg nach dem östlichen Archipelagus und vielleicht bis in die Gewässer von China finden. Inzwischen walten gegen diese große Erweiterung der Dampfschifffahrt sehr bedeutende Zweifel ob. Socotra eignet sich vortrefflich für einen befestigten Hafen und Niederlagsplatz zwischen dem östlichen und westlichen Handel und verdient der Sitz einer englischen Colonie zu sein. Mit den benachbarten Küsten wird schon jetzt dort Handel getrieben, einer englischen Niederlassung aber werden große Quantitäten von Producten von den Küsten Arabiens und Afrika's zugeführt und dagegen ein Gleichwerth an englischen Fabrikaten abgenommen werden. Ihre verlassenen Moscheen und weitläufigen Ruinen beweisen, daß die Insel früher nicht geringe Handelsbedeutung hatte. Sie ist 80 Meilen lang und 20 Meilen breit und besitzt mehrere Baien und Häfen.

Vermessungen der Insel liegen nicht vor; Capitain Roß ist deshalb dorthin beordert worden. Inzwischen kann nach der Aussage erfahrener Seeleute so viel versichert werden, daß der Hafen von Socotra vollkommen sicher und zugänglich ist, und daß seine Lage schon anzeigt, er werde den Schiffen gegen die südwestlichen Monsunwinde vollkommene Sicherheit gewähren.

Macull a ist eine mit einem guten Hafen versehene befestigte Stadt, liegt Bombay viel näher als Socotra und ist viel besser zu einem Depot geeignet, wenn man nehmlich blos die Dampfschifffahrt nach Bombay im Auge hat. Aden, mehr als 1600 Meilen von Bombay entfernt, empfiehlt sich im Uebrigen durch vielfältige Vortheile.

Die nächste Station nach Socotra ist entweder die 835 Meilen entfernte Insel Camoran oder der 622 Meilen entfernte Hafen von Mocha.

Würde aber Aden als erster Stationsplatz gewählt, so dürfte sich Cosseir als zweiter empfehlen. Diese beiden sind 1000 Meilen von einander entfernt. Camoran ist wie Socotra eine Insel, die zu erkaufen und gegen die räuberischen Araberhorden leicht zu beschützen wäre. Gegenwärtig ist sie nur von 100 bis 200 Menschen bewohnt. Sie besitzt einen vortrefflichen und geräumigen Hafen, der aber etwas schwer zugänglich ist. Im Besitz dieser Insel würde sich für England ein bedeutender Handel mit Abyssinien und Sennaar auf der einen, und mit Yemen und dem glücklichen Arabien auf der andern Seite eröffnen. Von Mocha ist sie 200 Meilen entfernt.

Man hat Mocha einen Hafen genannt, aber es ist Nichts dergleichen. Drei Meilen südwärts von Mocha erstreckt sich eine Sandbank, welche sehr wenig Wasser einschließt, in welches, da das Fahrwasser sehr seicht ist, nur kleine Fahrzeuge einlaufen können. Nördlich von dieser Sandbank finden größere Schiffe einigen Ankergrund im Sande, aber die Communication mit dem Lande ist sehr unbequem. Die Monsunwinde sind sehr ungünstig an dieser Stelle.

Aber der Handel mit Mocha ist so bedeutend, daß es auf keinen Fall zu übergehen ist. Es ist das Emporium der östlichen Küste.

Gegenwärtig ist dieser Handel großentheils in den Händen der Nordamerikaner, die ihn mit unermeßlichem Vortheil betreiben. Herr Waghorn hatte dort amerikanische Schiffe gesehen, die mit Steinen als Ballast um das Cap der guten Hoffnung gekommen waren, dort Kaffee, Gummi, Häute und Felle einnahmen und diese Waaren auf dem Wege um das Cap nach Häfen des mittelländischen Meeres bis Genua und Triest führten, somit nahe an 30,000 Meilen zurücklegten und 13 Monate auf der Fahrt zubrachten. Würde nun aber die Dampfschifffahrt auf dem rothen Meere eingeführt und mit dem Pascha von Aegypten, wozu er sich geneigt zeigt, wegen der Durchfuhr ein Vertrag abgeschlossen, so könnten dieselben Waaren in 21 Tagen nach jenen Häfen geschafft werden.

Jidda oder Judda, der nächste Hafen von Bedeutung für eine Dampfbootlinie, liegt aufwärts am rothen Meere 517 Meilen von Mocha und 700 Meilen von Camoran entfernt. Als Seehafen der heiligen Stadt Mecca und als Ladungsplatz der dahin wallfahrenden Pilger ist dieser gute, aber etwas schwer zugängliche Hafen sehr besucht.

Gehen wir von hier auf die afrikanische Seite über, so zieht der alte Hafen von Berenice, von seinem Erbauer, Ptolemäus Philadelphus, zu Ehren seiner Mutter Berenice

so genannt, dessen schon Ptolemäus, Strabo und Plinius bei Gelegenheit der Beschreibung des Handels der Römer mit Hindostan erwähnen, unsere Aufmerksamkeit auf sich. Als merkwürdige Thatsache verdient hier angeführt zu werden, daß Plinius die Breite der geographischen Lage dieses Hafens ganz so angegeben hat, wie sie sich bei den von den Engländern angestellten Vermessungen ergab. Die Entfernung von Berenice von den nächsten Ufern des Nils beträgt 200 Meilen. Diese Route ist übrigens von dem Committee noch nicht verfolgt worden.

Cosseir, das Myos Hormus der Alten, liegt ungefähr 200 Meilen nördlich von Berenice und war der besuchteste Seehafen vor Erbauung der letztern Stadt. Der Hafen ist nicht der beste. Von hier aus kommen vier Routen in Vorschlag: 1) nach Kenneh am Nil, 2) nach Cairo, 3) durch Verfolgung des rothen Meeres bis Suez, 4) durch den Meerbusen von Akaba nach Akaba. Kenneh ist nur 100 Meilen von Cosseir entfernt, die dort befindliche Straße soll jetzt schon für Fuhrwerke beinahe brauchbar sein und mit geringen Kosten fahrbar gemacht werden können.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Route schon zur Zeit der Pharaonen im Gange gewesen ist. In der Nähe von Cosseir am Berge Zubaca (24½ nördlicher Breite), ungefähr zwanzig bis dreißig Meilen von der See entfernt, liegen die im Alterthum so berühmt gewesenen Edelsteinbergwerke, und Belzoni hat sie besucht. Viele Ruinen uralter ägyptischer Baukunst und das Zeugniß Theophrast's, daß ihrer in den Büchern der alten Aegyptier Erwähnung geschehe, beweisen, daß sie schon zur Zeit der Pharaonen betrieben worden sind. In der Gegend von Berenice, in der Nähe des Berges Alaky, findet man noch Spuren der reichen und uralten nubischen Goldbergwerke, die wahrscheinlich noch zur Zeit der fatemitischen Khalifen gebaut worden sind und dereinst, nachdem dieses Land den Europäern besser zugänglich geworden, wieder eröffnet werden dürften.

Sollte die lange Schifffahrt auf dem Nil von Kenneh nach Alexandrien als ein Nachtheil betrachtet werden, so könnte man die Caravanenstraße von Cosseir nach Cairo einschlagen, doch ist vorherzusehen, daß die Meisten die Dampfschifffahrt auf dem Nil wegen ihrer großen Vortheile vorziehen werden.

Suez ist von Cosseir zur See 270 Meilen entfernt, die Fahrt auf dem rothen Meere ist aber auf dieser Route sehr gefährlich und beschwerlich und während der starken Nordwinde öfters nicht einmal möglich. Die Entfernung von Cosseir und Alexandrien auf beiden Routen ist beinahe gleich groß. Der Hafen von Suez, am obersten Ende des Meerbusens gelegen und ungefähr 1½ Meile von der Stadt entfernt, ist sicher. Von Suez nach Cairo, eine Strecke von 92 Meilen, soll ein Canal oder eine Eisenbahn angelegt werden. Wird einem Canal der Vorzug gegeben, so wäre er von Suez nach dem See Menzaleh zu leiten, auf welcher Route er mit mäßigen Kosten so tief gegraben und mit so viel Wasser versehen werden könnte, daß er für Schiffe von 600 Tonnen fahrbar würde. Einige Zeugen waren der Meinung, England sollte sich hüten, ein solches Werk zu begünstigen, indem es seine Handelsinteressen und seine Seemacht gefährden könnte. Andere glaubten, wenn irgend den Engländern Gefahr drohe, so sei es nicht von dieser Seite, sondern in der Gegend des persischen Meerbusens. Da aber dort das Umsichgreifen der russischen Macht schwerlich zu verhindern sei, so erscheine es thöricht, auf der ägyptischen Route, welche England doch immer in seiner Controle haben werde, Gefahr zu wittern. England müsse sein Heil in seiner Seemacht und in einer guten Regierung des ostindischen Reichs suchen, und wisse es in dieser Beziehung seinen Standpunkt zu behaupten, so könne es ruhig sein, man werde seine Größe weder auf der einen noch auf der andern Route untergraben. Das Beispiel der Kaiser Trajan und Julian beweise zur Genüge, daß, wer die obern Theile des Tigris und Euphrat besitze, auch die Mündungen dieser Flüsse in seiner Gewalt habe. England besitze nur Ein Gegenmittel, aber ein kräftiges und zugleich andern Vortheilen sehr entsprechendes, daß es nehmlich seinen Handel in allen jenen Gewässern auszudehnen strebe und eine tüchtige Kriegsflotte im persischen Meerbusen stationire. Diese Zwecke würden aber durch Herstellung des fraglichen Canals außerordentlich befördert werden.

Die letzte Route führt von Cosseir oder Judda durch den erst kürzlich von englischen

Seeleuten vermessenen und bis zum Hafen von Akaba schiffbar gefundenen Meerbusen von Akaba. Dieser Seehafen ist nur drei Tagereisen vom mittelländischen Meere entfernt. Ueber die Landroute besaß das Committee zu wenige Information, als daß es darüber hätte sein Gutachten geben können.

Auch geht aus diesem Bericht und den abgelegten Zeugnissen hervor, daß das rothe Meer zur Segelschifffahrt wenig geeignet ist, da man nach der Meinung des Sir J. Brydges Segelschiffe während der einen Hälfte des Jahres am Einlaufen und während der andern Hälfte am Auslaufen verhindern kann. Es wird also blos vermittelst der Dampfschifffahrt mit Vortheil zu befahren sein. Aus diesem Grunde werde für den Transport der Güter die Route um das Cap immer die vortheilhaftere bleiben. Dies dürfte übrigens nur in so fern wahr sein, als von dem Handel zwischen England und Indien die Rede ist; der Handel mit den Küsten des rothen Meers dürfte wohl auch den Dampfboottransport austragen.

Noch erwähnt der Bericht, daß zu hoffen stehe, Mehemed Ali's Sanitätsanstalten werden auch ein Haupthinderniß des Verkehrs mit jenen Ländern, die Pest, nach und nach aus dem Wege räumen.

Die Kosten einer viermaligen Reise aus dem Mittelmeer nach Bombay und zurück sind auf 25,760 Pfd. Sterl. und die Einnahmen für den Anfang nur zu 20,925 Pf. berechnet, doch glaubt man, daß das Unternehmen in kurzer Zeit eine größere Einträglichkeit erproben werde. Das Dampfboot soll in Malta auslaufen und in Zante oder Cerigo ansprechen, wo die übrigen im mittelländischen Meere gehenden Dampfboote mit demselben zusammentreffen würden. Ein Passagier soll nicht mehr als 175 Thaler preuß. (25 Pf.) und ein Brief 20 ggr. (2 s. 6 d.) bezahlen. Die Zeit der Reise von Malta nach Bombay ist auf 45 Tage berechnet.

Das hauptsächlichste politische Resultat dieser Unternehmung, sagt der Bericht, werde die schnelle Civilisation Aegyptens und der am rothen Meer gelegenen Länder sein. Mehemed Ali, der in diesen Verbesserungen nicht minder interessirt sei als England, werde dadurch fest an das Interesse Englands gekettet werden. Könnte er auch das Herniedersteigen der Russen von den Quellen des Tigris und Euphrat nach ihren Mündungen nicht verhindern, so werde er doch England in Vertheidigung des englisch-ostindischen Reichs ein mächtiger Alliirter sein.

In den letzten Jahren hat noch die englische Regierung weitere Nachforschungen über die alten Handelswege anstellen lassen. Die Besetzung von Aden in Südarabien (s. Arabien); die Herstellung einer regelmäßigen Dampf-Paketbootfahrt von Bombay nach Suez, die mit derjenigen im mittelländischen Meere in Verbindung steht; sowie die neuesten Unterhandlungen mit dem Pascha von Aegypten weisen indeß darauf hin, daß sich die englische Politik einstweilen darauf beschränkt, die Straße durch Aegypten, wenn auch nicht dem indischen Waarenhandel, doch dem Transport von Personen und Briefen zugänglicher zu machen.

Das südliche Asien, nehmlich Ostindien mit Hinterindien (Aßam, Anam, das Birmanenreich, Malakka und Siam) nebst sämmtlichen im Süden von Asien gelegenen und zu diesem Welttheil gehörigen Inseln wird unter dem Artikel Ostindien —

Das westliche Asien mit den westlichen Inseln unter den Artikeln China, Japan —

Das mittlere Asien unter den Artikeln Beludschistan, Kabulistan, Persien, Turkistan abgehandelt werden, worauf wir hier verweisen.

Hier haben wir nur noch von den Verhältnissen Asiens zu Europa, als Ganzes, als Welttheil, zu sprechen, sodann zu zeigen, inwiefern sich asiatische Cultur von europäischer unterscheide, und endlich, welches die Ursachen dieser Verschiedenheit seien, und welche Gründe vorliegen, anzunehmen, daß die Cultur wieder von Europa aus, oder in fortwährend westlicher Richtung über Amerika, nach Asien zu ihrer Quelle zurückströmen werde.

Europa ist die Tochter von Asien, eine asiatische Colonie, wie Amerika eine europäische ist. Wie hier Neuengland, bildet dort das alte Griechenland den Uebergangspunkt.

Wenn wir wissen wollen, was die Völker Asiens nach Europa geführt hat, so dürfen

wir nur nachforschen, was die Völker aus Europa nach Amerika führt. Nicht der bloße Zufall, nicht Laune, sondern die Noth, Mangel an Nahrung, Unzufriedenheit mit ihrem frühern Zustande, Bedrückungen von Optimaten- und Priesterkasten, außerordentliche Ereignisse und Bedrängnisse, hie und da wohl auch Unternehmungsgeist und sogar Laster, aber noch mehr ein gewisser der Menschheit innewohnender Trieb, ihr Glück im Westen zu suchen. Schon die ältesten Völker suchten das glücklichere Land, das Paradies, im Westen, und den gleichen Glauben von einem glücklicheren Zustand im Westen findet man noch unter den westlichen Indianerstämmen.

Wenn wir wissen wollen, was die europäische Menschheit so hoch über die asiatische erhob, so dürfen wir nur nachforschen, was die griechische Cultur so hoch über die ägyptische stellte. Das alte Griechenland zeigt uns überhaupt Europa im Kleinen, wie es ist oder noch werden wird. Nach Griechenland schickten alle Gebiete der alten Welt ihre Abenteurer, ihre Malcontenten, ihre Bettler und wohl auch ihre Genies. Einen großen Theil der Vorurtheile und Culturhemmnisse der Länder, welchen sie entstammt sind, lassen sie hinter sich, und dem neuen Boden entsprießen schönere, kräftigere und ganz neue Blüthen und Früchte. Die Kasteneintheilung, wahrscheinlich in einer frühern Periode der menschlichen Cultur ein mächtiges Culturmittel, die Zunftverfassung der alten Welt, jetzt aber das mächtigste Culturhinderniß, indem sie der Realisirung der Idee des Gemeinwesens entgegensteht, bleibt als Caput mortuum zurück. Unter Abenteurern, die Meere durchstreifen, neue Länder in Besitz nehmen und nur durch wechselseitigen Beistand den sich ihnen entgegenstellenden Gefahren Trotz zu bieten vermögen, kann keine Kasteneintheilung bestehen, muß der Unterschied der Geburt, mit Ausnahme der hervorragendsten Personalitäten, verschwinden, und auch diese können ihr Ansehen nur durch Popularität erhalten, muß Gleichheit und folglich die Idee des Gemeinwesens Platz greifen, müssen hervorragende Körper- oder Geisteskräfte sich den alten Vorurtheilen zum Trotze geltend machen. Die Neuheit der Situation und die Noth wecken und stärken alle körperlichen und geistigen Kräfte. Die Anerkennung ihrer Leistungen erweckt die Aemulation, diese mächtige Beförderin des Fortschreitens und der Entwickelung, deren Wunderkraft in Ländern, wo der gesellschaftliche Zustand durch Gewohnheiten, Vorrechte und Familienverbindungen stagnirend geworden, fast unbekannt ist. Dazu kommt die Mischung der Völker und Racen. Ein aus mehrern andern bestehendes und entsprossenes Volk wird zu Vergleichungen dessen geführt, was besser, was schöner, was vernünftiger bei diesem oder jenem seiner Vorfahren ist. Die Vernunft erringt die Oberherrschaft über Gewohnheit und thierisches Phlegma. Die Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse erhebt sich zum Ansehen, übt Gewalt, und es ist nicht mehr Sünde, Altes abzulegen und Neues anzunehmen. Ja es scheint, als gelte dem menschlichen Geschlechte dasselbe Naturgesetz, nach welchem die Pflanzen durch Versetzung in einen andern Boden und die Früchte durch Impfung sich veredeln. Für diese Wirkung der Racenkreuzung können drei große Völker als Beispiele angeführt werden: aus der ältern Geschichte die Griechen, aus der mittlern die Engländer, aus der neuern die Nordamerikaner. Entgegengesetzte Beispiele dürften so viele auf eine geringe Zahl von Familien beschränkte und im Laufe der Zeit körperlich und geistig entartete Oligarchieen liefern. Manche wilde und barbarische Völker scheint Instinct oder Erfahrung den richtigen Weg geleitet zu haben, wenn sie keine Heirathen ihrer Kinder als mit den Angehörigen fremder Völkerstämme gestatten. Zu den Wirkungen der Verpflanzung oder Colonisation und der Racenkreuzung kamen bei den Griechen noch die insularische Lage, also leichte Communication, und die Aemulation vieler in sich selbstständigen und doch durch Nationalgeist wieder zu einem Ganzen verbundenen Gemeinwesen. Alles veredelt sich hier der asiatischen Welt gegenüber: Familienleben, Begriffe von Tugend und Vaterland, von Freiheit und Recht, Kunst und Wissenschaft, Gewerbe und Ackerbau, während die Zustände der alten Welt sich immer mehr versteinerten.

In Asien ward die Menschheit geboren, in Europa erzogen; dort ist sie Kind und von dem Zustand der Kindheit in den der Kindischheit übergegangen, hier ist sie Mann oder erst Jüngling, vielleicht noch ein unvergohrner. Aus Asien stammt fast aller Samen, geistiger wie physischer. Dort sind die Getreidearten wild gefunden und dann cultivirt wor-

den, wie in unsern Tagen in Europa die Futterkräuter. Die Rebe, die meisten Obstarten und Küchengewächse sind über Griechenland und Italien nach Europa gekommen, viele erst in den Zeiten der Kreuzzüge. So auch die Hausthiere. Aber die Thierkraft ist erst in Europa zur vollen Anwendung gekommen; in Asien benutzt man fast nur die Tragkraft der Cameele, und die Pferde zum Reiten. Die ersten Seidenwürmer brachten griechische Mönche aus China, da die Ausfuhr von den ältesten Zeiten her verboten war, in ausgehöhlten Stöcken nach Constantinopel. Nur im Ackerbau und in den Gewerben haben einige Völker, wie die Chinesen, Japanesen und Indier, bedeutende Fortschritte gemacht, aber auch in diesen sind sie auf einer gewissen Stufe stehen geblieben, weil die geistige und sociale Bildung mit der gewerblichen nicht gleichen Schritt hielt. Je weiter die Menschheit in ihrer Bildung vorwärts schreitet, desto mehr bedient sie sich der Maschinen, um sich Lebensannehmlichkeiten und Lebensbedürfnisse zu verschaffen, desto mehr verrichtet die todte Natur- oder die Thierkraft die Arbeit der Sklaven, oder, wenn man will, auch umgekehrt. In Asien verhinderten Despotismus und Sklaverei die Anwendung dieser Erfindungen, und es giebt ganze Reiche, wie Persien, wo man nicht einem einzigen Wagen begegnet. In andern wird das Getreide noch durch Menschenhände zu Mehl gerieben wie zu Mose's Zeiten.

Die christliche Religion, welcher die menschliche Cultur so Vieles verdankt, konnte in Asien nur geboren werden, Europa zog sie erst groß. Die Monogamie, diese Grundbedingung des Familienlebens und der Bewahrung und Fortbildung der Humanität in einer Reihenfolge von Familien, also der Erziehung, der Tugend, der Industrie, der Häuslichkeit, der bürgerlichen Ordnung und des Fortschreitens, war in Europa unter wilden wie unter civilisirten Völkern schon lange zur Sitte geworden, als sie in Asien als Religionsgebot ausgesprochen ward, ohne darum zur Sitte zu werden, weil die Religion, welche sie vorschrieb, vor den die Polygamie duldenden Religionen nicht aufkommen konnte. Jener waren in Europa, dieser in Asien Klima und gesellschaftliche Zustände günstiger. In heißen Gegenden ist der Naturtrieb heftiger als in gemäßigten, die Phantasie überwiegt dort die Vernunft, wenn man sie nicht durch die Erziehung beherrschen gelernt hat. Dazu kommt, daß in heißen despotischen Ländern die herrschenden Classen mehr Zeit und Gelegenheit haben, ihren Leidenschaften zu fröhnen, und daß diese nicht durch Nahrungssorgen, körperliche Arbeit oder geistige Anstrengung gemildert werden. In gemäßigten und gemäßigt kalten Ländern, zumal wenn sie erst colonisirt werden, stehen harte Arbeit, Nahrungssorgen und alle anderen Lebensverhältnisse der Polygamie im Wege. Die Monogamie aber führt nothwendig zur Achtung gegen das weibliche Geschlecht, zu seiner Gleichstellung mit dem männlichen, und die Veredlung der Frauen wirkt wiederum mächtig auf die Erziehung des künftigen Geschlechts.

Nirgendwo sehen wir die Völker Asiens zur Idee des G e m e i n w e s e n s sich erheben, die Juden ausgenommen, die, erst von Priestern unter der Oberherrschaft Gottes geleitet, ebenfalls in die Gewalt der Despotie verfallen. Erst in Griechenland und Rom kann diese Idee verwirklicht ans Licht treten, aber auch hier nur als Stadtverfassung, nicht unterstützt von der Aufklärung der Massen, von freier Gewerbsthätigkeit, von der Religion, immer noch verunreinigt durch die Sklaverei und durch die Unentbehrlichkeit der Volksversammlungen, weil noch das Mittel fehlt, die öffentliche Meinung und den Gesammtwillen auf andere Weise zu erforschen. Die Massen müssen erst durch ihre Industrie sich freies Eigenthum erwerben, bevor sie nach Garantieen ihres Besitzes streben, und es bedarf der Presse, um ganze Länder vermittelst der Repräsentation und durch die Macht der öffentlichen Meinung zu E i n e m Gemeinwesen zu verbinden.

Indessen ist die asiatische Despotie noch mehr verschieden von der europäischen, wie diese von dem Gesetzesstaat. In Europa ist die Alleinherrschaft durch Sitten, Erziehung, Wissenschaften und Künste, Religion und Geschichte, durch die Interessen der Aristokratieen und die wissenschaftliche Bildung der Staatsbeamten, durch die Gewalt der öffentlichen Meinung, das Beispiel der Gesetzesstaaten, und durch die eigenen Interessen der Dynastieen auf eine Weise geregelt und beschränkt, daß die Außenseite des geselligen Zustandes von dem der freiesten Länder nicht wesentlich verschieden ist. Durch ganz Asien herrscht nur

die Leidenschaft, das Privatinteresse, die nackte Willkür des Gewalthabers. Das Eigenthum hat in vielen Ländern, zumal in den mohammedanischen und im Innern so wenig Schutz, daß der Besitzer nur durch Verbergung seiner Reichthümer sich gegen die Räubereien der Gewalthaber darin erhalten kann, und daß man sich fürchtet, verfallene Wohnungen auszubessern, aus Furcht, für reich gehalten zu werden. Selbst das Leben der Unterthanen wird als ein Gut des Herrn betrachtet, das er nach Gefallen nehmen kann. Hier ist Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege noch mit der Religion und Herrschergewalt, die Medicin mit der Zauberkunst, die Chemie mit der Alchemie, die Astronomie mit der Astrologie, die Geschichte mit der Fabel vermischt; Religion und Moral, Gebot und Recht, Wissenschaft und Gelehrsamkeit, Ehre und Achtung, Macht und Bildung, Arbeit und Wohlstand, Handel und Sicherheit dagegen leben in offenem Zwiespalt. Eine Vergleichung des Zustandes von Asien mit dem von Europa muß zur Ueberzeugung führen, daß, je fester gegründet der Rechtszustand, je beschränkter die Willkür der Herrscher, je aufgeklärter und gebildeter und moralischer das Volk, je mehr die Arbeit belohnt und geachtet, das Priesterthum in die Gränzen seiner Wirksamkeit zurückgewiesen, die Staatsdienerschaft der öffentlichen Censur unterworfen, und die Meinung frei ist, um so reicher das Volk, um so mächtiger der Staat, um so geachteter, sicherer und auch um so mächtiger und reicher der Regent und die herrschende Dynastie. In Asien kann kaum eine Regierungsveränderung ohne Krieg vor sich gehen, in Europa wird sie nur durch Feierlichkeiten bezeichnet. Den Angehörigen der Dynastie werden hier Apanagen geschöpft, dort die Augen ausgestochen. Hier giebt das Volk freiwillig hundert Mal mehr, als dort mit der höchsten Grausamkeit erpreßt wird.

Man hat die Ansicht geltend machen wollen, daß die Cultur von Europa nach Amerika ziehen und Europa wie Asien in Barbarei verfallen werde, und sich zum Beweis derselben auf die Geschichte berufen. Die Geschichte lehrt aber nicht, daß die Cultur einen kreisförmigen Gang nehme, sondern daß sie spiralförmig ihre Kreise immer weiter ausdehne. Beleuchtet man jedoch den Gang der Geschichte mit dem Licht der Wissenschaft, so sieht man, daß auch dieses Gleichniß hinkt, man überzeugt sich, daß die Cultur wieder zu ihrem Anfangspunkt zurückkehren müsse, man findet es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die europäische Cultur rückwärts gehen oder einen stagnirenden Charakter annehmen werde wie die asiatische. Die Cultur der Griechen und Römer ist nicht untergegangen, sondern nur von einer Schicht frischer Naturkraft überschüttet worden, aber durch dieselbe kräftiger und schöner hindurch gewachsen und wieder ans Licht getreten. Noch immer bewahrt sie denselben Grundzug der Charakters, der sie von der asiatischen so wesentlich unterscheidet, nehmlich den des Fortschreitens, und nie hat sich dieser Charakter klarer ans Licht gestellt als im Lauf der letztverflossenen Jahrhunderte. In diesem Zeitraum hat die europäische Cultur Garantieen erhalten, welche die griechische entweder gar nicht oder doch nicht in dieser Ausdehnung besaß. Dahin gehört die Presse, die religiöse Freiheit, die Moralität und Bildung der großen Massen der Völker, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die allgemeine Verbreitung der Wissenschaften und der Philosophie, die außerordentliche Vervollkommnung der Industrie, das Streben nach Vervollkommnung der Staatsgebäude, das merkliche Zurücktreten nationaler Vorurtheile und das Hervortreten weltbürgerlicher Ansichten. Wenn wir von dem Standpunkt dieser Zustände aus die griechische Cultur betrachten, so scheint sie uns als ein kleiner Versuch, der erst jetzt im Großen und mit unendlich vermehrten Kräften wiederholt wird.

Aus dem Charakter des Fortschreitens, welcher der europäischen Cultur eigenthümlich ist, entspringen drei Hauptwirkungen, die dem, der die künftigen Früchte der Bäume schon an den Sprößlingen erkennt, dafür bürgen, daß die europäische Cultur sich über den ganzen Erdball verbreiten müsse, nehmlich 1) die durch neue Erfindungen von Maschinen und Verfahrungsweisen und durch neue Entdeckungen sich fortwährend vermehrende Production an Lebensgütern, 2) die Vermehrung der Capitale und 3) die fortwährende Vermehrung der Bevölkerung. Keine von diesen Wirkungen gewahren wir in Asien, wo die Production aus Mangel an Sicherheit des Eigenthums und an Bildung unter den Massen eher rückwärts als vorwärts schreitet, ausgenommen in Ländern, in welchen die europäische

Cultur bereits einigermaßen Wurzel gefaßt hat. Wo die Capitale sich verbergen müssen, um nicht geraubt zu werden, können sie sich nicht vermehren. Und wo Production und Capitale sich nicht vermehren, kann auch die Zahl der Einwohner nicht steigen.

Dagegen sind alle Anzeigen vorhanden, daß diese Vermehrung in Europa fortan in größerem Maßstabe von Statten gehen werde, wenigstens hat sie im Laufe der letzt verflossenen Jahrzehnte in einem ohne Vergleich stärkeren Verhältniß Statt gefunden als in einem gleich großen frühern Zeitraume. Der Grund davon liegt nicht nur in der immer mehr sich verbreitenden Aufklärung der Massen und in den Fortschritten der Wissenschaften, sondern auch in der Sorgfalt der Regierungen, welche durch ihr Interesse und ihre Selbsterhaltung angetrieben werden, die Industrie zu befördern und die ihr entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, um dadurch ihre Einkünfte und ihre Macht zu vergrößern, ganz besonders aber in dem Friedensstand, dessen sich die gebildete Welt während dieses Zeitraums erfreut hat und welcher der Entwickelung der productiven Kräfte wie der Capital- und Bevölkerungsvermehrung gleich günstig ist.

So wenig wir der Meinung sind, dieser Frieden werde jetzt schon ein e w i g e r bleiben, so wenig läßt sich bei Erwägung der vorliegenden Anzeigen verkennen, daß Kriege immer seltener Statt finden und, wenn sie ja ausbrechen, immer mehr zu schneller Entscheidung und immer menschlicher werden geführt werden. Jetzt schon ist die Zeit derjenigen Kriege, welche in den blos persönlichen Interessen oder in den Leidenschaften der Herrscher ihren Grund hatten, eine vergangene zu nennen. Kriege können nur noch für Völkerinteressen geführt werden. Je mehr aber die Wissenschaften sich verbreiten, je mehr die Völker durch die Vervollkommnung der Locomotivmaschinen sich wechselseitig kennen lernen, je mehr sich ihre Interessen und Gefühle durch Handelsverbindungen, gemeinschaftliche Ideen und Bestrebungen verschlingen und vereinigen, um so weniger werden sie geneigt sein, sich wechselseitig im Großen zu morden und die Wurzeln ihres Wohlstandes gegenseitig zu zerstören. Sie werden diesen Weg, ihre Differenzen auszugleichen, auf beiden Seiten zu theuer finden und den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung vorziehen. Dazu kommt, daß die Vervollkommnung der Kriegskunst und der Kriegsmaschinen die Vernichtung des Kriegs selbst vorbereitet. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß ganze Eisenbahnsysteme Invasionen derjenigen Länder, die damit versehen sind, unmöglich machen. Dieselben Riesenkräfte des Dampfes, der Gase, der gepreßten Luft u. s. w., die jetzt schon in den Gewerben und im menschlichen Verkehr so Großes leisten, wird man auch zur Verfertigung colossaler Zerstörungsmaschinen benutzen lernen, und so wird derselbe Erfindungsgeist, der schon einmal durch die Erfindung des Feuergeschosses zum Vortheil der Cultur den Charakter der Kriege so wesentlich verändert hat, sie auch vernichten.

Ist diese Voraussetzung richtig, so wird unter dem Einfluß langer Friedensperioden in Zukunft die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch viel größeren Verhältnisse von Statten gehen als bisher, und je mehr sich dieselben in dem Lande, in welchem sie erzeugt worden sind, häufen, desto mehr fallen sie in ihrem relativen Werthe, desto mehr werden sie von der Natur der Dinge nach außen, und zwar nach Gegenden gedrängt, wo sie sich besser geltend machen können als im Mutterlande. Capitale, welche wegen des herrschenden Ueberflusses in Europa nicht mehr zwei Procent erwerben können, werden nach Asien wandern, um dort das Vier- und Fünffache zu gewinnen. Der Ueberfluß an Waaren, welcher in der jetzt mit Europa im Verkehr stehenden Welt keine Käufer findet, wird in noch unbekannten Gegenden Käufer suchen. Man wird Barbaren zu civilisiren und zur Arbeit anzureizen suchen, um sie in den Stand zu setzen, für diese Waaren einen Gleichwerth hervorzubringen. Kaufleute, Handwerker und Oekonomen, die zu Hause ihren Unterhalt nicht finden, werden genöthigt sein, ihr Glück auswärts zu suchen, und vermittelst der verbesserten Locomotivmaschinen werden sie leicht und wohlfeil in die entferntesten Gegenden der Welt gelangen können. So haben europäische Productivkräfte, Capitale und Abenteurer unter weit minder günstigen Umständen im nördlichen Amerika den Grund zu einer neuen Welt gelegt, welche durch die ihr beiwohnende Triebkraft im Laufe eines Jahrhunderts an Zahl der Bewohner sowohl als an productiven Kräften und Capitalen Europa übertreffen wird. So legt England mit

einem geringen Ueberschuß und größten Theils mit dem Auswurf seiner Bevölkerung eine neueste Welt in Australien an, die nicht minder gedeiht und nicht minder groß zu werden verspricht als die amerikanische. Nicht die bare Humanität, nicht die bloße Liebe zu den Wissenschaften, nicht die Philosophie und die Philanthropie werden die abgestorbene Cultur von Asien wiederauffrischen, sondern sie werden folgen, nachdem das Privatinteresse und die physische Nothdurft den Weg gebahnt haben.

Die nehmlichen Triebfedern, welche einst Europa von Asien aus colonisirt haben, werden im Laufe der Zeit zurückwirken, um Asien von Europa aus zu regeneriren. Die Racenkreuzung und damit eine Wiedergeburt der asiatischen Nationen wird eintreten, wie sie Europa einst erfahren hat, als die erschlaffte Römerwelt von den germanischen Völkern übergossen wurde, nur mit dem Unterschied, daß jetzt eine jugendlich kräftige Cultur die erschlaffte Barbarei auffrischt.

Schon ist dieser Regenerationsproceß im Gange. England hat an den Ufern des Ganges ein Reich von 83 Millionen Menschen gegründet, das sich mit jedem Jahre erweitert. Ausdehnung seines Handels und Vermehrung seiner Reichthümer war dabei sein erster Zweck. Im Gefolge des Handels ziehen nun europäische Künste und Wissenschaften, europäische Sitten und Gewohnheiten, europäische Schulen und Akademieen, europäische Militairdisciplin, europäische Begriffe von Ordnung und Recht und europäische Institute und Institutionen jeglicher Art. Die englische Sprache, jene derbe Sprache der Freiheit und des gesunden Menschenverstandes, verbreitet sich unter den höhern Ständen und unter dem Militair und dringt nach und nach bis zu den niedrigsten Classen. Allmälig verschwinden barbarische Gebräuche. Die Masse des Volks fühlt sich glücklicher als unter ihren alten Despoten, und wo man noch nicht dem englischen Scepter gehorcht, sehnt man sich nach der englischen Herrschaft, man ruft sie herbei. Nach und nach entsteht aus den Abkömmlingen der Engländer und der Eingebornen, aus den Mischlingen, eine zwischen beiden Völkern stehende Classe gebildeter Eingeborenen, die bestimmt zu sein scheint, im Laufe der Zeit, nachdem die Civilisation die erforderliche Höhe erreicht haben wird, die Engländer ihrer ostindischen Regierungssorgen zu überheben.

Wie mächtig bereits europäische Kriegskunst und Disciplin und europäische Mechanik auf die Wiedergeburt des westlichen Asiens wirken, ist in den Artikeln Aegypten, Arabien und in dem Eingang des gegenwärtigen Artikels gezeigt worden, wo auch der Beruf Rußlands, das innere und westliche Asien der Cultur entgegenzuführen, und die Mittel, welche ihm zu diesem Zwecke zu Gebote stehen, nachgewiesen sind.

Möchte Deutschland, das durch die Tüchtigkeit seiner Bewohner für die Anlegung von Colonieen und für die Gründung von Etablissementen in fremden Ländern so sehr berufen ist, an dem Werk der Civilisation Asiens Theil zu nehmen, auch bei Vertheilung der Vortheile, die es verspricht, als Nation nicht leer ausgehen, was übrigens um so weniger zu befürchten steht, als Oesterreich bei der bevorstehenden, in Folge seiner Altersschwäche nothwendig eintretenden Auflösung des türkischen Reiches die gegründetsten Ansprüche auf die gesammten Uferstaaten der niedern Donau bis zu ihrer Ausmündung in das schwarze Meer nachweisen kann, durch welche Erbschaft Deutschland endlich in den Besitz der ihm von der Natur angewiesenen und bis jetzt nur durch Mangel an Nationaleinheit von einer barbarischen Nation versperrten Handelsstraße nach Asien gelangen würde, der einzig directen, welche die Natur dem europäischen Continente verliehen hat, und die daher nicht nur Deutschland einen bedeutenden Eigenhandel, sondern auch einen großen Theil des Zwischenhandels anderer Continentalnationen mit dem Orient sichern würde.

Wenn irgend Etwas beweist, daß im Ganzen die höhere Politik noch in den Windeln liegt, nehmlich jene edlere Wissenschaft, jenes vernünftigere Streben, das, die Interessen der gesammten cultivirten Menschheit, der Barbarei gegenüber, als Eines betrachtend, die Ausgleichung der Separatnationalinteressen und ihre Vereinigung sich zum Ziele steckt, und welches zur herrschenden Politik, die nur darauf auszugehen scheint, sich wechselseitig in den Fortschritten gegen die Barbarei den Weg zu versperren, ungefähr in demselben Verhältnisse steht, wie die kurzsichtigste Municipalpolitik zu der erleuchtetsten Staatspolitik; wenn, sagen wir, Etwas beweist, daß das, was man jetzt europäische Politik nennt, den

Bedürfnissen der europäischen Staaten und dem Culturzustand der europäischen Völker nicht entspreche, so sind es die Bewegungen der europäischen Diplomatie im Orient, die wohl mit viel leichterer Mühe, als die Aufrechthaltung der Barbarei kostet, das westliche Asien der Cultur gewinnen könnte, wenn sie dabei nur in demselben Geiste zu Werke gehen wollte, womit es ihr gelungen ist, Griechenland für die Civilisation zu erobern. Diese letztere Erscheinung, das Schicksal des griechischen Königreichs möge sein, welches es wolle, betrachten wir als den ersten Lichtstrahl in der Finsterniß, als die Verkündigung einer neuen europäischen Politik in Beziehung auf den Orient. Es kann nicht fehlen, daß die Mächte, wenn sie zur Ueberzeugung gelangen, daß das alte verwitterte Gebäude durch keinerlei Kunstmittel zu halten sei, endlich sich genöthigt sehen, ein System zu ergreifen, das Allen gleich vortheilhaft ist, indem sie, sei es durch Bevormundschaftung asiatischer Herrscher, sei es durch Gründung kleiner, von Sprößlingen europäischer Dynastieen beherrschter Staaten, den Zustand jener Länder dem europäischen zu assimiliren streben und sie sämmtlich als neutrales Handelsgebiet für alle europäischen Nationen erklären. Die Engländer selbst, eine Nation, die in Handelsangelegenheiten aufgeklärt ist wie keine andere europäische, werden im Laufe der Zeit zur Einsicht gelangen, daß diese Weise unendlich besser geeignet ist, ihre Handels- und Industrieinteressen zu befördern, als ihr bisheriger Particularismus.

Was die Civilisation des östlichen Asiens betrifft, so steht ihm, im Falle Europa das Geschäft für ein zu schwieriges halten sollte, um so viel sicherer von einer andern Seite eine Invasion der europäischen Cultur bevor. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch ungleich größeren Verhältniß von Statten geht als in Europa, und wo schon jetzt das Erscheinen einzelner Schwalben das Herannahen eines baldigen Frühlings der Künste und Wissenschaften und einer in jeder Beziehung die europäische noch übersteigenden Cultur verkündet, werden in Folge derjenigen Naturgesetze, die sich schon seit einem Jahrhundert in jener neuen Welt als unfehlbar erprobt haben, nach Verlauf von 150 Jahren über 300 Millionen Menschen zählen, werden mit dem Ueberschuß ihrer Bevölkerung die stagnirende Cultur der amerikanischen Völker spanischer und portugiesischer Abkunft während dieses Zeitverlaufs längst aufgefrischt und englisirt und mit sich fortgerissen haben, werden mit Hilfe der Dampfschifffahrt und ihrer unermeßlichen Eisenbahnen längst die ganze westliche Küste des Welttheils vom Cap Hattery bis zum Cap Horn mit hundert Millionen gewerbfleißiger, freier, wohlhabender, unternehmender Menschen bevölkert haben, welchen, da sie die nächsten Nachbarn der Chinesen sein werden, mit Hilfe einer die gegenwärtige Marine der Engländer unendlich weit übertreffenden Seemacht, die Eroberung der chinesischen und japanischen Seestädte und somit die Unterwerfung der beiden Reiche eine leichte Aufgabe sein wird. In der That glauben wir, daß dieses Ereigniß, herbeigeführt durch die Handelsinteressen der Nordamerikaner und durch die Starrköpfigkeit der Japanesen und Chinesen, noch viel früher eintreten wird. F. List u. W. S.

**Assecuranz**, Assecuration (vom lateinischen assecurare) oder Assuranz (das französische assurance) — der Ableitung und auch dem festgestellten Begriff nach so viel wie Versicherung, welches Wort denn auch, sowohl einzeln als in Zusammensetzungen, z. B. Feuer-, Lebensversicherung, immer gebräuchlicher wird. Am häufigsten bedient man sich des Ausdrucks Assecuranz noch bei Seeversicherungen. — Man versteht unter Assecuranz oder Versicherung einen Vertrag, nach welchem Jemand gegen eine gewisse Vergeltung einem Andern gegenüber eine gewisse Gefahr übernimmt. Sowohl die Gefahr wie die Vergeltung können aufs Mannigfaltigste modificirt werden und alle möglichen Gegenstände, Fälle und Leistungen betreffen. Stehende, in den praktischen Verkehr übergegangene Arten sind: Feuerversicherung (Brandassecuranz), Hagelversicherung, Lebensversicherung und Seeversicherung. Seinem rechtlichen Inhalt nach gehört der Assecuranzcontract (Versicherungs-Vertrag) zu den aleatorischen oder Glücks- und Hoffnungsverträgen (den contrats aléatoires des französisch-rheinischen Gesetzbuches), deren Wesen darin besteht, daß die Verpflichtung entweder des einen Theils oder beider Theile von einem ungewissen und von der Macht der Contrahenten nicht abhängigen Ereigniß oder Erfolg abhängt.

Derjenige Theil, welcher die Gefahr (den Risiko) übernimmt, heißt Assecurant, Assecurateur, Assurateur (nicht Assuradeur) oder Versicherer, (franz. assurant); derjenige hingegen, welchem für die Sicherstellung gegen die Gefahr die Vergeltung obliegt, Assecurat, Assecurirter oder Versicherter (assuré); der schriftliche Contract wird Assecuranz- (Versicherungs-) brief oder noch häufiger Assecuranz- (Versicherungs-) police oder blos Police (police) genannt; die stipulirte Vergeltung heißt, wenn sie, wie bei den gewöhnlich vorkommenden Versicherungsarten immer der Fall ist, in Geld besteht, Prämie und wird in der Regel nach aliquoten Theilen vom Hundert oder vom Tausend (Procent, Promille) bestimmt. — Vgl. ferner den Artikel Versicherung.

**Assecuranzcompagnie**, s. Versicherungs-Gesellschaft.

**Assientovertrag.** So nannte man den Vertrag, durch den eine Nation von Spanien das Recht erlangte, Negersklaven in das spanische Amerika einzuführen. Bekanntlich ging der Sklavenhandel der Europäer aus den Entdeckungen und Eroberungen der Portugiesen an den Küsten von Afrika hervor und ward von ihnen schon vor der Entdeckung Amerikas getrieben. Auch kamen schon vor Las Casas' Vorschlage Neger nach Westindien; aber von ihm ging doch (1517) der Impuls zur regelmäßigen Einrichtung dieses gräuelvollen Handels aus. Die Spanier trieben ihn nie selbst, aber die Regierung schloß einen Pachtcontract (Assiento) zu der Einführung einer bestimmten Anzahl von Sklaven mit Fremden, welche der Gewinn dazu reizte. Karl V. ertheilte seinem Günstlinge la Bresa das Monopol zu jährlich 4000 Sklaven, das 1580 auf die Genuesen durch Kauf überging. Später drängten sich Engländer dazu, die großen Reichthum dadurch erlangten. Philipp V. gab dieses Recht 1701 den Franzosen; 1711 erhielt es aber durch die Präliminarien des Friedens und später durch den Frieden zu Utrecht, den Spanien mit England und Savoyen am 13. Juli 1713 abschloß, eine Gesellschaft in England, welcher, zufolge eines zu diesem Zweck am 29. März in Madrid abgeschlossenen Handelstractats, auf 30 Jahre das Recht der Importation von 4800 Negern in Amerika und die Erlaubniß, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen nach Porto Bello zu schicken, ertheilt wurde. Man nannte diese Gesellschaft Assientisten, Assientogesellschaft, auch Südseecompagnie. War auch dieser Assientotractat mit Spanien an und für sich nicht sehr vortheilhaft für England, so bahnte er doch diesem den Weg zu einem solchen Schleichhandel, daß dadurch fast der ganze Handel des spanischen Amerika in die Hände der Engländer kam.

Spanien, wünschend, sich von diesem Tractate loszumachen, traf allernächst sehr strenge Anstalten gegen jenen Schleichhandel, und die Händel mit den Garda-Costos, besonders das von den Spaniern in Anspruch genommene Recht, die britischen Schiffe im offenen Meere zu visitiren, gaben Veranlassung zu einem Kriege (1739), noch ehe der Termin des Tractats von 30 Jahren abgelaufen war, wie viele Mühe sich auch Walpole gab, ihm vorzubeugen.

Durch den Abschluß des Definitivfriedens zu Aachen (18. October 1748) zwischen Frankreich und den Seemächten, dem neben Oesterreich, Genua und Sardinien auch Spanien beitrat, wurde jedoch der Assientotractat von 1713 für die noch übrigen vier Jahre für England bestätigt. Die gänzliche Befreiung davon erlangte Spanien im Jahre 1750, indem es der Gesellschaft dafür 100,000 Pf. St. zahlte. A. M.

**Assignaten**, der Name des Papiergeldes, das mehrere Jahre hindurch fast ausschließlich das Mittel war, um die zur Rettung Frankreichs nöthigen Kräfte und Gütermassen herbei zu schaffen und in Bewegung zu setzen. Dieser Name hat noch immer einen so eigenthümlichen, abschreckenden Klang, daß es der Mühe lohnt, die seit einem halben Jahrhundert verschwundene Sache etwas näher zu betrachten. Es ist noch nicht lange her, seit der Finanzminister eines deutschen Staates, ein Minister, der mit Recht als einer der ausgezeichnetsten Männer seines Faches in Deutschland gilt, dem in der Ständekammer gemachten Vorschlage, einen Theil des Aufwandes für den Bau einer Eisenbahn durch Papiergeld zu decken, ein Assignat entgegenhielt, die Um- und Aufschriften: La République est une et indivisible — Liberté, Egalité, Fraternité ou la Mort — La

Nation récompense le Dénonciateur — La Loi punit de mort le contrefacteur — mit Nachdruck vorlas und zuletzt ausrief: „Ich erkläre Ihnen im Namen der Regierung, Sie werden keinen Antrag zur Einführung von Assignaten erhalten.“ (Staatsminister v. Böckh in der II. Kammer der badischen Stände, Sitzung vom 11. Februar 1845). Macht das fatale Wort einen so gewaltigen Eindruck auf die erprobtesten Praktiker, so darf man sich nicht wundern, wenn es den Gelehrten Anlaß giebt, gegen das Papiergeld in die Schranken zu treten. Hätte man aber die nehmlichen Männer in den Jahren 1790 bis 1796 mit der Verwaltung der französischen Finanzen betraut, hätte man ihnen die Aufgabe gestellt, unter jenen Verhältnissen das Geld für die Ausgaben des Staates herbeizuschaffen, die Lösung würde ihnen schwer gefallen sein, und wer weiß, ob sie nicht im Drange der Noth zu noch schlimmeren Mitteln gegriffen hätten, als die Assignaten waren. Doch wir kommen zur Sache.

Die französische Nationalversammlung traf 1789 eine Schuldenlast von 3000 Millionen unter den verschiedensten Formen und Titeln, einen leeren Schatz, einen erschöpften Credit und eine Hungersnoth. Sie war berufen worden, um Rath zu schaffen. Sie schaffte Rath, indem sie zunächst die Ursachen so großer Uebel hob, nehmlich den Despotismus und die Vorrechte abschaffte, dann die alten Rechte des Volkes in zeitgemäßer Verfassung wiederherstellte. Die Staatsschuld wurde anerkannt und es ward förmlich beschlossen, daß ein Staatsbankerott nicht vorgeschlagen werden dürfe. Zur Befriedigung der Gläubiger sollten die Domänen und der ausgedehnte Grundbesitz der Kirche dienen. Ein Gesetz vom 2. November 1789 verordnete, daß die Kirchengüter dem Staate zur Verfügung gestellt und die Geistlichen vom Staate besoldet werden sollten. Zum Vollzuge dieser Bestimmung wurde im April 1790 beschlossen, Staats- und Kirchengüter im Werthe von 400 Millionen Thalern (1200 Mill. Franken) zu verkaufen. Allein selbst in ruhigen Zeiten würde es unmöglich gewesen sein, alsbald Käufer für eine so beträchtliche Gütermasse zu finden, insbesondere solche Käufer, die im Stande gewesen wären, sogleich baar zu bezahlen. Das Ausbieten der ganzen Masse zumal würde allein schon hingereicht haben, die Preise tief herunter zu drücken. Um wie viel weniger konnte man daran denken, diese Güter angemessen und schnell zu verwerthen, in einer unsicheren, von Gefahren aller Art bedrohten Lage, auf deren Bestand und friedliche Entwickelung Niemand vertraute. Sehr Viele glaubten an eine Wiederherstellung des früheren Zustandes mit auswärtiger Hilfe, in deren Folge die Güterkäufe für ungültig erklärt werden würden. Der Regierung mußte jedoch Alles daran gelegen sein, den Werth der zum Verkaufe ausgesetzten Güter möglichst bald in Umlauf setzen zu können, und es wurden zu diesem Behufe verschiedene Vorschläge gemacht. Bailly legte im Namen des Stadtrathes von Paris einen Plan vor, der im Wesentlichen dahin ging, die Güter den betreffenden Gemeinden zuzutheilen, welche für den Werthanschlag Schuldner des Staates würden, der seinerseits die Forderungen an die Gemeinden den Staatsgläubigern überwiese. Die Gemeinden sollten die ihnen zugetheilten Güter zerschlagen und in kleineren Parcellen verkaufen. Die Anweisungen, welche den Staatsgläubigern auf die Gemeinden ausgestellt wurden, nannte der Vorschlag Municipalpapiere, das Gesetz nannte sie Assignaten. Man rechnete darauf, daß sie gern angenommen werden und sich im Werthe halten würden, da die Gemeinden mehr Credit genossen als der Staat, und da der Inhaber jeden Augenblick den Gleichwerth in Grundstücken erlangen konnte. Um jedoch ganz sicher zu gehen, wurde beschlossen, daß die Assignaten Zinsen tragen sollten, deren Betrag man für jeden Tag feststellte. So weit war die Maßregel ganz gut. Sie bewirkte, daß die Staatsgläubiger befriedigt werden konnten, und, was mehr ist, daß große Gütermassen aus der todten Hand in fleißige, lebende Hände eigentlicher Landwirthe kamen. Dieser Vortheil war so groß, daß nach zehnjährigen Kämpfen und Bürgerkriegen die Zahl der ackerbautreibenden Bevölkerung sowohl als die Menge der landwirthschaftlichen Producte sich bedeutend vermehrt hatte, und nachdem die Assignaten längst verschwunden und verflucht waren, hat doch Frankreich bis auf den heutigen Tag den Nutzen einer volkswirthschaftlich günstigen Uebertragung und Vertheilung von Grundbesitz ihrem Dienste zu verdanken. — Endlich lag es auch keineswegs in der Absicht der Gesetzgebung, die Assignaten länger zu erhalten, als bis sie ihren Dienst geleistet hätten.

In dem Maße, wie sie von den Gemeinden als Kaufpreis für die ihnen zugewiesenen und von den Gläubigern eingelösten Güter zurückkämen, sollten sie verbrannt werden. Allein die Noth der Zeit ward stärker als die gute Absicht der Menschen. Man erkannte alsbald, daß den Assignaten eine Eigenschaft abgehe, welche sie den Gläubigern angenehm und zugleich fähig mache, dem Staate die erwarteten Dienste zu leisten. Diese Eigenschaft war die Umlaufsfähigkeit. Wer nicht gerade in der Lage war, Güter dafür einzutauschen, der konnte sie nicht gegen andere Werthe umsetzen, denn sie waren eben nur Anweisungen auf Grundstücke; andrerseits konnte der Staat die Assignaten nur unmittelbar an seine Gläubiger abgeben, während es ihm wünschenswerth sein mußte, sie zu jeder Ausgabe verwenden zu können und es dem Verkehre zu überlassen, sie in die rechten Hände oder in die Staatscasse zurück und dann an die Gläubiger zu bringen. Der Gläubiger, welcher nicht gerade Güter kaufen wollte, und die Regierung, wenn sie zeitweise zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung Assignaten ausgeben wollte, Beide mußten Speculanten in die Hände fallen, die ihnen das Papier möglichst tief unter dem Werthe abzukaufen und mit Gewinn zu verwerthen suchen würden. Dazu kam noch die in unruhigen Zeiten gewöhnliche Erscheinung, daß das Metallgeld im Verkehr selten wurde. Vieles nahmen die Emigranten mit, welche ohnehin den reichen Classen angehörten; Vieles wurde im Auslande angelegt, weil man es zu Hause nicht sicher glaubte; Vieles wurde versteckt. Und wenn auch im Verkehre noch Münze umlief, so entschlüpfte sie doch, wie die Früchte dem Sisyphus, den Händen der Regierung, wo immer diese danach greifen mochte. Allen diesen Mängeln und Uebelständen glaubte man dadurch abzuhelfen, daß man die Assignaten als Umlaufsmittel (Geld) erklärte, welches von Privaten nicht minder wie vom Staate zu dem vollen Nennwerthe angenommen werden müsse. Die verzinslichen Anweisungen auf die Gemeinden, welche gegen Nationalgüter eingelöst und dem Staate an Zahlungsstatt wieder eingeliefert werden sollten, erhielten sonach die Eigenschaft eines Papiergeldes mit Zwangscours. Es war der Bischof von Autun (Talleyrand), welcher diesen Vorschlag vertheidigte, der von dem Führer der Priesterpartei, Abbé Maury, aufs Heftigste bekämpft wurde. Dem Grundsatze, das Kirchengut zur Tilgung der Staatsschuld zu verwenden, hatte sich die Geistlichkeit nicht stark widersetzt, denn ihre Führer mochten wohl begreifen, daß es mit dem Vollzuge nicht so schnell gehen könne, und hoffen, daß inzwischen die Verhältnisse sich günstiger für sie gestalten würden. Als sie aber sahen, daß man das rechte Mittel zum Zwecke gefunden habe, da wurden sie wirklich besorgt um das irdische Gut. Die Eigenschaft eines Papiergeldes war den Assignaten nothwendig, um die Gläubiger wirklich zu befriedigen und den Uebergang der Kirchengüter an Landwirthe auf dem kürzesten Wege herbeizuführen.

Inzwischen gingen die Ereignisse ihren Gang, den wir hier nicht zu schildern haben, den man aber im Auge behalten muß, wenn man die Mittel, wodurch Frankreich aus den schrecklichsten Gefahren für seine Existenz gerettet wurde, so wie die Männer, welche diese Mittel vorgeschlagen und ausgeführt haben, richtig beurtheilen will. Es ist leicht, zu sagen, man hätte das Papiergeld nicht vermehren sollen, aber etwas schwerer, die Art und Weise anzugeben, woher der Bedarf an Menschen und Vorräthen zum siegreichen Kampfe gegen ganz Europa, gegen 48 empörte Departements und zur Ernährung der von einer Theuerung heimgesuchten Hauptstadt hätte genommen werden sollen.

Im Jahre 1792 brach der Krieg aus. Oesterreicher und Preußen zogen gegen die Gränzen; die Emigranten hatten ihnen gesagt, es handle sich nur um einen Spaziergang nach Paris, um die wenigen Revolutionäre zu beseitigen und Alles wieder in das alte Gleis zu bringen. Frankreich antwortete mit der Erklärung der Republik, mit der Hinrichtung des unglücklichen Königs, mit dem Aufgebot in Masse. Der Sturz der Monarchie und die Angriffe gegen die Religion rief als Gegenstoß den Bürgerkrieg hervor, die Lage der republikanischen Regierung war im August 1793 so bedenklich geworden, daß mehr als menschliche Kräfte erforderlich schienen, um sie zu retten. An der Spitze der Geschäfte stand der Wohlfahrtsausschuß; die Finanzen leitete der redliche, energische Cambon.

Die Assignaten, das einzige Hilfsmittel, welches beliebig angeschafft werden konnte,

waren bis zu 5000 Millionen Franken ausgegeben, wovon etwa 1000 Millionen wieder eingezogen, also 4000 Millionen im Umlaufe waren. Sie standen aber nicht im Gleichwerthe mit Metall, sondern waren im Juni auf $\frac{1}{3}$, im August auf $\frac{1}{6}$ des Nennwerthes gesunken. Dieses Sinken erklärt sich jedoch nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, aus der Vermehrung der Menge allein, sondern aus einer Reihe von Umständen, deren Betrachtung nicht unnütz sein wird.

Die Werthe, deren Zeichen die Assignaten waren, die Werthe, welche durch dieses Papier vorläufig in Circulation gesetzt werden sollten, weil man nicht Zeit hatte, den Verkauf abzuwarten, waren Grundstücke, nicht edle Metalle. Der Preis dieser Grundstücke war seit der Abschätzung im Jahre 1790 bedeutend gesunken, weil in einer Zeit allgemeinen Schwankens und großer Gefahren die Kauflustigen selten wurden. Das Angebot war gestiegen, die Nachfrage hatte abgenommen, die Preise mußten daher ebenfalls sinken. Ein Complex von Nationalgütern, der im Jahre 1790 zu einer Milliarde angeschlagen war, galt 1793 nur noch 200 bis 300 Millionen, dies war also der eigentliche Werth einer Milliarde in Assignaten. Als Waare betrachtet, mußte demnach das Papier schon sinken, weil zu den Werthen, welche es darstellte, sich wenige Liebhaber fanden und weil diese Werthe selbst im Preise gesunken waren. Die Güterpreise werden durch ganz andere Verhältnisse bestimmt als die Preise der edeln Metalle, und da die Assignaten nur Anweisungen auf Güter, nicht auf ein bestimmtes Quantum von Gold oder Silber waren, so folgten sie den Veränderungen der Güterpreise und blieben schon darum nicht im Gleichwerthe mit Metall, welches nicht ihre Basis war.

Freilich hatte ihnen das Gesetz die Eigenschaft des Geldes und einen Zwangscours verliehen. Aber die Natür der Dinge ist auf die Dauer immer stärker als der widerstrebende Wille der Gesetzgeber. Wer Renten, Pachtzinse, Gehalt oder Arbeitslohn zu beziehen hatte, der mußte allerdings die Assignaten im Nennwerthe annehmen, wenn er nicht dem Gesetze verfallen wollte. Allein im Handel und Verkehr stellte es sich anders. Die Pächter blieben mit ihrem Getreide vom Markte, die Kaufleute versteckten ihre Waaren. Gegen Assignaten waren nur die schlechtesten Qualitäten, und diese nur gegen enorme Preise, oder es war auch gar Nichts dafür zu haben. Sobald aber der Käufer Münze sehen ließ, kamen die Waaren, angelockt von dem Klange des Metalls, aus ihrem Versteck hervor. Ein zweiter Grund der Entwerthung der Assignaten lag also darin, daß es als Umlaufsmittel kein Vertrauen genoß und mit andern Umlaufsmitteln, die beliebter waren, concurriren mußte. Mehrmals wurde im Convent der Antrag gemacht, alles Metall einzuziehen und das Papier allein in der Circulation zu dulden. So kühn aber diese Versammlung war, wo es sich um die Rettung des Vaterlandes handelte, — auf diesen Vorschlag ging sie nicht ein. Hätte sie es gethan, so würde sich das Papier besser gehalten und gleichmäßiger über das Land verbreitet haben. Denn auch der Umstand trug wesentlich zu der Entwerthung der Assignaten bei, daß sie meistens in der Hauptstadt und den nächstliegenden Departements umliefen, in den entlegeneren Landestheilen und an den Gränzen dagegen selten zum Vorschein kamen. Dort verschwand das Metall niemals aus dem Verkehr. Endlich ließen auch die Emigranten, um der Republik Abbruch zu thun, eine Menge falscher Assignaten im Auslande verfertigen und auf Schleichwegen nach Frankreich werfen.

Demnach verloren an den Assignaten alle Diejenigen, welche sie für voll annehmen mußten, da sie dieses Papier nicht für voll ausbringen konnten beim Einkauf von Lebensbedürfnissen und Waaren; in derselben Lage befand sich der Staat, wenn er Lieferungsverträge abschloß. Er konnte die nöthigen Vorräthe entweder gar nicht oder nur um außerordentlich hohe Preise gegen Assignaten erhalten. Dessen ungeachtet gab es Leute, auch außer den Käufern von Nationalgütern, welche aus den Assignaten Gewinn zogen, ja es entstand eine merkwürdige Agiotage mit Assignaten, wodurch nicht Wenige sich bereicherten. Es entstand zunächst ein Handel mit Metallgeld gegen Assignaten, da das Papier nicht gegen Metall einlösbar, letzteres aber für den Waarenhandel stark begehrt wurde. Außerdem wurden andere werthvolle Papiere, die, wenn nicht vollständig, doch für manche Zwecke, namentlich im größeren Verkehre als Umlaufsmittel dienen konn-

ten, gegen Assignaten eingehandelt, um mit Gewinn verkauft zu werden. Dahin gehören z. B. Wechsel auf fremde Handelsplätze, Staatspapiere (besonders von der älteren Schuld) und die Papiere der ostindischen Gesellschaft, der Discontocasse und der Lebensversicherungsbank. Unter den Assignaten selbst befanden sich noch gegen 500 Millionen aus den Zeiten der constitutionellen Monarchie, welche immer 10 bis 15 Procent höher standen als die republikanischen, weil man glaubte, daß im Falle einer Restauration des Königthums diese wenigstens eingelöst werden würden.

Der Convent erkannte bald die Nothwendigkeit, Maßregeln zu ergreifen, um das Papier, die einzige Hilfsquelle des Staates zur Bezahlung der Beamten, der Kriegskosten und der Schulden, vor der Entwerthung, die reißende Fortschritte machte, zu schützen. Schon unterm 11. April 1793 waren Gesetze erlassen worden, welche den Geldhandel, das heißt den Verkauf von Metallgeld gegen einen höheren Nennwerth von Assignaten, so wie den Verkauf von Waaren gegen Assignaten um höhere Preise als gegen Metallgeld untersagten. Die Uebertretung des Verbotes wurde mit sechsjähriger Kettenstrafe bedroht. Dieses Gesetz konnte jedoch das Sinken des Papiers nicht aufhalten, wohl aber bewirkte es, daß Lebensmittel und Waaren sich noch mehr als vorher verbargen, die Theuerung und die Noth des Volkes größer wurden. Im August, wo die Noth und die Bedürfnisse des Staates aufs Höchste gestiegen waren, mußte man auf kräftigere Mittel zur Hebung der Assignaten Bedacht nehmen. Zu diesem Behufe mußte Zweierlei geschehen: Beseitigung der mit dem republikanischen Papiergelde concurrirenden und dasselbe herabdrückenden anderen Papiere; sodann Verminderung der Menge der umlaufenden Assignaten. Man machte mit der Staatsschuld den Anfang, indem man beschloß, sämmtliche Staatsschuldscheine, deren es eine Menge verschiedener Arten gab, einzuziehen und zu liquidiren. Das große Buch der öffentlichen Schuld wurde angelegt und sämmtliche Gläubiger erhielten Inscriptionen auf 5% Renten; für je 1000 Franken Capital wurden 50 Franken Rente gegeben. Hierdurch wurden nicht nur die alten Staatspapiere außer Cours gesetzt, die Staatsschuld geordnet und gleichförmig gemacht, sondern den Gläubigern wurde auch die Aussicht auf jeden Vortheil bei einer künftigen Restauration genommen, oder, wie man sich ausdrückte, die Staatsschuld wurde republikanisirt. Die auswärtigen Gläubiger sollten nicht in Assignaten, sondern mit Münze in bestimmten Terminen bezahlt werden. Durch diese große Maßregel begründete Cambon den öffentlichen Credit in einer Zeit der größten Verwirrung, und dies sowohl wie der gewissenhafte Vollzug des Gesetzes in unglaublich kurzer Zeit gereicht ihm zum unsterblichen Verdienst. Es gab eine Zinsenlast von 200 Mill. Franken in 5% Renten, die aber durch eine Steuer von $\frac{1}{5}$, entsprechend den Abzügen, welche von den Zinsen der alten Schuld gemacht worden waren, auf 160 Millionen ermäßigt wurde.

Wie die Concurrenz der alten Schuldtitel, so sollte auch die der Gesellschaftsactien beseitigt werden; auch diese sollten keinen Gegenstand der Agiotage und der Speculation gegen die Assignaten bilden. Zu diesem Zwecke wurden die sogenannten Finanzgesellschaften, welche oben genannt sind, aufgehoben, und die Regierung erklärte, daß die von ihnen beabsichtigten Vortheile künftig durch Staatseinrichtungen geboten werden sollten. Um endlich auch die Agiotage mit fremden Wechseln zu beseitigen, wurde jeder Franzose, der im feindlichen Auslande Capital anlege, als Landesverräther erklärt. Der Aufkauf von Wechseln auf England, Hamburg u. s. w. war das Mittel, Vermögen in das Ausland zu schaffen, und dies galt nun als Landesverrath.

So hatte man von der schweren Aufgabe, die Assignaten wieder in Werth zu bringen, die eine Hälfte, nehmlich die concurrirenden Credit- und Schuldpapiere zu beseitigen, gelöst. Der Agiotage war ein großer Theil ihrer Nahrung genommen, die öffentliche Schuld war geordnet, die Gläubiger hatten von einer Wiedereinsetzung der Bourbonen, von einem Siege der Fremden und der Emigranten Nichts mehr zu hoffen, sondern Alles zu fürchten, und für die Tilgung war der billige Weg des Rückkaufs der Renten, so lange sie unter Pari standen — der heute noch eingehalten wird — angebahnt. Gleichzeitig wurde ein Plan gemacht, die zweite Reihe von Maßregeln, die Verminderung der Menge des Papiergeldes bezweckend, in Vollzug zu setzen.

| | | |
|---|---|---|
| Seit 1790 waren Assignaten verfertigt worden für | | 5,100,000,000 Fr. |
| davon waren noch nicht ausgegeben | 484,000,000 | |
| „ „ für Güterkäufe eingegangen | 840,000,000 | |
| zusammen | | 1,324,000,000 „ |
| Also im Umlauf . . . | | 3,776,000,000 Fr. |

Eine starke Reduction sollte durch folgende Mittel bewirkt werden. — Man hatte zur Bestreitung der Kriegskosten, insbesondere zum Unterhalt eines in Paris ausgehobenen Corps von 12,000 Mann, eine gezwungene Anleihe von 1000 Millionen ausgeschrieben, welche auf die Gemeinden vertheilt und von diesen auf die Reichen umgelegt werden sollte. Die Contribuenten erhielten für ihre Beiträge unverzinsliche Scheine, welche als Bezahlung für Nationalgüter, aber erst zwei Jahre nach dem Frieden, angenommen werden sollten. Damit wurde zugleich der wohlhabenden Classe ein Motiv gegeben, den Sieg der französischen Waffen und als Folge den Frieden zu wünschen und dafür thätig zu sein. Diese Milliarde der gezwungenen Anleihe sollte nun zum Einzug einer Milliarde Assignaten verwendet werden. Um aber der Regierung die Mittel für den Krieg zu verschaffen, für welche die Zwangsanleihe ursprünglich bestimmt war, sollte ein freiwilliges Anlehen in 5% Renten eröffnet und Denjenigen, die sich dabei betheiligten, die betreffende Summe an ihrem Beitrag zur Zwangsanleihe abgeschrieben werden; die Renteninscriptionen sollten auch sogleich (nicht erst nach dem Frieden) an Zahlungsstatt für Nationalgüter angenommen werden.

Es befanden sich ferner, wie oben schon bemerkt, 558 Millionen Assignaten mit dem Bilde des Königs, welche höher standen als das Papier der Republik, in Umlauf. Diese sollten nur noch bis 1. Januar 1794 bei Steuerzahlungen und Güterkäufen von den Staatscassen angenommen oder gegen Scheine, die auf den Inhaber lauteten, umgetauscht werden, später aber nicht mehr gelten. Man durfte daher erwarten, daß unter den Steuerrückständen, mit deren Einzug man sich beschäftigte, diese 558 Millionen einkommen würden; im Ganzen rechnete man auf 700 Millionen Rückstände und 5 bis 600 Millionen für Güterkäufe, welche im Laufe des Jahres mit Assignaten bezahlt werden würden.

| | | |
|---|---|---|
| Geschah dies, so wurden durch die Zwangsanleihe | 1000 | Millionen, |
| durch die Steuerrückstände | 700 | „ |
| durch Verkauf von Nationalgütern | 600 | „ |
| zusammen | 2,300 | Millionen |

Assignaten eingezogen und es blieben von den im Umlauf befindlichen 3,776 Millionen nur noch etwa 1,476, oder, da man nicht so genau rechnen durfte, 1500 bis 1600 Millionen übrig. Es unterlag keinem Zweifel, daß die Assignaten alsdann sich heben würden, und war dies geschehen, so konnte die Regierung, nach Vernichtung der eingezogenen republikanischen Papiere, die früheren königlichen, mit neuem Stempel zu versehenden 558 Millionen unbedenklich in Umlauf setzen. Man verschärfte auch die Verbote, Münzen gegen einen höheren Nennwerth, oder Waaren um höhere Preise in Assignaten zu verkaufen, und ließ, um das Bedürfniß des kleineren Verkehrs zu befriedigen, Scheidemünzen aus Glockenmetall schlagen. Waren einmal die Assignaten auf den Gleichwerth mit Metall gebracht, so rechnete man, um den Werth zu erhalten, auf die Siege, denen man als Früchten der unglaublichen Anstrengungen des Landes, das über eine Million Soldaten aufgestellt und ausgerüstet hatte, mit Vertrauen entgegensah. Während man mit den Vorbereitungen zur Ausführung dieser Maßregeln beschäftigt war, zeigte es sich, daß noch Etwas zu thun übrig blieb, wenn nicht die gehoffte Wirkung vereitelt werden sollte. Alle angedrohten Strafen waren nehmlich nicht vermögend, den Assignaten das mangelnde Vertrauen zu verschaffen; die Märkte blieben leer, die Kaufleute hatten nach wie vor keine oder nur ganz schlechte Waaren gegen unmäßige Preise, wenn Jemand gegen Papier kaufen wollte. Dagegen bestand ein geheimer Handel für die Glücklichen, welche Metallgeld besaßen; diese fanden, was sie verlangten, zu billigem Preise. Die Noth erzeugte eine immer bedenklichere Gährung unter den ohnehin aufs Höchste aufgeregten Massen und bedrohte die

Staatsgewalt an ihrem Sitze selbst mit völliger Auflösung. Aber die Männer, welche in jenen furchtbaren Tagen die Geschicke Frankreichs leiteten, zagten nicht vor dem letzten Schritte, wozu die Gewalt der Umstände sie trieb. Der Convent beschloß, den ganzen Handel mit Lebensmitteln und Waaren und die Festsetzung der Preise in die Hände der Regierung zu legen und die nöthigen Anordnungen von den Gemeinden vollziehen zu lassen. Es geschah. Sämmtliche Vorräthe wurden von den Gemeindebehörden ausgemittelt, verzeichnet und die Preise nach den Facturen oder den sonst bekannten maßgebenden Verhältnissen festgesetzt. Dies ist das Maximum, mit dessen Hilfe das Volk einige Monate ernährt wurde, ohne welches es durch Hunger zur Verzweiflung getrieben worden wäre; das Maximum, welches dem abscheulichen Wucher ein Ziel setzte; eine Maßregel, für die man wie für die Männer, welche sie ergriffen haben, heute noch so viele Schimpfworte und so wenig richtiges Urtheil findet. Der Aufkauf, das heißt das Zurückziehen nothwendiger Bedürfnisse vom Markte, ohne sie öffentlich um die bestimmten Preise zum Verkaufe auszustellen, wurde bei Todesstrafe verboten. Wer vergrabene Kostbarkeiten, Gold, Silber und Edelsteine zur Anzeige brachte, erhielt die Hälfte, die andere Hälfte gehörte dem Staate.

Die Gesammtwirkung aller dieser Maßregeln, wozu noch günstige Nachrichten vom Kriegsschauplatze und in Folge des dadurch gestärkten Vertrauens vermehrte Käufe von Nationalgütern kamen, entsprach den gehegten Erwartungen. Die Assignaten stiegen auf den Gleichwerth mit Silber und thaten im täglichen Verkehr vollkommen die Dienste des Geldes. Das Metall erschien bei Steuerzahlungen und Anleihen in den Staatscassen und wurde im auswärtigen Handel verwendet. Die Agiotage, welche eine Zeit lang selbst mit Todesgefahr fortgetrieben wurde, weil die Habgier und die Sucht nach Reichthum bei manchen Menschen stärker ist als die Todesfurcht, stand vor Schrecken still, als einige Conventsdeputirte, die ihre schmutzigen Speculationen durch Anträge und Reden, lediglich auf das Steigen und Fallen der Papiere berechnet, unterstützt hatten, auf die Guillotine geschickt waren (Bazire, Chabot und Delaunay; Julien entfloh), leider in Gesellschaft von Andern, die besser waren als sie.

Um die Assignaten auf ihrem Nennwerthe zu erhalten, hätte die Menge derselben nicht abermals vermehrt werden dürfen; allein um Papier zu sparen, wäre erforderlich gewesen, daß die Staatscasse sich hätte Münzen verschaffen können. Dazu hatten jedoch die Gesetzgeber selbst die Quellen verstopft, deren Wiedereröffnung erst Bonaparte in einer Zeit gelang, wo das mürbe gewordne Volk sich nach Frieden sehnte. Im Rausche der edelsten Gefühle für Recht und Freiheit, worin die Besten der Nation im Jahre 1789 schwelgten, waren nicht nur die persönlichen und die Grundlasten der Feudalzeit von den Berechtigten selbst auf dem Altare des Vaterlandes freudig geopfert worden, sondern die gesetzgebende Versammlung hatte auch die in ihrem Princip als ungerecht, in ihrer Wirkung als drückend erkannten indirecten Steuern aufgehoben. Der Staat hatte hierdurch ein Drittheil seiner ordentlichen Einnahmen eingebüßt, während er außerordentliche Anstrengungen für den Krieg zu machen hatte. Die Einkünfte aus dem Staatsvermögen schwanden durch die schlechte Verwaltung der Domänen, welche ohnehin nicht gehörig controlirt werden konnte; die Abgabe von Eigenthumsveränderungen (enrégistrement) nahm in dem Maße ab, wie die allgemeine Unsicherheit die Käufe verminderte. Der Einzug der directen Steuern, fast der einzigen regelmäßigen und bedeutenden Einnahmsquelle, war den Gemeinden übertragen worden, die sich in der Fertigung der Steuerregister so saumselig erwiesen, daß Rückstände von mehreren Jahren erwuchsen. — Die beiden Anleihen, die gezwungene und die freiwillige, gingen zwar rasch vor sich, allein die Zwangsanleihe brachte nur Papier, welches bestimmt war, nicht wieder ausgegeben zu werden, und die freiwillige Anleihe deckte nicht den täglichen Bedarf. So hatte denn die Regierung Nichts als Papier, denn auch die Güterverkäufe und die eingehenden Steuern brachten fast ausschließlich Assignaten, und die Assignatenplatte war das einzige, stets bereite Werkzeug, von dem Hilfe, wenn auch nur für den Augenblick, zu erwarten war. Kein Wunder, daß man sie immer mehr in Thätigkeit setzte, zudem als nach dem Sturze der Bergpartei die Zügel der Regierung in minder blutige, aber auch schwächere Hände gekommen waren. Zu Anfang des Jahres 1794

waren im Ganzen schon 8000 Millionen Assignaten verfertigt, wovon 5536 Millionen in Umlauf; im Juni 1794 wurden abermals 1000 Millionen Assignaten in Stücken von 15 Sous bis 1000 Franken decretirt, und außerdem wurde noch eine außerordentliche Kriegssteuer im Belaufe des zehnten Theiles der Zwangsanleihe aufgelegt. Daneben häuften sich die Schwierigkeiten, das Maximum in Kraft zu halten, und man ließ es daher fallen. Die Assignaten, welche bald nicht mehr gegen die Concurrenz mit der Münze geschützt waren, sanken schnell auf $\frac{1}{6}$, im Frühjahre 1795 auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{12}$ ihres Nennwerthes. Hatten die Assignaten seit fünf Jahren zwar theure, aber doch in Ermangelung besserer Mittel immer höchst werthvolle Dienste geleistet, so begann jetzt erst, im letzten Jahre ihres Daseins, die maßlose Verschleuderung und Entwerthung, welche ihren Namen so berüchtigt gemacht und das Andenken an frühere nützliche Leistungen nahezu ausgetilgt haben. Je mehr emittirt wurde, desto tiefer sank das Papiergeld, und je tiefer es sank, desto mehr wurde ausgegeben. Außer der viel zu starken Emission wirkte beschleunigend auf die Entwerthung des Papiers das Aufheben aller der Maßregeln, durch welche das Steigen desselben bewirkt worden war. Der redliche Cambon, der die allgemeine Achtung in so hohem Grade genoß, daß seine erbitterten Gegner nicht wagten, ihn auf das Schaffot zu liefern — wurde verbannt; die Reaction gegen sein System hatte ihren Lauf und stürzte die Finanzen in die vollständigste Zerrüttung. Noch in den letzten Tagen seiner Amtsführung hatte Cambon ausgesprochen, daß man auf die Assignaten verzichten müsse. Mehr oder weniger deutlich schwebte Jedermann die Nothwendigkeit vor, und es wurden verschiedene Plane entworfen, welche beweisen, daß man damals (März 1795) wirklich die Absicht hatte, der Papierfluth einen Damm zu setzen. Allein die Kraft zur Ausführung war gebrochen; ein verderbliches Schwanken zeigte sich in allen Handlungen des hinsterbenden Convents. Hatte man früher nöthig gefunden, den Assignaten die Eigenschaft des Geldes zu geben, so wurde jetzt der Vorschlag gemacht, ihnen diese Eigenschaft wieder zu nehmen (démonétisation) und sie lediglich als Anweisungen auf Ländereien bestehen zu lassen. Zu diesem Behufe wurden Wege, theils mit, theils ohne Anwendung von Zwang angegeben. Das Project, unter dem Titel einer neuen Zwangsanleihe die Inhaber zu nöthigen, die Assignaten gegen Ländereien einzuliefern, fand keinen Anklang; eben so ein Lotterieanlehen, von Cambon, eine Territorialbank, von Johannot, eine Tontine, von Thirion vorgeschlagen. Die Bank, in welcher die Assignaten gegen drei Procent Zinsen niedergelegt werden sollten, wurde zwar gutgeheißen, kam aber nicht zur Ausführung. Inzwischen mußte doch Etwas geschehen, und die Aufmerksamkeit richtete sich auf den Cours der Assignaten. Bisher hatte der Staat dies Papier im Nennwerthe angenommen, aber er konnte es fast nur für Besoldungen im Nennwerthe ausgeben und brachte dadurch die Beamten in die größte Noth. Bei Käufen und Verkäufen war die Regierung wie der Bürger den Folgen der Entwerthung ausgesetzt. War es nicht gelungen, den Werth des Papieres auf Pari gegen Münze zu halten, so blieb am Ende Nichts übrig, als dem Course nachzufolgen; dabei blieb immer der Vorsatz, die umlaufende Menge zu vermindern, weil sonst die völlige Werthlosigkeit in naher Aussicht gestanden wäre. Beides bezweckte der Plan von Bourdon, die Nationalgüter um das Dreifache des Anschlags von 1790 zu verkaufen. Hierdurch war der Cours der Assignaten zum erstenmal von der Regierung herabgesetzt und zwar auf $\frac{1}{3}$ des Nennwerths. Der Preis war aber dennoch ein sehr niedriger, weil im Verkehre das Papier auf $\frac{1}{12}$ des Nennwerths gesunken war. Bisher hatte man Gebote angenommen und dem Meistbietenden das Grundstück überlassen. Nach dem neuen Plane sollte das Bieten aufhören und die Güter sollten um feste Preise verkauft werden. Dadurch erwartete man eine Vermehrung der Verkäufe, indem auch der weniger bemittelte Landwirth in den Stand gesetzt wurde, um einen verhältnißmäßig geringeren Preis Grundeigenthum zu erwerben. Allerdings erlitt der Staat große Verluste, wenn er einen Theil seines Vermögens so tief unter dem wahren Werthe veräußerte. Aber Verluste waren auf eine oder die andere Weise unvermeidlich, weil man mit der Veräußerung der Nationalgüter nicht auf den Frieden warten konnte, von dem allein ein Steigen der Güterpreise durch vermehrten Begehr zu erwarten war. Gelang es, durch die billigen Preise den Verkauf zu fördern, so verminderte sich die Menge der Assignaten, und der stei-

gende Werth derselben war als eine theilweise Ausgleichung des Verlustes anzuschlagen. Bourdon's Vorschlag wurde zum Decret erhoben; dieses wirkte auch günstig auf die Verkäufe, allein es erhob sich ein solcher Sturm über die Verschleuderung des Staatsvermögens, daß das Decret bald wieder zurückgenommen wurde. Man fabricirte nun immer mehr Assignaten, jeden Monat (im Sommer 1795) für ungefähr 800 Millionen. Die Agiotage, der Wucher, die Aufkäufe tauchten wieder auf wie im Jahre 1793. Der Convent griff zwar abermals zu Verboten des freien Handels mit Gold und Silber und des Aufkaufs; allein der Nachdruck fehlte, die früheren Schreckensmittel konnten nicht mehr angewendet werden. — Dagegen setzte der Convent den Cours der Assignaten unter den Nennwerth herab, im Verhältniß zu der umlaufenden Menge. Eine Circulationsmenge von 2000 Millionen wurde als Einheit angenommen, und in dem Verhältnisse, wie die Menge wuchs, sollte der Werth der Assignaten abnehmen. Diese Stufenleiter wurde aber nicht für allgemein gültig erklärt, sondern auf die Zahlung von Steuern und Pachtzinsen beschränkt. Wer z. B. zur Zeit, wo 2 Milliarden Assignaten circulirten, 2000 Franken eingenommen hatte, für den waren sie jetzt, wo beiläufig 10 Milliarden, also das Fünffache, circulirten, nur noch den fünften Theil werth, bei Steuer- und Zinszahlungen, wo sie bisher für voll angenommen worden waren. Man versprach zwar, später auch die Besoldungen und Renten nach diesem Maßstabe zu bezahlen, allein der Convent trat ab und überließ die schweren Regierungssorgen als bedenkliche Erbschaft dem Directorium (27. October 1795).

Das Directorium, welches, wie uns Thiers in seiner Revolutionsgeschichte erzählt, bei seinem Amtsantritt einen alten Tisch, ein Schreibzeug und einen Bogen Briefpapier vom Schloßverwalter des Luxembourg entlehnte, um den beiden Räthen anzeigen zu können, daß es constituirt sei — das Directorium, welches unermeßliche Geschäfte, aber keinen Sou in der Staatscasse antraf — begehrte und erhielt die Erlaubniß, neue Assignaten auszugeben, und machte davon, bevor es noch Zeit hatte, einen Finanzplan zu berathen, so umfassenden Gebrauch, daß nach zwei Monaten die Summe der verfertigten Assignaten auf 45,000 Millionen gestiegen war. Die Entwerthung machte noch schnellere Schritte als die Emission; das Papier sank bald auf $\frac{1}{150}$, dann auf $\frac{1}{200}$ seines Nennwerthes. Daß es nicht lange so fortgehen konnte, lag auf der Hand. Mit den zuerst gedruckten 300 Millionen hatte man Münze gekauft, aber nicht mehr als etwa 60 Millionen erhalten, die bei den außerordentlichen Kriegsrüstungen nicht für das dringendste Bedürfniß hinreichten. Die Soldaten liefen schaarenweise nach Hause, die Beamten waren am Verhungern und dankten ab, namentlich die Posthalter, so daß die Communication, selbst die briefliche, zu stocken drohte. Außerordentliche Kriegssteuern, freiwillige und gezwungene Anleihen, Ausgaben von Renteninscriptionen, eine Bank, alle diese Mittel konnten theils gar nicht, theils nicht schnell genug helfen. Nach einem letzten verzweifelten Versuche, die Assignaten nur noch bei Steuerrückständen für voll, bei der gezwungenen Anleihe zu $\frac{1}{100}$ des Nennwerths anzunehmen, wobei zugleich verfügt wurde, daß die Grundsteuer und Pachtzinse zur Hälfte in Naturalien und zur Hälfte in Assignaten, die Zölle halb in Papier, halb in Münze, die belgischen Abgaben und Anleihen ganz in Münze zu entrichten seien, — wurde endlich beschlossen, das Papier, welchem in keiner Weise Geltung verschafft werden konnte, ganz aus dem Verkehre zu ziehen. Die Assignatenplatte wurde am 30. Pluviose des Jahres IV. (19. Februar 1796) zerbrochen.

Nach der Erklärung des Finanzministers Ramel betrug die Summe der fabricirten Assignaten im Ganzen 45,578 Millionen, davon waren etwa 36,000 Millionen in Circulation, und es ließ sich erwarten, daß in der nächsten Zeit für die Zwangsanleihe und die Steuerrückstände weitere 12 Millionen eingehen, also die umlaufende Menge auf 24 Millionen sinken würde. Um auch diese einzuziehen, sollten neue Anweisungen auf bestimmte Ländereien (nur auf Grundstücke unter 300 Morgen, wobei keine Waldungen) unter dem Namen Mandaten ausgegeben werden. Die Versteigerungen, welche in der letzten Zeit wieder zugelassen worden und den Cours der Assignaten vollends hatten drücken helfen, sollten aufhören. Man bestimmte eine Gütermasse im Anschlag zu 2,400 Millionen, welche ohne Versteigerung, nach dem Anschlage von 1790 (dem 22 fachen Betrag der

Rente), auf ein einfaches Protokoll gegen Mandate hingegeben werden sollten. Mit 800 Millionen Mandaten sollten die 24,000 Millionen Assignaten zu $\frac{1}{30}$ ihres Nennwerthes eingezogen werden; weitere 600 Millionen waren zu laufenden Ausgaben bestimmt, die übrigen 1000 Millionen wollte man in der Casse behalten, um sie allmälig nach Bedarf auszugeben. Der Handel mit Gold und Silber gegen Mandaten wurde verboten und die Börse geschlossen.

Die Maßregel scheiterte an dem gänzlichen Mangel an Vertrauen zum Papiergeld, ein Mangel, den man jetzt nicht mehr, wie 1793, durch Schreckensmaßregeln ersetzen konnte. Die unterm 16. März 1796 decretirten Mandate waren nicht schnell genug fertig; man gab daher vorläufig Mandaten = Promessen aus, und schon diese sanken bis auf 15 $\frac{0}{0}$ des Nennwerthes. Nachdem die Instruction über die Protokollirung der Güterkäufe in die Departements hinausgegeben war, hoben sich die Mandate zwar auf 30, 40, bis 80; allein die Lebhaftigkeit der Nachfrage nach Nationalgütern dauerte nicht lange, und sobald der Bedarf an Mandaten für Güterkäufe befriedigt war, konnten sie von der Regierung lediglich noch an Speculanten veräußert werden, die oft nicht mehr als 6 Fr. Geld für 100 Fr. Mandate gaben. Es war das nehmliche Verhältniß wie mit den Assignaten; nur der Name und die Zahlen waren anders. Die 24,000 Millionen Assignaten waren durch 800 Millionen Mandate ersetzt; die weiter ausgegebenen 1600 Millionen Mandate hatten die nehmliche Wirkung, als ob man 48,000 Millionen Assignaten neu emittirt hätte. Die Einlösung der neuen Mandate fand nur gegen Grundstücke statt, und so weit sich dazu keine Gelegenheit fand und das Papier einstweilen als Geld dienen sollte, scheiterte es an dem Widerwillen des Publicums. Im Verkehr zeigte sich Münze genug, für die Bürger war die Geldnoth vorüber, aber bei der Regierung war sie größer als jemals. Die Sache nahm nun einen raschen Verlauf. Unterm 16. Juli wurde erklärt, daß die Mandaten nur noch zum Course angenommen würden, der von der Finanzverwaltung jeden Tag bekannt gemacht werden sollte. Die Steuern konnten in Münze oder in Mandaten zum Tagescours entrichtet, in den Gränzdepartements oder wo sich Truppen befanden, durften sie auch in Naturalien erhoben werden. Die Rückstände der Zwangsanleihe (300 Millionen) sollten in Assignaten zu $\frac{1}{100}$ des Nennwerths und in Mandaten al pari innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgetragen werden, nach deren Ablauf auch dafür das Papier nur nach dem Course angenommen werden sollte. Bald darauf folgte die Ankündigung, daß die Mandaten, da sie auf 5 bis 6 von 100 gefallen seien, auch zur Bezahlung der Nationalgüter nicht mehr al pari angenommen werden könnten; der Staat könne nicht eine Gütermasse im Anschlag von 2,400 Millionen für Papiere geben, deren wirklicher Werth nicht über 200 Millionen sei. Ein Decret vom 26. Juli verfügte demgemäß, daß das letzte Viertel der im Mandatengesetz bezeichneten Nationalgüter nur gegen Mandaten zum Cours hergegeben werden sollte.

Damit war denn auch den Mandaten der Stab gebrochen und von nun an sollte kein Versuch mehr gemacht werden, Papiergeld in Umlauf zu setzen. Die Regierung bedurfte, bis zum Jahresschluß, noch 400 Millionen. Diese hoffte man aus den vorhandenen Hilfsquellen — gezwungene Anleihe, Kriegssteuer, Grund- und Mobiliarsteuer, Pachtzinse, Erlös aus Güterverkäufen u. s. w. flüssig zu machen, und soweit dies nicht möglich war, durch Anweisungen auf die ersten eingehenden Gelder (Liquidationsscheine) zu anticipiren suchen. Dies geschah. Für das folgende Jahr V. (1797) wurde das Budget ohne Papiergeld geregelt. Die noch vorhandenen Assignaten und Mandate sollten an rückständigen Steuern und Zahlungen zum Cours angenommen und vernichtet werden. Das Papiergeld war somit beseitigt; es ist auch seither nicht mehr in Frankreich erschienen.

Wenn auch den Mandaten nicht dieselben Entschuldigungsgründe zur Seite stehen wie den Assignaten, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie der Regierung die Mittel lieferten, vier bis fünf Monate die Ausgaben zu bestreiten. Die Assignaten hatten diesen Dienst eben so viele Jahre geleistet, allein die letzten Monate waren ein günstiger Wendepunkt für Frankreichs Glück, der nicht hätte eintreten können, wenn das Directorium nicht die Mittel gefunden hätte, die Armeen am Rhein und in Italien ins Feld rücken zu lassen, namentlich die italienische Armee, welche der junge Bonaparte zum Siege führte.

Mag man über die Geschichte der Jahre, die eine völlige Umwälzung der Staatsverfassung und der gesellschaftlichen Zustände in Frankreich herbeiführten, nach Belieben urtheilen; so viel wird man zugeben, daß die ungeheuren Opfer, welche die Einzelnen für die Rettung des Ganzen bringen mußten, ohne das Papier nicht geringer, wahrscheinlich aber härter ausgefallen wären. Das Papier vertheilte die Verluste an Gütern, welche unvermeidlich waren, um anderthalb Millionen Männer dem Feinde entgegen zu schicken, auf die Gesammtheit der Bürger. Es würde eine starke Befangenheit des Urtheils verrathen, wollte man das Papier, weil es einmal gedient hat, Nachtheile umzulegen, auch da zurückweisen, wo es dienen kann, Vortheile zu bringen. Karl Mathy.

**Assignationen,** auch Assignaten, heißen die Noten der russischen Assignatenbank, gegründet 1768, womit Katharina 1786 eine Hypothekenbank verband, wozu später noch eine Commercialbank zum Discontiren von Wechseln kam. Die Assignaten (auch Papierrubel) waren anfänglich nur gegen Kupfermünzen einlösbar, was viele Unbequemlichkeiten hatte. Sie sanken allmälig durch zu starke Emissionen bis auf ein Viertheil ihres Nennwerthes. Die Assignatenbank hatte die Aufgabe, einen Theil des Papiers (etwa 250 Millionen) gegen Obligationen einzuziehen, also in eine verzinsliche Staatsschuld zu verwandeln, den andern Theil gegen neues Papier umzutauschen. Seit 1823 waren 595 Millionen Rubel im Umlauf. —

**Assisen.** Assisenhof, Assisengericht. Assisen (Assizes, Assises), ein Wort, welches aus dem verdorbenen Latein des Mittelalters stammt, bezeichnet nach der wörtlichen Bedeutung die Sitzungen, im juristischen Sprachgebrauche aber die zu bestimmten Zeiten des Jahres, z. B., so wie die altdeutschen gewöhnlichen Gerichte, dreimal jährlich oder aller vier Monate wiederkehrenden Gerichtssitzungen. Daher blieb in neuerer Zeit der Name Assisen nur in den Ländern üblich, in welchen Geschwornengerichte Statt finden. Hier nennt man dann die Staatsrichter, welche als Assisenrichter gemeinschaftlich das Verfahren leiten und den Ausspruch über die Rechtsfrage thun, den Assisenhof (cour d'assises). Dieser in Verbindung mit den Geschworenen aber bildet das Assisengericht. Weiteres im Artikel: Geschworene. C. Welcker.

**Association,** Verein, Gesellschaft, Volksversammlung (Reden ans Volk und collective Petitionen), Associationsrecht. — I. Einleitung. Zu den Gegenständen, welche in den letzten Jahren in Deutschland große Meinungsverschiedenheiten und lebhafte Erörterungen veranlaßten, gehört besonders auch das Associationsrecht, oder über die Frage Erlaubtheit und Heilsamkeit von Vereinen und Volksversammlungen. Kaum bei irgend einem andern Gegenstand zeigte sich so sehr der Kampf der Grundsätze der Repräsentativverfassung und des Absolutismus. Selbst aber auch da, wo man glaubte oder behauptete, auf dem constitutionellen Standpunkte zu stehen, entbrannte doch ein lebhafter, verworrener Streit über diesen Gegenstand. Ursachen dieses Streites waren einerseits rohe und verkehrte Vorstellungen und Anwendungen politischer Freiheitsgrundsätze, andrerseits eine deutsche Spießbürgerlichkeit, welche sich durch einzelne Verkehrtheiten bis zur völligen Verblendung und zur Lossagung von aller Freiheit und Gerechtigkeit einschüchtern läßt. Besonders nachtheilig wirkte, außer den allerdings bedenklichen Erscheinungen unserer bewegten Zeit, auch der krankhafte Gegensatz mancher Staatsbeamten und ihres Kastengeistes gegen das Volk und seine freie Entwicklung und Bewegung. Diese Aengsten und Leidenschaften des Tages vermehrten und befestigten natürlich die schon durch die Neuheit, weniger der Sache selbst als der Erörterung über sie, veranlaßten großen Misverständnisse.

II. Begriff und verschiedene Arten der Associationen. Association heißt wörtlich Vergesellschaftung oder gesellschaftliches Aneinanderschließen aus irgend einem Trieb oder Bedürfniß oder für irgend einen Zweck. Sie kann entweder dauernd sein, zur dauernden gemeinschaftlichen Förderung eines gesellschaftlichen Zwecks, und zwar alsdann mit oder ohne periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte, oder auch nur zu einer vorübergehenden gesellschaftlichen Thätigkeit oder Zusammenkunft; entweder geheim, d. h. mit absichtlicher Verheimlichung, oder nicht geheim. Sie kann ferner zunächst blos Privatzwecke jedes einzelnen Mit-

glieds der Gesellschaft zu ihrer Aufgabe haben, wie Vereine über gemeinschaftliche Vermögensrechte oder zum geselligen Vergnügen, oder zur gemeinschaftlichen Belehrung, oder sie kann den Zweck haben, in größerer oder geringerer Ausdehnung auch auf andere Menschen, auf andere Gemeinde- oder Staats- oder Weltbürger zu wirken. In beiden Fällen kann die Wirksamkeit sich entweder auf privatrechtliche oder auf die dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse beziehen. Sie kann ferner geschlossen sein für bestimmte, entweder schon jetzt die Gesellschaft bildende, oder nach besonderen Bedingungen speciell aufzunehmende Mitglieder, oder ungeschlossen, für Alle, welche daran Theil nehmen wollen. Im letzten Fall wird sie, wenn alle Bürger sich zur Theilnahme eignen und ein großer Theil derselben daran Theil nimmt oder nehmen soll, zur Volksversammlung. Sie kann ferner vom Staate förmlich autorisirt und durch Organe desselben geleitet oder auch ganz unabhängig von ihm sein. Sie kann also in fünffacher Hinsicht, in Beziehung auf das nicht geheime Auftreten, in Beziehung auf die Personen und die Gegenstände, für welche gewirkt werden soll, wie in Beziehung auf die Theilnehmer der Gesellschaft und in Beziehung auf ihre Autorisation und Direction ein Privatverein oder ein öffentlicher oder auch ein politischer Verein sein. Sie kann ferner entweder durch wirkliche gegenseitige vertragsmäßige Vereinbarung der Theilnehmer, oder unabhängig von ihr blos durch gemeinschaftliches Interesse des Zusammenwirkens oder der Zusammenkunft für denselben Zweck begründet sein. Sie kann geordnet, organisirt sein, d. h. gemeinschaftliche Gesellschaftsgesetze und Behörden anerkennen, oder auch unorganisirt, ungeordnet. Sie kann groß und klein, von zwei oder von zwanzigtausend Mitgliedern gebildet werden. Diese verschiedenen Eigenschaften nun können äußerlich und im Bewußtsein aller Glieder schärfer ausgebildet und getrennt sein, oder sie können, was allermeist der Fall sein wird, mehr oder minder und oft kaum unterscheidbar in einander übergehen und mit einander verbunden sein. Keine dieser Eigenschaften aber enthält an sich etwas Rechtswidriges oder Verwerfliches.

Auch redet man häufig von der moralischen Person oder der Personeneinheit oder Gemeinheit, oder Corporation (universitas personarum, collegium, corpus) als von einer Unterart der Gesellschaften. Dieses aber kann nur sehr uneigentlich geschehen; die moralische Person ist nehmlich eines Theils weit mehr als eine Gesellschaft, und sie ist anderntheils nicht immer ein Verein von Mehreren, sondern zuweilen ein Einzelner, z. B. der Regent, der Beamte als solcher, oder auch der Einzelne, welcher eine moralische Person fortsetzt, zuweilen sogar eine Sache, z. B. eine fromme Stiftung. Ja die eigentlichen natürlichen Verhältnisse einer Gesellschaft, nehmlich ein selbstständiges Gesellschaftsrecht, eine abgesonderte Berechtigung und Verpflichtung der einzelnen Glieder in Beziehung auf das Ganze und sein Rechtsverhältniß (Berechtigung und Verpflichtung pro rata, Recht auf Theilung des Gesellschaftsvermögens u. s. w.) finden bei der moralischen Person gar nicht statt. Die moralische Person ist ein für einen ewigen Staatszweck begründetes Institut, welchem das Staatsgesetz durch eine von ihm ausgehende Rechtsdichtung eine juristische Persönlichkeit und staatsbürgerliche Berechtigung geschaffen hat, so daß, auch wenn es, so wie z. B. die Gemeinde, die Akademie, mehrere Glieder oder Theilnehmer, Repräsentanten oder Verwalter hat, diese doch als solche nicht verschiedene selbstständige Gesellschafter sind, sondern nur Organe oder Werkzeuge Eines Instituts einer höheren Gesammtpersönlichkeit, nur eine einzige untheilbare Persönlichkeit bilden, und daß nur diese Eine Persönlichkeit die Rechte und Verbindlichkeiten, z. B. Erbrechte und Privilegien, erwirbt [1]). Schon durch diese rechtliche Natur der moralischen Personen ist für sie die Hauptfrage unserer Untersuchung über die Nothwendigkeit einer besonderen Staatserlaubniß unbedingt entschieden. Eine moralische Person kann ja ohne Staatsanerkennung gar keine rechtsgültige Existenz erhalten.

1) Mühlenbruch, Doctrina Pandectarum §. 196.

III. Geschichtliche und positiv-rechtliche Betrachtung der Associationen. Freie Associationen sind so alt als die Menschheit, ja die Quelle aller höheren Menschlichkeit und Cultur, viel älter als der Staat. Sie sind seine eignen Quellen, ja sie bilden seinen ursprünglichen und zugleich auch fortdauernd seinen wesentlichen Inhalt und seine Grundbestandtheile. Denn nicht Einzelne, sondern selbst wieder eine ganze Reihe freier Vereine, engere und weitere Familienvereine, Besitz- und Gewerbs-, Religions-, Schutz- oder Kriegs- und Gemeindevereine bildeten den Staat, bildeten namentlich sowohl die altgermanischen Staaten, ihren Friedens- und Hilfs- oder Gesammtbürgschaftsverein, wie auch die Staaten im Mittelalter, bildeten unsere Reichs- und Landesstaaten, unsere Reichs- und Landstandschaften. Ja alle unsere Rechte bildeten sich in solchen freien Vereinen und durch ihre freien Anerkennungen und Festsetzungen. (S. Heft I. S. 38. 65.) Auf sie werden die Menschen fortdauernd durch die stärksten Grundtriebe ihrer höheren wie ihrer niederen Natur, durch den Geselligkeitstrieb, oder unmittelbar durch die Absichten der Vorsehung hingeführt. Denn während andere Geschöpfe ihre Bedürfnisse befriedigen, sich schützen und ihre Bestimmung erreichen können ohne verschiedenerlei gesellschaftliche Verbindungen, erhalten die Menschen erst durch die mannigfachsten, je nach Zeit, Ort und Verhältniß verschiedenen Verbindungen, durch wechselseitigen Austausch und Verein ihrer Einsichten, Erfahrungen und Kräfte, und in denselben ihre höhere Entwicklung und die nöthigen Antriebe und Mittel zu allen reichen und großen Aufgaben ihrer Bestimmung. Auf sich allein und sein vereinzeltes Streben und Wirken beschränkt und ohne freies Associationsrecht, versinkt allermeist der Mensch in Selbstsucht und Kleinlichkeit, in Muthlosigkeit, Unthätigkeit und Armuth. Der allgemeine Staatsverein aber ist für den einzelnen Mann zu fern und zu abstract, und andere schon bestehende ältere Vereine entsprechen häufig nicht den besonderen Bedürfnissen und Persönlichkeiten. Sie wecken also und beleben und vereinigen nicht so die Thätigkeitstriebe, die Einsichten und Kräfte der Bürger, als neue freie Vereine. Diese also sind natürlich die stets frische Lebensquelle von Thätigkeit und Bildung, von Wohlstand und Kraft der Bürger und des Staats. Sie vereinigen die Einrichtungen und Bestrebungen des Staats immer aufs Neue mit dem freien Leben der Nation und ihrer Glieder. Sie haben für die Einzelnen, selbst für die rohsten Mitglieder der untersten Stände, indem sie dieselben stets auf höhere allgemeinere Zwecke und Gesetze hinweisen, eine bildende, disciplinirende und moralisch veredelnde Kraft. Sie entwickeln vor Allem das höhere Lebensprincip, den Gemeingeist, die Quelle des Herrlichsten und Größten. Nur bei ganz rohen Völkern und bei solchen, welche unter despotischen Regierungen ihrer Auflösung entgegengehn, und in dem Grade, als diese Zustände vorherrschen, erscheinen der Regel nach auch die Bedürfnisse, die Triebe oder die Freiheit für solche Vereine beschränkt oder erloschen. Ein Hauptcharakter des Despotismus ist — weil derselbe im Widerspruch mit dem Wesen und Bedürfniß der Menschennatur und der menschlichen Gesellschaft steht — unvermeidlich: Vernichtung. Der zahme Despotismus aber, welcher oft bei alternden Völkern in der Form einer sogenannten polizeilichen Sicherung der Regierung, ihrer Satelliten, des allgemeinen sinnlichen Genusses und der trägen Ruhe vergiftend wirkt, ist meist noch verderblicher als rohe Grausamkeit und Gewalt. So darf es denn nicht befremden, daß solcher Despotismus und seine Handlanger ganz besonders feindselig gegen die freien Associationen, gegen dieses Lebensprincip freier menschlicher Cultur und eines freien und kräftigen Nationallebens sich erweisen. Freilich wird der unvermeidliche Misbrauch auch dieser menschlichen Freiheit auch sehr redliche Bedenken und einzelne und zeitweise Beschränkungen derselben herbeiführen. Doch Möglichkeit des Misbrauchs liegt schon in dem Wesen aller Freiheit, die Gott dem Menschen verlieh, und je lebens- und thatkräftiger, und je mehr durch Charaktere und Individualitäten der Einzelnen und der verschiedenen Stände ausgezeichnet, je größer in ihren Schöpfungen, je blühender und reicher ein Volk oder ein Zeitalter eines Volks erscheint, um so mehr wird man, so wie im freien Griechenland, wie in der besseren Zeit des deutschen

Mittelalters, wie im heutigen England, die Menschen in den verschiedensten freien Vereinen für alle Zwecke des Menschenlebens verbunden finden.

In Beziehung auf Griechen und Römer berichtet eine Stelle aus Cajus Commentar zu den Zwölf Tafeln, deren Grundprincip über diesen Punkt noch das Justinianeische Corpus Juris durch Aufnahme derselben (in der L. 4. de collegiis) sanctionirt, daß, so wie das Solonische Grundgesetz von Athen, so auch die römische Magna Charta der Zwölf Tafeln die Freiheit der Vereine und die Gültigkeit ihrer freien Selbstgesetzgebung oder ihrer autonomischen Normen sicherte[2]. Bei vollkommener, ja der höchsten demokratischen Freiheit und bei den vielen öffentlichen demokratischen Versammlungen der verschiedenen größeren und kleineren Volksgemeinden hätten freilich die Alten besondere Associationen und Versammlungen der Bürger für ein weniger dringendes Bedürfniß halten können, als sie bei dem Mangel von jenen es jetzt sind. Auch konnten wohl freie Associationen für die in der Demokratie an sich weniger gesicherte Ruhe und Einheit und Kraft der Regierungsgewalt und des Staats noch weit eher bedenklich werden als bei einer starken monarchischen Regierung. Dennoch aber waren auch diese besonderen Vereine frei. Dieses bestätigt unter Andern ausdrücklich auch Cicero in seiner Rede für sein Haus[3]. In der späteren Verderbniß — einer Folge vorzüglich von der scheußlichen Sklaverei im Innern der Staaten und von der Herrschsucht, Raubsucht und der rohen Eroberungsgewalt gegen andere Staaten — in der Zeit namentlich der schauderhaften Bürgerkriege und der furchtbaren Entsittlichung und Bestechlichkeit des römischen Volks mußten freilich manche politische Vereine (coitiones hominum honorum capessendorum gratia, ad comitia dirigenda, quo quis judicio publico damnaretur. S. Dio Cass. 59, 9. 20.) schädlich wirken — so wie ja aber auch Alles, was überhaupt wirkt, so wie z. B. das Wort, das Geld, das Eisen — anderntheils konnte der Despotismus der Tyrannen gerade die guten Wirkungen eines unbeschränkten Rechts der Vereine und der Versammlungen von Bürgern, die Wirkungen zum Schutze der Freiheit und der Menschenwürde gegen Tyrannei, natürlich nicht dulden. Doch verboten die kaiserlichen Gesetze nur solche neue förmliche Corporationen zu gründen, die bisher nicht herkömmlich waren[4], und suchten vorzüglich gegen Vereine der unglücklichen, fast als Sklaven behandelten Bewohner der unterjochten Provinzen und der Soldaten zu wirken. Hiervon nun drangen natürlich auch die Spuren in das unter Justinian's Despotismus redigirte Corpus Juris[5]. Doch enthält dasselbe noch die Anerkennung des allgemeinen freien Grundprincips (in der Lex 4. de Collegiis), die völlige unbeschränkte Freiheit aller Societätsverträge für lebenslängliche wie für vorübergehende Privatgesellschaften aller Art und für alle möglichen Zwecke (im Pandektentitel: Pro socio), wobei nur solche Bestimmungen für ungültig erklärt werden, welche etwa die Freiheit und das selbstständige Recht der Gesellschaftsgenossen dadurch zerstören, daß sie die Freiheit derselben aufheben, zu jeder Zeit auszutreten und Theilung des Gesellschaftsvermögens zu fordern, und daß sie ihren Willen jedem Mehrheitsbeschluß unterwerfen, oder sie gegen unbestimmte, unbekannte Mitglieder auf juristisch klagbare Weise verpflichten. Unerlaubt aber ist es natürlich, ohne besondere Staatserlaubniß wahre Corporationen, Innungen, Gemeinden u. s. w., deren Rechtsverhältniß das Gesetz aus-

---

2) Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt, quam Graeci et ἑταιρίαν vocant. His autem potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sed haec lex videtur ex lege Solonis translata: „si autem plebs, vel fratres, vel sacrorum consacramentales, vel nautae etc. etc.“

3) Nullum in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebi quoque urbanae majores nostri conventicula et quasi consilia esse voluerunt), qui non amplissime non modo de salute mea, sed etiam dignitate decreverunt.

4) Sueton. Jul. Caesar 42. August. 32. Tiber. 32. S. auch Cicero ad Quint. Fratr. II, 3.

5) S. L. 1. de Colleg. u. L. 2. de extraord. cognit.

drücklich dem des Staates gleichstellt, welche also eine wahre moralische Person mit einem einzigen Gesammtwillen bilden, und bei welchen eben deshalb auch Jemand nicht Mitglied von mehreren zugleich sein konnte [6]), neben den bereits öffentlich anerkannten moralischen Personen zu constituiren und sich deren Rechte anzumaßen. Als allgemeine rechtliche Folge solcher Anmaßung wird bestimmt, daß solche Corporationen aufgelöst, jedoch das Vermögen derselben unter ihre Glieder vertheilt werden solle [7]).

In Deutschland blieb das uralte völlig freie Associationsrecht mit vollkommener Selbstgesetzgebung oder Autonomie, als das erste Freiheitsrecht aller freien Männer, durch das ganze Mittelalter hindurch in der vollkommensten Anerkennung und Ausübung [8]). Albern und abgeschmackt wäre es natürlich auch hier, eben sowohl wenn man erwarten wollte, daß eine so große Kraft in den gesellschaftlichen Verhältnissen nie und nirgends für unlöbliches und schädliches Wirken benutzt worden wäre, als wenn man daraus einen Tadel gegen die Kraft selbst ableiten wollte. Aber offenbar gänzlich unhistorisch ist es, jenem Associationsrecht (mit Hrn. Zirkler) die faustrechtliche Unordnung und Anarchie zur Last zu legen. Vielmehr sind es gerade Associationen aller Art, welche, nachdem die rohe Kriegs- und Raubgewalt und die veränderte Cultur in und nach der Völkerwanderung die altgermanischen Friedensvereine immer mehr aufgelöst hatten, es sind die Associationen in Stadt und Land, die Associationen der verschiedenen Stände, Ritter, Prälaten, der Städte und der Landgemeinden untereinander und die freien Vereine der geistlichen und weltlichen Innungen, Orden, Klöster und Universitäten, welche in der Zerstörung und Auflösung roher faustrechtlicher Gewalt Asyle für Freiheit, Frieden und Cultur, die Grundlagen und Pflanzstätten neuer bürgerlicher Ordnung und höherer Bildung wurden, welche wenigstens im kleineren Kreise friedliches Recht und Gericht über die Faustrechtsgewalt zum Sieg brachten und eine neue Staatsordnung vorbereiteten, welche Ackerbau, Gewerbe und Handel, welche Religion und Kunst und höhere Wissenschaft schützten und pflegten. Auch war die Gesetzgebung des deutschen Reichs nie so undankbar gegen das freie Associationsrecht, dieses wahre Grundprincip germanischer Freiheit, Ordnung und Cultur, daß es dasselbe zerstört hätte. Die goldene Bulle Tit. 15 (vergl. Ludewigs Erläuter. dazu) verbot nur den Reichsständen, die Wahlcapitulation Art. 15, §. 6 den Landständen die im früheren Faustrecht nicht seltenen Vereinbarungen zu faustrechtlicher Selbsthilfe gegen die Reichs- und Landesregierung. Auch spätere Landesgesetze enthielten in der Regel so wie einige neuere Bundesbeschlüsse (vom 20. Sept. 1819, vom 5. Juli) nur besondere gegen einzelne bestimmte Vereine gerichtete und nur vorübergehende polizeiliche Beschränkungen. Mit Recht erklären daher auch unsere deutschen Publicisten, so namentlich J. J. Möser in seiner Abhandlung von der Unterthanen Rechten und Pflichten II. 3. 4., Vereine und Associationen aller Art für völlig erlaubt, ebenso v. Leist Staatsr. S. 501, v. Berg Handb. des Polizeir. I, S. 244. Ludewig a. a. O. Auch Klüber öffentl. R. §. 360 kennt noch keine allgemeine Beschränkung nach unserem gemeinen Recht. Und vollends wissen

---

6) L. 1. de collegiis, L. 1. quod cujuscunque universit.

7) L. 1. u. 3. de collegiis. Daß das ganze Verbot und jener Begriff des collegium illicitum sich nur auf solche eigenmächtige Anmaßung von Corporationsrechten bezieht, dieses beweisen, neben der vorhin angegebenen gesetzlichen Freiheit bloßer Societätsvereine aller Art, die obenerwähnten rechtlichen Bestimmungen und die in Beziehung auf die Unerlaubtheit stets vorkommenden Worte: universitas, corpus, collegium. Daß aber insbesondere die in der Lex 2. de collegiis erwähnte Strafe der vis publica sich nur auf eine besondere gewaltsame Art der Durchführung dieser Anmaßung bezog, dieses geht schon aus der oben erwähnten Bestimmung der Lex 3. über die Vermögensvertheilung hervor. Die Strafe der vis publica nehmlich war Deportation (s. Feuerbach Criminalr. §. 403.), womit bekanntlich die Confiscation alles Vermögens verbunden war. C. Th. Welcker System I, S. 246 ff. Vergl. überhaupt auch Wassenaer ad Tit. de Colleg. in Fellenberg Jurispr. ant. I, p. 444.

8) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 248. 346.

unsere besseren Criminalisten, z. B. Grolmann und Feuerbach, Nichts von irgend einer Strafbarkeit beliebiger Versammlungen und Vereinigungen für Zwecke, die nicht an sich verbrecherisch wären. Auch Tittmann (Handb. des Strafr. §. 545) erkennt es ausdrücklich an, daß Gesellschaften und Vereine nur durch verbrecherische Zwecke (und Mittel) oder durch besondere ausnahmsweise Verbote unerlaubt werden. Er behauptet dasselbe auch von geheimen Gesellschaften (welche übrigens stets sehr viel höchst Bedenkliches gegen sich haben): denn, sagt er: „für an sich unerlaubt kann nur eine rechtsverletzende Handlung der Bürger gehalten werden, in der Geheimhaltung aber liegt keine Verletzung". Insbesondere war auch die Unsträflichkeit von Versammlungen zu collectiven Vorstellungen, Adressen und Petitionen, wie sie namentlich auch zu Beschwerden der Unterthanen gegen den Landesherrn wegen Misbrauchs der Regierungsgewalt bei den Reichsgerichten früher reichsverfassungsmäßig nothwendig waren, von allen achtbaren deutschen Rechtsgelehrten anerkannt. Eine neuere Schrift über Petitionen mit besonderer Rücksicht auf den Bauernstand, von Huß, Kiel 1816, schließt ihre Untersuchung über diese Materie, namentlich auch nach den dänischen und holsteinischen Gesetzen, mit folgendem Resultate: „Gemeinschaftliche Petitionen der Unterthanen an die höchsten Landescollegien oder an den Regenten selbst stehen unter dem Schutze der Gesetze. Zusammenkünfte zur gemeinsamen Berathung für diesen Zweck, von welchem Umfange sie auch sein und in welcher Beziehung die Versammelten zu einander stehen mögen, sind weder ordnungs- noch verfassungswidrig. Das entgegenstehende Verbot einer Unterbehörde liegt außerhalb der Sphäre amtlicher Befugniß, ist Schmälerung verfassungsmäßig begründeter, mithin wohlerworbener Rechte, ist eine Anmaßung gesetzgebender Gewalt". Der Verfasser beruft sich dabei auch darauf, daß der berühmte Etatsrath Falk die gleiche Ueberzeugung in Beziehung auf das dänische und auf das gemeine deutsche Recht in den Kieler Blättern Bd. II, S. 341 ff. ausführte. Dieser bezog sich dabei auch auf das Urtheil des badischen Oberhofgerichts, welches durch das von ihm mitgetheilte Erkenntniß vom 14. Dec. 1815 in Beziehung auf die von dem berühmten Criminalisten Martin veranstaltete collective Petition einer Anzahl badischer Bürger um Einführung einer ständischen Verfassung aussprach, „daß hier kein Gegenstand zu einer peinlichen Untersuchung, noch auch Grund zur Fällung eines polizeilichen Straferkenntnisses sei." Falk leitete seine eigene Untersuchung über das Recht der Vereinigung zur Berathung und Absendung von Vorstellungen über Angelegenheiten des gesammten Landes mit den schönen Worten ein: „Eine sonderbarere Meinung kann es freilich nun wohl nicht geben, als daß es für die Staatsbürger einer besonderen Erlaubniß bedürfe, um ihre Anliegen, Wünsche, Beschwerden und Bitten dem Staatsoberhaupte vorzutragen. Vernünftigerweise läßt sich kein Grund denken, den Unterthanen das Recht der Vorstellungen zu nehmen, da bloße Bitten Niemandes Rechte kränken und folglich erlaubt sein müssen. Ja selbst die bloßen Rücksichten der Klugheit machen es dem Regenten nothwendig, die Petitionen frei zu lassen, denn wie könnte ein Fürst den Ehrennamen eines Vaters seiner Völker verdienen und wie könnte er Liebe gewinnen, wenn er den Unterthanen untersagen wollte, gemeinschaftlich ihre Noth zu klagen. Der entgegenstehende Grundsatz würde allen Fortschritten der Staatsverwaltung Hindernisse in den Weg legen und eine Beamtenherrschaft befördern, die das Volk nur von dem Regenten entfernte, diesem die Liebe der Unterthanen entzöge und so Unheil über das Land brächte".

Dagegen kann man freilich sagen, daß in Deutschland die freien Vereine und Volksversammlungen seit längerer Zeit sehr außer Uebung gekommen sind. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen nahe. Das Feudalsystem und die Einführung der fremden Rechte und der geheimen Beamtengerichte hatten zuletzt immer mehr die politische Bildung und den freien Volks- und Gemeingeist unterdrückt.

Zwischen dem veralteten Feudalsystem des Mittelalters und den neuen staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen aber bildete sich vorzüglich in Deutschland eine fast absolute monarchische Regierungsgewalt, welche, wie z. B. die von Friedrich II. und von Joseph II. und die der Rheinbundsregierungen, auf eine zwar an sich wohlthätige,

jedoch sehr absolutistische Weise die feudalistischen und hierarchischen Verhältnisse zu zerstören suchte. Eine theilweise Fortwirkung absolut monarchischer Principien und der in neuerer Zeit, namentlich auch durch Napoleons System, so sehr ausgebildeten argwöhnischen und despotischen Polizeigrundsätze, die Fortwirkung der falschen Systeme einer atomistischen Auflösung des Bürgervereins und einer despotischen Centralisation der Staatsverwaltung auch noch nach Einführung der repräsentativen Verfassungen, war, bei der Neuheit der letzteren und bei ihrem so unvollkommenen Siege im ganzen deutschen Vaterlande, leicht begreiflich. Die selbst von berühmten Schriftstellern vertheidigten Principien einer fast gränzenlosen Ausdehnung der Polizeigewalt, einer Beargwöhnung und Bevormundung der Bürger, und zugleich ihre mechanischen und materialistischen Staatsgrundsätze, ihre Ideen vom blinden passiven Gehorsam mußten natürlich besonders in dieser Materie sich geltend machen. Eben so begreiflich aber ist es auch, daß jetzt in Deutschland für die Entwickelung eines lebendigen Gemeingeistes, einer tüchtigen Bildung und Kraft des Volks, freies Associationsrecht an sich noch dringenderes Bedürfniß sein dürfte als bei den demokratischen Verfassungen und Versammlungen der Griechen, Römer und Amerikaner, als zur Zeit der häufigen und regelmäßigen Versammlungen und Berathungen des deutschen Volks in seinen Gemeinde-, Cent-, Markgenossenschafts- und Landgerichten. Dieses wird überall täglich mehr klar, und es ist dringend zu wünschen, daß nicht aufs Neue, so wie in den neunziger Jahren und 1806, große und überraschende Gefahren es ans Licht stellen, daß eine bessere Kräftigung der Nation, daß eine lebendigere Entwickelung thätigen Gemeingeistes — der schönsten Frucht des Associationsgeistes — für unsere Verfassungen und für die Nationalfreiheit und zur Sicherung der Throne heilsam gewesen wären.

Dagegen sind in dem freien Britannien und in dem freien Nordamerika die freien Vereine jeder Art, namentlich auch die freien Volksversammlungen mit ihren freien Berathungen öffentlicher Adressen und Petitionen, die anerkannte Hauptgrundlage und wesentliche Lebenskraft ihrer freien Verfassungen, ihres lebendigen Gemeingeistes und ihrer großen und zahlreichen gemeinnützigen Unternehmungen [9]). Sie werden dort allgemein als die Hauptquelle des riesenmäßigen Wachsthums und des vergleichungsweise so großen Uebergewichts an ökonomischer oder industrieller und merkantilischer wie an politischer Macht betrachtet. Man hat dort im Laufe der Jahrhunderte im Wesentlichen nur gute Wirkungen derselben kennen gelernt. Und der gerade durch sie ausgebildete politische Verstand und Gemeinsinn weiß ihre Gefahren zu beseitigen. Die eine Hauptgefahr aber, an welcher alle Länder ohne die Freiheit der Vereine leiden, geheime und revolutionaire Vereine und Verschwörungen, Vereine, welche durch Bundeseide sogar die Freiheit ihrer Glieder gefährden, diese sind im freien England und Amerika so gut wie ausgeschlossen. Durch die öffentlichen Vereine wird so jede gefährliche Neigung und Stimmung der Bürger, noch ehe dieselbe schaden konnte, der Regierung hinlänglich bekannt, und nicht blos der Regierung, sondern, zur sichersten Zerstörung schädlichen Beginnens, auch den Freunden der Ordnung unter den Bürgern.

Auf eine vortreffliche Weise hat vorzüglich der königlich preußische Staatsminister und Oberpräsident Hr. v. Vincke nach genauer eigener Beobachtung in seiner von dem berühmten Niebuhr herausgegebenen Staatsverwaltung Großbritanniens dieses freie Associationsrecht als den Mittelpunkt und Haupthebel der ganzen englischen Staatsverwaltung geschildert. Die wichtigsten Unternehmungen für Befriedigung intellectueller und materieller Bedürfnisse, für Anlegung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Häfen, Brücken und andern großen Bauwerken, welche entweder für die Regierung gar nicht oder nicht so gut möglich wären, und die Lösung der wichtigsten Aufgaben der Staatsverwaltung gehen dort von freien Vereinen aus, welche oft über Einkünfte so groß wie die von manchen Königreichen gebieten. Ja eine Privatgesellschaft, die ostindische Compagnie, hat die Herrschaft über hundert Millionen Menschen für

9) Vergl. insbesondere auch Hrn. v. Stael's Lettres sur l'Angleterre, S. 212 ff.

ihr Vaterland gegründet und lange Zeit selbst verwaltet. Der Bibelverein und neuerlich die durch das ganze Land verbreiteten Vereine für Bildung, für wissenschaftliche und praktische Schulen und Bibliotheken der Handwerker [10]) sind von unermeßlichen heilsamen Wirkungen, jener für die ganze Welt, namentlich auch für Verbreitung höherer Cultur und für Erweiterung unserer Kenntniß der Sprachen und der Verhältnisse fast aller Völker der Erde, dieser für England. Insbesondere haben diese letzteren, wie schon die erwähnte vortreffliche Schrift des Lordcanzler Brougham über dieselben nachweiset, in kurzer Zeit mehr geleistet, als Staatsanstalten, als unsere deutschen Gewerbschulen je vermögen werden. Im Mittelalter war auch in Kunst und Gewerbe Deutschland allen Nationen voran. Jetzt werden immer mehr bei bedeutenden Unternehmungen und Bauten in deutschen Städten und Ländern englische Handwerksmeister und Unternehmer gesucht. So muß denn das Uebergewicht englischer Arbeiter über die deutschen immer verderblicher werden. In Nordamerika erspart der Mäßigkeitsverein seinem Vaterlande bereits an der Einfuhr des Branntweins jährlich zehn Millionen Franken. Doch diese Ersparniß ist unbedeutend im Vergleich zu den Wirkungen für Gesundheit und Moralität, für Fleiß und Familienglück einer so großen Zahl von Menschen und endlich für Förderung und Sicherung der Schifffahrt und der großen Nationalunternehmungen. Fast aber noch wohlthätiger als in so großen Erscheinungen zeigt sich der freie Associationsgeist in Tausenden von kleineren Vereinen zu wohlthätiger Wirksamkeit in kleineren Kreisen und für besondere augenblickliche und örtliche, höhere und niedere Bedürfnisse. Auch für sie bietet der Associationsgeist stets die passendsten und kräftigsten Organe dar. Von wahrer Bewunderung der herrlichen Wirkungen dieses freien Vereins ergriffen, schlugen die beiden genannten besonnenen preußischen Staatsmänner auf das Nachdrücklichste die gleiche Einrichtung ihrem Vaterlande vor. Aber freilich mußten sie dabei wohl die Einführung der damals schon versprochenen Nationalrepräsentation und der Preßfreiheit und die völlige Freiheit der Vereine voraussetzen. Denn die wahre Federkraft jenes Associations- und des Gemeingeistes ist die freie Verfassung, ist die vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung, ist die Entfernung von aller Polizeiwillkür und aller, auch der noch so wohlgemeinten Bevormundung. Alsdann wenigstens, wenn die Bürger abhingen von einer willkürlichen Erlaubnißertheilung, wenn überall die Behörden sich einmischten, beargwöhnten, hemmten, ohne Verbrechen zur Verantwortung zögen, wenn der Bürger nicht fest und stolz und frei im eignen Rechte, im eignen Unternehmen und in freier Wechselwirkung mit seinem Volke stünde und sich bewegte, und wenn nicht freie öffentliche Besprechung über alle gesellschaftlichen Angelegenheiten, freie Mittheilungen und Anregungen stattfänden, dann dürfte man nimmermehr einen britischen Associations- und Gemeingeist, nimmermehr britische Vereine und ihre Früchte erwarten.

IV. Praktische Beantwortung der Frage über die rechtliche Erlaubtheit und Unsträflichkeit der Associationen. Zur richtigen Beurtheilung dieser Fragen müssen wir fürs Erste unterscheiden die moralischen Personen, und die bloßen Gesellschaften, Vereine und Versammlungen. Sodann aber muß man unterscheiden die Rechtswidrigkeit und rechtliche Strafbarkeit der Vereine von der wirklichen oder scheinbaren politischen Räthlichkeit, daß der Gesetzgeber vorübergehend oder für längere Zeit alle oder einige Vereine durch Präventiv- oder Repressivmaßregeln, insbesondere durch die Bedingung einer Staatsgenehmigung, durch Verbote oder Strafandrohungen für die Zukunft beschränke oder verbiete. Es ist unbegreiflich, wie oft und auf welche für alle rechtliche Freiheit und Sicherheit der Bürger gefährliche Weise unsere deutschen Staatsmänner und Juristen diese so wesentlich verschiedenen Dinge miteinander verwechseln. So wird z. B. noch in dem neuesten Werke über das Associationsrecht von

---

10) S. Lord Broughams praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen, nach der zwanzigsten Auflage übersetzt v. Klöden, Berlin 1827.

Zirkler (Leipzig 1834) durch diese Verwechselungen die Wahrheit gänzlich getrübt. Wenn es in der Natur der Sache liegt, daß eine Begründung einer moralischen Person und eine Anmaßung ihrer Rechte ungültig ist, ja wenn sie vielleicht aus politischen oder polizeilichen Gründen allgemein, oder in gewissen Fällen durch ein positives Gesetz mit Strafe bedroht ist, darf man alsdann mit Hrn. Zirkler auf die davon so wesentlich verschiedene bloße Association Ausdehnungen machen, darf man sogar auf solche Weise Verbote und Strafen ausdehnen, die an sich schon stets streng auszulegen sind? Wenn es ferner nach wirklicher Staatsklugheit oder je nach den politischen, so unendlich verschiedenen Meinungen, vielleicht nach augenblicklicher leidenschaftlich aufgeregter Stimmung mancher Regierungsmänner, vielleicht auch nach einer spießbürgerlichen kleinherzigen Furcht vor der menschlichen Freiheit, als politisch räthlich erscheint, bestimmte Associationen oder alle durch die Gesetzgebung für die Zukunft als gefährlich oder verderblich zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, ist es alsdann rechtlich, statt die Regierung auf die wirkliche oder vermeintliche Nothwendigkeit solcher neuen positiven Gesetze, namentlich auch durch Freisprechung der nach dem bisherigen Recht unsträflichen Vereine aufmerksam zu machen, vielmehr diesen Mangel im Dunkel lassend, jede politische Meinung als ein schon wirklich vorhandenes Strafgesetz zu behandeln und es sogar rückwärts anzuwenden? Durfte je ein Richter in hofmännischer Gefälligkeit für die Politik oder die augenblickliche Leidenschaft eines Regierungsmannes, auf Kosten der Gerechtigkeit, der Freiheit und Sicherheit aller Bürger, denselben, ohne positives Verbot und Strafgesetz, die Vornahme rechtlich erlaubter wohlgemeinter Handlungen zerstören oder gar zum Verbrechen machen? Ist es juristisch, durch Deuteleien und Consequenzmachereien und nach völlig willkürlichen und unbestimmten Begriffen und Gränzen der angeblichen neuen Verbrechen die Bürger bei ihren schuldlosen Handlungen einer maßlosen Willkür preis zu geben, dem Belieben, als Verbrecher behandelt, ja als Majestätsbeleidiger und Gewaltthäter bestraft zu werden? Ist es juristisch, uneingedenk der allgemeinen und besseren selbst positiv gesetzlichen Rechtsgrundsätze (z. B. der L. 14—18 Pand. de legib.), allen Scharfsinn aufzubieten, um durch verzerrte Ausdehnungen blos politischer und polizeilicher, selbst der dem Despotismus angehörigen besonderen Strafverbote auf ganz andere Fälle und aus ganz entgegengesetzten Verfassungsverhältnissen die gegenwärtige freie Verfassung nicht blos zur Lüge, nein, zur gefährlichen Schlinge für Ehre und Freiheit aller patriotischen Bürger zu machen? Wohl mögen vielleicht solcher Verfahrungsweise und der Unschicklichkeit, alle liberalen Bestrebungen für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes durch Unterschiebung unwürdiger Motive oder andere gemeine Schmähreden herabzusetzen, bei sonstiger ganz achtbaren Persönlichkeit, nur allgemeine falsche Gesichtspunkte und ein kastenmäßiger Beamtengeist zu Grunde liegen, ein allzugroßer Eifer, alle wirklichen oder scheinbaren Gegner der gerade am Ruder befindlichen Minister zu verfolgen. Sicher aber ist es, daß jeder Jurist, der die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtspflege achtet, auch den Schein meiden sollte, dieselben zum Werkzeug des Despotismus oder der Ministerleidenschaft herabzuwürdigen. Sicher verletzt es alle Gerechtigkeit, wenn gegen unsere besten Staatsrechtslehrer und Criminalisten Hr. Zirkler alle ohne besondere Staatserlaubniß entstandenen dauernden Vereine oder vorübergehenden Vereine schon alsdann, wenn sie auch andere als individuell bestimmte Mitglieder zulassen, oder irgend einen wohlthätigen Zweck für die Mitbürger und das Gemeinwesen beabsichtigen, ja nur einen gemeinschaftlichen Wunsch oder gar eine Bitte einer Adresse oder Petition darüber ausdrücken oder beschließen, oder wenn sie andere eben so wenig begründete und unbestimmte von ihm erfundene Merkmale angeblich „öffentlicher Vereine" an sich tragen, sogar richterlich nach unserem gemeinen Recht als Verbrechen erklären, wenn er jene oben (f. III.) berührten römischen und deutschen, ganz besonderen politischen Strafgesetze und die Begriffe der Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit und Majestätsverletzung, unerlaubter Selbsthilfe und verbrecherischer Anmaßung von Regierungs- und ständischen Rechten auf sie ausdehnen will. Es ist sicher endlich, daß bei consequenter Ausbildung solchen Verfahrens unsere deutschen Juristen mit dem furchtbaren Richelieu

ausrufen könnten: „Gebt uns nur zwei geschriebene Worte von einem Menschen, und wir wollen ihn an den Galgen bringen!"

Wenn man nun aber von solchen Verwechselungen und jenem höchst unlöblichen Verfahren sich frei hält, so wird man nach dem natürlichen Staatsrecht oder nach der Natur einer freien und rechtlichen Verfassung ebenso wie nach dem gemeinen deutschen Recht an sich alle Associationen für rechtlich erlaubt und straflos erklären müssen, wenn sie nicht für rechtsverletzende Zwecke oder mit besonderen rechtsverletzenden Mitteln ausgeführt wurden. Knüpfen sich, ohne ein wirkliches rechtliches Verschulden bei der Gründung des Vereins oder bei dem Eintritt in denselben, rechtsverletzende Folgen daran, so sind diese, nicht aber die Association selbst widerrechtlich. Diese Erlaubtheit und Straflosigkeit ist der unmittelbarste Ausfluß nicht blos der staatsbürgerlichen und politischen, nein, schon der allgemeinen rechtlichen und insbesondere der persönlichen Freiheit selbst. Das Wesen dieser Freiheit besteht ja aber darin, daß mein freies Handeln durch keine rechtliche Zwangsgewalt betroffen und aufgehoben werden darf, soweit dasselbe weder die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze, noch auch besondere rechtsgültige positive Gesetze verletzt, und daß insbesondere auch selbst verletzende und gefährliche Handlungen nur dann mit Strafe belegt werden dürfen, wenn die Gesetze eine Strafe für dieselben ausgesprochen haben. Man kann dieses Recht des Gebrauchs der natürlichen persönlichen Freiheit (L. 4. de stat. hom.) auch nach den Worten unserer Gesetze folgendermaßen bezeichnen: „Wer sich nur seines Rechts bedient, der thut Niemandem Unrecht" (L. 151 u. 155 de reg. jur.). In diesem Sinne gilt denn allerdings bei allen freien Völkern der Erde der Grundsatz: Alles, was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Er gilt auch nach unserem gemeinen deutschen Recht und vollends nach den constitutionellen Verfassungen, welche zu der persönlichen und staatsbürgerlichen Freiheit auch noch die politische und zu ihrem Schutze den Grundsatz, daß beide nur mit ständischer Zustimmung rechtlich beschränkt werden dürfen, feierlich sanctioniren. Hr. Zirkler zwar verspottet höchst oberflächlich diesen Satz. Aber er ist in dem bezeichneten Sinne die rechtliche Grundlage, ja das wahre Wesen aller wahren rechtlichen Freiheit, das ABC ihrer juristischen Theorie. Verkehrt wäre nur das, wenn man behaupten wollte, Alles, was juristisch erlaubt sei, sei es auch nach der Moral oder guten Lebensart, deren Lehrmeister und Vollstrecker aber bekanntlich der Jurist nicht ist, oder wenn man nur das durch ein ausdrückliches positives Gesetz, und nicht auch schon das nach allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen Verletzende für juristisch unerlaubt halten wollte. Dagegen ist allerdings auch das naturrechtlich und positiv gesetzlich Unerlaubte oder Verbotene selbst nach dem gemeinen deutschen Recht (Feuerbach Criminalr. §. 20, Martin Criminalr. §. 13.), ebenso wie nach französischem und englischem Recht, juristisch strafbar nur alsdann, wenn eine positive Strafsanction dafür vorhanden ist, und diese ist rechtlich nur möglich bei Verletzung von bestehender Zwangspflicht. Ein Verbrechen der Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit und unerlaubter Selbsthilfe mit Hrn. Zirkler schon aus der einfachen Nichtbefolgung gesetzlicher oder obrigkeitlicher Gebote heraus deduciren und sogar Trotz gegen die Gewalt da präsumiren zu wollen, wo man ihrer Erlaubniß nicht ganz gewiß ist — dieses ist eine neue Umkehrung aller Rechtsgrundsätze.

Gleich unmittelbar wie die Erlaubtheit dessen, was nicht rechtlich verboten ist, und die Unsträflichkeit dessen, wofür es kein Strafgesetz giebt, ist in der rechtlichen und persönlichen Freiheit auch ein anderer Rechtsgrundsatz enthalten, welchen Hr. Zirkler ebenfalls mit gleicher Ungründlichkeit verspotten und für „ein arges Sophisma" erklären will. Es ist dieses nehmlich der Grundsatz, daß dasjenige, was allen einzelnen Bürgern rechtlich freisteht, wie z. B. das Spazierengehen, das Zeitungslesen, der Ausdruck erlaubter Wünsche und Bitten, die Beförderung guter wohlthätiger patriotischer Zwecke, dadurch an sich noch nicht rechtsverletzend und zum Vergehen wird, daß sie dasselbe gemeinschaftlich, daß sie es in der wesentlichsten Grundform menschlicher Bildung und durch Ausübung des ältesten Menschenrechts, nehmlich in freier Association thun. Es ist ja geradezu identisch mit der rechtlichen Freiheit

und einem Rechtszustand, daß der freie Mann nach seiner eigenen Ueberzeugung rechtlich thun darf, was nicht rechtsverletzend ist. Es giebt aber kein wichtigeres und heiligeres in dieser rechtlichen Freiheit enthaltenes Recht, als gerade die freie Verbindung des Menschen mit seinen Mitmenschen für das, was er für gut und recht und heilsam hält, für religiöse und moralische, für wissenschaftliche und künstlerische, für ökonomische und politische Ausbildung und Wirksamkeit. Es ist ein Recht auf Wahrheit und Bildung, ihre Erwerbung und Mittheilung und ein Recht auf Erwerbung und Mittheilung der wichtigsten Mittel und Güter für alle menschlichen Zwecke und Genüsse. Freilich, es kann vielleicht hier wahre achtungswerthe Politik, dort eine kleinliche Angst, bedauernswerthe Regierungsunfähigkeit, oder Argwohn und Willkür des Despotismus Gründe für die Gesetzgebung finden, alle oder einzelne Vereine für eine bestimmte Zeit oder für immer unter Verbot oder Strafgesetz zu stellen. Aber in der That, man möchte sich des Namens eines deutschen Juristen schämen, wenn Viele, welche diesen Namen führen wollen, solche unsichere gesetzgeberische Motive, so lange sie nur dieses sind, mit richterlich gültigen Strafgesetzen verwechseln und so die Freiheit aller Bürger zerstören wollen. Man begreift das Rechtsgefühl und das Rechtsurtheil, die Jurisprudenz solcher Juristen nicht, welche das Recht, das heißt die Wissenschaft der rechtlichen Freiheit selbst, zur Wissenschaft der Unterdrückung aller rechtlichen Freiheit umzuwandeln wissen und diese Verwechselung sich erlauben, welche jene beiden ewigen Grundlagen aller rechtlichen, aller persönlichen Freiheit als einen überspannten Liberalismus verhöhnen zu dürfen vermeinen.

Auf derselben Begriffsverwechselung und dem Misverstehen des Wesens des Staats und der freien Verfassung beruhen insbesondere auch die Gründe, nach welchen man wenigstens die politischen oder — während die Briten nur die nicht öffentlichen verwerfen — wenigstens die sogenannten öffentlichen Vereine auf die erwähnte Weise für rechtsverletzend und strafbar erklären will. Schon die Begriffe und Gränzen solcher politischen oder öffentlichen Vereine sind nach dem Obigen (s. II.) so durchaus unbestimmt und schwankend, es gehen vollends in der Wirklichkeit die nicht politischen und nicht öffentlichen in politische und öffentliche über, oder sie fließen mit ihnen so sehr zusammen, daß eine juristische Unterscheidung derselben praktisch gar nicht durchführbar ist. Eine Vereinigung von zwei, von zehn, ja von dreihundert Gästen in einem Gast- oder Landhaus zu einem geselligen Mahl oder Vergnügen hält wohl Jeder an sich für unsträflich, auch wenn dabei einzelne Gäste etwa in Trinksprüchen das Wort an die Anwesenden richten. Warum soll denn nun aber diese Vereinigung, wie Hr. Zirkler meint, dadurch rechtswidrig und strafbar werden, wenn, statt für bestimmt bezeichnete Personen geschlossen zu sein, jedem anständigen Manne die Theilnahme gestattet ist, wenn der Verein einen allgemeinen vaterländischen Zweck hat, oder, was Hrn. Zirkler so furchtbar scheint, wenn gar gemeinschaftliche Ueberzeugungen und Wünsche ausgesprochen werden, was ja schon bei der Einstimmung in einen Trinkspruch geschieht; z. B. wenn es der allgemeine patriotische Zweck war, den Ehrentag des Fürsten oder auch eines verdienten Bürgers, oder den Jahrestag der Verfassung zu feiern, und wenn nun etwa collective Ueberzeugungen über die Güte des Fürsten, collective Wünsche für sein Heil ausgesprochen werden, oder wenn vielleicht gar eine Adresse zum Ausdruck solcher Gesinnungen votirt wird? Oder wird die Sache dadurch strafbar, daß die Gesellschaft organisirt, d. h. der Vorsteher gewählt, eine gewisse Ordnung, gewisse Gesetze anerkannt, vielleicht gar wie bei tausend Tisch- und Clubbgesellschaften kleine Geldstrafen festgesetzt und vielleicht auch mit andern Beiträgen in einer Casse gesammelt, und dieselben zur Erhöhung des Vergnügens oder auch zu einem andern guten Zwecke verwendet wurden? Oder dadurch, daß man sich vereint, dieses Fest alljährlich zu erneuern? Werden z. B. Vereine, in einer Gegend die Blumen-, die Bienen- oder die Obstbaumzucht, die Musik, die Volksbildung, die Mäßigkeit zu fördern, arme Kinder zu kleiden und ihnen passende Erziehung und Lehre zu verschaffen, die Armuth zu unterstützen oder sie zweckmäßig zu beschäftigen, oder Vereine zur Förderung des Handels durch Seeassecuranzen, oder Vereine zur Verbesserung der Gesetze durch Veranlassung von Preisschriften, oder zur Unterstützung einer Abschaffung der

Tortur, der Leibeigenschaft, der Negersklaverei, der Zurücksetzung der Juden, vermittelst einer Berichtigung der öffentlichen Meinung oder vermittelst der Sammlung und Beurtheilung der Thatsachen, Vereine zur Austheilung von Bibeln oder andern guten Büchern, schon wegen ihres Zwecks fürs Gemeinwohl, als öffentliche und politische Vereine strafbar? Mag wirklich ein würdiger Staat und eine würdige Rechts- und Staatslehre nur Vereine zu rein eigennützigen, genußsüchtigen oder gemeinen Zwecken, streng abgeschlossen, ohne gemeinsame Ordnung, ohne allen höheren und edleren Gedanken und Zweck, für erlaubt, die entgegengesetzten aber für unerlaubt und strafbar erklären? Fasse man einmal die ganze Natur und alle Folgen einer solchen Jurisprudenz in das Auge! Ist es nicht klar, daß kein Ehrenmann je in einen Staatsverein eintreten könnte, mit der Absicht, sich aller würdigen Männerfreiheit und seiner edelsten Menschenrechte zu begeben, sich für jeden seiner Schritte und Tritte durch das Gängelband der Polizeiwillkür leiten zu lassen? Sind wohl ohne eine absolutistische oder materialistische Verleugnung der wahren Freiheit wie der höheren Idee des Staats genügende Argumente für solche Theorieen denkbar? Huldigen sie nicht der Vorstellung, daß überall ein Staat im Staate und eine Anmaßung der Regierungs- und ständischen Rechte stattfinde, wo die Bürger mit Freiheit für den großen Gesammtzweck thätig sind und dazu ihre Kräfte vereinigen und stärken? Aber die Völker sind, das giebt ja doch Jeder gern zu, mehr als willenlose Heerden zum Scheeren, als Futter und Werkzeuge für die Kanonen, und der Staat ist mehr als eine Maschine, um sie zu dieser Bestimmung abzurichten und zu verwenden. Der wahre freie Staat soll vielmehr ein lebendiges Ganzes sein, in welchem alle Bürger allein und in Vereinen aller Art mit dem Fürsten und den Ständen des Landes zu dem gemeinschaftlichen Gesammtzweck, zur höchsten patriotischen Entwickelung und Vervollkommnung ihrer materiellen und geistigen Kräfte und zur gemeinschaftlichen Erhaltung der Freiheit und Ordnung frei und wetteifernd zusammenwirken. Alle sollen sich untereinander unterstützen und besonders auch, so weit es die Erhaltung der gegenseitigen Rechte und Freiheiten betrifft, sich in wechselseitiger vollkommener Achtung, im rechtlichen Gleichgewicht und in den gesetzlichen Schranken erhalten. Die höchste Blüthe und Kraft wie die gesetzliche Freiheit des Staates besteht nur in dieser freien patriotischen Vereinigung und Wechselwirkung aller Kräfte. Nicht dadurch also maßen sich die Bürger die Rechte der Regierung und der Stände an, oder verletzen dieselben, daß sie auf solche Weise überall für denselben großen Gesammtzweck zu wirken suchen. Nur alsdann würden sie dieses thun, wenn sie die nur der Regierung und den Ständen ausschließlich anvertrauten höchsten Gewaltsrechte, die wahre Staatsgesetzgebung und die öffentliche Vollziehungsgewalt als solche und mit den Zwangsmitteln der höchsten Gewalten ihnen entziehen und rechtswidrig ausüben wollten, nur dann würden sie dieselben verletzen, wenn sie die verfassungsmäßige Ausübung dieser Regierungsrechte durch rechtsverletzende Gewalt hemmen, ihr den verfassungsmäßigen Gehorsam verweigern wollten. Gerade für die Repräsentativverfassung ist es der wesentlichste Grund und die höchste Bestimmung, daß sie alle Bürger und ihre Bestrebungen und Kräfte in angemessenen freien organischen Verbindungen und Gliederungen mit der Regierung möglichst für den Gesammtzweck vereinige und zugleich in eine allseitige freie und die Freiheit bewachende Wechselwirkung untereinander und mit der Regierung setze. Je mehr so die Bürger, statt in blindem passiven Gehorsam zum todten Material zu ersterben oder zur thierischen Heerde herabzusinken, je mehr ihre Ansichten, Gesinnungen, Bestrebungen aus thierischer Isolirung und Dumpfheit, aus Selbstsucht und Materialismus herausgezogen und auf das große Gemeinwesen gerichtet werden, je mehr hierzu und zur Ausbildung all ihrer Kräfte die freien Vereine wirken, je mehr die Freiheit im ganzen Staat und dessen sämmtliche Zwecke in allen Bürgern und ihren Vereinen eifrige und starke lebendige Organe findet, um so tüchtiger und mächtiger ist der Staat und die gute Regierung. Für den wahren Staatszweck aber, nehmlich für die allseitige höhere und edlere Entwickelung der Bürger ist eben solche freie patriotische Bestrebung und Wirksamkeit selbst das Wesentlichste. Sie ist an sich wichtiger als alle anderen besonderen Resultate dieser und der Regierungsbestrebungen.

Wie ist es denn nun möglich, wenn diese natürlichen Grundsätze aller freien gebildeten Nationen und aller großen Staatslehrer richtig sind, wie ist es möglich, den Satz: „Alles für das Volk, Nichts durch dasselbe" in dem Sinne aufzustellen, daß nicht etwa blos revolutionaire gewaltsame Wirksamkeit des Volks, sondern auch die möglichste freie patriotische Gesinnung und Mitwirkung aller Bürger, das freie patriotische Entgegenkommen, Veranlassen und Unterstützen von Seiten der Bürger in Beziehung auf ständische und Regierungsbeschlüsse ausgeschlossen sein soll? Wie ist es möglich, von einer verbrecherischen Anmaßung der Majestäts- und der ständischen Rechte zu sprechen, wenn die Bürger auf solche freie nicht rechtsverletzende Weise, insbesondere auch vermittels des eigenen Ausspruchs ihrer Bedürfnisse, Erfahrungen und Wünsche und ihrer Ueberzeugungen von ihren Rechten, namentlich durch Petitionen, mitwirken für den Gesammtzweck? Wie kann man über einen Staat im Staate klagen und von Ausübung unerlaubter Selbsthilfe reden, wenn sie sich in diesen wohlthätigen patriotischen Gesinnungen und Bestrebungen vereinigen und in diesen Vereinen auf nicht rechtsverletzende Weise ihre allgemeinen natürlichen und staatsbürgerlichen Freiheitsrechte ausüben, Meinungen, Wünsche und Bitten aussprechen?

Man hat neuerlich, um die Rechtswidrigkeit aller solcher politischen Vereine erschöpfend darzuthun, alle politische Wirksamkeit nicht ohne Scharfsinn auf vier Classen zurückgeführt.

Es soll fürs Erste alsdann, wenn neben der Staatsgewalt für den Staatszweck gewirkt wird, dieses eine strafbare Usurpation der Staatsgewalt sein. Aber ist diese strafbare Usurpation wohl wirklich vorhanden, wenn ich für Arbeitsamkeit, Wohlstand, Bildung, für Aufklärung, Unterstützung, Erziehung und Beschäftigung der Armen, für patriotische Gesinnung, für Kenntniß und Achtung der Gesetze friedlich zu wirken strebe? Wären die Staaten und Regierungen wohl glücklich zu preisen, die solchen Grundsatz praktisch machen wollten und könnten? Wäre es nicht eine bedauernswerthe Kurzsichtigkeit, welche alle diese wahren Staatszwecke ohne freie Bestrebung der Bürger allein erreichen will! Dürfen und sollen aber nun alle einzelnen Bürger möglichst für diese Zwecke wirken, warum sollte es denn nun Verbrechen werden, auf möglichst zweckmäßige und kräftige Weise, also durch freie Vereine dafür zu wirken? Jeder Geschichtskundige sagt es, die Gesinnungen, die Sitten, die öffentliche Meinung, die Bildung und Aufklärung, der Patriotismus und die Thatkraft der Bürger vermögen ungleich mehr für Kraft und Wohlstand der Staaten, für Erhaltung der Verfassung und für energische aufopfernde Vertheidigung von Fürst und Vaterland, als bloße Zwangsgesetze und Zwangsanstalten, ja die letzteren wirken nicht oder verkehrt ohne jene. Und nun soll es Verbrechen sein, für jene wesentlichsten Lebenskräfte in sich und in Andern auf die kräftigste Weise zu wirken, für diese Kräfte, die in den Momenten großer Staatsgefahr oft allein im Stande sind, Fürst und Vaterland zu retten?

Es soll fürs Zweite alsdann, wenn man gegen die Regierung oder Gesetzgebung des Staats wirken wollte, dieses an sich schon ein Verbrechen sein. Wäre es denn aber wirklich unrecht, durch Berichtigung der Thatsachen und der Meinungen, durch Vorschläge, Vorstellungen und Bitten oder sonst auf nicht rechtsverletzende Weise für Verbesserung der Gesetze, für Aufhebung einer noch gesetzlich bestehenden Sklaverei und Leibeigenschaft, der Tortur, der Feudallasten oder gegen andere fehlerhafte Staatsgesetze, vollends gegen verfassungswidrigen ministeriellen Misbrauch der Regierungsgewalt, also auch gegen die Regierungsmaßregeln, insofern sie irrig oder ein Misbrauch sind, zu wirken? Alsdann wären alle ersten Wohlthäter des Menschengeschlechts Verbrecher, die Lehren eines blinden und stummen passiven Gehorsams werden nicht blos ewig unvereinbar bleiben mit der Idee eines wahren Rechtszustandes und vollends einer freien Verfassung: sie werden auch nicht einmal die Regenten, den Staat und die Provinzen vor Revolutionen schützen. Denn die häufigsten, die grausamsten und zerstörendsten finden bekanntlich in der Heimath dieser Lehren, in den asiatischen Despotieen statt. Ein gesetzlicher Schutz gegen Misbrauch mit Unrecht verhindert den revolutionairen. Auch hier

aber kann es natürlich an sich nicht zum Verbrechen werden, wenn das, was alle einzelne patriotische Bürger thun dürfen und sollen, auf erfolgreichere zweckmäßigere Weise in Vereinen erstrebt wird. Warum soll namentlich, wie Hr. Zirkler meint, ein Jeder nur für sich, für seine Angelegenheit, das Recht haben, Gegenvorstellungen, Bitten, Beschwerden den höheren Behörden, dem Regenten, den Ständen einzureichen und die oft allein noch wirksame öffentliche Meinung zur Vertheidigung seines Rechts gegen eine verletzende Anwendung der Regierungsgewalt in Anspruch zu nehmen? Ist es denn nicht eine eben so sehr die ersten Grundsätze der Moral, namentlich auch der christlichen Moral verletzende, als eine politisch seichte und verderbliche Lehre, daß der Bürger die Angelegenheiten, die Noth und Unterdrückung seines Vaterlandes und seiner Mitbürger und Mitbrüder, die Verbesserung ihrer Lage und die ihm mögliche Hilfeleistung nicht als seine Angelegenheit ansehen dürfe? Solon meinte, das wäre der beste und kräftigste Staat, wo ein Jeder das Unrecht, das irgend einem seiner Mitbürger widerführe, ganz als sein eigenes fühle und behandle. Jene Lehre dagegen will die Menschen zur Selbstsucht planmäßig erziehen. Sie muß dann consequent natürlich auch allen Gemeingeist und thätigen Patriotismus zerstören, namentlich auch ihre wesentliche Quelle oder dasjenige, was jene berühmte ältere königlich preußische Cabinetsordre von 1804 als den allein durchgreifend wirksamen Schutz gegen den Misbrauch der Amtsgewalt, was alle tüchtigen Staatsmänner als das wahre Lebenselement des Rechtsstaats oder der freien rechtlichen Verfassung betrachteten — die freie öffentliche Meinung nehmlich — denn sie entsteht ja nur durch freies Zusammenwirken der Bürger, nur durch jenen lebendigen Gemeingeist, welcher die Interessen und Rechte des Vaterlandes allen würdigen Bürgern zur Sache der eignen Ehre und des eignen Glücks, zur eignen Angelegenheit macht.

Es soll freilich fürs Dritte eine solche patriotische Bestrebung für gute und gerechte Gesetze und öffentliche Maßregeln und gegen die verletzenden auch eine strafbare Usurpation der Rechte der Landstände sein. Diesen räume nehmlich die Verfassung hier das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage ein. Allein ganz unabhängig von der den Ständen anvertrauten Gewalt, welche sie vermittelst ständischer Beschlüsse ausüben, ist die davon ganz verschiedene Art der gesetzlichen Wirksamkeit der Bürger für den Gesammtzweck. Und schon das oben Ausgeführte beweist, daß auch die Wirksamkeit der Stände für den Staatszweck eben so wenig wie die der Regierung die freie gesetzliche Bestrebung der übrigen Bürger ausschließt oder gefährlich macht, und daß sie vielmehr ohne diese letztere, ohne die lebendige Wechselwirkung mit den Bürgern, ihrer wahren Kraft, ihrer wichtigsten Mittel beraubt wäre. Sie wäre dieses, wenn nicht die freie patriotische Bestrebung der Bürger, ihre darin ausgebildete und ausgesprochene öffentliche Meinung, ihre freie Mittheilung ihrer besonderen Erfahrungen, Bedürfnisse, Wünsche, das Bestreben der Stände unterstützen dürfen. Was aber soll man zu solch einer Criminaljurisprudenz sagen, welche, wie die des Hrn. Zirkler, aus dem Satz der Verfassung, daß die Stände durch ständischen Beschluß und mit ständischer Auctorität ihre Wünsche und Bitten für öffentliche und Privatangelegenheiten der Regierung vortragen dürfen, folgert: dadurch ist für alle Bürger das heilige natürliche Recht der Bitten und Vorstellungen zerstört, und wenn die Bürger als Bürger noch einen Wunsch, einen Dank, eine Beschwerde äußern oder sonst den Ständen oder der Regierung vortragen, so sind sie als Verbrecher strafbar? Und was zu solchen juristischen Argumenten solcher Gesetzauslegung: die Verfassung gebe ja den Bürgern kein ausdrücklich bestimmtes Recht, daß ihre Bitten berücksichtigt werden; oder auch: bei Aeußerung von Collectivansichten und Beschlüssen habe man Niemanden, woran man sich halten könne (!); oder endlich: den constitutionellen Würtembergern wenigstens sei dieses heilige Urrecht, welches bekanntlich in der absolutesten europäischen Monarchie, ja welches in der Türkei förmlich anerkannt ist, sei dieses wesentliche constitutionelle Recht entzogen, die freie Ausübung ein Verbrechen — — weil die Verfassungsurkunde das frühere Verfahren der Regierung, nach welchem sie die von den Ständen verworfene Verfassung den Amtsversammlungen zur gesetzlich gültigen Annahme im Namen des Landes vorlegte, für die Zukunft ausschließen wollte. Als ein bitterer Spott auf die ganze Verfassung aber klingt es vollends,

wenn man das, mit Hrn. Zirkler, als einen hinlänglich geschützten freien repräsentativen Verfassungszustand darstellen will, daß ja die Stände das Recht der Beschwerde und Anklage und das Volk das Recht der Wahl der besten Volksrepräsentanten habe, obgleich, bei Unterdrückung der freien öffentlichen Meinung, der freien Presse und der freien Wechselwirkung zwischen den Ständen und Bürgern, jenen Beschwerden alle Kraft, den Bürgern die Möglichkeit der Ausbildung des Gemeingeistes und des richtigen Urtheils über die ständischen Angelegenheiten und über die Tüchtigkeit der Abgeordneten, den Ständen selbst aber ihre moralische Stütze und Controle entzogen wird. Nehme man nun zu Allem diesen und zu den besonderen Verhältnissen deutscher Bundesstaaten und zu der Bildung der Kammer größtentheils aus Regierungsbeamten noch alle bekannten Mittel der Minister, auf Wähler und Gewählte zu wirken, und bekannte Rathschläge, sie auf eine die öffentliche Moral und die Selbstständigkeit und die Bestimmung der Kammern verletzende Weise zu gebrauchen, aus Frankreich und England alles der Freiheit Ungünstige, die Reste des Napoleonismus und Feudalismus zu entlehnen, das der Freiheit Günstige aber auszuschließen, so erscheint vollends erst jene Lehre in ihrem wahren Lichte!

Es soll endlich viertens sogar schon ein Vergehen sein, wenn die Bürger der Regierung, welche sie entweder durch innere Feinde und Factionen und deren vielleicht der Regierung selbst noch weniger bekannte verderblichen Plane, oder durch auswärtige Gewalt bedroht sehen, ohne förmliche Aufforderung Hilfe anbieten und vorbereiten, oder auch nur durch öffentliche Erklärung ihrer patriotischen Gesinnungen auf oft sehr wirksame Weise leisten. Es wird also wirklich Verbrechen, wenn so wie z. B. 1813, zu einer Zeit, wo vielleicht die Regierung selbst noch nicht einmal formell die Bürger dazu auffordern kann, dieselben durch Männer- und Frauenvereine Hilfsmittel aller Art, z. B. zur Ausrüstung der Streiter, zur Pflege der Verwundeten, zur Bildung von Freischaaren vorbereiten, und wenn sie so durch freiwillige Vereinigungen und Darbringungen ihrer Kräfte und Opfer eine ungleich größere moralische Begeisterung in sich und Andern erwecken und befestigen, ungleich mehr zu leisten und zu wirken vermögen, als es je ohne solche freiwillige patriotische Bestrebungen möglich wäre. Aber welche weise und würdige Regierung würde dieser Lehre huldigen wollen? Welche würde vor ihren eigenen Bürgern zittern und sich gerade für die gefährlichsten Momente ihres wirksamsten Beistandes berauben wollen, des freien Beistandes, welcher schon mehr als einmal Throne vom Umsturz und Staaten von dem Untergange errettete! Die Bürger aber, die ein Recht und eine Pflicht haben, für Ehre und Wohl des Vaterlandes und seiner Regierung zu wirken, begehen auch kein Verbrechen durch ein solches an sich nicht rechtsverletzendes Hilfeanbieten und Vorbereiten. Den Regierungen ist es oft schon darum wichtig, weil ihre Stellung sich beschränkt. „Die Regierungen — so sagte einst der Präsident der französischen Kammer — die Regierungen wissen und erfahren nicht immer Alles, weder die wahren Stimmungen und Hilfsquellen der Bürger, noch die Gefahren, welche sich bilden durch Misbräuche, Verschwörungen, Factionen und verderbendrohende Unzufriedenheit. Sie hören oft nur Lügen und Schmeicheleien. Denn es giebt Leute, welche Sold und Lohn genießen, um ihnen diese zu sagen." Die obigen Ausführungen Nr. III. aber haben es bereits gezeigt, daß das positive Recht selbst unabhängig von repräsentativen Verfassungen den Bürgern das freie Vereinigungs- und Petitionsrecht auch über politische Gegenstände anerkannte, daß selbst die Gesetze der ganz absoluten dänischen Monarchie es ausdrücklich sanctioniren, und zwar, wie sie sich ausdrücken, „zugleich als Abhaltungsgrund von jedem Versuch zu eigenmächtiger Abhilfe von Beschwerden." Die repräsentative Verfassung giebt nur neue Gründe seiner rechtlichen Nothwendigkeit und Ungefährlichkeit.

V. Ueber die politische Heilsamkeit oder Gefährlichkeit der freien Vereine. Die bisherige Ausführung enthielt unvermeidlich auch schon die wichtigsten Beweise für die Heilsamkeit freier Vereine, insbesondere auch der politischen Vereine. Sie sind fürs Erste wesentlich für Blüthe und Kraft der Staaten, der kräftigste Quell für patriotischen Gemeingeist und der stärkste Hebel der Bestrebung für die ganze höhere und niedere Cultur. Sie sind das fruchtbarste Mittel der Befriedigung aller Bedürfnisse der

Bürger, der stärkste Antrieb für sie, überall dem Staat in die Hände zu arbeiten. Drei Dinge sind es vorzugsweise, durch welche die Kräfte und Triebe der Menschen für Tüchtiges und Großes gewonnen werden: die Freiheit, die freie Vereinigung und die Freude am Eigenen, am eigenen Werk und Besitz. Der hat als Erzieher und Lenker der Jugend und des Volks den rechten Weg eingeschlagen, welcher ihnen vor Allem soviel nur möglich das erhebende Gefühl der Freiheit läßt, ihre Aufgabe und ihre Bestrebung zum Werk ihrer eigenen Freiheit, zur Grundlage eines edlen Sebstbewußtseins macht; welcher sie ferner zur innigsten wechselseitigen Mittheilung und Vereinigung mit Gleichgesinnten bestimmt, und welcher ihnen endlich das Gefühl erweckt und bestärkt, daß das, was sie pflegen und schützen, wofür sie energisch arbeiten, kämpfen, opfern sollen, mit ihr Eigenthum und ihr eignes Werk seien. Diese drei Dinge nun wirken bei freiem politischen Associations- und namentlich auch Petitionsrecht der Bürger zusammen, um ihr energisches Streben für die Aufgaben des politischen Gemeinwesens zu vereinigen und in frischer und fröhlicher Lebenskraft zu erhalten.

Freie Associationen aber sind fürs Zweite auch unendlich wichtig für die Erhaltung der Verfassung des Staats, der allgemeinen allumfassendsten Association. Sie bilden für die Erhaltung der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung, welche Niemanden näher interessiren als die Bürger, die lebendigsten Wächter, die kräftigsten Stützen.

Sowohl für die Cultur aber wie für Verfassung sind drittens diese besonderen localen, nach Orts- und Zeitbedürfniß stets neu sich bildenden und gestaltenden freien Organe des Gemeinwesens darum doppelt wichtig, weil sie treuer, vollständiger und schneller als für sich allein die Behörden die wahren zeitlichen und örtlichen Ansichten, Gefühle, Bedürfnisse, Bestrebungen des Volks zur Offenkundigkeit und zur Erkenntniß der Regierung und Gesetzgebung bringen und denselben auf gesetzliche Weise diejenige Wirkung und Befriedigung verschaffen, die mit dem Gesammtwohl vereinbarlich ist.

Die politischen Vereine sind nach allem Bisherigen an sich die wichtigsten Vereine. Sie sind überdies, wie bisher gezeigt wurde, durch gar keine erkennbare Gränzlinie von den nicht politischen zu sondern. Die ganze Freiheit zu nicht rechtsverletzenden Vereinen steht also als ein so wichtiger und wohlthätiger Apparat der *menschlichen* Freiheit ebenso unter dem Schutze der politischen Weisheit wie unter dem der freien Gerechtigkeit und der freien Verfassung.

Selbst das Bedingen der Vereine durch vorherige Staatserlaubniß würde ebenso wie die Censurerlaubniß die rechtliche Preßfreiheit, so die rechtliche Associationsfreiheit und namentlich den politisch wesentlichsten und wichtigsten Theil derselben streng rechtlich genommen zerstören. Auch hier würde natürlich die Willkür der Behörden sich geltend machen und alle vereinigte Bestrebung vernichten können, welche als wohlthätige Wachsamkeit für die Freiheit und gegen Täuschungen und Misbräuche der Regierung, der Minister, der Behörden, welche für gute Wahlen und für heilsame Wirksamkeit der Stände sich geltend machen wollte. Eine natürliche Aengstlichkeit mancher Behörde, ihre natürliche Scheu, vielleicht durch Regierungserlaubniß die Regierung zu binden und zu compromittiren, und der Verdruß der Bürger, sich vielleicht bei ihren unschuldigsten und würdigsten Bestrebungen unter Vormundschaft gestellt und gehemmt zu sehen, würden leicht auf das Nachtheiligste wirken. Dazu käme dann noch die Gefahr für die Regierung, daß der von ihr autorisirte Verein alsbald sie durch Annahme einer bösen Richtung compromittirt, für die Bürger aber, daß sie bei den unbedeutendsten Handlungen, vielleicht bei Spaziergängen mit Bekannten, bei einem Gastmahl, in die Gefahr des Vergehens eines Vereins ohne Erlaubniß verfallen, oder polizeilichen unangenehmen Störungen ausgesetzt sind. Dagegen wird die Einführung solcher Formen und Einrichtungen, welche die rechtliche Freiheit selbst nicht wesentlich beschränken, wohl aber Misbräuche und Volksverkehrtheiten zu beseitigen geeignet sind, eine Aufgabe des Strebens der Bürger selbst und der Regierung sein. So z. B. läßt es sich wohl nur durch die Neuheit größerer politischer Versammlungen in Deutschland erklären, daß man hier zum Theil die englischen politischen Versammlungen nachahmen wollte, aber die englischen wohlthätigen Schutzmittel für Erhaltung des öffentlichen Anstandes, z. B. die

Wahl eines Präsidenten und einer Committee aus den geachtetsten Bürgern der Gegend zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes gerade für die politische Discussion gänzlich außer Acht ließ und dadurch öffentliche Skandale veranlaßte.

Aber hat denn das freie Associationsrecht an sich gar keine Gefahr, und können nicht manche Vereine zu manchen Zeiten gefährlich und verderblich werden, und bedarf es gegen solche Gefahren keiner besonderen Schutzmittel der Gesellschaft? Ja, man kann und muß schon an sich eine gewisse allgemeine Gefährlichkeit der Associationsfreiheit zugeben. Manche Vereine können eine sehr schlimme Richtung annehmen, dem Ehrgeiz und dem Eigennutz einzelner Mitglieder zur Verletzung der Vereinsgenossen oder der übrigen Staatsgesellschaft dienstbar werden und so wie für das Gute, so auch für das Böse die Kraft stärken. Aber die Vereine haben dieses gemein mit Allem, was gut ist, mit der Religion, mit der Königs- und der Regierungs- und namentlich auch der Polizeigewalt, mit der Sprache, mit dem Feuer und dem Eisen, mit den Armen und Beinen und mit dem freien Gebrauch derselben. Alles kann gerade um so mehr, je mehr es gut, wichtig, wirksam ist, furchtbar misbraucht werden. Aber weise, gerechte und muthige Männer, welche den bleibenden Werth dieser Güter im Verhältniß zu einzelnen vorübergehenden Störungen und die Gefahr des Unrechts ihrer rechtswidrigen Unterdrückung zu übersehen und zu würdigen vermögen, werden nicht wegen des möglichen einzelnen Misbrauchs der Freiheit die Freiheit selbst aufgeben wollen. Sie werden nicht wähnen, den Plan der göttlichen Vorsehung, welche dem Menschen die Freiheit gab, verbessern zu müssen. Tüchtige Staatsmänner und Regierungen werden mit der Freiheit auch ihre unvermeidlichen Gefahren dulden, so wie Gott sie duldet. Sie werden sie dulden, weil Gerechtigkeit und menschliche Vervollkommnung ohne Freiheit unmöglich sind. Achtet man aber die Gebote der Gerechtigkeit, achtet man wirklich die Freiheit, so muß man natürlich auch hier dieselben ganz allgemeinen rechtlichen Grundsätze gelten lassen, wie bei der Freiheit zu sprechen oder die Hände und das Eigenthum zu gebrauchen, wozu die Einholung einer jedesmaligen beliebig zu ertheilenden oder zu verweigernden Erlaubniß nicht gefordert werden kann. Im Allgemeinen und der Regel nach hat also die Regierung nur das Recht zu jenen das Wesen der Freiheit selbst nicht beschränkenden wohlthätigen Formen und zu andern die rechtliche Freiheit selbst nicht beschränkenden Präventivmaßregeln, z. B. durch Aufsicht, durch Androhung an sich rechtlicher Strafen, durch rechtliche Nothwehr gegen die unmittelbare Ausübung erweislichen Unrechts, außerdem aber zu Repressivmaßregeln gegen den rechtswidrigen Gebrauch der Vereinsfreiheit, wie namentlich die Rechte, rechtsverletzende Vereine zu unterdrücken und rechtlich zu bestrafen. Die Regierung hat also als Regel auch bei dem Gebrauch dieser rechtlichen Freiheit ganz dieselben rechtlichen Schutzmittel gegen den Misbrauch wie bei aller andern rechtlichen Freiheit. Nur einer ganz bodenlosen neueren deutschen Jurisprudenz ist es eingefallen, so wie es leider ebenfalls Hr. Zirkler thut, aus einer sogenannten aufsehenden Gewalt eine entgegengesetzte Regel abzuleiten (s. Aufsehende Gewalt).

Wir sind nach dem Bisherigen weit entfernt, so wie Hr. Zirkler es irrig der liberalen Theorie vorwirft, alle Präventivmittel gegen Vereine abzuleugnen. Vielmehr erklären wir, selbst noch außer allen erwähnten regelmäßigen Präventiv- und Repressivmaßregeln, für Nothfälle so wie bei allen andern Freiheitsrechten auch sogar noch solche Präventionen, welche die rechtliche Freiheit wirklich verletzen oder suspendiren, zur Abwendung von Gefahren als zulässig. Dieselben können entweder, so wie einigemal in England, im Verbot eines speciellen Vereins bestehen, oder so wie im neuen französischen Gesetze, in einem Verbot einer ganzen Classe von Vereinen bis zu nachgesuchter Staatsgenehmigung, oder, wie im neuen badischen Gesetze von 1833, in einer Ermächtigung der Regierung, die von ihr als schädlich und gefährlich erkannten Vereine unter Strafverbot aufzulösen.

Aus der Begründung und der Natur solcher Ausnahmsgesetze aber und dadurch, daß sie die verfassungsmäßige persönliche und politische Freiheit verletzen, sie entweder ganz vernichten, oder doch, was rechtlich eigentlich ganz dasselbe ist, von dem Belieben der Regierung abhängig machen, ergeben sich folgende wesentliche Bedingungen derselben.

1) Dieselben dürfen nicht einseitig von der Regierung, sondern nur, sowie stets in England, mit Zustimmung der Stände beschlossen, oder sie dürfen da, wo die Regierung das Recht zu provisorischen Gesetzen hat, doch nur unter ministerieller Verantwortlichkeit und nur bis zur nächsten Zusammenkunft der Stände gültig verfügt werden. Dieses ist wesentlich. Denn sowohl die allgemeinen über die rechtliche Freiheit der Bürger bestimmenden Regeln als die ausnahmsweisen Aufhebungen derselben tragen im constitutionellen Sinne den Charakter des Gesetzes an sich. Es ist also jene Zustimmung nöthig zur Erhaltung der persönlichen und politischen Freiheit, zur möglichst allseitigen Abwägung der Nachtheile so wie des wenigst verletzenden Maßes der Freiheitsbeschränkung. Es ist dieses doppelt in unserm guten Deutschland nöthig, wo der Mangel an Achtung und Verständniß des Volks, des Rechts und der freien Verfassung und die tüchtige Meisterschaft, mit der letzten zu regieren, bei einzelnen Staatsmännern leider zuweilen dahin führen, daß man wegen Misbrauchs der Freiheit durch Einzelne alsbald alle unschuldigen Bürger mit Freiheitsverlust bestraft.

2) Diese Beschränkungen dürfen ferner, wenigstens sofern sie die Vereinsfreiheit in irgend wesentlichen Punkten wesentlich beschränken, die Freiheit nur auf eine bestimmte Zeit, der Regel nach, so wie in England, nur bis zur nächsten ständischen Sitzung suspendiren, so daß sie nie länger dauern, als die besondern Zeitverhältnisse die Ausnahme von der allgemeinen verfassungsmäßigen Freiheit absolut nothwendig machen.

Das neueste französische Associationsgesetz, welches nur Associationen, die nicht über zwanzig sich regelmäßig versammelnde Mitglieder zählen, unbedingt frei läßt, alle größeren aber von einer besonderen Regierungsgenehmigung abhängig macht, hat diesen zweiten Grundsatz verletzt. Es hat aber auch dadurch einen neuen deutlichen Beweis gegeben, wie wenig die Franzosen den Engländern noch an wahrer Achtung und Bildung für die Freiheit gleichstehen. Zwar war für die durch eine Revolution entstandene Regierung, bei dem von ihr befolgten System, das Associationsrecht allerdings bis zur Nothwendigkeit außerordentlicher Vorbeugungsmittel drohend geworden. Auch stützte sich die Regierung darauf, daß ein Verbot bloß der gerade gefährlichen republikanischen und Handwerker- oder im Allgemeinen der politischen Gesellschaften wegen der unsichren Gränzen nachtheilig und wenig sichernd sei, eine Beschränkung bis zur nächsten oder zweitnächsten Sitzung aber die Kammer leicht ohne Noth zu neuen großen Debatten führen werde, daß in Wahrheit aber das Gesetz doch nur provisorisch sei, indem ja, sobald die Gefahr verschwunden, die Regierung oder die Kammern dessen Aufhebung bewirken würden, und daß auch die Regierung keineswegs das Gesetz auf alle Vereine, sondern nur auf die gefährlichen anwenden wolle und werde. Letzteres hat sich auch in der Erfahrung bestätigt, indem die Regierung mehrere große seitdem entstandene Vereine, z. B. einen für die Bewirkung der Aufhebung der Negersklaverei, so wie früher bestandene, selbst trotz wiederholter öffentlicher Denunciationen, unangefochten ließ, und selbst die Gerichte schützen die natürliche Associationsfreiheit, wie das neuerliche lossprechende Erkenntniß des Correctionalgerichts von Straßburg bewies. Aber dennoch wird kein würdiger und tüchtiger Politiker ein seiner Form nach so maß- und gränzenloses Ausnahmsgesetz billigen, welches, wie so viele der gemäßigten Deputirten ausführten, in dieser Form nur unter dem Einfluß einer übertriebenen Furcht von den Justemilieumännern der Kammer bewilligt, ein so wesentliches Freiheitsrecht fast gänzlich vernichtet. Eine blos temporaire Suspension wenigstens oder eine Beschränkung auf das Recht der Regierung, gefährliche Vereine unter Strafgesetz aufzulösen, wie nach dem badischen Gesetz, hätten sehr genügt. Sie hätten aber das Rechtsgefühl eines großen Theils der Nation nicht so sicher verletzt, daß dadurch für die ganze Regierung großer Nachtheil entstehen mußte und daß auch der blutige Aufstand in Lyon so wie der in Paris bekanntlich erst dadurch hervorgerufen wurden. Auch ist die Maßregel, an sich unschuldige, ja patriotische und heilsame Vereine zugleich mit allen gefährlichen gesetzlich zu verbieten und als Vergehn zu stempeln, sobann aber es doch von dem Belieben der Minister abhängen zu lassen, ob sie dieselben nicht unverfolgt lassen, oder ob sie das Strafverbot plötzlich gegen ehrenwerthe, im guten Glauben handelnde Bürger gebrauchen wollen, gewiß nicht empfehlenswerth.

VI. Beseitigung der übertriebenen Furcht vor der Gefährlichkeit des Associationsrechts. Es geht mit der Furcht vor dieser Freiheit wie mit der Gefahr des Rechts der öffentlichen Verhandlungen, des Geschwornengerichts, der Preßfreiheit und mit der Gefahr vieler andern Rechte. Nur diejenigen, welche sie nicht besitzen und nicht gründlich kennen, lassen sich durch ihre angeblichen Gefahren abschrecken. Oder es ist die wirkliche Furcht mancher Gegner nicht gegen den Misbrauch, sondern gegen den rechten, aber der inneren und äußeren Unterdrückung feindlichen Gebrauch gerichtet. Zwar kann man allerdings durch Hinweisung auf die Jacobinerclubbs in Frankreich und selbst durch Hinweisung auf die große Gewalt der katholischen Association in Irland und der Reformvereine in England, ferner durch Hinweisung auf die neueren französischen republikanischen Vereine viele rechtliche und wohlmeinende Leute sehr erschrecken. Wenn man aber nun auf die Folgen des Misbrauchs alles Guten, z. B. der Religion, der Fürstenmacht und auch der Polizeigewalt für ganze Jahrhunderte, z. B. in Spanien, in Portugal, hinwiese, sind diese nicht noch schreckhafter? Und wenn man auf die wohlthätigen Folgen freier Vereine ebenfalls für Jahrhunderte hinweist, und namentlich auch auf ihre Wirkungen gegen solchen Despotismus, welcher, wie z. B. der in Spanien, in Portugal, zu allem übrigen Elend auch selbst noch vielfache Revolutionen erzeugt, werden dadurch nicht vorübergehende Gefahren des Vereinsrechts völlig aufgewogen? Und wenn man die Jahrhunderte alten nur guten Erfahrungen von England und Amerika in Beziehung auf die vollkommenste Freiheit der Vereine und namentlich auch der Volksversammlungen und der Petitionsrechte, diese Erfahrungen der Vereine selbst in dem allerbewegtesten Leben der größten und bevölkertsten Städte ins Auge faßt, wird das nicht zur Beruhigung dienen? Müssen nicht auch die neuesten Vorgänge in England und Frankreich, wo nach so großen Triumphen der Volksfreiheit doch das Volk selbst alle ungeregelte Bewegung ausschließt und angelegentlichst die monarchische Gewalt festhält, die thörichte Angst vor der Freiheit zerstören? Und wenn man vollends selbst jene erwähnten schreckhaftesten Erscheinungen näher ins Auge faßt, so wird sich dadurch selbst in Beziehung auf sie das ruhige Urtheil vielleicht wesentlich ändern. Wenn an sich schon alle Grundfesten der bürgerlichen Ordnung untergraben, alle Leidenschaften entkettet, in einem höchst verdorbenen Zustand der Gesellschaft, in einem durch Despotismus zur Freiheit unfähig gemachten Volk entkettet sind, nun dann wird Alles, was eben irgend Einfluß und Gewalt hat und giebt, allerdings leicht verkehrt und wenigstens roh, feindselig, kriegerisch und hart wirken. Ist nun aber dasjenige ein Vorwurf gegen ein bestimmtes Werkzeug, was nur Folge des Zustandes derer ist, die Alles zum Werkzeug ihrer Leidenschaften machten? Und hätte wohl die vor den Jacobinerclubbs bereits bewirkte französische Revolution auf irgend eine Weise friedlich durchgeführt werden können? Wer über solche Verhältnisse ganz richtig urtheilen will, welche ganz allen gewöhnlichen Berechnungen und Gesetzen sich entziehen, durch die man also nicht, wie die Gegner thun, die Lehre von den gewöhnlichen Associationen sollte verwirren wollen, der muß die Dinge genauer ansehen, wie sie damals waren. Er muß z. B. vergleichen die kaum begreiflichen Siege Frankreichs über ganz Europa und die Rettung wenigstens der Grundlagen für die künftige Freiheit mit den Gefahren einer Unterjochung, vielleicht einer Zerstückelung, jedenfalls einer furchtbaren Reaction, einer Reaction, wie sie seit 1814 im unglücklichen Spanien zuerst hunderttausend Mordthaten durch die Adels- und Priesterpartei und dann immer neue, noch nicht beendigte Revolutionen und Bürgerkriege erzeugte. Alsdann läßt sich die Frage über die freilich an sich schauderhafte Wirksamkeit jener Jacobinerclubbs und ihrer allgemeinen Fanatisirung des Volks in jener außerordentlichsten Zeit wenigstens unparteiisch beurtheilen, wozu jedoch hier der Ort nicht ist.

Jene irländischen katholischen und jene britischen Reformvereine aber, haben sie nicht wenigstens die unermeßlichen und unentbehrlichen Wohlthaten der Emancipation der Katholiken und der Parlamentsreform mit all ihren tausend wohlthätigen Folgen der Aufhebung der Sklaverei und der ganzen wohlthätigen Reinigung und Verbesserung aller englischen Gesellschaftsverhältnisse in Europa, Ost- und Westindien ohne Schwertstreich

bewirkt, statt daß dieselben ohne sie sicherlich durch blutige Revolutionen bewirkt worden wären? Und wie schön hat sich Lord Grey's Wort bewährt, daß in einem freien, daß in einem der Freiheit fähigen Volke nur vorübergehende außerordentliche Bedürfnisse der Zeit den Associationen einen so gewaltigen Charakter geben können, daß aber, sobald ihr wesentlicher Zweck erreicht ist, die Vereine von selbst alle besorgliche Gestalt verlieren würden. Als durch die späteren französischen Vorgänge auch nur die Möglichkeit gegeben war zu einem gefährlichen Misbrauch der Associationen, da löste der mächtige Birminghamer Verein sich selbst auf, und die unpassenden Arten der Handwerksvereine, vor denen manche Continentalminister zitterten, versanken vor der ruhigen Besonnenheit britischer Staatsmänner und vor dem gerade durch die politischen Vereine ausgebildeten gesetzlichen Sinn der Nation wirkungslos, zum Theil verspottet, ins Nichts. Selbst bei der tiefsten Verletzung der Nation durch die Verjagung des Reformministeriums und des Reformparlaments von Seiten der Torypartei sind keine Vereine gegen dieselbe aufgetreten, weil das Volk wenigstens die Möglichkeit einer gesetzlichen Erfüllung seiner gerechten Forderungen ohne dieselben sah, weil überhaupt nicht die äußerste Noth dazu aufforderte. Sollte aber je in England von einer bestimmten Classe von Vereinen wahre Gefährdung der bürgerlichen Ordnung eintreten, so werden die derselben und der Regierung alsbald zur Seite tretenden Gegenvereine es darthun, daß weder die Revolution noch der Despotismus in einem frei organisirten Bürgervereine, wie ein plötzlicher Schwindel, Alles gleich einer Heerde willenlos mit sich fortreißt. Sobald erst in Irland mit Hilfe der öffentlichen Vereine, welche übrigens dir früheren scheußlichen Greuelthaten der Unterjochten gegen ihre Unterdrücker, und ihrer geheimen Vereine der Weißbuben gegen die Orangisten, wesentlich verminderten, die grausamen Eroberungsrechte der reichen protestantischen Engländer gegen die armen katholischen Irländer bis zu einem erträglichen Rechtszustande gemildert sein werden, werden gewiß die Vereine auch dort alle drohende Gestalt verlieren. Ja, es giebt einen ungleich wirksamern Schutz gegen die Revolution und gegen Störung der bürgerlichen Ordnung als die Polizei und die Strafgewalt und als die Freiheitsvernichtung, einen Schutz, von dem manche deutsche Staatsmänner keine Ahnung zu haben scheinen. Es giebt eine schützende Kraft, welche sich seit langer Zeit in England und Amerika wirksam zeigte, und welche es auch in Frankreich nach dem Ausbrausen der ersten Revolutionsstürme bewirkte, daß die Bürger zur Unterdrückung revolutionairer Unordnung sich sogar lieber der Napoleonischen Herrschaft unterwarfen, und daß sie jetzt zur Ausschließung aller Unordnung gegen die Republikaner entrüstet kämpfen, die Sicherungsmaßregeln für die Ordnung selbst provociren und gut heißen, ja daß sie, um die bürgerliche Ordnung zu erhalten, die stärksten Nationalgefühle einem Regierungssystem aufopfern, welches sonst für Franzosen unerträglich wäre. Dieser wirksamste Schutz gegen Revolution und bürgerliche Unordnung ist das Interesse und die Einsicht der Bürger und die politische Bildung derselben. Es ist die durch die politische Freiheit selbst ausgebildete lebendige Ueberzeugung der großen und kräftigen Mehrheit der Nation, daß die bürgerliche Ordnung ihr vortheilhaft ist, und daß sie sich nur zu verstehen braucht, um einestheils die Ruhestörer zu besiegen und um anderntheils auf dem Wege der Ordnung alle nothwendige Freiheit und Reform zu erhalten; daß es aber den Vortheil der Ordnung und den Vortheil der Freiheit und Reform zugleich zerstört und auch eine grobe Beleidigung der Bürger ist, wenn eine einzelne rebellische Faction sich anmaßen will, mit dem Schicksal der ganzen Nation zu spielen und ihre besondern Ansichten derselben mit Blut und Gewalt aufzuzwingen. Diese Einsicht, diese Bildung, diese Bürgerkraft für die Ordnung aber bildet nur die politische und vor Allem die Associationsfreiheit, ihr Genuß, ihr Besitz, ihre Uebung selbst aus. Deshalb ist sie in Frankreich jetzt größer als je vorher. Deshalb ist sie in England und Amerika noch stärker. Gerade bei der in aller Hinsicht so außerordentlich großen Freiheit des englischen und amerikanischen Volks und bei den großen Massen von Matrosen und Fabrikarbeitern in seinen großen Städten ist sicher die Mäßigung und das ruhige Zurücktreten der Vereine nach dem Moment ihrer nothwendigen und heilsamen Wirksamkeit, zugleich aber auch nachdem sie so

sehr ihren Einfluß erprobten und so glänzende Erfolge errangen, doppelt bewundernswerth Je stärker bei einem Volke das Gefühl, je vollständiger die Kenntniß seiner Rechte ausgebildet ist, desto gesetzlicher ist es überhaupt und auch bei der Vertheidigung seines Rechts. Aber diese Bildung ist — vergesse man es nie, nur durch den vollen Genuß der Freiheit — diesen besten Schutz der Ordnung und Verfassung — möglich. Könnte nun wohl eine wahre politische Weisheit es anrathen, uns Deutschen diesen Schutz zu zerstören, obgleich bei uns die Vereine schon wegen der äußeren Verhältnisse und wegen der viel geringeren und getheilteren Mittel und Kräfte für die Volksfreiheit niemals eine so bedenkliche Gestalt annehmen könnten, und obgleich Niemand uns Sinn und Liebe für Gesetzlichkeit und Ordnung, überhaupt wahrhaft verständigen Sinn absprechen dürfte, obgleich endlich nicht leicht Jemand öffentlich uns für der Freiheit unfähig erklären wird, unfähiger selbst, als jetzt sich die Portugiesen erweisen?

Selbst noch alsdann, wenn in Zeiten politischer Aufregung Volksversammlungen von Parteien veranlaßt und geleitet werden, welche, sei es nun mit Grund oder mit Ungrund, die Regierungen der Nichterfüllung ihrer Verheißungen oder der Verfassungsverletzung anklagen und ihnen feindselig gesinnt sind, oder wenn die Neuheit der Einrichtung und der Mangel an Uebung und politischer Bildung Verkehrtheiten in solchen Versammlungen hervorbringt, werden sie in der Regel dennoch einer einigermaßen kräftigen Regierung nicht gefährlich werden. Die offne Darlegung der Ansichten und Stimmungen und Plane der Einzelnen und der Mehrheit haben an sich schon für eine kluge Regierung den unschätzbaren Vortheil, daß Alles, was sich in den Gemüthern und Gedanken der politischen Bewegungsmänner und Parteien und des Volks innerlich bewegt, öfter zu Tage kommt, statt im Geheimen und in geheimen Verbindungen gefährlich die Sicherheit zu untergraben. Das Verkehrte aber und das der öffentlichen Ruhe wirklich Gefährliche kann die Regierung nunmehr nicht bloß selbst offen angreifen und verhindern, sondern indem es offenbar wird, gewinnt sie auch alle ruheliebenden gesetzlichen Bürger zu den kräftigsten Kämpfern dagegen und zu williger Unterstützung etwa nöthiger Gegenmaßregeln. Dieses ist eine so bekannte, durch so manche aus- und inländische Begebenheit bestätigte Wahrheit, daß bekanntlich einigen fremden Regierungen mehrmals öffentlich von ihren Gegnern der Vorwurf gemacht wurde, sie hätten gerade zu ihrer Befestigung und zur Beförderung der absoluten Regierungsgewalt solche Versammlungen und Excesse in ihnen durch geheime Agenten hervorgerufen und befördert. Haben nicht auch selbst neuerlich in Frankreich die republikanischen Vereine und ihre Excesse den Julithron befestigt? Und sollte wohl derselbe noch bestehen, wenn nicht durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und aller Grundsätze dieser Republikaner die unendliche Mehrzahl der Nation so erschreckt und über ihre Verbesserungsplane entzaubert worden wäre, wenn die, nicht etwa durch Vereine, sondern durch bekannte stärkere Ursachen entstandenen, dem neuen Regierungssystem feindlichen Gefühle und Bestrebungen zu geheimem Wirken, zur Beschönigung und Verhüllung ihrer jacobinischen Grundsätze gezwungen worden wären? Durch die Oeffentlichkeit dieser ganzen Verhältnisse hat gerade Frankreich den ungeheuren Fortschritt gemacht, daß jetzt dort keine Revolution mehr abhängt von irgend einer einzelnen Faction, weder des Hofs noch der Bürger, sondern von dem Gesammtwillen der Nation, welcher so leicht keine Revolution will und welcher in der Regel sie nicht bedarf. So ist die Nation auch für die Zukunft gesichert. Außerdem aber entladen sich allermeist, sobald Vereine und Versammlungen und Besprechungen regelmäßig frei und öffentlich sind in denselben, sonst gefährliche Stoffe unschädlich, und geheimes Verschwören und Bündlerwesen und die Neigung dazu wird durch sie ganz verdrängt.

Bei jeder Freiheit zur öffentlichen Aeußerung und Besprechung der Ansichten und Gesinnungen der Bürger muß man vor Allem unterscheiden dasjenige, was ohne diese Freiheit schon da ist und wirkt, im Dunkel oft viel gefährlicher, und was dieselbe nun nur öffentlich macht, und dann dasjenige, was erst durch diese Freiheit neu erzeugt und gewirkt wird. Wer so unterscheidet, der wird der Freiheit nicht ungünstig sein.

Eine bestimmte positive Erfahrung, daß freie Vereine und Volksversammlungen und namentlich auch das in und außer ihnen geübte collective Petitionsrecht über alle politischen Angelegenheiten, in Verbindung mit der größten Preßfreiheit, auch im deutschen Volk der

öffentlichen Ordnung und der Regierung nicht schade, und daß auch das deutsche Volk dazu fähig sei, diese Erfahrung hat insbesondere Baden gemacht. Wie wesentlich freie Vereinigung der Bürger und ihre dargebotene Unterstützung und Hilfe zur Rettung des durch bekannte große europäische Verträge mit Zerstückelung bedrohten Landes und zur Sicherung seiner Thronfolge wirkte, daran erinnerte auf dem Landtag 1833, mit Hindeutung auf landeskundige Thatsachen, ernst und würdig einer der geachtetsten Deputirten aus dem Bürgerstand die Regierung. Seit funfzehn Jahren aber besteht und wird vielfach in allen Landestheilen ausgeübt jenes unbeschränkteste allgemeine politische Petitionsrecht der Bürger und das Recht der Bürger, sich dazu und zu politischen Festen, zur Feier ihrer Deputirten, oder bei anderen Veranlassungen ohne alle Anfrage zu versammeln, ohne daß je die mindeste Störung für die öffentliche Ordnung, irgend eine Verletzung der Regierung oder auch nur des öffentlichen Anstandes durch diese Ausübung und bei derselben bekannt geworden wäre, auch wenn die Bevölkerung ganzer Wahlbezirke sich vereinte und politische Reden gehalten wurden. So kam die Zeit, wo die Julirevolution ganz Europa erschütterte. Das badische Volk vernahm längs der ganzen französischen und der Schweizergränze die revolutionairen Bewegungen und die revolutionairen Siegeshymnen. Es überschwemmten aus diesen Gränzländern preßfreie, häufig völlig zügellose Flugschriften und Zeitungen über die deutschen und badischen Verhältnisse das ganze Land, Schriften, bei denen jede gesetzliche Bürgschaft, Sicherung und Repressivmaßregel fehlte und die in der aufgeregten Zeit und wegen der Neuheit der Preßfreiheit von dem Volke begierigst gelesen wurden. Es ging sodann vom Landtag 1831 eine ungewohnte freie Sprache und alsbald auch die gesetzlich freie badische Presse und eine ganze Masse ihrer Producte in das Land. In dieser ganzen Zeit, 1830, 1831 und 1832, welche anderwärts häufig revolutionair bewegt war, und in welcher auch in Baden die Polenwanderungen die politische Anregung vermehrten, übte das Volk in allen Landestheilen sein Recht der collectiven politischen Adressen und Petitionen. Dieselben wurden öfter von mehreren Tausenden von Bürgern unterzeichnet. Ueberall im Lande fanden Versammlungen der Bürger zu politischen Besprechungen und Festmahlen statt. Und — ich rufe das ganze Land und die Regierung selbst zu Zeugen auf — nicht die kleinste Unordnung, Gesetzwidrigkeit oder auch nur Unanständigkeit ist dabei irgendwo im badischen Lande zu Tage gekommen. Die innigste Liebe, Verehrung und Treue gegen den Fürsten sprach sich überall laut aus. Freilich riefen später die allgemeinen reactionairen Bewegungen in halb Europa, betrübende Vorgänge in anderen Ländern und endlich die Zurücknahme der badischen Preßfreiheit, die in Baden, trotz einzelner unvermeidlicher Misgriffe, im Ganzen nur Gutes gewirkt hatte und der Stolz des Landes war, einen tiefen Schmerz hervor. Die schmerzliche Aufregung äußerte sich hier und da auch herb und unanständig. Aber eine Störung der gesetzlichen Ordnung ist im badischen Lande auch damals nirgends entstanden, vollends nicht durch das auch jetzt noch geübte Associations= und Petitionsrecht. Vielmehr zeigte sich gerade die durch diese freie Bewegung alsbald erworbene politische Bildung für die Erhaltung des öffentlichen Friedens heilsam. Und wenn insbesondere auch die eifrigsten Regierungsfeinde als Beweis des Mangels der politischen Bildung mancher deutscher Volksvertreter vor Allem eine angebliche systematische Opposition derselben gegen die Regierung anführen wollen und eine Ungeneigtheit und Ungeschicklichkeit, sich mit derselben in heilsamen Landesmaßregeln zu vereinbaren, so werden sie die badische Volkskammer auch von diesem Vorwurf frei sprechen müssen. Nie zeigte sich eine Spur einer systematischen, einer muthwilligen, einer irgend der Regierung feindseligen Opposition. Und auch noch in den schwierigsten Zeitverhältnissen 1833 brachten die badischen Stände eben so wie 1831 eine ganze große Reihe der wichtigsten Landesmaßregeln und Gesetze mit der Regierung friedlich zu Stande. Eine neuere glückliche Folge der in Baden wenigstens vergleichungsweise geringeren Hemmung der besprochenen Freiheitsrechte und der dadurch gewachsenen politischen Bildung war die Befreiung von einem verderblichen, den inneren Frieden bedrohenden ministeriellen System zur Zeit des Urlaubsstreites, und statt desselben das Zustandekommen des Gesetzes über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Und man darf wohl jeden besonnenen, der deutschen Verhältnisse kundigen Staatsmann fragen, ob nicht das politische

Leben in Baden auch für andere deutsche Länder wohlthätig wirkte, und zwar nicht etwa blos zur Erweckung und Belebung des heilsamen Strebens für die Freiheit, welche für Ehre, Macht, Einheit und Existenz unserer Nation unentbehrlich ist, sondern auch für die Erhaltung des die Throne und die Ruhe allein sichernden Glaubens an eine Möglichkeit, diese Freiheit auf gesetzlichem Wege zu erlangen?

So hat denn also sicherlich Baden, dessen Bewohnern vor 1818 ständische Verfassung und politische Freiheit ganz fremd waren, in den wichtigsten und schwierigsten Zeiten seinerseits die Fähigkeit des deutschen Volks für die politischen Freiheitsrechte, für die der Associationen, der Volksversammlungen und Petitionen und der freien mündlichen Rede an das Volk, und die Ungefährlichkeit und Heilsamkeit derselben erwiesen.

Diese Ansicht und jene politischen Rechte selbst erhielten auf dem Landtage von 1833 auch bei der Regierung die erfreulichste Bestätigung. Auch die badische Regierung hatte in der lebhaften Reactionszeit 1832, wie sie selbst ausdrücklich erklärte, nicht durch Vorgänge im Inlande, sondern durch auswärtige veranlaßt, jene Rechte durch provisorische Verfügungen unter Strafdrohung aufgehoben und legte nun 1833 diese provisorischen Verfügungen den Kammern zur Bestätigung vor. Aber die Erörterungen in der ersten und in der zweiten Kammer errangen den durch die Bestimmung der Regierung für sie selbst ehrenvollen Sieg, daß sich zuletzt die drei Zweige der Gesetzgebung vereinigten in der Anerkennung dieser Rechte. Die provisorischen Gesetze verloren ihre Gültigkeit und statt derselben spricht das neue Gesetz die vollkommene Freiheit aller politischen und nicht politischen Associationen und Vereine ohne alle vorhergehende Anzeige und Staatsgenehmigung aus, und ermächtigt nur das verantwortliche Staatsministerium, wenn es genügende Gründe zu haben glaubt, eine entstandene specielle Verbindung für staatsgefährlich zu halten, dieselbe aufzulösen und ihre Fortsetzung bei mäßigen Strafen von höchstens fünf und zwanzig Gulden oder von höchstens vier Wochen bürgerlichem Gefängniß zu verbieten[11]).

Freilich huldigt dieses Gesetz noch nicht den richtigen englischen Verfassungsgrundsätzen, daß nur von dem Parlamente und auch von diesem in der Regel nur für vorübergehende Zeit die rechtliche Freiheit wegen angeblicher Staatsgefahr beschränkt werden kann. Dennoch werden auch bei einer solchen Bestimmung überall dann und da, wo nur überhaupt die ständische Verfassung und die politische Freiheit Bestand und Kraft haben, die ministerielle Verantwortlichkeit und die Kammern großentheils gegen willkürliche und unnöthige Verbote schützen und ihre Wiederaufhebung bewirken können.

Und sicher, man wird, wenn man der Gerechtigkeit, der gesetzlichen Freiheit und der freien menschlichen, bürgerlichen und politischen Würde freier Männer huldigt und die allgemeine Cultur fördert, keine wesentlichen Gefahren zu besorgen haben! Nur alsdann hätte man Recht, diese Gefahren zu besorgen, wenn man nur die Stimme der Höflinge und der Reactionsmänner, nicht die des Volks wollte zum Throne bringen lassen, wenn man selbst in dieser Zeit die nothwendige freie wechselseitige Mittheilung und Verständigung ausschlösse. Nur alsdann, wenn man die Gefahren gegen den Rath aller gewissenhaften Vaterlandsfreunde zu verhindern suchte, durch die Nichtbefriedigung und durch die Unterdrückung der einmal erwachten moralischen und industriellen Bedürfnisse, der Freiheit, der Nationalehre und der Cultur.

In den zehn Jahren, welche nach der Abfassung dieses Artikels verflossen, sind im ganzen deutschen Vaterland, von Königsberg und Schleswig bis zum Bodensee, das Bedürfniß und das Streben nach der natürlichen und für freie würdige Nationen unentbehrlichen Freiheit der Mittheilung und Einigung, oder nach Freiheit der Presse und der Associationen, unermeßlich gewachsen. Möge die Vorsehung geben, daß unsere Regierungen sich von den oben ausgeführten und durch die Erfahrung, neuerlich insbesondere auch durch die belgische vollständigste Freiheit der Presse, der Associationen und Volksversammlungen bestätigten Wahrheiten überzeugen, daß nicht diese Freiheiten, wohl aber ihre

---

11) S. die Protocolle der II. Kammer der bad. Stände von 1833, Heft VI, S. 153 und die Discussionen darüber Heft VI, S. 4 ff. Heft VIII, S. 300 ff. und Beilagen Heft II, S. 93; und Protoc. der I. Kammer Heft I, S. 70 und 149 und Beilagen Heft I, S. 135. 200.

Versagung wahrhaft gefährlich und nachtheilig für Wohlstand und Kraft und Ordnung gesitteter Völker sind. Einzelne Widersprüche gegen den obigen Artikel konnten meine Ueberzeugung in Nichts verändern, selbst die nicht, die mein hochgeehrter Freund Robert von Mohl in der neuen Ausgabe seines Systems der Präventivjustiz, Tübingen 1845, S. 74 ff. vorbrachte. Irrig glaubt derselbe, daß ich in Beziehung auf die polizeiliche Gefährlichkeit behaupte, was Einer rechtlich thun könne, das dürften auch Mehrere zusammen thun. Ich behaupte das nur in rechtlicher Hinsicht. Ebenso irrig glaubt er, daß ich für jedes Verbot freier Association, auch für den einzelnen Fall, einen Act der Gesetzgebung verlange. Ich gebe zu, daß nicht blos alle Associationen, welche in der Form, in dem Zweck und den Mitteln wirklich rechtsverletzend sind, durch die Behörden unterdrückt werden können, sondern auch solche, welche durch unnatürlichen Zwang die Freiheit der Mitglieder und der Vereine selbst aufheben, welche etwa zum blinden Gehorsam verpflichten, oder die Freiheit des Austritts zu jeder beliebigen Zeit rauben wollen. Eben so mag bei geheimen Verbindungen eine Anzeige bei der Regierung, und überhaupt mögen bei manchen Associationen, z. B. großen Versammlungen unter freiem Himmel, gewisse die Freiheit selbst nicht wesentlich beschränkende Formen gefordert und für solche allgemein gesetzliche Bestimmungen alsdann der gewöhnliche regelmäßige Schutz des Vollzugs durch die Behörden eintreten. Auch kann die Regierung vorübergehend in solchen Fällen eines wahren Nothstandes für den Staat, welche auf die ministerielle Verantwortlichkeit hin auch andere vorübergehende Noth- oder Ausnahmsmaßregeln entschuldigen, Versammlungen untersagen. Nur glaube ich, daß auch bei uns so wie in England für jede wesentliche Beschränkung auch dieses wichtigen Freiheits- und Verfassungsrechts, eben so wie die der Preßfreiheit oder wie eine ausnahmsweise polizeiliche Ausweisung der Fremden aus der Stadt oder aus dem Land, die gesetzliche Zustimmung der Stände nothwendig ist, in Nothfällen wenigstens vermittelst einer Indemnitätsbill. Vorherige Erlaubnißeinholung für Vereine und Versammlungen, und ein Recht der Staatspolizei, die nicht rechtsverletzenden Associationen zu verbieten oder aufzuheben, weil sie ihr nachtheilig oder möglicherweise gefährlich scheinen, dieses ist eben nichts Anderes als Vernichtung und Zerstörung des Rechts und der verfassungsmäßigen Freiheit selbst, gerade so wie die Censurerlaubniß Zerstörung der Freiheit der Presse und des Rechts auf sie ist, vollends bei unserer fast kein Maß und keine Gränze kennenden deutschen Polizei. Wann werden doch mindestens unsere Schriftsteller zu einem britischen Freiheits- und Rechtsgefühl und Bürgermuth und Bürgerstolz kommen, die wesentlichsten Freiheiten und Bürgerrechte, selbst solche, die auch in Deutschland ein Jahrtausend lang bestanden, die in den blühendsten, geordnetsten Staaten, in England, Belgien, Norwegen wirklich noch heute im Leben unangetastet bestehen, zu fordern? Wenn in den dem Zuströmen des Gesindels aller Welttheile offenstehenden freien und vielfach bewegten drei britischen Königreichen die ganze Regierung ohne strafgerichtliche Landesverweisung nicht einen einzigen Fremdling aus der Stadt oder aus dem Land verweisen darf[12]), und dieser selbst keines Passes bedarf, so halten deutsche Staatsmänner und deutsche Staatsgelehrte das Regieren für unmöglich, wenn sie nicht selbst alle deutschen, zum Theil selbst die eignen Landesbürger, wie Vagabunden beliebig aus Stadt und Land verweisen dürfen. Während dort Ausländer wie Inländer sich beliebig versammlen dürfen, selbst in Zahlen von Hunderttausenden, und die britische Staatsweisheit in diesem unermeßlich wichtigen und wohlthätigen Rechte das Mittel erblickt zu den größten und zahlreichsten Verbesserungen der Cultur wie der Verfassung, und zugleich das Mittel zur Verhinderung geheimer Verschwörungen wie zur Enthüllung und Bekämpfung staatsverderblicher Parteien und Bestrebungen, vor Allem aber als das Mittel zur beständigen Entwickelung und Erhaltung eines lebendigen Gemeingeistes und Bürgersinns und zum Schutze des herrlichsten Gutes der Menschheit, der Freiheit nehmlich, mögen bei uns noch Männer wie der treffliche Mohl unserer politischen Pfuscherei und der mit wirklicher bürgerlicher Freiheit völlig

12) Die Alienbill gab als Ausnahmsgesetz der Regierung dieses Recht vorübergehend in den Zeiten des Kriegs mit Frankreich und verschwand mit dem Frieden und war auch im Kriege nur ein paar Mal angewendet worden.

unvereinbarlichen modern deutschen Allgewalt unserer Polizei das Wort reden! Daß Mohl dabei freilich durchaus nicht so weit geht als Hr. Zirkler, das versteht sich von selbst. Dennoch will er selbst in Repräsentativverfassungen „der Regierung eine „arbiträre, eine weitschichtige Gewalt einräumen, Versammlung der zu „Wahlen und Petitionen berechtigten Bürger zur Besprechung und Berathung derselben „zu gestatten, oder sie zu verbieten, sobald sie es für überwiegend wahrscheinlich hält, „daß die Versammlung als Mittel zur Erreichung unerlaubter und dem Gegenstand der „Zusammenkunft fremder Zwecke, sei es von den Theilnehmern, sei es von Eindring„lingen, misbraucht werden wolle, oder daß sie überhaupt die staatlichen Zustände von der „Art hält, daß bedeutende Volkszusammenkünfte bestimmte Gefahren für die gesetzlichen „Einrichtungen herbeiführen müßten." Die arbiträre weitschichtige Gewalt (die natürlich das Recht als Recht ganz zerstört und selten aus Gnade die Ausübung gestatten wird) sei „um so weniger bedenklich, als in der repräsentativen Monarchie Volksversammlungen „keineswegs ein nothwendiges Glied des staatlichen Organismus sind" (gehört das natürlichste Recht, die natürlichste und wichtigste politische Freiheit wirklich nicht in diesen Organismus?) „noch auch ein wesentliches oder ein besonders wirksames(?) Mittel zur „Wahrung der Rechte des Einzelnen oder Aller." Was würde nur ein britischer Staatsmann hierzu sagen! Was würde er sagen nach den Erfahrungen seines vaterländischen Lebens und vollends wenn er damit die Ständeversammlungen und den politischen Rechtszustand mancher deutschen Länder vergliche, sogenannte Verfassungen, welche durch den Mangel der natürlichen englischen Freiheitsrechte zur Belebung des Gemeingeistes, zur lebendigen verständigen Handhabung der Volksrechte, in der That nur wesenlose Schattenbilder, gefährliche Täuschungen für Fürst und Volk wurden? Daß der Verfasser in unbeschränkten Monarchieen den Staatsbürgern sogar alle Versammlungen zur Besprechung und Berathung über politische Zwecke gänzlich abspricht, „weil sie dadurch in eine „falsche Stellung gegenüber von der allein handelnden und allein einsichtigen „Regierung kämen", dafür mögen ihm diese Regierungen nicht danken. Denn sie selbst werden erniedrigt durch eine solche gänzliche Erniedrigung ihres Volks, durch so gänzliche Zerstörung alles Bürgerrechtes und politischen Gemeingeistes und jedes Gedankens eines staatsbürgerlichen Gemeinwesens, welches hier gänzlich von einem despotischen Leibeigenthum verschlungen wird. Selbst die absoluteste europäische Regierung, die dänische, hielt es nach dem Obigen seit Jahrhunderten für nöthig, solchen Schimpf von sich abzuwenden und dem Volk freie Versammlungen zur freien Berathung beliebiger Petitionen zu gestatten. Daß die Nordamerikaner selbst der höchsten Gesetzgebung die Möglichkeit absprechen, Volksversammlungen zur Berathung politischer Angelegenheiten rechtsgültig zu verbieten, dieses gründet sich nicht, wie Mohl behauptet, auf ihre demokratische Regierungsform, die diese Versammlungen sogar weniger unentbehrlich macht, sondern auf ihr tiefes Gefühl für staatsbürgerliche Freiheit und auf die Wesentlichkeit jenes Volksrechts für sie. Und deshalb halten auch ohne solches ausdrückliche Gesetz die Engländer in ihrer constitutionellen Monarchie ein solches Verbot für ebenso unmöglich. C. Welcker.

**Asyl**, kirchenrechtlich und staatsrechtlich. — 1) Wie allen Unglücklichen hilfreich beizustehen, so rechnete man es stets zu den Amtspflichten der Vorsteher in den Christenvereinen, für jedes Opfer gewaltsamer Verfolgung Fürbitten bei seiner Obrigkeit, selbst beim Regenten einzulegen. Auch von schon verurtheilten Verbrechern suchten sie auf diesem Wege schwere Strafen, wenigstens Todesstrafe und verstümmelnde abzuwenden, Alles zur Förderung christlicher Milde, auch um Zeit zur Buße und versprochenen Besserung zu verschaffen. So noch i. J. 625 beschließt eine Synode zu Rheims, wer durch Hilfe der Kirche vom Tode gerettet sei, solle nicht eher aus dem Gewahrsam entlassen werden, bis er versprochen, „der gesetzlichen Kirchenbuße" sich zu unterwerfen. Um diese Fürbitten zu erwirken, floh man in die Kirchen. Die Bischöfe forderten solche Begnadigung nicht als Recht, sondern erbaten sie als von der Entscheidung der Staatsbehörden abhängig. Doch müssen bald die Staatsbehörden gegen die dahin Geflüchteten sich gewaltsamer Angriffe enthalten haben, wenigstens bis zum Ende der Unterhandlungen über Begnadigung oder Strafmilderung. Und wohl schon seit Constantins d. Gr.

Uebertritt (i. J. 323) bildeten die Kirchen eine Freistätte (Asyl) in diesem Sinne, da bei den heidnischen Griechen und Römern, auch bei den Juden sich Aehnliches fand.

2) Die ältesten uns erhaltenen Verordnungen der byzantinischen Kaiser, unter deren Schutze sich der Christenverein zuerst ausbildete, behandeln alle das Asyl als auf ihrer Gnade beruhend und ihrer Disposition unterworfen, von der natürlichen Ansicht ausgehend, daß Rechtspflege und gänzliche oder theilweise Begnadigung ins Bereich der Staatsgewalt gehören. So Theodosius I. im J. 392: Wenn Staatsschuldner in die Kirche flüchten, soll man sie entweder aus ihrem Verstecke herausholen, oder der Bischof, der sie verborgen hält, ihre Schulden bezahlen. Diesem Gesetz unterwarf sich Bischof Augustinus ohne Widerrede. — Arcadius, im Orient, 397: Juden, welche, wegen eines Verbrechens oder wegen Schulden verfolgt, vorgeben, sie wollten Christen werden, und in die Kirche flüchten, sollen erst aufgenommen werden, wenn von ihnen jede Schuld bezahlt und ihre Unschuld erwiesen ist. — Derselbe Arcadius — von einem Günstling verleitet, vor dessen Verfolgungen das Asylrecht der Kirchen gesichert hätte — hebt 398 das ganze Recht auf. Namentlich sollten auch alle Privatschulden durch die Kirchen bezahlt werden, wenn diese sich weigern, den Schuldner auszuliefern. Diese Aufhebung war wohl auch im Occident angenommen, denn im folgenden Jahre sind zwei Bischöfe von der Synode zu Carthago in die Residenz gesendet, um vom Kaiser zu erwirken, daß verboten würde, aus den Kirchen die Geflüchteten herauszuholen. — Aber unter Theodosius II. ist das Asyl wieder in voller Wirksamkeit und er verordnet 431: nicht nur der Altar und das Innere des Tempels solle Freistätte sein, sondern auch Alles, was im Umfange des Tempels bis zum äußersten Eingange liege, wie Gärten, freie Plätze, Gänge, Nebengebäude, Bäder, damit nicht Geflüchtete im Tempel selbst oder auf den Altären weilen, essen, schlafen. Niemand solle bei Todesstrafe kirchenräuberisch dort Hand an sie legen, um sie wegzuführen, auch, wer es thut, nie selbst eine Freistätte finden. Waffen dürfe kein Flüchtling mitbringen. Lege er dieselben, durch die Geistlichen im Namen des Bischofs streng aufgefordert, nicht ab, so solle die bewaffnete Macht eingelassen werden, um sich seiner zu bemächtigen, doch nicht ohne Genehmigung des Bischofs und des Kaisers oder der Gerichtsbehörden. Anlaß zu diesem Gesetze sollen mehrere Sklaven (Kriegsgefangene aus einem fremden Volke) gegeben haben, welche vor der Unmenschlichkeit ihres mächtigen Herrn mit gezückten Schwertern zum Altare flohen. Alle Bitten, daß sie von da weggehen möchten, waren vergeblich, und der Gottesdienst konnte nicht gehalten werden. Mehrere Tage schwangen sie das Schwert gegen Jeden, der sich nahen wollte, verwundeten einen Geistlichen, tödteten einen andern und endlich sich selbst. — Derselbe Theodosius im folg. Jahre: Ein unbewaffnet zur Kirche geflüchteter Sklave solle nur einen Tag verweilen, dann durch die Geistlichen seinem Herrn oder dem, von welchem er sonst Strafe fürchtet, davon Anzeige geschehen, hierauf Letzterer — um den geheiligten Ort und die Behörde zu ehren, deren Hilfe angerufen ist — gänzliche Verzeihung ertheilen und den Sklaven mit sich nehmen. Flieht der Sklave bewaffnet dahin, so soll er sogleich weggeführt, auch alle nöthige Gewalt gebraucht werden, ohne Strafe, falls der Sklave dann im Kampfe getödtet würde. — Kaiser Leo im J. 466: Kein Geflüchteter werde vertrieben oder weggeführt; nie werde Bischof oder Kirchenpfleger gezwungen, ihre Schulden zu zahlen; Alles bei Todesstrafe für den Zuwiderhandelnden. Auch Nahrung, Kleidung, Ruhe sei den Flüchtigen nicht zu verweigern. Der Kirchenpfleger, oder der beständige Kirchenanwalt, oder wem sonst der Bischof dieses aufträgt, solle den Geflüchteten stellen, um innerhalb der Freistätte die richterlichen Befehle zu vernehmen. Wegen seiner Schulden, auch jener gegen den Staat, werde die Execution, wie gewöhnlich, auf sein Vermögen geführt, und was er Bewegliches mitgebracht, zu diesem Zwecke durch jene Kirchenbeamten ausgeliefert. Durch diese sollen auch geflüchtete Sklaven und in ähnlicher Abhängigkeit stehende Hausangehörige sobald als möglich — nach Umständen entweder kirchlicher Disciplin zufolge gezüchtigt, oder auf kirchliche Fürsprache durch ihre Herren eidlich begnadigt — sammt den mitgebrachten Sachen zurückgegeben werden. Dieses Gesetz solle im ganzen Reiche gelten, die Residenz ausgenommen,

„wo der Kaiser sich die Entscheidung in jedem vorkommenden Falle vorbehalte." — Von Justinianus die wichtigste Verordnung darüber ist im J. 535: Mörder, Ehebrecher und Entführer sollen keine Freistätte finden, sondern weggeführt und gerichtet, überhaupt nicht die Verletzenden durch Freistätten geschützt werden, sondern die Verletzten, auch nicht die Schuldner von Steuern.

3) Man braucht nur einen Blick auf die Barbaren des Mittelalters zu werfen, um zu begreifen, wie wohlthätig für die Unschuld oft schützendes Dazwischentreten der Kirche werden konnte. So berichtet der gleichzeitige Erzbischof Gregor von Tours († 595), wie ein Sklavenpaar, das sich schon über zwei Jahre geliebt und endlich gegen den Willen eines unmenschlichen Herrn vereinigt hatte, in die Kirche flüchtete. Rauching, der Herr, unter König Childebert II. ein Herzog (dux) der Franken, pflegte bei Gastmahlen dadurch sich die Zeit zu vertreiben, daß er an die bloße Wade eines Sklaven die Flamme einer brennenden Kerze so lange andrücken ließ, bis die ganze Wade verbrannt war. Rührte sich der Unglückliche, so war das Schwert schon gezückt, ihn zu durchbohren. Aber je größer sein Jammer, desto heiterer sein gnädiger Herr. Dieser erhielt die Auslieferung nur, nachdem er, die Hand auf dem Altar, feierlich geschworen, die Vereinigten nicht zu trennen. Kaum waren sie in seiner Gewalt, so ließ er Beide in einem einzigen hölzernen Sarge lebendig begraben, „um sie auf ewig zu vereinen." Mit Mühe erwirkte der herbeieilende Priester die Oeffnung des Grabes. Noch lebte der Sklave, aber seine Geliebte hatte ausgelitten [1]). So sehr mit Recht sagt Joh. v. Müller: „Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels" (sollte heißen: der Mächtigen) „zu den Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstaltete Stillstand zwischen den Räubern" [2]).

4) Seit dem 10. Jahrhundert sieht man die Päpste, während sie Alleinherrschaft in der Kirche ansprechen, die Gesetzgebung in dieser Sache sich anmaßen und kirchlichen Orten Asylrechte ertheilen, erweitern, auch beschränken. Als Auctorität dafür benutzt man eine Stelle in den um die Mitte des 12. Jahrh. von Gratianus veranstalteten und seither statt der Kirchengesetze gebrauchten Auszügen derselben (der ersten unter den ins Corpus juris canonici aufgenommenen Sammlungen). Nach dieser Stelle [3]) hätte ein Concil zu Toledo im J. 681 beschlossen: auf 30 Schritte weit im ganzen Umkreise jeder Kirche solle die Freistätte ausgedehnt sein; wer sie verletze, excommunicirt werden und unter die Strenge der königlichen Strafgerichte fallen. Aber der Auszug ist nur durch Auslassungen beweisend für die Kirchengewalt geworden. Im Originale steht noch: „mit Einwilligung und nach Aufforderung des Königs" sei der Beschluß gefaßt (consentiente pariter et jubente Domino nostro Rege). Auch ist hier nebst den Bischöfen eine bedeutende Zahl von Staatsbeamten unterschrieben, und vom Könige, mit der Bestätigung, eine Strafdrohung, unter andern von funfzig Prügeln, gegen die Uebertreter angehängt [4]). Bei Gratianus folgt auf dieses Bruchstück sogleich ein zweites, der s. g. Beschluß eines Concils von Orleans von 511, der nur durch völlig ähnliche Auslassung beweisend ist.

5) In der mittelalterlichen kirchlichen Gesetzgebung bildete sich folgende Lehre: Freistätten sollen sein nicht nur, wie ursprünglich, die eigentlichen Kirchen, und diese mit dem ganzen für das besuchende Volk bestimmten Raume, sondern auch die angebauten Sacristeien, Thürme, Gänge, selbst die mit einer Mauer umgebene Vorhalle, der Be-

---

1) Gregorii Turon. hist. Francor. lib. 5, c. 3. vergl. mit lib. 9. c. 9.

2) Beobachtungen über Geschichte. (Werke XV, 383.) Walter, Kirchenr. §. 195 führt diese Stelle an. Uebrigens versteht sich, daß seine Darstellung, obgleich nur mit Einem feinen Zuge, den Ursprung des Asylrechts im ultramontanen Licht erscheinen läßt, §. 194: „Bald erhielt dieses Asylrecht von den Kaisern bürgerliche Bestätigung."

3) C. 35. c. 17. qu. 4.

4) Collectio canonum ecclesiae Hispanae (die s. g. Sammlung des hl. Isidorus) Matriti, 1808 und 1821. T. 1. col. 500. Zuerst hatte der Unbekannte, welcher im 9. Jahrh. diese ächte Sammlung mit einem ganzen kleinen Folianten von erdichteten Briefen der ältesten röm. Bischöfe und vielen andern im Geiste der röm. Anmaßungen geschriebenen Verfälschungen ausstattete, um für diese Ansprüche die bis dahin fehlenden Beweise zu schaffen (Pseudo-Isidorus), nur die Worte weggelassen: et jubente.

gräbnißplatz, die Hauptwohnung des Bischofs, jedes Kloster und jede andre kirchliche Wohlthätigkeitsanstalt. Nur den schützt die Freistätte, der in der Absicht sich dort befindet, Zuflucht zu suchen; auch den nicht, der gefangen hinein- oder durchgeführt wird. Das Kirchengebäude sichert, nach Manchen, schon den, der auch nur am Thore Gitter oder Riegel oder Handhabe ergriffen. Die Wirkung der Freistätte ist, daß der dahin Geflüchtete durch den weltlichen Richter nicht gewaltsam weggeführt werden kann und an diesen nur gegen die Versicherung ausgeliefert wird, es werde keine Verurtheilung zum Tode oder zur Verstümmelung erfolgen.

Sogar wollen die Ultramontaner, nur durch das geistliche Gericht solle die mildere, stellvertretende Strafe verhängt werden. Die ganze Wirkung fällt weg, wegen des in einer Kirche begangenen Mordes oder einer Verstümmelung, für den Urheber. Dieses dehnen Einige auf alle Arten der Verbrechen aus, auch auf jene, welche absichtlich in der Nähe der Kirche verübt wurden, um die Freistätte zu benutzen. Wirkungslos ist das Asyl ferner für Räuber und Meuchelmörder, was Viele auf jeden vorsätzlichen Todtschlag ausdehnen. Auch die oben erwähnten Ausnahmen der Juden (vom J. 397) und der Ehebrecher (von 535) lassen Manche neben diesen kirchlichen zu; aber jene der Entführer ist ausdrücklich widerrufen [5]). Dennoch wurden Verbrecher auch in den wenigen ausgenommenen Fällen von der Geistlichkeit versteckt, ihre Flucht, unter Anderm durch Verkleidung als Mönche, als Weiber, begünstigt, in allen Fällen durch Verzögerung die Untersuchung vereitelt, im Ganzen daher die Zahl der Verbrechen durch gewährte Aussicht auf Straflosigkeit täglich vermehrt.

6) Nach dem Vorgange der kirchlichen Freistätten ertheilten die Kaiser in Deutschland auch andern Orten ähnliches Asylrecht (z. B. der Stadt Reutlingen für die, welche „aus Hitze des Zorns einen Todtschlag vollbringen"), wozu man wegen der Landeshoheit Genehmigung der Landesherrn forderte [6]). Auch jeden Landesherrn im Reiche hielt man vermöge des Begnadigungsrechts befugt, im Territorium Freistätten zu errichten. Doch scheinen bei den angenommenen Beispielen, Mannheim und Freudenstadt, wie auch sonst oft andere Freiheiten mit Asylrecht verwechselt zu sein [7]). Mit Einführung milderer Strafrechte wurden durch die meisten Staatsgesetzgebungen schon in den ersten Decennien des 16. Jahrh. die Asyle zuerst auf wenige Orte und Verbrechen oder Schuldner, am meisten aber durch die Verordnung beschränkt, es müsse der weltliche Richter die Auslieferung jedes Geflüchteten sogleich verlangen, die Geistlichkeit gewähren, und der erstere darüber entscheiden, ob der Geflüchtete Asylrecht anzusprechen habe. Zuletzt wurde durch die neuesten Strafgesetze in den civilisirtern Staaten das Asyl ganz aufgehoben. Vergeblich hatte eine Bulle Gregors XIV. von 1591 die Asylfrage wieder ganz der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterwerfen wollen. Sie sagt im Eingange, einige seiner Vorgänger hätten mehrern Regenten die Vergünstigung bewilligt, auch in nicht ausgenommenen Fällen Geflüchtete aus den Freistätten wegzuführen. Alle solche Vergünstigungen, auch die etwa von ihm selbst ausgegangenen, namentlich gegen betrügerische Bankerottirer, „sogar die wegen der öffentlichen Sicherheit aus den dringendsten Gründen verliehenen", werden hierauf zurückgenommen. In der Verlegenheit über diese etwas auffallende Stelle nimmt der Jesuit Gambacurta, Lobredner und Erläuterer der Bulle, an, sie habe nicht den Sinn, zu hindern, daß künftig die Fürsten aus natürlichem Rechte dasselbe thun, was sie vorher aus päpstlichen Vergünstigungen gethan hätten; während die Bulle geschichtswidrig überall andeutet, einzig auf päpstlicher Vergünstigung hätte Alles beruhet. Die Bulle schließt nur die oben (§. 5) aufgezählten Verbrechen vom Asylrecht aus, dann Ketzer, und das an der Person des Regenten selbst begangene Verbrechen der beleidigten Majestät, läßt also der ganzen übrigen furchtbaren Masse Hoffnung der Straflosigkeit, während sogar jener Lobredner gesteht, die Zahl der Verbrechen sei wegen der Asyle bis dahin täglich gestiegen. So oft ein Fall „nach dem Ermessen der kirchlichen Behörden" zu

5) Can. 3. c. 36. qu. 1.
6) Ein Verzeichniß s. bei Pfeffinger zu Vitriarius lib. 3. tit. 17. §. 78. not. a.
7) Pfeffinger a. a. O. not. c. d.

den wenigen ausgenommenen gehört, soll dennoch die Wegführung durch den weltlichen Richter nur mit Genehmigung des Bischofs und in Beisein eines von diesem Beauftragten Statt haben. Offenbar Hemmung des weltlichen Richters durch die nöthige Voruntersuchung kirchlicher Behörden, mit Aussicht auf Flucht unter Beihilfe der Geistlichen. Verweigert der Bischof und sein Beauftragter die angesuchte Genehmigung und Assistenz, dann mag der weltliche Richter den geflüchteten Laien aus der Freistätte wegführen, aber nur in kirchliche Gefängnisse, obgleich solche blos für geistliche Verbrecher und sehr wenige Fälle von kirchlichen Verbrechen der Laien bestimmt, daher an manchen Orten und selbst in bischöflichen Residenzen gar nicht vorhanden waren, wie jener Lobredner zugiebt. In den Kerker des weltlichen Gerichts soll die Auslieferung erst dann geschehen, wenn durch bischöfliches Erkenntniß der Fall für einen ausgenommenen erklärt wird, und so das Gericht des Staats bei jedem, auch dem ungeheuersten Verbrechen durch das Asyl von der Priesterschaft abhängig sein. Kein Wunder, daß diese Bulle Gregor's XIV. und die spätern einiger seiner Nachfolger, welche diese Grundlage im Wesentlichen beibehielten, in so vielen Ländern nicht angenommen wurde; nicht in Spanien, Savoyen, der ehemaligen Republik Venedig, Frankreich, Belgien; auch nur in einigen Territorien von Deutschland. So in Kurpfalz, für welche noch am 24. Oct. 1760 das bischöfl. Generalvicariat im Einverständnisse mit der Regierung eine Vollzugsverordnung zur Anwendung jener päpstlichen Bullen publicirt, namentlich befiehlt, kirchliche Gefängnisse in Mannheim einzurichten, und in Folge päpstlicher Genehmigung jeden Pfarrer zur Voruntersuchung und Entscheidung der Frage ermächtigt, ob der Geflüchtete, als einer der Ausgenommenen, dem weltlichen Richter zur Abführung in jene kirchlichen Gefängnisse auszuliefern sei. Ebenso Baiern, wo unter andern durch Verordnung vom 23. Jun. 1760 die Regimentscommando's Befehl erhielten, der Mannschaft zu verkünden, daß durch eine päpstliche Bulle bewilligt sei, die in eine Freistätte geflüchteten Deserteurs und andere militairische Verbrecher wegzuführen, gegen Versprechen auf Ehrenwort, daß keine Todes- oder andere schwere Strafe erfolgen werde. Sollte nicht das jetzt in Baiern so sehr wieder aufblühende Mönchthum consequent auch zur Wiederkehr solcher milden päpstlichen Kriegszucht das Seinige beitragen?[8]) P.[9])

**Asyl** (in politischer Hinsicht). Die Religion, die Ehrfurcht für das Heilige hatte die ersten Zufluchtsorte und Freistätten auf Erden geweiht. In Tempeln und Kirchen fanden von jeher und fast überall Flüchtlinge, Verfolgte und Verbrecher Sicherheit und Schutz. Diese Sicherheit und dieser Schutz wurden verliehen aus Achtung für gottesdienstliche Gebäude, die auch das Unheilige zu heiligen schienen, oder die man nicht durch Härte und Grausamkeit entweihen wollte.

Später mischte Politik sich ein, und auch weltliche Mächte wie geistliche fingen an, um ihre Unabhängigkeit zu beweisen, um ihre Meinungs- oder Glaubensgenossen zu schützen, oder endlich um geistige oder materielle Vortheile zu gewinnen, ganze Städte und Länder zu Freistätten zu machen. So bildete Politik in ihrem Sinne eine Idee aus, welche Religiosität geschaffen. Doch schon früh stehen Asyle, welche die Staatsgewalt gewährte, den von der kirchlichen Macht verliehenen zur Seite, und in dem erweiterten Völkerleben neuerer Zeit erhielten die politischen Asyle sogar eine unendlich höhere Bedeutung, als die kirchlichen in der Vorzeit hatten. So wie in dem Bildungsgange der Menschheit die Freiheit der Meinungen und Strebungen wuchs, und zwar in dem Maße, wie diese sich selbst nicht nur in einzelnen Staaten, sondern in dem ganzen Bereiche derselben unendlich verschiedenartig gestalteten und in einem unaufhörlichen Kampfe der Parteien, die selbst bald

---

8) Van-Espen Diss. de asylo templorum (Opp. IV.). P. J. a Riegger institt. jurispr. eccl. P. III. §. 845—880. Wegen des reichen Materials: Zech (Jesuit, Prof. zu Ingolstadt), Diss. de jure asyli. (In Schmidt thesaur. jur. eccl. T. V. p. 284.)

9) Dieses P. bezeichnet nicht Paulus, wie irrigerweise öffentlich gesagt wurde, sondern einen ausgezeichneten katholischen Canonisten. Die Redaction des Staatsl. wählt für die kirchlichen Gegenstände stets Männer derselben Confession, welcher diese Gegenstände angehören. Anmerk. der Redact.

siegten, bald erlagen, sich einander gegenüberstellten; so bemächtigte sich endlich menschenfreundlicher Sinn und wohlverstandenes Interesse der Menschheit selbst einer Anstalt, welche erst Frömmigkeit und Staatsklugheit geschaffen hatten. Die Geschichte und ihr strafendes Gericht hatte im Laufe der Zeiten nur zu oft bewiesen, daß die Unterdrücker und Verfolger nur gar zu bald auch zu Unterdrückten und Verfolgten werden könnten, daß in der Welt und ihrem Wandel die Rollen wechseln, welche die Menschen im gesellschaftlichen Leben zu spielen berufen sind. Dann kommen die verschiedenen religiösen und politischen Systeme hinzu, welche besonders in dem nicht zum Stillstand verdammten Europa seit der deutschen Reformation und französischen Revolution neben einander und abwechselnd herrschend wurden. Von dem allgemeinen menschheitlichen und völkerrechtlichen Standpunkte aus angesehen ward es immer schwieriger zu bestimmen, was denn eigentlich ein politisches Verbrechen sei, so wie die früher üblichen Begriffe von Irrglauben und Ketzerei sich immer mehr und mehr durch ihren Gegensatz und ihre Wechselseitigkeit selbst zerstörten. So gestaltete sich denn auch die Idee von dem Asyl ganz um, und wie sie von der Heiligkeit des Orts ausging, verklärte sie sich in die der Unverletzbarkeit menschlicher Persönlichkeit, insofern sie nicht durch gemeine Verbrechen entweiht und verwirkt würde. Vorzüglich erkannten republikanische Staaten, wie die Schweiz, nicht nur das Asylrecht, sondern auch die Asylpflicht, nicht nur für Gleichgesinnte, sondern auch für Andersdenkende und Anderswollende an, und es liegt im eignen wohlverstandenen Interesse monarchischer und selbst absolutistischer Staaten, solch eine Freistätte zu ehren und zu schützen. Troxler.

**Atheismus**, philosophischer und vulgärer. — Dem Wortlaute nach, im Gegensatz zu dem Theismus, dem Glauben an einen persönlichen Gott, diejenige Ansicht, welche die Existenz Gottes leugnet. Um über den Atheismus ein richtiges Urtheil fällen zu können, ist es nöthig, Einiges in Beziehung auf seine Entstehung zu sagen.

Der Glaube an einen persönlichen Gott hat seinen Boden in dem religiösen Gefühle und ist beim Menschen vermittelt durch das Bewußtsein seiner Endlichkeit, durch das Gefühl seiner menschlichen Schwäche und Hinfälligkeit. — Ihrer Natur und ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach sind das religiöse Gefühl und der Glaube an Gott in ihrer Aeußerung rein individuell, bedingt durch die Culturstufe des Individuums, und nur da ihrem Begriff gemäß enthalten, wo sie in keine von außen aufgedrungenen Formen und Normen eingezwängt sind, sondern sich ihrer Natur gemäß ungehindert entfalten und frei bewegen können. — So lange der Glaube an Gott in dieser Periode, der Periode der reinen Religion, d. h. der innern Freiheit, sich befindet, so lange bewirkt er auch als moralische Bestimmung die Sittlichkeit des Individuums und hat den Atheismus noch nicht als Gegner sich gegenüber. — Allein diese Periode der Reinheit, Innerlichkeit und Freiheit der Religion währt gewöhnlich nur kurze Zeit. Sobald die Religion eine gewisse Periode hinter sich hat, wird das religiöse Bewußtsein der Individuen, der einzelnen Gläubigen, zusammengesetzt in bestimmte Formen und Ausdrücke. Der Glaube des Individuums bekommt eine bestimmte Ausdrucksweise, und diese Glaubensformen werden als Norm aufgestellt, nach welcher sich der Glaube jedes Einzelnen zu richten habe. Hand in Hand mit dieser Veränderung und ihr voran geht eine andere, wodurch nicht minder die Freiheit des Individuums beschränkt wird als durch die Aufstellung von Glaubenssätzen und Dogmen. Es bildet sich nehmlich innerhalb der Religion eine zweite Classe, deren Lebensberuf es ist, den Menschen mit Gott zu vermitteln, den Willen Gottes zu verkünden, die Religion zu lehren und die Gegenstände und Gebräuche der Religion zu besorgen; diese Leute nennt man Priester. — Diese Priester bilden bald eine mächtige Kaste, eine Gewalt, welche in absoluter Machtvollkommenheit, unabhängig vom Volke herrscht und, da naturgemäß nur eine Gewalt im Staate herrschen kann, entweder die Herrschaft an sich reißt, oder der weltlichen Gewalt dient, oder sich mit der Staatsgewalt verbündet. Dadurch wird die Religion zu einem Mittel des Herrschens, zum Staatszweck herabgewürdigt und dadurch vollständig ihres Wesens und ihrer eigentlichen Natur entkleidet und entweiht. Statt der ursprünglichen Freiheit des religiösen Gefühls, statt der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Religion, besteht nun das Dogma der Kirche oder die Staatsreligion und die Staats-

**gewalt verlangt von ihren Unterthanen Anerkennung derselben um jeden Preis; das religiöse Gefühl des Einzelnen soll sich jetzt in die von der Kirche geschaffenen Glaubensformen** eingießen lassen. An die Stelle des ursprünglichen Zweckes der Religion, als moralische Bestimmung des Menschen dessen Sittlichkeit zu vermitteln, kommt nun die Tendenz der Machthaber, den Glauben an Gott als ein Mittel zu benutzen, um damit den Gehorsam der Beherrschten zu bewirken. Es wird nun um jeden Preis die Aufrechthaltung der von der Staatsreligion aufgestellten Glaubensgesetze und Gebräuche verlangt und so das Wesen der Religion in diese Aeußerlichkeiten gesetzt, während ihr eigentlicher Kern und Inhalt, die Moralität und Sittlichkeit des Individuums, zur Nebensache gemacht wird. —

Es ist nun aber klar, daß ein solcher Zustand unnatürlich ist und verderblich sein muß. Schon die Aufstellung von Dogmen, von Glaubenssätzen ist eine Widersinnigkeit, die der Natur des religiösen Gefühls und Glaubens direct entgegengesetzt ist. Jeder Einzelne empfindet nur nach seiner Individualität, jeder Einzelne fühlt nur nach der Beschaffenheit seiner Natur; kann es daher eine größere Widersinnigkeit geben, als Gesetze aufzustellen, wornach sich das Gefühl der Einzelnen zu richten habe? — Das Gefühl läßt sich nicht erzwingen. — Was aber für das sinnliche Gefühl gilt, das gilt ebenso für das religiöse. Auch das religiöse Gefühl ist durchaus nur von der geistigen Beschaffenheit des Individuums abhängig, die Vorstellungen von Gott und religiösen Gegenständen richten sich durchaus nur nach der geistigen Beschaffenheit des Menschen, wie sein sinnliches Gefühl nach seiner physischen Natur. — Gesetze für das religiöse Gefühl zu schaffen wäre also schon dann unnatürlich, wenn diese dasselbe Material wären wie das religiöse Gefühl, wenn also Gefühl vom Gefühl Gesetze annehmen sollte. Allein die Widernatürlichkeit, in Glaubenssachen Gesetze aufstellen zu wollen, wird zum niemals vereinbaren Widerspruch durch die Natur und Entstehung dieser Gesetze. Die Dogmen sind Producte der dialektischen Vernunft, Gott und religiöse Dinge aber sind Gegenstände des Vorstellens und Gefühls (wenngleich Hegel das Denken als die Quelle und den Boden bezeichnet, in welchem Gott seinen Grund hat. — Allerdings der Hegel'sche Gott, aber gewiß nicht der Gott des Kirchenglaubens!). — Durch Aufstellung von Dogmen wird also ein ungeheurer, unnatürlicher Widerspruch begangen. — Es werden, da die christlichen Dogmen nicht einmal Zusammenfassung und Ausdruck des gesammten religiösen Bewußtseins ihrer Zeit sind, von der Dialektik Kategorieen und Gesetze geschaffen und einem fremden Gefühl zugemuthet, sich daran zu accommodiren. — Gott und religiöse Dinge werden zu Producten der dialektischen, schließenden Vernunft gemacht und dadurch das Wesen und die Natur derselben vollständig aufgehoben und die Religion auf ein ganz anderes Gebiet hinübergespielt. Es ist jene Anforderung an das Gefühl aber kein größerer Widerspruch, als wenn man z. B. dem Geruch anmuthete, zu empfinden, daß zweimal zwei vier sei, oder als wenn man den Geschmack einer Birne logisch deduciren und diese Deduction dem Gaumen eines Menschen als Vorschrift aufdringen, oder als wenn man das Mitleid über einen Unglücksfall mit den 4 Species berechnen und das Facit dem Herzen eines Menschen als Dictat aufdringen wollte.

Dazu kommt noch, daß die Dogmen als etwas in der Zeit Entstandenes, als ein Ausfluß der Culturstufe ihres Zeitalters, als dem Gerichte des Geistes jeder späteren Zeit verfallen, daß sie trotz Allem diesen für sich ewige Geltung in Anspruch nehmen und deshalb, weil sie die Gesetze der Natur und des ganzen Daseins in ihr Gegentheil verkehren und das verlangen, wofür die menschliche Sprache zwar ein Wort, die Natur aber keine Wirklichkeit hat, weil sie **Stillstand** verlangen, mit der fortgeschrittenen Cultur jeder späteren Zeit in Collision kommen müssen.

Durch die bisher geschilderte Unterdrückung der innern, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wird nun aber ein steter Kampf des menschlichen Geistes, dessen Wesen es ist, frei zu sein, dessen Lebenselement die Freiheit ist, mit den Gesetzen der Staatsreligion provocirt. Sobald die Bildung und Entwickelung des Geistes einen Punkt erreicht hat, wo er die Dogmen durchschaut, und sobald er die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung besitzt, seine Meinung laut auszusprechen, so greift er den von der Staatsreligion geforderten Glauben, so greift er natürlich öfters den Gott der Staatsreligion an, indem er von

seiner ihm gebührenden Freiheit Gebrauch macht, Gott nach seinem religiösen Gefühl zu fassen. Schon im frühesten Alterthum zeigte sich diese Erscheinung. Schon im 6ten Jahrhundert v. Christus entging Anaxagoras nur durch die Flucht einem Tode, den er erlitten hätte, weil er lehrte, was mit dem von der griechischen Staatsreligion gelehrten Glauben im Widerspruch stand. Bald nach ihm wurden die Philosophen Diagoras von Melos, Protagoras von Abdera und Prodicus von Ceos als Gottesleugner verfolgt und verurtheilt, und das Buch verbrannt, sein Verkauf und Besitz verboten, in welchem Protagoras ausgesprochen, er wisse nicht, ob es Götter gebe. — Diese Erscheinung wiederholte sich besonders, seit durch die Reformation die geistesbeherrschende Allmacht der katholischen Kirche gebrochen und die Glaubens- und Denkfreiheit durch die Reformation und im Protestantismus wenigstens ausgesprochen worden, und in neuerer Zeit haben sich die Versuche des menschlichen Geistes, unabhängig vom vorgeschriebenen Glauben der Staatsreligion seinen Gott sich zu schaffen, ungemein vermehrt. — Alle diese Versuche, welche oft ganz misverständlich für wahren Atheismus ausgegeben werden, sind Kinder der Bildung ihrer Zeit und der Tendenz, den ursprünglichen Inhalt des religiösen Gefühls durch den Gedanken zu veredeln. So wird der Glaube an Gott durch den Gedanken veredelt, wie das Rechtsgefühl, das Gefühl für Freiheit, für Schönheit mit der steigenden Cultur der Menschheit sich veredelt. Alle Resultate der geistigen Bewegung in religiöser Beziehung sind aber Angriffe auf den vollendeten Kirchenglauben und müssen, da dieser auf die Masse berechnet, ziemlich derb und handgreiflich ist, ebenso sehr mit ihm in Collision kommen, wie z. B. das Rechtsgefühl eines gebildeten Geistes mit dem eines geistig uncultivirten. — Hätte man vor Jahrhunderten für das Rechtsgefühl Dogmen erschaffen, so würde jeder denkende Jurist als Feind der Rechtskirche erscheinen, wie denn auch da, wo das Rechtsgebiet das religiöse berührt, solche Bezeichnungen für Reformatoren nicht fehlten, wovon Christian Thomasius Kampf gegen die Hexenprocesse hinlänglich Beispiel und Beleg ist. Vom Standpunkte der Kirche aus und nach dem Maße des Kirchenglaubens gemessen sind die unabhängigen Productionen des Menschengeistes auf religiösem Gebiete stets Atheismus. — Spinoza, Fichte, Schelling, Hegel sind der christlichen Kirche gegenüber Atheisten, denn Spinoza's Substanz, Fichte's Ich, Schelling's Identität, Hegel's ewiger Gedanke, der ewig die Welt aus sich erzeugt und ewig in sich zurücknimmt, ist, mag sich der Letztere mit seiner Accommodation an die Idee und den geistigen Gehalt des kirchlichen Dogma noch so sehr dagegen sträuben, doch gewiß der persönliche Gott des christlichen Katechismus nicht.

Dieser wissenschaftliche Atheismus ist übrigens weder verwerflich noch gefährlich. Er ist nichts Anderes als das Resultat einer dem kirchlichen Geisteszwang entgegenarbeitenden geistigen Bewegung, die Veredlung des religiösen Gefühls durch den Gedanken und das Selbstbewußtsein, eine Veredlung, die mit dem Fortschreiten der Cultur in andern Sphären des geistigen Lebens Hand in Hand geht. Ebenso gut als der gebildete Mensch edlere, geistigere und feinere Vorstellungen von Recht, Freiheit und Schönheit hat, ebenso gut muß er auch in religiöser Beziehung das Recht haben, einen geistigeren, feineren Gottesbegriff sich zu schaffen, als den anthropomorphischen, plumpen des populären Bewußtseins und der Kirchenlehre. Es muß dies um so mehr erlaubt sein, als diese geistigere Vorstellung von Gott, als der wissenschaftliche Atheismus, der Moralität und Sittlichkeit durchaus keinen Abbruch thut, Gegentheils als ein Sohn der Cultur und des geistigen Selbstbewußtseins ein viel sicherer Bürge für die Sittlichkeit ist, als der dem Zweifel zugängliche Gottesglaube der Menge oder ihr Respect vor dem Dogma. Die Erfahrung lehrt ja, daß gerade die größten Philosophen die sittlichsten Menschen sind; ein Spinoza, Fichte, Hegel waren gewiß moralischere Leute als der dogmengläubige Bandit, der auch nicht am Buchstaben des Kirchenglaubens zweifelt.

Trotzdem aber kämpft die Kirche einen Vertilgungskampf mit der Philosophie und sucht sich durch starres Zurückziehen auf ihren Begriff, durch unerschütterliche Consequenz, durch die rigoroseste Orthodoxie und eine ungemein eifrige Verfolgungssucht gegen die Angriffe des Denkens zu vertheidigen und dessen Resultate zu neutralisiren. Allein gerade

dadurch erweckt sie sich einen weit gefährlicheren Feind, einen Feind, der sie mit sammt dem Staate, dessen weltlichen Arm sie benutzt, an den Rand des Verderbens bringen kann — dieser Feind ist der vulgäre Atheismus.

Durch ihr starres, freilich durch das Dogma nothwendig gewordenes Festhalten am Alten, an der einmal aufgestellten Kirchenlehre, kommt die Kirche mit fortschreitender Bildung und dem Zeitgeist so sehr in Collision, sie wird in ihrer Orthodoxie, Einseitigkeit und unpraktischen Tendenz lächerlich und dem Volksbewußtsein so entfremdet, daß auch der triviale Verstand des großen Haufens über die Kirchenlehre mitleidig lächelt. — Hauptsächlich aber wird, da die Stellung der Kirche zu ihrer Zeit der Situation eines unpraktischen, orthodoxen, einseitigen, linkischen, altväterischen Landpfarrers in einem modernen Ballsaale gleicht, die Ironie und die Satyre der Zeit gegen sie rege. Es erheben sich Spötter wie Voltaire, Zweifler wie Shaftsbury, Bolingbroke und die englischen Deisten, und Gegner wie die Junghegelianer, und stecken mit ihren geistreich, liebenswürdig, scharfsinnig, der Halbcultur der Menge zugänglich und gewandt vorgetragenen Ansichten die ganze Denkweise ihrer Zeit an und erzeugen auch unter der Masse, unter den Halbgebildeten und den Trägern einer oberflächlichen Cultur jenen vulgären Atheismus, der im höchsten Grad verderblich, alle Garantieen der Moral zerfressend und, seitdem es eine Geschichte giebt, der Begleiter einer Volksdemoralisation und Vorbote eines untergehenden Staates ist. — Es gehört schon ein hoher Grad von wahrhafter Bildung und ein kräftiger Charakter dazu, ohne den Glauben an einen persönlichen Gott ein moralisches Leben zu führen, und der wahre Philosoph hat nur in seiner Bildung und Veredlung seines Geistes die Garantie seiner Sittlichkeit, bei der Menge besteht diese aber lediglich in dem Kirchenglauben, in der von der Kirche gelehrten Religion. Die Moralität der Masse ist lediglich an das Dogma geknüpft. Sobald aber diese äußerliche Schranke gebrochen und der nur am Aeußerlichen klebende Kirchenglaube lächerlich geworden ist, so fällt damit auch das Fundament der Volksmoral, die Basis der öffentlichen Tugend. Dann reißt jene alle Stufen des Volkslebens angreifende Demoralisation im Großen, jene Gemeinheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung, jenes nur auf den täglichen Erwerb, auf den materiellen Besitz gerichtete materiell-egoistische Treiben ein, in welchem jedes edle Gefühl erstickt, das, so weit wir eine Geschichte kennen, stets den Untergang eines Staates bezeichnet hat und in den Zeiten der untergehenden Griechenrepubliken und des römischen Kaiserdespotismus so furchtbare Wirkungen hervorbrachte. — Ganz gewiß war der ganz sittenlose Zustand, die öffentliche Demoralisation, die gränzenlose Liederlichkeit in der Zeit der untergehenden griechischen Republiken und unter den römischen Imperatoren großen Theils Folge der dem Volke lächerlich gewordenen Staatsreligion, Folge des populären und vulgären Atheismus.

Woher kommt aber dieser Atheismus? Er ist eine Folge der Unterdrückung der Glaubensfreiheit — Unfreiheit ist ein so widernatürlicher Zustand, daß er stets widernatürliche Zustände erzeugt — eine Folge davon, daß die Religion Staatszweck geworden, veräußerlicht, ein Mittel des Herrschens geworden, eine Maschinerie, welche die einzelnen wissenden Träger der politischen und priesterlichen Gewalt benutzten, um damit das Volk nach ihren Zwecken zu lenken. Dieser Atheismus ist eine Folge davon, daß die Religion zur Staatsreligion, zur Kirche geworden, als solche das Princip der Stabilität aufstellt und mit diesem Princip dem Zeitgeist ganz entfremdet und am Ende dem Volke sogar lächerlich wird. — Ursache bringt stets die entsprechende Wirkung hervor und so wird auch diese Wirkung nach einer in der Natur der Dinge begründeten Causalgewalt fortwirken bis zur Auflösung. Vergebens wird es sein, Gewalt dagegen anzuwenden, vergebens den Pietismus zu Hilfe zu rufen, vergebens die Religion mit Polizei und Gensdarmen zu schützen; die wahre Religion hat keine Gemeinschaft mit dem Schmuze des politischen Absolutismus und wird durch jegliches Bündniß der Staatsgewalt entweiht, und wenn eine Einrichtung keinen innern Halt, keine Wahrheit mehr hat, so wird sie nimmermehr durch Gewalt aufrecht erhalten werden können. — Eine lächerlich gewordene Staatsreligion wird durch politische Gewalt nicht mehr zum Ansehen gebracht werden können, viel eher werden beide mit einander in Trümmer gehen.

Gegen diesen populären und vulgären Atheismus giebt es nur ein Mittel, es ist

Wiederherstellung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Ein Glaube ohne Zwang, ein religiöses Gefühl, der Culturstufe des Individuums angemessen, hindert Niemanden und wird niemals zum Gegenstand irgend eines Angriffs, Kirchenglaube und Dogma dagegen fordert, so lange er besteht, die Philosophie und den Spott gegen sich heraus und wird und muß stets einen gemeinverderblichen, gemeingefährlichen Atheismus erzeugen. Abt.

**Attentat,** s. Versuch.

**Attisches Recht,** s. Griechisches Recht.

**Aubaine, droit d'aubaine,** s. Gastrecht.

**Audienz,** s. Gesandter.

**Aufholung,** s. Abmeierung.

**Aufkauf.** Wenn man unter Aufkauf den Großhandel im Allgemeinen versteht, dann hat man leichtes Spiel gegen alle Besorgnisse, welche den Aufkauf mit Wucher und Theuerung in Verbindung bringen, und gegen alle Maßregeln, welche eine Beschränkung oder gar ein Verbot desselben bezwecken. Der Großhandel, welcher den Erzeugnissen der Heimath in fernen Ländern Absatz verschafft und dagegen auswärtige Erzeugnisse herbeibringt, ist ein Hauptmittel der Cultur so wie des Reichthums und der Macht der Nationen. Minder nützlich, doch im Allgemeinen nicht gefährlich, ist der Aufkauf von Waaren, welcher in der Voraussicht eines Steigens der Preise geschieht, wovon der Speculant einen höheren als den üblichen Gewinn zu ziehen hofft. Von dem Aufkauf in diesem Sinne gilt der Satz, daß es genüge, wenn für dergleichen Bereicherungsversuche auf Unkosten der Verbrauchenden keine Monopole ertheilt werden, daß die freie Mitbewerbung etwaigen Nachtheilen besser entgegenwirke als Beschränkungen, die vielmehr häufig den Schaden herbeiführen, dem man vorbeugen wollte. — Wenn dagegen in Zeiten bevorstehender oder schon eingetretener Theuerung Mittelspersonen auftreten, welche die zum Verkaufe bestimmten Vorräthe unentbehrlicher Lebensbedürfnisse vorweg an sich bringen und dem Verkehre entziehen, in der Absicht, die Theuerung durch künstliche Verminderung des Angebots zu steigern, um dann aus der aufs Höchste gestiegenen Noth einen wucherlichen Gewinn zu ziehen, so ist dieser Aufkauf ein Uebel und, unter Umständen, ein Verbrechen. So wenig man den Mangel durch allgemeine Wahrheiten wegdemonstriren kann, so wenig läßt sich der Abscheu, welcher die auf Vergrößerung der Noth speculirenden Wucherer überall und zu allen Zeiten getroffen hat, durch Belehrung über deren angebliche Verdienste durch das Zurathehalten der Vorräthe beschwichtigen; eben so wenig werden sich die Regierungen dadurch der Verbindlichkeit überhoben sehen, solchen Aufkäufen mittelbar und unmittelbar entgegenzuwirken.

Schon bei den Römern war das absichtliche Vertheuern der Waaren aus Gewinnsucht, durch Aufkauf und Zurückziehen vom Markte oder durch Abhalten der Verkäufer, ein Verbrechen: — crimen dardanariatus oder — wenn es Lebensmittel betraf — crimen fraudatae annonae. Im Mittelalter waren in den meisten Staaten weitgehende Beschränkungen und Verbote gegen den Aufkauf eingeführt, bei deren Beurtheilung man nicht übersehen sollte, daß damals Mangel und Hungersnoth häufiger waren als in unseren Zeiten. So bestanden in England seit Eduard II. Gesetze, welche den Getreideaufkauf im Allgemeinen mit Strafen belegten, die von dreimonatlichem Gefängniß und Verlust der Waare bis zu längerem Gefängniß, Ausstellung am Pranger und Vermögensconfiscation anstiegen. Unter Karl II. wurde zwar das Verbot auf Zeiten beschränkt, wo der Preis des Scheffels Weizen 48 Schillinge und darüber betrug, — allein solchen Beschränkungen des Getreidehandels gegenüber durfte Adam Smith immerhin die Furcht vor dem Aufkaufe mit der Furcht vor Hexen und Zauberern vergleichen. Noch jetzt bestehen im englischen gemeinen Recht (common law) Beschränkungen des Aufkaufs (engrossing, regrating, forestalling), allein sie sind außer Uebung gekommen. In Frankreich veranlaßte die durch Wucherer vergrößerte Noth des Jahres 1793 ein Gesetz des Convents, wodurch der Aufkauf unter die mit Todesstrafe bedrohten Capitalverbrechen gesetzt wurde. Als Aufkäufer wurde Derjenige angesehen, welcher Gegenstände des unentbehrlichen Lebensbedarfs aus dem Verkehre zog, ohne sie öffentlich zum Verkaufe auszustellen (est con-

sidéré comme accapareur celui qui deroberait à la circulation les objets de première nécessité, sans qu'il les mit publiquement en vente). Solche Gesetze lassen sich freilich nur aus den Zeiterscheinungen überhaupt erklären.

In dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation fehlte es ebenfalls nicht an Verboten des Vor- und Aufkaufs, welche man in den Grundsätzen des deutschen Polizeirechtes von v. Berg nachsehen kann. Sie sind jetzt veraltet oder ausdrücklich aufgehoben, wie z. B. in Preußen durch ein Edict vom 20. November 1810. Ueber die Maßregeln, welche gegen drohenden Mangel und eingetretene Theuerung zu ergreifen sind und welche theils mittelbar — wie Anlegung von Magazinen, Herbeischaffung von Vorräthen durch die Regierungen, Bezirksverwaltungen und Gemeinden — theils unmittelbar dem wirklich schädlichen und strafbaren Aufkaufe entgegenwirken, ist Näheres in den Artikeln: Korngesetze, Sperre und Theuerung enthalten.

Die gewöhnliche Marktpolizei kennt endlich noch den Aufkauf durch die sogenannten Händler und ist bemüht, denselben wenigstens so weit einzuschränken, daß er die regelmäßige Versehung der Städte mit den Marktvictualien nicht stört. Daß die Händler oder Höcker auf die Dörfer gehen und dort kleinere Vorräthe von Obst, Eiern, Butter u. dgl. zusammenkaufen, um sie in der Stadt zu verkaufen, ist durchaus nicht zu hindern; es liegt vielmehr dieser Handel im Interesse der städtischen Bevölkerung, da ohne denselben die Zufuhr minder reichlich ausfallen würde. Dagegen ist in der Regel verboten, den zu Markt gehenden Landleuten ihre Vorräthe schon unterwegs, oder an den Thoren, oder überhaupt außerhalb des Marktplatzes abzukaufen. Dies bestimmt z. B. die erwähnte preußische Verordnung von 1810, welche die älteren Gesetze gegen den Aufkauf außer Kraft setzt. An vielen Orten ist bis zu einer gewissen Stunde (10 oder 11 Uhr Vormittags) eine Marktfahne aufgesteckt, vor deren Abnahme nur die Bewohner für ihren Gebrauch, nicht aber die Händler Einkäufe machen dürfen. — In Baden ist der Aufkauf von Früchten zu Erzielung einer künstlichen Theuerung bei schwerer Strafe verboten; eben so der Verkauf von Früchten auf dem Halm, Kartoffeln im Boden und Wein auf dem Stock. Auf den Märkten dagegen dürfen Victualienhändler einkaufen (in manchen Städten auch nur von 10 oder 11 Uhr an) und verkaufen (Rettigs Polizeigesetzgebung §§. 955 u. 977). Eine zu ängstliche und lästige Polizeiaufsicht ist jedoch den Märkten eher schädlich, indem sie die Landleute zurückscheucht und gerade dadurch den Aufkauf befördert. Selbst in Zeiten des Mangels sind die Maßregeln zur Herbeischaffung von Vorräthen und zur Erleichterung des Verkehrs wirksamer als Verbote und Strafen, obgleich letztere im Drange des Augenblicks nicht immer zu umgehen sind, die Gesetze gegen schändlichen Wucher aber in solchen Zeiten mit besonderer Strenge gehandhabt werden sollten.

Bei der an Menge und Güte sehr geringen Getreideernte von 1845 und der in manchen Gegenden hinzugekommenen Kartoffelkrankheit ist die belgische Regierung mit zweckmäßigen Anordnungen zur Ernährung des Volkes und rechtzeitiger Abwendung des drohenden Mangels vorangegangen. Unterm 6. September wurde auf einstimmiges Gutachten des Ministerrathes eine Verordnung erlassen, wonach die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und andern mehligen Stoffen so wie von Kartoffeln und Reis freigegeben, und die Ausfuhr von Buchweizen und Kartoffeln verboten wird. Um diesen und andern Maßregeln Gesetzeskraft zu ertheilen, wurden die Stände auf den 16. September zu einer außerordentlichen Versammlung berufen und haben die Maßregeln einstimmig gutgeheißen. Mit den Bemühungen der Regierung verbindet sich die Thätigkeit des Handelstandes, um Vorräthe, insbesondere von Kartoffeln, herbeizuführen. Wo freie politische Institutionen bestehen, da wissen sich Regierungen und Bürger zu helfen, während der Polizeistaat selbst nicht Rath schaffen kann und die Bürger verhindert, die geeigneten Mittel zur Hilfe in der Noth zu ergreifen. Karl Mathy.

**Aufklärung**, s. Aberglaube und Obscurantismus.

**Auflagen** sind diejenigen Entrichtungen, welche der Staat seinen Angehörigen auflegt; also Steuern und Gebühren. Wir haben unter dem Artikel Abgaben die Theorie der Besteuerung hierher verwiesen und die einzelnen Gattungen der Auflagen besondern Aufsätzen vorbehalten.

Die gewöhnliche oder in den neuern Schulen vorherrschende Theorie von Steuern ist nachstehende:

Die Pflicht, Staatssteuer zu bezahlen, ist keine andere als die im Staatsvertrag begründete allgemeine Gesellschaftspflicht, vermöge welcher nehmlich der Gesammtzweck, welchen zu erstreben man sich verbunden hat, auch wirklich durch gemeinschaftliche Anstrengung erstrebt, folglich, sobald oder in so fern an die Stelle der ursprünglichen Naturalleistung oder unmittelbar persönlichen Thätigkeit der Gesellschaftsglieder für den Staatszweck die künstlichern und nur durch Geldaufwand zu unterhaltenden Anstalten treten, solcher Aufwand gemeinschaftlich bestritten, d. h. durch Beiträge sämmtlicher Mitglieder gedeckt werden muß. Hierüber kann im Allgemeinen kein Streit sein; die Schwierigkeit fängt erst an, wenn man das Maß der Beiträge zu bestimmen unternimmt. Es wird wohl zugegeben, daß nicht mehr, als nothwendig oder wenigstens nützlich ist zur Erreichung des Staatszwecks, von den Bürgern gefordert werden darf; aber wer entscheidet mit Zuverlässigkeit darüber, was jeweils dazu nothwendig oder nützlich sei? Doch abgesehen hiervon ist die Hauptfrage: Wie viel kann gefordert werden unbeschadet des nachhaltigen Ertrags? Denn nicht um den Aufwand einzelner Jahre handelt es sich (außerordentliche Nothfälle abgerechnet), sondern um den laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Aufwand. Hier stellt sich nun für den Staat, als eine zur immerwährenden Dauer bestimmte Gesellschaft, der Grundsatz dar, durch den jährlichen Aufwand oder durch die von den Mitgliedern einzufordernden Beiträge niemals den Capitalstock des Vermögens anzugreifen, weil dadurch der künftigen Production ein Abtrag geschähe, sondern blos vom Einkommen zu zehren. Das Einkommen aber ist entweder ein rohes oder ein reines Einkommen, je nachdem man nehmlich blos die Masse der jährlich producirten (oder auch von außen hereingebrachten) Güter schlechthin ins Auge faßt, oder aber davon zuvörderst dasjenige abzieht, was ihre Erzeugung (oder Erwerbung) gekostet hat. In dem rohen Einkommen ist ein Theil des Capitals mit enthalten; wenn man demnach die Gefahr vermeiden will, das letztere anzugreifen, wodurch theils dessen Besitzer von der Production abgeschreckt, theils die Fortsetzung der Production selbst unmöglich oder doch nur in geringerem Maße möglich würde, so kann blos das reine Einkommen, d. h. das nach geschehenem Wiederersatz der Vorauslagen noch erübrigende, besteuert werden. Dieses reine Einkommen ist entweder Grundrente oder Capitalrente oder Arbeitsrente. Auf diese drei Quellen also, in so fern man ihre Ergiebigkeit zu berechnen vermag und ihnen ohne sonstigen Nachtheil beikommen kann, wird hiernach die Steuerforderung zu richten sein. Geschieht dieses unmittelbar, wie bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer, so heißt man die Besteuerung eine directe. Geschicht es aber nur mittelbar, etwa auf Umwegen, indem man einer Classe abfordert, was man in der That von einer andern verlangt, auf welche dann auch wirklich der unmittelbar Zahlende die Last überwälzt, oder auch durch Aufstellung eines Titels der Steuerforderung, welcher zwar an und für sich kein natürliches Forderungsrecht gegen den Besteuerten mit sich führt, wohl aber, wie man glaubt, in der Regel doch nur den schon aus andern Titeln wirklich Steuerpflichtigen der Zahlung unterwirft; so heißt die Besteuerung eine indirecte, worunter z. B. Zölle, Accise, überhaupt Consumtionssteuern, doch auch noch andere vielnamige Steuern gehören.

Man hatte nehmlich eingesehen, daß bei aller Mühe, vom reinen Einkommen der Nation sich eine klare Anschauung oder zuverlässige Berechnung zu verschaffen, solches doch niemals und nirgends, auch nur halbweg befriedigend, geschehen könne. Auch hatte man, theils durch Speculation, theils durch Erfahrung, erkannt oder zu erkennen geglaubt, daß es theils absolut unmöglich, theils wenigstens mit mancherlei Nachtheilen verknüpft sei, das System der directen Besteuerung vollständig auszuführen, insbesondere was die Besteuerung der im engern Sinne sogenannten Capitalien, d. h. der activen Geldcapitalien betrifft. Weiter hat man nicht umhin gekonnt zu bemerken, daß außer den absoluten Quellen des Nationaleinkommens auch noch relative, d. h. blos für einzelne Glieder der Nation fließende, vorhanden seien, daß nehmlich die in der Masse der Nationalproduction bereits vorhandenen Güter, wenn sie unter den Gliedern der Na-

tion von einer Hand in die andere gehen, für die einzelnen Empfänger als Einkommen wirksam sein können, ohne in solcher Eigenschaft in der Totalrechnung aufgeführt zu stehen. Endlich war man inne geworden, daß auf dem Wege der blos directen Besteuerung (so wie dieselbe bisher in Uebung war) die ungeheuren Summen, deren der fortwährend höher geschraubte Staatshaushalt bedurfte, ohne allzu harten Druck oder ohne Veranlassen eines allzu lauten Aufschreies der Besteuerten unmöglich könnten hereingebracht werden. Aus allen diesen Gründen nahm man zur indirecten Besteuerung seine Zuflucht, welche auch wirklich, was zumal die Verzehrungssteuer betrifft, eine eindringliche, wenigstens nicht unscheinbare Rechtfertigung darin findet, daß eine nach und nach, wie tropfenweise, und bis zu einem gewissen Grad auch nur nach selbsteigener Willkür (man kann ja entbehren) zu leistende Zahlung minder hart fällt, als eine auf einmal oder doch stets in bedeutendern Raten und durchaus unabhängig von freiwilligem Entschluß zu leistende Entrichtung.

Auf solche Ansichten beiläufig stützen sich die heut zu Tage in Ausübung befindlichen Steuersysteme. Aber die große Mehrzahl des Volks seufzt unter solcher Ausübung und hat unserer Meinung nach nicht nur das Recht zu seufzen, sondern auch das, laut zu klagen über ein System, welches ihr eine größere Last, als gebührend ist, auflegt und zugleich durch den weiten Spielraum, den es der Willkür darbietet, eine unbestimmbar weitere Steigerung der Lasten zuläßt.

Der erste und Hauptfehler der bestehenden Abgaben- oder Steuersysteme besteht darin, daß man dabei der Hauptsache, nehmlich des Rechts, vergaß. Man unterließ zu fragen oder zu untersuchen (oder that es blos obenhin), wie weit die Rechtsforderung des Staats an die Einzelnen zur Steuerzahlung gehe. Die Aufgabe, die man sich setzte, war meist nur die: wie viel kann an Abgaben erhoben werden ohne Veranlassung thätigen Widerstandes, oder auch ohne Verminderung des nachhaltigen Ertrags? Man stellte nach und nach die Idee auf, oder schärfte sie ein, oder setzte sie ohne weitere Beweisführung als wahr voraus, daß die Nation oder die Gesammtheit (also auch etwa ihre äußerlich erscheinende Repräsentantin oder die Regierung) die Obereigenthümerin alles in ihrem Schooße erzeugten Gutes und demnach befugt sei, so viel davon zu ihrem eigenen unmittelbaren Gebrauch zu nehmen, als sie jeweils — nach dem Ermessen der Häupter — zu nehmen benöthigt oder gewillt sei. Man vergaß also des auch ohne den Staat vernunftrechtlich anzuerkennenden, mithin auch im Staat und gegenüber dem Staat die volle Geltung ansprechenden selbstständigen Rechts des Privateigenthums und der Privaterwerbung. Man behandelte die Sache gerade so, als ob Eigenthümer und Erwerber auch in dieser Eigenschaft blos im Dienste des Staats stünden und, wie etwa die Bienen im Bienenkorb, sich gefallen lassen müßten, wie viel Honig der Herr für seinen Gebrauch herauszuschneiden und wie viel er dem Stock zur nöthigen Nahrung zu lassen für gut finde.

Sodann aber auch blos vom Standpunkt des Calculs, also ohne Eingehen in die Rechtsfrage betrachtet, zeigt sich die Lehre, die das gesammte reine Nationaleinkommen und nichts Anderes der Besteuerung unterworfen wissen will und dabei nur in der Sorgfalt für die ungehemmte weitere Production die Gränze ihrer Willkür findet, als durchaus unhaltbar; sie ist daher, weil dasselbe nicht minder vom Standpunkt des Rechts einleuchtet, zwiefach verwerflich. Was ist das reine Einkommen der Nation, wenn man von den oben angeführten Prämissen ausgeht? Allerdings, wenn sie sich als Eigenthümerin ihres Bodens und Alles, was darauf erzeugt wird, und auch aller Bewohner und Erzeuger betrachtet, blos dasjenige, was nach Abzug oder Ersatz der Vorauslagen vom Werth der Producte übrig bleibt. Nach dieser Ansicht aber giebt es gar kein Privateigenthum und gar keinen rechtlich gültigen Privaterwerb mehr, sondern Alles gehört blos dem Staate oder der Regierung. Es muß hiernach dann freilich von dem Ertrage Alles abgezogen werden, was als Bedingung des Hervorbringens oder als Vorauslage erscheint. Die Nation in Beziehung auf die Nationalglieder ist sodann vom ökonomischen Standpunkt gleich einem Unternehmer, z. B. Fabrikanten oder Landwirth, in Bezug auf seine Lohnarbeiter, Gewerbsgehilfen und überhaupt

auf die gesammten Wirthschafts- oder Gewerbsunkosten. Stellt man sich aber auf den höhern, wenigstens edlern, Standpunkt, wornach die Nation oder die Gesammtheit Alles das, was *ihren Gliedern zu Gute kommt*, oder was zur *Bedürfnißbefriedigung derselben* dient, als auch *für sich selbst werthvoll* zu betrachten, demnach bei der ökonomischen Berechnung sich in *Einnahme* zu setzen hat, so zeigt es sich, daß zwischen Roheinnahme und Reineinnahme der *Nation* bei weitem nicht der nehmliche Unterschied obwaltet, wie zwischen der Roh- und Reineinnahme der *Einzelnen*. Die Roheinnahme Einzelner nehmlich, zumal wenn sie *größere* Producenten oder Unternehmer sind, übersteigt ihre Reineinnahme meist um *sehr Vieles*; denn für ihre Production ist eine Menge von *Vorauslagen* nothwendig, deren Summe von der Reineinnahme abgezogen werden muß, um die Reineinnahme zu finden. Unter diesen Vorauslagen ist eine Hauptrubrik der *Unterhalt* oder *Arbeitslohn* der Gewerbsgehilfen und anderer Arbeiter. Die Summe dieses Unterhalts und Arbeitslohns durch die ganze Nation steigt nach Umständen unendlich hoch; aber für die Nation selbst ist sie nicht eigentlich oder wenigstens nicht *blos Vorauslage*, sondern zugleich auch Bestreitung eines *absoluten Bedürfnisses*, nehmlich der Erhaltung ihrer Glieder, demnach reine *Ausgabe*, und daher ihr *Deckungsmittel*, welches aus der laufenden Production hervorgeht, wirklich zur *reinen Einnahme* gehörig. Nur die behufs der Production an und für sich *verbrauchten* Stoffe (z. B. Saatfrucht, Feuerungsmittel, Abnutzung der Geräthschaften u. s. w.) dürfen von der Summe der Jahresproduction oder des Roheinkommens der Nation abgezogen werden, um jene des reinen herzustellen. Die Nation verhält sich hier zu allen ihr angehörigen Arbeitern wie eine große *Familie*, die eine *gemeinschaftliche Wirthschaft* führte, zu *ihren eigenen Gliedern*. Was diese das Jahr über verzehren, ohne Unterschied, ob sie dafür arbeiten oder nicht, und ob viel oder wenig, ist eben eine *Ausgabe* der Familie; und wenn diese, als Frucht der Arbeit ihrer Glieder, den Stoff solcher Verzehrung, überhaupt die *Deckungsmittel* der gemeinschaftlichen *Bedürfnisse*, hereinbringt, so rechnet sie dieses billig unter ihre *Reineinnahme*. Was noch *über* solche Deckung des Bedürfnisses weiter gewonnen und als *Ersparniß* zurückgelegt wird, das ist dann nicht blos *reines Einkommen*, sondern *Vermögenszuwachs*, welcher durchaus nicht zu verwechseln ist mit jenem. Ein reines Einkommen — bei der Familie und bei der Nation — kann stattfinden ohne allen Vermögenszuwachs, durch jährliche Production oder Reproduction des jährlich für die Bedarfsbefriedigung Aufzuwendenden; ja es kann noch stattfinden bei *unzureichender* Deckung solches Bedarfs. In solchem Falle nehmlich wird das Fehlende aus dem bereits vorhandenen Vorrath — aus dem durch frühere Ersparnisse gebildeten Capital — bestritten werden, und die Familie oder die Nation wird zwar eine *Vermögensverminderung* erleiden, aber dennoch eines, wenn auch unzureichenden, *Reineinkommens* sich erfreuen.

Ob man jedoch diesen oder jenen Begriff vom *Reineinkommen der Nation* aufstelle: nimmer wird derselbe zur Begründung eines dem Recht wie der ächten Staatswirthschaft entsprechenden *Steuersystems* gültig sein. Hierfür zeugt allernächst schon *der* Umstand, daß über die *Quote* des Reineinkommens, bis zu welcher die Steuerforderung ansteigen dürfe, die größte Meinungsverschiedenheit (Einige meinen $\frac{1}{10}$, Andere $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{5}$, und noch Andere $\frac{1}{4}$ oder gar $\frac{2}{8}$ [vgl. *Monthion*, *Bielefeld*, *Pölitz*, *Schmalz*, *Malchus* u. A.]) herrscht. Wäre übrigens dem auch nicht also, so würden wenigstens die *gegenwärtig in der Praxis bestehenden*, fast überall auf die oben angeführte Theorie gebauten Systeme als ihrer eigenen Grundidee *widersprechend* erscheinen. Das Reineinkommen der Nation, ob man darunter blos den Ueberschuß der *Gesammtproduction* über die zum Behuf der Erzeugung von *allen Einzelnen* gemachten *Vorauslagen* verstehe, oder ob man noch den von den Einzelnen bezogenen *Arbeitslohn* oder ihre während der Arbeit genossene Unterhaltung *mit dazu rechne*, wird nach seiner wahren Größe, oder nach einer auch nur annähernd zu bestimmenden Summe *niemals zu ermitteln* sein. Alle Berechnungen darüber sind schwankend, zum Theil auf willkürliche Voraussetzungen gebaut und nimmer zu einem klaren und zuverlässigen Ergebniß führend. Aber nehme man auch eine wie irgend bestimmte Summe

als wirklich die richtige, wenigstens annähernd richtige an, so ist dann erst unmöglich, ihr, als einem Ganzen, durch irgend eine Besteuerungsweise beizukommen. Man kann nicht die Nation überhaupt besteuern, sondern nur die einzelnen Bürger, und es ist weder für die staatswirthschaftlichen Interessen und noch weniger für das Recht irgend Etwas gewonnen, wenn man die Summe der ausgeschriebenen Steuern zwar als mit der angenommenen Summe des Gesammtnationaleinkommens in einem billigen oder erträglichen Verhältniß stehend erkennen kann, aber dasselbe Verhältniß nicht auch zwischen der jedem Einzelnen abgeforderten Steuerrate und seinem, d. h. dieses Einzelnen, Reineinkommen stattfindet. Nicht die Nation in Gesammtheit zahlt die Steuer, sondern die Einzelnen zahlen sie, und die Steuersumme gehört noch eher zur Gesammteinnahme als zur Gesammtausgabe der Nation.

Will man daher ein irgend befriedigendes auf die Idee des Reineinkommens gebautes Steuersystem haben, so ist die erste und unerlaßlichste Forderung, sich über das Reineinkommen aller Einzelnen eine klare Anschauung zu verschaffen, d. h. mit möglichster Zuverlässigkeit auszumitteln oder zu erheben, wie groß solches Einkommen bei allen Bürgern von A bis Z, d. h. vom ersten bis zum letzten sei. Zieht man sodann alle diese, bei jedem Einzelnen insbesondere ausgemittelten Einkommenssummen in eine Hauptsumme zusammen, so stellt dieselbe das wahre Gesammteinkommen der Nation dar, und man hat sich aus dem Felde der Hypothesen oder Phantasieen auf den Boden der Wirklichkeit versetzt.

Bei einer dergestalt gemachten Berechnung des Reineinkommens der Nation ist man aller Zweifel und Schwierigkeiten enthoben, welche bei jeder andern Berechnungsweise aus dem Widerstreit der Theorieen über den ächten Begriff des Nationaleinkommens entstehen. Der Streit über den Abzug oder Nichtabzug des Arbeitslohns oder der Verzehrung der Arbeiter von der Summe der Gesammtproduction, oder über den Abzug blos des nothwendigen, d. h. zur Deckung des Lebensunterhalts der Arbeiter nothwendigen Lohns, und dagegen Einrechnung des sogenannten überflüssigen oder überschüssigen Lohns (salaire superflu) hört auf, und — was den Finanzmännern nur angenehm sein kann — die Rechnung führt zu einer größern Summe als jede andere. Es wird nehmlich dabei zwar bei jedem Einzelnen von seiner Einnahme abgezogen, was für ihn bloße Vorauslage ist, namentlich also der volle Lohn, den er seinen Arbeitern zu zahlen hat, ohne Unterschied, ob derselbe groß oder klein ist; aber eben dieser Lohn, und zwar gleichfalls ohne solchen Unterschied, erscheint dann bei jedem dieser Arbeiter als Einkommen, vergrößert also wieder die Summe des Nationalreineinkommens, und eben so jedes andere sogenannte blos relative, d. h. blos von einer Hand in die andere gehende Einkommen, wie z. B. Mieth- und Pachtzinse oder Capitalzinse, bezahlt von einheimischen Schuldnern an einheimische Gläubiger.

Auch die Frage, ob überhaupt bei der nach dem reinen Volkseinkommen zu bemessenden möglichen Steuerhöhe die Summe des für den Lebensunterhalt des ganzen Volks nöthigen Aufwands neben den eigentlichen Productionskosten von der rohen Einkommensmasse abzuziehen sei, hört nach unserer Theorie auf, oder vielmehr sie kann nur nach ihr eine befriedigende Antwort erhalten. Begnügt man sich nehmlich mit einer aus allgemeinen Daten — mit mehr oder minder Zuverlässigkeit — geschöpften Schätzung des Gesammteinkommens der Nation und eben so mit dem Abzug der nach einer allgemeinen Schätzung angenommenen Summe der für die Gesammtheit nöthigen Unterhaltsmittel; so kann gleichwohl geschehen, daß, während die Gesammtsumme der eingeforderten Steuern zum Gesammteinkommen der Nation in einem so mäßigen Verhältniß steht, daß noch weit über der zum Lebensunterhalt aller Bürger erforderlichen Summe von der Steuer unberührt bleibt, dennoch Tausenden von Bürgern durch den auf sie gelegten Steuerantheil jener Lebensunterhalt verkümmert, und tausend Andern nach solchem Verhältniß weitaus zu wenig abverlangt wird. Nicht dadurch, daß überhaupt eine zur Deckung des Lebensunterhalts hinreichende Gütermasse von der Steuerforderung befreit bleibe, sondern nur dadurch, daß bei jedem Einzelnen insbesondere die ihm zum Lebensunterhalt nöthige Summe solcher Befreiung genieße, wird die in Frage stehende

Forderung erfüllt. — Es ist jedoch die Forderung selbst, wenn sie nehmlich ganz allgemein, d. h. in Bezug auf die Wohlhabenden wie auf die Dürftigen, erhoben wird, nicht einmal begründet, und zwar weder wirthschaftlich noch rechtlich, jenes nicht, weil sie eine dem Umfang nach sehr bedeutende und doch zur Sicherung des nachhaltigen Ertrags ganz unnöthige Beschränkung des Steuerrechts ausspricht, und dieses nicht, weil das Recht mehr nicht als Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung fordert, die Freilassung einer und derselben bestimmten Summe bei Allen aber eben jener Verhältnißmäßigkeit zuwider läuft und, wenn sie als Forderung der Humanität ausgesprochen würde, offenbar viel weiter ginge als ihr Grund. Der Reiche oder Wohlhabende, wenn er auch nach Maßgabe seines ganzen Reineinkommens besteuert wird, behält gleichwohl den nöthigen Lebensunterhalt und Mehreres darüber frei; nur beim Dürftigen, dessen Reineinkommen kaum oder gar nicht zureicht, jenen Unterhalt zu decken, muß die darauf gelegte Steuer eine noch weitere Schmälerung bewirken und darum als verwerflich erscheinen.

Um also mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wo und in welchem Maße nöthig oder gut sei, von der Besteuerung die für Deckung des Lebensunterhaltes erforderliche Summe auszunehmen, und wie hoch solche Summe im Ganzen sich belaufe, muß man auch die Vertheilung des Gesammtvermögens oder Einkommens unter die einzelnen Steuerpflichtigen (also nicht etwa blos unter die verschiedenen Classen derselben, denn hier ist auch nur eine vage und zu Nichts führende Schätzung möglich) kennen; und man muß daher abermals bis zu den individuellen Vermögens- oder Einkommensverhältnissen hinabsteigen, um ein jener Idee in Wahrheit entsprechendes Steuersystem ins Dasein zu rufen. Der Grundsatz eines solchen Systems würde nehmlich darin bestehen, die nach dem Maßstab des auszumittelnden Vermögens oder Einkommens jedes Einzelnen gleichheitlich zu bestimmende Steuerforderung zwar an alle Staatsangehörige, die irgend ein Vermögen oder Einkommen besitzen, zu richten, jedoch den Nachlaß der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben in allen Fällen und in eben dem Maße zu bewilligen, wo oder in sofern durch ihre vollständige Eintreibung dem Steuerpflichtigen die nöthigen Subsistenzmittel entzogen oder verkümmert würden.

Ob ein solches System, dessen Idee wohl im Allgemeinen die Billigung anspricht, auch praktisch ausführbar, oder im Fall der Bejahung, ob wenigstens die Ausführung mit allzu vielen Schwierigkeiten oder allzu großen sonstigen Nachtheilen verknüpft sei, so daß etwa räthlich sein möchte, das aufgesteckte Ziel, zu welchem der gerade Weg nur sehr schwer zugänglich ist, auf klug gewählten Umwegen, wenn auch minder vollständig zu erreichen, das wollen wir später untersuchen. Wir wenden uns jetzt zur Darstellung des Widerspruchs der in der Regel wirklich bestehenden und selbst von den nationalökonomistischen Theoretikern großentheils vertheidigten Steuersysteme mit den ihnen angeblich zum Grunde liegenden oder eigens zu ihrer Rechtfertigung aufgestellten Principien.

Das Reineinkommen der Nation soll der Gegenstand der Besteuerung, und hiernach das Reineinkommen jedes Einzelnen — oder vielmehr der Reinertrag des jedem Einzelnen zustehenden Besitzthums oder von ihm betriebenen Gewerbs — der Maßstab der Jeden insbesondere treffenden Besteuerung sein. Dieser Grundsatz ist in offenbarem Widerspruch mit dem obersten Titel der Steuerforderung, welcher, wie man anerkennt, auf der Gesellschaftspflicht des zu Besteuernden ruht. Dieser Titel nehmlich geht gegen Personen, die man demselben gemäß als Schuldner des gemeinen Wesens erkennt; die Besteuerung des Reineinkommens der Nation aber oder des Reinertrags der Besitzthümer und Gewerbe hat blos Sachen oder Erzeugnisse im Auge, von welchen der Staat gewissermaßen vermöge eines dinglichen Rechts, als wäre er Miteigenthümer, einen Theil für sich in Anspruch nimmt, ohne Rücksicht auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse, oder überhaupt einen persönlichen Schuldtitel des Besitzers oder Erzeugers.

Die Besteuerung des Reinertrags z. B. eines kleinen Grundes, von dessen Früchten der arme und etwa arbeitsunfähige Besitzer nicht einmal den zwölften Theil des

Jahres hindurch leben kann, steht im Widerspruch mit der Freilassung des Reinertrags der Arbeit z. B. eines vermittelst derselben das ganze Jahr hindurch von Nahrungssorgen befreiten, nach Umständen wohl auch zu ansehnlichen Ersparnissen befähigten Dieners oder Gewerbsgehilfen, und hinwieder diese Freilassung mit der Besteuerung des oft kümmerlichen und precairen Verdienstes des armen Tagelöhners oder des kleinen, fast nahrungslosen Handwerkers. Man sieht, daß überall nur Sachen, oder auch unmittelbar productive Arbeiten, woraus allein, wie man meint, das Reineinkommen der Nation besteht, im Auge gehalten werden, und daß man des dem Einzelnen zufließenden Einkommens, wenn es aus sogenannten unproductiven Arbeiten fließt, oder auch, wenn das Product derselben nicht dem (blos besoldeten) Arbeiter selbst, sondern einem Unternehmer gehört, eben weil es, wie man meint, das Nationaleinkommen nicht vermehrt, gar nicht gedenkt. Aber noch mehr! Auch ein anerkannter Hauptbestandtheil des Nationalvermögens, das Capital, wird großentheils gar nicht, oder wenigstens nicht in der Hand des Eigenthümers besteuert, sondern in der Hand des Schuldners, wenn nehmlich dieser es ist, welcher es z. B. zum Ankauf oder zur Beurbarung eines Grundes, oder zum Betrieb eines Gewerbes oder Handels verwendet. Weiter nimmt dieses System, wenn es den zum Lebensunterhalt nothwendigen Sold des Arbeiters von der Steuer befreit, dabei gar nicht auf den Arbeiter als Mensch oder als Staatsangehörigen Rücksicht, sondern blos als arbeitende Kraft oder als Bedingung der Production; es ist ihm nicht um den Lebensunterhalt der Staatsglieder an sich, sondern nur um Fortdauer der Production zu thun; es sieht in dem Volk blos eine Fabricationsgesellschaft oder eine Schweizerei. Endlich aber wirft es durch das Heer von indirecten Steuern allen früher gezogenen Calcul wieder um und belegt durch dieselben, mit seinem Hauptprincip im schreienden Widerspruch, anstatt des Einkommens oder des Ertrags gerade den Gegensatz derselben, nehmlich die Ausgabe und die Vorauslage. Es thut dieses, wodurch der Selbstwiderspruch sich noch weiter vermehrt, mit Verlassung der Bahn einer nach Zuverlässigkeit wenigstens strebenden Berechnung, ja fast ins Blaue hinein, weil nehmlich (sowohl in dem Totalergebniß, als — und dieses noch weit mehr — in dem Ergebniß bezüglich auch auf Einzelne) durchaus abhängig von Zufälligkeiten ohne Maß und Zahl. Wenn wir alle diese Mängel ins Auge fassen, so sollte der Fortbestand oder das längere Ertragen so verkehrter Steuersysteme ein billiges Erstaunen erregen. Doch trösten sich Viele mit dem, was einige Finanzmänner zur Beschwichtigung ihres Gewissens oder zur Rechtfertigung ihrer wie immer beschaffenen Steuerforderungen gern als eine allgemeine Wahrheit geltend machen möchten, daß nehmlich auch eine im Princip oder vom Standpunkt der Theorie fehlerhafte Steuer durch längeren Fortbestand sich selber heile, d. h. in das Volksleben und die Volkswirthschaft dergestalt verwachse, daß, ohne Unterschied, wer die Vorausbezahlung leiste, gleichwohl die definitive Zahlung nur von den wahrhaft Pflichtigen, d. h. nach dem Verhältniß des Reineinkommens oder Reinertrags, geschehe. Wir wollen anerkennen: Etwas an der Sache ist wahr. Manche nach ihrem nächsten Titel oder Fuß verwerfliche Steuer gleicht sich durch die mittels des Verkehrs geschehende Ueberwälzung von einer Person auf die andere, oder von einer Classe auf die andere wenigstens einigermaßen oder annähernd aus; allein diese blos hier und da stattfindende, dabei immer von mancherlei Zufälligkeiten abhängige und durchaus keine feste Berechnung zulassende, auch jedenfalls nur höchst unvollständige Ausgleichung kann keine Rechtfertigung sein für ein — statt auf ächte Principien, zumal des Rechts — auf blos vage Voraussetzungen gebautes und die Heilung lediglich dem blinden Zufall oder der sich selbst überlassenen Wechselwirkung der Bürgerclassen vertrauendes Steuersystem. Eine durchgreifende Reform des Steuerwesens erscheint bei den täglich höher gespannten Forderungen der Staatsfinanzen und bei den täglich lauter werdenden Klagen der durch die Last der Abgaben schwer gedrückten Classen eine unerläßliche Aufgabe für unsere Zeit. Zu ihrer Lösung ist aber vor Allem nöthig, von dem blos wirthschaftlichen Princip des Reineinkommens oder Reinertrags hinaufzusteigen zu einem höhern, namentlich zu einem Rechtsprincip, mit welchem sodann das wirthschaftliche in Einklang zu setzen, d. h. ihm zu unterordnen, also nicht weiter anzuwenden ist, als das Recht es erlaubt.

Reineinkommen und Reinertrag können nimmer als eigentliche Rechtstitel der Steuerforderung gelten; höchstens können sie das Maß der wirthschaftlich unnachtheiligen Eindringlichkeit der Forderung bestimmen, oder der beharrlichen, d. h. nachhaltigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners; aber die Schuldigkeit selbst muß einen Titel haben, weil Zahlungsfähigkeit und Schuld nicht eines und dasselbe sind. Ja selbst blos wirthschaftlich betrachtet, hat jenes gepriesene Princip, außer den schon oben dagegen angeregten Bedenken, noch weiter die nachstehenden gegen sich, daß einerseits auch durch die bloße Besteuerung des Reinertrags die künftige Production fast nothwendig vermindert wird, indem der Besteuerte den Betrag der Steuer, wäre er davon frei geblieben, entweder als Unternehmer zur Vermehrung seines productiven Capitals würde verwendet, oder als luxuriöser Verzehrer damit andern productiven Arbeitern Beschäftigung und Verdienst, demnach Ermunterung zu größerer Production würde gegeben haben. Und umgekehrt ist klar, daß eine selbst über den Betrag des nach der gewöhnlichen Berechnung des Reineinkommens hinausgehende Steuer keineswegs nothwendig die künftige Production oder das künftige Reineinkommen vermindert, indem bis zu einem gewissen Grade hin ihre Wirkung sein wird, den Besteuerten entweder zu größerer Fleißanstrengung, also zur Vermehrung der Production, oder zu größerer Sparsamkeit, also zur Verminderung der Ausgabe zu bestimmen. Und nicht minder einleuchtend ist, daß, je nach der Verwendung der Steuern, insbesondere nach dem Verhältniß ihres Zurückfließens in die verschiedenen Classen der Gesellschaft, sie gar wohl eine Belebung der Industrie oder überhaupt der Production bewirken, demnach für die Zukunft ein reines Einkommen schaffen können, wo man etwa noch gar keines herauscalculirt hat, oder dasjenige vermehren, welches man bereits als wirklich vorhanden erkennt. Davon, daß das Princip, welches die Zahlungsfähigkeit mit der wirklichen Schuldigkeit verwechselt, in der Consequenz zu ganz ungemessenen Forderungen an die Reichen führen könnte, wollen wir gar Nichts erinnern, indem die diesfalls inconsequente Praxis in der Regel die Reichen schont und nur die Aermern drückt.

Das Rechtsprincip für die Besteuerung, für welches man so ziemlich allgemein die Gesellschaftspflicht der Staatsangehörigen aufstellt, freilich ohne demselben bei der praktischen Anwendung getreu zu bleiben, wird näher bestimmt durch die Idee der Gleichheit, d. h. hier, weil die Wohlthaten des bürgerlichen Vereines nicht Allen in gleichem Maße zufließen, durch die Idee der Verhältnißmäßigkeit. Nach dem Maße der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereines soll auch die Beitragspflicht (welche nach den künstlichern Verhältnissen der civilisirten Staaten an die Stelle fast der ganzen Summe der ursprünglichen Bürgerpflichten getreten ist) sich richten. Welches ist nun dieses Maß?

Vom Staat empfängt zuvörderst ein Jeder den Schutz für seine Person und seine Familie, ein Jedem gleichviel werther oder wenigstens keiner verschiedenen Werthschätzung nach klar zu Tage liegenden Merkmalen empfänglicher Schutz. Die Familienzahl zwar könnte eine solche Verschiedenheit begründen; doch tritt ein jedes Familienglied auch im eigenen Namen, etwa als werdender Staatsbürger auf und wird, wenn er einmal die Selbstständigkeit erlangt hat, gleich Anderen seine Schuld an das Gemeinwesen abtragen. Billig mag man daher von diesem Umstand wegsehen, weil solches der dürftigern Classe vortheilhaft ist, und weil gleichwohl neben der Steuerpflicht noch einige andere gleichmäßig von allen Bürgern verlangte Leistungen übrig bleiben (insbesondere etwa die Milizpflicht, d. h. die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen), welche als Ersatz für den persönlich empfangenen Schutz möchten geltend zu machen sein. Uebrigens wäre vom Standpunkt des strengen Rechts eine im Verhältniß zu den Unkosten des Personenschutzes stehende, demnach jedenfalls nur geringe Kopfsteuer nicht eben unbedingt verwerflich, unter dem Vorbehalt des den Armen zu bewilligenden Nachlasses. Sie würde auch keines Falls, selbst nicht von weitem, die Höhe derjenigen Steuern erreichen, welche unter den fast überall bestehenden wirklich die Natur der Kopfsteuer an sich tragen, wenn auch ohne den verhaßten Namen derselben, wie z. B. die Salzsteuer und überhaupt die auf die gemeinen Bedürfnisse gelegten Verzehrungssteuern.

In Bezug auf die, abgesehen von dem persönlichen Schutz, weiter stattfindende Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes giebt es keinen der Wahrheit näher kommenden oder zur juristischen Erkennbarkeit so wohl geeigneten Maßstab, als die Größe des Vermögens und Erwerbes. Für den Schutz des Eigenthums und Erwerbs sind ganz vorzüglich die Justiz- und Polizeistellen errichtet und in fortwährender Thätigkeit; die Pflege und Erhöhung des Wohlstandes Einzelner wie der Gesammtheit ist die Aufgabe der edlern Staatswirthschaft und ihrer vielnamigen Anstalten; zum Schirm eben dieser Güter gegen äußeren Angriff stehen die Heere schlagfertig und unterhandeln die Diplomaten; oder es kommen wenigstens die Früchte der für das Wohl des Staatsganzen in Krieg und Frieden zu machenden Anstrengungen den Einzelnen meist nach dem Verhältniß ihres Vermögens zu gut, so wie in der Regel Jeder nur nach Maßgabe seines Besitzes und Erwerbes im Stande ist, sich jene Genüsse, Annehmlichkeiten und Befriedigungen aller Art zu verschaffen, welche im civilisirten und wohlgeordneten Staat dessen Angehörigen sich darbieten. Ganz genau freilich wird dieses Verhältniß niemals sein; allein es ist wenigstens annähernd richtig, auch in der Anwendung einiger weitern Rectification durch modificirende Bestimmungen empfänglich; und so lange kein vollkommener entsprechendes aufgefunden wird, mag man um so unbedenklicher sich an jenes halten, da es zugleich auch den wirthschaftlichen Interessen zusagt und jedenfalls seine einleuchtende Billigkeit es der Zustimmung aller Verständigen und billig Denkenden empfiehlt.

Wie aber ist der theoretisch wohl anzuerkennende Grundsatz: Jeder werde besteuert nach Maßgabe seines Vermögens und Erwerbs," auf entsprechende Weise auch praktisch auszuführen? — Vollständig oder auf wahrhaft genügende Weise nicht anders als durch eine nach dem Vermögens- und Einkommensverhältniß jedes Einzelnen bemessene allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer; annähernd jedoch auch durch (zwar gesonderte, doch ausnahmslose und verhältnißmäßige) Besteuerung aller einzelnen Gattungen und Gegenstände des Besitzes und Erwerbs.

Bei der Vermögens- und Einkommensteuer wird der Gesammtzustand des Vermögens jedes Einzelnen, folglich der Schuldenstand nicht minder als Besitz, Forderung und Erwerb oder Erwerbsfähigkeit, der an ihn zu richtenden Steuerforderung zu Grunde gelegt. Nicht von einzelnen Theilen oder bestimmten Gegenständen seines Besitzthums hat er Steuer zu bezahlen, sondern nur von allen zusammengenommen, d. h. nach dem Ergebniß der über sämmtliche Activ- und Passivposten angestellten allgemeinen Berechnung oder eingeforderten beglaubigten Angabe. Findet eine solche allgemeine Vermögensuntersuchung oder Aufnahme bei sämmtlichen Staatsangehörigen statt, so wird die aus der Zusammenrechnung des Vermögens (oder Einkommens) aller Steuerpflichtigen sich ergebende Totalsumme des auf diese Weise allein mit Zuverlässigkeit zu ermittelnden Gesammt- oder Nationalvermögens verglichen mit der Summe der zur Bestreitung des Staatsbedarfs nöthigen Steuer, und es bestimmt sich hiernach der Steuerantheil oder die Steuerrate für jeden Einzelnen von selbst. Bei dieser Besteuerungsweise und bei dieser allein ist es möglich und leicht, die zum Lebensunterhalt nöthige Summe — nicht mehr und nicht weniger — völlig frei zu geben, was dann auch billigermaßen bei Nichtarbeitern (d. h. Arbeitsunfähigen oder Verdienstlosen) nicht minder als bei den Arbeitern zu geschehen hat. Daß übrigens bei der Einkommensberechnung nur das reine Einkommen in Betrachtung gezogen, d. h. von der Roheinnahme alle zu Bewirkung derselben nöthige Vorauslage abgezogen werden müsse, versteht sich von selbst. Es wird aber dadurch, weil nehmlich solche Vorauslage alsdann meist wieder als Einnahme Anderer erscheint, die Totalsumme des von der Steuerforderung erreichbaren Nationaleinkommens keineswegs bedeutend verringert, vielmehr, verglichen mit der sonst gewöhnlichen Art, das Reineinkommen der Nation zu berechnen, noch ansehnlich erhöht.

Zwei Hauptbedenken indessen stehen der Einführung solcher allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer entgegen. Zuvörderst die Gehässigkeit der Vermögensuntersuchung, und die Unzuverlässigkeit der blos von den Steuerpflichtigen

vorzulegenden Fassionen; sodann die Schwierigkeit einer dem Zweck entsprechenden Schätzung und Zusammenrechnung der vielfach verschiedenen Vermögens- und Einkommenstheile der Quellen. Das erste Bedenken jedoch findet auch bei andern Gattungen von Steuern, namentlich bei der Gewerbsteuer, dann auch, was zumal die Gehässigkeit betrifft, bei verschiedenen Arten der indirecten Steuern statt, und eines großen Zweckes willen mögen Unannehmlichkeiten leichter gerechtfertigt und ertragen werden, als um nur geringeres Interesse. Uebrigens bestanden ja auch eigentliche Vermögens- und Einkommenssteuern wirklich schon öfters (wenn gleich nur als Ergänzungs-, nicht als alleinige Steuer); sie sind also einzuführen, wenn auch beschwerlich, doch nicht unmöglich.

Das zweite Bedenken, welches nehmlich in der Schwierigkeit der Berechnung liegt, hat zumal darin seinen Grund, daß wir nicht blos Vermögens- und nicht blos Einkommenssteuer, sondern eine verbundene Vermögens- und Einkommenssteuer verlangen. Wie lassen diese dem Begriff nach wesentlich verschiedenen Größen oder Gegenstände sich zu einer Summe vereinigen? — Und — was noch vorangehend zu beantworten ist — warum soll überhaupt solche Vereinigung stattfinden?

Wenn das ökonomische Princip vom nachhaltigen Ertrag blos das Einkommen (und zwar nur das reine, wenn vom Vermögen die Rede ist, nur das fruchtbringende oder dessen reinen Ertrag, besteuert wissen will; so fordert dagegen das Rechtsprincip die Besteuerung eines jeden Besitzthums, welches überall von Werth ist und wofür man den Schutz des Staates in Anspruch nimmt. Aber auch das wirthschaftliche Interesse widerstreitet solcher Besteuerung des unfruchtbaren Besitzthums wenigstens in dem Falle nicht, wenn dasselbe in den Händen eines wohlhabenden Besitzers, welcher nehmlich die dafür zu entrichtende Abgabe aus andern Quellen zu bestreiten vermag, sich befindet. Denn es ist eine offenbare Begriffsverwechslung (fließend aus den unklaren Vorstellungen vom Nationalreineinkommen und aus der an die Sachen anstatt an die Personen gerichteten Steuerforderung), wenn man die von einem Gegenstand zu bezahlende Steuer für identisch hält mit einer aus demselben, d. h. aus desselben Früchten zu bestreitenden. Manches Besitzthum ist ohnehin blos durch den freien Willen des Eigenthümers oder durch dessen Verschulden oder Versäumniß unfruchtbar, anderes kann wenigstens zu Gelde gemacht und sodann dieses fruchtbringend verwendet werden, und nirgends läßt sich ein Grund auffinden, welcher der Gesellschaft zur Pflicht machte, den jedenfalls mit gleichviel Aufwand, als der Schutz des fruchtbringenden Vermögens erheischt, verbundenen Schutz des unfruchtbaren und welches in der Hand eines wohlhabenden Besitzers sich befindet, gleichwohl unentgeltlich zu leisten.

Weil jedoch, nach unserem Princip, Vermögen und Einkommen, nicht jedes gesondert, sondern nur beide zusammen den wahren Maßstab der Steuerschuld für jeden Einzelnen abgeben können, und doch nur gleichartige Größen einer Zusammenrechnung fähig sind, so muß hier für beide in Frage stehende Factoren ein gleichartiger Anschlag gemacht, d. h. es muß entweder alles Vermögen nach einer billigen Schätzung in Einkommen verwandelt, oder alles Einkommen capitalisirt werden. Das Letztere ist die vortheilhaftere, d. h. minder schwierige und zugleich ein klareres Resultat darbietende Methode, wie aus nachstehenden kurzen Andeutungen erhellt:

Zur Ausgleichung der verschiedenen Arten des Capitalvermögens unter sich genügt, daß man das fruchtbringende nach seinem wahren und vollen (mithin ganz vorzugsweise nach dem Ertrag bestimmten) Werth (so wie etwa derselbe bei der gewöhnlichen Regulirung der directen Steuer, namentlich der Grund- und Häusersteuer geschätzt wird) in die Steuerrolle aufnehme, das nicht fruchtbringende aber nach Verschiedenheit der Umstände (je nachdem es z. B. zwar factisch unfruchtbar ist, doch zum Ertrag könnte gebracht werden — wie etwa ein englischer Garten oder ein todtliegendes Geldcapital — oder solcher fruchtbringenden Verwendung nur durch Verkauf und weitere Benutzung des Erlöses empfänglich — wie z. B. Bücher, Kunstwerke u. s. w. — oder gar nicht empfänglich ist — wie etwa ein blos fideicommissarisch besessener Schmuck, eine Zimmervergoldung u. s. w.) nur zu $\frac{2}{3}$ oder nur zu $\frac{1}{2}$ oder nur zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ u. s. w. des

sonstigen Schätzungswerthes in die Steuer ziehe. Ein großer Spielraum ist hier dem billigen Ermessen eröffnet; unserem Grundsatz genügt die Forderung einigen Anschlags; wie groß, d. h. welche Quote des wahren Werths ausdrückend er nach den hier vorkommenden vielfachen Unterschieden sein solle, dies zu bestimmen ist nicht unsere Aufgabe. Eines jedoch verlangen wir unbedingt, nehmlich daß die eigentlichen Geldcapitalien oder Activforderungen, welche die gewöhnlichen Steuersysteme ganz außer aller Berührung lassen, mit in die Steuer gezogen werden, und zwar die hypothecirten nach ihrem vollen Nennwerth, die andern aber — ihrer geringern Sicherheit und größern Beweglichkeit willen — entsprechend geringer. Eben so würde das zur Betreibung der Landwirthschaft oder eines Gewerbes oder Handels nöthige fixe, so wie das sich von selbst jeweils wieder erneuernde Betriebscapital nach seiner vollen Größe aufzunehmen, die zur Unterhaltung des fixen Capitals (z. B. der Fabrikeinrichtungen, Maschinen und Werkzeuge u. s. w.) nöthigen Summen aber gleichfalls capitalisirt und dergestalt, nehmlich als Capital einer alljährlich nöthigen (im Durchschnitt berechneten) Vorauslage, von der Summe des fixen Capitals in Abzug zu bringen sein.

Was nun das Einkommen betrifft, so sind diejenigen Arten desselben, welche aus dem Besitz eines Grundvermögens oder nutzbar verwendeten oder angelegten Capitals fließen, durch den Werthanschlag eben dieser Capitale bereits in Rechnung gebracht. Das Einkommen aber, welchem kein solches harrendes Besitzthum zum Grunde liegt, erhält natürlich eine ganz andere und wesentlich geringere Schätzung. Wenn nehmlich die Grundrente — dargestellt etwa durch den üblichen oder wahrscheinlich zu erhaltenden Pachtschilling — ihre ganz richtige Capitalisirung durch den meist nach ihr (durch Multiplication z. B. mit 20 oder mit 25) zu berechnenden Grundwerth erhält; so kann dagegen die Rente, welche blos persönlicher Erwerb, sei es nun Arbeitsold, Unternehmungsgewinn, Pension, Wittwengehalt oder Apanage u. s. w. ist, durchaus nicht auf dieselbe Weise capitalisirt werden, weil hier bloßes Einkommen (und zwar theils mehr, theils weniger ständiges, theils mehr, theils weniger gesichertes) vorliegt, dort aber neben oder außer dem Einkommen auch noch das wirkliche Capital, oder der bleibende Fond, woraus das Einkommen abfließt, im Besitz des die Rente Genießenden ist. Selbst bei lebenslänglichen und durch einen festen Rechtstitel gesicherten Renten, z. B. Besoldungen oder Pensionen von Staatsdienern, wird mit Billigkeit kaum die Hälfte zur Grundlage der Capitalisirung zu nehmen, also das Ganze etwa blos mit 10 zu multipliciren sein. Eine noch weit geringere Capitalisirung aber muß stattfinden bei nur widerruflich verliehenen Gehalten und bei blos zeitlichem Arbeitsverdienst, sei es durch Liedlohn, Taglohn oder durch Arbeit für eigene Rechnung in Landwirthschaft, Gewerb, Handel oder geistiger Thätigkeit. Uebrigens wird auch die bloße Arbeitsfähigkeit (wofern nehmlich die Gelegenheit zum Verdienst nicht fehlt) in den Anschlag aufzunehmen sein (wenigstens bei Solchen, deren übriges Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, oder welche auf ganze oder theilweise Steuerbefreiung Anspruch machen), doch versteht sich nur die gemeine Arbeitsfähigkeit, nicht aber die höhere, z. B. künstlerische. Die letzte kann nur nach dem wirklich stattfindenden Verdienst in Rechnung kommen. Eine vielfache Abstufung, je nach dem Grad der Sicherheit und der Dauer, findet hier statt; aber es ist leicht möglich, durch einen nach dem Ermessen der Verständigen jener Abstufung entsprechenden Fuß der Capitalisirung, alle Rechts- und Billigkeitsforderungen zu befriedigen. Eine blos ein für allemal, d. h. ohne Aussicht auf periodische Wiederholung statt findende Einnahme, z. B. ein Lotteriegewinn, eine empfangene Schenkung, ein aus einer vereinzelten Speculation hervorgegangener Gewinn, wird gar nicht zu capitalisiren, ja (wenn nicht ganz besondere Titel zu einer eigenthümlichen Besteuerung aufgestellt werden) nicht einmal nach dem einfachen Betrag in die Steuerrechnung aufzunehmen sein. Erst dann, wenn eine solche einmalige Einnahme zur Erwerbung eines dauernden Besitzthums verwendet oder als ein wie immer gestaltetes Capital nutzbar angelegt oder überhaupt ein Besitzgegenstand daraus gebildet wird, fällt sie billig, wie jedes andere Besitzthum und Capital, in die Besteuerung.

Wir enthalten uns der umständlichern Entwickelung der für die allgemeine Vermö-

gens- und Einkommensteuer in den voranstehenden Sätzen summarisch aufgestellten Principien. Die Zeit ist noch nicht erschienen, worin die praktische Realisirung ihrer theoretisch kaum bestreitbaren Idee zu erwarten wäre. Theils die allen vermöglichern Classen, ja selbst vielen Individuen der nicht vermöglichen, gemeinschaftliche Scheu vor Vermögensfassion oder gar Vermögensuntersuchung widersetzt sich der Einführung dieser Steuer. Mehr noch thut es der Egoismus der Reichen oder der sonst in der Gesellschaft höher Stehenden, mithin überhaupt der Einflußreichern, welche nehmlich gar wohl einsehen, daß sie nach dem System der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer sehr viel mehr zahlen müßten als nach den jetzt bestehenden Systemen; und endlich trägt noch die Allgewalt der Uebung oder der Gewohnheit, des Schlendrians und des längst eingewurzelten Vorurtheils dazu bei, die Forderungen der gesunden, zumal rechtlichen Vernunft in Bezug auf das Steuerwesen vielleicht noch auf lange Zeit praktisch unkräftig zu machen. Wir selbst anerkennen mancherlei wirkliche Schwierigkeiten der Ausführung und beschränken daher zur Zeit unsere Forderung gern auf ein Abgabensystem, welches dem Zweck wenigstens annähernd entspreche und welches daher, wenn es auch eine Anzahl nach dem Gegenstand verschiedener Steuern ins Leben ruft, dennoch zu seinem entfernteren Ziele die thunlichste Realisirung der Idee hat, jeden Einzelnen nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu besteuern. Dabei huldigen wir aber keineswegs der Ansicht derjenigen, welche meinen, daß, sei das Steuersystem auch welches es wolle, die vom Recht geforderte Ausgleichung zwischen den Classen und individuellen Mitgliedern der Gesellschaft von selbst durch die Natur der Dinge, insbesondere durch die Wirkungen des Verkehrs sich wenigstens nach Verlauf einiger Zeit unfehlbar einstellen werde. Wir halten vielmehr diese Meinung für eine verderbliche und unselige, weil das Gewissen der Steuergesetzgeber einschläfernde und zu den willkürlichsten Bedrückungen ermunternde. Aller auf solche von selbst sich ergebende Ausgleichung, auf solche Ueberwälzung der von einer Classe getragenen Last auf andere dazu mehr Geeignete oder natürlich Verpflichtete gebaute Calculist schwankend, fundamentlos und in der Regel durchaus falsch. Wenn z. B. — um nur einige nächstliegende Verhältnisse zu beleuchten — eine auf das Brod oder auf das Salz gelegte Abgabe damit gerechtfertigt werden will, daß sich hiernach auch der Preis des Arbeitslohns erhöhe, demnach, ohne reelle Bedrückung der Arbeiter, dadurch nur die von den Arbeitsherren, also von den Reichern, zu leistende Abgabe erhöht, oder auch überhaupt den Consumenten der verschiedenen Arbeitsproducte eine für sie leicht zu erschwingende Preiserhöhung bereitet werde; so muß man dagegen fragen: wird die Erhöhung des Arbeitslohns auch im Verhältniß der Kinderzahl statt finden? sodann, wird sie nicht eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit hervorbringen? wird sie auch denjenigen Arbeitern, welche eben darum oder aus andern Ursachen keine Arbeit erhalten, zu gut kommen? — und woraus sollen Nichtarbeitende, d. h. Arbeitsunfähige, z. B. Greise, Wittwen, Kinder, welche blos von den Zinsen ihrer eigenen oder der elterlichen kleinen Ersparniß leben, sich entschuldigen? — Eben so, wenn der durch die Steuer erhöhte Preis des Brodes, des Weines u. s. w. eine Verminderung der Consumtion hervorbringt und dadurch der Landmann, um seine Erzeugnisse an Mann zu bringen, zum Verkaufe unter dem Preise genöthigt wird, und wenn überhaupt durch die mancherlei meist auf den Grund zurückfallenden Steuern die reine Grundrente erschöpft oder doch weit über Gebühr und Verhältniß belästigt wird, wer entschädigt den Eigenthümer, d. h. die Grundmasse der Nation? Eine Preissteigerung ist nicht in seiner Macht; das Gesetz der Concurrenz bestimmt hier den Preis; und wenn der Bauer auch in der Eigenschaft als Arbeiter den zum Lebensunterhalt nöthigen Lohn sich noch erwerben kann (beim Knecht allerdings wird dieses der Fall sein, beim Eigenthümer selbst aber oftmals nicht), so bezieht er jetzt wenigstens in jener als Eigenthümer keine Grundrente mehr oder blos eine wesentlich verringerte. Nun wird man freilich sagen: wenn dieses auf bleibende oder länger dauernde Weise stattfindet, so sinkt eben der Preis der Grundstücke, und die Käufer derselben beziehen nun gleichwohl wieder die ihnen billig gebührende, d. h. im Verhältniß zu dem auf den Ankauf verwendeten Capitale stehende Grund-

rente. Aber darin liegt kein Trost für die ganze Masse der gegenwärtigen Besitzer und ihrer Familien. Sie Alle haben den schmerzlichen Raub eines mehr oder minder großen Theils ihres Capitals, ihres wohlerworbenen Eigenthums, erfahren. Es ist auch kein Trost für Alle, welche einen Grund erst urbar machen oder durch kostspielige Anlagen verbessern, also ein — der Steuer willen durchaus nicht kleiner gewordenes — Geld- und Arbeitscapital hineinlegen, welches ihnen dann doch die gebührenden Zinsen nicht trägt. Es ist endlich kein Trost oder keine Entschädigung für die Nation, welche vielmehr in der allgemeinen Verringerung des Grundwerthes und der Grundrente an dem Hauptbestandtheil ihres Gesammtvermögens und Reineinkommens die empfindlichste, selbsteigene Einbuße erleidet.

Es wäre leicht, auch bei andern Arten von Steuern, wobei man sich auf die durch den Verkehr von selbst eintretende Heilung verläßt, gleich augenscheinlich zu zeigen, daß solche Voraussetzungen nicht nur stets höchst zweifelhaft, sondern in der Regel völlig falsch sind, ja daß oftmals, anstatt der erwarteten Ueberwälzung der Steuer auf die wohlhabenderen Classen oder Einzelne, gerade das Gegentheil eintritt und die schon im Ursprung oder nach ihrer unmittelbaren Erhebungsweise oder nächstliegenden Wirkung drückende Steuer bei ihrer Ueberwälzung auf Andere noch verderblicher und noch schreiender ungerecht wird. Auf solche Gefahr hin eine Steuer auszuschreiben, welcher nicht ein wahrer Rechtstitel der Forderung gegenüber dem dadurch unmittelbar Besteuerten zu Grunde liegt, sondern zu deren Einführung etwa blos Gründe der Bequemlichkeit, Leichtigkeit oder größern Ergiebigkeit bestimmen, ist also stets ungerecht, mithin verwerflich. Mag auch mitunter einige Heilung durch die Natur der Dinge und deren complicirte Wechselwirkung eintreten (gar manche Verkehrtheiten der Menschen, gar manche Misgriffe der Machthaber fallen solcher Heilung durch die gütige Natur anheim!), die dadurch unmittelbar — und wäre es auch nur für kurze Zeit — bewirkte Verletzung und die jedenfalls auf mehr oder weniger Einzelnen unausgeglichen fortlastende, oder bei der Ueberwälzung auf Andere für Viele derselben noch härter werdende Beschwerde bleibt immer ein entscheidender Grund der Verwerfung. Nur wenn die Steuer an sich auf einem gegen den Besteuerten lautenden giltigen Titel oder Forderungsgrunde beruht und von Seite der Staatsgewalt Alles, was von ihr abhängt, geschehen ist, um die vom Recht gebotene Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Lastenvertheilung herzustellen, mag sie demjenigen, was dann noch weiter durch die Natur der Dinge zur Vervollständigung jener Zweckerreichung oder überhaupt zur Erleichterung der Last für die der Erleichterung Bedürftigen bewirkt wird, mit Befriedigung zusehen und über das, was diesfalls nicht geschieht, sich beruhigen, weil es dann nicht mehr ihr zum Vorwurf gereicht. So wird z. B., wenn die bei allen Einzelnen herumgehende Steuerforderung einen Jeden möglichst genau nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens in Anspruch genommen hat, jeder minder Wohlhabende allerdings suchen, die von ihm zu bezahlende Steuer entweder durch vermehrten Arbeitsfleiß oder durch Ersparung an entbehrlichen Genüssen, oder aber — wofern die Gunst seiner Stellung ihm solches möglich macht — durch Ueberwälzung auf Andere, namentlich durch Preissteigerung der denselben zu verkaufenden Güter oder Arbeiten — wieder hereinzubringen, und es wird, zumal durch das letztere Mittel, in der Regel einige Ueberwälzung auf Wohlhabendere stattfinden, was dann factisch ein Gutes ist und keinem Rechtsbedenken unterliegt. Findet es aber auch nicht statt, oder nur in geringerem Maße, so ist gleichwohl gegen die Regierung kein Grund der Klage vorhanden, wenn nur das von ihr festgestellte Steuersystem auf die natürliche — d. h. nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens steigende — Schuldigkeit oder Beitragspflicht aller Einzelnen basirt ist.

Ein solches Steuersystem würde nicht nur jenes der alleinigen (und an jeden Einzelnen persönlich nach Maßgabe der Gesammtsumme seines Besitzes und Erwerbs die Forderung stellenden) Vermögens- und Einkommenssteuer sein, sondern auch schon dasjenige, welches alle Gattungen des Vermögens und Einkommens, folglich die Sachen selbst, ohne Unterschied des Besitzers oder Erwerbers, seinem Anspruch unterwürfe und für jede solche Gattung eine eigene oder besondere Steuer aufstellte. Alle Güterquellen, zumal aber jede ihnen wirklich entfließende Einnahme,

als Grundrente, Arbeitsold, Unternehmungsgewinn und vielnamiger Capitalzins, würden nach diesem Steuersysteme mit verhältnißmäßigen Abgaben belegt, demnach das Princip der directen Besteuerung dadurch in möglichster Vollständigkeit in Ausführung gesetzt werden. Man hätte hiernach zuvörderst eine wohl regulirte Grundsteuer und Grundgefällsteuer, sodann eine Häusersteuer (wenigstens in Bezug auf diejenigen Häuser, deren Werth nicht oder in so fern nicht bereits in dem Anschlag der von ihnen aus bewirthschafteten und eben darum höher veranschlagten Grundstücke mit enthalten ist), also eigentlich eine Steuer auf den aus dem Haus zu beziehenden oder durch Selbstbewohnung ersparten Miethzins. Es folgte hierauf die Gewerbsteuer, in sich enthaltend nicht nur den Arbeitsold, sondern auch den Ertrag des Einrichtungscapitals (als Gebäude, Maschinen, Geräthschaften aller Art) und jenen des Betriebscapitals (wozu die Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, sodann der Arbeitlohn der Gehilfen und die Anschaffung der zu verarbeitenden Stoffe u. s. w. gehören), auch etwa den mit Zuversicht zu erwartenden Unternehmungsgewinn (nach mäßiger Durchschnittsberechnung) und alle Gattungen der Industrie (somit unabhängig von der Grundsteuer auch die ländliche wie die städtische) umfassend. Zu diesen fast überall vorhandenen Steuern müßte aber nothwendig noch die so vielfach angefochtene und doch vom Recht unbedingt geforderte eigentliche Capitaliensteuer kommen; weil ohne sie ein Hauptbestandtheil des Nationalvermögens und eine Hauptquelle des Einkommens der Einzelnen vom Beizug zu den Staatslasten zur empfindlichsten Beschwerde aller Nichtcapitalisten und zu großer Benachtheiligung des gemeinen Wesens befreit würde. Zur Besteuerung der unter den bisher aufgeführten Güterquellen noch nicht enthaltenen oder nach einem andern Maßstab zu schätzenden Einkommensarten, z. B. Besoldungen, zumal der Privat- und Corporations- und Gemeindebediensteten (denn bei Staatsdienern ist die bleibende Besoldungssteuer größtentheils illusorisch), sodann des aus der Ausübung freier Kunst oder Wissenschaft fließenden, dem Lohn für mechanische Arbeiten nicht wohl zu vergleichenden Ehrensolds, wie jenes der Aerzte, der Sachwalter, Schriftsteller u. s. w., würde eine eigene Steuer einzuführen sein; und es besteht dieselbe auch bereits in mehrern Staaten, wenn auch unter verschiedenen Formen und Benennungen. In der Regel wird sie als Classensteuer ausgeschrieben, d. h. mit erhöhten Raten oder Procenten je nach bestimmten Abstufungen der Einkommenssumme. Aber die Forderungen des strengen Rechts wären nicht befriedigt, wenn nicht auch noch für das unfruchtbare, namentlich für das Mobiliarvermögen eine, jedoch allerdings mäßige, Steuer gelegt würde. Die Andeutung des hier etwa billig aufzustellenden Besteuerungsfußes ist schon oben bei den Sätzen über die allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer gegeben. Auch ist nur die Frage ob? hier von Wichtigkeit, d. h. zum Ganzen des Systems gehörig. Ueber die Frage wieviel, wenn einmal das Ob ausgemacht ist, wird man sich leichter verständigen. Selbst eine Kopfsteuer findet in diesem System einen Platz, weil in der That auch der Kopf ein dem Schutz des Staats ansprechendes, und wenn gleich an und für sich keinen Ertrag abwerfendes, doch für den Besitzer werthvolles Gut ist. Unsere Ansicht darüber haben wir bereits oben ausgesprochen. Wenn oder in so fern eine Verzehrungssteuer nach Gegenstand und Wirkung die Natur einer Kopfsteuer annimmt, so mag auch sie gleichmäßig zu vertheidigen oder mit dem Rechtsprincip zu vereinbaren, jedoch auch in dieser Eigenschaft wenigstens als eine unnütze Weitläufigkeit in Erreichung eines ganz leicht auf dem geraden Weg zu erreichenden Ziels zu misbilligen sein.

Nur die sogenannten indirecten Steuern sind nach diesem Systeme unzulässig. Ihre Einführung, so lockend und verführerisch die dafür vielstimmig geltend gemachten Gründe seien, wirft allen Calcul, welcher der directen Besteuerung zum Grunde liegt oder zum Grunde liegen soll, wieder um und versetzt uns rein auf den Boden der Willkür. Die indirecten Steuern haben entweder die Verzehrung zum Gegenstand, oder gewisse willkürlich zum Anlaß der Steuerforderung erklärte Handlungen oder Ereignisse. Die Verzehrung oder Ausgabe aber ist ja gerade das Gegentheil der nach Rechtsprincipien der Besteuerung unterstehenden Erwerbung, und Nichts ist widersinniger als die Behauptung, daß Jeder nur verzehre, wenn oder in so fern er bei Vermögen ist, und daß demnach

die Verzehrung ein wirklich vorhandenes Einkommen oder Besitzthum kund thue. Man verzehrt — in den hier allein oder vorzugsweise in Betrachtung kommenden Gegenständen des wahren Bedürfnisses — nicht eben wenn man Geld hat, sondern wenn das Bedürfniß drängt. Man verzehrt oft auf Credit oder mit erborgtem Gelde, und die indirecte Steuer erschwert sodann auf tyrannische Weise die Schuldenlast des Bedürftigen. Ist aber die indirecte Steuer gar nur auf Handlungen oder auf Ereignisse gelegt, die weder mit Erwerb noch mit Genuß in wahrem Zusammenhang stehen, so ist sie nichts Anderes als Raub und als Verhöhnung des heiligen Eigenthumsrechts. Ausgenommen hiervon sind blos jene Handlungen oder Ereignisse, welche zugleich einen Vorempfang von Staatswohlthaten bei dem zu Besteuernden mit sich führen oder in Anspruch nehmen, wofür also auch ein Präcipualbeitrag durch eine besondere Abgabe nach Billigkeit zu leisten sein mag. Hierher gehören die nach billigem Verhältniß zu solchem Vorempfang (also nicht übermäßig, wie in der Praxis gewöhnlich geschieht) zu erhebenden Gerichts- und Polizeitaxen, Gebühren oder wie sonst benannte besondere Abgaben.

Das alle Hauptgattungen des Besitzes und Erwerbs gesondert in Anspruch nehmende Steuersystem ist mit jenem, welches die alleinige Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt wissen will, in so fern übereinstimmend, daß es für Begründung jeder Steuerforderung einen Rechtstitel für nöthig hält und solchen Rechtstitel in der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, geschätzt allernächst nach dem Maß des Besitzes und Einkommens (worunter der Genuß von selbst schon mitbegriffen ist), am erkennbar genauesten ausgedrückt findet. Es ist aber wesentlich verschieden von ihm darin, daß es sich an die Sachen oder Erwerbsquellen als solche hält, nicht aber an die Personen oder persönlichen Verhältnisse, daß es gewissermaßen jene Sachen und Quellen selbst als behaftet mit einer Schuld gegen die den Schutz (wie eine Art von Assecuranz) leistende Gesammtheit betrachtet und daher, wegblickend von allen andern Verhältnissen des Besteuerten, ihn lediglich als Besitzer jener bestimmten Sachen oder Einnahmsquellen mit entsprechenden Abgaben belegt. Bei diesem System kann also keine Rede sein von Abzug der Schulden und eben so wenig (mit Ausnahme etwa der Classensteuer) von Freigebung der zum Lebensunterhalt nöthigen Einnahme, ebenfalls nicht von Berücksichtigung der persönlichen Erwerbsfähigkeit, es sei denn in so fern diese selbst auch als eine mit einer eigenen Steuer zu belegende Sache oder Quelle erscheint. Die alte, des selbsteigenen Erwerbs durchaus unfähige Wittwe, die schwache Waise, wenn sie Nichts als einen Grund besitzen, der ihren Lebensunterhalt nicht zum vierten Theile deckt, oder der Eigenthümer, auf dessen Grund eine dessen vollen Werth verschlingende Schuldenlast ruht, haben von solchem Grund ganz gleichviel zu entrichten als der neben demselben noch Millionen anderes Vermögen besitzende oder als der schuldenfreie und durch selbsteigene Arbeit den gedoppelten Bodenertrag gewinnende Mann; wogegen nach dem System der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer man nicht von den einzelnen Güterstücken oder Einnahmsquellen, sondern blos von dem Gesammtvermögen die Abgabe entrichtet, als eine nach der Größe desselben zu bemessende persönliche Schuld, und die Wohlthat der Befreiung so lange genießt, als nicht die Einkommenssumme (verbunden mit der persönlichen Erwerbsfähigkeit) die zur Deckung des Lebensunterhalts nöthige Summe erreicht.

Ungeachtet dieser wesentlichen Nachtheile und also nur unvollkommnen Rechtsbefriedigung würde man gleichwohl solches System der Besteuerung der Sachen, anstatt jener der Personen, sich gefallen lassen können, wenn nur wenigstens die Vollständigkeit der Ausführung stattfände und wenn nicht seine Reinheit durch Beimischung von noch andern Steuern, die blos auf das Princip des Habens- oder Nehmens gebaut sind, getrübt würde. Aber die fast durchgängig in Ausübung befindlichen Systeme unterstehen diesem doppelten Vorwurf. Nicht nur befreien sie — wegen falscher Anwendung des Grundsatzes vom nachhaltigen Ertrag oder von der Besteuerungsfähigkeit blos des Einkommens — die unfruchtbaren, d. h. kein Einkommen abwerfenden Güter nicht (wie Fahrnisse, Kostbarkeiten, Kunstsammlungen u. dgl., auch baares Geld)

oder nur äußerst gering (wie Schlösser, Lustgärten u. s. w.); sondern sie geben sogar $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des gesammten Nationaleinkommens (d. h. des Einkommens der Einzelnen) frei, nehmlich das, wiewohl fruchtbringende, Geldcapitalvermögen, oder die ungeheure Masse der von Privat- und Staatsgläubigern bezogenen Zinse; und wenn sie zum Ersatz für solche Mängel desto größere Summen durch indirecte Steuern eintreiben, so geschieht dieses theils auf solchen Wegen, worauf (wie bei den Verzehrungssteuern) nicht blos die von der directen Steuer verschont Gebliebenen, sondern Alle, also auch die durch dieselbe bereits über die Gebühr Belästigten, gleichmäßig oder auch nach ganz zufälligen, mit dem Vermögen in gar keiner Verbindung stehenden Verhältnissen oder Bedürfnissen, ins Mitleiden gezogen werden; oder es werden gar, mit völliger Verlassung alles Rechtsbodens, rein willkürlich aufgestellte Anlässe, Ereignisse oder Handlungen, welche nehmlich eine leichtere Gelegenheit zum Packen oder Habhaftwerden darbieten, zur Steuererhebung, und für welche es dann gar kein Maß und Ziel mehr giebt, benutzt oder misbraucht. So die den Ersatz der Verwaltungs- oder Erhaltungskosten oder die billige Schätzung des Vorempfangs übersteigenden Posttaxen, Straßengelder, Justiz- und Polizeisporteln, Schenkungs- auch Immobilienverkaufsaccise u. m. a. Von ihnen allen, so wie von den übrigen etwa minder verwerflichen Arten der indirecten und von jenen der directen Besteuerung reden wir umständlicher in später folgenden eigenen Artikeln. Hier genüge es, auf Abgaben und Abgabensystem einen allgemeinen Blick geworfen zu haben.

Zur Vervollständigung solches Ueberblicks sind, da wir bisher nur die Geldabgaben, als die heut zu Tag weit vorherrschende Gattung derselben, im Auge hatten, noch einige Worte über Naturalabgaben nothwendig.

Nur im ganz einfachen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin einerseits die Staatsbedürfnisse noch sehr gering und zu deren Befriedigung theils die unmittelbaren Leistungen der Bürger, theils der Naturalaufwand genügend sind, andererseits aber wegen Mangels an Verkehr den Staatsangehörigen schwer oder unmöglich ist, sich die zur Steuerzahlung nöthigen Geldmittel zu verschaffen, können Naturalabgaben als zweckmäßig und gut erscheinen; und dergestalt beschaffen war auch wirklich der Zustand der meisten Staaten, als die Naturalabgaben darin aufkamen oder als vorherrschendes Haushaltungssystem fortdauerten. Wo immer sie noch bestehen oder gerechtfertigt werden wollen, müssen auf sie, in Bezug auf Maß und Vertheilung, dieselben Grundsätze angewendet werden, welche für die Geldabgaben vom Standpunkte des Rechts und der Klugheit aufzustellen sind. Dasselbe geschah freilich nur sehr unvollkommen in jenen rohen Zeiten, worin man sie einführte; denn nicht die Staatsweisheit that es, sondern sie gingen eben aus dem factischen Zustand jener Staaten gleichfalls factisch hervor und wurzelten, was insbesondere die mittelalterlichen Staaten betrifft, mehr in dem Boden des zu deren Bau und Einrichtung gedankenlos misbrauchten Privatrechts, als in jenem des ächt öffentlichen. Das Staatshaushaltungssystem, das solches aus beiden bizarr gemischte oder Zwitterrecht zu seiner Grundlage hatte, nehmlich das sogenannte Patrimonialsystem (dessen nähere Charakterisirung wir einem eigenen Artikel vorbehalten), wich endlich dem der Idee nach rein dem öffentlichen Recht angehörigen landesherrlichen oder wahrhaft staatsrechtlichen, welches jedoch keineswegs rein, so wie sein Begriff es erheischt, eingeführt ward, sondern mit einer Menge von Trümmern des alten Patrimonialsystems vermischt und belastet blieb. Neben den jetzt aus dem ächten Titel des öffentlichen Rechts eingeforderten Steuern, d. h. den aus Gesellschaftspflicht von allen Staatsangehörigen als solchen zu leistenden Beiträgen, ließ man meist die alten Patrimoniallasten fortbestehen, obschon auch sie großentheils im Ursprung wahre Steuern gewesen waren und nur im Verlaufe der Zeit — wenn auch zum Theil fortwährend zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse dienend — nach Gegenstand, Maß, Erhebungsart und Uebertragbarkeit die scheinbare oder wirkliche Eigenschaft von Privatschuldigkeiten angenommen hatten. Die bisher nur einfach Pflichtigen wurden nunmehr aus zweierlei Titeln zugleich, mithin in gedoppeltem Maße zu Beiträgen angehalten, d. h. es wurden nicht nur die wahrhaft privatrechtlichen Lasten — wie Gülten, Bo-

denzinse, Erbzinse u. s. w. — neben den neu eingeführten Steuern forterhalten (was recht und billig war), sondern auch die — ursprünglich als Steuer aufgelegten, d. h. aus Titeln des öffentlichen Rechts, z. B. zur Besoldung der königlichen Gewaltträger, überhaupt zur Befriedigung irgend eines öffentlichen Bedürfnisses eingeforderten vielnamigen Abgaben, deren rechtliche Natur und Eigenschaft man entweder vergessen hatte oder aus habsüchtigen Motiven übersah. Die größere Zahl derselben, wenigstens der nach dem Gewicht der Last größere Theil bestand aus Naturalabgaben, doch waren auch gar manche in Geld zu entrichten. Wir haben oben (unter der Rubrik Abgaben) einen näheren Blick auf sie geworfen. Hier bemerken wir noch, daß unter der Herrschaft des neuen Systems solche Abgaben zum Theil sogar noch schwerer als unter jener des alten wurden; indem einerseits mehrere ehevor blos factisch aus dem Titel der Gewalt, welcher nirgend auszuweichen ist, eingefordert wurden, während man jetzt sie zu rechtlichen Schuldigkeiten stempelte durch den aufgestellten Grundsatz, daß der Staat oder die Staatsgewalt (vermöge des sogenannten „jus eminens“ oder „äußersten Rechts,“ welchem eine knechtische Jurisprudenz fast die Bedeutung eines allgemeinen Eigenthums über alle Sachen und Güter beilegte) befugt sei, von allen seinen Angehörigen sich geben oder leisten zu lassen, wessen immer er bedürftig sei, und andrerseits solche Bedürfnisse mit der steigenden Civilisation fortwährend größer und ausgedehnter wurden. Dergestalt erhielt zumal das Lieferungs- und das Staatsfrohndsystem eine fast gränzenlose Erweiterung, jenes zumal im Krieg, dieses im Frieden und Krieg. Auch das Einquartierungssystem, wornach dem Quartiergeber auch die Abgabe der Verpflegung zugemuthet wird, ist eine der Aeußerungen jenes heillosen Grundsatzes, daß der Staat zu nehmen berechtigt sei überall wo er etwas seinen Bedürfnissen Zusagendes findet. Wir werden in eigenen Artikeln zu zeigen suchen, daß der Grundsatz falsch ist, und daß seine Folgen verderblich sind, daß nehmlich der Staat zwar in Nothfällen für seinen Dienst in Anspruch nehmen und sich zueignen dürfe Alles, wessen er erweislich bedarf; daß er aber die dadurch einzelnen Angehörigen oder Classen (insbesondere den Landleuten) oder Summen von Personen (z. B. den Bewohnern eines Bezirks) zugemutheten Opfer nicht unentgeltlich, sondern nur gegen gerechte, aus den Mitteln der Gesammtheit zu leistende Vergütung fordern dürfe. Nach dem bis heute noch vielfach in Ausübung befindlichen System jedoch geschieht solche Vergütung nicht: sondern man verlangt eben (besonders im Krieg) was man braucht und von wem man es am leichtesten erhalten kann, ohne Entschädigung und ohne Rücksicht auf die von den Leistenden ohnehin schon getragene allgemeine Steuerlast. Unter diesen Umständen erscheinen sonach die Naturalabgaben als blos factische Bedrückung oder als mit Autorität ausgeübte Beraubung.

Aber die allerungerechteste und zugleich allgemeinst verbreitete Naturalabgabe ist der Zehent. Ihn — als alleinige oder wenigstens Hauptsteuer — einzuführen in einem ganz rohen Zustand der Gesellschaft mag verzeihlich, ja natürlich und darum zu billigen sein; ihn beizubehalten unter den Fortschritten der Civilisation und den dadurch wesentlich veränderten Besitz- und Erwerbsverhältnissen der Staatsangehörigen ist abgeschmackt, ungerecht und vielfachen staatswirthschaftlichen Nachtheil bringend; ihn aber beizubehalten nebst der Unzahl der neu eingeführten, theils auf dem Pflanzer unmittelbar liegenden, theils auf ihn zurückfallenden Steuern, ist rechtsverletzende Grausamkeit. Wir werden dieses ausführlich in einem eigenen Artikel darthun.

Weiteres über die Theorie der Besteuerung ist nachzusehen bei Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, zweites Buch §. 247 u. f.; v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft I. §. 60 u. f. und in den bei Rau a. a. O. bezeichneten Schriften. C. v. Rotteck.

**Auflauf, Aufruhr, Aufstand,** s. Hochverrath.

**Auflösung der Ständeversammlung.** — Das constitutionelle oder Repräsentativsystem bezweckt die Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens und sucht solche, bei der Unmöglichkeit, in größern Staaten das gesammte Volk zur Stimmgebung zu berufen, dadurch zu verwirklichen, daß es dem Volke die freie Ernennung von Abgeordneten oder Vertretern überweist, welche dann in seinem Namen und Auftrag zu handeln haben. Wo die Wahl frei ist und allen Denen zusteht, denen sie nach vernünftigem

Rechte gebührt, d. h. allen Bürgern mit Ausnahme derer, die sich, wie Montesquieu sagt, in einem solchen Zustande von Erniedrigung befinden, daß ihre Stimme jedem Käufer feil stehen würde; wo endlich das Volk politischen Verstand und, was die Hauptsache ist, Charakter besitzt: da werden die ernannten Vertreter in der Regel ein möglichst getreues Abbild des Volkes sein und die Wünsche, Beschwerden und Forderungen dieses in der That und Wahrheit ausdrücken. Jene obigen Bedingungen treten aber nicht immer ein; vielmehr geschieht es oft, daß die angeblichen Volksvertreter nur eine kleine Partei repräsentiren, dem Volke selbst aber fremd sind und bleiben. — Für diesen Uebelstand giebt das constitutionelle System das Heilmittel in dem der Krone ertheilten Recht der Kammerauflösung. Sobald der Regent zu der Ueberzeugung oder dem Glauben gelangt, daß die Ständeversammlung den wahren Willen des Volkes nicht ausdrücke, ist er berechtigt, jene aufzulösen, neue Wahlen anzuordnen und solchergestalt das Volk zu wiederholter freier Sinnes- und Willensäußerung aufzufordern. Eine weise, gleichmäßig auf das Interesse des Volkes wie auf das des Regenten berechnete Bestimmung! Denke man sich z. B. den Fall, daß das Volk bei den Wahlen sich träge und theilnahmlos benommen, daß es durch eine thätige und ehrgeizige Partei der freien Stimmgebung sich habe berauben lassen; es könnte, zur bessern Einsicht und Reue gelangt, ohne eine Kammerauflösung für die ganze Dauer des Mandats seiner falschen Vertreter dieser nicht entledigt werden; die Regierung aber sähe sich, falls sie den wahren Volkswünschen nachzukommen sich bestrebte, durch die Ständeversammlung an Durchführung ihrer Plane gehindert und müßte auch in dem Falle, daß ihre Ansicht die richtigere, ihre Absicht die bessere, ihre Mittel die wohlthätigeren wären, der Realisirung ihrer Wünsche entsagen und solche spätern Zeiten überantworten. Neben dem Zwecke, die Wahrheit und Treue der Volksrepräsentation zu befördern, kann, wenn die Stände mehr Gewalt haben wie in Deutschland, und wenn namentlich nicht des Fürsten und des Volks vereinter Wille zu Beschlüssen nöthig ist, auch das ein Zweck der Constituirung der Auflösungsbefugniß sein: Uebergriffen einer Abgeordnetenversammlung, gleichviel ob diese das Volk in Wahrheit vertrete oder nicht, Halt zu gebieten und dergestalt die Ständeversammlung vom Streben nach Machtvollkommenheit fern zu halten. B. Constant drückt sich über diesen Gegenstand (S. 30 seiner Schrift: Considérations sur les constitutions. Deutsch: Betrachtungen über Constitutionen, über die Vertheilung der Gewalten und die Bürgschaften einer constitutionellen Monarchie; a. d. Franz. von J. J. Stolz, Bremen 1814.) also aus: „Eine Versammlung, die Niemand zu zügeln vermag, ist von allen Mächten die verblendetste in ihren Bewegungen; sie stürzt sich in die größten Widersprüche und Ausschweifungen. ... Eine Versammlung, deren Macht unbeschränkt wäre, würde gefährlicher sein als Versammlungen des ganzen Volkes. ... Die Auflösung der Versammlung ist das einzige Rettungsmittel; sie ist nicht, wie man behauptet hat, eine Beleidigung für das Volk, sie ist im Gegentheil, wenn die Wahlen frei sind, ein Aufruf an seine Rechte zu Gunsten seiner Interessen." — Wahr! gleichwohl sagen wir, daß die Kammerauflösung eine Beleidigung für das Volk sein könne und, da die Handhabung des Systems Menschen anvertraut ist, welche sich nach der Schwäche ihrer Natur leichter von den Leidenschaften der Eitelkeit, Selbstsucht und des Ehrgeizes, als von der Vernunft leiten lassen, in sehr häufigen Fällen eine Beleidigung für das Volk ist. Der König soll die Kammer auflösen, sobald die Repräsentativgewalt schädlich wird; wer bürgt dafür, daß er sie nicht auch auflöse, blos wegen persönlicher Gereiztheit gegen einzelne Glieder, oder aus Willkür und Laune? Das Heilmittel der Kammerauflösung erfordert eine gewissenhafte und vorsichtige Anwendung; leichtfertig benützt, misbraucht, bringt es leicht Verderben. Die Geschichte weist dies in vielen Beispielen nach. Denke man nur an das traurige Schicksal Karl's I. von England! Dieser Monarch löste gleich das erste nach seinem Regierungsantritt zusammenberufene Parlament auf, weil dasselbe sich weigerte, ihn in dem Kriege gegen Spanien und Oesterreich zu unterstützen; er that, wegen Fortdauer jener Kargheit und Unfolgsamkeit, dasselbe mit einem zweiten, dritten und vierten, regte aber hierdurch — sowie freilich auch in gleichem oder höherem Grade durch seine kirchliche Tyrannei — den Unwillen des Volkes dermaßen auf, daß dieses den Monarchen zur Berufung eines fünf-

ten Parlamentes zwang, welches den Träger der Majestät nach dem Ausspruche eines sog. Justizhofes dem Henker übergab! (30. Jan. 1649). — Cromwell der Protector löste das Parlament zweimal auf, der Restaurationskönig Karl II. viermal: Beide aus selbstsüchtigen Absichten, ohne jedoch dafür zu büßen. Englands Freiheit war damals noch nicht gefestet; es geschah dies erst mit der glorreichen Revolution von 1688. Von nun an wurde größere Scheu getragen, das Volk ohne Noth aufzuregen; es wurde mit Achtung behandelt. Wir denken nehmlich an das britische Volk, dies auserwählte des Erdtheils. Denn auf dem ganzen Continent von Europa war damals die königliche Gewalt unbeschränkt und nicht mehr bemüht, die Freiheiten der Gemeinen zu beschützen, weil sie die Hilfe der Letztern gegen die nunmehr auch gebändigte Aristokratie nicht mehr nöthig hatte. Wie anders in England! Glücklicherweise erkannten die Könige aus dem Hause Hannover den Unterschied zwischen der politischen Stellung Englands und des Continentes; glücklicherweise erkannten sie, daß den Briten, deren Intelligenz, Rechtssinn und Entschlossenheit Ehrfurcht erregte, nicht mit den Maximen des Festlandes begegnet werden dürfe. Deshalb hört man auch von da an wenig mehr von grundlosen Parlamentsauflösungen. Letztere mochten indeß seit dem Jahre 1716 vom Volke selbst oft gewünscht werden. In gedachtem Jahre war nehmlich, nicht im Interesse der Freiheit, sondern in dem der Regierungsgewalt, deren Stärkung damals, bei der Furcht vor des Prätendenten weitaussehenden Unternehmungen, für nöthig erachtet wurde, die bisherige dreijährige Dauer der Parlamente durch Georg I. und dessen Minister Robert Walpole auf eine siebenjährige erhöht worden. Seitdem wurde wiederholt gefühlt, daß die Parlamentsdauer eine zu lange sei, ohne daß seither solchem Uebelstande durch die Gesetzgebung abgeholfen worden wäre. Statt dessen gerieth die Krone auf das Heilmittel, die Parlamente nicht die volle gesetzmäßige Zeit versammelt zu lassen, sondern sie, blos ihrer langen Dauer wegen, ein oder zwei Jahre vorher aufzulösen. Dergestalt wurde es nach und nach zur Seltenheit, daß ein Parlament eines natürlichen Todes abging. Unter Georg IV. geschah es einmal (1826), daß das Parlament blos deswegen aufgelöst wurde, damit die untern Volksclassen durch die mit den Wahlen verbundenen Zerstreuungen und Festlichkeiten in eine bessere Stimmung versetzt würden. Diese harmlose Auflösung beleidigte natürlich Niemanden, wie in England überhaupt wegen der viel beklagten Siebenjährigkeit jede Auflösung Freude erregt, da mit ihr der Bürger an seine — angebliche — politische Wichtigkeit erinnert wird. Die merkwürdigste Parlamentsauflösung, die seit Wilhelm III. in England vorgekommen, ist die von Wilhelm IV. 1831 zu Gunsten der Reformbill ausgesprochene. Als nehmlich dieser König sah, daß mit dem damals bestehenden Unterhause die Reform nicht durchzusetzen sei, die Reform, welche von dem ganzen Volke mit lauter Stimme begehrt ward, begab er sich am 22. April ins Parlament, um es zu prorogiren, „in der Absicht, es unverweilt aufzulösen, um über die Meinung seines Volkes sich Gewißheit zu verschaffen." Das war königliche Weisheit! Das Volk antwortete mit Jubelrufen, dann mit Wahlen, welche, trotz der ungeheuersten toryistischen Gegenstrebungen, zu Gunsten der Reform entschieden und damit für Altengland eine neue Periode des parlamentarischen Lebens eröffneten. Daß nach Sanctionirung der Reformbill eine Auflösung des Parlaments erfolgte, lag in der Natur der Sache, weil nunmehr das neue Gesetz in Wirksamkeit treten mußte.

Den sprechendsten Beweis von der Unentbehrlichkeit der Auflösungsbefugniß für Erreichung des Staatszwecks giebt die Geschichte Frankreichs in der ersten Zeit der Restauration. Damals herrschte die „brennende", die „unauffindbare" Kammer, die da „königlicher sein wollte als der König", unumschränkt über ganz Frankreich, jeden Tag ihres Bestehens mit Handlungen des Wahnsinns und der frechen Rechtsverachtung bezeichnend. Der König, der Hof, die constitutionelle Regierung — Alles beugte sich vor ihr, die selbst wieder von den Ultras außer dem Hause, von der sog. „geheimen Regierung", die Richtung empfing. Keine Hoffnung war vorhanden, daß solche schmähliche Conventstyrannei endigen werde, vielmehr konnte man fast mit Sicherheit voraussehen, daß die Reactionsbestrebungen der Kammer ihr Ziel erreichen und das Land abermals in das Unglück des Bürgerkriegs und der Anarchie stürzen würden. Alle Rechtlichen trauerten,

das ganze Volk klagte. Da entschloß sich der König, durch den Minister Decazes bestimmt, zur Auflösung der Kammer durch Ordonnanz vom 5. Sept. 1816. — Ein schwerer Schritt für den kranken schwachen Greis, da er ihm die ganze Schaar der Ultras, worunter seine theuersten Angehörigen sich befanden, zum Feind machte; aber ein königlicher Schritt, der das Land vom Verderben rettete. Durch diese Auflösung wurde die von der rasenden Versammlung niedergetretene Charte wieder in Herrschaft gesetzt und befestigt, dem Bürger das Vertrauen auf Handhabung des Gesetzes zurückgegeben, das aufgeregte zagende Volk beruhigt und für Frankreich eine neue glücklichere Periode des öffentlichen Lebens eröffnet. — Anders verhielt es sich mit den Kammerauflösungen unter dem Ministerium Villéle. Dieselben waren nicht auf das Beste des Volkes berechnet, sondern sollten nur dazu dienen, den Minister am Ruder zu halten. Der erste Versuch Villéle's glückte; denn nach der Auflösung vom 20. Dec. 1823 — wegen des Widerstandes der Contreopposition ausgesprochen — gingen aus den Wahlurnen 410 Royalisten und 19 Liberale hervor. Das Volk war damals durch den spanischen Feldzug ganz verblendet und unbedingt für die Regierung gewonnen, weil dieselbe einen Sieg — wenn auch den bejammernswürdigsten — erfochten. Aber die Verblendung hörte wieder auf, und selbst in der dem Minister anfangs vollkommen ergebenen — jetzt siebenjährigen — Kammer minderte sich im Lauf der Jahre die Zahl der Ministeriellen. Villéle, obwohl noch im Besitze einer starken Majorität, gewahrte es mit Schrecken und löste sofort die Kammer auf (5. Nov. 1827). Aber dieser tollkühne zweite Versuch scheiterte. Denn das Volk war in der Schule der letzten Jahre belehrt worden, daß die Fortsetzung des Villéle'schen Systems Frankreich verderben müsse; es war deshalb sowohl gegen den Minister — der König selbst, Karl X., ward über seinem Stellvertreter vergessen — als gegen die ihm ergebene Kammer in einem innern Aufruhr begriffen und freute sich der ihm gebotenen Gelegenheit, den Fehler von 182$\frac{3}{4}$ wieder gut zu machen. So fiel denn die Maßregel, durch welche die größte Verachtung des Volkes ausgesprochen war — indem nehmlich Villéle seine Hoffnung einzig auf Bestechung der Wähler, das Aufgebot der Beamten, überhaupt auf Umtriebe und Gewalt setzte — gegen den Willen ihres Urhebers zum Besten des Volkes aus und brachte Jenem den Untergang. — Wichtiger und folgenreicher war die Kammerauflösung vom 16. Mai 1830 aus Anlaß jener bekannten Adresse der 221, welche dem Könige sagte, „daß die Uebereinstimmung der politischen Absichten der Regierung mit den Wünschen des Volkes nicht stattfinde" (18. März). Denn die in Folge der von Karl X. nunmehr ausgesprochenen Auflösung angeordneten Wahlen fielen erstlich auf sämmtliche 221 Votanten für die Adresse und außerdem auf andere Liberale. Es war die verdiente Strafe dafür, daß der verblendete Monarch den wohlmeinenden Rath, die ernste Mahnung der Volksvertreter verachtet hatte. Daß die Auflösung dieser letztgewählten Kammer — bevor dieselbe noch versammelt gewesen — (durch eine der sechs Juli-Ordonnanzen) jene glorreiche Erhebung des Volkes von Paris bewirkte, in deren Folge der bourbonische Thron fiel, ist bekannt. — Der staatskluge Ludwig Philipp gab vielleicht das beste Beispiel, wie die Krone die Prärogative der Kammerauflösung zu gebrauchen habe. Denn anstatt je durch eine der Auflösungen, die er anordnete, Unwillen zu erregen, begründete er durch dieselben, wenn sie auch einzig auf seinen Vortheil berechnet waren, jeweils die Ueberzeugung, daß sie nur im Interesse der Freiheit geschehen seien, welche nehmlich durch möglichst häufige Berufung an den unmittelbaren Volkswillen nur gewinnen könne. Nach Verwerfung des Disjunctionsgesetzes (7. März 1837) rieth Guizot eine Kammerauflösung an, ohne jedoch den König für diese Maßregel zu gewinnen. Denn Ludwig Philipp bedachte, daß in jenem Augenblicke die Auflösung einen ungünstigen Eindruck hervorbringen mußte; weil er aber selbst Nichts sehnlicher wünschte als Befreiung von der damaligen Kammer, so verschob er den im Stillen beschlossenen Act, bis er durch die am 9. Mai 1837 ertheilte allgemeine Amnestie für alle politischen Gefangenen und die Siegesberichte aus Algier das Volk günstig für sich gestimmt hatte (4. Oct. 1837). Jetzt konnte die Auflösung gefahrlos geschehen; jetzt brachte sie der Regierung Vortheil.

In Spanien unter der Regentschaft der Königin Christine löste Mendizabal

(26. Jan. 1836) die Cortes auf, weil sich in denselben eine zweifache Opposition, der Exaltados und Moderados, gegen ihn gebildet hatte. Dasselbe that Mendizabal's Nachfolger, der Minister Isturiz, weil auch ihm der gleiche Widerstand begegnete (22. Mai 1836). Weder Jener noch Dieser zog aber aus der nur auf den persönlichen Vortheil — das Verbleiben auf der Ministerbank — berechneten Maßregel Gewinn; denn es ist Grund vorhanden, anzunehmen, daß die genannten Auflösungen die Revolution von la Granja (12.—13. August 1836) beschleunigt haben. Die Klugheit rieth, den freiwilligen Rücktritt zu wählen. — Als die am 1. Sept. 1839 eröffneten Cortes wegen ihres Widerstandes gegen mehrere reactionäre Regierungsvorschläge am 18. Nov. 1839 aufgelöst wurden, war dies der Anlaß zu Espartero's kühnem Schritte gegen die Königin, der mit Abdankung der Letztern und Erwählung Jenes zum Regenten endete (8. Mai 1841).

In Portugal löste die leichtsinnige, unerfahrene Königin Maria da Gloria die Cortes zweimal auf, weil dieselben ihrem Gemahl, dem Prinzen Ferdinand, den Oberbefehl über das portugiesische Heer zweimal verweigerten. Die Wirkung des übermüthigen Verfahrens blieb nicht aus; dasselbe erzeugte allerwärts eine drohende Gährung, welche, auf die Nachricht der siegreichen Revolution von la Granja, in einen offenen Aufstand ausbrach, den die Königin nur durch Nachgeben zu stillen vermochte.

Als das norwegische Storthing von 1833 der Einführung des absoluten königlichen Veto beharrlichen Widerstand entgegensetzte, hütete sich Karl XIV. Johann wohlweislich, durch eine Auflösung des Storthings die Durchsetzung seines Willens zu versuchen; erst im Jahre 1836, als mit dem Storthing über keinen einzigen Gegenstand sich vereinbart werden konnte, sah er sich zu dessen Auflösung genöthigt.

In Deutschland kommen in der kurzen Zeit des Bestehens des constitutionellen Systems die meisten Beispiele von Kammerauflösungen auf. Der Grund ist einfach der. Während in den freieren Staaten England und Frankreich den Regierungen, wenn sie sich in der Alternative befinden, entweder die Kammer aufzulösen, oder das Ministerium zu entlassen, das Erste wegen zu befürchtender Volksaufregung immer bedenklicher scheinen muß als das Zweite, so ist in Deutschland das Umgekehrte der Fall. Hier ist eine Ministerveränderung etwas Ungeheueres, während die Heimschickung einer Deputirtenkammer für etwas ganz Harmloses gilt. Weiß man doch, daß die guten Bürger sich von Neuem — so folgsam wie vorher — zu den Wahlen einfinden und, wenn vielleicht auch anfangs zu Oppositionswahlen geneigt, den Einwirkungen der Beamten und Einflüsterungen freiwilliger Serviler zuletzt erliegen werden. Schon der Umstand, daß in Deutschland die Minister nicht auf parlamentarischem Wege zu ihren Posten gelangen; dann die Nothwendigkeit der Pensionirung jener Staatsdiener, die in jenen Staaten gleichfalls nicht stattfindet, erschwert solche Veränderungen; dann aber widerstrebt es der Eitelkeit deutscher Fürsten, ein Individuum, das sie einmal durch ihren Gnadenblick aus der Reihe der Menschen hervorgehoben, dem Willen einer bürgerlichen Kammer zu opfern; mag ein Ministerium mit seinen Anträgen noch so oft in der Kammer erliegen und aus noch so gerechten Ursachen, der Fürst behält seine geschlagenen Diener bei, tröstet sie über die erlittene Unbill und schickt die Kammer, nachdem er ihr eine Strafpredigt wegen ihrer Ungezogenheit gehalten, nach Hause. Daß endlich ein deutscher Minister, wenn er die Majorität gegen sich hat, seine Stelle selbst aufgebe, um eine Auflösung zu ersparen — ist zu viel verlangt. Jene Herren kennen die Süßigkeit des Ministerpfühls zu gut, als daß sie dieselbe aus purer Empfindlichkeit über Angriffe bürgerlicher Schreier aufgäben, und was den Punkt der Ehre betrifft, so glauben sie leicht darüber hinwegsehen zu dürfen, da ihnen ja immerhin ihre Standes- und Cavaliersehre bleibt, hinter der die Schätzung der öffentlichen Meinung weit zurücksteht. Daher hat man es erst einmal erlebt, daß ein deutscher Minister — der Herr von Schenk in Baiern — vor den Angriffen einer Kammer zurücktrat und dadurch den Ausspruch Liebenstein's erschütterte: „Ein deutscher Minister unterzeichnet Alles, nur nicht seine eigene Abdankung." — Dahin, daß das Ministerium, wenn es die Majorität gegen sich hat, regelmäßig zum Rücktritt sich bereit zeigt, wird es bei uns freilich noch lange nicht kommen; es kann aber von einer

wahren Herrschaft des constitutionellen Systems, welche die Herrschaft der öffentlichen Meinung ist, nicht die Rede sein, so lange die Regierungen den Willen der Kammern nicht beachten und diese allemal auflösen zu dürfen glauben, wenn die Majorität sich gegen sie erklärt.

In Baden wurde der zweite — im Jahr 1822 gehaltene — Landtag unter den unfreundlichsten Formen von der Regierung aufgelöst, weil derselbe eine den Militäretat betreffende Budgetposition herabgesetzt und die vom Großherzog Ludwig ihm zugemuthete Aenderung seines Beschlusses mit 30 gegen 29 Stimmen verweigert hatte. Damals konnte der Freiherr von Stein abermals von „ungeschickter Behandlung der badischen Ständeversammlung" sprechen, denn der Großherzog war blos seiner persönlichen Gereiztheit gefolgt und hatte nicht bedacht, daß die Stände durch Beharren auf ihrem frühern Beschlusse nur die Pflicht erfüllten, das Recht der Steuerbewilligung und die Selbstständigkeit der Volksrepräsentation zu wahren. Im Jahre 1841 löste die badische Regierung — Großherzog Leopold — die Kammer abermals auf, weil sich Letztere in dem vielbesprochenen Streit über die Urlaubsfrage gegen jene erklärt hatte. Hier hatte diese Auflösung die in Deutschland unerhörte Folge, daß das Volk eine liberalere Kammer sendete als die aufgelöste. Der Wunsch des Fürsten, friedlich mit seinem Volke zu stehen, besiegte neue Auflösungsvorschläge, bewirkte die Entlassung des Ministers Blittersdorf und die Erfüllung des alten Volkswunsches der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafrechts. — In Würtemberg wurde die im Jahr 1833 versammelte Kammer, aus ähnlichem Grund wie die badische von 1822, aufgelöst, weil sie nehmlich das Ansinnen der Regierung, eine Motion Paul Pfizer's wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 „mit verdientem Unwillen zu verwerfen", als gegen ihre Selbstständigkeit gerichtet von sich wies. In Hessenkassel ward der Landtag des Jahres 1832, der sich in Betreff der Bundesbeschlüsse zu männlich ausgesprochen und beim Militärbudget sich nicht zu folgsam benommen hatte, am 26. Juli aufgelöst; ebenso der Landtag des folgenden Jahres, schon acht Tage nach dessen Eröffnung (18. März 1833), weil derselbe sich dahin ausgesprochen hatte, daß die Wahl der Landesuniversität selbstständig und unabhängig vom Ministerium sei, daß mithin auch der Zulassung des Universitätsdeputirten Jordan kein verfassungsmäßiges Hinderniß im Wege stehe. — In Sachsen-Meiningen geschah im Jahre 1832 eine Kammerauflösung, nicht weil, wie die Regierungsorgane behaupteten, die Majorität allen freisinnigen Vorschlägen entgegengetreten, sondern aus folgendem Grunde. Die Stände hatten bereits früher zwei von der Regierung vorgelegte Gesetze, über das Verfahren in Strafsachen bei den Gerichten und Polizeibehörden, unbedingt angenommen, der Regierung aber es zugleich unterstellt, ob sie nicht beide Gesetze in eines verschmelzen wolle. Nachdem die Sache länger als ein Jahr liegen geblieben, legte die Regierung endlich der Kammer einen neuen Entwurf vor, welcher eine ganze Reihe formeller und materieller Aenderungen an den bereits angenommenen Gesetzen enthielt. Da beschloß die Kammer einstimmig, weil die Regierung nicht das Recht habe, die Promulgation von Gesetzen zu unterlassen, welche, so wie sie vorgelegt worden, die Billigung der Kammer erhalten hätten, auf eine Prüfung des neuen Entwurfs gar nicht einzugehen, sondern einfach die Promulgation der angenommenen Gesetze zu verlangen. Darum die Auflösung. — Die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen wurde am 2. Nov. 1833 aufgelöst, hauptsächlich weil sie dem Anspruch der Regierung auf Erlassung von Verordnungen entgegentrat und 12 bereits verkündete Ordonnanzen derselben als nicht rechtsbeständig angriff. Das Auflösungsedict machte dabei der Ständeversammlung den Vorwurf, „daß sie auf die gezwungenste Weise Theorieen und Grundsätze aus der Verfassung ableiten wolle, welche dahin zielten, die monarchische Grundlage derselben zu untergraben und an deren Stelle die Gewalt der zweiten Kammer, als der angeblichen einzigen Vertreterin des Volkes, zu setzen." Auch die nach der Auflösung neu gewählte großh. hessische Kammer des Jahres 1834 erfuhr, weil sie selbstständig die Rechte des Volks geltend machte, eine Auflösung (25. Oct.). In Hannover wurde der erste, nach Verkündung der neuen Verfassung und in Gemäßheit derselben berufene Landtag des Jahres 1841 aufgelöst, „in Erwägung, daß die Mehrheit der zweiten Kammer durch

ihr seitheriges Verhalten sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Functionen als unfähig gezeigt habe."

Aus dem Ganzen ersieht man, daß die deutschen constitutionellen Regierungen mit dem Mittel der Kammerauflösung nichts weniger als sparsam verfuhren; ob sie es jeweils im Sinne des constitutionellen Systems angewandt, möge der Leser nach den angegebenen Ursachen der Auflösungen selbst entscheiden. Der unmittelbare sichtbare Erfolg der Auflösungen war den Regierungen zwar meistens vortheilhaft, indem die neuen Wahlen größtentheils in ihrem Sinne ausfielen — aus Gründen, die wir oben schon angeführt —; die unsichtbare Wirkung derselben — namentlich auf die Gebildetern im Volke, welche das Benehmen der Regierungen nach Grundsätzen zu würdigen wußten — war aber eine entgegengesetzte. Jede frivole Kammerauflösung ward als Beleidigung schmerzlich empfunden und säete den Samen der Zwietracht aus zwischen Regierung und Regierten.

Wenn wir zugeben, daß in manchen Fällen, wo wir das Unrecht auf Seite der Regierung glauben, diese Regierung im guten Glauben gehandelt habe; so müssen wir zugleich bemerken, daß dergleichen Trennungen der Regierungen und Kammern über constitutionelle Fragen, welche in andern Ländern längst über allen Streit erhaben sind, ihren letzten Grund doch in der Schuld der Regierungen haben, indem diese bei der Bekennung oder Durchführung des constitutionellen Systems nicht aufrichtig verfuhren, dasselbe nur mit Beschränkungen und Clauseln annahmen, sich Auswege offen hielten, überhaupt Alles thaten, um so wohlfeil als möglich aus dem ärgerlichen Handel zu kommen, möglichst wohlfeil diese einmal zur traurigen Nothwendigkeit gewordene Verbindlichkeit loszuwerden.

So oft eine Kammerauflösung aus leichtfertiger Ursache erfolgt ist, verräth es gleich großen politischen Unverstand als Feigheit, wenn die Wähler aus Rücksicht auf den Regierungswillen von den frühern Abgeordneten abfallen, wie es nach der Auflösung des Landtags von 1822, aber nicht 1841 in Baden geschah. Möchten doch die Bürger erkennen, daß sie ihr heiligstes Recht mit Füßen treten und dadurch vor aller Welt sich verächtlich machen, wenn sie bei den Wahlen durch Rücksichten, statt durch ihre Ueberzeugung sich leiten lassen! Möchten aber auch die Regierungen erkennen, daß ihr und des Volkes Wohl nur vereint erstrebt werden kann, daß dies aber nimmer geschieht, wenn sie ihre Prärogative misbrauchen. Weise angewendet mag eine Kammerauflösung zwar zuweilen eine Partei im Volke verletzen (wie die Auflösung im Jahre 1816 die Ultras in Wuth brachte) — nie aber das Volk selbst; dieses wird vielmehr über eine im Geist des constitutionellen Systems ausgesprochene Auflösung, als über eine im Interesse seiner Freiheit geschehene königliche Handlung, sich freuen und dann voll stolzen Selbstgefühls zur Ausübung seines Wahlrechts schreiten. Hermann von Rotteck.

**Aufschlag** ist der deutsche Ausdruck für Accise (s. diesen Artikel) und wird heute noch in Baiern dafür gebraucht. Rau in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft (Lehrbuch der politischen Oekonomie III. Band) bedient sich ebenfalls dieses Worts, z. B. Bieraufschlag (Malzaufschlag in Baiern), Weinaufschlag, Tabakaufschlag, Fleischaufschlag u. s. w. Die Reichsgesetze verstanden darunter nicht nur Verbrauchsteuern, sondern auch eine Reihe von Abgaben, welche bei dem Transport und der Lagerung von Waaren erhoben wurden, z. B. Weggelder, Thorzölle, Lager- und Marktgelder. Mit Aufschlag gleichbedeutend ist Impost. K. Mathy.

**Aufsehende Gewalt, Aufsicht.** — Eigentlich giebt es gar kein besonderes Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt (vergl. Hoheitsrechte). Das Recht, soweit dadurch kein rechtsverletzender Eingriff in den Kreis bloßer Privatverhältnisse stattfindet, überall im Staate zuzusehen und Auskunft zu verlangen, ist ein wesentlicher Bestandtheil der Ausübung aller Hoheitsrechte, von denen ja keins ins Blinde ausgeübt werden soll. Will man aber auch von einem besondern Hoheitsrechte der aufsehenden Gewalt sprechen, so darf man es doch nicht über den so eben bezeichneten Inhalt ausdehnen. Man darf nicht etwa mit dem Namen dieses falschen Schulbegriffs oder unter dem Vorwand des Aufsichtsrechts die Befugniß materieller beliebiger Beschränkungen der Freiheitsrechte der Bürger und ein Recht des beliebigen Erlaubnißbestätigens oder Verbietens einführen wollen. Denn jedes Zugeständniß rechtlicher verfassungs-

mäßiger Freiheit, der politischen, der persönlichen, der Eigenthumsfreiheit, würde ja dadurch zur wahren Lüge. Diese Rechte wären einem an sich gränzenlosen Belieben der Minister preisgegeben, was in der That nur bei den rohen Rechtsbegriffen und dem Mangel an wahrer Rechtsachtung und constitutioneller Bildung mancher deutschen Juristen und Staatsmänner eine Rechtfertigung finden könnte. Hiermit sollen nicht alle besonderen Rechte der Bestätigung, der Aufsicht, des Verbots u. s. w., welche viele Juristen (so z. B. auch Klüber öffentl. Recht § 358 ff.) unter dem allgemeinen Titel der aufsehenden Gewalt aufführen, an sich unbedingt verworfen werden. Nur müssen dieselben aus andern Hoheitsrechten, z. B. aus dem der Polizei, der Justiz u. s. w., ihre richtige Begründung und mit ihr auch ihre Gränzen erhalten. C. Welcker.

**Aufwandgesetze**, s. Luxussteuer.

**Augsburger Confession**, s. Reformation.

**Ausgabe**, s. Budget.

**Ausgangszoll**, s. Zoll,

**Ausgleichungs-Abgaben.** — Die Freiheit des Verkehrs im Innern ist die größte Wohlthat, welche der Zollverein gebracht hat. Sie sichert den Erzeugnissen des Bodens und der Gewerbsthätigkeit aller Vereinsstaaten einen freien, großen innern Markt, die erste Bedingung zum Gedeihen der Landwirthschaft und der Gewerbe. Diese innere Handelsfreiheit muß vorausgehen, bevor die Beschränkung, welche andere Staaten zum Schutze ihrer Industrie unserer Mitbewerbung anlegen, von uns erwidert werden, bevor unsere Industrie gegen ausländische Concurrenz den ihr gebührenden Schutz erhalten kann. Der freie Verkehr besteht darin, daß mit dem Eintritt eines Staates in den Verein alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen dieses Staates und der übrigen Vereinsstaaten aufhören, und daß alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden dürfen. — Diese Freiheit des innern Verkehrs unterliegt jedoch zur Zeit noch einigen Beschränkungen. Es sind nehmlich davon ausgenommen: 1) die zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz); 2) die im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse und 3) solche Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher, so lange die Patente noch in Kraft sind, von der Einfuhr in den betreffenden Staat ausgeschlossen bleiben müssen.

Wir haben es hier weder mit den Staatsmonopolien noch mit den durch Patente oder Privilegien begünstigten Gegenständen zu thun, sondern nur mit den unter Ziffer 2 bemerkten mit einer Verbrauchsteuer belegten inländischen Erzeugnissen. Sowohl die besteuerten Erzeugnisse als die Steuersätze sind in den Vereinsstaaten verschieden, und um diesen Unterschied auszugleichen werden bei dem Uebergange von einem Staate in den andern die sogenannten Ausgleichungs- oder Uebergangsabgaben erhoben. Die Grundsätze, worüber man sich in dieser Beziehung vereinigt hat, entnehmen wir im Auszuge einem der neuesten Zollvereinigungsverträge, dem Vertrage, welcher unterm 19. October 1841 zwischen Braunschweig und den übrigen Vereinsstaaten geschlossen worden ist (Artikel 10).

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen:

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cyder (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett — gelegt werden dürfen.

Auch wird man sich

b) so weit nöthig über bestimmte Sätze (bis jetzt die preußischen) verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nehmlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgehen lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des andern Gegenstandes aus Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen. (Das Nähere für den jetzigen Stand der Steuergesetzgebungen und für den Fall künftiger Veränderungen wird besonders verabredet.)

d) Soweit zwischen mehreren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengränzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die Bestimmungen wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen (oben 2, b und 3). Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Endlich wird noch verabredet, daß sich die Regierungen über die betreffenden Steuergesetze und Verordnungen, sowie über Veränderungen in denselben gegenseitig vollständige Mittheilungen zu machen haben.

Die Ausgleichungsabgaben haben daher lediglich in der Verschiedenheit der Verbrauchssteuern in den einzelnen Vereinsstaaten ihren Grund; sie würden wegfallen, sobald eine gleichförmige Besteuerung inländischer Erzeugnisse in allen Vereinsstaaten eingeführt

wäre. Auch wird es — wie die Zollverträge besagen, „von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth angesehen, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen innern Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein." Einige, wenn gleich nur kleine Schritte zu diesem Ziele sind auch bereits gethan. Würtemberg führte 1827, ein Jahr vor seinem Anschlusse an Baiern, die baierische Malzsteuer ein; Sachsen nahm 1833 die preußischen Verbrauchsteuern, Hessen die preußische Moststeuer an. Ueber die Besteuerung des Runkelrübenzuckers haben sämmtliche Vereinsregierungen unterm 8. Mai 1841 eine Uebereinkunft geschlossen.

Damit nicht einzelne Staaten durch Einführung neuer und Erhöhung der bestehenden Steuern das Ziel der Gleichförmigkeit weiter hinausrücken, sind einstweilen die Erzeugnisse benannt, welche allein Gegenstand der Besteuerung sein dürfen, über welche nicht hinausgegangen werden darf (2, a. b.). Ebenso ist fürgesorgt, daß Erzeugnisse eines andern Vereinsstaates keinen höheren oder in lästigerer Weise erhobenen Abgaben unterliegen als die inländischen (3).

Um die Erhebung der Ausgleichungsabgaben zu sichern, dürfen die Gegenstände, von denen solche erhoben werden, nur auf den großen Land- und Wasserstraßen transportirt und müssen bei dem ersten Anmeldeposten declarirt werden. Ebenso müssen sie sich, wenn es gefordert wird, einer Revision unterwerfen.

Der Grundsatz der Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes erleidet hierdurch eine wesentliche Beeinträchtigung, und es wäre in mehr als einer Beziehung zu wünschen, daß die Ausgleichungsabgaben endlich einmal wegfallen möchten. Es wird nehmlich mit Recht geklagt, daß dieselben, ungeachtet der Vertragsbestimmungen, weiter gehen, als der Zweck einer Ausgleichung der Unterschiede in den Steuersätzen bedingt. Namentlich wird diese Klage von Seiten der südlichen, Wein und Tabak erzeugenden Vereinsstaaten gegenüber von Preußen, Sachsen und Thüringen erhoben.

In Preußen wird vom Weine eine Productionssteuer entrichtet, welche nach der Güte desselben vom Eimer $1\frac{1}{6}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{7}{12}$, $\frac{5}{12}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler beträgt (1 Eimer = 60 Quart = $69\frac{1}{2}$ Liter). Der Weinproducent hat den Ertrag seines Herbstes innerhalb 14 Tagen nach der Kelterung anzumelden, wonach die Steuerschuldigkeit berechnet, in neuerer Zeit jedoch erst beim Verkaufe von dem Käufer erhoben wird, immerhin unter Garantie des Producenten. Der Weinbau wird bekanntlich nur in der Rheinprovinz getrieben, denn was Schlesien, Sachsen und Posen erzeugen ist nicht der Rede werth. In die höchste Classe fallen nur wenige der besten Lagen an der Mosel, weitaus die meisten Weinberge sind in die niedern Classen eingetheilt. Außerdem wird in den meisten Jahren, wenn der Herbst nicht ganz gut ausfällt, die Moststeuer ganz oder theilweise *erlassen*. In den fünf Jahren von 1840 bis 1844 ist sie nur *einmal*, im Jahre 1842, erhoben worden. — In den südlichen Vereinsstaaten, besonders in Rheinbaiern und Baden, wird vom Wein*producenten* keine Steuer erhoben, auch nicht von dem Weinhändler. Die nach Preußen eingehenden Vereinsweine unterliegen demnach einer Ausgleichungsabgabe, welche dem vollen Betrage der preußischen Moststeuer gleichkommt und zwar dem *höchsten* Satze derselben, ja noch darüber hinaus. Die badische Ohm (100 Maas = 150 Liter) bezahlt hienach 4 Fl. 27 Xr. Ausgleichungsabgabe, das rheinbairische Stück (1200 Liter) 39 Fl. 22 Xr. bis 40 Fl. 50 Xr. (je nachdem es 27 oder 28 Centner wiegt), ohne Rücksicht auf die Qualität. Abgesehen davon, daß die meisten dieser Weine der Güte nach geringer sind als die höchstbesteuerten wenigen Moselweine, wird diese Abgabe selbst in den Jahren erhoben, in welchen die preußische Moststeuer ganz oder zur Hälfte nachgelassen wird. Hierdurch werden nicht nur die übrigen vereinsländischen Weine gegen die rheinpreußischen im Widerspruche mit den ausdrücklichen Vertragsbestimmungen höher belastet, sondern es wird auch für den nördlichen und östlichen Theil der preußischen Monarchie die Concurrenz der vereinsländischen Weine (die rheinpreußischen mit eingeschlossen) mit den französischen erschwert. Die Letzteren haben nehmlich keine Moststeuer zu entrichten und der

Zollschutz wird durch die wohlfeilere Seefracht im Vergleich mit der theuern Landfracht der süddeutschen Weine bedeutend vermindert. Das einfache Mittel, diesen Uebelständen abzuhelfen, wäre, daß Preußen seine Weinsteuer von den Käufern erhöbe und die Producenten davon befreite. Es brauchte nur gesetzlich auszusprechen, was es factisch ohnehin schon thut, und würde alsdann statt einer den Weinbau drückenden und darum oft nachgelassenen Steuer eine zweckmäßige und ergiebigere erhalten. Die Käufer würden die Steuer von dem Weine ohne Unterschied des Erzeugungslandes entrichten, so daß die Ausgleichungsabgabe von selbst wegfiele. Der andere Weg zur Beseitigung dieser lästigen und unbilligen Abgabe, nehmlich die Einführung der preußischen Moststeuer in den weinproducirenden Vereinsstaaten, wozu sich Hessen verstanden hat, kann nicht angerathen werden, da dieselbe, namentlich wenn auch noch Grundsteuer zu entrichten ist, sehr nachtheilig auf den Weinbau und die ohnehin gedrückten Producenten wirkt. — Ebenso unzweckmäßig ist die preußische Tabaksteuer, welche die Production beschränkt und die Concurrenz der deutschen Tabake mit den ausländischen durch die Ausgleichungsabgabe von 1 Fl. 8 Xr. vom Centner erschwert. Die 140,000 Thlr., welche die Tabaksteuer einträgt, können einer Aufhebung nicht entgegenstehen, zumal wenn der projectirte Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten zu Stande kömmt. Bei dem verminderten Zollschutz gegen den amerikanischen Tabak müßte dann die ohnehin unzweckmäßige Besteuerung des deutschen Tabaks jedenfalls verschwinden. In dem preußischen Hauptfinanzetat für 1844 sind die Einnahmen aus Uebergangssteuern von vereinsländischen Weinen, Most und Tabak angeschlagen zu 186,091 Thlr.

| | | |
|---|---|---|
| | die Steuer vom inländischen Weinbau . | 95,880 — |
| | Tabak . . . . . . . . . . . | 140,600 — |
| | Zusammen | 422,571 Thlr. |

Der Reinertrag für die Staatscasse, nach Abzug von 12 % für Erhebungs- und Verwaltungskosten, beläuft sich demnach auf etwa 370,000 Thlr. Würde nun statt der Moststeuer die Abgabe vom Wein auf den Käufer gelegt, so wäre die Ausgleichungsabgabe ohne Verlust für die Staatscasse und zum Frommen des preußischen Weinbaus selbst beseitigt. Die Aufhebung der Tabaksteuer würde zwar einen Ausfall an den Einnahmen zur Folge haben, der aber durch die Vortheile für die preußische Landwirthschaft wie für die Entfesselung des Verkehrs der Vereinsstaaten hinlänglich aufgewogen würde. Die übrigen Ausgleichungsabgaben würden dann leicht zu beseitigen sein und der Zollverein würde in dem völlig freien innern Verkehr einen weiteren Schritt seiner Entwickelung und ein neues Band der Einheit finden. Karl Mathy.

**Auslegung der Gesetze, der Geschäfte.** Authentische und doctrinale, logische, grammatische, ausdehnende, beschränkende, declarative Auslegung, Analogie, Auslegungswissenschaft. Um die Gesetze und die rechtlichen Geschäfte, namentlich die Verträge, richtig befolgen und anwenden zu können, muß man sie vor Allem richtig auslegen, das heißt ihre wahre gesetzlich gültige Absicht aus ihnen herausfinden und entwickeln können. Die Regeln, welche bei dieser Auslegung uns leiten müssen, bilden den Inhalt und die Aufgabe der Auslegungswissenschaft oder Kunst, oder der Hermeneutik, und zwar im Gegensatz zu den Auslegungsregeln für nicht juristische Urkunden, wie z. B. der heiligen Schriften, der alten Classiker, die juristische Hermeneutik. Man theilt die Auslegung ein zuerst in gesetzliche (legale) und wissenschaftliche (droctrinale). Unter der legalen versteht man diejenige, welche von der gesetzgebenden Gewalt selbst oder vermöge eines Acts dieser Gesetzgebungsgewalt ausgeht. Man nennt dieselbe authentische, wenn sie durch ausdrückliche Acte der Gesetzgebung begründet ist, und usuale, wenn sie vermittelst der factischen Gesetzgebung, einer gültigen Observanz oder Gewohnheit stattfand. Allein alle legale Auslegung ist, wie jetzt die bessern Rechtsgelehrten immer allgemeiner anerkennen, gar keine eigentliche Auslegung, sondern, als ein neuer Act der gesetzgebenden Gewalt, ein neues Gesetz. War das alte Gesetz völlig unverständlich, so war es ein ungültiges, nichtiges Gesetz, und das, was nun die Gesetzgebung als deutliche Regel an seine Stelle setzt,

ist ein gültiges, aber neues Gesetz. War das alte Gesetz deutlich und enthielt, wenn man es richtig auslegte, zum Theil einen andern Sinn als die neue gesetzgeberische Erklärung, so geht dieselbe als neues Gesetz vor. Stimmt sie überein mit der richtigen Auslegung des alten, so führt sie zwar zu demselben Resultat, aber sie ist doch insofern ein neues Gesetz, als bei der Auslegung der Sinn aus ihr genommen und begründet wird, und insofern als namentlich eine aus dem alten Gesetz entnommene neue gelehrte Auslegung, soweit sie mit ihr in Widerstreit käme, ungültig wäre. Es ist dieses praktisch sehr wichtig, da die Regel gilt, daß neue Gesetze, mithin auch authentische Auslegungen nicht rückwärts, sondern nur auf zukünftige Fälle angewendet werden dürfen. Es ist also auch hierdurch ein schändliches Mittel feiger und schlechter Regierungen gegen wohlerworbene Rechte der Bürger zerstört. Manche Regierungen wagen es nehmlich nicht, durch offne Gewaltstreiche und Justizmorde den Bürgern wohlerworbene Rechte zu rauben, oder durch offenbare Cabinetsjustiz gesetzwidrige richterliche Entscheidungen zu veranlassen oder zu geben. Unter dem Schein authentischer Auslegung aber verändern sie die bestehenden Gesetze, und unkundige oder feige Richter wenden dieselben nun auf frühere und anhängige Rechtsfälle zur Beraubung der Bürger an, wenn sie nicht wissen, oder es ignoriren wollen, daß authentische Auslegungen neue Gesetze sind. Eine doctrinale oder wissenschaftliche Auslegung ist dagegen diejenige, die auf Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln sich gründet. Sie ist theils eine äußere oder grammatische, welche den factischen oder wörtlichen Sinn des Gesetzes aufsucht, theils eine innere, geistige oder logische, welche den wirklichen gesetzgeberischen Willen (sententia legis) aus dem Grunde des Gesetzes selbst (ratio legis), oder aus andern juristisch erkennbaren Beweisen von der wirklichen gesetzlich gültigen Absicht des Gesetzgebers (voluntas legislatoris entwickelt. Beide, grammatische und logische Auslegung, müssen stets mit einander verbunden sein, die grammatische als Grundlage vorausgehen und die logische dann als die eigentlich entscheidende folgen. Zwar erheben Manche Bedenklichkeiten gegen die logische Auslegung, namentlich in Criminal- und staatsrechtlichen Sachen. Allein fürs Erste muß doch der Satz fest bleiben, daß nur der wirkliche erkennbare gesetzgeberische Wille uns bindet, das wahre, lebendige Gesetz ist, daß der Buchstabe nur das dienstbare Mittel für denselben ist, und daß man den Knecht nicht über den Herrn, die äußere todte Form nicht über das Wesen setzen darf. Welcher Vater oder sonstige Gebieter würde nicht mit Recht zürnen, wenn sein Untergebener, dem er Etwas befiehlt, chicanös darum das Gegentheil von seinem erkennbaren Willen thun wollte, weil sich etwa der Gebieter versprach, doppelsinnig, zweideutig, zu weit oder zu eng ausdrückte? Und man sollte solches chicanöse abgeschmackte Spiel mit dem heiligen gesetzgeberischen Willen der Regierung und des Vaterlandes treiben? Es begründet aber auch für das Zweite die logische Gesetzgebung gar nicht, wie man gewöhnlich glaubt, größere Gefahren der Ungewißheit und richterlichen Willkür als die streng und blos grammatische. Denn einestheils ist ja der rein buchstäbliche Sinn eines Gesetzes oft viel ungewisser und vieldeutiger als der logische. Und dann zwingt doch keine menschliche Macht alle Gerichte eines Volks, den buchstäblichen vielleicht unvernünftigen Sinn eines Gesetzes gegen den erkennbaren logischen und vernünftigen anzuwenden. Ein halbes Befolgen aber begründet dann doppelte Willkür und Ungewißheit. Wenn z. B. das mosaische Gesetz sich buchstäblich (zu weit) so ausdrückt: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden", so wird kein Richter, die buchstäbliche Auslegung befolgend, auch den Soldat, der den Feind, den Scharfrichter, der den Verbrecher, den Unschuldigen, der im Wahnsinn seinen Nebenmenschen umbrachte, wieder tödten wollen. Sondern nach dem Grunde des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers machen wir hier die beschränkende logische Auslegung, daß nur dessen Blut, welcher verbrecherisch Menschenblut vergoß, wieder vergossen werden soll. Und wenn ein Gesetzgeber, nachdem durch die Einleitung zu einem Erbrechtsgesetz oder sonst seine Absicht klar ist, daß zuerst alle Nachkommen, dann erst Seitenverwandte erben sollen, nun in der eigentlichen gesetzlichen Bestimmung buchstäblich (zu eng sich ausdrückend) so sagt: „Zuerst erben die **Kinder**, und wenn keine Kinder da sind, die Seitenverwandten," so wird Jeder in logischer aus-

dehnender Erklärung in dem ersten Grade, also vor den Seitenverwandten, auch die Kindeskinder oder Enkel und Urenkel zur Erbschaft rufen und sie nicht ausschließen. Es ist auch ein bloßer Irrthum, wenn man glaubt, die Engländer verwürfen und zwar namentlich im Criminalrecht die logische Auslegung. Wo sie zu Gunsten des Angeklagten ist, wenden sie die logische Auslegung unbedingt an. Wo sie zu Ungunsten desselben ist, da benutzen die Geschwornen blos darum zufällig oft die blos buchstäbliche Auslegung als einen scheinbaren Vorwand, um die veralteten grausamen Strafgesetze zu umgehen. In solchem Sinne z. B. vereitelten sie die grausame Todesstrafe für die kleinen Diebstähle, von ein Paar Strümpfen in einem Falle, wo zwar zwei Strümpfe gestohlen waren, es sich aber ergab, daß die Strümpfe unpaar waren.

Die logische Auslegung ist nun entweder eine declarative, wenn sie erklärt, daß die gesetzgeberische Absicht ganz mit dem Resultat der grammatischen Auslegung übereinstimmte; oder eine einschränkende (restrictiva), wenn sie, wie bei jenem Mosaischen Gesetz, erklärt, daß die Worte mehr Fälle umfassen, als worauf die Absicht des Gesetzgebers gerichtet war; oder endlich eine ausdehnende, wo, wie in jenem Beispiel von den Kindern, der Wortsinn enger ist, weniger befaßt; als der Grund und die Absicht des Gesetzes. Die Auslegung nach Grund und Absicht des Gesetzes nennt man alsdann analoge Auslegung oder sie begründet eine Analogie (welche man irrig als eine ganz besondere Art von Gesetzen oder Rechtsquellen betrachtet), wenn man positive Bestimmungen über bestimmte Fälle oder Classen von Fällen wegen des gleichen gesetzlichen Grundes (nach dem argumento a simili) auf andere ähnliche Fälle anwendet, oder wenn man (nach dem argumento a contrario) schließt, daß der gerade entgegengesetzte Grund, der bei andern Fällen eintritt, auch nothwendig die entgegengesetzte Bestimmung nach sich ziehe, weil die vernünftige Gesetzgebung harmonisch, nicht aber mit sich selbst im Widerspruch und ungereimt ist.

Jede gründliche Auslegung einer Gesetzgebung muß zu den höchsten Grundideen der Gesetzgebung hinaufsteigen, um für die höheren allgemeineren und für die untergeordneten Gesetze stets den wahren gesetzlichen Grund und die gesetzgeberische Absicht zu finden. Hiermit treten denn sowohl in Beziehung auf die Gesetze wie in Beziehung auf die Auslegung rechtlicher Geschäfte, für welche die obigen Auslegungsgrundsätze ebenfalls gelten, noch eine Reihe von juristischen Präsumtionen oder Voraus annahmen bis zum Beweise des Gegentheils, z. B. daß correctorische Gesetze möglichst beschränkend interpretirt werden müssen, in Verbindung, um die Bestimmungen der Gesetze zu einem harmonischen und festen Gebäude einer zusammenhängenden gründlichen sichern Rechtswissenschaft zu erheben. In Ausbildung und feiner Anwendung dieser juristischen Auslegungsgrundsätze und Präsumtionen besteht die noch immer unerreichte Meisterschaft der römischen Jurisprudenz, die auch im Staatsrechte überall leitende, tief aus der Natur des Rechtsverhältnisses und der Idee der ewigen Gerechtigkeit geschöpfte Grundsätze und Regeln uns darbietet. Vergl. hierüber Welcker System Buch III, und über die Regeln der juristischen Hermeneutik und über die Literatur derselben Thibaut Pandekten § 43 ff. und Klüber öffentl. Recht §. 13 und 62. C. Welcker.

**Auslieferung.** — Es fragt sich, ob je oder in welchen Fällen es rechtlich und politisch zulässig, räthlich oder nothwendig sein könne, daß ein Staat Personen, welche sich in seiner Gewalt, d. h. also unter seiner Schutzhoheit befinden, einem andern Staat oder überhaupt einer fremden Gewalt überantworte? Natürlich ist hier wie überall die Rechtsfrage die erste, weil nur in dem von der Rechtslinie umschlossenen Raume die Politik ihre Thätigkeit zu äußern oder ihre Aufgabe zu lösen hat. Die Rechtsfrage aber kann nur beantwortet werden nach sorgfältiger Unterscheidung der mancherlei hier vorkommenden oder gedenkbaren Verhältnisse und Fälle.

Derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, ist entweder ein Verbrecher, d. h. unter dem Titel einer ihn als Verbrecher bezeichnenden Anschuldigung Verfolgter, oder ein blos der aus irgend einem andern Titel über ihn angesprochenen oder auch factisch über ihn ausgeübten Gewalt Entronnener, ein Verfolgter schlechthin. In die letzte Classe gehören z. B. Leibeigene, die ihrem Leibherrn entflohen, Kriegsgefangene,

die etwa ihrer Escorte entrannen, in bürgerlichen Kämpfen Besiegte, überhaupt Flüchtlinge aller Art.

Der Verbrecher, welcher durch die Flucht in unser Gebiet sich der Strafe für das in fremdem Lande begangene Verbrechen zu entziehen suchte, ist entweder Angehöriger unseres Staates oder Fremder. Im ersten Falle ist — insofern das ihm angeschuldigte Verbrechen eine That ist, welche auch durch unsere Gesetze für ein Verbrechen erklärt wird — unsere Pflicht, entweder den Angeschuldigten zur Untersuchung und nach deren Ergebniß zur Strafe zu ziehen, oder ihn auszuliefern. Eins von beiden muß geschehen, wenn nicht das Recht des Staates, worin das Verbrechen begangen wird, oder überhaupt das Recht aller durch solches Verbrechen Beleidigten gekränkt werden soll. Der Rechtsstaat kann für die ihm Angehörigen, sobald sie Verbrecher werden, kein Asyl mehr sein. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß hier nur von solchen Verbrechen die Rede sein kann, welche es schon nach dem Gesetze der allgemeinen rechtlichen Vernunft, demnach nicht bloße Uebertretungen rein positiver Gesetze sind. Den Mördern, Räubern, Dieben u. s. w. darf der Rechtsstaat kein Asyl gewähren, und er muß entweder selbst strafen oder ausliefern. Durch Letztes jedoch würde er seinen Angehörigen in die Gefahr setzen, allzuhart bestraft zu werden, was seiner Pflicht, als Schutzhoheit, widerspräche. Daher bleibt nur die selbsteigene Bestrafung (nach dem unter den beiderseitigen Gesetzen mildern Gesetz) übrig, und die Auslieferung ist unzulässig. Dasselbe ist der Fall, wenn das Verbrechen (z. B. Betrug, Mordanstiftung u. s. w.) von unserem Lande aus (etwa durch Briefe oder Beauftragte u. s. w.) ins fremde Land wirkend begangen wurde und dann von dort aus eine Klage erhoben wird.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Verbrecher ein Fremder ist, und dessen Auslieferung entweder von dem Staate, welchem er als Unterthan angehört, oder von jenem, worin er das Verbrechen begangen, verlangt wird. In solchen Fällen wird, wenn das Verbrechen ein solches schon nach dem natürlichen Rechtsgesetz ist und in dem verfolgenden Staat eine ihrer Idee wenigstens in der äußern Erscheinung entsprechende Justiz besteht, durch Auslieferung eben kein Unrecht begangen, ja vielmehr sie muß bewilligt werden, wenn man nicht vorzieht, den Verbrecher selbst zu bestrafen und zwar abermals nach dem mildern der in beiden Staaten geltenden Gesetze. Letzteres ist freilich jedenfalls das Sicherste; denn niemals kann man völlig davon versichert sein, daß dem Auszuliefernden, der nun doch schon unserem Schutze sich unterwarf und von dessen wirklicher Schuld wir noch keinen genügenden Beweis haben, von Seite des ihn verfolgenden Staates kein Unrecht, keine grundlose Verurtheilung, keine ungebührlich harte Behandlung widerfahren werde. Das Recht der selbsteigenen Bestrafung aber — insofern sie zumal ein Milderes als die Auslieferung ist — haben wir, sobald Klage gegen den Verbrecher eingelegt wird und dieser nicht selbst die Auslieferung vorzieht, als Rechtsanstalt ganz gewiß, und wir haben auch als solche die alternative Pflicht, entweder zu strafen oder auszuliefern, damit wir nicht durch die dem Verbrecher gewährte Zuflucht theilhaftig seiner Schuld und Miturheber aller weiteren durch die geöffnete Aussicht auf Straflosigkeit veranlaßten Verbrechen werden.

Aber nicht weiter erstreckt sich diese Pflicht als auf Verbrechen, die als solche allgemein anerkannt sind oder werden können, einerseits nach ihrem Begriff und andrerseits nach den jedesmal vorhandenen concreten Verhältnissen und Lagen, überhaupt also nach dem jedem Verständigen einleuchtenden und von allen Redlichen geachteten Recht der Vernunft, auch nur insofern die ganz offenkundige oder völlig erwiesene oder erweisliche Schuldhaftigkeit eines Angeklagten vorliegt. Aus diesem Grunde soll niemals wegen Uebertretung rein positiver Verordnungen, z. B. wegen Zolldefraudation oder wegen Nichterfüllung der Conscriptionspflicht u. s. w., eine Auslieferung bewilligt werden, und ganz besonders ist dieselbe unzulässig und unbedingt verwerflich, wo es sich von politischen Verbrechen handelt. Bei politischen Verbrechen nehmlich — es sei denn, sie hätten nebenbei auch den Charakter von gemeinen, z. B. von Mord oder Raub u. s. w. — erscheint der Staat, worin sie vorfielen, als in zwei Parteien getheilt, wovon die eine die stärkere, d. h. die factisch mit der Gewalt bekleidete oder die sieghafte, die andere aber die

schwächere, der Gewalt entbehrende oder die besiegte ist. Die Bestrebungen der Letzten, eine Aenderung der Verhältnisse zu bewirken, werden sodann, wenn sie fehlschlugen, von der siegenden Partei für Verbrechen erklärt; sie würden aber im Falle des Gelingens für patriotische Tugend erklärt worden sein. Ueber Handlungen dieser Art kann kein fremder Staat zu Gericht sitzen, sondern blos die öffentliche Meinung und die Geschichte haben darüber das Urtheil zu sprechen. Eine Auslieferung der wegen politischer Verbrechen Verfolgten, d. h. wegen Thaten, die je nach dem Erfolg bald für strafbar, bald für preiswürdig gelten, ist also stets eine unbefugte Einmischung in einen fremden Streit, ein anmaßliches Erkenntniß über eine unserem richterlichen Urtheil keineswegs unterworfene Sache, eine gegen den Auszuliefernden und gegen alle Genossen seiner Bestrebungen und Wünsche ausgeübte schwere Rechtsverletzung. Sie ist noch mehr: sie ist — ihrer Maxime nach oder in allseitiger Uebung und mit deren Folgen gedacht — eine Aufhebung des öffentlichen und dadurch auch alles Privat-Rechtszustandes. Gegen den Gewaltmisbrauch einer Regierung oder einer siegenden Faction, gegen tyrannische Bedrückung jeder Art, gegen die Verfolgungen zürnender Machthaber oder ihrer Gewaltträger besteht noch ein letztes Rettungsmittel in der Flucht, und das Bewußtsein davon bestimmt einerseits die Machthaber zu einiger Mäßigung und ermuthigt andrerseits die Freiheitsfreunde zu standhafter Rechtsvertheidigung. Das Princip der Auslieferung aber entreißt dem Verfolgten auch jenen letzten Trost und verwandelt die Gesammtmasse aller Staaten, welche sich gegenseitig die Flüchtigen auf Verlangen ausliefern, in einen absolut beherrschten Weltstaat, d. h. in einen unermeßlichen Kerker. Die Machthaber, durch den Gedanken, daß ihnen zu entrinnen unmöglich ist, in der Idee der Allgewalt bestärkt, fühlen sich jetzt völlig aller Schranken ledig, und dem um sich greifenden Despotismus in Gesetzgebung, Verwaltung, überhaupt in jeder gegen die Gesammtheit wie gegen Einzelne auszuübenden Willkür setzt Nichts mehr ein Ziel.

Die theils klare Anerkennung, theils wenigstens Ahnung so heilloser Folgen des Auslieferungsprincips hat auch auf die völkerrechtliche Praxis von jeher einen vorherrschenden Einfluß ausgeübt. Selbst barbarische Völker achten sich für verpflichtet, an dem zu ihnen geflüchteten Fremdling — wenn er nicht Verbrecher gegen natürliches Gesetz war — das Gastrecht zu ehren; und auch Despoten, (wie in der neuesten Zeit noch der Kaiser von Marokko an den vor Ferdinand's VII. Henkern in sein Land geflüchteten constitutionellen Spaniern bewies) verweigerten andern Despoten die Auslieferung verfolgter Freiheitsfreunde. Freilich treffen wir auch traurige Ausnahmen von so rechtsgemäßer und humaner Uebung an; nicht nur im rohen Mittelalter, wo z. B. der edle Arnold von Brescia von dem Herrn Campaniens an Kaiser und Papst ausgeliefert ward; sondern auch in weit neuerer Zeit, wovon insbesondere die alles Gefühl empörende Auslieferung Patkul's durch den Kurfürsten von Sachsen und König von Polen, August, an den tyrannischen König von Schweden, Karl XII., ein schaudervolles Beispiel ist. Doch ist von allen Völkerrechtslehrern und selbst Staatsmännern, so viele derselben sich auch nur einigermaßen zur Höhe der ächten Wissenschaft und der edlern Politik erhoben, fortwährend anerkannt geblieben, daß wegen sogenannter Staatsverbrechen, d. h. wegen rein politischer Sünden oder Fehlschlagungen, die Auslieferung unzulässig, ja selbst ein Verbrechen und, wenn gar als Princip aufgestellt, eine Aufhebung des öffentlichen Rechtszustandes ist.

Da die Unzulässigkeit der Auslieferung allernächst auf das Recht des Auszuliefernden sich gründet, so erhellt, daß sie auch durch einen (sei es einseitigen, sei es wechselseitigen) Vertrag nicht aufgehoben werde. Ein Vertrag de jure tertii, um so mehr ein Vertrag, an einem Dritten das Recht verletzen zu wollen, ist ungültig und im letzten Falle bereits eine wirkliche Verletzung. Von diesem Standpunkte sind die auf Auslieferung der Refractaire oder Deserteure lautenden Verträge zu beurtheilen. Auch die Milizpflicht und die soldatische Pflicht sind rein positiver Natur und gar oft wirklich ungerechte, ja tyrannische Gesetze, oder auf Zwangsanwerbung gegründet, und selbst wo sie die wahre, vernünftig anzuerkennende Gesellschaftspflicht nicht übersteigen, erscheinen sie doch als erloschen, sobald das Gesellschaftsband durch Auswanderung — hier also durch Flucht — zerrissen ward.

Wenn selbst bei Solchen, die als angebliche Verbrecher verfolgt werden, die Auslieferung in den angeführten Fällen zu verweigern ist; so kann noch weniger von ihr die Rede sein, wo ein Verfolgter blos als Verfolgter, d. h. irgend einer factisch über ihn ausgeübten Gewalt Entronnener, erscheint. So dürfen flüchtige Kriegsgefangene, oder überhaupt Besiegte, die auf fremdes Gebiet sich retteten, nicht ausgeliefert, sondern es kann nur ihre Entwaffnung, wenn sie noch Waffen führten, gefordert werden. Dasselbe ist der Fall, wenn das Verlangen der Auslieferung auf einen von uns nicht anerkannten oder nicht anzuerkennenden Rechtstitel sich stützt. So, wenn der Leibherr seinen flüchtigen Sklaven reclamirt. Doch ist von der Auslieferung natürlich die Heimweisung oder überhaupt die Ausweisung zu unterscheiden, für deren Zulässigkeit nehmlich die polizeilichen Grundsätze maßgebend sind, sodann auch die Entscheidung civilrechtlicher, von unseren Gesetzen anerkannter Ansprüche, als z. B. des Vaters auf den Sohn, des Gatten auf die Gattin, welche, wenn sie erhoben werden, von unsern Gerichten zu entscheiden sind. C. v. Rotteck.

**Ausmärker**, s. Gemeindeordnung.

**Ausschuß**, s. Gemeinde und Landstände.

**Aussetzung**, s. Kindermord.

**Austräge, Austrägalinstanz**, s. Friedens- und Schiedsgericht.

**Australien** oder Polynesien (Inselwelt), früher Südindien genannt, der fünfte und neueste Welttheil, umfaßt alle Inseln zwischen 32° nördl. und 56° südl. Breite, 131 bis 270° östlicher Länge, deren ganzer Flächengehalt auf 160,000 □ Meilen berechnet wird. Von diesen Inseln wurden im 16. Jahrhundert die Ladronen durch Magellan, die Freundschaftsinseln durch Fernandez de Quiros entdeckt. Ein Jahrhundert später entdeckten und benannten die Holländer die größte derselben, Neuholland, die fast so groß ist wie Europa (142 bis 144,000 □ Meilen) und eher ein Continent als eine Insel genannt zu werden verdient. Erst durch den Weltumsegler Cook (1768 bis 1779) erhielt Europa genauere Kenntniß von dieser Inselwelt, die seitdem von den nachfolgenden Weltumseglern so vervollständigt worden ist, daß gegenwärtig nur wenige von geringerem Umfange noch unentdeckt sein dürften.

So verschwenderisch die Natur diesen Theil der Erde in einigen Gegenden mit Reichthümern begabt, so wenig hatte er die Aufmerksamkeit der Handelsvölker des europäischen Continents auf sich gezogen, da die Ureinwohner, sämmtlich Barbaren der rohesten Art, Nichts bedurften und Nichts producirten, folglich die Gewinnsucht nicht anreizen konnten, eine so weite und gefahrvolle Seereise zu unternehmen. Nur Eine europäische Nation, die nicht blos in dem augenblicklichen Gewinn ihren Vortheil sucht, welche einsieht, daß man erst säen muß, bevor man ernten kann, und daß es in der Wirthschaft der Nationen wie in der der Individuen zu besseren Resultaten führt, wenn man Pflanzungen anlegt und von den veredelten Früchten derselben Belohnung erwartet, als wüste Länder noch mehr verwüstet, erkannte die unermeßlichen Vortheile, welche ihr aus der Colonisation dieses Welttheils im Laufe der Zeit erwachsen müßten. Durch die Colonisation von Nordamerika hatten die Engländer in dieser Beziehung große und erfolgreiche Erfahrungen gemacht, und alle Verhältnisse des fünften Welttheils verbürgten ihnen dort das Gelingen eines ähnlichen Experiments in einem ungleich kürzeren Zeitraume. Australien bot ihnen die Producte aller Zonen; die Fruchtbarkeit des Bodens, das Gedeihen aller europäischen Getreidearten und Thiergattungen und insbesondere der reiche natürliche Wiesewachs in dem gemäßigten Klima versprach der englischen Landwirthschaft die glänzendsten Resultate. War damit einmal ein solider Grund gelegt, hatten landwirthschaftliche Colonieen mit englischen Institutionen und englischer Betriebsamkeit auf dem neuen Boden feste Wurzel gefaßt, so konnte man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes in demselben Verhältniß vor sich gehen werde wie in Nordamerika. Denn wie dort hatte man nur eine völlig barbarische, unmächtige und wenig zahlreiche Urbevölkerung in die Wälder zurückzudrängen, um für Millionen Europäer Raum zu gewinnen; keine fremde Macht konnte den Entwickelungsproceß der neuen Gesellschaft stören, keine Vermischung mit halbcivilisirten Nationen den Charakter des neuen britannischen Spröß‑

lings verunreinigen. Mit Erstarkung der Colonieen war Großbritannien des ausschließlichen Besitzes der ganzen Inselwelt und aller daraus resultirenden Vortheile versichert; und wie sehr auch ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand zunehmen mochte, die Ausbeutung ihrer Naturreichthümer mußte solchen Ländern Jahrhunderte lang die gewinnreichste Beschäftigung bleiben, das Mutterland durfte sich daher versprechen, mit jedem Jahre größere Quantitäten Urproducte von ihnen zu erhalten und alljährlich größere Quantitäten Fabrikwaaren an sie abzusetzen. Englands Handel, seine Fabrikation, seine Schifffahrt mußten in Folge dieser Colonisation Jahrhunderte lang zunehmen.

Solche Erwartungen hegte England, als es im Jahre 1788 von der Ostküste Neuhollands, von ihm Neu-Südwales genannt, Besitz nahm, und daß es sich darin nicht täuschte, zeigt schon der gegenwärtige Zustand dieser Colonieen, welcher ein überaus blühender ist, ungeachtet dieselben zuerst nur mit deportirten Verbrechern bevölkert wurden, die oder deren Abkömmlinge noch jetzt den größten Theil der Bevölkerung ausmachen. Neu-Südwales zählt bereits über 80,000 europäische Einwohner, wovon jedoch die Mehrheit männlichen Geschlechts ist, ein Misverhältniß, das die Regierung durch Begünstigung der Uebersiedlung von Mädchen und Weibern aus England zu heben sucht. Ungefähr $\frac{1}{7}$ dieser Einwohnerzahl besteht aus freien Emigranten, welche die Regierung durch ein Reisegeld von 20 Pfund Sterling, durch halbjährliche unentgeltliche Verpflegung bei ihrer Ankunft und durch unentgeltliche Landverwilligung zur Uebersiedlung aufgemuntert hatte. Beinahe $\frac{1}{4}$ der gesammten Einwohnerzahl ist schon in der Colonie geboren. Im Jahr 1829 waren ungefähr 3 Millionen Acker Landes Privateigenthum und 1830 waren davon schon über 1 Million Acker angebaut. Im Jahr 1828 zählte man 12,479 Pferde, 263,868 Stück Hornvieh, 536,391 Schafe. Neuere Berichte geben den gesammten Viehstand auf 2 bis 3 Millionen an und für das Jahr 1835 schätzte man den Werth der Wollproduction allein auf 800,000 Pfund Sterling. Die Gelegenheit zur Schaf- und Rindviehzucht ist wegen der unermeßlichen Strecken natürlicher Wiesen und ihres reichen Ertrags fast unbegränzt, und man rechnet, daß sich die Zahl der Schafe alle 4 bis 5 Jahre verdoppelt. Klima und Weide sind der Zucht feinwolliger Schafe überaus günstig. Die australische Wolle ist von ungewöhnlicher Feinheit und Festigkeit und es ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß in 15 bis 20 Jahren England die Welt mit aus australischer Wolle gewebten Tüchern überschwemmen wird. Seit 1824 besteht in London eine australische Ackerbaugesellschaft, welcher der König 1 Million Acker Landes geschenkt hat und deren Zweck ist, den Ackerbau, den Oel- und Weinbau in Neuholland aufzumuntern.

In Sidney, der Hauptstadt von Neu-Südwales an der Jacksonsbay gelegen, mit ungefähr 16,000 Einwohnern, residirt der Gouverneur der Colonie. Diese Hauptstadt besitzt bereits alle möglichen Unterrichtsanstalten, mehrere Kirchen, verschiedene Bibliotheken, einige gelehrte Gesellschaften und Vereine zu gemeinnützigen Zwecken, eine hinreichende Anzahl von Aerzten und Apotheken, nicht wenige Zeitungen und Zeitschriften, ein Theater, alle möglichen Gewerbe, reiche Niederlagen an englischen Manufacturen und Modewaaren jeder Art. Seit 1817 besteht eine Bank und seit 1819 eine Sparbank. Täglich gehen Eilposten nach den benachbarten Colonieen. Die Regierung besteht aus einem Civilgouverneur, welchem ein executiver Rath, bestehend aus dem Erzbischof, dem Colonialsecretair und dem Colonialschatzmeister, beigegeben ist. In Civil- wie in Criminalfällen entscheiden Geschwornengerichte über die Thatsachen; Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren, das Institut der Friedensrichter u. s. w. sind wie in England. Die Militairmacht beläuft sich auf ungefähr 3000 Mann; die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf 250,000 bis 300,000 Pfund Sterling. Nach der ihr verliehenen neuen Verfassung übt jetzt die Colonie das Recht der Selbstbesteuerung aus: die ersten Wahlen der Mitglieder in den gesetzgebenden Rath hatten 1843 stattgefunden.

Die neu ankommenden Verbrecher werden anfänglich von der Regierung beschäftigt. In Folge ihrer guten Aufführung werden sie aber an Colonisten als Dienstboten vergeben oder auch gänzlich frei gelassen. Obschon nicht zu erwarten ist, daß die exportirten Verbrecher sogleich ihre Laster ablegen, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Möglichkeit, sich durch Arbeitsamkeit und Mäßigkeit in eine unabhängige und sorgenfreie Lage zu

versetzen, auf die Moralität der Meisten einen sehr wohlthätigen Einfluß hat. Besonders erfreulich aber ist, daß die Nachkommen der Verbrecher im Allgemeinen weit entfernt sind in die Fußstapfen ihrer Eltern zu treten, und sich vielmehr bestreben, den Makel der Geburt durch Rechtlichkeit, anständiges Benehmen und durch Tüchtigkeit in den Geschäften vergessen zu machen.

Seit 1815 dehnt sich das Gebiet von Neu-Südwales, durch Gründung der Colonie Bathurst, bis jenseits der blauen Berge aus. Auch alle weiteren britischen Niederlassungen in Neuholland gehören dem neunzehnten Jahrhundert an und sind trotz ihrem noch so kurzen Bestande in raschem Aufschwunge begriffen. So ist im Jahr 1829 am Schwanenflusse in Westaustralien eine Colonie mit dem Hauptorte Perth gegründet worden; sodann im Jahr 1836, am Vincentgolf in Südaustralien, eine Niederlassung mit der Stadt Adelaide, die im Jahr 1839 schon 3,000 Einwohner zählte. Daran schließt sich seit 1839 die Colonie Australia Felix, mit der Stadt Melbourne, im Südosten der Murraymündung. Besonders versprechend ist die nach früheren mislungenen Versuchen im tropischen Nordaustralien seit 1838 bestehende Colonie Victoria, auf der Halbinsel Koburg im Port Essington, zwischen dem Golf von Carpentaria und Vandiemen. Sie ist hauptsächlich wichtig durch ihre Stellung zu dem Handel mit den Molukken und mit China, so wie durch die Nähe der Torresstraße, die 1832 erst von 4700, aber 1838 schon von 14,950 Tonnen Schiffe durchsegelt wurde. Nach dem Allen zeigt ein Blick auf die Charte, daß bereits Großbritannien mit seinen Niederlassungen das große Festland von Australien in allen Zonen und Weltgegenden umringt hat.

Die Zahl der Ureinwohner von Neuholland wird auf ungefähr 200,000 geschätzt, folglich kommen nicht ganz zwei Köpfe auf die deutsche Meile. Sie sind von der Race der Papuas oder australischen Neger, leben in der tiefsten Barbarei, ohne Religion, ohne Staatsverein blos in Familienhorden, wohnen in Hütten von Baumzweigen und in hohlen Bäumen, nähren sich hauptsächlich von Schalgewürmen und Yamswurzeln, verschmähen aber auch Menschenfleisch nicht. Wegen ihrer elenden Nahrung und außerordentlichen Unreinlichkeit sind sie verschiedenen Hautkrankheiten unterworfen, welche nicht selten epidemisch werden. Der Kindermord ist bei ihnen häufig, wahrscheinlich aus Mangel an Mitteln zur Erhaltung des Lebens. Sie kennen weder den Gebrauch des Pfeils und Bogens, noch haben sie es so weit gebracht Fahrzeuge zu verfertigen, womit sie die benachbarten Inseln besuchen könnten, mit einem Wort, sie sind die elendeste und verächtlichste Menschenrace, die es geben kann.

Eine zweite ältere englische Niederlassung besteht seit 1803 auf der an der Südseite von Neuholland gelegenen Insel Vandiemensland, welche von dem mit gleichem Namen belegten Küstenstrich auf der Nordseite von Neuholland wohl zu unterscheiden ist. 1642 wurde diese Insel von dem Holländer Abel Tasmann entdeckt. Das Klima ist hier im Sommer heiß, im Winter gelind, der beste Boden trägt 100fältige Frucht. Das Territorium dieser Colonie beträgt 23,437½ engl. □ Meilen oder 15 Millionen Acker Landes, wovon aber nur ungefähr $\frac{1}{10}$tel als Ackerland und die Hälfte als Weide zu benutzen ist, das Uebrige besteht aus steinigen und waldigen Hügeln. 1829 befanden sich bereits über 1 Million Acker im Privateigenthum, wovon jedoch kaum der dreißigste Theil angepflanzt war. Im Jahr 1840 dagegen waren schon über 124,000 Morgen angesäet, so daß Vandiemensinsel als die Kornkammer von Australien galt. Die Insel zählte 600,000 Stück Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Im Jahr 1840 war schon der Schafstand allein auf mehr als eine Million gestiegen, und in gleichem Verhältnisse hatten sich Pferde und Hornvieh vermehrt. Die Zahl der Einwohner betrug 20,000, von den Erwachsenen waren aber ¾ männlichen und nur ¼ weiblichen Geschlechts. Nur ungefähr ⅓ davon waren Sträflinge. Im Jahr 1840 war die Bevölkerung schon auf 40,000 gestiegen. 1830 ward der Werth des ganzen Eigenthums auf 2,289,845 Pfund Sterling geschätzt. Die öffentliche Einnahme betrug 64,000 Pfund, die Ausgabe 44,000 Pfund, folglich blieb ein baarer Ueberschuß von 20,000 Pfund Sterling. Diese Einnahme betrug 1840 schon über 180,000 Pfund und ergab einen Ueberschuß von nahe 60,000 Pfund über den Voranschlag. In demselben Jahre belief sich die Einfuhr der Colonie auf beinahe eine

Million, die Ausfuhr auf nahe 900,000 Pfund Sterling. Im Jahr 1830 zählte die Hauptstadt Hobarttown 10,000 Einwohner, enthielt also die Hälfte der Bevölkerung, war mit Kirchen und Schulen, einem landwirthschaftlichen Verein, einer Assecuranzgesellschaft, drei Buchdruckereien, eben so viel Zeitungen, vier großen Wassermühlen, einer Bank, allen möglichen Gewerben und öffentlichen Anstalten versehen. Nach Port Jackson oder Sidney gingen regelmäßig Dampfböte. Die Regierung der Insel ist unabhängig von der in Neu-Südwales, auch besteht seit 1824 ein gesetzgebender Rath. Die Gerichtsverfassung und Verwaltung ist ganz wie in England eingerichtet. Zum Schutz der Colonie befinden sich hier nicht mehr als zwei Compagnieen Militair. Um sich von dem Wohlstande, worin die Colonisten von Vandiemensland leben, einen richtigen Begriff zu geben, braucht man blos zu bemerken, daß auf jeden Einwohner nicht weniger als 30 Stück Vieh kommen. Die Eingebornen haben schwarze Haut und wolliges Haar wie die Afrikaner und stehen mit den Neuholländern auf gleicher Stufe der Barbarei. Zwischen ihnen und den Ansiedlern besteht eine heftige Feindschaft, und Mordthaten von der einen wie von der andern Seite sind sehr gewöhnliche Vorfälle.

Nach Klima, Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Landes eignet sich zumal das aus zwei Inseln bestehende Neuseeland zur Colonisation und zur Aufnahme europäischer Bildung. Die Urbewohner, etwa 150,000, zeichnen sich durch körperliche Stärke und Größe aus und sind kriegerisch, jedoch ziemlich bildsam und gutmüthiger Natur. Ihre gesellschaftliche Ordnung ist der europäischen Feudalverfassung nicht unähnlich. Sie haben Häuptlinge, Adel, Gutsbesitzer und Sklaven und eine Priesterhierarchie. Ehebruch und Diebstahl werden mit dem Tode bestraft. Neu-Seeland scheint jetzt bestimmt, der dritte Hauptpunkt für die weitere Verbreitung britischer Colonisation und Herrschaft in Polynesien zu werden. Schon seit mehreren Jahrzehenten gab es daselbst, zumal auf der nördlichen Insel, englische Niederlassungen von Missionären und Handelsleuten. Später bildete sich in Großbritannien eine Neuseelandscompagnie, die von den Eingebornen Landeigenthum erwarb und zahlreiche Einwanderungen von Engländern, auch Deutschen, in das neu erworbene Gebiet veranlaßte. Auf diese Weise sah sich die britische Regierung veranlaßt, die Leitung der neuen Colonieen zu übernehmen und sich im Jahr 1840 die Souveränetät über Neu-Seeland anzueignen. Seitdem haben die Einwanderungen immer mehr zugenommen. Im Jahr 1842 wurden die drei Hauptorte: Wellington, Auckland und Russell zu Freihäfen erklärt. Dem Gouverneur wurde ein legislativer Rath zur Seite gestellt. Um den finanziellen Bedürfnissen der Colonie zu genügen, kündigte der Gouverneur dem am 15. Sept. 1844 in Auckland eröffneten gesetzgebenden Rathe die Einführung einer Einkommensteuer an. Inzwischen waren aber Zerwürfnisse zwischen den Colonisten und Eingebornen ausgebrochen, die zu blutigen und noch 1845 fortdauernden Kämpfen führten, jedoch in ihrem endlichen Resultate nur die Ausdehnung und Befestigung der britischen Herrschaft zur Folge haben dürften.

Während die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihren Einfluß auf Polynesien nur durch das friedliche Mittel der Missionen und die Gründung von Handelsetablissements auszudehnen streben, was ihnen zumal auf den Sandwichinseln gelungen ist, hat in den letzten Jahren Frankreich, in Opposition gegen die Umgriffe Großbritanniens, seine Herrschaft in Australien auf directere Weise zu erweitern versucht. Schon 1840 machte es auf der südlichen Insel von Neuseeland einen misglückten Versuch zur Colonisation der Halbinsel Banks, der durch das Prävenire der Engländer vereitelt wurde. Am 1. Mai 1842 wurden von französischer Seite die Marquesas- oder Mendanainseln in Besitz genommen, und 1844 ward das französische Protectorat auf die kleinen Gambierinseln so wie auf die Eilande Wallis und Fontana ausgedehnt *). Wichtiger ist die Unterwerfung der Societätsinseln, namentlich der Hauptinsel Otaheite, durch die Franzosen. Hier

*) Auch auf den beiden kleinen Inseln St. Paul und Amsterdam, zwischen dem Cap und Neuholland, die indessen nicht mehr zu Australien gehören, sind in der neuesten Zeit französische Niederlassungen unternommen worden.

bestand eine ähnliche Feudalverfassung wie auf Neuseeland. Schon 1819 war der größere Theil der Bevölkerung zur christlichen Religion übergetreten. In der von der britischen Missionsanstalt daselbst errichteten Lancaster'schen Schule hat bereits eine große Anzahl der Einwohner Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt; auch ist die Bibel in die Landessprache übersetzt und zu viel Tausend Exemplaren verbreitet worden. Später wurde der britische Einfluß durch den französischen in den Hintergrund gedrängt. Am 5. November 1843 nahm Frankreich von dem angeblichen Bruche eines Staatsvertrags Veranlassung, die Königin Pomare von Taiti für abgesetzt zu erklären und auf der ganzen Insel die französische Fahne aufzupflanzen. Die Folge davon waren vorübergehende Zwistigkeiten mit dem britischen Cabinet und wiederholte Empörungen der Eingebornen, die im Jahr 1845 noch nicht völlig unterdrückt waren.

Nach Neu-Holland sind die größten Inseln: Neu-Guinea mit 13,000 □ Meilen, Neu-Seeland mit 4291 □ Meilen, Van Diemensland mit 1255½ □ Meilen, Neu-Britannien mit 1128 □ Meilen, Neu-Caledonien mit 300 □ Meilen. Das Areal der übrigen, deren Zahl sich auf mehrere Hunderte beläuft, ist im Vergleich mit den genannten von geringer Bedeutung.

Neu-Guinea und Neu-Britannien sind, als dem Aequator zu nahe gelegen, zu Anlegung europäisch-landwirthschaftlicher Colonieen nicht sehr geeignet; dazu kommt, daß in diesen Inseln die Einwohner wilder, grausamer und kriegerischer Natur sind, also neuen Ansiedlern viel zu schaffen machen dürften. Diese wie alle übrige in gleicher Breite gelegenen kleinern Inseln produciren alle möglichen Südfrüchte und Gewürze. Besonders bemerkenswerth ist hier der Brodfruchtbaum, welcher den Bewohnern das ganze Jahr hindurch vollauf Nahrung bietet und daher eher als ein Culturhinderniß denn als eine Wohlthat zu betrachten ist.

Auf Neu-Georgien verfügt ein Despot nach Willkür über Eigenthum und Leben der Einwohner; in seinen Schatten zu treten ist Hochverrath und Vermögensconfiscation die gewöhnlichste Strafe.

Mit gleicher Willkür herrschen die Häuptlinge auf den Tonga-Inseln; die Einwohner glauben zwar an die Unsterblichkeit der Seele, allein nach ihren Begriffen haben nur die Könige Seelen, das Volk ist blos materieller Natur

Von der Bildsamkeit dieser Inselbewohner im Allgemeinen sind die Bewohner der Sandwichinseln (150,000) ein erfreuliches Beispiel. Ackerbau, Manufacturen, Fischerei und Handel sind bereits dort in blühendem Zustand, und auf eigenen, nach europäischer Weise erbauten Schiffen treiben sie Handel nach der Westküste von Amerika, nach Kamtschatka und nach den benachbarten Inseln. Die Einwohner theilen sich in Häuptlinge, Gutsbesitzer und Arbeiter. Ihr König Tamamea III. bewohnt einen auf europäische Weise erbauten Palast und seine Macht stützt sich auf ein stehendes Heer von 2000 Mann und eine Flotte von 60 Segeln. In seinen Diensten stehen geschickte englische und amerikanische Ingenieure und Arbeiter. Seit 1820 sind Menschenopfer und Götzendienst aufgehoben, die christliche Religion ist zur Staatsreligion erklärt und die Unterrichts- und Religionsanstalten befinden sich in den Händen nordamerikanischer Missionaire. Der König und die meisten Einwohner sprechen die englische Sprache mit Geläufigkeit. Die Thronfolge ist in der männlichen Linie erblich.

Im Jahr 1844 wurde von den Vereinigten Staaten und von den europäischen Mächten die Unabhängigkeit der Sandwichinseln anerkannt, ein Ereigniß, welches daselbst mit großen Feierlichkeiten begangen wurde.

Die Zahl der Einwohner von Australien überhaupt wird auf nicht ganz drei Millionen geschätzt. Die beiden Hauptracen, nehmlich die helle oder malayische (auf den Gesellschafts-, Freundschafts-, Marquesasinseln ꝛc.) und die negerartige mit schwarzen wolligen Haaren (auf Neu-Guinea, Caledonia u. s. w.) haben durch Vermischung mannigfaltige Abarten gebildet. Die Meisten sind Fetischanbeter, opfern Menschen und essen das Fleisch der erschlagenen Feinde, Einige sogar in Nothfällen ihre eigenen Frauen, Kinder, Geschwister und Eltern.

Daß vermittelst des englischen Colonisations- und Missionssystem im Laufe der Zeit

auf allen diesen Inseln blühende und civilisirte Staaten sich erheben werden, ist nach dem, was jetzt schon dort geleistet worden ist, keinem Zweifel mehr unterworfen.

Literatur: Dawson the present state of Australia, London 1830. Schütz allgemeine Erdkunde Band XXV. Polynesian Researches by William Ellis. London 1830. 4 Vol. Meinicke: Das Festland Australiens (2 Bde. Prenzlau 1837).

F. List u. W. S.

**Auswanderung, Emigration, Wegzug, Auswanderungsrecht, Auswanderungsverbot.** Auswanderung ist das Verlassen eines Staates, welchem man angehört, in der Absicht, sich vom Verbande desselben zu trennen, mithin auswärts seinen Wohnsitz zu nehmen oder überhaupt sein Glück zu suchen. Hat man sich bereits ein bestimmtes Aufenthalts- oder Niederlassungsrecht auswärts verschafft, d. h. hat man die Annahme als Staats- oder Ortsbürger daselbst erwirkt, und verläßt die Heimath, um alldort es wirklich anzutreten, so nennt man dies mitunter (wie z. B. in der badischen Gesetzessprache), zum Unterschied von der Auswanderung im Allgemeinen, Wegzug. In einem weiter reichenden Sinn schließt Wegzug neben der eigentlichen Auswanderung, d. h. dem Verlassen des Staatsgebiets, auch die bloße Veränderung des Wohnsitzes in demselben Staat in sich, oder bezeichnet auch überhaupt die Uebersiedelung von einem Ort in den andern, ohne Unterschied ob der letzte innerhalb oder außerhalb der Staatsgränzen liege. Wir haben hier vorzugsweise nur von der eigentlichen Auswanderung zu sprechen, d. h. von dem Verlassen des Staatsgebiets, ohne Unterschied ob damit gleich die Uebersiedelung in einen bestimmten auswärtigen Ort (der Wegzug im oben bemerkten engern Sinn) verbunden ist oder nicht.

Das Recht auszuwandern ist gleichbedeutend mit dem Recht, sich seinen jeweiligen Wohnsitz zu wählen, oder überhaupt seine Lebenszwecke nach Belieben überall da, wo dadurch dem Recht keines Andern Eintrag geschieht, zu verfolgen; es ist hiernach enthalten in dem allgemeinen Recht der persönlichen Freiheit und bedarf daher einer besondern Deduction oder Demonstration nicht. Eine Beschränkung oder ein Nichtvorhandensein desselben kann nur gedacht werden unter Voraussetzung eines Factums, welches es schmälerte oder aufhob, also einer besonderen, seiner Ausübung widerstreitenden Verpflichtung oder Verzichtleistung oder endlich Verwirkung. So darf, wer sich als Knecht verdingt, nicht ohne Erlaubniß des Herrn, so der in der väterlichen Gewalt befindliche Sohn, so die Ehegattin nicht gegen den Willen des Vaters oder Gatten den Wohnsitz ändern, so kann, in so fern eine Sklaverei (durch Vertrag oder durch Rechtsverwirkung) rechtlich möglich ist, der Sklave mit Zwang zurückgehalten werden in dem Gewahrsam des Leibherrn.

Besteht nun schon naturgemäß eine solche Verpflichtung oder Verzichtleistung gegenüber dem Staat? Oder kann wenigstens durch positives Gesetz die Auswanderung verboten oder beschränkt werden, d. h. kann dieses geschehen ohne Rechtsverletzung, und ist es politisch räthlich und gut?

Ob wir den Staat auf einen Vertrag gründen oder auf eine wie irgend sonst factisch entstandene Verpflichtung zur Erstrebung eines Gesammtzwecks, so ist es immer nur die Vernunft, welche den Inhalt jenes Vertrags oder dieses Zwecks anzugeben hat oder angeben kann; und dieselbe wird nie ein Mehreres hinein legen, als nothwendig ist zur Verwirklichung der Idee eines als Gesammtheit zur Fortdauer bestimmten Vereines (welcher errichtet ist oder besteht allernächst zum Rechtsschutz, dann aber auch — wenn man will — zur Sicherung und Förderung aller wie immer benannten, von der Vernunft anzuerkennenden Menschheitszwecke). Zur Fortdauer eines solchen Vereins nun ist die Verpflichtung der Mitglieder zum lebenslänglichen Verbleiben in demselben unnöthig so wie unzureichend. Nur durch immerwährenden Eintritt neuer Mitglieder kann er sich erhalten und wird er sich auch sicherlich erhalten, in so fern er durch Förderung des idealen Gesammtzwecks zugleich auch die natürlichen — psychologisch oder rechtlich nothwendigen — Zwecke oder Interessen der einzelnen Mitglieder befriedigt.

Wenn also eine frei eingegangene oder eine aus der idealen Natur des Staates hervorgehende allgemeine Verpflichtung der Bürger als solcher zum Verbleiben im Staats-

gebiet mit Vernunft nicht gedacht werden kann; so bleibt für die gleichwohl oft behauptete Berechtigung des Staates zum Schließen seines Gebiets kein anderer Titel übrig als der Anspruch der Leibherrlichkeit des Herrschers oder auch der Gesammtheit über alle einmal factisch in ihrer Gewalt befindlichen — sei es durch die Geburt dem Lande angehörigen, sei es eingewanderten — Einzelnen. Diese Leibherrlichkeit aber — selbst wenn man die rechtliche Möglichkeit einer von Einzelnen oder Gesammtheiten über Einzelne vermöge speciellen Titels (nehmlich des Vertrags oder der Schuld oder schwerer Rechtsverwirkung) auszuübenden Leibherrlichkeit zugeben wollte — erscheint vom rechtlichen Standpunkt als völlige Monstruosität, daher als bloßer Act eines factischen Gewaltmisbrauchs, sobald man sie im Allgemeinen als Attribut des Herrschers gegenüber den Bürgern oder Staatsangehörigen als solchen, oder auch der Gesammtheit gegenüber ihren Gliedern aufstellt. Es wird dadurch der Staat aus einer Rechtsanstalt, aus einer ganz eigens zum Schutz der persönlichen Freiheit, welche die Grundlage, ja in weiterm Sinn der Inbegriff alles Rechts ist, geschlossenen Gesellschaft verwandelt in einen Zwinger oder in einen Sklavenbehälter, oder höchstens in ein rein mystisches oder metaphysisches Gesammtwesen, welches man, mit Vernichtung der individuellen Persönlichkeit jedes Einzelnen, zum alleinigen Inhaber alles Rechts wie aller Gewalt, und daher nicht nur zum Gebieter, sondern selbst zum Eigenthümer aller jener Einzelnen macht. Es ist dabei gleichgültig, ob man den Staatsangehörigen eine einmalige wirkliche Willenserklärung (z. B. bei der nach erlangter Großjährigkeit oder beim Antritt des activen Bürgerrechts etwa von ihnen zu leistenden Huldigung, oder bei der Aufnahme eines Einwandernden in das Staatsbürgerrecht) zugesteht, oder ihnen schon wegen der bloßen Thatsache des Geborenseins auf dem Staatsgebiet oder des längern Verweilens in demselben, die fragliche Verpflichtung auflegt, oder auch etwa in diesen Fällen die Einwilligung, deren wirkliche Erklärung nicht vorliegt, als gleichwohl vorhanden annimmt, d. h. erdichtet. Die Huldigungen sind in der Regel keine freiwilligen Acte, sondern werden meist nur gefordert als förmliche Anerkennung oder Bekräftigung einer schon früher oder unabhängig davon vorhandenen Pflicht; und auch wo ein wirklich freiwilliger Eintritt in den Staatsverband stattfindet, geschieht er natürlich nur in der Voraussetzung oder unter Vorbehalt aller derjenigen Rechte, welche aus der Natur und dem Zwecke desselben vernünftig abzuleiten oder als nicht aufgehoben durch ihn zu betrachten sind.

Angenommen jedoch, daß das natürliche Recht die Auswanderungsfreiheit gewähre, wird nicht wenigstens durch positives Gesetz eine Beschränkung derselben statuirt oder ein förmliches Auswanderungsverbot erlassen werden dürfen? — Werden doch, je nach den verschiedenen Orts- und Zeitverhältnissen und den daraus hervorgehenden Bedürfnissen, ganz unbedenklich auch andere durch den Eintritt in den Staat noch nicht unmittelbar aufgegebenen oder beschränkten Rechte (wie z. B. das Recht zu heirathen, ein Gewerbe zu treiben u. s. w.) positiv beschränkt oder aufgehoben: warum sollte nicht ebendasselbe beim Auswanderungsrecht stattfinden? — Wir antworten: darum, weil die Auswanderungsfreiheit (außerdem daß, nach den voranstehenden Betrachtungen, ihre Beschränkung kaum jemals vom Staatszweck wirklich gefordert werden oder demselben dienen kann) das einzige oder unerlaßliche Mittel ist zur vollkommenen Gewährleistung des Rechtszustandes aller Einzelnen, nehmlich zur Verhütung oder auch zur Heilung des selbst in dem bestverfaßten Staate von Seite der Gesetzgebung wie von jener der Regierung möglicherweise zu beschließenden Unrechts oder zu verübenden Härte. Kein Gesetz ist gerecht, in welches nicht alle vernünftigen Staatsangehörigen einwilligen können, oder worein nicht wenigstens die Mehrheit derselben wirklich eingewilligt hat und fortwährend einwilligt. Bei der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, durch förmliche Umfrage jedesmal sich solcher Einwilligung zu versichern, ist — wenn auch nicht in Bezug auf einzelne Gesetze (deren Ungerechtigkeit oder Härte nehmlich man etwa lieber verschmerzt, als daß man das Vaterland verlasse), so doch in Bezug auf die Gesammtheit der Gesetze oder auf den Rechtszustand im Ganzen — das Verbleiben im Staat noch ein letzter, möglich anzunehmender Beweis derselben, d. h. eine durch die That

ausgedrückte Zustimmungserklärung oder doch eine Anerkennung der Erträglichkeit des Zustandes. Und es mag durch solche stillschweigende Zustimmung der großen Mehrheit, wenigstens in Ansehung der im Lande Zurückbleibenden, das materielle Unrecht der von der Staatsgewalt ausgegangenen Verfügungen als formell geheilt erscheinen. Wo dagegen dem durch solche Gewalt Unterdrückten, Verletzten, Mishandelten auch die letzte Zuflucht, die Lostrennung von dem ihm aus einer Wohlthat zur Pein gewordenen Staatsverband, entzogen ist: da schreit alles Unrecht zehnmal lauter und findet keine Härte eine Beschönigung oder Heilung mehr. Auch das Gefühl der erduldeten Unbill oder Härte ist schmerzlicher und tiefer, wenn man sich zur Ertragung unbedingt verurtheilt weiß.

Aus der letzten Betrachtung geht hervor, daß ein die Auswanderung verbietendes Gesetz, wenn es selbst gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit zu vertheidigen wäre, jedenfalls dem der Unklugheit anheim fiele. Wünscht man eine zahlreiche Bevölkerung, schätzt man den Werth vaterlandliebender Bürger, so regiere man gut, d. h. gerecht und mild: alsdann wird Niemand (den nicht ganz besondere persönliche Interessen oder Neigungen zur Auswanderung bestimmen, was jedoch niemals häufig eintreten wird) auswandern wollen, und es werden dagegen Fremde herbeiströmen und die Aufnahme als Staatsbürger bei uns suchen. Verschließt man aber den einmal im Lande Wohnenden die Thore des Staats, d. h. verwandelt man dergestalt denselben in einen großen Kerker, so wird kein Fremder Lust tragen, sich alldort anzusiedeln. Und was die Einheimischen betrifft, so werden die Misvergnügten noch misvergnügter werden, und wenn einmal eine günstige Gelegenheit winkt, geneigt sein, zum Umsturz derjenigen Gewalt sich zu erheben, die sie unterdrückt und in Fesseln gehalten hat. Der unglückliche König Karl I. in England hat es sehr zu bereuen gehabt, daß die bereits unternommene Auswanderung Cromwell's, seines künftigen Mörders, in Gemäßheit der Auswanderungsverbote gehindert ward. Selbst böswillige Gewalthaber sollten sich freuen, wenn ihre Feinde, d. h. die mit ihrer Verwaltung Unzufriedenen, das Land verlassen; ihre Stellung wird dadurch um so sicherer. Wohldenkende Häupter aber werden durch die Wahrnehmung einer eingetretenen ungewöhnlich zahlreichen Auswanderung zur ernsten Erwägung der Ursachen, die sie hervorbrachten, aufgefordert und zur Verbesserung eines aus Irrthum oder auf bösen Rath vermeinter Freunde befolgten Regierungssystems bewogen werden, in der Seltenheit der Auswanderung dagegen ein Merkmal der Zufriedenheit ihres Volkes, demnach einen Stoff der edlen Freude finden.

Eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen der neuesten Zeit ist die über alles Maß gestiegene Auswanderungslust der Bewohner so vieler, zumal deutscher Länder, welche zu den von der Natur gesegnetsten der Erde gehören und, nach dem Stande ihrer Civilisation und nach den von den frühern Geschlechtern ererbten vielfältigen Vortheilen, zur Beglückung der von ihnen beherbergten Bevölkerung ganz vorzüglich geeignet sind. Einzelne zwar werden auch bei aller Gunst der allgemeinen Verhältnisse und Umstände sich immer finden, welche aus rein persönlichen Gründen oder Hoffnungen, aus Thatlust, aus Hang nach Veränderung, nach Erweiterung des geistigen Gesichts- oder des Wirkungskreises u. s. w. zur Verlassung des heimathlichen Bodens sich entschließen; aber im Allgemeinen hält die natürliche Liebe zum Vaterland desselben Kinder alldort fest, und wo nicht Uebervölkerung oder Naturübel oder Kriegsnoth und dergleichen obwalten, da können nur schwere Gebrechen der Verfassung oder der Gesetze oder der Regierungsweise, nur Verkümmerung des Rechtszustandes oder der Erwerbsmittel, oder finanzieller Druck die Erklärungsgründe der Auswanderung ganzer Schaaren sein.

In der alten Welt kannte man die Auswanderungsverbote wenig oder gar nicht. Wohl wurden die Sklaven mit Zwang alldort zurückgehalten, allwo sie dem Herrn zu dienen hatten; aber dem Bürger stand das Verlassen der Heimath frei; ja es begünstigten sogar die Regierungen, zumal der republikanischen Staaten, die Auswanderung theils der etwa misvergnügten Bürger, theils der wegen Uebervölkerung Nahrungslosen oder auch der nach Abenteuern Verlangenden; und die größte Zahl der Colonieen entstand eben in Folge dieses Systems. Freilich waren die Auswanderungen

gebiet mit Vernunft nicht gedacht werden kann; so bleibt für die gleichwohl oft behauptete Berechtigung des Staates zum Schließen seines Gebiets kein anderer Titel übrig als der Anspruch der Leibherrlichkeit des Herrschers oder auch der Gesammtheit über alle einmal factisch in ihrer Gewalt befindlichen — sei es durch die Geburt dem Lande angehörigen, sei es eingewanderten — Einzelnen. Diese Leibherrlichkeit aber — selbst wenn man die rechtliche Möglichkeit einer von Einzelnen oder Gesammtheiten über Einzelne vermöge speciellen Titels (nehmlich des Vertrags oder der Schuld oder schwerer Rechtsverwirkung) auszuübenden Leibherrlichkeit zugeben wollte — erscheint vom rechtlichen Standpunkt als völlige Monstruosität, daher als bloßer Act eines factischen Gewaltmisbrauchs, sobald man sie im Allgemeinen als Attribut des Herrschers gegenüber den Bürgern oder Staatsangehörigen als solchen, oder auch der Gesammtheit gegenüber ihren Gliedern aufstellt. Es wird dadurch der Staat aus einer Rechtsanstalt, aus einer ganz eigens zum Schutz der persönlichen Freiheit, welche die Grundlage, ja in weiterm Sinn der Inbegriff alles Rechts ist, geschlossenen Gesellschaft verwandelt in einen Zwinger oder in einen Sklavenbehälter, oder höchstens in ein rein mystisches oder metaphysisches Gesammtwesen, welches man, mit Vernichtung der individuellen Persönlichkeit jedes Einzelnen, zum alleinigen Inhaber alles Rechts wie aller Gewalt, und daher nicht nur zum Gebieter, sondern selbst zum Eigenthümer aller jener Einzelnen macht. Es ist dabei gleichgültig, ob man den Staatsangehörigen eine einmalige wirkliche Willenserklärung (z. B. bei der nach erlangter Großjährigkeit oder beim Antritt des activen Bürgerrechts etwa von ihnen zu leistenden Huldigung, oder bei der Aufnahme eines Einwandernden in das Staatsbürgerrecht) zugesteht, oder ihnen schon wegen der bloßen Thatsache des Geborenseins auf dem Staatsgebiet oder des längern Verweilens in demselben, die fragliche Verpflichtung auflegt, oder auch etwa in diesen Fällen die Einwilligung, deren wirkliche Erklärung nicht vorliegt, als gleichwohl vorhanden annimmt, d. h. erdichtet. Die Huldigungen sind in der Regel keine freiwilligen Acte, sondern werden meist nur gefordert als förmliche Anerkennung oder Bekräftigung einer schon früher oder unabhängig davon vorhandenen Pflicht; und auch wo ein wirklich freiwilliger Eintritt in den Staatsverband stattfindet, geschieht er natürlich nur in der Voraussetzung oder unter Vorbehalt aller derjenigen Rechte, welche aus der Natur und dem Zwecke desselben vernünftig abzuleiten oder als nicht aufgehoben durch ihn zu betrachten sind.

Angenommen jedoch, daß das natürliche Recht die Auswanderungsfreiheit gewähre, wird nicht wenigstens durch positives Gesetz eine Beschränkung derselben statuirt oder ein förmliches Auswanderungsverbot erlassen werden dürfen? — Werden doch, je nach den verschiedenen Orts- und Zeitverhältnissen und den daraus hervorgehenden Bedürfnissen, ganz unbedenklich auch andere durch den Eintritt in den Staat noch nicht unmittelbar aufgegebenen oder beschränkten Rechte (wie z. B. das Recht zu heirathen, ein Gewerbe zu treiben u. s. w.) positiv beschränkt oder aufgehoben: warum sollte nicht ebendasselbe beim Auswanderungsrecht stattfinden? — Wir antworten: darum, weil die Auswanderungsfreiheit (außerdem daß, nach den voranstehenden Betrachtungen, ihre Beschränkung kaum jemals vom Staatszweck wirklich gefordert werden oder demselben dienen kann) das einzige oder unerlaßliche Mittel ist zur vollkommenen Gewährleistung des Rechtszustandes aller Einzelnen, nehmlich zur Verhütung oder auch zur Heilung des selbst in dem bestverfaßten Staate von Seite der Gesetzgebung wie von jener der Regierung möglicherweise zu beschließenden Unrechts oder zu verübenden Härte. Kein Gesetz ist gerecht, in welches nicht alle vernünftigen Staatsangehörigen einwilligen können, oder worein nicht wenigstens die Mehrheit derselben wirklich eingewilligt hat und fortwährend einwilligt. Bei der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, durch förmliche Umfrage jedesmal sich solcher Einwilligung zu versichern, ist — wenn auch nicht in Bezug auf einzelne Gesetze (deren Ungerechtigkeit oder Härte nehmlich man etwa lieber verschmerzt, als daß man das Vaterland verlasse), so doch in Bezug auf die Gesammtheit der Gesetze oder auf den Rechtszustand im Ganzen — das Verbleiben im Staat noch ein letzter, möglich anzunehmender Beweis derselben, d. h. eine durch die That

ausgedrückte Zustimmungserklärung oder doch eine Anerkennung der Erträglichkeit des Zustandes. Und es mag durch solche stillschweigende Zustimmung der großen Mehrheit, wenigstens in Ansehung der im Lande Zurückbleibenden, das materielle Unrecht der von der Staatsgewalt ausgegangenen Verfügungen als formell geheilt erscheinen. Wo dagegen dem durch solche Gewalt Unterdrückten, Verletzten, Mishandelten auch die letzte Zuflucht, die Lostrennung von dem ihm aus einer Wohlthat zur Pein gewordenen Staatsverband, entzogen ist: da schreit alles Unrecht zehnmal lauter und findet keine Härte eine Beschönigung oder Heilung mehr. Auch das Gefühl der erduldeten Unbill oder Härte ist schmerzlicher und tiefer, wenn man sich zur Ertragung unbedingt verurtheilt weiß.

Aus der letzten Betrachtung geht hervor, daß ein die Auswanderung verbietendes Gesetz, wenn es selbst gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit zu vertheidigen wäre, jedenfalls dem der Unklugheit anheim fiele. Wünscht man eine zahlreiche Bevölkerung, schätzt man den Werth vaterlandliebender Bürger, so regiere man gut, d. h. gerecht und mild: alsdann wird Niemand (den nicht ganz besondere persönliche Interessen oder Neigungen zur Auswanderung bestimmen, was jedoch niemals häufig eintreten wird) auswandern wollen, und es werden dagegen Fremde herbeiströmen und die Aufnahme als Staatsbürger bei uns suchen. Verschließt man aber den einmal im Lande Wohnenden die Thore des Staats, d. h. verwandelt man dergestalt denselben in einen großen Kerker, so wird kein Fremder Lust tragen, sich alldort anzusiedeln. Und was die Einheimischen betrifft, so werden die Misvergnügten noch misvergnügter werden, und wenn einmal eine günstige Gelegenheit winkt, geneigt sein, zum Umsturz derjenigen Gewalt sich zu erheben, die sie unterdrückt und in Fesseln gehalten hat. Der unglückliche König Karl I. in England hat es sehr zu bereuen gehabt, daß die bereits unternommene Auswanderung Cromwell's, seines künftigen Mörders, in Gemäßheit der Auswanderungsverbote gehindert ward. Selbst böswillige Gewalthaber sollten sich freuen, wenn ihre Feinde, d. h. die mit ihrer Verwaltung Unzufriedenen, das Land verlassen; ihre Stellung wird dadurch um so sicherer. Wohldenkende Häupter aber werden durch die Wahrnehmung einer eingetretenen ungewöhnlich zahlreichen Auswanderung zur ernsten Erwägung der Ursachen, die sie hervorbrachten, aufgefordert und zur Verbesserung eines aus Irrthum oder auf bösen Rath vermeinter Freunde befolgten Regierungssystems bewogen werden, in der Seltenheit der Auswanderung dagegen ein Merkmal der Zufriedenheit ihres Volkes, demnach einen Stoff der edlen Freude finden.

Eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen der neuesten Zeit ist die über alles Maß gestiegene Auswanderungslust der Bewohner so vieler, zumal deutscher Länder, welche zu den von der Natur gesegnetsten der Erde gehören und, nach dem Stande ihrer Civilisation und nach den von den frühern Geschlechtern ererbten vielfältigen Vortheilen, zur Beglückung der von ihnen beherbergten Bevölkerung ganz vorzüglich geeignet sind. Einzelne zwar werden auch bei aller Gunst der allgemeinen Verhältnisse und Umstände sich immer finden, welche aus rein persönlichen Gründen oder Hoffnungen, aus Thatlust, aus Hang nach Veränderung, nach Erweiterung des geistigen Gesichts- oder des Wirkungskreises u. s. w. zur Verlassung des heimathlichen Bodens sich entschließen; aber im Allgemeinen hält die natürliche Liebe zum Vaterland desselben Kinder alldort fest, und wo nicht Uebervölkerung oder Naturübel oder Kriegsnoth und dergleichen obwalten, da können nur schwere Gebrechen der Verfassung oder der Gesetze oder der Regierungsweise, nur Verkümmerung des Rechtszustandes oder der Erwerbsmittel, oder finanzieller Druck die Erklärungsgründe der Auswanderung ganzer Schaaren sein.

In der alten Welt kannte man die Auswanderungsverbote wenig oder gar nicht. Wohl wurden die Sklaven mit Zwang alldort zurückgehalten, allwo sie dem Herrn zu dienen hatten; aber dem Bürger stand das Verlassen der Heimath frei; ja es begünstigten sogar die Regierungen, zumal der republikanischen Staaten, die Auswanderung theils der etwa misvergnügten Bürger, theils der wegen Uebervölkerung Nahrungslosen oder auch der nach Abenteuern Verlangenden; und die größte Zahl der Colonieen entstand eben in Folge dieses Systems. Freilich waren die Auswanderungen

Einzelner minder häufig als heute; aber theils die lebhaftere Anhänglichkeit ans Vaterland, eine Folge der freiern Verfassungen, theils die — bei der Ungastlichkeit des damaligen Völkerrechts, wornach man fast überall die Fremden wie Feinde behandelte — den Auswanderern allenthalben drohende Gefahr, und, was zumal Griechen und Römer betrifft, ihre Verachtung oder Verabscheuung aller „barbarischen", d. h. jenseits ihrer eigenen Gränzen hausenden Völker, reichen hin zur Erklärung. Auswanderungsverbote zu erlassen, daran dachten selbst die römischen Gewaltsherrscher nicht. Aehnliche Ursachen verhinderten auch im wilden Mittelalter die friedlichen Auswanderungen Einzelner oder machten sie selten. Nur Krieg- oder Raubzüge — zu Wasser wie zu Land — unternommen von größeren oder kleineren, freiwilligen oder gebundenen Schaaren, oder geordnete Auswanderungen ganzer Horden und Völker brachten das Blut der Nationen in Vermischung. Von Reisen, also auch von Auswanderungen Einzelner — mit Ausnahme etwa einiger aus kühner Handelsspeculation oder aus Bekehrungseifer unternommener — konnte wenig Rede sein. Schon das „Fremdlings-" und das Strandrecht und andere barbarische Uebungen hielten davon ab. Auswanderungsverbote jedoch gab es noch nicht.

Erst in Folge der durch das Feudalsystem herbeigeführten Unterdrückung der gemeinen Freiheit, d. h. in Folge der Spaltung der Nationen in eine kleine Schaar von Dynasten oder Zwingherren und die zur Leibeigenschaft verurtheilte Masse des Volkes, kam die Verkümmerung und endlich die völlige Entziehung des Auswanderungs- und Wegzugsrechts auf. Es war natürlich, daß jeder Zwingherr seine Leibeigenen, oder die tributpflichtigen und dienstbaren Colonen des Grundes, worüber er das Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht ansprach oder die zum nutzbringenden Recht gewordene Schutzherrlichkeit ausübte, auf seinem Boden oder in dem Bereich seiner Gewalt zurückzuhalten begehrte. Nur mit seiner Einwilligung sollte ein Wegzug stattfinden und für die Erlaubniß sollte ihm mehr oder weniger bezahlt werden, theils als Entschädigung für den ihm durch den Wegzug zugehenden Verlust, theils überhaupt als willkürlich gesetzte Bedingung der nach Belieben zu gewährenden oder zu versagenden Erlaubniß. Die grundherrlichen, schutzherrlichen, lehnsherrlichen oder wie sonst benannten ähnlichen Ansprüche steigerten sich nun, wenn ausgeübt oder angesprochen über ein größeres, etwa aus der Vereinigung einer Anzahl von Grundherrschaften erwachsenes Land, zum landesherrlichen Recht, welches jedoch eine knechtische Jurisprudenz allmälig aus einem allgemeinern und höhern Titel, nehmlich aus der Staatsgewalt als solcher abzuleiten, demnach als überall (daher auch in Bezug auf die Freigeborenen und Freigelassenen) von selbst vorhanden und nur der näheren Regulirung durch positives Gesetz bedürftig darzustellen suchte. Den Ungrund solcher Ableitung haben wir oben beleuchtet. Auch ist die Erkenntniß davon in der neuen und neuesten Zeit so sehr verbreitet und durch die Stimme der öffentlichen Meinung so sehr unterstützt worden, daß bereits in vielen Staaten die Auswanderungsfreiheit theils durch förmliches Gesetz anerkannt (wie namentlich in England und Frankreich und unter den deutschen Staaten in Würtemberg allgemein, im deutschen Bund als solchem jedoch nur in Bezug auf die Auswanderung aus einem Bundesland in das andere [B. A. Art. 18 lit. b. u. c.]), theils nur noch wenigen Beschränkungen unterliegend ist (wie z. B. in Baden, woselbst zwar die vorläufige Einholung der Staatserlaubniß zur Auswanderung unter Strafandrohung vorgeschrieben, jedoch solche Erlaubniß — versteht sich unter Vorbehalt der vorgängigen Befriedigung oder Sicherstellung aller dem Auswanderer noch obliegenden Verpflichtungen oder Schuldigkeiten gegen den Staat oder dessen Angehörige — für den Wegzug, d. h. die Uebersiedelung in eine bereits auswärts erlangte sichere Niederlassung, unbeschränkt verheißen ist, für die Auswanderung im engern Sinn aber, die nehmlich noch ohne solche Sicherheit schlechthin in ein fremdes Land unternommen wird, zwar verweigert werden kann, doch nur bei allzu zahlreichem Andrang von Auswanderern aus einer und derselben Gegend, oder bei erkennbarer Gefahr eines unglücklichen Erfolgs verweigert werden soll. In andern Staaten dagegen, namentlich in Oesterreich und in Preußen, ist die Auswanderung (mit Ausnahme des durch die Bundesacte gewährten Wegzugs) allgemein verboten. Dasselbe findet in Rußland statt,

woselbst in neuester Zeit selbst das bloße Reisen ins Ausland untersagt oder an eine nur schwer zu erlangende ausnahmsweise Regierungserlaubniß gebunden ward.

Nach den engherzigen Verfügungen des Augsburger Religionsfriedens (1555) und des westphälischen Friedens (1648) gab es auch gezwungene Auswanderungen, wornach nehmlich die einer andern Confession als der des Landesherrn zugethanen und nicht durch einen frühern Besitzstand oder ein dafür aufgestelltes Normaljahr in dem Recht der Gewissensfreiheit geschirmten Unterthanen zur Verlassung der Heimath konnten aufgefordert werden. Sonst ward, für solche Fälle der von dem Landesherrn nicht zu erwirkenden Duldung einer durch jene Friedensschlüsse irgendwo nicht geschirmten Confession, das Auswanderungsrecht als eine besondere Rechtswohlthat statuirt. Ein großer Theil der früheren deutschen Auswanderungen nach Amerika hat in solcher Bedrückung der kirchlichen Glaubensfreiheit ihren Grund gehabt. Heut zu Tage ist die politische Entzweiung an die Stelle des Religionszwiespalts getreten.

Auch bei der Behauptung eines unantastbaren Rechts der Auswanderung läßt sich die Frage aufwerfen: ob nicht, unbeschadet von dessen Anerkennung im Allgemeinen, eine von dem Vermögen, welches der Auswanderer mit sich nimmt, zu entrichtende Steuer rechtlich könne gefordert werden? (S. den Art. Abfahrt, Abfahrtgeld u. s. w.) Man kann dafür anführen, daß die Gründe, worauf jenes Recht beruht, sich nur auf die Person des Auswanderers beziehen, nicht aber auf seine Habe, wenigstens nicht auf seinen Grundbesitz, worauf nehmlich, als auf einen Theil des Staatsgebiets, dem Staat das Obereigenthumsrecht zusteht und vermöge desselben auch das Recht, jeden Ungenossen des bürgerlichen Verbandes davon auszuschließen oder die Nichtausschließung an beliebige Bedingungen zu knüpfen Möge also der Auswanderer frei sein für seine Person und für sein bewegliches (mit der Person hiernach gewissermaßen verknüpftes) Gut: für das unbewegliche, oder für den an dessen Stelle tretenden Verkaufspreis desselben, eben so für die auf Realitäten versicherten Forderungen kann er dieselbe Freiheit nicht ansprechen. Ohnehin leidet der Staat durch den Wegzug solches Vermögens mancherlei nationalökonomischen und finanziellen Nachtheil und mag also zur Entschädigung oder als Preis der Wegzugserlaubniß eine nach billigem Ermessen — im Geist eines Vergleichs — zu bestimmende Quote davon für sich in Anspruch nehmen. Auch als Loskaufspreis von der jedem Bürger aufliegenden Mitverpflichtung für die Staatsschulden und aus andern mehr oder minder scheinbaren Gründen sucht man solche Forderung zu rechtfertigen. Es ist aber — abgesehen von den gegen jeden dieser Titel aufzustellenden Rechtsbedenken — einerseits einleuchtend, daß, wenn die Festsetzung ihres Maßes der Staatsgewalt anheimgestellt bleibt, dieselbe dadurch ein Mittel erhält, die theoretisch etwa anerkannte Auswanderungsfreiheit praktisch — wenigstens für die Vermöglichern — wieder zu zernichten, daß also schon die so nahe liegende Gefahr des Misbrauchs ein Motiv zur Verzichtleistung auf das jedenfalls problematische Recht sein sollte; und andrerseits, daß bei der Leichtigkeit, Realitäten in Geld oder Papiere zu verwandeln, der Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut nicht mehr so bedeutend und, wenn der Auswanderer sein Besitzthum vor Erklärung seines Vorhabens verkauft, die Defraudation nach Umständen gar nicht zu verhindern ist. Der allerdings erkennbare und, wenn die Auswanderung stark ist, höchst fühlbare Nachtheil des Vermögensausgangs wird übrigens der Nationalwirthschaft nicht ersetzt durch das in die Staatscasse fallende Abfahrtgeld, und um ihn zu verhüten bleibt daher das beste oder einzige Mittel — die Aufhebung der aus dem Misvergnügen fließenden Motive der Auswanderung, d. h. also die Weisheit und Gerechtigkeit der Verfassung und Verwaltung. Ein wohl regierter Staat mag die kleinen, durch vereinzelte Auswanderungen ihm verursachten Verluste leicht verschmerzen; das Glück, das er seinen Angehörigen gewährt, wird, wenn es ihm noch an Bevölkerung fehlt, Fremde genug herbeilocken, die mit ihrem Talent wie mit ihren Capitalien den einheimischen Reichthum mehren.

Es giebt auch Fälle oder Lagen, worin die Auswanderung dem Staate erwünscht, und daher von ihm zu ermuntern und zu begünstigen ist. Wenn die Bevölkerung bereits zu groß ist im Verhältniß der gesicherten oder zu sichernden Ernährungsmittel,

wenn ein unheilbares Misvergnügen einen Theil der Staatsangehörigen der Regierung oder der Staatsverfassung entfremdet oder das Volk in feindselige Parteien zerrissen hat, wenn außerordentliche Umstände eine weitreichende Noth erzeugten; alsdann mögen zahlreiche Auswanderungen den Staat zur Erleichterung und Beruhigung dienen; und sein Interesse fordert alsdann die nach Umständen thunliche Begünstigung des Wegzugs. Auch wo der Staat solchen Wegzug nicht zu wünschen hat, erheischt die Pflicht der Humanität und selbst die Politik (weil nehmlich die Rückkehr verunglückter Auswanderer immer ein Uebel ist), daß er, so viel an ihm liegt, Sorge trage für die Sicherstellung des künftigen Loses der Auswanderer. Genaue Erkundigungen nach den Verhältnissen der Länder, wohin vorzugsweis der Zug der Auswanderung geht oder füglich zu lenken ist, umständliche Belehrung der Auswanderungslustigen über das ihnen zur leichteren Zweckerreichung, zur Sicherstellung gegen Betrug oder Unglück räthliche Verhalten, Unterhandlungen und Uebereinkommnisse mit den Regierungen der Länder, wohin oder wodurch die Züge in der Regel gehen, Anstellung von eigenen Agenten oder Consuln in den Hauptorten der Abfahrt und Ankunft oder der Ansiedelung zur Berathung, Unterstützung und Beschirmung der Auswanderer, oder was sonst noch für Bemühungen und Anstalten demselben Zwecke dienen können, wird eine menschenfreundliche Regierung im Interesse der ihr ehemals Angehörigen über sich zu nehmen für ihre Pflicht halten, und die Erfüllung derselben wird ihr nicht nur Ehre, sondern auch Vortheil bringen.

Ueber die unsere Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch nehmenden Auswanderungen nach Amerika (womit auch eine vergleichende Uebersicht der Auswanderungen nach andern Gegenden füglich zu verbinden ist) werden wir unter dem Artikel „Nordamerika" (Auswanderung nach) umständlicher reden. C. v. Rotteck.

## Berichtigungen.

Seite 407 Zeile 31 von oben statt kennen lies trennen.
— 413 — 35 — — — Theosophischen lies Theosophen.
— 413 — 49 — — — was sie von lies was es von.
— 413 — 50 — — — chwören lies schwören.
— 416 — 29 — — — Teiche lies Reiche.
— 429 — 17 — — — haben sie lies hatten sie.
— 429 — 18 — — — leicht lies nicht.
— 429 — 22 — — — 61 lies 60.
— 433 — 24 u. 25 von oben statt Zirniszes lies Zimiszes.
— 437 — 24 von oben statt einem lies einen.

# Inhaltsverzeichniß des ersten Bandes.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.